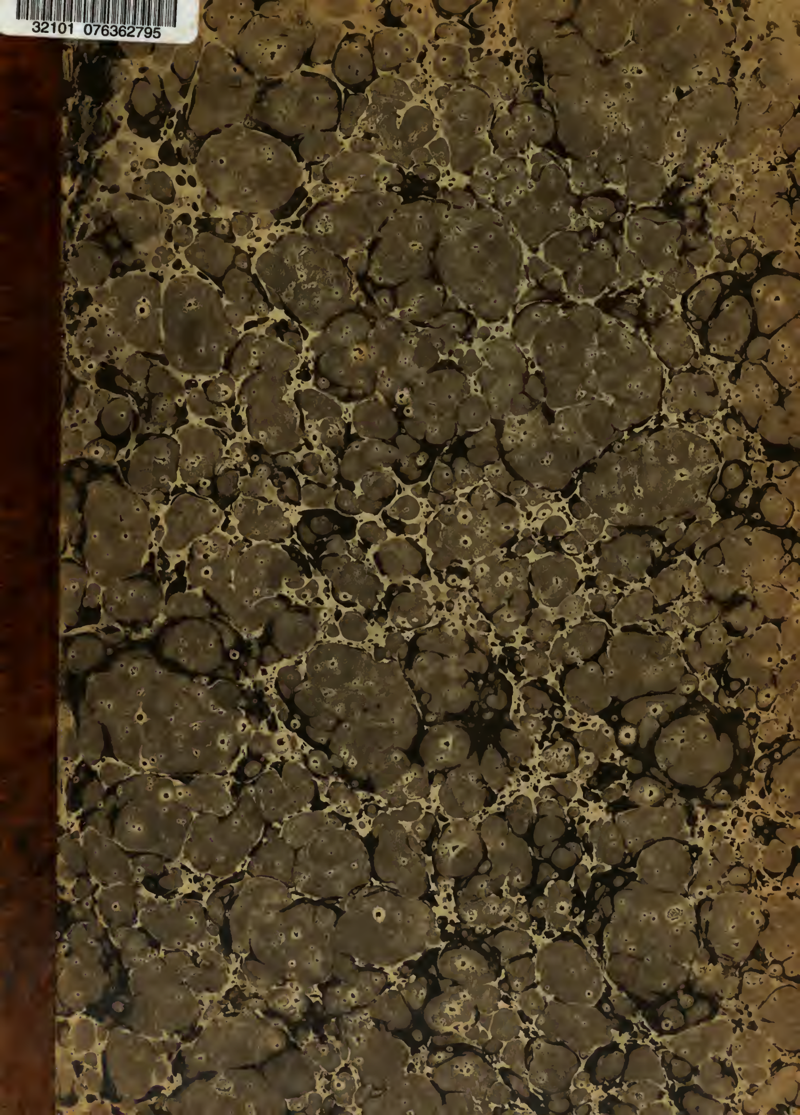
32101 076362795

857
36
v.8
1869

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Reichstages des Norddeutschen Bundes.

I. Legislatur-Periode. — Session 1869.

Zweiter Band.

Von der Dreißigsten bis Sechsundfünfzigsten und Schluß-Sitzung am 22. Juni 1869.

Von Seite 663—1342.

Berlin, 1869.

Verlag der Buchdruckerei der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" (W. Koebke), Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

0857
.36w
1865, pt.2

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

zum

2. Bande.

Seite

Dreißigste Sitzung
am 29. April.

Erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Anfertigung von Telegraphenfreimarken. — Erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe. — Fortsetzung der zweiten Berathung über den Entwurf einer Gewerbeordnung, §§ 134—145 663

Einunddreißigste Sitzung
am 30. April.

Beurlaubungen. — Zweite Berathung über den Entwurf einer Gewerbeordnung. Mündlicher Bericht über Titel III. Die diesen Titel betreffenden Petitionen werden für erledigt erklärt. 691

Zweiunddreißigste Sitzung
am 1. Mai.

Beurlaubungen. — Der Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über den Antrag des Abgeordneten Dr. Schweitzer wegen Freilassung des Abgeordneten Mende wird noch ausgesetzt. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs einer Gewerbeordnung, §§ 146—159 721

Dreiunddreißigste Sitzung
am 3. Mai.

Beurlaubungen. — Die Bremische Regierung übersendet ein statisches Jahrbuch. — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über den Antrag des Dr. Schweitzer, betreffend die Freilassung des Abgeordneten Mende. Der Antrag des Abgeordneten von Bennigsen wird angenommen. — Schluß der zweiten Berathung der Gewerbeordnung 747

Vierunddreißigste Sitzung
am 4. Mai.

Beurlaubungen. — Interpellation des Abgeordneten Wiggers (Berlin), betreffend die Parität der Konfessionen. — Interpellation des Abgeordneten Grumbrecht, betreffend den Postvertrag mit England. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend Telegraphenfreimarken. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen . . 783

Fünfunddreißigste Sitzung
am 5. Mai.

Beurlaubungen. — Erste und zweite Berathung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Waldeck und Genossen, betreffend Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. — Antrag des Abgeordneten Harkort und Genossen, betreffend Bestimmungen über das Eisenbahnwesen, nebst der Statistik über den Pfennigtarif. Der Antrag des Abgeordneten von Luck wird angenommen. — Zweiter Bericht der Petitions-Kommission. — Dritter Bericht der Petitions-Kommission, Lit. A, B, D. — Dritte Berathung über den Antrag der Abgeordneten Miquél, Lasker und Genossen wegen anderweitiger Fassung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Derselbe wird angenommen. — Erste Berathung über den Antrag des Abgeordneten Kratz und Genossen, betreffend ein Gesetz wegen Entschädigung für die Beschränkung des Grundeigenthums durch die Festungsrayon-Bestimmungen. Derselbe wird einer Kommission überwiesen 815

Sechsunddreißigste Sitzung
am 7. Mai.

Beurlaubungen. — Neu eingetreten ist der Abgeordnete Kraus. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend Telegraphenfreimarken. Derselbe wird angenommen. Konstituirung der Kommission für den Antrag des Abgeordneten Kratz. — Bericht der VIII. Kommission über den Gesetzentwurf wegen Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze. Derselbe wird nach den Vorschlägen der Kommission genehmigt, ebenso die von der Kommission beantragte Resolution. — Ueber die Petition Nr. 317 wird zur Tagesordnung übergegangen. — Erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Wechselstempelsteuer. Derselbe wird einer Kommission überwiesen 841

Siebenunddreißigste Sitzung
am 8. Mai.

Beurlaubungen. — Konstituirung der Kommission für das Wechsel-Stempelsteuergesetz. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe. Abschnitt II und III werden einer Kommission überwiesen. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Portofreiheiten 865

Achtunddreißigste Sitzung
am 10. Mai.

Beurlaubungen. — Neu eingetreten ist der Abgeordnete von Savigny. — Konstituirung der Kommission für den II. und III. Abschnitt des Gesetzentwurfs über Gewährung der Rechtshilfe. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung u. s. w. Derselbe nebst Resolution wird angenommen. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Die betreffenden Petitionen werden für erledigt erklärt. — Erste Berathung über den Gesetzentwurf wegen Berichtigung des Bundesetats für 1868. Derselbe wird einer Kommission überwiesen. — Mittheilung des Bundeskanzlers, betreffend Vertheilung von Postüberschüssen . . 897

Neununddreißigste Sitzung
am 11. Mai.

Beurlaubungen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Bundesetats für 1867 und über den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867. I. Fortdauernde Ausgaben. II. Einmalige außerordentliche Ausgaben. Diese werden genehmigt.

Seite

— Der Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. Mai wird angenommen. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Kaution der Bundesbeamten. — Erste und zweite Berathung über den Postvertrag mit dem Kirchenstaat 927

Vierzigste Sitzung

am 12. Mai.

Beurlaubungen. — Eingetreten ist der Abgeordnete Schraps. — Nachwahl für die XII. Kommission. — Konstituirung der XIII. Kommission. — Dritte Berathung über den Antrag des Abgeordneten Waldeck und Genossen wegen Abänderung des Artikel 32 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. — Antrag des Abgeordneten Dr. Becker (Dortmund) wegen Abänderung des § 1 der Geschäftsordnung. Derselbe wird angenommen. — Vierter Bericht der Petitionskommission. Lit. B, C, E. — Fünfter Bericht der Petitionskommission. Lit. A, B. — Zweite Berathung über den Antrag des Abgeordneten Grumbrecht und Genossen wegen eines Zusatzes zu Artikel 1 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. — Erste Berathung über den Antrag des Abgeordneten Schulz und Genossen wegen Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen. Derselbe wird einer Kommission überwiesen 937

Einundvierzigste Sitzung

am 13. Mai.

Konstituirung der Kommission für den von dem Abgeordneten Schulze eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen. — Dritte Berathung über den Postvertrag mit dem Kirchenstaate. Derselbe wird genehmigt. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Portofreiheiten. Das Gesetz wird mit einigen Aenderungen nebst einer Resolution angenommen. Ein Schreiben des Bundeskanzlers (Nr. 14), der Antrag des Grafen Renard (Nr. 16) und der Antrag des Dr. Becker (Dortmund) (Nr. 26) sind dadurch erledigt. — Dritte Berathung über den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Derselbe wird amendirt angenommen. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen 961

Zweiundvierzigste Sitzung

am 20. Mai.

Beurlaubungen. — Der Abgeordnete Freiherr von Vincke (Olbendorf) ist gestorben. — Der Bundeskanzler übersendet eine Denkschrift des Finanzministers über die Nothwendigkeit einer Erhöhung der eigenen Einnahmen des Norddeutschen Bundes. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Derselbe wird angenommen. — Dritte Berathung über den Antrag des Abgeordneten Grumbrecht und Genossen auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend eine Aenderung des Artikel 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Der Antrag wird angenommen. — Antrag der Abgeordneten von Puttkamer und Dr. Stephani, betreffend einen Gesetzentwurf über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts in den einzelnen Bundesstaaten. Derselbe wird angenommen — Sechster Bericht der Petitionskommission. Die Anträge der Kommission werden angenommen. — Antrag der Abgeordneten Harkort und Dr. Becker (Dortmund), betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen. Derselbe wird angenommen 991

Dreiundvierzigste Sitzung

am 21. Mai.

Beurlaubungen. — Eingetreten sind die Abgeordneten Dr. Ewald und Dr. Hüffer. — Schlußabstimmung über den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag. Derselbe wird angenommen. — Schlußabstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Derselbe wird angenommen — Erste Berathung über den Gesetzentwurf wegen Besteuerung der Schlußscheine u. s. w. und über den Gesetzentwurf wegen Besteuerung des Braumalzes. Die Fortsetzung der Berathung wird vertagt 997

Vierundvierzigste Sitzung

am 22. Mai.

Beurlaubungen. — Fortsetzung der ersten Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der Schlußscheine und den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Braumalzes 1021

Fünfundvierzigste Sitzung

am 25. Mai.

Beurlaubungen. — Erste und zweite Berathung über die Uebereinkunft mit der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. — Dritte Berathung über den Entwurf einer Gewerbeordnung, §§ 1—29 1053

Sechsundvierzigste Sitzung

am 26. Mai.

Beurlaubungen. — Eingetreten ist der Abgeordnete Rang. — Der Abgeordnete Kannegießer zeigt das Erlöschen seines Mandats an. — Der Bundeskanzler übersendet eine Zusammenstellung der Brennereien. — Fortsetzung der dritten Berathung der Gewerbeordnung, §§ 30—1.0 1083

Siebenundvierzigste Sitzung

am 28. Mai.

Beurlaubungen. — Eingetreten ist der Abgeordnete Jensen. — Wahlprüfungen. — Zweite Berathung über den Antrag der Abgeordneten Hagen und Genossen wegen der Bundespräsidial Verordnung über die Kommunalsteuern des Militairs . . 1117

Achtundvierzigste Sitzung

am 29. Mai.

Beurlaubungen. — Mittheilung über eine Wahlprüfung. — Schlußabstimmung über den Entwurf einer Gewerbeordnung. Derselbe wird angenommen. In Bezug auf die betreffenden Petitionen werden die Anträge der Kommission angenommen, mit der vom Abgeordneten Hirsch beantragten Resolution. — Dritte Berathung über die Uebereinkunft mit der Schweiz, betreffend den Schutz für literarische Erzeugnisse und Kunstwerke. Derselbe wird angenommen. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Branntweins, §§ 1—2 1141

Neunundvierzigste Sitzung

am 31. Mai.

Beurlaubungen. — Der Bundeskanzler übersendet eine Denkschrift über die aus der Aufhebung der Portofreiheiten zu erwartenden Mehreinnahmen und eine Instruktion für den Rechnungshof des Norddeutschen Bundes. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Branntweins, §§ 3—8. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Wechselstempelsteuer, §§ 1—2 1169

Fünfzigste Sitzung

am 1. Juni.

Beurlaubungen. — Erste und zweite Berathung über die Uebereinkunft mit Italien wegen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen ꝛc. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Wechselstempelsteuer, §§ 9—29. Die betreffenden Petitionen werden für erledigt erklärt. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der Schlußscheine ꝛc. Derselbe wird abgelehnt. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Braumalzes. Derselbe wird abgelehnt. — Erster Bericht der Schuldenkommission 1203

Einundfünfzigste Sitzung

am 2. Juni.

Beurlaubungen. — Vierter Petitionsbericht, Lit. D. Petition der Mennonitengemeinden in Ost- und Westpreußen. Der Uebergang zur Tagesordnung wird angenommen. — Zweite Berathung über den Antrag des Abgeordneten Kratz und Genossen wegen eines Gesetzentwurfes, betreffend die Entschädigung für die Beschränkung des Grundeigenthums durch die Festungsrayon-Bestimmungen. Der Kratz'sche Gesetz-

Digitized by Google

Seite

entwurf wird abgelehnt und die von der Kommission beantragte Resolution angenommen; ebenso der Antrag der Kommission in Bezug auf die betreffenden Petitionen. — Petitionen zu dem Antrage des Abgeordneten Hagen und Genossen. Die Petition aus Weimar wird dem Bundeskanzler zur Berücksichtigung überwiesen. — Antrag des Abgeordneten Braun (Hersfeld) wegen Normativbestimmungen über die Ausgabe von Staatskassenscheinen. Derselbe wird in abgeänderter Fassung angenommen. — Erste und zweite Berathung über den Antrag des Abgeordneten Wiggers (Berlin) wegen Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen. Derselbe wird angenommen. — Siebenter Bericht der Petitionskommission. Die Anträge der Kommission werden angenommen. — Achter Bericht der Petitionskommission. Die Anträge der Kommission werden angenommen. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf wegen Berichtigung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Der Antrag der Kommission wird angenommen. — Zweite Berathung über den Abschnitt II und III des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe 1231

Zweiundfünfzigste Sitzung
am 3. Juni.

Interpellation des Abgeordneten Schulze, betreffend das Sächsische Gesetz über juristische Personen. — Dritte Berathung über die Uebereinkunft mit Italien wegen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen ꝛc. Dieselbe wird genehmigt. — Erste und zweite Berathung über den Antrag der Abgeordneten Graf zu Solms-Laubach und Genossen wegen Besteuerung des Braumalzes in den Hessischen Gebietstheilen. — Antrag der Abgeordneten Graf von der Schulenburg-Beetzendorf und Genossen wegen Termins der Einberufung für den Reichstag im Jahre 1870. Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird angenommen. — Erste und zweite Berathung über den Vertrag mit dem Großherzogthum Baden wegen Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit. — Vierter Bericht der Petitions-Kommission über Petitionen, betreffend den Plan eines Wasserweges zwischen Elbe und Spree. Der Antrag der Kommission auf Tagesordnung wird angenommen . . . 1263

Dreiundfünfzigste Sitzung
am 5. Juni.

Eingetreten ist der Abgeordnete Krüger. — Der Abgeordnete Evelt überreicht sein Werk: „das Preußische Civilrecht". — — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf wegen Berichtigung des Haushalts-Etats für 1868. Derselbe wird angenommen. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Wechselstempelsteuer. Derselbe wird angenommen. Die betreffenden Petitionen werden für erledigt erklärt. — Dritte Berathung über die Einnahmen des Etats für 1870 und über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für 1870. Derselbe wird mit dem vom Abgeordneten von Forckenbeck beantragten § 2 angenommen. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe. Derselbe wird unter Streichung eines früheren Zusatzes zu § 40 angenommen. — Dritte Berathung über den Vertrag mit Baden vom 25. Mai d. J., betreffend die Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit. Derselbe wird genehmigt. — Dritte Berathung über den Antrag der Abgeordneten Wiggers und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf über die Gleichberechtigung der Konfessionen. Derselbe wird angenommen. — Dritte Berathung über den Antrag der Abgeordneten Graf zu Solms-Laubach und Genossen wegen Besteuerung des Braumalzes in den Hessischen Gebietstheilen. Derselbe wird angenommen 1275

Vierundfünfzigste Sitzung
am 19. Juni.

Eingetreten ist der Abgeordnete von Sybel. — Prüfung der Wahl des Abgeordneten Buff. — Erste und zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat. — Zweite Berathung über den von den Abgeordneten Schulze und Genossen beantragten Gesetzentwurf über die privatrechtliche Stellung von Vereinen, §§ 1—39 1301

Fünfundfünfzigste Sitzung
am 19. Juni.

Schluß der zweiten Berathung über den von den Abgeordneten Schulze und Genossen beantragten Gesetzentwurf über die privatrechtliche Stellung von Vereinen. — Neunter Bericht der Petitions-Kommission. Die Anträge der Kommission werden angenommen. — Eine Petition von Brauereibesitzern in Oberhessen wird für erledigt erklärt 1327

Sechsundfünfzigste Sitzung
am 21. Juni.

Entschuldigung wegen Krankheit. — Interpellation der Abgeordneten von Wedemeyer und Genossen, betreffend die Verpflichtung der Kreise zur unentgeltlichen Gestellung der Landwehrmobilmachungs-Pferde. — Dritte Berathung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Bundeshaushalts-Etat für 1870. Derselbe wird angenommen. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen. Derselbe wird angenommen. — Antrag des Abgeordneten von Blanckenburg, betreffend das Verkehrs-Stempelsteuerwesen. Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird angenommen. — Der Bundeskanzler verliest die Allerhöchste Botschaft wegen des Schlusses der Reichstags-Session. — Der Präsident giebt eine Uebersicht der Arbeiten des Reichstages während der Session. — Der Abgeordnete von Frankenberg spricht dem Präsidenten den Dank des Hauses aus. — Erwiderung des Präsidenten 1335

Schluß-Sitzung
im Weißen Saale des Königlichen Schlosses zu Berlin
am 22. Juni.

Thronrede 1341

Sprech-Register 1343

Sach-Register 1347

Digitized by Google

Digitized by Google

30. Sitzung

am Donnerstag den 29. April 1869.

Erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Anfertigung von Telegraphenfreimarken. — Erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe. — Fortsetzung der zweiten Berathung über den Entwurf einer Gewerbeordnung § 134—145.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:

Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,
von Pommer-Esche, Wirklicher Geheimer Rath, General-Steuerdirektor,
Dr. Pape, Geheimer Ober-Justizrath,
von Philipsborn, General-Postdirektor;

Königreich Sachsen:

Dr. Weinlig, Geheimer Rath und Ministerial-Direktor,
Klemm, Geheimer Justizrath;

Großherzogthum Hessen:

Hofmann, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;

Herzogthum Anhalt:

Dr. Sintenis, Regierungsrath;

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

von Bertrab, Staatsminister;

Freie und Hansestadt Lübeck:

Dr. Krüger, Minister-Resident;

Freie und Hansestadt Bremen:

Gildemeister, Senator;

Freie und Hansestadt Hamburg:

Dr. Kirchenpauer, Bürgermeister;

Die Bundes-Kommissare:

von Chauvin, Oberst, Generaldirektor der Telegraphen,
von Puttkamer, Geheimer Regierungsrath,
Dr. Michaelis, Geheimer Regierungsrath.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, — das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt. —

Für die erste Hälfte der heutigen Sitzung ist durch dienstliche Abhaltung entschuldigt: der Abgeordnete Prinz Albrecht von Preußen Königliche Hoheit, wegen Krankheit für die ganze Sitzung der Abgeordnete Freiherr von Hagke. —

Die erste Nummer der Tagesordnung ist die erste Berathung über den Gesetzentwurf betreffend die Anfertigung von Telegraphenfreimarken (Nr. 108 der Drucksachen.) Ich frage, ob Jemand in dieser ersten Berathung das Wort verlangt.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. Ich richte also an das Haus die Frage, ob der in Rede stehende Gesetzentwurf einer Kommission überwiesen werden soll. Diejenigen Herren welche das wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Gesetzentwurf wird keiner Kommission überwiesen, sondern zu seiner Zeit in zweiter Berathung in pleno gefördert werden.

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist die erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe. Zur Einleitung der Diskussion hat der Bevollmächtigte zum Bundesrathe Geheimer Ober-Justiz-Rath Dr. Pape das Wort verlangt; ich gebe es ihm.

Bundesbevollmächtigter Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape:** Erlauben Sie mir, meine Herren, den Berathungen über diesen Gesetzentwurf einige Worte zur Orientirung vorauszuschicken.

Die Deutschen Staaten haben sich von jeher in einem größeren Umfange Rechtshilfe gewährt, als die Grundsätze des internationalen Rechts und die Gewohnheiten mit sich bringen, welche im internationalen Verkehr befolgt zu werden pflegen.

Zu dieser ausgedehnten Gewährung der Rechtshilfe haben verschiedene Gründe mitgewirkt. Einer der Hauptgründe war das Interesse der Rechtsordnung, welches Interesse sich um so zwingender geltend machte, je enger die zwischen den einzelnen Staaten bestehenden Beziehungen waren. Allein, meine Herren, zu einem befriedigenden Rechtszustande ist es bisher nicht gekommen. Um die Mängel erkennen zu können, welche sich bis zur Gegenwart erhalten haben, ist die Civilrechtspflege von der Strafrechtspflege zu trennen. Für die Civilrechtspflege galt als Regel: Es wird Rechthilfe gewährt auch in Bezug auf die Urtheilsvollstreckung, sofern nicht in Ansehung der Kompetenz des requirirenden Gerichtes oder sonst ein wesentlicher Anstand vorliegt. Von Bedeutung ist fast ausschließlich die auf die Kompetenz des requirirenden Gerichtes sich beziehende Beschränkung. Diese Beschränkung beruhte auf einem doppelten Grunde. Der eine Grund, dem internationalen Rechte entnommen, hatte die Erwägung zum Ausgang: die Souverainetät eines Staates gestattet es nicht, der Ausübung der Gerichtsbarkeit über seine Angehörigen von Seiten eines fremden Staates Vorschub zu leihen. Der andere Grund stand mit der älteren Theorie über den Gerichtszwang und mit der Auffassung der Gerichtsbarkeit als eines, einem Privatrechte ähnlichen Rechtes in Verbindung, woraus gefolgert wurde, keinem Gerichte könne angemuthet werden, einen Eingriff in seine Gerichtsbarkeit durch Gewährung von Rechtshilfe zu fördern und zu unterstützen, ein Grund, meine Herren, der freilich auch die unbedingte Gewährung der Rechtshilfe innerhalb desselben Staates nicht zuließ. Die Beschränkung: die Rechtshilfe werde gewährt, wenn nicht in Ansehung der Kompetenz des requirirenden Gerichts ein Anstand vorliegt, wurde — ich darf wohl sagen verhängnißvoll. — Erträglich, so lange die in den einzelnen Staaten über die Gerichtsstände geltenden Vorschriften harmonirten, führte sie zu den größten Verwirrungen, als diese Harmonie im Laufe der Zeiten sich mehr und mehr verlor. Diejenigen Deutschen Staaten, deren Verkehrsbeziehungen besonders verschlungen waren, sahen sich genöthigt, im Wege des Vertrages auf Abhilfe Bedacht zu nehmen. Es kamen die unter dem Namen der Jurisdiktionsverträge bekannten Staatskonventionen über die Gewährung der Rechtshilfe zum Abschluß. Diese Verträge beruhen auf einem gemeinsamen, aber sehr künstlichen Systeme. Mit dem letzteren verhält es sich so. Es wurden die ausführlichsten Vorschriften über die Gerichtsstände vereinbart, aber, meine Herren, nicht zu dem Zwecke, damit diese Vorschriften unmittelbare Geltung erlangen, sondern nur in der Absicht, um die Verpflichtung zur Rechtshilfe auszusprechen, wenn etwa das requirirende Gericht nach Maßgabe dieser Vorschriften sich als zuständig erweise. Derartige Verträge sind aber keineswegs zwischen allen Staaten zum Abschluß gekommen, auch nicht zwischen allen Staaten, die gegenwärtig den Norddeutschen Bund bilden. Schon hieraus erklärt sich, daß die Klagen über die mangelhafte Gewährung der Rechtshilfe nicht verstummten; die Klagen wurden um so lebhafter und dringender, je größeren und umfassenderen Umfang die Verkehrsbeziehungen gewannen. Endlich fand sich die vormalige Deutsche Bundesversammlung zum Einschreiten berufen. Sie ertheilte der im Eingang der 50er Jahre zusammenberufenen Kommission zur Berathung des Deutschen Handelsgesetzbuches den Auftrag, zugleich ein Gesetz

über die Gewährung der Rechtshilfe innerhalb des Gebietes des Deutschen Bundes auszuarbeiten. Die Kommission hat sich des Auftrages durch den sogenannten Nürnberger Entwurf entledigt. Zur Charakterisirung dieses Entwurfs genügt die Bemerkung, daß dieser auf demselben System wie die erwähnten Jurisdiktionsverträge beruht, welches System nur im Einzelnen mehr entwickelt und verbessert worden ist. Der Nürnberger Entwurf ist Projekt geblieben. Obschon fast alle Deutschen Regierungen sich zu seiner Annahme und Einführung bereit erklärten, ist es gleichwohl wie in vielen ähnlichen Fällen zu einem die Angelegenheit endgiltig erledigenden Beschlusse der Deutschen Bundesversammlung nicht gekommen. Die Erledigung gerieth ins Stocken, worauf denn bald ein tiefer Schlaf folgte. Nur die Königlich Sächsische Regierung hat den Entwurf als Landesgesetz unter Vorbehalt der Reziprozität eingeführt.

Eine etwas andere Bewandtniß hat es mit der Gewährung der Rechtshilfe für Strafsachen. Auch in Ansehung des Gebietes der Strafrechtspflege wurde Rechtshilfe, gleichfalls nur mit einer erheblichen Beschränkung gewährt, einer Beschränkung, welche der auf die Civilpflege sich beziehenden Kompetenzbeschränkung verwandt ist und gleich dieser, wenn nicht vielleicht in noch erhöhtem Maaße, einen Kardinalpunkt bildet. Die Auslieferung eines Angeschuldigten zur strafrechtlichen Verfolgung, zur Strafvollstreckung bez. die Strafvollstreckung selbst erfolgte als Regel nur dann, wenn die That im Auslande verübt, und der Angeschuldigte ein Ausländer war; insonderheit galt die Auslieferung eines eigenen Staatsangehörigen für unstatthaft. Dieses Prinzip ist in den gedachten Jurisdiktionsverträgen im Wesentlichen sanktionirt, und nur in einigen untergeordneten Beziehungen modifizirt, vielleicht auch etwas erweitert. Auf demselben Standpunkt steht der im Jahre 1854 von der Deutschen Bundesversammlung gefaßte Beschluß über die Gewährung der Rechtshilfe in Strafsachen, ein Beschluß, welcher die Gewährung der Rechtshilfe für Strafsachen einheitlich und, soweit die damaligen Verhältnisse es zuließen, wie anerkannt werden muß, in befriedigender Weise geregelt hat. Bei der Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes wiesen die geschichtlichen Vorgänge der neuesten Zeit dringend auf die Nothwendigkeit hin, die Gewährung der Rechtshilfe für einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung zu erklären. Dies ist auch durch Artikel 4 Nr. 11 geschehen, wo es heißt: Zu den Gegenständen der Bundesgesetzgebung gehören:

> Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen, und die Erledigung von Requisitionen überhaupt.

Die Nothwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung der Rechtshilfegewährung hat sich aber weit früher fühlbar gemacht, als vielleicht vorausgesehen worden ist. Der Grund liegt in den Bestimmungen des Artikels 3 der Bundesverfassung, über das Bundesindigenat. Nach diesen Bestimmungen soll jeder Bundesangehörige in Bezug auf Rechtsschutz und Rechtsverfolgung wie ein Inländer behandelt werden. Die Civilprozeß- und Strafprozeßgesetze machen im Allgemeinen keinen Unterschied zwischen Inländer und Ausländer. Es giebt Ausnahmen, meine Herren; nun gründen sich diese Ausnahmen regelmäßig darauf, daß die Rechtsverfolgung im Auslande beschränkt ist, und daß das Ausland keine unbedingte Rechtshilfe leistet. Dahin gehören z. B. die civilprozeßrechtlichen Vorschriften: Die Eigenschaft eines Ausländers gilt als causa arresti. Der Ausländer hat als Kläger pro expensis zu caviren 2c.; dahin gehört aber auch die wichtige strafprozeßrechtliche Vorschrift: Der angeschuldigte Ausländer unterliegt der Untersuchungshaft, auch wenn ihm eine nur sehr geringe Strafe droht. Meine Herren, die Erfahrung hat im reichen Maaße ergeben, daß die Bestimmungen der Bundesverfassung über das Bundesindigenat zu den größten Unzuträglichkeiten führen, ja vielleicht in ihrem vollen Umfange kaum ausführbar sind, so lange nicht ein zureichendes Bundesgesetz über die Gewährung der Rechtshilfe erlassen wird. Dieser sichtbare, ungemein drückend gewordene Mangel soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf gehoben werden. Der Entwurf, meine Herren, geht weit über dasjenige hinaus, was bisher in Deutschland gegolten hat. Sowohl in Ansehung der Civilrechtspflege, und zwar unbedingt, als auch in Ansehung der Strafrechtspflege, wenigstens im großen Umfange, proklamirt er das Prinzip: Die Rechtshilfe wird unbeschränkt gewährt, wie sie nach den Grundsätzen des modernen Staatsrechts in einem einheitlichen Staate, gewährt werden muß. Es ist also für die Civilrechtspflege das System des Nürnberger Entwurfs und der Jurisdiktionsverträge gänzlich verlassen, für die Strafrechtspflege das Princip des Bundesbeschlusses vom Jahre 1854 und der Jurisdiktionsverträge; der eigene Staatsangehörige wird niemals ausgeliefert, geopfert. Meine Herren, nur das von dem Entwurfe angenommene Princip entspricht dem Geiste der Bundesverfassung und den Bestimmungen des Artikel 3 über das Bundesindigenat. Nur von diesem Princip ist ein gedeihlicher Zustand zu erwarten. Am sichtbarsten tritt dies für die Civilrechtspflege hervor. Meine Herren, das System des Nürnberger Entwurfs ist nicht nur ein überaus künstliches, sondern auch innerlich mangelhaftes. Es zwingt in vielen Fällen die Rechtshilfe ungebührlich zu versagen, in allen Fällen aber zu einer Kompetenzprüfung, welche zu großen Weiterungen und nicht selten zu den schädlichsten Verzögerungen führt. Der Entwurf, meine Herren, giebt allerdings zu einem Bedenken Anlaß. Es erhebt sich die Frage, ob denn das Princip, worauf er beruht, nicht voraussetze für die Civilrechtspflege die Geltung eines einheitlichen Civilprozeßrechtes, für die Strafrechtspflege die Geltung eines einheitlichen formellen und materiellen Strafrechts. Klar ist, daß, was die Civilrechtspflege angeht, das Princip des Entwurfs zu Ungleichheiten führen kann, wenn nämlich in dem einen Staate eine große Zahl von besonderen Gerichtsständen, oder solche Gerichtsstände anerkannt sind, welche häufig auch gegen Personen Anwendung finden, die nicht in dem Bezirke des Prozeßrichters domiciliren, während es sich in einem anderen Staate vielleicht umgekehrt verhält. Für die Strafrechtssache meine Herren, ist es vielleicht mißlich, einen eigenen Staatsangehörigen ausliefern zu müssen, wenn das Strafprozeßrecht des requirirenden Staates vielleicht nicht in allen Beziehungen allen gerechten Anforderungen entspricht, oder wenn vielleicht noch des materielle Strafrecht des requirirenden Staates in dem einen oder andern Punkte ein nicht ganz humanes ist. Meine Herren, diese Bedenken sind bei der Ausarbeitung des Entwurfs nicht unerwogen geblieben. Sie sind aber für unerheblich erachtet, weil die beregten Anstände sich ja nach kurzer Zeit heben werden, und weil die besagten Uebelstände selbst doch nach dem gegenwärtigen Zustande der Partikularrechte nicht so schwer ins Gewicht fallen, mindestens während der mäßigen Zwischenzeit sich nur wenig fühlbar machen können. Vor allem aber bitte ich, meine Herren, zu beachten, daß ein Bundesgesetz, welches die Rechtshilfe auch nur interimistisch regelt, die Regelung so bewirken muß, wie es dem Geist der Bundesverfassung entspricht und wie dieser Geist erheischt, nicht aber in einer Weise, welche von einer korrekten und gesunden Entwickelung der Bundesverhältnisse ableitet.

(Beifall).

Meine Herren, zu der allgemeinen Charakterisirung des Entwurfs habe ich nur noch wenig anzuführen.

Der erste auf die Civilrechtspflege sich beziehende Abschnitt regelt auch die Rechtshilfe, welche innerhalb desselben Staates gewährt sein muß — um mich so auszudrücken — die innere Rechtshilfe. Der Grund ist in den Motiven hervorgehoben. Meine Herren, auf Grund von Rechtsanschauungen, welche mit der modernen Auffassung der Aufgabe des Staates nicht harmoniren, gelten in einigen Staaten auch für die innere Rechtshilfe Beschränkungen, welche fast gerade so weit reichen wie die Beschränkungen des Nürnberger Entwurfs.

Die formellen Vorschriften über Gewährung der Rechtshilfe unterliegen keinen besonderen Schwierigkeiten, wenn für das gerichtliche Verfahren überhaupt in den betheiligten Staats- und Rechtsgebieten die Hauptprinzipien identisch sind — ich meine, um mich verständlicher auszudrücken, wenn in beiden Staats- und Rechtsgebieten entweder das Deutsche rechtliche Prinzip der Aktivität der Gerichte oder das Französisch rechtliche Prinzip der Passivität der Gerichte das vorherrschende ist. Schwierigkeiten ergeben sich aber, wenn in dem einen Staats- oder Rechtsgebiet das eine Prinzip, in dem anderen dagegen das andere Prinzip das geltende ist. Wegen dieser Schwierigkeit sind die von Preußen abgeschlossenen Jurisdiktions-Verträge nicht auf das Gebiet des Rheinischen Rechts erstreckt. Aber die Schwierigkeiten lassen sich besiegen, wie schon die in Preußen für die innere Rechtshilfe im Wege der Instruktion erlassenen und praktisch geltenden Bestimmungen beweisen. Der erste Versuch die Schwierigkeiten durch Gesetz zu erledigen ist im Jahre 1848 in einem Entwurf gemacht, welcher der Frankfurter Nationalversammlung vorgelegt werden sollte. Dem Beispiele dieses

Entwurfs ist der Nürnberger Entwurf gefolgt und dessen Bestimmungen, gereinigt von einigen überflüssigen und störenden Spezialitäten sind dem gegenwärtigen Entwurfe zu Grunde gelegt. Endlich für die Strafrechtspflege kann gegenwärtig ohne die größte Gefahr das Prinzip der unbedingten Gewährung der Rechtspflege, so daß der eigene Staatsangehörige unbedingt auszuliefern wäre, noch nicht proklamirt werden. So weit zu gehen, ist aber auch kein Bedürfniß. Es geneigt, die Verpflichtung zur Auslieferung der einzelnen Staatsangehörigen auf die Fälle zu beschränken, in welchen die That im Gebiet des requirirenden Staates verübt sein soll. Die Beschränkung ist keine wesentliche und, was von der größten Wichtigkeit ist, sie ist mit den Bestimmungen der Bundesverfassung über das Bundesindigenat im vollen Umfange verträglich. Die Beschränkung zwingt übrigens, die Rechtshilfe von Staat zu Staat, oder die äußere Rechtshilfe, wie man sagen kann, anders zu regeln als die innere; und da aus nahe liegenden Gründen für die Strafsachen die innern Rechtshilfe in allen Bundesstaaten sachgemäß geregelt ist, so hat der Entwurf darauf verzichtet, in Betreff der Strafsachen sich mit der Regelung der inneren Rechtshilfe zu befassen. Daher rührt der Unterschied zwischen dem ersten und dem zweiten Theile des Entwurfs. Sie werden aus meinen Worten zur Genüge erkannt haben, daß Ihren Berathungen ein Gesetzentwurf unterbreitet ist, welcher für die gedeihliche und ersprießliche Entwickelung der Bundesverhältnisse von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze**: Meine Herren, es ist, glaube ich, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes bis jetzt kein Entwurf vorgelegt worden, welcher so tief in die Rechtshilfe einschneidet, wie der gegenwärtig vorgelegte, ein Entwurf, der, wenn er zum Gesetz erhoben werden sollte, einen ganz wesentlichen und maßgebenden Einfluß auf die Entwickelung unseres Rechtslebens äußern muß. Er ist nicht meine Absicht, über die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs bereits heute mich zu verbreiten. Ich werde in strenger Beobachtung des Prinzips der ersten Lesung mich darauf beschränken, einige allgemeine Betrachtungen Ihrer Erwägung zu unterstellen. Ich erkläre im Voraus, daß ich mit meinen Betrachtungen nicht den Antrag verbinden will, den vorliegenden Entwurf an eine Kommission zu verweisen. Ich glaube, die einzelnen Detailfragen werden sich leicht bei den einzelnen Paragraphen des vorliegenden Entwurfs in der zweiten Berathung herausschälen lassen, und dadurch wird ebenfalls, glaube ich, eine erschöpfende und korrekte Behandlung der Sache sich ermöglichen lassen.

Der vorliegende Entwurf, meine Herren, zerfällt in zwei große Theile, in die Rechtshilfe in Civilsachen und in die Rechtshilfe in Strafsachen. Es ist von dem Herrn Bundes-Kommissar bereits sehr ausführlich und sehr überzeugend dargethan worden, wie groß, ja ich möchte fast sagen, wie gewaltig der Unterschied ist bei der Behandlung der Rechtshilfe in Civilsachen in dem vorliegenden Entwurfe gegenüber dem Nürnberger Entwurfe und den seither in dieser Angelegenheit abgeschlossen gewesenen Staatsverträgen. Ich glaube aber, *eine* Frage bedarf doch noch der Erörterung. Es ist bereits hervorgehoben worden, daß man bei den früheren Verträgen nicht gewagt hat, in die innere Gesetzgebung und Jurisdiktionsverfassung der einzelnen Staaten einzugreifen und daher zur Ausführung der Rechtshilfe nur gewisse Gerichtsstände gegenseitig als berechtigt anerkannt. Man hat auf der einen Seite geglaubt, sogenannte bedenkliche fora ausschließen zu müssen, und auf der anderen Seite geglaubt, bestimmte fora nur als solche in der gegenseitigen Rechtshilfe anerkennen zu dürfen, bezüglich deren also eine Rechtshilfe stattfindet. Man hat wohl auch die Behauptung aufgestellt, daß ein Entwurf wie der vorliegende nur möglich sei, wenn die ganze Lehre vom Gerichtsstande ausführlich und gründlich geregelt worden sei. Man hat mit dieser Ausführung den Einwand gegen den Gesetzentwurf erhoben, daß es nothwendig sein werde, mit dem vorliegenden Entwurfe zu warten, bis die Prozeßordnung uns vorgelegt und von uns definitiv verabschiedet sei, oder wenigstens, daß das betreffende Kapitel über den Gerichtsstand herausgenommen und hier zunächst erledigt werde.

Ich erkläre mich aber mit dem Verfahren des Entwurfes einverstanden. Ich halte die gegenwärtige Einrichtung allerdings für eine mit manchen Nachtheilen verbundene Einrichtung, indem in den einzelnen Bundesstaaten noch verschiedene Gerichtsstände bestehen, stimme jedoch immerhin nicht deshalb für die Ansicht, als ob man gegenwärtig bereits in die Civil-Prozeßordnung eingreifen und ein einzelnes Kapitel herausnehmen und hier bereits definitiv reguliren sollte. Ich halte das geradezu für eine legislatorische Unmöglichkeit. Wir würden durch die Berathung und Verabschiedung eines solchen einzelnen Kapitels der Prozeßordnung so tief in das ganze System und in die übrigen Bestimmungen der Prozeßordnung eingreifen, daß wir derselben dadurch möglicherweise präjudiziren und dadurch ein Gesetz aufstellen, das auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden könnte. Man hat übrigens, um das zu bemerken, auch in Frankreich den Versuch gemacht, in der Weise vorzugehen, wie der vorliegende Entwurf es gethan hat, und ich glaube, es wird wohl in dieser Beziehung ein Nachtheil von sehr erheblicher Art nicht zu befürchten sein. Daß einzelne Bestimmungen dieses Kapitels große Bedenken in mir erregt haben, das will ich dabei nicht verschweigen, z. B. die Bestimmungen über den Konkurs, über Zeugenvorladungen u. s. w.

Es ist von dem Herrn Regierungs-Kommissar bereits anerkannt worden, daß eine wesentliche Verschiedenheit zwischen der Frage über die Leistung der Rechtshilfe in Civilsachen und über die Leistung der Rechtshilfe in Strafsachen obwalte; — und ich gestehe ganz offen, daß der vorliegende Entwurf in seinem zweiten Theile über die Rechtshilfe in Strafsachen sehr erhebliche Bedenken, die mir wenigstens erheblich zu sein scheinen, hervorgerufen hat. Es läßt sich die Hauptfrage, glaube ich, auch nicht so leicht abthun, wie es nach den Motiven den Anschein gewinnt. Es ist über die Frage, die in dem zweiten Theile behandelt worden, eine überaus reiche Literatur vorhanden, die den Beweis liefert, daß diese Frage durchaus noch nicht vollständig ausgetragen ist und irgendwie eine gemeinsame Ansicht der Rechtslehre noch nicht erlangt worden ist. Es haben namentlich Preußische Rechtsgelehrte mit diesen Fragen sich in einer ausführlichen und für die Sache höchst förderlichen Weise beschäftigt, ohne aber zu einer Einigkeit zu gelangen; außer dem in den Motiven genannten, von mir hoch geschätzten Rechtsgelehrten von Bar brauche ich Ihnen nur Männer zu nennen wie Berner, Haelschner, Beseler, Heffter und andere mehr. Die Frage ist also eine außerordentlich wichtige und schwierige, und ich selbst gestehe ganz offen, daß die Art und Weise, wie die Frage in den einzelnen Artikeln gelöst worden ist, nicht allenthalben meine Zustimmung finden kann. Ich glaube insbesondere nicht, daß die Frage lediglich aus dem Artikel 3 der Bundesverfassung zu lösen ist. Der Artikel 3, glaube ich, erledigt unsere Frage in keiner Weise, es werden bei Beantwortung der uns hier vorliegenden Frage noch ganz andere Momente zur Mitleidenheit zu ziehen sein, die mit dem Artikel 3 unserer Bundesverfassung gar nichts gemein haben. Ich glaube, auch *der* Frage werden wir nicht aus dem Wege gehen dürfen, ob nicht dieser ganze zweite Theil der Vorlage bis dahin zu verschieben sei, wo ein gemeinsamer Strafkodex und eine gemeinsame Strafprozeßordnung von uns verabschiedet sein wird. Ich werde im Verlauf meines Vortrages einige Momente mir noch erlauben, Ihnen vorzulegen, die doch diese Frage, wie ich glaube, als eine mindestens sehr besprechenswerthe erscheinen lassen dürften.

Meine Herren, man hat zeither gar nicht in Abrede gestellt, daß die Frage, ob ein Inländer wegen eines im Auslande verübten Verbrechens an das Ausland ausgeliefert werden dürfen, eine außerordentlich schwierige sei, und die Mehrzahl der Rechtslehrer hat diese Frage verneint; man hat angenommen, daß das Inland den Inländer an das Ausland wegen eines im Auslande verübten Verbrechens nicht ausliefern dürfe. Ich meinen Orts habe die entgegengesetzte Meinung vertreten, ich bin der Meinung gewesen, auch ehe wir durch die Norddeutsche Bundesverfassung zu einem Bundesstaate geeinigt worden sind, daß der Verbrecher kein Recht hat, seiner Auslieferung an das Ausland, wo er ein Verbrechen verübt hat, zu widersprechen. Er hat die Rechtsordnung des Staates gebrochen, in welchem er damals verweilte, er hat das Gesetz des Staates; unter dessen Schutz er lebte verletzt. Er kam *dadurch* nicht ein Recht erlangen, der Strafgewalt jenes Staates entzogen zu werden, weil es ihm zufällig gelungen ist, die Landesgrenze zu erreichen und über dieselbe in das Inland sich zurückzugeben. Ich kann überhaupt nicht annehmen, daß die einzelnen Staaten

in einer solchen Abgeschlossenheit mit einander verkehren können, daß das Recht und Gesetz gewissermaßen für den Inländer an die Grenzpfähle des Inlandes gebunden sei. Der Inländer, der im Auslande das Strafgesetz des dortigen Landes verletzt, verletzt dadurch im Allgemeinen die Rechtsordnung, deren Ausdruck nur das einzelne positive Gesetz des betreffenden Staates ist. Der Inländer, der im Auslande ein Verbrechen begeht, verletzt dadurch nach meiner Ansicht die Rechtsordnung im Allgemeinen dergestalt, daß er nicht im Inlande gewissermaßen ein Asyl gegen die Rechtsverletzung, die er im Auslande begangen hat, finden kann.

Aber, meine Herren, neben diesem Satze steht ein anderer sehr wichtiger Satz, der in den Motiven keine Beantwortung gefunden hat. Wenn der Verbrecher nach meiner Ansicht nicht widersprechen darf, daß er von dem Inlande an das Ausland, wo er ein Verbrechen verübt hat, ausgeliefert werde, so folgt daraus noch lange nicht die Verpflichtung des Inlandes, auf Verlangen des Auslandes den Inländer an das Ausland auszuliefern, dafern das Inland die Bestrafung übernimmt. Das ist eine Frage, die vollständig neben hergeht und die keineswegs dahin zu beantworten ist, daß das Inland bloß deshalb verpflichtet ist, den Inländer an das Ausland auszuliefern, weil der Verbrecher, der im Inlande sich aufhält, seiner Auslieferung an das Ausland nicht widersprechen darf. Der Verbrecher darf nicht widersprechen, aber daraus folgt durchaus noch nicht, daß das Inland zur Auslieferung des Inländers an das Ausland verpflichtet ist.

Meine Herren, eine andere sehr wichtige Frage, die uns entgegentritt, und zu deren Erledigung ich auch in den Motiven keine ausreichende Bemerkung gefunden habe, knüpft sich an den § 21 selbst. Wenn in diesem § 21 bestimmt ist, daß das Inland verpflichtet sei, auf Ersuchen des Auslandes den Inländer, der im Auslande ein Verbrechen begangen hat, an das Ausland auszuliefern, so liegt es fast in der nothwendigen Konsequenz dieses Satzes, daß dann der ausländische Richter auf den Inländer das ausländische Gesetz anwendet. Nun gebe ich gern zu, daß das in den meisten Fällen keine große Verschiedenheit nach sich ziehen wird, daß das, was in Preußen Diebstahl ist, auch in Sachsen Diebstahl und umgekehrt; aber es giebt sehr viele Fälle, wo beide Rechte ganz außerordentlich verschieden sind, und nicht bloß das Preußische und Sächsische, sondern ich möchte sagen alle Kriminal-Legislationen der Welt. Ich frage z. B.: wenn das Verbrechen, welches der Inländer im Auslande verübt hat, nach dem Rechte des Inlandes verjährt ist, wollen Sie dann den Richter des Inlandes nöthigen, daß er denjenigen Mann, von welchem er überzeugt ist, daß derselbe nach seinem Gesetz wegen dieser Handlung nicht mehr im Inlande zur Strafe gezogen werden kann, dessen ungeachtet an das Ausland ausliefert, damit er dort bestraft und wegen einer Handlung zur Rechenschaft gezogen werde, die nach dem Gesetz des Inlandes bereits verjährt ist? Meine Herren, nehmen Sie — um ein recht frappantes Beispiel aus der letzten Diskussion vorzuführen — folgenden Fall an. Es verübt ein Sächsischer Staatsangehöriger in Preußen eine sogenannte Medikasterei und geht darauf nach Sachsen zurück; die Medikasterei wird in Sachsen nicht kriminell bestraft, aber nach den Bestimmungen des § 21 muß der Sachse auf Ersuchen des Preußischen Gerichts an dasselbe ausgeliefert werden, damit er nach Preußischem Gesetz wegen Medikasterei bestraft werde. Ich will noch ein nicht weniger frappantes Beispiel geben. Es ist eine große Verschiedenheit in den Strafgesetzbüchern, nicht bloß Deutschlands, sondern aller Länder, welche Kriminal-Kodices haben, bezüglich der Bestimmungen über die Nothwehr vorhanden. Nehmen Sie z. B. an, meine Herren, daß ein Preußischer Staatsangehöriger in einem andern Bundeslande sich in einer solchen Lebensgefahr befindet, die ihn berechtigt, zur Nothwehr zu greifen und, er verübt dabei eine Handlung, die an sich, abgesehen von dieser Nothwehr zu greifen und er verübt dabei eine Handlung, die an sich, abgesehen von dieser Nothwehr, strafbar sein würde, und er geht darauf nach Preußen zurück, in der festen Ueberzeugung, daß ihn wegen dieser bei der Nothwehr verübten Handlung eine Strafe nicht treffen könne; nehmen Sie nun weiter an, daß das Gesetz desjenigen Landes, wo der Preuße die Nothwehr sich erlaubt hat, dieselbe nicht in dem Maaße begünstigt, wie das Preußische Gesetz: dann muß der Preußische Richter auf Verlangen des auswärtigen Gerichts den Preußischen Staatsangehörigen ausliefern, damit dieser von dem betreffenden Gerichte wegen einer Handlung bestraft werde, bezüglich deren der Thäter vollständig überzeugt war, daß er in seinem Rechte gehandelt habe.

Meine Herren, wir haben ferner eine Menge Vergehen, deren Bestrafung von dem Antrage des Verletzten abhängt. Wie nun, wenn in einem solchen Falle ein Inländer, der im Auslande ein Verbrechen begeht, überzeugt ist, daß er deswegen nur dann zur Untersuchung gezogen werden könne, wenn der Verletzte dies beantragt? Derselbe stellt solchen Antrag nicht, aber in dem andern Lande wird ein solcher Antrag nicht verlangt.

Ich könnte noch Hunderte von Beispielen anführen, die vorgeführten mögen aber genügen. Ich bitte nur, als Summa dieser Deduktion mir den Satz zu koncediren, daß es wesentlich auf die Rechtsanschauungen des Landes ankommt, in welchem der Betreffende seine Heimath hat, auf die Rechtsanschauungen, in denen er gewissermaßen groß geworden ist, die er fortdauernd mit sich herumträgt; denn man kann Jemandem doch nicht zumuthen, daß er, wenn er in ein anderes Land kommt, sich mit der ganzen Gesetzgebung in Kriminal- und Polizeistrafsachen bekannt mache, damit er sich nicht unbewußt eines Vergehens schuldig mache, wegen dessen er später aus seinem Vaterlande abgeholt wird, um im Auslande kriminell prozedirt zu werden. Ich frage Sie ferner, was für einen Eindruck es auf das Rechtsbewußtsein des Volkes machen würde, wenn z. B. Jemand wegen einer Handlung, bezüglich deren das gesammte Rechtsbewußtsein des Volkes ihn freispricht, bezüglich deren das Gesetz seines Vaterlandes eine Strafe nicht verhängt, bezüglich deren er also im besten Glauben gewesen ist, an das auswärtige Gericht ausgeliefert wird, um dort prozedirt und mit einer Kriminalstrafe belegt zu werden? Ich will mir dabei die Bemerkung gestatten, daß selbst diejenigen Rechtslehrer, wie z. B. Herr von Bar in Breslau, der sonst ziemlich auf dem Standpunkte des Entwurfs steht, in dieser Beziehung, so viel ich mich in diesem Augenblick erinnere, nicht zugesteht, daß das Recht des Landes angewendet werde, wo peccirt worden ist, wenn es das strengere ist, als das Recht des Inlandes.

Es ist von dem Herrn Bundes-Kommissar bereits auf die große Verschiedenheit der prozessualen Vorschriften hingewiesen worden. Nun, meine Herren, auch das ist ein wichtiges Moment. Nehmen Sie an, daß ein Angehöriger des Königreichs Preußen in einem andern Deutschen Bundesstaate ein Vergehen verübt und er wird nunmehr an das auswärtige Gericht auf Verlangen desselben von den Preußischen Behörden ausgeliefert; wenn nun z. B. in jenem Lande nicht dieselben Prozeß-Institutionen vorhanden sind wie im Königreich Preußen, wenn z. B. die Vertheidigung beschränkter ist, wenn die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit noch nicht eingeführt ist, wenn überhaupt das Verfahren nicht in der Weise geordnet ist, daß der Angeklagte mit voller Ruhe und dem Bewußtsein, daß seine Interessen vollständig gewahrt sind, sich vor den Richter stellt und mit der Beruhigung von ihm weggehen kann, daß alles dasjenige, was er vorgebracht hat, in einer Weise festgestellt worden, wie er es in seinem Heimathslande als nothwendige Bedingung seiner Vertretung und Vertheidigung anzunehmen gewohnt ist. Das ist ein sehr wichtiger Unterschied, die Formen des Prozesses sind sehr oft, namentlich im Kriminalprozeß, entscheidend über den Ausgang desselben.

Meine Herren, ein ferneres Bedenken, welches mir gegen den § 21 beigeht, ist das, daß auch die allerkleinsten Vergehen, die eine Strafe nach sich ziehen, dem § 21 unterliegen. Jede lokale Polizei-Vorsicht, die übertreten wird, jede finanzielle, steuerpolizeiliche und ähnliche Vorschrift, alle diese fallen unter den § 21; ja, meine Herren, jede Injurie gehört dahin. Ich erlaube mir ein Beispiel anzuführen, welches ich gestern gegen ein Mitglied dieses Hauses gebraucht habe. Wein ein Königlicher Preußischer Staatsangehöriger in Dresden eine Injurie begeht, so ist das Sächsische Gericht berechtigt, wenn dieser Preußische Staatsangehörige sich nach Preußen zurückbegeben hat, die Auslieferung an das Sächsische Gericht zu verlangen, damit er daselbst prozedirt werde. Denn die Bestimmung, welche speziell über die Injurien in dem vorliegenden Entwurf enthalten ist, paßt nicht auf alle Bundesstaaten-Gesetzgebungen, sondern nur auf die des Königreichs Preußen. Sie werden mir zugeben, daß bei einer solchen Ausdehnung der Pflicht des Staates zur Auslieferung in den einzelnen Fällen ein solches Uebermaß von Kraft und Zeit in Anspruch genommen wird, welches ganz außer allem Verhältniß zur Sache steht, und daß die Belästigung, welche dadurch dem Angeschuldigten widerfährt,

ebenfalls außer allem Verhältniß zur Schuld steht, die ihn trifft. Ich will ferner keine große Deduktion Ihnen vorführen über den Ort der begangenen That, nun das will ich hier konstatiren, daß über die Frage, welches ist der Ort der begangenen That? außerordentlich verschiedene Ansichten herrschen, die nur im Wege der Gesetzgebung gelöst werden können, und in den einzelnen Staaten zum Theil auch gelöst sind; ferner will ich konstatiren, daß der Ort der begangenen That durchaus nicht der einzige Gerichtsstand in criminalibus ist, daß vielmehr ein großer Theil der Vergehungen zum Beispiel nach der Sächsischen Gesetzgebung in dem Gerichte des Wohnorts untersucht wird, und die neuere Theorie sehr schwankt, ob man nicht diesen Gerichtsstand des Wohnortes noch mehr ausdehnen solle, als zeither geschehen ist. Meine Herren, aber ein sehr schweres Bedenken geht mir gegen den § 22 bei. Ich will hier nicht zunächst rechten mit der Fassung, das wird bei der Spezialdebatte am Orte sein zu bemerken; ich will nur vorläufig darauf hinweisen, daß das Wort „Theilnehmer" hier in einer Bedeutung genommen worden ist, die keineswegs unbedingt übereinstimmt mit der Ausdrucksweise der Theorie und nicht übereinstimmt mit der Ausdrucksweise aller Deutschen Gesetzgebungen, indem diese Bestimmung namentlich die Frage vollständig offen läßt, ob dahin auch die Begünstiger des Verbrechens zu rechnen seien? Nun aber, meine Herren, wird durch diesen Satz, wie er hier steht, wie mir scheint, eine außerordentlich schwere Bedrückung in einzelnen Fällen herbeigeführt werden. Ich will auch hier keine theoretischen Deduktionen Ihnen geben, sondern Ihnen einfach einen Fall erzählen. Ich will wieder einmal von der Medikasterei sprechen. Wenn ein Dresdner Bürger hierher nach Berlin an einen sogenannten Wunderdoktor schreibt und diesem Brief auch einige Thaler Geld beilegt, in diesem Brief ihn bittet, der Wunderdoktor möchte zu der oder jener Person gehen, die vielleicht mit dem Dresdener Bürger verwandt ist, und ihr seine Hilfe angedeihen lassen; der Mann thut es; der Dresdener Bürger hat den Berliner Wunderdoktor zu einer Medikasterei angestiftet. Nun würde nach dieser Bestimmung des § 22 der Dresdener Bürger, obgleich er die Handlung in seinem Heimathlande vorgenommen hat, obgleich er daselbst kriminalstrafrechtlich nicht strafbar sein würde, dessen ungeachtet auf Verlangen nach Preußischem Recht bestraft und dem Preußischen Gericht ausgeliefert werden müssen.

Nehmen Sie andere Fälle, z. B. die Präsenz der Sekundanten und Aerzte bei Duellen, wo ebenfalls vielleicht eine vollkommene Verschiedenheit in Beziehung auf die Strafbarkeit oder Straflosigkeit der betheiligten Personen obwaltet. Wollen Sie in diesem Falle wirklich, weil die That des physischen Urhebers an dem Ort, wo sie begangen ist, strafbar ist, auch diejenigen Theilnehmer nach den Gesetzen des Ortes der That strafen, die in einem ganz anderen Bezirk und Lande die betreffenden Handlungen vorgenommen haben, woselbst die Handlungen nicht strafbar sind? Meine Herren, ich könnte derartige Bedenken Ihnen noch mehrere vorführen; es mögen diese genügen und es mir nur erlaubt sein, Ihre specielle Aufmerksamkeit zum Schluß auf den § 31 zu wenden, weil durch diese Bestimmungen des § 31 ebenfalls eine große Zahl von Fragen, die sich an diese Bestimmungen knüpfen, nicht gelöst werden; namentlich die ganze Frage über die Einrede der „entschiedenen Sache"; inwieweit diese durch den § 31 gedeckt wird oder nicht, ist sehr zweifelhaft.

Ich kann nur wiederholen, meine Herren, daß ich nicht mit meinen Bedenken den Antrag auf Verweisung der Sache an die Kommission verbinde, wohl aber geglaubt habe Ihnen diese Bedenken vorführen zu müssen, weil ich der Ueberzeugung bin, daß, wenn eine Lösung dieser Bedenken — sei es durch Erklärung von Seiten des Herrn Bundes-Kommissars, sei es im Wege der Amendements — nicht herbeigeführt wird, wir wesentlich den erwarteten Vortheil des Gesetzes nicht erreichen würden, und ich selbst meinesorts einverstanden bin, daß die Fragen im Wege der Bundesgesetzgebung geregelt werden.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger:** Meine Herren! Da es sich jetzt bloß um die allgemeine, erste Berathung handelt, bei welcher geschäftsordnungsmäßig nur die Grundsätze des Entwurfs zu erörtern sind, so kann ich mich nur für denselben aussprechen. Ich meine zunächst, daß es nicht zweifelhaft sein könne, hinsichtlich der gesammten Civilrechtspflege den Standpunkt, den die Vorlage einnimmt, als gerechtfertigt anzuerkennen. Es ist ja durch alle Interessen des Rechts und des Verkehrslebens geboten, daß eine derartige Rechtshilfe in ausgiebigster Weise gewährt werde, und namentlich innerhalb einer Bundesorganisation kann es gar nicht zweifelhaft sein, daß zu diesen materiellen Interessen auch noch das moralische Interesse des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit der Eingesessenen der verschiedenen Bundesstaaten hinzukommt. Ich meine auch, daß alle Detailbedenken, die sich ja gegen die Formulirung eines derartigen Gesetzes nach vielen Richtungen hin erheben lassen, in dem wirklich zu erlassenden Gesetz ihre Erledigung finden werden. Diese Bedenken werden hauptsächlich dadurch hervorgerufen, daß das Gesetz sich einer großen Zahl der verschiedensten materiellen und Prozeß-Gesetzgebungen gegenübergestellt sieht, und daß das neu zu erlassende Gesetz nur dann eine gedeihliche Wirkung erwarten läßt, wenn es diesen verschiedenen materiellen und Prozeß-Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten bei jeder einzelnen Bestimmung im Auge behält; andern Falls würden Lücken, Gegensätze und Widersprüche entstehen, die nicht bloß die erstrebte Rechtshilfe nicht erleichterten, sondern im Gegentheil große Verwirrung und Nachtheile für die Parteien, wie für die Geschäftsführung der Gerichte zur Folge haben müßten. Der Zweck des Gesetzes kann nur darin liegen, einerseits die Interessen und Rechte der Gläubiger zu sichern, — ich spreche nämlich zunächst von der Zwangsvollstreckung der Urtheile, denn die andern prozessualischen Maßregeln sind so selbstverständlich und einfach, daß ich kein Wort darüber verliere; — bei dieser Rechtshilfe hinsichtlich der Vollstreckung bereits erstrittener Erkenntnisse ist eben die Aufgabe des Gesetzes, dem Gläubiger zu seinem Rechte zu verhelfen, gleichzeitig aber auch die Rechtssicherheit des Schuldners und aller andern bei der Exekution betheiligten Personen nicht außer Acht zu lassen.

Wenn ich mir nun diese zweifache Aufgabe des Gesetzes vergegenwärtige, dann scheint es mir schon sehr nahe liegend zu sein, daß es sich in Wirklichkeit um eine sehr schwierige Operation handelt, und daß dieselbe in der Vorlage nach allen Seiten hin sachgemäß gelöset worden sei, das bezweifle ich in hohem Grade. Ich habe wenigstens viele Bedenken dagegen, welche freilich erst bei der Spezialberathung zu erörtern sein werden. Die betreffende Rechtsmaterie ist bereits durch eine Uebereinkunft vom Jahre 1841 zwischen der Krone Preußen und dem Großherzogthum Hessen behandelt worden, und diese Uebereinkunft hat viel eingehender eine Reihe von Fragen erörtern zu müssen geglaubt, als hier geschieht, obschon in den beiden betreffenden Ländern dieselbe materielle und Prozeß-Gesetzgebung bestehet. Wenn ich mir dem gegenüber die sehr allgemeinen, wie mir scheint, für den praktischen Geschäftsverkehr, also für die betreffenden Parteien und für die Gerichte selbst schwerlich ausreichenden Bestimmungen des Entwurfs vergegenwärtige, — wenn ich die verschiedenartigen Eventualitäten, welche die zwanzig verschiedenen Prozeß-Gesetzgebungen der verschiedenen Bundesländer mit sich führen, mir vorhalte, dann kann ich nur die Ueberzeugung aussprechen, daß ein gutes Gesetz, wie wir es doch alle erstreben müssen, nicht, wie der Herr Vorredner gemeint hat, durch Erörterung der betreffenden Fragen im Plenum des Reichstages überhaupt erreicht werden kann. Ich halte das schlechterdings für unmöglich. Wenn es irgend eine technische Frage im specifischsten Sinne des Wortes giebt, dann ist es die vorliegende, welche das allgemeine Interesse der Rechtshilfe in Einklang zu bringen hat mit den konkreten Bestimmungen der verschiedensten Gesetzgebungen, welche hier konkurriren. Ich bin also der Meinung, daß schon von dem bloßen Standpunkte der Civilrechtspflege nicht darauf eingegangen werden kann, diese specifisch technischen Fragen im Plenum des Reichstages zu verhandeln.

Wenn ich aber gar die Bedenken, welche die Strafrechtspflege hervorruft, ins Auge fasse, dann wird diese meine Ueberzeugung nur noch im höchsten Grade bestärkt. Ich verkenne keineswegs, daß an und für sich die Sympathien der gesetzgebenden Versammlungen durchaus nicht dahin gerichtet sind, auch auf dem Gebiete der Strafrechtspflege eine ähnliche Rechtshilfe angedeihen zu lassen, wie es auf dem Boden der Civilrechtspflege im allseitigen Interesse liegt. Ich erkenne aber trotzdem an, daß diese Rechtshilfe auch auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, und namentlich gegenüber den Staaten des Norddeutschen Bundes durchaus gerechtfertigt ist.

Digitized by Google

Was man gegen Auslieferungen, gegen Handbietungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege im Allgemeinen mit Recht sagt, dreht sich wesentlich um den Standpunkt, daß man es als zweifelhaft erscheinen läßt, ob die Strafgesetzgebungen der auswärtigen Staaten im Einzelnen lediglich durch die allgemeinen absolut staatlichen, also berechtigten Interessen diktirt sind, oder ob nicht auch andere Tendenzen dabei mitkonkurriren, die keineswegs die Anerkennung der anderen Staaten, am allerwenigsten der andern gesetzgebenden Versammlungen verdienen. Ich gehe dem gegenüber von dem allgemeinen Gedanken aus, daß die Strafrechtspflege ein wesentliches Erforderniß der Selbsterhaltung jedes Staates ist und daß er, um diese Interessen bei sich zu wahren, vielfach auf die Mitwirkung der andern Staaten angewiesen ist, demgemäß aber dasselbe Interesse auch gegenüber den andern Staaten anerkennen, sich mithin zu dem Standpunkt der Reciprocität auf diesem Gebiete bequemen muß.

Bei Erlassung eines derartigen Gesetzes darf aber auch nicht außer Augen gelassen werden, ob denn auch die Garantien vorliegen, daß in den anderen Staaten, mit denen man solche gemeinschaftliche Rechtsstellungen eingeht, richtige oder doch humane Strafrechtsprinzipien bereits zur Anerkennung gekommen sind. Es haben sich Rechtslehrer, die namentlich das internationale Recht zum Gegenstand ihrer Erörterungen gemacht haben, mit dieser Frage vielfach beschäftigt und es sind scharfe und laute Verdikte deshalb ausgesprochen worden, gegenüber, ich will nur einfach sagen, gewissen Kartellverträgen, die mit andern Staaten bestehen und zur Folge gehabt haben, daß unsere Gerichte und Verwaltungsbehörden zu dienstbaren Werkzeugen gemacht werden für angebliche Rechtsverfolgungen, die es in Wirklichkeit dem Humanitätsstandpunkte unseres Jahrhunderts gegenüber schlechterdings nicht sind.

(Bravo! Sehr richtig!)

Derartige Rücksichten und Besorgnisse können nach meiner Kenntniß der Gesetzgebung der Norddeutschen Bundesstaaten gegenüber der Vorlage im Allgemeinen nicht zutreffen. Ich bin allerdings begierig, nähere Auskunft über einzelne Detailfragen jener Gesetzgebungen zu erlangen, ich weiß zum Beispiel nicht, ob heute noch das System der Prügelstrafe in dem Flore steht, wie dies früher in einem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate, in Mecklenburg, vielfach mitgetheilt worden ist.

(Hört! Heiterkeit.)

Ich weiß das nicht, ich werde natürlich aber derartige Fragen als entscheidend für mich betrachten hinsichtlich der Frage, ob zu so allgemeinen Bestimmungen die Zustimmung ertheilt werden könne, wie sie die Vorlage hier proponirt. Ich würde dies verneinen und meine, daß dieser Reichstag genöthigt wäre, auf dem Wege der Amendirung solche Staaten speciell auszunehmen von dem beabsichtigten Rechtsschutze. Denn daß wir dazu die Hand bieten sollen, Preußische oder zu anderen Norddeutschen Staaten gehörige Unterthanen an einen Staat auszuliefern, in welchem die Prügelstrafe noch in jenem Flore steht, — nun, meine Herren, ich denke, dagegen würde der laute Protest des Reichstages doch erhoben werden müssen.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, sowohl die eben bezeichneten Gesichtspunkte als auch die eingehenderen Ausführungen des Herrn Vorredners müssen Ihnen doch wohl die Gewißheit geben, daß derartige speciell technische Fragen nicht wohl im Plenum, sondern nur in einer Specialkommission zu einem gedeihlichen Ende gebracht werden können. Ich glaube auch nicht, daß, so schwierig an und für sich die Materie ist, hierdurch die Unmöglichkeit der Erledigung dieses Gesetzentwurfs in der jetzigen Session herbeigeführt würde, wenn die Verweisung an eine Kommission erfolgte; ich bin vielmehr der Meinung, daß alle diejenigen Mitglieder des Reichstages, die sich für die gegenwärtige Frage interessiren und die Bedeutung derselben allseitig zu erfassen im Stande sind, durch jene Verweisung an eine Kommission sich aufgefordert fühlen werden, die von ihnen beabsichtigten Amendements bereits in diese Kommission gelangen zu lassen, in welcher sie alsdann eine allseitige, technische Prüfung erfahren. Soll das Alles aber im Plenum hier abgemacht werden, dann gebe ich zum voraus die Hoffnung auf, daß ein gutes Gesetz in dieser höchst wichtigen Materie zu Stande kommt.

Präsident: Der Abgeordnete von Kirchmann hat das Wort.

Abgeordneter **von Kirchmann:** Meine Herren! Ich bin in Bezug auf den ersten Theil des Gesetzentwurfs, welcher über die bürgerliche Rechtspflege handelt, sowohl mit dem Herrn Bundes-Kommissarius als auch mit den Herren Rednern, die vor mir gesprochen haben, vollkommen einverstanden; ich glaube, daß dieser Theil des Gesetzentwurfes von allen Theilen des Hauses als ein großer und segensreicher Fortschritt in der Entwickelung der Bundesverfassung angesehen werden kann. Es sind die Bestimmungen über die Requisition im Allgemeinen, über die Exekution, über die Konkurse und auch über den Einwand der entschiedenen Sache in einer so materiell guten und meines Erachtens auch in der Fassung so treffenden Weise in dem Gesetzentwurf ausgesprochen, daß ich nicht wüßte, daß man in dieser Beziehung viel Verbesserungen anzubringen Gelegenheit gehabt haben möchte. Ich kann deshalb auch in dieser Beziehung dem Antrage des Herrn Vorredners nicht beitreten, welcher meint, daß auch für diesen ersten Theil des Entwurfs schon es rathsam wäre, die Sache an eine Kommission zu verweisen. Meine Herren, wir haben sehr viel schwierigere Gesetze auch technischer Natur hier bereits im Plenum verhandelt, wir haben sie zum Theil schon erledigt, zum Theil werden wir sie noch erledigen. Ich glaube, daß dieser Gesetzentwurf in Beziehung auf die Civilrechtspflege durchaus nicht so schwierige technische Fragen enthält, wie der Herr Vorredner andeutete. Alles, was in dieser Beziehung sich thun läßt, ist gewiß in einer sehr zweckmäßigen und einfachen Weise in dem Entwurf erledigt. Ich wüßte also bei dieser ersten Abtheilung der Regierung in keiner Beziehung etwas zu entgegnen und ich würde wünschen, daß dieser Theil auch im Plenum fort erledigt werde. Ganz anders aber verhält sich die Sache mit dem zweiten Theil, welcher die Kriminalrechtspflege betrifft, und in dieser Beziehung möchte ich noch weiter gehen wie die beiden Herren Vorredner, weil ich der Ansicht bin, daß es sich hier wirklich um eines der bedeutendsten Grundrechte der einzelnen Einwohner handelt, ein Gesichtspunkt, der von meinem Herrn Vorredner in dieser Weise noch keineswegs hervorgehoben worden ist; um ein Grundrecht, was durch diesen Theil des Entwurfs in die äußerste Gefahr gebracht wird. Um dies zu beurtheilen, muß man sich vergegenwärtigen, welche Bestimmungen denn eigentlich gegenwärtig Rechtens sind. Herr Schwarze hat sich in dieser Beziehung mehr auf die Ansichten der Wissenschaft eingelassen, und auch der letzte Herr Redner ist mehr auf das, was in dieser Beziehung wünschenswerth ist, eingegangen. Aber vor allem, meine Herren, kommt es doch darauf an, sich zu vergewissern, welche Rechte besitzen die Einwohner der einzelnen Bundesstaaten in dieser Beziehung und was wollen wir Ihnen in dieser Beziehung durch das Gesetz nehmen? Ich beschränke mich hier zunächst auf Preußen, was ja fünf Sechstel des ganzen Gebietes des Norddeutschen Bundes umfaßt, und ich bemerke hier, daß in Preußen bisher und noch jetzt der Grundsatz ausnahmslos gilt, daß kein Preuße wegen eines im Auslande begangenen Vergehens oder Verbrechens ausgeliefert wird, sondern, wenn er ein Vergehen oder Verbrechen im Auslande begangen hat, so kann er nur in Preußen selbst bestraft werden, und dazu verlangt unser Strafgesetzbuch dreierlei: einmal daß diese Handlung auch im jenseitigen Gebiete mit Strafe belegt sei, zweitens verordnet es, daß nur nach dem Preußischen Strafrecht gestraft werden darf und nicht nach dem Gesetze des Ortes wo das Verbrechen begangen ist und drittens gewährt es dem Angeschuldigten alle diejenigen Garantien, welche in unserm Strafverfahren ausgesprochen sind, also namentlich die Wohlthat eines mündlichen und öffentlichen Verfahrens und bei einem schweren Vergehen die Wohlthat einer Aburtheilung und Entscheidung durch Schwurgerichte.

Meine Herren, alle diese drei Bestimmungen sind von höchster Wichtigkeit und ich glaube, jeder einzelne Bürger des Staates ist wesentlich dabei interessirt, daß diese Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben, oder wenigstens nur aus dringenden Gründen von ihnen mehr oder weniger abgegangen werde. Allerdings können nach dem Strafgesetzbuch Reziprozitätsverträge, Jurisdiktionsverträge mit anderen Staaten geschlossen werden und sind ja auch zum Theil geschlossen, wonach mehr oder weniger von diesen Vorschriften des Preußischen Strafrechts nach-

gelassen werden kann, allein soviel mir bekannt ist, sind das im Ganzen doch nicht sehr viele Verträge, und sie gehen bei Weitem nicht so weit, als hier der Entwurf es Ihnen vorschlägt. Ich bedaure, daß in den Motiven, die uns mitgetheilt sind, diese Verträge durchaus nicht erwähnt sind, so daß man nicht im Stande ist zu übersehen, ob dieses wichtige Recht, welches jetzt in Preußen dem Einzelnen zusteht, durch dergleichen Jurisdiktionsverträge bereits mehr oder minder modifizirt ist. Aber im Allgemeinen besteht es noch, und, meine Herren, ich muß ausdrücklich dieses Recht als ein Grundrecht jedes Preußischen Bürgers erklären, weil nach unserer Preußischen Verfassung Niemand seinem ordentlichen, gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Wenn wir diesen Entwurf annehmen, so werfen wir diese Grundbestimmung der Preußischen Verfassung über den Haufen; denn das ist offenbar gewiß, daß in der Preußischen Verfassung bei diesem Artikel unter dem ordentlichen, gesetzlichen Richter nicht an Richter fremder Staaten gedacht worden ist.

Nun, meine Herren, die große Bedeutung eines solchen Grundrechtes für die Einwohner eines Staates wird doch von Niemandem und auch von den Regierungen gewiß nicht bezweifelt in Beziehung auf entferntere und auswärtige Staaten.

Wenn wie mit Rußland, wenn wir mit der Türkei dergleichen Bestimmungen treffen wollten, wie sie uns hier vorgelegt sind, so, glaube ich, würde ein allgemeiner Schrei der Entrüstung durch das ganze Land gehen, und man würde das für unmöglich erklären, weil eben in diesen Ländern die Garantien noch vollständig fehlen, die in Preußen jedem Einzelnen für sein Leben, sein Vermögen und seine Freiheit durch die Strafgesetze und das Strafverfahren gegeben sind. Nun handelt es allerdings sich hier nur um die Staaten des Norddeutschen Bundes, und man ist geneigt, für diese es leichter zu nehmen, weil man annimmt, wie ja auch in den Motiven angedeutet wird, daß das materielle Strafrecht hier mehr übereinstimmend sei und weit man überhaupt präsumiren müsse, daß alle Gerichte dieser Einzelstaaten gerecht verfahren würden. Ja, meine Herren, ich bin weit entfernt, eine solche Voraussetzung im Allgemeinen zu bestreiten, aber wir können uns hier doch nicht in idealen Gebilden bewegen, in Hoffnungen und dergleichen, sondern wie müssen doch auf die wirklich vorhandenen Verhältnisse in unsern Norddeutschen Staaten zurückgehen und müssen uns fragen: sind denn wirklich in den Einzelstaaten die Verhältnisse so angethan, daß man sich so ohne Weiteres auf Gnade und Ungnade da ergeben kann? Es ist hier von einem der Herren Vorredner schon angedeutet worden, wenn auch in dieser Beziehung bedeutende Abweichungen beständen, so wäre ja jeder Einzelne selbst schuldig, daß er sich dem unterwerfen müsse, weil er eben eine unerlaubte Handlung begangen und so gewissermaßen den Gesetzen des Ortes, wo er sie begangen, sich schon unterworfen habe. Ja, meine Herren, es handelt sich doch bei der Frage der Einleitung einer Untersuchung und der Verhaftung eines Angeklagten zunächst darum, ob überhaupt eine strafbare Handlung begangen ist, ob ein Verbrechen vorliegt, und zweitens darum, ob der Verhaftete auch wirklich zu den Thätern gehört. Diese Fragen sollen erst festgestellt werden und erst wenn feststeht, der Mann hat das Verbrechen in dem fremden Lande begangen, dann mag man meinetwegen sagen, Du mußt auch die Strafe büßen nach dem Gesetze des Ortes, wo Du das Recht gebrochen hast. Aber die weit wichtigere vorhergehende Frage, ob ein Verbrechen vorliegt, wie verfahren werden soll, wie die Thäterschaft des Verhafteten nachgewiesen werden soll, die kann auf diese Weise nicht erledigt werden; denn das setzt doch voraus, daß schon feststehen müßte, was erst durch die Untersuchung ermittelt werden soll. Sie sehen also, daß es von der höchsten Wichtigkeit ist, daß wir uns vergewissern, ob denn wirklich die einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf ihre Jurisdiktionsverhältnisse und auf das Verfahren bereits die Garantien bieten, die wir hier in Preußen als größtem Bundesstaate bereits besitzen, und auf die wir ein unzweifelhaftes Recht, ein wahres Grundrecht nach der Verfassung besitzen. Ich bin allerdings nicht so genau bewandert in den Gerichtsverhältnissen und in den Gesetzbüchern der einzelnen Bundesstaaten außerhalb Preußens; aber so viel ist uns ja wohl Allen bekannt, meine Herren, daß z. B. in Mecklenburg sowohl das Kriminalrecht, als auch das Verfahren noch sehr im Argen liegt. Ebenso besteht in Bremen noch als Strafgesetz die Carolina

(Hört),

wo ja die Hexen verbrannt werden müssen und dergleichen. Wenn sich auch der Gerichtsgebrauch gemildert hat, so sind das doch immer arbiträre Ansichten, die wenigstens in einfacheren Fällen immer von großer Erheblichkeit werden können. Ich erwähne aber ferner, meine Herren, daß, wie auch schon einer der Herrn Vorredner bemerkte, es nicht bloß auf das fremde Strafrecht ankommt, sondern weitmehr noch auf das Strafverfahren. Nun besteht aber in Mecklenburg, in Bremen und ich glaube auch in Hamburg — wenn nicht auch in andern kleinen Staaten — noch das geheime schriftliche Inquisitionsverfahren, und ich glaube, es ist das höchste Unrecht, das wir den Einwohnern der andern Bundesstaaten anthun würden, wenn wir ihnen die Pflicht auflegten, in dieser Weise sich einer Untersuchung in Mecklenburg oder solchen kleinen Staaten zu unterwerfen, einem Verfahren, das in ihrem Staate selbst überwunden ist und zu den längst abgeschafften gerechnet wird. Dazu kommt endlich meine Herren, daß auch die Organisation der Gerichte nicht überall der Art ist, daß man volles Vertrauen haben könnte. Soviel mir bekannt ist, bestehen in Mecklenburg noch Patrimonialgerichte, die wir ja seit 1848 bereits beseitigt haben, weil sie eben der Idee der Gerechtigkeitspflege widersprechen. Sie sehen also, daß alle die Garantien in ziemlich bedeutenden Bundesländern fehlen, auf die in Preußen und auch in den vorgeschritteneren Ländern jeder Einzelne ein wichtiges Recht hat, daß sie bei jedem Strafverfahren, das gegen ihn angewendet wird, auch wirklich zur Anwendung kommen.

Nun, meine Herren, diese Bestimmungen und diese Rechte sollen jetzt sämmtlich über den Haufen geworfen werden durch diesen Entwurf, den uns die Regierungen vorlegen. Es ist demnach jedes Gericht schuldig, auf Requisition eines Gerichts, eines Bundesstaates auch seine eigenen Eingesessenen auszuliefern, und ebenso auch die Erkenntnisse, die dort ergangen sind, gegen seine eigenen Bürger zu vollstrecken. Wenn man nun fragt, meine Herren, wie ist der Bundesrath darauf gekommen, uns eine so exorbitante Beschränkung der Grundrechte zuzumuthen, so wird zunächst der Artikel 3 unserer Bundesverfassung allegirt, der aber meines Erachtens auch nicht das mindeste enthält, was in dieser Beziehung benutzt werden könnte, denn er verordnet bloß, daß, wenn Jemand sich in einem andern Bundesstaate aufhält, er in Bezug auf die gewerblichen und die Gemeindeverhältnisse nicht soll als Ausländer sondern als Inländer behandelt werden in Bezug auf Rechtsverfolgung und Rechtsschutz. Meine Herren, daß ist eine Bestimmung, die ihm zum Vortheil gereichen soll; man hat dabei aber nicht im Allermindesten daran gedacht, daß Jemand dadurch verpflichtet werden sollte, einem fremden Staate gegen seinen Willen ausgeliefert zu werden. Es sind das zwei so durchaus verschiedene Bestimmungen, daß der § 3 in keiner Weise hierher gezogen werden darf. Ebenso ist der Artikel 4 der Bundesverfassung hier eher gegen den Entwurf als für denselben; denn in der Stelle, die auch der Bundes-Kommissar vorgelesen hat, heißt es nur, daß die Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung der Erkenntnisse in Civilsachen der Bundesgesetzgebung unterliegen; da sind die Kriminalsachen ausdrücklich weggelassen, und das muß doch seinen Grund gehabt haben. Es heißt allerdings dann weiter „und Erledigungen von Requisitionen überhaupt", allein im Gegensatz gegen die Vollstreckung die vorhergeht, kann man offenbar unter Requisitionen nicht die Vollstreckung von Straferkenntnissen, und schwerlich auch die Verhaftung und Auslieferung von einheimischen Bürgern an fremde Gerichte verstehen. Wenn also diese Bestimmung hier angeführt wird, so spricht sie, meines Erachtens, eher gegen den Entwurf als für denselben. Man beruft sich nun noch im Allgemeinen auf den Geist der Bundesverfassung und auf die wissenschaftlichen Grundsätze die neuerdings über das forum delicti commissi ausgesprochen sind. Ich bin gewiß auch dafür meine Herren, daß wir die Gemeinsamkeit, wie sie der Norddeutsche Bund erstrebt und verwirklichen will, auch nach Kräften verfolgen; aber meines Erachtens hat doch das seine nothwendigen Grenzen und in keinem Falle sind wir berechtigt wichtige Grundrechte zu opfern, bloß um eine Gemeinsamkeit zu erreichen, die aber dann in das Gegentheil von dem umschlägt, was sie eigentlich bedeuten soll. Wir erreichen eine Gemeinsamkeit in der Unsicherheit, aber nicht in der Sicherheit, die dem Einzelnen durch den Bund gewährt werden soll. Was sonst noch über die Vorzüge des forum delicti commissi in den Motiven erwähnt wird, das sind ja Alles unzweifelhafte Grundsätze, die aber nur innerhalb des Gebiets des einzelnen

Staates Geltung haben. Ich will nicht bestreiten, daß der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens der bessere und angemessenere ist gegen den Gerichtsstand des Wohnsitzes, oder der Verhaftung innerhalb eines Staates, wo das Verfahren dasselbe ist; da ist es wünschenswerth — und es besteht in Preußen zum großen Theil — daß immer nur das Gericht des begangenen Verbrechens die Untersuchung führt. Aber anders ist es, wenn man aus diesem Grunde die Auslieferung der einheimischen Bürger an Fremde rechtfertigen will, weil das forum delicti commissi das Beste sei. So weit kann die Bestimmung offenbar nicht ausgedehnt werden. Dasselbe gilt auch für die Theilnehmer des Verbrechens. Es ist schon von dem ersten Redner deswegen auf die große Gefahr aufmerksam gemacht, die in dem Paragraphen liegt, daß auch die Theilnehmer und Gehilfen eines Verbrechens mit ausgeliefert werden müssen, die möglicherweise bei der Begehung des Verbrechens im fremden Lande sich gar nicht aufgehalten haben. Was nun die einzelnen Verbrechen anlangt, so sind schon einige aufgeführt worden. Ich möchte aber doch auf die viel wichtigeren aufmerksam machen, die mehr politischer Natur sind, es sind die Majestätsverbrechen, die Verbrechen wegen Hochverraths, wegen Beleidigung von Personen fürstlicher Deutscher Familien. Meine Herren, bei der jetzigen Bewegung, die in den einzelnen Bundesländern dahin geht, die Bundesverfassung möglichst zu stärken auf Kosten der Verfassung der einzelnen Länder und der Regierungsrechte der einzelnen Fürsten, ist es außerordentlich leicht, aus oft unschuldig hingeworfenen Redensarten, das Verbrechen des Hochverraths herauszubringen; denn man kann leicht deduciren, daß der, welcher solche Worte braucht, die Absicht habe, die Hoheitsrechte des eigenen Staates anzugreifen und zu gefährden. Ebenso bedenklich sind die Bestimmungen über die Beleidigung der fürstlichen Personen. Wir sind, wenn wir diesen Entwurf machen, nicht sicher, daß wir wegen irgend einer Aeußerung in einer Druckschrift, oder in einem Briefe oder dergleichen, möglicherweise eine Requisition erwarten müssen, die uns nach Mecklenburg, Lippe, Reuß oder sonst wohin ausliefert. Das sind, meine Herren, die großen Bedenken, welche mich und meine Freunde gegen den zweiten Entwurf stimmen lassen möchten.

Es ist allerdings auch hier ja wohl Mancherlei zu bessern. Aber was uns in dieser Beziehung geboten wird, ist außerordentlich unbedeutend. Namentlich möchte ich auch warnen, darauf zu großen Werth zu legen, daß hier für Preßvergehen ein forum delicti commissi konstituirt worden ist. Bekanntlich besteht in Preußen eine große Beschwerde, daß wegen derselben Ueberschreitung des Preßgesetzes an sehr verschiedenen Orten gleichzeitig eine Beschlagnahme der Zeitungen erfolgen und Untersuchungen eingeleitet werden können. Es wäre sehr zu wünschen, daß das beseitigt würde und daß für Preßvergehen ein für allemal ein festes Gericht bestimmt würde. Dies ist nun hier in Bezug auf das forum delicti commissi geschehen. Es soll das Gericht zuständig sein, innerhalb dessen Bezirkes das Preßstück erschienen ist. Allein, meine Herren, überschätzen Sie diese Bestimmung nicht, sie gilt eben nur für die Frage der Auslieferung. Aber für Preußen bleibt nach wie vor der Uebelstand ungeändert, daß die einzelnen Gerichte, wo die Zeitungen erscheinen, welche denselben Artikel liefern, nach wie vor gleichzeitig die Untersuchungen einleiten und darüber verschiedene Erkenntnisse erlassen können. Auch in dieser Beziehung ist also durchaus keine Besserung von diesem Entwurfe zu erwarten. Wenn nun die Sache so liegt und wir ferner erwägen, daß für die Kriminalsachen eine derartige Regelung gar nicht so eilig ist, daß man wohl in Civilsachen möglicherweise behaupten kann, der Verkehr verlange hier eine bessere und einfachere Rechtshilfe, daß aber in Bezug auf Kriminalsachen keine Klagen in dieser Beziehung bestehen, so sehe ich wirklich nicht ein, weshalb wir so außerordentlich eilig sein sollen. Alle Redner vor mir haben anerkannt, daß die Einführung dieser Bestimmungen erst dann an der Zeit sei, wenn wir ein gemeinsames Strafrecht und Strafverfahren im Norddeutschen Bunde haben. Es ist dies gewiß vollkommen wahr; aber ebenso wahr ist es auch, daß wir bis dahin recht wohl warten können mit diesen provisorischen Bestimmungen, welche von der höchsten Gefahr für den Einzelnen werden können und welche erst dann ihren wahren Werth erlangen, wenn ein gemeinsames Strafgesetz gegeben sein wird. Man will das damit entschuldigen, daß man sagt, es sei nur provisorisch und wir würden bald ein gemeinsames Strafgesetzbuch und Strafverfahren erhalten. Aber das ist ein sehr bedenklicher Trost. Denn in Erwägung dessen, daß wir schon ein bis zwei Jahre auf das Civilprozeßverfahren warten und daß wir noch durchaus nicht wissen, eine wie lange Frist es noch dauern wird, ehe es zu einem wirklichen Civilgesetzbuche kommen wird, läßt sich ebenso erwarten, daß die Frist, wo wir zu einem gemeinsamen Strafrecht und Verfahren gelangt sein werden, viel länger dauern wird und daß möglicherweise zehn und mehr Jahre vergehen werden, während welcher Frist Sie durch die Bestimmungen dieses Entwurfes wirklich die Freiheit und das Vermögen der Einzelnen in gefährlicher Weise den einzelnen Bundesstaaten preisgeben. Ich möchte deshalb wünschen, daß wir, wenn wir bei der Berathung dieses Gesetzentwurfes im Plenum auch für die zweite Lesung bleiben, diesen zweiten Abschnitt ganz ablehnen. Denn ich sehe keinen Grund, weshalb überhaupt in Kriminalsachen eine Aenderung so dringend nothwendig ist. Wenn aber einzelne Fraktionen des Hauses in dieser Beziehung Bedenken tragen sollten, wäre es jedenfalls wohl gerathen, wenigstens diesen zweiten Theil des Entwurfes an eine Kommission zu verweisen, um diejenigen Bestimmungen auszuscheiden, oder solche Vorschläge hineinzubringen, welche den von mir entwickelten Gefahren entgegentreten. Zu diesen Bestimmungen gehört auch ein Paragraph im dritten Abschnitt, welcher eine sehr wichtige Frage entscheidet, nämlich daß in Untersuchungssachen die Zeugen im Inlande ebenfalls im Auslande sich stellen müssen, um dort in Untersuchungen ihr Zeugniß abzulegen. Meine Herren, ich erinnere Sie daran, welche großen Zweifel der Zwang zum Zeugniß schon in Preußen selbst erregt hat, wie die verschiedensten Entscheidungen ergangen sind auf Einwendungen, wo der Zeuge sagte: ich kann kein Zeugniß ablegen, weil ich bei der Sache selbst betheiligt bin, entweder als Theilnehmer oder in irgend einer andern Weise. Es ist dies namentlich bei Publikationen, wo möglicherweise die Amtsverschwiegenheit gebrochen ist, von der höchsten Bedeutung, und es sind damit schon große Uebelstände in Preußen veranlaßt worden. Wenn Sie diese Bestimmungen des dritten Abschnitts annehmen, meine Herren, so haben Sie damit auch hier eine höchst bedenkliche Bestimmung ein für allemal sanktionirt, die doch wahrscheinlich bei uns in Preußen der Verbesserung entgegengeht. Aus allen diesen Gründen, meine Herren, empfehle ich Ihnen den zweiten Abschnitt prinzipaliter ganz abzulehnen, eventuell aber, wenn Ihnen dies zu weit geht, wenigstens diesen Abschnitt in eine Kommission zu verweisen. Dagegen werden sich Abschnitt 1 und 3 recht wohl im Plenum verhandeln lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Ich gehöre zu Denjenigen, welche den Gesetzentwurf mit besonderer Freude begrüßt haben. Es ist in der That hier eine Einheit des Rechtes auf einem neuen Gebiete angebahnt, und jeder Schritt dazu, glaube ich, verdient unsere allseitige Billigung und Anerkennung. Ich gehöre aber nicht zu Denjenigen, die, sei es einen Abschnitt des Gesetzes oder das ganze Gesetz an eine Kommission verweisen wollen, weil ich den dringenden Wunsch hege, daß das Gesetz in dieser Session zu Stande komme, und weil die Befürchtung vielleicht nicht ganz unbegründet sein möchte, daß, wenn eine Anzahl von Juristen — meine Herren, ich sage das ohne jeden Angriff, denn ich gehöre selbst dazu — in einer Kommission die einzelnen Punkte zu erledigen anfangen, sie dann absolut nicht fertig werden.

(Sehr richtig!)

Dieser entscheidende Grund, meine Herren, scheint mir auch maßgebend zu sein für dasjenige Bedenken, was der Herr Vorredner anregte betreffs des zweiten Abschnitts, auf das ich übrigens noch zurückkomme. Meine Herren, diejenigen, welche das Prinzip des zweiten Abschnitts im Wesentlichen nicht theilen, die sind ja in der Lage, beim zweiten Abschnitt Punkt für Punkt zu verwerfen. Aber, meine Herren, gegenüber diesem offenen Kampfe scheint es mir ein sehr bedenklicher Ausweg, hier die Kommissionsberathung zu wählen; denn damit würden Sie, wie schon angedeutet, auch den ersten Abschnitt gefährden, der meines Erachtens in seinen Haupttheilen, was die Civilsachen anbelangt, täglich als ein dringenderes Bedürfniß sich herausstellt. Ich will übrigens nicht verhehlen, meine Herren, daß mir bei dem ersten Abschnitt, richtiger bei dem zweiten Theile des ersten Ab-

schnitts, bei dem Konkursrecht mannigfache Bedenken im Einzelnen aufgestoßen sind, die ich aber hier nicht erörtern will, weil ich glaube, daß sie zu der zweiten Lesung, zu der Spezialdiskussion gehören werden. Ich will nur im Allgemeinen den Satz aussprechen: ich bin sehr gern bereit, so weit mit dem Entwurfe mitzugehen, daß die Einleitung des Konkurses die Disposition über das Vermögen im Ganzen auch für das Vermögen einschließt, was an einem andern Orte liegt. Dagegen ist es mir sehr zweifelhaft, ob das Recht der belegenen Sache in dem Entwurfe, wenn es auf Mobilien mit ausgedehnt ist, nicht zu weit ausgedehnt sei. Das aber, meine Herren, wird im Einzelnen zu diskutiren sein, wenn wir zu den einzelnen Paragraphen kommen.

Wenn ich jetzt eingehe auf die Bedenken, die der zweite Abschnitt hervorgerufen hat, so muß ich von vornherein gestehen, daß sie mir sämmtlich viel zu viel zu beweisen scheinen. Meine Herren, es ist ja wahr. Es bestehen in den verschiedenen Staaten des Norddeutschen Bundes verschiedene materielle Strafrechte, verschiedene Prozeßordnungen, Prozeßordnungen mit Schwurgericht und ohne Schwurgericht, Prozeßordnungen mit einem vollständig geheimen schriftlichen Inquisitionsverfahren und mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Meine Herren, ich will die Verschiedenheit der einzelnen materiellen Strafrechte hier nicht weiter erörtern. Wir haben vor längerer Zeit hier im Saale einmal eine Schilderung des Lebens unter der Karolina mit brennenden Farben gehört. Ich will auch nicht auf die Frage eingehen, — denn der Gegenstand ist mir nicht gegenwärtig — ob etwa in Mecklenburg noch die Prügelstrafe besteht. Einzelne Spezialanträge in dieser Beziehung können wir uns ja vorbehalten. Meine Herren, wenn immer davon gesprochen wird, es wäre doch sehr bedenklich, wenn diese Verschiedenheiten des materiellen Strafrechts über die Nothwehr, über die Verjährung, über das Verfahren u. s. w. zur Anwendung kämen gegen Jemanden, der sich zur Zeit der Verfolgung nicht innerhalb desjenigen Staates, in dem er gesündigt hat, befindet — ich sage, meine Herren, wenn dies immer hervorgehoben wird, so ist doch der einfache und nahe liegende Gedanke, den man zunächst dabei aussprechen darf, der: ja, wenn der Staat, gegen den gesündigt worden ist, rasch zugreift und den Verbrecher zur Untersuchung zieht, ehe er über die Grenze geht, dann treten doch alle diese Uebelstände unrettbar ein. Meine Herren, es sieht hart und wunderbar aus, wenn man sagt: ein Preuße, der hier im Inlande das Verfahren gegen ihn nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 und dem Gesetze vom 3. Mai 1852 als ein Grundrecht beanspruchen kann — was ich ja dem Herrn Abgeordneten von Kirchmann sehr gern zugebe, — unterliegt, so lange er in Mecklenburg ist, unrettbar dem dortigen geheimen schriftlichen Verfahren; und doch, meine Heren, ist es so. Ich kann es darum an und für sich gar nicht als ein Grundrecht nach der Preußischen Verfassung Verfassung ansehen, daß, wenn der Preuße in Mecklenburg gesündigt hat, er nach Preußischem Verfahren verurtheilt wird; denn, wie gesagt, meine Herren, sind die Mecklenburger rasch im Zugreifen, dann behalten sie ihn dort und verfahren gegen ihn nach ihrem Rechte, und der Preuße kann nicht sagen: mein Grundrecht ist, daß ich nur nach Preußischem Rechte beurtheilt werde. Meine Herren, das ist das mittelalterliche Princip, das Personalitätsprincip. Wenn Sie sich auf diesen Standpunkt stellen und sagen: jeder Mensch kann nur verurtheilt werden nach dem Rechte seiner Person, gerade so wie der alte Salische Franke sein Recht mit sich herum trug, gleich viel, wo er war — dann haben Sie Recht, zu sagen, es ist eine Verletzung des Strafrechts, wenn ein Preuße nach Mecklenburgischem Verfahren beurtheilt und bestraft wird. Aber, wenn Sie anerkennen müssen, daß das heutige Strafrecht auf dem Principe der Territorialität beruht und ganz allein auf diesem Princip, wenn Sie die Konsequenz nicht leugnen können, daß ein Preuße, in Mecklenburg gefaßt, auch dort nach geheimem und schriftlichem Verfahren verurtheilt wird, dann, meine Herren, sehe ich im Princip es als gar nichts Anderes an, ob den Mecklenburgischen Gerichten, die Möglichkeit der Preußen nach ihrem Verfahren zu beurtheilen, dadurch gegeben wird, daß sie ihn sofort selbst greifen, oder dadurch, daß er später von den Gerichten seines Landes gegriffen und ausgeliefert wird. Ich sage, es ist kein principieller Unterschied zwischen dem einen und dem andern Falle.

Ich will nicht leugnen, daß große praktische Unterschiede in einzelnen Fällen herauskommen können, das bestreite ich nicht, wohl aber meine ich, daß darin nicht eine Verletzung eines Grundrechts der Verfassung liegt. Meine Herren, diese Verschiedenheit der Strafrechte und der Strafprozesse ist allerdings leider so groß, daß der Wunsch berechtigt ist, die daraus hervorgehenden Mißstände auf den möglichst engen Kreis zu beschränken, und die Möglichkeit dieser Uebelstände überall da auszuschließen, wo Jemand das besondere Glück gehabt hat, die Grenzpfähle seines Landes zu überschreiten. Aber, meine Herren, ich zweifele nicht daran, daß diese Verschiedenheit der Strafrechte und der Strafprozesse in nicht zu langer Zeit aufhören muß und aufhören wird. Wenn daraus, meine Herren, ein Kompelle für den Bundesrath hervorginge, bei der einheitlichen Strafgesetzgebung in etwas beschleunigterem Tempo vorzugehen, als es bei der Civil-Prozeßordnung sich bis jetzt als möglich herausgestellt hat, so würde ich zu denjenigen gehören, die das mit lebhaftestem Beifalle begleiteten. Meine Herren, es kommt in der That darauf an, daß hier bald geholfen wird, und baldige Hilfe ist, kann man hier wirklich sagen, doppelte Hilfe. Das Bedenken, meine Herren, das der Herr Abgeordnete Dr. Schwarze aufgestellt hat, es wäre über diese Frage unter den Rechtslehrern noch keine Einigkeit erzielt, theile ich nicht, nach demjenigen Gedanken, den ich mir schon auszusprechen erlaubte, daß es sehr schlimm wäre, wenn wir auf diese Einigkeit unter den Rechtslehrern mit unserer Gesetzgebung warten sollen. Ich kann daher vom prinzipiellen Standpunkt aus die Bedenken gegen den zweiten Abschnitt nicht theilen.

Meine Herren, ich will hier nicht auf diejenigen Worte zurückkommen, ohne die die Gegner dieses Abschnittes ihre Bedenken gar nicht vortragen können; denn sie können sie nicht vortragen, ohne fortwährend die Worte „Inland" und „Ausland" zu gebrauchen, und ich möchte in Beziehung auf keinen Theil des Norddeutschen Bundes das Wort „Ausland" aussprechen; Sie haben aber gehört, meine Herren, wie den Gegnern diese Begriffe unentbehrlich sind, um ihre Zweifel auch nur vortragen zu können. Es reduciren sich daher die Bedenken der Gegner des zweiten Abschnittes auf eine Anzahl von Punkten, die allerdings zu diskutiren sind und deren Diskussion in der zweiten Lesung zu erwarten sind; aber diese Punkte sind meines Erachtens doch von so beschränkter Bedeutung, daß sich eine Stelle finden wird, um ihnen durch das Mittel präcis formulirter Amendements zur richtigen Erwägung und Würdigung zu verhelfen. Ich bitte Sie daher, meine Herren, keinen Abschnitt des Gesetzes an eine Kommission zu verweisen.

Präsident: Der Abgeordnete Gebert hat das Wort.

Abgeordneter **Gebert**: Meine Herren! Nach den ausführlichen Bemerkungen, die bereits von den Herren Abgeordneten Dr. Schwarze, Reichensperger und von Kirchmann in Beziehung auf das vorliegende Gesetz gemacht worden sind, werde ich mich nur sehr kurz fassen können.

Ich begrüße das Gesetz im Allgemeinen als einen Fortschritt; ich erkenne an, daß durch dasselbe eine Lücke ausgefüllt werden soll, die namentlich in Beziehung auf den internationalen Verkehr rücksichtlich der Rechtsverhältnisse den Angehörigen der Staaten des Norddeutschen Bundes bisher bestanden hat und jetzt eine wesentliche Ausgleichung und Hilfe erfahren wird. Ich halte auch, von meinem Standpunkte ausgehend, namentlich den ersten Theil dieses Gesetzes als nothwendiger geboten, denn den zweiten; ich glaube gerade, daß sich der erste Theil des Gesetzes durch eine Menge materieller — gestatten Sie mir den Ausdruck — und pekuniärer Interessen bei den so ausgedehnten Verkehrsverhältnissen als ein solcher darstellt, dessen baldiges Inslebentreten gehofft und gefördert werden muß. Was aber den zweiten Theil dieses Gesetzes betrifft, so muß ich mich denjenigen Bedenken vollständig anschließen, die seitens der Herrn Abgeordneten Dr. Schwarze, Reichensperger und von Kirchmann geltend gemacht worden sind. Ich hätte gewünscht, daß man diesen Theil zur Zeit noch zurückgelegt hätte, bis wir ein allgemeines Deutsches Strafgesetzbuch haben, denn Sie werden mir zugestehen müssen, meine Herren, daß in diesem Augenblick durch die Bestimmungen dieses Gesetzes eine Ungleichheit unter die Angehörigen der einzelnen Staaten eingeführt wird, wie sie früher noch nicht dagewesen ist, vorausgesetzt, daß nicht der betreffende Gesetzentwurf durch einzubringende Amendements in der fraglichen Beziehung amendirt werden könnte.

Ich will zu den vielen Beispielen, die Ihnen von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schwarze vorgetragen worden sind, nur noch eins nachtragen, und ich glaube, zu Ihrem Rechtsgefühl die Ueberzeugung hegen zu dürfen, daß Sie dieses Beispiel für schlagend genug ansehen, um den zweiten Theil des betreffenden Gesetzes momentan für sehr bedenklich zu erachten. In Preußen besteht die Todesstrafe, in Sachsen besteht sie nicht. Ein Preuße geht nach Sachsen und verübt dort einen nach den Bestimmungen des Sächsischen Strafgesetzbuches vollständig konsumirten Mord und der Sächsische Gesetzgeber wird den Mann in eine lebenslängliche, nach Befinden in eine 30jährige Zuchthausstrafe verurtheilen. Im umgekehrten Fall: ein Sachse kommt nach Preußen und wird dort unter gleichen Voraussetzungen zum Tode verurtheilt; darf man nun wohl auch voraussetzen, daß in einem solchen Falle die Allerhöchste Gnade die vorhandene Rechtsungleichheit ausgleichen werde, so glaube ich doch, immerhin darf man nicht zur Ausführung einer gesetzlichen Anordnung die Hand bieten, welche eine solche Ungleichheit schafft, und deswegen, meine Herren, hätte ich gehofft und gewünscht, daß der zweite Theil dieses Gesetzes zurückgestellt worden wäre. In den Staaten des Norddeutschen Bundes ist bisher noch kein Verbrechen unbestraft geblieben, ich habe zu allen Regierungen, zu allen Gerichtsbehörden, zu allen Gesetzgebungen der einzelnen Staaten das feste Vertrauen, daß jeder seine Pflicht thut, Verbrecher zu strafen, wo sie betroffen werden, und es ist mit denjenigen Bestimmungen, die wir bis jetzt gehabt haben, bis jetzt auch ganz gut ausgekommen worden, es hat sich in keiner Richtung irgend eine Unzuträglichkeit dargestellt, im Gegentheil, man hat ausgelangt, man ist damit zufrieden gewesen. Wenn der letzte Herr Vorredner hauptsächlich das Prinzip der Territorialität betont hat — ja, meine Herren, das ist allerdings ein Prinzip, was in seiner Konsequenz schließlich sehr weit führt; wir könnten dahin kommen, daß ein Preuße, der in der Türkei deliquirt hat, nach der Türkei ausgeliefert wird, wir könnten dahin kommen, daß Jemand nach Rußland ausgeliefert wird. Nun, meine Herren, eine solche Ausbreitung des Territorialprinzips kann ich nicht zugestehen, das halte ich für bedenklich; ich halte es aber für unbedenklich, sowie eine allgemeine Deutsche Strafgesetzgebung existirt.

Was nun die Form der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs betrifft, so muß ich allerdings bei den vielfachen gegen denselben hervorgehobenen Bedenken es doch für besser ansehen, denselben an eine Kommission zu verweisen, es kommen bei demselben so viel — ich möchte sagen, rein technische Fragen zur Diskussion, daß es wünschenswerth erscheint, daß er auch ruhig erwogen, daß Alles, was dabei in Frage kommen kann, nach allen Richtungen hin geprüft, und daß es zu einer — ich wünschte das dringend — Verbesserung des betreffenden Entwurfs gebracht werden möge, um ihn dann einführen zu können, ja ich würde das Hohe Haus wenigstens bezüglich des zweiten Theils des Gesetzentwurfs dringend bitten, mindestens diesen an eine Kommission zu verweisen.

Endlich erlaube ich mir noch eine einzige Anfrage an den geehrten Herrn Bundes-Kommissar. In den Motiven zum Gesetz steht zwar schon, daß durch das Gesetz im Allgemeinen die Verträge nicht betroffen werden, die zwischen der Krone Preußen und andere Staaten abgeschlossen worden sind, soweit nicht das Gesetz dieselben abändert; ich würde mich aber zu besonderem Danke verpflichtet erachten, wenn der Herr Bundes-Kommissar dies ganz besonders auch bezüglich desjenigen Vertrages bestätigen wollte, der im Jahre 1839 mit dem Königreich Sachsen abgeschlossen ist.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape** hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter, Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape**: Was die Motive in dieser Beziehung enthalten, hat namentlich auch Bezug auf die Konvention, welche im Jahre 1839 von der Krone Sachsen mit der Krone Preußen abgeschlossen ist.

Präsident: Es liegt ein Antrag auf Schluß der Debatte vor, es meldet sich aber auch Niemand weiter zum Wort. Ich schließe also die erste Berathung und stelle die Frage an das Haus, ob eine Kommission mit der Vorberathung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Gewährung einer Rechtshilfe, betraut werden soll.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die das wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Gesetzentwurf wird also in zweiter Berathung vor das Plenum kommen. —

Die dritte Nummer der Tagesordnung ist die zweite Berathung über den Entwurf einer Gewerbeordnung, und zwar von § 134 ab. Es ist heute handschriftlich von dem Abgeordneten Dr. Schweitzer ein Antrag eingegangen, der sich nicht auf den § 134, sondern auf die Stelle zwischen §§ 133 und 134 bezieht. Es ist, soviel ich übersehe, der in der letzten Sitzung bereits erörterte Antrag, nur daß an die Stelle des Wortes „ein Lohnarbeiter“ getreten ist „eine Lohnarbeiterin“, — die Anzahl der Stunden auf 8 angegeben wird, der zweite Satz des ersten Alineas und das dritte Alinea wegfallen. Es ist mir zweifelhaft, ob der Herr Antragsteller nicht recht thäte, den Antrag für die dritte Lesung zurückzulegen; es ist ein Antrag, der an sich schon diskutirt ist, er ist zu keinem Paragraphen gestellt, der heute auf der Tagesordnung steht, denn die Tagesordnung sagt ausdrücklich „von § 134 ab“, und dies ist vor 134.

Der Abgeordnete Dr. Schweitzer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer**: Zur Geschäftsordnung oder zur Sache?

Präsident: Zunächst zu dieser Geschäftsordnungsfrage.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer**: Ich glaube, daß es zweckmäßiger ist, den Antrag jetzt zu verhandeln, denn er enthält doch einen neuen Gesichtspunkt, der gerade hierher gehört. Der Normalarbeitstag selbst ist verworfen; das schließt aber nicht aus, daß wenigstens für das weibliche Geschlecht ein ähnlicher Schutz eintritt, wie er für die Kinder bereits besteht.

Präsident: Es erhebt sich ja kein Widerspruch dagegen, daß der Antrag jetzt zur Verhandlung kommt; ich gebe daher dem Herrn Antragsteller das Wort zur Sache.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer**: Meine Herren! In der Begründung selbst kann ich sehr kurz sein. Sie haben den Normalarbeitstag verworfen, andererseits ist Ihnen aber von Seiten der Regierung selbst vorgeschlagen, eine Reihe von Schutzbestimmungen zu treffen für junge Personen und für Kinder. Unter solchen Umständen scheint es mir doch zweckmäßig, einen ähnlichen Schutz auch für die weiblichen Lohnarbeiter zu erlassen. Wir schlagen vor, daß dieselben täglich nicht über 8 Stunden arbeiten sollen. Ich berufe mich auch hier auf den Vorgang Englands. In England besteht der Normalarbeitstag für alle weiblichen Arbeiter, und dies hat sich dort bewährt. Es bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung, daß nach den heutigen Verhältnissen das weibliche Geschlecht in dieser Beziehung noch eher eines Schutzes gegen Ueberbürdung bedarf, als das männliche Geschlecht. Ich möchte Sie daher bitten, dem Antrage auf eine Normalarbeitszeit von 8 Stunden in dieser Beziehung Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Ich frage, ob noch Jemand das Wort über diesen Antrag nimmt; — schließe die Diskussion darüber, da dies nicht geschieht und bringe ihn zur Abstimmung. Er lautet:

Zwischen den §§ 133 und 134 nachstehenden neuen Paragraphen einzuschalten:

In allen Groß-Betriebsunternehmungen darf eine Lohnarbeiterin nicht länger als 8 Stunden der Tageszeit beschäftigt werden. Unter Groß-Betriebsunternehmungen werden verstanden alle diejenigen Unternehmungen, bei welchen mindestens 10 Lohnarbeiterinnen zur Produktion von Waaren oder zu persönlichen Dienstleistungen thätig sind, insbesondere der Geschäftsbetrieb, welcher sich vollstreckt in Fabriken, Werkstätten, Berg-, Hütten- oder Kohlenwerken, auf landwirthschaftlichen Gütern, auf Schiffswerften, bei Eisenbahnen, Dampfschiffen u. s. w.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Digitized by Google

Wir kommen zu § 134, zu welchem die Amendements der Abgeordneten Stumm (Nr. 118, 1), Schweitzer (Nr. 131, 2), Wagener (Nr. 125) vorliegen.

Der Aberordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm:** Meine Herren! Das Amendement, welches ich gestellt habe, oder vielmehr der Vorschlag, den ich gemacht habe, die beiden letzten Alineas des § 134 zu streichen, bezweckt zweierlei: einerseits eine Erweiterung der Regierungsvorlage, indem er die Fakultät der Ortspolizeibehörde aufheben will, die einmal gesetzlich feststehende Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter nach Gutdünken zu verlängern, und auf der anderen Seite eine Beschränkung der Regierungsvorlage, indem ich das Alter des jugendlichen Arbeiters nur bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre gerechnet wissen will. Der § 134 in der vorliegenden Fassung entspricht allerdings den bisher in Preußen gültig gewesenen Bestimmungen; ich kann mich aber den Regierungsmotiven darin nicht anschließen, daß dieselben sich in dieser Hinsicht wenigstens durch die Erfahrung bewährt hätten. Ich halte die Bestimmungen der Sächsischen Gewerbeordnung, welche ja überhaupt andern Datums ist und auch den modernen Verhältnissen weit mehr Rechnung trägt, als es die ältere Preußische hat thun können, in dieser Beziehung für weit richtiger und praktischer. In Sachsen wird entsprechend meinem Vorschlage der jugendliche Arbeiter nur bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre gerechnet. Meine Herren, ich halte das Herausgreifen des sechszehnten Lebensjahres für in der That willkürlich und jeder Analogie sowohl in der Gesetzgebung wie in den socialen Verhältnissen durchaus entbehrend. Wollen Sie die Entwickelungsperiode des Jünglings treffen, so müssen Sie, wie in England, das achtzehnte Lebensjahr nehmen, dann aber nicht die Nachtarbeit verbieten, sondern sich mit einem Verbot einer mehr als zwölfstündigen Arbeitszeit, die Ruhestunden eingeschlossen, begnügen. Mit einem solchen Antrage würde ich mich für meine Person durchaus einverstanden erklären können. — Das vierzehnte Lebensjahr hingegen trifft nicht nur mit der Entlassung aus der Schule und mit der Konfirmation zusammen, sondern es findet auch seine Analogie zahlreich in der Gewerbeordnung sowohl wie in anderen Gesetzen, und es ist das Lebensalter, welches gemeiniglich als der Anfangspunkt der Erwerbsthätigkeit des Arbeiters angenommen wird. Bis zum vierzehnten Lebensjahre befindet sich der junge Mensch ausnahmslos in einem so wenig kräftigen Zustande, daß eine gesetzliche Schonung seiner Arbeitskraft mir durchaus nöthig erscheint. Für diese Kategorie von jugendlichen Arbeitern bin ich sehr gern bereit, jede Restriktion auch meinerseits zu acceptiren. Ich habe es deshalb mit Freuden begrüßt, daß man uns vorschlägt, die regelmäßige Arbeit der Kinder bis zum zwölften Jahre in Fabriken ganz zu verbieten, und ich habe deshalb den Antrag gestellt, für diese Kategorie bis zum vierzehnten Lebensjahre noch weiter zu gehen, als die Regierungsvorlage, und der Verwaltungsbehörde eine Ausnahme in dieser Beziehung nicht zu gestatten. Ich würde mich auch dem Antrag Wagener sehr gern anschließen, wenn es überhaupt möglich wäre, ein Gesetz hier im Reichstage zu machen, wonach wir die Garantie hätten, daß junge Leute unter vierzehn Jahren nicht aus der Schule entlassen werden; da wir das aber nicht können und da faktisch, selbst in Preußen, trotzdem die gesetzliche Schulpflicht erst mit dem vierzehnten Lebensjahre abschließt, in vielen Gegenden die Geistlichen massenhaft die Jungen mit dem zwölften und dreizehnten Lebensjahre aus der Schule entlassen, so halte ich den Uebelstand, daß die Jungen mit dem zwölften Jahre einen vagabondirenden Lebenswandel führen müßten, doch für schlimmer als die Gefahr, daß ein Junge von zwölf bis vierzehn Jahren regelmäßig in den Fabriken beschäftigt werde.

Ganz anders verhält es sich mit demjenigen jungen Menschen, der das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, aus der Schule entlassen ist und auf dessen Erwerbsthätigkeit vielleicht eine zahlreiche erwerbslose Familie schon lange mit Sehnsucht gewartet hat, auf die er selbst mit Stolz und mit einer gewissen Genugthuung zu blicken pflegt. Wenn Sie das Verbot statuiren, daß dieser junge Mensch des Nachts, sowie daß er länger als 12 Stunden incl. der Ruhestunden beschäftigt werden darf, so schließen Sie ihn faktisch von der Feuerarbeit, die in der metallurgischen Industrie die herrschende ist, aus. Meine Herren, Sie verzeihen, daß ich abermals auf die Feuerindustrie exemplificire; aber ich halte dieselbe nicht nur für einen sehr wichtigen Theil der Industrie überhaupt, sondern ich verdanke auch hauptsächlich der Wahl von Arbeitern der Montanindustrie meine Stellung an diesem Orte, so daß ich mich wohl nicht zu rechtfertigen brauche, wenn ich auf diese speziellen Verhältnisse näher eingehe. Da also aus technisch durchaus zwingenden Gründen in der Feuerindustrie Tag wie Nachts gearbeitet werden muß, so ergiebt sich daraus die Nothwendigkeit eines zwölfstündigen Wechsels ebenso von selbst, wie auf der anderen Seite die Unmöglichkeit, Posten in der Nacht mit Männern zu besetzen, die am Tage mit Jungen besetzt werden können. Es ergiebt sich diese Unmöglichkeit schon aus der Einrichtung der Werkzeuge, Geräthe und maschinellen Vorrichtungen welche den Jungen ganz anders angepaßt sein müssen, als für Erwachsene. Ebenso unmöglich ist es, was man mir vielleicht einwenden wird, zu statuiren: am Tage werden dieselben Posten durch Jungen von 14 bis 16 Jahren, in der Nacht durch Jungen von 16 bis 18 Jahren besetzt, die sich freilich körperlich nicht sehr unterscheiden. Aber das ist deshalb unmöglich, weil es nicht angeht, immer dieselbe Mannschaft Nachts arbeiten zu lassen; die körperliche Tüchtigkeit und Gesundheit verlangen schon, daß wochenweise abgewechselt wird; dies würde also ein Auskunftsmittel nicht sein. Wenn Sie aber die junge Generation von 14 bis 16 Jahren, also in einem Alter, wo hauptsächlich Charakter und Gewohnheiten sich heranbilden von der Feuerarbeit ausschließen, so werden Sie dieselbe entweder dem Müßiggang in die Arme treiben, oder ihr doch nur sporadische Beschäftigung ermöglichen, die auch nicht viel besser ist; oder endlich, man wird den Fabrikinhaber zwingen, was in einzelnen Fällen möglich ist, die Jungen sechs Stunden lang täglich zu beschäftigen, denn das würde sich mit der Nachtarbeit vielleicht in Einklang bringen lassen, nicht aber eine zehnstündige Schicht, wonach in jeder Stunde der Nacht abwechselnd der Wechsel stattfinde, noch eine achtstündige Schicht, die nur da möglich ist, wo sie auch von Erwachsenen eingehalten wird. Beschäftigt nun der Fabrikant den Jungen nur 6 Stunden, so ist er gezwungen, wenn der jugendliche Arbeiter mehr Lohn gewinnen soll, als er an Kleidern und Schuhen verbrennt, ihn so koncentrirt zu beschäftigen, daß dadurch allerdings eine Gefahr für seine Gesundheit herbeigeführt werden könnte, während jetzt, wo die Arbeit der jungen Leute auf zwölf Stunden sich vertheilt, trotz ihrer geringen Fähigkeiten und Kräfte ihnen dennoch ein Lohn zu Theil werden kann, der auskömmlich ist. Faktisch liegt bei der Feuerinstudrie die Sache so, daß für einigermaßen ermüdende Arbeiten zwei Jungen zu einem Posten vereinigt werden, daß die beiden sich stunden- oder halbstundenweise abwechseln, so daß sie zwar wirklich nur sechs Stunden täglich arbeiten, und in einer Weise, die sie nicht zu sehr ermüdet, die aber allerdings gegen das Gesetz, wie es uns vorliegt, verstößt. Ich bin überhaupt der Ansicht, daß die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in der Feuerindustrie, wo sie durchweg in bedeckten Räumen, in großen Hallen und verhältnißmäßig guter Luft arbeiten, für die jungen Leute die möglichst günstige ist, daß diese Arbeit sich gar nicht vergleichen läßt mit der Arbeit des Steinklopfens im Winter auf der Chaussee, und selbst nicht mit der Arbeit der Handlanger der Maurer, wo der Junge den ganzen Tag über jeder Witterung Preis gegeben ist. Gerade die große Hitze, welche sich in der Nähe von Schweiß-, Puddel- und Glasöfen entwickelt, macht es von vorne herein unmöglich, daß Erwachsene sowohl wie Jungen in der ersten Zeit auf eine sehr anstrengende Art beschäftigt werden, und kommt es ganz von selbst, daß hier die Jungen durch kleine Arbeiten, z. B. das Auf- und Herablassen der Ofenthüren, Ansammeln der Walzensinter, kleine Arbeiten am Rost u. s. w. beschäftigt werden, Arbeiten, durch die sie an das Feuer gewöhnt und befähigt werden, sobald sie in ein kräftigeres Alter getreten sind, weit mehr zu leisten und höhere Löhne zu verdienen, als ein wahrer Herkules, den Sie direkt von dem Pfluge wegnehmen und der immerhin eine lange Zeit gebrauchen wird, bis er sich an die strahlende Wärme der Oefen gewöhnt hat. — Nun werden Sie mir einwenden, aber diese Bestimmungen haben ja in Preußen schon existirt, wenn sie also so große Uebelstände hervorrufen, warum hat man nicht dagegen remonstrirt. Darauf habe ich zu erwidern: daß sie bestanden haben, gebe ich zu, ich bestreite nur, daß sie in der Industrie, von der ich spreche, ihrem Wortlaute nach durchgeführt worden sind und zwar einfach aus dem Grunde, ohne daß ich deswegen den betreffenden Beamten, die die Sachen zu überwachen hatten, einen Vorwurf machen will, weil sie praktisch, wenn der Wortlaut strikte durchgeführt worden wäre, gerade das Umgekehrte von

dem hervorgerufen hätten, was das Gesetz hat erreichen wollen, weil dies nicht bloß die Beschäftigungslosigkeit dieser Klasse von 14 bis 16 Jahren, sondern auch die konzentrirte ungesunde Arbeit derselben zur Folge gehabt hätte, die ja das Gesetz seinem ganzen Sinn und Geiste nach gerade vermeiden will.

Meine Herren, ich will dabei nicht bestreiten, daß es Fabriken giebt, und zwar zahlreiche Fabriken, in denen bei der sitzenden Lebensweise in ungesunder Luft allerdings solche Gesetze zum Schutze der Arbeiter bis zum 16. Lebensjahre nothwendig sein können, obgleich ich mich wundere, daß man gerade im Königreich Sachsen, wo man im Jahre 1861 eine neue Gewerbeordnung gemacht hat, wenn sich so große Uebelstände herausgestellt haben sollten, nicht schon längst eine Aenderung vorgenommen hat. Ist dem aber so, so halte ich es entschieden für viel besser, daß man dem Beispiel folgt, welches uns England gegeben hat und Spezialgesetze macht für einzelne Fabrikzweige, wo eine solche Beschäftigung ungesund ist, nicht aber das Kind mit dem Bade ausschüttet und durch eine solche Anwendung eines an und für sich richtigen Prinzips zahlreiche Klassen in ihren allerwichtigsten Lebensinteressen schädigt. Meine Herren, Sie glauben gewiß oder ich halte es wenigstens für möglich, daß Sie das glauben, daß mein Vorschlag entstanden ist aus einem Wunsche, aus einem Bedürfniß der **Arbeitgeber**.

(Zuruf: Allerdings.)

Sollte das der Fall sein, so könnten Sie sich darauf verlassen, daß Sie vollständig im Irrthum sind, denn dem engherzigen Arbeitgeber würde es in den meisten Fällen ganz angenehm sein, wenn er durch ein Verbot einfach in die Unmöglichkeit versetzt ist, diese junge Leute anzustellen, wenn er den Reklamationen sehr zahlreicher Arbeiterfamilien, die ihre Jungen bei Zeiten angelernt und zum Verdienst gebracht haben wollen, mit einem non possumus entgegentreten kann. Die Art und Weise, wie er die Jungen beschäftigt, die Einrichtungen u. s. w., die er treffen muß, entsprechen eben einer Art Lehrlingsverhältniß, und es kommt nur in den seltensten Fällen vor, daß wirklich diese Jungen den Lohn faktisch verdienen, den er ihnen zukommen lassen muß, um überhaupt ihre Arbeit zu ermöglichen. Dagegen treffen Sie gerade die arbeitende Klasse selbst auf das Allerschwerste durch dieses Verbot, denn sie schließen sie in dem Zeitraum vom vierzehnten bis zum sechszehnten Lebensjahre nicht nur von der regelmäßigen Arbeit in den Fabriken aus, sondern, was die Hauptsache ist, sie werden Jahre länger warten müssen, bis sie in die höheren Lohnsätze der Feuerindustrie einrücken, weil sie sich erst dann im kräftigeren Alter an die Hitze gewöhnen müssen, was die erste Vorbedingung für jede Feuerarbeit ist.

Meine Herren, zum Beweis meiner Behauptung möchte ich wirklich die Garantie übernehmen, daß wenn eine Enquete eingesetzt würde, wovon bereits die Rede war, um diese Verhältnisse zu ergründen, sich klar herausstellen würde, daß gerade in denjenigen Distrikten — ich spreche hier nur von der Feuerindustrie — wo die Gesetze zum Schutz der jugendlichen Arbeiter über vierzehn Jahren am wenigsten formell richtig gehandhabt werden, dagegen die Einrichtungen so getroffen sind, daß deren Geist am besten zum Ausdruck kommt, gerade die größte Harmonie zwischen Arbeiter und Arbeitgeber herrscht, daß dort sowohl die Gesundheit wie die Leistungsfähigkeit wie die Moralität der Arbeiterklasse auf dem verhältnißmäßig höchsten Standpunkt stehen. Meine Herren, daß das von gewisser Seite nicht gewünscht wird, das wundert mich natürlich in keiner Weise und ich begreife deshalb auch sehr wohl, wenn in diesem Punkte gewisse Herren nicht blos die Regierungsvorlage acceptiren, sondern sie noch mehr einschränken wollen. Ich verstehe das, wie gesagt, vollkommen, das kann mich aber in meiner Ansicht nur bestärken. Ich empfehle Ihnen, meine Herren, mein Amendement auf das Dringendste, wenn wir nicht ein Gesetz machen wollen, welches entweder nicht ausgeführt wird, oder aber ganz unnöthigerweise Unzufriedenheit und Müßigang in zahlreichen Klassen verbreitet.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Meine Herren! In Abwesenheit des Herrn Abgeordneten Wagener, der zu § 134 das Amendement gestellt hat, in dem ersten Alinea des Paragraphen statt der Worte „zwölf Jahre" zu setzen „vierzehn Jahre" und in Folge dessen, als nothwendige Konsequenz, das zweite Alinea des § 134 zu streichen, will ich mir doch wenigstens das Motiv anzuführen erlauben, aus dem heraus wir das Amendement gestellt haben.

Der geehrte Herr Vorredner hat schon auf das Motiv selbst hingedeutet, indem er sagte, er würde sich diesem Amendement anschließen, wenn überhaupt erst mit dem vierzehnten Jahre die Kinder eingesegnet würden. Meine Herren, das Motiv, das Amendement zu stellen, ist grade das gewesen, daß das in Preußen bestehende schulpflichtige Alter das vierzehnte Jahr ist, das bis zum vierzehnten Jahr der Regel nach in Preußen die Kinder in den Schulunterricht gehen müssen. Wir haben dies Prinzip in das Gesetz hineinbringen wollen und damit vermeiden, willkürlich das Jahr zwölf herauszugreifen. So ganz unbedeutend, wie mir scheint, in Beziehung auf die Zahl würde das Amendement wohl nicht einwirken. Ich habe heute Morgen zufällig in statistischen Tabellen — die allerdings schon etwas alten Datums sind, so daß ich nicht verbürgen kann, ob sie jetzt noch richtig sind — gefunden, daß im Jahre 1852 im Preußischen Staate bei 515,000 eigentlichen Fabrikarbeitern im technischen Sinne des Wortes, Handarbeiter in den größeren Fabriken 1/6 Prozent Kinder unter 14 Jahren sind, daß damals 29,149 Arbeiter in dergleichen Fabriken unter 14 Jahren beschäftigt waren! Ich glaube, ich brauche kein Wort weiter hinzuzufügen. Der Hohe Reichstag wird selber ermessen können, daß es wenigstens sehr wünschenswerth ist, daß die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken bis auf das vierzehnte Jahr aufgespart wird. Das Alinea 1, das wir ändern wollen, sagt selber: „zu einer regelmäßigen Beschäftigung," und wird darauf auch der Nachdruck zu legen sein. Es bleibt also nicht ausgeschlossen, daß ausnahmsweise und außerhalb der Schulzeit eine mäßige Beschäftigung dennoch erlaubt wäre.

Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Amendements des Abgeordneten Wagener zu § 134.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Ich erlaube mir auf das Letzte, was der Herr Vorredner gesagt hat, ein Wort zu bemerken. Seine Zahlen treffen nicht zu; sie stammen aus der Zeit, als das Preußische Gesetz noch nicht bestand, durch welches eben die Verwendung der jugendlichen Arbeiter unter 14 Jahren ausgeschlossen ist. Es werden deren jetzt viel weniger sein.

Dem Antrage des Herrn Abgeordneten Stumm, das dritte Alinea zu streichen, möchte ich, vorausgesetzt, daß ich den Text der Vorlage richtig verstehe, nicht beitreten. Herr Stumm führt Ihnen aus, wenn ein junger Mensch nur 10 Stunden im Tage arbeiten dürfe, so könne er nicht in solchen Werken beschäftigt werden, in denen für die erwachsenen Arbeiter die zwölfstündige Schicht bestehe. Ich will zugeben, daß ich nicht zu viel Gewicht darauf lege, den noch nicht 16 Jahre alten Menschen in die zwölfstündige Schicht hineinzuzwängen; aber ich glaube doch, daß die Vorlage nicht so zu verstehen ist, daß der junge Mann auch dann nicht 12 Stunden des Tages in einer Fabrik zubringen dürfe, wenn von dieser Zeit ihm 2 Stunden frei bleiben. Es ist in § 135 gesagt, es muß freigelassen werden 1 Mittagsstunde und wenigstens 1/2 Stunde Vormittags. Nehme ich an, daß am Nachmittag auch 1/2 Stunde frei ist — und das ist doch auf sehr vielen Hüttenwerken zugelassen —, so entsteht ein Zeitraum von 12 Stunden, innerhalb dessen 10 Stunden zur Arbeit bestimmt sind, und die beiden anderen Stunden frei bleiben. Wenn die Vorlage also so zu verstehen ist, wie ich sie eben auffasse, dann, glaube ich, kann man dieses Alinea 3 getrost stehen lassen. Richtig ist allerdings, daß auch bei dieser Auslegung die Verwendung der Knaben, die noch nicht 16 Jahr alt sind, in der **Nachtarbeit ausgeschlossen** ist, und damit erkläre ich mich vollkommen einverstanden.

Präsident: Der Abgeordnete Bebel hat das Wort.

Abgeordneter **Bebel:** Man hat uns vor 2 Tagen vorgeworfen, daß wir ausschließlich nur die Interessen der Arbeiter hier zu vertreten suchten, namentlich der Fabrikarbeiter, an die Arbeitgeber aber gar nicht dächten. Ich glaube, besser kann

man die Interessen der Arbeitgeber gar nicht vertreten, wie es von Seiten des Abgeordneten Stumm geschehen ist, und zwar hat er gerade die Industrie, der er persönlich angehört, wie mir scheint, besonders gut vertreten. Ich will ihm das von seinem Standpunkt aus durchaus nicht übel nehmen, wenn er aber gar in seinen Behauptungen soweit geht, daß er sagt, den Arbeitgebern läge durchaus nichts daran, die Kinder zu beschäftigen, sie thäten das so zu sagen nur aus purer Humanität, die Kinderarbeit mache ihnen weit mehr Schererei, als sie andrerseits Nutzen davon hätten, dann bin ich über solche Behauptungen sehr erstaunt. Ich kann dem Herrn Abgeordneten Stumm versichern, daß zum Beispiel in unsern Sächsischen Industriebezirken, in Crimmitzschau und Werdau, wo die Tuchmacherei besonders betrieben wird, nahezu $^3/_5$ der ganzen Produktion ausschließlich durch Kinderhände produzirt wird; daß in Crimmitzschau nicht weniger als 1400 Kinder unter 14 Jahren beschäftigt sind, so daß, wenn man den dortigen Fabrikanten etwa zumuthen wollte, sie sollten die Kinderarbeit unterlassen, man einen gewaltigen Sturm dadurch hervorrufen würde.

Er hat weiter betont, daß in Sachsen, trotzdem also solche Mißstände vorhanden seien, die Sächsische Regierung sich nicht bewogen gefühlt habe, ähnliche Bestimmungen, wie sie hier in diesem Gesetzentwurf vorgesehen seien, aufzunehmen. Meine Herren, das haben wir in Sachsen auch sehr lebhaft bedauert; wenn der Abgeordnete Stumm glaubt daraus herleiten zu können, daß man überhaupt nicht den Versuch gemacht habe, die Kinderarbeit zu beschränken oder zu verbieten, so irrt er sehr; denn es sind bereits vor 3 Jahren, im Jahre 1866, als die Sächsische Regierung überhaupt mit der Absicht umging, eine Reform der Gewerbeordnung eintreten zu lassen, aus den verschiedensten Kreisen der Arbeiter die allerschwersten und allerlautesten Bedenken gegen die Kinderarbeit in den Fabriken laut geworden. Es sind der Regierung auch von den verschiedensten Seiten Petitionen in diesem Sinne zugegangen. Wenn sie sie dennoch nicht berücksichtigt hat, so mag es einestheils geschehen sein, weil leider gerade in Sachsen, wo der Industrialismus überhaupt die Oberhand hat, die Regierung auf die Industriellen größere Rücksicht nehmen zu müssen glaubte, als auf die arbeitende Klasse und zweitens, weil man vielleicht von der Ansicht ausging — und es ist diese Meinung öffentlich in der Sächsischen Kammer ausgesprochen worden — man wolle tief einschneidende Aenderungen der Gewerbeordnung überhaupt nicht vornehmen, weil diese Materie jetzt der Norddeutschen Bundesgesetzgebung überwiesen sei, und in allerkürzester Zeit dort eine Erledigung aller dieser Fragen zu erwarten stehe. Also ich glaube, daß es sehr wohl gerathen sein dürfte, heute, wo uns die Frage vorliegt, der Sache gründlich zu Leibe zu gehen, und die Kinderarbeit mindestens für Kinder unter 14 Jahren überhaupt zu verbieten. Das ist es, was ich bemerken wollte.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch:** Meine Herren! Auch ich unterstütze lebhaft das Amendement, Kinder unter 14 Jahren überhaupt nicht in Fabriken zuzulassen. Ich erkläre mich aber gegen das Amendement des Abgeordneten Stumm, welches dahin geht, daß die Beschränkung für Arbeiter unter 16 Jahren nicht aufrecht erhalten werde. Der Abgeordnete Stumm hat eine lange Auseinandersetzung über die Verhältnisse seiner speciellen Industrie gegeben, in die ich ihm nicht folgen kann; aber ich glaube, wir Alle, so gut wie ich, kennen die Verhältnisse und Normen der menschlichen Natur, und so lange mir der Abgeordnete Stumm nicht beweisen kann, daß junge Leute unter 16 Jahren in ihrer körperlichen Entwickelung nicht Schaden leiden, wenn sie länger als 10 Stunden gewerblich beschäftigt sind, oder in der Nacht arbeiten, so lange betrachte ich den Vorschlag desselben als einen inhumanen, wenn er vielleicht auch von den Arbeitern selbst zum Theil gewünscht wird. Meine Herren, dieser letzte Umstand, den der Abgeordnete Stumm ausgeführt hat, ist für mich durchaus nicht maßgebend. Es ist ja gerade der Zweck dieses Gesetzes, nicht zwar die mündigen und erwachsenen Arbeiter, wohl aber die unmündigen Arbeiter zu schützen, und bei uns in Deutschland beginnt die wahre Mündigkeit, d. h. die Selbstverantwortlichkeit, der reife Mensch, nicht mit dem 14., auch nicht einmal mit dem 16. Jahre, sondern, wenn wir nach unserem eigenen Wahlgesetze uns richten wollten, doch eigentlich erst mit dem 25. Jahre. Ich will aber nicht einmal so weit gehen, sondern behaupte nur, daß es ein Unrecht ist, den Schutz, den der Bundesrath selbst vorschlägt für Arbeiter, die weder die körperliche, noch die geistige und moralische Reife erlangt haben, streichen zu wollen, weil unter gewissen Verhältnissen es Diesem oder Jenem unbequem ist. Meine Herren, hüten wir uns vor solchen Konzessionen an den Egoismus, sei es der Egoismus der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer. Meine Herren, ich nehme aber aus der Rede des Abgeordneten Stumm noch besonders Notiz davon, um für künftige Paragraphen dieses Gesetzes Verbesserungen vorzuschlagen, daß er eingestanden hat, daß in seiner Industrie die bisher in Preußen bestehenden Gesetze nicht ausgeführt sind, sondern daß offen und frei in größeren Bezirken gegen diese Gesetze verstoßen ist. Ich werde künftig davon meine Konsequenzen ziehen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Meine Herren! Ich kann Sie nur bitten, die verschiedenen Amendements, welche aus verschiedenen Gesichtspunkten zu dem hier vorliegenden Paragraphen gestellt sind, abzulehnen Die Materie, um die es sich handelt, ist eine sehr wichtige, zugleich aber auch eine sehr schwierige. Die Preußische Gesetzgebung — und der vorliegende Paragraph giebt in der That in gedrängter Form nur das wieder, was die Preußische Gesetzgebung jetzt enthält — ist in dieser Materie schrittweise vorgegangen. Die erste Bestimmung, über die jugendlichen Arbeiter in den Fabriken, datirt aus dem Jahre 1839. Damals beschränkte man sich darauf, zu bestimmen, daß Kinder unter 9 Jahren in Fabriken nicht beschäftigt werden durften, und daß überhaupt ein Kind, welches in der Fabrik beschäftigt werden sollte, einen dreijährigen Schulunterricht genossen haben sollte. Das war ein Korrektiv gegen dieses niedrige Alter von 9 Jahren. Erst allmählig kam man dahin, die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit strengerer Bestimmungen anzuerkennen. Im Jahre 1853 erging ein Gesetz, welches stufenweise von Jahr zu Jahr das geringste Alter zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf 12 Jahre feststellte, auf dasselbe Jahr, welches der hier vorliegende Paragraph enthält. Die Erfahrungen, welche bei Durchführung dieser Bestimmung gemacht sind, lassen keinen Zweifel darüber, daß die Beschränkung, welche in der Verwendung der jugendlichen Arbeitskraft hiermit gegeben war, sehr schwer empfunden wurde — ich glaube viel weniger von den Arbeitgebern, als von den Eltern der Kinder, welche daran gewöhnt waren ihre Kinder schon in einem früheren Alter, als das Gesetz nunmehr zuließ, zu verwenden zu einer Arbeit, welche ihnen Verdienst brachte. Es hat in einzelnen Fabrikgegenden viele Mühe gekostet, dahin zu kommen, daß wirklich nach und nach die Kinder unter 12 Jahren aus den Fabriken verschwunden sind. Die seitdem gemachten Erfahrungen beweisen nicht, daß es nothwendig ist, mit der Beschränkung schon jetzt weiter zu gehen, also ein höheres Alter für die Zulässigkeit für den Eintritt zu bestimmen. Denn (und das ist eine unleugbare günstige indirekte Folge des Gesetzes vom Jahre 1853 gewesen — freilich nicht allein Folge dieses Gesetzes sondern auch eine Folge der Entwickelung der Industrie) es hat sich überhaupt die Zahl der jugendlichen Arbeiter relativ jedenfalls vermindert. Ich glaube nicht, daß ein nachweisbares Bedürfniß vorhanden ist, jetzt weiter zu gehen und wenn ein solches Bedürfniß nicht vorhanden ist, so möchte ich davor warnen, daß man aus Empfindungen, deren Berechtigung ich ganz gewiß nicht verkenne und welche ich meinerseits auch theile, heraus in Verhältnisse eingreift, welche ihre sehr große wirthschaftliche Bedeutung haben. Auf der anderen Seite kann ich eben so dringend nur befürworten, das von dem Herrn Abgeordneten für Saarbrücken angefochtene dritte Alinea des § 134 unverändert zu lassen. Es ist wiederholt hierbei von der Lage der Sächsischen Gesetzgebung die Rede gewesen. Es ist richtig, daß die Sächsische Gesetzgebung die Beschränkung der jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren nicht kennt. Die Königlich Sächsische Regierung wollte, als sie ihre Gewerbeordnung den Ständen vorlegte, diese Beschränkung einführen. Sie wollte die Sächsische Gesetzgebung in Einklang setzen mit der Preußischen. Es ist ihr dies damals mit den Ständen nicht gelungen. Es wird vielleicht aus diesem Umstande, welchen ich wahrheitsgemäß anführe, ein Argument gegen mich entlehnt werden können; ich habe aber das Zeugniß abzulegen, daß die Sächsische Regierung ihrerseits die bestimmte Absicht hatte zu bestimmen, was hier bestimmt werden soll. In

der Sache selbst kann ich nur meinerseits als richtig anerkennen, was der Herr Abgeordnete für Dortmund vorher bemerkt hat. Ich verstehe meinerseits die Vorschrift des Gesetzes auch so, daß die zwei halben und die eine volle Stunde, von welcher in dem § 135 die Rede ist, nicht innerhalb der zehn Stunden, sondern neben den zehn Stunden gewährt werden sollen. Ist dies der Fall, so werden sich auch aus dem Standpunkte der Industrie, welchen der Herr Abgeordnete für Saarbrücken besonders im Auge gehabt hat, die Bedenken erledigen. Wäre dies aber auch nicht der Fall, so glaube ich doch, daß es sich nicht empfiehlt, Alles von dem Standpunkte einer einzelnen Industrie aus — wenn dieselbe auch noch so bedeutend wäre — bei dieser Frage entscheiden zu wollen. Der Herr Abgeordnete hat selbst zugegeben, daß bei anderen Industrien die Sache ganz anders liegt. Er hat aus diesem Grunde darauf hingewiesen, es sei vielleicht besser, für die verschiedenen Industriezweige in dieser Beziehung besondere Bestimmungen zu treffen. Es liegen bestimmte Anträge nach dieser Richtung nicht vor; ich glaube aber man würde Unrecht thun, lediglich aus dem Standpunkte einer Industrie eine solche Frage zu entscheiden und es ist von keiner Seite bestritten worden, daß man anerkennen muß, daß bei verschiedenen Industriezweigen die Verhältnisse anders liegen. Ich empfehle deshalb nochmals die Annahme des § 135.

Präsident: Der Abgeordnete Fritzsche hat das Wort.

Abgeordneter **Fritzsche:** Wenn ich das Wort ergreife zur Begründung unserer Anträge, so geschieht dies wahrlich nicht, weil ich glaubte es wäre nothwendig, um Sie zu bewegen, unseren Anträgen zuzustimmen. Ich bin vielmehr der früheren Ueberzeugung, daß wenigstens die überwiegende Mehrheit des Hauses damit übereinstimmen wird, daß es nicht statthaft ist, Kinder unter 14 Jahren in den Fabriken zu beschäftigen. Vor allen Dingen kommt es mir darauf an zu konstatiren, daß der Arbeiterstand selbst es wünscht, daß die Kinderarbeit eingestellt werde. Wenigstens der vorgeschrittene Theil des Arbeiterstandes hat diesen Wunsch und hat ihn schon seit längerer Zeit öffentlich ausgesprochen. Es ist vorzüglich die Rücksicht, die wir der Sittlichkeit schuldig sind, die uns dazu bewogen hat, das Gesuch an den Hohen Reichstag zu stellen, daß die Kinderarbeit unter vierzehn Jahren in den Fabriken nicht gestattet werde. Wer Fabrikarbeiter gewesen ist wie ich, nur der kann wissen, wie nachtheilig der Umgang der Erwachsenen mit den Kindern in den Fabriken auf die Sittlichkeit der Kinder einwirkt. Es ist nicht möglich, daß die Ueberwachung in so strenger Weise durchgeführt werde, daß nicht hier und da einmal ein Wort fällt, welches auf das Kind einen nachtheiligen Eindruck ausübt.

Es ist aber auch noch ein anderer Grund, meine Herren, der uns veranlaßt hat, Sie zu ersuchen, unserem Antrage beizustimmen. Der Herr Abgeordnete Stumm hat darauf hingewiesen, daß in Sachsen die Kinderarbeit von zwölf Jahren ab gesetzlich gestattet sei.

Meine Herren, die Kinderarbeit in Sachsen ist früher in viel ausgedehnterem Maaße betrieben worden, als es jetzt der Fall ist, und ich kann mich erinnern, daß, als ich selbst noch Kind war, sehr viele Kinder unter zwölf Jahren in den Fabriken beschäftigt wurden. Was ist die Folge davon gewesen? Ich glaube, Sie werden alle wissen, daß bei den Aushebungen zum Militair gerade die Sächsische Bevölkerung sich soweit zurückgekommen gezeigt hat, daß es schwer ist, das genügende Kontingent für das Militair zu stellen. Sie sehen also, meine Herren, welchen nachtheiligen Einfluß die Kinderarbeit gerade auf den Gesundheitszustand des Volkes im Allgemeinen ausgeübt hat. Und, meine Herren, daß ist nicht gering anzuschlagen! Bedenken Sie doch, daß der Arbeiter, wenn er von Jugend auf im Wachsthum zurückbleibt, wenn schon von vornherein seine Kräfte und Gesundheit durch die Jugendarbeit beeinträchtigt werden, er im Alter nur eine verminderte Arbeitskraft haben wird, so daß er das nicht wird leisten können, was er hätte leisten können, wenn er als gesunder kräftiger Mensch dastände. Das, meine Herren, sind die Gründe, die uns bewogen haben, Sie um Ihre Zustimmung zu unseren Anträgen zu bitten, und ich glaube, meine Herren, wir werden uns in der Hoffnung nicht getäuscht sehen, daß Sie diesem unseren Antrage beistimmen. Daß wir eine achtstündige Arbeit für Kinder von 14—16 Jahren in Vorschlag gebracht haben, ist geschehen, weil wir wissen, daß die Eintheilung des Tages in drei achtstündige Schichten besser ist, als wenn man eine zehnstündige Arbeit beantragen wollte. Wenn Sie annehmen, daß Kinder unter 14 Jahren in Fabriken nicht beschäftigt werden sollen, so ist es folgerichtig, daß der Absatz 2 fallen muß, und darum brauche ich Ihnen dies wohl auch des Längeren nicht erst auseinander zu setzen. Schließlich richte ich nochmals die Bitte an Sie, meine Herren, stimmen Sie unserem Antrage bei und wahrhaftig, Sie werden sich bei den Arbeitern den größten Dank erworben haben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig:** Meine Herren! Wenn ich es für praktisch möglich hielte, daß hier die Bestimmung einträte: Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht in den Fabriken arbeiten, so würde ich von Herzen gern mein Votum dafür abgeben. Denn das Ziel, welches die Herren Antragsteller haben, die Kinder der Arbeiterfamilien in ihrer körperlichen und sittlichen Entwickelung möglichst zu begünstigen, verfolgt jeder von uns ja auch. Ich glaube, jeder von uns wünscht, das Wohlsein des Arbeiterstandes nach Kräften zu fördern. Ich möchte Sie nur auf Eins aufmerksam machen, meine Herren: daß der Prozentsatz der Kinder, welcher in den Fabriken beschäftigt wird, außerordentlich klein ist im Verhältniß zu dem Prozentsatze derjenigen Kinder, die durch andere Arbeiten beschäftigt werden, die noch weniger ihrer Gesundheit und Entwicklung nützlich sind, — ich meine vor allen Dingen in den Privatwerkstätten, und wer einmal praktisch Theil genommen hat an der Schulverwaltung in einer größeren Stadt, hat eine Erfahrung davon gewonnen, wie klein eigentlich der Prozenttheil dieser Kinder in den Fabriken ist im Vergleich zu den übrigen, die, sei es als Lehrlinge, sei es als Domestiken oder als Tagelöhner u. s. w., vor dem vierzehnten Jahre bereits beschäftigt werden und früher aus der Schule heraus müssen. Nun frage ich, warum sollen wir denn gerade die Eltern, die ihre Kinder zur früheren Beschäftigung in eine Fabrik senden wollen, vor der viel größeren Zahl anderer Eltern zurückstehen, die durch die Noth des Lebens genöthigt sind, ihre Kinder früher in eine Privatwerkstatt zu geben; die Weberei, Spinnerei und andere Beschäftigungen werden ja vielmehr in Privatwerkstätten als in großen Fabriken betrieben.

Was die beiden Alinea betrifft, so möchte ich übrigens noch auf Eins aufmerksam machen: Manche der Herren meinen, daß das Alinea 2, welches sagt: Kinder vor dem vollendeten vierzehnten Jahre dürfen nur dann in Fabriken beschäftigt werden, wenn sie mindestens einen dreistündigen Unterricht haben — eine Bestimmung sei, welche nicht bloß ein Minimum ausdrücke, sondern daß danach auch die speciellen lokalen und provinziellen Gesetze modificirt werden würden. Ich bemerke, daß in jedem einzelnen Staate, wo bisher streng darauf gehalten wurde, die Schulpflicht bis zum vierzehnten Jahre auszudehnen, dieses auch fernerhin trotz des 2. Alinea Geltung haben würde, denn Letzteres bestimmt nur ein Minimum.

Was die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Stumm betrifft, so glaube ich, daß sie völlig geschlagen sind durch die Aeußerung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts. Es handelt sich nicht blos um die Eisenindustrie, sondern auch um andere Industriezweige, wo eine Ausdehnung der Arbeit auf mehr als 10 Stunden allerdings sehr ungünstig für die jungen Leute sein würde.

Präsident: Der Abgeordnete von Einsiedel hat das Wort.

Abgeordneter **von Einsiedel:** Nur weil zur vorliegenden Frage wiederholt auf Sächsische industrielle Verhältnisse Bezug genommen worden ist, gestatte ich mir jetzt noch einige Worte. Ich komme, meine Herren, ebenfalls aus einer sehr industriellen Sächsischen Gegend und glaube daher, daß ich auch ein gewisses Urtheil darüber haben kann, ob das Arbeiten der Kinder unter 14 Jahren schädlich ist oder ob man die Arbeit mit dem zwölften Jahre bereits beginnen lassen dürfe. Nach unserer Sächsischen Gesetzgebung ist das zwölfte Jahr das Normaljahr, bei der Einführung des Gewerbegesetzes von 1861 wurde anfänglich das zehnte Jahr angenommen, und erst von dem 1. Januar 1865 an das zwölfte Jahr substituirt. Es war mithin eine Uebergangsperiode in Betreff des zehnten zum zwölften Jahre von ziemlich 4 Jahren statuirt. Wenn jetzt durch die neue Gewerbeordnung sofort das vierzehnte Jahr als Normaljahr

Digitized by Google

eingeführt werden sollte, so würde dies einen ganz bedeutenden Rückschlag auf die gewerblichen Verhältnisse in allen denjenigen Ländern geben, wo das zwölfte Jahr seither normalgiltig war, und wir würden auf diese Art und Weise viele Familien in große Verlegenheiten stürzen. Ich glaube daher, daß wir in dieser Beziehung vollkommen bei der Regierungsvorlage stehen bleiben können, auch in Beziehung auf das Alinea 3, dessen Streichung Herr Stumm wünschte.

Was den Umstand anlangt, daß in Sachsen, in den industriereichen Gegenden die Aushebung jetzt so ungünstige Resultate geliefert hat, daß man schon deswegen eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen beantragen möchte, so kann ich auch hierüber aus Erfahrung sprechen und bemerken, daß wenigstens in meinem Bezirke, im Sächsischen Erzgebirge die Aushebungen nicht viel ungünstiger stehen als anderwärts, ausgenommen natürlich die rein landwirthschaftlichen Distrikte; und als Beweis für diese Behauptung könnte vielleicht das Anführen dienen, daß gerade aus dem Erzgebirge der Ersatz für die Grenadierbrigade entnommen wird. Es kann also wohl einen so wesentlichen Einfluß auf den Gesundheitszustand und die Kriegstüchtigkeit das Arbeiten der Kinder vom zwölften Jahre an kaum hervorbringen. Ich würde daher anrathen, bei der Regierungsvorlage allenthalben stehen zu bleiben.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über § 134 und gebe dem Abgeordneten Stumm das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren! Wenn es der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch für gut befunden hat, meinen rein sachlichen Ausführungen persönliche Verdächtigungen entgegen zu stellen, so kann ich dem Hause die Versicherung geben, daß mich dies nicht abhalten wird, dasjenige, was ich nach meiner persönlichen Erfahrung für das Wohl der Arbeiter für gut und richtig halte, hier auszusprechen und diejenigen Anträge zu bekämpfen, welche von jener Seite (links) kommen und mir für das Wohl der Arbeiter nicht günstig zu sein scheinen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Hirsch:** Meine Herren! Ich habe nicht genau gehört, ob mein Name von dem Herrn Abgeordneten Stumm genannt ist.

(Bestätigung seitens des Präsidenten.)

Wenn das der Fall ist, so bemerke ich, daß ich mich nicht erinnere, im geringsten eine persönliche Verdächtigung gegen den Herrn Abgeordneten Stumm ausgesprochen zu haben, sondern ich habe nur von seinem Vorschlage gesprochen und habe diesem Vorschlage das Attribut „inhuman" beigelegt. Ich glaube, damit ist durchaus nichts Persönliches gegen den Herrn Abgeordneten Stumm gesagt.

Präsident: Der Abgeordnete Stumm hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Stumm**: Ich behalte mir vor, aus dem stenographischen Bericht nachzuweisen, daß der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch mir direkt Egoismus als Motiv meines Antrages untergeschoben hat.

Präsident: Ich glaube nicht, daß das Wort persönlich gegen den Herrn Abgeordneten zu meiner Linken gerichtet gewesen ist. Ich bin den Worten so genau gefolgt, wie ich pflege; es ist allerdings von Egoismus die Rede gewesen, aber keineswegs in der Weise, daß gerade der Abgeordnete Stumm Ursache gehabt hätte, diesen Ausdruck auf sich zu beziehen.

Der Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren! Ich erinnere mich ausdrücklich, daß ich gesagt habe: „weder der Egoismus der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer", daß ich mich also vollkommen allgemein ausgedrückt habe.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zuvörderst die Frage auf den ersten Absatz des Paragraphen richten und auf die von den Abgeordneten Dr. Schweitzer und Wagener angeregte Frage, ob in demselben statt „zwölf" gesetzt werden soll „vierzehn". Es liegt meines Ermessens zu Tage, daß, wenn das Haus auf diesen Antrag eingeht, der fernere Antrag der beiden Abgeordneten Wagener und Dr. Schweitzer, das Alinea 2 zu streichen, sich von selbst ergiebt. Ich werde demnächst auf das Alinea 3 kommen und zwar auf das Amendement des Abgeordneten Dr. Schweitzer: statt „zehn Stunden" zu setzen „acht Stunden" und das Wort „auch" zu Beginn des zweiten Satzes zu streichen. Wird das 3. Alinea mit dieser Abänderung angenommen, so fällt der Vorschlag des Abgeordneten Stumm, das Alinea zu streichen, wenigstens vorläufig weg. Wird das Amendement nicht angenommen, so bringe ich die Alinea 3 und 4 in der Fassung der Regierungsvorlage zur Abstimmung, um dadurch dem Antrage des Abgeordneten Stumm, auf Streichung der beiden letzten Alineas, gerecht zu werden.

Zum ersten Absatz des § 134 schlagen die Abgeordneten Wagener und Dr. Schweitzer vor: statt „Kinder unter zwölf Jahren" zu setzen: „Kinder unter vierzehn Jahren".

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des ersten Alineas des § 134 — dieses Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich bringe nun vorläufig das erste Alinea, wie es in der Regierungsvorlage steht, zur Abstimmung. Es lautet:

> Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Diejenigen Herren, die eventuell so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität.

Der Paragraph fährt fort:

> Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so fortfahren wollen.

(Geschieht.)

Das ist ebenmäßig die große Majorität. —

Im dritten Alinea schlagen die Abgeordneten Schweitzer und Genossen zuvörderst vor, in der zweiten Zeile statt „über 10 Stunden" zu sagen „über 8 Stunden".

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die eventuell so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Dieselben Herren schlagen vor, in dem zweiten Satz dieses dritten Alineas das Wort „auch", womit der Satz anfängt, zu streichen. Ich will die Frage auf das Gegentheil stellen.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer:** Es kann kein Werth mehr nach der vorhergegangenen Abstimmung auf diesen Theil des Antrages gelegt werden.

Präsident: Sie erklären diesen zweiten Theil Ihres Antrages durch die vorhergegangene Abstimmung für erledigt.

Ich bringe das dritte Alinea zur Abstimmung:

> Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechzehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Centralbehörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf sechs Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besonderen in einzelnen Theilen des Bundesgebietes be-

stehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so fortfahren wollen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses.

Das vierte Alinea lautet:

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität. —

Es sind also die vier Alineas des Paragraphen nach der Fassung der Vorlage angenommen und man wird mir wohl die Generalabstimmung über den Paragraphen erlassen.

(Zustimmung.)

Ich erkläre den § 134 in der Fassung der Vorlage für von dem Hause in zweiter Berathung angenommen.

Bei § 135 liegen die Anträge der Abgeordneten Schweitzer und Genossen Nr. 131, 3 vor.

Der Abgeordnete Hasenclever hat das Wort.

Abgeordneter **Hasenclever**: Meine Herren, zur Begründung unserer Anträge brauche ich nur wenige Worte zu sprechen. Wir haben vorgeschlagen, im Absatz 1 dieses Paragraphen in zweiter Zeile anstatt des Wortes „Muße" zu setzen „Pause". Dieses Wort Pause ist so gang und gäbe gerade in den Gegenden, wo gewerbliche Anlagen in bedeutender Anzahl vorhanden sind, daß das Wort „Muße" zuerst eine befremdende Wirkung erzielen würde, und ich glaube, daß wir gerade für die Leute, auf welche diese Paragraphen sich beziehen, die ihnen geläufigen Ausdrücke in das Gesetz bringen müssen.

Dann habe ich nicht begreifen können, warum man in dem zweiten Alinea gerade den Bruchtheil $5^1/_2$ Uhr Morgens und $8^1/_2$ Uhr Abends gesetzt hat.

Außerdem erscheint mir die Stunde $8^1/_2$ Uhr Abends doch sehr spät zu sein, besonders in der Winterzeit, zumal für die jugendlichen Arbeiter und ganz besonders für die jugendlichen Arbeiterinnen. Wir haben dafür 6 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends beantragt, wir hätten lieber 6 oder 7 Uhr Abends vorgeschlagen, haben indessen 8 Uhr gesetzt, um auf keinen besonderen Widerspruch hier im Hause zu stoßen. Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren. Ich glaube mit Bezug auf die Gesetzgebungen einzelner Bundesstaaten ist der Ausdruck „Pause" statt „Muße", welchen die Herren eingesetzt zu sehen wünschen, richtig; umgekehrt aber haben wir Länder in unserem Norddeutschen Bunde, wo gesetzlich in der Gewerbeordnung für denselben Begriff das Wort „Muße" vorkommt. Wenn daher die Herren Antragsteller sich in der Weise einigen könnten, daß beide Worte in das Gesetz aufgenommen würden, indem das eine der beiden Wörter in Klammern stünde, dann würde für alle Gesetzgebungen das Richtige getroffen sein; wird aber darauf bestanden, an Stelle des Wortes „Muße" das Wort „Pause" einzuschieben und dadurch das erstere hinauszuwerfen, muß ich dagegen stimmen.

Was die Zeitdauer anlangt, so glaube ich, hat die Gesetzesvorlage das richtige Maaß in Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse vorgeschlagen, und muß ich hier auch aus diesem Grunde gegen den zweiten Theil des Abänderungsvorschlages mich aussprechen.

Präsident: Erklären sich die Herren Antragsteller wegen des Wortes „Muße" und „Pause" in Uebereinstimmung mit dem Abgeordneten von Luck?

Abgeordneter Dr. **Schweitzer**: Die Antragsteller sind nicht darüber einig geworden, die gewünschte Abänderung zu machen; es wird vielmehr gewünscht, daß das Wort „Pause" bleibe, weil das in der Arbeitersprache der spezifische Ausdruck für den Stillstand der Arbeit ist, und weil es uns wünschenswerth scheint, daß gerade dieser in Arbeiterkreisen bekannte Ausdruck in das Gesetz aufgenommen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Bebel hat das Wort.

Abgeordneter **Bebel**: Ich möchte noch für den Antrag der Abgeordneten Dr. Schweitzer und Genossen bemerken, daß der Ausdruck „Muße" denn doch noch eine ganz andere Deutung zuläßt, als es auf den ersten Blick erscheint. Meine Herren, mit dem Ausdruck „Muße" kann der Arbeitgeber — und mir sind solche Fälle bekannt — ganz gut sagen: in diesem Augenblick geht die Arbeit weniger strenge, da können Sie Ihr Frühstück einnehmen, indem Sie die leichtere Arbeit mitmachen. Das ist also ein bedeutender Unterschied ob es „Muße" oder „Pause" heißt. Ich möchte bitten, das wir das Wort „Pause" anstatt des Wortes „Muße" aufnehmen.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissarius, Geheimer Regierungsrath Dr. Michaelis hat das Wort.

Bundes-Kommissarius, Geh. Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Ich kann erklären, daß die Abänderung des Wortes „Muße" in „Pause" durchaus keinem Bedenken unterliegt.

Präsident: Ich will zuvörderst diejenigen Herren, die in der zweiten Zeile des ersten Alinea des § 135 an Stelle des Wortes „Muße" das Wort „Pause" setzen wollen, bitten aufzustehen.

Das ist die große Majorität. —

Diejenigen Herren, die in der ersten Zeile des zweiten Alinea, nach dem ferneren Vorschlage derselben Herren Antragsteller, statt „$5^1/_2$ Uhr Morgens" setzen wollen „6 Uhr Morgens", bitte ich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Diejenigen Herren, die in der folgenden Zeile statt „$8^1/_2$ Uhr Abends" nach dem Antrage derselben Herren Antragsteller „8 Uhr Abends" setzen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit. —

Gegen das dritte Alinea ist keine Erinnerung erhoben; ich konstatire, wenn keine besondere Abstimmung gefordert wird, daß der Paragraph mit der einzigen Abänderung angenommen ist, daß es in Zeile 2 statt „Muße" „Pause" heißen soll. —

Zu § 136 liegt der Antrag der Abgeordneten Schweitzer und Genossen 131, 4 vor. Der Abgeordnete Fritzsche hat das Wort.

Abgeordneter **Fritzsche**: Meine Herren! Wir haben beantragt, daß es anstatt „aufzubewahren" „auszuhängen" heißen soll. Es ist das aus dem Grunde geschehen, weil, wenn die Liste aufbewahrt wird, die Arbeiter in den Fabriken nicht wissen, ob auch in derselben alle die Kinder stehen, die in der Fabrik beschäftigt werden; wenn sie aber ausgehängt würde in den Fabriken, könnte sich jeder Arbeiter davon überzeugen und, falls etwa eine Kontravention vorkäme, dieselbe an der betreffenden Stelle zur Anzeige bringen. Wir halten dafür, daß „auszuhängen" besser gesagt ist als „aufzubewahren", und falls Sie dies durch Annahme des Antrags zugeben, so folgt ganz selbstverständlich daraus, daß es dann eine Zeile später heißen müßte „auf Verlangen in Abschrift vorzulegen".

Präsident: Es nimmt Niemand weiter zu § 136 das Wort. Gegen sein erstes Alinea richtet sich keins der vorliegenden Amendements. Die beiden Anträge, die sich auf das zweite Alinea beziehen, bringe ich einzeln zur Abstimmung. Der erste geht dahin,

in der dritten Zeile des ersten Alinea statt „aufzubewahren" zu setzen „auszuhängen".

Digitized by Google

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht).

Das ist die Majorität.

Der fernere Antrag geht dahin: statt „auf Verlangen vorzulegen" zu setzen: „auf Verlangen in Abschrift vorzulegen". Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität. Es wird mir wohl eine Abstimmung über diesen Paragraphen erlassen, wenn ich erkläre, daß er mit diesen beiden Amendements angenommen ist.

Zu § 137 liegt ein Antrag derselben Herren unter Nr. 131, 5 vor.

Der Abgeordnete Dr. Schweitzer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer:** Meine Herren! Es ist hier vorgeschrieben, daß in dem Arbeitsbuch auch die Religion des Arbeiters anzugeben ist. Gleichviel für wie wichtig oder wie unwichtig Sie die Frage nach der Religion halten, so viel stehet fest, daß die Religion nichts zu thun hat mit dem Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Aus diesem Grunde schlagen wir vor, diesen Punkt hier zu streichen. Sie sind jetzt in das Fahrwasser gekommen, social-demokratische Anträge anzunehmen; ich ersuche Sie, auf diesem Wege fortzugehen und auch dem vorliegenden Antrage zuzustimmen.

(Heiterkeit).

Präsident: Gegen das erste Alinea und die Einleitung des zweiten sind keine Erinnerungen erhoben worden; eben so wenig gegen die Nummern 2 bis 7 des Alinea 2 und gegen das Alinea 3. Es handelt sich nur um die Frage, ob es in der ersten Zeile Seite 29 oben heißen soll: „Name, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters", oder ob die letzten drei Worte wegfallen sollen. Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 137 auch die drei Worte: „Religion des Arbeiters" in Nr. 1 auf Seite 29 oben aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; es bleibt bei den Worten und ich darf nun den ganzen § 137 für angenommen erklären, wie er in der Vorlage stehet.

Früher lag für die Stelle zwischen § 137 und § 138 der Vorschlag des Abgeordneten von Brauchitsch-Genthin vor; derselbe hat aber seine Erledigung durch die gestrige Abstimmung gefunden. Ich komme zu § 138, zu welchem vorliegt der Antrag des Abgeordneten Dr. Schweitzer und Genossen (131, 6), der Antrag der Abgeordneten von Brauchitsch-Genthin (125, 2, 7), der Antrag der Abgeordneten Runge und Lasker (127, 5), der Antrag des Abgeordneten Dr. Hirsch (141) und zu dem letzteren ein vor Kurzem eingegangenes handschriftliches Zusatzamendement des Inhalts:

> Dem Antrage des Abgeordneten Dr. Hirsch hinzuzufügen:
>
> > Diese Berichte aus einem Kalenderjahre sind in dem ersten Quartale des neuen Jahres seitens der geeigneten Centralstelle in geordneter Gesammt-Zusammenstellung zu veröffentlichen.

Die Antragsteller sind die Abgeordneten Dr. Schweitzer, Fritzsche und Hasenclever.

Ich eröffne die Diskussion über den Paragraphen und gebe dem Dr. Schweitzer das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer:** Meine Herren! Ich möchte Sie bitten unserem Antrage zuzustimmen. Es wird mit diesem Antrag die Einführung von Fabrikinspektoren von Bundes wegen vorgeschlagen. Sie haben in der Gewerbeordnung verschiedene Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter und ganz insbesondere zum Schutze der jugendlichen Arbeiter getroffen; es fragt sich nun: sollen diese Bestimmungen ernstlich durchgeführt werden oder nicht, soll das Gesetz eine Wahrheit sein oder soll es bloß auf dem Papier stehen? Aehnliche Bestimmungen haben wir ja z. B. in Preußen in der Gewerbeordnung; Sie haben aber vorhin von dem Herrn Abgeordneten Stumm gehört, daß diese Verordnungen vielfach nur auf dem Papier stehen, und das ist die Wahrheit. Es ist aber nöthig, daß mit den Schutz-Bestimmungen Ernst gemacht werde, und das ist nur möglich, wenn Sie eigene Beamte dafür schaffen, und zwar in ausreichendem Maaße, am besten Bundesbeamte, weil ja das ganze Gesetz ein Bundesgesetz ist. Sie finden in unserm Antrage in acht Nummern genau festgestellt, welches die Pflichten und Obliegenheiten der Fabrik-Inspektoren sein sollen. Ich mache nur besonders auf einen Punkt aufmerksam. Es kommt für die richtige Förderung der Arbeiterfragen von allen Seiten, auch von Seiten der Regierungen, besonders darauf an, daß man statistisches Material habe, daß man ganz genau wisse, wie es aussieht im Lande, und in Anknüpfung an die Einsetzung von Fabrik-Inspektoren schlagen wir Ihnen eine Einrichtung vor, durch welche eine solche Arbeiterstatistik ermöglicht wird, wie England sie bereits längst hat. Der Herr Abgeordnete Wagener hat bereits dieser Tage Ihnen ausgeführt, — und ich muß ihm in diesem Punkte vollständig zustimmen, — daß die Fabrik-Inspektoren in England sich sehr bewährt haben. Diese Beamten haben es als eine Ehrensache für sich aufgefaßt, gewissermaßen die Arbeitskraft gegen das Kapital zu repräsentiren, in aller und jeder Beziehung einzustehen für den Schutz, für den gesetzlichen Schutz gegen alle Bedrückungen, die etwa ausgehen könnten von Seiten des Kapitals; die Fabrikinspektoren haben es so weit getrieben, daß sie auch stellenweise gegen die Minister und gegen die Regierung sehr entschieden aufgetreten sind. An der Hand dieser Fabrikinspektoren hat sich dann weiter die Gesetzgebung in England entwickelt. Meine Herren, unter solchen Umständen wüßte ich in der That nicht, was von irgend einer Seite des Hauses eingewendet werden könnte, wenn wir wünschen, auch bei uns Fabrikinspektoren zu sehen. Die Frage liegt wirklich einfach so: Ist es Ernst mit den Bestimmungen, die in dem Gesetze getroffen worden sind, oder nicht? Wenn es damit kein Ernst ist, dann mag man es hier ebenso machen, wie man es bisher mit der Preußischen Gewerbeordnung gemacht hat, die auch in dieser Beziehung nur auf dem Papiere gestanden hat. Ist es aber Ernst, so ersuche ich Sie, nehmen Sie unsern Antrag an. Nur durch stetige Beamte in ausreichender Zahl werden Sie es dahin bringen, daß die Schutzbestimmungen wirklich eingehalten werden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Meine Herren, ich hoffe, der Herr Vorredner wird es mir gütigst erlauben, daß ich in diesem Punkte anderer Meinung bin als er; ich hoffe, er wird mich deshalb nicht gleich als einen „Verräther" ansehen, und wie es in neuerer Zeit öfters Sitte gewesen ist, Drohungen ausstoßen, gegen die ich übrigens auch nicht allzuempfindlich bin, da ich mich glücklicher Weise ziemlich starker Nerven erfreue. Es ist uns gesagt worden: „Die Gewerbeordnung enthält eine Reihe einzelner Vorschriften im Interesse der Arbeiter, im Interesse der Minderjährigen, im Interesse der Frauen und sonstiger Gesellschaftsklassen, die nicht genügsam durch ihre eigenen Kräfte sich geschützt wissen; wenn diese Vorschriften eine Wahrheit sein sollen, wenn sie nicht nur auf dem Papiere stehen sollen, dann müssen zum Vollzug dieser Vorschriften besondere Beamte eingesetzt werden, und zwar Bundesbeamte, also Bundes-Fabrikinspektoren." Ich frage Sie, meine Herren, wer wacht denn überhaupt über den Vollzug der Gesetze? Ist es Sitte in unserer Gesetzgebung, in der Bundesgesetzgebung, in der Preußischen Gesetzgebung, in der Gesetzgebung der civilisirten Welt und der Kultur-Nationen, daß man für den Vollzug der Gesetze auch sofort stets eine neue Bureaukratie einführt, also eine neue Klasse des ohnehin schon allzugroßen stehenden Heeres der Beamten? Haben wir bisher zu jedem Gesetze eine neue Sorte von Büreaukratie geschaffen? Ich wüßte doch nicht. Der Vollzug der Gesetze ist Sache der vollziehenden Gewalt, und die vollziehende Gewalt wird darin überwacht durch das Publikum und durch die Interessenten. Diese Institution nun, auf die wir uns in allen übrigen Dingen verlassen, sollen wir hier bei Seite setzen, um unter der Voraussetzung der Unmündigkeit sämmtlicher Interessenten ihnen einen Vormund zu geben? Es ist gesagt worden, ja die Gesetze bleiben oft nur ein Stück Papier. Ich glaube, dieses Gewerbegesetz nicht. Die

öffentliche Meinung ist reif für diese Reform, und die öffentliche Meinung allein wird schon das ihrige dazu thun, daß die vollziehende Gewalt aus diesem Gesetze eine Wahrheit macht. Wenn aber hin und wieder andere Gesetze ein bloßes Stück Papier geblieben sind, so liegt der Grund darin, daß sie den thatsächlichen konkreten Verhältnissen nicht entsprechen. Die Gesetzgebung ist nicht allmächtig; die Macht der Dinge, die Gesetze der Natur, die faktischen Zustände, wie sie nun einmal bestehen, sind mächtiger, als alle gesetzgebenden Gewalten der Welt, und wenn Sie ein Gesetz kreiren, welches mit den Gesetzen der Natur in Widerspruch steht, so mögen Sie 10,000 Fabrikinspektoren dazu ernennen, die das Gesetz zu vollziehen haben — es wird nichts helfen, die Macht der Dinge ist stärker.

Es ist uns gesagt worden, diese Inspektoren seien nöthig, um die Statistik zu befördern. Ja, wenn das der einzige Zweck dieser Inspektoren wäre, so ließe sich über die Sache reden, obgleich man auch in diesem Falle den Zweifel geltend machen kann, ob es gelingen werde, Männer in so großer Zahl ausfindig zu machen, ohne das Budget allzusehr zu belasten, die im Stande sind, statistische Aufnahmen zu machen, denn statistische Aufnahmen zu machen, ist überhaupt kein Kinderspiel; dazu gehört ein außerordentlich scharfer praktischer Blick und eine ganz umfassende wissenschaftliche Befähigung. Uebrigens haben wir statistische Behörden in den einzelnen Ländern, wir haben Aussicht, eine statistische Behörde für den Bund zu bekommen, und wir wollen diesen statistischen Behörden nicht einen so großen und nutzbringenden Theil ihrer Wirksamkeit vorwegnehmen.

Sodann ist auf England Bezug genommen worden, wie das dortige Institut der Fabrikinspektoren durch den Herrn Abgeordneten Wagener (Neustettin) geschildert sei. Ich bedaure sehr, daß ich diese Auseinandersetzung nicht mit angehört habe, ich habe nur aus den Zeitungen Kenntniß davon erhalten, und wenn ich sie also unrichtig auffasse, so bitte ich es damit zu entschuldigen. Ich stimme mit dem Herrn Abgeordneten Wagener (Neustettin) darin überein, daß diese Fabrikinspektoren in England sehr Nützliches geleistet haben; und, füge ich hinzu, nach Maßgabe der dortigen Institutionen nichts Schlimmes verüben können. Wenn aber Herr von Schweitzer behauptet, sie verträten das einseitige Interesse der Arbeit gegen das Kapital, sie hätten also gleichsam eine feindselige Stellung gegen das Kapital, so muß ich das auf das Alleräußerste bestreiten. Die Fabrikinspektoren vertreten das solidarische Interesse des Kapitals und der Arbeit in England; sie sind auch keineswegs vollziehende Behörden, sie haben zu beobachten, statistische, wirthschaftliche, soziale, sonstige Beobachtungen zu machen und dieselben bei denjenigen Behörden und gegenüber dem Publikum zu verwerthen, wo sie überhaupt irgendwie am Platze sind.

Der Fabrikinspektor, den Ihnen Herr von Schweitzer vorschlägt, ist eine ganz andere Figur als diese beobachtende Auskunftsperson der Englischen Einrichtung. Ich möchte sagen, der Fabrikinspektor des Herrn von Schweitzer ist gegenüber der Industrie ungefähr das, was der Generalgewaltige" in der Oesterreichischen Armee den Soldaten ist. Dieses Institut des „Generalgewaltigen" mag in der Armee wohl etwas für sich haben, aber es auf das Gebiet der Industrie zu verpflanzen scheint mir ein etwas bedenkliches Experiment zu sein. Denn, meine Herren, wenn Sie einer dritten Person alle Gewalt über die Industrie geben, so hat diese Person natürlich auch das Recht, störend in die Industrie einzugreifen. Wenn also durch sie der Industriebetrieb gestört wird, so erleidet der Unternehmer Schaden. Die natürliche Folge wäre die, daß der Staat, der diesen Generalgewaltigen bestellt hat, auch den Schaden tragen muß, gegenüber dem Unternehmer, dem er diesen Schaden zugefügt hat. Wenn das aber der Staat wollte, so müßte er summa summarum das geschäftliche Risiko übernehmen, d. h. der Gewinn fiele dem Unternehmer zu Theil, und die Verluste fielen dem Staate zu Theil. Dabei könnte aber der Staat unmöglich bestehen. Die Vertheidiger dieser Theorien sind denn auch schon dahin gekommen, daß sie sagen: „„ja freilich, der Staat muß überhaupt das Ganze in die Hand „„nehmen, er muß auch die Lohnfrage reguliren, er muß auch „„für Verluste aufkommen""; und wenn man ihnen dann sagt: „ja wie soll er es denn aber machen? der Staat hat ja kein Geld als dasjenige der Steuerzahler, er kann nichts ausgeben, ohne es vorher den Steuerzahlern abgenommen zu haben", dann sagt man: „„dann muß er das ungezügelte Kapital reguliren, dann muß er Bankinstitute gründen, und dann muß er Geldäquivalente oder Papier emittiren"". Ja, meine Herren, damit kommt man sehr schnell auf den Zustand des mit Zwangscours versehenen, uneinlösbaren Papiergeldes. Dieser Zustand ist nicht bloß der Weg zum Staatsbankrott, sondern er ist schon der Staatsbankrott selbst; denn wenn der Staat an Stelle des Goldes, an Stelle von Edelmetall, das er genommen hat, ein devaluirtes Papier setzt, so beginnt er damit den Augenblick, wo er sich für insolvent erklärt, wo er aufhört, seine Verpflichtungen zu erfüllen.

Ich kehre nunmehr zu dem speciellen Antrage zurück. Ich finde, daß die Befugnisse, die hier den Fabrikinspektoren beigelegt werden sollen, weit über diejenigen Befugnisse hinausgehen, die in England die Fabrikinspektoren haben. Wenn darüber ein Zweifel obwalten sollte, so würde ich bereit sein, Ihnen eine Reihe von Berichten vorzulesen, die der Britische General-Fabrikinspektor Leonhard Herner erstattet hat, die auch abgedruckt sind in dem „Bulletin de la société commerciale de Mulhouse", woraus hervorgeht, daß im Wesentlichen der Fabrikinspektor nicht Polizei- und nicht obrigkeitliche Funktionen hat, sondern daß er in seinen wesentlichen Funkionen Beweisaufnahmen und Statistik zu machen hat. Nun steht aber in dem Antrage des Herrn Schweitzer:

> „Diesen Inspektoren kommen, so weit es sich um Ausführungen dieses Gesetzes, sowie überhaupt aller auf den Schutz der Arbeiter berechneten Bestimmungen handelt, alle amtlichen Befugnisse der Polizeibehörde zu."

Also diese Inspektoren sollen die obrigkeitliche Gewalt haben, auf dem unermeßlich großen Gebiete der menschlichen Arbeit überhaupt, kurz ausgedrückt: sie sollen die Polizei sein in Allem; denn Arbeiter sind wir Alle, ich wenigstens mache auf die Ehre, es zu sein, auch Anspruch und kann beifügen, daß auch ich schon in meinem Leben oft den Tag mehr als 15 Stunden habe arbeiten müssen, ohne daß ich deshalb, wie figura docet, körperlich zurückgegangen wäre.

(Heiterkeit.)

Also diese Fabrikinspektoren sollen die Allgewalt und die Vollgewalt der Polizei haben. Ja, dann frage ich Sie, meine Herren, was fangen wir denn dann mit unserer anderen Polizei an? Denn hätten wir ja auf diesem Gebiete zwei Polizeigewalten. Wie nun, wenn diese beiden Polizeigewalten in Kollision mit einander gerathen? wer soll dann zwischen ihnen entscheiden? Ich dächte, wir hätten doch in der That Gensdarmen und Policemen und Schutzleute und sonstige Polizeidiener und Polizeiherrscher genug, und brauchten uns nicht zu bemühen, mehr zu erhalten, als wir gegenwärtig schon haben. Dann soll dieser Generalgewaltige zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, amtliche Visitationen vornehmen können. Ich, meine Herren, bin bisher der Meinung gewesen, die Entwickelung des 19. Jahrhunderts bewege sich in der Richtung der Sicherung des Hausrechtes gegen polizeiliche und sonstige Eingriffe; mit diesem Paragraphen aber geben Sie diese Sicherung des Hausrechtes gänzlich auf. Denn der Eindringende braucht bloß zu sagen, er habe geglaubt, dadrinnen sei ein industrielles Unternehmen und deshalb sei er so frei, Nachts um 2 oder 3 mir ein Rendezvous an meinem Bette zu geben.

(Heiterkeit.)

Dann heißt es weiter:

> Der Fabrik-Inspektor soll darauf achten, daß in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen verfahren wird.

Das ist also auch wieder das ganze volle Gebiet der Polizeigewalt. Es heißt weiter:

> Er soll die Verwaltungs- und Polizeibehörden überwachen und wenn sie ihre Schuldigkeit nicht thun, bei den Oberbehörden Beschwerde führen.

Das wäre dann eine Art von spanischer Santa Hermandad, so eine Art Vehmgericht. Ich weiß wohl daß es hin und wieder in einzelnen Staaten vorkommt, daß man die Richter unter die Aufsicht der Staatsanwälte und die Verwaltungsbeamten unter die Aufsicht der Gensdarmerie stellt; aber wir, die Volksvertretung, der Reichstag des Norddeutschen Bundes, haben doch wahrhaftig keine Ursache, diesem Mißbrauch auch noch die Weihe des Gesetzes zu verleihen.

Es ist weiter gesagt:

Dieser Fabrikinspektor soll durch persönliche Visitationen der Betriebsstätten, durch unvermuthetes Erscheinen, —

also gleichsam als deus ex machina,

sich überzeugen, daß die getroffenen Bestimmungen streng innegehalten werden.

Ja, eines solchen deus ex machina bedarf man in der That nicht; bei vernünftigen und urtheilsfähigen Menschen kann man sich sicher darauf verlassen, daß, wenn die Gesetze den Interessen der Interessenten entsprechen, und sie werden verletzt, derjenige Interessent, der sich verletzt fühlt, selber die Anzeige macht; da bedarf es nicht eines Fabrikinspektors, der sich verkleidet einschleicht, unvermuthet erscheint und plötzlich seinen Ueberzieher aufknöpft und seinen Stern enthüllt.

(Heiterkeit.)

Eine solche Vorsehung haben verständige Menschen nicht nöthig.

Es heißt dann weiter:

Ebenso hat der Fabrikinspektor dafür zu sorgen, daß in gesundheitspolizeilicher Beziehung das Nöthige gethan werde namentlich auf dem Wege der Landesgesetzgebung.

Der Fabrikinspektor soll also als Organ der Bundesgewalt die Landesgesetzgebung, die Landesregierung, die Volksvertretung in den einzelnen Territorien, unter seinen polizeilichen Fittig nehmen. Ja, meine Herren, das scheint mir doch etwas Exorbitantes zu sein; da von diesem Fabrikinspektor, der ja außerdem schon Statistiker und Gewerbetechniker und Volkswirth und Technologe und Geologe und Geognost und Bergmann und Hüttentechniker und alles Mögliche sein soll, doch nicht zu verlangen ist, daß er nebenbei auch noch Medizin studirt hat, und ein tüchtiger Gesundheitsbeamter ist. Wo finden Sie denn solche Menschen hier unter dem wechselnden Mond in unserer mangelhaft organisirten Welt? Was die Gesundheitspflege anlangt, glaube ich, dürfte es genügen, auf dasjenige zurückzukommen, was seitens der Herren Abgeordneten Dr. Löwe und Wagener (Neustettin) über die Nothwendigkeit eines board of health gesagt worden ist, damit kann man solche Zwecke erreichen. Aber mit dieser Maßregel, daß man einen einfachen Polizeibeamten zum Oberaufseher über alle öffentlichen Institutionen, über die Regierungen und über die Volksvertretung macht, damit geht das nicht.

Dann soll nach Nr. 5 dieser Fabrikinspektor auch eine Art von Unterstaatsanwalt sein, er soll nämlich strafrechtliche Zuwiderhandlungen bei den Staatsanwalten und bei den Justizbehörden anzeigen. Er soll ferner über seine amtliche Thätigkeit jährlich einmal, und zwar im Laufe des Monat Januar, über das verflossene Kalenderjahr an den Bundeskanzler Bericht erstatten. Ob der Herr Bundeskanzler neben seinen sonstigen, außerordentlich zahl- und umfangreichen Geschäften auch alle diese Berichte der Fabrikinspektoren lesen soll, darüber vermisse ich die nöthige Auskunft in dem Antrage.

Es heißt dann weiter: „Der Bundeskanzler hat dafür zu sorgen, daß eine genügende Anzahl Fabrikinspektoren ernannt werde. Jede Ernennung ist dem Reichstage des Norddeutschen Bundes zur Bestätigung vorzulegen". Gegen das Letztere, meine Herren, muß ich auf das Feierlichste protestiren. Ich fühle mich absolut unfähig zu beurtheilen, ob ein Mensch zu diesem Amt, wozu er ja Alles und noch Einiges wissen soll und muß, befähigt sei. Denn, ich gestehe, daß der bescheidene Umfang meiner Kenntnisse nicht so weit reicht. Ich würde also, wenn ich die Ehre hätte, Mitglied des Reichstages zu sein, in dem Augenblicke wo der Reichstag die Fabrikinspektoren-Patente zu ratifiziren hätte, mich der Abstimmung enthalten müssen.

Die Fabrikinspektoren sollen also von Bundeswegen angestellt werden; und es heißt weiter in dem Antrage, daß in jeder Stadt von über 50,000 Einwohnern ein Fabrikinspektor seinen ständigen Sitz haben soll mit ausschließlichem Wirkungskreis für diese Stadt und ihre Umgebung.

Nun meine Herren, es giebt Städte von 50,000 Einwohnern, die wenig oder gar keine Industrie haben. Diese Städte werden doch außerordentlich erstaunt sein, wenn sich eines schönen Morgens ein Fabrikinspektor dort niederläßt, da sie doch keine Fabriken haben; was soll der Mann da? Nehmen Sie nun an, meine Herren, die Ziffer der Städte welche in unserem Norddeutschen Bundesgebiete 50,000 Einwohner und mehr haben; außerdem werden natürlich auch außerhalb der Städte auf dem Lande, wo zwar Fabriken bestehen, aber keine Stadt von 50,000 Einwohnern nahe liegt, Fabrikinspektoren angestellt werden müssen. Nun denken Sie sich also ein Heer von Fabrikinspektoren, etwa in der Zahl von 500 bis 1000; die müssen wir also auf das Bundesbudget übernehmen; denn wir haben nicht das Recht den einzelnen Territorien zuzumuthen, eine solche exorbitante Ausgabe zu machen. Diese Fabrikinspektoren müssen, wenn sie dem Zweck, den ihnen der Abgeordnete Dr. Schweitzer steckt, genügen sollen, außerordentlich hoch besoldet werden; denn für ein billiges Stück Geld bekommt man solche Universalgenies schwerlich.

(Heiterkeit.)

Dann aber bedenken Sie doch die korrumpirende Gewalt des Kapitals, wie man es auf jener Seite nennt, bedenken Sie die Umtriebe der Bourgoisie, die Schändlichkeiten der Manchesterpartei — beiläufig muß ich bemerken, daß wenn man ein und dieselbe Partei mit dem Namen Bourgoisie und Manchesterpartei beiegt, dies ein kolossaler Widerspruch ist; denn die Französische Bourgoisie sucht die Befugnisse der Staatsgewalt auszudehnen zum Zwecke der Realisirung des Prohibitiv- und Protektivsystems. Die Englische Manchesterpartei sucht die Grenzen der Staatsgewalt einzuschränken zum Zwecke der Realisirung der wirthschaftlichen Freiheit. Also die eine Partei ist das direkte Gegentheil von der anderen; doch dies nur beiläufig — ich sage also, bedenken Sie, daß Sie die Fabrik-Inspektoren auch schützen müssen gegen Korruption, sonst macht ja das gefährliche Kapital Experimente mit ihm. Fassen Sie diese beiden Gesichtspunkte ins Auge, so müssen Sie einen Fabrikinspektor mit etwa 6000 Thaler besolden. Nun denken Sie sich also ein Heer von Fabrikinspektoren, etwa 500, deren jeder 6000 Thaler erhält, dazu kommen Kosten für das Bureaupersonal, Diäten und Reisekosten, die zur Realisirung ihres Geschäfts nothwendig erforderlich sind; und Sie werden einer recht erfreulichen Vermehrung der Ausgaben unseres Bundesbudgets entgegensehen. Wenn wir nun das Gleichgewicht des Bundesbudgets nicht mehr gefährdet sehen wollen als es dies ohnedies schon ist, so werden wir uns gefaßt darauf machen, zur Dotation dieses neuen stehenden Heeres der Beamten, eine neue Steuer einzuführen. Nun wird gesagt werden, wohl das kann man; die Steuer mögen die Fabrikherren bezahlen. Aber wenn die Fabrikherren zu sehr belastet werden mit Steuern und Abgaben, dann vergeht ihnen das Vergnügen am Produciren, dann stellen sie ihre Thätigkeit lieber ein, die Einstellung vermindert aber die Nachfrage nach Arbeit, und die verminderte Nachfrage nach Arbeit in Gemeinschaft mit verstärktem Angebot drückt den Arbeitslohn auf das geringste Maaß herunter. Das wäre die eine mögliche Folge. Oder die Fabriken bringen die neuen Steuern auf; Sie wollen aber doch nicht allein die Last auf den Unternehmer-Gewinn fallen lassen, sondern einen Theil auf den Arbeitslohn abwälzen, und dann wird wieder dasselbe Resultat eintreten, welches ich soeben bezeichnet habe, d. h. der Arbeitslohn wird herabgedrückt werden. Ich finde in diesem Antrage überhaupt weiter gar nichts, als ein Wiederaufleben der bureaukratisch-polizeilichen Weltanschauung, welche gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts in Deutschland aufkam während des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts grassirt hat und welche wir glücklich im neunzehnten Jahrhundert losgeworden sind. Weit entfernt etwas ganz Neues, Unerhörtes, ein titanenhafter Aufschwung zu sein, ist dieser Antrag weiter nichts als eine Rückkehr zu jener Zeit der Pygmäen, wo man glaubte, es könne kein Mensch existiren, ohne stets auf der einen Seite einen Gensdarm und auf der anderen Seite einen Polizeidiener zu haben. Wir kommen damit zurück in jene Zeit des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, wo der Staat die gesammte Volkswirthschaft an sich gezogen hatte, wo er die Landwirthschaft betrieb als Inhaber der Domainen, die Forstwirthschaft als Inhaber des Waldregals und alle übrigen industriellen und Gewerbszweige unter dem Titel der Regalien und Hoheitsrechte. Damals stand die ganze wirthschaftliche Thätigkeit unter solchen Inspektoren. Wohin sind wir aber damit gekommen? Wir sind während jener Zeiten täglich ärmer geworden, und wenn nicht zu Ende des vorigen Jahrhunderts ein außerhalb Deutschlands vor sich gehendes großes Ereigniß Bahn gebrochen hätte, so

möchte ich sehen, in welchem Zustande sich jetzt unser gesegnetes Vaterland befände. Wenn man sagt, es geschehe dies zum Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt, so glaube ich gezeigt zu haben, daß dieser Zweck nicht erreicht wird.

Ich glaube, die Arbeiter haben Verstand genug, selber ihre Interessen zu wahren und sie nicht in die Hände eines Fabrikinspektors zu legen, von welchem ich glaube, daß er zunächst nicht die Interessen der **Arbeiter** vertritt, sondern die Interessen Derjenigen, welche **ihn bezahlen**; denn das pflegt so in der menschlichen Natur zu liegen. Also erstens glaube ich, daß, wenn diese Klasse der Bevölkerung ihre Erstgeburt um ein Linsengericht wirklich verhandeln wollte, sie die Erstgeburt los würde, aber das Linsengericht nicht bekäme; dann aber, wenn ich auch zweitens auf Empfang des Linsengerichts vertraute, so würde ich eine solche Offerte, nur Wohlthaten zu erweisen, unter der Bedingung, daß ich auf meine Freiheit verzichte, zurückweisen und sagen: **ich will meine Freiheit** behalten und behalte Du Deine **Wohlthat**! Denn wenn der Arbeiter und der Arbeitgeber ohne Zwang aus freien Stücken einig geworden sind, so hat sich meines Erachtens kein Fabrikinspektor dazwischen zu mengen. Dann aber, meine Herren, möchte ich Sie noch auf den Contrast aufmerksam machen, welcher darin liegt, daß man auf der einen Seite fortwährend alle Freiheiten für sich in Anspruch nimmt, auf der anderen Seite aber gleichzeitig den größten Zwang nicht nur gegen Andere, sondern sogar auch gegen seine eigenen Leute üben will. Wenn man Vereins- und Versammlungs-Freiheit und Preß- und Koalitions-Freiheit und alle politischen, sozialen, bürgerlichen und öffentlichen Rechte und Freiheiten der Welt in Anspruch nimmt, (ich bin weit entfernt irgend eine derselben zu bestreiten; wir haben sie erkämpft nicht nur für uns, sondern auch für alle Anderen; wir werden sie in diesem Jahre bis zum letzten Reste gewähren) dann sage ich: Ei, so macht doch Gebrauch von der Freiheit, realisirt Eure Ideale auf dem Wege der Freiheit, und schreit nicht alle Tage nach Zwang, nach Gensd'armen, Polizeidienern, Schutzmännern und Fabrikinspektoren! Das ist doch mit einander unverträglich. Ich komme zurück auf das Exempel von England. Geben Sie uns Englische Zustände, Englische Selbstverwaltung! Schaffen Sie die Staatsanwälte ab und alle ähnlichen Dinge, welche in England gar nicht existiren und nur bei uns Reste des Niederschlags der rückläufigen Entwickelung sind, in welche wir hineingerathen waren seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts! Machen Sie es, wie England in Allem! Entfernen Sie die Mißbräuche! Dann werde ich der Erste sein, welcher auch England in den Fabrikinspektoren nachahmt.

Präsident: Abgeordneter Wagener (Neustettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Meine Herren! Ich habe mich allerdings aus dem Verlaufe der Deduktion meines Herrn Vorredners überzeugt, daß er meine eignen Ausführungen und meine Anträge nur sehr bruchstückweise aus Zeitungen kennen gelernt hat. Ich stimme ihm ganz darin bei, daß ich den Antrag des Herrn von Schweitzer nicht bloß für viel zu weit gehend, sondern auch für prinzipiell unrichtig halte, weil er diesem Institute eine Stellung anweisen will, die ich meinerseits für dasselbe nach keiner Richtung hin in Anspruch nehme. Ich will für die Fabrikinspektoren keine weitere Befugniß in Anspruch nehmen, als diejenige, welche den englischen Fabrikinspektoren auch zustehen, und ich ergänze nur diese Befugnisse, die mein Herr Vorredner bereits citirt hat, dahin, daß soweit ich informirt bin, den englischen Fabrikinspektoren je nach ihrem Gutbefinden auch die Rechte eines öffentlichen Anklägers zustehen. Sie sind befugt, als Untersuchungsrichter und meines Wissens, wenn sie es für angemessen finden, auch als öffentliche Ankläger zu fungiren. Nun, meine Herren, der Herr Vorredner hat das Institut hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt angegriffen — und es war mir wenigstens in seiner Deduktion die Hauptsache —, daß er gesagt hat: ja was machen Sie eigentlich? Unter dem Scheine der Freiheit wollen Sie uns mit einem Netze von Bureaukratie überziehen. Sie sprechen immer von Selbstregierung und wissen dann wieder nichts weiter, als eine neue Bureaukratie zu schaffen. Und er hat uns dann schließlich hingewiesen und gesagt, ja wir wollen sehr gern Englische Institutionen haben; aber gebt uns diese Institutionen ganz; gebt uns Alles, was dazu gehört; wir wollen die **Freiheit**, wir wollen diese **Institution** nicht. — Meine Herren, es war das ein vollkommner Widerspruch, in dem sich der Herr Vorredner bewegte. England hat alle diese Freiheiten, die er haben will; es hat das freie Vereinigungsrecht, es hat die volle Preßfreiheit; es hat alle diese unbedingten Befugnisse, und dessen ungeachtet haben alle diese Befugnisse nicht die Wirkung gehabt, das zu erzielen, was man erzielen wollte. Und alle Leute, welche die Entwickelung der Englischen Fabrikverhältnisse kennen, sind darüber einverstanden, daß es ohne die Fabrikinspektoren niemals zu der Entwickelung gekommen wäre, und daß es ausschließlich ein Centralinstitut ist, dem die Englische Gesetzgebung diese Entwickelung verdankt. Meine Herren, ich glaube, es war ein Mißverständniß des Begriffs „Bureaukratie“ und des Begriffs „Selbstverwaltung“, in dem sich der geehrte Herr Vorredner bewegte. Die Bureaukratie besteht ja nicht darin, daß man für ganz unzweifelhafte bestimmte **Staatszwecke Staatsorgane** schafft, meine Herren, sondern kein Staat kann bestehen, ohne daß er für seine eignen Staatszwecke bestimmte, konkrete und eigens dazu ausgewählte Organe besitzt. Der Begriff der Bureaukratie besteht darin, daß man Zwecke für Staatszwecke erklärt, die keine eigentlichen Staatszwecke sind, daß man Befugnisse und Funktionen durch Staatsbeamte, durch **besoldete Staatsbeamte** verwalten will, die besser und geeigneter verwaltet werden durch die **Betheiligten** selbst, durch die freie Selbstverwaltung von ehrenamtlichen Organen. Meine Herren, worin besteht denn gerade der Mangel unseres Preußischen Beamten- und Behördenorganismus? Der besteht darin, daß unser gesammter Beamten- und Behördenorganismus gebildet ist und sich entwickelt hat zu einer Zeit, wo Preußen und auch Deutschland ein überwiegend **ackerbautreibender** Staat war, wo man die Behörden und deren Organe auf nichts weiter zu berechnen hatte, daß dieser Behördeorganismus in der Hauptsache unverändert geblieben ist, obschon Deutschland und Preußen in die Reihe der Industriestaaten seit lange eingetreten sind, und daß es gerade auf diesem Gebiete an den Organen gebricht, durch die wir die Entwicklung nach dieser Richtung hin dirigiren, beherrschen und leiten können. Meine Herren, die Engländer haben kein Wohlgefallen an der Bureaukratie, ich glaube aber auch, daß es keinem Engländer in den Sinn kommen wird, zu meinen, daß er die Bureaukratie seines Vaterlandes dadurch vermehrt hat, daß am Centrum der Regierung für die wichtigsten Zwecke des Staates, für die Bedürfnisse der großen Masse der Bevölkerung ein Organ geschaffen worden ist, das den Kontakt der Regierungen mit diesen Bevölkerungsklassen vermittelt.

Meine Herren, alles das, was der Herr Vorredner gesagt hat, halte ich für richtig — bis auf einen gewissen Punkt — dem detaillirten und spezialisirten Antrag des Herrn Schweitzer gegenüber, nicht aber hinsichtlich des Antrages, den ich meinerseits nur vertreten habe und vertrete: etwa **drei bis vier** Fabrikinspektoren zu ernennen, die das Centralorgan für die Regierung bilden sollen, um ihr das Verständniß der Zustände und die Beherrschung der betreffenden Entwickelung zu ermöglichen. Nur um dies handelt es sich für mich, und auch nur in dem Maaße, daß ich diesem Gesetze nichts weiter zuzusetzen wünsche, als **die Anerkennung des Grundsatzes selbst**. Ich glaube, daß, um die Sache ins Leben zu rufen, nicht das bloße Aussprechen dieses Grundsatzes hier in der Gewerbeordnung genügt, sondern daß wir demnächst dahin kommen müssen, noch speziell die Befugnisse in einem Gesetze zu formuliren, und ich würde deshalb meinerseits mich sogar damit begnügen können, daß wir den Grundsatz nur in einer Resolution zu diesem Gesetze aussprächen. Ich würde auch bereit sein, meinerseits aus dem Antrage des Herrn von Brauchitsch (Genthin) noch den Satz fortzulassen, der schon bestimmte Spezialitäten enthält, schon in konkreter Weise sich über die Befugnisse dieser Organe aussprechen will — weil ich anerkenne, daß damit eigentlich in der Sache selbst noch nichts gewonnen ist, sondern daß man einen Schritt vorwärts nur machen kann, wenn man diese Gedanken demnächst in Form eines besonderen Gesetzes näher ausführt und spezialisirt.

Meine Herren! mit der öffentlichen Meinung, mit der der Vorredner diese Dinge zu reguliren dachte, ist es eine eigene Sache. Er hat so bestimmte Lieblingstheorien, die er auf diesem Gebiete uns vorführt, mit denen er die Sache lösen zu können meint. Die eine von seinen Lieblingstheorien ist die, daß wir uns sehr vorsehen sollen, das Kapital anzurühren; das Kapital wäre eine sehr schüchterne und verlegene Sache und würde auswandern, wenn wir nach dieser Richtung hin zu viel thäten; — und das Zweite ist, daß er — immer im vollen Gegensatz zu den thatsächlichen

konkreten Verhältnissen — Leistungen von der sogenannten „öffentlichen Meinung" verlangt, von denen sie ungefähr das Gegentheil leistet. Meine Herren, was heißt denn eigentlich öffentliche Meinung? Ist die öffentliche Meinung in England nicht stark genug und hat sie auf diesem Gebiete irgend Etwas für sich selbst geleistet? In wessen Händen befinden sich denn die Organe der öffentlichen Meinung? Befinden sie sich in den Händen derer, denen geholfen werden soll oder nicht? Es ist dasselbe in Deutschland, es ist dasselbe in England der Fall. Und, meine Herren, was die Schüchternheit des Kapitals anbetrifft, so habe ich zufällig in einem Englischen Buche eine außerordentliche interessante Bemerkung darüber gefunden. In einem wissenschaftlichen Organe Englands, den Quarterly Reviews, steht eine Betrachtung, in welcher es heißt:

> Kapital flieht Tumult und Streit und ist ängstlicher Natur; das ist sehr wahr, aber doch nicht die ganze Wahrheit. Das Kapital hat einen Schauder vor Abwesenheit von Profit oder sehr kleinem Profit, wie die Natur vor der Leere. Mit entsprechendem Profit wird Kapital kühn, mit 10% sicher, und man kann es überall anwenden, 20% — es wird lebhaft, 50% — positiv waghalsig, für 100% stampft es alle menschlichen Gesetze unter seinen Fuß, 300% — und es existirt kein Verbrechen, das es nicht riskirt, selbst auf Gefahr des Galgens; wenn Tumult und Streit Profit finden, dann wird es sie beide enkouragiren — Beweis: Schmuggler und Sklavenhandel.

Meine Herren, ich glaube, das wird meinen Herrn Vorredner nach dieser Richtung hin einigermaßen beruhigen. Wir wollen nicht eine größere Pression ausüben als sie in England bereits ausgeübt ist. Meine Herren, ich bitte Sie deshalb, lassen Sie sich durch das Schreckbild der Büreaukratie nicht einschüchtern. Drei bis vier Centralbeamte! Ich glaube, es wäre das kläglichste testimonium paupertatis, welches wir uns selbst ausstellen könnten, wenn wir sagen wollten: wir können in Deutschland nicht vier Männer finden, welche im Stande und festen Willens sind, dieser Sache zu genügen. — Hierbei unterscheide ich mich wieder von dem Abgeordneten Dr. Schweitzer — nicht Vertreter der Arbeiter allein, sondern sie sollen eben nichts weiter sein als Vertreter der Staatsgewalt, sie sollen alle Interessen gleichmäßig vertreten und ihre eigentliche Aufgabe soll die sein, eine Versöhnung derjenigen Interessen zu finden, die man eben nur finden kann und finden wird an der Hand sehr sorgfältiger konkreter statistischer Untersuchungen und wenn man diesen Dingen eben seine ganze Kraft und seine Thätigkeit widmet.

Meine Herren, die Regulirung dieser Dinge ist keine Sache, die man nebenher macht, sie ist keine Aufgabe, die irgend ein beliebiger Polizeibeamter in seinen Mußestunden erledigen könnte, am wenigsten jeder der zahlreichen Polizeibeamten, mit denen wir in Deutschland noch ausgestattet sind, sie ist vielmehr die Aufgabe von Personen, die diese Dinge ohne Zorn und ohne Haß nach einem bestimmten System und nach einem bestimmten Ziele betreiben. Deshalb bitte ich Sie, meine Herren, stimmen Sie in dem Grundsatz nach dieser Richtung hin mit uns; über die konkreten Befugnisse werden wir uns demnächst in einem besondern Gesetz zu verständigen haben.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzleramtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzleramtes **Delbrück**: Meine Herren! In Beziehung auf das Amendement, welches von dem Herrn Abgeordneten für Elberfeld gestellt ist, wüßte ich dem, was von den beiden Herren Vorrednern dazu bemerkt ist, kaum etwas hinzuzufügen; ich kann nur vollständig die Ueberzeugung theilen, daß es sowohl in Bezug auf die Stellung, welche es den Fabrikinspektoren als Bundesbeamten gegenüber den Landesbeamten geben will, als in Bezug auf die Ausdehnung der Funktionen dieser Inspektoren nicht annehmbar ist. Ich kann mich daher darauf beschränken, auf das Amendement des Herrn Abgeordneten für Genthin näher einzugehen. Dieses Amendement schlägt vor, speciell zur Beaufsichtigung der Ausführung derjenigen Vorschriften, welche sich auf die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken beziehen, die Fabrikinspektoren als eine nothwendige Einrichtung, als eine organische Institution einzuführen. In dieser Beziehung ist die Preußische Gesetzgebung sowohl mit dem Gedanken als mit der Ausführung vorangegangen; das Gesetz über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter vom Jahre 1853 sieht die Anstellung solcher Fabrikinspektoren vor, und sie sind nicht nur angestellt worden, sondern fungiren zum Theil noch heute. Man hat sich aber damals zu vergegenwärtigen gehabt, daß, was speciell die Ausführung der Vorschriften über die jugendlichen Arbeiter betrifft, ein Bedürfniß für diese Einrichtung doch in sehr ungleichmäßigem Grade im Lande vorhanden ist. Es giebt ganze Gegenden, wo das Institut überflüssig ist, weil es keine Fabriken giebt; es giebt andere Gegenden, wo zwar Fabriken sind, wo aber die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter entweder wegen der Beschaffenheit der Fabrikation oder wegen der Gewohnheit — denn diese spricht auch mit — nicht stattfindet; es kommen endlich Gegenden in Betracht, wo zwar jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, wo diese Beschäftigung aber nicht in solchem Umfange stattfindet, daß es erforderlich wäre, besondere Beamte mit der Ueberwachung zu betrauen. Besondere Beamte für diesen Zweck sind dafür erforderlich erachtet und in der That auch, wie ich glaube, erforderlich, wo nicht bloß die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im großen Umfange stattfindet, sondern wo die Verhältnisse so liegen — und die Verhältnisse sind mitunter stärker als die Menschen — daß die Ortspolizeibehörden mit Rücksicht theils auf die Stimmung unter den Arbeitgebern theils auf die Stimmung unter den Arbeitern sehr wenig Neigung haben, sich mit dieser häßlichen Kontrole abzugeben. Es würde das Gesetz vom Jahre 1853 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in einzelnen Fabrikdistrikten wie ich glaube unausgeführt geblieben, oder wenigstens nur sehr theilweise ausgeführt worden sein, wenn man nicht dazu übergegangen wäre, die Fabrikinspektoren anzustellen, Beamte, welche vermöge ihrer ganzen Stellung die Rücksichten nicht zu nehmen hatten, die nun einmal die örtliche Polizeibehörde — wie gesagt, das sind Verhältnisse, die man nicht ändern kann — zu nehmen mitunter geneigt ist. So sind in Preußen für die drei Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Arnsberg Fabrikinspektoren angestellt worden; die Stelle in Arnsberg ist nach ihrer Erledigung vor einigen Jahren nicht wieder besetzt worden, weil man sich überzeugt hatte, daß der Zweck des Gesetzes auch ohne diese Stelle zu erreichen ist, in Düsseldorf und Aachen bestehen die Stellen noch, und soweit mir bekannt ist, mit gutem Erfolg. Ich bin unter diesen Umständen keineswegs in der Lage, gegen das Institut als solches zu sprechen, sondern im Gegentheil, ich halte es für wünschenswerth und nützlich; aber ich glaube nicht, daß es rathsam ist, das Institut nur als eine organische Einrichtung für den Norddeutschen Bund in seinem gesammten Umfange hinzustellen, denn da würde es in der That weit über das Bedürfniß hinausgehen, es würde kein Feld für eine wirklich fruchtbringende Thätigkeit solcher Beamten sein. Der § 138 der Vorlage nimmt auf das Institut insoweit Rücksicht, als er bestimmt, daß, wo solche Beamte angestellt werden, ihnen die Befugnisse der Polizeibehörden zustehen sollen, das ist das, was zunächst nothwendig ist. Die Bestimmung präjudicirt irgend einer künftigen Einrichtung nicht, im Gegentheil, sie behält sie vor und erleichtert sie, und ich möchte, anschließend an das, was der Herr Abgeordnete für Neustettin, wenn ich ihn richtig verstanden habe, zuletzt bemerkt hat, glauben, daß die Materie nicht von der Art ist, um sie jetzt hier ohne eine viel eingehendere und auf Thatsachen gestützte Vorbereitung im Wege eines Amendements so oder so zum Austrag zu bringen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Den Antrag der beiden Parteien hier im Hause, welcher im Grundgedanken auf dasselbe hinausläuft, ist, wenigstens was die eine Partei betrifft, durch die letzten Ausführungen des Abgeordneten Wagener zu einer solchen Kleinigkeit zusammengeschrumpft, daß man unwillkürlich an das „parturiunt montes" denken muß. Wer sich erinnert, mit welcher Wucht der Herr Abgeordnete Wagener dies Institut der Fabrikinspektoren als die letzte Rettung des Staates und der Gesellschaft vor dem Unheil bei früheren Gelegenheiten und auch noch vor wenigen Tagen hinstellte, und wer damit die bescheidene Weise des Herrn Abgeordneten vergleicht, mit der er heute so rücksichtsvoll und zurückhaltend davon spricht, daß er sogar auf ein Amendement verzichtet und sich zu einer Resolution verstehen möchte — der wird mir beipflichten — daß die Herren sich überzeugt haben, nicht ganz auf der richtigen Fährte

zu sein; ich glaube, sie haben wohl daran gethan, nicht die Opposition in dem Grade herauszufordern, wie es sonst geschehen wäre. Da aber Herr Abgeordneter Wagener in seiner Rede noch heute einen Passus aus einer fremden Zeitung, deren besondere Qualität ich nicht kenne, angeführt hat, um wieder einmal nach seiner üblichen Weise gegen das Kapital und die Industrie loszuziehen, so halte ich mich doch veranlaßt, einen kleinen Seitenblick auf diejenigen Interessen zu werfen, die Herr Wagener speziell zu vertreten beabsichtigt. Meine Herren, ich frage, wenn es so sehr nothwendig ist, Inspektoren für die Fabriken, das heißt, für die Großindustrie anzustellen, warum ist die Partei noch nicht darauf gekommen, auch Rittergutsbesitz-Inspektoren zu verlangen?

(Sehr richtig! Heiterkeit.)

Meine Herren, ist vielleicht der Zustand der ländlichen Arbeiter, insbesondere der Arbeiter auf den Rittergütern, so sehr bevorzugt vor dem Zustand der Arbeiter in den Fabriken, daß etwa eine größere Vorsorge der Staatsgewalt, eine bessere Informirung der Gesellschaft über diese Verhältnisse nicht nothwendig wäre, oder weniger nothwendig wäre, als bei den Fabriken? Meine Herren, ich glaube, diese Frage ist dahin zu beantworten, daß, wenn wir überhaupt einen Vergleich statuiren, der Vergleich sicher ausfalle zu Ungunsten der Rittergüter, zu Ungunsten der ländlichen Bevölkerung.

(Oh! rechts.)

Meine Herren, um das sofort mit Zahlen zu beweisen und mit unumstößlichen, erlaube ich mir ein paar Citate anzuführen. Diese Citate sind entnommen dem Buche des Herrn Generalsekretairs — ich weiß nicht, ob der verdiente Herr noch lebt — von Lengercke, einer Schrift, die er im Auftrage des Landes-Oekonomie-Kollegiums herausgegeben hat, und wo er die Resultate der Information von etwa 180 landwirthschaftlichen Vereinen darstellt. Daraus habe ich mir nur bei flüchtigem Durchsehen folgende Notizen ausgezogen, die ich mir erlaube Ihnen vorzutragen:

Heilsberg.

— es ist also von den ländlichen Arbeitern die Rede —

Es bringen diese Familien in gewöhnlichen guten Zeiten ihre Lebensbedürfnisse nothdürftig auf.

also in gewöhnlichen guten Zeiten.

Rastenburg. Es steht fest, daß der Einlieger, der seine und seiner Familie Existenz durch Tagelohnarbeit schaffen soll, dazu außer Stande ist, wenn nicht Staatsarbeiten, wie Chausseearbeiten rc., oder große Meliorationen auf Privatbesitzungen ihm Gelegenheit zu besonderem Verdienste geben.

Meine Herren, kommen wir einmal nach Pommern!

Demmin. Diese Arbeiter sind hier im Ganzen am schlechtesten gestellt, und kann ihr Verdienst höchstens auf 100 Thaler berechnet werden,

— während vorher noch in einer ganz genauen Tabelle festgestellt ist, daß das Nothwendigste zum Lebensunterhalt 152 Thaler beträgt —

weshalb sie dann auch oft in der größten Dürftigkeit leben und Mangel an den nothwendigsten Bedürfnissen leiden. Die Kinder mancher solcher Arbeiter

— meine Herren, es handelt sich nur von ländlichen Arbeitern, wie ich ausdrücklich bemerke —

sind in ärmliche Lumpen gekleidet und erbetteln für die Familie das Brot. Es ist natürlich, daß hier Mancher der Gemeinde noch in den Jahren des kräftigsten Alters zur Last fällt und geistig wie sittlich auf einer tiefen Stufe steht.

Das sind also die Zustände, die von den landwirthschaftlichen Vereinen, also von den Arbeitgebern selbst, eingestanden sind für das flache Land in unsern östlichen Provinzen, zum Theil auch in den westlichen Provinzen. Meine Herren, um der Wahrheit die Ehre zu geben, ist zu bemerken, daß diese Notizen aus der Zeit von 1848 und 1849 stammen

(Lachen rechts);

aber, meine Herren, lachen Sie nicht, deswegen sind sie heutzutage, wie ich behaupte und beweisen will, noch ebenso wahr, wie sie damals waren. Denn das Loos der ländlichen Arbeiter in diesen Provinzen hat sich nicht gebessert; und wenn Jemand daran zweifeln will, so verweise ich auf die Zustände, wie sie in Ostpreußen Mancher von uns kennen gelernt hat während der Nothzeit.

Meine Herren, wenn eine Bevölkerung durch eine einzige oder auch durch zwei Mißerndten zu diesem Abgrunde des Elends und der Hungersnoth kommen kann, dann muß schon in ihren regelmäßigen Zuständen etwas durchaus faul sein.

(Stimme rechts: zur Sache!)

Ich glaube, meine Herren, ich befinde mich auf dem Boden der Frage, weil ich beweisen will, daß der Antrag auf Fabrikinspektoren ungerechtfertigt ist, es sei denn, er werde verbunden mit dem Antrag auf Rittergutsinspektoren.

Ich habe von den materiellen Verhältnissen gesprochen. Wenn es sich aber hier handelt um die Frage der Behandlung der Arbeiter, meine Herren, so bin ich der Letzte zu leugnen, daß in der Behandlung der industriellen Arbeiter noch sehr viel Uebles vorhanden ist, und daß aller Grund für die Arbeiter vorhanden ist, sich zu beklagen.

Aber, meine Herren, bei aller meiner Berührung mit mißvergnügten Arbeitern habe ich doch nur ganz ausnahmsweise und mit der größten Empörung davon gehört, daß sich einmal ein Meister in der Aufregung hatte dazu hinreißen lassen, einem Arbeiter einen Backenstreich zu versetzen. Dem gegenüber, meine Herren, ist das Prügelsystem auf dem Lande auch auf den Rittergütern, noch in manchen Gegenden in schönster Blüthe

(Heiterkeit),

und zwar nicht nur in Mecklenburg, sondern in der eigenen Provinz Brandenburg, wie mir ein Gutsbesitzer selbst zugestanden, und in Schlesien, in der Umgegend von Breslau, wie ich ebenfalls aus eigener Einräumung eines Gutsbesitzers weiß, Namen, die ich nennen könnte, wenn die Herren sie wissen wollen.

Meine Herren! Das sind die Zustände der ländlichen Arbeiter, die nur deshalb nicht an die Glocke der öffentlichen Meinung gehängt werden, wie es geschieht mit den industriellen, weil die ländlichen Arbeiter, denen es schlechter gehet im großen Durchschnitte, wie den städtischen, noch nicht einmal soweit sind, daß sie das Vollgefühl ihrer elenden und menschenunwürdigen Lage haben, und weil sie durch die ländliche Gemeindeverfassung und die ganzen staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, auf die ich nicht näher eingehen will, verhindert sind, ihren Wünschen und Beschwerden einen öffentlichen Ausdruck zu gewähren. Das ist allein der Grund, weshalb die sociale Frage auf dem Lande noch nicht den brennenden Charakter gewonnen hat. Wenn es aber nöthig wäre, von Staatswegen durch Einrichtung neuer Behörden Etwas zu thun, um Information zu gewinnen, und um die Kontrole der gesetzlichen Bestimmungen zu beaufsichtigen, dann würde es sich viel eher empfehlen für das Land als für die Stadt und für die Industrie.

Meine Herren! Es ist nun von Seiten der Antragsteller mehrfach Rücksicht genommen auf England. Ich kann in dieser Beziehung wesentlich auf das verweisen, was von einem meiner Herren Vorredner entgegnet ist, ich möchte aber noch auf ein paar wesentliche Unterschiede und Motive hinweisen. Meine Herren, England ist ja in seiner staatlichen Organisation in mancher Beziehung zurückgeblieben, um mich so auszudrücken, hinter der centralistischen Art, wie die Staaten des Kontinents sich gebildet haben. Dieses sogenannte Zurückbleiben ist in der Hauptsache ein großer Vorzug Englands; aber es birgt auch manche Schäden, und einer dieser Schäden war es, daß da die Polizeigewalt in den Grafschaften ausschließlich in den Händen der Eingebornen, der Besitzenden hauptsächlich dieser Grafschaften liegt, daß man diesen Interessenten unmöglich auf die Dauer die Sorge und Aufsicht anvertrauen konnte auf Bestimmungen, die ihren Interessen zuwider waren. Meine Herren! Wer einigermaßen die Organisation der Englischen Regierung kennt, besonders in den Grafschaften, der weiß, daß an der Spitze der ganzen Polizei entweder die großen Gutsbesitzer stehen oder die großen Fabrikanten und Kaufleute in den Städten. Das sind doch aber nicht die Personen, denen man die Sorge dafür anvertraut, daß denjenigen Handlungen entgegengetreten wird, die sie selbst in ihrem wohl oder übel verstandenen Interesse vor-

Digitized by Google

zunehmen geneigt und gewohnt sind. Aus diesen Gründen war es für England, wo es keine Oberpräsidien, keine Bezirksregierungen, keine Landräthe in unserem Sinne giebt, eine Nothwendigkeit, zum Schutze der bedrückten Arbeiter besondere Regierungsorgane zu schaffen, die eben unter den dortigen Verhältnissen dasjenige leisten sollten, was in unseren Verhältnissen die bestehenden Regierungsorgane wenigstens leisten müßten, wenn sie ihre Schuldigkeit thäten. Meine Herren, aber weiter, daß die Englischen Arbeiter nothwendig hatten, unter den Schutz der Fabrikinspektoren gestellt zu werden, das leite ich wesentlich davon ab, daß zu der Zeit, als die Fabrikinspektoren geschaffen wurden, wenn ich nicht irre in den Zwanziger Jahren, die Englischen Arbeiter noch nicht das geringste Wahlrecht zum Parlamente besaßen; meine Herren, der gesammte Englische Arbeiterstand war im Parlamente nicht vertreten, und deshalb war es eine schuldige Rücksicht, die das Englische Parlament dieser unvertretenen und geschädigten Masse gegenüber einhalten mußte, daß man ihnen wenigstens in Gestalt von Fabrikinspektoren so zu sagen Anwälte ihrer Interessen gab. Meine Herren! Das war sicher richtig; es wird aber die Zeit kommen jetzt, nachdem die Englischen Arbeiter kraft ihrer Organisation das Stimmrecht großentheils erworben haben, wo sie im Parlamente vertreten sind, und wo die Fabrikinspektoren überflüssig werden.

Nun, meine Herren, wir sind England gegenüber wenigstens in der glücklichen Lage, daß unsere Arbeiter, wenn sie nur wählen wollen und wenn ihnen nur nicht durch sonstige Verhältnisse das Wahlrecht illusorisch gemacht wird, daß sie wenigstens dem Rechte nach hier im Parlamente vertreten werden, und, meine Herren, ich, der ich auch die Ehre habe, wesentlich von Arbeitern gewählt zu sein, ich beanspruche für mich die Pflicht sowohl wie das Recht, gleichsam der Fabrikinspektor meiner Wähler und der Arbeiter überhaupt zu sein. Ich glaube, es ist eine der schönsten Pflichten der Volksvertreter, die aus dem allgemeinen Wahlrechte hervorgegangen sind, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen, die wir zum Schutze der Arbeiter treffen, auch gewahrt und innegehalten werden. Sollte das ferner nicht geschehen, meine Herren, wie es leider bisher oft nicht geschehen ist, so besitzen die Arbeiter das Petitionsrecht, das Versammlungsrecht, (von welchem letzteren allerdings sehr zu wünschen wäre, daß es von seinen bisherigen Schranken befreit würde) und die Arbeiter, soweit sind sie Gottlob gekommen, werden es richtig benutzen und sich an ihre natürlichen Vertreter, die Abgeordneten wenden, und da ihre rechte Hülfe erwarten. Ich glaube daher, daß gerade durch das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht solche bureaukratische Institutionen wie die Fabrikinspektoren, durchaus überflüssig gemacht werden, und ich würde Ihnen rathen, einen solchen Vorschlag, der eine schöne Uebereinstimmung der konservativen landbesitzenden und der sozial-demokratischen Partei zeigt, — ich würde rathen, diesen Antrag abzuweisen, schon aus dem Grunde, weil das Uebereinstimmen dieser beiden Parteien etwas nicht gerade Einnehmendes für den Antrag hat.

(Heiterkeit und Beifall.)

Meine Herren, die beiden Parteien, so sehr sie sich auch von einander zu unterscheiden glauben, haben dennoch viel Gemeinsames, vor allen Dingen darin, daß sie die Klassenunterschiede statuiren; die eine Partei will eine hervorragende Klasse haben in dem grundbesitzenden Adel oder sonstigen Stande, und die andere Partei will sie haben in dem Arbeiterstande; beider Ideen und Interessen gehen darauf hin, die Staatsbürger nicht als einheitliche Gemeinschaft von gleichberechtigten Individuen, sondern sie als Klassen aufzufassen, deren Interessen zum Theil sich schnurstracks gegenüberstehen. Wenn wir nun Institute schaffen, die gerade davon ausgehen, gewisse Klassenunterschiede festzustellen, so ist dieses Klassenbewußtsein damit genährt, und ich glaube, meine Herren, das muß eine Versammlung, die hervorgeht aus dem gleichen Wahlrechte, auf das allerentschiedenste zu verhindern suchen. Meine Herren, gestatten Sie mir zum Schlusse, den Antrag zu motiviren, den ich selbst zu stellen die Ehre gehabt habe. Er lautet:

> „Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, alljährlich einen schriftlichen Bericht über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und die Gesundheitsverhältnisse in den Fabriken an die obere Verwaltungsbehörde abzustatten".

Meine Herren, dieser Antrag soll dazu dienen, das Richtige in den Motiven der andern Anträge aufzunehmen und in das Gesetz einzuführen. Daß nämlich bei aller Entwickelung unserer Statistik doch gerade die Gewerbs- und Arbeitsstatistik sehr darnieder liegt, das wird wohl allgemein zugegeben werden, und es ist gewiß von wesentlichem Interesse für Alle, für den ganzen Staat, daß gerade über diese kranken Verhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft so bald als möglich Klarheit geschaffen werde. Darum brauchen Sie aber keine Fabrikinspektoren. Ich habe das Vertrauen zu den wissenschaftlichen Männern unseres statistischen Bureaus, die einen guten Klang haben in ganz Europa, daß, wenn ihnen nur die nöthigen Quellen der Information eröffnet werden, sie die nöthige Information auch schöpfen werden. Diese Quellen zu eröffnen, ist der Zweck meines Antrages. Es sollen die Ortspolizeibehörden oder selbstverständlich diejenigen, die an deren Stelle treten, wie wir gehört haben, die Fabrikinspektoren in einzelnen Provinzen, verpflichtet sein, nicht stumm allein die Sachen zu beobachten, sondern alljährlich Bericht zu erstatten über die Verhältnisse, die sie beobachten und beaufsichtigen sollen, das wird auf der einen Seite die Statistik bereichern und auf der andern Seite dazu dienen, daß die Ortsbehörden wenigstens einmal im Jahre daran erinnert werden, was ihnen Kraft des Gesetzes obliegt und dem nachzukommen. Ich glaube, wenn ein derartiger Zusatzantrag zu dem § 138 angenommen wird, daß wir nicht nöthig haben, ein neues Institut zu schaffen und dem Arbeiter gleichsam einzureden, daß er anderswo Hilfe zu suchen habe als bei seinem natürlichen Vertreter und bei der Hauptmacht, die ihm zu Gebote steht, nämlich bei sich selbst!

(Lebhaftes Bravo links.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schweitzer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer:** Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, auf die vielfachen Einwendungen zurückgekommen, die gegen meinen Antrag vorgebracht worden sind, ich müßte sonst eine lange Rede halten und damit will ich Sie nicht aufhalten. Es sind drei Punkte, die ich herausgreifen möchte. Zunächst eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch. Er machte darauf aufmerksam, daß die Einrichtung der Fabrikinspektoren in England daraus hervorgegangen sei, daß die lokalen Polizeibehörden zu sehr verwachsen seien mit der besitzenden Klasse an Ort und Stelle und daß darum die Arbeiter einen Schutz hätten haben müssen. Meine Herren, ein ähnliches Verhältniß ist auch bei uns vorhanden, wenn auch nicht ganz so stark. Auch bei uns sind die meisten lokalen Polizeibehörden nach ihrer ganzen socialen Stellung gerade mit dem besitzenden Theil der Bevölkerung verwachsen, da bestehen hundert Rücksichten und Zusammenhänge und darum ist es nothwendig, daß diejenigen Beamten, die speciell die Interessen der Arbeiter wahrnehmen sollen, aus diesen Zusammenhängen ganz herausgezogen werden und eine selbstständig eigene Stellung bekommen.

Meine Herren, aus dem Vortrage des Herrn Braun habe ich einen Einwand zu widerlegen, den ich wirklich als einen höchst komischen bezeichnen möchte. Herr Braun hat nämlich davon gesprochen, die Budgetbelastung könnte durch meinen Antrag noch stärker werden. Zunächst glaube ich nicht, daß die Einführung von Fabrikinspektoren wirklich ein so bedeutendes Geld kosten könnte. Nehmen wir aber an, sie machte wirklich erhebliche Kosten, nun es wird ja für andere Zwecke so viel ausgegeben, warum sollte denn zum Schutze der Arbeiter nicht auch einmal etwas ausgegeben werden können? Das Komische aber liegt darin, daß man aus einem national-liberalen Munde ein Gejammer über das hohe Budget hören muß. Wer in aller Welt ist denn daran Schuld, daß ein hohes Budget besteht, daß man die Militairbelastung und das Alles hat? Nicht die linke Seite des Hauses, denn sie stimmt nicht für neue Belastungen und hat auch nicht für den Militairetat gestimmt und auch nicht die rechte Seite ist anzuklagen, denn von jenen Herren erwartet ja Niemand etwas Anderes.

(Gelächter.)

Aber, meine Herren, zwischen diesen beiden streitenden Theilen lag die Entscheidung in der Hand dieser Mitte, hier auf der national-liberalen Seite lag die Entscheidung, und wenn wir

ein hohes Budget haben und große Lasten — durch Sie haben wir diese Lasten und durch Niemand anders. Es nimmt sich also in Ihrem Munde gar komisch aus, wenn Sie über die Höhe der Steuern jammern.

Endlich, meine Herren, an den komischen Vorwurf des Herrn Braun knüpft sich noch ein Vorwurf, den ich empörend nennen möchte, wenn Herr Braun sich wirklich genau überlegt hat, was er sagte. Er meinte nämlich: es könne Schaden entstehen für die Fabrikanten und Kapitalisten, wenn die Fabrikinspektoren einmal unrichtig eingreifen.

Nun, meine Herren, es ist möglich, wenngleich unwahrscheinlich, daß einmal ein solcher Schaden entstehen kann. Aber stehen denn auf der andern Seite nicht auch Menschen, steht die Arbeiterbevölkerung nicht auch da, die in Schaden kommen kann, wenn die Bestimmungen zu ihrem Schutze nicht eingehalten und durchgeführt werden? Wenn ein Kind vielleicht 16 Stunden in der Fabrik abgerackert wird, oder wenn ein Arbeiter darum zum Krüppel wird, weil die nöthigen Vorsichtsmaßregeln, die das Gesetz vorschreibt, in der Fabrik nicht getroffen sind? entsteht denn da nicht auch ein Schaden, ein Schaden an Leib und Leben und an der Gesundheit der Arbeiterbevölkerung; ein Schaden, der wahrhaftig doch mindestens ebenso schwer wiegen muß, wie die etwaigen materiellen Schäden für den Fabrikanten, diese Schäden, für welche Herr Braun eine so zarte Rücksicht hat. Meine Herren, der Zweck unseres Antrags geht dahin, die Bestimmungen, die zum Schutz der Arbeiterbevölkerung getroffen sind, zur Wahrheit zu machen, und darum bitte ich Sie, nehmen Sie den Antrag an.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze**: Aus der bisherigen Debatte möchte ich zu einem Punkte eine ganz kleine Nachtragsbemerkung machen, nämlich in Bezug auf die Ausdehnung eines solchen Instituts, wie wir es in dem Antrag des Abgeordneten Dr. Schweitzer und Genossen in Bezug auf die Fabrikinspektoren uns vorliegen haben, auf die ländlichen Arbeiter. Ich will die Frage des Nothstandes dieser Klasse der Bevölkerung, die Frage des überaus Wünschenswerthen einer Aenderung ihrer ganzen socialen und Lohnverhältnisse hier nicht debattiren, sie gehört nicht hierher. Wir haben allerdings aus den praktischen Dingen, mit denen wir uns im Landtag und sonst haben beschäftigen müssen, die Ueberzeugung gewonnen und theilen sie auch, daß hier sehr viel zu thun übrig bleibt, und mindestens so viel, wie bei den industriellen Arbeitern. Wenn man also mit dem Institute vorgehen wollte, so setze ich dem, was der Herr Abgeordnete Hirsch gesagt hat, nur noch hinzu: schon aus einem formellen Grunde wäre ganz besonders Grund vorhanden, grade da mit der Einrichtung vorzugehen. Nach der in unsern östlichen Provinzen bestehenden Gemeindeordnung und Organisation der Polizeigewalt haben die ländlichen Arbeitgeber zum großen Theile und durchschnittlich diese Polizeigewalt selbst, und wenn man also in dieser Beziehung einschreiten wollte, so thäte da, wo die eine Partei im Arbeitskontrakt selbst die obrigkeitliche Behörde bildet, welche zunächst mit solchen Dingen nach der Gewerbeordnung befaßt werden soll —, es thäte da ein Fabrikinspektor, ein Mann, der in ganz unbefangener Stellung dazwischen tritt, mehr Noth, als in den Verhältnissen, wo dieses regemäßig nicht der Fall ist, wie bei der Fabrikindustrie.

In einem ferneren Punkte, wo mein Herr Kollege Braun meinte, in England sei das Institut durchaus weniger mißlich, weil es dort auf ganz anderen Voraussetzungen, auf einem ganz anderen Verhältniß der Verwaltung beruhe, da hat wohl der Herr Abgeordnete Wagener in dem, was er entgegnete, ihn nicht richtig verstanden. Ich habe das so aufgefaßt und ich theile des Abgeordneten Braun Ansicht in dieser Beziehung: in England ist aus dem Institute der Fabrikinspektoren vermöge der ganzen Organisation der Verwaltungsbehörden bei Weitem weniger Mißbrauch zu fürchten als bei uns, weil die Sache denn doch anders dort liegt als bei uns. Wenn ich mir in der Art des Schweitzer'schen Antrages, nicht in der Art, wie der Herr Abgeordneter Wagener nach seiner neuerlichen Deduktion die Sache erfaßt, die Ausführung denke, wo also eine ganz besondere Beamtenklasse neu eingeführt wird, da liegt, wie wie Dinge bei uns stehen, meine Herren, ein Mißbrauch von so exorbitanter Weise nahe, daß ich Niemanden mehr saft als die Arbeiter warnen möchte, auf dieses Institut als ein ihnen wohlthätiges zu reflektiren. Unsere Verhältnisse sind leider in der Centralisation der Staatsgewalten, namentlich der Verwaltungsbehörden, dem Französischen, meine Herren, viel verwandter als dem Englischen System. Ich glaube, das wird Niemand von Ihnen bestreiten; denn wir haben hier schon bei den vielen allgemeinen Wünschen nach Decentralisation eigentlich von den verschiedensten Parteien des Hauses Deduktionen gehört, die dies nicht in Abrede gestellt haben. Nun denken Sie sich, meine Herren, ein solches Organ eines Fabrikinspektors mit solcher Gewalt bekleidet, also ein Organ der Staatsgewalt, wie das ganz richtig hervorgehoben ist — denken Sie sich den mit einem solchen gewaltigen Einfluß einerseits den Arbeitgebern gegenüber — die er furchtbar chikaniren kann, mit Dingen, die im Augenblicke schwer zurückzuweisen sind, auch von einer ganz wohlmeinenden Oberbehörde — und andererseits den Arbeitern gegenüber! Denken Sie sich doch einmal in unserm so centralistisch-organisirten Staate diesen Fabrikinspektor bei den Wahlen und was für eine Macht, welchen Einfluß er da entwickeln wird. Das geht weit über unsere Landräthe hinaus, und ich denke, wir haben doch bei den Wahlverhandlungen recht viel von den Einflüssen, die von diesen Herren in politischer Beziehung geübt werden, gehört. Das ist etwas, was heute wahrhaftig Niemand läugnen wird; die Thatsachen liegen vor. Nun wollen wir erst einmal die Fabrikinspektoren operiren sehen, wenn es gilt, Wahlen zu machen im Sinne der Staatsbehörden!

Meine Herren, ich glaube, der Herr Abgeordnete Braun hat den rechten Ausdruck gewählt, wenn er sprach von dem Verkauf der Erstgeburt um ein Linsengericht, das man nachher nicht einmal selbst zu verspeisen hätte. Hier sollen die Arbeiter gewonnen werden zum Vorgehen gegen einen liberalen Fabrikanten, da würde man durch Vorgehen gegen die Arbeiter sich die Arbeitgeber günstig zu stimmen suchen in dieser oder jener Weise; denn daß eine ungeheure diskretionäre Gewalt in die Stellung eines Fabrikinspektors, wenn sie überhaupt wirksam sein soll, gelegt werden muß, daß, denke ich, wird sich Niemand verhehlen.

Also, meine Herren, ich stimme dem bei, wir haben andere Mittel und wollen die Entwickelung auf andere Wege verweisen. Wir haben schon Manches durchbrochen von den alten Schranken, wir sind im Begriff, in dieser Gewerbeordnung den Arbeitern die freie Vereinigung zu allen möglichen Zwecken, die die Hebung ihrer Stellung herbeiführen, namentlich die Koalitionsfreiheit und alles, was damit zusammenhängt, im vollsten Maße zu sichern. Wenn sie dies haben und das absolute freie Vereinigungsrecht in ihren Gewerkschafts- und sonstigen Verbänden mit Rechtsfähigkeit und mit allem dem ausgestattet, was zu einer Entwickelung dieser Organisationen gehört, — wenn sie das haben, dann brauchen sie nicht die Bevormundung durch Fabrikinspektoren, sie brauchen sie in keiner Weise mehr. Und unsere Arbeiter haben im großen Ganzen das Gefühl, daß ihnen hier geholfen werden muß, auf dem Boden der Freiheit. Eben dasselbe Gefühl ist von den Pariser Arbeitern in einem überaus wichtigen Dokument, das durch die Presse uns mitgetheilt ist, schon vor einigen Jahren ausgesprochen worden: Alle die Dinge, diese Regierungsbeglückungen helfen uns nicht, so lange wir uns nicht selbst in Wahrnehmung unserer Interessen auf dem Boden der freien Versammlungen, auf dem Boden des freien Vereinsrechts bewegen können. Weil unsere Arbeiter wissen, daß das das Mittel ist, weil sie das vollkommene Bewußtsein ihrer Lage haben, deshalb wollen wir sie auf dem Wege weiter gehen lassen und sie dabei unterstützen. Ich habe noch nicht gehört in den vielfachen Arbeiterkreisen, in denen ich mich bewege, daß sie Petitionen auf Fabrikinspektoren gemacht hätten, wohl aber recht viele, ihnen das Vereins- und Versammlungsrecht, die freie Koalition und was dazu gehört, zu gewähren. Darauf sind ihre Wünsche gerichtet; eine Agitation für Fabrikinspektoren, kann ich ehrlich sagen, ist mir in den Kreisen bis jetzt noch nicht vorgekommen.

Deswegen, meine Herren, gehen wir nicht bloß, wie dies bereits geschehen, vor, nein, gehen wir noch einen Schritt weiter. Diejenigen von Ihnen, welche das wollen, werden Gelegenheit dazu haben. Schon bei den früheren Paragraphen der Gewerbeordnung über das Innungswesen kam die Sache zur Sprache: wir brauchen absolut ein Gesetz, welches den Vereinen, die erlaubte Zwecke verfolgen, sich innerhalb des Rahmens der Gesetzlichkeit bewegen, ganz allgemein ihre privatrechtliche Stellung sichert; wir müssen ihnen die rechtliche Persönlichkeit geben,

Digitized by Google

wie sie die Vereine schon haben, die zu Erwerbs- und Wirthschaftszwecken hin sich vereinigt haben und zusammengetreten sind. Ich denke Ihnen Gelegenheit zu geben, sich nach dieser Richtung auszusprechen, ich hoffe noch in diesen Tagen mit meinen Freunden eine darauf bezügliche Vorlage an den Reichstag zu bringen. Dann, meine Herren, gilts, das rechte Mittel und die rechte Bahn zu wählen. Ich denke, der Geist, der jetzt in unseren Arbeitern lebt, der ruft Ihnen zu: keine Fabrikinspektoren, aber der gesetzlichen Freiheit eine Gasse!

(Zustimmung links.)

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geh. Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Ehe der Antrag auf Schluß der Diskussion zur Abstimmung gebracht wird, fühle ich mich veranlaßt, zunächst über die noch vorliegenden Amendements mich hier auszusprechen. Zu den Anträgen wegen der Fabrikinspektoren ist im Wesentlich sachlich Neues nicht vorgebracht; ich kann mich nur auf das beziehen, was von dieser Stelle vorhin gesagt ist. Es liegt nur ein Antrag des Abgeordneten Hirsch vor, dahin gehend: den Ortspolizeibehörden aufzugeben, jährlich einen schriftlichen Bericht über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und die Gesundheitsverhältnisse in den Fabriken an die obere Verwaltungsbehörde abzugeben.

Meine Herren! Wenn Sie der Ortspolizei aufgeben, einen Bericht über die Ausführung der Bestimmungen dieses Abschnittes zu erstatten, also namentlich über die Ausführung der Bestimmungen in Betreff der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, so ist dieselbe dazu im Stande, weil sie diese Bestimmungen handhabt, und wenn Sie eine solche Bestimmung für zweckmäßig halten im Interesse der Kontrolle der Ausführung dieses Abschnittes, so würde dagegen sich nichts Wesentliches erinnern lassen. Wenn aber die Berichte sich zugleich erstrecken sollen auf die Gesundheitsverhältnisse in den Fabriken, so frage ich Sie, meine Herren, wie soll die Ortspolizeihörde dazu das nöthige Material beschaffen, woher soll sie überall die nöthigen Kräfte gewinnen, um dieser allgemeinen Aufforderung, über die Gesundheitsverhältnisse in den Fabriken zu berichten, nachzukommen. Die Folge dieser auferlegten Pflicht würde meiner Ansicht nach nur die sein können, daß sehr unbestimmte und sehr wenig brauchbare Berichte über die Gesundheitsverhältnisse eingingen. Ich glaube daher kaum, daß Veranlassung vorliegt, diese Aufabe hier in diesem Gesetze den Ortspolizeibehörden zu stellen. Wären im Gesetze detaillirte Bestimmungen enthalten, die sich auf diese Fragen bezögen, und handelte es sich darum einen Bericht zu fordern in Betreff der Handhabung dieser Bestimmungen, und würde der Bericht darauf beschränkt, dann würde dagegen ebensowenig zu sagen sein, wie gegen den andern Theil des Antrages. Ich würde Ihnen daher heimgeben, wenn Sie auf den Antrag eingehen wollen, lediglich den Bericht über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken zu verlangen. Es liegt ferner noch ein Antrag vor, der die Namen Runge und Lasker trägt, nämlich in Alinea 2 hinter „auch in der Nacht" einzuschieben „während die Anstalten im Betrieb sind". Ich glaube es ist bei der Formulirung des Gesetzes nicht beabsichtigt den Behörden aufzugeben, während die Anstalten nicht im Betrieb sind, Nachts in dieselben einzudringen; denn sie sind dann nicht in der Lage etwas zu kontroliren, und ich bin daher der Ansicht daß der Annahme dieses Amendements erhebliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Präsident: Ich habe nun einen Schlußantrag des Abgeordneten von Arnim-Heinrichsdorf zur Abstimmung zu bringen. Diejenigen Herren, die denselben unterstützen, bitte ich sich zu erheben —

(Geschieht),

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität.

Der Abgeordnete Dr. Schweitzer hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer:** Meine Herren, da unser Antrag doch keine Aussicht auf Annahme hat, wie ich aus der Diskussion ersehe haben, so glauben wir dem von uns vertretenen Prinzip am Besten zu dienen, wenn wir denselben zu Gunsten des Antrages Brauchitsch (Genthin) zurückziehen.

Präsident: Der Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Meine Herren, ich bin dem Abgeordneten Dr. Schweitzer eine kurze Erwiderung schuldig. Er hat mich nämlich als den Vater des Norddeutschen Bundesheeres hingestellt. Ich muß diese Ehre ablehnen, abgleich ich auch nicht zu denjenigen gehöre, die jeden Tag zur Entwaffnung rathen und gleichzeitig uns täglich Krieg und Niederlagen prophezeien.

(Ruf: Sehr richtig!)

Zweitens hat Herr Dr. Schweitzer meine Ausführungen in in irgend einem Punkte hochkomisch gefunden. Wenn er damit sich der Widerlegung entschlagen könnte, so wäre es gut für ihn. Ich bekenne mich übrigens schuldig, daß einzelne Ausführungen komisch waren; allein ich plädire zugleich auf mildernde Umstände insoweit, als ich nicht daran schuld war, sondern das corpus delicti, welches ich zu traktiren hatte.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Meine Herren! Ich habe gegen die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Hirsch zu bemerken, erstens, daß ich heute nicht bescheidener gewesen bin, wie ich gewöhnlich bin; ich halte Unbescheidenheit nicht für eine Tugend. Ich habe heute dasselbe gesagt, was ich vor 3 Tagen gesagt habe. Zweitens aber habe ich zu erwidern, was er zu bezweifeln schien, daß ich meinerseits nicht das Mindeste dagegen habe, die Untersuchung der Verhaltnisse der Arbeiter auf die ländlichen Arbeiten ausgedehnt zu sehen. Ich wünsche das um so mehr, als sich, wie ich hoffe, Herr Dr. Hirsch überzeugen wird, daß in dem Buche, welches er citirt hat, das gerade Gegentheil von dem steht, was er angeführt hat. Erstens ging der Antrag des Herrn von Lengercke nur dahin, die Verhältnisse der Einlieger zu untersuchen.

(Unruhe. Ruf: Das ist keine persönliche Bemerkung!)

Präsident: Es ist unmöglich in die Kategorie einer persönlichen Bemerkung die Frage zu bringen, ob Herr von Lengercke dies oder das in einem seiner Werke gesagt hat. —

Dem Herrn Abgeordneten ist aber das Wort nur ertheilt zu einer wirklichen persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Ich glaube, dies ist eine wirkliche persönliche Bemerkung, da ich auch zu den Pommerschen Rittergutsbesitzern gehöre.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich kann diese Ansicht nicht theilen. —

Wir kommen zur Abstimmung. Der erste Antrag, den ich zur Abstimmung bringen will, ist der des Abgeordneten von Brauchitsch (Genthin) — Nummer 125, II. 7 der Drucksachen. — Eventuell werde ich zu dem Antrage Runge und Lasker übergehen (Nr. 127, 5 der Drucksachen), und dann auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Hirsch kommen, an welchen sich schließlich das Sousamendement der Abgeordneten Dr. Schweitzer, Fritzsche und Genossen anschließen würde. Der Antrag des Abgeordneten von Brauchitsch (Genthin) lautet:

Den § 138 des Entwurfs zu streichen und statt dessen zu setzen:

§ 138 Zur Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§ 134—137a.) werden für den Umfang des Norddeutschen Bundes Staatsbeamte mit dem Titel Fabrikinspektoren angestellt. Diesen Fabrikinspektoren kommen, so weit es sich um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes handelt, alle amtlichen Befugnisse der Polizeibehörde zu.

Insbesondere haben sie das Recht, zu jeder Zeit Revisionen der gewerblichen Anstalten vorzunehmen und sind ihnen dieselben von den Besitzern auch in der Nacht zu gestatten.

Diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Die Abgeordneten Runge und Lasker schlagen vor:

„in § 138, in Alinea 2 hinter „auch in der Nacht" einzuschieben: „während die Anstalten in Betrieb sind."

Diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 138 so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Nun folgt der Antrag des Abgeordneten Dr. Hirsch:

im § 138 als Schlußsatz hinzuzufügen:

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, alljährlich einen schriftlichen Bericht über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und die Gesundheitsverhältnisse in den Fabriken an die obere Verwaltungsbehörde abzustatten.

Diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 138 diesen Zusatz beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Zusatz ist abgelehnt und damit fällt auch der Zusatz der Abgeordneten Dr. Schweitzer, Fritzsche und Genossen.

Der Paragraph lautet also jetzt, wie ihn die verbündeten Regierungen vorgelegt haben, nur mit Einschaltung der Worte: „während die Anstalten in Betrieb sind" in Alinea 2. Ich brauche den Paragraphen wohl nicht noch einmal zur Abstimmung zu bringen.

(Pause.)

Zwischen § 139 und 140 hat der Abgeordnete Dr. Hirsch einen Paragraphen einzuschalten vorgeschlagen mit dem Nr. 127,6 der Drucksachen ausgesprochenen Inhalt.

Der Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich Sie lange aufhalten werde, da die Zeit schon so vorgerückt ist, obgleich der Gegenstand, um welchen es sich handelt, wohl verdiente, daß der Hohe Reichstag einen Augenblick dabei verweilte. Es handelt sich in meinem Antrage vorzüglich um den Schutz der Wöchnerinnen. Ich erkläre hier kurz, wie ich es sein muß, für das weibliche Geschlecht als erwachsene Personen keinen besonderen Schutz der Gesetze zu verlangen, weil ich überzeugt bin, daß das weibliche Geschlecht ebenfalls im Stande ist, seine Interessen selbst zu wahren. Aber, meine Herren, dieser Schutz der Wöchnerin in den ersten Wochen nach ihrer Entbindung ist nicht allein für die Wöchnerinnen selbst bestimmt, sondern auch für die neugebornen Säuglinge, für die sie zu sorgen haben. Meine Herren, deshalb ist diese Bestimmung nur eine Konsequenz der Schutzbestimmungen für die Kinder und jugendlichen Arbeiter. Wenn Sie so weit gegangen sind, selbst Arbeiter bis zu 16 Jahren unter den Schutz der Gesetze zu stellen, so glaube ich, ist es nur konsequent, auch die unmündigen Säuglinge zu schützen, und, meine Herren, es ist notorisch, daß dadurch, daß die Wöchnerinnen häufig kurz nach der Geburt wieder auf die Fabrikarbeit gehen, das Leben und die Gesundheit der Säuglinge im höchsten Grade gefährdet wird. Meine Herren, es hat sich herausgestellt durch die statistischen Aufnahmen, besonders in England, daß in denjenigen Distrikten, wo die Fabrikindustrie überwiegt, und zwar gerade diejenige, die hauptsächlich Frauenzimmer beschäftigt, die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre eine ganz abnorme ist. Das Verhältniß, meine Herren, ist kurz so, daß in einer Anzahl Bezirke, wo das eben nicht der Fall ist, auf je 100,000 Kinder im ersten Lebensjahre nur 9000 starben, daß dagegen z. B. in Manchester auf 100,000 Kinder im ersten Lebensjahre über 25,000 starben. Das ist, glaube ich, der Beweis, daß es im höchsten Interesse ist für das junge Kind, daß die Mutter ihm erhalten werde.

Nun, meine Herren, ist aber die Zeit gerade unmittelbar nach der Entbindung eine solche, wo die Frau gedrängt wird durch Nahrungssorgen und wo sie, wenn sie den Schutz des Gesetzes nicht genießt, in die Fabrik geht, weil sie sonst befürchtet, ihre Stelle zu verlieren. Aus diesem Grunde ist es eine heilige Pflicht der Gesetzgebung, die Wöchnerinnen, und damit zugleich die Säuglinge, zu schützen.

Der zweite Punkt, daß die Mutter Gelegenheit und Zeit haben soll ihren Säugling zu nähren, ich glaube, den brauche ich nicht zu motiviren. Es ist, meine Herren, leider so, daß jetzt dazu nicht überall Zeit und Gelegenheit gewährt wird, daß die Mütter genöthigt sind, ihre jungen Kinder fremden Menschen zu übergeben, oder mit Opiumpräparaten und dergleichen Dingen zu füttern. Auch das ist eine große Schädigung, die abgewendet werden muß.

Und endlich, meine Herren, habe ich eine Sicherungsmaßregel für die Sittlichkeit vorgeschlagen, die sich speciell auf die Fabriken bezieht. Ich will auch darauf nicht näher eingehen, weil ich glaube, daß das Uebel der Prostitution anerkanntermaßen wesentlich auch, abgesehen von anderen Verhältnissen, mit durch die Fabriken gefördert wird. Meine Herren, darüber ist die Wissenschaft einig, und sie brauchen bloß in die statistischen Nachrichten hineinzublicken, um sich davon zu überzeugen. Meine Herren, wenn aber die Prostitution die wundeste Stelle unserer ganzen socialen Zustände ist, so glaube ich, werden sie es unterstützen, wenn wir eine harte Strafe darauf legen wollen, wenn der Fabrikherr oder dessen Beauftragte ihre Macht dazu benutzen, die Arbeiterinnen zu verführen. Ich bitte Sie also, nehmen Sie unsere Anträge an.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geh. Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Meine Herren! Sie haben vorhin aus der Darstellung der Entwickelung der Gesetzgebung über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Preußen erfahren, mit welcher Langsamkeit und Vorsicht in einer Zeit, wo man es wahrhaftig mit polizeilicher Gesetzgebung nicht so genau nahm, die Gesetzgebung im Ganzen vorgeschritten ist in Betreff der Beschäftigung der Kinder, in Betreff der Einengung der Freiheit, der Verwerthung der menschlichen Arbeitskraft und des Kapitals. Ich glaube daher, daß Sie Angesichts dieses Beispiels wohl kaum Veranlassung finden werden, hier in später Stunde in ein ganz neues System polizeilicher Einschränkungen des Gewerbebetriebs einzutreten — lediglich aus einer theoretischen Konsequenz. Denn daß ein praktisches Bedürfniß für eine solche Einschränkung im Gebiet des Norddeutschen Bundes hervorgetreten sei, hat der Herr Antragsteller nicht nachgewiesen. Er hat auch nicht nachgewiesen, daß die Uebel, denen er vorbeugen will, im Zusammenhange stehen mit dem Mangel an Bestimmungen, wie er hier beantragt. Ich gebe Ihnen anheim, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Er lautet:

nach § 139 einen neuen Paragraphen einzuschalten:

Wöchnerinnen dürfen in den ersten 10 Tagen nach der Entbindung auf keinen Fall, in den zweiten 10 Tagen nur mit ihrer freien Einwilligung und höchstens 10 Stunden täglich außer ihrer Wohnung beschäftigt werden, und darf eine Kündigung während dieser Frist nicht stattfinden. — Müttern ist die nöthige Zeit und Gelegenheit zum Nähren ihrer Kinder zu gewähren.

Arbeitgeber, welche ihre Arbeiterinnen durch Androhung der Entlassung oder sonstiger Nachtheile zur Unzucht verleiten oder zu verleiten suchen, verlieren, abgesehen von den strafgesetzlichen Folgen, bei zweimaliger Wiederholung das Recht, weibliche Arbeiter zu beschäftigen. Werkführer und andere Vorgesetzte von Arbeiterinnen müssen im Falle solcher Verleitung sofort entlassen werden.

Zur Frage über die Abstimmung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Hirsch.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Ich trage darauf an, die beiden Absätze getrennt zur Abstimmung zu bringen, da sie ganz verschiedene Gegenstände behandeln.

Präsident: Der erste Satz — den ich nunmehr allein zur Abstimmung bringe — reicht von den Worten „Wöchnerinnen" bis „gewähren".

Diejenigen Herren, die diesem Alinea des Antrages des Abgeordneten Dr. Hirsch zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bringe nun das zweite Alinea desselben Antrages, welches von „Arbeitgeber" bis „entlassen" reicht, zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesem zweiten Alinea zustimmen.

(Geschieht.)

Auch dies Alinea hat die Zustimmung des Hauses nicht gefunden.

Bei § 140 liegt nur der Antrag des Abgeordneten Stumm vor:

> im dritten Alinea das Wort, „regelmäßig" zu streichen und hinter „Beköstigung" einzuschalten „Nahrungsmittel".

Der Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm:** Ja, meine Herren, ich bin nach der Beurtheilung, welche mein Antrag zu § 134 gefunden hat, einigermaßen beklommen, hier diesen Antrag noch zu vertheidigen, indem er so ziemlich auf denselben Boden fußt. Meine Herren, ich gestehe nämlich ganz offen, daß ich die Maßregeln gegen das Trucksystem, wie sie in unsre Gewerbeordnung aufgenommen sind, in der That für eine Sache halte, die von keiner großen Bedeutung mehr ist. Ich halte diese Vorschriften einerseits geradezu für schädlich, indem sie den Arbeitgeber verhindern, dem Arbeiter in schweren Zeiten Wohlthaten zu erweisen und ihm Erleichterungen für seine Existenz zu verschaffen und auf der anderen Seite für überflüssig, weil ich glaube, daß, wenn wirklich der Arbeitgeber zu irgend einer Zeit den Arbeiter dermaßen in der Hand hat, daß er das Trucksystem auf ihn anwenden könnte, er ihn dann ebensogut bei der Löhnung oder in jeder anderen Weise übervortheilen kann. Mag man nun darüber denken, wie man will, ich bin in meinem Amendement nicht so weit gegangen, das Trucksystem überhaupt zu gestatten, weil ich glaubte, da mit zu vielen Vorurtheilen kämpfen zu müssen; ich habe mich darauf beschränkt, Ihnen vorzuschlagen, diejenigen Gegenstände, welche der Arbeitgeber dem Arbeiter vorschußweise zu liefern und am Lohn abzuziehen berechtigt sein soll, dadurch zu vermehren, daß Sie zu „regelmäßiger Beköstigung" noch die „Nahrungsmittel" fügen. Ich glaube, daß auf diese Weise dem dringendsten Bedürfniß Abhilfe geschehen wird und daß namentlich die großen Uebelstände, welche sich bei jeder Krisis in Arbeiterdistrikten wieder einstellen, wesentlich gemildert werden, wenn es nicht mehr verboten sein wird, daß der Arbeitgeber, um den Leuten die nothwendigen Nahrungsmittel zukommen zu lassen, Kartoffeln, Brot u. s. w. in Masse einkauft und diese Gegenstände unter dem Preise an seine Leute vertheilt — also gerade eine der wichtigsten Pflichten gegen seine Arbeiter erfüllt. Ich wüßte nicht, in welcher Hinsicht sich ein Uebelstand herausstellen könnte, wenn man zur regelmäßigen Beköstigung, Feuerungsbedarf u. s. w. auch die Nahrungsmittel hinzufügt. Ich glaube, daß in dieser Einschaltung lediglich ein Vorzug liegen kann. Gegenüber dem Vorwurf aber, meine Herren, der mir bei § 134 gemacht worden ist, kann ich hier abermals sagen: ich bin fest überzeugt, daß es überhaupt keinen einzigen größeren Fabrikanten giebt, der jemals eine Krisis durchgemacht und dabei nicht gegen die Vorschriften des § 140 gefehlt hat, wenn er nicht eben der größte Egoist ist, den jemals die Sonne beschienen hat.

Präsident: Der Abgeordnete Braun (Hersfeld) hat das Wort.

Abgeordneter **Braun** (Hersfeld): Meine Herren, ich erlaube mir nur ein paar Worte zur Unterstützung des Antrages des Abgeordneten Stumm. Ich muß hier erwähnen, daß der Paragraph ein höchst zweischneidiger ist, daß er dem Arbeiter ebensowohl zum Vortheil als zum Nachtheil gereichen kann. Ich kenne sehr wohl die zahlreichen Mißbräuche, welche damit getrieben worden sind, daß Arbeitgeber die Arbeiter mit Waaren zu hohen Preisen ausbezahlt haben. Es ist mir sogar ein Fall bekannt, aus einer Gegend, die früher ein ziemlich bedeutende Industrie hatte, daß von den Arbeitern nicht allein Waaren, sondern sogar Geld zu höherem Werth angenommen werden mußte, als es wirklich stand; ich kenne einen Fabrikort, wo ein Thaler, der damals nur 24 Groschen Werth hatte, von den Arbeitern zu 30 Groschen angenommen werden mußte. Auf der anderen Seite kommen jedoch Fälle vor, daß den Arbeitern eine große Wohlthat dadurch erzeigt werden kann, wenn in theuren Zeiten der Arbeitgeber Lebensmittel zu billigen Preisen ankauft und sie den Arbeitern unter der Bedingung überläßt, daß sie ihn durch wöchentliche Abzüge wieder befriedigen. Ich habe in meinen Geschäftsleben selbst mehrmals so gehandelt und ich glaube, es ist damals den Leuten eine außerordentliche Wohlthat dadurch erzeigt worden. Dann kommt es auch vor, daß in den Fabriken, wo Bekleidungsstoffe angefertigt werden, z. B. Leinen-, Baumwollen- und Wollenwaaren, diese an die Arbeiter verkauft werden und zwar zu billigeren Preisen und die Arbeiter würden im Nachtheil sein, wenn der Arbeitgeber diese Stoffe ihnen nicht mehr zu dem billigen Preise abgeben und kreditiren könnte. Ich hatte erst vor, in dieser Beziehung einen Zusatzantrag vorzuschlagen, nämlich auch noch die Kleidungsstoffe von dem Verbot auszunehmen; ich stehe aber von diesem Antrage ab und beschränke mich darauf, den Antrag des Abgeordneten Stumm zu empfehlen.

Präsident: Ich darf erst konstatiren — was ich vorhin vergessen habe — daß zu § 139 keinerlei Amendement vorlag und auch nicht das Wort verlangt wird, ich erkläre also den § 139 für angenommen. —

Bei § 140 bringe ich das Amendement des Abgeordneten Stumm in seinen zwei Theilen zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 140 in dem dritten Alinea desselben zuvörderst — dem Antrage des Abgeordneten Stumm entgegen — das Wort „regelmäßige" vor „Beschäftigung" stehen lassen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Wort ist gestrichen.

Diejenigen Herren, die nach dem ferneren Antrage des Abgeordneten Stumm hinter „Beköstigung" einschalten wollen „und Nahrungsmittel", bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Das dritte Alinea fängt jetzt so an:

> „Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, Beköstigung und Nahrungsmittel, Arzeneien und ärztliche Hülfe u. s. w."

Ich darf den Paragraphen wohl in dieser Fassung ohne besondere Abstimmung für angenommen erachten?

(Zustimmung.)

Zu §§ 141 und 142 sind keine Abänderungsanträge erhoben. Sofern auch das Wort nicht verlangt wird — und das geschieht nicht — erkäre ich beide Paragraphen für angenommen.

Zu § 143 liegt der Antrag der Abgeordneten Dr. Stephani und Dr. Weigel, Nr. 126, 16, vor:

> „ohne zur Rückerstattung des an Zahlungsstatt Empfangenen verpflichtet zu sein."

Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geh. Regiernngs-Rath Dr. **Michaelis**: Meine Herren! Ich möchte dringend bitten, diesen Zusatzantrag abzulehnen. Ich kann mich lediglich auf die Worte berufen, welche vor einigen Tagen der Herr Abgeordnete für Meiningen gegen einen ähnlichen Antrag gesprochen hat, es sei gegen das Recht und gegen die gute Sitte, in dieser Weise Jemanden aus dem Delikte eines anderen Theils, den er möglicherweise dazu verleitet haben kann, einen derartigen Vortheil ziehen zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr:** Dann möchte ich den Herrn Bundes-Kommissar bitten, klar auszusprechen, was dann eigentlich aus der Sache werden soll? Soll der Arbeiter, wenn er sein baares Geld verlangt, nun dasjenige, was er empfangen hat, zurückerstatten, dann wird es so gut wie niemals dahin kommen, daß er das baare Geld verlangt, dann wird er immer dahin gebracht werden, daß er sich mit demjenigen, was er an Zahlungsstatt empfangen hat, beruhigen muß. Ich glaube, daß, wenn wir diesem verderblichen System Einhalt thun wollen, wir nothwendig dahin kommen müssen, daß wir sagen: hat er etwas anderes als baares Geld empfangen, so gilt das, als hätte er

nichts empfangen. Ich bin der Ueberzeugung gewesen, daß der Sinn der Vorlage auch kein anderer gewesen sei, und daß der Ausdruck in derselben nur ein ungenauer gewesen ist, erst jetzt erfahre ich, daß sie etwas anderes beabsichtigt; ich möchte aber doch die Annahme des Amendements empfehlen, weil sonst diesem System gar kein Einhalt gethan werden kann.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geheimer Regierungs-Rath Dr. **Michaelis:** Wenn noch in natura vorhanden ist, was der Arbeiter empfangen hat, so kann er es wohl zurückerstatten, weil ihm die Baarbezahlung jedenfalls lieber ist; hat er es verkauft, so kann ihm der Werth in Anrechnung gebracht werden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Harnier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harnier:** Ich wollte nur bemerken, daß die Vorlage in dem Sinne, den der Herr Bundes-Kommissar soeben gerechtfertigt hat, in der That nicht zu verstehen war; denn wenn gesagt wird, „sie — die Arbeiter — können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen," so ist das von nichts Anderem abhängig gemacht, und diese Fassung giebt keine Ursache, zu unterscheiden, wie der Herr Bundes-Kommissar thut. Nur für Forderungen, die noch bestehen, kann man ja Zahlung verlangen; daß die Forderung bestehen bleibe, scheint demnach der Sinn der Vorlage zu sein; denn sonst könnte man nicht mehr die Zahlung dafür verlangen. Der Sinn der Vorlage kan also doch nur der sein, daß die geleistete datio in solutum als nicht geschehen, als nichtig angesehen werden soll.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, ich verstehe die Vorlage so, daß das was statt Zahlung nicht geleistet worden ist, nicht als Zahlung gilt, daß der Arbeiter seine Forderung einfach einklagen kann, und der Arbeitgeber muß sorgen, ob er im Wege der uneigentlichen Kompensation oder aus dem Titel einer nützlichen Verwendung Ersatz für die gelieferten Waaren erlangen kann.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Stephani hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Stephani:** Ich für mein Theil bin ganz im Lasker'schen Sinne beruhigt, und ziehe meinen Antrag zurück, sofern die Herren Abgeordneten Runge und Weigel damit einverstanden.

(Zustimmung der genannten beiden Abgeordneten.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schweitzer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer:** Ich möchte den Antrag aufrecht erhalten. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Lasker ist nicht ganz konsequent; wenn nämlich Kompensation noch statthaft ist, dann ist auch die Kondition auf Zurückgabe des bereits Gegebenen statthaft, und das muß verhindert werden; es muß diesem Mißbrauch entschieden entgegengetreten werden. Dazu ist der Antrag geeignet, und wenn die Herren ihn zurückziehen, so nehme ich ihn auf.

Präsident: Das steht nach der Geschäftsordnung jedem Mitgliede zu. Ich frage, ob noch das Wort verlangt wird, — schließe die Diskussion, da das nicht geschieht und bringe den Antrag, den jetzt der Herr Abgeordnete Schweitzer zu dem seinigen gemacht hat, zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 143 an dessen Schluß hinzufügen würden, „ohne zur Ruckerstattung des an Zahlungsstatt Empfangenen verpflichtet zu sein", bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Zusatz ist abgelehnt und § 143, wie er in der Vorlage steht, angenommen.

Zu § 144 liegt kein Abänderungsvorschlag vor, es wird auch das Wort nicht dazu verlangt und ich erkläre den § 144 für angenommen.

Bei § 145 liegt der Vorschlag des Abgeordneten Stumm vor, „die Abstimmung über dessen zweites Alinea zu vertagen bis zur Durchberathung des Titels VIII", und der Vorschlag des Abgeordneten Schweitzer und Genossen, den Paragraphen anders zu fassen als die Vorlage.

Der Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm:** Meine Herren! Mein Vorschlag ist ein rein formeller. Das zweite Alinea, welches bestimmt, in welche Kassen die Strafgelder fallen sollen, kann erst festgestellt werden, wenn entschieden sein wird, in welcher Weise die Kassen organisirt werden sollen. Ich habe meinerseits gesucht, ein Amendement zu finden, welches so allgemein gefaßt ist, daß es alle Fälle trifft, habe dies aber für unmöglich erfunden. Von der Art und Weise, wie die Unterstützungskassen zu organisiren sind, hängt das zweite Alinea des § 145 nothwendig ab, und ich glaube, es ist redaktionell durchaus nothwendig, daß wir in der von mir vorgeschlagenen Weise verfahren.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schweitzer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer:** Ich halte eine weitere Begründung unseres Antrages nicht für nöthig. Unser Antrag hat dieselbe Tendenz wie die Regierungsvorlage, nur in entschiedenerer und bestimmterer Weise.

Präsident: Ich schließe, da Niemand weiter das Wort nimmt, also die Diskussion und bringe den Antrag der Abgeordneten Schweitzer und Genossen, welcher sich dem ganzen § 145 entgegenstellt, zuerst zur Abstimmung.

Wird er angenommen, so ist damit die Regierungsvorlage und das Amendement Stumm erledigt; wird er nicht angenommen, so werde ich über § 145 Alinea 1 zuerst abstimmen lassen, demnächst über den Antrag Stumm, und, falls der abgelehnt werden sollte, auch über das Alinea 2. — Die Abgeordneten Dr. Schweitzer, Hasenclever und Fritzsche schlagen vor:

§ 145 wie folgt zu fassen:

> Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots, den Arbeitern kreditirt worden sind, sind null und nichtig. Das Eigenthum an den kreditirten Waaren verbleibt den betreffenden Arbeitern.

Diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es sind nur wenige Stimmen, die sich dafür erhoben haben.

Das erste Alinea des § 145 lautet:

> Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrikinhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Diejenigen Herren, die diesem ersten Alinea des § 145 zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. —

Der Abgeordnete Stumm schlägt vor, die Abstimmung über das zweite Alinea des § 145 bis zur Durchberathung des Titels VIII zu vertagen

Ich bitte diejenigen Herren, die so beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Das zweite Alinea von § 145 kommt also erst nach Titel VIII zur Abstimmung.

Meine Herren! Hier müssen wir wohl für heute abbrechen. Die nächste Sitzung schlage ich vor, morgen zu halten, sie um 11 Ur beginnen zu lassen und auf die Tagesordnung den unerledigten Theil der heutigen Tagesordnung zu stellen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 5 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke) Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

31. Sitzung

am Freitag den 30. April 1869.

Beurlaubungen. — Zweite Berathung über den Entwurf einer Gewerbeordnung. Mündlicher Bericht über Titel III. Die diesen Titel betreffenden Petitionen werden für erledigt erklärt.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:

Graf von Bismarck-Schönhausen, Bundeskanzler, Präsident des Preußischen Staatsministeriums,
Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,
von Philipsborn, Wirklicher Geheimer Legationsrath;

Königreich Sachsen:

Dr. Weinlig, Geheimer Rath und Ministerial-Direktor,
Klemm, Geheimer Justizrath;

Großherzogthum Hessen:

Hofmann, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;

Großherzogthum Mecklenburg:

von Bülow, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;

Herzogthum Sachsen-Altenburg:

von Gerstenberg-Zech, Staatsminister;

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

von Bertrab, Staatsminister;

Freie und Hansestadt Bremen:

Gildemeister, Senator;

Freie und Hansestadt Hamburg:

Dr. Kirchenpauer, Bürgermeister;

Die Bundes-Kommissare:

von Puttkamer, Geheimer Regierungsrath,
Dr. Michaelis, Geheimer Regierungsrath.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die ersten Stunden der heutigen Sitzung ist dienstlicher Abhaltung halber entschuldigt der Abgeordnete Prinz Albrecht von Preußen, Königliche Hoheit; — für die heutige und morgende Sitzung der Abgeordnete von Schoening.

Urlaub habe ich wegen dringender Geschäfte ertheilt dem Abgeordneten von Simpson (Georgenburg) von dem heutigen Tag bis einschließlich den 4. Mai.

Der Abgeordnete Twesten ist krank und darum für die nächsten Tage beurlaubt.

Die heutige Tagesordnung ist die zweite Berathung über den Entwurf einer Gewerbeordnung, und zwar zunächst über Titel III.

Den mündlichen Bericht der IV. Kommission wird der Abgeordnete Dr. Friedenthal erstatten.

Berichterstatter Dr. **Friedenthal:** Meine Herren! Der Gegenstand, mit dem wir uns heute zu beschäftigen haben, dessen Bearbeitung Sie Ihrer Kommission anvertraut haben, ist gewissermaßen der romantische Theil der Gewerbeordnung; es handelt sich von denjenigen Gewerbetreibenden, den fahrenden Leuten, mit denen sich unsere Dichter, unsre und die Dichter andrer Länder, vorzugsweise gern beschäftigen. Denken Sie an den bekannten Tabuletkrämer, der von Edelhof zu Edelhof zieht, von Hütte zu Hütte, überall Neuigkeiten bringt, überall der gern gesehene Gast ist; denken Sie an den Garnhändler aus Göthe's Wanderjahren, dieses vortreffliche Charakterbild des idealisirten Hausirers; denken Sie an Holtei's Vagabunden und alle die verschiedenen Kategorien umherziehender Gewerbetreibenden, die im romantischen Lichte dargestellt sind, und widmen Sie deshalb diesem Gegenstande, der ja manches Trockne bietet, Ihr Interesse. Ihre Kommission hat nun die Sache zwar nicht in dem romantischen Lichte angesehen, wie unsere Dichter, sie hat aber auch nicht diejenige Anschauung gehabt, die den Kreis der Leute, um die es sich hier handelt, gewissermaßen als einen Kreis von Parias ansieht, einen Theil der bürgerlichen Gesellschaft, der weniger ehrlich, weniger nützlich sein Gewerbe betreibt, als diejenigen, die das stehende Gewerbe kultiviren. Von diesem Gesichtspunkte aus hat Ihre Kommission es mit Dank begrüßt, daß die Regierungsvorlage wesentliche Schranken und wesentliche Erschwerungen dieses Gewerbebetriebes, der denselben schlechter stellte, als den stehenden Gewerbebetrieb, hat fallen lassen. Die allgemeinen Gesichtspunkte, von denen Ihre Kommission ausging, waren die, daß sie es für nothwendig hielt, zu konstatiren, daß auch nicht der mindeste Grund vorliegt, die Konkurrenz des umherziehenden Gewerbebetriebes gegenüber dem stehenden Gewerbebetriebe auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Und der zweite Gesichtspunkt Ihrer Kommission war der, daß sie nur diejenigen Schranken billigte, und aufrecht erhalten mußte, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gebieten. Von diesen beiden allgemeinen Gesichtspunkten aus hat Ihre Kommission gegenüber der Regierungsvorlage folgende prinzipielle Unterschiede zum Ausdruck gebracht. Sie hat erstens es für nothwendig gehalten, die Frage, bezüglich der Besteuerung und der gesetzlichen Regelung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, völlig zu trennen, und diesem Gedanken namentlich dadurch den Ausdruck zu geben, daß sie denjenigen Schein, der den Gewerbtreibenden im Umherziehen zu ihrem Ausweis gegeben wird, als Legitimationsschein durchweg bezeichnete, und nicht als Gewerbeschein. Sie hielt es ferner für nothwendig als Regel überall den Gesichtspunkt festzuhalten, der Gewerbebetrieb im Umherziehen erleidet keine anderen Beschränkungen als der stehende Gewerbebetrieb so weit dies nicht in Form besonderer Ausnahmen festgestellt ist. Sie hielt es ferner für nothwendig, den Begriff der Zuverlässigkeit, in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb, aus dem Gesetz auszuscheiden zu lassen, und feste Voraussetzungen an dessen Stelle zu setzen. Sie hielt es nicht für nöthig, besondere Bestimmungen über den Zutritt der Hausirer zu Privatgehöften und zu Privathäusern, stehen und zog es vor in dieser Beziehung das gemeine Recht gelten zu lassen. Hierauf beruhen die Kommissionsvorschläge und es wird nur noch erübrigen, zu den einzelnen Paragraphen dieselben kurz zu motiviren und sie mit den eingebrachten Amendements, so weit sie mir gedruckt vorliegen, zu vergleichen.

Präsident: Zu den gedruckten Amendements ist ein handschriftliches Amendement hinzugekommen, wovon ich den Herrn Referenten bitte, vorläufig Kenntniß zu nehmen.

Der Herr Bundes-Kommissar Geheimer Rath Dr. Michaelis hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geheimer Rath Dr. **Michaelis:** Meine Herren, Titel III des Entwurfs ging von dem Grundgedanken aus, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen gewisser Garantien für die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit entbehre, welche dem stehenden Gewerbetrieb naturmäßig anhaften; daß ferner der Gewerbetrieb im Umherziehen vielerlei Gelegenheit biete zu mißbräuchlicher Anwendung desselben zur Schädigung des Publikums und Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit. Der Entwurf hält es deshalb für nothwendig, zunächst von dem Gewerbebetrieb bezüglich des Handels im Umherziehen gewisse Waaren auszuschließen, bei welchen die Gefahr des Mißbrauchs und der Benachtheiligung des Publikums un-

gleich mehr ins Gewicht fällt, als der Vortheil ihres Betriebs im Umherziehen. Die Vorlage geht ferner davon aus, durch die Konzessionspflicht derjenigen, welche das Gewerbe im Umherziehen betreiben, unlautere und Gefahr bringende Elemente auszuscheiden und drittens denjenigen, welche das Gewerbe im Umherziehen betreiben, eine Legitimationspflicht aufzuerlegen. Ihre Kommission hat sich diesen drei Grundgedanken des Entwurfes angeschlossen, die Anträge derselben stehen nicht im principiellen Widerspruch mit der Vorlage. Das muß ich von vorn herein anerkennen. Es handelt sich bei den Anträgen der Kommission überall um ein Mehr und ein Weniger, um Abänderungsanträge, bei deren Beurtheilung namentlich auch die Thatsache ins Gewicht fallen wird, wie sich dieses Hohe Haus über dieselbe entscheidet. Die hauptsächlichsten Abänderungen beziehen sich erstens auf die im Handel im Umherziehen ausgeschlossenen Waarenkategorien. Ihre Kommission hat erstens die Verzehrungsgegenstände gestrichen. Der Grund, weshalb diese von dem Verkehr im Umherziehen durch den Entwurf ausgeschlossen werden sollten, lag auf der einen Seite in der Gefahr, daß durch den einer wirksamen Kontrole entbehrenden Hausirhandel leicht und vielfach gefälschte und deshalb nicht nur das Publikum materiell benachtheiligende, sondern auch die Gesundheit gefährdende Verzehrungsgegenstände vertrieben würden und auf der anderen Seite in der Erkenntniß, daß die Entwickelung des stehenden Gewerbes in dieser Beziehung bereits so weit gediehen sei, daß für den Vertrieb durch das Gewerbe im Umherziehen kein Bedürfniß mehr vorliege. Ich kann Ihnen nur dieses Bedenken mit dem ganzen Nachdrucke vorführen, mit welchem namentlich die Gesetzgebung in England bemüht gewesen ist, dem Vertriebe gefälschter Nahrungsmittel entgegenzuwirken. Es sind ferner von Ihrer Kommission aus dieser Liste der ausgeschlossenen Waaren gestrichen: die Staats- und sonstigen Werthpapiere. Meine Herren, daß für den Vertrieb dieser Papiere im Wege des Hausirhandels ein Bedürfniß vorliege, kann durchaus nicht anerkannt werden und hat sich auch bisher in keiner Weise geltend gemacht. Daß also durch die Freigebung dieses Gewerbes ein Vortheil für das gemeine Beste erreicht werde, kann nicht anerkannt werden. Sehr erheblich sind aber auf der andern Seite die Gefahren, welche die Freigebung dieses Betriebes herbeiführt. Die Kommission hat anerkannt, daß der Handel mit Lotterieloosen vom Hausirhandel ausgeschlossen werden solle. Meine Herren, wenn Sie daneben Staats- und Werthpapiere, Aktien aller Art und Kommanditantheile zulassen, so lassen Sie den Hausirhandel mit Papieren zu, welche zum Theil noch mehr den Gefahr bringenden Charakter der Lotterieloose haben als die Loose unserer Klassenlotterie. Die Vorlage ging davon aus, daß keine Gefahr darin liege, durch Händler, welche sich nicht kontroliren lassen, Papiere dieser Art in ein Publikum führen zu lassen, welches den Werth dieser Papiere nicht zu beurtheilen versteht, aber gern geneigt ist, sich Hoffnungen zu kaufen, sobald sie ihm nur in recht hellem Lichte vorgespiegelt werden. Wenn Sie an die Zeit der Schwindelperiode des vorigen Jahrzehnts zurückdenken und sich vergegenwärtigen, wie leicht verständige Kapitalisten verleitet wurden, ihr Geld in Schwindelunternehmungen anzulegen, so werden Sie erkennen, daß die Gefahr gegenüber dem hier in Frage kommenden Publikum, welchem der Hausirer in das Haus dringt mit Papieren, auf welchen „Hundert Thaler" steht, während sie nur zehn Thaler werth sind und für zwanzig oder dreißig Thaler von ihm verkauft werden, durchaus nicht zu verkennen ist, zumal diese Hausirer ihrem Publikum gegenüber sich dadurch ein Air zu geben im Stande sind, daß sie ihren Legitimationsschein gewissermaßen als eine offizielle Qualifikation den Leuten verlegen. Ich empfehle Ihnen dringend, sich diese Frage sorgfältig und genau zu überlegen. Meine Herren, wenn Sie den Regierungsentwurf in dieser Beziehung wieder herstellen, werden Sie eine wesentliche Gefahr vermeiden und eine freisinnigere Gestaltung der Aktiengesetzgebung wesentlich erleichtern. Wenn Sie dagegen den Kommissionsanträgen sich anschließen, so werden Sie erhebliche Gefahren herbeiführen, ohne daß Sie sich sagen können, der Gesellschaft einen greifbaren Vortheil geleistet zu haben.

Die zweite wesentliche Aenderung ist eingetreten in Beziehung auf die Zulassung zu dem Gewerbebetriebe im Umherziehen. Die Vorlage hatte der Verwaltung die Konzessionirung in die Hand gegeben und dieselbe gebunden an die Bedingung der Zuverläßigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbetrieb. Die Kommission ist davon ausgegangen, daß durch diese Bedingung die Willkür nicht hinreichend ausgeschlossen werde und daß es besser sei, die unzuverlässigen Elemente durch Feststellung gewisser äußerer Kategorien auszuschließen und somit die Konzessionspflicht auf den Kreis derjenigen zu beschränken, welche sich durch Verbrechen in letzter Zeit oder durch üblen Leumund als gefahrvoll erwiesen haben. Von Seiten der Kommission ist diese Abänderung als eine prinzipielle aufgefaßt worden; sie sieht darin wesentlich eine Frage der Sicherung der persönlichen und gewerblichen Freiheit. Von dem Standpunkte des Bundesraths kann diese Aenderung als eine prinzipielle nicht angesehen werden. Im Gegentheil hat der Bundesrath nur darauf zu sehen, ob durch die Anträge der Kommission die Elemente, welche auszuschließen die Verwaltung die Macht haben muß, wirklich zutreffend bezeichnet sind, und es wird bei der Beurtheilung dieser Frage wieder wesentlich auf das Votum dieses Hohen Hauses ankommen, welches mit seinem Votum zugleich einen wesentlichen Theil der Verantwortlichkeit für die Folge dieser Gesetzgebung übernimmt. Der dritte Hauptpunkt, die Legitimationspflicht, ist von der Kommission unbedingt anerkannt worden, und sie hat sich nur darauf beschränkt, den Ausdruck „Gewerbeschein" in den Ausdruck „Legitimationsschein" umzuändern. Es ist der Ausdruck „Gewerbeschein" dem betheiligten Publikum bisher so geläufig geworden, daß durch diese Aenderung eine gewisse Unklarheit verbreitet werden wird. Indeß ist es selbstverständlich, daß aus dieser Aenderung ein Grund, den Kommissionsvorschlägen entgegenzutreten, nicht hergenommen werden kann.

Meine Herren, ich glaube, daß das Votum des Reichstags, wenn es sich den Kommissionsvorschlägen anschließt, bei der Beurtheilung der Kommissionsvorschläge für den Bundesrath so in's Gewicht fallen wird, daß er, in Anerkennung, daß die prinzipielle Grundlage seiner Entwürfe nicht verlassen worden ist, und in Anerkennung, daß die anderweitige Beurtheilung die Autorität dieses Hauses gewonnen hat, wohl in der Lage sein wird, sich dem so veränderten Entwurfe anzuschließen.

Wenn Ihnen jetzt eine Reihe weitergehender Anträge vorliegen, so möchte ich Sie doch auffordern, sich einmal zu vergegenwärtigen, wie das nach der Vorlage des Bundesraths und den Anträgen der Kommission gegebene Verhältniß des Hausirhandels so himmelweit sich unterscheidet von seiner gegenwärtigen gesetzlichen Lage innerhalb des Norddeutschen Bundes! Ich bitte Sie sich zu vergegenwärtigen, welcher kolossale Schritt vorwärts im Sinne der Befreiung der gewerblichen Thätigkeit durch diesen Entwurf geschieht, und sich weiter zu vergegenwärtigen, daß, wenn ein Gesetz über das in der öffentlichen Meinung allgemein als das dem Bedürfniß entsprechend Anerkannte hinausschießt, eine Reaktion unausbleiblich ist, welche auch das wieder rückgängig zu machen droht, was man gegenwärtig als zutreffend anerkannt hat. Meine Herren, überlegen Sie sich den weiten Schritt, den Sie durch diesen Entwurf thun, und ich glaube, wenn Sie sich ihn vergegenwärtigen, werden Sie sich sagen müssen, daß keine Veranlassung vorliegt, in eiliger Jagd noch über das Ziel hinausschießen.

Ich empfehle Ihnen also, die Kommissionsvorschläge eingehender Berathung zu unterwerfen, und die Bedenken, welche ich Ihnen hier geltend gemacht habe, Ihrer Ueberlegung zu unterziehen, und kann eventuell — wenn der Entwurf, (den ich indeß, sowie er aus den Händen der Kommission hervorgegangen ist, als ein Ganzes betrachten muß), vorbehaltlich des in Betreff der Werthpapiere ausgesprochenen Wunsches die Zustimmung des Hohen Hauses erlangt — in Aussicht stellen, daß dem Bundesrathe die Annahme desselben empfohlen werden wird. Wie Sie dagegen neben den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen noch wesentliche andere Aenderungen eintreten lassen, so ändert sich auch das Urtheil über die Vorschläge der Kommission, da den Aenderungen, welche sie im Sinne einer Befreiung vorgeschlagen hat, andere Bestimmungen, die von ihr gutgeheißen sind, gegenüberstehen, welche im Sinne der Kontrole von Wichtigkeit sind; wird von den letzteren noch gestrichen, denn freilich kommen die ersteren wieder in Frage.

Präsident: Wir dürfen wohl die Reihenfolge der Zusammenstellung Nummer 121 verfolgen. Ich beginne darum mit dem § 53 der Kommissionsvorschläge, welcher dem § 53 der Regierungsvorlage gegenübersteht, und auf welchen sich die Anträge des Abgeordneten Wachenhusen, Nummer 137, und der Abgeordneten Runge und Lasker, Nummer 135, 1 beziehen.

Digitized by Google

Ich eröffne über den § 53 die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Meine Herren! Der § 53 der Vorlage und der § 53 der Kommissionsvorschläge unterscheiden sich nur in einem einzigen Worte. Die Kommissionsvorschläge setzen in Nummer 1 an Stelle der Worte „Waaren irgend einer Art verkaufen": „Waaren irgend einer Art feilbieten". Eine Erläuterung des Unterschiedes ist wohl nicht nothwendig, es soll nur durch das Wort „feilbieten" das klarer ausgedrückt werden, was eigentlich die Vorlage will, und wofür sie einen weniger koncisen Ausdruck gewählt hat.

Was den Inhalt des Paragraphen betrifft, so spricht er als Prinzip es aus, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen, d. h. derjenige Gewerbebetrieb, der ohne eine feste Niederlassung betrieben wird, und kraft dessen ohne vorhergängige Bestellung Leute Aufträge auf Waaren aufsuchen oder Waaren feilbieten, einer beschränkenderen Gesetzgebung unterworfen wird, als der stehende Gewerbebetrieb; und zwar wird es als Prinzip ausgesprochen, daß die Mehrbeschränkung darin liegt, daß derjenige, welcher diese Art des Gewerbebetriebes kultiviren will, eines Legitimationsscheines bedarf. Die späteren Paragraphen ergehen sich dann über die Erfordernisse und Modalitäten des Legitimationsscheines des Nähern. Es ist dann im weiteren Verlauf ausdrücklich ausgesprochen, daß eine Art des Gewerbebetriebes im Umherziehen nicht unter die Legitimationsscheinspflicht gestellt wird, nämlich der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues. Im Anschluß an diese Ausnahme bringt Ihnen das Amendement des Herrn Abgeordneten Wachenhusen eine Reihe weiterer Ausnahmen, es sagt nämlich, daß auch der „Ankauf selbst gewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges, und der Verkauf selbst gefertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen respektive Aufsuchen unbestellter Arbeit in der Umgegend des Wohnortes, welche erforderlichen Falls näher zu bestimmenden höheren Verwaltungsbehörden vorbehalten bleibt", ebenfalls nicht an die Pflicht, den Legitimationsschein zu erlangen, gebunden sein soll. Diese Nummer 2 und 3 des Amendements des Herrn Abgeordneten Wachenhusen betreffen im Wesentlichen denselben Gegenstand, welchen die Vorlage in dem § 59 und die Kommissionsvorschläge in dem § 56 behandeln. Sowohl die Vorlage als die Kommissionsvorschläge stimmen in sofern mit dem Herrn Abgeordneten Wachenhusen überein, als sie diese Kategorien allerdings erleichtern wollen, als sie die allgemeine Legitimationspflicht des Gewerbebetriebes im Umherziehen für diese Kategorie mildern wollen. Die Vorlage nämlich sowohl als die Kommissionsvorschläge wollen für diese Kategorieen den Legitimationsschein von den Ortsbehörden ausstellen lassen, während der Herr Abgeordnete Wachenhusen noch einen Schritt weiter geht und diese Kategorieen des Gewerbebetriebes überhaupt frei machen will von der Pflicht der Lösung des Legitimationsscheins. Meine Herren, ich glaube im Namen der Kommission zu sprechen, als deren Organ ich überhaupt hier nur fungire, wenn ich Sie bitte, diesen Punkt des Amendements des Herrn Abgeordneten Wachenhusen ablehnen und es sich begnügen zu lassen mit den desfallsigen Bestimmungen der Vorlage und der Kommissionsvorschläge. Die Pflicht, die dann noch dem Gewerbtreibenden im Umherziehen auferlegt ist, einen Legitimationsschein bei der Behörde seines Orts zu lösen, ist eine so leicht zu erfüllende, daß sie eben weiter nichts darstellt, als eine Sicherung des Verkehrs, indem sie die Prüfung darüber, ob wirklich die Kategorien vorliegen, die sowohl der Abgeordnete Wachenhusen wie auch die Kommissionsvorschläge erleichtert haben wollen, der hierzu allein befähigten und bequem zu erreichenden Ortsbehörde überweist und indem sie zweitens diese Materie nicht in eine außerordentlich üble Verwirrung dann bringt, wenn es sich um die Frage der Gewerbesteuer handelt. Hat Ihre Kommission der Frage über die Gewerbesteuer nicht in der Weise präjudiciren wollen, daß sie gewissermaßen schon im Keime feststellte, was gewerbesteuerpflichtig sein könnte, so hat sie gleichzeitig die Verpflichtung übernommen, nicht in der entgegengesetzten Richtung zu präjudiciren dergestalt, daß sie Dinge ohne Kontrole läßt, welche dann gar nicht mehr einer Gewerbesteuer unterworfen werden können, wenn jene Kontrole unmöglich wird. Ich bitte Sie aus diesem Grunde und aus den von mir angeführten die Nummern 2 und 3 des Amendements des Herrn Abgeordneten Wachenhusen abzulehnen.

Die Nummer 4 des Amendements des Herrn Abgeordneten Wachenhusen fällt zusammen mit dem ersten Amendement der Herren Abgeordneten Runge und Lasker. In dieser Beziehung liegt die Sache folgendermaßen: Was die Herren Runge, Lasker und Wachenhusen wollen, sprechen die Motive der Gesetzesvorlage mit klaren und ausdrücklichen Worten aus. Ich bitte Sie, meine Herren, auf Seite 71 der Motive nachzulesen, da heißt es wörtlich folgendermaßen:

> „Die Geschäftsvermittelung der Versicherungs-Agenten außerhalb ihres Wohnortes ist also nach dem Entwurfe als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes zu betrachten, nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen. Sie ist daher von einer polizeilichen Genehmigung nicht abhängig;" —

und auf Seite 75 zu § 53 heißt es folgendermaßen:

> Es wird hiernach namentlich als Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht angesehen — die Vermittelung von Geschäften.

Wenn die Motive also ausdrücklich etwas aussprechen, was auch aus der Fassung des Prinzips an sich schon folgt, so hatte die Kommission keine Veranlassung, dasjenige, was sie als nothwendige und logische Konsequenz ansah, noch ausdrücklich zu erwähnen. Ich glaube daher wiederum im Namen der Kommission zu sprechen, wenn ich Sie bitte, aus diesem Grunde die Amendements der Herren Abgeordneten Wachenhusen und Runge und Lasker, welche sich hierauf beziehen, abzulehnen. Ich kann mir wohl denken, daß eine gesetzgebende Versammlung aus den Motiven, die aus der Debatte hervorgehen, das Bedürfniß einer authentischen Interpretation hernimmt und im Interesse der Klarheit solche Dinge in das Gesetz recipirt, weil man ihr später von Seiten der ausführenden Behörde entgegnen könnte: der Sinn, den Ihr dem Gesetze unterlegt, ist für uns nicht bindend. Wenn ich aber eine Gesetzvorlage habe und in den authentischen offiziellen Motiven derselben ist mit gar nicht mißzudeutenden Worten der Satz ausgesprochen und dasjenige, was sich mit logischer Nothwendigkeit aus der Regel ergiebt, nochmals ausdrücklich wiederholt, dann finde ich keine Veranlassung, diese Wiederholung in dem Text des Gesetzes auch noch auszusprechen. Lediglich aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, das Amendement abzulehnen.

Dies vorausgesetzt, habe ich wohl nur noch zu bemerken, was ich ja schon bei meinen allgemeinen Erörterungen anführte, daß die Aenderungen „Legitimationsschein" statt „Gewerbeschein", welche die Kommission Ihnen vorgeschlagen hat, mir eine wesentliche und nothwendige zu sein scheint und daß ich Sie bitte, hiernach die Kommissionsvorschläge pure anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Wachenhusen hat das Wort.

Abgeordneter **Wachenhusen**: Meine Herren, der Herr Referent hat Ihnen bereits den Sinn und Inhalt meines Amendements ganz richtig erklärt, ich kann aber mit ihm nicht übereinstimmen, wenn er sagt, daß durch die Annahme meines Amendements hauptsächlich eine Verwirrung in den Steuerverhältnissen hervorgebracht werden würde; ich werde darauf jedoch erst später zurückkommen.

Der Entwurf der Kommission enthält also im § 56 zwei Fälle, welche ich in mein Amendement aufgenommen habe, und welche ich beabsichtige, ebenso von der Legitimationspflicht frei zu machen, wie das letzte Alinea des § 53 die dort aufgeführten Fälle von der Legitimationspflicht frei macht.

Vorauf muß ich auch noch einen kleinen Druckfehler korrigiren. Da mein Amendement in Punkt 2 wörtlich aus Punkt 1 des § 56 entnommen ist, so ist wohl nur durch einen Druckfehler vergessen, die Worte „und Verkauf" mit aufzunehmen. Es steht in meinem Amendement: „für den Ankauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs", während es heißen muß: „für den Ankauf und Verkauf."

Wenn Sie sich den § 56 gefälligst ansehen wollen, so werden Sie finden, daß die dort aufgeführten Punkte 1 und 2 der Art normirt sind, daß die Unterbehörde den Legitimationsschein ertheilen soll, und daß in Punkt 2 die Polizeibehörde näher bestimmen soll, was unter der „Umgegend" zu verstehen sei für diesen Verkauf selbstgefertigter Waaren und so weiter. Es ist dies also der einzige Fall in der ganzen Gewerbeordnung,

wo die Unterbehörde Legitimationsscheine auszustellen haben soll. Meine Herren, ich glaube, daß es sich an und für sich nicht empfiehlt, wenn alle übrigen Fälle so normirt sind, daß die oberen Verwaltungsbehörden den Legitimationsschein auszustellen haben, wenn also die Ausstellung der Legitimationsscheine sonst zu einer Hand befindlich ist, daß dann für einen einzigen Fall oder für eine ganz kleine Branche von Fällen die Unterbehörde wiederum hier als diejenige hingestellt ist, welche solche Legitimationsscheine auszustellen haben soll. — Fernerhin glaube ich, daß wir die Bestimmung sub 2 in § 56 doch in ihren letzten Worten so nicht stehen lassen können, wie sie da steht, daß nämlich die Polizeibehörde näher bestimmen soll den Umfang der Umgegend des Wohnortes. Denn, meine Herren, dafür ist ja die Polizeibehörde offenbar gar nicht kompetent; es müßte dann nach dem Preußischen Sprachgebrauch und nach dem Wortlaut der Hausirordnung von 1824 schon immer heißen: „die Kreis-Polizeibehörde". Hier ist aber gesagt: „die Polizeibehörde", und das wird sich jedenfalls nicht empfehlen, denn die Polizeibehörde des Wohnortes ist nicht kompetent zu bestimmen, wie weit Gewerbetreibende sich in der Umgegend in ihrem Gewerbe erstrecken sollen. — Aus diesen beiden Gründen schon würde es sich nach meiner Ueberzeugung empfehlen, wenn man überhaupt diese Branchen des Gewerbebetriebes der Legitimationspflicht unterstellt, sie immer nur der oberen Verwaltungsbehörde zu unterstellen; erstens, weil dann eine Gleichmäßigkeit hervorgebracht würde, weil dann die oberen Verwaltungsbehörden sämmtlich Legitimationsscheine zu ertheilen hätten, und zweitens aus dem Grunde, weil hier kein Kompetenzkonflikt eintreten könnte, welcher in dem Falle, daß es bei der Nummer 2 des § 56 verbliebe, immer eintreten würde.

Ich habe nun aber auch noch positive Gründe, meine Herren, weshalb ich durchaus wünschen muß, daß die von mir in den Punkten 2 und 3 aufgeführten Fälle von der Legitimationspflicht gänzlich befreit werden. Diese glaube ich nur mit wenigen Worten angeben zu dürfen. Meine Herren, wenn Sie sich den Punkt 2 ansehen für den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges, so werden Sie schwerlich einen inneren Grund finden, weshalb dieser Fall anders gestellt und anders normirt sein soll als der Fall, der in dem letzten Alinea des § 53 aufgeführt und der dort freigestellt ist, nämlich der Verkauf und Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues. Dafür, daß diese beiden Branchen gänzlich unter einen Gesichtspunkt fallen, spricht namentlich der Umstand, daß die sämmtlichen neueren Gesetzgebungen diese Fälle zusammen in einer Nummer ihres Gewerbegesetzes zu normiren pflegen. Die Sächsische Gewerbeordnung und alle ihr nachgebildeten, auch die Oldenburgische u. s. w., führen alle diese sub 2 aufgeführten Branchen, namentlich Jagd- und Fischfang mit dem Verkauf der Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues unter einer Nummer und unter einem Gesichtspunkt auf, und man ersieht in der That nicht, weshalb die anders gestellt werden müßten, als jene.

Was nun aber die in der Nummer 3 aufgeführten Branchen betrifft, so muß ich gerade im Gegensatz zu dem Herrn Referenten behaupten, wenn diese Branchen nicht frei sein würden, wenn sie unter einen Legitimationsschein der Unterbehörde gestellt werden würden, gerade dann würde eine Verwirrung in den Steuerverhältnissen hervorgebracht werden.

Denn, meine Herren, es sind diese Branchen des Gewerbebetriebes außerhalb des Wohnortes so sehr Zubehör des Gewerbebetriebes in dem Betriebsorte, daß sie in den meisten und gewöhnlichsten Fällen bereits besteuert sind. Der Gewerbetreibende, der sich in seiner Kundschaft bewegt, der sich auf Bestellung zu seinen Kunden hinbegiebt und der dann in einzelnen Fällen ausnahmsweise gelegentlich auch eine Bestellung in der Umgegend sucht, der Gewerbtreibende würde in den meisten Fällen zweimal besteuert werden, wenn der sowohl als Hausirer als auch als Gewerbtreibender eines stehenden Gewerbes besteuert würde. Es sind aber diese Fälle so sehr zusammenfallend, es ist in der That in den meisten Fällen die Ausübung dieses umherziehenden Betriebes so sehr die Ausübung eines stehenden Gewerbebetriebes, daß ich wirklich sagen muß, es wäre ein sehr harter Dank für die ständigen Gewerbetreibenden, wenn sie sollten dafür einen Hausirschein, einen Legitimationsschein lösen und sich auch der Besteuerung in diesem Falle unterstellen lassen. Was aber das Wichtigste ist, meine Herren, — und ich glaube darauf allein hätte ich eigentlich nur nöthig gehabt, mich zu berufen — die sämmtlichen neueren Gewerbeordnungen stellen diese Fälle alle, um die es sich hier handelt, gewerbescheins- oder legitimationsscheinsfrei hin, warum sollen wir, nachdem die Sächsische, die Oldenburgische, die Thüringische, die Koburgische, nachdem alle diese neueren Gewerbeordnungen bereits seit 1861 diese Gewerbe als nicht legitimationspflichtig hingestellt haben, warum sollen wir uns veranlaßt finden, nun mit einem Mal rückwärts zu gehen, und die Gewerbtreibenden wieder unter diese Pflicht zu stellen? In allen diesen Ländern hat es sich bewährt, daß die hier besprochenen Branchen frei hingestellt sind, und daß sich das bewährt hat, beweist ganz deutlich der Umstand, daß von einer Gewerbeordnung in die andere Gewerbeordnung diese Freiheit übergegangen ist, und daß es in allen jenen Gewerbeordnungen dabei belassen worden ist. Also ich sehe gar nicht ein, weshalb wir hier einen Rückschritt machen sollen; ich glaube wir haben einen Anspruch darauf, daß wir uns in derjenigen Richtung fortbewegen, die einmal die neueren Gewerbeordnungen eingeschlagen haben.

Sollte ich nun noch ein Wort sagen zu Nr. 4, welches ja eigentlich das Amendement Runge-Lasker ist, so glaube ich nur das anführen zu dürfen, daß in der That in der Hand eines ausführenden Beamten sich nicht Alles so klar stellt, als in der Hand desjenigen, der das Gesetz macht. Es wird eben nicht von allen ausführenden Beamten mit Klarheit eingesehen werden, daß dieser Punkt eigentlich sich schon von selbst verstehen könnte und verstehen müßte, und ein solches superfluum, welches etwaigen Zweideutigkeiten vorbeugt, das kann nach meiner Ueberzeugung immer nur gut sein; ich empfehle Ihnen deshalb das Amendement.

Präsident: Der Abgeordneter Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ob der Begriff der Agenten und Unteragenten von Versicherungsanstalten, derjenige, welcher die Vermittelung von Geschäften selbstständig betreibt, unter die befreiende Definition des § 53 oder sonst unter irgend eine andere befreiende Bestimmung der Gewerbeordnung fällt, darüber kann man streiten; es läßt sich nicht ganz genau aus der Definition des § 53 herleiten. Ich gebe zu, daß in den Motiven die Befreiung dieser beiden Gewerbe von den Beschränkungen des Hausirhandels ausdrücklich hingestellt ist; aber gerade dies ist der Grund, weshalb ich den Text des Gesetzes dahin gestaltet wissen will, um so mehr, als nicht bloß ausführende Beamte möglicherweise anders entscheiden, sondern auch thatsächlich der Herr Bundes-Kommissar diese beiden Punkte in der Kommission in Worten bestritten hat, die mir nicht recht klar geworden sind; er meinte, man wolle zwar diese Gewerbe frei machen, es sei aber doch zu bedenklich, sie ganz und gar und mit ausdrücklichen Worten frei zu machen, weil der Begriff „Agenten" weiter gehen könnte. Dies ungefähr war seine Auskunft. Nun habe ich aber außerdem schon die Erfahrung mit den Bundesgesetzen gemacht, welche anzunehmen nicht überall die größte Geneigtheit vorhanden war, daß man da selbst über die Motive in der Ausführung zur Tagesordnung überzugehen weiß, so namentlich bei dem Freizügigkeitsgesetze, wo die Verpflichtung Derjenigen, welche sich drei Monate lang in einer bestimmten Gemeinde aufhalten, ausdrücklich derart interpretirt worden ist, daß die Steuerpflicht mit dem Anfange des Aufenthalts beginne, und es haben dennoch die Regierungen gegen die Erklärung der Bundes-Kommissarien und gegen die ausdrücklichen Motive eine entgegengesetzte Interpretation angenommen, und weil eine solche entgegengesetzte Interpretation möglich ist, wo wir doch über den Inhalt einig sind, deswegen bitte ich Sie um die Annahme meines Antrags.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geheimer Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Die Aeußerung des Bundes-Kommissars in der Kommission, welche dem Herrn Antragsteller nicht ganz verständlich geworden ist, bezog sich lediglich auf die redaktionelle Seite seines Antrages. In dem § 53 sind diejenigen Gewerbebetriebe und Betriebsformen bezeichnet, welche als Gewerbebetrieb im Umherziehen betrachtet und deshalb gewerbscheinspflichtig gemacht werden. Unter diesen ist die Vermittelung von Geschäften nicht aufgeführt. Da nun der Gewerbebetrieb der Versicherungsagenten eine Vermittelung von Geschäften zwischen dem Publikum und der Versicherungsgesellschaft ist, so fallen die Versicherungsagenten,

Digitized by Google

wie es ausdrücklich in den Motiven gesagt ist, nicht unter den Titel III des Entwurfs. Der Herr Antragsteller schlug vor, neben der Bezeichnung derjenigen Kategorien, welche unter den Begriff des Gewerbebetriebs im Umherziehen nach dem Entwurfe fallen, noch eine Bezeichnung derjenigen Kategorien eintreten zu lassen, welche nicht darunter fallen, und da habe ich erklärt, daß, da die Kategoriebezeichnung der letzteren Kategorien eine außerordentlich unbestimmte ist, wenn von Agenten und Aehnlichen gesprochen wird, dadurch das Gesetz nicht an Klarheit gewinne, sondern an Klarheit einbüße. Der Antrag des Herrn Antragstellers, wie er jetzt hier vorliegt, bezeichnet als nichtverpflichtet, den in diesem Titel vorgeschriebenen Legitimationsschein zu lösen, neben gewissen Gewerbebetrieben, welche, wenn sie nicht hier aufgeführt wären, unter die Rubrik I fallen würden, gewisse Personen, welche Gewerbe betreiben, welche, auch wenn sie hier nicht aufgeführt würden, unter keine der voran angeführten Kategorien gezogen werden könnten. Er schlägt hier vor, das freie und das an einen Legitimationsschein gebundene Gewerbe neben einander aufzuführen, begeht aber den logischen Fehler, in eine Kategorie zu werfen diejenigen Ausnahmen, die als solche bezeichnet werden müssen, weil sie sonst unter die Regel fallen würden, und diejenigen Ausnahmen, welche nicht bezeichnet zu werden brauchen, weil sie durch die Regel selbst ausgeschlossen sind; indem er aber diejenigen Personen, welche selbstständig die Vermittelung von Geschäften betreiben, ausnimmt, greift er in eine Kategorie über, die bereits unter den gewerbescheinspflichtigen oben ausgezählt worden ist. Der Begriff „Geschäfte vermitteln" ist der weitere, und innerhalb dieses Begriffes liegt als engerer Begriff: das Aufsuchen von Waarenbestellungen. Von dem unter den weiteren Begriff der Vermittelung von Geschäften fallenden Gewerben hat der Entwurf nur das Aufsuchen von Waarenbestellungen unter die gewerbescheinspflichtigen aufgenommen und die übrigen unter diesen Begriff fallenden gewerblichen Thätigkeiten nicht; indem nun der Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker nachträglich die ganze Kategorie der Vermittelung von Geschäften einschließlich des Aufsuchens von Waarenbestellungen als Ausnahme aufführt, so hebt er das, was er selbst als Regel zugiebt, wieder auf: daß die Vermittelung von Waarenbestellungen gewerbescheinpflichtig sei.

Meine Herren! Ich denke in der Sache ist Uebereinstimmung zwischen der Auffassung des Herrn Abgeordneten Lasker und der Vorlage der Bundesregierungen; in der Form wird die Vorlage der Regierungen durch Annahme des Antrags Lasker unklarer und zum Theil in sich widersprechend. Ich bitte Sie daher, von diesem Antrag abzusehen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hagke hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hagke**: Meine Herren! Es ist sehr viel Zutreffendes in den Anführungen des Herrn Abgeordneten Wachenhusen, ich kann denselben jedoch nicht durchweg beipflichten und Ihnen daher nur empfehlen, die Abänderungsvorschläge desselben abzulehnen und den § 53 in der Fassung anzunehmen, wie er aus den Kommissionsberathungen hervorgegangen ist. Wende ich mich zunächst zu dem Punkt, in dem ich mich mit dem Abgeordneten Wachenhusen in Uebereinstimmung befinde, so ist es der, daß man der Unterbehörde, wenn darunter die Ortspolizeibehörde verstanden werden sollte, wohl unmöglich die Befugniß einräumen kann, für gewisse Kategorien diese Legitimationsscheine zu ertheilen; denn der Abgeordnete Wachenhusen führte mit vollem Recht an, daß dieser Unterbehörde das Verständniß für das Bedürfniß abgehen werde, in welchem Umfange derartige Legitimationsscheine zu ertheilen sein würden, weil sie nicht für den Ort allein, wo natürlich die betreffende Behörde das Bedürfniß kennen würde, sondern für die Umgegend des Wohnorts zu ertheilen seien. Wenn aber der geehrte Herr Abgeordnete daraus weiter folgert, daß man überhaupt den Unterbehörden die Ertheilung solcher Legitimationsscheine entziehen müsse und lediglich den Oberbehörden übertragen, so glaube ich, daß derselbe darin zu weit geht. Wir haben — ich muß mich stets nach den Verhältnissen in Preußen richten, die mir in dieser Beziehung allein ausreichend bekannt sind — wir haben, sage ich, in Preußen diesen Unterschied bereits jetzt, indem, wie der Herr Abgeordnete Wachenhusen andeutete, er sich einmal auf die polizeilichen Erlaubnißscheine erstreckt, die die Unterbehörden — das waren bis jetzt die Kreisbehörden — ertheilen und die sogenannten Gewerbescheine, welche von den Regierungen ausgegeben wurden. Meiner Auffassung nach ist es ganz unmöglich, meine Herren, daß man bei der Fülle von Anträgen, die auf die Ertheilung von — ich nenne es nicht mehr Gewerbescheine und polizeiliche Erlaubnißscheine, sondern Legitimationsscheine, da diese Form adoptirt worden ist — ich sage es ist unmöglich, daß man bei der Fülle von Anträgen, die auf Ertheilung von Legitimationsscheinen zum Auf- und Verkauf von Wochenmarktsartikeln gerichtet sind, diese Scheine durch die Bezirksregierungen ausstellen läßt. Es würde das eine Ueberhäufung von Arbeit für die Regierungen verursachen, die sie gar nicht bewältigen können. Ich halte es daher für unbedingt nothwendig, daß man, wenn auch allerdings nicht der Polizeibehörde — denn die würde dazu ungeeignet sein — aber einer Unterbehörde, also beispielsweise einer Kreisbehörde, einem Kreishauptmann, einem Amtshauptmann oder wie die Behörden der größeren Distrikte in den verschiedenen Staaten bezeichnet werden, die Befugniß überträgt, Legitimationsscheine für den Umfang ihres Bezirks zu ertheilen.

Ohne weiter in die einzelnen Theile des Abänderungsantrags des geehrten Herrn Abgeordneten einzugehen, will ich mir nur den zweiten Punkt hervorzuheben erlauben, wo er vorschreibt, daß für den Aufkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs keine Legitimationsscheine zu ertheilen seien. Das, meine Herren, halte ich für durchaus bedenklich, denn es würde dadurch meiner Auffassung nach der Wilddieberei Thür und Thor geöffnet werden. Ich halte überhaupt die Fassung des Abänderungsvorschlages Nr. 2 nicht für ganz klar. Es heißt: für den Aufkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs sollen keine Legitimationsscheine ertheilt werden.

Präsident: Der Herr Antragsteller hat hinzugefügt: „und Verkauf."

Abgeordneter Freiherr **von Hagke**: Ich bitte um Entschuldigung, das habe ich übersehen. Sonach würde dieses Bedenken sich erledigen, und ich brauche nur darauf zurückzukommen, daß wesentliche Nachtheile dadurch herbeigeführt werden dürften, daß eine derartige Bestimmung den Wilddiebstahl sehr befördern und auch das zur Folge haben würde, daß Leute, welche ein Gewerbe der Art betreiben wollen, sich bemühen würden, Jagdreviere zu pachten und sie in einer Weise ausnutzen würden, wie es nicht wünschenswerth ist, und wie es gewiß nicht in der Idee des Gesetzes liegt. Ungeachtet mancher von mir anerkannten Vorzüge, die der Herr Antragsteller Abgeordneter Wachenhusen in seinen Abänderungsvorschlägen beantragt, glaube ich doch, daß die Fassung des Kommissionsvorschlages die richtigere ist, und empfehle sie Ihrer Annahme.

Präsident: Der Abgeordnete Wachenhusen hat das Wort.

Abgeordneter **Wachenhusen**: Ich wollte mich nur dafür erklären, daß über die sämmtlichen Punkte meines Antrages getheilt abgestimmt werden möchte.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Ich muß zunächst dabei stehen bleiben, daß der Herr Bundes-Kommissarius in der Kommission bestritten hat, daß im Allgemeinen Agenten und solche Personen, welche die Vermittlung von Geschäften betreiben, vom Hausirhandel ausgeschlossen sein sollen, und daß dies der hauptsächliche Grund war — ich habe das in der Kommission gleichzeitig konstatirt —, weshalb ich die Aufnahme dieser Bestimmung beantragt habe; ich würde sie sonst nicht beantragt haben. Es würde also, wenn die Erklärung rund unumwunden heute abgegeben worden wäre, daß es nicht die Absicht der Regierung sei, eine solche Beschränkung einzuführen, vielleicht Veranlassung vorhanden gewesen sein, zu überlegen, ob die Bestimmung zurückgenommen werden könnte. Auch der Herr Referent ist der Meinung gewesen, indem er selbst erklärt hat, daß er, die Ablehnung dieses Satzes nur deshalb empfehle, weil er ihm überflüssig scheine und identisch mit dem, was die Regierungsvorlage ausdrückt. Wenn aber der Herr Bundes-Kommissarius gesagt hat, es sei ein logischer Widerspruch, diejenigen Personen, welche oben unter das Hausirgewerbe gestellt seien, hier aufzunehmen, so begeht natürlich auch die Regierungsvorlage diesen

logischen Widerspruch; denn sie nimmt auch an einer andern Stelle solche Personen auf, welche nicht Agenten sein sollen — wenn ich nicht irre —, die wenigstens nicht unter diesen allgemeinen Begriff fallen sollen, insofern sie als Händler einer bestimmten Art andern Regeln unterworfen werden sollen. Aber es deckt sich auch nicht einmal dieser Begriff vollständig, denn die, welche selbstständig die Vermittlung von Geschäften treiben, sind keineswegs identisch mit solchen, die Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren aufsuchen. Es kann der Prinzipal selbst reisen mit der unmittelbaren Absicht, für sich Bestellungen anzusuchen. Es können aber außerdem Personen lediglich die Aufgabe sich stellen, daß sie im Lande umherreisen, um zu sehen, in welcher Weise etwa Geschäfte zwischen zwei anderen Personen vermittelt werden können; und wenn diese Leute selbstständig sind, so daß sie nicht als Handlungsgehilfen auftreten, so muß in irgend einer Weise für sie gesorgt werden: entweder sie werden als gewöhnliche Hausirer behandelt, oder es muß eine Ausnahme ihnen gegenüber stattfinden. Und weil ich in der Regierungsvorlage gefunden habe, daß es auch die Absicht der Regierung ist, diese Personen vom Hausirhandel auszunehmen und diese Art der Vermittlung von Geschäften freizugeben, so habe ich eben diese Worte als Gesetzesworte Ihnen vorzuschlagen mir erlaubt.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geheimer Regierungs-Rath Dr. **Michaelis:** Der Widerspruch, der angeblich in der Vorlage liegen soll, ist nichts weiter als die Ausnehmung eines bestimmten Kreises von Gewerben, welche sonst unter Nr. 1 und 2 fallen würden, von diesen Nr. 1 und 2. In den Begriff der Vermittlung von Geschäften, welche der Herr Antragsteller aufstellt, fällt auch das Aufsuchen von Waarenbestellungen, welches oben als legitimationspflichtig aufgeführt ist. Wollte der Herr Antragsteller hier hinzufügen: soweit ihre Geschäfte nicht unter die vorstehenden, unter Nr. 1—4 aufgestellten Kategorien fallen, — ja dann wäre er im Recht. Fügt er aber das nicht hinzu, so hebt er hinten wieder auf, was er vorne ausgesprochen hat, und zwar in seinem ganzen Umfange.

Präsident: Die Diskussion über den Paragraphen ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Meine Herren! Ich werde mich bloß auf den letzten Punkt beschränken, weil ich glaube, daß ich bezüglich der andern das Nöthige schon gesagt habe. Ich glaube nämlich in der That, der Herr Bundes-Kommissar und der Herr Antragsteller sind in der Sache einverstanden. Die Differenz liegt immer nur darin: Der Herr Abgeordnete Lasker will ein Mißverständniß ausschließen, das gar nicht in der Vorlage liegt, und der Herr Bundes-Kommissar findet in dem Antrage etwas, was der Abgeordnete Lasker gar nicht in den Antrag hineingelegt hat. Der Herr Abgeordnete Lasker wünscht zu konstatiren, daß diejenigen Leute, die man gemeinhin Mäkler nennt, die auf dem Lande umher reisen, also beispielsweise sich umsehen, wo ein Gutsbesitzer Wolle zu verkaufen hat, um dann, wenn sie einen solchen Ort gefunden haben, zu einem Wollhändler zu gehen und ihm zu sagen: Ich kann dir ein vortheilhaftes Geschäft mit A und B zu Stande bringen, — diese Leute will Herr Lasker nicht unter die Beschränkungen des Hausirhandels stellen; dies will die Vorlage auch nicht, und will der Herr Bundes-Kommissarius, so viel ich weiß, auch nicht. Der Herr Bundes-Kommissar aber fürchtet, und wie mir scheint, mit Recht, daß, wenn man die Bestimmung, wie der Herr Abgeordnete Lasker wünscht, aufnehmen will, daraus folgen würde, daß unter der Firma der Vermittlung von Geschäften jede Aufsuchung von Waarenbestellungen dann frei sein würde, wenn sie sich in diese Form der Vermittlung kleidet. Wenn ich das nun aber gegen einander kompensire, so muß ich doch zu der Annahme kommen, daß die Gefahr der Mißdeutung, die der Herr Bundes-Kommissar befürchtet, viel näher liegt als diejenige Mißdeutung, welche Herr Lasker beseitigen will. Denn ich stehe auf dem Boden der Thatsachen. Die Geschäfte der Mäkler sind bis jetzt frei gewesen, und mir ist nicht ein Fall vorgekommen, daß es irgend einer Behörde eingefallen wäre, diese Art Mäkler als Hausirer zu behandeln. Gerade in dieser Beziehung ist mir nicht eine Beschwerde begegnet, während ich mir sehr wohl denken kann, daß eine ganze Menge von Leuten, die wirkliche Hausirgeschäfte betreiben wollen, solche Geschäfte, die auch der Herr Abgeordnete Lasker als Hausirgeschäfte, als Gewerbebetrieb im Umherziehen, behandeln will, dann sagen würden: wir sind ja nur Vermittler von Geschäften. Aus diesem Grunde und wieder mit Rücksicht auf die unzweideutige Erklärung der Motive kann ich nur bei meinem anfänglichen Antrage stehen bleiben, daß ich Sie bitte, die Kommissionsvorschläge pure anzunehmen.

Präsident: Ich werde bei der Abstimmung zuvörderst ermitteln, ob das Haus das Wort „feilbieten" an Stelle des Wortes „verkaufen" in Nr. 1 „Legitimationsschein" an Stelle von „Gewerbeschein" am Ende von Alinea 2 und im Eingang von Alinea 3 setzen will, dann aber der Reihe nach die Nummern des Wachenhusen'schen Antrages 1, 2, 3 und schließlich die Nummer 4 (welche mit dem Runge-Lasker'schen Amendement übereinstimmt), zur Abstimmung bringen. Dabei möchte ich den Abgeordneten Wachenhusen fragen, ob es eine absichtliche Abweichung von der Vorlage ist, daß er in seiner Nr. 1 sagt: „zum Ankauf oder Verkauf", während die Vorlage und die Kommission sagt: „zum Verkauf oder Ankauf?"

Abgeordneter **Wachenhusen:** Nein, es ist nicht absichtlich.

Präsident: Dann ist in Ansehung der Nr. 1 keine Differenz zwischen Ihnen, der Kommission und der Vorlage der verbündeten Regierungen. Ich bitte zuvörderst diejenigen Herren aufzustehen, die — für den Fall der Annahme des § 53 — dessen Nr. 1 nicht mit dem Worte „verkaufen" sondern mit dem Worte „feilbieten" schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Ich bitte die Herren sich zu erheben, die am Schluß des Alinea 2, und dem entsprechend im Eingange des Alinea 3 — für den Fall der Annahme des Paragraphen — statt „Gewerbescheines", „Legitimationsscheines" und statt „Gewerbeschein" „Legitimationsschein" setzen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität des Hauses. —

Sonstige Amendements zu den ersten beiden Alineas liegen nicht vor, und nach der eben von dem Abgeordneten Wachenhusen abgegebenen Erklärung auch zu dem dritten Alinea, soweit es in der Kommissionsvorlage steht, nicht. Ich fahre also nun mit dem Wachenhusen'schen Amendement fort. Diejenigen Herren, die nach dem Antrage des Abgeordneten Wachenhusen hinter dem dritten Alinea des Paragraphen zunächst so fortfahren würden:

2. für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs,

bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Die Nummer ist abgelehnt.

Der Abgeordnete Wachenhusen schlägt dann folgende Fortsetzung vor:

3. für den Verkauf selbstgefertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anerbieten gewerblicher Leistungen, resp. Aufsuchen unbestellter Arbeit in der Umgegend des Wohnorts, welche erforderlichen Falles näher zu bestimmen, den höheren Verwaltungsbehörden vorbehalten bleibt.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen, — zu dessen drittem Alinea den eben verlesenen Zusatz hinzufügen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; auch dieser Zusatz ist abgelehnt. —

Digitized by Google

Nun folgt der Antrag der Abgeordneten Runge und Lasker, (gleich der Nr. 4 des Antrages Wachenhusen). Die Herren schlagen vor, am Schluß des zweiten Absatzes hinzuzufügen:

ferner für Agenten der Versicherungsanstalten, sowie für Personen, welche selbstständig die Vermittelung von Geschäften betreiben.

Diejenigen Herren, die diesen Zusatz zu Alinea 2 beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit; der Zusatz ist abgelehnt. —

Hiernach ist der Paragraph vorläufig angenommen, wie ihn die Kommission in § 53 vorgeschlagen hat; ich werde ihn für angenommen erklären, da keine besondere Abstimmung gefordert wird.

Mit § 54 werden wir § 57 verbinden müssen, wie die Kommission das in ihrem Vorschlage gethan hat.

Zwei handschriftliche Amendements sind inzwischen zu diesem Paragraphen eingekommen; gedruckt ist nur das der Abgeordneten Runge und Lasker in Ihren Händen.

Der Abgeordnete von Thadden schlägt vor:

der Nr. 2 hinzuzufügen: „Altes Schmiedeeisen"

und der Abgeordnete Freiherr von Patow, die Nr. 3 dahin zu fassen;

„Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere."

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Meine Herren, der Unterschied der Kommissionsvorschläge und der Regierungsvorschläge besteht zunächst darin, was ich mir auch beim generellen Theil meines Vortrages schon anzuführen erlaubte, daß wir es hier vorgezogen haben auszusprechen in der Fassung unseres Vorschlages: Alles, was nicht ausgeschlossen ist, ist erlaubt, während die Regierungsvorlage sagt: der Gewerbeschein zum Ankauf und Verkauf im Umherziehen wird ertheilt für Waaren aller Art mit Ausschluß der nachstehend genannten. Wir glaubten, dies sei nicht so koncis als unsere Fassung. Demnächst haben wir die Nr. 1 der ausgeschlossenen Gegenstände der Regierungsvorlage fallen lassen. Der Herr Bundes-Kommissar hat in seinem einleitenden Vortrage schon bemerkt, daß man bei der Regierungsvorlage aus zweierlei verschiedenen Gründen Werth darauf gelegt hätte, die Verzehrungsgegenstände, so weit sie nicht zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen auszuschließen. Diese Gründe, welche die Regierungsvorlage in den Motiven geltend macht, und welche der Herr Bundes-Kommissar vorhin anführte, sind folgender Art: Man geht davon aus, daß dies Gegenstände seien, die der stehende Gewerbebetrieb in so ausgiebiger Weise dem Publikum biete, daß es nicht nöthig sei, sie auch durch Hausirhandel dem Publikum darzubieten. Meine Herren, dieser Grund konnte für die Kommission in keiner Weise maßgebend sein, denn die Kommission ging, wie ich mir bereits zu erörtern erlaubte, von dem Gesichtspunkte aus, daß der Hausirhandel im Allgemeinen eine eben so ehrliche Gewerbsart sei, als der stehende Gewerbebetrieb. Die Kommission ging aber auch davon aus, daß, wenn gerade in diesem Punkte eine vollkommene Konkurrenz zwischen den Hausirern und dem stehenden Gewerbebetriebe da sei, gerade diese Konkurrenz die Remedur gegen etwaige Ausschreitungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen biete. Müßte man annehmen, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht mit derselben Sorgfalt in der Auswahl der Verzehrungsgegenstände verfahre wie der stehende Gewerbebetrieb, so wird dadurch, daß, wie der Herr Regierungs-Kommissarius sagte, an jedem Orte Krämer sind, das Publikum am besten in der Lage sein, die ihnen gebotenen, schlechten Konsumtibilien zurückzuweisen und sich in dieser Beziehung an die stehenden Krämer zu wenden. Die Regierungsvorlage ging beim Ausschluß ferner von dem Gesichtspunkte aus, und das halte ich allerdings mit dem Herrn Kommissar für zutreffend, daß gerade in diese Kategorie weniger die Gegenstände der gemeinen Konsumtion gehören, als die feineren Waaren, und namentlich die sogenannten Kolonialwaaren, welche meistens mit hohen Einfuhrzöllen belastet sind, und daß allerdings unter Umständen der Gewerbebetrieb im Umherziehen mit diesen Gegenständen der Zollgesetzgebung und der Kontrole mancherlei Schwierigkeiten bereiten könne. Die Kommission war daher bereit, eine formulirte Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, welche der Bundesbehörde die Lizenz einräumte, für Grenzbezirke solche Verzehrungsgegenstände, sofern sie mit einem hohen Zolle belastet sind, vom Gewerbebetriebe im Umherziehen auszunehmen. Es stellte sich aber heraus, daß diese Ausnahme durch die bestehende Zollgesetzgebung ohnehin schon herbeigeführt wird und daß, auch wenn wir hier diesen Ausschluß nicht aufnehmen, trotz dessen (was ich ausdrücklich konstatire um spätere Mißverständnisse zu vermeiden) die Behörden in der Lage sind, für Grenzbezirke den Hausirhandel mit solchen Verzehrungsgegenständen auszuschließen — eine Bestimmung, deren Nothwendigkeit von der Kommission ohne Widerrede anerkannt wurde. Wenn das aber richtig ist, so mußte Ihre Kommission diese Verzehrungsgegenstände dem Gewerbebetriebe im Umherziehen freigeben. Die Hohe Versammlung wird ja zu prüfen haben, ob dem gegenüber die Gründe, welche der Herr Bundes-Kommissar angeführt hat, so ins Gewicht fallen, daß eine Aenderung nothwendig ist. Die Kommission hat gegenüber den ihr ebenfalls schon mitgetheilten Gründen diese Nothwendigkeit nicht einzusehen vermocht. Im Gegensatze hierzu ist in erleichternder Weise — in einer Weise, welche die Ausschließung nicht aufnehmen, d. h. das Gebiet des Hausirhandels ausdehnen will, von den Herren Runge und Lasker der Antrag gestellt worden, „die Nummer 3 der Regierungsvorlage und die Nummer 2 der Kommissionsvorschläge fortfallen zu lassen", d. h. also zu beschließen, daß gebrauchte Kleider und Betten; Garnabfälle, Enden oder Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Bruchgold und Bruchsilber dem Hausirhandel freigegeben werden sollen. Dieser Antrag ist in der Kommission gestellt und von der Kommission abgelehnt und die Motive, von welcher die Mehrheit der Kommission ausging, waren, wie ich annehmen zu können glaube, die, daß man gerade in diesen Kategorien des Gewerbebetriebes im Umherziehen eine Verleitung zum Hausdiebstahl sah. Man nahm an, daß der Hausdiebstahl sich gerade auf diejenigen Kategorien erfahrungsgemäß am meisten zu richten pflegt, welche die Nr. 2 zusammenfaßt, und daß dem Hausdiebstahl dadurch Thür und Thor geöffnet wird, wenn man den Gewerbebetrieb im Umherziehen darauf richten kann. Ich bitte Sie, meine Herren, wenn ich dies ausführe und wenn ich bemerke, daß ich dem beigestimmt habe, darin nicht einen Widerspruch mit dem Satze zu sehen, wenn ich sagte: ich hielte im Allgemeinen die Hausirer gerade für eben so ehrliche Leute wie die anderen Klassen der Gewerbetreibenden. Das ist kein Widerspruch. Denn es giebt eben unter den Hausirern und Krämern die große Mehrzahl ehrlicher Leute, wie unter allen Klassen der Menschen, und eine kleine verschwindende Zahl unehrlicher Leute. Diese unehrlichen Leute werden aber, wenn sie Krämer sind, wenn sie mit einem stehenden Gewerbebetriebe sich befassen, nicht die Gelegenheit zur Verleitung haben, eine Gelegenheit, welche jener kleinen Minorität unehrlicher Leute bei der Ausübung des Hausirhandels vorkommender Weise leichter und erfahrungsmäßig häufig dargeboten ist. Ich bitte Sie deshalb in diesem Punkte die Kommissionsvorschläge anzunehmen und das Amendement Runge und Lasker abzulehnen.

Von anderer Seite, von dem Herrn Abgeordneter von Thadden, ist ein Amendement gestellt, die Nr. 2 zu vergrößern, d. h. noch ein Mehreres auszuschließen, nämlich neben Bruchgold und Bruchsilber auch altes Schmiedeeisen. Das Amendement war in der Kommission ebenfalls gestellt, dort aber abgelehnt worden. Man hat nicht verkannt, daß das Motiv, welches für die anderen Gegenstände spreche, allerdings auch in hohem Grade für das von dem Herrn Antragsteller benannte alte Schmiedeeisen spricht. So weit ich mich aber erinnere, war der Grund, weßhalb die Kommission dennoch das Amendement ablehnte, der, daß man annahm, es wäre doch sehr die Gelegenheit geboten, das alte Schmiedeeisen, was sehr vielfach verwendet zu werden pflege, auch auf andere Weise zu verwerthen, als an Hausirer, und es würde von keinem praktisch so weit tragenden Erfolge sein, diese neue Beschränkung aufzunehmen. Die Hohe Versammlung wird ja zu entscheiden haben, ob sie in diesem Punkte die Ansicht der Kommission theilt, oder die Motive des Herrn Antragstellers. Ferner ist ein Antrag ausgegangen von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Patow, welcher Wiederherstellung der Regierungsvorlage in dem Punkte verlangt, wo die Regierungsvorlage sagt:

„Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere,"

während die Kommission die Fassung vorgeschlagen hatte:

„Spielkarten, Lotterie- und andere Loose.

Der Herr Bundes-Kommissar hat Ihnen bereits ausgeführt, welche wichtigen Motive die Regierungsvorlage hatte, um die Staats- und sonstigen Werthpapiere von dem Gewerbetriebe im Umherziehen auszuschließen. Die Kommission hat diese Motive insoweit getheilt, als sie Loose, und nicht nur Loose im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern alle diejenigen Werthpapiere, welche sich als Loose darstellen lassen, von dem Hausirhandel ausschließen wollte. Sie wollte dagegen nicht so weit gehen, die andern Werthpapiere auszuschließen, — nicht deshalb, weil die Kommission geglaubt hätte, daß es wünschenswerth sei, den Handel mit Werthpapieren in hausirender Weise betreiben zu lassen, sondern weil die Kommission annahm, es würde praktisch die Sache nur da von Bedeutung sein, wo es sich um Loose, um Lotterie-Anlehen handelt, wo auf die große Spielneigung des Publikums spekulirt werden könnte und wo allerdings Gelegenheit dazu da wäre, diese Spielleidenschaft des Publikums in unheilsamer Weise auszubeuten. Die Herren werden zu entscheiden haben, ob sie es für praktisch wichtig halten, die Werthpapiere auszuschließen. Daß an sich die Werthpapiere nicht geeignet seien für den Handel im Hausiren und daß es nicht grade eine wünschenswerthe Aufgabe der Gesetzgebung sei, den Handel mit Werthpapieren zu befördern, das ist in der Kommission, so viel ich mich erinnere, zugegeben worden. Die Kommission ist nur davon ausgegangen, es sei nicht nothwendig und nicht von übermäßig praktischer Bedeutung, hier eine Beschränkung einzuführen, und Beschränkungen seien nur dann gerechtfertigt, wenn sie nothwendig seien. Von der Nothwendigkeit der Beschränkung in dieser Beziehung hatte sich die Kommission nicht überzeugen können.

Von diesen Gesichtspunkten aus bitte ich Sie, wiederum als Organ der Kommission, die Kommissionsvorschläge anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow:** Meine Herren, nach den Ausführungen des Herrn Bundes-Kommissars wird es nicht nothwendig sein, den von mir gestellten Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage in der Nummer 4 (oder jetzt Nummer 3) noch ausführlich zu begründen. Wenn in der Kommission angenommen worden ist, daß ein Bedürfniß zur Ausschließung von Werthpapieren nicht vorhanden sei, so möchte ich nach meinen Beobachtungen doch dagegen Widerspruch erheben. Mir sind Fälle bekannt, in denen recht schlechte Papiere, d. h. solche Papiere, die durch den zugesicherten hohen Zinsfuß verlocken, aber wenig Sicherheit gewähren, sich in den Händen armer oder verhältnißmäßig wenig begüterter Leute sich befinden, welche durchaus unfähig sind, die Gefahr, die sie bei solchen Papieren laufen, zu übersehen. Diese Fälle sind jetzt vereinzelt, sie würden aber nach meinem Dafürhalten in großem Umfange vorkommen, wenn es gestattet sein sollte, mit solchen Papieren — welche ich meine, wird uns ja wohl Allen vorschweben — hausirend umherzuziehen und durch Ausmalung der glänzenden Vortheile, welche dieselben darbieten, wie durch Hinweisung auf den hohen Zinsfuß die Leute zu bewegen, die Papiere überhaupt anzukaufen, — und zwar in sehr vielen Fällen nicht einmal zum Kurswerth (der ja den Leuten, um die es sich hier handelt, in der Regel unbekannt sein wird), sondern zum Nominalwerthe oder einem den Kurswerth weit übersteigenden Preise. Ich glaube, daß wir die Möglichkeit eines solchen Geschäfts nicht begünstigen dürfen, und mache nur noch außerdem darauf aufmerksam, daß die Fassung der Kommission mir auch das, was sie erreichen will, nicht mit Sicherheit zu erreichen scheint. Die Kommission hält das Ausbieten der sogenannten Prämienanleihen, der Prämienscheine für gefährlich und will diese in der That auch ausgeschlossen wissen. Deshalb hat sie zu den „Lotterieloosen" noch „andere Loose" hinzugefügt. Ich glaube aber, daß es in hohem Grade zweifelhaft sein wird, ob das Publikum und der Richter unter dem Ausdruck „Lotterieloose und andere Loose" auch solche Prämienscheine verstehen und dieselben für ausgeschlossen erachten würden. Schon aus diesem Grunde halte ich die Annahme des Kommissionsvorschlages für bedenklich und empfehle Ihnen, nach meinem Vorschlage, die Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Präsident: Der Abgeordnete von Thadden hat das Wort.

Abgeordneter **von Thadden:** Meine Herren, wenn es überhaupt richtig ist, aus Rücksicht auf die Gefahr der Defraudation gewisse Dinge von dem Ankauf im Umherziehen auszuschließen, dann empfiehlt es sich ganz besonders und in erhöhtem Maaße, das alte Eisen auszuschließen. Es giebt viel mehr altes Eisen, als Bruchsilber und Bruchgold. Dabei kann man das alte Eisen meistens nicht verschließen. Mein Antrag hat besonderen Werth für die Landwirthschaft, deren Ackergeräthe bekanntlich vielfach mit Eisentheilen versehen sind. Diese Geräthe bleiben oft über Mittags und Nachts draußen auf dem Felde oder in der Dorfstraße stehen und sind des Eisens wegen besonders dem Diebstahle ausgesetzt. Dann ist vorzugsweise noch zu berücksichtigen, daß gerade die Kinder sich verleiten lassen, altes Eisen von solchen Ackergeräthen auszubrechen und zu verkaufen; die Versuchung wächst natürlich sehr, wenn es den Kindern leicht gemacht wird, das Gestohlene bei dem Hausirer zu verwerthen.

Es ist eingewendet worden, es wäre bei der Beschränkung des Hausirgewerbes in dieser Beziehung ein gewisser nationalökonomischer Schade zu befürchten, es möchte altes Eisen verloren gehen und nicht mehr zur Verwendung kommen. Aber, meine Herren, in jeder kleineren Stadt, ja auch in jedem größeren Dorf giebt es Inhaber stehender Gewerbe, welche das alte Eisen kaufen; sie kaufen es aber, wenigstens der Regel nach, nur von rechtmäßigen Besitzern und namentlich nicht von Kindern. Die Kinder aber gerade werden durch die Gelegenheit verleitet, wenn Jemand zu ihnen kommt, der eben das alte Eisen von ihnen abkauft.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß das alte Eisen in der Regel einen viel zu geringen Werth hat, als daß es nach der Stadt gebracht werden könnte, wenn es gestohlen ist; wenn aber der Hausirer, der es kaufen könnte, gerade vorbeifährt, so wird auf diese Möglichkeit hin der Diebstahl vollführt.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich würde weit eher mich entschließen können, selbst in Beziehung auf die Staatspapiere allenfalls nachzugeben, obschon ich ein entferntes Bedürfniß auch hier nicht einsehe, als daß ich wünschen möchte, daß nach dem Vorschlage der Kommission gebrauchte Kleider und Betten insbesondere von dem Hausirhandel ausgeschlossen werden sollten. Unserer Meinung nach waren in Beziehung auf den Hausirhandel nur diejenigen Gegenstände auszuschließen, deren Vertrieb an sich ein ungestatteter sein soll, und das ist bei geistigen Getränken, Spielkarten, Schießpulver und Arzneimitteln der Fall, dagegen ist bei gebrauchten Kleidern und Betten der Handel kaum anders möglich, als im Hausiren. Wenn Sie also hier den Handel im Hausiren verbieten, so verbieten Sie eigentlich den Handel beinahe im ganzen Umfange. Für gebrauchte Kleider und Betten kann auch zuweilen ein Grund vorliegen, weshalb der Handel ausgeschlossen werden soll, wie z. B. in Zeiten von Epidemieen; dafür ist aber bereits durch den dritten Absatz dieses Paragraphen hinlänglich gesorgt, während wir gemeint haben, daß im Allgemeinen ein Verbot nicht nothwendig sei. Wenn Sie sich darauf einlassen wollen, diejenigen Gegenstände zu verbieten, welche möglicherweise einen Anreiz zum Hausdiebstahl darbieten können, so können Sie diese Liste sehr groß und breit machen. Herr von Thadden verlangt altes Eisen, ein Anderer meint (obwohl ein solcher Antrag nicht eingebracht ist), daß auch Korn gestohlen zu werden pflegt, und die Leute, die Hausirhandel treiben, zu diesem Diebstahl verleitet werden; ein Dritter kann Kupfer anführen, und Jeder wird mit seiner eigenen Erfahrung in dieser Beziehung kommen, und Sie bekommen eine große Liste von ausgeschlossenen Gegenständen. Indem wir verlangen, daß jeder Hausirhändler einen Legitimationsschein haben muß, geben wir eine Bürgschaft gegen Mißbrauch und Diebstahl; verschließen Sie aber diese Gegenstände dem legitimen Hausirhandel, dann wird die Folge sein, daß ein völlig unlegitimirter Mensch diesen Hausdiebstahl besser zu befördern wissen wird, und Sie haben der Polizei nicht einmal die Gelegenheit gegeben, den Diebstahl besser entdecken zu können.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren! Ich muß Sie bitten, das Amendement der Herren Abgeordneten für Meiningen und Berlin, welches soeben entwickelt wurde, abzulehnen. Ich lege meinerseits bei der Frage allerdings in erster Linie das Gewicht auf medizinal-polizeiliche Gesichtspunkte, und nach der Seite hin kann ich in den Befugnissen, die die Vorlage der verbündeten Regierungen sowohl wie die Vorlage der Kommission dem Bundesrath, beziehungsweise dem Bundeskanzler, ertheilt, keine genügende Garantie finden. Es handelt sich dabei nicht bloß um große Epidemieen, wo dann solche allgemeine Bestimmungen getroffen werden können, sondern es handelt sich dabei in der That zugleich um die Abwehr ansteckender Krankheiten, wie sie täglich vorkommen und nicht in die Kategorie großer Epidemieen fallen und solche exceptionelle Maßregeln überall nicht rechtfertigen können. Ferner habe ich auch Gewicht zu legen auf sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte. Ich darf daran erinnern, daß bei der Berathung der Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb ausdrücklich beschlossen worden ist, den Centralbehörden die Befugniß zu ertheilen, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise diejenigen, welche Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten, gebrauchter Wäsche u. s. w. treiben, ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäfts sie sich zu unterwerfen haben. Diese Bestimmung, die lediglich ein sicherheitspolizeiliches Motiv hat, ist gegenüber dem stehenden Gewerbebetrieb genügend, aber sie ist absolut unausführbar gegenüber dem Gewerbebetrieb im Umherziehen, denn in Bezug auf diesen können solche Vorschriften, wie sie hier vorgesehen sind, zwar erlassen, aber nun und nimmermehr gehandhabt werden. Es würde in der That, wie mir scheint, ein entschiedener Widerspruch gegen den bei dem stehenden Gewerbebetrieb gefaßten Beschluß sein, wenn man diese Gegenstände zum Objekt des Handels im Umherziehen machen wollte.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Solms-Laubach hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Solms-Laubach**: Obgleich der Herr Bundes-Kommissar den Wunsch ausgesprochen hat, daß die positio 1 des § 54 der Regierungsvorlage, wonach Verzehrungs-Gegenstände von dem Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen, angenommen werden möchte, so möchte ich doch das Hohe Haus bitten, in Uebereinstimmung mit dem Antrage seiner Kommission diese positio 1 zu streichen. Ich bin in der Lage, darauf aufmerksam machen zu können, wie eine Beschränkung des Verkaufs solcher Gegenstände im Umherziehen auch auf den Betrieb stehender Gewerbe einen störenden Einfluß haben kann. Zu meinem Wahlbezirk gehört ein Städtchen, es heißt Schotten, dessen Hauptindustrie in der Zubereitung von geräucherten Fleischwaaren besteht; diese Industrie wird von einer großen Anzahl von Fleischern betrieben, die diese Waaren in verschiedene Gegenden verfahren und sie dort hausirend absetzen. Würde der Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Eßwaaren verboten, so würde die ganze Industrie dieses Städtchens dadurch schwer geschädigt werden. Auch Sanitätsrücksichten sprechen nicht für die Aufrechthaltung dieser Beschränkung. Wie in dem ganzen Großherzogthum Hessen, besteht auch in diesem Städtchen die Einrichtung, daß sämmtliches geschlachtetes Vieh von Fleischbeschauern untersucht werden und alles Fleisch vom Vieh, welches nicht vollkommen gesund befunden wird, vergraben werden muß. Ich bitte deshalb das Haus wiederholt für die Anträge der Kommission stimmen zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren! Ich glaube, daß seitens der Hohen Bundesregierungen die große Wichtigkeit und Nützlichkeit des Hausirgewerbes nicht genügend anerkannt wird. Die Thatsache, daß dasselbe für die Bevölkerung ein Bedürfniß ist, geht aus der fortwährenden Vermehrung der Hausirer hervor. Würde seitens des Publikums das Bedürfniß nach dem Hausirhandel nicht so lebhaft empfunden, so würde dieses Gewerbe sich nicht immer mehr ausbreiten können; es ist ja auch sehr natürlich, daß in jeder Haushaltung Gegenstände übrig bleiben, welche eine Verwerthung nicht finden, wenn sie nicht durch Hausirer, die auch das Kleinste zu benutzen und zu verwerthen wissen, aufgekauft würden. Ich glaube, wenn die exorbitanten Bestimmungen der Vorlage überall durchgingen, daß dann ein sehr großer Verlust am Nationalkapital nothwendig eintreten müßte. Wenn Sie z. B. den Hausirhandel mit alten Kleidern verbieten, so würde dies dahin führen, daß sehr viel alte Kleidungsstücke einfach an die Lumpensammler verkauft werden müssen, weil die auf den Dörfern wohnenden Leute nicht in der Lage sind, wegen des geringen Werths der Gegenstände dieselben nach den Städten zu bringen.

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat gemeint, wenn unsere Vorschläge durchgingen, so würde ein Widerspruch entstehen mit den Bestimmungen, die wir getroffen haben für den stehenden Gewerbebetrieb, wo ja besondere Einschränkungen für den Kleinhandel und den Trödlerhandel überhaupt hier angenommen worden sind. Ich glaube doch, daß gerade der Hausirhandel nach dieser Richtung hin sehr viel weniger gefährlich ist als der stehende Gewerbebetrieb, weil eben der Diebstahl, der allerdings durch den stehenden Gewerbebetrieb befördert werden kann, doch gar nicht in dem Verhältniß durch das Hausirgewerbe befördert wird. Die Gegenstände sind theils zu umfangreich, theils sind sie auch zu sehr ins Gewicht fallend, als daß die Hausirer im Stande wären, große Mengen davon fortzubringen, sie werden deshalb viel leichter kontrolirt als diejenigen, die das stehende Gewerbe betreiben, weil damit ein umfangreicheres Geschäft betrieben werden kann, und schon deshalb die Kontrole außerordentlich erschwert wird.

Wollen Sie nun gar noch den Antrag des Herrn von Thadden annehmen, dann würden Sie ganz unzweifelhaft sehr große Verluste herbeiführen, denn das alte Eisen hat ja einen sehr geringen Werth und namentlich alte Gußwaaren haben einen ganz außerordentlich geringen Werth; die können auch von derartigen Leuten, die ein stehendes Gewerbe, einen stehenden Trödelkram haben, an den Orten, wo sie eben bestehen, namentlich auch in Dörfern und in kleinen Städten, verhältnißmäßig wenig angekauft werden, weil es sich für den Einzelnen, der Ueberbleibsel hat namentlich von Gußwaaren, zersprungenen gußeisernen Töpfen u. s. w., kaum der Mühe lohnt, sie nach der Stadt zu führen; es ist ihnen nicht lohnend genug, mit derartigen Kleinigkeiten nach der Stadt zu gehen, und die Folge davon ist: es bleibt unbenutzt liegen. Dieser Verschwendung kann nur durch Freigebung des Hausirhandels vorgebeugt werden, und ich glaube, daß man unrecht thut, eine für das Allgemeine so nützliche Menschenklasse, wie es die Hausirer sind, in der Weise einzuengen, wie es die Vorlage beabsichtigt.

Was die Medizinalpolizei angeht, so sind wir da ja vollständig bereit, auf alle die Vorschläge, die die Regierung gemacht hat, einzugehen; wir wollen eben nur die Nummer 2 gestrichen haben, und ich glaube, daß Sie wirklich nicht nöthig haben, noch weiter zu gehen, als es die gegenwärtig in Preußen geltende Gewerbeordnung thut, welche z. B. den Hausirhandel mit altem Eisen nicht verboten hat, sondern in welcher nur der Betrieb mit solchen Waaren verboten ist, wie sie eben in der Vorlage stehen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Lehndorff hat den Schlußantrag erhoben. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen

(Geschieht),

— und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen. — Die Majorität hat sich für den Schluß erhoben.

Ich werde, da der Herr Berichterstatter sich nicht noch äußern will, zuvörderst den Antrag des Abgeordneten von Thadden zur Abstimmung bringen, damit sich herausstellt, wie die Nummer 2 der Kommissionsvorlage eventuell lauten soll; — demnächst den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Patow, der die Fassung der Regierungsvorlage zu Nummer 3 als Amendement vorgebracht hat; und dann im Einzelnen über die einzelnen Nummern abstimmen lassen.

Ich nehme vorab an, daß das Haus den Eingang und die Nummer 1 des Paragraphen:

> Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:
>
> 1. geistige Getränke aller Art;

angenommen hat und komme nun auf die zweite Nummer. Der Abgeordnete von Thadden schlägt vor, den daselbst in vier Zeilen aufgeführten Gegenständen hinzuzufügen: „altes Schmie-

deeisen." Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme der Nummer 2 zu dem gedachten Antrage hinzufügen wollen: „altes Schmiedeeisen" bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Zusatz ist abgelehnt. —

Ich bringe nun die Nummer 2 unverändert nach der Fassung der Kommissionsvorlage zur Abstimmung; sie lautet:

Gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 54 der Kommissionsvorlage — der eben verlesenen Nummer 2 zustimmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Die Nummer 2 ist angenommen. —

Ich gehe zu Nummer 3 über zuvörderst durch die Frage: ob an Stelle der Fassung der Kommission die des Abgeordneten Freiherrn von Patow treten soll:

„Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 54 —, dessen dritte Nummer, so wie ich eben verlesen habe, fassen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität. —

Ich konstatire demnächst, daß Nummer 4, Nummer 5, Alinea 2 und Alinea 3 keine Abänderungsvorschläge hervorgerufen haben, das heißt daß das Haus vorläufig in einzelnen Abstimmungen den § 54 in der Fassung der Kommissionsvorlage angenommen hat, mit alleiniger Ausnahme der Nummer 3, an deren Stelle Nummer 4 der ursprünglichen Regierungsvorlage getreten ist, — und frage, ob nun noch eine Gesammtabstimmung über den ganzen Paragraphen gefordert wird.

(Wird verneint.)

Dann gehe ich zu § 54 der Kommissionsvorlage (58 der Vorlage) über. Dazu liegt nun der Antrag der Abgeordneten Runge und Lasker (Nummer 135 3) vor.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, mit diesem Paragraphen beginnen die prinzipiellen Anträge. Diejenigen, die bisher gestellt sind, sind allerdings untergeordneter Natur gewesen, aber von jetzt an wollte ich mir erlauben, die Aufmerksamkeit des Hauses in Bezug auf diesen Titel im Ganzen zu erbitten, und außerdem noch zu bitten, daß nicht der Hausirhandel als ein etwas unanständig klingendes Wort mit Ungunst im Reichstage behandelt werden möge. Ich habe hier eine vortreffliche Abhandlung des uns Allen bekannten Zollparlaments-Mitgliedes Moritz Mohl, der in sehr eingehender Weise Untersuchungen angestellt hat und trotz seiner schutzzöllnerischen Neigung — der also nicht in dem Verdacht steht, den Verkehr überall befreien zu wollen, — doch gezwungen durch die Thatsache zu dem Resultat gekommen ist, daß der Hausirhandel im Allgemeinen als eine der erheblichsten oder wenigstens eine erhebliche Quelle für die Ernährung und für die Hebung des Wohlstandes der Nation mit großer Gunst behandelt zu werden verdiene. Er ist zum Schluß auch dazu gekommen, einen Vorschlag zu machen, daß nur die Beschränkung daran geknüpft werden soll, daß im Allgemeinen jeder Mensch mit einem guten Charakter auf Anmeldung bei der Polizeibehörde das Recht bekommen soll, den Hausirhandel zu betreiben; unter gutem Charakter ist aber nur zu verstehen: ein nicht bestrafter Mensch, ungefähr in der Weise, wie wir die Definition zu geben versuchen. Meine Herren, auch in den beiden großen Verkehrsstaaten, in England und in Frankreich, ist der Hausirhandel entweder, wie in Frankreich, fast ganz frei, oder wie in England, nur in einzelnen Branchen Beschränkungen unterworfen. In diesem Paragraphen nun giebt es eine Anzahl von Bestimmungen, von denen wir meinen, daß sie der Verbesserung dringend bedürftig seien. Es sind das namentlich die beiden Bestimmungen, wie sie die Einleitung enthält, und in welchen in einer Beziehung sogar noch über die Regierungsvorlage hinausgegangen wird, in anderer Beziehung dagegen auch ein Requisit gefordert wird, welches nach meiner Meinung durchaus nicht nothwendig ist. Es wird nämlich nach den Vorschlägen der Kommission für den Hausirhandel gefordert 1. daß Derjenige, der hausiren will, irgend wo fest domicilirt sein müsse, und 2. daß er das 21. Lebensjahr überschritten haben muß. Die erste Forderung ist unserer Meinung nach durchaus überflüssig; wer eben im Hausiren sich ernährt und dessen Beruf es ist, von Ort zu Ort zu ziehen der hat eben kein Bedürfniß, an einem bestimmten Orte seßhaft zu sein, für seine Legitimation ist eben deswegen gesorgt; weil man aber meint, daß der Mann nirgends wegen der mangelnden Seßhaftigkeit zu erreichen, um deswillen sind wir geneigt, solche strenge Paßvorschriften zu geben, so daß er immer den Paß bei sich führen muß und er niemals Handel treiben dürfe, wenn er nicht den Paß vorzeigen kann; er hat also den Legitimationsschein, und diejenige Garantie, welche gegeben wird, die sonst durch den festen Aufenthalt gegeben werden kann, immer in der Tasche bei sich, — sonst ist ihm bei Strafe der Handel verboten. Mit der Seßhaftigkeit ist zugleich die Nothwendigkeit verbunden, sich das Bürgerrecht zu verschaffen; mit der Seßhaftigkeit ist zugleich verbunden die Nothwendigkeit, Ortssteuer zu bezahlen, Alles meiner Meinung nach Erfordernisse, die für den Hausirhandel an sich nicht nothwendig sind. Der zweite Punkt aber verstößt nach meiner Meinung nicht nur gegen die volkswirthschaftlichen Grundsätze, sondern auch gegen einen bereits von diesem Hause gefaßten Beschluß; wir haben nämlich bei den allgemeinen Requisiten die Dispositionsfähigkeit wegzustreichen beschlossen, und jetzt wird nichts Geringeres verlangt, als daß Derjenige, der Hausirhandel betreiben will, das 21. Lebensjahr erreicht haben muß! Meine Herren, halten Sie dieses zusammen mit den Bestimmungen, nach denen gleichfalls nach dem Vorschlage der Kommission Gehilfen und sonstige hilfeleistende Personen nicht mitgenommen werden dürfen beim Hausirhandel, es wäre denn, daß sie einen Legitimationsschein lösten, und daß dieser Legitimationsschein nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden darf, unter welchen er dem Unternehmer zu ertheilen ist, so kommen Sie nach meiner Meinung zu einer gänzlich ungerechtfertigten Bestimmung, also zu der Bestimmung, daß nur Menschen über dem 21. Lebensjahr den Hausirhandel selbst treiben und andere Hausirer begleiten dürfen. Wozu diese Bestimmung getroffen, und wozu namentlich ein so hohes Alter gegriffen wird, ist mir gänzlich unerklärlich. Meiner Meinung nach ist jenes Lebensalter schon aus folgenden Gründen nicht nothwendig: bis zum 14. Lebensjahre soll die Schulpflicht dauern, da schließt sich also die Berechtigung von selbst aus; in dem späteren Lebensalter wird Derjenige, der den Hausirhandel betreiben soll, entweder einen Vater oder einen Vormund haben, und nur unter Genehmigung des Vaters oder des Vormundes wird es gestattet sein, daß ihm ein Legitimationsschein ertheilt werden kann. Es ist also für das erziehliche Moment und für die Selbstständigkeit, welche nothwendig ist zur Wahl eines gewissen Lebensberufes, hinreichend gesorgt. Daß aber eine Schranke dagegen gezogen wird, daß ein rüstiger und tüchtiger Mensch bis zum Ende des 21. Lebensjahres von dieser Art der Ernährung ausgeschlossen sein soll, und zwar nicht bloß von dieser Art der Ernährung, sondern sogar von der Hilfeleistung und dem Tagelohn, das geht meiner Meinung nach weit über das hinaus, was man beschließen soll, wenn man nicht den Hausirhandel in den Bann thun will. Während also im Prinzip alle die schönen Dinge über den Hausirhandel gesagt und anerkannt sind, daß man ihn befreien will, sucht die Regierungsvorlage und mit ihr auch die Kommissionsvorschläge tropfenweise wieder zurückzunehmen, was im Ganzen gewährt ist. Sie werden diese selbstbeschränkte und nicht gerechtfertigte Auffassung später auch noch bei der allgemeinen Polizeiaufsicht wiederfinden, der der Hausirer unterworfen ist, bei der Selbstdenunciation, die später noch Gelegenheit zu Verhandlungen geben wird. Ich werde Sie also vor allem bitten diesen Zwischensatz zu streichen. Sodann, glaube ich, sind einzelne Anträge, welche der Natur der Sache nach nothwendig sind. Ich billige nämlich das Prinzip im Allgemeinen, wie es von der Kommission vorgeschlagen ist, daß bestimmte einzelne objektive Requisite vorhanden sein müssen, Hinderungsgründe, welche die Ertheilung des Legitimationsscheins unstatthaft machen können, aber einzelne dieser Requisite scheinen mir nicht zutreffend, vielleicht auch nicht einmal in der Intention der ursprünglichen

Antragsteller gelegen haben. Dahin gehört also vor Allem: wenn es in Nr. 2 heißt: „wegen Zuwiderhandlungen gegen das Leben und die Gesundheit der Menschen," so ist auch die fahrlässige Körperverletzung darunter begriffen, ein Vergehen, das, selbst wenn die Bestrafung eine sehr hohe ist, in keinerlei Zusammenhang mit dem Hausirhandel steht. Es würde z. B. ein Arzt, der zu einem Kranken gerufen wird und nicht augenblicklich Hilfe leistet, wenn der Tod oder eine schwere Krankheit die Folge davon gewesen ist, nach unserm Strafgesetzbuch mit einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe belegt werden. Warum dieser Arzt die Qualifikation zum Hausirhandel verloren haben soll, weiß ich nicht. Eben so ist, selbst, wenn der Mann nicht so vornehm ist, daß er zu den Aerzten zählt, doch eine Körperverletzung sehr leicht möglich und er würde also in Folge des Verbots vom Hausirhandel ausgeschlossen sein selbst bei fahrlässiger Körperletzung. Ebenso ist wegen Brandstiftung kein Grund vorhanden auszuschließen, wenn man nicht zusetzt wegen vorsätzlicher Brandstiftung. Sie wissen, wie leicht die fahrlässige Brandstiftung zu Bestrafung und auch zu Gefängniß führen kann; Sie wissen, daß nur mit Noth gegen einen sehr eigenwilligen Staatsanwalt durchgesetzt worden ist, daß nicht ein Oberpräsident unter die Anklage fahrlässiger Brandstiftung versetzt worden ist

(Heiterkeit),

weil er einen Gardinenbrand durch eine Cigarre in der Stube angestiftet. Warum wollten Sie diesem Oberpräsidenten, wenn die Folge davon eine schlimme wäre, das Hausiren verbieten?

(Heiterkeit.)

Meine Herren, was Ihnen hier in den obern Schichten der Gesellschaft lächerlich klingt, ist sehr traurig in den untern Schichten der Gesellschaft, wo wir nicht die gleichen Sympathien haben, wo aber die gleichen Gründe gelten sollen. Ich meine, Sie sollten das für alle gesellschaftlichen Klassen in gleicher Weise gelten lassen.

Dann, meine Herren, hat es uns außerordentlich hart geschienen, daß für eine solche Bestrafung der Ausschluß auf fünf Jahre ausgesprochen werden soll. Selbst bei dem Diebstahl und bei solchen Vergehen, die wir alle verwerfen, sind die Strafgesetze bei dem Untersagen der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, die also noch viel bedeutender sind als die Befugniß Hausirhandel zu treiben, — denn es hängt davon das Wählen, die Wählbarkeit und viele andere sehr wichtige Dinge ab — so vorsichtig, daß sie nur ein Jahr im Ganzen die Untersagung aussprechen lassen, wenn die Vergehen nicht bedeutend sind. Warum wollen Sie hier sofort mit fünf Jahren anfangen? Ich sollte meinen, daß ein viel kürzerer Zeitraum ausreichen kann, um nicht nur eine wirkliche Besserung herzustellen, sondern auch Garantien zu geben, daß der damals vorhanden gewesene böse Wille möglicherweise nicht mehr vorhanden sei. Wir schlagen Ihnen deshalb also eine Verkürzung dieser Frist gleichfalls vor.

Endlich, meine Herren, wünschen wir, daß Sie die Nr. 4 gänzlich streichen, und zwar haben wir dafür folgenden Grund. Wir wünschen überall konkrete und äußerlich erkennbare Thatsachen hinzustellen, um das Verfahren zu ermöglichen, welches wir überall bei verweigerter Legitimation oder bei verweigertem Gewerbebetrieb einführen wollen. Die gewohnheitsmäßige Arbeitsscheu, die Bettelei, die Landstreicherei und die Trunksucht sind aber solche mangelhafte Eigenschaften, die weit mehr dem beliebigen Urtheil unterworfen sind, die nicht äußerlich konkret darstellbar sind. Namentlich bei der gewohnheitsmäßigen Arbeitsscheu, bei der Bettelei und Landstreicherei haben Sie ja das Verbot in den Strafbestimmungen, und wenn diese Personen nach diesen Bestimmungen bestraft sein würden, so würden sie unter die Kategorie Nr. 2 allenfalls aufgenommen werden können. Weshalb aber hier von dem Requisit der kriminellen und wirklich vorhandenen Bestrafung abgesehen werden soll, das ist uns nicht erklärlich geworden.

Endlich, meine Herren, ist auch noch eine wesentliche Bestimmung, die wir Ihnen dringend empfehlen, weil auch die Kommission sich hierin mit dem Plenum des Hauses in Widerspruch gesetzt hat: wir wünschen nämlich, daß auch für die Entziehung oder Versagung der Legitimation oder des Hausirgewerbes gleichzeitig die Möglichkeit eines geordneten Rekurses, eines geordneten Verwaltungsrechtsweges gegeben werde. Die Kommission hat dieses Rechtsmittel, welches wegen verweigerter Konzession und wegen entzogener Konzession überall von Ihnen gleichmäßig gegeben worden ist, gerade dem Hausirhandel versagt. Aus welchen Gründen, ist mir unbekannt geblieben. Vermuthlich wird der Herr Referent nachher die Gründe entwickeln, die mir wenigstens in den Kommissionsverhandlungen nicht deutlich geworden sind.

Ich wiederhole also nochmals, daß die Anträge, welche wir zur Einleitung und in Beziehung auf den zweiten Absatz beantragen, prinzipieller Natur sind und bereits durch Beschlüsse des Hauses in analogen Fällen feststehen, so daß das Haus, wenn es nicht etwa das Hausirgewerbe — vielleicht wegen seiner nicht adligen äußeren Erscheinung — schlimmer behandeln will, als Gewerbe anderer Art, konsequent unsern Anträgen beitreten müßte. Dagegen diejenigen Anträge, welche wir in Beziehung auf die einzelnen Nummern stellen, sind unsrer Ansicht nach derartig, wenn sie auch nicht prinzipieller Natur sind, daß sie allen früheren Bestimmungen entsprechen, und zugleich die gehörige Vorsicht anwenden, wenn der Gewerbebetrieb versagt werden soll, also die richtige Grenze zu ziehen suchen. Deshalb bitte ich Sie, unsre Anträge einzeln, wie wir sie gestellt haben, anzunehmen.

Präsident: Ich habe leider übersehen, daß der Herr Referent sich zum Worte meldete, der das Wort zuerst haben mußte.

Ich gebe ihm jetzt das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Meine Herren! Ich bin jetzt insofern in einer besseren Lage, als ich in den einzelnen Punkten, nachdem ich die Motivirungen des Herrn Amendementsstellers gehört habe, gleich auf diese Motivirungen eingehen kann. Zunächst stimmt ja die Kommissionsvorlage mit den Herren Amendementsstellern Runge und Lasker darin überein, daß wir Alle es für nothwendig erachten, an Stelle der der Willkür Thür und Thor öffnenden Bestimmung der Regierungsvorlage, wonach der Gewerbeschein oder Legitimationsschein für das Hausiren versagt werden kann, wenn die Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb fehlt, wenn wir an Stelle dieser Bestimmung bestimmte Voraussetzungen, scharf begrenzte Voraussetzungen haben, welche allein die Verwaltungsbehörde berechtigen, den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu versagen. Meine Herren, ich muß dies ausdrücklich betonen, weil gerade das wieder maßgebend ist für gewisse Beschränkungen, die die Kommission für nothwendig erachtet. Die Kommission hat also, entgegen der Regierungsvorlage, gesagt: Alle diejenigen, denen nicht ganz bestimmte personelle Thatsachen entgegenstehen, haben das Recht, zu verlangen, daß ihnen der Gewerbeschein nicht versagt werde. Alle diejenigen, denen diese Hindernisse entgegenstehen, können den Gewerbeschein, resp. Legitimationsschein, bekommen, wenn die Verwaltungsbehörde ihnen denselben geben will. Ich bitte das festzuhalten, meine Herren, denn das ist wichtig für die Beurtheilung der Differenzen zwischen den Herren Antragstellern und der Kommission.

Dies vorausgeschickt, verlangt die Kommissionsvorlage zunächst als allgemeine Voraussetzung einen festen Wohnsitz. Der Grund dafür ist der, welchen die Motive der Regierungsvorlage enthalten, nämlich, daß man nicht eine vagirende Bevölkerung haben will, sondern daß man den Gewerbebetrieb im Umherziehen für diejenigen Leute, die eben nicht vagirenden Naturells sind, freimachen will; man will den Gewerbebetrieb im Umherziehen begünstigen, aber nicht das Umherziehen als solches.

Meine Herren! Ich theile die Ansicht des Herrn Vorredners, des Herrn Abgeordneten für Meiningen, daß die Hausirer nicht im allermindesten unanständigere Leute sind, wie andere Kategorien von Gewerbetreibenden, im Gegentheil, ich habe für ganze große Klassen des Hausirgewerbes dieselbe entschiedene Sympathie, und möchte bei dieser Gelegenheit, meine Herren, Sie darauf aufmerksam machen, daß gerade ein sehr großer Theil der ländlichen Bevölkerung unseres Vaterlandes in gewissen Landstrichen auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen angewiesen ist, daß dieser Gewerbebetrieb im Umherziehen seit Jahrhunderten das Mittel geworden ist, solche Klassen der ländlichen Bevölkerung zu ernähren, zu erhalten und in jeder Beziehung fortzuentwickeln. Denken Sie an die Holzschnitzer aus Thüringen, an die Weber des Eichsfeldes, an

die Uhrmacher im Schwarzwalde, an die Spitzenklöppler im Erzgebirge u. s. w.; solche Kategorien von Leuten finden Sie in allen Theilen des Vaterlandes. Gerade dem Landmann, der im Winter sich beschäftigen will in einer Weise, die ihm Erwerb bringt, die ihn sittlich und kulturhistorisch fortbildet, sagt der Gewerbebetrieb im Umherziehen mehr zu als der Kramhandel; der Landmann, der gewohnt ist, in Gottes freier Natur zu leben, der geht und vertreibt dann seine Waaren und verwerthet das, was er im Winter geschafft hat, wie unser Thüringischer Bauer, der bleibt nicht bloß in Deutschland, sondern zieht durch ganz Europa. Diese Leute will ich nicht beschränken; ich will sie begünstigen, und Sie gewiß alle mit mir. Aber etwas ganz Anderes ist es, eine nicht seßhafte Bevölkerung, eine ganze Klasse künstlich zu fördern, die nirgend wohnt, die eben nur herumvagirt; das will die Regierungsvorlage nicht, das wollte mit ihr die Kommission nicht. Dies war der Grund, weßhalb wir daran festgehalten haben, ein Domizil für Gewerbetreibende im Umherziehen insofern vorauszusetzen, als wir der Behörde die Möglichkeit lassen wollten, einem Solchen, der kein Domizil hat, das Recht zu versagen. Wir zwingen ja nicht die Verwaltungsbehörden, den Schein Solchen, die kein Domizil haben, zu versagen; wir geben ihnen nur die Möglichkeit; und wir mußten um so vorsichtiger sein, weil wir die diskretionäre Gewalt der Verwaltungsbehörden hier an ganz bestimmte Schranken binden. Deshalb hat der Herr Vorredner Unrecht, wenn er sagt, wir hätten ein Prinzip aufgestellt und hätten es dann wieder eingeschränkt. Wir haben das Prinzip hier vollkommen festgehalten, daß durch bestimmte Voraussetzungen die Willkür der Verwaltungsbehörde eingeschränkt werde; wir müßten aber die Konsequenzen dieses Prinzipes, der Einschränkung der Willkür, auch wieder darin suchen, daß wir im Uebrigen da, wo wir keine bestimmte Voraussetzung geben können, eine gewisse Latitude lassen. Das ist nicht nicht ein Widerspruch, sondern die nothwendige Folge; wenn ich auf der einen Seite Freiheit gebe, so muß ich auf der andern Seite auch wieder Garantie schaffen, das korrespondirt mit einander, aber widerspricht sich nicht. Ich würde Sie also entschieden bitten, der Kommission darin zu folgen, daß Sie den festen Wohnsitz insofern beibehalten, als Sie der Regierung nur dann gestatten, den Gewerbeschein zu versagen, wenn Jemand nicht einen festen Wohnsitz hat.

Die zweite Schranke betrifft das Lebensjahr. Eine solche Schranke enthielt der Entwurf nicht und brauchte sie nicht zu enthalten, weil unter den allgemeinen Bestimmungen für den Gewerbebetrieb in dieser Beziehung eine Schranke gesetzt war, und zwar die Schranke der Dispositionsfähigkeit. Nachdem diese Schranke gefallen war, mußte man in irgend welcher Beziehung hier bei dieser Frage darauf zurückkommen. Die Kommission war nun nicht der Ansicht, die Dispositionsfähigkeit hier wieder hineinzubringen, weil sie von dem Gesichtspunkt ausging, und darin glaubte, mit dem Plenum auf demselben Boden zu stehen, daß es für die Sicherheit des Publikums gegen die Eingehung ungiltiger Verträge ganz gleichgiltig sei, ob man für den Betrieb Dispositionsfähigkeit vorschreibe oder nicht, weil doch Niemand, weder wenn er im Laden, noch von einem Hausirer etwas kauft, die civilrechtliche Frage untersucht, ob denn dieser Mann auch berechtigt sei, an sich und über das Objekt zu disponiren. Wohl aber glaubte die Kommission sich die Frage vorlegen zu müssen, ob es wohlgethan sei, den Hausirhandel in denjenigen Lebensalterstufen vollkommen freizugeben, welche die untersten Lebensjahre umfassen. Meine Herren, die Sache liegt so. Nach den Vorschlägen der Kommission wird im Allgemeinen die Regierung **nicht** in der Lage sein, **Kindern unter 14 Jahren den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu gestatten**. Sie ist nicht in der Lage, **Personen über 21 Jahren den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu versagen**, und sie hat die Befugniß, in der Stufe zwischen 14 und 21 Jahren die besonderen vorliegenden Verhältnisse frei zu erwägen. Sie kann **erlauben und versagen**, und das **schien uns das Richtige** ist. Wir nehmen an, es wäre nicht gut, wenn von vornherein Leute jugendlichen Lebensalters von anderen Gewerbthätigkeiten abgelenkt werden. Wo es aber darauf ankäme, Eltern und älteren Brüdern die Mitnahme jüngerer Brüder zu gestatten, damit diese den Handel im Umherziehen lernen, da würde die Freiheit, die Latitude, die wir der Regierung gelassen haben, vollkommen ausreichen, um solche Fälle zu berücksichtigen und solchen Personen den Handel zu gestatten. Wir gingen von dem Gesichtspunkte aus, daß der Fortschritt, den unser Vorschlag gegen die Preußische Gesetzgebung macht, ein sehr bedeutender ist. Bisher war das Lebensalter von 30 Jahren vorgeschrieben; wenn wir nun auf das 21. Jahr zurückgehen, so bitte ich Sie zu bedenken, daß das keine Reform von geringem Belange ist. Ich habe verschiedene reformirte Deutsche Gewerbeordnungen gesehen und überall gesehen, daß eine solche Lebensstufe vorhanden ist. Die Sächsische Gewerbeordnung, die auf freisinnigen Grundlagen ruht, hat das 24. Lebensjahr. Wir sind nun sogar unter diese Stufe gegangen, bis zum 21. Jahre herab, und ich meine, man kann mit dieser Reform zufrieden sein. Ich würde Sie deshalb, als Organ der Kommission wiederum bitten, den Antrag Runge und Lasker abzulehnen.

Was nun den ferneren Antrag betrifft bezüglich der Worte: „wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen", so bin ich allerdings nicht ermächtigt, im Namen der Kommission eine abweichende Erklärung von den Kommissionsbeschlüssen abzugeben; ich, für meine Person, möchte aber allerdings eine Verbesserung darin sehen und würde nicht annehmen können, daß, nach den Debatten, die über diesen Gegenstand geführt sind, die Kommission etwas dagegen haben würde, wenn die Aenderung, durch die vorgeschlagenen Worte, angenommen würde.

Was die Brandstiftung betrifft, so glaube ich, ist es von keinem großen praktischen Belang, ob man die vorsätzliche allein hineinnimmt, oder auch die fahrlässige. Ich kann aber auch in dieser Beziehung wieder weniger den Standpunkt des Herrn Antragstellers theilen, denn ich glaube doch, daß, wo ein so geringes Versehen liegt, daß es sich um eine Unbedachtsamkeit handelt, die Gefängnißstrafe nicht über 6 Wochen gegriffen wird, und daß, wenn man 6 Wochen zur Versagung des Legitimationsscheines annimmt, das schon getroffen ist, was der Herr Antragsteller treffen will; ich nehme ferner an, daß gerade bei Hausirern, die also fortwährend fremde Häuser und Gehöfte besuchen, allerdings doch auch das Motiv berechtigt ist, welches Leute, die nicht gewohnt sind, in dieser Beziehung vorsichtig umzugehen, nicht gerade besonders legitimirt, in fremden Häusern und Gehöften sich zu bewegen. Was die Frage anbetrifft, ob zwei Jahre oder fünf Jahre zu setzen seien, so ist das eine Frage der Zahl. Ueber Zahlen läßt sich sehr schwer nach der einen oder der andern Richtung debattiren. Der Herr Antragsteller findet die Zahl von fünf Jahren zu lang gegriffen. Derselbe hatte früher **ein** Jahr vorgeschlagen und setzt jetzt **zwei**. Ob zwei, drei, vier oder fünf das Richtige ist, möchte ich ganz der freien Entschließung der Versammlung anheimgeben. Es läßt sich darüber schwer nach der einen oder der anderen Richtung Durchschlagendes bieten. Was den Punkt 4 anbetrifft, welchen die Abgeordneten Runge und Lasker ganz gestrichen haben wollen, so bemerke ich zunächst, daß das Motiv, welches der Herr Abgeordnete für Meiningen, daß alle diese Punkte sich in concreto nicht beurtheilen lassen, anführt, doch mindestens für die gewohnheitsmäßige Trunksucht von ihm nicht gut behauptet werden kann. Denn derselbe Herr Antragsteller hat in seinen Anträgen in der Kommission die gewohnheitsmäßige Trunksucht als Grund angeführt, aus welchem er selbst die Versagung der Verwaltungsbehörde gestatten wollte. Ich gehe nun aber weiter. Ich glaube, ganz dasselbe was der Herr Antragsteller für die gewohnheitsmäßige Trunksucht im früheren Stadium der Berathung für zutreffend hielt, trifft auch zu für Landstreicherei, Arbeitsscheu und Bettelei. Diejenigen Behörden, welche unbefangen der Frage gegenübertreten, werden diese Frage immer konkret zu beurtheilen wissen, und ich meine doch (und ich theile diese Ansicht mit allen Gewerbeordnungen, welche mir zu Gesicht gekommen sind), daß es nothwendig ist, die Behörden in die Lage zu setzen, ein solches Kriterium zu haben. Die Badische Gewerbeordnung kategorisirt „ausschweifenden Lebenswandel". Ja, meine Herren, das ist viel weiter gegriffen. Der ausschweifende Lebenswandel giebt eine viel freiere Beurtheilung als hier wo Kategorien gegeben sind, welche sonst der richterlichen Beurtheilung unterliegen. Es sind das alles Dinge, welche mit denselben technischen Ausdrücken in vielen Strafgesetzbüchern aufgenommen sind. Wenn nun der Richter in der Lage ist, solche Dinge zu finden und objektiv zu beurtheilen, so müssen dieselben Kategorien auch geeignet sein, der Beurtheilung der Verwaltungsbehörden unterbreitet zu werden; und was der Herr Abgeordnete für Meiningen gegen das Zutreffende der Kategorisirung anführt, spricht in demselben Grade auch gegen die Aufnahme dieser Handlungen als strafbarer in die Gesetz-

bücher. Ich bitte Sie, meine Herren, und ich halte das allerdings für sehr wichtig, die Nummer 4 nicht zu streichen. Wollen Sie die Verwaltungsbehörden binden und statt der bisherigen Lizenz, statt des odiösen Ausdrucks „Zuverlässigkeit" bestimmte Kriterien geben, dann geben Sie dieselben so, daß Sicherheit und Ordnung dabei bestehen können. Sonst werden Sie die entgegengesetzte Konsequenz erreichen von demjenigen was Sie wollen. Sie werden in dem Publikum dann die Sehnsucht nach der alten Willkür hervorrufen. Was den Punkt der Amendements betrifft, bezüglich des Verfahrens, so hat der Herr Antragsteller zunächst von mir die Motivirung verlangt, wie überhaupt die Kommission dazu gekommen sei, sich nicht an die Beschlüsse des Plenums zu binden, sondern ein anderes Verfahren einzuführen. Die Sache lag folgendermaßen: Der Gewerbebetrieb im Umherziehen wird unter mehr beschränkende Bestimmungen gesetzt als der Gewerbebetrieb im Allgemeinen. Deshalb konnte zunächst die Kommission sich hier nicht ohne Weiteres gebunden halten an die analogen Bestimmungen, welche sich auf den Gewerbebetrieb im Allgemeinen beziehen. Die Vorlage selbst stand hinter den Kommissionsvorschlägen zurück. Sie hatte gar keine Vorschrift über das Verfahren, über das Versagen der Legitimationsscheine zu Anfang und der schon ertheilten Legitimationsscheine. Nachdem die Kommission diese Versagung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft hatte, glaubte sie dem Publikum die volle Sicherheit zu bieten, wenn sie die Bestimmungen, welche Sie hier finden, unter 4, zu der ihrigen machte, nämlich:

> Der den Legitimationsschein versagende Bescheid, sowie die im Instanzenzuge erfolgende Entscheidung auf desfalsige Beschwerden müssen dem Nachsucher schriftlich mit Gründen zugefertigt werden.

Sie glaubte, daß das deshalb genüge, weil, während im Allgemeinen für die übrigen Konzessionen nicht solche bestimmte Voraussetzungen gegeben sind, sondern das Gebiet der Gründe, aus welchen Konzessionen versagt werden können, ein sehr weites und umfassendes ist, in diesem Falle es sich nur darum handeln kann, daß die bestimmt vorgeschriebenen Gründe aufgeführt werden, und daß in jedem Falle der Nachsucher in der Lage sein würde, diese Gründe im Beschwerdewege anzufechten. Das wären die Motive; dazu kam aber ein faktischer Grund. Man glaubte nämlich, daß, während die Konzessionen, für die das Plenum ein gewisses Verfahren vorgeschrieben hat, doch immer nur einen kleinen Kreis des gewerblichen Lebens betreffen, die Legitimationsscheine für den Hausirhandel ein sehr großes, weites Feld beträfen, daß dadurch wesentlich praktische Schwierigkeiten herbeigeführt würden. Dies die Motive, meine Herren. Ich will nicht vorgreifen, inwiefern Sie diese Motive theilen werden, ich will sie nur dem Wunsche der Herren Antragsteller gemäß konstatiren und bemerken, daß in der Kommission die Frage auch auftrat, ob man vielleicht bei der ersten Ertheilung des Hausirscheins das minder umständliche Verfahren, was der Kommission genügend erschien, acceptiren, dagegen die Versagung schon ertheilter Legitimationsscheine, die immer nur in weniger häufigen Fällen vorkommen werde, auf das von den Herren Antragstellern vorgeschlagene Verfahren der sonstigen Konzessionsertheilung resp. Versagung bringen will. Das, meine Herren, ist das, was ich als Organ der Kommission Ihnen mitzutheilen habe.

Präsident: Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs hat inzwischen einen neuen Antrag eingereicht, der sich als Sous-Amendement zu dem Antrage der Abgeordneten Runge und Lasker zu f stellt und sich auf den ersten Satz dieses Absatzes f bezieht. Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs schlägt folgende Fassung vor:

> Die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, von den Nachsuchenden Auskunft in Beziehung auf die gesetzlichen Hinderungsgründe zu erfordern; sonst aber muß sie u. s. w.

Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geh. Regierungsrath Dr. **Michaelis:** Meine Herren, ich kann mich den Ausführungen des Herrn Referenten nur vollständig anschließen und muß Sie dringend bitten, die Kommissionsvorlage anzunehmen. Ich habe nur noch in einer Beziehung ein Wort hinzuzufügen, nämlich in Betreff des Antrages der Herren Abgeordneten für Meiningen und Berlin, der sich auf die Abkürzung der fünfjährigen Frist, für welche der Verbrecher konzessionspflichtig werden soll, auf zwei Jahre bezieht. Meine Herren, es ist mit diesem Paragraphen, und mit den Anträgen des Herrn Abgeordneten für Meiningen in Bezug auf denselben etwas eigenthümlich gegangen. Der Herr Abgeordnete von Meiningen beantragte ursprünglich, zu sagen: nicht daß diejenigen, welche wegen der und der Vergehen bestraft seien, konzessionspflichtig würden, sondern zu sagen: „Ausgeschlossen von der Befugniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen sind" u. s. w., und zweitens war die Dauer dieser Ausschließung nicht, wie er jetzt beantragt, auf zwei Jahre festgesetzt, sondern in dem ursprünglichen Antrage auf drei Jahre. Allerdings war in den Fällen zu 1 bis 4 gegenüber dem Ausschlusse nachher die Möglichkeit einer Zulassung „wegen erprobter Besserung" ausgesprochen; indessen es besteht doch in dieser Beziehung, wie Sie mir zugeben werden, ein wesentlicher Unterschied zwischen der Fassung der Kommission und dem ursprünglichen Antrage des Abgeordneten für Meiningen. Bei der Fassung der Kommission wird es viel leichter sein, Jemanden nach der Verurtheilung wieder zuzulassen, als bei der Fassung des ursprünglichen Antrages des Abgeordneten für Meiningen; letzterer steht also einem Kommissionsantrage gegenüber, der in Betreff der Zulassung Bestrafter milder ist, als sein ursprünglicher Antrag, und stellt in Betracht der Zeit, für welche diese mildere Bestimmung gelten soll, einen Antrag, der diese Zeit selbst gegen seinen ursprünglichen Antrag noch mehr abkürzt. Ich glaube, meine Herren, in dem ursprünglichen Antrage liegt schon das Anerkenntniß, daß die zweijährige Frist doch am Ende eine viel zu geringe ist. Bedenken Sie, daß es sich ja nicht bloß um den Fall handelt, daß der Betreffende das bezügliche Vergehen innerhalb der zwei Jahre nicht wieder begeht, sondern darum, daß es eben ihm nur nicht wieder nachgewiesen werden kann, und gerade, wenn Sie die Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit des Nachweises eines Verbrechens oder Vergehens mit in Rechnung ziehen, so werden Sie eine längere als eine zweijährige Frist — während welcher die Verwaltungsbehörde die Konzession ja auch ertheilen kann — nicht als zu lang ansehen können. Ich muß Sie dringend ersuchen, auf den Antrag einer so wesentlichen Abkürzung dieser Frist nicht einzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs hat das Wort.

Abgeordneter **von Bockum-Dolffs:** Zunächst halte ich den Zusatz, den die Kommission ad Nr. 1 vorschlägt, daß der Legitimationsschein versagt werden kann, wenn der Betreffende „mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist", nicht für gerechtfertigt. Wenn der Inhaber eines Gewerbescheines im Laufe des Jahres, auf welches der Gewerbeschein lautet, von einer ansteckenden Krankheit befallen wird, so kümmert sich kein Mensch darum; demjenigen, der mit diesem Gewerbtreibenden zu thun hat, der mit ihm in Verkehr tritt, bleibt es überlassen, die gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, damit er nicht von ihm angesteckt werde. Warum nun Derjenige, der gerade in dem Momente, wo er den Gewerbeschein nachsucht, von einer ansteckenden Krankheit befallen ist, schlechter gestellt sein soll, ist gar nicht abzusehen; gestellt ist er aber, weil er für eine gewisse Zeit des Gewerbescheins entbehrt, während er doch denselben für das ganze Jahr bezahlen muß und er Niemanden hat, der ihm und den Seinen in der Zwischenzeit den Unterhalt gewährt.

Außer diesem einen Nachtheil für den kranken Gewerbscheinsucher entsteht aber noch ein zweiter für alle Diejenigen, die einen Gewerbschein verlangen; die Behörden werden nämlich von ihnen verlangen müssen, daß sie ihre Gesundheit durch ein Attest nachweisen, welches nicht nur Kosten verursachen, sondern in vielen Fällen auch mancherlei Schwierigkeiten herbeiführen wird.

Endlich ist dieser Zusatz aber ein durchaus müßiger, wenn nicht zugleich angeordnet wird, daß Jeder, der einen Gewerbeschein besitzt, von Zeit zu Zeit von den Behörden einer ärztlichen Untersuchung unterworfen wird.

Den Zusatz möchte ich daher bitten zu streichen; ich halte diese Worte für ebenso nachtheilig, als erfolglos.

Präsident: Ich verstehe doch den Herrn Abgeordneten recht dahin, daß die beiden Worte „oder ansteckenden" gestrichen werden sollen?

Digitized by Google

Abgeordneter **von Bockum-Dolffs**: Ja, das ist mein Vorschlag.

Dann habe ich ein Unteramendement zu dem Antrage der Abgeordneten Runge und Lasker gestellt; ich beantrage nämlich, daß statt der Worte „zunächst den persönlichen Nachweis" das Wort „Auskunft" gesetzt wird. Ich glaube, daß die Herren Antragsteller damit einverstanden sein werden; und es würde, wenn Sie erklären wollten, daß sie ihren Antrag nach meinem Amendement verbessern, über meinen Vorschlag eine besondere Abstimmung nicht erforderlich sein.

Präsident: Wollen die Herren Antragsteller sich nicht über die Frage äußern, ob sie dem Vorschlage des Abgeordneten von Bockum-Dolffs gemäß das Wort „Auskunft" statt der Worte „zunächst den persönlichen Nachweis" in ihr Amendement aufnehmen wollen?

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich darf wohl die Erklärung abgeben, daß wir diese Verbesserung aufnehmen und zu der unsrigen machen wollen; ich habe das schon zu Herrn von Bockum-Dolffs geäußert, aber leider heute vergessen, dasselbe anzuführen.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Ich muß zu zwei Punkten des Abänderungsvorschlages das Wort nehmen, indem meine Auffassung dahin geht, daß der Vorschlag der Kommission in beiden Beziehungen, sowohl was die Körperverletzungen anbetrifft, als auch bei der Brandstiftung von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß nur die vorsätzlichen Handlungen dieser Art haben hineingezogen werden sollen. Wenn Sie die Strafgesetzbücher unserer 22 Bundesländer aufschlagen, so werden Sie eine sehr große Menge von strafbaren Handlungen finden, so daß schon die unbedeutendste nicht in der Schuld des Hausirers liegende Handlung zur Folge hat, daß der Hausirer keinen Legitimationsschein erhält. Ich bitte also das Amendement zu Nr. 3 b und c anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Ich halte die fahrlässigen Brandstiftungen für häufiger und gefährlicher als die vorsetzlichen und daher für erforderlich, daß auch die fahrläßige Brandstiftung hier mit einbegriffen wird. Wer auf dem Lande bekannt ist, der weiß sehr wohl, daß eine Klasse von armen Hausirern im Frühjahr, Sommer und Herbst womöglich die Scheunen aufsuchen, um daselbst zu übernachten; da legen sie sich hinein und halten ihr Morgen- und Nachtmahl mit dem mitgebrachten Brod und rauchen Tabak dazu. Natürlich werden diese Leute nicht die Gardinen in den Regierungspräsidenten-Gebäuden mit Tabakstummeln anbrennen, aber sie stecken häufig die Scheunen und Schober mit ihrem Tabak an. Das ist eine fahrläßige Brandstiftung, die ich in dem Gesetz berücksichtigt haben will.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Ich wollte gegen den Herrn Abgeordneten zur Rabenau nur anführen, daß es wohl richtiger wäre, den Hausirern das Tabakrauchen überhaupt zu verbieten

(Heiterkeit),

davon würde er mehr Erfolg haben; aber warum ein Hausirer, der einmal unglücklicherweise in seiner Wohnung, wollen wir einmal annehmen, einen Gardinenbrand gehabt hat, — es giebt auch Hausirer, die in ihrer eigenen Wohnung Gardinen haben, und da die Löschanstalten auf dem Lande nicht überall gut sind, so kann ihm auch meinetwegen sein ganzes Haus in Brand gerathen — warum der überhaupt nicht mehr soll hausiren dürfen, den Grund kann ich meinerseits nicht einsehen; die eigentliche wirkliche kriminelle strafbare Handlung besteht doch nur in der vorsätzlichen Brandstiftung. Daß der Hausirer immer nur in Scheunen schliefe und Tabak rauche, scheint mir allein eine Oberhessische Erfahrung. Meine Herren, ich habe hier sehr wohlwollende Absichten für die Hausirer gehört, wenn sie nur nicht so grell mit den Thatsachen kontrastiren möchten. Der Herr Referent hat sich äußerst wohlwollend für die Hausirer ausgesprochen und hat namentlich diejenigen, die er aus näherer Nähe kennt, die Spitzenklöppler rc. und als besonders wichtig und nützlich angeführt; meine Herren, die viel wichtigeren Klassen sind diejenigen Hausirer, die nicht Spitzen und dergleichen Sachen umhertragen, sondern die grade die allerkleinsten Lebensbedürfnisse auf dem Lande verbreiten, sie sparen dem Landbewohner unendliche Kosten und unendliche Entbehrungen, denn der Landbewohner ist nicht immer im Stande, um sich Küchenmesser und dergleichen zu kaufen, nach der Stadt zu gehen; aber wenn Sie durch alle diese Bestimmungen wie das 21. Lebensjahr, den festen Wohnsitz und dergleichen dies Gewerbe derartig erschweren, so hindern Sie eine Thätigkeit der menschlichen Gesellschaft, die zu den allernützlichsten gehört. Ich habe Sie schon vorhin darauf aufmerksam gemacht, wie groß das Bedürfniß ist. Erkundigen Sie sich doch einmal nach der Anzahl der Hausirscheine, und Sie werden hören, daß sich dieselben von Jahr zu Jahr vermehren. Also danach ist doch das Bedürfniß vorhanden, das Publikum will die Hausirer haben; warum sollen wir nun im Wege des Gesetzes alle diese Erschwerungen und Beschränkungen eintreten lassen? Nehmen Sie den Leuten doch nicht das Nothwendigste, was sie brauchen; gerade die kleinen Bedürfnisse des Lebens hindern und drücken am meisten, wenn sie fehlen. Ja, für die Herren Gutsbesitzer und Städtebewohner ist das eine große Kleinigkeit. Wer selbst auf dem Lande gewohnt hat, weiß, wie leicht es ist: man setzt einen Boten zu Pferde und schickt wegen der größten Kleinigkeit nach der Stadt; das kann aber nur derjenige thun, der über viel Pferde zu gebieten hat, die Andern können es nicht; denken Sie doch auch an diese und daß sie eben so gut ihre Bedürfnisse befriedigen wollen als die besser Situirten. Ich habe eine große Abneigung gegen den Hausirhandel, namentlich bei den Herren Gutsbesitzern bemerkt; dieselben haben allerlei Ideen, was diese Leute Gefährliches treiben. Es mag auch Einzelne geben — ich kann nicht für jeden Einzelnen der ganzen Klasse eintreten — ich bin aber fest überzeugt, daß das gesammte Gewerbe nützlich und nothwendig ist und darum will ich es auch nicht auf solche Art und Weise beschränken und einengen lassen. In der Kommission wurden allerlei Gründe dafür vorgebracht. So wurde behauptet: die Hausirer seien grobes Volk. Meine Herren, wer das behauptet, kennt die Verhältnisse nicht; die Hausirer sind die höflichsten Leute, sie müssen es sein, sonst haben sie keinen Absatz. Lauter solche Sachen habe ich anführen hören, auf die man meiner Ueberzeugung nach nicht eingehen kann. Es handelt sich hier darum, solche Bestimmungen zu treffen, die unter allen Umständen nothwendig sind. Warum soll derjenige, der ein Hausirgewerbe betreiben will, verpflichtet sein, einen festen Wohnsitz zu haben, wie er für den Betrieb des stehenden Gewerbes nothwendig ist? Irgend welchen Beweis dafür habe ich noch nicht gehört. Man hat gesagt: die Kontrole gehe verloren. Wie kann man das behaupten gegenüber der Thatsache, daß jeder Einzelne einen Legitimationsschein haben muß, der alle Jahre zu erneuern ist? Eine bessere Kontrole läßt sich gar nicht denken. Warum sollen wir also diesem Gewerbe, das nur einen kleinen Verdienst hat, das Leben vertheuern und schwerer machen? Dazu scheint mir gar keine Nothwendigkeit zu sein.

Was nun die Nr. 4 angeht, meine Herren, so möchte ich noch einige Worte darüber sagen. Wie wollen Sie eine Klasse von Menschen ausschließen, die nach meiner Ueberzeugung gerade allein durch den Hausirhandel kurirt werden kann. Gerade die Herumtreiber, die Leute, die gewöhnt sind, herumzuschweifen, ergreifen, wenn sie sich bessern wollen, die Gelegenheit zum Hausiren, denn das ist das Einzige, was ihren bisherigen Neigungen entspricht. Durch diese Bestimmung hindern Sie sie ja, in vernünftiger und ordentlicher Weise ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Nun frage ich Sie, was für ein Grund ist überhaupt da, daß man die Vagabonden bestraft? Weil man annehmen muß, daß sie den übrigen Menschen durch ihre schlechten Angewohnheiten lästig werden. Wenn sie sich nun bessern und ein Geschäft treiben wollen, dann soll ihnen dies auch nicht erlaubt werden, dadurch setzen Sie ja die Leute vollständig außer Stand, sich zu bessern. Führen Sie doch derartige rigorose Bestimmungen, die wirklich durch Alles widerlegt werden, was man im praktischen Leben erfährt, nicht in dieses Gesetz ein und verunzieren sie es nicht damit.

Digitized by Google

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow**: Mit den Ausführungen des letzten Herrn Redners kann ich mich nicht einverstanden erklären. Was insbesondere die Bedingung anlangt, daß derjenige, welcher einen Legitimationsschein extrahiren will, einen festen Wohnsitz haben soll, so halte ich diese Bestimmung für ganz unerläßlich, wenn der § 55 überhaupt eine Bedeutung haben soll. Wenn Jemand einen Hausirschein nachsucht, der sich seit Jahren umhertreibt, also keinen festen Wohnsitz hat, wo soll denn da die Behörde nachfragen können, ob er wegen der bezeichneten strafbaren Handlung zu einer Gefängnißstrafe von 6 Wochen oder mehr verurtheilt ist, wie soll denn die Behörde erfahren, ob er unter polizeilicher Aufsicht steht, ob er bösen Leumund hat wegen Bettelei, Landstreicherei u. s. w.? Es ist also für die erste Ertheitung des Legitimationsscheines ganz unerläßlich, daß der Extrahent einen festen Wohnsitz haben muß. Nun muß allerdings der Hausirschein Jahr für Jahr erneuert werden; indeß die Erneuerung wird doch nur dann versagt werden, wenn dringende Motive dafür vorhanden sind; hat sich die Behörde bei der Ausstellung des ersten Scheines davon überzeugt, daß die Bedingungen dieses Paragraphen nicht entgegenstehen, so wird sie später weiter keine Veranlassung haben, danach zu fragen. Der ganze Paragraph lautet ja, wie schon von dem Herrn Referenten bemerkt worden ist, nicht dahin, daß da, wo diese Bestimmungen nicht vorhanden sind, der Legitimationsschein nicht gegeben werden darf, sondern nur dahin, daß er versagt werden darf. Also, wie gesagt, für die erste Ausstellung des Legitimationsscheines halte ich das Requisit des festen Wohnsitzes für unerläßlich, und bei der Erneuerung desselben wird es nicht verlangt werden.

Ebenso glaube ich, daß das Requisit des 21. Lebensjahres festgehalten werden muß. Die Erfahrung habe ich bis jetzt nicht machen können, daß das Gewerbe im Umherziehen ein Korrektionsmittel für lüderliche verkommene Subjekte sei; ich habe im Gegentheil immer bemerkt, daß junge Menschen, die keine Lust zu arbeiten haben, die sogenannten Bummler, eine sehr große Neigung verrathen, sich gerade dem Hausirgewerbe zu ergeben, um da ihrer Neigung des Bummelns nachkommen zu können. Man sagt nun: ja, in diesen Fällen wird ja der Vater oder der Vormund die Ertheilung des Legitimationsscheines verhindern können. Von dem guten Vater darf man das voraussetzen; indeß es sind grade nicht alle Väter normalmäßige und ebenso ist es mit den Vormündern. Es ist also recht gut denkbar, daß ein Vater oder Vormund ganz damit einverstanden ist, daß ein ungerathener Sohn, der ihm zu Hause Ungelegenheit macht, durch einen Legitimationsschein ihm aus den Augen kommt und er keine weitere Sorge für ihn hat. Ich bin durchaus kein Gegner des Hausirgewerbes, ich glaube aber, daß es nicht ein Gewerbe ist, welches jugendlichen Leuten anempfohlen werden kann und zu ihrer moralischen Besserung oder Festigung irgend etwas beiträgt.

Daß für die Gehilfen, für die Begleiter des Inhabers des Legitimationsscheines das 21jährige Lebensalter nicht erforderlich ist oder wenigstens in der Mehrzahl der Fälle nicht erforderlich sein wird, erkenne ich vollständig an; ich finde aber auch da die nöthige Garantie darin, daß das Requisit nicht vorhanden sein muß, sondern nur verlangt werden kann. Sieht man aber darin nicht die nöthige Beruhigung, so würde ich meinerseits nichts dagegen haben, wenn in dem Paragraphen, der von den Gehilfen handelt, ein Abänderungsvorschlag gemacht würde, der eine Garantie gewährte; denn das erkenne ich an, daß es zum Theil sehr hart sein würde, bei den Gehilfen immer das 21. Lebensjahr zu verlangen.

Präsident: Es sind zwei Schlußanträge eingegangen — von den Abgeordneten Graf Frankenberg und von Thadden. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Schlußantrag unterstützen

(Geschieht),

— und diejenigen, die den Schluß annehmen wollen. — Das ist die Majorität.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Lasker das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Sowohl der Herr Referent wie der Herr Bundes-Kommissar sind auf das zurückgekommen, was ich in der Kommission gesagt oder gethan haben soll. Diejenigen Herren, welche Mitglieder der Kommission sind, werden dann wahrscheinlich zu billigen wissen, weshalb ich es mir zum Grundsatze gemacht habe — wie ich auch dem Herrn Referenten mitgetheilt habe, — auf die Verhandlungen in der Kommission nicht zurückzukommen.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Friedenthal**: Was zunächst die persönliche Bemerkung des Herrn Abgeordneten für Meiningen betrifft, so habe ich meinerseits nicht Citationen aus der Kommission von Worten des Herrn Abgeordneten gemacht, sondern habe einfach gesagt, er hat einen bestimmten Antrag gestellt, der gedruckt vorliegt, weiter nichts.

Was nun die Anführungen des Herrn Abgeordneten von Hennig betrifft, so bemerke ich zunächst, daß ich bei meiner Empfehlung nicht bloß von den Spitzenklöpplern des Sächsischen Gebirgs gesprochen habe, sondern auch von den Thüringer Holzschnitzern und von den Schwarzwälder Uhrmachern, und der Herr Abgeordnete wird mit mir einverstanden sein, daß die Kochlöffel und Quirle, welche die Thüringer verkaufen, und die Uhren, welche die Schwarzwälder verkaufen, recht eigentlich das sind, was der allgemeine Verkehr bedarf und nicht Luxusartikel.

Was ferner die Anführungen des Herrn Abgeordneten betrifft, indem er sagte, wir sprächen und namentlich ich im Interesse der Gewerbetreibenden und engten dann das Gewerbe in unerhörter Weise ein, so will ich nur bemerken, daß wir das nicht thun, sondern wir befreien in unseren Kommissionsvorschlägen das Gewerbe von einer großen Menge außerordentlich hemmender Schranken, fast von allen Schranken, über welche in den Petitionen Beschwerden eingelaufen sind, und lassen allerdings einige andere Schranken bestehen. Es ist wie in allen Fragen über das Maaß einer Reform Streit, ich meine aber, es ist nicht richtig, wenn man denen, die dieses Maaß in einer andern Weise setzen, entgegen hält: ja, Ihr wollt den Leuten helfen und Ihr reformirt gar nicht. Darüber sind wir nicht uneinig, nur über das Maaß der Reform. Dann möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß allerdings bei der Frage, ob man Leuten, die Landstreicher oder sonst zum Betteln geneigt sind, dadurch den Weg zur Besserung verschaffen will, daß man ihnen einen ehrlichen Gewerbebetrieb d. h. im Umherziehen, eröffnet, daß ich da der Meinung des Herrn Abgeordneten von Hennig bin, aber dem entspricht ja der Kommissionsvorschlag auch. Ich bitte nur festzuhalten, meine Herren, der Kommissionsvorschlag sagt nur: „solche Leute, welche gewohnheitsmäßig wegen Trunksucht, Arbeitsscheu u. s. w. übel berüchtigt sind, haben nicht das Recht, den Schein zu verlangen", wir sagen nicht: „denen soll er versagt werden", wir lassen die Leute in derselben Lage, in der sie jetzt sind, daß sie die Erlaubniß bekommen dürfen, wir wollen ihnen nur nicht das Recht geben, den Schein unter allen Umständen fordern zu dürfen.

Endlich muß ich redaktionell noch bemerken, daß in dem Paragraphen sich ein kleiner Druckfehler befindet; es muß nämlich das Komma, welches sich zwischen den Worten „wegen strafbarer Handlungen" und „aus Gewinnsucht" befindet, wegfallen, es muß heißen: „oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht". Ich glaube, es wird von keiner Seite etwas dagegen zu erinnern sein. Weiter habe ich nichts anzuführen.

Präsident: Die Abstimmung wird sich zunächst auf die ersten fünf Vorschläge des Amendements Runge-Lasker und dann auf das sechste richten: — das Sous-Amendement von Bockum-Dolffs ist von den Herren Antragstellern adoptirt worden. Es handelt sich also zuvörderst um die Frage, ob die Worte der Zeilen 1, 2, 3 und 4 der Kommissionsvorlage:

„welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21. Lebensjahr überschritten hat",

stehen bleiben oder wegfallen sollen.

Zur Fragestellung hat der Abgeordnete Grumbrecht das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich glaube, es wird über diese beiden Absätze getrennt abgestimmt werden müssen, über das Erforderniß des festen Wohnsitzes und über das Erforderniß des 21. Lebensjahres.

Digitized by Google

Präsident: Werden müssen, gewiß nicht, aber daß die Herren Antragsteller die Theilung verlangen resp. zulassen können, ist unzweifelhaft.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich meine, weil die Kommission nur den letzten Satz vorgeschlagen hat, das ist mein Grund für das „müssen."

Präsident: Ich halte den Grund nicht für durchschlagend; die Kommissionsvorlage ist die Grundlage unserer Abstimmung.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich willige hier natürlich in die Trennung, da es zwei verschiedene Requisite sind.

Präsident: Es soll also zuvörderst ermittelt werden, ob — für den Fall der Annahme des § 55 — die Worte: „welche innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes einen festen Wohnbesitz besitzen" stehen bleiben sollen, oder nicht. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 55, — dem Antrage der Abgeordneten Lasker und Runge entgegen, — die eben verlesenen Worte stehen lassen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses; die Worte bleiben stehen.

Ich fahre fort, indem ich frage, sollen die Worte: „und das 21. Lebensjahr überschritten haben" stehen bleiben oder nicht. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — die Worte: „und das 21. Lebensjahr überschritten haben" stehen lassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität. —

Der nächste Vorschlag ist der des Abgeordneten von Bockum-Dolffs, die Worte „oder ansteckende" in Nummer 1 des folgenden Paragraphen zu streichen.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen, — der Kommissionsvorlage entsprechend, hinter den Worten „mit einer abschreckenden", nämlich (Krankheit), auch die Worte: „oder ansteckende" stehen lassen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, die Worte bleiben stehen.

Der nächste Vorschlag der Abgeordneten Runge und Lasker geht dahin, in Nummer 2 (in der nach der Bemerkung des Herrn Berichterstatters das Komma zwischen „Handlungen" und „aus Gewinnsucht" wegfallen muß) Zeile 3 statt der Worte „gegen das Leben oder die Gesundheit von Menschen" zu setzen: „wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Der nächste Vorschlag der Abgeordneten Runge und Lasker geht dahin: zwischen „wegen" und „Brandstiftung" (2 Zeilen später) einzuschalten: „vorsätzlicher". Diejenigen Herren, die eventuell so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität.

Jetzt bleibt für Nummer 2 nur noch die Frage, ob es „5 Jahre" oder „2 Jahre" heißen soll, wie die Abgeordneten Runge und Lasker vorschlagen.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — statt der Worte: „innerhalb 5 Jahre nach erfolgter Verurtheilung" setzen wollen: „innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung", bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir werden die Gegenprobe machen.

Diejenigen Herren, die die Zahl 5 an der gedachten Stelle nicht durch die Zahl 2 ersetzen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es bleibt nichts übrig als eine namentliche Abstimmung.

(Widerspruch.)

Ich will die Frage nochmals stellen; durch unser Zählen haben wir mit Sicherheit nicht die Unterscheidung von zehn Stimmen für die eine oder andere Seite vermittelt. Diejenigen Herren, die an Stelle der Zahl 5 in der drittletzten Zeile dem Antrag der Abgeordneten Runge und Lasker entsprechend die Zahl 2 setzen wollen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja antworten, die das nicht wollen, mit Nein. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben N.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit Ja haben gestimmt:

Abickes. Mosig v. Aehrenfeld. Albrecht. Augspurg. Bail. Dr. Baldamus. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). v. Benda. Dr. Bock. v. Bockum-Dolffs. Dr. Braun (Wiesbaden). v. Buchowski. Cornely. Deutz. Graf zu Dohna-Kotzenau. ten Doornkaat-Koolman. Duncker. Engel (Leobschütz). Eysoldt. v. Forckenbeck. Forkel. Fries. Fritzsche. Fromme. Dr. Fühling. Genast. Gödderß. v. Graeve. Grumbrecht. Hagen. Harkort. Hausmann. v. Heinemann. Dr. Henneberg. v. Hennig. Heubner. Heyl. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Holzer. Hosius. Freiherr v. Hoverbeck. v. Jackowski. Jüngken. Kanngießer. v. Kleinsorgen. Knapp. Kreutz. Dr. Künzer. Graf v. Kwilecki. Lasker. Dr. Leistner. Lesse. Lienau. Dr. Lorentzen. Neubronner. Oesterreich. Ohm. Pauli. Planck. Dr. Prosch. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Sorau). v. Radkiewicz. Richter. Riedel. Röben. Römer. Rohland. Roß. Runge. Russell. Dr. Schläger. Dr. Schleiden. Schulze. Graf Schwerin-Putzar. Dr. Simson. Sombart. Dr. Stephani. Techow. v. Thünen. v. Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Wachler. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Dr. Wigard. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Ziegler.

Mit Nein haben gestimmt:

Ackermann. Prinz Albrecht von Preußen. Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Arnim-Heinrichsdorf. v. Arnim-Kröchlendorff. v. Auerswald. Dr. Bähr. Graf v. Bassewitz. v. Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Huc. Prinz Biron von Kurland. v. Blanckenburg. v. Bodelschwingh. v. Brauchitsch (Elbing). v. Brauchitsch (Genthin). Graf v. Bredow. v. Bülow. Bürgers. Buß. Dr. Camphausen (Kreuznach). Camphausen (Neuß). v. Cottenet. v. Cranach. v. Davier. Devens. v. Dieſt. Dietze. Graf zu Dohna-Finckenstein. Frhr. v. Eckardstein. Dr. Eichmann. v. Einsiedel. Graf zu Eulenburg. Evelt. Graf von Frankenberg. Frantz. Dr. Friedenthal. Freiherr v. d. Goltz. v. Grävenitz (Grünberg). v. Grävenitz (Hirschberg) Günther (Sachsen). v. Hagemeister. Freiherr v. Hagke. Prinz Handjery. Frhr. v. d. Heydt. Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest. Graf v. Hompesch. Frhr. v. Hüllessem. Graf v. Kanitz. v. Kardorff. v. Karstedt. Keyser. Graf v. Keyserling-Rautenburg. Graf v. Kleist. Graf Lehndorff. v. Levetzow. Fürst von Lichnowsky. von Luck. Graf von Maltzan. Meier (Bremen). Dr. v. Mühler. Graf zu Münster. Dr. Oetker. Frhr. v. Patow. Fürst v. Pleß. Graf v. Pückler. Freiherr zur Rabenau. Herzog v. Ratibor. Redecker. Freiherr v. Romberg. v. Saltzwedell. Graf Schaffgotsch. Graf v. d. Schulenburg-Filehne. Dr. Freiherr v. Schwartzkoppen. Dr. Schwarze. v. Schwendler. v. Seydewitz (Bitterfeld). v. Seydewitz (Rothenburg). Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. Stavenhagen. Steltzer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stumm. v. Thadden. Freiherr v. Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin). v. Waldaw und Reitzenstein. v. Watzdorf. v. Weitzel.

Beurlaubt sind:

v. Bismarck-Briest. Dr. Blum (Sachsen). v. Elsner. Dr. Engel (Schleiden). Vogel v. Falckenstein. Gommelshausen. v. Helldorf. Hinrichsen. Dr. Hüffer. Jordan. Miquél. Pogge

Freiherr Dr. v. Proff-Irnich. Freiherr v. Rothschild. v. Sänger. v. Schöning. v. Schröder. v. Seeckt. v. Simpson-Georgenburg. Twesten. v. Zehmen.

Gefehlt haben:

Graf Baudissin. Bebel. v. Bennigsen. Dr. Bernhardi. Bloemer. Blum (Cöln). Graf v. Blumenthal. Graf v. Bocholtz. Dr. Böckel. Braun (Hersfeld). Freiherr v. Brenken. Buddenberg. Dr. v. Bunsen. v. Chlapowski (Kosten). v. Chlapowsky (Koeben) Conrad. v. Czarlinski. v. Denzin. Freiherr von Dörnberg. Dr. Endemann. Försterling. Dr. Francke. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Gebert. Dr. Gitzler. Dr. Götz. Günther (Deutsch-Krone). Dr. Hänel. Dr. Harnier. Hasenclever. Freiherr v Hilgers. Dr. Jaeger. v. Jagow. Jensen. Graf v. Itzenplitz. v. Kalckstein. Kantak. von Kirchmann. Koch. Köppe. Dr. Köster. Kratz. Kraus. Krüger. Lautz. Liebknecht. Frhr. v. Loë. Dr. Löwe. Lucke. v. Mallinckrodt. Zur Megede. Mende. Meulenbergh. Dr. Meyer (Thorn). Freiherr v. Moltke. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin). Nebelthau. Dr. v. Niegolewski. Oehmichen. Graf v. Oppersdorff. Pilaski. Graf v. Plessen. Dr. Pohlmann. Rang. Reeder. Reichensperger. Graf Renard. v. Salza und Licht nau. Salzmann. v. Saucken. v. Savigny. v. Schaper. Schraps. Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf. Dr. Schweitzer. von Sperber. v. Steinmetz. Dr. Stroußberg. Tobias. v. Treskow. Ulrich. Frhr. v. Vincke. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Waldeck. v. Wedemeyer. Weißich. v. d. Wense. Dr. Windthorst. Zurmühlen.

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: 181 Mitglieder haben an der Abstimmung Theil genommen; davon haben 91 mit **Ja**, und 90 mit **Nein** gestimmt, es ist also der Antrag der Abgeordneten Lasker und Runge, die Zahl 5 durch die Zahl 2 zu ersetzen, angenommen und, wie ich wohl hinzufügen darf, das Bureau gerechtfertigt, welches es auf eine namentliche Abstimmung hat ankommen lassen.

Zu dem Alinea 3 liegt kein Abänderungsantrag vor. Der Antrag der Abgeordneten Runge und Lasker geht dahin, Alinea 4 zu streichen. Ich werde also das Alinea 4 zur Abstimmung bringen; es lautet:

„oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist."

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 55 auch der eben verlesenen Nummer 4 zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität, die Nummer 4 bleibt stehen.

Zu Nummer 5 ist kein Abänderungsvorschlag erhoben. An Stelle des zweiten Alinea, welches jetzt nach dem Sousamendement des Abgeordneten von Bockum-Dolffs modificirt worden ist, will der Antrag, der unter Nummer 135, 3 der Drucksachen vorliegt, setzen:

„Die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, von dem Nachsuchenden Auskunft in Beziehung auf die gesetzlichen Hinderungsgründe zu erfordern. Sonst aber muß sie innerhalb 14 Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 18 und 19."

Diejenigen Herren, welche dem zweiten Alinea der Kommissionsvorschläge das eben Verlesene substituiren wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Ich will die Gegenprobe machen. Diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement der Abgeordneten Runge und Lasker mit dem Sousamendement des Abgeordneten von Bockum-Dolffs **nicht** an die Stelle des zweiten Alinea der Vorlage setzen wollen, vielmehr dem letzteren den Vorzug geben, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Amendement ist angenommen.

Ich bringe den ganzen Paragraphen zur Abstimmung. Derselbe lautet:

Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21. Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein vorbehaltlich der Bestimmung des § 57 nur dann versagt werden, wenn er:

1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2. oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu Gefängniß von mindestens 6 Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;
3. oder unter Polizeiaufsicht steht;
4. oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;
5. oder durch gerichtliches Erkenntniß des Rechtes zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe verlustig gegangen ist.

Die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, von dem Nachsuchenden Auskunft in Beziehung auf die gesetzlichen Hinderungsgründe zu erfordern. Sonst aber muß sie innerhalb 14 Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 18 und 19.

Ausländern kann, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Diejenigen Herren, die dem Paragraphen in dieser Gesammtfassung zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität.

Zu § 56 der Kommissions-, § 59 der Regierungsvorlage liegt ein handschriftlicher Antrag von dem Abgeordneten **Grumbrecht** vor:

„in der Nummer 1 an Stelle der Worte „selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges" zu setzen: „der Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges".

Ich frage zunächst, ob der Herr Referent sich äußern will?

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Meine Herren! Zunächst will ich die Herren Abgeordneten Runge und Lasker fragen, ob sie vielleicht in Konsequenz des eben angenommenen Antrages ihren Antrag auch darauf richten wollen, das dadurch überflüssig gewordene Alinea des vorliegenden Paragraphen:

„die betreffenden Behörden sind berechtigt" u. s. w. bis „zu erfordern"

zu streichen. Diese Streichung wäre eine Konsequenz des eben angenommenen Beschlusses.

Was nunmehr, wenn ich das als erledigt annehmen kann, das nur noch vorliegende Amendement Grumbrecht anbetrifft, so bitte ich Sie auf das Entschiedenste, dasselbe abzulehnen. Dasselbe enthält das Gegentheil von dem, was der Paragraph will. Er will nämlich denjenigen Gewerbebetrieb im Umherziehen, der darin besteht, daß Produzenten selbst ihre Erzeugnisse absetzen, und ferner den Produzenten der Absatz dadurch erleichtert wird, daß Personen, die direkt von ihnen ihre Erzeugnisse aufkaufen, erleichterte Voraussetzungen haben — dieses Motiv wird durch das Amendement des Abgeordneten Grumbrecht vollkommen unberücksichtigt gelassen, sondern statt dessen will er an sich Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs befreien von gewissen Beschränkungen. Ich werde ja hören, welche Gründe er dazu hat; ich bemerke aber, daß so wie das Amendement gestellt ist, es mit dem Zwecke und mit der Ab-

ficht des vorliegenden Paragraphen in gar keinem Zusammenhange steht.

(Der Abgeordnete Grumbrecht bittet um's Wort.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Weigel hat erst noch eine geschäftsordnungsmäßige Bemerkung zu diesem Paragraphen machen wollen.

Abgeordneter Dr. **Weigel:** Ich wollte mir die Frage an den Herrn Präsidenten erlauben, ob mir die Geschäftsordnung gestattet, nach Berathung des § 60, für den Fall, daß das zu diesem Paragraphen von mir gestellte Amendement die Billigung des Hohen Hauses findet, in Konsequenz dieser Billigung zu den Positionen 1 und 2 des jetzt in Rede stehenden Paragraphen eine dritte Position zu beantragen. Würde mir die Geschäftsordnung dieses nicht gestatten, so müßte ich jetzt einen nebensächlichen Inzidenzpunkt hier zur Sprache bringen und den Gang der Debatte dadurch unterbrechen. Wenn mir aber ein Vorbehalt gestattet ist, demnächst auf diesen Paragraphen bei Berathung des § 60 zurückzukommen, so würde ich das Wort jetzt nicht zu nehmen haben.

Präsident: Ich glaube, daß das Haus einen solchen Vorbehalt zulassen darf. Ich schlage vor, dem Antrage des Abgeordneten Dr. Weigel nachzugeben und ein solches Rückgreifen auf § 56 nach der Abstimmung über § 60 vorzubehalten.

(Zustimmung.)

Das Haus ist damit einverstanden.
Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren, diejenigen Erzeugnisse, welche hier unter Nummer 1 im § 56 genannt sind, gehören eigentlich zu den Erzeugnissen, hinsichtlich deren Aufkauf und Verkauf gar kein Legitimationsschein erforderlich sein sollte. Und so ist es auch in vielen Staaten des Norddeutschen Bundes gewiß der Fall. Es sind das eben Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, die im Ganzen gleich stehen sollten den Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, sowie des Garten- und Obstbaues. Man macht nur einen Unterschied, weil die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei den Händen Derjenigen, die sich fremdes Eigenthum aneignen, schwerer entzogen werden können. Wenn aber das richtig ist, meine Herren, dann glaube ich, haben Sie alle Ursache, nicht eine Beschränkung in diesem § 56 hinzuzufügen, wo der Verkauf und Aufkauf dieser Erzeugnisse nicht frei gegeben, sondern an einen Legitimationsschein gebunden wird, den die Obrigkeit des Ortes, an welchem der Betreffende seinen Wohnsitz hat, ausstellen kann. Das ist doch eine Erleichterung, die Sie ohne alle Gefahr gewähren können. Ob die obere Verwaltungsbehörde oder die Behörde des Wohnortes des Betreffenden diesen Legitimationsschein ausstellt, hat gewiß keinen Einfluß darauf, daß das Entwenden von Fischen und Jagdgegenständen vermehrt wird. Dagegen ist es von nicht unerheblicher Wichtigkeit, die Beschränkung hinsichtlich des Fischfangs zu beseitigen.

Der erste Passus, um den es sich hier handelt, ist eigentlich gar nicht zu verstehen; wie man „selbst gewonnene" Erzeugnisse soll aufkaufen können, das verstehe ich nicht, wenn ich den Wortlaut ansehe; es müßte dem Sinne nach heißen:

> Für den Verkauf selbst gewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs sowie des Aufkaufs von den Produzenten.

Nun ist aber die Bestimmung nach dieser Auffassung unzweckmäßig, namentlich für die Produkte des Fischfangs, und besonders die Produkte des Fischfangs in der See. Wie in den Seestädten hinsichtlich der Fische und des Verkaufs derselben verfahren wird, so empfiehlt es sich durchaus nicht, die Beschränkung festzustellen, daß einmal die Legitimationsscheine nur von der oberen Verwaltungsbehörde ausgestellt werden können und andrerseits der Aufkauf immer nur von denjenigen stattfinden soll, die diese Erzeugnisse selbst gewonnen haben. Wer kann das einem Fisch ansehen, wer ihn gefangen hat? Das ist durchaus unmöglich, und die Leute kommen dann mitunter in Schaden, während doch in der That kein Grund vorliegt, diese Beschränkung auszusprechen. Ich glaube daher, meine Herren, daß Sie mit Recht, einmal wegen des unrichtigen Ausdrucks, und dann auch wegen der Zweckmäßigkeit, das „selbst gewonnene" weglassen und statt dessen „der" sagen können. Es wird das, wie gesagt, für die Seestädte nicht unerheblich sein und man würde sonst sehr oft die Fischer und die Schiffsinhaber, die nicht immer die Fischer der gefangenen Fische sind, in Verlegenheit bringen. Ich wünsche daher, daß mein Vorschlag angenommen werden möge, da mit demselben irgend eine Gefahr nicht verbunden ist.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Meine Herren, ich will nur mit ein paar Worten auf das Motiv aufmerksam machen, welches zu dem hier in Rede stehenden Vorschlage geführt hat. Es ist dies ein Motiv, welches unausgesprochen durch manche Bestimmungen des hier vorliegenden Abschnitts hindurchgeht. Die Gewerbeordnung kann sich bei dem Abschnitt von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen natürlich nur mit polizeilichen Gesichtspunkten und polizeilichen Bestimmungen befassen, indessen wird man, glaube ich, gut thun, dabei doch nicht ganz aus dem Gesicht zu verlieren, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Bundesstaaten eine entschieden steuerliche Seite hat, und daß es im Interesse der Betheiligten selbst liegt, die polizeilichen Bestimmungen in einer gewissen Kongruenz mit den steuerlichen zu halten. Dieses Motiv ist das allein maßgebende für diejenigen Beschränkungen, welche der Herr Abgeordnete für Harburg beseitigt haben will. Derjenige Verkehr im Umherziehen, welcher nach der Vorlage abhängig sein soll von dem Legitimationsschein der Unterbehörde, ist derjenige, welcher in der Preußischen Gesetzgebung gewerbesteuerfrei ist; derjenige Betrieb aber, welcher nach dieser Bestimmung geknüpft ist an die Ertheilung des Legitimationsscheines von Seiten der obern Verwaltungsbehörde, ist gewerbesteuerpflichtig. Nun erkenne ich an, daß die polizeilichen Gesichtspunkte ganz genügend gewahrt sind, wenn nach dem Antrage des Abgeordneten für Harburg die Unterbehörde hier den Legitimationsschein ausstellt; ich mache aber darauf aufmerksam, daß für die Betheiligten, wenigstens in Preußen, damit gar nichts gewonnen wird, denn wenn ihnen auch die Unterbehörde den Legitimationsschein giebt, so bekommen sie doch den Gewerbeschein, der immerhin aus steuerlichen Rücksichten nöthig bleibt, nur von der höheren Behörde.

Präsident: Ich gehe mit der Abstimmung vor, die sich auf die beiden Fragen beschränkt, ob in Nr. 1 das Wort „selbstgewonnener" und ob das letzte Alinea noch aufrecht erhalten werden soll nach dem zu § 55 gefaßten Beschlusse.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 56 — gegen den Antrag des Abgeordneten Grumbrecht in Nr. 1 das Wort „selbstgewonnener" aufrecht erhalten wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität. Der Eingang des Paragraphen, seine Nummern 1 und 2, haben keinen Widerspruch erfahren; soll ich ohne Abstimmung annehmen, daß das vorletzte Alinea wegfällt?

(Zustimmung.)

— und annehmen, daß das letzte Alinea angenommen ist?

(Zustimmung.)

Dann bedarf es einer weiteren Abstimmung über den Paragraphen nicht, und wir kommen zu § 57, — statt §§ 56 und 60 des Entwurfs, die wir also auch wohl in der Diskussion zusammenfassen müssen. Dazu liegt außer dem gedruckten Antrage der Abgeordneten Runge-von Hennig der Antrag des Abgeordneten Grafen von Kleist handschriftlich vor, den ich verlese: in Zeile 4 die Worte „bei denen ein" (nämlich höheres Interesse) u. s. w. bis „obwaltet" zu streichen, und dafür in Zeile 7 hinter den Worten „darbieten will" einzufügen „ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet".

Berichterstatter Dr. **Friedenthal:** Meine Herren, was das zuletzt erwähnte Amendement betrifft, so will dies das

Motiv, daß nur diejenigen Schaustellungen, welche nicht ein Interesse der Kunst oder Wissenschaft in sich koncentriren, unter die beschränkenden Bestimmungen fallen sollen, auch auf die Musikaufführungen ausdehnen, was offenbar, wie mir scheint, eine Verbesserung enthält.

Im Uebrigen liegt das Amendement Runge-Lasker vor, welches den Absatz 2 streichen, und wie ich wohl annehmen darf, den Absatz 3 stehen lassen will. Dieser Absatz 2 enthält die Bestimmung, daß diejenigen Gewerbetreibenden im Umherziehen, welche Schaustellungen musikalischer oder anderer Natur vorführen, dann den Legitimationsschein nicht erhalten sollen, wenn die höhere Verwaltungsbehörde annimmt, daß in dem betreffenden Bezirk schon eine genügende Anzahl von solchen Personen vorhanden ist, welche derartige Schaustellungen feil bieten. Meine Herren, es ist dies eine bekannte Bestimmung, die aus dem bisherigen Preußischen Recht übernommen ist; ob sie in anderen Gesetzgebungen bisher auch vorhanden war, ist mir nicht bekannt.

Der Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen hat eine neue Bestimmung in das Gewerberecht eingeführt, nämlich die, daß derartige Schausteller, bevor sie in einem Orte ihre Leistungen feil bieten, die Genehmigung der Ortsbehörde haben müssen. Zu dieser erschwerenden Bestimmung tritt ferner noch die im Absatz 2 enthaltene, welche es, wie gesagt, von der Kognition der höheren Verwaltungsbehörden abhängig macht, den Legitimationsschein dann zu versagen, wenn die Verwaltungsbehörde annimmt, daß bereits eine genügende Anzahl solcher Schaustellungen in dem betreffenden Bezirke vertreten ist. Die Kommission hat für nöthig gefunden, nach beiden Richtungen hin die Gattung von Gewerbetreibenden, die uns hier beschäftigt, unter mehr erschwerende Bestimmungen zu stellen, als die übrigen Gewerbetreibenden im Umherziehen. Der Grund dafür war der, daß man annahm, es handle sich hier viel weniger darum, ein Bedürfniß des Verkehrs zu befriedigen, als daß es sich darum handelt, das Publikum gleichzeitig vor den großen Belästigungen zu schützen, welche ihm dadurch erwachsen, daß ihm solche Schaustellungen aufgedrungen werden. Meine Herren, die Kommission konnte sich nicht verhehlen, daß gerade auf dem Lande (in den großen Städten viel weniger) eine wahre Landplage darin liegt, daß solche Schaustellungen das Land überschwemmen, und man wollte eine Schranke für diese Gefahr dadurch ziehen, daß die höheren Verwaltungsbehörden in der Lage sein sollten, wenn einer großen Anzahl Personen der Legitimationsschein bereits ertheilt ist, weiteren Ansinnen entgegenzutreten. Man mußte das um so mehr, als, während früher die Verwaltungsbehörden es in der Hand hatten, diesen Legitimationsschein ohne Angabe von Gründen, ohne an bestimmte Kriterien gebunden zu sein, zu versagen, gegenwärtig die Behörde diese Licenz nicht mehr hat und man daher auf andere Weise Schutz suchen mußte. Das war der Grund, weshalb die Kommission diesen Absatz 2 annehmen zu müssen glaubte. Die Herren Antragsteller wollen diesen Absatz gestrichen wissen und werden ja die entgegenstehenden Motive vortragen. Ich als Organ der Kommission kann nur bitten, die Kommissionsvorschläge, so wie sie liegen, anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Runge hat das Wort.

Abgeordneter **Runge:** Meine Herren! Der Herr Referent hat richtig vorausgesetzt, daß wir, der Herr Abgeordnete Lasker und ich, das Alinea 3 des Kommissionsentwurfs stehen lassen wollen; die Streichung ist auch nicht in unserem Amendement beantragt. Wir wollen aber das Alinea 2 streichen und zwar hauptsächlich deshalb, meine Herren, weil entgegen den Prinzipien, die der Reichstag bei seinen bisherigen Beschlüssen befolgt hat, durch das Alinea 2 den Verwaltungsbehörden eine ganz willkürliche Gewalt gegeben würde. Es heißt:

> die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der dem Verhältniß des Verwaltungsbezirkes der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Die Verwaltungsbehörden haben also lediglich und ganz frei zu entscheiden, ob nach ihrer Meinung die nöthige Anzahl von Legitimationsscheinen ertheilt worden ist; sie sind an keine Vorschriften gebunden, und es können ihnen auch keine Vorschriften gegeben werden. Nun werden Sie mir zugeben, meine Herren, daß darüber, was nöthig ist, oder was auch nur zulässig ist, sehr verschiedene Ansichten vorhanden sein können. In der Kommission tauchte die Ansicht auf, daß ja überhaupt derartige Personen gar nicht nöthig seien. Wenn, meine Herren, eine Regierungsbehörde diese Ansicht hat, so kann sie dahin kommen, daß sie eigentlich Niemandem einen Legitimationsschein für dieses Gewerbe für den Regierungsbezirk ertheilt; eine andere Behörde ist dagegen der Ansicht, daß man gar nicht hindernd entgegentreten solle, und ertheilt nun wieder in großer Zahl Legitimationsscheine. Meine Herren, die Mißstände, die dadurch entstehen, sind namentlich auch früher hervorgetreten bei den Schankkonzessionen, und zwar besonders in den großen Städten. Ich könnte Ihnen da Spezialitäten darüber erzählen, welche Ungleichheiten dadurch entstanden sind, daß der eine Beamte der Ansicht war, Schankkonzessionen müßten überhaupt nicht ertheilt werden, und der andere meinte, man müßte eigentlich die Schankkonzessionen gar nicht haben, sondern Jedem freigeben, das Gewerbe zu betreiben. Etwas Aehnliches wird sich auch hier unbedingt herausstellen. Ferner, meine Herren, möchte ich ganz entschieden behaupten, daß die höhere Verwaltungsbehörde gar kein Urtheil darüber hat, wieviel Legitimationsscheine nöthig oder zweckmäßig sind.

Meine Herren, was ist gegen die Freiheit des Gewerbes, namentlich auch jetzt von dem Herrn Referenten angeführt worden? Der Herr Referent hat uns gesagt, man habe in der Kommission ausgeführt, man würde belästigt durch diese umherziehenden Personen, durch die Personen, die Schaustellungen machen. Ich glaube, das bezieht sich hauptsächlich auf die Musiker, denn wer theatralischen Vorstellungen und andern Schaustellungen nicht beiwohnen will, der geht nicht dahin; aber die Musiker kommen allerdings in die Nähe der Häuser und vielleicht auf die Höfe. Ich gebe zu, daß das diesen oder jenen belästigen kann, ich glaube aber, daß derartige Belästigungen, die hauptsächlich nur diejenigen Personen treffen, für welche die Aufführung gar nicht bestimmt ist, doch kein Grund sind, um einen Gewerbebetrieb zu verhindern und zu untersagen. Wesentliche Nachtheile müssen meines Erachtens angeführt werden, um solche Beschränkungen eines Gewerbebetriebes einzuführen. Nun wird mir doch ganz entschieden zugestanden werden, daß, wenn auf einem Gute — und es ist nicht von Städten in der Kommission die Rede gewesen, sondern immer von den ländlichen Distrikten — eine oder zwei Personen, der Gutsherr und seine Frau, vielleicht durch diese Musik belästigt werden, aber das ganze andere Publikum amusirt wird

(Heiterkeit),

und da doch diese Musiker hauptsächlich für diese letzteren Leute bestimmt sind, daß keine Veranlassung vorliegt, irgend wie hindernd einzutreten.

Das gestellte Amendement habe ich nicht ganz vollständig verstanden; ich glaube aber doch, daß man die Bestimmung des Kommissionsvorschlages allerdings wird aufrecht erhalten müssen — die Bestimmung, daß § 57 auf Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht Anwendung finde; ich glaube, darüber kann wohl kein Zweifel sein.

Meine Herren, ich ersuche Sie, das Alinea 2 unserem Antrage gemäß zu streichen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes **Delbrück:** Meine Herren! Ich muß Sie dringend bitten, das Alinea 2 des Paragraphen aufrecht zu erhalten. Der Herr Referent hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem Betriebe, um welchen es sich hier handelt, vollkommen andere Rücksichten obwalten, wie bei dem Kauf oder Verkauf im Umherziehen oder bei dem Darbieten von gewerblichen Leistungen. Es handelt sich hier ganz überwiegend, wie der Herr Vorredner auch schon hervorgehoben hat, um die Musikanten, um die Drehorgelspieler und sodann um diejenigen Personen, welche Schaustellungen — nicht etwa in geschlossenen Räumen darbieten, sondern mit Affen oder Bären im Lande umherziehen und die sehen lassen. Wenn Sie — und das würde die weitere Konsequenz der bereits gefaßten Beschlüsse sein — die Behörde in die Lage setzten, jedem einundzwanzigjährigen Norddeutschen, der dazu Lust hat, das Umherziehen mit einem Leierkasten zu gestatten, so ist eigentlich ein

neues Grundrecht eingeführt, nämlich es ist dann das Recht zum Betteln gewährleistet. Es ist ja im großen Ganzen das Umherziehen mit Drehorgeln nichts anderes, als eine etwas gelindere Form für die Bettelei, eine Form für die Bettelei, die allerdings dadurch erkauft wird, daß man sich vorher mittelst Zahlung von 18 Thalern einen Bettelbrief ausstellen läßt. Es ist dies nicht ganz zu vermeiden, das erkenne ich an; nun aber glaube ich, schüttet man das Kind mit dem Bade aus, wenn man sagt: weil es möglich ist, daß eine höhere Verwaltungsbehörde der Meinung sein könnte, es ist für solche musikalische Produktionen kein Bedürfniß im Verwaltungsbezirke da, da muß man es ganz schrankenlos gestatten. Ich erinnere daran, daß die Bestimmung, die hier vorgeschlagen ist, durchaus keine neue ist; sie besteht in Preußen seit dem Jahre 1824, und ich kann dem Herrn Vorredner versichern, daß es noch keiner Preußischen Provinzialregierung eingefallen ist, diese Bestimmung dahin zu interpretiren, daß in ihrem Verwaltungsbezirk überhaupt dafür keine Gewerbsscheine ertheilt werden sollen; wohl aber ist das Bedürfniß hervorgetreten, die Ertheilung dieses Gewerbescheins doch in einigen Schranken zu halten. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß gegen die Bestimmung, nach welcher die Ortsbehörde befugt ist, einen solchen Menschen sofort wegzuweisen, durchaus gar keine Einwendung erhoben ist. Der Ortsbehörde läßt man die Entscheidung über die Bedürfnißfrage ganz unbedingt. Ich glaube, daß man der höheren Verwaltungsbehörde dasselbe Maaß von Umsicht zutrauen kann, wie es der Ortsbehörde zugestanden wird.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Der Unterschied zwischen Ortspolizeibehörde und höherer Verwaltungsbehörde besteht meiner Meinung nach darin, daß die Ortsbehörde allerdings die Belästigung beurtheilen kann, während die höhere Verwaltungsbehörde an ihrem entfernten Sitze unmöglich beurtheilen kann, was dem Einwohner eines Ortes angenehm oder unangenehm ist. Nun hat der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes zugegeben, daß es sich hauptsächlich um die Musikanten handelt, und bisher ist doch dieselbe Bestimmung in der Preußischen Gewerbeordnung gewesen. Wenn man aber die Schreie der Entrüstung hört, welche in der Kommission über das Musikantenunwesen sich Luft machten, dann wird man überzeugt sein, daß die höhere Verwaltungsbehörde mehr das Steuerinteresse als das Interesse der Ohren ihrer Untergebenen berücksichtigt hat. Dann ist auch wieder gesagt worden: wenn man den Leuten nicht etwas gäbe und sich etwas vorspielen ließe, dann würden sie sehr grob und das wäre doch nicht zum Aushalten, erstens würden die Ohren maltraitirt und zweitens müsse man sich noch Grobheiten sagen lassen, das ginge nicht, dem müßte ein Ende gemacht werden. Und was war der ganze Vorschlag? Man wollte eben beim Alten bleiben, d. h. beim Herrn Oberpräsidenten, der alle diese schrecklichen Zustände bisher geduldet hat. Also was wir mit diesem Verbot erreichen wollen, ist höchstens das Eine, was die Bürgermeister in Hannover thun. Die sagen: wir empfinden kein Bedürfniß, daß Schnaps getrunken wird, deswegen verbieten wir jedes Schankgewerbe. So kann ich mir denken, daß es einen Oberpräsidenten giebt, der Musik für ein störendes Geräusch hält und daher entschieden dagegen ist, daß Musik gemacht wird. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß ich selbst häufig in der Lage gewesen bin, dadurch erschreckt zu werden, daß plötzlich ganz heimtückisch, ohne daß ich etwas Schlimmes erwarten konnte, ein schaudererregender Akkord an meine Ohren klang, und da habe ich mir die Sache verbeten; es liegt ja in Jedermanns Recht, mit einem derartigen Verbote hervorzutreten, und wenn die betreffenden Herren sich nicht damit begnügen, so wird man ja in der Lage sein, sie zu belangen. Aber diese kleinen Aushilfen genügen eben nicht, das glaube ich durch die Erfahrung bewiesen zu haben; also warum sollen wir die alte Bestimmung bestehen lassen, die nichts geholfen hat und auch in Zukunft nichts helfen wird? Die einzige wirksame Behörde ist die Ortsbehörde und es giebt ja Städte, die in dieser Beziehung bestimmte Reglements haben, und die haben gesagt, es darf nur Montags Musik gemacht werden, andere gestatten es hingegen zwei Tage in der Woche, und jeder Ortsbehörde auf dem Lande wird es ja gestattet sein, das immer zu verbieten. Aber der Oberpräsident hat darüber gar kein Urtheil. Gesetzt, er hat für seine Provinz 21 Koncessionen gegeben, und nun kommt die 22ste. — „Nein — sagt er — das ist zu viel, 22, das geht nicht, höchstens 21." — Was sind das für Gründe und Motive? Ich kann die Vortheile davon nicht einsehen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich möchte auch mein Fürwort zu Gunsten dieser etwas in Gefahr stehenden Musiker abgeben. Ich kann bezeugen, daß namentlich auf dem Lande, um welches es sich ja hier wesentlich handelt, diese Leute von der Mehrzahl der Bevölkerung im Allgemeinen recht gern gehört werden

(Heiterkeit),

und Alle, die etwas gebildetere Ohren haben, vertragen sich mit ihnen auch ganz gut, unter einer Bedingung: daß sie sich nämlich nicht allzunahe aufstellen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Die Diskussion über den Paragraphen ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Meine Herren, ich möchte nur noch das Eine hervorheben, daß das Schutzmittel, das der Absatz 1 gewährt, doch unter Umständen zu einer viel größeren Härte führen kann, als das Schutzmittel des Absatzes 2. Die Herren sagen zwar, wenn alle Ortsbehörden den umherziehenden Musikanten verbieten, in den Orten aufzuspielen, so hört ja die Belästigung auf. Meine Herren, mir scheint das doch große Inkonvienzen zu haben, wenn die Behörden gezwungen sind, allen diesen Leuten Scheine zu geben, und wenn auf der andern Seite alle Ortsbehörden in der Lage sind, ihnen die Ausübung des Gewerbes zu verbieten, es scheint mir darin für die betreffende Gattung von Leuten eine viel größere Gefahr zu liegen, als wenn man beide Bestimmungen mit einander kombinirt. Die Herren werden zwar sagen, wenn die fahrenden Schausteller gefunden haben, daß sie ihr Gewerbe nicht ausüben können, wenn sie dabei eben halb verhungert sind, dann wird diese Art des Gewerbebetriebes untergehen; das gebe ich zu, — aber die Medizin scheint doch ziemlich hart zu sein, und ich glaube, daß die Remedur sich viel einfacher und leichter macht, wenn man beide Bestimmungen neben einander bestehen läßt. Das war der Grund, soweit ich mich erinnere, der die Kommission dazu bewogen hat, Ihnen beide Bestimmungen vorzuschlagen.

Präsident: Ich bringe zuvörderst den Vorschlag des Abgeordneten Grafen von Kleist zur Abstimmung, welcher die Worte: „bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet" an der Stelle, in welcher sie in der Vorlage stehen, streichen und dafür hinter den Worten „öffentlich verbieten" einzuschalten vorschlägt: „ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet." Diejenigen Herren, welche — für den Fall der Annahme zunächst des ersten Alineas des § 59 — so beschließen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Ich sehe nun das erste Alinea für vorläufig angenommen an und stelle die Abstimmung auf das zweite:

„Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind."

Diejenigen Herren, die auch diesem zweiten Alinea zustimmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität, das Alinea ist angenommen.

Gegen das dritte Alinea ist keine Erinnerung erhoben. Wird noch die Abstimmung über den Paragraphen gefordert?

(Ruf: Nein!)

Der Vorschlag der Kommission hat, unter Annahme des von Kleist'schen Amendements, die Zustimmung des Hauses gefunden.

Wir kommen zu § 58 der Kommissionsvorlage (61 der Regierungsvorlage), bei welchem der Antrag Nr. 125, 5 vorliegt.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Zur Geschäftsordnung will ich zunächst den zweiten Absatz meinerseits zurückziehen, ich glaube er ist durch die Abstimmung erledigt, die wir eben zu § 57 gehabt haben, so daß also der Antrag b wegfällt.

In Bezug auf den Antrag a habe ich zu sagen, daß wie ich glaube er dem Inhalte nach mit den Intentionen der Regierung übereinstimmt, ich glaube wenigstens, daß eine wesentliche Verschiedenheit dem Inhalte nach nicht stattfinden wird und ich nur vorsichtshalber diese Worte möchte eingeschaltet haben und zwar mit einem solchen Inhalte, daß er mit den Intentionen der Regierung übereinstimmt. So wie ich nämlich gehört habe, ist es nur die Intention der Regierungsvorlage, die Legitimationsscheine nach Kategorien zu theilen, d. h. also, daß bei denjenigen, bei denen nach der Vorschrift dieses Gesetzes eine Erschwerung nothwendig ist, wie sie z. B. bei Hausirscheinen zu Schauspieldarstellungen, wie wir sie eben in diesem Paragraphen abgestimmt haben, nothwendig ist, das in den Legitimationsscheinen ausdrücklich auch ausgedrückt werden soll. Dagegen geben die Worte „und die nähere Bezeichnung des denselben gestatteten Gewerbebetriebes" der Möglichkeit Raum, daß wie nach der bisherigen Gesetzgebung, so auch in Zukunft der Hausirer angeben soll, mit welcher Sorte von Waaren er handeln wolle und daß dann diese Sorte von Waaren in den Legitimationsschein hineingesetzt wird, so daß für den Fall, wenn er mit anderen Sorten Waaren handelt, er dann der Strafe des Gesetzes unterworfen ist, obschon er im Uebrigen das Recht zum Hausiren hat. Da wir nun die ganze Berechtigung in die Qualität der Person gelegt haben, so scheint mir diese Bescheinigung nicht mehr nothwendig. Ich gebe zu, daß eine Verschiedenheit vorhanden war in Beziehung auf die Steuergewerbe, irre ich nicht, so sind einige dieser Gegenstände höher besteuert, es wird aber jedenfalls doch der Hausirer eine Bescheinigung haben müssen, wie viel Steuer er bezahlt hat, das wird in dem Legitimationsschein in der Form der Gewerbequittung ausgedrückt sein und es wird dann ganz selbstverständlich sein, daß er für den Fall, wenn er mit einem Gegenstande handelt, der eine höhere Steuer in Anspruch nimmt, einer Gewerbesteuerdefraudation sich schuldig macht; er muß die Gewerbesteuergesetze kennen und es wird ihn der allgemeine Erlaubnißschein so wenig befreien, wie das Etablissement eines Mannes mit stehendem Gewerbe befreit wird, wenn er die Steuer nicht gelöst hat. Ich glaube also, daß die Worte „und die Bezeichnung des demselben gestatteten Gewerbetriebes" unbeschadet derjenigen Modifikationen, welche sich aus der Steuergesetzgebung ergeben, gestrichen werden können und daß materiell eigentlich eine Verschiedenheit zwischen meiner Absicht und den Absichten der Regierungsvorlage nicht besteht.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Der Herr Vorredner hat vollkommen Recht, wenn er voraussetzt, daß diese Bestimmung wesentlich nach der steuerlichen Seite hin ihr Auge hat, ich würde ihm ferner darin Recht geben, wenn er ein Bedenken herleitete aus der Wendung: „des demselben gestatteten Gewerbebetriebes". Es wäre vielleicht korrekter, zu sagen: „des von ihm beabsichtigten Gewerbebetriebes". Ich lege aus polizeilichen Rücksichten auch auf die Aufrechthaltung dieser Worte kein überwiegendes Gewicht, denn es kommt aus polizeilichen Rücksichten in der That nur das in Frage, daß man die Musiker und ähnliche Leute kennzeichnet, aber für den steuerlichen Gewerbschein wird damit nichts gewonnen. Der steuerliche Gewerbschein, soweit er zu ermäßigten Sätzen ertheilt wird, wird nach wie vor die Gegenstände genau bezeichnen müssen, mit denen der Inhaber zu handeln berechtigt ist; für die polizeiliche Legitimation ist ein entscheidender Werth darauf nicht zu legen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Da wir über die Natur der Gewerbescheine in keiner Weise in diesem Gesetze abhandeln, und besondere Bestimmungen darüber nothwendig zu sein scheinen, so scheint es mir wirklich rathsamer, daß diese Worte gestrichen werden, um nicht ein Mißverständniß hervorzurufen, als ob in polizeilicher Beziehung die gegenwärtig bestehenden Beschränkungen aufgehoben werden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren! Ich möchte auf einen anderen Punkt aufmerksam machen. Sie haben vorhin beschlossen, daß die Gewerbe, welche in der Aufführung von Musik und ähnlichen Leistungen bestehen, unter die doppelte Kontrole der höheren Verwaltungsbehörde und der Ortspolizei gestellt werden. Ich erkläre mich mit diesem Beschlusse, im Allgemeinen abweichend von Vielen meiner Freunde, einverstanden. Ich erkenne es an, daß es sich empfiehlt, die Leierkastenmänner, Harfenistinnen, Bärenführer u. s. w. unter einer gewissen Kontrole zu halten. Dieser Paragraph geht nun aber so weit, aus der alten Preußischen Hausirordnung vom Jahre 1824 die Bestimmung wieder aufzunehmen, wonach Jeder, der ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, wenn er in einen anderen Regierungsbezirk übertritt, unter allen Umständen die besondere Erlaubniß von der Regierung des anderen Bezirkes haben muß. Das mag ja auch seine Berechtigung haben in Betreff solcher Leute, welche dem Publikum lästig werden können, und die Thatsache, daß gewisse Kategorien dieser sogenannten Künstler lästig werden können, erkenne ich auf das Vollkommenste an. Anders aber verhält es sich doch mit denjenigen Leuten, die ihre Musik, ihre Schaustellungen in eigens dazu eingerichteten Räumen bieten, etwa in einem Theater, einem Circus oder in einer eigens dazu gebauten Bude, und die das Publikum nur gegen ein festes Eintrittsgeld zulassen. Diese Leute werden Niemandem lästig, es wird Niemand von ihnen in Anspruch genommen, der nicht freiwillig hinkommt und sein Geld bringt. Sie nun zu zwingen, von Regierungsbezirk zu Regierungsbezirk ihren Legitimationsschein erneuern zu lassen, das scheint mir eine ganz überflüssige Belästigung für die Behörden und eine ganz überflüssige Belästigung für diese Leute zu sein. Als das Hausirreglement des Jahres 1824 entstand, waren die Verhältnisse noch wesentlich andere; es verstand sich damals fast von selbst, daß diese Leute in den kleinsten Etappen ihre Landstraße zogen und keinen Ort unabgegrast ließen. Heutigen Tages verlangt das Publikum weit mehr; selbst die Bewohner kleinerer Städte sind, durch den erleichterten Besuch größerer Städte, um mich so auszudrücken, verwöhnt, und wenn ihnen nicht besondere Dinge versprochen werden, so kommt kein Zuschauer. Eine große Menge von alten Unternehmungen auf dem Gebiete der Schaustellung ist verschwunden; die noch existiren, ziehen zum Theil mit sehr großem und sehr lästigem Apparat umher, besuchen vielleicht nur einen einzigen Ort im Regierungsbezirk, vielleicht nur gerade den, der an der Eisenbahn liegt, die sie ohnehin wählen müssen, um zu einem fernen Ziele zu kommen. Nun bedenken Sie einmal, welche Schwierigkeit für einen solchen Unternehmer entsteht, wenn er den Legitimationsschein ausdehnen lassen muß: er darf seine Vorstellungen u. s. w. nicht anders geben, als wenn er den Gewerbeschein bei sich hat, er oder sein Stellvertreter muß ihn fortwährend bei sich führen; der Unternehmer kann also, während er zu einer Regierung reist, um den Gewerbeschein ausdehnen zu lassen, das Geschäft nicht durch andre Leute führen lassen; er muß seine Bude schließen, um zum Regierungspräsidenten zu reisen. Er hat unter Umständen 2 oder 3 Tagen zu warten, ehe er die Ausdehnung der Legitimation erlangt und die ganze Karavane, die zu seinem Unternehmen gehört, liegt während der Zeit müßig, und Alles das, um vielleicht bloß an einem Tage, für einen Jahrmarkt, für ein Schützenfest und dergleichen, die Vorstellung zu geben. Ich glaube also, bei so veränderten Verhältnissen sollte man in diesem Paragraphen unterscheiden zwischen den Leuten, die lästig werden können, und den Uebrigen, und diese Uebrigen etwas glimpflicher behandeln. Ich möchte deshalb vorgeschlagen, am Ende des § 58 zu sagen: „Der Ausdehnung des Legitimationsscheins auf den Bezirk anderer Verwaltungsbehörden bedarf es nicht für solche musikalische Aufführungen und solche Schaustellungen, welche in eigens dazu eingerichteten Räumen für Geld veranstaltet werden."

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geh. Regierungsrath Dr. **Michaelis:** Dieser Absatz, von dem der Herr Vorredner spricht, ist lediglich eine Konsequenz des Beschlusses, der über den Absatz 2 im § 57 vom Hohen Hause bereits gefaßt worden ist. Soll die Ertheilung von Legitimationsscheinen für die genannten Gewerbe versagt werden, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind, — soll das möglich sein, dann muß bei diesen Legitimationsscheinen eine jedesmalige Erneuerung auf jeden neuen Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde gefordert werden. Ueber die zweite Frage, ob die Leute, welche ihre Schaustellung in Buden geben, von dieser Beschränkung der Legitimationsscheine ausgeschlossen sein sollen, ist durch dieses Hohe Haus bereits bei Gelegenheit der Bestimmung im Absatz 2 des § 57 entschieden, indem da gesagt worden ist, daß für diese Leute die Legitimationsscheine dann nicht mehr ertheilt werden sollen, wenn für den Bezirk bereits eine hinreichende Anzahl ertheilt worden ist. Was die Sache angeht, so glaube ich, daß zwar nach einer Seite hin die Bärenführer und ähnliche Leute, nach der andern Seite hin aber diejenigen, welche irgend welche Mißgeburten und Aehnliches in Buden ausstellen, große Belästigungen für das Publikum mit sich bringen, und beide Arten von Gewerbetreibenden keine eigentlichen Gewerbetreibenden, sondern Leute sind, welche auf eine für sie möglichst leichte Weise Geld aufbringen wollen, welche vielfach der Bettelei eben näher steht als dem eigentlichen Gewerbe.

Präsident: Statt der Worte des Alinea 1: „und die nähere Bezeichnung des demselben gestatteten Gewerbebetriebes" hat der Abgeordnete Freiherr von Patow soeben vorgeschlagen: „des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes."

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Ich gebe vollkommen zu, was der Herr Bundes-Kommissar hinsichtlich der Form sagte. Im § 57 ist ein Grundsatz beschlossen, und mein Amendement will eben nichts anderes, als eine Ausnahme von diesem Grundsatz machen. Ich glaube, daß wir dazu noch immer berechtigt sind, und daß hier recht eigentlich der Punkt ist, von dem die Rede sein kann und die Rede sein muß. Ich glaube, meine Meinung ist in keiner Weise widerlegt, daß die Behörden hier ganz unnützer Weise in Anspruch genommen werden, und daß die betreffenden Gewerbetreibenden auch ganz ohne Nutzen gestört werden. Der Weg — das mag mir der Herr Bundes-Kommissar nicht übel nehmen — der Weg, auf welchem die Verwaltungsbehörden dahinter kommen wollen, ob die Anzahl von Personen, die dergleichen Schaustellungen machen, den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks schon entspricht, ist mir vollständig unklar; ich weiß wahrhaftig nicht, wenn ich mich in die Lage eines Regierungs-Präsidenten versetze, zu ermitteln, welche Anzahl von Mißgeburten den Verhältnissen des Regierungsbezirks entspricht. —

(Heiterkeit.)

Das ist doch dasjenige, wie der Herr Regierungs-Kommissar sagt, was ermittelt werden soll, damit die Leute nicht zu viel Mißgeburten zu sehen eingeladen werden. Ich denke, über dergleichen sind wir doch vollständig hinweg; das überlassen wir dem Geschmack des Publikums.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort zu dem Paragraphen nimmt, so schließe ich die Diskussion und frage, ob der Herr Referent noch das Wort verlangt.

Berichterstatter Dr. **Friedenthal**: Meine Herren, was den Antrag der Herren Runge und Lasker zu § 58 angeht, betreffend den Wegfall der Worte „und die nähere Bezeichnung des demselben gestatteten Gewerbebetriebes," so glaube ich, daß der Zweck allerdings durch den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Patow ebenfalls erreicht wird; denn was die Herren — ich kann ja nur meine Ansicht aussprechen — ausschließen wollen, ist der Mißbrauch der Bestimmung in dem Sinne, als ob die Polizei oder die administrative Behörde das Recht hätte, den Gewerbebetrieb auf bestimmte Artikel zu beschränken. Das wäre möglich bei dem Wortlaute der Vorlage; dieser Mißbrauch ist bei der Wortfassung des Herrn von Patow ausgeschlossen. Ich glaube aber, daß die Folge davon — und das war auch der Grund weshalb die Kommission nicht auf die Streichung eingegangen ist — die entgegengesetzte wäre, als die Herren Antragsteller beabsichtigen, nämlich die, eine große Anzahl der Gewerbetreiben in Schaden zu bringen; die Leute würden die gewerblichen und polizeilichen Bestimmungen verwechseln und glauben, weil ihnen der Legitimationsschein ohne jede Kategorie gegeben wird, daß sie auch in gewerbesteuerlicher Beziehung unbeschränkt sind. Es würden also die großen Vortheile, die die Kommissionsvorschläge darin bieten, daß Legitimations- und Gewerbescheine kombinirt werden können, was offenbar für die Zukunft die Regel sein wird, dadurch wieder in Frage gestellt. Es wird, nach meinem Dafürhalten, eine Verwirrung herbeigeführt, die gerade diejenigen schädigt, denen der Herr Antragsteller helfen will. Aus diesem Grunde glaube ich, im Namen der Kommission, die Ablehnung des Antrages befürworten zu müssen.

Was den Antrag des Abgeordneten für Dortmund betrifft, so möchte ich mich darüber nicht weiter ergehen. Die Hohe Versammlung wird zu erwägen haben, ob die speziellen Gründe, welche für die Schaustellung in geschlossenen Buden angeführt werden, so wichtig sind, um das vorher angenommene Prinzip durch eine Ausnahme zu beschränken, und in gewisser Beziehung unwirksam zu machen, was auch der Herr Antragsteller zugegeben hat.

Präsident: Ich will erst fragen, ob für den Fall der Annahme des § 58 der Kommissionsvorschläge die Worte „und die nähere Bezeichnung des demselben gestatteten Gewerbebetriebes" nach dem Antrage des Freiherrn von Patow, ersetzt werden sollen durch die Worte „und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes." Wird das angenommen, so ist damit die Vorlage erledigt, aber auch der Antrag Runge und Lasker. Wird es nicht angenommen, so bringe ich die Fassung, wie sie in dem ersten Satz des § 58 steht, zur besonderen Abstimmung; das zweite Alinea bleibt dann stehen, und schließlich wird über den Antrag der Abgeordneten Dr. Becker abgestimmt werden.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 58 — die Worte seiner zweiten und dritten Zeile: „und die nähere Bezeichnung des demselben gestatteten Gewerbebetriebes" ersetzen wollen durch die Worte: „und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes", bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Ich mache die Gegenprobe und bitte diejenigen Herren, welche dem verlesenen Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Patow nicht zustimmen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Patow ist vorläufig angenommen.

Ich bringe nun das erste Alinea des Paragraphen mit dieser Aenderung zu definitiver Abstimmung. Es lautet:

> Der Legitimationsschein enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes. Er ist nur für das Kalenderjahr giltig. Seine Erneuerung darf nicht versagt werden, so lange die im § 55 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche dem Alinea zustimmen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit.

Das zweite Alinea sehe ich vorläufig für angenommen an und bringe nun den Antrag des Abgeordneten Dr. Becker zur Abstimmung,

dem zweiten Alinea Folgendes hinzuzufügen:

> „der Ausdehnung des Legitimationsscheines auf den Bezirk anderer Verwaltungsbehörden bedarf es nicht für solche musikalische Aufführungen und solche Schaustellungen, welche in eigens dazu eingerichteten Räumen für Eintrittsgeld veranstaltet werden."

Diejenigen Herren, welche dem vorläufig angenommenen Paragraphen diesen Zusatz beifügen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Zusatz ist abgelehnt.

Der § 58 besteht also aus den beiden Alineas der Kommissionsvorschläge mit dem von Patow'schen Amendement.

Auf § 59 der Kommissionsvorlage bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dr. Weigel (Nr. 143, 3 und 5 der Drucksachen) in welchem es wohl (zum Abgeordneten Dr. Weigel gewendet) statt Absatz 3 immer Absatz 2 heißen muß —

(Wird bejaht)

und der Vorschlag der Abgeordneten Runge und Lasker in Nummer 135, 6 der Drucksachen. Dem Antrage, die Berathung bis § 63 oder 60 auszusetzen, kommen wir am einfachsten dadurch entgegen, daß wir die beiden Paragraphen zusammen diskutiren.

(Zustimmung.)

Der Herr Antragsteller, Abgeordneter Dr. Weigel, hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel**: Meine Herren, der § 42 der Gewerbeordnung gestattet Kaufleuten und Fabrikanten, welche ein stehendes Gewerbe haben, auch außerhalb des Orts ihres Etablissements durch die in ihren Dienst befindlichen Handlungsreisenden Waarenbestellungen aufzusuchen. Jedoch dürfen diese Handlungsreisenden nicht die Waaren, sondern nur Proben und Muster bei sich führen. Die Hohe Versammlung wird sich erinnern, daß ich bei der Berathung des § 42 auf zwei große Deutsche Industriezweige, Bijouterieen und Uhren, aufmerksam machte, bei welchen die Waaren nach Proben und Mustern sich nicht erkennen lassen, weil Spezialitäten in Frage stehen, bei welchen also das im § 42 gestattete Recht illusorisch ist. Das in Rücksicht hierauf von mir, in Verbindung mit dem Abgeordneten Hinrichsen, eingebrachte Amendement fand zwar nicht die Billigung des Hohen Hauses. Indeß die Thatsachen selbst, welche wir vorbrachten, wurden von keiner Seite bekämpft. Auch von jenem Tische (auf die Plätze der Bundes-Bevollmächtigten weisend) wurde ich lediglich auf den Titel 3 betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen, verwiesen. Man sagte mir, es handele sich nur um Lösung des Hausirscheines. Um nicht zweimal das Wort in derselben Sache ergreifen zu müssen, hat ich damals meinen Freund, den Abgeordneten Miquél, darauf aufmerksam zu machen, daß auf so große Industriezweige, wie sie hier in Rede ständen und auf die Repräsentanten derselben der Begriff Hausirgewerbe nicht wohl passe, diese Personen sich an sich nicht wohl dazu eigneten, zu Hausirern gemacht zu werden, daß aber ganz abgesehen von dieser Geschmacksfrage mehrere Bestimmungen in dem Titel 3 sich vorfänden, welche es unmöglich machten, diese Industrien unter diese Rubrik zu verweisen. Dahin gehörte vor allen Dingen der Paragraph, welcher jetzt in Rede steht, und welcher verbietet, durch Stellvertreter diesen Gewerbebetrieb auszuüben. Wenn der ganze auswärtige Betrieb derselben darauf beruht, die Waaren jetzt mitzunehmen, und wie ich mir damals schon auszuführen erlaubte, die Artikel, die der betreffende Abnehmer, der Bijouteriewaarenhändler, zum Beispiel hier in Berlin ausgesucht hat, alsbald an denselben zu verabfolgen und nicht, während sie in der Lage sind, solche kostbare Dinge von Hand zu Hand zu begeben, erst wieder nach Hanau, Pforzheim oder Heilbronn, oder wo sonst die Fabrikanten wohnen, zurückzuführen, um sie per Post nach Berlin zurückgelangen zu lassen, dann macht es der in Rede stehende Paragraph, welcher die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch Stellvertreter verbietet, meines Erachtens, wenn nicht eine beruhigende Erklärung von jenem Tische

(Auf den Platz des Bundesrathes deutend)

erfolgt, unmöglich, für so belangreiche Fabrikationszweige Reisende zu gebrauchen. Dies ist aber eine Beschränkung, die meines Erachtens das mir bei § 42 in Aussicht gestellte Expediens vollständig werthlos macht. Mein Amendement geht daher dahin, für die in Rede stehenden Fabrikanten zu gestatten, daß sie sich Reisender bedienen; ich schlage vor, zu den hier (§ 60 der Kommissionsvorschläge bez. 63 der Regierungs-Vorlage), in Rede stehenden Ausnahmen die weitere Ausnahme hinzuzufügen:

> Ferner dürfen Händler und Fabrikanten solcher Waaren, welche sich nach Proben und Mustern nicht beurtheilen lassen, zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Zweck des sofortigen Absatzes der Waaren der in ihrem Dienste befindlichen Reisenden oder sonstiger Agenten sich bedienen, sofern zu diesem Behufe für den betreffenden Stellvertreter nach den Vorschriften dieses Titels der Legitimationsschein gelöst wird.

In Konsequenz dieses meines Antrages würde dann allerdings in dem § 62 der Vorlage, respektive 59 der Kommissionsvorschläge, in dem Paragraph, der unmittelbar vorausgeht die dort befindliche Schlußbestimmung auch auf die hier in Rede stehenden Gewerbtreibenden und deren Reisende auszudehnen sein. Denn ganz der Tendenz der Vorlage würde es entsprechen, daß wie auf Inhaber von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, desgleichen auch auf die in meinem Amendement erwähnten Personen, die die ausgesuchten Waaren alsbald absetzen, die Vorschrift, daß sie dieselben in jedem einzelnen Orte bei der Ortspolizeibehörde melden müssen, nicht Anwendung finde. Auf meinen zu § 56 gemachten Vorbehalt komme ich hernach zurück. Ich empfehle Ihnen meine Amendements im Interesse gewichtiger Deutscher Industriezweige, an denen der Deutsche Industriefleiß, das eigentliche kunstmäßige Handwerk, ganz außerordentlich betheiligt ist.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Wirklicher Geheimer Rath **Delbrück:** Meine Herren, das Amendement, welches der Herr Abgeordnete für Hanau so eben entwickelt hat, beruht, wie ich glaube, auf einer nicht richtigen Auffassung der Vorlage und der Kommissionsvorschläge. Wenn hier in der Vorlage und in den Vorschlägen der Kommission — sie sind in soweit gleichlautend — gesagt ist:

> „der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden",

so hat das weiter keine andere Bedeutung als die, daß Jemand, der für seine Person und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, wie dies ja beschlossen ist, einen Gewerbeschein erhalten hat, nun nicht einen Dritten nehmen, ihn nöthigenfalls mit einer Vollmacht versehen und sagen kann: auf Grund des für mich ausgestellten Gewerbescheins betreibe Du das Gewerbe. Das ist das Einzige, was dadurch hat ausgeschlossen werden sollen. Dagegen ist bei der Frage nach Ertheilung des Gewerbe- oder Legitimationsscheins überall gar nicht zu erörtern, ob derjenige, der den Schein verlangt oder erhält, das Gewerbe für eigene Rechnung betreibe oder für Rechnung irgend eines Andern. Also mit andern Worten: in dem von dem Herrn Abgeordneten vorausgesetzten Falle, dessen Bedeutung ich vollkommen anerkenne, ist weiter nichts nothwendig, als daß der Hanauer Fabrikant für seinen Kommis oder Reisenden auf dessen Namen den Gewerbeschein nimmt; dann ist dieser Reisende vollständig legitimirt und, wie gesagt, es kommt auf die Frage, ob er für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten das Geschäft betreibt, nicht an. Es würde, wie ich glaube, dieser einfache Grundsatz nur verdunkelt werden, wenn man aus Rücksicht auf irgend einen bestimmten Industriezweig eine Ausnahme machen wollte Denn dadurch würden alle übrigen Beschäftigungen, die in einer ähnlichen Lage sind, geradezu in die Luft gestellt. Man würde e contrario deduciren können, daß Jeder, der einen Gewerbeschein hat, das Geschäft auch für eigene Rechnung betreiben muß. Das ist nicht der Fall.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Weigel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel:** Meine Herren! Die Erklärung beruhigt mich zwar vollständig und sie wird es mir möglich machen, mein Amendement zurückzuziehen. Zu meiner Entschuldigung führe ich aber an, daß, wenn Sie den § 42 lesen, welcher lautet:

> Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außer-

halb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen,

und wenn Sie dann den § 53 aufschlagen, welcher anhebt:

Wer außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person, Waaren aufsucht oder verkauft,

und wenn dann der § 63 noch einmal positiv ausspricht:

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden,

— mir gewiß zugegeben werden wird, daß ich zum mindesten zu dem von mir angeregten Zweifel Veranlassung halte, daß es in der That den Anschein hatte, als handle es sich hier um einen Gewerbebetrieb mit einem Vorrath von Waaren, den man womöglich auf der eigenen Schulter, auf eigenem Rücken, mit sich trägt. Aber nach den beruhigenden Erklärungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts ziehe ich meine Amendements zurück, weil ich meinen Zweck erreicht habe.

Präsident: Ich verstehe das für die beiden Amendements zu § 59 und § 60, sowie hinsichtlich des Vorbehalts, den der Herr Abgeordnete zu einem früheren Paragraphen gemacht hatte.

(Zustimmung seitens des Abgeordneten Dr. Weigel.)

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich will mein Amendement zum § 59 vertheidigen, welches ich Ihrer Gunst empfehle. Zunächst will ich geschäftsordnungsmäßig den Herrn Präsidenten bitten, mir zu gestatten, daß zu diesem Amendement die Worte „der Inhaber" an die Stelle der Punkte gesetzt werden und daß dann die Abstimmung über den § 59 im Ganzen extrahirt werde, da dies den Abstimmungsmodus abkürzen wird.

Dann, meine Herren, empfehle ich Ihnen den Paragraphen besonders, weil er in der Fassung der Kommissions- wie der Regierungsvorlage die anstößigste Polizeibestimmung der ganzen Gewerbeordnung enthält und diese Bestimmung gerade sehr viele Klagen der Hausirer hervorgerufen hat, daß sie sich entwürdigt fühlen darüber, daß die Gesetzgebung ihnen auferlegt, daß sie selbst Denuncianten spielen müssen, daß sie ihr Geschäft, ihren Gewerbebetrieb nicht eher eröffnen dürfen, als bis sie sich bei der Polizei gemeldet haben, damit da festgestellt werden könne, wenn sie eine strafbare Handlung begonnen haben, daß sie an diesem Orte anwesend gewesen seien. Meine Herren, diese Unzuträglichkeiten sind doch sehr bedeutend. Denken Sie sich, in einer Ortschaft, die vielleicht eine Meile lang ist, ist der Hausirer, der an dem einen Ende des Dorfes seinen Geschäftsbetrieb beginnen will, verpflichtet, wenn die Ortsbehörde an dem andern Ende wohnt, zunächst dort hinzugehen und sich dort zu melden; und wenn zufällig die Ortsbehörde verreist ist, was auch vorkommt, oder sich im Mittagsschlaf befindet, so ist der Hausirer verhindert, seinen Geschäftsbetrieb anzufangen. Wozu diese meiner Ansicht nach unnütze Polizeichikane, eine Quälerei, die nicht bloß dem Hausirer zur Last fällt, sondern auch der Ortsbehörde selbst. Ich meine, Sie thun sehr gut, wenn Sie die Bestimmung in der Fassung annehmen, wie wir sie Ihnen vorgeschlagen haben. Danach muß der Hausirer jeder Zeit den Legitimationsschein bei sich führen, ihn der Polizeibehörde auf Erfordern vorzeigen, und wenn er hierzu nicht im Stande ist, seinen Gewerbebetrieb einstellen. Damit ist hinlänglich gesorgt für das Polizeiinteresse; was Sie darüber hinaus thun, ist eine Quälerei, die Sie ihm und der Polizei auferlegen; und ich bitte deshalb, meinem Antrage bei diesem Punkte nicht entgegenzutreten.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geh. Regierungsrath Dr. **Michaelis:** Wenn die Hausirer, von denen der Herr Abgeordnete für Meiningen redet, es für eine Entwürdigung halten, sich selbst dadurch, daß sie sich bei der Polizeibehörde des Orts melden, zu denunciren, so müssen diese Herren also voraussetzen, daß sie strafbare Handlungen begehen, denn sonst liegt in der Meldung keine Denunciation. Diese Bestimmung ist die einzige hier vorgeschriebene lokale Kontrole des hausirenden Verkehrs, indem im Uebrigen nur dem hausirenden Händler ein Legitimationsschein gegeben wird, durch welchen er sich legitimiren kann, während hier nur die Vorschrift gegeben ist, daß er sich regelmäßig legitimiren muß.

Präsident: Der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Ich muß dem doch entgegentreten, daß das eine praktische Kontrole ist. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß wir Dörfer von einer halben, ja von einer ganzen Meile Länge haben, so daß, wie schon der Herr Abgeordnete Lasker bemerkt hat, der Hausirer genöthigt sein würde, eine Meile zu gehen, bis er an das andere Ende des Dorfes kommt. Wo das aber auch nicht der Fall ist, da ist auf dem Lande doch häufig derjenige, der die Ortspolizei repräsentirt, nicht in seiner Wohnung, ein Büreau hat er nicht, er ist Landwirth und ist also auf der Feldmark oder vielleicht gar in der nächsten Stadt, und ein Stellvertreter ist auch nicht da; dann müßte also der Hausirer mit seinen vollständig regelmäßigen Papieren, der auch seine Steuer richtig bezahlt hat, einen halben Tag wenigstens müßig liegen, ohne sein Gewerbe betreiben zu können. Die Folge davon ist die, daß er es doch thut und also dadurch straffällig wird. Wir können doch nicht Bestimmungen annehmen, die sich in Wirklichkeit nicht ausführen lassen. Ich meine, daß die Kontrole darin genügt, daß es der Ortspolizeibehörde frei steht, jeden Hausirer zu fragen, wo hast Du Deinen Schein, das genügt vollkommen; bemüht sich die Polizeibehörde danach nicht, hält sie es nicht der Mühe werth, die Leute, die sie im Umherziehen trifft, danach zu fragen, so wird sie sich auch nicht besonders bemühen, die Leute zu kontroliren, die gesetzlich gezwungen sind, sich bei ihnen zu melden.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hagke hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hagke:** Ich muß den Ausführungen des Herrn Vorredners entgegentreten. Wenn von dem Herrn Vorredner bemerkt wird, daß ein Hausirer, der genöthigt sei, den Ortsvorsteher aufzusuchen, denselben nur schwer finden könne, weil er sich auf dem Felde oder in der benachbarten Stadt befinde, und ein Stellvertreter nicht vorhanden sei, so mache ich doch darauf aufmerksam, daß ebenso wie in den Städten der Bürgermeister seinen Stellvertreter in dem Beigeordneten hat, in den Dörfern der Schulze seinen Stellvertreter an dem Schöppen besitzt, so daß also immer eine Person anwesend sein wird, bei der der Hausirer sich melden kann. Weiter aber mache ich darauf aufmerksam, daß die Anmeldung meines Erachtens unumgänglich nothwendig ist bei Schaustellungen, die einen Zusammendrang des Publikums hervorrufen können und es erfordern, daß gewisse Vorkehrungen getroffen werden. Ich bitte Sie also, die Vorlage anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren! Es erinnert mich diese Bestimmung an eine Verordnung der Ortspolizeibehörde von Polkwitz, welche an den Straßenecken angeheftet war und lautete: „Wer diese Stadt betreten will, muß sich zuvor bei der Polizeibehörde melden."

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Warum diese Vorschrift hier getroffen werden soll, dafür ist uns der Herr Kommissar der Bundesregierung doch eigentlich die Antwort schuldig geblieben, und das, was der Herr Abgeordnete Freiherr von Hagke gesagt hat, trifft ja hier nicht zu, dafür ist ja bereits im § 57 gesorgt, denn wenn Personen Schaustellungen machen wollen, so müssen sie ja erst die Erlaubniß haben, und wenn sie die Erlaubniß haben wollen, dann müssen sie sich natürlich auch vorher bei der Ortspolizeibehörde gemeldet haben; aber irgend welchen Grund, warum die Hausirer dieser Vexation der vorhergegangenen Meldung unterworfen sein sollen, kann ich nicht einsehen. Hat die Ortspolizeibehörde ein Interesse daran — das ist ja auch schon

angeführt — so kann sie ja jeden Hausirer auffordern, den Hausirschein vorzuzeigen, denn jeder muß ihn ja bei sich tragen; ich sehe aber nicht ein, warum Sie die Polizeibehörden damit behelligen wollen, daß jeder Hausirer sich melden soll. Die Polizeibehörde hat kein Interesse daran, sie hat nur dann daran ein Interesse, wenn zu besorgen ist, daß er das Gewerbe mißbrauchen wird oder daß er gar keinen Hausirschein hat. Warum also diese Bestimmung nothwendig ist, kann ich nicht einsehen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren! Ich halte die Aufrechthaltung dieser Bestimmung für die ärgste Belästigung, die Sie dem Hausirgewerbe überhaupt auflegen können; ich glaube, das Hausirgewerbe wird nie zur Blüthe kommen, wenn diese Bestimmung besteht.

Meine Herren, ich bin auch ein Bewohner des flachen Landes und gewiß dafür, daß von unzuverlässigen Personen die Häuser der Landleute nicht überschwemmt werden. Aber darum handelt es sich nicht. Denken wir einfach wie sich auf dem Lande — ich will ein Bauerndorf annehmen — die Verhältnisse gestalten; da ist in der Regel nicht nur der Schulze, sondern auch die Schöppen sind auf dem Felde — das zur Antwort auf das von jener Seite (rechts) Gesagte — und ich habe noch nicht gehört, daß auf den Dörfern ein regelmäßig abwechselnder Dienst nach Art der Feuerwehr derart eingerichtet ist, daß entweder der Schulze oder die Schöppen zu Hause sein müssen. Die Hausirer können also in der Regel darauf rechnen, die Polizeibehörde nicht zu Hause zu finden und dann ist ihr Gewerbe so gut wie vernichtet.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Meine Herren! Diese Bestimmung in § 59 enthält Vorschriften, welche erfahrungsmäßig nicht gehalten werden, weil sie nicht gehalten werden können, und deswegen bitte ich Sie, diesen Paragraphen abzulehnen und die Fassung des Herrn Abgeordneten Lasker anzunehmen. Ich halte nichts für verderblicher und gefährlicher, als wenn von der Behörde Vorschriften gegeben werden, von denen sie von vornherein weiß, sie kann sie nicht durchführen; es giebt nichts, was das Ansehen der Behörde in solchem Grade schwächt, als solche Vorgänge.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau:** Dem will ich noch zufügen, daß man im Großherzogthum Hessen eine derartige Bestimmung nicht kennt und nie ein Nachtheil daraus entstanden ist, daß die Anmeldung, wie sie dieser Paragraph will, nicht erfolgt. Ich bitte Sie, das Amendement des Herrn Abgeordneten Lasker anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow:** Ich kann den beiden Herren Vorrednern nur beipflichten und bezeugen, daß nach meinen Wahrnehmungen diese Bestimmung auf dem Lande nicht zu handhaben ist und nicht gehandhabt wird.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über § 59 und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Meine Herren! Was zunächst die Frage wegen der Anmeldung der Hausirer betrifft, so haben Sie ja die Gründe für und wider gehört und werden danach Ihre Entscheidung zu treffen wissen.

Was die übrigen Punkte betrifft, so möchte ich zunächst konstatiren, daß der Wegfall der Bestimmung in § 62 der Regierungsvorlage: „Privathäuser darf er nur auf besondere Aufforderung betreten", von der Kommission deshalb veranlaßt worden ist, weil sie in den Bestimmungen der Strafgesetzbücher, namentlich in dem § 346 des Preußischen Strafgesetzbuches, welcher folgendermaßen lautet:

> Wer in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder, wenn er unbefugt darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder sechs Wochen Gefängniß bestraft, —

eine genügende Sicherung gegen etwaige Belästigungen des Publikums fand und es deshalb nicht für nöthig erschien, die Frage an dieser Stelle zu behandeln.

Im Uebrigen liegt ein Amendement der Herren Abgeordneten Runge und Lasker auf Streichung des Absatz 2 des § 60 vor.

(Widerspruch des Abgeordneten Lasker.)

Präsident: Während der Diskussion waren beide Paragraphen in der That zusammengefaßt; wenn das aber mißverstanden worden ist, stelle ich anheim, die Abstimmung jetzt auf § 59 zu beschränken.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich habe gehört, daß der Herr Präsident die Diskussion zu § 59 geschlossen hat. Ueber die sehr wichtige Frage des Absatzes 2 des § 60 ist deswegen von unserer Seite auch nicht ein Wort gesagt worden.

Präsident: Ich glaube, es ist auch andererseits überhört worden, daß das Haus die beiden Paragraphen zusammenzufassen beschlossen hat, so daß der Herr Referent also an sich ganz in seinem Recht war. Ich bitte ihn nun aber doch, der Sachlage sich anzubequemen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Das versteht sich von selbst; ich konnte nicht wissen, ob die Herren wünschten dazu das Wort zu ergreifen. — Also wir würden es jetzt nur mit § 59 zu thun haben?

Präsident: Nur mit § 59!

Berichterstatter Dr. **Friedenthal:** Dann würde ich dazu nichts weiter anzuführen haben, da, soviel mir bekannt, andere Amendements nicht vorliegen.

Präsident: Es liegt zu dem Paragraphen nichts vor, als der Antrag 135, 6, der jetzt dahin ergänzt ist, daß er so heißen soll:

> der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet u. s. w.

Wird der Satz angenommen, so ist damit das erste Alinea des § 59 erledigt.

Abgeordneter **Lasker:** Beide:

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Auch das zweite Alinea darf dann nicht stehen bleiben.

Abgeordneter **Lasker:** Darf ich ums Wort zur Geschäftsordnung bitten?

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lasker:** Mein Antrag war:

> den § 59 wie folgt zu fassen:
> „Der Inhaber des Legitimationsscheines u. s. f." bis „einzustellen."

Präsident: Ich war dadurch irre geführt, daß es im Druck hieß: „bis zu Ende des ersten Absatzes"; jetzt aber ist das Amendement dem ganzen Paragraphen gegenübergestellt. Ich erkläre, daß durch seine Annahme der ganze § 59 der Kommissionsvorlage erledigt werden würde. Es lautet:

> „Der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen."

Diejenigen Herren, die diese Fassung an Stelle des § 59 der Kommissionsvorlage annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität. —

Wir kommen auf § 60, zu welchem vorliegen: der Antrag der Abgeordneten Runge und Lasker, welcher auf Streichung des zweiten Alineas geht und der Antrag des Abgeordneten Grafen zu Solms-Laubach (143, 1).

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren! Ich will mit wenigen Worten den Antrag Runge-Lasker befürworten. Die Bestimmung, daß auf die Begleiter der Hausirer dieselben Bestimmungen angewendet werden sollen, wie auf die Hausirer selbst, scheint mir für das Gewerbe eine ganz außerordentliche Erschwerung. Ausüben kann das Gewerbe selbst immer nur derjenige nach den bisher getroffenen Bestimmungen, der einen Hausirschein hat. Will also ein Hausirer sich einen solchen Begleiter nehmen, der ihm hilft bei Ausübung des Gewerbes, so ist es selbstverständlich, daß derselbe einen Hausirschein haben muß; denn übt er das Gewerbe aushilfsweise aus, so kann er von der Polizeibehörde gefragt werden, wo ist dein Hausirschein, und er wird bestraft, wenn er ihn nicht vorweisen kann. Dagegen wird, wenn Sie die Bestimmung der Kommission annehmen, der Hausirer in eine sehr unangenehme und schwierige Lage versetzt; er ist durchaus abhängig von seinem Begleiter, er darf den Begleiter nicht willkürlich entlassen, sondern er muß erst dafür gesorgt haben, daß er einen zweiten Begleiter engagirt hat, der auch mit dem Scheine bereits versehen ist. Das muß unter Umständen eine große Last werden. Wenn z. B. ein Hausirer, der sein Gewerbe mit Wagen und Pferden betreibt, einen Kutscher mitnimmt, so bedarf der Kutscher nach diesen Bestimmungen auch eines Legitimationsscheines; der Mann kann also den Kutscher, wenn derselbe sich auch noch so schlecht beträgt, ihm noch so viel Schaden zufügt, gar nicht eher entlassen, als bis er wieder einen andern engagirt hat, der mit demselben Qualifikationsattest versehen ist, er wird also so lange immer an den unbrauchbaren Menschen gefesselt und gebunden sein.

Dann glaube ich noch einige Worte sagen zu müssen über den Antrag des Herrn Grafen zu Solms, der, wenn ich nicht irre, zu diesem Paragraphen gestellt ist und der die Schaustellung von Kindern unter vierzehn Jahren gänzlich verbietet. Ich glaube, daß diese Frage über die Schaustellung der Kinder unter vierzehn Jahren allerdings einer Regelung in Zukunft und namentlich beim Strafgesetzbuch bedürfen wird; dagegen halte ich es für ganz unmöglich, daß Sie ein derartiges Verbot erlassen können, wie der Herr Abgeordnete Graf zu Solms erlassen wissen will, denn es würden, um nur ein Beispiel anzuführen, die Kunstreiter gänzlich verhindert sein, Kinder unter vierzehn Jahren bei ihren Schaustellungen zu benutzen. Nun werden Sie zugeben, daß gerade dieses Gewerbe in ganz früher Jugend gelernt werden muß, und daß Sie das Gewerbe selbst vollständig ruiniren würden, wenn Sie eine derartige Bestimmung treffen wollten. Es ist sogar sehr zweifelhaft, ob nicht der hiesige Herr General-Intendant der Königlichen Schauspiele erheblich durch eine derartige Bestimmung verletzt werden würde, denn er würde ganz außer Stande sein, einen Theil des Ballets nach andern Königlichen Bühnen zu führen, als Kinder unter vierzehn Jahren würden sie nicht nach Hannover, Kassel u. s. w. gebracht werden können, denn es wäre dies ja ein Gewerbebetrieb im Umherziehen, und das Ballet würde dann sehr bald ein Ende haben. Ob das ein großer Nachtheil sein würde, will ich dahingestellt sein lassen. Ich führe dies nur an, weil ich gerade bei dieser Branche bin. Die Uebelstände, die der Herr Abgeordnete im Auge gehabt hat, sind mir keineswegs verborgen, und ich weiß sehr wohl, daß er sehr gewichtige Thatsachen anführen kann, welche allerdings der Gesetzgebung Veranlassung geben dürften, in Zukunft vorzusorgen, damit das Elend, welches auf einen Theil dieser Kinder gehäuft ist, beseitigt werde; ich glaube aber nicht, daß hier bei der Gewerbeordnung der richtige Platz dazu ist, sondern daß bei dem Strafgesetzbuch die geeignete Stelle sein wird.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geh. Regierungsrath Dr. **Michaelis:** Meine Herren. Wenn Sie den Zweck, den dieser ganze Abschnitt verfolgt, bestrafte und übel berüchtigte Personen von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen auszuschließen, erreichen wollen, dann müssen Sie nothwendig die Gehilfen unter dieselben Bedingungen stellen, wie die Gewerbetreibenden selbst. Sobald Sie diesen zweiten Absatz, wie er hier steht, streichen, so bringen Sie den ganzen Abschnitt um einen sehr wesentlichen Theil derjenigen Bedeutung, welche er für die äußere Sicherheit in Anspruch nimmt. Wenn der Herr Antragsteller sich darüber beschwert fühlt, daß die Genehmigung von derjenigen Behörde ertheilt werden müsse, welche ursprünglich den Legitimationsschein ausgestellt hat, also auch im Falle eines Wechsels in den Personen der Gehilfen an die ursprünglich ausstellende Behörde zurückgegangen werden müsse, die manchmal weit entfernt sein kann, so würde ja dem kein Bedenken entgegenstehen, zur Ausstellung des Erlaubnißscheins auch diejenige höhere Verwaltungsbehörde für kompetent zu erklären, in deren Bezirk sich der betreffende Gewerbtreibende befindet, da sie in der Lage ist, über die Personalien dieser Personen, die zu Begleitern genommen werden sollen, sich zu vergewissern. Aber weiter können Sie nicht gehen, wenn Sie nicht überhaupt die Bedeutung dieses Abschnitts in Frage stellen wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich will zunächst darauf aufmerksam machen, daß nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen zu Solms nicht bloß im Umherziehen die Schaustellung von Kindern verboten werden soll, sondern — hier am unrechten Orte — im Allgemeinen, und es würden die kleinen Ballettänzerinnen, deren sich der Herr Abgeordnete von Hennig angenommen hat, auch auf ihrer heimathlichen Bühne nicht auftreten dürfen. Uebrigens ist mir das Fach nicht so geläufig, um zu wissen, ob die Kunst untergehen würde, wenn Kinder unter 14 Jahren nicht dazu benutzt werden dürfen. In Bezug auf den von uns zum zweiten Theil gestellten Antrag würde ich bitten, für den Fall, daß es nicht beliebt wird, dies zu streichen, lieber die Regierungsvorlage anzunehmen, als die Vorschläge der Kommission, die weit mehr beschränkt sind. Nach der Regierungsvorlage besteht bloß das Verbot, daß nicht Kinder unter 14 Jahren zur Begleitung mitgenommen werden dürfen, ein Verbot, welchem ich gern zustimmen würde, sofern darunter selbstständige Begleiter verstanden werden und nicht bloß Kinder, welche die Mütter mit sich führen, weil sie keinen Aufenthaltsort für die Kinder haben. Dagegen würde es nach dem Vorschlage der Kommission persönlich sein, d. h. es würde die Ortspolizeibehörde immer nur gewissen Personen eine Qualifikation ertheilen dürfen, daß sie als Begleiter mitgehen dürfen, und es würde außerdem den Anschein haben, als ob auch hier das 21. Lebensjahr zur Anwendung kommen soll, eine Intention, welche die Regierungsvorlage in keinem Falle hat. Aber ich bitte Sie noch, die schwierige Lage zu erwägen. Wenn Sie wirklich nur persönliche Qualifikation im Sinne der Kommissionsvorschläge auch für den Begleiter fordern, so würde der Hausirer, der sich einen Kutscher engagirt, wenn es diesem beliebt, ihn eines Tages zu verlassen, stillestehen und nicht wissen, was er anfangen soll, wenn er sich nicht allein zu helfen weiß; er dürfte keine andere Person engagiren, welche gleiche Dienste für ihn verrichten sollte, er würde immer in den Händen seines Begleiters sein, da er nicht in der Lage ist, einen anderen Begleiter an dessen Stelle engagiren zu können. Immer würde der Schwerpunkt da hineinfallen müssen: der Begleiter würde niemals hausiren dürfen ohne Beisein des Hausirers, denn sonst würde er keinen Legitimationsschein bei sich haben, Hausirer aber und Begleiter gemeinschaftlich bieten genügende Garantie, insofern der Hausirer die Verantwortlichkeit auch für den Begleiter übernimmt. Sollten Sie unserm Antrage nicht beitreten, so erlaube ich mir nochmals zu wiederholen, daß die Regierungsvorlage in diesem Sinne der Konvenienz und Bequemlichkeit besser dienen wird, als wenigstens anscheinend und dem Wortlaute nach der Vorschlag der Kommission.

Präsident: Ich weiß nicht, ob ich auf diesem Wege dazu gelangen werde, die Regierungsvorlage zur Abstimmung bringen zu können, wenn sie nicht zum Gegenstande eines eigenen Amendements gemacht wird.

Digitized by Google

Der Abgeordnete Graf zu Solms-Laubach hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Solms-Laubach**: Ich will mir nur erlauben, mit wenigen Worten mein Amendement zu begründen. Ich bin kürzlich von achtbarer Seite aus meinem Wahlbezirke auf die Mißbräuche aufmerksam gemacht worden, die von Seiltänzern, ambulanten Künstlern und Schaubudenbesitzern dadurch begangen werden, daß diese ganz unmündige kleine Kinder bei ihren Darstellungen produziren. Dieser Mißbrauch hat im Großherzogthum Hessen die Aufmerksamkeit sowohl der Stände als der Regierung auf sich gezogen, und ich muß mir erlauben, die Beantwortung einer Interpellation, die in der Hessischen Kammer deshalb gestellt worden ist, dem Hohen Hause vorzutragen. Sie ist ganz kurz. Die Antwort auf diese Interpellation lautet folgendermaßen

(liest):

„Der unterzeichnete Minister beehrt sich, auf die Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. Stockhausen die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß für sogenannte Künstler zu ihren Produktionen auf Jahrmärkten, Kirchweihen ꝛc. betreffend, ergebenst zu erwidern, daß durch einen Erlaß vom 3. April 1854 das Mitnehmen schulpflichtiger Kinder auf Reisen von Schauträgern, Kleinhändlern und ähnlichen herumziehenden Individuen, seien diese Inländer oder Ausländer, verboten, und den Kreisämtern die Weisung ertheilt ist, diejenigen reisenden Schauträger ꝛc., welche in Begleitung von schulpflichtigen Kindern betreten werden, sofort in ihre Heimath zu verweisen" u. s. w.

Das Ministerium hat sich durch diese Interpellation zu folgender Verfügung an die Bürgermeistereien veranlaßt gefunden; die Bürgermeistereien sind aber in dem Großherzogthum Hessen die Ortsbeamten, nicht Schultheißen, im Großherzogthum Hessen ist in jeder Gemeinde zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und Handhabung der Ortspolizei ein Bürgermeister. Diese Verfügung an die Bürgermeistereien lautet nun folgendermaßen:

(liest)

„In neuerer Zeit sollen mehrfach Klagen darüber laut geworden sein, daß auf Jahrmärkten, Kirchweihen u. s. w. von sogenannten herumziehenden Künstlern auch Kinder, oft in dem zartesten Alter, bei ihren Schaustellungen verwendet und — abgesehen von den schweren Mißhandlungen, die diese unglücklichen Geschöpfe zu erdulden haben, — ihrem sittlichen Verderben entgegengeführt werden. Indem wir Sie auf unser Ausschreiben vom 24. April 1854 verweisen, fordern wir Sie auf, innerhalb 8 Tagen zu berichten, ob Ihren Gemeinden angehörige Personen und welche mit Kindern in der angedeuteten Weise umherziehen und welche Wahrnehmungen Sie inzwischen hinsichtlich solcher, auswärtigen Orten angehöriger Personen gemacht haben."

Ich glaube, daß, wenn eine Regierung eines zum Norddeutschen Bund gehörigen Landes sich dieser unglücklichen Geschöpfe annimmt, es viel wünschenswerther wäre, daß von Seiten der gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes diesem Uebelstand im Allgemeinen abgeholfen werden würde. Wenn übrigens ein Anstand dabei ist, daß bei Fassung meines Amendements z. B. auch die Ausbildung von Kindern, die sich der Kunst des Balletanzes widmen wollen, ausgeschlossen würde, so stelle ich dem Hohen Hause anheim, das Amendement wie folgt zu fassen: „zu öffentlichen Schaustellungen im Umherziehen dürfen Kinder unter 14 Jahren überhaupt nicht verwandt werden." Wenn also das Hohe Haus das Amendement nicht annehmen will wie ich es ursprünglich gestellt habe, so würde ich doch bitten, es mit dieser Modifikation annehmen zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) schlägt vor, hinter den Worten: „welche den Schein ertheilt hat" (wie er sich ausdrückt „in beiden Fassungen", das soll heißen in der Regierungsvorlage und in der Kommissionsvorlage) einzuschalten: „oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet." —

Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow**: Meine Herren, ich muß anerkennen, daß die Hinweisung auf diejenigen Bedingungen, unter welchen ein Legitimationsschein ertheilt werden kann, in Betreff der Begleiter zur Härte führen kann, daß es insbesondere nicht wohl zulässig ist, das 21 jährige Alter für die Begleiter zu verlangen; ich glaube auch, daß von der Bedingung des festen Wohnsitzes in Betreff der Begleiter abstrahirt werden kann. Dagegen bin ich der Ansicht, daß die in dem § 55 unter Nummer 1 bis 5 speciell aufgeführten Voraussetzungen auch bei den Begleitern vorhanden sein müssen, daß man also auch als Begleiter nicht Personen mit ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten zulassen kann u. s. w. Ich erlaube mir deshalb den Vorschlag, diese betreffende Stelle so zu fassen:

„Diese Genehmigung darf nur aus den im § 55 unter Nummer 1—5 aufgeführten Gründen und unter den dort vorgeschriebenen Formen versagt werden."

Ich glaube, daß sich dadurch in der That die erhobenen Bedenken, so weit sie als begründet anzuerkennen sind, erledigen werden. Ich schließe mich außerdem aber auch dem von dem Herrn Abgeordneten Dr. Becker gemachten Vorschlage an, der mit dem meinigen vereinbar ist.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Unruhe-Bomst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Ich wollte mir bloß die Frage erlauben — ich habe vorhin den Herrn Präsidenten nicht richtig verstanden — ob über die Regierungsvorlage abgestimmt werden soll? Sonst würde ich für nöthig halten, daß die Regierungsvorlage als Amendement eingebracht wird.

Präsident: Das war eben meine Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Und würde ich mir erlauben sie einzubringen.

Präsident: Der Abgordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Ich weiß ja, daß die Praxis des Abgeordnetenhauses und zuweilen auch hier die gewesen ist, den Kommissionsbericht und die Vorschläge der Kommission der Diskussion und Abstimmung zum Grunde zu legen, aber gestatten Sie mir zu sagen, ich halte das nicht für richtig und halte es für ein bedenkliches Präcedens. Die Regierungsvorlage oder die Vorlage des Bundesrathes ist und bleibt immer die Vorlage; keine Kommission kann etwas anderes machen und hat zu etwas anderem Auftrag als zu Amendements. Welche Veränderungsvorschläge sie auch bringen mag, so sind dies Amendements zur Regierungsvorlage. Daraus folgt auch, daß unter allen Umständen über die Regierungsvorlage zuletzt abgestimmt werden muß, wenn keins von den Amendements angenommen wird, daß also auch niemals über die Regierungsvorlage früher abgestimmt werden kann, als über den Antrag der Kommission. Denn wenn die Vorlage gefallen ist, existirt ja eben nichts mehr, da ist gar kein Gegenstand der Diskussion mehr übrig. Ich glaube also, wir werden auch hier über den Antrag der Kommission abstimmen müssen, und demnächst über die Regierungsvorlage. Ich wollte mich besonders dagegen verwahren, daß es nöthig sei, die Regierungsvorlage als Amendement einzubringen. Das ist unter keinen Umständen nothwendig; die Regierungsvorlage bleibt stehen so lange, bis sie durch die Annahme eines Amendements gefallen ist, möge es nun von der Kommission oder von einzelnen Mitgliedern herrühren.

Präsident: Kommt es dem Herrn Abgeordeten nicht selber sehr bedenklich vor, eine Praxis, deren Dasein er anerkennt als eine, die nicht nur in diesem, sondern auch in anderen in Berlin tagenden Häusern besteht, jetzt ohne jede Vorbereitung einem neuen Vorschlage zu opfern?

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich meine auch, die Prinzipienfrage könnte in diesem Falle ganz bei Seite liegen bleiben. Indem wir stückweise, getheilt abstimmen über die Kommissionsvorlage, wird, wenn der Zwischensatz: „Diese Genehmigung u. s. w." zur besonderen Abstimmung kommt, ohnehin schon über die Regierungsvorlage abgestimmt.

Präsident: Das besondere Abstimmen über die einzelnen Sätze halte ich für ganz unzweifelhaft. Ich will jetzt nur erst fragen, ob ich die Diskussion schließen darf.

Der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Ich wollte mir nur noch auf die Frage des Herrn Präsidenten erlauben zu erwidern, daß die Praxis keine konsequente und konstante gewesen ist. Wir haben auch im Preußischen Abgeordnetenhause häufig die Regierungsvorlage als Grundlage genommen und, wenn ich nicht irre, auch schon im Reichstage.

Präsident: Ich kann mich dessen nicht erinnern; es kommt ja aber heute glücklicherweise auch nicht darauf an.

Jetzt kann ich wohl die Diskussion schließen — und dem Herrn Referenten das Wort geben.

(Große Unruhe).

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Meine Herren! Ich muß Sie doch bitten, meine Meinung mich äußern zu lassen, weil ich eben anderer Meinung bin als Diejenigen, die vorher gehört sind; nämlich: wenn ich das Amendement der Abgeordneten Runge und Lasker recht verstehe, so soll das heißen, daß die Mitführung von Begleitern freigegeben ist. Die Herren wollen wahrscheinlich die Mitführung von Begleitern nicht überhaupt absolut ausschließen, sondern wollen das vollständig freigegeben und unabhängig machen von der Genehmigung der Behörden, und wenn das der Sinn ist, so scheint mir das Amendement den größten Theil dessen, was wir in den vorgehenden Paragraphen beschlossen haben, vollständig illusorisch zu machen. Meine Herren, ich hatte einen Freund, der verpachtete eine Windmühle und schloß einen Vertrag von zweiundsiebzig Paragraphen und in Paragraph dreiundsiebzig sagte er dann: „Uebrigens sind die Kontrahenten an vorstehende Bestimmungen nicht gebunden."

(Heiterkeit).

Das wäre ungefähr der Sinn der Streichung dieses Paragraphen. Denn wir würden regelmäßig als Begleiter diejenigen Personen den Gewerbebetrieb ausüben sehen, die es als direkte Gewerbetreibende nicht können. Wenn das aber richtig ist und wenn ich Sie bitten darf, deshalb das Amendement nicht anzunehmen, dann muß ich Sie ferner bitten, im Interesse der Gewerbetreibenden, nicht, wie der Herr Abgeordnete für Meiningen will, die Regierungsvorlage anzunehmen, sondern die Kommissionsvorschläge. Wie man darin, daß man eine Bestimmung aufnimmt: Diese Genehmigung darf nur dann und dann versagt werden — eine Beschränkung der Freiheit sehen will, das ist mir vollkommen unerfindlich. Lautete diese Bestimmung: Diese Genehmigung kann nur unter der und der Voraussetzung ertheilt werden, dann würde der Herr Abgeordnete für Meiningen Recht haben. Die Ertheilung ist aber an gar keine Bedingung geknüpft, die Verwaltungsbehörde kann also als Begleiter Jeden annehmen, den sie irgend haben will, sie darf aber Niemanden als Begleiter verweigern, auf dessen Person gewisse Voraussetzungen zutreffen. Ich muß Sie daher aus diesem Grunde aus dem Motive, die Gewerbetreibenden zu schützen und Ihnen die Möglichkeit zu sichern, unter gewissen Voraussetzungen gewisse Begleiter genehmigt zu erhalten, bitten, nicht die Regierungsvorlage, sondern die Kommissionsvorschläge anzunehmen, und zwar mit der Modifikation, wie sie der Abgeordnete Becker (Dortmund) vorgeschlagen hat, weil es ja ganz richtig ist, daß dadurch die Unbequemlichkeit ausgeschlossen wird, die darin liegen könnte, daß der Nachsucher sich an die Heimathsbehörden wenden muß. Ich bitte Sie, mit dieser Modifikation die Kommissionsvorschläge, sowie sie Ihnen gebracht sind, anzunehmen.

Präsident: Gegen das Alinea 1 des § 60 der Kommissionsvorlage sind keine Abänderungsvorschläge erhoben.

Zu dem Alinea 2 liegt außer dem Antrage Runge und Lasker, es zu streichen, der Vorschlag des Abgeordneten Dr. Becker (Dortmund) vor: hinter den Worten „Schein ertheilt" hat" zu inseriren: „oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet" — und für den nächsten Satz das Amendement des Abgeordneten Freiherrn von Patow — endlich der Zusatzantrag des Abgeordneten Grafen zu Solms-Laubach.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die — für den Fall der Annahme des zweiten Alineas — am Schluß von dessen erstem Satz „welche den Schein ertheilt hat" nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Becker wollen: „oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet."

(Geschieht.)

Das ist angenommen.

Der Abgeordnete Freiherr von Patow schlägt vor, den folgenden Satz so zu fassen:

> Diese Genehmigung darf nur aus den im § 55 unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Gründen und unter den dort vorgeschriebenen Formen versagt worden.

Diejenigen Herren, die durch diese Fassung die vier Zeilen der Kommissionsvorlage von „Diese Genehmigung" bis „vorschreibt" ersetzen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Dann folgt der Satz der Kommissionsvorlage:

> Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

Ich frage, ob gegen den Satz Erinnerungen vorläufig erhoben werden.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall.

Dann der Zusatzantrag des Abgeordneten Grafen zu Solms-Laubach:

> Zu öffentlichen Schaustellungen im Umherziehen dürfen Kinder unter vierzehn Jahren überhaupt nicht verwandt werden.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesen Zusatzantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Er hat die Majorität des Hauses nicht gefunden.

Zur Fragestellung hat das Wort der Abgeordnete Lasker.

Abgeordneter **Lasker:** Der Herr Präsident hat die Güte gehabt, vorher anzukündigen, daß über die einzelnen Sätze besonders abgestimmt werden soll.

Präsident: Das ist auch geschehen.

Abgeordneter **Lasker:** Es ist aber über diesen Satz:

> Diese Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen und Formen versagt werden u. s. w.

bis jetzt noch nicht abgestimmt.

Präsident: Das habe ich in der That versäumt und will es jetzt nachholen.

Diejenigen Herren, die — unter der Voraussetzung der Annahme des zweiten Alineas — auch dem Satze:

> Diese Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen und Formen versagt werden, welche § 55 für die Versagung des Legitimationsscheines gegenüber dem Unternehmer vorschreibt,

zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Nun lautet also das zweite Alinea, wie folgt:

> Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder

zu anderen Zwecken, bedarf der in dem Legitimationsscheine auszudrückenden Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Schein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet. Diese Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen und Formen versagt werden, welche § 55 für die Versagung des Legitimationsscheines gegenüber dem Unternehmer vorschreibt. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Der Paragraph ist so angenommen. — Bleibt übrig der § 61 der Kommissionsvorlage, zu dem kein Abänderungsvorschlag erhoben ist, und den ich, wenn auch das Wort nicht verlangt wird, für angenommen erkläre.

Es bleibt dann von der heutigen Tagesordnung zunächst noch übrig, den Vortrag des Herrn Referenten der IV. Kommission wegen der **Petitionen**, die sich auf diesen dritten Titel beziehen, zu hören.

Der Herr Referent hat das Wort

Berichterstatter Dr. **Friedenthal**: Meine Herren, das Ihnen gedruckt mitgetheilte Referat enthält Alles, was sich darüber sagen läßt, und ich habe nur hinzuzufügen, daß die eingegangenen Petitionen, soweit sie in unsern Bereich fallen, wirklich erledigt sind; d. h. wir haben durch dieses Gesetz alien Beschwerden abgeholfen, die in den Petitionen zu unserer Kenntniß gebracht worden.

(Bravo!)

Präsident: Der Antrag der Kommission geht dahin, die Petitionen, durch die heute gefaßten Beschlüsse, für erledigt zu erachten. Das beschließt das Haus.

Da Sie nicht geneigt sein werden, die heutige Sitzung fortzusetzen, habe ich den Vorschlag wegen der nächsten Sitzung zu machen.

Wir haben heute den 3. Titel der Gewerbeordnung, nachdem er in eine Kommission verwiesen war, auf Grund des Vorschlages dieser Kommission, erledigt. Ich frage, ob das Haus darin mit mir einverstanden ist, daß diese Berathung gleichwohl nicht anders, als wie jede **zweite** Berathung gemäß dem § 17 anzusehen war; daß also die heutigen Beschlüsse demnächst der dritten Berathung mit zu unterwerfen sind.

(Zustimmung.)

Dies vorausgesetzt, schlage ich vor, die nächste Sitzung morgen um 11 Uhr zu halten und auf die Tagesordnung zu stellen:

1. den unerledigten Theil unserer Tagesordnung.

Das würde ich an sich für ein ausreichendes Pensum für eine Sitzung halten, wenn nicht heute ein Antrag eingegangen wäre, welcher — falls das Haus ihm zustimmen sollte — uns nun die Berathung des Titels VIII bringen würde, — der Antrag Lasker, Nr. 144 der Drucksachen. — Ich glaube, wir müssen uns auch für den Fall vorsehen, daß dieser Antrag die Majorität findet und für diesen Fall schlage ich vor, außer dem Rest der heutigen Tagesordnung auf die morgende Tagesordnung noch zu nehmen:

2. den Kommissionsbericht wegen Einführung der Wechselordnung rc. als Deutsches Bundesgesetz in zweiter Berathung, und
3. die zweite Berathung des Gesetzentwurfes wegen der Telegraphen-Freimarken.

(Pause.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 25 Minten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke) Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

32. Sitzung

am Sonnabend den 1. Mai 1869.

Beurlaubungen. — Der Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über den Antrag des Abgeordneten Dr. Schweitzer wegen Freilassung des Abgeordneten Mende wird noch ausgesetzt. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs einer Gewerbeordnung, § 146—159.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 20 Minuten.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:
Graf von Bismarck-Schönhausen, Bundeskanzler, Präsident des Preußischen Staatsministeriums,
Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,
von Pommer-Esche, Wirklicher Geheimer Rath, General-Steuerdirektor,
Dr. Pape, Geheimer Ober-Justizrath,
Graf zu Eulenburg, Geheimer Regierungsrath;

Königreich Sachsen:
Dr. Weinlig, Geheimer Rath und Ministerial-Direktor,
Klemm, Geheimer Justizrath;

Großherzogthum Hessen:
Hofmann, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;

Großherzogthum Mecklenburg:
von Bülow, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;

Herzogthum Braunschweig:
von Liebe, Geheimer Rath und Minister-Resident;

Herzogthum Sachsen-Altenburg:
von Gerstenberg-Zech, Staatsminister;

Herzogthum Anhalt:
Dr. Sintenis, Regierungsrath;

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:
von Bertrab, Staatsminister;

Freie und Hansestadt Lübeck:
Dr. Krüger, Minister-Resident;

Freie und Hansestadt Bremen:
Gildemeister, Senator;

Freie und Hansestadt Hamburg:
Dr. Kirchenpauer, Bürgermeister;

Die Bundes-Kommissare:
Eck, Geheimer Ober-Regierungsrath,
von Puttkamer, Geheimer Regierungsrath,
Dr. Michaelis, Geheimer Regierungsrath.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, — das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt. —

Für die heutige Sitzung sind wegen Krankheit die Abgeordneten Graf Bethusy-Huc und Wagener (Neustettin), für die erste Hälfte derselben wegen dienstlicher Abhaltung der Abgeordnete Prinz Albrecht von Preußen Königliche Hoheit entschuldigt. — Dem Abgeordneten Bebel habe ich wegen Geschäftsangelegenheiten einen Urlaub bis zum 5. Mai ertheilt.

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, mache ich auf den Antrag Nummer 149 der Drucksachen aufmerksam, welcher sich auf den neulichen Antrag der Abgeordneten Dr. Schweitzer und Genossen in Nummer 138 bezieht. Dieser Antrag ist mir von der Geschäftsordnungs-Kommission mit folgendem Zusatz zugegangen:

> Ew. pp. beehre ich mich, den vorstehenden Antrag zur gefälligen weiteren Veranlassung zu überreichen und dabei anzuführen, daß in der Kommission mehrseitig der Wunsch ausgesprochen worden ist, schon morgen die Verhandlung des Reichstages über diesen Antrag herbeiführen zu wollen.
>
> Der Vorsitzende der Geschäftsordnungs-Kommission.
> Graf zu Münster.

Daß das nach der Geschäftsordnung vollkommen zulässig ist, liegt meines Erachtens auf der Hand. Die Geschäftsordnung sagt im § 21 Alinea 2:

> Die Berathung und Abstimmung über einen derartigen Antrag —

das heißt über einen Antrag, welcher keinen Gesetzentwurf enthält —

> kann, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Das ist also die Frage, die ich vorab zur Entscheidung zu bringen habe, ob gegen den von mir hiermit erhobenen Vorschlag:

> den Antrag der Geschäftsordnungs-Kommission, Nummer 149 der Drucksachen, in der heutigen Tagesordnung zur Berathung und Abstimmung zu bringen,

sich irgend ein Widerspruch erhebt.

Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Ich würde widersprechen, wenn es sofort geschehen sollte, und würde es mir für meine Person gefallen lassen, wenn es nach Erledigung des ersten Gegenstandes der Tagesordnung erfolgen würde.

Präsident: Der Widerspruch genügt, um diesen Gegenstand für den Augenblick von der Tagesordnung abzusetzen. Ich werde nach Erledigung des ersten Gegenstandes der Tagesordnung den Antrag wieder vorbringen. —

Die Tagesordnung ist in ihrer ersten Nummer die zweite Berathung über den Entwurf einer Gewerbeordnung, Titel VIII, zunächst §§ 146 bis 155.

Zu § 146 liegt kein Abänderungsantrag vor. Ich frage, ob zu dem Paragraphen das Wort verlangt wird? — Da das nicht geschieht, erkläre ich den § 146 in zweiter Berathung für angenommen.

Ich komme auf § 147, den wir mindestens mit § 148 in der Diskussion werden zusammenfassen müssen. Es bezieht sich darauf von den anliegenden Anträgen der Vorschlag des Abgeordneten Stumm unter Nummer 132a, der Antrag des Abgeordneten Lasker (Nummer 144) umfaßt sogar die §§ bis 155 mit, das dazu gestellte Sousamendement des Abgeordneten Stumm befindet sich auf Nummer 147 ad 3, endlich der Antrag der Abgeordneten Schulze, Richter und Dr. Hirsch (Nummer 147, 1) bezieht sich auf die §§ 147 bis 153 und § 155.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Lasker.

Abgeordneter **Lasker:** Es dürfte vielleicht rathsam sein, wenn der Herr Präsident die Güte haben wollte, zunächst die Debatte über §§ 147 bis 155 gemeinsam zu eröffnen, jedoch unter dem Vorbehalte, daß, wenn mein Antrag und der Antrag des Abgeordneten Schulze abgelehnt werden sollte, dann noch über die folgenden einzelnen Paragraphen Diskussion zulässig sein würde.

Präsident: Es war kein anderer Sinn als dieser, in dem ich nur vorläufig die Uebersicht gab.

Der Abgeordnete Schulze hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Schulze**: Ja, meine Herren, ich glaube, die Anträge hier zu §§ 147 und 148 sind so präjudiziell zum ganzen Titel, daß es mir beinahe noch zweckmäßiger scheinen würde, wenn der Herr Präsident anordnen wollte, daß über den ganzen Titel zu dem Paragraphen eine Art Generaldiskussion stattfinden dürfte.

Präsident: Ich glaube, die Generaldiskussion findet sich hier von selber ein; ich werde sie wenigstens nicht einschränken.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, es sind einige Druckfehler in einem Antrage, deren Mittheilung mir vielleicht gestattet würde....

Präsident: Es soll dort heißen statt „Anwendung der Bundesgesetze": „Anordnungen der Landesgesetze," und demnächst in der dritten Zeile hinter dem Worte „Fabrikarbeiter" stehen: „anordnet und." —

Abgeordneter **Lasker**: Ja wohl!

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Meine Herren, ich muß zunächst das Bedauern aussprechen, daß, wie neulich von dem Herrn Abgeordneten Lasker motivirt worden ist, die thatsächlichen Umstände es verschuldet haben, daß dieser ganze Abschnitt nicht, wie es nach den Beschluß des Hauses hätte geschehen sollen, eine Vorberathung in der Kommission hat finden können. Denn, meine Herren, wenn für irgend eine Angelegenheit die Vorberathung in der Kommission geeignet, ja nothwendig angezeigt war, so ist es gewiß für diese. Es handelt sich ja hierbei nicht um die einfache Entscheidung eines Princips, ob man derartige Zwangskassen will oder nicht, sondern es kommt darauf an, daß, wenn eine Versammlung von praktischen Politikern diese Frage entscheiden will, sie sich klar mache, in welcher Weise denn dieses Prinzip bis jetzt in den bestehenden Verhältnissen zum Austrage gekommen ist und welche Wirkungen auf der einen Seite die bestehenden, auf Freiwilligkeit beruhenden Kassen für die Betheiligten herbeigeführt haben, und welche Resultate auf der andern Seite durch Zwangskassen herbeigeführt sind Eine solche Erörterung kann, meine ich, fruchtbringend eigentlich nur in der Kommission stattfinden. Dort würde der Ort gewesen sein, wo man das statistische Material herbeigeschafft hätte, wo man selbst betheiligte Sachverständige — sei es aus den Kreisen der Arbeiter, sei es aus den Kreisen der Behörden, welche mit der Verwaltung solcher Kassen bisher im Aufsichtswege betraut waren — hätte vernehmen können. Ich bedauere, wie gesagt, daß wir diesen Weg nicht haben einschlagen können, und werde meinerseits —, wie auch wohl kein anderes Mitglied dieses Hauses — nicht in der Lage sein, diesen Mangel ganz auszugleichen; beiläufig möchte ich mir daher die Bemerkung erlauben, wie dies doch wohl ein Fingerzeig für uns sein möchte, daß wir in der ganzen Behandlung unserer parlamentarischen Geschäfte für die Folge einen etwas anderen Weg werden einschlagen müssen, wenn wir andererseits uns nicht bloß damit begnügen wollen, hier im Plenum uns gegenseitig mit Worten und Schlußfolgerungen zu bekämpfen, sondern wenn wir wollen — und ich meine, im Interesse eines richtig verstandenen Parlamentarismus liegt dies, — daß wir dasjenige, was unserer Versammlung noch an äußerer Macht abgeht, durch die innere Kraft ihrer Arbeiten ersetzen — daß wir daher bemüht sein müssen, durch unsere eigenen Arbeiten auch neues und thatsächliches Material herbeizuschaffen. Es liegt aber auf der Hand, daß Derartiges nicht möglich ist, wenn wir nicht zurücklenken auf den früheren Weg der Arbeitstheilung durch Kommissionen und Beschränkung unserer Plenarberathungen; denn, meine Herren, bei den täglichen Plenar-Sitzungen, wie wir sie gehabt haben, ist es für die Kommission unmöglich, derartige Aufgaben zu erfüllen, ja es ist für die einzelnen Fraktionen und für die einzelnen Mitglieder des Hauses ebenso unmöglich, dasjenige thatsächliche Material herbeizuschaffen, zu sichten und vorzubereiten, welches für eine sachgemäße Prüfung solcher Fragen unumgänglich nothwendig ist. Wir kommen dann in die traurige Lage, unsere Entschlüsse lediglich nach den Vorlagen zu fassen, welche die Vertreter der Bundesregierungen uns vorzulegen für gut befinden

(Sehr richtig, links),

und meine Herren, einmal glaube ich, muß das das Ansehen unserer Versammlung schwächen, auf der anderen Seite aber ist das thatsächliche Material, das uns von jener Seite vorgelegt wird, in den meisten Fällen ein äußerst unzureichendes und dürftiges. Ich darf zum Beleg dieser Behauptung nur einfach auf die Motivirung hinweisen, welche wir auf Seite 84 unserer Vorlage für die Beibehaltung der Gestattung der Einführung von Zwangskassen an bestimmten Orten durch Ortsstatut finden. In wenigen Zeilen wird diese Frage abgethan. Es heißt dort:

> „Unter gewissen Voraussetzungen bilden solche Kassen eine unentbehrliche Ergänzung zur lokalen Armenpflege, in den sehr zahlreichen Fällen nämlich, wo die industrielle Entwickelung der Gemeinde eine so überwiegende Zahl Besitzloser zuführt, daß diese allein der gesetzlichen Pflicht der Armenpflege nicht gewachsen sein würde. Die zur Erleichterung der Gemeinden in solchen Fällen hinzutretenden gewerblichen Unterstützungskassen, zu welchen auch die Fabrikunternehmer angemessen herangezogen werden können, tragen wesentlich bei, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der Kollission der Freizügigkeit mit der Unterstützungspflicht der Gemeinden entstehen können."

Meine Herren! Das ist die gesammte Motivirung für den § 148 und es ist, meine ich, bei dieser Motivirung vollständig übersehen, ob es denn nicht noch andere als diese für unentbehrlich bezeichneten Ergänzungen der lokalen Armenpflege giebt, und ob man überhaupt derartige Kassen gewissermaßen als einen Theil der Armenpflege betrachten darf, ohne damit gerade die Betheiligten auf das Empfindlichste zu verletzen; ich wenigstens gehe von der Ansicht aus, daß man aus der bloßen Besorgniß, eine Gemeinde könne durch die Freizügigkeit und die dadurch herbeiströmende industrielle Bevölkerung in die Lage kommen, ihre Armenbeiträge nicht mehr in der bisherigen bequemen Weise aufzubringen, nicht berechtigt ist, Personen mit einer gewissermaßen im Voraus zu erhebenden Armensteuer zu belegen. Das geschieht aber durch solche Ortsstatuten, durch welche den Arbeitern die zwangsweise Verpflichtung auferlegt wird, zu einer bestimmten Kasse zu steuern, zu welcher sie aus ihrem eigenen Antriebe zu steuern sich vielleicht nicht bereit erklären würden; man nimmt damit gewissermaßen ihre Beiträge zur Armenkasse vorweg, anstatt ruhig abzuwarten, bis der Fall der Nothwendigkeit eintritt, um dann im geordneten Wege die Vertheilung der nöthig werdenden Armenauflagen der Gemeindevertretung zu überlassen. Es ist bei diesem Vorwegnehmen außerdem sehr zweifelhaft, ob man den richtigen Vertheilungsmodus dieser Armensteuer trifft, ob nicht gerade auf den weniger Besitzenden auf diese Weise ein viel größerer Theil dieser Armensteuer fällt als im richtigen Wege, wenn man erst das Hervortreten eines wirklichen Bedürfnisses abwarten würde und wenn dann die Betheiligten, welche doch auch ihre Vertretung in der Gemeindevertretung finden würden, mit vollem Rechte an der Bestimmung der Höhe der Steuer und der Art der Vertheilung würden theilnehmen können. Und dann, meine Herren, auf der andern Seite sagen die Motive, in dieser Weise würde die Kollision der Freizügigkeit mit der Unterstützungspflicht der Gemeinden beseitigt; ja, meine Herren, sie wird allerdings beseitigt, aber eben vollständig auf Kosten der Freizügigkeit selbst, und das ist ein Punkt, meine Herren, den ich bitte doch recht sehr ins Auge zu fassen. Denn, meine Herren, was thun Sie denn, wenn sie durch Ortsstatut freilassen, daß die Arbeiter verpflichtet werden, an bestimmten Orten zu bestimmten lokalisirten Kassen beizusteuern? Sie setzen die Leute in die Lage, daß sie, sobald sie den Ort verlassen, sobald dort die Arbeitsverhältnisse sich verschlechtern, oder aus andern Gründen der Einzelne die Neigung hat, einen andern Ort aufzusuchen, um sich zu verbessern und vorwärts zu kommen, dann genöthigt werden, die jahrelang beigetragene Steuer vollständig im Stich zu lassen; Sie fesseln den Arbeiter damit gewissermaßen an die Scholle, jedenfalls binden Sie ihm einen gewaltigen Hemmschuh in seiner Fortbewegung nach andern Orten unter; somit lassen Sie die Freizügigkeit nicht sowohl für ihn gelten, als gegen ihn. Denn, meine Herren, das kann er nicht hindern, daß von außen, von der ländlichen Bevölkerung, die vielleicht

in schlechteren Arbeitsverhältnissen sich noch befindet, als er selbst, neue Kräfte hinzuströmen und so die Lohnverhältnisse herunterdrücken, während die länger am Orte Befindlichen genöthigt sind, mit Rücksicht auf dasjenige, was sie ans erzwungenen Sparpfennigen haben abgeben müssen, an diesem Orte zu verweilen, und somit die durch die neu hinzuströmenden andern Konkurrenten verschlechterten Konjunkturen ruhig zu ertragen. Aber, meine Herren, das allein reicht gewiß lange noch nicht aus, alle die nachtheiligen Folgen solcher lokalisirten Kassen darzuthun. Es kommt hinzu, meine Herren, daß ja eine gar nicht sehr weit gehende Betrachtung Ihnen zeigen wird, daß derartige lokalisirte Kassen unmöglich in ihrer Leistungsfähigkeit denen gleichstehen können, die sich über einen großen Theil des Norddeutschen Bundes, ja vielleicht über das ganze Bundesgebiet erstrecken. Ich darf es ja als eine Thatsache, die von Ihnen Allen anerkannt werden wird, hinstellen, daß die Zufälligkeiten, denen alle solche Kassen begegnen wollen, wie Krankheit, Invalidität, Tod, erst ihre volle und wahre gesetzmäßige Ausgleichung finden, je größer der Kreis der Betheiligten ist; erst wenn wir die gesammte Arbeiterbevölkerung oder mindestens die gesammte Arbeiterbevölkerung eines bestimmten Berufszweiges zusammenfassen, werden wir mit mathematischer Bestimmtheit sagen können, in diesem Berufszweige kommen auf so und so viel Arbeiter, so und so viel Kranke und so und so viel Todte, und innerhalb dieses Berufszweiges tritt die Invalidität mit dem und dem Altersjahre ein. Also schon für die rationelle Begründung der Kassen ist die Ausbreitung auf einen möglichst großen Kreis nöthig, sie erleichtert aber auch begreiflicherweise die Lasten, indem innerhalb dieses großen Kreises sich die lokalen und partiellen besonderen Schädlichkeiten ausgleichen. Ihnen Allen wird das am meisten einleuchten, wenn Sie ausgehen von der schlechtesten Form einer solchen Kasse, wenn Sie bedenken, wie sich die Verhältnisse gestalten, wenn man, wie es ja leider derartige Kassen noch viele giebt, sie beschränkt auf ein einziges Etablissement, dort werden Alle von denselben Schädlichkeiten gleichmäßig betroffen, und eine Uebertragung von solchen, die unter bessern Verhältnissen arbeiten, kann also nicht eintreten; ja, es kann beispielsweise vorkommen, daß durch einen Unglücksfall in einer solchen Fabrik der größte Theil, ja, die gesammte dort arbeitende Bevölkerung geradezu invalide, für immer arbeitsunfähig wird. Wer soll denn nun diesen Schaden ersetzen? Wenn derartige Kassen sich aber auf einen großen Kreis ausdehnen, dann werden diejenigen, die gesund bleiben, weil sie unter besseren Verhältnissen arbeiten, die von einem solchen Unglücksfall nicht betroffen werden, diesen Schaden ausgleichen können.

Aber, meine Herren, nicht bloß in dieser rein materiellen Beziehung sind solche, namentlich auf einzelne Etablissements lokalisirte Anstalten zu verwerfen, sondern auch aus dem Grunde der Freiheit und der Gleichberechtigung, die wir doch den Arbeitern wahren wollen. Denn, meine Herren, ich gebe zu, daß die meisten derartigen Anstalten, wenn sie an ein einzelnes Etablissement geknüpft sind, von vornherein wohl fast überall von einer sehr humanen Gesinnung derjenigen ausgegangen sind, die sie gegründet haben, der Fabrikbesitzer; aber, meine Herren, wenn Sie sich die Sache genau ansehen und die Wirksamkeit auf die Dauer beobachten, dann werden Sie sich überzeugen, daß dieser humane Zweck durch die Natur der Dinge mehr und mehr zurücktreten muß, und die Arbeiter, die einer solchen Kasse angehören, wirklich in ein abhängigeres Verhältniß zu dem Leiter des Etablissements bringen, als wir Alle gewiß wünschen. Ich habe schon vorher darauf hingewiesen, daß die Freizügigkeit von Ort zu Ort durch derartige lokalisirte Kassen beschränkt wird. Dasselbe gilt umsomehr, wenn die Kasse nur an ein Etablissement geknüpft ist; dann wird es dem Arbeiter ohne Aufgebung aller derjenigen Beiträge, die er bisher gesteuert hat, nicht möglich sein, dieses Etablissement wieder zu verlassen, und er wird also in vielen Fällen in Bezug auf seine Lohnverhältnisse, in Bezug auf seine sonstige Behandlung gegenüber dem Arbeitgeber zu einer weit größeren Nachgiebigkeit genöthigt sein, als wenn er demselben ganz frei und unabhängig gegenüber stände, als wenn er Mitglied einer Kasse wäre, deren Mitgliedschaft mit ihm geht, wohin er immer wandert.

Wenn man, um diese allgemeinen Behauptungen noch etwas näher zu begründen, noch auf einzelne derartige Kassen eingeht, so würde ich Ihnen, glaube ich, eine große Anzahl von derartigen Beispielen vorführen können. Ich will nur an eine einzige Anstalt, die gewiß eine gut ausgestattete Kasse besitzt, noch einige Bemerkungen in dieser Beziehung anknüpfen. Es besteht bei der Königlichen Gewehrfabrik in Spandau, also bei einem Staatsinstitute, auch eine derartige Kasse; sie leidet nun schon an dem Fehler — den Sie nach dem vorhin Gesagten als einen Fehler eben anerkennen werden —, daß sie für eine so ganz lokalisirte Anstalt viel zu viel Zwecke sich zu gleicher Zeit gestellt hat: sie will sein Krankenkasse, sie will sein Invalidenkasse, sie will sein Wittwenkasse, sie will sein Sterbekasse. Die Folge, meine Herren, ist, da sie eben auf einen ganz beschränkten Kreis von Arbeitern begründet ist, daß sie alle diese zu vielen Aufgaben in den einzelnen Fällen nur unzureichend erfüllen kann, und daß über ihre Leistungen von den Arbeitern namentlich in den Fällen geklagt geklagt wird, die doch am öftesten eintreten und die jedem Einzelnen am nächsten liegen, nämlich über das Unzureichende ihrer Leistungen in Krankheitsfällen. Die Kasse zahlt nur ein Krankengeld nach der ersten Woche von 1 Thaler 10 Silbergroschen, welches sich in der zweiten Woche bis auf 1 Thaler 20 Silbergroschen steigert, während beispielsweise eine der bestorganisirten, allerdings auch noch auf Zwangspflicht beruhende, hier in Berlin bestehende Kasse, die Buchdruckerkasse, ihren Mitgliedern ein Krankengeld von 3 Thalern wöchentlich bewilligt. Meine Herren, woher kommt nun aber das Unzureichende? Es ergibt sich ganz von selbst daraus, daß die Kasse große Beiträge reserviren muß, eben um den Ansprüchen der Invaliden und den Ansprüchen der Wittwen genügen zu können, um eben in dieser Beziehung zahlungsfähig zu bleiben, und da tritt dann dieser Umstand ein, den ich vorhin andeutete, daß die einzelnen Arbeiter zu abhängig werden, erst recht grell hervor. Die Verwaltung der Kasse wird nämlich bemüht sein — und damit tritt zugleich das Inhumane gewissermaßen in den Vordergrund, oder das Selbstinteresse des Unternehmers — ein jedes derartiges Institut muß das Interesse haben, eine möglichst große Anzahl von altbewährten Arbeitern bei sich zu erhalten, denen sie Jahr aus Jahr ein mit vollständiger Sicherheit ihre Arbeiten anvertraut; um diesen Stamm sich zu erhalten, hat sie eben diese Aussichten auf Altersversorgung, auf Wittwen-Pensionen ꝛc. gemacht, und die fluktuirende Arbeiterbevölkerung, die sie annimmt in dem Augenblicke eines großen Bedürfnisses, wie wir es namentlich in Kriegszeiten erleben gerade in solchen Anstalten, da beutzt sie deren Beiträge, um die Fonds zu erhalten für die Ausstattung ihres dauernden Stammes von Arbeitern, und alle Anträge, die aus dieser mehr fluktuirenden Bevölkerung der Arbeiter hervorgehen, also das Krankengeld beispielsweise zu erhöhen, werden zurückgewiesen, weil die Kasse für diese Zwecke nicht zu viel ausgeben will. Es tritt aber noch ein andrer Umstand ein, der gerade mit der Zwangspflicht auf's Engste zusammenhängt: durch das Ortsstatut müssen die Arbeitgeber — und alle derartige Institute sind so eingerichtet — einen erheblichen Theil bis zu 50 Prozent des Beitrags ihrer Arbeiter hinzusteuern. Kommen nun die Arbeiter und sagen: die Leistungen der Kasse sind unzureichend, und wir Arbeiter sind gern bereit, einen erhöhten Beitrag zu liefern, so würde, wenn die Erhöhung angenommen wird, damit von selbst auch der Beitrag des Arbeitgebers in erheblicher Weise sich steigern, wie gesagt oft bis zu 50 Prozent der neu hinzutretenden Summe, und aus diesem Grunde hat natürlich auch der Besitzer eines Etablissements das Interesse, solchen Anträgen entgegen zu treten, er will sich durch die Andern nicht in seinem Beutel besteuern lassen, und daher sind denn thatsächlich gerade in dem Institute, von dem ich hier sprach, alle diejenigen Anträge, wo die Arbeiter selbst sich auch nur um Einen Silbergroschen monatlich höher besteuern wollen, um eben eine größere Leistungsfähigkeit der Krankenkasse herbeizuführen, an dem Widerstreben der Direktion gescheitert, und Aehnliches wird sich in allen solchen Fällen sicherlich ergeben. Aber, meine Herren, wenn ich nun übergehe zu den Kassen, die allerdings nicht mehr geknüpft sind an eine einzelne Fabrik, sondern sich erstrecken auf einen ganzen Ort, wie wir deren hier in Berlin ja viele haben, dann kommt man auf andere Unzuträglichkeiten; einmal gelten dieselben Beschränkungen, die ich oben aussprach, für die Wirksamkeit solcher Kassen, wenn auch nicht in dem Maaße, wie für eine einzelne Fabrikkasse, doch immer für die Beschränkung auf einen Ort. Aber, meine Herren! Nun fühlt man an solchen Orten das Unzulängliche, das die Kassen oft in Beziehung auf die Geldentschädigung liefern können, und kommt dann zu andern Auskunftsmitteln; so hat man hier in Berlin durch den Magistrat die verschiedenen Kassen zusammengefaßt in einen sogenannten Gewerks-Krankenkassenverein, welcher neben den baaren Beiträgen

an die Mitglieder für den Fall der Erkrankung, weil sie sehr gering sind — bei Tischlern z. B. betragen sie nur 1 Thaler 5 Silbergroschen für die Woche — zur Ergänzung die freie Arznei und die Behandlung durch den Gewerksarzt hinzugefügt hat; damit ist aber gerade eine neue Beschwerde für die Betheiligten geschaffen, denn sie fühlen sich nun in ihrer Freiheit, die sonst einem Jeden zusteht, zu einem beliebigen Arzte zu gehen, auf das Aeußerste beschränkt, sie müssen dem Gewerksarzt ihr Zutrauen schenken und sie sagen, daß bei der äußerst geringen Besoldung, die diesen Aerzten zu Theil wird, die Behandlung der Kranken durch dieselben eine höchst unzureichende sei. So rächt sich das einmal zu Grunde gelegte Prinzip des Zwanges nach allen Seiten: die Leute sind einmal gehindert in ihrer freien Bewegung von Ort zu Ort, sie sind endlich gehindert in der Wahl derjenigen Mittel, welche sie selbst ergreifen möchten, um ihre Gesundheit aufzubessern, und es ist daher begreiflich, daß der Widerwille gegen derartige Anstalten von Tag zu Tag in den betheiligten Kreisen wächst. Der dritte, aber nicht letzte Punkt, ist endlich die unzureichende Verwaltung und Kontrole aller solchen Kassen. Sie mögen nun in den Statuten derartiger Kassen die schönsten Bestimmungen treffen über die Betheiligung auch der Arbeiter an der Verwaltung der Kassen, es liegt auf der Hand, daß, wenn dieselben in einer einzelnen Fabrik dem Unternehmer gegenübergestellt sind in der Verwaltung, in der Praxis die Kontrole und die Theilnahme der Arbeiter an dieser Verwaltung sich auf ein Minimum reduciren wird. Und nicht viel besser steht es bei denjenigen Kassen, die sich selbst auf große Orte erstrecken, wie Berlin, wo auch die Arbeitnehmer im Vorstande vertreten sind, weil sie auch beitragen; wo ferner dann noch auf dem Aufsichtsweg durch den Magistrat eine Kontrole geübt werden soll. Meine Herren, gerade alle diese Veranstaltungen, sie führen dazu, daß die Theilnahme der Betheiligten an der Selbstverwaltung und an der Kontrole eine äußerst geringe wird. Theils tritt für sie hier die Furcht ein, die sie wegen ihrer sonstigen Abhängigkeit haben, den betreffenden Arbeitgebern in den Konferenzen entgegenzutreten, theils aber, namentlich wo die obrigkeitliche Kontrole noch hinzutritt, ist es ein sehr natürliches Gefühl, daß die Leute meinen: es wird ja ohnehin Alles von oben kontrolirt, was sollen wir da so genau hinsehen! So ist es denn Thatsache, daß gerade über die Verwaltung aller dieser Kassen die schwersten Beschuldigungen und Klagen erhoben werden über kostspielige Verwaltung, und daß selbst nicht einmal Veruntreuungen und Unterschleife bei solchen Kassen zu den Seltenheiten gehören.

Meine Herren, ich gebe zu, daß die sogenannte Zwangspflicht, also die Pflicht, daß jeder Arbeiter irgend einer solchen Kasse zugehören solle, etwas Verführerisches hat; aber für mich wenigstens würde das Verführerische doch nur dann eintreten, wenn man wenigstens von diesem Zwange die richtige Anwendung macht, das heißt, wenn man ihn so ausspräche: Es ist jeder Arbeiter verpflichtet, einer Kasse anzugehören, deren Ausbreitung aber lokal nicht beschränkt ist, sondern einer Kasse, die eine allgemeine Landes-, oder wie es bei uns sein müßte, eine allgemeine Bundeskasse sein würde. — Dann würde wenigstens ein Theil der Uebelstände, die ich vorhin geschildert habe, vollständig verschwinden; der Arbeitnehmer würde dann hingehen können wohin er wollte und sein Anrecht an diese Kasse überall mitnehmen können. Ich sage, eine solche Zwangspflicht hat etwas Verführerisches, weil, wenn man sich die große Zahl der Arbeiter vorführt und sich berechnet, wenn Jeder auch nur einen kleinen Beitrag giebt, welche ungeheure Summen in dieser Weise einer derartigen Kasse zugeführt werden und wie ausreichend daher in einem solchen Falle die Leistungen einer solchen Kasse sein würden. Aber, meine Herren, den allerschlechtesten Auskunftsweg, wo selbst dieser Zwang all sein Verführerisches verliert, wählt gerade die Vorlage der Gewerbeordnung, wie sie uns der Bundesrath unterbreitet hat, indem sie diesen Zwang nur der lokalen Anordnung unterstellt, also auf der einen Seite die Beschränkung der Freiheit einführt und dabei auf alle jene großen Segnungen verzichtet, welche aus einer allgemeinen Betheiligung aller Arbeiter und einer nicht an die Scholle gebundenen Betheiligung hervorgehen würden. Deshalb wollte ich das Hohe Haus ersuchen mindestens diese Beschränkungen hinwegzuräumen, es nicht zu gestatten, daß durch lokale Anordnungen das Prinzip der Freizügigkeit und das Prinzip der Freiwilligkeit der Beisteuer zu diesen Kassen unterbrochen werden würde. Denn, meine Herren, das ist ja gerade das Bedenkliche, daß, wenn gestattet wird, daß an einzelnen Orten durch Ortsstatuten derartige Kassen im Zwangswege eingeführt werden können, Sie damit der großen freiwilligen Bewegung, welche überall jetzt, und zwar nach den verschiedensten Richtungen hin, im Arbeiterstand vorhanden ist, diese Dinge durch Selbstthätigkeit zu regeln, die schwersten Hemmnisse bereiten. An denjenigen Orten, wo solche Zwangskassen bestehen, zu denen Jahre lang beigesteuert worden ist, machen Sie es den Arbeitern ja unmöglich, mit dieser allgemeinen Bewegung, welche jetzt den Arbeiterstand durchdringt, der seine Verhältnisse selbst ordnen und im Gefühl der Solidarität aller einzelnen Arbeiterbranchen regeln will, durchzudringen. Auf diesem Gebiet sage ich, ist die Bewegung eine große und überall hin eine erfreuliche, denn beispielsweise haben wir hier die Verhandlungen über die Gründung einer Invalidenkasse für Arbeiter gehabt und in voller Uebereinstimmung haben sich die Vertreter der verschiedensten Berufszweige dahin ausgesprochen, diese Invalidenkassen nicht nach einzelnen Berufszweigen abzugrenzen, — wozu doch der natürliche Partikularismus, der in Jedem lebt, so leicht drängt, sondern bei den Leuten ist die gesunde Vernunft und Beurtheilung der Verhältnisse so weit gegangen, daß sie gesagt haben: nein, für die Invalidität ist es durchaus nothwendig, daß wir den Kreis so groß wie möglich ziehen und daß wir durch das Zusammenfassen der verschiedensten Berufszweige diejenigen Schädlichkeiten und Zufälligkeiten ausgleichen, die dadurch entstehen, daß einzelne Berufszweige schon in sehr jungem Lebensalter invalid werden, und wir, die besser Gestellten, wollen gern beisteuern, damit auch die durch ihren Beruf schlechter Gestellten in der frühen Zeit, wo sie invalid werden, eine ausreichende Pension finden. Aber, meine Herren, den solchen gesunden Anschauungen schneiden Sie die Wege vollständig ab, wenn Sie daneben gestatten, daß der Zwang, wie er ist, nicht nur fortbesteht, sondern daß er, wie Ihnen vorgeschlagen wird, noch weiter ausgedehnt werden kann. Daher möchte ich Sie dringend bitten, doch wenigstens in der Richtung beschließen zu wollen, daß mindestens kein neuer Zwang eingeführt wird, und dahin würde das Amendement des Herrn Abgeordneten Lasker gehen. Meine Wünsche und die Wünsche meiner Freunde gehen natürlich weiter. Wir wollen Ihnen auch nicht zumuthen, jetzt schon die bestehenden Zwangskassen aufzuheben, sondern wir sagen nur, wir wollen freie Bahn haben für die aus der eignen Selbstthätigkeit hervorgehenden Kassen, und wollen daher eine Bestimmung einfügen, daß Niemand gezwungen werden kann, einer solchen durch Zwangspflicht bestehenden Kasse beizutreten, wenn er nachweisen kann, daß er einer andern Kasse angehört, die mindestens dasselbe leistet. Damit, meine Herren, schaffen Sie wenigstens der freien Bewegung Bahn und Sie binden sich selbst nicht die Hände, in kommenden Jahren diese Sache anders gesetzgeberisch zu reguliren; denn ich glaube, wenn Sie der Bewegung in dieser Beziehung freien Raum gestatten, dann werden die Verhältnisse sich derart entwickeln, daß Sie selber, künftig besser unterrichtet, dann sagen werden, es bedarf dieses Zwanges in der That nicht, sondern was nöthig ist, ist einfach nur das, daß die freiheitliche Bewegung durch gesetzliche Maßnahmen in der Weise regulirt wird, daß die einzelnen Kassen, welche nunmehr entstehen, rechtsfähige Subjekte werden, daß also die Mitglieder damit vor Veruntreuungen geschützt sind, daß endlich durch ein Bundesgesetz gewisse Normativbedingungen aufgestellt werden, welche die Lebensfähigkeit der Kassen betreffen, damit nicht durch Leichtsinn, durch Unkenntniß hie und da Kassen erwachsen können, welche, auch irrationellen Grundlagen errichtet, in der Folgezeit die Mitglieder, die ihnen arglos vertrauen, in schwere Schäden und Verluste bringen.

Also aus diesen Gründen, um der freien Bewegung Raum zu lassen, lehnen Sie wenigstens alle Bestimmungen ab, welche den jetzigen Zustand noch verschlimmern würden, fügen Sie vielmehr solche Bestimmungen ein, welche neben den jetzt bestehenden Zwangskassen den freien Kassen, die sich selbst bilden wollen, Raum und Bahn lassen.

Meine Herren, die zunächst Betheiligten sind, wenigstens soweit meine Erfahrungen reichen, über diese Frage ganz entschieden. Ich will zum Schlusse nur die Meinung einer Behörde anführen, die gerade im Aufsichtswege vielfach Gelegenheit hat, diese Kassen aus eigenster Wahrnehmung durch tägliche Pflege zu beobachten. Das ist der Magistrat zu Berlin, dem ja eine große Zahl derartiger Kassen unterstellt ist. Derselbe hat in der Petition, welche er im vorigen Jahre aus Anlaß der Gewerbeordnung an den Hohen Reichstag richtete, in Hinsicht auf die Zwangskassen sich dahin ausgesprochen:

„Wenn nach Wegfall der Prüfungen und der durch letztere statuirten Abgrenzungen der Gewerbe jeder Geselle 2c. arbeiten kann, in welcher Branche er will, so ist es nicht weiter möglich, ihn wie bisher bei der bestimmten Gewerkskrankenkasse festzuhalten. Abgesehen hiervon entspricht es nicht der Gerechtigkeit, bestimmten Klassen der Bevölkerung exceptionell ein Privilegium odiosum aufzubürden, welches die solchergestalt privilegirten herunterdrückt, und selbst das Krankenkassenwesen im Allgemeinen in seiner freien, ursprünglichen Entwickelung hemmt.

(Hört!)

Und, meine Herren, wenn die Aufsichtsbehörde sich so ausspricht, so darf ich nicht minder darauf hinweisen, wie seit Jahren die Arbeiter, wenigstens die Arbeiter der Hauptstadt' die allerdings durch die äußeren Verhältnisse vielleicht an Intelligenz denen anderer Orte überlegen sind, sich in dieser Frage ausgesprochen haben. Wiederholt sind Petitionen an das Abgeordnetenhaus gerichtet worden, diese Zwangspflicht zu beseitigen, es ist noch im letzten Jahre eine Petition der Tischler und mehrerer anderer Berufszweigen an das Abgeordnetenhaus gerichtet worden, welche von der Kommission des Hauses nur deshalb nicht in Berathung gezogen worden ist, weil eben dieser Gegenstand hier bei Gelegenheit der Gewerbeordnung zur Entscheidung kommen würde. Die Kommission faßte den Beschluß:

„In Erwägung, daß eine neue Gewerbeordnung seitens des Reichstages des Norddeutschen Bundes, die schon in der Vorberitung begriffen ist, auch die Gewerkszwangskassen modifiziren würde, zur Tagesordnung überzugehen."

Meine Herren, in diesen Petitionen sprechen sich die Arbeiter ganz so aus, gegen die Schädlichkeit der Kassen, wie ich mich bemüht habe, es Ihnen hier darzulegen, und Sie formulirten ihren endlichen Wunsch auch nur in der bescheidenen und begrenzten Weise, wie ich Ihnen denselben hier vorgetragen habe. Sie fassen ihn dahin zusammen:

es dürfe für die Folge kein Arbeiter gezwungen werden, den Gewerkskassen anzugehören, wenn er seinem Arbeitgeber den Nachweis führt, daß er Mitglied einer Kranken- und Sterbekasse ist, deren Bestand gesichert und die mindestens so viel als die gewerbliche Unterstützungskasse leistet.

Meine Herren, aber auch direkt an uns, an den jetzt tagenden Reichstag, haben sich die Arbeiter im ähnlichen Sinne ausgesprochen. Ich darf erinnern an die Petition, welche, mit vielen tausend Unterschriften bedeckt, durch eine Deputation persönlich unserem Herrn Präsidenten überreicht worden ist. Dort heißt es:

„Der Beitrittszwang zu den Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen, welcher von dem Entwurf einseitig für die Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter aufrecht erhalten wird, verletzt ebenso sehr die Gleichstellung, als die Selbstständigkeit der großen Klasse der Arbeitnehmer. Diese Zwangskassen, die Ausflüsse polizeilicher Bevormundung und lokaler Abschließung, entziehen den Arbeitern in den wichtigsten Lebensfragen das Recht der freien Wahl und der Selbstverwaltung der von ihnen aufgebrachten Geldmittel, unterwerfen ihr der Bevormundung durch die Arbeitgeber und die Behörden, verhindern die von Wissenschaft und Erfahrung geforderte Ausdehnung der Hilfskassen über das ganze Land und damit die einzige Sicherheit gegen lokale Seuchen, erschweren die Freizügigkeit von Stadt zu Stadt, ja selbst häufig von Fabrik zu Fabrik, führen zu kostspieliger und gewissenloser Verwaltung und sind aus allen diesen Gründen schon seit Jahren von der großen Mehrzahl der Betheiligten als höchst schädlich, ungerecht und gefährlich verurtheilt. — Das einzige Motiv des Entwurfs, die Rücksicht auf die lokale Armenpflege, müßte, wenn stichhaltig, ebenso gut auf die selbstständigen Gewerbtreibenden angewandt werden, indem die Letzteren der Verarmung ebenfalls ausgesetzt sind. Dies Motiv ist aber hinfällig; weil die Erfahrung aller Kulturländer zeigt, daß die gewerblichen Arbeiter aus freiem Antrieb in weit stärkerer und besserer Weise für die Versicherung in Krankheits-, Arbeitsunfähigkeits- und Sterbefällen sorgen, als dies durch die Zwangskassen geschieht. Wir verlangen nach allem diesem als ein Grundrecht der Arbeiter die gänzliche Abschaffung des Beitrittszwangs zu irgend welchen Kassen oder Vereinen."

Die Herren führen als Beispiel noch an den ungemeinen Aufschwung, welcher in England, wo eine derartige Zwangspflicht in keiner Weise existirt, wo nur durch Parlamentsakte die sogenannten Friendly Societies in ihrer Rechtsfähigkeit anerkannt sind, erzielt worden ist. Es existiren dort ca. 23,000 derartige Unterstützungs-Gesellschaften mit über 3 Millionen Mitgliedern, welche rund 33 Millionen jährliche Beiträge zahlen und ein Reservekapital von 133 Millionen Thalern besitzen.

Meine Herren, also im Interesse der Gleichberechtigung, welche wir, glaube ich, auf allen Gebieten für den Arbeiter um so mehr zu bewahren verpflichtet sind, je mehr wir allen den ungesunden Anschauungen entgegentreten wollen, welche da meinen, daß auch in die wirthschaftlichen Verhältnisse von Seiten des Staates eingegriffen werden könnte — im Interesse dieser Gleichberechtigung bitte ich Sie, die Zwangsverpflichtung abzulehnen und den von den Arbeitern selbst betretenen Weg der freien Selbsthilfe, der allerdings ein mühseliger und langwieriger ist, frei zu machen. Seien Sie überzeugt, daß, wenn Sie dies thun, er von der Arbeiterbevölkerung mit Energie betreten werden wird!

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: In dem Antrage der Abgeordneten Schulze, Richter und Dr. Hirsch (Nr. 147, 1) ist von den Herren Antragstellern die Modifikation beliebt, daß die Worte: „welche mindestens soviel" 2c. bis „Fabrikkassen zu verpflichten" — es sind die in der Mitte stehenden 7 Zeilen — wegfallen; der Abgeordnete von Hennig hat einen Zusatzantrag zu dem Antrag des Abgeordneten Lasker gemacht, der dahin geht, dem Lasker'schen Antrage folgende Worte hinzuzufügen: „jedoch mit der Maßgabe, daß ein Zwang des Beitritts zu einer solchen Kasse ferner nicht stattfindet".

Der Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm:** Meine Herren! Ich will Ihnen keine lange Rede halten; denn einerseits scheint es mir, daß die Generaldiskussion zur allgemeinen Gewerbeordnung bereits das Nothwendige in dieser Beziehung zum Vortrag gebracht hat und andererseits würde ich der Absicht der Lasker'schen Resolution zuwider zu handeln glauben, wenn ich auch meinerseits eine lange Diskussion anstrebte, welche den Hauptzweck der Resolution, durch Vertagung des Titel VIII bis zum Abschluß der Gewerbeordnung herbeizuführen, in Frage stellte. Ferner ist es mir nicht gelungen, den Herrn Vorredner so vollständig zu verstehen, daß es mir möglich wäre, ihm in allen einzelnen Punkten zu entgegnen. Ich werde mich also darauf beschränken, vorläufig meine Stellung zur Resolution des Abgeordneten Lasker auszusprechen und erst, wenn dieselbe verworfen werden sollte, später dazu übergehen, meine Anträge im Detail zu begründen. Auch ich hätte wie der Herr Abgeordnete Duncker gewünscht, daß diese ganze Angelegenheit sofort in der Kommission behandelt und gleichzeitig mit den übrigen Bestimmungen der Gewerbeordnung zum Gesetz geworden wäre. Trotzdem ich aber den Titel VIII für ein nothwendiges Korrelat für viele Bestimmungen halte, welche wir bereits im Norddeutschen Bunde haben, wie die Freizügigkeit und die Armengesetzgebung, sowie für die Koalitionsfreiheit, welche wir jedenfalls noch aussprechen werden — so könnte ich doch in der Erwägung, daß ein großer Theil des Hauses (ich darf wohl annehmen, die Majorität) es vorziehen wird, die Sache auf eine spätere Gelegenheit zu vertagen, — zum Theil weil der Reichstag nicht genügend orientirt ist, zum Theil weil ohne dies voraussichtlich das Zustandekommen der Gewerbeordnung in diesem Jahre gefährdet werden würde, ferner in Anbetracht der Wichtigkeit einer gründlichen Erwägung der Sache, — dem Lasker'schen Vorschlage zustimmen, dabei muß ich aber verlangen, daß diejenigen Ziele, welche ich mit der großen Majorität der rechten Seite dieses Hauses verfolge, nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Ich würde also vorschlagen, daß die Richtung der künftigen Gesetzgebung einigermaßen angedeutet oder wenigstens nicht das Gegentheil von dem ausgesprochen werde, was wir wünschen. Nehmen Sie den Antrag des Abgeordneten Lasker ohne mein Amende-

ment an, so fordern Sie die Regierung auf, dasjenige, was sie bereits vorgelegt hat, nur etwas ausführlicher darzulegen, und das würde ich ebenso wenig acceptiren können wie der Herr Abgeordnete Duncker, wenn auch aus den entgegengesetzten Motiven. Was die Handwerkerkassen anlangt, so ist allerdings die bisherige Einrichtung viel zu komplizirt und mit großen Unzuträglichkeiten verbunden. Der Beweis liegt für mich außer der eigenen Wahrnehmung auch in dem, was der Magistrat von Berlin ausgesprochen hat, und in den zahlreichen Petitionen für den Wegfall der bisherigen Zwangspflicht zu den sogenannten Hilfs- und Krankenkassen. Dagegen haben wir keine Petitionen gegen die zwangsweise Verpflichtung zu den Invalidenkassen erhalten mit Ausnahme einer einzigen, was ich deshalb genau weiß, weil der Vorsitzende der Gewerbe-Kommission dem Abgeordneten von Hennig und mir sämmtliche hierauf bezügliche Petitionen zum Referat zugeschrieben hat. Diese einzige aber ist nicht von Arbeitern ausgegangen, während alle gegen die Handwerkerkassen gerichteten nur von Arbeitern herrühren, sondern sie ist ausgegangen von einem Bergwerk-Direktor aus Dortmund, welcher im Wesentlichen den Satz ausspricht, die Zwangskassen seien eigentlich deshalb nicht zu rechtfertigen, weil der Arbeitgeber dadurch jährlich ein paar Tausend Thaler zuschießen muß, von denen er nichts hat. Das ist die einzige Petition, welche mir wenigstens gegen Invalidenkassen vor Augen gekommen ist. Ich behaupte nun, wenn überhaupt eine Zwangspflicht — und ich hoffe, die große Majorität des Hauses erkennt die Nothwendigkeit derselben an — im Interesse der Sicherstellung der Arbeiter nothwendig ist, daß die Anerkennung derselben auf die Pensionsverpflichtung das Allernothwendigste ist und am wenigsten entbehrt werden kann. Denn wenn ein Arbeiter nur momentan auf einige Wochen arbeitsunfähig wird, so ist das ein Uebelstand, über den er nöthigenfalls mit Hilfe der Gemeinde-Armenkasse hinwegkommen kann. Die Hauptsache liegt darin, daß derselbe, wenn er total unfähig zur Arbeit wird, oder für den Fall, daß er stirbt, die Gewißheit hat, daß für seine Zukunft, sowie für die seiner Wittwe und Waisen nicht allein im ungenügenden Wege der Armenpflege gesorgt wird, sondern daß die Zukunft derselben durch die Fabriks-Hilfskassen gesichert ist. Auf diese Weise tritt er aus dem Proletariat heraus und gewinnt eine solidere Lebensauffassung. Man hat mir vielfach eingewendet, es ist ja in keiner Weise ausgeschlossen, daß im Wege des Vertrages derartige Invalidenkassen neben den Krankenkassen bestehen und den Arbeitern die Wohlthaten geben, welche ich wünsche. Diese freiwilligen Kassen bestehen allerdings sehr zahlreich, und ich habe nirgends gefunden, daß die Arbeiter ihnen Schwierigkeiten in den Weg gelegt hätten. Fast in allen Fabriken, welche diese Kassen freiwillig gegründet haben, sind die Arbeiter im Gegentheil mit der größten Zufriedenheit damit erfüllt. Dagegen sind sehr viele Arbeitgeber aus den von mir schon vorher angeführten Gründen nicht gewillt, freiwillig ihre Beiträge dazu zu geben, weil sie dann größere Summen aus der Tasche geben, für die sie einen direkten Ersatz nicht finden. Diejenigen Arbeitgeber, welche mit ihren Arbeitern auf dem Fuße stehen, daß sie den letztern diese Kassen freiwillig gründen, haben wir hier überhaupt kaum zu berücksichtigen. Dagegen müssen solche Fabrikanten, welche die Sache nicht so nehmen, die darin nur ihre persönlichen Interessen verfolgen, dazu gesetzlich gezwungen werden, die Uebelstände, welche aus der Koncentration großer Arbeitermassen entstehen können, trotz ihres Widerstrebens zu vermindern. Es ist aber noch ein anderes Moment da; ich komme auf das zurück, was der Abgeordnete Duncker sagte, die Ausübung der Freizügigkeit von einer Fabrik zur andern würde durch die Zwangskassen vereitelt. Ich behaupte gerade das Umgekehrte. Wie die Verhältnisse jetzt liegen, wo die Bergwerke sämmtlich und ein großer Theil der Fabriken theils obligatorische, theils fakultative Pensionskassen haben, da verliert der Arbeiter, wenn er von der einen auf die andere Fabrik übergeht, in der Regel die Pensionsbeträge, welche er vielleicht lange Jahre hindurch gezahlt hat. Ebenso würde es sein, wenn wir nach dem Antrage des Abgeordneten Schulze nur fakultative Zwangskassen bestehen lassen. Nehmen Sie aber die Verpflichtung als eine allgemein obligatorische an, so daß sämmtliche Fabriken gezwungen sind, Pensionskassen zu bilden, und geben Sie diesen Kassen dann die Befugniß, in Kartellverhältnisse gegenseitig einzutreten, so wird der Arbeiter beim Uebergang von einer Fabrik in die andere sich seine Rechte erhalten können, also in keiner Weise etwas verlieren. Allerdings kann der Fall vorkommen, daß der Arbeiter überhaupt nicht in eine Fabrik wieder eintritt, sondern in anderer Weise beschäftigt wird. Dann werden Sie mir sagen, verliert er das, was er bis zu dieser Zeit an die Invalidenkasse bezahlt hat. Aber, meine Herren, auch das bestreite ich, wie ich schon in der Generaldiskussion mir auszuführen erlaubte. Die Sache liegt so, daß der Beitrag, den der Arbeitgeber bezahlt, durchschnittlich höher ist als die Summe der Pensionen, welche an Invaliden, Wittwen und Waisen überhaupt aus der Kasse gewährt wird. Sie können also nicht sagen, dem Arbeiter werden Gelder abgezogen, welche ihm selbst vielleicht gar keinen Nutzen gewähren, sondern ganz anderen Leuten zu Gute kommen. Sie können vielmehr die Sache so auffassen, daß der Arbeiter aus seinen Mitteln quasi die laufenden Bedürfnisse für die Krankenkassen, Sterbekassen, für die Schulen und was sonst mit den Knappschaftskassen in Verbindung steht, bezahlt, während aus den Beiträgen der Arbeitgeber incl. der in die Kassen fließenden Strafgelder die Pensionen für Invaliden, Wittwen und Waisen gedeckt werden. Ich glaube also, daß in prinzipieller Weise, wenn man überhaupt Zwangskassen will, den Pensionskassen nach keiner Richtung hin vom Standpunkte der Arbeiter ein Vorwurf gemacht werden kann.

Es versteht sich dabei ganz von selbst, meine Herren, daß eine Trennung zwischen Handwerkern und Fabrikarbeitern hinsichtlich der Pensionskassen gemacht werden muß und ich erkenne an, daß hier die einzige ernstliche Schwierigkeit gegen das ganze System liegen könnte, die mir aber nicht so ernstlich erscheint, um die große Frage der Sicherstellung der Zukunft der Fabrikarbeiter an diesem Hinderniß scheitern zu lassen. In der Praxis wird sich die Trennung um so leichter durchführen lassen, als wir ja in der Gewerbeordnung sowohl — ich erinnere an die jugendlichen Arbeiter — als in vielen anderen Vorschriften bereits eine Unterscheidung zwischen Fabrik und Handwerk haben. Wäre die Trennung so überaus schwierig, so würde sich dies schon bei den Knappschaftskassen gezeigt haben, welchen nicht bloß Bergwerken, sondern auch eine Menge Fabriken durch die frühere Gesetzgebung unterworfen sind, wobei sich aber niemals eine praktische Schwierigkeit bei Unterscheidung der Fabriken von Handwerksbetrieb gezeigt hat.

Ich kann also die Schwierigkeit nicht zugeben, wie ich auf der andern Seite von der Unmöglichkeit, für Handwerker obligatorische Pensionskassen zu gründen, durchdrungen bin. Bei dem Handwerker ist es aber die Regel, daß der betreffende Gehilfe oder Geselle dereinst zum selbstständigen Handwerker, zum Meister, wenn Sie wollen, wird und somit aus dem Kassenverbande ausscheidet. Er würde dann also alle Ansprüche und Berechtigungen an die Pensionskasse verlieren, während es bei dem Fabrikarbeiter nur sehr selten vorkommt, daß er zum Fabrikanten wird, denn wenn er auch mit der Vermehrung seiner Fähigkeiten und Leistungen in höhere Lohnstufen eintritt, so bleibt er doch in der Regel in seinem Stande und erhält sich damit seine Pensionsansprüche.

Was nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Schulze anbelangt, so konstatire ich, daß er ganz auf dem entgegengesetzten Standpunkte von demjenigen steht, von welchem ich ausgehe. Nach dem Antrage des Abgeordneten Schulze machen wir nämlich die Zwangskassen geradezu hinfällig und illusorisch, indem wir ihnen thatsächlich den Zwang benehmen, sowohl für die Arbeiter wie für die Arbeitgeber. Denn es ist darin nicht bloß für Erstere implicite ausgesprochen, daß sie aus der Kasse, welche durch Ortsstatut festgestellt ist, austreten und eine andere Kasse für sich bilden können, sondern indirekt ist auch dem Arbeitgeber damit die Fakultät gegeben, der ganzen Beitragspflicht sich zu entziehen. Bedenken Sie, meine Herren, daß in den meisten Fällen die Organisation solcher Kasse weit mehr an dem Widerstand der Arbeitgeber scheitert, wie an dem der Arbeiter, was ja ganz natürlich ist, weil die Kasse dem Arbeitgeber keinen direkten Vortheil bringt, sondern alle Leistungen derselben lediglich den Arbeitern zu Gute kommen, so wird der Fabrikant nach dem Antrage Schulze, wenn er sich der ihm lästigen Verpflichtung entziehen will nur einfach dafür zu sorgen haben, daß seine Arbeiter eine Privatkasse aus eigenen Mitteln gründen, zu welcher er nichts beiträgt. Einen solchen Schritt seinen Arbeitern gegenüber durchzusetzen, wird ihm nur selten schwer fallen und die ganze Wohlthat der Heranziehung der Arbeitgeber zu den Kassen ist umgangen.

Meine Herren, das ist nicht etwa aus der Theorie herausgeschöpft, wie Sie vielleicht denken können, sondern diese Befürchtung beruht auf erfahrungsmäßigen Thatsachen. Wenn

Sie die Erfahrungen, welche bei Durchführung des Knappschaftsgesetzes, sowie des Unterstützungskassengesetzes von 1854 gemacht worden sind, nachsehen wollen, so werden Sie finden, daß die Uebelstände genau so liegen und daß es häufig aller Energie der Behörden bedurft hat, um Umgehungen der betreffenden Gesetze durch die Arbeitgeber zu verhindern. Vor allen Dingen unterscheidet sich das Amendement Schulze von den Zwecken, welche ich verfolge, aber dadurch, daß es die Entwickelung der Arbeiterverhältnisse in der Richtung erstrebt, daß die Arbeiter ohne alles Zuthun der Arbeitgeber sowohl in materieller wie in intellektueller Beziehung für ihre Kassen selbst sorgen. Sie kennen ja auch die Gründe, welche der Herr Abgeordnete Schulze dafür angeführt hat. Ich habe nicht die Absicht hier auf eine Widerlegung dieser Gründe nochmals näher einzugehen und mache nur darauf aufmerksam, daß die Gefahr sehr nahe liegt, daß bei einer solchen Organisation nicht bloß die unbedingte Garantie für den Arbeiter wegfällt, daß er seiner Zeit auch dasjenige aus der Kasse bekomme, was er mit Rücksicht auf seine langjährigen Beiträge aus ihr zu erhalten beanspruchen durfte, sondern daß namentlich in aufgeregten Zeiten, wo der Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitern geschärft wird, diese Kassen sehr leicht benutzt werden könnten, als Kriegskassen zur Förderung von Strikes. Dann wirken sie aber an sich schon nachtheilig und vernichten obendrein jede Garantie für die Zukunft der Arbeiter vollständig. Dem steht auf der andern Seite mein Vorschlag diametral gegenüber, die Fabrikkassen ganz nach Anlage der Knappschaftskassen zu gründen, und die Arbeitgeber sowohl zur Zahlung höherer namhafter Beiträge als zu einer entsprechenden Theilnahme an der Verwaltung der Kassen heranzuziehen. Dadurch wird der doppelte Vortheil erreicht, daß höhere Leistungen gewährt und außerdem den Leuten durch die richtige Verwaltung eine größere Sicherheit gegeben wird, die noch wesentlich dadurch vermehrt wird, daß von der Behörde zu ernennende Komissarien über die Ausführung der Statuten wachen und verhindern, daß durch ein Ueberwiegen des einen oder des andern Faktors im Vorstande die Kasse zu unzulässigen Zwecken gemißbraucht werde. Noch höher aber steht mir der Zweck, daß, wie ich mir schon früher auszuführen erlaubte, die Zusammengehörigkeit von Kapital und Arbeit, die Zusammenwirkung der beiden Faktoren nach einer Richtung hin in Eintracht gefördert werde und daß aus den Fabrikkassen neben den Minimalleistungen, welche das Gesetz verlangt, auch sonst ersprießliche Einrichtungen hervorgehen, welche den Arbeiterklassen in specie und der Harmonie aller Klassen der Gesellschaft im Allgemeinen zu Gute kommen. Zahlreiche Erfahrungen stehen mir darin zur Seite.

Ich erinnere beispielsweise daran, daß im Saarbrück'schen durch die Knappschaftsvereine die mannigfaltigsten Bildungs- und Vorschußvereine, wie auch Schul- und kirchliche Zwecke gefördert worden sind. Ich habe noch gestern in einem hiesigen Blatte einen Artikel über das Knappschaftswesen gelesen, der von einem der genauesten Kenner der socialen Bergwerksverhältnisse herrührt. Dieser Artikel spricht aus, daß ohne die Knappschaftsvereine und die damit in Verbindung stehenden Vorschußeinrichtungen die Konsumvereine nach Schulze-Delitzsch im Saarbrück'schen gar nicht hätten zur Blüthe gebracht werden können.

Meine Herren, ich schließe hiermit. Ich werde unter der Bedingung für die Lasker'sche Resolution stimmen, daß die Herren, welche dieselbe gestellt haben, das Unteramendement unterstützen, welches ich dazu eingebracht habe, das zwar meiner Ansicht nach nicht unbedingt stipulirt, daß obligatorische Pensionskassen für Fabrikarbeiter in das Gesetz, welches die Regierung uns im nächsten Jahre vorlegen wird, aufgenommen sein müssen, — das aber die Möglichkeit dazu offen läßt und dem Bundespräsidium eine eingehende Prüfung der Principien empfiehlt, welche wir für unbedingt nothwendig und nützlich halten. Wie gesagt, nehmen die Herren mein Unteramendement an, so werden wir für die Resolution stimmen; im andern Falle aber müßte ich mir wenigstens vorbehalten, gegen die Resolution zu stimmen, darauf zu bestehen, daß die ganze Frage, namentlich meine sachlichen Amendements noch bei dieser Gelegenheit durchdiskutirt werden. Denn selbst für den Fall, daß sie nicht zur Annahme gelangen, werden dann wenigstens die Motive, die ich dabei habe, eine allgemeinere Verbreitung finden und viel eher ihrer Verwirklichung entgegen gehen. Ich bin aber der Ueberzeugung, meine Herren, daß wenn auch die Pensionsverpflichtung für Fabrikkassen noch in diesem Jahre nicht zur Durchführung kommt, ja selbst im nächsten Jahre nicht, — so wird doch bestimmt der Zeitpunkt eintreten, wo dies allein richtige Princip zur Geltung kommt.

(Beifall rechts):

Präsident: Der Abgeordnete **Lasker** hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Den Vorwurf muß ich zurückweisen und nur bedauern, daß Titel 8 nicht in die Kommission zur Berathung gelangt sei Der Abgeordnete Duncker sowohl, wie der Abgeordnete Stumm haben sich Beide in diesem Vorwurf vereinigt und Beide haben geklagt, daß nicht genügendes Material vorhanden, daß die Sache sehr schwer zu traktiren sei; sie weichen aber in dem Punkte von mir ab, daß ich meine, eine Kommission ist kein Panacee für alles fehlende Material und für die Erörterungen der Frage, wie sie in diesem Falle nothwendig sind. Es hilft wirklich nicht, wenn man bloß allgemeine Gedanken austauscht, wenn man eine Anzahl Petitionen von Arbeitern bespricht, und irgend ein kunstgerecht konstruirtes Princip durchführen will, wo es sich um etwas so Bedeutendes handelt, wie die Herstellung der Hilfskassen, eine Institution, die der Bewegung des ganzen Volkes bedarf, um auf den Höhepunkt zu gelangen, auf welchen sie gehoben zu werden verdient, eine Institution, die sich den Schulze'schen Genossenschaftskassen ebenbürtig an die Seite stellt. Da kann man kein Gesetz improvisiren und selbst wenn eine Kommission sich Tage lang darüber unterhält und jeder Einzelne seine reiche Erfahrung zu Gebote stellt, würde immer noch nicht das Material zu einem Gesetz vorhanden sein, so wenig als es in den Motiven zu dem Entwurf des Bundesraths gegenwärtig vorliegt. Das ist der formale Gesichtspunkt, den ich als einen grundsätzlichen ins Auge fasse. Ich fürchte, daß wir in eine Gesetzgebung hineingerathen, in welcher die Grundsätze nach gewissen allgemeinen Principien geregelt werden, ohne daß das Material genügend vorbereitet ist. Am allermeisten ist mir diese Besorgniß bei diesem Theile der Gewerbeordnung über die Hilfskassen aufgetaucht und daraus eben ist mein Antrag entsprungen, die Hilfskassen zur Zeit aus der Gewerbeordnung zu entfernen. Meine Herren, wir können uns heute über allgemeine Grundsätze, welche bereits genügend erwogen sind, verständigen. So herrscht wohl im ganzen Hause Uebereinstimmung, daß die Zwangspflicht für die selbstständigen Gewerbetreibenden aufgehoben werde, denn dieser Grundsatz ist genügend erörtert. Die zweite Frage, ob die Zwangspflicht auch für die unselbstständigen Gewerbetreibenden anzuschließen sei, wird vielleicht von einem Theile des Hauses heute schon beantwortet werden können, und ich gehöre zu denjenigen, welche sie gleichfalls im Sinne der Aufhebung der Zwangspflicht entscheiden werden, d. h. im Sinne des von Hennig'schen Unteramendements zu meinem Antrage, indessen ich habe Abstand genommen, den Inhalt des Unteramendements in den Text meines Antrages aufzunehmen, der von meinen politischen Freunden allseitig gebilligt ist, weil ich dem Hause eine solche Resolution und ein solches Verfahren habe vorschlagen wollen, welches, wie ich weiß, beinahe allen Seiten des Hauses entspricht, mit Ausnahme einiger Mitglieder, welche, wie der Herr Abgeordnete Stumm das Glück haben, in Beziehung auf einen Theil der Arbeiterverhältnisse ganz besondere Sachverständige zu sein. Was der Herr Abgeordnete Stumm in Beziehung auf die Knappschafts-Verhältnisse vorgetragen, entspricht gewiß den dortigen Verhältnissen, aber der Herr Abgeordnete wird billige Rechnung tragen, daß das Haus unmöglich nach den Versicherungen, die er im Allgemeinen und nicht mit Zahlen belegt uns gegeben hat, darauf eingehen kann, eine Gesetzgebung zu machen, wie er sie in seinem Antrage sehr wohlwollend vorgeschlagen hat, die aber so weit greifend ist, daß die eine Rede offenbar nicht das genügende Material bietet, zumal die sonstigen Motive fehlen. Aus demselben Grunde würde ich auch nicht in der Lage sein, mich mit dem Zusatze desselben Herrn Abgeordneten zu meinem Antrage einverstanden zu erklären, welcher erst in diesem Augenblicke mir zu Gesicht gekommen ist, mit dem Zusatz nämlich: in die von mir vorgeschlagenen Resolutionen die Hilfs- und Pensionskassen für die Fabrikarbeiter mit aufzunehmen. Das Streben, für die Arbeiter förmliche Pensionskassen herzustellen, ist wohl zu begünstigen, aber, meine Herren, diese Aufgabe heute der Regierung bei einer Frage so großer Tragweite aufzuerlegen, bin ich nicht in der Lage, es scheint mir nicht rathsam, ein

völlig neues Thema praeveniendo in die Debatte hineinzuziehen. Wir dürfen es mit Resolutionen nicht leicht nehmen; wir haben die Erfahrung gemacht, daß nicht nur unseren Anträgen, wo es angeht, vom Bundesrath stattgegeben wird, sondern daß wir uns selbst an frühere Beschlüsse gebunden fühlen, und zwar an den Text früherer Beschlüsse; wir haben diese Erfahrung im hohen Grade auch in Bezug auf ein Gesetz gemacht, dessen Entwurf uns gegenwärtig vorliegt, bei dem Gesetzentwurf betreffend die Lohnbeschlagnahme. Um so schwerer ruht die Pflicht auf uns, einen Antrag, den anzunehmen im Augenblick sehr leicht, der aber ein Wechsel ist, gezogen auf unsere Konsequenz in einer zukünftigen Session, nicht ohne Ueberlegung anzunehmen.

Nehmen Sie den Antrag Stumm an, so ist die Folge davon, daß der Bundesrath, sofern er dem Antrag stattgiebt, in dem zukünftigen Jahre uns ein Gesetz über die Pensionen der Arbeiter einbringen wird, und uns verpflichten, wenn ein solches Gesetz eingebracht wird, es im Prinzip anzunehmen, oder wenn es nicht eingebracht wird, durch unsere Initiative zu schaffen. Es ist möglich, daß wir daran gut thun würden, aber so lange wir nicht ein bestimmtes Bild von den Lasten haben, die wir sowohl dem Arbeitgeber, wie dem Arbeitnehmer auferlegen, können wir diesen Satz nicht aussprechen. Ich bitte also meinen Antrag in dem Sinne zu beurtheilen, daß in der gegenwärtigen Gewerbeordnung nur die klar gewordenen Prinzipien festgestellt werden, zum Theil was der Bundesrath schon konstatirt hat in Bezug auf die selbstständigen Arbeiter; in Bezug auf die unselbstständigen Arbeiter aber werden diejenigen, denen das Prinzip gleich klar geworden ist, daß der gegenwärtige Zwang durchaus nicht heilbringend für die freie Bewegung sondern geradezu störend ist, sich mit dem Herrn Abgeordneten von Hennig für die Aufhebung dieses Zwanges aussprechen, aber wir müssen uns hüten, gegenwärtig schon die Hilfskassen für den ganzen Bund gesetzlich zu regeln.

Der zweite Theil meines Antrages fällt mit dem Antrage des Abgeordneten Schulze zusammen. Ich lege diesem Antrage, den der Abgeordnete Schulze auch nur mit der Kraft einer Resolution in den Text des Gesetzes aufgenommen und den ich in der Form einer Resolution neben dem Gesetze ausgesprochen wissen will, großes Gewicht bei; es handelt sich um die Aufforderung an den Bundeskanzler, daß uns ein Normativgesetz für die Hilfskassen vorgelegt werde. Darin, glaube ich, bekunden wir einen großen Fortschritt gegen die Bestrebungen, wie sie sich vor 10—11 Jahren geltend gemacht, in denen man nur die Freiheit verlangt und von einer gesetzlichen Regulirung der freien Bewegung abgesehen hat. Unser hochverdienter Kollege Schulze hat selbst in dieser Weise die Bewegung seiner Genossenschaft begründet, aber er und mit ihm sehr Viele seiner Unterstützer haben in ihrer Wirksamkeit erfahren, daß die lediglich Freiheit durchaus nicht ausreicht, sondern eine gesetzliche Regelung nothwendig ist, welche auf der einen Seite gewisse Grenzen und Pflichten den Betheiligten auferlegt, auf der andern Seite dafür erhebliche Rechte einräumt, wie z. B. vor allem das Recht der juristischen Person. Wir dienen den Bewegungen für die freien Kassen am besten, wenn wir auf ein solches Normativgesetz hinwirken; denn haben wir ein solches Normativgesetz nicht, dann müssen wir bei der leidigen Konzessionspflicht stehen bleiben und gerathen in die doppelte Gefahr, daß die Polizeibehörde, welche die konkreten Sachverhältnisse nicht genügend beurtheilen kann und zu schätzen weiß, entweder die Konzession versagt für Institutionen, die nützlich wirken würden, oder daß sie Statuten zustimmt, welche diese Zustimmung nicht verdienen, diesen das Recht der juristischen Person beilegt, und infolgedessen Vielen unter dem Schutz der Gesetze verbrietet, unsoliden Kassen beizutreten. Ich brauche bloß an den häßlichen Bankerott der großen Aussteuer- und Sterbekasse in Potsdam zu erinnern, der Tausende von Menschen um ihr erspartes Gut gebracht hat, die nach wenigen Jahren des Bestehens sich bankerott erklären mußte; sie blühte, so lange die Beiträge eingingen, sobald es aber an die Auszahlung ging, war der Bankerott da, es sind mindestens 18—20,000 Menschen, — ich bin selbst Richter in diesem Konkurs gewesen — um schwer erspartes Gut gekommen, und haben erst nach Jahren einen kleinen Theil ihrer Beiträge zurückempfangen. Dabei ging aus den Aufführungen der Parteien hervor, daß das verführerischste Anlockungsmittel für das Publikum war die Konzession der Kassen durch die Staatsbehörde, welche sie sogar, wenn ich nicht irre, mit korporativen Rechten ausgestattet hatte. Eines von Beiden! Entweder man läßt solche Bewegungen wild wachsen, man nimmt keine Notiz von ihnen, und sie müssen kämpfen mit den sehr schweren Hindernissen gesetzlich ungeregelter Verhältnisse, indem ihnen die Kraft fehlt, geschäftliche Transaktionen gesetz- und ordnungsmäßig zu vollziehen. Wenn ein gesundes Prinzip in ihnen liegt, so werden sie trotz aller Schwierigkeiten sich emporarbeiten, wie das die Schulze'schen Kassen gethan haben. Nützlicher aber nach allen Seiten ist, was später die Regierung den Schulze'schen Kassen gegenüber nachgegeben hat, die Institutionen gesetzlich zu regeln, ihnen Rechte einzuräumen; aber unzertrennlich von der Einräumung dieser Rechte ihnen gewisse Pflichten aufzuerlegen, welche nicht mehr die Polizei, nicht mehr die Behörde, sondern das Gesetz zu beurtheilen hat. Ein solches Normativgesetz wünsche ich, soll uns gegeben werden.

Ich komme in Verlegenheit, wenn mir die Frage vorgelegt wird, ob die Zwangspflicht theilweise erhalten werden soll in dem alternativen Sinne, daß Jeder entweder der Zwangskasse beitreten müsse, oder einer andern frei errichteten Kasse, einer solchen Kasse, die den Normativbedingungen noch nicht unterworfen ist. Ich habe das große Bedenken, und fürchte als Folge dieser Alternative, daß die Einzelnen sich von den öffentlichen Zwangskassen, die ohnehin nicht beliebt sind, sich befreien; dann aber vermöge des Gesetzes gezwungen sein werden, sich solchen Kassen anzuschließen, welche wegen der fehlenden Normativbedingungen keinerlei Garantie darbieten. Indessen, meine Herren, ich darf mich über diesen Punkt schon nicht definitiv aussprechen aus Achtung vor dem Herrn Abgeordneten Schulze, der bis jetzt seinen Antrag noch nicht entwickelt hat, und von dem ich fest überzeugt bin, daß er diese Dinge genau erwogen hat, und dem ja eine weit reichere Praxis zu Gebote steht, als mir, so daß sein Zeugniß auf uns bestimmend einwirken könnte. Mir persönlich lagt schon gegenwärtig die vollständige Freiheit von der Zwangspflicht zu: wir werden dadurch einen verstärkten Antrieb dem Bundesrathe geben, das Normativgesetz einzubringen, und sofort die Zustände herbeizuführen, wie wir sie geregelt wünschen, daß nämlich in der freien Bewegung den gesetzlichen Pflichten entsprechend auch gesetzliche Rechte gegeben werden.

Ich möchte vor einem Mißverständnisse in meinem Antrage nur insofern warnen, als es nicht meine Absicht ist anzudeuten, daß eine Beitrags-, eine Beitrittspflicht beibehalten werde. Ich will nicht die Zwangsverhältnisse schon jetzt — einen zukünftigen Theil des regelnden Gesetzes — aussprechen, sondern wenn Sie den § 147 in meiner Fassung annehmen, so wird das zukünftige Gesetz über diese Beitragspflicht sprechen müssen, entweder um sie aufzuheben oder um sie zu bestätigen. Wird dagegen der Antrag des Herrn Abgeordneten von Hennig angenommen, so würde es weit besser sein, die Worte zu verändern in „Beitrittsverhältnisse" und „Beitragsverhältnisse."

In jedem Falle, meine Herren, würde ich Sie bitten, in diesem Jahre nicht den Versuch zu machen — und zwar wegen der fehlenden Unterlage — die Kassenverhältnisse in dem einen oder in dem anderen Sinne materiell zu regeln. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Schulze und mein Antrag stehen insofern auf einer Basis als sie beide nur zwei große Principien ins Auge fassen, im Uebrigen aber Normativgesetze verlangen und die eigentliche Definitiv-Regelung der Verhältnisse auf die nächste Session übertragen wollen. Ich meine, wir können von der materiellen Erörterung so weitgehender Fragen, wie sie der Herr Abgeordnete Stumm in seinem Amendement angeregt hat, namentlich über die Errichtung von Pensionskassen, füglich absehen, und wir gehen den sichereren, vorsichtigeren Weg, daß wir eine so bedeutende Materie erst gründlich vorbereiten lassen, ehe wir daran gehen, ein Gesetz zu geben und den Bürgern Vorschriften zu machen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Wirklicher Geheimer Rath **Delbrück:** Meine Herren! Ich darf mich bei der gegenwärtigen Lage der Diskussion auf einige Bemerkungen über den Antrag des Herrn Abgeordneten für Meiningen und die beiden dazu gestellten Amendements beschränken. Es würde, wie dies keiner Versicherung bedürfen wird, den verbündeten Regierungen sehr erwünscht sein, wenn es möglich wäre, im Laufe der gegenwärtigen Session und als Theil der Gewerbeordnung die wichtige Materie gleich jetzt gesetzlich zu regeln, mit der wir uns in diesem Augenblicke beschäftigen. Es ist indeß nicht zu verkennen, daß gewichtige Rück-

Digitized by Google

sichten dafür sprechen, Rücksichten, die aus der Lage der Geschäfte des Hauses zu entnehmen sind, diese Materie vor der Hand und bis zur nächsten Session des Hauses zu vertagen. Ich brauche nicht darauf hinzuweisen, denn es ist von dem Herrn Antragsteller soeben geschehen, einer wie eingehenden Erörterung die vorliegende Frage hier noch bedürfen würde, einer Erörterung, welche einen erheblichen Zeitaufwand erfordern würde, einen Zeitaufwand, welcher bei dem sonst noch dem Hause vorliegenden wichtigen und umfangreichen Arbeiten schwer zu beschaffen sein wird. Mit Rücksicht hierauf glaube ich erklären zu können, daß die verbündeten Regierungen ihrerseits nichts dagegen einwenden werden, wenn die vorliegende Materie in der gegenwärtigen Session ungelöst bleibt. Indem ich wiederholt betone, welchen großen Werth die verbündeten Regierungen auf die Regelung des Gegenstandes legen, kann ich von vornherein auch, wie ich glaube, mich durchaus zustimmend zu dem Antrage erklären, welchen der Herr Abgeordnete für Meiningen gestellt hat, zustimmend zu diesem Antrage nämlich deshalb, weil, wie der Herr Abgeordnete dies eben entwickelt hat, sein Antrag der Art, wie die vorliegende Materie von Seiten des Bundesrathes aufzufassen ist, in den Hauptrichtungen nicht präjudicirt. Es ist dies zugleich der Grund, aus welchem ich mich entschieden gegen das Amendement des Herrn Abgeordneten für Graudenz auszusprechen habe. Dieses Amendement, welches eine der Kardinalfragen der ganzen Materie jetzt hier bereits entscheiden will, würde, wie ich glaube, nicht das Ergebniß haben, welches der Antrag des Herrn Abgeordneten für Meiningen vermeiden will, nämlich eine reifliche, auf umfangreiche Thatsachen gestützte Erwägung der Frage zu ermöglichen. Die Frage, um die es sich bei dem Amendement des Herrn Abgeordneten für Graudenz handelt, ist in der That — und das wird von allen Seiten des Hauses anerkannt werden — die Kardinalfrage für die ganze Materie, und sie ist nicht zu lösen ohne ein tieferes Eingehen auf die einzelnen Details.

Was das Amendement Stumm anlangt, so würde meiner Ansicht nach die Stellung der verbündeten Regierungen zu demselben eine andere sein. Ich kann in dem Amendement des Herrn Abgeordneten Stumm nur eine bestimmte Hinweisung darauf erkennen, daß die verbündeten Regierungen bei der Erwägung der Frage, welche ihnen durch den Antrag des Herrn Abgeordneten für Meiningen angesonnen wird, auch die in dem Amendement des Herrn Abgeordneten Stumm angeregte Beziehung in Erwägung nehmen sollen. Ich glaube nicht, daß, wenn die verbündeten Regierungen bei dieser Erwägung zu der Ueberzeugung kämen, es sei diese Materie, sei es überhaupt, sei es in Verbindung mit dem Gesetzentwurf, welcher von ihnen verlangt wird, nicht zu reguliren, die Annahme des Stumm'schen Amendements in dieser Beziehung irgend wie präjudiciren würde.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze**: Meine Herren! Daß wir vor einer Aufgabe stehen, deren Lösung durch die Gesetzgebung in diesem Augenblick noch nicht indicirt ist, daß die Dinge noch zu einer legislatorischen Arbeit unreif vor uns liegen, das ist eigentlich von allen Vorrednern, mit Ausnahme des Herren Abgeordneten Stumm, anerkannt worden. Wer sich irgend mit den Dingen, mit diesen Hilfs-, Kranken- und Invalidenkassen beschäftigt hat, der kennt die ungeheure Schwierigkeit wirklich rationelle Grundlage dafür zu gewinnen, der erkennt zugleich die ungeheure Gefahr, die man läuft, wenn man auf die Erfolge weniger Jahre sich verlassend, weiter in den beschrittenen Wegen, die sich nirgends auf Wissenschaft und Erfahrung stützen, vorschreitet. Ich meine doch, wenn man uns zumuthen wollte, diese ungeheuer wichtige Frage zu ordnen, daß uns da andere Vorarbeiten von den Bundesregierungen hätten vorgelegt werden müssen.

Meine Herren, es existiren seit mehreren Jahrzehnten im Bundesgebiete Kassen nach zwei verschiedene Richtungen hin, und es lag doch wirklich nahe, uns einmal statistisch und mit Zahlen die Resultate, die man bei diesen Kassen gewonnen hat, nebst Konstatirung der vorgekommenen Fälle vorzuführen, wenn wir uns hier irgendwie, entweder für die Beibehaltung der alten Kassen, oder für die Anbahnung eines neuen Systems dieser Kassen entscheiden sollen. Es hätte uns die Zahl der Erkrankungen, die Zahl der vorgekommenen Invaliditäten in den einzelnen Kassen, die Verhältnisse der Leistungen in den einzelnen Kassen zu den Gegenleistungen, und wie die Kassen finanziell stehen bei der Uebernahme gewisser Verpflichtungen gegen gewisse Bezüge: Alles dieses hätte uns doch vorgeführt werden müssen. Es war ja den Regierungen, vermöge der ihnen zu Gebote stehenden statistischen Bureaus, die Möglichkeit gegeben, uns mit solchem Materiale zu versehen, meine Herren, und ich muß gestehen, ehe man mir nicht ein solches Material unterbreitet, werde ich mich wohl hüten, nach irgend einer bestimmten Richtung hin, was meine Person betrifft, in der Gesetzgebung mit vorzugehen. Der Herr Abgeordnete Lasker hat Ihnen schon Fälle erzählt, und gewiß sind Vielen von Ihnen mehr dergleichen vorgekommen, die es darthun, welche ungeheure Verantwortlichkeit man mit Gründung solcher irrationellen nicht fundirten Kassen übernimmt. Ich bin selbst oft in dem Falle gewesen, daß man mir Statuten, welche aus dem regsten und ehrenhaftesten Drange der Arbeiter und Handwerker hervorgehen, Statuten, die diesen und jenen der hier zusammengefaßten Zwecke verfolgen, vorgelegt hat und ich habe da gesehen, wieviel guter Wille zwar, aber auch wie viel schwache Erkenntniß in dieser Beziehung nicht bloß in der betheiligten Klasse, sondern bis weit hinauf in den gebildesten Ständen, bis weit hinauf in unseren Behördenkreisen, die mit der Ueberwachung und Konzessionirung der Kassen betraut sind, vorhanden waren. Sie wissen so gut wie ich, daß solche Dinge nur auf Grund der sogenannten Wahrscheinlichkeitsrechnung rationell zu begründen sind, Sie wissen auch eben so gut wie ich, wie sehr es uns nach einigen Richtungen hin, namentlich in Bezug auf die Invalidität, sowohl im Allgemeinen, als auch in Bezug auf die Invalidität der einzelnen Berufsbranchen fehlt, und hier möchte ich dem Herrn Abgeordneten Stumm in Bezug auf seine Vorschläge gleich etwas antworten. Die Branche, mit der er so sehr vertraut ist, die Montanindustrie, die steht hier exceptionell allen übrigen Branchen in der beregten Richtung gegenüber. Wir haben viel hundertjährige Knappschaftskassen, sie sind fast so alt wie die Montanindustrie selbst. Ich nenne Ihnen die höchst schätzenswerthen Arbeiten des bekannten Direktor Hülse, früher am Polytechnikum in Dresden in Bezug hierauf, unter Zugrundlegung der Erfahrungen bei dem außerordentlich ausgebildeten Bergbauwesen, wie es in Sachsen besteht, was ja zu den ältesten und bestorganisirten in Deutschland gehört, und was hat sich da ergeben? Bemessen Sie nun diese Dinge aus der Montanindustrie, wo diese Kassen sogar mit gewissen Kuxen Miteigenthümer sind, — bemessen Sie diese Kassen mit den übrigen Branchen und ziehen Sie hieraus Ihre Schlüsse, so halte ich das für sehr mißlich und wenig zutreffend. Der hohe Grad der Gefahr in dieser Industrie in Bezug auf Erkrankung und Invalidität ist ein ganz anderer, wie bei den meisten andern Industriebranchen, so daß man aus den in ihr gemachten Erfahrungen sehr schwer wird exemplificiren und Material benutzen können, um darauf hin in andern Industriebranchen eingreifen zu können. Kurz, wir sind noch nicht in der Lage, das Gesetz machen zu können.

Was haben wir also zu thun? Ich glaube diese Frage drängt sich Ihnen sämmtlich auf. Ich kenne keine Partei dieses Hauses, die nicht so viel Mitgefühl hätte für die Leiden, die hier zu lindern sind, für die großen Uebelstände, denen wir hier entgegen zu treten haben, daß sie nicht den dringendsten Wunsch hegen sollte, ihnen entschieden und auf eine dauernde Grundlage gestützt entgegen zu treten. Aber meine Herren, mit einem bloßen Wunsche, indem wir die Bundesregierungen auffordern, — daß dies durch einen Paragraphen in diesem Gesetz geschieht, scheint mir denn doch mehr Kraft zu haben, als wenn wir durch eine bloße außerhalb des Rahmens des Gesetzes sich bewegende Resolution dies thun — daß wir also die Bundesregierungen auffordern, uns das nöthige Material und die Vorarbeiten zu unterbreiten und mit ihrer Initiative selbst die Gesetzgebung in dem Punkte so bald als möglich in die Hand zu nehmen: ich glaube damit ist es nicht gethan. Wir müssen einige der Hauptpunkte, von welchen bei den legislatorischen Arbeiten hierbei auszugehen ist, denn doch auch unter uns erörtern, damit die Bundesregierungen selbst sich mit uns in der Diskussion verständigen, damit nach allen Seiten hin im Hause und auch im Lande die Ansichten über diese wichtige Frage einigermaßen geklärt werden und von den Verhandlungen dieses Hauses an eine bestimmte Direktive erhalten.

Wir haben nun, wie ich schon erwähnte, bereits Erfahrungen gemacht von Kassen, die sich wesentlich in zwei Richtungen bewegen. Wir haben jene Zwangskassen, um mich dieses

Ausdrucks der Kürze wegen zu bedienen, wie sie namentlich in Preußen durch die Gesetzgebung vom Jahre 1849 geordnet wurden, wie haben die Innungskassen, die sich seit alten Zeiten nebenher bewegen und auch vermöge der frühern Innungsverhältnisse in einem gewissen Zwangsverhältniß in dieser Hinsicht gestanden haben; wir haben endlich die der neuern Zeit mehr angehörigen freien Kassen theils in den verschiedenen Gewerken, theils lokale Kassen, die nicht bloß Gewerktreibende einer Branche, die Leute aller Stände, von dem Gelehrten- und Beamtenstand bis zu den arbeitenden Schichten umfassen, und so sehen wir die große Bewegung nach zwei verschiedenen Richtungen hin manövriren. Ja, meine Herren, wenn in der Debatte vorhin geäußert wurde, es sei diese unbedingte Freigebung der Sache jetzt bis zu ihrer definitiven gesetzlichen Ordnung durch ein Bundesgesetz etwas Mißliches, weil eben in diesen freien Kassen, Mangels aller statistischen Vorarbeiten auch noch nicht die nöthigen Grundlagen gewonnen wären, so erwidere ich doch Eins darauf: Glauben Sie denn, meine Herren, die Unterlagen der Zwangskassen, denen eine gewisse Autorität, in so fern sie einer Oberleitung der Lokalbehörde unterstehen, in so fern sie sogar gesetzlich angeordnet sind, zur Seite steht, seien rationeller? Haben sie doch die Güte sich einmal mit diesen Kassen näher zu befassen, was Sie da finden. Ja freilich treten nun zu den Zuschüssen der Arbeiter und der Handwerker Zuschüsse aus den Kassen der Arbeitgeber hinzu, wie das wenigstens in den meisten Fällen und in den meisten Ländern wohl geordnet sein mag, zum Beispiel in Preußen. Aber, meine Herren, auch damit kommen sie lange nicht aus. Man hat einen andern Weg einschlagen müssen, um nicht gleich den Bankerott in vielen dieser Kassen erklären zu müssen, man hat herunter gehen müssen in den Leistungen, man hat nicht ganz feste Summen denen versprechen können, die ihre Beisteuer leisteten, sondern man hat das müssen abhängen lassen, je nachdem die Dinge sich gestalteten. Es wurden vorhin schon Beispiele von höchst unzureichenden Unterstützungen in solchen Kassen erwähnt, die ihren Zweck nicht erfüllen; ich kann Ihnen mehr davon anführen. Ich kenne eine hiesige Kasse, eine wichtige Kasse, die dahin gekommen ist, daß sie wöchentlich ihren Mitgliedern 20 Silbergroschen Krankenunterstützungsgelder gewährt. Ja, meine Herren, was ist denn das? Freilich den Bankerott vermeidet man so, wenn man den Mitgliedern keine genügende Leistungen bietet, wenn man sagt: ja wir leisten, was wir eben für den Augenblick leisten können. Den Bankerott vermeidet man so, das ist gewiß, indem man feste Versprechungen, die man dann nicht halten könnte, nicht giebt, aber was organisirt man denn? Eine Anweisung auf die Wohlthätigkeit; denn die in den Kassen befindlichen Leute, die ihre Beiträge in dem guten Glauben gegeben haben, sie würden in eintretenden Fällen vor Noth geschützt sein, denen bleibt, wenn sie nicht anderweitige Mittel besitzen, alsdann doch immer nur die Hinweisung auf die Wohlthätigkeit, und sie fallen den Kommunal-Armenpflegen schließlich eben so zur Last, oder wenigstens nicht viel anders, als wenn die Kassen gar nicht beständen, zu denen sie beigetragen haben. Kurz, die Grundlagen in beiden Richtungen sind mangelhaft, meine Herren. Diejenigen, die eine Aengstlichkeit haben, die freiere Richtung dadurch zu fördern, daß sie die betreffenden Berufsklassen von dem Beitritt zu den Zwangskassen entbänden, die befinden sich also in dieser Hinsicht in einem thatsächlichen Irrthum: die Dinge stehen nicht so, es ist überall keine rechte Grundlage, wir werden mangelhafte Einrichtungen nach der einen und nach der andern Richtung finden; aber bei den freien Kassen ist das Gefühl der Verantwortlichkeit, des Selbsteinstehenmüssens für ihre Verpflichtungen, in weit höherem Grade lebendig, als bei denjenigen Kassen, wo man sich auf die Fürsorge der Behörden, auf deren Ueberwachung und auf Zuschüsse von anderer Seite verläßt. Mehr wird immer noch verhältnißmäßig, wenn Sie es vergleichen wollen, in den freien Kassen geleistet. Daher meine ich, wir bleiben also beim Interimistikum stehen, und da fragt sich's nun, wie weit soll man für die Zeit bis zur eigentlichen Regelung durch das Gesetz gehen? Ich glaube, meine Herren, und meine Freunde haben mit mir geglaubt bei Stellung des Amendements die jetzt bestehenden Gesetze im Allgemeinen nicht antasten zu sollen, noch viel weniger die bestehenden Kassen. Das kann man ja gar nicht. Wollte man in die bestehenden Kassen eingreifen, wo eine Reihe von Leuten Jahre lang beigesteuert haben in der Aussicht und auf die Zusicherung, einmal, wenn für sie die Fälle eingetreten sind, diese und diese Remuneration daraus zu ziehen, das würde sich ja gar nicht thun lassen. Es muß an eine Ueberleitung in dem künftigen Gesetze über diese Kassen gedacht werden, man kann nicht gewaltsam mit ihnen brechen und sie nicht mit einem Male schließen, selbst in dem künftigen Gesetze nicht, vielmehr eine Ueberleitung finden zu den gesunderen Bahnen, sofern es jetzt noch daran gebricht. Sehen Sie, meine Herren, da haben wir nun in einem Punkte geglaubt — nicht um etwas Neues einzuführen, sondern um einer bereits bestehenden, wohlberechtigten Richtung und in ihr demjenigen Zuge unserer Zeit Rechnung zu tragen, der allein geeignet ist, in gesunde Bahnen überzuleiten — wir haben geglaubt, dieser gesunden Richtung schon in dem Interimistikum Rechnung tragen zu müssen, wenn wir in dem Amendement vorschlugen: zwingen wir die nicht, die schon bei den freien Kassen betheiligt sind oder sich dabei betheiligen wollen, zwingen wir sie nicht, gegen die eigene Auffassung ihrer Interessen und gegen ihr wohlerwogenes eigenes Urtheil den Zwangskassen beizutreten, wenn sie noch nicht darin sind, oder bei ihnen zu verbleiben, wenn sie schon darin sind! Sie haben nämlich, meine Herren, das ganz eigenthümliche Schauspiel, es giebt unter den tüchtigsten Gewerbetreibenden eine ganze Anzahl Leute, die, während sie diesen Zwangskassen angehören, zugleich auch den eigen gegründeten freien Kassen angehören. Solche Leute finden Sie in Berlin in unendlich häufiger Zahl; wir haben Tausende von Arbeitern hier, welche Zwangskassen angehören, die sich damit aber nicht begnügen, die nicht zufrieden sind mit den durch das Gesetz eingeführten Kassen, trotzdem sie dort noch die Beiträge der Arbeitgeber haben, sondern noch anderen, freien Kassen beitreten und mit der äußersten Konsequenz ihre Beiträge dazu zahlen. Zum Theil kann das Motiv darin liegen, daß das, was sie in den gesetzlich organisirten Kassen erhalten, ihnen in keiner Weise genügt; denn ich deutete schon das Mittel an, welches die Zwangskassen anwenden, um bei genügender Grundlage äußerlich wenigstens sich weiter zu erhalten und sich vor Bankerott zu bewahren. Wenn Sie aber weiter gehen wollen, wenn Sie, wie Herr von Hennig vorschlägt, schon jetzt die volle Freiheit in diesen Kassen haben wollen, so werden meine Freunde und ich das bestens acceptiren. Wir sehen keine Gefahr darin, wir haben nur geglaubt, dieses volle Princip, welches wir bei Regelung der Sache überhaupt vertreten, sei leichter in das neue Gesetz zu bringen, als hier im Hause bei einem Interimistikum durchzusetzen. Wir werden für diese Ansicht stimmen und dafür eintreten; es liegt das durchaus auf dem Wege, den wir beschritten haben wollen, und wir werden alsdann unser Amendement nur für den Fall aufrecht erhalten, wenn dieses erste weitergehende nicht die Mehrheit des Hauses erhalten sollte.

Nun gestatten Sie mir, noch ein paar Punkte, die bei dem künftigen Gesetz wohl in's Auge zu fassen sein möchten, hier Ihnen vorzuführen. Sie sind zum Theil auch schon berührt worden; ich halte es aber nöthig, noch etwas genauer darauf einzugehen, um, da wir ja hoffentlich die Ehre haben werden, auch die Meinung der Vertreter der verbündeten Regierungen zu hören, die Sache nach jeder Seite hin zu erklären.

Die erste große Frage, die sich der Gesetzgeber vorzulegen haben wird, ist gewiß die schon angedeutete: ob denn überhaupt ein Versicherungszwang gegen Vorkommnisse, wie sie die Hilfskassen unter sich begreifen, der einer einzelnen Klasse der Gesellschaft auferlegt wird, sich rechtlich begründen läßt oder nicht, und ob, wenn nicht rechtliche, so doch vielleicht politische Gesichtspunkte dafür oder dagegen sprechen. Das, meine Herren, können wir uns doch wohl aber Alle nicht verhehlen, daß die Verarmungsfälle — und in der Gefahr der Verarmung sucht man ja den Versicherungszwang zu begründen — sich nicht auf die arbeitende Klasse beschränken. Ich möchte auch da eine Statistik haben, an der es uns noch fehlt, und die auch ziemlich schwierig ist in dieser Hinsicht, weil hier die Privatwohlthätigkeit mit dem Institut der öffentlichen Armenpflege konkurrirt, und ihrerseits außerordentlich wenig der Statistik zugänglich sein möchte. Aber wir haben z. B. hier in Berlin vor ein paar Jahren einen Verein unter uns etablirt, weil — das wird Ihnen ja als Abgeordnete des Reichstages und Landtages Allen so gehen — man unendlich viel mit Unterstützungsgesuchen derart befaßt wird, und selten weiß, was zu thun ist, weil es an jeder Information fehlt, — wir haben, sage ich, einen Verein unter uns etablirt, wo tüchtige Kräfte hier in Berlin Ermittelungen vornehmen, ob wirklich der Fall der Verarmung da sei, oder ob bloß etwa eine Spekulation vorliege. Ich bin mit diesem Verein

näher bekannt und habe speziell mit den Anstoß zu seiner Bildung gegeben. Von den Verarmungsfällen nun, die da vorkommen, glaube ich, fällt kaum ein einziger in die arbeitende Klasse. Das sind zum Theil Wittwen von Beamten, Familien von Beamten, ja, das sind Leute, die irgend einmal eine Stellung im Leben eingenommen haben, die den besitzenden Klassen angehörten und nun heruntergekommen sind. Ich muß gestehen, die Frage ist für mich doch noch eine offene, ob wir berechtigt, oder auch nur politisch gedrängt sind, für eine besondere Klasse der Gesellschaft, die arbeitende Klasse, wirklich jenen Versicherungszwang einzuführen. Aber, meine Herren, ich möchte die Frage doch in diesem Augenblick, wo es sich um ein Interimistikum handelt, noch nicht entschieden wissen. Wenn wir an das definitive Gesetz herantreten, werden wir sie um so schärfer ins Auge fassen müssen.

Die zweite Hauptfrage ist nun die der rationellen Begründung. Nun, meine Herren, hier haben wir ja die großartigen Organisationen in England und Frankreich, die Sie kennen, und, indem ich näher darauf eingehe, bitte ich im Voraus um einige Indemnität, wenn meine nicht sehr Englische Zunge in Vorführung von Namen den vielen vollkommnen Engländern unter Ihnen nicht ganz entsprechen sollte. In England also haben wir die älteste Organisation und in dieser Hinsicht diejenige, welche dem Wege, den meine Freunde und ich beschritten wünschen, am meisten entspricht. Sie ist aus der freien Initiative der arbeitenden Klasse selbst hervorgegangen. Sie stützt sich nicht auf Regierungsfürsorge, sondern die Gesetzgebung hat den korrekten Weg beschritten, daß, so wie der Drang und das Bedürfniß im Volke da war, sie ihm entgegen kam. Solange dies nicht geschah, war man zu einer schwierigen Umgehung der Gesetze genöthigt, deshalb, weil an solche Institute in der Gesetzgebung gar nicht gedacht war, weil also die Gesetzgebung darauf gar nicht paßt. Wie man die Institute aber ihre Lebenskraft bewähren und einem großen nationalen Bedürfniß genügen sah, da hat sich auch die Englische Gesetzgebung mit ihnen befaßt, da ist man darauf eingegangen, da hat man ihnen eine gesicherte Stellung und sogar in demjenigen Maaße Staatshilfe angedeihen lassen, in welchem ich und meine Freunde die Staatshilfe nicht nur für zulässig, sondern für geboten halten, d. h. man hat ihnen ermöglicht, zu den rationellen Grundlagen zu gelangen, zu denen die Leute in ihren Kreisen und selbst in denen ihrer nächsten Gönner aus anderen Gesellschaftsschichten schwerlich kommen konnten. Man hat als Verwalter eines registrar office, welches in jedem der Vereinigten Königreiche besteht, einen bedeutenden Mann, einen Sachverständigen ersten Ranges als Staatsbeamter angestellt. Diesem sind die Statuten einzureichen; er prüft sie und wenn er auch nicht tief ins Einzelne eingeht, er überwacht die gröbsten Verstöße. Durch seine Veröffentlichungen sind zudem die Tabellen, die den Anrechnungen zu Grunde zu legen sind, schon vorher bekannt, und wenn die Vereinsstatuten irgendwie der Sache und den Normativbedingungen, die in einer Anzahl von Parlamentsakten in den Jahren 1852 bis 1862 aufgestellt sind entsprechen, so werden sie eingetragen mit der Folge, daß die Vereine dadurch die Rechtsfähigkeit, die rechtliche Persönlichkeit und andere wichtige Rechte erlangen. Meine Herren, ich möchte auf diesen Weg schon jetzt hindeuten in Bezug auf das künftige Gesetz. Ermögliche man durch Sachverständige überall die Prüfung der Grundlage solcher Kassen, ob sie den Forderungen der Wissenschaft genüge; stelle man demgemäß im Gesetz die Normativbedingungen auf, die die Beleihung der korporativen Rechte, der Rechts- und Vermögensfähigkeit bedingen. Ich meine, dieser Punkt wird beim künftigen Gesetz vorzugsweise ins Auge zu fassen sein, damit nicht eine so furchtbare Verantwortlichkeit eintritt, Kassen zu gründen, die natürlich in den ersten Jahren scheinbar prosperiren und scheinbar Kapitalien zurücklegen, nirgends aber zureichen für die stets wachsenden Verpflichtungen der Zukunft, und nur mühselig gehalten werden können, wenn man stetig neue, jüngere Mitglieder heranzieht, also durch die unfruchtbarste Art der Anleihe, die Anleihe auf eine Eventualität, die man nicht in der Gewalt hat. Man verheißt z. B. dem Manne der mit dem 40. oder 50. Jahre eintritt, gegen dieselben Zahlungen dieselben Benefizien als dem, der mit dem 18. Jahre eintritt und rechnet ja mit Zahlen, die mit dem Versicherungs-Einmaleins nicht stimmen. Es ist natürlich, daß den Kassen um so größere Gefahr droht, daß ihnen um so mehr Ausgaben erwachsen, je mehr das Lebensalter der Theilnehmer zunimmt weil die Erkrankungs- und Invaliditäts-Wahrscheinlichkeit steigt, je mehr sich der Einzelne dem Ziele seines Lebens nähert. Das nöthigt eben zur Anleihe; man rechnet, es werden stets junge Leute hinzutreten, die das Verhältniß bessern, als ob die Dinge ewig so fortgingen. Dies geht auch eine Weile mit den Kassen, welche man mit dem Zwange rekrutirt, während sie in der Freiheit sich nicht würden halten können. Aber selbst eine solche Kasse kommt trotz des Zwanges doch einmal zum Bruch und die Sicherheit der Anleihe wird im Laufe der Zeit immer mißlicher, wie Beispiele in Menge davon vorliegen.

Endlich der dritte Hauptgesichtspunkt, der beim künftigen Gesetz sehr ins Auge gefaßt werden muß, ist der ebenfalls schon berührte, daß unter diesen einzelnen lokalen Kassen eine gegenseitige Beziehung, eine Gesammtverpflichtung festgestellt werden muß, eine Solidarität, um den landläufigen Ausdruck zu gebrauchen, vermöge deren die einzelnen Mitglieder, wenn sie sich ihrer Freizügigkeit bedienen, nicht ihre Anrechte verlieren. Das ist eine eigene Sache. Hier hat man 10 bis 20 Jahre einer Kasse beigesteuert, tritt man aus, so soll jetzt die andere Kasse im neuen Wohnort eintreten, soll den Mann, der vielleicht schon in die fünfziger Jahre gekommen ist, zu denselben Bedingungen übernehmen, die er in der alten Kasse, der er als Jüngling beitrat, zu erfüllen hatte, obwohl sie die früheren Beiträge, die er dort von Jugend an geleistet, nicht empfangen hat. Das sind Dinge, die bei einer rationellen Ordnung der Frage entschieden ganz anders gestaltet werden müssen, als sie jetzt liegen.

Wenn ich auf alle diese Punkte nur im Allgemeinen hingedeutet habe, meine Herren, so ersehen Sie gewiß doch so viel daraus, daß wir an den Erlaß eines solchen Gesetzes nur mit ganz anderen Vorarbeiten seitens der Bundesregierungen gehen können, und daß wir jetzt noch nicht im Stande sind, ein solches Gesetz zu machen. Die Sache bloß beim Alten zu lassen, ohne die Prinzipien für das künftige Gesetz auszusprechen, dazu ist Ihnen Allen — sicherlich ohne Unterschied irgend einer Parteistellung — die Sache zu wichtig und zu heilig; und sie ist es um so mehr, als wir den ehrenvollen Drang der weniger gut situirten Gesellschaftsklassen, welchen es wahrlich nicht leicht wird, die Beiträge zu den Kassen aufzubringen, Rechnung tragen müssen. Ich denke, weil dieser Drang zugleich ganz naturwüchsig mit dem Zuge verbunden ist, daß man sich auch die selbstständige Bewegung und die freie Verwaltung sichern will, wo man mit so großen Opfern eintreten muß, müssen wir auch ihm Rechnung tragen. Wenn wir dieses nicht thun, so lähmen wir diesen Zug gesunder Selbstsorge, welcher sich überall in den arbeitenden Schichten des Volkes zeigt, dabei gehen wir mit unserem Vorschlage nicht über das Interimistikum hinaus, wir lassen die Kassen und die bisherige Gesetzgebung bestehen. Auswüchse der schlimmsten Art brauchen wir ja auch bei den freien Kassen nicht zu befürchten. Die Konzession tritt in den meisten Staaten wie in Preußen ein, und soviel mir bekannt ist, wird ganz argen Verstößen in der Regel durch die Monitur der Regierung vorgebeugt. Solche Monituren haben mir sehr häufig vorgelegen. Sie sind zwar gewöhnlich nicht wissenschaftlich begründet, aber den äußersten Uebeln doch entgegengetreten. Wir können also diese Freiheit der Wahl zwischen Zwangs- und freien Kassen, wie sie innerhalb der gegenwärtigen Gesetzgebung beiderseits bestehen, vollständig gestatten und werden dadurch zugleich bewirken, daß wir ein besseres Material für die künftige Gesetzgebung beschaffen. Lassen wir es doch auf die Probe ankommen, ob die alten Kassen sich halten können, wenn ihnen der Zwang nicht mehr zur Seite steht. Es ist keine Kleinigkeit für den Arbeiter aus diesen Kassen auszutreten. Es muß erst ein großer Uebelstand eintreten, ehe der Arbeiter austritt und auf die Zuschüsse der Arbeitgeber, wie auf die Benefizien verzichtet, zu welchen in seine früher gezahlten Beiträge berechtigen. So leicht nehmen es diese Leute nicht in finanziellen Fragen und sie haben dazu auch gar keine Ursache. Indem wir also die jetzt vorhandene freie Bewegung beibehalten, arbeiten wir unserer künftigen Gesetzgebung vor. Wir gewinnen dann erst ein rechtes Erfahrungsmaterial. Mögen die Kassen nach allen Richtungen zeigen, ob sie lebensfähig sind! Befreien wir die Betheiligten nur von dem Beitrittszwange bei der einen Gattung der in der wohlmeinendsten Absicht gegründeten Kassen, dann werden wir sehen, welchen Lauf die Dinge nehmen!

Indem wir auf solche Weise die künftige Gesetzgebung in's Auge fassen, wollen wir uns recht einig mit dem Zuge in unserem Volksleben verbinden, welcher uns allein die Gestaltung dieser wichtigen Angelegenheit in gedeihlicher Weise verbürgt — mit dem Zuge der Selbstsorge, mit dem Gefühl der Ver-

antwortlichkeit für das eigene Geschick! Denn dies kann von dem Bewußtsein nicht getrennt werden: daß, wenn man erbötig ist, jedes Opfer für die eigene Existenz zu bringen, daß man dann auch die Ehre der Selbstverwaltung beanspruchen darf, wie sie einem freien Manne geziemt, weil, wer mit „thaten" muß, auch mit „rathen" soll. Nur so vermögen wir der Selbstbestimmung ihre volle Konsequenz zu gewähren, welche allein auf diesem Gebiete zum Ziele führt.

(Lebhafte Zustimmung.)

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren! Ich bin zunächst sehr erfreut, daß der Her Abgeordnete Schulze geneigt ist, sich meinem Antrage anzuschließen; es hat auch auf mich eine sehr wohlthuende Wirkung die Aeußerung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts gemacht, der ausdrücklich anerkannt hat, daß dies eine Frage ist, die wohl doch einer genaueren Untersuchung und Prüfung unterworfen werden muß, ehe wir mit der Gesetzgebung an dieselbe herantreten. Denn, meine Herren, fragen Sie sich also — selbst der verehrte Redner, der zuletzt gesprochen hat, wird zugestehen müssen, daß er außer Stande ist, vollkommen das Feld, um welches es sich hier handelt, nach allen Richtungen hin zu übersehen, obschon er von uns die reichsten Erfahrungen gemacht hat. Sehr Viele von uns haben einzelne Erfahrungen gemacht, aber eben nur einzelne Erfahrungen; einen wirklichen Ueberblick hat Niemand, weder wir noch die Hohen Verbündeten Regierungen. Meine Herren, auch ich bin im Besitze einzelner Erfahrungen, und, so weit sie zur Sache gehören, will ich sie Ihnen mittheilen. Ich glaube, daß eine Aufrechterhaltung der bestehenden Zwangskassen in keiner Weise möglich sein wird. Schon das Nothgewerbegesetz hat einen erheblichen Stoß den bestehenden Kassen gegeben. Noch gefährlicher für ihre Lebensfähigkeit wird aber ganz unzweifelhaft das Gesetz sein, welches die Bundesregierungen uns vorgelegt haben, und durch welches die Beschlagnahme noch nicht verdienter Löhne beseitigt werden soll. Meine Herren, ich kann in diesem Augenblick nicht wissen, in welcher Form dieses Gesetz angenommen werden wird; ich bin aber fest überzeugt, daß dieses Gesetz ein ungerechtes wäre, wenn Sie nicht zu Gunsten der Zwangskassen eine Ausnahme machen wollten. Meine Herren, ich habe die Verpflichtung vorauszusetzen, daß der Reichstag nur solche Beschlüsse fassen wird, die vernünftig und gerecht sind. Also wenn ich hier diese Voraussetzung mache, so kann ich mir nicht denken, daß der Reichstag jemals in die Lage kommen sollte, für die Zwangskassen eine Ausnahme zu machen. Und, meine Herren, wo liegt überhaupt die Berechtigung der Zwangskassen, wo liegt die Berechtigung der Kommune, die Handwerker dazu heranzuziehen, daß sie ihre Kranken selbst ernähren und verpflegen sollen, während sie doch eben so wie alle übrigen Bürger der Gemeinde zu den Gemeindelasten, also auch zu den Armenlasten beizutragen verpflichtet sind? Wo nehmen die Gemeinden das Recht her, einen einzelnen Stand auszuscheiden, ihn zu verpflichten, daß er selbst zu sorgen habe für die Hilfe bei seinen Kranken? Meine Herren, wir haben eine bessere Zeit gekannt, in der ein derartiger Zwang nicht bestand, und wir haben gesehen, daß in dieser Zeit gerade die Gewerbtreibenden die Verpflichtung fühlten, für ihre Gewerbsgenossen zu sorgen, daß sie freiwillig zusammentraten und Krankenpflegevereine bildeten; — hier in Berlin namentlich bestand ein großer Krankenpflegeverein, der von vielen Tausenden von Mitgliedern, die zusammengetreten waren, getragen wurde. Meine Herren, dieser Verein wurde damals in der Zeit der Polizeiwillkür und des Mißtrauens seitens der Behörde ohne irgend einen Grund geschlossen, und nun war man in der Lage, doch irgendwie helfen zu müssen. Da ist dann die Gesetzgebung von 1849 und später die von 1854 eingetreten, und sie ist nicht im Stande gewesen das, was die freiwilligen Leistungen der Gewerbetreibenden in früherer Zeit geschaffen hatten, irgendwie durch den Zwang zu verbessern. Im Gegentheil, alle Erkundigungen, die ich meinerseits bei Sachverständigen und Betheiligten eingezogen habe, lauten dahin, daß die Lage der kranken Arbeiter damals, als der freiwillige Hilfs- und Krankenpflegevereine bestanden habe, eine bessere gewesen sei als zur Zeit der Zwangskassen. Meine Herren, ich will Ihnen hier anführen, ohne Namen zu nennen — denn das würde sich meiner Meinung nach nicht schicken — daß hier unter Zwangs-Innungs- und Krankenvereinen eine ganze Zahl bestehen, die in einer Weise lebensunfähig sind, daß sie sich beständig und ununterbrochen im Zustande des Bankerotts befinden, die Gemeindebehörde zwingen, Vorschüsse zu machen, die sie niemals wieder einziehen kann und die trotz dieser Zuschüsse seitens der Gemeindeverwaltung unmöglich leben und bestehen können. Und das trifft nicht nicht allein bei kleinen Gewerken zu, sondern auch bei sehr großen. Wenn Sie diesen Umstand ins Auge fassen, wenn Sie ferner berücksichtigen, daß hier in Berlin z. B. diese Kassen niemals aufrecht erhalten werden können, sobald Sie die Beschlagnahme des nicht verdienten Lohnes aufheben, so werden Sie zugeben müssen, daß die Kassen in dieser Weise nicht zu erhalten sind. Ich will Ihnen dafür folgende Thatsache anführen. Die Lohnarreste, welche der hiesige Magistrat jährlich für diese Kassen auszubringen hat, belaufen sich auf 8000 Thaler im Durchschnitt. Es werden neun Exekutoren gehalten zu dem einzigen Zwecke. Und dann frage ich Sie, meine Herren, was ist es für ein Gefühl, nicht allein für den Beamten, der das besorgen muß, sondern auch für alle Uebrigen, wenn die Gemeinde kommt und den Mann auspfändet — lediglich, damit für den Fall, daß er krank wird oder stirbt, das nöthige Geld da sei, ihn zu verpflegen oder zu begraben. Meine Herren, das ist eine Pflicht, für welche die Gemeinde zu sorgen hat. Am allerwenigsten hat die Gemeinde das Recht, zwangsweise von Leuten den noch nicht verdienten Lohn in Beschlag zu nehmen, die Betreffenden dem Hunger Preis zu geben, ihre letzten Mobilien abzupfänden, um sich dieser ihr obliegenden Pflicht zu entheben.

Meine Herren, ich fälle kein Urtheil über die Gesetzgebung, wie sie in Zukunft gefaßt werden soll, weil ich außer Stande bin, wie ich Ihnen bereits angeführt habe, den ganzen Umfang dieser großen Materie zu übersehen; aber Eins behaupte ich: der Zwang muß beseitigt werden. Wenn den schreiendsten Ungerechtigkeiten, welche gegenwärtig und schon seit Jahren zu allgemeinen Klagen, nicht allein der Handwerker, sondern auch derjenigen, die amtlich verpflichtet sind, ihre Verhältnisse zu beaufsichtigen und zu überwachen, endlich ein Ende gemacht werden soll, dann muß der Zwang mindestens fallen. Hinsichtlich der Kassen, die lebensfähig sind, und es giebt auch deren, und ich will Ihnen hier ein glänzendes Beispiel nennen, weil ich glaube, daß ich dadurch Niemandem zu nahe trete: die hiesige Maschinenbau-Arbeiterkasse befindet sich nicht nur im Zustande der vollständigsten Zahlungsfähigkeit, sondern sie hat auch erhebliche Kapitalsansammlungen gemacht — meine Herren, wem wird es einfallen, aus einer solchen Kasse herauszutreten? Ich sage: Niemandem. Dagegen, meine Herren, warum wollen Sie die Leute zwingen, noch Jahre lang bei einer Kasse zu bleiben, die ununterbrochen bankerott ist, die zwar ihre Zwangsbeiträge immer noch einzieht und den Leuten das Letzte auspfändet, was sie besitzen, die aber keineswegs im Stande ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen? Meine Herren, es giebt nicht eine, es giebt mehrere derartige Kassen. Ich berufe mich auf die Petition des Magistrats vom vergangenen Jahre. Diese Petition ist ohne jeden Widerspruch in der Magistratssitzung angenommen worden, und sie geht dahin, den Reichstag zu bitten, die Zwangsverpflichtung aufzuheben.

Ich will hier ausdrücklich bemerken, daß die Knappschaftskassen in keiner Weise durch meinen Antrag getroffen werden, diese sind ausdrücklich ausgenommen, also die Bedenken, die der Abgeordnete Stumm vorgeführt hat, treffen meiner Ueberzeugung nach meinen Antrag nicht. Meine Herren, die schwierigste Frage scheint mir überhaupt die der Fabriken und die der Montanindustrie zu sein. Denn, meine Herren, dafür heute schon eine bestimmte Lösung finden zu wollen, würde ich für vollständig falsch halten. Daß diese Verhältnisse gänzlich anders liegen, als die in den Städten, das wird Jedermann zugeben. Durch die Entdeckung eines Metallsteins, der große Ausbeute verspricht, entstehen häufig an ganz einsam gelegenen Orten, die aber doch immer zu einer Gemeinde gehören, mit großer Geschwindigkeit Dörfer von mehreren Tausend Einwohnern. Wie diese Verhältnisse zu regeln seien, daß die Gemeinden unter der Arbeitslast nicht erdrückt werden, darüber erlaube ich mir zur Zeit gar kein Urtheil, weil mir die Verhältnisse zu wenig bekannt sind; aber über die Verhältnisse der Handwerkerkassen glaube ich ein Urtheil zu haben und ich kann nichts Anderes empfehlen, als die Annahme meines Vorschlages.

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Schulze hat einen Antrag gestellt, der sich nach vielen Richtungen hin empfehlen möchte.

Digitized by Google

Ich kann auch anführen, daß derselbe Antrag schon vor fast zwei Jahren seitens des hier bestehenden Arbeitervereins an den Magistrat gerichtet worden ist; derselbe ging genau dahin, wohin der Herr Abgeordnete Schulze heute Ihren Beschluß lenken will: er will haben, daß der Austritt aus einer Zwangskasse zwar Jedermann gestattet sei, daß der Betreffende aber die Verpflichtung habe nachzuweisen, daß er irgend einer freien Kasse, die dasselbe Ziel im Auge hat, angehöre. Ein verhältnißmäßig nicht großes, aber doch nicht ganz unerhebliches Bedenken habe ich gegen diesen Antrag schon deshalb, weil in ihn ausdrücklich die Sterbekassen aufgenommen sind. Meine Herren, ich habe schon angeführt, daß ich die Verpflichtung, einer Sterbekasse beizutreten, für die allerungerechteste halte. Der arme Tagelöhner wird ohne Weiteres auf Kosten der Gemeinde beerdigt, wenn sein Nachlaß nicht so viel beträgt, daß die Kosten davon bestritten werden können. Warum wollen Sie den Handwerker, Gesellen oder Lehrling schlechter stellen als den Tagearbeiter? Dazu liegt meiner Ueberzeugung nach gar keine Veranlassung vor. Warum wollen Sie ihn zwingen, während seines ganzen Lebens für den Tod zu sorgen? Meine Herren, das ist eine Verpflichtung, die der Kommune obliegt und die niemals von der Kommune abgewälzt werden darf.

Meine Herren, aus allen diesen Gründen bitte ich Sie dringend meinen Antrag abzulehnen —

(Heiterkeit)

(Stimmen: Anzunehmen!)

anzunehmen. — Ich glaube sehr gern, daß es Herrn von Blanckenburg angenehmer sein würde, wenn mein Antrag abgelehnt würde. — Meine Herren, Sie werden damit meiner Ueberzeugung nach eine der schreiendsten Ungerechtigkeiten, die gegenwärtig bestehen, beseitigen, und ich hoffe, der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes wird sich bei noch näherer Prüfung des Antrages überzeugen, daß er der Zukunft keineswegs präjudicirt. Denn was heißt der Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker? Weiter nichts, als: die Frage soll einer gründlichen Vorprüfung unterworfen und dann sollen die betreffenden Gesetze gemacht werden. Glaubt irgend Jemand von Ihnen, meine Herren, daß die bestehenden Einrichtungen eine solche Prüfung vertragen können? Ich sage Ihnen zuverlässig: Nein! Die Zwangskassen können keine gründliche Prüfung aushalten, eine neue Gesetzgebung in diesem Fache muß sie nothwendig beseitigen, der Zwang ist nicht aufrecht zu erhalten. Warum wollen Sie ihn ein Jahr länger aufrecht erhalten? Warum wollen Sie das bestehende Unrecht, über welches Alle klagen, Alle seufzen, noch ein Jahr länger dulden?

Meine Herren, Sie haben um so mehr keine Veranlassung dazu, was ich Ihnen bereits auseinandergesetzt habe, daß die Kassen auch so nicht mehr existiren können unter der neuen Gesetzgebung, die wir bereits haben und die wir noch in dieser Session nothwendig bekommen müssen; diesem gegenüber sind die Zwangkassen von selbst nicht aufrecht zu erhalten, sie sind ein unlebensfähiges Institut nach jeder Richtung hin. Es wird also durch Annahme meines Antrages in keiner Weise etwas beschlossen, was der zukünftigen Gesetzgebung vorgreift, und ich bitte Sie, denselben anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geh. Regierungsrath Dr. **Michaelis:** Meine Herren, es liegt Ihnen ein Antrag des Herrn Abgeordneten Schulze vor, welcher in dem gegenwärtigen Gesetze die Frage des Zwangsbeitritts zu den gewerblichen Unterstützungskassen bereits entscheiden und somit eine wesentliche Grundlage der bestehenden Unterstützungskassen dieser Art beseitigen will. Ich glaube, ehe das Hohe Haus sich hierzu entschließen könnte, müßte es sich doch vergewissern, auf welche Verhältnisse und in welchem Umfange es durch diesen Beschluß theils vernichtend, theils in Frage stellend einwirken würde. Ich habe hier die Uebersicht der gewerblichen Unterstützungskassen in den älteren Provinzen des Königreichs Preußen vor mir, und daraus geht Folgendes hervor: Es bestanden Ende des Jahres 1866 in Preußen für Handwerksgesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter auf Grund der in Preußen bestehenden, im Wesentlichen in diesen Abschnitt aufgenommenen Gesetzgebung 3503 solcher Unterstützungskassen, dieselben hatten 439,700 also nahe an $1/2$ Million Mitglieder, die Jahresbeiträge an dieselbe von Seiten der Arbeiter betrugen 1,055,000 Thaler die Jahresbeiträge der Arbeitgeber 285,000 Thaler, im Ganzen also betrugen die Beiträge 1,340,000 Thaler und das Kassenvermögen am Schluß des Jahres betrug 1,463,765 Thaler. Meine Herren, das sind reale Verhältnisse, in die, wie ich glaube, die Gesetzgebung nicht so mit einem Federzuge eingreifen, welche sie nicht durch einen Federzug in Frage stellen darf.

Was nun den Antrag des Herrn Abgeordneten von Hennig angeht, so hat er denselben begründet aus den Erfahrungen und Ansichten des Berliner Magistrats und nach Maßgabe der in Berlin bestehenden Verhältnisse. Nun wissen Sie, daß Berlin eine sehr wohlhabende, sehr steuerfähige und auch sehr gern steuerzahlende Bevölkerung hat

(Große Heiterkeit);

daß also im Falle des Wegfalles des Beitrittszwanges der hiesigen Arbeiter zu den Unterstützungskassen der Zuwachs zu den Kosten der Armenpflege sich in Berlin leichter übertragen ließe als anderwärts, wo die Bevölkerung nicht so wohlhabend, nicht so steuerfähig und nicht so steuerwillig ist. Denken Sie sich aber einmal dieselbe einschneidende Maßregel gegenüber einer kleinen Stadt mit einer verhältnißmäßig großen Fabrikbevölkerung oder gegenüber der Fabrikbevölkerung auf dem platten Lande, wo der Zweck der Armenpflege überhaupt nur herbeigeführt werden kann durch den Hinzutritt einer Unterstützungskasse, dann werden Sie über diese Frage doch wesentlich anders urtheilen.

Ich bitte Sie, den Antrag des Abgeordneten von Hennig abzulehnen.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingegangen — von dem Abgeordneten Evelt. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die ihn unterstützen

(Geschieht),

nur diejenigen, die ihn annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich glaube zuerst ermitteln zu müssen, in welcher Fassung das Haus den Lasker'schen Antrag annehmen will, ich meine, ob der Zusatz des Abgeordneten von Hennig und der des Abgeordneten Stumm dazu beliebt wird, oder nicht. Wenn das sich festgestellt hat, will ich den solchergestalt veränderten oder nicht veränderten Antrag Lasker zur Abstimmung bringen; im Fall seiner Ablehnung den Antrag der Abgeordneten Schulze, Richter, Dr. Hirsch.

Der Antrag Stumm 132 a bleibt vorläufig außer Betracht. Ich verstehe ihn als nur für den Fall gestellt, daß es zu den Details der Paragraphen kommt.

Also ich frage zuvörderst: Soll für den Fall der Annahme des Antrages Lasker (Nr. 144 der Drucksachen) nach dem Vorschlage des Abgeordneten von Hennig der ersten Nummer des Lasker'schen Antrages hinzugefügt werden, was folgt:

„Jedoch mit der Maßgabe, daß ein Zwang des Beitritts zu einer solchen Kasse ferner nicht stattfindet."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Lasker'schen Antrages — diesen Zusatz zu demselben belieben wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich frage zweitens: soll — für den Fall der Annahme des Lasker'schen Antrages — nach dem Antrage des Abgeordneten Stumm 147, 3 in der Nr. 2 des Antrages Zeile 4 statt der Worte: „Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter" gesetzt werden:

„Gesellen und Gehilfen, sowie von Hilfs- und Pensionskassen für Fabrikarbeiter."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Lasker'schen Antrages — diesen Zusatz belieben wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit. —

Ich bringe nunmehr den Lasker'schen Antrag unverändert zur Abstimmung und erkläre, daß durch seine Annahme der Antrag der Abgeordneten Schulze, Richter, Dr. Hirsch abgelehnt sein würde und wir bei der Ablehnung beider Anträge zu den §§ 147, 148 ff. im Detail überzugehen hätten.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich weiß nicht, Herr Präsident, ob ich schon mit der Ansicht präkludirt bin, daß der Antrag Schulze, der sich weiter von der Regierungsvorlage entfernt, als mein jetzt bestehender Antrag, nicht vorher zur Abstimmung gebracht werden könnte. Die beiderseitigen Antragsteller würden damit einverstanden sein. Es würde natürlich von dem Herrn Präsidenten abhängen, wie weit er diesen Einwand noch jetzt gelten lassen kann.

Präsident: Formell muß ich bemerken, daß mir nicht widersprochen worden ist, als ich die Fragestellung verkündigte; indeß daran wäre das Haus nach meinem Gedanken nicht gebunden; das Haus könnte auch jetzt noch eine andere Reihenfolge beschließen.

Was aber die Frage selbst angeht, so glaube ich zur Unterstützung meines Vorschlages sagen zu müssen: von einem dilatorischen Antrage, wie der des Abgeordneten Lasker unter Nr. 2 ist, (der gar keine gesetzliche Bestimmung im gegenwärtigen Augenblick treffen, sondern nur den Bundeskanzler auffordern will, eine gewissen Grundsätzen entsprechende Vorlage zu machen), von dem halte ich — nicht aus dem Gesichtspunkte des Weitergehens oder Nichtweitergehens, sondern um dieser seiner dilatorischen Natur willen —, daß er derjenige ist, über den das Haus sich zuerst entscheiden muß.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Der Antrag enthält zugleich materielle Bestimmungen im § 147; er ist nicht rein dilatorisch, sondern er verfügt materiell. Wäre er bloß dilatorisch, so würde ich sofort der Anschauung des Herrn Präsidenten beitreten. Vielleicht aber wird mir das Haus zu sagen gestatten, daß es wesentlich darauf ankommt, einen Beschluß zu Stande zu bringen. Es wird darauf ankommen, wenn die Majorität für den Antrag Schulze nicht gefunden ist, daß dann diejenigen, welche für diesen Antrag haben stimmen wollen, zum Schluß für meinen Antrag stimmen; es liegt also im Interesse des Hauses um das Zustandekommen eines Beschlusses zu sichern.

Präsident: Das ist eine Auffassung, die sich gewiß sehr wohl vertreten läßt; ich nehme dasselbe aber auch für meine Auffassung in Anspruch. Ich hebe namentlich hervor, daß, wenn der Antrag Lasker es bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes bei den sämmtlichen Anordnungen der Landesgesetze beläßt, dahingegen die Abgeordneten Schulze, Richter und Dr. Hirsch bis zum Erlaß des Bundesgesetzes nicht die sämmtlichen bestehenden Landesgesetzgebungen aufrecht erhalten, sondern dieselben zum Theil alteriren wollen, ich den Antrag Lasker in diesem Sinne sogar auch für den weitergehenden halte.

Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze:** Ich wollte gegen die Auffassung des Herrn Präsidenten geltend machen, daß das Dilatorische beiden Anträgen gemein ist, schon jetzt definitive Anordnungen nicht zu treffen.

Das ist das Gemeinsame beider Anträge, aber insofern glaube ich doch, daß der von mir und meinen Freunden gestellte weiter gehet, als er in dem einstweilen bestehenden Zustande ein Prinzip aufstellt, welches direkt gegen das im Regierungsentwurfe aufgestellte gehet. Das ist das Einzige, was ich anführen möchte. Ich glaube, materiell hat Jeder von uns das Gefühl, daß der Antrag der weitergehende ist und daß wir präjudicirt sind in der Abstimmung, denn Viele, die für den Antrag Lasker nur dann stimmen können, wenn der Antrag Schulze verworfen ist, sind in der That in Verlegenheit, wie sie sich bei der Abstimmung verhalten sollen. Also im Interesse dessen, daß Jeder von uns mit möglichstem Eindruck seine Meinung bei der Abstimmung zur Perzeption bringe, bitte ich den Herrn Präsidenten in diesem Falle das zu thun.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Ich muß bitten, den Antrag des Abgeordneten Lasker zuerst zur Abstimmung zu bringen. Die Folge der Abstimmungen war von dem Herrn Präsidenten mitgetheilt worden; es ist gegen diese Folge kein Einspruch erhoben und ich möchte doch bitten, daran festzuhalten; aus diesem formellen Grunde, aber auch aus dem materiellen Grunde, weil ich mit dem Herrn Präsidenten glaube, daß die Abänderung das Haus präjudiciren würde. Die Frage liegt jetzt ganz einfach und klar, nachdem die Sousamendements zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten Lasker abgelehnt worden sind, so daß sich die Entscheidung für oder wider ganz deutlich sichtet. Ich bitte deshalb, es bei dem Vorschlage des Herrn Präsidenten zu belassen.

Präsident: Die Berufung auf den formellen Gesichtspunkt, daß mir erst nicht widersprochen ist, erlauben Sie mir abzulehnen; das Haus darf sich auch jetzt darüber frei entscheiden, aber meine Auffassung halte ich fest. Ich werde das Haus über die Abstimmungsreihe abstimmen lassen. Diejenigen Herren, die wollen, daß vor dem Lasker'schen Antrage über den Antrag Schulze-Richter und Dr. Hirsch (Nr. 147, 1 und 2) abgestimmt werde, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen.

Diejenigen Herren, die wollen, daß über den Laskerschen Antrag zuerst abestimmt werde, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderhait, wobei ich freilich meine alte Bemerkung leider wiederholen muß, daß es mehreren Mitgliedern gefallen hat, bei beiden Abstimmungen sitzen zu bleiben! Wir werden also zuerst über den Schulze-Richter-Dr. Hirsch'schen Antrag abstimmen; wenn er angenommen wird, sind die §§ 147 und 148 in der von den genannten Herren vorgeschlagenen Fassung angenommen und die §§ 139 bis 153 sowie 155 abgelehnt, also daß nur § 154 noch aus dem ganzen Titel übrig bleibt.

Der Antrag der genannten Herren Abgeordneten lautet so:

§ 147.

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse beizutreten, wird für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer andern Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse angehören.

§ 148.

Ein zu erlassendes Bundesgesetz wird, unter Aufhebung der Konzession, die Normativbedingungen für die Statuten der Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen feststellen.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bewendet es für die bestehenden und neu zu begründenden Kassen bei den Bestimmungen der Landesgesetze; jedoch ist es schon von jetzt an überall zu gestatten, daß die Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen mehrere Orte umfassen.

Diejenigen Herren, die die eben verlesene Fassung an Stelle der §§ 147 bis 153 einschließlich, und 155 der Vorlage der Bundesregierungen, stellen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir machen die Gegenprobe.

Diejenigen Herren, die der eben verlesenen Fassung nicht zustimmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit, die jetzt steht, der Antrag der Abgeordneten Schulze, Richter und Dr. Hirsch ist abgelehnt.

Ich komme auf den Antrag Lasker; er geht dahin:

1. an Stelle der §§ 147—155 folgenden Paragraph zu setzen: § 147. Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes bleiben die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter in Kraft.
2. der Reichstag wolle ferner beschließen: den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstage in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches Normativbedingungen für die Errichtung von Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, anordnet und die Beitrags- und Beitrittspflicht der unselbstständigen Arbeitnehmer, sowie die Beitragspflicht der Arbeitsgeber regelt.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich hatte gebeten, „Pflichten" in „Verhältnisse" umzuändern.

Präsident: Ich hatte wohl in der Rede vernommen, daß der Herr Abgeordnete andeutete, das würde sich unter gewissen Umständen empfehlen, aber ein Antrag darauf ist nicht gestellt worden.

Diejenigen Herren, die der eben verlesenen Fassung des § 147 an Stelle von § 147 bis 155, und der Resolution zustimmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses. —

Damit ist denn der Titel VIII erledigt, und wir werden nun nach dem Vorbehalte, den der Abgeordnete Stumm seiner Zeit zu § 145 Alinea 2 machte, noch über dieses Alinea zu entscheiden haben.

Der Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Ich habe eben in der Voraussicht, daß der Beschluß des Hauses so ausfallen würde, wie es heute geschehen ist, ein Amendement gestellt, wonach die nach § 145 verfallenen Forderungen statt in die betreffenden Ortskassen zu fließen, denjenigen Kassen zu Gute kommen sollen, denen der Arbeiter selbst angehört. Ich halte das nach dem jetzigen Beschlusse für korrekter, als die Fassung der Regierungsvorlage.

Präsident: Der Antrag geht dahin, im zweiten Alinea des § 145 in der zweiten Zeile statt der Worte: „welche in der Wohnortsgemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört," zu setzen: „welcher der betheiligte Arbeiter angehört".

Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geh. Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Ich würde Sie doch ersuchen, dieses Amendement abzulehnen. Dasselbe paßt nur für diejenigen Orte, wo vermöge des Ortsstatuts Zwangsbeitritt besteht, nicht aber für diejenigen Orte, wo ein solcher Zwangsbeitritt nicht besteht; für diese würde der erste Satz des Paragraphen in vielen Fällen keine Verfügung treffen.

Präsident: Der Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: In denjenigen Orten, wo der Zwangsbeitritt nicht besteht, fließen die Beiträge in die Armenkasse; das ist in der Regierungsvorlage ebenso wie in meinem Vorschlage. Dagegen besteht der Uebelstand der Regierungsfassung des 2. Alinea des § 145 darin, daß der Fall häufig vorkommt, wo die Arbeiter einer Fabrik sich auf 7 oder 8 Ortschaften vertheilen und diese 7 oder 8 Ortschaften jede für sich zwar Ortsstatute und auf Grund dessen Hilfskassen haben, die Fabrikarbeiter aber eine davon unabhängige gemeinschaftliche Kasse für sich bilden. Wenn nun einem derartigen Fabrikarbeiter gegenüber eine Forderung fällig wird, wie sie hier in dem Paragraphen vorgesehen ist, so würde dieser Betrag nach der Regierungsfassung nicht in die Hilfskasse der Fabrik fließen, was doch sicherlich von dem Gesetz beabsichtigt wird, sondern er würde in die Kasse des Orts fallen, wo der Mann zufällig wohnt, die mit ihm gar nichts zu thun hat und die meiner Ansicht nach deshalb nicht dazu berechtigt ist, solche Forderungen einzukassiren.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissarius hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geh. Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Den Zweck würde der Herr Abgeordnete besser dadurch erreichen, daß er bloß einschaltete: „zu welcher der Arbeiter gehört oder", während nach seinem Antrag überall da, wo der Arbeiter zu keiner solchen Kasse gehört, die betreffenden Beträge der Ortsarmenkasse zufallen, während es doch jedenfalls näher liegt, sie der Hilfskasse, die etwa besteht, zukommen zu lassen.

Präsident: Ich bringe das Amendement des Abgeordneten Stumm zur Abstimmung. Er schlägt vor, im zweiten Satz des § 145 an Stelle der Worte: „welche in der Wohnortsgemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört", zu setzen: „welcher der betheiligte Arbeiter angehört". Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des gedachten Alinea nach diesem Antrag des Abgeordneten Stumm beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit und ich darf jetzt das zweite Alinea als in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen erklären.

(Zustimmung.)

Nun würden wir zu Titel IX kommen, wenn nicht der Antrag der Abgeordneten Dr. Schweitzer, Fritzsche und Hasenclever vorläge, als Titel IX das einzufügen, was Nr. 143 gedruckt ist.

Wer nimmt zu diesem Antrag das Wort? — Niemand. Ich schließe also die Diskussion darüber und bringe den Antrag zur Abstimmung. Er lautet:

Der Gewerbeordnung als Titel IX einzufügen, was folgt:

§ —. Alle Vereinigungen, welche den Zweck haben, durch gemeinsame Kassen, Arbeitseinstellungen oder sonstige gesetzliche Mittel die soziale Stellung und insbesondere die Lohnverhältnisse der Arbeiter zu verbessern (die sogenannten trades unions, Gewerkschaften, Arbeiterschaften), unterliegen in keiner Weise einer polizeilichen Ueberwachung. Ebenso wenig ist der Polizei gegenüber eine Anzeige, eine Einreichung der Mitgliederliste oder eine sonstige Formalität nöthig. Es gilt dies auch dann, wenn eine solche Vereinigung mit Kranken-, Invaliden- oder ähnlichen Spezial-Kassen verbunden ist.

§ —. Es darf diesen Vereinigungen nicht durch Landesgesetze verboten werden, mit anderen ähnlichen Vereinigungen des In- oder Auslandes in beliebige vorübergehende oder organisch dauernde Verbindung zu treten.

Diejenigen Herren, die aus diesen beiden Sätzen, dem Antrage der Abgeordneten Dr. Schweitzer, Fritzsche und Hasenclever entsprechend, einen Titel IX der Gewerbeordnung bilden wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Niemand erhebt sich.)

Es hat sich anscheinend Niemand dafür erhoben.

Wir kommen zu § 156 Titel IX, zu welchem nur handschriftlich im Laufe der Sitzung folgendes Amendement der Abgeordneten Lasker und Dr. Meyer (Thorn) eingegangen ist!

1. Den ersten Satz so zu fassen:
   Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden ꝛc.
   und dann so weiter wie die Vorlage.
2. In Zeile 1 und 2 die Worte „oder Innungen" zu streichen.

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Das Amendement, das Ihnen vorgeschlagen ist, ist in dem einen

Theil nur redaktioneller Natur; die Verfassung der Regierungsvorlage schien nämlich insofern unpräzise, als man nicht recht weiß, womit sich denn die Ortsstatuten beschäftigen sollen. Es ist doch nur gemeint, daß die Ortsstatuten diejenigen Dinge regeln sollen, die ihnen durch das Gesetz zugewiesen sind, also wesentlich nur die Dinge, die diese Gewerbeordnung ihnen zuweist. Wenn es also in unserm Amendement heißt: „Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen", so ist damit nur das klarer gesagt, was die Regierungsvorlage offenbar meint.

Zweitens aber will das Amendement den Zusatz: „Oder Innungen" streichen, weil nämlich nach der ganzen Stellung, die die Innungen jetzt einnehmen, es völlig entbehrlich schien, die Innungen darüber zu hören; es werden ja die betreffenden Gemeindebehörden immer in der Lage sein, Gewerbetreibende zu hören nach beliebiger Wahl, sowohl solche, die den Innungen angehören, als solche, die ihnen nicht angehören. Nur, den Innungen als solchen, als Korporationen, das Recht zu ertheilen oder auch nur die Möglichkeit zu ertheilen, sich in dieser Beziehung zu äußern, das schien nach der Stellung der Innungen, die sie nunmehr einnehmen werden, nicht angemessen.

Präsident: Da Niemand weiter über § 156 das Wort nimmt, schließe ich die Diskussion über denselben und bringe die beiden Amendements zur Abstimmung.

Das erste geht dahin, den Paragraphen einzuleiten wie folgt:

> „Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung u. s. w."

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 156 diesen Eingang beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Der zweite Vorschlag geht dahin, in der Zeile 1 am Ende und 2 am Eingange die Worte „oder Innungen" wegzulassen. Diejenigen Herren, die (für den Fall der Annahme des § 156) auch die Worte „oder Innungen" stehen lassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind weggefallen.

Der Paragraph lautet im Ganzen nun, wie ich ihn zur Abstimmung bringe:

> Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.
>
> Die Centralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Ehe wir zu § 157 kommen, habe ich erst noch den Antrag der Abgeordneten Bebel und Liebknecht zur Erörterung zu bringen, welche hinter Titel IX einen neuen Titel über die Gewerbegerichte einführen wollen des Inhalts, der auf No. 136 der Drucksachen zu lesen ist.

Ich eröffne über diesen Vorschlag die Diskussion, schließe sie, da Niemand das Wort verlangt, und bringe den Antrag unter No. 136, dessen Verlesung mir wohl erlassen wird, da er drei Quartseiten einnimmt, zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die, dem Antrage der Abgeordneten Bebel und Liebknecht entsprechend, nach Titel IX der Gewerbeordnung als Titel X die Bestimmungen über die Gewerbegerichte aufnehmen wollen, die unter No. 146 abgedruckt sind, bitte ich, aufzustehen. — Es hat sich fast Niemand erhoben.

Wir kommen zu § 157, zu welchem in Druck vorliegen die Anträge des Abgeordneten Dr. Wigard (Nr. 150 und 127, 7) und außerdem handschriftlich der eben eingegangene Antrag des Abgeordneten Wiggers (Berlin), für den Fall, daß das Amendement auf Streichung des Alinea 3 nicht angenommen werden sollte, demselben hinzuzufügen:

> Die Entziehung jener Befugniß darf jedoch nicht im administrativen Wege geschehen;

und 2. dem Schluß des Paragraphen ein neues Alinea hinzuzufügen folgenden Inhalts:

> Die Entziehung der Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Verbreiten derselben innerhalb des Norddeutschen Bundes kann gleichfalls nur vom Richter ausgesprochen werden.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Wigard und Genossen Nr. 127, 7 ist erledigt, der anheimstellte, den § 157 bis nach Beschlußfassung über § 14 auszusetzen, denn das Haus hat umgekehrt beschlossen, den § 14 nach diesem Paragraphen zur Erörterung zu ziehen.

Der Abgeordnete Dr. Wigard hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wigard**: Mit vorliegendem § 157, meine Herren, stehen in Verbindung sowohl der Inhalt des § 14 wie auch der der folgenden §§ 158 und 159. In diesen Paragraphen ist die Bestimmung enthalten, daß wegen eines Vergehens die Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes auf immer erfolgen könne, eine Bestimmung, meine Herren, welche wenigstens in einigen Bundesländern durchaus eine neue sein würde, und überhaupt mit dem Geiste der neueren Gewerbegesetzgebung wie namentlich mit dem gegenwärtigen Gewerbegesetz, wie es sich nach der bisherigen Amendirung gestaltet hat, sich kaum vertragen dürfte. Es ist meines Erachtens vollkommen unzulässig, daß eine Entziehung des Gewerbes auf Lebenszeit stattfinden soll, indem Jedermann vor Allem das natürliche Recht auf Erwerb hat aber nicht Jedem gegeben ist, weder Fähigkeit noch Vermögen gestatten, von einem Gewerbe zu einem ganz fremden — denn nach § 14 darf es nicht einmal ein verwandtes sein, — überzugehen.

Grausam sogar ist in der That die Ausdehnung noch auf die Verwandten des Betroffenen.

Wenn bei uns durch ein Gewerbe irgend eine verbrecherische Handlung begangen wird, so sind zu deren Bestrafung die Strafgesetze vorhanden. Es ist meines Erachtens eine zuweitgehende Befürchtung, meine Herren, zu glauben, daß man, wenn nicht eine solche Entziehung auf Lebenszeit stattfinde, das öffentliche Interesse gefährde. Denn ist das Verbrechen, welches durch die mißbräuchliche Anwendung des Gewerbes erfolgt, von der Art, daß nach dem Entwurfe eine lebenslängliche Entziehung desselben stattfinden soll, so ist auch vorauszusetzen, daß ihm eine solche kriminelle Strafe auf dem Fuße folgt, welche ohnedies jede fernerweite mißbräuchliche Anwendung des Gewerbes durch die Freiheitsentziehung des Verbrechers von selbst meist unmöglich macht oder doch einen solchen Eindruck auf ihn auch nach seiner wieder erlangten Freiheit äußert, daß wenigstens nicht von vornherein die Wiederholung des Verbrechens zu erwarten ist. Man hat namentlich in diesen Beziehungen auf die Apotheker sich berufen, welche entweder durch grobe Fahrläßigkeit oder auch selbst absichtlich Schädigung eines Menschenlebens vornehmen können, und ebenso hat man auf Fleischer hingewiesen, welche aus Eigennutz wissentlich trichinöses Fleisch verkaufen. Allein in dem einen wie anderen Falle reichen unsere Kriminalgesetze vollständig aus. Daß aber diese Ansicht nicht bloß meine alleinige ist, sondern auch durch bestehende Gesetze unterstützt wird, dafür kann ich zunächst das Sächsische Gewerbegesetz anführen, mit dem aber auch noch andere Gewerbegesetze, wie z. B. das Weimarische, übereinstimmen, und da ich bei vorliegender Frage in der glücklichen Position mich befinde, ein bestehendes und anerkannt im Allgemeinen gutes Staatsgesetz zum Gegenstand meines Antrags machen zu können, so halte ich es für ungerechtfertigt, meinen Antrag durch eine umfängliche Motivirung Ihrer Annahme empfehlen zu wollen. Mein Antrag ist nämlich wörtlich aus dem Sächsischen Gewerbegesetz entnommen. Das Sächsische Gewerbegesetz, mit welchem die Gewerbefreiheit im Jahre 1861 in Sachsen eingeführt wurde, hatte damals noch einige beschränkende Bestimmungen. An die Spitze desselben war auch schon damals der Grundsatz gestellt, daß die Berechtigung zum Gewerbebetriebe im Allgemeinen weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden könne. Es hatte aber noch zwei Ausnahmen gemacht.

Digitized by Google

Der betreffende Paragraph des Sächsischen Gewerbegesetzes vom 15. October 1861, es ist der § 39, lautet wörtlich so:

„Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb im Allgemeinen kann weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden. Es kann aber:

1. solchen Personen, welche wegen Verbrechen oder wegen wiederholter Uebertretung der Steuergesetze rechtskräftig verurtheilt worden sind, der Betrieb solcher Gewerbe für eigene Rechnung oder als Geschäftsführer, Stellvertreter oder Pächter, auf Zeit oder für immer untersagt werden, welche nach ihrer Natur und nach der Persönlichkeit des Verurtheilten einen Mißbrauch in der durch die vorhergegangenen Verurtheilungen angedeuteten Richtung besorgen lassen;
2. Fabrikanten, Fabrikkaufleuten, Verlegern, Faktoren und Fabrikbeamten, welche wegen Auslohnung ihrer Arbeiter mit Waaren (§ 69) bestraft worden sind, kann der gleichzeitige Detailhandel mit Waaren, welche nicht Materialien oder Produkte des betreffenden Gewerbes sind, zeitweilig oder für immer untersagt werden.

Rücksichtlich der unter die Gesetzgebung über die Presse fallenden Gewerbe bewendet es, auch was den Verlust der Berechtigung anlangt, bei den deshalb bestehenden besonderen Bestimmungen."

Diese Ausnahmen von dem an die Spitze gestellten allgemeinen Grundsatz, meine Herren, hat das Sächsische Gewerbegesetz bereits nach 7 Jahren seines Bestehens im Jahre 1868 gleichfalls fallen lassen. Auf Grund der Revision des Gewerbegesetzes im vorigen Jahre besagt die erlassene Gewerbegesetz-Novelle vom 23. Juni 1868 unter § 12:

„An die Stelle von § 39 des Gewerbgesetzes treten folgende Bestimmungen:

Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb kann, abgesehen von Konzessionsentziehungen, weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden. Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die auf Vereinbarung beruhenden Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben."

Es sind dies dieselben Bestimmungen, meine Herren, die ich Ihnen in meinem Antrage vorschlage. Seit dem Jahre 1861 gilt in Sachsen der Grundsatz, daß die Berechtigung zum Gewerbebetrieb weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden kann, und es hat sich in einem Zeitraum von 7 Jahren auch nicht eine einzige Veranlassung gezeigt, welche diesen Grundsatz bereuen ließe, vielmehr hat man sich umgekehrt in Sachsen schon nach 7 Jahren überzeugt, daß man diesen Grundsatz noch reiner aufstellen und selbst die noch verbliebenen beiden Beschränkungen unbedenklich fallen lassen könne.

Nach solchem Vorgange, meine Herren, muß ich doch wohl denken, daß auch die Bundesgesetzgebung den gleichen Grundsatz adoptiren könnte. Was das dritte Alinea meines Antrages anlangt, so ist dies mein Zusatz, mit dem ich die im ersten Alinea ausdrücklich ausgenommenen Konzessionsentziehungen treffen wollte, und bei welchen, um die administrative Entscheidung auszuschließen, nach meinem Vorschlage die richterliche Entscheidung eintreten soll. Da jedoch dieser Antrag mit früheren Beschlüssen im Widerspruch steht, der jedoch, falls man sich hier für die richterliche Entscheidung erklären würde, bei dritter Lesung gehoben werden könnte, dieser Umstand aber gleichwohl den Einen oder Anderen bestimmen könnte, gegen meinen Antrag im dritten Alinea zu stimmen, so bitte ich den Herrn Präsidenten, dieses dritte Alinea getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Ein anderweiter schriftlicher Antrag zu § 157 ist von den Abgeordneten Lasker und Dr. Meyer (Thorn) ausgegangen, den ich verlese:

Außer den Fällen in § 50 und 51 und den Vorschriften, welche die Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze betreffen, darf die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb nur durch den Richter im gewöhnlichen Strafverfahren und nur dann entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende gleichzeitig wegen Tödtung oder körperlicher Verletzung eines Menschen, deren er sich durch Mißbrauch seines Gewerbes, oder durch Verletzungen der den Betrieb seines Gewerbes betreffenden Vorschriften, schuldig macht, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten verurtheilt werden.

Ferner in § 157 Absatz 3 zu streichen. Der Antrag umfaßt gleichzeitig die §§ 158, 159 und 160.

Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Meine Herren, ich werde an erster Stelle mich für den Antrag des Abgeordneten Dr. Wigard in seinen beiden ersten Absätzen aussprechen, eventuell und sofern diese Bestimmungen nicht die Annahme des Hohen Hauses finden sollten, für den eben vorgelesenen Antrag der Herren Lasker und Dr. Meyer (Thorn).

Während der Entwurf ebenfalls von der Ansicht ausgeht, daß auf Verlust der Befugniß zum Gewerbebetrieb nur im Wege richterlichen Erkenntnisses erkannt werden kann, geht der Wigard'sche Antrag von der Ansicht aus, daß der Verlust der Befugniß durch richterliches Erkenntniß oder administrative Entschließung überhaupt nicht verfügt werden darf; der Antrag der Abgeordneten Lasker und Meyer hat dagegen zwar die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb im Wege richterlichen Erkenntnisses zuzulassen vorgeschlagen. Es soll dies jedoch auf die später Ihnen vorzutragenden einzelnen, im Antrage speziell erwähnten Fälle beschränkt werden.

Was nun den Antrag des Abgeordneten Dr. Wigard anlangt, welcher die Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetrieb im Wege richterlichen Erkenntnisses oder administrativer Entschließung überhaupt nicht gestatten will, so glaube ich mich zunächst darauf berufen zu dürfen, daß in mehreren Gesetzgebungen, wie z. B. der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Oldenburgischen und mehreren anderen, eine derartige Bestimmung vollständig unbekannt ist

(Hört! hört),

welche die Entziehung der Befugniß im Wege richterlicher Entscheidung gestattet. Ich glaube, es liegt auch zu einer derartigen Bestimmung kein praktisches Bedürfniß vor. Die Sächsische Gesetzgebung hat, wie der Herr Abgeordnete Dr. Wigard Ihnen bereits vorgetragen hat, im Jahre 1861 noch eine, aber beschränkte Bestimmung in dieser Beziehung beibehalten, durch welche unter gewissen Voraussetzungen auf einen derartigen Verlust erkannt werden konnte. Es ist aber im Jahre 1868, weil man sich davon überzeugt hatte, daß es einer solchen Bestimmung nicht bedurfte, die so eben referirte Vorschrift wieder aufgehoben und an Stelle derselben die Vorschrift gesetzt worden: daß mit Ausnahme der Konzessionsentziehung der Verlust der Befugniß überhaupt nicht durch richterliche oder administrative Entscheidung herbeigeführt werden könne. In denjenigen Fällen, in welchen mit der Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb zugleich eine Verletzung des Strafgesetzes verbunden ist, würde die Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb, wie mir scheint, ausreichend durch die Kriminalstrafe geahndet werden und ich sehe von diesem kriminalrechtlichen Standpunkte aus nicht ein, warum neben der Kriminalstrafe noch eine solche Vermögensstrafe eintreten soll. Es tritt hinzu, daß der Schuldige civilrechtlich für den ganzen Schaden aufkommen muß, welchen er durch die strafbare Handlung verursacht hat. Man fragt daher billig, wozu noch diese Verschärfung der Strafe eintreten soll, daß der Schuldige die Befugniß zum Gewerbetrieb verliert? Es scheint mir in diesem Verlust eine Konfiskation ausgesprochen zu sein, wie sie im Kriminalrecht nicht weiter vorkommt, welche sich weit über das Vergehen und dessen Verschuldung hinauserstreckt, und den betreffenden Mann auf längere Zeit geradezu erwerbsunfähig macht. Ich bitte vorzugsweise zu berücksichtigen, daß durch den Verlust der Befugniß, welcher hier als ein Theil der Strafe ausgesprochen ist, der Betreffende außer Stand gesetzt werden kann, auf redliche, rechtschaffene Weise sein Brod zu verdienen und natürlicher Weise der Versuchung Preis gegeben wird, auf andere Weise seinen Lebenserwerb zu beschaffen.

Man darf hier nicht einwenden, glaube ich, daß es nothwendig sei, um gegen denjenigen, welcher durch Verletzung der Vorschriften über sein Gewerbe das öffentliche Vertrauen verscherzt hat, dies auch durch die Strafgerichte aussprechen zu müssen. Hat der Betreffende durch Uebertretung des Gewerbegesetzes das öffentliche Vertrauen verscherzt, so, glaube ich, bedarf es nicht erst noch eines Ausspruches durch den Kriminal-

richter, sondern das Publikum wird dem Betreffenden sein Vertrauen überhaupt nicht eher wieder schenken, als wie es sich überzeugt hat, daß er durch bessere Betreibung seines Gewerbes das öffentliche Vertrauen wieder verdient hat, das er verloren hatte. Aber durch den Kriminalrichter aussprechen zu lassen, ob der Betreffende das Vertrauen seiner Mitbürger in Bezug auf sein Gewerbe verloren habe, das scheint mir geradezu ein kleiner Rückschritt auf das frühere, in der Gewerbeordnung glücklicherweise aufgegebene System zu sein.

Verstatten Sie mir, noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß es mir überhaupt nicht passend scheinen will, den Richter mit derartigen Entscheidungen zu beauftragen. Es kommt bei der Frage, ob Jemand die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb durch seine Handlungen verloren habe, eine Mehrzahl von administrativen Rücksichten und Erwägungen in Frage, die völlig außerhalb des Gesichtskreises und Berufs des Richters liegen. Ich glaube, wir machen dem Richter kein angenehmes Geschenk, wenn wir ihm diese Entscheidung übertragen, und wir tragen in die Strafjustiz einen Charakter hinein, der eigentlich der richterlichen Entscheidung ganz fremd sein sollte, nämlich ein Ermessen, das mehr oder weniger auf Rücksichten sich stützt, das nicht im Gesetze, sondern in allgemeinen Erwägungen liegt und den Richter leicht aus der strengen Grenze des gesetzlichen Weges herausdrängen könnte. Ich würde daher in erster Linie Ihnen den Wigard'schen Antrag in seinen ersten beiden Sätzen zur Annahme empfehlen, Sie dagegen aus den von mir entwickelten Gründen und mit Rücksicht auf frühere Abstimmungen bitten, den dritten Absatz desselben nicht anzunehmen.

Was nun den Lasker-Meyer'schen Antrag anlangt, so habe ich dazu zu bemerken, daß nach der vorliegenden Fassung dieser Antrag treten soll an die Stelle des § 157 Absatz 1 und 2 und der §§ 158 und 159. Ich bitte um die Erlaubniß diesen Antrag noch einmal verlesen zu dürfen, weil meine Bemerkung sich dann an die einzelnen Theile dieses Antrages anschließen werden. Der Antrag der Abgeordneten Lasker und Meyer lautet:

> Außer den Fällen der §§ 50 und 51 und den Vorschriften, welche Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze betreffen, darf die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb nur durch den Richter in dem gewöhnlichen Strafverfahren und nur dann entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende gleichzeitig wegen Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen, deren er sich durch den Mißbrauch seines Gewerbes oder durch Verletzung der den Betrieb seines Gewerbes betreffenden Vorschriften schuldig gemacht, zu einer Feiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten verurtheilt wird.

Ich erlaube mir zu konstatiren, daß der Herr Kollege Lasker mit mir und dem Herrn Kollegen Meyer die vorliegende Redaktion entworfen hat und also in dieser Beziehung unter uns eine völlige Uebereinstimmung herrscht. Es ist in diesem Antrage die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb in die Hände des Strafrichters in einzelnen besonderen Fällen gelegt worden. Es ist ferner ausgesprochen worden, daß diese Entziehung nur erfolgen darf im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens. Drittens wird sie beschränkt auf die Fälle der Tödtung und Körperverletzung eines Menschen, die herbeigeführt worden ist durch den Mißbrauch des Gewerbes oder durch Verlesung der betreffenden gewerblichen Vorschriften, endlich daß eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten wegen dieses Vergehens von dem Strafrichter erkannt wird.

Meine Herren, ich erlaube mir Ihnen hierbei als Erläuterung noch hinzuzufügen, daß wir diejenige Bestimmung, welche Ihnen als § 159 vorgeschlagen worden ist, entschieden ablehnen müssen. Wir wollen, daß die Entziehung des Rechtes zum selbstständigen Gewerbebetriebe lediglich als in Folge einer Verurtheilung in einer Kriminalsache durch den Kriminalrichter ausgesprochen werde, daß mithin nicht der Richter nur auf Grund einer administrativen Erwägung diese Entscheidung aussprechen können, sondern es nur als Anhang zu einem Straferkenntnisse thun dürfe. Wir haben aber ferner geglaubt, diese Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb auf die Fälle der Tödtung und Körperverletzung zu beschränken. Dabei erlaube ich mir speziell hervorzuheben, daß wir hierunter nicht bloß die vorsätzliche sondern auch die fahrlässige Tödtung und Körperverletzung verstehen. Wir würden mithin den bekannten Fall, wo ein Fleischer trichinöses Fleisch, mit Kenntniß von der krankhaften Beschaffenheit des Fleisches, an seine Kunden verkauft hat und in Folge dieses Verkaufs Kunden erkrankt sind, allerdings unter die gegenwärtig Ihnen vorgeschlagenen Bestimmungen subsumiren; wir würden überhaupt alle diejenigen fahrlässigen Vergehen, die entweder mit einem tödtlichen Erfolge begleitet gewesen sind oder nur eine Gesundheitsbeschädigung zur Folge gehabt haben, ebenfalls hierher zählen.

Wir haben dabei ferner erwogen, daß es unzuträglich sein würde, bereits bei der geringsten Körperverletzung, die durch eine Fahrlässigkeit des Gewerbebetriebs verübt wird, diese harte Bestimmung eintreten zu lassen. Wir haben daher geglaubt, ein bestimmtes Maaß an Freiheitsstrafe hier feststellen zu müssen, wir haben in Uebereinstimmung mit der Preußischen Gesetzgebung ein Strafmaaß von 6 Monaten angenommen, wir haben aber gleichzeitig gesagt, „Freiheitsstrafen", um nicht bloß die Gefängnißstrafe, wie sie in der Preußischen Gesetzgebung statuirt ist, sondern auch die Arbeitshausstrafe, die in anderen Strafgesetzgebungen bei fahrlässigen Vergehen vorkommt, treffen zu können. Weiter zu gehen schien uns bedenklich. Wir waren der Meinung, daß in solchen Fällen ein praktisches Bedürfniß in Frage kommen könne, welches zu gleicher Zeit durch den Ausspruch des Kriminalrichters eine Bestätigung und Anerkennung erhält, daß nämlich gegenüber dem Schuldigen und dem Publikum ausgesprochen wird: Du hast durch die Handlungen, wegen derer Du jetzt mit der Kriminalstrafe belegt wirst, das Vertrauen Deiner Mitbürger verscherzt, daß Du künftighin ordnungsmäßig Dein Gewerbe treiben werdest. Es ist daher in dieser Rücksicht von uns vorgeschlagen worden, daß der Kriminalrichter einer solchen Ueberzeugung in dem Erkenntnisse selbst Ausdruck geben könne.

Ich gebe Ihnen ohne Weiteres Folgendes zu. Es kann heute vorkommen, daß ein Bauhandwerker eine Mehrzahl Bauten aufführt und dabei in so fahrlässiger Weise verfährt, daß diese Bauten einstürzen, daß aber glücklicher Weise Niemand durch diesen Einsturz erschlagen oder beschädigt wird. — Auf diesen Fall würde natürlich unsre Bestimmung nicht passen, weil derselbe sich nicht zur kriminalgerichtlichen Verfolgung eignet. Aber auf der andern Seite glaubten wir doch erwägen zu müssen, daß eine so große Ausdehnung der Bestimmungen, die da nöthig sein würde, um alle solche Fälle zu treffen, weder durch das praktische Bedürfniß noch auch schließlich durch die Konsequenz der Grundanschauung, auf welcher dieser Antrag beruht, gerechtfertigt sein würde.

Zum Schluß gestatte ich mir noch die Bemerkung, daß darüber Einverständniß herrscht: daß, wenn ein solches Straferkenntniß gesprochen wird, in welchem gleichzeitig auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbetrieb erkannt ist, dem Verurtheilten gegen diesen Theil der gerichtlichen Entscheidung dieselben Rechtsmittel zustehen, die ihm überhaupt gegen das Straferkenntniß durch das Gesetz nachgelassen sind.

Ich erlaube mir daher, meine Herren, an erster Stelle die beiden ersten Sätze des Wigard'schen Antrages — dafern diese aber Ihre Zustimmung nicht erhalten sollten — aus voller Ueberzeugung den Lasker-Meyer'schen Antrag Ihnen zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Die Amendements erstrecken sich auf die §§ 157, 158, 159 und 160; denn auch die Streichung von § 160 ist in dem Lasker-Meyer'schen Amendement vorgeschlagen. Dann erinnere ich noch, daß der Abgeordnete Wigard auch vorgeschlagen hat — und ich weiß nicht, ob das aufrecht erhalten wird — vor § 160 den Paragraphen zu inseriren, der Nr. 127 8 abgedruckt ist.

Abgeordneter Dr. **Wigard:** An dessen Stelle kommt nun das Amendement zu stehen, welches ich heute eingebracht habe, und das vorhin vom Herrn Präsidenten verlesen worden ist.

Präsident: Der Antrag ist zurückgenommen.

Der Abgeordnete Dr. Löwe hat aber zu § 160 noch einen Zusatzantrag gestellt in Nr. 83; dieser wird wohl aufrecht erhalten?

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Ich will ihn aufrecht erhalten für den Fall, daß der Paragraph überhaupt bleibt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Die Streichung des § 160 ist ein selbstständiger Antrag. Es sind zwei Amendements gestellt, das eine soll an die Stelle des ersten und zweiten Alineas des § 157, ferner des ganzen § 158 und des ganzen § 159 treten, und die Streichung des § 160 ist ein völlig für sich bestehender Antrag.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Wirklicher Geheime Rath **Delbrück:** Meine Herren! Ich habe zunächst anzuerkennen, daß die Strafbestimmungen, die in den hier zur Diskussion stehenden Paragraphen enthalten sind, so wie sie hier stehen, nicht beibehalten werden können; denn sie sind in mancher Beziehung nicht mit demjenigen zu vereinigen, was der Reichstag in früheren Abschnitten des Entwurfs bei der zweiten Lesung beschlossen hat. Auf die Einzelnheiten, die in dieser Beziehung inkongruent sind, werde ich später zurückkommen.

In der Hauptsache glaube ich mich nicht auf eine theoretische Erörterung der von der Wissenschaft und von der Gesetzgebung verschieden beantworteten Fragen einlassen zu sollen, ob der Strafrichter überhaupt begrifflich die Befugniß haben kann, gegen einen Gewerbetreibenden auf Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe zu erkennen, die Frage ist eine Controverse und ich glaube, daß zu ihrer gründlichen Lösung nicht sowohl eine Gewerbeordnung der Ort ist, als ein Strafgesetzbuch. Ich kann nur thatsächlich davon ausgehen, daß in einem Theile des Norddeutschen Bundes, insbesondere in Preußen, die Frage affirmativ beantwortet ist, in einem andern Theile des Norddeutschen Bundes, insbesondere im Königreich Sachsen, in Oldenburg und in einigen Thüringischen Staaten, negativ. Es würde dieser Lage der Sache gegenüber und zugleich in Erwägung des Umstandes, daß, wie dem Hause bekannt ist, ein allgemeines Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund der Bearbeitung unterliegt, nach meiner Ansicht unbedenklich sein, die Frage überhaupt hier auszuscheiden zu lassen und es in Bezug auf die Bestimmungen, um die es sich handelt, bis zum Erlaß eines allgemeinen Strafgesetzbuches bei den Landesgesetzen zu belassen. Wird dieser Weg nicht beliebt und sollen positive Vorschriften getroffen werden, so würde ich — ich kann dabei nur meine persönliche Auffassung aussprechen, denn begreiflicherweise kann ich über ein Amendement, welches mir erst vor einer Viertelstunde zur Kenntniß gekommen ist, noch keine Instruktion haben, — so würde ich das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Wigard, vorbehaltlich der Fassung, gegen die wohl dies und jenes einzuwenden sein würde, dem Amendement der Herren Abgeordneten für Meiningen und für Thorn entschieden vorziehen. Das Amendement der Herren Abgeordneten für Meiningen und für Thorn macht mir — Sie mögen mir den Ausdruck verzeihen — den Eindruck einer Dekoration, es soll doch etwas gesagt werden über die Befugniß des Richters, in gewissen Fällen durch Erkenntniß die Befugniß zum Gewerbebetrieb zu entziehen, man sorgt aber dafür, daß der Fall nicht eintritt oder wenigstens in so außerordentlich seltenen Fällen eintritt, daß man dann in der That auf die ganze Bestimmung ruhig verzichten kann. Es ist aber nicht allein das, sondern mir widerstrebt auch die ganze Bestimmung an sich; der Herr Abgeordnete Schwarze hat bereits gerade auf den Punkt, der mir dabei besonders widerstrebt, aufmerksam gemacht. Die Bestimmung, um die es sich hier handelt, namentlich im § 158, hat ihre praktische Spitze bei den Bauhandwerkern. Die Absicht der Vorlage ist, vorzugsweise diesen Gewerken gegenüber dafür zu sorgen, daß, wenn ein Bauhandwerker wiederholt gegen alle baupolizeilichen und technischen Vorschriften gefehlt hat, und wenn ihm deshalb wiederholt Häuser eingefallen sind, ihm das Gewerbe gelegt werden soll, ich glaube, das ist eine Absicht, die auf sehr guten Gründen beruht. Wenn man nun aber die Frage, ob ihm der Gewerbebetrieb entzogen werden soll, lediglich von dem Zufall abhängig macht, ob ein von ihm ausgeführter, aber noch nicht bezogener Neubau bei Nacht oder bei Tage einfällt, dann verliert in der That die Sache ihre innere Begründung; fällt der Neubau bei Nacht ein, so ist Niemand darin und es wird Niemand getödtet, fällt er aber bei Tage ein, so ist die Präsumtion vorhanden, daß Arbeiter darin anwesend waren und der Eine oder der Andere erheblich verletzt oder wohl gar todtgeschlagen ist, und dann kommt die Strafe und die Untersagung des Gewerbebetriebes. Wie gesagt, aus diesen Gründen würde ich, wenn man überhaupt auf diese Materie hier jetzt eingehen will, es entschieden vorziehen, den Standpunkt einzunehmen, den der Herr Abgeordnete Wigard einnimmt, nämlich die Sache zu beseitigen — aber mit einer Maßgabe. Ich habe schon bei früheren Paragraphen, wo es sich um die Preßgewerbe handelte, darauf hinzuweisen gehabt, daß die Aufhebung der Konzessionspflicht für die Preßgewerbe in einem ganz unzertrennbaren Zusammenhange steht mit der Aufrechterhaltung gewisser durch die Preßgesetze jetzt gegebenen Garantien in Bezug auf die Ausübung dieses Gewerbes; zu einer der allerwesentlichsten von diesen Garantien rechne ich die Bestimmung, die sich auf die Konzessions-Entziehung für Preß-Gewerbetreibende bezieht, eine Konzessions-Entziehung, die, wie dem Hause bekannt ist, in Preußen nur durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen werden kann. In dieser Beschränkung allein habe ich meinerseits die fernere Aufrechterhaltung dieser Konzessionsentziehung zu vertreten, ich muß aber darauf, daß dieser Vorbehalt gemacht wird, ein für das Schicksal der ganzen Vorlage entscheidendes Gewicht legen.

(Bewegung.)

Was nun die weiteren Bestimmungen anlangt, die in dem § 160 der Vorlage getroffen sind, so sind das diejenigen, von denen ich anerkenne, daß sie nothwendig geändert werden müssen; ich bin aber nicht der Meinung, daß der Vorschlag der Abgeordneten für Meiningen und für Thorn auch in dieser Beziehung ausreicht. Der Vorschlag der beiden Herren Abgeordneten behält die Fälle vor, wo nach §§ 50 und 51 der Gewerbeordnung das administrative Konzessions-Entziehungsverfahren zulässig ist. Unter diese Fälle fallen aber nach dem von dem Reichstage gefaßten Beschlusse Gewerbetreibende nicht, welche in § 34 (jetzt § 32) bezeichnet sind. Zu diesen Gewerbetreibenden gehören u. a. diejenigen, welche aus der Ertheilung von Tanz-, Fecht-, Turn- und Schwimm-Unterricht ein Gewerbe machen wollen; diesen soll der Beginn des Gewerbebetriebes untersagt werden können, wenn sie wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft sind. Es kommen ferner die Trödler, denen der Beginn des Gewerbebetriebes untersagt werden kann, wenn sie wegen Vergehens oder Verbrechens gegen das Eigenthum oder aus Gewinnsucht bestraft worden sind. Beseitigt man einfach die Bestimmung im § 160, so liegt der Fall so. Diese Gewerbetreibenden — ich könnte noch einige andere nennen — dürfen, wenn sie wegen der im Gesetz bezeichneten Vergehen oder Verbrechen bestraft sind, das Gewerbe nicht beginnen; werden sie während der Dauer ihres Gewerbebetriebes wegen dieser Vergehen bestraft, so setzen sie ruhig das Gewerbe fort, und es ist gesetzlich nicht zulässig, ihnen die Berechtigung zum Gewerbebetrieb zu entziehen. — Habe ich mich darin geirrt, so bin ich einer besseren Belehrung gern zugänglich; so lange ich aber diese nicht erhalten habe, würde ich in dem Streichen des § 160 nach dieser Seite hin eine ganz entschiedene Lücke finden.

Ich wiederhole, der § 160, wie er hier steht, kann nicht stehen bleiben und muß durch eine andere Bestimmung ersetzt werden; diese Bestimmung könnte eben etwa in der Weise getroffen werden, daß, wenn Jemandem aus den und den Gründen der Beginn des Gewerbes untersagt werden kann, nachher diejenigen Vergehen oder Verbrechen sich zu Schulden kommen läßt, wegen deren ihm der Beginn des Gewerbebetriebes hätte untersagt werden können, er allerdings zur Fortsetzung des Gewerbes einer neuen Genehmigung bedarf.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Um mit dem Letzten anzufangen, der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat sich geirrt, denn in dem jetzigen § 48 wird er finden, daß alle die von ihm erwähnten Gewerbe berücksichtigt sind mit der Möglichkeit der Konzessionsentziehung. Dort sind citirt die jetzigen §§ 28, 30, 31 und 32. Die in diesen Paragraphen erwähnten Gewerbe sind alle mit der Wohlthat versehen, daß in den Fällen, in denen die Konzession von Anfang an nicht hätte ertheilt werden dürfen, ihnen auch die Berechtigung zum Gewerbebetriebe entzogen werden kann. Indessen ich halte diesen Punkt doch für nebensächlich durch die erfreuliche Erklärung, die wir in der

Hauptsache erhalten haben. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat erklärt, daß er seinerseits bereit sei zu verzichten auf jede Entziehung des Gewerbebetriebes, wo sie heute nach dem Preußischen Strafrecht zulässig ist. Die Charakterisirung unseres Antrages trifft nämlich auch das Preußische Strafrecht; wir bieten durchaus nicht eine leere Schablone an, obschon ich gern zugestehe, daß wir dem Paragraphen ein ernsteres Aussehen gegeben haben, als er Inhalt hat; aber die Bauhandwerker würden sicher von ihm im Sinne des jetzigen Kriminalrechtes getroffen werden. Auch nach dem jetzigen Preußischen Kriminalrecht kann dem Bauhandwerker nur dann die Befugniß zum Gewerbebetrieb entzogen werden, wenn er sich eine fahrlässige Tödtung oder eine fahrlässige Körperverletzung hat zu Schulden kommen lassen, nur dann kann auf Verlust des selbstständigen Gewerbebetriebes erkannt werden, da eine Konzession jetzt nicht mehr besteht, und es hängt allerdings vom Zufall ab, ob bei dem Zusammensturz eines Gebäudes ein Mensch darin gewesen ist, oder ob wegen Abwesenheit kein Mensch verletzt werden konnte. Indeß ich habe nicht entfernt die Absicht, noch zu diskutiren und unseren Antrag zu vertheidigen gegenüber dem Antrag Wigard, der ganz deutlich das Verbot der Betriebsentziehung aufheben und in seinem Schlußsatze auch die Konzessions-Entziehung nur durch den Richter ausgesprochen wissen will, was wir selbstverständlich auch bestens bereit sein würden zu acceptiren.

In Beziehung auf die Preßgewerbe, meine Herren, befinde ich mich in einer sehr eigenthümlichen Lage, nachdem der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes erklärt hat, es könnte möglicherweise der Abstrich dieses Paragraphen dem Gesetze letal werden. Indessen wir thun gut bei dem jetzigen Stadium unserer Verhandlungen den Bundesrath zu bitten, daß er sich die Sache noch einmal überlegen möge, und er wird es sicher thun, wenn der Beschluß vom Reichstage gefaßt wird. Ich weiß wirklich keinerlei Veranlassung, weshalb wir gerade die Preßgewerbe mit dem odiösen Privilegium belegen, warum gerade die Preßgewerbe es sein sollen, die bei verhältnißmäßig durchaus leichten Vergehen schon nach Preußischem Recht dem Verbot des Betriebes entzogen werden können, während es bei anderen nicht der Fall ist. Wenn die Meinung, daß politisch anders vorgegangen werden müsse als in anderen Fällen, vorherrscht, so glaube ich, daß es doch viel gefährlicher ist, einem Baumeister, der vermöge eines schlechten Baues und vermöge der Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflichten die Tödtung eines Menschen herbeigeführt hat, den Betrieb des Gewerbes zu gestatten, als nach dem Preußischen Rechte etwa einem Buchdrucker, der vergessen hat, mehrmals hintereinander ein Pflichtexemplar zu hinterlegen, oder als einem Verlagshändler, der sich hat zu Schulden kommen lassen, daß Preßerzeugnisse, welche zu Haß und Verachtung anregen, aus seiner Offizin hervorgegangen oder unter seiner Vertretung hinausgegangen sind. Wir haben keinen Grund, diese Unterscheidung zu machen, und wir werden wohl thun, mit gleichem Maaße zu messen und nicht die Gewerbe, welche zufällig zu einer höhern politischen Rolle erhoben sind, viel schlechter zu stellen, als die gewöhnlichen Gewerbe. Demnach ist also meine Erklärung die, daß ich für mich keinen Werth darauf lege, das Amendement, welches ich eingebracht habe, dem Wigardschen gegenüber aufrecht zu erhalten, daß ich aber auch nicht in der Lage bin, den Antrag zurückzuziehen, soweit er darauf gerichtet ist, den dritten, die Preßgewerbe betreffenden Absatz des § 157 zu streichen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Wirklicher Geheimer Rath **Delbrück**: Meine Herren, ich muß zunächst auf den Punkt noch einmal zurückkommen, den ich am Schluß meiner vorigen Bemerkung berührt hatte und welchen der Herr Vorredner zu Anfang seiner Rede berührte. Es ist das Verhältniß derjenigen Personen, welchen, weil sie gewisse Verbrechen oder Vergehen begangen haben, der Beginn des Gewerbebetriebes untersagt werden kann. Diese Personen sind — und ich bitte den Herrn Abgeordneten für Meiningen, den § 51 noch einmal gründlich zu lesen — nicht in dem § 51 begriffen; diese Personen bedürfen keiner Genehmigung, sondern es kann ihnen nach den gefaßten Beschlüssen nur in den vorausgesetzten Fällen der Beginn des Gewerbebetriebes untersagt werden. Von Genehmigung ist allerdings in demselben Paragraphen auch die Rede, aber nicht in Beziehung auf die Personen, die ich jetzt genannt habe, sondern in Beziehung auf andere. Ich halte also das, was ich rücksichtlich dieser Personen gesagt habe, vollkommen aufrecht und wiederhole, daß, wenn nichts Anderes bestimmt wird, Personen, denen wegen gewisser Vergehen oder Verbrechen der Beginn des Gewerbebetriebes untersagt werden kann, die Fortsetzung des Gewerbebetriebes in Zukunft nicht würde untersagt werden können, auch wenn sie dieselben Vergehen oder Verbrechen verübt haben.

Ferner habe ich noch zweierlei zu bemerken, ich möchte nicht gern mißverstanden sein. Ich habe meinen vorigen Bemerkungen das vorausgeschickt, daß ich bei der ganzen Lage der Sache es meinerseits vorziehen würde, und es für die zusagendste Lösung halte, die Frage der Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe durch den Richter aus der Gewerbeordnung auszuscheiden und auf das Strafgesetzbuch zu verweisen, also vorläufig die Landesgesetze in dieser Beziehung unverändert zu lassen und nur, wenn der Reichstag diese Ansicht nicht theilen sollte, habe ich gesagt, daß ich dann entschieden vorziehen würde, zu verfahren, wie der Antrag des Abgeordneten Wigard vorschlägt.

Ich habe ferner noch darauf hinzuweisen, daß nach der bestehenden Preußischen Gesetzgebung rücksichtlich der Bauhandwerker die Sache nicht so liegt, wie der Herr Abgeordnete für Meiningen voraussetzt. Der § 173 der Gewerbeordnung, und zwar in der Fassung der Novelle von 1861, sagt:

> „Gegen jeden Gewerbetreibenden" — also gegen jeden, er mag eine Koncession haben oder nicht — „welcher wegen Verletzung der den Betrieb seines Gewerbes betreffenden Vorschriften wiederholt rechtskräftig verurtheilt ist, kann auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden"

Dahin fallen auch die Bauhandwerker, es kann auch gegen sie, wenn sie wegen Verletzung der ihr Gewerbe betreffenden Vorschriften wiederholt rechtskräftig verurtheilt worden sind, auch ohne daß eine Körperverletzung erfolgt ist, auf den Verlust der Gewerbebefugniß erkannt werden.

Ich habe endlich darauf aufmerksam zu machen, daß ich dem System des Abgeordneten Wigard den Vorzug vor den Vorschlägen der Abgeordneten für Meiningen und Thorn gegeben habe. Ich bin jedoch weit davon entfernt, den letzten Satz seines Amendements zu § 157 zu acceptiren, der ja einen Beschluß, welchen der Reichstag bei einer früheren Berathung gefaßt hat, wieder aufheben würde.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich muß anerkennen, daß ich in Beziehung auf den zweiten Punkt im Irrthum gewesen bin, derselbe wird einer Korrektur bedürfen, weil ich auch materiell anerkenne, daß solchen Personen, denen die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb untersagt werden kann, wegen gewisser fehlender Eigenschaften, unter denselben Voraussetzungen auch der Gewerbebetrieb muß entzogen werden können, wenn sich bereits erwiesen hat, daß diese Charaktereigenschaften ihnen fehlen, namentlich wenn sie wegen der betreffenden strafbare Handlungen sich haben zu Schulden kommen lassen. Ferner bemerke ich, daß die Vorschrift, auf welche ich als unserem Amendement entsprechend hingewiesen, war allerdings aus dem Preußischen Strafgesetzbuche entnommen, wo gerade dieselbe Bestimmung enthalten, nur daß das Minimum von 6 Monaten weggelassen ist — während ich ebenso anerkenne, daß nach der Novelle zur Gewerbeordnung noch heute durch die Richter die Befugniß zum Gewerbebetrieb allgemein wegen Mißbrauchs entzogen werden kann. Aber es jetzt bei den Landesgesetzen zu belassen, ist ganz unmöglich. Es liegt kein förmlicher Antrag darauf vor, aber materiell ist dies auch unmöglich, denn die Landesgesetze sind außerordentlich verschieden; Sachsen und Thüringen auf der einen Seite stehen im vollsten Gegensatze zu Preußen. Wie soll es da nun werden, wenn Jemandem die Befugniß zum Gewerbebetriebe durch den Preußischen Richter aberkannt wird? Dann darf er es in Preußen nicht betreiben, wohl aber in Sachsen und Thüringen; Sie würden also damit die Gleichmäßigkeit und das Prinzip der Gleichmäßigkeit aufheben. Mir scheint es unmöglich, diesen Punkt in der Schwebe zu belassen, und deswegen bitte ich Sie, eine allgemeine Bestimmung anzunehmen, welche den weitestgehenden Grundsätzen der Freiheit entspricht, so weit es im Amendement Wigard ausgedrückt ist; diejenigen, welche den dritten Absatz desselben als

im Widerspruch finden mit früheren Beschlüssen, können dies bei getrennter Abstimmung zum Ausdruck bringen.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Der Herr Abgeordneter Lasker hat bereits dasjenige gesagt, was ich hauptsächlich zur Beseitigung der Bedenken des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes hinzufügen wollte. Es ist eine nothwendige Konsequenz der Streichung des § 160, daß wir die Pfandleiher und Trödler dermaleinst unter die zu konzessionirenden Gewerbe aufnehmen — damit ist der ganze Zweifel gelöst, aber ich bitte Sie dringend, dem Wigard'schen Antrage beizutreten, denn er entspricht, wie schon wiederholt hervorgehoben ist, den gesetzlichen Zuständen, die in einem großen Theile der Staaten des Norddeutschen Bundes bereits bestehen. Ich will dies aber thatsächlich noch dadurch ergänzen, daß nach der Thüring'schen Gesetzgebung bereits seit dem Jahre 1850 die Möglichkeit einer Entziehung der Gewerbebefugniß durch den Richter nicht mehr existirt, und daß wir bisjetzt nicht das geringste Bedürfniß empfunden haben, etwa zu andern Zuständen überzugehen. Ich glaube, daß nach der Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes eine weitere Befürwortung des Wigard'schen Antrages nicht erforderlich sein wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wigard hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wigard:** Ich habe bei der Stellung meines Antrages zugleich auch darauf angetragen, daß das dritte Alinea besonders zur Abstimmung gebracht werde. Ich habe das aus dem Grunde gethan, weil ich mir wohl selbst sagen mußte, daß es mit unserer früheren Abstimmung im Widerspruch stände; ich habe aber gleichwohl dieses Alinea und zwar in Hinsicht auf die dritte Lesung gestellt, weil, wenn Sie sich überzeugen sollten, daß es dennoch entsprechend sei, die Konzessionsentziehung nur von der richterlichen Entscheidung abhängig zu machen, bei der dritten Lesung Gelegenheit geboten sein würde, einen früheren Beschluß wieder aufzuheben, welcher die Konzessionsentziehung in das administrative Ermessen gestellt hat, und dadurch den eingetretenen Widerspruch zu heben, wie sich das bei dem einen oder anderen der von uns gefaßten Beschlüsse wahrscheinlich auch nothwendig machen wird. Jedenfalls wird es aber für Jeden genügend erscheinen, wenn über das dritte Alinea eine getrennte Abstimmung erfolgt.

Präsident: Ich erbitte mir eine Aufklärung von den Herren Antragstellern. Ich sehe nämlich im Voraus nicht, wie dem Antrage, das Alinea 3 des § 157 zu streichen, noch sollte Genüge geschehen können, wenn, sei es der Antrag von Dr. Wigard, sei es der eigne Antrag der Herren Antragsteller für die §§ 157, 158 und 159 angenommen wird.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich habe mir gedacht, der Abstimmungsmodus könnte so sein, — natürlich wenn es dem Herrn Präsidenten beliebt in dieser Weise abstimmen zu lassen — erst zu fragen: soll der dritte Satz für den Fall der Annahme der Regierungsvorlage oder für den Fall der Annahme unseres Amendements stehen bleiben? Und je nachdem dies bejaht oder verneint wird, die folgenden Abstimmungen zunächst auf das Amendement Wigard zu leiten, sodann auf unser Amendement und zuletzt auf die Regierungsvorlage, sofern Herr Dr. Meyer nicht mit mir einverstanden ist, daß wir unser Amendement zu Gunsten des Wigard'schen zurückziehen sollen.

Präsident: Das war eben mein Zweifel. Ich meine, es ist doch nur umgekehrt — nach unserm bisherigen Abstimmungsmodus — möglich, daß man erst das Amendement Dr. Wigard in getrennten drei Sätzen, eventuell den Antrag Lasker und Dr. Meyer zur Abstimmung bringt und endlich, falls keiner von beiden angenommen würde, die Regierungsvorlage in ihren einzelnen Sätzen, wobei sich dann zeigen würde, ob das Haus das dritte Alinea annehmen will oder nicht.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich wollte mir wegen der Abstimmung noch eine Bemerkung erlauben. Ich möchte den Antrag Wigard nicht durch eine Zersplitterung derjenigen schädigen, welche für das dritte Alinea stimmen wollen. Die können neben dem Antrag Wigard auch noch für das dritte Alinea des § 157 stimmen.

Präsident: Das muß ich vorläufig durchaus bestreiten; ich hielt es aber darum für meine Pflicht, die Antragsteller darauf aufmerksam zu machen, damit eine betreffende Bemerkung nach dem Schluß der Diskussion nicht zu spät käme.

Der Abgeordnete Wiggers (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wiggers** (Berlin): Ich wollte nur mit einigen Worten meine Amendements noch zu motiviren suchen.

Zu meinem ersten Amendement bin ich durch das dritte Alinea des § 157 gekommen, worin es heißt, daß es bei den Vorschriften der Landesgesetze bewendet, welche die Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen. Ich habe mein Amendement, welches dahin lautet: „die Entziehung jener Befugniß darf jedoch nicht im Administrativwege geschehen", nur eventuell gestellt, weil ich der Ansicht bin, daß es vorzuziehen wäre, wenn das dritte Alinea überall gestrichen würde. Das dritte Alinea des § 157 scheint mir nämlich in keiner Beziehung geboten zu sein. Es ist allerdings in den Motiven gesagt worden, daß es deshalb nothwendig wäre, damit nicht mehr wegen des Verlusts des Vollgenusses der bürgerlichen Ehrenrechte die Entziehung der Befugniß zum Betriebe des Preßgewerbes stattfinden könne. Das scheint mir aber unnöthig zu sein, weil überhaupt der Betrieb des Preßgewerbes nicht mehr von dem Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte abhängt. Es ist ferner gesagt worden, daß es nicht statthaft sei, in die Strafgesetze der einzelnen Länder einzugreifen. Ich meine nun aber, durch alle diese Strafbestimmungen, durch alle Verordnungen und Gesetze, die hier gemacht werden, wird immer mehr oder weniger in die Strafgesetze der einzelnen Länder eingegriffen. Im Uebrigen wird aber in sehr unbedeutender Weise eine Abweichung von dem Preußischen Preßgesetze statuirt, und diese Abweichung besteht nur darin, daß nach dem Preußischen Preßgesetz unter gewissen Umständen auf Entziehung der Ausübung des Preßgewerbes erkannt werden muß, während nach diesem Gesetze es vom Richter abhängt, ob er die Befugniß dazu entziehen will oder nicht. Ich halte also das dritte Alinea für nicht nothwendig. Sollte es aber der Fall sein, daß dies doch angenommen würde, so müßte ich Sie bitten, mein Amendement auch anzunehmen, welches wie angeführt, dahin geht, daß die Entziehung der Befugniß zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr im administrativen Wege geschehen kann.

Meine Herren, es wird hier überhaupt nur eine Alternative verhandelt: entweder überall die Befugniß zur Ausübung des Gewerbes nicht zu entziehen — wofür ich allerdings auch bin —, oder sie nur im Wege des richterlichen Erkenntnisses zu entziehen. Man hat aber keineswegs durch das Alinea 3 die Zustände in denjenigen Ländern legalisiren wollen, wo noch im einfachen Verwaltungswege die Befugniß zur Ausübung des Preßgewerbes entzogen werden kann, und solches ist eben noch in verschiedenen Ländern der Fall, namentlich in Mecklenburg, wo nicht bloß durch richterlichen Spruch, sondern auch im administrativen Wege die Befugniß zur Ausübung des Preßgewerbes entzogen werden kann. Deshalb, glaube ich, empfiehlt sich mein erstes Amendement.

Ich habe aber noch ein zweites Amendement gestellt, von welchem ich wünsche, daß es am Schlusse des Paragraphen hinzugefügt werde. Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, dieses Amendement, da es sehr wohl zu dem Amendement des Abgeordneten Dr. Wigard paßt, auch zu diesem zu stellen und ebenso zu dem Amendement des Abgeordneten Lasker zum § 157. Mein zweites Amendement lautet folgendermaßen — ich erlaube mir, es noch einmal vorzulesen, da es vorher vielleicht nicht überall gehört werden konnte —, es soll nämlich am Schlusse des § 157 hinzugefügt werden:

„Die Entziehung der Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes kann gleichfalls nur vom Richter ausgesprochen werden."

Ich gehe davon aus, meine Herren, daß, wenn man überall das ganze Gewerbe nur durch Richterspruch entziehen kann,

man auch nur durch Richterspruch die Befugniß zum Vertriebe einzelner Gegenstände des Gewerbes entziehen kann, man würde ja sonst in Widerspruch mit sich selbst kommen. Nun, meine Herren, in dem Mecklenburgischen Preßgesetz vom 4. März 1856 — ich lese das hier vor, weil die Bestimmungen sehr exorbitanter Natur sind — heißt es im § 38:

„Außerhalb Unserer Lande erschienene Druckschriften können von Unserm Ministerium des Innern unter Androhung angemessener Strafen verboten werden“

Nach dieser etwas drakonischen Bestimmung sind eine Reihe von Druckschriften in Mecklenburg-Schwerin verboten worden. Ich erinnere Sie an den „Freischütz“ — das ist ja schon in der Kommission zur Sprache gekommen —, der seit 1853 verboten ist. Ich erinnere Sie auch daran, daß die in Hamburg erscheinende Reform da verboten ist; daß ein liberales, gemäßigtes Blatt, wie die Nationalzeitung, auf administrativem Wege seit Jahren verboten gewesen und erst nach den Ereignissen des Jahres 1866 wieder erlaubt worden ist.

(Heiterkeit. Hört! Hört!)

Dann, meine Herren, erinnere ich Sie an eine noch weit drakonischere Verfügung, durch welche der gesammte gegenwärtige und zukünftige Verlag der Hoffmann und Kampe'schen Buchhandlung in Hamburg verboten worden ist, und dieses Verbot hat von 1853 bis 1868 existirt.

(Hört! Hört!)

Ein fernerer § 39 bezieht sich auf die im Inlande erscheinenden Druckschriften, darin heißt es:

„Inländische periodische Druckschriften, welche durch ihre Gesammtrichtung in politischer, sittlicher oder religiöser Beziehung einen dem Landeswohl gefährlichen Einfluß üben, können nach vorausgegangener wiederholter Verwarnung von Unserm Staatsministerium verboten werden.“

Also, meine Herren, auch im rein administrativen Wege kann jede inländische in Mecklenburg und Schwerin erscheinende Zeitung durch das Staatsministerium nach wiederholter Verwarnung verboten werden. Ich mache Sie darauf aufmerksam, wie tief jene Bestimmung in die Preßzustände einschneidet. Vor einigen Jahren wurde die Rostocker Zeitung, ein altes Blatt, welches jetzt seinen 159sten Jahrgang feiert — es kann also nicht ein Blatt von ultraradikaler Gesinnung sein — verwarnt, weil es angeblich eine nach meiner Ansicht ganz unschuldige Nachricht gebracht hatte. Ich will es dahin gestellt sein lassen, ob die Nachricht so unschuldig war oder nicht. Es wurde aber von der Redaktion zur Vertheidigung erwidert, daß sie ja nicht die Nachricht gebracht, sondern daß die Nachricht in einem konservativen Blatte gestanden hätte. Darauf kam denn eine Erwiderung vom Ministerium des Innern: Im Drange der Geschäfte hätte man das allerdings übersehen

(Heiterkeit),

daß jene Nachricht in einem andern Blatte gestanden habe, aber durch die Gesammtrichtung, die das Blatt verfolgte, wäre es doch reichlich indicirt gewesen, eine solche Verwarnung zu ertheilen.

(Große Heiterkeit. Hört! hört!)

Das Blatt hätte das reichlich verdient. Nun, meine Herren, müssen Sie bedenken, daß, wenn eine solche Verwarnung zum zweiten Male kommt, das Blatt sofort verboten werden kann, und es ist vielleicht ein Kapital von 80 bis 100,000 Thalern, das bei demselben auf dem Spiele steht. Nach meiner Ansicht wollen wir doch durch unser Gewerbegesetz die Gewerbefreiheit sichern, d. h. wir wollen, daß Jeder seine Arbeitskräfte frei nach seinem Ermessen verwerthen kann. Wenn Sie nun überhaupt dafür sind — und ich meine, dafür ist die große Majorität im Hause —, daß das Gewerbe nur durch den Richterspruch oder vielleicht gar nicht entzogen werden kann, dann können Sie doch nicht dafür sein, daß demjenigen, welcher ein Gewerbe ausübt und irgend einen bestimmten Industriezweig betreibt, also hier demjenigen Drucker, der eine Zeitung herausgiebt, im administrativen Wege die Herausgabe der Zeitung untersagt werden kann. Das ist ja eine indirekte Umgehung. Wenn der ganze Verlag eines Druckers oder Buchhändlers verboten wird, so heben Sie indirekt die Befugniß zum Betriebe des Gewerbes überhaupt auf, oder wenn eine einzelne Zeitung im administrativen Wege verboten wird, so knüpft sich daran vielleicht das ganze Interesse des betreffenden Preßgewerbes, und das Gewerbe ist inhibirt. Ich meine auch, es liegt überhaupt im Geist des ganzen Preßgesetzes, daß solche administrative Maßregeln überall nicht mehr stattfinden können. Es wäre vielleicht gar nicht mehr nöthig gewesen, wenn man den Geist richtig würdigt, ein solches Amendement noch besonders zu stellen; aber, meine Herren, Sie wissen Alle, daß von einzelnen Landesregierungen unsere Gesetze nicht immer in ihrem Geiste erfaßt werden. Es ist immer sehr gut, daß man eine solche Vorsicht, wie diese Bestimmung, hineinbringt, dann wird man um so weniger gegen den Geist der Gesetze handeln können.

Aus diesen Gründen, meine Herren, empfehle ich die von mir vorgebrachten Amendements, bemerke aber noch einmal, daß das erste Amendement nur für den Fall stattfindet, daß wider Erwarten das dritte Alinea angenommen werden sollte; mein zweites Amendement stelle ich aber für alle verschiedenen Anträge, die eingegangen sind.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Graf Kleist hat vorgeschlagen, zu Nr. 150 (d. h. zu dem Antrage Wigard) nach den beiden ersten Absätzen — nämlich der vom Abgeordneten Dr. Wigard vorgeschlagenen Fassung des § 157 — den Absatz 3 des § 157 aus der Regierungsvorlage einzuschalten.

Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Ich bin schwer betroffen, wie ich gestehen muß, von der Aeußerung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts in Bezug auf die Preßgewerbe, daß nämlich die Fortdauer der Konzessionsentziehung eine conditio sine qua non sein würde für das Zustandekommen des Gesetzes. Fürchten Sie nicht, daß ich Ihnen hier einen Vortrag halten will über die Bedeutung der Presse im Allgemeinen und über die Nothwendigkeit der Freiheit für ihren Werth der Kulturentwickelung. Ich weiß, daß das Eine jetzt am Platze ist. Ich will mich vielmehr darauf beschränken, bloß von dem Standpunkte der Herren mir gegenüber hier auf der ersten Seite Sie zu einer Betrachtung aufzufordern, wie weit es denn den konservativen Interessen entspricht, die sogenannte Zügelung der Presse dadurch herbeizuführen, daß man den Zügel an dem Geldpunkt anlegt. Dieser nervus rerum gerendarum — ich gestehe Ihnen zu — ist der empfindlichste; Sie werden immer viel eher Leute finden, die sich einmal, um ihrer Meinung Ausdruck zu geben, einstecken lassen, die lieber irgend eine Gefahr über sich ergehen lassen, als Sie jemals das Kapital dazu bringen werden, einen gewaltigen Muth zu entwickeln.

Aber, meine Herren, indem ich also Ihrem Gedankengange dabei folge, mache ich Sie doch auf einen Punkt dabei aufmerksam, von dem ich glaube, daß Sie ihn bei dieser psychologischen Berechnung ganz außer Acht gelassen haben. Der Punkt ist der, daß Sie nicht bloß auf diese Weise den Zügel finden, um die Freiheit einzuschränken, sondern daß daraus auch ein Abschreckungsmittel für die Verwendung des Kapitals überhaupt im Preßgeschäft wird. Nehmen Sie die Erscheinungen wie sie in anderen Ländern sich darstellen. Finden Sie denn dort etwa, daß die Zeitungen, in denen das größte Kapital steckt, die radikalsten sind? Finden Sie, daß das Kapital sich dazu hergiebt den sogenannten Umsturz zu predigen? Finden Sie, daß etwa ein kommunistisches Blatt gerade am reichsten mit Kapital ausgestattet ist und dadurch im Stande ist, die größten Erfolge zu haben?

Denn, meine Herren, täuschen wir uns nicht darüber; es gehört auch Kapital für dies Geschäft dazu, um wirkliche und dauernde Erfolge zu erzielen. Wenn Sie sich einmal in dem Redaktionsbüreau irgend einer großen Zeitung aufgehalten hätten, so würden Sie die Ueberzeugung gewonnen haben, daß eine Zeitung ein großes Kapitalgeschäft ist, ein Kapitalgeschäft, dessen Leitung in erster Linie nicht darauf berechnet ist, daß das Kapital sehr schnell immer wieder zurückkehrt; im Gegentheil es ist gerade ein Geschäft, in dem das Kapital auf lange Sicht hinaus angelegt werden muß. Es ist ein Geschäft in welchem die mitwirkenden Kräfte mit Vernunft und Sorgfalt herangezogen werden müssen und wiederum nur mit Geldmitteln also mit Kapital dauernd

herangezogen werden können. Die Arbeiten müssen oft lange liegen bleiben, ja sie müssen auch bezahlt werden, ohne daß sie jemals gebraucht werden, nur weil der Mitarbeiter fest gemacht werden soll, der diese Arbeit gerade geliefert hat. Man hält ihn, um ihn später bei einer andern Gelegenheit wieder zu verwenden. Nehmen Sie zum Beispiel die Kölnische Zeitung, ein Blatt, daß ich nenne, weil ich ihm ganz fremd bin. Glauben Sie denn, daß sie alle die Artikel, die sie bezahlt, auch bringt, daß sie die großen Feuilletons, große literarische Arbeiten und Reisewerke haben kann, ohne daß sie ein großes Kapital in das Geschäft hineinsteckt? Nun frage ich Sie, würde, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse, die historische Entwickelung des Geschäftes, so zu sagen, das Geschäft dahin gebracht hätte, daß nun ein Mal viel hineingesteckt ist, würde sich da ein neuer Unternehmer so leicht finden, der sagte diese 2 bis 300,000 Thaler —

(Sensation),

ja, meine Herren, die gehören dazu, wenn Sie eine Zeitung wirklich als großes Blatt fundiren wollen — willst du hineinstecken, alle diese Geschäftsverbindungen willst du dir einrichten, obgleich dir, wenn du Unglück hast, die Konzession entzogen also dein Vermögen konfiszirt werden kann? Ja, meine Herren, das ist nun freilich auch eins von den Gesetzen, das sich umgehen läßt; wenn das Damoklesschwert der dritten Verurtheilung über dem Haupte eines solchen Konzessionsinhabers schwebt, wird er es umgehen aber auch immer nur mit großem Verlust. Aber freiwillig sich darauf einlassen wird das Kapital sich nicht, wenn der Kapitalist die Wahl hat zwischen der Anlage seines Kapitals in einem Geschäft, das ihm nicht durch einen Gewaltstreich vernichtet werden kann, nachdem er sein Geld, seine Intelligenz und seinen Fleiß hineingesteckt hat — und einem Geschäfte, welches ihm durch einen solchen Streich vernichtet werden kann, so wird er natürlicherweise das Geschäft wählen, in welchem er frei und sicher ist. Meine Deduktion geht also dahin: Sie erschweren das Zustandekommen großer inhaltreicher Organe, auch konservativer Organe — vielleicht nicht in dem Parteisinne konservativ, wie Sie (zur rechten Seite gewendet) ihn häufig auffassen, aber konservativ in der wahren Bedeutung des Wortes, so daß eine ruhige und stetige Entwickelung nicht ausgeschlossen ist. Sie erschweren es, daß die Zeitungen mit großen Mitteln arbeiten, ihr Publikum mit einer großen Masse und besonders mit gut und zweckmäßig verarbeitetem Material befriedigen, daß sie zu diesem Zweck immer neue Kräfte heranziehen, damit sie immer bedeutendere Leistungen in ihren Zeitungen bieten können. Und wohin treiben Sie es damit? Nur dahin, daß die andere Seite der Zeitungen, statt des massigen intelligenten verarbeiteten Stoffes die bloße Gesinnung, vielleicht zu reden „reines Gefühl von keinem Gedanken beschwert"

(Heiterkeit),

vorwiegend wird. Nun ist es doch aber gerade die Gesinnung, welche Sie zügeln wollen. Es ist der Ausdruck dieses dem Gemüth angehörenden und an das Gemüth sich wendenden Theiles der Zeitungen, des Theiles, der unmittelbar in die Leidenschaft übergeht und der dadurch auch die Leidenschaft erweckt, dem Sie eine Prämie dadurch ertheilen, daß Sie das Kapital von den Zeitungen ausschließen oder doch seine Betheiligung erschweren.

Ich wünschte, daß der Bundesrath, ehe er zur dritten Lesung übergeht, im wahrhaft konservativen Interesse es sich nochmals überlegt, ob er nicht gegen seine eigenen richtig angesehenen und dauernden konservativen Interessen handelt, wenn er die Konzessionsentziehung absolut beibehalten will.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg**: Ich weiß nicht, ob der Bundesrath ebenso denken wird wie ich. Ich für meinen Theil danke dem Herrn Abgeordneten Löwe dafür, daß er die konservativen Interessen in Bezug auf das Preßgewerbe so wahrgenommen hat. Ich habe schon vor langen Jahren ähnliche Gefühle gehabt, wie er sie eben zum Ausdruck gebracht hat. Im Jahre 1854 wurde von mir ein Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause eingebracht, daß die Beschlagnahme ferner nicht mehr der reinen Willkühr der Polizei sollten anheim gegeben werden können. Wie ich über die Beschlagnahme und alles Dahingehörige denke, habe ich damals bewiesen. Hier handelt es sich aber einfach darum, ob wir das letzte Alinea aus § 157 aufrecht halten wollen, welches dahin geht, daß die Konzession zum Preßgewerbe nicht anders entzogen werden kann, als durch richterliches Erkenntniß, und ich glaube doch, daß der Herr Abgeordnete Löwe seine Bedenken dagegen wird fallen lassen können; denn ich habe bis jetzt immer geglaubt, daß die Freiheit darin besteht, daß man nur unter der Entscheidung des Richters stehe und nicht unter der Verwaltungswillkühr jedes Beamten. Ich kann daher die Sorge, welche er hat, nicht theilen und bitte das dritte Alinea des § 157 aufrecht zu erhalten.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Dieser Auffassung des verehrten Herrn Vorredners muß ich denn doch entgegentreten, als wenn wir durch Aufrechterhaltung dieses dritten Alinea's das Preßgewerbe in Preußen schützen würden. Daß dem nicht so ist, geht ja schon aus der Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes hervor. Dieses dritte Alinea ist lediglich dazu bestimmt, um innerhalb der Landesgesetzgebung, namentlich innerhalb Preußen, noch die Entziehung der Gewerbebefugniß als Preßgewerbetreibender möglich zu machen. Denn unsere Gewerbeordnung hebt ja die Konzessionspflicht der Gewerbetreibenden auf. Fortan kann Jeder die Preßgewerbe treiben wie er will. Die Entziehung dieser Befugniß im administrativen Wege ist also nicht mehr möglich. Wohl aber besteht noch ein Preußisches Landesgesetz über die Presse, welches in einem seiner Paragraphen noch verschiedene Bestimmungen enthält, wonach den Preßgewerbetreibenden durch richterliches Erkenntniß die Konzession entzogen werden kann, und diese Befugniß wünscht sich die Preußische Regierung durch dieses dritte Alinea zu konserviren, und ich meine nicht, daß der Reichstag ein Interesse hat, dieses Bestreben zu unterstützen. Ich meine die Folge würde sein, wenn wir das dritte Alinea streichen, daß es dann unmöglich sein würde, auch innerhalb Preußens durch richterliches Erkenntniß die Befugniß zum Gewerbebetriebe als Strafe abzuerkennen, — und deshalb gerade der Widerstand von Seiten des Tisches des Bundesraths! Ich glaube aber, daß der Reichstag, wenn er überhaupt die Preßfreiheit wünscht, die größte Verpflichtung habe, dieses Alinea zu streichen. Denn, meine Herren, daß diese Entziehung eintreten kann, auch bei leichten Vergehen, welche dreimal hintereinander erfolgen, ist eine Schädigung und Kränkung der Preßfreiheit im höchsten Maaße. Ich glaube, meine Herren, Ihnen dies an einem Beispiel leicht näher nachweisen zu können. Sie selbst haben mich während dieser Sitzungsperiode von der Theilnahme an der Abhaltung eines Termins freigesprochen.

In diesem Termine lagen sechs Anklagen vor, und von diesen sind 3 mit einer Geldbuße von zusammen 75 Thalern belegt worden. So leicht erschien selbst dem Richter die Sache. Gleichwohl wäre es möglich gewesen, wenn ich zugezogen worden wäre, daß gegen mich als entfernten Theilnehmer in demselben Termine, weil drei verschiedene Verurtheilungen in unbedeutenden Sachen hintereinander erfolgten, auf Entziehung der Konzession als Gewerbtreibender erkannt worden wäre.

(Der Abgeordnete Graf von Schwerin bittet um's Wort.)

Präsident: Ehe ich dem Abgeordneten Grafen Schwerin das Wort gebe, zeige ich an, daß der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg zu dem Amendement des Abgeordneten Grafen von Kleist vorgeschlagen hat, im dritten Alinea des § 157 der Regierungsvorlage, vor „Strafe" zu inseriren „gerichtliche." Der Abgeordnete Graf von Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Schwerin-Putzar**: Ich will über das Alinea 3 nicht sprechen, was seinen Inhalt anbetrifft. Es ist in Bezug auf Preußen allerdings richtig, was der Abgeordnete von Blanckenburg ausgeführt hat, daß die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur durch den Richter entzogen werden kann, wenn die Landesgesetze aufrecht erhalten werden. Es ist aber doch nicht richtig in Bezug auf alle Länder des Bundes, und ich nehme in dieser Hinsicht Bezug auf das, was der Herr Abgeordnete Wiggers vorhin gesagt hat: es giebt innerhalb des Norddeutschen Bundes allerdings noch Länder, in welchen auf dem Wege des administrativen Verfahrens ein Preßgewerbe aufgehoben werden kann; ich glaube, wenn wir das Alinea 3 der

Regierungsvorlage annehmen wollen, worüber ich mein Urtheil noch suspendire, so müssen wir dann jedenfalls das Amendement Wiggers demselben hinzufügen, wenn wir den Zweck erreichen wollen, welchen der Herr Abgeordnete von Blanckenburg wie ich glaube mit uns erreichen will, daß nämlich fortan mindestens so weit gegangen werde, daß nirgends anders als durch richterlichen Ausspruch das Preßgewerbe inhibirt werde.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen. Es nimmt aber auch Niemand weiter das Wort; die Diskussion ist also geschlossen.
Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lasker:** In Uebereinstimmung mit meinem Herrn Mitantragsteller ziehe ich unser Amendement zu Gunsten des Wigard'schen zurück.

Präsident: Dann steht die Sache jetzt mit der Abstimmung, wie folgt: Ich werde beginnen mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Wigard (Nr. 150), welchen ich in seine drei Sätze theile. Es wird also zunächst das erste Alinea desselben, dann das zweite zur Abstimmung kommen, dann — dem dritten gegenüber — der Antrag des Abgeordneten Grafen Kleist, (mit den Sousamendements der Abgeordneten Wiggers und Freiherrn von Dörnberg) so daß sich zeigen wird, ob das dritte Alinea der Regierungsvorlage verändert oder unverändert an die Stelle des dritten Alinea des Dr. Wigard'schen Amendements tritt. Erst wenn die Regierungsvorlage, die hier als Amendement eingebracht ist, fällt, bringe ich dann das dritte Alinea des Amendements Dr. Wigard zur Abstimmung, — und demnächst — falls auch das nicht angenommen werden sollte — die Regierungsvorlage § 157 in ihren einzelnen Sätzen — unter allen Umständen aber neben allen diesen Anträgen den zweiten Antrag des Abgeordneten Wiggers (Berlin) als Zusatz: „die Entziehung der Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften" u. s. w.
Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Graf von Kleist.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Zur Vereinfachung der Abstimmung erlaube ich mir, in Uebereinstimmung mit dem Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg, seinen Vorschlag zu acceptiren.

Präsident: Dann ist das Amendement des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg in das des Abgeordneten Grafen Kleist aufgenommen.
Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden. Ich beginne mit dem ersten Satz des Antrages des Abgeordneten Dr. Wigard (Nummer 150 der Drucksachen). Derselbe lautet:

> Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Konzessions-Entziehungen, weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Wigard'schen Antrages — zunächst diesen Satz desselben annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses.
Der Abgeordnete Dr. Wigard fährt dann fort:

> Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die auf Vereinbarung beruhenden Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Diejenigen Herren, die eventuell so fortfahren wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das hat die große Majorität des Hauses gefunden.
Dem dritten Satz des Wigard'schen Amendements steht gegenüber der von den Abgeordneten Graf von Kleist und Freiherrn von Dörnberg aufgenommene dritte Satz des § 157 der Regierungsvorlage mit der Insertion des Wortes „gerichtliche" vor „Strafe" in der zweiten Zeile und mit dem ferner zur Abstimmung zu bringenden Amendement des Abgeordneten Wiggers (Berlin): „Die Entziehung jener Befugniß darf jedoch nicht im administrativen Wege geschehen." Ich werde zuvörderst diese beiden Amendements zur Abstimmung bringen.
Der Abgeordnete Wiggers (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wiggers** (Berlin): „Die Entziehung jener Befugniß" u. s. w. ist nur ein Amendement von mir für das dritte Alinea.

Präsident: Bei dem sind wir eben!

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 157 der Regierungsvorlage — zuvörderst nach dem gemeinsamen Antrage der Abgeordneten Graf von Kleist und Freiherr von Dörnberg in der zweiten Zeile des dritten Alinea vor „Strafe" einschalten wollen „gerichtliche" bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. —
Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des dritten Alinea des § 157 der Regierungsvorlage nach dem Antrage des Abgeordneten Wiggers (Berlin) hinzufügen wollen:

> Die Entziehung jener Befugniß darf jedoch nicht im administrativen Wege geschehen,

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht),

Ich kann ja nicht dafür, wenn ein Amendement das andere möglicher Weise in Ihrer Auffassung hindert. Ich muß sie doch alle durch Abstimmung erledigen, sofern sie nicht zurückgezogen werden.
Ich werde die Gegenprobe machen und diejenigen Herren bitten, aufzustehen, die dem Antrage des Abgeordneten Wiggers (Berlin), für den Fall der Annahme des Alinea 3 der Regierungsvorlage dem § 157 hinzuzufügen: „die Entziehung jener Befugniß darf jedoch nicht im administrativen Wege geschehen" — nicht beitreten.

(Geschieht.)

Es steht jetzt die Minderheit, d. h. der Zusatz des Abgeordneten Wiggers ist eventuell angenommen.
Nun bringe ich das dritte Alinea, wie es sich im Ganzen gestaltet hat, zur Abstimmung mit der Frage, ob es an die Stelle des dritten Alinea's des Amendements des Abgeordneten Dr. Wigard treten soll. Es lautet:

> Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes als gerichtliche Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen. Die Entziehung jener Befugniß darf jedoch nicht im administrativen Wege geschehen.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Dr. Wigard'schen Amendements die eben verlesene amendirte Fassung des dritten Alineas des § 157 der Regierungsvorlage — statt des dritten Alineas des Dr. Wigard'schen Amendements annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen auch hier die Gegenprobe machen.
Diejenigen Herren, die der eben verlesenen eventuellen Fassung des Alinea 3 des § 157 der Regierungsvorlage, wie sie sich zusammenstellt aus der Vorlage, dem angenommenen Amendement der Abgeordneten Graf Kleist und Freiherrn von Dörnberg und dem Amendement des Abgeordneten Dr. Wiggers (Berlin), nicht zustimmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau bleibt zweifelhaft: wir werden also namentlich abstimmen.
Ehe ich die Frage noch einmal stelle richte ich noch einmal die Bitte an Mitglieder des Hauses, wenn sie während der Abstimmung innerhalb des Sitzungsraumes bleiben wollen, auch an den Abstimmungen Theil zu nehmen, nicht aber die

Abstimmung dadurch zu vereiteln, daß sie bei beiden Fragen des Präsidenten ihre Plätze behalten.

(Rufe: Namen!)

Ich will noch einmal keinen Namen nennen; das nächste Mal thue ich es aber unter allen Umständen.

Die Frage, die ich nochmals stelle, ist folgende: Soll statt des dritten Alineas des Dr. Wigard'schen Amendements, welches lautet: „Konzessionsentziehungen können nur durch richterliche Entscheidung ausgesprochen werden", folgender Satz substituirt werden?

„Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes als gerichtliche Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen. Die Entziehung jener Befugniß darf jedoch nicht im administrativen Wege geschehen."

Diejenigen Herren, die das wollen, werden beim Aufruf ihres Namens mit Ja antworten, — die Herren die das nicht wollen, mit Nein.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben O.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Arnim-Heinrichsdorf. von Auerswald. v. Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Prinz Biron von Kurland. v. Blanckenburg. v. Bodelschwingh. v. Brauchitsch (Elbing). Graf v. Bredow. Freiherr v. Brenken. Bürgers. Buff. Dr. Camphausen (Kreuznach). Camphausen (Reuß). v. Cottenet. v. Cranach. v. Davier. v. Denzin. Devens. v. Diest. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. ten Doornkaat-Koolman. Frhr. v. Eckardstein. Dr. Eichmann. v. Einsiedel. Graf zu Eulenburg. Evelt. Graf von Frankenberg. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Dr. Friedenthal. v. Grävenitz (Grünberg). v. Grävenitz (Hirschberg). Prinz Handjery. Frhr. v. d. Heydt. Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest. Graf v. Hompesch. Frhr. von Hüllessem. Graf v. Itzenplitz. Graf v. Kanitz. v. Kardorff. v. Karstedt. Keyser. Graf v. Keyserling-Rautenburg. Graf v. Kleist. Dr. Köster. von Luck. Graf von Maltzan. Freiherr v. Moltke. Graf v. Oppersdorff. Fürst v. Pleß. Dr. Pohlmann. Graf v. Pückler. Herzog v. Ratibor. Freiherr v. Romberg. v. Saltzwedell. Graf Schaffgotsch. Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf. Graf v. d. Schulenburg-Filehne. Dr. Schwarze. Graf Schwerin-Putzar. v. Seydewitz (Bitterfeld). v. Seydewitz (Rothenburg). Graf zu Solms-Laubach. v. Sperber. v. Steinmetz. Steltzer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stumm. v. Thadden. v. Thünen. Tobias. v. Treskow. Freiherr v. Unruhe-Bomst. v. Waldaw und Reitzenstein. v. Weitzel.

Mit Nein haben gestimmt:

Ackermann. Adickes. Mosig v. Aehrenfeld. Albrecht. Augspurg. Dr. Bähr. Bail. Dr. Baldamus. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). Dr. Bock. v. Bockum-Dolffs. Braun (Hersfeld). Dr. Braun (Wiesbaden). v. Buchowski. Cornely. Deutz. Graf zu Dohna-Kotzenau. Duncker. Dr. Endemann. Eysoldt. Försterling. v. Forckenbeck. Fries. Fromme. Dr. Fühling.Gebert. Genast. Gödderts. v. Graeve. Grumbrecht. Günther (Sachsen). Hagen. Harkort. Dr. Harnier. Hasenclever. Hausmann. v. Heinemann. v. Hennig. Heubner. Heyl. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Holzer. Hosius. Freiherr v. Hoverbeck. v. Jackowski. Kanngießer. v. Kirchmann. v. Kleinsorgen. Knapp. Koch. Kratz. Kreutz. Graf v. Kwilecki. Lasker. Lautz. Dr. Leistner. Lesse. Lienau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Meier (Bremen). Dr. Meyer (Thorn). Dr. Müller (Görlitz). Neubronner. Oesterreich. Dr. Oetker. Ohm. Pauli. Planck. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Sorau). Redeker. Reeder. Richter. Riedel. Römer. Rohland. Roß. Runge. Russell. Dr. Schläger. Dr. Schleiden. Schulze. Dr. Freiherr v. Schwartzkoppen. Dr. Schweitzer. Dr. Simson. Sombart. Dr. Stephani. Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Dr. Wigard. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst. Ziegler.

Freiherr zur Rabenau enthält sich der Abstimmung.

Beurlaubt sind:

Prinz Albrecht von Preußen. Bebel. v. Bennigsen. Dr. Bernhardi. Graf Bethusy-Huc. v. Bismarck-Briest. Dr. Blum (Sachsen). v. Elsner. Vogel v. Falckenstein. Forkel. Gommelshausen. v. Helldorf. Hinrichsen. Jordan. v. Levetzow. Miquél. Graf zu Münster. Pogge. Freiherr v. Rothschild. v. Sänger. v. Schöning. v. Schröder. v. Seeckt. v. Simpson-Georgenburg. Twesten. v. Unruh (Magdeburg). Wagener (Neustettin). v. Zehmen.

Gefehlt haben:

v. Arnim-Kröchlendorff. Graf v. Bassewitz. Graf Baudissin. v. Benda. Bloemer. Blum (Cöln). Graf v. Blumenthal. Graf v. Bocholtz. Dr. Böckel. v. Brauchitsch (Genthin). Buddenberg. v. Bülow. Dr. v. Bunsen. v. Chlapowski (Kosten). v. Chlapowsky (Kröben). Conrad. v. Czarlinski. Engel (Leobschütz). Dr. Engel (Schleiden). Dr. Francke. Fritzsche. Dr. Gitzler. Dr. Götz. Freiherr v. d. Goltz. Günther (Deutsch-Krone). Dr. Hänel. v. Hagemeister. Freiherr v. Hagke. Dr. Henneberg. Freiherr v Hilgers. Dr. Hüffer. Dr. Jaeger. v. Jagow. Jensen. Jüngken. v. Kalckstein. Kantak. Köppe. Kraus. Krüger. Dr. Künzer. Graf Lehndorff. Fürst von Lichnowsky. Liebknecht. Frhr. v. Loë. Lucke. v. Mallinckrodt. Zur Megede. Mende. Meulenbergh. Dr. v. Mühler. Müller (Stettin). Nebelthau. Dr. v. Niegolewski. Oehmichen. Frhr. v. Patow. Pilaski. Graf v. Plessen. Freiherr Dr. v. Proff-Irnich. Dr. Prosch. v. Radkiewicz. Rang. Reichensperger. Graf Renard. Röben. v. Salza und Lichtenau. Salzmann. v. Saucken. v. Savigny. v. Schaper. Schraps. v. Schwendler. Graf zu Solms-Baruth. Stavenhagen. Dr. Strousberg. Techow. Ulrich. Frhr. v. Vincke. Dr. Waldeck. v. Watzdorf. v. Wedemeyer. Weißich. v. d. Weuse. Zurmühlen.

Präsident: Das Ergebniß der Abstimmung ist dieses: Es haben an derselben 179 Mitglieder theilgenommen; von denen haben 100 mit Nein, und 79 mit Ja gestimmt. Das Amendement gegen das dritte Alinea des Antrags des Dr. Wigard ist also abgelehnt und ich habe nun das dritte Alinea des Dr. Wigard'schen Antrages selbst zur Abstimmung zu bringen. Das dritte Alinea des Dr. Wigard lautet:

„Konzessions-Entziehungen können nur durch richterliche Entscheidung ausgesprochen werden."

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesem Alinea zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist in der Minderheit geblieben.

Nachdem nun das erste und zweite Alinea des § 157 angenommen sind, das dritte aber in beiden Fassungen abgelehnt ist, sowohl in der Fassung, die ihm der Abgeordnete Wigard selbst gegeben hat, als in dem gegenüberstehenden Amendement des Abgeordneten Grafen von Kleist und des Freiherrn von Dörnberg mit dem Zusatze Wiggers, scheint mir, daß die Ueberschrift des Wigard'schen Antrages, den ich nun in der Summe seiner beiden Alineas zur Abstimmung bringen würde, nicht mehr paßt, die Ueberschrift, „den § 14, 157, 158 und 159 zu streichen und an deren Stelle zu setzen, was folgt". Indessen, ich kann diesem Mangel nicht abhelfen, vielmehr nur den Antrag in seinen beiden Alineas jetzt zusammen zur Abstimmung bringen und erklären, daß durch die Annahme dieser beiden Alineas die gedachten vier Paragraphen gestrichen sein würden.

Der Abgeordnete Wiggers hat das Wort.

Abgeordneter **Wiggers** (Berlin): Ich glaube, daß mein Amendement —

Präsident: Das habe ich ausdrücklich vorbehalten und der Herr Abgeordnete würde, wenn er vollkommen zugehört hätte, das auch behalten haben.

Ich bringe also jetzt beide Alineas des § 157 zur Abstimmung. Sie lauten nach dem Antrage Wigard wie folgt:

„Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Konzessionsentziehungen, weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die auf Vereinbarung beruhenden Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben."

Diejenigen Herren, die — vorbehaltlich einer Abstimmung über den Zusatz des Abgeordneten Wiggers — den eben verlesenen beiden Alineas, als dem § 157, ihre Zustimmung geben, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Die Sätze sind angenommen.

Ich komme nun auf den Antrag des Abgeordneten Wiggers, am Schlusse dieses Paragraphen zuzufügen: „Die Entziehung der Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Gebietes kann gleichfalls nur von dem Richter ausgesprochen werden". Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist in der Minderheit geblieben. Ich wiederhole also, daß durch Ihren Beschluß die §§ 14, 157, 158 und 159 beseitigt sind, und daß wir jetzt an § 160 kommen würden, wenn nicht ein Vertagungsantrag des Abgeordneten von Denzin vorläge. Ich will aber doch bemerken, daß, wenn wir hier die erste Nummer der Tagesordnung abbrechen, ich nach dem Vorbehalte im Eingange der Sitzung noch einmal die Frage an das Haus zu richten habe, ob der mündliche Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schweitzer und Genossen (Nummer 149) noch in der heutigen Sitzung zur Erörterung und Verhandlung kommen soll.

(Rufe: Nein! nein!)

Ich mache nochmals bemerklich, daß ich das nach der Geschäftsordnung nur ausführen lassen werde, wenn keine Stimme widerspricht, und ich frage deshalb, ob ein solcher Widerspruch erhoben wird.

Abgeordneter Graf **Eberhardt zu Stolberg-Wernigerode:** Ich widerspreche.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Stolberg hat Widerspruch erhoben und damit bleibt die Sache bis zum nächsten Montag.

Das Haus wird geneigt sein, hier die Sitzung für heute abzubrechen.

(Es erhebt sich kein Widerspruch.)

Ich schlage für die nächste Sitzung den Montag 11 Uhr und als Tagesordnung vor:

1. den mündlichen Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Schweitzer und Genossen (Nr. 138);
2. den unerledigt gebliebenen Theil der heutigen Tagesordnung und, für den Fall daß das nicht ausreichen sollte, endlich noch
3. die zweite Berathung über das Handelsobergericht.

Das Haus ist mit dem Vorschlage einverstanden.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke)
Berlin, Zimmerstraße 96.

33. Sitzung

am Montag den 3. Mai 1869.

Beurlaubungen. — Die Bremische Regierung übersendet ein statistisches Jahrbuch. — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über den Antrag des Dr. Schweitzer, betreffend die Freilassung des Abgeordneten Mende. Der Antrag des Abgeordneten von Bennigsen wird angenommen. — Schluß der zweiten Berathung der Gewerbeordnung.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 10 Minuten.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:
Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,
Dr. Pape, Geheimer Ober-Justizrath;
Königreich Sachsen:
Dr. Weinlig, Geheimer Rath und Ministerial-Direktor,
von Brandenstein, Oberst und Militärbevollmächtigter,
Klemm, Geheimer Justizrath;
Großherzogthum Hessen:
Hofmann, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;
Großherzogthum Mecklenburg:
von Bülow, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;
Herzogthum Braunschweig:
von Liebe, Geheimer Rath und Minister-Resident;
Herzogthum Sachsen-Altenburg:
von Gerstenberg-Zech, Staatsminister;
Herzogthum Anhalt:
Dr. Sintenis, Regierungsrath;
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:
von Bertrab, Staatsminister;
Freie und Hansestadt Lübeck:
Dr. Krüger, Minister-Resident;
Freie und Hansestadt Bremen:
Gildemeister, Senator;
Freie und Hansestadt Hamburg:
Dr. Kirchenpauer, Bürgermeister;
Die Bundes-Kommissare:
von Puttkamer, Geheimer Regierungsrath,
Dr. Michaelis, Geheimer Regierungsrath.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für den ersten Theil der heutigen Sitzung ist: wegen dienstlicher Abhaltung entschuldigt der Abgeordnete Prinz Albrecht von Preußen Königliche Hoheit; in Folge ärztlicher Verordnung für heute und eventuell für morgen der Abgeordnete Frantz; ebenfalls wegen Krankheit für heute, eventuell auch für die beiden folgenden Sitzungen der Abgeordnete Dr. Stephani; wegen dringender amtlicher Geschäfte für heute, morgen und übermorgen die Abgeordneten von Bülow, Freiherr von Patow, von Brauchitsch (Genthin), Freiherr von Romberg und Roß.

Dem Abgeordneten Grafen von Pückler habe ich wegen eines Ereignisses in seiner Familie einen Urlaub vom 3. bis 9. d. Mts.; dem Abgeordneten von Weitzel wegen eines Erkrankungsfalles in seiner Familie einen achttägigen Urlaub; dem Abgeordneten von Schröder wegen andauernder Krankheit einen Nachurlaub bis zum 5. d. Mts. bewilligt.

Der Abgeordnete Salzmann sucht wegen eines Familienereignisses einen Urlaub auf 14 Tage nach — den ich für bewilligt erachten werde, da mir nicht widersprochen wird. —

Seitens der Bremischen Regierung ist das Jahrbuch für die amtliche Statistik des Bremischen Staates, zweiter Jahrgang, — die Fortsetzung der Gabe des vorigen Jahres — eingegangen, für die ich im Namen des Reichstages unsern Dank ausspreche. —

Wir treten in die Tagesordnung ein, deren erste Nummer

> der mündliche Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über den Antrag der Abgeordneten Schweitzer und Genossen

ist. —

Die Herren haben dazu ein Amendement (Nr. 152 der Drucksachen) erhalten, zu dessen Unterschriften ich hinzuzufügen habe die der Abgeordneten von Bockum-Dolffs, Lautz, von Hennig und Cornely.

Der Herr Berichterstatter der Kommission hat das Wort.

Berichterstatter **von Puttkamer** (Fraustadt): Meine Herren! Die Geschäftsordnungs-Kommission ist auf Grund des vorliegenden Materials zu einer definitiven Beschlußfassung über die Fortdauer der Haft des Abgeordneten Mendl noch nicht gelangt. Sie legt Ihnen also einen Antrag in dieser Richtung — ich möchte sagen, einen das Materielle der Sache umfassenden Antrag — gegenwärtig noch nicht vor. Der Beschluß der Kommission hat die Natur eines Vorbescheides. An sich ist es nun unzweifelhaft, daß diejenigen Maßnahmen welche in dem Beschlusse der Kommission angedeutet sind, vollkommen innerhalb der selbstständigen Befugnisse der Kommission liegen, und daß es daher insofern nicht erforderlich gewesen sein würde, mit diesem Zwischenantrage vor das Haus zu treten. Daß dies dennoch geschehen ist, meine Herren, dafür wollen Sie den Grund allein in der Thatsache finden, daß das Haus der Kommission die schlennigste Berichterstattung zur Pflicht gemacht hat, und daß wir deshalb geglaubt haben, keinen Schritt, welcher eine wenn auch noch so geringfügige Verzögerung der Sache mit sich führen könnte, thun zu dürfen, — es sei denn, daß wir dazu die Zustimmung des Reichstages erhalten hätten. Meine Herren, daß diese Auffassung richtig war, das zeigt Ihnen am besten der Antrag des Abgeordneten von Bennigsen. Nach der Auffassung des Herrn Antragstellers und seiner Freunde, die ja durch die Erwägungsgründe, welche dem Kommissionsantrage beigefügt sind, hinlänglich über die Sache informirt erscheinen, ist offenbar derjenige Grund, der in der Kommission maßgebend und gewissermaßen präjudiziell war, nicht der entscheidende. Wenn daher die Kommission aus diesem von ihr für erheblich erachteten Grunde vielleicht ihre Sitzungen auf 8 Tage ausgesetzt hätte, um weiteres Material zu sammeln, so würde sie mit Recht dem Vorwurfe sich ausgesetzt haben, daß sie wegen einer Thatsache, die das Haus möglicherweise hinterher für unerheblich erachtet, eine Verzögerung der Sache herbeigeführt hätte. Diese wenigen Worte glaubte ich sagen zu müssen zur Rechtfertigung des Standpunktes der Kommission in formeller Beziehung, zur Erklärung der Thatsachen, daß die Kommission mit einem Antrage gewissermaßen dilatorischer Natur überhaupt vor das Haus getreten ist. Ich gehe nunmehr zur Sache selbst über. Ich werde zunächst dem Hause durch Vorlesung der betreffenden Schriftstücke das thatsächliche Material vortragen, welches der Kommission vorgelegen hat, und daran werde ich eine nähere Motivirung der Gründe der Kommission zu knüpfen haben. Meine Herren, das thatsächliche Material besteht zunächst in einem Berichte, den der beaufsichtigende Polizeibeamte über die Versammlung in München-Gladbach, an den Herrn Oberprokurator in Düsseldorf gerichtet hat; sodann in einem Bericht des Herrn Oberprokurators in Düsseldorf an den Preußischen Justizminister; endlich in einer Reihe von Fragen, die die Kommission formulirt hat und

die durch dankenswerthe Vermittelung des Herrn Bundeskanzlers auf telegraphischem Wege dem Oberprokurator und Untersuchungsrichter in Düsseldorf zugegangen sind, sowie in den telegraphischen und schriftlichen Antworten der Beamten auf diese Frage. Außer diesen Schriftstücken sind in der Kommission allerdings noch eine Reihe von Briefen und Skripturen verlesen worden, die von Seiten des Herrn Abgeordneten Försterling dem Vorsitzenden der Kommission übereicht worden waren. Ich bin indessen nicht in der Lage, diese Schriftstücke dem Hause zur Kenntniß zu bringen, weil sie von dem Herrn Abgeordneten Försterling wieder zurückgenommen sind; sie haben im Uebrigen auf die Beschlüsse der Kommission nicht influirt.

Vorweg, meine Herren, ehe ich die Sache Ihnen ausführlich zur Kenntniß gebe, glaube ich, daß es mir obliegt, über einen Punkt, der inzwischen vollkommen erledigt ist, auf den aber in der Vorberathung hier im Hause Bezug genommen war, Ihnen kurz zu berichten. Es betrifft dies nämlich die Frage, ob dem Abgeordneten Mende im Gefängniß die Selbstverpflegung gestattet worden sei. Es war auf diesen Punkt, wie Sie sich erinnern werden, ein gewisser Werth gelegt worden. Die Geschäftsordnungs-Kommission fand sich deshalb veranlaßt, unter Nr. 5 der Fragen, die sie stellte, zu formuliren:

> Ist dem Mende nicht gestattet worden, sich aus eignen Mitteln zu beköstigen?

Darauf erfolgte die telegraphische Antwort:

> Der Untersuchungsrichter hat Mende die Selbstverpflegung nicht gestattet, weil er der Rebellion angeklagt sei. Nach hiesigen Gesetzen steht dem Instruktionsrichter die alleinige Entscheidung darüber zu.

Inzwischen ist unter dem 29. April seitens des Herrn Bundeskanzlers an den Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf ein Telegramm folgenden Inhalts gerichtet worden:

> In der gestrigen Reichstagssitzung ist geltend gemacht worden, daß der Abgeordnete Mende im Gefängnisse nicht mit Schonung behandelt werde. Euer &c. ersuche ich zu ermitteln, daß man demselben zulässige Rücksicht angedeihen lasse.

Darauf ist telegraphisch die Antwort erfolgt:

> An den Bundeskanzler Grafen Bismarck. Berlin. Die Vermittelung ist erfolgt und der Untersuchungsrichter veranlaßt worden, dem Mende die Selbstverpflegung zu gestatten.
>
> Kühlwetter.

Dieser Punkt ist also, wie die Herren sehen, sachlich erledigt. Ich gehe nun über zu der Verlesung der betreffenden Schriftstücke.

Der Bericht des Polizei-Kommissarius Bornheim lautet wie folgt:

München-Gladbach den 25. April 1869.

An den Königlichen Oberprokurator Herrn Bierhaus Hochwohlgeboren

Düsseldorf.

> Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich Folgendes gehorsamst zu berichten:
>
> „Am Donnerstag, den 22. d. Mts., zeigte der Holzschneider Joseph Schwiers von hier eine öffentliche Volksversammlung im Lokale des Wirthes Peter Metzer hier, auf Samstag den 24. d. Mts. Abends 7 Uhr zum Zwecke der Besprechung der sozialen Frage an, worüber sofort Bescheinigung ertheilt wurde.
>
> Diese Versammlung wurde in der Gladbacher Zeitung am Samstag den 24. d. M. mit dem Zusatze annoncirt, daß in derselben der Reichstagabgeordnete „Präsident“ Mende, wie es wörtlich heißt, erscheinen werde, und zwar war diese Annonce von dem &c. Joseph Schwiers von Düsseldorf aus, am Freitag den 23. d. M. Nachmittags per Telegraph bestellt worden, zur Zeit als &c. Mende in Düsseldorf in Sachen kontra Franz Kux von hier wegen Vergehens gegen das Vereinsgesetz als Schutzzeuge in der Sitzung der korrektionellen Kammer des Königlichen Landgerichts vernommen worden, in welcher Veranlassung nicht allein die Gräfin Hatzfeld in Düsseldorf anwesend war, sondern sich auch außer dem Beschuldigten Kux, der &c. Schwiers und andere sogenannte Lassaleaner nach Düsseldorf begeben hatten. Am Samstag den 24. d. M., Abends 7½ Uhr, kam &c. Mende in Begleitung des sich selbst nennenden sogenannten Agitations-Kommissarius Freundschuh von Leipzig mit der Eisenbahn von Düsseldorf hier an, zur Zeit als die meisten Fabriken eben geschlossen waren, in Folge dessen sich schon eine große Masse Arbeiter am Bahnhofe eingefunden hatten, welche den &c. Mende resp. dessen Begleiter Schwiers und Kux nach dem Versammlungslokale begleiteten. Ich begab mich sofort in das Versammlungslokal in Begleitung eines Polizeisergeanten, während ich für eventuelle Fälle noch 2 Gensdarmen und 5 Polizeioffizianten im nebenan gelegenen Wirthslokale der Wittwe Berger konsignirt hatte. Es wurde vor 8 Uhr die Versammlung unter großer Masse Publikum von dem &c. Schwiers eröffnet und auf dessen Veranlassung per Acclamation der &c. Kux zum Vorsitzenden und der Tagelöhner Wilhelm Pfeiffer zum Beisitzer gewählt. Nachdem Kux mit einigen Worten zur Ordnung ermahnt und mitgetheilt, daß ihnen die seltene Ehre zu Theil sei, den Präsidenten des Lassalle'schen allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, den Reichstagsabgeordneten Fritz Mende, in ihrer Mitte zu sehen und gleich sprechen zu hören, ertheilte Kux demselben das Wort, nachdem Mende und Genossen an einem Tische Platz genommen, über welchem das Bild Lassalle's auf dem Todtenbette an der Wand angebracht war. Mende eröffnete nun seine Rede, indem er sich vorerst über die zur Lösung der sozialen Frage von dem verstorbenen Lassalle in dessen Schriften niedergelassenen Principien verbreitete, wobei er besonders bemerkte, daß der Nothstand der arbeitenden Klasse in Permanenz sei, was der eine Arbeiter den anderen an seinen zerlumpten Kleidern und hungrigen Magen erkennen könne.
>
> Indem im Allgemeinen, mit Ausnahme der durch das fortwährende Zuströmen von Publikum hervorgerufenen, das Zuhören indeß wenig beeinträchtigenden Unruhe, spannende Aufmerksamkeit der Arbeiter zu erkennen war, bemerkte Kux, den Mende in seiner Rede unterbrechend:
>
> „Ich bitte um etwas mehr Ruhe, es sind, wie es scheint, welche hierhergekommen, um die Ruhe zu stören und der Polizei Gelegenheit zum Einschreiten zu geben.“
>
> Diese Bemerkung, wozu keinerlei Grund vorhanden war, wurde alsbald von dem Herrn Mende wiederholt.
>
> Im Laufe verschiedener Erörterungen betonte Mende namentlich, daß man an verschiedenen Orten, namentlich aber in München-Gladbach sich bemühe, den Verein der Arbeiter zur Erzielung ihres Rechts zu unterdrücken und ihnen die Rechte des Vereinsgesetzes zu nehmen, welche Unterdrückung indeß ihr Ende bald erreicht haben würde. Mende bemerkte weiter: „Ich bin gestern in Düsseldorf vor Gericht für Euch eingetreten, ich werde es auf dem Reichstag und überall thun.“
>
> Hierauf ging Mende, indem er in seiner Ansprache an das Publikum stets den Ausdruck „Meine Freunde“ gebrauchte, zu folgenden Bemerkungen über:
>
> I. Die soziale Frage muß und wird gelöst werden, wir wollen dieselbe friedlich lösen, kann sie aber nicht friedlich gelöst werden, so wird es geschehen unter allen Schrecken der Revolution, welche einherschreitet mit wallendem Lockenhaar und ehernen Sandalen an den Füßen, zertretend, was ihr in den Weg kommt.
>
> II. Unrecht hat die besitzende Klasse und auch der Arbeiter; Unrecht habt Ihr Beide, nur mit dem Unterschiede, daß der Besitzende das Unrecht thut, der Arbeiter aber das Unrecht leidet.

(Heiterkeit.)

> III. Ihr seid mit Steuern schwer belastet, die Hauptursache liegt in der großen Masse Militair; da werden so und so viel Hunderttausende unserer Söhne zum Militair eingestellt, welche drei Jahre unter den Linden herumbummeln auf Vaterlands Kosten.
>
> Obgleich die Auslassungen ad I schon die Auflösung der Versammlung vollständig gerechtfertigt hätten, so

sah ich vorläufig davon ab, um abzuwarten, ob Mende sich noch weitere Ausschreitungen zu Schulden kommen lassen würde; so ließ ich auch die Bemerkung ad II vorübergehen. Als aber Mende die III. Bemerkung ausgesprochen und ich die aufregende Wirkung dieser Reden allgemein deutlich erkennen konnte, erklärte ich, indem ich unmittelbar an Mende herantrat, mit lauter Stimme die Versammlung auf Grund des § 5 des Vereinsgesetzes für aufgelöst, indem ich gleichzeitig aufforderte, das Lokal zu verlassen. In diesem Augenblicke brach allgemeine Unruhe aus, indem durchweg gerufen wurde: „Weiter reden." Mende ließ sich auch nach meinem Ausspruch der Auflösung vorerst in seiner Rede nicht unterbrechen, wodurch die Aufregung gefördert wurde, schloß solche vielmehr erst nach meiner nochmaligen energischen Auflösungserklärung, respektive Aufforderung, den Saal zu verlassen, äußerte hiernach aber Folgendes: „Wer sind Sie? Weshalb wird die Versammlung aufgelöst? Die Auflösung ist ungesetzlich. Ich habe die Gesetze genau studirt, ich kenne dieselben besser als Sie." Diese Redensarten gaben den Hauptimpuls zum allgemeinen Widerstande.

Indem ich diese, während immer zunehmendem Aufstande, so laut geäußerten Bemerkungen, daß solche allgemein vernehmbar waren, mit nochmaliger, speciell an Mende und allgemein an's Publikum gerichteter, laut gerufener Aufforderung, zum Verlassen des Lokals erwiderte, wurde der Aufstand immer schlimmer, und man ging im dicht gedrängt besetzten Lokale dadurch zu Thätlichkeiten über, daß von allen Seiten mit Biergläsern, Stühlen rc. nach mir und den übrigen Polizeibeamten geworfen wurde, daß man ferner den Ofen und Röhren auseinanderriß, um ferneres Werkzeug zu Mißhandlungen zu erlangen, daß man weiter versuchte, das Gaslicht zu beseitigen, was indeß nicht vollständig gelang. Nachdem der durchgedrungene Gensdarm Behrend durch Würfe am Kopfe getroffen, von seinem Seitengewehr Gebrauch machte, während die übrigen Beamten es noch nicht vermochten, durch die dicht gedrängte Masse sich Eintritt in den Saal zu verschaffen und, indem die Insulte immer zunahmen, und meine wiederholten energischen Aufforderungen kein Gehör mehr finden konnten, ersuchte mich Mende um die Erlaubniß, durch ein paar Worte die Arbeiter zum Verlassen des Lokales ermahnen zu dürfen, bemerkend, daß dieselben ihm folgen würden. Die große Gefahr für Leib und Leben erkennend, gestattete ich Mende dies, worauf derselbe indeß zwar zum Fortgehen aufforderte, jedoch wider mein Erwarten mit folgenden Worten: „Freunde, zwingt Euch in den Rahmen des Gesetzes und geht fort, ich werde in Berlin an geeigneter Stelle Euer Advokat sein; am Montag schon bin ich beim Bundeskanzler, Grafen von Bismarck, zum Thee

(Heiterkeit),

dort werde ich vorbringen, was hier geschieht."

Diese Worte machten auf das in Folge des Widerspruchs von Mende gegen die stattgehabte Auflösung bereits im höchsten Grade gereizte Publikum, welches meistens in der Person des Mende, in seiner Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter eine über der Polizeibehörde stehende Autorität zu erblicken glaubte, entschieden einen, den Aufstand noch mehr schürenden Eindruck, indem ich, in persönlicher Lebensgefahr, augenscheinlich erkennen konnte, daß das Volk sich in seinen Thätlichkeiten unter dem Mende'schen Versprechen der Vertretung an hoher Stelle gesichert glaubte. Nachdem Mende bei der steigernden Gefahr sich meinem Schutze empfohlen und ich wiederholt und kräftig zum Räumen des Lokals, bei Vermeidung größeren Waffengebrauchs, aufgefordert hatte, verließ das Publikum nach und nach den Saal, soweit es die auf den Flur gedrängte Menge gestattete, so daß ich das Ende der Situation zu erwarten glaubte. Als inmittelst der persönlich angegriffene Gensdarm Behrendt, welcher sich tapfer vertheidigt und zur Räumung des Lokales, trotz seiner Verwundung unerschrocken mitgewirkt hatte, in meine Nähe gelangte, fand sich, daß derselbe stark blutete und, als er ohnmächtig hinfiel und entkleidet wurde, ergab sich, daß derselbe rückwärts am rechten Oberschenkel durch einen Stich mit einem scharfen Instrument schwer verwundet war. Es hatten sich nun auf der Straße vor dem Vereinslokale eine große Masse Menschen zusammengerottet, welche unter wüthendem Gebahren die Polizei herausforderte, wobei der Polizeisergeant Hoster, welcher sich bemühte, einen Arzt für den verwundeten Gensdarm aufzusuchen, mit Steinwürfen verfolgt wurde, so daß derselbe bei Lebensgefahr der Gewalt weichen mußte. Es hatten sich nun auf dem Hofe des Vereinslokals eine große Masse Menschen versammelt, welche mit Pflastersteinen nach dem Lokale warfen und die Scheiben allenthalben zertrümmerten, wo die Polizeibeamten cernirt waren, welche Demolirung immer zunahm und alsbald an der Hauptfront des Hauses fortgesetzt wurde, namentlich aber an dem Fenster des Zimmers, wo der verwundete Gensdarm untergebracht war, so daß man sich genöthigt sah, das Fenster zum Schutze des Verwundeten zu verbarrikadiren. Nicht genug damit wurden auch noch die hinter dem Versammlungslokale befindlichen Gärten besetzt, in der Voraussetzung, daß die Polizeibeamten ihren Rückzug dorthin versuchen würden.

Herr Landrath Schubarth und Herr Oberbürgermeister Rottlaender, welche zu dem Lokale zu gelangen suchten, wurden mit Steinen geworfen, wobei ich bemerke, daß diese Herren genau erkannt werden konnten.

Es hatte sich inmittelst die Hauptmasse der auf der Straße zusammengerotteten Menschen nach dem Markte vor das Hôtel Moers begeben, woselbst Mende logirte und aus dem Fenster seines Zimmers zu dem Volke gesprochen hat. Als die Stadt inzwischen ruhiger geworden, begab ich mich, nachdem die Bettung und Pflege des verwundeten Gensdarmen im Hause des Metzer veranlaßt worden, direkt zum Hôtel Moers, verhaftete den p. Mende und führte denselben um 4 Uhr Morgens per Wagen nach Neuß, von dort zur Eisenbahn nach Düsseldorf und lieferte ihn in der dortigen Korrektions-Anstalt unter schriftlicher Angabe des Grundes seiner Verhaftung ab, nachdem ich bereits von Neuß aus per Telegraph dem Herrn Oberprokurator und Herrn Untersuchungsrichter Bericht erstattet hatte.

Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß ich, Angesichts meiner Erfahrungen, bei früher stattgehabten ruhig verlaufenen Auflösungen von öffentlichen und Vereins-Versammlungen des p. Lasalle'schen Vereins, meine feste Ueberzeugung dahin aussprechen muß, daß die gefährliche Katastrophe nur allein in dem widerspenstigen Verhalten des p. Mende gegen meine Anordnungen ihren Ursprung hatte.

Es liegt ferner vor ein Bericht des Herrn Oberprokurators, erstattet Düsseldorf am 28. April an den Preußischen Justizminister und durch diesen dem Herrn Bundeskanzler mitgetheilt, durch dessen Vermittlung er der Kommission zugegangen ist. Er lautet:

Ew. Excellenz beehre ich mich in Verfolg meiner gehorsamsten Anzeige vom 25. d. Mts. betreffend die Verhaftung des Reichstagsabgeordneten Friedrich Mende, anliegend einen mir heute zugegangenen Bericht des Ortspolizei-Kommissars über die in der Nacht vom 24. bis 25. April zu Gladbach stattgehabten tumularischen Auftritte und Excesse ehrerbietigst zu überreichen.

In Folge der sofort in loco eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung sind bis jetzt 22 Personen verhaftet und in das hiesige Arresthaus abgeführt worden, gegen welche die Beschuldigungen

der Widerstandsleistung gegen Beamte und Verwundung derselben §§ 89 und 192 des Strafgesetzbuches;

Zusammenrottung zur Widerstandsleistung unter Verübung von Gewaltthätigkeiten gegen Personen und Sachen § 91, l. c.;

und Zerstörung fremden Eigenthums § 281

erhoben worden sind. Bis jetzt hat sich die Untersuchung lediglich mit Ermittlung und Konstituirung der Beschuldigten in loco befassen können, so daß die schriftliche Zeugenvernehmung erst jetzt beginnen wird.

Was insbesondere den in der Nacht vom 24.—25. April verhafteten Mende betrifft, so sind auf Grund der in dem Berichte des Polizeikommissars niedergelegten Thatsachen die Anschuldigungen dahin formulirt:

1. durch öffentliche Anreizung der Staatsangehörigen zum Hasse und zur Verachtung gegen einander den öffentlichen Frieden gefährdet § 100;
2. die Staatseinrichtungen durch Schmähungen und Aufstellung entstellter Thatsachen dem Hasse und der Verachtung ausgesetzt § 101;
3. an den Widerstandsleistungen resp. dem Aufruhr sich betheiligt;

Vor allem aber

4. diejenigen Personen, welche der Polizeibehörde mit Gewalt Widerstand geleistet und sich zu diesem Zwecke zusammengerottet und Gewaltthätigkeiten an Personen und Sachen verübt haben, dazu verleitet und angereizt zu haben §§ 89, 91. 34 Nr. 1 des St. G. B.

Die Beschuldigungen sub 1, 2 und 4 sind jetzt schon in facto hinreichend begründet. Die beiden ersteren durch die betreffenden Passus seiner Rede, die letztere durch seine Renitenz gegen die Auflösung der Versammlung, durch seine öffentliche Erklärung, daß dieselbe ungesetzlich sei, und durch eine fernere Aeußerung zu dem Publikum, daß er dessen Ungesetzlichkeiten vertreten werde.

Es ist nach dem ganzen Verlauf der Sache mit Gewißheit anzunehmen, daß nur die Anwesenheit und Thätigkeit des Mende, welcher sich in seiner Qualität als Abgeordneter den Arbeitern gegenüber gewissermaßen als eine über den Behörden stehende Autorität gerirte, diese eben so bedeutenden wie bedauerlichen Excesse hervorgerufen hat. Die späteren angeblichen Ermahnungen zur Ruhe von Seiten des Mende, nachdem er vorher die Aufregung der versammelten Arbeiter provocirt hatte, sind eine nur zu bekannte Taktik dieser Volksführer und das Aufhören der Excesse nach seiner Verhaftung liefert den besten Beweis für seinen Einfluß. Es würde im Interesse der öffentlichen Ordnung nur zu bedauern sein, wenn die Verhaftung des Mende durch den Reichstag aufgehoben würde, während jetzt wo die Arbeiterbevölkerung zu der Einsicht gekommen ist, daß diesen sozialen Ausschreitungen gegenüber das Gesetz ohne Ansehen der Person gehandhabt wird, vorläufig auch in den unterwühlten nachbarlichen Fabrikdistrikten hoffentlich keine ähnlichen Auftritte zu befürchten sein würden.

Als die Kommission in die Berathung trat, glaubte sie aus diesen Berichten das genügende Material zur Beschlußfassung noch nicht entnehmen zu können, und sie formulirte deshalb bestimmte Fragen, die wie ich schon vorhin erwähnte, durch Vermittlung des Herrn Bundeskanzlers dem Instruktionsrichter und dem Oberprokurator in Düsseldorf mitgetheilt worden sind. Ich erlaube mir zu jeder Frage, die ich Ihnen vorlesen werde, gleich die telegraphische Antwort des Herrn Oberprokurators mitzutheilen.

Die erste Frage lautet:

Auf welchen gesetzlichen Grund hin ist der Verwahrbefehl gegen Mende erfolgt?

Die Antwort darauf ist:

Verwahrbefehl ist gegen Mende erlassen, wegen Anreizung zum Widerstand gegen die Polizeibeamten. Theilnahme an denselben, Gefährdung des öffentlichen Friedens, § 100 des Strafgesetzbuches, Schmähung der Staatseinrichtungen § 101 a. Gesetzlich statthaft, weil die Verhaftung in 24 Stunden nach dem Vergehen erfolgte, nothwendig um Ruhe in Gladbach herzustellen.

Die zweite Frage lautet:

Steht faktisch fest, daß Mende in agitatorischer Weise gegen die Auflösung der Versammlung protestirt und sich thatsächlich den Vertretern der Polizei widersetzt hat?

Die Antwort ist:

Es steht fest, daß Mende agitatorisch gegen die Auflösung der Versammlung protestirt, und wenn auch nicht thätlich doch thatsächlich sich dem Polizeikommissar widersetzt hat. Später ist er unter einem Volkshaufen, welcher Fenster zertrümmerte, gesehen worden.

Die dritte Frage lautet:

Ist anzunehmen, daß durch die Freilassung Mende's die Verdunkelung des Thatbestandes resp. die Verschleppung der Untersuchung oder die Benachtheiligung der übrigen Untersuchungsgefangenen eintrete?

Antwort:

Wird Mende freigelassen, so stockt die Untersuchung. Konfrontationen mit Zeugen sind nothwendig, ebenso mit den übrigen Beschuldigten, und die Haft der 22 Verhafteten wird ohne gesetzlichen Grund verlängert, wenn Mende nicht zur Stelle ist.

Die vierte Frage lautet:

Ist festgestellt, daß Mende als Zeuge zu einer Gerichtsverhandlung nach Gladbach aus Düsseldorf geladen war?

Antwort:

Ueber die Zeugenschaft Mende's Näheres in dem Berichte.

Die Herren werden aus dem Bericht schon entnommen haben, daß Mende eine Vorladung nach Düsseldorf nicht erhalten hatte, daß er aber als Schutzzeuge von dem Angeklagten zur Stelle gebracht und gehört worden ist.

Die fünfte Frage betrifft die Selbstverpflegung und ist mit Antwort bereits mitgetheilt. Der Schluß des Telegramms von Seiten des Herrn Oberprokurators lautet:

Der Untersuchungsrichter ist seit Mittag in Dienstgeschäften abwesend; in einer heute Morgen mit ihm abgehaltenen Konferenz haben wie die Fortdauer der Haft Mende's für unbedingt nothwendig erachtet.

Der Herr Untersuchungsrichter hat seinerseits in einem Telegramm aus Düsseldorf vom 30. April, also vom folgenden Tage, demnächst auch eine Antwort auf die vorgedachten Fragen in Folgenden ertheilt:

An den Herrn Bundeskanzler Grafen von Bismarck.

Mende wurde wegen der Beschuldigung des Aufruhrs, der Widerstandsleistung gegen Beamte, Mißhandlung derselben, Zerstörung fremden Eigenthums, oder weil er Andern hierzu Anleitung gegeben oder sie angereizt habe; ferner Gefährdung des öffentlichen Friedens, von mir unter Verwahrbefehl gestellt. Nach den eidlichen Erhebungen steht es fest, daß Mende durch seine Rede den öffentlichen Frieden durch Aufreizung der Arbeiter gegen die besitzende Klasse gefährdet, daß er die Lösung der sozialen Frage durch alle Schrecken der Revolution angedroht, daß er die Auflösung der Versammlung für ungesetzlich erklärt und durch sein Verhalten, wobei er äußerte, er werde schon am Montag bei Ew. Excellenz auf dem Thee Klage führen und dort vertreten, was Ungesetzliches geschehe, soll er die bis dahin ruhige, aber durch Schlagwörter aufgeregte Masse zu dem mit aller Wuth geführten Widerstande angereizt haben. Daß er auch thätlich gewesen, ist noch nicht erwiesen. Die Ruhe der Beamten wird gerühmt. Die Freilassung des Mende kann die Untersuchung verdunkeln, was bereits angestrebt wird, jedenfalls würde sie solche verschleppen und die Mitbetheiligten benachtheiligen. Mende war am Tage der Rede Schutzzeuge in einer Sache zu Düsseldorf wegen Verletzung des Vereinsgesetzes, ohne Einladung nach Gladbach gereist.

Der Untersuchungsrichter
gez. Hoffsümmer.

Ich vervollständige schließlich dieses ganze Material durch einen Bericht des Herrn Oberprokurators zu Düsseldorf vom 29. April, wie es scheint auf die Anfragen, die ergangen waren, an den Herrn Bundeskanzler gerichtet:

Digitized by Google

„Ew. Excellenz erlaube ich mir, mit Rücksicht darauf, daß in der morgen stattfindenden Sitzung der Geschäftsordnungs-Kommission der Antrag auf Freilassung des Reichstagsabgeordneten Mende zur Verhandlung gelangen wird, über die Lage der Sache nachstehenden Bericht gehorsamst zu erstatten:

Vor einiger Zeit war ein sogenannter Lassalle'scher Fabrikarbeiterverein in Gladbach geschlossen worden und der Hauptagitator des dortigen Kreises, der Weber Kux, Korrespondent der Arbeiterzeitung und Freund Mende's, wurde wegen Zuwiderhandlung gegen den § 8 Nr. 6 des Vereinsgesetzes vor Gericht gestellt.

Zu der am 23. April stattfindenden Sitzung des hiesigen Zuchtpolizeigerichts erschien auch Mende in Begleitung der Gräfin Hatzfeld in Düsseldorf und zwar Ersterer, um dem Beschuldigten Kux als Schutzzeuge zu dienen. Er war nicht von Seiten der Staatsbehörde oder des Gerichts geladen, sondern lediglich von Kux zum Erscheinen veranlaßt und bestrebte sich in längerer Auseinandersetzung der Instruktionen des allgemeinen Lasall'schen Arbeitervereins und die Nichtanwendbarkeit des Vereinsgesetzes auf die Filialvereine desselben, freilich ohne Erfolg darzuthun.

Am folgenden Tage begab er sich nach Gladbach, wo bereits am 22. April von einem andern Führer der Arbeiterbewegung eine Volksversammlung zur Besprechung der sozialen Fragen auf den 24. April angekündigt war. An diesem Tage wurde in den Lokalblättern publicirt: „Präsident Mende werde in der Versammlung erscheinen". Nach Eröffnung der Letzteren durch den Vorsitzenden Kux wurde dem pp. Mende das Wort ertheilt, und es folgten die Reden und Auftritte, welche in meinem an des Herrn Justizministers Excellenz gestern erstatteten Berichte und dessen Anlagen, welche wohl zu Ew. Excellenz Kenntniß gelangt sein werden, ausführlicher angegeben sind. — Ich erlaube mir nur noch anzuführen, daß noch heute erfolgten Ermittelungen der Mende sich unter einem Volkshaufen, welcher Fenster zerstört hatte, befunden haben soll. In Folge der schweren Exzesse, welche nun im Laufe der Nacht stattfanden, wurde Mende verhaftet und es sind gegen ihn die Beschuldigungen:

1. Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Aufreizung der Staatsangehörigen zum Hasse und zur Verachtung gegen einander;
2. Schmähung der Einrichtungen des Staates;
3. Theilnahme am Aufruhr und an der Widerstandsleistung gegen Beamte;
4. Aufreizung zum Aufruhr zur Widerstandsleistung gegen Beamte

erhoben worden.

Außer ihm sind noch 22 Personen in Haft, und die sehr umfassende Untersuchung wird unausgesetzt betrieben. Eine Freilassung des Mende in diesem Stadium des Verfahrens erscheint sowohl im Interesse der Feststellung des Thatbestandes, als auch der verhafteten Mitbeschuldigten im höchsten Grade bedenklich. In ersterer Hinsicht sind Konfrontationen des Mende mit verschiedenen Zeugen unumgänglich nothwendig, welche bis jetzt nicht haben vorgenommen werden können.

In letzterer Beziehung würde die Untersuchung unbedingt ins Stocken gerathen, wenn Mende, dessen Auftreten den Gipfelpunkt der sämmtlichen Ereignisse aus jener Nacht bildet, dem Bereiche des Untersuchungsrichters entzogen würde.

Es würde das zur Folge haben, daß 22 Personen, unter welchen wohl leicht manche minder strafbare sich befinden, einer um so längeren Haft ausgesetzt würden, da auch in Bezug auf dieselben Konfrontationen mit Mende nach Maßgabe der Zeugen Depositionen nothwendig werden. Ich habe mit dem Untersuchungsrichter die etwaigen Folgen einer Entlassung des Mende eingehend erörtert und wir sind zu der pflichtgemäßen Ueberzeugung gelangt, daß dieselbe den nachtheiligsten Einfluß auf den Gang des Verfahrens, auf die Ermittelung der Wahrheit, auf die Haftzeit der Koinkulpaten haben muß.

Abgesehen von diesen rechtlichen Momenten dürfte es im Interesse der ferneren Aufrechterhaltung der Ordnung in den stark unterwühlten Fabrikdistrikten von wesentlicher Bedeutung sein, daß von der Exemtion des Mende kein Gebrauch gemacht würde, der sich in seiner Qualität als Reichstagsabgeordneter nach allen mir zugegangenen Mittheilungen als eine über den gesetzlichen Autoritäten stehende, gewissermaßen sakrosankte Person gerirt hat.

Wenn also auch derselbe der Flucht nicht verdächtig erscheinen mag, so glaube ich doch, daß die vorangeführten Gründe eine Inhafthaltung desselben dringend nothwendig machen und erlaube mir im Interesse der Gerechtigkeitspflege Eure Excellenz ehrerbietigst zu bitten, die Ablehnung des Schweitzer'schen Antrages hochgeneigtest herbeiführen zu wollen.

Der Oberprokurator
(gez.) Bierhaus."

Meine Herren, dieses ist das Material, welches der Kommission vorgelegen hat, und auf Grund dessen dieselbe den Antrag in das Haus gebracht hat, der sich gedruckt in Ihren Händen befindet.

Wenn ich nun zunächst einige Bemerkungen zur faktischen Beurtheilung mir erlauben darf, so will ich im Interesse des Herrn Mende vorweg anerkennen, daß der Polizeikommissar, welcher die Versammlung beaufsichtigte, nicht vollkommen innerhalb der legalen Schranken gehandelt hat; ich finde, daß der § 5 des Vereinsgesetzes, welcher in Bezug genommen ist, als Grund der Auflösung nicht anwendbar war. Da es sich um ein Preußisches Gesetz handelt, so will ich für diejenigen Mitglieder des Hauses, denen das Gesetz nicht bekannt ist, den Paragraphen vorlesen; der § 5 lautet

(liest):

„Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§ 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann."

Aus diesem Grunde ist die Auflösung nicht erfolgt.

(Liest weiter):

„Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen nicht entfernt werden."

Von einer Erörterung derartiger Anträge oder Vorschläge ist in der Rede des Herrn Mende allerdings, wie ich glaube, nicht die Rede gewesen. Ich will auch weiter, meine Herren, im Interesse des Herrn Mende es für zweifelhaft erklären, ob jeder Bürger verpflichtet ist, gesetzwidrigen Befehlen der Obrigkeit, respektive der Beamten, sofort Folge zu leisten, oder ob in verfassungsmäßigen Staaten diese Verpflichtung sich beschränkt auf das Verhalten gegenüber solchen Befehlen, die verfassungsmäßig und gesetzmäßig sind — diese Frage gehört, das ist ja bekannt, zu den häklichsten Fragen des Staatsrechts, und ich will sie daher offen lassen und die erstere Alternative keineswegs unbedingt bejahen; ich will ferner im Interesse des Herrn Mende anerkennen, daß, wenn man das thatsächliche Material, welches der Kommission vorgelegen hat und welches zur Kenntniß des Hohen Hauses gebracht worden ist — wenn man, sage ich, dieses thatsächliche Material zergliedert und die einzelnen Thatsachen und die Beweismomente, welche für die Beschuldigungen beigebracht worden sind, an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen prüft, — ich will anerkennen, daß es dann wohl zweifelhaft erscheinen kann, ob Herr Mende in der That aller der Vergehen in dem Umfange, wie von Seiten der Staatsbehörde angenommen ist, schuldig befunden werden wird. Insofern ich also das faktische Material erwäge und seine Erheblichkeit prüfe, könnte ich mich vollkommen auf einen Standpunkt stellen, der Herrn Mende überall günstig wäre. Ich glaube aber, daß es nicht Sache des Reichstages ist, diesen Standpunkt überhaupt einzunehmen. Es liegen ganz bestimmte und kategorische Erklärungen der kompetenten Behörden, des Oberprokurators in Düsseldorf und des Untersuchungsrichters vor, welche unzweifelhaft besagen, daß nach der pflichtgemäßen Ueberzeugung dieser Beamten eine sofortige Entlassung Mende's aus der Haft die Wirkung haben würde, die Feststellung des Thatbestandes zu erschweren, eine Verdunkelung der Sache, die von verschiedenen Seiten angestrebt werde, möglicherweise herbeizuführen und eine Benachtheiligung der 22 mitverhafteten Beschuldigten zu verursachen. An diesen Erklärungen der kompetenten Behörden hat, glaube ich, der Reichstag nicht die Befugniß, zu deuteln oder zu rütteln. Wir haben keine Kritik denselben gegenüber auszuüben; wir haben auch gar nicht zu prüfen, ob sie richtig oder unrichtig

sind, und welcher Werth ihnen nach Maßgabe des vorliegenden thatsächlichen Materials beizulegen ist. Meine Herren, ich glaube, daß sowohl die Achtung vor den Aussprüchen der Gerichtsbehörden, als auch eine richtige Auffassung des betreffenden Artikels der Verfassungsurkunde (es ist der Artikel 31) zu dieser Annahme führen müssen. Der Artikel 31 der Verfassungsurkunde lautet in dem hier einschlagenden Alinea 3: „Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben." Ich bemerke zunächst, daß es sich von einer Sistirung des Strafverfahrens in dem vorliegenden Falle nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Schweitzer überhaupt nicht handelt; es wird lediglich die Freilassung des Herrn Mende aus der Haft in Anspruch genommen; das Strafverfahren gegen ihn soll nach dem Willen des Antragstellers seinen Fortgang haben. Ich möchte nun, was die Auslegung dieses Artikels betrifft, zunächst konstatiren, daß derselbe ein absolutes Privilegium der Unverletzbarkeit für die Mitglieder keineswegs konstituirt; ich möchte ferner konstatiren, daß, wenn ein Mitglied bei dem Zusammentritt des Reichstags bereits verhaftet ist oder in Gemäßheit des Alinea 1 dieses Artikels verhaftet wird, keineswegs die Gerichte die Verpflichtung haben, von dem Falle dem Reichstage die Anzeige zu machen und dessen Genehmigung zur Fortdauer der Haft zu extrahiren, daß vielmehr aus der eigenen Initiative des Reichstages heraus das Verlangen gestellt werden muß, die Haft aufzuheben. Nun glaube ich doch, daß, wenn der Reichstag zu einem derartigen Verlangen die Initiative ergreifen will, bestimmte Gründe vorliegen müssen und diese Gründe können nach meiner Auffassung lediglich politische, niemals aber juristische Gründe sein. Wir haben uns niemals mit den Gerichtsbehörden in einen juristischen Streit oder in eine Kontroverse darüber einzulassen, ob die Thatsachen, welche die Gerichte anführen, ausreichend sind, um eine Belastung des Abgeordneten herbeizuführen. Wir haben ebensowenig zu prüfen, ob hinreichende Beweismomente angegeben sind; sondern unsere Prüfung beschränkt sich darauf, ob nicht, auch wenn wir hypothetisch die vollkommene Richtigkeit alles dessen zu Grunde legen, was die Gerichte angeben, ob nicht dennoch aus politischen Gründen der Reichstag das Verlangen auszusprechen hat, daß der betreffende Abgeordnete der Freiheit wiedergegeben werde. Wollte man dieses nicht annehmen, meine Herren, so würde die einfache Folge die sein, daß der Reichstag gewissermaßen als ein höheres Gericht den einzelnen Gerichten gegenübertrete.

(Sehr wahr! rechts.)

Es würde, wenn wir uns in eine Kritik der juristischen Auffassung der Gerichte nach Maßgabe der Gesetze und an der Hand der vorliegenden Thatsachen einlassen wollten, das ja durchaus die Wirkung haben, daß wir der demnächstigen richterlichen Entscheidung in irgend einer Weise präjudizirten. Wenn wir überhaupt sachlich und juristisch die Frage prüfen wollen, so wird ja unzweifelhaft nach einer solchen Prüfung der Beschluß des Hauses, wenn er auf Versagung der Genehmigung, auf das Verlangen der Freilassung hinausläuft, ein Präjudiz bilden zu Gunsten des Angeklagten, und im umgekehrten Falle ein Präjudiz zu seinem Nachtheil; und das eine sind wir ebenso wenig auszusprechen berechtigt wie das andere. Ueber die Schuldfrage steht die Kognition einzig und allein den Gerichten in der demnächstigen Entscheidung zu. Die politischen Gründe aber, welche das Haus veranlassen können, von dem Rechte des Artikel 31 der Verfassung Gebrauch zu machen, beschränken sich meiner Auffassung nach darauf, daß das Haus Sorge zu tragen hat, daß in keiner Weise durch die Organe der Exekutivgewalt die ungehemmte und volle Wirksamkeit der parlamentarischen Thätigkeit der einzelnen Abgeordneten beeinträchtigt werde. Sobald die Exekutivgewalt durch ihre Organe zu Schritten vorgeht, die man dahin auslegen könnte, daß dieselben in tendenziöser Absicht eine Verfolgung gegen einen einzelnen Abgeordneten herbeiführen sollen, so würde unzweifelhaft der Reichstag das Recht und die Pflicht haben, einem solchen Verfahren entgegenzutreten. Es könnte ferner der Fall sein, daß zwischen der parlamentarischen Thätigkeit eines Mitgliedes und dem Vergehen, das ihm zur Last gelegt wird, ein derartiges Mißverhältniß besteht, daß schon aus diesem Grunde der Reichstag Veranlassung nehmen könnte, ein Mitglied seiner wichtigen parlamentarischen Thätigkeit und der Vertretung der ganzen Nation, die ihm in diesem Hause obliegt, nicht zu entziehen wegen eines vielleicht ganz unbedeutenden Vergehens. Dieser Grund, meine Herren, dieser Gesichtspunkt, daß es allein die Pflicht des Hauses ist, dafür Sorge zu tragen, daß die volle und ungehemmte Wirksamkeit des Parlaments nicht beeinträchtigt werde durch Organe der Exekutive, das ist, glaube ich, der einzige Gesichtspunkt, aus dem man die Thatsachen prüfen muß, die vorliegen. Man wird also das Material, das da ist, nur in der Richtung in Erwägung nehmen müssen, daß man sich fragt: giebt dieses thatsächliche Material Grund zu der Annahme, daß eine tendenziöse Verfolgung des Abgeordneten stattfinde, oder aber ist in diesem Material dargelegt, daß das Mißverhältniß, wovon ich vorhin sprach, zwischen der Thätigkeit des Abgeordneten, seiner Thätigkeit in diesem Hause, und dem Vergehen existirt? Findet man, daß dies nicht vorliegend ist, so wird, glaube ich, das Haus niemals Veranlassung haben können, in den Gang der Strafrechtspflege einzugreifen, und es ist in der That hierin das ausreichende Schutzmittel auch gegeben. Der Artikel 31 der Verfassungsurkunde gesteht ja keineswegs dem einzelnen Mitgliede ein Recht zu; er konstituirt nach meiner Auffassung kein besonderes Recht der einzelnen Wahlkreise auf Vertretung in diesem Hause, denn es wird die ganze Nation und das ganze Land vertreten durch jeden Abgeordneten; aber das Haus in seiner Gesammtheit, der Reichstag als solcher, hat die dringendste Veranlassung, dafür Sorge zu tragen, daß in freier Wirksamkeit alle seine Mitglieder hier dem parlamentarischen Beruf obliegen können, und in so weit hier von Außen her eingegriffen wird, muß er dem entgegentreten.

Nun, meine Herren, wenn ich nach dieser Ausführung das vorliegende Material prüfe, so muß ich sagen, daß doch in keiner Weise irgend ein Grund vorliegt, anzunehmen, daß die Auslassung des Oberprokurators zu Düsseldorf resp. des Instruktionsrichters beeinflußt werde durch eine tendenziöse Auffassung der Sache, daß diese Beamten also etwas Anderes thäten oder gethan hätten, als was sie pflichtmäßig nach dem Recht und der Strafprozeßordnung thun zu müssen glaubten. Und ich meine auch, daß die Zahl und die Schwere der Vergehen, die dem Abgeordneten Mende zur Last gelegt werden, vorläufig wenigstens das Mißverhältniß, von dem ich vorhin gesprochen habe, nicht zu Tage treten lassen. Ich nehme also an, daß in dieser Beziehung kein ausreichendes Material vorliegt, um die betreffende Aeußerung des Instruktionsrichters und des Oberprokurators einer negativen Kritik zu unterziehen. Ich nehme ferner an, daß wir als juristische Basis bei unserm Beschlusse darauf fußen müssen: es steht fest, daß die sofortige Entlassung des Abgeordneten Mende eine Verdunkelung des Thatbestandes zur Folge haben könnte und eine Verschleppung der Untersuchung zum Nachtheile der 22 Mitangeklagten.

Meine Herren, daß diese Auffassung des Artikel 31 der Verfassungsurkunde nicht eine unrichtige ist, dafür will ich mich nicht allein berufen auf das Recht und die Gewohnheit anderer und zwar der freiesten Parlamente, nämlich des Englischen und des Nordamerikanischen Kongresses, die bekanntlich eine Freiheit der Mitglieder von der Strafhaft überhaupt nicht kennen, sondern lediglich Freiheit von der Schuldhaft — ich kann mich auch berufen auf eine Reihe der angesehensten Staatsrechtslehrer, die in derselben Weise den Grundsatz von der Immunität der Abgeordneten auffassen. Ich erwähne, daß Dahlmann die Freiheit von der Strafhaft für Mitglieder parlamentarischer Körperschaften durchaus verwirft. Ich nenne Zachariae, der sagt:

> Der Ständische Standpunkt kann bei derartigen Fragen, also bei Fragen über die zu ertheilende Genehmigung, nicht der des Richters oder einer höheren Instanz sein, sondern nur der politische der Sicherung gegen Entziehung von Mitgliedern durch völlig grundlose und chikanöse Verfolgungen.

Ich berufe mich ferner auf Robert von Mohl, der seinerseits auf dem Standpunkt steht, daß er das Privilegium, welches dieser Artikel den Parlamenten giebt, als durchaus nothwendig anerkennt, der aber doch auch hinzufügt:

> Nur bei dringendem Verdacht einer übelen politischen Ansicht oder einer persönlichen Bosheit ist Verweigerung des gerichtlichen Einschreitens zu erwarten. In diesem Falle ist dieselbe nicht allein gerechtfertigt, sondern selbst erwünscht.

Und in einem andern Satz beschränkt er diese Exemption, indem er sagt:

Digitized by Google

es wäre ja möglich, daß durch eine bewußt falsche Bezichtigung gemeiner Verbrechen oder falscher Schuldklage die Entfernung eines mißliebigen Volksvertreters oder eine allgemeine Einschüchterung versucht werde.

Ich berufe mich endlich auf Rönne, der nach einer umfassenden Darlegung der Praxis des Preußischen Abgeordnetenhauses in dieser Frage bemerkt:

Der Zweck des betreffenden Artikels der Verfassungsurkunde ist kein anderer, als der, zu verhüten, daß nicht durch eine bewußtfalsche Bezichtigung eines Vergehens oder Verbrechens oder durch falsche Schuldklagen die Entfernung eines mißliebigen Kammermitgliedes oder eine allgemeine Einschüchterung versucht werde. Die Aufgabe der Kammern kann daher nicht sein zu prüfen, ob eine gegen ein Mitglied erhobene Anklage oder eine Verhaftung desselben begründet sei oder nicht, sondern es soll vielmehr dem betreffenden Hause nur Kenntniß von derartigen gegen seine Mitglieder gerichteten Maßnahmen gegeben werden, wodurch dasselbe die volle Befähigung zur Beschützung seiner Angehörigen gegen tendenziöse Verfolgung erhält.

Meine Herren, ich kann mich ferner auf eine langjährige Praxis des Preußischen Abgeordnetenhauses beziehen, und daß die Praxis im Abgeordnetenhause schon quantitativ ein reiches Material liefert, werden Sie mit mir anerkennen, wenn ich Ihnen sage, daß in den Jahren von 1850, also seit dem Bestehen der Verfassung bis 1866 — ich habe mir Mühe gegeben dies gestern aus den Akten zu exzerpiren — nicht weniger als 38 Mitglieder des Preußischen Abgeordnetenhauses in der Lage gewesen sind, daß auf Grund des Artikel 84 über sie verhandelt wurde, wobei ich allerdings bemerken muß, daß ein Fall 17 Mitglieder des Preußischen Abgeordnetenhauses zugleich umfaßte. Wenn man dies auf drei Zeitperioden vertheilt, so ergeben sich auf die Zeit von 1850 bis 1856, also auf sieben Jahre fünf Fälle, auf die Zeit von 1857 bis 1863, also auf sieben Jahre ein Fall, und auf die Zeit von 1863 bis 1866, auf vier Jahre, die übrigen Fälle. Meine Herren, das Preußische Abgeordnetenhaus hatte das Glück, daß im Jahre 1851, als der erste Fall dieser Art zu seiner Kenntniß gebracht wurde — er betraf ein gegenwärtiges Mitglied dieses Hauses, den Abgeordneten Harkort — daß damals der Abgeordnete Simson Referent der Justiz-Kommission war, und daß derselbe über die ganze principielle und theoretische Auslegung des Artikels 84 der Preußischen Verfassungs-Urkunde einen Bericht erstattete, der in der ganzen Periode bis zum Jahre 1863 für so maßgebend angesehen wurde, daß man niemals, weder in den Kommissionsberichten, noch in den Verhandlungen des Hauses, Zweifel an der in ihm dargelegten Ansicht erhoben hat. Dies ging so weit, daß man mit andern Redewendungen nicht bloß die von dem Abgeordneten Simson angeführten Gründe wiederholte, sondern, daß man einen Extrakt des Berichtes der Justiz-Kommission vom Jahre 1851 späteren Berichten einfach hinzufügte, gewissermaßen als sei darin ein kanonisches Gesetz enthalten, welches man ohne weiteres annehmen und befolgen müsse. Das Preußische Abgeordnetenhaus hat denn auch ganz konsequent lediglich diejenigen Grundsätze beobachtet, in einer langjährigen Praxis, die ich Ihnen dargelegt habe, und sich nur darauf beschränkt, die Frage zu prüfen: ist nach den vorliegenden Thatsachen anzunehmen, daß die Gerichte tendenziös verfolgen, oder wie ist das äußere Verhältniß des Vergehens zu der Bedeutung der parlamentarischen Thätigkeit des Abgeordneten? Erst im Jahre 1863 ist das Preußische Abgeordnetenhaus zu einer anderen Auffassung übergegangen, und ich habe zu konstatiren, daß in einer Reihe von Fällen, die seitdem sich ereignet haben, das Abgeordnetenhaus einen andern Standpunkt eingenommen hat, indem es weitergehend die Thatsachen geprüft und sich gefragt hat: ist nach Lage der vorliegenden Thatsachen und Beweismomente anzunehmen, daß die Verfolgung des Abgeordneten mit Grund eintritt, oder nicht? Es ist indessen diese Praxis eine durchaus konstante auch nicht gewesen und bei dem wichtigsten Falle, wo sie beobachtet wurde, — es handelte sich um die Entlassung mehrerer Abgeordneten aus der Haft, die bei Gelegenheit des sogenannten Polenprozesses verhaftet waren — sind von Mitgliedern der Majorität Aeußerungen gefallen, die darauf hindeuten, daß diese Mitglieder doch auch von der Ansicht ausgingen, daß irgendwie diesem Prozesse eine über die regelmäßigen Ziele der Strafrechtspflege hinausgehende Tendenz zum Grunde liege. Man hat sich also nicht unbedingt von dem früheren Boden entfernt. Wenn Sie nun Alles dies erwägen — die langjährige Praxis des Preußischen Abgeordnetenhauses, die Uebereinstimmung der bedeutenden Staatsrechtslehrer, das Recht und den Gebrauch der Parlamente von England und Nordamerika —, daß alle diese Autoritäten dahin übereinkommen, daß die Parlamente niemals auf eine juristische Prüfung der Anklage und der Gründe der Verhaftung sich einzulassen, sondern dasjenige thatsächliche Material, welches die Gerichte vorlegen, und die Prüfung, welche die Gerichte mit diesem Material vorgenommen haben, einfach ihren Beschlüssen als wirklich existirend und richtig zu Grunde zu legen haben, so, glaube ich, werden Sie mit der Kommission dahin kommen, daß wir nach der Erklärung des Instruktionsrichters und nach der Erklärung des Oberprokurators (welche ganz bestimmt dahin lauten: nach unserer pflichtmäßigen Ueberzeugung würde die sofortige Entlassung des Abgeordneten Mende die Verdunkelung und Verschleppung der Sache zur Folge haben) nicht das Recht haben, an der Auffassung dieser Beamten zu rütteln und in eine juristische Prüfung der Frage einzutreten, ob deren Erklärungen für richtig oder unrichtig zu halten seien. Wir müssen hypothetisch ihre Angaben und ihr Urtheil als wahr und richtig annehmen, und nur fragen: liegt ein Grund vor, welcher uns veranlassen könnte, eine Tendenz in dieser Sache zu vermuthen? Einen solchen Grund hat Ihre Kommission aber nirgends gefunden. Ich muß nun bekennen, daß wir bei Fassung des Kommissionsantrages eigentlich davon ausgingen, er würde am Sonnabend bereits zur Verhandlung im Hause gelangen können und daß der Antrag, da dies nicht gelungen ist, insofern nicht ganz zutreffend sein dürfte, als dort gesagt ist: es solle am 5. Mai ein neuer Bericht eingehen, während wir heute bereits den 3. Mai haben, also kaum noch Zeit sein würde, den Beschluß, welchen der Reichstag heute fassen wird, den betreffenden Behörden mitzutheilen und am 5. Mai wieder einen Bericht zu erwarten. Ich kann meinerseits aber in dieser Thatsache keine Veranlassung finden (und ich glaube dazu auch nicht das Recht zu haben), Ihnen eine Modifikation des Antrages der Kommission vorzuschlagen. Daß die Kommission dem Antrage von Bennigsen nicht beistimmt, ergiebt sich aus meiner Ausführung und einfach daraus, daß er materiell nichts Anderes enthält als den Antrag des Abgeordneten Dr. Schweitzer. — Ich bin, meine Herren, der Ansicht, daß in allen verfassungsmäßigen Staaten man vor allen Dingen vor Konflikten irgend einer Art zwischen den Gerichten und Parlamenten sich zu hüten hat und daß diese Konflikte eines der bedenklichsten Probleme des Staatslebens darstellen. Ich weiß nun wohl, daß ein formeller Konflikt zwischen den Gerichten und dem Reichstage in Fällen der vorliegenden Art nicht eintreten kann, weil die Gerichte einfach den Beschlüssen des Reichstages zu gehorchen haben. Aber die Möglichkeit eines materiellen Konfliktes, eines inneren Widerstreites zwischen den betheiligten Interessen bleibt bestehen. Die Kommission nun ist in ihren Berathungen überall erfüllt gewesen von dem Geiste einer versöhnenden Vermittelung zwischen den Ansprüchen der Rechtspflege und den Rechten dieses Hauses. Ich habe das Haus im Namen der Kommission zu bitten, im gleichen Sinne seinen Beschluß zu fassen, und in jedem Stadium der Berathung sich dessen wohl bewußt zu halten, daß — nach einem Ausspruche des Englischen Unterhauses — das Privilegium des Parlamentes vorhanden ist für den Dienst des Landes, nicht aber zur Gefährdung des Landes!

(Beifall rechts.)

Präsident: Zuvörderst hat der Abgeordnete Dr. Schweitzer das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer:** Ich ziehe meinen Antrag zurück zu Gunsten des Antrages von Bennigsen.

Präsident: In der Diskussion hat zuerst das Wort gegen den Antrag der Kommission der Abgeordnete Försterling.

Abgeordneter **Försterling:** Meine Herren, es ist darauf hingewiesen worden, daß diese Sache keine politisch-tendentiöse sei und es ist ferner in dem Antrage der Kommission darauf hingewiesen worden, daß wegen der 22 gleichzeitig verhafteten Mitangeklagten der Abgeordnete Mende noch in Haft bleiben

müßte. Ich kann Ihnen sagen, daß die Arbeiter ganz anderer Meinung sind und diese Sache als eine politisch-tendentiöse auffassen. Ja, ich kann Ihnen versichern, daß ich eine ganze Zahl von Arbeitern Ihnen zur Stelle bringen könnte, welche bereit wären, für den Abgeordneten Mende sofort ins Gefängniß zu gehen. Es ist eine Deputation der Arbeiter bei mir eingetroffen, nicht vom Rhein, sondern von Sachsen; dieselben haben mir gesagt, daß die Arbeiter sofort bereit wären, zu Hunderte für Herrn Mende in das Gefängniß zu gehen, wenn derselbe dadurch sofort frei werden könnte.

Aber, meine Herren, die Sache liegt so: es ist ein Versammlungsgesetz da, dies muß von uns beachtet werden, es muß aber auch von Seiten der Behörden beobachtet werden. Mir gehen Briefe zu, die die merkwürdigsten Dinge darüber enthalten, wie von Seiten der Polizei mit diesem Versammlungsrechts verfahren wird. Ich hätte diese Briefe mitgebracht und vorgelesen, ich will aber den Hohen Reichstag nicht aufhalten; wer es indessen von Ihnen wünscht, meine Herren, dem kann ich die Briefe zeigen. Unter Anderem ist mir gestern ein Fall mitgetheilt worden, wo für die Anwesenheit eines Referendarius in einer Arbeiterversammlung 4 Thaler gezahlt werden sollten —

(Ruf: wo, wo?)

in St. Michaelis bei Brand in Sachsen. Meine Herren, in keinem Versammlungsgesetz steht das vorgeschrieben. Und wenn das noch gleichmäßig wäre, aber es wird nicht mit gleichem Maaße gemessen! Die Verfolgungen treffen nur die Lassalleaner, nur den Lassalle'schen Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein; für uns existirt auf diese Weise eigentlich kein Versammlungsgesetz in diesem Augenblicke. Der Schweitzer'sche Verein, der dieselbe Organisation hat, wie der unsrige, hält seine Versammlungen an denselben Orten ab, wo wir uns zu versammeln verhindert werden. Es kann also nur die Tendenz unserer Vereine sein, welche der Regierung unbequem ist, und diese Tendenz steht doch ausdrücklich in den Statuten geschrieben: Die Erlangung des allgemeinen gleichen direkten Wahlrechts in friedlich gesetzlicher Weise.

(Das haben wir ja!)

Wenn der Verein über diese Tendenz hinausgeht und man ihm beweisen kann, daß er diesen Zweck nicht verfolgt, dann ist das etwas Anderes, dann wäre es gerechtfertigt, den Verein aufzulösen. Nicht aber ist es recht, daß wir an einem Orte, wo wir unsere Versammlungen abhalten wollen, daran verhindert werden. Wo dies nicht geschieht, und wir unsere Versammlungen ungehindert abhalten können, dann werden auch die Vorfälle nicht vorkommen, wie die in München-Gladbach.

Meine Herren, es heißt, es könnte durch die Entlassung des Herrn Mende eine Verdunkelung der Thatsachen eintreten. Ich weiß nicht, ob Sie mir erlauben einen Brief zu verlesen, der mir aus München-Gladbach darüber zugegangen ist, ich kann es nicht so gut aussprechen, wie es in diesem Briefe steht, von welcher Seite diese Verdunkelungen ausgehen:

Düsseldorf, den 1. Mai 1869.

Lieber Herr Försterling!

Gestern Abend erhielt ich Ihren Brief.

Wenn ich in Gladbach 400 Unterschriften hätte haben wollen, so hätte ich dieselben innerhalb einer Stunde beisammen gehabt. Daß in der von mir an Sie abgegangenen notariell beglaubigten Darstellung des Sachverhalts nur zwölf Zeugen unterschrieben sind, hat seinen Grund im Geldpunkte. Jede Unterschrift kostet fünf Groschen Beglaubigungsgebühren.

Meine Herren, Sie wissen, daß die Arbeiter gerade nicht viel Geld übrig haben. —

Ich war noch im Besitze von $2^1/_2$ Thaler und habe alles, was ich thun konnte, gethan. Ich und die Gladbacher haben unsere Schuldigkeit gethan —

(Heiterkeit),

ich habe mich den größten Gefahren ausgesetzt — war bereits zum zweiten Male verhaftet — aber ich habe mich wieder durchgebissen.

(Große Heiterkeit.)

Was Klugheit und Umsicht erforderte, wurde durchgeführt. Fünfmal stand ich am Tage, als ich die Unterschriften bewerkstelligte, vor dem Polizeikommissar, der mir verbieten wollte, mit Arbeitern zu verkehren. Die Arbeiter selbst liefen Gefahr, wenn sie bei mir gesehen wurden, — eine Brutalität wurde von Seiten der Polizei exekutirt, die ohne Beispiel sein dürfte. Auch von notarieller Seite hatte ich Hindernisse — ich überwand Alles — mehr hätte ich aber geleistet, wenn meine Hände nicht wären gebunden gewesen durch die Geldnoth. Sie sehen also, daß in Gladbach ehrliche Arbeiterherzen für ihren Präsidenten schlagen, — die Leute würden mehr thun, ihr Leben würden sie in die Schanze schlagen.

Meine Herren, das ist auch eine Verdunkelung des Thatbestandes, wenn man die Arbeiter hindert, jetzt, wo die Angelegenheit hier im Hohen Reichstage verhandelt wird, ihre Zeugenaussagen abgeben zu dürfen. Sodann, meine Herren, ist es eine politisch-tendentiöse Sache, die hier geübt worden ist, — ich verweise Sie nur auf die Behandlung des Abgeordneten Mende während seiner Haft, daß ihm nicht einmal die Selbstbeköstigung gestattet worden ist, was man Jedem, selbst dem Raubmörder, gestattet, wenn er es bezahlen kann.

(Widerspruch.)

Meine Herren, das Ganze, was Herrn Mende treffen kann, wäre auf den § 101 des Strafgesetzbuches hin, nur darauf hin könnte er verurtheilt werden. Wir im Volke aber wissen sehr genau, was diese Artikel besagen, darauf hin kann sehr viel verurtheilt werden. Darauf hin dürfen wir durchaus nichts anders thun, als das loben, was von der Regierung oder von der Polizei ausgeht und gethan wird; sonst verfallen wir den §§ 101 und 102 und werden wegen Aufreizung zum Haß und zur Verachtung bestraft.

Meine Herren, es wird sich auch nicht bei der Untersuchung herausstellen, wie die Sache sich verhält; es wird sich vielmehr erst bei der Vertheidigung erweisen, wie die Sache war, ob der Mann das Verbrechen wirklich begangen hat. Die einzige Stelle, wo wir noch gegen die Maßregeln der Regierung sprechen können, ist hier im Reichstag, und ich glaube, daß es sich darum handelt, die Autorität des Volksdeputirten aufrecht zu erhalten gegenüber der Autorität der Polizei. Sonst wüßte ich nicht, meine Herren, was wir nun thun sollten, wenn die Polizei im Stande ist, jeden Abgeordneten zu verhaften und anzugeben, er sei der Rebellion oder des Hochverraths angeklagt, und wenn der Abgeordnete deswegen so lange in Untersuchungshaft gehalten wird. In der Untersuchung stellt sich denn nichts heraus, sondern die Entscheidung kommt erst, wenn die Vertheidigung eintritt.

Meine Herren, Sie wollen einen starken Staat, aber ich hoffe: einen Staat, stark im Gesetz, nicht aber einen Staat, der stark ist in der Unfehlbarkeit der Polizei! Meine Herren, ich wollte Sie ersuchen, daß Sie dem Antrage des Abgeordneten von Bennigsen beistimmen, und nicht dem Antrage der Kommission.

Präsident: Der Abgeordnete von Bennigsen hat das Wort.

Abgeordneter **von Bennigsen:** Meine Herren, der Antrag Ihrer Kommission geht davon aus, daß die Entscheidung über den Antrag des Abgeordneten Schweitzer heute vom Reichstage nicht abgegeben werden könne, daß vielmehr durch Vermittelung des Herrn Bundeskanzlers noch weitere Thatsachen eruirt und zu unsrer Kenntniß gebracht und dann auf Grund dieser weiteren Thatsachen von der Kommission uns ein neuer Bericht über den Antrag des Abgeordneten Schweitzer erstattet werde. Dagegen stimmen meine Freunde und ich dafür, uns heute über den Antrag des Abgeordneten Schweitzer schon schlüssig zu machen, und nehmen wir an, daß das vorliegende Material dazu ausreicht. Ich glaube dann ferner, aus dem Antrage der Kommission zwischen den Zeilen entnehmen zu können, daß auch die Mitglieder der Kommission, wenigstens die Mehrzahl derselben, geneigt sind, in Kurzem die Freilassung des Abgeordneten Mende zu befürworten und daß sie nur noch eine kurze Frist und einige Thatsachen mehr, als Ihnen bislang vorliegen, für eine solche Beschlußfassung respektive für einen solchen Antrag beanspruchen.

Meine Herren, was nun unsre Stellung zu dem gerichtlichen Verfahren und zu einem Antrage auf Freilassung eines unsrer Mitglieder anbelangt, so wird man im Wesentlichen wohl den Ausführungen — mit einiger Einschränkung allerdings — des Herrn Berichterstatters der Kommission zustimmen können. Es ist auch nach meiner Ansicht nicht die Aufgabe des Reichstags, eine oberrichterliche Entscheidung abzugeben, über diejenigen richterlichen Akte, die in einer Kriminaluntersuchung gegen einen Reichstagsabgeordneten erfolgt sind. Wir stehen nicht als Richter über den richterlichen Personen und ihren Handlungen; wir haben vielmehr von einem andern Standpunkte aus das Recht zu einer Beurtheilung erhalten, kraft der großen Bedeutung, welche die gesetzgebenden Körper im Staate gegenüber der Exekutive und den Gerichten beanspruchen können. Meine Herren, das Privilegium, welches in dem § 31 der Verfassung dem Reichstage für seine Mitglieder gegeben ist, die Entlassung verhafteter Reichstagsmitglieder aus der Haft zu fordern, gewährt kein Privilegium für das einzelne Reichstagsmitglied, am allerwenigsten ein Privilegium, strafbare Handlungen straflos zu begehen oder sich den Folgen strafbarer Handlungen zu entziehen. Es existirt nur ein Privilegium für den Reichstag selbst, gegründet auf dessen gleichberechtigter Stellung als gesetzgebender Körper gegenüber den andern Staatsorganen. Meine Herren, wenn eine solche Gegenüberstellung stattfindet und wenn auf Grund einer solchen Stellung und der in diesem Artikel gewährten Rechte der Reichstag das Recht hat, zu verlangen, daß Verhaftungen von den richterlichen Behörden aufgehoben werden, so ist es klar, daß schon wegen der Uebereinstimmung der großen Potenzen des Staates es gerathen ist, einen vorsichtigen und seltenen Gebrauch von dieser Befugniß zu machen. Aber, meine Herren, daraus folgt keineswegs, daß bei der Entscheidung in solchen Fällen der Reichstag lediglich an das Urtheil des Untersuchungsrichters oder der richterlichen Behörden gebunden sei; er braucht das Urtheil nicht zu acceptiren, weil es nicht seine Aufgabe ist, dieses richterliche Urtheil zu korrigiren. Er wird allerdings die Thatsachen, welche Richter bei seiner Entscheidung geleitet haben, beachten und seiner Entscheidung mit zu Grunde legen. Er ist aber berechtigt, neben den Momenten, welche der Richter allein prüfen darf, auch die politischen Aufgaben und Leistungen des Reichstages und seiner einzelnen Mitglieder in Erwägung zu nehmen. Meine Herren, bei einer solchen gegenseitigen Abwägung und Gegenüberstellung kann es sich ereignen, daß der Reichstag, wenn er die Momente, welche den Richter geleitet haben, für minder bedeutend hält, dahin kommt, die Entscheidung des Richters zu verwerfen, das heißt zu verlangen, daß ausnahmsweise von der richterlichen Entscheidung abgesehen werde. Meine Herren, bei dieser Beurtheilung und gegenseitigen Erwägung der juristischen und politischen Momente, bei denen man den letzteren unter Umständen den Vorzug einräumen darf, ist es allerdings von Bedeutung, wie wir uns zu denjenigen mitgetheilten Thatsachen stellen, welche der Richter seiner Entscheidung zum Grunde gelegt hat, und unsere Stellung zu diesen Thatsachen wird allerdings bei der Erwägung der juristischen und politischen Momente und bei der schließlichen Entscheidung für uns von Bedeutung sein und sein müssen. Meine Herren, wir werden dann ferner in jedem einzelnen Falle zu erwägen haben, in welchem Zusammenhange die Untersuchung, in welche ein Mitglied des Hauses verwickelt ist, mit politischen Thatsachen steht, und welche besondere Stellung dieses Mitglied im Reichstage einnimmt, und alle diese Verhältnisse zusammen betrachtet können uns in dem einzelnen Falle, wenn wir auch sonst sehr abgeneigt sind, in das richterliche Verfahren einzugreifen, doch dazu bewegen, den Richter zu nöthigen, den Abgeordneten zu entlassen.

Was nun die Vorgänge in Gladbach angeht, so kann, glaube ich, gar kein Zweifel darüber sein, daß von den dortigen Behörden bei der Auflösung der Versammlung gegenüber der Vorschrift des Gesetzes, welche bereits der Herr Berichterstatter mitgetheilt hat, ungesetzlich vorgegangen ist

(Hört! hört! links, Widerspruch rechts),

— wenn Zweifel darüber vorhanden sind, so möchte ich die Herren bitten, sie nachher hier vorzubringen. — Der § 5 der Verordnung vom 11. März 1850 läßt überhaupt nur in 3 Fällen zu, daß die Polizei Versammlungen in geschlossenen Räumen auflöst, einmal wenn die Bescheinigung über die rechtzeitige Anmeldung nicht beigebracht werden kann, — der Fall liegt nicht vor — zweitens, wenn Bewaffnete anwesend sind und nicht sofort entfernt werden — der Fall liegt auch nicht vor — und endlich der Fall, worauf sich die Polizeibeamten anscheinend bezogen haben, wo Vorschläge oder Anträge erörtert werden, welche eine Aufforderung der Anreizungen zu strafbaren Handlungen enthatten.

Meine Herren, Sie haben nun den Bericht der betheiligten unteren und oberen Beamten selbst gehört, und ich frage Sie, kann man in diesem Falle annehmen, daß ein Antrag oder ein Vorschlag gestellt ist, sei es von Mende oder sei es von irgend jemand Anderem, der eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthält? Die Frage wird man verneinen müssen. Was vorgekommen ist, mag hinsichtlich des Mende in seinen Aeußerungen eine strafbare Handlung enthalten, das will ich nicht untersuchen, es können in den Aeußerungen des Mende, möglicherweise auch in denen anderer Anwesender Beleidigungen oder Aufreizungen zu Haß und Verachtung einzelner Gesellschaftsklassen gegen einander enthalten sein, die möglicherweise ein Vergehen dieser einzelnen Mitglieder der Versammlung konstatiren; das aber genügt noch keineswegs nach der klaren und unzweifelhaften Vorschrift des § 5 der Verordnung vom 11. März 1850, um eine Versammlung aufzulösen, durch welche Auflösung man nicht den Einzelnen straft, nicht gegen den Einzelnen einschreitet, sondern Hunderte und Tausende von Menschen in der Ausübung ihrer politischen wohlbegründeten Rechte hindert. Zu einer solchen Auflösung, welche einen Eingriff in die verfassungsmäßig garantirten politischen Rechte der Staatsbürger enthält, soll man nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes nur dann schreiten können, wenn das Vorgehen Einzelner oder Mehrerer derartige Aufforderungen oder Anreizungen enthält, welche dazu führen können, daß nicht bloß ein Einzelner ein Vergehen begeht, sondern daß eine ganze Versammlung zu strafbaren Entschlüssen verleitet wird, wodurch eine Gefahr für die öffentliche Ordnung zu befürchten steht. Meine Herren, diese Unterscheidung ist so offenbar im Gesetz, daß ich nicht begreife, wie überhaupt ein wissenschaftlich gebildeter Beamter die entgegengesetzte Auffassung haben kann. Nun haben wir allerdings neulich von dem Herrn Bundeskanzler gehört, daß es nicht möglich sei, bei der großen Zahl von politischen Versammlungen in jede einzelne derselben einen wissenschaftlich gebildeten oberen Beamten zu schicken, man müsse auf die unteren Beamten zurückgehen. Diese Nothwendigkeit sehe ich vollkommen ein, und daß eine staatsrechtliche und wissenschaftliche Bildung bei den unteren Beamten überall ausreichend vorhanden sei, ist eine unmögliche Forderung. Wenn das aber nicht ausführbar ist, meine Herren, und wenn ein solcher Standpunkt nicht zu verlangen ist, dann kann man meiner Ueberzeugung nach wenigstens allen Ernstes die Forderung erheben, daß diese untergeordneten Beamten von ihrem untergeordneten wissenschaftlichen und staatsrechtlichen Standpunkt aus durch ihre Vorgesetzten die richtige Anleitung bekommen, daß ihnen das Verständniß eröffnet wird für ein derartiges Gesetz, auf Grund dessen sie handeln sollen, damit sie nicht möglicherweise eine Anzahl Staatsbürger in der Ausübung ihrer politischen Rechte beeinträchtigen

(Hört! Hört! links),

daß sie über den Inhalt der Gesetze unterrichtet werden, daß ihnen die Schranke der Gesetze ganz klar vor Augen gestellt wird, damit sie nicht verleitet werden, wegen ihrer geringeren Kenntniß oder gar nach der politischen Auffassung der höheren Beamten die Schranke zu überschreiten, die das Gesetz ausdrücklich aufstellt. Meine Herren, wir haben in früheren Jahren in Deutschland genug erlebt, daß man nicht geneigt ist seitens der Staatsgewalt, derartige politische Rechte, namentlich wo es sich um die Vereinigung einer größeren Anzahl Staatsbürger handelt, sehr streng zu achten. Es sind Ueberschreitungen vorgekommen und man kann nicht bestreiten, daß derartige Rechte gegenwärtig auch noch mißliebig angesehen werden, daß die Neigung, die Schranken zu übertreten, welche der Staatsgewalt gesetzt sind, sehr groß ist und dahin geführt hat — ich will nicht sagen, unrichtige Instruktionen an die untergeordneten Exekutivbeamten zu geben, aber ihnen doch durch die Finger zu sehen und zu toleriren, wenn derartige untergeordnete Beamte die Schranke überschreiten, welche das Gesetz ihnen einräumt.

(Sehr richtig! links.)

Digitized by Google

In diesem Falle ist also nach meiner und meiner Freunde Auffassung das Verhältniß so: Es hat eine unzweifelhaft ungesetzliche und durch die vorliegenden Thatsachen nicht gerechtfertigte Auflösung einer Arbeiterversammlung in Gladbach stattgefunden und in Folge dieser Auflösung sind leider bedauerliche Tumulte entstanden, bei denen Verletzungen vorgekommen sind, und anscheinend eine schwere Verletzung eines Polizeiofficianten.

Meine Herren! Derartige Ausschreitungen wird Niemand im Saale und ich glaube auch nicht die Vertreter der Arbeiterpartei billigen, Niemand wird es billigen, daß sich die Masse zu derartigen Tumulten und Excessen hat fortreißen lassen, aber einen gewissen Theil der Verantwortlichkeit an diesen Excessen trägt doch die Behörde und die Polizeigewalt, welche selbst das Gesetz nicht beachtet hat

(Sehr richtig! links),

indem sie Personen, welche zur Ausübung ihrer politischen Rechte und um ihre Angelegenheiten zu besprechen, versammelt waren, auseinander getrieben hat, ohne daß sie ein Recht dazu hatte.

(Abgeordneter Dr. Schweitzer: Sehr gut!)

(Heiterkeit.)

Was nun die Stellung des Herrn Abgeordneten Mende zu der Untersuchung anlangt, welche wegen Aufruhrs und anderer Verbrechen in Gladbach eingeleitet ist, so liegt es uns nicht ob, hier zu prüfen, ob ihn eine Schuld trifft, dazu würde auch das Material nicht ausreichend sein; es liegt uns auch nicht ob zu prüfen (es würde auch kein Interesse mehr haben), ob im ersten Augenblick Gründe zur Verhaftung vorgelegen haben; wir haben jetzt nur darüber zu entscheiden, ob überwiegende Gründe, vom politischen Standpunkte mit betrachtet, vorhanden sind, welche eine Fortdauer der Haft erheischen. Welche Gründe sind nun nach den Mittheilungen, welche uns in der früheren Sitzung und heute geworden sind, von den Behörden angeführt, um die Nothwendigkeit der fortdauernden Haft darzuthun? Meiner Meinung nach sind es nur zwei Momente, ich habe wenigstens nicht mehr aus den Mittheilungen entnehmen können: einmal daß die Entlassung des Herrn Abgeordneten Mende die Aufregung in den Arbeiterkreisen noch erhöhen würde, und zweitens daß die Entlassung in diesem Augenblick dazu führen würde, daß die Untersuchung in ihrem raschen Fortgange gestört werden würde, daß Thatsachen verdunkelt werden und Kollissionen eintreten könnten. Meine Herren, was diesen letzten Punkt, um diesen zunächst kurz zu erörtern, anlangt, so ist es bekannt genug, daß in dem öffentlichen und mündlichen Verfahren, bei der Entscheidung der Richter nach freiem Ermessen und der Beseitigung des strengen Beweisverfahrens, die Verhöre der Angeklagten nicht mehr die Bedeutung haben können, als in dem früheren Inquisitionsverfahren, welches wesentlich auf das Geständniß hinzuarbeiten suchte, und durch Konfrontationen Geständnisse befördern wollte, weil eben die strengen Beweisvorschriften ohne solche in vielen Fällen die Beurtheilung unmöglich machten. Meine Herren, dieses Moment ist im gegenwärtigen Prozeßverfahren jedenfalls nicht von der gleichen Bedeutung, und wenn es entscheidend gewesen ist für den Richter, dann werden wir doch leicht zu der Auffassung kommen, daß andere politische Momente diesem gegenüberstehen, wichtig genug, um wenigstens diesen Grund der Fortdauer der Haft zu beseitigen.

Dazu kommt bei der besonderen Natur der Untersuchung, wie sie hier geführt wird, folgendes in Betracht. Mende ist seit acht Tagen bereits verhaftet, die Untersuchungen und die Zeugenaufnahmen sind seit acht Tagen in vollem Gange, so daß, wenn überhaupt ein genügendes Material herbeigeschafft werden kann, es in dieser Zeit füglich hätte geschehen können. Sie wissen Alle, soweit Sie sich mit Untersuchungen wegen stattgehabter Tumulte beschäftigt haben oder davon Kenntniß genommen haben, daß es sehr schwer ist, eine Nachweisung der Handlungen Einzelner bei solchen Tumulten zu liefern, daß, wenn diese überhaupt erreicht werden soll, dies nur möglich durch Vernehmungen, welche in der ersten Zeit unmittelbar nach den Tumulten erfolgen. Durch die große Zahl der Theilnehmenden, durch die aufregenden Gespräche, welche nach solchen Vorfällen stattfinden, durch das Vermischen der eigenen Wahrnehmungen mit demjenigen, was man hat von Andern erzählen hören, bildet sich schon in wenigen Tagen eine solche Verwirrung in der Auffassung aus, daß Jeder, welcher als Richter, Staatsanwalt oder Geschworener damit zu thun gehabt hat, weiß, wie schwer es ist, von Zeugen, die nicht unmittelbar nach den Tumulten vernommen worden sind, etwas Erhebliches über die Sache zu erfahren.

Ich sollte also glauben, daß, wenn überhaupt nach dem ganzen Verfahren eine Verhaftung des Mende nöthig war, die verflossenen acht Tage wohl ausreichen konnten, um das nöthige Material gegen ihn herbeizuschaffen.

Meine Herren, was dann die andere Frage anlangt, daß durch eine Entlassung in diesem Augenblicke die Erregung der Arbeiterkreise in dortiger Gegend erhöht werden würde, so ist das eigentlich keine juristische, sondern mehr eine politische Auffassung, die bei dem Untersuchungsrichter und dem Staatsprokurator vorhanden sein mag, die aber auf ihre Entscheidungen nicht einwirken sollte. Das ist vielmehr ein Moment, welches wir von unserm Standpunkte aus in Erwägung zu ziehen haben, und wenn wir diese Seite der Frage berücksichtigen, dann werden wir zu den entgegengesetzten Ergebnissen kommen.

Das führt mich auf die Stellung des Abgeordneten Mende hier im Reichstage und zu der Stellung, die die Mehrheit der Versammlung ihm und meinen Gesinnungsgenossen gegenüber überhaupt einzunehmen hat. Wir wissen Alle, daß jetzt in Folge des allgemeinen Stimmrechts Vertreter in den gesetzgebenden Körper in Deutschland gekommen sind, welche sich ausdrücklich als Verfechter der nach ihrer Meinung gefährdeten sozialen Interessen der Arbeiterkreise geriren. Meine Herren, dieses Ergebniß des allgemeinen Stimmrechts ist nicht ohne Gefahr und nicht ohne erheblichen politischen Einfluß auf die Weitergestaltung unserer öffentlichen Verhältnisse, einschließlich der Gesetzgebung und der Regierung. Früher standen die gesetzlichen Körper ähnlich wie die Regierungen in einer Art von Vormundschaftsverhältniß zu den Arbeiterklassen, die, wenn sie ein besonderes Interesse glaubten wahrnehmen zu müssen, konnten es doch in diesen Versammlungen durch eigene Vertreter nicht wahrnehmen; die Klassen, aus denen die übrigen politischen Parteien hervorgehen, mußten die sogenannten Arbeiterinteressen mit wahrnehmen. Jetzt zum ersten Mal in Deutschland — wir haben ja ähnliche Erfahrungen auch in andern Europäischen Ländern gemacht — ist eine Arbeiterbewegung vorhanden, welche ein eigenes Klasseninteresse behauptet, welche sich bedroht glaubt und welche zu dem Ende besondere Arbeitervereine und Verbrüderungen bildet, und für diese gefährdeten Interessen besondere Vertreter beruft und ausdrücklich zur Wahrnehmung dieser Interessen in die legislativen Körper schickt. Diese Vertreter sind in einer schwachen Minderheit hier vorhanden, und wenn man billig und gerecht ist seitens der Majorität, so wird man, wenn es sich darum handelt, ob ein verhafteteter Abgeordneter aus der Haft entlassen werden solle, anzuerkennen geneigt sein, daß die geringe Anzahl der Vertreter dieser Richtung eher veranlaßt sei, den Anspruch zu erheben, daß ihr ein solches Mitglied wiedergegeben werde, als die Vertreter der anderen Klassen der Gesellschaft, die in großer Zahl hier vorhanden sind. Meine Herren, wir haben allerdings denjenigen Bestrebungen und Förderungen gegenüber, die von der Arbeiterpartei und deren Vertretern hier im Saale gemacht werden, uns wohl zu hüten, daß wir irgend ein Gewicht legen auf die allgemeinen und auch in der Versammlung zu Gladbach gemachten Drohungen mit der Revolution, wenn man nicht sofort den Forderungen der Arbeiter gerecht werde.

Meine Herren! Die Stellung der übrigen politischen Parteien hier im Saale ist stark genug, um derartigen Drohungen gegenüber ganz unbefangen zu bleiben. Wir haben die Aufgabe, und ich glaube, daß wir sie redlich zu erfüllen bemüht gewesen sind in der letzten und in dieser Session, die wohlberechtigten Forderungen der Arbeiter, so weit sie bislang keinen Eingang gefunden hatten in die Gesetzgebung und in die Verwaltung des Staats, zum Austrage und zur Geltung zu bringen. Meine Herren! Davon werden wir uns nicht abhalten lassen durch ein derartiges wüstes Geschrei von einer kommenden Revolution, womit sofort gedroht wird, wenn nicht alsbald jede, sei es berechtigte oder unberechtigte Forderung der Arbeiter gewährt wird. Meine Herren! Wenn wir uns so stellen zu den Bestrebungen der arbeitenden Klassen, dann werden wir uns auch davor zu hüten haben, — und das wird dazu dienen, um die Gefahr, die aus einer Arbeiterbewegung hervor-

Digitized by Google

gehen könnte, abzuwenden — daß wir auch nur in den Schein gerathen, als ob wir die politische Stellung, welche die übrigen politischen Parteien, die Majorität des Reichstages, gegenüber den Vertretern der Arbeiterpartei gewährt, als ob wir diese mißbrauchen wollten, um die Minderheit zu unterdrücken. Meine Herren, von einer solchen Unterdrückung würde wohl in diesem Falle nicht die Rede sein können; aber der Eindruck desselben könnte doch leicht auf tendenziöse Weise hervorgerufen werden, bei den Klassen, in denen das Verständniß noch nicht überall von den Schwierigkeiten der Aufgaben des Staates vorhanden ist, während ihnen das gleiche und volle Recht mit den Klassen der Bevölkerung schon gewährt ist. In dieser Uebergangszeit haben wir uns auch vor Vorurtheilen und falschen Auffassungen zu wahren. Wir hoffen, daß mit der Zeit die Verbesserung des Volksunterrichts und die politische Schule des Volks dahin führen wird, das Wahlrecht und Stimmrecht nicht bloß für einzelne Klassen, sondern im Interesse des ganzen Staates wahrzunehmen, aber wir können nicht annehmen, daß jetzt, wo die Massen in großer Aufregung sind, wo Agitatoren es sich zur Aufgabe machen, diese Aufregung zu vermehren, eine unbefangene Würdigung der Verhältnisse unter den Arbeitern bereits überall vorhanden ist. Wir, die alten politischen Parteien des Staates, haben in der Uebergangszeit vor allen Dingen auch eine erziehende Aufgabe für die Klassen, die jetzt erst das gleiche politische Recht bekommen haben. Wir sollen nicht bloß unsere Interessen wahrnehmen, sondern unsere Thätigkeit muß den Eindruck gewähren, daß wir ein gleiches Interesse für alle Klassen des Staates haben. Unsere Aufgabe ist es, den Klassengegensatz, welcher in Deutschland in dem Maaße noch nicht vorhanden ist, wie in anderen Europäischen Ländern, nicht zu der gefährlichen Höhe anwachsen zu lassen, daß daraus Staatserschütterungen hervorgehen könnten. Wenn unsere Beschlüsse das Gefühl bei den Arbeitern wach erhalten, daß wir ein gleiches Recht und gleiche Freiheit allen Theilen des Volkes gewähren und in den Ordnungen des Staates und seiner Gesetze begründen wollen, daß ein Mitglied der Minderheit hier im Saale ebenso behandelt wird, wie die Vertreter der Mehrheit, daß ein Mitglied der Arbeiterpartei nicht auf eine ungünstigere Beurtheilung in solchen Fällen zu rechnen habe, wie vielleicht ein Mitglied der konservativen oder liberalen Partei, dann werden wir die Aufregung in den Arbeiterkreisen nicht vermehren, sondern vielmehr bewirken, daß die arbeitende Klasse mit Vertrauen auf die Gerechtigkeit und die Billigkeit des Reichstages und der Regierungen sehen, und sich abwenden wird von Agitationen, welche auf die Revolution spekuliren, von Agitationen, die lediglich dazu führen sollen, die Arbeiter und die besitzenden Klassen gegen einander aufzuregen. Meine Herren, wenn Sie diese verschiedenen politischen Gesichtspunkte in Erwägung ziehen, wenn Sie ferner, worauf ich noch einmal besonders aufmerksam mache, berücksichtigen, daß die Veranlassung zu den unglücklichen Exzessen und Vergehen in Gladbach die ungesetzliche Auflösung einer Versammlung gewesen ist, dann hoffe ich, daß die Gründe, welche der Untersuchungsrichter anführt für die Fortdauer der Haft, nämlich die Vermeidung von Kollisionen, und die größere Bequemlichkeit in der Fortführung der Untersuchung für Sie in diesem Falle nicht von der Bedeutung sein können, um nicht unserem Antrage beizutreten, daß schon jetzt Herr Mende aus der Haft entlassen werde.

(Lebhaftes Bravo links und im Centrum.)

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Meine Herren, ich kann diejenige Darstellung, die der Herr Abgeordnete von Bennigsen so eben von den Vorgängen in Gladbach gegeben hat, ebensowenig wie diejenigen Gründe, welche er dem Votum der Kommission untergelegt hat, unwidersprochen lassen. Nach der Meinung des Herrn Abgeordneten von Bennigsen sind die gesammten Excesse lediglich durch das unberechtigte Einschreiten der Polizei hervorgerufen worden. Ich muß dem widersprechen. Die Aufregung ist hauptsächlich, mag nun das Eingreifen der Polizei ein unberechtigtes gewesen sein oder nicht, dadurch hervorgerufen worden, daß Herr Mende dem Eingreifen der Polizei sich nicht unmittelbar, wie es seine Pflicht und Schuldigkeit war, gefügt hat.

(Sehr richtig! rechts.)

Es ist ausdrücklich konstatirt, daß er fortgefahren hat in seiner Rede, er hat gegen die Auflösung protestirt. Nun meine Herren denken Sie sich doch in eine solche Arbeiter-Versammlung, der ein Reichstagsmitglied einen Vortrag hält, hinein, welches Reichstagsmitglied eine solche Versammlung doch gewiß als eine höhere Person, als über der Polizei stehend, betrachtet. Nun sagt das Reichstagsmitglied: du Polizei hast nicht das Recht, die Versammlung aufzulösen, ich werde Eure Rechte schon an geeigneter Stelle vertreten, ich werde sie beim Bundeskanzler selbst vertreten — meine Herren, das übersetzen sich die Arbeiter so: Wir sind berechtigt, unsererseits den Anordnungen der Polizei Widerstand zu leisten und Excesse zu begehen, denn der Herr hier wird das vertreten!

(Sehr wahr! rechts.)

Meine Herren, es ist schon von dem Herrn Referenten darauf hingewiesen worden, mit wie großer Vorsicht das Englische Parlament von seiner Immunität, die Parlamentsmitglieder vor der Haft zu schützen, Gebrauch gemacht hat; ich darf mir wohl erlauben, einige einzelne Fälle anzuführen, die gewiß auch für unser Verhalten in dieser Beziehung maßgebend sein können. Im Jahre 1763 wurde ein gewisser Wilkes wegen Verbreitung aufrührerischer Schriften verhaftet, er wurde in erster Instanz freigesprochen, aber in zweiter Instanz verurtheilt. Trotzdem er nun in erster Instanz freigesprochen war, hob das Parlament die Haft nicht auf, sondern faßte folgende Resolution, nämlich, daß das Privilegium des Parlaments nicht so weit ausgedehnt werden dürfe, um es als erlaubt erscheinen zu lassen, aufrührerische Schriften zu veröffentlichen, daß es nicht erlaubt sei, den Gang des gewöhnlichen Gerichtsverfahrens zu hemmen, es müsse vielmehr rasch und energisch gegen solche gefährliche Vergehen eingeschritten werden.

Meine Herren, diese Praxis des Parlamentes seit dem Jahre 1763 ist bis auf die heutige Zeit unverbrüchlich festgehalten worden. Im Jahre 1815 war Cochrane wegen Hochverraths angeklagt und verhaftet, er entfloh aus seiner Haft und begab sich unmittelbar ins Parlamentshaus. Er wurde im Parlamentshause selbst verhaftet, das Haus remonstrirte nicht dagegen, sondern hielt das ganz in der Ordnung. Noch in der neuesten Zeit wurde ein Irländer Namens Smith-O'Brien, im Jahre 1848, wegen Aufreizung zum Aufruhre verhaftet und das Parlament hat nichts dazu gethan, um ihn aus der Haft frei zu bekommen. Meine Herren, ich meine, das ist eine Praxis, die wir uns auch sehr wohl aneignen sollen, ich meine, die Parlamente müssen eine große Scheu davor haben, in den Gang des gerichtlichen Verfahrens einzugreifen

(Sehr gut! rechts),

und das ist ein Gesichtspunkt, welchen der Herr Präsident Simson in demjenigen Gutachten, welches er in dem Abgeordnetenhause erstattet hat, nach meiner Ueberzeugung auch mit vollkommenem Recht hervorgehoben hat.

Meine Herren, die Gründe der Kommission hat der Herr von Bennigsen dahin präcisirt und skizzirt: er hat gemeint, die Kommission habe den dilatorischen Antrag nur gestellt, um etwa noch etwas mehr Material zur Beurtheilung des Falles zu haben. In gewissem Sinne ist das richtig, die Kommission hatte den dilatorischen Antrag aber hauptsächlich darum gestellt, weil sie Bedenken getragen hatte, in den Gang des gerichtlichen Verfahrens einzugreifen und weil sie sich hat fragen müssen: welches Interesse ist hier größer? Ist das Interesse des Reichstages größer, den Herrn Mende in seiner Mitte zu besitzen, oder ist das Interesse der 21 Mitangeklagten größer, deren Untersuchung nach dem ausdrücklichen Ausspruch des Gerichtes verschleppt werden wird, wenn Herr Mende frei gelassen wird? Meine Herren, um das Interesse des Reichstages geltend zu machen, hat man darauf hingewiesen, und der Herr Referent hat das schon mit Recht widerlegt, man müsse dem einzelnen Wahlkreise gerecht werden, der Herrn Mende in das Haus geschickt hat. Der Herr Referent hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß wir nicht Vertreter eines Wahlkreises sind, sondern der ganzen Nation, soweit sie im Norddeutschen Bunde vereinigt ist. Herr von Bennigsen hat weiter darauf hingewiesen, die Herren wären Vertreter der arbeitenden Klassen, Ich muß das auf das allerentschiedenste zurückweisen und dabei stehen bleiben, was selbst von Mitgliedern seiner Partei früher her-

Digitized by Google

vorgehoben worden ist, daß wir sämmtlich hier die arbeitenden Klassen mit zu vertreten haben und mit vertreten.

(Beifall rechts.)

Meine Herren, dies sind die Gründe, welche die Kommission geleitet haben, daran festzuhalten, daß zunächst das Gericht aussprechen müsse, Herr Mende mag freigelassen werden. Ich glaube, Sie haben Alle Ursache, dem Votum der Kommission beizutreten aus Achtung vor dem Ausspruch eines Preußischen Richters, aus den Bedenken, welche es jedesmal mit sich führen muß, den Gang der Rechtspflege zu unterbrechen und aus dem Interesse, welches wir für die 21 Mitangeklagten haben werden. —

(Lebhafter Beifall rechts.)

Präsident: Ehe ich dem Abgeordneten Dr. Becker das Wort gebe, zeige ich an, daß ein Antrag auf namentliche Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten von Bennigsen, mit 50 Unterschriften versehen, bereits in meinen Händen ist.

Der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund). Meine Herren, erlauben Sie einem Mitglied der Minorität Ihrer Geschäftsordnungs-Kommission, in aller Kürze den Standpunkt darzulegen, von welchem aus wir votirt haben. Die Minorität Ihrer Geschäftsordnungs-Kommission ist der Ansicht gewesen, daß in der Gegend von Gladbach nicht gleiches Recht für Alle gewährt worden sei. Sie ist insbesondere der Ueberzeugung gewesen, daß das durch die Verfassung verbürgte Versammlungsrecht den Arbeitern in einer gesetzwidrigen Weise verkürzt worden sei. Gestatten Sie mir den Beweis, den ich in Händen habe, Ihnen vorzutragen. Es war in Gladbach ein Arbeiterverein aufgelöst worden. Die Auflösung dieses Vereins ist Veranlassung zu der Verhandlung geworden, um deren willen Herr Mende in Düsseldorf vor dem Zuchtpolizeigericht als Schutzzeuge erschienen ist. Nachdem dieser Verein nicht mehr bestand, suchten die Arbeiter in freien Versammlungen zusammenzutreten. Unter andern machte ein Arbeiter Namens Josef Schwiers dem Oberbürgermeister von Gladbach, als dem Beamten, der die Polizei zu handhaben hat, in aller Form die Anzeige von einer Versammlung. Die Anzeige lautete: „Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 11. März 1850 mache ich hierdurch die Anzeige an die hiesige wohllöbliche Polizeibehörde, daß am Sonntag, den 14. d. Mts, Nachmittags 5 Uhr, eine öffentliche Versammlung der Arbeiter zur Besprechung der sozialen Frage und Vorträge durch mehrere Zeitungen bei P. Metzer stattfinden wird. Gladbach, den 12. März 1869."

Der Bürgermeister hat nun nach meiner Auffassung, einer Auffassung, die Sie, glaube ich, Alle theilen, einfach den Empfang einer solchen Anzeige zu bescheinigen und dann die Sache ihren Weg gehen zu lassen. Statt dessen erließ er ein Verbot.

(Hört!)

Das Verbot lautet wie folgt:

„Nachdem der hiesige Lassallesche Allgemeine Deutsche Arbeiterverein in seiner Versammlung vom 28. Februar cr. auf Grund des § 8 ad b des Gesetzes vom 11. März 1850 vorläufig polizeilich geschlossen worden, weil der genannte Verein mit dem Lassalleschen Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein in Dresden gesetzwidrig in Verbindung getreten, nachdem ferner der Vorsteher des vorerwähnten hiesigen Vereins, der Seidenweber F. Kux hier, wegen dieser gesetzwidrigen Verbindung seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft in Düsseldorf gemäß § 16 vorallegirten Gesetzes bereits unter Anklage gestellt ist, — die umseitig von Mitgliedern des geschlossenen Vereins angezeigte öffentliche Arbeiterversammlung indeß unzweifelhaft dazu dienen soll, die Bestimmungen des Gesetzes über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht vom 11. März 1850 zu umgehen und die Thätigkeit des geschlossenen erwähnten Vereins unter dem Prätexte einer öffentlichen Arbeiterversammlung wieder aufzunehmen, resp. fortzusetzen, wird dem Joseph Schwiers und Genossen hierdurch bedeutet, daß die angezeigte Versammlung polizeilich nicht geduldet und nöthigenfalls unter Anwendung aller gesetzlichen Gewaltmittel verhindert werden wird.

München-Gladbach, den 12. März.

Der Oberbürgermeister
im Auftrage
Polizei-Kommissar Bornheim."

Der Schwiers, der in dieser Weise zurückgewiesen war, wandte sich nun an den Vorgesetzten, an den höheren Polizeibeamten, den Landrath des Kreises. Er schrieb ihm unter demselben Datum:

„An den Königlichen Landrath Herrn Schubarth
Hochwohlgeboren hier.

Heute habe ich der hiesigen Polizeibehörde zwei Anzeigen gemacht, um am Sonntag eine öffentliche Arbeiterversammlung beim Wirthe Peter Metzer abhalten zu wollen, welche mir aus dem Grunde verweigert, daß ich Mitglied des Lassalleschen Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins gewesen bin.

Es bittet um die Erlaubniß zur Abhaltung der Versammlung.

München-Gladbach, den 12. März 1869.

Joseph Schwiers."

Der Herr Landrath bestätigte nun das Verbot, indem er unter diese Anzeige schrieb:

„Urschriftlich mit dem Bemerken zurück, daß ich das Verfahren der hiesigen Ortspolizeibehörde nur als gerechtfertigt bezeichnen kann.

Gladbach, den 12. März 1869.

Der Königliche Landrath
Schubarth."

Und das ist nicht der einzige Fall. Ich höre von sehr glaubwürdiger Seite, daß in ähnlicher Weise Versammlungen im Voraus verboten worden sind. Nun, meine Herren, wenn Sie den Grund zu einer ungewöhnlichen Aufregung, zu einem Mißtrauen unter den Arbeitern suchen wollen, ich glaube, hier haben Sie den Grund vor sich.

(Sehr richtig!)

Denn beachten Sie einen Augenblick das weitere Verhalten der Polizei. War die Polizei der Ansicht, daß, weil ein Mitglied des aufgelösten Vereins eine Versammlung veranstalten wollte, diese neue Versammlung darum eine ungesetzliche Fortsetzung des aufgelösten Vereins, eine Umgehung des Vereinsgesetzes sei, nun, dann mußte sie doch auch diesen Gesichtspunkt festhalten und von ihm aus die Sache in irgend einer Weise zum Austrage bringen. Statt dessen weicht sie von ihrer, nach meiner Auffassung höchst willkürlich eingenommenen Position zurück in demselben Augenblick, als der Reichstagsabgeordnete Fritz Mende selbst kommt. Nun wird die Anzeige in derselben Weise wie sonst gemacht, und nun wird die Versammlung zugelassen. Wenn ich auch nicht sehr viel auf alle einzelnen Aeußerungen geben will, wie sie sich in den Korrespondenzen finden, welche der Kommission vorgelegen haben, so glaube ich das doch nicht als absolut unwahrscheinlich zurückweisen zu können, was von einem der Korrespondenten gesagt ist, nämlich man habe in Gladbach bereits am Morgen gewußt, daß am Abend die Versammlung unter allen Umständen aufgelöst werden solle. Der Bericht des Polizei-Kommissars widerspricht einem solchen Vorhaben durchaus nicht. Jedenfalls ist dieser zu der Auflösung in der Absicht geschritten, nachdem die Auflösung ausgesprochen sei, auch Exekution anzuwenden, und das mit einem Aufgebot von 4 oder 5 Polizeidienern, beziehungsweise Gensd'armen. Es ist das jedenfalls nicht der ausreichende Apparat, um einer Volksversammlung gegenüber etwas mit Aplomb auszuführen; das ist aber nicht meine Sache, zu untersuchen. Der Polizei-Kommissarius spricht die Auflösung aus, der Mende versucht ihm Vorstellungen zu machen. Einiger Tumult konnte ohnehin gar nicht ausbleiben, er wäre überall eingetreten; er entsteht ganz gewöhnlich durch das Zögern und Warten der Leute, die sich nicht beeilen mögen, zur Thür hinauszukommen. Nun ertheilte derselbe Polizei-Kommissarius demselben Fritz Mende, um dessen Rede willen er die Versammlung aufgelöst hatte, noch einmal

das Wort und autorisirte ihn geradezu, die aufgelöste Versammlung noch einmal anzusprechen. Ja, meine Herren wenn etwas in der Welt ungeschickt war, so war es dies.

(Sehr wahr!)

Ich möchte nun wohl wissen, an welchem Orte in der Welt diese Dinge so glatt verlaufen wären, wie wenn eine Kirche ausgeht. Ich habe durchaus nicht die Absicht, es zu loben, daß dabei die Polizeidiener mißhandelt worden sind, daß hinterher Leuten, die gar nichts mit der Sache zu thun hatten, die Fensterscheiben eingeworfen sind, daß wüste Drohungen und dergleichen gefallen sind. Aber wenn ich mich frage, ob Mende bei diesen Ereignissen, die hinterher geschehen sind, irgendwie mitgewirkt habe, und darauf hin das Material durchlese, und wiederholt durchlese, so kann ich in der That auch nicht das Allermindeste finden, was den Mende beschwert, nicht das Mindeste, was ihn namentlich verdächtig macht, an einem Aufruhr mit Gewalt an Sachen oder Personen selbst theilgenommen zu haben. Auch ist erst hinterher die Behauptung in die Debatten geworfen worden, der Mende sollte gesehen worden sein unter einem Haufen Tumultuanten, die Fensterscheiben einwarfen. Er soll unter dem Haufen gewesen sein, — zu behaupten, er sei in dem Haufen gewesen, das hat der Oberprokurator selbst nicht gewagt.

So lag die Sache, als Ihre Kommission darüber sich berieth. Ihre Minorität hat gesagt: Wenn der Mende ernstlich beschwert erschiene, an diesem Aufruhr wirklich theilgenommen zu haben, so würde der Oberprokurator sich wohl bestimmter ausgedrückt haben; er würde sich nicht damit begnügt haben, sich zum Organe eines so unbestimmt gehaltenen und — darf ich wohl hinzusetzen — ja kaum zu vermeidenden Gerüchts zu machen. Dem ist eben Jeder ausgesetzt, der an einem solchen Tage an dem betreffenden Orte gewesen ist. Wie Stimmungen und Neigungen solche Gerüchte entstehen lassen, hat Ihnen der Abgeordnete von Bennigsen vorgeführt. Es wäre vielmehr im höchsten Grade zu verwundern, wenn der Oberprokurator sagen könnte: das stehe fest, daß Mende nicht unter den Tumultuanten gesehen worden ist.

Es lag eine ganz vage Anschuldigung vor, eine Anschuldigung, die nicht einmal sich selbst eine thatsächliche Grundlage zu geben wagt, die weiter nichts für sich hat als ein ganz allgemeines: es soll, man sagt, on dit. Unter diesen Umständen hat die Minorität Ihrer Kommission gemeint, es müßte hier gleichsam der Satz gelten: „in Zweifelsfällen für den Angeschuldigten", und aus diesem Grunde hat sie geglaubt, die sofortige Freilassung des Mende beantragen zu müssen. In diesem Sinne trete ich Namens der Minorität heute dem Antrage des Abgeordneten von Bennigsen bei.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Braun (Hersfeld) überreicht mir eben einen Antrag auf Schluß der Debatte. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus.
Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Meine Herren, ich werde für die Kommission stimmen. Die Gründe, welche mich dazu bewegen, sind zum Theil in dem Vortrage des Herrn Referenten enthalten, zum Theil ist aber die Sache von der Art, daß, um eben mein Votum gegen jede Mißdeutung zu schützen, ich für nothwendig halte, dem Hause die Gründe vorzutragen. Meine Herren, ich will gar nicht in die Erörterung darüber eingehen, ob die Auflösung der Versammlung gesetzlich in Ordnung gewesen ist. Ich streite mich mit dem Abgeordneten von Bennigsen nicht darüber, ob nicht behauptet werden könne, daß der Beamte durch die Art und Weise seines Verhaltens bei Auflösung der Versammlung mit Anlaß zu tumultuarischen Scenen und groben Excessen gegeben hat. Ich unterdrücke um deßwillen jede desfallsige Bemerkung meinerseits, weil ich den Fall nicht als Jurist, um so zu sagen, beurtheilen werde, sondern einfach von dem Standpunkte aus, den ich näher darlegen werde. Ich verwahre mich ausdrücklich gegen die Supposition, als ob ich dadurch, daß ich für den Antrag der Kommission stimme, irgend wie das eingeschlagene Verfahren billigen könnte oder billigen würde. Es ist ferner, was ich ebenfalls zugeben will, erlauben Sie mir, daß ich dies als Praktiker sage, mir auffallend gewesen, daß die Erörterungen des Thatbestandes in der bis jetzt abgelaufenen Zeit nicht so weit bereits beendet sind, daß wir ein vollständig klares Bild darüber haben können, ob die Entlassung des Abgeordneten Mende zuläßig sei oder nicht. Ich gestehe überhaupt ganz offen, daß ich als Jurist anders urtheilen würde, als mir dies in diesem Augenblicke als Reichstagsabgeordneter zusteht. Es ist aber, meine Herren, bei der vorliegenden Frage doch einfach gerathen, sich auf den Standpunkt zu stellen, auf welchen sich die Verfassung gestellt hat, auf denjenigen Standpunkt, welchen insbesondere derjenige unserer Kollegen eingenommen hat, der damals den betreffenden Artikel zur Aufnahme in die Verfassung vorgeschlagen hat. Es ist der nunmehr verstorbene Abgeordnete Leite, welcher damals zur Begründung seines Antrages Folgendes gesagt hat:

> Es soll nun aber diese Bestimmung nichts weniger sein, als ein Eingriff in die Justiz, sie soll nichts weniger sein, als etwa ein Freibrief gegen die Gerechtigkeit, sondern sie soll nur die Interessen des Landes wahren, daß nicht etwa ein tüchtiger Reichstagsabgeordneter, auf dessen Anwesenheit ein besonderer Werth gelegt werden muß, durch diese Zufälle ausgeschlossen werden kann von Erfüllung seiner Pflichten. Es hat der Reichstag lediglich also zu erwägen, nicht etwa ob hier ein Grund zur Verfolgung vorliegt, denn das würde eben eingreifen in die richterliche Kompetenz, sondern er hat nur zu erwägen, ob das Interesse des Landes, einen Reichstagsabgeordneten in der Versammlung zu sehen, größer ist, wie das Interesse der Justiz, ihn zu verfolgen.

Ich meine nun, es giebt keinen politischen Grund, der höher stände, als das Interesse der Gerechtigkeit. Und ich kann niemals zugeben, daß die Justiz weichen muß vor der Politik. Diejenige Politik ist eine schlechte Politik, die sich über die Justiz stellen will.

Wenn ich mir nun die Frage vorlege, ob ich dem Antrage des Abgeordneten von Bennigsen beistimmen kann, so gebe ich ferner dem Abgeordneten von Bennigsen darin entschieden Recht, daß die Angabe, als ob die Entlassung des Abgeordneten Mende darum nicht erfolgen dürfe, weil durch dieselbe eine Aufregung herbeigeführt oder gesteigert werden könne, für mich keinen durchschlagenden Grund abgeben kann. Das, meine Herren, ist weder ein Justizgrund, noch ein solcher Grund, der für den Reichstag maßgebend sein kann; denn, wenn der Abgeordnete Mende entlassen würde, so würde er hier hoffentlich erscheinen, und es würde dadurch keine Aufregung unter dem dortigen Volke hervorgerufen werden; vielmehr wenn man diesen Standpunkt überhaupt einnehmen will, ist möglicherweise zu befürchten, daß die Detention am Orte die Aufregung weit mehr steigern würde. Ich bin also lediglich auf das Urtheil des Untersuchungsrichters beschränkt. Nun, meine Herren, das Urtheil desselben haben Sie gehört. Ich spreche also nicht von denjenigen Thatsachen, welche hier geltend gemacht worden sind, um das Vertrauen in das angemessene Verhalten der Polizeibeamten und des Oberprokurators zu erschüttern. Ich halte mich lediglich an den Ausspruch des durch die Verfassung und den König dazu berufenen Richters, welcher uns gesagt hat, es würde die Untersuchung erschweren, die Feststellung des Thatbestandes hindern und die Lage der übrigen Angeklagten erschweren, wenn der Abgeordnete Mende jetzt entlassen würde. Dieser Ausspruch ist für mich bindend und ich stehe in dieser Beziehung vollständig auf dem Standpunkte, welchen der Herr Referent hier vertreten hat. Geben Sie uns nun irgend eine Thatsache an, wodurch ein Mißtrauen gegen die Pflichttreue, gegen die Gewissenhaftigkeit und Loyalität dieses Beamten gerechtfertigt wäre! Wollten wir durch unser Verdikt Zeugniß ablegen gegen die Pflichttreue und die Gewissenhaftigkeit desselben? Es ist wiederholt zugegeben worden, daß das Material nicht ausreichend vorliege. Sollten wir nun auf Grund des unvollständigen Materials sagen, daß die Resolution des Untersuchungsrichters nicht ausreichend sei? Ich wiederhole, daß ich als Jurist glauben könnte, es würde wohl die Untersuchung so weit fortgestellt sein können, um uns vollständiges Material jetzt schon zu beschaffen. Da uns aber die vollständigen Akten keineswegs vorliegen, so glaube ich als Reichstagsabgeordneter kein Recht und keine Befugniß dazu

zu haben, die Resolution des Untersuchungsrichters einer solchen Kritik zu unterziehen. Wir würden uns dadurch vorweg eine Entscheidung anmaßen, zu welcher wir gar nicht berufen sind. Wir sind ein politischer Gerichtshof, (wenn Sie so wollen), aber kein juristischer. Ich würde meinerseits glauben, daß wir in Fällen, wo der Untersuchungsrichter eine solche Erklärung auf Pflicht und Gewissen abgiebt (oder — erlauben Sie mir hinzuzusetzen — wenn der Angeschuldigte ein gemeines Verbrechen oder ein Verbrechen begangen hat, welches ich hier in öffentlicher Sitzung nicht nennen mag, also ein Verbrechen, wegen dessen wir sagen würden: mit einem Manne, auf welchem ein solcher Verdacht lastet, mögen wir keine Gemeinschaft haben) sagen müssen: wir wollen von dem Rechte, welches uns nach der Verfassung zusteht, keinen Gebrauch machen. Nun hat zwar der Abgeordnete von Bennigsen, in kurzen scharfen Zügen den Unterschied des früheren und des jetzigen Verfahrens dargelegt, und daraus den Schluß abgeleitet, daß diese Resolution des Untersuchungsrichters gewissermaßen dem jetzigen Verfahren nicht entspreche. Dem muß ich aber ganz entschieden entgegentreten; denn die Voruntersuchung ist dazu bestimmt, die Beweise zu sammeln und eine Sammlung der Beweise ist es gerade, worauf der Untersuchungsrichter hinweist, wenn er sagt: die Untersuchung wird erschwert und die Feststellung des Thatbestandes wird verdunkelt. Selbst in England, wo die Voruntersuchung öffentlich geführt wird, wird die Vorerörterung nicht öffentlich vorgenommen, sondern das Nöthige durch Polizeiorgane festgestellt. Es ist daher keineswegs, wie einer der Herren Vorredner gesagt hat, eine bloße Frage der Bequemlichkeit. Ich würde in einem derartigen Beschlusse einen Vorwurf gegen die Pflichttreue des Untersuchungsrichters finden. Wenn der Herr Abgeordnete Becker bei dieser Angelegenheit gesagt hat, daß für die Parteien im vorliegenden Falle nicht gleiches Recht vorhanden gewesen sei, so ist das ebenfalls eine Sache, welche keinen Einfluß auf unsere Entscheidung haben kann; und ein solcher Grund kann für mich in der ganzen Frage nicht maßgebend sein. Unter diesen Umständen kann ich (so leid es mir auch thut sagen zu müssen, daß ich als Jurist zu einer anderen Entscheidung kommen würde) doch im Hinblick auf die Resolution des Untersuchungsrichters nicht anders als mit der Kommission stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren, derjenigen Erörterung, die Sie von dem Herrn Abgeordneten von Bennigsen gehört haben, habe ich nur einige Bemerkungen hinzuzufügen, zu denen mich die Worte des Herrn Abgeordneten von Kardorff und des Herrn Abgeordneten Schwarze veranlassen.

Vor allen Dingen, meine Herren, lassen wir die Parallelisirung mit Englischen Beispielen ganz weg! lassen wir sie weg deswegen, weil diejenige Sicherung der persönlichen Freiheit, die in England besteht, bei uns immer noch nicht Landesrecht ist. Wenn wir diese Sicherung der persönlichen Freiheit gegen eine unberechtigte Untersuchungshaft hätten, so würden wir ganz im Allgemeinen uns den Schluß daraus ziehen können, daß wir von diesem unserm Privilegium einen sehr beschränkten Gebrauch machen sollten.

Ich will nicht auf alle Beispiele des Herrn Abgeordneten von Kardorff eingehen, aber wenn er speziell das Beispiel des Lord Cochrane angeführt hat, so möchte ich ihm darauf erwidern, daß dies Beispiel außerordentlich unglücklich gewählt ist, denn in England selbst hat gerade in dem Fall mit Lord Cochrane das Verhalten des Parlaments einer sehr weit verbreiteten Verurtheilung unterlegen, und derselbe Lord Cochrane, der nachher verurtheilt wurde, ist sofort nachdem er verurtheilt war, von dem Wahlkreise Westminster, dem das Parlamensgebäude selbst angehörte, nochmals ins Parlament gewählt worden. Man möge daraus abnehmen, daß die Beurtheilung seiner Handlungsweise und die der entgegenstehenden Handlungsweise des Parlaments in der That eine sehr verschiedene in England selbst gewesen ist.

Ich weiß nicht, inwieweit die anderen Fälle aus England — ich habe ihnen nicht so genau folgen können — vielleicht mit gleichem Unglücke gewählt worden sind.

Meine Herren, auch der Erwägung des Herrn Abgeordneten von Kardorff kann ich nicht folgen, daß wir hier abzuwägen haben auf der einen Seite das Interesse des Reichstages und auf der anderen Seite das Interesse der 22 mitverhafteten Angeklagten. Ich glaube, meine Herren, das Interesse der 22 Mitverhafteten geht uns direkt und unmittelbar gar nichts an, unsere ganzen Erwägungen müssen geleitet werden von anderen und höheren Gesichtspunkten.

Meine Herren, dem Herrn Abgeordneten Schwarze möchte ich aber darauf erwidern, daß er sagt, er habe noch kein klares Bild darüber, ob die Entlassung zulässig sei oder nicht. Ja, in der Lage wird sich ein Parlament überhaupt nie befinden, daß es ein klares Urtheil darüber gewinnen kann, denn wenn es darüber ein Urtheil gewinnen wollte, so würde es, wenn es ganz gründlich zu Werke ginge, die Akten einfordern, und es würde ihm möglicherweise der Untersuchungsrichter, und ganz mit Recht, entgegnen, daß er sie ihm nicht einreichen könne, weil bekanntlich das Voruntersuchungsverfahren geheim ist. Wenn also, meine Herren, dies ein Grund wäre, so würde überhaupt ein Parlament nie in der Lage sein, von seinem Privilegium Gebrauch zu machen.

Ich kann auch dasjenige nicht für zutreffend erachten, was der Herr Abgeordnete Schwarze aus derjenigen Begründung deducirt hat, welche dem Artikel 31 der Verfassung bei der Berathung im konstituirenden Reichstage durch den verstorbenen Abgeordneten Lette zu Theil wurde.

Diese Deduktion des Herrn Abgeordneten Lette enthielt keineswegs die ganze Wahrheit, sie ist seine subjektive Ansicht und sie scheint mir entschieden nicht ganz richtig zu sein. Denn, meine Herren, wenn man dieser Begründung folgte, so würde es darauf ankommen, ob das betreffende Mitglied gerade wegen seiner besonderen geistigen Kapacität im Reichstage mehr oder weniger unentbehrlich ist, und man würde überall da von dem Privilegium keinen Gebrauch machen dürfen, wo man annimmt, daß der Abgeordnete nach seiner geistigen Kapacität so unentbehrlich nicht ist. Nun, meine Herren, zu einem solchen Urtheile über die Befähigung eines einzelnen Mitgliedes wird doch ein Parlament sich niemals herbeilassen wollen und können.

Ich kann auch den Grund nicht für zutreffend erachten, daß es überall keinen höheren politischen Grund giebt, als das Interesse der Gerechtigkeit. Meine Herren, wenn wir diesen Grundsatz aufrecht erhalten wollen — ja, wie sind wir denn dazu gekommen überhaupt die Bestimmung des Artikel 31 anzunehmen? Wenn das der Fall wäre, so wäre ja die ganze Bestimmung eine völlig sinnwidrige, und, meine Herren, jeder Grund, der zu viel beweist, beweist gar nichts!

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Schwarze endlich meint, wir hätten keinen Grund zum Mißtrauen in die Pflichttreue des Untersuchungsrichters, so will ich gerne einräumen, daß ich auch gar kein Mißtrauen hege. Allein, meine Herren, indem ich mir das selbstständige Urtheil über die Sachlage wahre, kann ich doch unmöglich den Punkt unerwogen lassen, daß der Herr Untersuchungsrichter weit über die Grenzen der juristischen Beurtheilung hinaus, und zwar auch, wie ich annehme, weit über die ihm erkennbaren Grenzen der juristischen Beurtheilung hinaus Rücksicht genommen hat auf diejenige Einwirkungen, welche die Entlassung des Abgeordneten Mende auf die dortige Gegend haben würde — eine Erwägung, meine Herren, die so vollständig unjuristisch ist, und die so vollständig die Pflicht des Richters überschreitet, daß ich unter diesen Umständen doch bedenklich bin, rein mich auf das Urtheil des Untersuchungsrichters in der ganzen Sache zu verlassen, wenn ich weiß, daß dieser Herr sich über die Grenzen seiner Aufgabe nicht ganz klar ist. Aus allen diesen Gründen, meine Herren, sind die Ausführungen des Abgeordneten von Bennigsen in keiner Weise erschüttert, und ich bitte Sie, den Antrag des Abgeordneten von Bennigsen anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von der Schulenburg-Beetzendorf hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf**: Meine Herren, nach meiner Ansicht hat die Angelegenheit, welche uns beschäftigt, eine Bedeutung und einen Umfang gewonnen, den ich nur bedauern kann. Ich glaube, daß der Abgeordnete Mende das vollständig erreicht hat, was er am liebsten gewünscht hat zu erreichen, nämlich: ein hinreichendes Aufsehen zu machen.

(Oh! Oh! von der äußersten Linken.)

Digitized by Google

Präsident (unterbrechend): Sie sprechen über einen abwesenden Mann, der sich nicht vertheidigen kann!

(Sehr wahr, sehr richtig! links.)

Abgeordneter Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf** (fortfahrend): Ich will mich also dahin korrigiren, daß nicht der Abgeordnete Mende selbst das Aufsehen erregt hat, sondern daß es erregt worden ist durch die lange Debatte, die hier im Hause über die Angelegenheit geführt worden ist, und Sie haben die Bedeutung sogar noch gesteigert, indem Sie Namensaufruf beantragt hatten. Ich will gar nicht auf die Gladbacher Vorgänge zurückgehen; ich will sogar zugestehen, daß auch ich glaube, daß die Einschreitung der Polizei durch das Gesetz, insofern es die Auflösung betraf, nicht ganz gerechtfertigt gewesen ist.

(Hört! links.)

Ich glaube aber, daß die Polizei befugt war, den Abgeordneten Mende persönlich zu verhaften, und ich möchte um so mehr glauben, daß die Polizei in den gesetzlichen Schranken bei dem Tumulte, der dabei und nachher entstanden ist, sich bewegt hat, als meines Wissens in dem dortigen Kreise ein Landrath ist, der der national-liberalen Partei angehört.

(Heiterkeit, links.)

Ich hoffe, daß die Herren (nach links) das Kompliment, was ich Ihnen mache, vollständig annehmen. Ich habe geglaubt, daß wir heute würden durch die Mittheilung empfangen werden, daß der Abgeordneter Mende bereits auf freien Fuß gesetzt sei, eine Mittheilung, die mir am allerangenehmsten gewesen sein würde, indem sie uns aller weiteren Erörterung überhoben hätte. Das ist indessen nicht geschehen, sondern der Untersuchungsrichter und der Oberprokurator sind bei ihrer Ansicht geblieben, daß seine Inhafthaltung für den Gang der Geschäfte und für die Aufklärung der Thatsachen nach nothwendig und nützlich wäre, und der Abgeordnete von Bennigsen ist auch nicht im Stande gewesen, von hier aus, wo Raum und Zeit ihn trennen — trotz unsrer gesteigerten Verkehrsmittel, — hinreichend zu beurtheilen, ob wirklich noch viel darauf ankomme, daß der Abgeordnete Mende dort in Haft gehalten werde, oder nicht. Ich kann mich daher nur der Deduktion anschließen, die der Herr Referent in sehr ausreichender Weise, wie mir scheint, gehalten hat, daß der Reichstag vor der Frage steht: ist es wünschenswerther, daß der Gang des Gesetzes unterbrochen werde, damit der Abgeordnete Mende seiner Reichstagsthätigkeit wieder gegeben werde? Diese Frage muß ich mit „Nein" beantworten. Ich will mich keineswegs, wie der Herr Abgeordnete Meyer (Thorn) eben angedeutet hat, auf eine Untersuchung der geistigen Kapizität eines Mitgliedes hier einlassen; aber ich glaube doch wohl auf den Umstand hindeuten zu dürfen, daß bis jetzt der Abgeordnete Mende sich fast gar nicht, glaube ich, in unserer Mitte befunden hat. Es scheint also ihm selbst auf seine Reichstagsthätigkeit nicht viel angekommen zu sein. Ich ersuche Sie also, meine Herren, lassen Sie dem Gesetze seinen Lauf. Der Richter wird bei der Feststellung des Thatbestandes nachher selbst auszuführen haben, in wie weit seine Behauptung gerechtfertigt gewesen ist, daß er den Abgeordneten Mende habe in Haft behalten müssen. Gar nicht anschließen kann ich mich der Deduktion des Herrn von Bennigsen, der, um den Schein zu vermeiden, will, daß der Lauf der Gesetzes unterbrochen werde. Es wundert mich dies um so mehr, als ich immer geglaubt habe, daß Herr von Bennigsen und seine Freunde stets bereit wären, freiwillig die volle Verantwortlichkeit für ihr Thun und Handeln zu übernehmen.

Präsident: Es liegt ein Antrag auf Schluß der Debatte vor, der von dem Abgeordneten von Denzin herrührt. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesen Schlußantrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, die sich für den Schluß entschieden hat.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort zum Schluß.

Berichterstatter Abgeordneter **von Puttkamer** (Fraustadt): Meine Herren! Die hin- und herwogende Debatte hat die Gründe von beiden Seiten so vollständig in das Licht gestellt, daß ich keine Veranlassung habe, auf die Sache selbst noch einmal zurückzukommen. Nur eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) über den Untersuchungsrichter veranlaßt mich zu einer thatsächlichen Berichtigung. Der Herr Abgeordnete äußerte, der Untersuchungsrichter sei über die Grenzen seiner Befugnisse insofern hinausgegangen, als er ein Urtheil darüber gefällt habe, welche Einwirkung die Dauer der Haft auf die dortige Gegend haben würde. Meine Herren, der Herr Abgeordnete befindet sich im Irrthum. Die Aeußerungen, die in dieser Beziehung in den verlesenen Schriftstücken vorkommen, rühren von dem Oberprokurator — also dem Staatsanstalt — in Düsseldorf her; in der Auslassung des Untersuchungsrichters ist davon gar keine Rede.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich beginne mit dem Antrage des Abgeordneten von Bennigsen (Nr. 152 der Drucksachen,) der dem Kommissionsantrage gegenübersteht. Wird dieser Antrag angenommen, so ist der Kommissionsantrag erledigt; wird der Antrag nicht angenommen, so bringe ich den Kommissionsantrag zur Abstimmung. — Die Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten von Bennigsen wird namentlich erfolgen und der Namensaufruf mit dem Buchstaben P. beginnen.

Diejenigen Herren, die dem Antrage des Abgeordneten von Bennigsen zustimmen', werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja, — die das nicht wollen, mit Nein antworten.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Adickes. Mosig v. Aehrenfeld. Albrecht. Augspurg. Bail. Dr. Baldamus. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Benda. von Bennigsen. Dr. Bernhardi. Dr. Bock. v. Bockum-Dolffs. Braun (Hersfeld). Dr. Braun (Wiesbaden). v. Buchowski. Bürgers. Dr. v. Bunsen. von Chlapowski (Kosten). Cornely. Deutz. Graf zu Dohna-Kotzenau. ten Doornlaat Koolman. Duncker. Dr. Endemann. Engel (Leobschütz). Dr. Engel (Schleiden). Eysoldt. Försterling. v. Forckenbeck. Forkel. Fries. Fromme. Gebert. Genast. Grumbrecht. Hagen. Harkort. Hasenclever. Hausmann. von Heinemann. Dr. Henneberg. v. Hennig. Heubner. Heyl. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Holzer. Hosius. Freiherr v. Hoverbeck. v. Jackowski. Jüngken. Kanngießer. v. Kirchmann. Knapp. Koch. Kratz. Krentz. Graf v. Kwilecki. Lasker. Lautz. Dr. Leistner. Lesse. Lienau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Meier (Bremen). Dr. Meyer (Thorn). Dr. Müller (Görlitz). Nebelthau. Neubronner. Oesterreich. Ohm. Pauli. Planck. Dr. Prosch. v. Puttkamer (Sorau). Redeker. Reeder. Reichensperger. Richter. Riedel. Römer. Rohland. Runge. Russell. Dr. Schläger. Schulze. Dr. Schweitzer. Graf Schwerin-Putzar. Dr. Simson. Sombart. Techow. v. Thünen. v. Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Waldeck. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Dr. Wigard. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windhorst. Ziegler.

Mit Nein haben gestimmt.

Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Arnim-Heinrichsdorf. von Arnim-Kröchlendorff. v. Auerswald. Graf v. Bassewitz. von Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Prinz Biron von Curland. v. Blanckenburg. Bloemer. Graf von Bismenthal. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Elbing). Graf von Bredow. Freiherr v. Brenken. Buff. Dr. Camphausen (Kreuznach). Camphausen (Neuß). von Cottenet. von Cranach. v. Davier. v. Denzin. Devens. v. Diest. Dietze. Freiherr v. Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. Frhr. v. Eckardstein. Dr. Eichmann. v. Einsiedel. Graf zu Eulenburg. Evelt. Graf v. Frankenberg. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Dr. Friedenthal. Freiherr v. d. Goltz. v. Graevenitz (Grünberg). v. Grävenitz (Hirschberg). Günther (Deutsch-

Digitized by Google

Krone). v. Hagemeister. Frhr. v. Hagke. Prinz Handjery. v. Helldorf. Frhr. v. d. Heydt. Fürst zu Hohenlohe, Herzog v. Ujest. Graf v. Hompesch. Frhr. v. Hüllessem. Graf v. Itzenplitz. Graf v. Kanitz. von Kardorff. von Karstedt. Keyser. Graf v. Keyserling-Rautenburg. v. Kleinsorgen. Graf v. Kleist. Dr. Köster. Dr. Künzer. v. Luck. Graf v. Maltzan. Frhr. v. Moltke. Dr. v. Mühler. Graf zu Münster. Graf v. Oppersdorff. Dr. Pohlmann. Freiherr zur Rabenau. v. Salzwedell. Graf Schaffgotsch. v. Schaper. Dr. Schleiden. v. Schöning. Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf. Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Freiherr v. Schwartzkoppen. Dr. Schwarze. v. Seydewitz (Bitterfeld). Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. v. Sperb.r. Stavenhagen. v. Steinmetz. Steltzer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stumm. v. Thadden. Tobias. v. Treskow. Ulrich. Frhr. v. Unruhe-Bomst. v. Waldaw und Reitzenstein. v. Watzdorf.

Der Abstimmung enthielt sich v. Puttkamer (Fraustadt).

Beurlaubt sind:

Prinz Albrecht von Preußen. Bebel. Dr. Blum (Sachsen). v. Brauchitsch (Genthin). v. Bülow. v, Elsner. Vogel von Falckenstein. Frantz. Dr. Fühling. Gommelshausen. Hinrichsen. Jordan. v. Levetzow. Miquél. Frhr. v. Patow. Pogge. Graf v. Pückler. Freiherr v. Romberg. Roß. Frhr. v. Rothschild. v. Sänger. Salzmann. v. Schröder. v. Seeckt. v. Simpson-Georgenburg. Dr. Stephani. Twesten. v. Weitzel. v. Zehmen.

Gefehlt haben:

Dr. Bähr. Graf Baudissin. Graf Bethusy-Huc. v. Bismarck-Briest. Blum (Cöln). Graf v. Bocholtz. Dr. Böckel. Buddenberg. v. Chlapowski (Kröben). Conrad. v. Czarlinski. Dr. Francke. Fritzsche. Dr. Gitzler. Göddertz. Dr. Götz. v. Graeve. Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Dr. Harnier. Frhr. v. Hilgers. Dr. Hüffer. Dr. Jaeger. v. Jagow. Jensen. v. Kalkstein. Kantak. Köppe. Kraus. Krüger. Graf Lehndorff. Fürst v. Lichnowsky. Liebknecht. Frhr. v. Loë. Lucke. v. Mallinckrodt. Zur Megede. Mende. Meulenbergh. Müller (Stettin.) Dr. v. Niegolewski. Oehmichen. Dr. Oetker. Pilaski. Fürst v. Pleß. Graf von Plessen. Freiherr Dr. v. Proff-Irnich. v. Radkiewicz. Rang. Herzog v. Ratibor. Graf Renard. Röben. v. Salza und Lichtenau. v. Saucken. v. Savigny. Schraps. v. Schwendler. v. Seydewitz (Rothenburg.) Dr. Strousberg. Frhr. v. Vincke. Wagener (Neustettin). v. Wedemeyer. Weißich. v. d. Wense. Zurmühlen.

Das Ergebniß der Abstimmung ist Folgendes: Es haben an der Abstimmung 197 Mitglieder theilgenommen; davon haben 107 mit Ja, und 90 mit Nein gestimmt.

Der Antrag des Abgeordneten von Bennigsen Nr. 152 der Drucksachen ist hiernach angenommen und damit der entgegenstehende Antrag der Kommission und die erste Nummer der Tagesordnung erledigt. —

Wir kommen auf die zweite Nummer der Tagesordnung, die Fortsetzung der Berathung über den Entwurf der Gewerbeordnung, die bis zum § 160 vorgeschritten war.

Bei § 160 liegen zwei Abänderungsvorschläge, oder vielmehr ein eigentlicher Abänderungsvorschlag, der des Abgeordneten Dr. Löwe, und der Antrag der Abgeordneten Lasker und Dr. Meyer (Thorn) vor, den Paragraphen zu streichen. Ich eröffne über § 160 die Diskussion.

Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren! Ich bin in erster Linie der Meinung, welche der Antrag der Herren Lasker und Genossen vertritt, nämlich den Paragraphen ganz zu streichen. Wenn Sie sich aber dazu nicht entschließen können, so schlage ich Ihnen den Zusatz vor, daß Strafen, die durch politische Verbrechen herbeigeführt sind, nicht die in der Vorlage angedeuteten Folgen für die Gewerbthätigkeit haben. Sie begreifen vollständig, daß dieser Vorschlag im Geiste einer Reihe von Bestimmungen ist, die Sie Alle schon angenommen haben, und sogar mit großer Majorität angenommen haben. Diese Bestimmungen über den Gewerbebetrieb, respektive das Verbot desselben, sollen nur aus dem Gewerbebetrieb selbst entnommen werden, und es soll nicht von einem andern Gebiete aus eine solche entscheidende Wirkung geübt werden. Ich werde also selbst in erster Linie für die Verwerfung des ganzen Paragraphen stimmen, weil er mir in der Form, wie er dasteht, überflüssig erscheint; wenn Sie ihn aber beibehalten wollen, so bitte ich Sie, auch mein Amendement anzunehmen.

Präsident: Die Abstimmung wird sich umgekehrt stellen.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Es ist ganz richtig, daß die Abstimmung sich umgekehrt stellen wird, also bitte ich zuvörderst, für mein Amendement zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Es handelt sich nach unserem Amendement darum, den ganzen Paragraphen zu streichen, und ich will kurz die Gründe angeben, die uns zur Stellung dieses Antrages bestimmt haben. Der § 160 sagt: „Die Befugniß zum Betriebe der in den §§ 29, 30, 32, 33 und 34 unter 1 und 2 bezeichneten, so wie aller derjenigen Gewerbe und Geschäfte, zu deren Betreibung der Gewerbetreibende von der Obrigkeit besonders verpflichtet worden ist, erlischt, wenn dem Gewerbetreibenden die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach den Landesgesetzen für immer oder auf Zeit entzogen worden ist." Meine Herren, wir sind nun der Meinung, daß sich sehr viele Fälle denken lassen, in denen aus irgend einem strafrechtlichen Grunde einem Menschen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte entweder für immer, oder aber auf Zeit untersagt wird, — daß sehr viele Fälle sich denken lassen, in denen deswegen gar kein Grund vorliegt, ihm das Gewerbe im Allgemeinen zu untersagen.

Meine Herren, die Untersagung des Gewerbebetriebes ist in vielen Fällen eine Verurtheilung zur Erwerbslosigkeit. Auch wenn Sie einem Menschen das Gewerbe nur auf Zeit untersagen, auch dann werden Sie in den meisten Fällen ihn wirthschaftlich ruiniren; es ist sehr schwer, auch wenn Jemand sein Gewerbe nur 3 Monate lang auszusetzen gezwungen ist, sich wieder auf eine andere Weise einen Erwerb zu schaffen. Nun lassen sich aber doch außerordentlich viele Fälle denken, wo ein richtiger Kausalnexus zwischen der bewiesenen Unzuverlässigkeit und dieser an die Unzuverlässigkeit geknüpften Folgen schlechthin nicht vorhanden ist. Meine Herren, ich will dafür ein sehr hartes Beispiel anführen: Nehmen Sie einmal einen Fall, in welchem ein Arzt wegen unrichtiger Ausstellung eines Attestes mit einer Gefängnißstrafe und Untersagung der Ehrenrechte bestraft worden ist, (Sie werden mir einräumen, daß ich hier einen sehr krassen Fall nehme) — nun frage ich Sie trotzdem, welch ein Grund wohl vorliegt, deswegen dem Arzte, nicht etwa die Ausstellung von Attesten zu untersagen, sondern ihm die Ausübung von Kuren zu verbieten?

Der Arzt, der auch ein derartiges wirklich erhebliches Vorgehen begangen hat, kann ja trotzdem ein vollständig qualifizirter Arzt sein, er kann das Vertrauen derjenigen, die sich an seine Hilfe in Krankheitsfällen wenden, besitzen und verdienen, wenn man auch vielleicht seinen Attesten einen besondern Glauben zu schenken nicht geneigt sein wird. Ich glaube daher, diese Verurtheilung zur Erwerbslosigkeit — so nenne ich die Entziehung des Gewerbebetriebes — steht sehr häufig in gar keinem rationellen Verhältniß zu derjenigen Handlung, die zur Bestrafung Veranlassung gegeben hat. Selbst in dem Falle, wenn einmal ein Schneider wegen Unterschlagung bestraft wird — auch ein praktisches Beispiel — würde das immer noch kein Grund sein, ihm sein Gewerbe zu untersagen. Bedenken Sie, meine Herren, unsere Kriminalverhandlungen sind öffentlich, ist Jemand bestraft, das ist bekannt, das muß bekannt sein, denn das Verfahren ist grundsätzlich öffentlich. Wenn das Publikum trotz einer derartigen einmaligen Sünde ihm noch das Vertrauen schenkt, so glaube ich, hat das Gesetz an und für sich keine besondere Veranlassung, das Gewerbe ihm zu untersagen. Wenn man hier einwenden möchte, diese Fälle paßten nicht, weil es sich um eine besondere Konzession handelt — gut, nehmen Sie auch Fälle, in denen die Konzession oder Approbation wesentlich ist, nehmen Sie einen Arzt oder den Fall einer Privatirrenanstalt, den Fall einer Privatentbindungsanstalt. Alle Beschäftigungen dieser Leute sind so beschränkt, bewegen sich auf so begrenzten Gebieten, daß es sich sehr füglich denken läßt, daß sie auf diesem Felde noch

völlig das Vertrauen des Publikums genießen, auch wenn sie auf einem beliebigen andern Felde, deren es ja viele giebt, irgend wie mit dem Strafgesetz einmal in Kollision gekommen sind. Ich glaube daher, es liegt in der That kein Grund vor, diesen Paragraphen aufrecht zu erhalten. — Die Frage, die neulich von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes angeregt wurde, ob, wenn wir diesen Paragraphen streichen, eine Lücke entsteht, will ich hier nicht ventiliren. Wenn sie entstünde — das würde ja eingehender Erwägung zu unterwerfen sein — so bleibt bei der dritten Lesung immer noch Zeit, diese Lücke auszufüllen, aber nicht auf demjenigen Wege, den der § 161 einschlägt.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren! Anknüpfend an die letzten Worte, welche der Herr Vorredner geäußert hat, so bin ich nach näherem Eingehen in das Gesetz doch auch zu der Ueberzeugung gelangt, die der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts ausgesprochen hat, daß allerdings durch das vollständige Streichen dieses Paragraphen eine Lücke in dem Gesetze entsteht. Wir haben nämlich bestimmte Gewerbtreibende, bei denen bei Beginn ihres Gewerbes bestimmte Voraussetzungen gemacht werden und denen nur, wenn dieselben vorhanden sind, Gewerbscheine ertheilt werden dürfen. Sofern nun diese selben Gewerbtreibenden, nachdem sie die Befugniß zum Gewerbetrieb erreicht haben, während der Ausübung ihres Gewerbes dieselben Vergehen sich zu Schulden kommen lassen, wegen deren sie dieses Gewerbe gar nicht beginnen konnten, dann sind wir, so wie das Gesetz liegt, außer Stande, hier ein Korrektiv eintreten zu lassen und ihnen das Gewerbe wieder aus der Hand zu nehmen. Ich glaube aber auch, daß gegenüber der Alternative, entweder diesen ganzen Paragraphen in seiner jetzigen Fassung annehmen zu müssen, oder bei der dritten Lesung diese Lücke wieder auszufüllen wir nur dahin kommen können, den Paragraphen zu streichen. Denn er geht jetzt offenbar viel zu weit. In gewisser Beziehung kann ich dem Herrn Vorredner nur beitreten, daß seine Beispiele zutreffend sind, und zeigen, wohin es führt, wenn man zum Beispiel die Stellung der Aerzte, wie sie sie früher hatten, jetzt aber nicht mehr haben, nach der neuen Gewerbeordnung ins Auge faßt und die mögliche Wirkung oder Strafe an dieses richterliche Erkenntniß knüpft, daß sie dauernd ganz unfähig sind, ihr ärztliches Gewerbe auszuüben. Ich bin daher, wie die Sache liegt, dafür, daß wir den Paragraphen wegstreichen.

Präsident: Ich komme zur Abstimmung — indem ich die Diskussion schließe — und beginne mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Löwe, ob für den Fall der Annahme des § 160 demselben hinzugefügt werden soll: „mit Ausnahme, wenn ein solches Urtheil wegen politischer Vergehen oder Verbrechen gefällt wird." Je nachdem diese Vorabstimmung die Fassung des gesammten Paragraphen ergeben wird, werde ich ihn dann zu definitiver Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 160 — ihm den eben verlesenen Zusatz, der von dem Abgeordneten Dr. Löwe herrührt, beifügen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Jetzt lautet der Paragraph, wie ich ihn im Ganzen zur Abstimmung bringe:

> Die Befugniß zum Betriebe der in den §§ 29, 30, 32, 33 und 34 unter 1 und 2 bezeichneten, sowie aller derjenigen Gewerbe und Geschäfte, zu deren Betreibung der Gewerbetreibende von der Obrigkeit besonders verpflichtet worden ist, erlischt, wenn dem Gewerbetreibenden die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach den Landesgesetzen für immer oder auf Zeit entzogen worden ist, und zwar mit dem Tage der Rechtskraft des Straferkenntnisses, mit Ausnahme, wenn ein solches Urtheil wegen politischer Vergehen oder Verbrechen gefällt wird.

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen § 160 zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es hat sich nur eine Minorität für den Paragraphen erhoben; derselbe ist gefallen.

Bei § 161 liegen die Anträge der Abgeordneten Lasker und Dr. Meyer (151, 3) und Dr. Löwe (83, 8) vor, welcher letztere aber mit dem letzten Satz des ersten Amendements zusammenfällt, also wahrscheinlich zurückgenommen wird.

(Zustimmung.)

Der Herr Antragsteller ist damit einverstanden. Ich eröffne über § 161 die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten Dr. Löwe das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, und die andern Herren Antragsteller ebenfalls, die Strafbestimmungen der Landesgesetze, durch welche den Medizinalpersonen unter Androhung von Strafen der Zwang zu ärztlichen Dienstleistungen auferlegt ist, aufzuheben. Meine Herren, ich glaube, dieser Antrag ist ein natürliches Resultat der Beschlüsse, die Sie bei § 29 gefaßt haben. Sie müssen, glaube ich, diese Bestimmungen jetzt fallen lassen, ganz abgesehen davon, welche Anschauung Sie auch sonst über die ganze im § 29 behandelte Materie gehabt haben. Aber da ja darüber Zweifel sein kann, wie dieser § 29 schließlich gefaßt werden wird, so fühle ich mich verpflichtet, Ihnen die Gründe darzulegen, die für diesen Antrag sprechen, auch im Falle der § 29 anders gefaßt werden würde. Diese Gründe sind einfach die der Erfahrung. Wir haben in Preußen bis vor einer nicht allzulangen Zeit, bis zum Jahre 1851 gelebt, ohne daß wir diese Bestimmungen gehabt haben, und thatsächliche Klagen sind in der Zeit nicht gehört worden. Die Aerzte, welche um die Aufhebung bitten, denken ja auch nicht daran, die für Alle geltenden Humanitätspflichten, die in dem allgemeinen Sittengesetz liegen, von den Aerzten fortzunehmen, und ich schließe mich in dieser Beziehung dem Antrage an, den der Herr Abgeordnete Lasker gestellt hat, jedes Mißverständniß zu vermeiden. Ich bin nur der Meinung, daß die Bestimmungen, die gerade den Arzt verpflichten, sein Geschäft auszuüben, auch wenn er sich dazu nicht im Stande fühlt, oder wenn er es nicht ausüben will, beseitigt werden. Wenn auch das Gesetz nur spricht von „Lebensgefahr", von „dringenden Fällen" u. s. w., so sind diese Begriffe doch so dehnbar, daß die verschiedenen Richter die verschiedensten Anwendungen davon machten. Wie der Paragraph aber auch ausgelegt wird immer ist der Arzt genöthigt, eine Freiheitsbeschränkung auf sich zu nehmen, die durchaus nicht im Verhältnisse steht zu dem etwaigen Vortheil, der für das Publikum daraus entstehen soll. Die Freiheitsbeschränkung z. B. liegt für den alten, bejahrten, darum erfahrenen, darum vielleicht mit besonderem Vertrauen begehrten Arzt darin, daß er Leistungen übernehmen soll, die absolut über seine Kräfte hinausgehen, und daß er in Gefahr ist, denunzirt und bestraft zu werden am Ende einer langen und achtbaren Laufbahn, obgleich er nichts weniger als Strafe verdient hat. Wenn der Arzt sich dagegen schützen will, so wird er zu einer Unwahrheit gezwungen, die sehr leicht und bequem konventionell ausgeübt wird; er sagt eben, ich bin nicht zu Haus, und der Dienstbote sagt das mit einem Aplomb, gegen den gar nicht aufzukommen ist. Es wird aber auf diese Weise häufig eine Hilfe mittelst eines Rathes, einer Anweisung abgeschnitten, wo sie in der That ohne diese Strafbestimmung sehr gern gewährt worden wäre. Daß die Dinge so liegen, das werden Ihnen die Autoritäten, die darin maßgebend sind, nämlich beschäftigte praktische Aerzte von allen Seiten ohne alle Umstände bestätigen. Es ist in der That unmöglich, seine persönliche Freiheit zu schützen, ohne auf diesen Abweg, den dieser Umweg immer bildet, zu gerathen. Dem Publikum wird also, statt ihm die Hilfe leichter zugänglich zu machen, entschieden die Hilfe schwerer zugänglich gemacht, weil eben der Arzt genöthigt ist, wenn er sich nicht in der Lage fühlt, einen Besuch außer dem Hause machen zu können, wenn seine Gesundheit oder seine Umstände es nicht gestatten, er dann der größeren Sicherheit wegen genöthigt ist, diese Hilfe ganz zu versagen. Wie wenig praktische Bedeutung im Sinne des Gesetzgebers die Sache aber gehabt hat, geht aus der Mehrzahl der Prozesse hervor, die geführt sind. Die Mehrzahl der Prozesse sind nicht angestellt unmittelbar, nachdem die Hilfe versagt war, also mitten in der größten Noth, um diese Strafe herbeizuführen, sondern die Mehrzahl der Prozesse sind angestrengt mehrere Jahre später, nachdem lange damit gedroht ist, und noch dazu sehr häufig

von einer andern Seite angestellt, als von denjenigen, die davon betroffen sind, lediglich um einen Akt der Rache gegen den Arzt auszuüben, die gar nichts mit dem denunzirten Fall zu thun hat.

Ich will Sie nicht mit Einzelheiten aufhalten. Ich will Ihnen nur noch 2 Gesichtspunkte vorlegen, nicht über die Wirkung, eventuell die Nachtheile des vorhandenen Gesetzes, sondern über die Frage, ob es für den Gesetzgeber nöthig ist, unter den Verhältnissen, unter denen wir leben, ein solches Strafgesetz zu geben. Das erste ist die Frage: Haben Sie die Ueberzeugung, wenn Sie den ärztlichen Stand ansehen, in der Mehrzahl seiner Mitglieder, daß er derart zusammen gesetzt ist, daß er sich den allgemeinen Pflichten der Menschenliebe, wie sie in dem alten Preußischen Landrecht niedergelegt waren, und wie sie für alle Menschen, für alle Bürger gelten, entziehen wird? Sehen Sie überall in der Gesellschaft umher: wo Sie Bestrebungen im humanen Interesse finden, da finden Sie den ärztlichen Stand verhältnißmäßig reichlicher vertreten, als irgend einen andern Stand. Aber darüber kann man zweifelhaft sein; das ist eine Sache der subjektiven Schätzung. Ich lege Ihnen jetzt einen Beweis objektiver Natur vor. Sie wissen, daß die Aerzte für die Dienstleistungen, die sie dem Staate und der Gemeinde leisten, so außerordentlich niedrig bezahlt werden, daß dieser Lohn an sich, nach dem, was sie einerseits von den Privaten bekommen, und nach dem, was man andererseits als Taxe annehmen muß, damit sie überhaupt leben können, gar nicht in Betracht kommt. Wenn ich Ihnen sage, daß ein Armenarzt hier in Berlin für eine Praxis, in der er täglich vielleicht 40 bis 50 Kranke zu sehen hat, 200 Thaler jährlichen Gehalt bekommt, so werden Sie zugestehen, daß dies nicht ein Gehalt ist, mit welchem er sich die Stiefeln und Röcke bezahlen kann, die er in der Praxis zusetzt. Wie kommt es, daß der Staat und die Gemeinden darauf rechnen können, trotz dieses niedrigen Gehaltes, immer die Menschen dafür zu finden, die diesen Gehalt verdienen wollen, oder vielmehr die ärztlichen Geschäfte übernehmen wollen. Es liegt darin, daß Staat und Gemeinde sehr wohl wissen, daß einmal die Gesetze der Ethik für den Stand so verpflichtend sind, daß sie ihn zu viel weiteren Leistungen führen als die Strafgesetze durch Androhung irgend führen können. Andererseits aber wissen sie auch, daß das Interesse für die Ausübung der Kunst, für die Thätigkeit einer größeren Praxis so groß ist, daß es die Aerzte treibt, diese Praxis zu nehmen, auch wenn sie keine besondere Entschädigung in Geld dafür erhalten. Meine Herren, die Entschädigung, an die vielleicht manche von Ihnen denken, die nämlich, daß der Arzt, der mit der Armenpraxis anfängt, dadurch nach und nach in eine wohlhabende Praxis hineinkommt, hat bei der neuen Gestaltung der Gesellschaft, schon längst keine Bedeutung mehr. Die armen und die reichen Klassen sind durch keinen sozialen Interkurs mehr in der Weise mit einander verbunden, daß der Ruf, den sich der Arzt in den armen Kreisen erwirbt, wenn er nicht sonst von großen wissenschaftlichen Leistungen getragen ist, gar nicht in die wohlhabenden Klassen hineindringt. An diese Prämie glaubt also kein Arzt mehr, wenn er Armenarzt wird. Er weiß dagegen sehr wohl, daß man in wohlhabenden Häusern häufig seine Nähe in Zeiten der Epidemien flieht, ihn also nicht konsultirt, weil man ihn für den Träger des Ansteckungsstoffes hält, den er sammelt in den Hütten der Armen, in welche ihn sein Beruf hineinführt. Wenn Sie sich dieses Verhältniß mit den niedrigen Sätzen, mit denen der Staat und die Gemeinde den Arzt bezahlen, ansehen, dann frage ich Sie: Haben Sie als Gesetzgeber Grund, Strafgesetze zu erlassen, um den Arzt zur Ausübung seiner Thätigkeit zu nöthigen? Gewiß nicht. Ich bitte Sie deshalb unter allen Umständen, welchen Beschluß Sie auch über § 29 fassen wollen, diese Strafbestimmungen fallen zu lassen.

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath Dr. Michaelis hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geh. Regierungsrath Dr. **Michaelis:** Dieser Antrag greift zwar über den ursprünglich beabsichtigten Bereich des Gesetzes hinaus; indeß nach der Kenntniß, die ich von den Intentionen der Bundesregierung habe, glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Genehmigung desselben, keinen Widerspruch finden wird.

(Beifall.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Die Vorschläge, die ich der Reihe nach zur Abstimmung bringe, sind sämmtlich in Nr. 151 der Drucksachen verzeichnet. Es fragt sich zunächst: soll für den Fall der Annahme des § 161 nach den Worten „in wiefern" eingeschaltet werden „abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§ 157)"?

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen dies wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist dies Mehrheit. —

Soll ferner in der ersten Zeile statt „Vergehen" gesetzt werden „Zuwiderhandlungen"?

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen das wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit. —

Soll drittens in der dritten Zeile statt „Verordnungen" geschrieben werden „Gesetze"?

Diejenigen Herren, die dies eventuell wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Der vierte Vorschlag lautet:

als zweiten Absatz hinzuzufügen:

> Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Praxis auferlegen.

Diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Dies ist die Mehrheit.

Der ganze Paragraph lautet jetzt so:

> „Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§ 157) Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist, nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.
>
> Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Praxis auferlegen."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Der Paragraph hat die Zustimmung des Hauses.

Zwischen § 161 und 162 schlägt der Abgeordnete von Luck vor, die Nr. 127, 9 der Drucksachen angeführten Worte zu inseriren.

Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren, ich bitte zunächst zur Geschäftsordnung an den Herrn Präsidenten das Ansuchen stellen zu dürfen, mit diesem meinem Vorschlage denjenigen zu verbinden, welcher auf Nr. 151 der Drucksachen Nr. 10 aufgeführt steht, wonach hinter dem § 169 dieses Titels einige im Prinzip den meinigen gleichkommende Worte eingeschaltet werden sollen — welche übrigens nach einer ganz anderen Richtung gehen.

Präsident: Ich muß bitten, daß die Herren Antragsteller sich darüber erklären.

Abgeordneter **Lasker:** Ich würde gleichfalls die Diskussion beider Anträge zusammen für rathsam halten.

Präsident: Es erhebt sich auch sonst kein Widerspruch und wir werden daher beide Anträge an der von dem Abgeordneten von Luck bezeichneten Stelle zusammen diskutiren.

Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Digitized by Google

Abgeordneter **von Luck:** Von vornherein ist es nicht von besonderer Wichtigkeit, ob eine abändernde Bestimmung vor Eingang der ersten Strafbestimmung gesetzt wird oder denselben vollständig folgt; jedoch im Hinblick auf die Strafe, welche die Vorlage enthält, konnte ja nur mein Antrag gestellt werden und er würde daher verschoben werden, wenn auch die Diskussion bis zu Ende aufgeschoben würde. Ich wünsche nämlich, daß die offenbare Lücke in der Vorlage ausgefüllt werde und zwar in der Weise wie ich mir erlaubt habe hier vorzuschlagen. Sie werden sehen, daß in sämmtlichen Strafbestimmungen nur von einem Maximum der Geld- und Freiheitsstrafe die Rede ist, daß dagegen das Gesetz es vollständig übersehen hat, dem Richter zu sagen, von wo ab er in beiden Richtungen zu erkennen hat. Derselbe Mangel fand sich bei dem von uns berathenen Postgesetz und dort ist der Reichstag auch nachher unter Zustimmung des Bundesrathes (da das Gesetz ja erlassen worden ist) auf den Gedanken als einen richtigen eingegangen. Wir thun also nichts Neues, sondern acceptiren nur einen Gedanken, welchen wir bei dem Postgesetz bereits acceptirt haben. Das Postgesetz hat in dem § 35 ebenfalls angeordnet, daß die Freiheitsstrafe im Minimum 24 Stunden oder einen Tag dauern soll und daß eine verhältnißmäßige Geldbuße verhängt werden solle, insofern eine Umwandlung stattfinden muß. Ich glaube, wir können nicht umhin, in irgend einer Weise dies im Gesetze bestimmt auszudrücken.

Mein Antrag ist dem preußischen Strafgesetzbuche wörtlich entnommen und stimmt auch zum Theil genau mit der Vorschrift überein, welche wir in das Postgesetz aufgenommen haben. Es soll nämlich die große Verschiedenheit in dieser Richtung, welche in den einzelnen Ländern in ihren Strafgesetzbüchern und nach der Praxis besteht, ausgeglichen werden und die Ungleichheit einer Bestrafung des Gewerbtreibenden, der gegen die Gewerbeordnung gefehlt hat, weggeschafft werden. Ich glaube, daß ein ganz kurzer Ueberblick sowohl über die Quellen, aus denen sie selbst die Verschiedenartigkeit der Bestimmungen ersehen können, als auch eine kurze Zusammenhaltung derselben Ihnen die Ueberzeugung geben wird, daß wirklich mein Antrag besser dem Gesetze angepaßt ist, als der Antrag der Herren Lasker und Dr. Meyer. Der Unterschied ist klar; die beiden Herren wollen in Bezug auf das Mindestmaaß der Strafe bei Umwandlung von Geldstrafe in Gefängnißstrafe, sowie in Bezug auf die Verjährung des im § 169 verzeichneten Vergehens die bestehenden Landesgesetze in jedem Lande so belassen, wie sie jetzt sind; in Betreff der Verjährung im Uebrigen aber einen dreimonatlichen Zeitraum in dem Gesetze besonders festgesetzt haben. Ich lasse das Letztere bei Seite, und da bisher in keinem Handbuche die Strafgesetze unserer 22 Länder zusammengestellt sind, sondern auch ich genöthigt gewesen bin, jedes einzeln in die Hand zu nehmen, so wird der Eine oder der Andere mir vielleicht Dank wissen, und es auch von Interesse für unsere künftige Strafgesetzgebung sein, wenn ich kurz die Daten nenne, wo sie im Wiederkehrsfalle zu finden sind.

Preußen, Waldeck und Anhalt-Bernburg stehen gleichmäßig unter dem Preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. Es kommt das Königreich Sachsen mit einem einem eigenen Strafgesetzbuche vom 1. Oktober 1868. Demnächst Hessen, welches gleichfalls ein eigenes Strafgesetz, und zwar vom 17. September 1841, besitzt. In den beiden Herzogthümern Mecklenburg besteht kein kodifizirtes Strafgesetzbuch oder Kriminalgesetzbuch, sondern die Kriminalrechtspflege beruht in materieller Beziehung auf dem Gemeinen Recht und ist nur in Bezug auf einzelne Gegenstände durch Spezialgesetzgebung anderweit geregelt worden; hier hat sich nun, theils in den Spezialgesetzen, theils durch die Praxis in Bezug auf die Anwendung des Gemeinen Rechts auch in der Richtung, die wir hier im Auge haben, ein gewisses Feststehendes herausgebildet. Oldenburg hat ein besonderes Strafgesetz vom 3. Juli 1858; Braunschweig ein solches vom 7. Juli 1840; Reuß ältere Linie vom 27. November 1861. Schaumburg-Lippe steht mit den Mecklenburgischen Staaten auf demselben Standpunkte: Gemeines Recht und Spezialgesetzgebung. Lippe-Detmold hat ein besonderes Strafgesetzbuch vom 18. Juli 1843, ferner Lübeck ein solches vom 20. Juli 1863 Bremen und Hamburg befinden sich mit Mecklenburg auf ganz gleicher Linie; sie haben beide das Gemeine Recht, abgeändert, ergänzt durch Spezialgesetzgebungen; wobei ich aber nicht unerwähnt lasse, daß beide Städte jetzt ein vollständig ausgearbeitetes Strafgesetzbuch im Entwurfe fertig hatten, es einführen wollten und nur davon zurückgekommen sind, weil ja eben ein Strafgesetz für den ganzen Norddeutschen Bund geschaffen werden soll, und daß diese beiden Entwürfe bereits dem Ausschusse vorliegen. Sachsen-Altenburg hat sich ausgeschlossen von den anderen Thüringischen Staaten, die, wie Sie gleich hören werden, zusammen ein Gesetzbuch haben, es hat ein besonderes Strafgesetzbuch vom 3. Mai 1841, und die Thüringischen Staaten, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß jüngere Linie, besitzen ein gemeinschaftliches Strafgesetzbuch vom Jahre 1849. Wenn Sie also diese Uebersicht in das Auge fassen, so werden Sie sich wohl selbst sagen, daß eine Uebereinstimmung selbst in diesen Richtungen kaum zu erwarten ist, und dennoch ist diese in gewissem Grade vorhanden, woraus dann auch folgt, daß aus inneren Gründen heraus sich in denjenigen Richtungen, wo eine Uebereinstimmung stattfindet, eine solche mit gesetzlicher Nothwendigkeit ergeben hat und in die Gesetze hat übernommen werden müssen oder durch die Praxis hat festgestellt werden müssen. Denn sämmtliche Staaten haben als Minimum der Gefängnißstrafe einen Tag in Beziehung auf diejenigen strafbaren Handlungen, die wir hier in der Gewerbeordnung im Auge haben. Da herrscht also schon Uebereinstimmung. Es wird also, wenn Sie mein Amendement annehmen wollen, Nichts Neues geschaffen. Wenn Sie weiter gehen, so finden Sie allerlei Abweichungen. Preußen, Waldeck, Anhalt-Bernburg und Oldenburg sind völlig übereinstimmend in Bezug auf das Amendement in ihren Strafgesetzbüchern. Dagegen weichen ab in Betreff der Umwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe, wobei zugleich das jedesmalige Minimum auch den mindesten Satz der Geldbuße an sich feststellt, auf welche erkannt werden darf, die meisten übrigen Staaten, und zwar nicht unbedeutend. Während bei uns, wie das Amendement sagt, bei Umwandlung der Gefängnißstrafe ein bis drei Thaler als Rechnungsmodus untergelegt werden soll, hat Sachsen 10 Neugroschen bis 5 Thaler, Hessen 1 Gulden, Braunschweig 1 bis 5 Thaler, Reuß ältere Linie 10 Groschen bis 5 Thaler, Lippe-Detmold wie Braunschweig und Sachsen-Altenburg gleich den Thüringischen Staaten 20 Silbergroschen, jedesmal auf einen Tag. Die Mecklenburger, Hamburger, Lipp-Schaumburger und Bremer kommen schließlich dahin überein, daß sie bei dieser Abwägung der Strafen 2 Thaler einen Tag Gefängniß gleichsetzen. Ich will dabei nur bemerken, daß im Mecklenburgischen Rechte für beide Herzogthümer eine sogenannte Umwandlung der unbeitreiblichen Geldbußen in Gefängnißstrafe in der positiven Bestimmung nicht existirt, sondern sich nur durch die Praxis hier und da gebildet hat, und daß im Gegentheil ihre Spezialgesetze da, wo sie Geldbuße androhen, ausdrücklich hinzufügen: „nach vorher festgestellter Zahlungsfähigkeit“ — also ein ganz anderer Grundsatz, wie ihn die übrigen Gesetzbücher angewendet haben. Endlich erübrigt sich noch, daß in Bezug auf die Berechnung der Freiheitsstrafe auch Verschiedenheiten vorkommen,. Der Tag wird überall zu 24 Stunden, die Woche aber nicht überall zu 7 Tagen gerechnet, sondern in einzelnen Staaten zu 7, in andern zu 8 Tagen, wie letzteres ja im gewöhnlichen Leben auch darunter verstanden wird. Es wird also Jemand, der zu einer Woche Gefängnißstrafe verurtheilt ist, in einzelnen Staaten sieben, in andern acht Tage sitzen müssen. Noch mehr tritt das hervor in Beziehung auf den Monat. Da haben eine ganze Reihe von Staaten die Bestimmung, daß der Monat zu 30 Tagen gerechnet werden soll, -was nach meiner Ueberzeugung das allein richtige ist, während bei einer ganzen Reihe anderer Staaten der Monat nach dem Kalendermonat berechnet wird. Daß Letzteres füglich nicht richtig sein kann und im gegebenen Falle dem einzelnen Verurtheilten sehr nachtheilig, zeigt sich ja, sobald man die Sache ins Auge faßt. Wer im Februar zum Absitzen einer Gefängnißstrafe von einem Monat kommt, sitzt nur 28 Tage, der im Juli dagegen 31 Tage. Man hat in den neueren Strafgesetzenbüchern überall 30 Tage genommen, und ich bemerke auch hier, daß die beiden Gesetzentwürfe von Hamburg und Bremen ebenfalls genau damit übereinstimmen. Wenn wir also auf den Vorschlag eingehen, so bestimmen wir im großen Ganzen nichts Neues. Nur im Hinblick auf diejenigen Staaten, die bei Bemessung der Geldbuße und bei Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe einen sehr geringen Satz und gleichzeitig auch einen sehr hohen Satz haben, wird jetzt allerdings bei der Anwendung

Digitized by Google

der Strafe eine gewisse Härte hervortreten. Wenn Sie z. B. in den Thüringenschen Staaten 20 Silbergroschen gleich 1 Tag haben, während Dessau und Köthen davon noch abgewichen sind und einen drittel bis zehn Thaler einem Tage gleichstellen, — Koburg dreißig Kreuzer bis fünf Gulden Rheinisch gleich einem Tage, — so sehen Sie, daß in Dessau eine Geldbuße von zehn Thalern einem Tage Gefängniß gleichgestellt werden kann, das Doppelte der Maximalstrafe des § 166 der Gewerbeordnung. Wollen wir aber eine Einheit gestalten, so müssen wir doch darauf sehen, was neuere gesetzliche Anordnungen ins Auge gefaßt haben, und denken wir dabei an den zeitigen Geldwerth und gleichzeitig an den Werth der Zeit, so glaube ich, ist es richtig, daß man jetzt 20 Silbergroschen und 1 Gulden einem Thaler gleich rechnet und ebenso umgekehrt die Zeit in Werth angeschlagen mit 1 Thaler 24 Stunden ablöst. Sind Sie damit einverstanden, so ist der Vorschlag ein ganz einfacher und regelt eben in dieser Beziehung, und zwar nur auf den geringen Theil der Gewerbestrafen, die Gleichmäßigkeit der Anwendungen und giebt dem Richter sofort das Bestimmte in die Hand, wonach er erkennen kann. Ich muß nochmals darauf hinweisen, daß bei Einzelnen auch umgekehrt das Minimum der Geldbuße ein viel höheres ist als bei uns, z. B. Lübeck nimmt 3 bis 10 Mark gleich einem Tage, also eine bedeutend höhere Strafe als in den übrigen Staaten. Schließlich meine ich, daß wir im Anhalt an das Präzedens, welches wir haben, im Anhalt an das Strafgesetzbuch für die größeren Staaten und im Hinblick darauf, daß wir hier eine Einheit schaffen wollen, richtig thun, wenn wir diese Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, und in dieser Richtung nicht wie das andere Amendement in den einzelnen Landestheilen nach wie vor eine Ungleichheit in Bezug auf diese Gewerbestrafen lassen. Was die Verjährung anlangt, meine Herren, so habe ich deshalb darauf keine besondere Rücksicht genommen, weil die Verschiedenartigkeit in dieser Richtung tiefer eingreift in die übrigen Theile der Strafgesetze; wollen Sie aber für diese Gewerbestrafen, deren höchstes Maaß 500 Thaler beträgt, eine dreimonatliche Verjährung zulassen, so glaube ich, wird dem nichts entgegenzusetzen sein. Hiernach bitte ich meinen Vorschlag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Ich werde der Aufforderung des Herrn Vorredners entsprechen und den Werth der Zeit berücksichtigend, sehr kurz sein. Ich bitte Sie, den Antrag des Herrn Abgeordneten von Luck abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen. Herr von Luck will das Preußische Recht generalisiren; zunächst irrt er darin, wenn er glaubt, daß er das Preußische Recht durch seinen Vorschlag generalisirt. Das Preußische Recht hat nämlich das Strafminimum von 1 Thaler bei Verbrechen und Vergehen; bei Uebertretungen hat es aber nur ein Minimum von 10 Sgr., also das, was er generalisiren will, generalisirt er nicht. Wir haben in der Gewerbeordnung nun auch mit Uebertretungen zu thun, also mit solchen strafbaren Handlungen, wo das Minimum 10 Sgr. beträgt. Ich glaube aber im Uebrigen, daß wir das den Landesgesetzgebungen ruhig überlassen können, aber es kommt auch nicht einmal darauf an. Wenn Sie unserm Antrage entsprechend in jedem einzelnen Falle sagen: „mit Geldbuße bis zu der und der Summe oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu der und der Zeit“, so ergiebt sich das Verhältniß, in welchem nach der Gewerbeordnung Geldbuße und Gefängnißstrafe stehen, ganz von selbst, auf Grund eines einfachen Rechenexempels und Sie brauchen nicht die Bestimmungen des Preußischen Rechts zu generalisiren, was ich ganz und gar nicht wünsche.

Nun komme ich noch auf den Punkt wegen der Verjährung, den ich hier ebenfalls erörtern muß, weil die Diskussion hierauf mit ausgedehnt ist. Meine Herren, auch wegen der Verjährung ist die Bestimmung, die wir Ihnen vorschlagen, glaube ich, ausreichend. Wir wollen, mit Ausnahme des Falles in § 169, auf den zurückzukommen sein wird, daß alle andern Uebertretungen der Gewerbeordnung in einer Frist von drei Monaten verjähren; wir wollen das nicht im Anschluß an irgend eines von den Einzelrechten, sondern weil es angemessen scheint, daß immerhin nicht erhebliche und in der ersten Zeit hervortretende Vergehen und Uebertretungen nicht mehr der Strafgewalt des Richters unterliegen, wenn sie nicht in den ersten drei Monaten zur Anzeige kommen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Ich möchte nur an die Herren Antragsteller die Frage richten, ob in ihrem Amendement, Nr. 151, 10 der Drucksachen, nicht ein Druckfehler enthalten ist. Es wird wohl anstatt „Mindermaaß“ — das wäre ja der Komparativ — heißen müssen „Mindestmaaß; es ist doch „das mindeste Strafmaaß“ gemeint, und danach würde es im Superlativ „Mindestmaaß“ heißen müssen.

(Zustimmung des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn).

Wie es scheint, sind die Herren damit einverstanden.

Dann wollte ich noch darauf aufmerksam zu machen mir erlauben, daß es dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht entspricht, wenn man für das, was die Herren sagen wollen, für das Verhältniß der Geld- zu der Gefängnißstrafe, den Ausdruck gebraucht: „Umwandlung von Geldstrafen in Gefängnißstrafe“. Praktisch versteht man darunter, wenn eine ursprüglich erkannte Geldstrafe später von dem Richter in Gefängnißstrafe verwandelt werden soll. Ich würde vorschlagen zu sagen „Mindestmaaß“ und dann „das Verhältniß der Geldstrafe zur Gefängnißstrafe“. Ich bedaure, daß ich es noch nicht formulirt habe, ich werde den Antrag gleich schriftlich einreichen.

Im Uebrigen unterstütze ich die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn).

Präsident: Ich bitte die Herren Antragsteller, sich über die Frage des Abgeordneten von Bernuth zu äußern.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Wir erklären erstens, daß es allerdings statt „Mindermaaß“ heißen muß „Mindestmaaß“, und daß wir ferner die Aenderung, die der Herr Abgeordnete von Bernuth vorschlägt, acceptiren.

Präsident: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort. Ich habe das Amendement niedergeschrieben und bringe nun den Vorschlag des Abgeordneten von Luck, respektive den Antrag der Abgeordneten Lasker und Dr. Meyer (Thorn), (Nummer 151, 10), zur Abstimmung. Ich glaube, ich kann die Stelle, an der die Bestimmung in die Gewerbeordnung aufzunehmen wäre, vorbehalten; ob hinter § 161 oder hinter § 169, das wird sich bei der dritten Lesung am Besten zeigen. Ich muß mit dem Antrage des Abgeordneten von Luck anfangen und falls er angenommen würde, den entgegenstehenden für erledigt erklären, eventuell den Antrag der Abgeordneten Lasker und Dr. Meyer (Thorn) zur Abstimmung bringen.

Der Antrag des Abgeordneten von Luck lautet:

> Bei den nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmten Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.
>
> Die Dauer einer Freiheitsstrafe soll mindestens einen Tag betragen.
>
> Geldbußen können nicht unter dem Betrage Eines Thalers erkannt werden.
>
> An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängniß treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von Einem Thaler bis zu Drei Thalern einer Gefängnißstrafe von einem Tage gleichgeachtet wird; die Dauer der Gefängnißstrafe beträgt mindestens Einen Tag und höchstens 1 Jahr.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage des Abgeordneten von Luck zustimmen und dadurch den Antrag Lasker, Dr. Meyer (Nr. 151, 10) beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Die letztgenannten Herren schlagen vor:

> hinter § 169 folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

Digitized by Google

Für das Mindermaaß der Strafen, die Umwandlung von Geldstrafen in Gefängnißstrafe, so wie für die Verjährung des im § 169 verzeichneten Vergehens sind die Bestimmungen der Landesgesetze maßgebend.

Die übrigen in diesem Titel vorgeschriebenen Strafen verjähren binnen 3 Monaten vom Tage der Verübung an gerechnet.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Ich werde vorläufig diesen Paragraphen an dieser Stelle inseriren lassen, vorbehaltlich einer Umstellung bei der dritten Berathung.

Zu § 162 liegt kein Abänderungsvorschlag vor.

Das Wort hat der Abgeordnete von Bernuth.

Abgeordneter **von Bernuth**: Zu diesem Paragraphen liegt zwar noch kein Abänderungsvorschlag vor, indessen wird es unerläßlich sein, doch eine kleine Aenderung vorzunehmen. Sie haben eben beschlossen, in dem § 161 statt „Vergehen" das allgemeine Wort zu gebrauchen „Zuwiderhandlungen." Zum § 162, der mit dem Worte „Uebertretungen" beginnt, mache ich nun den Vorschlag, auch hier zu sagen: „Zuwiderhandlungen". Ich habe aber noch einen andern Grund, welcher für diese Aenderung spricht. Der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat vorhin ganz richtig gesagt: die Differenzen zwischen dem jetzt erledigten Amendement von Luck und dem Amendement Lasker seien nicht von so großer Tragweite, weil nach letzterem überall hinzugefügt werden solle: „Geldbuße von so und so viel Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe von so und so viel Monaten, Wochen und Tagen." Die Herren Antragsteller haben aber übersehen, daß im § 162 des Entwurfs die Dauer der eventuellen Gefängnißstrafe nicht angegeben ist. Die Herren Lasker und Meyer (Thorn) haben ganz konsequent in den Amendements zu den folgenden §§ 163, 164 und 165 überall auch das Gefängnißstrafmaximum ausgedrückt, und ich glaube, es ist nur ein Versehen, daß sie dies in dem § 162 nicht ausgedrückt haben, deshalb erlaube ich mir, das Amendement zu stellen.

Der Reichstag wolle beschließen: zu § 162 1. im Eingang statt „Uebertretungen der" zu sagen: „Zuwiderhandlungen gegen die"; und 2. im ersten Alinea in Zeile drei hinter „Gefängnißstrafe" hinzuzufügen: „bis zu sechs Monaten".

Ich rechtfertige dieses Strafmaximum dadurch, daß die Herren Abgeordneten Lasker und Meyer (Thorn) bei § 163 für eine Geldbuße von hundert Thalern sechs Wochen vorgeschlagen haben; ich glaube, in § 162, wo fünfhundert Thaler in medio sind, würden sechs Monate als Strafmaximum durchaus angemessen sein.

Präsident: Darf ich annehmen, daß die beiden Herren Antragsteller mit dem Amendement des Abgeordneten von Bernuth einverstanden sind?

(Zustimmung).

Es sind dann also zwei Vorschläge, die der Abgeordnete von Bernuth gemacht hat:

1. die Eingangsworte des Paragraphen „Uebertretungen der", in Uebereinstimmung mit den früher gefaßten Beschlüssen zu verwandeln in „Zuwiderhandlungen gegen die".

Ich möchte ohne Abstimmung vorläufig annehmen, daß das Haus dem beitritt, und dasselbe würde ich, wenn nicht widersprochen wird, annehmen, in Ansehung des ferneren Vorschlages:

in Zeile 3 hinter „Gefängnißstrafe" hinzuzufügen „bis zu sechs Monaten".

(Zustimmung.)

Präsident: Auch dem ist das Haus beigetreten, der Paragraph lautet dann so, wie ich ihn jetzt zur Abstimmung bringe:

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 140—142, werden mit einer Geldbuße bis zu 500 Thaler und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Im Uebrigen bleibt der Paragraph wie in der Vorlage. Ich bitte diejenigen Herren, die so schließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Zu § 163 liegen gedruckt vor die Anträge der Abgeordneten von Bernuth (Nr. 151, II, I.), Lasker-Meyer (151, 4), Dr. Loewe (Nr. 83, 7) mit den Sousamendements des Abgeordneten Grafen zu Solms-Laubach (88, 2.) und ein so eben eingegangener handschriftlicher Antrag:

1. In Nr. 3, Zeile 1, hinter dem Worte „vor" den Buchstaben a, Zeile 4, hinter dem Worte „oder" den Buchstaben b, und Zeile 5, hinter dem Worte „oder" den Buchstaben c, einzufügen und dann
2. das letzte Alinea folgendermaßen zu fassen.

Das ist das auf Seite 33 zu unterst stehende;

In dem Falle zu 3 b, kann die Polizeibehörde die Herstellung] des den Bedingungen entsprechenden Zustandes der Anlage anordnen; in den Fällen zu 3 a und c kann dieselbe die Wegschaffung der Anlage resp. der Veränderung verfügen, wenn nicht der Inhaber binnen 4 Wochen nach der Verurtheilung die Genehmigung beantragt. Im Falle solcher Beantragung treten die Bestimmungen der §§ 15 bis 22 in Anwendung. In allen Fällen unter Nr. 3 kann die Polizeibehörde die vorerstige Sistirung des Geschäftsbetriebes verfügen.

Der Antragsteller ist der Abgeordnete Wachenhusen. Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter **Wachenhusen:** Meine Herren! Der § 163 enthält in seiner Nr. 3 drei Fälle, für welche er die im Eingang bestimmte Strafe von 200 Thalern respektive Gefängniß ausspricht. In Nr. 3 sind die drei Fälle zusammengeworfen, 1. wenn Jemand eine Anlage zur Genehmigung nicht angemeldet hat; 2. wenn er zwar angemeldet hat, aber die Bedingungen, unter denen die Genehmigung ertheilt ist, nicht inne gehalten hat und 3. wenn er eine Veränderung gemacht hat, ohne dafür die Genehmigung beantragt zu haben. In dem letzten Alinea nun des § 163 ist für den mittelsten Fall, wo nämlich die Bedingungen, unter denen die Genehmigung ertheilt ist, nicht inne gehalten sind, verfügt, daß die Polizeibehörde die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes der Anlage anordnen kann. Damit bin ich einverstanden. Ueber die beiden andern Fälle aber bestimmt das letzte Alinea lediglich mit den Worten:

in dem Falle zu 3 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage anordnen.

Meine Herren, das ist nun entschieden etwas sehr Gefährliches und etwas sehr wenig Spezifizirtes. Wenn Derjenige, welcher eine neue Anlage entweder gar nicht angemeldet hat zur Genehmigung, oder welcher eine Anlage verändert hat, ohne die Veränderung anzumelden zur Genehmigung, wenn er also dieserhalb verurtheilt ist in die Geldstrafe, respektive Gefängnißstrafe und er hat sein Unrecht verbüßt für die Nichtanmeldung, dann, meine Herren, liegt doch der Fall gerade so, als wenn er den Betrieb noch nicht ins Werk gesetzt hätte, es liegt dann doch der Fall so, daß ihn nichts weiter trifft, als die Verpflichtung, dies anzumelden. Nun kann man doch nicht ein für alle Mal schlechthin bestimmen, daß die Anlage von der Polizeibehörde ohne Weiteres weggeschafft werden kann, — für diese beiden letzteren Fälle sage ich also so: In dem Falle, wo er eine neue Anlage gemacht hat, oder in dem Falle, wo er die Betriebsstätte verändert hat, ohne überhaupt eine Genehmigung erbeten zu haben, in diesen Fällen kann die Polizei die Wegschaffung der Anlagen, resp. der Veränderung, verfügen, wenn der Inhaber nicht binnen vier Wochen nach der Verurtheilung die Genehmigung beantragt. Dieses muß ihm doch jedenfalls noch freigelassen sein. Ferner finde ich da eine Unvollständigkeit und füge weiter hinzu: Im Falle einer solchen Beantragung treten die Bestimmungen der §§ 15 bis 22 in Anwendung. Das sind ja die Bestimmungen, die bereits für dieses Verfahren angenommen worden sind. Es fragt sich dann nun weiter, wie es sich mit der Ausübung des Geschäftsbetriebes verhält, und da füge ich also noch hinzu: In allen den Fällen

unter 3 kann die Polizei die Sistirung des Geschäfts verfügen. Mein Amendement bezweckt also im Wesentlichen weiter nichts, als in denjenigen Fällen, wo Jemand eine Genehmigung zu einer Anlage der Veränderung nicht erbeten hat und deßhalb bestraft ist, die Frage zu entscheiden, was mit der Anlage werden soll, für welche er die Genehmigung nicht erhalten hat, und da meine ich, ist die einfache Antwort die, er befindet sich in der Lage wie jeder Andere, der eine Anlage machen will, für die er der Genehmigung bedarf, nämlich er hat die Genehmigung zu erbitten und es tritt dann hier das gewöhnliche Verfahren ein, wie es die §§ 15 bis 22 anordnen, und ich füge dann hinzu: In allen Fällen unter Nr. 3 kann die Polizei vorerst den Betrieb sistiren, — was ja jedenfalls mit ausgesprochen werden muß. Ich empfehle Ihnen dieses Amendement, welches lediglich eine Vervollständigung der Vorlage ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Ich wollte nur mit wenigen Worten die von uns gestellten Amendements begründen. Zunächst tritt zum ersten Male der Fall ein, daß wir die Vorlage insofern abzuändern vorschlagen, als wir überhaupt Gefängnißstrafe nur eintreten lassen wollen im Unvermögensfalle. Es ist ja bekannt, daß es nach der Preußischen Gewerbeordnung stets die Alternative giebt: Geld oder Gefängniß. Wir gehen aber von dem Grundsatze aus, daß bei derartigen Dingen die der Sachlage nach indicirte Strafe die Geldstrafe ist, und daß, nur wo diese nicht beigetrieben werden kann, die Gefängnißstrafe eintreten soll. Im Uebrigen sind wir der Meinung, daß bei Nr. 3 in den beiden angegebenen Stellen das Wort „wesentliche" eingeschoben werden soll, weil sonst die Besorgniß vorhanden ist, daß jede, auch die allergeringste, Veränderung zur Strafe gezogen werden könnte. Ueberdies enthält dieses dritte Alinea am Schlusse bei der Veränderung in dem Betriebe ausdrücklich das Erforderniß: wesentliche Veränderung.

Wir glauben daher, daß der Parität wegen auch in dem früheren Satze die Hinzufügung des Wortes: „wesentliche" unbedenklich sei.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Ich habe nur um das Wort gebeten, um zu erklären, daß ich die zu den §§ 163, 164 und 165, aus demselben Gedanken heraus, wie die Herren Abgeordneten Lasker und Dr. Meyer, von mir gestellten Amendements der Abkürzung wegen zurückziehe.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Wirklicher Geheimer Rath **Delbrück:** Meine Herren, es ist sehr schwer, im Augenblick über ein Amendement zu diskutiren, welches, wie das des Herrn Abgeordneten Wachenhusen, noch nicht gedruckt vorliegt und doch recht praktische, wesentliche Bestimmungen enthält. Nach dem Eindrucke, den ich davon habe gewinnen können, kann ich Sie nur dringend bitten, das Amendement abzulehnen, weil es, wie ich glaube, ausgeht von einer Unterstellung, die keineswegs überall zutrifft. Es kann eine Veränderung der Betriebstätte oder eine wesentliche Veränderung des Betriebes nachtheilige Folgen, die im öffentlichen Interesse beseitigt werden müssen, auch dann herbeiführen, wenn der Betrieb selbst sistirt wird. Ich nehme z. B. den Fall an, daß in einer Anilinfabrik, wo man bekanntlich große Massen von Arsenikkalk erzeugt, dieser Arsenikkalk vorschriftswidrig gelagert wird, nämlich so gelagert wird, daß er durch atmosphärische Einflüsse ausgelaugt werden kann und das Gift in den Boden geht, dann genügt absolut gar nicht, daß der Betrieb der Fabrik etwa sistirt wird. Das Uebel liegt darin, daß eine Einrichtung getroffen ist, die ohne daß der Betrieb fortgesetzt zu werden braucht, lediglich durch äußere Einflüsse, durch atmosphärische Einflüsse sehr wesentliche Nachtheile für die öffentlichen Interessen herbeiführen kann. Diesen Nachtheilen vorzubeugen, die Beseitigung dieser Uebelstände anzuordnen, muß die Polizeibehörde befugt sein, wenn nicht sehr großer Schaden geschehen soll.

Präsident: Ich muß erst den Schlußantrag zur Unterstützung und eventuell zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die ihn unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus; und Diejenigen, die ihn annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. Der Schluß ist angenommen. Ich werde mit der Abstimmung so vorgehen, daß ich vorab den Vorschlag der Abgeordneten Lasker und Dr. Meyer (Thorn) zur Abstimmung bringe, der sich auf den Eingang (die erste Zeile) bezieht. Zu Nr. 1 und 2 des Paragraphen liegt kein Amendement vor. Bei Nr. 3 ist das weitgreifendste das des Abgeordneten Wachenhusen, das ich dann zur Abstimmung bringen werde, bei dessen Annahme sich eine andere Fassung des letzten Alinea von selbst ergiebt. Wird der Antrag nicht angenommen, so gehe ich zu dem Vorschlag der Abgeordneten Lasker und Meyer (Thorn) zu Nr. 3 über, dann zu dem des Abgeordneten Dr. Löwe, das Wort „polizeilich" darin zu streichen und endlich zu dem Vorschlag des Abgeordneten Dr. Löwe wegen eines Alinea 4 mit oder ohne das Sousamendement des Abgeordneten Grafen Solms-Laubach.

(Dr. Löwe: ohne das Sousamendement.)

Mit oder ohne, je nach dem Ausfall der Abstimmung.

Der Abgeordnete Fries hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter **Fries:** Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Nr. 2 des § 163 besonders zur Abstimmung zu bringen, weil ich der Ansicht bin, daß sie überflüssig ist; die Begründung ist mir durch den Schluß der Debatte entzogen worden.

Präsident: Ich fange an mit dem Vorschlag der Abgeordneten Lasker und Dr. Meyer (Thorn), im Eingang des § 163 statt der Worte „200 Thalern oder Gefängniß bis 3 Monat" zu setzen: „bis zu 100 Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. — Ueber die erste Nummer wird keine besondere Abstimmung gefordert, wohl aber von dem Abgeordneten Fries über die zweite Nummer, die lautet:

„wer der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß, oder in den zulässigen Fällen durch Beschluß der Verwaltungsbehörde verlustig erklärt worden ist, und diesem Erkenntnisse oder Beschlusse zuwiderhandelt:"

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die — für den Fall der Annahme des § 163 — auch die eben verlesene zweite Nummer desselben annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Nummer ist weggefallen. Ich komme auf die Nummer 3, und da zuvörderst auf den Antrag des Abgeordneten Wachenhusen. Er lautet:

1. In Nr. 3 Zeile 1 hinter dem Worte: „wer" den Buchstaben a, Zeile 4 hinter dem Worte „oder" den Buchstaben b, und Zeile 5 hinter dem Worte „oder" den Buchstaben c einzufügen und dann
2. das letzte Alinea folgendermaßen zu fassen:
In dem Falle zu 3 b kann die Polizeibehörde die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes der Anlage anordnen, in den Fällen zu 3a und c kann dieselbe die Wegschaffung der Anlage resp. der Veränderung verfügen, wenn nicht der Inhaber binnen 4 Wochen nach der Verurtheilung die Genehmigung beantragt. Im Falle solcher Beantragung treten die Bestimmungen der §§ 15 bis 22 in Anwendung.

Digitized by Google

In allen Fällen unter Nr. 3 kann die Polizeibehörde die vorerstige Sistirung des Geschäftsbetriebes verfügen."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — dessen Nr. 3 und dessen viertes Alinea so fassen wollen, wie der Abgeordnete Wachenhusen vorgeschlagen hat, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. Der nächste Vorschlag, der des Abgeordneten Dr. Löwe, geht dahin, in Zeile 2 und 3 des Alinea 3 das Wort „polizeiliche" zu streichen. Diejenigen Herren, die dem Antrage des Abgeordneten Dr. Löwe entgegen, in Nr. 3 das Wort „polizeiliche" aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit das Wort ist gestrichen.

Es folgt der Vorschlag der Abgeordneten Lasker und Dr. Meyer

in Nr. 3 Zeile 4 hinter den Worten „oder die," und in Zeile 6 vor dem Worte „Veränderung" einzuschalten: wesentliche.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahmen der Nr. 3 diese Einschaltungen beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Der Zusatz ist beschlossen. Folgt endlich die Frage, ob ein viertes Alinea nach dem Antrage des Dr. Löwe resp. dem Unterantrage des Abgeordneten Graf zu Solms-Laubach hinzugefügt werden soll. Der Abgeordnete Graf zu Solms-Laubach hat für den Fall der Annahme des Antrages Dr. Löwe 83, 7 vorgeschlagen, hinter dem Worte „Zahnarzt" einzuschalten „Thierarzt." Diejenigen, die für den Fall der Annahme des Löwe'schen Antrages diese Einschaltung beschließen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität, der Antrag ist angenommen. — Jetzt bringe ich den ganzen Zusatz des Abgeordneten Löwe zur Abstimmung als Alinea 4; es soll wohl aber heißen als Nr. 4 und nur jetzt, nachdem Nr. 2 weggefallen ist, „Nr. 3." Vielleicht ist der Herr Abgeordnete selbst da, um sich darüber zu äußern.

(Abgeordneter Dr. Löwe: ja! Nr. 3)

3. Wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt, (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dieses Alinea eventuell beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist angenommen.

Gegen die beiden anderen Sätze ist kein weiterer Antrag vorhanden und ich sehe sie für eventuell angenommen an, wenn keine Abstimmung gefordert wird. Ich will nun den Paragraphen so verlesen, wie Sie ihn beschlossen haben, um ihn dann ganz zur Abstimmung zu bringen:

Mit Geldbuße bis zu 100 Thalern und im Unvermögungsfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft

1. wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 17 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals, oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt, (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt), bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität. —

Wir kommen zu § 164, in Ansehung dessen nach der Zurückziehung des Antrages des Abgeordneten von Bernuth vorliegen die Anträge Lasker und Dr. Meyer Nr. 151, 5, Stephani — sachlich identisch mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Löwe — Nr. 124, 4, Dr. Löwe Nr. 83, 3, endlich der Vorschlag der Abgeordneten Schulze, Dr. Wigard und Dr. Hirsch Nr. 151, III, 1.

Ich eröffne über den § 164 die Diskussion und gebe dem Abgeordneten Dr. Meyer das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Ich habe nicht nöthig zu begründen, warum wir in Nr. 1 setzen wollen statt „ohne vorgängige Anmeldung rc." „ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen", denn das ist nur eine Konsequenz unserer Beschlüsse, wonach wir eine vorgängige Anmeldung nicht verlangen, sondern nur eine gleichzeitige. Ebenso wenig habe ich zu begründen, warum wir in Nr. 6 „Legitimationsschein" setzen an Stelle von „Gewerbeschein"; das ist auch nur eine Konsequenz unserer Beschlüsse zu Titel III.

Es bleibt nur übrig zu begründen, warum wir No. 8 streichen wollen. Es soll nach der Vorlage bestraft werden, „wer als Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigt." Diese Bestimmung hat gegen sich erstens, daß sie einen sehr unbestimmten Thatbestand enthält. Denn was ist eine gröbliche Vernachlässigung? — Sie hat zweitens gegen sich, daß sie entbehrlich ist; denn, meine Herren, wenn hier — ich denke an den praktischen Fall — etwa grobe Mißhandlungen vorkommen, so wird da der Strafrichter anzugehen sein, und der Schutz der Gesetze ist ausreichend; wenn aber andere Vernachlässigungen der Pflichten vorkommen, nämlich insbesondere der Fall, wenn der Lehrling nicht angehalten wird, das Gewerbe zu erlernen, sondern von dem Lehrherrn zu andern Dienstleistungen mißbraucht wird, da scheint uns die Bestimmung auszureichen, wonach alsdann der Lehrvertrag aufgehoben werden kann. Wir glauben daher, daß überall kein Bedürfniß zu einer Strafbestimmung vorliegt, am allerwenigsten eine Bestimmung, die den Thatbestand so unpräzis ausdrückt.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geh. Regierungsrath Dr. **Michaelis:** Meine Herren! Bei einem Strafparagraphen, der mit einem Strafminimum anfängt, welches zwar nach den verschiedenen Landesgesetzen verschieden, überall aber sehr niedrig ist, kann die Unbestimmtheit des Ausdruckes „gröblich" wohl kaum einem Bedenken unterliegen, da dem Maaße, in welchem eine Pflichtverletzung vorliegt, bis zum kleinsten Maaße herab auch die Strafe entsprechend bestimmt werden kann. Dies dem Richter zu überlassen erheischt meiner Ansicht nach nur einen sehr geringen Grad des Vertrauens zur Verständigkeit unserer Richter.

Was aber zweitens die Frage angeht, daß die Bestimmung überflüssig sei, so hat der vorliegende Entwurf auch nach den Aenderungen, die er in der gegenwärtigen Lesung empfangen hat, den Lehrherren bestimmte Pflichten auferlegt, welche sie auszuüben haben nicht nur im Interesse des Lehrlings, sondern im öffentlichen erzieherischen Interesse. Sie haben ausdrücklich zu Lehrlingen nur solche Personen erklärt, welche noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, haben also damit anerkannt, daß in dem Verhältniß des Lehrlings zum Lehrherrn ein Erziehungsinteresse, also ein öffentliches Interesse vorliegt. Solche Nichterfüllung von Pflichten, bei welchen ein öffentliches Interesse wenigstens mit in Betracht kommt, muß, wenn das Gesetz einmal solche Pflichten anordnet, auch unter Strafe gestellt werden. Die Auflösung des Lehrvertrages welche freigestellt ist, bietet weder vom Standpunkte des Interesses des Lehrherrn eine große Sicherung für Erfüllung der Pflichten, noch kann die bloße Auflösung des Lehrverhältnisses den Lehrling dafür entschädigen, daß er eine Zeit lang ohne allen Erfolg in einem fremden Hause zu unnöthigen Dienstleistungen herangezogen wurde. Endlich kommt auch das noch in Betracht, daß dieser Bestimmung eine korrespondirende Bestimmung im folgenden Paragraphen gegenübersteht, die Bestimmung über die Verpflichtung der Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter. Von diesem Standpunkte aus würde ich Ihnen empfehlen die letzte Nummer stehen zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Die letzte Bemerkung des Herrn Bundes-Kommissars führt mich zu der Gegenbemerkung, daß wir auch die Bestimmung in § 165 zu streichen wünschen. Wir wollen nämlich, daß die Verhältnisse Aller allein auf das Civilrecht übertragen werden. Man hat im Civilrecht genug Mittel, z. B. Entschädigungen, daß es nicht nöthig ist, civilrechtliche Verhältnisse auf das Strafrecht zu übertragen. Auch bei Lehrlingen würde bei gröblicher Vernachlässigung eine Strafe darin liegen, daß beim Vertragsbruch der Meister verpflichtet ist, Theile des Lehrgeldes zurückzugeben und für die Unterbringung des Lehrlings Sorge zu tragen. In dieser Weise, meine ich, sind die civilrechtlichen Verhältnisse genügend geschützt.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar Geheimer Regierungsrath Dr. Michaelis hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geh. Regierungs-Rath Dr. **Michaelis**: Was das Lehrgeld angeht, so wird für Lehrlinge, die kein Vermögen haben, der Vertrag in der Regel so abgeschlossen, daß der Lehrling sich auf längere Zeit verpflichtet und dafür kein Lehrgeld zahlt. Meines Erachtens würde also das Mittel, auf das der Abgeordnete Lasker verwies, gerade in denjenigen Fällen nicht wirksam werden können, wo die Vorsorge am meisten erforderlich wäre.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren, meine Freunde und ich sind im Allgemeinen durchaus keine Anhänger von Polizeistrafen. Indessen, da überhaupt hier eine große Anzahl von solchen Strafen, und zum Theil sehr harter Strafen, auferlegt sind, so halten wir es für nothwendig, auch eine Bestimmung durch eine Strafe zu stärken, die das Leben und die Gesundheit der Arbeiter schützen soll, die des § 110. Im § 110 ist also festgestellt, daß die Unternehmer gehalten sein sollen, ihre Betriebsweise und Betriebsstätten so einzurichten, daß die Gesundheit und das Leben der Arbeiter nicht gefährdet werden. Meine Herren, besteht ein solcher Paragraph ohne die geringste Strafbestimmung, wie es hier im Entwurf der Fall ist, so wäre es entschieden richtiger gewesen, den Paragraphen zu streichen. Wir halten aber denselben für nothwendig Angesichts der leider sehr zahlreichen und schweren Fälle, wo durch Vernachlässigung, theils von Seiten der Unternehmer, theils von deren Beamten, die Gesundheit und das Leben der Arbeiter in Gefahr gerathen sind. Wenn wir nun auf eine so schwere Pflichtverletzung eine so geringe Strafe festsetzen wollen, so ist dies eben ein Beweis, daß wir nicht durch drakonische, sondern gerade durch milde Strafen zu wirken gedenken. Ganz straflos ein solches Vergehen hingehen zu lassen, scheint uns nicht angebracht zu sein. Wir sind aber noch weiter zurückgegangen. Wir haben nicht auf die erste Anzeige hin schon eine Strafe dekretiren wollen, sondern nur dann, wenn trotz der Anordnung der zuständigen Behörden die Unternehmer diese Anordnung nicht ausführen, also weiter Gesundheit und Leben ihrer Arbeiter gefährden. Das ist wohl das Mindeste, was wir verlangen können und müssen. Daß wir nicht gleich auf den ersten Fall die Strafe beantragt haben, beruht darin, daß wir der Polizei eine so geringe Strafgewalt als möglich zuertheilen wollten. Wir dachten uns: es kann ja vorkommen, daß die Polizei etwas straffällig findet und sagt: hier ist der Betrieb nicht in Ordnung, sondern Leben und Gesundheit gefährdet — während dies faktisch nicht der Fall ist. Insofern sollte die Strafe nicht gleich der Verwarnung auf dem Fuße folgen. Ist aber die behördliche Anordnung ergangen, so muß sie ausgeführt werden, wogegen ja dem Unternehmer der Rekurs nach den allgemeinen Gesetzen zusteht. Ich ersuche Sie also, um Leben und Gesundheit vieler Tausenden von Arbeitern zu schützen, dies durch eine so milde Strafe zu thun und unseren Verbesserungs-Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Geh. Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Es muß anerkannt werden, daß in der Annahme dieses Antrages eine wesentliche und wünschenswerthe Ergänzung des Entwurfes herbeigeführt werden würde und ich kann Ihnen denselben also zur Annahme empfehlen.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag von dem Abgeordneten von Watzdorf vorgelegt.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche denselben unterstützen

(Es erhebt sich eine ausreichende Zahl),

und diejenigen, welche denselben annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. —
Der Abgeordnete Dr. Schweitzer hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer**: Meine Herren! Es hat sich gezeigt, daß die rechte Seite auf strenge Einhaltung der Geschäftsordnung sehr viel hält. Die linke Seite darf meines Erachtens in dieser Beziehung nicht zurückstehen. Ich habe daher auch den Vorsatz gefaßt, möglichst über die Geschäftsordnung zu wachen. Ich behaupte, in diesem Augenblicke sind nur 114 Abgeordnete anwesend.

Präsident: Wir werden einige Augenblicke warten und dann die Zählung vornehmen.
Ich muß übrigens bemerken, daß ich die Aufgabe habe, über die Geschäftsordnung zu wachen, und daß ich nicht wünsche, daß mir irgend Jemand dabei Hilfe leistet!

(Beifall rechts.)

(Inzwischen sind mehrere Abgeordnete in den Saal eingetreten.)

Der Abgeordnete Dr. Schweitzer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer**: Ich habe nur damit sagen wollen, daß, wenn die rechte Seite (wie sich am vorigen Sonnabend gezeigt hat) in dieser Beziehung so streng ist, ich es für die Pflicht der linken Seite halte, eben so streng zu sein. Ich meine übrigens, es kann sehr gut einmal zutreffen, daß der Herr Präsident die Nicht-Beschlußfähigkeit nicht bemerkt, wie dies bereits wiederholt der Fall gewesen ist.

Präsident: Ich muß bemerken, daß ich einen großen Unterschied darin finde, ob ein Mitglied von dem Rechte Gebrauch macht, welches die Geschäftsordnung ausdrücklich den einzelnen Mitgliedern giebt, oder ob ein Mitglied im Sinne des Abgeordneten Schweitzer eine Kontrole über das Haus zu führen sucht, welche ihm nicht zusteht.

Meine Herren, nach unserer gemeinschaftlichen Zählung sind mehr als 150 Mitglieder anwesend, also gewiß 149.
Ich gehe mit der Abstimmung vor.
Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Ich wollte nur bemerken, daß ich mein Amendement für erledigt erachte durch den Beschluß, welchen das Haus bei § 18 gefaßt hat, daß ich es also nicht für nothwendig finde, über die Worte:

Auf die Taxe für Medicinalpersonen findet diese Abstimmung keine Anwendung.

besonders abzustimmen.

Präsident: Der Antrag Stephani ist aber stehen geblieben, der unter Beziehung auf § 80 dasselbe sagen will. Ich nehme nun an, daß Sie Ihren Antrag zurückziehen?

(Zustimmung Seitens des Abgeordneten Dr. Löwe.)

Es handelt sich also bei § 164 zuvörderst um die Frage, ob im Eingange statt der Worte

„oder Gefängniß bis zu 6 Wochen"

nach dem Antrage der Abgeordneten Lasker und Dr. Meyer (Thorn) gesagt werden soll:

„und im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen".

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme dieses Paragraphen dies wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Amendement ist angenommen. Es handelt sich demnächst um die Frage, ob in Nr. 1 die Worte:

„ohne vorgängige Anmeldung oder nach erfolgter Untersagung beginnt oder fortsetzt"

ersetzt werden sollen durch die Worte:

„beginnt ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen".

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diese Fassung der Fassung der Vorlage vorziehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität.
Daß demnächst in Nr. 6 statt „Gewerbescheln" gesetzt werden soll „Legitimationsschein" halte ich für beschlossen; ich werde das auch ohne Weiteres annehmen für den nächsten § 165 Nr. 2, in welchem es auch statt „Gewerbeschein" heißen muß „Legitimationsschein".

(Zustimmung.)

Nun konstatire ich, daß bis inclusive Nr. 6 ein weiterer Abänderungsvorschlag nicht vorliegt. Ich komme also zu dem Vorschlage bei Nr. 7, nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Stephani dieser Nr 7 hinzuzufügen:

Diese Strafe findet keine Anwendung in Bezug auf die in § 80 erwähnte Taxe für die Aerzte u. s. w.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die für den Fall der Annahme des § 164 der Nr. 7 dies hinzufügen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.
Demnächst richtet sich ein Antrag des Abgeordneten Lasker gegen die Nr. 8, er schlägt vor: diese Nummer zu streichen. Ich werde sie also einzeln zur Abstimmung bringen, sie lautet:

wer als Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigt.

Ich bitte diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 164 zu den eben angenommenen 7 Nummern auch diese achte beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Nummer ist stehen geblieben. Endlich haben die Abgeordneten Schulze, Dr. Wigard und Dr. Hirsch vorgeschlagen, als neunte Nummer hinzuzufügen:

wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 110 entgegen handelt.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diese Nr. 9 hinzufügen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. Der Paragraph lautet also im Ganzen so:

Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen wird bestraft:

1. wer, außer den im § 163 vorgesehenen Fällen, ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2. wer die im § 15 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur unterläßt;
3. wer die im § 15 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
4. wer dem § 41 zuwiderhandelt;
5. wer bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen den Vorschriften im § 42 zuwiderhandelt;
6. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betreibt;
7. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;
8. wer als Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigt;
9. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 110 entgegenhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen!

(Geschieht.)

Das ist angenommen.
Wir kommen zum § 165, zu welchem die Veränderung von „Gewerbeschein" in „Legitimationsschein" schon beschlossen ist. Da liegen jetzt vor die Anträge der Abgeordneten Lasker und Meyer (Thorn) Nr. 151 ad 6 und der damit übereinstimmende Antrag der Abgeordneten Schulze, Dr. Wigard und Dr. Hirsch, das zweite Alinea zu streichen.
Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren, ich erlaube mir zur Begründung des Antrages auf Streichung des zweiten Alineas ein Paar Worte. Es ist in der Gesetzgebung immerhin sehr bedenklich, wenn man die Grenzen des Civilrechts und Kriminalrechts nicht einhält, denn diese Grenzen sind keine willkürlichen, sondern sie beruhen auf der inneren Natur der Dinge. Wenn, meine Herren, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter ihre kontraktlichen Pflichten nicht erfüllen, so ist das schlechthin nur der Bruch einer civilrechtlichen Pflicht, es liegt darin nichts, was man irgendwie vom Standpunkte der Sittlichkeit ohne Weiteres als unsittlich hinstellen konnte, und nichts, was von diesem Gesichtspunkte aus, den ja das Strafrecht festhalten soll, mit Strafe bedrohen könnte.

Ich mache darauf noch aufmerksam, daß wenn der Vertreter des Bundesraths erst darauf hingewiesen hat, diese Bestimmung sei das Correlat zu der Bestimmung über die Strafbarkeit der Lehrherren, dies nicht richtig ist, wenn man denjenigen Grund in Erwägung zieht, den er selbst uns anführte; denn er selbst vertrat die Bestrafung des Lehrherrn, meine Herren, aus dem Gesichtspunkte, es seien dem Lehrherrn erzieherische Rechte und damit auch erzieherische Pflichten auferlegt, deren Uebertretung Strafe nach sich ziehen müßte. Man wird einräumen müssen, daß wenn wirklich die Lehrherren gegenüber den Lehrlingen solche Rechte und Pflichten haben, derartige korrespondirende Rechte und Pflichten den Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern gegenüber den Arbeitgebern nicht vorliegen. Hier ist von einem erzieherischen oder von andern öffentlichen Interessen nicht die Rede, hier ist ein reines Privat-Interesse, ein Vermögens-Interesse in Frage und, meine Herren, von dem Gesichtspunkte aus, daß man Handlungen, die eine civilrechtliche Pflicht

sind, nicht mit öffentlicher Kriminalstrafe betreffen soll, bitte ich Sie, das zweite Alinea zu streichen.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren, ich bitte Sie im Gegentheil, das Alinea aufrecht zu erhalten. Ganz kurz: wir haben es übernommen aus dem bestehenden Rechte. Die Strafe ist an sich eine geringfügige und der Civilprozeß wird niemals schützen. Das machen Sie Sich nur gefälligst klar. Wenn der Arbeitgeber gegen den Gesellen oder gegen den Arbeiter klagt, der ihm aus der Arbeit gegen die gesetzliche Vorschrift ohne Kündigung entlaufen ist, so bekommt er ein exekutionsgerichtliches Erkenntniß mit dem Exekutionstitel — aber selten Geld, weil die Leute meistens keins haben, und wenn wir ihnen nun durch das Lohnarrestgesetz, was in Aussicht steht, auch noch den Vorzug vor den Andern geben, daß noch nicht verdienter Lohn überhaupt nicht gerichtlich mit Beschlag gelegt werden kann, so würde diese Art von Zuwiderhandlungen ganz ohne Effekt sein, ich bitte daher diese geringe Strafbestimmung, wie wir sie bisher überall gehabt haben und sie auch nach meiner Kenntniß in Sachsen besteht, aufrecht zu erhalten.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar Dr. Michaelis hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geh. Regierungsrath Dr. **Michaelis:** Meine Herren! Der Herr Antragsteller hat darauf hingewiesen, daß für civilrechtliche Verbindlichkeiten es auch nur civilrechtliche Zwangsmittel geben müsse, nachdem er selbst vor wenigen Minuten einen Strafrechts-Paragraphen mit angenommen hat zum Schutze der Arbeiter gegen das Trucksystem — einem Strafrechtsparagraphen, der auch nur herbeiführen will, daß civilrechtliche Verpflichtungen vollständig erfüllt werden. Das Princip, welches er selbst eben durch seine Abstimmung anerkannt hat, bitte ich ihn in diesem Falle auch anzuwenden. Es handelt sich hier um die Frage, ob der Arbeitskontrakt, bezüglich der Lohnkontrakt, gegenüber dem Arbeiter unter wirksamen gesetzlichen Schutz gestellt werden soll oder nicht. Streichen Sie das zweite Alinea, so bekunden Sie damit die Absicht, künftig dem Lohnkontrakt gegenüber dem Arbeiter den gesetzlichen Schutz vorzuenthalten. Es ist in einem anderen Stadium dieser Frage, als dieselbe Diskussion hier im Hause statthatte, gesagt worden, es sei entwürdigend für den Arbeiter, daß er wegen Kontraktsverletzung bestraft werden solle, während die übrigen Klassen wegen Kontraktsverletzung nur verklagt und im richterlichen Wege zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gezwungen werden. Meine Herren, das hört sich theoretisch ganz gut an, man muß aber die Thatsachen, wie sie liegen, ansehen und sich fragen, ob eine Entwürdigung irgend eines Standes darin liegen kann, wenn man dem Gesetze die Macht giebt, die diesem Stande angehörigen Personen zur Erfüllung ihrer civilrechtlichen Verpflichtungen anzuhalten. Der Grund, weshalb überhaupt das Gesetz Zwangsmittel anstellt zu dem Zwecke, daß Personen ihre vertragsmäßigen Pflichten erfüllen, liegt darin, daß ein öffentliches Interesse vorliegt, daß das gegebene Wort gehalten werde, daß Treu und Glauben im Verkehr bestehen. Nur weil ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, wird zur Erfüllung privatkontraktlicher Verpflichtungen eine gerichtliche Klage gegeben. Wenn Sie also in dem Falle des Lohnvertrages, wo, wenn Sie diese Strafe aufheben, ein gerichtlicher Zwang zur Kontrakterfüllung praktisch überhaupt nicht gegeben ist, diesen gesetzlichen Zwang vorenthalten, so sprechen Sie damit das Urtheil aus, daß kein öffentliches Interesse vorliege, daß der Arbeiter Treu und Glauben halte. Ich für meine Person bin nun der Ansicht, daß es ungleich ehrenrühriger für eine Klasse ist, wenn die Gesetzgebung erklärt, es sei kein öffentliches Interesse dafür vorhanden, daß sie Treu und Glauben halte, als wenn dieselbe durch Strafe dazu gezwungen werden kann. Uebrigens beruht in der That unsere Industrie, beruhen die wesentlichsten Interessen derselben darauf, daß der Arbeiter seinen Verpflichtungen ebenso gut nachkomme, wie die Mitglieder der übrigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft. Nun ist man davon ausgegangen, daß in der übrigen Gesetzgebung ja nicht das Strafgericht in Bewegung gesetzt werde, um die Nichterfüllung kontraktlicher Pflichten zu strafen. Ich habe vorhin bereits auf einen Fall dieser Art hingewiesen, der in diesem Entwurf vorliegt, aber ich kann Sie auch noch darauf hinweisen, daß die übrigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft ebenfalls dem Strafrichter verfallen, wenn sie willkürlich sich in die Lage versetzen, ihre Verträge nicht erfüllen zu können: man nennt das die Strafe des einfachen Bankerotts. Wenn Jemand, obgleich er weiß, daß sein Vermögen nicht hinreicht, um die Hälfte seiner Schulden zu decken, neue Schulden eingeht, so ist er nach Preußischem Rechte strafbar; wenn Jemand in diesem Falle durch zu billigen Verkauf von Werthpapieren sich außer Stande setzt, seine Verpflichtungen gegen den Gläubiger zu erfüllen, so ist er nach Preußischem Recht und nach dem Rechte der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes, soweit ich voraussetzen kann, wegen einfachen Bankerotts strafbar. Nun, meine Herren, ein Arbeiter, welcher übernommene Verpflichtungen einfach zu erfüllen sich weigert, setzt sich in die Lage, übernommene Verpflichtungen nicht zu erfüllen, und nach demselben Princip, nach welchem Sie den einfachen Bankerott bestrafen, können Sie auch, ohne den Arbeiter schlechter zu stellen, gegen einen solchen Arbeiter, wo das Civilrecht nicht helfen kann, ein Strafrecht, wie es hier vorliegt, in Bewegung setzen.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze:** Meine Herren! Die eben gehörte Deduktion schlägt sich selbst einfach dadurch, daß sie zwischen zwei kontrahirenden Theilen nur auf einen Theil angewendet werden soll; der Kontraktsbruch soll nur mit Strafe belegt werden, wenn er von dem einen Theil ausgeht, wenn er aber von dem anderen Theile ausgeht, soll er keine strafrechtlichen, sondern nur civilrechtliche Folgen haben. Dadurch schlägt sich schon die Deduktion, soweit sie nicht aus politischen, aus Zweckmäßigkeitsgründen, wie es der Abgeordnete von Luck thut, sondern aus allgemeinen Rechtsgründen hergeleitet werden soll. So liegen die Dinge nicht. Gewiß will das Gesetz nicht bloß, daß der Arbeiter, sondern daß jeder Mensch sein gegebenes Wort in Bezug auf civilrechtliche Verpflichtungen, in Bezug auf Eigenthums- und Vermögensverhältnisse hält, und eben deshalb, damit derjenige, der das nicht thut, dazu genöthigt werden kann, ist in diesen vermögensrechtlichen Verpflichtungen die Civilklage und die civilrechtliche Exekution eingeführt. Und darauf stützt sich mein Antrag, den Schlußsatz des § 165 zu streichen. Setzen Sie nicht von zwei kontrahirenden Theilen den einen in die Lage, beim Kontraktbruch kriminalisch verfolgt zu werden, während gegen den andern Theil nur mit einer Civilklage vorgegangen werden kann.

Ich muß auch der weiteren Deduktion des Herrn Bundes-Kommissars widersprechen, daß das nicht eine entwürdigende Behandlung des betroffenen Theils wäre. Wenn ich glaube, um Jemand zum Worthalten zu nöthigen, nicht mit dem gewöhnlichen Mitteln des Civilprozesses auszukommen, so stelle ich ihn auf einen niedrigern sittlichen Standpunkt, als den, wo ich damit auszukommen denke und nicht zum Strafrecht zu greifen brauche, um ihn zum Worthalten zu nöthigen. Nun ist das Ganze obenein mehr eine Art Rache, als Exekutionsmittel, denn an und für sich treffen sie, wenn der Kontrakt gebrochen ist, durch die Strafe den Schuldigen nur nachher, Sie nöthigen ihn nicht durch die Strafe zur Erfüllung. Also auch in dieser Hinsicht ist diese Bestimmung nicht aufrecht zu erhalten. Ich glaube, wir haben alle Ursache — und ich meine, in den meisten Fällen hat das Haus diesen Standpunkt wahrgenommen — gerade hier die Rechtsungleichheit zu vermeiden und die absolute Rechtsgleichheit zwischen beiden kontrahirenden Theilen im Lohnvertrage festzuhalten. Wir sind beim besten Willen nicht im Stande, die faktischen Ungleichheiten in der Stellung beider Theile auszugleichen, das liegt einmal nicht in der Macht und Aufgabe der Gesetzgebung. Aber wenigstens wollen wir nicht zur Verschärfung der ohnehin existirenden gesellschaftlichen Ungleichheiten noch eine Rechtsungleichheit in einer Art, die allerdings das gesunde Rechtsgefühl des Arbeiters verletzen muß, hinzufügen. Dadurch schärfen wir die Klassengegensätze, nähren den Gedanken: man werde nicht gleich von dem Gesetz behandelt.

Meine Herren! das ist sehr unzweckmäßig und entspricht nicht den Forderungen des Gemeinwohls, es entspricht namentlich nicht der jetzigen Lage der Dinge auf socialem Gebiete.

Nun könnte man auf politische Zweckmäßigkeitsgründe kommen, von denen sich vielleicht eher etwas für die Sache sagen läßt; man könnte sagen: ja, die bloße civilrechtliche

Nöthigung ist nicht wirksam dem Arbeitnehmer gegenüber. Ich habe schon bemerkt, mit der Strafe führen Sie das Halten des Kontraktes nicht ein, denn sie tritt erst ein, wenn der Kontrakt gebrochen ist.

Wenn Sie in der Lage Jemand zwingen wollen, wiederzukommen, der die Arbeit kontraktswidrig verlassen hat, dazu bedürfen Sie anderer exekutiver Mittel, als bloßer Strafen mit denen Sie das Verhältniß nicht wieder herstellen. Vielmehr bietet bei weitem mehr Gelegenheit dazu die Exekution im Civilprozesse. Denn ist der Arbeiter unvermögend, meine Herren, dann machen Sie mit diesen Strafen gerade so wenig, wie mit den Exekutionen. Bei Anwendung der Strafen müssen Sie sich, wenn nichts da ist, auf die Gefängnißstrafe einlassen, die dem Arbeitgeber nicht besser zum Recht verhilft, als eine fruchtlose Exekution, wenn es sich um Entschädigungen handelt. Der Unterschied ist wirklich in dieser Hinsicht nicht sehr groß. Aber im Wege des Civilprozesses gibt es ja auch ein Mittel, wenn man meint: der Arbeiter entzieht sich den Folgen des Kontraktbruches durch die Ortsentfernung. Da reichen Sie auch mit der Strafe nicht einmal so weit, als Sie mit der Civilexekution kommen können. Ich frage: haben wir nicht im Wege des Civilprozesses sogar die Möglichkeit des Personalarrestes, wenn man gegen Jemand den Verdacht, daß er sich seinen Verpflichtungen durch die Flucht entziehen wolle, motiviren kann? Kurz Sie reichen mit den civilen Exekutionsmitteln vollständig aus, und Sie erreichen mit der Strafe nichts Anderes, als eine Gehäßigkeit, als ein Herunterdrücken des Selbstgefühls der betheiligten Kreise, welches der ganzen Hebung derselben in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung in keiner Weise entspricht und ihre Leistungsfähigkeit in der Industrie wahrhaftig nicht steigert. Ich bitte also, streichen Sie diesen Theil des Paragraphen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat den Schluß beantragt. Ich bitte diejenigen Herren, die den Schluß unterstützen — und diejenigen, die ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Ich habe zur Abstimmung zu bringen 1. die Frage, ob im Eingang des § 165 statt der Worte

„oder Gefängniß bis zu acht Tagen",

nach dem Antrage der Abgeordneten Meyer (Thorn) und Lasker gesetzt werden soll

„und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe."

Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich aufzustehn.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. —

Dann lautet das erste Alinea:

„mit Geldbuße bis zu zehn Thalern und in dem Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen wird bestraft:

Nr. 1, wie in der Vorlage,
Nr. 2, wie in der Vorlage,
Nr. 3, 4, 5, 6, 7, wie in der Vorlage."

Das sehe ich für vorläufig angenommen an und werde nun über das zweite Alinea abstimmen lassen, damit ich dem Antrage der Abgeordneten Lasker, Meyer (Thorn), Schulze, Dr. Wigard und Dr. Hirsch auf Streichung des Alineas 2 gerecht werde. Das Alinea 2 lautet:

„Dieselbe Strafe findet gegen Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter Anwendung, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen sich entziehen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen."

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen zweiten Alinea zu dem ersten Alinea eventuell ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen. Diejenigen Herren, die dieses zweite Alinea nicht annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Alinea ist gefallen. Ich darf wohl den ganzen Paragraphen nicht noch einmal zur Abstimmung bringen?

(Zustimmung.)

Ich komme zu § 166, zu welchem außer den gedruckten Anträgen Lasker, (151,7) von Bernuth 151, II, 4 und 5 noch ein Antrag des Abgeordneten Dr. Wigard handschriftlich gekommen ist:

Alinea 2 und 3 des Paragraphen zu streichen.

Ich eröffne über diesen Paragraphen und über die zu demselben gestellten Amendements die Diskussion und ertheile das Wort dem Abgeordneten von Bernuth.

Abgeordneter **von Bernuth:** Ich habe bei den vorhergehenden Paragraphen zu Gunsten der Anträge Lasker und Meyer (Thorn) mein Amendement zurückgezogen. Ich will nun erwarten, ob die Herren bei diesem Paragraphen ihr Amendement zu Gunsten des meinigen zurückziehen wollen, eventuell muß ich den Kampf gegen die Herren Abgeordneten Lasker und Meyer aufnehmen, obschon ich mir bewußt bin, daß sie gefährliche Gegner sind. Indessen es sei darum! Der Paragraph 166 bestimmt, daß, wer gegen die Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter verstößt, mit der hier vorgeschriebenen Geldbuße belegt werden soll. Dagegen kämpfe ich in keiner Weise, dies thun auch die Herren Meyer und Lasker nicht; insofern liegt zwischen uns nur eine Differenz vor, die die Fassung betrifft. Die Herren Abgeordneten Lasker und Meyer haben das Minimum: 1 bis 5 Thaler erhalten wollen. Das liegt aber nicht im System der vorhergehenden Paragraphen und es fehlt ferner hier die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Diese Lücke, auf die ich jedoch keinen zu großen Werth lege, würden Sie ergänzen, wenn Sie mein Amendement annehmen; nämlich dasjenige unter Nr. 4, wobei Sie jetzt nur an dem Schluß hinzufügen müssen: „bis zu drei Tagen," weil das System, aus dem heraus ich meine früheren Amendements redigirt hatte, etwas durchbrochen ist durch das Amendement Lasker zu dem vorigen Paragraphen. Ich wiederhole also, es würde heißen müssen: „Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen."

Ich komme jetzt zu der materiellen Differenz, und weiche zunächst von dem Herren Abgeordneten Dr. Wigard ab, welcher die ganzen beiden letzten Alineas streichen, also gar keine besondere Bestimmung dahin treffen will: daß, wenn Jemand wiederholt wegen Zuwiderhandelns gegen die Vorschriften der betreffenden Paragraphen bestraft ist, ihm die Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter überhaupt vom Richter entzogen werden kann. Ich bin für die Beibehaltung dieser Bestimmung; ich gehe sogar noch einen Schritt weiter. Zunächst halte ich dafür, daß es nothwendig ist, die Uebertretung der richterlichen Verbote ausdrücklich unter Strafe zu stellen; darin befinde ich mich im Einklange mit dem Herrn Abgeordneten Lasker, ich glaube aber nicht, daß derselbe den richtigen Weg eingeschlagen hat. Wenn er nämlich sagen will: wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider handelt, soll so oder so bestraft werden, so kann man mit einer gewissen dialektischen Auslegung dazu kommen, darunter auch den Fall zu subsumiren, daß Jemand dem richterlichen Verbot zuwiderhandelt. Indessen das verbietende Erkenntniß ist doch keine „Vorschrift dieses Gesetzes". Ich will die Strafbestimmung daher so treffen, daß sie sich gegen Zuwiderhandlungen, nicht gegen die „Vorschriften dieses Gesetzes" richtet, sondern ich will sagen: Zuwiderhandelnde gegen solche Erkenntnisse u. s. w., ferner glaube ich, daß die leichte Strafe von 1—5 Thalern, die im § 166 für die darin vorgesehenen Fälle getroffen ist, wenn z. B. Jemand einen jungen Menschen nicht rechtzeitig bei der Obrigkeit anzeigt, oder wenn er ihn eine Stunde zu früh hat aufstehen lassen, für den hier vorliegenden Fall nicht ausreicht, wo der Gewerbetreibende dem richterlichen Verbot zuwiderhandelt, indem er junge Leute in sein Geschäft aufnimmt.

Ein solcher junger Mensch kommt in die Lehre und nun findet sich, daß sein Meister überhaupt keine junge Leute annehmen darf, der jugendliche Arbeiter muß ihm also wieder entzogen werden, und alle damit verknüpften Nachtheile tragen.

Dies der Grund, weshalb ich Ihnen vorgeschlagen habe, für Zuwiderhandlungen gegen Erkenntnisse, die dem Gewerbetreibenden die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter untersagt haben, den vierfachen Betrag derjenigen Strafe anzudrohen, welche nach dem ersten Alinea des Paragraphen für die Uebertretung der Vorschriften über jene Beschäftigung eintritt, wenn letztere den Gewerbetreibenden an sich gestattet ist.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich erkenne die redaktionelle Verbesserung des Antrages des Abgeordneten von Bernuth an, und würde mich demselben unbedingt anschließen bis auf einen Punkt, in Bezug auf welchen der Herr Abgeordnete vielleicht die Güte haben möchte, die Verbesserung nachzuholen.

Ich möchte nämlich nicht wünschen, daß in dem letzten Passus des Amendements von Bernuth gesetzt werde: „bis zum vierfachen Betrag," sondern ich halte für ausreichend, wenn es heißt bis zum Betrage, es handelt sich bloß um das höhere oder geringere Maß der Strafe. Wenn Sie bedenken, daß die Strafe für jeden einzelnen Fall zugemessen ist, so daß also die Strafe für jede Person und für jeden Tag bezahlt werden kann, so fürchte ich, wenn Sie höhere Strafen nehmen, daß dann nicht mehr der Charakter der Strafe beibehalten werden möchte, sondern daß man dann unter Umständen bis zur Grenze der Vermögenskonfiskation kommen würde. Da ich nun bei diesen Bestimmungen es nicht auf besondere Grausamkeit absehen will, sondern nur auf die Thatsache der Bestrafung, so glaube ich, daß der einfache „Betrag" vollständig Genüge thut. Im Uebrigen erkenne ich an, daß die Annahme des von Bernuth'schen Antrags vor unserem Antrage den Vorzug verdient, und in Uebereinstimmung mit dem Abgeordneten Meyer (Thorn) ziehe ich unsern Antrag zu Gunsten des von Bernuth'schen zurück, wenn der Herr Antragsteller entweder das Wort „vierfachen" fallen läßt, oder gestattet, über dasselbe gesondert abzustimmen, damit diejenigen zu einem zutreffenden Ausdruck gelangen, welche mit mir kein so hohes Strafmaß festzusetzen wünschen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Nur ein Wort. Ich muß doch thatsächlich berichtigen, daß nicht für jeden Tag eine solche Strafe eintritt; das steht nicht in dem Paragraphen, in diesem Punkte irrt Herr Lasker. Gegen die Theilung will ich nichts einwenden und den Erfolg abwarten.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Wenn ich von „jedem Tage" gesprochen habe, so meine ich damit nicht, für den Fall, wenn die Anklage auf eine Anzahl von Klagen erhoben wird, daß für jeden Tag 5 Thaler genommen werden, aber für jeden spätern Fall, auch während der Anklage, würde immer die Strafe von Neuem eintreten.

Präsident: Der Abgeordnete Wigard hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wigard:** Bei § 157 hat der Reichstag beschlossen, daß die Berechtigung zum Gewerbebetriebe weder durch administrative noch durch richterliche Entscheidung entzogen werden kann. Wenn nun das im Allgemeinen festgesetzt worden ist, so kann diese Berechtigung auch nicht für einen Theil seines Gewerbes dem Gewerbetreibenden durch richterliche oder administrative Entscheidung entzogen werden, wie sie in dem von mir zum Wegfall beantragten Alinea beabsichtigt zu sein scheint, und erachte ich deshalb das von mir gestellte Amendement auf Wegfall des zweiten und dritten Alinea des vorliegenden Paragraphen als die nothwendige Konsequenz unseres bei § 157 gefaßten Beschlusses.

Präsident: Es nimmt Niemand zu dem Paragraphen das Wort, ich schließe die Diskussion und bringe die Amendements, die noch vorliegen, zur Abstimmung, nämlich die Vorschläge des Abgeordneten von Bernuth und die Vorschläge des Abgeordneten Wigard, dadurch, daß ich Alinea 2 und 3 in separato zur Abstimmung bringe. Wegen des Wortes „vierfachen" werde ich an Dasjenige denken, worüber die Herren Antragsteller übereingekommen sind.

Die erste Frage ist die, ob im § 166, Zeile 2, nach dem Antrage des Abgeordneten von Bernuth statt der Worte „von 1 bis 5 Thalern" stehen soll: „bis 5 Thaler und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe."

Diejenigen Herren, die eventuell so beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Ich erlaubte mir mündlich hinzuzufügen: „bis zu 3 Tagen."

Präsident: Das habe ich nicht vernommen.

Abgeordneter **von Bernuth:** Ich hatte mir erlaubt, das zu erwähnen.

Präsident: Es soll also heißen: „und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen." Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die eventuell so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit, das Amendement ist angenommen. —

Ich komme zu dem zweiten Alinea, welches der Abgeordnete Dr. Wigard gestrichen haben will. Es lautet:

> „War er innerhalb der letzten 5 Jahren bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorstehenden Bestimmung bestraft, so kann auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — auch das zweite Alinea desselben annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Alinea ist angenommen. —

Das dritte Alinea, welches der Abgeordnete Wigard ebenfalls gestrichen haben will, lautet:

> „Es muß auf diesen Verlust, und zwar für mindestens auf drei Monate erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — das dritte Alinea annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dies ist die Majorität.

Nun hat der Abgeordnete von Bernuth vorgeschlagen, ein viertes Alinea hinzuzufügen, in Ansehung dessen eine Verschiedenheit über das Wort „vierfachen" vor „Betrag" entstanden ist.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des von Bernuth'schen Antrages (Nr. 151, II. 5) dem Antrag des Abgeordneten Lasker entgegen auch das Wort „vierfachen" vor „Betrage" aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dies ist die Mehrheit; das Wort bleibt stehen. Ich bringe nun das Amendement mit dem Worte zur Abstimmung:

> „Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3) werden mit Geldbuße bis zum vierfachen Betrage der im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmten Geldbußen, und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß gestraft."

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Der Paragraph setzt sich nun also zusammen aus dem ersten Alinea mit der Aenderung, daß es statt „1 bis 5 Thaler" heißt „bis zu 5 Thalern und im Falle

des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen," und daß das eben angenommene Zusatzalinea zu den vorhandenen drei kommt.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dem Paragraphen in dieser Gesammtfassung zustimmen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Ich komme auf § 167, in Ansehung dessen nur der Antrag der Abgeordneten Lasker und Dr. Meyer (Thorn) vorliegt, vor dem Worte „Vertretenen" einzuschalten: „verfügungsfähigen". Es scheint Niemand das Wort zu dem Paragraphen zu nehmen. Ich würde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, annehmen, daß diese Einschaltung beliebt wird und zwar an beiden Stellen (Zeile 3 im ersten und Zeile 3 im zweiten Absatz) und den § 167 mit dieser Einschaltung des Wortes „verfügungsfähigen" für angenommen erklären.

Ich komme zu § 168. Der Abgeordnete Schulze hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Schulze:** Ich möchte mir die Bitte erlauben, die §§ 168 und 169 in der Diskussion zu verbinden. Der eine enthält gewisse civilrechtliche Folgen, der andere die kriminalrechtlichen; es ist ein und dieselbe Sache, und ich glaube, wir werden rascher zum Ziel kommen, wenn wir die beiden Paragraphen zusammen behandeln.

Präsident: Ich habe an meinem Theil nichts dagegen, wenn § 168 und 169 zusammen diskutirt werden. Ich eröffne also die Diskussion über diese beiden Paragraphen.

Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze:** Meine Herren, ich habe mir schon in Folge meiner früheren Ausführungen in meinem und meiner politischen Freunde Namen Ihnen vorzuschlagen erlaubt, daß Sie den ganzen § 169 streichen. Die Gründe liegen sehr einfach. Alle die Vergehen und meinethalben Verbrechen — sie können sich unter Umständen auch als solche charakterisiren — die hier specificirt und die für den Fall, daß sie behufs eines Strikes ausgeübt werden, mit Strafe bedroht sind, sind ohnehin allen Kriminalgesetzgebungen, namentlich in der meines eignen engeren Vaterlandes, die ich natürlich am speciellsten kenne, mit Strafe belegt und sind überdem derart, daß sie doch nicht bloß beim Strike, sondern bei vielen andern Gelegenheiten ebenso gut vorkommen können. Nehmen Sie z. B. wenn Jemand durch Anwendung von körperlicher Gewalt, durch Drohung, durch Ehrverletzung, durch Verrufserklärung einen Andern zu etwas zwingen wollte. Ja das ist Alles schon mit Strafe belegt, ohne daß wir ein neues Strafgesetzbuch zu machen haben. Sollte es ja in einer der verschiedenen Bundesgesetzgebungen an einer Strafbestimmung für eine der hier erwähnten Ausschreitungen noch fehlen, so mag man das in dem allgemeinen Kriminalrecht eines solchen Landes ergänzen und nicht in den Gewerbegesetzen.

Ich wiederhole, meine Herren, diese Dinge sind nicht der Art, daß sie nur in dem bezeichneten Falle vorkommen, es können in den verschiedensten anderen Verhältnissen die hier qualificirten verbrecherischen Handlungen vorkommen, deshalb treffe man sie im Allgemeinen und nicht bloß in Beziehung auf die Strikes. Das ist der Grund weshalb ich für die Streichung dieses Paragraphen plädire.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Um zuerst gegen das zu erwidern, was der Abgeordnete Schulze gesagt hat, erkläre ich mich für die Beibehaltung dieses Paragraphen, und zwar als eines unentbehrlichen Korrelats zum § 168. Meine Herren, wenn wir wirklich abstrakte Gesetze machten, so würden wir sagen, warum denn in diesem Falle eine besondere Strafandrohung? Warum nicht auf die allgemeinen Gesetze sich verlassen? Thatsächlich aber giebt es kein Land, wo die Vereinigungen der Arbeiter freigegeben sind, in welchem nicht Verletzungen dieser Art vorkommen und nicht durch widerrechtlichen Zwang nicht theilnehmenden Arbeitern der größte Schade zugefügt wird. Nun meine ich, wenn wir die Freiheit der Vereinigung proklamiren, so wollen wir sie proklamiren auch für diejenigen, welche sich dieser Vereinigung nicht fügen wollen; es muß doch auch die Freiheit bestehen, zurückzuweisen, daß kein Arbeitnehmer zu einer Vereinigung mit widerrechtlichen Mitteln gezwungen werde. Ich bezweifle nicht, daß es Niemand im Hause giebt, Niemand ohne Ausnahme, der nicht eine materielle Strafbestimmung für diesen Fall wünschte. Ich kann es mir nicht denken, weil wir sonst in Wirklichkeit die Freiheit der Vereinigung in einen Vereinigungszwang umwandeln möchten, und ich spreche hier nicht bloß von Hypothesen, sondern von Dingen, die thatsächlich vor unsern Augen vorgehen.

Meine Herren, so wenig ich geneigt bin, abstrakte Gesetze zu machen, wenn in meinem Kopfe irgend eine Möglichkeit nach der einen oder anderen Richtung sich darstellt, ein ebenso schlechter Gesetzgeber würde ich sein, wenn ich aus irgend einem abstrakten Grunde in dem Glauben, es könnte irgend Jemanden verletzen, tagtäglich vorkommende Vergehen und Uebertretungen, öffentlich gefährliche Handlungen ungestraft lassen wollte. Es wird mir gewiß Niemand zu widersprechen wagen, daß Handlungen von der im § 169 geschilderten Beschaffenheit gefährlich sind für das Interesse der Arbeiter und der Freiheit. Die Voraussetzung des Herrn Abgeordneten Schulze, daß jedes Kriminalrecht in Deutschland eine Strafbestimmung hat, welche den § 168 ersetzt, ist meines Wissens unrichtig. Schon das Preußische Kriminalrecht würde nicht ausreichen, denn im Preußischen Strafgesetzbuch ist namentlich auf Verrufserklärungen, so viel ich weiß, noch keine besondere Strafe angedroht und es würde für den Fall der Verrufserklärung keine Strafe aus dem allgemeinen Gesetze folgen. Auch ist der Begriff der Erpressung, wie er im Preußischen Strafgesetzbuche definirt ist, nicht ausreichend, um jede Art des Zwanges unter das Strafgesetz zu bringen.

Ich würde überhaupt in Verlegenheit sein, und vielleicht ist Keiner hier im Hause vorbereitet, uns die Sicherheit zu geben, daß für den Fall des § 169 mit dem Strafgesetzbuch jedes Bundesstaates Strafen angedroht seien, und auf der andern Seite auch, daß diese Strafen nicht zu hoch seien; denn auch das wollen wir beachten. Wenn in irgend einem Strafgesetzbuche zu hohe Strafen angesetzt sind, so wollen wir sie reduziren auf das verhältnißmäßig nicht allzu strenge Maaß unseres Entwurfes. Dies andere Bedenken ist eigentlich nur eine Frage der Etikette, ob es denn nicht rathsamer sei, wenn man eine solche Strafbestimmung anordnen wolle, sie lieber in einem Strafgesetzbuche anzuordnen, diese Frage kann meines Erachtens nur auftauchen in einem Lande, in welchem man sich gewöhnt hat, die Kodifikation den Spezialgesetzen vorzuziehen, ein Weg, den ich keineswegs liebe. Dagegen wo man jedes einzelne Gesetz vollkommen abgeschlossen zu geben wünscht, da pflegt man die ganze Materie in demselben Gesetze vorzutragen, und wir haben auch in der Preußischen Gesetzgebung zahllose Gesetze, in denen die Strafbestimmungen sofort mit aufgenommen, und nicht in das Allgemeine Strafgesetzbuch verwiesen sind. Man macht aber nicht alle Jahre ein neues Strafgesetzbuch, während doch jedes Jahr die Nothwendigkeit vorliegt, irgend ein Gesetz zu machen, dessen Anordnungen durch eine Strafbestimmung gefestigt werden müssen. Als wir das Postgesetz beriethen, hat Niemand Einwand dagegen erhoben, daß man dort die betreffenden Bestimmungen zwar unter Strafe legen sollte, die Strafbestimmungen aber aufschieben und in das zukünftige Strafgesetzbuch verweisen.

Ich sehe keinen Grund, weshalb wir nicht dann, wenn die Strafe materiell gerechtfertigt ist — und das gesteht der Abgeordnete Schulze selbst zu — auf dem Fuße gleich die Strafbestimmung folgen lassen wollen, nachdem wir die Freiheit gegeben haben. Denn es widerspricht der Freiheit nicht, wenn die ihr entsprechenden Pflichten gleichzeitig geregelt werden.

Meine Herren, ich wende mich nun zu dem § 168. Ich will nicht die ganze Materie dieses Paragraphen in der späten Stunde noch ausführlich behandeln, ich will nur das von mir und dem Abgeordneten Meyer in Verbindung mit meinen politischen Freunden gestellte Amendement dahin charakterisiren, daß wir die Koalitionsfreiheit nicht bloß für eine bestimmte Gattung sondern für die Gesammtheit der Arbeiter ausdehnen wollen, und daß wir deswegen die Ausdrücke „Arbeitgeber" und „Arbeitnehmer" gewählt haben. Wir meinen, daß auch die ländlichen Arbeiter darin eingeschlossen sein werden, und erwarten die nähere Erläuterung des Unteramendements, welches der Abgeordnete Dr. Friedenthal zu unserm Amendement gestellt hat.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Meine Herren! Mit Rücksicht auf die Motivirung und den in derselben näher beschriebenen Umfang der Wirksamkeit des Antrages der Herrn Abgeordneten für Meiningen und Thorn haben Graf Kleist und ich das Ihnen vorliegende Amendement gestellt. Der Antrag des Herrn Abgeordneten für Meiningen will, wie es mir scheint — ich lasse die Frage unerörtert, ob die gewählte Form zweifellos den beabsichtigten Erfolg haben würde — alle Arbeiter und alle Arbeitgeber befreien von gewissen bisher noch bestehenden Beschränkungen des Koalitionsrechts. Der Zusatz, den wir gestellt haben, hat zwei Ziele: zunächst das eine Ziel, das Gesindedienstverhältniß in Gemäßheit des Beschlusses, welchen vor zwei Jahren der Reichstag gefaßt hat, von dieser Befreiung auszunehmen. Was diesen Theil unseres Antrages betrifft, so bedarf er der Motivirung von meiner Seite nicht; es ist damals das Princip der singulären Behandlung des Gesindedienstverhältnisses nach Maßgabe der bestehenden Gesetzgebungen ausführlich diskutirt und mit großer Mehrheit vom Reichstage angenommen worden.

Sodann ein zweites Ziel, die Ausnahmestellung einer Gattung ländlicher Arbeiter. In dieser Hinsicht bemerke ich zunächst, daß es ein Irrthum ist, wenn man glaubt, daß die gewöhnlichen ländlichen Tagelöhner bisher in dem Coalitionsrechte beschränkt waren. Es existirt in unserer ganzen Gesetzgebung keinerlei Bestimmung, welche —

(Widerspruch)

ich bitte sehr um Entschuldigung, hier liegt das Gesetz neben mir — keinerlei Bestimmung, welche die ländlichen Tagelöhner in ihrem Koalitionsrecht beschränkt. Das Gesetz von 1854 bestimmt, daß nur das Gesinde, die robot-pflichtigen Arbeiter, die Einlieger in herrschaftlichen Häusern und die zu Meliorationen und ähnlichen Dingen angenommenen Akkordarbeiter unter Beschränkung des Koalitionsrechts beziehungsweise Strafen für den Kontraktsbruch gestellt werden. Was also die große und bei weitem überwiegende Klasse der ländlichen Tagelöhner betrifft, so stimme ich mit dem Herrn Abgeordneten für Meiningen darin überein, daß keine Veranlassung vorliegt, nachdem bisher bei ihnen die freie Koalition keine nachtheilige Wirkung ausgeübt hat, eine Aenderung eintreten zu lassen. Ich stimme ferner mit dem Herrn Abgeordneten für Meiningen darin überein, die Akkordarbeiter und die Robotpflichtigen, wo letztere überhaupt noch existiren — es werden dies wohl nur ganz verschwindende Fälle sein — lediglich dem gemeinen Recht zu unterwerfen.

Ich weiche nur in einer einzigen Beziehung von ihm ab, und bitte ihn und seine Freunde, sich in dieser Beziehung meinem Antrage anzuschließen. Es handelt sich nämlich um eine Kategorie von ländlichen Arbeiten, welche juristisch und praktisch dem Gesinde außerordentlich nahe stehen, bei denen der einzige Unterschied zwischen ihrem Engagementsvertrag mit dem Gesindevertrage eigentlich nur darin liegt, daß man ihnen nicht freie Kost und nicht einen in ganzer Summe vorbedungenen Lohn stipulirt, sondern den Lohn tageweise stipulirt, im Voraus einen bestimmten Lohnsatz festsetzt und die Verpflichtung übernimmt, sie durch eine bestimmte Reihe von Tagen zu beschäftigen. Es liegt mir aber gerade deshalb wesentlich daran, für diese Klasse besonderes Recht zu schaffen, weil ich meinerseits dadurch der ländlichen arbeitenden Bevölkerung eine Wohlthat zu erweisen wünsche, indem ich den Arbeitgebern eine gewisse Prämie darauf setze, daß sie in dieser Weise einen festen, mit guten Wohnungen, mit gesicherten Löhnen, mit vertragsmäßig gesicherter Stellung ausgerüstete Arbeiterstand kultiviren. Es wird das nach meinem Dafürhalten, das beste Mittel sein, ein ländliches Proletariat nicht aufkommen zu lassen. Aus diesen Gründen, erstens aus dem juristischen, daß wenn Sie den Gesindedienst ausnehmen wollen, Sie auch dieses korrespondirende Verhältniß analog behandeln müssen und aus dem Motive der Gesetzgebungspolitik, daß Sie hierdurch in guter sozialer Richtung förderlich wirken, bitte ich Sie dringend, mein und des Herrn Grafen Kleist Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze:** Ich will dem Desiderium des Abgeordneten Lasker, daß wir jetzt noch nicht vollständig vorbereitet seien, eine Vergleichung der in den einzelnen Kriminalgesetzgebungen und in dem vorliegenden Paragraphen angeordneten Strafen für die fraglichen Vergehungen anzustellen Eins entgegnen. Es ist die allereingehendste Prüfung bei der Koalitionsdebatte im Preußischen Abgeordnetenhause im Jahre 1865 in dieser Beziehung angestellt worden, worüber ein gedruckter, sehr gründlicher Kommissionsbericht vorliegt, welcher die von mir vertretene Ansicht vollkommen festhält, die auch vom Hause acceptirt worden ist. Ich bleibe also bei meiner Deduktion stehen, daß, wenn in einem Lande die Kriminalgesetzgebung in Bezug auf die befürchteten Strafbestimmungen noch nicht gehörig geordnet ist, man dies thun mag. Die Dinge kommen gerade eben so gut bei anderen Verhältnissen, als den hier vorgesehenen vor. Endlich aber sagte der Abgeordnete Lasker, er wolle durch die Bestimmung dieses Gesetzes gegen eine zu harte Strafe in den einzelnen Bundesgesetzgebungen eine Kaution treffen. Ja, das trifft doch nicht zu, denn es ist geradezu in der letzten Linie des Paragraphen gesagt, daß die gelinderen Strafen dieses Gesetzes nur dann eintreten sollen, wenn nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt. Also diese größeren Härten werden hiermit aufrecht erhalten. Ich weiß nicht ob dies auf einem Mißverständnisse beruht; ich habe Herrn Lasker so verstanden.

Ferner ist gegen das Amendement Friedenthal und Genossen zu sagen: die Herren setzen immer voraus, daß, wenn es sich um Koalitionsrechte handelt, nothwendigerweise ein Kontraktsbruch vorliege. Man muß aber gerade das Gegentheil voraussetzen. Der Kontraktsbruch ist eine Sache für sich. Wenn Jemand vor der bedungenen Zeit und ohne Kündigung abgeht, so haben wir über die desfallsigen Folgen schon an anderer Stelle Bestimmung getroffen. Dafür ist also hier keine Vorsicht nöthig. Wir nehmen hier an, es benutzt Jemand seine Freiheit, durch Koalition einen Strike herbeizuführen in gesetzlicher Weise, d. h. er hält seinen Vertrag aus, er kündigt zu rechter Zeit; dann treffen die Befürchtungen gar nicht zu. Hat sich z. B. das ländliche Gesinde auf ein Jahr verbunden, so ist es verpflichtet, diese Zeit auch auszuhalten. Zuwiderhandlungen hiergegen involviren einen Kotraktbruch, und mit dem haben Sie in diesem Paragraphen es nicht zu thun. Ich meine daher, daß das Amendement nicht der Art ist, daß es sich zur Annahme empfiehlt.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen vom Abgeordneten Grafen von Arnim. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen

(Geschieht),

und die geneigt sind, denselben anzunehmen

(Geschieht).

Das ist die Majorität. Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete Dr. Schweitzer hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer:** Ich muß die Behauptung aufstellen, nachdem ich das Haus ausgezählt habe, daß dasselbe nicht beschlußfähig ist.

Präsident: Die vier Herren Schriftführer sind auf Grund ihrer Zählung von dem Gegentheil überzeugt

(Abgeordneter Dr. Schweitzer: Jetzt?)

ja, jetzt, und Sie versichern es mir gegenüber. Man wird mir schwerlich zumuthen, daß ich jede fünf Minuten nach dem Belieben eines Mitgliedes von dem schweren Geschäft, das mir obliegt, abgehen soll, um meine Gedanken hin das Haus zu zählen. Wenn Sie im Eingang- oder im Verlauf der Sitzung auf Namensaufruf antragen, so werde ich Niemanden darin stören. Aber die Störung, die durch die Bestreitung der Behauptung des Büreaus verursacht wird, für die das Büreau mit seiner Ehre einzustehen hat, glaube ich nach der Geschäftsordnung nicht dulden zu dürfen.

Der Abgeordnete Schweitzer hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer:** Ich habe die Richtigkeit der Zählung nicht bestritten. Inzwischen ist aber eine halbe

Digitized by Google

Stunde verstrichen und meine Behauptung, daß die Zählung seitens des Büreaus im gegenwärtigen Augenblicke keine Geltung mehr hat, kann recht wohl der Wirklichkeit entsprechen.

Im Uebrigen habe ich sehr erhebliche Gründe, meinen Antrag zu stellen. Es hatten sich verschiedene Redner zum Worte gemeldet. Der Paragraph ist von solcher Wichtigkeit, daß ich diesen Antrag stellen mußte, weil ich den Verdacht hatte, daß das Haus nicht beschlußfähig sei. Ueberhaupt behalte ich mir vor, diesen Antrag jedesmal zu wiederholen, wenn ich einen solchen Verdacht habe und werde mir in dieser Beziehung weder direkt noch indirekt Vorschriften machen lassen.

Präsident: Ich bleibe dabei stehen, daß äußersten Falles ein Antrag auf Auszählung des Hauses durch Namensaufruf gehen darf, daß ich aber eine wiederholte Unterbrechung der Verhandlungen, welche nur darauf beruht, daß das Resultat der durch das Bureau vorgenommenen Zählung in Zweifel gezogen wird, nicht gestatten darf.

Der Abgeordnete Dr. Schweitzer hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer**: Ich stelle den Antrag auf Namensaufruf. Ich habe gezählt.

Präsident: Diesem Antrage werde ich nachgeben, wie ich vorher gesagt habe. Ich wünsche die Beschlußfähigkeit zu konstatiren, um dann das Haus und das Bureau vor der schweren Beeinträchtigung der Zeit, welche wir zu den Arbeiten des Bundes zu verwenden haben, zu schützen.

Der Abgeordnete Dr. Schweitzer hat das Wort zur Geschäftsordnung.

(Unruhe.)

Abgeordneter Dr. **Schweitzer**: Der Herr Präsident richtet einen schweren Vorwurf gegen mich. Der Paragraph, um welchen es sich jetzt handelt, enthält eine Bestimmung, welche extra gegen die Arbeiter gerichtet ist. Der Abgeordnete Hirsch hatte sich zum Worte gemeldet, ebenso ich. Wir kommen nicht zum Wort. Ich wollte aber zum Wort kommen.

Sie können ja heut die Sitzung vertagen, wenn Sie wollen. Wenn aber der Verdacht vorliegt, daß der Reichstag bei einer so wichtigen Sache nicht beschlußfähig ist, so wird es wohl einem Mitgliede erlaubt sein, die Aufzählung zu beantragen. Dies habe ich gethan und ich mußte es bei einem Paragraphen thun, in welchem extra Bestimmungen gegen die Arbeiter gemacht werden sollen. Mich trifft also kein Vorwurf.

Präsident: Der Beschluß über den Schluß der Diskussion liegt ganz außerhalb dieser Frage. Wenn das Haus beschlußfähig ist, kann es auch den Schluß der Diskussion beschließen. Ich mache den Herrn Abgeordneten aber auch darauf aufmerksam, daß wir nicht bei der letzten Berathung sind, sondern bei der vorletzten, so daß er also später bei der Diskussion über diesen Paragraphen immer noch das Wort ergreifen könnte.

Ich werde nun den Namensaufruf vornehmen lassen, wenn der Herr Abgeordnete seinen Antrag nicht ausdrücklich zurücknimmt.

Der Abgeordnete Dr. Schweitzer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer**: Ich ziehe meinen Antrag zurück, weil ich glaube, meinen Zweck erreicht zu haben.

(Unruhe rechts.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung und zwar zuerst darüber, ob das Haus — der Fassung des § 168 der Vorlage gegenüber — den Antrag der Abgeordneten Lasker und Dr. Meyer (Thorn) in Nr. 151, 9 der Drucksachen, annehmen will.

Damit würde die Vorlage in § 168 erledigt sein. Wird dieser Antrag nicht angenommen, so bringe ich die sechs eventuellen Anträge zur Abstimmung, welche dieselben Herren Abgeordneten gestellt haben und demnächst drittens den Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Friedenthal und Graf Kleist, welcher sich auf jede vom Hause zu beliebende Fassung des § 168 richtet.

Zu dem Antrag des § 169 liegt kein Antrag mehr vor, nachdem der von den Abgeordneten Lasker und Dr. Meier (Thorn) dazu erhobene Antrag (Nr. 151, 10 der Drucksachen) schon früher die Zustimmung des Hauses erhalten hat.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Hennig**: Ich möchte den Antrag stellen, daß das Amendement des Abgeordneten Dr. Friedenthal bei der Abstimmung zu theilen, weil ich nur in diesem Falle dafür wäre; und zwar wünsche ich, daß besonders abgestimmt wird über die Worte „für den Gesindedienst behält es sein Bewenden bei den bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetzgebungen".

Präsident: Dann würde also der Antrag heißen, wenn ich recht verstanden habe,

„für den Gesindedienst behält es sein Bewenden bei „den bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetz„gebungen.

(Zustimmung seitens des Abgeordneten von Hennig).

Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Ich willige nicht in die Theilung und bin darin mit meinem Herren Mitantragsteller einverstanden.

Präsident: Da kann der Antrag nur im Ganzen zur Abstimmung kommen.

Ich bringe zuerst das Lasker-Meyer'sche Amendement Nr. 151, 9 zur Abstimmung:

an Stelle des § 168 zu setzen:

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben".

„Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt".

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des § 168 — durch welche die Fassung der Vorlage und die eventuellen Amendements derselben Herren Antragsteller beseitigt werden würden — (unter Vorbehalt einer Abstimmung über den Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Friedenthal und Grafen von Kleist) zustimmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, die sich für diese Fassung entschieden hat.

Wir kommen zu dem Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Friedenthal und Graf von Kleist. Er lautet:

„Für den Gesindedienst und den Dienst derjenigen Personen, welche von dem Besitzer eines Landgutes oder einer anderen Acker- oder Forstwirthschaft in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirthschaftung für den Zeitraum von mindestens einem Jahre oder gegen mindestens dreimonatliche Kündigung vertragsmäßig angenommen sind, behält es sein Bewenden bei den bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze."

Diejenigen Herren, die zu dem vorläufig angenommenen § 160 den eben verlesenen Zusatz beschließen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist auch die Majorität.

Ich frage, ob ich nun den Paragraphen, wie er aus diesen beiden Stücken sich zusammensetzt, noch einmal zur Abstimmung bringen soll?

(Nein!)

Das wird nicht gefordert, ich erkläre also den Paragraphen, aus diesen beiden Stücken bestehend, für angenommen.

Auf den § 170 bezieht sich der gedruckte Antrag der Abgeordneten Lasker und Dr. Meyer, 151, Nr. 11:

die Worte „und der §§ 168 und 169" zu streichen,

und ein handschriftlicher Antrag des Abgeordneten Stumm:

statt der Worte „der §§ 134 bis 145" zu setzen „der §§ 134 bis 139".

Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg:** Mein Amendement geht dahin, vor § 170 einen andern Paragraphen einzuschalten.

Präsident: Vor § 171 haben Sie vorgeschlagen einen neuen Paragraphen einzuschieben!

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Ich weiß nicht, ob ich recht gefolgt bin, ich glaube aber: wir haben über § 169 noch nicht abgestimmt.

Präsident: Sie haben ganz recht und ich bin sehr dankbar, daß Sie mich darauf aufmerksam machen: der § 169 ist noch zur Abstimmung zu bringen. Er hat keinerlei Amendement erfahren, ich darf ihn wenigstens nicht verlesen?

(Nein! Nein!)

Dann bitte ich diejenigen Herren aufzustehen, die dem § 169 zustimmen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Ich muß hier auch noch einen zweiten Irrthum verbessern, den ich begangen habe; ich habe vergessen über den § 119 Alinea 2 (worüber die Abstimmung ausgesetzt war bis zur Erledigung der Strafbestimmungen, an deren Ende wir jetzt angekommen sind), eine Abstimmung zu veranlassen. Es ist dies der Satz auf Seite 26 oben:

2. welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe als Strafe entzogen war, so lange bis ihnen die Gemeindebehörde die Annahme von Lehrlingen wieder gestattet.

Eine Diskussion war damals nicht vorbehalten, sondern lediglich die Abstimmung.

Ich bitte also diejenigen Herren sich zu erheben, welche die zweite Nummer des § 119 der Vorlage (Seite 26 oben) annehmen wollen.

(Geschieht.)

Dieselbe ist abgelehnt. —

Jetzt komme ich auf § 170 zurück und ertheile dem Abgeordneten Stumm das Wort.

Abgeordneter **Stumm:** Mein Amendement zum § 170, die Anwendung der Bestimmungen über das Trucksystem auf die Bergwerke nicht auszusprechen, beruht nicht etwa darauf, daß ich wünschte, die Bergarbeiter anders wie die Fabrikarbeiter zu stellen. Gerade im Gegentheil war ich der erste, der im vorigen Jahre in der Kommission den Antrag stellte, daß die Bestimmungen in Beziehung auf jugendliche Arbeiter und auf die Aufhebung der Koalitions-Verbote, ausdrücklich auf die Bergwerke Anwendung finden sollten. Auf Grund dieses Kommissionsbeschlusses des vorigen Jahres, glaube ich, ist nun der § 170 in die Regierungsvorlage aufgenommen. Ich bin natürlich ganz damit einverstanden, nur glaube ich, daß die Anwendung auf das Trucksystem nicht recht paßt. Die Bestimmungen über jugendliche Arbeiter und Koalitions-Verbote sind nämlich überhaupt in die Berggesetzgebung niemals aufgenommen worden, sondern wurden einfach von den allgemeinen Gewerbegesetzen auf die Bergwerke übertragen. So lange ein besonderes Bergwesen besteht, hat es sich aber mit dem Trucksystem beschäftigt, und entsprechen die Vorschriften des Berggesetzes von 1865, §§ 86—92 deshalb ziemlich genau den §§ 139—145, die wir in der Gewerbeordnung angenommen haben. Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse ist diese Uebereinstimmung allerdings keine ganz identische. So z. B. unterscheidet sich § 140 der Gewerbeordnung, der dem § 86 des allgemeinen Berggesetzes entspricht, von diesem folgendermaßen:

Das dritte Alinea heißt in der Gewerbeordnung:

sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten,

während es im Berggesetze heißt:

sowie die zur Bergwerksarbeit erforderlichen Werkzeuge und Betriebsmaterialien.

Sie werden hieraus ersehen, daß der Unterschied sachlich zwar nicht bedeutend ist, daß aber bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse Konfusion entstehen würde, wenn man die Berggesetzgebung hier außer Kraft setzte. Aber es ist noch ein anderer Grund da. Sie haben mein Amendement zu § 145 abgelehnt und dadurch ausgesprochen, daß die verfallenen Forderungen nicht in diejenige Kasse, welcher der Arbeiter angehört, sondern in diejenige Kasse desjenigen Ortes fließen sollen, wo der betreffende Arbeiter wohnt. Es würde sich das mit den Knappschaftskassen nicht vereinbaren lassen, indem diese mit den Ortsgemeinden gar nichts zu thun haben, sondern die sämmtlichen Arbeiter der zu einem bestimmten Bezirke gehörenden Bergwerke umfassen. Wenn Sie den § 145 also auch auf die Bergwerke anwenden wollen, so entziehen Sie ohne allen Grund den Knappschaftskassen Einnahmen und wenden sie den Ortskassen zu, auf welche erstere vielleicht seit Jahrhunderten Anspruch haben.

Ich nehme das Beispiel, daß bei einem auf einer Grube beschäftigten Schmiede eine Forderung fällig wird, die unter § 145 fällt. Das Berggesetz will sie in die Kasse der Knappschaft haben, zu welcher der Mann gehört, während, wenn Sie mein Amendement hier ablehnen, dieselbe in die Kasse der Schmiede fällt, die in dem Orte zufällig besteht, und welche den betreffenden Arbeiter nicht das Mindeste angehen. Meine Herren, ich selbst schlage mich einigermaßen mit meinem Antrage, indem ich dadurch verhindere, daß die Wohlthaten meines Amendements zu § 140, daß also die Nahrungsmittel vorschußweise vom Lohne abgezogen werden dürfen, den Bergleuten zu Gute kommt. Das ist aber einerseits bei den Bergleuten weniger nothwendig, weil die Berggesetzgebung die Bestimmung hat, daß mit Einwilligung der Behörde bei Nothständen solche Vorschüsse von Nahrungsmitteln gemacht werden dürfen und andererseits zweifle ich nicht, daß die Berggesetzgebung jeder Reform auf diesem Gebiete gern folgen wird.

Ich sehe also in keiner Weise die Möglichkeit eines Nachtheils, welchen mein Vorschlag hervorbringen könnte, während ich das Herausgreifen eines Kapitels aus der bestehenden Berggesetzgebung, welche sogar über die Grenzen des Norddeutschen Bundes hinaus gemeinsames Deutsches Eigenthum gewesen ist, für sehr bedenklich halten würde.

Doch möchte ich Sie bitten, das Amendement des Abgeordneten Lasker nicht anzunehmen, welcher Ihnen vorschlägt, im § 170 die Worte „und der §§ 168 und 169" zu streichen. Das Motiv des Herrn Abgeordneten Lasker zu diesem Antrage ist gewiß nicht eine Absicht, die Koalitionsverbote für die Bergleute beizubehalten, sondern die Ansicht, durch seine allgemeinere Fassung des § 168 sei es selbstverständlich, daß die Koalitionsverbote auch für die Bergleute aufgehoben seien; ich halte dies nun meinerseits für einen großen Irrthum, denn wenn in § 6 gesagt wird, die Bestimmungen der Gewerbeordnung finden keine Anwendung auf das Bergwesen mit alleiniger Ausnahme der Bestimmungen des § 170, so mögen Sie den § 168 noch so allgemein fassen, wenn Sie ihn nicht ganz speziell ausdehnen auf das Berggesetz, so wird er hierauf auf Grund des § 6 keine Anwendung finden.

Ich bitte also, nehmen Sie mein Amendement an und lehnen Sie das des Abgeordneten Lasker ab.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch:** Meine Herren, es ist schon schlimm genug, daß durch den soeben angenommenen Antrag des Abgeordneten Dr. Friedenthal das Gesinde von den Rechten und Wohlthaten dieses Gesetzes ausgeschlossen ist, d. h. mit andern Worten, von der Gleichheitsgewährung dieses Gesetzes.

(Abgeordneter Dr. Schweitzer: Sehr richtig!)

Ich muß mich aber entschieden dagegen erklären, daß nun auch versucht wird, eine andere Klasse von Arbeitern, die die-

Digitized by Google

selbe Berücksichtigung verdient, wie jede andere, auszuschließen und das liegt, wenn ich recht verstanden habe, in dem Amendement Stumm, der auch die §§ 168, 169, also das Koalitionsrecht, den Bergarbeitern verweigern will

(Widerspruch des Abgeordneten Stumm);

dann beruht es also auf einem Mißverständniß in Bezug auf die §§ 168 und 169, und ich bedaure, daß ich wegen der Unruhe und der großen Entfernung des Herrn Abgeordneten Stumm denselben nicht habe verstehen können.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Stumm geht dahin, an Stelle der im § 170 citirten „§§ 134 bis 145" zu setzen: „134 bis 139."

Abgeordneter Dr. **Hirsch:** Ich bitte um einen Augenblick Pause, um nachsehen zu können, welche Paragraphen das sind, da ich überhaupt mich gegen eine solche Ausnahmestellung einzelner Arbeiter erklären muß. — Ich habe nachgesehen und bleibe bei meinem Widerspruch, weil es sich hier um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter handelt

(Widerspruch),

— ach nein, das Trucksystem; ich bitte um Entschuldigung. Wie dem aber auch sei, ich erkläre mich dagegen, daß dem Entwurf der Gewerbegesetzgebung entgegen die Arbeiter, die in Bergwerken u. s. w. beschäftigt sind, von dem Schutze und den Wohlthaten dieser Paragraphen ausgeschlossen werden, und wenn der Abgeordnete Stumm zur Vertheidigung seiner Ansicht darauf, daß die Berggesetze Dieses oder Jenes enthalten oder nicht enthalten, so kann das, glaube ich, nicht maßgebend sein, weil erstens Viele von uns die Berggesetze nicht so genau kennen, und dann, weil den Berggesetzen durchaus keine Priorität vor dem allgemeinen Gewerbegesetz eingeräumt werden kann. Ich bitte also, den Antrag des Abgeordneten Stumm abzulehen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Lasker das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Unser Antrag, die §§ 168 und 169 als Citat aus dem § 170 zu streichen, war eigentlich nur redaktioneller Natur.

Da angezweifelt worden ist, ob bei diesem Strich die in den Bergwerken Beschäftigten mit unter die Koalitionsfreiheit begriffen sein können, so ziehe ich für die zweite Lesung den Antrag zurück, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen — von dem Abgeordneten von Treskow und Wacheuhusen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag auf Schluß unterstützen

(Geschieht),

und die ihn annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Stumm.

Abgeordneter **Stumm:** Der Abgeordnete Hirsch hat mich vollständig mißverstanden. Ich habe die Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die jugendlichen Arbeiter in den Bergwerken keineswegs bestritten und sogar konstatirt, daß ich die ausdrückliche Veranlassung gewesen bin, daß in diesem Jahre in der Regierungsvorlage diese Anwendung aufgenommen wurde. Im übrigen habe ich ebenfalls ausdrücklich konstatirt, daß die Bestimmungen über das Trucksystem schon in dem Berggesetz vorliegt und nach der amendirten Fassung des § 140 sogar noch strenger sind, als wir sie hier beschlossen haben. Die ganze Ausführung des Abgeordneten Hirsch beweist somit genau das Gegentheil seiner Behauptung.

Präsident: Es handelt sich jetzt allein um eine Abstimmung darüber, ob an Stelle der Zahl „145" in Zeile 1 nach dem Antrage des Abgeordneten Stumm gesagt werden soll „139."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — dies wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Darf ich nun den § 170, so wie er in der Vorlage steht, unverändert für angenommen erachten?

(Zustimmung.)

Zu § 171 hat der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg das einzuschalten vorgeschlagen, was auf Nr. 118,4 der Drucksachen zu lesen ist.

Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg:** Diejenigen Herren, die den Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses über die Siegen'sche Hütten- und Hammerordnung beigewohnt haben, werden wissen, um welchen Gegenstand es sich in diesem Amendement handelt. Für die anderen Herren erlaube ich mir vorauszuschicken, daß in den Kreisen Siegen und Altenkirchen eine bestimmte Anzahl Eisenhütten und Hämmer besteht, welche die ausschließliche Befugniß haben, ihr Eisen mit Holzkohlen zu fabriziren; andere Hütten dürfen nicht mit Holzkohlen arbeiten, auch dürfen keine neuen Werke der Art angelegt werden.

Legen wir an diese Verhältnisse den Wortlaut des § 7 der Regierungsvorlage an, worin es heißt:

> Vom 1. Januar 1875 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:
> 1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken, —

oder gar den Wortlaut des § 7, wie er in zweiter Lesung angenommen worden ist:

> Alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte und sonstige gewerbliche Verbietungsrechte aller Art u. s. w. sind aufgehoben,

so kommt man zu keinem andern Schluß, als daß die gedachte Specialität in den Kreisen Siegen und Altenkirchen auch aufgehoben sei. Nun ist aber neulich auf meine Anfrage von Seiten des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes erklärt worden, man habe an diese Verhältnisse nicht gedacht, dieselben sollten durch diese Bestimmung nicht berührt werden. Ich bin als Jurist nun zwar gar nicht zweifelhaft, daß eine derartige Erklärung den Inhalt des Gesetzes nicht berühren kann; denn es ist eine alte Regel, daß wenn die grammatikalische Auslegung eines Gesetzes einen klaren und möglichen Sinn giebt, daß dann die logische Interpretation gar keinen Platz mehr greift. Ich würde also als Richter trotz der Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes die in Rede stehenden exklusiven Befugnisse als aufgehoben ansehen. Gleichwohl halte ich mich aber als Vertreter des betreffenden Landes verpflichtet, die Sache hier in einer Weise zum Austrag zu bringen, die gar keinen Zweifel mehr zuläßt, indem ich von der erwähnten Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts Berufung an das Haus einlege und mir eine klare Entscheidung des letzteren in dieser Frage erbitte.

Was die Sache selbst angeht, so halte ich es nicht für nöthig, noch einen langen Vortrag über die Schädlichkeit der in Rede stehenden Einrichtung zu halten. Denn sie folgt aus der Natur der Sache. Die fragliche Beschränkung ist entstanden zu einer Zeit, wo man im Hinblick auf die kommercielle und politische Abgeschlossenheit des Landes für nöthig hielt, zu Gunsten der Nachhaltigkeit der Wälder, der Ausdehnung des Gewerbes der Eisenhütten und Hämmer und damit dem Holzkohlenverbrauch einen gewissen Zügel anzulegen. Eine Zeit lang hat dieses Verbot auch gewiß sehr wohlthätig gewirkt; es hat sich aber jetzt vollständig überlebt. Nach meinem Dafürhalten hätte man diese Einrichtung bei der Gewerbeordnung

vom Jahre 1845 abschaffen sollen. Es ist damals durch die Bergbehörde, welche das gedachte Verbot als einen besonderen Grundpfeiler für die Wohlfahrt des Landes ansah, die Aufrechterhaltung desselben und die Uebernahme in die Gewerbeordnung von 1845 durchgesetzt worden. Wir haben jetzt nun abermals 24 Jahre lang Erfahrungen gemacht und ich kann versichern, daß Niemand bei uns die Aufrechterhaltung dieser Maßregel mehr wünscht oder vertheidigt. Die Erfahrungen haben darin bestanden, daß viele Hütten, die sich sonst bei uns etablirt hätten, sich jetzt dicht an der Grenze und zwar jenseits derselben etablirt haben; ferner, daß wir bei guten Konjunkturen mit auswärtigen Hütten nicht konkurriren konnten — die schlechten Konjunkturen müssen natürlich von Seiten der Siegen'schen Eisenfabrikanten so gut getragen werden, wie von allen anderen. Die guten Konjunkturen können von denselben aber nur in sehr beschränkter Weise ausgebeutet werden, indem die einzelnen berechtigten Hütten und Hämmer sich selbst unter einander in einer Weise beschränken, daß jedes einzelne Etablissement nur eine gewisse Zeit mit Holzkohlen fabriziren darf. Bis zu welchem Grade diese Beschränkung wirkt, will ich Ihnen dadurch beweisen, daß ich die Thatsache anführe, daß am Ende der fünfziger Jahre von einer einzigen Hütte dafür, daß sie einige Tage über ihre zuständige Zeit gearbeitet hatte, eine Strafe von 1500 Thaler gezahlt worden ist; daß bei solchen Verhältnissen von einer wirksamen Konkurrenz mit anderen Fabriken, die keiner solchen Beschränkung unterliegen, keine Rede sein kann, liegt auf der Hand. Soviel ich weiß, ist auch die Preußische Regierung von der Schädlichkeit dieser Einrichtung vollständig überzeugt; sie wünscht die Aufhebung, sie hat indessen zwei Bedenken. Einmal sagt man: wir wissen nicht, wieviel die Ablösung betragen wird, das kann ungeheuer viel Geld kosten; und zweitens sagt man: die Beschränkung hat keine Bedeutung mehr; es werden nicht viele Hütten mehr mit Holzkohlen betrieben, die Leute brauchen nicht einmal die ihnen zustehende Zeit und die Sache wird mit der Zeit wohl von selbst absterben. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß diese beiden Einwände sich eigentlich widersprechen, denn wenn die Sache wirklich nicht von großer Bedeutung ist, dann kann auch die Ablösungssumme keine so große sein, und umgekehrt, wenn die Ablösungssumme eine große ist, so beweist das, daß die Sache doch von Bedeutung ist.

Was nun die Höhe der Ablösung angeht, so glaube ich doch, daß man sich darüber ganz übertriebene Vorstellungen macht. Wenn man freilich die Summe als maßgebend annimmt, welche die einzelnen Berechtigten fordern würden, wenn man sie fragte, was sie dafür zu haben wünschen, so kann ich allerdings für keine Gränze einstehen, ich glaube aber doch, daß sich auch für eine Bemessung dieser Entschädigung ebenso gut in einem Gesetz die entsprechende Feststellung finden lassen wird, wie für alle anderen gleichen Fälle. Nach meinem Dafürhalten geht uns aber diese Entschädigungssumme hier gar Nichts an. Wir haben bei keiner einzigen der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, welche in § 7 aufgehoben worden sind, gefragt, was wird diese der Territorial-Regierung kosten.

Wir haben also auch keinen Grund, diese Frage hier zu erörtern und können das der Preußischen Gesetzgebung überlassen.

Was aber den zweiten Einwand der Regierung angeht, daß die Sache bald absterben würde, so gründet sich diese Anschauung auf die Annahme, daß die Holzkohlen- und Eisenindustrie überhaupt keine Zukunft mehr habe. In dieser Beziehung muß ich freilich zugeben, daß die Aussichten keine glänzenden sind; ich glaube aber doch, es wäre voreilig, deshalb einen ganzen Industriezweig für abgethan zu erklären. Es könnte doch sehr wohl einmal wieder eine Zeit eintreten, wo das Holzkohleneisen verlangt würde und dann würde es eine doppelte Härte sein, von den Leuten die Ablösung zu verlangen.

Meine Herren! Unsere Siegen'sche Eisenindustrie nimmt einen ehrenvollen Platz in der Handelswelt ein. Unser Eisen macht dem Schwedischen den Vorrang streitig; es geht nach England und anderen Ländern, der Ruf der Solinger und Remscheider Stahlwaaren beruht auf der Güte des Siegen'schen Eisens, wir hoffen diesen Platz auch ferner zu behaupten, wir verlangen zu dem Zwecke auch weiter Nichts als freie Bewegung; wir wollen keine Bevorzugung; wir wollen nur nicht schlechter behandelt sein, wie alle übrigen Einwohner des Norddeutschen Bundes. Das ist nach meinem Dafürhalten eine Forderung der Gerechtigkeit und die werden Sie uns nicht versagen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes **Delbrück:** Meine Herren! Wenn ich den Herrn Abgeordneten für Siegen richtig verstanden habe, so ist er zu dem gestellten Amendement wesentlich veranlaßt worden durch eine Bemerkung, die ich bei der Berathung der Gewerbeordnung zu § 7 gemacht habe. Diese Bemerkung bezog sich und konnte sich der Natur der Sache nur beziehen auf den § 7 der Regierungsvorlage. Der jetzt von dem Hause angenommene § 7 würde mich zu einer solchen Bemerkung nicht veranlaßt haben. Ich glaube, daß diesem Paragraphen gegenüber das Amendement des Herrn Abgeordneten für Siegen gegenstandslos ist.

Präsident: Ich bringe das Amendement des Abgeordneten von Dörnberg zur Abstimmung.

Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Antragsteller.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg:** Nach dieser Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts ziehe ich mein Amendement zurück.

Präsident: Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Abgeordneten Kreutz.

Abgeordneter **Kreutz:** Ich bin Mitantragsteller und muß das hohe Haus bitten, über den Antrag abstimmen zu lassen, um die Sache ganz sicher zu stellen.

Präsident: Der Antrag wird aufrecht erhalten, ich bringe ihn zur Abstimmung; er geht dahin:

vor § 171 unter den Schlußbestimmungen des Entwurfs zur Gewerbeordnung folgende Bestimmung einzuschalten:

Unter den nach § 7 aufgehobenen gewerblichen Verbietungsrechten sind auch die Verbote und Beschränkungen begriffen, welchen der Holzkohlenverbrauch beim Eisenhütten- und Hammerbetrieb in den Kreisen Siegen und Altenkirchen bisher unterlegen hat.

Diejenigen Herren, die diese Bestimmung annehmen wollen, bitte ich aufzustehen

(Geschieht);

Es ist die Minderheit, die sich dafür erhoben hat.

Zu § 171 liegt kein Amendement vor; ich werde daher den Paragraphen, wenn das Wort nicht verlangt wird, für in zweiter Berathung angenommen erklären. Ich komme auf den Zusatz des Abgeordneten Dr. Stephani (Nr. 104 der Drucksachen), welcher eine Einschaltung nach § 171 vorschlägt. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Meine Herren! Ich muß Sie bitten, das hier vorliegende Amendement abzulehnen. Ich will gegen die Tendenz, die in dem Amendement ausgesprochen ist, nicht plaidiren; es ist eine Tendenz, die schon in der Vorlage der verbündeten Regierungen sich findet und die bei der zweiten Berathung des Entwurfs an noch mehreren Orten ausgesprochen ist. Ich halte aber die Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen ist, für geradezu vernichtend für die Ausführung des Gewerbegesetzes selbst. Ich, der ich wahrscheinlich doch berufen sein werde, mit an dieser Ausführung zu wirken, erkläre Ihnen offen, daß ich dazu vollkommen außer Stande sein werde, wenn das Amendement angenommen würde.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Der Herr Abgeordnete Stephani ist nicht zugegen, ich selbst habe den Antrag mit unterstützt, ich glaube aber wohl im Sinne des Herrn Antragstellers ebenfalls mitzusprechen, wenn ich sage, daß nach dem Resultate der Berathung über die Gewerbeordnung in zweiter Lesung wir an dem Antrag nicht festhalten würden. Ihn zurückzuziehen bin ich formell nicht in der Lage.

Präsident: Ich werde ihn also zur Abstimmung bringen. Er geht dahin:

in den „Schlußbestimmungen" des Entwurfs zur Gewerbeordnung nach § 171 folgende Bestimmungen einzuschalten:

Diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, welche weitergehende Befreiungen des Gewerbebetriebes anordnen oder anordnen werden, als das gegenwärtige Gesetz, bleiben durch das letztere unberührt.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Zusatz nach § 171 beschließen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Zu § 172 liegt kein Abänderungsantrag vor und wenn auch das Wort nicht verlangt wird, so erkläre ich den Paragraphen für angenommen.

Die Petitionen, die auf der Tagesordnung bei dieser Nummer stehen, stelle ich anheim bis zur dritten Berathung auszusetzen. Für die Zusammenstellung der in der zweiten gefaßten Beschlüsse werde ich Sorge tragen. Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr von Unruhe-Bomst.

Abgeordneter Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Ich wollte die Bitte an die Kommission, welche den Titel III der Gewerbeordnung berathen hat, richten, daß nicht allein die Petitionen, über die uns eine Zusammenstellung vorgelegt ist, sondern eine Zusammenstellung über sämmtliche Petitionen seitens der Kommission in derselben Weise gemacht werde, wie sie hier bezüglich derer zu Titel III vorgelegt worden ist. Ich glaube, daß es dazu der Thätigkeit der ganzen Kommission vielleicht gar nicht einmal bedürfen wird, es wird der Herr Vorsitzende dieser Kommission unter Assistenz der Schriftführer diese Zusammenstellung machen können, ich halte es aber für nöthig, daß die Petitionen nach der Reihenfolge der Paragraphen, zu denen sie von den Petenten gestellt sind, uns vorliegen, damit wir übersehen können, in welcher Beziehung die Petenten eine Abänderung der vorgelegten Gewerbeordnung wünschen.

Präsident: Ich habe kein Bedenken, wenn die Kommission sich damit ohne Weiteres für betraut ansehen will.

Der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Meine Herren, der Zusammenstellung der Petitionen in der beantragten Weise steht gewiß nichts im Wege und ich glaube das Bureau des Hauses wird es im Wesentlichen thun können; ich halte aber doch eine Sitzung der Kommission noch für nöthig, um Beschluß darüber zu fassen, daß die Petitionen über die und die Paragraphen erledigt sind. Zu dem Zwecke werde ich mir erlauben, noch eine Sitzung der Kommission anzuberaumen.

Präsident: Hier werden wir wohl für heute abbrechen. Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen 11 Uhr zu halten und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Anfertigung von Telegraphen-Freimarken;
2. zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen;
3. zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung u. s. w. als Bundesgesetz.

Ich glaube, daß das ein ausreichendes Material für die Sitzung sein wird und will nur für alle Fälle noch um die Erlaubniß bitten, als vierten Gegenstand hinzusetzen zu dürfen:

Zweite Berathung des Gesetzentwurfs wegen Aufhebung der Portofreiheit.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 42 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke) Berlin, Zimmerstraße 96.

34. Sitzung

am Dienstag den 4. Mai 1869.

Beurlaubungen. — Interpellation des Abgeordneten Wiggers (Berlin), betreffend die Parität der Konfessionen. — Interpellation des Abgeordneten Grumbrecht, betreffend den Postvertrag mit England. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend Telegraphenfreimarken. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:
Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,
von Philipsborn, Generalpost-Direktor,
Dr. Pape, Geheimer Ober-Justizrath;
Königreich Sachsen:
Dr. Weinlig, Geheimer Rath und Ministerial-Direktor;
Großherzogthum Hessen:
Hofmann, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;
Großherzogthum Mecklenburg:
von Bülow, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;
Herzogthum Braunschweig:
von Liebe, Geheimer Rath und Minister-Resident;
Herzogthum Sachsen-Altenburg:
von Gerstenberg-Zech, Staatsminister;
Herzogthum Anhalt:
Dr. Sintenis, Regierungsrath;
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:
von Bertrab, Staatsminister;
Freie und Hansestadt Lübeck:
Dr. Krüger, Minister-Resident;
Freie und Hansestadt Bremen:
Gildemeister, Senator;
Freie und Hansestadt Hamburg:
Dr. Kirchenpauer, Bürgermeister;
Die Bundes-Kommissare:
von Chauvin, Oberst, General-Telegraphen-Direktor,
von Gersdorf, Legationsrath.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, — das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die heutige Sitzung sind entschuldigt: die Abgeordneten Graf von Oppersdorff, Prinz Handjery und Foersterling. — Dem Abgeordneten von Arnim-Kroechlendorff habe ich behufs Abwicklung dringender Privatgeschäfte einen viertägigen Urlaub und dem Abgeordneten Dr. Friedenthal einen Urlaub vom 4. bis 11. ertheilt, weil er als Mitglied des Schlesischen Centralkomités zum Empfang der am 9. d. M. in Breslau zusammentretenden Deutschen Land- und Forstwirthe verpflichtet ist. —

Vor der heutigen Tagesordnung werden die beiden Interpellationen, die Sie unter Nr. 162 und 159 der Drucksachen in Händen haben, zur Beantwortung durch die verbündeten Regierungen kommen.

Der Abgeordnete Wiggers (Berlin) hat das Wort zur Begründung seiner Interpellation.

Abgeordneter **Wiggers** (Berlin): In der Reichstagssitzung vom 13. März d. J. hat der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts auf meine Interpellation wegen der in Rede stehenden Angelegenheit erwidert, daß in kurzer Zeit ein Bericht des Justizausschusses des Bundesrathes über den von dem Reichstage in der vorgehenden Session gefaßten Beschluß dem Bundesrath vorgelegt werden, und die Angelegenheit in Folge dessen in kurzer Frist zur Beschlußnahme im Bundesrath gelangen würde. Da nun aber seit jener Zeit nahe an zwei Monate verflossen sind, ohne daß in dieser Angelegenheit eine Vorlage wegen der Parität der Konfessionen rücksichtlich der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte gemacht worden ist, und da es ferner nicht unwahrscheinlich zu sein scheint, daß die gegenwärtige Session mit Ablauf dieses Monats zu Ende gehen wird, so entsteht die Gefahr, daß die Sache auch in dieser Session wiederum nicht erledigt wird. Ein längerer Aufschub entspricht aber weder den wiederholt im Reichstage gefaßten Beschlüssen, noch den Interessen des Norddeutschen Bundes und der betheiligten Angehörigen desselben, noch der Bundesverfassung und dem Bundes-Freizügigkeitgesetze. Ich hoffe daher und spreche den dringenden Wunsch aus, — und ich glaube einen solchen Wunsch auch im Namen der zahlreichen Unterzeichner meiner Interpellation, welche den verschiedensten Fraktionen angehören, aussprechen zu dürfen — daß die gewünschte Vorlage schleunigst erfolgen möge, so daß diese Angelegenheit noch in dieser Session zum befriedigenden Abschluß gelangen kann, um dann für immer von unserer Tagesordnung zu verschwinden.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren! In der sechsten Sitzung dieser Session habe ich mitgetheilt, daß die Angelegenheit, auf welche die Interpellation Bezug hat, dem zuständigen Ausschuß des Bundesraths vorgelegt und daß binnen Kurzem ein ausführlicher Bericht des Ausschusses zu erwarten sei. Dieser Bericht ist seitdem erstattet und liegt dem Bundesrath vor. Ich darf voraussetzen, daß in einer der nächsten Sitzungen des Bundesraths die Sache zur Beschlußnahme kommen wird und ich werde alsdann in der Lage sein, weitere Mittheilungen über die Sache zu machen.

Präsident: Ich bitte nunmehr den Abgeordneten Grumbrecht, seine Interpellation (Nr. 159) zu begründen.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren! Zur Begründung meiner Interpellation beziehe ich mich lediglich auf den Inhalt derselben. Ich brauche wohl kaum anzuführen, daß in der vierten Zeile statt „Anstände" „Umstände" verdruckt ist. Die Wichtigkeit einer Ermäßigung des Porto's nach England liegt auf der Hand, und es ist allerdings auffallend, daß die Schwierigkeit des Abschlusses in der Höhe der Portosätze gelegen haben soll, da bekanntlich grade England und der Norddeutsche Bund in Bezug auf ihr Porto im inneren Verkehr fast gleichstehen. In England kostet ein Brief 10 Pfennige, während er hier 1 Silbergroschen kostet. Es ist also kaum zu glauben, daß eine Vereinigung darüber nicht hätte zu Stande kommen können. Jedenfalls ist es aber auffallend, daß jetzt noch ein Brief nach England mit 5 Silbergroschen bezahlt wird, während man in ganz England mit 10 Pfennigen und im Norddeutschen Bunde mit 1 Silbergroschen den Brief frankirt und daß daher 3 Silbergroschen für den nur geringe Kosten verursachenden Transport von der Küste Norddeutschlands nach der Küste Englands bezahlt werden müssen. Ich glaube daher, daß die Anfrage mit Rücksicht auf die frühere Aeußerung des Herrn Generalpostmeisters vollkommen berechtigt ist.

Präsident: Der Herr Generaldirektor des Norddeutschen Postwesens hat das Wort.

Bundes-Kommissar, General-Postdirektor **von Philipsborn**: Meine Herren! Es handelt sich nicht um eine Verschiedenheit der Ansicht darüber, wie das Porto zu normiren sein werde für Briefe die zwischen Deutschland und England gewechselt werden, sondern um eine Verschiedenheit der Ansicht, welche Vergütung an die Norddeutsche Postverwaltung zu entrichten sei für die Durchführung geschlossener Briefpackete, welche von England mit dritten Staaten gewechselt werden oder künftig einzurichten sein werden. In der Sitzung vom 22. April habe ich mich beehrt, darauf Bezug zu nehmen, daß von hier aus noch Verhandlungen zu pflegen sind, namentlich mit Eisenbahnunternehmungen und Staatseisenbahnen, die durch etwaige Transportleistungen demnächst betroffen werden. Sobald diese Verhandlungen zur Feststellung der Sätze geführt haben werden, wird unsererseits die Mittheilung darüber an die Großbritannische Postverwaltung erfolgen. Erst dann sind wir im Stande, unsererseits auch auf jene Differenz in Bezug auf das Transitporto für geschlossene Briefpackete zurückzukommen. Wir werden den Grundsätzen, welche wir aus der Lage der Sache entnommen haben, nichts vergeben, uns aber ebenso bemühen, einen Ausweg zu finden, um über solche Differenz hinwegzukommen.

Ich bin verpflichtet, hierbei hervorzuheben, daß die Süddeutschen Verwaltungen ihre Forderungen für die vorher gedachten Transportleistungen noch nicht sämmtlich hierher haben gelangen lassen, daß es dennach unthunlich gewesen ist, diese Forderungen bis jetzt zusammenzustellen, und daß, wenn in einigen Tagesblättern gesagt ist, die Höhe der Forderungen gehe von den Süddeutschen Staaten aus, diese Angabe nach Lage der Sache nicht begründet ist.

Präsident: Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Anfertigung von Telegraphen-Freimarken.

Nach einer Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers wird der Bundesrath bei der Berathung des diesfälligen Gesetzentwurfs, außer von seinen Mitgliedern, auch von dem General-Telegraphendirektor des Norddeutschen Bundes, dem Königlich Preußischen Obersten Herrn von Chauvin vertreten werden.

Ich lasse vorläufig die Ueberschrift und den Eingang des Gesetzentwurfs bei Seite und frage: ob zu § 1 das Wort verlangt wird. — Das geschieht nicht, ich erkläre den Paragraphen ohne Abstimmung in der zweiten Berathung für angenommen und verfahre unter derselben Voraussetzung ebenso mit § 2. —

Ich frage, ob gegen den Eingang oder die Ueberschrift des Gesetzes eine Erinnerung erhoben wird, — konstatire, daß auch das nicht der Fall ist und werde vorschlagen, die dritte Berathung des Entwurfs am nächsten Freitag vorzunehmen.

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist die zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Auch da übergehe ich vorläufig die Ueberschrift und den Eingang des Gesetzes, eröffne die Diskussion über § 1 und ertheile das Wort dem Abgeordneten Reichensperger.

Abgeordneter **Reichensperger**: Meine Herren! Da der § 1 der Vorlage eigentlich den Gesammtinhalt derselben involvirt, so bringt es die Natur der Sache mit sich, daß die Wiederaufnahme der Generaldebatte bei dieser Gelegenheit gerechtfertigt ist. Ich muß in dieser Beziehung die Meinung aussprechen, daß bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs etwas zu einseitig Eine Schwierigkeit hervorgekehrt worden ist, die Schwierigkeit nämlich, welche für den zu kreirenden Gerichtshof daraus erwachsen müßte, daß derselbe sich einigen zwanzig verschiedenen Prozeßgesetzgebungen gegenüber stellt, so daß schon dadurch seine gedeihliche Wirksamkeit ausgeschlossen werde. Ich meinestheils verkenne nun keineswegs die großen Bedenken, welche aus dieser Thatsache hervorgehen, sowohl für das Gericht selbst, als für die Parteien und für die Integrität der Territorialgesetzgebungen aller einzelnen Länder. Ich füge hinzu, daß in meinen Augen ein sehr erhebliches Bedenken, welches hiermit zusammenhängt, das ist, daß der neu zu kreirende Gerichtshof theil als eigentlicher Kassationshof würde erkennen müssen, theils als Nichtigkeitsrichter, theils sogar als Revisionsrichter. Denn, meine Herren, vergessen wir es nicht, diese nach dem Urtheil der ungeheuren Mehrheit der Juristen schlechteste Form der Rechtsprechung in letzter Instanz besteht vielfach auch heute noch in den Ländern des Norddeutschen Bundes, und ich bin der Meinung, daß es für einen Reichstag zum Voraus schon nicht gerathen wäre, auch nur indirekt seine Sanktion dazu zu geben, daß dieses Rechtsmittel der Revision auf ein Bundesgericht übertragen werden soll. Allein, meine Herren, alle diese Schwierigkeiten würden für mich nicht entscheidend sein für die Verwerfung der Vorlage, wenn dieselbe überhaupt als geeignet betrachtet werden könnte, den von ihr gehegten Erwartungen zu entsprechen, d. h. wenn Sie im Stande wäre, die verheißene einheitliche Rechtsprechung in Handelssachen sicher zu stellen, ohne eine größere, weitgreifendere Gefährdung aller andern Rechtsinteressen des Bundes. Dies aber vermag die Vorlage schlechterdings nicht, sie vermag es nach keiner Seite hin, weder nach der positiven, noch nach der negativen Seite hin. Und daß sie das nicht thut, daß sie jenen Erwartungen nicht entspricht, das ist meiner Ueberzeugung nach nicht ein Fehler der Gesetzkommission, welche den Entwurf ausgearbeitet hat, ja das ist nicht ein Fehler, der durch Amendements überhaupt korrigirt werden könnte, sondern es ist ein Fehler, der in der Natur der Sache selbst liegt. Er liegt darin, daß überhaupt ein oberster Gerichtshof nur dann wirksam und sachgemäß, theoretisch und praktisch zweckentsprechend erkennen kann, wenn er ein allgemeiner ist, also wenn er nicht berufen ist, für eine einseitige partikulare Materie Recht zu sprechen. Will man diesen Zweck erreichen, so kann er nur erreicht werden durch einen einheitlichen gemeinsamen Kassationshof, der als Regulator für die gemeinsame Rechtspflege auf dem ganzen betreffenden Gebiete hingestellt wird. Daß man aber einen solchen Kassationshof heute und hier nicht gefordert hat, das erklärt sich sehr einfach aus daraus, weil er eine absolute Unmöglichkeit wäre gegenüber der bestehenden tiefgreifenden Zerrissenheit des prozessualischen und des materiellen Rechts der einzelnen Länder des Norddeutschen Bundes. Will man aber trotzdem, daß man einen einheitlichen obersten Gerichtshof nicht bestellen kann, der kraft seiner Einheitlichkeit allein geeignet wäre, auch die Einheit der Rechtsprechung in Handelssachen sicher zu stellen, — will man vielmehr den letzten Zweck erreichen, ohne das durch die Natur der Sache gebotene alleinige Mittel anzuwenden, dann, meine Herren, hat man nur die Vielspaltigkeit und die Gegensätzlichkeit der Rechtspflege verallgemeinert, man hat, indem man den verfehlten Versuch macht, die Einheit auf einem besonderen Rechtsgebiete herzustellen, die Gegensätzlichkeit auf alle Gebiete des prozessualichen und materiellen Rechtslebens übertragen. Meine Herren, daß die Vorlage den Zweck nicht erreichen kann, eine einheitliche Rechtsprechung auch nur in Handelssachen zu erreichen, das giebt zur vollen Evidenz ein Blick in die Vorlage selbst; ja, der Bundesrath hat, wie mir scheint, selbst durch den Inhalt der Vorlage und durch die Motivirung derselben anerkannt, in vollstem Maaße anerkannt, daß die erstrebte Einheit der Rechtssprechung in Handelssachen überhaupt nach Lage der Sache unmöglich ist. Der § 13 der Vorlage beantragt ja keineswegs alle Handelssachen als solche, wie sie durch das gemeinsame Handelsgesetzbuch definirt sind, der Kognition dieses Bundesoberhandelsgerichts zu unterziehen, er beantragt vielmehr nur diejenigen Klagen aus Handelsgeschäften, welche gegen einen Kaufmann oder aus einem Wechselgeschäft oder aus einem Rechtsgeschäft, wie sie Lit. a bis f aufgezeichnet sind, erwachsen, dieser Kognition zu unterstellen, hinsichtlich aller andern, ebenwohl in dem gemeinsamen Deutschen Handelsgesetzbuch aus sehr zwingenden kommerziellen und juristischen Gründen für Handelssachen erklärten Rechtsangelegenheiten soll es dagegen beim Alten bleiben. Ja, meine Herren, es soll nicht beim Alten bleiben, es soll die vorhandene Gegensetzlichkeit der Rechtssprechung noch vermehrt werden, denn es soll ein neues koordinirtes oberstes Gericht noch zu den bereits vorhandenen, allzu vielen Obergerichten hinzugefügt werden.

(Sehr wahr! rechts.)

Allein auch dieser Bruchtheil der eigentlichen Handelssachen soll nach der Vorlage ja wieder nicht der ausschließlichen Kognition des neuen Bundes-Handelsgerichtes überwiesen werden. Der § 14 fügt ja hinzu, daß auch dieser Bruchtheil von Handelssachen nur dann zur Kognition des Bundes-Handelsgerichts gehören soll, wenn der Geldwerth der Handelssache der höhere ist gegenüber dem konkurrirenden, durch Widerklage oder Klagenhäufung konkurrirenden Civilansprüche. Nun meine Herren, daß hiermit jene Kompetenz des Bundesgerichts auf ein rein zufälliges mechanisches Moment gestellt ist, daß die ganze Zuständigkeit des Bundesgerichts lediglich von der Willkür der Par-

teien abhängig gemacht ist, ist ja klar, — ich sage nicht, von der Willkür des Klägers allein, der in jedem Augenblick seine Handelsrechtsklage mit einer höhern oder niedrigeren Civilklage, wenn sie auch noch so frivol ist, verbinden kann, sondern auch von der Willkür des Verklagten abhängig gemacht wird, indem er nur einen höhern Civilanspruch im Wege der Widerklage geltend zu machen braucht. Ein solcher Satz, meine Herren, entbehrt meiner Ueberzeugung nach jeder legislatorischen Berechtigung. Die Motive der Vorlage selbst versuchen auch gar nicht, die innere juristische Berechtigung derartiger Unterscheidungen zu vertheidigen, in den Motiven der Vorlage wird ja nur gesagt, jede andere Lösung der Frage sei noch schlimmer, sei noch übler. Nun ja, meine Herren, ich erkenne das meinerseits vollständig an, ich bin auch der Meinung, daß die andere Lösung der Frage, die ja der Bundesrath, ohne Zweifel auch die Gesetzeskommission sich vorgeführt hat, die jetzt durch das Amendement des Abgeordneten von Bernuth und Genossen gegeben werden soll, in der That noch viel schlimmere, noch viel üblere Folgen herbeiziehen muß. Ich ziehe hieraus aber keineswegs den Schluß, daß darum die minder üble Lösung der Frage wie der Bundesrath sie vorschlägt, eine acceptable sei, sondern ich schließe daraus ganz einfach, daß überhaupt der Versuch der Lösung jener Frage heute ein unmöglicher ist. Ich sollte aber auch meinen, daß der Gesichtspunkt, der bei der ersten Lesung der Vorlage hauptsächlich betont worden ist, nämlich die unitarische Tendenz der Gesetzesvorlage schlechthin nicht ins Gewicht fallen könne bei der Frage der Annahme oder Verwerfung der gegenwärtigen Vorlage. Ich sage einfach, daß die Justiz, die Rechtspflege als solche immer erster, oberster und letzter Selbstzweck in jedem Staatswesen sei, daß sie niemals andern Zwecken und Tendenzen dienstbar gemacht werden kann, sondern daß immerdar diejenigen Formen und Wege aufgesucht werden müssen, welche am sichersten zur guten Rechtsprechung führen. Ich meine aber auch, daß, wenn man sich die weitern Eventualitäten, die sich an die Annahme der Vorlage oder auch des Amendements knüpfen, recht lebendig vergegenwärtigt, man sich auch sagen muß, daß in Wirklichkeit der unitarische Beigeschmack, der der Vorlage beiwohnen mag, und der bei der ersten Debatte einige Redner bis zur vollen Begeisterung erhoben hat, daß diese Ansicht wirklich doch etwas abgekühlt werden müßte durch die Gegensetzlichkeit und Vielspaltigkeit, welche auf dem vorgeschlagenen Wege in die ganze Rechtspflege gebracht werden muß. Und wenn man etwa die Vorlage als eine Abschlagszahlung auf einen künftigen Kassationshof ansehen will und deshalb hier empfiehlt, — nun dann meine Herren, soll man doch wiederum nicht vergessen, daß jener Kassationshof nur noch in nebelgrauer Form steht. Gewiß ist nur, daß die konkurrirenden Civilinteressen nicht gefördert, sondern geschädigt werden durch Annahme des Entwurfes. Und in erster Linie stehen diese Sachen und nicht die Handelsinteressen, welche bei dieser Frage entscheidend sind. Es ist doch wahr, daß, wenn auch nur die Bundesvorlage angenommen wird, eine Reihe von Civilrechtsfragen zur Entscheidung dieses Handelsgerichts gebracht werden würden und gebracht werden müßten, und es ist klar, daß hierdurch die Möglichkeit eröffnet wird, daß auf Civilrechtsgebieten, hinsichtlich derer jetzt innerhalb aller einzelnen Bundesstaaten für die Einheit der Rechtsprechung Vorsorge getroffen wird, eine Vielseitigkeit und Gegensetzlichkeit angebahnt wird, wie sie bis heran glücklicherweise nicht vorhanden ist. Und meine Herren, die daraus erwachsende Rechtsverwirrung ist ja eine viel schlimmere, als sie jemals in einem einzelnen Staate werden kann und geworden ist. In den Einzelstaaten ist wenigstens Vorkehr dafür getroffen, daß, wenn der oberste Gerichtshof aus verschiedenen Abtheilungen besteht, eine einzelne Abtheilung nicht über einen von einer andern Abtheilung oder vom Plenum festgesetzten Rechtsgrundsatz hinweggehen darf ohne Intervention des Plenums; dasselbe Prinzip soll ja auch bei dem künftigen Bundesgericht festgehalten werden nach § 9 der Vorlage. Nun meine Herren, frage ich Sie aber, ob dieses Expediens auch nur denkbarer Weise Platz greifen kann für die gegensätzliche Rechtsauffassung zwischen dem künftigen Bundesgerichte und den Obergerichten der Territorien. Es ist dies nicht möglich, und die Vorlage hat auch keinen Versuch desfalls gemacht, denn es ist ja nicht gedenkbar, daß man ein gemeinschaftliches Plenum sollte konstituiren können für das Bundes-Handelsgericht und für den betreffenden obersten Gerichtshof des Einzellandes. Es hat das also die nothwendige Folge, daß jede einzelne Abtheilung eines territorialen Obergerichts die Rechtsprechung des Bundes-Obergerichts reprobiren kann, und daß das in zahlreichen Fällen geschehen wird, liegt auf der Hand. Denn es ist ja nicht gedenkbar, daß das Bundes-Handelsgericht in den zu seiner Kognition gelangenden Civilrechts- und Civilprozeßfragen überall dieselbe richtige Erkenntniß der Sache sofort zur Geltung bringen wird, wie sie innerhalb der einzelnen territorialen Obergerichte besteht. Jedenfalls werden die territorialen Obergerichte ihre eigene Autorität in allen diesen Fragen für eine viel berechtigtere erkennen und geltend machen, als sie dem Bundes-Handelsgericht irgendwie möglicherweise nur zuschreiben können. — Ich erkenne nun vollständig an, daß durch das Amendement des Herrn Abgeordneten von Bernuth die von mir gerügte Inkonsequenz der Regierungsvorlage beseitigt wird; ich muß aber hinzufügen, daß auch durch dieses Amendement im mindesten nicht die Einheit der Rechtsprechung in Handelssachen gesichert wird, indem eines Theils eine jede Handelsrechtsfrage auf dem Wege der Einrede zur gerichtlichen Entscheidung kommen kann. Eine Einrede aus dem Handelsrecht wird hundertfach einer Civilklage entgegengesetzt, und es versteht sich ja ganz von selbst, daß in diesem Falle die territorialen Obergerichte einfach über alle diese Einreden aus Handelssachen, also über die Handelsrechtsfragen zu entscheiden haben werden. Es ist ebenso gewiß, daß bei gewissen Obergerichten das Rechtsmittel dritter Instanz ein so beschränktes ist, daß von einer eigentlichen Remedur der Erkenntnisse der dortigen Appellgerichte durch dieses neue Bundes-Handelsgericht nicht die Rede sein kann. Ich erinnere nur an die Hannoversche Gerichtsverfassung. Ich bemerke endlich, daß für ganz Süddeutschland, wo dasselbe Handelsrecht und Wechselrecht gilt, natürlich von der hier erstrebten Einheit in Handelssachen wiederum nicht die Rede sein kann. Allein, meine Herren, ich lege hierauf das mindere Gewicht. Ich behaupte, daß durch das Amendement des Abgeordneten von Bernuth ein Hauptübel der Vorlage, der innere Widerspruch, die Inkonsequenz derselben beseitigt wird, daß aber dies nur geschehen kann und geschieht durch ein weit größeres Uebel, durch eine viel bedenklichere Eventualität, welche durch dasselbe herbeigeführt wird, nämlich durch eine generelle Rechtsverwirrung auf allen Civilrechtsgebieten jedes einzelnen Deutschen Bundesstaates.

Im Allgemeinen muß ich aber Ihre Aufmerksamkeit wiederholt darauf hinweisen, wie sehr ungeeignet und unmöglich es ist, überhaupt einen obersten Gerichtshof für eine besondere Rechtsmaterie etabliren zu wollen. Ein oberster Gerichtshof kann seine Mission nur erfüllen, wenn er der wirkliche Regulator aller Rechtsfragen des ihm unterstellten Territoriums ist; in jedem andern Falle wird nothwendig ein privilegirter Gerichtsstand mit allen seinen nachtheiligen Folgen geschaffen, ganz abgesehen von der schädlichen Rückwirkung, die eine solche besondere Gerichtsinstitution auf diese fremden Rechtsgebiete ausüben muß. Oder sollte es denn nicht klar sein, daß zu Mitgliedern dieses Bundeshandelsgerichts vorzugsweise die Repräsentanten und Fachjuristen des Handelsrechts berufen werden? — Männer also, deren Wissen und deren Sympathie sich vorzugsweise den Handelsinteressen ein Leben lang zugewendet hat, ja, die sogar durch ihre Berufung in einen spezifischen Handelsgerichtshof gewissermaßen die gesetzliche Mission zu haben glauben werden, vorzugsweise die Interessen des Handels zur Geltung zu bringen und zu wahren? Das, meine Herren, kann ich als einen berechtigten Standpunkt nicht anerkennen, ich bin vielmehr der Meinung, daß, wo es sich um das konkurrirende Schutzbedürfniß der Handelsinteressen gegenüber den Civilinteressen handelt, die letzteren unbedingt das Uebergewicht ausüben müssen, schon darum, weil dem Handelsstande mit seinen Handelsinteressen hundert Möglichkeiten der Sicherstellung kraft ihrer materiellen und intellektuellen Bedeutsamkeit beiwohnen, der Handelsstand also sicherlich weit weniger schutzbedürftig ist, als die ungeheure Mehrheit der Nation.

Zum Schluß erlauben Sie mir noch eine thatsächliche Erwägung Ihnen vorzuführen. Ich will gar nicht untersuchen, wie umfassend und wie tiefgreifend die Gegenstände sind, welche hinsichtlich der Rechtsanwendung des gemeinsamen Handelsgesetzbuches durch die verschiedenen obersten Gerichtshöfe der Deutschen Bundesstaaten herbeigeführt worden sind. Ich will es ganz dahingestellt sein lassen, ob wirklich der Gegensatz in der Handelsrechtsprechung ein so bedeutender ist, wie er in der Theorie allerdings ja vorhanden ist. Ich will aber daran erinnern, meine Herren, daß im Staate Preußen für die alten

Provinzen nicht bloß Ein Senat des obersten Gerichtshofes, sondern daß zwei Senate die Rechtsprechung in Handelssachen ausüben, — seit zwanzig Jahren ausüben hinsichtlich des Wechselrechts, seit acht Jahren hinsichtlich des gemeinsamen Handelsgesetzbuches; es ist das der vierte Altländische und der fünfte Rheinische Senat. Nun frage ich Sie, meine Herren, ob denn in dieser langen Zeit ein solcher Gegensatz der Rechtsauffassung stattgehabt hat, wie er in den Regierungsmotiven allgemein hingestellt worden ist? Ich muß ganz einfach mit Nein antworten, und zwar gestützt auf die eine Thatsache, daß bisheran meines Wissens — ich kann mich allerdings darin irren, ich habe mich danach erkundigt und habe in den Entscheidungen und Sammlungen nachgesehen — es ist mir aber kein Fall bekannt geworden, daß eine Handelsrechtsfrage vor das Plenum des Preußischen Obertribunals gebracht worden ist, was doch hätte geschehen müssen, wenn überhaupt eine reelle Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Rechtsauffassung dieser Handelsmaterie bestanden hatte. Und, meine Herren, diese zwei Senate des Preußischen Obertribunals, die also nicht in Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Rechtsauffassung gerathen sind, repräsentiren 20 Millionen Preußen, d. h. zwei Drittheile des ganzen Norddeutschen Bundes. Außerdem besteht noch ein gemeinrechtliches Oberappellationsgericht in Preußen für die neuerworbenen Provinzen, das wiederum selbstständig in Handelssachen zu erkennen hat. Ich weiß nun nicht, wie es sich mit dessen Rechtsprechung gegenüber der des Obertribunals verhält. Aber darauf will ich aufmerksam machen, daß, wenn die Rechtsprechung in Handelssachen der neuen Provinzen etwa eine gegensätzliche sein sollte gegenüber der Rechtsprechung der beiden Senate des Preußischen Obertribunals, alsdann die Staatsregierung längst verpflichtet war, dessen Vereinigung mit dem Preußischen Obertribunal herbeizuführen, — eine Vereinigung, wie sie durch die Preußische Verfassungsurkunde ohnehin geboten ist, und wie sie auch praktisch geboten ist durch das Interesse einheitlicher Rechtsprechung in Kriminalsachen. Denn in den Kriminalsachen hat sich bereits in erheblichen Punkten eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Oberappellationsgericht und dem Preußischen Obertribunal herausgestellt, die nur durch ein gemeinschaftliches Plenum gelöst werden kann. Wenn nun aber entweder eine Meinungsverschiedenheit der Auffassung in Handelssachen zwischen diesen drei Preußischen erkennenden Gerichten nicht besteht oder wenn eine etwa bestehende Verschiedenheit der Rechtsauffassung durch eine Vereinigung dieser Gerichte nach Maßgabe der Preußischen Verfassungsurkunde herbeigeführt sein wird, dann, meine Herren, haben Sie ein einheitliches, geordnetes Rechtssystem für 25 Millionen Preußen. Denen gegenüber bleiben 5 bis 6 Millionen Norddeutsche Bundesgenossen übrig und ich frage Sie, ob es gerechtfertigt ist, einem wirklichen oder vermeintlichen Bedürfniß höherer Einheit der Rechtsprechung in Handelssachen für 5 bis 6 Millionen, die civilrechtlichen Interessen der 25 Millionen Preußen zu opfern und zu gefährden, was nothwendig der Fall sein muß, nach dem Inhalt der Regierungsmotive selber, wenn ein Bundeshandelsgericht etablirt werden soll, welches auch über Civilrechtsfragen entscheiden wird, und präsumtiv anders entscheiden wird, als die bestehenden Obergerichte der einzelnen Landestheile. Ich spreche meine Ueberzeugung ganz unumwunden dahin aus, daß, wenn wirklich ein Bedürfniß nach höherer Einheit der Rechtsprechung in Handelssachen für jene 5 bis 6 Millionen Norddeutscher Bundesgenossen besteht, es unendlich viel einfacher, ja durch alle Rücksichten des Rechts und der Billigkeit geboten wäre, daß man das Preußische Obertribunal, hinsichtlich der Handelsrechtsprechung, zu einem Bundeshandelsgericht erkläre. Dann wird allerdings nicht die Gefahr beseitigt, daß für die 5 bis 6 Millionen Norddeutscher Bundesgenossen in Civilrechtsfragen eine ungeeignete Rechtsprechung eintreten könne; es wird für sie dieser Uebelstand aber auch nur beibehalten, also nicht beseitigt; er wird aber vermieden für 25 Millionen Preußen, und das ist die Hauptsache. Fünf Sechstel müssen gegen ein Sechstel entscheiden, wenn von einem Föderativverhältniß noch die Rede sein soll. Man sagt mir vielleicht, daß gerade die Rechtsauffassung, die im vierten Senate des Preußischen Obertribunals besteht, nicht als eine sehr erwünschte angesehen wird, daß sie sich vielfach mit doktrinellen Rechtsauffassungen in Opposition gestellt hat. Ich will gar nicht darüber entscheiden, auf welcher Seite hierbei die Vermuthung richtigerer Auffassung sei in Beziehung auf diese etwaigen Gegensätze, ob präsumtiv die Doktrin, ob der Tadelnde oder der Getadelte im Rechte ist. Ich will aber darauf nur hinweisen, daß, wenn wir das Preußische Obertribunal in Handelssachen zum obersten Bundesgericht ernennen wollten, alsdann die sicherste, breiteste Handhabe geboten ist, diesen erkennenden Senat zu erfrischen und zu verjüngen. Dann können ja alle Kräfte, welche man ohne Zweifel schon jetzt in Aussicht genommen hat für das Bundes-Oberhandelsgericht, ihre geeignete Verwendung dabei finden. Denn es wird in Preußen keine Schwierigkeit erregen, ein Gesetz durchzubringen, wonach solche Notabilitäten auch für das Preußische Obertribunal ernannt werden dürfen. Ich resumire mich dahin, daß meiner Ueberzeugung nach die Regierungsvorlage den von ihr erwarteten Zweck einheitlicher Rechtsprechung in Handelssachen schlechterdings nicht erreichen kann und wird und daß sie nur die Folge haben wird, die Spaltung, Zersplitterung und Verwirrung, sowohl in der Handelsrechtsprechung als in der gesammten Civilrechtsprechung zu vermehren; daß dagegen der Verbesserungsantrag des Herrn Abgeordneten von Bernuth zwar die Einheit der Handelsrechtsprechung in sehr erheblichem Maaße steigert, keineswegs aber vollständig erreicht, daß derselbe aber dasjenige, was er wirklich erreicht, um einen Preis erreicht, welcher mir viel zu theuer ist, nämlich um den Preis der jetzt vorhandenen gesicherten Rechtspflege auf allen Gebieten des Civilrechts im Allgemeinen. Ich kann also nur gegen die Vorlage und gegen die Amendements stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordnete Dr. **Waldeck:** Ich bin zwar auch ein Mitglied des Obertribunals, und zwar ein Mitglied desjenigen Senates, welcher mit den Handelssachen und mit dem Obligations-Recht überhaupt betraut ist. Ich bin es schon seit langen Jahren (seit 20—24 Jahren) mit wenigen Ausnahmen. Dies würde mich natürlich nicht im Mindesten bewegen, einem solchen speziellen Gerichtshof — auch an einem anderen Orte — entgegen zu treten, wenn ich der Meinung wäre, daß ein solcher zweckmäßig überhaupt nur nach den gegebenen Verhältnissen richtig ausführbar wäre. Denn ich brauche ja nur mit zwei Worten zu sagen, daß, wenn die Geschäfte eines Gerichtshofes und namentlich dieses Obligationssenates, welcher so außerordentlich beladen ist, erleichtert werden, für die einzelnen Mitglieder dieses Gerichtshofes durchaus kein Grund vorliegt, gegen eine solche Erleichterung zu protestiren. Der Standpunkt aber, welchen ich immer in politischen Dingen eingenommen habe, wird dafür bürgen, daß dieses Verhältniß bei mir nicht in Betracht kommen kann — und wird ferner dafür bürgen, daß ich nicht unempfindlich bin gegen einheitliche Institutionen, wie sie hier in Aussicht gestellt werden. Ich glaube allerdings, (und darin bin ich mit dem, was die Herren Abgeordneten Miquél und Endemann bei der ersten Berathung gesagt haben, ganz einverstanden), daß eine einheitliche Justizorganisation, einerlei Recht, einerlei Richter und auch vor allen Dingen einerlei Verfahren ein zu erstrebendes Ziel ist und daß wir dieses Ziel im Norddeutschen Bunde deswegen erstreben können, weil der Norddeutsche Bund zu fünf Sechstein aus dem Preußischen Staate besteht, einem Einheitsstaate, und weil die übrigen Staaten grade in der Justizsprechung sehr leicht diesem einheitlichen Staate sich anschließen können, besonders was das bürgerliche Recht anbetrifft — wenn auch beim Strafrecht aus politischen und sonstigen Gründen mancherlei Bedenken obwalten. Da ist also die Sache ausführbar. In den anderen Bundesstaaten (und wir haben ja aus den neulichen Erklärungen des Herrn Bundeskanzler eigentlich abzunehmen, daß wir weder jetzt ein Bundesstaat sind, noch daß dies für die nächste Folge erstrebt wird) also in anderen Bundesstaaten, wie in der Schweiz und Nordamerika, besteht eine einheitliche Justizorganisation nicht. Daß sie bei uns erstrebt wird, ist eben nur die größere Gravitation zum Einheitsstaat, die aus der Existenz des Preußischen Staates sich ganz von selbst ergiebt. Ich habe schon im konstituirenden Reichstage diese Gesichtspunke von allen Seiten geltend zu machen gesucht, und ich bedaure nur, daß nicht eine straffere und stärkere Centralgewalt aus der Konstituirung des Reichstags hervorgegangen ist, als es geschehen. Wir sehen ja, daß Alles, was erstrebt wird in Betreff des Zutritts des Südens, sehr ins weite Feld hineingetreten ist, und daß wir also vor allen Dingen uns auch an das halten müssen, was wir haben.

Nun, meine Herren, fasse ich auch die Organisation so ins Auge: Abstrahire ich von Allem, dann kann man wieder sagen, es ist ein einheitlicher Gerichtshof wohl geboten, um eine Ein-

Digitized by Google

heit des Rechts hervorzubringen, d. h. ein einheitlicher Gerichtshof überhaupt. Ich habe mir, als dieses Gesetz eingebracht wurde, Vorwürfe darüber gemacht, daß vielleicht ein Antrag, wie er im ersten Juristentag vorkam, und den ich damals als Referent zu vertheidigen hatte, die indirekte Veranlassung solcher Idee gewesen sein könnte. Meine Herren, damals wurde erstrebt, in Folge eines Antrages, den ich gemacht hatte, eine einheitliche Prozeßordnung für ganz Deutschland (es ist dasselbe, das wir nun für den Norddeutschen Bund schaffen wollen und womit die Kommission des Bundesraths jetzt beschäftigt ist); unter der Voraussetzung, daß diese Prozeßordnung auch auf mündlichem Verfahren beruhte; daß das letzte Rechtsmittel die einfache Kassation wäre (eine Voraussetzung, von der man damals allgemein ausging), daß das Obligationenrecht neben dem Handelsgesetzbuch und dem Wechselrecht (das Handelsgesetzbuch existirte damals noch nicht, war aber bereits in Aussicht gestellt) auch ein gemeinsames werden würde, — unter allen diesen Voraussetzungen wurde in der IV. Abtheilung ein Antrag, und zwar beinahe einstimmig, angenommen (ich habe auch für ihn gestimmt und ihn mit vertheidigt) — veranlaßt durch eine Eingabe des damaligen Präsidenten, des bekannten, jetzt verstorbenen Bornemann, einer der höchsten Autoritäten im Preußischen Rechte und im Preußischen Richterstande — ein Antrag, welcher dahin ging, daß zur Einheit des Rechts ein oberster Gerichtshof nothwendig sei; und es wurde zugleich, aus Veranlassung eines Antrages des Obertribunalsraths von Sternenfels in Stuttgart, hinzugefügt, daß dies jetzt schon ausführbar und erwünscht erscheinen könnte — Alles unter den von mir schon bezeichneten Voraussetzungen in Ansehung des Handels- und Wechselrechts. Dieser letzte Zusatz konnte schon damals einige Zweifel erregen; ich mache Sie aber darauf aufmerksam, daß jetzt ganz andere Gesichtspunkte noch ins Auge gefaßt werden müssen. Als ich im vorigen Jahre hier Referent war in Ansehung des Gesetzes, das uns demnächst beschäftigen wird, da habe ich den Gegenstand auch leise angeregt als etwas, was man wahrlich nicht jetzt, sondern erst, wenn die Bedingungen vorhanden sein werden, denen ein solcher Gerichtshof unterliegt, ins Auge fassen könne. Ich sagte damals noch: wenn ein Gerichtshof in Stuttgart, ein Gerichtshof in Wien, in Dresden, in Berlin verschiedene Aussprüche giebt, so ist das nicht sehr zweckmäßig für die einheitliche Interpretation des Gesetzbuches. Jetzt, was wollen Sie schaffen? Neben dem großen Obertribunal, was für 20 Millionen und dem Ober-Appellationsgerichtshofe, welcher fast für 5 Millionen Menschen Recht spricht, wollen Sie nun einen Gerichtshof hinstellen, der doch gar keinen Einfluß auf Stuttgart, auf München, auf Wien hat; und das soll diese gemeinsamen Gesetzbücher, die beste Errungenschaft, die Deutschland hat neben der Gemeinsamkeit seiner Sprache — Sprache und Recht sind ja innig verwandt als Gebiet des intellektuellen und sittlichen Lebens — das soll diese beste Errungenschaft fördern und zur Einheit weiter bringen? Diese Wirkung kann ein solcher Gerichtshof nicht haben; das ist absolut unmöglich, und auch selbst die nachher in Aussicht gestellte Revision würde sie nicht haben können, wenn sie nicht auf derselben Grundlage beruht, aus welcher jene Gesetzbücher hervorgegangen sind, also auf einer Kommission aller jener Staaten, denen diese Gesetzbücher jetzt gemeinsam sind. Worin besteht denn das Recht des Verkehrs und des Lebens? darin, daß eben auf diesem ganzen großen Gebiete Deutschlands diese Gesetzbücher existiren, daß, so wie der code de commerce für Frankreich, dasselbe Gesetzbuch für Belgien und Holland, ähnliche Gesetzbücher für Spanien und Italien, alle dem code de commerce nachgebildet, existiren, auch auf dem Deutschen Gebiete diese Gemeinsamkeit existirt. Wie wollen Sie nun dadurch eine Einheit hervorbringen gerade auf diesem Gebiete, daß der oberste Gerichtshof gerade speziell mit den Handelssachen in Leipzig beschäftigt wird? Jenes Rothamendement, wie es damals gestellt wurde und von dem schon sehr angezweifelt werden konnte, daß es überhaupt zweckmäßig wäre, hatte doch noch eine große Tendenz, welche auf ganz Deutschland ging. Dieser Antrag, meine Herren, hat gar keine Tendenz. Die politische Tendenz, ja, meine Herren, die achte ich immer hoch, wenn man auf einem gewissen Wege nicht das Ganze erreichen kann und etwas erreicht. Von politischer Tendenz ist ja überhaupt hier nicht die Rede. Will ich aber die Einheit des Rechts, so muß ich unter diesen gegebenen Umständen, und da der Vortheil der Handelssachen nicht existirt, wie ich ausgeführt habe, das ganze Rechtsgebiet in's Auge fassen. Denken Sie sich, meine Herren, das Vorbild aller Kassationshöfe, namentlich in bürgerlichen Sachen, den Kassationshof in Paris. Der wurde freilich erst geschaffen, nachdem ein einheitliches Recht vorhanden oder wenigstens in Aussicht gestellt war. Der Kassationshof in Paris besteht aus drei Senaten: aus einem Strafsenat, aus einem Senat für das bürgerliche Recht und aus einem Senat, der die unzweifelhaften Sachen, die nicht disputirbar erscheinen, von den andern Sachen aussondert. Das ist bei der Nichtigkeitsbeschwerde, bei der Kassation ein sehr passendes Mittel, um einen Gerichtshof zu beschäftigen und doch nicht eine Zerreißung der Materie hervorzubringen, auch ein richtiges Rechtsverfahren zu bilden.

Das, meine Herren, ist nun bei uns, bei der Weitschichtigkeit unseres Rechtes, noch mehr aber bei der sonderbaren Kombination, die wir von mündlichem und schriftlichem Verfahren haben, allerdings zur Zeit nicht möglich gewesen; denn nur mit der alleräußersten Anstrengung ist es durch die Theilung des Obertribunals in verschiedene Senate geschehen. Da ist es bewirkt, daß die Sache nachher in Fluß geblieben ist, und die Arbeiten kurrent bleiben konnten. So etwas wäre nicht möglich. Daß aber die Zerreißung in Senate immer von Uebel ist, das zeigt ja auch die Vorschrift, die bei uns existirt, wonach, wenn verschiedene Senate sich widersprechen, dann zum Plenum des Obertribunals rekurrirt werden muß, eine Vorschrift, die meines Ermessens sehr unrichtig, auch ja im Widerspruche mit dem Obertribunal selbst dahin abgeändert ist, daß derselbe Gerichtssenat von seiner Meinung abgehen kann; auch das müßte gar nicht gestattet sein, wenn man die Einheit des Rechts unter diesen Bedingungen anstrebt. Und nun, meine Herren, ich habe die Erfahrung gemacht, so tauge das sämmtliche Obligationenrecht inklusive des Hypothekenrechts nur bei dem einen Senate war, dann wieder die gutsherrlich-bäuerlichen Realsachen, bei dem andern, dem zweiten Senate, und die Personalsachen bei dem ersten Senate — bei diesem Zustande habe ich in den Jahren 1844—46 an den Geschäften jenes Obligationssenats Theil genommen; nachdem nun seit der Einführung des mündlichen Verfahrens eine Scheidung nothwendig war und man gewissermaßen, um es im Großen und Ganzen zu sagen, das Mobiliar-Verkehrsrecht getrennt und dem vierten Senat übergeben hat, der also außer den Handels- und Wechselsachen das ganze übrige Vertragsrecht auch der Nichtkaufleute zu seiner Kognition hat: das Konkursrecht und Alles, was in diese Branche gehört, — habe ich die Erfahrung gemacht, daß das in dieser Beziehung schon ein Mangel war. Wollen Sie aber auch das Mobiliar-Verkehrsrecht von dem Handelsrecht scheiden und einen eigenen Gerichtshof dafür haben, so ist das ganz und gar nachtheilig, das muß von vorn herein ein Jeder finden, der mit diesen Sachen vertraut ist. Nur der Zusammenhang dieser Dinge giebt das Richtige. Wo in aller Welt haben Sie in Frankreich, in England einen höchsten Gerichtshof für Handelssachen, losgetrennt von allem Vertrag? Man hat ja in England und Nordamerika, die so viel Handel treiben, nicht einmal Handelsgerichte erster Instanz, nicht einmal Spezialgerichte in dieser Beziehung. Wie schwierig es ist, das zu sondern, zeigt der Gesetzentwurf und noch vielmehr das viel weniger annehmbare Amendement des Abgeordneten von Bernuth, welches zu einer noch größeren Ausdehnung gezwungen ist. Meine Herren, wozu machen wir solche Experimente? Ich bitte Sie, ist das nicht ein Gesetz von solch ungeheurer Tragweite, daß seines Gleichen, ich möchte sagen, noch nie dagewesen ist, wenn man das, was einer gewissen Branche in verschiedenen Gerichtshöfen übergeben war, nun mit einem Male von dem ganzen Organismus des höchsten Gerichtshofes losreißt und einen Spezial-Gerichtshof etablirt, nicht einmal in dem Lande, wo der andere höchste Gerichtshof existirt? wenn man die Besetzung dieses Spezialgerichtshofes in ganz andere Hände legt, als die des höchsten Gerichtshofes und dennoch dadurch Einheit hervorbringen will? wenn man Rechtsgebiete zerreißt, für Kaufleute dahin und für die andern Staatsbürger dorthin legt, über dieselben Fragen, über Fragen des täglichen Verkehrs? Nein, meine Herren, das ist keine Schöpfung, die irgend Anspruch auf Bestand haben kann. Kommt es dahin, daß wir eine gemeinsame bürgerliche Prozeßordnung haben, und wird in dieser Prozeßordnung nach allen bisherigen Entwürfen die Kassation das höchste Rechtsmittel allein sein, wird der höchste Gerichtshof nur mit der Kassation befaßt werden — darüber sind alle diejenigen, welche diese neuen Institutionen wollen und ihnen nicht prinzipiell abgeneigt sind, wie es allerdings eine Menge älterer Beamten sind, einverstanden — wo könnte dann, so frage ich Sie mit dem Herrn

Vorredner, dieser höchste Gerichtshof anders gebildet werden, als in Berlin? Wäre es nicht der größte Nachtheil von der Welt, wenn bei unseren bestehenden Rechtsverhältnissen dieser höchste Gerichtshof, das Obertribunal, nach Leipzig verlegt werden sollte? Wäre jene Erreichung der Einheit des Rechts, die in unserer Preußischen Gesetzgebung seit dem Jahre 1832 konstant und durch die vortrefflichsten Gesetze angestrebt worden ist, nicht durch die Praxis rücksichtlich aller dieser Zweige vollkommen in Frage gestellt? Es ist dies durchaus nicht denkbar, meine Herren, und in diesen Dingen zu kokettiren, in diesen Dingen zu sagen: es ist gut, daß der größere Staat dem kleineren Staat eine Konzession macht und etwas nach Leipzig verlegt, was naturgemäß in Berlin liegen muß, — meine Herren, das ist kein richtiges Kokettiren. Mag man den kleinen Staaten in allen andern unschädlichen politischen Dingen zu Gefallen sein, aber wo es das Mein und Dein der Bürger betrifft, sehe man zu, daß man nicht verliere, was man hat, daß man das, was der Preußische Staat erstrebt hat, nicht in Frage stelle für Dinge, die vollkommen in der Luft schweben. Welche Amendements sind nöthig, um diesem Gesetz auf die Beine zu helfen. Meine Herren, nach der Strömung, wie sie bei der ersten Lesung dieses Gesetzes im Hause zu herrschen schien — ich weiß, wie sie jetzt sein wird — setze ich nicht voraus, daß meine Worte Sie überzeugen werden, aber darauf möchte ich Sie doch aufmerksam machen: fassen Sie die Bedenken ins Auge, welche damals von den gewichtigsten Seiten geäußert und eigentlich von Allen zugegeben sind. Wenn es durchaus nothwendig ist, einen Special-Gerichtshof für Handelssachen zu errichten, abgesondert von allen andern, dann warte man damit, bis wir wenigstens ein einheitliches Verfahren haben. Warum soll dieser neu zu etablirende Gerichtshof sich quälen mit allen verschiedenen Verfahren, die jetzt in den verschiedenen Ländern existiren? Dazu ist gewiß kein Grund vorhanden, es ist gewiß auch von höherem Nachtheil für das Publikum, und der § 18 zeigt ja schon, wohin es führt. Man kann das Rechtsmittel, z. B. das Preußische Rechtsmittel, die Instruktion desselben, bestehend in dem Wechsel der Rechtfertigungsschrift und der Beantwortungsschrift von dem Obertribunal nicht wegnehmen, deswegen weil erst seit dem Jahre 1846 dieses Rechtsmittel in die richtige Bahn gekommen ist, d. h. seitdem das mündliche Verfahren beim Obertribunal ist und die Rechtsanwälte des Obertribunals existiren. Es ist eine so schwere Aufgabe, eine Nichtigkeitsbeschwerde aufzustellen, den Rechtsgrundsatz richtig zu formuliren, ihn nicht mit verschiedenen andern unnützen Sachen zu amalgamiren, daß die Praxis, die ich vorhin beim Obertribunal bezeichnet habe, — und darin ist alle Welt einverstanden — recht zeigt: es war nicht zu ertragen, eine Nichtigkeitsbeschwerde von 20 bis 30 Punkten im Einzelnen widerlegen zu müssen. Es ist jetzt bei den Obertribunals-Rechtsanwälten der außerordentlich gute Gebrauch, der zugleich für ihre Honnetetät das beste Zeugniß giebt, es ist herrschend geworden, daß sie ganz unbegründete Sachen nicht annehmen, und daß von den eingeführten Sachen — bei den Untergerichten werden die Sachen eingeführt — etwa $^2/_3$ zur Verhandlung gelangen, während die übrigen von den Obertribunals-Rechtsanwälten abgewiesen werden. Nun meine ich, das soll so bleiben und das muß so bleiben, denn man kann kein Gesetz machen, wenn man kein einheitliches Verfahren hat. Die Schriften müssen also von den Obertribunals-Rechtsanwälten eingebracht und beantwortet werden, das ist unser Gesetz, und wenn Sie nicht unser ganzes Rechtsmittel zerstören wollen, dann müssen Sie das so lassen. Meine Herren, dann muß also die Partei in Preußen sich an solchen Obertribunals-Rechtsanwalt wenden; soll der aber nach Leipzig reisen oder nicht? Reist er nach Leipzig, so sind das wirklich unnütze Kosten für die Partei, und soll die Partei, wie hier vorausgesetzt wird, die Kosten nicht bezahlen, so ist der Leipziger Rechtsanwalt wahrlich nicht Derjenige, der dieses Opus, welches aus den Gedanken der Berliner Rechtsanwalte hervorgegangen ist, zu vertheidigen im Stande wäre. Die tüchtigsten Rechtsanwälte geben häufig gerade die Quintessenz der Sache, das Ergebniß langen Nachdenkens, in wenigen schriftlichen Sätzen und behalten sich die Ausführung für das mündliche Verfahren vor, es hat daher immer seinen Nachtheil, wenn ein Rechtsanwalt diese Rechtfertigungsschrift, die er angefertigt hat, nicht auch vertheidigen kann. Wie unnütz aber die Kosten sein würden, die dadurch entstehen, da wir die Preußische Sportelordnung doch bei dieser Gelegenheit nicht ändern können, wird Ihnen klar sein. Ich finde überhaupt, daß der Kostenpunkt hier in Betracht kommt, und ich glaube nicht, daß eine große Erleichterung der vielen jetzt in Deutschland bestehenden Ober-Appellationsgerichte die Folge dieses Gesetzes sein wird; ich glaube nicht, daß sehr viele Mitglieder und Präsidenten ausfallen werden, wenn hier nun neue Präsidenten, Vice-Präsidenten und andere Mitglieder angestellt werden müssen. Es ist also wohl ins Auge zu fassen, daß man eine Institution schafft, die man nur mit den größten Bedenken, mit wirklicher Aufgebung aller Prinzipien beinahe technisch ins Leben führen kann, daß man diese Institution jetzt auf einmal aus politischen Gründen, wie man sagt, ins Leben führen will, und daß man dadurch offenbar das Publikum sowohl in dem Betriebe der Rechtshändel durchaus benachtheiligt als auch in dem Kostenpunkt erschwert. Welchen Grund haben wir denn zu solchem Schritt? Meine Herren, es ist bei diesem ganzen Gesetz durchaus nothwendig, daß man sich auf den Standpunkt stellt, das Rechtsmittel dritter Instanz wohl im Auge zu haben, zu wissen, wovon es sich handelt, nicht wie jetzt theils Revision theils Kassation theils auch andere Rechtsmittel, die sich vorfinden, es muß ein einheitliches sein, und ehe nicht dieses einheitliche da ist, ist der einheitliche Gerichtshof für nichts. Besser noch freilich wäre dann, namentlich für die Gegenstände des Mobiliarverkehrs, wo es ja gewiß ausführbar ist, ein einheitliches Recht. Ja meine Herren, das ist aber auch nicht eine Aufgabe, die man durch irgend eine Resolution des Reichstages oder durch irgend eine Kommission lösen könnte, wie sie hier allenfalls niedergesetzt wird. Das ist eine Aufgabe von so immenser Tragweite, und es ist dabei so vieles einzubüßen, wenn unrichtig verfahren wird, von unsern jetzigen Zuständen, die wir haben, daß dahin zu greifen wohl eine ganz andere Ueberlegung und eine ganz andere Reihe von Jahren noch gehören würde. Bei der Verwandtschaft aber, worin sowohl das Französische als auch das Preußische und Gemeine Recht stehen, ist dieses freilich ein Punkt, der der Etablirung eines einheitlichen höchsten Gerichtshofes in Preußen bisher nicht im Wege gestanden hat und auch wohl nicht im Wege stehen wird. Meine Herren, ich will Sie noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Als in der Verfassung, wie sie in der Nationalversammlung in Preußen 1848 projektirt war, der einheitliche höchste Gerichtshof stand, war doch von der Kommission hinzugefügt worden: „nachdem ein einheitliches Verfahren eingeführt sein wird." Diesen Zusatz strich man in der Verfassung und ließ den Paragraphen stehen. Das hat dann zur Folge gehabt, daß der Kassationshof vereinigt worden ist mit dem Obertribunal; aber es ist eine ganz einfache Auffassung, insofern eine Annexion, indem er seine ganze Art der Besetzung, sein ganzes Verfahren behalten hat. Man hat dann zum Theil auch die gemeinrechtlichen Verhältnisse geändert, man hat sie in anderen Punkten wieder vereinigt. Ich sage dies nur, um Sie darauf aufmerksam zu machen, wie selbst in unserem Einheitsstaate es schwer ist, bei dem verschiedenen Rechte und dem verschiedenen Verfahren einen gemeinschaftlichen Gerichtshof zu haben. Wie wollen Sie das aber nun bei dieser Verschiedenheit, wie sie hier existirt, hervorbringen? Es ist schon gesagt worden, daß das Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung, die in den Rheinlanden gelten, weniger zu Kontroversen geführt haben; natürlich, weil in einem so kleinen Theil die Prozesse nicht so häufig sind. Allein würden diese Prozesse sich vermehren, wie es der Fall ist, dann würden doch offenbar die Bewohner der Preußischen Rheinprovinz, so lange das Rheinische Verfahren besteht, in dem allergrößten Nachtheile sein, denn sie werden nur wenig in jenem Gerichtshof, — das liegt in der Natur der Sache, — vertreten sein, darüber kann gar keine Frage sein, sowohl in Ansehung des Verfahrens als auch in Ansehung ihres Rechtes; denn nach dem Handelsgesetzbuch gelten ja bekanntlich die anderen Gesetze alle auch.

Meine Herren, es sind wirklich so viele und gewichtige Gründe, die gegen diese Maßregel sprechen, daß ich sie nicht mit solchen vermehren möchte, wie sie geltend gemacht worden sind, und wie sie etwa in den Kompetenzbedenken liegen. Ich bin der Meinung, daß sich die Kompetenz allerdings begründen ließe dadurch, daß überhaupt das gerichtliche Verfahren nach der Verfassung in unsere Kompetenz gezogen ist; aber die Sache selbst werden Sie dadurch nicht ändern, Sie werden es nimmermehr hervorbringen, daß ein solcher Gerichtshof etwas Anderes wird, als ein trauriger Nothbehelf. Wollen Sie also absolut dieses Gesetz jetzt, weil es nun einmal in der Strömung liegt, geben, so bitte ich Sie, nehmen Sie wenigstens das eventuelle Amen-

dement an, was ich zu dem letzten Paragraphen gestellt habe, was aber eben so gut schon bei dem ersten Paragraphen Einfluß hat. Das Gesetz ist nämlich verfrüht, und da es dem Bundes-Präsidenten überlassen werden soll, wann es eingeführt wird, so mögen wir hinzufügen: es darf nicht eher eingeführt werden, als bis eine allgemeine Prozeßordnung für den Norddeutschen Bund vorhanden ist. Enthält dann diese Prozeßordnung Abänderungen von dem gegenwärtigen Gesetz, so treten von selbst diese Abänderungen an Stelle des Gesetzes, dann ist der Schade, der möglicherweise entstehen kann, wenigstens auf ein viel geringeres Maaß reduzirt worden. Meine Herren; ich möchte wünschen, daß diese Gründe einigen Eingang bei Ihnen fänden. Ich bin überzeugt, der Vorschlag ist keiner von denen, die auf eine heilsame Wirkung zu rechnen haben. Wenn gesagt worden ist, es wären Zweifel gegen die Rechtsprechung des Senats, dem ich auch angehöre, so ist mir das gar nicht bekannt geworden. Gerade in diesem Punkte kann ich im Gegentheil sagen, daß sowohl die Wechselordnung als ein großer Theil des Handelsrechts gerade aus der Praxis des Senats für das Obligationenrecht, aus der Praxis des Obertribunals hervorgegangen ist. Ich kann Ihnen Männer nennen, wie Gelpcke und Kuhlmeyer, namentlich Gelpcke in Bezug auf Wechsel- und Handelsrecht; ich kann Ihnen sagen, daß die wesentlichsten Grundsätze gerade durch die Praxis des Obertribunals, besonders für den Kommissionshandel, für Zeitgeschäfte, für das das Verhältniß des Schiffers zum Befrachten, daß die wesentlichen Grundsätze auch des Wechselrechts eben durch diese Praxis festgestellt worden sind. Es ist überhaupt eine längst aufgegebene Ansicht auch von Laien, daß man jede Rechtskontroverse gleich entscheiden könnte und müßte. Nein, die Rechtskontroversen, insofern sie auf die Ausbildung des Rechts wirklichen Einfluß haben, sind durchaus nicht von Nachtheil, sie sind oft nothwendig, weil sie daran liegen, daß die Gesetze nicht alles auffassen können, weil das einem sterblichen Menschen nicht gegeben ist. Warum machen die Engländer und Nordamerikaner keine Handelsgesetze, und welche bessere Lehrbücher des Handelsrechts giebt es denn als die Englischen und Amerikanischen? Schöpfen wir nicht immer aus ihnen wahre Kenntniß des wirklichen Rechts und wird nicht eben durch die Praxis dieses erreicht? Die einheitliche Leitung der Praxis, wie sie in einem Kassationshofe liegt, hat gar nicht den Erfolg, daß Alles, was der Kassationshof sagt, ein Evangelium sein soll, nein, das soll durchaus nicht der Fall sein, sondern die Gerichtshöfe bleiben, wenn sie auch in den einzelnen Sachen gebunden sind, in ihrem Urtheile ganz frei und die Urtheile der Appellationsgerichte können eben so von Bedeutung sein, wie die Urtheile des höchsten Gerichtshofes, in dem nur gewissermaßen der Brennpunkt liegt, um dasjenige, was die Praxis aller Gerichte und aller Untergerichte und Appellationsgerichte als praktisches Bedürfniß an den Tag gestellt hat, mit den wirklichen Gesetzen zu vergleichen und dadurch nur für den höchsten Nothfall die mögliche und nothwendige Aushilfe der Gesetzgebung herbeizuführen. Das ist das wahre und gesunde Recht, wie es in allen Völkern, die ihre Rechtsbildung geliebt haben, und die wirkliche Freude gehabt haben an dem richtigen Recht, wie es sich da gefunden hat, und diesem Recht muß man nicht durch gemeinschaftliche Einheitsbestrebungen entgegentreten, wohl aber durch die kräftigste Herstellung derjenigen Gerichtskörper und Institutionen, welche bestimmt sind, das Recht weiter zu führen. Ich meine, wenn irgend wie, so ist es hier der Fall: wenn Sie einen Theil hier geben, so haben Sie nicht das Ganze gegeben, und dieser Theil, den Sie hier geben, hat nicht die geringste Aehnlichkeit mit dem Ganzen und kann dem Ganzen weder präludiren noch kann er es ersetzen. Ich will nur noch zwei Worte sagen über das Handelsrecht: ich muß aufrichtig gestehen, daß mir die seerechtlichen Entscheidungen des Handelsgerichts in Lübeck ganz lieb sind, und daß ich durchaus nicht einsehe, warum in dieser Beziehung, wenn nicht ein einheitlicher Gerichtshof für ganz Deutschland existirt, nun mit einemmal in den gegenwärtigen Verhältnissen eine Abänderung gemacht werden soll. Ich möchte daher sehr wünschen, das Gesetz könnte abgelehnt werden, oder könnte wenigstens mit der Modifikation, die ich im § 28 vorgeschlagen habe, angenommen werden.

(Bravo links.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Endemann:** Meine Herren, gestatten Sie dem dritten Mitgliede eines obersten Gerichtshofes in Deutschland, und vielleicht nicht dem letzten, welches an dieser Stelle heute erscheinen wird, die Vertheidigung des fraglichen Gesetzentwurfs mit einigen Worten zu übernehmen. Ich muß zunächst mich in eine gewisse Position stellen zu den beiden Herren Vorrednern, und ich erkläre also von vorn herein rund weg: Ehe ich das Amendement Waldeck annehmen würde, würde ich den ganzen Gesetzentwurf lieber fallen lassen

(Sehr richtig);

denn Gesetzentwürfe im Vorrath zu machen, auf ungewisse Aussichten hin, das ist nicht mein Geschmack. Im Uebrigen sind die beiden Herren Vorredner, wenn ich mich nicht täusche, im Wesentlichen einig. Wenn sie auch im Einzelnen in ihren Deduktionen von einander abweichen, so kommen sie doch zu demselben Resultate. Jeder der beiden Herren hat eine ganze Reihe juristischer Bedenken, — und daß solche vorhanden sind, wird kein Mensch läugnen, — jeder kommt aber zu der Konklusion, daß es besser sei, das Preußische Obertribunal in seinem unveränderten Bestande zu erhalten und dasselbe nicht dadurch zu schmälern, daß ein oberster Handelsgerichtshof anderswo niedergesetzt werde, — der erste der Herren Vorredner offen, unverhüllt, aus der Rücksicht, weil er das Preußische Obertribunal ungeschmälert erhalten haben will, — der zweite Redner aus mancherlei politischen Gründen, die meines Erachtens allerdings einige Erwägung verdienen. Auf dieses Gebiet werde ich den gedachten Herren auch wohl in einigen Richtungen hin folgen. Dagegen auf die einzelnen juristischen Bedenken, die in der That nur pro coloranda causa hinzugefügt sind, werde ich mich nicht einlassen, ich werde mich — —

Präsident: Die Aeußerung: „pro coloranda causa" ist doch wohl bedenklich; sie könnte dahin verstanden werden, als ob die Herren ihre wahren Motive versteckten!

Abgeordneter **Endemann:** Diese Unterstellung liegt mir total fern, ich will also lieber sagen: um ihre Ansicht besser zu begründen. Auf dieses Gebiet werde ich weniger eingehen; wenigstens werde ich nur an einzelnen Stellen hierauf eingehen, weil nach meiner Auffassung der politische Gesichtspunkt, der bei dem vorliegenden Gesetze in Rücksicht kommt, bei weitem vorwiegend ist. Nach meinen Begriffen ist dieses Gesetz eines der wichtigsten, was bis jetzt überhaupt im Reichstage zur Vorlage gekommen ist. Ich übernehme seine Vertheidigung, um auch darin keinen Zweifel zu lassen, nicht etwa als Mitglied einer Gesetzgebungs-Kommission, der ich angehöre, denn wenn ich anders eine Aeußerung des ersten Herrn Redners richtig gedeutet habe, so scheint er unterstellt zu haben, daß diese Gesetzgebungs-Kommission sich auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf befaßt habe. Das ist nicht der Fall gewesen. Die Prozeßgesetzgebungs-Kommission hat keine Silbe des vorliegenden Gesetzentwurfs gekannt, bevor er fix und fertig im Bundesrathe vorgelegen hat. Meine Erwägungen sind nun kurz folgende:

Ich knüpfe an an den Bestand des Handelsrechts, wie er im Handelsgesetzbuche sich verkörpert. Noch heute wo möglich sollte ja das Handelsgesetzbuch zum Bundesgesetz erhoben werden. Das Handelsgesetzbuch hat bis jetzt als gemeinsames Recht in Deutschland bestanden. Meine Herren, was ist denn aus dem Handelsgesetzbuche geworden? Sehen Sie sich doch einfach die Masse von Präjudicien an, alle die verschiedenen Sammlungen, die für die Sachkundigen kaum noch zu bewältigen sind. Ich sage: das Ideal der Einheit, die aus dem Handelsgesetzbuch hervorgehen sollte, ist in der That zu nichte geworden durch die verschiedenartigen Rechtsprechungen in den einzelnen Partikularstaaten.

(Sehr wahr!)

Wollen wir also Rechtseinheit, wie wir sie auch im Handelsgesetzbuche geben wollen, so ist es unausbleiblich, daß man auch ein einheitliches Organ schaffen muß. Dies Exempel paßt mir für alle und jede Justizgesetzgebung des Norddeutschen Bundes. Darin liegt der Werth gemeinsamer Organisationen, daß dadurch dasjenige, was durch die Gesetzgebung einmal einheitlich fixirt ist, auch einheitlich erhalten wird. Ohne solche

Digitized by Google

gemeinsame Organe fällt die Rechtsprechung in der Anwendung wieder auseinander, und die Einheit ist eben nur eine eingebildete. Zur Erhaltung und zur Fortbildung der Rechtseinheit brauche ich also durchweg gemeinsame Organisationen, und ich habe die feste Ueberzeugung, daß mit jedem Bundesrechtsgesetz, welches wir hier im Reichstag annehmen, pari passu auch eine einheitliche Organisation von Statten gehen muß.

Ich meine also, wenn wir das Handelsgesetzbuch zum Bundesgesetz erheben wollen, so ist damit eo ipso gegeben, daß wir sofort auch ein einheitliches Organ ins Auge zu fassen haben, welches den einheitlichen Rechtsbestand der Nation zu erhalten vermag. In dieser Hinsicht ist nun unzweifelhaft die Etablirung eines obersten Gerichtshofs in der That das allerwichtigste. Dorten an der Spitze der Rechtsprechung, dorten soll zuerst für die Einheit gesorgt werden. Ueber die Tendenz demnächst bei Erlaß der prozessualischen Gesetzgebung würden wir uns wahrscheinlich leicht verständigen können. Auch ich bin der Meinung, der oberste Gerichtshof kann demnächst nur in Rechtsfragen urtheilen, ich bin ferner der Meinung, wie ich das auch anderer Orten vertheidigt habe, daß der Vortheil eines obersten Gerichtshofs nicht allein darin liegt, daß er Kontroversen entscheidet, daß er formelle Bedenken hebt, die in Bezug auf einzelne gesetzliche Bestimmungen entstehen, sondern daß ein oberster Gerichtshof, wenn er den wahren Geist in sich trägt, wie ihn ein oberster Gerichtshof nach meinem Dafürhalten besitzen soll, zugleich intensiv an der Fortbildung des Rechts mitwirken kann. Der oberste Gerichtshof kann mancherlei Lücken der Gesetzgebung ausfüllen, er kann geradezu Rechtsinstitutionen schaffen, ohne daß die Gesetzgebungsmaschine dabei thätig wird, und gerade das ist mir von der äußersten Wichtigkeit. Denn, meine Herren, ich frage Sie, wenn das so fortgehen soll, wenn um alle und jede rechtlichen Schmerzen, die wir irgend wo empfinden, die große Maschine der Gesetzgebung mit Bundesrath und Parlament in Bewegung gesetzt und um jedes Ding ein Extragesetz gemacht werden oder wenn überall absolut vollständige Kodifikationen auf die Beine gebracht werden soll, wo will das schließlich hinaus? Mir graut vor einem solchen Zustande; ich weiß nicht, wie das irgend noch zu zwingen sein soll. Die einzige Entlastung, die ich nach dieser Seite hin sehe, liegt darin, daß eben in der Justiz selbst wieder sich schöpferische Kraft offenbart und daß sie einen Theil der Arbeit übernimmt, die sonst unausbleiblich der Gesetzgebung anheimfällt.

Aus diesen Gründen halte ich einen obersten Gerichtshof für unumgänglich nöthig, ich halte ferner für nöthig, daß demnächst auch noch weitere allgemeinere Bestimmungen über die Organisation der Justiz getroffen werden müssen. Hier im vorliegenden Fall finde ich nur den Anfang zu solchen Organisationen, keineswegs nach meiner Meinung den Abschluß, den Anfang, und zwar einen gedeihlichen Anfang. Man kann nimmermehr sagen, daß hier fälschlich an der Spitze angefangen wird zu organisiren anstatt von unten herauf. Es möchte überhaupt richtiger so bezeichnet werden, daß wir hier am Mittelpunkt anfangen und das läßt sich vollständig vertreten. Zunächst geschieht dies zwar nur für einen Theil des Rechts, aber doch für einen sehr erheblichen Theil, und die politische Bedeutung dieses Schritts werden Sie doch wahrhaftig nicht unterschätzen wollen. In der Etablirung dieses Gerichtshofs liegt mir das Prognostikon, daß demnächst die mühsamen Arbeiten des Civilprozesses auch nicht verloren sein werden; sie wären verloren — ich spreche das hier eben so offen aus, wie ich das anderer Orten offen ausgesprochen habe — wenn keine gemeinsame Organisation danach folgte; denn warum ich eine Civilprozeßordnung machen sollte, die nur ein schönes einheitliches Gesetz darstellt, während die Ausübung wieder so und so vielerlei verschiedenen Gerichten und obersten Gerichtshöfen überlassen wäre, das vermag ich von meinem Standpunkte nicht einzusehen. Nehme ich nun den vorliegenden Gesetzentwurf dankbar an als eine Präzedenz, als einen Vorgang für das, was wie ich hoffe, in breiteren Bahnen später nachfolgen wird, so muß ich mich im Einzelnen mit der Tendenz des ganzen Gesetzentwurfs vollständig einverstanden erklären, und ich glaube, es werden sich nicht sehr viele Stimmen aus dieser Versammlung dagegen erheben. Die Tendenz kann gewiß eine befriedigende genannt werden; es ist für die Selbstständigkeit des Gerichtshofs nach Kräften gesorgt, und ich glaube, wenn wir in diesem Geist an die Organisationen herantreten, so können sie eben nur glückliche werden. Mit gutem Willen hat die Bundesgewalt den Gesetzentwurf aufgestellt, eine neue Form gegeben, in der sich, wie ich hoffe, dann auch ein neuer Geist der Rechtsprechung bethätigen kann.

Meine Herren, es ist kein Kleines was wir jetzt zum ersten Mal versuchen, einen nationalen Gerichtshof nieder zu setzen. Ich wüßte auch gar nicht, wie ich diesen Gerichtshof mit dem Preußischen Obertribunal oder auch mit dem Ober-Appellationsgerichte, welches dem Preußischen Obertribunal affilirt ist, vergleichen sollte. Hier zum ersten Male soll ja ein Wunsch erfüllt werden, der meines Wissens Jahrzehnte die Deutsche Nation bewegt hat, es soll ein Gerichtshof zusammengesetzt werden, wirklich national, aus den verschiedensten Elementen aus ganz Deutschland; daß ist in der That nichts Anderes als die Einsetzung eines Reichsgerichtes, nach dem wir so lange schon gestrebt haben. Ob sich alle Hoffnungen an diesem Gerichte erfüllen werden, wer weiß das? Ich kann dafür selbstverständlich keine Garantie übernehmen, ich meine aber, wenn die schöpferische Kraft in der Deutschen Justiz noch lebt, so hat sie hier die Gelegenheit, sich zu entfalten, und soviel Idealismus hege ich meinestheils, daß ich hoffe, durch die Mischung der verschiedenen Elemente wird die Komposition eines solchen Gerichtshofes eine glückliche werden. Aus diesen Gründen bin ich unter allen Umständen, ich erkläre das rund heraus, für das Gesetz.

Ich will mich dagegen gewissen Bedenken allerdings nicht verschließen und erlaube mir mit einigen Worten auf diese Bedenken, wie sie von mancher Seite geäußert sind, noch einzugehen. Ich weiß, Manche haben die Sorge, daß doch nichts aus der Sache wird, daß das wieder ein schöner Gedanke bleibt, daß die vermeintliche Rechtseinheit nichts wird. Das Gericht wird sich in Senate zerspalten, da wird doch die Abstimmung wieder auseinander gehen, die Senate werden vielleicht nichts von einander gewahr und so ist es mit der Rechtseinheit doch wieder nichts. Ich gebe zu, so kann es werden, aber daß es so werden muß, wird mir Niemand beweisen können. Das ist gerade der Punkt, den ich bereits erwähnte. Ich setze meine Hoffnung darauf, daß es gelingen wird, in diesem Gerichtshofe vielleicht etwas anders zu verfahren, als es bisher in manchen anderen Gerichtshöfen der Fall gewesen ist. Ich begreife ferner, daß vom partikularistischen Standpunkte aus mancherlei Antipathien gegen den Gerichtshof obwalten mögen, zum Theil unberechtigte, insofern sie rein partikularistische sind, zum Theil allerdings berechtigte. Ich begreife zum Beispiel vollständig, daß nur mit einer gewissen Ueberwindung die Hansastädte ihr mit Recht hoch angesehenes oberstes Gericht zu Lübeck werden preisgeben müssen, wenn dieser oberste Handelsgerichtshof zu Stande kommt. Denn daß das oberste Gericht zu Lübeck nicht mehr zu halten sein wird, das ist vollständig klar. Allein, meine Herren, solche Opfer der Einzelnen dürfen wir bei der Aufstellung nationaler Institute nicht scheuen, und die Einzelnen werden sich damit zu trösten haben, daß sie aber durch das Kontingent, welches sie zu dem allgemeinen Institute liefern, dem Allgemeinen Nutzen bereiten; und daß sie durch die Elemente, die sie in das höchste Gericht liefern, den Grundstock dazu bilden helfen, um die Justiz zu gründen, die wir alle von dem Gerichtshofe wünschen. Es liegen ferner gegen den Gerichtshof — und das ist der Hauptinhalt der Bedenken, die die beiden Herren Vorredner geäußert haben, — allerdings sachliche Gegengründe vor, ich muß das offen bekennen. Ich würde gegen alles das streiten müssen, was ich oft in Wort und Schrift vertheidigt habe, wenn ich sagen wollte daß, die Trennung des Handelsrechts vom Civilrecht und folglich auch die Trennung der Gerichtsbarkeit an sich gewiß keine erwünschte Sache; ich stehe fest in meiner Ueberzeugung, daß das Handelsrecht nichts ist als eine vorgeschrittenere Phase des Allgemeinen Obligationenrechts, des Allgemeinen Verkehrsrechts, eine Anwendung des Obligationenrechts auf die spezifischen Vorkommnisse des Handelsverkehrs. Ich habe das hier nicht weiter auszuführen; aber trotzdem, daß ich diese Ueberzeugung habe und wissenschaftlich stets verfechten werde, muß ich mich bequemen, den obersten Handelsgerichtshof anzunehmen; denn gegen die Thatsache kann ich nun einmal nicht aufkommen, daß das Handelsrecht faktisch durch die Gesetzgebung von dem Allgemeinen Civilrecht getrennt ist, und daß sich in der Ausbildung des Handelsrechts Strömungen offenbaren, Bestrebungen, namentlich auch vertreten durch den Deutschen Handelstag, an denen das übrige Civilrecht bis jetzt noch keinen Antheil hat. Ich kann darüber nicht hinaus, das Streben zu einer besonderen Gerichtsbarkeit, so antipathisch es mir sein mag, ist da, und folglich trage ich kein Bedenken, auch

in oberster Instanz diese Trennung zu vollziehen, die nun einmal einen Riß durch den ganzen Rechtsbestand gemacht hat. Dereinst wird es vielleicht möglich sein, diesen Riß zu heilen; aber der Riß wird nicht dadurch geheilt werden, daß wir etwa den obersten Handelsgerichtshof ablehnen, sondern nur durch große gesetzgeberische Maßregeln, die wir einstweilen der Zukunft überlassen müssen.

Ich kann ferner nicht annehmen mit dem Herrn Vorredner, daß das vorliegende Gesetz verfrüht sei. Der Herr Abgeordnete Waldeck meint, vor dem Erlaß der Prozeßordnung könne der oberste Handelsgerichtshof unmöglich in's Werk gesetzt werden. Das ist nun nicht so schlimm, als es aussieht; ich habe bereits in der Generaldiskussion darauf hingewiesen, daß dann allerdings die Sache um ein gut Stück leichter wäre, wenn wir eine gemeinsame Civilprozeßordnung bereits hätten; allein die Schwierigkeiten für überwindlich zu erklären, wenn es gilt, das betreffende oberste Handelsgericht schon jetzt trotz der Verschiedenheit der Prozeßgerichte in's Leben zu rufen, das kann nach meinem Dafürhalten Niemand behaupten. Der Gesetzentwurf bietet ja selbst die Mittel und Wege, er zeigt, wie das Ding doch gehen kann. Nach einigen Richtungen wird der Gesetzentwurf, wie mir scheint, durch einige Amendements noch verbessert; und wenn ich den Gesammtbestand mir vor Augen stelle, so muß ich sagen: ad interim wird sich mit diesen Maßregeln leidlich leben lassen. Darum bin ich dafür, das Gesetz auch nicht zu verschieben, sondern jetzt und sogleich darauf einzugehen.

Ich erwähne schließlich noch, daß mich ebensowenig das bestimmen kann, was der Abgeordnete Waldeck, wenn ich ihn richtig verstanden habe, beiläufig hervorhob: daß durch diesen Gesetzentwurf möglicherweise ein großer Schritt durch den Rechtsbestand hindurch dem Süden gegenüber gemacht werden könnte. Das ist richtig; allein dasselbe wird sich bei dem folgenden Gesetzentwurf zeigen, mit dem wir uns zu beschäftigen haben, betreffend die Einführung des Handelsgesetzbuches. Durch solche Rücksichten werde ich mich für meinen Theil nun und nimmermehr bestimmen lassen, von an sich nützlichen Gesetzentwürfen des Norddeutschen Bundes zurückzutreten. Mein Standpunkt ist nach dieser Seite hin einfach der: ich glaube, wir thun am nützlichsten, auch dem Süden gegenüber, der allerdings bei seinen Einrichtungen noch bleiben, der seine verschiedensten obersten Gerichtshöfe noch behalten wird, wenn wir uns konzentriren, und alles dasjenige thun, was in unsern Kräften steht. Ich glaube, daß das nicht partikularistisch, nicht einmal im Sinne des Norddeutschen Bundes partikularistisch gehandelt ist, sondern daß das das Zuträglichste ist, auch dem Süden gegenüber.

Präsident: Der Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst:** Meine Herren! Ich habe mein Bedenken gegen den Gerichtshof, der hier vorgeschlagen wird, bei der Generaldiskussion bereits geltend gemacht; ich kann mich im Allgemeinen darauf beziehen. Ich habe mich zum Worte nur gemeldet, um einige der Bemerkungen zu widerlegen, die der Abgeordnete, der soeben den Platz verlassen, hervorgehoben hat. Ich bemerke dabei ausdrücklich, daß ich gar nicht für das Tribunal in Berlin spreche, da ich es nicht besonders wünschenswerth halte, daß der höchste Gerichtshof in Berlin ist. Mir wird es ganz angenehm sein, wenn die Lindenstraße etwas weiter von der Wilhelmstraße verlegt wird. Also dasjenige, was der geehrte Herr Redner den beiden verehrten Herren Ober-Tribunalsräthen vorgeworfen hat, das wird er mir nicht entgegenhalten. Nichtsdestoweniger muß ich doch glauben, daß die Gründe, von denen er freilich angenommen hat, sie seien nur pro coloranda causa angeführt, so schlagend und tief begründet sind, daß ich nicht weiß, wie der Vorredner mit einer solchen Redensart dieselben hat abfertigen können. Der Herr Redner hat selbst gesagt, er habe in der Wissenschaft stets den Grundsatz vertreten, daß die Trennung der Materien des Civilrechtes und des Handelsrechtes nicht wünschenswerth und nicht durchführbar seien, dennoch will er es hier thun, warum? Dafür habe ich jede Anführung vermißt. Der geehrte Herr hat freilich gesagt, es werde sich rechtfertigen, einen solchen Gerichtshof zu machen, weil dadurch die Einheit des Rechtes in Beziehung auf das Handels- und Wechselrecht hergestellt würde. Das ist aber absolut nicht der Fall. Zu dem, was die Herren Abgeordneten Waldeck und Reichensperger in dieser Beziehung bereits angeführt haben, erinnere ich nur nochmals daran, daß eine große Zahl von Handels- und Wechselsachen an diesen Gerichtshof überall nicht kommen können, so lange nicht noch verschiedene andere vorbereitende Gesetze vorher erlassen sind. Alle die Sachen z. B. können nicht hinkommen, wo keine appellable Summe ist, wo die Rechtskraft zweier gleicher Erkenntnisse nicht eintritt. Aus Hannover ferner können kaum irgend welche Sachen an das projektirte Gericht kommen. Die Gründe der Nichtigkeit, welche in Hannover allein in die dritte Instanz gehört, sind dort rein formeller Natur, und werden sich in den meisten Fällen auch in Handelssachen absolut gar nicht auf das Handelsrecht beziehen. Der Abgeordnete Planck mit seinen Freunden hat einen Antrag gestellt, der das sehr klar ausdrückt, indem er nur die Nichtigkeit zur Wahrung des Gesetzes dahin gelangen lassen will. Das ist ein durchaus richtiger Gedanke und zeigt recht deutlich, daß Alles, was man uns hier vorträgt von der durch das neue Gericht zu erreichenden Einheit des Rechts in Beziehung auf Handels- und Wechselsachen, rein imaginärer Natur ist. Dann hat der geehrte Herr geglaubt, es würde die Bildung mehrerer Senate allerdings eine Diskrepanz in den Erkenntnissen herbeiführen können, aber sie braucht das nicht nothwendig. Er hat uns aber in keiner Weise angegeben, wie er denn diese bei verschiedenen Senaten immer eintretende Diskrepanz zu beseitigen im Stande ist. Daß das Mittel, welches im Gesetz liegt, nicht genügt, das werde ich ihm, als gewiegtem Juristen, nicht mehr auseinander zu setzen haben. Ich glaube, daß außerdem bei dieser Erwägung uns hätte zum Bewußtsein kommen müssen, daß es in diesem Gesetzentwurfe absolut an prozessualischen Normen fehlt, welche bei dem Gerichte selbst zur Anwendung kommen sollen. Ohne solche Normen wird das Gericht nach meiner Meinung gar nicht marschiren können; denn das Reglement, welches in Aussicht gestellt ist, wird dieses materielle Prozeßrecht doch nicht zu ersetzen im Stande sein. Nun ist als Hauptgrund für die beabsichtigte Institution wiederholt betont worden, dieselbe sei politisch von Bedeutung. Ich habe unter vier Augen noch keinen Juristen gehört, der nicht gesagt hätte, juristisch ist das Ding, das hier beabsichtigt wird, ein Unding.

(Rechts: Sehr richtig! Links: Oho!)

Aber sagen sie theilweise ferner, wir müssen aus politischen und nationalen Rücksichten diesen Gerichtshof schaffen. Ich sage, Unsinn mache ich nicht aus nationalen Rücksichten, mit dem Herrn Abgeordneten Endemann bin ich übrigens darin einverstanden, daß, wenn eine gemeinsame Prozeßordnung, ein gemeinsames Civil- und Kriminalverfahren, ein Obligationsrecht, ein Kriminalrecht haben, der Deutsche Kassationshof uns nicht wird fehlen können. Das liegt zwingend in der Natur der Sache und man wird sich darüber entweder im Wege der Bundesgesetzgebung, wie es hier für zulässig erachtet ist, oder nach meinem Erachten durch Vereinbarung zu verständigen haben. Aber ehe die bezeichneten Vorbedingungen vorhanden sind, werden wir auf dem hier vorliegenden Wege das Reichsgericht, welches wahrlich doch ganz etwas Anderes war, als ein auf Handels- und Wechselsachen beschränkter Senat, nicht erreichen. Und der Gedanke, daß eine Verlegung der Handelssachen nach Leipzig die übrigen Sachen demnächst auch dahin ziehen würde, ist meiner Ansicht nach nur reine Illusion. Da wird das natürliche Uebergewicht der größeren Zahl, welches in Preußen liegt, auch den Gerichtshof dahin ziehen, wo das Uebergewicht ist — wir mögen uns da stellen wie wir wollen. Ich komme nicht auf den Punkt zurück, ob Berlin zu wählen sei; ich würde den obersten Gerichtshof jedenfalls dahin nicht verlegen.

(Ruf: Nach Celle!)

Wenn Sie ihn nach Celle legen wollen — so kann ich Ihnen sagen, daß da die Jurisprudenz ganz vortrefflich gedeiht. —

(Heiterkeit.)

Also der Anfang, den man machen will, das Ideal, welches in diesem Anfange liegen soll, demnächst ein Reichsgericht zu haben — alles dies kann die schwer wiegenden Bedenken nicht überwinden, welche so erfahrene Männer, wie der Abgeordnete Waldeck und der Abgeordnete Reichensperger, vorher dargelegt haben; und ich hätte gewünscht, daß der geehrte Herr, welcher vor mir gesprochen hat, diese materiellen Bedenken widerlegt

hätte. Ich hätte mich dann vielleicht in meinen Anschauungen ändern können. Die Kompetenzfrage wiederhole ich nicht, da ich dieselbe neulich bereits ausgeführt habe. Ich habe ja heute gleich gesagt, daß ich nur Einiges erwidern wolle auf dasjenige, was unmittelbar vor mir hier vorgekommen ist. Meine Anschauungen in Beziehung auf die Kompetenz bleiben unverändert und werden schon zu irgend welcher Zeit zur Geltung kommen. Ich wiederhole noch einmal, ich bitte Sie im Interesse einer geordneten Rechtspflege für Deutschland, die Früchte nicht anticipiren zu wollen, welche demnächst uns nicht entgehen können. Wollen wir heute dieselben anticipando schon hinnehmen, so bringt uns das ganz gewiß in ein Chaos. Dabei bleibe ich überzeugt, ebenso wie die Mehrzahl der Juristen in diesem Hause: „Das Nationale, was in dem Vorschlage liegt, wird kommen, wenn wir die Vorbedingungen erfüllt haben." Lassen Sie uns diese Vorbedingungen erfüllen — und wir haben das Ziel erreicht!

Präsident: Der Abgeordnete Dr. **Bähr** hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr:** Meine Herren, ich glaube mich einen aufrichtigen Freund der Rechtseinheit nennen zu können, wie sie durch die Einheit des Gesetzes und die Einheit des Gerichtes zu schaffen ist; aber dennoch glaube ich es der Sache und mir selbst schuldig zu sein, offen auszusprechen, daß ich mit dieser Schöpfung eines obersten Handelsgerichtshofs mich nicht befreunden kann. Ich halte denselben nicht bloß vom juridischen, sondern auch vom politischen Standpunkte aus für einen Fehler. Die juridischen Bedenken liegen ja so auf der Hand, daß sie allseitig nicht verkannt werden. Ein Gerichtshof, welcher wiederum das unwissenschaftliche und verwerfliche Prinzip der Fachzersplitterung verwirklicht (denn das Handelsgericht ist ja nichts anderes, als ein angewandter Theil des Obligationenrechts) — ein Gerichtshof, welcher mit einigen zwanzig Prozeßordnungen zu amtiren hat, nicht allein bei den ihm untergebenen Gerechten, sondern auch in seiner eigenen Thätigkeit, ein Gerichtshof, welcher das materielle Recht in einem so buntscheckigen Bundesgebiet, wie es der Norddeutsche Bund darbietet, in allen möglichen Phasen anwenden soll, — denn alle diese Fragen kommen ja neben den eigentlichen Handelsfragen in den sogenannten Handelssachen vor, — ein Gerichtshof, welcher das Seerecht in höchster Instanz anwenden soll und dafür keinen besseren Platz zu finden weiß als „in der großen Seestadt Leipzig" —

(Heiterkeit),

ein solcher Gerichtshof würde vor wenigen Jahren noch für eine juristische Unmöglichkeit gehalten worden sein. Wie derselbe jetzt ein preiswürdiges Institut geworden sein soll, vermag ich nicht einzusehen.

Man sagt nun freilich, es würde doch wenigstens Einheit auf dem Gebiete des Handelsrechtes geschaffen. Ich möchte mir hierbei eine allgemeine Bemerkung erlauben. Man täuscht sich leicht innerhalb derjenigen, welche außerhalb der Rechtsprechung stehen, über die Bedeutung und den Werth desjenigen, was im Wege der Rechtsprechung auf dem Gebiete der Rechtseinheit wirklich erreicht werden kann. Das Gebiet, worauf sich diese Thätigkeit als eine wirklich schaffende beschränkt, ist ein verhältnißmäßig sehr kleines. Die große Menge der Präjudizien haben doch nur eine eigentlich wissenschaftliche Bedeutung, sie sind immer nur pro re nata anzuwenden; und die Anschauung, als könne dadurch, daß man einen einheitlichen Gerichtshof habe, eine gleichsam mechanische Rechtssicherheit erwirkt werden, beruht auf derselben Täuschung, auf der seiner Zeit die Schaffung des Preußischen Landrechts beruhte, wo man auch glaubte, durch eine reiche Kasuistik eine solche Rechtssicherheit zu erzielen. Dasselbe will man jetzt mittelst einer Kasuistik der Entscheidungen eines einheitlichen Gerichtshofes. Aber gerade so, wie man sich dort getäuscht hat, wird man sich auch hier täuschen. Auf der anderen Seite aber kommt in Betracht, daß, wie ja mehrere der Herren Vorredner dargelegt haben und ich nicht weiter wiederholen will, diese Rechtseinheit selbst auf dem Gebiete des Handelsgerichtes gar nicht erreicht wird, da in vielen Fällen die Handelssachen bei dem ordentlichen Gerichte bleiben. Jedenfalls aber wird dasjenige, was auf diesem Gebiete genützt wird, an praktischem Werthe überwogen durch die Zersplitterung und Verwirrung, welcher die Landesrechte unterliegen. Denn was in den Motiven gesagt wird, dieser höchste Gerichtshof kann sich ja nach den Präjudizien der einzelnen Staaten richten — das beruht auf einer Täuschung, meine Herren. Jeder Gerichtshof ist froh, wenn er mit seinen eigenen Präjudizien fertig wird, und daß ein Gerichtshof sich mit den Präjudizien von vielleicht einem Dutzend Landesgerichten befassen soll, ist eine reine Unmöglichkeit. Er wird also in die schlimme Lage kommen, sehr häufig Recht anzuwenden, von dem vielleicht kein einziges Mitglied des Gerichtshofes eine praktische Erfahrung hat, und wenn mein Freund Endemann hierbei auf die schöpferische Kraft hinweist, der er von einem mehr idealen Standpunkte aus zutraut, daß sie alle diese Schwierigkeit überwinden werde, so kann ich nur darauf hinweisen, daß meinen Erfahrungen nach — und ich habe in der That Erfahrungen auf diesem Gebiete — die realen Verhältnisse dieser schöpferischen Kraft spotten.

Ich wende mich aber zu der politischen Seite der Sache. Auch auf diesem Gebiete will ich nicht weitläufig wiederholen, was von verschiedenen Seiten gesagt worden ist. Ich kann es nicht für gerechtfertigt erachten, daß man die Rechtsprechung lediglich als politische Material verwendet; dazu steht sie zu hoch, sie wird damit herabgewürdigt. Und ich begreife es am allerwenigsten von einer Partei, die den Rechtsstaat auf ihre Fahnen schreibt, daß sie auf dergleichen eingehen mag, denn man zerstört damit das Material, womit man einen Staat der Zukunft bauen will. Ich will auch nicht von den Opfern sprechen, die den einzelnen Staaten auferlegt werden, und die wahrlich nicht mit der Einheit befreunden werden; — auch nicht wiederholen, was gesagt worden ist, daß hier von Neuem ein privilegirter Gerichtsstand zu Gunsten des Kaufmannsstandes geschaffen wird, der sehr bedenklich ist, wenn man weiß, welcher juristische Schwindel in der That auf dem Gebiete des Handelsrechts jetzt getrieben wird, wo alles Mögliche Rechtens sein soll, ganz abweichend von dem übrigen Rechte, während in der That das Handelsrecht von dem übrigen Recht gar nicht wesentlich verschieden ist.

Ich will mich vielmehr zu der Hauptfrage wenden, die mir am Herzen liegt. Befördern wir denn in der That das Ziel, welches wir vor Augen haben müssen? Man sagt, wenn nur erst einmal dieser einheitliche Gerichtshof geschaffen worden ist, dann wird dieser Gedanke schon weitere Konsequenzen tragen; dann werden wir auch weiter kommen, das wird sich dann von selbst machen. Meine Herren, in menschlichen Dingen macht sich nichts von selbst, sondern es macht sich Alles nur mit natürlichen und menschlichen Mitteln, und ich sehe die Mittel nicht, mit denen sich die Sache weiter machen soll. Zunächst will ich Sie darauf aufmerksam machen, daß gewiß nicht von allen Seiten, von welchen dieser Gerichtshof uns gebracht wird, der Gedanke gehegt wird, daß sich daran weitere Konsequenzen knüpfen sollen, sondern daß er uns vielmehr von gewisser Seite als Abfindung für unsere Ansprüche offerirt wird. Es ist immer bedenklich meine Herren, wenn die Betheiligten mit ganz verschiedenen Gedanken an eine Sache herangehen; man weiß da nicht, welcher bei der Sache der Getäuschte sein wird. Aber ich frage Sie, was thut uns denn nun eigentlich noth? Meiner Ansicht nach nicht ein einheitliches Handelsgericht, sondern ein Gerichtshof für einheitliche Rechtsfragen in dem ganzen Norddeutschen Bundesgebiet überhaupt, ein Gerichtshof, der seiner Natur nach nur ein Kassationshof sein kann und — was ich als die Hauptsache ansehe, — ein Gerichtshof der nicht neben dem Obertribunal besteht, sondern in diesem aufgeht, der zugleich die Reform des Obertribunals in sich schließt. Wie soll nun aus diesem Leipziger Gerichtshof ein solcher Gerichtshof hervorgehen? Hier bleibt das Obertribunal bestehen, und dort entsteht der Gerichtshof in Leipzig. Glauben Sie nun, daß der Leipziger Gerichtshof die attraktive Kraft haben werde, das Obertribunal eines schönen Tages an sich heran zu ziehen, so daß das letztere hier gänzlich verschwände? Das glaube ich nimmermehr. Man mag den Standpunkt des Herrn Abgeordneten Windthorst vertreten, welcher wünscht, daß der höchste Gerichtshof nicht hier in Berlin seinen Sitz habe; aber nach allen Traditionen des Preußischen Staates glaube ich nicht, daß man den Sitz des ersten Gerichtshofes außerhalb Berlins und außerhalb Landes verlegen werde, auch ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, die eine solche Verlegung nach der Natur der menschlichen Verhältnisse in sich schließen würde. Andererseits, wenn es uns gelänge, eine solche Umgestaltung des Obertribunals zu erreichen, daß dasselbe ein einheitlicher Kassationshof für

Norddeutschland werden sollte, dann würde daneben der Leipziger Gerichtshof bestehen bleiben. Oder glauben Sie, daß, wenn wir nach 2 bis 3 Jahren mit der neuen Prozeßordnung jenes Ziel erreichten, der Leipziger Gerichtshof wieder in das Obertribunal verlegt werden würde? Meine Herren, das glaube ich eben so wenig; denn wenn man einen Gerichtshof mit solchem Eklat schafft, so thut man es nicht für 2 bis 3 Jahre, sondern man schafft ihn naturgemäß für längere Zeit. Im besten Falle also, wenn es uns gelingt, den einheitlichen Gerichtshof zu erreichen, welchen wir wünschen müssen, so werden beide Gerichtshöfe neben einander bestehen bleiben; dann haben wir aber nicht die Rechtseinheit, sondern die Trennung, die Zersplitterung des Rechts. Wie ich die Sache ansehe, so kommen wir also mit diesem Gerichtshofe in eine Sackgasse; und weiter: wir bezahlen einen Preis, ehe wir wissen, was wir dafür bekommen. Deswegen glaube ich, auch vom politischen Standpunkte ist es nicht wohlgethan, auf diesen Gerichtshof einzugehen. Wir werden zu dieser Anschauung kommen, sobald wir uns im Einzelnen klar fragen, was soll denn aus der Sache werden? Nur wenn wir uns über diese Frage im Unklaren erhalten, dann können wir uns vielleicht sagen, es sei doch ein Schritt zur Einheit. Es ist in der That nur scheinbar ein Fortschritt; in der That scheint es mir ein Rückschritt zu sein. Ich will hier noch einige Punkte erwähnen, die, wenn sie in dem Entwurfe vertreten wären, mich mit demselben vielleicht hätten versöhnen können, indem er dann wenigstens in gewissen Beziehungen einen Fortschritt enthielte. Das wäre, wenn etwa dieser Entwurf nicht sagte, Handelssachen sollen vor die Kompetenz dieses Gerichtshofes gehören, sondern: alle Sachen, in denen eine Frage des Bundesrechts zur Entscheidung kommt. Dann würden wir nicht einen Handelsgerichtshof erlangt haben; wir würden eine für alle Bundesrechtsfragen gemeinsame Rechtsprechung erreicht haben und wir würden nach und nach mit dem Wachsen des Bundesrechts auch in die Kompetenz dieses Gerichtshofes hinein gewachsen sein. Denn daß wir nicht allein für Handelsfragen das Bedürfniß der Gemeinsamkeit haben, sondern für Fragen des Bundesrechts überhaupt, das liegt ja auf der Hand.

Ein anderer Gesichtspunkt dieser Art ist folgender. Der Norddeutsche Bund repräsentirt eine moralische Persönlichkeit, ähnlich einem Staate.

Als solcher geht er Verbindlichkeiten ein, kontrahirt Rechtsgeschäfte, erwirbt Eigenthum u. s. w., er tritt also ganz als handelnde Person auf. Nun frage ich Sie, meine Herren, wo wird denn der Norddeutsche Bund aus seinen Rechtsbeziehungen belangt? Dafür fehlt es zur Zeit an jedem Gerichte. Der Norddeutsche Bund ist in einer ähnlichen Lage wie seiner Zeit das Deutsche Reich, wo es auch an einem Gericht fehlte, bei welchem man dasselbe belangen konnte. Wenn der Entwurf in dieser Beziehung einen Fortschritt angebahnt hätte, so würde mir das in der That von politischer Bedeutung erschienen sein und es würde auch ein Versöhnungsmoment gegeben haben. Auch dahin enthält der Entwurf nichts.

Endlich liegen ja auch so viel Fragen der Organisation in dem Bereiche desjenigen, was man in der Neuzeit anstrebt, daß, wenn der Entwurf auf dieser Basis einen Fortschritt enthielte, ich vielleicht auch darin eine Versöhnung gefunden haben würde. Auch in dieser Beziehung läßt der Entwurf Alles völlig beim Alten.

Ich kann mich deswegen nicht überzeugen, daß wir diese höchst bedenkliche juristische Schöpfung, die in der That einen politischen Fortschritt nicht enthält und durch die, beiläufig gesagt, uns auch ganz bedeutende finanzielle Opfer auferiegt werden, als eine Verbesserung unserer Zustände anzuerkennen haben, und werde deshalb gegen den Entwurf stimmen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen — von dem Abgeordneten von Graevenitz (Grünberg).

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Schlußantrag unterstützen

(Geschieht),

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.

Wir kommen zur Abstimmung des § 1. Derselbe lautet: „Für Handelssachen wird ein für alle Staaten des Norddeutschen Bundes gemeinsamer oberster Gerichtshof errichtet, dessen Zuständigkeit sich über das gesammte Bundesgebiet erstreckt und welcher die Benennung „Bundes-Oberhandelsgericht" führt."

Diejenigen Herren, die den § 1 der Vorlage in der gegenwärtigen zweiten Berathung annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses, der Paragraph ist angenommen.

Zu § 2 hat der Abgeordnete von Bernuth das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Meine Herren! Nicht die Bestimmung in § 2, welche darauf gerichtet ist, daß der Gerichtshof seinen Sitz in Leipzig haben soll, sondern die folgende Bestimmung ist, über die ich mir wenige Worte zum Zweck einer Anfrage nach jener Seite hin

(Auf den Tisch der Bundesbevollmächtigten deutend)

erlauben wollte. Es heißt im § 2: der Gerichtshof solle aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Vice-Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen bestehen. Ich darf wohl mit der Erlaubniß des Herrn Präsidenten zugleich einen flüchtigen Blick auf einige damit in Verbindung stehende Vorschriften werfen. Es heißt im § 8: der Gerichtshof könne in mehrere Senate getheilt werden. Daraus ergiebt sich, daß man über den Umfang des Bedürfnisses zur Zeit noch nicht zu einem Beschluß gelangt ist und hat gelangen können. Wie groß der Gerichtshof werden würde, wie weit zu einer Theilung im Senate Anlaß vorhanden wäre, darüber wird es natürlich noch an der vollkommenen Grundlage fehlen. Indessen möchte ich doch an die Herren Vertreter des Bundesraths die Frage richten, ob sie etwa zur Zeit schon im Besitz vorläufigen statistischen Materials sich befinden, wonach man das künftige Bedürfniß annähernd bemessen könnte.

Oeffentliche Blätter haben uns die Nachricht gebracht, daß aus den Hansestädten die Behauptung aufgestellt sei, das Zustandekommen dieses Gerichtshofes würde — ich möchte sagen — tödtlich sein für das Ober-Appellationsgericht in Lübeck, insofern tödtlich, als $^3/_5$ aller bisherigen Sachen zu denjenigen gezählt werden, die durch Niedersetzung des neuen Gerichtshofes dem Hofe in Lübeck entzogen werden würden; daß muß doch ohne Zweifel auf Ziffern sich zurückführen lassen. Ich will nicht die Runde machen durch das Ober-Appellationsgericht in Jena, durch das in Dresden u. s. w. bis zu den beiden höchsten Gerichtshöfen Preußens; aber es wäre doch möglich, daß schon heute die Herren Vertreter des Bundesraths eine annähernde Auskunft zu ertheilen im Stande wären.

Damit in Verbindung steht ein anderer Punkt. Es ist in dem § 5 gesagt, die Beamten werden als Bundesbeamte aus der Bundeskasse besoldet, und um noch des letzten Paragraphen zu gedenken, so wird der Zeitpunkt, mit dem das Gesetz, und das soll wohl heißen, auch der Gerichtshof, in Wirksamkeit treten soll, der Verordnung des Bundespräsidiums vorbehalten. Ich, der ich nicht zu den Gegnern sondern zu den Vertheidigern der Schöpfung gehöre, und konsequenterweise nicht wünschen kann, daß die Schöpfung, wenn sie Ihre Zustimmung findet, auf eine ungewisse ferne Zeit hinaus vertagt wird, ich kann den Wunsch nicht unterdrücken, von dort her

(Auf die Plätze der Bundesbevollmächtigten deutend),

so weit das heute möglich ist, auch darüber eine Auskunft zu erhalten, wie man sich die Sache nach der finanziellen Seite denkt. Ich brauche nicht zu erwähnen, daß weder in dem Budget für 1869 den nicht unerheblichen — das sagte vorher schon der Herr Abgeordnete Windthorst, glaube ich — Bedürfnissen gegenüber die Mittel dafür gewährt sind, noch auch in demjenigen Etat, den wir pro 1870 zu berathen haben, auf einen solchen Gerichtshof in irgend einer Weise, auch nicht einmal durch ein Dispositionsquantum, was hier aber gewiß auch nicht das richtige Auskunftsmittel sein würde, Vorsorge getroffen ist, und daher meine ich, daß, wenn mein Wunsch in Erfüllung gehen sollte, wenn auch nicht mehr im Jahre 1869, aber doch gleich im Frühjahr 1870 den Gerichtshof ins Leben treten zu sehen, daß dann — ich will aber den Gedanken nur als einen

vorläufigen bezeichnen — die Beantragung eines nachträglichen Kredits zu dem Etat pro 1870 indicirt sein würde.

Ich habe geglaubt, es sei nicht unstatthaft, diese Gesichtspunkte schon bei Berathung des § 2 hier anzuregen, und ich würde mich freuen, wenn wir von der Seite des Bundesraths darüber eine Auskunft erhielten.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Geheimer Rath **Pape** hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape:** Meine Herren, das Material, von welchem der geehrte Herr Vorredner gesprochen hat, ist noch nicht gesammelt; es schien nicht angemessen in dieser Beziehung schon die erforderlichen Maßregeln zu treffen, weil die Art und Weise, wie dabei zu erfahren ist, davon abhängt, welche Bestimmungen das Gesetz über die Kompetenz des Gerichtshofes enthalten wird.

Anlangend die zweite Auskunft, die der geehrte Herr Abgeordnete begehrt, so liegt es nicht im Plane, die Einrichtung des neuen obersten Gerichtshofes auf ungemessene Zeit zu vertagen; und anlangend die dritte Frage, so wird, sobald der Gesetzentwurf von Seiten des Hohen Hauses genehmigt sein wird, die Dotationsfrage sofort ins Auge gefaßt werden.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und bringe den § 2 zur Abstimmung; er lautet:

§ 2.

Das Bundes-Oberhandelsgericht soll in Leipzig seinen Sitz haben und aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Vice-Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen bestehen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Zu § 3 wird das Wort nicht verlangt; ich werde annehmen, daß der Paragraph dieselbe Majorität, wie die vorigen beiden gefunden hat — und eben das annehmen — wenn das Wort nicht verlangt wird — zu § 4 und § 5.

Zu § 6 liegt ein Amendement vor.

Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse:** Meine Herren! Wir haben bei Paragraph sechs Ihnen vorgeschlagen zu sagen, statt „Universität eines Bundesstaats", „Deutsche Universität." Es ist dies dieselbe Frage, die uns in diesem Winter im Preußischen Abgeordnetenhause schon einmal beschäftigt hat gelegentlich der Berathung eines Gesetzes, betreffend die Anstellung im höheren Justizdienst. Wir meinten schon damals die ordentlichen Lehrer aller Deutschen Universitäten für befähigt erachten zu müssen, in den höchsten Gerichtshof für Preußen berufen werden zu können. Der Herr Abgeordnete Windthorst begründete diesen Antrag, glaube ich, damals sehr treffend mit wenigen Worten, indem er sagte: die Deutsche Wissenschaft ist eine, sie ist es besonders auf dem Rechtsgebiete. Meine Herren, der Wunsch, ausgezeichnete Theoretiker in einen höchsten Gerichtshof zu ziehen, ist gewiß ein sehr berechtigter, denn wenn der Theoretiker auch der Rechtspraxis einigermaßen fern steht, so wird dafür doch seine größere Vertiefung in eine oder mehrere Disziplinen des Rechtes dem höchsten Gerichtshofe zu Gute kommen. Hier trifft nun noch zu, daß es sich vorzugsweise um einen Zweig des Rechts handelt, der in unserm ganzen Deutschen Vaterlande ein gemeinsamer ist: das Handels- und Wechselrecht gilt ja überall in Deutschland. Wenn nun schon, meine Herren, dieser Wunsch für Preußen berechtigt war, so hatte ich ihn bei diesem Gerichtshof für noch berechtigter. Meine Herren, der Norddeutsche Bund umfaßt verschiedene Rechtsgruppen, und zwar jede derselben umfaßt ein größeres Gebiet. Es ist gewiß anzunehmen, daß ein hervorragender Rechtslehrer in seinen Studien einer oder der andern dieser Rechtsgruppen sehr nahe stehen wird, abgesehen von der Frage der Beschäftigung mit dem Handels- und dem Wechselrecht. Ich bemerke noch, daß ich für diese Anschauung selbst das Preußische Herrenhaus anführen kann. Bei der Berathung des Prüfungsgesetzes in diesem Jahre hatten wir den Vorschlag gemacht, daß von dem dreijährigen Rechtsstudium der jungen Leute nur nöthig sei, daß drei Semester auf einer Universität studirt werden, an welcher in Deutscher Sprache gelehrt werde. Wenn man nun bei dieser Abstimmung die Rechtslehrer an allen Universitäten, wo in Deutscher Sprache gelehrt wird, für qualifizirt erachtet hat, unsere jungen Juristen heranzubilden, so glaube ich, ist dies ein Motiv mehr, in diesem Falle nur gleiche Rücksicht walten zu lassen.

Meine Herren, ich wollte mir jetzt nur noch eine Anfrage an den Herrn Kommissar des Bundesrathes erlauben. Es steht am Schluß des Paragraphen 6: es ist also Jeder befähigt zum rechtskundigen Mitgliede eines obersten Gerichtshofes eines Bundesstaates ernannt zu werden, welcher an einer Universität eines Bundesstaates — also wie ich vorschlage, an einer Deutschen Universität — die Stelle eines ordentlichen öffentlichen Lehrers des Rechts bekleidet. Ich glaube nach dem Wortlaute dieses Paragraphen annehmen zu dürfen, daß es nicht für unzulässig erachtet wird, daß ein Rechtslehrer die Stelle an einem obersten Gerichtshofe einnimmt und daneben noch Rechtslehrer bleibt, daß es nicht unzulässig erachtet würde, einen in Leipzig aktiven Professor als Mitglied des höchsten Gerichtshofes einzuberufen. Es ist das im Preußischen Obertribunal häufig geschehen, es haben bis vor Kurzem, so viel ich weiß, Rechtslehrer sogenannte halbe Stellen bekleidet. Diese Vereinigung von Wissenschaft und Praxis scheint mir durchaus wünschenswerth. Ich halte es nach dem Wortlaute des § 6 für unzweifelhaft; ein anderes Bundesgesetz stehet dem nicht entgegen. Ich wollte mich durch meine Anfrage heute nur vergewissern, eventuell bei der dritten Lesung einen andern Vorschlag machen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bundesbevollmächtigte.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape:** Meine Herren, der § 6 des Entwurfs beruht auf der Erwägung: zu Richtern des höchsten Bundesgerichtshofes dürfen nur Personen berufen werden, welchen das Bundesindigenat zusteht und zwar zu der Zeit, wo die Berufung erfolgt. Die Angemessenheit der Vorschrift wird an und für sich nicht bezweifelt werden können. Personen, welche zu den Ausländern im Sinne der Bundesverfassung gehören, würden doch nur dann für anstellungs- und berufungsfähig erklärt werden können, wenn dies die Erreichung wesentlicher Vortheile in Aussicht stellte. Nun muß aber doch bezweifelt werden, ob letzteres der Fall sei.

Wenn der Entwurf alle Professoren der juristischen Fakultäten der Universitäten der einzelnen Bundesstaaten für berufungsfähig erklärt, so scheint das in Betracht kommende Bedürfniß genügend befriedigt zu sein. Es will mir deshalb scheinen, als wenn die Annahme des Amendements sich nicht empfehle.

Was sodann die Anfrage betrifft, die an mich gerichtet ist, so kann ich nur darauf erwidern, daß bei der Berathung des Gesetzentwurfs im Bundesrath die Frage nicht speziell zur Erörterung gelangt ist, daß ich aber, so weit ich die Sache zu übersehen vermag, nicht bezweifle, daß nach der Fassung des Entwurfs durch die betreffenden Professoren anstellungsfähig sein würden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Waldeck:** Ich möchte Sie doch bitten, diesen Paragraphen mindestens so zu lassen, wie ihn die Regierung gefaßt hat. Es ist auch so schon ein Unterschied mit den Institutionen desjenigen Staates, der das größte Rechtsgebiet hat. Nach unsern Gesetzen kann nur Derjenige Mitglied eines Appellationsgerichts werden, der vier Jahre lang bei einem Kreisgericht gewesen war, und wiederum nur Derjenige Mitglied des Obertribunals, der vier Jahre bei einem Appellationsgericht gewesen war, nicht bloß befähigt dazu war, sondern wirklich eine Stelle dort eingenommen hatte, und das ist auch sehr richtig, denn er muß erst in zweiter Instanz Recht gesprochen haben, ehe er befähigt ist zu entscheiden, ob ein Urtheil der zweiten Instanz kassirt werden soll oder nicht. Wenn Sie nun aber jetzt ein einheitliches Rechtsgebiet schaffen wollen für das Handelsrecht des Norddeutschen Bundes, dann ist es nicht konsequent, wenn Sie auch Professoren zulassen von Süddeutschland, dann müßten Sie, wie ich schon angedeutet habe, wenn es überhaupt möglich ist, auch mit den Süddeutschen Staaten konferiren. So lange das nicht geschieht, ist gar kein Grund

Digitized by Google

vorhanden zur Erweiterung dieses Rechts der Professoren. So lange die Deutschen Professoren, die Mitglieder der Juristenfakultät waren, auch praktische Juristen waren, wie im vorigen Jahrhundert, so lange hatten sie eine große Befähigung auch als Professoren und aus dieser Zeit stammen ja auch unsere so bedeutenden praktischen Juristen. Das ist nur mit sehr wenigen Ausnahmen, von denen ich namentlich unsern verehrten Herrn Vorsitzenden nennen kann, bei uns der Fall gewesen; sind solche Ausnahmen nicht vorhanden, ist die praktische Ausbildung bei den Professoren nicht vorhanden, so mag man sagen, daß dann die Wissenschaft ganz gut vertreten ist, aber meine Herren, die Wissenschaft ohne Praxis ist in der Jurisprodenz nicht sehr viel werth und namentlich am wenigsten werth an einem höchsten Gerichtshofe, und deshalb müssen solche Fälle doch immer nur Ausnahmefälle sein. Hier in diesem Falle haben wir ein Gesetzbuch anzuwenden, was in vielen Fällen überall auf die Landesgesetze verweist, was also eine Kenntniß und Erfahrung in diesen Landesgesetzen voraussetzt, und es ist nicht passend, daß man, wenn man den speziellen Gerichtshof gerade für dieses Gebiet schafft, solche Männer dorthin beruft, die nicht eben auf dieses Gebiet hingehören. Es lassen sich dergleichen Velleitäten nicht erreichen, so wenig wie nach meiner Ueberzeugung die Koketterie mit der nationalen Idee diesem Gerichtshofe irgend wie praktisch auf die Beine helfen wird, ebensowenig wird die Koketterie mit der Süddeutschen Idee förderlich sein in Ansehung der Besetzung dieses Gerichtshofes. Da muß man wenigstens dabei bleiben, daß man diejenigen Erfordernisse, die der größte Staat, für welchen hier Recht gesprochen werden soll, an die Besetzung des obersten Gerichtshofs stellt, daß man die im möglichsten Grade beibehält. Darum glaube ich nicht, daß das Amendement zur Verbesserung des Gesetzes dienen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau:** Meine Herren, das Gesetz ist, wie allgemein anerkannt wird, ein eminent politisches, der Herr Abgeordnete Windthorst hat es erst einen politischen Unsinn genannt, — wenn ich recht verstanden habe, — es dann ein politisches Unding.

(Ruf: Nein nein, — ja, ja!)

Ich habe verstanden einmal politisches Unding, — und das zweite Mal politischen Unsinn.

(Heiterkeit.)

Nun meine Herren, die Majorität des Hauses hat sich dafür entschieden, diesen sogenannten politischen Unsinn zu machen

(Sehr wahr! Heiterkeit und Zustimmung),

und ich begrüße es mit Genugthuung, daß sich die Majorität für dieses politische Gesetz entschieden hat, weil ich es nicht für einen politischen Unsinn halte. Ich glaube vielmehr, daß die Folgen ganz andere sein werden, als wie die Herren erwarten, die gegen das Gesetz gesprochen haben.

Präsident: Ich will mir dazu die Bemerkung erlauben: ich konnte den Ausdruck ruhig hingehen lassen, ehe irgend ein Beschluß der Majorität da war; jetzt würde ich ihn natürlich nicht mehr zulässig finden.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau:** Es liegt mir sehr fern, dem Herrn Präsidenten damit einen Vorwurf machen zu wollen.

Nun, meine Herren, ich denke, der Beschluß ist gefaßt, und wir müssen die Konsequenz daraus ziehen. Politisch ist das Gesetz in so fern, als ich überzeugt bin, es wird nicht lange Zeit dauern, bis wenigstens einzelne der Süddeutschen Staaten mit dem Wunsche und der Absicht hervortreten, sich an diesem höchsten Gerichtshofe für Norddeutschland zu betheiligen und ihn zu einem Deutschen Gerichtshofe zu machen. Steht das in Aussicht, meine Herren, — und ich glaube, daß es in Aussicht steht, — so betrachte ich das als einen großen nationalen Gewinn, und es versteht sich nach meiner Auffassung von selbst, wenn wir konsequent bleiben wollen, daß wir das Amendement, wie es hier gestellt ist, die Berufung von Professoren aller Deutschen Universitäten zuzulassen, wohl begründet und berechtigt ist. Es scheint mir das um so weniger Anstand zu haben, als ja Handelsrecht und Wechselrecht für Süddeutschland bis jetzt ein mit Norddeutschland gemeinsames ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer hat das Wort.

Ageordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Ich bitte Sie dringend, das Amendement, wie es gestellt ist, anzunehmen. Ich erlaube mir nur, dem Abgeordneten Waldeck einige Worte zu erwidern. Ich verstehe seine Bedenken vollständig nicht, denn ich vergegenwärtige mir, daß das Deutsche Handelsgesetzbuch in ganz Deutschland gilt. Wenn ich das sage, so ist das keine Süddeutsche Koketterie, sondern das ist eine offenkundige Thatsache, und überall, wo das Deutsche Handelsgesetzbuch gilt, da wird es auch an den Universitäten gelehrt und muß auch gelehrt werden. Alle die Leute nun, die an andern Deutschen Universitäten, welche nicht zum Norddeutschen Bunde gehören, das Deutsche Handelsgesetzbuch studirt haben und lehren, — ich frage, aus welchen erdenklichen Gründen sollen diese nicht befähigt sein, eben so gut Mitglieder dieses Gerichtshofes zu werden, als diejenigen, die das Deutsche Handelsrecht an Norddeutschen Universitäten lehren? Meines Erachtens ist da gar kein Unterschied. Aber, meine Herren, ich denke nicht bloß an die Möglichkeit, sondern es ist Thatsache, daß wirklich an Süddeutschen Universitäten bedeutende und renommirte Kapazitäten des Handelsrechts existiren, die ihre praktische Ausbildung in Preußen erlangt haben

(Sehr wahr),

ich könnte Namen nennen, wenn das zur Debatte gehörte — ich will nur Goldschmidt in Heidelberg nennen —

(Sehr richtig!)

aus welchen erdenklichen Gründen sollten wir nun derartige Kräfte ausschließen und sie nicht heranziehen, um unser Ziel zu erreichen? Meine Herren, wenn im Preußischen Landtage, der doch jedenfalls eine etwas partikulärere Stellung einnimmt, ein Amendement in demselben Sinne bei einem andern Gesetzentwurfe durchgegangen ist und die Angehörigen jener Deutschen Universitäten ein gewisses Recht bekommen haben, so frage ich Sie, aus welchem Grunde sollen wir diesem Amendement gegenüber spröder sein?

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse:** Meine Herren! Dem Herrn Bundes-Kommissarius möchte ich nur erwidern, daß ich ja keinen Zwang aufstellen will, aus Süddeutschland oder irgend einem Deutschen Staate Professoren zu berufen, sondern wir wollen durch dieses Amendement nur erreichen, daß es ermöglicht wird, wenn sich ein ausgezeichneter Professor dort vorfindet und er herkommen will, diesen zu berufen; das halte ich für einen sehr großen Unterschied. Dem Herrn Abgeordneten Waldeck erwidere ich, es schien mir eigentlich, als wenn er am liebsten alle Professoren vom höchsten Gerichtshofe ausschlösse. Das ist ein allenfalls berechtigter Standpunkt, aber keinenfalls halte ich den Standpunkt für berechtigt, nur die Süddeutschen, da es doch kein besonderes Süddeutsches Handelsrecht giebt, auszuschließen. Ich mache ihm auch bemerklich, daß ich erst betont habe, daß der Norddeutsche Bund Rechtsgebiete umfaßt, von denen einzelne ganz dasselbe Recht haben wie einzelne Staaten Süddeutschlands, nämlich das gemeine Recht, und ich nehme an, daß ein Professor, der sich in Süddeutschland auch auf diesem Gebiete ausgezeichnet hat, gewiß befähigt sein wird, dieses Recht in dem obersten Handelsgerichtshof anzuwenden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Waldeck**: Ich möchte nur einen Irrthum des ersten Herrn Vorredners berichtigen. Jenes Amendement ist im Preußischen Landtage nicht angenommen, sondern durchgefallen

(Heiterkeit),

es ist ein großer Unterschied. Was das zweite betrifft, so kann ich dem Abgeordneten Lesse durchaus zugeben, daß ich sehr dafür wäre, Professoren nicht als Professoren für fähig zu erklären, Mitglieder eines Gerichtshofes zu werden, des Appellationsgerichtshofs so wenig wie der andern. Wir haben in Preußen früher das gar nicht gehabt und durchaus keinen Nachtheil davon empfunden, daß wir es nicht gehabt haben. Im Obertribunal sind allerdings zufällig zwei Stellen — halbe Stellen — von Professoren versehen worden; daß das einen großen Einfluß auf die Sache gehabt hätte, das, glaube ich, kann man nicht sagen. Ich will da nicht den geringsten Tadel auf die Herren werfen. Beide waren zugleich lange Jahre Mitglieder des Tribunals, wie der Eine auch wirkliches Mitglied des Kassationshofes. Dann ist das ganz etwas anderes, als wenn Jemand, der auf einer Universität einen wissenschaftlichen Ruf hat, bloß deswegen sofort in den höchsten Gerichtshof berufen wird. Das ist durchaus nicht berechtigt. Ich ehre die Wissenschaft im höchsten Grade, ich war in meinen früheren Jahren sogar gewillt, mich der Wissenschaft allein zu widmen, aber Jeder, der die Wissenschaft wirklich kennt, muß sagen, in der praktischen Wissenschaft der Jurisprudenz kommt es wesentlich doch auf die Praxis an; wäre das nicht, warum schreiben wir unseren jungen Juristen, die oft mit den besten Kenntnissen ausgestattet von der Universität kommen, einen vier- bis fünfjährigen praktischen Kursus vor, ehe sie einmal fähig sind Mitglied eines Gerichtshofs erster Instanz zu werden? Das ist deshalb nothwendig, weil die Praxis hierbei wesentlich ist, und wenn diese Praxis den Professoren beiwohnt, wie sie in allen jenen höchst seltenen Fällen, wo sie eintraten, ihnen beigewohnt hat, dann liegt die Sache so, daß sie nützlich sind, wenn ihnen diese Praxis aber nicht beiwohnt, meine Herren, dann kann die Stimme eines solchen Professors für die Rechtsauslegung höchst nachtheilig werden, und darum ist auch gar nicht gleichgiltig, ob dieser Professor nicht mindestens Mitglied des Staates ist, von dem es sich handelt; er muß doch die Institutionen um die es sich handelt einigermaßen kennen, um die Gesetze, die hier als Ergänzungen des Handelsgesetzbuchs dienen, anzuwenden; er muß doch in den Prozeßgesetzen einigermaßen bewandert sein, denn um alle diese Dinge handelt es sich, wenn über Mein und Dein zwischen Personen ein Streit ist. Also eine große Vorneigung verdient die Vorschrift überhaupt nicht, aber aber ganz gerechtfertigt ist es, sich nicht auf solche Professoren auszudehnen, die nicht Mitglieder eines Staates sind, der dem Norddeutschen Bund angehört. Haben jene Männer in der Wissenschaft Werke geschrieben, was ja zum Theil geschehen ist, im Handelsrecht z. B. Professor Renaud in Heidelberg und Aehnliche, so sind diese wissenschaftlichen Werke eben das Gemeingut der Nation; es ist darum aber gar nicht nöthig, daß ihre wissenschaftliche Beschäftigung aufgeben, um Mitglieder eines Gerichtshofes gerade für den Norddeutschen Bund, und ich will in specie auch Preußen nennen, um den es sich hier handelt, zu werden. Ich meine, das ist keine Zurücksetzung der Wissenschaft, wenn man sie nicht in gewisse Sachen mengt, die für sie eigentlich nicht bestimmt sind, und in denen sie früher nur deshalb nützlich waren, weil allerdings die Rechtsfakultäten der Universitäten eine ganz bedeutende Praxis im vorigen Jahrhundert ausübten, die sie jetzt aber gar nicht mehr haben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Weigel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel:** Ich wollte, meine Herren, zu Gunsten des Dr. Meyer'schen Amendements nur noch auf die eine Thatsache aufmerksam machen, daß Professoren, welche aus Norddeutschland an Süddeutsche Universitäten berufen werden, durch diese ihre Stellung ihr Norddeutsches Indigenat nicht verlieren, selbst solche Persönlichkeiten würden, wo es sich lediglich um die Qualifikation handelt, auf Grund des § 6 nicht berufen werden können. Wie können wir uns selbst solche Hindernisse bereiten?

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer:** Ich bin dem Herrn Abgeordneten Waldeck sehr dankbar für seine Berichtigung; ich war der Meinung, daß der Vorschlag im Preußischen Abgeordnetenhause durchgegangen wäre. Wenn er das nicht ist, so hoffe ich, daß wir uns einen etwas weiteren Gesichtspunkt aneignen werden und ich hoffe, daß hier, wo es sich um einen wirklich Deutschen Gerichtshof handelt, wir diese Schranken nicht kennen werden.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Dem Herrn Abgeordneten aus Hessen erwidere ich, daß ich von politischem Unsinn gar nicht gesprochen habe. Ich kenne gar keine Politik und erlaube mir deshalb darüber gar kein Urtheil; aber ich habe gesprochen von juristischem Unsinn und war der Meinung, daß man aus politischen Gründen juristischen Unsinn nicht machen soll. Nach dem erfolgten Erkenntniß werde ich, sobald es die Rechtskraft beschritten hat, übrigens auch von juristischem Unsinn nicht mehr sprechen, sondern nur von einer tiefsinnig erfundenen juristischen Institution.

(Heiterkeit.)

Präsident: Die Abstimmung beschränkt sich zunächst auf das Amendement Nr. 140, 1 statt „Universität eines Bundesstaats" zu setzen „Deutschen Universität".

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 6 — diesem Abänderungsantrage zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir werden die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dem eben verlesenen Amendement nicht zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Es steht jetzt die Minorität, d. h. das Amendement ist vorläufig angenommen und der Paragraph lautet nun, wie ich ihn zur Abstimmung bringe:

> Zum Mitgliede des Bundes-Oberhandelsgerichts kann nur ein Rechtskundiger ernannt werden, welcher nach den Gesetzen des Bundesstaates, dem er angehört, befähigt ist, zum rechtskundigen Mitgliede eines oberen Gerichtshofes dieses Staates ernannt zu werden, oder welcher an einer Deutschen Universität die Stelle eines ordentlichen öffentlichen Lehrers des Rechts bekleidet.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesem Paragraphen zustimmen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Zu § 7 ist bis jetzt kein Abänderungsantrag eingebracht. Ich werde den Paragraphen mit derselben Majorität für angenommen erklären, als die früheren.

Zu § 8 liegt ein handschriftlicher Verbesserungsantrag vor, von dem Abgeordneten Lasker herrührend, den Absatz 2 zu fassen wie folgt:

> Die Zusammensetzung der Senate erfolgt durch den Präsidenten mindestens auf die Dauer eines Gerichtsjahres. Für dieselbe Dauer hat der Präsident die Mitglieder zu bezeichnen, welchen für Verhinderungsfälle die Vertretung obliegt.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Die Zusammensetzung des Gerichtshofes nach den Bestimmungen des Präsidenten gefällt mir nicht. Ich gebe zu, daß die anomale Beschäftigung, welche dem Gerichtshofe zugewiesen wird, derartig ist, daß eine Zusammensetzung, wie ich sie wünschte, nämlich durch den Beschluß des Gerichtshofes, auf viele Bedenken stoßen würde. Ich möchte aber wenigstens soviel Garantien in das Gesetz aufnehmen, als aufzunehmen möglich ist, und demnach verhüten, daß der Wortlaut des Gesetzes nicht gestatte, zu nicht gesetzlich geregelten Zeiten die Senate in irgend einer Weise zusammenzusetzen, welche äußerlich nicht die Garantien eines festen und bestimmten Gerichtshofes giebt.

Ebenso scheint es mir nöthig, daß für den Fall der Vertretung nicht das Gesetz gänzlich sich ausschweige, sondern eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetz enthalten sei. Ich will nicht auf Fragen zurückgreifen, die politischer Natur waren, und in Preußen eine sehr bedeutende Rolle in Beziehung auf die

Digitized by Google

Zusammensetzung des Gerichtshofes und auf Stellvertretung gespielt haben. Mir ist weit wichtiger die Organisation, die uns in Aussicht gestellt ist. Ich möchte nicht wünschen, daß wir einen Paragraphen unbeanstandet lassen, der in Zukunft diejenigen, welche die Organisation der Gerichte für Preußen sowohl, wie für den Norddeutschen Staat vorbereiten, in die Meinung bringen könnte, als ob die Volksvertretung einverstanden sei mit dieser Art der Zusammensetzung, und mit der gänzlichen Nichtsorge für die Stellvertretung. Das Regulativ wird vermuthlich sich vornehmen, ähnliche Bestimmungen zu bringen, wie ich sie vorschlage; da aber das Regulativ nicht Gesetzeskraft hat, die Zusammensetzung des höchsten Gerichtshofes aber, wie die Zusammensetzung der Gerichtshöfe überhaupt von so eminent wichtiger Natur sind, daß ich sie nicht durch Verfügungen sondern durch Gesetz geregelt sehen möchte, deswegen habe ich mir erlaubt, meinen Antrag zu stellen, der hoffentlich auf keiner Seite des Hauses Widerstand finden wird. Nur hebe ich nochmals ausdrücklich hervor, daß ich, um nicht die Wirksamkeit des Gesetzes zu beeinträchtigen, von dem ursprünglich beabsichtigten Antrage, die Zusammensetzung der Senate durch den Beschluß des Gerichtshofes zu bewirken, Abstand genommen habe, und zwar lediglich aus den besonderen Gründen dieses Gerichtshofes, weil derselbe aus verschiedenen Ländern, nach verschiedenen Rücksichten wird zusammengesetzt sein müssen, und die Personenfrage dabei eine so bedeutende Rolle spielen wird, daß vielleicht der Mehrheitsbeschluß eines Kollegiums für die innere homogene Zusammensetzung nicht ebenso rathsam sein möchte, wie der Beschluß des Präsidenten allein. Dagegen meine ich, daß für die allgemeine Organisation der Gerichte namentlich bei dem höchsten Gerichtshofe zu der guten alten Deutschen Regel, daß das Gericht selbst seine eigenen Abtheilungen zusammensetzt und seine Grenzen bestimmt, zurückgekehrt werden wird, und daß dasjenige, was hier aus praktischen Gründen sich nicht thun läßt, dort zur Regel wird erhoben werden. Für diesen Fall aber bitte ich den Reichstag darzuthun, daß er gesetzlich feste Regeln für den Gerichtshof, für die einzelnen Senate und für die Stellvertretung ausgedrückt zu sehen wünscht.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape**: Meine Herren! Die Ständigkeit der Mitglieder der Senate ist in dem § 8 des Entwurfs ausdrücklich betont; der § 8 schweigt nur darüber, wie lange die einzelnen Mitglieder den verschiedenen Senaten anzugehören haben. Dies beruht auf der Erwägung, daß in dem im Entwurf vorgesehenen Geschäftsregulativ, welches vom Bundesrath bestätigt werden muß, eine ähnliche Bestimmung oder eine Bestimmung gleichen Inhalts wie die proponirte aufzunehmen sei. Meine Herren, ich glaube doch, daß die Vorschrift an und für sich, und ihrer Natur nach eine Ordnungsvorschrift ist und deshalb schwerlich in das Gesetz gehört. Auf der andern Seite bekenne ich unumwunden, daß bei ihrer Wichtigkeit es sich gleichwohl im hohen Maße empfehlen mag, sie ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen. Nur will es mich bedünken, daß man dem Bundesrath wohl das Vertrauen schenken darf, daß er das Richtige bei der Bestätigung der Bestimmungen des Geschäfts-Regulativs treffen werde. Ich für meine Person will mich zwar dem Amendement nicht widersetzen, bleibe aber bei der Behauptung, daß dasselbe überflüssig ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Waldeck**: Gegen das Amendement Lasker habe ich meinerseits nichts zu erinnern. Wenn eine Abtheilung im Senate stattfinden soll, so ist es nicht zweckmäßig, daß sie dem Präsidenten allein überlassen wird. Ich bin aber der Meinung, daß dieser Paragraph, wie der folgende, zur Zeit ganz überflüssig ist, denn ohne Noth muß man keine Abtheilungen in Senate machen. Das Preußische Obertribunal hat bis zum Jahre 1832 nur aus einem Kollegium für die ganze Monarchie bestanden, freilich mit beschränkter Kompetenz. Demnächst sind drei Senate daraus geworden; und für das Rechtsgebiet, um das es sich hier handelt, ist Ein Senat für die alten Provinzen kompetent; er hat außerdem noch eine Beschäftigung, die mindestens eben so stark ist wie diese. Er hat das ganze Konkursrecht, die übrigen Verhältnisse, welche aus dem Obligationenverkehrsrecht herrühren, und es ist noch nicht die Rede davon gewesen, ihn in mehrere Senate zu theilen. Gerade das, was ich wünsche, für diese Materie eine Einheit der Gesetzgebung hervorzubringen, wird am besten erreicht, wenn eben nur ein Senat vorhanden ist, und das Bedürfniß müßte doch erst bewiesen werden, mehrere Senate zu haben. Dieses dem Bundesrathe zu überlassen, dazu könnte ich mich gar nicht verstehen; denn ich weiß nicht, wie der Bundesrath eine kompetente Behörde sein sollte, um dies festzustellen. Bei uns in Preußen hat es eines Gesetzes dazu bedurft, des Gesetzes von 1832, und wenn das Bedürfniß nachgewiesen ist, könnte man die Senatsabtheilung vornehmen. Vor der Hand aber müßte der Gerichtshof versuchen, mit einem Senat das zu thun, was in den Altländischen Provinzen bisher geschehen ist. Wenn ich etwa annehme, daß die Rheinprovinz für zwei Millionen Recht spricht, so hat der Kassationssenat, der ohnehin wenig beschäftigt ist, das ganze Rechtsgebiet wahrzunehmen. Eben so ist es, wie ich schon gesagt habe, mit dem Senat für die alten Provinzen. Wenn Sie wieder berücksichtigen, daß, wie der Abgeordnete Windthorst schon erwähnte, aus Hannover gar keine Sachen hinkommen als formelle Nichtigkeitsbeschwerden, und diese in nicht sehr großer Zahl, so glaube ich, müssen wir uns wohl nachweisen lassen, daß die hinzugetretenen 5 Millionen Seelen nun das Bedürfniß mehrerer Senate hervorbringen, ein Bedürfniß, das durchaus vorhanden sein muß, denn jede Senatsbildung widerstrebt dem Zwecke eines obersten Gerichtshofes. Die nachherigen Plenarberathungen sind gar nicht von der Bedeutung, wie die Berathungen des Gerichtshofes selbst. Ich meine daher, daß diejenigen, die Freunde des Gerichtshofes sind, im Sinne der Einheit der Gesetzgebung sehr wohl thun, vorläufig von allen Bestimmungen, die nur das Wort „Senat" setzt aussprechen, gänzlich zu abstrahiren.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich möchte nur, um ein Mißverständniß nicht aufkommen zu lassen, hervorheben, daß es jedenfalls rathsam sein dürfte, eventuell für das Amendement, das ich gestellt habe, zu stimmen, um bei der Abstimmung über den Paragraphen entweder ihn verbessert anzunehmen oder ganz fallen zu lassen, wenn man mit der Bildung der Senate nicht vorgehen will.

Präsident: Die Diskussion über § 8 ist geschlossen. Ich werde zuerst das Amendement des Abgeordneten Lasker in Betreff des Absatzes 2 zu eventueller Abstimmung bringen und dann den ganzen Paragraphen, wie er sich nach dieser ersten Abstimmung gestaltet haben wird.

Der Antrag des Abgeordneten Lasker geht dahin:

„Den Absatz 2 des § 8 zu fassen wie folgt:

„Die Zusammensetzung der Senate erfolgt durch den Präsidenten mindestens auf die Dauer eines Gerichtsjahres. Für dieselbe Dauer hat der Präsident die Mitglieder zu bezeichnen, welchen für Verhinderungsfälle die Vertretung obliegt."

Diejenigen Herren, welche — für den Fall der Annahme des § 8 — dessen zweites Alinea so fassen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. —

Nun setzt sich der Paragraph zusammen aus Alinea 1, 3 und 4 der Regierungsvorlage und dem so eben vorläufig angenommenen Amendement Lasker.

Soll ich den Paragraphen nochmals verlesen?

(Wird verneint.)

Diejenigen Herren, welche dem § 8 in dieser Gesammtfassung beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Zu § 9 liegt bis jetzt kein Amendement vor. Da auch das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich auch diesen Paragraphen für angenommen.

Zu § 10 liegen die Anträge unter Nummer 140, 2 und 3 der Drucksachen und ein handschriftlicher Antrag des Abgeordneten Lienau vor, welcher lautet:

„in § 10 erste Zeile, hinter „Bundes-Oberhandelsgericht" einzuschieben: „und zur Niederlassung am Sitz derselben."

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Bernuth:** Ich möchte vorschlagen, daß die Berathung über § 10 ausgesetzt werde bis hinter § 22, und zwar nur deswillen, weil ich wünsche, daß die Vorschriften über die Kompetenz des Gerichtshofes und über das Verfahren von demselben vorausgehen möchte den Bestimmungen über die Advokatur und über die Praxis beim Gerichtshofe. Ich glaube, es würde sich zeigen, daß dies auch im Interesse der Förderung der Berathung liegt.

Präsident: Es scheint sich kein Widerspruch gegen den Vorschlag zu erheben. —

Zu § 11 ist kein Amendement gestellt. Da auch das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich den Paragraphen für angenommen, — sowie unter derselben Voraussetzung den § 12.

Zu § 13 liegen die beiden Anträge unter Nummer 140, 4 und 5 der Drucksachen vor.

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Ich glaube, wir kommen hier zu einer Stelle des Gesetzes, an der ein Amendement wesentlich in dasselbe einzugreifen beginnt. Die Ausdehnung der Kompetenz, welche nach unserem Vorschlage zu § 13,1 eintreten soll, wird die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts um ein bedeutendes vermehren. Gestatten Sie mir, daß ich die Motive dieses Amendements Ihnen so kurz wie möglich entwickele. Es war uns nicht zweifelhaft, daß durch die Schaffung eines gemeinsamen Gerichtshofes für Handelsrechtssachen zugleich eine Zersplitterung einer großen Menge anderer Rechtsfragen eintreten kann und wird. Wir haben uns nicht verhehlt, daß diese Zersplitterung nothwendig damit verbunden ist. Wir haben aber aus dieser Zersplitterung nur ein Motiv hergenommen, wenigstens denjenigen Zweck sicher zu stellen, welchen das Gesetz überhaupt im Auge hat, nämlich den Zweck, die Handelsrechtsfragen wirklich zu koncentriren und nicht zu zerreißen. Die Gefahr der Zersplitterung haben wir nicht verkannt, nur haben wir allerdings uns die bisherige Einheit des Rechts und der Rechtssprechung nicht mit so rosigen Farben dargestellt, als es von einigen Rednern heute geschehen ist in derjenigen Debatte, die sich, mit dem Charakter der Generaldebatte, an den § 1 angeschlossen hat. Meine Herren, ich gehe nicht von der Ansicht aus, daß die Einheit der Rechtssprechung — beispielsweise in Preußen — wirklich in dem Grade vorhanden ist, wie die Abgeordneten Reichensperger und Waldeck es uns geschildert haben. Meine Herren, es kann eine Zersplitterung der Rechtssprechung — und wenn Sie also wollen, des Rechts — nicht bloß nach Rücksichten des Raumes entstehen, nicht bloß das ist eine Zersplitterung, wenn über dieselbe Frage in dieser Provinz so, in jener so entschieden wird; sondern es giebt eine viel schlimmere Zersplitterung des Rechts, vor der uns das Obertribunal in Preußen keineswegs bewahrt hat, das ist die Zersplitterung der Zeit nach, d. h. wenn ein Rechtsgrundsatz verlassen wird, der bis dahin Rechtens war, und der Herr Abgeordnete Waldeck hat selbst zugegeben, daß dieser Mangel bei der Rechtssprechung des Obertribunals zugenommen hat, seitdem es gesetzlich zulässig ist, daß derselbe Senat von seiner eigenen Ansicht abgeht. Meine Herren, diese Zersplitterung der Zeit nach ist ja viel schlimmer, als die Zersplitterung dem Raume nach; denn es ist viel weniger schlimm, wenn zwei verschiedene Behörden über ein und dieselbe Frage verschieden urtheilen, als wenn ein und dieselbe Behörde über dieselbe Frage in verschiedenen Zeiten verschieden urtheilt.

Also, meine Herren, wenn wir von diesem Standpunkt ausgehen, daß die Einheit des Rechts keineswegs durch die Einheit eines Gerichtshofes in der Thal garantirt wird und in Preußen garantirt ist, dann, meine Herren, haben wir auch die Gefahr der Zersplitterung in demselben Grade hier weniger schwer wiegen zu lassen. Es ist aber richtig: wenn das oberste Bundeshandelsgericht zu entscheiden haben wird, so wird es niemals eine Handelsrechtsfrage allein zu entscheiden haben, diese wird meistens komplicirt sein mit Fragen des Civilrechts, mit Fragen des Prozeßrechts. Nun, meine Herren, ich erachte diese Gefahr, daß über die Fragen des partikulären Prozeßrechts verschiedene Entscheidungen ergehen, nicht für sehr groß, denn die Prozeßrechte der einzelnen Staaten sind ja, wenn ich mich so ausdrücken darf, dem Untergange geweiht. Bedenklicher ist, daß die Möglichkeit vorhanden sein wird, daß auch eine Frage des materiellen partikularen Rechts bei dem Bundes-Oberhandelsgericht eine andere Lösung erhält als in den einzelnen Staaten. Nun, meine Herren, diese Gefahr ist aber absolut nicht auszuschließen, wenn wir überhaupt dies Gesetz machen wollen — und diese Frage halte ich ja durch die Abstimmung über § 1 nunmehr für erledigt — und ich nehme an, die Gefahr wird sich dadurch verringern, daß das Bundes-Oberhandelsgericht sich zum Grundsatze machen wird, die Entscheidungen des höchsten Landesgerichtshofes über bestrittene Fragen einfach zum Grunde zu legen. Es wird diese Rücksicht vielleicht mit mehr Strenge sich auferlegen als bisher ein Senat des Obertribunals unter Umständen sich seine eigene Entscheidungen zur Richtschnur genommen hat. Auf der anderen Seite, meine Herren, wenn diese Gefahr nicht so groß ist, so ist doch der Vortheil klar, der, wenn Sie unser Amendement annehmen, darin liegt, daß nun wirklich annähernd — ich sage nur annähernd — alle Handelsrechtsfragen in der That zur Entscheidung des obersten Bundes-Handelsgerichts gelangen. Ich sage „nur annähernd", meine Herren, auf Grund folgender Erwägungen: Es ist ganz richtig, daß unter Umständen eine Handelsrechtsfrage angeregt werden kann in der Einrede und nicht in der Klage; aber, meine Herren, das werden außerordentlich seltene Fälle sein, ich könnte sie mir praktisch fast nur vorstellen in den Fällen des Einwandes der Kompensation, insoweit diese zulässig ist. Es ist ebenfalls richtig, meine Herren, daß das Bundes-Oberhandelsgericht einen zu weiten Umfang der Kompetenz erlangen würde, insofern, als manche Gegenden (wie Hannover) nicht in der Lage sind, materielle Handelsrechtsfragen an dasselbe gelangen zu lassen. Ich denke, meine Herren, das ist kein Bedenken gegen das Oberhandelsgericht, sondern das ist ein Motiv, vielleicht die Bestimmungen des Hannoverschen Rechts zu ändern. Ich räume auch ein, meine Herren, daß die sogenannten Bagatellsachen, die Sachen ohne summa appellabilis niemals an das oberste Gericht kommen werden. Aber auch das, meine Herren, scheint mir nicht ins Gewicht zu fallen. Ich will auf der andern Seite einräumen, meine Herren, daß sogar nach zwei Richtungen, wenn Sie unser Amendement annehmen, Materien an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangen werden, die nicht einmal in dem Handelsgesetzbuch der Wechselordnung und den dazu erlassenen ergänzenden Gesetzbüchern abgehandelt sind. Es werden dann, meine Herren, dorthin gelangen alle Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen, die bekanntlich im Handelsgesetzbuche, abgesehen von der Seeversicherung, nicht abgehandelt werden. Es werden dahin gelangen alle Klagen aus Verlagsgeschäften. Aber, meine Herren, grade bei diesen beiden Materien ist in der That das Bedürfniß einer einheitlichen Rechtsprechung in so hohem Grade vorhanden als bei irgend welchen. Das Wesentliche aber, meine Herren, warum wir die Bestimmung des Entwurfs verlassen und die Kompetenz auf alle Klagen aus Handelsgeschäften ausdehnen wollen, ist das: Meine Herren, die Fragen des Handelsgesetzbuches kommen bei der Entscheidung ganz in derselben Weise zur Anwendung, gleichviel ob der Verklagte ein Kaufmann ist oder nicht. Nehmen Sie doch die Bestimmungen des IV. Titels des Handelsgesetzbuchs über die Beschaffenheit der Waaren, über die Reklamation bei mangelhafter Beschaffenheit der Waare in Quantität und Qualität; nehmen Sie die Bestimmungen über das Kommissionsgeschäft, über das Speditionsgeschäft; nehmen Sie die sehr praktischen Bestimmungen über das Frachtgeschäft. Die Fragen aus allen diesen Gebieten kommen ganz eben so zur Erörterung, wenn der Abnehmer der Waaren (z. B. bei dem Frachtgeschäft), ein Kaufmann ist oder ein anderer Privatmann. Es ist unseres Erachtens gar kein erdenklicher, gar kein innerer Grund vorhanden, warum in allen diesen Fällen die Handelsrechtsfragen zur Entscheidung des obersten Landesgerichts gehören sollen, und daß sie an das Oberhandelsgericht kommen, wenn der Verklagte ein Kaufmann ist. Wir sehen dafür keinen innern Grund ein. Aber, meine Herren, es war noch ein Bedenken dabei zu erwägen, nämlich der Punkt: Wir haben in einigen Gegenden des Norddeutschen Bundes, namentlich im Gebiete des Rheinischen Rechts, Handelsgerichte; wir haben sie auch in einigen Preußischen See-

städten, in Danzig, Königsberg, in Stettin wenigstens eine Gerichtsabtheilung. Ist es denn angemessen, die Kompetenz des Bundes-Oberhandelsgerichts weiter auszudehnen als die Kompetenz dieser Handelsgerichte ausgedehnt ist? Ich räume ein, daß die Kompetenz des Handelsgerichts meistens in der Weise beschränkt ist, daß der Verklagte Kaufmann sein muß; das ist namentlich am Rhein der Fall. Allein meine Herren, wir haben erwogen, daß der Eintheilungsgrund der Sachen, zwischen Civilsachen auf der einen und Handelssachen auf der anderen Seite, in erster Instanz ein ganz anderer ist, als in dritter Instanz. In erster Instanz ist der Grund, gewisse Sachen vor die Handelsgerichte zu verweisen, das Interesse des Handelsverkehrs als solchen; darauf beruht es, daß die Kompetenz der Handelsgerichte am Rhein enger beschränkt ist, wie wir die Kompetenz des Bundes-Oberhandelsgerichts beschränkt wissen wollen. Und meine Herren, am Rhein werden also beispielsweise Handelsrechtsfragen häufig auch zur Entscheidung des Civilgerichts kommen. Hier ist es also das Interesse des Handelsverkehrs und das Interesse des Verfahrens, welches wesentlich für die Eintheilung bestimmend gewesen ist. Wir aber, meine Herren, haben gerade ein anderes Interesse; wir haben das Interesse des materiellen Rechts und wir wollen deshalb in einer Hand alle die Fragen des materiellen Rechts zusammenhalten, so weit sie zur Entscheidung in höchster Instanz kommen. Auf diesen Erwägungen beruht das Amendement, welches wir Ihnen zu § 13 Nr. 1 vorschlagen.

Was das kleine Amendement anlangt, welches zu § 13 Nr. 2 vorgeschlagen ist, so bemerke ich Folgendes. Es könnte ein Zweifel bestehen, ob bei den Klagen aus dem Wechselrecht, von dem hier die Rede ist, auch die sogenannte Bereicherungsklage mit zu verstehen ist — die Herren Juristen der Versammlung werden mich ohne Weiteres verstehen. Diesem Zweifel wird durch das Allegat „Artikel 81 bis 83" abgeholfen, denn der Artikel 83 behandelt diese Bereicherungsklage. Ich habe mich aber überzeugt, daß noch ein Artikel mehr zu allegiren sein wird, um nämlich auch die Klagen aus dem trockenen Wechsel, dem sogenannten Solawechsel, mit zu treffen. Ich erlaube mir daher, dem Herrn Präsidenten zu diesem zweiten Amendement noch ein Unteramendement zu überreichen, welches ganz einfach dahin geht, hinter der Zahl „83" noch die Zahl „98" einzuschieben. Ich glaube, daß in dieser Beziehung eine weitere Motivirung unnöthig ist.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse:** Meine Herren! Indem ich mich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer sonst durchweg anschließe, mache ich eine kleine Berichtigung dazu, nämlich daß die Kompetenz der Handelsgerichte am Rhein doch insofern etwas weiter geht, als dort auch der Nichtkaufmann vor dem Handelsgericht belangt werden kann, vorausgesetzt, daß das Geschäft auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist.

Ich meine aber, daß die Frage der Firirung der Kompetenz der Handelsgerichte eine ganz andere ist und daß dabei ganz andere Erwägungen maßgebend sind, als im vorliegenden Falle. Namentlich hat man das Bedenken, durch die Handelsgerichte werde dem kaufmännischen Handelsrichter zu viel Zeit geraubt, und aus diesem Grunde hat man für manche Gegenden die Kompetenz der Handelsgerichte nicht so weit ausgedehnt, als es unser Amendement für das Oberhandelsgericht thut; man hat namentlich in Holland die Erfahrung gemacht, daß die Holländischen Kaufleute nicht Zeit genug zur Wahrnehmung dieser Funktion hatten und daß zum Theil daran die Handelsgerichte gescheitert sind. Obwohl ich nun ein eifriger Freund der gemischten Handelsgerichte bin, könnte ich vielleicht, wenn es sich um die Frage handelte, ihre Kompetenz zu firiren, ebenso verfahren, wie es bezüglich der Rheinischen Handelsgerichte geschehen ist, während ich hier die Ausdehnung der Kompetenz des Oberhandelsgerichts ebenso befürworten möchte, wie es der Herr Abgeordnete Dr. Meyer gethan hat.

Gestatten Sie mir bei diesem Paragraphen aber noch einigem Bedenken Ausdruck zu geben, Sie werden nachher sehen, welche Konsequenzen ich daraus ziehe.

Wenn ich bei § 1 zum Worte gekommen wäre, hätte ich meinen Standpunkt zu diesem Gesetz dahin präzisirt, daß ich die lebhaftesten juristischen Bedenken gegen das Gesetz habe, demselben jedoch wegen anderer juristischer Vorzüge und aus nationalen Rücksichten zustimmen werde. Dieser Paragraph nöthigt mich aber, ein Bedenken hervorzuheben, auf welches ich schon bei der Generaldebatte in der ersten Lesung hingewiesen habe. Ich muß allerdings denjenigen Rednern Recht geben, welche ausgeführt haben, wie bedenklich es sei, die Entscheidung der Seesachen dem Gerichte in Leipzig zuzuweisen. Meine Herren, man sieht in dieser Beziehung in den nördlichen Provinzen Deutschlands der Bildung dieses Gerichts mit einiger Besorgniß entgegen. Sie wissen, wie die Interessen großer Theile Norddeutschlands an die Interessen der Seestädte geknüpft sind, Sie wissen, welche Vermögensinteressen dabei in Frage kommen, Sie wissen, wie groß die Objekte sind, um die es sich bei solchen Prozessen handelt, und da tritt allerdings die Befürchtung in den Vordergrund, daß es nicht unbedenklich sei, den Richtern eines binnenländischen Gerichts die Entscheidung dieser Sachen anzuvertrauen. Meine Herren, es ist mir gesagt worden, die Richter in den Seestädten bewegen sich doch auch nicht immer auf Seeschiffen und unter Seeleuten. Das ist ganz gewiß richtig, aber andererseits ist es auch richtig, daß die Atmosphäre, in der der Richter lebt, auf seine ganze Anschauung und auch darauf, was er produzirt, von Einfluß ist, daß das tägliche Anschauen gewisser Verkehrsverhältnisse seine Ansichten berichtigt, und ihn anregt, der weitern Entwickelung dieses Verkehrs, denn auch das Seerecht ist im beständigen Fluß begriffen, ein aufmerksames Auge zuzuwenden und seine Erfahrungen zu verwerthen.

Meine Herren, das Streben nach besonderen Seegerichten ist durchaus nicht neu. In Hamburg hat über 200 Jahre lang ein besonderes Admiralitätsgericht bestanden und erst aufgehört zu wirken, als man das Handelsgericht dort einrichtete, dem die Seesachen auch übertragen wurden. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß in England, wo man sonst die Specialgerichte nicht liebt, ein Admiralitätsgerichtshof existirt mit ausgedehnter Kompetenz in Straf- und Civilsachen, der die Entscheidung auf dem Gebiete des Seerechts hat. Meine Herren, es ist nicht zu leugnen, daß das Seerecht eine schwierige Materie ist, auch deshalb schwierig, weil die Grenze zwischen dem öffentlichen und Privatrecht so schwer zu ziehen ist. Meine Herren, in einem Seeprocesse spielen Fragen des Privatseerechts, des Staatsseerechts, des völkerrechtlichen Seerechts in einander und sind oft sehr schwer zu scheiden; ich mache Sie auch auf die schwierige Beurtheilung der Usancen in Seesachen aufmerksam, die ebenfalls bald internationaler, bald nationaler, bald besonderer Natur sind. Nun, meine Herren, kann mir eingewendet werden, daß in den Gerichtshof, den wir jetzt schaffen, und dem ich aus nationalen Gründen meine Zustimmung geben werde, auch Richter aus den Seestädten hineinberufen werden; ich zweifle, daß es möglich sein wird, so viele hineinzubringen, daß die Majorität der über die einzelnen Seesachen erkennenden Richter aus solchen Richtern bestehen wird, die früher in Seestädten gelebt haben. Außerdem möchte ich noch auf einen Umstand aufmerksam machen, nämlich daß es außer diesem Mißstande auch an Advokaten fehlen wird, die dem Seerecht gewachsen sind. Meine Herren, in den Seestädten giebt es — davon können Sie sich überzeugen — immer nur eine kleine Anzahl von Advokaten, die sich diesem Zweige des Rechts ganz besonders zuwenden, und schwerlich wird es gelingen, diese Advokaten, die dort in Seesachen eine bedeutende Praxis haben, zur Uebersiedelung nach Leipzig zu bewegen. Die Thätigkeit der Advokaten ist, — das brauche ich nicht näher auseinander zu setzen — in diesen Sachen oft eine sehr wichtige und erhebliche, es kommt vor, daß ein Advokat mit dem Modell des Schiffes vor dem Gerichtshofe erscheint, um daran den Vorfall, namentlich in Kollisionsfällen zwischen Seeschiffen, deutlich zu machen. Ich kann nicht leugnen, daß diese Bedenken für mich ganz unwiderleglich sind, und wenn ich auch zugeben muß, daß ich mich außer Stande befinde, deswegen in diesem Augenblick den Antrag zu stellen, die Seesachen aus dem § 13 zu streichen, so hielt ich mich doch für verpflichtet, an dieser Stelle diese Bedenken zur Sprache zu bringen und eine Bitte an den Bundesrath zu richten, nämlich die Frage für die Zukunft nicht aus den Augen zu verlieren, sondern der Bildung eines höchsten Gerichtshofes für Seesachen, sei es als selbstständiger Gerichtshof, sei es als Senat des Oberhandelsgerichts oder des künftigen obersten Gerichtshofes, seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Interessen großen Theils von Deutschland sind daran in hohem Maaße betheiligt. Meine Herren, ich weiß ja nicht, wann der Zeitpunkt kommen wird, wo das möglich sein wird;

indessen wenn wir es erleben, daß, was wir ja Alle wünschen, dieses Oberhandelsgericht seine Wirksamkeit auch über den Main hinaus ausdehnen wird, oder der Zeitpunkt gekommen sein wird, daß dieses oberste Handelsgericht ein Theil unseres höchsten Gerichtshofes für Norddeutschland geworden, dann, glaube ich, wird auch der Zeitpunkt gekommen sein, wo es sehr wohl möglich sein wird, von diesem Gerichte einen Theil abzulösen, und diesen Theil, sei es in Form eines selbstständigen Gerichts, sei es in Form eines Senates, in eine Hafenstadt zu verlegen, wo derselbe gewiß eine sehr gedeihliche Wirksamkeit entfalten wird. Ich hielt mich an dieser Stelle für verpflichtet, diese Frage wenigstens zur Sprache zu bringen; ich gestehe aber, wie gesagt, daß ich es in diesem Augenblick für unmöglich hielt, eine Streichung der Seesachen aus § 13 zu beantragen. Das brauche ich nicht näher auseinander zu setzen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Geh. Ober-Justizrath Dr. **Pape**: Meine Herren! Was die seerechtlichen Prozesse angeht, so glaube ich keinen Anlaß zu haben, auf dasjenige, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, näher einzugehen, da ein Amendement nach dieser Richtung nicht gestellt ist, und die Frage selbst meines Erachtens durch die früheren Abstimmungen bereits erledigt ist. Ich hätte sonst auf die vernommenen Ausführungen Manches zu erwidern, was ich indessen zur Zeitersparung zu unterlassen vorziehe. Anlangend aber die gestellten Amendements, so ist in den Motiven ausdrücklich und unumwunden anerkannt, daß dasjenige, was das erste Amendement ausgedrückt wissen will, unzweifelhaft korrekt ist.

Meine Herren, es sind nur Gründe der praktischen Zweckmäßigkeit, weshalb der Entwurf nicht so weit geht, als die Herren Antragsteller vorschlagen. Diese Gründe der praktischen Zweckmäßigkeit sind von einem der Herren Vorredner bereits genügend hervorgehoben. Wird das Amendement angenommen — nun, meine Herren, so täusche man sich nicht: die Geschäftsthätigkeit des obersten Bundesgerichtshofes wird einen großen schwer zu ermessenden Umfang gewinnen, während zugleich eine große Zahl von Sachen seiner Zuständigkeit unterworfen werden, in welchen erfahrungsmäßig häufiger Fragen des partikularen, bürgerlichen Rechts als Fragen des Wechsel- und Handelsrechts zu lösen sind. Meine Herren, man kann darüber streiten, ob diese praktischen Zweckmäßigkeitsgründe durchgreifende seien. Ich glaube aber doch vor wie nach, daß die Bestimmungen des Entwurfs den Vorzug verdienen. In Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, daß im Falle der Annahme des Amendements in vielen Fällen überwiegend Fragen des partikularen Rechts zur Erledigung kommen würden, will ich mir gestatten, noch Folgendes anzuführen. In den handelsgerichtlichen Prozessen, wenn die Zuständigkeit der Handelsgerichte beschränkt bleibt, so wie sie der Entwurf beschränkt haben will, kommen — ich möchte sagen, regelmäßig — bei der Sachentscheidung auch Vorschriften des bürgerlichen Rechts im Gegensatz zum Handels- und Wechselrecht zur Anwendung, das ist nicht zu leugnen. Aber, meine Herren, erfahrungsmäßig sind die Fälle selten, daß in solchen Prozessen auch Streitfragen des übrigen bürgerlichen Rechtes zu lösen wären. Die Erfahrungen, die bei den Handelsgerichten gemacht sind, liefern dafür einen genügenden Beweis. Meine Herren, wenn dies sich nicht so verhielte, so wäre die Existenz der Handelsgerichte eine unberechtigte; der Gesetzgeber dürfte sich nicht dazu verstehen, Handelsgerichte einzuführen, und wo sie eingeführt wären, hätte er sie schleunigst zu unterdrücken. Ich besorge nun, daß, wenn das Amendement angenommen wird, die Gefahr sich steigern wird, von der vielfach die Rede war, indem die Fälle sich häufen werden, in welchen der oberste Bundesgerichtshof nicht Fragen des Handels- und Wechselrechtes, sondern des partikularen bürgerlichen Rechtes vorzugsweise erledigen muß, und dies scheint mir doch bedenklich.

Präsident: Der Abgeordnete Bürgers hat folgendes Amendement zu dem letzten Alinea des § 13 eingebracht:

Dasselbe in folgender Fassung anzunehmen:

> In den Gebieten, in welchen Handelsgerichte bestehen, sind diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem betreffenden Landesgesetze zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehören, als Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers:** Meine Herren! Ich habe mich eigentlich nicht zum Worte gemeldet, um gegen den Antrag von Bernuth und Meyer (Thorn) zu sprechen; ich will aber, ehe ich auf das komme, weshalb ich mich gemeldet habe, darauf aufmerksam machen, daß nach den Erfahrungen, die ich über Handelssachen zu machen Gelegenheit gehabt habe, ich allerdings befürchte, daß der korrektere Gedanke, der in diesen Anträgen enthalten ist, in der Praxis in Beziehung auf die Ueberhäufung des Bundes-Oberhandelsgerichts alle die Befürchtungen rechtfertigen wird, welche der Herr Bunds-Kommissar ausgesprochen hat. Indeß wie gesagt, ich habe mich nicht zum Worte gemeldet um hierüber zu sprechen und mich gegen das Amendement zu erklären, ich möchte nur den Gedanken, welchen der Regierungsentwurf in seinem letzten Alinea, und zwar nach den Motiven aus Gründen der Harmonie der innern Gerichtsorganisation enthält, auch in dem Falle zu retten, daß das Aendement von Bernuth und Meyer (Thorn) angenommen wird. Wenn das geschehen soll, so bedarf es für diesen Fall einer Fassungsänderung, weil der Regierungsentwurf in seiner jetzigen Fassung für den Fall der Annahme das Amendement von Bernuth eine ganz andere Bedeutung erhalten würde als er seinem Gedanken nach hat. Nach der Regierungsvorlage ist der Gedanke der, daß in denjenigen Gebieten des Norddeutschen Bundes, in welchen im Sinne des Handelsgesetzbuches bereits Handelsgerichte eingeführt sind, mit einer festen Kompetenz normirt, nach Grundsätzen theils wie sie hier im Entwurf vorgeschlagen sind, theils nach solchen Ansichten, wie sie dem Amendement von Bernuth zum Grunde liegen — daß, sage ich, wo solche Handelsgerichte bestehen — die Kompetenz der dritten Instanz in Beziehung auf diese Sachen keine andere sein soll, als die Kompetenz der ersten Instanz und in der That würde es ein ganz unerträglicher Zustand sein, wenn in denjenigen Gebieten, wo schon in erster Instanz eine Trennung der Kompetenz eingeführt ist, nun in der dritten Instanz eine Trennung eingeführt werden soll, die, wenn sie auch nur in geringfügigen Punkten abweicht, doch die Organisation der Gerichtsverfassung durchaus stört und es namentlich im Rheinischen Verfahren fast unmöglich macht, ohne neue Prozeßordnung die Sache durchzuführen. Nach dem Regierungsentwurf ist nämlich Handelssache derjenige Prozeß oder diejenige Klage, welche hergeleitet wird aus einem Rechtsgeschäft, welches ein Handelsgeschäft des Handelsgesetzbuches ist, vorausgesetzt, daß der Verklagte ein Kaufmann sei. Die Bestimmung des Einführungsgesetzes des Handelsgesetzbuches für die Rheinprovinz und in mehreren Staaten Süddeutschlands gehet weiter, sie erklärt ganz im Sinne des Handelsgesetzbuches, daß auch diejenigen Klagen gegen Nicht-Kaufleute vor die Handelsgerichte gehören, welche aus Handelsgeschäften herrühren, aber unter der Bedingung, daß dieses Handelsgeschäft auch gegen den verklagten Nicht-Kaufmann ein Handelsgeschäft sei. Ich führe z. B. an: wenn ein Gutsbesitzer von einem Pferdehändler Pferde kauft, so ist dieses Rechtsgeschäft für den Pferdehändler ein Handelsgeschäft; es ist von Seiten des Käufers entschieden kein Handelsgeschäft, es wird aber nach dem Handelsgesetzbuch, nach den Bestimmungen im Buche IV wenigstens insofern als Handelsgeschäft beurtheilt als das Handelsgesetzbuch nicht Ausnahmen enthält. Ich sage, die Kompetenz der Rheinprovinz geht so weit, zu sagen, auch die Nicht-Kaufleute werden vor die Handelsgerichte gezogen, wenn das Geschäft, welches gegen sie eingeklagt wird, auch für sie ein Handelsgeschäft ist; wenn es für sie das nicht ist, so werden sie nicht dahin gezogen. Ich glaube, meine Herren, Sie können schon heute sagen, daß, wenn wir in den Fall kommen sollten, für ganz Norddeutschland die Kompetenz der 1. Instanz für Handelsgerichte zu bestimmen, sie ganz so für Norddeutschland bestimmt werden würde, wie sie im Jahre 1861 für die Rheinprovinz bestimmt worden ist und nachher auch in mehreren Staaten Süddeutschlands. Denn die Erwägung, die dort bindend gewesen ist, beruht durchaus nicht auf partikularen Ansichten des Rheinischen Rechts, sondern sie wurde damals angenommen, in der Begeisterung für das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, in der Begeisterung dafür, dasselbe möglichst schnell einzuführen; der Vorschlag und die Redaktion des Einführungsgesetzes gingen gerade von denjenigen Herren aus, die am meisten in Nürnberg mitgewirkt hatten. Der Vorschlag der Herren von Bernuth und Dr. Meyer (Thorn) geht nun dahin, für die oberste Instanz die Kompetenz noch etwas

weiter auszudehnen und als ein drittes Stadium auch die kleineren Geschäfte, wo der Verklagte nicht Kaufmann ist und das Geschäft für ihn kein Handelsgeschäft ist, zu der Kompetenz des obersten Handelsgerichts zu ziehen. Ich sage, für die Staaten, wo noch keine Trennung in erster Instanz ist, mag diese Bestimmung im Allgemeinen angenommen werden, sie hat außer der zu befürchtenden Ueberfüllung prozessualisch durchaus keine Mißstände, — sie hat aber große Mißstände, wenn es auch in denjenigen Provinzen und Staaten geschieht, wo diese Trennung schon in erster Instanz stattfindet. Es muß dann beispielsweise einmal die Kompetenz der dritten Instanz zunächst geprüft werden; wenn das geschehen und wenn erklärt ist, daß der Leipziger Bundesgerichtshof sich nicht für kompetent erachtet hat und wenn das Leipziger Bundesgericht die Sache an das Obertribunal verweist, so hat nun das Obertribunal zwar nicht mehr seine Kompetenz als dritte Instanz zu prüfen, es hat aber in der Sache, wenn Einrede gemacht ist (und das ist gewöhnlich der Fall,) wiederum dieselbe Frage in Beziehung auf die Kompetenz der ersten Instanz zu prüfen und hat schließlich sehr häufig dieselbe Frage noch einmal als maßgebend für die materielle Entscheidung der Sache zu bringen. Ist nun die Kompetenzbestimmung der dritten Instanz nicht dieselbe wie die Kompetenzbestimmung der ersten Instanz, so muß eine vorläufige Prüfung erfolgen, ob die Sache, trotzdem daß sie nicht an das Handelsgericht in erster Instanz gerichtet wird, dennoch in dritter Instanz an den Oberhandelsgerichtshof zu bringen ist. Sie müssen es fühlen, daß Sie da, bloß um einige Sachen mehr an das Oberhandelsgericht zu bringen, in die harmonische Organisirung einer Gerichtsverfassung, die schon in erster Instanz auf die Trennung der Handels- und der Civilsachen gegründet ist, störend eingreifen und in dieser Hinsicht möchte ich Sie bitten, das Alinea der Regierungsvorlage beizubehalten, und zwar in der Fassung, die ich gegeben habe, und von der ich erkläre — und ich hoffe, der Herr Regierungs-Kommissar wird das auch finden — daß sie nur den Gedanken der Vorlage enthält, während die Fassung der Vorlage abgeändert werden muß, wenn der Vordersatz, auf welchen sich die Vorlage stützt, in der Weise abgeändert wird, wie der Abgeordnete von Bernuth vorgeschlagen hat.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren, wenn ich das Amendement des geehrten letzten Redners richtig verstanden habe, so möchte ich Sie bitten, dieses Amendement abzulehnen, sofern Sie unserm Amendement zu Nr. 1 beitreten, im entgegengesetzten Falle habe ich kein Interesse daran. Meine Herren, der Entwurf giebt in dem letzten Absatze dem Bundesoberhandelsgerichte eine erweiterte Kompetenz in allen denjenigen Fällen, in welchen die Kompetenz des Handelsgerichtes erster Instanz hinausgeht über die Grenzen, welche im § 13 Nr. 1 dem obersten Handelsgerichte entgegen sind.

Der Entwurf sagt: wenn das Oberhandelsgericht in erster Instanz auch Sachen zu entscheiden hat, die nach dem vorstehenden Paragraphen nicht von dem obersten Bundesgerichte zu entscheiden sein würden, so soll für diese Sachen dennoch ohne weiteres der oberste Gerichtshof kompetent sein. Dieser Vorschlag, wenn man sich auf den Standpunkt des Entwurfs zu Nr. 1 stellt, ist sehr annehmbar und scheint sehr empfehlenswerth; aber, meine Herren, wenn Sie die Ausdehnung der Kompetenz so annehmen, wie wir sie vorschlagen, dann meine Herren, enthält dieser Vorschlag nichts weiter als die Schaffung eines Partikularrechts. Der Vorschlag schafft ein Partikularrecht für diejenigen Gegenden, wo Handelsgerichte bestehen, und er schafft insofern ein Partikularrecht, als er für diese Gegenden die Kompetenz des obersten Gerichtes in Leipzig beschränkt. Das ist der Unterschied zu derjenigen Stellung, die das letzte Alinea zur Regierungsvorlage einnimmt: das Amendement beschränkt die Kompetenz des Bundesgerichts für gewisse Gegenden, und was das Schlimmste ist, er beschränkt sie je nach der Verschiedenheit dieser Partikulargesetzgebungen selbst in verschiedenem Grade, denn die Kompetenz der Handelsgerichte ist anders normirt am Rhein, anders in Bremen, anders in Hamburg, anders in den Preußischen Seestädten, wo dergleichen existiren. Wenn Sie also diesen Vorschlag annehmen, nachdem Sie unser Amendement angenommen haben, dann würden Sie, wie mir scheint, ein höchst bedauerliches Partikularrecht geschaffen haben. Ich bitte Sie dringend, in diesem Fall ihn abzulehnen. Was nun aber die Fragen anlangt, ob Sie unser Amendement annehmen sollen oder nicht, so muß ich gestehen, daß doch die Ausführungen des Herrn Vertreters des Bundesraths mich nicht überzeugt haben. Ich habe mit großer Freude das Anerkenntniß gehört, daß an und für sich unser Amendement prinzipiell das korrektere ist. Wenn dagegen bemerkt ist, es würde praktisch nach den Erfahrungen der Erfolg eintreten, daß gar zu viele Fragen des partikularen Civilrechts zur Entscheidung des Bundes-Oberhandels-Gericht kommen, weil grade in den Fällen, wenn der Verklagte ein Nichtkaufmann ist, nicht um handelsrechtliche Fragen, sondern um allgemein civilrechtliche Fragen gestritten wird, so kann ich diesen Behauptungen gegenüber schwerlich etwas entgegensetzen, ich kann nur sagen, ich weiß das nicht, es ist mir unbekannt. So ohne weiteres ist das aber kein unmittelbarer Grund für mich. Der leitende Gedanke für mich bleibt doch immer der, daß unser ganzes Beginnen doch seine wahre Bedeutung verliert, sobald wir die handels- und wechselrechtlichen Fragen nicht wirklich koncentriren; wenn wir nicht sicher sind, daß alle Fragen aus diesen gemeinsamen Gebieten wirklich an ein und derselben Stelle entschieden werden. Dann verliert überhaupt der ganze Gesetzentwurf für mich an Werth, und diese Garantie, daß jene Fragen wirklich an einer Stelle konzentrirt sind, haben sie nur, wenn Sie unser Amendement annehmen, was ja, wie auch anerkannt worden, das prinzipiell richtigere ist. Ob das Exempel mit der praktischen Erfahrung so stimmen wird, wissen wir nicht, eine Zersplitterung des partikularen Rechts ist überhaupt unabwendbar, wie auch ganz und gar nicht bestritten ist. Wenn wir also diese Gefahr nicht vermeiden können, so wollen wir doch jedenfalls sicher sein, daß wir den gewünschten Vortheil erreichen, und den glaube ich werden wir nur erreichen, wenn Sie unser Amendement annehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers:** Ich möchte dem Herrn Vorredner nur erwidern, daß ich meinen Antrag durchaus nicht aus irgend einem partikularen Interesse gestellt habe. Es handelt sich auch durchaus nicht von einer partikularrechtlichen Bestimmung, sondern es handelt sich von einen allgemeinen legislativem Gedanken, der überall zur Anwendung kommen wird, so bald man das, was das Handelsgesetzbuch im Sinn hat, vollzieht, nämlich die Trennung der Handelssachen in erster Instanz bereits durchgeführt. Ich habe schon angeführt und wiederhole, wenn wir heute das für den ganzen Norddeutschen Bund zu thun hätten, so würden wir im Allgemeinen das ausführen, was ich in meinem Antrage und konform der Regierungsvorlage für diejenigen Theile des Norddeutschen Bundes beantrage, wo in Folge der Einführung des Handelsgesetzbuchs grade diese Organisation schon eingeführt ist. Von einem partikualren Gedanken, den ich überall in diesem Hause für mich zurückweise, kann also nicht die Rede sein, sondern von einem richtigen legislativen Akt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Ich wollte dem geehrten Herrn Vorredner nur bemerken, daß ich nicht behauptet habe, daß er aus partikularen Motiven den Vorschlag gemacht habe, ich sagte nur, daß sein Vorschlag zur Schaffung eines partikularen Rechts führe, und dabei bleibe ich stehen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Harnier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harnier**: Meine Herren! Ich kann mich nicht überzeugen, daß für den Fall der Annahme des Amendements der Herren Abgeordneten von Bernuth und Genossen zu Ziffer 1 noch genügender Grund übrig bleiben würde, um den sechsten Absatz des Regierungsparagraphen beizubehalten. Durch das erstgedachte Amendement werden die sämmtlichen Fälle des § 277, also diejenigen Geschäfte, bei denen es sich um einen Nichtkaufmann als die eine Vertrags- und Prozeßpartei handelt, mit vor die Kompetenz des obersten Handelsgerichtshofs gezogen, und wenn das geschehen ist, dann wird mit der Annahme des Amendements, wie ich meine, der Schlußsatz der

Regierungsvorlage gegenstandslos. Ich wollte deshalb getrennte Abstimmung über diesen letzten Absatz beantragen.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse**: Meine Herren! Eine kurze Bemerkung noch gegen den Herrn Bundes-Kommissar. Er hat vor der Geschäftsüberhäufung des Gerichtes gewarnt. Nun, dieser Grund kann gar nicht maßgebend sein. Je mehr wir diesem Gerichte überweisen, je mehr wird den höchsten Landesgerichtshöfen abgenommen, und es entstehen dadurch im Ganzen und Großen nicht einmal größere Kosten.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über den § 13 und bringe zuvörderst die beiden Amendements der Abgeordneten von Bernuth und Genossen zu Nr. 1 und 2, eventuell in Ansehung des letzten Alineas das Amendement des Abgeordneten Bürgers zur Abstimmung. Dann wird sich finden, ob das Haus dem Antrage des Abgeordneten Dr. Harnier, das Alinea ganz zu streichen, zustimmt oder nicht.

Der erste Vorschlag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen zu § 13 geht dahin, in Nr. 1 an Stelle der Worte „gegen einen Kaufmann" (Artikel 4 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs) die Worte zu setzen: „aus Handelsgeschäften" (Artikel 271 bis 277 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs). Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, das Amendement ist abgelehnt. — Dieselben Herren schlagen vor, in Nr. 2 zu den Worten: „der Allgemeinen Deutschen Ordnung" hinzuzufügen: „(Artikel 81 bis 83 und 98 der Wechselordnung)".

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — diesen Zusatz beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit.

Der Abgeordnete Bürgers hat für diesen Fall sein Amendement nicht aufrecht erhalten wollen.

Abgeordneter **Bürgers**: Nein, es ist eventuell gestellt.

Präsident: Ich konstatire, daß das erste Alinea mit seinen drei folgenden Nummern und den Buchstaben a, b, c, d, e, f keine weitere Anfechtung im Hause erhalten hat.

Ich will nun das letzte Alinea selbstständig zur Abstimmung bringen, wenn der Abgeordnete Dr. Harnier noch auf getrennter Abstimmung besteht.

Abgeordneter Dr. **Harnier**: Ich habe den Wunsch nur für den Fall der Annahme des von Bernuth'schen Amendements geäußert.

Präsident: Ich darf jetzt also, wenn keine Abstimmung über den ganzen Paragraphen verlangt wird, erklären, daß er mit derselben Majorität angenommen ist, wie die früheren, und zu § 14 übergehen, wozu vorliegt der Vorschlag Nr. 140, 6 der Abgeordneten von Bernuth, Dr. Meyer und Anderen.

Der Abgeordnete Dr. Meyer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Das Amendement hatte nur den Zweck, zu sichern, daß wirklich alle Fragen des Handelsrechts bei dem Leipziger Gericht zur Entscheidung kämen. Das Amendement verläßt daher den Grundsatz der Regierungsvorlage; es sagt, daß nicht die größere Sache die kleinere, sondern daß die Handelsgerichtssache die andere unter allen Umständen nach sich ziehen soll. Die Erwägung war ganz dieselbe, die ich bei dem vorigen Paragraphen Ihnen vorzutragen mir erlaubte. Als ein kleiner unterstützender Grund wurde dabei noch erwogen, daß es sogenannte unschätzbare Sachen giebt, Sachen mit unschätzbaren Objekten, wo die Erwägung, welches Objekt das größere ist, keineswegs ohne Weiteres klar ist. Nachdem Sie in dem § 13 den Beschluß gefaßt haben, die Kompetenz keineswegs so eingeschränkt zu lassen, so lege ich auf das Amendement ein entscheidendes Gewicht nicht mehr, und zwar, weil ich eine Zerreißung der Kompetenz schon jetzt für ganz unvermeidlich halte.

Präsident: Zurückgezogen wird das Amendement aber nicht?

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Nein.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape**: Meine Herren! Das Amendement bezweckt auch hier eine Erweiterung der Kompetenz des Bundes-Oberhandelsgerichts. Die Bestimmung des Entwurfs, gegen welche das Amendement gerichtet ist, ist, wie ich anerkennen muß, mit zwei nicht unerheblichen Nachtheilen verbunden. Der erste Nachtheil ist der, daß nach dieser Bestimmung das Bundes-Oberhandelsgericht in manchen Fällen nicht zuständig sein wird, für welche prinzipiell seine Zuständigkeit begründet ist, und daß in vielen Fällen mehr oder weniger Weiterungen entstehen können wegen einer erforderlichen Werthvermittlung, und daß diese Weiterungen schädliche Verzögerungen zur Folge haben können. Auf der andern Seite ist aber auch der Vorschlag, welchen die Herren Antragsteller in dem Amendement geltend gemacht haben, mit großen Nachtheilen verbunden. Nach der Bestimmung, welche die Herren Antragsteller bezwecken, ist nicht zu leugnen, daß in zahlreicheren Fällen das Bundes-Oberhandelsgericht für Sachen zuständig sein wird, für welche es nicht bestellt ist, und daß die Gefahr, welche von so vielen Seiten besorgt wird, daß nämlich das Bundes-Oberhandelsgericht Fragen des partikularen Rechts zu lösen hat, offenbar gesteigert wird. Meine Herren, es ist eine schwierige Frage, zu entscheiden, die Frage, auf welcher Seite die Uebelstände seien, die am meisten überwiegen. Es will mir so scheinen, als wenn die Bestimmung des Entwurfs vorsichtiger ist, indem sie Licht und Schatten auf beiden Seiten würdigt, und daß dieselbe aus diesem Grunde wohl den Vorzug verdienen dürfte.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und bringe die Anträge 140, 6 zur Abstimmung. Der erste Vorschlag geht dahin: hinter dem Worte „Klagenhäufung" einzuschalten „oder Widerklage in höchster Instanz".

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 14 — diese Einschaltung nach dem Vorschlage der Abgeordneten von Bernuth und Genossen beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. —

Der fernere Vorschlag der Herren geht dahin, an Stelle der Worte: „nur dann, wenn der Werth der Handelssache der höhere ist" zu setzen: „für die ganze Sache" (nämlich „begründet").

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 14 — so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit. —

Der § 14 hat vorläufig keine Abänderung erfahren; ich frage, ob noch eine Abstimmung über denselben verlangt wird —

(Pause),

und erkläre ihn, da das nicht geschieht, mit derselben Majorität angenommen, wie die früheren.

Hinter § 14 schlagen die Abgeordneten Planck, Dr. Bähr, Becker (Oldenburg) das einzuschalten vor, was auf Nummer 153 der Drucksachen 2 zu lesen ist.

Der Abgeordnete Planck hat das Wort.

Abgeordneter **Planck:** Meine Herren! Unser Antrag bezweckt, einen Uebelstand, der bei der Diskussion über § 1 mehrfach hervorgehoben ist, zu beseitigen, — nicht zwar vollständig zu beseitigen, aber doch zu mildern, den Uebelstand nämlich, daß das Oberhandelsgericht gezwungen wäre, über eine Reihe von Rechtsfragen zu entscheiden, die nicht Fragen des Handels- oder Wechselrechts sind, sondern ganz andere Rechtsgebiete berühren. Die Zuständigkeit des Handelsgerichts wird nach den Grund-

sätzen des Entwurfs nicht bestimmt durch die Fragen, welche bei der letzten Instanz in Betracht kommen, sondern lediglich dadurch, ob in der Klage ein Anspruch aus einer Handelssache geltend gemacht wird. Es liegt nun auf der Hand, daß in Fällen dieser Art es sich häufig nicht bloß um Fragen des Handels- und Wechselrechts, sondern auch um andere Rechtsfragen handeln kann. Ich führe als Beispiel nur an: es wird aus einer Handelssache geklagt; die Klage selbst wird gar nicht bestritten, aber es wird die Kompensationseinrede vorgeschützt und diese Einrede auf irgend ein Verhältniß gestützt, was gar nicht dem Handels- oder Wechselrecht angehört; oder es wird die Legitimation des Beklagten bestritten und behauptet, daß er nicht Erbe des ursprünglich Verpflichteten geworden sei. Es handelt sich also bei der schließlichen Entscheidung lediglich um die Grundsätze des Erbrechts, welche in dem Wohnsitze des Beklagten gelten. Ich meine nun, es läßt sich nicht bezweifeln, und ist bereits mehrfach hervorgehoben, daß ein schwerer Uebelstand darin liegt, wenn das Oberhandelsgericht über Fragen dieser Art zu entscheiden hat. Zunächst erfordert es der Zweck und die Tendenz dieses Gesetzes nicht, daß Fragen dieser Art zur Entscheidung an das Oberhandelsgericht kommen.

Es soll dadurch ja nur für die Einheit des Wechsel- und Handelsrechts gesorgt werden; ihm die Entscheidung anderer Rechtsfragen zu übertragen, liegt kein Interesse vor. Dann aber, meine ich, wird eine solche doppelte Jurisdiktion des Oberhandelsgerichts und der obersten Landesgerichte für dasselbe Rechtsgebiet und dieselben Rechtsfragen entschieden schädlich wirken. Sie muß darum schädlich wirken, weil sie die Einheit des Rechtes in den einzelnen Ländern und die Rechtssicherheit, wie das von Rednern, die zu Anfang über § 1 gesprochen haben, ausführlich dargethan ist, ganz erheblich gefährdet. Dazu kommt noch, daß man präsumtiv wird annehmen müssen, daß die Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichtes nicht so gut im Stande sein werden, über Fragen dieser Art, namentlich wenn es sich um partikulares Recht handelt, zu urtheilen, wie die Mitglieder des obersten Landesgerichts, welche durch jahrelange Praxis diese Fragen genau kennen gelernt haben. Ich glaube, daß es sich also nicht bezweifeln läßt, daß hierin ein großer Uebelstand liegt. Vollständig beseitigen läßt sich derselbe allerdings nicht. In allen Fällen, wo in derselben Sache Fragen der gedachten Art neben Fragen, die das Handels- oder Wechselrecht betreffen, in Betracht kommen, ist eine Trennung nicht möglich. Aber der Uebelstand läßt sich doch mildern; es giebt eine große Zahl von Fällen, wo eine Trennung möglich ist, und ich meine, wenn man einen Uebelstand nicht vollständig beseitigen kann, man doch gut thut, ihn in möglichst enge Grenzen einzuschließen. Das ist es, was unser Antrag bezweckt; er hebt in Nr. 1 diejenigen Fälle hervor, bei deren Entscheidung in oberster Instanz es sich überall nicht um Fragen des Handels- oder Wechselrechts handelt. Also beispielsweise die Klage selbst ist gar nicht bestritten, es handelt sich nur um die Legitimation des Beklagten, um die Frage, ob er nach dem partikularen Gewohnheitsrechte seines Wohnsitzes, vielleicht in Pommern, oder Westfalen oder Schlesien Erbe des ursprünglich Verpflichteten geworden ist. Im Interesse der Rechtspflege liegt es offenbar, wenn in einem solchen Falle die Entscheidung nicht dem Bundes-Oberhandelsgericht obliegt, sondern dem obersten Landesgericht. Das wird keinem Zweifel unterzogen werden können, und ich meine, daß es deshalb gerechtfertigt ist, wenn man dem Oberhandelsgericht nicht die Verpflichtung wohl aber die Befugniß beilegt in solchen Fällen, wo es nach eigenem Ermessen nicht geeignet ist, die Frage zu entscheiden, dieselbe an das oberste Landesgericht zu überweisen. Ganz ähnlich liegt die Sache in dem Falle, welchen der zweite Absatz unseres Antrages im Auge hat. Wenn in einem und demselben Rechtsstreit über mehrere Ansprüche zu erkennen ist, und wenn es sich bei der Entscheidung in oberster Instanz nur bei einem oder einigen derselben um Fragen des Handels- oder Wechselrechts handelt, während dies bei andern nicht der Fall ist; so soll das Bundes-Oberhandelsgericht befugt sein, seine Entscheidung auf die ersteren zu beschränken und die letzteren zur Entscheidung an das oberste Landesgericht zu verweisen. Die Gründe sind dieselben, wie die zu Nr. 1 angeführten. Meine Herren, ich verkenne nun in keiner Weise, daß auch mit dem von uns vorgeschlagenen Wege Uebelstände verbunden sind; es wird dadurch unter Umständen eine Verlängerung, vielleicht auch eine Vertheuerung des Prozesses eintreten. Es fragt sich also, welcher von den beiden Uebelständen der geringere oder der größere sei. Das ganze Gesetz hat den Charakter eines Nothgesetzes. Bei der juristischen Verkehrtheit der Grundlage auf welcher das Gesetz beruht ist es unmöglich zu einer Einrichtung zu kommen die vollständig befriedigend wäre. Wenn wir also zwischen zwei Uebeln hier das kleinere wählen sollten, so meine ich, ist der Nachtheil, daß im einzelnen Falle der Prozeß verlängert oder vertheuert wird, jedenfalls geringer anzuschlagen als die große Gefahr, welche in den einzelnen Ländern für die Rechtssicherheit und die materielle Gerechtigkeit entsteht, wenn Sie den von uns vorgeschlagenen Antrag, durch welchen diese Gefahr vermindert wird, nicht annehmen. Ich möchte Ihnen daher unseren Antrag zur Annahme empfehlen und bemerke nur noch, daß durch den Schlußsatz betreffend die Unanfechtbarkeit der Verweisung, jede Weiterung bei der Sache vermieden wird.

Präsident: Der Herr Bundes-Bevollmächtigte hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape**: Ich glaube doch, beide Vorschläge bekämpfen zu müssen. Der erste Vorschlag, wenn derselbe angenommen wird, führt unfehlbar zu den schädlichsten Weiterungen und Verzögerungen der Sachentscheidung. Am sichtbarsten tritt dieser Uebelstand hervor, wenn die Akten spruchreif an das höchste Gericht eingesendet werden. In solchen Fällen hat der oberste Gerichtshof erst darüber zu befinden, wie es mit der nöthigen Sachentscheidung sich eigentlich verhalte, — ob es zulässig oder nicht zulässig sei, die Sache an den höchsten Landesgerichtshof zu verweisen. Wenn die Verweisung erfolgt, so gelangt nun erst die Sache an den höchsten Landesgerichtshof, so daß die Parteien die doppelte Zeit auf die Sachentscheidung zu warten haben. Ich glaube aber, daß auch in den übrigen Sachen regelmäßig eine große Verzögerung eintreten wird. Meiner Ueberzeugung nach kann die betreffende Entscheidung erst ergehen, wenn die Instruktion beschlossen ist — ja — ich glaube, sie kann erst ergehen, wenn die mündliche Verhandlung stattgefunden hat. In dem ersten Absatz ist am Schluß daher eine Bestimmung hinzugefügt, welche nach meiner Ansicht fast unausführbar ist. Es soll nämlich, sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt ist, die Sache nicht mehr vor dem Bundes-Oberhandelsgericht an den höchsten Landesgerichtshof verwiesen werden können, und der vorher, häufig also zu früh erlassene Verweisungsbeschluß unwiderruflich sein.

Aber auch der zweite Vorschlag in dem zweiten Absatz ist nicht annehmbar. Einmal haben in den betreffenden Fällen die Parteien ein prozessualisches Recht darauf, daß der Prozeß in der letzten Instanz gleichfalls durch Ein Urtheil erledigt wird und dieses prozessualische Recht wird den Parteien durch den Vorschlag entzogen. Sodann leuchtet auch hier ein, daß, wenn das Bundes-Oberhandelsgericht eine Verweisung ausspricht, in Bezug auf den verwiesenen Theil des Prozesses die Entscheidung der Sache ungebührlich verzögert wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr**: Die Entgegnungen des Herrn Bundeskommissars gegen unsern Vorschlag würden vielleicht für begründet zu erachten sein, wenn wir positiv vorschreiben wollten: Das Oberhandelsgericht soll in jedem Falle in der von uns bezeichneten Weise verfahren. Das ist ja aber nicht der Inhalt des Antrages. Wir wollen dem Oberhandelsgericht ja lediglich die Befugniß dazu geben. Daß dies in vielen Fällen für das Oberhandelsgericht selbst die größte Wohlthat sein wird, glaube ich versichern zu können. Denn es ist in der That keine Kleinigkeit für den Richter, über Dinge zu entscheiden, von welchen er so gut wie nichts weiß, und das wird vielfach vorkommen, wenn es sich um partikularrechtliche Fragen aus Staaten handelt, welche vielleicht sehr gering oder gar nicht in dem Gerichtshof vertreten sind. Wenn ich mich in die Stellung dieser Richter denke, so meine ich, daß es eine große Annehmlichkeit für sie sein muß, sagen zu können: Hier liegt eine Frage vor, welche der Idee unserer Schöpfung nicht entspricht, und wir verweisen dieselbe daher an das höchste Landesgericht. Treten wirklich im konkreten Falle, was nicht häufig vorkommen wird, solche Unzuträglichkeiten ein, wie der Herr Bundesbevollmächtigte voraussieht, so sind die Richter im Oberhandelsgericht ja doch auch vernünftige Menschen, welche das Interesse der Parteien im Auge haben, und dann werden sie eben von ihrer Befugniß

keinen Gebrauch machen. Die Sache ist also jedenfalls ganz ohne Gefahr, kann aber unter anderen Umständen der materiellen Gerechtigkeit und den Interessen der Rechtspflege geradezu nützen.

Wenn der Herr Bundes-Kommissar noch erwähnte, in dem zweiten Satze unseres Antrages werde ein prozessualisches Recht der Parteien verletzt, das die Parteien auf gleichzeitige Entscheidung aller ihrer Ansprüche bei dem obersten Handelsgerichtshofe haben — so mache ich zunächst geltend: was haben die Parteien für ein großes Interesse (abgesehen von einzelnen Fällen, wo der Kostenpunkt in Betracht kommt)? Und zweitens haben sie keinesfalls ein prozessualisches Recht, sobald wir im Gesetz bestimmen, es solle remittirt werden können an das betreffende Landesgericht; dann hört aber ihr prozessualisches Recht auf.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über den Antrag der Abgeordneten Planck, Dr. Bähr, Becker (Oldenburg) und bringe denselben zur Abstimmung. Die Verlesung wird mir vielleicht erlassen; der Antrag liegt Ihnen ja unter der Nummer 153, 2 mit der Ueberschrift „hinter § 14 folgenden Paragraphen hinzuzufügen", in seinen drei Absätzen vor.

(Zustimmung.)

Diejenigen Herren, die diesem Zusatzantrage der Abgeordneten Planck, Dr. Bähr und Becker (Oldenburg) zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit; der Antrag ist nicht angenommen.

Wir kommen zu § 15, in Ansehung dessen kein Amendement vorliegt.

Wenn auch das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich den § 15 in zweiter Lesung für angenommen und verfahre — unter derselben Voraussetzung — ebenso in Ansehung der §§ 16 und 17.

Zu § 18 liegt der Vorschlag des Abgeordneten von Bernuth und Genossen, Nr. 140, 7 und das Sousamendement des Abgeordneten Dr. Harnier, Nr. 163, 5, vor.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Meine Herren, zur Beurtheilung des Amendements, welches mehrere Herren mit mir zu § 18 gestellt haben, bedarf es einer kurzen Vergleichung mit dem vorhergehenden § 17, der ohne Widerspruch angenommen worden ist. Diese beiden Paragraphen unterscheiden zwei verschiedene Fälle. In dem § 17 ist der Fall vorgesehen, wo bei dem höchsten Gerichtshofe selbst der Urtheilsfällung keine weiteren Verhandlungen vorherzugehen brauchen, wo vielmehr diese Verhandlungen sich vor dem Instanzrichter vollziehen. In diesem Falle ist vorgeschrieben, daß der Instanzrichter, die abgeschlossenen spruchreifen Akten abzusenden hat entweder an das Bundes-Oberhandelsgericht oder an den obersten Landes-Gerichtshof, je nachdem jener dafür hält, daß die Sache eine Handelssache sei oder nicht; er faßt darüber einen Beschluß, und dieser Beschluß ist bis zur Entscheidung des höchsten Gerichtshofes maßgebend. Man ist hierbei von der gewiß richtigen Voraussetzung ausgegangen, daß derjenige Richter, der den Prozeß von seinem Beginn an gekannt und verfolgt hat, präsumtiv richtig zu beurtheilen wissen wird, ob eine Handelssache vorliegt oder nicht und daß der Fall, wo er sich darin irren würde, die Ausnahme und nicht die Regel bildet. Statt nun diese vorläufige Entscheidung über die Kompetenz auch in dem Falle des § 18, wo die der Urtheilsfällung vorhergehenden Verhandlungen vor dem höchsten Gerichtshofe selbst stattfinden, dem erwähnten Instanzrichter beizulegen, soll diese „Instruktion des Rechtsmittels," wie der Ausdruck gebraucht ist, ein für alle Mal bei dem höchsten Landesgerichtshof stattfinden. Um nun zur Veranschaulichung das Beispiel aus Preußen zu nehmen (als aus dem Staate, aus dem, wie der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck betont hat, wohl fünf Sechstel aller Sachen kommen würden), wie steht die Sache in Preußen — abgesehen von denjenigen Landestheilen, in denen der code de procedure civil gilt und von der Provinz Hannover, in Betreff deren sich an zwei Stellen des Gesetzentwurfs spezielle Vorschriften finden, so daß ich diese bei dem Gebiete unberührt lassen kann —? Für den bei weitem größten Theil Preußens also steht heute, wenn Sie wiederum im Momente absehen von den Wechsel- und sogenannten schleunigen Sachen, wo ein etwas abweichendes Verfahren stattfindet, die Sache so, daß bei dem Gerichte erster Instanz das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde — oder Revision — nur anzumelden ist, worauf der Richter erster Instanz ohne Weiteres, wenn nicht etwa das Rechtsmittel von vorn herein unstatthaft oder verspätet ist, die Akten an das Königliche Obertribunal, oder — in den Sachen aus den neuen Provinzen — an das Ober-Appellationsgericht sendet. Dort muß das Rechtsmittel innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gerechtfertigt und demnächst die Rechtfertigungsschrift beantwortet werden. Sobald dieses Stadium sich vollzogen hat, setzt der höchste Gerichtshof einen Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung an. Nach dem § 18 soll nun auch in allen denjenigen Sachen, die unzweifelhaft Handelssachen sind, die also zur Entscheidung des Oberhandelsgerichtes in Leipzig gehören würden, jedes Mal der Richter die Akten zunächst an das Obertribunal senden; es soll bei dem Obertribunal der Schriftwechsel, dessen ich erwähnte, vorgenommen werden und erst dann soll das Obertribunal die Akten nach Leipzig schicken. Die Motive führen dafür an, daß dadurch das Verfahren eine festere Basis erhalten, und für die Entscheidung vorbereitender Verhandlungen die sicherste Grundlage gewährt würde, und zwar wesentlich um deswillen, weil bei den beiden Preußischen höchsten Gerichtshöfen in Bezug auf die Praxis der Rechtsanwälte die bekannte, ich glaube, auch im Eingange der heutigen Debatte schon hervorgehobene Einrichtung besteht, daß bei jedem dieser Gerichtshöfe eine gewisse Anzahl von Rechtsanwalten angestellt ist, welche ausschließlich für die Praxis bei dem Gerichtshofe sowohl für die schriftlichen Arbeiten, für die Schriftsätze, als auch für die Vertretung der Parteien in der mündlichen Verhandlung befugt sind. Es wird das insoweit anzuerkennen sein, als wie dies auch schon von andern Rednern hervorgehoben ist, die Mitglieder der Advokatur, welche bei diesen beiden höchsten Gerichtshöfen fungiren, unbedingt und nach allen Seiten hin, die höchste Anerkennung und Achtung finden und verdienen. Auf diese Fürsorge, die die Motive insoweit treffen wollen, werde ich später bei dem § 10 zurückkommen. Aber, meine Herren, ich glaube, es können doch auch die wesentlichen Nachtheile und Schattenseiten des beabsichtigten Verfahrens nicht verkannt werden. Zunächst muß, glaube ich, ein erheblicher Aufenthalt dadurch entstehen, daß man die Sachen immer erst die Tour über Berlin nach Leipzig machen läßt. Fürs zweite ist gar nicht zu bezweifeln, daß man in Leipzig bei dem höchsten Gerichtshofe doch wohl im Stande sein wird, in dem vorbereitenden Stadium, das der mündlichen Verhandlung vorangeht, den Prozeß nach den maßgebenden Prozeßgesetzen zu leiten. Es werden doch unzweifelhaft aus den größeren Gebieten des Rechtes einzelne Mitglieder dort angestellt werden, die der betreffenden prozessualischen Vorschriften vollkommen kundig sind. Sodann, meine Herren, ist es eine eigenthümliche, ich möchte sagen, kaum recht würdige Stellung, die Sie einem höchsten Gerichtshofe damit anweisen, daß er gewissermaßen weiter nichts sein soll, als der Beförderer der Schriften für den anderen Gerichtshof. Und vor Allem meine Herren, die Gerichtshöfe selbst sind es nicht, die hier in erster Linie stehen, es sind die Parteien, deren Interessen wesentlich in Frage kommen, — wie würde für diese die Sache sich gestalten? Die Parteien müßten erst bei dem Preußischen höchsten Gerichtshofe jede einen Rechtsanwalt annehmen, der die betreffende Prozeßschrift ausarbeitet, und wenn die Akten nach Leipzig geschickt würden, würden die Parteien nur die Wahl haben, für die mündliche Verhandlung entweder dort abermals einen Advokaten anzunehmen mit den doppelten Kosten, die ihnen vielleicht von dem unterliegenden Gegner nicht einmal ersetzt werden würden, oder die bisherigen Berliner Advokaten zu bestimmen, nach Leipzig zu reisen. Ich will nicht ausmalen, wohin es führen würde, wenn diese Advokaten Tag für Tag auf der Fahrt mit der Eisenbahn nach Leipzig und zurück sein sollten, denn sie würden in solchen Fällen allerdings am besten im Stande sein, die Parteien in Leipzig zu vertreten. Deshalb haben wir geglaubt, es würde sich empfehlen, demselben Prinzip in § 18 zu folgen, welches der § 17 der Regierungsvorlage hinstellt, so daß man auch hier den Richter erster Instanz einen vorläufigen Beschluß darüber fassen läßt, ob eine Handelssache vorliegt oder nicht, und daß demgemäß die Akten an den Gerichtshof eingesendet werden, welchen der Richter erster Instanz für kompetent hält. Das ist der Zweck des Amendements, welches wir gestellt haben. Es enthält zugleich im Alinea 2 die ausdrückliche Bestimmung, daß der Richter höchster Instanz

demnächst über seine Kompetenz selbstständig zu beschließen hat und keineswegs durch die Ansicht gebunden ist, welche der Richter erster Instanz angenommen hat.

Ich glaube aus diesen Gründen unser Amendement empfehlen zu können und will nur noch das Unteramendement, welches der Herr Abgeordnete Dr. Harnier gestellt hat, und das Sie auf Nr. 163 der Drucksachen finden, ich glaube in Uebereinstimmung mit den anderen Mitgliedern, die mit mir das Hauptamendement gestellt haben, Ihnen zur Annahme empfehlen, da es dem Sinne nach von unserem Vorschlage nicht abweicht, sondern das Beabsichtigte nur deutlicher ausdrücken will.

Präsident: Der Herr Bundes-Bevollmächtigte, Geheimer Ober-Justizrath Dr. Pape hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Geh. Ober-Justizrath Dr. **Pape**: Ich glaube doch, daß es nicht rathsam ist, das Amendement anzunehmen. Der Entwurf beruht in seinen Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren auf drei verschiedenen Prinzipien. Das erste Prinzip ist: das landesgesetzliche Rechtsmittelsystem bleibt unberührt. Das zweite Prinzip ist: unberührt bleiben auch die Vorschriften der Landesgesetze über das Verfahren in letzter Instanz. Das dritte Prinzip ist: wenn nach den Landesgesetzen das Rechtsmittel bei dem obersten Gerichte instruirt wird, so erfolgt diese Instruktion stets bei dem obersten Landesgerichtshofe und zwar auch in denjenigen Sachen, in welchen das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig ist. Das Amendement ist nur gegen dieses letztere Prinzip gerichtet; es wird vorgeschlagen zu bestimmen, daß in den letzterwähnten Fällen auch die Instruktion bei dem Bundes-Oberhandelsgericht zu erfolgen habe.

Meine Herren, ich habe auch hier wieder anzuerkennen, daß die Konsequenz für das Amendement spricht, allein es fragt sich, ob nicht auch im vorliegenden Falle wieder Gründe der praktischen Zweckmäßigkeit den Bestimmungen des Entwurfs das Wort reden. Solcher Gründe giebt es zwei, die beide in den Motiven wenigstens angedeutet sind. Meine Herren, nach den Bestimmungen des Entwurfs wird das Bundes-Oberhandelsgericht von der sogenannten Prozeßdekretur befreit bleiben; die Instruktion des Rechtsmittels, auch in letzter Instanz, wird stets und immer in den Händen von Richtern und Anwälten ruhen, welche die betreffenden Prozeßnormen anzuwenden und zu handhaben gewöhnt sind.

Meine Herren, dadurch werden in der That jene Uebelstände bis auf ein geringstes Maaß herabgedrückt, welche sich daran knüpfen, daß gegenwärtig noch verschiedene Prozeßordnungen gelten. Der zweite Grund steht mit dem Preußischen Recht in Verbindung, und er ist heute namentlich von dem Herrn Abgeordneten Waldeck schon nachdrücklich betont worden: das wichtigste in Betracht kommende Rechtsmittel des Preußischen Rechts ist unzweifelhaft die Nichtigkeitsbeschwerde. Nun sind die zur Zeit über die Nichtigkeitsbeschwerde geltenden Vorschriften noch derart, daß sowohl das Interesse der Parteien, worauf es doch hauptsächlich ankommt, als auch das Interesse des obersten Gerichtshofes es dringend erheischt, daß die Schriftsätze von Rechtsanwälten angefertigt werden, welche in der Anfertigung dieser Schriftsätze eine gewisse Uebung erlangt haben. Meine Herren, man hat in Preußen in dieser Beziehung Erfahrungen gemacht, die genöthigt haben, ein bestehendes Gesetz zu ändern, Erfahrungen, die den Juristen in dem Hohen Hause, welche Preußen angehören, noch wohl im Gedächtniß sein werden.

Wenn man diese praktischen Vortheile ins Auge faßt, so meine ich, man wird die Inkonsequenz, deren der Entwurf sich vielleicht schuldig macht, wohl in den Kauf nehmen dürfen, zumal es sich doch mehr oder weniger nur um einen nebensächlichen Punkt handelt. Es ist richtig, daß nach den Bestimmungen des Entwurfs der Fall sich zutragen kann und häufig zutragen mag, daß die Partei zunächst einen Rechtsanwalt bei dem Obertribunal, wenn ich auf das Gebiet des Preußischen Rechts sehe, annehmen muß, und später bei der mündlichen Verhandlung vor dem Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig durch einen andern Anwalt sich vertreten lassen muß. Aber, meine Herren, ich bitte wohl zu beachten, daß nach allen in Betracht kommenden Prozeßrechten — ich will nur vielleicht das Hannoversche Prozeßrecht ausnehmen — der Schwerpunkt in der letzten Instanz vorzugsweise im schriftlichen Verfahren, ruht; es kann kein Sachverständiger zweifelhaft sein, daß das mündliche Verfahren nur ein mündliches Schlußverfahren ist, und es ist bei Weitem für beide Parteien wichtiger, bei dem schriftlichen Verfahren gehörig vertreten zu sein als bei dem sogenannten Audienzverfahren. Ich bin überzeugt, daß, beispielsweise das Preußische und das Rheinische Recht ins Auge gefaßt, sofern nur die Schriftsätze von den geeigneten Sachkundigen abgefaßt sind, alsdann die Rechte der Parteien genügend gewahrt sind, sollte auch ein in Leipzig wohnender Advokat in der Audienz die mündliche Ausführung zu übernehmen haben.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse**: Meine Herren! Wir sollen den Handelsgerichtshof in Leipzig zu einem obersten Gerichtshof machen; ich glaube, dann muß man ihm auch eine würdige Stellung geben; ich halte es aber nicht für eine würdige Stellung, wenn erst alle seine Sachen an das Obertribunal gehen müssen und dieses dann zu bestimmen hat, welche Sachen an den Handelsgerichtshof gehen und welche bei dem Obertribunal verbleiben sollen. Das konsequent Richtige ist — und das gesteht auch der Herr Bundes-Kommissar zu —, daß das Gericht, welches die Absendung zu bewirken hat, über das als letzte Instanz kompetente Gericht befindet und an dieses die Akten absendet. Durch diese Bestimmung werden die beiden höchsten Gerichtshöfe gleichgestellt, und zwar so, daß dasjenige Gericht, an welches die Akten zuerst kommen, die Prävention hat und darüber entscheidet, ob die Sache ihm zukommt oder dem andern. Der Regierungsentwurf hat eine höchst verderbliche Bestimmung, er führt herbei, daß die ganze Verhandlung, so weit sie in den Händen der Rechtsanwälte liegt, zerrissen wird; der eine Rechtsanwalt in Berlin fertigt die Schriftsätze an, und nun muß die Partei einen zweiten Anwalt in Leipzig nehmen, der des Rechts, wenigstens so weit es sich auf Preußische Sachen bezieht, nicht kundig ist, oder aber sie beruhigt sich, nimmt gar keinen Anwalt und damit wird das ganze Prinzip der mündlichen Verhandlung vor dem höchsten Gerichtshofe getödtet. Dazu können wir unmöglich die Hand bieten; ich glaube, nach dem, was wir über die mündliche Verhandlung gehört haben, wird gerade beim Obertribunal ein großes Gewicht darauf gelegt; es giebt sehr viele Anwälte dort, die dem mündlichen Vortrage besonderen Fleiß zuwenden. Wenn man einen solchen Schwerpunkt auf die Schriftsätze legt, dann stelle man besondere Advokaten für den obersten Handelsgerichtshof an; ich bin nicht dafür, gebe aber doch zu, daß es Manches für sich hat; aber das Schlimmste ist, daß man die ganze Sache zerreißt, daß man in der Hand des einen Advokaten die Schriftsätze legt, und in die Hand des andern das mündliche Verfahren. Ich kann Sie nur bitten, unsern Vorschlag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Baehr hat das Wort

Abgeordneter Dr. **Baehr**: Meine Herren! Ich möchte auch noch auf ein anderes Moment aufmerksam machen. Soll der Handelsstand in der höchsten Instanz jedesmal doppelte Kosten bezahlen? Das ist doch nicht einerlei! Es wird ihm zugemuthet, er soll erst einen Anwalt bei dem Obertribunal in Berlin nehmen, der ihm die Schriften macht, weil nur dieser Anwalt die Schriften richtig machen könne, und dann soll er noch einmal nach Leipzig gehen, und dort einen Anwalt kaufen, der für ihn plaidirt. Meine Herren, der Kaufmannsstand hat gewiß viele Mittel, aber ich glaube nicht, daß es ihm gleichgültig sein wird, wenn er in dieser Weise mit Kosten beschwert wird. Ich bin gerade dem Antrage des Abgeordneten von Bernuth beigetreten, weil sich auf diese Weise die Frage am einfachsten erledigt, daß nur ein Anwalt angenommen zu werden braucht. Ich habe geglaubt, in dem Paragraphen, welcher von der Ausdehnung der Praxis auf sämmtliche Anwalte handelt, sei es nur übersehen, daß man nicht gesagt hat, dieselben sollten auch das Recht haben, die Schriften zu machen. Wenn es aber Absicht ist, daß für die höchste Instanz bei den Landesgerichten gerade deshalb der Prozeß instruirt werden solle, damit die Kaufleute zweier Anwälte sich bedienen, dann bin ich am entschiedensten dagegen und glaube, daß wir doppelten Grund haben, dagegen zu stimmen. Denn ich halte das für eine große Verletzung des Kaufmannstandes, der uns diese Wohlthat wahrlich nicht danken wird.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat inzwischen ein Sousamendement zu dem Antrage Nr. 140 der Drucksachen ein-

gebracht, daß es in Zeile 3, statt „diesem nachgeordnete Gericht" heißen soll: „betreffende nachgeordnete Gericht".

Ich hatte verstanden, daß der Abgeordnete von Bernuth das Sousamendement des Abgeordneten von Harnier adoptirt.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Ich wollte nur ein Wort dem Herrn Vertreter des Bundesraths erwidern. Ich habe zunächst dafür zu danken, daß inzwischen mehrere andere Redner das Amendement, aus der Richtung des Kostenpunkts, so lebhaft unterstützt haben. Ich will diesen Punkt deshalb für erledigt ansehen.

Meine Herren, unterschätzen Sie das Amendement nicht, es handelt sich hier um eine wichtige Sache, es ist eine prinzipielle und in den praktischen Folgen sehr wichtige Aenderung, die das Amendement vorschlägt, und dasselbe ist aus einer sehr sorgfältigen Berathung der Antragsteller hervorgegangen.

Wenn ich nicht irre, so hat Herr Dr. Waldeck beim Beginn der Diskussion schon den Unterschied zwischen dem die Nichtigkeitsbeschwerde begründenden Schriftsatz und derjenigen mündlichen Verhandlung hervorgehoben, die demnächst vor dem erkennenden Gerichtshofe stattfindet.

Ich meine der Herr Dr. Waldeck wird mir Recht geben, wenn ich meine, der Schwerpunkt liegt keineswegs, wie der Vertreter des Bundesraths meint, lediglich in dem Schriftsatze, sondern sehr wesentlich in der mündlichen Verhandlung selbst, die Angesicht zu Angesicht in Gegenwart des Richters erfolgt. Ich möchte Sie daher nochmals bitten das Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Harnier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harnier**: Meine Herren! Ich lege ebenfalls auf das Amendement einen ganz entschiedenen Werth und bin überzeugt, daß der Kaufmannsstand geradezu schwer beschädigt werden würde, wenn statt des Amendements die Regierungsvorlage angenommen würde. Ich will nicht auf den Kostenpunkt zurückkommen, aber ich möchte nur daran erinnern, daß es kaum eine Klasse von Sachen giebt, bei der auch das Sprüchwort „time is money" richtigere Anwendung findet, als die Handelssachen. Die Hauptsache ist eine rasche Entscheidung und es ist ja klar, daß, wenn Sie erst die Akten spazieren fahren nach dem obersten Landesgericht und dort von diesem die Instruktion des Rechtsmittels vernehmen lassen und dann erst die Akten nach Leipzig gehen lassen, daß dann ein großer Zeitverlust entstehet. Ich hoffe, daß in der That in diesem Punkte der Herr Bundes-Kommissar anerkennen wird, daß die Gründe der Zweckmäßigkeit ganz überwiegend auf Seite des Amendements stehen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Waldeck**: Die Herren können allerdings in der Art, wie sie sich gegenseitig bekämpfen, vollständig Recht haben und ich glaube auch, daß sie Recht haben. Es ist für den Kaufmannsstand nicht angenehm, wenn er zwei Anwälte besolden soll, aber eben so richtig sagt der Herr Bundes-Kommissar: es ist viel wichtiger, daß ein Rechtsmittel, welches in dem größten Theil des Norddeutschen Bundes hier das entscheidende ist, die Nichtigkeitsbeschwerde, daß das, wenn es nicht soll abgeändert werden, bevor nicht eine neue Gerichtsordnung da ist, gerade so gehandhabt wird, wie es nach den jetzigen Sätzen und Erfahrungen gehandhabt werden muß. Dazu gehört, daß die Beschwerde von Obertribunals-Gerichtsanwälten nur eingelegt werden kann. Wenn Sie das auch über Bord werfen wollen, so geht das kraft der Omnipotenz eines Gesetzgebers sehr leicht, die Folgen aber, die daraus hervorgehen, scheinen mir nicht im Verhältniß zu stehen mit den Mehrkosten. Wer einmal der Kaufmannschaft das Geschenk dieses Gesetzes machen will, der muß ihr sagen, daß wenn sie sich nicht gedulden kann, bis ein allgemeines Prozeßverfahren da ist, was mein Amendement bezweckt, dann muß sie für diese interimistische Periode allerdings diese Mehrkosten tragen, denn die Kaufmannschaft kann nicht verlangen, daß die andern Leute ein schlechteres Recht bekommen, was sie bekommen würden, wenn die Rechtsmittel nicht in der Art angebracht werden, wie sie nach unserm Gesetz von 1846, und seit demselben erst zweckmäßiger Weise eingebracht werden. Noch weniger kann ich mich mit dem einen Gesichtspunkte, der hiermit zusammenhängt, einverstanden erklären, daß nämlich die Appellationsgerichte über die Kompetenz entscheiden sollen. Das hieße die Dinge auf den Kopf stellen, wenn man sagt: ein Appellationsgericht soll entscheiden, ob das Oberhandelsgericht zuständig ist oder nicht, und wenn es zuständig ist, soll es die Akten dorthin schicken und dann geschieht die Prüfung von Neuem über die Vorprüfung des Appellationsgerichts. Diese Vorprüfung ist gar nicht am Orte, sondern wenn Sie es lassen, wie der Regierungsentwurf vorschlägt, so findet die Instruktion des Rechtsmittels bei dem Obertribunal wie bisher statt, und wenn das Obertribunal sich nicht für zuständig erklärt, so giebt es die Sache an das Oberhandelsgericht ab. Das ist der einzig richtige und mögliche Weg, denn diese Vorprüfung untergeordneter Gerichte über die Kompetenz solcher, die zu entscheiden haben, ist durchaus überflüssig. Erstrebt sie aber dieses Ziel, daß ein Leipziger Advokat ein Rechtsmittel einbringen soll, von dem wir glauben, daß es nur unsere Obertribunals-Anwälte zweckmäßig einbringen sollen, so handelt es sich wieder um etwas Irrationelles und zwischen diesen beiden Alternativen, den Mehrkosten und der Irrationalität, muß ich doch immer lieber, wenn ich überhaupt für das Gesetz stimmen könnte, — was ich natürlich nicht kann — muß ich doch immer für den Regierungsentwurf, für die Mehrkosten mich entscheiden. Das ganze führt immer dahin: die Sache ist zu früh, — denn wenn man eine Sache so ausklügeln muß, wie es hier geschieht, um erst gewahr zu werden, über welche Sache soll geurtheilt werden, wie soll der Prozeß geführt werden, wer soll kompetent sein, wer soll über die Kompetenz entscheiden? — so frage ich mich doch um Gotteswillen, was quält mich denn, wozu mache ich denn der Kaufmannschaft Geschenke, von denen ich nicht weiß, ob die Kaufmannschaft sie jemals verlangt?

Präsident: Es ist ein Schlußantrag — von dem Abgeordneten von Watzdorff — eingegangen. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Schlußantrag unterstützen

(Geschieht),

und diejenigen Herren, welche den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Abgeordnete Lesse hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordnete **Lesse**: Ich ziehe mein Zusatzamendement als erledigt zurück.

Präsident: Wir haben zuerst über den Antrag des Dr. Harnier, dann über den Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen, schließlich über die Regierungsvorlage uns schlüssig zu machen.

Der Abgeordnete Dr. Harnier schlägt vor, in dem ersten Absatze des § 18, Zeile 3 bis 5, Nr. 140 ad 7 von: „so faßt das" bis: „Beschluß" u. s. w., eine andere Fassung zu substituiren, der gemäß der Eingang so lauten würde: „Wenn das Rechtsmittel nach den für das Verfahren maßgebenden Prozeßgesetzen des betreffenden Gebietes bei dem obersten Gerichtshofe zu instruiren ist, so faßt das Gericht, bei welchem die Einlegung des Rechtsmittels zu geschehen hat, sobald solche erfolgt, Beschluß darüber ob" u. s. w.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Amendements von Bernuth, Dr. Meyer u. s. w. dieses Sousamendement des Abgeordneten Harnier — den eigenen Vorschlägen der Herren Antragsteller entsprechend — annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, das Sousamendement ist angenommen.

Nun frage ich, ob der so amendirte Vorschlag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen substituirt werden soll dem § 18 Alinea 1 und den beiden ersten Sätzen des Alinea 2 bis zu dem Worte „Bundes-Oberhandelsgericht." Entscheidet sich das Haus dafür, so sind diese Stücke der Regierungsvorlage erledigt,

Digitized by Google

wenn nicht, bringe ich sie zur Abstimmung. Der Antrag geht dahin: das Alinea 1 und die beiden ersten Sätze des Alinea 2 des § 18 zu streichen, und dafür zu setzen was folgt:

„Wenn das Rechtsmittel nach den für das Verfahren maßgebenden Prozeßgesetzen des betreffenden Gebiets bei dem obersten Gerichtshof zu instruiren ist, so faßt das Gericht, bei welchem die Einlegung des Rechtsmittels zu geschehen hat, sobald solche erfolgt, Beschluß darüber, ob die Sache als zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts oder des obersten Landesgerichtshofes gehörig zu erachten sei, benachrichtigt die Parteien von diesem Beschlusse, der einer Anfechtung von Seiten der Parteien nicht unterliegt, und bewirkt nach Maßgabe des Beschlusses die Einsendung der Akten.

Der oberste Landesgerichtshof hat, wenn er, abweichend von der Ansicht des nachgeordneten Gerichts, das Bundes-Oberhandelsgericht für zuständig erachtet, die Akten mittelst motivirten Beschlusses an dieses abzugeben. Ebenso hat unter derselben Voraussetzung das Bundes-Oberhandelsgericht die Akten an den obersten Landesgerichtshof abzugeben. Im Falle einer solchen Abgabe bleiben jedoch die bisherigen Prozeßhandlungen wirksam, namentlich in Ansehung der Fristen und der formellen Erfordernisse der Schriftsätze."

Diejenigen Herren, die das Verlesene an Stelle des Alinea 1 und der beiden ersten Sätze des Alinea 2 von § 18 treten lassen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Ich würde nun, wenn keine Abstimmung gefordert wird, den § 18 in der Fassung der Regierungsvorlage für angenommen erklären.

(Pause.)

Zu § 19 liegt der Vorschlag 153, III vor.

Der Abgeordnete Planck hat das Wort.

Abgeordneter **Planck**: Meine Herren, nachdem Sie den Zusatzantrag zu § 14 abgelehnt haben, wird der zu § 19 gestellte Antrag sich nicht aufrecht erhalten lassen, und ich ziehe denselben zurück. Ich kann indessen nicht umhin, bei Gelegenheit dieses Paragraphen zur Illustration der Wirkungen des Gesetzes anzuführen, wie sich dieselben in Bezug auf Hannover stellten. Nach dem Hannover'schen Prozeßrecht ist gegen die Entscheidung des Apellationsgerichts nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig, und diese Nichtigkeitsbeschwerde kann nur begründet werden auf prozessualische Fehler, sie ist nie zulässig wegen Verletzung materieller Rechtssätze, namentlich also auch nicht wegen Verletzung der Grundsätze des Handels- oder Wechselrechts. Nun soll also in Handels- und Wechselsachen das oberste Handelsgericht an die Stelle des Ober-Apellationsgerichts treten, die Folge davon aber ist nicht die, daß nun über Handel- und Wechselrechtsfragen das Ober-Handelsgericht zu entscheiden hat sondern daß es in Handelssachen über Fragen der Hannoverschen Prozeßordnung erkennt. Es läßt sich dies Resultat, wenn wir nicht die Hannoversche Prozeßordnung revidiren und ändern wollen — und dazu wird der Reichstag keine Lust haben — überall nicht ändern, wir müssen es deshalb mit andern Uebelständen in den Kauf nehmen. Ich glaube aber, man wird das thun können, und wird sich dabei, wie bei vielen andern Mängeln des Entwurfes, mit der politischen Erwägung trösten müssen, daß der Schritt, welchen wir durch Errichtung des obersten Handelsgerichts vorwärts thun, indem wir dadurch ein höchstes Bundesgericht bekommen, sich nicht wieder rückwärts thun läßt, daß aber die Unvollkommenheit in der jetzigen Einrichtung mit unabweisbarer Nothwendigkeit dahin drängen wird, daß binnen der kürzesten Frist an seine Stelle ein wirklicher Kassationshof für alle Civilrechtssachen tritt und daß wir eben durch diese Nothwendigkeit vorwärts zu müssen gegen die Einwirkung ungünstiger Zwischenfälle, welche sonst die Errichtung eines Bundes-Kassationshofs hindern oder auch lange hinausschieben könnten, einigermaßen gesichert sind.

Präsident: Es liegt also zu § 19 kein Amendement mehr vor, und ich werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, den § 19 in zweiter Lesung für angenommen erachten. Eben das thue ich unter derselben Voraussetzung in Ansehung des § 20. Zu § 21 liegen vor die Amendements 140 Nummer 8 und 153 Nummer 1.

Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr**: Meine Herren, wenn auch unsere bisherigen Amendements kein besonderes Glück gehabt haben, so will ich doch dieses aufrecht erhalten, da es eine Tendenz verfolgt, die wenigstens bei einem Theil des Hauses sich der Beistimmung bereits zu erfreuen gehabt hat, die Tendenz nämlich, die Parteien vor nutzlosen Kosten zu bewahren. Es handelt sich um die Frage, wann soll denn nun der Gerichtshof, an welchen die Akten gesendet werden, sich darüber entscheiden, ob er zuständig ist oder nicht. Da ist es unser Antrag, daß dies womöglich sofort nach Eingang der Akten, jedenfalls aber vor Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung geschehen müsse. Dieser Schlußtermin hängt damit zusammen, daß wir unterstellen, in den meisten Sachen werden die Schriften von den einheimischen Anwälten bearbeitet werden, während durch Ansetzung eines Termins zur mündlichen Verhandlung die Parteien in die Lage kommen, sich einen Anwalt in Leipzig nehmen zu müssen, der die Verhandlung für sie übernimmt. Wenn nun das Gericht den Termin zur mündlichen Verhandlung ansetzt, vielleicht auch die mündliche Verhandlung selbst abhält und dann erklärt, es sei unzuständig, es müsse die Sache an das andere Gericht geschickt werden, so hat die Partei das Vergnügen, zweimal die Kosten der mündlichen Verhandlung bezahlen zu müssen und die ganze Zeit der Verhandlung verloren zu haben. Ich kann nur wieder darauf zurück verweisen, was ich vorher gesagt habe, daß der Kostenpunkt durchaus kein gleichgültiger für die Parteien ist, sondern ein sehr wichtiger. Wollen Sie die Parteien nicht mißmuthig machen gegen diese Einrichtung — ich vertrete wahrlich hier nicht den Pessimismus etwa deshalb, weil ich das ganze Gesetz für kein glückliches halte — wollen Sie das nicht, dann bitte ich Sie, nehmen Sie unser Amendement an. Gegenüber dem Grundsatze, der uns von anderer Seite entgegen gehalten wird: fiat justitia, pereat mundus, wollen wir das Umgekehrte, wir wollen das praktisch Zuträgliche im Gegensatz zu der Schärfe der Tendenz, welche die Zuständigkeitsfrage bis auf das äußerste Maaß ausgetragen wissen will.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Ageordneter **von Bernuth**: Ich verkenne gar nicht die wohlwollende Absicht, welche dem Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Bähr zu Grunde liegt, ich habe nur die Besorgniß, daß er etwas erstrebt, was in der Praxis nicht ausführbar ist. Ich glaube, der Herr Vertreter des Bundesrathes hat das auch schon in einer seiner früheren Aeußerungen gesagt; es giebt Fälle, wo die Richter die Frage über Kompetenz oder Nichtkompetenz nicht eher entscheiden können, als bis sie die Vertreter der Parteien in der mündlichen Verhandlung gehört haben. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Bähr also einem Uebelstand durch den Vorschlag, den er macht, abhelfen will, so führt er nach dem Gesagten andere Uebelstände herbei. Ich kann die nähere Ausführung einem meiner Herren Nachbarn überlassen, der aus seiner Kenntniß der Prozeßgesetzgebung eines der kleineren Staaten wird darthun können, daß dort die Sache in der von dem Herrn Dr. Bähr vorgeschlagenen Weise durchzuführen unmöglich sei. Deshalb bitte ich Sie, das Amendement abzulehnen.

Präsident: Ich komme zur Abstimmung. Da werden wir zuvörderst die Vorschläge auf Nr. 140 der Drucksachen, 8 und dann den Zusatzantrag Nr. 153, 1 zu erledigen haben, der für alle Fälle zu dem Paragraphen gestellt ist, er mag nach Anleitung von Nr. 140 amendirt werden, oder nicht.

Der erste Vorschlag Nr. 8 geht dahin:

in § 21 das erste Alinea und im zweiten Alinea die Worte: „Auch in anderen Fällen ist" zu streichen, und Zeile 5 des zweiten Alinea hinter „zuständig sei" einzuschieben: „ist".

Ich werde zuvörderst das erste Alinea zur Abstimmung bringen. Es lautet:

Digitized by Google

"Der im Falle des § 18 von einem obersten Landesgerichtshofe gefaßte Beschluß, daß seine Zuständigkeit oder die Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts begründet sei, ist einer Anfechtung nicht unterworfen und für letzteres dergestalt bindend, daß sich dasselbe in dem ersteren Falle nicht für zuständig und in dem letzteren Falle nicht aus dem Grunde für unzuständig erklären darf, weil die Zuständigkeit des obersten Landesgerichtshofes begründet sei.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die das erste Alinea — dem Antrage der Abgeordneten von Bernuth und Genossen entgegen — für den Fall der Annahme dieses Paragraphen — annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Alinea ist abgeworfen. Der Vorschlag des Abgeordneten von Bernuth und Genossen fährt dann fort:

im zweiten Alinea die Worte: „Auch in anderen Fällen ist" zu streichen, und in Zeile 5 des zweiten Alinea hinter „zuständig sei" einzuschieben „ist";

also daß das Amendement, wie ich es jetzt zur Abstimmung bringe, so lautet:

Der Beschluß eines obersten Landesgerichtshofes, durch welchen sich derselbe für zuständig oder deshalb für unzuständig erklärt, weil das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig sei, oder der Beschluß des letzteren, durch welchen sich dieses für zuständig oder deshalb für unzuständig erklärt, weil ein oberster Landesgerichtshof zuständig sei, ist einer Anfechtung nicht unterworfen und für den anderen Gerichtshof in gleicher Weise bindend.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Ich komme auf den Zusatz der Abgeordneten Dr. Bähr, Lesse und Planck No. 153, 1, dem § 21 am Schlusse hinzuzufügen:

„Dieser Beschluß ist in der Regel sofort nach Eingang der Akten zu fassen. Nach Ansetzung eines Termins zur mündlichen Verhandlung ist die Unzuständigkeits-Erklärung nicht mehr zulässig."

Diejenigen Herren, die dem beschlossenen § 21 den eben verlesenen Satz hinzufügen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Zusatz ist abgelehnt. — Bei § 22 liegt der Vorschlag No. 140, 9 und No. 140, 10 vor. Ich eröffne darüber die Diskussion — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und bringe die beiden Amendements zur Abstimmung. Das erste geht dahin, in § 22 hinter „gelangt wäre" einzuschieben:

„Die Mehrkosten, welche durch Reisen eines auswärtigen Anwalts oder Advokaten nach dem Sitze des Bundes-Oberhandelsgerichts entstehen, ist der Gegner zu erstatten nicht verbunden."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die für den Fall der Annahme des Paragraphen so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen. Der zweite Vorschlag geht dahin, dem § 22 am Schlusse hinzuzufügen:

„Für das Verfahren, welches dadurch entstanden ist, daß die Sache zunächst an das unzuständige Gericht gelangt und von diesem an das zuständige abgegeben ist, kommen Gerichtskosten nicht in Ansatz."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit. Der Paragraph setzt sich jetzt also aus der Regierungsvorlage mit der Einschaltung hinter ihrem ersten Satz Nr. 140, 9, und dem Zusatz hinter ihrem zweiten Alinea No. 140, 10 zusammen. So bringe ich ihn also noch einmal im Ganzen zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Paragraphen so annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Bei § 22 war vorbehalten, auf § 10 zurückzugehen, zu welchem die Anträge 140, 3 und 163, 4 vorliegen.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren! Bei dem § 10 handelt es sich um die wichtige Frage, welche Vertreter der Parteien bei dem künftigen Leipziger Oberhandelsgericht zugelassen, zur Praxis verstattet werden sollen — zur Praxis, d. h. zur Anfertigung der erforderlichen Schriftsätze und zur Vertretung der Parteien vor dem Gerichtshofe selbst. Der Gesetzentwurf schlägt vor, daß zu dieser Praxis zugelassen werden sollen alle in einem Staate des Norddeutschen Bundes zur gerichtlichen Praxis bei einem oberen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalte und Advokaten — bei den oberen Gerichten! Man hat also — der Punkt wurde vorhin schon gelegentlich berührt — nicht etwa den Gedanken gehabt, auch für den Gerichtshof in Leipzig eine gewisse exklusive Zahl von Advokaten nach dem Vorbilde des Preußischen Obertribunals und des Oberappellationsgerichts anzustellen, sondern man hat, um es mit einem Worte zu sagen, dem Prinzip der freien Advokatur sich hingegeben, man hat sich aber gescheut, das Prinzip in seiner vollen Konsequenz zur Anwendung zu bringen. Das Wort „obere" ist es, auf dessen Streichung das Amendement gerichtet ist, das hier vorliegt. Ich glaube, es ist auch unbedingt geboten, das Wort zu streichen. Werfen Sie zunächst einen Blick auf die Zustände, wie sie jetzt im Königreich Sachsen, also auch in Leipzig, und ebenso in mehreren anderen Bundesstaaten sind. Statistisch vorher die Bemerkung, daß in Leipzig nach zuverlässigen Quellen über 150 Advokaten sich befinden, wobei mir allerdings zu meiner großen Freude versichert ist, daß darunter sehr ehrenwerthe, achtbare und tüchtige Mitglieder sich befinden. Und das konstatire ich hier gern gegenüber den Besorgnissen, die vorher so lebhaft ausgesprochen worden sind, als wenn in Leipzig die Interessen der Parteien nicht genügend würden wahrgenommen werden können. Allein, meine Herren, ich gebe Ihnen ja das zu: die heute in Leipzig praktizirenden Advokaten werden für eine Reihe von Fällen nicht ausreichend sein, um die Parteien vollständig und mit Erfolg zu vertreten. Denken Sie, es wird eine Seerechtssache aus Hamburg oder Lübeck eingesandt, es kommt aus Trier oder Koblenz, aus dem Gebiete des Französischen Rechts, eine Sache ein, so werden die Herren Advokaten in Leipzig vielleicht selbst keine übergroße Neigung haben, in dieser Sache Schriftsätze zu machen, resp. zu plädiren, aber, meine Herren, ich fürchte auch nicht, daß diese Verlegenheit eintreten wird. Denn, meine Herren, Sie haben in dem Gesetzentwurf das Prinzip der freien Advokatur, wenngleich mit der Beschränkung, auf die ich sogleich kommen werde. Wir haben aber zweitens das Freizügigkeitsgesetz und es wird nicht zweifelhaft sein nach den Aeußerungen mehrerer Herren aus dem Königreich Sachsen, mit denen ich darüber gesprochen habe, daß, wenn Advokaten aus den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes nach Leipzig ziehen wollen, die Sächsische Gesetzgebung dem nicht entgegenstehen würde. Die Entwickelung wird in dieser Weise unbedingt allmälig dahin führen, daß, dem Interesse aller Eingesessenen des Norddeutschen Bundes durch die Gestattung der Advokatur in Leipzig vollkommen Genüge geleistet wird. Aber um auf die Streichung des Wortes „oberen" zurückzukommen, in Sachsen kennt man keinen Unterschied zwischen Advokaten, die bei oberen oder unteren Gerichten beschäftigt sind. Sämmtliche Leipziger Advokaten gehören also zu der Kategorie, die nach dem Gesetzentwurf zuzulassen sein würde, obschon sie nicht Obergerichts-Advokaten sind. Nun, meine Herren, ist es aber nur ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, daß man dieselbe Thür, die man den Sächsischen Advokaten ohne Ausnahme öffnet, auch den übrigen Advokaten des Norddeutschen Bundes öffne. Es ist nach meiner Ueberzeugung unmöglich, das Wort „oberen" beizubehalten, ohne eine Imparität herbeizuführen, für die ich gar kein Verständniß haben würde.

Digitized by Google

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, das Wort „obere" zu streichen. Jetzt habe ich nur noch ein Wort über das andere Amendement zu sagen, welches dahin gerichtet ist, zu sagen: „fest angestellt". Das hängt damit zusammen, daß es kleinere Staaten giebt, wo man einen Unterschied kennt zwischen definitiv und vorläufig zur Praxis zugelassenen Advokaten. Wo Advokaten, die gewissermaßen noch in einem Vorbereitungsstadium sich befinden, vorhanden sind, da würde ich es auch nicht für angemessen halten, dieselben zur Praxis in Leipzig zuzulassen. Dies zur Erklärung des Wortes „fest", dessen Hinzufügung im Augenblick vielleicht einen etwas überraschenden Eindruck gemacht hat.

Präsident: Der Abgeordnete Albrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Albrecht** (vom Platze): Ich habe hier einen kurzen Auftrag der Petitions-Kommission zu erfüllen. Es liegt derselben nämlich eine Petition vor von Rechtsanwälten aus dem Appellationsgerichtsbezirke Wiesbaden, die auf diesen Paragraphen Bezug hat. Sie wollen, wie der Abgeordnete von Bernuth es wünscht, das Wort „obere" gestrichen, also die Praxis zugelassen sehen für alle diejenigen Advokaten oder Rechtsanwälte, die bei irgend einem Gerichte der Bundesstaaten zugelassen sind; eventuell wünschen sie wenigstens, daß diejenigen zur Praxis zugelassen werden, welche in einem Bundesstaate die Qualifikation zum Richteramt bei einem oberen Gerichte dieses Staates haben. Denn das ist diejenige Vorbedingung, welche nach § 6 des Gesetzes für ein Mitglied des Oberhandelsgerichts gefordert wird. Es wird in der Petition besonders der eine Punkt hervorgehoben, daß in keinem der Norddeutschen Bundesstaaten an die Qualität eines Obergerichtsanwaltes irgendwie geknüpft ist der Nachweis einer höheren Befähigung. Das ist die Ansicht der Petenten und auch meines Wissens ist nirgends ein Examen für Obergerichtsanwälte vorgeschrieben. Dann scheint mir eine unzulässige Beschränkung des Rechts der Parteien, wenn Sie einen Advokaten, welcher allgemein zur Praxis zugelassen ist, dem die Parteien ihr Vertrauen schenken, verhindern, ihre Sache auch vor dem Bundes-Oberhandelsgericht zu vertreten. Die Petitions-Kommission hat selbstverständlich dem Beschlusse des Hauses in keiner Weise vorgreifen wollen. Ich habe also von diesem Standpunkte nichts hinzuzufügen. Meine persönliche Ansicht geht dahin, daß es eine durchaus unzulässige Beschränkung ist, nur Obergerichtsanwälte zuzulassen. In denjenigen Staaten in welchem ein solcher Unterschied der Ober-Gerichtsanwälte und der übrigen Anwälte noch besteht (wie dies in meiner Heimath Hannover auch der Fall ist) hat sich das Bedürfniß sehr dringend geltend gemacht, diesen Unterschied aufzuheben.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse**: Nachdem Sie zu § 18 unsern Vorschlag gestrichen haben, haben wir eigentlich an dieser Aenderung kein großes Interesse mehr. Denn die mündliche Verhandlung wird nach dem, was von Ihnen angenommen ist, in Nichts zerfallen vor dem Oberhandelsgericht. Ich wollte aber doch gegen die Ungerechtigkeit in dem Vorschlage der Regierung mich mit Entschiedenheit erklären; gegen die Motive kann ich mich nicht wenden, weil nicht näher motivirt ist, weshalb nur Rechtsanwälte der Obergerichte sollen auftreten können. Die Qualifikation dieser Rechtsanwälte ist bei uns in Preußen nicht verschieden von der der übrigen, und ich bitte Sie, zu bedenken, zu welchen Konsequenzen dies führen würde. Ein Rechtsanwalt, welcher hier beim Stadtgericht eine große Praxis in Handelsrechtssachen hat, ist befugt, in zweiter Instanz vor dem Kammergericht seine eigenen Sachen ebenfalls zu vertreten; und nun wollen Sie ihm die Befugniß verweigern, nach Leipzig zu reisen und dort in dritter Instanz zu plaidiren! Dort soll also nur ein Rechtsanwalt vom Kammergericht oder ein Leipziger Advokat auftreten dürfen. Das scheint mir denn doch eine gewaltige Ungerechtigkeit zu sein; und daß die Rechtsanwälte in Leipzig durch eine solche Bestimmung geradezu bevorzugt werden, hat der Herr Abgeordnete von Bernuth bereits überzeugend nachgewiesen, da ja jeder Leipziger Advokat vor jedem Gerichte, auch vor dem höchsten Handelsgerichtshofe zu plaidiren berechtigt ist.

Präsident: Es liegt ein Schlußantrag vor — von dem Abgeordneten Dietze.

Ich bitte diejenigen Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben

(Ausreichende Unterstützung),

und diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. —

Ich habe zuvörderst in § 10 in der ersten Zeile den Antrag des Herrn Abgeordneten Lienau zur Abstimmung zu bringen:

hinter dem Worte „Bundes-Oberhandelsgericht" einzuschieben: „und zur Niederlassung am Sitze desselben."

Diejenigen Herren, welche — für den Fall der Annahme des § 10 — diese Insertion beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit. —

Der nächste Vorschlag geht dahin:

die Worte „bei einem oberen Gericht" zu streichen.

Diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 10 diesem Antrage entgegen die Worte „bei einem oberen Gericht" aufrecht erhalten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Worte sind abgelehnt. —

Der nächste Vorschlag geht dahin:

hinter dem Worte „Praxis" vor dem Worte „zugelassen" zu inseriren: „fest."

Diejenigen Herren, welche diese Einschiebung beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu dem Vorschlage der Abgeordneten von Bernuth, Dr. Meyer (Thorn) und Genossen:

in § 10 das zweite Alinea zu streichen und statt dessen zu setzen:

„Zur Annahme von Zustellungen haben die Parteien einen am Sitz des Bundes-Oberhandelsgerichts wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen. Unterlassen sie dies, so erfolgt die Zustellung durch die Post mittelst rekommandirten Schreibens."

Diejenigen Herren, die — unter Beseitigung des zweiten Alinea der Regierungsvorlage — dieser Fassung zustimmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Der Paragraph lautet jetzt wie folgt:

„Zur Praxis bei dem Oberhandelsgerichte und zur Niederlassung an dem Sitz desselben sind alle in einem Staate des Norddeutschen Bundes zur gerichtlichen Praxis fest zugelassenen Rechtsanwälte und Advokaten berechtigt.

Zur Annahme von Zustellungen haben die Parteien einen am Sitz des Bundes-Oberhandelsgerichts wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen; unterlassen sie dies, so erfolgt die Zustellung durch die Post mittelst rekommandirten Schreibens."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den so gefaßten Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit, der Paragraph ist angenommen. —

Wir kommen zu § 23, zu welchem kein Amendement vorliegt — und den ich, wenn das Wort nicht verlangt wird, für angenommen erkläre. —

Auf § 24 bezieht sich der Vorschlag in Nummer 140, 11 und 12, sowie der in Nummer 164, 2 und 3.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Im § 24 ist auch Vorsorge getroffen, in welcher Weise das Disciplinarverfahren gegen die Mitglieder des obersten Gerichtshofes geführt werden soll, und nicht gerade zur Schönheit des Gesetzes werden die Preußischen Disciplinargesetze ohne Weiteres übernommen, sie sollen sogar nach einem vorliegenden Antrage diesem Gesetze mit beigedruckt werden.

Ich habe anzuerkennen, daß das vorgeschlagene Disliplinarverfahren günstig von den Bestimmungen des Preußischen Rechts abweicht, insofern als es auf die erhebliche Verletzung der Amtspflichten beschränkt wird. Aber ich würde Sie doch dringend bitten, nicht allein diese Segnung des modernen Preußischen Rechts auf den obersten Handelsgerichtshof nicht zu übertragen, sondern überhaupt nicht so abstrakte Gesetze von so abstrakter Natur zu machen. Meines Wissens ist es in Deutschland noch nie vorgekommen, daß ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes wegen Disciplinarvergehen verfolgt worden wäre. Ich glaube also, daß wir ein völlig überflüssiges Gesetz machen würden. Auch kennt z. B. das Lübische Ober-Handelsgericht — welches wohl einen Theil des Personals zu diesem Handelsgerichtshof zu stellen haben wird — ein Disciplinarverfahren nicht.

In jedem Falle würde ich Sie bitten, wenn Sie Sich nicht dazu entschließen können, das Disciplinarverfahren gänzlich zu entfernen, doch nicht die Preußischen Gesetze zu übertragen, die Ihnen übrigens auch nicht einmal vorliegen (Sie würden also etwas annehmen, was Sie nicht kennen), sondern ein Bundes-Disciplinargesetz vorzubehalten. Damit haben Sie für den Fall, daß wirklich ein Richter sich Erhebliches zu Schulden kommen läßt, ihm gedroht, daß er gesetzlich einem Disciplinarverfahren unterworfen ist.

Am besten ist es aber, wenn Sie sich in die Theorie über das Disciplinarverfahren gar nicht vertiefen und einfach den Paragraphen streichen. Ich werde Sie also bitten, zunächst für meinen eventuellen Antrag zu stimmen, dann aber den so verbesserten Paragraphen, der mir immer noch schlecht genug scheinen wird, gänzlich abzulehnen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape:** Ja, meine Herren, ich glaube wohl, daß der im Entwurf vorgesehene Fall selten sein wird; es wird sich vielleicht nie zutragen, daß ein Mitglied des obersten Bundesgerichtshofes im Wege des Disciplinarverfahrens behufs der Dienstentlassung zur Untersuchung gezogen werden müßte. Allein meine Herren, die Möglichkeit, daß die Nothwendigkeit zu einem solchen Verfahren eintritt, ist doch einmal nicht zu verkennen, es muß also, wenn der Gesetzgeber seine Schuldigkeit thun will, für den obgleich unwahrscheinlichen Fall in dem Gesetz Vorsorge getroffen werden. Es wäre doch denkbar, daß ein Richter begönne, seine Amtspflichten gröblich zu vernachlässigen, daß er keine Arbeiten mehr leisten wollte, daß er alle Sachen liegen ließe — was soll denn alsdann geschehen? Es muß doch irgend einen Weg geben, daß in einem solchen Falle der Richter aus dem Amte entfernt werden kann.

Wenn man aber einmal Vorschriften in der gedachten Beziehung für nöthig erachtet, so, glaube ich, kann das Amendement des Herrn Abgeordneten Lasker nicht angenommen werden, denn in dem Amendement wird mit dürren Worten gesagt: vorläufig sollen die Vorschriften nicht gelten; sie sollen erst in Kraft treten, wenn einmal später ein Bundesgesetz über den Gegenstand zu Stande kommt.

Ich glaube also, meine Herren, da doch voraussichtlich so leicht der betreffende Fall nicht eintreten wird, da ferner das Disziplinarverfahren nach dem Preußischen Gesetz im Allgemeinen kein unzweckmäßiges ist, und da endlich eine Lücke im Gesetz bleiben würde, die möglicherweise sich doch fühlbar machen könnte, daß es sich empfiehlt, das Amendement des Herrn Abgeordneten Lasker abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Am Lübeck'schen Obergerichtshofe besteht auch dieselbe Möglichkeit; ich habe aber noch nichts davon gehört, daß die Hansestädte darüber in Verlegenheit gerathen wären, weil die Richter ihres höchstes Gerichtshofes nicht disziplinirt werden konnten. Wenn Sie für alle Möglichkeiten Gesetze geben wollen, auch für solche Möglichkeiten, die an Zufälligkeit kaum dem großen Loose in der Lotterie gleich kommen, dann würden Sie wirklich viel überflüssige Gesetze zu geben veranlaßt sein.

Wenn Sie mein eventuelles Amendement annehmen würden, so hat das den Sinn, daß alle diejenigen, welche sich beunruhigt fühlen über die große Gesetzeslücke, daß ein oberster Richter nicht disziplinirt werden könne, doch die Sicherheit haben, wenn der Fall wirklich einmal eintreten sollte, so können wir dann ein Bundesgesetz zu Stande bringen, um den betreffenden Richter zu disziplinlren und die große Gefahr von Deutschland abzuwenden. Nehmen wir muthig die Gefahr auf uns; es ist ungefähr dieselbe Gefahr, daß ein Stein vom Dache fällt und den Vorübergehenden tödtet; deshalb treffen wir doch nicht immer Vorsichtsmaßregeln. Er ist nicht schön, — der ganze Paragraph sieht wirklich nicht schön aus!

(Heiterkeit)

Das werden mir alle Diejenigen bezeugen, die nicht bereits gewöhnt sind an die Phraseologie der Preußischen Gesetze. Am allerwenigsten aber würde ich die Praxis wünschen, daß wir noch ein Preußisches Gesetz in Pausch und Bogen annehmen. Wir haben schon damit schlechte Erfahrungen gemacht, wiederholen wir diese Erfahrung nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Waldeck:** Meine Herren! Dieser Paragraph ist in dem Gesetze auch nach meiner Meinung überflüssig, wenn das Gesetz angenommen wird. Und zwar ist er überflüssig nicht aus dem Grunde, welcher geltend gemacht ist, es sei unmöglich, daß ein Mitglied des obersten Gerichtshofes einmal zu einer Disciplinaruntersuchung gezogen werden könnte. Denn diese Unmöglichkeit kann ich nicht behaupten. Wenn das Disciplinargesetz auch nicht bei einem Mitgliede des obersten Gerichtshofes zur Ausführung gekommen ist, so ist dies aus politischen Gründen doch geschehen bei anderen Beamten, die eben so hoch stehen und daß solche Möglichkeiten wiederkehren werden, wird Niemand in Abrede stellen. Aber, meine Herren, das Bedürfniß muß ich bestreiten. Zu allen Zeiten hat man in Deutschland als Palladium — nicht des Richterstandes, sondern des Publikums es betrachtet, daß ein Richter nur durch Urtel und Recht aus seinem Amt entfernt werden könne. Das steht noch in unserem Preußischen Landrechte geschrieben. Die Disciplinargesetze sind dagegen neueren Ursprungs. Im Jahre 1843 haben wir das erste Disciplinargesetz bekommen. Das wurde im Jahre 1848 im vereinigten Landtage auf Andringen aller Provinzialstände — aller will ich nicht sagen, aber sehr vieler — abgeschafft. Demnächst wurde es im Jahre 1849 als Gelegenheitsgesetz oktroyirt, indem man vielleicht glaubte, sich dadurch gewisser politisch unliebsamer Personen entledigen zu können. Es wurde oktroyirt, als die Kammer nicht beisammen war, und das oktroyirte Gesetz erhielt die Genehmigung der Kammer. In Bezug auf die gegenwärtige Frage kann ich sagen, daß in einem späteren Gesetze von 1851 nach dem Antrage des verstorbenen Wentzel das Plenum des Obertribunals als Disziplinargerichtshof hingestellt war und diese Verordnung war in jeder Beziehung richtig, und hat sich auch wohl bewährt. Diese ist später abgeschafft; es ist ein einzelner Senat, der erste Senat mit Zutritt der Mitglieder des Kriminalsenats und der Präsidenten als höchster Gerichtshof in Disziplinarsachen hingestellt worden. Das Obertribunal hat die geschäftliche Erleichterung damals durchaus nicht gewünscht; sie war aber in der damaligen Kammer durchgegangen und das ist wieder eine große Verschlechterung der Disziplinargesetze gewesen. Meine Herren, die liberalen Kammern in Preußen haben zu allen Zeiten die Herstellung des alten Rechts, die Abschaffung der Disziplinargesetze verlangt. Wenn wir also bei einem neuen Gesetz auf die alten Preußischen Disziplinargesetze verweisen wollen, so ist das nicht schön, darin stimme ich dem Herrn Abgeordneten Lasker bei; es ist nicht allein nicht schön, sondern auch nicht gut und nicht recht. Man muß solche Gelegenheitsgesetze, die durch politische Vorgänge veranlaßt sind, wieder zu beseitigen suchen. Wer sie erlebt hat, der hat auch den großen Gedanken gehabt, daß sie in der Entwickelung der Zeit lagen und daß es bei der Entwickelung der Zeit, wenn

sie in Deutschland auch noch so langsam geht, doch wohl der Mühe werth ist, daß Einzelne dabei leiden; es mag auch wohl der Mühe werth sein, daß eine Gesetzgebung solche Unschönheiten in sich schließt, aber das ist unrichtig, daß man sie zu verleugnen sucht. Meine Herren! Die Disciplinargesetze gehen doch auch davon aus, daß der Staatsbeamte ein Mitglied des Staates ist, und namentlich die politischen Disciplinarbestimmungen, wie sie meistentheils freilich nur bei den höheren Beamten vorgekommen sind, gehen davon aus: was ist eigentlich die Pflicht des Beamten dem Staate gegenüber? ist es möglich, daß der Beamte einmal eine andere Meinung haben kann, als das jeweilige Ministerium? und wenn dies möglich ist, ist es strafbar, ist es etwas, was ihn der Achtung, des Vertrauens unwürdig macht? und wie die Redensart der Disciplinargesetze weiter heißt. Ich frage Sie nun: wie paßt das Alles auf diesen obersten Gerichtshof, welchem Staate gehört er an? Sind seine Mitglieder etwa Sächsische Staatsbeamte, weil sie in Leipzig wohnen, oder gehören Sie dem Staate an, aus dem sie stammen? Das ist eine reine Zufälligkeit, denn ein Preußischer Beamter könnte von einem ganz kleinen Staate vorgeschlagen sein. Diese ganze Kategorie Gesetze passen also nicht auf diesen Gerichtshof, und so müssen denn allerdings Diejenigen, welche Mitglieder dieses Gerichtshofes werden, in so fern des Vorzuges theilhaftig sein, daß die Mitglieder der anderen höchsten Gerichtshöfe ein Privileginm nicht haben, welches sie besitzen. Das liegt aber in den Grenzen der Unmöglichkeit, denn Diejenigen, die ihnen dieses odiöse Gesetz geben sollten, wären wir, das wäre die Vertretung des Norddeutschen Volkes. Das können wir aber nicht thun, das wollen wir nicht thun, wenigstens, ich sage gar nicht die liberale Partei — denn bei allen diesen Fragen kommt die liberale Partei gar nicht in Betracht — sondern die wirklich Deutsche Partei, welche ein wahres Recht will, welche das alte Deutsche Recht des Richterstandes wahren will, kann nimmermehr ihre Einwilligung zu einem solchen Gesetze geben. Nun ist es ein Vorzug, daß in dem § 24 nur steht: wenn Jemand seine Amtspflichten verletzt hat. Man könnte sagen: das ist doch nicht jene Auffassung: „wenn er sich der Achtung, des Vertrauens unwürdig gemacht hat," wo der Richter nicht mehr Richter ist, wenn er ein solches Disziplinarurtheil ausspricht, sondern wo er nur als Staatsorgan angesehen werden kann. Wie gesagt, das wäre ein Vorzug, wenn nicht unmittelbar nachher die Verweisung auf sämmtliche Preußische Disziplinargesetze käme, wenn also deren Inhalt nicht gälte. Dies ist nun aber für den Richter in Leipzig ein großer Nachtheil. Dieser Gerichtshof ist doch nur ein Spezialgerichtshof für einen sehr beschränkten Theil des Obligationenrechts. Es ist doch etwas ganz Anderes, von dem Obertribunal oder wenigstens von dem größten Theil des Obertribunals des Preußischen Staates gerichtet zu werden, als von solchem Spezialgerichtshofe. Es ist gar nicht gesagt, daß ein solcher Spezialgerichthof über Eventualitäten, die man da möglicherweise zur Sprache bringen könnte — ich weiß nicht von wem, es müßte doch vom Staatsanwalte geschehen — kompetent sei, in irgend einer Weise zu urtheilen. Ich mag also die Sache ansehen wie ich will, so komme ich zu dem glücklichen Resultat, daß dieser § 24 aus dem Gesetze gestrichen werden muß, und darum will ich mich auch nicht auf das eventuelle Amendement des Abgeordneten Lasker einlassen, denn die Voraussicht, daß einmal ein solcher Fall eintrete und dann erst ein Gesetz gemacht werden solle, mag ich nicht machen, für spezielle Fälle muß man nicht Gesetze machen. Wenn die Mehrheit es für nöthig hält, dann mag sie diesen Paragraphen votiren, aber vorsehen für Fälle, daß es etwa nöthig sein könnte, möchte ich nicht gern.

Präsident: Die Diskussion über den Paragraphen ist geschlossen.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Der Lauf der Diskussion hat die Hoffnung in mir erweckt, daß ich in der Lage bin, das eventuelle Amendement zurückzuziehen und lediglich die Frage darauf zu stellen, ob der Paragraph angenommen werden oder wegfallen soll.

Präsident: Ich habe die beiden Amendements erst noch zur Abstimmung zu bringen, die in Drucksachen Nr. 140, 11 und 12 stehen; das erste geht dahin, in der ersten Zeile des § 24 das Wort „auch" zu streichen. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — das Wort „auch" stehen lassen wollen.

(Geschieht.)

Das Wort ist weggefallen. —

Der zweite Vorschlag geht dahin, in dem zweiten Alinea Zeile 1 hinter dem Worte „die" und vor den Worten „Vorschriften des Königlichen u. s. w." einzuschalten die Worte: „in der Anlage veröffentlichten".

Ich bitte diejenigen Herren, die das eventuell beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Jetzt bringe ich den Paragraphen im Ganzen zur Abstimmung. Er lautet:

Ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts kann wegen erheblicher Verletzung seiner Amtspflichten durch Entscheidung des Plenums des Bundes-Oberhandelsgerichts seines Amtes und des damit verbundenen Gehaltes verlustig erklärt werden.

Für das der Entscheidung vorausgehende Untersuchungsverfahren sind die Vorschriften des Königlich Preußischen Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 218 flg.), §§ 23, 24, 27—35, 42 und 43 maßgebend. Die Verrichtungen des Staatsanwaltes und des Untersuchungsrichters werden von je einem Mitgliede des Bundes-Oberhandelsgerichts, welches der Präsident ernennt, wahrgenommen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die ihn annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Paragraph ist gefallen.

Zu § 25 liegt der Vorschlag vor, der in Nr. 140 der Drucksachen Nr. 13 abgedruckt ist, und dahin geht, aus den anderthalb letzten Zeilen des Paragraphen ein besonderes Alinea zu machen.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Das Allegat „§ 24" muß gestrichen werden in Konsequenz des soeben gefaßten Beschlusses.

Präsident: Dieses Allegat muß gestrichen werden, weil es einen § 24 nicht mehr giebt.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Der Antrag, aus dem letzten Satze des § 25 ein besonderes Alinea zu bilden, hat, so glaube ich, seine Berechtigung um deswillen, weil, wie der Satz jetzt steht, angenommen werden könnte, daß diese Vorschrift sich nur auf den Fall bezöge, der in dem unmittelbar vorhergehenden Satze angeführt ist, und wo von der Suspension in Folge einer verhängten Untersuchungshaft die Rede ist. Es ist aber ohne Zweifel die Absicht, den Schlußsatz Anwendung finden zu lassen in beiden Fällen, die der § 25 vorher berührt hat. Ich glaube, es ist wohl nur ein Versehen in der Redaktion der Regierungsvorlage.

Präsident: Ich weiß nicht, ob der Herr Bundesbevollmächtigte sich darüber äußern will?

Bundesbevollmächtigter Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape**: Ich habe gegen die Aenderung nichts zu erinnern.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte erklärt, daß er gegen die Aenderung nichts zu erinnern hat.

Wenn keine Abstimmung gefordert wird, nehme ich an, daß aus den anderthalb letzten Zeilen des Paragraphen ein neues Alinea gemacht wird — und ebenso versteht es sich von selbst, daß das Allegat „§ 24" gestrichen wird.

Auf den § 26 beziehen sich die beiden Vorschläge auf Drucksachen 140, 14 und 140, 15.

Der Abgeordnete Dr. Baehr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baehr**: Ich will nur kurz die Gesichtspunkte darlegen, weshalb der Antrag zu diesem Paragraphen gestellt ist. Er verfolgt das Prinzip der Korrektheit der Gesetzgebung überhaupt. Es ist vielfach in der Preußischen Gesetzgebung für die annektirten Provinzen durch eine solche Bezugnahme auf nicht publizirte Gesetze gefehlt worden. Wir haben gewünscht, daß diese Art der Inkorrektheit nicht in der Bundesgesetzgebung ihren Platz finde. Ich bitte Sie deshalb, um des Prinzipes willen, das Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren! Nur wenige Worte zur Erläuterung des Zusatzamendements. Es scheint unerläßlich, daß man die Anrechnung der früheren Dienstzeit ausdehnt auf diejenige Zeit, die im Dienste des Norddeutschen Bundes selbst zugebracht worden ist. Nach der Fassung des Alinea 3 der Vorlage würde aber diese Dienstzeit dem zu pensionirenden Beamten nicht angerechnet werden können.

Präsident: Wird sich der Zusatz „in der Anlage veröffentlichten" aufrecht erhalten lassen, da § 24 nunmehr gestrichen ist?
Der Abgeordneter Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Es wird wohl das Rathsamste sein dieses Alinea einstweilen abzulehnen, um zu sehen, wie es in der dritten Lesung anders hergestellt werden kann. Ich weiß nicht, ob der Herr Bundes-Kommissarius mit dieser Methode einverstanden ist?

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Geh. Ober-Justizrath Dr. **Pape**: Dagegen muß ich mich doch erklären, und bitten, den Paragraphen anzunehmen; wenn vielleicht noch eine Fassungsänderung nöthig ist, so könnte diese bei der dritten Lesung beschlossen werden.

Präsident: Ich bringe nun, indem ich die Diskussion über den Paragraphen 26 schließe, die beiden Vorschläge zur Abstimmung. Der Erste geht dahin:

im dritten Alinea, Zeile zwei hinter: „das Mitglied sich im" einzuschalten: „Dienste des Norddeutschen Bundes oder"

Diejenigen Herren, die diese Insertion beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Amendement ist angenommen.
Der zweite Vorschlag geht dahin:

im § 26, Alinea 5, Zeile 1 hinter „nach den" einzuschalten: „in der Anlage veröffentlichten"

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — diese Insertion beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —
Der Paragraph 26 kommt nun zur Abstimmung mit der Insertion im dritten Alinea hinter dem Worte „im": „Dienste des Norddeutschen Bundes oder", und mit der Insertion in der ersten Zeile des fünften Alinea hinter „nach dem": „in der Anlage veröffentlichten".
Diejenigen Herren, die den Paragraphen mit diesen beiden Insertionen im Ganzen annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität.
Zu § 27 liegt kein Abänderungsvorschlag vor; ich werde ihn also, wenn das Wort nicht verlangt wird, in zweiter Lesung für angenommen erklären, bleibt nur noch § 28 übrig, auf den sich der Antrag Dr. Waldeck (Nr. 157) bezieht.
Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Waldeck**: Ich habe meinen Antrag schon eingeleitet und ich glaube, der beste Epilog zu demselben ist die Abstimmung, wie sie sich über das Einzelne des Gesetzes verbreitet hat; denn Sie mögen nun zufrieden sein mit den Abstimmungen über die Amendements und über die Regierungsvorlage oder nicht, jedenfalls wird Ihnen die Zusammenstellung das Bild einer Art von juristischem Chaos geben. Die Art und Weise der Kompetenzbestimmungen, die Art und Weise der Verhandlung des Rechtsmittels, ist in der That nun eine ganz chaotische geworden und wenn das der Fall ist, dann meine ich, selbst diejenigen, die da glauben, es ist besser, daß ein Handelsgerichtshof existirt für die Dauer, einer getrennt von dem andern und daß der Handelsgerichtshof in Leipzig ist, müssen sagen: es ist besser, daß diese in ihren Einzelheiten so unreife Frucht nicht gepflückt wird bis wir ein ganzes einheitliches Verfahren im Norddeutschen Bunde haben, denn wenn wir das haben werden, werden eine Menge von Paragraphen, worüber wir uns heute den Kopf zerbrechen müssen, sehr einfach gelöset und die Bestimmung, die das Prozeßgesetz setzen wird für das Rechtsmittel der Kassation, wäre das einzig Mögliche, was nach meiner Meinung bleiben muß zur Kompetenz des höchsten Gerichtshofes. Wäre es der Fall, daß die Frage gestellt würde: ob der Handelsgerichtshof mit dem Allgemeinen zu vereinigen sei, oder ob er separat zu erhalten sei, so würde dem nichts entgegenstehen, das würde immer noch möglich sein. Dieses Gesetz hat dies gewissermaßen durchgefühlt, indem es die Bestimmung, wann es ausgeführt werden kann, lediglich und allein in die Hände des Bundespräsidiums legt. Wir werden also zufrieden sein müssen, wenn das Bundespräsidium es nach drei bis vier Jahren zur Ausführung bringt. Nun meine ich, ist es ganz gut, die Richtschnur hinzuzufügen: es darf nicht eher zur Ausführung kommen, bis ein gehöriges Verfahren da ist für den Gerichtshof, den man etabliren will, und damit wird nichts verloren sein. Das Bedürfniß ist wirklich in dem Maaße nicht vorhanden, es ist genügt durch die Ober-Appellationsgerichte wie sie existiren, und nun kommt noch ein Punkt in Betracht: Sie haben von den Herren aus Hannover und namentlich von dem Herrn Abgeordneten Planck die ganz richtige Bemerkung gehört, daß dieser Gerichtshof sie gar nicht interessirt; wie bei manchen Dingen die Hannoveraner besser wegkommen wie die Anderen, so auch bei diesem Gerichtshofe; sie stehen jetzt in letzter Instanz unter dem Appellationsgericht in Celle, sie haben nur eine formelle Nichtigkeitsbeschwerde, und die kommt gar wenig vor und wird noch weniger vorkommen, wenn sie nach Leipzig gehen. Also eine Bevölkerung von $1\frac{1}{2}$ Millionen fällt schon ganz aus, denn über die Einheit des Rechts kann der Leipziger Gerichtshof für sie nichts feststellen, so lange wir kein anderes Verfahren haben. Haben wir ein anderes Verfahren, dann werden wir für Hannover und ganz Deutschland eine Nichtigkeitsbeschwerde bekommen und eine Ordnung, die das materielle Recht feststellt, und dann werden dem Gerichtshofe die Aufgaben, die er zu erfüllen hat, und die Formen, in denen er sich zu bewegen hat, vorgeschrieben sein, es werden dann ferner die Formen, in denen sich die Handelsgerichte erster und zweiter Instanz in solchen Sachen zu bewegen haben, genau vorgeschrieben sein; alle die Schwierigkeiten, die durch die neuen Prozeßordnungen entstehen, welche, wie der Herr Abgeordnete Endemann mitgetheilt hat, allein für das Appellationsgericht zu Jena gelten, sind mit einem Schlage gelöst. Bleiben wir bei dieser Aufgabe, und wenn sie erfüllt ist, dann mag die Zeit sein, sie zur Geltung zu bringen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren ich bitte Sie, wenn Sie das Gesetz nicht annehmen wollen, dies offen in der dritten Lesung zu thun, indem Sie das ganze Gesetz verwerfen, sich aber nicht hinter ein Amendement verbergen, — ich richte diese Worte nicht an Herrn Abgeordneten Waldeck sondern ich meine Diejenigen, die mit mir geneigt, für das Gesetz zu stimmen, aber noch nicht entschieden sind — diese mögen nicht hinter einem Amendement, welches aussieht, als ob wir das Gesetz angenommen hätten, das ganze Gesetz ablehnen. Der Abgeordnete Waldeck hat mit allen Gründen und mit der bedeutenden Kraft, die ihm zu Gebote steht, bei jedem einzelnen Paragraphen das Gesetz bekämpft, er hat es nicht übel befunden, wenn Bedingungen stehen geblieben sind, wenn andere Vorschriften entfernt worden sind, die dem Gesetze nicht zur besonderen Zierde gereichen

würden, weil er gegen das ganze Gesetz ist, — aber schon bei dem Schlusse der früheren Debatte bin ich ausgeschlossen worden, Ihnen mitzutheilen, daß thatsächlich der Inhalt des Gesetzes anderes dargestellt worden, als er wirklich ist. Ich kann es jetzt nachholen in Beziehung auf die Bemerkung, welche der Herr Abgeordnete Waldeck jetzt gemacht hat. Es ist nicht richtig, daß über die Kompetenz und über das Verfahren chaotische Zustände durch die Abstimmung herbeigeführt worden seien, denn mit durch das Verdienst des Herrn Abgeordneten Waldeck sind in dieser Beziehung die Amendements abgelehnt worden; es ist also die Regierungsvorlage stehen geblieben. Aber, meine Herren, ich bitte Sie Alle, behandeln Sie doch dieses Gesetz nicht so ganz gering, weil eine Anzahl von Juristen sagt: es wird die Welt einstürzen, wenn von nun ab das Obertribunal nicht mehr allein entscheidend bleibt für Preußen

(Hört! Lebhaftes Bravo);

weil ein anderer Jurist Ihnen erzählt: wenn Sie die lieben Gewohnheiten und Alles, was wir erlebt haben seit unserer Jugend, jetzt ändern wollen, dann hört es mit der Rechtspflege auf, — wenn ein Dritter, das Gesetz umschreibend, sagt: das Gesetz komme bloß den Kaufleuten zu Gute und wegwerfend spricht, es mögen doch die Kaufleute mehr Geld bezahlen. Wo wäre dann dieses Gesetz ein Gesetz für Kaufleute? Es ist ein Einzelgesetz. Sie sollen mit der Organisation eines Bundesgerichtes beginnen, überlegen Sie sich wohl, ob Sie in dieser Hinsicht die Pläne, ich möchte beinahe sagen, den Patriotismus der Regierungen durchkreuzen wollen, indem Sie dieses Gesetz ablehnen, und es ist kein Zweifel, — der Herr Abgeordnete Waldeck selbst macht ja auch kein Hehl daraus, — daß die Annahme seines Amendements der Ablehnung des Gesetzes gleich ist; er hat dies nur nicht geradezu ausgesprochen, sondern in Form eines Amendements gethan, wie ja das in Parlamenten häufig und taktisch sehr dienlich ist.

(Bravo! Heiterkeit.)

Aber wenn Sie das Gesetz ablehnen, so setzen Sie unsere Bestrebungen, eine wirkliche Organisation zu erhalten, in weite Ferne. Die Regierungen, welche ihren ersten praktischen Vorschlag nun endlich einmal beginnen mit einem lebendigen Bundeskörper, — welche diesen Vorschlag zurückgewiesen sehen, zum Theil sogar unter ironischen Bemerkungen, werden nun nicht den Muth und nicht die Lust haben, von uns abstrakte Gesetze anzunehmen, — sie werden nicht die Lust haben, in anderen Beziehungen, in denen es uns gefällt, zu einer Organisation sich zu verstehen. Ich bin dem Abgeordneten Dr. Bähr höchst dankbar, der ebenso kräftig wie der Abgeordnete Waldeck dem ganzen Gesetzentwurfe entgegensteht, der aber uns redlich dazu geholfen hat, einzelne Bestimmungen des Gesetzes entweder zu verbessern oder sie doch verbessern wollte, der auch in die Debatte den fruchtbaren Gedanken hineingetragen hat, daß wir bei dem Handelsrechte nicht stehen bleiben, sondern auf das gesammte Bundesrecht die Kompetenz des Bundesgerichtshof ausdehnen sollen. Dieser dankenswerthe Gedanke wird nicht verloren gehen.

Schaffen Sie uns nur erst ein gemeinsames Gericht, dann werden schon die kleinen Inkongruenzen beseitigt werden, dann werden die Dinge schon von selbst dahin drängen, wenn einmal das Recht nicht so gehandhabt wird, wie es soll. Wir sind früher doch von dem Obertribunal gleichfalls an eine sehr schwankende Handhabung des gemeinsamen Rechtes gewohnt gewesen und wir haben ruhig gewartet, bis die Rechtssprechung des Obertribunals auf eine höhere Stufe gekommen, als sie in früherer Zeit gewesen ist, und ich bin überzeugt, wenn wir einmal diesen gemeinsamen Gerichtshof haben werden, so wird die Idee werben und dieser Gerichtshof wird auch zum Organ werden der Rechtssprechung für alles Bundesrecht, dann erst gelangen wir zur Blüthe unsererer Bundesverfassung: Achtung vor dem Gerichte.

(Bravo.)

Das abstrakte Recht allein hat nicht entfernt die Bedeutung wie das Recht ausgeübt von dem Richter. Bis jetzt haben wir nur ein nominell gemeinsames Recht in Handels- und Wechselsachen, dieser Gerichtshof wird uns ein innerlich gemeinsames Recht schaffen. Denn nicht was in dem Gesetzbuch steht, entscheidet, sondern das, was die Praxis ist, wonach sich die Verhältnisse des Lebens richten müssen. Meine Herren, seien wir doch nicht so skrupulös. Wir alle müssen uns von lieben Gewohnheiten trennen, es wird uns im ersten Augenblick etwas unbehaglich; darum aber halten Sie die nationale Gesetzgebung nicht auf, sondern machen Sie den Anfang. Es wird nicht nur der Einigung des Bundes, sondern ich behaupte, daß es auch dem Rechtsspruch zum Segen gereichen wird, wenn wir von jetzt ab einen gemeinsamen Gerichtshof besitzen, den Kadre eines gemeinsamen Gerichtshofs

(Heiterkeit),

zunächst für das Bundes-Handelsrecht, demnächst für den ganzen Bund überhaupt.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen von dem Abgeordneten von Brauchitsch (Elbing) herrührend. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Antrag unterstützen

(Geschieht),

und diejenigen Herren, die ihn annehmen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Waldeck:** Meine Herren, ich weiß nicht, wie der Abgeordnete Lasker darauf gekommen ist, daß ich darauf ausgegangen sei, in dem Gesetzentwurf nützliche Bestimmungen nicht herbeizuführen. Ich habe in denjenigen Diskussionen, die ich darüber geführt habe, grade die Nützlichkeit und Nothwendigkeit hervorgehoben, weshalb ich meine Abstimmungen mehr für den Regierungsentwurf, als für die Amendements eingesetzt habe. Ob das richtig ist, ist eine andere Frage, aber meine Absicht dabei ist ganz entschieden die gewesen, etwas Besseres zu geben. Dann muß ich auch sagen, daß ich das, was der Abgeordnete Lasker sonst sagte, durchaus nicht als dasjenige auffassen kann, was mir in dieser Sache vorschwebte. Hier handelt es sich bei mir gar nicht von Gewohnheiten, an denen ich klebte, sondern von ganz richtigen Grundsätzen, wie ich sie auseinandergesetzt habe und wie sie nach meiner Meinung auch durch das, was er gesagt hat, nicht im allerwenigsten widerlegt worden sind. Auch was ich von der Kaufmannschaft gesagt habe — darauf schien sich das zu beziehen — war nur eine Widerlegung dessen, was in dieser Beziehnng behauptet worden ist. Es sollte nicht heißen, daß dieses Gesetz nur die Kaufmannschaft interessire, denn grade das Entgegengesetzte habe ich hervorgehoben.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Der Abgeordnete Dr. Waldeck schlägt vor: hinter dem ersten Satz des § 38, d. h. hinter den Worten: „Bundespräsidium bestimmt" einzuschalten:

„kann jedoch nicht früher bestimmt werden, als eine allgemeine bürgerliche Prozeßordnung für den Norddeutschen Bund in Kraft getreten ist. Abweichungen, welche diese Prozeßordnung von den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes enthält, treten an die Stelle des letzten."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 28 — den eben verlesenen Vorschlag des Abgeordneten Dr. Waldeck annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Die Einschaltung ist abgelehnt.

Damit ist diese Nummer der Tagesordnung erledigt. Ich werde nun die Zusammenstellung besorgen lassen, damit sie als Grundlage der dritten Berathung diene, und habe heute nur meinen Vorschlag wegen der nächsten Sitzung zu machen. Ich schlage vor, diese Sitzung morgen Mittwoch 11 Uhr zu halten und sie (nach der Vorschrift unserer Geschäftsordnung) mit An-

trägen und Petitionen auszufüllen. Die Abgeordneten von Puttkamer (Fraustadt) und Dr. Stephani — letzterer ist krank — haben den Wunsch ausgesprochen, daß ihr Antrag (Nr. 64) nicht auf die Tagesordnung kommen möge und der Abgeordnete Lasker hat für sich und seine Mitantragsteller darin gewilligt, daß sein Antrag, dessen dritte Berathung uns morgen beschäftigen wird, nicht auf die erste Stelle der Tagesordnung kommt. Ich schlage also folgende Reihenfolge vor:

1. Erste Berathung über den Antrag Dr. Waldeck und Genossen, die Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Norddeutschen Bundesverfassung;
2. Antrag des Abgeordneten Harkort und Genossen, den Bundeskanzler aufzufordern, das Eisenbahnwesen den Bedürfnissen der Zeit gemäß zu ordnen. Damit soll verbunden werden die statistische Nachweisung über die Ausdehnung des Pfennigtarifs (Nummer 80 der Drucksachen);
3. zweiter Bericht der Petitions-Kommission (Nummer 96 A. B. C.). Die andern Buchstaben sind erledigt; —
4. dritter Bericht der Petitions-Kommission, Nummer 107 der Drucksachen, Littr. A. B. C. Die andern Nummern nd erledigt; —
5. dritte Berathung über den Antrag der Abgeordneten Miquél, Lasker und Genossen — wegen anderweitiger Fassung der Nummer 13 des Artikels 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes;
6. erste Berathung über den Antrag der Abgeordneten Kratz und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung für die Beschränkungen des Grundeigenthums durch die Festungsrayon-Bestimmungen;
7. Antrag der Abgeordneten Dr. Becker und Genossen wegen Abänderung des § 1 der Geschäftsordnung, und endlich
8. vierter Bericht der Petitions-Kommission.

Der Abgeordnete Fries hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter **Fries**: Ich beantrage, daß der Antrag der Abgeordneten Dr. Waldeck und Genossen in erster und zweiter Lesung morgen auf die Tagesordnung gestellt werde. Es handelt sich darin um die nunmehr, glaube ich, oft genug und gründlich genug in diesem Saale verhandelte Diätenfrage. Ich glaube, es liegt im Interesse aller Seiten dieses Hauses, daß wir in einem Tage damit fertig werden und nicht zweimal darüber zu verhandeln haben.

Präsident: Der Antrag ist nach § 19 der Geschäftsordnung zulässig und es bedarf, zu seiner Annahme, nur der einfachen Majorität.

Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Waldeck**: Ich erkläre mich mit diesem Antrage aus den Gründen, die der Herr Antragsteller angegeben hat, vollständig einverstanden.

Präsident: Der Abgeordnete von Brauchitsch (Elbing) hat das Wort.

Abgeordneter **von Brauchitsch** (Elbing): Da dieser Antrag eine Verfassungsänderung involvirt, so halte ich es nicht für angemessen, ihn gleich in erster und zweiter Lesung zu berathen. Ich bitte also von diesem Antrage abzustehen.

Präsident: Ich bitte, die Plätze einzunehmen. Der Abgeordnete Fries schlägt vor, den Antrag des Abgeordneten Dr. Waldeck morgen nicht nur in erster, sondern zugleich in zweiter Berathung zu verhandeln, womit der Abgeordnete Dr. Waldeck einverstanden ist. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesem Antrag der Abgeordneten Fries und Dr. Waldeck zustimmen.

Abgeordneter **Lasker**: Ich wollte nur bitten, für den Fall, daß der von dem Abgeordneten Miquél und mir gestellte Antrag morgen wegen der vielen vorhergehenden Gegenstände nicht zur Verhandlung kommen sollte, daß das Haus gestatte, auch an einem andern Tage als an einem Mittwoch die dritte Lesung auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Ich glaube, dazu bedarf es keiner besonderen Erlaubniß; das Haus kann jedesmal bei Feststellung der nächsten Tagesordnung darüber beschließen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung $4^3/_4$ Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke)
Berlin, Zimmerstraße 96.

35. Sitzung

am Mittwoch den 5. Mai 1869.

Beurlaubungen. — Erste und zweite Berathung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Waldeck und Genossen, betreffend Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. — Antrag des Abgeordneten Harkort und Genossen, betreffend Bestimmungen über das Eisenbahnwesen, nebst der Statistik über den Pfennigtarif. Der Antrag des Abgeordneten von Luck wird angenommen. — Zweiter Bericht der Petitions-Kommission. — Dritter Bericht der Petitions-Kommission, Lit. A. B. D. — Dritte Berathung über den Antrag der Abgeordneten Miquél, Lasker und Genossen wegen anderweitiger Fassung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Derselbe wird angenommen. — Erste Berathung über den Antrag des Abgeordneten Kratz und Genossen, betreffend ein Gesetz wegen Entschädigung für die Beschränkung des Grundeigenthums durch die Festungsrayon-Bestimmungen. Derselbe wird einer Kommission überwiesen.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 10 Minuten.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:

Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,
Jachmann, Vice-Admiral,
von Philipsborn, Generalpost-Direktor;

Königreich Sachsen:

Dr. Weinlig, Geheimer Rath und Ministerial-Direktor,
Klemm, Geheimer Justizrath;

Großherzogthum Hessen:

Hofmann, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;

Großherzogthum Mecklenburg:

von Bülow, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;

Herzogthum Braunschweig:

von Liebe, Geheimer Rath und Minister-Resident;

Herzogthum Sachsen-Altenburg:

von Gerstenberg-Zech, Staatsminister;

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

von Bertrab, Staatsminister;

Freie und Hansestadt Lübeck:

Dr. Krüger, Minister-Resident;

Freie und Hansestadt Bremen:

Gildemeister, Senator;

Freie und Hansestadt Hamburg:

Dr. Kirchenpauer, Bürgermeister;

Die Bundes-Kommissare:

Eck, Geheimer Ober-Regierungsrath,
von Puttkamer, Geheimer Regierungsrath,
Dr. Michaelis, Geheimer Regierungsrath,
Meydam, Königlich Preußischer Oberstlieutenant.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, — das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt. —

Dem Abgeordneten von Kardorff habe ich wegen eines Erkrankungsfalles in seiner Familie einen sechstägigen Urlaub bewilligt.

Der Abgeordnete Dr. Häusser bittet um Verlängerung seines Urlaubes bis Pfingsten, da seine Gesundheit ihm noch die Reise bis Berlin unmöglich machte. Ich werde das Gesuch für bewilligt ansehen, da nicht widersprochen wird, und ebenso das Urlaubsgesuch des Abgeordneten von Bismarck-Briest, der, da sein Arzt eine frühere Beseitigung seiner Krankheit nicht in Aussicht stellt, sich genöthigt sieht, einen vierwöchentlichen Nachurlaub nachzusuchen. —

Die erste Nummer der Tagesordnung ist:

Die erste und zweite Berathung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Waldeck und Genossen (Nummer 54 der Drucksachen).

Ich eröffne die Diskussion über den Antrag und ertheile das Wort dem Abgeordneten Försterling.

Abgeordneter **Försterling:** Meine Herren, es handelt sich bei dieser Sache um die Frage des allgemeinen gleichen direkten Wahlrechts. Das Wahlgesetz für den Norddeutschen Reichstag ist wohl direkt, aber es ist noch nicht allgemein und gleich; denn unter den heutigen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage reducirt sich der durchschnittliche Arbeitslohn im Volke dahin, was dem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Unter diesem Gesetze stehen wir, die Arbeiter, die große Mehrzahl des Volkes. Wenn nun das Wahlgesetz sagt, daß jeder Staatsangehörige von 25 Jahren Wähler ist und wählbar sein kann, so wird das wieder aufgehoben durch die Diätenlosigkeit. Denn, meine Herren, wir können wohl wählen, aber wenn Einer von uns gewählt wird, so muß er für die Dauer der Sitzung die Existenz zum Leben haben. Wenn wir uns auch noch so sehr einschränken, so handelt es sich bei uns nicht etwa um ein bis zwei Tage, sondern um eine monatelange Dauer, und wenn wir solidarisch eintreten wollen für unsere Genossen, so sagt das Gesetz: Besoldung und Entschädigung dürfen die Abgeordneten nicht annehmen. Es hebt also dieser Punkt wieder das gleiche Wahlrecht auf. Meine Herren, wir stehen da und klopfen an die Thür und bitten um Eintritt, um Eintritt in die Gleichberechtigung mit den anderen Klassen der Gesellschaft. Wir wollen nicht allein die Steuern zahlen, und alle Pflichten dem Staate gegenüber erfüllen, sondern wir wollen auch die gleiche Berechtigung haben, den gleichen Antheil an der Gesetzgebung. Meine Herren, ich glaube, Sie werden durch Ihren Beschluß zeigen, daß Sie diesem gerechtfertigten Wunsche des Arbeiterstandes nicht entgegen sein wollen. Ich weiß sehr wohl, daß alle Verfassungsfragen Machtfragen sind, aber ich glaube, daß Sie auch darin übereinstimmen, daß, je höher das Rechtsbewußtsein im Volke steigt, um so mehr die Macht im Volke sich entwickelt; es ist aber dieses Rechtsbewußtsein im Volke unter den Arbeitern bereits so groß, daß das allgemeine direkte Wahlrecht eine Frage des allgemeinen Rechtes ist, und es sich dabei um Anerkennung und Ausführung der in den meisten Verfassungen der jetzigen Staaten enthaltenen Proklamirung der allgemeinen Menschenrechte handelt. Ich bitte Sie, dem Antrage Waldeck zuzustimmen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Meine Herren! Die Frage, um die es sich handelt, ist in den Jahren 1867 und 1868 so ausführlich diskutirt, daß Sie nicht von mir erwarten werden, daß ich hier in eine neue Diskussion derselben eintrete. Ich habe nur zu konstatiren, daß die Stellung der verbündeten Regierungen zu der vorliegenden Frage genau dieselbe ist, wie sie von dem Herrn Bundeskanzler in der sechsten Sitzung der vorjährigen Session bezeichnet ist. Die verbündeten Regierungen sehen in der Verfassungsbestimmung, um deren Abänderung es sich handelt, und sind berechtigt, darin zu sehen, einen wesentlichen Theil des Kompromisses, auf dessen Zustandekommen die Verfassung beruhet, und sie sind ihrerseits nicht in der Lage, in dieser Beziehung irgend Etwas von dem Kompromiß aufzugeben, durch welchen die Verfassung zu Stande gekommen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Google

Abgeordneter **Fries:** Ich habe zu meinem Bedauern gehört, daß die verbündeten Regierungen noch jetzt denselben Standpunkt in dieser Frage einnehmen, wie früher. Ich halte es dem gegenüber für meine Pflicht, ein Moment hier geltend zu machen für den Waldeck'schen Antrag, was, so viel mir erinnerlich, in diesem Saale noch nicht behandelt worden ist, und welches ich namentlich auch den Mitgliedern des Bundesraths zur Berücksichtigung empfehle, ein Moment, welches für die gedeihliche Entwickelung des Norddeutschen Bundes von der größten Bedeutung ist. Wir verkennen Alle nicht, daß durch die Diätenlosigkeit der Kreis Derjenigen sehr beschränkt wird, welchen es überhaupt möglich sein wird, in diesem Saale zu erscheinen. Dieser Uebelstand drückt am meisten in den kleinen Staaten; je enger der Kreis des Staates ist, um so mehr wird der Mangel an geeigneten Personen, die in den Reichstag gehen können, hervortreten. Nun, meine Herren, glaube ich nicht, daß Sie mir den Vorwurf machen werden, als Partikularist hier zu sprechen, wenn ich die Behauptung ausspreche, es ist in den gegenwärtigen Verhältnissen des Norddeutschen Bundes nicht wünschenswerth, daß die Vertreter aus den einzelnen Staaten zu sehr in diesem Saale verschwinden. Es führt mich zu dem Wunsche, daß auch künftig Repräsentanten aus diesen kleinern Staaten hier erscheinen, eine doppelte Erwägung. Zunächst werden Sie mir darin gewiß beitreten, daß es wünschenswerth ist, auch die Interessen der Einzelstaaten in der Gesetzgebung und Verwaltung des Norddeutschen Bundes nicht nur im Bundesrath, sondern auch im Reichstage vertreten zu sehen. Es ist mir sehr wohl bekannt, daß die Bundesverfassung uns als die Vertreter des gesammten Volkes im Norddeutschen Bunde bezeichnet; demohnerachtet werden Sie nicht verkennen, daß allerdings differirende Interessen vielfach vorkommen werden, und daß namentlich die Rücksicht auf die Entwickelung der Gesetzgebung es dringend wünschenswerth macht, die Bedürfnisse der Einzelstaaten hier zur Sprache zu bringen. Das, meine Herren, ist die eine Seite der Sache. Eine andere Seite, die mir nicht minder wichtig ist, ist folgende. Seien Sie versichert, daß man im Großen und Ganzen nicht übermäßige Bereitwilligkeit in den Einzelstaaten findet, die Bundesgesetze nicht nur ihrem Wortlaute nach, sondern sie auch ihrem Geiste nach zur Durchführung zu bringen. Kommen Sie nun zu dem Resultate, daß hier im Reichstage ganz andere Personen die Bevölkerung der Einzelstaaten vertreten, als diejenigen sind, welche dermaleinst in den Einzelstaaten über Durchführung der Bundesgesetze zu wachen haben, so schädigen Sie die Entwickelung und die bundesgetreue Handhabung der Bundesgesetze. Glauben Sie mir, meine Herren, ich spreche hier aus der allereigensten nächsten Erfahrung, ich will Sie an eines dieser Gesetze erinnern, den größten Feind aller Philister des ganzen Norddeutschen Bundes: das ist das Freizügigkeitsgesetz.

(Sehr wahr! Heiterkeit.)

Lassen Sie uns nun ein solches Bundesgesetz geben, so werden Sie, wenn Sie nicht die Vermittelung zwischen dem Reichstage und den Volksvertretungen der Einzelstaaten haben, sicher dahin kommen, daß eine engherzige Handhabung in der Gesetzgebung und der Verwaltung der Einzelstaaten den Geist der Bundesgebung abschwächt. Sorgen Sie dafür, daß die Mitglieder des Reichstags, wenn sie diesen Saal verlassen, als Apostel der Bundesgesetze hinausgehen.

(Bravo links und im Centrum.)

Präsident: Der Abgeordnete Keyser hat das Wort.

Abgeordneter **Keyser:** Meine Herren! Gestatten Sie noch einem Vertreter der Deutschen kleinen Bundesstaaten in dieser Angelegenheit ein paar Worte. Ich gehe in einer Beziehung vollständig von dem seitens des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes in der Beurtheilung dieser Frage geltend gemachten Gesichtspunkte aus, daß wohl nichts Neues mehr dieser Frage hinzuzufügen ist. Auch ich bin damit einverstanden, daß alle die Gründe, welche für und wider diese Frage, ob den Reichstagsabgeordneten Diäten zu gewähren seien oder nicht, in den früheren Sitzungen dieses Hauses vollständig und gründlich nach allen Richtungen hin diskutirt worden sind, und daß es hieße Eulen nach Athen tragen, wenn noch neue Gründe dafür oder dagegen vorgebracht werden sollen. Wenn ich mir dennoch das Wort erbeten habe, so geschah es lediglich deswegen, weil ich meine eigene heutige Abstimmung motiviren will. Meine Herren, ich stehe im Begriff, eine politische Inkonsequenz zu begehen, und ich glaube, ich laufe Gefahr, von einem großen Theile meiner politischen Freunde in dieser Richtung verleugnet zu werden; ich glaube aber, daß eine politische Inkonsequenz zu Zeiten eine eben so große politische Tugend ist, wie eine politische Feigheit stets ein politischer Fehler sein wird.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich habe sowohl im konstituirenden Reichstages, als in den ersten Sessionen des Reichstages in den Jahren 1867 und 1868 gegen den Antrag auf Gewährung von Diäten gestimmt; ich habe das damals im konstituirenden Reichstag deshalb gethan, weil uns von Seiten des Herrn Vorsitzenden der Bundes-Kommissarien die Gefahr in Aussicht gestellt wurde, daß bei Annahme des Antrags der Diätengewährung die Verfassung des Norddeutschen Bundes überhaupt nicht zu Stande kommen würde, oder daß sie wenigstens nicht als eine vereinbarte, wenn auch als eine oktroyirte, zu Stande kommen würde, — und weil ich nach den Ereignissen von 1866 bei der damaligen politischen Weltlage es für durchaus nothwendig erachtete, daß dem Auslande so wie auch Süddeutschland gegenüber eine Einheit zwischen Volk und Regierung in Norddeutschland erreicht werde.

Meine Herren, diese Gefahr, dieses Bedenken, welches mich damals leitete, existirt nicht mehr. Ich habe in der vorigen Session des Reichstags gegen den Antrag auf Gewährung von Diäten gestimmt, weil es im Beginn der Reichstagssitzungen war und weil ich mich scheuen mußte, mir selbst Diäten zu votiren. Ich glaube aber, meine Herren, daß ich zu dieser Stunde des Reichstags von diesen persönlichen Rücksichten ebenfalls entbunden bin. Ich werde diesmal für den Waldeck'schen Antrag stimmen

(Bravo! links und im linken Centrum),

und zwar aus folgendem Grunde — in dieser Beziehung weiche ich von meinem Herrn Vorredner gewissermaßen ab. Ich sehe in der Annahme dieses Antrages eins der bedeutendsten Schutzmittel gegen die Gefahren, welche aus dem allgemeinen Stimmrecht drohen können. Ich gründe auf die Annahme dieses Antrages die Hoffnung, daß ein großer Theil konservativer Elemente dem Reichstag zugeführt wird, die durchaus nothwendig sind zur ruhigen, stetigen und gedeihlichen Entwickelung des inneren Verfassungslebens in den Einzelstaaten und des Verfassungslebens überhaupt, ich meine die konservativen Elemente aus dem auf selbsteigenen Füßen stehenden soliden Bürgerthum.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bassewitz hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Bassewitz:** Ich will kein Wort darüber verlieren, ob es angemessen sein würde, Diäten zu bewilligen oder nicht, weil, wie dies schon mehrfach hier hervorgehoben ist, über diese Frage im konstituirenden Reichstage und auf dem vorigen Reichstage bei dem gleichen Antrage so viel diskutirt ist, daß darüber meines Erachtens nicht viel Neues zu sagen sein würde. Ich betone auch nur, daß es sich hier um Abänderung eines Verfassungsparagraphen handelt. Meine Herren, wir haben auf diesem Reichstage schon so manche Anträge auf Abänderung der Verfassung diskutirt, und es scheint gewissermaßen jedes Mitglied des konstituirenden Reichstags eine Art Pflicht zu fühlen, diejenigen Anträge, die damals von seiner Seite gestellt und nicht durchgebracht sind, immer zu wiederholen. Ich glaube nicht, daß wir auf diese Weise das Bestehen der ganzen Bundesverfassung sichern werden. In allen konstitutionellen Staaten geben die Verhandlungen mehr oder weniger ein Bild eines Machtstreites, eines Machtkampfes zwischen den berechtigten Potenzen, und derjenige Theil, der seine Macht zu sehr ausnutzt oder in berechtigter Weise mißbraucht, übernimmt in der Regel die Verantwortung der Gefährdung der Verfassung. Dieser Gesichtspunkt aber glaube ich muß viel mehr hervortreten, wenn eben der Kampf sich außerhalb der Verfassung bewegt, d. h. auf Veränderung der Verfassung. Meine Herren, ich will gewiß gegen niemand Bestimmtes, ja gegen keine Seite hin hier irgendwie einen Vor-

wurf aussprechen, meine Betrachtungen sind ganz allgemein. Ich glaube, daß dieselbe Verantwortung übernommen wird, wenn im Bundesrath ein Machtversuch gemacht wird, um die Verfassung zu verändern, ich nenne es einen vielleicht formell berechtigten Machtversuch, ich glaube daß dieselbe Verantwortung stattfindet, wenn von dieser Seite des Hauses (nach rechts gewendet) einer Veränderung der Verfassung dann zugestimmt wird, wenn es vielleicht den speziellen Neigungen, den speziellen Auffassungen entspricht — ich sage, dieselbe Verantwortung, die jene Seite (nach links gewendet) trifft, wenn Sie eine Verfassungsänderung wollen um Ihren Ideenstaat durchzusetzen. Wenn wir fernerhin die Verfassung so behandeln, wie es auf diesem Reichstage geschehen ist, so wird das nur die Folge haben, daß man nach Ablauf eines jeden Reichstages sich erst umsehen muß, welches Gesicht die Verfassung nunmehr bekommen hat, und das würde dann ein anderes sein, je nachdem die Zeitströmungen sind, je nachdem die Bänke (Bundestisch), je nachdem jene Bänke (Haus) besetzt sind. Und das, meine Herren, kann nicht die Absicht gewesen sein bei Gründung der Verfassung, ein so flüchtiges Werk hinstellen zu wollen; das liegt im Interesse keines Theils, das liegt nicht im Interesse des Präsidiums, das liegt nicht im Interesse der Bundesregierungen, das liegt nicht im Interesse des Hauses, weder dieser noch jener Seite. Und, meine Herren, trösten Sie sich nicht damit, daß die Strömungen jetzt für Sie (links) laufen: in entscheidenden und großen Momenten können die Strömungen auch noch einmal anders laufen, und ich glaube, der Geschichtsforscher wird Ihnen vielleicht nachweisen können, daß selbst in Ihrer Partei die Strömungen verschieden laufen können, ja daß wenige Tage eine verschiedene Strömung herbeiführen können.

Darum also, meine Herren, stimme ich gegen den Antrag primo loco aus Achtung für die bestehende Verfassung.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von der Schulenburg-Beetzendorf hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf**: Ja, meine Herren, nachdem wirklich mit einiger Schwierigkeit noch einmal eine Debatte über die Diätenfrage hier in Gang gesetzt ist, kann ich nicht umhin, auf einige Aeußerungen zu antworten, die hier gefallen sind.

Der Antrag kann doch gar keinen anderen Sinn haben, als das: gutta cavat lapidem. Sie werden sich überzeugen, daß Sie sich damit geirrt haben, meine Herren, wenn Sie erst gewahr geworden, daß der Tropfen auf einen Diamanten fällt.

Was der Herr Abgeordnete Fries hier gemeint hat, so gestehe ich, daß er meine Neugier zuerst aufs Aeußerste gespannt hat; aber die Enthüllungen, die er zuletzt zum Besten gegeben hat, sind weit hinter meinen Erwartungen zurückgeblieben.

Ich habe besonders der Deduktion zu widersprechen, die der Herr Abgeordnete Keyser hier gemacht hat. Eine solche Auffassung von einem Kompromiß ist mir allerdings unverständlich, daß nachdem man mit einem Kompromiß das erlangt hat, was man wünscht, nämlich die Verfassung, daß man dann sich seinerseits nicht mehr an das Kompromiß gebunden erachtet und glaubt, dagegen stimmen zu können. Was dann endlich die Schlußfolgerung anbetrifft, daß durch diese Diätenbewilligung konservativere Elemente dem Reichstage zugeführt werden würden, so halte ich das für durchaus unrichtig.

Präsident: Der Abgeordnete Oehmichen hat das Wort.

Abgeordneter **Oehmichen:** Meine Herren! Ich stehe keineswegs auf einem andern politischen Standpunkte in Bezug auf die vorliegende Frage, als der geehrte Herr Vorredner, aber dennoch komme ich zu einem anderen Ziele. Ich habe seiner Zeit für Diäten gestimmt und habe geglaubt, dabei völlig konservativ zu stimmen. Meine Herren, Sie irren sich darin, wenn Sie glauben, daß nun ohne Diäten bloß konservative Elemente in diesem Saale sitzen werden. Ich mache Sie aufmerksam auf die jüngsten Resultate der Wahlen im Königreich Sachsen: in der Neuzeit sind aus dem Königreich Sachsen die konservativen Elemente in diesem Saal nicht gewachsen trotz der Diätenlosigkeit, und, meine Herren, glauben Sie ja nicht, daß Sie damit das erreichen werden, was Sie erreichen wollen. Ich bin fest überzeugt: daß die Wahlen jedes Mal so ausfallen, wie die Strömung der Zeit geht, mögen Sie Diäten bewilligen oder keine; es wird immer Leute geben, welche dazu die Mittel schaffen, um Personen in diesem Saale zu sehen, die von Hause aus die Mittel nicht dazu besitzen, um ohne Diäten hier leben zu können. Aber schaffen Sie die Diätenfrage von der Tagesordnung, denn sie dient nach meinem Dafürhalten entschieden dazu, um die Agitation im entgegengesetzten Sinne, also gegen die konservative Partei, zu nähren.

Uebrigens stimme ich dem, was der Herr Abgeordnete Fries vorhin sagte, vollständig bei — es hat sich eben durch die That bewiesen — daß die Abgeordnetenzahl aus den kleineren Bundesstaaten nicht zunimmt, und das kann nicht im Interesse des Bundes sein. Wer so wie ich die Ausbildung des Norddeutschen Bundes im Sinne der Verfassung anstrebt, der kann unmöglich wünschen, daß in diesem Saale bloß solche Vertreter der Einzelstaaten vorhanden sind, welche nicht in den einzelnen Bundesländern wohnen. Es ist von dem Herrn Abgeordneten Fries in Beziehung auf die Gesetzgebung bereits dargethan worden, welche Nachtheile hierdurch entstehen; ich will eine andere Seite berühren, das ist die Steuerfrage. Es kann in Bezug auf die Steuerfrage Niemand ein besseres Urtheil über seinen Wahlkreis abgeben, als wer da wohnt, und wenn Sie wollen, daß man im ganzen Norddeutschen Bunde mit den Beschlüssen, die wir hier fassen, nach aller Richtung hin zufrieden sei, so schaffen Sie in der Hauptsache auch in dieser Richtung hin eine Zufriedenheit bei der steuerzahlenden Bevölkerung, und die werden Sie mehr und mehr schaffen, wenn die Bevölkerung, welche die Steuern zu zahlen hat, die Ueberzeugung gewinnt, daß in diesem Saale Leute sitzen, welche die Bedürfnisse der Steuerzahler kennen. Ich bin fest überzeugt, daß nach Verlauf der jetzigen Legislaturperiode aus mehreren deutschen Bundesstaaten für den Fall, daß die Diäten nicht bewilligt werden, die Zahl der Kandidaten sehr schwach sein wird. Ich kann Ihnen versichern, daß ich kaum weiß, wo in dem Königreich Sachsen 23 Kandidaten herkommen sollen, welche in ihrem Sinne gewählt werden könnten. Ich fürchte sehr, daß man, wenn die Diäten nicht bewilligt werden, nach andern Seiten greifen, und dort die Personen suchen wird, welche Sie nicht wünschen. Die Mittel hierzu werden schon geschafft. Wenn ich recht unterrichtet bin, zahlen zum Exempel jetzt die Arbeiter wöchentlich einen Silbergroschen für ihre Parteizwecke. Wenn z. B. in einem Wahlbezirk, den ich nicht näher bezeichnen will, cirka 9000 Wähler wöchentlich jeder 1 Silbergroschen Steuer zahlen, so sind das 300 Thaler, und davon kann schon ein Abgeordneter hier leben. Aber es giebt eine große Anzahl Leute, welche diese Steuer nicht nehmen wollen, welche sich geniren, eine solche Unterstützung von ihren Wählern anzunehmen, es aber mit ihren materiellen Interessen und Familienverhältnissen nicht vereinbaren können, sich Opfer aufzulegen, welche sie empfindlich und selbst in ihrer eigenen Existenz schädigen können. Es ist beim konstituirenden Reichstage, wenn ich nicht ganz irre, von Seiten des Herrn Bundeskanzlers ausdrücklich gesagt worden: Wir wollen die Streitfrage jetzt nicht weiter fortführen, wenn der Reichstag konstituirt ist, dann lassen Sie uns darüber streiten.

(Sehr richtig!)

Ich glaube also auch, daß die Behauptung, welche der Vorstand des Bundeskanzler-Amts heute gegeben hat, nicht so ganz unbedingt als zutreffend zu bezeichnen ist; ich fürchte mich auch nicht davor, und in Bezug auf den Vergleich mit Tropfen und Diamanten, den ein anderer geehrter Sprecher äußerte, erwidere ich: Diamanten sind selten, harte Steine mehr, und Tropfen höhlen Steine aus.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, was kommen soll, das kommt, Sie mögen sich wehren, so lange Sie wollen. Bewilligen Sie die Diäten zu rechter Zeit und warten Sie nicht, bis es vielleicht zu spät ist.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Ich muß doch dagegen Protest einlegen, daß hier diese Frage der Diätenbewilligung behandelt wird als eine Frage, die streitig wäre zwischen der Seite des Hauses (links) und dieser Seite des Hauses (rechts).

Ich will mich darüber gar keiner Vermuthung hingeben, welchen Effekt es haben würde, wenn dieses Haus nach dem jetzt bestehenden Wahlgesetz mit Bewilligung von Diäten zusammengesetzt würde. Wie alsdann die Bildung der Parteien sich stellen würde, ob dann mehr Konservative, oder mehr Liberale oder demokratische oder — ich weiß nicht, welche von den hunderttausend Farben ich nennen soll, die hier als Parteien vertreten sind —

(Oho! links),

das weiß ich nicht, meine Herren, darum kümmere ich mich auch nicht. Ich habe noch denselben Grund, den ich im vorigen Jahre ausgesprochen habe, um gegen den Antrag Waldeck zu zu stimmen, das ist der, daß ich wünsche, daß der Norddeutsche Bund beweist, daß er ein solcher ist, daß er eine Anzahl von Männern, wie sie hier die Verfassung verlangt, herschicken kann, die ohne Diäten den Staatspflichten, die ihnen die Verfassung giebt, obliegen können! Wird der Beweis geführt, daß ich mich darin geirrt habe, daß dies nicht möglich ist, meine Herren, nun dann will ich mit Vergnügen aus dieser Versammlung scheiden. Ich danke dafür, wenn der Norddeutsche Bund das nicht einmal mehr kann; dann sind wir einer solchen Verfassung noch nicht werth! —

(Oho! links.)

Das ist meine Meinung. Wenn nun der Abgeordnete Fries und der letzte Herr Vorredner hervorhob, daß zu befürchten stände, daß von den kleineren Deutschen Bundesstaaten dann keine Abgeordneten hier mehr in der nöthigen Zahl sein würden, nun, dann erinnere ich Sie, meine Herren, an den konstituirenden Reichstag und an die Rede, die eines Ihrer Mitglieder aus einem Kleinstaate damals hielt. Der damalige Abgeordnete Jungermann lehnte dies auf das Entschiedenste ab. Er betonte ebenso wie ich, daß noch soviel Patriotismus und soviel Hingebung an das Staatswesen auch in den kleinern Staaten da wäre, daß sie Männer ohne Diäten schicken würden.

Dies ist der Grund, weshalb ich stets gegen die Bewilligung von Diäten in diesem Hause sein werde, mag hier ein Wahlgesetz zu Grunde liegen, welches da will. Der zweite Grund ist der, meine Herren, daß ich auf das Entschiedenste bestreiten muß, was der letzte Herr Redner gesagt hat. Er hat ungefähr gesagt, er könne das, was der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts gesagt hat, nicht für ganz richtig halten. Er hat aber gesagt, der Bundesrath stände heute noch auf demselben Standpunkte wie ihn der Herr Bundeskanzler gekennzeichnet hat im vorigen Jahre, — daß nämlich von Seiten des Bundesrathes unter keinen Umständen von diesem Kompromiß abgegangen werden würde! Ich habe mich bis jetzt noch nie darin getäuscht, daß man auf ein Wort, welches mit solcher Bestimmtheit an jener Stelle ausgesprochen ist (auf den Tisch des Bundesrathes deutend) sicher vertrauen könne! Es liegt sicherlich nicht im Interesse dieses Hauses, ununterbrochen Anträge zu stellen und Gesetzesvorschläge zu machen von welchen wir mit der größten Bestimmtheit wissen, daß ihnen an jenem Tische keine Rechnung getragen wird! Wir haben schon mehrfach in dieser Session Anträge beschlossen, denen der Bundesrath sich nicht angeschlossen hat! Ich halte das nicht für opportun und im Interesse dieses Hauses liegend! Wenn der Herr Abgeordnete meint, wir sollten diese Frage aus der Welt schaffen, so können Sie (auf die linke Seite weisend) dies am einfachsten dadurch erreichen, daß Sie den Antrag nicht mehr stellen!

(Heiterkeit links.)

Warten Sie ab, bis der Bundesrath uns das Gesetz entgegentragen wird. Dann wird es Zeit sein, materiell noch einmal über die Frage zu debattiren. Dann wird es sich darum handeln, wie die Konservativen oder Liberalen zu stimmen haben und ich werde nicht eher wieder über diesen Antrag sprechen, gewiß nie für denselben stimmen! —

(Zustimmung rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Künzer hat das Wort.

Abgeordneter **Künzer**: Ich stimme gegen den Antrag des Abgeordneten Waldeck — nicht weil ich glaube, daß durch die Ablehnung desselben unsere Seite (rechts) verstärkt werden würde. Ich glaube auch nicht, daß durch die Annahme desselben die Gegenseite besonders verstärkt werden wird. Ich stehe auf diesem Standpunkte lediglich, weil ich mich für gebunden erachte, so lange als ich die Ehre habe, in diesem Hause zu sitzen, gegen den Antrag auf Diäten zu stimmen, und ich bin dabei ganz einverstanden mit den Herren Rednern, welche es als eine Pflicht bezeichnet haben, daß wenn wir einmal eine Verfassung nach vieler Mühe, ja fast nach hundertjähriger Anstrengung erhalten haben, wir uns wohl hüten mögen, ohne einen besonderen Grund, nicht die Kompetenz innerhalb dieser Verfassung zu erweitern, sondern vielmehr eine, und zwar wesentliche, Bestimmung herauszunehmen. Es hat die Erfahrung bis jetzt bewiesen, daß jede Partei ihre Vertreter hat in dieses Hohe Haus senden können

(Ruf rechts: Sehr richtig),

und ich freue mich, daß eben nicht bloß einseitige Parteivertreter in das Haus gekommen sind, sondern daß man, wo über die Gesetze und das Wohl und Wehe eines großen Landes verhandelt wird, alle Meinungen zu hören bekommt und dann nach bestem Wissen und Gewissen sich entscheiden kann, um das Beste und Heilsamste zu wählen. Ich habe also durchaus nicht die Befürchtungen, welche man ausgesprochen hat, als ob durch den Mangel von Diäten irgend eine Partei im Lande ausgeschlossen würde, sondern ich hoffe, daß das Deutsche Volk, welches schon so viele Opfer gebracht hat, um endlich zu einer gewissen Einheit zu gelangen, auch noch Opfer bringen wird da, wo es gilt, einen ganz wesentlichen, von uns früher angenommenen Theil der Verfassung aufrecht zu erhalten, und daß es demohnerachtet gelingen wird, allen berechtigten Ansprüchen des Landes zu genügen. Ich bitte daher, daß diejenigen Herren, welche früher gegen diesen Antrag gestimmt haben, um die Verfassung zu Stande zu bringen, auch an diesem Beschlusse festhalten. Mögen, wenn das Land wirklich der Meinung ist, es könne ohne Diäten nicht gehen, bei den nächsten Wahlen andere Männer in das Haus geschickt werden, wo dann die Annahme eines solchen Antrages mit Leichtigkeit stattfinden wird, während wir heute wenigstens nur mit einer sehr geringen Majorität auf der einen oder andern Seite zum Ziele gelangen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen — von dem Abgeordneten von Thadden; es nimmt aber ohnehin Niemand weiter das Wort.

(Abgeordneter Graf von Schwerin meldet sich zum Wort.)

Dann muß ich den Antrag zur Unterstützung und Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die den Schlußantrag unterstützen

(Geschieht),

und denselben annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. —

Meine Herren, ich möchte erst die Meinung des Hauses darüber einholen, ob wir nicht beim gegenwärtigen Gesetz, welches sich zwar numerisch aus zwei Paragraphen zusammensetzt, sachlich aber aus Einer Bestimmung, wo die erste und zweite Berathung also auch sachlich zusammenfallen, nachdem der Schluß angenommen und wir den Antragsteller gehört haben, zur Abstimmung kommen müssen über den vorliegenden Antrag selbst und nicht erst über die Frage, ob er in eine Kommission zu verweisen ist. Ich mache dabei darauf aufmerksam, daß die Abstimmung namentlich stattfinden wird. Ein darauf gerichteter, mit mehr als 50 Unterschriften versehener Antrag ist bereits in meinen Händen.

Der Abgeordnete von Seydewitz-Bitterfeld hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Seydewitz-Bitterfeld**: Meine Herren, ich glaube doch auf einen Gegenstand aufmerksam machen zu müssen, der durch unseren neulichen Beschluß herbeigeführt ist. Ich glaube zwar nicht, daß zu diesem Gesetz irgend ein Amendement kommen wird; das heutige Verfahren könnte aber ein

Präcedenzfall sein für die Verbindung der ersten und zweiten Berathung, und wenn es als ein Präcedenzfall aufgefaßt werden sollte, so würde das Resultat sein, daß die Stellung von Amendements unmöglich gemacht würde. Nach der Geschäftsordnung hätte ein Amendement bis jetzt nicht eingebracht werden können, und wenn Sie das heutige Verfahren als Präcedenzfall aufrecht erhalten, so würde die Stellung von Amendements überhaupt unmöglich sein.

Präsident: Bei der noch ausstehenden dritten Berathung des Antrages würde die Einbringung von Amendements doch unzweifelhaft zulässig sein.

(Abgeordneter von Seydewitz: Aber nur unter besonders erschwerten Umständen.)

Präsident: Es handelt sich hier auch nicht um die Frage, wann Amendements einzubringen sind, sondern wie wir heute zu procediren haben; und da scheint mir das Verfahren das richtige, das ich dem Hause (anscheinend ohne Widerspruch) vorgeschlagen habe.

Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Waldeck: Zuerst zur Geschäftsordnung, Herr Präsident! Ich habe den Vorschlag so aufgefaßt, daß, nachdem jetzt die Debatte geschlossen ist, sogleich die Abstimmung folgen soll.

(Der Präsident bejaht dies.)

Was das Bedenken betrifft, das der Herr Vorredner erörtert hat, so, glaube ich, trifft es in dem Falle nicht zu, wenn die erste und zweite Berathung kombinirt wird; in einem solchen Falle ist es selbstredend, daß sofort Amendements hätten eingebracht werden können, wenn überhaupt welche da waren. Im gegenwärtigen Falle wird kein Nachtheil entstehen, wie der Herr Vorredner auch bemerkt hat, weil ich von Amendements nichts gehört habe. Von einem Präcedenzfalle, glaube ich, haben wir nichts zu befürchten.

Was die Sache selbst betrifft, so schien der Abgeordnete von Blanckenburg mir anzudeuten, es wäre besser, wenn der Antrag nicht wiederholt wäre. Ich habe aber im vorigen Jahre schon angekündigt, und habe mein Wort lösen müssen, daß ich den Antrag wieder vorbringen würde, bis ich eine Majorität hier in diesem Hause dafür sehen würde. Ich halte es für eine Pflicht derjenigen, die der Meinung sind, daß der Reichstag des Norddeutschen Bundes auf eine gedeihliche Wirksamkeit nur dann rechnen könne, wenn er eine lediglich aus Nützlichkeitsgründen aufgegebene Bestimmung, die im konstituirenden Reichstag schon beschlossen war, wiederherstellte. Meine Herren, das ist ein sehr großer Unterschied mit jeder Kompetenzerweiterung und das möchte ich auch gegen angedeutete Kompetenzbedenken — die zwar allerdings mir gar nicht einmal von irgend einem der Redner in dieser Weiser geltend gemacht worden zu sein scheinen, die aber nach verschiedenen Aeßerungen, wie sie in früheren Debatten gefallen sind, hier obwalten könnten — geltend machen. Es kann sich ja davon gar nicht handeln, daß eine Verfassungserweiterung in Ansehung der Kompetenz vorliegt, wenn die Befugnisse dieses Körpers, des Reichstages, anders bestimmt werden sollen, als sie in jener Verfassung bestimmt worden sind. Es wird an der Verfassung selbst, an der Konstituirung dieses Reichstages, durchaus gar nichts geändert, es ist aber wohl ganz offenbar, daß, wenn bei einem Antrage dieser Art irgend wie die Initiative gelegt werden muß, sie diesem Reichstage gebührt; der Bundesrath wird nicht in der Lage sein, diese Initiative zu machen; am wenigsten dann, wenn er hier nicht einmal eine Mehrheit steht.

Meine Herren, die Erklärungen des Herrn Bundes-Kommissarius können nun schon von diesem Gesichtspunkte aus bei mir nicht ins Gewicht fallen; sie haben aber auch materiell keinen Boden. Es mag ja sein, daß die damaligen Bundesstaaten sich unter dieser Bedingung entschlossen haben, das allgemeine Wahlrecht anzuerkennen; sie fürchteten vom allgemeinen Wahlrecht irgend eine Gefahr und wollten diese dadurch heben, daß sie das allgemeine Wahlrecht indirekt wieder beschränkten, indem das Volk genöthigt wurde, nur vermögende Männer, nur solche Männer zu wählen, welche diese Mehrausgabe aus eigenen Mitteln leisten können; das ist der einfache Sinn jener ganzen Bestrebung gewesen. Und worin liegt denn nun die Furcht jener Mitglieder des Bundesraths? In Preußen werden ebenso wichtige Bestimmungen des öffentlichen Rechts, wie wir hier zu bearbeiten haben, werden alle Bestimmungen, welche z. B. Justizverfassung, das Unterrichtswesen betreffen, welche die wichtigste Organisation des Staates, das Gemeindewesen behandeln, in einer Versammlung berathen und festgesetzt, bei der auch noch nicht im mindesten jemals in Frage gewesen ist, ihr die Diäten zu entziehen; diese Frage ist in der That noch gar nicht im Preußischen Abgeordnetenhause angeregt worden.

Es ist schon bei der ersten Berathung — und ich kann in dieser Beziehung eine Art von Schreibfehler in meinen Motiven einigermaßen berichtigen, ich habe allerdings a potiori gesprochen — von dem Herrn Abgeordneten Twesten bemerkt worden, daß es solcher Ausnahmestaaten in Deutschland überhaupt nur drei giebt: den einen haben wir wieder vertreten hören durch den Herrn Abgeordneten Grafen von Bassewitz, das ist der Staat Mecklenburg; der andere ist, glaube ich Anhalt, und der dritte vielleicht Reuß oder einer dergleichen kleineren Staaten. Von diesen hat vielleicht Mecklenburg auf den Namen Staat einigen Anspruch, er hat aber auch darauf durchaus Anspruch, daß er als ein in Deutschland bestehender Ausnahmezustand angesehen wird; denn da seine ganze Verfassung — und ich sage das keineswegs hier, um irgend einen Tadel auszusprechen, sondern nur um das Faktum anzuführen, — auf dem Prinzip der Feudalität beruht, welches fast überall sonst in Deutschland beseitigt ist, so können die Grundsätze, welche Mecklenburg bewegen, in einem solchen feudalen und Gutsbesitzer-Landtage keine Diäten zu haben, uns nicht zu etwas Aehnlichem bewegen. Sein ganzes Budgetrecht, seine ganze Einrichtung ist eine vollkommen antidiluvianische

(Heiterkeit),

gegenüber denjenigen Grundlagen, auf welchen die übrigen Verfassungen in Europa und jetzt auch in Deutschland beruhen. Mögen diejenigen Herren, welche davon den Vortheil genießen, in der Konservirung dieses Vortheils sich gefallen! mögen sie es zweckmäßig für ihre eigenen Interessen finden, meinetwegen auch für das Behagen des Landes! das ist alles völlig ihre Sache, wir haben da nichts zu sagen. Aber das kann ich dem Herrn Abgeordneten Grafen von Bassewitz unmöglich zugeben, daß daraus nun irgendwie eine Analogie auf den Norddeutschen Bund zu ziehen sei, daß wir deshalb, weil nun z. B. der Großherzog von Mecklenburg — vielleicht gar nicht in seinem Sinne, sondern im Sinne der Verfassung des Landes, welches er repräsentirt, — in dieser Art seine Stimme abgiebt, daß wir deshalb eine Uniformität in Deutschland à la Mecklenburg herbeiführen sollten! das ist gewiß nicht der Fall, sondern die Uniformität in jedem Lande muß auf den Grundlagen beruhen, auf welchen die allgemeinen Verhältnisse beruhen. Aus diesem Grundsatze meine Herren, werden Sie nicht herauskommen und wenn Sie dem Reichstag, wie es ja Viele von uns, denen ich von ganzem Herzen beistimme, wollen, eine ausgedehntere, weitere Wirksamkeit geben wollen, wenn Sie, was dazu nothwendig ist, eine ganz andere Vertretung der Centralgewalt beabsichtigen, als sie jetzt ist, dann müssen Sie den Reichstag mindestens auf dieselbe Höhe stellen, wie irgend eine Partikularvertretung. Diejenigen aber von Ihnen, die auf diesem Standpunkte nicht stehen, die die jetzigen Zustände konserviren wollen, denen es, vielleicht in Konsequenz einer solchen Konservirung, die ich nicht qualifiziren will — konservativ kann ich sie kaum nennen, denn der ganze Reichstag, wie er wirklich existirt, ist das Gegentheil alles Konservativen, die ganze Bundesverfassung mit allem, was daran hängt, ist absolut ein Produkt einer vollständigen Revolution, die von oben herab allerdings ausgegangen ist, das ist gar keine Frage — aber ich will einmal annehmen, Sie wollen das konserviren in dem Sinne, wie neulich aus den Aeußerungen des Herrn Bundeskanzlers in den letzten Sitzungen uns hier vorgeführt worden ist: es solle Alles so bleiben, wie es ist, dasjenige, was man für unfertig gehalten hat, was man nur für ein Nothdach ausgab, weil man erst in die Verfassung hinein müsse und dann sich erst wohnlich einrichten könne, wenn man darin wohne. Dieses Nothdach soll, wie es im Eingange unserer Verfassung steht, für die Ewigkeit gegründet sein — nehmen Sie aber diesen Standpunkt ein, meine Herren, so müssen Sie sagen, Sie theilen dann wenigstens in dem großen Staate — und ich nehme hier den größten Staat, der den Bundespräsidenten nach der Norddeutschen Bundesverfassung abgiebt, ich nehme Preußen zunächst an — Sie theilen die Interessen des Volkes, die ganz

dieselben sind: Gesetzgebung, Besteuerung für die allgemeinen Angelegenheiten, und bringen in wesentlich gleichartigen Dingen ein verschiedenes Prinzip hervor. Das kann nimmermehr gute Folgen haben; es muß die praktischen Folgen haben, die schon von mehreren Rednern hervorgehoben sind. Es muß die praktischen Folgen haben, daß in dem doch gewiß nicht unwichtigen Theile — ich will weiter nichts sagen, denn es ist in mancher Beziehung der wichtigere —, daß in diesem Theile die Vertretung unvollkommener werde, als in den andern. Und, meine Herren, sie ist ohnehin schon in mancher Beziehung unvollkommen. Ein Deputirter vertritt hier 100,000 Seelen, in Preußen etwa 60,000—70,000. Das ist ein sehr erheblicher Unterschied, der auf die Wirksamkeit einer Versammlung einen bedeutenden Einfluß hat. Wenn Sie dazu noch hinzufügen, daß Sie durch die Einrichtung der Diätenlosigkeit nothwendig herbeiführen, daß die Abgeordnetenzahl geringer als in anderen dergleichen Versammlungen ist — und es ist dem Einzelnen in der That nicht übel zu nehmen, der nicht in der Lage ist, so große Opfer zu bringen — dann müssen Sie mir doch die Gründe angeben, warum Sie von einem Zustande, der in Deutschland immer herrschend gewesen ist, nun mit einem Male haben abweichen wollen. Alle jene Gründe, die damals bei der Konstituirung geltend gemacht worden sind von einzelnen Bundesfursten, sind für mich nicht von dem geringsten Gewichte mehr, und gegenwärtig sind sie konstituirt und Sie können nunmehr sagen, wie es eigentlich am besten ist. Ich will gar nicht widerlegen, was früher gesagt ist. Alle die Exemplifikationen auf England sind ja so oft gemacht, aber eben so oft auch widerlegt worden, daß es nicht nothwendig ist, davon noch zu sprechen. Ich will aber doch sagen: Nach den Forschungen aller Historiker des Englischen Rechtes — und ich kann ja Lingart nennen, der in seiner Geschichte von England ausdrücklich die Thatsachen dafür anführt und belegt — haben in den ältern Englischen Parlamenten Diäten gegolten, das Haus der Gemeinen hat Diäten bekommen. Das frühere Haus der Gemeinen hatte ungefähr dieselben Rechte, die wir haben, wohl noch einige mehr; ein solches Haus der Gemeinen, wie das jetzige Englische, das Ministerien zu bilden und zu stürzen hat das eine Parteiregierung, dort für Whigs, dort für Tories, herzustellen und zwischen denselben zu wechseln hat, haben wir in den einzelnen Staaten nicht, hier haben wir es ganz gewiß nicht; da wir nicht einmal Ministerien haben, so kann also auch kein Mensch darauf ausgehen, Ministerien zu kürzen, die nicht existiren.

Wir sind hier ein wesentlicher Theil des Volkes, insofern als wir bei der Gesetzgebung influiren, und als wir bei der Besteuerung influiren, und dieser Besteuerungstheil ist uns in dieser Sitzungsperiode recht ernstlich zu Gemüthe geführt worden. Es kann also wohl sein, daß das Volk sich denkt, es ist eben so wichtig, daß es, wenn über neue Steuern verfügt wird, hier ebenso gut und nach seinem Willen vertreten wird, wie zum Beispiel im Preußischen oder Sächsischen Abgeordnetenhause, denn das Eine wie das Andere ist von derselben Wichtigkeit für das Resultat, die Zahlung der Steuer selbst. Es liegt doch wohl klar vor, wenn in irgend einem Wahlsystem ein Punkt existirt, der, wie es hier scheint, den Fürsten und Regierungen, welche die Steuern haben wollen, oder auch gewissen Klassen des Volkes in anderer Beziehung günstiger ist als der entgegengesetzte, so ist es dieser Punkt, und darum muß er weggeräumt werden, damit in dieser Beziehung eine Gleichheit herbeigeführt werde. Wir können uns hier nicht auf Englische Standpunkte stellen, die durchaus nicht passen, und wir würden dann erst recht in den Fehler verfallen, den man uns oft vorwirft, daß wir uns die Zöpfe anbinden, die England vielleicht sehr bald in Begriff sein wird sich abzuschneiden. Man beruft sich gewöhnlich auf solche Dinge, die bei uns nicht passen, die auf dem Kontinent überhaupt nicht passen; denn wenn zum Beispiel aus Italien etwas werden soll, so muß, das zeigt uns jede Verhandlung, die Diätenlosigkeit daselbst aufhören, und ganz richtig sagte Talleyrand zu Ludwig XVIII, als dieser gar keine Diäten geben wollte: „Majestät, das wird zu theuer." Nun, meine Herren, Ludwig Philipp und die Bourbons haben dies erfahren, was die Diätenlosigkeit nützt, was es nützt, hauptsächlich reiche Krösus in der Kammer zu haben, die man erkaufen muß durch Anlagen, die für einzelne Orte und Interessen gemacht sind, und die darum unter allen Umständen für die Regierung stimmen.

(Oho! rechts.)

Ja, meine Herren, das ist buchstäblich eine der Ursachen des Sturzes der Bourbonen und der Orleans gewesen, und die ganze Macht, die Napoleon hat, besteht darin, daß er das allgemeine Stimmrecht hergestellt hat; die Art und Weise, wie es dort gehandhabt wird, gehört freilich nicht dahin

(Aha! rechts),

das ist eine von den Zufälligkeiten, und es ist, wenn irgend die Geschichte Recht hat, nur eine vorübergehende Erscheinung, daß dergleichen ganz anomale Zustände überhaupt in einem Lande herrschen können. Gemißbraucht kann jedes Wahlrecht in einem Lande werden, von oben so gut wie von unten, das ist keine Frage, und es ist vielleicht hierin der allergrößte Mißbrauch möglich; aber das allgemeine Wahlrecht steht nun einmal in unserer Verfassung, es ist nicht mehr anzutasten, es ist sogar gerade von konservativer Seite eingeführt worden, denn es war nicht von der liberalen Seite, namentlich in Preußen, die Korrektur beantragt worden, welche darin gelegen hätte, daß aus dem allgemeinen Wahlrecht, welches wir in Preußen an sich beibehalten hatten, das Drei-Klassen-System gelöscht würde, — das ist nicht beantragt worden und zwar deshalb nicht, weil man zu den andern Verfassungs-Konflikten nicht noch Wünsche hinzufügen wollte, welche zu stellen man kein Recht hatte. Nun aber ist es von oben herabgekommen, und auch von unten war dafür eine Agitation erfolgt, von der ich nicht ganz klar gewesen bin, welche Tendenz sie hatte. Jetzt ist es da, und daß es richtig ist, haben wir zu allen Zeiten und unter allen Umständen behauptet, und daß es die einzige Lösung für die Zukunft sein wird, darin bin ich noch klarer; daß es unmöglich ist, wenn man in zwei großen Staaten, wie jetzt in Frankreich und in einem großen Theile Deutschlands, einmal das allgemeine Wahlrecht eingeführt hat, davon wieder abzuweichen, ist eben so gewiß. Wollen Sie aber das allgemeine Wahlrecht beibehalten — und das müssen Sie, wenn Sie die Verfassung nicht ändern wollen — dann müssen Sie ihm auch diese Korrektur entziehen, die darin liegt, daß man nur vermögende Leute wählen kann. Wenn Sie etwa auf England sehen wollen, so giebt dort die Bildung, welche die Lords haben, die langjährige Gewohnheit der besitzenden Klassen, den Staat zu regieren, eine ganz andere Vorbildung, eine ganz andere Erziehung zu politischen Zwecken, als diejenige ist, welche bei uns die vermögenden Klassen haben. Zwingen Sie das Volk, seine Wahl auf vermögende Klassen zu beschränken, so haben Sie durchaus nicht die Garantie, daß in der besseren Gesetzgebung oder in der richtigen Entscheidung des Bedürfnisses bei den Steuerfragen oder in der richtigen Entscheidung der Art der Befriedigung dieses Bedürfnisses besser gesorgt würde, Sie nöthigen aber — und das ist von dem Herrn Abgeordneten Oehmichen und von dem Herrn Abgeordneten Fries mit Recht bemerkt worden — Sie nöthigen zu Wahlen außerhalb des Wahlkreises, wie sie jetzt schon in einem nicht wünschenswerthen Maaße vorkommen. Diese Wahlen werden aber, wenn die Zeiten sich ruhig entwickeln, wenn keine großen Eruptionen dazwischen kommen, noch viel mehr vorkommen; denn es gehört schon eine ganz besondere politische Bildung oder ein vorwiegendes Interesse dazu, wenn Jemand in solchen ruhigen Zeiten hier an einer Volkvertretung mit wirklich außerordentlich großen eigenen Opfern Theil nehmen soll. Jetzt hat sich das allerdings in vielen Kreisen noch gefunden, aber doch immer nur zum Schaden der vollständigen Vertretung und immer und vor allen Dingen zum Schaden des Princips, zum Schaden der Beruhigung der Bevölkerung, wenn es auch weiter nichts wäre, denn die Bevölkerung will einmal von dem Grundsatze, daß Jedermann, der für den Staat gewisse Opfer bringt, auch dafür entschädigt werde, nicht abweichen, sie kann auch nicht davon abweichen, wenn sie nicht auf ihr eigenes Recht verzichten will.

Meine Herren! Das sind so gewichtige Gründe, daß mir die Wiederholung dieses Antrages in jeder Session von dieser Seite des Reichstages (links) eine Nothwendigkeit zu sein scheint und daß der Bundesrath, wenn er auch heute noch auf dem alten Standpunkte steht, wie es uns der Herr Bundes-Kommissar gesagt hat, im folgenden Jahre doch vielleicht nicht mehr darauf stehen wird, und daß, wenn die neuen Wahlen stattfinden, — die ja im nächsten Jahre erfolgen müssen — das Haus in der nächsten Session einen solchen Gesetzentwurf im Einverständniß mit dem Bundesrath angenommen haben wird. Wenn das Einverständniß des Reichstages in einem vorwiegenden Grade vor-

Digitized by Google

handen ist, dann kann man auch annehmen, daß die ganze Bevölkerung dafür ist, und der Bundesrath ist dann auf die Länge gar nicht berechtigt, dem zu widersprechen. Die einzelnen Fürsten, wie sie im Bundesrath mit 26 Stimmen gegen die 17 Stimmen Preußens durch unsere künstliche Verfassung vertreten sind, haben kein Recht, einen Widerspruch einzulegen; und ebenso wie dem Preußischen Abgeordnetenhause das Herrenhaus, welches auch zu seinem Schaden keine Diäten bezieht und deshalb hier in diesem selben Lokal oft sehr mangelhaft vertreten ist, seine Diäten nicht nehmen kann, so hat zwar der Bundesrath jetzt noch in formeller Beziehung seine Einwilligung zu geben, die materielle Berechtigung, sie zu versagen kann er aber auf die Länge nicht behaupten, wenn die Vertreter des Volkes und das Volk selbst es wollen.

Ich halte es daher von großer Wichtigkeit, daß diejenigen von Ihnen, die auf dem Standpunkte stehen, der — sei es aus welchem Grunde es wolle — in dieser Frage als entscheidender betrachtet werden muß, daß diese auch ihr Votum dem Antrage, den ich gestellt habe, nicht entziehen mögen.

(Bravo!)

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordneter Graf Bassewitz.

Ageordneter Graf **von Bassewitz**: Ich habe die Worte des Herrn Abgeordneten Waldeck nur dahin verstehen können, als hätte ich vorhin Analogien aus Mecklenburgischen Verhältnissen gezogen, um zu meinem Schlusse zu kommen. Ich glaube daß Jeder, der meiner Rede genauer gefolgt ist oder sie später nachlesen will, finden wird, daß dies nicht der Fall gewesen ist. Wenn aber der Abgeordnete Dr. Waldeck nur im Allgemeinen daran hat erinnern wollen, daß ich ein Mecklenburger wäre und daher als ein solcher gesprochen, so nehme ich ihm das gewiß nicht übel, denn ich werde mich stets mit Stolz so nennen und zeigen.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Graf Kleist.

Abgeordneter Graf **Kleist:** Ich will mich nur vergewissern, ob mit der jetzigen namentlichen Abstimmung auch jede spätere Spezialdebatte ausgeschlossen ist.

Präsident: So hat das Haus auf meinen Antrag allerdings angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag, den ich zur Abstimmung bringe, lautet wörtlich:

Gesetz,
betreffend
die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Artikel 32 der Verfassung des Norddeutschen Bundes wird aufgehoben.

An dessen Stelle tritt der § 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 2.

Die Mitglieder des Reichstags erhalten aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes.

Bis zum Erlasse dieses Gesetzes stellt das Bundespräsidium die Höhe derselben fest.

Ein Verzicht auf die Reisekosten und Diäten ist unstatthaft.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage des Dr. Waldeck zustimmen, werden bei dem Namensaufruf mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben R.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Mosig v. Aehrenfeld. Albrecht. Augspurg. Bail. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Benda. Bloemer. Dr. Blum (Sachsen). Dr. Bock. v. Bockum-Dolffs. von Buchowski. von Chlapowski (Kosten). Cornely. Deutz. Graf zu Dohna-Kotzenau. Duncker. Engel (Leobschütz). Dr. Engel (Schleiden). Eysoldt. Försterling. von Forckenbeck. Forkel. Fries. Fritzsche. Fromme. Dr. Fühling. Gebert. Genast. Gödderts. Grumbrecht. Hagen. Harkort. Dr. Harnier. Hasenclever. Hausmann. v. Heinemann. Dr. Henneberg. von Hennig. Heubner. Heyl. Freiherr von Hilgers. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Holzer. Hosius. Freiherr v. Hoverbeck. Jüngken. Kanngießer. Keyser. v. Kirchmann. v. Kleinsorgen. Knapp. Koch. Köppe. Kratz. Kreutz. Graf v. Kwilecki. Lasker. Lautz. Dr. Leistner. Lesse. Lienau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Müller (Görlitz). Nebelthau. Neubronner. Oehmichen. Ohm. Pauli. Planck. Pogge. Dr. Pohlmann. Dr. Prosch. von Puttkamer (Sorau). Freiherr zur Rabenau. Redeker. Reeder. Richter. Riedel. Römer. Rohland. Runge. Russell. Dr. Schläger. Dr. Schleiden. Schulze. Dr. Schwarze. Dr. Schweitzer. Dr. Simson. Sombart. Techow. v. Thünen. v. Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Waldeck. Dr. Weigel. Weißich. Dr. Wigard. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Ziegler. Zurmühlen.

Mit Nein haben gestimmt:

Prinz Albrecht von Preußen. Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Arnim-Heinrichsdorf. von Auerswald. Graf v. Bassewitz. Dr. Bernhardi. v. Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Prinz Biron von Kurland. v. Blanckenburg. Graf v. Blumenthal. v. Branchitsch (Elbing). Graf v. Bredow. Freiherr v. Brenken. Bürgers. Buff. Dr. Camphausen (Kreuznach). Camphausen (Neuß). v. Cottenet. v. Cranach. v. Davier. v. Denzin. Devens. v. Diest Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. ten Doornkaat-Koolman. Frhr. v. Eckardstein. Dr. Eichmann. v. Einsiedel. Graf zu Eulenburg. Graf von Frankenberg. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Freiherr v. d. Goltz. v. Grävenitz (Grünberg). v. Gräoenitz (Hirschberg). Günther (Deutsch-Krone). v. Hagemeister. Freiherr v. Hagke. Prinz Handjery. v. Helldorf. Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest. Graf v. Hompesch. Frhr. von Hüllessem. v. Jagow. Graf v. Itzenplitz. v. Kalckstein. Graf v. Kanitz. v. Karstedt. Graf v. Keyserling-Rautenburg. Graf v. Kleist. Dr. Köster. Dr. Künzer. Graf Lehndorff. von Luck. Lucke. Graf von Maltzan. Freiherr v. Moltke. Dr. v. Mühler. Graf zu Münster. Oesterreich. Graf v. Oppersdorff. Fürst von Pleß. Graf von Plessen. Herzog von Ratibor. Röben. v. Sänger. v. Saltzwedell. Graf Schaffgotsch. v. Schaper. v. Schöning. v. Schröder. Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf. Graf v. d. Schulenburg-Filehne. Dr. Freiherr v. Schwartzkoppen. v. Schwendler. v. Seydewitz (Bitterfeld). Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. v. Sperber. von Steinmetz. Steltzer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stumm. v. Thadden. Tobias. v. Treskow. Freiherr v. Unruhe-Bomst. v. Waldaw und Reitzenstein. v. Watzdorf. v. Wedemeyer. Dr. Wehrenpfennig.

Braun (Hersfeld) enthält sich der Abstimmung.

Beurlaubt sind:

v. Arnim-Kröchlendorff. Bebel. v. Bismarck-Briest. v. Brauchitsch (Genthin). v. Bülow. v. Elsner. Vogel v. Falckenstein. Dr. Friedenthal. Gommelshausen. Dr. Hüffer. v. Kardorff. v. Levetzow. Miquél. Frhr. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Puttkamer (Fraustadt). Freiherr v. Romberg. Roß. Freiherr v. Rothschild. v. Seeckt. Dr. Stephani. v. Weitzel.

Gefehlt haben:

Adickes. Dr. Bähr. Dr. Baldamus. Graf Baudissin. von Bennigsen. Graf Bethusy-Hue. Blum (Cöln). Graf v. Bocholtz. v. Bodelschwingh. Dr. Böckel. Dr. Braun (Wiesbaden). Buddenberg. Dr. von Bunsen. von Chlapowsky (Kröben). Conrad. v. Czarlinski. Dr. Endemann. Evelt. Dr. Francke. Dr. Gitzler. Dr. Götz. v. Graeve. Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Frhr. v. d. Heydt. v. Jackowski. Dr. Jaeger. Jensen. Jordan. Kantak. Kraus. Krüger. Fürst von Lichnowsky.

Liebknecht. Freiherr von Loë. von Mallinckrodt. Zur Megede. Meier (Bremen). Mende. Meulenbergh. Muller (Stettin). Dr. von Niegolewski. Dr. Oetker. Pilaski. Freiherr Dr. von Proff-Irnich. v. Radkiewicz. Rang. Reichensperger. Graf Renard. v. Salza und Lichtenau. Salzmann. v. Saucken. v. Savigny. Schraps. Graf Schwerin-Putzar. v. Seydewitz (Rothenburg). v. Simpson-Georgenburg. Stavenhagen. Dr. Streusberg. Twesten. Ulrich. Frhr. v. Vincke. Wagener (Neustettin). v. d. Wense. Dr. Windthorst. v. Zehmen.

Präsident: Ich theile das Ergebniß der Abstimmung mit. Es haben sich an derselben 203 Mitglieder betheiligt, von denen 109 mit Ja, 94 mit Nein gestimmt haben; der Antrag des Abgeordneten Dr. Waldeck ist also in zweiter Berathung angenommen und wird zu seiner Zeit zur dritten Berathung gestellt werden. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist der Antrag der Abgeordneten Harkort und Genossen (Nummer 62 der Drucksachen), mit dem nach dem Beschlusse des Hauses die statistischen Angaben über die Ausdehnung, welche der Pfennigtarif auf den Bahnen im Bundesgebiete gewonnen hat (Nummer 80 der Drucksachen), verbunden werden sollen. Der Abänderungsvorschlag der Abgeordneten von Luck, von Blanckenburg und Genossen (Nummer 166) ist in Ihren Händen.

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter **Harkort:** Meine Herren! Die sämmtlichen Eisenbahnen müssen als Verkehrsanstalten des Staates betrachtet werden. Hohe Tarife wirken hier viel schädlicher, als hohe Zölle auf Wasser- und Landwegen. Ich erinnere Sie an den Sundzoll, der abgelöst ist, und an die noch bestehenden Elbzölle. In den Tagen, wo die Eisenbahnen zuerst angegriffen wurden, fehlte es an der Kenntniß der großen Tragweite derselben, und es ist zu entschuldigen, daß die Regierungen, um das Kapital anzulocken, große Privilegien bewilligten; allein diese sind eben durch mangelhafte Kontrole im Laufe der Zeit zu einem Monopol verändert worden, dessen Druck täglich unerträglicher wird. Wir besitzen ein wenig systematisches Gemenge von Eisenbahnen: wir haben Staatsbahnen, wir haben Bahnen, die unter Aufsicht des Staates stehen, wir haben Bahnen mit Garantieen, wir haben freie Bahnen; aber alle zusammen haben die Tendenz, hohe Dividenden zu erlangen auf Kosten des Publikums. Dagegen hat nun die öffentliche Meinung sich in Wort und Schrift so deutlich ausgesprochen, daß ich nicht nöthig habe, Ihnen noch viele Spezialitäten vorzutragen. Ich habe Ihnen einen Theil derselben in vier Flugschriften vorgeführt und füge nur hinzu, daß die Ankläger bereit sind, wenn das Haus eine Kommission bestellen sollte, vor den Schranken derselben zu erscheinen und ihre Sache wahr zu halten.

Mein Antrag auf dem vorigen Reichstage ist nicht zur Berathung gekommen, und der kurze Bericht, der zwar als sehr gründlich und ausführlich geschildert worden ist, hat uns darauf vertröstet, daß der Artikel 45 der Verfassung in der Ausführung begriffen wäre. Wir sind nun heute schon im Stande, einen Theil dieser Ausführungen übersehen zu können; sie sind ungemein mangelhaft. Ich verweise auf das Gutachten der Handelskammer in Hagen und auf die Menge der Thatsachen, die, wie gesagt, hier vorliegen. Ich stelle ferner den Bericht des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 6. März dieses Jahres entgegen, welcher sich in ganz anderer Weise über diese Angelegenheit ausspricht.

Ich verkenne die Schwierigkeiten nicht, die einer Reform entgegenstehen, da so kolossale Interessen auf der andern Seite sich befinden, allein ich glaube, das Interesse der Nation muß das Ueberwiegende und Entscheidende sein, und deshalb ist es an Ihnen, Hand daran zu legen, das Monopol in die gebührenden Schranken zurückzuweisen. Dabei sollen verbriefte Rechte nach meiner Ansicht allerdings respektirt werden. Allein die Mittel sind für die Reform auch großentheils vorhanden. Auf den Staatsbahnen ist die Sache selbstredend, theilweise auch auf jenen Bahnen, wo der Staat die Verwaltung hat. Was die übrigen anbetrifft, so hat man das Mittel in Händen, bei Verlängerung der Konzession schärfere Bedingungen zu machen und bei Verleihung neuer Konzessionen von vorn herein solche aufzustellen. Dann aber enthält auch, wenigstens für die Preußischen Bahnen, das Gesetz vom Jahre 1838 solche Grundzüge, womit man die Leute so ziemlich wieder in die Schranken zurückweisen kann.

Erlauben Sie mir eine kurze Motivirung meines Antrages. Ich forde ad 1 gleiche Betriebsmittel, Einrichtungen und Reglements einzuführen. Das ist schon theilweise in einem Artikel der Verfassung begründet. Es hat sich ja auch das Bedürfniß dadurch ausgesprochen, daß hier im Hohen Hause schon verlangt wird, ein Handelsministerium des Bundes einzusetzen, damit dergleichen Dinge in eine Hand kommen. Was nun gleiche Betriebsmittel anbetrifft, so ist schon im Preußischen Abgeordnetenhause von dem Abgeordneten von Sybel deutlich vorgeführt worden, daß Betriebsmittel mangeln und theilweise nicht genügend ausgenutzt werden. Andere Klagen haben auch schon vorgelegen. Also das paßt auch mit den Bestimmungen der Verfassung, das muß ergänzt werden. — Ich fordere eine größere Haftpflicht. Meine Herren, ich habe hier ein Urtheil des Handelsgerichts zu Köln in meiner Hand. Das datirt vom 18. Februar 1869. Der Kläger trat auf und forderte Ablieferung der Waaren, die im Frachtbriefe verzeichnet waren. Er wurde abgewiesen und aus welchem Grund? Weil die Frachtbriefe keine Beweise seien gegen die Eisenbahnen, da nach § 5 Nummer 5 des Vereins-Reglements die Bahnen keine Ladescheine im Sinne des Handelsgesetzbuches ausstellen. Das heißt also mit anderen Worten, meine Herren, unsere superklugen Juristen haben sich bei Abfassung des Handelsgesetzbuches bei der zweiten Lesung durch die Direktoren der Eisenbahnen überlisten lassen, und wir haben jetzt den Schaden davon, daß unsere Waaren in Wagenladungen dadurch für vogelfrei erklärt sind. Hier ist offenbar eine dringende Abhilfe nöthig. Sie werden auch schon aus den Flugschriften gesehen haben, daß die Eisenbahnen diese Vorbedingungen auch in ihre Frachtbriefe hineinsetzen. So kann aber das nicht bleiben im Interesse des öffentlichen Verkehrs.

Ich habe ferner gefordert die Herabsetzung der Personentarife, namentlich auch für Arbeiter und Schüler. Wenn die Personentarife herabgesetzt werden, so hat die Erfahrung bereits gelehrt, daß nach und nach die Mindereinnahme durch die größere Frequenz ersetzt wird. Daß dies aber möglich ist, beweist Ihnen der Tarif der Württembergischen Bahnen, sowie der Belgische Tarif, der jetzt in voller Wirkung ist. Wenn ich endlich Verbesserungen fordere in Bezug auf die Bequemlichkeit, namentlich für die vierte Klasse Sitzplätze einzuführen, so will ich damit nicht sagen, daß die ganze vierte Wagenklasse soll mit Sitzen versehen sein, aber die beiden Enden können äußerst leicht mit einem Sitz versehen sein, damit wenigstens Frauen und Kinder darauf Platz finden. Das würde eine Wohlthat sein. Ich erinnere Sie daran, meine Herren, daß ursprünglich die Leute der vierten Klasse transportirt wurden, ohne gegen die Witterung geschützt zu sein. Jetzt sind die Wagen geschlossen, das ist ein Fortschritt, machen Sie noch weitere Fortschritte! In der Heizung der Wagen zeigt Württemberg ebenfalls gute Beispiele. Ich habe hier sub 3 darauf angetragen, die Gütertarife ebenfalls zu ermäßigen. Daß dies möglich ist, meine Herren, beweisen Ihnen schon die Tarife der Rhein-Nahebahn und der Nassauischen Bahnen. Was die Differenzialtarife anlangt, so sind sie häufig ganz absurd; sie widersprechen dem gesunden Menschenverstand. Wenn zum Beispiel ein Pariser Möbelhändler 100 Centner an Möbeln nach Berlin schickt, so hat er die Sendung um 20 Thaler billiger als der Berliner, der dieselbe Anzahl Centner nach Köln schickt; d. h. den Handel und Gewerbe beschützen durch die Eisenbahngesetzgebung! Ich habe Ihnen in einer Flugschrift vorgeführt, daß Oesterreichisches Getreide, welches über Minden nach Köln geht, von Köln nach Minden wieder zurückgehen muß; also der Mindener Müller die ganze Fahrt von Köln bis Minden verliert; er hat gebeten die Wagen abzuhängen um die volle Fracht bis Köln zu bezahlen, keineswegs, die Wagen gehen durch, dergleichen Dinge können unmöglich fortbestehen. Was die sogenannten Expeditionsgebühren betrifft, so finden Sie, wenn Sie das Verzeichniß des Herrn Bundeskanzlers ansehen, daß der niedrigste Satz 1 Thlr. ist, und steigt bis zu 2 Thlr. Nehmen Sie den Belgischen Tarif, so finden Sie, daß man für gröbere Güter bis zu 12 Sgr. heruntergeht. Das ist ein angemessener Satz; sonst hört der Einpfennigtarif auf. Das ist ebenfalls von der Badischen Handelskammer ganz deutlich nachgewiesen. Ich habe ferner den Einpfennigtarif für viele Artikel beantragt, die namentlich die Volksnahrung betreffen, die Bedürfnisse des Volkes und andere grobe Artikel, die keine hohen Frachten tragen können. Darüber mag gestritten werden; Sie können ja Amendements und Zusätze stellen. Ich mache Sie hier besonders auf den Holländischen Tarif aufmerksam, der die billigsten Sätze hat. Er setzt für

Digitized by Google

Erdäpfel, Mehl, Getreide, Torf, Axen, Radkränze, Schwerspath die gleiche Fracht und Expeditionsgebühr fest. Das sind eine Menge Artikel, die unsere Bahnen alle ausscheiden, die dort aber, zum größten Vortheile des Volkes, alle aufgenommen sind, allerdings Artikel, die kolossal wiegen und wenig werth sind. Wenn ich den Antrag gestellt habe, bei Ertheilung neuer Konzessionen oder Erneuerung der älteren, diesen Tarif zur Pflicht zu machen, nun gut meine Herren, das ist das einzige Korrektionsmittel, und das beste zugleich. — Sub 5 habe ich beantragt, geeignete Bestimmungen zu treffen, daß auch dritten Personen gestattet sei, den Gütertransport in gemietheten oder selbst gestellten Waggons gegen ein angemessenes Zug und Bahngeld zu betreiben.

Ich halte das für den Kern der ganzen Frage. Meine Herren, Sie sehen theilweise in England, und namentlich in Belgien, diese Institution schon eingeführt; denn dadurch würde eine Konkurrenz zwischen der Spedition der Bahnen und der Spediteure entstehen. Es würde namentlich große Vortheile haben, daß die Waggons, die häufig ganz unnützer Weise viele Meilen weit leer laufen, richtiger beladen und rascher gewechselt werden. Sie kommen oft auf Bahnhöfe und sehen viele Waggons leer stehen, während sie dem Publikum an geeigneter Stelle fehlen. Sobald aber Privatinteressen der Spediteure hinzutretrn, so wird man schnell bei der Hand sein, die Waggons abladen, die Wagen in Kurs setzen u. s. w., wie gesagt, mit Details will ich Sie nicht beschäftigen meine Herren.

Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag im Interesse Ihrer Wähler und im Interesse aller Gewerbe. Sorgen Sie dafür, daß von den Eisenbahnen gegen eine mäßige Entschädigung mehr geleistet mird, wie bisher! Sorgen Sie dafür, daß kein Staat im Staate mehr bestehe, wie das wirklich bei der großen Eigenmächtigkeit vieler Eisenbahnen noch der Fall ist! Dann werden Sie dem Publikum eine große Wohlthat erweisen und der Flor des Landes wird offenbar zunehmen.

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissarius hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geh. Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Der vorliegende Antrag, meine Herren, bietet eine willkommene Veranlassung, Ihnen darzulegen, was bisher von Seiten der Bundesregierungen und namentlich des Bundeskanzler-Amtes zur Ausführung der in Rede stehenden Bestimmungen der Bundesverfassung geschehen ist. Es kam zunächst darauf an, innerhalb des ganzen Gebietes des Eisenbahnwesens, welches dem Bunde zur Aufsicht und Einwirkung überwiesen worden ist, den thatsächlichen Zustand festzustellen, und dafür zu sorgen, daß der Bund in fortwährender Kenntniß erhalten werde von den Veränderungen, welche dieser Zustand erleidet. Es wurden daher bereits im Anfange des vorigen Jahres die Bundesregierungen aufgefordert, die Fahrpläne und Tarife für den Güterverkehr einzusenden, fernee die Betriebs- und Bahnpolizei-Reglements, die Jahresberichte der betreffenden Eisenbahngesellschaften, respektive der Staatsbahn-Verwaltungen, die in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Anlage und des Betriebes der Eisenbahnen bestehenden Gesetze, ferner die den Privatbahnen ertheilten Konzessionen und Privilegien, die Statuten derselben und die mit denselben abgeschlossenen Verträge an das Bundeskanzler-Amt einzusenden. Der letztere Punkt war vorzüglich deshalb von Wichtigkeit, weil von Seiten des Bundes ein großer Theil der Einwirkung auf die einzelnen Eisenbahnverwaltungen durch Vermittelung der Bundesregierungen, also seitens dieser namentlich durch diejenigen Mittel, welche die Bundesregierungen haben, um auf die respektiven Eisendahngesellschaften einzuwirken, stattfinden muß. Es ist zugleich Fürsorge getroffen, daß diese Einsendung nicht nur einmal erfolgte, sondern daß der Bund fortwährend in Kenntniß gehalten werde von den Veränderungen, welche in diesen Verhältnissen eingetreten sind. Nun werden Sie sich aber, wenn Ihnen die Eisenbahntarife vorgelegen haben, überzeugt haben, daß es unmöglich ist, die Kontrole, welche der Bund über das Tarifwesen üben soll, zu üben, wenn man nichts weiter vor sich hat als die Tarife, welche von den Verwaltungen publizirt werden. Nachdem die Tarife gesammelt waren und zusammengestellt werden sollten, wurde es daher für nothwendig erachtet, tiefer in die Natur der Tarife einzudringen und durch Vermittelung der Bundesregierungen Mittheilungen einzufordern über die Konstruktion der Tarife der einzelnen Eisenbahnen und der Eisenbahnverbände, feener über die den verschiedenen Tarifklassen zu Grunde liegenden Einheitssätze. Das war ein Eindringen in die Geheimnisse des Tarifwesens, welches in seinen Konsequenzen wesentlich förderlich zu werden verspricht für die Zwecke, welche dem Bunde, namentlich durch Artikel 45 der Verfassung vorgeschrieben sind. Es wurden ferner verlangt Mittheilungen über die Grundsätze der Vertheilung der Frachten aus dem sogenannten Verbandsverkehr unter die betheiligten Verwaltungen, um auch hier gegenüber jeder einzelnen Eisenbahn festzustellen, auf welchem Fuße sie mit dem Tarife steht, ob einzelne Bahnen vielleicht höhere Sätze zu nehmen sich erlauben als die übrigen Bahnen desselben Verbandes. Ferner wurde noch Auskunft darüber verlangt, welche Beschränkungen den Direktionen, resp. Verwaltungen der Eisenbahnen in den einzelnen Ländern auferlegt sind in Betreff der Normirung ihrer Tarife, und inwieweit denselden hierin freie Hand gelassen ist, damit nöthigenfalls auf eine Aenderung dieser Bestimmungen, sobald sie den Zwecken des Bundes zuwider sein sollten, hingewirkt werden könne. Die Mittheilungen und Materialien in Betreff der Tarife sollten, so war es die Absicht, nicht bloß die Grundlage für die von Seiten des Bundes zu treffenden Maßnahmen, sondern auch ein Material bilden, um die Kontrole des Eisenbahnwesens durch Vermittelung des Reichstages und seiner in das größere Publikum gelangenden Drucksachen mehr zu einer Sache der ganzen Nation zu machen. Es wurde beabsichtigt, Ihnen eine ausführliche Darstellung nicht nur des Bestandes des Tarifwesens auf den Eisenbahnen des Norddeutschen Bundes zu Anfang des vorigen Jahres, sondern auch der Veränderungen, welche in den Tarifen seit dem Beginn des vorigen Jahres vorgekommen sind, in dieser Session vorzulegen. Aber alle diejenigen von Ihnen, welche sich mit derartigen Arbeiten beschäftigt haben, werden mir zugeben, daß, wenn die erste Grundlage für eine solche Darstellung gelegt werden soll, so vielerlei, was von Natur nicht übereinstimmend erscheint, in Uebereinstimmung zu bringen, so vielerlei durch Rückfragen zu ergründen ist, daß ein solches Werk nicht aus der Pistole geschossen werden kann. Sie werden es daher entschuldigt finden, wenn diese Darstellung bis jetzt nicht in Ihre Hände gelangen konnte, und wenn ich auch nicht versprechen kann, daß dieselbe noch im Laufe der gegenwärtigen Session zur Reife gelangen werde. Jedenfalls wird in Zukunft auf diesem Wege dem Reichstage Gelegenheit gegeben werden, auch seinerseits im Sinne der Bundesverfassung durch Anträge beim Bundesrath resp. beim Bundeskanzler-Amt auf die Gestaltung der Eisenbahntarife zu der dem Bunde zustehenden Einwirkung mitzuwirken. Ein Theil der Darstellung ist bereits in Ihren Händen in der Drucksache Nr. 80, welche wenigstens einen Ueberblick derjenigen Ausdehnung giebt, welche der Einpfennigtarif für die im Artikel 45 der Verfassung aufgeführten Gegenstände im Gebiete des Norddeutschen Bundes bereits gewonnen hat, und ich glaube, die Vorlage wird Ihnen auch ein erfreuliches Bild über die Ausdehnung geben, innerhalb deren dieser Tarif bereits gegenwärtig gilt.

Eine zweite Frage war die, ob es sich empfehle, im Interesse der Durchführung des Artikels 45 der Bundesverfassung bei Gelegenheit der Konzessionsertheilung Einwirkung zu üben. Meine Herren, die Frage ist nicht so einfach, weil man sich, wenn man bei den Konzessionsertheilungen Schranken und Bedingungen auferlegt, hüten muß, nicht die Henne zu tödten, welche die goldenen Eier legt, — d. h. sich hüten muß, nicht durch erschwerende Bedingungen der Konzessionirung die Entwickelung unseres Eisenbahnnetzes zu verlangsamen, resp. zu verhindern. Auf der anderen Seite glaubt man indessen keinen Anstand nehmen zu dürfen überall da, wo die Verhältnisse der projektirten Eisenbahnen so liegen, daß ein wohlfeiler Tarif große Transporte verspricht und zugleich durch die Natur der Bahnen die Transportkosten nicht außergewöhnlich vertheuert werden, dahin zu wirken, daß bei Konzessionirungen möglichst darauf gesehen werde, daß der Artikel 45 zu gegebner Zeit zur Ausführung gelange. Es ist in diesem Sinne von Seiten des Herrn Bundeskanzlers an sämmtliche Bundesregierungen eine Aufforderung gerichtet. Dieselben haben sich sämmtlich bereit erklärt, im Sinne dieser Aufforderung, welche jedenfalls jede nachtheilige Rückwirkung dieser Konzessionsbedingungen auf den Unternehmungsgeist vermeidet, wirksam zu sein. Und in Preußen ist bereits in eine neue Konzessionsurkunde einer neu begründeten Eisenbahngesellschaft eine solche Bedingung aufgenommen worden,

Die Kontrole der Tarife, wie sie nach meiner eben Ihnen vorgeführten Darstellung eingeführt worden ist, giebt nun eben bei einer Vergleichung derselben, sowie bei der Feststellung der eingetretenen Aenderungen vielfach Gelegenheit zu einer Einwirkung im Sinne der von der Bundesverfassung gestellten Aufgabe. Dieselbe hat sich bereits nach der bisherigen Erfahrung reichlich ergeben, und es sind mit Erfolg von Seiten des Bundes Impulse gegeben worden. Solche Veranlassungen werden sich mehren, je genauer die Feststellung der Einzelheiten erfolgt, und je mehr das Publikum, wie es schon gegenwärtig der Fall ist, sich daran gewöhnt, sich mit seinen Beschwerden über das Eisenbahnwesen an den Bund zu wenden.

Wenn ich Ihnen über das Bild der Entwickelung des Eisenbahnwesens, welches sich mir aus den bis jetzt eingegangenen Wahrnehmungen dargestellt hat, Rechenschaft geben soll, so kann ich konstatiren, daß die Wohlfeilheit der Tarife in Deutschland in einer durchaus nicht unerfreulichen Weise in ziemlich rascher Fortentwickelung begriffen ist. Die Uebersicht der Tarifermäßigungen, die allein in dem letzten Jahre stattgefunden haben, würde Ihnen, wenn es schon möglich wäre, Ihnen dieselben vorzulegen, ein recht erfreuliches Bild geben. Das Gesammtresultat der Entwickelung des Tarifwesens stellt sich dar in dem Betrage, welcher durchschnittlich pro Centner und Meile auf den Eisenbahnen eingenommen worden ist. Freilich setzt sich die Verminderung dieses Betrages zusammen aus zwei Momenten, aus der Ermäßigung der Tarife und aus der verhältnißmäßig stärkeren Vermehrung der Transporte der Massengüter zu den niedrigsten Tarifsätzen. Dieses vorausgeschickt, werden Ihnen doch die Zahlen, welche über die Entwickelung des Tarifwesens in dieser Beziehung Rechenschaft geben, einen durchaus nicht unerfreulichen Eindruck machen. Ich habe hier die Statistik der Preußischen Eisenbahnen vor mir. Auf denselben kamen im Jahre 1850 pro Centner und Meile ein: $4{,}_8$ Pfennige, im Jahre 1860 $3{,}_3$ Pfennige und im Jahre 1867 $2{,}_3$ Pfennige. Sie sehen also eine fortwährende Abnahme des Einkommens pro Centner und Meile. Im übrigen Deutschland scheinen die Tarifsätze im Durchschnitt noch etwas höher zu sein. Es liegt mir darüber die Statistik in der vollständigen Zusammenstellung, wie sie von Hanchecorne gegeben wird, für das Jahr 1865 vor. Auf sämmtlichen Deutschen Eisenbahnen betrug hiernach die Einnahme pro Centner und Meile im Jahre 1865 im Durchschnitt 3 Pfennige, während sie auf den Preußischen Eisenbahnen $2^1/_2$ Pfennige betrug. Vergleichen wir dies mit den Eisenbahnen anderer Länder, namentlich, was hier das nächstliegende ist, mit den Resultaten auf den Französischen Bahnen, die ebenfalls ein großes Ländergebiet umfassen — denn die Belgischen würden kaum zur Vergleichung sich eignen, weil sie nur ein dichtes Netz auf einem kleinen Industriebezirk bilden — also vergleichen wir dies mit den auf den Französischen Bahnen hervorgetretenen Ergebnissen, so ergiebt sich für das Jahr 1865 auf den Französischen Bahnen eine Einnahme pro Centner und Meile von $2{,}_3$ Pfennige, auf den Preußischen Bahnen von $2{,}_8$ Pfennige und auf den Deutschen Bahnen von 3 Pf. Dabei ist indeß zu berücksichtigen, daß die Einnahme pro Centner und Meile wesentlich mit davon abhängt, eine wie große Meilenzahl durchschnittlich der Centner durchläuft, denn eine je größere Meilenzahl der Centner durchläuft, um so niedriger stellt sich pro Meile der Transportsatz. Nun ist bekanntlich Frankreich ein sehr centralisirtes Land, während Deutschland ein sehr decentralisirtes Land ist; diese beiden entgegengesetzten Eigenschaften beider Gebiete stellen sich darin dar, daß im Durchschnitt jeder Centner auf den Französischen Bahnen $18^1/_2$ Meile, auf den Deutschen Bahnen $10{,}_1$ Meile, auf den Preußischen Bahnen $9^1/_2$ Meile durchlief. Wenn also bei der Hälfte durchschnittlicher Transportentfernung die Einnahme pro Centner und Meile auf den Preußischen Bahnen $2^1/_2$ Pfennige, auf den Französischen $2^1/_3$ Pfennige betrug, so glaube ich, daß wir mit den Französischen Bahnen die Vergleichung ruhig aufnehmen können. Im Jahre 1867 war in Preußen bei ebenfalls durchschnittlich $9^1/_2$ Meile Transportentfernung die durchschnittliche Einnahme pro Centner und Meile wie in Frankreich 1865 $2{,}_3$ Pfennig.

Auch die Personen-Einnahmen sind, obgleich nicht in gleichem Grade, in der Herabsetzung begriffen. Die Herabsetzung der durchschnittlichen Personen-Einnahme ist namentlich gefördert worden durch die Einführung der vierten Wagenklasse, die in den letzten Jahren auf den Preußischen Eisenbahnen sich sehr rasch entwickelt hat. Im Jahre 1867 kamen auf den Preußischen Bahnen pro Person und Meile $34{,}_9$ Pfennig, auf den Französischen Bahnen pro Person und Meile $39{,}_6$ Pfennig auf.

Was nun die vorliegenden Anträge angeht, so enthalten sie, sowohl der Antrag des Herrn Abgeordneten für Hagen, als auch der ihm entgegengestellte Antrag nach der Auffassung der Bundesregierung eine wohlwollende Aufforderung zu eingehender energischer Thätigkeit im Sinne der von der Bundesverfassung dem Bunde gestellten Aufgaben. Eine solche Aufforderung kann von den Bundesregierungen nur willkommen geheißen werden

(Hört),

da sie geeignet ist, ihren Bemühungen gegen die Eisenbahnverwaltungen Nachdruck zu verleihen. Die Einwirkung auf die Tarife namentlich ist von der Bundesverfassung nicht als eine solche gedacht, welche mit einem Schlage eine gänzliche Umgestaltung des Tarifwesens herbeiführen könne, vielmehr als solche, welche unter Wahrnehmung jeder Veranlassung, welche die Kontrole ergiebt, auf eine Ermäßigung der Frachten hinwirkt und somit der natürlichen Entwickelung zu größerer Wohlfeilheit diejenigen Förderung verleiht, welche nothwendig ist gegenüber düreaukratisch geordneten Verwaltungen, wie es die Eisenbahnverwaltungen einmal sind und bleiben werden. In diesem Sinne, den Bemühungen der Bundesregierungen resp. des Bundeskanzler-Amtes größeren Nachdruck zu verleihen, sind die Anträge also als willkommene aufzufassen. Der ursprüngliche Antrag geht mehr auf die Einzelheiten des Tarifwesens und der Einrichtungen ein, beachtet also mehr die dem Bunde im Artikel 45 gestellte Aufgabe, während der andere mehr die Seite ins Auge faßt, welche durch Verwaltungsnormen geregelt werden kann. Die Beschlüsse, welche aus Ihren Berathungen hervorgehen, werden unter allen Umständen eine eingehende Erwägung im Bundesrath finde.

Ich kann, glaube ich, mit dieser Bemerkung schließen, Sie werden es mir namentlich erlassen, in diesem Stadium der Berathung auf die Einzelheiten der vorliegenden Anträge einzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Meine Herren! Ich will dem ersten Herrn Redner, dem Antragsteller, nicht auf das Gebiet der Einzelheiten folgen, welche er uns näher detaillirt hat, ich kann das füglich einem beredteren und sachverständigeren Munde überlassen, der noch in Aussicht steht. Ich mache darauf aufmerksam, daß der ursprüngliche Antrag dergestalt detaillirt ist, daß er in einzelnen Punkten über das Feld hinausgreift, welches die Verfassung selbst der Einwirkung des Bundes unterstellt hat und nur aus dieser Rücksicht, aber vollkommen einverstanden mit der Absicht und dem Zwecken, welche der Antrag verfolgt, habe ich mich mit andern Mitgliedern des Hauses veranlaßt gesehen, einen Antrag in derselben Richtung zu stellen, der sich aber ganz und ausschließlich auf dem Gebiete der Verfassung bewegt. Diesen Antrag weiter zu vertheidigen würde ich überhoben sein, infosern als der Herr Vertreter des Bundesraths in dieser Sache bereits das Nähere ausgeführt hat, daß beide Anträge in ihrer Absicht dem Bundesrathe willkommen seien, indem damit den verfassungsmäßigen Einwirkungen des Bundeskanzler-Amtes gegenüber den einzelnen Bahnverwaltungen seien sie nun Königliche oder anders gestaltete, einen besseren Nachdruck gegeben werden könne. Wenn wir dasjenige, was der Herr Vertreter des Bundesraths uns näher dargelegt hat, ins Auge fassen, so kommen wir doch zu dem Resultat, daß bisher im großen Ganzen nur dasjenige Material herbeigeschafft worden ist, welches durchaus nothwendig ist, um thatsächlich eingreifen zu können. Daß dies schwierig gewesen ist und eine umfassende Arbeit erfordert hat, liegt auf der Hand. Dabei will ich aber gleich anknüpfen, daß es mir erscheint, als ob die Kräfte, welche dem Bundeskanzler-Amt in dieser Richtung zu Gebote stehen, nicht ausreichen, um dieses Feld mit seiner ungeheuren Tragweite mit derjenigen Energie bearbeiten zu können — um es so auszudrücken — wie es durchaus nothwendig ist. Es muß jedenfalls ein technisches Mitglied vorhanden sein, welches ganz genau in das Gebiet der Eisenbahnverwaltung nach allen Richtungen gemäß der Verfassung eindringen kann. Ich bin nun weit entfernt, dem Herrn Vertreter nicht zuzutrauen, daß er dies vermag; wenn wir aber bedenken, welche kolossalen andern Arbeiten seinen Schultern aufgebürdet sind, so liegt es ja in

Digitized by Google

der Unmöglichkeit, dies Alles in der Gründlichkeit und mit der Energie ausüben zu können, wie es durchaus erforderlich ist. Ich glaube also, wenn ein Antrag kommen sollte, welcher eine Verstärkung der Kräfte des Bundeskanzler-Amtes nach sich ziehen kann, so wird das Hohe Haus schwerlich dahin kommen, diesen Antrag im Budget abzulehnen; ich meine, ein solcher Antrag liegt, wenn die Bestimmungen der Verfassung in ihre Verwirklichung eintreten sollen, im allgemeinen Interesse, namentlich auch im Interesse der Industrie, der Landwirthschaft und des ganzen öffentlichen Verkehrs, um eine Einheit, soweit es möglich ist, schaffen zu können, und ich glaube, daß dann derjenige Antrag, der von mir und anderen Herren ausgegangen ist, die Billigung des Hauses finden kann. Ich weise dabei darauf hin, daß das Feld, welches auch dieser Antrag in's Auge gefaßt hat, bereits ein so bedeutendes ist, daß man beinahe sagen könnte, in einer oder der anderen Richtung hat die Verfassung schon eine zu bedeutende Einwirkung gegeben, daß Gefahr vorhanden ist, in die Interessen der Privat-Eisenbahngesellschaften zu tief einzuschneiden. Es versteht sich ja von selbst, daß die Einwirkung des Bundes diese Rechte nach beiden Richtungen hin durchaus wahren muß, daß sie die vollen wohlerworbenen Privatrechte durchaus anerkennen muß. Wenn sie von diesem Gesichtspunkte aus die Sache in die Hand nimmt, und, unser Antrag will ja weiter Nichts, als daß sie einschreitet sobald es irgend thunlich ist — die Verfassung enthält ja das Wort „thunlich" ausdrücklich — nun aber auch wirklich vorgeht dergestalt, daß das Publikum die Einwirkung merkt, wenigstens nach einer oder der anderen Richtung, was bisher noch nicht der Fall gewesen ist, dann glaube ich, ist der allgemein gehaltene Antrag in seinem Zweck und in seiner Wirkung ganz dem gleich, den der Abgeordnete Harkort gestellt hat, und wir vermeiden Sachen hineinzumischen, die in der Verfassung selbst nicht enthalten sind. Aus diesen Gründen bitte ich daher unter Ablehnung des Antrags Harkort die andern Resolutionen annehmen zu wollen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrathe hat das Wort.

Bevollmächtiger zum Bundesrath Geheimer Regierungsrath Dr. **Michaelis:** Meine Herren! An den eben gehörten Vortrag erlauben Sie mir nur zwei Bemerkungen zu knüpfen. Erstens ist es eine irrthümliche Auffassung meines Vortrages, wenn der Herr Abgeordnete annahm, als seien bisher nur vorbereitende Schritte für eine künftige Thätigkeit des Bundes im Sinne des Abschnittes der Bundesverfassung über das Eisenbahnwesen geschehen. Eine Thätigkeit des Bundes, die wesentlich durch Vermittelung der Bundesregierungen vor sich geht, kann natürlich nicht in ihrem Resultate als eine Thätigkeit des Bundes an die Oeffentlichkeit treten. Ich kann übrigens versichern, daß von Seiten des Bundes auf eingegangene Beschwerden sowohl, als auch auf eigene Beobachtungen hin, zu welchen die Kontrole des Eisenbahnwesens Veranlassung gab, derartige Einwirkungen in größerer Zahl und mit Erfolg ergangen sind, und wenn der Herr Antragsteller sich erkundigen will, wie es gegenwärtig mit den Tarifsätzen für Ungarischen Weizen nach Minden respektive Salzuflen und Köln steht, so wird er erfahren, daß der Beschwerde Abhilfe geschaffen ist.

Die zweite Bemerkung, die ich zu den Worten des Herrn Vorredners machen wollte, geht dahin. Mit Rücksicht auf die grade im Interesse der Beaufsichtigung des Eisenbahnwesens nöthige Verstärkung des Personals des Bundeskanzler-Amts ist in dem Etat für das Jahr 1870 eine neue Hilfsarbeiterstelle auf den Etat gebracht worden. Es ist in Aussicht genommen gerade einen Eisenbahnverkehrs-Techniker mit dieser Stelle zu betrauen. Sollte sich im Laufe des Jahres eine weitere Verstärkung der Kräfte mit Rücksicht auf das Eisenbahnwesen als nöthig erweisen, so wird kein Anstand genommen werden, in einem Nachtragsetat die nöthigen Geldmittel von Seiten des Reichstags in Anspruch zu nehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Meine Herren! Der Herr Antragsteller hat bereits erwähnt, daß ein ähnlicher Antrag in der vorigen Sitzung des Reichstages eingebracht worden, aber nicht zur Berathung im Plenum gelangt ist. Er hat darauf hingewiesen, daß ein eben solcher Antrag im Abgeordnetenhause dasselbe Schicksal gehabt hat. Ich kann noch hinzufügen, meine Herren, daß ein Antrag derselben Tendenz auch im Zollparlamente vorkam, und daß er allerdings in dem Plenum angenommen wurde, daß aber das Zollparlament wenige Minuten darauf den Antrag der Petitionskommission über Petitionen desselben Inhalts zur Tagesordnung überzugehen, annahm. Das mag sich also gegenseitig kompensiren durch Annahme und Ablehnung; ebenso, daß der Bericht der Kommission des Reichstages im vorigen Jahre ein ungünstiger war, während der Bericht des Abgeordnetenhauses, der mir bis jetzt noch nicht in die Hände gekommen ist, günstig sein soll.

Meine Herren! Wenn im Publikum zuweilen darauf hingewiesen wird, daß dergleichen Anträge und Petitionen hauptsächlich von Hüttenbesitzern, Bergwerksbesitzern und solchen Personen, die dabei interessirt sind, ausgehen, so glaube ich, ändert das in der Sache Nichts. Auch mir, meine Herren, hat ein öffentliches Organ, eine Provinzialzeitung, im vorigen Jahre, als ich dem Antrage entgegengetreten war, vorgeworfen, ich spiele den Advokaten der Privat-Eisenbahnverwaltungen, weil ich mich ihnen empfehlen wollte, damit sie bei der Fabrik, die unter meiner Leitung stehet, Bestellungen machen. Ich bin allerdings betheiligt, meine Herren, aber in umgekehrter Weise; je mehr der Tarif herabgesetzt wird, je allgemeiner der Einpfennigtarif eingeführt wird, desto größer wird der Verkehr werden und desto größer der Bedarf an Wagen. Mein Interesse ist also das umgekehrte. Ich glaube aber, ich habe nicht mein persönliches Interesse hier zu vertreten, sondern vom allgemeinen Gesichtspunkte aus zu sprechen.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß eine Herabsetzung der Tarife und namentlich eine Herabsetzung für viele Artikel auf den Einpfennigstarif den Verkehr außerordentlich hebt, und daß das im allgemeinen Interesse etwas höchst Wünschenswerthes ist, daß auch ich diesen Wunsch theile. Man kann es ja auch erkennen, wenn man die Sache in's Extreme treibt. Wenn beispielsweise die Staatsbahnen und andere Bahnen umsonst Güter und Personen befördern wollten, dann würde der Verkehr ein ganz außerordentlich großer sein; ich sage aber, ohne in das Extrem verfallen zu wollen: es ist wünschenswerth im allgemeinen und öffentlichen Interesse, daß die Tarife möglichst niedrig sind, gerade so wie es bei andern Gegenständen des allgemeinen Bedarfs wünschenswerth ist, daß sie wohlfeil sind und dadurch Jedermann zugänglich werden.

Darin liegt also nicht meine Differenz mit dem Herrn Antragsteller und Genossen, sondern meine Differenz besteht in dem Bedenken gegen einen Eingriff in das Privateigenthum, namentlich nach der speziellen Fassung seiner Anträge. Ich glaube, man muß unterscheiden die Privatbahnen von den Staatsaahnen. Bei den Staatsbahnen hat es ja der Staat und wenn sie wollen also die Faktoren der Gesetzgebung in der Hand, mit dem Tarife beliebig herunterzugehen; aber auch da halte ich es zwar für unrecht, wenn übermäßige Renten aus den Staatsbahnen herausgequetscht werden; ich würde es aber für eben so unrecht halten, wenn man die Tarife so weit auf den Staatsbahnen ermäßigte, daß die gewöhnliche Verzinsung und Amortisation nicht mehr aufkommt; man würde dann gewisse Kreise nur begünstigen auf Kosten der Steuerzahler im Allgemeinen. Ich glaube, das Prinzip werden Sie alle billigen und wohl auch der Herr Antragsteller. Bei Privatbahnen ist es etwas Anderes, da kommt es darauf an, genau zu berechnen, wie weit reicht denn unser Recht, was dürfen wir thun, was dürfen wir von dem Bundeskanzler und in Preußen von der Preußischen Regierung verlangen? Der Beschluß des Zollparlaments, der erste, der zustimmte, hat mich deswegen, ich kann sagen, betrübt, weil da von einem meiner politischen Freunde ausgesprochen wurde, er sei weit entfernt, der Regierung plein pouvoir zu geben in Beziehung auf die Herabsetzung der Tarife, aber die Regierung habe Mittel (und Mittelchen) genug in der Hand, den Zweck zu erreichen. Meine Herren, wenn wir auf andern Gebieten, bei den Wahlen, bei der Polizeiverwaltung und in anderen Sphären Versuche zu dergleichen Einwirkungen perhorresziren, dann dürfen wir nicht hier die Regierungen darauf hinweisen. Ich zweifle nicht daran, daß das Bundeskanzler-Amt solche Mittel nicht in Anspruch nehmen wird. Nun führt der Herr Antragsteller und mit ihm sehr viele Andere, die seine Ansichten theilen, immer von Neuem an: mit den Eisenbahnen ist das ganz etwas Anderes wie mit andern Industrieanstalten, ihnen sind staatliche Rechte eingeräumt, das Expropriationsrecht ist ihnen übertragen und sie haben für bestimmte Strecken ein Monopol, theils ein faktisches ursprüng-

liches, aber nach dem Gesetz vom 3. November 1838 sogar ein gesetzliches, weil das Gesetz vom Jahre 1838 es aussprach, daß innerhalb 30 Jahren Parallelbahnen nicht zur Ausführung kommen sollen. Meine Herren, in jener Zeit, wo das Kapital sich zu den Eisenbahnen drängte, wo die Promessen auf die Aktien gleich 10, 12 und 15 Prozent Agio trugen, da war es ganz in der Ordnung, daß man lästige Bedingungen im öffentlichen Interesse, im Interesse des Verkehrs diesen Eisenbahnen auferlegte; allein, meine Herren, der Zustand hat sich ganz außerordentlich geändert, das Kapital weicht zurück, es wendet sich nicht mehr den Eisenbahnen zu, die Expropriation ist in dieser Beziehung wirkungslos geworden. Sie kennen ja eine Anzahl Fälle, wo Kreise sich erboten haben, den Grund und Boden umsonst herzugeben, aber das Kapital und die Börse schüttelten den Kopf und sagten, wir beißen nicht auf diese Leimruthen an, — es wurden Prämien geboten, 10—12,000 Thaler pro Meile, aber das Kapital blieb bei seinem Kopfschütteln und ging nicht darauf ein. Zu welchen Reizmitteln hat man nun seine Zuflucht nehmen müssen? Theils zu Staatsgarantieen auf Zeit, modificirt zwar so weit es sich thun ließ, aber doch nicht so weit, daß das Kapital nicht zu erlangen war, verbunden mit einem bedeutenden Kursverlust. Man hat auch einen andern Weg eingeschlagen, man hat die berühmte und berüchtigte Theilung des Kapitals in Stammprioritäten und gewöhnliche Stammaktien gemacht, man hat die Baukostensumme, die Anschlagssumme, erheblich erhöht, und zunächst gesucht, die Prioritäts-Stammaktien zu placiren, die andern aber in Händen zu behalten, und ist in einzelnen Fällen zum Ziele gelangt; aber man ist dabei einen Weg gegangen, den ich doch nicht empfehlen möchte, einen Weg, der im Widerspruch steht mit dem Handelsgesetzbuch, einen Weg, bei dem man genöthigt ist, die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches durch eine bestimmte Art von Buchung zu umgehen.

Das ist also unser jetziger Zustand: das Kapital hat keine Neigung, sich auf die Eisenbahnen zu werfen. Ich glaube allerdings, die Veranlassung dazu ist nur noch eine andere; die Veranlassung ist zum Theil zu suchen in der Eisenbahnpolitik, die etwa von 1849 bis zu Anfang der sechziger Jahre in Preußen betrieben wurde; es war damals die herrschende Tendenz, auch die Privatbahnen dem Staate in die Hände zu führen; es wurde eine Eisenbahnsteuer eingeführt mit der Bedingung, daß aus dieser Eisenbahnsteuer für jede einzelne Bahn die Aktien derselben Bahn aufgekauft werden müßten, und so sollten sich die Bahnen aus ihrem eigenen Fette amortisiren. Das war in Preußen der Fall. Man hat nun das, und zwar mit gutem Rechte aufgegeben, die Eisenbahnsteuer fließt in die allgemeine Staatskasse, aber das Gesetz vom 3. November 1838, was zu einer Zeit gemacht wurde, als man Eisenbahnen beinahe noch nicht kannte, — dieses Gesetz paßt auf die Verhältnisse, wie sie sich demnächst entwickelten, und auf die Erscheinungen, die der Verkehr bot, durchaus nicht. In Folge dieses nicht passenden Gesetzes, meine Herren, ist nun die Staatsverwaltung vielfach eingeschritten, sie hat den Eisenbahnen Nachtzüge oktroyirt, sie hat im Interesse des Verkehrs die Zahl der Züge vermehrt und geändert u. s. w., kurz sie ist über die Grenze hinausgegangen, die das Gesetz ihr eigentlich vorschrieb. Die Staatsverwaltung hatte in den meisten Staaten kein Recht, die Dividende zu genehmigen, aber sie hatte allerdings solche Mittelchen in Händen, von denen ich vorhin gesprochen habe, indirekt die Genehmigung in Anspruch zu nehmen, indem sie die Bahn und Betriebsmaterialien revidiren ließ, indem sie untersuchte, wie steht es mit der ganzen Verwaltung, und auf diese Weise die Direktion und den Verwaltungsrath gefügig machte. Dies meine Herren, ich will es nicht verkennen, hat zunächst einen Nutzen für den öffentlichen Verkehr gehabt, aber weil die gesetzliche Basis fehlte, so hat schließlich sich das Kapital gesagt, wie kann ich mich in eine Unternehmung einlassen, bei der ich vollständig abhängig bin von der Willkür einer Specialverwaltung? Diese Scheu ist auch jetzt noch vorhanden und keineswegs überwunden, und ich mache den Herrn Antragsteller und seine Genossen noch besonders darauf aufmerksam, daß die fortwährende Wiederholung solcher Anträge, die auch, wie ich nachweisen werde, über die Verfassung des Norddeutschen Bundes noch hinausgehen, das Kapital immer mehr verscheuchen, immer mehr von den Eisenbahnen abziehen. Ich meine, es kann geschehen, was nothwendig ist und wozu die Gesetze die Handhabe bieten, ohne durch solche Anträge immer von Neuem wieder dahin zu wirken, daß Privatbahnen gar nicht mehr zu Stande kommen oder, wie der Herr Bundes-Kommissar sich sehr richtig ausdrückte, daß man die Henne todt schlägt, von deren Eier man leben will. Die Bestimmung der Tarife, die auf Grund der Privilegien erfolgt, welche die Eisenbahnen allerdings in einem gewissen Sinne besitzen, muß sich doch innerhalb ganz bestimmter Grenzen halten, denn sonst kommen Sie am Ende in die Lage, in der man war, als es sich um die Festsetzung der Brod- und Fleischtaxe handelte.

Man kann auf die Ermäßigung der Tarife, soweit die Gesetze dazu die Befugniß ertheilen, hinwirken, aber man muß doch, wie bei der Brod- und Fleischtaxe zu jener — Gott sei Dank vergangenen — Zeit mindestens die Selbstkosten vergüten und noch einen kleinen Nutzen übrig lassen. Das wird zwar von dem Herrn Antragsteller behauptet, von den Bahnverwaltungen aber bestritten; es wird namentlich bestritten, wenn es sich um niedrige Tarife auf kurzen Strecken handelt. Um das auszugleichen, haben die Bahnen eine Expeditionsgebühr und dergleichen Auslagen gemacht, damit sie auch auf kurzen Strecken den Einpfennigtarif anwenden können. Das ist in der That das Mittel, um eine Ausgleichung eintreten zu lassen zwischen den kurzen und langen Strecken. Aber grade diese aparte Bezahlung, diese Expeditionsgebühr u. dgl. verlangt der Herr Antragsteller beseitigt. Wollten wir ganz auf die Anträge des Herrn Antragstellers eingehen, dann würden wir in der That einen Krieg zwar nicht, wie er hier häufig angekündigt worden ist, zwischen den Arbeitern, die auf Lohn arbeiten, und dem Kapital herbeiführen, sondern einen Krieg zwischen dem Kapital, was in Bergwerken, Hütten und der Landwirthschaft steckt, gegen das Kapital, was in den Eisenbahnen arbeitet, und das wollen wir ja nicht. Wir hoffen, es wird sich unter mäßiger und gesetzlicher Einwirkung der Bundesbehörden von selbst ausgleichen.

Ich mache ferner darauf aufmerksam — und das ist grade von Wichtigkeit gegenüber den Anträgen des Antragstellers — daß von einem Monopol eigentlich jetzt gar nicht mehr die Rede ist. Schon in Preußen hat man die Auslegung der betreffenden Bestimmung des Gesetzes vom 3. November 1858 in Betreff der Parallelbahnen zurückgenommen, in den Artikeln 41 bis 47 des Norddeutschen Bundes ist ausdrücklich ein solches Verbot von Parallelbahnen aufgehoben. Nun kann Ihnen aber gar nicht entgangen sein, meine Herren, daß in der That die Bahnen, namentlich die alten bestehenden Bahnen sehr stark damit beschäftigt sind, Parallelbahnen auszuführen. Ich erinnere bloß an den Bau der Bahn von Berlin nach Lehrte, die in der Ausführung begriffen ist, ich erinnere an die Bahnen, die in Westfalen und am Rhein gebaut worden sind, an die Konkurrenz, die zwischen der Köln-Mindener und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft stattfindet, und ich glaube, Sie werden zugestehen müssen, daß doch in der That diese parallelen Konkurrenzbahnen schon wesentlich zu einer Herabsetzung der Tarife beigetragen haben und auch ferner noch dazu beitragen werden, um so mehr, wenn die Organe des Norddeutschen Bundes vermittelnd eintreten und, von denselben veranlaßt, die Einzelregierungen auch einwirken, ohne irgendwie gesetzliche Befugnisse zu überschreiten und ohne irgendwie zu indirekten, nach meiner Meinung unmoralischen, Mittelchen zu greifen.

Meine Herren, die Anträge des Abgeordneten Harkort glaube ich können füglich hier im Reichstag nicht zur Annahme gelangen. Theils betreffen sie die allerverschiedensten Materien, theils gehen sie über die Artikel 41 bis 47 der Verfassung des Norddeutschen Bundes hinaus. In Nr. 1 wird die Vermehrung der Haftpflicht verlangt, nun mache ich darauf aufmerksam, daß die Bahnen schon sehr große Bedenken gegen den § 25 des Gesetzes vom 3. November 1838 hatten, welcher bestimmt, daß die gefährliche Natur des Unternehmens sie von der Haftpflicht nicht freimachen soll. Ich weise ferner auf die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hin, welche die Haftpflicht sehr bedeutend vermehrt haben. Soll noch viel weiter gegangen werden, handelt es sich nicht bloß darum, die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches wirklich durchzuführen, dann, meine Herren, tritt die Folge ein, die der Herr Antragsteller selber nicht will, daß das Kapital sich immer mehr und mehr zurückzieht.

Der Herr Antragsteller hat ferner in Nr. 2 bei der Herabsetzung der Personentarife und ebenso in Nr. 3 bei der Herabsetzung der Gütertarife das Wort ausgelassen, welches in dem betreffenden Artikel der Verfassung steht, nämlich: die „möglichste", also die zulässige, die thunliche, er sagt ganz einfach apodiktisch „die Herabsetzung der Personentarife", „die Gütertarife ebenfalls zu ermäßigen".

Er geht übee die Verfassung fernee hinweg in dee Beziehung, daß der Artikel 45 dee Verfassung von größeeen Entfernungen spricht, während er unter Nr. 3 den Lokalverkehe im Auge hat, und den Lokalverkehe von Zuschlägen, wie Expeditionsgebühren und dergleichen, befreien will. Auch in dem Antrage auf Einführung des Einpfennigtarifs ist das Wort, welches den Artikel 45 in der Verfassung allein annehmbar machte, ausgelassen, nämlich das Wort: „thunlichst". Es ist wieder definitiv gefordert, den Einpfennigtarif einzuführen, und es ist noch hinzugefügt, daß auch füe gewisse Artikel, für „Fische, Muscheln und Austern" in gedeckten Waggons, für Geteeide dee Nothtarif von $1^1/_2$ Pfennig eingeführt weeden soll. Ja, meine Herren, was für eine Veranlassung der Reichstag haben sollte, die Austern und Seefische wohlfeiler zu machen, das veestehe ich nicht. Teotz der Bestrebungen, diese Thiere zu kultivieen, wird es bei uns doch noch sehe lange dauern, bis der gewöhnliche Mann und der Arbeiter sich dieselben als Nahrungsmittel aneignen.

Was endlich den letzten Anteag des Herrn Antragstellees, unter Nr. 5, betrifft,

> „geeignete Bestimmungen zu treffen, daß auch dritten Personen gestattet sei, den Güteetransport in gemietheten oder selbst gestellten Waggons gegen ein angemessenes Zug- und Bahngeld zu betreiben,"

so weist er dabei auf Belgien hin. Er hätte auch auf England hinweisen können, meine Herren! In England hat sich ein ganz anderes System für den Güterverkehe herausgestellt und allmählich entwickelt, als bei uns. In England liegt der Teansport der Güter auf den allermeisten Eisenbahnen — denn ganz gleichförmig ist es dort nicht — in den Händen der Spediteure. Die Spediteure melden an: so und so viel beladene Axen, so und so viel leere Axen; die Waggons gehöeen den Spediteueen. In Deutschland und speziell in Preußen hat das Umgekehrte stattgefunden, das Publikum hat darauf gedrungen, die Spediteure zu beseitigen, den Spediteuren hat es den Nutzen nicht gegönnt und hat die Bahnen mehr und mehr gezwungen, die Spedition selbst zu übernehmen.

Das Gesetz von 1838 gestattet alleedings, daß auf einee Bahn, die eine Gesellschaft gebaut hat, andere mit vollen Zügen fahren können, also auch mit eigenen Lokomotiven. Allein so sehe das ein Mittel gewesen wäre, auf die bestehenden Bahnen einzuwirken, so hat die Staatsverwaltung sich doch überzeugt, daß das nicht geht, ohne außeeordentliche Gefahren herbeizuführen. Wollen Sie nun die Eisenbahnen, ohne daß ein gesetzliches Fundament bis jetzt voehanden ist, dazu zwingen, daß auch Privatleute Güter in eigenen Wagen dee Bahn übeegeben können, dann möchte ich doch zuerst wissen, ob auch bei solchen Gütern noch eine verstärkte Haftpflicht odee auch nue die jetzige Haftpflicht stattfinden soll. Und zweitens würde dann natuelicherweise das ganze Tarifwesen übee den Haufen fallen; es würde dann ja äußerst voetheilhaft sein, geade die Artikel, die hohe Tarife zahlen und die es allein möglich machen, andere Artikel zu niedeeen Taeifen zu beföedern, diese in solchen Separatwagen, die man selber stellt, befördern zu lassen. Ich glaube nicht, daß die Bundesbehörden oder die Behörden dee einzelnen Staaten darauf werden eingehen können. Ueberhaupt meine Herren, wollen Sie so tief eingreifende Veränderungen, dann rathe ich Ihnen immer nur zu verlangen, daß ein Gesetz voegelegt wied, odee daß durch die Antragstellee selbst ein Gesetz eingebracht werde. Die großen Schwierigkeiten, auf welche solche Anträge stoßen, stellen sich sofort heraus, wenn man versucht, die Realisirung duech ein Gesetz herbeizuführen; dann finden sich sofort die Hindeenisse, die im Wege stehen.

Nach dem, was dee Herr Bundes-Kommissarius mitgetheilt hat, meine Herren, sehen Sie, daß die Bundesbehöeden eifrig bestrebt sind, ihrerseits aneegend auf Heeabsetzung der Taeife einzuwirken. Ich bin allerdings vollständig mit dem Herrn Abgeordneten von Luck darin einveestanden, daß dee Bundesrath die geeigneten Oegane dazu haben muß, und nach den Erfaheungen bei der Peeußischen Eisenbahnverwaltung bezweifele ich, ober ein Hilfsarbeiter dazu genügen wird. Ich will abee die Frage hier nicht näher erörtern, sie gehört nicht hierher. Ich will nue empfehlen, unter Ablehnung des Antrages des Abgeordneten Harkoet auf den Antrag des Abgeordneten von Luck einzugehen. Es ist das eine Erinnerung nicht bloß bei den Bundesbehöeden, sondern es zeigt, daß der Reichstag mit dee Tendenz einverstanden ist, daß ee aber weder über die Verfassung noch über die Gesetze überhaupt hinausgehen will, daß er nicht gesonnen ist, in Peivatrechte einzugreifen, am wenigsten auf indieckte Weise, sei es bei Konzessionsertheilungen, sei es bei allen möglichen andern Angelegenheiten. Ich empfehle dahee dem Reichstage die Annahme des von Luck'schen Antrages unter Ablehnung des Antrages Harkort.

Präsident: Der Abgeordnete De. Becker (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordnetee Dr. **Becker** (Doetmund): Meine Herren, der Herr Vorrednee hat geglaubt, der Herr Antragsteller gehe soweit oder wolle soweit gehen, die Staatseegieeung beziehungsweise die Bundesgewalt zur Anwendung unmoralischee Mittel — wen ich ihn eecht veestanden habe — gegen die Eisenbahnverwaltungen zu veranlassen. Meine Herren, ich habe zwar dazu keine schriftliche Vollmacht vom Herrn Antragsteller, aber auch ohne diese Vollmacht glaube ich, sagen zu dürfen, daß dem Herrn Antragsteller das völlig fern gelegen hat. Da nun aber dee Herr Vorredner einmal in diese Debatte über einen kommerziellen, industeiellen Gegenstand die Moeal gezogen hat, so will ich doch auch sagen, daß mir sehr wohl Verträge bekannt sind, Verteäge dee Eisenbahngesellschaften unter einander und mit andern Industriellen, die wohl vielleicht gegen die Moral verstoßen. Z. B. wenn Eisenbahnen, die nach dem natürlichen Gange der Dinge mit einandee konkurriren sollen, sich darüber verständigen, das Publikum auszudeuten duech Nichtherabsetzung solcher Tarife, die untee allen andeen Umständen herabgesetzt sein würden, so ist das zwar geschäftlich erlaubt — oder wie Sie es sonst nennen wollen; abee ich nenne es unmoralisch, weil dee Herr Vorrednee geglaubt hat, auch solche Auffassung gehöre in unsere Debatte. Dee Herr Vorredner giebt zu, daß die billigeren Taeife wünschenswerth seien, aber er hat seine sehe geoßen Bedenken gegen den Antrag daraus hergeleitet, daß wie hiee einen Angriff auf Privateigenthum machten. Meine Herren, wenn wir das Privateigenthum enteignen, so wissen wir, was wir dafüe zu leisten haben: Die volle Entschädigung. Diese Frage wied ja, wenn es nicht anders ist, auch in Bezug auf bestehende Eisenbahnen zue Erörterung kommen müssen, vorausgesetzt, daß wir wirklich darin Privateigenthum stören sollten. Uedrigens scheint der Herr Vorredner ganz vergessen zu haben, daß die Eisenbahnen selbst recht eigentlich entstehen durch die Enteignung Anderer, nämlich dee Leute, die im Besitz des Grund und Bodens sind, und durch die schwere Störung dee Privatinteressen dee Leute, die bis dahin das Transportwesen besorgten. Abee die Eisenbahnen sind nicht so empfindlich und so empfindsam, daß sie über ihre Entstehung noch Beteachtungen anstellen, wenn sie erst im Besitze des Geund und Bodens und in der Ausübung ihres Monopols sind. Die Eisenbahnen sollen am allerwenigsten uns vorhalten, daß wie, wenn wie ihe Veehältniß zum Publikum erörtern, in Privateigenthum, in ihe heiliges Privateigenthum eingriffen, welches sie selbst nue durch Ausnahmegesetze, duech große Privilegien eelangt haben. Das ist eben dee Uebelstand, daß die Eisenbahnen zu häufig und zu leicht die Verpflichtungen veegessen, die sie übernommen haben, wenigstens haben übeenehmen sollen, als sie ihee Privilegien erwiekt haben. Daß das Monopol, welches die Preußische Gesetzgebung des Jahres 1838 gegeben hat, in einem gewissen Sinne jetzt aufgehoben ist, kann man ja zugeben; aber es ist doch erst auf dem Papier aufgehoben, und somit noch nicht aus der Welt geschafft. Die Wirkungen eines 31jährigen Monopols verwischen sich so bald nicht, und wie dee Veegleich eines monopolistischen Eisenbahntaeifs mit der Brod- und Fleischtaxe hat herbeigezogen werden können in einee Zeit, wo Jedee Brod backen und Fleisch einschlachten kann, verstehe ich in der That nicht. Wenn, wie die Bäcker und Metzger auf dem Markte sich neben einander setzen, auch die Eisenbahnen sich neben einander streckten und ihre Dienste um die Wette auböten, dann wäre allerdings der Vergleich mit dee Beod- und Fleischtaxe am Platze.

Dem Herrn Vorrednee machte das schwere Sorge, daß der Harkoet'sche Antrag das zartfühlende Kapital zurückscheuchen würde. Ja, meine Herren, das Kapital läßt sich zurückscheuchen, das wissen wie ja Alle. Es bleibt aber nicht deshalb aus, weil der Abgeoednete Harkort dies und das beantragt und wie so beschließen, auch noch nicht deshalb, weil die Bundesregieeung solchem Antrage und Beschlusse Nachdruck giebt, sondern nue, wenn das die Eisenbahnen iegend ruinirte oder wenn diese Ursache hätten, den Ruin fürchten zu müssen. Das Kapital, und das weiß dee Herr Vorrednee gewiß, ist nicht so leichtgläubig,

Digitized by Google

am allerwenigsten so abergläubig, das von uns und dem Bundesrath zu glauben. Daß früher Eisenbahnaktien, so bald sie an die Börse kamen, mit 18 bis 20 Prozent Agio genommen wurden, aber auch wie das Publikum dazu verleitet wurde, ist eine bekannte Geschichte. Die Reizmittel, um das Publikum zu Nehmern von Aktien zu machen, sind zu verschiedenen Zeiten verschieden. Weiter ist darüber nichts zu sagen. Dem Publikum muß heute mit anderen Mitteln beigekommen werden, als es vor 25 bis 30 Jahren geschah, wo es erlaubt war, schon die Zeichnungsscheine an der Börse zu notiren. Es ist ja bekannt, wie die Gesetzgebung dagegen eingeschritten ist. Ich glaube nicht, daß der Herr Vorredner hat sagen wollen, er wisse nicht, wie man noch heute Kapital für Eisenbahnbauten willig machen könnte. Sonst würde ich, wenn ich einmal in die Lage kommen sollte, eine Eisenbahn zu bauen, mir lieber bei einem andern Mitgliede dieses Hauses Rath holen, welches ich nicht auf seinem Platze sehe.

(Heiterkeit.)

Der Uebelstand ist allerdings nicht in Abrede zu stellen, daß die Stammaktien schlechter zu begeben sind, als die Prioritäten; das hat aber seinen guten Grund in der Entwicklung, die die Eisenbahngesetzgebung bei uns genommen hat in Folge einer nach meiner Auffassung verkehrten Fiskalität, welche sich in der Preußischen Eisenbahnverwaltung herausgebildet hat. Unser Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 war ein sehr gutes, wenn es auch von einzelnen Voraussetzungen ausgegangen ist, die damals schon, wenigstens in England, als irrig erkannt waren. Das Eisenbahngesetz versprach dem Publikum wohlfeile Frachten; es wollte dieselben erzielen durch Amortisation des Anlagekapitals; es sollte schließlich nach einem Tarif befördert werden, der nur die Erhaltungs- und Erneuerungskosten deckte. Nun hat sich die Sache aber so gemacht, daß aus der Abgabe, oder lassen Sie mich richtiger sagen, aus der Abzahlung, welche die Eisenbahnen an den Staat zu dem Amortisationsfonds entrichten mußten, eine Eisenbahnsteuer geworden ist, eine Steuer, die der Staat zu seinen übrigen Finanzeinnahmen hinzunimmt; das lag durchaus nicht in dem Gesetz von 1838. Jetzt zahlen die Preußischen Eisenbahnen $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler direkter Eisenbahnsteuer. Nehmen Sie dazu die schweren Abgaben, die einzelne Eisenbahnen aus Garantieverträgen zu zahlen haben, — namentlich ist die Oberschlesische Bahn damit furchtbar belastet — so begreifen Sie, daß die Eisenbahnen, so lange sie irgend können, sich gegen Zumuthungen auf Herabsetzung der Tarife sträuben.

Darin liegt aber auch wieder der Grund, weshalb nach meiner Auffassung die Ober-Aufsichtsbehörde über die Eisenbahnen in Preußen zuweilen nachsichtiger gewesen ist, als sie es hätte sein müssen. Im Publikum werden diese Dinge sehr häufig mißverstanden. Im Publikum führt man die Schonung, welche einzelnen Eisenbahnen zu Theil geworden ist, und welche ja vielleicht in Wirklichkeit gar nicht so groß ist, wie das Publikum glaubte, sehr häufig auf die engen Beziehungen zurück, welche einzelne Eisenbahnen zu höheren Behörden dadurch haben, daß in ihrem Verwaltungsrathe Mitglieder höherer Staatskollegien sitzen — ein Verhältniß, welches ich allerdings für mißlich und nicht wünschenswerth erachte.

(Ruf: Sehr richtig!)

Die Fiskalität unserer Finanzverwaltung hat uns das von Hause aus gute Eisenbahngesetz ganz verschoben und hat die Tarife unserer Bahnen nach meiner Meinung theurer gemacht, als sie es jetzt sein würden, wenn diese Verhältnisse nicht so gewesen wären, namentlich auch wenn das Monopol nicht so lange bestanden hätte. Im Großen und Ganzen bin ich durch das, was der Herr Vertreter des Bundesrathes in dieser Angelegenheit gesagt hat, so befriedigt, daß es mir in diesem Augenblicke ziemlich gleichgiltig ist, ob der eine oder der andere Antrag die Majorität erhält. Darauf kommt es in der That nicht so sehr an, ob wir mehr nach der einen oder der anderen besonderen Beziehung unsern Beschluß richten, sondern darauf, daß überhaupt der Bundesrath das thun will, was in der Sache zu wünschen ist. Ich bin vollständig damit einverstanden, daß auf diesem Gebiete von Seiten der Centralgewalt mehr geschehe, als bis jetzt geschehen ist. Das bisherige Verhältniß ist nach meiner Auffassung völlig unhaltbar geworden, insbesondere in Preußen, wo der Staat erstens in der Ausübung seiner Finanzhoheit die Eisenbahnen besteuert, zweitens als Eisenbahn-Eigenthümer Privatinteressent ist und drittens in Ausübung der Polizeihoheit über die anderen Bahnen das Oberaufsichtsrecht üben soll. Ich wünsche, daß das Oberaufsichtsrecht von den einzelnen Staaten an die Bundesgewalt übergeht. Die Privat-Eisenbahnen daran zu erinnern, daß wir in dieser Entwickelung gegenwärtig begriffen sind, ist meiner Meinung nach eine Hauptveranlassung mitgewesen, weshalb der Abgeordnete Harkort seinen Antrag gestellt hat. Nun lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit — vielleicht etwas verfrüht, aber ich fürchte, nicht ganz überflüssig — noch ein Wort sagen. Es bezieht sich auf ein Zeitungsgerücht, welches ich gestern oder vorgestern gelesen habe. Es soll nämlich beim Bundesrath jetzt auch noch die Frage studirt werden, inwieweit die Eisenbahnen für den Personenverkehr eine neue Steuer tragen können. Unsere Eisenbahnen tragen bereits eine schwere Steuer und nun sollte diese noch hinzukommen! Das Thema will ich heute nicht ausführen, aber daran will ich doch erinnern, daß das rasche Sinken der Eisenbahntarife, welches in erfreulicher Weise von 1838—1852 stattgefunden hat, stockte und zum Theil aufhörte, nachdem die Preußische Eisenbahnabgabe in eine wirkliche Steuer umgewandelt worden ist.

(Hört! hört!)

Seit jener Zeit sind die Eisenbahnverwaltungen darin viel hartnäckiger, und wie mir scheint, auch von der Aufsichtsbehörde schonender behandelt worden. Ich schließe mit der Bitte, man möge den Norddeutschen Bund mit der Besteuerung der Eisenbahn-Fahrbillets verschonen.

(Bravo! links.)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingereicht — von den Abgeordneten von Arnim-Heinrichsdorf und Dr. Köster. Es verlangt aber ohnehin Niemand mehr das Wort und so gebe ich es dem Herrn Antragsteller.

Abgeordneter **Harkort:** Ich werde Sie nicht aufhalten. Ich bin zunächst dem Herrn Bundes-Kommissar sehr dankbar für die Aeußerungen, daß die Sache warm in die Hand genommen werden soll. Ich werde nur noch eine Frage an ihn richten. Ich habe auf den großen Flecken aufmerksam gemacht, der die Haftbarkeit anbetrifft. Hat der Bund es nicht in seiner Kompetenz, die Haftbarkeit zu vermehren, dann muß ein Antrag in das Haus gebracht werden, das Handelsgesetzbuch mit einem weiteren Paragraphen zu versehen, denn so wie es jetzt ist, daß allen Dieben und Schelmen die Waaren ohne Verantwortlichkeit überlassen sind, darf es nicht bleiben.

Was den Herrn Abgeordneten von Unruh anbetrifft, so hat mein Freund, der Abgeordnete Becker, ihn hinlänglich widerlegt. Ich will nur auf einen Punkt jetzt zurückkommen, das ist der Lokalverkehr und der durchgehende Verkehr; der Lokalverkehr, meine Herren, ist es, der zu gewaltig beschwert wird durch die Expeditionsgebühren, diese müssen durchaus vermindert werden.

Ich habe meinen Antrag gestellt und präcisirt, um den Hohen Bundesrath darauf aufmerksam zu machen, wo die Fehler stecken. Diese Forderungen sind begründet auf die Aeußerungen des Publikums — nicht der Bergwerkbesitzer allein, sondern aller Gewerke.

Sagt nun der Hohe Bundesrath: ich bin nicht kompetent in dem und dem Fall — gut, dann werde ich einen Antrag im Preußischen Abgeordnetenhause stellen; denn, meine Herren, das Gesetz vom Jahre 1838 giebt die Zuchtmittel an; wenn diese gehörig benutzt werden, dann wird sich schon eine Verbesserung erzielen lassen.

Präsident: Ich werde mit dem Antrage von Luck und Genossen (Nummer 166 der Drucksachen) beginnen; wird derselbe angenommen, so ist der Harkort'sche Antrag erledigt, eventuell bringe ich den letzteren zur Abstimmung.

Der Antrag der Abgeordneten von Luck, Bredow und Genossen geht dahin:

> unter Ablehnung des Antrages Harkort folgende Resolution zu fassen:
>
> den Bundeskanzler zu ersuchen, baldthunlichst die in den Artikeln 41 bis 47 der Verfassung des Norddeutschen Bundes enthaltenen Bestimmungen durch Erlaß der erforderlichen reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen ins Leben treten zu lassen.

Digitized by Google

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität und damit der Antrag des Abgeordneten Harkort und die zweite Nummer der Tagesordnung erledigt.

Die dritte Nummer der Tagesordnung ist der zweite Bericht der Petitionskommission (Nr. 96 der Drucksachen).

Unter Lit. A wird eine Petition des Vorstandes des Gewerbevereins zu Neusalz a. O. um Aufrechterhaltung der Patente behandelt; der Antrag der Kommission geht auf Tagesordnung. Ich frage ob Jemand zu dieser Nummer das Wort verlangt — schließe, da das nicht geschieht, die Diskussion und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Albrecht:** Ich wollte nur erwähnen, daß, nachdem der Bericht gefaßt war, der Kommission noch einzelne andere Petitionen, die sich auf denselben Gegenstand beziehen und später in das Haus gekommen sind, überwiesen wurden; sie haben noch zu keinem Beschluß der Petitionskommission geführt, aber ich bin beauftragt, sie wenigstens zu erwähnen. Es sind dies die Petitionen des Gewerbevereins zu Altenburg und des Gewerbevereins zu Remscheid, Nr. 474 und 781. Sie gehen auch darauf, daß doch der Schutz der Patente erhalten werden möchte, und gehen von der Voraussetzung aus — wenigstens die Petition des Altenburgischen Gewerbevereins — daß in dieser Session noch eine Vorlage der Bundesregierungen kommen würde. Die andere Petition geht allerdings nicht von dieser Voraussetzung aus, sondern hebt hervor, daß überall eine einheitliche Patentgesetzgebung für Deutschland, resp. den Norddeutschen Bund ein Bedürfniß sei. Diese Petitionen gehen nun in die Sache weiter ein und wünschen, daß die jetzt bestehende Patentgesetzgebung in wesentlichen Punkten geändert werde, und zwar nach der Richtung hin, die eine an den Bundesrath bereits eingereichte Denkschrift des Deutschen Ingenieurvereins vorträgt — daß im Wesentlichen die Grundsätze, wie sie in Amerika über den Erlaß von Patenten herrschend sind, auch hier in Deutschland eingeführt werden, also wesentlich einerseits eine Abschaffung der amtlichen Vorprüfung und andererseits eine unbedingte Oeffentlichkeit derjenigen Erfindungen, die mit Patenten belegt sind.

Ich habe das nur erwähnen wollen, ich glaube aber nicht, daß daraus eine Veranlassung zu entnehmen ist, den zu der vorliegenden Petition gestellten Antrag auf Tagesordnung zu verändern, da in diesen neuen Petitionen kein besonderes gesetzgeberisches Material enthalten ist, auch deshalb, weil durch die Aeußerung des Herrn Bundes-Kommissars die Gewißheit uns gegeben ist, daß die Frage bei dem Bundesrath in Erwägung gezogen werde und eine Patentgesetzgebung in Vorbereitung sei. Unter diesen Umständen schien es wenigstens der Petititions-Kommission nicht gerathen, daß jetzt der Reichstag, da die Sache in den betheiligten Kreisen durchaus noch nicht zu einer abschließenden Ansicht gekommen ist, schon für eine bestimmte Richtung der Patentgesetzgebung sich erkläre, insbesondere darüber erkläre, ob überhaupt noch ferner ein Patent gewährt werden soll oder nicht. Da die zwei neuen Petitionen nicht auf der Tagesordnung stehen, so wird ein Beschluß darüber nicht gefaßt werden können. Ich habe nur zu erwähnen gehabt, daß die Patentfrage auch in den Kreisen woher diese Petitionen ausgegangen sind, in der angegebenen Weise erwogen ist.

Präsident: Ich verstehe den Herrn Redner dahin, daß diese beiden Nummern in einem künftigen Bericht der Petitions-Kommission — wahrscheinlich unter denjenigen Petitionen werden erwähnt werden, die sich zur Erörterung im Plenum nicht eignen. —

Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Wir haben in der Kommission die Absicht gehabt, daß heute schon beschlossen werden möge, die beiden neuen Petitionen durch die Abstimmung über die vorliegende Petition mit für erledigt zu erachten.

Präsident: Dahin ging der Antrag des Herrn Referenten nicht. Soll ich jetzt den Antrag der Petitionskommission dahin verstehen, daß nicht nur über die Petition P. Nr. 244, sondern auch über die Petitionen Nr. 474 und 781 heute zur Tagesordnung übergegangen werden soll?

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Das ist der Antrag der Kommission.

(Zustimmung des Referenten.)

Präsident: Ich werde diesen Antrag für angenommen ansehen, wenn Niemand das Wort verlangt.

(Pause.)

Das ist der Fall. —

Zu Lit. B der Petition des Vereins Schleswig-Holsteinscher Aerzte wegen der Strafbestimmungen in den Landesgesetzen des Bundes, die den Medizinalpersonen unter Androhung von Strafen einen Zwang auferlegt, ist der Antrag der Abgeordneten Graf von Schwerin und Wagner (Altenburg) eingegangen:

> in Erwägung, daß diese Petition in dem Reichstagsbeschlusse zu § 161 des Entwurfs der Gewerbeordnung bereits Berücksichtigung und Erledignng gefunden hat, über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen.

(Pause.)

Ich nehme an, daß das Haus diesem Antrage beitritt, da Niemand das Wort verlangt und wir kommen also zu Lit. C der Petition der Redaktion eines Hamburger Blattes, „der Freischütz", die auf Seite 4 ff. erörtert worden ist und deren Ueberweisung zur Berücksichtigung die Kommission empfohlen hat.

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Meine Herren, aus Veranlassung des Ihnen vorliegenden Berichts Ihrer Petitionskommission hat das Bundeskanzler-Amt die Frage, ob die in Beziehung auf die Verabfolgung der Zeitung „Freischütz" von der Bundes-Postverwaltung in Mecklenburg getroffenen Anordmungen gesetzlich begründet seien oder nicht, einer nochmaligen Erwägung unterworfen. Diese Erwägung hat nicht dahin geführt, das von der Bundes-Postverwaltung beobachtete Verfahren für unrichtig zu erkennen, und ich bitte um die Erlaubniß, Ihnen die Gründe, die dabei leitend gewesen sind, mittheilen zu dürfen. Ich schicke voraus, was freilich kaum einer Bemerkung bedarf, daß die Bundes-Postverwaltung, was den eigentlichen Fonds der Frage, nämlich die Verbreitung dieser oder jener Zeitung betrifft, eine durchaus neutrale Stellung einnimmt, daß es sich für sie nur darum handelt, nach Maßgabe der Bundesgesetze und nicht im Widerspruch mit den Landesgesetzen zu handeln.

Die Sache liegt nun, wie mir scheint, folgendermaßen. Denken wir uns einmal einen Augenblick die Bestimmung des Postgesetzes, welche lautet:

> Einer politischen Zeitung, die innerhalb des Bundesgebiets erscheint, darf der Postdebit nicht entzogen werden.

— Denken wir uns einmal vorläufig diese Bestimmung weg, nehmen wir an, sie stünde nicht im Postgesetz, so würde unzweifelhaft die Lage der Sache die sein: In einem Bundesstaat — und das ist in Mecklenburg der Fall — besteht landesgesetzlich die Befugniß der obersten Verwaltungsbehörde, die Verbreitung einer Zeitung überhaupt, also auch durch die Post zu untersagen. In Beziehung auf derartige landesgesetzlich begründete Anordnungen unterliegt an sich die Post und ihre Organe den landesgesetzlichen Bestimmungen und deren Folgen. Die Organe der Bundes-Postverwaltung, die Postbeamten, haben keine Exterritorialität, und wenn sie in Ausübung ihrer Funktion gegen die Landesgesetze handeln, so machen sie sich straffällig; exterritorial sind sie nicht. Es würden also, — darüber kann kein Zweifel obwalten — wenn die eben von mir angeführte Bestimmung des Bundes-Postgesetzes nicht vorhanden wäre, unzweifelhaft die Bundes-Postverwaltung und ihre Organe, wenn sich die letzteren nicht einer Bestrafung aussetzen wollen, nicht befugt sein, ein Blatt, welches durch eine formell gesetzlich begründete Verfügung verboten ist, auszuantworten. Nun handelt es sich darum, was ist in dieser Lage durch die angeführte Bestimmung des Bundes-Postgesetzes geändert? Die Bestimmung heißt, es soll einer politischen Zeitung, welche innerhalb des Bundesgebietes erscheint, der Postdebit nicht entzogen werden.

Ich darf daran erinnern, daß bei Berathung des Postgesetzes von keiner Seite dieser Bestimmung die Bedeutung beigelegt ist, daß durch sie landesgesetzliche Vorschriften, welche nicht etwa direkt das Gegentheil von dieser Bestimmung sagten, abgeändert oder aufgehoben werden. Hätte irgendwo — ich weiß nicht, ob das der Fall war — die Befugniß bestanden, daß eine Regierung, ohne den Vertrieb einer Zeitung im Allgemeinen zu verbieten, ihr den Postdebit hätte entziehen können — das ist sehr wohl denkbar, denn der Postdebit ist für die Verbreitung der Zeitung an sich ein sehr werthvolles Mittel — so würde eine solche landesgesetzliche Bestimmung oder die Anwendung eines bestimmten Landesgesetzes nach dieser einen Richtung hin durch das Postgesetz ausgeschlossen sein, ich glaube aber nicht, daß durch das Postgesetz etwas Weiteres hat ausgeschlossen werden sollen und können. Der Postdebit als solcher kann einer Zeitung nicht entzogen werden, das ist auch in dem vorliegenden Falle nicht geschehen. Im vorliegenden Falle ist lediglich auf Grund einer den bestehenden Gesetzen formell entsprechenden Verfügung von der Post ein Blatt, dessen Vertrieb innerhalb des Großherzogthums verboten war, den betheiligten Bestellern nicht ausgeantwortet worden. Formell ist ja die Bestellung zugelassen, es ist indessen nach Anweisung der Postverwaltung den Betheiligten gesagt worden, das Blatt könne nicht ausgeantwortet werden, weil das eine verbotene Handlung sei. Die Bundes-Postverwaltung glaubt, daß sie hierbei innerhalb der Grenzen verfahren ist, welche sie einerseits nach dem Bundesgesetze, andererseits gegenüber dem Landesgesetze einzuhalten hat.

Präsident: Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Lit. C des zweiten Petitionsberichts

(Pause),

schließe sie, da Niemand das Wort verlangt und gebe dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Wiggers**: Meine Herren! Ich habe dem ausführlichen Bericht der Kommission nur Weniges hinzuzufügen. Das in Hamburg erscheinende Blatt „der Freischütz" ist auf Grund der Preßstrafgesetze Mecklenburgs, welche dem Minister des Innern die unbeschränkte Vollmacht geben, ein Blatt bei Strafe zu verbieten, im Jahre 1853 verboten worden. Der betreffenden Verordnung ist hinzugefügt, daß die Uebertretung des Verbots mit 10 Thalern für jedes eingebrachte Exemplar zu bestrafen sei. Der damalige Redakteur hat versucht, dieses Verbot wieder rückgängig zu machen, was ihm aber nicht gelungen ist. Seitdem hat die Sache fünfzehn Jahre geruht. Der jetzige Redakteur hat auf Grund des § 4 des Bundes-Postgesetzes vom 2. November 1867 geglaubt, daß jetzt das Verbot aufgehoben sei und er hat sich zu dem Ende an das Schwerin'sche Ministerium des Innern gewandt und gebeten, daß das alte Verbot jetzt noch ausdrücklich aufgehoben werden solle. Das Mecklenburgische Ministerium hat den Redakteur auch aufgefordert, Exemplare seiner Zeitung einzusenden, was auch geschehen ist, demnächst aber hat der Redakteur einen abschläglichen Bescheid bekommen.

Meine Herren, es handelt sich hier nicht darum, das Verfahren des Mecklenburgischen Ministeriums zu kritisiren. Die Beschwerde des Redakteurs des „Freischütz" ist nicht gegen das Mecklenburgische Ministerium gerichtet, also diese Frage bleibt hier ganz außer Betracht.

Der Herr Bundes-Kommissar hat nun seine Ansichten über diese Angelegenheit in der Kommission entwickelt. Es heißt in der Erklärung desselben:

> Es sei nach § 4 des erwähnten Gesetzes nicht gestattet, eine im Gebiete des Norddeutschen Bundes erscheinende politische Zeitung vom Postdebit auszuschließen. Andererseits sei aber —

und das Präsidenten

> stimmt mit der heutigen Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes überein —
>
> das Recht der Landesregierungen, auf Grund der bestehenden Preß- oder Strafgesetzgebung Zeitungen zu verbieten, durch das Postgesetz nicht berührt worden. Wenn daher —

heißt es weiter —

> eine Landesregierung der Postbehörde mittheile, daß eine Zeitung im Wege des gerichtlichen Verfahrens oder sonst auf Grund des geltenden Strafrechts verboten, resp. mit Beschlag belegt sei, so dürfe eine weitere Verbreitung der qu. Zeitung durch die Postanstalten innerhalb des betreffenden Staates nicht erfolgen, d. h. es dürfen die auf Grund der Bestellungen bei der Post eingehenden Nummern der betreffenden Zeitung nicht ferner an die Abonnenten ausgeliefert werden.

Die Kommission ist damit einverstanden, daß das Verfahren, welches seitens der General-Postdirektion beobachtet wird, im Ganzen ein korrektes ist, nur in dem einen Punkte weicht dieselbe von den Ansichten des Bundeskanzler-Amtes ab, daß sie behauptet: durch ein bloßes Verbot dürfe der Postdebit nicht ausgeschlossen werden. Die Kommission ist nämlich der Ansicht, daß nach dem § 4 des Bundes-Postgesetzes die Annahme und Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen von der Post nicht verweigert werden darf, und daß daher durch ein bloßes Verbot die Ausführung dieses Gesetzes nicht in Frage gestellt werden könne, sondern daß eine Beschlagnahme hinzutreten müsse. Nach meiner Ansicht übrigens tritt die Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes und die Erklärung des Herrn Bundes-Kommissars mit sich selbst in Widerspruch. Denn der Herr Bundes-Kommissarius hat uns selbst gesagt, daß die Annahme der Abonnements von Seiten der Besteller der Zeitungen und die Bestellung von Seiten der Postbehörde trotz des Verbotes geschehe. Wenn man nun den Grundsatz aufstellt, daß durch jene Paragraphen die Strafgesetzgebung der einzelnen Länder überall nicht berührt werden, dann, meine Herren, durfte die Postbehörde überhaupt das Abonnement nicht annehmen und die Zeitungen nicht befördern, dann macht sich die Postbehörde ja schon mit dem Augenblicke strafbar, wo sie das Abonnement annimmt und befördert. Denn, meine Herren, in der betreffenden Mecklenburgischen Verordnung heißt es ausdrücklich, daß die Zuwiderhandlung gegen das Verbot mit 10 Thalern für jedes eingebrachte Exemplar bestraft werden soll. Wenn also die Postbehörde selbst das Exemplar einbringen läßt, so machte sie sich ja schon strafbar. Oder man muß sagen, wenn sie sich nicht dadurch strafbar macht, darf sie sich auch nicht an das Verbot kehren, sondern sie muß dann die Zeitung in das Haus derjenigen abliefern, die die Zeitung bestellt haben. In den erwähnten Erklärungen finde ich eine Inkonsequenz, und dies spricht für die Ansicht der Kommission.

Es war aber auch noch in der Kommission eine Minorität, zu der auch ich gehöre. Diese Minorität, die aus zwei Mitgliedern bestand, war der Ansicht, daß auch eine Beschlagnahme noch nicht genüge, um die Post davon zurückzuhalten, die Zeitung in das Haus des Abonnenten abzuliefern. Wir raisonirten nämlich so und sagten: wenn eben der § 4 des Postgesetzes bestimmt, daß die Annahme und Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen von der Post nicht verweigert werden kann, daß dann in soweit die Strafgesetzgebung in den einzelnen Ländern abgeändert ist, daß also deshalb überall eine Beschlagnahme bei der Post nicht erfolgen könne. Meine Herren, wir haben aber auf unsere Ansicht kein großes Gewicht gelegt, weil sie dem Resultate nach mit der ersteren ziemlich auf Eins herauskommt, und wenigstens der Petentin und Beschwerdeführerin dadurch durchaus nichts genutzt wird. Denn in soweit bleibt doch das Mecklenburgische Strafgesetz in Kraft, als, wenn Einer in Mecklenburg eine verbotene Zeitung bestellt, er sich strafbar macht und für jedes eingebrachte Exemplar 10 Thaler Strafe bezahlen muß. Damit ist überhaupt das Einbringen aller verbotenen Zeitungen fast unmöglich gemacht. Ich glaube hiermit den Antrag:

> die Beschwerde der Redaktion des „Freischütz" an den Bundeskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen,

hinlänglich motivirt zu haben.

Präsident: Ich bringe den Antrag der Kommission zur Abstimmung. Er geht dahin:

> die Beschwerde der Redaktion des Hamburger Zeitungsblattes „Der Freischütz" an den Bundeskanzler zur Berücksichtigung zu überreichen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Wir kommen zu der nächsten Nummer der Tagesordnung: dem dritten Bericht der Petitionskommission (Nr. 107 der Drucksachen), Lit. A, B und D.

Es ist ein Druckfehler auf der gedruckten Tagesordnung, wenn da Lit. C steht. C ist bereits neulich erledigt.

In der ersten Petition handelt es sich bei A um vier Petitionen, die sich mit der doppelten Besteuerung innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes beschäftigen. Der Antrag der Kommission geht — unter Zurücknahme eines früheren Vorschlages — schließlich dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

In Erwartung, daß auch mit den übrigen Bundesstaaten eine vertragsmäßige Einigung stattfinden werde, — zur Tagesordnung überzugehen.

Der Herr Kommissarius zum Bundesrath Geheimer Rath von Puttkamer hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Ich bitte um's Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident: Nachdem ich dem Herrn Bundes-Kommissarius das Wort gegeben habe, kann ich Ihnen jetzt nicht das Wort zur Geschäftsordnung geben!

Bundes-Kommissar Geheimer Regierungsrath **von Puttkamer**: Meine Herren, Sie werden in dem Bericht die Erwähnung der Thatsache gefunden haben, daß zwischen dem Königreich Preußen und dem Königreich Sachsen am 16. April d. J. ein Staatsvertrag abgeschlossen worden ist, wodurch die doppelte Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen aufgehoben ist. Da es Ihnen von Interesse sein wird etwas Authentisches über diesen Vertrag zu erfahren, bin ich ermächtigt über denselben folgende Mittheilung zu machen.

Es ist durch die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs von Sachsen am 16 v. Mts. hier zu Berlin ein Vertrag abgeschlossen worden, durch welchen die Doppelbesteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen definitiv beseitigt ist. Der Vertrag ist vorläufig auf zehn Jahre geschlossen und soll ratificirt werden, sobald die beiderseitigen Landesvertretungen ihm die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt haben werden; jedem andern Bundesstaate ist der Beitritt zu diesem Vertrage in einem besondern Artikel freigestellt.

Was den materiellen Inhalt betrifft, so geht er in den Hauptzügen dahin: Es ist als leitender Grundsatz aufgestellt, daß die direkte Staatsbesteuerung ausschließlich in demjenigen Staate erfolgen soll, welchem der Betreffende als Unterthan angehört. Eine Ausnahme findet statt für diejenigen Klassen, welche man im Allgemeinen mit dem Begriff der arbeitenden Bevölkerung bezeichnet; diese soll nur an ihrem Wohnorte besteuert werden, ist der betreffende Bundesangehörige fünf Jahre in einem Staate, dem er nicht angehört, anwesend gewesen, so geht das Besteuerungsrecht ausschließlich auf diesen letztern Staat über und dasjenige Einkommen, welches aus dem Grundbesitz und aus dem stehenden Gewerbebetriebe fließt, darf nur in demjenigen Staate besteuert werden, wo der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

Ich hoffe, das Hohe Haus wird mit Befriedigung von diesem ersten und ich darf wohl sagen entscheidenden Schritte zur Beseitigung der in der Doppelbesteuerung noch liegenden thatsächlichen Hemmnisse der Freizügigkeit Kenntniß nehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Der Schlußantrag dieses Berichtes ist von der Mehrheit der Kommission gestellt, auf Grund des nun nachträglich von dem Vertreter des Bundeskanzler-Amts mitgetheilten Materials, der erste frühere Antrag auf gesetzliche Regulirung der Sache dagegen ist von der Minderheit aufrecht erhalten worden. Es beruht dies darauf, daß die Minderheit der Anschauung war, daß der Gegenstand ungeachtet des abgeschlossenen Vertrags demnach für das Ganze durch ein Gesetz geregelt werden müsse. Nur die Mehrheit der Kommission hat sich befriedigt erklärt mit der vertragsmäßigen Erledigung, und darauf hin den Schlußantrag gestellt. Deshalb besteht der Antrag der Minderheit noch neben dem der Mehrheit, und es wird daher nach meiner Auffassung auch der Antrag der Minderheit zur Abstimmung kommen müssen, der ursprünglich der Antrag der Gesammt-Kommission war.

Präsident: Zur Abstimmung kann nur der Antrag kommen, den die Majorität eingebracht hat; der der Minorität mußte erst von einem Mitgliede aufgenommen werden. Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar**: Ich bin der Meinung, daß, wenn ein Antrag der Minderheit der Kommission zur Abstimmung kommen soll, er wieder aufgenommen werden muß. —

Präsident: Das ist mir ganz unzweifelhaft. Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries**: Ich nehme hiermit den Antrag der Minderheit, der Petitionskommission auf.

Der Reichstag wolle beschließen:

Die vorliegende Petition dem Herrn Bundeskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, dem Reichstage nun mehr sobald als irgend thunlich einen Gesetzentwurf wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vorzulegen.

Zur Motivirung brauche ich wohl kein Wort darüber zu sagen, daß die Doppelbesteuerung zu beseitigen ein unabweisliches Bedürfniß ist. Es ist von allen Seiten der Kommission anerkannt, es ist auch anerkannt durch Abschluß des Vertrages zwischen Preußen und Sachsen. Der Unterschied liegt nur darin, ob derartige Dinge zu regeln sind im Wege der Bundesgesetzgebung oder im Wege des Vertrages, und ich entscheide mich für das Erstere im besonderen Interesse der Volksvertretungen der einzelnen Staaten und im Interesse des Reichstages selbst. Wir haben die Erfahrungen der frühern Jahre genügend vor uns, wohin man mit der vertragsmäßigen Regulirung derartiger Verhältnisse kommt. Sie haben den jetzigen Fall vor sich: Zwischen den Regierungen von Preußen und Sachsen ist der Vertrag abgeschlossen und den Volksvertretungen in Preußen und Sachsen wird die Frage vorliegen: wollen wir den Vertrag unverändert annehmen, oder wollen wir die Uebelstände fortbestehen lassen, wie sie bisher bestanden haben. Ganz wie die Frage jetzt an die Volksvertretungen in Sachsen und Preußen herantreten wird, so wird sie auch nothwendigerweise herantreten müssen an die Volksvertretungen der übrigen Staaten, wenn es sich darum handelt, ob man dem Vertrage beitreten soll oder nicht. Das führt mich zu dem Resultate zu behaupten: der allein richtige Weg, der allein konstitutionelle Weg, die Rechte der Volksvertretung zu wahren, ist der, daß durch Bundesrath und Reichstag im Wege der Bundesgesetzgebung die Angelegenheit geordnet wird, und ich möchte Sie nicht nur aus diesem Grunde sondern auch deshalb dringend bitten, dem Antrage der Minderheit der Petitionskommission beizutreten, weil wir ja gar nicht irgendwie die Sicherheit haben, daß wirklich nun in den sämmtlichen übrigen Staaten der Beitritt erfolgt.

Ich glaube allerdings es vorläufig aussprechen zu können, daß die Grundsätze, die uns heute über den Vertrag, wie er zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossen ist, entwickelt worden sind, vollkommen den Intentionen entsprechen, die wenigstens ich bei dieser Frage von jeher verfolgt habe aber demohnerachtet wissen wir nicht — es hängt ja lediglich von dem Ausspruche der Vertretung irgend eines kleinen Staates ab — ob nicht immer noch die Löcher in dem Bundesfreizügigkeitsgesetz fortbestehen sollen. Es ist aber eine nothwendige Konsequenz des Freizügigkeitsgesetzes, daß diese Steuerfrage durch die Bundesgesetzgebung geregelt werde. Ich bitte Sie dringend dem Antrage der Minorität beizutreten.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar**: Ich glaube meine Herren, man könnte den Grundsätzen, die der Herr Vorredner entwickelt hat, vollkommen beitreten, man könnte mit ihm der Meinung sein, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, wenn die Bundesregierungen nicht den Weg der Vertragsabschließung mit einem einzelnen Staate, sondern sofort den Weg der Bundesgesetzgebung gewählt hätte. So liegt aber die Sache in diesem Augenblicke nicht. In diesem Augenblicke ist mit dem

größten Bundesstaate und Preußen bereits ein Vertrag abgeschlossen und wir befinden uns in diesem Augenblick in der Lage, in die uns der Herr Abgeordnete Fries nicht gern versetzt zu sehen wünscht, daß wir eben, wenn dieser Vertrag vorgelegt werden wird, entweder den Vertrag annehmen, oder die Doppelbesteuerung fortbestehen lassen müssen, bis die Sache anderweitig durch eine neue Gesetzgebung regulirt sein wird. Deshalb ist die Kommission eben der Meinung, daß, nachdem dieser Weg einmal beschritten ist, nachdem uns hier auch jetzt schon die Grundzüge des Vertrages mitgetheilt sind, Grundsätze, die wir in der Hauptsache, wie auch der Herr Vorredner gethan hat, für die richtigen halten müssen, — ich sage, die Kommission ist der Meinung gewesen, daß die Sache zweckmäßiger jetzt auf dem eingeschlagenen Wege weiter verfolgt werde, als wenn man diesen Weg wieder verläßt und auf einen andern wenn auch vielleicht prinzipiell richtigeren Weg zurückkehrte. Es schien uns in der Kommission noch gar nicht zu bezweifeln, daß das Ziel, welches zu erreichen gewünscht werden muß, sobald als möglich die Doppelbesteuerung aufzuheben, leichter zu erreichen, zu diesem Ziele glaubten wir auf dem einmal beschrittenen Wege viel eher zu gelangen, als wenn wir diesen Weg wieder aufgeben und von neuem anfingen einen andern Weg zu versuchen. Das war der Grund, aus welchem die Kommission, nachdem ihr die Mittheilung von dem Abschlusse des Vertrages mit Sachsen gemacht war, ihren früheren Antrag zurückgenommen hat und nun abwarten will, ob nicht, wie es wahrscheinlich ist, auch die übrigen kleinen Staaten sich dem Vertrage anschließen, der zwischen Sachsen und Preußen abgeschlossen worden ist. Es bleibt ja immer vorbehalten, später auf den anderen Weg wieder zurückzugehen, zur Zeit aber schien es uns in der Kommission rathsamer, einstweilen zu sehen, wie weit man auf dem jetzt beschrittenen Wege zu zufriedenstellenden Zuständen kommen kann. Ich bitte also wiederholt, auch jetzt noch den Antrag anzunehmen, den die Kommission Ihnen vorschlägt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Dem Herrn Vorredner will ich doch erwidern, daß jetzt noch gar kein giltiger Vertrag vorliegt; giltig wird er erst dann sein, wenn beide Landesvertretungen ihre Genehmigung dazu ertheilt haben; ferner daß dieser Vertrag zwischen beiden Staaten, wenn es auch zufällig die größten sind, noch nicht darüber entscheidet, ob die Verhandlungen über die Verträge mit allen übrigen Bundesstaaten, die ganz dieselben Rechte haben, auch zu demselben Resultate führen werden. Wenn nun ein einzelner dieser kleinen Bundesstaaten von seinem unzweifelhaften Rechte Gebrauch macht, dann wird aus den ganzen weitläufigen Operationen gar nichts.

Wir haben dann nur das davon, daß wir einen auch nach der Ansicht des Herrn Vorredners weniger richtigen Schritt eingeschlagen haben, und das Resultat wird sein, daß wir die gründliche Ordnung der Sache nur verzögert haben. Ich muß gestehen, aus diesen Gründen scheint es mir vollkommen einleuchtend, daß der Antrag der Minorität der Kommission, wie er hier von dem Abgeordneten Fries vertheidigt ist, auch in diesem Augenblicke noch der richtigere ist. Ich bin überzeugt, daß er selbst in dem günstigsten Falle, wenn die Verhandlungen in den einzelnen Staaten so günstig als möglich verliefen, immer noch eben so zeitig zum Resultate führt, als der hier vorgeschlagene; so bald aber irgendwie eine Schwierigkeit auf dem Wege des Vertrags entsteht, so ist die Sache unabsehbar hinausgeschoben, und ich denke, es ist die Pflicht des Reichstags, daß er die natürliche Konsequenz aus den Gesetzen zieht, die er hier selber beschlossen hat.

Präsident: Der Abgeordnete Oehmichen hat das Wort.

Abgeordneter **Oehmichen:** Ich habe mich allerdings im entgegengesetzten Sinne auszusprechen und habe das Haus zu ersuchen, den Antrag der Majorität beizutreten und zwar lediglich aus praktischen Gründen. Die Ursache, welche zu diesem Antrage geführt hat und die Petitionen, welche eingegangen sind, sind hauptsächlich dadurch entstanden, daß man in Sachsen und in Preußen zur Zeit noch eine doppelte Besteuerung für diejenigen beibehielt, welchen ihren Aufenthalt wechselnd hüben oder drüben hatten. In Sachsen selbst wünschte man diese Doppelbesteuerung beseitigt zu sehen. Schon auf dem letzten ordentlichen Landtage wurde die Sächsische Regierung ausdrücklich beauftragt und bevollmächtigt, mit der Preußischen Regierung so schnell als möglich ein Vertrag dahin abzuschließen, daß diese Doppelbesteuerung hinwegfiele. Das Bestreben der Sächsischen Finanzverwaltung konnte unmöglich dahin gehen, aus diesem zufälligen Umstande eine Finanzquelle zu machen; diese wäre zu klein gewesen, um von einem gewissen Gewichte zu sein, der Schaden aber, der namentlich Dresden daraus erwächst, wenn die ausländischen Kapitalisten, die dort gern ihren Aufenthalt nehmen, wegziehen würden, um die doppelte Besteuerung nicht zu tragen, wäre jedenfalls größer, und wenn man heute den Beschluß der Majorität nicht annimmt und demgemäß erst abwarten will, ob ein Bundesgesetz in der Richtung hin zu Stande kommt, dann würde den Petenten nicht geholfen und es würden die Beschwerden, die jetzt existiren, nicht beseitigt. Andererseits wird aber auch, wenn man den Antrag der Majorität annimmt, damit ja noch keineswegs der Weg abgeschnitten, den die Minorität wünscht, es bleibt ja den Bundesregierungen immer noch unbenommen, so bald wie möglich ein Gesetz in dem Sinne einzubringen. Was die Sächsischen Ständekammern betrifft, so bin ich überzeugt, daß sie dem abgeschlossenen Vertrage ihre Zustimmung nicht versagen werden, weil sie, wie ich bereits mir zu bemerken erlaubt habe, im voraus schon die Sächsische Regierung zum Abschluß eines solchen Vertrags ermächtigt haben.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar, Geh. Regierungsrath **von Puttkamer:** Ich habe Sie ebenfalls dringend zu bitten, den Antrag der Minorität abzulehnen. Wenn eine Verzögerung in dieser Sache zu befürchten sein sollte, so würde sie eben durch die Annahme des Antrags der Minorität herbeigeführt werden. Die Sache ist jetzt auf dem besten Weg, der Bundesrath ist ja mit der Angelegenheit schon befaßt gewesen, und es haben die Bundesregierungen, wenn auch keine bindenden Zusicherungen in dieser Beziehung ertheilt, so doch im Allgemeinen ihre Neigung zu erkennen gegeben, dem vertragsmäßigen Weg zu folgen, den die beiden größten Bundesstaaten betreten haben. Den Weg der Bundesgesetzgebung zu beschreiten, würde nach der Auffassung des Bundesraths zur Zeit wenigstens nicht ohne Bedenken sein; die Annahme des Antrags der Minorität würde also nun dazu führen, die Sache zu verzögern und das erstrebte Resultat für das ganze Bundesgebiet in Frage zu stellen.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Ich würde das Wort nicht nochmals ergreifen, wenn nicht die letzte Aeußerung des Herrn Bundes-Kommissars mich dazu bestimmte. Ich spreche mich ganz bestimmt dafür aus, daß der Bund vollkommen berechtigt ist, diese Angelegenheit im Wege der Bundesgesetzgebung zu reguliren. Der Bund hat die Gesetzgebung über die Freizügigkeit und er hat das Recht, die der Freizügigkeit entgegenstehenden mit dem Freizügigkeitsgesetz unbedingt unvereinbaren Bestimmungen zu beseitigen. Darauf beruht die Kompetenz des Bundes. Nun, meine Herren, es ist dem Antrage der Minorität entgegen gehalten worden, daß auf diesem Wege die Sache langsamer vorwärts komme als auf dem von der Majorität vorgeschlagenen. Das muß ich nun allerdings ganz bestimmt bestreiten. Ich glaube doch wirklich, daß es schneller möglich sein wird, zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstag, die hier in einem Hause vereinigt sind, eine Vereinbarung fertig zu bekommen, als wenn Sie den Vertrag erst einmal in allen Landtagen der kleinern und größern Staaten größeren Staaten Deutschlands herumtragen und dort genehmigen lassen. Das scheint mir vollständig klar zu sein. Aber, meine Herren, wenn Sie so sehr wünschen, die Sache im Vertrage zu ordnen, so steht auch dem mein Antrag gar nicht entgegen. Wenn Preußen und Sachsen es für zweckmäßig halten, vorläufig einen Vertrag abzuschließen, so sind sie darin durchaus nicht gehindert, wenn von unserer Seite gleichzeitig beantragt wird, für das ganze Bundesgebiet die Angelegenheit im Wege der Gesetzgebung zu ordnen. Ich bin daher der Ueberzeugung, daß durch meinen Antrag nicht im Entferntesten die Sache verschleppt wird, und am Allerwenigsten glaube ich, daß der Reichstag anerkennen soll, er sei nicht kompetent, hier ein Gesetz zu geben.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Kleist**: Meine Herren! Die staatsrechtliche Frage kann ja nach zwei verschiedenen Seiten entschieden werden, und es sind in dieser Beziehung Zweifel sowohl nach der einen als nach der anderen Seite vorgebracht worden. Ich habe mich hier zum Worte gemeldet, um wenigstens den materiellen Vortheil hervorzuheben, welchen der Abschluß eines Vertrages bietet. So lange wir nämlich nicht bloß diejenigen Deutschen und Bundesangehörigen zu berücksichtigen haben, die innerhalb der Grenzen der Norddeutschen Bundesstaaten wohnen, sondern auch solche Angehörige, die außerhalb dieser Grenzen ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben, sei es auf längere Zeit, sei es auf kürzere Dauer, so glaube ich, daß die Interessen dieser Leute, die wir doch auch wahrnehmen müssen, viel besser gefördert werden, wenn die Sache im Wege des Vertrages zum Austrag kommt, weil es eben den außerhalb des Bundes stehenden Deutschen Staaten sehr viel leichter werden wird, ihren Zutritt zu einem solchen Vertrage zu erklären, als sich freiwillig unter ein Bundesgesetz zu stellen. Ich glaube, daß dieses Letztere niemals so leicht zu erreichen sein wird, während ich sehr wohl glaube, daß die außerhalb des Norddeutschen Bundes stehenden Staaten Deutschlands, die Vortheile einsehend, welche gegenseitig geboten werden, sich dazu herbeilassen werden, diesem Vertrage beizutreten.

Präsident: Es liegt zwar ein Schlußantrag vor; ich darf ihn aber nicht erst geschäftsortnunngsmäßig behandeln; es scheint Niemand weiter das Wort zu verlangen. — Ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Freiherr **Nordeck zur Rabenau:** Darüber, daß der Bund berechtigt sei, den Gegenstand im Wege der Gesetzgebung zu ordnen, war in der Kommission nicht der mindeste Zweifel. Das zeigt Ihnen eben der erste Beschluß, den die Kommission einstimmig gefaßt hat. Es zeigt Ihnen weiter eine Aeußerung, die bei der vorjährigen Verhandlung selbst von dem Tisch der Herren Bundes-Kommissare gefallen ist, daß damals wenigstens bei dem Vertreter der Bundesregierungen auch kein Zweifel in dieser Richtung bestand. Aber die Kommission glaubte in ihrer Majorität nach Mittheilung des neuen Materials aus Zweckmäßigkeitsgründen den zweiten Antrag beschließen zu müssen, weil sie nämlich der Ansicht ist, daß er schneller zum Ziele führt, und dem bestehenden Uebelstande schneller dadurch abgeholfen werden wird. Es ist damit keineswegs ausgeschlossen, wenn Sie diesen Uebelstand besser zu heilen glauben, daß nebenher der Weg der Gesetzgebung eingeschlagen werden kann. Meine Herren, helfen Sie dem Bedürfniß bald ab — auf welchem Wege, ist ganz einerlei, lassen Sie, wenn Sie wollen, beide nebeneinander herlaufen. Nehmen Sie heute den Antrag der Majorität an; bringen Sie morgen den anderen auf gesetzliche Regulirung ein, aber machen Sie, daß der Unfug der Doppelbesteuerung schnell aus der Welt kommt. Es ist — ich kann kein anderes Wort dafür finden — es ist ein Skandal, daß dergleichen bei uns besteht, — es widerspricht das Bestehen desselben den Grundprinzipien und dem Geiste unserer Verfassung.

Präsident: Ich muß mit dem Antrage der Kommission anfangen; er ist eine motivirte Tagesoednung, und die Geschäftsordnung schreibt vor, daß die Anträge auf motivirte Tagesordnung zuerst zur Abstimmung zu bringen sind.

Die Kommission schlägt vor:

> In Erwartung, daß auch mit den übrigen Bundesstaaten eine vertragsmäßige Einigung stattfinden werde, — zur Tagesordnung überzugehen.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Wir werden die Gegenprobe machen. Diejenigen, welche die eben verlesene motivirte Tagesordnung des Kommissionsantrages nicht annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es steht jetzt die Majorität nach dem Urtheil des Büreaus; die motivirte Tagesordnung ist abgelehnt, und ich bringe den Antrag des Abgeordneten Fries, d. i. den Antrag der Minderheit der Kommission,

> die vier dort aufgeführten Petitionen dem Bundeskanzler unter der Aufforderung zu überweisen, dem Reichstage nunmehr, sobald irgend thunlich, einen Gesetzentwurf wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vorzulegen,

zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, die so beschlossen hat. —

Die Petition unter B wird wohl zweckmäßig mit dem Antrage des Abgeordneten Kratz verbunden werden.

Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Ich stelle dem Herrn Präsidenten anheim, ob er nicht umgekehrt verfahren und den Antrag Kratz, verbunden mit dieser Petition, zur Berathung stellen will.

Präsident: Darauf würde ich kein Gewicht legen; ich will nur ermitteln, ob ich erst den Petitionsbericht und den Antrag Miquél erledigen, also die Lit. B vorbehalten soll bis zu dem Antrage des Abgeordneten Kratz. Ist das der Wille des Hauses?

Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Meine Meinung war, eben jetzt bei Gelegenheit der Berathung dieser Petition den Antrag Kratz mit zu erledigen.

Präsident: Damit würden wir die Reihenfolge alteriren, auf die — nach dem eigenen Antrage des Grafen Schwerin — die frühere Einbringung eines Antrages ein Recht giebt.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Ich will zwar nicht widersprechen, ich glaube das aber nicht.

Präsident: Also ich werde — Ihre Zustimmung vorausgesetzt — Lit. B bis zu dem Kratz'schen Antrage anstehen lassen. Lit. C ist neulich erledigt worden — gelegentlich des Antrages der Abgeordneten Roß und von Unruh (Magdeburg) wegen der Elbzölle. Es bleibt also nur Lit. D übrig, der Antrag des Schiffbauers Dunkin in New-York, ein von ihm übersandtes Modell eines Musterkriegsschiffes zu prüfen und die Einführung desselben der Norddeutschen Marine zu empfehlen. Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung der Petition nebst Anlage und Modell an den Herrn Bundeskanzler zur Prüfung.

Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Ich wollte mir nur die Frage erlauben, ob dem Herrn Präsidenten vielleicht das Modell wieder zugegangen ist? Das Interessanteste für das Plenum wäre gewesen, wenn das Modell hier aufgestellt worden wäre und das Haus Kenntniß davon genommen hätte, da es in der That sehr hübsch ist.

Präsident: Allerdings ist das Modell in meine Hände zurückgelangt und in dem Vorzimmer meines Arbeitszimmers aufgestellt; ich lenke die Aufmerksamkeit der Mitglieder darauf und werde, wenn das Wort nicht verlangt wird, annehmen, daß der bei Lit. D erhobene Antrag der Kommission die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

(Pause.)

Das ist der Fall.

Ich komme zu der nächsten Nummer der Tagesordnung, der dritten Berathung über den Antrag der Abgeordneten Miquél, Lasker auf Grund der Zusammenstellung Nr. 142.

Ich eröffne die Diskussion und gebe dem Abgeordneten Grafen Kanitz das Wort.

Abgeordneter Graf **von Kanitz:** Meine Herren! Die vielseitige Unterstützung, welche diesem Antrage von vornherein zu Theil geworden ist, und die ganzen Verhandlungen bei der ersten und zweiten Berathung lassen das Ergebniß der endgiltigen Abstimmung mit Sicherheit voraussehen. Ich möchte hier nur eine Bitte wiederholen, welche bereits in der Generaldebatte ausgesprochen worden ist, nämlich daß Sie die dissentirenden Mitglieder nicht für Partikularisten halten wollen. Das ist nicht unser Standpunkt. Wir werden nur deshalb gegen den vorliegenden Beschluß stimmen, weil wir den darin bezeichneten Weg nicht für den geeigneten halten, um zu unserem gemeinsamen Ziele zu gelangen. Die materiellen Bedenken, welche dem vorliegenden Antrage entgegenstehen, sind bereits von Fachjuristen so gründlich erörtert, daß es nicht meine Aufgabe sein kann, darauf näher einzugehen. Ebenso wenig will ich die Kompetenzfrage berühren, nachdem dieselbe so vielseitig erörtert worden ist. Ich will mich lediglich auf die Frage beschränken: werden wir von diesem einseitigen Vorgehen des Reichstages — mag er dazu kompetent sein oder nicht — wirklich eine gedeihliche Förderung der Bundesinteressen zu erwarten haben? Meine Herren, wir glauben die Frage verneinen zu müssen. Wenn wir eine engere Konsolidation unserer Bundesinstitutionen anstreben wollen, so kommt es in der Hauptsache darauf an, daß sich auch die verbündeten Regierungen mit diesen Aenderungen und im vorliegenden Falle zu einem weiteren Aufgeben ihrer partikularen Rechte sich einverstanden erklären. Ohne diese Zustimmung kann kein Beschluß des Reichstags zur Ausführung gebracht werden. Ein Opfer wird aber viel leichter gebracht, wenn es freiwillig ist und aus eigener Ueberzeugung von der Nothwendigkeit hervorgeht, als wenn es gefordert wird. Die Fürsten des Norddeutschen Bundes haben diesen Bund mit Aufopferung und gutem Willen gegründet; sie werden das auch ferner bei seiner Fortentwickelung thun müssen, sie werden nicht auf halbem Wege stehen bleiben können. Aber wir erschweren ihre Aufgaben nur, und sie werden sich ganz gewiß nicht zu neuen Zugeständnissen bereit finden, wenn wir sie beständig an ihre Pflicht erinnern, wenn sie von hier aus fortwährend gedrängt und getrieben werden. Der Bundesrath hat sich über die Stellung, welche er in dieser Frage einzunehmen gedenkt, noch nicht ausgesprochen. Nach den Erklärungen, welche wir bei Gelegenheit des Twesten-Münster'schen Antrages gehört haben, glaube ich mit Bestimmtheit annehmen zu können, daß der Bundesrath, mit Bezug auf den vorliegenden Antrag, den desfallsigen Beschluß ebensowenig zum Austrag bringen werde. Wir versetzen die Preußische Regierung hier wieder in die unangenehme Nothwendigkeit, unsere Beschlüsse ablehnen zu müssen, weil sie nicht in der Lage sein wird, den verbündeten Regierungen gegenüber diese Forderungen zu unterstützen, die über die Basis der im Jahre 1866 geschlossenen Verträge hinausgehen. Hierin liegt ein Bedenken, welches ich nicht außer Acht zu lassen bitte. Nichts wird mehr geeignet sein, die Autorität des Reichstages und seine Stellung zum Bundesrathe zu schwächen und zu schädigen, als wenn wir nach kaum zweijährigem Bestehen Beschlüsse fassen, von denen wir mit Bestimmtheit vorherwissen, daß sie nicht zur Ausführung kommen. Was wird zum Beispiel das Schicksal des Beschlusses sein, den wir bezüglich der Redefreiheit gefaßt haben; er wird einfach ad acta gelegt werden. Was wird das Schicksal des Twesten-Münster'schen Antrages sein, den wir vor Kurzem zum Beschluß erhoben haben? er wird gleichfalls ad acta gelegt werden. Das Schicksal unseres heutigen Beschlusses dürfte kaum ein anderes sein. Wenn mit dieser Beseitigung unserer Beschlüsse erst einmal der Anfang gemacht ist, so geht dies nachher viel leichter, es wird dies nachher auch mit solchen unserer Beschlüsse der Fall sein, von denen wir viel wesentlichere Förderungen unserer Interessen zu erwarten haben könnten.

Meine Herren, ich halte den vorliegenden Antrag auch diplomatisch für nicht richtig und zwar mit Bezug auf unsere Stellung zu Süddeutschland. Die partikularistischen Bestrebungen sind dort entschieden die vorherrschenden und wir werden dieselben durch unsere bloßen Wünsche nicht aus der Welt schaffen. Wenn wir jetzt schon die Basis der im Jahre 1866 geschlossenen Vereinbarungen verlassen, so werden die bundesfeindlichen Elemente dort nur neue Nahrung erhalten, und das leidliche Einvernehmen, zu welchem wir mit so viel Schwierigkeit gelangt sind, wird dadurch nur gestört werden.

Im Großen und Ganzen zielen ja alle die Anträge auf die Einigung Deutschlands hin und zwar soll diese Einigung auf dem Wege erreicht werden, daß den einzelnen Regierungen das übrig gebliebene Souveränetätsrecht nach und nach genommen und ihnen das fernere Regieren unmöglich gemacht wird, weil sie schließlich Nichts mehr zu regieren haben werden.

Meine Herren, daß die Einigung Deutschlands nur eine Frage der Zeit ist und überall aufrichtig gewünscht wird, wird keinem Zweifel unterliegen. Es handelt sich aber hier um die Frage, soll die Einigung Deutschlands auf dem Wege erreicht werden, auf welchem Preußen zu seiner jetzigen Machtstellung gelangt ist, oder soll dies geschehen durch die Geldmachung des Volkswillens, den wir hier vertreten. Nicht bloß von unserem Standpunkte, von einem Parteistandpunkte, sondern auch aus objektiven Gründen müssen wir uns für das erste Prinzip entscheiden; kommen jedoch noch mehr Beschlüsse zu Stande wie der heutige, so gehen wir mit vollen Segeln der zweiten Alternative entgegen.

Meine Herren, die Preußische Politik ist niemals eine partikularische, sondern immer eine Deutschnationale gewesen. In früherer Zeit erkannten die Preußischen Herrscher schon die Nothwendigkeit, daß in dem zerrissenen Deutschen Ländergebiete ein neuer Staat entstehen müsse; sie haben dies Ziel unablässig verfolgt und niemals aus den Augen verloren, aber wie haben sie ihre Aufgabe erfüllt? Nicht mit einem Male haben sie größere Gebietsstrecken sich angeeignet, sondern sie sind nur allmälig vorgegangen, Schritt für Schritt, aber um so sicherer. Es hat mehrerer Jahrhunderte bedurft, um Preußen zu seiner jetzigen Machtstellung emporzubringen. Jedes neu erworbene Land mußte erst Preußisch organisirt, jedem neugewonnenen Volksstamme mußte erst das Bewußtsein eines wahren Vaterlandes eingeprägt werden; es mußte — und meine Herren, verachten Sie den Ausdruck nicht — erst Preußische Ordnung und Preußischer Gehorsam geschaffen werden.

(Heiterkeit.)

Und wie hat sich diese Preußische Politik bewährt; sie hat —

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner wenigstens in die Nähe der Rednertribüne zu kommen, da jetzt die Stenographen ihm nicht folgen können.

Abgeordneter Graf **von Kanitz** (in der Nähe der Rednertribüne fortfahrend): Im Jahre 1866 hat der Preußische Staat gezeigt, daß er in allen Theilen aus einem Guß bestand, und dieser Staat ist das Machwerk jener alten einfachen Politik, welche so lange Zeit nicht bloß im Auslande, sondern auch bei uns im Inlande verachtet war und welche doch Besseres und Größeres geleistet hat als andere Staaten mit ihrer raffinirten Staatskunst. Das Festhalten an dieser Politik nenne ich konservativ. Wir wollen an dieser guten Praxis festhalten und dieselbe nicht eher aufgeben, als bis wir einen besseren Ersatz haben werden.

In demselben Jahre, wo diese Politik sich so glänzend bewährt hat, hat ein anderer Staat einen eben so glänzenden Beweis seiner Ohnmacht und Kraftlosigkeit gegeben — ich meine das Königreich Italien.

(Widerspruch.)

Ich mißgönne den Italienern ihre Einheit keineswegs. Ich gönne ihnen die Einheit ebenso, wie ich uns die Deutsche Einheit gönne.

Präsident: Ich glaube, diese Untersuchung steht wirklich mit dem Miquél-Lasker'schen Antrage außer jedem Zusammenhange.

Abgeordneter Graf **von Kanitz** (fortfahrend): Meine Herren! Italien konnte die Einheit a[illegible] iesem gefährlichen Wege durch eine rasche Umwälzung all[illegible] staatlichen Verhältnisse eher erreichen als wir. An unsere[illegible] Grenze stehen mächtige Feinde und Nachbarn, welche mit m[illegible]trauischem Auge auf unsere Machtentwickelung sehen. Wir [illegible]ürfen unsere Kräfte nicht zersplittern und nicht jetzt schon [illegible]der fremde Elemente in uns aufnehmen, welche trotz allen [illegible]en Willens unsere Bewegungen nur hemmen und hinder[illegible] werden.

Digitized by Google

Präsident: Ich mache den Herrn Redner darauf aufmerksam, daß es sich darum handelt, ob der Artikel 4 der Bundesverfassung in seiner Nr. 13 verändert werden soll, wie die Abgeordneten Miquél und Lasker vorgeschlagen haben, — nicht aber um die Erörterungen, welchen er sich überläßt.

Abgeordneter Graf **von Kanitz** (fortfahrend): Meine Herren, Preußen hat im Jahre 1866 neue große Provinzen erworben, welche noch viele widerstrebende Elemente enthalten, zu deren Bewältigung es noch einer Reihe von Jahren bedürfen wird. Vor Allem bedarf es hierzu aber einer einheitlichen und konsequenten Regierung. Wir dürfen die Regierungsgewalt und die Initiative in dem Werk der Einigung nicht auf eine Korporation übertragen, welche niemals eine konsequente Staatsgewalt wird repräsentiren können. Es ist dies eine unmögliche Aufgabe für eine legislative Korporation, welche sich alle drei Jahre neu zusammensetzt und deren Majorität in eben so kurzen Perioden nach der einen oder anderen Seite hin schwanken kann, je nach der herrschenden politischen Strömung. Wenn wir unsere Aufgabe hier richtig auffassen, müssen wir uns vor jedem Schritte hüten, welcher uns direkt oder indirekt einem solchen Zustande entgegenführen könnte. Auch im vorliegenden Antrage erblicke ich nur einen weiteren Schritt nach dieser Richtung, und deshalb bitte ich, ihn abzulehnen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich frage, ob noch Jemand das Wort in der dritten Berathung verlangt —

(Es meldet sich Niemand)

und schließe die Diskussion.
Will der Herr Antragsteller sich noch äußern?

(Wird verneint.)

Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Derselbe lautet:
„Der Reichstag wolle beschließen:
dem nachfolgenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,
betreffend die Abänderung des Art. 4 Nr. 13 der Bundesverfassung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.
An die Stelle der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes tritt die nachfolgende Bestimmung:
die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, einschließlich der Gerichtsorganisation."

Ich ersuche diejenigen Herren sich zu erheben, welche diesem Antrage zustimmen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

erste Berathung über den Antrag der Abgeordneten Kratz und Genossen auf Annahme eines Gesetz-Entwurfs, betreffend die Entschädigung für die Beschränkung des Grundeigenthums durch die Festungsrayon-Bestimmungen, Nr. 112 der Drucksachen.

Nach einer Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers werden die verbündeten Regierungen bei dieser Berathung außer durch die Mitglieder des Bundesraths auch durch den Königlich Preußischen Oberstlieutenant Herrn Meydam als Kommissarius vertreten werden.

Ich gebe den Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter **Kratz**: Meine Herren! Das von mir beantragte Gesetz soll einen Zusatz bilden zu dem Preußischen Festungsrayon-Regulativ vom 10. September 1828, welches durch Bundesverordnung vom 7. November 1867 zum Bundesgesetz erhoben worden ist.

Von jeher sind in Preußen gegen dieses Regulativ die bittersten Klagen geführt worden, und zwar nach zwei Richtungen hin, einmal wegen der Schärfe und Härte der Bestimmungen, indem das Eigenthum zu harten Beschränkungen dadurch unterworfen wird, dann aber auch deshalb, weil für diese Beschränkungen des Eigenthümers gar keine Entschädigung gezahlt wird. Seit dem Jahre 1849, also so lange Preußen eine Verfassung hat, sind deshalb auch beim Abgeordnetenhause von Jahr zu Jahr Petitionen eingegangen die sich hierüber beschwerten und um Abhülfe baten. Diese Petitionen sind regelmäßig der Königlichen Staatsregierung zur Abhülfe resp. zur Berücksichtigung überwiesen worden, aber stets ohne Erfolg.

Die schreiendsten Fälle sind in dieser Beziehung im Jahre 1853 im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen in Folge einer Petition von 76 Einwohnern von Posen. In Posen nämlich hatte man im Innern der Stadt, auf der sogenannten Dominsel, ein neues Festungswerk angelegt. In Folge davon wurde ein ganzer Stadttheil in den Rayon hineingezogen und durch die Beschränkungen, die die Häuser dadurch erlitten, sind deren Besitzer ihrem gänzlichen Ruin zugeführt worden. Es waren das meistens Gewerbtreibende, als: Bäcker, Schmiede, Schlösser, Brauer, Destillateure, Seifensieder u. s. w. Diese wurden in Folge dieser Beschränkungen im Fortbetriebe ihrer Gewerbe dadurch behindert, daß, wenn ihre Oefen, ihre Essen, ihre Malzdarren u. s. w. unbrauchbar wurden, ihnen untersagt war, diese von Neuem wieder aufzubauen; sie mußten, um ihr Gewerbe fortbetreiben zu können, aus dieser Gegend in eine andere ziehen, und ihre Häuser wurden nun so werthlos, daß kein Mensch sie kaufen wollte; ja es steht fest, daß Niemand mehr ein Darlehen auf diese Häuser geben wollte, selbst keine Behörde hat sich mehr dazu verstanden, so daß der Realkredit gänzlich verschwunden war. Zu dem kommt nun, daß dieser Stadttheil den jährlichen Ueberschwemmungen der Warthe ausgesetzt ist, und diese Ueberschwemmungen wurden noch dadurch vermehrt, daß fortifikatorische Brücken und Schleusen angelegt wurden. Wenn diese Schleusen gezogen wurden, dann wurden die Häuser alle vier bis fünf Fuß rundum in Wasser gesetzt. Es war nun natürlich, daß durch diese häufigen Ueberschwemmungen diese meist leicht gebauten Häuser einstürzten, und wenn sie eingestürzt waren, dann durften sie sie nicht wieder so aufbauen, daß sie Schutz gegen Ueberschwemmung gewährten; sie durften sie nicht massiv in Stein errichten, sondern durften sie nur einfach in Fachwerk wieder aufbauen. Trotzdem daß diese Petitionen wiederholt der Königlichen Staatsregierung überwiesen wurden, haben sie gar keine Berücksichtigung gefunden. In Folge dieser abschläglichen Bescheide und in Folge mehrerer anderer Petitionen ist nun namentlich die Entschädigungsfrage in den Jahren 1856, 1857, 1858 und 1859 zwischen den Juristen im Abgeordnetenhause einer eingehenden Diskussion unterworfen worden. Vorzüglich war es der Justizminister Simons, der die Gründe für die Regierung auseinanderlegte, weshalb keine Entschädigung gezahlt werde, und diese Gründe bestanden im Wesentlichen in Folgendem. Er sagte: die Beschränkungen, welche durch die Rayonbestimmungen auf das Eigenthum fallen, sind gesetzliche Servitute. Für diese braucht die Regierung deshalb keine Entschädigung zu leisten, weil diese Servituten in einem Hoheitsrechte, das heißt in dem Rechte, alle für die Landesvertheidigung nöthigen Einrichtungen zu treffen, ihren Grund haben. Die Regierung, indem sie dieses Hoheitsrecht durch Festungsbauten ausübt, braucht eben so wenig dafür Entschädigung zu bezahlen, wie jeder andere, der nur von seinem Rechte Gebrauch macht. Dann bezog er sich noch auf ein Urtheil des Obertribunals vom 15. November 1850, worin allerdings eine Klage auf Entschädigung wegen Rayonbeschränkungen aus den von ihm angeführten Gründen zurückgewiesen worden war. Er accentuirte dabei insbesondere einen Grund, der in dem Urtheile enthalten ist; ich habe ihn mir aus seiner Rede notirt, er lautet so:

Diese Rayonveränderung hat nur den vollen Gebrauch des Eigenthums vermindert; sie ist diejenige Beschränkung des Eigenthums, welcher gesetzlich jeder Eigenthümer sich unterwerfen muß, eben weil sein besonderes Wohl in dem Wohle des Ganzen enthalten ist.

Meine Herren, dieser Grund erinnert mich unwillkürlich an eine Entgegnung, welche einmal im Abgeordnetenhause den Nationalökonomen gemacht wurde, als sie die Behauptung aufstellten, durch ein zu großes Heer würde der Nationalreichthum geschädigt, nämlich die: „was helfen alle Reichthümer und alle Güter der Erde, wenn keine Macht da ist, sie vertheidigen." Diesem gegenüber möchte ich mit Rücksicht auf die Posener Vorfälle und mit Rücksicht auf viele andere Fälle, die in andere Fassungen vorgekommen sind, wo die Eigenthümer ebenfalls ihrem gänzlichen Ruin zugeführt worden sind, entgegen rufen, „was hilft aber eine Vertheidigung, die von den Gütern der Erde nichts übrig läßt!" Der Justizminister sagte dann ferner, „der Staat finde sich übrigens auch nicht in der Lage, auf ein solches werthvolles Recht, welches ihm aus der Vergangenheit überkommen sei, in irgend einer Weise zu verzichten, indem die Anerkennung irgend einer Entschädigungspflicht zu sehr bedenklichen und für die Staatskasse sehr erhebliche Konsequenzen führen würde." Ein anderer hervorragender Jurist des Hauses kam dem Justizminister zur Hilfe mit einer ganz neuen Staatsrechtstheorie, mit einer Bluttheorie, nicht mit der bekannten Theorie von „Blut und Eisen," sondern mit der Theorie von Gut und Blut. Er führte aus: Bekanntlich ist Jedermann verpflichtet, für die Landesvertheidigung Blut und Gut herzugeben; wie nun aber Einer, der für die Landesvertheidigung sein ganzes Blut, das heißt sein Leben hingiebt, keine Entschädigung verlangen kann, so kann er auch keine Entschädigung dafür verlangen, wenn er sein ganzes Hab und Gut für die Landesvertheidigung hergeben muß, respektive wenn es ihm genommen wird.

Das sind die hauptsächlichsten Gründe, die in allen Jahren für die Nichtentschädigungspflicht angeführt sind. Diesen Theorien wurde von allen Seiten des Hauses ohne Unterschied der politischen Stellung entgegengetreten, und es waren insbesondere wieder zwei sehr hervorragende Juristen, die diese Theorien bekämpften und meiner Ansicht auch gründlich widerlegten, indem sie ausführten, daß die Nichtentschädigungspflicht durchaus keine Folge des Hoheitsrechts sei. Ich will die Ausführungen hier nicht wiederholen, und nur anführen, daß es der Abgeordnete von Gerlach und unser gegenwärtiger von uns allen hochgeehrter Präsident Dr. Simson gewesen sind, welche sie machten. Meine Herren, ich habe mich auch in der Jurisprudenz über diese Frage umgesehen; ich habe indeß nur zwei Fälle ausfindig machen können, in denen die Sache bei den Gerichten zur Entscheidung gekommen ist. Der erste Fall war, daß im Jahre 1847 ein Kaufmann Emil Rahn zu Stettin bei dem dortigen Kreisgerichte gegen den Fiskus auf Entschädigung wegen der Rayonausdehnung klagte. Es wurde von der Regierung sofort der Kompetenzkonflikt erhoben, und es erging von dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte ein Urtheil unterm 6. November 1847, welches den Konflikt verwarf und in einem gründlich motivirten Urtheil ausführte, daß der Staat zur Entschädigung verpflichtet sei. In diesem Urtheil ist namentlich die ganze Theorie, welche von dem Justizminister Simons aufgestellt worden ist und welche auch in dem Urtheil des Ober-Tribunals, welches damals noch nicht ergangen war, enthalten ist, auf das Ausführlichste und Glänzendste widerlegt. Meine Herren, wollte ich Ihnen das Urtheil — ich bin im Besitze desselben — vorlesen, Sie würden sich von der Richtigkeit gewiß sofort überzeugen, denn man braucht nicht einmal Jurist zu sein, um die Ueberzeugung zu gewinnen auf welcher Seite das Recht liegt. Ich will aber nicht unterlassen, Ihnen den Verfasser dieses Urtheils anzuführen, es ist nämlich ein Rechtsgelehrter nicht bloß von Europäischen, sondern ich möchte sagen von Weltruf, es ist von Savigny, der damals zugleich Präsident des Staatsraths war und von dem man deshalb auch voraussetzen kann, daß er die Frage der gründlichsten Prüfung unterworfen hat, bevor er sich entschloß, in dieser Sache gegen die Staatsregierung zu votiren.

Die zweite Klage wurde von 23 Einwohnern von Stettin bei dem dortigen Oberlandesgericht eingeleitet und es erging ein Urtheil vom 31. Januar 1849, in welchem die Klage als unannehmbar abgewiesen wurde. Dieses Urtheil besitze ich nicht, es ist nur in dem folgenden Urtheil angezogen und daraus scheint hervorzugehen, daß das Oberlandesgericht die Klage nur deshalb als unannehmbar abgewiesen hat, weil bloß darauf geklagt war, die Entschädigungspflicht in thesi auszusprechen und weil keine bestimmte Forderung daran geknüpft war. Wäre das Gericht der Meinung gewesen, daß die Klage unbegründet sei, dann hätte sie nicht als unannehmbar, sondern als unbegründet abgewiesen werden müssen. Es wurde auch beiderseits von diesem Urtheil an das Appellationsgericht in Stettin appellirt und da wurde denn der Klage durch Urtheil vom 23. März 1850 zugesprochen. In diesem Urtheil sind nun die Gründe, welche in dem Urtheil des Kompetenzkonflikts-Gerichtshofes enthalten sind, adoptirt und noch weiter ausgeführt. Gegen dieses Urtheil wurde die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und darauf erging dann das Urtheil des Obertribunals — welches ich bereits anzuführen die Ehre hatte — vom 15. November 1850, welches die Klage abwies. Dann erging am 18. Februar 1851 das Urtheil des Kreisgerichts, bei welchem zuerst der Kompetenzkonflikt erhoben worden war. Dasselbe weist die Klage ebenfalls ab, es adoptirt einfach die Gründe des Ober-Tribunals und nicht die des Kompetenzkonflikts-Gerichtshofes, obgleich ihm das Urtheil desselben natürlich auch vorgelegen haben muß; es war ja bei ihm der Kompetenzkonflikt erhoben worden und es konnte nicht eher weiter erkennen, als nachdem ihm das Urtheil vorgelegt worden war. Ich finde es nun nicht auffällig, daß dieses Kreisgericht dem Ober-Tribunal und nicht dem Kompetenzkonflikts-Gerichtshofe folgte und das wird auch Niemand auffällig finden, der berücksichtigt, welches hohe Ansehen die Urtheile des Ober-Tribunals oder die sogenannten Präjudicien des Ober-Tribunals bei den meisten unsern Gerichten haben. In dem Jahre 1859 scheint zuerst ein Schwanken in dieser Frage bei der Staatsregierung selbst eingetreten zu sein; nämlich in der damaligen Sitzung des Abgeordnetenhauses — ich glaube, es war am 9. Februar, wenn ich mich nicht irre, — trug der Justizminister Simons das Nämliche vor, ich weiß nicht zum wie vielsten Male, was er in den früheren Jahren fortwährend vorgetragen hatte. Er blieb dabei: der Staat ist zu keiner Entschädigung verpflichtet. Der Finanzminister von Patow dagegen — meine Herren, es war das in der Zeit der neuen Aera — faßte die Sache doch etwas anders auf. Er sagte, daß man unterscheiden müsse, ob es sich um Beschränkungen handle, welchen gewisse, seit Menschengedenken, vielleicht seit Jahrhunderten in dem Rayon einer Festung befindliche Grundstücke unterliegen, oder, ob es sich handle um eine Ausdehnung des Rayons und um eine Auferlegung neuer bis dahin nicht bestehender Beschränkungen. Dann sagte er am Schlusse seiner Rede:

> Will das Hohe Haus, daß die Petition zur Berücksichtigung überwiesen wird, so möchte ich anheim geben, diesem Beschlusse eine Beschränkung hinzuzufügen, oder der Staatsregierung zu gestatten, daß sie die Ueberweisung nur in einem beschränkenden Sinne versteht, nämlich in dem Sinne, daß u. s. w., er bezeichnet hier nach der obigen Unterscheidung die Beschränkungen aus jüngerer Zeit.

Im Jahre 1860 erklärte ein Regierungs-Kommissar bei der Berathung einer ähnlichen Petition in der Petitionskommission, daß die Königliche Staatsregierung mit der Revision des Rayonregulativs beschäftigt sei und hierbei auch die Entschädigungsfrage in Berathung ziehen werde.

Im Jahre 1861 waren bei der Berathung von ähnlichen Petitionen in der Petitionskommission zwei Regierungs-Kommissare anwesend. Diese gaben folgende Erklärungen ab. Der Eine erklärte:

> Die Revision des Rayonregulativs vom 10. September 1828 und der damit zusammenhängenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, resp. die Vorarbeiten zu einer Aenderung derselben sind mit dem Jahre 1859 im Gange; die Regierung hat indessen bis jetzt damit noch nicht zum Abschluß kommen können. Daß fast alle Verwaltungsressorts dabei konkurriren, daß man nächst der militairischen Prüfung zur möglichsten allseitigen Beleuchtung der Sache auch den Kommunalbehörden der Festungsstädte Gelegenheit gegeben ihre Desiderien zu äußern, ferner die Gutachten der Königlichen Civilbehörden habe einholen müssen, diese Umstände haben verzögernd auf den Fortgang der Sache gewirkt und doch sind sie unvermeidlich, weil die hier in Betracht kommenden sehr verschiedenartigen Interessen die sorgfältigste Erwägung verlangen. Dieses Letztere ist um so nothwendiger als es sich um Aenderung eines Gesetzes handelt, das man von der einen Seite gemildert wünscht, während doch auf der andern Seite sogar das Bedürfniß zu einer theilweisen Schärfung hervortritt, wenn man nämlich das, was das Gesetz in der einen Richtung bezweckt,

Freihaltung resp. möglichst leichte Freimachung des Schußbereichs der Festungswerke von deckenden und maskirenden Gegenständen bei der in neuerer Zeit eingetretenen Vervollkommung der Feuerwaffe und namentlich der Geschütze, fernerhin in annährend gleichem Maaße wie früher erreichen will. Endlich aber verlangt, der Natur der Sache nach, die dabei in den Vordergrund tretende Entschädigungsfrage die allerreiflichste Ueberlegung.

Der andere Kommissar führte wieder die Theorie des Justizministers Simons vor, und nachdem er das gethan, sagte er am Schlusse wörtlich:

„Aus den in diesem Erkenntniß —"

er hat sich auch wieder auf das Erkenntniß des Ober-Tribunals bezogen —

„angeführten Gründen muß die Regierung auch ferner an der Ansicht festhalten, daß der Staat nicht verpflichtet ist, für die in der Petition gedachte Eigenthumsbeschränkung Entschädigung zu leisten."

Bei den Berathungen über ähnliche Petitionen im Jahre 1862, 1864 bis 1865 ist von Seiten der Staatsregierung keine Erklärung mehr abgegeben worden, sie sind einfach zur Berücksichtigung überwiesen worden, aber auch wieder ohne Erfolg. Im Jahre 1868, also im vorigen Jahre, nach dem Petitionskommissionsbericht vom 16. Januar 1868 wurde folgende Erklärung von dem Regierungs-Kommissarius abgegeben:

Der Entwurf des neuen Rayongesetzes stehet im innigen Zusammenhange mit dem Entwurf des Expropriationsgesetzes bezüglich der Entscheidungsgrundsätze über Eigenthum und Eigenthumsbeschränkung. Der Entwurf zu letzteren ist unter Mitwirkung der betheiligten Ministerien auf kommissarischem Wege festgestellt, indeß für nothwendig erachtet worden, denselben vor der Schlußredaktion nochmals den Provinzialinstanzen mitzutheilen, um etwa darauf bezügliche Bemerkungen nachzuholen. Die Erweiterung des Staatsgebiets hat die Lösung dieser Aufgabe in kürzerer Zeit verhindert, auch sind noch nicht sämmtliche Berichte aus den verschiedenen Ressorts in die Centralinstanz gelangt; sobald die Sammlung dieser Gutachten beendigt sein wird, steht der Schlußberathung des Expropriationsgesetzes nichts weiter entgegen. Derselben soll unmittelbar die Vollendung eines Entwurfs des Rayongesetzes folgen, und stehet zu erwarten, daß beide Gesetze in einer der nächsten Sessionen zur Vorlage kommen werden; was demnächst auch die Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 vorschreibt, insbesondere der § 61, welcher die Einführung der gesammten Preußischen Militairgesetzgebung mit Einschluß der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in dem Bundesgebiete vorschreibt. Der § 65, nach welchem das Recht Bundesfestungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, dem Bundesfeldherrn zusteht, ist auch bei der Rayongesetzgebung der Kompetenz des Bundes überwiesen. Infolge dessen ist das gegenwärtige Rayonregulativ vom 10. December 1828 unter diese Bestimmungen aufgenommen, welche unterm 7. November v. J. auf das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes übertragen sind; die Königliche Staatsregierung wird daher seiner Zeit das neue Rayongesetz von Bundeswegen und beim Bundesrathe verfolgen.

Die Königliche Staatsregierung hat nun in der letzten Session des Landtages ein Expropriationsgesetz vorgelegt. In diesem Gesetze ist ausdrücklich gesagt (wenigstens in den Motiven) daß dasselbe keine Anwendung finde auf die Beschränkungen, welche der Festungsrayon mit sich bringt. Als der Entwurf in der Justiz-Kommission des Abgeordnetenhauses zur Verhandlung kam, war dort die Regierung durch fünf Kommissarien vertreten. Von der Kommission aus wurden aus dem Grunde, weil keine Unterschiede zwischen den Rayonbeschränkungen und anderen Eigenthumsbeschränkungen gemacht seien, Anträge gestellt, daß auch die Rayonbeschränkungen mit in das Gesetz aufgenommen werden sollten. Die verschiedenen Kommissarien gaben in der letzten Sitzung, wo die Rayonverhältnisse zur Sprache kamen, bei der Generaldebatte ganz verschiedene nicht in Uebereinstimmung stehende Erklärungen ab, ähnlich wie wir das so eben auch gehört haben.

In der folgenden Sitzung gaben sie eine Erklärung ab, zu welcher sie, wie sie angaben von der Staatsregierung autorisirt seien. Diese Erklärung lautet:

„Die Militairverwaltung ist in dreifacher Beziehung bei dem vorliegenden Gesetze betheiligt:

1. sobald es sich um eine Entschädigung von Grundeigenthum handelt, die erforderlich ist, zu einer das öffentliche Wohl bezweckenden Uebernahme. In diesem Falle würde die Militairbehörde wie jede andere Behörde verfahren."

Der 2. Fall betrifft nun die vorübergehenden Beschränkungen, die hier nicht in Betracht kommen können. Dann heißt es weiter 3.

„Es steht das vorstehende Expropriationsgesetz mit dem gegenwärtig in der Umarbeitung begriffenen Rayongesetz insofern in einem gewissen Konnexe, als in dem letzteren das Prinzip der Entschädigung nach Analogie derjenigen Grundsätze Anwendung finden soll, welche das Expropriationsgesetz für dauernde Beschränkungen des Grundeigenthums acceptiren muß. Da nun aber die gegenwärtig zu Recht bestehenden rayongesetzlichen Vorschriften im ganzen Norddeutschen Bunde eingeführt sind, so wird auch die Verlegung des neuen Rayongesetzes beim Bunde erfolgen. Der vorliegende Entwurf des Expropriationsgesetzes wird aber nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung festhalten müssen, daß für die Rayonbeschränkungen zur Zeit eine Entschädigung nicht erreicht werden kann, was in den Motiven zu § 50 sub 1 näher ausgeführt ist."

Als die Kommission dennoch bei Berathung des § 1 die Rayonbestimmungen in das Expropriationsgesetz hineinziehen wollte, erklärte ein Kommissar den Satz, daß auch für Rayonverhältnisse nach Maßgabe der Vorlage entschädigt werden sollte, für bedenklich, „da die Frage zu wenig erörtert und zu komplicirt sei, auch eventuell zu viel Ausgaben machen könne." Meine Herren, das sind die Erklärungen die die Preußische Staatsregierung im Abgeordnetenhause fortwährend gemacht hat. Man hätte nun erwarten sollen, daß sie nun mit einem Rayongesetz, welches zugleich die Entschädigungsverhältnisse regulirt, hier im Reichstag hervorgetreten sei. Das ist nicht geschehen. Das hat mich nun veranlaßt, Angesichts der Aufregung, die jetzt in allen Festungsstädten des Norddeutschen Bundes herrscht, weil überall die Rayonbestimmungen theils viel schärfer gehandhabt werden wie früher, theils weil die Rayonbezirke verändert und neue Grundstücke hineingezogen werden und keine Entschädigung gegeben wird, weil Fälle vorkommen, die, wie uns neulich der Abgeordnete Fühling hier vorgetragen hat, die davon betroffenen Leute vollständig zum Ruin führen, im Anfang der Session den Antrag zu stellen, worin der Bundeskanzler aufgefordert wird, eine Gesetzesvorlage zu machen, worin wenigstens die Grundsätze der Entschädigung festgestellt würden. Der Antrag, meine Herren, ist ja von Ihnen angenommen worden, Sie haben die Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts darüber gehört, ich habe sie auch nur wieder wie im Preußischen Abgeordnetenhause als eine ausweichende Erklärung auffassen können. Deshalb wartete ich erst bis nach Ostern, da wollte ich eine Interpellation deshalb einreichen, ob dem Beschlusse des Reichstags nicht bald Folge gegeben werde. Inzwischen ereignete es sich aber, daß in der Petitionskommission von der Staatsregierung wieder eine andere Erklärung abgegeben wurde, nämlich da erklärte ein Bundes-Kommissar, er sei in der Lage zu erklären, daß die Arbeiten über ein Bundes-Rayongesetz im Gange seien, wegen der Schwierigkeit der einzelnen einschlagenden Fragen könne er aber nicht vorher sagen, wann dieses Gesetz, welches in Aussicht genommen sei, werde vorgelegt werden können. Hier ist also wieder von keiner Entschädigung die Rede. Ein Rayongesetz, welches seit dem Jahre 1859 in der Mache ist, das kann man jetzt noch nicht vorlegen! Wie soll man das nun anders nehmen, als daß man immer ausweichen will und, meine Herren, ich kann den Argwohn nicht unterdrücken, daß man so lange damit warten wird, bis die Rayonbezirke nach Maßgabe der neuen Geschosse ausgedehnt sind und daß, wenn das ein fait accompli nach dem jetzigen gesetzlichen Zustande geworden ist, daß man dann vielleicht auch das Entschädigungsgesetz giebt. Aber dann hat das ja keine Bedeutung mehr, indem es dann den vielen ruinirten Grundbesitzern nichts mehr helfen kann, oder man müßte zu dem exorbitanten Mittel greifen, dann noch ein Gesetz zu machen

welches rückwirkende Kraft habe, welches zurückwirke bis auf die Zeit, wo man angefangen hat, die Rayonerweiterungen vorzunehmen. Nun, meine Herren, das werden wir gewiß nicht fertig bringen und das ist, was ich gestehen muß, auch ein sehr exorbitantes Mittel, wozu ich mich nicht leicht verstehen könnte. Meine Herren, ich habe Ihnen das Alles vortragen zu müssen geglaubt, um Ihnen zu zeigen, wie dringend es ist, daß die Sache so rasch als möglich erledigt wird. Mein Antrag, das von mir eingebrachte Gesetz hat nur den Zweck und keinen anderen Zweck, als daß die Regierung von diesem mit der Gerechtigkeit und Billigkeit im grellsten Widerspruch stehenden Privilegium für solche Beschränkungen keine Entschädigung zu bezahlen, abzustehen genöthigt werde. Ich möchte verhindern, daß der Bundesrath ein solches Privilegium adoptirt und weiter ausübt. Das ist der Sinn meines Gesetzentwurfes.

Meine Herren, ich habe damit keinen Antrag auf Erlaß eines Rayongesetzes verbunden. Das kann uns auch nichts helfen, dabei haben wir ja überhaupt nichts mitzusprechen. Wenn unsere militairischen Autoritäten, wenn ein Moltke, ein Steinmetz, ein Blumenthal, ein Rheetz-Voigt

(Heiterkeit)

uns sagen, die und die Beschränkungen sind nothwendig, zur Vertheidigung des Landes, wie will Einer im Hause es wagen, dem zu widersprechen oder dieses zu korrigiren? Nein, meine Herren, da haben wir nicht mitzusprechen; wohl aber haben wir mitzusprechen bei der Entschädigungsfrage, und da halte ich es von hoher Bedeutung, daß die Entschädigungsfrage früher festgestellt und entschieden wird, bevor wir an das Rayongesetz herantreten. Meine Herren, steht die Entschädigungspflicht fest, dann werden die Herren bei dem Entwurf des Rayongesetzes Rücksicht darauf nehmen. Gehen die Herren aber an die Anfertigung des Rayongesetzes in dem Glauben, der Staat habe nichts zu entschädigen, dann, bin ich überzeugt, wird es ganz anders ausfallen. Das ist der Grund, weshalb ich meinen Antrag auf das Entschädigungsgesetz allein gerichtet habe.

Nun noch ein paar Worte über das Gesetz selbst, meine Herren! Man hat mir von verschiedener Seite eingewandt, das Gesetz sei nicht anwendbar, es enthalte zu wenig Bestimmungen, es sei nur ein allgemeiner Grundsatz, es sei kein Gesetz und dergl. mehr. Meine Herren, das Gesetz bezweckt weiter nichts, als das Privilegium aufzuheben. Für die Entschädigung, d. h. für die Ermittelung und Feststellung des Minderwerthes der Grundstücke ist es unausführbar, nähere Bestimmungen zu geben. Meine Herren, sehen Sie alle Gesetzgebungen, die vorhanden sind nach, sehen Sie das Landrecht nach, sehen Sie das Französische Gesetz nach, sehen Sie das Sächsische, das Bayerische Gesetz nach: überall ist diese Entschädigung, den Minderwerth festzustellen, rein dem Ermessen des Richters überlassen; der mag alle Umstände dabei berücksichtigen. Jeder Entschädigungsfall ist individuell, da kommen die lokalen Verhältnisse in Betracht, da kommt in Betracht die Lage des Grundstücks, die Qualität des Grundstückes, zu welchem Zwecke es dient. Alles das muß in jedem besonderen Falle besonders festgestellt werden. Wie können Sie da Normativbestimmungen erlassen? wie können Sie da etwas Anderes sagen als: es soll entschädigt werden? Und in jedem Gesetze, welches es auch sei, ist diese Frage nur im Prinzip regulirt, und kein Richter wird in Verlegenheit kommen, die Entschädigung nach dem Gesetz, wonach er zu urtheilen hat, festzustellen.

Also das ist kein Einwand gegen das Gesetz und kein Grund, es nicht anzunehmen, und deshalb wünschte ich auch, daß Sie nicht beschlössen, das Gesetz in eine Komission zu verweisen; denn ich weiß nicht, was die Kommission machen soll, ich glaube nicht, daß auch die gelehrteste Kommission, und wenn Sie die ausgezeichnetsten Juristen des Hauses hineinwählen, Normativbestimmungen oder etwas Anderes feststellen kann, als überhaupt: daß entschädigt werden soll. Kein Richter nach keinem Gesetz wird dabei in irgend eine Verlegenheit kommen. Also meiner Ansicht nach ist das Gesetz annehmbar, ich wünschte deshalb, daß Sie die zweite Berathung beschlössen und diese mit der dritten verbänden, und daß Sie es nicht in die Kommission verwiesen. Dann mögen in der Zwischenzeit die Herren Juristen oder diejenigen, welche Bedenken haben, sich versuchen, Amendements zu dem Gesetze zu stellen. Ich bin überzeugt, es werden schwerlich Amendements kommen, die annehmbar erscheinen.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar Oberstlieutenant Meydam hat das Wort.

Bundes-Kommissar Oberstlieutenant **Meydam:** Der Herr Antragsteller hat bereits die Verzögerungsgründe entwickelt, welche dem Zustandekommen eines neuen Rayongesetzes entgegenstanden. Die Rayongesetzgebung selbst wird nicht sehr erhebliche Aenderungen erleiden können, namentlich nicht, wie der Herr Antragsteller zu befürchten scheint, eine Erweiterung derjenigen Rayons, in denen hauptsächlich Erschwerungen und Beschränkungen für bauliche Anlagen bestehen. Das Rayongesetz, wie wir es haben, leidet in einzelnen Punkten an Unklarheiten und Zweifeln, an der Möglichkeit zweifelhafter Auslegungen; es ist deshalb eine präzisere Fassung längst als wünschenswerth erkannt. Es sind ferner in der Neuzeit manche Baukonstruktionen in Anwendung gekommen, wie Eisen, Dachdeckungen, welche früher nicht berücksichtigt werden konnten, welche Aufnahme finden müssen. Die Schwierigkeit der neuen Rayongesetzgebung lag hauptsächlich in der Durchführung der angestrebten Entschädigung bei Ausdehnung bestehender Rayons, bei Anlage neuer Rayons, wo eben neue Festungen und Festungswerke etablirt waren. Wenn der vorliegende Entwurf des Herrn Antragstellers das Mittel dazu gäbe, über diese Schwierigkeit hinwegzukommen, so wäre damit allerdings viele Arbeit erspart worden. Der Gesetzentwurf, wie er vorliegt, läßt sogar in seiner Fassung noch etwas befürchten, was der Herr Antragsteller glücklicherweise in der mündlichen Erläuterung beseitigt hat. Wenn man den Gesetzentwurf liest, wie er hier vorliegt, so glaube ich, wird er bei Hunderten von Interessenten die Erwartung rege machen, daß Entschädigungen gezahlt werden für die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse. Der Herr Antragsteller selbst hat schon gesagt, er beabsichtige keine rückwirkende Kraft von dem Gesetzentwurf; und in der That, es wäre ein Reguliren, eine Entschädigung der bestehenden Rayon-Beschränkungen ganz unthunlich aus Verwaltungsrücksichten; und selbst wenn man das Geld dazu hätte, das sich in viele, viele Millionen versteigen würde. Die Bundes-Militairverwaltung ist unausgesetzt mit der Redaktion des Rayongesetzes beschäftigt gewesen, nämlich mit der Redaktion derjenigen Bestimmungen, welche die Entschädigungspflicht des Staates vorbereiten und ermöglichen sollen. Die Ausführung dieser Bestimmungen sollte sich anschließen an die Festsetzung der allgemeinen Prinzipien für die Entschädigungen bei Entziehungen und Beschränkungen des Grundeigenthums, die auch den Gegenstand des in der letzten Session des Landtages vorgelegten, im Herrenhause durchberathenen, im Abgeordnetenhause vorbereiteten Entwurfs des betreffenden Gesetzes gebildet haben. Ich kann also hiernach nur erklären, daß der vorliegende Gesetzentwurf den Intentionen des Bundesraths nicht entsprechen wird, weil er eben — nehmen wir auch die Annahme desselben an — eine unmögliche Aufgabe stellen will: es fehlen die speziellen Bestimmungen der angestrebten Entschädigung, welche nur in direktem Anschluß an die einzelnen Festsetzungen der Rayongesetzgebung erfolgen wird.

Präsident: Zu der Diskussion hat zunächst der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig:** Meine Herren, ich habe nicht die Absicht, an den tief in die Sache eingehenden Vortrag des Abgeordneten Kratz etwa einen ähnlichen zu knüpfen

(Bravo);

ich glaube, daß dies um so weniger nöthig ist, als ja der Gesetzentwurf des Abgeordneten Kratz nach meiner Vergleichung wenigstens fast wörtlich dasselbe enthält, was der Antrag des Abgeordneten Kratz aus dem März dieser Session enthielt. Das Hohe Haus hat diesen Antrag, so viel ich weiß, mit sehr überwiegender Majorität angenommen; es hat sich also durchaus für sein Prinzip erklärt; es wünscht, daß die Härten, welche die Festungsbewohner seit so langer Zeit erlitten, beseitigt, daß das Prinzip der Entschädigung durchgeführt werde; über dieses Prinzip ist bei uns gar kein Zweifel.

Meine Herren, ich möchte nur noch ein Paar Worte über die Behandlung des Gesetzentwurfes hinzufügen. Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf an eine Kommission zu verweisen.

(Sehr richtig).

Ich bitte Sie um so mehr darum, nachdem wir die Erklärung des Regierungs-Kommissars gehört haben. Denn wenn ich ihn recht verstanden habe, so hält er es nicht für thunlich die Entschädigungsfrage losgetrennt von der Frage der Rayonsbestimmungen zu lösen. Das ist übrigens eines der Hindernisse, die möglicher Weise der scheinbar so einfachen Lösung, die der Abgeordnete Kratz gefunden hat, entgegenstehen. Es ist die Frage, läßt sich das Entschädigungsprinzip allein lösen? Es ist die Frage, müssen wir nicht einen Einblick gewinnen in die ganze finanzielle Tragweite des Gesetzentwurfes? Das Alles läßt sich besser in Gegenwart des Regierungs-Kommissars in einer Kommission berathen, wo man dann doch auch der Regierung einen Stoß geben kann

(Heiterkeit),

daß sie weiter geht; wo man die Hindernisse, die dem Gesetzentwurf im Wege stehen und die Mittel der Abhilfe besser überlegen kann. Meine Herren, ich möchte Sie bitten, daß Sie außer dem Gesetzentwurf auch noch die vielen Petitionen, die uns bisher eingereicht sind von den Festungsstädten, und die zum Theil sehr schätzbares Material enthalten, der betreffenden Kommission überweisen. Ich sage noch ausdrücklich, ich will durchaus nicht, daß der Gesetzentwurf in der Kommission begraben werde; ich will vielmehr, daß er auf das Gründlichste geprüft werde, daß, und so schlennig wie möglich, ein eingehendes Bild von der Lage der ganzen Sache uns entworfen werde.

Präsident: Der Abgeordnete von Steinmetz hat das Wort.

Abgeordneter **von Steinmetz:** Es ist auf meine Person rekurrirt und zugleich auf Verhältnisse des Ortes Bezug genommen worden, in dem ich meinen Sitz habe, der Festung Posen. Es kann nur das Fort Radziwill vom Herrn Antragsteller gemeint sein, von dem er gemeint hat, daß es mehrere Uebelstände mit sich führe. Von diesen Uebelständen ist mir nun der nicht bekannt, daß das Wasser, in Folge dieses Werkes, so weit übertritt, daß Häuser einstürzen. Ich weiß nur, daß die Wasserregulirung in Posen allerdings nothwendig geworden ist, weil der Gesundheitszustand benachtheiligt war, und daß es eine Sache der Stadt war und mit der Festung eigentlich wenig in Berührung stand.

(Ruf: Hört!)

Allerdings ist auch die Festung in etwas dabei betheiligt; denn auch die Festungsgräben müssen nach diesem Verhältniß regulirt werden, und sie werden es noch. Das ist das, was ich über diese thatsächliche Anführung zu erinnern habe. Was nun die Sache selbst betrifft, so ist ja ganz klar, daß diese Entschädigungsfrage eine sehr schwierige ist, und daß wir kaum in der Lage sind, ja, ich möchte behaupten, wirklich nicht in der Lage sind, ein vollkommen entsprechendes Gesetz aufzustellen. Das kann nach meiner Ansicht nur an der Stelle geschehen, wo das Material vorhanden ist, wo alle Anträge und Beschwerden eingelaufen sind über diese oder jene vermeintliche oder wirkliche Beeinträchtigung durch das Rayongesetz.

Das ist also an dem Sitze der Regierung, bei der Regierung selbst. Deshalb glaube ich, daß der erste Antrag des Herrn Antragstellers an die richtige Adresse gerichtet war und daß der heutige Antrag eben nicht an die richtige Adresse gerichtet ist, weil wir nicht in der Lage sind, die Sache so untersuchen zu können. Es muß bei diesen Entschädigungen doch auseinander gehalten werden, ob es sich um die Vergangenheit, die Gegenwart oder die Zukunft handelt. Bei allen neuen Fortifikationen ist es Usus — so viel mir bekannt ist — daß das Terrain durch einen freihändigen Verkauf oder durch Expropriation gewonnen wird. Dadurch wird es bekannt, daß an einer bestimmten Stelle eine Fortifikation gemacht werden soll. Es ist dann ein ähnliches Verhältniß als z. B., wenn an einer Wasserlinie Jemand unterhalb einer Stadt eine Anlage machen will, welche oberhalb Andere beeinträchtigen würde. Dann steht, soweit ich Kenntniß von den civilen Verhältnissen habe, es Jedem frei seine Ansprüche geltend zu machen. Ich sehe nicht ein, warum nicht ganz dasselbe Verhältniß auch bei den Fortifikationen stattfinden kann. Dann können ja die Personen, welche meinen, direkt durch das angelegte Werk oder im weiteren Umfange durch die Bestimmung der Festung beeinträchtigt zu werden, ihre Beschwerden gleich vorbringen. Diese werden dann nöthigenfalls im gerichtlichen Wege geprüft und damit ist die Sache dann zu Ende. Wenn man aber die Sache nun so auffaßt, daß man Entschädigungsansprüche erhebt, ich möchte sagen unbegrenzt, auf Verhältnisse, in welchen sich ein Rechtszustand im Laufe von Decennien, im Laufe eines oder mehrerer Jahrhunderte gebildet habe, so ist dies doch ein ganz wunderbares Ding. Ich trete dem vollständig bei, was hier gesagt ist, daß sich durch diesen Rechtszustand Servitute gebildet haben, welche nun auf den Bewohnern der Festung lasten. Dasselbe würde künftig auch der Fall sein, wenn bei neuen Fortifikationen die Ansprüche geltend gemacht und geprüft sind und schließlich darüber entschieden worden. Dann würde aus diesem Zustande auch wieder ein Rechtszustand entstanden sein und es wäre für spätere Zeit nach meiner rechtlichen Auffassung nicht begründet, Ansprüche zu machen, welche sich nicht auf den Urzustand zurückführen lassen. Ich warne davor, daß man durch eine zu leichte Anerkennung von Entschädigungsansprüchen die Spekulation auf diesem Felde wach ruft. Wenn man zurückgehen wollte auch auf die alten Festungen und jeden Anspruch, welcher auf Entschädigung gemacht wird für begründet erklären und entschädigen wollte, so ist schon gesagt, daß unsere Fonds gar nicht ausreichen würden. So große Fonds sind nicht vorhanden, und ich glaube, man kann der Regierung nicht zumuthen, anzuerkennen und die Pflicht auf sich zu nehmen, Zahlungen zu leisten, wozu ihr die Mittel nicht gleichzeitig mit bewilligt werden; wovon soll sie bezahlen? sie hat die Mittel nicht.

Wenn man so weit geht, daß man Alles und Jedes entschuldigen will — was der heutigen Zeit so recht entspricht, wo, wenn Jemand für das Allgemeine etwas thun soll, er die offene Hand hinhält und fragt, was bekomme ich dafür? — dann müßte man auch weiter gehen, dann können die Festungsbewohner nicht allein Anspruch machen auf Entschädigung für die vermeinten Beschränkungen, die sie durch das Festungsregulativ erleiden, sondern sie können überhaupt Anspruch darauf erheben, daß sie in einer Festung sind, sie können sagen: wir müssen dafür entschädigt werden, daß wir möglicherweise mit dem Feinde eher in Berührung, und in unangenehme empfindliche Berührung kommen, und daß uns dann Schaden zugefügt wird; sie werden dann natürlich nicht sagen, daß sie mit vielmehr Wahrscheinlichkeit von dieser Berührung frei bleiben werden, denn wenn es nicht nothwendig ist, wird keiner geflissentlich mit dem Kopfe gegen die Festungswälle rennen wollen, sondern wird die Festungen zu vermeiden suchen.

Also wie gesagt, wenn die Spekulation einmal wachgerufen ist, dann wird das Andere hieraus begründet, und ich weiß nicht, mit welchem Rechte man das zurückweisen will.

Dann, meine Herren, kann man noch weiter gehen, dann kann man sagen, ja wenn der Staat für das beschränkte Eigenthum mit Entschädigung eintreten muß — warum nicht auch für die beschränkte Zeit? Zeit ist ja Kapital; Arbeitskraft liegt darin. Ja, meine Herren, auch die Armee ist in Fesseln geschlagen mit ihrer Zeit. Wenn Sie die Arbeitskraft des einzelnen Mannes durch die ganze Armee rechnen, so möchte wohl schwerlich die Arbeitskraft durch das, was der Staat darauf verwendet, bezahlt sein, und es könnte ja dann der Einzelne so gut, wie der Festungsbewohner Anspruch auf Entschädigung machen; auch der Soldat könnte sie beanspruchen, und noch mehr: im Falle des Krieges müßten auch die Familien entschädigt werden, von denen Mitglieder im Kampfe blieben. Das führt also zu einer unendlichen Entschädigung, und wo sollen da die Mittel herkommen?

Deshalb, meine Herren, ist meine Ansicht die: es kann von rückgreifenden Entschädigungen nie und nimmer die Rede sein, das würde so viel sagen als wie: der Staat soll das Servitut, das auf den Bewohnern rechtlich lastet, auf sich nehmen, es soll also das umgekehrte Verhältniß von dem eintreten, was sonst bei Servituten stattfindet, wo derjenige, auf dem das Servitut lastet, wenn er will, das Recht haben kann, das Servitut abzulösen. Aber daß das nun auf die Schultern des Staats gelegt werden soll, das ist die vollständige Umkehr der Sache, und ich sehe auch nicht das mindeste Recht dafür. Also wie gesagt, ich glaube deshalb, daß von rückgreifenden Entschädigungen keine Rede sein kann und daß, was die künftigen Entschädigungen anlangt, die ja auch bei der Aufstellung eines neuen Rayonsgesetzes in Aussicht gestellt sind, hierbei das Verhältniß eintreten und auch berücksichtigt werden kann, wie es bei anderen Verhältnissen, bei anderen Fällen, wie ich schon ange-

führt habe, ja auch Berücksichtigung findet. Das würde nun alles in der Hand der Regierung liegen, auszumachen, wie und in welcher Weise solche Entschädigungen stattfinden können und müssen, und darüber von Seiten der Regierungen eine Vorlage zu bekommen, ist gewiß wünschenswerth. Aber von unserer Seite — wiederhole ich nochmals — sehe ich nicht die Möglichkeit, wie wir im Stande sein sollten, der Regierung ein Gesetz vorzulegen, da uns das Material dazu fehlt. Ich würde daher darauf antragen, bei dem ersten Antrage des Abgeordneten Kratz stehen zu bleiben, der die Regierung aufgefordert hat, ein Gesetz vorzulegen, wie es mit diesen Entschädigungen für die Beeinträchtigung, die das Rayongesetz mit sich führt, gehalten werden kann und soll. Das ist mein Antrag.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen, der von dem Abgeordneten von Diest herrührt. Ich bitte diejenigen Herrn sich zu erheben, die den Schlußantrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Wenn dieselben Herren den Schluß auch annehmen wollen, ist er beschlossen.

(Dieselbe Majorität erhebt sich.)

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter **Kratz:** Meine Herren, ich werde ganz kurz sein. Nach der Ausführung des Herrn Generals von Steinmetz wäre meine Darstellung der Posener Verhältnisse nicht ganz richtig. Meine Herren, ich habe sie wörtlich so vorgetragen, wie sie im Jahre 1853 im Abgeordnetenhause vorgetragen worden sind. Damals ist von keiner Seite angezweifelt worden, daß diese thatsächlichen Verhältnisse buchstäblich wahr seien, und wie man sie jetzt bezweifeln kann, weiß ich nicht.

Der Herr Bundes-Kommissar bemerkt, daß ich schon ausgesprochen hätte, daß mein Gesetzentwurf keine rückwirkende Kraft habe. Ich habe das nur indirekt ausgesprochen, und direkt auszusprechen nicht für nöthig gehalten, weil ich es für undenkbar halte, daß ein Gesetz, wenn es darin nicht ausdrücklich gesagt ist, rückwirkende Kraft haben kann.

Auch darauf muß ich doch noch ein Wort erwidern, daß der Herr Bundes-Kommissar gesagt hat, es wäre nicht möglich, ein Entschädigungsgesetz zu geben, ohne die einzelnen Bestimmungen des Rayongesetzes vor sich zu haben; an jede einzelne Rayonbeschränkung müßte ein besonderes Entschädigungsgesetz geknüpft werden. Meine Herren, das ist ein Ding der juristischen Unmöglichkeit. Ich frage jeden Juristen hier im Hause, ob es denn möglich ist, solche Normativbestimmungen für Entschädigungen vorzuschreiben; das muß man dem Richter überlassen, es geht nicht anders, und deshalb finde ich auch in dieser Erklärung des Herrn Kommissars wieder eine Verzögerung der Sache. Zehn Jahre lang ist das Rayongesetz in der Mache, und wir hören, es ist noch nicht fertig, und nun soll daran die Entschädigung geknüpft werden.

Meine Herren, ich bitte Sie: wenn Sie wollen, daß das privilegium odiosum, was die Regierung bisher ausgeübt hat, aufhören soll, dann beschließen Sie nicht, daß der Antrag in die Kommission gehen soll. Ich glaube wohl, daß der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig nicht beabsichtige, das Gesetz durch seinen Antrag todt zu machen; aber es wird die thatsächliche Folge davon sein. Wenn in der Kommission das Rayongesetz durchgegangen werden soll, um einen Entschädigungsgrundsatz zu finden, dann werden Sie noch lange nicht fertig werden. Meine Herren, ich begreife nicht, wie die Regierung noch länger an diesem gehässigen Privilegium festhalten kann und vielmehr nicht sofort erklärt, daß sie Verzicht leisten wolle auf dieses Privilegium, und es den Gerichten überlasse, in jedem einzelnen Falle die Entschädigung festzustellen. Ich begreife es nicht, meine Herren! Es ist hier im Hause gesagt worden, wir wären den Süddeutschen zu liberal, ja zu liberal-national. Was werden aber die Süddeutschen, was wird überhaupt ganz Deutschland dazu sagen, wenn hier in Preußen, im Norddeutschen Bunde ein solches Gesetz noch länger festgehalten wird? Man wird uns nicht mehr den Vorwurf machen, wir seien zu liberal; man wird uns mit einem andern Epitheton belegen; worauf wir weniger stolz sein dürften. Ich muß Sie daher bitten, daß Sie die zweite Berathung beschließen.

Präsident: Ich habe am Schluß der ersten Berathung nur die Frage zu stellen, ob eine Kommission mit der Vorberathung dieses Gesetzentwurfs betraut werden soll. Wenn dies beschlossen wird, so würde ich annehmen: erstens, daß dieser Kommission auch aus dem dritten Petitionsbericht die Lit. B. mit überwiesen wird, sowie die übrigen auf diese Frage bezüglichen Petitionen — und daß die Kommission aus 14 Mitgliedern bestehen soll, die vor dem nächsten Plenum zu wählen wären.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Gesetzentwurf des Abgeordneten Kratz (Nr. 112 der Drucksachen) der bezeichneten Kommission zur Vorberathung überwiesen wissen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Ich vermuthe, daß Sie hier die Sitzung heute abbrechen wollen

(Lebhafte Zustimmung),

ich will also meine Vorschläge wegen der nächsten Sitzung machen. Da der morgende Feiertag für morgen eine Sitzung unmöglich macht, schlage ich vor, die nächste Sitzung am Freitag 11 Uhr zu halten, nachdem um $10\frac{1}{2}$ Uhr die Abtheilungen zur Wahl der eben beschlossenen Kommission zusammengetreten sind. Auf die Tagesordnung aber schlage ich vor zu setzen:

1. die dritte Berathung über den Gesetzentwurf betreffend die Anfertigung von Telegraphen-Frei marken;
2. die zweite Berathung über den Gesetzentwurf betreffend: die Einführung der allgemeinen Deut. Wechsel-Ordnung u. s. w. als Bundesgesetz;
3. die erste Berathung über den Gesetzentwurf betreffend: die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde;
4. die zweite Berathung über den Gesetzentwurf betreffend: die Portofreiheit im Gebiete des Norddeutschen Bundes in Verbindung mit dem Schreiben des Bundeskanzlers (Nr. 14 der Drucksachen) und den Anträgen der Abgeordneten Grafen Renard und Dr. Becker und endlich
5. die zweite Berathung über den Gesetzentwurf betreffend: die Gewährung der Rechtshilfe.

Der Abgeordnete Hinrichsen hat das Wort.

Abgeordneter **Hinrichsen**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, die Wechselstempel-Steuervorlage nicht auf die nächste Tagesordnung zu setzen, sondern sie zurückzulassen, bis auch die andern Steuervorlagen von dem Bundesrath vorgelegt sind.

Präsident: Darauf muß ich erwidern, daß die erste Berathung von mir darum so früh proponirt wird, damit ich die Meinung des Hauses darüber erheben kann, ob die Sache an eine Kommission gehen soll.

Hält der Abgeordnete Heinrichsen seinen Widerspruch aufrecht, so veranlasse ich eine Abstimmung.

Abgeordneter **Hinrichsen:** Ich möchte darum bitten.

Präsident: Der Abgeordnete Hinrichsen schlägt vor, die erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Wechselstempelsteuer, von der Tagesordnung des Freitags abzusetzen.

Diejenigen Herren, die — dem Vorschlag des Präsidenten entgegen — diesem Antrage des Abgeordneten Hinrichsen zustimmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag hat nicht die Majorität erlangt, es bleibt also bei der Tagesordnung.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 5 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke) Berlin, Zimmerstraße 96.

36. Sitzung

am Freitag den 7. Mai 1869.

Beurlaubungen. — Neu eingetreten ist der Abgeordnete Kraus. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend Telegraphenfreimarken. Derselbe wird angenommen. Konstituirung der Kommission für den Antrag des Abgeordneten Kratz. — Bericht der VIII. Kommission über den Gesetzentwurf wegen Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze. Derselbe wird nach den Vorschlägen der Kommission genehmigt, ebenso die von der Kommission beantragte Resolution. — Ueber die Petition Nr. 317 wird zur Tagesordnung übergegangen. — Erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Wechselstempelsteuer. Derselbe wird einer Kommission überwiesen.

Der Präsident Dr. **Simson** eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:

Graf von Bismarck-Schönhausen, Bundeskanzler, Präsident des Preußischen Staatsministeriums,
Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,
von Pommer-Esche, Wirklicher Geheimer Rath, General-Steuerdirektor,
von Philipsborn, Generalpost-Direktor,
Dr. **Pape**, Geheimer Ober-Justizrath;

Königreich Sachsen:

Dr. **Weinlig**, Geheimer Rath und Ministerial-Direktor,
Klemm, Geheimer Justizrath;

Großherzogthum Hessen:

Hofmann, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;

Großherzogthum Mecklenburg:

von Bülow, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;

Herzogthum Braunschweig:

von Liebe, Geheimer Rath und Minister-Resident;

Herzogthum Sachsen-Altenburg:

von Gerstenberg-Zech, Staatsminister;

Herzogthum Anhalt:

Dr. **Sintenis**, Regierungsrath;

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

von Bertrab, Staatsminister;

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen;

von Wolffersdorff, Staatsrath und Kammerherr.

Freie und Hansestadt Lübeck:

Dr. **Krüger**, Minister-Resident;

Freie und Hansestadt Bremen:

Gildemeister, Senator;

Freie und Hansestadt Hamburg:

Dr. **Kirchenpauer**, Bürgermeister;

Die Bundes-Kommissare:

von Chauvin, Oberst, General-Telegraphen-Direktor,
Scheele, Geheimer Ober-Finanzrath,
Burghart, Geheimer Ober-Finanzrath.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, — das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die heutige Sitzung sind wegen dringender Geschäfte entschuldigt: die Abgeordneten Dr. **Meyer** (Thorn) und **Försterling**. Krankheitshalber der Abgeordnete **Mende**; seiner diesfälligen Erklärung ist ein ärztliches Attest beigefügt.

Wegen Krankheit hat auf vorläufig zwei Tage beurlaubt werden müssen: der Abgeordnete **Koch**, für drei Tage der Abgeordnete Freiherr **von Hagke**. Geschäfte halber sind für die heutige und morgende Sitzung entschuldigt: die Abgeordneten Graf **zu Stolberg-Wernigerode**, Graf **von Arnim** und **von Grävenitz** (Hirschberg). Dem Abgeordneten **Ackermann** habe ich wegen eines Familienereignisses Urlaub bis zum 11. ertheilt und dem Abgeordneten **Müller** (Görlitz) behufs Regelung dringender Geschäfte bis zum 12. einschließlich; endlich wegen eines Erkrankungsfalles in der Familie dem Abgeordneten **Augspurg** einen achttägigen Urlaub.

Der Abgeordnete Graf **von Bethusy-Huc**, sucht Krankheits halber (auch unter Beifügung eines ärztlichen Attestes) einen vierzehntägigen Urlaub nach, den ich als bewilligt erachte, da Niemand widerspricht.

Seit der letzten Sitzung ist der Abgeordnete **Kraus** in das Haus eingetreten und durch das Loos der 7. Abtheilung zugetheilt worden.

Das Ergebniß der heutigen Kommissionswahl werde ich im Laufe der Sitzung mittheilen, ich bin noch nicht im Besitz der erforderlichen Data.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die **dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Anfertigung von Telegraphen-Freimarken.** Ich eröffne darüber die Generaldebatte — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt — frage, ob das Wort zu § 1 verlangt wird? — zu § 2? — zu dem Eingang? — zu der Ueberschrift des Gesetzes? — Abgeordneter Dr. **Prosch**!

Abgeordneter Dr. **Prosch**: Meine Herren! Ich möchte mir zu der Ueberschrift des Gesetzes eine kleine redaktionelle Abänderung vorzuschlagen erlauben, nämlich dahin, daß statt „Anfertigung" der Ausdruck „Einführung" gebraucht wird. Ich habe das Amendement bei der zweiten Berathung nur um deswillen nicht gestellt, weil es mir die Kosten des Drucks der Zusammenstellung nicht werth schien; der von mir vorgeschlagene Ausdruck scheint mir aber jedenfalls korrekter.

Präsident: Die Amendements bedürfen bei der dritten Berathung einer Unterstützung von 30 Mitgliedern. Nachdem ich vorher konstatirt habe, daß zu dem Eingang, den §§ 1 und 2 des Gesetzes das Wort nicht verlangt worden ist, bitte ich diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch unterstützen, die Ueberschrift des Gesetzes dahin abzuändern, daß es statt „Gesetz, betreffend die **Anfertigung** von Telegraphen-Freimarken" heißen soll: „Gesetz, betreffend die **Einführung** von Telegraphen-Freimarken", sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nimmt Jemand über den Vorschlag das Wort? — Ich schließe die Diskussion auch **darüber** und bringe das Amendement zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Gesetzes — seine **Ueberschrift** nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Prosch so fassen wollen:

„Gesetz, betreffend die **Einführung** von Telegraphen-Freimarken,"

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die **Mehrheit**. —

Ich bringe nun das ganze Gesetz mit dieser alleinigen Modifikation in der Ueberschrift zur Gesammtabstimmung. Die Verlesung wird mir wohl erlassen werden.

(Zustimmung.)

Diejenigen Herren, die das Gesetz, betreffend die **Einführung von Telegraphen-Freimarken** (Nr. 108) annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses, und damit die erste Nummer der Tagesordnung erledigt. —

Ich habe inzwischen die Mittheilung über das Ergebniß der Kommissionswahl bekommen. Zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Kratz sind folgende 14 Mitglieder gewählt worden: Die Abgeordneten von Kirchmann, Freiherr von der Goltz, Devens, von Unruh (Magdeburg), Kratz, Prinz Handjery, Pauli, von Steinmetz, Buff, Gebert, Stavenhagen, Dr. Meyer (Thorn), von Hagemeister und Dr. Wehrenpfennig. Den Vorsitz in der Kommission führt der Abgeordnete von Steinmetz; sein Stellvertreter ist der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg); das Schriftführeramt versieht der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig; derselbe wird durch den Abgeordneten Devens vertreten. —

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist der Bericht der VIII. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetz. Zu dem Bericht der Kommission (Nr. 132) liegen in zwei Drucksachen Amendements vor: in Nr. 146 und Nr. 158. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat das Wort.

(Wird bejaht.)

Berichterstatter Aageordneter Dr. **Endemann:** Meine Herren! Alle Einzelheiten, die namentlich durch die gestellten Amendements angeregt worden, spare ich für die spätere Diskussion auf; allein ich kann mir nicht versagen, nur mit einigen Worten die Einführung der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze hier einzuleiten. Denn, meine Herren, es sind die ersten umfassenderen Kodifikationen, die wir hier zum Bundesgesetz erheben, während wir bisher auf dem Gebiet der Justiz nur erst einzelne Rechtsgesetze als Bundesgesetze zu Stande gebracht haben. Die Einführung der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuches als Bundesgesetz erscheint so selbstverständlich, und wenn ich nach den Stimmen in der Kommission urtheilen darf, ist vorauszusehen, daß sie so einmüthig von dem Reichstage acceptirt werden wird, daß von dieser Seite eine Befürwortung kaum nothwendig erscheint. Wohl aber erscheint es mir schicklich, daß doch der Reichstag ein Zeugniß darüber abiegt, daß er sich der vollen Wichtigkeit bewußt ist, die darin liegt, wenn die betreffenden Gesetze zu Bundesgesetzen erhoben werden. Die Bedeutung, in welcher die Erhebung zu Bundesgesetzen von Statten gehen kann, mag eine verschiedene sein, sie kann verschieden gedacht werden, und ich erkläre im Voraus, daß ich ohne Weiteres hier auf das Wort zum Eingange verzichten würde, wenn ich wüßte, daß etwa zu § 2 das später zu diskutirende Amendement des Abgeordneten Waldeck angenommen würde. Alsdann wären wahrhaftig über die Einführung dieser Gesetze nicht viel Worte mehr zu verlieren, wir würden dann nichts weiter thun, als den Titel der betreffenden Gesetze ändern: wir würden ihnen eine andere Firma geben, sie einfach zu Bundesgesetzen machen, während sie bisher Landesgesetze waren und sonst nichts. Das vorliegende Gesetz aber geht weiter, es ist von größerer praktischer Tragweite, und das, meine ich, soll man sich vor allen Dingen klar machen. Die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch existirt zur Stunde als geltendes Recht mit den geringfügigen Ausnahmen, die Sie in dem Bericht bezeichnet finden. Wenn man weiter nichts wollte, als sie formell zu Bundesgesetzen zu erheben, so würde es sich um weiter nichts handeln, als diesen Gesetzen auch noch Geltung zu verschaffen in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe und in dem Bezirk von Heppens, der gleichsam bei diesem Gesetze vergessen worden ist. Allein es handelt sich um mehr; es handelt sich darum, bei dieser Gelegenheit zugleich auch schon einen tiefen Schnitt in die einzelnen Landesgesetzgebungen zu machen. Ich verweise in dieser Hinsicht auf die folgenden Paragraphen, nicht auf den § 1, sondern auf die weiter folgenden Paragraphen. Da ist ausgedrückt, daß alle die zahlreichen Bestimmungen, die sich in einzelnen Landesgesetzgebungen vorfinden mögen, sofern sie als Abänderungen des Handelsgesetzbuches oder der Wechselordnung zu betrachten sind, sofort außer Kraft treten sollen, und daß nur diejenigen erhalten bleiben, die als Ergänzungen erscheinen. Meine Herren, das ist — verkennen wir es nicht — ein tiefer Schnitt in die Landesgesetzgebung hinein. Es wird nun im einzelnen Falle außerordentlich schwer zu entscheiden sein, ob eine einzelne Bestimmung als Ergänzung oder Abänderung aufgefaßt werden muß. Ich sage mir, daß das Gesetz, indem es diese Tendenz einmal sich angeeignet hat, erst dann seinen vollen Nutzen äußern kann, wenn die Entscheidung der Frage, ob Abänderung oder Ergänzung im einzelnen Falle vorliegt, von einer einheitlichen Stelle aus erfolgt. Ich habe darum in dem Bericht mehrfach hervorgehoben und hebe es hier hervor, daß meines Erachtens der vorliegende gesetzgeberische Schritt in enger Verbindung mit dem andern uns proponirten, der Schaffung eines obersten Handelsgerichtshofes, zu stehen scheint. Sei dem indessen wie ihm wolle, die Gründe zu einem solchen Schritte, wenigstens in dem Umfange, wie ihn der vorliegende Gesetzentwurf proponirt, sind ja klar.

Ich brauche nicht darauf hinzuweisen, daß es gleichsam ein Akt der legislativen Geschicklichkeit ist, von der Kompetenz die uns im Artikel 4 Absatz 13 zugewiesen ist, diesen umfassenden Gebrauch zu machen. Der Artikel 4 Position 13 fordert uns gleichsam von selbst dazu auf, aus dem Handelsgesetzbuch und der Wechselordnung sammt Novellen,* in denen sich der jetzige Rechtsstand verkörpert, zuerst einen Grundstock des einheitlichen Bundesprivatrechts zu schaffen. Es handelt sich ferner um die von mir bereits erwähnten Ergänzung des Geltungsgebiets, so geringfügig diese auch sein mag; es handelt sich sodann um Sicherung dieser Bundesgesetze gegen die bis dahin gleichberechtigten Landesgesetzgebungen. Alle diese Gesetze haben bisher immer nur als Landesgesetze Geltung gehabt, und nichts in der Welt konnte es verhindern, wenn der Wille oder die Unkenntniß dahin führte, in einzelnen Ländern Gesetze zu erlassen, die diesem Gesetze zuwider gingen, und daß diese entgegenstehenden Gesetze ihre volle Geltung hatten, eben weil die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch nur landesgesetzliche Geltung besaßen. Endlich ist ein Hauptgrund für die Erhebung der fraglichen Gesetze zu Bundesgesetzen meines Erachtens darin zu finden, daß dadurch die Basis einer ferneren einheitlichen Rechtsbildung gewonnen ist. Wir können dann einfach durch die Bundesgesetzgebung weiter reformiren, und das ist immer ein Großes, selbst wenn die Aussicht getäuscht werden sollte, daß durch die einheitliche Praxis einer obersten Gerichtsstelle ein Theil der weiteren Ausbildung übernommen würde.

Die praktische Konsequenz des vorliegenden Gesetzes liegt also darin — halten wir daran fest — daß keine Landesgesetzgebung künftig im Stande ist, an den betreffenden Bundesetzen irgend etwas zu ändern; denn das Bundesgesetz geht den Landesgesetzen vor. Diese Partie des Rechts wird damit der Landesgesetzgebung völlig entrückt, die Einzelgesetzgebung wird dadurch völlig beschränkt und nur der Bundesgesetzgebung das Recht vorbehalten, an den betreffenden Gesetzen künftig etwas zu ändern.

Wann das die Bedeutung des bevorstehenden gesetzgeberischen Schrittes ist, so glaube ich, kann man am Schlusse wohl noch auf einen Punkt hinweisen, auf eine Anschuldigung, welche wenn auch nicht in diesem Hause, doch leicht möglich außerhalb desselben, gegen diesen Schritt geltend gemacht werden wird. Ich zweifle keinen Augenblick daran, daß uns von Manchen, namentlich in Süddeutschland, dieser Schritt wieder als ein Akt undeutscher Gesinnung ausgelegt wird. Bisher haben diese Gesetze in ganz Deutschland, auch in Süddeutschland, in gleicher Weise als Landesgesetze gegolten — in Oesterreich ebensowohl als in Bayern, Württemberg und Baden.

Wenn wir nun diese Gesetze jetzt hier zu Bundesgesetzen machen, so legen wir ihnen dadurch, wie soeben ausgeführt, einen total anderen Charakter bei, als diese Gesetze in den Süddeutschen Staaten behalten. Wir machen also offenbar einen scharfen Schnitt in Hinsicht auf das Privatrecht durch Deutschland hindurch, die Mainlinie entlang. Ich will an dieser Stelle nicht ausführlicher auf die Schwierigkeiten hinweisen, die insonderheit für einen uns halb angehörigen Staat erwachsen; ich mache nur obenhin darauf aufmerksam, weil es gut ist, daß man sich bei einem gesetzgeberischen Schritt auch aller Folgen bewußt werde, daß für Darmstadt ein ganz wunderbares Verhältniß eintritt. Die Gesetze werden im nördlichen Theile von Darmstadt qua Bundesgesetze und im südlichen Theile von Darmstadt qua Landesgesetze gelten. Da mag denn Darmstadt sehen, wie es auskommt. Es ist klar, daß bei jedem Schritt, den wir auf dem Rechtsgebiet weiter thun, ähnliche Konsequenzen entstehen müssen. Im Uebrigen kann uns hier selbstverständlich ebensowenig wie sonst irgendwo eine sentimentale Rücksicht auf die Erhaltung der Rechtsgleichheit mit den Süddeutschen Staaten

Digitized by Google

bestimmen, etwa vor dem Schritt zurückzuschrecken, den wir hier vorhaben. Erheben wir die Gesetze zu Bundesgesetzen, thun wir, was uns unsererseits als das Nöthige dünkt; es wird sich dann freilich zeigen, inwiefern künftig die Rechtseinheit aufrecht erhalten werden kann. Wir werden uns, darin sind wir einig, nicht versagen, je nach Bedürfniß an den Bundesgesetzen weiter zu reformiren was nöthig ist, und wir unsererseits können es nicht ändern, wenn nachher die Süddeutschen Brüder durch diese Reformen und Veränderungen an den betreffenden Gesetzen von uns immer weiter getrennt werden. Wir brauchen uns davor nicht zu scheuen; denn ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß, hätte Süddeutschland einen ähnlichen Bund, wie wir im Nordbund haben, die meisten Süddeutschen Brüder ihrerseits schwerlich davor zurückschrecken würden, in derselben Weise zu verfahren, wie wir es hier thun. Ich hebe das absichtlich deshalb hervor, weil uns gerade in jüngster Zeit in einzelnen Theilen von Süddeutschland Proben davon abgelegt sind, daß es mit dem guten Willen für die Erhaltung einer Rechtseinheit trotz der politischen Spaltung wenig ernst gemeint ist. Ich verweise z. B. nur auf die Verhandlungen der Bayrischen Kammer in Hinsicht auf den Civilprozeß. Man hat einen Königlich Bayrischen Civilprozeß geschaffen, obgleich von manchen Seiten gewünscht wurde, daß man doch die Resultate der Norddeutschen Gesetzgebung berücksichtigen oder abwarten solle. Es hat nicht an Stimmen in der Bayrischen Kammer gefehlt, — das möchte ich konstatiren — sogar von der ministeriellen Bank aus, die geradezu mit unrichtigen Angaben über die Intentionen und das Fortschreiten der Gesetzgebung operirt haben.

(Hört!)

Ja es ist selbst von der ministeriellen Bank geschehen, obgleich ich meinerseits voraussetzen möchte, daß, wenn man über die fraglichen Dinge bessere Information haben wollte, man sich leicht dieselben hätte verschaffen können. Wenn in einer solchen Weise, wie ich bei dieser Gelegenheit die Beschuldigung nicht zurückhalte, in Süddeutschland operirt wird, fällt für uns auch der letzte Vorwand hinweg, unsererseits zurückhaltend zu sein und mit besonderer zarter Rücksicht gegen die Süddeutschen Regierungen, etwa dasjenige nicht zu thun, was wir zu dieser Stunde beabsichtigen. Ich glaube also, wir werden darin wohl ziemlich einig sein, daß wir die fraglichen Gesetze zu Bundesgesetzen zu erheben haben. An einzelnen Anfechtungen wird es nicht fehlen, indessen wird die Diskussion sich darüber erst das Nähere zu verbreiten haben.

Präsident: Ich habe die Absicht, gemäß dem § 17 der Geschäftsordnung, unter vorläufiger Aussetzung von Ueberschrift und Eingang des Gesetzes, die einzelnen Paragraphen zur Diskussion zu stellen und schließlich eine besondere Diskussion zu eröffnen über die Resolution, welche die Kommission auf Seite 10 des Berichtes vorgeschlagen hat.

Der Abgeordnete Lesse hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lesse:** Ich habe mir zur Vereinfachung der Diskussion den Vorschlag erlauben wollen, die Diskussion über §§ 1 und 2 und über die Resolution mit einander zu verbinden. Die §§ 1 und 2 enthalten das ganze Princip des Gesetzes und es wird sich hierbei schwer die Diskussion trennen lassen. Die Resolution, welche die Kommission vorschlägt, schlägt ein Korrektiv vor für die Mängel, welche diesem Gesetze ankleben und ankleben müssen.

Präsident: Die Zusammenfassung mehrer Artikel ist bei der zweiten Berathung zulässig.

Der Abgeordnete von Luck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordnter **von Luck:** Einverstanden mit dem ersten Vorschlage, stelle ich mich doch dem entgegen, daß die Resolution mit in die Debatte gezogen werde. Ich glaube, es kann mit voller Wirkung über die Resolution erst dann debattirt werden, wenn das Gesetz angenommen sein wird. Die beiden ersten Paragraphen zu verbinden ist dagegen eine innere Nothwendigkeit.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Waldeck:** Ich wollte mich ganz in derselben Art erklären wie der Herr Vorredner. Die §§ 1 und 2 können bei der Diskussion verbunden werden. Die Diskussion über die Resolution, welche einen ganz bestimmten und materiellen Inhalt hat, wird aber jedenfalls besser später vorgenommen werden, wie der Herr Präsident vorgeschlagen hat.

Präsident: Vielleicht willigt der Abgeordnete Lesse in diese Modifikation seines Vorschlags.

(Wird bejaht.)

Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Waldeck:** Meine Herren! Ich hätte bei dem § 1 auch in der Fassung wie er angenommen ist, eigentlich nichts zu erinnern. Diese Fassung folgt dem Beschlusse, welcher im vorigen Jahre vom Reichstage ergangen ist. Ich war Korreferent in jener Sache und hatte mit dem Referenten gerade auch über diese Fassung mich dahin geeinigt, nicht wie der ursprüngliche Antrag bezweckte, daß diese Gesetze als Bundesgesetze „eingeführt“ werden sollen, da sie ja in allen Staaten mit Ausschluß von Schaumburg-Lippe eingeführt sind, sondern daß sie als Bundesgesetze „erklärt“ werden sollten. Diesen Ausdruck hat das Gesetz gewählt und nachher noch die „Einführung“ hinzugefügt. Ich halte dies zwar nicht für nothwendig, aber auch nicht für der Mühe werth, es zu bekämpfen, da sich dies von selbst ergiebt, wenn man nur im § 2 auf dem richtigen Wege bleibt. Ich habe nun weiter meine Befriedigung darüber auszusprechen, daß die Bedenken, welche ich schon damals aussprach und welche namentlich in dem Antrage des Abgeordneten Keyser eine Art von Manifestation gefunden hatten, in vollem Maaße von der Kommission getheilt worden sind. Das Gesetz hat ganz davon abstrahirt, bei dieser Gelegenheit eine Revision des Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung zu geben. Es hat sich auf den Standpunkt gestellt, diese jetzt als Bundesgesetze zu erklären. Es hat auch bei den Landeseinführungsgesetzen materiell selbst da, wo sie im Widerspruch sind mit dem Handelsgesetzbuch — wie das besonders bei der Bremischen Verordnung der Fall ist — nichts geändert, sondern es hat namentlich das Mecklenburgische Gesetz in den folgenden Paragraphen aufrecht erhalten und auch jene, allerdings höchst zweifelhafte und daher auch sehr angezweifelte Bestimmung des Bremischen Gesetzes. Ich meine, dieser Standpunkt ist jetzt der ganz berechtigte und insofern würde ich dem Gesetze beitreten und mich in die Diskussion dieser Verschiedenheiten der Einführungsgesetze ganz und gar nicht einlassen, ebenso wenig wie in eine etwaige Abänderung des Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung selbst.

Meine Herren, an einer Stelle des Berichts oder der Motive — ich weiß es nicht genau — ist gesagt worden, es wären mehr Kontroversen aus dem Handelsgesetzbuche und der Wechselordnung entstanden, als man hätte erwarten können. Ich weiß nicht, wie man diese Erwartung hat haben können, daß wenig Kontroversen entstehen werden. Dadurch, daß Gesetzbücher gemacht werden, schneidet man die Kontroversen gewiß nicht ganz ab. Man kann die bestehenden Kontroversen durch Gesetzbücher wohl entscheiden, aber bei neuen Bestimmungen kann Niemand vorher sehen, wie sie auf die Rechtsfälle einwirken und was sie für Folgen haben werden; darüber hat Niemand eine Ansicht im Voraus und er kann sie auch nicht haben, denn diese erzeugt das Leben. Wollte man aber, weil sich natürlich durch Prozesse verschiedene Ansichten geltend gemacht haben und die Fragen bei den Gerichtshöfen ebenfalls verschieden beantwortet worden sind, gleich eingreifen, so käme man zu einer Kasuistik in der Gesetzgebung, die nachtheiliger ist als jede andere Art von Kasuistik. Dazu sind die Gerichte, dazu ist die Ausbildung des Rechts da. Meine Herren, es ist auch ganz natürlich, daß Gegenstände des Tadels genug vorliegen können, da das Handelsgesetzbuch mehrere Materien behandelt, die gegenwärtig und seit den letzten 30 Jahren erst recht in Fluß sind, ich meine, z. B. die Materie von dem Gesellschaftsrecht, vom Kommissionshandel, vom Zeithandel und viele andere. Aber sehr unrichtig ist es, dann gleich einzugreifen und zu glauben, dasjenige, was die Rechtsprechung im Augenblicke für Kontroverse annimmt, sei auch wirklich kontrovers.

Nun, meine Herren, es ist das ja aber eine Frage, die auf das durch meinen Abänderungsantrag zum § 2 Bezweckte nur

Digitized by Google

im Allgemeinen Einfluß hat. Die Sache liegt so. Diese beiden Gesetze sind in allen Landestheilen, die zum Norddeutschen Bunde gehören, mit Ausnahme von Schaumburg-Lippe — wo aber, wie zugegeben wird, auch noch sogar ein Einführungsgesetz nöthig sein wird — Gesetz nur insofern, als sie kraft dieser Einführungsgesetze eingeführt sind. Das ist das bestehende Recht. Will ich dieses bestehende Recht jetzt aufheben, will ich an diesem bestehenden Recht etwas ändern, so muß ich als Gesetzgeber sagen, was ich ändern will. Gerade das hatte ich schon als Korreferent im vorigen Jahre hervorgehoben. Ich hatte gewünscht, daß, wenn es beabsichtigt würde, klare Widersprüche der Einführungsgesetze zu lösen, die Lösung auch wirklich geschähe. Es muß also nach meiner Meinung in diesen Kategorien, wie sie hier aufgestellt sind, nicht heißen: es sollen alle Landesgesetze beibehalten werden, insoweit sie mit diesen drei Gesetzen in Uebereinstimmung stehen — sondern es muß einfach so lauten: dieses bestehende Recht, die Einführungsgesetze, welche in den Landesgesetzen jetzt als Gesetze bestehen, bleiben, weil wir nicht in der Lage sind, jetzt Aenderungen an dem Ganzen des Rechtszustandes vorzunehmen — sie können aber durch die Erklärung als Bundesgesetze künftig auch im Wege der Bundesgesetzgebung abgeändert worden. Im Wege der Landesgesetzgebung werden sie, wie sich das von selbst versteht, in Zukunft nicht abgeändert werden können, insofern sie dadurch mit dem Handelsgesetzbuch in Widerspruch treten würden (das liegt in der Einführung als Bundesgesetz); im Wege der Landesgesetzgebung könnten sie es aber — das dürfen wir nicht hinwegräumen — sehr gut, wenn z. B. Ergänzungen, die sich auf die Gerichtsverfassung beziehen, nicht mehr für nothwendig befunden werden, wenn andere Gegenstände, die sich auf Bedürfnisse des Handels beziehen, von einzelnen Staaten nicht mehr für nothwendig gehalten werden, so können die im Wege der Landesgesetzgebung natürlich hinweggeräumt werden.

Wie überhaupt es möglich gewesen wäre, jetzt ein ganzes neues Einführungsgesetz mit Aufhebung aller landesgesetzlichen Einführungsgesetze zu machen, so müssen wir diese Befugniß der Aenderung auch für den Norddeutschen Bund uns vorbehalten, und das ist es, was ich bezwecke. Die Landesgesetze bleiben bestehen; sie können aber — jedoch wohlverstanden nur für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit, wo noch bestehendes Recht gilt — aufgehoben werden im Wege der Bundesgesetzgebung. Dann, meine Herren, können sie damit schließen, und wenn der Herr Berichterstatter eben gesagt hat, es würde das sehr einfach sein, so halte ich das für keinen Nachtheil, sondern: je einfacher und klarer ein Gesetz ist, desto besser ist es. Wenn Sie im § 3 demnächst eine ganze Menge von Kategorien aufstellen und glauben, durch diese Kategorien z. B. in dem größten und wichtigsten Staate, im alten Preußen, unser Einführungsgesetz gesichert zu haben, dann ist das doch noch die Frage. Ich bin in dieser kurzen Zeit und nach meinem gegenwärtigen Gesundheitszustande nicht in der Lage gewesen, die sämmtlichen Einführungsgesetze, auch selbst das Preußische, in dieser Weise und in dieser Gründlichkeit zu vergleichen, wie es nöthig sein würde, um die Frage zu entscheiden: retten diese Kategorien z. B. unser Preußisches Einführungsgesetz? Retten diese Kategorien das Preußische Einführungsgesetz nicht, so nehme ich sie ganz bestimmt nicht an. Ich will es aber gradezu retten und ich will die Einführungsgesetze aller andern Staaten, die den bestehenden Rechtszustand jetzt begründet haben, retten. Meine Herren, für die kleinen Staaten ist das gar nicht von der Bedeutung, wie man glaubt. Jeder, der in Schwarzburg-Rudolstadt, in Sondershausen und in dergleichen Staaten irgendwie in die Lage kommt, Prozesse und Handelsgeschäfte zu haben, der kann die dortigen Einführungsgesetze einsehen, er kann sich bei einem dortigen Advokaten informiren, wie es mit der Sache rechtlich steht. Wir aber in Preußen — ich war damals Mitglied der Kommission und einer der Referenten derselben für das Handelsgesetzbuch im Preußischen Abgeordnetenhause — wir haben mit der größten Sorgfalt, an der auch der jetzige Herr Bundes-Kommissar als Regierungs-Kommissar Theil genommen hat, unser Einführungsgesetz in die Welt gesetzt. Ich bemerke dabei, die Kommission des Abgeordnetenhauses hat damals auch mit der Kommission des Herrenhauses, in welcher der verstorbene Präsident Dr. Bornemann war, Konferenzen vorher gehabt, um Alles genau zu überlegen, um das, was wir z. B. über die bestehenden Preußischen Kommanditgesellschaften, über das Mühlenrecht, über Börsen u. s. w. zu bestimmen hatten, ganz genau in's Auge zu fassen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung einer Menge von Petitionen, die in dieser Beziehung vorlagen.

Meine Herren, wenn wir nun wieder in Frage stellen lassen wollen, wenn wir den Gerichten erst die Aufgabe stellen wollen, daß diese erst prüfen sollen, ob die Einführungsgesetze mit dem Handelsgesetzbuche übereinstimmen oder nicht, dann erzeugen wir Prozesse, und da nach der allgemeinen Erfahrung gerade die bösen Schuldner geneigt sind, sich auf Prozesse einzulassen und Einreden zu erfinden, so schaffen Sie diesen wieder ein neues Feld, um allerhand Behauptungen aufzustellen, die sonst gar nicht in die Welt gekommen wären. Sie schaffen Prozesse! Und das ist es, womit sich die Kommission am Ende tröstet, daß sie sagt, wie auch schon in den Regierungsmotiven gesagt ist: es ließe sich gar nicht verkennen, daß bei vielen Bestimmungen die erheblichsten Zweifel wären, ob etwas Abänderung sei oder Ergänzung, und ich kann Ihnen versichern, daß solcher Bestimmungen viele vorliegen. Das war eine Frage, die wir bisher juristisch nicht zu beantworten hatten. Denn das Preußische Einführungsgesetz entscheidet, wenn es auch von dem Handelsgesetzbuche abweicht, aber vorgekommen ist der Zweifel in hinreichendem Maaße; es ist z. B. die Frage aufgeworfen, in wiefern das Handelsgesetzbuch auf bestehende Gesellschaften Anwendung findet. In das Detail einzugehen, würde hier ja nicht an der Stelle sein, allein ich meine auch, ein jeder Nichtjurist überzeugt sich davon, daß, wenn der Gesetzgeber einen bestehenden Rechtszustand aufgeben will, er dann nicht eine Kategorie nennt; das verlange ich von dem Gesetzgeber und wenn es ihm Mühe macht, es herauszubringen — was ich ja gern anerkenne, und mich freue, daß man sich nicht darauf eingelassen hat — so muß er sich dieser Mühe unterziehen, und wenn deswegen das Gesetz auch nicht erlassen werden könnte, dann müßte es unterbleiben. Ich halte das Gesetz aber für gut, wie ich schon im vorigen Jahre erklärt habe, aber diese Art der Kasuistik, diese Art von Prozessen, wo der Richter sich wiederum gewissermaßen über den frühern Gesetzgeber stellen soll und fragen: stimmt das Einführungsgesetz — welches wir nota bene nicht abschaffen wollen — mit dem Handelsgesetzbuch überein? — diese Art richterlicher Entscheidung halte ich für äußerst unerwünscht und für noch viel unerwünschter die große Zahl von Prozessen, die aus dem Interesse der Parteien und der Advokaten aus solchen Bestimmungen mit Nothwendigkeit hervorgehen müssen. Das will ich nicht, sondern da muß man die Widersprüche nennen und sie lösen.

Meine Herren, wir können aber diesen Antrag wohl annehmen, wodurch auf die künftige Revision des Handelsgesetzbuches, die ich nicht für nahe halte, und auf die künftige Umarbeitung der Einführungsgesetze verwiesen wird, und dadurch diese Eventualität sehr gut vermeiden, weil ja in dem wichtigsten Punkte gerade, bei dem Bremer Recht, die Kommission der Meinung gewesen ist: die Bestimmungen desselben können jetzt noch nicht aufgegeben werden. Es liegt ein Amendement vor, durch welches diese Aufhebung verlangt wird. Sie sehen aber ein, meine Herren, wenn wir die Sache an eine Kommission verwiesen haben, und dieselbe nicht glaubt, jetzt auf diese Aufhebung eingehen zu können, daß dann der Mehrheit des Hauses doch schwerlich zugemuthet werden kann, nun schon ohne Weiteres jene Aufhebung zu dekretiren. Meine Herren, man muß doch erwägen, daß jene Gesetze in ganz Deutschland zu Stande kommen, daß nun aber jedes Land sie annehmen und prüfen mußte: inwiefern thun wir unserm Lande vielleicht einen ganz erheblichen Schaden, wenn wir dieses Gesetz annehmen? In dieser Weise habe ich damals alle Bestimmungen des Handelsgesetzbuches mit unserem Preußischen Handelsrecht verglichen und eben so hat es Kollege Bürgers mit dem Rheinischen Recht gemacht; wir haben uns fragen müssen: ist es ein großer Schaden, wenn wir dieses Gesetz machen oder nicht? Wir kamen zu mancherlei Zweifeln, aber da dieselben nicht von der Art waren, um der Unifikation entgegen zu treten, so haben wir uns nach reiflicher Ueberlegung dafür entscheiden können, unter den und den damals von der Regierung vorgeschlagenen Bedingungen sowohl das Einführungsgesetz als auch das Gesetz selbst für unser Land anzunehmen. Meine Herren, man kann nun wohl sagen: diese Gesetze werden für die einzelnen Staaten zu Bundesgesetzen erklärt; es wird auf diese Weise dem Preußischen Abgeordnetenhause zum Beispiel ganz das Terrain entzogen, hierüber irgend etwas zu bestimmen, an dem Einführungsgesetz wieder Veränderungen vorzunehmen, die mit dem Handelsgesetz in Verbindung stehen. Das ist der einzige Zweck, den ich auch

im vorigen Jahre allein hervorgehoben habe und nur mit Rücksicht darauf hat der Herr Abgeordnete Keyser damals sein Amendement zurückgezogen und ist der Antrag der Kommission angenommen worden. Da wir aber jetzt nichts Anderes beabsichtigen, sondern sogar beabsichtigen, klar widersprechende Vorschriften, wie die Breme'sche, aufrecht zu erhalten, so wollen wir uns doch nicht auf diese Kasuistik einlassen, sondern so lange der jetzige Rechtszustand nicht geändert ist, worauf bisher das Publikum sich hat verlassen müssen und verlassen können, so lange lassen wir ihn und behalten uns nur die Befugniß vor, ihn zu ändern, wir verweisen das also auf die Revision. Ich bin überzeugt, meine Herren, obgleich ich, wie gesagt, einer gründlichen Prüfung diesmal nicht fähig war, daß ein großer Schaden daraus nicht entstehen wird. Ich möchte aber doch den Punkt noch hervorheben, der, wie auch im Bericht gesagt ist, das betrifft, daß die Prozesse namentlich dann nicht so sehr schaden, wenn der Gerichtshof nach Leipzig käme, der sie unificirend entscheiden würde. Ja, meine Herren, diese Eventualität ist noch nicht eingetreten, denn in der zweiten Abstimmung ist über das Ganze des Gesetzes noch nicht abgestimmt; wenn ich aber glauben müßte, es käme zu diesem Gerichtshof, der so viele Bedenken gegen sich hat, dann meine ich, er wäre sehr ungeeignet, über die Frage zum Beispiel zu entscheiden, in wiefern in einem Lande wie Preußen damals nach den bestehenden Verhältnissen, wenn das Preußische Einführungsgesetz angezweifelt würde, — das wäre ja möglich — dies berechtigt war oder nicht, sondern wenn ein solcher Gerichtshof existirt, so muß man ihm ganz bestimmte und feste Normen geben, welches Gesetz gilt und welches nicht. Und, meine Herren, die Frage hebt auch bei Weitem nicht den Nachtheil dieser Bestimmung, den ich geltend gemacht habe, auf, denn das Ober-Handelsgericht wird ja dieselbe Funktion haben wie jetzt das Ober-Tribunal, das heißt es ist höchster Gerichtshof; bei den unteren Gerichten kommen die Sachen aber immer erst zur Sprache, da werden die Kontroversen zuerst ausgeheckt, und es dauert vielleicht 2 Jahre, ehe sie beim obersten Gerichtshof zur Entscheidung kommen, zu rascherer Unifikation würde man also nicht dadurch gelangen. Ich halte diese Unifikation auch nicht für nothwendig, um so weniger, wenn Sie eine Revision in Aussicht nehmen; steht eine solche Revision in Aussicht, so kann in unsern Staaten recht gut das Handelsgesetzbuch so bestehen bleiben wie jetzt, es kann sich nachher fragen, ob man es ändern will oder nicht. Es ist nicht gut, nun gerade dies hervorzuheben: gewisse Abweichungen, die wohl erwogen von den einzelnen Landesvertretungen gemacht worden sind, sollen jetzt nicht gelten, bloß aus dem logischen Grunde, der für § 2 geltend gemacht wird, weil es nun einmal Landesgesetz ist, so muß es unverändert gelten. Ja, meine Herren, man sagt in jedem neuen Gesetze, welches man einführt, die bestehenden Gesetze, insofern sie widersprechen, werden für aufgehoben erklärt, aber wenn ich einen bestehenden Zustand, der in einer Kombination des einen Gesetzes (des Einführungsgesetzes) und des andern (des Handelsgesetzes) besteht, nicht anrühren will, dann darf ich mich nicht so ausdrücken, dann muß ich weder so sprechen, wie im § 2 geschieht, noch Kategorien aufstellen, sondern ich muß geradezu sagen, was ich aufheben will. Ich meine, bei meinem Antrage ist in der Sache selbst, namentlich dann, wenn das Amendement Becker oder ein ähnliches nicht angenommen wird, durchaus nichts zu erinnern, es wird aber doch den Einfluß haben, daß eine Menge unnützer Prozesse vermieden wird. Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag anzunehmen, bemerke aber noch zur Korrektur meines Amendements, daß im § 6 fälschlich § 2 gesagt worden ist, während es § 3 heißen muß.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape**: Meine Herren, das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Waldeck sehe ich mich doch zu bekämpfen genöthigt.

Gegen dasselbe habe ich zunächst anzuführen, daß es der Auffassung nicht entspricht, von der das Hohe Haus bei seinem vorjährigen Beschlusse ausgegangen ist. Damals war ein Antrag gestellt, welcher seinem Wortlaute nach dasselbe bezweckte, wie das gegenwärtige Amendement; der Antrag wurde wegen dieses zu weit gehenden Inhalts angefochten und hierauf zurückgenommen, — angenommen aber ein Antrag, welcher jene Deutung nicht zuließ.

Weiter berufe ich mich zur Rechtfertigung meines Widerspruchs auf die Gründe, welche ich bereits bei der ersten Berathung hervorgehoben habe. Meine Herren, die vorgeschlagene Bestimmung steht mit dem Zwecke des Gesetzes nicht im Einklang; sie führt auch nothwendig zu einem Ergebnisse, welches mit dem Grundsatze der Bundesverfassung über den den Bundesgesetzen vor den Landesgesetzen gebührenden Vorrang sich schwer, oder nur nothdürftig, oder vielleicht gar nicht in Uebereinstimmung bringen läßt.

Sodann aber vermag ich nicht anzuerkennen, daß das Amendement wesentlichen Nachtheilen vorzubeugen geeignet sei. Zugegeben, der § 2 des Entwurfs würde einige Zweifel erregen, ob denn die eine oder andere landesgesetzliche Bestimmung wegen ihres nur ergänzenden Charakters in Kraft geblieben oder wegen ihrer ändernden Natur aufgehoben sei, so wird doch dadurch wegen der vorsorglichen §§ 3 und 4 die Rechtssicherheit nur unerheblich beeinträchtigt werden. Die Gefährdung der Rechtssicherheit wird noch dadurch gemindert, daß fast alle in Betracht kommenden bedenklichen Vorschriften, ohne daß man irgend einen Nachtheil zu besorgen braucht, im Wege der Landesgesetzgebung beseitigt werden können.

Wichtiger aber ist, daß auch das Amendement nichts weniger als alle Zweifel verdrängen wird. Nach dem Amendement sollen in Kraft bleiben diejenigen Landesgesetze, welche in Beziehung auf das Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung oder die Nürnberger Novelle erlassen werden sind. Nun kann aber eine zweifelhafte Aenderung in einem Gesetze enthalten sein oder sich verstecken, welches keineswegs in Beziehung auf das Handelsgesetzbuch u. s. w. erlassen worden ist. Aber wenn auch diese Schwäche des Amendements durch eine andere Fassung sich heben ließe, so würde doch im Wesentlichen Nichts gewonnen sein. Mit den wichtigsten Zweifeln, welche die Rechtssicherheit berühren, hat es nämlich folgende Bewandniß. Neben den gemeinsamen Gesetzbüchern gilt als subsidiäre Rechtsquelle das partikulare bürgerliche Recht. Nun erhebt sich aber nicht selten die Frage, ob denn eine partikularrechtliche Rechtsnorm außer Anwendung bleiben müsse, — nicht deshalb, weil in den gemeinsamen Gesetzbüchern ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist, sondern weil es zweifelhaft wird, ob und inwiefern eine partikularrechtliche Rechtsnorm mit dem System der gemeinsamen Rechtsbücher, mit einem Grundsatze derselben oder mit der Intention, dem Zwecke und der Absicht einer einzelnen darin enthaltenen Vorschrift sich vertrage. Um dies an einem Beispiele klar zu machen: meine Herren, das Handelsgesetzbuch erklärt alle Handelsgeschäfte für formfrei; das Preußische Allgemeine Landrecht, welches bekanntlich für die Verträge, deren Gegenstand der Werth von 50 Thlr. überschreitet, die schriftliche Form erfordert, bestimmt zugleich: ein schriftlicher Vertrag, auch wenn er nicht schriftlich hätte geschlossen zu werden brauchen, könne nur durch schriftlichen Vertrag oder unter gleichzeitiger Kassation der früheren Vertragsurkunde aufgehoben werden. Gilt denn diese Vorschrift nun auch für Handelsgeschäfte? — derartige Zweifel wird das Amendement nicht beseitigen.

Meine Herren, ich muß bei dieser Gelegenheit noch etwas Anderes hervorheben. Die Rechtsregel, „das partikulare Recht geht dem gemeinen Recht vor," oder „Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht Kaiserrecht," hat durch die Bundesverfassung die unbedingt erforderliche Aenderung erlitten, daß den Bundesgesetzen alle früher erlassenen und später ergehenden Landesgesetze zu erreichen haben. Meine Herren, die Aenderung muß nothwendig zur Folge haben, daß, so wie ein Bundesgesetz ergeht, welches der Rechtsgesetzgebung angehört und von einigem Belange ist, zweifelhaft werden muß, wie es mit der Fortdauer aller partikularen Rechtsnormen sich verhalte. Es müssen sich Zweifel erheben von weit größerem Umfange, als sie sich an ein jedes reformatorisches Rechtsgesetz knüpfen. Klar ist, daß jedes Bundesgesetz, welches dem Gebiete der Rechtsgesetzgebung angehört, stillschweigend die Klausel enthält: alle privatrechtlichen Rechtsnormen, welche mit dem Bundesgesetz und mit dem Geiste, dem Zweck und Intentionen desselben sich vertragen, bleiben bestehen und alle privatrechtliche Rechtsnormen, hinsichtlich welcher dies nicht zutrifft, treten außer Kraft. Meine Herren! Diese Klausel, die nur aus einem besondern Grunde in das vorliegende Gesetz aufgenommen ist, ich wiederhole es, sie wird bei einem neuen Bundesrechtsgesetze stets und immer einige Zweifel hervorrufen, ob

eine oder die andere partikularrechtliche Rechtsnorm aufgehoben worden sei oder nicht. Diese Zweifel müssen ertragen werden oder die Bundesbesetzgebung hätte das Gebiet der Rechtsgesetzgebung so lange zu meiden, bis eine alle Zweige des Rechts umfassende Rechtsgesetzgebung in das Bundesgebiet eingeführt werden könnte und würde.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Meine Herren! Ich kann ganz kurz sein. Ueber den § 1 ist wohl das ganze Haus einverstanden, daß er angenommen werden muß. Darüber habe ich nur eine Bemerkung zu machen, daß, wenn bei der ersten Berathung auf unsre Süddeutschen Brüder hingewiesen worden ist, daß wir ihnen durch ein kodifizirtes Gesetz vielleicht näher treten und sie sich unsern in Aussicht stehenden Ober-Handelsgerichtshöfen ebenfalls unterwerfen würden, so bemerke ich, daß eine große Verschiedenheit im materiellen Recht besteht, indem wir die Schuldhaft aufgehoben haben, welche dort großentheils in Bezug auf den Wechsel noch in voller Kraft ist. Also gerade in einem Hauptpunkte würde eine Einigung schon schwer zu erzielen sein, bevor auch nicht dort in materieller Beziehung eine Aenderung hervorgerufen würde.

Rücksichtlich des Amendements Waldeck, bin ich auch entschieden dem entgegen. Die besten Gründe sind mir von der andern Seite schon weggenommen worden, und ich würde mich jedenfalls überheben, wollte ich in Bezug auf die innern Gründe, welche aus dem ganzen Stande der Gesetzgebung heraus, der Bundesgesetzgebung gegenüber der Einzelgesetzgebung, dort so klar, wie wir das ja gewohnt sind, uns vorgetragen sind, noch ein Wort hinzufügen. Da wir aber in der Specialdiskussion uns befinden, so erlaube ich mir, nur auf einen einzigen Punkt aufmerksam zu machen. Ich habe überhaupt nur die Wechselordnung ins Auge gefaßt, während der Herr Abgeordnete Waldeck uns bis jetzt vorzugsweise das Handelsgesetzbuch vorgehalten hat. Nehmen Sie da die Einführungsgesetze der einzelnen Länder und greifen einfach hinein, so finden Sie bei jedem einzelnen materielle Abweichungen gegen die Wechselordnung dergestalt, daß Sie unmöglich einem kodificirten Bundesgesetze gegenüber aufrechterhalten werden können, ganz abgesehen davon, ob, wie in Aussicht, ja in wahrscheinlicher Aussicht steht, ein einheitlicher Obergerichtshof für Wechsel- und Handelssachen geschaffen werden soll. Z. B. das Sächsische Einführungsgesetz vom 25. April 1849 und im Anhang damit einzelne andere halten die Assignationen in Kraft dergestalt, daß, obgleich die Wechselordnung ausdrücklich vorschreibt, daß ein Wechsel nur ein solcher Schuldschein sein soll, welcher das Wort „Wechsel“ trägt, diese Assignationen, wenn sie diese Bezeichnung auch nicht haben, mit der vollen Wirkung als Wechsel nach dem Gesetze behandelt werden sollen.

Dieses ist auch in der Kommission näher geprüft und als ein Punkt hervorgehoben worden, der es als erforderlich erscheinen lasse, in materieller Beziehung die einzelnen Einführungsgesetze aus der Welt zu schaffen und sie nur soweit zu erhalten, als sie der vorgeschlagene § 2 unseres Gesetzentwurfes ausgeführt hat; ich will dabei nicht auf etwas weiteres eingehen, diese Art von Beispielen könnte sehr leicht und sehr bedeutend vervielfältigt werden. Wenn Sie das Amendement des Abgeordneten Waldeck annehmen, so glaube ich, wird, nachdem es angenommen worden ist, ein Jeder von uns, der für den § 1 gestimmt hat, in der dritten Lesung dagegen stimmen müssen, überhaupt das ganze Gesetz verwerfen müssen, und wir thun entschieden besser, wir machen gar kein Gesetz, denn es ist dann besser, wenn es bleibt wie es ist und nehmen die Resolution an, wir bekommen dann eine Revision des Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung, und wir sind dann, was ja der Herr Abgeordnete Waldeck selbst will, auf dem Punkte angelangt, wo wir ein einheitliches Gesetz für den Bund haben können. Ich will aber den umgekehrten Weg gehen und halte den vom Bundesrathe vorgeschlagenen Weg für den richtigeren, in dieser Weise zu operiren, wie es hier vorgeschlagen ist, denn sonst, darüber können wir nicht uneinig sein, können wir ein in materieller Beziehung einheitliches Justiz-Bundesgesetz niemals geben, so lange in den einzelnen Bundesstaaten besondere Gesetze vorhanden sind, die in materieller Beziehung im einschneidenden Gegensatze dazu stehen. Meine Ansicht ist also die: wer jetzt für den § 1 stimmt, der kann nach meiner Auffassung nur für den § 2 der Bundesvorlage und gegen das Amendement des Herrn Waldeck stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Waldeck**: Was der Herr Vorredner zuletzt berührt hat, ist, wie ich glaube, wirklich nicht von der Bedeutung, wie er annimmt. Wenn auch bei Einführung der Sächsischen Wechselordnung Anweisungen z. B. den Wechseln gleichgestellt werden und ähnliche Abweichungen sonst noch vorliegen, so wäre das doch wahrlich kein Grund, um nun eine solche Vorschrift allgemein zu geben, sondern man müßte eben dieses speziell normiren und aufheben und alle Einführungsgesetze in dieser Beziehung erst prüfen.

Meine Herren, der Herr Bundes-Kommissar hat mich, meine ich, in keiner Weise widerlegt, zunächst formell nicht im mindesten; denn warum wurde das Amendement Keyser zurückgezogen? Erst nachdem ich als Korreferent die Erläuterung gegeben hatte, die buchstäblich auf demselben Standpunkte steht, wie mein heutiges Amendement. Ich habe damals ausdrücklich gesagt, man wird die Bundesgesetze, wie jener Herr meinte, nicht die Einführungsgesetze, nicht umarbeiten können, man wird nicht ein allgemeines Bundeseinführungsgesetz machen können, was einige andere Herren meinten. Darum wird man sich begnügen müssen, „sie für Bundesgesetze zu erklären.“ Das hat die Wirkung, daß sie nun nicht mehr im Wege der Landesgesetzgebung abgeändert werden können.

Das, meine Herren, — auch der Herr Vorredner wird mir dies zugeben — hat eine sehr bedeutende Wirkung; diese Gefahr wird weggenommen, — das ist das Erste. Das Zweite aber ist: es wird die Verbesserung im Wege der Bundesgesetzgebung angebahnt. Verbesserungen aber vorzunehmen, ehe ich die Sache geprüft habe, dazu ist keine Veranlassung vorhanden. Also, meine Herren, die Sache stand auf diesem Standpunkte, den der Herr Abgeordnete Keyser erklärte, nämlich ich ziehe es zurück, nachdem die Bedenken gehoben sind, — und da ist der Ausdruck: sie werden für Bundesgesetze erklärt, nicht als solche neu eingeführt, — ganz entscheidend gewesen, denn, meine Herren, es handelt sich hier gar nicht um den Grundsatz, Stadtrecht bricht Landrecht u. s. w., es handelt sich nicht darum, daß Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen, was richtig ist, es wird aber jetzt das Handelsgesetzbuch, mögen Sie das Gesetz nun machen wie Sie wollen, nicht neu eingeführt, sondern neben demselben bleiben die Einführungsgesetze bestehen, insofern nicht jene clausula generalis des § 2 eintritt. Diese clausula generalis sollte erst in künftigen Prozessen entschieden werden, und das ist gerade das Uebele und dasjenige, was ein Gesetzgeber nie und nimmermehr thun darf; Sie haben kein neues Gesetz einzuführen, Sie haben nicht für den Handel neue Ordnungen zu geben, sondern die bestehenden Ordnungen zu wahren und das Gewohnte zu achten, und darum ist es nothwendig, daß man sich in dieser Beziehung klar sei. Darum ist es nicht richtig, daß derjenige, der für § 1 gestimmt hat, nicht für § 2 stimmen könnte, es stehen sagar diese beiden Paragraphen gerade dann im allerbesten Zusammenhange, wenn man meine Fassung annimmt.

Wenn der Herr Bundes-Kommissar von Widersprüchen der Partikulargesetzgebungen gesprochen hat, so kömmt die Partikulargesetzgebung gar nicht in Betracht.

In unserm Senat und bei keinem Gerichtshof in ganz Preußen ist je ein Zweifel gewesen, daß nachdem das Handelsgesetzbuch in Handelssachen die Schriftlichkeit abgeschafft hat, nun alle Bestimmungen des Preußischen Rechts über die Schriftlichkeit auch nicht gelten. Das liegt ja darin, das Einführungsgesetz hat ja die Schriftlichkeit nicht aufrecht erhalten, das Handelsgesetzbuch gilt, das ist nimmermehr zweifelhaft. Zweifelhaft — und darauf bezieht sich ja der ganze § 2 sowohl in meiner Fassung als in der der Kommission — zweifelhaft ist nur, inwiefern die Einführungsgesetze und die nach den Einführungsgesetzen erlassenen Gesetze hier gelten oder nicht. Ich habe nun hinzugefügt — ich glaubte dadurch eine Ergänzung der Fassung der Kommission zu liefern — „in Beziehung auf diese Gesetze.“ In der Regierungsfassung war das nicht nöthig, da war ganz genau unterschieden zwischen der Abänderung und der Nichtabänderung. Die Kommission hat das kürzer gefaßt, und ich kann mich mit der Fassung einverstanden erklären; aber durch die kürzere Fassung ist ein Mangel entstanden, es muß gesagt werden, daß es sich von denjenigen Gesetzen handelt, die in Beziehung auf die vorgenannten Gesetze erlassen worden sind. Das muß man sagen und die Worte: „in Beziehung auf diese Gesetze“,

Digitized by Google

haben dann gar nicht die Zweideutigkeit, die der Herr Regierungs-Kommissar in Aussicht gestellt hat, denn wäre das in einem anders rubrizirten Gesetz geschehen, so würde es doch nichts desto weniger passen; darüber kann ein Prozeß möglicherweise nur entstehen, wenn man ganz frivole Einreden machen will, und denen kann kein Gesetzgeber entgegentreten. Der Zusatz „in Beziehung auf diese Gesetze" hat eben die Absicht, die Sache zu präcisiren und genauer zu fassen, als es in dem Vorschlag der Kommission geschehen ist, und ich würde glauben, der Zusatz: ist nützlich, mag mein Vorschlag oder der Vorschlag der Kommission angenommen werden, das kann wenigstens in der Sache gar nichts ändern.

Und glauben Sie doch nicht, wenn Sie sich den Schein geben, Sie geben hier ein Bundesgesetz für das ganze Bundesgebiet, während Sie eine ganze Menge ergänzender Bestimmungen aufrecht erhalten müssen, und den Juristen und dem Richter die oft sehr zweifelhafte Frage: ist das Ergänzung oder Abänderung? da es entschieden ein Gesetz ist, nur durch eine Kategorie und durch Möglichkeiten lösen wollen, daß Sie darum ein besseres Bundesgesetz machen, als so. Das Bundesgesetz, wenn es nöthig ist, um die Einführungsgesetze entbehrlich zu machen, was wiederum, namentlich von der Unifikation des Prozeßverfahrens, von der Konstituirung der Handelsgerichte, von manchen andern Eventualitäten, die ich hier nicht ausführen will und kann, sehr abhängt, das Bundesgesetz wird diesen Mangel, wenn er ersetzt werden soll, ersetzen; es soll aber nicht darin bestehen und soll es auch nicht wollen, wenn es nicht den direkten Willen manifestiren kann: die und die Bestimmungen, die und die Kategorien will ich aufheben. Sie mögen sie aufheben, meine Herren, es wird ja daraus nicht ein so ungeheurer Schaden erwachsen; es gehört das wieder ganz in die moderne Art der Gesetzgebung. So ist es übrigens beim Handelsgesetzbuch gerade gewesen; wenn man nicht mehr ein und aus wußte, denn sagte man: die Landesgesetzgebung solle es bestimmen. Wenn bei den Vorlagen — wir haben das im Abgeordnetenhaus ja gehabt — wo wir 84 oder wie viele Vorlagen hatten — der Gesetzgeber nicht mehr weiß, was nun eigentlich zu thun, wie bei der Fischereiordnung, dann heißt es: das soll durch Ministerialinstruktion bestimmt werden. Hier wird für den Richter gesorgt, hier wird eine Kategorie hingestellt, es wird gesagt, die Einführungsgesetze sollen nicht gelten, insofern sie nicht in Uebereinstimmung sind. Das soll der Richter, das sollen die Parteien, das sollen die Advokaten erst herausbringen, während es Sache des Gesetzgebers wäre zu sagen, ob das Gesetz, was er aufrecht erhalten will und muß, nun wirklich in Uebereinstimmung steht oder nicht. Ich möchte in der That sehr bitten, daß Sie in diesen rein technischen Fragen nicht solche allgemeine Bestimmungen aufstellen. Darin bin ich ja mit dem Herrn Referenten ganz einverstanden, daß das, was man von Süddeutschland gesagt hat, auch nicht im Allermindesten hier ins Gewicht fällt. Die Süddeutschen haben ihre Einführungsgesetze, und wir die unsrigen, und kein Kaufmann ist dadurch irgendwie verhindert, mit den Süddeutschen Verkehr zu haben. Dies ist wirklich gar nicht von der Bedeutung, und sie würden es gewiß nicht übel nehmen können. Wenn wir unsere Einführungsgesetze nach wohlerwogener Ueberlegung unifiziren und ändern wollen, so ist Niemand in der Welt berechtigt, das so anzusehen, als wollten wir uns von ihnen abschließen. Das ist ganz richtig. Wenn Sie aber solche Fragen auch ganz ablassen, dann halten Sie sich auch nicht an den Satz: „wir machen hier einmal ein Bundesgesetz, und darum muß dieser Paragraph da sein, er mag zweckmäßig sein oder nicht." Nein, meine Herren, wir machen kein Bundesgesetz, sondern wir erklären, daß ein in Deutschland bestehendes Gesetz künftig nicht anders soll geändert werden können, als durch uns, und wir wollen die bestehenden Klauseln, unter welchen es in den einzelnen Staaten besteht, nicht ändern.

Präsident: Der Abgeordnete von Seydewitz (Bitterfeld) hat das Wort.

Abgeordneter **von Seydewitz** (Bitterfeld): Meine Herren! Der Herr Vorredner ist wiederholt zurückgegangen auf die vorjährigen Beschlüsse und hat behauptet, durch diese Beschlüsse sei präjudizirt. Damals erklärte der Abgeordnete Keyser, er zöge seinen Antrag zurück, da er gar keinen Zweifel mehr in den Sinn des Antrages habe, den die Herren Referenten gestellt, nach den Erklärungen derselben. Was haben nun die Herren Referenten damals erklärt? namentlich was hat der erste Herr Referent, der die Debatte einleitete, der Abgeordnete Bürgers, erklärt? Er hat damals gesagt:

> „Es können in diesen Einführungsgesetzen auch Bestimmungen sein, die eine unerlaubte, wenigstens dem Sinn des Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung nach nicht zulässige materielle Aenderung derselben enthalten, und Bestimmungen dieser Art aufrecht zu erhalten, das glauben wir Ihnen nicht empfehlen zu dürfen, sondern wir sind grade der Meinung, daß einer der Hauptzwecke des Antrages und der Zwecke, die wir zu verfolgen haben, der ist, solche Bestimmungen, falls sie bestehen, zu eliminiren."

Meine Herren, diese Auslegung des Antrags seitens des einen Herrn Referenten, seiner Erklärung gemäß abgegeben im Namen beider Herren Referenten, ist im Laufe der Debatte nicht bestritten worden, es ist von einem der Redner der meiner Meinung nach überzeugende und überwältigende Grund hinzugefügt worden:

> Man muß bestimmt wissen, daß keine Abänderung da sein kann.

Was hilft die Einführung als Bundesgesetz, wenn fortwährend nachgesehen werden muß: Sind innerhalb der 10 resp. 20 Jahre diese Gesetze geändert, wenn dazu durchgeblättert werden muß die ganze Gesetzgebung von 22 und mehr Ländern.

Wie der Herr Referent Bürgers damals hervorgehoben hat und der ihn unterstützende Abgeordnete Becker damals sagte, man muß diese Arbeit entbehren können. Das will ich allerdings zugeben, daß die Vorlage, wie sie damals durch die Beschlüsse des Reichstages angedeutet wurde, wie sie jetzt von den Regierungen gemacht wird, wie jedes neue Gesetz eine ganze Reihe von Zweifel hervorrufen kann. Das thut aber jedes Bundesgesetz noch viel mehr wie ein Landesgesetz, das dies gleichfalls thut. Daß das Bundesgesetz ergeht, wird hier in diesem Hause beschlossen, ohne daß es uns möglich ist, die sämmtlichen Landesgesetze zu revidiren, ohne daß es uns auch nur einfällt, sie alle durchzublättern. Wir haben im vorigen Jahre das Nothgewerbegesetz erlassen, und haben die dadurch geänderte Gewerbegesetzgebung nicht angesehen; bei dem Erlaß des Nothgewerbegesetz ist keinem der Herren auf der linken Seite eingefallen, als Princip hinzustellen, wir müßten nun auch sagen, was von den Gewerbeordnungen in den einzelnen Ländern abgeändert sei.

Die Bundesgesetzgebung würde meiner Meinung nach brach gelegt, wenn ihr diese Verpflichtung, die sie in diesem einen Falle übernehmen soll, wenn ihr diese Verpflichtung wirklich obläge. Die Bundesgesetzgebung kann nur vorwärts kommen, wenn sie große Prinzipien ausspricht, wenn sie sagt, diese Prinzipien der Bundesgesetze gehen den einzelnen Landesgesetzen vorn, danach haben die Gerichte sie zu richten und im Zweifelsfall zu entscheiden. Was abgeändert ist durch das Bundesgesetz, was noch fortbestehen kann und darf, diese Frage zu entscheiden, meine Herren, ist im vorliegenden Fall besonders erleichtert durch die Berathung, die wir neulich gemacht haben, und die meiner Ueberzeugung nach in den nächsten Tagen zu einem richtigen Beschluß führen wird. Ich gebe zu, es würde eine endlose Konfusion entstehen, wenn 22 höchste Landesgerichtshöfe darüber entscheiden sollten, welches ist die wahre Bedeutung des Handelsgesetzbuches, welches ist die richtige, welches die falsche Deklaration, welches ist eine Abänderung desselben? Nur ein gemeinsamer Ober-Handelsgerichtshof macht es möglich diese Vorlage so zu beschließen, wie sie uns von den verbündeten Regierungen gemacht ist, und ich möchte diejenigen meiner politischen Freunde, die vielleicht nach der neulichen Debatte noch ein Bedenken gegen den Handelsgerichtshof haben, darauf aufmerksam machen, daß sie meiner Ueberzeugung nach für das heute vorliegende Gesetz nicht stimmen können, wenn sie beabsichtigen, nächstens gegen den Handelsgerichtshof zu stimmen. Für das Amendement Waldeck, glaube ich, wird keiner von Ihnen stimmen; wenn einer stimmen wird, so wird er gegen das Gesetz stimmen. Ich glaube es wird keiner der Aufforderung bedürfen, welche neulich an uns ergangen ist. Ich wiederhole, wer heute für die Vorlage stimmt, der muß auch für den Handelsgerichtshof stimmen, denn beides ergänzt sich ganz nothwendig. Diese Vorlage führt zu einer endlosen Verwirrung, wenn der gemeinsame Gerichtshof fehlt, und hierbei glaube ich für den gemeinsamen Gerichtshof einen juristischen Boden gewonnen zu haben. Der gemeinsame Gerichtshof wird durch dieses Gesetz, das voraussichtlich die große Majorität des Hau-

Digitized by Google

ses annehmen wird, eine juristische Nothwendigkeit. Für alles dasjenige aber, für das eine juristische Nothwendigkeit existirt, wird sich auch schon die juristische Form finden lassen, und ich glaube, daß deshalb von diesem Gesichtspunkte aus, der Ausdruck „juristischer Unsinn“, wenn er noch zulässig wäre, nicht gebraucht werden kann. Meine Herren, wir haben zwei bedeutende Vorlagen, in denen die Bundesregierungen uns vorschlagen einen erheblichen Schritt zu thun zur Rechtseinheit in Deutschland, so weit sie nach den jetzigen Verhältnissen, nach der bestehenden Maingrenze möglich ist. Ich für meine Person halte es für ganz unmöglich, daß diese Schritte vereitelt werden durch einen Beschluß dieses Reichstages.

Präsident: Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers:** Meine Herren, bloß wegen der Autorität, welche der Abgeordnete Waldeck mit Recht in diesem Hause in Rechtsangelegenheiten in Anspruch nehmen kann, bitte ich ein Paar Worte zu dem, was gesagt ist, hinzufügen zu dürfen, obgleich die Sache meines Erachtens sehr klar ist. Ich möchte den Reichstag warnen, gleich am Beginn seiner legislativen Thätigkeit auf den traurigen Weg einzugehen, der uns im Antrage Waldeck vorgeschlagen ist. Ich glaube, es gehört zur Ehre eines Gesetzes, daß es die widersprechenden älteren Gesetze aufhebt. Zu dieser Wirkung jedes Gesetzes tritt allerdings bei Bundesgesetzen noch die andere Wirkung hinzu, daß es für die Zukunft der Landesgesetzgebung unmöglich macht, dasselbe zu ändern. Der Abgeordnete Waldeck will ihm diese Zukunft wahren, aber die Ehre nehmen, die sonst jedem andern Gesetze zukommt, mag es ein Bundesgesetz oder ein Landesgesetz sein. Er will, daß dieses Gesetz zwar heute publicirt werde, aber alles, das seinem Inhalte widerspricht, nach wie vor bestehen bleibe. Ich frage, wenn wir das wollen, wozu dieses Gesetz, und was hat der Abgeordnete Waldeck an Gründen vorgebracht, um diesen traurigen Weg einzuschlagen? Er hat gesagt, es können Zweifel entstehen, ob diese oder jene Bestimmung der Einführungsgesetze in Uebereinstimmung steht mit der Wechselordnung und der Handelsgesetzgebung. Allein Zweifel werden auch nach dem Antrag des Abgeordneten Waldeck entstehen, wenn spätere Landesgesetze publicirt werden, und selbst in Beziehung auf ältere Gesetze werden diese Zweifel durch den Antrag nicht beseitigt, wie der Herr Bundes-Kommissar ausgeführt hat. Solche Zweifel zu lösen, ist Sache der richterlichen Gewalt, und gerade dazu sind die Gerichte mit intelligenten Richtern, und nicht mit Maschinen versehen. Der Herr Abgeordnete Waldeck hat ferner darauf hingewiesen, daß damit Gefahren verknüpft seien, daß das eine oder andere aufgehoben werden könne, was nicht aufgehoben werden würde, wenn man es näher geprüft hätte. In dieser Beziehung möchte ich nur noch ein Paar Worte anführen, um diese Gefahren auf ein Minimum zu reduciren. Bedenken Sie die Geschichte des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung. Hauptsächlich kommt es auf das erstere an. Das Handelsgesetzbuch ist berathen worden von Vertretern aus allen Theilen Deutschlands, aus juristischen und kommerziellen Kreisen. Bei diesen sehr ausführlichen und sehr eingehenden Verhandlungen, welche eine sehr lange Zeit in Anspruch nahmen, wurde auf alle Lokalverhältnisse, Gewohnheiten und Usancen eingegangen und erst nach reiflicher Prüfung beschlossen, das Handelsgesetzbuch als ein Gesetzbuch für ganz Deutschland so und nicht anders zu fassen. Damals wurde das Handelsgesetzbuch von den einzelnen Staaten publicirt. Was würde geschehen sein, wenn dasselbe damals wie jetzt von einer Bundesgewalt publicirt worden wäre? Man würde es publicirt haben und den einzelnen Staaten überlassen haben, zu einer gewissen Periode Einführungsgesetze zu machen; und ganz unzweifelhaft würden auch nach dem Sinne des Abgeordneten Waldeck die Einführungsgesetze nur insofern giltig sein, als sie mit dem Handelsgesetzbuche übereinstimmen. Eine solche Publikation konnte damals nur deshalb nicht geschehen, weil eine Bundesgewalt damals nicht existirte; aber man ging damals davon aus, das Handelsgesetzbuch überall in dem Sinne zu publiciren, in welchem es in Nürnberg abgefaßt war, nämlich als Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch; und die meisten Staaten haben damals ihre Einführungsgesetze in der festen Absicht gemacht, keine Abänderung des Handelsgesetzbuches in den Einführungsgesetzen vorzunehmen. Das ist ganz besonders in Preußen geschehen, wo die Einführung zuerst stattfand, und wo, wie der Herr Abgeordnete Waldeck selbst angeführt hat, man sich alle Mühe gegeben hat, auch nicht die geringste Aenderung, nicht den Schein einer Aenderung eintreten zu lassen. Das ist mehr oder weniger auch in allen anderen Staaten geschehen. Nun meint der Abgeordnete Waldeck, daß wir, ehe wir das Gesetz und den § 2 publicirten, in der Kommission noch einmal die ganze Reihe der Einführungsgesetze und alle Bestimmungen durchgehen müßten. Diesem Verlangen gegenüber mache ich ihn darauf aufmerksam, welches der Weg gewesen ist, den die Bundesregierung in Folge des Antrages eingeschlagen hat. Sämmtliche Staaten sind aufgefordert worden, anzuführen, welche dem Handelsgesetzbuch widersprechende Bestimmungen sie von den früheren Einführungsgesetzen beibehalten wollen. Sie sind darin, wie die Anlage zeigt, sehr weit gegangen. Alles ist geprüft worden und die wohlmeinende Prüfung hat nur wenige Punkte gefunden, worin die Abweichungen beibehalten werden sollen. Nun sollten wir heute trotz der ganz detaillirten Prüfung und trotz des bestimmten Resultates, welches wirklich allen Bedürfnissen, welche irgend entstehen können, genügt und eher zu weit geht als zu eng ist, ein Gesetz erlassen und gleichzeitig sagen, dieses Gesetz solle bezüglich der Einführungsgesetze die natürliche Wirkung jedes Gesetzes entbehren.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Freiherr **zur Rabenau:** Nur ein Paar Worte in Bezug auf das, was über die Wirkung dieses Gesetzes auf Süddeutschland gesagt worden ist. Die Annahme dieses Gesetzentwurfes hier im Hause wird meiner Ueberzeugung nach keinen dauernden Riß in die Rechtseinheit der Materie zwischen Süddeutschland und Norddeutschland bringen. Dafür wird der nationale Geist und die nationale Partei im Süden sorgen. Ich bedauere mit einem der Herren Vorredner, daß man in Süddeutschland in letzter Zeit theilweise angefangen hat, einzelne Rechtsmaterien partikularistisch zu behandeln, welche hier zu gleicher Zeit in Arbeit sind, und daß man nicht ein gemeinsames Vorgehen von dort aus angebahnt hat. Dieses Bedauern muß ich aber auch in Bezug darauf aussprechen, daß von hier aus keine Einladung an den Süden ergangen ist, sich an den größeren Werken der Rechts-Gesetzgebung zu betheiligen. Man soll auch in dieser Beziehung sich hier nicht auf sich selbst zurückziehen und das mindermächtige Brudervolk im Süden auf jede zulässige Weise in seine Sphäre hineinzuziehen suchen.

Welche Wirkung der Erlaß des hiesigen Gesetzes in Bezug auf die Aufhebung der Schuldhaft in Süddeutschland gehabt hat, darüber will ich mir dem Abgeordneten von Luck gegenüber eine berichtigende Bemerkung erlauben. Derselbe hat behauptet, daß in ganz Süddeutschland die Schuldhaft noch bestehe, das ist nicht der Fall. Im Großherzogthum Hessen besteht sie nicht mehr. Sie ist in Folge des hier erlassenen Gesetzes, auch südlich des Mains, aufgehoben worden. In Bayern ist, — so viel ich weiß, — dasselbe der Fall. In Baden und Würtemberg ist die Aufhebung bereits angebahnt. Wie sich das mit der Schuldhaft gestaltet hat, nämlich, daß die Süddeutsche Gesetzgebung der unsrigen nachgefolgt ist, ebenso wird es sich im Großen und Ganzen auch mit der übrigen Rechtsgesetzgebung gestalten, also im Wesentlichen auch mit dem Gesetz, das uns hier vorliegt; aber ich muß dringend wünschen, daß man Süddeutschland nicht immer im Schlepptau nachfolgen läßt, sondern daß man versucht, so weit irgend möglich, gemeinsam voranzugehen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen — von dem Abgeordneten von Puttkamer (Fraustadt). Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen —

(Geschieht),

und die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß ist angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Waldeck.

Abgeordneter Dr. **Waldeck:** In Bezug auf das, was Herr von Seydewitz in Ansehung des Antrages des Abgeord-

Digitized by Google

neten Keyser bemerkt hat, will ich nur ergänzen, daß der Abgeordnete Keyser seinen Antrag zurücknahm, nachdem ich als Korreferent gesprochen hatte, und daß ich, nach den Erklärungen, wie sie damals vor der Zurücknahme abgegeben waren, berechtigt war, anzunehmen, daß der Antrag gerade mit Bezug auf meine Lösung des erhobenen Zweifels zurückgenommen war.

Was übrigens noch in Ansehung der Verbindung mit dem Oberhandelsgericht gesagt ist, . . .

Präsident: Das liegt nicht mehr in den Grenzen einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Waldeck:** Ich wollte nur sagen, daß ich d a z u in meiner Rede auch nicht die geringste Veranlassung gegeben habe.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Endemann:** Meine Herren! Ich will Sie nur auf die Bedeutung des Gegensatzes aufmerksam machen, der zwischen dem Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Waldeck und dem Gesetzentwurf liegt. Darüber kann wohl Niemand in diesem Hause in Zweifel sein, daß, wenn das Amendement Waldeck angenommen würde, wir ein ganz anderes Gesetz annehmen, als dasjenige, welches uns proponirt ist. Der Unterschied ist geradezu himmelweit. Der vorliegende Gesetzentwurf ist davon ausgegangen, daß er wenigstens nach e i n e r Seite hin die Rechtseinheit wirklich herstellen wollte, die ja dadurch so mannigfach gestört worden ist, daß die einzelnen Landesgesetzgebungen gegen das Handelsgesetzbuch, gegen die Wechselordnung einzelne Bestimmungen erlassen haben. Es liegen eine Menge derlei landesgesetzlicher Bestimmungen vor, und der Gesetzentwurf sagt nun: Alles dasjenige, was abändernder Natur ist, soll abgeschafft sein. Insoweit wird also wenigstens die Reinheit des Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung wieder hergestellt. Wenn Sie dagegen das Amendement des Abgeordneten Dr. Waldeck annehmen, so wird Alles stehen gelassen, was irgend wie zum Handelsgesetzbuch oder der Wechselordnung erlassen worden ist; mit anderen Worten, es bleibt total bei dem bestehenden Zustande, mit dem einzigen Unterschiede, daß Sie die betreffenden Gesetze auf dem fraglichen Blatt der Gesetzsammlung — statt daß sie bisher Landesgesetze waren und bloß als Landesgesetze existirten — für Bundesgesetze erklären, im praktischen Bestande aber keine Aenderung vornehmen. Darin liegt der gewaltige Unterschied und danach, meine Herren, mögen Sie sich entscheiden.

Um aber meinen Standpunkt mit zwei Worten zu bezeichnen, so muß ich sagen, die Gründe, welche der Abgeordnete Dr. Waldeck zur Vertheidigung seines Antrages vorgebracht hat, kann ich in keiner Weise gelten lassen. Sein Antrag hat, wie er selbst hervorhob, zwei Theile. Durch den zweiten Theil seines Antrages will er ausdrücken, daß in Zukunft die betreffenden Gesetze auch im Wege der Bundesgesetzgebung abgeändert werden können. Ich meine, dieser Theil des Antrages ist ziemlich überflüssig, denn das hat noch Niemand jemals bezweifelt und würde ohne Weiteres ebenso aus unserem Gesetzentwurfe heraus zu interpretiren sein. Der Kern des Antrages steckt aber in dem ersten Satze, der also alle landesgesetzlichen Bestimmungen erhält, die bis jetzt irgendwie zu dem fraglichen Gesetze erlassen worden sind. Und nun frage ich Sie, warum sollen Sie erhalten bleiben? Als hauptsächlichster Grund ist vorgebracht worden, daß man eine solche gesetzgeberische Bestimmung gar nicht erlassen könne, wie sie im § 2 lautet, nämlich dahin: „Alles, was Ergänzung ist, soll einstweilen bestehen bleiben. Alles was Abänderung ist, soll abgeschafft werden, mit den wenigen Ausnahmen, die in den späteren Paragraphen des Gesetzes hervorgehoben werden. Das soll unzulässig sein nach der Ausführung des Abgeordneten Waldeck, weil es eine Kasuistik sei, d. h. weil dem Richter die Entscheidung im einzelnen Falle zugemuthet wird, ob die betreffende Bestimmung wirklich abändernder oder nur ergänzender Natur sei. Er will, statt dessen, wie er uns deutlich gesagt hat, in dem Gesetz eine Aufzählung der gesetzlichen Bestimmungen, die abgeschafft werden sollen unter Nr. 1, 2, 3 und 4.

Ja, meine Herren, wenn da der Zuschnitt der Rechtsgesetzgebung bleiben sollte — das ist der Zuschnitt in den Gesetzgebungen mancher Deutscher Länder allerdings bisher gewesen — dann würde ich es für meine Person ganz außerordentlich bedauern. Jener § 2 ist keine kasuistische Bestimmung, sondern eine vernünftige prinzipielle Bestimmung, wie sie in das Gesetz gehört. In das Gesetz gehört der Ausdruck eines klaren Prinzips, hingegeben in die Hände vernünftig denkender Richter, die im einzelnen gegebenen Falle damit zu operiren wissen werden. Daß dies der einzig gesunde Zustand der Gesetzgebung ist, das lasse ich mir in keiner Weise nehmen, und ich hoffe, die Bundesgesetzgebung wird auf diesen Bahnen, und nicht in den alten Bahnen, weiter gehen.

Noch mehr aber muß ich bedauern, wenn in den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Waldeck schließlich zum Theil auch das wieder hervortrat, was neulich in den Debatten über den obersten Handelsgerichtshof hervorgetreten ist. Er hat ziemlich deutlich ausgedrückt, daß es ihm zunächst und um jeden Preis auf die Erhaltung des P r e u ß i s c h e n Einführungsgesetzes ankommt. Meine Herren, wenn wir uns auf den Standpunkt stellen, daß Jemandem die Erhaltung des Preußischen Einführungsgesetzes oder die Erhaltung des Preußischen Obertribunals in seinem bisherigen Bestande lieber ist als das Gemeinsame, was wir in Deutschland brauchen, dann lassen Sie uns einfach die Bundesgesetzgebung quittiren. Ich meine, wir haben uns Alle zu dem Zwecke zu vereinigen, daß wir aus den verschiedenen Elementen von ganz Deutschland heraus gemeinsames Recht und gemeinsame Institutionen schaffen, und daß keiner darum an diesem Zwecke mitzuwirken minder gewillt sein darf, weil er von seinen speziell eigenthümlichen Institutionen etwas nachlassen müsse. Die Einführungsgesetze der einzelnen Länder werden, das giebt ja auch der Abgeordnete Dr. Waldeck zu, später oder früher doch fallen; sie werden zu einem gemeinsamen Einführungsgesetze vereinigt werden müssen. Warum ist es denn nicht möglich, schon im jetzigen Augenblick aus den Einzelgesetzgebungen die abändernden Bestimmungen herauszuwerfen, da sie die Rechtseinheit, wie sie im Handelsgesetzbuch und in der Wechselordnung einmal ausgedrückt ist, schädigen. Ich bitte Sie aus diesen Gründen dringend, das Amendement des Abgeordneten Waldeck abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. W a l d e c k hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Waldeck:** In Beziehung auf das, was der Herr Referent gesagt hat, kann ich mich lediglich auf die stenographischen Berichte beziehen, um der Zumuthung entgegenzutreten, daß es mir hier auf Preußen angekommen sei, insbesondere auf das Preußische Einführungsgesetz als solches. Ich habe ja die Gründe, warum in diesem Falle das Einführungsgesetz und das Handelsgesetzbuch durchaus zusammengehören, genau entwickelt, und ich bin einem A l l g e m e i n e n Einführungsgesetze durchaus nicht entgegengetreten, wenn er nur erst auf einer gesunden Basis beruht; ich wollte es nur nicht in dubio, im Dunkeln, lassen.

Präsident: Unsere Vorlage ist die Formel der Kommission für § 1 und für § 2, welche letztere in dem Berichte auf Seite 4 unten und 5 oben abgedruckt ist. Ich werde mit der Abstimmung über § 1 anfangen, zu dem kein Amendement vorliegt, — bei § 2 aber e r s t zur Abstimmung bringen das Amendement des Abgeordneten Dr. Waldeck (158, 1) welches eine andere Fassung des § 2 vorschlägt, — durch dessen Annahme, wie ich das Amendement verstehe, die §§ 3, 4 und 5 von selbst wegfallen und dann der § 6 die Nr. 3 bekommen würde. Sollte das Amendement Waldeck nicht angenommen werden, so werde ich den § 2, in der Fassung die die Kommission vorschlägt und mit der sich die verbündeten Regierungen durch ihren Kommissar einverstanden erklärt haben, zur Abstimmung bringen.

§ 1 lautet:

Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung (Anlage A) nebst den die Ergänzung und Erläuterung derselben betreffenden sogenannten Nürnberger Novellen (Anlage B), sowie das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (Anlage C) werden zu Bundesgesetzen erklärt und als solche in das gesammte Bundesgebiet eingeführt, jedoch unbeschadet der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt S. 35) und des Bundesgesetzes über die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868 (Bundesgesetzblatt S. 237).

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die — für den Fall der Annahme des Gesetzes — diesen Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die fast ausnahmslose Majorität des Hauses.

Wir kommen zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Waldeck:

den § 2 des Gesetzes dahin zu fassen:

> Die bei oder nach der Einführung der Wechselordnung der Nürnberger Novellen und des Handelsgesetzbuchs in die einzelnen Bundesstaaten ader deren Landestheile im Wege der Landesgesetzgebung in Beziehung auf die gedachten Gesetze dis jetzt erlassenen Vorschriften bleibeu als landesgesetzliche Varschriften in Kraft, können jedoch für die Zukunft auch im Wege der Bundesgesetzgebung abgeändert werden.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage, — durch dessen Annahme der § 2 der Kommissionsvorlage, sowie der Regierungsvorlage und die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes beseitigt werden würden, — zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderhelt; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bringe nun die Fassung der Kommission (Seite 4 des Berichts unten und Seite 5 oben) zur Abstimmung. Danach lautet der § 2:

> Die bei oder nach der Einführung der Wechselardnung, der Nürnberger Novellen und des Handelsgesetzbuchs in die einzelnen Bundesstaaten oder deren Landestheile im Wege der Landesgesetzgebung erlassenen Vorschriften bleiben als iandesgesetzliche Vorschriften in soweit in Kraft, als sie nur eine Ergänzung und nicht eine Abänderung einer Bestimmung der Wechselordnung, der Nürnberger Novellen oder des Handelsgesetzbuches enlhalten.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesem Fassungsvorschlage der Kommission zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses.

Zu § 3 llegt (nach Erledigung des Waldeck'schen Antrages) kein Abänderungsvarschlag vor. Ich würde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, auch diesen § 3 in A. B. Nr. 1--8 für in zweiter Berathung angenommen erklären.

Wir kommen zu § 4, auf welchen sich der Antrag des Abgeardneten Becker (Oldenburg) (146), in seinen drei verschiedenen Fassungen, und der Antrag des Abgeordneten Eysoldt (158, 2) beziehen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Endemann:** Meine Herren! Ich halte es für geeigneter, zu dem zweiten Punkt, der in § 4 enthalten ist, in Betreff der Bremer Löschordnung, im Voraus das Wort zu ergreisen und einfach den Standpunkt der Kommissian darzulegen, um nachher nicht als Partei mich an der Diskussion betheiligen zu müssen.

Die Kommission hat, wie Sie aus dem Berichte ersehen, in keiner Weise verkannt, daß die Bremer Löschardnung dem Handelsgesetzbuch gegenüber eine weitgehende Abänderung enthält. Es kann in der That kein Jurist bezweifeln, daß eine intensive Abänderung des Handelsgesetzbuches vorliegt und zwar in der Weise, daß die Bremer Löschordnung als Zwangsgesetz auftritt. Zwar ist, wie ich höre, in Bremen selbst unter ansehnlichen Juristen wohl die Meinung verbreitet gewesen oder doch als zweifelhaft angesehen worden, ab die Bremer Löschordnung einen so absolut zwingenden Charakter habe, daß man durch andere Verträge nicht darüber hinauskammen könnte. Ich muß prima facie bei Ansicht der Bremer Löschordnung gestehen: ich halte sie für ein zwingendes Gesetz und Vereinbarungen der Schiffer, mit denen sie über die Löschordnung hinauskammen könnten, giebt es nicht; jeder Schiffer, der in Bremen ankommt, kann eben nach der Löschordnung behandelt werden und muß sich das gefallen lassen. Wenn das Gesetz diesen Charakter hat, dann läßt sich ferner nicht verkennen, daß daraus große Benachtheiligungen für die Schiffer enlstehen können, wie dies auch in dem Bericht angedeutet ist, und ebenso wenig läßt sich verkennen, daß diese Bestimmungen zum Vortheil der Bremer Empfänger, der Bremer Kaufleute, ausgenutzt werden könne.

Wenn wir bei solcher Lage der Dinge uns die Frage vorzulegen haben: sollen wir unter solchen Umständen die Löschordnung bestehen lassen ader nicht, so kommt meines Erachtens Folgendes in Betracht. Einmal steht mir das fest, daß wir nicht, wie die eventuellen Anträge des Abgeordneten Becker wollen, irgend welche Aenderung vornehmen können. Wir können nach dem ganzen Standpunkt unseres Gesetzentwurfs keine Aenderung an dem Handelsgesetzbuch vornehmen; denn wir erklären ja, wir wollen das Handelsgesetzbuch einstweilen so annehmen, wie es geht und steht, und uns zur Stunde auf eine Revision nicht einlassen. Daraus folgt, daß der erstr eventuelle Varschlag des Abgeordneten Becker nach meiner Meinung unmöglich angenommen werden kann. Ebensa wenig aber auch der zweite Vorschlag, denn es scheint mir noch ungeeigneter, daß wir uns im Reichstage hinsetzen, und nun gleichsam die Bremer Löschorduung extra bloß für Bremen amendiren oder in einem einzelnen Punkte verbessern, das halte ich gradezu für unmöglich. Meines Erachtens darf nur der erste Vorschlag des Abgeordneten Becker in Betracht kommen, der darauf abzieit, zu erklären, daß die Bremer Löschordnung ferner nicht gelten sall. Das können wir allerdings verfügen, wir können sagen, die Löschardnung ist eine Abänderung des Handeisgesetzbuchs, Abänderungen des Handelsgesetzbuchs wollen wir nicht, und weil dies eine Abänderung ist, so rasiren wir sie mir einem Federstrich ab und stellen den Zustand her, der nach dem Handelsgesetzbuch begründet ist. Fragen wir uns aber, ob wir das thun wallen, so ist die Kommission der Meinung, das es doch zu bedenklich sei, eine solche Abschaffung der Löschordnung von hier aus ohne Weiteres zu dekretiren, und ihre Erwägungen sind folgende: die Bremer Löschordnung besteht einmal in Kraft, sie ist zu Stande gekommen nach einer langwierigen, schweren Debatte in Bremen selbst, bei der die verschiedensten Partelen gehört, die verschiedensten Interessen berücksichtigt worden sind. Endlich hat man diese Löschördnung geschaffen und hat damit seither existirt. Es ist dabei gewiß ein schwer wiegendes Zeugniß für die Möglichkeit der Löschordnung, daß in Bremen selbst die Zahl der Schifforheder außerordentlich stark ist, ein graßer Theil, wenn ich recht berichtet bin, fast $^2/_3$ der in Bremen eingehenden Schiffe sind Bremische Schiffe, gehören Bremer Schiffsrhedern. Wenn nun eine Verordnnng erlassen wurde, die so unendlich auf die Schiffer drückt, wie von anderer Seite behauptet wird, so würden ja die Bremer Schiffsrheder ihre eigenen Inteffen durch diese Löschordnung geschädigt haben. Das ist eine Erwägung, aus der die Masorität der Kommission gefalgert hat, die Löschordnung muß dach irgendwie in den Verhältnissen nathwendig begründet gewesen sein, wenn eben die Bremer, obgleich so zahlreiche Rheder unter ihnen sitzen, sich veranlaßt gesehen haben, ein Gesetz dieser Art zu machen. Wir konnten ferner nicht übersehen, daß Bremen eigenthümlich situirt ist, und sich darin mit keiner andern wenn auch nicht ganz am Meere belegenen Hafenstadt vergleichen läßt. Der Zugang zu Bremen auf der Weser ist iang, und die Unmöglichkeit, bis nach Bremen von der untern Weser herauf hinzukommen, ist allgemein bekannt. Infolge dieser natürlichen Lage haben sich nun in Bremen althergebrachte Einrichtungen etablirt, sa namentich das Leichterschiffswesen, und unparteiliche Stimmen aus Bremen versichern, daß es auf diese Weise, wie die Löschordnung einnimmt, stets von früherher gehalten ist. Wenn nun also aus dem Schooße der Bremer Bürgerschaft im Anschluß an die von früherher bestandene Einrichtung dieses Gesetz erlassen worden ist, so läßt sich doch nicht sa ohne Weiteres darüber hinweggehen. Wäre dasselbe ganz unerträglich nach anderen Seiten hin erschienen, so hätte man dach billig vielleicht erwarten können, daß sich dagegen schan früher ein Sturm, oder, gelinder gesagt, eine lebhafte Antipathie kundgethan hätte. Indessen unseres Wissens — in der Kommission sind wir wenigstens nicht weiter instruirt — sind erst jetzt anläßlich des Planes, das Handelsgesetzbuch als Bundesgesetz einzuführen, diese Klagen über die Löschordnung zum Vorschein gekommen. Sie sind zum Vorschein gekommen namentlich van Selten der an der Unterweser wohnhaften Schiffer aus dem Oldenburgischen. Man hat außerdem nicht gehört, daß in dem Zeilraum von drei Jahren, seitdem die Löschordnung besteht, etwa ein großer Nachtheil der Bremer Schifffahrt entstanden sei, daß die Zahl der ankommenden Schiffe abgenommen habe, daß etwa eine Verweigerung der Fracht ein-

Digitized by Google

getreten sei, oder daß die Schiffer es abgelehnt hätten, die Fracht nach Bremen zu übernehmen, und ihre Verträge nur auf Ablieferung der Waare in Elsfleth, Bremerhafen oder sonst wo gestellt hätten. Alles das liegt uns wenigstens nicht in kenntlicher Weise vor. Wir haben uns deshalb in der Kommission einfach auf den Standpunkt stellen müssen, zu sagen, non liquet: Auf der einen Seite wird und von sehr achtbaren und, wie ich glaube, unparteiischen Stellen aus Bremen berichtet, daß man die Erhaltung der Landesgesetzgebung geradezu für etwas Nothwendiges für eine Lebensbedingung in Bremen ansieht, und daß die schwerste Schädigung des Bremer Handels daraus hervorgehen könnte, wenn man die Löschordnung einfach abschaffen und das Handelsgesetzbuch in volle Kraft setzen wollte. Auf der anderen Seite mögen die Klagen eines großen Theiles der Schifferschaft begründet sein; aber, meine Herren, wer von uns im Reichstage oder in der Kommission ist denn nun in der Lage, bei den Querelen, die von beiden Seiten kommen, ohne Weiteres zu entscheiden? Mindestens gehört dazu unseres Erachtens eine eingängliche Enquete, eine genaue Untersuchung der bestehenden Verhältnisse, um darüber klar zu werden, ob man es riskiren könne, die Löschordnung mit einem Strich abzuschaffen. So ohne Weiteres auf die wenn auch rechtscheinlichen Klagen des einen Theiles der Betheiligten, der Schiffer von der Unterweser, mit einem solchen Schritt voranzugehen, das schien uns doch zu bedenklich, und ich gestehe für meine Person offen und ehrlich, dazu würde mir die Verantwortung zu schwer sein. Das ist der einfache Grund, warum Ihnen — keineswegs aus Sympathie für die Bremische Löschordnung, aber einfach, weil man sich vor der allzu schweren Verantwortung fürchtete — die Kommission vorgeschlagen hat, der Bremischen Löschordnung wenigstens, — denn mehr Bedeutung hat es nicht, — einstweilen das Dasein zu fristen.

Präsident: Der Abgeordnete **Becker** (Oldenburg) hat das Wort.

Abgeordneter **Becker** (Oldenburg:) Meine Herren! Ich hoffe Ihnen doch zeigen zu können, daß die Bedenken, die der Herr Vorredner hervorgehoben hat, so groß nicht sind, und daß selbst in Bremen von jeher es an Stimmen nicht gefehlt hat, die den einen Punkt der Löschordnung, um den es sich hier handelt — denn nie soll verkannt werden, daß die Löschordnung im Uebrigen ein gutes Werk ist, das viele alte Uebelstände beseitigt hat — aufs Heftigste angegriffen haben, und daß dieser Punkt noch heute keineswegs allgemein gebilligt wird. Diesen einen Punkt müssen wir aber doch etwas näher ins Auge fassen.

Worin besteht die Aenderung des Handelsgesetzbuches? der Schiffer, meine Herren, hat seinen Anspruch zunächst an den, der ihm die Fracht gegeben hat, dem Befrachter; jetzt bestimmt aber das Handelsgesetzbuch: mit dem Augenblicke, wo er seine Fracht an den Empfänger abgiebt, verliert er seinen Anspruch an dem Befrachter (das hat auch die Bremische Löschordnung nicht geändert); dafür aber, daß er diesen Anspruch verliert giebt ihm das Handelsgesetzbuch einen Anspruch an den Empfänger (den läßt ihm auch die Löschordnung.) Aber das Handelsgesetzbuch geht weiter und sagt: Weil er mit dem Empfänger nicht kontrahirt hat und gar nicht in der Lage ist, dessen Verhältnisse zu kennen, so genügt nicht ein einfaches Setzen des einen Anspruchs für den andern, sondern man muß ihm eine Sicherheit geben; er soll nicht anders verpflichtet sein, die Waare, die er in Händen hat, auszuliefern, als Zug um Zug, als wenn der Empfänger ihm zahlt, beziehungsweise Sicherheit leistet: zahlt dasjenige, was liquide ist, seine Fracht und seine Spesen, die damit zusammenhängen, Sicherheit leistet für dasjenige, was illiquide ist, für etwaige Havarie, die auf den Gütern haftet. Das streicht nun die Bremer Löschordnung im § 2 am Ende und sagt: Der Empfänger, wenn er die Waaren am Löschplatze in Empfang nimmt, braucht nicht zu zahlen, braucht keine Sicherheit zu leisten. Meine Herren! Wie kommt Bremen dazu? Schon als das Handelsgesetz berathen wurde, opponirten die Hansestädte gegen ein solches Recht der Leistung Zug um Zug zwischen dem Schiffer und Waarenempfänger oder dem Kaufmann. Ihre Bedenken wurden von der Kommission nicht gebilligt. Hamburg ließ es dabei und man hat nicht gehört, daß es, obgleich dort ähnliche Verhältnisse walten wie auf der Weser, sich dabei schlechter gestanden habe. Bremen blieb nicht dabei, Bremen bestimmte in seiner Einführungs-Verordnung von 1864, daß der Schiffer zwar nicht gleich Zahlung verlangen könne; gab ihm aber das Recht, wie es das Handelsgesetzbuch in Streitfällen zwischen dem Schiffer und dem Kaufmann dem Schiffer giebt: Deposition der Fracht nebst den Nebengebühren zu verlangen, und zwar der Art, wie ich es in meinem zweiten eventuellen Antrage ausgedrückt habe, daß dann der Schiffer gegen Sicherheit die deponirte Summe heben kann. Es dauerte nicht lange, so war die Bremer Bürgerschaft auch hiermit nicht zufrieden, das Deponiren genirt, das Geld liegt eine Zeitlang lahm: sie bot eine bloße Sicherheit an. Der Senat von Bremen blieb bei der Ansicht, es müsse bei der Deponirung bleiben; und ein Gutachten der Bremer Handelskammer vom 23. Dezember 1864 stimmte dem Senate bei.

Die Bürgerschaft wollte sich nicht fügen, es wurde ein neuer Ausschuß eingesetzt und es kam endlich das Gesetz von 1866 zu Stande, wobei man Deposition und Sicherheit wegstrich, und der Schiffer nichts mehr erhielt, als sein gesetzliches Pfandrecht an den Gütern, welches nur in seltenen Fällen Werth hat. Es dauert allerdings dreißig Tage, aber es haftet nur an den Gütern, die noch in den Händen des Empfängers oder Derjenigen sind, die für ihn besitzen; das Gut haftet nicht mehr, wenn es in dritte Hände gekommen ist, und selbst in den Fällen, meine Herren, wo der Bremer die Waare gar nicht nach Bremen bekommt, sondern sie schon von den Löschplätzen wegschickt, braucht er nicht Sicherheit zu leisten nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 2.

Das ist das für den Schiffer Harte und Drückende, was ich zu beseitigen wünsche durch meine verschiedenen Anträge. Der Grund, warum die Bremer dazu gekommen sind, ist von dem Herrn Referenten schon richtig angegeben worden; er liegt nicht bloß darin, daß die Bremer Schiffer, welche die Waare nach Bremen zu liefern angenommen haben, mit ihren Schiffen nicht nach Bremen kommen können, solche Verhältnisse finden sich auch anderswo, wenn auch vielleicht nicht in so großem Maßstabe, zwischen Petersburg und Kronstadt, zwischen Riga und Swinemünde, Königsberg und Pillau. Dort gilt das Handelsgesetzbuch auch für solche Fälle. Worauf Bremen sich aber besonders stützt, das ist das alte Herkommen, welches auch in dem Gesetze Anerkennung gefunden hat, daß der Transport auf den Leichterschiffen vom Seeschiffe bis Bremen auf Kosten und Gefahr des Empfängers geschieht; die Empfänger sagen, wenn wir am Löschplatze die Waaren annehmen müssen, zum Theil auf dem Wasser, so sind wir nicht in der Lage Alles visitiren zu können, und wenn wir dem Schiffer dort die ganze Fracht bezahlen müssen, ohne ihm bereits sagen zu können, die und die Mängel sind an den Waaren, wofür wir Dir einen Abzug zu machen haben, so geht er in See mit seinem Gelde und wir haben das Nachsehen. Wenn dieser Einwand auch für manche Waare gar nicht zutreffend ist, ebenso nicht für Ablieferungen in Bremerhafen und solche Fälle, wo die Bremer selbst die Waaren nicht nach Bremen schaffen, so will ich doch nicht verkennen, daß es für einzelne Fälle dem Bremer Kaufmann belästigend sein mag, und ich bin weit davon entfernt, dem Bremer Handel etwas Belästigendes zumuthen zu wollen, wenn ich nur irgend dem Schiffer mit Gewährung einiger Sicherheit Gerechtigkeit verschaffen kann, denn von der Blüthe des Bremer Handels leben ja die Schiffer. Der Nachtheil nun, welcher dem Schiffer durch diesen Mangel an Sicherheit zugefügt wird, ist groß. Es ist nämlich allgemein Klage bei den Schiffern, die, nachdem sie die Waare am Löschplatze abgeliefert haben, nach Bremen reisen müssen, um dort ihr Geld zu empfangen, worauf sie nach der Löschordnung bis zu zehn Tagen warten müssen, — daß sie nicht bloß häufig noch länger warten müssen, sondern daß nun auch der Bremer Emgfänger ihm ungerechter Weise Abzüge für Schäden an den Waaren macht, die er sich gefallen lassen muß. — Dem Schiffer ist jeder Tag von Werth, jede Verlängerung des Aufenthalts kostet ihm Geld, er hat vielleicht Rückfracht, — jetzt muß er akkordiren, jetzt muß er sich fragen, welcher Schaden ist größer: länger warten und prozessiren, oder sich den Abzug gefallen lassen? Da läßt er sich fast immer den Abzug gefallen, denn sein Interesse am Fortkommen ist größer. Nach allen Nachrichten, die ich bekommen habe, sind unter drei Fällen der Ablieferung solcher Art, in zwei Fällen dem Schiffer Abzüge gemacht, die er für ungerecht hält.

(Hört! hört!)

Ich spreche nicht bloß von Klagen aus dem Oldenburgischen, wie der Herr Berichterstatter meinte, ich habe nach der Kommissionsberathung, wo mir der Vorwurf gemacht wurde von

einem Kollegen aus dem Nachbarstaate, als ob ich nur Oldenburgische Interessen verträte, — einen Vertreter des rechten Weserufers um Nachforschung daselbst gebeten. Wenn er zum Worte kommt, wird er dasselbe sagen, wie ich, er hat dieselben Nachrichten bekommen, die ich bekommen habe. Meine Herren, Sie würden mit Recht sagen, das wäre undenkbar, so könnten die Bremer Kaufleute nicht handeln, wenn die Schuld allein an den Kaufleuten läge, das ist aber nicht der Fall, die Schuld liegt vielmehr in der Bestimmung des Gesetzes, daß der Bremer Kaufmann, weil er am Löschplatze die Waaren nicht gehörig besichtigen kann, wie er sagt, sie auf seine Gefahr und Kosten durch Leichterschiffe nach Bremen bringt, dort besichtigt, und wenn sich Mankos ergeben, nicht weiß, wo rühren die her? Sie werden dem Seeschiffer zur Last gelegt, der aber sagt, ich habe richtig abgeliefert. Ja inzwischen ist die Waare in den Händen der Leichterschiffer gewesen. Wer kann jetzt sagen, wo die Manko's herrühren? Der innere Konflikt, der in dieser Bestimmung liegt: wirklicher Empfang an dem einen Ort und gesetzlicher Empfang an dem andern Ort, ist eben nicht anders lösbar, als wenn Sie eine solche Bestimmung hinwegstreichen. Das Hinwegstreichen ist daher der erste Antrag, den ich mir zu stellen erlaubt habe. Was würde die Folge sein? Meine Herren, ich glaube, die Folge würde einfach die sein, daß jetzt die Bremer zugleich auch die Bestimmung, daß auf Kosten des Bremer Empfängers der Transport von den Löschplätzen nach Bremen stattfinden müsse, aufheben würden. Es würde das eintreten, was thatsächlich schon für den Lloyd gilt, auf den die ganze Löschordnung gar keine Anwendung finden kann, denn wenn der sich den Bestimmungen derselben in Bezug auf die Löschung seiner Dampfschiffe unterwerfen sollte, wäre sein Todesurtheil reif. Dabei muß ich noch auf Eins aufmerksam machen. Wenn ich gesagt habe, daß sämmtliche Schiffer klagten, so sind darunter zwar auch Bremer Schiffer begriffen, aber doch nicht so sehr diejenigen Schiffer, die in Bremen durch Bremer Rheder vertreten sind, was der Herr Abgeordnete Endemann so wunderbar gefunden hat. Wenn ich sage, es trifft den Schiffer nicht, der von Bremer Rhedern in Bremen vertreten ist, so hat das seinen natürlichen Grund: dieser Schiffer braucht nicht zu warten, wie ein fremder Schiffer, der dort keinen Vertreter hat, der Bremer Rheder läßt ihn reisen und vertritt ihn den Kaufmann gegenüber, abgesehen davon, daß dem Bremer Rheder wie dem Lloyd schon wegen seiner Kenntniß am Orte die Bestimmungen der Löschordnung nicht so lästig sind, da er von der Bestimmung, daß im Nothfall Sicherheitsmaßregeln beantragt werden können, leichter Gebrauch machen kann, wie ein fremder Schiffer.

Mit der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches würde nun einfach das eintreten, was jetzt für den Lloyd gilt, die Frachtschiffer könnten frei konkurriren, sie hätten die Fracht nach Bremen zu schaffen, wenn sie dies kontraktlich übernommen hätten. Daß dies auch in Bremen selbst für zulässig gehalten worden, dafür will ich dem Vorhinbemerkten noch hinzufügen, daß noch bei der allerletzten Schlußberathung in Bremen der Richter Gröning beantragt hat, es bei den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu lassen.

Eventuell habe ich mir erlaubt, Ihnen zwei andere Vorschläge zu machen: einen ersten der dahin geht, daß es bei dem Handelsgesetzbuch dann bleibt, wenn der Schiffer dem Empfänger Kaution leistet für alle Mängel, die etwa die Waare erlitten hat. Dabei sehe ich gar kein Bedenken. Des Herrn Referenten Bedenken: „das enthalte eine Aenderung des Handelsgesetzbuchs," kann ich nicht theilen. Können wir die betreffenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs der Bremer Löschordnung gegenüber in Kraft ganz halten und ganz außer Kraft setzen, so können wir, glaube ich, auch bestimmen, daß sie dann in Kraft bleiben, wenn der Schiffer keine Sicherheit leistet, und nicht in Kraft bleiben, wenn er dem Empfänger Sicherheit stellt.

Den letzten Vorschlag habe ich deshalb gemacht, weil er ganz das Recht enthält, was von 1864 an bis zur Löschordnung in Bremen gegolten hat, was der Bremer Senat bis zum letzten Erlaß der Löschordnung für das allein Richtige und Zweckmäßige erkannt hat, was auch die Bremer Handelskammer in ihrem Gutachten vom 23. Dezember 1864 für das Zweckmäßige erkannt hat, was mit der Bestimmung des Handelsgesetzbuches über Streit zwischen Schiffern und Empfängern stimmt und sich insofern ganz gut den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches anschließt. Um hier dem Einwande zu begegnen, daß wir kein Bremer Gesetz ändern könnten, habe ich mir erlaubt, die Aenderung den Bremern selbst zu überlassen und gesagt, es soll die Bremer Löschung in Kraft bleiben auch in Betreff der Aenderung des Handelsgesetzbuches, wenn die Bremer selbst bis zum 1. Januar 1870, bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes, wozu also noch Zeit genug ist, die frühere Depositionspflicht wieder einführen. Ich glaube, meine Herren, daß das wohl verlangt werden könnte. An sich war es ja eigentlich Sache der Bremer, wenn sie eine Ausnahme verlangten von dem, was für ganz Norddeutschland Rechtens sein soll, die Ausnahme so zu gestalten, daß sie allen Theilen gerecht werde. Wenn sie dies nicht thaten, und wenn wir jetzt dazu die Hand bieten, so sehe ich nicht ein, daß das ein Eingriff in die Bremer Gesetzgebung ist, wir überlassen ihnen selbst die freie Wahl. Meine Herren, unbeschränkt können Sie meines Erachtens die Ausnahme, die hier vom Handelsgesetzbuch gemacht ist, nicht vigorisiren, unbeschränkt können Sie es namentlich dem auswärtigen Schiffer gegenüber nicht verantworten, der ohne das Bremer Recht zu kennen, nach der Weser kommt, und dem man dort seine Waaren abnimmt und ihn zu seinem großen Erstaunen nach Bremen schickt, um sein Geld zu holen, aber selten voll zu erhalten. Meine Herren, auf ein solches Recht dürfen Sie das Siegel des Norddeutschen Reichstages nicht drücken.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Minister-Resident Dr. Krüger hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für die freie und Hansestadt Lübeck Minister-Resident Dr. **Krüger:** Meine Herren! Die Anträge des Herrn Abgeordneten Becker sowie auch der Antrag der Ageordneten Eysoldt und Genossen scheinen aus der Ansicht hervorgegangen zu sein, daß die Bremer Verordnung über die Löschung der Seeschiffe das Interesse des Ladungsempfängers auf Kosten des Schiffers in ungebührlicher Weise bevorzugt habe. Ich erlaube mir nun, dieser Ansicht zunächst entgegenzuhalten, was bereits von dem Herrn Referenten hervorgehoben ist, daß das Rhedereigeschäft ein kaufmännisches Geschäft ist, und daß dasselbe in Bremen in bedeutendem Umfange betrieben wird. Schon dieser Umstand bürgt dafür, daß eine Benachtheiligung des Schiffers oder, was dasselbe ist, der Rhederei nicht in der Absicht der Verordnung liegen konnte. Die Rhederei ist im Bremer Kaufmannstande viel zu zahlreich vertreten, als daß sie eine unbillige Behandlung durch die Gesetzgebung dort sich hätte gefallen lassen.

In der That ist auch die angefochtene Verordnung nicht ein Produkt der Willkür oder ein Akt der Unbilligkeit, der dem einen Theil von dem andern oktroyirt wäre, sondern sie ist ein durch die Gesetzgebung vollzogenes Kompromiß zwischen dem Interesse des Ladungsempfängers und demjenigen des Schiffers, ein Kompromiß, der durch lokale Verhältnisse nothwendig geworden ist, und bei dem die beiderseitigen Interessen mit gleicher Wage abgewogen sind.

Nothwendig ist derselbe deshalb geworden, weil der Fall, den das Handelsgesetzbuch als die Regel voraussetzt, der Fall unmittelbarer Ablieferung der Güter am Bestimmungsorte in Bremen vermöge der unzureichenden Wassertiefe der Weser die seltene Ausnahme bildet, und andererseits der Fall, den das Handelsgesetzbuch nur als Ausnahme statuirt, daß nämlich sich der Schiffer der Leichterfahrzeuge bedienen muß, um die Waaren an den Ort der Bestimmung zu schaffen, in Bremen die Regel ist. Wären die Verhältnisse in den Deutschen Seehäfen überall, oder auch nur in der Mehrzahl derselben ähnlich gelegen, so würde das Handelsgesetzbuch diese Materie schwerlich in der Weise, wie es geschehen ist, geordnet haben; man würde allerseits die Nothwendigkeit einer anderweiten Regelung dieser Verhältnisse empfunden haben.

Bei einem Kompromisse aber, wie er hier stattgefunden hat, ist immer davon auszugehen, daß beide Theile von ihren Forderungen etwas ablassen müssen. Was die Rhederei in diesem Falle nachgegeben hat, ist nur theoretisch von einiger Erheblichkeit, in der Praxis von untergeordneter Bedeutung. Wer den Seefrachtverkehr kennt, der wird wissen, daß die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs, wonach die beiderseitige Erfüllung des Frachtkontraktes, die Lieferung der Güter von der einen Seite, die Frachtzahlung von der anderen Seite im selben Momente Zug um Zug geschehen soll, in solcher Weise niemals zur Ausführung kommt. Ein Schiffer, der etwa

1000 Ballen Baumwolle geladen hat und bei Lieferung eines jeden Ballens oder jeder kleinen Partie die entsprechende Frachtquote von dem Empfänger verlangen wollte, würde der Chikane bezüchtigt werden, er würde seinen Kredit verlieren, kein Kaufmann würde mit ihm wieder etwas zu thun haben wollen. In der Wirklichkeit findet fast immer eine Vorleistung des Schiffers statt, und es wird sich in den meisten Fällen die Abwickelung des Lieferungsgeschäftes auch gar nicht anders denken lassen. Nun können allerdings besondere Umstände eintreten, welche den Schiffer wegen der Frachtbezahlung besorgt machen, und für diese Fälle, giebt ihm die Bremer Verordnung, wie das Handelsgesetzbuch das Recht, von dem Empfänger Sicherheitsstellung zu verlangen. Wo aber solche Gründe nicht vorliegen, wird der Schiffer niemals das Verlangen stellen, nur Zug um Zug zu liefern. Die Bremer V rordnung hat also, wenn sie in diesem Punkte von der Strenge des Handelsgesetzbuches abgewichen ist und abweichen mußte, sich doch der natürlichen Entwickelung des Frachtgeschäftes angeschlossen, wie dasselbe aller Orten gehandhabt wird.

Dem gegenüber aber ist die Stellung des Schiffers, vermöge der gedachten Verordnung, in andern Punkten eine erheblich günstigere geworden, als sie es nach dem Handelsgesetzbuch sein würde. Zunächst hat nicht er, sondern der Ladungsempfänger die ganze Gefahr des Leichtertransportes zu tragen. Das ist für den Schiffer, und namentlich für den fremden Schiffer, eine große Sache, denn er ist immer in einer sehr üblen Lage, wenn er, so oft er die Weser besucht, jedesmal seine ganze Ladung, sein ganzes Interesse, Leichterschiffern anvertrauen soll, die er gar nicht kennt, und die er zu kontroliren außer Stande ist. Ferner hat die Bremer Verordnung bestimmt, daß der Schiffer für alle äußerlich erkennbare Schäden, welche bei der Ueberladung in Leichterfahrzeuge ihm nicht speziell nachgewiesen oder angezeigt sind, am Bestimmungsorte nicht mehr zu haften hat, während das Handelsgesetzbuch dem Empfänger das Recht giebt, innerhalb 48 Stunden nach der geschehenen Empfangnahme dergleichen Schäden noch geltend zu machen. Endlich aber ist dem Schiffer das Recht verliehen, zur Winterzeit, wenn die Weserfahrt durch Eisgang gehemmt ist, die Zahlung der Fracht spätestens am zehnten Tage zu verlangen, auch wenn die Güter, die inzwischen in Leichterfahrzeuge übergeladen sind, den Ort der Bestimmung, Bremen, noch gar nicht erreicht haben. Hieraus scheint mir hervorzugehen, daß bei dieser Regelung der Verhältnisse die Interessen des Schiffers jede billige Berücksichtigung gefunden haben. Würde man die Verordnung außer Kraft setzen, so würde meiner Ueberzeugung nach für den Schiffer praktisch sehr wenig gewonnen werden; seine Stellung würde in manchen Beziehungen sogar verschlimmert und überdieß würde das gesammte Interesse des Handels- und Schiffsahrtsverkehrs, was ich besonders zu beachten bitte, erheblichen Schaden erleiden. Wenn der Schiffer für den Leichtertransport Sorge zu tragen hätte, wie das Handelsgesetzbuch vorschreibt, würde er dies doch erst dann thun können, wenn er auf der Weser angekommen ist. Der Ladungsempfänger dagegen trifft seine Anstalten für den Leichtertransport schon, sobald er die Nachricht erhält, daß das betreffende Schiff den Kanal passirt hat. Es wird also im Interesse beider Theile viel kostbare Zeit gewonnen. Ferner würde der Schiffer, wenn ihm der Leichtertransport zur Last fiele, auch die Kosten dieses Transportes in die Fracht einrechnen müssen. Bei der Unkunde dieser Verhältnisse, namentlich in den transatlantischen Ländern, würde er Gefahr und Kosten dieses Transportes viel höher veranschlagen, als sie in Wirklichkeit betragen, es würde also eine den Verkehr belastende Steigerung der Frachtpreise die unvermeidliche Folge sein. Endlich aber ist es bei dem Abschluß der Frachtkontrakte fast niemals gewiß, ob eine Waare nach Bremen gelangt, oder unterhalb Bremen, etwa im Bremerhafen, auf die Eisenbahn übergehen, oder, wie das häufig vorkommt, in andere Seeschiffe übergeladen werden soll, um seewärts wieder ausgeführt zu werden. In solchen Fällen würde, wäre die Leichterfracht in die Seefahrt eingerechnet, die erstere ganz nutzlos bezahlt werden.

Diese Nachtheile, meine Herren, scheinen mir ganz evident, sie sind es auch vorzugsweise gewesen, welche den Bremer Handelsstand bestimmt haben, auf die Aufrechthaltung der Verordnung ein besonderes Gewicht zu legen. Ich glaube also, da meines Erachtens die juristischen Bedenken gegen dieselbe nicht von überwiegend praktischer Bedeutung sind, Ihnen die Ablehnung der zu der Vorlage gestellten Unteranträge empfehlen zu müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Eysoldt hat das Wort.

Abgeordneter **Eysoldt**: Meine Herren! Daß die Bremer Löschordnung gegen Prinzipien des Handelsgesetzbuches verstößt, ist sowohl vom Herrn Referenten anerkannt, als auch vom Herrn Abgeordneten Becker nachgewiesen worden. Es ist nun behauptet worden, es sei diese Aufrechterhaltung der Löschordnung im Interesse des Bremer Staates nothwendig. Das muß ich nach Allem, was ich gehört habe, und nach den Erkundigungen, welche ich eingezogen habe, denn doch bestreiten. Man hat gesagt, bei der Berathung der Verordnung seien die Interessen der Rheder in Bremer vertreten gewesen. Es seien Rheder gewesen, welche bei der Emanation der Verordnung mitgewirkt haben. Dies mag richtig sein, aber die Beschädigung, welche der Schiffer erleidet, trifft nicht die Bremer Schiffer, sondern die fremden. Dies hat auch der Abgeordnete Becker bereits nachgewiesen. Von anderer Seite ist behauptet worden, diese Verordnung beruhe auf einem Kompromiß. Wenn kompromittirt werden soll, so müssen beide Parteien gefragt sein, welche kompromittiren sollen, der fremde Rheder, welcher hauptsächlich beschädigt ist, ist nicht befragt worden

(Ruf: Sehr richtig),

der Herr Abgeordnete Becker hat erklärt, er habe mehrfach Erkundigungen eingezogen in Oldenburg und in den umliegenden Gegenden, ob und in wie weit die Verordnung belästige. Ich habe dasselbe gethan, bin aber einen Schritt weiter gegangen und habe mich auch in Bremen erkundigt. Von Bremen aus ist mir nicht von Rhedern, sondern von Händlern mitgetheilt worden, daß die Aufrechterhaltung der Löschordnung allerdings im Interesse des Bremer Handels wohl liege, daß aber auch die Klagen der Oldenburgischen Schiffer nicht unbegründet seien. Es steht also fest, daß die Interessen der Schiffer durch die Verordnung verletzt werden. Hierzu kommt, meine Herren, daß wir ähnliche Verhältnisse, wenn auch nicht ganz dieselben, in anderen Seestädten haben. Wir haben sie ähnlich in Stettin, und Stettin hat sich ursprünglich auch gegen die Grundsätze des Handelsgesetzes ausgesprochen und sich denselben nur ungern gefügt; es hat sich aber gefügt und es geht nunmehr auch.

Der Hauptgrund aber, der gegen die Bremische Verordnung spricht, ist, daß eines der größten Rheder-Institute Deutschlands, der Norddeutsche Lloyd, von der Verordnung wieder ausgenommen worden ist; dieser löscht seine Güter nicht nach der Bremer Löschordnung, sondern nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches. Wenn wir, meine Herren, neulich bei der Berathung des Gewerbegesetzes ausdrücklich anerkannt haben, daß es nicht die Aufgabe einer guten Gesetzgebung erfüllen würde, wenn wir zur Beseitigung von Uebelständen im Interesse einzelner Klassen von Personen Grundsätze in ein Gesetz aufnehmen wollten, welche gegen das ganze Gesetz und die Principien desselben verstoßen — wenn wir diesen Grundsatz wenigstens dadurch anerkannt haben, daß wir einen Antrag (ich glaube, es war der des Herrn Abgeordneten Bebel), welcher dahin ging, im Interesse der Arbeiter bei den Lohnzahlungen eine Bestimmung anzunehmen, welche dem Geiste des Gewerbegesetzes widersprochen hätte, abgelehnt haben — so müssen wir konsequent auch hier diese Löschordnung, die ebenso gegen das Princip des Handelsgesetzbuches verstößt und nichts Anderes bezweckt, als die pekuniären Interessen des Handelsstandes zu schützen, streichen; dieselbe ist namentlich auch um deswillen zu streichen, weil der Handelsstand in Bremen sehr gut die Mittel in der Hand hat, um die aus der besonderen Lage Bremens für den Empfänger der Waare hervorgehenden Nachtheile abzuwenden. Die Mittel sind sehr einfach, er braucht die Waare ja nur nach Bremerhafen zu destiniren und dort zu empfangen, (es liegt das meines Erachtens sehr nahe und die Verhältnisse sind in anderen Seestädten ganz ähnliche), dann kann ja der Bremer Kaufmann die Waare nach dem Handelsgesetzbuche empfangen und auf seine Kosten nach Bremen führen. Ich meine, meine Herren, was der bedrängten Lage der Arbeiter recht gewesen ist, das ist den jedenfalls besseren Verhältnissen der Bremer Kaufleute billig. Ich meine, daß es den Anforderungen der Rechtsgleichheit besser entspricht, wenn der Segelrheder in der Unterweser nach denselben Grundsätzen seine Ladung löscht, wie der mächtige Norddeutsche Lloyd, und wenn der Stettiner Rheder in Bremen nach denselben Grundsätzen des Handelsgesetzbuches behandelt wird, wie der Bremer Rheder in Stettin. Dazu

kommt, meine Herren, daß, wenn man Jemandem irgend ein Opfer an pekuniären Vortheilen im nationalen Interesse zumuthen will, man dies gerathe den Seestädten zumuthen kann. Wenn irgend ein Land des Norddeutschen Bundes und irgend ein Stand in diesem Bundesgebiete von den Bundeseinrichtungen bis jetzt Vortheil gehabt hat, so sind es, wie das gewiß die Seestädte selbst sagen werden, die Seestädte.

(Abgeordneter Meier (Bremen): Gewiß nicht!)

Durch die Einrichtung des Konsularwesens werden gewiß die Interessen des Handels gefördert, durch unsere Bundesmarine, die uns ja schweres Geld kostet, wird doch indirekt in Zeiten der Gefahren der Seehandel geschützt, und wenn man sieht, welche Opfer vom Bunde aus diesen Interessen gebracht werden, dann, glaube ich, kann sich der Bremer Handelsstand wohl entschließen, ein verhältnißmäßig kleines Opfer ein Interesse der nationalen Einheit zu bringen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordneter Meier (Bremen) hat das Wort.

Abgeordneter **Meier** (Bremen): Meine Herren, in der Kommission habe ich behauptet, daß die Löschordnung ein billiger Ausgleich sei zwischen Ladungsempfänger und Schiffer und Rheder. Die Kommission hat, indem sie nur den Buchstaben des Gesetzes angesehen und sich nicht klar gemacht, wie ein solches Gesetz praktisch operire, entschieden gesagt, die jetzige Bremer Verordnung verfalle in das andere Extrem und bedrücke den Schiffer zu Gunsten des Ladungsempfängers allzusehr. Meine Herren, wenn der Hohe Reichstag diese Ansicht theilte und glaubte, nicht eine besondere Ausnahme zu Gunsten Bremens wegen seiner besonderen Lage in Betreff dieser Verordnung machen zu dürfen, im Falle der Reichstag beschließen sollte, daß dies aufzuheben sei, so will ich mir erlauben, es Ihnen klar zu machen, wie sich der Verkehr gestalten würde. Für alle Schiffe, die laut Frachtvertrag oder Konnoissement die Waaren nach Stadt Bremen zu liefern hätten, würde der Schiffer den Lichterlohn zu bezahlen haben. Das würde sich vielleicht mit der Zeit durch eine höhere Seefracht ausgleichen. Der Schiffer würde zweitens das Risiko laufen in Betreff der Beschädigung, welche während des Lichtertransports stattfindet. Freilich hat das Mitglied für Oldenburg gesagt, jetzt sei der Schiffer auch dafür verantwortlich, weil nach dem Handelsgesetzbuch noch 48 Stunden nachher der Ladungsempfänger das Recht habe, die Waare zu untersuchen und anzumelden. In der Verordnung steht aber ausdrücklich, daß die Ansprüche nur dann geltend gemacht werden können, wenn am Bord des Schiffes die Beschädigung angezeigt ist und äußerlich zu erkennen war. So weit, wie es nicht angezeigt ist, also dem Schiffer nicht gesagt worden ist: da ist Schade, da mache ich dich dafür verantwortlich, — so kann man als Ladungsempfänger nachher dies nicht mehr geltend machen. Wird dagegen der Transport der Schiffe von dem Schiffer mit seinem eigenen gemietheten Lichter gemacht, so wird dieser Schaden erst zur Zeit der Ankunft in Stadt Bremen ermittelt, angemeldet u. s. w. Der Schiffer hat ferner den großen Nachtheil, daß, während jetzt nach der Löschordnung die Fracht, nachdem die Waare das Schiff verlassen hat, innerhalb zwei Kassirtagen, längstens zehn Tagen, zu bezahlen, einerlei, ob die Waare in die Hände des Empfängers gekommen ist oder nicht; während er sonst so lange warten müßte, bis daß die Waare in Stadt Bremen angekommen wäre, was durch niedrigen Wasserstand, durch konträre Winde, namentlich durch Eisgang im Winter, sich Tage, Wochen, ja im Winter selbst Monate lang verzögert; würde daher der Schiffer in der Lage sein, so lange warten zu müssen, bis die Waare in Stadt Bremen angekommen ist, so würde auch dort die Liegezeit erst anfangen, während jetzt die Liegezeit anfängt, sobald die Waare das Schiff verlassen hat. Also auch in dieser Beziehung ist der Schiffer durch diese Verordnung besser gestellt. Man hat nun gesagt, das Gesetz gestatte nicht, daß der Schiffer jetzt auch die Waare nach Stadt Bremen auf seine Kosten im Lichter hinaufbringt. Ich will zugeben, daß die Fassung des Gesetzes dieses nicht unbedingt sagt. Es ist in der Einleitung des Gesetzes gesagt: nur auf die Schiffe, die die Waaren nicht nach Stadt Bremen hinaufbringen, könne weiter das Löschgesetz Anwendung finden. Wenn aber Jemand die Waaren nach Stadt Bremen hinbringen will, so ist er dazu befugt. Wünscht er die Waare unten definitiv zu empfangen, dann tritt auch hier nach dem Löschgesetz, der Löschplatz als Bestimmungsort mit sämmtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ein. Man hat gesagt, „ja der Lloyd“ — und mit einer gewissen Emphase „ja der mächtige Lloyd“, als wenn der Lloyd sich über die Gesetze hinwegsetzen könnte. Meine Herren, bei uns kennen wir keinen Unterschied in den Gesetzen, da ist das Gesetz für Alle gleich. Der Lloyd thut es aus anderen Gründen, die ihm konveniren und bringt die Waaren hinauf, aber nicht der mächtige Lloyd thut es, nein die kleinen Oldenburger Schiffer, die mit Getreide und Holz von der Ostsee kommen und die zur Noth nach Bremen gelangen können, stipuliren es sehr häufig und dieses Löschgesetz ist ihnen gar nicht im Wege, es wird dann ganz einfach der Satz gebraucht: „Stadt Bremen“ und für den Fall, daß er in dem Konnoissement „Stadt Bremen“ steht, muß der Schiffer, wenn er selbst die Waare nicht in Stadt Bremen liefert, auf seine Kosten das Lichterlohn zahlen und die Ueberladung beschaffen, das geht dem Ladungsempfänger gar nichts an, und das Handelsgesetzbuch tritt bei der Ankunft der Waare in Bremen in volle Kraft.

Es ist dann hervorgehoben, daß den Schiffern die Sicherheit verloren gehe und es ist darauf hingewiesen, daß der Artikel 36 unseres Einführungsgesetzes die Bestimmung getroffen habe, daß durch Deponirung der Fracht der zweite Absatz des Artikels 615 des Handelsgesetzbuches eintrete, daß der Schiffer die Waare ausliefern müsse. Meine Herren, von diesem Paragraphen, glaube ich, ist nie Gebrauch gemacht. Wir haben keinerlei Bestimmung aufzunehmen für nöthig befunden, wie derselbe überhaupt gehandhabt werden solle; man hat sich eben klar gemacht, daß dies zu thun nicht nöthig sei. Nun hat man darauf hingewiesen, die fremden Schiffer seien fürchterlich benachtheiligt und ich habe behauptet: es liege in dem Gesetz ein billiger Ausgleich. Zu diesem erlaube ich mir eine statistische Zahl anzuführen. Laut statistischer Aufstellung sind im vorigen Jahre Schiffe, für Bremen bestimmt, mit einem Lastengehalt von 468,900 Last auf der Weser angekommen; von diesen fuhren unter Bremischer Flagge 282,840 Last oder $60\frac{1}{2}$ Prozent, unter anderen Norddeutschen Flaggen 86,000 Last oder $18\frac{1}{2}$ Prozent, und unter anderen fremden Flaggen beinahe 100,000 Last oder 21 Prozent. Aus diesen Zahlen werden Sie Alle erkennen, daß bei den Bestimmungen dieses Gesetzes die Bremische Rhederei vor Allem betheiligt ist und daher wohl anzunehmen, daß in der That ein billiger Ausgleich in diesem Gesetz getroffen ist.

Der Herr Abgeordnete für Oldenburg hat nun aber darauf hingewiesen, daß die Sicherheit des Schiffers gefährdet werde, indem der Artikel 615 die Auslieferung Zug um Zug verlangt und der Artikel 610 dem Ladungsempfänger nur 48 Stunden Zeit giebt. Wie so manchmal die Herren Juristen — ich hoffe die anwesenden werden es mir verzeihen, wenn ich es hier bemerke — wie also so manchmal die Herren Juristen Bestimmungen auf dem Papier treffen, die sich in der Praxis doch ganz anders gestalten, weil der Verkehr mit ihnen nicht auskommt und über sie zur Tagesordnung übergeht, so ist auch die Bestimmung der beiden Artikel 610 und 615 gegen den entschiedenen Widerspruch der Hansestädte auf der Hamburger Seekonferenz gefaßt worden und es ist insofern unrichtig, wenn man gesagt hat, Hamburg habe sich darin gefunden; im Gegentheil, hier wird beantragt, die Bestimmungen auf Ueberführung u. s. w. in Kraft zu lassen, denn beide Städte, sage ich, sind gezwungen worden; weil es eine Unmöglichkeit war, und der Ladungsempfänger grade im höchsten Grade geschädigt wäre, haben andere Bestimmungen getroffen werden müssen, und darum kommen jetzt auch beide Städte mit der Bitte, diese Bestimmungen in Kraft zu lassen. Ich sage, es war eine Unmöglichkeit. Man hat durch das Handelsgesetzbuch die Ladungsempfänger sicher stellen wollen gegen schlechte Lieferung der Schiffer, aber wenn es Zug um Zug geht, und der Schiffer sein Geld empfangen hat und weggesegelt ist, so kann allerdings der Ladungsempfänger noch 48 Stunden seine Ansprüche geltend machen, der Schiffer ist aber vielleicht auf hoher See, und wo soll der Empfänger in diesem Falle seine Ansprüche geltend machen. Das Handelsgesetzbuch will dem Schiffer Sicherheit geben dadurch, daß er sich an die Waare halten kann. Wir haben das in Bremen ersetzt und bei der faktischen Unausführbarkeit der Bestimmungen 610 und 615 ist der Schiffer durch

Digitized by Google

unsere Bestimmung viel sicherere gestellt, und darum, meine Herren, sind auch die Schiffer und die Rheder mit dieser Bestimmung einverstanden. Nach unserer Geb- und Handfesten Ordnung nämlich hat der Schiffer für die Fracht die älteste Hypothek, so daß also, wenn sämmtliche Zufälle zusammenkommen, daß einestheils ein Ladungsempfänger fallirt, daß zweitens die Waare schon in seinem Besitz ist und daß drittens die 10 Tage noch nicht verstrichen sind, wo die Fracht bezahlt werden soll, bei einem ausgebrochenen Konkurse der Schiffer für seine Fracht und das ihm Gebührende die älteste Hypothek haben würde, also jeder anderen Forderung vorgehen soll, und bei der Erfahrung, die wir darin haben, sind wir überzeugt, daß dies eine größere Sicherheit ist als das Sichhalten an die Waare, denn, meine Herren, wenn die Waare einmal stark beschädigt ist, und der Schiffer soll sich an die Waare halten, so kann es sehr gut vorkommen, daß die Waare lange nicht die Fracht deckt und dann hat er eben nichts, so daß die Sicherheit hier nach meiner festen Ueberzeugung und auch nach der Ansicht Aller, die es kennen, und die nicht nach dem Buchstaben des Gesetzes gehen, keine sehr große ist. Ich könnte noch manches Andere hinzufügen, aber, meine Herren, ich muß es dem Hohen Reichstage überlassen, ob er gewillt ist, der „Einheit des Rechts" wegen, das „fiat justicia, pereat mundus" anzuwenden und deshalb die Löschordnung zu beseitigen, nur damit wir keine, nur für einen bestimmten Fall eintretende Abweichung des Handelsrechts begehen; konsequenterweise müßten dann auch sämmtliche Ausnahmen beseitigt werden. Ich glaube, daß Sie das nicht thun werden, keinesfalls irgendwie Amendements derart, wie sie gestellt sind, anzunehmen. Will man uns zwingen, will man willkürlich einen blühenden Handel und Verkehr durch Eingreifen hier schädigen, so thue man es; wir müssen dann sehen, auf welche Weise wie uns zurechtfinden. Aber keinenfalls — und darum muß ich Sie dringend bitten — sagen Sie, so und so soll es sein; denn, meine Herren, entschuldigen Sie, wenn ich es sage, Sie können es nicht beurtheilen, die Details liegen Ihnen nicht vor. Das dürfen Sie meines Erachtens nicht thun. Ich will noch persönlich hinzusetzen: ich bin als Ladungsempfänger und als Rheder gleichmäßig betheiligt, und nach beiden Seiten sind meine Interessen gleich: glauben Sie mir — und ich fürchte nicht, daß dem, was ich hier öffentlich sage, bewiesenermaßen widersprochen werden kann — glauben Sie mir, es ist das Gesetz ein billiger Ausgleich zwischen Rheder und Ladungsempfänger, der, wenn das Handelsgesetzbuch strickte durchgeführt würde, vielleicht den Rheder und den Schiffer mehr schädigen würde, als den Ladungsempfänger.

Präsident: Der Abgeordnete **Adickes** hat das Wort.

Abgeordneter **Adickes**: Meine Herren! Die Kommission hat in ihrem Berichte anerkannt, daß die Bremische Löschordnung mit dem Handelsgesetzbuch im Widerspruch stehe; sie hat ferner anerkannt, daß die Bremische Löschordnung zur Bedeutung des Frachtgeschäftes und der Rhederei gereiche. Daß sie demungeachtet zu dem Beschluß gekommen ist, die Bremische Löschordnung in Kraft zu lassen, dafür hat der Herr Berichterstatter uns die Gründe mitgetheilt. Die Rede, die eben der Herr Abgeordnete Meier (Bremen) gehalten hat, hat mich auch vollständig überzeugt, daß die Unzufriedenheit, die an maßgebender Stelle bei den Rhedern und den Frachtfahrern über einen solchen Beschluß vorhanden gewesen ist, wenn sie auch ihren Grund hat, doch insoweit der Kommission Unrecht thut, wenn sie glaubt, diese hätte zu einem anderen Schlusse kommen müssen. Wenn der geehrte Herr Abgeordnete aus Bremen dieselben Gründe in der Kommission angeführt hat, so sind diese Gründe, wenn sie richtig wären, so bedeutend, daß man selbst im Interesse der Rheder und der Frachtfahrer wünschen müßte, daß die Löschordnung nicht beseitigt wird. Der geehrte Herr Abgeordnete aus Bremen führt namentlich als Hauptgrund an: wenn die Löschordnung hier beseitigt und nicht in das Gesetz aufgenommen würde, so würde die Folge sein, daß die Rheder, die Frachtfahrer, gezwungen werden, das Frachtgut nach Bremen zu bringen; es würde die Empfangnahme unten an der Weser, in Bremerhafen, Geestemünde oder Brake nicht mehr stattfinden, sondern sie würden die Kosten des Transports nach Bremen selbst tragen müssen. Meine Herren, wenn das die Folge der Beseitigung der Löschordnung ist, dann bitte ich Sie, **beseitigen Sie die Löschordnung!** Sie helfen den Rhedern dahin, wohin sie streben. Sie erfüllen damit die Wünsche der Rheder; und da möchte ich selbst den geehrten Herrn Abgeordneten aus Bremen bitten, wenigstens aus Rücksicht und aus Sorge für das Interesse der fremden Schiffer nicht für die Löschordnung zu stimmen.

Wenn ich nun, meine Herren, auf die Löschordnung komme, so muß ich, um den Beweis zu führen, daß den Rhedern und den Frachtfahrern daran gelegen sein muß, die Güter ganz nach Bremen hinzuführen, eben so gut, wie dem Lloyd daran liegt, die Güter nach Bremen zu bringen, — gleich auf den ersten Paragraphen hinweisen. In diesem Paragraphen wird bestimmt, daß der Schiffer 24 Stunden auf Nachricht von Bremen zu warten hat, wo er löschen soll. Während dieser 24 Stunden, meine Herren, haben sämmtliche kleinen Lloydschiffe, die von England kommen, schon gelöscht, und nach den 24 Stunden ist ein Dampfschiff, das nach England fährt, beinahe im Stande, wieder Ladung zu nehmen. Diese 24 Stunden muß der Schiffer auf der Rhede warten auf Nachricht aus Bremen. Wenn ein Grund dazu vorhanden wäre, dann könnte man sich das wohl gefallen lassen. Aber in einer Zeit, wo Telegraphen und Dampfkraft eine solche Rolle spielen, da glaube ich wirklich, daß kein Grund vorhanden ist, der Segelschifffahrt so ganz unnütz nach diese 24 Stunden Zeitverlust aufzuerlegen. Es fahren bekanntlich sämmtliche Schiffe bei dem Bremer Leuchtthurm vorbei; längst bevor die Schiffe in Bremerhafen angekommen sind, wird dem Kaufmann die telegraphische Nachricht in's Haus gebracht. Ich frage Sie nun: warum soll der Schiffer diese 24 Stunde warten? Als Beweis dafür, daß es für den Frachtfahrer besser ist, wenn er seine Güter bis nach Bremen hinaufführt, kann ich einfach anführen, daß diese 24 Stunden damit auch wegfallen; er kann dann leichter Kähne bestellen und anfangen zu löschen gleich nach Ankunft.

Im § 2 wird die Bestimmung getroffen, die auch schon von vielen Seiten getadelt worden ist, daß der Schiffer seine Fracht abliefern soll in Bremerhafen oder unten an der Weser, daß er aber auch selbst verantwortlich bleibt für das abgelieferte Frachtgut bis Bremen.

Das liegt in dem Alinea 3, wo ausdrücklich bestimmt wird, daß die Uebernahme erst in Bremen erfolgt. Ich frage Sie, meine Herren, ist es nicht ganz etwas Unerhörtes, daß der Schiffer sein Frachtgut aus den Händen geben muß und dafür demohngeachtet verantwortlich bleibt? Wohin führt denn diese Bestimmung? Sie führt dahin, daß, trotzdem bestimmt wird, daß der Schiffer binnen zehn Tagen sein Geld bekommen soll, doch viel mehr Tage darüber vergehen können, weil der Schiffer den nöthigen einen Schein, die Uebernahme des Frachtgutes betreffend, immer noch nicht bekommen kann und oft zur Verklagung schreiten muß. Aus welchem Grunde sollen nun solche Bestimmungen stehen bleiben, da selbst nach dem, was der Herr Abgeordnete Meier-Bremen angeführt hat, diese Bestimmungen gar nicht nöthig sind, sobald die Rheder, was sie gern thun, ihr Gut nach Bremen führen.

Ich gehe nun zu dem § 4 über. Dieser spricht über die Löschzeit:

> Die Löschzeit der Schiffe bis zu 75 Roggenlasten Tragfähigkeit ist, wenn dieselben in der Periode vom 1. März bis 31. Oktober beginnt, auf 8 Tage, wenn in der Periode vom 1. November bis zum letzten Februar, auf 12 Tage festgesetzt.
>
> Für je weitere 30 Roggenlasten wird 1 Tag Löschzeit mehr berechnet.

Meine Herren! Hier ist nun wieder eine Bestimmung, worauf noch Niemand aufmerksam gemacht hat, die ganz entschieden gegen das Handelsgesetzbuch verstößt. Durch diese Bestimmung werden die Sonn- und Feiertage ausgenommen, die sollen nicht mit angerechnet werden, während das nach § 598 des Handelsgesetzbuches der Fall ist. Ich frage Sie nun, meine Herren, ist es zu rechtfertigen, daß ein Schiffer, der so schon 5 bis 6 Wochen — so lange kann es dauern — löschen muß, nun noch in Bremen vielleicht 8 bis 10 Tage, für Sonn- und Festtage, länger warten muß, als an anderen Plätzen wo das Handelsgesetzbuch gilt? Können wie solche Bestimmungen in der Löschordnung stehen lassen? Was nun die Zeit betrifft, so kann ich wieder den Beweis führen, wie wichtig es für den Schiffer ist, wenn er selbst die Waare nach Bremen bringt, denn statt der 5 bis 6 Wochen, die der Empfänger zur Löschzeit sich nehmen kann, wird der Schiffer im Stande sein, selbst gleich löschen zu lassen, vielleicht in 5, 6 oder 8 Tagen.

Ich bin aber überzeugt, daß für den Segelschifffahrer derartige Bestimmungen von der allergrößten Bedeutung sind, daß er selbst im Stande ist, gleich zu löschen oder daß die Löschzeit abgekürzt wird. Wenn der Lloyd nach der Löschordnung löschen und handeln sollte, so würde er nie zu dem gekommen sein, was er ist, es würde unmöglich sein, daß überall sein Geschäft bestände. Nun frage ich, was ist für ein Grund vorhanden, die Dampfschifffahrt in dieser Beziehung zu begünstigen? Es ist wirklich die Segelschifffahrt von der unendlichsten Bedeutung für Deutschland, es werden Segelschiffe, Gott sei Dank, mit wenigen Ausnahmen, hier gebaut, während leider noch die großen Lloydschiffe im Auslande gebaut werden. Da es zur Schädigung der Seeschiffahrt gereichen würde, wenn man überall solche Bestimmungen noch einen Tag gut heißen wollte, so wird bei der Revision des Handelsgesetzbuchs, oder bei Feststellung der Löschordnung nothwendig darauf gesehen werden müssen, daß der Segelschiffer nicht mehr wie ein Frachtfuhrmann behandelt wird, dem es auf die Zeit nicht ankommt, es ist für den Segelschiffer die Zeit ebensoviel werth wie für den Dampfschiffer. Wenn das wahr wäre, was Herr Meier (Bremen) sagte, daß der Handel Bremens durch die Beseitigung der Löschordnung geschädigt werden könnte, so würde ich weit davon entfernt sein, für einen solchen Antrag zu stimmen, und ich bin fest überzeugt, daß die Rheder, die im Oldenburgischen und im Hannoverschen wohnen, vollständig anerkennen, daß die Blüthe des Bremer Handels für die Rheder von der allergrößten Bedeutung ist; sie wollen nicht den Handel Bremens schädigen, — nein, die Rheder wünschen nur eben so gut behandelt zu werden wie die Dampfschiffer, und dazu, meine Herren, haben sie ein Recht, und dieses Recht das fordern sie. Wenn nun angeführt worden ist, die Bremer Rheder seien damit zufrieden, so hat das gar keine Bedeutung. Einmal was die Lastenzahl betrifft, — so kommen allerdings unter Bremer Flagge die mehrsten Güter in Bremen an, aber das sind Güter, die größtentheils mit Dampfschiffen ankommen, und die Dampfschifffahrt wird ja bevorzugt durch die Festhaltung dieser Löschordnung; wenn aber die Bremer Rheder nicht klagen, so ist schon von anderer Seite ausgeführt, daß sie dazu keine Ursache haben, denn die Bestimmung, daß sie erst in Bremen ihr Geld bekommen nach zehn Tagen, die trifft den Bremer Rheder nicht, die Bestimmung wegen der Sicherheit trifft den Bremer Rheder nicht, weil derselbe ganz genau wissen kann wie es in Bremen steht. Also die für Beibehaltung der Löschordnung angeführten Gründe treffen nicht zu, und ich komme deshalb zu dem Schluße, daß ich im Interesse der Segelschiffahrt dringend bitten muß, die Löschordnung abzulehnen.

Präsident: Es liegen drei verschiedene Schlußanträge vor, — von den Abgeordneten von Grävenitz (Grüneberg), Baldamus, Keyser. Ich bitte diejenigen Herren die diese Anträge unterstützen, sich erheben —

(Geschieht),

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht).

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Referent hat zum Schluße das Wort verlangt.

Berichterstatter Dr. **Endemann**: Meine Herren, ich will nur erklären, daß ich glaube bei dem Antrag der Kommission beharren zu müssen. Ich meine, die heutige Debatte hat Ihnen zur Genüge gezeigt, daß es richtig war, wenn ich im Eingange meines vorigen Vortrages sagte: non liquet. Die Sache ist keineswegs so einfach abzumachen; ich wenigstens würde nicht im Stande sein, ein bestimmtes Votum gegen die Löschordnung hier abzugeben.

(Sehr wahr! rechts.)

Wenn mehrfach im Laufe der Debatte hervorgehoben worden ist, daß es eigensüchtige partikularistische Interessen seien, die Bremen leiteten, so möchte ich dem gegenüber nur auf zwei Umstände noch hindeuten. Ich halte das für eine Pflicht der Gerechtigkeit. Im Bundesrathe ist die Sache ausführlich besprochen worden, alle die einzelnen Desiderien der einzelnen Regierungen sind dorten durchberathen worden und im Bundesrath hat man sich nach reiflicher Erwägung dahin geeinigt, während man im Uebrigen von abändernden Gesetzen abgeschnitten hat, was nur abzuschneiden war, daß diese Löschordnung Bremen zu konzediren sei.

(Hört! hört! rechts).

Ich muß ferner darauf hinweisen, daß Bremen nach einer andern Richtung hin in der That vollen Patriotismus bewiesen hat. Denn Bremen hat ohne Weiteres in die Bremer Verhältnisse tief eingreifende Bestimmungen — ich erinnere Sie an jenen Artikel des Bremer Einführungsgesetzes, der von dem eingebrachten Gut in Handelsgesellschaften redet, — Bestimmungen, die intensiv mit dem gesammten Bremen'schen Güterrecht der Ehegatten und Kinder verwachsen sind, dem Interesse der Einheit Preis gegeben. Ich meine, das dürfte auch in Betracht kommen.

Präsident: Ich konstatire zunächst, daß der Eingang des § 4: „Als Landesgesetze bleiben, auch insoweit sie Abänderungen des Handelsgesetzbuchs enthalten, in Geltung," und demnächst der erste Satz: „für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin", sowie der letzte Satz: „für die freie und Hansestadt Hamburg" keine Anfechtung erfahren haben; also daß sich die Abstimmung auf die Frage zu reduziren hat, ob der mittlere Satz unverändert oder verändert angenommen werden soll. Der Antrag der Abgeordneten Becker (Oldenburg) und Eysoldt geht auf gänzliche Streichung des Satzes. Ich muß vorab natürlich die eventuellen Amendements des Abgeordneten Becker (Oldenburg) zur Abstimmung bringen und schließlich, wenn keines von denselben Annahme fände, die Vorlage der verbündeten Regierungen und der Kommission unverändert.

Der Abgeordnete Becker (Oldenburg) hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter **Becker** (Oldenburg:) Ich will das erste von meinen eventuellen Amendements zurückziehen.

Präsident: Ich will dann zuvörderst fragen, ob für den Fall der Annahme der Worte: „für die freie Hansestadt Bremen: die am 12. Februar 1866 publicirte, die Löschung der Seeschiffe betreffende obrigkeitliche Verordnung" nach dem letzten — jetzt noch allein aufrecht erhaltenen — Antrage des Abgeordneten Becker folgende Bestimmung hinzugefügt werden soll: „im Falle dieselbe bis zum Inkrafttreten des Gesetzes dahin geändert wird, daß der Verfrachter berechtigt ist, bei Auslieferung des Frachtgutes am Löschplatze die gerichtliche Deposition des Betrages der Fracht nebst allen Nebengebühren, des etwaigen Liegegeldes, der ausgelegten Zölle und übrigen Auslagen zu verlangen, auch nach Ablieferung der Güter die deponirte Summe gegen angemessenene Sicherheitsleistung zu erheben."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme der in Rede stehenden drei Zeilen — denselben den eben vorgelesenen Zusatz beifügen würden, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Zusatz ist abgelehnt. Ich bringe nun die Vorlage der Kommission (der der verbündeten Regierungen gleich) zur Abstimmung, wonach der mittlere Satz des Paragraphen lauten würde:

„für die freie Hansestadt Bremen:
„die am 12. Februar 1866 publizirte, die Löschung der Seeschiffe betreffende obrigkeitliche Verordnung."

Diejenigen Herren, die den eben verlesenen Satz in § 4 annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Satz ist angenommen. Wird noch eine Abstimmung über den ganzen Paragraphen gefordert?

(Ruf: Nein!)

Wenn keine Abstimmung gefordert wird, werde ich auch den § 5, auf den sich kein Amendement richtet, — und unter derselben Voraussetzung den § 6 für angenommen erklären.

Ich frage, ob zu der Ueberschrift oder dem Eingange des Gesetzes das Wort verlangt wird, — und stelle fest, daß das nicht geschieht.

Ich komme nunmehr auf die Resolution, Blatt 10 des Berichts:

„Den Bundeskanzler aufzufordern, die in dem gegenwärtigen Gesetz aufrecht erhaltenen Bestimmungen zc."

Ich frage, ob dazu das Wort verlangt wird.

Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse**: Meine Herren! Nach einer so langen Debatte über eine lokale Frage mag es gestattet sein, zu dieser Resolution, die mir von großer Tragweite zu sein scheint, wenigstens einige wenige Worte zu sagen. Meine Herren, wir haben nunmehr zwei Gesetze angenommen, wenigstens in zweiter Lesung, die für die Einheit des Handels- und Wechselrechts von der höchsten Bedeutung sind. Diese Resolution in ihrer Ausführung soll uns, so wünschen wir wenigstens, auf diesem Wege weiterführen.

Meine Herren, ich glaube, wir müssen an dem Gedanken festhalten, der meiner Ansicht nach nicht wegzuleugnen ist, und den auch neulich unser geehrter Referent von heute zugestanden hat, daß das Handelsrecht ein Sonderrecht ist, nicht ein Standesrecht, wohl aber ein sachliches Sonderrecht, welches, wenn wir auf die Rechtsentwicklung der Zukunft blicken, schwerlich in dem bürgerlichen Rechte aufgehen, sondern sich gesondert entwickeln wird. Ich glaube wohl, daß manche Bestimmungen des Handelsrechts in der künftigen Entwickelung, in unserm künftigen Obligationenrecht aufgehen werden; ja, da unser Handelsrecht auf Deutschem Boden entstanden ist, glaube ich, daß manche Bestimmungen desselben in das Obligationenrecht direkt Aufnahme finden werden. Aber dennoch glaube ich nicht, daß ein gänzliches Aufgehen stattfinden wird, sondern, wenn auch unser bürgerliches Recht vollständig naturgemäß sich entwickelt, glaube ich, wird das Handelsrecht vermöge der schnelleren Bewegung des Handelsverkehrs immer viele Schritte voraneilen, und wir werden ein gesondertes Handelsrecht behalten. Und mit Rücksicht hierauf, meine Herren, ist nicht nur eine besondere Rechtssprechung für dieses Gebiet gerechtfertigt, sondern es scheint mir auch gerechtfertigt, daß die Gesetzgebung hier häufiger bessernd und nachbessernd eintritt, als auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts. Von diesem Gesichtspunkte aus, glaube ich, müssen wir Ihnen diese Resolutionen empfehlen.

Meine Herren, ich glaube, die Zustände, wie sie auf dem Gebiete des Handelsrechtes in der Rechtssprechung herrschen, sind neulich doch etwas rosiger hier geschildert worden, als sie in der That sind. Es handelt sich nicht nur um große Widersprüche zwischen den Erkenntnissen der verschiedenen höchsten Gerichtshöfe in Norddeutschland, nein, meine Herren, auch wenn wir auf die Judikatur der letzten 6 Jahre bei unserm höchsten Gerichtshofe in Preußen zurückblicken, so finden wir die größten Widersprüche der Entscheidungen: derselbe Senat hat in derselben Frage seine Ansicht mehrfach gewechselt, was für den Handelsverkehr, ja für das ganze Verkehrsleben vom höchsten Nachtheil gewesen ist, was eine große Unsicherheit der Rechtsverhältnisse herbeigeführt hat. Ich will Sie selbstverständlich in so später Stunde nicht mit der Anführung aller einzelnen Fälle belästigen, ich will nur konstatiren im Gegensatz zu dem, was neulich hier gesagt worden ist, daß gerade der vierte Senat des Ober-Tribunals in einer Reihe von Fragen innerhalb dieser 6 Jahre die widersprechendsten Entscheidungen gefällt hat und von seinen früheren Ansichten wiederholt abgegangen ist. Ich erinnere nur an die sehr wichtige Frage, wie die Protesttage beim Wechsel gerechnet werden sollen. Da hat in einem Jahre die Rechtssprechung dieses Senats gewechselt. Während in der einen Entscheidung angenommen wurde: der Sonntag oder allgemeine Feiertag scheidet aus der Frist zur Erhebung des Wechselprotestes nur dann aus, wenn er auf den spätesten zweiten dafür zulässigen Tag fällt, nicht aber dann, wenn er mit dem ersten Tage, an welchem die Zahlung gefordert werden konnte, zusammenfällt, — hat einige Monate später derselbe Senat die entgegengesetzte Ansicht angenommen. Das sind Fragen, die in den Verkehr sehr tief eingreifen. Nun entsteht die Frage: Soll man alle solchen Fragen der Entwickelung der Rechtssprechung überlassen? Ja, bei vielen ganz gewiß. Es ist gewiß richtig, was der Abgeordnete Waldeck im vorigen Jahre sagte, daß nicht alle Differenzen, die in diesen Fragen auftauchen, gleich eine gesetzliche Regelung erheischen, sondern daß man es der Wissenschaft überlassen müsse, sie zu regeln. Indessen bei Fragen der Art, wie sie gerade auf dem Gebiet des Wechselrechts in unserer Rechtssprechung mehrfach vorgekommen sind, und in einzelnen Fällen des Handelsrechts, da scheint es dringend nothwendig, daß die Gesetzgebung nachbessere, und daß sie solche Differenzen, wie sie zu Tage gekommen sind, zum Austrage bringe. Denn sonst tritt eine Unsicherheit für Handel und Verkehr ein, welche unerträglich ist. Ich glaube, aus diesem Gesichtspunkte und aus dem ferneren Gesichtspunkte, den ich bei der ersten Berathung auseinanderzusetzen mir erlaubte, daß in den verschiedenen Einführungsgesetzen eine Uebereinstimmung herbeizuführen in hohem Grade noth thue, — aus diesen Gesichtspunkten, glaube ich, können Sie diese Resolution annehmen. Wir drängen damit den Bundesrath nicht, wir verlangen nicht innerhalb einer bestimmten Frist, etwa bis zur nächsten Session, eine derartige Revision. Wir setzen keine Frist; wir beantragen nur, daß diese Frage in die Hand genommen werde und damit ein berechtigter Wunsch des Deutschen Handelstandes, wie er in den Petitionen des Handelstages Ausdruck gefunden hat, zur Erfüllung gelange.

Präsident: Der Abgeordnete von Seydewitz (Bitterfeld) hat das Wort.

Abgeordneter **von Seydewitz** (Bitterfeld): Ich werde gegen die Resolution stimmen, und glaube das der Kommission und den heutigen Verhandlungen gegenüber rechtfertigen zu müssen. Die nächste Pflicht, die uns obliegt ist, meiner Meinung nach, gemäß Nr. 13 des Artikel 4, die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationsrecht ins Leben zu rufen. Erst wenn diese gemeinsame Gesetzgebung da ist, ist nach meiner Meinung Zeit und Möglichkeit zu einer Revision der Gesetzgebung des Handelsbuches da. Die Resolution, die jetzt eine Revision der Einführungsgesetze, der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuchs vor dem Obligationsrecht fordert, ist nach meiner Meinung etwas Unmögliches und hindert uns an der Ausübung unserer gesetzlichen verfassungsmäßigen Pflicht, dem Artikel 4 in Nr. 13 Leben zu geben. Es ist hingewiesen auf einzelne Kontroversen, die ein schleuniges Einschreiten nöthig machten. Ich glaube diese Kontroversen können wir der Jurisprudenz überlassen; sie werden meines Erachtens in Leipzig baldige und ausreichende Erledigung finden. Ich habe noch ferneren Grund gegen die Resolution zu stimmen, und zwar ist es derjenige Umstand, der von dem Referenten bei der Einleitung der Debatte hervorgehoben worden ist; wenn in den heutigen Beschlüssen eine Spitze gegen Süddeutschland liegen könnte oder liegen sollte, so kann das nur in dieser Resolution liegen. Sie verlangt, daß sofort, zu einer Zeit wo wir keine gemeinsame Deutsche Gesetzgebung haben, das einzige gemeinsame Deutsche Gesetzbuch revidirt und abgeändert werde. Ich glaube, daß dies ein wichtiger Grund sein wird, die Regierungen jetzt nicht aufzufordern, etwas vorzunehmen, was zur Zeit nach meiner Ueberzeugung, wie ich vorhin mir auszuführen erlaubte, unmöglich ist.

Präsident: Ich schließe die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Endemann**: Ich hoffe, meine Herren, Sie werden den Ausführungen des letzten Herrn Redners nicht beitreten. Wenn er uns auf das Obligationsrecht hinweist, so wüßte ich nicht, was das heißen soll, wenn es sich um die Erledigung einzelner Fragen des Wechsel- und Handelsrechts handelt. Solche liegen vor, ich will nur an das wohlbegründete Desiderium erinnern, das der Abgeordnete Schulze bei der ersten Berathung hier vorbrachte, an die Frage wegen der Ertheilung der Staatskonzession für Aktiengesellschaften. Sollen solche Fragen bei Berathung des allgemeinen Obligationsrechts demnächst erledigt werden? Ich wüßte nicht, wie das möglich wäre. Und das ist gerade eine Frage, über die sich die Meinungen so geklärt haben, daß mir die Erledigung derselben ziemlich leicht scheint. Ich will nur darauf hinweisen, daß hier stadtkundig mit der Kommanditgesellschaft auf Aktien Erfahrungen gemacht sind, die nichts dringender wünschen lassen, als daß recht bald durch Entbindung der Aktiengesellschaften von der Staatsgenehmigung dieses Zwitterinstitut aus der Welt geschafft wird.

Ich will zu den Ausführungen des Abgeordneten Lesse ferner nur noch hinzufügen, daß durch die Annahme der Reso-

lution eine Reihe von wohlbegründeten Petitionen und Anträgen zugleich ihre einstweilige Erledigung finden würden. Ich glaube, daß die Annahme der Resolution aber auch das Mindeste ist, was man auf so wohlbegründete Anträge erwidern kann. Es sind nämlich von Seiten des Handelstages bei der Kommission, die mit der Berathung dieses Gesetzes betraut war, in offizieller Weise solche Anträge eingegeben worden, die sich namentlich auf die Wechselordnung bezogen. Ich kann sagen, daß die meisten mit großer Sachkunde abgefaßt sind und mindestens ernste Erwägung verdienen. Solchen Anträgen gegenüber, glaube ich, ist das Kleinste was der Reichstag thun kann — es haben auch früher schon allerlei andere Petitionen ähnlicher Art vorgelegen — daß er die Hoffnung ausspricht, die Reichsgesetzgebung werde im Flusse bleiben und Mittel und Wege schaffen, um die einzelnen hervorgetretenen praktischen Bedenken nach Kräften zu beseitigen. Denn nur darum handelt es sich, nicht um eine augenblickliche große Kodifikation — das ist im Berichte hinreichend ausgeführt worden.

Präsident: Die Resolution, über welche wir abzustimmen haben, lautet:

> den Bundeskanzler aufzufordern, die in dem gegenwärtigen Gesetz aufrecht erhaltenen Bestimmungen der Einführungsgesetze zu der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung und zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, sowie die letzteren Gesetzbücher selbst einer Revision zu unterwerfen und zu dem Behufe dem Reichstage eine Vorlage zu machen.

Diejenigen Herren, welche dieser Resolution zustimmen, bitte stich, ch zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. —

Zu dieser Nummer der Tagesordnung gehört endlich noch die Petition Nr. 317, welche auf Seite 10 des Berichtes, mit dem Antrage der Kommission:

> über die gedachte Petition zur Tagesordnung überzugehen,

behandelt wird.

Da Niemand das Wort nimmt, erkläre ich auch diesen Antrag der Kommission für angenommen. —

Wir kommen zu der:

> Erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, Nr. 154 der Drucksachen.

Der Herr Bundeskanzler hat mitgetheilt, daß für die Vertretung des in Rede stehenden Gesetzentwurfes der Bundesrath auch den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Herrn Burghart zum Kommissar ernannt habe, dem ich das Wort zur Einleitung der Diskussion ertheile.

Bundes-Kommissarius Geheimer Ober-Finanzrath **Burghart:** Bei der vorgeschrittenen Zeit glaube ich auf Ihre Zustimmung rechnen zu können, wenn ich mich nur auf einige erläuternde Bemerkungen beschränke. Diese Vorlage steht in der innigsten Verwandtschaft mit derjenigen, welche Sie soeben erledigt haben. Das Bedürfniß, das Wechselrecht durch Bundesgesetze zu regeln, führt sofort weiter dazu, die Besteuerung der Wechsel der Souverainetät der einzelnen Staaten im gewissen Maaße zu entziehen und dieselbe zu einem Gegenstande allgemeiner Regelung zu machen. Ich brauche bei den Gründen, welche hierfür sprechen, nicht zu verweilen. Es ist bekannt, daß der Handelsstand innerhalb des ganzen Norddeutschen Bundes auf das Lebhafteste das Bedürfniß empfindet, daß die Wechsel nur einer einheitlichen gleichmäßigen Besteuerung unterliegen. Es ist das ganz natürlich, denn die Natur der Sache gestattet eine einheitliche Regelung und es ist eine rein unnütze Plage, eine Verschwendung von Zeit und Kraft, wenn der Geschäftsmann mit 22 Gesetzbüchern über den Wechselstempel zu thun hat, während er an einem vollständig genug hat. Der Handelsstand verlangt aber nicht minder danach, daß der Wechsel nur einmal versteuert werde, daß also dem Zustande ein Ende gemacht werde, wonach ein Wechsel, welcher von Leipzig nach Berlin geschickt wird, sowohl in Sachsen als auch in Preußen besteuert wird, wonach ferner ein Wechsel, der von Berlin nach Hamburg geschickt wird, sowohl in Hamburg als auch in Berlin zur Steuer herangezogen wird, und wenn er auf seiner Wanderschaft noch ein drittes Gebiet berührt, auch in dem dritten Staate einer Steuer unterliegt. Es würde sich das Bedürfniß, diesen Zustand zu ändern, schon viel früher fühlbar gemacht haben, wenn nur das Organ dafür vorhanden gewesen wäre. Gegenwärtig besitzt der Norddeutsche Bund die Organisation, um diesen Zustand zu regeln durch ein einheitliches Gesetz, und ich glaube Ihrer Zustimmung versichert zu sein, daß es sich empfiehlt, diesen Weg zu beschreiten. Es wäre allerdings auch ein anderer Weg denkbar. Man hat darauf hingewiesen, daß es nur darauf ankomme, gleichmäßige Grundsätze für die Besteuerung durch ein solches Gesetz zu schaffen, den einzelnen Staaten aber zu überlassen sei, im Wege des Vertrages sich darüber zu einigen, daß der eine Staat diejenigen Wechsel freilassen solle, welche von dem anderen Staate bereits besteuert seien. Es liegt auf der Hand, daß dies ein Zustand sein würde, welcher den berechtigten Wünschen keineswegs entspricht, während der Bund in der Lage ist, diese Angelegenheit durch ein Gesetz in angemessener Weise zu regeln. Es wird ferner keiner Ausführung bedürfen, daß es durchaus indicirt ist, diese Steuer auch wirklich für die Bundeskasse zu erheben. Hier könnte ein Zweifel sein. Es könnte sich wohl die Meinung geltend machen, daß man die Steuererhebung den einzelnen Staaten belassen könnte und nur eben das Steuergesetz zu einem einheitlichen machte. Indessen, ich werde hierauf zurückkommen, meine Herren, wenn ich Ihnen die Grundzüge kurz angegeben haben werde, nach denen die Steuer selbst eingerichtet werden soll.

Von der größten Wichtigkeit dabei ist, daß die Steuer in der allereinfachsten Art entrichtet werden soll durch die Verwendung von Marken. Wenn Sie sich nur vergegenwärtigen, daß jeder Staat, der die Steuer für seine eigene Rechnung erheben sollte, auch verlangen würde, seine eigenen Marken zu haben und die Verwendung der Marken anderer Staaten nicht als gültig anzusehen brauchte, so werden Sie finden, daß die Erhebung für Rechnung der einzelnen Staaten zu einer Kollektion von einigen 20 verschiedenen Stempelmarkensorten führen würde, die nichts weniger als für einen Fortschritt gegen den jetzigen Zustand anzusehen wäre.

Für die Einrichtung der Steuer ist ferner von der größten Wichtigkeit die Höhe der Besteuerung. In dieser Beziehung ist nun zu bemerken, daß der Tarif auf $^1/_2$ pro Mille festgesetzt ist. Die gegenwärtigen Besteuerungen sind theils geringer, theils höher. Was Preußen anlangt, so ist der gegenwärtige Satz $^5/_{12}$ pro Mille, also $^1/_{12}$ pro Mille geringer; indessen, meine Herren, das beruht eigentlich mehr auf einem Euphemismus des Steuersystems. In Wahrheit ist der Preußische Stempel höher als $^5/_{12}$ pro Mille; diese $^5/_{12}$ pro Mille sind nämlich so berechnet, daß man immer nur die höchstmögliche Werthsumme, die von einem Steuersatze getroffen wird, bei der Berechnung zu Grunde gelegt hat; also z. B. ein Wechsel von 50 bis 400 Thalern giebt 5 Sgr. Stempel, das sind $^5/_{12}$ pro Mille von 400 Thaler, aber es ist bedeutend mehr von 50 respektive 100 Thaler. Je größer diese Abstufungen sind, in denen Sie den Steuertarif einrichten, um so wohlklingender wird der Steuersatz; aber in Wirklichkeit wird er um so härter. In Preußen stellt sich, wie auch in den Motiven angegeben wird, für Wechsel, die sich bis 1000 Thaler belaufen, eine Ermäßigung heraus; für die Wechsel von höherem Betrage tritt eine Erhöhung ein, die aber nicht von Bedeutung ist; im Ganzen genommen können Sie annehmen, daß zwei Drittel der Preußischen Wechsel durch diesen Steuersatz, der nominell um $^1/_6$ höher ist als der Preußische, erleichtert werden und nur ein Drittel erhöht wird.

Viel günstiger noch stellt sich das Resultat für Hamburg. Hamburg hat einen Steuersatz von $^5/_8$ ‰; der neue Steuersatz ist an sich schon um $^1/_8$ geringer, und die Differenz wird noch größer zu Gunsten des neuen Steuersatzes, weil Hamburg Steuerstufen hat, die um je 200 Thaler steigen. Der Hamburger Stempel steigt von 200 auf 400, von 400 auf 600 und zwar jedesmal um 3 Sgr. 9 Pf.; so stellt sich denn heraus, daß in Hamburg ein Wechsel von 200 bis 400 Thaler künftig um 3 resp. $1^1/_2$ Sgr. billiger wird, ein Wechsel von 400 bis 600 Thaler um 3 Sgr. 9 Pf. resp. 2 Sgr. 3 Pf., ein Wechsel von 600 bis 800 Thaler um 4 Sgr. 6 Pf u. s. w. Die Ermäßigung wird immer größer, je größer der Betrag des Wechsels ist.

Andere Staaten haben andere Steuersätze. Bremen hat $^5/_9$ ‰, wogegen der neue Steuersatz auch etwas geringer ist. In Sachsen ist der jetzige Steuersatz etwas geringer, die Bun-

desregierungen haben, indem Sie Ihnen vorschlagen $1/2$ pro mille als Steuersatz anzunehmen, hauptsächlich berücksichtigt, daß einmal dieser Steuersatz gewissermaßen in der Mitte liegt, zwischen den Sätzen, die gegenwärtig erhoben werden, zweitens aber, daß es ein Satz von nahezu universeller Bedeutung ist. Alle die bedeutendsten handeltreibenden Staaten haben diesen Satz und wenn sich der Norddeutsche Bund dem anschließt, so kann man ihn eben beinahe einen universellen Satz nennen.

Ich muß hier eines Umstandes gedenken, der zu mancherlei Bedenken voraussichtlich Veranlassung geben wird. Das ist, meine Herren, die Ausdehnung der Besteuerung auf Wechsel von weniger als 50 Thaler Werthobjekt. Sie wissen, in Preußen hat man die Wechsel bis zu 50 Thaler bisher frei gelassen, und es wird immer einigen Anstand finden, diese Befreiung aufzuheben. In Sachsen sind keineswegs solche Wechsel frei; dort geben alle Wechsel bis zu 100 Thaler denselben Steuersatz. Ebensowenig gilt in Bremen eine Befreiung von Wechseln von geringerem Betrage. Ich kann anführen, daß kein mir bekannter anderer Staat eine solche Befreiung hat. Die Bundesregierungen haben geglaubt, auch für den Norddeutschen Bund die Befreiung der Wechsel unter 50 Thaler wegfallen zu lassen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Befreiung einen sehr zweifelhaften Werth hat. Sie beruht in Preußen ausschließlich darauf, daß in Preußen der geringste Steuersatz 5 Silbergroschen war. Selbstverständlich kann man, wenn man eine Stempelabgabe erhebt, deren geringste Betrag 5 Silbergroschen ist, nicht auf die ganz kleinen Beträge hinunter die Steuer ausdehnen. Daher ist die Befreiung der Wechsel unter 50 Thaler gekommen. Man ist aber auch bei jeder legislativen Erwägung einer Veränderung des Preußischen Steuersystems immer der Frage näher getreten, ob diese Befreiung noch ferner von Bestand sein solle. Es liegt bei werthstempelpflichtigen Sachen in der That kein sachlicher Grund vor, warum man den Stempel erst von 50 Thaler anfangen lassen will. Dazu kommt, meine Herren, daß der Handelsstand in Preußen und in andern Theilen des Norddeutschen Bundes in Wirklichkeit darauf gedrungen hat, diese Steuerfreiheit wegfallen zu lassen. Es ist ein großer Mißbrauch getrieben mit der Zerlegung der Wechsel über große Beträge, selbst über 5000 Thaler, in kleine Wechsel, in Apoints von 49 Thaler 29 Silbergroschen 11 Pfennige. Am Rhein namentlich und in gewissen Gegenden Westfalens hat sich der betheiligte Handelsstand auf das Entschiedenste dafür erklärt, diesem mißbräuchlichen Zustande ein Ende zu machen. Meine Herren, die Preußische Regierung hatte auch ganz zu diesem Zwecke bereits im Jahre 1860 der Landesvertretung einen Gesetzentwurf vorgelegt, und wenn derselbe damals nicht angenommen ist, so hat dabei ohne Zweifel den größten Einfluß der Umstand gehabt, daß man nicht darauf vorbereitet war, für diese kleinen Wechsel die Verwendung von Stempelsteuermarken zuzulassen, also die Entrichtung der Steuer so zu erleichtern, wie es nothwendig ist, wenn man die kleinen Beträge besteuern will. Der gegenwärtige Entwurf geht nun davon aus, daß die Wechselstempelsteuer nur noch durch Verwendung von Stempelmarken oder durch Ausstellung der Urkunden auf gestempelten Blankets zu erheben sei, und die Bundes-Regierungen sind auch darüber einverstanden, daß man, dem lange gehegten, wiederholt ausgesprochenen Wunsche, des Handelsstandes entsprechend, die Markenanwendung dem Steuerpflichtigen allein überlassen und davon Abstand nehmen wolle, eine amtliche Mitwirkung bei der Kassirung der Marken zu verlangen.

Wenn das geschieht, meine Herren, so ist auch der wesentlichste Grund, den man bei der früheren Gelegenheit der Ausdehnung der Steuerpflichtigkeit auf Wechsel von weniger als fünfzig Thalern entgegensetzte, weggefallen; nämlich die Entrichtung der Steuer ist dann gerade in derselben Weise erleichtert wie die Entrichtung des Briefportos und die Beschwerden für die Steuerpflichtigen sind auf das geringste denkbare Maaß zurückgeführt.

Außerdem beabsichtigt der Entwurf, die Steuerpflichtigkeit der Wechsel auch auf solche Wechsel auszudehnen, die vom Auslande auf das Ausland gezogen werden. Dies ist als zweckmäßig erkannt, um sehr weitgehende Umgehungen der Steuer zu vermeiden. Wenn man einmal, wie es in dem bei Weitem überwiegenden Theile des Bundesgebiets geschieht, die Wechsel, die vom Inlande auf das Ausland gezogen werden, der Steuer unterwirft, dann, meine Herren, bietet man eine sehr große Versuchung, diese Steuer durch Wechsel vom Ausland auf das Ausland zu umgehen, wenn man die letzteren vom Stempel freiläßt; denn es ist eine bekannte im Handelsstande allgemein zugegebene Thatsache, daß nichts leichter ist, als den Ort der Ausstellung des Wechsels zu fingiren.

Dies sind die wesentlichen Punkte, um die es sich — voraussichtlich — bei Berathung des Gesetzes handeln wird.

Ich erlaube mir nun noch mit zwei Worten darauf zurückzukommen, daß bei der Verwendung der Marken durch jeden Steuerpflichtigen allein eine Erhebung der Steuer für Rechnung jedes einzelnen Staates kaum ausführbar sein wird. Der Zustand wird also der sein, daß solche Marken und Blanketts durch die Postanstalten debitirt werden, gerade wie die Briefmarken, und daß sie zu jeder Zeit und an jedem Ort verwandt werden können. Damit würde die Grundlage für eine zuverlässige Vertheilung der Steuer an die einzelnen Staaten durchaus genommen sein und es würde nichts weiter übrig bleiben, als jedem Staat das zu überlassen, was eingenommen ist für innerhalb seines Gebiets verkaufte Marken. Es liegt aber auf der Hand, daß dieses ein ganz unrichtiger Maßstab der Vertheilung sein würde. Die Bundesregierungen haben Ihnen deshalb vorgeschlagen, nur in denjenigen Staaten, die von der Erhebung des Wechselstempels zur Bundessteuer am meisten getroffen werden, den Uebergang zu erleichtern, für die erste Zeit einen Theil der Steuer allerdings den einzelnen Staaten zu belassen — es kommen hierbei hauptsächlich die Verhältnisse in den Hansestädten in Betracht — und es ist vorgeschlagen worden, zunächst 36 Prozent, allmälig herabgemindert bis auf 12 Prozent, jedem einzelnen Staate von der Einnahme in seinem Gebiete zu sichern.

In finanzieller Beziehung, meine Herren, erlaube ich mir noch anzuführen, daß der Erfolg dieses Gesetzes die Erhebung einer Bundessteuer sein wird, welche man in runder Summe oberflächlich auf höchstens 2 Millionen Thaler schätzen kann, und daß diese Summe alsdann von den Matrikularbeiträgen abgezogen werden würde, so daß sich die Matrikularbeiträge um so viel vermindern würden. Eine genaue Schätzung des Ertrages ist kaum möglich. Seitdem in Preußen die Stempelmarken eingeführt sind, die für eine Menge Gegenstände verwendet werden können, befinden wir uns gänzlich außer Stande anzugeben, wieviel der Wechselstempel aufbringt. Für Hamburg ist bekannt, daß die Einnahme am Wechselstempel etwa 200,000 Thaler beträgt; rechnet man für Preußen, was nach dem jetzigen Zustande annähernd richtig sein würde, 1 Million und rechnen Sie das übrige Bundesgebiet dazu, so wird sich die Annahme der Steuer von 2 Millionen wohl rechtfertigen lassen. Es ist aber dabei nicht außer Acht zu lassen, daß der vorliegende Gesetzentwurf wesentliche Aenderungen an der Steuer mit sich bringt, deren Wirkungen mit einiger Bestimmtheit durchaus nicht vorhergesehen werden können.

Meine Herren, die Bundesregierungen haben geglaubt, Ihnen einen für die Erleichterung eines wichtigen Verkehrs sehr nützlichen Gesetzentwurf vorzulegen und ersuchen Sie, demselben Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren! Ich gehöre mit der Mehrzahl meiner politischen Freunde zu denjenigen, welche diesen Gesetzentwurf mit lebhafter Freude begrüßen. Wir sind einverstanden mit dem Grundgedanken desselben, wir freuen uns, daß es der Bundesregierung gelungen ist, in diesem Gesetzentwurf den Grundgedanken zu fixiren, daß die Wechselstempelsteuer eine Bundessteuer werde, wir halten es für gut, daß die doppelte Besteuerung, daß die sprungweise Tarifirung der Wechsel aufhöre, und wir begrüßen es als einen großen Fortschritt, daß man gegenwärtig die Stempelmarken allgemein einzuführen beabsichtigt, wovor man noch vor wenigen Jahren im Preußischen Staate großes Bedenken hatte. Meine Herren, auf der anderen Seite glaube ich aber, daß in den einzelnen Details dieses Gesetzes doch mehr Bedenken liegen, als die Motivirung des Gesetzes anzunehmen scheint, und diese Bedenken liegen für mich in folgenden Punkten: Ich glaube, daß diese Fragen eben noch einer näheren Erörterung und Untersuchung bedürfen und daß die Aufschlüsse, welche der Herr Kommissarius der Bundesregierung uns heute gegeben hat, in dieser Beziehung noch nicht genügen.

Der erste Punkt, der mir Bedenken erweckt, ist der Punkt der Aufhebung der Wechselstempelfreiheit von Wechseln unter 50 Thaler. Meine Herren, die Frage ist vor 9 Jahren, im

Jahre 1860, im Preußischen Landtage an uns in derselben Weise herangetreten, wie es gegenwärtig geschieht, sie ist damals einer sehr eingehenden Untersuchung unterworfen und in einer sehr umfangreichen Debatte erörtert worden, und wenngleich die Kommission damals der Ansicht war, daß man — ich hatte damals die Ehre, Referent zu sein — auf die Aufhebung dieser Wechselstempelfreiheit eingehen könne, so stellte sich doch in der Debatte des Preußischen Abgeordnetenhauses heraus, daß die Belästigungen, welche mit den kleinen umlaufenden Wechseln, die der Herr Kommissarius der Bundesregierung erwähnt hat und die ja dieses Gesetz hauptsächlich motiviren, für den großen Handelsstand und namentlich für einige der Rheinischen Banken verbunden sind, nicht so groß sei, daß dem gegenüber nicht der Schade mehr in's Gewicht falle, welcher aus der Aufhebung dieser Wechselstempelfreiheit für den kleinen Handwerkerstand, für die Genossenschaftsbanken, für den kleinen Handelsstand und für die Unterstützungskassen erwachsen.

Meine Herren, dieser entscheidende Gesichtspunkt ist damals in den Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses von Sachverständigen namentlich auch aus der Mitte des Handelsstandes mit so überwiegendem Gewichte hervorgehoben worden, daß das Preußische Abgeordnetenhaus damals den betreffenden Gesetzentwurf fast einstimmig verwarf. Ich kann dem Herrn Kommissarius der Bundesregierung darin nicht Recht geben, wenn er meint, daß der Grund, weswegen man das Gesetz damals verwarf, darin bestanden habe, daß man sich von Seiten der Regierung weigerte, die Stempelmarken einzuführen. Man hat die Einführung der Stempelmarken allerdings gewünscht, aber der entscheidende Grund für die Verwerfung des Gesetzes war damals der von mir angeführte, in Verbindung mit dem Umstande, daß ja bekanntlich in Preußen auch alle übrigen Geschäfte unter fünfzig Thalern stempelfrei sind. Meine Herren, die Preußische Regierung gab damals den Betrag des Einkommens, der ihr aus der Besteuerung dieser kleinen Wechsel erwachsen würde, auf 20,000 Thaler an. Wenn Sie den größeren Raum des Norddeutschen Bundes und die weitere Entwickelung des Verkehrs berücksichtigen, so werden Sie wohl heute im Anschluß an diesen Voranschlag annehmen können, daß der Betrag sich auf mindestens 30—40,000 Thaler jährlich belaufen würde. Das repräsentirt einen Umlauf von etwa einer Million solcher Wechsel und darüber; und wenn Sie den Durchnittsbetrag von 25 Thalern annehmen, so repräsentirt das, nach einer sehr mäßigen Schätzung, einen Geldumlauf in solchen kleinen Wechseln von mindestens 25 Millionen Thalern jährlich. Und, meine Herren, nach allen Erhebungen, die ich darüber gemacht, nach allen Erkundigungen, die ich darüber eingezogen habe, besteht diese Summe nur zum kleinern Theile aus jenen berüchtigten Wechseln von 49 Thaler 29 Silbergroschen 6 Pfennige

(Zuruf: 11 Pfennige)

— oder 11 Pfennige — und zum überwiegend größeren Theile aus den kleinen 10-, 20-, 30-Thalerwechseln der kleinen Handwerker, der kleinen Handwerksleute und, wie ich vorhin angeführt habe, der Genossenschaftskassen und der Unterstützungskassen. Sie sehen daraus, daß die Sache nicht so unbedeutend ist, wie sie nach den Motiven etwa erscheinen möchte.

Meine Herren, ich habe mich zu unterrichten gesucht, ob seit dem Jahre 1860 sich die Sachlage wesentlich geändert habe; ich habe die Erklärungen der Handelskammern über diesen Gegenstand durchgesehen, und ich habe mich überzeugt, daß es immer nur drei Städte sind, aus deren Mitte fortwährend der Wunsch der Aufhebung dieser Wechselstempelfreiheit hervorgeht, das sind Krefeld, Elberfeld und Köln, welche, wie ich nicht verkennen will, dadurch große Unbequemlichkeiten haben. Dagegen stehen denen auch andere Handelskammern gegenüber, welche in Bezug auf die Frage erklärt haben, daß eine Veränderung der in Preußen in dieser Beziehung bestehenden Gesetzgebung nicht wünschenswerth sei, und ich kann auch versichern, daß ich selbst in den Kreisen der hiesigen Handelswelt, der hiesigen Banquierwelt mich danach erkundigt habe, was man gegenwärtig über die Sachlage denkt, und da ist mir wiederholt gesagt worden: es ist zwar unbequem — obgleich diese Wechsel überhaupt nicht acceptirt werden —, wir haben viel unangenehme Wirthschaft damit; aber wir halten nicht dafür, daß diese Unbequemlichkeit gegenüber den Interessen der kleinen Leute, der kleinen Handelstreibenden genügend ins Gewicht fällt, wir wünschen diese Aufhebung der Steuerfreiheit der Stempel unsererseits nicht. Die Klagen beruhen daher, wie es scheint, vorzugsweise in einzelnen Rheinischen Handelspunkten, welche durch die kleinen 49-Thaler-Wechsel besonders beschwert sind.

Ich glaube, es wird ernstlich zu erwägen sein, ob man auf diesen Theil der Gesetzesvorlage eingehen kann, ob man nicht wenigstens soweit vorschreiten muß, eine Ermäßigung des Stempels für diese kleinen Wechsel einzuführen; denn es steht z. B. der Stempel eines Wechsels von 10 Thalern in dem Betrage von Einem Silbergroschen in der That nicht in einem Verhältnisse zu dem normalmäßigen Satze von $1/2$ pro mille.

Meine Herren! Ein zweites Bedenken bezieht sich auf die Besteuerung der Transitwechsel, die nach dem Gesetze in weit höherem Maaße stattfinden soll in den einzelnen Handelsstädten, als es bisher dort stattgefunden hat. Mir ist von Sachverständigen, die sich wahrscheinlich nachher zum Worte melden werden, versichert worden, daß dieser Gegenstand für mehrere Seestädte von sehr erheblicher finanzieller Bedeutung sei, es ist von Hunderttausenden von Thalern gesprochen werden, es ist mir versichert worden, es würde, wenn die betreffenden Anführungen richtig sind, sich die Behauptung oder die Annahme der Bundesregierung, als ob dieses Gesetz ein finanzielles nicht sei, als irrthümlich erweisen.

(Hört! hört! links.)

Meine Herren, auf diese Frage bedarf entschieden einer nähern Erörterung. Die Motive, wie sie uns gegenwärtig vorliegen, enthalten die betreffende Aufklärung darüber nicht, um diese anscheinend zwischen den Vertretern jener Handelsstädte, die wir ja noch hören werden, und der Bundesregierung bestehende Differenz aufzuheben.

Endlich meine Herren! Das dritte und letzte Bedenken bezieht sich auf den § 27 dieses Gesetzes, auf das Beneficium, welches nach der betreffenden Abrechnung auf einige Jahre noch gewissen Handelsstädten gewährt werden wird, welche die Wechselstempelsteuer in einem größern Maßstabe zu entrichten haben werden, wie die übrigen Landestheile. Meine Herren! Es ist da von 36 Prozent auf ein paar Jahre, von 24 Prozent auf ein paar folgende Jahre, endlich von einem Herabgehen auf 2 Prozent die Rede, ohne daß in den Motiven irgend wie erläutert ist, auf welchem Wege die Bundesregierung zu diesen Zahlen gelangt ist. Meine Herren! Ich muß Ihnen meinerseits erklären, daß ich bei allen solchen Regulirungen gegen alle Präzipuen, gegen alle finanziellen Konzessionen einen — ich kann sagen — wahren und herzlichen Abscheu habe. Ich bin immer der Ansicht gewesen, daß in einem neubegründeten Staatswesen bei der neuen Fundirung seiner finanziellen organischen Einrichtungen solche finanzielle Konzessionen nicht allein unausführbar und unberechenbar sind, denn ich halte die Richtigkeit aller der Berechnungen, die möglicherweise in solchen Fällen angelegt werden für bestreitbar, sondern, daß sie auch politisch unweise sind. Indessen, meine Herren, ich will zugestehen, daß es von diesem Grundsatze Ausnahmen geben kann, und ich will nicht bestreiten, daß diese Ausnahme im vorliegenden Falle möglich ist; jedenfalls ist sie in diesem Augenblick eben so wenig substantiirt, eben so wenig nachgewiesen, als aufgeklärt die Frage über die Ueberlastung von den betreffenden Seestädten durch die Besteuerung der Transitwechsel.

Aus allen diesen Gründen und in der Anerkenntniß, daß die Grundgedanken des Gesetzes durchaus meinen Wünschen entsprechen, daß ich aber glaube, daß die einzelnen Bestimmungen noch einer sehr eingehenden und ernsten Prüfung bedürfen werden, ob wir sie in der Art, wie sie uns vorgelegt sind, annehmen können, schlage ich Ihnen vor und halte es für das Beste, diesen Gesetzentwurf an eine Kommission zu verweisen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. **Becker** (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren! Ich würde den Worten des Herrn Vorredners, mit denen er die Vorlage begrüßt hat, gern zustimmen, wenn nicht die Vorlage geradezu mit einer Erhöhung der bestehenden Wechselsteuer anfinge. Diese Einleitung habe ich schlechterdings nicht übersehen können. Es ist zwar richtig, daß der Bundesrath in den

Digitized by Google

Motiven auf die gefälligste, ansprechendste Weise die Vorzüge schildert, welche die Freizügigkeit der Wechsel im Norddeutschen Bunde haben würde, und über diesen Punkt wird ja in keiner Weise weder hier noch in der Handelswelt eine Meinungsverschiedenheit existiren; ich kann aber, nachdem ich den Entwurf gelesen, unmöglich wieder vergessen, daß ungefähr nach fünf verschiedenen Richtungen mehr Stempelsteuer verlangt wird, als bis jetzt.

Zunächst wird Stempelsteuer in solchen Gebieten verlangt, wo bis jetzt überhaupt keine besteht, wie das noch in verschiedenen kleinen Verkehrsgebieten des Norddeutschen Bundes der Fall ist; dann wird sie durchweg verlangt, wo sie bis jetzt nicht für alle Arten von Wechseln bestanden hat, wie z. B. in Braunschweig, wo die gezogenen Wechsel stempelfrei und nur die trockenen Wechsel stempelpflichtig sind, drittens hebt der Entwurf in den Gebieten, wo bis jetzt die Wechselstempelsteuer im Allgemeinen wohl Regel war, wo aber nicht alle Beträge unter die Stempelpflichtigkeit fielen, die Ausnahmen auf, so daß künftig auch die kleinsten Wechsel eine Abgabe zahlen sollen; das trifft in dem allergrößten Gebiete des Norddeutschen Bundes, in Preußen, die Wechsel unter 50 Thaler, dann an dem allergrößten Wechselplatz vielleicht auf dem Kontinente, in Hamburg, die Wechsel unter 40 Thalern, und für das gewerbreiche Königreich Sachsen die dort bis jetzt stempelfreien Wechsel unter 5 Thaler. Eine vierte Mehr- oder Neubelastung besteht nun darin, daß auch die transitirenden Wechsel stempelpflichtig werden, und endlich fünftens ist der künftige Tarif an sich vielfach höher geschraubt, als er für die größten Gebietstheile des Norddeutschen Bundes bis jetzt gewesen ist. Die Vorlage hat uns allerdings zur Beurtheilung ihrer Wirkungen eine Synoptik für die Wechsel bis zum Betrage von 1300 Thalern geliefert und hier vorgeführt, wie innerhalb dieser Beträge bis zu 1300 Thalern theils Erhöhungen, theils Herabsetzungen des Stempels eintreten werden. Aber bei 1300 Thaler brechen die Vergleichungen ab, und zwar wohl aus dem Grunde, weil alle Wechsel über 1300 Thaler eine höhere Steuer bezahlen sollen, als bisher.

(Hört!)

Das ist, glaube ich, nicht so ganz wie es sein sollte, wenn man einmal die Dinge objektiv darstellen will. Auch hat in der Synoptik der Wechsel unter 50 Thaler überhaupt keine Stelle gefunden.

Ich bescheide mich nun allerdings, daß jede Ausgleichung in der Gesetzgebung für einzelne Gebiete in Norddeutschland mit Unbequemlichkeit und mit Unkosten verbunden ist; wir sind ja auch in dieser Beziehung nicht verwöhnt: was wir durch den Norddeutschen Bund bis jetzt Gutes bekommen haben, das haben wir auch allemal nach seinem vollen Werthe bezahlen müssen.

(Heiterkeit.)

Aber ich sehe doch nicht ein, warum in diesem Falle mehr geleistet werden muß, als bis jetzt aufgebracht wurde, — ich sehe das um so weniger ein, als der Bundesrath in seiner Vorlage es gewissermaßen rühmend hervorhebt: daß damit nicht mehr Geld erstrebt werde, als bis jetzt einging und daß nur im Interesse der Freizügigkeit der Wechsel sein Gesetzentwurf gemacht worden sei. Ich würde wohl bereit sein, eine Wechselsteuer zu bewilligen für alle Gebiete, das versteht sich fast von selbst bei der jetzigen Lage dieser Dinge, um wirklich ein einheitliches Verkehrsgebiet zu schaffen; — ich bin auch bereit, die kleineren Wechsel nicht länger frei zu lassen, und ich muß in diesem Punkte dem Herrn Vorredner widersprechen. Ich weiß sehr wohl die Gründe zu würdigen, aus denen er die kleinen Wechsel stempelfrei lassen will, ich weiß es um so mehr, als ich einer Volksbank vorstehe und ich sehr wohl die Beträge kenne, die dort umgehen. Aber meine Herren, so sehr man es auch bedauern kann und bedauern muß, daß hier eine Belastung auch des kleinen Mannes unvermeidlich wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß jede im Prinzip falsch vertheilte Besteuerung viel größere Mißstände zur Folge hat, als die gerechte Besteuerung. Es ist das gerade bei der Wechselsteuer nachweisbar. Weil man früher ohne inneren Grund unterschieden hat zwischen großen und kleinen Wechseln, zwischen gezogenen und trockenen Wechseln, daher ist es gekommen, daß sich in einzelnen verkehrsreichen Gegenden, am Niederrhein, in Westfalen und im Königreich Sachsen eine Praxis ausgebildet hat, die ich für gemeinschädlich halte, nämlich Wechsel über nicht bankfähige Beträge, überhaupt unbankmäßige Wechsel künstlich zu machen, welchen die Voraussetzung jedes Wechsels fehlt, das Geschäft, und diese Wechsel bei solchen Leuten zu begeben, welche nicht in der Lage sind, sich unbilligen Zumuthungen des größeren Kaufmanns, des größeren Kapitalisten zu erwehren. Wenn solche Wechsel aus wirklichen Geschäften stammten, dann hätte ihre Summe nie die Höhe erreicht, die heutigen Tages so sehr zu beklagen ist. Ich sagte, den Wechseln fehlt ihre Grundlage, die Voraussetzung des berechtigten Wechsels, das Geschäft; es fehlt aber auch der Acceptant. Der Bezogene ist eine rein fingirte Person, selbst wenn sein Name, wie es wohl der Fall ist, in das Blanket des Wechsels hineingedruckt ist. Erst in dem Moment, wenn der Wechsel fällig wird, wenn also desten Falls der Aussteller die Valuta und die Provision an den betreffenden Mann einschickt, dann erst wird das Ding materiell, also geschäftlich ein Wechsel. Bis dahin ist es seiner wirklichen Natur nach nur ein einseitiger Schuldschein, der Wechselverbindlichkeit nur für den Aussteller hat. Wie weit die Sachen gediehen sind, das, meine Herren, schon jetzt zu erörtern, wird kaum möglich sein, das Kapitel ist nicht leicht zu erschöpfen, am allerwenigsten heute hier, so ganz nebenbei. Wenn aber der Herr Vorredner meint, die Sache sei nicht so schlimm, es seien immer nur drei Städte, die darüber klagten, Krefeld, Elberfeld und Köln, so muß ich hinzusetzen, daß es die Klagen doch wohl nicht alle kennt, die in der Sache laut geworden sind. Ich will mir erlauben, ihm gleich eine Stadt dazu zu nennen, die auch erhebliche Bankgeschäfte hat, das ist Aachen. Der Bericht der Handelskammer in Aachen aus dem Jahre 1861 sagt: „In Wechseln unter 50 Thaler werden unglaublich große Summen gezogen, und jedes Bankhaus hat einen beträchtlichen Vorrath davon. Diese kleinen Wechsel entziehen sich dem Diskont durch die Königliche Bank und sind, wenn der Letztere niedrig ist, dem Banquier willkommen, weil sie gute Zinsen abwerfen, bei Krisen aber werden sie äußerst lästig." Ja, meine Herren, sie werfen gute Zinsen ab; der Verlust, den der kleine Mann an diesen Wechseln bei dem Banquier hat, ist ungleich größer als der Silbergroschen, der künftig als Stempel verlangt wird.

(Sehr richtig!)

Wird es aber, wie ich voraussetze, möglich sein, mittels dieses Silbergroschens die Menge dieses ungesunden Geldsurrogats zu vermindern, dann muß ich für die Besteuerung stimmen. Der Umfang dieses bedenklichen Geschäftes ist so groß, daß mir vor einigen Jahren ein Mann, auf dessen Urtheil in solchen Dingen ich viel gebe, sagte: er schätze die Summen, die im Rheinlande-Westfalen in Wechseln unter 50 Thalern umlaufen, auf 20 Millionen Thaler. Da sich ein Wechsel jährlich einmal reproduzirt, und sie erneuern sich meistens leider aus sich selbst, so müssen 80 Millionen Thaler darin umgesetzt werden; dem entsprächen 1,800,000 Briefchen über 49 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf., und das gäbe allerdings eine sehr respektable Anzahl Silbergroschen. Die Handelskammer in Hagen, deren Bezirk auch an diesen Papieren leidet, schätzt die Geldsumme, die in diesen kleinen Wechseln umgesetzt wird, gerade so groß wie den Betrag des Umsatzes bei der Königlichen Bankagentur in Hagen; dieser betrug vor einigen Jahren, als sie dies sagte, ungefähr 1½ Millionen Thaler, für einen Ort von 11,000 Einwohner doch auch eine sehr bedenkliche Summe in solchen Papieren, denen man fast zu viel Ehre anthut, sie Wechsel zu nennen. Es wuchert ein System, welches auszurotten kaum anders gelingen wird, als entweder durch eine Deklaration oder Ergänzung des Handelsgesetzbuches oder durch einen kühnen Schritt unserer Bank, und ich möchte wünschen, daß die Preußische Bank diesen Schritt thäte. Nämlich, ich sagte Ihnen, diese Wechsel haben in Wirklichkeit keinen Bezogenen, derjenige, auf den sie ausgestellt sind, ist eigentlich noch gar nicht existent für den Wechsel, er weiß gar nicht, daß auf ihn gezogen ist, er erfährt es erst bei Verfall, vielleicht zu seiner Verwunderung, oder Tags vorher, wenn die Valuta mit 5 Silbergroschen Provision einläuft. Würden diese Wechsel dem Bezogenen im gewöhnlichen Gange des Geldgeschäfts zum Accept vorgelegt werden, so töteten sie sich meist sofort in ihr Nichts auf. Man sucht also zu verhindern, daß sie vorgezeigt werden, und das wird bewirkt, indem der Aussteller zur Valuta setzt „oder Werth", abgekürzt „o. W.", nomen et omen: die Papiere heißen die Owehpapiere. Nun sagt die Königliche Bank,

und die Judikatur verschiedener Gerichte gibt ihr darin Recht, wenn bei der Valuta stehe „oder Werth", dann fehle dem Papier die Eigenschaft des Wechsels, es sei dann zweifelhaft, was zu zahlen sei. Sie diskontirt sie also nicht; würde sie sie diskontiren, dann würde sie sie nach ihrer Praxis dem Bezogenen baldigst zum Accept vorlegen. Auch viele Banquiers haben sich zu einer Maßregel geeinigt, die dahin zielt, diese Papiere von ihnen fern zu halten, die aber auch nicht im Stande ist, sie aus der Welt zu schaffen. Diese Banquiers lassen auf sich von ihren Kunden keine Beträge unter 50 Thaler ziehen, wenigstens nicht, um sie zu acceptiren. Also die Zahl des unacceptirten Zeuges dieser Art ist außerordentlich groß und belästigt das Publikum ganz furchtbar. In einzelnen Bezirken ist es so schlimm geworden — dazu rechne ich vor allen Dingen den Kreis Altena —, daß eine Handelskammer bittet, die Staatsregierung bez. die Bank möge doch dahin helfen, daß diesen Wechseln die Existenz erleichtert würde. Den neuesten Bericht der Handelskammer in Lüdenscheidt vom Jahre 1867, der auch davon spricht, habe ich nur flüchtig angesehen. Ich habe aber den von 1864 im Auge, worin die Handelskammer sich beklagt, daß die Bankhäuser von Rheinland und Westfalen nicht mehr diese Apoints unter 50 Thaler acceptiren wollten, und daß solche deshalb mangels Annahme in Protest gingen. Nun würde der Aussteller — führt sie aus — gezwungen, um die Wechsel nicht in die Hand der Bank kommen zu lassen, das „O. W." dazu zu setzen; und dadurch entständen nun für die kleineren Leute, deren Forderungen häufig in solchen Wechseln ausgezahlt würden, große Verluste. Es seien das Nachtheile, die sie nicht haben würden, wenn die kleinen Wechsel von der Bank genommen und ohne Accept in ihrem Portefeuille belassen würden bis unmittelbar vor der Verfallzeit. Solche Zumuthungen entstehen aus so ungesunden Verhältnissen, und ich bedaure, daß es eine Handelskammer ist, welche den unacceptabeln Wechseln das Wort redet. Also im Großen und Ganzen bin ich wohl geneigt, auch die kleinen Papiere zu besteuern und, wenn ich es wiederholen darf, den Wunsch daran zu knüpfen, daß die Preußische Bank sich entschließen möchte, diese O. W. Wechsel auch zu diskontiren um sie sofort zum Accept zu bringen und dadurch die Heilung eines bösen Zustandes herbeizuführen. Ich bin fest überzeugt, daß dies das richtigste Mittel ist, um viele schlechte Wechsel aus der Welt zu schaffen. Dahingegen bedaure ich, daß die Vorlage eine höhere Forderung stellt, als die im Jahre 1860 für Preußen gestellte. Damals sollte der Stempel betragen 1 Silbergroschen für die kleinen, bis dahin stempelfreien Papiere, wie jetzt auch; dann aber von 50—100 Thaler sogar 2 Silbergroschen, bis 200 Thaler wie jetzt 3 Silbergroschen und für die Wechsel bis 300 Thaler nur 4 Silbergroschen. So weit gleichen sich die Forderungen von damals und jetzt ziemlich aus. Aber jetzt tritt höhere Besteuerung für die höheren Beträge hinzu, wie ich vorhin ausgeführt habe. Ueber diese Dinge würde man sich wohl noch verständigen können, wenn der Bundesrath darauf einginge, eine sprungweise Besteuerung von 1 Silbergroschen von je 100 zu 100 Thaler eintreten zu lassen. Ich hoffe, daß der Bundesrath, wenn er sich überzeugt, daß die Besteuerung der kleinen bis jetzt stempelfreien Wechsel einen großen Ertrag einbringt, sich dazu verstehen wird, die Wechselsteuer von 100 zu 100 Thalern um 1 Silbergroschen statt $1^1/_2$ Silbergroschen steigen zu lassen. Die Summe, die der Herr Bundes-Kommissar heute angegeben hat, welche von dem Bundesrath als Ertrag erwartet werde, hat mich in Erstaunen gesetzt; ich hatte nicht daran gedacht, daß so viele Wechsel umlaufen, daß davon eine Einnahme von 2 Millionen zu erwarten steht. Aus der Vorlage im Jahre 1860 erinnere ich mich, daß nur ungefähr eine Ausgleichung des Steuerbetrages der Wechsel bis 50 Thaler durch Ermäßigung der Sätze für die Wechsel von 50 bis 400 Thaler erwartet wurde. Dieser Umstand, daß die jetzige Vorlage hierüber schweigt, ist es aber hauptsächlich, der mich veranlaßt dem Herrn Vorredner beizustimmen, daß diese Vorlage in einer Kommission berathen werde. Nur Eins erlauben Sie mir noch auszusprechen, daß ich wünschen möchte, es werde von der Besteuerung der transitirenden Wechsel Abstand genommen. Ich meine auch, vor Ostern von einer Vorlage gelesen zu haben, ich meine sogar den Text derselben gesehen zu haben, welche die Besteuerung der Wechsel betraf, aber damals erst beim Bundesrathe war und in welcher von transitirenden Wechseln stand, daß sie frei bleiben sollten. Es ist von Seiten des Herrn Bundes-Kommissars gesagt worden, es würde ein Mißbrauch mit dieser Steuerfreiheit getrieben werden, wenn transitirende Wechsel stempelfrei blieben. Die Möglichkeit gebe ich zu; aber das ist für mich doch nicht durchschlagend. Ein großer Theil des Berliner, und ich glaube auch des Frankfurter Bankgeschäftes ist darauf gegründet, daß die ausländischen Wechsel, die in das Ausland weiter gehen, nicht besteuert werden. Das Arbitragegeschäft würde sich von diesen beiden Plätzen zum großen Theil wahrscheinlich wegziehen, wenn wir die ausländischen Wechsel besteuern. Dieselben durch Besteuerung zu verscheuchen, weil Hinterziehung von Gefällen zu befürchten ist, würde an die Politik jenes Magistrates erinnern, welcher den Stadtwald ganz abhauen ließ, damit den Holzdiebstählen Einhalt geschähe. Ich meine also, daß diese Ausdehnung der Wechselstempelpflicht auf ein bis dahin vollständig stempelfrei gelassene unschädliche Sorte verkehrt sein würde. Ich halte es im Widerspruche mit dem ganzen Zuge der Zeit, welcher doch darauf gerichtet ist, daß der Verkehr unter Lebenden möglichst von Abgaben befreit werde, und trete deshalb dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Benda bei, die Vorlage einer Kommission zu überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete Müller (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Müller** (Stettin): Wenn man die Motive zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe oberflächlich, oder ohne spezielle Sachkenntniß, oder ohne eingehende Kritik durchliest, könnte man zu dem Glauben verführt werden, daß in der That bei dieser Gesetzesvorlage es sich nur um Entlastung, um Befreiung des Verkehrs handele. Es ist schon von dem Herrn Vorredner ausgeführt worden, daß dies allerdings in einer Richtung der Fall ist, insofern in Zukunft innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes die Wechsel nur einmal stempelpflichtig sein sollen. Auch ist schon anerkannt worden, daß die Vermehrung der Abstufungen in den Stempelsätzen eine Erleichterung und Verbesserung ist. Diesen Erleichterungen stehen aber gegenüber nicht unwesentliche Belastungen. In den Regierungsmotiven heißt es zwar auf Seite zwölf, „daß die vorgeschlagene Reform eine finanzielle Bedeutung für die Gesammtheit der Bundesstaaten nicht hat", also daß man eine wesentliche Mehreinnahme nicht erwartet. Dieser Ausspruch verräth doch einigen Mangel an Sachkenntniß; denn daß die Bundesregierungen wider besseres Wissen uns die Vorlage mit der Bemerkung machten, daß sie keine erhöhten Steuererträge daraus erwartet, wird wohl Niemand in diesem Hause annehmen. Es werden nach meiner Ansicht wesentliche Mehreinnahmen erwachsen, wenn das Gesetz zur Ausführung kommt und es charakterisirt sich durchaus nicht als das, als was es angekündigt wird, als eine finanziellere Form — sondern eigentlich als ein Finanzgesetz. In den Motiven zu § 2 ist nun zwar richtig auseinandergesetzt und von den Vorrednern anerkannt worden, daß allerdings in einigen Summen die Stempelsteuer niedriger wird, in anderen dagegen höher und namentlich in den Summen über 1300 Thaler. In den Regierungsmotiven heißt es zwar, daß die Zahl der größeren Wechsel nur einen geringen Bruchtheil der überhaupt vorkommenden steuerpflichtigen Wechsel bilde. Das bestreite ich ganz entschieden. Der Zahl nach mag dies wohl richtig sein, aber in der Summe sind an größeren Beträgen bei weitem überwiegend, und auf die Summe kommt es an, denn die Summe ist steuerpflichtig, nicht die Zahl. Indeß ist dieser Punkt ein verhältnißmäßig untergeordneter; von viel größerer Bedeutung ist die beabsichtigte Besteuerung der transitirenden Wechsel, vom Auslande auf das Ausland gezogen. Ich bezweifle, daß die Hohe Bundesregierung sich klar gemacht hat, in welchen ungeheuren Summen der transitirende Wechselverkehr sich bewegt, und welches das Resultat einer Besteuerung derselben sein müßte. Meine Herren, die Summe der Wechsel die über die Börsen von Berlin, von Frankfurt, von Hamburg und Leipzig gehen, vom Auslande auf das Ausland transitiren, die also entweder auf diesen Börsen kommissionsweise verkauft werden oder die in der sogenannten Wechselarbitrage ihre Verwendung finden, meine Herren, diese Summe ist ganz kolossal. Es ist allerdings schwer, eine Schätzung mit einiger Präzision festzustellen, denn eine Kontrole über diesen Verkehr findet nicht statt und kann nicht stattfinden, man ist auf Schätzungen angewiesen.

Ich spreche nicht meine eigene Ansicht allein aus, wenn ich behaupte, daß dieser durchgehende Verkehr vollkommen so groß

Digitized by Google

ist, wie der Verkehr in Preußischen jetzt stempelpflichtigen Wechseln. Ja ich will noch hinzufügen, daß von sehr kompetenten Seiten an der hiesigen Börse behauptet wird, daß dieser transitirende Verkehr an der Berliner Börse 5 bis 6 mal größer wäre als der Verkehr in inländischen Wechseln. Die Deutschen Börsen vermitteln nicht bloß den Wechselverkehr Deutschlands mit dem Auslande, sondern den Verkehr zwischen dem Osten und Westen Europas. In diesen Geschäften handelt es sich gewöhnlich um sehr kleine Differenzen, und man kann wohl behaupten, daß derjenige, der in der Wechselarbitrage 1 Prozent Nutzen hat, oder derjenige, der beim kommissionsweisen Verkauf solcher Wechsel ein achtel Prozent bezieht, ja oft nur 1 Promille, in Ansehung von großen Summen, um die es sich meist handelt, damit zufrieden ist. Diese Geschäfte müssen schwer geschädigt werden, wenn von diesen Wechseln ein Stempel in Höhe von $^1/_2$ Prozent entrichtet werden soll, also die Hälfte des Nutzens. Daß eine solche Besteuerung einen wesentlichen Einfluß auf den Wechselverkehr ausüben muß, ist unzweifelhaft, und daß dies eine wesentliche Beeinträchtigung der Geschäfte der genannten Börsen sein würde, ist eben so unzweifelhaft. Ich muß ferner darauf aufmerksam machen, von welcher Wichtigkeit nicht bloß dieser transitirende Verkehr an und für sich ist, sondern von welcher Wichtigkeit im Vereine mit der Effektenarbitrage. Durch die Effektenarbitrage ist den Börsen die Möglichkeit gegeben, sich in unglaublich kurzer Zeit von zu großer Belastung frei, sich liquide zu machen, um drohenden finanziellen oder politischen Krisen gegenüber sich mit ihrem Kapital sattelfest zu machen. Meine Herren, das Jahr 1866 hat hier für Berlin den unzweifelhaften Beweis geführt, von welcher großen Wichtigkeit die Effektenarbitrage ist, denn in verhältnißmäßig kurzer Zeit hat diese Börse sich ungeheure Werthe nach dem Auslande fortarbitrirt, hat ihre eigenen Fonds damit zusammengezogen und war in der Lage, den sehr schwierigen Verhältnissen gegenüber wohl gerüstet dazustehen; es hat sich gezeigt, bis zu welcher Ausdehnung diese Entlassung stattgefunden hat: trotz der schwierigen Verhältnisse ist auch nicht ein Fallissement von Bedeutung an dieser Börse vorgekommen. — In den Motiven heißt es Seite 11:

> Wenn die Abgabe in jedem einzelnen Falle auch von geringfügigem Betrage ist, so bildet sie doch durch ihre Vervielfältigung eine empfindliche Belastung des Verkehrs, die um so nachtheiliger ist, als beim Ausgleich von Zahlungen bekanntlich kleine Differenzen eine erhebliche Rückwirkung üben.

Sehr richtig! Aber indem die Regierung das anerkennt, will sie den Verkehr eben in dieser nachtheiligen Weise, belasten. Es heißt an einer andern Stelle:

> „Wenn derselbe also —

nämlich der Wechsel —,

> sobald er in seinem Umlaufe eine staatliche Grenze überschreitet, einer neuen Stempelabgabe verfällt, so liegt hierin eine Erschwerung der Cirkulation, die gleich den Binnenzöllen den inneren Verkehr belastet und daher dessen naturgemäße Entwickelung stört.

Gewiß, meine Herren, das wird Jeder von uns unterschreiben. Aber gilt denn das nicht eben so gut, wie es hier angewendet wird auf den inneren Verkehr ebensowohl von dem internationalen Verkehr? Liegt es denn überhaupt in der Richtung unserer Zeit, noch wieder neue Zollschranken aufzupflanzen? Durch die neuen Zollverträge hat man eine Menge von den Verkehr belästigenden Schranken zu beseitigen gesucht; ja in dem ganzen Waarenverkehr ist man, glücklich, längst schon zur Abschaffung der Transitzölle gekommen, — und dem Geldverkehr will man die Transitzölle wieder auferlegen?

Meine Herren, das scheint mir weder rationell noch der ganzen Richtung der Zeit zu entsprechen. Was das finanzielle Resultat der Vorlage anbetrifft, so ist das nicht zu unterschätzen. Wie ich mir vorhin schon erlaubt habe anzuführen, so ist es zwar schwer, die Summe derjenigen Wechsel zu taxiren, die über die verschiedenen Börsen transitiren. Aber wenn man sie auch nur annimmt auf denselben Betrag wie die Preußischen jetzt stempelpflichtigen Wechsel, so würde das schon eine Summe von 2,000,000 Thaler ergeben. Nehmen Sie nur die Hälfte an, so ist die Summe von einer Million schon eine solche, welche zur näheren Prüfung auffordert. Jedenfalls scheint es daher wünschenswerth, daß man in einer Kommission sich mit näherer Feststellung der zu erwartenden Erträge beschäftige. —

Es scheint nach dem Gesetz noch außerdem im § 24 auf eine vielleicht nicht unerhebliche Mehreinnahme abgesehen zu sein. Es ist nämlich dem § 24 eine viel präzisere Fassung gegeben für das, was in dem früheren Gesetz unter dem Ausdrucke: „kaufmännische Assignation aller Art“ ging, ein Wortlaut, allerdings nicht präzise war und sehr deutungsfähig. Faktum ist es jedenfalls, daß der Handelsstand immer Formen gefunden hat, die es möglich machten, ohne sich einer Stempelkontravention schuldig zu machen, gewisse Zahlungsanweisungen in einer besonderen Form von Akkreditiv ohne Stempel zu emittiren und es entspricht auch in der That der Natur dieses ganzen Verkehrs, solche Anweisungen nicht stempelpflichtig zu machen. Denn dieselben sind von dem Wechsel durchaus verschieden und in manchen Europäischen Staaten werden sie in der That gesetzlich so aufgefaßt. Z. B. in Oesterreich unterliegt das Akkreditiv einer ganz anderen Stempelsteuer als der Wechsel, nämlich einer sehr geringen Stempelabgabe die eigentlich nur den Charakter eines Quittungsstempels trägt. In Frankreich ist dasjenige Akkreditiv, welches von dem Aussteller direkt auf den Zahlungsempfänger gestellt ist, überhaupt stempelfrei, und es entspricht allerdings sehr dem Bedürfniß des großen Geldverkehrs, diese Art der Zahlungsüberweisung und Zahlungsübermittelung stempelfrei zu machen, denn es findet bei diesem Punkte dasselbe statt, was ich mir in Bezug auf den transitirenden Wechsel anzuführen erlaubt habe, ein Stempel von $^1/_2$ pro mille ist für solche Operationen zu tragen, das Arbitragegeschäft würde eine wesentliche Einschränkung erleiden müssen.

Es finden sich in dem Gesetz noch verschiedene Punkte, welche zu amendiren sind; in der Spezialdebatte werde ich mir erlauben, Anträge darauf zu richten. Im Allgemeinen möchte ich nur noch Eins hinzufügen.

Meine Herren, lassen Sie uns festhalten, daß wir nicht den gewerblichen Verkehr, daß wir nicht die Arbeit als solche belasten, daß wir nicht neue Steuern einführen, die das Handwerkszeug besteuern, mit dem wir erwerben, sondern daß wir das Erträgniß der Arbeit besteuern, das Einkommen, das wäre rationeller und gerechter.

Präsident: Es ist ein dreifacher Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen, — von den Abgeordneten Graf Kleist, Dr. Köster und Braun (Hersfeld). Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen

(Geschieht),

und diejenigen Herren, die den Schluß der Debatte annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, die sich für den Schluß entschieden hat.

Ich habe, als am Ende einer ersten Berathung, nur die Frage zu stellen, ob eine Kommission mit der Vorberathung des vorliegenden Gesetzentwurfs betraut werden soll. Ich bitte diejenigen Herren, die das wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich werde die Gegenprobe machen.

Diejenigen Herren, die den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, keiner Kommission zur Vorberathung überweisen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Nach der Ueberzeugung des Büreaus hat sich die Mehrheit für die Einsetzung einer Kommission entschieden; ich schlage vor, sie aus 14 Mitgliedern zusammenzusetzen und diese vor dem nächsten Plenum zu wählen. Damit ist auch diese Nummer der Tagesordnung erledigt.

Ich bezweifle, daß das Haus bei der vorgerückten Stunde noch Neigung haben wird, auf die nächste Nummer derselben, die Aufhebung der Portofreiheiten, einzugehen.

(Zustimmung.)

Wir werden also heute hier abbrechen. Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, um $10^1/_2$ Uhr durch die Abtheilungen die eben beschlossene Kommission wählen zu lassen,

Digitized by Google

um 11 Uhr das Plenum zu beginnen, und auf die Tagesordnung zu stellen:

1. die zweite Berathung über den Gesetzentwurf betreffend die Gewährung der Rechtshilfe;
2. die zweite Berathung über den Gesetzentwurf betreffend die Portofreiheit im Gebiete des Norddeutschen Bundes; und
3. die zweite Lesung des Gesetzes über die Kautionen der Bundesbeamten.

Das Haus scheint mit der Tagesordnung einverstanden zu sein.

Wiederholentlich ist im Laufe der heutigen Sitzung an mich die Aufforderung herangetreten, meine Gedanken wegen der Pfingstferien dem Hause schon heute auszusprechen. Wenn damit nichts weiter verlangt wird, als daß ich heute schon meine Meinung über die Sache sagen soll, so bin ich dazu gern bereit; eine Beschlußfassung aber stelle ich anheim, mindestens bis morgen auszusetzen. Ich werde seiner Zeit vorschlagen, unsere Plenarsitzungen bis einschließlich nächsten Freitag fortgehen zu lassen und nur für Sonnabend, Sonntag, Montag und Dienstag Ferien zu machen. Den Beschluß darüber will ich, wenn es verlangt wird, morgen herbeiführen, mir scheint aber, es ist auch noch Zeit dazu in der nächsten Woche.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 35 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke)
Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

37. Sitzung

am Sonnabend den 8. Mai 1869.

Beurlaubungen. — Konstituirung der Kommission für das Wechsel-Stempelsteuergesetz. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe. Abschnitt II und III werden einer Kommission überwiesen. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Portofreiheiten.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:

Graf von Bismarck-Schönhausen, Bundeskanzler, Präsident des Preußischen Staatsministeriums,

Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,

von Philipsborn, Generalpost-Director,

Dr. Pape, Geheimer Ober-Justizrath;

Königreich Sachsen:

Dr. Weinlig, Geheimer Rath und Ministerial-Direktor,

Klemm, Geheimer Justizrath;

Großherzogthum Mecklenburg:

von Bülow, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;

Herzogthum Braunschweig:

von Liebe, Geheimer Rath und Minister-Resident;

Herzogthum Anhalt:

Dr. Sintenis, Regierungsrath;

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen;

von Wolffersdorff, Staatsrath und Kammerherr;

Freie und Hansestadt Lübeck:

Dr. Krüger, Minister-Resident;

Freie und Hansestadt Bremen:

Gildemeister, Senator;

Freie und Hansestadt Hamburg:

Dr. Kirchenpauer, Bürgermeister.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die heutige Sitzung sind entschuldigt die Abgeordneten von Unruh (Magdeburg) und Dr. Fühling. Dem Abgeordneten Grafen Oppersdorff habe ich einen 4tägigen Urlaub bewilligt.

In die Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Wechselstempelsteuer sind gewählt die Abgeordneten Prinz Handjery, Kraus, von Bodelschwingh, Eysold, Freiherr von Eckardtstein, Dr. Becker (Dortmund), Dr. Köster, von Benda, von Unck, Müller (Stettin), Graf von Frankenberg, Meyer (Thorn), Braun (Hersfeld), von Seydewitz (Bitterfeld). Den Vorsitz in der Kommission führt der Abgeordnete von Bodelschwingh, sein Stellvertreter ist der Abgeordnete von Benda. Das Schriftführeramt versieht der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) und dessen Stellvertreter ist der Abgeordnete Eysoldt.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist:

Die zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe.

Zu den No. 172 der Drucksachen mitgetheilten Amendements der Abgeordneten Dr. Bähr und Kratz sind handschriftlich noch eben einige Abänderungsvorschläge des Abgeordneten Reichensperger getreten, die ich verlese, ehe ich sie zum Druck gebe. Sie gehen dahin:

im § 9 der 3. Linie vor das Wort „erheblich" zu setzen „prozessualisch und rechtlich", dann den Schlußsatz des Paragraphen dahin zu ändern:

Im Falle der Einstellung ist für die Beibringung des Nachweises, daß die Entscheidung des Prozeßrichters angerufen worden ist, eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Vollstreckung fortgesetzt wird;

und zu § 11 den letzten Satz beizufügen:

In diesem Falle hat das Vollstreckungsgericht über die Einwendung zu entscheiden, daß die Vollstreckbarkeit des Urtheils durch eingelegte Rechtsmittel suspendirt, oder im gesetzlichen Wege aufgehoben oder erloschen sei.

Ich eröffne nunmehr — unter vorläufiger Aussetzung von Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes — die Diskussion über dessen ersten Abschnitt und zwar den § 1.

Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger:** Meine Herren! Im § 1 heißt es, es mache keinen Unterschied, ob das ersuchende und das ersuchte Gericht demselben Bundesstaat, oder ob sie verschiedenen Bundesstaaten angehören. Es ergiebt sich nun aus den Motiven, daß mit diesem Satze beabsichtigt ist, festzustellen, daß das ganze Gesetz betreffend die Rechtshilfe nicht bloß Anwendung finden soll für das Verhältniß der Gerichte verschiedener Bundesstaaten, sondern auch maßgebend sein solle für die Gerichte desselben Bundesstaats. Ich kann nicht leugnen, daß mir diese Bestimmung weder durch ein praktisches Interesse geboten erscheint, noch auch, daß sie unbedenklich sei; ich meine sogar, daß die Zulässigkeit einer solchen Bestimmung erheblichen Zweifeln unterläge. In den Motiven ist zur Rechtfertigung gesagt, daß es auch jetzt noch in verschiedenen Bundesstaaten Rechtens sei, daß ein requirirtes Gericht die Zuständigkeit des requirirenden in Frage stelle, ein Satz, der für Preußen durch das Gesetz von 1853 beseitigt ist; das sei nicht zu billigen, das hemme den Zweck, den das Gesetz verfolge. Ich will gar nicht leugnen, daß eine solche prozessualische Bestimmung in der Gesetzgebung eines einzelnen Bundesstaats mir durchaus nicht zutreffend erscheint; ich meine aber, daß man sich vor Allem vergegenwärtigen müsse, daß die Bestimmung, wenn sie in dem § 1 in der beantragten allgemeinen Weise Annahme findet, auch noch viel weiter geht, als das Bedenken zu beseitigen, welches in den Motiven angeführt ist. Es wird eben die Folge haben und ohne Zweifel auch haben sollen, daß das ganze Gesetz auch auf die Interna der einzelnen Bundesstaaten einwirkt. Wenn ich mir da vergegenwärtige, was in den folgenden Paragraphen, namentlich in den §§ 16 und 19 gesagt ist, dann scheint mir das im hohen Grade bedenklich. Sehen Sie den § 16 an: damit sind sehr tief greifende Unterscheidungen gemacht hinsichtlich der Zuständigkeit des Gerichts des Konkurses und des Orts, wo die Vollstreckung für den Konkurs soll herbeigeführt werden. Es sind Unterscheidungen gemacht, für welche Fälle das Ortsgericht der belegenen Sache und für welche das Konkursgericht zu entscheiden habe. Es sind das gesetzliche Feststellungen, die außerordentlich tief eingreifen, die namentlich mit einer großen Zahl von Kontroversen verbunden sind, worauf ich vielleicht beim § 16 mit einigen Worten zurückkommen werde. Es ist im § 19 ebenso gesagt, daß die Rechtshängigkeit, die bei einem Gerichte herbeigeführt sei, auch maßgebend sein solle für alle anderen Gerichte. Also wenn der § 1 des Gesetzes angewendet werden soll auch auf die Interna der einzelnen Bundesstaaten, so würde daraus folgen, daß auch die betreffenden Gerichte desselben Bundesstaates an die einfache Thatsache gebunden seien, daß ein Rechtsstreit bereits bei einem andern Gerichte desselben Staates anhängig gemacht worden. Es soll, wie es in § 19 heißt, dies „geltend" gemacht werden können, das heißt es soll für gültig erachtet werden müssen, mit den Folgen, die die Rechtshängigkeit überhaupt hat, auch für die anderen Gerichte des betreffenden Bundesstaaten. Nun, meine Herren, daß hierin ein Prinzip beseitigt wird, welches durch das Preußische Gesetz vom Jahre 1853 aufgestellt ist, welches die Thatsachen des positiven und negativen Konfliktes zwischen den Preußischen Gerichten ordnet, scheint klar zu sein.

Hier wird nämlich vorgeschlagen, es solle „geltend" gemacht werden können, daß die Sache schon rechtshängig sei. Ich verstehe darunter nichts Anderes, als daß es dabei sein Bewenden haben solle, mithin die Anstellung einer weiteren Klage unzulässig sei. — Die Kabinetsordre vom Jahre 1853 bestimmt dagegen nicht, daß, wenn ein Preußisches Gericht bereits saisirt sei, ein anderes Gericht die Sache von der Hand weisen müsse, sondern sie bestimmt, daß in einem solchen Falle positiven oder negativen Konfliktes der oberste Gerichtshof entscheiden solle. Es scheint mir überhaupt, daß für derartige Fragen die innere Landesgesetzgebung alle Bürgschaften für die sachgemäße Lösung darbietet, und daß derjenige Rechtsschutz, der durch die einzelnen Bundesstaaten den eigenen Unterthanen gewährt wird, einstweilen auch für das Gesammtinteresse des Norddeutschen Bundes als ausreichend anerkannt und betrachtet werden müsse. Das Gesetz, das uns hier beschäftigt, scheint mir seiner ganzen Natur nach nur eine Verwirklichung, eine Ausführung des im Artikel 4 der Verfassungsurkunde sub Nr. 11 ausgesprochenen Satzes sein zu sollen: Es soll wechselseitige Hilfe geleistet werden in Rechtssachen. Diese wechselseitige Hilfe bezieht sich doch unzweifelhaft nur auf das internationale, auf das interstaatliche Verhältniß der Bundesstaaten; aber auf die innere Gerichtsorganisation der einzelnen Staaten darf es sich nicht beziehen. Würde das Gesetz die Ueberschrift haben, die es haben müßte nach Artikel 4 Nr. 11 „Gesetz betreffend die Gewährung der wechselseitigen Rechtshilfe", dann würde dies von selbst klar sein. In der Sache selbst liegt aber auch die Nothwendigkeit, das Gesetz auf diesen Fall überhaupt zu beschränken. Nun hat ja allerdings die Bundesverfassung in Nr. 13 des Artikels 4 auch noch die rechtliche Möglichkeit eröffnet, auf die Prozeßgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten einzuwirken; allein nach meiner Auffassung auch nur so weit, als der Wortlaut des § 13 lautet. Das Bundesgesetz kann das gemeinsame Rechtsverfahren aller Bundesstaaten regeln, keineswegs aber einzelne Prozeßbestimmungen einzelner Bundesstaaten abändern. Es scheint mir daher nicht, daß die Zuständigkeit des Bundes für Weitergehendes festgestellt werden kann; jedenfalls meine ich aber, daß ein praktisches Bedürfniß, diese Frage anzurühren, namentlich im Hinblick auf die weiteren Konsequenzen, die es nach § 16 und 19 üben würde, nicht gerechtfertigt ist. Ich würde beantragen den ersten Absatz des § 1 in seinen beiden Alineas getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Geheimer Ober-Justizrath Dr. Pape hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape:** Meine Herren! Es ist zunächst die Kompetenz der Bundesgesetzgebung bestritten, ein Gesetz über die sogenannte innere Rechtshilfe zu erlassen. Ich glaube aber die Kompetenz der Bundesgesetzgebung kann in dieser Beziehung nicht im Entferntesten bezweifelt werden. Es ergiebt sich die Kompetenz eines Theils aus der Bestimmung des Artikels 4 Nr. 11 der Bundesverfassung, wo es heißt, daß zu den Gegenständen der Bundesgesetzgebung gehörten die Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt, ohne daß irgend angedeutet wäre, es bezögen sich diese Vorschriften nur auf die Rechtshilfe oder die Requisitionen von Staat zu Staat. Sodann aber würde jedenfalls die Kompetenz sich ergeben aus der Bestimmung Nr. 13 des genannten Artikels, wonach der Bundesgesetzgebung unterliegen sollen: das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren. Wenn die Bundesgesetzgebung für die Erledigung der Requisitionen allgemeine Normen vorschreibt, welche für das ganze Bundesgebiet gelten sollen, so liegt doch offenbar in demselben ein gemeinsames Gesetz für das gerichtliche Verfahren vor.

Was sodann die Frage angeht, ob es zweckmäßig wäre, das Gesetz zugleich auf die innere Rechtshilfe zu erstrecken, so kann ich in dieser Hinsicht mich auf dasjenige berufen, was ich bei der ersten Berathung bereits geltend gemacht habe. Wenn das Bundesgesetz sich bloß auf die Rechtshilfe von Staat zu Staat erstreckte, so würde eine Anomalie die Folge sein, welche ganz unerträglich wäre — die seltsame staunenswerthe Anomalie, daß in demselben Staate die Rechtshilfe der Gerichte dieses Staats verweigert werden müßte, während sie den Gerichten eines anderen Staates zu gewähren wäre.

Was drittens das Bedenken anlangt, welches in Bezug auf eine Vorschrift des Preußischen Prozeßrechts geltend gemacht worden ist, welches nämlich eine Bestimmung enthält, wie die sogenannten positiven und negativen Kompetenzkonflikte zu erledigen seien, so will es mir scheinen, als ob diese Bedenken in keiner Weise zuträfen. In dem vorliegenden Entwurfe wird nur vorgeschrieben, daß unter den betreffenden Voraussetzungen die Sache als rechtsanhängig geworden zu betrachten sei. Welche Folgen sich aber an die Rechtsanhängigkeit knüpfen, darüber giebt der Entwurf keine Auskunft; er hat in dieser Beziehung auch keine Vorschriften zu erlassen. Hinzu tritt, daß die betreffenden Vorschriften des Preußischen Rechtes mit der Rechtshängigkeit und deren Folgen in gar keiner Verbindung stehen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter zu § 1 das Wort; ich schließe die Diskussion und werde dem Antrage des Abgeordneten Reichensperger dadurch gerecht werden, daß ich die Sätze des ersten Alinea einzeln zur Abstimmung bringe.

Der erste Satz lautet:

> Die Gerichte des Bundesgebietes haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig Rechtshülfe zu leisten.

Diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht).

Er ist angenommen. —

Der zweite Satz lautet:

> Es macht keinen Unterschied, ob das ersuchende und das ersuchte Gericht demselben Bundesstaate, oder ob sie verschiedenen Bundesstaaten angehören.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche demselben zustimmen.

(Geschieht).

Das ist die große Majorität. —

Das zweite Alinea lautet:

> Das ersuchte Gericht darf die Rechtshilfe selbst dann nicht verweigern, wenn es die Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts nicht für begründet hält.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche eventuell so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Alinea ist angenommen. —

Ich darf jetzt wohl den ganzen § 1 in zweiter Berathung für angenommen erachten. —

Wir kommen zu § 2.

Da Niemand das Wort verlangt, so erkläre ich denselben für angenommen und werde — unter derselben Voraussetzung — eben so verfahren in Ansehung der §§ 3, 4, 5, 6 und 7. Zu dem § 8 hat der Abgeordnete Dr. Schwarze das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Ich beabsichtige nicht einen Abänderungsvorschlag zum § 8 einzubringen, wohl aber einige Fragen an den Herrn Bundes-Kommissarius zu stellen, um Zweifel zu lösen, welche bereits bei denjenigen entstanden sind, die den Gesetzentwurf gelesen haben. Sollten die Ansichten, die ich mir dabei vorzutragen erlauben will, nicht richtig sein, so würde es mir erwünscht sein, wenn der Herr Bundes-Kommissar die Güte haben wollte, dieselben zu widerlegen, damit wir wenigstens eine Art von authentischer Interpretation in der Auslegung dieser Paragraphen erhalten.

Ich verstehe zunächst nämlich den § 8 in Verbindung mit dem § 7 dahin, daß die „Art und Weise der Vollstreckung" auf das materielle Exekutionsrecht, dagegen das „bei derselben zu beobachtende Verfahren" auf die formelle Partie des Exekutionsrechtes sich beziehen. Ich verstehe namentlich unter der „Art und Weise der Vollstreckung," daß das Gericht des Vollstreckungsorts darüber zu entscheiden hat, welche Vermögensgegenstände des ausgeklagten Schuldners der Exekution unterworfen werden können, beziehungsweise ob nur Mobilien oder auch Immobilien für gewisse Forderungen in Anspruch genommen werden können.

Ich meine ferner, daß der dritte Absatz des § 8 auch auf den Fall zu erstrecken ist, wenn der Schuldner Einwendungen gegen die Vollstreckung vorbringt, welche auf Thatsachen beruhen, die erst, nachdem das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, ent-

standen sind — also die Einwendung der Zahlung, des Vergleichs, der Kompensation u. s. w., soweit eben diese Einreden auf erst nach der Rechtskraft des Erkenntnisses entstandenen Thatsachen beruhen.

Ich erlaube mir ferner hervorzuheben, daß ich die §§ 7, 8 u. s. w. nicht auf diejenigen Fälle des Exekutionsverfahrens beziehe, welche in einigen Ländern zulässig sind, bei Urkunden aus Forderungen, über welche gerichtliche Vergleiche abgeschlossen sind, und wo aus der Vergleichsurkunde unmittelbar, ohne vorhergehenden Prozeß, wie aus einem rechtskräftigen Erkenntniß die Exekution nachgesucht werden kann. Ich beziehe die vorhergehenden Paragraphen auf diese Fälle des gerichtlichen Exekutionsverfahrens auf Grund von gerichtlichen Vergleichsurkunden nicht und es würde mir lieb sein, wenn der Herr Bundes-Kommissar auch darüber eine Erklärung abgäbe, ob diese Auffassung die richtige ist.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrathe, Geheimer Ober-Justizrath Pape hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe, Geheimer Ober-Justizrath **Dr. Pape:** Wenn ich den geehrten Herrn Vorredner richtig verstanden habe, so kann ich seine Voraussetzungen nur bestätigen. Der § 8 des Entwurfs überweist in seinem ersten Absatz der Zuständigkeit des Exekutionsgerichts alle Einreden, welche aus dem Exekutionsrecht entnommen sind, sei dies nun das materielle oder das formelle Exekutionsrecht. Mit Rücksicht hierauf unterscheidet auch der erste Absatz zwischen der „Art und Weise der Vollstreckung" und „dem bei demselben zu beobachtenden Verfahren". In die erste Kategorie würden z. B. die Einreden fallen, die daraus hergeleitet werden, daß dieser oder jener Gegenstand von der Exekution befreit bleiben müsse, — in die zweite Kategorie aber alle Einreden, die sich auf das formelle Verfahren der Exekutionsbeamten beziehen. Sonstige Einreden, die die Sache selbst angehen, also namentlich der erst in der Exekutionsinstanz erhobene Einwand der Zahlung, des Vergleichs u. s. w. gehören nach dem dritten Absatz zur Zuständigkeit des Prozeßgerichts.

Anlangend den zweiten Punkt, so bezieht sich der Entwurf auf die gerichtliche Rechtshilfe, auf diejenige Rechtshilfe also, welche von einem Gericht dem andern zu leisten ist. Es kann daher der Entwurf nicht angewendet werden auf diejenigen Fälle, in welchen nach partikularem Recht Urkunden ohne alle Mitwirkung der Gerichte exekutionsfähig sind.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger:** Ich erkenne an, daß der § 8 den ziemlich allgemein geltenden Kompetenzbestimmungen entspricht; ich hätte aber bei diesem Punkte allerdings gewünscht, daß die Bundesregierung etwas radikaler vorgegangen wäre, als sie es gethan hat, so sehr ich im Allgemeinen einer radikalen Bundesgesetzgebung abgeneigt bin. Es ist ganz richtig, daß sowohl das Gemeine Recht als das Allgemeine Landrecht, als auch das Rheinische Recht von dem Grundgedanken ausgeht, daß alle die in dem Alinea 3 bezeichneten Einwendungen vor den Prozeßrichter zu bringen seien. Ich gestehe aber, daß ich diesen Grundsatz theoretisch und praktisch nicht für gerechtfertigt halte. Ich will keinen Antrag desfalls stellen; allein ich fühle mich gedrungen, meine desfallsige Ueberzeugung mit ein paar Worten auszusprechen.

Ich halte es schlechterdings nicht für gerechtfertigt, daß man die betreffenden Einreden, d. h. die Einrede der Zahlung und des Vergleichs, des Erlasses und der Kompensation, überhaupt die materiellen Einreden, die erst nach Erlaß des Urtheils ins Leben getreten sind und nicht auf dem Wege des Rechtsmittels gegen das zu exequirende Urtheil geltend gemacht werden können, vor den Prozeßrichter verweise, anstatt sie durch den vollstreckenden Richter abmachen zu lassen. Ich glaube, daß in dieser Beziehung die Vorlage sich füglich das hätte zur Richtschnur nehmen müssen, was bereits in der Uebereinkunft der Krone Preußen mit dem Großherzogthum Hessen zur Geltung gebracht ist. Darin ist bestimmt, daß es nicht bei diesem gemeinrechtlichen Prinzipe bewenden solle, wonach alle diese materiellen Einreden vor den Prozeßrichter zu bringen seien, sondern in dieser Uebereinkunft ist, wie mir scheint mit vollem Rechte gesagt: über alle diese materiellen Einreden solle der vollstreckende Richter erkennen. Ein Rechtsnachtheil kann für die Parteien hieraus nicht erwachsen. Die Fragen des formellen Rechts, die Zulässigkeit der Beweise, und alle die Gründe, die an und für sich dafür sprechen, daß der ordentliche Richter mit der Erledigung der Sache befaßt bleibe, treffen hier nicht zu. Denn es kann im Voraus Niemand wissen, wo die Zahlung geschehen ist. Es kann in einem Rechtsgebiet geschehen, wo die Beweismittel sich ganz selbstständig reguliren. Ich habe, wie erwähnt, keinen Antrag daraufhin gestellt, weil ich mir sagte, daß er keine Aussicht auf irgend welchen Erfolg hätte; ich kann aber nicht umhin, pro conscientia meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß das Alinea 2 hätte dahin gefaßt werden sollen:

„Dasselbe gilt von der Einwendung, daß nach Erlaß des Urtheils die Schuld durch Zahlung, Kompensation, Erlaß, Vergleich oder sonst erloschen sei, insoweit diese Einreden nicht im Wege der Rechtsmittel gegen das Urtheil geltend gemacht werden können, sowie von den Einwendungen, die von dritten Personen erhoben werden."

Sollte das keine Zustimmung von anderer Seite finden, so lege ich darauf keinen weiteren Werth.

Präsident: Der Abgeordnete von Kirchmann hat das Wort.

Abgeordneter **von Kirchmann:** Ich habe nur wenige Worte auf die Aeußerung des letzten Herrn Redners zu erwiedern. Wenn auch vielleicht unter ganz selbstständigen Staaten, die durch keine Bundesverfassung verbunden sind, der Grundsatz sich rechtfertigen läßt, welchen der Herr Vorredner vertheidigt hat, so ist es doch ein ganz anderer Fall zwischen Staaten, die in eine so enge bundesstaatliche Verbindung gekommen sind, wie die Staaten des Norddeutschen Bundes, und es ist gewiß bei diesen wünschenswerth, daß der Prozeß in allen seinen Konsequenzen und Accidenzen, möchte ich sagen, da verhandelt und entschieden wird, wo eben die Hauptsache verhandelt und entschieden worden ist, und dazu gehören gewiß auch die Einwendungen, die auf Thatsachen beruhen, die erst nach der Entscheidung hervorgetreten sind und sich eben auf die Erfüllung beziehen. Meine Herren, es wird in den meisten Fällen vorzüglich sich darum handeln, ob eine solche Thatsache wirklich nach dem Judikate eingetreten ist oder nicht, und ich frage Sie, welcher Richter ist dazu am besten geeignet; diese Frage zu entscheiden? Doch offenbar gewiß derjenige Richter, der die Instruktion des ganzen Prozesses geführt hat. In der Regel hängen ja auch diese Einreden vielfach mit dem Sachverhalt des Prozesses selbst zusammen und sind kaum gründlich abzuurtheilen, wenn man nicht eben die Sache selbst instruirt und darin erkannt hat. Ich glaube also, daß dieser allgemeine Grundsatz, der an sich schon sich rechtfertigt, um so mehr begründet ist unter den jetzigen Verhältnissen, wo es sich eben um eine Vereinigung zwischen Bundesstaaten handelt. Ich möchte deshalb dem Hohen Hause empfehlen, dem Vorschlage der Regierung, wie er in dem Entwurfe formulirt ist, beizutreten.

Präsident: Die Diskussion über § 8 ist geschlossen. Ein Abänderungsantrag ist dazu nicht erhoben. Der Paragraph, den ich zur Abstimmung bringe, lautet:

§ 8.

Ueber Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Rechtshilfe (§ 33), die Art und Weise der Vollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen, hat das Gericht des Vollstreckungsorts zu entscheiden.

Dasselbe gilt von Einwendungen, welche von dritten Personen wegen eines Anspruchs auf den Gegenstand der Vollstreckung erhoben werden.

Alle anderen Einwendungen gegen die Vollstreckung unterliegen der Entscheidung des Prozeßgerichts.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die große Mehrheit des Hauses. —

Auf den § 9 bezieht sich der Abänderungsvorschlag des Abgeordneten Reichensperger. Ich gebe ihm dazu das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger:** Meine Herren! Es scheint mir, daß im § 9 ein sehr wichtiges Moment übersehen worden-

ist, nämlich die Thatsache, daß es eine ganze Reihe von Urtheilen giebt, die provisorisch vollstreckbar sind. Von diesen provisorisch vollstreckbaren Urtheilen sprachen zwar die Motive, sie scheinen mir aber keine Berücksichtigung in dem Tenor des Gesetzes selbst gefunden zu haben. Es giebt eine Reihe von gerichtlichen Erkenntnissen, namentlich nach der Rheinischen Civilprozeßordnung, die zwar einem Rechtsmittel unterliegen, aber ungeachtet der Einlegung des Rechtsmittels einstweilen exequirt werden sollen, theils mit Stellung einer Kaution, theils ohne eine solche. Wenn nun im § 9 gesagt ist: „Werden bei dem Vollstreckungsgerichte Einwendungen erhoben, über welche in Gemäßheit des § 8 das Prozeßgericht zu entscheiden hat," dann ist es unzweifelhaft, daß gegenüber den kraft des Gesetzes oder kraft des Inhalts des Urtheils für provisorisch vollstreckbar erklärten Urtheilen auch solche Einwendungen möglicherweise gemacht werden können auf dem Wege der Opposition oder der Appellation, jedoch mit der Maßgabe, daß sie die Vollstreckung nicht hindern solle. Wenn nun der Paragraph fortfährt: „so kann das erstere (also das Vollstreckungsgericht,) wenn ihm die Einwendungen erheblich und in thatsächlicher Beziehung glaubhaft erscheinen, die Vollstreckung vorläufig einstellen," so ist klar, daß diese Bestimmung die Eigenschaft des zu vollstreckenden Urtheils, daß es provisorisch vollstreckbar sei ungeachtet eines eingelegten Rechtsmittels, nicht berücksichtigt, wenn das Wort „erheblich" in der gewöhnlichen rechtlichen Bedeutung hier aufgefaßt wird, daß es bezeichnen soll materiell, juristisch, rechtlich, erheblich, daß man also einfach sagt, die Einrede der Zahlung ist eine erhebliche Einrede, mithin kann die Vollstreckung sistirt werden. Wenn das beabsichtigt wäre, so würde die Bedeutung der provisorisch vollstreckbaren Erkenntnisse unbedingt verkannt sein; es würde nur dann eine richtige Fassung vorliegen, wenn man das Wort „erheblich" in einer möglichst allgemeinen Bedeutung faßt, so daß es heißen soll, die Erheblichkeit muß nicht bloß materiell in abstracto, sondern auch in concreto vorhanden sein, es muß eine solche Einrede sein, die geeignet ist, die Exekution des betreffenden Urtheils zu hemmen. Wenn das letztere die Absicht der Vorlage ist, dann bin ich vollständig materiell beruhigt, ich glaube aber, daß es angemessen wäre, die von mir proponirten Worte „prozessualisch und rechtlich erheblich" aufzunehmen; vielleicht auch daß durch die Erklärung des Herrn Bundes-Kommissars meine Zweifel beseitigt werden. Ich muß einstweilen mein Amendement aufrecht erhalten.

Präsident: Das zum Schlußsatz gestellte Amendement ist damit im innern Zusammenhang.

Abgeordneter **Reichensperger:** In Beziehung auf den Zusatz scheint mir eine Härte gegen den zu exequirenden Schuldner statuirt zu werden; denn wenn es da heißt, es sei für die Beibringung der Anordnung des Prozeßgerichts eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Vollstreckung fortgesetzt werden solle, so scheint mir das zu enge gefaßt zu sein. Das Wort „Anordnung des Prozeßgerichts" kann mit Rücksicht auf die Eingangsworte des § 9 und, wie mir scheint, auch der Natur der Sache nach nur bedeuten, daß ein Erkenntniß über das Rechtsmittel beigebracht wird, wodurch die Aufhebung der Vollstreckung angeordnet wird. Eine solche Anordnung des Prozeßrichters kann aber nicht in einer bestimmten Frist erfordert werden, denn die Innehaltung dieser Frist liegt ganz außerhalb der Möglichkeit des opponirenden Schuldners. Derselbe kann doch nur das Rechtsmittel einlegen und es dann dem Gericht resp. dem fleißigen, betreibenden Gegner anheimgeben, das Urtheil so schnell als möglich herbeizuführen; der zu exequirende Schuldner dagegen hat Alles gethan, wenn er das Rechtsmittel eingelegt hat.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Geheimer Ober-Justizrath Dr. Pape hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape**: In Beziehung auf das erste Amendement habe ich Folgendes zu bemerken. Der Vorwurf, bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs seien die sogenannten vorläufig vollstreckbaren Urtheile übersehen, ist ein ungerechter. Diese vorläufig vollstreckbaren Urtheile im Sinne des Rheinischen Rechts konnten um so weniger übersehen werden, als das betreffende Institut auch dem Deutschen Recht bekannt ist. Gegen den Zusatz: „rechtlich oder prozessualisch erheblich" ist an und für sich auch nichts zu erinnern. Ich habe dasjenige, was der Herr Abgeordnete Reichensperger in Ansehung der Nothwendigkeit der Berücksichtigung beider Fälle hervorgehoben hat, als richtig anzuerkennen; nicht anerkennen kann ich aber, daß sich hieraus das Amendement rechtfertige, oder der Zusatz: „rechtlich oder prozessualisch." Ich wüßte nicht, welcher Richter und welches Gericht berechtigt wäre, wenn im Gesetz kein Unterschied gemacht wird, zwischen rechtlicher und prozessualischer Erheblichkeit zu unterscheiden. Wenn der Gesetzgeber keine Beschränkung hinzufügt, so sind beide Arten von Erheblichkeit getroffen. Der Zusatz ist aber insoweit gefährlich, als in allen ähnlichen Fällen gleiche vorsorgliche Zusätze gemacht werden müssen.

In Ansehung des zweiten Amendements muß ich bemerken, daß mir dasselbe höchst gefährlich erscheint. Wenn die Exekution gehemmt werden soll bloß auf den Nachweis des Schuldners, daß er das Prozeßgericht um Entscheidung eines Einwandes angegangen habe, dann, meine Herren, haben Sie die Exekutionsinstanz in Requisitionsfällen lahm gelegt; solche Einreden werden häufig und wiederholt erhoben werden, soll stets und immer der Exequent die Hemmung erreichen, wenn er nur nachweist, er habe die Entscheidung des Prozeßrichters nachgesucht, so wird es an unbegründeten Einreden nicht fehlen. Gehemmt darf die Exekution erst werden, wenn das Prozeßgericht die Hemmung anordnet.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger:** Mit Rücksicht auf die sehr kategorische Interpretation, die der Herr Bundes-Kommissar hinsichtlich der Bedeutung „erheblich" gegeben hat, ziehe ich es vor, mein Amendement zurückzuziehen, denn es erreicht wenigstens das, vielleicht mehr, als was ich erreichen wollte.

Was den zweiten Satz anbelangt, so kann ich die Ausführungen des Herrn Bundes-Kommissars nicht gelten lassen. Wenn derselbe gesagt hat, es würde eine unerträgliche Verschleppung der Rechtshilfe herbeigeführt werden, wenn die bloße Einlegung des Rechtsmittels genügte, dann verstehe ich nicht, wie diese Behauptung aufrecht erhalten werden kann und wie der Herr Bundes-Kommissar sich nicht selbst sagt, daß gerade durch diese letzte Bestimmung des § die allergrößte Rechtsdivergenz für diejenigen Exekutionen herbeigeführt wird, die in demselben Bundesstaat und in einem andern Bundesstaat zu Stande kommen. Für den betreffenden Staat, in welchem das Urtheil ergangen ist, wird vorausgesetzt, daß das Rechtsmittel hemmende Kraft hat, weil die Einwendungen nicht einem bereits definitiv rechtskräftigen Urtheile nothwendig gegenüber stehen. Ich bin also doch der Meinung, daß das Hauptgewicht darauf fällt, daß ein zu exequirender Schuldner nicht in die Lage gebracht wird, aus einem Versäumniß, welches nicht ihm, sondern vielleicht dem Gerichte zur Last fällt, sein Vermögen exequirt zu sehen. Ich meine, daß das der Hauptgesichtspunkt wäre. Hinsichtlich des eben von mir vorgetragenen Grundes wird vielleicht der Herr Regierungs-Kommissar sagen, daß diejenigen Urtheile, die außerhalb der Rheinprovinz erlassen werden, überhaupt rechtskräftig sein müssen. Ich will ihm diese Einwendung vorweg nehmen, das weiß ich sehr wohl, aber innerhalb der Rheinprovinz ist das nicht der Fall, und das Gesetz soll ja nach § 1 für Rechtsverhältnisse innerhalb derselben Gesetzgebungsbezirke gelten, da wird also mein Einwand unbedingt zutreffen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape:** Meine Herren, die Replik trifft in der That nicht zu; denn anlangend das Institut des Rheinischen Rechts, daß jedes Urtheil sofort vollstreckbar ist und die Exekution nur dann sistirt wird, wenn ein zulässiges Rechtsmittel eingelegt wird, so bezieht sich ja auf diesen Fall der § 11 des Entwurfs, und ist in der betreffenden Richtung gerade genügende und ausreichende Vorsorge getroffen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Abgeordnete von Kirchmann hat das Wort.

Digitized by Google

Abgeordneter **von Kirchmann:** Ich wollte nur noch ein paar Worte hinzufügen. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Reichensperger geht etwas zu weit und verliert sich in eine Kasuistik, auf die der Gesetzgeber in seiner Thätigkeit nicht eingehen kann. Die allermeisten Fälle, von denen das letzte Alinea spricht, sind doch offenbar die, wo rechtskräftige Urtheile vorliegen, um deren Vollstreckung es sich handelt, und dann von dem Schuldner Einwendungen aus Thatsachen, insbesondere aus Zahlungen erhoben werden, die nach der Entscheidung erst eingetreten sind. Meine Herren, für diese Fälle ist es doch offenbar nothwendig, daß, wenn der Vollstreckungsrichter die Exekution aussetzen soll, das nicht ohne Ende so fort gehen darf, sondern daß eine Frist eintreten muß, binnen welcher die Sache zur Erledigung kommt. Nun meint der Herr Amendementsteller, es genüge, daß der Schuldner nachweise, daß er seinen Einwand bei dem Prozeßrichter angebracht habe. Meine Herren, in den meisten Fällen kann man doch voraussetzen, daß die Gerichte innerhalb des Norddeutschen Bundes in ihrer regelmäßigen Thätigkeit sich befinden, und daß ihnen die Verfahrungsweise des Prozeßgerichts genügend bekannt ist. Wenn also dieses Gericht im Allgemeinen die Frist vorschreibt, in der über die Sache entschieden sein soll von Seiten des Prozeßrichters, so ist dies meines Erachtens durchaus angemessen. Es kommt hinzu, daß in dem größten Theile des Gebietes, namentlich in den alten Preußischen Provinzen, wo die Preußische Prozeßordnung gilt, gar nicht durch Erkenntniß über solche Einwendungen entschieden wird, sondern daß die Frage, ob die Exekution vorläufig fortgehen soll oder nicht, lediglich durch eine Verfügung abgemacht wird, und für eine solche fehlen ja alle diese Förmlichkeiten, die dem Herrn Amendementsteller Bedenken machen. Ich glaube, es ist deshalb ganz angemessen, wenn das Gesetz hier sich direkt gleich zur Anordnung des Richters wendet und nicht sich mit den bloßen Einwendungen begnügt, da wir ja wissen, daß, wenn sie allein genügen, dem Einwandmacher noch eine Menge Mittel leicht gegeben werden, um dann bei dem Prozeßrichter die Sache ohne Ende hinzuziehen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über § 9 und erinnere daran, daß das erste Amendement des Abgeordneten Reichensperger zurückgezogen ist, daß ich also nur das zweite Amendement desselben zur Abstimmung zu bringen habe, an Stelle des Schlußsatzes in § 9 folgenden Satz zu stellen:

> Im Falle der Einstellung ist für die Beibringung des Nachweises, daß die Entscheidung des Prozeßrichters angerufen worden ist, eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Vollstreckung fortgesetzt wird.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 9 — dessen zweites Alinea so fassen würden, wie ich eben verlesen habe, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Ich frage, ob ich noch eine besondere Abstimmung über den Paragraphen in der Fassung der Vorlage veranlassen soll.

(Nein!)

Ich erkläre denselben also für in zweiter Lesung angenommen. —

Zu § 10 liegt kein Amendement vor, und da auch das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich auch diesen Paragraphen für angenommen.

Auf § 11 bezieht sich der gedruckte Antrag des Abgeordneten Kratz (Nr. 172, 4) und der handschriftliche des Abgeordneten Reichensperger, den ich vor Kurzem verlesen habe.

Ich eröffne die Diskussion über den Paragraphen und ertheile das Wort dem Abgeordneten Kratz.

Abgeordneter **Kratz:** Meine Amendement ist ein Zusatz, der durch unsere Gesetzgebung nothwendig wird. Bei uns wird niemals die Exekution vom Gericht angeordnet und deshalb paßt der Ausdruck „ein die Vollstreckung anordnendes Urtheil" bei uns nicht, sondern es muß heißen „ein das eingelegte Rechtsmittel verwerfendes Erkenntniß." Ich glaube auch nicht, daß von Seiten der Bundesregierung irgend ein Einwand erhoben werden wird.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape:** Ich habe gegen den Zusatz nichts zu erinnern.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger:** Ich halte den Schlußsatz des Paragraphen nicht für ausreichend. Es heißt da:

> Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn für das Prozeßgericht dieselbe Prozeßordnung gilt, wie für das Vollstreckungsgericht.

Es scheint mir klar zu sein, daß in solchen Fällen allerdings kein Bedürfniß vorliegt, das in dem § 11 Alinea 1 vorgeschriebene Zeugniß zu erwirken; ich vermisse aber jede positive Bestimmung, was in dem hier vorgesehenen Falle geschehen soll. Es liegt ja der präsumtive Fall vor, daß ein Urtheil nach der Rechtsauffassung des Prozeßgerichts, respektive nach der Gesetzgebung des Prozeßgerichts durch ein Rechtsmittel gehemmt werden kann, und in diesem Falle soll kein Zeugniß ausgestellt werden, wenn beim Exekutionsrichter dieselbe Gesetzgebung besteht, — wie mir scheint offenbar in der Intention, daß das Vollstreckungsgericht das eben so gut weiß, wie das Prozeßgericht, welches es durch ein Zeugniß besagen könnte. Ich meine aber, es müsse die Eventualität auch eintreten, welche durch den § 11 in dem Falle ausgesprochen wird, daß wirklich nach dem Zeugniß des Prozeßrichters die Vollstreckung durch die Einlegung des Rechtsmittels gehemmt werden kann. Man kann aber nicht dabei stehen bleiben, daß man nur negativ sich verhält und nicht sagt, was in dem Falle geschehen soll, daß der Vollstreckungsrichter dasselbe Recht anzuwenden hat, daß aber das ihm zur Vollstreckung vorgelegte Urtheil gesetzlich durch ein Rechtsmittel gehemmt werden kann. Nach § 8 ist das ja keine Einrede, die schon durch die allgemeine Bestimmung vor den Vollstreckungsrichter gewiesen ist. Es scheint mir also als Zusatz zu dem letzten Satz des § 11 gesagt werden zu müssen:

> in diesem Falle hat das Vollstreckungsgericht über die Einwendung zu entscheiden, daß die Vollstreckbarkeit des Urtheils durch das eingelegte Rechtsmittel suspendirt oder im gesetzlichen Wege aufgehoben oder erloschen sei.

Es ist dies dieselbe Bestimmung, die auch bereits in der Uebereinkunft vom Jahre 1841 ausdrücklich aufgenommen ist, und die letzten Worte „oder erloschen sei" beziehen sich auf die sehr wichtige Vollstreckungsfrage der Kontumazialurtheile, die nach dem Rheinischen Recht innerhalb sechs Monaten erlöschen. Jedes Kontumazialurtheil, was nicht innerhalb sechs Monaten vollzogen ist, ist ipso jure perimirt. Also alle diese Fragen scheinen mir unbedenklich durch den Vollstreckungsrichter gelöst werden zu müssen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape:** Meine Herren, besondere Bestimmungen sind nur nöthig, wenn in dem einen Rechtsgebiete das Deutsche Rechtssystem gilt und in dem andern Rechtsgebiete das System des Französischen Rechts gilt.

Wenn aber in beiden Gebieten dasselbe System und dasselbe Recht geltend ist, nun, so bedarf es keiner Vorschriften, sondern es bleibt ausschließlich bei den Vorschriften des gemeinsamen Rechts; ich glaube daher, daß ein Zusatz zu dem § 11 in keiner Weise nöthig ist, und wenn einer gemacht werden müßte, so würde der vorgeschlagene unter allen Umständen unrichtig sein.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger:** Ich möchte doch den Herrn Regierungs-Kommissar fragen, ob er den § 8 nicht als Bundesgesetz, wie er es vor einigen Tagen ausführte, als über allen Territorial-

gesetzen stehend anerkennt. Es ist nicht zweifelhaft, daß das wirklich der Fall sei. Wenn nun der § 8 sagt, „alle andern Einwendungen als diejenigen, die bereits in Alinea 1 des § 8 aufgeführt sind", sollen nicht von dem Vollstreckungsrichter, sondern von dem Prozeßrichter erledigt werden, dann möchte ich wissen, wie dieses Gesetz für alle einzelnen Bundesstaaten gelten soll und nichts destoweniger das Bedenken nicht soll gerechtfertigt sein, daß der Vollstreckungsrichter nicht für autorisirt zu erachten sei, über den andern Einwand selbstständig zu befinden, ob das ihm vorgelegte Urtheil durch Rechtsmittel oder andere Gründe sistirt sei.

Präsident: Da Niemand weiter zu § 11 das Wort nimmt, komme ich zur Abstimmung. Ich werde die Frage zuvörderst auf das Kratz'sche Amendement richten, das sich auf das vierte Alinea bezieht, — demnächst auf den Antrag Reichensperger.

Der Abgeordnete Kratz schlägt vor, in dem vierten Alinea zwischen die Worte „anordnendes" und „Erkenntniß" einzuschalten: „oder das eingelegte Rechtsmittel verwerfend."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — diese Einschaltung beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die große Majorität, die Einschaltung ist beschlossen. —

Der Abgeordnete Reichensperger schlägt vor, dem letzten Satze des § 11 beizufügen was folgt:

„In diesem Falle hat das Vollstreckungsgericht über die Einwendung zu entscheiden, daß die Vollstreckbarkeit des Urtheils durch eingelegte Rechtsmittel suspendirt, oder im gesetzlichen Wege aufgehoben oder erloschen sei."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — mit dem eben verlesenen Satze schließen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen. —

Wird noch eine Abstimmung über den § 11 mit dem vorläufig angenommenen Zusatz Kratz verlangt?

(Ruf: nein!)

Ich erkläre ihn für angenommen und werde dasselbe — unter derselben Voraussetzung — in Ansehung von § 12 annehmen.

Zu § 13 hat der Abgeordnete Dr. Schwarze das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Meine Herren! Bereits bei der Generaldebatte habe ich mir erlaubt, darauf aufmerksam zu machen, daß der § 13, der von dem Konkursverfahren handelt, mir der Schwerpunkt beinahe des ganzen ersten Titels in dem uns vorliegenden Gesetzentwurfe zu sein scheint. Ich kann nicht läugnen, daß ich bei näherer Betrachtung dieser Paragraphen in meinen Zweifeln bestärkt worden bin, da es mir überhaupt höchst bedenklich erscheint, daß in dem vorliegenden Gesetze das Konkursverfahren für das gesammte Bundesgebiet eingeführt werden soll, ehe noch die Verschiedenheit der Landesgesetze über das Konkursverfahren, insbesondere über die Vorzugsrechte einheitlich ausgeglichen worden sind.

Ich glaube nicht, daß wir durch die Annahme dieser Bestimmungen eine Rechtsgleichheit herbeiführen, sondern ich meine, daß wir eine Ungleichheit, eine Rechtsungleichheit einführen, die nothwendig wird, durch die Verschiedenheit der einzelnen Partikulargesetzgebungen, und ich halte es nach meinem schwachen Ermessen für ein Ding der Unmöglichkeit, ein allgemeines Konkursverfahren für den Norddeutschen Bund in dem hier proponirten Maaße durchzuführen, wenn nicht vor allen Dingen die Verschiedenheit der betreffenden Partikulargesetze ausgeglichen sein wird. Ich fürchte namentlich, daß die einzelnen Regierungen genöthigt sein werden, Aushilfebestimmungen im Wege der Partikulargesetzgebung zu treffen, und daß dann die einzelnen Partikulargesetzgebungen der hier gern gehörte Vorwurf treffen wird, daß man wieder Sonderbündelei getrieben habe, während es andererseits eine dringende Nothwendigkeit sein wird, daß eben eine Uebereinstimmung des Bundesgesetzes mit den einzelnen Landesgesetzen hergestellt werde.

Sie werden aus den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs ersehen, daß die Vorschriften der einzelnen Landesgesetze in der Hauptsache beibehalten worden sind, daß dessen ohngeachtet trotz der außerordentlichen Verschiedenheit dieser Partikulargesetzgebungen, insbesondere in der Lehre von den Vorzugsrechten, ein einheitliches Verfahren vorgeschlagen worden ist.

Ich erlaube mir auch darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht bloß darauf ankommt, die materiellen Rechtsverhältnisse in der Weise wie es hier geschehen ist, gegenüber den einzelnen Partikulargesetzgebungen festzustellen und zu sichern, daß es vorzugsweise auch im Konkursverfahren die Formen der Geltendmachung sind, die einen maßgebenden Einfluß üben und daß von der Beobachtung dieser Formen ja wesentlich das materielle Recht des einzelnen Gläubigers abhängig ist.

Es ist in den Motiven selbst anerkannt, daß die Verschiedenheit der einzelnen Partikulargesetzgebungen außerordentlich hinderlich sei, man hat aber geglaubt, dieses Hinderniß nicht so hoch anschlagen zu dürfen, um von den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs über das Konkursverfahren wieder abzusehen. So ist z. B. bei § 13 eine Bestimmung getroffen worden, deren prinzipielle Richtigkeit ich an sich vollständig anerkenne, sobald diese Verschiedenheit der Partikulargesetzgebungen beseitigt sein wird, die mir aber geradezu unausführbar erscheint, solange als diese Verschiedenheiten stattfinden. Wenn wir auch darüber einig sind, daß die Wirkungen des Konkursverfahrens selbstverständlich in dem ganzen Bundesgebiete respektirt werden müssen, so sind doch eben diese Wirkungen ganz außerordentlich verschieden in den einzelnen Bundesstaaten, es werden ja z. B. einzelne Geschäfte des Kridars von der Konkurseröffnung rückwärts dergestalt afficirt, daß sie für ungiltig erklärt werden können, ich beziehe mich in dieser Beziehung speciell auf die Gesetzgebung von Preußen und Sachsen, auf die Lehre von der Paullianischen Klage u. dgl. m. Dessen ungeachtet wird hier in dem vorliegenden Entwurf an der Spitze des § 13 und als Konsequenz davon im zweiten Satze des § 13 eine Theorie proponirt, die mir, wie gesagt, in der Praxis geradezu unausführbar scheint, so lange diese Verschiedenheit der Partikulargesetzgebungen besteht. Wenn ferner im § 14 der Partikularkonkurs möglichst beseitigt werden soll, so billige ich das auch vollständig, allein diese Aufhebung ist nicht unbedingt ausgesprochen und, weil dergleichen Partikularkonkurse in den einzelnen Bundesstaaten noch neben dem Hauptkonkurse und dessen ungeachtet vorkommen können, so wird die Verschiedenheit der Einzelgesetzgebung scharf und schroff in Bezug auf das Vermögen eines und desselben Schuldners wieder hervortreten.

Diese außerordentliche Verschiedenheit und die aus ihr entspringenden Schwierigkeiten scheinen mir aber namentlich im § 15 ihren Kulminationspunkt zu erhalten. Ich gebe auch hier das Princip, auf welchem der § 15 beruht, als ein ganz berechtigtes zu, ich erkenne vollständig an, daß die Fälle unter 1, 2 anders behandelt werden müssen als die unter 3, daß daher die Bestimmungen im § 16 an sich wohl berechtigt sind, aber ich bitte bloß zu berücksichtigen — auch für die nicht juristischen Mitglieder dieses Hohen Hauses wird diese Verschiedenheit sofort scharf hervortreten — daß, während die Fälle unter 1, 2, 3 im § 15 nach demjenigen Recht behandelt werden sollen, wo die Sache ist, welche an das Konkursgericht abgeliefert werden soll, auf welche sich die Ansprüche snb 1, 2, 3 beziehen, Vorzugsrechte anderer Art dagegen nach dem für das Konkursgericht geltenden Recht beurtheilt werden sollen. Hier ist es ganz unvermeidlich, daß Kollisionen zwischen den beiden Partikularrechten in der schroffsten Weise eintreten werden, und zwar möglicherweise mit Bezug auf denselben Gegenstand, bei demselben Theil der Konkursmasse. Ich will Sie, meine Herren, nicht mit größeren Details in dieser Beziehung behelligen, ich will aber damit nur meine Abstimmung motiviren, daß ich gegen die sämmtlichen Paragraphen, die auf das Konkursverfahren sich beziehen, stimmen werde. Und zwar deshalb, weil ich glaube, daß sie in der Praxis mit großen Schwierigkeiten in der Durchführung verbunden sein werden und ich das Bedürfniß nicht anerkennen kann, bevor die Verschiedenheit der Partikulargesetzgebung beseitigt worden ist, grade in diesem eminent praktischen Falle mit einer einheitlichen Bestimmung vorzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse:** Ich bin nicht der Meinung des Herrn Vorredners und in dieser Ansicht noch bestärkt worden,

Digitized by Google

als ich einen Blick gethan habe in die Verhandlungen, welche vor Jahren in Nürnberg über diesen selben Gegenstand stattgefunden haben. Da habe ich mich überzeugt, daß man damals — das lag ja in den damaligen politischen Verhältnissen — einen mehr partikularistischen Standpunkt angenommen hat, während man jetzt den meiner Ansicht nach richtigeren, weiteren Gesichtspunkt eingenommen hat. Damals ist man davon ausgegangen bei den Vorschlägen, die man gemacht hat, daß wenn einzelne Gläubiger nach dem Gesetz des Staates, in welchem das betreffende Vermögensstück sich befindet, berechtigt seien, aus dem letzteren vorzugsweise ihre Befriedigung zu verlangen, so könne der Umstand ihnen das nicht entziehen, daß der Universalkonkurs in einem andern Staate anhängig gemacht sei; und ferner ist man damals darauf ausgegangen, auch keinen Unterschied zwischen dinglichen Rechten und persönlichen Vorrechten zu machen. Man hat namentlich exemplificirt auf die Vorrechte der Ehefrau und auf die Rechte der Kinder an dem Vermögen, das in die Verwaltung des Vaters gekommen. Man hat gesagt, es habe einen Anschein von Billigkeit für sich, daß man diese Rechte gleich behandele; es sei gewissermaßen das Korrelat zur Pflicht der Ehefrau, ihr Vermögen in die Verwaltung des Mannes zu geben, und eben so zu der Pflicht der Kinder, ihr Vermögen in der Verwaltung des Vaters zu lassen. Den Standpunkt, der in der Vorlage festgehalten worden ist, daß die Frage der Vorrechte dem Konkursverfahren angehöre und nach dem Recht des Konkursgerichts zu beurtheilen sei, bis auf die dinglichen Rechte, bis auf die Absonderungsrechte, halte ich für einen gerechtfertigten und begrüße ihn als einen Fortschritt. Ich kann mich dabei auf die Ansicht eines Juristen beziehen, der gewiß auf allen Seiten dieses Hauses Anerkennung findet. Es ist nämlich Savigny, der sich in dem Sinne ausgesprochen hat, und ich möchte mir erlauben, ein Paar Worte vorzulesen von dem, was er über diesen Gegenstand gesagt hat. Es sind nur kurze Notizen. Er sagt:

> Der Konkurs erscheint seinem Wesen nach als ein bloßes Exekutionsverfahren über eine bestimmte Vermögensmasse, und die Aufgabe des Richters besteht in der Ausgleichung der Ansprüche der einzelnen Gläubiger auf diese Masse. Da der Konkurs eine Ausgleichung unter mehreren Gläubigern bezweckt, so ist er nur an einem Orte möglich, und zwar am Wohnsitz des Schuldners, so daß hier der besondere Gerichtsstand der Obligation von dem allgemeinen persönlichen Gerichtsstand verdrängt wird.

Er sagt weiter:

> Da nun die Ausgleichung der einzelnen Gläubiger in ihren Ansprüchen an die vorhandene Aktivmasse zu dem gedachten Exekutionsverfahren gehört, so kann darauf kein anderes örtliches Recht angewendet werden, als das am Orte des Konkursgerichts geltende, mittelbar also das örtliche Recht an dem Wohnsitz des Schuldners.

Er macht dann eine Ausnahme bei Pfandgläubigern, bei Vindikationsansprüchen, wie es auch die Vorlage gethan hat. Es kann das hier und da, namentlich, was die persönlichen Vorrechte betrifft, die Vorrechte der Ehefrau, der Kinder zu Härten führen, namentlich bei einem Verziehen des Ehemannes von einem Territorium in's andere; indessen diese Härten sind nicht möglich, auf irgend welchem Wege zu erledigen. Ich glaube, man muß das Prinzip so hinstellen und so durchführen, wie es in der Vorlage geschehen ist, und es scheint mir namentlich richtig, daß im § 15 eben diese dinglichen Ansprüche in Bezug auf die Befriedigung aus dem Vermögen, welches in einem andern Territorium sich befindet, anders regulirt sind als die persönlichen Vorzugsrechte, daß in Betreff der letzteren gesagt ist: diese bestimmen sich nach den für das Konkursgericht geltenden Rechten. Es war mir nicht anders möglich, als auch auf diese Paragraphen mit ein Paar Worten einzugehen; da der Herr Vorredner das auch gethan hat, wird der Herr Präsident es wohl entschuldigen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape:** Die Paragraphen, gegen welche der Abgeordnete Schwarze stimmen zu wollen erklärt hat, gehören zu den wichtigsten des Gesetzes; sie haben die Rechtshilfe in Konkursfällen zum Gegenstande. Gerade diese Rechtshilfe ist aber ein überaus dringendes Bedürfniß. Sie ist gegenwärtig nicht angemessen geregelt, und daß sie nicht angemessen geregelt ist, wird überaus schmerzlich empfunden. Allerdings ist es mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, eine angemessene Regelung zu finden. Ich glaube aber, meine Herren, es ist dem Entwurfe diese angemessene Regelung gelungen, wenigstens hat der Herr Abgeordnete Schwarze das Gegentheil bisher nicht nachgewiesen. Ich möchte deshalb dringend bitten, diese Paragraphen gleichfalls anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kirchmann hat das Wort.

Abgeordneter **von Kirchmann:** Zu den praktischen Gründen, die von Seiten des Herrn Bundes-Kommissars geltend gemacht worden sind, wollte ich nur noch einen theoretischen gegen den Abgeordneten Dr. Schwarze geltend machen, daß das Prinzip, das in § 13 an die Spitze gestellt ist, offenbar mit dem Rechte i. A. übereinstimmt. Es handelt sich um die Dispositionsfähigkeit eines Mannes, der in Konkurs gekommen ist. Das ist offenbar eine Frage die den persönlichen Status anlangt, wie die Juristen sich ausdrücken, also eine Frage, die nicht nach den verschiedenen Ländern, verschieden beurtheilt werden kann. Ebenso meine Herren, wie man denselben jungen Mann nicht in einem Lande für großjährig, in dem andern für minderjährig erklären kann, sondern diese Frage lediglich nach dem Rechte seines Domizils entscheidet, so muß auch offenbar die Dispositionsfähigkeit eines im Konkurse befindlichen nach einem bestimmten Orte entschieden werden, und da ist gewiß der Ort, der den Konkurs eingeleitet hat, der richtige, daß also das Prinzip im § 13 zur Geltung gelangt. Es ist vom Abgeordneten Dr. Schwarze noch auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, in welche man dadurch gerathen würde bei der Frage, ob früher von dem Kridar abgeschlossene Geschäfte giltig sein oder nicht, weil allerdings über diese rückwirkende Kraft in den einzelnen Ländern verschiedene Bestimmungen existiren; aber ich glaube, er giebt hier den § 13 eine Auslegung, welche ihm von Seiten der Regierung nicht gegeben werden soll. Der § 13 spricht nur von den Beschränkungen, welche die Verfügungs- und Verwaltungsrechte des Gemeinschuldners erleiden. Es sind also nur die Verfügungen gemeint, die in Zukunft von der Zeit der Konkurseröffnung ab eintreten können. Ueber diese allein handelt der Paragraph und hier ist es gewiß durchaus konsequent, daß nach einem Prinzip diese Frage der Dispositionsfähigkeit entschieden werde. Aus diesen Gründen bitte ich auch meine Herren, daß Sie den § 13 und die folgenden annehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse:** Ich wollte nur noch ergänzend dem Herrn Dr. Schwarze erwidern, daß, in Bezug auf das, was er von der Anfechtung der Rechtshandlung gesprochen hat, in den Motiven des Gesetzes das Erforderliche gesagt ist, indem am Schlusse der Motive zu § 13 gesagt worden ist, daß die Frage welche Wirksamkeit einer von dem Gemeinschuldner vor Ausbruch des Konkurses vorgenommenen Rechtshandlung beizulegen sei, nach denjenigen Bestimmungen der Landesgesetze zu beantworten sei, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für die Beurtheilung des konkreten Falles maßgebend sind.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über § 13 und werde ihn, da er angefochten ist, zur Abstimmung bringen; er lautet:

> Das in einem Bundesstaate eröffnete Konkursverfahren (Falliment, Debitverfahren, konkursmäßige Einleitung u. s. w.) äußert in Bezug auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen seine Wirkung in dem gesammten Bundesgebiete. Dies gilt insbesondere von den Beschränkungen, welche die Verfügungs- und Verwaltungsrechte des Gemeindeschuldners erleiden, und von dem Uebergange dieser Rechte auf die Gläubigerschaft.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die sehr große Majorität des Hauses. —

Zu § 14 hat der Abgeordnete Reichensperger das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger**: Ich kann die Bestimmung des § 14 nicht für sachgemäß, ja kaum für ausführbar erachten. Denn nach dieser Bestimmung soll das Konkursverfahren, welches, um bei einem bestimmten Beispiel zu bleiben, in dem Gebiet des Gemeinen- oder Landrechts ausgesprochen ist, also auch gegen einen Privaten ausgesprochen sein kann, innerhalb der Rheinprovinz ebenso vollzogen werden, als sei ein Falliment über einen Kaufmann verhängt worden. Es soll alsdann das Gericht des Ortes, worin sich das Vermögen des Kridars befindet, ebenso behandelt werden, wie wenn ein Falliment gegen einen Kaufmann in dem betreffenden Gerichtsgebiet eingetreten wäre. Das hat aber die Folge, daß diese ganze Operation in die Hände der Handelsgerichte gelegt wird, — eine Eventualität, die ich an und für sich, durchaus nicht für wünschenswerth erachte. Ich bin vielmehr der Meinung, daß die Kompetenz der Handelsgerichte, als ganz exceptioneller Gerichte, nicht über den, vom Gesetz selbst gewollten Stand ausgedehnt werden soll. Es wird sich ja dabei um reine Privatvermögensrechte handeln, wobei kein kommerzielles Interesse in Frage steht. Wie würde nun die Operation des § 14 ausgeführt werden? Nach der Bestimmung des Rheinischen Rechtes soll bei Fallimenten, deren Gesetze auch für den Konkurs maßgebend sein sollen, vor Allem die Ausstellung der Gläubigerliste erfolgen, und die ermittelten Gläubiger sollen provocirt werden, damit dieselben drei Syndici wählen, aus welchen das Handelsgericht Einen zu bestimmen hat, welcher alsdann unter Mitwirkung eines richterlichen Kommissars die Liquidirung des Vermögens vorzunehmen hat. Ich weiß nun nicht, wie Sie ein Handelsgericht in der Rheinprovinz in die Lage setzen wollen, eine Liste der Gläubiger selbst zu machen. Sie kann demselben nur geschickt werden, aber ich halte es nicht für praktisch, daß wirklich durch die so berufenen Gläubiger eine dreifache Liste der provisorischen Syndici proponirt werden soll. Jedenfalls wird nur eine schwache Konkurrenz eintreten, und es ist also keine Bürgschaft gegeben, daß die vom Gesetz gebotene Sicherheit, daß die zu ernennenden Syndici die Interessen der Gläubiger nach der eigenen Ueberzeugung der letzteren repräsentiren, erreicht werde. Ich bin darum der Meinung, daß es in dem vorliegenden Falle schlechterdings wünschenswerth und durch alle Interessen geboten ist, die Feststellung des Konkursvermögens an Orten, wo die Fallissements-Liquidation in die Hände des Handelsgerichts gelegt ist, in die Hände der Civilgerichte zu legen. Ich habe keinen Grund, auf dem Wege der Amendirung auf die Beseitigung dieses Uebelstandes hinzuwirken, ich erachte aber die Bestimmung des § 14 nicht für sachgemäß und auch kaum für ausführbar und stimme dagegen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Bundes-Bevollmächtigter Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape**: Obschon kein Abänderungsantrag gestellt ist, will ich doch auf die Auslassungen des Herrn Abgeordneten Reichensperger nicht unterlassen, zu erwidern, daß er übersehen zu haben scheint, daß der § 14 nur bestimmt, auf das Ersuchen des Konkursgerichtes sei das in einem anderen Staats- und Rechtsgebiet befindliche Vermögen des Gemeinschuldners von den Gerichten des Orts, wo sich dasselbe befinde, nach Maßgabe der daselbst für den Fall des Konkursverfahrens zur Anwendung kommenden Gesetze sicher zu stellen, zu inventarisiren und zur Konkursmasse abzuliefern. Der § 14 bezieht sich also nur auf die Sicherstellung, Inventarisirung und die Ablieferung zur Konkursmasse.

Präsident: Ein Antrag ist zu § 14 nicht erhoben. Da der Paragraph aber bestritten ist, werde ich darüber abstimmen lassen. Er lautet:

> Auf Ersuchen des Konkursgerichts oder auf Antrag des Konkursvertreters ist das in einem anderen Staats- oder Rechtsgebiete befindliche Vermögen des Gemeinschuldners von den Gerichten des Orts, wo sich dasselbe befindet, nach Maßgabe der daselbst für den Fall des Konkursverfahrens zur Anwendung kommenden Gesetze sicher zu stellen, zu inventarisiren und zur Konkursmasse abzuliefern.

Diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die große Majorität. —

Zu § 15 liegt kein Abänderungsantrag vor. Da auch das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich denselben für angenommen.

Auf §§ 16 und 17 beziehen sich die Anträge des Abgeordneten Dr. Bähr. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr**: Ich habe nur wenige Worte zur Erläuterung meines Antrages vorzubringen. Derselbe ist keine Abänderung des Sinnes, sondern nur der Fassung, eine Aenderung jedoch, welche ich im Interesse der Deutlichkeit für nothwendig, wenigstens für sehr wünschenswerth halte. Es verhält sich damit folgendermaßen: In den §§ 14—16 ist von der Wirkung des Konkurses auf das außerhalb Landes befindliche Vermögen die Rede. Das Vermögen wird als ein „abzulieferndes" bezeichnet, und hieraus, sowie aus dem später folgenden § 18 ergiebt sich, daß dabei zunächst an das bewegliche Vermögen gedacht ist. Die Erörterung über dieses bewegliche Vermögen schließt nun scheinbar mit § 16 ab. Dann wird im § 18 von dem unbeweglichen Vermögen gehandelt, und im zweiten Absatze dieses Paragraphen kommt dann wieder eine Bestimmung über das „abzuliefernde Vermögen", wobei, wie sich aus den Motiven ergiebt, sowohl an das bewegliche, wie das unbewegliche Vermögen gedacht ist. Ich halte es der Deutlichkeit wegen für wünschenswerth, wenn der zweite Satz des § 18 in den § 16 herübergenommen und dann im § 18 einfach auf diese Worte Bezug genommen wird. Ich glaube, daß, wenn diese Aenderung in der Satzstellung nicht vorgenommen wird, das Verständniß ohne die Motive nicht ganz leicht sein wird. Die Aenderung in der Wortfassung wird nur durch den Satzbau des Paragraphen veranlaßt, eine Aenderung des Sinnes aber ist darin meines Erachtens nicht enthalten.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrathe hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe, Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape**: Den Antrag des Herrn Abgeordneten Bähr vermag ich nicht zu befürworten. Der Antrag bezweckt, wenn ich ihn recht verstehe, in doppelter Beziehung ein klareres Verständniß, einmal dahin, daß auch in den Fällen des § 15 der zweite Absatz des § 18 über den Partikular- oder Specialkonkurs gelten soll, und zweitens dahin, daß in den gedachten Fällen ebenfalls der Ueberschuß des Vermögens dem Konkursgerichte einzuliefern sei. Ich glaube den Herrn Antragsteller nicht mißverstanden zu haben. Nun sind diese beiden Verdeutlichungen nach meiner Ansicht überflüssig. Die erste Verdeutlichung ist entbehrlich, weil der zweite Absatz des § 18 ein allgemeines Princip enthält, welches soweit gefaßt ist, daß es alle Fälle begreift, mithin auch die Fälle des § 15; und die andere Verdeutlichung ist überflüssig, weil sich dasjenige, was vorgeschrieben werden soll, unzweifelhaft aus den §§ 14 und 15 ergiebt. Nun, meine Herren, könnte es vielleicht nicht schaden, diese Verdeutlichungen gleichwohl vorzunehmen, ich besorge aber, wenn das Amendement angenommen wird, so wird das Gesetz in einem wesentlichen Punkte lückenhaft und fehlerhaft werden. Im Falle der Annahme des Amendements würde das Gesetz so zu verstehen sein, daß die Eröffnung des Special- oder Partikularkonkurses nur in denjenigen Fällen stattfände, in welchen Gläubiger der im § 15 bezeichneten Art bekannt sind und Rechte geltend gemacht haben.

Meine Herren, das wäre aber entschieden unrichtig. Wenn das Partikularrecht die Eröffnung des Partikular- oder Spezialkonkursverfahrens vorschreibt, so kann es gar nicht entscheiden, ob Gläubiger, wie sie der § 15 aufführt, sich gemeldet haben oder bekannt sind. Ich erinnere an die Fälle, in welchen nach dem Partikularrecht der Spezialkonkurs eingeleitet werden muß über Seeschiffe, Bergwerkseigenthum und dergl. In allen diesen Fällen kommt es nicht darauf an, ob Gläubiger sich bereits gemeldet haben, dieselben sollen vielmehr für sich erst durch den Spezialkonkurs ermittelt werden. Ich glaube daher, weil die Verdeutlichungen in der That entbehrlich sind und weil im Falle ihrer Hinzufügung ein wichtiger Grundsatz des Gesetzes verdunkelt werden könnte, empfiehlt es sich, den Antrag abzulehnen.

Digitized by Google

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort:

Abgeordneter **Lesse**: ich möchte mir an den Herrn Bundeskommissar noch eine kleine Anfrage erlauben. Wenn hier im Alinea 3 steht: die Gläubiger haben sich in den Konkurs einzulassen, so hat man damit doch nichts anderes sagen wollen, als was man darunter auch bei uns nach Preußischem Recht versteht, daß die Gläubiger, welche ein jus ad rem auf Grund des § 15 ad 3 behaupten, nicht etwa als Konkursgläubiger auftreten sollen, sondern daß sie nur bei dem Konkursgericht ihr Recht anmelden und verfolgen sollen, und nicht bei dem Gerichte des Orts, wo sich das Vermögensobjekt befindet?

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort:

Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape:** Meine Herren, es kann nicht zweifelhaft sein, daß der letzte Absatz des § 15 bestimmt, daß die betreffenden Gläubiger bei dem Konkursgericht in den Konkurs sich einzulassen haben, und daß die Formen der Einlassung sich bestimmen nach den Gesetzen des Konkursgerichts.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort:

Abgeordneter Dr. **Bähr:** Die Erklärung des Herrn Bundes-Kommissars hat mich vorläufig nicht vollkommen überzeugt, daß meine Bedenken gegen den Entwurf unbegründet seien, und eben so wenig ist es mir ganz klar geworden, inwiefern dasjenige, was er mir entgegengesetzt hat, seine Begründung in den Verhältnissen finde. Es will mir scheinen, als ob ein Unterschied zwischen demjenigen, was der Herr Bundes-Kommissar will, und dem, was ich will, gar nicht bestände. Ich vermag aber, wie es in der Natur dieser verwickelten Verhältnisse liegt, im Augenblicke die Sache nicht dergestalt vollständig zu übersehen, um eine bestimmte Erklärung abgeben zu können. Ich will deshalb mein Amendement für jetzt zurückziehen und mir für die dritte Lesung eine Wiederholung desselben, vielleicht in etwas veränderter Fassung vorbehalten.

Präsident: Das Amendement ist zurückgenommen. — Damit fällt auch der Antrag desselben Herrn Abgeordneten zu § 18?

(Zustimmung seitens des Abgeordneten Dr. Bähr.)

Der § 16 ist nun überhaupt nicht weiter angefochten; soll ich ihn ohne Abstimmung für angenommen erklären?

(Pause.)

Das thue ich.

Auf § 17 bezieht sich der zweite Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr. Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr:** Auch dieser Antrag enthält, glaube ich, nichts dem Sinne der Vorlage Entgegengesetztes, sondern beabsichtigt nur, Etwas, was nach dem Inhalt der Vorlage zweifelhaft erscheint, zu einer bestimmten Entscheidung zu bringen. Es kann zweifelhaft sein, wie weit die Tragweite des § 17, sowie er in der Vorlage enthalten ist, geht. Es wird bekanntlich in den verschiedenen Konkursrechten die Frage verschieden beantwortet: ob dann, wenn ein Konkursgläubiger, der ein Faustpfand oder einen Gegenstand besitzt, an dem er ein Retentionsrecht ausübt, sich in den Konkurs einläßt, derselbe verpflichtet ist, diesen Gegenstand zur Konkursmasse abzuliefern, oder nicht. Ich glaube, daß dieser Punkt dem Konkursrecht des betreffenden Landes überlassen werden muß, während der § 17, wenn ich ihn recht verstehe, nur eine andere Frage beantwortet, daß nämlich, wenn der Konkurskurator seinerseits gegen den Gläubiger auftritt, um den Gegenstand zur Konkursmasse heranzuholen, der Gläubiger erklären kann, er gäbe ihn nicht eher heraus, als bis er vollständige Befriedigung erhalten habe.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape:** Meine Herren, der Entwurf beruht auf derselben Erwägung, wie das Amendement, wobei ich voraussetze, daß ich den Herrn Redner richtig verstanden habe —: der § 17 erklärt die darin genannten Gläubiger, um mich juristisch auszudrücken, zu Separatisten im eigentlichen Sinne des Wortes; hieraus folgt nun, daß diese Gläubiger nur den Ueberschuß ihrer Forderungen oder dasjenige, welches verbleibt nach Abzug des Werths oder Erlöses des Vermögensstücks, bei dem allgemeinen Konkurse liquidiren können. Das Amendement beruht sichtbar auf derselben Erwägung und führt auch im Allgemeinen zu demselben Resultate, aber seinem Werthinhalte nach — und darauf kommt es mir hauptsächlich an — nur für den Fall, daß zufällig das Recht des Konkursgerichts vorschreibt, daß die Gläubiger das Pfandstück oder die Sache, welche retinirt wird, zur Konkursmasse abzuliefern hätten. Daraus folgt meines Erachtens, daß das Amendement den Fall nicht trifft, wenn in der letzteren Beziehung das Recht des Konkursgerichts etwas Anders bestimmt, oder, um mich anders auszudrücken, das Amendement ist nicht überflüssig, sondern nur in seiner Fassung zu enge. Wenn man dasjenige, was es bezweckt, bestimmen wollte, dann müßte man, wie es mir vorkommt, weitergehen und schlechtweg vorschreiben: im Konkurse können die Forderungen nur nach Abzug des Werthes oder Erlöses des Pfandstücks oder der retinirten Sache liquidirt werden. In der vorliegenden Fassung kann ich das Amendement nicht empfehlen, ich glaube aber auch, es ist nicht erforderlich, in der fraglichen Beziehung überhaupt eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, weil dasjenige, was das Richtige ist, aus dem Zusammenhange und aus den übrigen Vorschriften sich zur Genüge ergiebt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr:** Ich kann das Letztere doch nicht anerkennen. Es sind zwei Fälle zu unterscheiden: der Konkurskurator tritt gegen den Inhaber eines solchen Vermögensstücks seinerseits auf, dann soll der Inhaber nicht anders verpflichtet sein, dasselbe zur Konkursmasse herauszugeben, als wenn seine Forderung ganz befriedigt wird. Dieser Fall ist im § 17 ausdrücklich entschieden. Ein anderer Fall ist der, wenn der Gläubiger seinerseits die Forderung im Konkurse anmeldet und nun erklärt: „ich habe noch ein Pfand, ich will mir aber vorbehalten, daraus meine Befriedigung zu suchen; vorläufig melde ich meine Forderung im Konkurse an." Dann entsteht die Frage, kann ihm geantwortet werden: „Du kannst deine Forderung nur anmelden, wenn du dein Pfand in die Konkursmasse einwirfst." Diese Frage will ich ausdrücklich von der Entscheidung dieses im § 17 formulirten Satzes unabhängig gestellt wissen, indem ich mein Zusatzamendement beantrage. Die Erweiterung, die der Herr Bundes-Kommissar für nöthig erachtet, daß nämlich, wenn der Gläubiger das Pfand bereits verkauft habe, er sich den Erlös abziehen lassen müsse, versteht sich von selbst, und es bedarf nicht des Ausdrucks. Der Fall, welcher zu entscheiden ist, kann nur in der Weise gedacht werden, daß das Pfand noch in den Händen des Gläubigers ist, und nun die Frage entsteht, muß er es zur Konkursmasse liefern, oder kann er sein aus schließliches Recht darauf vorbehalten?

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape:** Meine Herren! Das habe ich gewiß nicht behaupten wollen, daß der Gläubiger, wenn er das Pfand verkauft hat, nur dasjenige liquidiren kann, was nach Abzug des Erlöses übrig bleibt, das hat mir fern gelegen. Ich habe behaupten wollen, daß es aus dem Zusammenhange und aus den übrigen Vorschriften sich von selbst ergebe, daß der Gläubiger, auch wenn er das Pfand nicht verkauft hat, bei dem Konkurse nur dasjenige liquidiren kann, was übrig bleibt nach Abzug des Werthes oder Erlöses des Pfandstückes oder der retinirten Sache.

Präsident: Ich bringe, indem ich die Diskussion über § 17 schließe, den Antrag des Abgeordneten Bähr (Nr. 172, 2) zur Abstimmung. Er geht dahin:

in § 17 als zweiten Absatz hinzuzufügen, was folgt:

In wie weit dieselben berechtigt sind, ihre Forderung im Konkurse anzumelden, ohne gleichzeitig das von ihnen als Pfand oder retentionsweise be-

Digitized by Google

fessene Vermögensstück der Konkursmasse zur Verfügung zu stellen, entscheidet sich nach den Gesetzen des Ortes, wo der Konkurs anhängig ist.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 17 — diesen Zusatz beschließen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, die sich für den Zusatz entschieden hat. Der Paragraph setzt sich jetzt zusammen aus dem § 17 der Vorlage der verbündeten Regierungen als erstes Alinea und dem eben angenommenen Zusatzantrage des Abgeordneten Bähr. Ich frage, ob noch eine Abstimmung darüber verlangt wird —

(Stimmen: Nein),

und erkläre nun den § 17 für angenommen.

Zu § 18 liegt nun kein Abänderungsantrag mehr vor; ich werde den Paragraphen für angenommen erklären, wenn das Wort nicht verlangt wird, und ebenso unter derselben Voraussetzung verfahren in Betreff des § 19. — Beide Paragraphen sind angenommen.

Zu dem Abschnitt II und III des vorliegenden Gesetzentwurfs hat der Abgeordnete Kanngießer den Antrag gestellt, diese beiden Abschnitte auf Grund des § 19 der Geschäftsordnung an eine Kommission zu verweisen.

Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Meine Herren, ich habe mir erlaubt, den eben mitgetheilten Antrag zu stellen, weil mir bei der ersten Lesung des zweiten Abschnitts eine solche Abneigung gegen denselben sich im Hause heraus zu stellen schien, daß die Verwerfung desselben in Frage kommen konnte, und diese Besorgniß hat sich bei Besprechungen mit verschiedenen Mitgliedern des Hauses außerhalb des Saales bestätigt. Da nun der Zeitraum, der zwischen der ersten und zweiten Lesung gelegen hat, mit Rücksicht auf die ungemessenen Arbeiten des Hauses ein so kurz bemessener war, so haben meine politischen Freunde und ich die uns nöthig scheinenden Verbesserungsvorschläge nicht rechtzeitig einbringen können und ich trete deshalb, im Einverständniß mit ihnen vor Sie mit dem Antrage,

„nachträglich auf Grund des § 19 der Geschäftsordnung die Verweisung an eine Kommission zu beschließen."

Dabei erbitte ich mir eine nachsichtige Beurtheilung von Seiten des Herrn Präsidenten, wenn ich in meiner Begründung zuweilen von § 20 auf § 21 überspringe.

Die Begründung meines Antrages besteht in Folgendem: Nach meiner Meinung ist bei dem Abschnitt II von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Auch in Strafsachen muß die Rechtshilfe national, das heißt von Gericht zu Gericht geregelt sein;
2. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind zur Zeit nothwendig;
3. diese Ausnahmen dürfen nur den Charakter transitorischer Bestimmungen haben, welche den Grundsatz nationaler Regelung bis zu einem bestimmten Zeitpunkte dem Erlaß des Strafrechts und der Strafprozeßordnung für Norddeutschland lediglich suspendiren;
4. auch in diesen Ausnahmebestimmungen muß das nationale Band innerhalb des Norddeutschen Bundes noch erkennbar sein, daher also:
   zuerst keine Ausnahme zu Gunsten von Bundesausländern, sodann, wo eine Ausnahme stattfinden soll, da bildet dieselbe ein Privilegium nicht nur des Bundesangehörigen, dessen Heimathsstaat um eine Auslieferung ersucht wird, sondern sämmtlicher Norddeutschen, die sich in diesem Bundesstaate befinden;
5. aber müssen die Ausnahmen von der Auslieferungspflicht, welche zeitweise Norddeutschen zu Gute kommen sollen, umfangreicher eintreten als der Entwurf in §§ 20 und 21 vorsieht.

Meine Herren, daß Ausnahmen von dem Grundsatz nationaler Regelung zur Zeit eintreten müssen, ist fast allerseits bei der ersten Lesung anerkannt und der Entwurf statuirt auch grundsätzlich in § 20 solche Ausnahmen. Wenn man sich dagegen auf den Grundsatz der Territorialität des Strafrechts berufen hat, so kann ich denselben in der Anwendung auf die Verpflichtung zur Auslieferung nicht anerkennen. Die Erwägung, daß ein Norddeutscher, der in einem Gliederstaat des Norddeutschen Bundes, in welchem die körperliche Züchtigung noch besteht, nur sein Recht findet, wenn er betreffenden Falls wegen eines dort begangenen Vergehens Stockprügel bekommt, diese Erwägung kann mich für die Auslieferungspflicht nicht bestimmen. Kein Staat, der sich selbst geachtet, hat bis jetzt seine eigenen Unterthanen wegen im Auslande begangener Vergehen ausgeliefert; er hat es unterlassen, nicht weil ein Gesetz ihn zwang, sondern weil das sittliche Band, welches den Staatsangehörigen mit seinem Staate verbindet, es ihm verbot.

Aber, meine Herren, auch der Bundesstaat hat es bis jetzt nicht gethan, so lange er nicht seine Strafgesetzgebung und seine Strafprozeßordnung in Einklang gebracht hatte. In Nordamerika wird allerdings ausgeliefert, aber dort besteht auch in dem materiellen und in dem formalen Strafrecht der einzelnen zur Union gehörigen Staaten in Bezug auf die fundamentalen Bestimmungen Harmonie. In der Schweiz ist dies nicht der Fall: die Kantone haben eine vielleicht noch abweichendere Strafgesetzgebung als die einzelnen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten. Deshalb hat auch der Schweizer Bundesstaat, der viel centralisirter ist als der Norddeutsche Bund, der in seiner Bundesverfassung politische Rechtsgleichheit, Preßfreiheit, Vereinsrecht und Abschaffung der politischen Todesstrafe garantirt, die Auslieferung nicht unbedingt sondern nur beschränkend anerkennt. Zu Gunsten der eigenen Staatsangehörigen des um die Auslieferung angegangenen Kantons und bei gewissen Verbrechen, z. B. wegen politischer Verbrechen und Vergehen findet eine Auslieferungspflicht nicht statt.

Wir dürfen also, ohne mit dem nationalen Gedanken des Norddeutschen Bundes in Widerspruch zu treten, Ausnahmen aufrecht erhalten. Aber ich sagte, diese Ausnahmen müßten einen transitorischen Charakter haben, sie müßten als Suspensivbestimmungen erscheinen, dieses vermisse ich sowohl in der Fassung des § 20 als in der des § 21, und in so weit gehe ich über diese dauerndes Recht bietenden Paragraphen hinaus. —

Ich sagte ferner, in den Ausnahmen müßte das nationale Band noch erkennbar sein, und wollte keine Ausnahme zu Gunsten von Bundesausländern zulassen. In sofern geht der Entwurf im § 21 in der Verpflichtung zur Auslieferung weiter, als ich dieses zugeben könnte. Der Franzose, der Russe, der in Lippe, Altenburg oder in irgend einem andern Gliederstaate des Norddeutschen Bundes sich gegen dessen Strafgesetze vergeht, bricht in Norddeutschland die Rechtsordnung, und darf nach meiner Ueberzeugung in ganz Norddeutschland kein Asyl finden. Der Entwurf dagegen schützt den Bundesausländer in dem Falle, wenn das Ersuchen ausgeht von demjenigen Bundesstaate, in dem der Verbrecher wohnt oder in dem er ergriffen wird oder positiv gefaßt, er erkennt die Auslieferungspflicht auch der Bundesausländer nur dem Bundesstaat gegenüber an, welcher forum delicti commissi ist.

Wo aber die Ausnahmen anerkannt sind, da, meinte ich, müßten sie jedem Norddeutschen zu gute kommen. Meine Herren, gegenwärtig liefert der einzelne Bundesstaat auf Grund der Bundesbeschlüsse von 1854 und 1836, die thatsächlich in viridi observantia sind, alle diejenigen Personen aus, die sich in seinem Gebiet aufhalten, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen. Das ist nach meiner Meinung im Norddeutschen Staate fürderhin nicht thunlich. Wo wir überhaupt eine Ausnahme von der Auslieferungspflicht machen, da dürfen wir sie z. B. in Preußen nicht bloß den Preußen, sondern wir müssen sie auch dem Sachsen, wir müssen sie dem Oldenburger zu gute kommen lassen.

Ich wende mich nun, meine Herren, dem wichtigsten Punkte zu, nämlich dem Umfang der Ausnahmebestimmungen, welche meines Erachtens zur Zeit zu Gunsten von Norddeutschen noch zu machen sind.

Präsident: Ich muß mir erlauben, den Herrn Redner zu unterbrechen. Es handelt sich um seinen Antrag, die in Rede stehenden beiden Abschnitte des vorliegenden Entwurfs an eine Kommission zu verweisen. Es scheint mir ein sehr gefährliches Präcedenz, wenn wir bei solcher Gelegenheit wieder eine

Generaldebatte über die beiden Abschnitte eröffnen, die ich ja dann einem folgenden Redner so wenig verschränken dürfte, wie dem gegenwärtigen Herrn Redner. — Ich gebe ihm das zu erwägen; ich kann nicht wissen, inwieweit es ihm zur Begründung seines Antrags gleichwohl unerläßlich erscheinen mag.

Abgeordneter **Kanngießer:** Zur Beseitigung des Vorwurfs, der mir von dem Herrn Präsidenten gemacht wird, möchte ich nur anführen, daß ich die verschiedenen allgemeinen Gesichtspunkte, die bei Amendirung des gegenwärtigen Abschnitts des Gesetzentwurfes in Betracht kommen, noch einmal andeuten mußte. Ich muß sagen können: so und so viel Ausnahmen von der Auslieferung sind zu konstituiren, denn von den Ausnahmen spricht eben der § 20. Wenn ich auf die Ausnahmen näher einging, so ist dies geschehen mit Rücksicht auf die Erlaubniß, die ich mir erbeten habe, auf den § 21 überzuspringen, der die einzige und alleinige Ausnahme des nationalen Princips fixirt. Ich werde übrigens dem Wunsch des Herrn Präsidenten möglichst nachkommen.

Also meine Herren. Die Ausnahmen sind nach meiner Meinung weiter zu greifen, als es in den §§ 20 und 21 geschehen ist. Sie können nach verschiedenen Richtungen hin statuirt werden. Einmal in Bezug auf das Strafverfahren, welches in dem die Auslieferung ersuchenden Bundesstaate herrscht. Ich glaube, daß von einem Bundesstaat, wo öffentliches mündliches Verfahren nicht besteht, die Auslieferung nicht verlangt werden dürfe. Sodann können Ausnahmen von der Auslieferungspflicht mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Strafen erweitert werden. Man kann wegen politischen Verbrechen und Vergehen, sowie wegen Verbrechen, die mit entehrenden Strafen, mit Leibesstrafe, oder gar mit Todesstrafe in dem ersuchenden Bundesstaat bedroht sind, während dies in dem um Auslieferung ersuchten Bundesstaate nicht stattfindet, die Auslieferung ausschließen. Man kann aber auch einen andern Weg beschreiten, man kann sanktioniren, daß der die Auslieferung erhaltende Bundesstaat das mildere Gesetz des ausliefernden Bundesstaats anzuwenden hat.

Bei Prüfung aller dieser Fragen ist in der That eine technische, gründliche und ruhige Erwägung unter Einsicht und Prüfung sämmtlicher materieller und formaler Strafgesetze der einzelnen, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Bundesstaaten nothwendig. Diese glaube ich nach dem Gange der Verhandlungen im Plenum und namentlich nach der großen Zahl von Gesetzentwürfen, die ihrer dringenden Erledigung harren, ohne allzugroße Belästigung des Reichstags nicht erwarten zu dürfen. Deßhalb würde ich Sie bitten, den Antrag einer Kommission zu übergeben. Wenn Sie dieses beschließen sollten, so wird es bei dem innern Zusammenhange des Abschnitts III mit dem Abschnitte II nothwendig sein, auch den Abschnitt III an die Kommission zu verweisen. Ich kann Ihnen dies nur dringend empfehlen. Denn, meine Herren, ohne Erweiterung der Ausnahmefälle der Auslieferungspflicht würde, so weit ich die Sache übersehe, die Verwerfung der Vorlage mit Sicherheit zu erwarten sein. Ich würde es lebhaft bedauern, wenn wir in einer solchen Weise dem Bundesrath auf seine Vorlage antworteten. Wir würden nach meiner Meinung dadurch unsere eigenen Anträge entwerthen, wir würden namentlich die Untersuchungshaft und damit die Entziehung der persönlichen Freiheit vieler Norddeutschen im Norddeutschen Bunde verlängern. Wir würden endlich es dahin bringen, daß die Beschlüsse des alten Bundestages von 1854, die thatsächlich bestehen, auch ferner thatsächliche Geltung haben. Dieselben würden z. B. Preußen nöthigen, ein Mitglied dieses Hauses, welches außerhalb des Reichstags die Kritik von Zuständen eines einzelnen Bundesstaates unternähme, wenn diese Kritik von den dortigen Behörden nicht als angemessen, wenn sie als beleidigend befunden werden sollte, an den betreffenden Bundesstaat auszuliefern.

Ich zweifle nicht, daß die Kommission in kürzester Zeit, bis Pfingsten hin, ihre Aufgabe erledigen kann, und damit werden wir nach meiner Meinung diese Vorlage am Leben erhalten. Wenn wir eine Kommissionsberathung ablehnen, so wird sie voraussichtlich der Verwerfung anheimfallen.

Präsident: Ich beschränke also nochmals die Diskussion auf diese Frage der Verweisung dieser beiden Titel an eine Kommission und ertheile das Wort dem Abgeordneten Grafen **von Bassewitz.**

Abgeordneter Graf **von Bassewitz:** Ich würde über diesen Gegenstand nicht sprechen und den Herren Juristen nicht in ihr Bereich fallen, wenn nicht schon bei der ersten Lesung hier ein Bedenken gezogen wäre aus Mecklenburgischen Verhältnissen, und diese vielleicht mehr oder weniger es jetzt mitbegründen sollen, die Sache in eine Kommission zu verweisen. Ich habe damals nicht darauf antworten können, weil ich ausnahmsweise eine halbe Stunde mich außerhalb des Saales befand. Also der Herr Abgeordneter Reichensperger sagte: (liest) „Ich weiß zum Beispiel nicht ob heute noch das System der Prügelstrafe in dem Flore steht, wie dies früher in einem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate, in Mecklenburg, vielfach mitgetheilt worden ist." Wenn der Herr Abgeordnete sich hätte orientiren wollen, so hätte er aus der Verordnung vom Jahre 1865, die in Mecklenburg erlassen ist, ersehen können, daß bei gerichtlichen Untersuchungen die Strafe der körperlichen Züchtigung dort unter keinen Umständen mehr stattfinden kann, und wenn demselben, was allerdings wohl nicht der Fall ist, die Berichte der Landesgerichte zugänglich wären, die damals dort vor Erlaß dieser Verordnung abgestattet sind, so würde er sich überzeugen, daß der von ihm angenommene Flor auch früher nur in den Blüthen der oppositionellen, stets über die Wahrheit zur Tagesordnung übergehenden feindlichen Presse bestanden hat. Es hat aber außerdem der Abgeordnete von Kirchmann über Mecklenburgische Verhältnisse in einer Weise gesprochen, welche, glaube ich, einen Beweis geben könnte, daß auch ihm die dortigen Verhältnisse nicht genauer bekannt waren. Er hat besonders daraus Bedenken gezogen, daß dort noch Patrimonialgerichte wären und daß dort das geheime Inquisitionsverfahren in Kriminalsachen stattfinde.

Ich weiß nicht, ob demselben bekannt ist, daß dort die Patrimonialgerichte so weit wie sie für einzelne Güter bestellt sind, eben überhaupt in Kriminalsachen gar nicht kompetent sind, daß überhaupt zu Kriminalsachen vereidete Gerichte erforderlich sind, welche über einen größeren Bezirk sich erstrecken.

Wenn aber überhaupt vielleicht sein Bedenken gegen die Einzelrichter gerichtet gewesen ist, so mache ich nur darauf aufmerksam, daß in Mecklenburg, worauf er damals besonders Bezug nahm, eben alle Einzelrichter, Stadtgerichte, Amtsgerichte und diese vereinten Gerichte für schwere Verbrechen nicht kompetent sind und daß diese dort in dem Kriminalkollegium abgehandelt werden, bei dem auch kein reines Inquisitionsverfahren mehr stattfindet, indem jedem Urtheile ein öffentliches Schlußverfahren vorausgehen muß, bei dem ein Staatsanwalt (dort heißt er Kriminalfiskal) als Defensor auftritt, bei welchem ferner Konfrontationen, Zeugenvernehmungen u. dergl. wiederholt werden müssen. Wenn derselbe nun im Allgemeinen zu dem Urtheile kam, daß in Mecklenburg das Strafverfahren und das Strafrecht im Argen liege, so glaube ich, daß er hierzu nur von dem Standpunkte gekommen ist, den viele der Herren hier einnehmen: daß alle die Dinge, die ihnen nicht genauer bekannt sind, im Argen liegen müssen.

(Beifall rechts. Heiterkeit.)

Von diesem Standpunkt aus erkläre ich überhaupt viele der Aeußerungen, die hier über Mecklenburg fallen, wozu immer zu antworten viel Laune und Lunge gehört.

(Bravo rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Ich werde mich streng an den vorliegenden Fall halten, an den Antrag des Abgeordneten Kanngiesser: den zweiten und dritten Titel des vorliegenden Gesetzentwurfs an eine Kommission zur Berichterstattung zu verweisen. Ich habe bei der Generaldebatte mich vorläufig gegen eine Verweisung an eine Kommission ausgesprochen und mich damals zu der Hoffnung bekannt, daß es gelingen werde, im Wege der Amendirung die vielfachen Einwendungen gegen den Entwurf zu erledigen und dadurch den Entwurf selbst annahmefähig zu machen. Ich habe der Besprechung, welche der Abgeordnete Kanngiesser bereits erwähnte, beigewohnt und mich dabei allerdings überzeugen müssen, daß die Ansichten, die in dieser Frage maßgebend sein werden, sehr weit auseinandergehen, daß ferner das Material zur Bearbeitung

dieser Frage keineswegs bereits ausreichend beschafft ist, daß insbesondere die Frage, ob nicht der Zeitpunkt abzuwarten sei, wo das Strafgesetzbuch für Norddeutschland emanirt sein wird, vorzuziehen sei einer vorläufigen Austragung der Angelegenheit in der Weise, wie der Entwurf vorschlägt. Wir haben uns ferner vergegenwärtigen müssen, daß nothwendig einigermaßen die Bestimmungen der im Norddeutschen Bunde geltenden Strafgesetzbücher über die Bestrafung der Verbrechen im Auslande zu Rathe zu ziehen, daß wir ferner verwandte Gesetzgebungen ins Auge fassen müssen. Es liegen mir in dieser Beziehung bereits sehr interessante Materialien aus der Verfassung und dem Staatsbundesrecht aus der Schweiz vor, die jedenfalls, wie ich hoffe, die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses finden werden. Alles dieses aber, meine Herren, ist ein Material, das, wie mir scheint, noch einer tüchtigen technischen Durcharbeitung bedarf, eine Durcharbeitung, die im Plenum schwer zu bewirken sein wird. Es wird namentlich nothwendig sein, daß die extremen Ansichten, die bei der Besprechung hervorgetreten sind, sich einigermaßen einem Mittelpunkte nähern, um eine Einigung herbeizuführen. Von diesem Standpunkte aus also trage ich gar kein Bedenken zu bekennen, daß ich mich geirrt habe, wenn ich bei der ersten Lesung geglaubt habe, man werde den Entwurf durch Amendirungen verbessern können, und ich empfehle Ihnen daher ebenfalls den Kanngießerschen Antrag. Ich glaube nicht, daß deshalb zu befürchten sein wird, daß durch die Verweisung an eine Kommission der Entwurf selbst nach dem hier beliebten Ausdruck „begraben" werden wird. Denn die Frage ist eine solche, daß sie jeden Juristen und insbesondere jeden Kriminalisten lebhaft anregt und aufregt und ich bin daher überzeugt, daß eine große Lust und Liebe zur Sache von den von Ihnen zu wählenden Kommissionsmitgliedern mitgebracht werden wird, die die Sache wesentlich fördern wird und daß wir uns daher wohl der Hoffnung hingeben können, daß der Entwurf aus dem Schooße der von Ihnen zu wählenden Kommission in einer Gestalt hervorgehen wird, die nicht nur den Beifall des Hohen Hauses, sondern hoffentlich auch den Beifall der Praktiker in den Kriminalgerichten des Norddeutschen Bundes finden wird, und dazu, glaube ich, ist der geeignete Weg, der von dem Abgeordneten Kanngießer hier empfohlene.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über diesen Antrag wegen der Geschäftsbehandlung und gebe dem Abgeordneten Reichensperger das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Reichensperger:** Ich freue mich sehr über die hohe sittliche Entrüstung, mit der Herr Abgeordnete Graf Bassewitz auf eine frühere Aeußerung von mir zurückgekommen ist, ich bedaure aber, daß er diese seine Entrüstung auf meine Person zugleich mit abgeladen hat. Er verwechselt ganz entschieden das Wollen und das Können. Er hat mit Unrecht gemeint, wenn ich mich hätte orientiren wollen, dann hätte ich aus einem neueren Mecklenburgischen Gesetze dieses und jenes ersehen können. Ich denke, das geehrte Mitglied weiß sehr wohl, daß nicht Alles von Allen gewußt werden kann.

(Heiterkeit.)

Ich hätte aber sehr gewünscht, daß die Aeußerung, die er gemacht, hätte allgemeiner lauten können. Ich habe nur vernommen, daß die Prügelstrafe bei richterlichen Erkenntnissen nicht mehr zulässig sei —

(Hört! Hört!)

ich lese daher zwischen den Zeilen, daß sie bei den polizeilichen Strafen noch zulässig ist, und, meine Herren, ob derartige polizeiliche Strafen nicht auch unter die Kategorie der der Requisition und der Rechtshülfe unterliegenden Rechtsmaterie gehören, das ist mir mindestens zweifelhaft; der Gesetzentwurf macht keine Ausnahme
(Unruhe rechts. Ruf: Das ist doch keine persönliche Bemerkung)
hinsichtlich der Kontraventionen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bassewitz hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Graf **von Bassewitz:** Ich muß vorher fragen, ob mir dieselbe Erweiterung der persönlichen Bemerkungen gestattet ist, die dem Herrn gestattet gewesen ist.

Präsident: Ich denke, das Haus wird die beiden Herren mit demselben Maaße messen.

Abgeordneter Graf **von Bassewitz** (fortfahrend): Dann ist diese Vermuthung, daß es bei polizeilichen Fällen noch möglich ist, allerdings wahr

(Große Heiterkeit. Hört, hört!),

es sind aber nur zwei Fälle möglich; der eine Fall tritt ein bei Trunkenbolden, die wiederholt bestraft sind, und die bewiesen haben, daß keinerlei Strafe mehr bei ihnen Erfolg hat, dann kann in diesem Ausnahmsfalle eine körperliche Züchtigung Anwendung finden. Und dann noch einen Fall, der aber durch Jeden abgewendet werden kann, wenn die Persönlichkeit sich dazu eignet.

(Große Heiterkeit.)

Dann kann beim kleinen Diebstahl, der polizeilich bestraft wird, die körperliche Züchtigung stattfinden. Es steht aber dem Betreffenden, wenn ihm dies bekannt gemacht wird, frei, darauf anzutragen, daß die Sache an den Richter abgegeben wird, in welchem Falle diese Strafart nicht stattfinden kann.

Präsident: Ich werde die Abstimmung des Hauses über den Antrag Kanngießer herbeiführen; er geht dahin:

Abschnitt II und III des vorliegenden Gesetzentwurfs an eine Kommission zu verweisen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, die so beschlossen hat. —

Das Haus wird also vor dem nächsten Plenum eine solche Kommission zu wählen haben, für die ich die Zahl von 14 Mitgliedern vorschlage. —

Damit ist für heute die erste Nummer unserer Tagesordnung erledigt, und wir kommen auf die zweite,

den Gesetzentwurf, betreffend die Portofreiheiten im Gebiet des Norddeutschen Bundes sammt den damit in Verbindung gestellten drei Stücken unter a, b, c der Tagesordnung.

Die im Druck vorhandenen Amendements befinden sich auf den Nummern 170 und 174. Handschriftlich ist heute noch ein Antrag des Abgeordneten von Zehmen eingegangen, den ich verlese, zu dem Grumbrecht'schen Antrage, 170 c,

zu § 2 anstatt der Worte: „oder Beamte", zu setzen: „Beamte oder Privatpersonen".

Ich eröffne die Diskussion unter vorläufiger Zurücklassung der Ueberschrift und des Einganges des Gesetzes, über den § 1, zu welchem die Anträge der Abgeordneten Dr. Wigard Nr 170, 1 und Dr. Becker (Dortmund) Nr. 170, 6 vorliegen.

Der Abgeordnete Dr. Wigard hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wigard:** Meine Herren! Gelegentlich der Mittheilung vom 3. März d. J. hat der Herr Bundeskanzler bezüglich der Portofreiheit der Reichstagsmitglieder auf die Verminderung der Posteinnahmen hingewiesen, welche dadurch entstehen, daß Portobefreiungen überhaupt in ausgedehntem Maaße stattfinden, und hat zugleich die Nothwendigkeit angedeutet, eine Regulirung resp. Beschränkung der Portofreiheiten eintreten zu lassen. Als Antwort auf diese Mittheilung sind zwei Anträge zu betrachten, welche kurz darauf von Mitgliedern dieses Hauses eingereicht worden sind, der eine Antrag, welcher von dem Reichstagsabgeordneten Grafen Renard, und der andere, welcher von dem Reichstagsmitgliede Dr. Becker (Dortmund) ausgegangen ist. Beide Antragsteller beantragen die Aufhebung der Portofreiheit; namentlich beantragt der Abgeordnete Graf Renard die Aufhebung der gesammten Portofreiheiten, während der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) nicht die Aufhebung im Allgemeinen, sondern nur eine Regelung dieses Verhältnisses beantragt, zugleich aber auch einen verwandten Gegenstand mit heranzieht, nämlich das Telegraphengebührenwesen. In Folge dieser Anträge ist uns ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, welcher jedoch nur den einen Theil dieser Anträge berücksichtigt, die Portofreiheit, während er vom Telegraphenwesen keine Erwähnung macht. Der vorgelegte Gesetzentwurf spricht zwar als allgemeinen Grundsatz die Portofreiheit aus, hat aber

Digitized by Google

zugleich 3 wesentliche Ausnahmen; die eine betrifft die Häupter und Mitglieder der regierendenden Familien, die andere die Bundes-Dienstangelegenheiten in ihrem weitesten Umfange, sowohl in Bezug auf die Kriegsmarine und das Militair, als auch in Beziehung auf den Bundesrath und den Reichstag, und endlich ist dann noch eine Befreiung ausgesprochen in Bezug auf die Vergünstigung von Militairs. Wenn ein Gesetz allgemeine Grundsätze aufstellt und aufstellen muß, so dürfen die Ausnahmen, welche man von diesen Grundsätzen in dem Gesetze macht, nur solche sein, welche Bedingungen oder Umstände enthalten, durch welche die Ausnahmen gerechtfertigt werden. Als gerechtfertigte Ausnahmen, meine Herren, kann ich aber nur solche ansehen, welche aus der Natur der Verhältnisse selbst hervorgehen, oder welche durch das Staatswohl überhaupt gefordert sind, ferner solche, welche auf zu Recht bestehenden Verträgen, namentlich auf solchen Verträgen beruhen, in deren Folge die Befreiung titulo oneroso erworben worden ist, und endlich würde auch bei solchen Ausnahmen noch in Betracht zu ziehen sein, inwiefern die Staatsangehörigen durch solche Ausnahmen nicht zu Gunsten einiger Weniger mehr belastet sind. Das dürften wohl die wesentlichen Rücksichten und Motive sein, welche eine Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes überhaupt zu rechtfertigen vermögen. Wenn man hiernach die im Gesetzentwurf enthaltenen Ausnahmen in's Auge faßt, so würde zuerst, in Bezug auf die Häupter der regierenden Familien die Frage entstehen, ob denn in der That in der Natur der Verhältnisse ein Motiv dafür gefunden werden könne, daß ihnen die Portobefreiung zu belassen sei. Ich meines Theils wüßte kein einziges Moment aus der Natur der Verhältnisse herauszufinden, welches eine solche Ausnahme für die regierenden Fürsten rechtfertigen könnte. Aber auch ebensowenig kann bei einer solchen Stellung von dem Staatswohl die Rede sein, welches diese Ausnahme der regierenden Häupter forderte. Noch weniger kann ja davon die Rede sein, daß eine solche Portobefreiung von ihrer Seite durch zu Recht bestehende Verträge titulo oneroso erworben sei. Vielmehr könnten hierbei andere Fragen einschlagen und unter diesen als oberste die, ob hier nicht eine Prärogative der Krone vorliege. Meine Herren, so lange wir einmal regierende Fürsten in Deutschland noch haben, so lange bin ich auch nicht gesonnen irgendwie in die Prärogative derselben einzugreifen. Daß aber die Portofreiheit nicht als eine Prärogative der Krone anzusehen sei, das ergiebt sich aus dem Umstande, daß die Königin von England, die doch gewiß auch ihre Prärogative hat, die Portofreiheit nicht genießt, so daß also auch bei anderen Fürsten hiervon wohl nicht die Rede sein kann. Ich meine endlich auch, meine Herren, daß die unseren Fürsten gewährten Civillisten auf der einen Seite überhaupt für die Befriedigung ihrer und folglich auch der hier in Frage stehenden Bedürfnisse hinreichend und auf der anderen Seite in einer solchen Höhe gewährt seien, daß ein solcher Zuschuß, wie die Befreiung vom Porto bietet, billig wohl nicht in Anspruch genommen werden sollte. Hierzu möchte ich auf die Konsequenzen hinweisen, welche eine solche Ausnahme mit sich führt. Mit demselben Rechte müßte man die Befreiung bei allen Staatsanstalten, z. B. bei den Fahrposten, Eisenbahnen u. s. w. aussprechen. Schließlich kann ich kaum glauben, daß von Seiten der regierenden Häuser eine solche Begünstigung in der That in Anspruch genommen wird, ja, ich glaube sogar, es müßte keinen angenehmen Eindruck auf dieselben hervorrufen, wenn man sie von einer so unbedeutenden Ausgabe, welche der Aermste im Volke zu leisten hat, in ihrem Privatinteresse befreien wollte. Was aber von den Häuptern der regierenden Familien gilt, das gilt in der That noch im weit größeren Umfange von den Mitgliedern dieser Häuser. Diese rangiren im Allgemeinen in privatrechtlicher Beziehung mit allen anderen Staatsbürgern gleich und meines Erachtens läßt sich, da von einer Prärogative bei denselben selbstverständlich gar keine Rede sein kann, nicht der geringste Grund denken, aus dem man die Portofreiheit auch auf sie ausdehnen sollte. Weder liegt bei ihnen das Staatswohl, noch die Natur der Sache, noch ein Vertragsverhältniß vor, und bei ihnen kommt namentlich in Betracht, daß sie durch bedeutende Appanagen und durch eigenes Privatvermögen in jeder Weise in die günstigste Situation gestellt sind; so daß auch an Kommisserations-Rücksichten, wenn von solchen hier überhaupt die Rede sein könnte, nicht gedacht werden kann. Warum also eine solche Portobefreiung für sie ausgesprochen werden soll, ist daher nicht einzusehen.

Es ist bereits bei der ersten Berathung von dem Herrn Abgeordneten Dr. Becker nachgewiesen worden, daß bei einer einzigen Fürstlichen Familie nicht weniger als 80 Mitglieder derselben vorhanden sind und wenn wir den genealogischen Kalender zur Hand nehmen wollten, so würde eine sehr bedeutende Anzahl von Personen sich ergeben, welche sich einer solchen Portobefreiung zu erfreuen hätte. Bei der vorliegenden Frage kommt dieser Umstand aber um so mehr in Betracht, als je weiter die Portofreiheit ausgedehnt wird, um so größer auch der Ausfall in der Einnahme der Postverwaltung sein würde, und hierdurch das Interesse Aller um so mehr und wesentlicher berührt wird, als durch solche verminderte Posteinnahmen entweder eine Erhöhung der Beitragspflicht Aller für die allgemeinen Bundesangelegennothwendig wird, oder, wenn man von einem anderen Gesichtspunkte ausgeht und die Posteinnahmen nicht als Finanzquelle für den Bund, sondern als eine dem Verkehr zu gut gehende Einnahme ansieht, die wünschenswerthe Verminderung des Posttarifs auch für die Zukunft vereitelt. Ich gehe aber noch einen Schritt weiter und glaube, daß wenn man einmal Portobefreiungen aufheben will, man auch solche Portobefreiungen wegfallen lassen sollte, welche Bundesdienstangelegenheiten und damit zusammenhängende Staatsangelegenhen betreffen, weil sie zu einer geregelten Buch- und Staatsfinanzführung sich in der That nicht eignen. Meine Herren, die Einnahmequellen aus der Post, aus der Telegraphen- und anderen Staatsanstalten sollen selbstständige Etats bilden und es kann ein solcher selbstständiger Etat nur dann ein richtiger werden, wenn er nicht mit solchen lästigen Titeln von Befreiungen beschwert ist. Diesen Grundsatz hält schon der Kaufmann in seinen Geschäftsbeziehungen stets fest, so daß er die Konto's auseinander hält und jedem ein besonderes Buch widmet. Wenn man die Portobefreiungen auch für Bundesdienstangelegenheiten in Wegfall kommen läßt, so wird dadurch gewonnen, daß eine richtige Uebersicht über den Bundespostetat stattfindet. Der einzige Einwand, den man dagegen erheben könnte, ist der, daß doch das Geld in denselben Säckel fließt, aus den es wieder genommen wird, — allein dieser Einwand ist insofern schon nicht stichhaltig als man ihn konsequent auch auf viele andere Verhältnisse anwenden müßte, und es nicht thut. Ich verweise in dieser Beziehung nur auf ein Verhältniß, auf die Frage der Besteuerung der Staasbeamten. Meine Herren, diese Frage ist auch in Sachsen, als es sich um die Anwendung der Verfassung und eine gleiche Besteuerung handelte, reiflich erwogen worden, und man hat sich für die Besteuerung der Staatsbeamten trotz des Einwandes, daß die Regiekosten dadurch vermehrt würden und daß man mit der einen Hand gebe, was man mit der anderen nehme, dennoch ausgesprochen, und ich glaube mit Recht; denn es ist dieser Grundsatz auch der richtige, für die Etatisirung des Staatsbudgets überhaupt nöthige, derselbe Grundsatz meine Herren, gilt selbstverständlich auch für die Bundesdienstangelegenheiten im Allgemeinen so wie namentlich auch in Bezug auf den Bundesrath und den Reichstag.

Es bleibt mir nun noch übrig die dritte Ausnahme zu beleuchten, welche der Gesetzentwurf enthält, nämlich die in den Militairbefreiungen. Was diese anlangt, so werden sie die einzige Ausnahme sein, die zu statuiren wäre. Für diese Ausnahme spricht zwar auch nicht die Forderung des Staatswohles im Allgemeinen oder zu Recht bestehende Verträge, aber wohl glaube ich, daß sie in der ersten von mir für die Zulässigkeit einer Ausnahme geforderten Bedingung begründet sei, nämlich in der Natur der gegebenen Verhältnisse, in dem zwar einzigen aber wesentlichen Umstand, daß der Soldat an dem Orte seiner Bestimmung nicht freiwillig sondern zwangsweise sich aufhält, und ihm demgemäß auch, da er im Dienste des Staates sich befindet, daß aus diesem Zwangsaufenthalte die Ausgabe an Porto für ihn erwächst und daß folglich wenigstens die in der Gesetzvorlage gewährte, in den Motiven zu derselben entwickelte beschränkte Vergünstigung billig zu Theil werden muß, und hier, meine Herren, würde ich sogar über die gewährte Vergünstigung hinaus gehen und auch den Briefen an die Soldaten bis zum Feldwebel aufwärts volle Portobefreiung aus dem angegebenen Grunde gewähren. Hiernach komme ich zu der Schlußfolgerung, meine Herren, daß man, wenn man sich entschlossen hat, einen Gesetzentwurf auf Beseitigung der Portobefreiungen vorzulegen, auch hätte konsequent sein und Ausnahmen nur da statuiren sollen, wo sie in der Natur der Sache, oder durch das Staatswohl, das öffentliche Interesse überhaupt oder durch zu Recht bestehende Verträge geboten waren, daß man im Uebrigen aber

den Grundsatz rein und ganz hätte durchführen sollen. Ich stimme darum mit dem ersten Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen von Renard vollständig überein, welcher auf Beseitigung der gesammten Portobestimmungen gerichtet war, und meine Anträge geben diesem Antrag nur den erforderlichen Ausdruck. Gleichzeitig erkläre ich mich aber auch für den Zusatzantrag, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Becker in Bezug auf die Telegraphengebühren gestellt hat, bei denen ich gleichfalls die Abschaffung der in der ausgedehntesten und mißbräuchlichsten Weise bestehenden Bestimmungen in Ausführung gebracht zu sehen wünsche, da auf sie alle bezüglich der Portobefreiungen von mir geltend gemachten Momente in ganz gleicher Weise Anwendung finden. Aus allen diesen Gründen, meine Herren, empfehle ich Ihnen meinen Antrag auf Streichung der §§ 1, 2 und 4, sowie die Zusatzparagraphen des Herrn Abgeordneten Becker.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Wigard hat seinen Antrag, wie er uns noch eben gesagt hat, auf Streichung der §§ 1, 2 und 4 gestellt. Ich bitte Sie, meine Herren, nehmen Sie das Gesetz zur Hand und sehen Sie, wie das Gesetz sich alsdann gestalten wird. Das Gesetz lautet in seiner Ueberschrift:

„Gesetz,
betreffend
die Portofreiheiten im Gebiet des Norddeutschen Bundes."

Es hebt alsdann an:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w., verordnen u. s. w.

und würde in der Fassung des Abgeordneten Dr. Wigard, zum Texte übergehend, folgendermaßen lauten:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w. verordnen u. s. w. was folgt:
Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die nachstehenden Bestimmungen keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich nach den betreffenden Postverträgen.
Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht.

Meine Herren, das ist ein Gesetz, was ich auch nicht schön finde.

(Heiterkeit.)

Ich bitte Sie daher, das Amendement des Herrn Dr. Wigard abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Mein Amendement geht nicht so weit, wie das meines Freundes, des Abgeordneten Dr. Wigard; ich verzichte darauf, ausführlich die Gründe auszuführen, weshalb ich nicht so weit gegangen bin. Ich glaube, ich sage genug, wenn ich Ihnen erkläre, ich wünsche, daß ein Gesetz zu Stande kommt. Andererseits bin ich aber auch weiter gegangen, als es in den übrigen Amendements vorgeschlagen ist, indem ich das Telegraphenwesen mit dem Postwesen auf gleiche Linie gestellt habe. Ich glaube, auch das bedarf keiner weiten Auseinandersetzung. Eisenbahn, Post und Telegraphen hängen so unmittelbar zusammen, sie ergänzen einander so vollständig, sie durchdringen einander in ihren Wirkungen so sehr, daß Alles, was bei dem einen Zweige dieser Verkehrsanstalten geschieht, seine Wirkung unmittelbar auf die übrigen mit ausübt. Erhöhen Sie das Packetporto, so steigt der Güterverkehr auf der Eisenbahn und nehmen Sie gewissen Personen, welche die Telegraphengebühren-Freiheit haben, die Portofreiheit, so steigt der Verkehr mittelst Telegramme. Diejenigen, welche im Besitz der Telegraphenfreiheit sind und bloß ihre Befreiung von der Portogebühr verlieren, die werden künftig es sich noch bequemer machen, als bisher; sie werden künftig einfach telegraphiren, wo sie jetzt allenfalls noch einmal einen Brief schrieben. Die Beschränkung der Gebührenfreiheit auf die regierenden Fürsten ist der Gegensatz zu der vorgeschlagenen Ausdehnung derselben auf **alle** Mitglieder der Regentenhäuser. Ich habe in der Generaldiskussion über dieses Thema so viel gesagt, daß ich es für überflüssig halte, heute ein Mehreres auszuführen. Sollte es bestritten werden, daß die Portofreiheit, namentlich auch die Packetportofreiheit, in einzelnen Theilen unseres Norddeutschen Postgebiets von Mitgliedern der regierenden Häuser außerordentlich stark gebraucht, um nicht zu sagen: **mißbraucht** worden ist, so würde ich mir einen Nachtrag vorbehalten müssen. Die Wirkung der jetzt allgemein bestehenden Portofreiheit charakterisirte ein Postbeamter in der Weise, daß die Benutzung, welche die 45 Prinzen und Prinzessinnen Reuß von der ihnen zustehenden Portofreiheit machen, einen größeren Ausfall repräsentire — vorausgesetzt, daß dieselben Personen in demselben Maaße die Post gegen Porto benutzen würden, wenn die Freiheit ihnen nicht zugestanden wäre — einen größeren Ausfall repräsentire, als das gesammte Postwesen in den Reußischen Staaten überhaupt einbringt.

(Heiterkeit.)

Ich bitte also, meine Herren, bei der Berathung dieses Gesetzes alles das, was sie über Portofreiheit beschließen, auf die Telegraphengebühren auszudehnen, also auch hier die Gebührenfreiheit auf das Maaß zurückzuführen, welches im öffentlichen Interesse liegt. Nach einer mir gewordenen Mittheilung, die ich für richtig halte, beläuft sich die Zahl der Telegramme, die zwar mit den wirklichen Staatsdienstsachen unter dem Rubrum der Staatsdienst-Telegramme laufen, aber in keiner Weise dem öffentlichen Interesse dienen, auf nahezu fünfundzwanzig tausend im Jahre.

(Bewegung.)

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes **Delbrück:** Meine Herren! Erlauben Sie mir einige Worte in Beziehung auf denjenigen Theil des Amendements, oder richtiger gesagt der Amendements des Herrn Abgeordneten für Dortmund, welche, den Rahmen des vorliegenden Gesetzes erweiternd, dessen Bestimmungen auf die Telegraphengebühren ausdehnen sollen. Ich habe bereits bei der ersten Berathung des vorliegenden Entwurfs beiläufig erwähnt, daß nach der Bestimmung im Artikel 48 der Verfassung die Regulirung der Telegraphengebühren und der Telegraphenfreiheit kein Gegenstand der Gesetzgebung ist, sondern ein Gegenstand der Verwaltung. Der Artikel 48 der Bundesverfassung, so weit er hier in Betracht kommt, lautet:

„Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist."

Es ist eine Thatsache, daß zur Zeit des Erlasses der Verfassung und noch heute die Regelung der Telegraphengebühren und die Bestimmung über die Befreiung von diesen Gebühren eine Sache der administrativen Anordnung ist, daß also dieser Gegenstand durch die Bundesverfassung selbst aus dem Kreise der Bundesgesetzgebung ausgeschlossen ist, mit andern Worten, der Antrag des Herrn Abgeordneten für Dortmund, so weit er sich auf diese Seite der Sache bezieht, involvirt eine Abänderung der Verfassung durch eine Beschränkung der der Verwaltung zustehenden Rechte. Ich glaube, daß es im Interesse der Sache und der Berathung des ganzen Gesetzes liegt, wenn ich keinen Zweifel darüber lasse, daß auf eine solche Ausdehnung des Rahmens des vorliegenden Gesetzes, welche eine wesentliche Erweiterung der gesetzgebenden Befugnisse und eine wesentliche Beschränkung der administrativen Befugnisse involvirt, von Seiten der Bundesregierungen nicht eingegangen werden wird. Ich glaube nicht, daß es überhaupt empfehlenswerth ist, die Gelegenheit eines Gesetzes von einem bestimmten in sich zusammenhängenden Umkreise dazu zu benutzen, Aenderungen der verfassungsmäßigen Bestimmungen beiläufig einzuführen. Der Herr Abgeordnete für Dortmund hat in der Motivirung seines Antrages, soweit er sich auf diesen Gegenstand bezieht, sich darauf beschränkt, darauf hinzuweisen, daß Eisenbahnen, Post und Telegraphie in einer engen Wechsel-

Digitized by Google

wirkung ständen, daß, wenn gewisse Portofreiheiten wegfielen, zu erwarten sei, daß in demselben Maaße mehr von der Telegraphenfreiheit Gebrauch gemacht werden würde. Ich glaube, daß die letztere Behauptung nicht zutreffend ist, weil nach der Natur der Dinge eine Menge Sachen unter keinen Umständen telegraphirt werden, die man schreibt. Aber ich will diese Frage jetzt nicht mit diskutiren. Ich halte es, wie gesagt, nicht im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes liegend — und der Herr Abgeordnete für Dortmund hat seinen Vortrag mit der Bemerkung angefangen, an deren Aufrichtigkeit ich nicht zweifle, daß er das Zustandekommen des Gesetzes wünsche — derartige fremde Fragen, weil sie verfassungsmäßig vollkommen anders liegen als die vorliegende, in den Kreis eines solchen Gesetzes hineinzuziehen. Ich bin gewiß, wenn etwa das vorliegende Gesetz einen letzten Artikel enthalten hätte, in welchem gesagt wäre, fortan steht die Bestimmung des Briefportos und des Packetportos dem Präsidiums oder dem Bundesrath zu, — daß der Vorschlag einer solchen Bestimmung überrascht haben würde; ich glaube aber, daß umgekehrt die Empfindungen doch analoger Art sind, wenn ein solches Gesetz benutzt wird, um aus einem ganz andern Gebiet die umgekehrte Anforderung zu stellen. Ich muß Sie also bitten, das Amendement des Herrn Abgeordneten für Dortmund, soweit es sich auf diesen Gegenstand bezieht, auf dessen Erörterung ich mich für jetzt zu beschränken habe, abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wigard hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wigard:** Der Herr Reichstagsabgeordnete Graf Kleist hat mir die Erwiderung sehr leicht gemacht und dadurch, daß er einen materiellen Einwand gegen meine Begründung nicht vorzubringen vermocht hat, gezeigt, daß es wohl nicht leicht sein wird, meinen Ausführungen triftige Gründe entgegenzuhalten. Der einzige Einwand, den er vorzubringen wußte, war ein solcher, welcher nur die Redaktion betrifft. Meine Herren, Alles, worauf sich sein Einwand erstreckt, beschränkt sich auf Redaktionelles. Würde mein Antrag angenommen, so würde diesem Einwand dadurch sehr leicht zu begegnen sein, daß der § 6, welcher im ersten Alinea den allgemeinen Grundsatz der Aufhebung der Portobefreiungen ausspricht, an die Stelle des § 1 gesetzt und die Ueberschrift des Gesetzes geändert würde, Abänderungen, die füglich der dritten Berathung, welche ohnedies wesentlich mit die redaktionelle Aufgabe hat, überlassen bleiben können.

Daß aber ein solcher Einwand kein ausreichender Grund ist, um gegen das Amendement anzukämpfen, das wird die Hohe Versammlung wohl von selbst einsehen.

Präsident: Der Abgeordnete Ziegler hat das Wort.

Abgeordneter **Ziegler:** Meine Herren! Ich will mich bloß auf das Telegraphenwesen einlassen. Ich kann zuvörderst nicht begreifen, wie der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts etwas Unangenehmes oder etwas Unzuträgliches darin findet, daß durch das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Becker der Rahmen dieses Gesetzes, möchte ich sagen, erweitert wird; denn wenn Sie heute über das Telegraphenwesen nicht Beschluß fassen, so ist nichts natürlicher als daß beim Budget, bei der Einnahme aus der Telegraphenverwaltung dieser Antrag wiederkehrt. Ich finde es also ganz sachgemäß, daß wir diese beiden verwandten Gegenstände zusammen behandeln und ich gehe deshalb darauf ein.

Was den Einwand des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes betrifft, daß wir über diesen Gegenstand gar nicht zu bestimmen hätten, so ist diese Interpretation die kühnste, die mir bis jetzt vorgekommen ist. Es heißt im § 48:

> Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphenangelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Nun, meine Herren, braucht man nur den stenographischen Bericht des berathenden Reichstags nachzulesen und man wird finden, daß in der damaligen Diskussion an Gesetze, und zwar an Gesetze, die auf das Budget Einfluß haben, gar nicht gedacht ist, und ich glaube, der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat in diesem Augenblick nicht den Artikel 70 der Verfassung im Auge gehabt, der darüber gar keinen Zweifel läßt, daß wir dabei mitzusprechen haben, wenn es darauf ankommt, welche Sätze für Porto und Telegraphen genommen werden sollen und darüber, wer Freiheiten von diesen Gebühren hat und wer nicht. Denn es heißt in § 70:

> Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, so wie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen.

Wir haben also jedesmal bei Feststellung des Budgets zu befinden: sind auch die Gebühren aus den Telegraphen und aus den Posten vereinnahmt worden? und da ist es doch ganz klar, daß dann unser Budgetrecht vollständig hinfällig wäre, wenn an dem Theile des Post- und Telegraphenwesens die Regierung das Recht hätte, allgemein Post- und Telegraphenfreiheiten zu bewilligen. Ich halte also diesen Einwand aus § 70 der Verfassung gegen die Ansicht des Herrn Präsidenten durchaus für berechtigt.

In der Sache selbst habe ich nicht geglaubt, daß grade in diesem Punkte Widerspruch von jener Seite (Bundesrath) erfolgen würde. Ich bin weit entfernt, zu den Illustrationen, die uns schon Herr Becker von dieser Angelegenheit gegeben hat, noch andere hinzuzufügen; sie waren schon genug. Aber, meine Herren, die Sache ist wichtig. Wenn eine Prinzessin geboren wird, ein Faktum, für das man sich ja aus historischen Gründen erwärmen kann

(Heiterkeit),

es kann ja sehr wichtig sein, — wenn das geschieht, meine Herren, so glauben Sie gar nicht, welche Masse von Telegrammen zusammenlaufen an Erkundigungen, Gratulationen 2c. Ja, ich habe Erkundigungen nach dem Wochenbette und Krankenberichte gesehen, die ganze Seiten füllten. Das ist doch ganz was Außerordentliches, denn es kann ein so wichtiges Ereigniß Tausende kosten. Nun gestehe ich, man kann sich dafür erwärmen, nicht aber dafür, daß Alles das aus der Kasse des Staates fließt, aus der Tasche des Volkes kommt. Wenn wir in diesem Augenblick förmlich auf die Steuerjagd ausgehen — es ist eine Steuerjagd

(Hört, hört! links)

— wo wir neue Steuern aufzufinden suchen, wenn wir bei jeder Gelegenheit die Verlegenheit der Kassen darstellen hören, wenn darunter die wichtigsten Ausgaben für Volksinteressen u. s. w. leiden müssen: nun, meine Herren, dann ist es ganz unmöglich, daß wir an einer solchen Stelle einen Mißbrauch bestehen lassen, der hinter unserm Rücken sich eingeschlichen hat! Wer hat denn davon gewußt, daß dergleichen Telegraphenfreiheiten existiren? Ich habe die erste Anfrage deshalb gemacht, und ich gestehe, ich habe es mit großer Schüchternheit gethan, weil ich glaubte, ich würde von jenen Stühlen ein Desavoué bekommen; ich hörte zu meinem Erstaunen, daß die Telegraphenfreiheit der fürstlichen Familien ganz richtig stattfindet. Nun, meine Herren, was soll man dann von Verfassung und verfassungsmäßigen Zuständen halten, wenn in dieser verfassungsmäßigen Zeit im konstitutionellen Staate unter unsern Augen sich ein solcher Mißbrauch eingeschlichen hat! Das ist doch wirklich zu viel! Was sollen wir von andern Rechten halten — z. B. von der Portofreiheit, die vielleicht ein Jahrhundert alt ist — von Rechten, die in einem absoluten Staate sich eingeschlichen haben? Dafür sollen wir am Ende bezahlen, weil sie für wohlerworbene Rechte gehalten werden?! Und was sich unter uns auch im konstitutionellen Staate eingeschlichen hat, das soll konservirt werden gegenüber der Noth des Landes?! — Nun, meine Herren, es wird uns mit Scheffeln abgenommen, nehmen wir wenigstens mit Löffeln wieder, das heißt, halten wir zusammen das Bischen, was zusammenzuhalten ist! Ich muß gestehen, daß ich es für durchaus nothwendig halte, daß das Haus womöglich einmüthig sich gegen diesen Mißbrauch erklärt und die Telegraphenfreiheiten aufhebt.

Ich will noch bemerken, daß ich in Postsachen wenig zu sagen habe, nur will ich ein Einziges berühren. Der Herr Abgeordnete Wigard hat auf die Souveraine aufmerksam gemacht. Ich will bloß bemerken, daß das seine Singularansicht ist; es

ist ja gar nicht zu unterscheiden, wann ein Souverain in eigner Sache und wann er in öffentlicher Sache spricht, und es ist auch keine Kontrole möglich, und wenn sie möglich wäre, so wäre sie unangemessen. In dieser Beziehung schließe ich mich ganz und gar dem Herrn Kollegen Becker an.

Präsident: Der Abgeordnete von Kirchmann hat das Wort.

Abgeordneter **von Kirchmann**: Ich wollte nur mit ein paar Worten auch dem Grundsatze entgegentreten, welchen der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts in Bezug auf das Telegraphenwesen ausgesprochen hat. Er ist meines Erachtens so bedeutend, daß man ihn nicht stillschweigend hinnehmen kann und daß man die Gründe dagegen noch geltend machen muß, die sich aus der Verfassung herleiten lassen. Ich bemerke zunächst, daß, wenn der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts sich auf den Artikel 48 Alinea 2 bezieht, er eigentlich zu viel beweist; denn in diesem Alinea werden nicht bloß die Gegenstände in Bezug auf das Telegraphenwesen der Gesetzgebung entzogen, sondern auch in Bezug auf die Post. Wenn nun dessen ohngeachtet in dem gegenwärtigen Gesetzentwurf über die Portofreiheit Anträge an den Reichstag gerichtet werden, so wäre ja auch dies nach der Auffassung des Herrn Präsidenten unzulässig, denn nach dem zweiten Alinea sind alle Gegenstände von der Gesetzgebung ausgeschlossen, deren Erledigung nach dem Preußischen Post- und Telegraphenreglement der reglementsmäßigen Festsetzung unterliegt. Sie sehen also meine Herren, daß die Regierung selbst an diesem Grundsatze im vorliegenden Entwurf nicht festgehalten hat. Aber auch abgesehen davon, halte ich das vertheidigte Prinzip dem Artikel nicht entsprechend. Wenn in dem zweiten Alinea diese Angelegenheiten ausgenommen werden von der Gesetzgebung, soweit deren Regelung nach den gegenwärtig in Preußen maßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung vorbehalten ist, so kann man doch unter den Grundsätzen, auf die hier Bezug genommen wird, nur die verstehen, die in Preußen die rechtsgiltigen und die mit der Verfassung übereinstimmenden sind. Wenn man nun auch auf den Artikel 70 der Bundesverfassung nicht ganz den Werth legen will, welchen mein Herr Vorredner darauf gelegt hat; — denn wenn der Artikel 48 gewisse Bestimmungen der Gesetzgebung entzieht, so könnte man sagen, wir müßten uns dem auch in Bezug auf die Etatberathung unterwerfen — so existiren doch für den Preußischen Etat dergleichen Bestimmungen nicht. Für den Preußischen Etat sind wir vollkommen befugt, die Finanzeinnahme des Staats zu kontroliren und wir brauchen durchaus nicht Exemtionen anzuerkennen, die in Bezug auf das Telegraphenwesen geeignet sind, die Einnahmen des Staates wesentlich zu beschränken. Demgemäß sind ja auch in Preußen selbst deshalb mehrfache Gesetzentwürfe von der Regierung eingebracht worden, welche diese Frage der Entscheidung dem Reichstage anheimgegeben haben. Sie sehen also, daß der Artikel 48 in seinem zweiten Absatz, gewiß nicht gemeint hat, der Bundesregierung einen willkürlichen Gebrauch des Rechtes in Bezug auf die Regelung des Telegraphenwesens einzuräumen, sondern das hat nur insofern geschehen sollen, als es eben mit den verfassungsmäßigen Grundsätzen in Preußen vereinbar ist. Ich glaube bereits ausgeführt zu haben, daß diese verfassungsmäßigen Grundsätze durchaus auch in Preußen der Gesetzgebung das Recht geben, bei den Telegraphenfreiheiten mitzusprechen. Ich bin also der Ansicht, daß der Reichstag wohl kompetent ist, auch die Frage der Telegraphenfreiheit vor seine Kompetenz zu ziehen.

Präsident: Der Herr Präsident der Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren, ich bin gegenüber den Aeußerungen der beiden Herren Abgeordneten für Breslau in der Lage, ganz unbedingt an der Ansicht festzuhalten, die ich hier auszusprechen mir erlaubt habe. Wenn zunächst der eine der Herr Abgeordneten für Breslau Bezug genommen hat auf die Verhandlungen, welche im konstituirenden Reichstage dem Artikel 48 vorhergingen, bin ich ihm dankbar, daß er mir Veranlassung gegeben hat, was ich bis dahin nicht gethan hatte, den stenographischen Bericht über die bezüglichen Verhandlungen nach zu sehen. Es ist da ein casus in terminis verhanden, auf den ich nicht gerechnet hatte.

Es war damals von dem Abgeordneten für Dortmund der Antrag gestellt, dem zweiten Alinea des Artikel 48, das ich vorhin vorgelesen die Ehre gehabt habe, hinzuzufügen: „Die Bedingungen für die Benutzung dieser Anstalten (nämlich der Post und der Telegraphie) werden durch ein Gesetz geregelt." Der Königliche Preußische Handelsminister Graf von Itzenplitz erklärte sich gegen dieses Amendement, und in den Ausführungen, mit denen er dieses that, bemerkte er unter andern: „Ich kann nun ein Beispiel citiren, meine Herren! In Beziehung auf die Telegraphie sind die Sätze für die Depeschen nicht durch Gesetze bestimmt; ich habe sie deshalb vor Jahr und Tag, weil ich eben freie Hand hatte und ich übersehen konnte, daß eine Mindereinnahme nicht erfolgen würde ohne Weiteres heruntersetzen können und das ist dem Allgemeinen zu Gute gekommen."

Der Königliche Preußische Handelsminister erhielt also bei Berathung des Artikel 48 der Verfassung — er hieß damals 45 — Gelegenheit, gerade in Beziehung auf die hier vorliegende Frage den Rechtszustand zu konstatiren, und ich kann dabei bemerken, daß in Beziehung auf diese Auffassung des Rechtszustandes von keiner Seite widersprochen wurde.

Es erledigt sich damit, wie ich glaube, auch das, was der letzte Herr Redner aus der verfassungsmäßigen Lage in Preußen hat herleiten wollen, denn die Festsetzung der Telegraphengebühren in sehr verschiedener Weise ist ja eine lange Reihe von Jahren hindurch unter der Herrschaft der Preußischen Verfassung von dem Preußischen Handelsminister einseitig erfolgt, ohne daß dagegen Widerspruch erhoben worden ist. Ich kann also nur dasjenige, was ich gesagt habe, aufrecht erhalten: daß die Regulirung der Telegraphengebühren durch den Artikel 48 der Bundesverfassung der Gesetzgebung entzogen ist. Der Herr Abgeordnete hat einen Widerspruch darin gefunden, daß ungeachtet der Bestimmung im zweiten Alinea des Artikels 48 der Verfassung, hier in Beziehung auf die Portofreiheiten doch ein Gesetz vorgelegt wird. Ich glaube, daß ich nicht daran zu erinnern brauche, daß in Beziehung auf das Postporto überhaupt die Sache verfassungsmäßig völlig anders liegt, als in Beziehung auf die Telegraphengebühren. Das Postporto ist in Preußen durch Gesetze regulirt gewesen und der Reichstag hat ja in seiner ersten Session selbst eine neue Regelung des Postportos vorgenommen.

Darin hat der Herr Abgeordnete Recht, daß die Gewährung von Portofreiheiten als eine Sache der Administration in Preußen behandelt ist, und insofern auch unter das zweite Alinea des Artikels 48 fällt. Es würde aus diesem Grunde eine Veranlassung, den gegenwärtigen Gegenstand zu einer gesetzlichen Regulirung zu bringen, überhaupt nicht vorgelegen haben, wenn man nicht gegenüber gestanden hätte wohlerworbenen Privatrechten. Diese wohlerworbenen Privatrechte, die kann die Verwaltung nicht einseitig aufheben, und indem sie davon ausging, daß es unrichtig sein würde, diejenigen Portobefreiungen, die im Verwaltungswege verliehen sind, also auch im Verwaltungswege zurückgenommen werden können, allein im Verwaltungswege zurückzunehmen, dagegen die auf Privatrechtstiteln, auf wohlerworbenen Rechten beruhenden daneben fortbestehen zu lassen, aus diesem Grunde, und aus diesem Grunde allein haben die verbündeten Regierungen das vorliegende Gesetz dem Reichstage vorgelegt.

Präsident: Der Abgeordnete Ziegler hat das Wort.

Abgeordneter **Ziegler**: Ich bin darauf gefaßt gewesen, als ich die Berichte der damaligen Versammlungen allegirte, daß der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes sie anders verstanden haben würde wie ich, aber ich muß gestehen, ich habe aus den Allegaten, die der Herr Präsident vorgebracht hat, nichts Anders entnehmen können als was ich vorher gesagt habe, denn wenn bei Gelegenheit einer Rede des Abgeordneten für Dortmund dagegen gesagt worden ist, „die Bedingung für die Benutzung der Telegraphen wird durch kein Gesetz geregelt", so ist unter Bedingung der Benutzung vielerlei zu verstehen, es ist aber darunter in keinem Falle selbstverständlich die Gebührenfreiheit zu verstehen. Die Bedingungen der Benutzung können ja tausendfach sein, so wie man Postreglements hat, so könnte man auch Telegraphenreglements haben, z. B. daß die und die Depeschen vorgehen, daß der Dienst in den und den Aemtern erfolgt, das sind Bedingungen der Benutzung, und so kann das nur verstanden werden. Wenn der Herr Graf von Itzenplitz damals gesagt hat, die Gebührensätze für Telegraphen würden nicht durch Gesetze bestimmt, so ist das sehr natürlich; man war erst im Versuch, man wußte

ja gar nicht, wie viel die Telegraphen einbringen würden, man suchte hin und her zu tappen, um zu wissen, wie viel man für den Betrieb nehmen sollte. Gegenwärtig sind wir aber dahin gelangt, daß wir gesetzlich feststellen wollen, was geschehen soll, und da ist allerdings der Herr Präsident auf zwei Dinge doch noch die Antwort schuldig geblieben; einmal darauf: wie steht es denn nach seiner Auslegung der Verfassung überhaupt mit unserm Budget? Denn wenn ich in dem Budget einen Posten, einen Titel willkürlich herausnehmen kann wie ich will, fällt doch das ganze Budget. Wir haben doch aus den Telegraphen und der Post unsere Einnahmen; reglementmäßig könnte ja die Sache so gemacht werden, daß sie gar nichts einbrächten, nicht das Mindeste, so stürzte das Budget zusammen. Dagegen also hat sich der Herr Präsident noch nicht vertheidigt und es brauchte nicht ein Wort in der Verfassung zu stehen, es brauchte der Artikel 70, den ich allegirt habe, gar nicht dazustehen, so verstände sich das aus dem Budgetrecht ganz von selbst. Ein Zweites ist, daß uns ein offener Widerspruch nicht gelöst worden ist, denn wenn dieselben Worte da stehen für den Postdienst wie für den Telegraphendienst, dann begreife ich nicht, weshalb man uns heute das Postgesetz vorlegt, weshalb man unsere Zustimmung für die Postbefreiungen verlangt, und andererseits sagt: hinsichtlich der Telegraphen bin ich souverän. So wie es hier auf Thaler, Groschen und Pfennige ankommt, so ist in Preußen kein Mensch mehr souverän. Hier im Reichstag müssen wir auch nach den Bedingungen der Verfassung zusammenleben. Handelt es sich darum daß wir Geld aufbringen oder Einnahmen verlieren sollen, so mag die Sache liegen wie sie will, wir müssen darüber beschließen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich wünsche dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes nur noch eine Kleinigkeit entgegen zu halten. Er hat uns nachgewiesen, daß die Portobefreiungen, um die es sich hier handelt, in Preußen auch nicht durch Gesetz festgestellt waren. Es ist also genau derselbe Akt, wenn wir auch nur in Beziehung auf die Portobefreiungen hier giltige Gesetze machen, der von dem Abgeordneten Dr. Becker auch bezüglich des Telegraphenwesens vorgeschlagen wird; es ist die natürliche Konsequenz desselben Prinzips, welches der Herr Bundeskanzler auch anerkennt, das wir auch auf das Telegraphenwesen anwenden.

Präsident: Der Bevollmächtigte zum Bundesrath Herr General-Postdirektor von Philipsborn hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **von Philipsborn:** Ich werde mir erlauben, mich zuvörderst zu den sub 1 enthaltenen Anträgen wegen Streichung der §§ 2 und 4 des Gesetzentwurfs zu äußern; demnächst würde ich mir erlauben, mich über die Anträge zu § 1, nämlich die Amendements der Herren Dr. Wigard und Becker gemeinsam zu äußern, wenn das der Geschäftsordnung entspricht.

Präsident: Ich darf den Bevollmächtigten des Bundesraths nicht daran hindern; die §§ 2 und 4 stehen aber nicht zur Diskussion.

Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **von Philipsborn:** Ich hatte es so verstanden und angenommen, daß der Herr Abgeordnete sich bereits über die §§ 2 und 4 ausgesprochen habe.

Präsident: Der Abgeordnete von Zehmen hat das Wort.

Abgeordneter **von Zehmen:** Ich habe den Herrn Präsidenten zu ersuchen, auf die Worte im Becker'schen Antrag sub 1 „und Telegraphen-" eine besondere Frage zu richten und den Herrn Antragsteller zu fragen, ob er dieses gestattet.

Präsident: Der Herr Antragsteller hat mir dieses schon erlaubt.

Abgeordneter **von Zehmen:** Dann bin ich in dieser Hinsicht befriedigt, indem ich mich sonst dem Amendement anschließe.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Die Sache scheint mir doch in Beziehung auf den Artikel 48 zu wichtig zu sein, als daß ich mich enthalten könnte, noch einige Worte zu bemerken. Der zweite Absatz des Artikel 48 hat nach meiner Auffassung nur die Bedeutung, daß er feststellt, gewisse Gegenstände, welche ihrer Natur nach zur Bundesgesetzgebung gehören, aber nach Preußischem Herkommen der Verwaltung überlassen worden sind, sollen auch ferner innerhalb des Bundes der Verwaltung überlassen bleiben; darüber bin ich nicht im Zweifel. Daraus folgt aber nicht etwa eine verfassungsmäßige Inkompetenz, Gesetze über dergleichen Angelegenheiten zu machen, sondern es folgt daraus, daß die Verwaltung mit Recht uns einwenden kann: sie wolle über diesen Gegenstand kein Gesetz machen, und sobald sie diesen Einwand erhoben hat, sind wir, die Verfassung respektirend, verpflichtet, von diesem Gegenstand der Gesetzgebung abzugehen. Dagegen ist gar kein Zweifel darüber, daß eine Inkompetenzfrage sich nicht erheben kann, wenn das Gesetz mit Zustimmung der Regierung zu Stande kommt, welche die Befugniß der Verwaltung wahrnimmt. Wir haben dies bei den Telegraphenfreimarken beispielsweise erfahren, wo die Verwaltung uns entgegengekommen ist.

Ich begrüße nun das gegenwärtige Gesetz in doppelter Beziehung, erstens, weil es ein Unrecht, das Preußen bis jetzt den Kleinstaaten gegenüber begangen hat, gut machen will, indem allein die alten Provinzen Preußens bisher eines ungerechtfertigten Präzipuums darin sich erfreuen, daß sie für alle Justizsachen Portofreiheit haben, während die anderen Staaten diese Portofreiheit nicht kennen. Schon dieser Grund der Gerechtigkeit macht es mir zur Aufgabe, das Gesetz anzunehmen, und nöthigenfalls die Amendements abzulehnen, welche das Zustandekommen des Gesetzes hindern, weil ich will, daß diese ungerechte Bevorzugung Preußens noch in dieser Session abgeschafft werde; das ist eine Pflicht, welche wir den Kleinstaaten schulden, und die wir erfüllen müssen. — Zweitens aber begrüße ich das Gesetz auch aus verfassungsmäßigen Gründen mit Freuden, weil es einen Gegenstand, der bisher leider der Verwaltung überlassen ist, nunmehr unter das Geltungsgebiet des Gesetzes bringt, und der eine Paragraph, der in dem Gesetz enthalten ist, daß Portofreiheit fortan nur durch ein Gesetz begründet werden könne, ist mir soviel werth, daß ich das Gesetz durchaus anzunehmen wünsche. Das also, meine Herren, wird für mich die Veranlassung sein, um der abgegebenen Erklärung gegenüber, daß die Verwaltung nicht auf die Ausdehnung in Beziehung auf die Telegraphen eingehen will, das Gesetz lediglich in Rücksicht auf die Portofreiheit anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, General-Postdirektor von Philipsborn hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath General-Postdirektor **von Philipsborn:** Meine Herren! Ich beschränke mich demnächst lediglich auf meine Erklärung zu den Amendements, die zu dem § 1 eingebracht sind. Ich erlaube mir zunächst anzuführen, daß, was die Ausdehnung der Portofreiheit auf die Sendungen der Mitglieder der Regentenfamilien und an die Mitglieder der Regentenfamilien betrifft, wir bei der Postverwaltung stets davon ausgegangen sind, daß die Portofreiheit nur gebraucht werden könne von fürstenmäßigen Mitgliedern der Regentenfamilien, und daß, wenn Zweifel obgewaltet haben, wie weit eine Portofreiheit in Anspruch genommen werden könne, wir nach diesem Grundsatz die Frage zu beurtheilen uns bemüht haben. Es ist allerdings kein adoptirter Ausdruck „fürstenmäßiges Mitglied". Was unter einem fürstenmäßigen Mitglied zu verstehen sei, muß theils nach Hausgesetzen, theils nach Privat-Fürstengesetzen beurtheilt werden. Indessen ist es uns doch gelungen, den Anhalt dafür zu finden, um selbst einen oder den anderen Anspruch mit Erfolg abzulehnen. Im Allgemeinen ist die Portofreiheit, die für die regierenden Häupter und für die Mitglieder der Regentenfamilien im Gebrauch sich befindet, ein hergebrachtes Ehrenrecht; aus diesem Gesichtspunkte ist es angesehen, und aus diesem Gesichtspunkte ist es aufrecht erhalten, und Sie finden es in fast allen Europäischen Staaten. Wir haben Postverträge verschiedener Art zu schließen gehabt; eine Reihe solcher Verträge sind im Jahre 1867 geschlossen, auch mit den Thüring'schen Staaten, in denen das Postwesen von der Krone Preußen übernommen worden; wir haben in diesen

Verträgen stipulirt, wie es mit den Portofreiheiten in Staatsdienstsachen, Kommunalangelegenheiten, Vereinssachen u. s. w. gehalten werden soll, und es ist in den Verträgen auch vereinbart, daß die Portofreiheit für die regierenden Fürsten und die Mitglieder der Regentenfamilien dieselbe sein solle, wie sie jeweilig in Preußen für Se. Majestät den König von Preußen und die Mitglieder des Königlich Preußischen Regentenhauses in Giltigkeit sein werde. Es ist auf dieses Ehrenrecht ein großes Gewicht gelegt. Die Krone Preußen hat durch jene Verträge Rechte erworben. Se. Majestät der König von Preußen stellen die Beamten in den Thüring'schen Staaten, bei den Postanstalten, in demselben Umfange an, in welchem verfassungsmäßig sonst die Landesregierungen die Beamten in ihrem Gebiet anzustellen haben. Als damals jene Verträge geschlossen wurden, hatte man Preußischerseits bestimmt nicht in Aussicht genommen, daß eine Einschränkung oder Aufhebung der Portofreiheit für die regierenden Häupter und Mitglieder der Regentenfamilien eintreten werde. Auch die andern kontrahirenden Theile hatten eine solche Voraussetzung im Allgemeinen nicht gehegt. Man war bona fide von beiden Seiten zu Werke gegangen. Preußen hatte die Zusage ertheilt, Preußen hatte die Rechte erworben. Nur in dem Schlußprotokoll zu einem jener Verträge finde ich einen Vorbehalt, dahin gehend, daß, wenn die Portofreiheit, welche nach jener Analogie für das Fürstliche Haus sich ergeben sollte, ungünstiger sei als die bis dahin bestandene Portofreiheit, alsdann auf den damaligen Status quo zurückgegangen werden solle. Und in dem Schlußprotokoll zu einem zweiten Vertrage jener Zeit finde ich den Anspruch, daß, wenn in einem andern Thüringischen Staate günstigere Zugeständnisse gemacht werden sollten, alsdann diese auch dem betreffenden Staate zu Theil werden sollen.

Meine Herren, wir haben auch eine andere Reihe von Postverträgen geschlossen, die Ihrer Genehmigung unterlegen haben. In diesen Postverträgen sind ebenfalls Dispositionen enthalten, die entsprechend den Verhältnissen eine Portofreiheit bedingen für den Austausch von Korrespondenzen zwischen den regierenden Häuptern und Mitgliedern der Regentenhäuser auf der einen und denen auf der andern Seite.

Wir haben erforscht, meine Herren, wie die Grundsätze in Beziehung auf das Portofreiheitswesen auf jenem Gebiete in den übrigen Staaten Europas sich ausgebildet haben.

In Bayern, Württemberg, im Großherzogthum Baden genießen die regierenden Fürsten und Mitglieder der Regentenfamilien unbeschränkte Portofreiheit für die abgehenden und ankommenden Sendungen.

In Oesterreich haben der Kaiser und die Mitglieder der Kaiserlichen Familie für abgehende und ankommende Korrespondenzen Portofreiheit. Die Korrespondenzen dürfen das, bei der Briefpost zulässige Gewicht übersteigen, indeß dürfen sie andere Gegenstände, als Dokumente, Schriften, Rechnungen, Akten, Karten, Pläne und Drucksachen nicht enthalten.

In Großbritannien genießen die Königin und die Mitglieder des Königlichen Hauses keine Portofreiheit.

(Hört! Hört!)

In Frankreich genießen der Kaiser und die Mitglieder der Kaiserlichen Familie für abgehende und ankommende Korrespondenzen Portofreiheit. In Italien: die an den König und die Mitglieder des Königlichen Hauses adressirten Korrespondenzen genießen Portofreiheit; dagegen werden von den von dem König und den Mitgliedern des Königlichen Hauses abgeschickte Korrespondenzen nur diejenigen portofrei befördert, welche an öffentliche fonctionnaires gerichtet sind.

In den Niederlanden: Der König und die Mitglieder des Königlichen Hauses genießen für abgehende und ankommende Korrespondenzen Portofreiheit.

In Belgien: Der König und die Mitglieder des Königlichen Hauses genießen für abgehende und ankommende Korrespondenzen Befreiung vom inländischen Porto.

In Schweden: Der König und die Mitglieder des Königlichen Hauses genießen unbeschränkte Portofreiheit für Sendungen, welche mit der allgemeinen Briefpost befördert werden, darunter auch Geldbriefe und Briefe mit angegebenem Werth; portopflichtig sind indeß alle Sendungen, welche der Fahrpost angehören.

In Dänemark: Der König und die Mitglieder des Königlichen Hauses genießen für die rein inländischen, nicht rekommandirten Briefe, welche von ihnen versandt werden (ohne Rücksicht auf die Angelegenheit) Portofreiheit, ebenso für diejenigen an sie gerichteten inländischen, nicht rekommandirten Briefe, welche Staatsdienstsachen betreffen; alle in Privatangelegenheiten an sie adressirten Briefe unterliegen der Portozahlung. — Für nicht rekommandirte Briefe nach und von dem Auslande wird kein Dänisches Porto erlegt. — Für Geld- und Packetsendungen kommt das gewöhnliche Porto zum Ansatz; dieses Porto wird indeß zurückerstattet.

Meine Herren! Wir sind demnächst auch der Frage näher getreten, in wie weit die Portofreiheit, welche nach den eben verlesenen Zusammenstellungen den regierenden Häuptern und den Mitgliedern der Regentenfamilien zusteht, gebraucht werden kann von den Hofverwaltungen, von den einzeln stehenden Hofbeamten. Wir sind zurückgegangen auf das gedruckte Material, welches wir hierüber zu erlangen vermocht haben und es ergaben sich darin sehr verschiedene Verhältnisse: Es ergiebt sich aber kein einziger Fall, in welchem ausgesprochen ist, daß eben nur die Person des regierenden Fürsten, und eben nur das betreffende Mitglied der Regentenfamilie in der engsten Bedeutung für seine Person von der betreffenden Portofreiheit Gebrauch machen könne. Im Gegentheil haben wir manche Beweise vor Augen aus den gedruckten Materialien, daß eine nicht unbedeutende Zahl von Stellen ermächtigt ist, von der Portofreiheit unter gewissen Vorbehalten der äußeren Ordnung und Sicherstellung Gebrauch zu machen. Von mehreren Staaten besitzen wir das Material nicht und wir haben Anstand genommen, alsdann in dieses Detail einzudringen, weil auch dergleichen Erkundigungen ihre gewisse Grenze finden.

Ich möchte nachdem, was ich eben zu verlesen die Ehre gehabt habe, nur konstatiren, daß in keinem Europäischen Staate in Bezug auf die Portofreiheit für das regierende Haupt, von der Portofreiheit für die Mitglieder der Regentenhäuser ein Unterschied gemacht ist; sondern wo und soweit die Portofreiheit besteht, gilt sie in gleichem Maaße für das regierende Haupt wie für die Mitglieder der Regentenfamilien; und ich konstatire ferner, daß auch außerdem gewisse Stellen beauftragt sind, von der Portofreiheit Gebrauch zu machen. Ich erlaube mir unter diesen Umständen darauf zurückzukommen, daß bei der Erwägung des vorliegenden Gesetzentwurfes davon abgesehen werden möge, zwischen der Portofreiheit der regierenden Fürsten und der für die Mitglieder der Regentenfamilien zu unterscheiden. Ich bitte ferner darum, auch davon abzusehen, daß eine Beengung der Portofreiheit durch die Worte „für ihre Person“ etwa eingefügt werde. Eine solche Beengung würde von praktisch großer Bedeutung sein, denn wir würden die Fassung nicht anders auslegen können, als daß die abgehenden Sendungen gewissermaßen eigenhändige Schreiben der betreffenden Höchsten Herrschaften sein müßten, um zur Portofreiheit verstattet zu werden, und es würde eine zu große Anforderung sein, wenn alle zur Portofreiheit sich eignenden Sachen eben deshalb eigenhändig vollzogen sein müßten. Ich bitte überzeugt zu sein, daß, wenn Ueberschreitungen der Portofreiheit auf irgend einem Gebiete vorkommen, wir unbeirrt unsere Ausstellungen dagegen erheben. Ich will gern zugeben, daß in dem einzelnen Falle, welchen der Herr Abgeordnete Becker (Dortmund) erwähnt hat, die Zahl der portofreien Sendungen welche zusammengetroffen sind, in den Augen des Beamten eine ungewöhnlich große gewesen sei. Das ist ja möglich. Dergleichen Verhältnisse müssen sich im Ganzen und Großen übertragen. Ich bitte Sie überzeugt zu sein, daß wir ferner daran festhalten werden, nur für die fürstenmäßigen Mitglieder der Regentenhäuser die Portofreiheit unsererseits anzuerkennen und ersuche Sie, durch unveränderte Annahme des § 1 in dieser Frage ein gefälliges Entgegenkommen darzulegen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich werde die Ermahnungen des Herrn Bundes-Bevollmächtigten zunächst darin mir zur Nachachtung dienen lassen, daß ich keinen Unterschied machen werde zwischen den regierenden Fürsten und den Mitgliedern der Regentenfamilien. Ich stehe nämlich auf dem Standpunkte des Herrn Abgeordneten Wigard und bin überzeugt, daß sowohl die regierenden Fürsten Norddeutschlands selbst als auch deren Familien es nicht für nothwendig und wünschenswerth halten, solche Portobefreiungen länger in Anspruch zu

nehmen, wenn die finanziellen Nothstände des Landes derartige sind, wie sie sich hier gezeigt haben. Ich bin ganz überzeugt, daß in dieser Beziehung von Ehrenrechten nicht die Rede sein kann, und daß, wenn man hier das Wort „Ehrenrechte" betont, ganz ebenso gut Mitglieder aus dieser Versammlung ein Recht hätten, auf diesen Ausdruck zu dringen. Ich gestehe zu, daß zwar nicht alle Mitglieder „fürstenmäßige" sind (in Parenthese möchte ich hinzufügen, daß ein Ausnahmegesetz mir nothwendig erscheinen würde, um den Ausdruck „fürstenmäßig" richtig festzustellen) aber ich meine, daß wir dem ganzen Lande gegenüber sicherlich den gleichen Anspruch erheben, daß wir ganz dieselben Ehrenrechte für uns verlangen könnten, als z. B. die 42 Mitglieder der Reußischen Familie.

Dem Herrn Abgeordneten Lasker möchte ich noch darauf entgegnen, daß er den hohen Werth dieses Gesetzes darin sucht, daß künftig eine Portobefreiung nicht ohne Mitwirkung des Reichstages ins Leben treten dürfe. Dieser Gewinn ist kein sehr großer. Praktisch nämlich ist die Gefahr nicht sehr groß, daß von heute ab nur Portobefreiungen gewährt werden und die schweren Bedenken gegen das Gesetz (welche namentlich auch darin wurzeln, daß man verwandte Materien trennt, daß über das Porto — wie wir nicht für richtig halten — fest bestimmt werden soll, während die Telegraphengebühren-Freiheit der Willkür der Verwaltungsbehörden überlassen bleiben soll) werden durch eine solche Bestimmung, welche keinen finanziellen, sondern nur einen juristisch-technischen Werth hat, nicht aufgehoben.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich wollte mir nur die eine Bemerkung erlauben, daß mir die Aeußerung der Herren Abgeordneten Lasker und von Hoverbeck auf einem Irrthume zu beruhen scheint — daß nämlich nach dem von uns erlassenen Postgesetz noch neue Portobefreiungen ohne unsere Zustimmung gewährt werden können. Das ist keineswegs ausgemacht und ich bin meinerseits von dem graden Gegentheil überzeugt. Ich kann diese Frage hier nicht erörtern, aber ich möchte doch gegen eine derartige Behauptung protestiren, welche mir mit dem Sinn und dem Geiste des Gesetzes im Widerspruch zu sein scheint.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren, Sie haben aus dem Vortrage des Herrn General-Postdirektors gehört, daß in den verschiedenen Ländern eine sehr verschiedene Praxis besteht. In einzelnen Ländern haben die fürstlichen Familien eine sehr weitgehende Portofreiheit, in andern Ländern beschränkt sie sich auf die Korrespondenz und in noch andern, wie z. B. in England, existirt sie gar nicht. Ich glaube, es ist aber nicht wohlgethan, zu exemplifiziren auf andere monarchische Staaten, in denen das Postgebiet mit dem Landesgebiet zusammenfällt. Dort können sehr gut für die ganze Regentenfamilie Befreiungen von einzelnen Gefällen und Gebühren bestehen, die darum aber in keiner Weise bei uns sich zur Nachahmung empfehlen. Es ist die Verfassung des Norddeutschen Bundes eben eine durchaus eigenthümliche, die einen Vergleich mit andern Verfassungen nicht erträgt, und ich will, um nicht in Details einzugehen, die vielleicht irgendwie und wo verletzen könnten, nur darauf aufmerksam machen, daß alle die Angehörigen der nicht Preußischen Fürstlichen Häuser, soweit sie eben nicht regierende Häupter sind und als solche im Norddeutschen Bunde ihre verfassungsmäßige Stellung haben, also die Prinzen und die Prinzessinnen der übrigen Dynastien mich in staatsrechtlicher und politischer Beziehung außerordentlich wenig angehen.

Ich will noch eins bemerken: Die Postverwaltung ist, — ich weiß nicht wie, aber es ist der Fall — soweit meine Kenntniß reicht, im Laufe der Jahre zu einer immer laxeren Auslegung der Portofreiheiten zu Gunsten von Allem, was mit den Höfen und Höfchen zusammenhängt, gekommen. Wenn ich nicht sehr irre, so waren in der Mitte der zwanziger Jahre die Portofreiheiten für Hofküchenämter und Hofkellereien noch nicht in Uebung.

Ich will nicht ausführen, wie sich das im Einzelnen gestaltet hat, und nur schließlich sagen, daß mit der Uebernahme der Thurn- und Taxis'schen Verwaltung eine Menge von Portofreiheiten in unsere Verwaltung hineingekommen sind, die wir in Preußen früher nicht gekannt haben. Ich glaube, meine Herren, wenn wir einmal wieder reine Bahn machen wollen, so giebt es gar keinen andern Weg, als wenn wir mit dürren Worten sagen: die Portofreiheit solle sich künftig beschränken auf die Person der Fürsten des Norddeutschen Bundes. Ich habe mit gutem Bedacht gesagt „auf die Person"; ich weiß keinen entsprechenderen technischen Ausdruck für die landesfürstliche Funktion, ich habe damit ungefähr das ausdrücken wollen, was das kanonische Recht nennt die Wirksamkeit ex cathedra. Dafür soll die Portofreiheit in jeder Beziehung erhalten bleiben; alle übrigen Dinge, die der Fürst durch seine Beamten und namentlich durch seine Minister und seine Kanzlei machen läßt, sollen unter das Gemeine Recht, das über Porto und Portobefreiung festgesetzt ist oder festgesetzt wird. Ich bitte Sie also, meine Herren, wenn Sie heute nicht zugleich auf die Aufhebung der Gebührenfreiheit für die Telegraphie eingehen können, wenigstens den ersten Satz meines Amendements anzunehmen, wie er sich gestaltet, wenn Sie die Worte: „und die Telegraphen" streichen. —

Präsident: Der Abgeordnete Ziegler hat das Wort.

Abgeordneter **Ziegler**: Der Herr Bundes-Kommissar hat uns gesagt, daß die Freiheit der Mitglieder der Fürstlichen Häuser — nicht der Souveraine — in Betreff des Portos eine Ehrensache sei. Ja, meine Herren, ich kann mir denken, daß, wenn ich von Abgaben befreit bin, es ein Vortheil für mich ist, aber wie es eine Ehrensache sein kann, das, was die große Gemeinschaft zu tragen verpflichtet ist, nicht mit zu tragen, das begreife ich nicht. Ich glaube, meine Herren, daß wenn Sie einem Englischen Lord mit dem Antrage kämen, er solle als Ehrenrecht nicht zahlen, wie seine Landsleute, so würde er sagen: oh for shame! „bleiben Sie mir vom Leibe!" Wenn aber die Sache als Ehrensache angesehen wird, so hätte sie auch ganz als Ehrensache behandelt werden müssen, d. h. man hätte nicht von Ablösung sprechen sollen. Ich bin nun überhaupt gegen die Ablösung. Ich bin der Meinung, es wird sich im Laufe der Zeit manches von selbst ablösen, so wie man in England dahin gekommen ist, daß die Königin sogar keine Portofreiheit genießt, so werden wir auch noch weiter kommen. Ich bin gegen die Ablösung und könnte in dieser Beziehung ein Amendement stellen, will aber nur den Herrn Bundes-Kommissarius auf dessen Inhalt aufmerksam machen, wonach es ein ganz gutes Mittel giebt, um jetzt schon Ordnung in die Sache zu bringen und durchzuführen, daß Jedermann Porto bezahlt. Es könnten ja z. B. bis zum etwaigen Wegfall der Portofreiheit jedem Prinzen und jeder Prinzessin aus einem der Norddeutschen Häuser vom 18. Lebensjahre ab 1000 Groschenmarken jährlich gegeben werden; das macht auf den Tag 3 Briefe; ich glaube, das könnte ausreichen.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, was das anbetrifft, was der Herr Abgeordnete Lasker gesagt hat, so ist es, soweit es das Gesetz betrifft, von dem Abgeordneten von Hoverbeck vollständig beantwortet. Wenn der Herr Abgeordnete Lasker hier als Vertreter eines Kleinstaats steht, so hat er ganz recht, dessen Gerechtsame zu wahren. Wenn er aber sagt, daß wir, als der größere Staat, durch die Aufhebung der Portofreiheit den kleineren Staat übervortheilten, so muß ich ihn, der sonst doch nicht mit solchen Kleinigkeiten rechnet — das ist ganz gegen seine Art und Weise — doch bitten zu berücksichtigen, was wir diesen Kleinstaaten gegenüber in den Bund mit eingebracht haben. Ich erinnere an die Flotte. Es hat kein Mensch daran gedacht, uns dafür die geringste Vergütigung zu geben. Ich erinnere ferner daran, daß wir vor einigen Tagen einigen Gesandten der Kleinstaaten sogar Zulagen gegeben haben. Ja, wenn immer von den kleinen Staaten aus so bedeutende Sachen und Maßnahmen hier sollen angegriffen werden, weil dadurch ihr besonderes Interesse geschädigt werde, dann können wir freilich nicht weiter kommen. Sie werden um sich einzufügen unter ihre Wappen schreiben müssen:

„Vom Abgaben zahlen stirbt kein Mensch,"

und als Ueberschrift:

„Geld macht nicht glücklich."

Diesen Weg geht vorläufig der Norddeutsche Bürger, „Entsagen und zahlen".

Das sind die Bedingungen, unter denen sie sich dann im Norddeutschen Bunde glücklich fühlen werden, und wenn die Kleinstaaten dazu mitwirken wollen, müssen sie ihren Mitbürgern ja ihren Kindern diese beiden Gebote als erste menschliche Grundsätze einprägen.

(Große Heiterkeit)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow:** Meine Herren, ich bin zunächst der Ueberzeugung, daß wir, wie von dem Herrn Abgeordneten Lasker schlagend aus einander gesetzt worden ist, mit den Telegraphengebühren uns bei dem vorliegenden Gesetze nicht zu beschäftigen haben, da Namens der verbündeten Regierungen erklärt worden ist, daß auf eine Regulirung dieser Angelegenheit hier nicht eingegangen werden könne. Wenn es sich demnächst um die Portofreiheit der regierenden Fürsten und der Mitglieder ihrer Familien handelt, so bitte ich zunächst, sich nicht durch solche Schreckbilder bestimmen zu lassen, wie sie uns vorgeführt worden sind mit den 42 Mitgliedern der Reußischen Familie. Ich glaube, daß solche Anführungen zuvörderst konstatirt werden müssen. Bei der ersten Berathung wurde Bezug genommen auf die zahlreichen Mitglieder der Lippe'schen Häuser und meine Herren, ich bin zufällig in der Lage, genau konstatiren zu können, daß von den beiden Lippeschen Häusern alle diejenigen Mitglieder, welche, um mich dem Ausdrucke des Herrn Bundes-Kommissars anzuschließen, nicht fürstenmäßig sind, obgleich Sie entschieden Mitglieder der Familie sind und als solche auch Appanage beziehen, die Portofreiheit weder besitzen, noch in Anspruch genommen haben. Ich glaube, daß auch die 42 Mitglieder jener andern Familie sehr zusammenschrumpfen möchten und daß wir mit solchen vagen, nicht erwiesenen Behauptungen in der Sache nicht vorwärts kommen.

Wenn dann darauf angetragen wird, einen Unterschied zu machen zwischen den regierenden Häuptern und den Mitgliedern ihrer Familie, so glaube ich doch darauf ein Gewicht legen zu müssen, daß in der That ein solcher Unterschied nirgend vorkommt und daß wir auf das, was nun einmal herkömmlich ist, eine gewisse Rücksicht zu nehmen haben. Ich halte es deshalb nicht für zulässig, wenn man überhaupt eine Befreiung beibehalten will, sie auf die regierenden Fürsten zu beschränken und noch viel weniger den Zusatz zu machen:

Den regierenden Fürsten bleibt für ihre Person die Portofreiheit vorbehalten.

Soll dieser Zusatz eine Bedeutung haben, so könnte ihm doch nur die beigelegt werden, daß der regierende Fürst jedem einzelnen Briefe ebenso ein Attest beizufügen haben, wie wir es bei Briefen thun müssen, welche franko gehen sollen.

Nun, meine Herren, will man die Sache, so kann man doch eine solche Anforderung unmöglich stellen, will man die Portofreiheit der regierenden Fürsten aufrecht erhalten, so muß es doch gestattet sein, daß für alle diejenigen Dinge, welche im unmittelbaren Auftrage der regierenden Fürsten geschrieben werden, die Portofreiheit Platz greifen muß, ohne daß der Fürst genöthigt wird, durch seine eigene Unterschrift die Portofreiheit herbeizuführen; ich glaube, so weit muß uns doch das Schicklichkeitsgefühl leiten. Wenn z. B. Einer von uns eine Audienz bei Sr. Majestät dem Könige nachsucht, so können Sie doch nicht verlangen, daß das Beantwortungsschreiben, welches von dem dienstthuenden Flügeladjutanten ausgeht, von Sr. Majestät selbst erst beglaubigt werden muß, um portofrei zu gehen. Bei der ganzen Sache, glaube ich, wird die finanzielle Tragweite doch überschätzt. Wenn ich recht gehört habe, so wurde bei der Aufzählung der verschiedenartigen Zustände, welche der Herr Bundes-Kommissar gab, und wobei er erwähnte, daß in einzelnen Staaten die Portofreiheit zwar denjenigen Briefen gewährt würde, welche von den regierenden Fürsten oder deren Familien ausgehen, nicht aber den Briefen, welche an dieselben gerichtet sind, ein Hört! Hört! ausgerufen. Nun, meine Herren, das ist unser Zustand, auch unsere Postverwaltungen sind angewiesen, keinen unfrankirten Brief an regierende Fürsten oder an die Mitglieder ihrer Familien anzunehmen, also in dieser Beziehung stehen wir den genannten Staaten vollständig gleich. Wollen Sie nun aber die Portofreiheit denjenigen Briefen nehmen, die von den regierenden Fürsten oder den Mitgliedern ihrer Familie an Private gerichtet werden, nun, meine Herren, dann ist ganz einfach die Konsequenz, daß die Briefe unfrankirt gehen und der Empfänger das Porto zu bezahlen hat; ich glaube nicht, daß Jemand einen aus diesen Kreisen herrührenden Brief wegen des Portos zurückweisen wird, wie man anderen unbequemen Skribenten gegenüber es wohl zu thun pflegt. Es würde also hierdurch der Postkasse eine Mehreinnahme zugefügt, aber nur auf Kosten des korrespondirenden Publikums. Was Sie erreichen wollen, kann nur Das sein, die Portofreiheit zu beseitigen, welche für die Korresondenz innerhalb der Mitglieder der Fürstlichen Familien besteht. Ich glaube nun aber, daß dies Objekt nicht von so großer finanzieller Bedeutung ist, daß es rathsam sein könnte, die Mißstimmung hervorzurufen, welche dadurch unzweifelhaft erzeugt werden wird. Es ist eine politische Frage, und ich glaube, es ist keine gute Politik, so weit zu gehen. Ich mache zum Schluß noch darauf aufmerksam, daß ich doch in der That nicht weiß, wie namentlich der Preußische Staat über die abgeschlossenen Verträge hinwegkommen soll, wie wir die Freiheiten, welche durch abgeschlossene Verträge, durch zweiseitige oneröse Verträge garantirt sind, den Berechtigten entziehen wollen. Nach meinem Dafürhalten bleibt uns nichts übrig, als den § 1 in der von den Regierungen uns vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. Daß bei dieser Portofreiheit manche Mißbräuche vorkommen mögen, will ich nicht leugnen, ich habe aber das Vertrauen, daß die in diesem Hause gepflogene Diskussion sehr wesentlich dazu beitragen wird, daß wirkliche Mißbräuche abgeschnitten werden, und in diesem Vertrauen habe ich also meinerseits kein Bedürfniß, an dem § 1 etwas zu ändern.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen — von dem Herrn Abgeordneten von Brauchitsch (Elbing) und von dem Herrn Abgeordneten von Wedemeyer. — Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen —

(Geschieht),

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden. —

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Dr. Becker das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Herr Präsident! Ich bitte, bei der Abstimmung auch über die Worte „für ihre Person" besonders abstimmen zu lassen.

Präsident: Die Abstimmung beschränkt sich auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Becker, Nummer 170, B § 1 und eventuell auf die Vorlage, — die letztere, weil ihr der Antrag des Abgeordneten Dr. Wigard auf Streichung des § 1 gegenüber steht.

Es handelt sich zuvörderst um die Frage, ob — für den Fall der Annahme des § 1 — in der Fassung, die der Abgeordnete Dr. Becker diesem Paragraphen geben will, auch die Worte: „für ihre Person" in Zeile 2 aufrecht erhalten werden sollen, oder nicht.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des gedachten Amendements — die Worte „für ihre Person" aufrecht erhalten wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, die Worte sind weggefallen. —

Die zweite Frage bezieht sich auf die Worte: „und Telegraphen-" in der zweiten und dritten Zeile des Amendements.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Dr. Becker'schen Amendements — in § 1 auch die Worte „und Telegraphen-" (nämlich Gebühren) aufrecht erhalten wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen.

Diejenigen Herren, die die gedachten Worte nicht aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Mehrheit hat sich für den Wegfall der Worte entschieden.

Jetzt lautet das Amendement, wie ich es zur Abstimmung bringe, um für den Fall, daß es nicht angenommen werden sollte, den § 1 der Vorlage zur Abstimmung zu bringen:

den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Becker, durch deren Annahme die Regierungsvorlage in § 1 beseitigt werden würde, zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; der § 1 der Vorlage ist gefallen. — Wir kommen zu § 2, zu welchem die Anträge der Abgeordnete Dr. Wigard (170, A 1), Dr. Prosch (174, 1) und der Insertionsvorschlag des Abgeordneten Grumbrecht (170 C) mit dem Unterantrag von Zehmen vorliegen.

Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren! Mein Antrag — das gestehe ich — hat weder eine große politische, noch eine eigentliche finanzielle Bedeutung, aber er ist, wie ich glaube, praktisch von nicht geringer Wichtigkeit; er geht nach seinem Inhalte darauf hinaus, zweien Gegenständen, welche bisher im Norddeutschen Bunde portofrei befördert sind, diese Portofreiheit zu erhalten; es sind dies nach meinem Antrage die Staatsdienst- und die Armenangelegenheiten. Beide müssen meines Erachtens von verschiedenen Gesichtspunkten aus beurtheilt werden und daher werde ich mich zur Begründung meines Antrages zuerst auf denjenigen Theil beschränken, der die Staatsdienstangelegenheiten zum Gegenstand hat. Darüber bemerke ich, daß mein Antrag sich nur anschließt an den ersten Absatz des § 2. Wenn man den Bundesbehörden Portofreiheit konserviren will in ihren Korrespondenzen, auch in so fern, als dieselben an sie gerichtet sind, so muß man, glaube ich, den Staatsbehörden in gleicher Weise die Portofreiheit gewähren; es scheint das die nothwendige Konsequenz zu sein. Dieselben Gründe, welche für die Portofreiheit der Bundesbehörden sprechen, sprechen auch dafür, den Staatsbehörden die Portofreiheit zu gewähren. Es sind das eben Gründe der Zweckmäßigkeit; man will nicht, daß diejenigen Kosten, die auf die Korrespondenz von Seiten der Bundesbehörden verwandt werden, erst von der Bundeskasse an die Bundesbehörden, dann von den Bundesbehörden an die Postkasse und dann wieder von der Postkasse an die Bundeskasse abgeführt werden; man will den Weg vereinfachen und hat deshalb die Zahlung des Portos erlassen. Ebenso verhält es sich aber mit den Staatsbehörden, ja noch in viel größerem Maaße, denn wenn diese Einnahmen von der Postkasse nicht einkommen, so zahlt die Staatskasse die betreffenden Beiträge direkt als Matrikularumlage an die Bundeskasse. Jetzt wird nun der Weg eingeschlagen, daß nicht diese Zahlung direkt erfolgen soll, sondern man will die Zahlung leisten lassen von der Staatskasse zuerst an die Oberbehörden; diese haben die Beträge von Porto für Postsendungen an die einzelnen Unterbehörden zu vertheilen, die Unterbehörden haben wieder Unterbeamte, denen sie Kredit ertheilen müssen: das ist ein Verfahren, welches dem gleicht, als wenn man die Absicht hat, einen Teich abzuleiten, und es nicht dadurch thut, daß man eine Ableitung macht, sondern eine Masse von Kanälen, und dann diese Masse von Kanälen wieder benutzt, um das Wasser in den Teich einzuführen, — ein an sich durchaus unzweckmäßiges Verfahren. Nun hat ja, meine Herren, die Frage gar kein finanzielles Interesse, wie ich schon bemerkt habe, sie hat nur ein wirthschaftliches; denn diese Leitung in mehrere Kanäle und diese Rückleitung aus den mehreren Kanälen in das Hauptreservoir — möchte ich sagen — wird natürlich nicht ohne Kosten ausgeführt; es ist eine Menge von Schreiberei, eine Menge von Arbeit nöthig, um die Berechnungen vorzunehmen und die Zahlungen wieder bestreiten zu lassen. Während man mit einer Zahlung auskommen könnte aus der Staatskasse an die Bundeskasse, läßt man jetzt nicht eine, sondern zehn, zwanzig Zahlungen vornehmen, um dasselbe Resultat zu erreichen. Meine Herren, ich habe mich in dieser Beziehung mit meinem Antrage streng an die Verträge angeschlossen, die mit den Süddeutschen Staaten Württemberg, Bayern und Baden geschlossen sind, in denen man noch 1868 grade die Portofreiheit der Korrespondenz der Staatsbehörden reservirt hat. Wenn man jetzt nun das Gesetz, wie es vorgelegt ist, annimmt, so befinden wir uns in der eigenthümlichen Lage, daß die Staatsbehörden an die Staatsbehörden in Württemberg, Baden und Bayern portofrei korrespondiren können, während sie an die Staatsbehörden im Norddeutschen Bunde es nicht können. Ich weiß nicht, wie die Postverwaltung jetzt mit einem Male eine andere Ansicht von der Sache bekommen hat; denn hätte man im Jahre 1866 — das ist ja noch nicht lange her — schon daran gedacht, in dieser Weise etwas zu ändern, so würde man doch schwerlich die Verträge mit den betreffenden Staaten so, wie geschehen, abgeschlossen haben. Man kann doch nicht leugnen, daß eine große Menge von Arbeit durch die Beseitigung der Portofreiheit der Staatsbehörden-Korrespondenz hervorgerufen wird; man denke nur daran, daß natürlich jetzt besondere Register geführt, besondere Kredite für die Kasse eröffnet werden müssen. Die Behörden selbst haben nicht immer Kassen, sie sollen sie auch nicht haben, denn die Kassenverwaltung ist ja von der andern Verwaltung getrennt; daher werden dadurch eine Menge Schreibereien hervorgerufen, die wirklich so bedeutend sind, daß ich glaube, daß, wenn man alle diese Kosten zusammenrechnet, eine Summe von 30 bis 40 Prozent von demjenigen herauskommt, was schließlich an Porto bezahlt werden muß. Die einzelnen Beträge sind ja außerordentlich klein, es wird sich meistens um Silbergroschen handeln. Nun muß dieser Silbergroschen erst von den Unterbeamten verrechnet werden, z. B. von Gensdarmen, dann muß er wieder verrechnet werden von den Unterbehörden, welche wieder die Rechnungen an die Oberbehörden zu senden haben; schließlich muß dann die ganze Rechnung hier von der Oberrechnungskammer geprüft werden: — das ist ein Verfahren, welches so weitläufig ist, daß ich nicht einsehe, wie dasselbe zweckmäßig durchgeführt werden kann. Ja, meine Herren, hätten wir die Einrichtung, die man z. B. in England hat, wo allerdings Portofreiheiten nicht existiren, wo auch die Königin keine Portofreiheit hat, hätten wir Frankirungszwang, so ginge die Sache noch eher. Aber wir haben diesen Zwang nicht; eine Menge von Briefen werden daher unfrankirt abgeschickt und werden dann theilweise zurückgeschickt werden, wenn sie Jemand bekommt, der sie nicht annehmen will. Theilweise wird die Post große Arbeit haben, das Porto jetzt zu berechnen; ebenso auch die Behörden selbst durch das Wiegen der Briefe, was auch nöthig ist, denn ein Dienstbrief wiegt gerade nicht immer ein Loth; es muß also jeder Brief gewissermaßen taxirt werden und wenn man auch durch Freimarken hilft, so wird man doch erhebliche Weiterungen hervorrufen.

Auf der andern Seite kann man sich doch einer strengen Kontrole nicht entziehen, denn gerade in solchen Kleinigkeiten läßt sich das Unterschlagen am wenigsten vermeiden. Die Herren Kaufleute in dieser Versammlung werden mir bezeugen, daß die meisten Unterschlagungen in Portosachen bei ihnen vorkommen, und so würde man auch hier nicht im Stande sein, die Unterschlagungen in ziemlich bedeutendem Umfange zu vermeiden, wenn auch jede einzelne Unterschlagung nur einen geringen Werth hat, zumal man ja auf der Post nicht mehr kontroliren kann, ob der Brief aufgegeben ist oder nicht. Denken Sie sich z. B., meine Herren, Sie haben einem Unterbeamten eine Summe zum Frankiren für Briefe gegeben; von den 20 Briefen, die er verschicken soll, läßt er 5 statt nach der Post in den Ofen gehen, verbrennt sie und steckt das Porto dafür ein. Sie können nie konstatiren, ob der Brief auf der Post abgegeben ist, oder ob er sonst wie verloren gegangen. Auf der Post wird keine Kontrole über die einzelnen Briefe mehr geführt, es wird nur in die Karte eingetragen, so und so viel Briefe sind abgegangen.

Das Alles führt ganz natürlich zu großen Weiterungen, und dann bitte ich zu bedenken, daß die Gefahr dieser Unterschlagungen sich in hohem Grade vermehrt, durch je mehr Hände die Gelder gehen. Es ist ja schon immer schwer, alle Unterschlagungen zu verhindern und jede derartige Kontrole ist nicht leicht; wenn Sie aber mit diesen kleinen Beträgen so und so viel Bureaubeamte von dem untersten bis zum obersten Beamten behelligen, so werden Sie bei dem Eingange der Gelder ein erhebliches Manko finden. Es ist ja unmöglich, daß nicht auf der einen oder anderen Seite Betrügereien vorkommen; wollen Sie aber vermeiden, so müssen Sie eine Kontrole einführen, die so weit geht, daß sie sich nicht bezahlt, weil die Beträge zu klein sind, und schließlich kommt die Behörde dahin,

daß sie den betreffenden Kassenbehörden bescheinigt: nach ihrem besten Wissen sei das Alles ausgegeben; — aber wissen thut sie es eigentlich nicht, sondern sie bescheinigt das auf guten Glauben des Unterbeamten. Das giebt aber keine Kontrole, und ich sehe nicht ein, warum wir eine Einrichtung treffen wollen, die nur dahin führt, daß sie die Unterschlagung erheblich fördert und Kosten hervorruft. Dann sage ich wieder: da kein Frankirungszwang existirt, so werden zwar vorsichtige Behörden meistens frankiren, um die Briefe nicht zurückzubekommen. Andere werden nicht frankiren und die Folge davon wird sein, daß viele unfrankirte Briefe zurückkommen, denn es ist nicht leicht Jemand geneigt, das Porto zu bezahlen, was er nicht zu zahlen braucht. Die Korrespondenzen über alle diese Verhandlungen, die daraus hervorgehen, sind schon so kostbar und zeitraubend, daß dies allein meinen Antrag rechtfertigt. Ich habe mich für verpflichtet gehalten, dies im Detail etwas weiter auszuführen; ich könnte noch weiter gehen, aber ich glaube genügend mich darüber ausgelassen zu haben, um denjenigen, die Lust haben sich die Sache weiter auszudenken, die Schwierigkeiten klar gemacht zu haben.

Ich habe das thun müssen, weil es sich hier um eine Frage handelt, die sich nicht nach Principien beurtheilen läßt, die allein eine praktische Frage ist, die nur aus dem Leben beurtheilt sein will und aus den Folgen der Bestimmungen, die wir treffen wollen. Wenn ich nun außerdem noch berücksichtige, daß schon die Vertheilung dieser Einnahme in Folge des Gesetzes unter den Staaten, wie der Antrag Fries es beweist, große Schwierigkeiten mit sich führen wird — und ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß man im Bundesrathe über diese Vertheilung noch gar nicht einig ist, daß man dort nicht leicht über diese Schwierigkeit hinwegzukommen im Stande sein wird — so meine ich, hat man keine Ursache, diese so weitgreifende Maßregel zu treffen. Sie ist ungefähr ebenso, als wenn ein Kaufmann, der eine Zahlung haben will und empfängt, diese Zahlung erst an den Kommis A leisten läßt, dann den Kommis A beauftragt, an den Kommis B zu bezahlen, dann den Kommis B, an C zu bezahlen, und schließlich den Kommis C beauftragt, sie ihm zu geben. Das ist ein Verfahren, was ich durchaus unwirthschaftlich finden muß, weil es nutzlose Arbeiten hervorruft und nutzlose Kosten mit sich bringt.

Was nun die Armenangelegenheiten anbelangt, die auch in dem Antrage mit aufgenommen worden sind, so gebe ich zu, daß diese von einem andern Standpunkte aus beurtheilt sein wollen. Diese Sachen habe ich aufgenommen aus einem humanen Interesse. Das Armenrecht ist ja ein Recht, was in Deutschland ausnahmsweise anerkannt wird, — in England zum Beispiel nicht, der Arme hat da keine Rechte — wir aber sind so human, dem Armen auch die Möglichkeit zu geben, sein Recht zu verfolgen. So weit aber gehen bei uns doch die Bestimmungen nicht, daß die Armen nun verlangen könnten, daß die Behörden für sie baare Auslagen machen. Die baaren Auslagen, die entrichtet werden, müssen im Gegentheil meistens von den Armen gezahlt werden, sie werden von ihnen eingezogen, wenn wir also die Armenangelegenheiten nicht ausnehmen, so befinden sich die Verwaltungsbehörden in der Lage, daß sie das Porto von den Armen wieder einziehen müssen. Die Justizbehörden aber befinden sich in der allerschlimmsten Lage, denn sie haben gar keine Fonds dafür, sie wissen gar nicht, was zu jenen Angelegenheiten zu machen ist. — Nach den Gesetzen sind sie nicht verpflichtet, Auslagen für dieselben zu machen, und der Erfolg davon wird nun der sein, daß eine Justizbehörde in einer Armensache, die in der Berufungsinstanz an eine höhere Behörde abgegeben werden soll, dem Armen sagen muß: die Akten können erst abgeschickt werden, wenn Du das Porto vorgeschossen hast. Solche Schwierigkeiten entstehen in Folge des Gesetzes durch die meines Erachtens nutzlose Aufhebung der Portofreiheit, die unwirthschaftlich ist und nur erhebliche Kosten macht, ohne irgend einen wirklichen Erfolg zu haben.

In gleicher Weise halte ich es auch für billig, daß diejenigen, die sich der Armenpflege annehmen, für die verhältnißmäßig geringfügige Korrespondenz, die die Armenverwaltung nothwendig macht, und die namentlich durch das Freizügigkeitsgesetz vermehrt ist, nicht noch gezwungen werden, außer den sonstigen für die Armenverwaltung zu machenden Auslagen auch noch das Porto auszulegen, und ich glaube daher, daß der Zusatz, auch in Armenangelegenheiten die Portofreiheit zu gewähren, sich vollständig empfiehlt; ich will aber, da verschiedene Ansichten darüber obwalten können und da hier verschiedene Fragen zu beantworten sind, nichts dagegen haben, wenn über diesen Passus in Betreff der Armenangelegenheiten besonders abgestimmt wird.

Ich habe nun noch eine Bemerkung zu machen über den Vorwurf, daß ein Mißbrauch durch die von mir gewünschte Portofreiheit entstehe. Ich habe eine ziemlich lange Erfahrung in Beziehung auf die Benutzung der Portofreiheit; ich kann aber nicht zugestehen, daß bei der Portofreiheit, wenn man sie bloß von Behörde zu Behörde gewährt, erhebliche Mißbräuche möglich sind. Wenn man dagegen die Portofreiheit, wie ein Amendement will, — dem ich auch zustimme, weil ich den Mißbrauch nicht für sehr groß halte, — auch bei Privatsendungen bewilligen wollte, dann allein können Mißbräuche vorkommen; aber vermuthen Sie denn von einer Behörde, daß sie ein solches Recht auf diese Weise mißbrauchen, daß sie auf eine Privatsendung schreiben werde „Portofreie Dienstsache", wenn das Schreiben in einer Privatsache an einen Privatmann gerichtet ist? Ich kann das einer Behörde nicht zutrauen, und nach meiner Erfahrung, die ja auch passiv, möchte ich sagen, ist, nicht bloß aktiv, ist das, so viel ich weiß, gar nicht vorgekommen. Man kann das eigentlich doch kaum Jemandem zutrauen, und darauf hin ein Gesetz zu machen, was sonst unzweckmäßig ist, möchte sich doch durchaus nicht empfehlen.

Dagegen mache ich auf einen Passus in dem § 2 des Gesetzes aufmerksam, der mir zu weit zu gehen scheint; das ist nämlich der, daß die Bundesbehörden noch passive Portofreiheit haben sollen. Meine Herren, wenn wir auch jetzt noch wenig Bundesbehörden haben, so wird das nicht lange dauern und die Zahl wird sich mehren, und jeder untern Bundesbehörde auch passive Portofreiheit zu gewähren, d. h. Portofreiheit bei Sendungen, die von jedem Beliebigen an sie gerichtet werden, das scheint mir unzweckmäßig; das provocirt nutzlose Eingaben und ist durchaus nicht erforderlich oder wenigstens nicht nothwendig, und wenn man nicht einmal den Staatsbehörden die aktive Portofreiheit gewähren will, dann sehe ich wahrlich nicht ein, weshalb die Bundesbehörden grade eine so weit gehende Befugniß haben sollen, weshalb eine so große Ausnahme für sie gemacht werden soll. Ich gebe ja zu, die Post ist eine Bundessache, und in sofern kann man sagen, daß die Bundesbehörden eher berücksichtigt werden müssen, aber jedenfalls ist es doch eine reine Form, wenn ich die Bundesbehörden von den Staatsbehörden unterscheide, es ist das nur ein formeller Unterschied. Ja, meine Herren, ich kann behaupten, daß alle mit Verwaltungsangelegenheiten noch beschäftigten und früher beschäftigt gewesenen Personen, die ich zu sprechen Gelegenheit gehabt habe, diese Aufhebung der Portofreiheit in der Korrespondenz der Staatsbehörden gemißbilligt haben. Es ist mir das Gesetz ein Beweis für die alte Erfahrung, daß man, wenn Uebelstände — und die sind bei unsern Portobefreiungen dagewesen — lange bestanden haben bei Einrichtungen, bei deren Beseitigung sehr leicht über das Ziel hinausschießt, daß man mit den Uebelständen auch gute Einrichtungen aufhebt, wie mir hier der Fall zu sein scheint. Man sagt ja: man rauft sehr oft, wenn man Unkraut beseitigen will, mit dem Unkraute auch den Weizen aus. So scheint man hier verfahren zu haben. Meine Herren, ich bitte Sie, nicht nach dieser alten Erfahrung zu handeln, sondern das Gute zu erhalten, die Uebelstände aber zu beseitigen, und ich glaube, daß zu dem Guten die Portobefreiung der Behörden in ihren Korrespondenzen unter einander gehört. Ich bitte Sie daher, meinen Antrag anzunehmen.

(Vereinzeltes Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch**: Ich stehe auf einem andern Standpunkt, meine Herren, als der geehrte Herr Vorredner. Ich anerkenne vollkommen die humanen Gesinnungen, die ihn veranlaßten, sein Amendement zu stellen, um insbesondere den Armenanstalten für ihre Postsendungen in Armenangelegenheiten Portofreiheit zuzuwenden; ich glaube aber, daß wenn an sich Momente dieser Art leitend sein sollen, das Feld, auf welches man das Augenmerk zu richten hätte, ein sehr weites wäre, und daß eben die Motive, die die jetzige Gesetzesvorlage veranlaßten, der Art sind, daß man sich davon nicht hat leiten lassen wollen. Postsendungen in Armenangelegenheiten freizugeben, würde überdies dem Miß-

Digitized by Google

brauch, wie ich glaube, Thür und Thor öffnen. Die Gründe, die der Herr Vorredner für die Befreiung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten angeführt hat, haben allerdings manches Verführerische. Es ist nicht zu leugnen, daß die Komptabilität sehr viel Zeit und auch wohl Kosten in Anspruch nehmen würde, sobald das Porto für alle Zusendungen in Staatsdienstangelegenheiten bezahlt werden soll. Es ist aber der Stand der Sache rücksichtlich der Postsendungen in Bundesdienstangelegenheiten, von denjenigen in Ansehung der Staatsdienstangelegenheiten ein sehr verschiedener. Die Postintraden, das Postwesen ist Sache des Bundes und es kann der Bund freier disponiren zu Gunsten seiner Bedürfnisse und der Manipulation seiner Geschäfte, als zu Gunsten der Staatsdienstangelegenheiten. Auch glaube ich, meine Herren, daß die Schreibereien und die Umstände, die hierdurch veranlaßt werden, von dem Herrn Vorredner etwas zu schwarz gemalt sind. Ich bin überzeugt, daß die Postverwaltung den Staatsbehörden die Hand reichen wird um thunlichste Erleichterungen in der Komptabilität einzuführen. Zu meinem Theile glaube ich, daß die Beschränkung der Portofreiheit auf Bundesdienstangelegenheiten, wie der § 2 sie beabsichtigt, vollkommen gerechtfertigt ist. Auch die Bestimmungen die der § weiter hinzufügt, um die Fälle, in denen die Portofreiheit einzutreten hat, näher zu präzisiren, scheinen mir vollkommen ausreichend. Die Sache macht sich für die Sendungen, die von den Bundesbehörden ausgehen, sehr einfach. Die Bundesbehörden urtheilen ja selbst, ob die Sache eine Bundesdienstliche sei oder nicht, mag die Zusendung an Behörden oder an Privatpersonen gerichtet sein, und sie werden daher jede einzelne Sendung je nach ihrem Inhalt als portopflichtig oder als portofrei bezeichnen: aber für die Sendungen, die an die Bundesbehörden gerichtet sind, glaube ich nicht, daß es die Absicht sein kann, sie unterschiedslos portofrei sein lassen zu wollen. Da die Eigenschaft derselben als Bundesdienstangelegenheit äußerlich nicht zu erkennen ist, so glaube ich —

Präsident: Meine Herren! Ich bitte um Ruhe, ich kann dem Redner selbst sonst nicht einmal folgen.

Abgeordneter Dr. **Prosch** (fortfahrend): — daß hier nothwendig eine Restriktion wird eintreten müssen, und das Amendement, welches ich gestellt habe, bezweckt eben, die Portofreiheit nur für den Fall Platz greifen zu lassen, wo von Staatsbehörden an die Bundesbehörden Zusendungen gerichtet werden. Ich empfehle Ihnen daher dasselbe zur Annahme.

(Bravo!)

Präsident: Der Bevollmächtigte zum Bundesrath, General-Postdirektor von Philipsborn hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath General-Postdirektor **von Philipsborn:** Meine Herren! Das Amendement des Herrn Abgeordneten für Harburg bezweckt, dem Gesetz überhaupt einen ganz anderen Charakter zu geben.

(Sehr richtig!)

Bei der Vorlegung des Gesetzes ist davon ausgegangen, daß für die Beförderung der eigentlichen Staatsdienstsachen die Bundespostverwaltung entschädigt werden solle, und es ist hierbei maßgebend gewesen, daß die desfallsigen Leistungen der Bundespostverwaltung in den verschiedenen Gebieten gegenwärtig außerordentlich abweichend seien. Der Herr Abgeordnete für Harburg hat sich vielleicht nicht ganz gegenwärtig gehalten, wie große Abweichungen beispielsweise bestehen, wenn alle Korrespondenzen und Sendungen, die in Angelegenheiten der Staatseisenbahnen in Braunschweig durch die Post zu expediren sind, als Staatsdienstsachen unentgeltlich befördert werden müssen, was im Vergleich zu der Territorialausdehnung von Braunschweig in der That sehr umfassende Leistungen für die Post auszumachen geeignet ist. Derselbe hat sich vielleicht nicht gegenwärtig gehalten, daß beispielsweise in Preußen ein nicht unbedeutender Theil der Korrespondenzen und Sendungen der Bergwerksbehörden, lediglich auf Sendungen zurückzuführen ist, die den gewerblichen Betrieb jener Institute angehen. Es ist nicht wohl zu rechtfertigen, daß, so lange man den Begriff der Bundespostverwaltung festhält, eine solche Verwaltung alle dergleichen Sendungen in dem einen Staate für gemeinsame Rechnung und Kosten unentgeltlich expedirt. Solcher Fälle lassen sich zahlreiche anführen; und die einzige Möglichkeit, überhaupt auf diesem Gebiete die Verschiedenheiten auszugleichen, wurde darin befunden, daß man für die Staatsdienstsachen die Portofreiheit aufhöbe. Die Besorgnisse, welche der Abgeordnete für Harburg daran knüpft, daß aus der Anwendung der Portopflichtigkeit große Erschwernisse für den Büreaugeschäftsbetrieb hervorgehen möchten, vermag ich in dem Umfange keineswegs zu theilen. Meine Herren, wenn es sich um irgend dergleichen neue Einrichtungen handelt, so kann es nicht ausbleiben, daß von manchen Seiten Vorstellungen über große Erschwernisse entgegen getragen werden. Gerade im Gebiete unserer Verwaltung habe ich so oft Gelegenheit zu erfahren, wie manche Vorurtheile bekämpft werden müssen, um einer Einrichtung Eingang zu verschaffen.

Ich erinnere daran, wie wir die Postanweisungen einführten, daß von vielen Seiten des Publikums behauptet wurde, diese Einrichtung müsse über kurz oder lang wieder eingehen, weil wir außer Stande sein würden, stets die Bedürfnisse an Geld bei den verschiedenen Postanstalten zu befriedigen, und daß in vielen ähnlichen Fällen dergleichen Bedenken erhoben wurden, die sich durch die Praxis und Uebung von selbst nachher erledigt haben. Wir sind bereit von Seiten der Bundesverwaltung so viel als irgend möglich entgegenzukommen; wir haben die Bereitheit an den Tag gelegt, besondere Postmarken anfertigen zu lassen, die zur Verwendung für Dienstsachen allein geeignet sind, von denen ein Mißbrauch für Privatzwecke kaum denkbar ist. Es ist nicht unsere Absicht, für die Verabfolgung solcher Marken stets baare Bezahlung von den einzeln stehenden Beamten, von den kleineren Behörden zu verlangen. Wir begnügen uns einfach mit einer Quittung und diese werden wir an kompetenter Stelle konzentriren und dort die Berechnung in Zahlen stattfinden lassen. Ich bin aber außerdem überzeugt, daß sobald die Portopflichtigkeit der Sendungen eintritt, eine nicht unbedeutende Anzahl von Briefen und Schreiben überhaupt nicht mehr zur Versendung, oder wenigstens nicht mehr zur Versendung durch die Post kommen werden. Gestützt auf die jetzigen Verhältnisse, sind viele einzelne Briefe nicht bloß geschrieben, sondern auch einzeln noch versendet worden, die sich zur Zusammenfassung oder zur Kouvertirung unter einen Umschlag sehr wohl geeignet hätten. Man wird davon in ausgedehntem Maaße unzweifelhaft Gebrauch machen. Seitdem alle die Dienstbriefe von uns unentgeltlich auch in den Umkreisen vertheilt werden, ist eine Anzahl von Briefen, die früher von der Post gar nicht gekannt waren, hinzugetreten, eine Anzahl von Briefen, die früher in der Rheinprovinz durch die Boten der Bürgermeister abgeholt worden sind zugleich mit den Kreisblättern und den Amtsblättern. Da werden solche Briefe künftig wieder mit abgeholt werden und es wird der Post auch eine Erleichterung dadurch erwachsen, daß sie nicht mehr mit der Besorgung dieses reinen Lokalverkehrs zu thun hat, für den sie eigentlich nicht das Organ der Behörden zu sein braucht. Wenn der Herr Abgeordneter für Harburg darauf hingewiesen hat, daß es große Schwierigkeiten gehabt habe, beim Bundesrathe überhaupt eine Einigung darüber herbeizuführen, wie die Mehreinnahmen zu vertheilen seien, so werde ich mir nachher erlauben, zu dem Amendement des Abgeordneten Fries die Vorschläge, welche in dieser Beziehung zu machen sind, vorzutragen. Die Vorschläge sind einfach und durchsichtig und wenn auch die Einigung nicht gleich erzielt worden ist, so haben wir uns doch sämmtlich überzeugt, daß die Durchführung der Vorschläge dem vorliegenden Zwecke entsprechen wird. Es ist ferner von dem Abgeordneten für Harburg erwähnt, daß nach § 2 die Bundesbehörden insofern eine exceptionelle Stellung einnähmen, als ihnen eine passive Portofreiheit zur Seite stände. Ich bitte darauf Rücksicht zu nehmen, daß beim § 2 die Portofreiheit für die Bundesbehörden auch nur anwendbar ist eben in reinen Bundesdienstangelegenheiten. Und daß sie da nicht ausgeschlossen sein kann, folgt aus dem Prinzip des Gesetzes, daß für diejenigen Sachen die Portofreiheit fortbestehen soll, für welche sonst die Zahlung aus dem Titel der General-Bundeskasse selbst geleistet werden müßte. Ich ersuche Sie nach alledem den Bedenken des Herrn Abgeordneten für Harburg keine Folge zu geben. Es sind das Bedenken, meine Herren, die im Verkehr durch die Uebung überwunden werden müssen, und hinter solchen Bedenken dürfen große und allgemeine und wohlberechtigte Maßregeln nicht zurückstehen. Danach ersuche ich das Hohe Haus, den § 2 anzunehmen und das Amendement des Abgeordneten für Harburg zu verwerfen.

Digitized by Google

Es ist mir in diesem Augenblicke noch ein Amendement zugekommen. Wenn ich das Amendement richtig vor Augen habe, so würde durch die Einschaltung der Worte „von einer Staatsbehörde" eine Einschränkung derjenigen Portofreiheit bezweckt werden, welche nach § 2 gewährt werden soll. Ich vermag aber doch nicht für rathsam zu erachten, daß man auf diese Einschränkung Bedacht nehme, denn es können auch Sendungen an Bundesbehörden vorkommen, die nicht von einer Staatsbehörde ausgehen und doch in reinen Bundesdienstangelegenheiten an die betreffenden Bundesbehörden gerichtet werden. Die Bundesbehörde kann beispielsweise Anlaß nehmen, bei einer Privateisenbahnverwaltung Auskunft zu verlangen über irgend welche Zwecke, die reine Bundesdienstangelegenheiten umfassen, und es würde, wenn das vorliegende Amendement angenommen würde, die Erwiderung, welche die Privateisenbahnverwaltung an die Bundesbehörde richtete, der Portozahlung unterliegen und die Folge davon sein, daß das Porto von der Bundesbehörde ausgelegt und in der General-Bundeskasse verausgabt würde, der es soeben als Einnahme zugeführt worden ist. Ich glaube, daß es rathsam sein wird, diese Beschränkung nicht hineinzunehmen, und bitte Sie daher, von dem Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Prosch Abstand zu nehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg**: Meine Herren! Ich kann es mir doch nicht versagen, auch meinerseits noch einige Worte dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht zu erwidern. Ich möchte Sie bitten, das Amendement des Herrn Abgeordneten Grumbrecht unter allen Umständen abzulehnen, denn nach meiner Auffassung — und so habe ich auch die Rede verstanden, die wir soeben vom Regierungstische aus gehört haben — wird dem Gesetzesparagraphen 2 und überhaupt dem ganzen Gesetze die Spitze abgebrochen, wenn das Amendement angenommen würde. Wenn Ihnen das Gesetz von Ihrem technischen Standpunkte aus zu schwer erscheint, dann lehnen Sie es lieber offen und ehrlich ganz ab, versuchen Sie es aber nicht auf diesem Umwege, dem Gesetze eine Bedeutung zu geben, die gerade das Gegentheil von dem ist, was die Vorlage beabsichtigt.

(Theilweiser Widerspruch und Zustimmung.)

Meine Herren! Wir Deutschen sind wirklich wunderliche Leute. Nicht allein in der großen Politik haben wir, sowie wir von nationalen Ideen reden, mit Partikularismus zu kämpfen, sondern auch ebenso bei jedem einzelnen Gesetze, sowie wir zu einer gemeinsamen Gesetzgebung vorschreiten; da haben wir es in diesem Falle z. B. sofort zu thun mit dem Partikularismus eines jeden Landraths, eines jeden Bürgermeisters, einer jeden Ortsbehörde, einer jeden Gerichtsperson, die jemals in ihrem Leben mit Portofreiheit ihre Büreau's verwaltet hat und sich nun ein schwarzes Gemälde vormalt von Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten und von all den Möglichkeiten, die eintreten könnten, wenn das geliebte Privilegium nun aufgehoben werden soll!

Ich glaube, das ist hier nicht unsere Sache. Der geehrte Herr Vorredner, dem ich hauptsächlich Etwas erwidern wollte, hat gerade nach dieser Richtung uns in einer längeren Ausführung zu warnen gesucht, daß wir doch nicht etwas annehmen sollten, was uns nachher in Wirklichkeit noch mehr Kosten machte. Er hat uns ein wirklich schauerliches Bild aufgestellt, wie nun die verschiedenen Manipulationen vorgenommen werden sollen, um das auszuführen, was das Gesetz will. Ja, meine Herren, ich bin zweifelhaft — (ich habe mir viel Mühe gegeben, den Herrn Abgeordneten zu verstehen, es war hier aber etwas viel Geräusch im Saale) — wie ich diesmal den Herrn Abgeordneten zu kategorisiren hätte. Ich habe mir schon früher einmal erlaubt zu sagen, das geehrte Mitglied zeichnete sich dadurch aus, daß er hin und wieder konservativ stimmte und redete, und es war mir zweifelhaft, ob ich jetzt sagen sollte, er stimmte darum heute konservativ, weil er das Ding verstände — oder soll ich daran erinnern, was ihm auch schon oft passirt ist, daß er für Aufhebung von Privilegien gestimmt und geredet hat; aber, sowie es ein Privilegium für Harburg betrifft, dann auf einmal ist er konservativ. Nun, meine Herren, es will mir vorkommen, als ob es ihm schwer geworden wäre in diesem Momente, das Privilegium der Portofreiheit, soweit es auch die Bürgermeister haben, aufzuheben. Ich möchte Sie aber doch bitten, durch die Erfahrungen, die er uns auf diesem Gebiete hier mitgetheilt hat, sich nicht verführen zu lassen, das Amendement anzunehmen und dadurch das Gesetz unmöglich zu machen. Meine Herren, was hat er uns für Gründe für sein Amendement angeführt? Er hat uns gesagt, wenn es für die Bundesregierung in Bundessachen nothwendig ist, die Portofreiheit fortbestehen zu lassen, dann muß es auch für die Staatsregierungen und Staatsangelegenheiten nothwendig sein, sie aufrecht zu erhalten in allen Angelegenheiten, wo es sich um Sendungen von Behörden an Behörden handelt. Ja, hier liegt es ja aber gerade umgekehrt. Wir leben im Norddeutschen Bunde. Hier erfordert es die Gerechtigkeit, daß wir uns gleichstellen, und bis jetzt und so weit ich gehört habe, hat man in unserem Bundesstaate das noch nicht gelernt, die Portofreiheit so zu gebrauchen, wie wir das in Preußen schon gewohnt gewesen sind. Der lange Usus hat darin eine gewisse Praxis geschaffen, die vom Regierungstische aus uns als Mißbrauch bezeichnet worden ist. Sie werden doch nicht beabsichtigen, daß wir zur Gleichheit dadurch kommen, daß wir unsere Bundesgenossen auffordern, es eben so zu machen, wie es in Preußen gemacht wird, daß sie lernen unter dem Rubrum „portofreie Dienstsache", „portofreie Justizsache", „herrschaftliche Dienstsache" und wie die portofreien Rubra alle heißen, sich der Portofreiheit auszudehnen, und also nach dieser Richtung hin die Mißbräuche bestehen zu lassen. Ich finde das für zutreffend, was der Abgeordnete Lasker gesagt hat, daß er nur deshalb für das Gesetz wäre, und ich schließe mich dem an, weil das Gesetz in der Richtung, die ich bezeichnet habe, in der That ein gerechtes Gesetz ist, und weil außerdem nur auf gesetzlichem Wege noch Portofreiheiten neu gewährt werden können. Wenn Sie das Amendement des Herrn Abgeordneten Grumbrecht annehmen, meine Herren, so machen Sie es sogar der Regierung unmöglich, auf dem Verwaltungswege etwa diejenigen Mißbräuche, über die hier so vielfach geklagt worden ist, abzuschneiden. Die Regierungen werden dann nicht etwa Anweisung geben können zu Restriktionen; denn es wird die Portofreiheit fortan eine gesetzlich begründete sein, während, wenn das Gesetz gar nicht zu Stande kommt, man doch denken kann, daß auf dem administrativen Wege, wie schon angedeutet worden ist, hier Abhilfe gebracht werden kann! Gerade dies würden Sie durch Annahme des Amendements des Abgeordneten Grumbrecht unmöglich machen. Ich bitte Sie daher, Ihre Bedenken einstweilen nicht so hoch zu treiben, sondern stimmen Sie gegen das Amendement und damit für das Prinzip des Gesetzes.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

(Unruhe.)

Abgeordneter **Grumbrecht:** Ja, meine Herren, ein paar Worte habe ich dem Herrn Abgeordneten von Blanckenburg noch zu erwidern, denn gegen solche persönlichen Angriffe hat man doch wohl das Recht, Einiges zu sagen. Ich glaube, ich habe dem Herrn Abgeordneten von Blanckenburg keine Veranlassung gegeben zu argumentieren, daß ich nur deshalb für mein Amendement sei, weil es im Interesse der Stadt Harburg liege. Ich halte es im Interesse der ganzen Verwaltung für nothwendig, und ich glaube Gründe genug angegeben zu haben, die auch der Herr Abgeordnete von Blanckenburg, wenn sie ihn auch nicht überzeugt haben, doch verstanden haben könnte. Nach dem, was er geäußert, muß ich aber annehmen, daß er sie gar nicht verstanden hat. Denn wenn er jetzt sagt, daß ich die Gleichmäßigkeit bei den einzelnen Staaten nicht wollte, so irrt er ja vollständig. Wenn mein Antrag angenommen wird, so wird in allen Staaten ein gleiches Recht eingeführt. Alle Behörden der einzelnen Staaten sollen das Recht haben, mit andern Behörden frei zu korrespondiern und ebenso alle mit diesen Angelegenheiten beschäftigten Personen und Beamten.

Ist das nicht Gleichheit des Rechts? wenn es das nicht ist, so verstehe ich den Ausdruck nicht. Wenn der Herr aber meint, daß vielleicht die Behörde eines Staats einen Brief mehr abschickt als die eines andern, daß ein Staat größer ist als ein anderer, so muß er bedenken, daß die Größe des Staats wenig in Frage kommt. Wenn wir meinen Antrag annehmen, so beseitigen wir ja einen großen Theil der Mißbräuche und der Ungleichheiten, die bisher vorgekommen sind. Der Herr Abge-

Digitized by Google

ordnete von Blanckenburg ist sonst kein Neuerer, er ist höchst konservativ, ich muß aber behaupten, daß er hier wirklich liberal ist, weil er die Sache nicht versteht

(Heiterkeit);

denn wenn er sie verstände, so würde er jedenfalls ganz anders sprechen. Ist denn dieses Gesetz über die Aufhebung der Portofreiheit der Behörden eine bekannte Einrichtung, hat man darüber in unseren Verhältnissen Erfahrungen, existirt nicht in jedem Norddeutschen Staate die Portofreiheit der Korrespondenz der Behörden? Wir haben also von dem Gegentheil noch keine Erfahrung und wollen hier nur einen Versuch machen und dem widersetze ich mich nicht, weil ich hier bloß nach Prinzipien verfahre (das thut der Herr von Blanckenburg auch nicht, vielleicht aber doch, denn er ist ein doktrinärer Konservativer), sondern weil ich in Anwendung der Prinzipien auf die gegebenen Fälle auch die Thatsachen berücksichtige, und ich lasse mir in keiner Weise das Wort verkümmern dadurch, daß Jemand sagt, ich lasse mich Nebenrücksichten bestimmen. Das ist nicht meine Sache, sondern ich stimme im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt, und danach bitte ich meinen Antrag zu beurtheilen, nicht nach den Verdächtigungen, wie sie der Herr Abgeordnete von Blanckenburg ausgesprochen hat.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen; er rührt von dem Abgeordneten von Arnim-Heinrichsdorf her. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die ihn unterstützen

(Geschieht),

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Bei der Abstimmung wird sich zuerst fragen, ob die Einschaltung, die der Abgeordnete Prosch (174, 1) vorgeschlagen hat, vorgenommen werden soll, — demnächst, ob der Antrag des Abgeordneten Grumbrecht (170, c) mit oder ohne das Sousamendement des Abgeordneten von Zehmen die Zustimmung des Hauses findet. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Wigard auf Streichung des Paragraphen wird schließlich bei der Abstimmung über die — veränderte oder nicht veränderte — Vorlage zur Entscheidung kommen.

Diejenigen Herren, die nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Prosch in der dritten Zeile des § 2 im Fall seiner Annahme hinter dem Worte „abgeschickt oder" vor dem Worte „an eine Bundesbehörde" einschalten wollen „von einer Staatsbehörde" bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Der Abgeordnete von Zehmen hat vorgeschlagen, in dem Grumbrecht'schen Amendement (170 c) an Stelle der Worte „oder Beamten" in der vorletzten Zeile, zu setzen „Beamten oder Privatpersonen."

Ich bitte diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Grumbrecht'schen Antrages — dieses Sousamendement beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit. —

Ich bringe nun den Grumbrechtschen Antrag ohne den von Zehmen'schen Zusatz zur Abstimmung.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich hatte gebeten, über die Worte „und Armenangelegenheiten" besonders abzustimmen.

Präsident: Das werde ich thun, indem ich die Worte „und Armen-" besonders zur Abstimmung bringe.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Grumbrecht'schen Antrages — auch die Worte „und Armen-" zwischen „Staatsdienste-" und „Angelegenheiten" stehen lassen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit; die Worte sind weggefallen.

Nun bringe ich den Grumbrecht'schen Antrag in folgender Fassung zur Abstimmung:

> „Desgleichen werden unter den letzten beiden Voraussetzungen in Staatsdienst-Angelegenheiten Postsendungen der Behörden und Beamten, welche jene Angelegenheiten zu besorgen haben, an Behörden oder Beamte innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Zusatz ist abgelehnt.

Ich bringe nunmehr den unveränderten § 2 zur Abstimmung. Er lautet:

> In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Bundes-Postverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht.
>
> Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militair- und Marine-Angelegenheiten, als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiet bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit des Hauses.

Zu § 3 lagen die beiden Dr. Wigand'schen Anträge vor, die durch die bisherige Abstimmung, — wahrscheinlich auch nach der Meinung des Herrn Antragstellers — ihre Erledigung gefunden haben.

(Zustimmung des Abgeordneten Dr. Wigard.)

Gegen § 3 richtet sich jetzt kein Amendement mehr. Ich werde den Paragraphen, da das Wort nicht verlangt wird, für angenommen erklären.

Auf § 4 beziehen sich die Anträge der Abgeordneten Dr. Wigard (170, A 1) Dr. Becker (170, B) Hausmann (170, D 1).

Ich will bei dieser Gelegenheit anzeigen, daß der Abgeordnete Dr. Becker seine Vorschläge vom § 13 bis einschließlich § 17 nach der Abstimmung über § 1 zurückgezogen hat.

Ich eröffne die Diskussion über § 4 und ertheile dem Abgeordneten Dr. Wigard das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wigard**: Mein Antrag ist erledigt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Ich setze voraus, daß der Herr General-Postdirektor damit einverstanden ist, daß der Ausdruck „Behörden" durch den Ausdruck „Bundesbehörden" präcisirt wird.

Bundes-Bevollmächtigter General-Postdirektor **von Philipsborn**: Ich bin damit einverstanden.

Präsident: Der Abgeordnete Hausmann hat das Wort.

Abgeordneter **Hausmann**: Nachdem durch Annahme der drei ersten Paragraphen des Gesetzes . . . .

(Unruhe.)

(Rufe: Lauter!)

Präsident: Ich rathe dem Herrn Abgeordneten, auf die Tribüne zu kommen, die Stenographen würden ihn sonst nicht verstehen.

(Der Redner begiebt sich mehr in die Mitte des Saales.)

Abgeordneter **Hausmann:** Nachdem durch Annahme der drei ersten Paragraphen der Reichstag von dem strengen Grundsatz, alle Portofreiheiten aufzuheben, abgewichen, nachdem ferner in Militair- und Bundes-Angelegenheiten, namentlich auch in Bundesraths-Angelegenheiten die Portofreiheit aufrecht erhalten und somit den bestehenden Verhältnissen Rechnung getragen ist, erscheint es mir folgerichtig, auch die bisherige Portofreiheit der Mitglieder des Reichstags während der Dauer der Sitzungen unangetastet zu lassen. Der Wegfall dieser Befreiung gegenüber den bleibenden Vergünstigungen des Bundesraths, möchte darnach angethan sein, dem Gedanken Raum zu geben, als ob bei der Organisation des Norddeutschen Bundes die Mitglieder des Reichstages nur einen Anhang von untergeordneter Bedeutung bilden. Meine Herren, ohne alle Frage begreift die Portofreiheit wenn auch keine sehr erhebliche Ersparniß doch immerhin eine Erleichterung der Mitglieder des Bundestages bei Ausübung ihres Berufes in sich, die ihnen, wie allen Mitgliedern einer gesetzgebenden Versammlung billig zu gewähren sein dürfte, namentlich in Beziehung auf die nothwendige Unterhaltung des Wechselverkehrs mit ihrer Wählerschaft. Die Entziehung dieser Erleichterung schließt gewissermaßen eine Mißachtung — ich möchte sagen, Geringschätzung in sich.

Ich glaube mich dieses Ausdruckes bedienen zu dürfen, weil seitens des Bundesrathes, wenn es sich um Geldbewilligungen handelt, den Ablehnungen der desfallsigen Vorlagen, sofern sie auch nach Ansicht der Abgeordneten die Kräfte ihrer Kommittenden übersteigen, gewöhnlich Mangel an Vertrauen oder Mangel der bekannten Französischen „entente cordiale" (des herzlichen Einverständnisses) unterstellt zu werden pflegt. Meine Herren, der Mißdeutung der Erlangung eines Vortheils werden wir durch Annahme des von mir gestellten Zusatzantrages gewiß nicht ausgesetzt sein, denn es wird sicher kein vernünftiger Mensch auf den Einfall gerathen, daß die Erhaltung der Portofreiheit, oder die Portofreiheit überhaupt jemals die Triebfeder sein könnte, sich um ein Abgeordneten-Mandat zu bewerben.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, mir scheint — und hierin liegt der Kern der Sache — durch die Portofreiheit wenigstens ein wünschenswerther Wechselverkehr mit der Wählerschaft unterhalten zu werden, eben weil alsdann Niemand genöthigt ist, fortwährend Briefmarken bei sich in der Tasche zu führen. Falls man auf der einen Seite die Vielschreiberei der Behörden durch die Verpflichtung zur Portozahlung beschränken zu können glaubt, wird man mir auf der andern Seite auch zugeben müssen, daß, wenn man die Portofreiheit gegenüber den Reichstagsmitgliedern aufhebt, diese Aufhebung ebenfalls eine große Verminderung des Wechselverkehrs zwischen der Bevölkerung des Norddeutschen Bundes und seinen Reichstagsvertretern zur Folge haben wird, zumal die letztern nicht wie die Behörden oder Beamten die Begünstigung genießen, unentgeltlich Briefmarken zu bekommen, deren sie sich beliebig bedienen können. Umgekehrt wird aber ebendadurch, daß man die Portofreiheit der Reichstagsmitglieder bestehen läßt, der Verkehr gefördert oder mit andern Worten ein reger Gedankenaustausch zwischen dem Reichstagsabgeordneten und seinen Wählern herbeigeführt, dadurch, meine Herren, dann gerade dasjenige erreicht, was wir vor allen Dingen wünschen müssen. Wir müssen wünschen und bestrebt sein, in möglichst engem Wechselverkehr mit unsern Wählern zu stehen; wir müssen wünschen, von den Vorgängen in der Heimath beständige Kenntniß zu erhalten; wir müssen wünschen, von alledem genau unterrichtet zu werden, was unsere Bevölkerung bedarf — denn, meine Herren, die berechtigten Bedürfnisse der vertretenen Bevölkerung zur gesetzlichen Geltung zu bringen, darin besteht ja eigentlich die Aufgabe einer jeden gesetzgebenden Versammlung also auch der unsrigen. Im Vergleich zu den Portovergünstigungen und der übrigen Organisationen des Bundestages wird der portofreie Verkehr der Mitglieder des Reichstages nur einen verschwindend geringen Ausfall in den Einnahmen der Post hervorbringen. Wäre dies aber auch wirklich der Fall, so ist der Gewinn, welcher dem Gemeinwohl durch diesen lebhafteren Verkehr erwächst, viel höher anzuschlagen, als die höchst geringe für die Postkasse zu besorgende Einbuße. Hiervon abgesehen, meine Herren, wird ja auch dem Patriotismus des Einzelnen durchaus kein Zwang angethan; denn fühlt sich Jemand durch das Opfer der Portofreiheit, welches der Norddeutsche Bund einem diätenlosen Abgeordneten bringt, in seinem Gewissen belästigt, so steht es ihm ja frei, allen seinen Korrespondenzen Freimarken aufzudrücken, und dadurch den bedrängten Finanzen des Norddeutschen Bundes wirksam unter die Arme zu greifen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich kann den Grundsatz nicht für richtig anerkennen, daß Eisenbahn- und Telegraphen- und Postwesen noch eine besondere Steuerquelle abgeben sollen. Ihr Zweck besteht darin, daß sie den geistigen und kommerziellen Verkehr der Staatsangehörigen vermitteln. Meine Herren, wenn dieser Zweck erreicht wird, so ist ohne Frage die große Aufgabe damit erfüllt; es erscheint mir aber nicht rationell, daß nach der Erreichung jener würdigen Aufgabe diese Anstalten auch nebenbei noch finanziell zur Förderung der Staatseinnahmen dienen sollen. Denn was auf der einen Seite dadurch aufkommt, geht auf der andern Seite durch Verminderung an der Wirksamkeit wieder verloren. Meine Herren, der kommerzielle und geistige Verkehr einer Nation, wozu auch wesentlich das Verkehrsmittel der Post gehört, muß ohne Frage zu den Ernährungsadern gerechnet werden, welche das Volk in keiner Weise entbehren kann. Sofern man diese Organe in ihrer normalen Thätigkeit belästigt oder gar schröpft, wie es leider geschieht, so wird natürlich die Ernährung des ganzen Körpers dadurch sehr gehemmt und die Steuerkraft des Volkes in hohem Maaße gemindert.

Meine Herren! Sollte es noch irgend einer besondern Legitimation bedürfen, daß ich in dieser Frage das Wort ergriffen habe, so dürfte solche schon genügend in dem Umstande gefunden werden, daß ich die Ehre habe den Bundesstaat Lippe, also das Stammland jener 60 Prinzen oder Prinzessinnen, zu vertreten, welche in ihrer ebenso gemüthlichen als familiären Benutzung der Telegraphen dem Abgeordneten Dr. Becker so erheiternde Belege für seine Darstellungen geliefert haben. — Meine Herren, also lediglich im Interesse der Förderung des Verkehrs, und der so wünschenswerthen Wechselwirkung des Abgeordneten mit seinen Wählern, außerdem auch um jeden Preis den unbemittelten Bestandtheilen der Bevölkerung Gelegenheit zu geben, kostenlos ihren Vertretern Alles das mitzutheilen, was sie drückt, oder was ihnen zur Beschwerde gereicht, lediglich in diesem Interesse und aus den angeführten Gründen bitte ich Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Es nimmt Niemand zu § 4 das Wort, ich schließe die Diskussion und werde zuvörderst die beiden Anträge des Abgeordneten Dr. Becker und des Abgeordneten Hausmann zur Abstimmung bringen.

Der erstere geht dahin:

> statt der Worte „an Behörden" in der zweiten und dritten Zeile des Paragraphen zu sagen: „an Bundesbehörden."

Diejenigen Herren, die dem Abgeordneten Dr. Becker in diesem Amendement zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität.

Der Abgeordnete Hausmann schlägt vor:

am Schlusse des Paragraphen hinzuzufügen:

> ingleichen bleibt die bisherige Portofreiheit der Mitglieder des Reichstags während der Dauer der Sitzung unverändert bestehen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesem Zusatzantrage des Abgeordneten Hausmann zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Zusatz ist abgelehnt.

Der Paragraph lautet jetzt:

> Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden den Sendungen von und an Bundesbehörden gleich behandelt.

Digitized by Google

Zu § 5 liegt der Vorschlag des Abgeordneten Hausmann (170, 6) und der des Abgeordneten Dr. Wigard (170, 3) vor. Der Abgeordnete Hausmann hat das Wort.

Abgeordneter **Hausmann**: Meine Herren! Mit meinem Verbesserungsantrage beabsichtigte ich lediglich zu bewirken, daß die Portofreiheit dem Militair und der Bundesmarine nicht einstweilig oder widerruflich, sondern beständig und fortdauernd gewährt werden möge, und daß die auf diese Weise durch einen Beschluß des Reichstages zu Stande gekommene Freiheit nicht einseitig wieder durch das Belieben des Bundespräsidiums aufgehoben werden könne. Ich glaube, es ist eine Sache der Humanität, daß den gewöhnlichen Soldaten, die ja ohnehin dürftig besoldet werden, meistens auch die Unterstützung ihrer Familien nicht entbehren können, die Portofreiheit für dergleichen Sendungen ungeschmälert verbleibe. Es würde mit dem konstitutionellen Wesen im schroffen Widerspruche stehen, wenn eine Einrichtung, welche von den gesetzgebenden Faktoren vereinbart worden ist, andererseits im Wege der Ordonnanz einseitig sollte wieder aufgehoben werden können. Mein vorgeschlagenes Zusatzamendement würde also im Wesentlichen darauf hinauskommen, daß nur im Wege der Gesetzgebung die Portofreiheit, welche dem Militair, sowie der Bundesmarine gewährt ist, wieder abgeändert oder entzogen werden könne, und bitte ich Sie deshalb um Annahme meiner desfallsigen Vorschläge.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wigard hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wigard**: Wenn ich beantrage, daß statt „Bundespräsidium" gesagt werde: „der Bundesgesetzgebung", so liegt der Grund hierzu in dem Verlangen, daß die Aufhebung oder Beseitigung der hier gedachten Portobegünstigungen, für deren Fortbestand ich die Natur der bestehenden Verhältnisse angeführt habe, nicht nach der Ansicht des Bundespräsidiums einseitig, sondern nur durch einen gesetzgeberischen Akt durch Zustimmung der Bundesvertretung solle erfolgen können, und ich glaube mich einer weiteren Motivirung enthalten zu können.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über den Paragraphen und beginne in der Abstimmung mit dem Antrag Hausmann. Falls er angenommen wird, ist das zweite Stück des § 5 nach der Regierungsvorlage und der Antrag des Abgeordneten Dr. Wigard erledigt; eventuell bringe ich den letzteren, und wenn auch der nicht angenommen werden sollte, den § 5, wie er in der Vorlage steht, zur Abstimmung. —

Der Abgeordnete Hausmann schlägt vor, in der zweiten Zeile des § 5 das Wort „einstweilen" zu streichen, und dem letzten Satze folgende Fassung zu geben:

„Die Portovergünstigung, welche Personen des Militärstandes und denen der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, werden aufrecht erhalten".

Diejenigen Herren, die diese Fassung nach dem Antrage Hausmann annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Der Abgeordnete Dr. Wigard schlägt vor, in diesem zweiten Satze des § 5 an Stelle der Worte „Bundespräsidium" zu setzen: „der Bundesgesetzgebung".

Ich bitte diejenigen Heren, die eventuell so beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit. —

Der Paragraph kommt also in der Fassung zur Abstimmung, wie ihn die Vorlage enthält:

„Die Portovergünstigungen, welche den Personen des Militärstandes und denen der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten. Dem Bundespräsidium bleibt es vorbehalten, diese Portovergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken."

Ich bitte die Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität, der Paragraph ist angenommen. —

Zu § 6 liegt der Vorschlag des Abgeordneten Dr. Becker vor (170, d), und die beiden Anträge des Abgeordneten Ulrich (174), von welchen der zweite aber nur die Korrektur eines Druck- oder Schreibfehlers ist; natürlich muß es in dem Paragraphen heißen: „Landesgesetzen" und nicht „Bundesgesetzen".

Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Ich ziehe jetzt mein Amendement, den § 10 zu § 6 herüberzuziehen, zurück, da dasselbe nur in der Voraussetzung gestellt war, daß das Telegraphenwesen auch in diesem Gesetze behandelt werden soll.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich wollte mir die Frage an die Herren Vertreter des Bundesrathes erlauben, was unter dem Ausdrucke „spezieller Rechtstitel" gemeint sein soll, und um mich in dieser Beziehung klarer auszudrücken, möchte ich beispielsweise fragen, ob auch diejenigen Staatsverträge, in denen den Mitgliedern der Fürstlichen Familien Portofreiheit zugesichert ist, unter den „speziellen Rechtstiteln" verstanden werden sollen. Wenn das der Fall ist, so meine ich, werden wir den Ausdruck „spezielle Rechtstitel" ersetzen müssen durch einen Ausdruck, der etwa lauten würde: „welche auf einem lästigen Rechtstitel beruhen". Das wird wohl die eigentliche Idee des Gesetzes gewesen sein, — ich möchte mir aber jedenfalls eine Antwort darüber erbitten.

Präsident: Der Herr General-Postdirektor hat das Wort.

Bundes-Bevollmächtigter General-Postdirektor **von Philipsborn**: Bei der Vorbereitung des Gesetzes ist es einer sorgfältigen Erwägung unterzogen worden, ob es sich empfiehlt, die Fassung so zu wählen, daß nur die auf onerosem Rechtstitel beruhenden Portofreiheiten Gegenstand der Entschädigung sein könnten. Aus überwiegenden Gründen hat man sich veranlaßt gesehen, von dieser Einschaltung Abstand zu nehmen, und würde ich also darum bitten, daß man es bei der Fassung des Gesetzentwurfs bewenden lassen möge.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse**: Meine Herren, bei der großen Tragweite, die der Paragraph hat, möchte ich mir noch ein paar Worte über denselben erlauben.

Ich glaube, das Bundeskanzler-Amt wird mit mir darüber einverstanden sein, daß, so schwierig in einzelnen Fällen die Lage des Richters ist, wenn er über Rechtsstreitigkeiten wegen Entschädigung dieser Art zu entscheiden hat, es doch gerathen sein dürfte, in den Fällen, wo die Frage irgendwie zweifelhaft ist, die Sache bis zur richterlichen Entscheidung zu bringen. Ich nehme Bezug auf dasjenige, was bei der ersten Lesung der Abgeordnete Twesten gesagt hat, und ich möchte glauben, daß namentlich Bewilligungen von Portofreiheit für wohlthätige Vereine, schwerlich so zu deuten sein, dürften, daß hier ein Privilegium im Sinne des Preußischen Rechtes vorliege; wenn ein Privilegium nach Preußischen Gesetzen aufgehoben wird, so muß allerdings der Nachweis geführt werden, daß die Aufhebung im Interesse des öffentlichen Wohles liegt und Entschädigung gewährt werden. Indessen von einem solchen Privilegium kann doch in allen diesen Fällen nicht die Rede sein; ich fasse vielmehr die Befreiung vom Porto, welche in Preußen vielen Vereinen gewährt ist, lediglich als eine Subvention auf, die der Staat diesen Vereinen, deren Zweck er als einen guten anerkannte, gewährt hat, und wenn auch diese Portofreiheit nicht auf Widerruf gewährt worden, wie es in den meisten Fällen der Fall ist, sondern es lauten meistens die Königlichen Kabinetsordres einfach dahin, daß die Portofreiheit bewilligt werde, — so glaube ich doch, daß, da die Voraussetzung, auf der das beruht, daß der Preußische Staat nämlich die Briefe frei befördern kann, gefallen ist, damit auch dieses Recht erledigt ist. Zweifelhafter ist freilich die Frage bei manchen Verträgen, namentlich bei Verträgen mit Bankinstituten und vorzugsweise mit der Königlich Preußischen Hauptbank. Ich möchte schon jetzt die Erwartung an die Königlich Preußische Staatsregierung aussprechen, daß — es ist das fast selbstver-

ständlich — die Portofreiheit in einen neuen Vertrag mit der Bank nicht wieder hinein kommen darf, ein solcher wird ja im Jahre 1871 abgeschlossen werden; ich möchte aber auch die Erwartungen aussprechen, daß keinerlei Aequivalent dafür gewährt werde und daß bei der Frage der Entschädigung für das Jahr 1870 die Frage doch noch recht genau erörtert werde, ob für die nicht gewährte Portofreiheit für das Jahr 1870 eine Entschädigung zu leisten sei oder nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Ulrich hat das Wort.

Abgeordneter **Ulrich:** Ich habe mir erlaubt, zu dem § 6 eine Fassungsänderung vorzuschlagen. Das zweite Alinea lautet: „für die Aufhebung beziehungsweise Einschränkung der Portofreiheiten wird aus der Bundespostkasse in so weit Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden speziellen Rechtstitel nach den Bundesgesetzen nothwendig ist."

Ich hatte darauf angetragen, statt: „Bundesgesetzen" zu sagen „Landesgesetzen", das erledigt sich durch die vorherige Bemerkung des Herrn Präsidenten, daß dies nur ein Schreibfehler sei. Mein zweiter Antrag geht dahin, die Worte „mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden speziellen Rechtstitel" zu streichen. Ich halte es einmal nicht für richtig zu sagen, in so weit es nöthig ist mit Rücksicht auf etwaige spezielle Rechtstitel. Das ist sprachlich nicht korrekt. Dann aber ist hier nicht der Ort, dergleichen zu sagen; der Entwurf verweist ja ausdrücklich auf die bestehenden Gesetze. Die bestehenden Gesetze haben also auch darüber zu bestimmen, in wie fern die Berücksichtigung von speziellen Rechtstiteln stattfinden soll. Endlich aber versteht es sich von selbst, daß bei jeder Entscheidung, die der Richter zu treffen hat, auf die speziellen Rechtstitel Rücksicht zu nehmen ist. Ich halte es daher sowohl sprachlich wie sachlich für korrekter, daß dieser Passus wegfällt. Ich bitte Sie, das Alinea 2 des Paragraphen in der einfachen Fassung anzunehmen: „für die Aufhebung beziehungsweise Einschränkung der Portofreiheiten wird in so weit Entschädigung geleistet, als dieses nach den Landesgesetzen nothwendig ist."

Präsident: Das ist eine keine Abweichung von dem bisherigen Antrag; sollen die Worte „aus der Bundespostkasse" auch wegfallen, oder stehen bleiben?

(Abgeordneter Ulrich: Nein, die bleiben stehen.)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat inzwischen den Antrag erhoben, statt „speziellen" (Rechtstitel nämlich) zu sagen „vertragsmäßigen Privatrechtstitel."

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich bitte den Antrag des Abgeordneten Ulrich ablehnen zu wollen; er würde Folgen haben, die wir vielleicht nicht festzusetzen wünschen, nämlich Entschädigung für die Aufhebung gewisser Privilegien; wir wünschen gewiß nicht, eine so allgemeine Entschädigung eintreten zu lassen, auf nähere Ueberlegung besorge ich, daß der Zusatz „sonstige Rechtstitel" unter gewissen Umständen die Entschädigungspflicht vielleicht sogar ausdehnen könnte, deswegen erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, statt „spezielle Rechtstitel" zu setzen „vertragsmäßigsmäßige Privatrechtstitel." Dadurch will ich zwei Dinge ausdrücken, erstens, daß ein Vertrag vorliegen muß, wenn eine Entschädigung gewährt werden soll, oder es muß, was vorgegangen ist, den Charakter eines Vertrages haben, und zweitens, soll diese Portobefreiung auf dem Wege des Privatrechts zu Stande gekommen sein, den Charakter des Privatrechts an sich tragen.

Da ich fürchte, daß der Ausdruck „spezielle Rechtstitel" sehr ungenau sein wird, und daß wir dadurch in Kontroversen kommen, die nach den verschiedenen Landesgesetzen verschieden entschieden werden mögen, deswegen bitte ich Sie, diesen Ausdruck des Gesetzes durch den von mir vorgeschlagenen zu ersetzen.

Präsident: Der Bevollmächtigte zum Bundesrath, Herr General-Postdirektor von Philipsborn hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath General-Postdirektor **von Philipsborn:** Ich würde das verehrte Mitglied doch ersuchen, von dieser Einschränkung Abstand nehmen zu wollen. Wir sind uns bewußt, daß auch manche Portofreiheit besteht, die sich nicht auf einen Vertrag zurückführt, und deren Aufhebung doch Gegenstand der Entschädigung sein muß, wenn nicht die Rücksicht der Billigkeit verletzt werden sollte. Es ist sehr bedenklich, von diesem Tisch aus sich bei der Vertretung des Gesetzes über die verschiedenartigen Fälle der Ansprüche, die erhoben werden können, und über die Beurtheilung solcher Fälle im Voraus auszusprechen, und ich möchte nur in so weit darauf eingehen, als es unumgänglich nothwendig ist, um die Verschiedenheit meiner Ansicht von der des geehrten Herrn Abgeordneten darzulegen. Wir unterscheiden im Bereiche der Verwaltung unter den Portofreiheiten zunächst diejenigen, die mit dem Vorbehalt des Widerrufs ertheilt sind, und diejenigen, die unwiderruflich ertheilt sind. Portofreiheiten, die mit dem Vorhalte des Widerrufs ertheilt sind, lassen sich ohne jede Erschwerniß aufheben. Es giebt eine Anzahl von Portofreiheiten, die durch das Generalpostamt als oberste Postbehörde bewilligt worden sind auf Grund der Befugniß, die dem Chef des Postwesens in Preußen seit alter Zeit beigelegt worden war. Wie es mit der Aufhebung dieser Portofreiheiten, sobald sie unwiderruflich ertheilt sind, zu halten sei, darüber können verschiedene Meinungen nicht wohl obwalten; bei uns besteht die Ansicht, daß eine Entschädigung dafür nicht einzutreten habe. Es giebt alsdann eine Anzahl von Portofreiheiten, die durch Allerhöchste Ordres ertheilt sind vor der Verfassung im Preußischen Staate, wenn ich zunächst auf dies Terrain mich beschränke. Soweit die Ertheilung der Portofreiheit vor der Verfassung durch Allerhöchste Ordre stattgefunden hat, würde wiederum in Frage kommen, an wen die Verleihung erfolgt ist, insbesondere ob sie überhaupt an eine juristische Person erfolgt ist; was die Verleihungen nach der Verfassung betrifft, so werden wir darauf zurückzugehen haben, ob diese Verleihung auf Grund der Verfassung in Form förmlicher Gesetze stattgefunden hat. Die Fälle liegen so mannigfaltig, daß ich eine bestimmte bindende Auskunft über die durchgängige Behandlung zu ertheilen geradehin vermeiden muß. Ich bitte aber in jedem Fall von der Einschaltung „vertragsmäßig" Abstand nehmen zu wollen; das würde für eine Zahl von Portofreiheiten, bei denen die Frage der Entschädigung hervortritt, uns sehr beengen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren! Gerade die Erklärungen des Herrn General-Postdirektor veranlassen mich, Sie dringend zu bitten, den Antrag des Abgeordneten Lasker anzunehmen. Es sind eine solche Menge von Vorbehalten für einzelne Gesellschaften, welche den Charakter juristischer Personen haben, getroffen in der früheren Gesetzgebung, wo eine Zurücknahme nicht in Aussicht gestellt ist, daß ich glaube, wir können möglicher Weise, wenn die Auslegung eine derartige ist, wie wir sie eben gehört haben, in die Gefahr kommen sehr große Entschädigungen zahlen zu müssen. Ich will nur erinnern, daß es Kabinetsordres giebt, durch welche der Bibelgesellschaft Portofreiheit verliehen, durch welche ferner der Gesellschaft für Verbreitung des Christenthums unter den Juden Portofreiheit bewilligt ist. Das sind meines Wissens juristische Personen, und wenn man das unter einem speziellen Rechtstitel verstehen will, wie es hier im Gesetz ausgedrückt ist, scheint mir die Frage sehr bedenklich. Ich kann übrigens auch nicht umhin, noch einmal auf das Verhältniß zu der Preußischen Bank hinzuweisen.

Mein verehrter Freund Lesse hat schon darauf hingewiesen, aber die Gefahr nicht in ihrem ganzen Umfange dargestellt. Nämlich wenn der Bankvertrag nicht im Jahre 1870 von Seiten der Preußischen Regierung gekündigt wird, so bleibt er im vollen Umfange bestehen. Die Portofreiheit der Bank ist eine sehr ausgedehnte; sie bezieht sich nicht allein auf Briefe und Packete, sondern auch auf alle Geldsendungen. Wenn die Bank große Geschäfte macht, wenn sie von Hamburg große Silbersendungen bezieht und nach Hamburg solche hinschickt, so geht das frei auf Kosten des Norddeutschen Bundes. Wie kommt also die Bank dazu von dem Norddeutschen Bunde Portofreiheit zu genießen und was wird es für eine Entschädigungssumme ausmachen, wenn das Privilegium nicht rechtzeitig beseitigt wird? Also ich wollte gerade bei dieser Gelegenheit darauf auf-

merksam machen, daß außer den übrigen Umständen allein schon die Bestimmung des Bankgesetzes nothwendig auf die Kündigung des Vertrages im Jahre 1870 hinweist.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, ich bin in der Meinung bestätigt, daß wir den Ausdruck „speziellen Rechtstitel" nicht gebrauchen können, wenn wir nicht einen Beschluß fassen wollen, von dem wir nichts verstehen; der Richter konnte dann nicht auf das zurückkommen, was der Gesetzgeber gewollt hat, weil dieser selbst es nicht gewußt hat. Ich glaube aber die Einschränkung „vertragsmäßig" zurückziehen zu können, weil ich nicht Dunkelheit hineinbringen möchte, während der Ausdruck „Privatrechtstitel" durchsichtig ist. Dann mag der Richter immerhin entscheiden, welcher Titel privatrechtlich ist oder nicht, wir haben wenigstens gewußt, was wir gewollt haben. Ich bitte also den Ausdruck „speziellen Rechtstitel" abzulehnen und mein Amendement, statt der Worte „speziellen Rechtstitel" zu setzen: „Privatrechtstitel" anzunehmen.

Präsident: Die Diskussion über § 6 ist geschlossen. Ich werde zuvörderst das Amendement Lasker zur Abstimmung bringen. Werden die Worte „Privatrechtstitel" statt „spezieller Rechtstitel" angenommen, so sehe ich damit den Antrag Ulrich, „die Worte gänzlich zu streichen," für erledigt an und bringe hernach den ganzen Paragraphen zur Abstimmung. —

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 6 — nach dem Amendement Lasker im zweiten Alinea in der vorletzten Zeile an die Stelle der Worte „speziellen Rechtstitel" setzen wollen: „Privatrechtstitel," bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majoritat.

Ich verlese den ganzen Paragraphen, wie er eventuell angenommen ist, unter Korrektur des Druckfehlers in der letzten Zeile. Er lautet:

> Alle übrigen, bisher bestandenen Portofreiheiten und Portoermäßigungen werden aufgehoben.
>
> Für die Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung der Portofreiheiten wird aus der Bundes-Postkasse insoweit Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig ist.

Ich ersuche diejenigen Herren, die so beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. —

Zu § 7 liegt kein Amendement vor, auch wird das Wort nicht verlangt. Ich erkläre den Paragraphen für angenommen — und thue — unter derselben Voraussetzung — dasselbe in Ansehung von § 8 und § 9.

Ob der Abgeordnete Becker (Dortmund) sein Amendement zum § 10 aufrecht erhält, darüber bitte ich ihn, sich zu äußern.

Abgeordneter **Becker** (Dortmund): Ich habe mich darüber bereits bei § 6 geäußert; es fällt aus.

Präsident: Also liegt auch gegen § 10 keine Erinnerung vor und ich kann ihn für angenommen erklären.

Zu § 11 liegen die beiden Anträge des Abgeordneten Dr. Wigard (172—4) vor.

Der Abgeordnete Dr. Wigard hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wigard**: Ich ziehe meine Anträge zurück.

Präsident: Dann darf ich wohl den § 11 für in zweiter Berathung angenommen erklären.

Gegen § 12 liegt kein Amendement vor, ich darf ihn daher auch für angenommen erklären; nach § 12 aber schlägt der Abgeordnete Fries vor, einzuschalten, was auf Nummer 170e zu lesen ist.

Derselbe hat das Wort.

Abgeordneter **Fries**: Ich erlaube mir, zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß durch einen Schreibfehler der Sinn des Amendements etwas gestört ist, es soll so heißen:

> „Die Vorschriften des Artikel 52 der Bundesverfassung leiden auf denjenigen Theil der Postüberschüsse keine Anwendung, welcher durch die im gegenwärtigen Gesetz angeordnete Aufhebung von Portofreiheiten gewonnen wird. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses auszunehmenden Theils bleiben besonderer Vereinbarung zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage vorbehalten."

Die Frage, welche mich zur Einbringung meines Antrages veranlaßt hat, habe ich bereits in der ersten Berathung des gegenwärtigen Gesetzes angeregt. Das Verhältniß ist kurz folgendes — ich ersuche die Herren, mir zu folgen, und wenn ich mich irren sollte, mich zu berichtigen.

In Artikel 49 der Bundesverfassung wird bestimmt, daß die Ueberschüsse, die sich bei dem Post- und Telegraphenwesen ergeben, in die Bundeskasse fließen sollen. Dem gegenüber bestimmt aber der Artikel 52, daß folgendes Verfahren eingehalten werden soll. Für die ersten 8 Jahre, also bis zum 31. Dezember 1875, sollen die Postüberschüsse den einzelnen Staaten auf ihre zu leistenden Matrikularbeiträge aufgerechnet werden, was thatsächlich ganz dasselbe ist, als wenn sie unter die einzelnen Staaten vertheilt würden. Für diese Theilung ist nun im zweiten Absatz des Artikels 52 ein besonderer Theilungsmaßstab gefunden worden und zwar der, daß die Ueberschüsse getheilt werden nach dem Verhältniß der Postüberschüsse, welche in den einzelnen Postbezirken während der 5 Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind. Daß in dieser Weise die Postüberschüsse getheilt werden sollen, ist ohne allen Vorbehalt in dem Artikel 52 angeordnet, es würde also, wenn hier in dem gegenwärtigen Gesetz nicht eine besondere Vorsorge getroffen wird, der Artikel 52 Anwendung leiden auch auf diejenigen Ueberschüsse, welche gewonnen werden in Folge der jetzt vorzunehmenden Aufhebung der Portofreiheit. Das würde nun offenbar zu Ungerechtigkeiten führen, weil in der That die Grundlage des Artikel 52 jetzt eine ganz andere sein würde, wenn wir den Artikel jetzt erst zu geben hätten. Es ist, wie gesagt, die Berechnung der Prozentantheile der einzelnen Staaten aufgenommen worden, lediglich nach den baaren Ueberschüssen der Jahre 1861 bis 1865, ohne dabei zu berücksichtigen, welchen Vortheil die einzelnen Staaten aus den Portofreiheiten, die ihnen, namentlich auch in Staatsdienstsachen zustanden, erwuchsen. Ich glaube, Sie werden mit mir darin einverstanden sein, daß irgend ein Auskunftsmittel gefunden werden muß, um diese unverkennbare Unbilligkeit in der Anwendung des Artikels 52 zu beseitigen. Ich glaube auch, annehmen zu dürfen, daß diese von mir ausgesprochene Ansicht in dem Bundesrathe getheilt wird und daß die Verhandlungen, die in dem Bundesrathe deshalb stattgefunden haben, ebenfalls von dieser Auffassung ausgegangen sind.

Ich schlage deshalb vor, ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vorschrift des Artikels 52 auf diesen bestimmten Theil der Postüberschüsse keine Anwendung leide. Wenn dies an und für sich wohl ganz unbedenklich sein wird, so fragt es sich aber weiter, wie es ausführbar sei, diesen bestimmten Theil aus der Gesammtheit der Postüberschüsse auszuscheiden. Man würde leicht dazu kommen können, die jetzige Höhe der Postüberschüsse zu nehmen, und das, was sich mehr ergiebt, als die Steigerung der Ueberschüsse, die hier in Rücksicht zu ziehen sind, zu betrachten. Dem steht aber gegenüber die angenommene naturgemäße Steigerung der Postüberschüsse, auf die wir ja wohl Alle hoffen, und es würde deshalb dieser Maßstab nicht gerechtfertigt sein. Wie ich gehört habe, haben über die Feststellung dieses Theilungsmaßstabes bereits Verhandlungen im Bundesrathe stattgefunden. Es würde mir lieb gewesen sein, wenn wir schon vor der zweiten Lesung dieses Gesetzes nähere Mittheilungen über die Resultate dieser Verhandlung gehabt hätten. Diese fehlen uns, und es wird uns deshalb Nichts übrig bleiben, als, wie ich in dem zweiten Theile meines Antrages hervorgehoben habe, die Bestimmungen über der Berechnung, Vertheilung und bezüglich Verwendung dieser Postüberschüsse spätere Verbeitung zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzubehalten.

Ich will übrigens sofort hier bemerken, daß ich auch kein Bedenken dagegen habe, wenn man noch einen einfacheren Weg zu finden wüßte und denkbarer Weise auch die Ausgleichung zwischen den einzelnen Staaten der Verständigung im Bundes-

rathe ausdrücklich im Gesetz überließe. Ich bin der Ueberzeugung, daß wir damit vollständig die Rechte, namentlich auch die verfassungsmäßigen Rechte des Reichstags gewahrt hätten.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath General-Postdirektor **von Philipsborn**: Im Anschluß an die Erklärung, welche ich bei der ersten Berathung des Gesetzentwurfs auch auf die Anfrage des geehrten Herrn Redners abgegeben habe, beehre ich mich mitzutheilen, daß inzwischen im Bundesrathe eine Verständigung darüber stattgefunden hat, welcher Vorschlag zu machen sein werde in Bezug auf die Vertheilung derjenigen reinen Mehreinnahme, die sich ergeben werde in Folge der Aufhebung und Beschränkung der Portofreiheiten und Portoermäßigungen. Diese Verständigung läßt sich in Folgendem zusammenfassen. Es kommt zunächst darauf an, einen Anschlag für die Bruttomehreinnahme herzustellen auf Grund einer Ermittelung, die ich noch im Jahre 1869 veranlassen werde. Es wird für einen Zeitraum von mindestens 10 Tagen eine Zählung derjenigen Sendungen erfolgen, die unter portofreiem Rubrum expedirt werden und zwar unter dem portofreiem Rubrum, welches im Jahre 1870 nicht mehr zur Portofreiheit berechtigen würde. Es werden bei dieser Zählung noch ausgeschlossen bleiben diejenigen Sendungen, welche das Rubrum „Portofreie Justizsache" tragen, indem wegen dieser Sendungen bereits in den Jahren 1868 und 1869 umfassende Ermittelungen stattgefunden haben, deren Resultat im Wesentlichen so übereinstimmend war, daß es nicht nothwendig ist, von Neuem auch hierauf Ermittelungen zu richten. Nachdem die Einnahme innerhalb jedes Gebiets festgestellt ist, welche von bisher portofreien, künftig portopflichtigen Sendungen, wenn sie wiederum zur Postbeförderung vorkämen, zu erwarten ist, wird die Einnahme für jedes Gebiet in eine Tabelle eingetragen werden und man wird aus der Gegenüberstellung einen Prozentsatz bilden. Nach diesem Prozentsatz würde künftig die Vertheilung der reinen Mehreinnahme auf die bisher portofreien Sendungen zu erfolgen haben, nachdem vorher diejenigen Beträge in Abzug gebracht sind, welche, sei es an Entschädigungen für aufgehobene Portofreiheiten, sei es an Unkosten bei dem neuen Verfahren beispielsweise für Herstellung der mehrgedachten Marken oder aus verwandter Veranlassung zu entrichten sind. Es wird aber nun nothwendig sein, in den Jahren 1870 bis Ende 1875 mit möglichster Sicherheit auszuscheiden, welches die eigentlichen Mehreinnahmen sind, die auf den Erfolg dieser gesetzlichen Maaßregel zu rechnen sind im Vergleich mit der Mehreinnahme, welche auf die natürliche Steigerung des Postverkehrs gerechnet werden darf. In dem Zeitraum 1853—1866 betrug die Brutto-Mehreinnahme an Porto in dem damaligen Preußischen Postbezirk im Durchschnitt jährlich 397,000 Thaler, es sind die günstigen Jahre mit den ungünstigen zusammengeworfen, es sind darunter auch Jahre, in denen keine Mehreinnahme, sondern sogar eine Mindereinnahme gegen das Vorjahr gewesen ist, weil wichtige gesetzliche Maßregeln dazwischen getroffen waren. Nach dieser Erfahrung hat man sich berechtigt halten dürfen, unter gewöhnlichen Verhältnissen die Mehreinnahme an Porto aus Anlaß der natürlichen Steigerung des Verkehrs von Jahr zu Jahr mit 500,000 Thlr. annehmen zu können. Es ist also die Absicht, der wirklichen Portoeinnahme aus dem Jahre 1869 zunächst für das Jahr 1870 eine Steigerung von 500,000 Thlr. und so alljährlich als die Steigerung aus dem wachsenden Verkehr hinzuzurechnen, und den alsdann sich ergebenden Mehrbetrag an Brutto-Portoeinnahme als denjenigen anzusehen, welcher der Aufhebung oder Einschränkung der Portofreiheiten oder Portoermäßigungen zuzuschreiben ist, und dieser Mehrbetrag würde, nachdem die gegenüberzustellenden Unkosten und Entschädigungen abgezogen sind, nach dem neuen Prozentsatz zur Vertheilung kommen.

Es ist das im Wesentlichen das Bild, welches ich über diese Maßregel zu entwerfen habe. Allerdings hat der Fall nicht ganz ausgeschlossen werden können, daß ja unter entschieden ungewöhnlichen und ungünstigen Verhältnissen die Annahme einer natürlichen Steigerung von 500,000 Thlr. pro Jahr unrichtig wäre, und für einen solchen Fall hat man sich vorbehalten müssen, gewissermaßen einen korrigirenden Beschluß zu fassen. Nach dieser Darlegung, meine Herren, würde es nicht unbedenklich sein, die ganze Procedur zum Gegenstand einer gesetzlichen Bestimmung hier zu machen; der Bundesrath ist aber vollkommen damit einverstanden, daß in dem Gesetze ausdrücklich eine dahin zielende Bestimmung als vervollständigend vorgesehen werde, wonach die Vorschriften der Verfassung — über die Vertheilung der Postüberschüsse während der ersten 8 Jahre — nicht Anwendung zu finden haben auf diejenigen reinen Mehreinnahmen, die als Folgen der vorliegenden gesetzlichen Maßregel anzusehen sind, daß aber die andern Bestimmungen über die Behandlung dieser Mehreinnahmen lediglich der Verständigung im Bundesrathe vorbehalten blieben.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter zu dem Antrage Fries das Wort. Ich ertheile das Wort dem Herrn Antragsteller.

Abgeordneter **Fries**: Ich glaube, meine Herren, es wird unbedenklich sein, wenn Sie dem Antrage, wie ich ihn gestellt habe, beitreten. Sollten von Seiten des Bundesrathes gegen den zweiten Satz meines Antrages irgend noch erhebliche Bedenken geltend gemacht werden, nun so wird es Zeit sein, möglicherweise eine Korrektur in dritter Lesung vorzunehmen; vorläufig, glaube ich, kann der Reichstag gar nichts Anderes aussprechen, als in den zwei Sätzen meines Antrages zunächst: es leidet die fragliche Bestimmung des Artikel 52 keine Anwendung auf den fraglichen Mehrbetrag der Ueberschüsse; das ist der erste Satz, und der zweite Satz ist ebenso bestimmt, daß ohne besondere Ermächtigung von Seiten des Reichstages dem Bundesrath das Recht, Bestimmungen über Berechnung und Verwendung dieses auszunehmenden Theiles zu treffen, nicht zustehen würde. Sollte von Seiten des Bundesraths die Initiative in der Weise ergriffen werden, daß man unter Vorlegung der Vorschläge von dem Reichstage die Ermächtigung nachsuchte, auf Grund dieser Vorschläge nunmehr die Vertheilung vorzunehmen, so würde, glaube ich, kein Bedenken dagegen bestehen, das in dritter Lesung anzunehmen. Ich ersuche den Herrn Präsidenten aber, über beide Sätze getrennt abstimmen zu lassen.

Präsident: Ich werde die beiden Sätze des Fries'schen Antrages einzeln zur Abstimmung bringen. Der erste geht dahin, nach § 12 der Vorlage folgende Bestimmung aufzunehmen:

> Die Vorschriften des Artikels 52 der Bundesverfassung leiden auf denjenigen Theil der Postüberschüsse keine Anwendung, welcher durch die in gegenwärtigem Gesetze angeordneten Portofreiheiten gewonnen wird.

Diejenigen Herren, die zunächst so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Der Antrag Fries fährt fort:

> Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses auszunehmenden Theiles bleiben besonderer Vereinbarung zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage vorbehalten.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen. Diejenigen Herren, die diesen Satz nicht annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit, die jetzt steht; der zweite Satz ist nicht angenommen.

Der § 13, welcher mit dem § 18 der Vorschläge des Abgeordneten Dr. Becker (Dortmund) übereinstimmt, hat keine Anfechtung erfahren; ich werde ihn, da das Wort nicht verlangt wird, für angenommen erklären.

Ich frage, ob gegen Eingang oder Ueberschrift des Gesetzes eine Erinnerung zu erheben ist?

(Pause.)

Ich konstatire, daß das nicht geschieht und zeige an, daß für die dritte Lesung eine Resolution von dem Abgeordneten Forkel angekündigt ist, des Inhalts:

Nach Annahme des Gesetzes zu beschließen:
den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstage in seiner nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches die Befreiung von Telegraphengebühren nach den Grundsätzen des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten regelt.

Der Antrag wird seiner Zeit noch der Unterstützung von 30 Mitgliedern bedürfen, ich lasse ihn inzwischen drucken.

Ich vermuthe, daß das Haus an dieser Stelle die heutige Sitzung abbrechen will

(Zustimmung),

und habe noch den Vorschlag wegen der nächsten Sitzung zu machen. Ich stelle anheim, dieselbe am Montag zu halten, vor der Sitzung die Abtheilungen behufs der Wahl der heute beschlossenen Kommission um 10 Uhr zusammentreten zu lassen und auf die Tagesordnung zu stellen:

1. die dritte Berathung der Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung u. s. w. als Bundesgesetze;
2. den Kommissionsbericht über die Beschlagnahme der Dienstlöhne (Nummer 171 der Drucksachen);
3. das rektifizirte Budget für 1868 (Nummer 168 der Drucksachen) in erster Lesung; und endlich
4. den Rest der heutigen Tagesordnung, das heißt die zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Kaution der Bundesbeamten. —

Hiermit würde ich die heutige Sitzung schließen.

(Mehrfacher Ruf: die Ferien!)

Sie verlangen, daß die Ferienfrage noch heute erledigt wird?

(Zustimmung.)

Ich will also meinen Antrag von gestern wiederholen, die Ferien zu beschränken auf den nächsten Sonnabend, Sonntag, Montag und Dienstag, — das letzte Plenum vor dem Feste am Freitag zu halten, das erste Plenum nach dem Feste am Mittwoch nach Pfingsten. — Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, den Mittwoch noch zuzunehmen, also die erste Sitzung erst am Donnerstag zu halten.

Präsident: Sind noch andere Vorschläge gegen meinen Antrag zu erheben?

(Wird verneint.)

Dann konstatire ich zunächst, daß das Haus ohne Widerspruch meinen Antrag angenommen hat, bis einschließlich Freitag seine Plenarsitzungen fortzusetzen; die Frage ist also nur über den Wiederanfang der Sitzungen nach dem Fest. Der Abgeordnete von Hennig hat vorgeschlagen, am Donnerstag nach dem Fest die Sitzungen wieder aufzunehmen. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesem Antrag des Abgeordneten von Hennig zustimmen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 25 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke)
Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

Digitized by Google

38. Sitzung

am Montag den 10. Mai 1869.

Beurlaubungen. — Neu eingetreten ist der Abgeordnete von Savigny. — Konstituirung der Kommission für den II. und III. Abschnitt des Gesetzentwurfs über Gewährung der Rechtshilfe. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung u. s. w. Derselbe nebst Resolution wird angenommen. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Die betreffenden Petitionen werden für erledigt erklärt. — Erste Berathung über den Gesetzentwurf wegen Berichtigung des Bundesetats für 1868. Derselbe wird einer Kommission überwiesen. — Mittheilung des Bundeskanzlers, betreffend Vertheilung von Postüberschüssen.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:

Graf von Bismarck-Schönhausen, Bundeskanzler, Präsident des Preußischen Staatsministeriums,

Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,

von Philipsborn, General-Postdirektor,

Dr. Pape, Geheimer Ober-Justizrath,

Guenther, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath;

Königreich Sachsen:

Dr. Weinlig, Geheimer Rath und Ministerial-Direktor,

Klemm, Geheimer Justizrath;

Großherzogthum Mecklenburg:

von Bülow, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

von Bertrab, Staatsminister;

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:

von Wolffersdorff, Staatsrath und Kammerherr;

Der Bundes-Kommissar:

von Puttkamer, Geheimer Regierungsrath.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die heutige Sitzung ist dienstlicher Abhaltung wegen entschuldigt: der Abgeordnete Prinz Albrecht von Preußen, Königliche Hoheit; Unwohlseins halber der Abgeordnete Wiggers (Berlin); eines dringlichen Geschäfts halber der Abgeordnete Graf Schwerin-Putzar.

Für heut und morgen habe ich die Abgeordneten Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest und Günther (Deutsch-Crone) beurlaubt.

Für „einige Tage" hat Krankheits halber der Abgeordnete Dr. Becker (Oldenburg) beurlaubt werden müssen; theils dringlicher Geschäfte, theils Krankheit halber bis einschließlich zum Freitag die Abgeordneten Weitzel, Cornely, Schwendler, Lautz und Graf zu Solms-Laubach. —

Der Abgeordnete von Savigny ist seit der letzten Sitzung in den Reichstag eingetreten und durch das Loos der I. Abtheilung überwiesen. —

Die Kommission zur Vorberathung des zweiten und dritten Abschnitts des Gesetzentwurfs über die Gewährung der Rechtshilfe besteht aus den Abgeordneten Freiherr von Schwartzkoppen, Genast, von Bernuth, Dr. Schwarze, Keyser, Lasker, Graf von Bassewitz, Dr. Harnier, von Luck, Wiggers (Berlin), Bloemer, Cornely, von Kleinsorgen, von Seydewitz (Bitterfeld). Den Vorsitz in der Kommission führt der Abgeordnete Bloemer, sein Stellvertreter ist der Abgeordnete Dr. Schwarze; das Schriftführeramt versieht der Abgeordnete Genast und er wird dabei durch den Abgeordneten von Seydewitz vertreten. —

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung u. s. w. als Bundesgesetz. Die Grundlage der Berathung bildet die Zusammenstellung unter Nr. 173.

Ich eröffne zuvörderst die Generaldebatte über den in Rede stehenden Gesetzentwurf, schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und verfolge nun die Reihenfolge des Gesetzes in seinen einzelnen Bestimmungen.

Ich frage, ob das Wort verlangt wird zu der Ueberschrift des Gesetzes, — zu dem Eingang desselben, — zu § 1, 2, 3, 4.

Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren! Ich hatte es zuerst für angemessen, daß nach den Verhandlungen bei der zweiten Berathung über die einzelnen Absätze des § 4 besonders abgestimmt wird, und ersuche den Herrn Präsidenten, das zu genehmigen. Ich glaube, dem wird die Geschäftsordnung nicht entgegen stehen.

(Zustimmung des Präsidenten.)

Dann will ich mir erlauben, mein Votum gegen den Passus des § 4 „für die freie Hansestadt Bremen die u. s. w. publizirte Löschordnung" mit ein paar Worten zu motiviren. Ich kann für diese Bestimmung nicht stimmen, weil ich sie durchaus den allgemeinen Grundsätzen, die wir sonst verfolgen, zuwider halte. Diese Angelegenheit ist ja vielen Mitgliedern des Reichstages aus eigner und unmittelbarer Anschauung weniger bekannt. Ich als Bewohner einer Seestadt habe Gelegenheit gehabt, dergleichen Verhältnisse kennen zu lernen, und bin außerdem auch selbst Schiffsrheder, so daß ich auch in der Beziehung ein Urtheil habe. Ich habe lange Jahre eine große Rhedereigesellschaft mit verwaltet. Deshalb erlauben Sie mir vielleicht ein paar Worte gegen diese Bestimmung zu sagen. Die Stadt Bremen, das erkenne ich an, hat ein Interesse bei der Erhaltung der Löschordnung, und sie hat auch im Wesentlichen durch diese Löschordnung die Uebelstände zu beseitigen gesucht, die sonst durch die frühere Löschordnung sich ergeben haben würden, durch das Recht, die Waaren in Bremerhafen in Empfang zu nehmen oder sonst wo, und durch das betreffende Recht der Waarenempfänger die Zahlung der Fracht erst in Bremen zu leisten. Meine Herren, der wahre Grund der Bestimmung liegt in dem unnatürlichen Verhältniß, daß Bremen zur Zeit keine Seestadt mehr ist, daß es nicht mehr dem eigentlichen Seeverkehr zugänglich ist, und daß, wenn nicht ähnliche Bestimmungen getroffen werden, wahrscheinlich alle Charter von Seiten der Seeschiffer statt nach Bremen nach Bremerhafen abgeschlossen würden; das wollen Bremen und seine Bewohner im Interesse des Werthes ihres Grundbesitzes natürlich nicht gern; sie wollen verhindern, daß in Bremerhafen noch mehr Filialkomtoire errichtet werden müssen als bisher. Aus diesem Grunde meine Herren, wiegt auch die Einstimmung der Bremer Schiffsrheder nicht schwer für mich. Sie ist dadurch veranlaßt, daß eben die Bremer Schiffsrheder auch Eigenthümer in Bremen sind und eben solche Interessen wie die Kaufleute haben, daß nicht die Komtoire der Kaufleute schließlich in Bremerhafen errichtet werden, statt daß sie jetzt in Bremen sind. Meine Herren, Alles das würde mich aus billigen Rücksichten für Bremen, das ein berechtigtes Interesse hat, die Stadt zu erhalten, veranlassen für die Beibehaltung der Löschordnung zu stimmen, wenn nicht die Bestimmung, daß die Zahlung der Fracht gegen den Empfang der Waaren zu leisten wäre, so gefährlich wäre, daß sie Jeden, der mit diesen Verhältnissen vertraut ist, bestimmen muß, sich gegen den Fortbestand und die

fernere Giltigkeit der Löschordnung zu erklären. Wenn ein Seeschiff, das Monate lang zur See gefahren ist, im Hafen angekommen ist, so hat es fast immer einzelne Mankos an seinen Gütern. Die eine oder die andere Waare ist nicht mehr so im Stande, wie sie bei der Verladung gewesen ist. Es ist in den Papieren nicht Alles so genau bestimmt wie es wünschenswerth ist. Die Papiere stimmen mit der Ladung nicht genau überein, und endlich kommt noch hinzu, daß namentlich bei Gewichtsangaben das Gewicht nicht so genau bestimmt wird. Wenn z. B. ein Schiff 100 Tonnen Eisen ausladen soll, so sind es vielleicht 101 oder 99 Tonnen. So genau wird bei den Sachen nicht gewogen und es ist jedesmal nothwendig, daß zwischen dem Waarenempfänger und dem Schiffer ein Vergleich geschlossen wird. Diese Lage in Bezug auf den Vergleich machen Sie nun außerordentlich nachtheilig für den Schiffer, wenn Sie ihn zwingen, die Waaren auszuliefern, ohne den Preis empfangen zu haben. Sonst wird der Waarenempfänger natürlich veranlaßt den Preis zu zahlen, weil er die Waaren nicht entbehren kann. Ich glaube daher, daß es sich aus diesem Grunde empfiehlt, diese Löschordnung nicht bestehen zu lassen. Ich wenigstens meines Theils, nach meiner Kenntniß der Verhältnisse, kann es nicht in Einklang bringen, eine so exorbitante Bestimmung bestehen zu lassen, obgleich ich zugeben will, daß manche Vortheile für die Frachtschiffer auch darin enthalten sind. Indessen diese Vortheile werden sie sich bald selbst zu Nutzen zu machen wissen, indem, falls die Löschordnung aufgehoben wird, die Charter fernerhin nicht nach Bremen, sondern nach Bremerhafen abgeschlossen werden und dann die Verhältnisse natürlich so liegen, daß die Waare auch dahin abgeliefert werden muß, wohin sie bestimmt ist; während jetzt eine Charter nach der Stadt Bremen mit einem größeren Seeschiffe eine Lüge ist, denn nie und nimmer ist es möglich, ein eigentliches Seeschiff nach Bremen zu führen. Ich glaube also, meine Herren, daß die Beibehaltung der Löschordnung sich in keiner Weise empfiehlt; ich werde daher, meine Herren, wie bei der zweiten Berathung so auch diesmal dagegen stimmen.

Präsident: Nachdem die 3 ersten Paragraphen der Vorlage, wie ich hiermit feststelle, auch in dritter Lesung die Zustimmung des Hauses gefunden haben, bringe ich den 4. Paragraphen, und zwar nach dem Wunsche des Redners, der eben gesprochen hat, einzeln zur Abstimmung. Er lautet:

„Als Landesgesetze bleiben, auch insoweit sie Abänderungen des Handelsgesetzbuchs enthalten, in Geltung:
für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:
die §§ 51 bis 55 der die Publikation des Handelsgesetzbuchs betreffenden Verordnung vom 28. Dezember 1863;

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die zuvörderst diesen Satz des § 4 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Satz ist angenommen. Der Paragraph fährt fort:

„für die freie Hansestadt Bremen:
die am 12. Februar 1866 publizirte, die Löschung der Seeschiffe betreffende obrigkeitliche Verordnung."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die, so wie ich eben verlesen habe, fortfahren wollen.

(Unruhe.)

Die Frage scheint nicht richtig verstanden zu sein. Nachdem das Haus den Eingang des § 4 und dessen ersten, — auf das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bezüglichen — Satz angenommen hat, fragt es sich, ob ebenmäßig in der dritten Lesung auch angenommen werden soll folgender Satz:

(Verliest das Alinea 2 nochmals.)

Diejenigen Herren, die auch diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, die sich dafür erhoben hat. — Folgt der letzte Satz des § 4:

„für die freie und Hansestadt Hamburg:
der § 50 des am 22. Dezember 1865 publizirten Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die auch diesem Satze zustimmen.

(Geschieht.)

Auch der letzte Satz ist angenommen und damit der ganze § 4.

Wenn zu § 5 das Wort nicht verlangt wird — und das geschieht nicht —, so erkläre ich auch diesen Paragraphen in dritter Berathung für angenommen und unter derselben Voraussetzung ebenso den § 6.

Ich bringe nun, meine Herren, das ganze Gesetz in seinen 6 Paragraphen mit Eingang und Ueberschrift zur Abstimmung. Die Verlesung wird mir wohl erlassen werden?

(Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem Gesetzentwurfe, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze, in seinen sechs Paragraphen nebst Ueberschrift und Eingang in dritter Berathung zustimmen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses.

Es bleibt die Resolution übrig, die in zweiter Lesung beschlossen und dem Ende der Zusammenstellung beigefügt ist. Ich frage, ob das Wort dazu verlangt wird — und bringe sie, da das nicht geschieht, zur Abstimmung; die Resolution lautet:

den Bundeskanzler aufzufordern, die in dem gegenwärtigen Gesetz aufrecht erhaltenen Bestimmungen der Einführungsgesetze zu der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung und zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, sowie die letzteren Gesetzbücher selbst einer Revision zu unterwerfen und zu dem Behufe dem Reichstage eine Vorlage zu machen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dieser Resolution auch bei der dritten Berathung zustimmen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Resolution ist abermals angenommen und damit die erste Nummer der Tagesordnung erledigt. —

Die zweite Nummer der heutigen Tagesordnung ist:

die zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes (Nr. 10 der Drucksachen), auf Grund des von der III. Kommission erstatteten Berichts (Nr. 171 der Drucksachen.)

Berichterstatter ist der Abgeordnete Lasker.

Von Amendements sind vorläufig — in der heutigen Sitzung — zwei eingegangen; ich werde sie verlesen.

Das erste, das von dem Abgeordneten Fries herrührt, geht dahin:

„im § 4 der Kommissionsvorschläge"
(das war in der Vorlage § 8)
„nach Nr. 2 Folgendes einzuschalten:
„„auf die Beitreibung der auf etwa gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder.""

Der zweite Abänderungsantrag, von dem Abgeordneten Grumbrecht herrührend und auf dieselbe Nummer desselben Paragraphen bezüglich (§ 4 Nr. 2) lautet:

„auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben, die derartige Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen, sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig gewesen sind."

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort zur Einleitung der Debatte.

Ich eröffne die Diskussion — vorläufig Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes zurücklassend — über § 1 der Kom-

Digitized by Google

missionsvorschläge (Seite 21) und ertheile dem Abgeordneten Lesse das Wort.

Abgeordneter **Lesse:** Meine Herren, gestatten Sie einem Mitgliede der Minorität der Kommission seinen Standpunkt kurz zu begründen. Zunächst erlaube ich mir eine persönliche Bemerkung. Als ich im vorigen Jahre die Ehre hatte, hier als Berichterstatter über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, zu fungiren, war bekanntlich von dem Herrn Abgeordneten Schulze die Resolution beantragt, welche mit die Veranlassung zu diesem Gesetze gegeben hat. Ich hatte die Pflicht, mich über diese Resolution auszusprechen und erlaubte mir — so weit es nach geringer Vorbereitung möglich war — meine Bedenken gegen diese Resolution kund zu geben. Ich habe allerdings schließlich nach einer kurzen Debatte erklärt, ich würde für die Resolution stimmen und muß es auch auf mich nehmen, in wie weit darin eine Inkonsequenz gefunden wird. Indessen, meine Herren, Sie wissen, wie es mit solchen Resolutionen geht. Nicht ganz übereinstimmend denkt sich ein Jeder das Seine dabei, und schließlich kam es damals darauf an, eine Anregung für die ganze Sache zu haben. Jetzt wo uns die Vorlage gemacht ist, da ist es natürlich Pflicht, die Sache von allen Seiten nochmals zu prüfen und sich durch eine etwaige Abstimmung über eine Resolution nicht abhalten zu lassen, das auszusprechen und dem Ausdruck zu geben, was man für richtig hält.

Ich sehe nun kommen, es wird mir gesagt werden, es sei gewiß die Anhänglichkeit an alten juristischen Theorien, die mich bewege, mich hier gegen die Kommissionsvorschläge auszusprechen. Ich bemerke indessen vorweg, daß ich nicht nur aus juristischen sondern auch wesentlich aus wirthschaftlichen Gründen gegen die Vorlage bin, und ich habe ja bei der ersten Lesung die Freude gehabt, nicht nur Juristen sich in diesem Sinne aussprechen zu hören, sondern gerade auch Männer des praktischen Lebens, ein Mitglied des Hohen Hauses, das sehr genau mit den industriellen Verhältnissen bekannt ist und ein Mitglied, welches sehr genau mit den ländlichen Verhältnissen bekannt ist. Ich muß übrigens sagen, daß ich den so oft hervorgehobenen Konflikt zwischen Jurisprudenz und Volkswirthschaft gar nicht in dem Maaße anerkenne; ich bin der Meinung, daß er nur in den seltensten Fällen anzuerkennen ist, daß eine gesunde Rechtsentwickelung in der Regel mit einer gesunden wirthschaftlichen Entwickelung Hand in Hand geht. Nun kann es allerdings Fälle geben, wo man aus wirthschaftlichen Gründen oder aus Gründen der Sozialpolitik mit einem juristischen Prinzip brechen muß, indessen ich bestreite, daß in dem vorliegenden Falle eine solche Veranlassung vorhanden ist. Meine Herren, ich habe dabei dasselbe Bestreben, wie Sie Alle, dem Mißstande, welcher auf unsern Arbeiten lastet, Abhilfe zu verschaffen; ich wünsche die Sache gesetzlich zu regeln, schon wegen der sehr divergenten Praxis der Gerichte; ich wünsche den Lohnarrest thatsächlich einzuschränken; ich habe aber auch die Ueberzeugung, daß die Regierungsvorlage an sich prinzipiell geeignet ist, diesem Uebelstande abzuhelfen und daß die Kommissionsvorschläge zu weit gehen. Ich will damit nicht sagen, daß ich mit der Regierungsvorlage in allen Punkten einverstanden bin; ich habe z. B. lebhaftes Bedenken gegen § 6 und auch gegen die Feststellung der Kompetenz und ich würde mir vielleicht erlauben, in dieser Beziehung im Laufe der Debatte noch Verbesserungsvorschläge einzubringen, falls ich irgend eine Aussicht haben könnte, daß mein Standpunkt genügende Vertretung finden wird. Wie gesagt, meine Herren, mein Standpunkt ist dieser: ich würde die Regierungsvorlage in einigen Punkten verbessern, aber das Prinzip, welches ihr zu Grunde liegt, halte ich für das richtige. Meine Herren, von der juristischen Seite betrachtet, will ich Sie nicht lange aufhalten, aber es ist wohl ziemlich unzweifelhaft, daß sowohl in der Praxis des Gemeinen als auch in der Praxis des Preußischen Rechts der Satz angenommen ist, daß auch bedingte Forderungen cedirt und mit Beschlag belegt werden können, daß auch einseitige Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen auch so lange noch nicht vorgeleistet worden ist, Gegenstand der Disposition sein können, und daß die Annahme, daß ein richterliches Verbot, dem Impetraten Zahlung zu leisten, nicht erlassen werden darf, so lange das Gericht nicht im Stande ist, Gegenleistung zu offeriren, nicht genügende Unterstützung findet, sondern daß die Praxis den entgegengesetzten Standpunkt eingehalten hat. Von dieser Praxis ausgehend, kann ich es nur rechtfertigen, wenn in den Motiven auf Seite 14 gesagt ist; „daß die Ansicht als gerechtfertigt erscheine, daß nach den geltenden Rechtsgrundsätzen eine Beschlagnahme auch des noch nicht verdienten Lohnes, sobald nur ein vertragsmäßiges Dienst- oder Arbeitsverhältniß begründet ist, keineswegs für rechtlich unstatthaft zu erachten sei. Diesem Satze müsse aber zugleich die Beschränkung beigefügt werden, daß der zum Erwerbe des mit Beschlag belegten Lohnes erforderliche Aufwand, also der Betrag, welchen der Arbeiter zu seinem Unterhalte bedarf, nach rechtlichen Grundsätzen in Abzug zu bringen sei." Meine Herren, diese beiden Sätze halte ich für richtig. Der Herr Abgeordnete Dr. Friedenthal hat im vorigen Jahre bei der kurzen Diskussion gemeint, die Beschlagnahme zukünftigen Lohnes sei unter allen Umständen ein juristisches Nonsens. Dies ist damals nicht näher begründet worden. Ich kann nur wiederholt sagen, daß die jahrelange Praxis des Gemeinen und des Preußischen Rechtes der Zulässigkeit dieser Annahme zur Seite steht, und daß es doch eine sehr vereinzelte Ansicht ist, wenn, wie es in der Monographie des Professors Schlesinger geschehen ist, das Entgegengesetzte vertheidigt wird. Ich bin der Meinung, daß, wo ein obligatorisches Verhältniß vorliegt, welches eine wenn auch nur bedingte Forderung erzeugt, die Arrestlegung dieser Forderung juristisch zu rechtfertigen ist; von einer Sequestration der Person, einer Beschränkung der Arbeitskraft kann juristisch meiner Ansicht nach nicht die Rede sein, sobald man eben die Kompetenz frei läßt. Natürlich ist aber auch für mich die juristische Arrestlegung nur da denkbar, wo ein dauerndes Vertragsverhältniß vorliegt; wo das Verhältniß von Tag zu Tag gelöst werden kann, wo ein sogenannter Moments-Vertrag vorliegt, da ist die Beschlagnahme für mich rechtlich nicht möglich und praktisch und nicht ausführbar, denn es wäre ja ein Unding, an jedem Morgen mit seiner Klage auf das Gericht zu gehen, um die Beschlagnahme des Lohnes für den Tag zu versuchen, selbstverständlich würde dies auch praktisch nicht durchgeführt werden können.

Meine Herren! In der Kommission wurden zwei Sätze in der Berathung von den Meisten als richtig anerkannt, erstens, daß auch der Arbeiter, der Schuldner sei, der unter Exekution stehe, dasjenige hergeben müsse, was er habe, denn man könne ihm keine Sonderstellung Andern gegenüber einräumen, und zweitens wurde gesagt; wir dürften auch sonst kein Singularrecht für die Arbeiter schaffen. Meine Herren, ich glaube, daß die Vorlage der Regierung das auch nicht thut, denn wenn sie die Kompetenz gewährt, dann hat das eben einen ganz andern Sinn, sie will nur den Arbeiter in der Möglichkeit erhalten, seine Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage zu erfüllen, und das ist ja ein Grundsatz, der in fast allen Exekutionsordnungen durchgeführt ist, und namentlich auch in der Preußischen, das ist ja nur eine Fortsetzung des Prinzips, das z. B. in der Preußischen Exekutionsordnung durchgeführt worden ist, wonach bekanntlich dem Landwirth sein Inventarium, sein Saatgetreide, dem Handwerker sein Handwerkszeug nicht genommen werden darf, ja das Preußische Recht geht sogar so weit, um den Schuldner im Nahrungszustande zu erhalten, daß die Majorität der Gläubiger einen Gläubiger überstimmen und ihn zwingen kann, seine ganze Forderung aufzugeben, wie dies beim Akkorde im Konkursverfahren stattfindet. Ich muß nun sagen, daß ich die Vorschläge der Kommission deshalb nicht billigen kann, weil sie meiner Ansicht nach, was man auch dafür sagen möge, ein Singularrecht schaffen, so schmackhaft das auch dadurch gemacht worden ist, daß das Singularrecht möglichst weit ausgedehnt ist. Meine Herren, ich bin der Meinung und wollte das eben nur ganz kurz aussprechen, daß so lange man nicht allgemein bestimmt, daß ein Anspruch aus einem zweiseitigen Vertrage vor erfolgter Vorleistung als eine reine res sperata angesehen wird, ich die Bestimmung des § 1 für eine Ausnahmebestimmung, für ein Singularrecht halte, und ferner glaube ich — ich komme darauf noch später zurück — die Ausnahme, die man dann wieder gemacht hat in den späteren Paragraphen, beweisen für mich erst recht, daß es ein Singularrecht ist.

Meine Herren, über die wirthschaftlichen Gründe, welche ich für meine Ansicht habe, hat sich bereits bei der ersten Berathung des Gesetzes der Herr Abgeordnete von Unruh ausführlich ausgesprochen, er hat gesagt, und ich muß ihm darin Recht geben, daß es nicht nur ein ungesunder Kredit ist, der dem Arbeiter abgeschnitten wird, wenn wir den Paragraphen nach der Kommissionsvorlage annehmen, es ist dabei viel ungesunder Kredit, aber nicht aller Kredit, der ihm dadurch ent-

zogen wird, ist ein ungesunder. Denken Sie sich Zeiten, wo der Arbeiter arbeitlos, wo er krank ist, wo es ihm also im Augenblick nicht möglich ist, zu verdienen, da scheint es mir doch sehr hart zu sein, wenn man ihm für solche Eventualitäten seinen Kredit in dieser Weise abschneidet. Und was werden wir herbeiführen? ich fürchte, sehr verschärfte Mobiliarexekutionen, die Gläubiger werden dem Arbeiter das letzte seiner Mobilien nehmen, wir werden Verpfändungen seiner letzten Sachen herbeiführen, freiwillige Abtretung der Mobilien, ich fürchte, wir werden in dieser Beziehung nicht das Gute schaffen, was wir schaffen wollen. Natürlich das ist ganz konsequent, nachdem der § 1 das ausgesprochen hat, was er ausspricht, da mußte man nun durch § 2 auch den Vertrag in dieser Richtung für unzuläßig erklären; aber, meine Herren, es greift mir denn doch etwas zu tief in die Vertragsfreiheit ein, und ich weiß nicht, ob wir dem Arbeiter eine Wohlthat erweisen, wenn wir derartige Arrangements verhindern, wie z. B. wenn heute ein Arbeiter von seinem Gläubiger gedrängt wird, so kann er mit demselben zu seinem Herrn kommen, und kann ein Uebereinkommen schließen, wonach der Gläubiger auf Ratenzahlungen aus dem künftigen Erwerbe angewiesen wird. Wenn das mit vollständiger Uebereinstimmung zwischen allen Dreien geschieht, so muß ich sagen, weiß ich nicht, was man dagegen haben kann. Das verbietet aber dieses Gesetz, wie ich bemerke, es ist eine ganz vollständige Konsequenz des § 1.

Meine Herren, man hat sich berufen auf die vielfachen Gutachten, welche in dieser Frage erstattet worden sind. Es ist ja richtig. wir haben sehr viele Aeußerungen der öffentlichen Meinung darüber gehört; überwiegend sind es aber Behörden und Korporationen, die sich darüber ausgesprochen haben. Es fällt mir nicht im Geringsten ein, sie zu verdächtigen; aber das werden Sie mir zugeben, es sind meistens Gutachten von Arbeitgebern und ich kann ihnen doch wenigstens kein größeres Gewicht beilegen, als das Gewicht, das man der Stimme eines Interessirten beilegt und beilegen kann. Ja meine Herren, Einzelne sprechen es ganz ehrlich aus; in dem Bericht der Handelskammer zu Plauen ist es z. B. mit klaren Worten ausgesprochen. Da heißt es:

> „An und für sich ist es eine starke Zumuthung an einen ganz Unbetheiligten, für einen Dritten die Hilfsvollstreckung zu besorgen; hier aber, wo er dadurch, daß ihn das Gesetz dazu zwingt, den Exekutor zu machen, seine eigenen Interessen verletzen muß, ist es eine durch Nichts zu rechtfertigende Härte."

Nun, meine Herren, es wird also ganz klar ausgesprochen, daß man hier prinzipaliter an den Arbeitgeber denkt.

Ich habe bereits gesagt, daß die Konsequenz die Kommission genöthigt hat, Ausnahmen zu machen und diese Ausnahmen beweisen mir wieder deutlich, daß eben durch den § 1 ein Ausnahmsgesetz geschaffen worden ist; denn je mehr man den Grundsatz des § 1 einschränken muß, desto klarer wird es, daß der § 1 eine Ausnahmsbestimmung ist, und man kann auch eben so gut so sagen: bezüglich der Beamten, welche über 400 Thaler haben, bezüglich der Staatssteuer für die drei Monate, bleibt es bei dem allgemeinen, bisher nicht durchbrochenen Rechtsprinzip; dagegen nur für die übrigen Forderungen wird im § 1 eine Ausnahmsbestimmung geschaffen. Ich muß nun sagen, daß es mir nicht motivirt ist, wenn man da, wo die Grenze einer Einnahme von 400 Thalern vorliegt, einen Grund haben kann, abzuschneiden und nun dem Privatbeamten — denn die öffentlichen Rücksichten, wie sie bei öffentlichen Beamten vorwalten, kommen hier nicht in Rede — daß man da dem, der über 400 Thaler hat, einen größern Kredit gewährt, diesem seinen Kredit läßt, dem Andern dagegen seinen Kredit beschneidet.

Noch schlimmer aber ist es für mich, daß das Prinzip des § 1 dazu genöthigt hat, bezüglich der Steuern eine Ausnahme zu machen. Meine Herren, ich gebe gerne zu, daß die Lage des Staats, überhaupt die Finanzverwaltung genöthigt ist darauf zu drängen, und daß es nothwendig ist eine solche Ausnahme zu machen, wenn man den § 1 annimmt; aber erst der § 1 nöthigt überhaupt zu einer solchen Ausnahme, die mit den Grundsätzen, die wir sonst vertreten, entschieden im Widerspruch steht. Meine Herren, wir sind bestrebt, derartige Privilegien des Fiskus abzuschaffen. Erinnern Sie sich, wie noch im vorigen Winter der Novelle zur Konkursordnung vorgeworfen wurde, daß sie nicht einen Schritt weiter gegangen sei und die Privilegien des Fiskus abgeschafft, respektive beseitigt habe; hier wird ein neues Privilegium eingeführt. Und nun, meine Herren, ist es mir doch sehr fraglich, was das für einen Erfolg haben wird, und wie man das dem Arbeiter wird deutlich machen können, daß Grund vorlag, in einem Falle die Arrestanlegung für zuläßig zu erachten, während man im Uebrigen ihm konzedirt hat, daß künftiger Lohn absolut nicht mit Arrest belegt werden kann. Und dann muß ich gestehen, mir nach meiner Auffassung widerstrebt es, daß in einer Zeit, wo wir immer mehr dahin streben, es zu erreichen, daß der Einzelne die Leistungen, die er für das große Ganze leisten muß, freiwillig leistet, — daß wir ihm hier nun bezüglich der Steuern ein schärferes Kompelle stellen, als das Recht für alle übrigen Forderungen stellt. Das widerstrebt mir, und deshalb mißfällt es mir so, daß der § 1 genöthigt hat, eine solche Ausnahme zu treffen. Ich, wie gesagt, hätte es für richtiger gehalten, wenn wir uns darauf beschränkt hätten, die Beschlagnahme bei allen nicht dauernden Vertragsverhältnissen zu verbieten, im Uebrigen aber sie beizubehalten, und ich wäre gern bereit, den Begriff des dauernden Verhältnisses so weit zu normiren, wie es irgend geht, um eben dem praktischen Bedürfniß zu genügen. Ich hätte es ferner für richtiger gehalten, wenn man an Stelle der Kompetenz, wie sie das Gesetz vorgeschlagen hat, eine bestimmte Quote mit Gegenbeweis seitens des Gläubigers und des Schuldners vorgeschlagen hätte; das wäre eine große Vereinfachung für die Gerichte gewesen. Ich will hier nicht auf die Diskussion über die nächsten Paragraphen eingehen; ich glaube indessen, ich mußte hierauf hinweisen, da es sich für mich darum handelte, das Prinzip des § 1 zu bekämpfen. Im Uebrigen habe ich natürlich dasselbe Bestreben wie Sie Alle, und ich meine es nicht weniger ernst damit, die Arbeiter von dem jetzigen Mißstande zu befreien; aber ich halte dafür, daß dieser Weg nicht der richtige ist. Meine Herren, ich gehe von der Meinung aus, daß alle berechtigten Interessen in einem gewissen Einklange mit einander stehen, und daß es mir nicht der Weg der Freiheit, sondern des Zwanges zu sein scheint, wenn man, um ein soziales Uebel zu beseitigen, die wirthschaftliche Freiheit der Art beeinträchtigt, wie man es durch die Vorschläge der Kommission thut. Ich kann für die Vorschläge der Kommission in § 1 nicht stimmen und werde es vom Laufe der Debatte abhängen lassen, ob ich ein Amendement einbringe oder nicht.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Geheimer Ober-Justizrath Dr. Pape, hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape:** Meine Herren! Zunächst betrachte ich es als meine Aufgabe, den Unterschied darzulegen, welcher zwischen § 1 der Regierungsvorlage und dem § 1 des Kommissionsentwurfs besteht. Unter „Lohn" im weitern Sinne ist jede Vergütung zu verstehen, welche vertragsmäßig für Dienste oder Arbeiten gewährt werden muß. Beide Entwürfe befassen sich nicht mit der Beschlagnahme des Lohnes in diesem weitern Sinne, beide Entwürfe haben nur denjenigen Lohn zum Gegenstande, welcher gewährt werden muß, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältniß die Erwerbsthätigkeit des Lohnberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt; ich werde mich der Kürze halber des Wortes „berufsmäßiger Lohn" bedienen. Es ist nur eine scheinbare Abweichung, wenn der § 1 des Kommissionsentwurfs nur von dem berufsmäßigen Lohn im Allgemeinen spricht, während der § 1 der Regierungsvorlage des Lohnes der Fabrik-, Hütten-, Bergarbeiter, der Gewerbegehilfen, Gesellen und Dienstboten erwähnt. Der § 1 der Regierungsvorlage wird durch den § 7 ergänzt, welcher dasselbe Prinzip ausspricht, wie der § 1 des Kommissionsentwurfs, indem er folgendergestalt lautet:

> Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 finden auch auf die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) Anwendung, welche andere als die im § 1 bezeichneten Personen für ihre vertragsmäßigen Arbeiten oder Dienstleistungen beziehen, sofern diese Personen in einem dauernden Verhältnisse stehen, welches ihre Erwerbsthätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt.

Der § 1 der Regierungsvorlage hat gewisse Arbeiterklassen nur deshalb genannt, um zur Erleichterung der Anwendung des Gesetzes sofort zum klaren Verständniß zu bringen, daß bei den genannten Personen ein die Erwerbsthätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch

nehmendes Verhältniß oder ein berufsmäßiger Lohn stets und immer vorhanden ist, eine Voraussetzung, deren Richtigkeit wohl kaum zu bezweifeln ist. Die zweite Uebereinstimmung ist die, daß beide Entwürfe die Beschlagnahme des Lohnes schlechthin für unstatthaft erklären, wenn ein festes Vertragsverhältniß über die zu leistenden Arbeiten oder Dienste noch nicht besteht. Der Kommissionsentwurf spricht dies klar und bestimmt im § 1 aus, die Regierungsvorlage ebenso kategorisch und deutlich im § 6.

Ich wende mich jetzt zu den Verschiedenheiten, welche zwischen den beiden Entwürfen bestehen. Meine Herren, der § 1 der Regierungsvorlage bestimmt, der berufsmäßige Lohn, auch wenn er noch nicht verdient ist, sofern nur ein festes Vertragsverhältniß besteht, unterliegt der Beschlagnahme; es muß aber dem Lohnberechtigten soviel frei bleiben, als zur Bestreitung seines Unterhalts und des Unterhalts der Seinigen erforderlich ist. Der § 1 des Kommissionsentwurfs schreibt vor: der berufsmäßige Lohn, welcher durch Vorleistung der betreffenden Arbeiten oder Dienste noch nicht verdient und dessen Verfalltag noch nicht verstrichen ist, kann nicht mit Beschlag belegt werden. — Es ist eine untergeordnete Abweichung, wenn der § 1 der Regierungsvorlage sein Prinzip zugleich auf den verfallenen, aber noch nicht zum Kapital gewordenen Lohn ausdehnt, eine Ausdehnung, von welcher der § 1 des Kommissionsentwurfs absieht. Meine Herren! Es liegt zu Tage, beide Entwürfe beruhen auf verschiedenen Prinzipien, welche Prinzipien in beiden Entwürfen im § 1 ihren Ausdruck gefunden haben. Die, ich möchte sagen, berühmte Streitfrage über die Zulässigkeit des Lohnarrestes im technischen Sinne, der Verkümmerung des noch nicht verdienten Lohnes, wird in der Regierungsvorlage mit den auf die Kompetenz sich beziehenden Beschränkungen bejaht, in dem Kommissionsentwurfe dagegen verneint. Zu demselben praktischen Resultate führen die differirenden Prinzipien nur dann, wenn der Lohnberechtigte nicht mehr verdient, als er zur Bestreitung des Unterhalts für sich und die Seinigen bedarf.

Meine Herren, das Hohe Haus wird also bei dem § 1 zu entscheiden haben, welches Prinzip gebilligt werden soll. Ich darf es mir nicht versagen, die Gründe, welche für das Prinzip der Regierungsvorlage sprechen, unter Bezugnahme auf die ausführlichen Motive, mit wenigen Worten zu wiederholen; ich kann mich um so kürzer fassen, als schon der verehrte Herr Vorredner diese Gründe zum großen Theil hervorgehoben hat. Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen unterliegt der Lohn im weiteren Sinne, sobald nur ein festes Vertragsverhältniß besteht, der Beschlagnahme. Aber, meine Herren, was ich jetzt sage, bitte ich wohl zu beachten, — dieselben allgemeinen Rechtsgrundsätze führen auch mit Nothwendigkeit herbei, daß, wenn ein die Erwerbsthätigkeit des Lohnberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmendes Arbeits- oder Dienstverhältniß vorliegt, wenn es sich also um einen berufsmäßigen Lohn in dem Eingangs erwähnten Sinne handelt, daß alsdann dem Lohnberechtigten so viel belassen werden muß, als er zur Bestreitung seines Unterhalts und des Unterhalts seiner Angehörigen gebraucht. Es ist gefährlich, mit der Beschränkung des Lohnarrestes weiter zu gehen, als es den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspricht; das Verbot in noch weiterem Umfange zu erlassen, könnte nur dann gerechtfertigt sein, wenn Gründe der Gesetzgebungspolitik, und zwar Gründe der zwingendsten Art, dasselbe erfordern. An solchen Gründen scheint es nun zu fehlen. Das Prinzip des Kommissionsentwurfes wird dagegen in folgender Weise vertheidigt: Möchte die erwähnte juristische Auffassung auch richtig sein — worüber sich immer noch streiten lasse —, so fehle es doch nicht an Gründen, von dieser Auffassung im vorliegenden Falle sich loszusagen und das beantragte Verbot zu erlassen —, das Letztere rechtfertige sich aus volkswirthschaftlichen Erwägungen so wie durch Anforderungen der Sittlichkeit und der Humanität, welchen Anforderungen auch das Exekutionsrecht sich zu fügen habe und die positiven Exekutionsrechte sämmtlicher Staats- und Rechtsgebiete mehr oder weniger Rechnung tragen. Meine Herren, ich habe mich bisher nicht überzeugen können, daß diese Gründe das Prinzip des Kommissionsentwurfs zu rechtfertigen ausreichend seien.

Ich habe zunächst zweierlei hervorzuheben in Anschluß an dasjenige, was der Herr Abgeordnete Lesse bereits bemerkt hat. Das Princip, welches der § 1 des Kommissionsentwufs enthält, bezieht sich nun auf den berufsmäßigen Lohn; und obschon der Paragraph die betreffenden Personen nicht nennt, so ist doch leicht zu erkennen, daß, indem nur der berufsmäßige Lohn hervorgehoben wird, das jus singulare, sofern ein solches vorliegt, zu einem Privilegium erhoben wird. Die Sache verhält sich näher betrachtet nämlich so. Man mag über den juristischen Streit betreffend die Zulässigkeit des Lohnarrestes denken wie man will, so viel ist unleugbar, daß der § 1 des Kommissionsentwurfs mit den allgemeinen Grundsätzen keinenfalls harmonirt, er tritt mit den letzteren wenigstens insoweit in Widerspruch, als er den Lohnarrest ausschließt oder die Verkümmerung desjenigen Lohns verbietet, welcher bereits verfallen ist, wenn vielleicht auch noch nicht verdient. Darin liegt unter allen Umständen ein jus singulare. Indem nun der § 1 des Kommissionsentwurfs, um nicht zu weit zu greifen, das Prinzip auf den berufsmäßigen Lohn beschränkt, wird in der That das jus singulare zu einem Privilegium für den Stand der Arbeiter erhoben, das Wort Arbeiter im weiteren Sinne genommen. Es fragt sich ob denn in der That geeignete Gründe vorliegen, ein solches jus singulare einzuführen. Ich möchte es, wie bereits erwähnt, vor wie nach verneinen. Die meisten Gründe, welche dafür geltend gemacht werden, verlieren ihre hauptsächlichste Bedeutung durch die Beschränkung, welcher nach der Regierungsvorlage der Lohnarrest unterliegen soll, durch die Beschränkung auf denjenigen Theil des Lohnes, welcher nicht erforderlich ist zur Bestreitung des Unterhalts des Lohnberechtigten und seiner Angehörigen. Eine solche Beschränkung bietet doch hinreichende Gewähr, daß durch den Lohnarrest der Schuldner mit seinen Angehörigen nicht ins Elend gestürzt werden kann, daß der Schuldner durch den Lohnarrest nicht arbeits- oder verdienstlos wird oder daß noch sonstige Uebelstände von großer Bedeutung für ihn sich nicht zu ergeben vermögen; ja die Beschränkung bietet zugleich hinreichende Gewähr, daß der Lohnberechtigte von jedem Lohnarrest verschont bleibt, wenn er in der That — ein nicht seltener Fall — nicht mehr verdient als er zur Bestreitung seines Unterhalts bedarf, sei es nun wegen persönlicher Umstände, sei es in Veranlassung von Konjunkturen, sei es wegen lokaler Verhältnisse. Die andern aus dem Interesse der Arbeitsgeber entnommenen Gründen sind nach meiner Ueberzeugung von weit geringerem Werth. Unter der Voraussetzung der gedachten Beschränkung ist die Besorgniß gewiß übertrieben, daß der Lohnarrest die industrielle Entwickelung zu beeinträchtigen und zu schmälern drohe. Noch weniger wird angeführt werden können, die Arbeitgeber würden durch den Lohnarrest mit einer Menge von Unbequemlichkeiten und Beschwernissen überbürdet; derartige Uebelstände sind doch wohl nicht geeignet, ein jus singulare der beantragten Art einzuführen. Ich glaube aber, auch der Grund ist nicht durchschlagend, daß der Lohnarrest beseitigt werden müßte, um den Arbeitern den ungesunden Kredit zu entziehen. Abgesehen davon, daß dieser Grund auf andere als auf Vertragsschulden, daß er auf eine gewisse Klasse von Arbeitern oder auf mehrere Klassen von Arbeitern gar nicht paßt, so möchte es doch gerechten Bedenken unterliegen, den Stand der Arbeiter unter ein System der Bevormundung zu beugen, während im Allgemeinen das Bestreben verfolgt wird, dieses System wegen seiner innerlichen Verwerflichkeit mehr und mehr zu beschränken und zu beseitigen.

Nun mag es immerhin sein, meine Herren, daß mit dem Prinzip der Regierungsvorlage manche Uebelstände verbunden sind; allein, wie ich glaube, halten diese Uebelstände doch nicht den schwereren Uebeln die Waage, welche aus dem Princip des Kommissionsentwurfes zu entspringen droht. Das jus singulare, welches nach dem Kommissionsentwurf eingeführt und sanktionirt werden soll, richtet sich gegen das Hauptprincip, welches das geltende Schuld- und Exekutionsrecht beherrscht, gegen das Prinzip: der Schuldner haftet mit seinem ganzen Vermögen für die Befriedigung des Gläubigers; der Gläubiger verfolgt seine Rechte ohne Rücksicht darauf, ob durch die Exekution der wirthschaftliche Ruin des Schuldners herbeigeführt wird. Das jus singulare ist wegen seines innern Gehaltes und wegen der großen Zahl der begünstigten Personen von dem gewöhnlichen Exekutions-Privilegium nach meiner Ansicht wesentlich verschieden. Meine Herren, ich möchte sagen, es versteckt sich hinter dem jus singulare die Rechtsregel: der Gläubiger darf mit seinem Exekutionsrechte nicht so weit greifen, daß die wirthschaftliche Existenz des Schuldners gefährdet wird. Ich will nicht untersuchen, ob ein solches jus singulare, einmal den zahlreichsten Bevölkerungsklassen zugestanden, auf die Dauer den übrigen Klassen sich vorenthalten ließe

(Sehr richtig),

Digitized by Google

und ob somit nicht eine gänzliche Umgestaltung des geltenden Schuld- und Exekutionsrechts angebahnt sein würde. Meine Herren, ich glaube aber wohlberechtigt zu sein, Sie zu bitten: bevor der entscheidende Beschluß gefaßt wird über die Annahme des § 1 der Regierungsvorlage oder des Kommissionsentwurfs, beachten Sie wohl, die Exemtion der arbeitenden Klassen von der allgemeinen Rechtsregel, welche das geltende Schuld- und Exekutionsrecht beherrscht — wenn sie vorliegen sollte und wenn sie nicht durch die zwingendsten Gründe gerechtfertigt sein sollte — sie führt auf eine abschüssige Bahn, sie droht dem Rechte, welches das nämliche ist für Alle und für den Einen gilt wie für den Andern, die ihm gebührende allgemeine Geltung und Anerkennung zu schmälern, sie wird vielleicht zu einer tiefen Erschütterung der Rechtsordnung führen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Waldeck:** Meine Herren! Ich bedauere wirklich, daß ich auch heute in dieser Sache genöthigt bin, das Wort zu nehmen, einestheils um Einiges zu widerlegen, was der erste Herr Vorredner gesagt hat, und anderntheils auch in Veranlassung dessen, was der Herr Bundes-Kommissar gesagt hat. Ich habe meines Augenübels wegen nur den ersten Sitzungen der Kommission beiwohnen können, allein ich bin außerordentlich erfreut gewesen, daß die Sache den Ausgang genommen hat, wie sie ihn genommen hat, durch gegenseitigen Kompromiß, durch gegenseitige Verständigung, wie das eben der Beruf sowohl der Volksvertreter überhaupt, als insbesondere ihr Beruf dann ist, wenn sie zu einer Kommission, die einen einigermaßen technischen Charakter hat, zusammentreten. Dann muß ein Werk geschaffen werden, was zwar immer prinzipienmäßig sein muß, was aber dennoch in seinen Einzelheiten so gegliedert ist, daß auch derjenige es annehmen kann, der sich scheut, allgemeinere Prinzipien durch ein Gesetz auszusprechen, wenn es nur dem schreienden Uebelstande, um den es sich hier handelt, und den ja der Reichstag mit so enormer Majorität im vorigen Jahre anerkannt hat, der auch im Preußischen Abgeordnetenhause so oft zur Sprache gekommen, wenn es den nur beseitigt, und das thut dieses Gesetz, ohne in die Prinzipien mehr einzuschneiden, als nöthig ist. Ich meine nicht die Prinzipien, wie sie der Herr Bundes-Kommissarius am Ende andeutete. Damit bin ich einverstanden. Ein Recht muß sein für Alle, das ist sicher, und darum ist es ein Vorzug des Kommissionsentwurfs, daß er hier nicht von den Fabrikarbeitern und ähnlichen Tagearbeitern im § 1 spricht, wie der § 1 des Regierungsentwurfs, sondern daß er das Prinzip wie es wirklich richtig, nach meiner innersten Ueberzeugung juristisch richtig ist, ausspricht, — ausspricht für den Kreis des gegenwärtigen Gesetzes, ausspricht, so wie es im Grunde auch der Regierungsentwurf will, da er von dauernden Verhältnissen ja abstrahiren will, ohne jedoch von den dauernden Verhältnissen irgend eine angemessene Definition zu geben, während wir das dauernde Verhältniß durch den Schlußparagraphen ganz genau fixirt haben auf ein Quantum, auf einen jährlichen Kontrakt von 400 Thalern. Darauf mache ich Sie aufmerksam — ich habe den Vorschlag nicht gemacht, aber er ist das allerbeste Erzeugniß dieser Kommission gewesen. Nun hat man etwas Faßbares, man hat eine bestimmte Summe und ein bestimmtes Verhältniß, einen jährlichen Kontrakt von 400 Thalern hingestellt, und das ist das Dauernde und nichts anderes. Es ist nichts Dauerndes, wenn z. B. Jemand bei mir gegen Tagelohn arbeitet; er weiß, daß, wenn er in 14 Tagen nicht gekündigt wird, das in infinitum so weiter geht. Das ist aber wahrlich nichts kontraktmäßig Dauerndes, nicht ein dauernder Kontrakt, sondern nur ein faktisch dauerndes Verhältniß. Wenn irgend wie die juristische, rechtliche Theorie Anspruch hat auf Giltigkeit, dann hat sie gewiß bei diesem Verhältniß ganz ebenso Giltigkeit als bei einem Arbeiter, der auf einen Tag angenommen ist; sie können bei dem ebenso gut sagen: nach einer Stunde hat der Mann so viel geleistet, da ist ein Aequivalent, eine Forderung da; nach einer zweiten Stunde so viel. Das ist aber nicht die Sache, worauf es ankommt. Darum hat die Kommission ja den Ausdruck „nicht verdient", der so vielen Anstoß gegeben hat, und wovon ich Ihnen nachher noch Mittheilungen machen kann, glücklich vermieden, sie hat es auf den Tag der Auszahlung gelegt; denn bis dahin ist ein Aktivum nicht vorhanden. Meine Herren, ich bleibe dabei: was früher von den Gerichten allgemein angenommen wurde, was demnächst noch bis heute durch die Praxis des Ober-Tribunals gerade in dem Senat, der mit der Sache zu thun hat, seine volle Geltung seit dem Jahre 1846 behauptet hat, von dem kann Niemand sagen, es ist nicht Recht, es ist kein juristischer Grundsatz. Meine Herren, es können ja Schriftsteller darüber verschiedene Meinung haben, wie Sie ja das in der Schrift von Koch finden. Wollen Sie denn eine gründliche Schrift darüber lesen, so lesen Sie die Schrift, die der erste Herr Vorredner erwähnt hat, die Schrift des Dr. jur. Schlesinger in Göttingen, da werden Sie die vollste, entschiedenste Behauptung finden, daß es ganz unmöglich ist, einen nicht fälligen Lohn mit Beschlag zu belegen. Ich bin immer zu demselben Resultat gekommen und aus einem ganz einfachen Grunde. Da die Sache ja juristisch hier wieder behauptet worden ist, so bin ich allerdings genöthigt — ich werde Sie nicht lange damit behelligen, doch wenigstens kurz zu rekapituliren, wie die Sache steht. Alle jene Vorschriften, welche wir in den Exekutionsordnungen haben, haben ihren Sitz in dem corpus juris, in den Pandekten, in dem Titel de re judicata; da heißt es, es giebt verschiedene Arten, eine zuerkannte Forderung zur Exekution zu bringen, zuerst die Mobiliar-Exekution, dann die Immobiliar-Exekution, und zuletzt wird gesagt, wenn ein wirkliches nomen da ist: ein Aktivum — und es muß, wie es heißt, ein nomen confessum, ein zugestandenes nomen sein — dann ist es Gegenstand der Exekution, sonst nicht. Das ist also schon ein ganz positiver Begriff des Exekutionsrechts, inwieweit ein Gläubiger sich in die Verhältnisse eindrängen kann, in denen sein Schuldner mit einer dritten Person steht. Aber niemals hat man daran gedacht, daß dies eher bei einem Vertrage über Handlungen gelten könnte, als nach der Fälligkeit. Ich habe Ihnen die Stelle aus Leyser angegeben, die bestimmt auf solche Verhältnisse paßt. Und beim gewöhnlichen Arbeiter, beim Tagearbeiter, bei dem Arbeiter, der auf Wochenlohn arbeitet, der auf Kündigung arbeitet, da lag nun diese Sache so klar in dem Verhältniß des Arbeiters und der Arbeitsgeber, daß dort die Frage entschieden ist. Man will nicht weiter gehen, man will wegen aller anderer Sachen, ohne irgend Kategorien zu machen, was ein bedeutender Vorzug des Gesetzentwurfs der Kommission ist, gleiches Recht für Alle, gleiches Recht für den Schreiber, für den Fabrikarbeiter und den ländlichen Arbeiter; das ist es gerade, was wir wollen: allein wir wollen nicht die weitergehende Frage entscheiden, und das ist ja wieder ein sehr großer Vorzug, den ich Ihnen vorgeschlagen habe. So fest ich überhaupt überzeugt bin, von der juristischen Richtigkeit des Satzes, den ich Ihnen ausgesprochen habe, so fest bin ich auch davon überzeugt, daß der Gesetzgeber aus nützlichen Gründen wohl davon abweichen, und bei größeren Gehalten, bei Gehalten auf Jahre oder längere Zeit, wie es bei Beamten geschieht, ein Quantum festsetzen könne, das man mit Beschlag belegen kann. Dies besteht in verschiedenen Gerichtsordnungen; ich will die Mecklenburgische Gerichtsordnung rücksichtlich der Aktiva nennen.

Das kann geschehen, das mag geschehen, das soll aber bei diesem Gelegenheitsgesetz nicht entschieden werden. Es ist derselbe Grund, den ich immer geltend mache. Man muß das, was man fassen will, fassen und das Andere der Allgemeinen Gesetzgebung überlassen. Es ist ein außerordentlich glücklicher Griff, den die Kommission gemacht hat beim § 9, der nun bei der Summe von 400 Thalern das dauernde Verhältniß fixirt. Wenn ich mich des unglücklichen Ausdruckes, der lediglich durch einen überflüssigen Satz eines Obertribunals-Urtels hineinkommt, bedienen soll, wenn man sich darauf einlassen soll, so ist dies die einzig richtige und vernünftige Weise. Man könnte es anders ausdrücken, man könnte es, wie ich auch versucht habe, nach der Zeit des Verhältnisses fassen, ob der Vertrag auf etwa 4 bis 5 Wochen dauert, dann schloß man aber die ländlichen Arbeiter von dem Vertrage aus, dessen Vortheile sie eben so gut genießen müssen, wie die Fabrikarbeiter. Alle Mitglieder der Kommission, die die ländlichen Verhältnisse kannten, theilten uns mit, daß dies nicht anginge. Man mußte zu einem anderen Prinzip übergehen, und so konnte man nur zu einem solchen Prinzip kommen, das wirkliche auf ein Jahr gehende Kontraktverhältniß zu fassen. Meine Herren, ich bitte Sie, nehmen Sie dieses Prinzip des Vorschlages, das im § 1 liegt an, also gerade das, was der Herr Bundes-Kommissar betont hat, abzusehen von Kategorien von Fabrikarbeitern, oder wie sie heißen mögen, gleiches Recht für Alle. Nehmen Sie dieses Prinzip an, denken Sie aber nicht daran, daß Sie dadurch ein jus singulare her-

stellen. Glauben Sie doch den gewiegtesten Autoritäten des Rechtes, daß das nicht ein jus singulare ist, sondern daß es das alte Rechte ist, daß solche Dinge niemals können zu einem nomen geschaffen werden, und daß bloß die Ueberzahl, die jetzt die Fabrikarbeiter haben, dergleichen Dinge möglich gemacht hat. Meine Herren, ich kann Ihnen sagen, ich habe vier Jahre, in den Jahren 1832 bis 1836, als Gerichtsdirektor bei einem Gerichte in Westfalen gestanden, wo viele Fabriken waren, und desgleichen Löhne sehr viele vorkamen. Ich weiß keinen einzigen Fall von Beschlagnahme eines noch nicht fälligen Lohns; unzweifelhaft wäre ein Antrag darauf zurückgewiesen worden. Das ist keine Frage; das ist auch gar nicht versucht worden. Später hat sich das nun gerade im Bezirk des jetzigen Appellationsgerichts zu Hamm gezeigt, wo ja die industrielle Thätigkeit in der Grafschaft Mark eine ganz kolossale ist; da haben sich allerdings solche Beschlagnahmen gefunden, und es hat eine verschiedene Praxis bei den Gerichten obgewaltet, und zuletzt ist man zu dem Kompromiß gekommen, der, wie der Bericht der Kommission Ihnen ja mit Recht sagt, einen juristischen Grund gar nicht hat, nämlich: einen Theil mit Beschlag zu belegen. Ich habe nun noch Mittheilungen bekommen, die im Kommissionsberichte auch erwähnt sind; ich habe sie der Kommission übergeben und deshalb nicht bei mir, ich würde also nicht in der Lage sein, sie Ihnen jetzt vorzulesen. Ich kann sie Ihnen aber dem Inhalte nach, soweit es genügend ist, mittheilen. Ich habe ein Promemoria bekommen gerade von dem Gerichtsdirektor in Dortmund, und in diesem wird ausgeführt, daß diese theilweisen Beschlagnahmen — die dortigen Gerichte belegen ein Fünftel mit Beschlag — ganz dieselben Uebelstände mit sich bringen, wie eine Beschlagnahme des ganzen Lohns — ganz denselben Uebelstand, da der miserabele und ungesunde Kredit von Händlern und Wucherern benutzt wird, um die Arbeiter in eine solche Knechtschaft zu bringen, daß sie nothgedrungen, wenn sie von dem einen Arbeitgeber entlassen sind und nun zu einem andern kommen, sie dort von der Beschlagnahme wieder verfolgt werden und daher nicht zu Athem kommen können; und das Gericht hat sich nicht überzeugen können, daß die Sache an sich nicht zulässig sei, und die Praxis bei den übrigen Gerichten, die eine mißbräuchliche war nach meiner Meinung, hat darauf eingewirkt, während es bei einigen Gerichten gar nicht geschehen ist. Aber dieselben Gerichtsbehörden wie die Arbeitgeber und alle diejenigen, welche die Verhältnisse kennen, sehen darin einen ungeheuern Uebelstand. Um Ihnen das klar zu machen, so hören Sie, daß bei dem Kreisgericht zu Dortmund im vorigen Jahre 10,000 solcher Beschlagnahmen vorgekommen sind. Hören Sie, daß über solche Beschlagnahmen — horribile dictu — eine Art kleinen Konkursverfahrens eröffnet wird, indem die anderen Gläubiger eines solchen Mannes auch herbeieilen und es nun zu einem Divisionsverfahren zwischen ihnen kommt. Es ist ein Fall in Dortmund vorgekommen, daß ein Rechtsanwalt nicht gewußt hat, wie er die 10 Pfennige, die auf seinen in Köln wohnhaften Mandanten kamen, nach Köln befördern sollte. Denken Sie an die enormen Kosten, die das macht, weit mehr noch in der Rheinprovinz, wo die Kosten der Rechtsanwälte größer sind als bei uns. Aber auch bei uns ist es in ungeheuerm Grade der Fall. Nun fragen Sie sich, ob dies annähernd im Zusammenhange steht mit solchen Grundsätzen die man geglaubt hat vertheidigen zu müssen. Nicht im allergeringsten! Der Uebelstand ist von einer sehr großen Tragweite. Und nun, meine Herren, entscheiden Sie nach diesem Grundsatze im Einverständniß mit dem Rechtsbewußtsein — im Rechte ist ja vieles kontrovers, und dieses auch — aber indem Sie dem Gange der Kontroverse so folgen, wie sie der höchste Gerichtshof aufgefaßt hat, entscheiden Sie die Kontroverse und geben bis dahin, daß allgemeine Grundsätze gegeben werden, ein Regulativ, daß insofern die Verhältnisse getroffen werden, die Sie meinen, und daß es bei dem Rechte bleibt in Ansehung der andern Verhältnisse. Meine Herren, ich kann mich der Ueberzeugung nicht verschließen, der Bundesrath muß einem solchen Gesetze zustimmen, und ich freue mich auch, daß die Nichtzustimmung nicht ausgesprochen ist, wenn auch der Herr Bundes-Kommissar — wie es in seiner Funktion natürlich liegt — dem Bundes-Gesetzentwurf den Vorzug giebt vor dem der Kommission; aber, daß der Bundesrath den anderen Entwurf nicht annehmen würde, darüber haben wir doch noch nichts gehört, und wäre es doch der Fall, so wäre es ja doch eine Sache, die man an einem solchen Gesetze, das gar nicht politisch ist, doch probiren kann. Denn ich würde glauben, das andere Prinzip sei viel verfänglicher; sehr verfänglich ist die Festsetzung eines Quanti, das zeigt Ihnen schon die Verschiedenheit der Höhe dieses Quanti, wie sie bei den Gerichten mit $1/3$, $1/4$, $1/5$ vorkommt. Noch vielmehr aber wird von allen Gerichten, die mir Mittheilung davon gemacht haben, das Prinzip dieses Gesetzentwurfs perhorreszirt: die Kompetenz. Die Kompetenz, meine Herren, ist ohnehin etwas sehr Gehässiges; so sehr ihr auch an sich ein humanes Prinzip zu Grunde gelegen hat, kann doch die Kompetenz, angewendet auf gewisse Klassen, ihre Gehässigkeit weit mehr haben, als dasjenige, was dem Kommissionsentwurf vorgeworfen wird. Es ist aber in diesem Falle nicht nöthig, und deshalb muß man es nicht thun; ich habe ja von Anfang an in dieser Frage gesagt: man kann dem Arbeiter zur rechten Zeit auszahlen, dann ist keine Verfügung der Beschlagnahme möglich, dann hat er den gesunden Kredit, wenn er mit diesem Gelde nun das bezahlt, was man ihm auf sein ehrliches Gesicht geborgt hat; wenn er es nicht thut, so borgt man ihm nicht wieder, und wenn derjenige, der für eine solche kleine Summe für dieses Mal, wie man zu sagen pflegt, hineingefallen ist, so schadet das lange nicht so, als wenn über das ganze Land eine solche Kalamität verbreitet wird, wie Sie aus den glaubwürdigsten Zeugnissen hier erfahren. Ich habe, um das hier zu ergänzen, außer jenen Nachrichten aus Dortmund — aus dem anderen industriellsten Theile unseres Landes, aus Schlesien, einen Brief eines bekannten und tüchtigen Mannes, des Direktors Förster in Königshütte, gelesen, der an einen Freund gerichtet war, worin ausgeführt wird, daß gerade der trostlose Zustand dieser armen Gegend in Königshütte in dieser Beziehung die Auswanderung der Arbeiter nach Rußland und Polen hin durch die sehr vielen Beschlagnahmen von Löhnen hervorgerufen hat. Dies ist die einstimmige Ansicht aller Leute der Gegend, die damit zu thun haben, die Ansicht eines Königlichen Beamten, der nicht das mindeste Interesse als Arbeitgeber hat, sondern nur durch das Interesse für die Sache selbst geleitet wird, bei dem also Alles das, was man dem Arbeitgeber entgegensetzt, gar nicht anzuwenden ist.

Meine Herren, es ist ja nur zufällig, daß die allgemeinen Grundsätze, die der § 1 des Kommissionsentwurfs ausspricht, den arbeitenden Klassen zu gute kommen, und diese Zufälligkeit darf uns wahrlich nicht abhalten, sie ganz auszusprechen, wenn sie richtig sind, und sie sind im Allgemeinen richtig, das behaupte ich. Wenigstens können wir nun als Gesetzgeber, da wir bedeutende Autoritäten dafür haben, behaupten, daß sie richtig sind in allen Verhältnissen; und wenn der Gesetzgeber die Ausnahme, wo ein nomen vorliegt oder vorhanden sein könnte, bei einer Forderung, die erst noch durch Arbeit verdient werden soll — wie wir es nun hier vorläufig, mit Rücksicht auf das Terrain des Gesetzes, gethan haben, ganz ausscheidet, so muß man doch sagen: der Gesetzgeber ist auf einem gesunden und richtigen Boden, da er das bestehende Recht, zu gleicher Zeit aber auch die Verhältnisse berücksichtigt.

Ich will mich auf die Kreditfrage nicht einlassen, das ist ja Alles in den vorigen Sitzungen hinreichend erörtert, und die entgegengesetzten Behauptungen sind, meine ich, auch gehörig widerlegt worden.

Ich bitte Sie, nehmen Sie dieses Werk, das ich für eine vorzügliche Frucht der Vereinigung gegenseitiger Ansichten und gegenseitiger Interessen halte, die eine künftige definitive Entscheidung über Verhältnisse hinaus, die das Gesetz berührt, trifft — nehmen Sie diese Frucht, die dies hinstellt, auch so an, wie sie Ihnen geboten wird, denn auf diese Weise, meine Herren, wird — das ist meine feste Ueberzeugung — diese Frage, die nun schon so lange hingeschleppt ist, auf eine zweckmäßige Weise gelöst.

Präsident: Der Abgeordnete von Wedemeyer hat das Wort.

Abgeordneter **von Wedemeyer**: Meine Herren! Ich erblicke in den Kommissionsvorschlägen eine Verbesserung der Regierungsvorlage und ich will vorläufig nur einen Punkt hervorheben. Die Regierungsvorlage führt in § 1 eine zahlreiche Klasse der ländlichen Arbeiter, die sogenannten freien Arbeiter nicht auf und das Allegat in § 7 paßt auf dieselben auch nicht, weil deren Verhältniß nicht ein dauerndes ist. Diese Leute kommen in der Regel ohne jedes Kontraktsverhältniß, sie melden sich auf Arbeit, arbeiten so lange wie es ihnen paßt, und gehen

Digitized by Google

dann wieder, es ist also ein rein kontraktloses Verhältniß und sie würden bei der Fassung der Regierungsvorlage von den Wohlthaten dieses Gesetzes ganz und gar ausgeschlossen werden. Das vermeidet die Kommissionsvorlage, indem sie durch ihre allgemeine Fassung auch diese Leute mit umfaßt. Meiner Meinung nach wird durch die Fassung der Kommissionsvorlage auch noch ein Uebelstand vermieden, den die Regierungsvorlage herbeiführt, nämlich die Feststellung der Kompetenz durch die Gerichte. Meinen praktischen Erfahrungen nach ist diese Befugniß eine durchaus verkehrte. Der Richter hinter seinem grünen Tische, meine Herren, weiß bei aller Gelehrsamkeit nicht zu beurtheilen, was der Arbeiter auf dem und dem Dorfe braucht, er weiß nicht wie groß seine Familie ist, ob das Land, welches er hat, gut oder schlecht ist, er weiß über seine Verhältnisse absolut gar nichts. Diese Geschichte verursacht eine Unzahl Schreiberei und Zeitvergeudung und führt immer zu ungerechten Festsetzungen.

Auf den juristischen Streit, ob der verdiente oder unverdiente Lohn in Beschlag genommen werden solle, will ich nicht eingehen; meiner Meinung nach dreht es sich in allen Fällen immer um die Beschlagnahme von unverdientem zukünftigem Lohn, um die Beschlagnahme einer res sperata. Meine Herren, warum tritt überhaupt ein Antrag auf Beschlagnahme hervor? Doch einfach aus dem Grunde, weil der Schuldner in dem Moment, wo die Schuld kreirt wurde, nicht solvent war; denn hätte er Geld gehabt, so hätte er keine Schulden kontrahirt. In der Regel liegt daher die Sache so, daß materielle Insolvenz vorlag als die Schuld kontrahirt wurde. Nun ist die Rede von einem Ausnahmegesetz gewesen. Ja, meine Herren, ich behaupte, die Beschlagnahme der Löhne bisher war ein Ausnahmegesetz. Vergleichen Sie doch einmal die Situation des Kaufmanns. Wenn bei dem Insolvenz eintritt, wird die Masse ausgekehrt, es werden ein, zwei auch drei oder so und so viel Prozent bezahlt, in Bezug auf das Uebrige wischen sich die Gläubiger den Mund

(Heiterkeit),

die Sache ist erledigt und der Mann fängt von Neuem an zu arbeiten. Wenn dagegen beim Arbeiter materieller Konkurs ist, wird sein Lohn mit Beschlag belegt und auch was er nachher verdient, soll ihm entzogen werden. Es sind mir Hunderte von Fällen vorgekommen, wo solche ländliche Arbeiter — welche auf irgend ein großes Gut gehen und dort Arbeit suchen — kaum eine Woche da sind, wenn schon die Beschlagnahme auf ihr ganzes Wochenlohn ebenfalls eintritt. Ja, meine Herren, da ist es unmöglich, daß der Lohn schon verdient war, als die Sache eingeleitet wurde; der Lohn war eine reine res sperata, worauf der Gläubiger Beschlag legt.

Ich will aber auf die juristische Seite nicht weiter eingehen, ich betrachte die Sache vielmehr von dem Gesichtspunkte der Moral und der Nationalökonomie. Was ist die Folge von diesen Beschlagnahmen? Ich urtheile dabei nur über die Verhältnisse, inmitten deren ich stehe, die ich kenne, von den Fabrikarbeiter-Verhältnissen sehe ich ganz ab. In meiner 25jährigen Praxis ist mir in ziemlich ausgedehntem Wirkungskreise kein einziger Fall vorgekommen, wo Beschlag gelegt wäre auf den Lohn eines meiner Tagelöhner, oder meiner andern verheiratheten, dauernd angestellten Leute; diese Leute sind solvent, sie sind so gestellt, daß sie ihre Bedürfnisse bezahlen können, und da ist eine Beschlagnahme nicht nöthig.

Ebenso wird auch auf den Lohn der weiblichen Dienstboten nicht Beschlag gelegt, sondern in der Regel kommt es nur bei den unverheiratheten männlichen Dienstboten vor, weil die Leute, wenn sie aus dem elterlichen Hause treten, nicht mit genügenden Mitteln versehen sind, und deshalb bei Handwerkern, um sich gut auszurüsten, große Rechnungen kontrahiren. Ja, meine Herren, diese Rechnungen sind alle zu einer Zeit kontrahirt, wo der Mann, der sie kontrahirte, effektiv gar nichts hatte, sein Lohn ist eine res sperata, die er erst das ganze Jahr hindurch verdienen soll. Die zweite Kategorie der Arbeiter, welche von den Lohnarresten betroffen werden, ist die Klasse der schon vorher erwähnten freien Arbeiter. Ich will nun die moralischen, die volkswirthschaftlichen Folgen dieser Lohnarreste beleuchten. Mir ist innerhalb der 25 Jahre kein einziger Fall vorgekommen, wo ein solcher Lohnarrestschlag nicht die nothwendige Folge gehabt hätte, daß der Mann in demselben Moment, wo der Lohnarrestschlag erfolgt ist, den Dienst verlassen hat. Er sucht sich in Folge dessen einen andern Dienst, der Lohnarrest verfolgt ihn auch dorthin, er wird freier Arbeiter, zuletzt Landstreicher. Ebenso, meine Herren, ist es mit dem freien Arbeiter. Es giebt in unserer Gegend große Distrikte, die zur Zeit Friedrichs des Großen urbar gemacht, kolonisirt sind, die voller so kleiner Kolonien stecken, daß die Leute auf die Arbeiten auf den größeren Güter angewiesen sind. Zur Zeit des Frühjahrs geht der Arbeiter auf ein solches Gut auf Arbeit, und wenn er 8—14 Tage da ist und dies der Vampyr des Ortes erfährt, — rutsch, kommt der Lohnarrest auf seinen ganzen Wochenverdienst. Wenn man nun nachfragt, wie diese Lohnarreste entstanden sind — ich habe das jedesmal zu Anfang gethan —, dann kommt heraus, ja der Kaufmann hat die Frau veranlaßt, sich ein Umschlagetuch oder etwas der Art zu kaufen, oder es ist Kindtaufe gewesen, und da hat der Kaufmann gesagt, ich werde Euch alles vorschießen, dann könnt Ihr eine glänzende Kindtaufe ausrichten, und nachher sitzt der Gläubiger wie ein Harpagus hinter dem Arbeiter her. Was ist die Folge? Der Mann verläßt die Stelle und läuft meilenweit im Lande umher, um sich andere Arbeit zu suchen, denn er kann nicht existiren, wenn ihm der ganze Wochenlohn entzogen wird. Durch dies Rennen, durch dieses Umherlaufen, durch das fortwährende Vertreiben vom Orte lohnender Arbeit der Leute geht ein großer Theil des Nationalwohlstandes verloren, und was kommt dabei schließlich für den Schuldner heraus? in der Regel nichts, denn der Unerträglichkeit wegen wird das Gesetz umgangen, dem Arbeiter, dessen Lohn mit Beschlag belegt ist, wird ein Wink gegeben auf 3—4 Tage wegzugehen, weil der Lohnarrest gekommen wäre, und dann wird dem Gläubiger berichtet, der Mann wäre nicht da. Dann dauert die Sache 14 Tage, und die Sache geht von Neuem los; es entstehen dadurch nur Weitläufigkeiten, aber Erfolg hat der Gläubiger meistens nicht, wenigstens nicht im Verhältnisse des Nachtheils, den er zufügt.

Etwas, was Viele meiner Ueberzeugung nach abhält, mit Freuden an diese Vorlage einzugehen, ist die ganze Lage der jetzigen Arbeiterverhältnisse. Viele sagen, das ist ein unangenehmes Ding, man soll für die Arbeiter sorgen gerade in einer Zeit, wo die Arbeiter unruhig sind, wo sie schreien nach Konzessionen. Ja, meine Herren, daß aus solchen Sachen die verkehrtesten Schlüsse gezogen werden, dem können wir uns nicht entziehen. Es wird entschieden gesagt werden, ja, nun arbeiten die Herren von der rechten Seite für die Arbeiter, weil dieselben unruhig werden, es wird auch gesagt werden, jetzt stimmen die Herren so, weil vielleicht nächstens Wahlen sein werden. Ja, meine Herren, alle diese Motive können unbequem sein, aber entscheidend für unsere Verhältnisse können sie nicht sein. Wir müssen uns auf den Standpunkt stellen: „Thue Recht und scheue Niemand", damit kommen wir überall am besten fort.

Präsident: Der Abgeordnete von Seydewitz (Bitterfeld) hat das Wort.

Abgeordneter **von Seydewitz** (Bitterfeld): Meine Herren, ich habe zur Minorität der Kommission gehört und ich glaube doch einige Worte zu Gunsten derselben sagen zu müssen. Bestimmend gewesen für mich war dabei namentlich der Gesichtspunkt: im vorigen Jahre ist ausgesprochen die Aufhebung der Schuldhaft als Exekutionsmittel; ich für meine Person halte es nun durchaus nothwendig, daß, nachdem das eine entscheidende Exekutionsmittel beseitigt ist, nun die übrige Exekution nicht durchlöchert wird durch eine Reihe von Ausnahmen, woran sich nothwendigerweise mit juristischer Konsequenz fortwährend knüpfen müssen neue und neue. Das ist der Gesichtspunkt, der mich hat halten lassen an der Vorlage, die ich allerdings praktischer gewünscht hätte, der mich heute vielleicht bestimmen wird, wenn die Vorlage keine Aussicht hat angenommen zu werden, zu stimmen für das Lesse'sche Amendement, das leider augenblicklich noch nicht gedruckt vorliegt. In Bezug auf die Motivirung, die die Kommissionsvorschläge gefunden haben, will ich nur zwei Worte erwidern. Es ist behauptet worden, die Kommissionsvorschläge entsprächen der bisherigen Praxis des höchsten Preußischen Gerichtshofes. Leider hat der höchste Preußische Gerichtshof nur geruht, zwei Erkenntnisse bekannt zu machen. Das eine ist aus dem Jahre 1849 ungefähr, abgedruckt ist es in dem ersten Bande der „Rechtsfälle" Seite 228. Da lauten die entscheidenden Gründe:

„In der Hauptsache wurde das Erkenntniß aufrecht erhalten. Der zum Unterhalt eines Tagearbeiters

Digitized by Google

bestimmte Lohn desselben schließe keine feststehende Forderung gegen den Dienstherrn in sich, da dieser befugt sei, zu jeder Zeit den Arbeiter zu entlassen, das auch die nothwendige Folge würde sein müssen, wenn dem Arbeiter die zur Fortsetzung der Arbeit erforderlichen, erst durch dieselbe zu gewinnenden Subsistenzmittel entzogen werden könnten. Das Entstehen einer Forderung bleibe in einem solchen Falle ganz unbestimmt, mithin sei die Existenz derselben bei Ausbringung eines Arrest- oder Exekutions-Mandates nicht nachgewiesen, daher auch der von der Klägerin am 19. Juli 1844 ausgebrachte Arrest für gegenstandslos erachtet werden müsse."

Es handelte sich damals um einen Stettiner Fall, um einen kaufmännischen Arbeiter, der Handlangerdienste in einem kaufmännischen Geschäft zu verrichten hatte.

Der zweite Fall ist ein Erkenntniß vom 11. November 1852, abgedruckt in Striethorst's „Archiv", Band 7, Seite 318. Damals handelte es sich um einen Diätarius bei einer Eisenbahngesellschaft, welcher nach der allseitigen Behauptung jeden Tag entlassen werden konnte, angeblich auch jeden Thaler, der mit Arrest belegt war, täglich einzeln erhielt. Auch da heißt es:

„Wenn der Buchhalter H., ohne in einem fortdauernden und festen Dienstverhältniß zu der verklagten Association zu stehen, wie Letztere nach dem Vortrage des Apellationsrichters behauptet hat, nur so gestellt war, und respektive noch so gestellt ist, daß er bei völliger Freiheit der Association, ihn täglich zu entlassen, oder vielmehr, seine Dienste nicht weiter zu verlangen, nur für die Leistungen eines jeden Tages sofort bezahlt wurde, und noch remunerirt wird, zugleich aber, wie von der Verklagten gleichfalls behauptet worden, zur Zeit der geschehenen Behändigung der erwähnten Arrest- und Ueberweisungs-Verfügungen von der verklagten Association keine rückständigen Diäten zu fordern hatte, so ergiebt sich hieraus, daß die erwähnte Beschlagnahme und Ueberweisung als gegenstandslos, der verklagten Association gegenüber von keiner rechtlichen Wirkung sein konnte."

Diese beiden Fälle, die leider nur aus dieser angeblich so großen Praxis publizirt sind, sie würden von der Vorlage ebenso wenig getroffen werden wie vom Kommissionsvorschlag; es hat, soweit die Verhältnisse damals in den Prozessen zur Sprache gekommen sind, sich eben nur um Arbeitsverhältnisse gehandelt, die jeden Tag neu angefangen wurden und jeden Abend gelöst werden konnten. Sollte eine anderweitige Tribunalpraxis bestehen, so ist es sehr schade, daß derartige Erkenntnisse uns nicht mitgetheilt sind. Wie die Sachen jetzt liegen, muß ich behaupten, wir würden den Erkenntnissen der überwiegenden Majorität der Preußischen Gerichtshöfe gegenüber neues Recht einführen mit der Kommissionsvorlage. Deshalb kann das bestehende Recht meiner Meinung nach dafür nicht angeführt werden; und mit Rücksicht auf die große Gefahr, die existirt, wenn nach der Aufhebung der Schuldhaft auch die Exekution in eine Reihe von Forderungen und immer mehr Forderungen ausschiede aus den Exekutionsmitteln; mit Rücksicht darauf glaube ich stimmen zu müssen gegen den Kommissionsantrag und mich nur halten zu können an das Entgegenstehende, an die Regierungsvorlage und eventuell an den Antrag Lesse.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat inzwischen einen Abänderungsvorschlag zu dem ganzen Gesetzentwurf eingereicht, von dem ich vorläufig nur den § 1 mittheile, er lautet:

Der nicht verdiente Arbeits- oder Dienstlohn der Fabrik-, Berg- und Hüttenarbeiter, der Gesellen und Gewerbegehilfen, der ländlichen Arbeiter, sowie der Dienstboten unterliegt der Beschlagnahme zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers nur dann, wenn zur Zeit der Beschlagnahme ein dauerndes Vertragsverhältniß zwischen dem Schuldner und dem Arbeitgeber besteht.

Als dauernd im Sinne des Absatzes 1 ist das Vertragsverhältniß anzusehen, wenn entweder eine mindestens sechsmonatliche Dauer verabredet oder zur Auflösung des Verhältnisses infolge des Gesetzes oder ausdrücklicher Vereinbarung eine Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen erforderlich ist.

Der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren! Das vorgelesene Amendement, soweit ich es nach einmaligem Anhören beurtheilen kann, leidet an derselben Schwäche, an welcher in einem Punkte die Regierungsvorlage leidet, daß es nämlich bestimmte Kategorien von Menschen aufzählt, die unter die Wohlthat eines Gesetzes gestellt werden sollen. Ich bedauere das um so mehr, als damit der Herr Amendementsteller dem Gesichtspunkte weitern Vorschub gegeben hat, den der Herr Vertreter des Bundesrathes geltend gemacht hat, nämlich daß mit Annahme des Kommissionsantrages ein besonderes Klassenrecht geschaffen würde. Meine Herren! Auf diesem Boden stehe ich durchaus nicht, ich konkludire deshalb auch ganz entgegengesetzt dem Herrn Abgeordneten für Bitterfeld; während er sagt: „nachdem wir die Schuldhaft aufgehoben haben, müssen wir die übrige Exekution schärfen," sage ich umgekehrt: „der Beschluß, vor dem wir heute stehen, ist ein Glied in der Kette der Reformen, die begonnen haben mit der Aufhebung der Schuldhaft" — ich werde durch Zuruf erinnert an die Aufhebung der Zinsbeschränkungen, das ist ganz richtig; das war der erste Schritt; der zweite Schritt war die Aufhebung der Schuldhaft; der dritte folgt mit der Aufhebung der Lohnarreste, der vierte wird hoffentlich eine weitere Beschränkung der Exekution in Wirthschafts- und Handwerksgeräthen sein und der fünfte wird später, vielleicht auch schon bald, darin bestehen, daß gewisse Forderungen für uneinklagbar erklärt werden, so daß die Kategorie von Forderungen, die heute charakterisirt wird durch Spielschulden, erweitert wird zu einer Kategorie von Forderungen für Waaren, die unbezahlt zum unmittelbaren Verzehr hingegeben sind; ich denke natürlich dabei in erster Linie an die Forderungen, von denen ich am liebsten wünsche, daß sie aufhören möchten, einklagbar zu sein, nämlich an die Forderung für kreditirten und genoßnen Branntwein, und die Forderung für kreditirten und gerauchten Tabak.

Es handelt sich bei dem Beschluß, den wir fassen sollen, lediglich um Herstellung gesunderer Kreditverhältnisse als diejenigen sind, zu deren Nutzen die alten Exekutionsmittel bestehen. Als wir die Schuldhaft aufgehoben haben, da haben wir keinen gesunden Kredit vernichtet, — ich glaube heute bezeugt mir das Jeder, — wir haben nur den Kredit vernichtet, der gegeben wurde aus der bloßen Möglichkeit, den Schuldner einsperren zu können; und indem wir die Lohnarreste aufheben, vernichten wir gar keinen andern Kredit, als denjenigen, welcher nur gewährt wird in der Hoffnung, daß der Schuldner mit seiner ganzen Arbeitskraft dem Gläubiger zum Pfand verfallen erklärt werde.

Meine Herren, es ist ganz und gar kein Unterschied, ob ein Fünftel oder fünf Fünftel des Lohns dauernd mit Arrest belegt werden. Die Sache ist nämlich die: Den nothwendigen Unterhalt wird der Gläubiger unter allen Umständen frei lassen müssen, wenn er aus seines Schuldners künftiger Arbeit bezahlt werden will. In Wirklichkeit charakterisirt man gerade dadurch, daß man es ausdrücklich anerkennt, ein Theil des Lohnarrestes soll dem Schuldner belassen werden, den Lohnarrest als eine potenzirte Schuldhaft. In der Schuldhaft muß der Schuldner vom Gläubiger unterhalten werden; bei dem Lohnarreste muß der Schuldner sich selbst unterhalten aus dem Abfall den ihm der Gläubiger vom Lohne läßt, — das ist der ganze Unterschied. Ich nennen nur den Kredit einen gesunden, durch das Gesetz zu schützenden, welcher den Schuldner, der ihn empfängt, leistungsfähiger macht, als er gewesen wäre, wenn ihm der Kredit nicht gewährt worden wäre; ich verlange deshalb von einem guten Kredit, daß der Gläubiger sich bewußt sei, indem er ihn gewährt, steigere er bei dem Schuldner das Interesse und die Möglichkeit, seine Verpflichtungen gegen ihn zu erfüllen. Aber der Kredit, der auf Grund eines möglichen Lohnarrestes gegeben wird, charakterisirt sich eben dadurch, daß der Gläubiger von vornherein weiß, oder wenigstens davon ausgeht, daß der Schuldner ihn freiwillig nicht bezahlen werde, weil er überhaupt zum Zahlen nichts besitzt, als was Frucht, aber auch Bedingung seiner täglichen Arbeit ist, und auf welches der Arbeiter gar nicht verzichten kann. Der Kredit, der in Hoffnung auf den demnächst anzulegenden Lohnarrest gewährt wird, ist der bei Weitem theuerste und ruinöseste, den es für den Schuldner giebt; kein Mensch der mit Lohnarrest einmal bestrickt ist, weiß, welche Kosten und Verluste sich für ihn daran knüpfen, er wußte und überschlug gar nicht, unter welchen Bedingungen er das Kreditverhältniß

eingegangen ist; er berechnete selten oder nie, wie der Gläubiger ihm schon bei Stellung des Preises bis zum Tage der Abtragung alle Kostenzinsen und Zinseszinsen mit in Rechnung gebracht hat. Wer Kredit nöthig hat — und das gilt für alle Klassen der Gesellschaft — sucht ihn und hat ihn zu suchen zunächst in den Kreisen, die seinen wirthschaftlichen und bürgerlichen Werth, seine Leistungsfähigkeit, seine Kreditwürdigkeit zu taxiren im Stande sind, — also bei seinen Verwandten und Freunden, bei seinen Berufsgenossen, bei seinem Arbeitgeber, überhaupt bei denen, die bereits Proben haben, wie wirthschaftlich und rechtlich er ist. In allen diesen Kreisen finden sich Mittel, um einem Unvermögenden Kredit zu schaffen, wenn auch der Einzelne in diesen Kreisen aus sich selbst wenig zu prästiren im Stande ist. Ich will heute das große Thema vom Genossenschaftswesen nicht ausführen, aber an Eines will ich erinnern, das sich vielfach bewährt hat, an das persönliche Bürgschaftsverhältniß, nicht in dem großen Style der modernen Genossenschaften, sondern jenes Bürgschaftsverhältniß, bei welchem nur ein Einzelner für einen Andern mit seiner Empfehlung gut sagt. Das ist selbst bei den beschränktesten Verhältnissen und den schwierigsten Beziehungen in vielen, sehr vielen Fällen ein ganz vorzügliches Kreditmittel, — es genügt sehr oft, daß der Mann, welcher Kredit gewähren soll, wisse, daß Derjenige, der bürgen will, ein ordentlicher Mann sei, der den eigenen Kredit nie mißbraucht hat; es wird in sehr vielen Fällen ausreichen, um Jemandem, der in der Gegend fremd ist und dort noch keine Proben der Rechtlichkeit und der Arbeitslust hat geben können, den ihm nöthigen Kredit zu eröffnen.

Während jeder Andere, der gesunden Kredit gewähren soll, die Verhältnisse des künftigen Schuldners an sich prüft also dessen Persönlichkeit zu ergründen sucht, soweit es ihm möglich ist, geht Derjenige der auf Grund des Lohnarrestes hin borgt, meist darüber ganz hinweg und fragt sich nur: wird das Viertel oder das Fünftel des abzuziehenden Lohnes ausreichen, um in der Zeit, auf welche hin ich meine Kalkulation gemacht habe, mich zu befriedigen. Im Uebrigen, wie der Lohnarrest sonst wirken wird, ob er den Schuldner, ob er dessen Familie beschädigt, gar unwiederbringlich in Nachtheil stürzt, das ist ihm ganz einerlei, das überläßt er dem Gewissen des Gerichts und des Exekutors. Wenn es irgend ein Geschäft giebt, welches die Bezeichnung „wucherisch“ verdient, so ist es die Kreditgewährung, die keine andere Grundlage hat als die Möglichkeit, den Lohn des Schuldners mit Arrest zu bestricken. Ich habe vielfach über diesen Gegenstand mit Richtern gesprochen und ich bedaure bezeugen zu müssen, daß die Ansichten derselben über unsere Frage noch ziemlich weit auseinander gehen. Vergangene Ostern gestand mir ein Richter, der entschieden für den Lohnarrest ist, er habe in Iserlohn eine Forderung von 12 Thaler mit Lohnarrest bestricken müssen, die sich buchstäblich aus lauter einzelnen Schnäpsen aufgebaut habe.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, frage ich Sie, ob Jemand von Ihnen glaubt, daß der Gläubiger auch nur den vierten Theil von dem Branntwein geborgt haben würde ohne Aussicht auf den Lohnarrest, und ich frage Sie, ob es für den Schuldner irgend ein Nachtheil gewesen wäre, wenn er nur den vierten Theil des Branntweins geborgt erhalten hätte? Es ist — sagen viele Juristen — allerdings der Lohnarrest ein Uebel, er ist aber vielleicht nicht das größte Uebel; möglicherweise können doch immer noch größere Mißstände entstehen, man weiß zwar in diesem Augenblicke noch nicht, worin sie bestehen, aber man muß sich doch den Fall vorstellen, daß solche noch viel schlimmer wirken würden. Ich glaube die Antwort ist sehr leicht. Es giebt große Verkehrsgebiete in denen der Lohnarrest entweder gar nicht oder nur höchst ausnahmsweise vorkommt. Im Gebiete des Rheinischen Rechts sind mit Ausnahme eines Bezirks an der Saar Lohnarreste nie zur Anwendung gebracht worden und ich habe niemals gehört, daß der arme Mann dort wünschen möchte, daß die Lohnarreste für zulässig erklärt werden möchten; und der wird doch wohl am ersten zu beurtheilen wissen, ob der Kredit, der auf Lohnarrest beruht, ein ihm begehrenswerther sein kann. Und an Gelegenheit, sich die Sache klar zu machen, an Gelegenheit zu Vergleichungen fehlts namentlich den Arbeitern nicht. Am Niederrhein gehen ja die Leute von dem einen auf das andere Rheinufer mit der größten Leichtigkeit unter allen möglichen Lebensverhältnissen. Zu Tausenden arbeiten sie in dem einen Bezirke, nachdem sie früher in dem andern Bezirk gewohnt haben. Ich habe nie gehört, daß irgend eine Stimme für die Uebertragung der Lohnarreste nach dem linken Rheinufer laut geworden ist. Wo der Lohnarrest aber einmal üblich geworden ist, da ist es als wenn ein unheilbares wachsendes Uebel seinen Einzug gehalten hätte. So lange ein Fabrikherr es möglich zu machen weiß, daß die Lohnarreste nicht kommen, indem er persönlich dagegen wirkt, sei es, daß er den Gläubiger bestimmt, sich mit den Schuldnern über Theilzahlungen zu vergleichen, sei es, daß er dem verschuldeten Arbeiter Vorschuß giebt, oder wo die Arbeiter unter sich darauf halten, daß keiner von ihnen in solche Verhältnisse komme, die zum Lohnarrest führen, da geht überhaupt mit den häuslichen Verhältnissen der Leute im Großen und Ganzen merkwürdig gut; wo aber einmal Lohnarreste angelegt sind, da nehmen sie in ganz entsetzlicher Weise zu. Ich weiß nicht, ob Sie die Schrift gelesen haben, die uns im Laufe dieses Frühjahrs zugegangen ist.

Diese Denkschrift aus Düsseldorf theilte mit, daß binnen drei Monaten auf dem Krupp'schen Werk in Essen, über 1600 Lohnarreste ausgebracht worden sind. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich sage, daß darin eine starke Zunahme der Lohnarreste hervorgetreten war. Wenn es einmal dahin gekommen ist, daß die Lohnarreste so Platz greifen, daß sie das Verhältniß des Arbeiters zu der Krämerschaft, zu den Wirthen und ähnlichen Leuten beherrschen, da kann der Fabrikherr kaum etwas Anderes thun, als die Dinge ihren Weg gehen zu lassen. Das führt aber auch ihn meistens zur Sorglosigkeit, zur Gleichgiltigkeit gegen das Schicksal seiner Leute.

Meine Herren, ich will mir erlauben, Ihnen in einigen Fällen vorzuführen, wie sich die Dinge gestalten, wenn der Lohnarrest in seiner vollen Blüthe ist; ich schöpfe sie natürlicherweise aus dem Kreise, dessen Verhältnisse mir am bekanntesten sind und sie dienen gewissermaßen zur Detaillirung dessen, was der Herr Abgeordnete Waldeck gesagt hat.

Ich erzähle also aus dem Kreise Dortmund, wo am Gerichte in einem Jahre 10,000 Lohnarreste vorkommen. Ein Fabrikarbeiter hat vom Herbst 1862 bis zum Januar d. J., also $6^1/_4$ Jahre in Folge von Lohnarresten abtragen müssen 349 Thaler. Als er in diesem Frühjahr entlassen wurde, stellte sich heraus, daß von seinem künftigen Lohne noch mit Arrest belegt waren 107 Thaler; und als er nun abgegangen war, da fand sich, daß außerdem noch andere Gläubiger, die auch Arreste verlangt hatten, gar nicht notirt waren. Ich suchte zu ermitteln, wie die Forderungen entstanden seien, und da habe ich gefunden, daß in der letzten Zeit ein einziger Manufaktur-Waarenhändler diesem tief verschuldeten Manne binnen 15 Monaten in 7 Posten für 118 Thaler Manufakturwaaren geliefert hatte. Meine Herren, es wird Niemand behaupten wollen, daß der Mann so viel nothwendig gebraucht hat, — um so weniger, wenn ich hinzusetze, daß für andere Manufaktur-Waarenhändler in derselben Frist auch noch Lohnarreste angelegt worden sind. Es läßt sich das kaum anders erklären als dadurch, daß hier versteckte Geschäfte anderer Art mitspielen, und solche sind theilweise satt durchweg dabei, wenn sie oft auch nur darin bestehen, daß ein altes, verlegenes Stück Zeug, welches etwa 3 Thaler Werth hat, dem Arbeiter auf Kredit zu 9 bis 10 Thaler gegeben wird. — Ich habe mir von einem Arbeiter, der nicht so lange, kaum 3 Jahre, den Lohnarresten ausgesetzt war, die Rechnungsverhältnisse durch den Fabrikherrn ausziehen lassen. Dieser Mann hatte im Jahre 1866 — bis dahin war er in ziemlich geordneten Verhältnissen gewesen, es war zwar gegen ihn einmal eine unbedeutende Forderung als nicht bezahlt angemeldet, sie betrug, glaube ich, 3 Thaler, darüber waren aber viele Jahre verflossen — wie gesagt: der Mann hatte bis zum Jahre 1866 und zwar bis zum Sommer, in ziemlich geordneten Verhältnissen gelebt, als er mit einer Schuld von 31 Thaler bei einem Krämer in Rückstand blieb. Es war über den Umfang der Schuld Streit entstanden, und zwar dadurch, daß man nicht einig war, wieviel schon abgezahlt worden war. Seit der Zeit, seitdem dieser Posten eingeklagt und mit Lohnarrest beigetrieben wurde, ist dem Manne sein kleines Besitzthum subhastirt worden, er ist dreimal in Schuldarrest abgeführt worden und von seinem Lohne sind binnen zwei und einem halben Jahre 228 Thaler für verschiedene Gläubiger innegehalten worden; und als im April d. J. diese Aufstellung für mich gemacht wurde, waren noch 119 Thaler künftigen Lohnes mit Arrest bestrickt. Es kamen darin an Forderungen eines und desselben Kleinhänd-

Digitized by Google

lers für Manufaktur- und Spezerei-Waaren vier Posten vor — von 1866, wiederhole ich, bis zum Frühjahre dieses Jahres — und zwar aus dem Jahre 1866 mit 87 Thalern, dem Jahre 1867 mit 68 Thalern, und dem Frühjahr d. J. mit 36 Thalern, und jeder Posten war neu kreditirt, ehe die alten Posten abgetragen waren.

Hier sehen Sie, meine Herren, das unmittelbare Interesse gewisser Leute Kredit zu gewähren auch an solche Arbeiter, von denen sie wissen, daß sie nicht freiwillig bezahlen, daß sie von ihrem Wochenlohn oder Monatslohn nichts abtragen werden und nachdem einmal die Arreste im Gange sind, füglich weiter nichts abtragen können, neue Kredite zu gewähren mit Dingen, die durchweg mehr oder weniger in das Gebiet der Luxusartikel hinüber ragen. Von 220 Arrestanlagen, die in diesem Frühjahr einmal durch meine Hand gegangen sind, war auch nicht eine einzige für eine Brotrechnung. Bei weitem der größte Theil bezog sich auf gelieferte Manufakturwaaren, die zum Theil zu der Kategorie der Modewaaren zählen konnten, und auf Spezereiwaaren, die zum Theil solche waren, deren Verbrauch sehr leicht eingeschränkt werden kann, wenn man in der Lage ist, sich einschränken zu müssen. Es ist, glaube ich, von Seiten unserer sozialen Statistik noch viel zu wenig darin geleistet worden, sich die Leute anzusehen, die bei den Gerichten Jahr aus Jahr ein als Kläger auftreten, und namentlich diejenigen, welche die Lohnarreste extrahiren. Ich habe, soweit meine Beobachtungen reichen, wahrgenommen, daß zu jedem Bezirke, ich möchte fast sagen, zu jedem größeren Bergwerke, zu jeder größeren Fabrik gewisse Personen zu notiren sind, welche die Umgebung mit einem solchen Kredit verpesten, durch den sie nach weniger Zeit die Vampyre der Arbeiter werden.

(Sehr richtig!)

Nicht einmal diejenige Konkurrenz, welche das Uebel mindern könnte, machen sie einander; ihre Einnahmen wachsen, auch wenn ihre Zahl zunimmt; es ist, als wenn sie die Welt unter sich vertheilt hätten. Von einer kleinen Fabrik — ich nenne sie eine kleinere, will aber gleich sagen, was ich darunter verstehe: sie hat 225 Arbeiter, Tagelöhner, Hilfsarbeiter u. s. w. Alles mit gerechnet — bei dieser Fabrik, die im Mai des Jahres 1862 ihren Betrieb eröffnete, wurden im Jahre 1862 76 Thaler mit Lohnarrest belegt von einem Mann, der eben erst hingezogen war; im folgenden Jahre waren es 174 Thaler, im Jahre 1864 557 Thaler. Nun hörten seine Arrestanträge etwas auf, weil der Fabrikherr dazu überging, wenn sie einigermaßen erhebliche Forderungen betrafen, den betreffenden Arbeiter zu entlassen, oder aber die Arbeiter warteten das nicht einmal ab, sie sagten: es wird mir zu viel, ich gehe von selbst. Von da wurden allerdings auch die Kredite, die gerade diese Persönlichkeit gewährte, geringer. Bis zum Frühjahr v. J., in einer Frist von 6 Jahren, hat dieser eine Krämer gegen die Arbeiter dieser einen Fabrik — ich wiederhole, es sind deren 225 — 115 Arrestanlagen ausgebracht, allerdings gegen manche Arbeiter doppelt und dreifach, auch wohl noch öfter. 28 Arbeiter sind infolge der Arrestschläge abgegangen, und von diesen sind 20 überhaupt aus der Fabrik verschwunden und weggezogen; von den übrigen 8 sind 6 wiedergekommen und zum zweiten Male durch eine Arrestanlage ausgetrieben worden. Von den beiden Andern ist einer fünf Mal, der andere sechs Mal zum Verlassen der Arbeit dadurch genöthigt worden, daß der Gläubiger den Arrest ausbrachte. Ich habe mich nun erkundigt, welches die moralische Qualität dieser Leute gewesen ist. Die Mittheilung lautet: die Beiden, von denen der eine fünf, der andere sechs Mal gekommen und wieder weggegangen, waren Trinker, von den übrigen sechs, die zweimal gekommen und zweimal gegangen sind, war einer ein Trinker, und alle die Uebrigen, also von 28 ausgetriebenen Arbeitern 25, hatten das Zeugniß der Nüchternheit und einer erträglichen, leidlichen Wirthschaftlichkeit, wenigstens bis dahin, daß der erste Lohnarrest gekommen war; freilich dann ist es mit der Wirthschaftlichkeit oft aus. Das Alles haben viele Arbeiter jetzt sehr genau überlegt, sie würdigen es so vollständig, wie es hier im Hause nur gewürdigt werden kann. Ich will es Ihnen an einem Beispiele zeigen. Ich habe hier viele Mittheilungen, unter Anderm von einem Arbeiterverein in Hörde liegen, es sind interessante Schriftstücke, sie zeigen, wie verständig und intelligent die Leute in diesen Fragen geworden sind. In einem Briefe wird ausgeführt, daß man das nicht so sehr scheue, daß Lohn innegehalten wird, als was sich entwickelt, wenn zum ersten Gläubiger ein zweiter mit dem Arrest hinzukommt. Dem aber ist Jeder ausgesetzt, der überhaupt vom Arrest betroffen wird. Denn der erste Arrest gegen Jemanden giebt das Signal, daß alle Uebrigen, die einen Groschen an ihn zu fordern haben, klagen und auch Lohnarrest extrahiren. Ueber jede Theilzahlung, über jede Rate des innebehaltenen Lohnes entsteht dann ein Verfahren beim Gericht. Der Fabrikherr zahlt an den Gläubiger nur aus, wenn bloß ein Gläubiger da ist; sind deren mehrere, dann führt er den Betrag an das Gericht ab. So entstehen also Verhandlungen über Verhandlungen, bei denen Niemand irgend etwas verdient als der Justizfiskus, allenfalls der Advokat und unter Umständen der Exekutor. Zu einer Schuld von 100 Thalern, die vielleicht noch ohne zu große Schmerzen hätte getilgt werden können, wenn bloß ein Gläubiger da gewesen wäre, kamen, da nun aber mehrere Gläubiger konkurrirten und also das Gericht fortgesetzt seine Hand dazwischen hatte, um alle vierzehn Tage oder monatlich die Vertheilung des kleinen Betrages festzusetzen, 53 Thaler an Kosten in einem Jahre. Meine Herren, alle Kassenbeamten, die mit diesen Dingen zu thun haben, sind darüber einig, daß zu dem Betrage, den der Gläubiger in Anspruch nimmt, durch konkurrirende Lohnarreste sehr oft dasselbe Quantum an Gerichtskosten und an Mandatariengebühren kommt. Es ist die unverantwortlichste — doch dieser Ausdruck ist zu stark — aber die allerstärkste Beschädigung der Erwerbsfähigkeit des Arbeiters, der er durch die Lohnarreste ausgesetzt ist, und, meine Herren, weil ich es dafür halte, und jeder Tag, an dem dieser Krebsschaden früher ausgeschnitten wird, mir ein großer Gewinn zu sein scheint, darum nehme ich die Vorlage auch so an, wie die Kommission sie ausgearbeitet hat, wenn sie mir auch in einzelnen Punkten nicht ganz gefällt. Ich würde, wenn ich ganz freie Hand hätte, überhaupt Löhne nie einem Arreste aussetzen, und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil dann der Arbeiter bei seinem Arbeitsherrn zur Ersparniß Geld stehen lassen könnte, ein Verhältniß, was sich in sehr vielen Gegenden bereits sehr segensreich vorfindet, wo nämlich der Arbeiter bei seinem Arbeitsherrn wöchentlich oder monatlich ein Gewisses stehen läßt für die Miethe oder um im Herbste seinen Winterbedarf davon einzukaufen. Ferner wünschte ich, daß die Kommission ein Mittel gefunden hätte, um in § 4 den Gedanken auszuführen, der, wenn ich nicht irre, in einem Amendement des Abgeordneten Fries ausgesprochen ist, daß nämlich die Alimente für Frau und Kinder innegehalten werden können. Vergegenwärtige ich mir aber, mit welchem Erfolge das bis jetzt geschehen ist, so muß ich gestehen, daß ich darauf fast verzichten kann. Ein Mensch, der Weib und Kind in Stich läßt und erst im Wege der Exekution zur Erfüllung seiner natürlichen Pflicht angehalten werden muß, der entzieht sich der Exekution fast jedesmal. Die Exekution ist also meist ohne jeden Erfolg, wenn Sie ausnehmen, daß sie einen solchen Menschen aus der Gegend oft ganz wegtreibt. Das mag für die Gegend am Ende zum lokalen Gewinn werden; die Gegend, die ihn bekommt, erfreut sich eines Gewinnes aber gar nicht. Ich lege also auf diesen Punkt so sehr viel Gewicht nicht. Dagegen möchte ich Sie warnen, die Ausnahmen, die im Artikel 2 des Paragraph 4 gemacht sind, also die Arrestanlage zur Beitreibung der Staats- und Kommunalsteuern, noch auf andere Erhebungen auszudehnen, wie der Herr Abgeordnete Grumbrecht, wenn ich recht gehört habe, es beantragt hat. Hier handelt es sich um eine Sache, wo durchgreifen und auch Eile Noth thut.

Nehmen wir so viel, wie wir heute bekommen können, nehmen wir vielleicht nur die Hälfte dessen, was wir wünschen, um darüber nicht das Ganze einer ungewissen Zukunft Preis zu geben. Ich empfehle Ihnen also die Vorschläge der Kommission im Ganzen, wie sie sind.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren! Ich muß für das Verständniß des Lesse'schen Antrages, wie ich mich durch Weiterlesen überzeugt habe, auch dessen § 2 mittheilen. Zu dem ersten vorgelesenen Paragraphen fährt der Abgeordnete Lesse in seinem § 2 fort:

„Die Beschlagnahme des Lohnes der im § 1 bezeichneten Personen, ohne Unterschied ob derselbe verdient ist oder nicht, ist nur insoweit zulässig, als der Lohn nicht zum nothdürftigen Unterhalt des Schuldners und der

Digitized by Google

von diesem nach gesetzlicher Vorschrift zu alimentirenden Familienmitglieder erforderlich ist. In dieser Beziehung ist, so lange nicht auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners eine anderweite Feststellung seitens des zuständigen Gerichts nach billigem Ermessen erfolgt ist, ein Fünftel des Lohnes als entbehrlich anzunehmen."

Erst der § 3 der Lesse'schen Vorlage entspricht dem § 2 der Kommissionsvorlage.

Der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Meine Herren, Wenn ich nach zweistündiger Diskussion das Wort in dieser Angelegenheit nehme, so geschieht es einmal, weil ich von früher Jugend an mit der Arbeiterbevölkerung in Berührung gewesen bin und ihre Verhältnisse zu kennen glaube, und dann, weil das, was ich bei der ersten Berathung des Gesetzes hier gesagt habe, mißverstanden worden ist, — ob absichtlich oder nicht absichtlich, ist gleichgiltig. Ein Mitglied des Hauses, der Herr Abgeordnete Fritzsche, hat in Folge dessen, was ich damals hier äußerte, behauptet, ich hätte gesagt, „die Arbeiter lebten herrlich und in Freuden". Wer zufällig den stenographischen Bericht gelesen hat, der wird gefunden haben, daß auch nicht ein Wort von einer solchen Aeußerung darin vorkommt.

Ich habe gesagt, meine Herren: Der Zustand der Arbeiter hat sich seit 40 Jahren sehr bedeutend geändert und zwar gebessert. In den meisten Gegenden kleidet sich der Arbeiter besser; er wohnt anders, seine Wohnung ist besser eingerichtet; vor allen Dingen: er nährt sich auch besser, und er thut auch mehr für seine Familie. Meine Herren, das sind Beobachtungen, die Keinem entgehen können, der Gelegenheit hat, sie zu machen und der sie auch aussprechen will. Ich füge allerdings auch noch hinzu; der Arbeiter leistet heute aber auch in den meisten Gegenden bei weitem mehr, als der Arbeiter vor 20 bis 30 oder gar 40 Jahren geleistet hat. Das nur beiläufig zur Widerlegung jener Aeußerung.

Meine Herren! Ich habe damals gesagt, im Interesse des Fabrikherrn, des Arbeitgebers, liege es ganz entschieden, die Beschlagnahme des Lohns zu verbieten. Große Etablissements ersparen dadurch einen Beamten und entgehen der Gefahr, daß sie wegen Arrestbruchs noch obenein belangt werden können. Dagegen ist gar nichts zu sagen. Ich habe ferner Bedenken darüber geäußert, ob es wirklich im Interesse der Arbeiter liege, wenn man unter allen Umständen die Beschlagnahme des Lohns verbietet. Ich habe darauf hingewiesen, wie heute der Abgeordnete Lesse schon gesagt hat, daß der Kredit, der durch die Gestattung der Beschlagnahme gefördert wird, nicht bloß kein ungesunder, sondern ein gesunder und theilweise auch ein nothwendiger sei. Der Herr Abgeordnete Becker hat hier vor mir hauptsächlich solche Zustände geschildert, in denen die Arbeit gleichmäßig fortgeht, er hat aber nicht berücksichtigt solche Fälle, wie sie auch vorkommen und speziell hier in Berlin vorgekommen sind, wo beispielsweise in einer Branche in wenigen Wochen 10—12,000 Arbeiter entlassen werden müssen, weil es an Arbeit, an Bestellungen fehlt, weil das Kapital unter gewissen politischen Konjunkturen sich nicht mehr hineinwagt. Da, meine Herren, kommt auch der tüchtige und solide Arbeiter in Verlegenheit, wie ich dies aus eigener Erfahrung weiß, da ist seine Ersparniß bald aufgezehrt, und die Verweisungen, — von denen der Abgeordnete Dr. Becker gesprochen hat — an seine Berufsgenossen an seinen bisherigen Arbeitgeber, an ihm bekannte Personen wirken auch in den allerseltensten Fällen. Namentlich kann nicht hingewiesen werden auf Vorschüsse, welche der Arbeiter unter Umständen von dem Fabrikherrn empfange, denn bei großen Fabrikbetrieben, meine Herren, kommen die Fabrikherren sehr bald dazu, keine Vorschüsse zu geben. Sie machen die Erfahrung, daß der Mann, der Vorschuß bekommen hat, sehr häufig die Fabrik verläßt, und daß sie dann in die Lage kommen, entweder selbst Lohnarrest auszubringen, wenn der Arbeiter anderswo arbeitet, oder einfach auf die Forderung zu verzichten. Hier wenigstens, meine Herren, könnte ich Ihnen eine große Reihe sehr bedeutender Fabriken nennen, die offiziell nie einen Vorschuß leisten. Wenn im regulären Verlauf ein Arbeiter in Verlegenheit kommt, so hilft man ihm durch Unterstützungen aus bestimmten Kassen oder aus eigener Tasche; Vorschuß wird nicht gegeben.

Ich habe damals gesagt, meine Herren, es sei mir zweifelhaft, ob in solcher Situation die Arbeiter den Kredit entbehren könnten, der ihnen, nach meiner Meinung — wenigstens größten Theils — durch das Verbot der Beschlagnahme entzogen wird. Der jetzige Zustand, meine Herren, ist ein in der That unhaltbarer. Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat Ihnen bereits hier mitgetheilt, daß einzelne Gerichte schon nach der jetzigen Gesetzgebung die Beschlagnahme nicht verdienten Lohnes für unzulässig erklärt haben. Andere Gerichte verfahren, wie Sie aus dem Munde des Herrn Abgeordneten von Seydewitz gehört haben, gerade umgekehrt, sie belegen ganz ohne alles Bedenken das ganze verdiente und nicht verdiente Lohn bis auf den letzten Heller mit Beschlag, ohne irgend eine Kompetenz übrig zu lassen; noch andere Gerichte sagen: ja die Existenz des Mannes muß gesichert bleiben, das ganze Lohn kann nicht mit Beschlag belegt werden; sie nehmen also einen Bruchtheil, vielleicht die Hälfte des Lohns; noch andere Gerichte wieder setzen ein Drittel des Lohnes für die Beschlagnahme fest; endlich kommen noch Fälle vor, wo das Gericht sagt: zulässig ist allerdings die Beschlagnahme, aber der Verdienst des Mannes ist so gering, daß er nur gerade davon leben kann, mithin ist kein Objekt für die Beschlagnahme da. Das, meine Herren, scheint mir ein durchaus unhaltbarer Kredit zu sein.

Es ist für mich aber auch die Vorlage des Bundesraths nicht annehmbar. Die Vorlage des Bundesraths überläßt die Bestimmung der Kompetenz dem Ermessen des Richters. Er soll nach billigem Ermessen je nach Umständen, je nach der Zahl der Familienglieder verfahren. In einzelnen Fällen, meine Herren, wird das zu einem guten Resultate führen, aber im Allgemeinen werden große Differenzen vorkommen. Der eine Richter wird darüber, was hier billig und gerecht sei, eine ganz andere Ansicht haben als der andere Richter; endlich werden alle ängstlichen Richter darüber Vernehmungen und Untersuchungen für nothwendig erachten, sie werden Ermittelungen anstellen lassen, wie groß die Familie des Mannes ist, in welchen Verhältnissen er sonst lebte, wie viel er zu seinem Lebensunterhalte bedarf; sie werden also Zeugen vernehmen, sie werden vielleicht Lokalrecherchen nöthig haben, und dann, meine Herren, werden muthmaßlich die Gerichtskosten bei weitem höher sein, als der Betrag der Forderung überhaupt.

Nun aber, meine Herren, haben sich nicht bloß diejenigen, welche behaupten, vorzugsweise die Arbeiterbevölkerung zu vertreten, deren Urtheil für mich aber nicht immer maßgebend ist, sondern auch eine große Anzahl anderer Abgeordneter, denen ich die Vertretung der Arbeiterinteressen noch viel mehr zutraue, ganz entschieden für den Kommissionsvorschlag, d. h. für das Verbot der Beschlagnahme des verdienten Lohnes ausgesprochen und ich fühle keinen Beruf in mir, da diese Ansicht auch in den Arbeiterkreisen zu herrschen scheint, hier den Vormund mündiger Leute, d. h. den Vormund der Arbeiter zu spielen. Trifft meine Befürchtung zu, daß unter gewissen Verhältnissen, wenn Arbeiter in großer Menge entlassen werden, diese Verkürzung des Kredits, auch des gesunden Kredits, den Arbeitern schädlich ist, nun so werden sie das empfinden und es werden diejenigen, welche keine Bedenken gehabt haben, einen solchen Vorschlag zu machen (wie die Majorität der Kommission), dann vielleicht die Erfahrung mitmachen; es kann aber eben so gut sein, daß ich mich in dieser Beziehung irre und weil ich eben nicht der Vormund der ganzen Arbeiterklasse in diesem Sinne sein will, so wird mir nichts Anderes übrig bleiben, als für die Kommissionsvorschläge zu stimmen.

Gefallen — um mich des Ausdrucks des Herrn Abgeordneten Dr. Becker zu bedienen — wollen sie mir auch nicht ganz und ich theile seine Meinung auch darin nicht, daß er das Amendement für unnütz erklärt, welches sich auf die Alimente der Frauen und Kinder bezieht. Mir sind allerdings solche Fälle öfter vorgekommen, daß namentlich bei Scheidungen, wo die Kinder, welche Mädchen waren, der Frau zugesprochen worden sind, der Arbeiter sich gar keine eigene Wohnung mehr genommen hat, daß er in Schlafstelle gelegen und seine Familie nicht alimentirt hat. In solchen Fällen ist es offenbar sehr schlimm, und es widerspricht dem natürlichen Rechtsgefühl, wenn man kein Mittel haben soll, den Arbeiter, von dem man weiß, daß er an dem und dem Tage in jeder Woche 7, 8, 9 oder 10 Thaler bekommt, zur Zahlung anhalten zu können. Es ist richtig, daß solche Arbeiter öfter den Brodherrn wechseln, es ist auch richtig, daß sie aus einer Stadt in die andere gehen, aber das Letztere thun sie sehr ungern und wenn sie ein paar Mal

Digitized by Google

durch Beschlagnahme des Lohnes genöthigt gewesen sind, an ihre Familie Alimente zu zahlen, dann pflegen sie sich zu fügen und freiwillig zu zahlen. Man kann sich auch nicht darüber weghelfen dadurch, daß man sagt: bei einem Menschen, der so tief gesunken ist, daß er für seine Familie nicht mehr sorgt, hilft die Exekution auch nichts. Meine Herren, so lange der Mann reichlichen Verdienst hat, hilft die Exekution schon.

Ich komme darauf zurück: ich trage Bedenken gegen das Verbot der Beschlagnahme, welches ich in dem Kommissionsvorschlage finde, aber ich fühle keinen Beruf, sie hier geltend zu machen, da sie gerade aus den interessirten Kreisen auf das allerlebhafteste bestritten werden. Es bleibt mir daher nichts übrig, als für die Kommissionsvorlage zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm:** Meine Herren! Ich möchte, an die letzten Worte des Herrn Vorredners anknüpfend, auch meinerseits glauben, daß, wenn eine so große Anzahl von den verschiedensten Richtungen angehörigen Vertretern der Arbeiterinteressen, die sich von ihrem verschiedenen Standpunkte aus in der Gewerbeordnung auf das Lebhafteste bekämpft haben, sich jetzt ausnahmslos zu dem Vorschlage der Kommission vereinigt haben, daß man dann mit dem Vorwurf etwas vorsichtiger sein sollte, es handle sich dabei nur um Vortheile für den Arbeitgeber, nicht aber für die Arbeiter. Meine Herren, ich meine, der Herr Abgeordnete Schulze sieht doch nicht aus, als ob er der Verfechter privilegirter Interessen des Fabrikantenstandes sein möchte. Ich finde in der That diesen Vorwurf jeder Begründung entbehrend und ich halte mich deswegen verpflichtet, um Ihnen das etwas näher auseinanderzusetzen, kurz mit auf die Generaldiskussion zurückzugreifen.

Meine Herren! Es ist gesagt worden, dem Arbeitgeber kann es allerdings recht sein, wenn er der Unbequemlichkeit der Lohnbeschlagnahme enthoben wird, während der Arbeiter dadurch kreditlos gemacht wird. Meine Herren, es ist ganz müssig theoretisch darüber zu streiten, angesichts der langjährigen Erfahrungen, die sich auf denjenigen Gebieten vollzogen haben, wo die gerichtliche Beschlagnahme der noch nicht verdienten Löhne überhaupt nicht mehr ausgesprochen wird. Diese Bezirke bestehen mehrfach in Preußen, z. B. das Kreisgericht in Duisburg belegt entschieden keinen noch nicht verdienten Lohn mit Beschlag, ebenso eine Anzahl von Gerichten auf dem linken Rheinufer, und es ist nicht eine einzige Petition, nicht eine einzige Beschwerde aus diesen Distrikten gekommen, die uns um eine Aenderung dieses Zustandes angegangen hätten, während umgekehrt aus den andern Gerichtsbezirken, wo die Beschlagnahmen noch stattfinden uns eine Masse von Petitionen zugegangen sind, welche dringend darum bitten, daß dasjenige herbeigeführt werde, was die Kommissionsvorlage vorschlägt. Wenn es aber wirklich der Fall wäre, daß dadurch der Kredit der Arbeiter in der Weise litte, wie einige der Herren Vorredner behauptet haben, so würde daraus erst recht das Umgekehrte von der gemachten Folgerung, daß dem Arbeitgeber ein einseitiger Vortheil erwüchse, hervorgehen, denn dann würde er ja gezwungen sein, für den Arbeiter einzutreten und ihm Vorschüsse zu machen. Dies würde nicht bloß sein eigenes Risiko vermehren, sondern auch wesentliche Theile des Kapitals, das in seinem Geschäfte engagirt ist, diesem entziehen. Wenn Herr von Unruh gesagt hat, in Berlin ist der Wegfall der Beschlagnahme schon deswegen sehr gefährlich für den Arbeiter, weil der Arbeitgeber grundsätzlich keine Vorschüsse gebe, so erwidre ich, die Herren werden dann dies Verhältniß eben ändern, sie werden ihren Arbeitern Vorschüsse machen müssen, wie dies an andern Orten auch geschieht, und ich glaube, daß sich beide Theile dabei besser stehen werden. Will man nun einwenden, durch solche Vorschüsse werden die Arbeiter abhängiger von dem Arbeitgeber gemacht, so ist auch hierbei für Jeden, der die Verhältnisse praktisch kennt, das Umgekehrte der Fall. Wenn die Lohnbeschlagnahme aufgehoben sein wird, und der Arbeitgeber dann dem Arbeiter einen Vorschuß macht, so wird dadurch gerade der Arbeitgeber von dem Arbeiter abhängig, denn der Vorschuß ist verloren, sobald der Arbeiter den Arbeitgeber verläßt, man kann also gewiß nicht sagen, daß der Arbeiter dadurch in eine zu große Abhängigkeit von dem Arbeitgeber komme. Meine Herren, es würde meiner Ansicht nach nur dann ein Partikularinteresse des Arbeitgebers behauptet werden können, wenn man annimmt, daß die Agitation, die in dieser Beziehung geführt wurde, wesentlich auf eine größere Bequemlichkeit, auf die Ersparung eines Beamten hinausläuft, wie Herr von Unruh sich ausgedrückt hat; ich glaube aber, daß man keinen Grund hat den Fabrikanten, die in dieser Beziehung seit Jahren petitioniren, solche kleinliche und inhumane Motive unterzuschieben, daß man vielmehr annehmen darf, daß der Arbeitgeber dabei wirklich von den Motiven geleitet ist, die er ausgesprochen hat, d. h. daß es sein eigenstes, berechtigstes, meinetwegen auch sein egoistisches Interesse ist, daß der Arbeiter leistungsfähig bleibe, einen soliden Lebenswandel führe, und von der unglückseligen Gewohnheit abgehe, die Zukunft zu Gunsten der Gegenwart zu eskomptiren. Ist es aber ein Vortheil für den Arbeitgeber, daß er ordentliche Arbeiter hat, so ist dies doch ein noch weit größerer Vortheil für den Arbeiter selbst, und es hieße Wasser ins Meer gießen, wenn ich Ihnen noch näher auseinander setzen wollte, wie durch die Beschränkung des Kreditgebers, durch das Wegfallen des ungesunden Kredits der Arbeiter in seiner sittlichen und wirthschaftlichen Entwickelung gefördert wird, wie er dadurch einer Menge von Gefahren entgeht, die ihn jetzt häufig erdrücken.

Einer Behauptung, welche in der Generaldiskussion aufgestellt worden war, möchte ich noch begegnen, da sie mir ganz unfaßlich erschien von dem Standpunkte eines Abgeordneten, der sonst den praktischen Verhältnissen näher steht, ich meine die Behauptung, daß die Aufhebung der Beschlagnahme dem Arbeiter seine Lebensmittel, überhaupt diejenigen nothwendigen Dinge, die er kaufen muß, vertheuere.

Meine Herren, es ist doch vollkommen klar, daß auch während der Zulässigkeit der Beschlagnahme der Gläubiger eine sehr wesentliche Sicherheitsprämie nehmen muß, indem durch Tod oder durch Verzug des Arbeiters in einen Distrikt, wo die Beschlagnahme nicht stattfindet, ebenso gut Verluste stattfinden können, als wenn die Beschlagnahme allgemein aufgehoben ist. Der einzige Fall, wo diese Sicherheitsprämie nicht erhoben wird, ist der, wo der Arbeiter baar bezahlt; und deswegen wird es für Jeden, der sich einigermaßen mit der Entwickelung der arbeitenden Klassen beschäftigt und für deren Fortschritte thätig sein will, geboten sein, Alles, was in seinen Kräften steht, aufzubieten, um die Leute an Baarzahlungen zu gewöhnen. Das ist das einzige Mittel, sie aus den Händen der kleinen Handwerker und Gewerbetreibenden, welche ihre Kreditbedürftigkeit so häufig mißbrauchen, zu befreien und ihnen billige Einkäufe zu ermöglichen. Dies thut allein in wirksamer Weise die gänzliche Aufhebung der Beschlagnahme. Allerdings, hat Herr von Unruh gesagt, giebt es Fälle, wo durch große Nothstände, durch Krankheit der Leute u. s. w., diese nicht in der Lage sein werden, mit ihrem laufenden Kredit durchzukommen. Ja, meine Herren, da ist das beste Gegenmittel, daß die Leute sich für solche Fälle auf den ungesunden Kredit überhaupt nicht verlassen, daß sie deshalb bei Zeiten Ersparnisse zurücklegen oder sich an Spar- und Vorschußvereine betheiligen oder sich derartig stellen, daß der Arbeitgeber für sie eintritt; im schlimmsten Falle wäre es mir sogar noch lieber, daß für eine vorübergehende Zeit die öffentliche Armenpflege angerufen werde, als daß der Arbeiter monatelang auf Kosten seiner Zukunft lebt und nachher nicht aus den Schulden und dem Elend mehr herauskommt, so sehr ich es auch in jeder Hinsicht bedaure, wenn ein Arbeiter überhaupt der Armenpflege zur Last fällt.

Das Schlimmste, meine Herren, was überhaupt hier vorgeschlagen ist, ist meiner Ueberzeugung nach die Freilassung der Kompetenz; ich halte sie für schlimmer wie jede andere Art der Beschlagnahme, und ich bin der Ansicht, daß wenn einmal eine Beschlagnahme stattfindet, es viel besser für die Leute ist, wenn der ganze Lohn ohne irgend welche Rücksicht mit Beschlag belegt wird, als wenn Sie $^3/_4$ oder $^4/_5$ desselben als Kompetenz freilassen und dadurch geradezu einen chronischen Pump organisiren.

Denn meine Herren, wo die Beschlagnahme vollständig gestattet ist, da findet sie thatsächlich nur selten statt, weil sie praktisch nicht durchführbar ist; der Arbeitgeber muß dann den Arbeiter entlassen, der Gläubiger weiß das und wird nicht leicht riskiren, auf diese Weise den Mann aus dem Brod zu treiben und dadurch gar nichts zu erhalten. Da aber, wo in der Beschlagnahme eine sogenannte milde Praxis geübt wird, wie z. B. im Kreisgerichtsbezirk Essen, da ist die Sache am schlimmsten, weil die Leute schließlich daran gewöhnt werden, lediglich durch Beschlagnahme ihre Schulden zu bezahlen, ihren Arbeitgeber quasi als Banquier zu benutzen und niemals aus den Schulden herauskommen. Die große Anzahl von Beschlag-

nahmen, die Ihnen der Herr Abgeordnete Becker aus dem Kreise Essen vorgeführt hat, sind, denke ich, in dieser Beziehung der sprechendste Beweis.

Ich würde meinerseits unter allen Umständen statt der Annahme der Regierungsvorlage es noch vorziehen, wenn das ganze Gesetz abgelehnt würde und es einfach beim Alten bliebe: dann werden diejenigen Gerichte, welche heute die Beschlagnahme überhaupt nicht zulassen, bei ihrer Praxis wenigstens bleiben können, den andern gegenüber wird das Bedürfniß sich immer stärker entwickeln und wir werden dann schließlich doch noch zu einem Gesetze kommen, welches den berechtigten Anforderungen genügt.

Meine Herren, wenn bisher stets nur von Arbeitern und Arbeitgebern als Betheiligten die Rede war, so giebt es doch noch eine dritte Kategorie von Leuten, die damit zu thun haben, die kleinen Handwerker und Krämer; von denen wird gemeiniglich behauptet, daß sie durch die Sache ruinirt oder doch geschädigt wurden. Meine Herren, ich behaupte auch hier das Gegentheil. Diese kleinen Gewerbetreibenden auf dem Lande sind meist in ziemlich schlechten finanziellen Verhältnissen, Banquerotte unter ihnen sind außerordentlich häufig, und der Kredit der Leute ist ein sehr ungünstiger. Das liegt eben hauptsächlich an diesem ungesunden Kredit, den sie wiederum den Arbeitern gewähren und bei der heutigen Gesetzgebung gewähren müssen. Die Soliden unter diesen Leuten sind daher vollkommen einverstanden mit der Aufhebung der Beschlagnahme, weil sie wissen, daß jetzt kein Gewerbetreibender sich ohne unbeschränktes Kreditgeben nicht halten kann, wo der Arbeiter sich nicht an Baarzahlen gewöhnt. Sowie aber die Gesetzgebung sich in dieser Hinsicht ändert, so wird auch das geschäftliche Treiben dieser Leute gesunder und besser werden, und der ordentliche reelle Gewerbetreibende wird das Gesetz ebenso dankbar begrüßen wie Arbeiter und Arbeitgeber.

Meine Herren, in der festen Ueberzeugung, daß vom praktischen Standpunkte aus — von dem juristischen Standpunkte wollte ich nicht sprechen, weil ich nichts davon verstehe — sämmtliche Interessenten die entschiedensten Wohlthaten aus dem Kommissionsantrage ziehen werden, empfehle ich Ihnen denselben auf das Wärmste zur Aufnahme, und ich glaube, Sie werden damit einen wesentlichen Schritt vorwärts auf dem sozialen Gebiete thun.

Präsident: Der Schluß ist von zwei Seiten beantragt — von den Abgeordneten Dr. Prosch und von Arnim-Heinrichsdorff.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen —

(Ausreichende Unterstützung),

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Schluß ist angenommen.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, es wird mir zunächst obliegen, den § 1 der Kommission zu erläutern und ihn sicher zu stellen gegen einzelne Zweifel, die ausgesprochen worden sind. Der § 1 der Kommission will offen aussprechen, daß jeder Lohn, der nicht von der einen Seite durch Leistungen bereits verdient und auf der andern Seite, sei es gesetzlich, vertragsmäßig oder durch Gewohnheit fällig geworden ist, nicht mit Beschlag belegt werden darf. Ich hebe dies ausdrücklich hervor, weil privatim mir gesagt worden ist, es umgehe der Kommissionsvorschlag dieses völlige Verbot. Mir scheint es klar und deutlich ausgedrückt zu sein, es ergiebt sich nicht bloß der Inhalt, sondern der ganze Wortlaut ist darauf gerichtet. Die Kommission hat Abstand genommen von den Ausdrücken „fällig werden," „verdient sein," weil alle diese Ausdrücke zu Zweifeln führen und der Wortlaut die Merkmale ganz klar stellen sollte. Die Kommission wünscht ferner anzuordnen, daß solche Löhne nicht mit Beschlag belegt werden dürfen bis zu dem Tage nach der Fälligkeit. Dieses „mit Beschlag belegt werden" ist nach der Absicht der Kommission identisch mit Vollstreckung der Exekution, dergestalt, daß der erhobene Lohn auch nicht bei dem Arbeiter mit Beschlag belegt werden darf, ehe der Tag abgelaufen, an welchem die Zahlung bewirkt worden ist. Endlich hat die Kommission nur solchen Lohn ins Auge gefaßt, in Betracht dessen ein bestimmtes stetiges Verhältniß sich ausbildet, was keineswegs identisch ist mit einem förmlichen Vertragsabschluß, auch nicht identisch ist mit einem dauernden Vertrage, sondern es ist ein thatsächlicher Zustand. Und zwar ist die Kommission dabei von der Erwägung ausgegangen, die einmaligen Verträge und Handlungen nicht mit einzuschließen, um nicht in ein Gebiet der Jurisprudenz hineinzugreifen, wo vielleicht mit Recht die juristischen Gründe die volkswirthschaftlichen überwiegen mögen und wo die Sache noch nicht genügend vorbereitet ist um zu einem klaren Gesetzeswortlaut zu führen.

Sie hat sich deswegen beschränkt auf diejenigen Verhältnisse, wo die Schutzbedürftigkeit um deswillen vorliegt, weil derjenige, der in einem stetigen Arbeits- oder Verdienstverhältnisse steht, nicht in der Lage ist, nach seinem Belieben den verdienten Lohn in Empfang zu nehmen, sondern eben nach Gewohnheit warten muß, und sich gewisse Summen ansammeln, welche nach unrichtiger Logik bereits für Kapital gehalten werden, nach richtiger Logik aber und in Folge der Zwangsverhältnisse in Wahrheit nicht Kapital sind, sondern immer noch Arbeit, deren Produkt aus äußern Umständen nicht hat realisirt werden können. Und dieser Gesichtspunkt hat uns wesentlich geleitet. Es sollen die Exekutionsvollstreckungen nur auf Kapital sich beziehen dürfen und nicht auf Arbeit, welche einen Theil der menschlichen Kraft ausmacht.

Es ist dagegen eingewendet worden, daß man dadurch den Arbeiter bevormundet. Zufällig ist uns historisch dieser Einwand der Bevormundung bekannt für solche Verhältnisse, welche die sittliche Welt bei uns niemals gebilligt hat. Im Kriege zwischen dem Süden und Norden Amerikas wurde auch gegen die Aufhebung der Sklaverei angeführt, daß dies eine Bevormundung in sich schließe, und daß man jedem Menschen gestatten müsse, lieber die Unfreiheit und die besseren äußeren Verhältnisse zu wählen, als mit der Freiheit die Sorge für seine Existenz zu übernehmen. Es ist aber keinem ein Geheimniß, daß es eine gewisse Grenze giebt, wo das Interesse des Staates anfängt, daß nichts Unsittliches geschehe, und wenn er es für unsittlich hält, daß die Arbeitskraft eines Menschen sequestrirt werde für die Zukunft, so hat er das Recht und die Pflicht ein Gesetz zu machen, welches diese Sequestration verbietet. Dies ist allgemein Rechtens, dies war im System des römischen Rechts anerkannt und ist es auch in den Systemen des modernen Rechts.

Den allerschlimmsten Vorwurf aber hat der Herr Regierungs-Kommissar gegen das Gesetz erhoben, daß wir wollten ein jus singulare machen, und außer Kraft setzen den obersten Grundsatz, welcher lautet, daß jeder Gläubiger sich bezahlt machen, ja, daß er den Schuldner mit Exekution verfolgen dürfe, selbst wenn die Exekution zum Ruine des Schuldners führt; diesen obersten Grundsatz wollten wir außer Kraft setzen, und wenn wir dies für so zahlreiche Klassen thun, so würden die anderen Ansprüche nachdringen. Meine Herren, halten wir diesen Punkt genau fest, er bezeichnet die Scheidelinie, welche das moderne Recht von dem alten starren Rechte trennen soll. Wir wollen den Satz abschaffen, welcher dem Gläubiger gestattet, lediglich zu seiner Gunst eine Rechtshilfe anzurufen, die ihm gar nichts nützt, den Schuldner aber zum Ruine führt —, wir wollen dem Gläubiger die Herrschaft geben über das Kapitalvermögen des Schuldners, wir wollen ihm aber nicht die Herrschaft geben über das Wohl und die Persönlichkeit des Schuldners. Wenn ich den Satz der alten Jurisprudenz, die hoffentlich bald eine veraltete Jurisprudenz sein wird, ganz klar hinstellen wollte, so würde ich mir die Worte des Herrn Regierungs-Kommissars borgen, weil sie das ausdrücken, und den Zustand schildern, daß das bisherige Recht, und zwar das starr gewordene Römische Recht, nicht etwa das ursprüngliche, welches wir bewundern, sondern das starr gewordene Römische Recht den Spruch in Kours gesetzt hat: „fiat justitia pereat mundus". In dem alten lebendig flüssigen Römischen Rechte, das allein unsere volle Bewunderung verdient, hat, nach einer eleganten Aeußerung, welche ein Kollege heute gegen mich gethan hat, der Prätor es in Händen gehabt, jederzeit die Rechtsverhältnisse zu regeln, indem er die Thatsachen berücksichtigte; die Juristen werden mich verstehen, wenn ich sage, daß der Prätor, wenn es nothwendig war, eine actio in factum gegeben, und eine gegebene wieder entzogen, jenachdem die Rechtsverhältnisse dieses nothwendig gemacht haben. Woher sind denn die Zinsverbote gekommen? Lediglich weil der Prätor die Klagen für diese Fälle entzogen hat. Der Prätor hat das Recht nach den Bedürfnissen des Lebens gere-

Digitized by Google

gelt und das allein ist das wahre lebendige Recht, welches wir nach den sich uns aufdrängenden Zuständen als Regel herausfinden, welche das Leben befriedigt. Wir Alle, die wir in diesem Saale sitzen, sind nun gewiß darüber einig, daß der Zustand, wie er gegenwärtig ist, daß die Sequestartion der Arbeit das Leben nicht befriedigt, — also müssen wir ein neues Gesetz machen. Sollen wir uns da die Formeln von dem alten Rechte borgen, welches ja nicht im Stande war, diese Angelegenheit günstig zu regeln. Meine Herren, wir sind die lebendige Quelle des Rechts, wir werden angerufen, die Interpretation des Lebens zu geben.

(Unterbrechung rechts.)

Ja, das ist die Aufgabe der Gesetzgeber, also brauchen Sie sich nicht darüber zu wundern, wenn ich uns die lebendige Quelle des Rechtes nenne, denn wir schaffen eben das Recht in den Gesetzen, die wir geben.

(Sehr wahr! links und im Centrum.)

Dieses Recht sollen wir aussprechen, meine Herren, und die Jurisprudenz folgt uns Schritt vor Schritt und da ich einen so autoritativen Repräsentanten der Jurisprudenz in dem Herrn Vertreter des Bundesrathes vor mir sehe, so werde ich als Beispiel wählen, wie aus seinem Munde die Jurisprudenz bekennt, daß sie schrittweise unseren Anschauungen näher kommt. Im Jahre 1865, als aus der Mitte der konservativen Partei der Antrag wegen Beschränkung von Lohnbeschlagnahme ausgegangen war, der übrigens nur ältere Anträge aufnahm, damals hatte ich auch die Ehre, als Referent den Antrag der Kommission vor dem Abgeordnetenhause zu vertreten, welcher die Beschränkung der Beschlagnahme aussprechen, im mindesten Grade ein beneficium competentiae festsetzen wollte.

Der damalige Vertreter der Preußischen Regierung war derselbe Herr. Derselbe griff diesen Antrag auf das Aeußerste an und ohngefähr mit denselben Worten, wie er sie heute gebraucht hat, nur gerichtet gegen das beneficium competentiae, gegen den Antrag, welchen gegenwärtig der Bundesrath uns einbringt. Seine betreffenden Worte lauteten folgendermaßen, und Sie werden sehen, daß die Erwägungen genau die heutigen sind

(liest):

„Da es, wie gezeigt, an allen Gründen fehlt, die Deklaration einer zweifelhaften Rechtsvorschrift zu bewirken, so wird das neue Gesetz ohne Zweifel so aufgefaßt werden, es sei der zahlreichsten Bevölkerungsklasse ein allgemeines beneficium competentiae verliehen, es sei für diese Bevölkerungsklasse das Prinzip proklamirt: durch diese Exekution darf kein Schuldner ruinirt werden. Unfehlbar wird dies aber zu weiteren Anträgen auf Milderung und Umgestaltung des bestehenden Exekutionsrechts führen: zu Anträgen auf Einführung von Indultgesetzen, auf Erschwerung der Subhastation, auf die gänzliche Aufhebung des Schuldarrests und der Wechselhaft. Es wird schwer halten, solche auf die Durchführung eines einmal angenommenen Prinzips gerichteten Anträge ohne Weiteres zurückzuweisen."

Meine Herren! Genau dieselbe Rede, genau dieselbe ehrenhafte Vertheidigung des alten juristischen Standpunkts, gerichtet gegen das beneficium competentiae, welches gegenwärtig der Bundesrath anerkennt, indem die Regierung nur einen Schritt uns hinterher kommt. Ich hoffe demnach, daß die Jurisprudenz, sofern wir das wahre Recht des Landes gefunden haben werden, uns einen Schritt weiter folgen und sich nicht bei dem beneficium competentiae beruhigen wird, wie gegenwärtig, sondern bei dem völligen Ausschluß alles noch nicht durch die Vorleistung verdienten, noch nicht fälligen Lohnes. Meine Herren, es ist nicht richtig, daß wir in unserem Gesetzentwurf ein jus singulare schaffen wollen. Versteht man unter jus singulare ein Recht, welches nur auf bestimmte Verhältnisse paßt, auf andere aber in der Jurisprudenz ähnlich scheinende Verhältnisse nicht, dann hat der Herr Bundes-Kommissarius Recht, dann aber ist unser Rechtssystem von jura singularia überall ausgefüllt; ich brauche Sie bloß an das Handelsrecht zu erinnern und an die verschiedenen Gewerberechte, in Betreff deren wir ja fortwährend jura singularia schaffen. Und, meine Herren, was würden wir für Theoretiker sein, wenn wir nur solche Gesetze erließen, welche schablonenhaft auf alle Verhältnisse passen sollen, weil irgend ein gemeinsamer logischer Gedanke ihnen zu Grunde liegt? Dann gehen wir nach Hause und überlassen wir das Gesetzemachen lediglich den Professoren. Wir wollen dies aber nicht, sondern unsere Aufgabe ist es — und deswegen hat man gefunden, daß ganz vorzügliche Professoren nicht in gleicher Weise in der praktischen Gesetzgebung sich bestätigt haben — unsere Aufgabe ist es gerade, aufzufinden: wo wird die allgemeine Regel von dem Leben durchbrochen?

(Sehr richtig!)

Das ist die schwierige Aufgabe der Gesetzgebung und hierfür haben wir den Maaßstab gefunden, aber nicht wie der Herr Vertreter des Bundesraths meint, daß wir ihn gefunden haben zu Gunsten bestimmter Personen. Dazu berechtigt kein Wort in unserem Vorschlag, sondern umgekehrt, wir haben gemeint, der ganzen Gesellschaft und der Ehre der Arbeiter zu schulden, daß wir einen Ausdruck finden, welcher auf alle Verhältnisse gleichmäßig paßt, soweit dieselben Bedingungen vorliegen. Ob ein Bergwerksarbeiter, ob ein Eisenbahnbeamter, ob ein Zeitungsredakteur oder welche Arbeit sonst der Mann vollziehen mag, ein Künstler, und selbst eine Tänzerin

(Heiterkeit!);

sie Alle werden die Wohlthat des § 1 empfinden, die verschiedensten Lebensberufe, nur dasselbe Merkmal muß zutreffen, nämlich es muß sich um einen Gewinn handeln, der eben erst realisirt werden soll. Wenn es richtig ist, daß dieses Merkmal am meisten bei einer gewissen Kategorie von Personen zutrifft, die man Arbeiter nennt, so werden wir davor nicht zurückschrecken, denn wir wollen Jedermann das Recht gewähren und wenn auch die Konsequenz des Rechtes Einzelnen mehr zu Gute als Andern. Wir wollen keine Aufrechnung halten; nur wünschen wir nicht, daß der Arbeiter um seines Standes willen privilegirt sei, ja wir wünschen beim Texteswort, welches zu der Meinung verführen kann, als ob der Arbeiter ein neues Privilegium empfange, denn wir wissen, daß aus solchen Privilegien sich eine Gemeinschaft mit andern Privilegien bilden könnte und es würde nicht lange dauern, daß man von der andern Seite sagte: Wie diesen ein Privilegium gegeben wird, wollen wir auch die alten Privilegien aufrecht erhalten. Diesen Zweifel wollen wir durch kein Gesetzeswort laut aufkommen lassen und deswegen haben wir die gemeinsame Regel aufgestellt. Dieser bitte ich Sie zuzustimmen und sich noch von einem andern Einwand nicht beirren zu lassen, daß die gemeinsame Regel gewisse Ausnahmen nothwendig gemacht hat, das ist nie und nimmer ein Vorwurf. Ich werde der Generaldebatte nicht vorgreifen, sondern werde warten, bis wir zu diesen Ausnahmen gekommen sind, um sie auf ihrem Felde einzeln zu rechtfertigen.

Eines aber bitte ich bei diesem Gesetze im Auge zu haben. Es ist in der That eine neue Zeit, eine neue Entwickelung der Jurisprudenz, welche wir beginnen. Der erste Ausgangspunkt war die Reform der Zinsgesetze, nachfolgend war die Aufhebung des Personalarrestes, und es folgt eben jetzt die Aufhebung der Beschlagnahme der Arbeitskraft. Wir werden das ganze Gesetzbuch zu revidiren haben, und wir wünschen, daß auch die Herren der Prozeßkommission Akt nehmen von dem heutigen Gesetze, um das allgemeine Exekutionsrecht nach ähnlichen Prinzipien zu regeln. Wir schrecken vor den Konsequenzen nicht zurück, und wenn der Herr Regierungs-Kommissarius am Schlusse seines Vortrages warnend gesagt hat: man möge sich wohl in Acht nehmen, denn es werde nothwendig dieser Beschluß eine Durchbrechung der heutigen Jurisprudenz mit im Gefolge haben, — nun dann lasse ich mir wiederum die Schlußworte des Herrn Vertreters des Bundesrathes gefallen als die beste Empfehlung des § 1, und ich kann auch nicht besser schließen, als indem ich sage: Meine Herren, verschieben wir nicht dieses Gesetz auf die Regelung des allgemeinen Rechtssystems, sondern fassen wir es so ab, daß das allgemeine Rechtssystem gezwungen ist, nach seinem Geiste sich zu entwickeln und zu entfalten. Das wird eine Jurisprudenz der neuen Zeit sein, die vielleicht nicht ganz zusammenfällt mit der starren und veralteten Jurisprudenz, die aber sicher die allein richtige und wahre Quelle jeder Rechtsschöpfung ist.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Dem § 1 der Kommissionsvorlage steht von den eingebrachten Amendements lediglich der Vorschlag des Abgeordneten Lesse gegenüber. Wird er angenommen, so erledigt er die Kommissionsvorlage. Wird er nicht angenommen, so bringe ich § 1 der Kommissionsvorlage zur Abstimmung.

Der Abgeordnete Lesse schlägt vor, den Inhalt des § 1 der Kommissionsvorlage in folgenden beiden Paragraphen wiederzugeben:

§ 1.

Der nicht verdiente Arbeits- oder Dienstlohn der Fabrik-, Berg- und Hüttenarbeiter, der Gesellen und Gewerbegehilfen, der ländlichen Arbeiter, so wie der Dienstboten unterliegt der Beschlagnahme zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers nur dann, wenn zur Zeit der Beschlagnahme ein dauerndes Vertrags-Verhältniß zwischen dem Schuldner und dem Arbeitgeber besteht.

Als dauernd im Sinne des Absatzes 1 ist das Vertrags-Verhältniß anzusehen, wenn entweder eine mindestens sechsmonatliche Dauer verabredet, oder zur Auflösung des Verhältnisses in Folge des Gesetzes oder ausdrücklicher Vereinbarung eine Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen erforderlich ist.

§ 2.

Die Beschlagnahme des Lohnes der im § 1 bezeichneten Personen, ohne Unterschied, ob derselbe verdient ist oder nicht, ist nur insoweit zuläßig, als der Lohn nicht zum nothdürftigen Unterhalte des Schuldners und der von diesem nach gesetzlicher Vorschrift zu alimentirenden Familienglieder erforderlich ist.

In dieser Beziehung ist, so lange nicht auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners eine anderweite Feststellung seitens des zuständigen Gerichts nach billigem Ermessen erfolgt ist, ein Fünftel des Lohnes als entbehrlich anzunehmen.

Diejenigen Herren, die die eben verlesene Fassung des Antrages des Abgeordneten Lesse in § 1 und 2 der Kommissionsvorlage in § 1 vorziehen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag des Abgeordneten Lesse ist abgelehnt.

Der Kommissionsvorschlag, in dessen vorletzter Zeile hinter „gesetzlich" ein Komma zu stellen ist, wie der Herr Referent der Kommission hervorgehoben hat und durch dessen Annahme die §§ 4, 5, 6 und 7 der Regierungsvorlage ohnehin beseitigt werden würden, lautet wie folgt:

Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag abgelaufen ist, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Es erhebt sich eine sehr große Majorität, auch die Mehrzahl der Mitglieder auf der rechten Seite des Hauses. — Bewegung und Bravo links.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses.

Wir kommen zu § 2, welchem der Antrag des Abgeordneten Lesse in § 3 gegenübersteht.

Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse:** Ich ziehe meine übrigen Vorschläge nunmehr zurück.

Präsident: Der Abgeordnete hat seine übrigen Vorschläge zurückgezogen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete von Seydewitz-Bitterfeld.

Abgeordneter **von Seydewitz** (Bitterfeld): Ich wollte bitten, über die beiden Absätze des § 2 einzeln abstimmen zu lassen; ich glaube nicht, daß die beiden Absätze nothwendig zusammen gehören.

Präsident: Will sich der Herr Antragsteller nicht über die Frage der Theilbarkeit der beiden Alineas von § 2 äußern?

Berichterstatter Abgeordneter **Lasker:** Ich habe nichts dagegen.

Präsident: Der Abgeordnete von Seydewitz (Bitterfeld) hat das Wort.

Abgeordneter **von Seydewitz** (Bitterfeld): Ich glaube, daß sich prinzipiell der Absatz 2 des Kommissions-Antrages rechtfertigen läßt, wenn das Gesetz eine Kompetenz vorschreibt, die nicht angefochten werden kann und darf; ich glaube aber, daß hier, wo es sich um das ganze disponible Vermögen des Arbeiters handelt, die Bevormundung zu weit geht, wenn wir ihm in dieser Beziehung jede Disposition nehmen, und deshalb halte ich den ersten Absatz für gerechtfertigt, der die zwingenden Vorschriften der Exekution nicht beschränken will, den zweiten Absatz aber nicht für gerechtfertigt, der meiner Ueberzeugung nach über diese Grenze hinausgeht.

Präsident: Die Diskussion über § 2 der Kommissions-Vorlage ist geschlossen. Ich frage, ob der Herr Referent sich noch äußern will.

Berichterstatter Abgeordneter **Lasker:** Der zweite Theil des § 2 ist eine nothwendige Ergänzung des § 1. Ich berufe mich auf den Inhalt des Kommissions-Berichtes, in welchem genügend dargethan ist, wie sehr die Lust vorhanden ist, das Gesetz zu umgehen; und ich glaube, wenn wir nicht den zweiten Theil annehmen, so würden Mittel und Wege allseitig aufgesucht werden, um eine Umgehung des Gesetzes herbeizuführen.

Präsident: Ich bringe die beiden Alineas des § 2 gesondert zur Abstimmung. Das erste lautet:

Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die — für den Fall der Annahme des Gesetzes — so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die große Majorität des Hauses.

Der Paragraph fährt fort:

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzuläßig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die so fortfahren wollen.

(Geschieht.)

Das ist ebenmäßig die Majorität des Hauses. —

Ich eröffne die Diskussion über § 3, und gebe dem Abgeordneten Dr Bähr das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr:** Ich möchte mir eine Anfrage erlauben an den Herrn Referenten: welcher Gesichtspunkt dem zweiten Absatz im § 3 zu Grunde liegt. Dieser Absatz bestimmt, daß, wenn die Vergütung für den Preis oder Werth von Material innerhalb des Lohnes bedungen ist, sie nicht dem Lohne zugerechnet werden soll. Hiernach scheint es die Absicht zu sein, daß dieser Preis jedenfalls der Beschlagnahme unterliege. Abgesehen von der juristischen Schwierigkeit diese Trennung vorzunehmen, bin ich zweifelhaft, ob nicht gerade für diese Preise und Werthe ein noch dringenderes Bedürfniß vorhanden ist, sie von der Beschlagnahme freizugeben, als wie den Arbeitslohn selbst. In diesen Preisen und Werthen ist das Betriebskapital, gewissermaßen das Handwerkszeug des Arbeiters, enthalten, und wenn ihm dies entzogen wird, so ist er ebensowenig im Stande, die Arbeit fortzusetzen, als wenn ihm der Lohn für seine gelieferte Arbeit genommen wird. Ich bin hiernach zweifel-

haft, ob es nicht der Tendenz des Gesetzes, den allgemeinen Gesichtspunkten, von welchen dasselbe ausgeht, mehr entspräche, auch diese Preise und Werthe von Material der Beschlagnahme gleichzeitig mit dem Lohn zu entziehen, umsomehr, als sie in der Regel neben dem Lohn verhältnißmäßig nur ein geringes Quantum ausmachen werden.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter zu dem Paragraphen das Wort; — so schließe ich die Diskussion und da kein Abänderungsantrag vorliegt, so erkläre ich den Paragraphen, wenn auch keine Abstimmung gefordert wird, mit derselben Majorität für angenommen, wie den vorigen.

Der zweite Paragraph der Kommission (Seite 23 unten) hat die beiden Abänderungsvorschläge hervorgerufen, die inzwischen unter Nr. 182 vertheilt sind.

Ich eröffne demnach die Diskussion und gebe dem Abgeordneten Grumbrecht das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ein paar Worte muß ich über meinen Abänderungsvorschlag zu Nummer 2 des § 4 sagen. Er enthält nur eine wesentliche Abänderung, nämlich die, daß die Fälligkeit des Lohnes, dessen Beschlagnahme für direkte Steuern u. s. w. zugelassen werden soll, nicht einen Monat sondern drei Monate stattgefunden haben kann, und dann noch eine Beschlagnahme zulässig sein soll. Ich halte diese Aenderung für im Interesse des Schuldners liegend, denn, meine Herren, Sie müssen bedenken, daß, wenn Sie durchaus fordern, daß jede Beschlagnahme unmittelbar in dem Monate nach der Fälligkeit des Lohnes stattfinden soll, dann auch die betreffenden Behörden verpflichtet sind, so zu verfahren, also eine größere Härte gegen die Schuldner zu üben, als es sonst zu geschehen pflegt. Es liegt ja bei den Kommunalabgaben, um die es sich wesentlich handeln wird, gar nicht im Interesse der Kommunalbehörden, gegen die Schuldner irgend ein strenges Verfahren einzuleiten, ein Verfahren, welches ihre wirthschaftliche Kraft vernichtet. Es ist das auch im Wesentlichen nicht geschehen, und ich glaube, man verfährt zweckmäßiger, wenn man es den Kommunalbehörden möglich macht, dem Schuldner der betreffenden Abgabe eine gewisse Frist gewähren zu können, ihm bei Krankheitsfällen ein bis zwei Monate zu stunden, und wenn man es nicht nothwendig macht, daß sie im Interesse der Kasse gezwungen werden, sofort in jedem Monate die Exekution über den Schuldner ergehen zu lassen, weil sie sonst fürchten müssen, Exekutionsobjekte zu verlieren.

Was die anderen Aenderungen anlangt, die ich gegen die Fassung der Kommission vorgeschlagen habe, so sind dieselben nur der Vervollständigung und der redaktionellen Verbesserung wegen von mir gestellt. Denn der Bericht sagt auf pagina 17 ganz ausdrücklich, daß alle kommunalen Steuern, die irgend mit einem Kommunalverbande zusammenhingen, auch durch Beschlagnahme des Lohnes sollen exequirt werden können. Es heißt nämlich, nachdem vorangegangen ist, daß nach der Denkschrift die Beschlagnahme des Lohnes für Staatssteuern beibehalten werden müsse:

> Die Gleichheit der Gründe veranlaßte die Ausdehnung auch auf die kommunalen Steuern, worunter die Besteuerung aller Verbände zu verstehen ist, welche vermöge der Landesgesetze den Charakter der Kommunität im weiteren oder im engeren Sinne an sich tragen.

Meine Herren, das steht im Berichte, aber nicht im Gesetze und den Ausdruck „kommunale Steuern" auf alle Abgaben auszudehnen, die irgend an Verbände zu entrichten sind, welche vermöge der Landesgesetze den Charakter der Kommunität im weiteren oder im engeren Sinne an sich tragen, diese Interpretation so auszudehnen, ist sehr schwer. Ich empfehle Ihnen daher die Fassung, die ich mir vorzuschlagen erlaubt habe, und also zu sagen:

> „der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben,

— dieser Ausdruck ist allgemeiner und zutreffender und dann in Klammern hinzuzufügen:

> (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen.)

Es wird ja damit der Ansicht der Kommission, soweit ich sie verstanden habe, nicht entgegengetreten und nur die Ausdrucksweise vervollständigt und meines Erachtens verbessert und verdeutlicht, sodaß nachher nicht Streit darüber entstehen kann. Ich muß anerkennen, mir würde es genehm sein, wenn der letzte Satz ganz wegfiele; aber ich gebe zu, daß man geneigt sein kann, eine gewisse Milde zu üben und nur Steuern und und Abgaben für die Beschlagnahme des Lohnes zu reserviren, die seit länger als drei Monate fällig sind. Eine große Erschwerung würde für die Schuldner nicht daraus entstehen, wenn man die Beschlagnahme gar nicht beschränkte; denn in Bezug auf die Staatssteuern ist es ja bekannt, daß sie sofort nach der Fälligkeit eingezogen werden. Fristbewilligungen giebt es da nicht, wenigstens so gut wie gar nicht — die Form dazu ist zu schwer — und die Behörde ist auch nicht im Stande, eine Frist zu gewähren. Es wird also, wenn Zahlung nicht erfolgt, Exekution verfügt und wenn diese fruchtlos ausfällt, Niederschlagung angeordnet, während die Kommunalbehörden sehr oft Stundung gewähren. Ich glaube daher, meine Herren, daß mein Verbesserungsantrag sich aus diesen Gründen Ihrer Annahme empfiehlt und bitte Sie, dafür zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Ich habe den Antrag gestellt, daß hinter der Nummer 2 als besondere Nummer eingeschaltet werde:

> „auch die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienmitglieder."

Ich beabsichtige damit einen Schutz der, wie gesagt, auf einem Gesetze beruhenden Alimentationsansprüche der Familienmitglieder zu schaffen, eine Ausnahme von der Regel zu statuiren zu Gunsten dieses bestimmten Anspruchs. Ich glaube meine Herren, daß ich nicht viel zur Rechtfertigung zu sagen brauche. Es ist wohl an und für sich schon klar, daß die Gesetzgebung dafür Sorge tragen muß, daß diese höchsten und nächsten Verpflichtungen auch erfüllt werden. Ich glaube aber, daß die Bundesgesetzgebung einen ganz besonderen Beruf habe, hierauf ihr Auge zu richten, weil wir erst vor Kurzem die vollständige Freiheit in der Eheschließung durch die Bundesgesetzgebung ausgeführt haben. Darauf basirt es, daß man denjenigen, der eine Familie gründet ohne jede Kognition über die Fähigkeit, sie zu erhalten, — zwingt, seinen hieraus abfließenden Verpflichtungen nachzukommen. Ich weiß wohl, daß meinem Antrage manche Bedenken entgegengestellt werden und es ist bereits der Herr Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) auf den Antrag eingegangen, als er zum § 1 sprach. Allerdings hatte ich aus dem ersten Theile seiner Ausführung gehofft, in ihm einen Bundesgenossen zu finden. Denn er hat eigentlich dasjenige vorgetragen, was am meisten die Ausnahme in diesem Falle rechtfertigt. In seinem Vortrage über das Thema „der Uebel größtes sind die Schulden" hat er uns auseinandergesetzt, daß der wesentliche Zweck der Abschaffung des Lohnarrestes darin bestehe, den ungesunden Kredit zu beseitigen. Paßt aber meine Herren diese Regel auf einen Fall, wie er hier vorliegt? Das muß ich bestimmt bestreiten? Man wird dem Antrage entgegenhalten, daß er in den meisten Fällen nichts helfen wird. Ich gebe zu, daß bei böswilligen Schuldnern dies der Fall ist, ich bestreite es aber bei den leichtsinnigen, und wenn wir auch nur für diesen Fall den Familienangehörigen ihr Recht verschaffen, so haben wir ein gutes Werk gethan. Ich bitte Sie, meinem Antrage beizutreten.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren! Ich möchte den Antrag Grumbrecht befürworten, namentlich auch der Gemeindeabgaben wegen. Die Gemeinde beobachtet, wenigstens so viel ich es kenne, die Praxis, daß sie gegen ihre Bürger nicht zu schnell und nicht zu hart mit den Steuerexekutionen vorgeht. Wenn Sie diese Bestimmung, daß das Recht nach einem Monate aufhören soll, annehmen, so würden die Gemeindebehörden viel schärfer mit der Exekution vorgehen müssen, als sie es jetzt thun, und die Mobiliarexekutionen würden sich ganz außerordentlich mehren. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß das ein Segen wäre, im Gegentheil, ich bin der Ansicht, daß es ein großer Schaden sein würde, weil bei jeder Mobiliarexekution ein Verlust am Nationalkapital nothwendig entstehen muß. Derjenige, der einen Mobiliarbesitz hat, legt einen höheren Werth auf denselben, als der Käufer, der eine solche

Mobilie im zwangsweisen Verkauf erwirbt; die Folge davon ist, daß erstens immer das Doppelte abgepfändet werden muß; wenn 10 Thaler exiquirt werden sollen, so muß mindestens für 20 Thaler an Werth abgepfändet werden und beim Verkaufe der bezüglichen Werthobjekte kommt sehr häufig noch viel weniger heraus, als 10 Thaler. Also aus diesem Grunde bin ich für meine Person ein entschiedener Gegner jeder Mobiliarexekution. Sie können das bisherige Verhältniß, in welchem mit Mobiliarexekutionen so wenig wie möglich vorgegangen wird, erhalten, wenn Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht annehmen.

Meine Herren, ich will nur anführen, wie die Verhältnisse hier in Berlin sind. In Berlin wird die Miethssteuer in 8 Terminen erhoben, und die Anzahl der Portionen, welche jährlich an Miethssteuer eingezogen werden müssen, beläuft sich auf 1,100,000; wenn ich Ihnen nun mittheile, daß gegenüber diesen 1,100,000 Portionen im vergangenen Jahre nur 800 Mobilarexekutionen wirklich bis zuletzt, d. h. bis zum Verkaufe der abgepfändeten Mobilien durchgeführt worden sind, so werden Sie mir zugeben, daß das ein glückliches Verhältniß ist. Ich meinerseits möchte vermeiden, daß es ein schlechtes werde; dies würde aber nothwendig eintreten, wenn Sie den einen Monat der Kommissionsvorschläge annähmen; ich würde deshalb den Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht entschieden befürworten.

Präsident: Der Abgeordnete Forkel hat das Wort.

Abgeordneter **Forkel:** Meine Herren, auch ich wollte mir erlauben, den Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht, soweit er die Frist von einem Monat auf drei Monate erweitert wissen will, zu befürworten, und zwar nicht bloß in Bezug auf die Kommunalabgaben, sondern auch mit Rücksicht auf die Staatsabgaben. Meine Herren, es scheint mir, als wenn die Kommission zu der Frist von einem Monat lediglich durch Preußische Anschauungen gelangt wäre. Im Königreich Preußen ist das Steuerbeitreibungsverfahren aber ein anderes, als in einigen anderen Bundesstaaten. Bei mir z. B. ist es nicht in die Hände der Steuerbehörde gelegt, selbst Zwangsexekutionen auszuüben und Arreste anzulegen, sondern dies geht nur durch Vermittelung der Gerichte; es wird ein förmliches, wenn auch kurzes Mandatsverfahren bei dem Gerichte durchgeführt, und dazu würde die Frist von einem Monat in vielen Fällen gar nicht ausreichen. Wenn die Bestimmung, daß wegen Beitreibung von Steuerrückständen Arrest auf Lohn gelegt werden kann, nicht eine Illusion sein soll, dann, meine Herren, ersuche ich Sie, die Verjährungsfrist wenigstens auf 3 Monate festzustellen.

Zu gleicher Zeit möchte ich aber den Herrn Abgeordneten Grumbrecht bitten, da Zweifel darüber erhoben worden sind, ob sein Antrag im Ganzen auf eine Mehrheit zu rechnen habe, darin zu willigen, daß über seine beiden Aenderungen des Kommissionsantrages getrennt, also über die Parenthese und über die Worte „nicht seit länger als drei Monaten ꝛc." besonders abgestimmt werde.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Eulenburg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Eulenburg:** Ich habe den Empfehlungen des Antrages des Abgeordneten Grumbrecht nichts hinzuzufügen, ich halte ihn für praktisch und werde für ihn stimmen; ich habe das Wort nur genommen, um den Antrag des Abgeordneten Fries zu unterstützen, er betrifft die Alimente für die Mitglieder der Familie des Arbeiters. Ich mache darauf aufmerksam, daß, während nach dem Landrecht in Preußen früher dergleichen Ansprüche auch gerichtlich eingeklagt, und exequirt werden mußten, sie durch die Novelle zum Armengesetz unter administrative Exekution gestellt worden sind, und daß also auch in diesem Falle jene durchaus nächststehenden Verpflichtungen es verdienen ins Auge gefaßt zu werden. Ich werde aus diesen Gründen für das Amendement des Herrn Abgeordneten Fries stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat sich über die Frage noch nicht erklärt, die der Abgeordnete Forkel an ihn richtet, ob er in die Theilung seines Antrages willigt.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Ich würde gegen diese Theilung nichts zu erinnern haben, Herr Präsident.

Präsident: Das heißt, daß ich die Worte, die in Parenthese stehen: „die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunal-Verbände mit eingeschlossen" besonders zur Abstimmung brächte und dann statt „drei Monaten" „einen Monat"?

Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Ich möchte mir in Bezug auf die Parenthese die Bemerkung erlauben, daß mir die separate Abstimmung — ich habe zwar darin gewilligt — an sich völlig überflüssig erscheint, denn die Absicht der Kommission geht dahin, dasselbe darunter zu begreifen, das ergiebt der Bericht Seite 17. Wer also den Kommissionsvorschlag will, muß auch die Parenthese wollen. Es mag indessen darüber besonders abgestimmt werden.

Präsident: Ich schließe nunmehr die Diskussion und gebe dem Herrn Berichterstatter der Kommission das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat mit Recht hervorgehoben, daß unsere Absicht war, dasselbe auszudrücken, was sein Antrag in der Parenthese ausdrückt und ich muß es dem Hohen Reichstage überlassen, ob er diese erläuternde Bemerkung für nöthig hält oder nicht. Den ersten Theil des Antrages aber hat die Kommission nach stattgehabter Erörterung abgelehnt und zwar aus folgendem Grunde: Sie ist zur Ausnahme nur gekommen, um das Ventil zu öffnen, damit gewisse Personen nicht verführt werden, wegen Mangels jeder Exekution die Steuern nicht zu bezahlen, und damit auf diese Weise kein Steuerausfall entstehe. Dagegen ist von der Königlichen Staatsregierung bezeugt worden, daß bei dem gegenwärtigen Zustande, wo die volle Exekution zulässig ist, nicht viel Gebrauch davon gemacht wird. Wir haben also gemeint, daß wenn überhaupt die Zulässigkeit ausgesprochen wird, dann das Reizmittel, nicht Steuern zu zahlen, wegfallen, während in der That praktisch kein erheblicher Gebrauch davon gemacht wird. Dagegen hat es uns auf der andern Seite wichtig geschienen, das Exekutionsobjekt auf das allergeringste Maaß zu beschränken und zwar um deswillen, damit nicht eine angehäufte Summe in einer Woche abgezogen werden könne, welche eben denselben verderblichen Erfolg hätte, wie jede andere Schuld. Was uns die Zustimmung zu der Ausnahme eher möglich gemacht hat, war der geringe Betrag, der thatsächlich nicht schwer ins Gewicht fällt. Wenn Sie sich jetzt aber statt eines Monats drei Monate und zugleich die verschiedenartigen Steuern denken, so ist der Betrag keineswegs mehr so naiv einfach, daß es thatsächlich gleichgiltig wäre, ob Sie die Exekution gestatten oder nicht. Ich muß also im Namen der Kommission bitten, an dem einmonatlichen Termin festzuhalten.

Noch entschiedener muß ich mich aber gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Fries erklären, dem ich allerdings dafür dankbar bin, daß er dieses Thema zur Sprache gebracht hat. Es ist nicht zufällig, daß wir diese anscheinend durch die Humanität diktirte Ausnahme nicht mit aufgenommen haben.

So wie Sie beginnen, solche Kategorieen zu machen, kommen Sie in eine Reihenfolge von Ausnahmen hinein, denen Sie sich nicht entziehen können; denn ich frage Sie: müssen Sie bei muthwilligen Beschädigungen, bei Körperverletzungen und überall, wo ganz gleiche Gründe der Humanität vorliegen, nicht gleichfalls Ausnahmen gestatten? In der That sind wir aber davon ausgegangen, daß dieses Exekutionsmittel ein untaugliches ist, daß es lediglich zu Vexationen Veranlassung giebt, welche der Regel nach nicht zum Ziele führen. Derselbe Grund trifft auch hier zu. Ich verschließe mich nun keineswegs der Erwägung, daß für die Alimentation der Familie ein gesetzlicher Schutz gegeben werden muß; meine Meinung ist es aber, daß wir daran denken müssen (wie auch der gegenwärtige Zustand in England ist), die Nichterfüllung der Pflicht der Alimentation mit dem Strafgesetz zu bedrohen. Davon wird der Verpflichtete weit besser betroffen, als wenn man eine Jagd nach ihm anstellt, sobald er sich seinen Verpflichtungen entzieht; denn wer nicht durch seine eigene Sitten- und Gewissenspflicht angetrieben wird, seine Frau und Kinder zu ernähren, wenn vielleicht ein Familienstreit zu solcher Bosheit Veranlassung giebt, der wird

Digitized by Google

sicher auch das Objekt dieser Befriedigung zu entziehen wissen und die Arbeit einstellen. Gegen einen solchen bösen Willen würde es an der Zeit sein, den Schutz des Strafgesetzes anzurufen; hier aber bitte ich, nicht das Prinzip zu durchbrechen, sondern es lediglich bei den Ausnahmen zu belassen, die die Kommission aufgestellt hat, Ausnahmen, die, wie ich nochmals wiederhole, nur die Bedeutung haben, daß die hier aufgeführten Fälle dem gewöhnlichen Recht überlassen werden.

Präsident: Ich werde zuvörderst die Meinung des Hauses über den Antrag Grumbrecht und das Sousamendement des Abgeordneten Forkel ermitteln und demnächst über den Vorschlag des Abgeordneten Fries, den ich dahin verstehe, daß er zwischen die Nr. 2 und 3 des Kommissionsvorschlages eine neue Nr. 3 einschieben will.

(Zustimmung des Abgeordneten Fries.)

Der Abgeordnete Forkel hat vorgeschlagen, die Worte des Grumbrecht'schen Antrages, die dort in Parenthese gedruckt sind: „die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen," zu streichen.

Der Abgeordnete Forkel hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Forkel**: Es ist das nicht mein Vorschlag gewesen, sondern ich habe nur gebeten, und der Abgeordnete Grumbrecht hat bereits seine Zustimmung dazu ertheilt, die in Parenthese stehenden Worte zum Gegenstand einer separaten Abstimmung zu machen.

Präsident: Auf mehr wollte auch ich nicht hinaus, als eine solche separate Abstimmung zu motiviren.

Diejenigen Herren, die in dem Grumbrecht'schen Antrage die in Parenthese stehenden Worte annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Der fernere Vorschlag geht dahin, in dem Grumbrecht'schen Amendement an Stelle „3 Monate" zu setzen „1 Monat".

(Widerspruch, Ruf: 3 Monate anstatt eines Monats!)

Es läßt sich doch nicht bestreiten, daß in dem Grumbrecht'schen Antrage schon 3 Monate steht! Nun frage ich, wohin ging denn der Antrag des Abgeordneten Forkel in Ansehung des einen Monats, wenn nicht dahin, den Grumbrecht'schen Antrag in dieser Weise abzuändern?

Abgeordneter **Forkel:** Mein Antrag geht nur dahin, über die Parenthese separat abzustimmen.

Präsident: Das ist geschehen. Dann war also ein solcher Antrag von dem Abgeordneten Forkel gar nicht erhoben. Er empfahl nur den einen Monat der Kommissionsvorlage gegenüber den drei Monaten des Abgeordneten Grumbrecht. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter **Lasker:** Der Grumbrecht'sche Antrag ist identisch mit der Kommissionsvorlage abweichend in zwei Bestimmungen, erstens in der Parenthese, welche der Reichstag so eben angenommen hat, und zweitens, daß er statt eines Monats drei Monate setzen will. Wenn die Abstimmung hierauf gerichtet und dieser Antrag angenommen wird, so tritt das ganze Grumbrecht'sche Amendement an die Stelle der Kommissionsvorlage. Es wird aber rathsam sein, wenn der Herr Präsident die Güte haben wollte, lieber die Kommissionsvorlage derart zu Grunde zu legen, daß die Frage gestellt wird: Soll in der Kommissionsvorlage statt eines Monats 3 Monate gesetzt werden.

Präsident: Das würde ich thun, wenn ein Antrag vor dem Schluß der Debatte darauf gerichtet worden wäre; das ist aber nicht geschehen. Ich kann nun, nachdem mir mein Irrthum dahin aufgeklärt ist, daß der Abgeordnete Forkel gar nicht den Versuch gemacht hat, in das Grumbrecht'sche Amendement statt 3 Monate 1 Monat hinein zu amendiren, nichts thun als erst das Grumbrecht'sche Amendement zur Abstimmung bringen und demnächst eventuell die Kommissionsvorlage.

(Zustimmung.)

Der Grumbrecht'sche Antrag geht dahin:

die Nr. 2 des § 4 der Kommissionsvorschläge dahin zu fassen:

2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als 3 Monaten fällig geworden sind.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses; d. h. der Antrag der Kommission unter Nr. 2 ist abgelehnt.

Der Abgeordnete Fries schlägt vor, als dritte Nummer des Paragraphen die Worte aufzunehmen:

3. auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentations-Ansprüche der Familienglieder.

Ich bitte diejenigen Herren, die, diesem Antrage des Abgeordneten Fries entsprechend, die gedachten Worte in den Paragraphen aufnehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir werden die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dem Antrage des Abgeordneten Fries, Nr. 182, 2 nicht zustimmenn wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, es bleibt nichts übrig, als eine namentliche Abstimmung; nach unseren Zählungen differiren die stehenden und sitzenden Herren nur um wenige Stimmen, und dafür ist mir die Sicherheit der Zählung an sich nicht groß genug.

Ich werde also die Frage nochmals stellen: Es handelt sich darum, ob der Antrag Fries angenommen werden soll, der auf Nr. 182 der Drucksachen unter der Ziffer 2 steht.

Diejenigen Herren, die das wollen, werden bei dem Anruf ihres Namens mit Ja, die es nicht wollen, mit Nein antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben S.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Mosig v. Aehrenfeld. Albrecht. Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Arnim-Heinrichsdorf. v. Arnim-Kröchlendorff. von Auerswald. Dr. Bähr. Graf von Bassewitz. von Benda. von Bennigsen. Dr. Bernhardi. von Bernuth. Prinz Biron von Kurland. Dr. Blum (Sachsen). v. Brauchitsch (Elbing). Braun (Hersfeld). Graf v. Bredow. Freiherr v. Brenken. Buff. Dr. Camphausen (Kreuznach). Camphausen (Reuß). v. Cranach. Devens. von Diest. Dietze. Freiherr v. Dörnberg. ten Doornkaat-Koolman. Frhr. v. Eckardstein. Dr. Eichmann. Dr. Engel (Schleiden). Graf zu Eulenburg. Evelt. Graf von Frankenberg. Fries. Gebert. Genast. Freiherr v. d. Goltz. von Grävenitz (Hirschberg). Grumbrecht. Günther (Sachsen). v. Hagemeister. Dr. Harnier. Dr. Henneberg. von Hennig. Heubner. Hinrichsen. Graf v. Hompesch. v. Jagow. Graf v. Itzenplitz. v. Kalckstein. Graf von Kanitz. von Karstedt. Keyser. Graf v. Keyserling-Rautenburg. Graf v. Kleist. Koch. Köppe. Kraus. Dr. Künzer. Lesse. v. Levetzow. von Luck. Lucke. Graf von Maltzan. Dr. Meyer (Thorn). Graf zu Münster. Neubronner. Dr. Oetker. Fürst von Pleß. Graf v. Plessen. Dr. Pohlmann. v. Puttkamer (Sorau). Herzog von Ratibor. Redeker. Reeder. Röben. Römer. Freiherr v. Romberg. v. Saltzwedell. v. Savigny. Dr. Schläger. Dr. Schleiden. v. Schöning. v. Schröder. Dr. Schwarze. von Seydewitz (Rothenburg). Stavenhagen. Dr. Stephani. von Treskow. von Unruh (Magdeburg). von Watzdorf. Dr. Weigel. Dr. Wiggers (Rostock). v. Zehmen.

Mit Nein haben gestimmt:

Dr. Becker (Dortmund). v. Bethmann-Hollweg. v. Blanckenburg. Bloemer. Graf v. Blumenthal. Dr. Bock. v. Bodelschwingh. Dr. Braun (Wiesbaden). von Buchowski. Buddenberg. v. Bülow. Bürgers. Conrad. v. Cottenet. v. Denzin. Deutz. Försterling. von Forckenbeck. Forkel. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Fromme. Hagen. Harkort. Hausmann. Frhr. v. d. Heydt. Heyl. Dr. Holzer. Hosius. Freiherr v. Hoverbeck. Kannegießer. Knapp. Dr. Köster. Kratz. Kreutz. Lasker. Dr. Leistner. Lienau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Zur Megede. Meier (Bremen). Müller (Stettin). Oesterreich. Frhr. v. Patow. Pauli. Planck. Pogge. v. Puttkamer (Fraustadt). Freiherr zur Rabenau. Richter. Riedel. Rohland. Roß. Runge. Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf. Schulze. Dr. Freiherr von Schwartzkoppen. von Seydewitz (Bitterfeld). Dr. Simson. Sombart. v. Sperber. v. Steinmetz. Stelzer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stumm. v. Thünen. Tobias. Wachler. v. Waldaw und Reitzenstein. Dr. Waldeck. v. Wedemeyer. Dr. Wigard. Dr. Windthorst.

Beurlaubt sind:

Ackermann. Prinz Albrecht von Preußen. Augspurg. Becker (Oldenburg). Graf Bethusy-Huc. v. Bismarck-Briest. Cornely. Vogel v. Falckenstein. Dr. Friedenthal. Gommelshausen. Günther (Deutsch-Crone). Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest. Dr. Hüffer. v. Kardorff. Lautz. Dr. Müller (Görlitz). Graf v. Oppersdorff. v. Schwendler. Graf Schwerin-Putzar. v. Seeckt. Graf zu Solms-Laubach. v. Weitzel. Wiggers (Berlin).

Gefehlt haben:

Adickes. Bail. Dr. Baldamus. Graf Baudissin. Bebel. Blum (Cöln). Graf v. Bocholtz. v. Bockum-Dolffs. Dr. Böckel. von Brauchitsch (Genthin). Dr. von Bunsen. von Chlapowski (Kosten). von Chlapowski (Kröben). v. Czarlinski. v. Davier. Graf zu Dohna-Finckenstein. Graf zu Dohna-Kotzenau. Duncker. v. Einsiedel. v. Elsner. Dr. Endemann. Engel (Leobschütz). Evsoldt. Dr. Francke. Fritzsche. Dr. Fühling. Dr. Gitzler. Götdertz. Dr. Götz. v. Graeve. Dr. Hänel. Freiherr v. Hagke. Prinz Handjery. Hasenclever. v. Heinemann. v. Helldorf. Freiherr von Hilgers. Dr. Hirsch. Hoffmann. Frhr. von Hüllessem. v. Jackowski. Dr. Jaeger. Jensen. Jordan. Jüngken. Kantak. von Kirchmann. von Kleinsorgen. Krüger. Graf von Kwilecki. Graf Lehndorff. Fürst von Lichnowsky. Liebknecht. Freiherr von Loë. von Mallinckrodt. Mende. Meulenbergh. Miquél. Freiherr v. Moltke. Dr. v. Mühler. Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Oehmichen. Ohm. Pilaski. Freiherr Dr. von Proff-Irnich. Dr. Prosch. Graf v. Pückler. v. Radkiewicz. Rang. Reichensperger. Graf Renard. Freiherr v. Rothschild. Russell. v. Sänger. v. Salza und Lichtenau. Salzmann. v. Saucken. Graf Schaffgotsch. v. Schaper. Schraps. Graf v. d. Schulenburg-Filehne. Dr. Schweitzer. v. Simpson-Georgenburg. Graf zu Solms-Baruth. Dr. Streusberg. Techow. von Thadden. Twesten. Ulrich. Freiherr v. Unruhe-Bomst. Frhr. v. Vincke. Wachenhusen. Wagener (Neustettin). Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. Weißich. v. d. Wense. Ziegler. Zurmühlen.

Präsident: Es haben an der Abstimmung 168 Mitglieder theilgenommen, von denen haben bei dem Namensaufruf 94 mit Ja, 74 mit Nein gestimmt; der Antrag des Abgeordneten Fries ist also angenommen.

Ich bringe jetzt den Paragraphen zur Abstimmung, wie er sich aus diesen beiden Abstimmungen herausgestellt hat. Er lautet:

§ 4.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als 3 Monaten fällig geworden sind;
3. auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder;
4. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesammtbetrag die Summe von vierhundert Thalern jährlich übersteigt.

   Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die ihn annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Zu § 5 hat der Abgeordnete Dr. Bähr den Abänderungsvorschlag eingebracht, das Alinea 3 des § 5 zu fassen, wie folgt:

„Die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 2 findet auf die daselbst befindlichen Rechtsgeschäfte, wenn sie vor Publikation dieses Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung. Rechtsgeschäften dieser Art steht die Ueberweisung einer Forderung im Wege der Hilfsvollstreckung gleich, sofern die Landesgesetze ihr die Kraft der Cession beilegen,"

und gebe dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr:** Meine Herren! Der Schwerpunkt des von mir abgegebenen Abänderungsantrages liegt in dem letzten Satze, welcher aussprechen soll, daß die Ueberweisung einer Forderung im Wege der Exekution dem Rechtsgeschäfte der Uebertragung gleichstehen soll, wenn die Landesgesetze ihr die Kraft der Cession beilegen. Es ist dies keine Abweichung von der Tendenz der Kommission, vielmehr findet sich dieser Satz in dem Kommissionsbericht Seite 18 ausdrücklich ebenfalls ausgesprochen. Ich kann nur in der Formulirung, welche der Paragraph seitens der Kommission gefunden hat, einen allgemein verständlichen Ausdruck hierfür nicht finden. Ich fürchte, daß der vorausgehende Satz, wo von der Beschlagnahme die Rede ist, auch von den Ueberweisungen verstanden werden würde, welche doch im Sinne des Kommissionsberichtes die Bedeutung einer Cession haben sollen, und ich halte es für nöthig, daß dies letztere ausdrücklich ausgesprochen werde, weil sonst Irrungen sehr leicht entstehen könnten, ja in verschiedenen Landestheilen nothwendig entstehen müßten. Das ist der Sinn meines Antrages. Im Uebrigen glaube ich, daß er keine erhebliche Abweichung von dem Kommissionsantrage enthält.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Die Absicht des Amendements soll in dem Antrage der Kommission ausgedrückt sein, und die Kommission hat auch nicht den allergeringsten Zweifel gehabt, daß es ausgedrückt ist in den Worten, daß die Bestimmungen des zweiten Absatzes auf frühere Fälle, in denen die Eigenthumsüberlragung bereits perfekt ist, nicht Anwendung finden. Da überall, wo die Exekution den Charakter der Cession angenommen, auch die Eigenthumsübertragung sich vollzogen hat, so wird natürlich der letzte Absatz des § 2 Anwendung finden. Für die Kommission hat, wie gesagt, kein Zweifel bestanden, indeß der Herr Abgeordnete Dr. Bähr hat selbst vorgetragen, daß er durch seine Redaktion nur deklariren will. Wer also zweifelhaft sein möchte, der würde in der Lage sein, diesen Abänderungsantrag anzunehmen, während ich Namens der Kommission denselben nicht befürworten kann, weil ich ihn für überflüssig halte.

Präsident: Ich werde zuvörderst ermitteln, ob das Haus dem 3. Alinea des Kommissionsvorschlages den Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr substituiren will oder nicht.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 9 (jetzt § 5) — dem 3. Alinea der Kommissionsvorschläge das Amendement des Abgeordneten Dr. Bähr vorziehen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Ich werde jetzt, da keine Abstimmung verlangt wird, den § 9 — jetzt § 5 — für angenommen erklären und ebenso, wenn das Wort nicht verlangt wird, Eingang und Ueberschrift des Gesetzentwurfs; dann übergehen zu dem Antrage der Kommission auf Seite 18, der sich auf die eingegangenen, in der Anlage B verzeichneten 31 Petitionen bezieht. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter, Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Diese Petition finden Sie unter No. 11 verzeichnet, wo ich zunächst einen Druckfehler zu korrigiren habe. Es muß heißen — auf Seite 36 — „Tobias Wehr und ein Genosse" statt „zwei Genossen". Die Bittsteller haben beantragt erstens: ein Gesetz zu erlassen, welches die Beschlagnahme verbietet, und zweitens: außerdem dem Bundeskanzler aufzugeben, daß die Beschlagnahmen, die gegen sie vollzogen sind, aufgehoben werden. Der erste Theil dieses Antrags ist durch die allgemeine Empfehlung der Kommission, die Petitionen für erledigt zu erklären durch das gegenwärtige Gesetz, abgethan; der zweite Theil des Antrages dagegen ist dadurch noch nicht erledigt, und es würde, da die Kommission über diesen Punkt nicht berathen hat, vielleicht nöthig sein, wegen dessen die Petition der Petitionskommission zu überweisen. Da indessen offenbar ist, daß das Haus in dieser Sache nicht helfen kann, indem der gewöhnliche Rechtsweg verfolgt worden ist, obschon nur eine Administrativexekution vorliegt, da diese dem gegenwärtigen Gesetze entspricht, so wird vielleicht das Haus gestatten, wenn ich persönlich den Antrag stelle:

Der Reichstag wolle beschließen,

über die Petition der Arbeiter Schulz und Wehr zu Charlottenburg (P. 424), soweit dieselbe auf Aufhebung der gegen sie angelegten Arreste gerichtet ist, zur Tagesordnung übergehen.

Das wird der Sachlage entsprechen. Im übrigen sind sämmtliche Petitionen in dem Verzeichniß der Kommission inhaltlich wiedergegeben. Neue Momente bieten sich überall nicht dar, sondern es sind dieselben Gründe, welche hier für Ausdehnung oder Einschränkung angeführt worden sind, und ich glaube nicht nöthig zu haben, auf den Inhalt dieser Petitionen noch weiter einzugehen, als ich es in dem schriftlichen Bericht gethan habe, wo der Tenor und der wesentlichste Theil der Petitionen mitgetheilt ist.

Präsident: Ich frage, ob gegen den Antrag der Kommission auf Seite 18:

Die in der Anlage B verzeichneten Petitionen durch die Verhandlung und die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären,

sich eine Erinnerung erhebt. — — Dies geschieht nicht. Der Herr Referent hat nun in Ansehung der Petition, die auf Seite 36 unter Nr. 11 steht — P. 424 — in Ansehung des Theils derselben, der sich auf die Aufhebung des gegen die Petenten auferlegten Arrestes richtet, den Vorschlag erhoben, insoweit über die in Rede stehende Petition zur Tagesordnung überzugehen. Ich würde auch das für beschlossen ansehen, wenn Niemand das Wort verlangt.

(Pause.)

Das ist beschlossen.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Lasker**: Ich habe Namens der Kommission noch eine Mittheilung zu machen. Es ist eine größere Anzahl von Schriftstücken eingegangen, etwa zwischen 70 und 80, von einer oder zwei Personen, einige auch von drei Personen unterschrieben, welche im Texte erwähnen, daß eine Versammlung von Arbeitern in größerer oder geringerer Zahl stattgefunden hat, und sie drücken ihr Mißfallen darüber aus, daß der Reichstag nicht einen Arbeiter in die Kommission hineingewählt hat, obschon dies angeregt worden sei. Außer diesen Petitionen ist eine, welche von vielen Personen unterschrieben ist, gleichen Inhalts. Sie sind ungefähr alle nach demselben Formular gemacht, einige weichen ab durch Zusätze verschiedener Art, die sich über das allgemeine Wahlrecht auslassen. Die Kommission hat gemeint, es sei nicht ihre Aufgabe über derartige Kritiken einen Bericht zu erstatten; sie hat nur beschlossen, dem Hause davon Kenntniß zu geben, da eine eigentliche Petition nicht vorliegt. Die Kommission hat also keinen Antrag an diese Zuschriften geknüpft. Wenn ich mir erlauben darf nach der Idee, welche die meisten, wohl alle Kommissions-Mitglieder theilen, meine Meinung auszudrücken, so geht sie dahin, daß der Reichstag es immer mit seiner Würde vereinbar gehalten hat, wenn Kritiken ihm — seien sie lobender oder tadelnder Art — zugegangen sind, von der Form gänzlich Abstand und nur von der Sache Kenntniß zu nehmen, ohne Etwas darüber zu veranlassen. Das wird auch für diesen Fall ausreichend sein. Ich gehe daher auf die Form und den Inhalt dieser Kritiken nicht näher ein.

Präsident: Ich habe also auch keinen Beschluß beim Reichstag darüber zu extrahiren. Damit ist diese Nummer der Tagesordnung erledigt, das Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes. Es wird zu seiner Zeit, behufs der dritten Berathung, auf die Tagesordnung kommen. — Wir kommen nun zu der ersten Berathung über den Gesetzentwurf wegen Berichtigung des Haushaltsetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 (Nr. 168 der Drucksachen).

Der Herr Bundes-Bevollmächtigte Ministerial-Direktor Guenther hat das Wort.

Bundes-Bevollmächtigter Ministerial-Direktor **Guenther**: In dem Bundeshaushalts-Etat für 1868 ist vorbehalten worden, nach dem Ergebniß der Bevölkerungsaufnahme vom Jahre 1867 den Etat zu berichtigen. Eine solche Berichtigung des Etats ist auch aus anderen Gründen wünschenswerth geworden. Nach der Aufstellung des Etats pro 1868 sind verschiedene Gesetze erlassen worden, welche auf die Etatsverhältnisse von dem allerwesentlichsten Einfluß gewesen sind; ich erlaube mir nur zu erinnern an die Ermäßigung des Postportos, an die Ermäßigung und den theilweisen Erlaß von Zöllen, und an die Bewilligung von Pensionen an Offiziere der vormals Schleswig-Holsteinischen Armee. Andere Etatspositionen haben nicht inne gehalten werden können, weil man bei Aufstellung des Etats pro 1868 noch keinen sicheren Maßstab hatte, um alle einzelnen Posten richtig und genau zu bemessen. Endlich hat sich die Bundesverwaltung auch bemüht, bei denjenigen Etatspositionen, bei welchen eine Ersparniß möglich und zulässig war, eine solche, in Rücksicht auf das vorhandene Defizit, eintreten zu lassen. Die Resultate der Finanzverwaltung für 1868 weichen dennach von dem Etat so wesentlich ab, daß der genehmigte Bundeshaushalts-Etat pro 1868 nur mit großen Inkonsequenzen als Grundlage für die Rechnungslegung und für die Entlastung der Bundesverwaltung würde dienen können. Man hat es deshalb für zweckmäßig erachtet, einen berichtigten Etat aufzustellen, welcher dem durch das Gesetz vom 30. Oktober 1867 genehmigten Bundeshaushalts-Etat zu substituiren sein würde. Dieser Etat, welcher jetzt dem Hohen Hause zur Genehmigung vorliegt, schließt sich überall an die wirklichen Resultate der Finanzverwaltung des Jahres 1868 an. Er thut dies so, wie man auch verfahren sein würde, wenn man die Resultate der Finanzverwaltung des Jahres 1868 bei Aufstellung des Etats pro 1869 genau hätte vorhersehen können. Es sind daher in dem berichtigten Etat verschiedene Ausgaben nicht berücksichtigt, welche zwar im Jahre 1868 gemacht sind, indessen der Finanzverwaltung von 1869 angehören, wie einzelne Ausgaben bei der Postverwaltung und einzelne Ausgaben bei der Telegraphenverwaltung, zu welchen in den Fonds des Jahres 1868 Deckungsmittel nicht vorhanden waren. Eine andere Einnahme ist in dem Etat mit aufgeführt, obgleich sie nur eine durchlaufende Post ist; es ist das der Rübenzucker-Steuerertrag, der im Jahre 1868 eingegangen ist, soweit er demnächst im Jahre 1869 an die Süddeutschen Staaten des Zollvereins herauszuzahlen sein wird. Dieser Betrag ist aber im Jahre 1868 in der Bundeskasse verblieben, hat den Bestand derselben mit gebildet und ist rechnungsmäßig bei den Bundes-Einnahmen des Jahres 1868 nachzuweisen. Die einzelnen Abweichungen dieses berichtigten Etats von dem früheren Etat sind durch Bemerkungen so ausführlich erläutert worden, daß ich denselben für jetzt nichts hinzuzusetzen habe.

Der berichtigte Etat schließt in seiner Ausgabe mit einem Mehrbetrage von 3,634,268 Thalern ab. Davon werden 3,600,000 Thaler durch den Kredit gedeckt, welcher durch das Gesetz vom 9. November 1867 bewilligt worden ist, und es bleiben demnach nur Deckungsmittel zu beschaffen für 34,268

Thaler. Die Einnahmen, wenn man von den Matrikularbeiträgen absieht, ergeben eine Minder-Einnahme von 2,611,596 Thalern. Diese Mindereinnahme ist im Wesentlichen eine Folge der Ermäßigung des Postportos. Für diese Mindereinnahme ist eine Deckung auch nicht vorhanden, ebensowenig wie für die Mehrausgabe von 34,268 Thalern. Die Gesammtsumme dieser beiden Beträge von 2,645,864 Thalern wird deshalb durch erhöhete Matrikularbeiträge aufzubringen sein. Wie sich diese Matrikularbeiträge nach den jetzt festgestellten Bevölkerungszahlen auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilen, ist in einer besonderen Berechnung, welche dem Etat beigefügt ist, ersichtlich gemacht.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, ich verzichte von vorn herein darauf, heute auf den materiellen Theil der Vorlage einzugehen; ich wünsche nur ein formelles Bedenken jetzt zur Sprache zu bringen, welches mir doch sehr wesentlich geschienen hat, und, soviel ich die Rede des Herrn Bundes-Kommissars verstehen konnte, darin keine Berücksichtigung gefunden hat. Wir stehen vor der Frage, ob ein rektifizirtes Budget in der Art, wie es in dem Napoleonischen Frankreich Sitte geworden ist und wie es mir, ich gestehe es, keinen sehr angenehmen Beigeschmack hat, künftig auch uns beschieden sein soll. Wäre es die bloße Form, so könnte man darin wohl nachgiebig sein; ich glaube aber, daß es sehr wesentlich auf die Sache selbst Bezug hat.

Das uns hier vorgelegte Budget ist ein Gesetz; das Budget, das ursprünglich für dieses Jahr festgesetzt wurde, ist aber auch ein Gesetz. Wie verhält sich nun dies neu vorgelegte Gesetz zu dem früheren? Wenn ich richtig verstanden habe, so soll dies neue Budget dem alten substituirt werden. Wenn sie beide also ganz die gleiche Form und den gleichen Umfang hätten, so würde dann allerdings, nachdem das neue angenommen, darüber kein Zweifel sein. In der That aber steht das anders. Zum alten Budget gehören unmittelbar und untrennbar damit verbunden auch die sämmtlichen Beilagen, und ich darf daran erinnern, daß der Herr Präsident ganz bestimmt erklärt hat, daß diese Beilagen mit Einverständniß des Hauses immer dieselbe rechtliche Wirkung haben sollen, wie das Budget und das Budgetgesetz selbst. Wie stehen wir aber heute dieser Erklärung und dieser vom Hause gebilligten Annahme gegenüber, wenn wir ein neues Budget bekommen, das sich in sehr viel engeren Schranken hält? — Hier sind z. B. nur Titel und zwar von sehr großem Betrage vorhanden, während in dem ursprünglich beschlossenen Budget eine Menge andere Bestimmungen, Bemerkungen über Uebertragungsfähigkeit einzelner Posten u. s. w. vorhanden waren, die in diesem Etat, so viel ich — allerdings bei einer nur flüchtigen Uebersicht — gesehen habe, fehlen. Ich glaube, wir werden doch nothwendiger Weise von diesem Verhältnisse des früheren zu dem jetzigen Gesetze etwas genauere Kenntniß erhalten müssen.

Ich mache auch darauf aufmerksam, daß es in Bezug auf die Stellung der Bundesrechnungsbehörde sehr wesentlich ist, ob sie sich allein nach dem neuen Gesetz, oder ob und inwieweit sie sich auch nach den jetzt im Entwurf uns vorgelegten Gesetze zu richten hat, z. B. ob, in Bezug auf die außeretatsmäßigen Ausgaben und diejenigen Etatsüberschreitungen, die hier noch zu rechtfertigen sind, die Bemerkungen, die wir von der Bundesrechnungsbehörde erwarten müssen, bloß auf das neue oder auch auf das alte Gesetz sich beziehen sollen.

Alle diese Fragen, meine Herren, kann ich im Augenblicke auch für mich nicht einmal zur bestimmten Erledigung bringen, aber ich glaube, daß sie nothwendig an uns herantreten werden und gelöst werden müssen in dem Augenblicke, wo wir in diese neue Form eingehen. Ich glaube also, meine Herren, — ohne in diesem Momente über die Form selbst ein entschiedenes Urtheil fällen zu können — wir haben eine sehr gründliche Vorprüfung bei diesem Budget nöthig, und diese Vorprüfung würde meiner Meinung nach am besten in einer Kommission erfolgen.

(Widerspruch rechts.)

Wenn ich nun auch weiß, daß Sie nach der Stellung, die ich in Bezug auf den Etat eingenommen habe, eine gewisse Abneigung fühlen werden, mir in diesem Vorschlage zu folgen, so bitte ich doch zu bedenken, daß es sich hier um ein ganz anderes Budget handelt; was ich bis jetzt gesagt habe, hat mit meiner Meinung, daß jedes Budget am besten in einer Kommission zu berathen sei, nicht das Mindeste gemein; es sind ganz andere Faktoren, die hier zur Besprechung kommen: das ist nämlich die rechtliche Stellung, ich kann sagen die juristische Stellung, die zwischen den beiden Gesetzen obwaltet, und ich glaube also, daß für eine etwaige Wahl der Kommission zum Theil andere Kriterien in den Vordergrund treten werden, als gewöhnlich für eine Budgetkommission maßgebend sind.

Wenn ich persönlich noch meine Ansicht aussprechen soll, so scheint mir das rektifizirte Budget eine Form zu sein, die in vieler Beziehung bedenklich ist; hauptsächlich hervorgerufen ist die Vorlage durch die Nothwendigkeit, neue Matrikularbeiträge im ungefähren Betrage von 2,600,000 Thaler auszuschreiben. Schön, meine Herren; sollte dies der Fall sein, so hat das frühere konstitutionelle Verfahren meiner Meinung nach nicht im Geringsten etwas Anstößiges gehabt: Die Regierung oder hier die Bundesregierung tritt dann eben vor das betreffende Haus und legt die Bitte um Ermächtigung zur Erhebung einer Matrikularumlage von 2,600,000 Thaler vor, (also im Wege eines außerordentlichen Kredits) und motivirt diesen Antrag eben durch alle die Nachweisungen, die uns hier gegeben sind. Die Nachweisungen haben auch dann großen Werth für das Haus, sie werden aber insofern nicht bedenklich, als zum Beispiel die weitere Rechnungsprüfung durchaus nicht dadurch behindert wird. Jetzt dagegen sollen wir einzelne Titel feststellen auf die Annahme hin, die uns in diesem Augenblicke von der Regierung gegeben worden, während eine schließliche Revision durch die Bundes-Rechnungsbehörde, wie auch durch uns, noch durchaus nicht erfolgt ist. Meine Herren, es könnte so der Fall eintreten, daß wir einzelne Titel festgesetzt hätten, die sich nachher nicht als richtig zeigen würden, und wobei durch diese vorherige Bewilligung den Bemerkungen, welche die Bundes-Rechnungsbehörde vorzulegen hätte, entschieden präjudicirt wäre. Ich beantrage daher, die Vorlage an eine Kommission zu verweisen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, ich möchte dem formellen Bedenken des Herrn Vorredners ein materielles hinzufügen. Als ich diesen Etat in die Hände bekam, habe ich mich an das Wort „Berichtigung des Haushaltsetats" gehalten und geglaubt, es sollten nun die Irrthümer des Voranschlags wirklich dahin rektificirt werden, daß die thatsächliche Ist-Ausgabe und die thatsächliche Ist-Einnahme des Jahres 1868 uns im Etat aufgezählt würde; allein als ich ihn näher studirte, zeigte es sich, daß ich mich darin geirrt hatte, denn in diesem rektificirten Etat kommen Einnahmen vor, insbesondere ein Hauptposten, der gar keine Bundeseinnahme ist, der nur in die Bundeskasse für eine gewisse Zeit abgeliefert ist, nämlich bis zum 1. September dieses Jahres, der gleichsam als ein Depositum zu betrachten ist, welches anderen Leuten gehört und welches höchstens als Betriebskapital verwendet werden kann. Erlauben Sie, meine Herren, daß ich das gleich im Einzelnen ausführe.

Als ich auf Seite 11 gelangt war, sah ich zu meiner Freude, daß bei den sonst ziemlich geringen Summen, die bei den Zöllen und Verbrauchssteuern herauskommen, ein Posten, nämlich die Rübenzuckersteuer, eine brillante Summe ergeben habe, ich las dann aber die Bemerkung auf der rechten Seite und fand, daß diese angebliche Mehreinnahme von $1^3/_4$ Millionen darauf beruhe, daß ungefähr $1^1/_2$ Million den Süddeutschen Staaten gehören, aber vorläufig bis zum Termin der Fälligkeit, den 1. September dieses Jahres, in der Bundeskasse verbleiben. Meine Herren, ich begreife nicht, wie man in dem rektificirten Budget für das Jahr 1868 einen durchgehenden Posten als Einnahmeposten des Bundes aufzählen kann, durch welchen unsere Ausgaben bestritten werden sollen. Wenn man diese Praxis befolgt — ich weiß nicht, welche kalkulatorischen Gründe man dazu hat — so ist die Folge, daß am 1. September dieses Jahres diese Summe fehlt und wir später mehr bewilligen müssen.

Was von diesem großen Titel der Rübenzuckersteuer gilt, gilt noch von zwei kleineren. Es ist zum Beispiel — wenn Sie auf Seite 11, Titel 8 nachsehen — die Nachsteuer auf

Waarenvorräthe, die sich in denjenigen Ländern fanden, welche zum Zollverein geschlagen sind, mit 63,965 Thaler angesetzt, während die Randbemerkung zeigt, daß davon wieder etwa 15,000 Thaler den Süddeutschen Staaten gehören und ihnen auszuzahlen sind.

Auf der andern Seite belehrt uns die Anlage 2, daß die Aversa nicht ganz so hoch berechnet sind, als sie für uns ausfallen werden. Wir haben an Aversa für die Rübenzuckersteuer von den Süddeutschen Staaten noch 94,000 Thaler mehr zu erhalten, als hier berechnet sind.

Daraus geht also hervor, daß die Zahlen, die hier stehen, nicht, wie der Herr Bundes-Kommissar gesagt hat, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, daß sie sich nicht an das wirkliche Resultat der Finanzverwaltung für das Jahr 1868 anschließen, sondern daß die zuletzt stehen bleibenden Zahlen ganz andere sein werden; es wird sich nämlich zuletzt zeigen, daß wir im Jahre 1868 1,371,928 Thaler weniger Einnahme haben, als es bei dem ersten oberflächlichen Blick aussehen möchte.

Erlauben Sie mir nun noch auf das Gebiet der Ausgaben überzugehen. Es ist in Beziehung auf die Ausgaben ein eigenthümliches System verfolgt, dessen Nothwendigkeit ich auch noch nicht recht begreife. Ich bitte, daß Sie Seite 9 der Vorlage nachsehen wollen. Dort hat man eine Gruppe von Ausgaben aus dem rektifizirten Etat pro 1868 herausgenommen und hat sie dann an den Rand gesetzt als Vorschuß für das Jahr 1869. So war z. B. bei der Post- und Zeitungsverwaltung unter Titel 3 „Dispositionsfonds des Bundespräsidiums zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten," eine Summe in dem Voranschlage angesetzt, man hat diese Summe aus den wirklichen Ausgaben für 1868 herausgestrichen und hat an dem Rande bemerkt, es wären 19,631 Thaler einstweilen als Vorschuß für 1869 gebucht. Ich habe mich vergebens gefragt, warum denn nun nicht wenigstens diese 19,631 Thlr., die doch wirklich ausgegeben sind, auch als Ausgaben für 1868 gesetzt sind; es würde dies allerdings die Folge haben, daß die Bilanz des Post- und Telegraphenwesens sich noch ungünstiger stellt als es jetzt aussieht.

Ein besonders großer Posten befindet sich auf derselben Seite 9 unter Telegraphenverwaltung, da sind 250,000 Thaler Ausgaben herausgestrichen, es wird aber am Rande bemerkt, es seien davon 215,913 Thaler als Vorschuß auf 1869 übertragen und verwendet. Die Vertretung der Bundesregierungen wird uns ja vielleicht Auskunft geben, warum diese Form gewählt ist, ich verstehe ihre Nothwendigkeit nicht.

Nun giebt es noch eine zweite Gruppe von Ausgaben, die vom Etat von 1868 abgesetzt sind, das sind solche, wo Verhandlungen mit auswärtigen Staaten, mit auswärtigen Posten oder mit Eisenbahngesellschaften nöthig sind, um die Finalabrechnung möglich zu machen. Sie finden z. B. auf Seite 11 einen kleinen Posten von 1601 Thaler, der ist ausgefallen, weil der Finalabschluß über die Postdampfschiffsverbindung mit Dänemark und Schweden noch fehlt. Ferner findet sich auf Seite 13 eine größere Summe von 124,396 Thaler da heißt es ebenfalls, wir sind mit der Liquidation der Eisenbahngesellschaften noch nicht fertig. Ganz dasselbe gilt auch von 4 Posten, der eine beträgt 46,870 Thaler, der andere 3,909 Thaler, ein dritter 23,488 Thaler und der letzte 25,509 Thaler, ich will sie hier nicht ausführlich aufzählen, es ist immer dasselbe Motiv.

Meine Herren, man kann ja fragen, warum legst Du auf diese Dinge Werth, die doch gleichgiltig sind? Wenn diese Ausgaben hier vorläufig nicht aufgerechnet sind, so werden sie im Jahre 1869 vorkommen; wozu monirst Du, daß etwas als Vorschuß für 1869 gebucht wird, statt als Ausgabe für 1868? Ich glaube doch, daß es einen Werth hat, dies zu moniren, denn wenn eine andere Art von Buchführung in diesem Etat beliebt wäre, so würde vollkommen klar, auch für die öffentliche Meinung klar, herausgekommen sein, daß wir, um das wirkliche Defizit — so will ich es einmal nennen — von 1868 zu decken, nicht 2,600,000 Thaler in Matrikularbeiträgen nachträglich zu bewilligen haben, sondern $4\frac{1}{2}$ Million, denn so groß ist die wirkliche Differenz zwischen den rektificirten Einnahmen (wobei natürlich ein durchlaufender Posten in Wegfall kommt) und zwischen den rektificirten Ausgaben. An Einnahmen kommen 1,371,928 Thaler in Wegfall, an Ausgaben treten 469,975 Thaler hinzu, das Deficit vergrößert sich also um nahezu 2 Millionen, die treten hinzu zu dem, was die Regierung jetzt bereits an Matrikularbeiträgen von uns fordert. Ich glaube, meine Herren, das erste Mittel, um vorhandene Uebel zu heilen, ist, daß man man das Uebel klar und deutlich, auch für das gesammte Volk deutlich in seinem ganzen Umfange bezeichnet.

Präsident: Der Abgeordnete **von Benda** hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich möchte Sie bitten, weder den formellen noch den materiellen Bedenken der beiden Herren Vorredner zu viel Gewicht beizulegen. Es ist uns ein sogenanntes rektifikatives Budget vorgelegt, und ich glaube vorweg bemerken zu müssen, daß diese Vorlage doch in der That nichts gemein hat mit den Französischen rektifikativen Budgets, in welchen bekanntlich neue Forderungen auftreten, die man bei der ersten Vorlage des Budgets Bedenken getragen hatte, der Versammlung vorzulegen, während hier in der That von neuen Forderungen, die nicht bereits in dem früheren Budget und in späteren Gesetzen bewilligt und genehmigt wären, nicht die Rede ist.

Meine Herren, dieses rektifikative Budget hat meiner Auffassung nach nicht den Zweck, der im Artikel 72 der Verfassung vorgeschriebenen Entlastung der Bundesregierung zur Grundlage zu dienen, sondern sie soll eben ein neuer Etat sein, der der späteren Rechnungslegung zum Fundamente erst dienen soll. Es wäre allerdings die Frage gewesen, ob es von der Bundesregierung nicht richtiger gewesen wäre, lieber den Weg zu wählen, den der Herr Abgeordnete von Hoverbeck vorgeschlagen hat, und uns anstatt dieser Grundlage zu ihrer erhöhten Forderung an Matrikularumlagen eine einfache Kreditforderung vorzulegen und sie durch die inzwischen eingetretenen Mehrbedürfnisse zu motiviren. Indessen ich vermuthe, daß die Bundesregierung möglicherweise von der Erwägung ausgegangen ist, daß, nachdem sie in ihrem Schooße die Frage, ob der Bundeskanzler befugt sei, vermehrte Matrikularumlagen aus eigner Befugniß auszuschreiben, verneint hatte, auch zur Erwägung kam, daß der Reichstag doch eigentlich nur befugt ist, entweder Anleihen zu bewilligen, oder Matrikularumlagen zu bewilligen auf Grund eines Budgets, und daß sie aus diesem Grunde die Form gewählt hat, in der sie uns dieses rektifikative Budget vorgelegt hat. Meine Herren, wenn ich nicht irre, wäre ja zu dieser Vorlage überhaupt eigentlich keine Veranlassung gewesen, und die Regierung hätte die Nachweise vorlegen und justifiziren können erst späterhin bei der Rechnungslegung auf Grund des Artikels 72. Das eigentliche Motiv, weswegen wir diese Vorlage bekommen, ist ja kein anderes, als weil sie eben die Mittel nicht besitzt, die ihr erforderlich sind zur Führung der Verwaltung in dem Augenblicke, in welchem die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, weil sie die Vorschüsse erstatten muß, die sie in dieser Beziehung hat aufnehmen müssen, respektive sie in definitive Bewilligungen verwandeln muß. Nach meiner Ansicht können wir dagegen nichts erinnern, im Gegentheil, wir müssen uns freuen, daß die nach der Denkschrift des Ausschusses des Bundesraths vom 15. Juli vorigen Jahres als zweifelhaft aufgestellte Frage, ob der Bundeskanzler im Falle eines Mehrbedürfnisses Matrikularumlagen in erhöhtem Maaße ohne Weiteres ausschreiben könne, jetzt thatsächlich dahin entschieden ist, daß sie nur im Wege der gesetzlichen Feststellung erfolgen könne. Meine Herren, ich sage, wir können uns darüber freuen, aber wir können sicherlich auch die Hoffnung aussprechen, daß dieses das erste und das letzte rektifikative Budget sein werde, welches uns die Bundesregierung vorlegt; wir werden die bestimmte Hoffnung haben, daß die Verwaltung im Jahre 1869 und 1870 sich so einrichtet, daß solche berichtigte Budgets uns nicht mehr vorgelegt werden.

Meine Herren, ich theile daher die formellen Bedenken eben so wenig wie die materiellen Bedenken des Herrn Kollegen Wehrenpfennig, weil in der That dieses Budget uns nichts weiter darstellt als den faktischen Zustand der Kassenführung im Bunde. Eine eigentliche Bundes-Finanzverwaltung in dem Sinne, wie wir sie im Preußischen Staate und in anderen einzelnen Staaten haben, in so geordnetem und zusammenhangsvollem Sinne besitzen wir ja überhaupt nicht, und ich glaube, wir können nur damit zufrieden sein, daß die Bundesregierung die Summen, die sie überhaupt im Besitz hatte, zunächst für die fortlaufenden Ausgaben verwandte und nicht etwa diese 1,500,000 Thaler todt in der Kasse liegen ließ, um die betreffende Summe durch weitere Matrikularumlagen von den einzelnen Staaten zu erheben. Das freilich ist richtig, daß, so

wie der Zustand jetzt ist, und so, wie die Kassenführung und die Nachweise, die uns vorgelegt werden, jetzt beschaffen sind, sie für jedes einzelne Mitglied der einzelnen Staaten die Uebersicht über die Finanzverwaltung seines Landes außerordentlich erschwert, das ist vollkommen richtig, daß das ganze Deficit und die ganze Schwere erhöhter Matrikularumlagen in den folgenden Jahren uns treffen wird. Während wir uns der Hoffnung hingegeben haben, daß es sein Bewenden behalte bei den 2,700,000 Thalern, die uns schon früher angekündigt waren, erfahren wir jetzt, daß dies sich in den späteren Jahren voraussichtlich erheblich vermehren werde. Meine Herren, es ist das ein Zeichen, und deshalb habe ich mir erlaubt, das Wort zu ergreifen, um auch hier zunächst einen Punkt hervorzuheben, aus welchem deutlich hervorgeht, wie unendlich schwierig und an welchen großen Gebrechen unsere gegenwärtige Bundes-Finanzverwaltung laborirt, eine Finanzverwaltung, welche keine Betriebsmittel besitzt und welche sich in jedem einzelnen Augenblick, wo das Bedürfniß über die laufenden Einnahmen hinausschreitet, Hilfe suchend an die einzelnen Staaten oder möglicherweise an Finanzoperationen wenden muß, die an und für sich nicht wünschenswerth sind. Meine Herren, ich habe durchaus nicht die Absicht, hieran Anträge zu knüpfen; ich glaube, im Großen und Ganzen wird uns in den nächsten Tagen oder wenigstens in der nächsten Zeit die Frage über das Verhältniß der Bundes-Finanzverwaltung, sowie der einzelnen Staaten sehr lebhaft beschäftigen; ich habe mir nur erlauben wollen, hier schon einen der wunden Punkte unseres Finanzwesens hervorzuheben, und glaube im Uebrigen, was den Einzelnen betrifft, werde ich wenigstens meinerseits kein Bedenken haben, den Etat, wie er vorgelegt ist, zu genehmigen, indem ich allerdings von Seiten der Bundesregierung auch die Erklärung noch erwarte, über die ich übrigens nicht zweifelhaft gewesen bin, daß diesem Etat eben so wie dem ersten Etat unabänderlich die Anlagen noch als integrirender Theil nach wie vor zum Grunde liegen, die dem ersten Etat zu Grunde gelegen haben, und daß die Bundesregierung nicht die Absicht haben konnte, uns unter summarischen Ziffern neue Bewilligungen zu oktroyiren; das konnten wir meiner Ansicht nach von der Bundesregierung nicht voraussetzen, und ich zweifle nicht, daß die Bundesregierung uns in dieser Beziehung vollständig beruhigen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Camphausen (Neuß) hat das Wort.

Abgeordneter **Camphausen** (Neuß): Meine Herren! Dem Antrage der ersten beiden Herren Redner, die Berathung dieses Gegenstandes in die Kommission zu verweisen, muß ich mich widersetzen und bei dem Hause beantragen, daß die Berathung des berichtigten Etats ebenso wie die des ursprünglichen Etats im Plenum des Hauses stattfinden möge. Allerdings werden alsdann bei dem berichtigten Etat manche Punkte zur Sprache zu bringen sein, die einer näheren Erwägung werth und einer Erläuterung bedürftig sind. Das scheint mir von vornherein gegeben, wie es der letzte Herr Redner auch bereits aussprach, daß ganz unzweifelhaft der sogenannte berichtigte Etat an die Stelle des ursprünglich durch die Gesetzsammlung veröffentlichten Etats treten und demnächst dieselbe Bedeutung in Anspruch nehmen wird, die der bisher veröffentlichte Etat in Anspruch genommen hat. Was aber die materiellen Bedenken betrifft, die seitens des Abgeordneten Herrn Dr. Wehrenpfennig erhoben worden sind, so erlaube ich mir diesen in einigen Beziehungen beizutreten, — nicht in Beziehung darauf, wie man die Ausgaben registrirt hat, wie man in den verschiedenen Fällen verfahren ist. Die Motive für das Verfahren sind in den erläuternden Bemerkungen angegeben und ich finde nichts wesentliches daran zu erinnern, obschon ich gern anerkennen will, daß Manches auch anders hätte gemacht werden können. Aber was ich mit dem Herrn Vorredner hervorheben möchte, daß ist das, daß allerdings nach dem vorgelegten Etat für denjenigen, der nicht ein Studium aus den Erläuterungen macht, die Finanzlage sehr viel günstiger erscheinen möchte, als sie in Wirklichkeit ist. Wir haben bei der Verwaltung des Norddeutschen Bundes nicht ein Deficit gemacht von 2,645,864 Thaler, die an Matrikularbeiträgen mehr ausgeschrieben werden sollen, sondern das Deficit was die Finanzverwaltung des Jahres 1868 über den Norddeutschen Bund gebracht hat, ist beträchtlich größer. Die Bemerkung des Herrn Wehrenpfennig, daß die Herauszahlung an die Süddeutschen Staaten für die Rübenzuckersteuer nur ein durchlaufender Posten sei, ist ja von Seiten des Regierungstisches bereits gemacht worden, und ich knüpfe daran allerdings die Folge, daß der Titel von den Zöllen und Verbrauchssteuern, der in dem durch die Gesetzsammlung publicirten Etat vom 30. Oktober 1867 mit 49,488,680 Thaler veranschlagt war, nicht, wie nach dem berichtigten Etat erscheinen könnte, eine Mehreinnahme von 115,640 Thalern gewährt hat, sondern daß in der Wirklichkeit eine Mindereinnahme von 1,335,739 Thalern stattgefunden hat; fügen Sie diese Mindereinnahme der Erhöhung der Matrikularbeiträge die uns angesonnen wird hinzu, so haben Sie bereits nahezu 4,000,000 weniger eingenommen resp. mehr ausgegeben, als wie im vorigen Jahre bei Aufstellung des Etats erwartet werden durfte, und es ist ferner richtig, daß nun außerdem noch eine Reihe von Ausgaben stattgefunden hat, die man aus speziellen Gründen einstweilen nicht definitiv verrechnet, sondern als Vorschuß gebucht hat; die Gründe dafür liegen auf der Hand, insofern als es sich um Ausgaben handelt, die auf bestimmte Einnahmeüberschüsse angewiesen waren, und die, da diese Einnahme Ueberschüsse nicht erzielt worden sind, nicht hätten geleistet werden mögen, wenn man schon im Anfange des Jahres gewußt hätte, wie sich die Finanzgebahrung des Jahres schließlich herausstellen würde. — Ich setze wenigstens voraus, wenn das auch nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, daß man nunmehr das Jahr 1869 in den disponiblen Mitteln hinsichtlich der Ausgaben, von denen die Rede ist, einschränken will und daß man darum diejenigen Ausgaben des Jahres 1868, die bereits geleistet waren, einstweilen nur als Vorschuß gebucht hat, weil die entsprechenden Mittel im Jahre 1888 nicht aufgekommen sind, um die Ausgaben wirklich zu leisten. Aber gewiß ist, daß auch diese Ausgaben geleistet worden sind und daß also insofern die Verwaltung des Jahres 1868 ein um so viel größeres Deficit wirklich ergeben hat, ein Deficit, was nur deshalb nicht erscheint, weil, wie gesagt, man einige dieser Ausgaben als Vorschuß gebucht hat. Damit sind wir aber mit unserer Rechnung noch nicht zu Ende. Wir haben uns ferner zu vergegenwärtigen, daß manche Ausgaben nur verschoben worden sind. Wenn Sie z. B. einen Blick auf Seite 9 des Etats werfen, so werden Sie eine Ersparniß von 100,000 Thalern verzeichnet finden und dazu die Erläuterung:

> „die Postverwaltung hat mehrere für das Jahr 1868 in Aussicht genommene Neubauten einstweilen hinauszurücken vermocht und deshalb von der Verwendung des nebenstehenden Extraordinarium Abstand genommen."

Der Ausgabe werden wir nicht entgehen, sie hat bloß im Jahre 1868 nicht stattgefunden.

Meine Herren, indem ich mir die Freiheit nehme darauf aufmerksam zu machen, daß wie ein beträglich größeres Deficit für das Jahr 1868 zu decken haben, als wir dies bei flüchtiger Durchlesung des vorgelegten Etats angenommen werden könnte, so habe ich meinerseits darauf hinweisen wollen, daß es auch wohl die Pflicht des Reichstags sein möchte, für die Deckung eines solchen Einnahmeausfalls und resp. für die Deckung einer solchen Ausgabevermehrung Sorge zu tragen. Es handelt sich hier um Einnahmequellen, die im Jahre 1867 bei Aufstellung des Etats in Aussicht genommen waren, es handelt sich darum, daß durch die Beschlüsse des Reichstags, durch Beschlüsse, die, wie ich glaube, ihre wohlthätige Seite gehabt haben, Einnahmequellen in ihrem Ertrage zurückgegangen sind und da meine ich doch, liegt für dieses neue Staatswesen die Verpflichtung vor, wenigstens für diejenige Einnahmeausfälle und für diejenigen Ausgabevermehrungen, die auf seinen eignen Beschlussen beruhen, auch für die Vermehrung der eignen Einnahmequellen zu sorgen und ich hoffe daher, daß der Reichstag sich bemühen wird, für das Deficit von wenigstens 4 Millionen Thalern aus eignen Mitteln Ersatz zu schaffen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich merke so eben, daß der Ausdruck „aus eignen Mitteln" einer doppelten Auslegung fähig ist, ich meine natürlich durch seine eignen Beschlüsse die Deckung zu schaffen. Die Zukunft wird uns nach dieser Richtung hin noch eine schwierigere Aufgabe bringen, denn wir können schon heute übersehen, daß mittlerweile die Ausgaben sich vermehrt und die Einnahmequellen sich nicht geändert haben. Hoffentlich werden

nun die Einnahmequellen in den künftigen Jahren etwas reichlicher fließen als wie sie 1868 geflossen sind, aber sanguinische Erwartungen lassen sich meines Erachtens nicht daran knüpfen, wenn sie im übrigen völlig unverändert bleiben, wenn nicht neue Steuerprojekte zu den bisherigen hinzugefügt werden. Ich glaube, daß wir sehr wohl thun werden, bei Berathung der Steuerprojekte den Zustand, in den wir unsere Finanzenverwaltung durch das Jahr 1868 gebracht sehen, nicht unberücksichtigt zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Den letzten Theil der Rede des Herrn Abgeordneten, der sich so eben niedergesetzt hat, möchte ich als Steuerrede bezeichnen und heute nicht weiter darauf eingehen; wir werden ja Steuerdebatten genug bekommen. Wir dürfen uns heute damit begnügen, daß der Herr Abgeordnete gewissermaßen den Vorpostenschuß gethan hat

(Heiterkeit),

und wir sind also gewarnt vor denjenigen Argumenten, welche er zu Gunsten der Steuern anführen will. Von dieser Warnung will ich Notiz nehmen. Ich aber will zu dem Etat zurückkehren.

Meine Herren, die Bedenken, die der Herr Abgeordnete von Hoverbeck angeregt hat, kann ich doch nicht so unterschätzen, wie der Herr Abgeordnete von Benda es thut. Wir stehen zum ersten Male vor einem Akt der Finanzverwaltung, den wir in irgend einer Weise in die Verfassung einreihen müssen. Ist es ein Etat? ist es ein Spezial-Finanzgesetz? ist es ein Gesetz, welches bloß die Matrikularbeiträge betrifft? ist es ein Gesetz, welches zugleich verfügt über Ausgaben, die justifizirt werden sollen? Mir ist die Sache bis jetzt durchaus unklar, und ich hoffe, daß die Herren Vertreter des Bundesrathes sich nicht ferner über diese Zweifel schweigend verhalten werden. Soll das Gesetz, wie es uns vorgelegt wird, ein Etat sein, so schlage ich den Artikel 69 nach, und da heißt es:

> „Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt."

Halten wir uns also an den Wortlaut der Verfassung, so weiß ich gar nicht, wie ein Etat möglich ist für ein bereits abgelaufenes Jahr. Auch ist der Ausdruck „veranschlagt" in keiner Weise anwendbar auf Ausgaben, die bereits gemacht sind.

Sodann hat der Herr Abgeordnete von Benda sich darauf berufen, daß eigentlich die Regierung den leichteren Weg gehabt hätte, nach Artikel 72 uns die Mehrausgaben vorzulegen und unsere Justifikation zu fordern. Ja, meine Herren, das wäre ein sehr wichtiger Weg gewesen, und es wäre der leichtere Weg gewesen, weil das Richtige immer leicht ist.

Wir gerathen in eine schiefe Lage. Der Artikel 72 gibt dem Reichstage und dem Bundesrath, jedem gesonderte und selbstständige Rechte, soweit die Justifikation der Ausgaben in Betracht kommt. Das sind viel werthvollere Rechte, als diejenigen, welche zwei gesetzgebende Faktoren gemeinschaftlich auszuüben haben. Denn haben mehrere gesetzgebende Faktoren gemeinschaftlich ein Recht auszuüben — nun, wir kennen die Praxis und die Theorie, die sich daran knüpfen: wenn nicht alle Faktoren übereinstimmen, dann ist ein Gesetz nicht zu Stande gekommen, und es bleibt beim Alten. Dagegen haben wir bei Justifikationen immer darüber gewacht, daß wir selbstständig unsre Rechte wahrnehmen, und dann mag sich der andere Faktor so freundlich und so willig benehmen wie ihm gut scheint: wir bleiben bei unserm Recht und üben es selbstständig aus. Deshalb meine ich, daß Justifikationen niemals in die Form eines Gesetzes gebracht werden dürfen. Sofern beabsichtigt sein sollte, diesen gegenwärtigen Etat zur Grundlage der Justifikation zu machen, direkt oder indirekt, so würden wir auf diesem Wege zu folgen nicht im Stande sein. Ich erinnere Sie, meine Herren, da wir ja an Beispielen reich sind, an das, was wir im Jahre 1866 gethan haben. Es wurden dem bekannten Indemnitätsgesetze Anlagen beigelegt über Ausgaben, welche bereits stattgefunden hatten, und als die Rechnungen später geprüft und justifizirt werden sollten für die Ausgaben vor dem Jahre 1866 vorgelegt waren, da wurde geltend gemacht — und die Majorität des Hauses ist dem beigetreten: da sämmtliche Anlagen auf Istausgaben sich bezogen haben, so hat das Indemnitätsgesetz eben schon die Justifikation ausgesprochen. Eine Justifikation aber bedeutet: früher haben wir hier eine bestimmte Summe von Ausgaben veranschlagt, im Drange der Geschäfte hat die Regierung diese Summe überschritten; wir erkennen den gerechten Grund an und billigen ihn, oder wir erkennen ihn nicht an und halten die Regierung für verantwortlich. Wenn wir aber selbst aussprechen, daß das, was höflicherweise ein Voranschlag genannt wird, in Wahrheit eine Istausgabe enthält, und wenn wir diese Istausgabe beschließen, so kommen wir nicht mehr zu einer nachträglichen Justifikation; denn wir haben ja eben gesagt: diese Istausgaben genehmigen wir.

Herr Abgeordnete von Benda, der ja unzweifelhaft die Vorlage sehr aufmerksam gelesen hat, befindet sich im Irrthum, wenn er meint, daß unser neues rektifikatives Budget sich erheblich dem Inhalte nach unterscheide von dem Französischen; der Thatsache nach unzweifelhaft, dort wird oft das frühere Budget illusorisch gemacht, während ich ausdrücklich anerkenne, daß das gegenwärtig uns vorgelegte rektifikative Budget durchaus den besten Glauben zur Grundlage hat und materiell nichts enthält, was nicht vermuthlich unsere Billigung finden wird. Das spreche ich als meine Privatmeinung aus, so lange ich nicht der Abstimmung gegenüberstehe. Nehmen Sie aber z. B. gleich den ersten Punkt: „Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben 123,957 Thaler;" ausgeworfen waren 10,000 Thaler. Meine Herren, das sind wohl neue Ausgaben, die jetzt bewilligt werden sollen, bis jetzt aber noch nicht bewilligt sind. Ein Theil davon, 86,028 Thaler, ist nachträglich durch ein Gesetz bewilligt, aber der Rest, darunter z. B. 24,500 Thaler für die Civilprozeß-Kommission, ist bis jetzt nicht bewilligt gewesen. Ich gestehe zu, daß wir wahrscheinlich die Absicht haben werden, auch diese Post zu bewilligen, aber es ist jedenfalls eine neue Ausgabe, die uns zugemuthet wird, die wir vorher nicht gegeben haben. So werden Sie Ausgaben verschiedener Art finden, und wenn Sie den Französischen Finanzminister fragen, so wird auch er immer wissen, die neuen Ausgaben unter einen Titel zu bringen, der bereits im alten Etat sich befindet, und er wird beweisen, daß er nothwendigerweise habe überschreiten müssen. Ich habe nicht den geringsten Zweifel, daß der Bundesrath mit uns in dieser Vorlage für ein Vorkommniß, das nicht vorher zu sehen war, eine verfassungsmäßige Form finden, daß er in dieser Arbeit mit uns gemeinsam gehen will, nachdem ein Theil des Bundesraths im vergangenen Sommer entgegengesetzte Absichten zu haben schien, und nachdem diese entgegengesetzten Absichten, die wir mit der Verfassung nicht vereinbar halten, glücklicherweise durch Erörterungen im Bundesrathe zurückgewiesen worden sind. Die neue Form wird nöthig durch den anerkannten Satz, daß wir ein für alle Mal feststellen: Matrikularumlagen können niemals über den Buchstaben, über die bewilligte Ziffer erhoben werden, gleichviel, ob die Ausgabe bereits bewilligt ist oder nicht. Das acceptire ich — ich will nicht sagen: dankbar — mit dem Herrn Abgeordneten von Benda — ich bin nicht dankbar für verfassungsmäßige Regierungsweise, aber eben so gern, daß dieser Weg eingehalten wird, aber ich finde keinerlei Form, wie wir, vereinbar mit dem Geist und dem Wortlaut unserer Verfassung, einen Voranschlag machen sollen für ein Jahr, welches nicht mehr lebt. Wir müssen zunächst die Auskunft haben, ob der Bundesrath nachdem dieses Gesetz angenommen worden ist, die Bewilligung der einzelnen Posten für deren Justifikation halten wird. Ich würde am liebsten folgenden Weg wünschen — und ich möchte, wenn inzwischen etwaige Zweifel zerstreut sind, vielleicht für die zweite Lesung diese Form dem Hause zur Berathung unterstellen, daß wir sagen: auf Grund dieser Anlagen bewilligen wir so und so viel Matrikularbeiträge mehr. Dann werden diese **Anlagen** keine Gesetzeskraft empfangen und wir haben es mit keinem Voranschlag zu thun, sondern wir gewinnen den gesetzlichen Titel, den wir gewinnen wollen. Gerade weil ich, wie ich wiederholen darf, die feste Ueberzeugung habe, daß der Bundesrath mit uns bemüht sein will, für eine ungewöhnliche Position eine verfassungsmäßige neue Form zu finden, deswegen dürfte auch diese Form ihm vollkommen annehmbar erscheinen.

Die Hoffnung des Herrn Abgeordneten von Benda, ein rektifikatives Budget in keinem nächsten Jahre wieder zu bekommen, hege ich nicht im Entferntesten. So wie ein solches einmal beschlossen haben, und es hat sich bei uns als verfassungs-

mäßige Institution eingebürgert, wird es die bequemste Form sein, zweierlei Budget zu machen. Deswegen scheint mir der Gegenstand von außerordentlicher Wichtigkeit. Ob es nothwendig ist, eine Kommission mit dem Zwecke der Vorberathung zu beauftragen, übersehe ich noch nicht. Wenn der materielle Inhalt die Bedeutung haben sollte, daß die einzelnen Zahlen bei uns als justificirt und endgiltig festgestellt betrachtet werden, wäre eine Prüfung durch die Kommission sehr rathsam; wenn wir aber uns bloß über die verfassungsmäßige Form verständigen wollen, unter welcher solche Dinge in das gehörige Schick gebracht werden, kann auch das Plenum sich mit dieser Aufgabe befassen. Wird also mit der Vorlage nichts anderes verbunden, als das materielle Schlußresultat, daß die Regierung im Stande sei, Liquidationen für die einzelnen Staaten auch zu machen, so glaube ich, wird sie mit der von mir vorläufig angekündigten Form sich begnügen können, und es wird vermuthlich kein Zweifel darüber im Hause bestehen, daß wir ihr eine solche Ermächtigung ertheilen, welche ich nicht für einen außerordentlichen Kredit halte, sondern für ein Special-Finanz-Gesetz. Dagegen würde ich nicht in der Lage sein, auf die Form eines Etats einzugehen, der dem ganzen Wesen und dem Wortlaut der Verfassung nach ein Voranschlag und immer fertig sein muß, ehe das Etatsjahr begonnen hat.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordnete Freiherr **von Patow**: Meine Herren, das uns vorgelegte Gesetz hat nach meinem Dafürhalten einen doppelten Zweck, einmal den Zweck, die Einziehung erhöhter Matrikularbeiträge möglich zu machen, und zweitens den Zweck, für die Buch- und Kassenführung und die Rechnungslegung pro 1868 eine mehr geeignete Grundlage zu erlangen. Der erste Zweck würde sich unzweifelhaft auch in anderer Form und namentlich auch in der zuletzt vom Abgeordneter Lasker vorgeschlagenen Form erreichen lassen. Da aber dem anderen Zwecke in einer anderen als in der jetzt vorgeschlagenen Form nicht genügt werden kann, so bin ich der Ansicht, daß es zweckmäßig gewesen ist, diese Form zu wählen, zur Erreichung beider Zwecke. Daß mit dieser Form Gefahren wären, kann ich nicht anerkennen. Wenn zunächst angeführt ist, daß die von einem Vorredner geäußerte Hoffnung, es werde dies rektifizirte Budget das erste und das letzte sein, sich nicht erfüllen werde, so will ich allerdings die Möglichkeit zugeben, daß die diesmalige Prozedur wiederholt werden kann. Sollte nun, meine Herren, die Sache wieder so liegen, daß mit unserer Zustimmung im Laufe eines Jahres, so viele und so durchgreifende Veränderungen in dem genehmigten Etat eingetreten sind, so daß aus diesem Grunde abermals ein rektifizirtes Budget wünschenswerth erscheinen könnte, dann würde ich in einem solchen Falle wieder dazu rathen, denselben Weg einzuschlagen. Nach meiner Ueberzeugung wird aber der Fall nicht wieder so liegen und darum habe ich die Hoffnung, daß dieses rektificirte Budget ein Unikum sein wird. Sollte der Versuch gemacht werden, uns ohne die von mir bezeichnete Veranlassung wieder die Annahme eines rektificirten Budgets anzusinnen, dann werden wir ganz einfach sagen, wir haben pro 1868 ein rektificirtes Budget genehmigt, weil eine genügende Veranlassung damals vorhanden war; wir werden ein rektificirtes Budget pro 1869 und 1870 nicht genehmigen, weil eine genügende Veranlassung dazu nicht vorhanden ist. Wende ich mich speciell zu den Bedenken, welche von dem Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck angeregt sind, so würde ich dieselben keineswegs für unerheblich halten, wenn sie begründet wären. Aber ich kann sie nicht für begründet halten. Von allen Anlagen des Etats und von den Beschlüssen, die wir auf Veranlassung dieser Anlagen gefaßt haben, ist in dem publicirten Etat vom 30. Oktober 1867 auch nicht mit einem Worte die Rede. Diese Beschlüsse bestehen neben dem publirirten Etat, sie werden also in keiner Weise berührt, wenn wir diesen Etat durch einen andern Etat ersetzen. Haben sie — und das ist meine Ueberzeugung — bindende Kraft gehabt neben dem frühern Etat, so behalten sie die bindende Kraft auch bei dem jetzt zu beschließenden Etat. Wenn also einer von den jetzt uns vorgelegten Ausgabe-Titeln sich nach Ausweis der Anlage aus sieben oder acht oder zehn anderen Positionen zusammengesetzt, und wenn wir bei der Berathung des früheren Etats diese Positionen im Einzelnen genehmigt haben, so behält diese Genehmigung der einzelnen Positionen auch nach Publikation des neuen Etats ihre volle Kraft und Wirksamkeit. Natürlich behält sie dieselbe nicht, insofern eine der Positionen geändert wird, dann tritt die neue Position an Stelle der früher beschlossenen; im Uebrigen aber müssen die früher gefaßten Beschlüsse fortbestehen, oder mit anderen Worten, ich kann in keiner Weise zugeben, daß virements durch den hier eingeschlagenen Weg irgend erleichtert oder möglich gemacht würde, weil ich davon ausgehe, daß so weit die früheren speziell gefaßten Beschlüsse nicht ziffermäßig geändert werden, dieselben neben den neuen Etat in voller Wirksamkeit fortbestehen. Ich glaube also, daß das formelle Bedenken erledigt ist. Was den materiellen Einwand anbelangt, daß nach Maßgabe des jetzt zu berathenden Gesetzes das Deficit in dem Bundeshaushalts-Etat geringer erscheint, als es in der Wirklichkeit ist, so muß ich diesen Einwand als einen begründeten anerkennen, glaube jedoch, daß dieser Einwand nicht hervorgegangen ist aus einer Plusmacherei, aus dem Bestreben, das Defizit geringer erscheinen zu lassen, als es ist; sondern daß es aus rechnungsmäßiger Nothwendigkeit herbeigeführt ist. Die Hauptziffer, um die es sich hierbei handelt, ist die Herauszahlung, die wir wegen der Zuckersteuer an die Süddeutschen Staaten zu leisten haben; diese Summe mußte doch, wenn wir rechnungs- und kassenmäßig richtig verfahren wollten, irgendwo in Einnahme gestellt werden! Auf dem Preußischen Etat oder einen andern Etat konnte sie unmöglich in Einnahme kommen; sie muß also hier in Einnahme gestellt werden. Es ist richtig, daß im nächsten Jahre diese Einnahmen zur Verausgabung kommt, und daß sie insofern eine durchgehende Post bildet; es ist aber keineswegs richtig, daß wir dadurch uns in diesem Jahre bereicherten auf Kosten des Jahres 1869. Denn, meine Herren, in dem Etat des Jahres 1869 haben wir ja wieder eine entsprechende Einnahme ungefähr von derselben Höhe. Wir kontrahiren daher, wenn ich mich so ausdrücken darf, für das Jahr 1868 allerdings eine Schuld, aber nicht auf Kosten des Jahres 1869, sondern eine Schuld, die erst bezahlt zu werden braucht, wenn der Bund sich einmal auflösen wollte — also zu einem Zeitpunkte, der, wie wir alle hoffen, wohl niemals eintreten wird. Es ist das also in der That ein Verfahren, welches sich kassen- und rechnungsmäßig nicht vermeiden ließ und welches auch materiell den Bedarf pro 1869 nicht erhöht.

Daß dagegen das Deficit in anderen Beziehungen zu Lasten des Jahres 1869 verringert worden ist, gebe ich zu. Es ist dies geschehen durch die Verschiebung mehrerer an sich nothwendiger Bauten. Meine Herren, ich kann aber den für keinen schlechten Haushalter erklären, der Ausgaben, welche möglicherweise sich verschieben lassen in dem Jahre, wo er die Mittel dazu nicht besitzt, hinausschiebt auf ein folgendes Jahr, wo er sich der Hoffnung hingeben kann, wieder reichere Mittel zu besitzen. Es ist das also nach meinem Dafürhalten eine vollkommen gerechtfertigte Operation, daß die Ausgaben, welche in dem Gebiete der Post- und Telegraphenverwaltung faktisch gemacht worden sind, nicht in Ausgabe gestellt werden, das ist kein erfreulicher Ausweg, aber ein solcher Ausweg, der rechnungsmäßig nicht vermieden werden konnte. Wir sind in der Lage zu genehmigen, daß Matrikularbeiträge ausgeschrieben werden im Interesse des Bundes, zur Deckung der Bundesausgaben; wir sind aber nicht in der Lage, Matrikularbeiträge ausschreiben zu können zur Deckung der speziellen Bedürfnisse der Postverwaltung oder der Telegraphenverwaltung, weil wir das nach den eigenthümlichen Verhältnissen, nach den abgeschlossenen Verträgen überhaupt nicht thun dürfen. Wenn wir aber nicht in der Lage sind, Matrikularbeiträge beschließen zu können, damit gewisse Ausgaben der Post- und Telegraphen-Verwaltung bestritten werden können, so bliebe in der That kein anderer Ausweg, als diese Ausgaben vorschußweise zu buchen. Ich finde also, daß alle diese verschiedenen Monita zu Bedenken keine Veranlassung geben können, wiederhole aber, daß sie allerdings den Erfolg haben, daß die Finanzlage des Bundes in Folge dieser Operation als eine günstigere erscheint, wie sie in der Wirklichkeit ist. Da aber die wirkliche Lage der Sache theils Jedem, der die uns gemachte Vorlage studiren will theils denen, die dem Verlaufe der Debatten folgen, klar sein muß, so sehe ich darin keinen wesentlichen Nachtheil. Im Uebrigen möchte aber auch ich an diese traurige Wahrheit trotz der Abmahnung des Herrn Abgeordneten Lasker, die Hoffnung und den Wunsch knüpfen, daß wir ernstlich bemüht sein werden, seiner Zeit diese schlimme Finanzlage des Bundes zu verbessern.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Wirklicher Geheimer Rath **Delbrück**: Meine Heeren! Die Ihnen vorliegende Vorlage hat nach der Absicht der verbündeten Regierungen wesentlich zwei Zwecke: einmal den bereits mehrfach hervorgehobenen, die für das Jahr 1868 nachträglich erforderlichen Matrikularbeiträge gesetzlich festzustellen, und zweitens denjenigen, die Genehmigung des Reichstages für die vorgekommenen Etatsüberschreitungen nachzusuchen. Ich erkenne vollkommen an, daß es zulässig gewesen wäre, den erst erwähnten Zweck allein zu verfolgen und lediglich zur Motivirung einer desfallsigen Vorlage dem Hause mitzutheilen, daß bei den und den Titeln die und die Etatsüberschreitungen stattgefunden haben. Die verbündeten Regierungen haben aber geglaubt, daß die Verbindung dieser beiden Zwecke im Gesammtinteresse vorzuziehen sei, indem sie davon ausgegangen sind, daß, wenn es sich darum handelte, durch das Gesetz eine Erhöhung der Matrikularbeiträge um einen erheblichen Betrag festzustellen, das Haus doch nicht in der Lage sein würde, sich dazu zu entschließen, ohne zugleich auf das Bedürfniß, also auf die Einzelheiten der Mindereinnahmen und der Mehrausgaben einzugehen und davon Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Mehrausgaben wirklich nothwendig seien — daß mit anderen Worten diejenige Prüfung, die erforderlich ist, um sich schlüssig darüber zu machen, ob eine Etatsüberschreitung zu genehmigen sei oder nicht, doch auch dann vorzunehmen gewesen sein würde, wenn es sich nur darum handelte, den erhöhten Betrag an Matrikularumlagen festzustellen. Werden die vorliegenden Erläuterungen für die Genehmigung der Etatsüberschreitungen nicht für ausreichend gehalten, so versteht es sich ja von selbst, daß sie werden ergänzt und vervollständigt werden. Ich glaube aber, daß, wenn eben einmal eine Prüfung der Etatsüberschreitungen doch nicht zu vermeiden ist, es sich dann empfiehlt, diese Prüfung auch gleich so vorzunehmen, daß sie ein definitives Ergebniß hat — natürlich ein definitives Ergebniß vorbehaltlich der Revision durch den Rechnungshof. Die Bedeutung, welche die Anlagen des Bundeshaushalts haben — eine Bedeutung, auf welche der Herr Abgeordnete für Berlin hingewiesen hat, wird durch die Vorlage, wie sie gemacht ist, im Falle dieselbe Genehmigung finden sollte, an sich durchaus nicht affizirt — ich sage an sich durchaus nicht affizirt, denn zum Theil, soweit es sich um gewisse Zahlen handelt, werden natürlich auch die Anlagen des Etats affizirt, wenn nämlich genehmigt wird, daß in dem und dem Titel eine so und so gestaltete Ueberschreitung stattgefunden hat; in allen übrigen Beziehungen aber bleiben sie, behalten sie vollkommen die Bedeutung, die sie für den Etat von 1868 gehabt haben — eine Bedeutung, die der letzte Heer Vorredner nach meiner Auffassung vollkommen zutreffend bezeichnet hat.

Nun ist gegen die Verbindung der beiden von mir angedeuteten Zwecke ein formelles Bedenken aus dem Inhall der Verfassung hergeleitet worden, aus dem Inhalle des Artikel 69, nach welchem die Einnahmen und Ausgaben des Bundes im Voraus veranschlagt und festgestellt werden sollen. Es konnte das nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß diese Vorlage nicht ein Etat ist, wie ihn der Artikel 69 der Verfassung im Auge hat. Es kann der Natur der Sache nach und auch nach dem Texte der Vorlage ja nicht von einem Voranschlage der Einnahmen und der Ausgaben mehr die Rede sein; die Einnahmen sind eingenommen oder nicht eingenommeen und die Ausgaben sind geleistet oder nicht geleistet; es handelt sich hier um ein Gesetz, welches, man mag nun die Ueberschrift nennen, wie man will, den doppelten Zweck hat, einmal die Matrikularbeiträge, die für das Jahr 1868 noch nothwendig sind, festzustellen und zweitens die Etatsüberschreitungen, die in der Periode von 1868 vorgekommen sind, zu genehmigen. Das ist die Bedeutung der Vorlage.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Durch diese Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes ist ein Bedenken von meiner Seite noch nicht erledigt, sondern eher bestätigt worden, daß uns die Erklärung über Etatsüberschreitungen in Form eines Gesetzes abgefordert wird. Dieses Bedenken bleibt bestehen, während auf der nudern Seite über die Form, wie das Gesetz zu nennen, leicht eine Verständigung herbeigeführt werden kann. Wir haben es in Wahrheit mit einem Finanzgesetz und mit Etatsüberschreitungen zu thun. Etatsüberschreitnngen sind im Preußischen Abgeordnetenhause stets in der Kommission geprüft worden und ich glaube auch, daß sie der Natur der Sache nach in der Kommission geprüft werden müssen. Ich finde nach der ertheilten Auskunft den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiheern von Hoverbeck sehr zutreffend.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich möchte gegen das, was der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes bemerkt hat, das Eine anführen, daß ein großer Theil der Bemerkungen der Bundes-Rechnungsbehörde, so weil sie uns hier verfassungsmäßig zur Kenntniß und in der Festsetzung kunftiger Etats zu Hilfe kommen soll, dadurch beseititigt wird. Meine Herren, denken Sie sich den Fall, daß Sie in dem ursprünglich angegebenen Etat einen Titel in Höhe von 70,000 Thaler haben, und Sie bekommen jetzt in dem rektifizirten Budget denselben Titel in Höhe von 90,000 Thaler.! Sie werden allerdings alle möglichen Ermittelungen anstellen können, ob 70,000 oder 90,000 Thaler die richtigere Summe sein möchte und vermöge der sehr ungenügenden Kenntniß, welche der Reichstag in dieser Beziehung bekommen kann, sofern eben die Bundes-Rechnungsbehörde mit ihren Bemerkungen ihm vollständig fern bleibt, werden die 90,000 Thaler sehr bequem angenommen werden. Nun ist in Folge dessen die Bundes-Rechnungsbehörde an den neuen Titel von 90,000 Thaler gebunden und nicht an den alten Titel von 70,000 Thaler und alle diejenigen nicht gerechtfertigten Ueberschreitungen, die sonst zu Ihrer Kenntniß und Beurtheilung gekommen wären, werden hier definitiv entschieden, ehe wir das Votum der Bundes-Rechnungsbehörde gehört haben. Daß das nicht heilsam sein kann, ist so klar, daß ich wohl nur nöthig habe, diese Erwägung der Beurtheilung des Reichstages anheim zu geben.

Präsident: Der Abgeordnele Hagen hat das Wort.

Abgeordneter **Hagen**: Meine Heeren, ich möchte auch dringend bitten, den Weg, den der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck vorgeschlagen hat, einzuhalten, umsomehr, als ich gerade die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Patow, der die Operationen, die hier vorgenommen sind, aus dem Gesichtspunkte einer richtigen guten Kassenführung insbesondere vertheidigt hat, nicht theile. Er hat namentlich hervorgehoben, daß ja die Rübenzuckersteuer von der, glaube ich, eine Million und so und so viel Hunderttausende Thaler — die Summe ist mir nicht genau im Gedächtniß — herausgezahlt werden sollen, doch hätte vereinnahmt werden müssen, daß also die Operation, sie in der Rechnung in Einnahme zu stellen, vorbehaltlich der Wiederausgabe, eine ganz richtige wäre. Ferner hat Herr von Patow behauptet, daß in Betreff der Vorschüsse, die in der Nachwirkung aufgeführt sind, auch ganz richtig operirt wäre, obgleich an eine Ruckerstattung dieser Vorschüsse nicht zu denken ist. Ich bin entgegengesetzter Ansicht, ich bin der Ansicht, daß man denjenigen Theil der Rübenzuckersteuer, von dem man wußte, daß er an einen andern Staat abgeführt werden muß, nicht als definitive Einnahme aufführen kann, er konnte nur als Depositum behandelt werden. Auf der andern Seite mußten diejenigen Vorschüsse, von denen man wußte, daß sie nicht zurückerstattet werden, als Mehrausgaben betrachtet und besonders beim Reichstage beantragt werden; mindestens ist über diese Frage ein sehr erheblicher Zweifel unter Rechnungsverständigen aufzuwerfen. Ich glaube, daß da allein die Kommission geeignet sein kann, diese Frage zu erledigen.

Im Uebrigen bin ich der Meinung, daß die Ansicht, die der Herr Abgeordnete Lasker ausgesprochen hat, die durchaus richtige ist, daß es sich nämlich nur darum handeln kann: ob wir der Bundesregierung einen außerordentlichen Kredit zur Deckung dieser Mehrausgaben, wie sie für 1868 entstanden sind zu bewilligen haben. Im Uebrigen bekümmern wir uns um die einzelnen Positionen nicht speziell, genehmigen das in dieser Weise vorgelegte Gesetz in keiner Weise, sondern behalten uns das vor, wenn erst der Bundesrechnungshof eine spezielle Prüfung aller Positionen vorgenommen hat.

Digitized by Google

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter, Ministerial-Direktor **Guenther:** Der erste Herr Vorredner hat bemerkt, daß, wenn man dieses Gesetz genehmige, und damit diejenigen höheren Summen, welche im Vergleich zu den Etatsansätzen für das Jahr 1868 verausgabt sind, billige, dann der Rechnungshof des Bundes nicht in derjenigen Art die Rechnungen werde prüfen können, wie das sonst der Fall sein würde, und daß etwaige Unregelmäßigkeiten, welche bei der Verwaltung im Jahre 1868 vorgekommen wären, der Kenntniß dieses Hohen Hauses demnächst würden vorenthalten werden. Ich glaube doch, daß diese Besorgniß auf einer nicht ganz richtigen Auffassung der Verhältnisse beruht. Die Etatsüberschreitungen, welche hier genehmigt werden sollen, werden ja nur in den Summen genehmigt, wenn also beispielsweise für irgend einen bestimmten Zweck eine Summe von dem und dem Betrage im Jahre 1868 ausgeworfen ist, und es ist nothwendig geworden, mehr auszugeben, dann ist allerdings in dem berichtigten Etat der wirklich mehr ausgegebene höhere Betrag in Rechnung gestellt worden, und und es wird der Rechnungshof allerdings nichts dagegen zu erinnern haben, wenn der höhere Betrag wirklich in den Ausgaben erscheint. Sollte aber (und darauf kommt es doch allein an,) von diesem höheren Betrage irgend ein Theil zu einem andern Zwecke verausgabt worden sein, als zu denjenigen, zu welchen er durch das Gesetz bestimmt war, sollte also insofern eine Abweichung von dem genehmigten Haushaltsgesetz vorliegen, dann würde der Rechnungshof das normiren und es würde eine solche Unregelmäßigkeit nachträglich zur Kenntniß des Hohen Hauses gelangen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen — von dem Abgeordneten Dr. Blum (Sachsen) Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die ihn unterstützen

(Geschieht),

und diejenigen Herren, die den Antrag annehmen wollen.

(Geschieht).

Das ist die Mehrheit.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete von Benda.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich würde geglaubt haben, weder meinen Grundsätzen noch der Würde als Reichstagsabgeordneter irgendwie zu nahe zu treten, wenn ich die von meinem hochverehrten Freunde Lasker gerügte Aeußerung der Dankbarkeit gegen die Bundesregierung wirklich gethan hätte, denn wenn man das Recht für sich in Anspruch nimmt, die Verwaltung mitunter rücksichtslos zu kritisiren, so hat man auch das Recht, sie unter Umständen zu loben. Bloß weil mein Freund Lasker dieses Wort betont hat, und sich daran Mißverständnisse knüpfen könnten, die er gewiß nicht im Sinne gehabt hat, bemerke ich, daß ich weder das Wort gebraucht habe, noch ein ähnliches, mit welchem man einen gleichen Sinn hätte verbinden können. Ich glaube, die stenographischen Berichte werden das erweisen.

Präsident: Ich komme zur Abstimmung über die einzige Frage, die am Schluß der ersten Berathung uns beschäftigen kann: Soll die Vorlage (168 der Drucksachen) an eine Kommission überwiesen werden? Ich bitte diejenigen Herren, die sie zur Vorberathung an eine Kommission überweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Ich nehme an, daß eine Kommission von 14 Mitgliedern gemeint ist, und daß sie vor dem nächsten Plenum gewählt werden soll. Die fünfte Abtheilung müßte ohnehin zu einer Nachwahl zusammentreten, da mir durch den Abgeordneten Runge mitgetheilt worden ist, daß der Abgeordnete Cornely, zur Zeit beurlaubt, damit einverstanden ist, daß an seiner Stelle für die Kommission wegen des Gesetzentwurfs über die Rechtshilfe ein anderes Mitglied gewählt werde.

Im Laufe der Sitzung hat der Herr Bundeskanzler das nachstehende Schreiben an mich gelangen lassen:

> „Bei der zweiten Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes — Nr. 117 der Drucksachen —, ist der Wunsch ausgesprochen worden, über die Verständigung eine nähere Mittheilung zu erhalten, welche im Bundesrathe über die Vertheilung desjenigen Theiles der Post-Ueberschüsse getroffen ist, welcher durch den Wegfall der aufzuhebenden Portobefreiungen gebildet werden wird. Ich nehme keinen Anstand, diesem Wunsche durch Uebersendung der anliegenden Abschrift der getroffenen Verständigung zu entsprechen und Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenst zu ersuchen, dieselbe zur Kenntniß des Reichstages zu bringen."

Das wird wohl am besten durch den Druck geschehen.

Wenn ich nun annehmen darf, daß Sie die letzte Nummer der Tagesordnung nicht mehr erledigen wollen

(Zustimmung),

so schlage ich vor, das nächste Plenum morgen um 11 Uhr zu halten, vor demselben um $10^{1}/_{2}$ Uhr die Abtheilungen zusammentreten zu lassen behufs der Wahl der eben beschlossenen Kommission, die fünfte Abtheilung behufs der Nachwahl für den Abgeordneten Cornely in die Kommission wegen des Gesetzentwurfes über die Rechtshilfe.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ich möchte den Herrn Präsidenten ersuchen, die Wahl für die eben beschlossene Kommission vielleicht bis übermorgen ausstellen zu wollen, weil es bis morgen zu schwierig ist, sich über die Wahl zu verständigen.

Präsident: Ich würde nichts dagegen haben; es scheinen aber zwei Meinungen hierüber im Hause zu sein; wir müssen also bestimmen.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lasker:** Vielleicht würde der Herr Präsident die Güte haben, nach Schluß der Sitzung die Wahl vornehmen zu lassen. Die Sache ist eine so schleunige und wir haben deshalb eine Kommission beschlossen, damit in derselben fleißig gearbeitet werden kann.

Präsident: Also soll die Wahl morgen nach dem Plenum stattfinden?

(Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig zieht seinen Antrag zurück.)
(Stimmen für und wider.)

Dann müssen wir abstimmen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die in Rede stehende Kommissionswahl erst nach dem morgenden Plenum vorgenommen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität; Sie werden also die Wahl erst nach dem morgenden Plenum vornehmen.

Die Tagesordnung, die ich vorschlage, ist folgende:

1. Dritte Berathung
   a) über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 und den Etat für 1870;
   b) über den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung,

   auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlagen in Nr. 69 und Nr. 72 der Drucksachen.

Digitized by Google

2. Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Kaution der Bundes-Beamten (Nr. 67 der Drucksachen).

3. Erste und Zweite Berathung über den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaat (Nr. 169 der Drucksachen.)

Das Haus ist mit der Tagesordnung einverstanden.

Ich will nur noch hinzufügen, daß ich die Angabe, „der Abgeordnete Cornely sei in der fünften Abtheilung gewählt", daraus entnommen habe, daß er selbst zur fünften Abtheilung gehört, ich höre aber eben, daß er aus einer anderen Abtheilung gewählt worden ist. Weiß vielleicht der Herr Abgeordnete Runge aus welcher?

Abgeordneter **Runge**: Ich weiß es nicht, ich habe das Verzeichniß nicht erlangen können.

Präsident: Ich werde das bis morgen ermitteln und bitten, die Nachwahl morgen zu vollziehen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 15 Minuten.)

Berichtigung

zum stenographischen Berichte der 36. Sitzung.

Seite 861 Spalte 2 Zeile 29 von unten statt „einmal" lies „viermal".

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke)
Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

39. Sitzung

am Dienstag den 11. Mai 1869.

Beurlaubungen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Bundesetats für 1867 und über den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867. I. Fortdauernde Ausgaben. II. Einmalige außerordentliche Ausgaben. Diese werden genehmigt. — Der Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. Mai wird angenommen. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Kaution der Bundesbeamten. — Erste und zweite Berathung über den Postvertrag mit dem Kirchenstaat.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:

Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,

Jachmann, Vice-Admiral,

von Philipsborn, General-Postdirektor;

Königreich Sachsen:

von Brandenstein, Oberst und Militärbevollmächtigter,

Klemm, Geheimer Justizrath;

Herzogthum Braunschweig:

von Liebe, Geheimer Rath und Minister-Resident;

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

von Bertrab, Staatsminister;

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:

von Wolffersdorff, Staatsrath und Kammerherr;

Freie und Hansestadt Hamburg:

Dr. Kirchenpauer, Bürgermeister;

Die Bundes-Kommissare:

von Chauvin, Oberst, General-Telegraphen-Direktor,

Jakobs, Geheimer Admiralitätsrath,

Eck, Geheimer Ober-Regierungsrath,

von Puttkamer, Geheimer Regierungsrath.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die heutige Sitzung ist der Abgeordnete von Steinmetz, für den ersten Theil derselben der Abgeordnete Prinz Albrecht von Preußen Königliche Hoheit wegen dienstlicher Abhaltung entschuldigt ist.

Beurlaubt sind wegen unaufschieblicher Angelegenheiten bis zum Ende der Woche die Abgeordneten Dr. Fühling und von Hennig, — wegen Krankheit der Abgeordnete von Bodum-Dolffs.

Die Abtheilung, aus welcher der Abgeordnete Cornely in die Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Rechtshilfe, gewählt worden ist, war die sechste; er selbst gehört zur fünften. Ich bitte also die sechste Abtheilung, nach dem heutigen Plenum an Stelle des Abgeordneten Cornely ein anderes Mitglied in die gedachte Kommission zu wählen. —

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 und über den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlagen Nr. 69 und 72 der Drucksachen. Darauf bezüglich geht mir eben ein Antrag des Abgeordneten von Forckenbeck zu,

> die Berathung der im Hauhalts-Etats des Norddeutschen Bundes pro 1870 aufgeführten Einnahmen und des Etatsgesetzes von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Der Abgeordnete von Forckenbeck hat das Wort.

Abgeordneter **von Forckenbeck:** Meine Herren! Unter den Einnahmen sind auch die Matrikularbeiträge (Seite 18 des Staatshaushalts-Etats) ausgeschrieben; außerdem sind unter den Einnahmen auch die Postüberschüsse enthalten. Abgesehen nun von allen neuen Steuergesetzen und namentlich von allen Steuererhöhungsgesetzen, liegen doch schon gegenwärtig dem Reichstage zwei Gesetze vor, welche wesentliche Uebertragungen aus den Budgets der Einzelstaaten auf das Budget des Bundes verlangen; ich meine das Gesetz über die Aufhebung der Portofreiheit und das Gesetz über die Wechselstempelsteuer.

Beide Gesetze, wenn sie beschlossen werden sollten in irgend einer oder der andern Form, müssen die eigenen Einnahmen des Bundes wesentlich erhöhen und daher auf die Gestaltung der auszuschreibenden Matrikularbeiträge von dem allerwesentlichsten Einfluß sein. Beschließen wir heute die Matrikularbeiträge, wie sie in dem Bundeshaushalts-Etat jetzt aufgeführt sind, so haben wir späterhin nicht mehr die Möglichkeit, diese ausgeschriebenen Beiträge seitens des Reichstages zu vermindern. Ich glaube daher, daß, ehe wir über die Höhe der Matrikularbeiträge jetzt in dritter Lesung beschließen können, vor dieser dritten Lesung der Einnahmen seitens der Bundesregierungen, je nachdem das Wechselstempelsteuer- und das Portofreiheits-Gesetz in dritter Lesung erledigt sind, Uebersichten vorgelegt werden müssen, wie hoch sich dadurch die eigenen Einnahmen des Bundes gegenüber den jetzt voliegenden Veranschlagungen erhöhen. Gehen wir auf diesen Weg nicht ein, so würden wir durch die Annahme dieses Budgets meiner Ansicht nach in die Lage gebracht werden, auch für das Jahr 1870 ein Rektifikations-Budget zu erhalten, was ich nicht für verpflichtet erachte. Ich bitte daher, die Berathung der eigenen Einnahmen im Bundeshaushalts-Etat und die Berathung des Bundeshaushaltsetat-Gesetzes von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes **Delbrück:** Meine Herren! Die Zwecke, die der Herr Vorredner bei seinem Antrage im Auge hat, werden, wie ich glaube, in der Hauptsache nicht zu erreichen sein, auch wenn die Berathung über die Einnahmen ausgesetzt wird. Ich will davon absehen, daß es ganz ungemein schwierig ist, auch nur annähernd einen Anschlag darüber zu machen, was in Folge der Aufhebung der Portofreiheiten an Porto mehr eingenommen wird, es ist das deshalb ganz ungemein schwierig, weil davon auszugehen ist, daß, wenn die Portofreiheiten in der Weise beschränkt werden, wie das bei der zweiten Berathung des bezüglichen Gesetzes beschlossen worden ist, alsdann eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Sendungen, welche jetzt durch die Post erfolgen, nicht mehr durch die Post, sondern frachtweise erfolgen werden. Es ist ferner ganz ungemein schwer, den Einfluß auch nur annähernd zu berechnen, den überhaupt die Nothwendigkeit der Portozahlung, namentlich für die amtliche Korrespondenz, zur Folge haben wird, und was die amtliche Korrespondenz betrifft, so ist ja das der Schwerpunkt der zu erwartenden Einnahmen. Wenn man nun aber auch in dieser Weise irgend einen Ueberschlag machen wollte, von dem man sich von vornherein sagen muß, daß er aller Wahrscheinlichkeit nach, man mag ihn so oder so machen, unrichtig sein wird, so würde insoweit der Zweck des Herrn Vorredners jedenfalls nicht erreicht werden, als es, falls nicht eine Aenderung der Vereinbarung eintritt, welche zwischen den Bundesregierungen über die Vertheilung der Mehreinnahmen in Folge der Aufhebung der Portofreiheiten eintritt, alsdann ganz unmöglich sein wird, die Matrikularbeiträge für die einzelnen Staaten so zu berechnen, wie sie sich nach Maßgabe der eben erwähnten Vereinbarung stellen würden.

Diese Vereinbarung ist bei der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs von dem Herrn General-Postdirektor mündlich angegeben worden, sie ist, wie den Herren erinnerlich sein wird, gestern durch den Herrn Bundeskanzler dem Hause mitgetheilt. Diese Vereinbarung geht dahin, daß der Antheil, welcher den einzelnen Bundesstaaten mit Rücksicht auf die Mehreinnahme aus der Aufhebung der Portofreiheiten zu Gute kommt, berechnet werden soll nach einer Aufnahme, welche im Laufe dieses Jahres stattzufinden hat, und welche, wenn sie auch vorgenommen werden sollte, so lange der Reichstag zusammen ist, doch unbedingt nicht während der Dauer des Reichstages zur schließlichen Feststellung wird gebracht werden können. Die Matrikularbeiträge, soweit sie sich auf die einzelnen Staaten vertheilen, würden also immerhin, auch wenn man eine Mehreinnahme bei der Postverwaltung in Folge der Aufhebung der Portofreiheiten in Einnahme stellt, nicht möglich sein, genau festzustellen.

Was die Wechselstempelsteuer betrifft, so ist auch schon bei der ersten Berathung der Gesetzesvorlage herorgehoben worden, wie außerordentlich schwierig es ist, einen Ueberschlag der Einnahmen zu geben, weil man namentlich in demjenigen Lande, aus dem ja der größte Theil der Einnahmen zu erwarten ist, nämlich in Preußen, nicht einmal die Erträgnisse der jetzigen Wechselstempelsteuer vollständig kennt und auch nicht kennen kann, indem das durch die Einführung der Stempelmarken unmöglich geworden ist. Es versteht sich, wie mir scheint, von selbst, daß die Matrikularbeiträge eben nur nach Bedarf eingezogen werden können;. wenn sie also auch in dem Gesetz auf einen gewissen Betrag festgesetzt sind und eine Erhöhung der Einnahmen eintritt, welche ja nicht bloß in Folge der jetzt in Berathung stehenden Gesetze, sondern auch füglich durch Hebung des Verkehrs sowohl bei der Post, abgesehen von der Aufhebung der Portobefreiungen, als auch durch vermehrte Zolleinnahmen eintreten kann — ich sage, wenn die eigenen Einnahmen des Bundes sich auf diesem ganz natürlichen Wege erhöhen, so wird von den Matrikularbeiträgen schließlich nicht mehr eingezogen, als zur Deckung der Gesammtausgaben erforderlich ist, so daß also auch nach dieser Seite hin ein Bedenken, wie mir scheint, nicht vorliegt, jetzt mit der Feststellung des Einnahmebudgets vorzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Es ist doch eine äußerst peinliche Lage, daß wir das Budget fertig machen sollen mit dem Bewußtsein, daß erhebliche Einnahmen vorhanden sind, die wir unberücksichtigt lassen. Nun ist zwar zum Trost gesagt worden, die Matrikularumlagen bilden bloß das Maximum und würden nur nach Bedarf eingezogen. Allein, Sie wissen, meine Herren, daß im vergangenen Jahre versucht worden ist, an Matrikularumlagen mehr einzuziehen, als wir bewilligt haben. Sodann ist die Feststellung der Matrikularumlagen wichtig für alle einzelnen Staaten. Die Einnahmen, welche aus der Post und aus dem Wechselstempel kommen werden — d. h. die eigenen Einnahmen, ich lasse alle andern Steuererhöhungen bei der mindestens zweifelhaften Bewilligung außer Ansatz — betragen nach geringster Schätzung drei bis vier Millionen. Wenn das der Fall ist, so kommen z. B. auf Preußen über drei Millionen. Setzen wir die Matrikularumlagen ohne Rücksicht hierauf fest, so wird, wenn wir in den Preußischen Landtag kommen, der Finanzminister im Etat sagen: die Matrikularumlagen müssen Sie so und so hoch bewilligen, obschon wir wissen, daß höhere Einnahmen für den Bund vorhanden sind eben so viel weniger gezahlt zu werden braucht. Ich halte diese Lage für peinlich und für eine additionelle Verwirrung unseres Etats. So viel werden wir doch von den einzelnen Regierungen und auch von dem Bundesrath fordern können, daß sie wenigstens das Minimum schätzen und dasselbe so gering veranschlagen, als sie es nach ihrem Gewissen zu verantworten im Stande sind; man wird uns doch eine Minimalsumme nennen können, die aus dem Porto und den Stempeleinnahmen zu erwarten ist und diese wollen wir bei dem Etat berücksichtigen. Sie beschweren die einzelnen Staaten mit einem Steuerbedürfniß, welches thatsächlich nicht vorliegt und wenn die einzelnen Staaten daran gehen, ihr Budget zu berechnen, so haben sie ein in den Verhältnissen nicht begründetes Defizit von so und so viel Hunderttausend Thalern oder in Preußen von mehreren Millionen, welches die Landtage, wie schon angedroht ist, möglicherweise durch eine Erhöhung der Einkommensteuer decken müssen. Es ist für uns doch ein geringer Trost, wenn es heißt, der Finanzminister wird diese Gelder nicht an den Bund herausgeben; einstweilen müssen sie die Bürger bezahlen. Die Ziffern der Matrikularumlagen sind also keine Spielerei, sondern was wir an Matrikularumlagen bewilligen, ist eine Bewilligung aus dem Beutel des Volkes derart, daß, wenn sie nicht durch die regulären Einnahmen des Staates gedeckt werden, sie durch außerordentliche Einnahmen aufgebracht werden muß. Ich glaube also, daß wir unter keinen Umständen die vier Millionen wahrscheinlicher Mehreinnahmen in dem Etat ignoriren dürfen. Ich bitte Sie, den Antrag des Herrn Abgeordneten von Forckenbeck anzunehmen. Inzwischen wird der Bundesrath Gelegenheit haben, durch eigene statistische Ermittelungen und durch Korrespondenz mit den betreffenden Regierungen, welche Auskunft darüber geben können, so viel Information zu erlangen, daß wir die Minima kennen und diese Minima als Einnahme in dem Etat berücksichtigen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich will nur Eins dem hinzufügen, was der Abgeordnete Lasker ausgeführt hat. An sich hat zwar die Versicherung, die wir von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts gehört haben, daß nämlich eventuell ja die Matrikularbeiträge um den entsprechenden Betrag ermäßigt werden könnten, einen in vieler Beziehung angenehmen Klang. Ich muß aber doch meine Zweifel aussprechen, ob das eine richtige Finanzverwaltung ist. Ich bin der Meinung, daß bei der wirklichen Vertheilung der Matrikularbeiträge durchaus das Haus hier mitzusprechen hat, und daß also nicht von vornherein selbst eine Ermäßigung der Matrikularbeiträge ohne Einwilligung dieses Hauses geschehen darf. Es ist das mehr eine formelle Frage, denn ich denke, wenn jemals der Bundesrath uns das nachweisen wird, daß weniger Matrikularbeiträge gefordert werden, so werden wir wahrhaftig nichts dagegen haben; aber gerade in Bezug auf den Vertheilungsmodus, der bei den einzelnen Staaten stattfindet, scheint es mir doch dem Rechte des Hauses zu entsprechen, daß es ausdrücklich seine Meinung dahin abgiebt, daß auch zu einer Ermäßigung der Matrikularbeiträge die Einwilligung des Hauses nöthig ist; eben so — versteht sich ganz von selbst — wie zu einer Erhöhung. — Ich möchte allerdings glauben, daß dieses letzte Wort auszusprechen eigentlich überflüssig war, aber es sind doch gewisse Gerüchte durch das Land gegangen, die es mir nothwendig erscheinen ließen, auch diesen Punkt mit einem Wort zu berühren.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Ich möchte doch bitten, dem Antrag des Herrn von Forckenbeck und den Ausführungen des Herrn von Hoverbeck nicht beizutreten. Ich kann mich nicht überzeugen, daß Herr Lasker das widerlegt hat, was wir von jenem Tische dort (Bundesrath) gehört haben, und glaube, wenn wir dem Antrage des Herrn von Forckenbeck Rechnung tragen wollen, daß wir dann in eine Lage kommen, deren Ende gar nicht abzusehen ist; denn das, was hier gesagt worden ist in Bezug auf die Aufhebung der Portofreiheiten und Stempelgesetz trifft ja auch in Bezug auf die andern uns auch noch angekündigten Steuergesetze zu. Wir würden uns also in eine Lage bringen, daß wir den Etat nicht eher festsetzen könnten, als bis jedes einzelne Steuergesetz durchberathen ist, was irgendwie am Horizonte erscheint.

(Ja wohl! links.)

Meine Herren, ich glaube aber, die Gefahr, die Sie damit vermeiden wollen, liegt gar nicht vor. Wenn ich mich an das halten will, was Herr Lasker gesagt hat, es sei unthunlich, daß wir beispielsweise den Preußischen Staat hier belasteten mit 3 Millionen Matrikularbeiträgen, und uns dann nachher im Landtage des Preußischen Staates gefallen lassen müßten, daß dort diese 3 Millionen aufgeführt würden als nothwendige Ausgabe, und daß wir dazu extraordinäre Mittel, wenn die ordinären nicht ausreichten, beschaffen müßten, so liegt das doch nach meiner Auffassung nicht ganz so. Dieser Gefahr gehen wir in Bezug auf Preußen gar nicht entgegen. Denn wenn

dort 3 Millionen Matrikularbeiträge in Ausgabe gestellt sind, die nachweisbar nicht gezahlt zu werden brauchten, meine Herren, so werden die extraordinären Mittel, die zu deren Deckung gefordert werden, nicht bewilligt werden mit allem Fug und Recht; wir haben ja derartige Vorkommnisse in Preußen schon mehrfach gehabt. — Wenn man die Bedürfnißfrage nicht anerkennt, so ist nichts leichter als eine Bewilligung zu verweigern. Ich glaube aber wirklich, meine Herren, auch materiell haben wir hier gar nichts zu besorgen. Warum wollen wir den Etat nicht festsetzen? Ich kann dabei kein großes Unglück sehen, wenn nachher eine Rektifikation nöthig ist; ich weiß nicht, worin das Unglück liegen soll. Das wird nach unserer Art und Weise, den Etat so früh im Jahre festzusetzen, fast jedesmal unvermeidlich sein! Ich möchte daher bitten, daß wir doch eine unserer geschäftlichen Arbeiten heute gänzlich erledigten, damit wir wenigstens die Möglichkeit haben, daß diese Session überhaupt geschlossen wird; sonst, fürchte ich, werden wir hier bis Michaeli sitzen!

Präsident: Der Abgeordnete von Forckenbeck hat das Wort.

Abgeordneter **von Forckenbeck:** Ein rektifikatives Budget ist meiner Ansicht nach erst nach dem Ablauf des Budgetjahres 1870 möglich, also doch erst im Jahre 1871; auf Grund des Budgets aber, welches wir jetzt berathen und feststellen, werden die Einzelstaaten verpflichtet und gerade die Rückwirkung dieses Budgets auf die Einzelstaaten — ich will geradezu in dieser Beziehung aussprechen, auf den Staat Preußen — ist mir von der allergrößten Bedeutung. Prinzipiell bin ich ganz mit dem Herrn Abgeordneten von Blanckenburg einverstanden: wir können die Matrikularbeiträge nicht eher wirksam und ernst und wohlüberlegt ausschreiben, als bis durch die Berathung sämmtlicher Steuervorlagen festgestellt ist, welche eignen Einnahmen dann vielleicht dem Bunde neu gewährt worden sind oder nicht neu gewährt werden. Nur dann können wir beschließen und können sagen: jetzt sind noch so und so viel Matrikularumlagen auszuschreiben. Das wäre die Lage, die uns meiner Ansicht nach geboten werden müßte, wenn Alles in Ordnung wäre. Daß wir nicht in der Lage sind, ist meiner Ansicht nach nicht Schuld des Reichstages; der Reichstag hat aber meiner Ansicht nach die dringendste Veranlassung, gegenüber der Lage des Landes, die Finanzen des Bundes auf das allerernsteste zu prüfen und in dieser Beziehung die größte Vorsicht zu beobachten. Deshalb habe ich meinen Antrag gestellt und beharre auf meinem Antrage.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Ich erlaube mir dem Herrn Vorredner gegenüber doch noch eine Erwiderung. Ich muß im Prinzip dem Herrn von Forckenbeck beitreten, ich sehe aber gar nicht ein, wie wir aus dieser Lage herauskommen sollen. Herr von Forckenbeck hat soeben gesagt, wir könnten nicht eher die Matrikularbeiträge festsetzen, als bis wir wüßten, wie hoch die Einnahmen aus den x Steuern sich belaufen würden. Das ist aber ein Verlangen, welches zu erfüllen die Regierungen ganz außer Stande sind. Ich möchte doch wirklich wissen, wie bei den neuen Steuern, die uns vorgeschlagen sind, eine annähernde Rechnung aufgestellt werden sollte. Also ich glaube, wir verlangen hier etwas, das unmöglich ist auszuführen. Die Gefahr für den Preußischen Staat und für die anderen Staaten ist wirklich nicht so groß. Ich erinnere nochmals daran, wenn das eintritt, was Herr Lasker gesagt hat, so können für die 3 Millionen, um bei dem Beispiel stehen zu bleiben, doch wirklich nur extraordinäre Beiträge von dem Preußischen Landtage gefordert werden, und die Abgeordneten haben es in der Hand zu sagen: Nein, die gewähren wir nicht, weil die 3 Millionen nicht nöthig sind, weil sie zu Unrecht hier auf den Etat gesetzt sind und weil man übersehen kann, daß sie gedeckt werden.

Präsident: Der Abgeordnete von Bennigsen hat das Wort.

Abgeordneter **von Bennigsen:** Meine Herren! Wenn das Etatsgesetz hier beschlossen und publicirt ist, ist es Bundesgesetz; als Bundesgesetz bindet es die Landesgesetzgebung und wir sind in den einzelnen Landtagen nicht in der Lage, die Zahlen, welche in diesem Etatgesetz stehen, zu kritisiren. Was die Schwierigkeiten betrifft, die der Präsident des Bundeskanzler-Amts hinsichtlich der Aufstellung auf Grund der Veränderung durch die Gesetze, die uns vorliegen, geltend gemacht hat, so will ich die Schwierigkeiten nicht bestreiten; derartige Schwierigkeiten kommen aber sehr häufig vor, sehr häufig werden in dem Augenblicke, wo wir die Budgetvoranschläge zu berathen haben, für das nächste Jahr durch neue Gesetz-Veränderungen in den Zahlen hervorgerufen. Auf Grund dieser veränderten Gesetzgebung müssen die Voranschläge geändert werden, und es würde meiner Ansicht nach zweckwidrig und widersinnig sein, wenn in demselben Augenblicke, wo wir andere Grundlagen gewinnen wollen für die Berechnung, wir die alten Grundlagen doch noch anerkennen wollten. Ich glaube also, daß durchaus nichts im Wege stehet, daß wir diese Berathung zurücksetzen bis wir klar sind, auf welche Grundlagen hin wir die Voranschläge für das nächste Jahr machen sollen, und die Regierung ist sehr wohl in der Lage, diese veränderten Anschläge zu machen. Daß die Anschläge nachher nicht ganz zutreffend erscheinen, mag sein, aber die Anschläge, wie sie jetzt gemacht werden, sind jedenfalls ganz unrichtig, und wir haben mindestens die Verpflichtung, von der Bundesregierung zu verlangen, daß sie möglichst richtige Voranschläge auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse uns macht.

Präsident: Der Abgeordnete Oehmichen hat das Wort.

Abgeordneter **Oehmichen:** Meine Herren! Ich ersuche Sie, doch auch auf die Verhältnisse anderer Bundesstaaten einige Rücksicht zu nehmen. Z. B. besteht in Sachsen künftighin eine Budgetperiode von 2 Jahren. Gesetzt nun, Sie bewilligen heute die Matrikularumlagen, wie Sie hier gefordert werden, dann wird der künftige Sächsische Landtag, der demnächst wieder zusammentritt, in die Nothwendigkeit versetzt, 3—500,000 Thaler mehr zu bewilligen, und zwar auf zwei Jahre, ohne daß sie vielleicht auf 2 Jahre gebraucht werden. Ich sehe in der That auch nicht die geringste Gefahr darin, wenn dem Antrage des Herrn von Forckenbeck beigestimmt und diese Position einstweilen zurückgestellt wird. Es handelt sich nicht bloß um die zwei Steuern, die heute erwähnt wurden, wir haben ja gehört, daß eine ganze Reihe von Steuern uns proponirt worden sind. Wir wissen nicht, wie das Haus herüber abstimmen wird; wir wissen aber, daß z. B, wenn, was hoffentlich nicht eintritt, die Brantweinsteuer bewilligt wird, diese ja doch allein mehr als Millionen einbringen soll. Dadurch werden allerdings die Matrikularumlagen in der Höhe, wie sie jetzt gefordert werden, ganz wesentlich alterirt und es ist nicht ohne Bedeutung, daß die Volksvertretungen in den einzelnen Bundesstaaten danach ihr Budget aufstellen sollen. Ich ersuche Sie deshalb auch dringend, dem Antrage des Herrn von Forckenbeck beizutreten.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Der Herr Abgeordnete von Blanckenburg hat heute die trefflichste Rede gegen die Steuern gehalten. Die Regierungen, sagte er, seien gar nicht in der Lage zu übersehen, was die vorgeschlagenen Steuern einbringen würden. Es ist allerdings eine sonderbare Zumuthung, daß wir Steuern bewilligen sollen, welche die Regierung nicht einmal ungefähr veranschlagen kann. Ich glaube wirklich nicht, daß dies die ernsteste Meinung des Herrn von Blanckenburg ist, wenn er diesen Umstand genau erwogen haben wird; sonst würde es keiner Seite des Hauses möglich sein wird, auch nur einzutreten in die Berücksichtigung der Steuervorlagen. Das habe ich mit Verwunderung vernommen, daß Herr von Blanckenburg sich heute zu einer Art von Steuerverweigerungstheorie bekennt, wenigstens zu derjenigen Theorie, welche er sonst immer als Steuerverweigerung gescholten hat, der Theorie, daß die Bundesvertretung gesetzlich bewilligte Ausgaben absetzen dürfe, aus dem Grunde, weil sie annimmt, es liege kein Bedürfniß vor. Wenn ich im Allgemeinen ein Kompromiß mit Herrn von Blanckenburg darüber abzuschließen bereit bin, so möchte ich doch nicht wünschen, daß die Bundesgesetze als solche in dem Streit hinein gezogen werden. Wenn das richtig sein sollte, was Herr von Blanckenburg auseinander gesetzt hat, daß in jedem einzelnen Lande befunden werden dürfe, ob hier bewilligte Matrikularbeiträge be-

zahlt werden sallen oder nicht, — hat sich denn Herr van Blanckenburg überlegt, welche Folge dies haben, wie es dann mit den Bundesgesetzen, mit den Etats und mit dem ganzen Bundeswesen stehen würde? Es würde dann jeder einzelne Landtag, jede einzelne Regierung ein Gutachten abgeben: die Matrikularbeiträge sind nicht nathwendig, — und würden sie van dem Etat adsetzen.

(Hört! härt!)

Ein solcher Zustand ist Anarchie, ist Aufhebung der Bundesgesetze nach dem Belieben der einzelnen Staalen. Wenn Sie dieser Thearie beistimmen, dann verhandeln Sie heute über den ganzen Etal; wenn Sie ihr aber nicht deistimmen, dann werden Sie sich später zwei Stunden absparen müssen. Der farmale Grund, heute zu verhandeln, weil wir sonst nicht fertig werden, deshalb müssen wir traben, deshald müssen wir alle Sachen rasch abmachen, — solche Gründe sind für den ernsten Parlamentarismus nicht maßgebend. Eben so, wie Herr von Blanckenburg und jeder van uns in diesem Hause dann seine Saaten bestellen muß, wenn das Wetter es gestattet, und nicht sagen kann, er müsse im Winter säen, weil er keine Zeit habe, zu warten, eben sa müssen wir warten, bis die Verhandlungen gehörig vorbereitet sind und nützlich geführt werden können. Alsa den Grund des Zeitmange.s, welcher für Einzelne etwas Bestechliches hat, ditte ich zurückzuweisen; entscheiden Sie nur dauach, ob Sie im Stande sind, heute einen richtigen Voranschlag zu machen ader nicht. Ueberlegen Sie dies: jeder Thaler, der an Matrikuiarbeiträgen aufzudringen ist, muß aufgebracht werden von den einzelnen Staaten, und ehe wir dies anardnen, wollen wir wissen, was wir an eigenen Einnahmen haben und was wir zuschießen müssen.

Präsident: Der Abgeardnete van Blanckenburg hat das Wart.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Ich will dasjenige wenigstens nur begrenzen, was der Abgeardnete Lasker als von mir gesagt behauptet hat, damit nicht Mißverständnisse in Bezug auf diesen Punkt varkommen können. Ich will aber zuerst etwas varausschicken, was ich nach nicht gesagt habe. Es fällt mir eben ein, da ich Herrn van Bennigsen sehe, der darauf Nachdruck zu legen schien. — Ich bin der Meinung, daß wir mit den Matrikularbeiträgen, die wir als Einnahmen beschließen, den Regierungen nur eine Vollmacht geben, bis zu der Höhe hin sie den einzelnen Staaten aufzueriegen.

(Heftiger Widerspruch links.)

Keineswegs aber stimmen wir hier und zwingen damit jede einzelne Regierung, sie so und so weit zu erhähen. Es wird van dem Bundespräsidium und van dem Bundesrathe adhängen, nachdem die Mehreinnahmen aus anderen Quellen effektiv gewarden sind, die Matrikularbeiträge nicht bis zur vollen beschlassenen Höhe einzuziehen. Nun muß ich noch dem Herrn Lasker erwidern, daß ich nicht gesagt habe, daß gesetzlich bestehende Ausgaben in einem einzelnen Staate könnten zurückgestellt werden, wenn das Bedürfniß nicht vorliege, die Matrikularbeiträge bis zur vallen Höhe einzuziehen. Das habe ich nicht gesagt, ich habe nur gesagt: Wenn drei Millionen auf Preußen ausgeschrieben werden als hier zu leisten, und es werden zu diesem Zweck in dem Preußischen Etat außerordentliche Einnahmen angesetzt und es stellt sich heraus durch die Einnahmen, die hier nachträglich existent werden, daß diese drei Millionen nicht zu erhaben werden brauchen, so hat jedes Abgeardnetenhaus die Pflicht, die dazu bestimmten außerardenllichen Einnahmen abzulehnen unter dem Hinweis darauf, daß das Bedürfniß nicht mehr variiegt, diese drei Millionen zu zahlen. Auf alles Andere erläßt mir wohl Herr Lasker die Erwiederung.

Ich glaube, ich kenne eben sa gut wie er meine Pflicht hier zu sitzen. und meine Saaten werden auch ohne mich, so Gott will, bestellt werden.

Präsident: Der Abgeordnele Lasker hat das Wart.

Abgeardneter **Lasker**: Ich verstehe die Thearie des Abgeordneten von Blanckenburg nicht, an deren äußerstem Ende wir uns ja verständigen können uber das Recht, welches die Landesvertretung hat, gewisse Ausgaben und Einnahmen zu verweigern. Aber jedenfalls ist das Bundesgesetz, welches die Matrikularbeiträge anardnet, ein Wechsel gezogen auf die Einzelstaaten. Was haben diese für einen Vartheil davan, wenn der Wechsel bloß als Vollmacht und nicht absolut ausgestellt wird? Derjenige, der den Wechsel zu zahlen, das Gesetz zu respektiren hat, muß mit Geid vardereitet sein, und wenn im zukünftigen Jahr über den Etat in Preußen berathen wird und es steht einmai fest, daß wir auf sa und sa viel Matrikularbeiträge vordereitet sein müssen, können wir doch nicht sagen, wir wollen dennoch davan absetzen, weil wir hoffen, vielleicht werde das Bundeskanzler-Amt Preußen in Kenntniß setzen, daß im Jahre 1870 die vollen Summen nicht nöthig sein werden. Der Etat für 1870 muß vertragsmäßig festgestellt sein var dem Jahre 1870; wir werden alsa varher die Einnahmen bewilligen müssen, und werden höchstens das Vergnügen erleben, daß wir später Ueberschüsse in den Preußischen Kassen haben werden, daß die zu viel bewilliglen Millionen später als Ueberschusse erscheinen. Wenn dies eine richtige Finanzwirlhschaft ist, namentlich für eine Vertretung des Volkes, dann weiß ich wirklich nicht, was unsere Kantrale bedeutet.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Abgeardnete Graf Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Meine Herren, ich verkenne gar nicht das farmelle Dilemma, in das wir gerathen sind; der Ursprung davon liegt in der Sache selbst, in dem Ineinandergreifen der Bundeskasse in die Kassen der einzelnen Länder und in dem wechselseitigen Verhältniß der Finanzen überhaupt. Der Abgeordnete van Blanckenburg hat meiner Meinung nach ganz richtig darauf hingewiesen, daß die Landesvertretungen der einzelnen Länder keineswegs eine nachtheilige Falge davan zu gewärtigen hätten, wenn wir heute das Budget bereits bewilligten und zu Stande brächten. Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß dasselbe Verhältniß, welches für die Landeskassen desteht, auch bei der Bundeskasse selbst besteht. Wir haben Einnahmen, die unzweifelhaft dem Bunde allein gehören und nicht in die Landeskassen fließen dürfen. Hier aber rücksichtlich dieser Einnahmen und der möglichen Folgen, wenn die Einnahmen wider Erwarten zu groß werden sollten, gehen unsere Ansichten wahrscheinlich ganz auseinander. Sie, meine Herrn (zur Linken), fürchten nichts mehr als Ueberschüsse. Meine Herren, ich begreise nicht, wie man diese Furcht hegen kann. Diese Furcht ist van Ihrer Seite so oft ausgesprochen worden, daß ich meine, es kann kein Zweifel darüber bestehen. Ich würde der Ansicht sein, daß sa lange wir namentlich zur Befestigung der Küsten, für die Schaffung einer Marine so bedeutende Gelder gebrauchen, daß wir sie bisher nicht anders als im Wege der Anleihe haben aufbringen können, Ueberschüsse uns sehr willkammen sein müßten, und uns kelneswegs bewegen sallten wegen der Möglichkeit, daß sie eintreten konnten, heute den Etat von der Tagesordnung abzusetzen. Ich bitte daher den Etat heute zur Berathung zu stellen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wart.

Abgeardneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich will dem Herrn Vorredner ganz einfach sagen, warum wir die Ueberschüsse „fürchten", wenn er den Ausdruck doch einmal gebraucht hat. Wir fürchten die Ueberschüsse im Etat, weil sie ein Beweis sind, daß wir hier Beschlusse gefaßt haben, die dem Lande mehr abgenammen haben, als unbedingt nöthig war.

(Lebhafte Zustimmung links und im linken Centrum.)

Präsident: Der Abgeardnete Graf Bassewitz hat das Wort.

Abgeardneter Graf **von Bassewitz:** Ich möchte dach auch glauben, daß man sich hier weniger auf den prinzipiellen Standpunkt zu stellen hat, sandern daß man vielmehr die Schwierigkeit der Umstände berücksichtigen muß. Es ist uns ja von dem Bundestische auseinandergesetzt worden, daß es jedeafalls eine Unmöglichkeit sein würde, über die Mehreinnahme, die zunächst zu erwarten ist — denn die Sleuern sind noch nicht ganz be-

Digitized by Google

willigt — während des Reichstags noch eine Berechnung aufzustellen und daß man also durch die Absetzung des Etats nicht dahin kommen wird, in einer andern Lage zu sein wie heute, und wenn es sich bloß um einen beliebigen Minimalbetrag handeln sollte, so ist das doch auch weiter nichts Bedeutendes. Es ist uns aber hier vom Bundestisch gesagt worden, daß nicht mehr Matrikularbeiträge ausgeschrieben werden dürfen, als wie je nachdem die Bewilligung der Steuern oder die Mehreinnahmen durch die Portoermäßigung eintragen würden, nach deren Abzug zu decken bliebe, und ich glaube eben, daß wir hier noch etwas anders stehen, als wie in einem Einzelstaate, ich glaube, daß wir — ich möchte sagen noch mehr Rücksichten haben, das Vertrauen zu hegen, daß solche Maßregeln wirklich zur Ausführung kommen werden, weil wir ja eben dem Bundesrathe gegenüberstehen, und da doch jede einzelne Regierung das Interesse hat, daß nicht mehr Matrikularbeiträge ausgeschrieben werden, als erforderlich sind. Wollen wir uns auf diesen rein prinzipiellen Standpunkt stellen, den ich nicht anders ausdrücken kann, als daß man immer befürchtet, daß von Seiten der Bundesregierungen mit einer Bewilligung gewissermaßen eine Art — es ist wohl stark ausgedrückt — eine Art Mißbrauch getrieben wird, da kommen die Regierungen auf der andern Seite in die Lage, daß sie, wenn wir die Matrikularbeiträge hier nicht bewilligen, doch auch wieder uns gegenüber sagen können: Ihr dürft auch nicht zu sehr auf Euern Rechte bestehen.

Auf diese Weise, meine ich, kann, wenn wir uns auf diesen principiellen Standpunkt stellen, nichts Gedeihliches zu Stande kommen, und ich möchte sagen, hier haben wir doch viel Ursache und Veranlassung, die Sache vertrauensvoll zu behandeln und uns nicht rein auf Prinzipien zurückzuziehen. Wenn hier gesagt worden ist, solche Steuern sind überhaupt ein Unding, die man nicht im Voraus annähernd veranschlagen kann, so, glaube ich, ist das doch eine sehr harte Verurtheilung aller neuen Steuervorlagen. Die Meinungen werden darüber doch wohl sehr verschieden sein. Ich will hier nur an eine Steuervorlage erinnern, die zunächst hier im Hause berathen worden ist, das ist die Vorlage wegen Erhöhung der Branntweinsteuer. Da habe ich hier Stimmen gehört, daß die Steuer gar nichts eindringen würde, sondern daß sie die Brennereien ruiniren und demnach keine Mehreinnahme schaffen würde, während doch vom Bundestisch erwartet wird, daß sie eine Mehreinnahme schaffen wird. Daß also sehr verschiedene Ansichten darüber stattfinden können, und daß man nicht sagen kann: jede Steuer ist ein Unding, die man nicht vorher veranschlagen kann.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar**: Meine Herren, ich muß mich doch auch der Ansicht derjenigen anschließen, welche glauben, daß wir heut noch nicht in der Lage sind, ein Budget für das Jahr 1870 definitiv festsetzen zu können. Wenn hier ein Budget für einen Zeitraum vorgelegt wird, für den gleichzeitig eine Menge Steuervorlagen uns in Aussicht gestellt, respektive bereits gemacht sind, die für diesen Zeitraum, für den das Budget gilt, Erträge bringen sollen, so müssen wir jedenfalls, bevor wir das Budget festsetzen, erst wissen, sowohl ob überhaupt von diesen Steuern einige bewilligt werden, und auf wie viel, wenigstens approximativ, auf welchen Ertrag aus diesen Steuern von Seiten der Regierungen gerechnet wird, weil es nur auf diese Weise möglich ist, ein Budget einigermaßen richtig herzustellen. Es ist ja ganz unzweifelhaft, daß die Regierung heut noch nicht ganz genau wissen kann, wie viel aus der Aufhebung der Portobefreiungen einkommt, daß aber approximativ der Herr General-Postdirektor sich bereits eine solche Rechnung gemacht hat, das glaube ich jedenfalls sagen zu können, und hat er sie nicht gemacht, so wird sie approximativ gemacht werden können. Ebenso wird die Regierung sich ein Bild davon machen müssen, ob durch die Aenderung des Wechselstempelgesetzes überhaupt eine Mehreinnahme erzielt werden kann, und eventuell bis zu welchem Ertrage annähernd. Das sind zwei Steuergesetze, die uns bis jetzt vorliegen; außerdem liegt uns ein Branntweinsteuergesetz vor. Wird das Branntweinsteuergesetz angenommen, so wird eine sehr erhebliche Einnahme daraus kommen, und es muß diese Einnahme jedenfalls im Budget aufgeführt werden, sonst machen wir ein unrichtiges Budget. Ebendasselbe gilt, wenn uns jetzt noch in Aussicht gestellt wird eine ganze Menge von Thüren — um mich des Bildes zu bedienen, dessen sich der Herr Bundeskanzler bedient — es würden uns eine ganze Menge von Thüren gezeigt, an die noch geklopft werden soll während des Laufes dieser Session. Diese Steuern sollen alle flüssig werden für das Jahr 1870, sie haben also jedenfalls Einfluß auf das Budget für 1870. Deshalb müssen wir, wenn wir einigermaßen unsere Schuldigkeit thun wollen, wenigstens erst wissen, wie es mit denjenigen Steuern wird, die uns in dieser Session für das Jahr 1870 in Aussicht gestellt sind, und erst, wenn wir wissen, ob diese Steuern oder eventuell welche von ihnen bewilligt werden, dann sind wir erst in der Lage, definitiv das Budget pro 1870 bewilligen zu können. Ich schließe mich also zunächst dem Antrage, den der Abgeordnete von Forckenbeck gestellt hat, an.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Ich möchte denn doch glauben, daß alle diejenigen Herren, die sich überzeugen, daß sie dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Forckenbeck entgegen treten können, in ganz gleicher Weise ihre Schuldigkeit thun wie die andern. Diese Bemerkung des Herrn Vorredners geht, glaube ich, doch über das hinaus, was diejenigen Mitglieder ertragen können, die mit der Ansicht des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts einverstanden sind. Ich stehe ebenfalls in dieser Frage, indem ich prinziell einverstanden bin, auf dem Standpunkte, daß ich glaube, so wie die Sachlage einmal im Bunde ist, können wir nur so verfahren, wie es vorgeschlagen worden ist, und bitte ich daher, die dritte Lesung eintreten zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort:

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau**: Die Sache scheint mir sehr einfach zu liegen: verwilligen wir jetzt das, was hier verlangt wird, schließen wir das Bundesbudget ab, so sind die Budgets der einzelnen Staaten genöthigt, denselben Betrag, der hier verwilligt wird, aufzunehmen. Meine Herren, nachher kommen weitere Steuervorlagen; diese müssen im Falle der allerdings sehr zu bezweifelnden Verwilligung als Reichsgesetze in den einzelnen Staaten eben wohl zur Ausführung gebracht werden; die auf Grund dieser Reichsgesetze eventuell eingehenden Steuern werden also auch nebenher beigetrieben werden, — es fließen dauach also die eventuell ausgeschriebenen Matrikularbeiträge, und neben den Matrikularbeiträgen die Steuern aus den Reichsgesetzen entweder in die Bundes- oder Landeskassen ein. Meine Herren, ich denke, wir haben Steuern genug, wir brauchen keine weiteren, die nicht absolut nöthig sind. —

(Allgemeine Zustimmung.)

Ich kann mich nicht für berechtigt halten, irgendwie weiter gehende Steuern zu verwilligen, die ich nicht für absolut nothwendig halte. Ich will erst klar in der Sache sein, ehe ich irgend etwas verwillige.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort:

Abgeordneter **von Benda**: Ich wollte nur auf einen Umstand aufmerksam zu machen mir erlauben, nämlich darauf, daß wir einen völligen Ueberblick über das, was im Jahre 1870 durch Matrikularbeiträge zu decken sein wird, erst erlangen werden nach Abschluß der Verhandlungen des Zollparlaments. Wenn das Zollparlament einberufen würde, und nach dem Zollparlamente diese Versammlung wieder zusammenträte, dann würde es möglich sein, die Absicht des Kollegen Lasker vollständig zu erreichen. Indessen darüber kann doch nicht der geringste Zweifel sein, daß wir einen besseren Ueberblick, als wir gegenwärtig haben, nach Erledigung der Steuervorlagen haben werden, die diesem Hause vorgelegt werden sollen; und weil dies der Fall ist, weil der Ueberblick, denn wir dann haben werden, immer besser ist als derjenige, den wir jetzt haben, und weil zu gleicher Zeit die Verschiebung der schließlichen Berathung des Budgets, da es sich um das Budget für 1870 handelt, in der That, wie mir scheint, auch nicht dem geringsten Bedenken unterliegt, deswegen meine ich, daß die Herren auf allen Seiten dem Antrage meines verehrten Nachbars sich anschließen könnten,

Digitized by Google

für welchen ich aus dem von mir angeführten Grunde zu stimmen beabsichtige.

Präsident: Ich darf nun wohl die Diskussion durch diese Vorfrage schließen und den Antrag des Abgeordneten von Forckenbeck zur Abstimmung bringen. Falls die Majorität des Hauses ihm beitritt, würden heute nur die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und die Marineanleihe zur Erörterung kommen.

(Zustimmung des Abgeordneten von Forckenbeck.)

Der Antrag des Abgeordneten von Forckenbeck geht dahin: Die Berathung der im Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für 1870 aufgeführten Einnahmen und des Etatgesetzes von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die unzweifelhafte Majorität des Hauses.

Ich werde nun der eben getroffenen Abrede gemäß, dafern keine Generaldiskussion über das ganze Budget, die an sich bei der dritten Berathung zulässig wäre, beabsichtigt wird, zu der ich bitten würde, sich dazu zum Worte zu melden —

(Pause),

zu den fortdauernden Ausgaben übergehen und sie titelweise aufrufen mit dem Anheimstellen, sich bei jedem Titel zum Worte zu melden, zu dem eine Bemerkung gemacht oder ein Antrag gestellt werden soll.

Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 1. Bundeskanzler-Amt.

Titel 1. Besoldungen.
" 2. Andere persönliche Ausgaben.
" 3. Sächliche Ausgaben.
" 4. Normal-Aichungskommission des Norddeutschen Bundes.
" 5. Verwaltung der Bundesschuld.
" 6. Pensionen und Unterstützungen.

Zu diesem 6. Titel hat der Abgeordnete Dr. Bernhardi das Wort.

Ich will erst feststellen, daß zu den ersten fünf Titeln des ersten Kapitels keine Erinnerungen erhoben sind.

Abgeordneter Dr. **Bernhardi:** Ich wollte nur den Herrn Vertreter der Regierungen um Auskunft bitten, über einen Gegenstand, den ich bereits in einer früheren Sitzung bei diesem Titel zur Sprache gebracht habe; ich meine die Fortsetzung des Werkes, welches unter der Leitung des Dr. Pertz schon seit Jahren herausgegeben wird, die Monumenta Germaniae, deren Kosten bisher durch die Beiträge bestritten worden sind, welche unter Vermittelung des Deutschen Bundes von den Deutschen Regierungen bewilligt worden. Der Herr Bundeskanzler hat damals seine Bereitwilligkeit erklärt, bei dem Bundesrath zu befürworten, daß die Kosten, die dazu erforderlich sind, von den Regierungen des Norddeutschen Bundes gegeben werden möchten. Zu meiner großen Befriedigung habe ich gesehen, daß unter dem Titel „Unterstützungen" eine solche Beihülfe für das Germanische Museum in den Etat aufgenommen worden ist, und die Versammlung hat mit großer Stimmenmehrheit die betreffende Summe bewilligt. Ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß eine Unterstützung dieses bedeutenden Werkes, welches zur Ehre der Deutschen Wissenschaft gereicht, von unserer Versammlung mit derselben Bereitwilligkeit gewährt werden würde, sofern die verbündeten Regierungen geneigt sind, uns einen solchen Vorschlag zu machen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Meine Herren, ich habe nicht im Mindesten Zweifel, daß die verbündeten Regierungen, welche in früherer Zeit bereitwillig zur Förderung der Monumenta Germaniae historica beigetragen haben, dies auch jetzt thun würden, sobald ein bezüglicher Antrag an sie herantritt. Ein solcher Antrag ist bis jetzt nicht gestellt worden und es hat bis jetzt also auch für die verbündeten Regierungen eine Veranlassung nicht vorgelegen, den Gegenstand in Berathung zu ziehen.

Präsident: Ein Antrag ist auch zu diesem Titel 6 des ersten Kapitels nicht erhoben. Der Abgeordnete Dr. Bernhardi hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bernhardi:** Dann behalte ich mir einen schriftlichen Antrag vor.

Präsident: Ich gehe zu Titel 7 des ersten Kapitels über 7. Dispositionsfonds — und erkläre, daß die Summe der Ausgaben des ersten Kapitels, wie sie auf Seite 4 ausgeworfen ist, auch in dritter Berathung die Anerkennung des Reichstages gefunden hat. —

Das zweite Kapitel kommt nur nominell im Etat vor; ich komme also auf das dritte, den Reichstag.

1. Büreaukosten.
2. Stenographie.
3. Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten.

Auch hier ist keine Erinnerung erhoben.

Kapitel 4. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ministerium.

Titel 1. Besoldungen.
" 2. Andere persönliche Ausgaben.
" 3. Zu Amtsbedürfnissen.
" 4. Kurier- und Reisekosten, Postgeld und ähnliche Ausgaben.
" 5. Zur Unterhaltung der Dienstgebäude.

Gesandtschaften.

" 6. Besoldungen.
" 7. Amtsbedürfnisse, Porto und ähnliche Ausgaben.
" 8. Reisekosten und Diäten der gesandtschaftlichen Beamten.
" 9. Zur Unterhaltung der Dienstwohnungen.

Extraordinaria.

" 10. Vermischte Ausgaben.
" 11. Kommissionskosten.
" 12. Entschädigungen für Kursverluste und Kanzleigeschenke.
" 13. Unterstützungen und Remunerationen für Beamte des Ministeriums und der Gesandtschaften.
" 14. Unterstützungen und Pensionen für Wittwen Waisen von Beamten.
" 15. Geheime Ausgaben.
" 16. Sonstige Ausgallen.

Auch hier ist die Summe, mit welcher das vierte Kapitel abschließt, vom Reichstage als richtig anerkannt worden.

Zu Kapitel 5 „Bundeskonsulate" gebe ich das Wort dem Abgeordneten Dr. Becker (Dortmund.)

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Ich habe im vorigen Jahre bei diesem Kapitel eine Beschwerde zur Sprache gebracht, welche von Angehörigen des Norddeutschen Bundes darüber geführt wird, daß sie noch immer hin und wieder im Auslande, namentlich in den französischen Kolonieen (es war von Algier die Rede) einer besonderen Paßsteuer unterworfen werden. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts sagte damals die Ermittelung des Sachverhaltes zu. Ich habe nun heute das Wort ergriffen, um erstens zu bezeugen, daß der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts die Sache vollständig aufgeklärt hat, und ich bedaure nur, daß die Ursache des Uebels noch fortbesteht, nämlich das Fehlen eines Paßkartels zwischen dem Norddeutschen Bunde und Frankreich. Ich bezeuge bei dieser Gelegenheit aber zweitens und mit besonderer Satisfaktion, daß das Bundeskanzler-Amt in diesen Angelegenheiten eine andere Praxis beobachtet, als sie bei der Preußischen Staatsverwaltung üblich ist. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat noch nach Monaten mir diese Aufklärung in die Heimath geschickt, während wir im Preußischen Abgeordnetenhause, sobald die Session geschlossen ist, über unsere Beschwerden niemals mehr

ein Wort zu hören gewohnt sind — selbst nicht einmal später, wenn der Landtag wieder zusammengetreten ist.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Ich erlaube mir, an den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts die Anfrage zu wiederholen, welche ich bereits bei der zweiten Lesung gestellt habe und die mir damals ungenügend beantwortet wurde, nämlich ob es in der Absicht der Bundesregierungen liegt, in Bermuda ein Bundeskonsulat zu errichten.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes **Delbrück**: Ich kann die Anfrage nunmehr dahin beantworten, daß um ein auf der Bermudainsel St. George zu errichtendes Bundeskonsulat ein dortiger Kaufmann sich beworben hat. Bisher war auf diesen Inseln ein Konsulat irgend eines der Bundesstaaten nicht vorhanden. Die permanente Bewerbung hat Anlaß gegeben, die Frage des Bedürfnisses der Errichtung eines Konsulates in Erörterung zu ziehen. Es ist hierbei ein doppeltes Bedürfniß zu unterscheiden — einerseits das Bedürfniß des Bewerbers, Konsul zu werden

(Heiterkeit),

andererseits das Bedürfniß des Handels und der Schifffahrt, ein Konsulat zu haben. Im letzteren Sinne hat eine Erörterung der Bedürfnißfrage stattgefunden und es ist zugleich über die Persönlichkeit des Bewerbers Erkundigung eingezogen worden. Diese Erörterung ist noch nicht abgeschlossen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort zu Titel 1 des 5. Kapitels, — auch nicht zu seinen vielen Unterabtheilungen.

1. Generalkonsulate;
2. Konsulate;
3. Vice-Konsulate;
4. Remunerationen für die nicht fest angestellten Beamten und Unterbedienten bei den General-Konsulaten, Konsulaten und Vice-Konsulaten.

Titel 2 An Miethen für die Geschäftslokale, zu Büreaukosten und sämmtlichen amtlichen Ausgaben der Konsulate.
Titel 3 Allgemeiner Dispositionsfonds.
Titel 4 Dispositionsfonds zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützung für die Konsulatsbeamten.
Titel 5 Zur Unterstützung für hilfsbedürftige Bundesangehörige im Auslande.

Auch die Summe des 5. Kapitels, wie sie auf Seite 6 des Hauptetats steht, hat die Anerkennung des Hauses gefunden.

Kapitel 6 Militairverwaltung.

Kapitel 7 Marineverwaltung.

Titel 1 Besoldungen.
Titel 2 Andere persönliche Ausgaben.
Titel 3 Andere persönliche Ausgaben.
Titel 4 Persönliche Ausgaben der Intendantur.
Titel 5 Sachliche Ausgaben derselben.
Titel 6 Persönliche Ausgaben der Lokalverwaltung.
Titel 7 Kommandobehörden.
Titel 8 Sonstiges Militairpersonal.
Titel 9 Persönliche Ausgaben, und Titel 10 sachliche Ausgaben für die Indiensthaltung der Fahrzeuge.
Titel 11 und 12 Persönliche und sachliche Ausgaben der Krankenpflege.
Titel 13 Servis- und Garnison-Verwaltungskosten.
Titel 14 Reisekosten.
Titel 15 und 16 Persönliche und sachliche Ausgaben für das Unterrichtswesen und wissenschaftliche Zwecke.
Titel 17 Persönliche Ausgaben (unter der Ueberschrift „Material").
Titel 18 Kosten des Werft- und Depotbetriebes im Allgemeinen und der Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars.
Titel 19 Unterhaltung der Gebäude.
Titel 20 Munition und Schießversuche und Unterhaltung des Artilleriematerials und Inventars.
Titel 21 und 22 persönliche und sachliche Ausgaben für das Lootsenwesen und die Betonnung der Jahde.
Titel 23 Pensionen, Erziehungsgelder und Unterstützungen (Invalidenwesen).
Titel 24 Insgemein. Sachliche Ausgaben.

Auch die Summe des siebenten Kapitels, Seite 8 des Hauptetats, hat die Anerkennung des Hauses gefunden.

Kapitel 8. Bundesschuld. Zur Verzinsung der Bundesanleihe. (Gesetz vom 9. November 1867.)

Ebenmäßig anerkannt.

Kapitel 9. Rechnungshof des Norddeutschen Bundes, in drei Titeln: Besoldungen, andere persönliche und sachliche Ausgaben.

Ich erkläre, daß die Summe der fortdauernden und ordentlichen Ausgaben auch in dritter Berathung die Zustimmung des Reichstages gefunden hat.

Es folgen die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.

Kapitel 1. Bundeskanzler-Amt:

Zur Erwerbung eines Grundstücks für den Bund, zweite Rate;

Dispositionsfonds zur Bestreitung der Ausgaben der Normal-Aichungskommission des Norddeutschen Bundes.

Kapitel 2. Darlehn an den Evangelisch-Deutschen Wohlthätigkeits-Verein zu Konstantinopel.
Kapitel 3. Für das Baugrundstück zu dem General-Konsulatsgebäude in Alexandrien.
Kapitel 4. Postverwaltung. Titel 1, Titel 2, Titel 3.
Kapitel 5. Telegraphenverwaltung. Titel 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7.
Kapitel 6. Militairverwaltung. Zur Küstenbefestigung.
Kapitel 7. Marineverwaltung. Titel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9.

Auch die Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, wie sie auf Seite 12 des Hauptetats zusammengefaßt ist, hat in dritter Berathung die Zustimmung des Reichstages gefunden, also daß das Kapitel von den Ausgaben, — den fortdauernden wie den einmaligen — auch in dritter Berathung erledigt ist und wir zu Nr. 72 übergehen können:

„dem Entwurfe eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867."

Ich eröffne darüber die Generaldebatte — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt — frage ob das Wort verlangt wird zu der Ueberschrift des Gesetzes — zu dessen Eingang — zu dessen einzigem Paragraphen (wie er in Nr. 72 Seite 3 abgedruckt ist)? — und erkläre, da das nicht geschieht, das in Rede stehende Gesetz auch in dritter Berathung für von dem Reichstag angenommen. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist:

die zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Kaution der Bundesbeamten.

Dazu sind zwei handschriftliche Amendements eingegangen, die ich verlese.

Der Abgeordnete Kanngießer schlägt vor, vor dem § 1 folgenden Paragraphen zu beschließen:

„Bundesbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Bundespräsidium angestellt oder nach Vorschrift der Bundesverfassung den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten verpflichtet ist. Auf Personen des Soldatenstandes findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Und der Abgeordnete Dr. Prosch schlägt eine andere Fassung des § 12 dahin vor:

„Nach der Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution gegen Aushändigung des quittirten Empfangsscheines oder, im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations-Dokuments zurückgegeben.

Von der Beibringung des gerichtlichen Amortisations-Dokuments kann nach dem Ermessen der dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden."

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den Antrag des Abgeordneten Kanngießer und ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Meine Herren, ich vermisse in dem Gesetzentwurf, betreffend die Kaution der Bundesbeamten, eine Definition der Bundesbeamten nämlich in der Richtung, daß nicht nur die unmittelbar vom Bundespräsidium angestellten, sondern auch die von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten ernannten Bundesbeamten darunter begriffen werden sollen. Es wäre auch eine derartige Definition gewiß von Seiten der Bundesregierung in diesen Gesetzentwurf aufgenommen worden, wenn nicht gleichzeitig mit diesem Spezialgesetz ein allgemeines Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten beim Reichstage eingebracht worden wäre. Als die erste Lesung dieses Spezialgesetzes stattfand, durfte man sich noch der Hoffnung hingeben, daß jenes allgemeine Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten in dieser Sitzung zu Stande kommen würde, und dann war ja eine derartige Begriffsbestimmung in diesem Spezialgesetz überflüssig. Nachdem aber die Berathungen der von Ihnen für jenes allgemeine Gesetz niedergesetzten Kommission sich in dem Maaße verzögert haben, daß meiner, auch von der ganzen Kommission getheilten, Ueberzeugung nach es nicht mehr möglich sein wird, das umfassende Gesetz noch in der gegenwärtigen Session des Reichstags in Plenum durchzuberathen, so wird es meiner Ansicht nach unumgänglich, jede Definition der Bundesbeamten in dieses Spezialgesetz mit aufzunehmen. Denn wie Sie aus den Motiven des Kautionsgesetzes ersehen, ist dasselbe wesentlich auf die zahlreichen Post- und Telegraphenbeamten berechnet und Sie werden sich aus dem Artikel 50 der Bundesverfassung erinnern, daß nur die leitenden und die Aufsichtsbeamten dieser Kategorien von Seiten des Bundespräsidiums ernannt, während die übrigen bei den Verwaltungsbehörden, der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen, technischen Betrieb bestimmten, mithin die bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. von den betreffenden Landesregierungen angestellt werden.

Das Amendement, welches ich vorgeschlagen habe, ist nun mit geringer Abänderung wörtlich aus dem § 1 des allgemeinen Bundesbeamtengesetzes entnommen. Derselbe erstreckt die Anwendbarkeit der Vorschriften über Kassendefekte auf Personen des Soldatenstandes. Diese Vorschrift ist nach meiner Meinung hier nicht nothwendig und deshalb fortgelassen; die Zahlmeister bei der Armee sind Militärbeamte und fallen jedenfalls unter das Kautionsgesetz. Zur Empfehlung der im Amendement gegebenen Definition der Bundesbeamten, darf ich wohl anführen, daß dieselbe bei Berathung des eirtirten § 1 des allgemeinen Gesetzes die Zustimmung der Kommission bereits gefunden hat und zur Deklarirung, zur Richtigstellung des Sinnes will ich hier nur noch aus den Kommissionsberathungen anführen, daß nach dem Willen der Kommission unter denjenigen Beamten, welche nach Vorschrift der Bundesverfassung den Anordnungen des Bundespräsidii Folge zu leisten haben, auch alle diejenigen mitbegriffen sein sollen, die auf Grund späterer Bundesgesetze in Gemäßheit der Bundesverfassung demnächst in den Organismus der Bundesbehörde eingeführt werden.

Das wären kurz die Gründe, die ich Ihnen für die Annahme des Amendements anführen könnte.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissarius Geheimer Rath Dr. Eck hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Eck**: Ich kann die Voraussetzung, die der Herr Abgeordnete Kanngießer ausgesprochen hat, nur als zutreffend bezeichnen. Der vorliegende Gesetzentwurf charakterisirt sich materiell als eine Ergänzung des größeren Gesetzentwurfs betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten. Es war, als der zweite Gesetzentwurf vorgelegt wurde, die Aussicht vorhanden, daß die Annahme des ersten allgemeinen Gesetzentwurfs vorangehen würde. In dieser Hoffnung hielt man es nicht für nöthig, die Definition der Bundesbeamten, welche an der Spitze des größeren Gesetzentwurfs sich befindet, bei dem zweiten Gesetzentwurf zu wiederholen. Die Absicht geht dahin, auch bei diesem Gesetzentwurf als Bundesbeamte nicht bloß die sogenannten unmittelbaren, d. h. die vom Bundespräsidium angestellten Beamten zu bezeichnen, sondern in diesen Kreis auch diejenigen Beamten zu ziehen, die innerhalb der vom Bunde ressortirenden Verwaltungszweige von den Landesregierungen angestellt werden, insbesondere also die unteren Post- und Telegraphenbeamten. Gerade in Betreff dieser Beamten besteht ein dringendes Bedürfniß, das Amts-Kautionswesen gleichmäßig zu regeln, da in den einzelnen Bundesländern die verschiedenartigsten Bestimmungen über das Kautionswesen bestehen, und in manchen Staaten sogar ein gänzlicher Mangel an irgend einer Bestimmung darüber obwaltet.

Was die fernere Bemerkung des Herrn Abgeordneten Kanngießer anlangt, daß unter Bundesbeamten nicht allein diejenigen, die in der Bundesverfassung bereits aufgeführt sind, zu verstehen sein sollen, sondern auf diejenigen, die kraft späterer Gesetze in den Bundesorganismus eingeführt werden, so kann ich auch diese Annahme nur bestätigen. Das Amendement des Herrn Abgeordneten Kanngießer, welches dahin geht, den § 1 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten, seinem wesentlichen Inhalte nach an die Spitze des Kautionsgesetzes zu stellen, halte ich daher für sachlich begründet, und ich kann mich im Namen der Bundesregierungen nur mit der Annahme dieses Amendements einverstanden erklären.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren! Ich brauche nur ein kurzes Wort zu sagen. Wenn ich die muthmaßliche Dauer unserer Session ins Auge fasse, so scheint die Annahme doch nicht ganz ungerechtfertigt, daß das allgemeine Bundesbeamtengesetz in der Kommission stecken bleibt und aus dieser Rücksicht ist es dringend geboten, hier in das an sich noch nothwendigere Gesetz diesen Paragraphen des Abgeordneten Kanngießer unverändert hineinzubringen.

Präsident: Ich bringe nun den Antrag zur Abstimmung und verlese ihn zu diesem Behuf nochmals:

Vor § 1 des Gesetzes über die Kaution der Bundesbeamten folgenden Paragraphen zu beschließen:

Bundesbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Bundespräsidium angestellt oder nach Vorschrift der Bundesverfassung den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten verpflichtet ist.

Auf Personen des Soldatenstandes findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist (fast einstimmig) angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den § 1 der Vorlage — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, den § 1 für in zweiter Lesung angenommen erklären, — ebenso unter derselben Voraussetzung — die §§ 2, 3 und 4.

Zu § 5 hat der Abgeordnete von Bernuth das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren! Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit nur auf einen Punkt in diesem Paragraphen lenken, obwohl ich im Uebrigen den Paragraphen selbst nicht anfechten will.

Sie finden in dem ersten Alinea des Paragraphen, es solle die Kaution bei denjenigen Kassen niedergelegt werden, welche zur Aufbewahrung von der obersten Präsidial-Behörde bestimmt werden. Dieser selbe Ausdruck kommt in dem Bundesbeamten-Gesetz, welches vorhin erwähnt wurde, wiederholt vor, in dem gegenwärtigen Gesetz, wie ich meine, nur dies eine Mal. Nun ist der Ausdruck „Oberste Präsidialbehörde" meines Wissens bisher noch in keinem der Gesetze, die wir votirt haben, vorgekommen, und mir ist es zweifelhaft, wie er eigentlich verstanden werden soll. Der Zweck meiner Bemerkung ist wesentlich der, von dem Bundesrath mir darüber einen Aufschluß zu erbitten, wer denn die oberste Präsidialbehörde sein soll? Ist das der Herr Bundeskanzler? oder das Bundeskanzler-Amt? oder einer von den Vorständen des Ressorts, die man nicht recht zu greifen vermag? Meine Herren, wir wissen ja eigentlich gar nicht recht, wie außerhalb des Herrn Bundeskanzlers und des Herrn

Digitized by Google

Bundeskanzleramts-Präsidenten die Ressortsverhältnisse und Vorstände des Bundes sich gestalten. Ich habe also, wie gesagt, hier, wo meines Wissens zum ersten Male der Ausdruck „Oberste Präsidialbehörde" in dem Gesetze Eingang finden soll, mir darüber Aufschluß erbitten wollen, und würde dankbar sein, wenn derselbe ertheilt würde.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar Geheimer Rath Dr. Eck hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Eck:** Unter dem Ausdruck „Oberste Präsidialbehörde" wird diejenige Behörde verstanden, welche an der Spitze des speziellen Verwaltungszweiges steht, für welchen die betreffende Entscheidung erfolgen soll, also, wenn es sich um die Kaution eines Postbeamten handelt, der General-Postdirektor, wenn es sich um die Kaution eines Telegraphenbeamten handelt, der Telegraphendirektor, bei einem Marinebeamten die oberste Behörde der Marineverwaltung. Der Zweck dieser Bestimmung ist der gewesen, von dem Bundeskanzler und dem Bundeskanzler-Amt diejenigen Spezialien fern zu halten, die von den Chefs der betreffenden Verwaltungszweige eben so gut erledigt werden können.

Präsident: Ein Antrag ist von dem Abgeordneten von Bernuth an seine Bemerkung nicht geknüpft, ich würde also, wenn nicht widersprochen wird, auch den § 5 für angenommen erklären, und unter derselben Voraussetzung den § 6 — § 7 — § 8 — § 9 — § 10 — § 11.

Auf § 12 bezieht sich das Amendement des Abgeordneten Dr. Prosch. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Das von mir eingebrachte Amendement, meine Herren, ist in keiner Weise gegen die Absicht des § 12 gerichtet, sondern bezweckt nur eine präcisere Fassung desselben. Ich glaube, daß es weiterer Worte zur Empfehlung des Amendements nicht bedarf.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar Geheimer Rath Dr. Eck hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Eck:** In materieller Beziehung ist gegen das Amendement nichts einzu wenden; indeß dürfte die damit bezweckte Fassungsänderung deswegen nicht nöthig sein, weil es sich wohl von selbst versteht, daß wenn zur Wiedererlangung der Kaution die Amortisation einer Urkunde erfolgen mußte und erfolgt ist, dann auch der Nachweis dieser Amortisation geführt werden muß.

Präsident: Ich werde nun das Amendement des Abgeordneten Dr. Prosch zur Abstimmung bringen, eventuell den § 12 der Regierungsvorlage für angenommen erklären.

Der Abgeordnete Dr. Prosch schlägt folgende Fassung des Paragraphen vor:

> „Nach der Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution gegen Aushändigung des quittirten Empfangscheines, oder im Fall des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations-Dokumentes zurückgegeben.
>
> Von der Beibringung des gerichtlichen Amortisations-Dokumentes kann nach dem Ermessen der dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden."

Diejenigen Herren, die diese Fassung des § 12 der der Regierungsvorlage vorziehen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen und damit § 12 der Regierungsvorlage erledigt. —

Wenn zu § 13 das Wort nicht verlangt wird — und das geschieht nicht —, so erkläre ich auch den in zweiter Berathung für angenommen und unter derselben Voraussetzung die §§ 14, 15, 16, sowie die Ueberschrift des Gesetzes, dem es übrigens zur Zeit noch an dem üblichen Eingange fehlt!

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kaution der Bundesbeamten, wird nun zu seiner Zeit zur dritten Lesung gelangen. —

Die dritte und letzte Nummer der heutigen Tagesordnung ist:

> die erste und zweite Berathung über den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaat (Nr. 169 der Drucksachen).

Ich eröffne zuvörderst die erste Berathung, daß heißt die Generaldebatte —, schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, — frage, ob Jemand den Antrag erhebt, den vorliegenden Postvertrag an eine Kommission zu verweisen, — konstatire, daß das Niemand fordert, — und darf nun meine Aufforderung wohl darauf beschränken, daß ich Mitglieder, die zu dem einen oder andern der Artikel das Wort nehmen wollen, bitte, sich zu melden.

(Pause.)

Auch zu diesem Behufe wird das Wort nicht verlangt; ich stelle also die Frage, ob der Reichstag dem unterm 22. April dieses Jahres zu Rom unterzeichneten Postvertrage zwischen dem Norddeutschen Bund und dem Kirchenstaate, nachdem der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt hat, auch seinerseits die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen will. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die das wollen.

(Geschieht.)

Das ist (so viel ich sehe, ausnahmslos) das ganze Haus.

Unsere heutige Tagesordnung ist erledigt, und wir haben uns über die nächste Sitzung und deren Tagesordnung schlüssig zu machen. Es handelt sich um die Tagesordnung für einen Mittwoch, die also im Sinne des § 32 der Geschäftsordnung zu regeln ist.

Ich werde zuvörderst die acht Nummern nennen — und zwar in der Reihenfolge ihrer Einbringung, respektive Vorbereitung für das Plenum —, die auf die morgende Tagesordnung gesetzt werden könnten, und die Entscheidung des Hauses demnächst über die einzelnen Nummern herbeiführen.

1. Dritte Berathung über den Antrag der Abgeordneten Dr. Waldeck und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderungen des Artikel 32 der Verfassung (Nummer 54 der Drucksachen).
2. Antrag der Abgeordneten von Puttkamer (Fraustadt), Dr. Stephani und Genossen wegen Vorlage eines Gesetzentwurfs über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts in den einzelnen Bundesstaaten (Nummer 67 der Drucksachen).
3. Antrag der Abgeordneten Dr. Becker (Dortmund) und Genossen wegen Abänderung des § 1 der Geschäftsordnung (Nummer 123 der Drucksachen).
4. und 5. Vierter und fünfter Bericht der Petitionskommission (Nummer 134 und 155 der Drucksachen).
6. Zweite Berathung über den Antrag der Abgeordneten Grumbrecht und Genossen wegen eines Zusatzes zu Nummer 9 des Artikel 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes auf Grund des von der fünften Kommission erstatteten Berichts (Nummer 156 der Drucksachen).
7. Erste Berathung über den Antrag der Abgeordneten Schulze und Genossen wegen Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen (Nummer 164 der Drucksachen);
   und endlich
8. Antrag der Abgeordneten Hagen und Genossen wegen der Bundespräsidial-Verordnung über die Kommunalsteuern des Militairs auf Grund des von der sechsten Kommission erstatteten Berichts (Nummer 167 der Drucksachen).

Ich will nur den neulich beschlossenen Zusatzparagraphen der Geschäftsordnung (zu § 32) noch verlesen, damit das Haus erkenne, wie weit die Berechtigung der Antragsteller reicht, auf der Erörterung ihres Antrages an der ihm gegebenen Stelle zu bestehen, und, wie sich dem gegenüber die Berechtigung des Hauses stellt, Beschluß über seine Tagesordnung zu fassen. Der Zusatz lautet:

Digitized by Google

„In der Regel findet in jeder Woche an einem bestimmten Tage"
— es ist nachher beschlossen worden am Mittwoch —
„eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträge und die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen erledigt werden.

Auf die Tagesordnung dieser Sitzung werden die vorliegenden Anträge und Petitionen in der Reihenfolge gebracht, in welcher sie eingegangen, beziehentlich zur Verhandlung im Plenum vorbereitet sind. Eine Entfernung von der Stelle der Tagesordnung, welche ihnen nach der Priorität gebührt, kann nur beschlossen werden, wenn nicht bei Anträgen von dem Antragsteller und bei Petitionen von dreißig Mitgliedern widersprochen wird."

Diesem Vorschlage entsprechend ist die Tagesordnung entworfen, die ich eben verlesen habe; sie erschöpft dasjenige, was auf eine solche Mittwochs-Tagesordnung zu bringen wäre.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Im Auftrage des Herrn Abgeordneten Hagen richte ich die Bitte an den Herrn Präsidenten, die Nr. 8 der Tagesordnung, wenn ich nicht irre, die sich auf den Antrag Hagen bezieht, von der morgenden Tagesordnung zu entfernen und an die ihr gebührenden Stelle auf die darauf folgende Mittwochs-Tagesordnung zu bringen. Der Grund dieser Bitte ist ein Unwohlsein des Herrn Referenten, der allerdings im Hause gegenwärtig ist, aber erklärt hat, daß er es seines Gesundheitszustandes wegen für wünschenswerth halte, eine Vertagung eintreten zu lassen.

Präsident. Hier hat also der Herr Antragsteller nicht nur nicht widersprochen sondern im Gegentheil die Absetzung befürwortet, und das Haus ist demgemäß berechtigt, diese Nummer von der Tagesordnung zu entfernen. Ich frage: Soll die als achte Nummer proponirte Erörterung des Berichts über den Antrag des Abgeordneten Hagen und Genossen, (167 der Drucksachen) von der morgenden Tagesordnung entfernt werden?

Wird diesem Antrage widersprochen oder soll ich darüber abstimmen lassen?

(Ruf: Nein!)

Dann nehme ich an, daß das Haus die Absetzung der Nr. 8 beschließt.

Der Abgeordnete Graf zu Münster hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf **zu Münster**: Ich beantrage, die Nr. 1. von der morgenden Tagesordnung abzusetzen, und bitte den Herrn Präsidenten, über diesen Antrag abstimmen zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Waldeck hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Waldeck**: Ich bedaure, daß ich dem gestellten Antrage nicht beipflichten kann. Ich glaube, die Sache ist der Art, daß ihre Erledigung an der ihr gebührenden Stelle wohl berechtigt sein wird.

Präsident: Meine Herren, diese Erklärung schließt nach meiner Auffassung der Geschäftsordnung jede fernere Abstimmung über diese Frage aus. Der Paragraph sagt ausdrücklich: „Eine Entfernung von der Stelle der Tagesordnung, welche ihm nach der Priorität gebührt, kann nur beschlossen werden, wenn nicht bei Anträgen — von dem Antragsteller selbst widersprochen wird.

Der Abgeordnete von Denzin hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Denzin**: Ich habe geglaubt, der Herr Antragsteller würde dem Antrage des Grafen von Münster beitreten; ich für meine Person thue es und zwar aus dem einfachen Grunde, weil wir so nahe vor den Pfingstferien stehen, weil ferner viele Mitglieder schon abgereist sind, und wahrscheinlich heute noch viele abreisen werden, und weil ich die Sache für so wichtig halte, daß ihre Verhandlung in einem zahlreich besetzten Hause wohl zu wünschen ist.

Präsident: Ich kann nur die Frage an den Abgeordneten Dr. Waldeck richten, ob er seinen Widerspruch aufgeben will.

Abgeordneter Dr. **Waldeck**. Ich halte mich verpflichtet, den Grund hinzuzufügen, der mich in dieser Beziehung bestimmt. Ich halte es für ebenso unwahrscheinlich, daß nach den Pfingstferien mehr Mitglieder da sein werden, als morgen. Ich glaube daher, daß die Sache ziemlich gleich ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hält seinen Widerspruch aufrecht. Damit ist die Frage in Ansehung von Nr. 1 erledigt. Es folgt Nr. 2, zu welcher der Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt) das Wort verlangt hat.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Fraustadt): Im Einverständniß mit dem Abgeordneten Stephani beantrage ich, diese Nummer von der morgenden Tagesordnung abzusetzen, da bereits genug Gegenstände auf derselben stehen, und zwar Gegenstände von sehr wichtiger Natur, namentlich die zwei Petitionsberichte.

Präsident: Auch hier habe ich die Entscheidung des Hauses herbeizuführen, nachdem die Antragsteller gegen die Absetzung der in Rede stehenden Nummern nichts einwenden.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die, dem Antrage der Herren Antragsteller selbst entsprechend, die Nr. 2 von der morgenden Tagesordnung auf die eines nächsten Mittwochs absetzen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; weitere Anträge sind in Ansehung der Tagesordnung nicht zu machen?

Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar**: Ich habe mir nur in Bezug auf die letzte Aeußerung des Herrn Präsidenten, daß dadurch, daß die Sache von der morgenden Tagesordnung entfernt sei, sie eo ipso auf die Tagesordnung des nächsten Mittwochs

(Präsident: eines nächsten Mittwochs),

oder eines nächsten Mittwochs gesetzt sei, die Bemerkung erlauben wollen, daß der von mir gestellte Antrag ausdrücklich so interpretirt worden ist, daß auch andere Tage für die Berathung von Anträgen und Petitionen benutzt werden können und nicht nur Mittwoche.

Präsident: Ich bin mit dem Abgeordneten Grafen Schwerin in dieser Auslegung ganz einverstanden; es war nur ein lapsus linguae, wenn ich von einem nächsten Mittwoch sprach.

Es bleibt also bei den Nummern 54, 123, 134, 155, 156 und 164 der Drucksachen für die morgende Sitzung, die um 11 Uhr beginnen soll. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 45 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke)
Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

40. Sitzung

am Mittwoch den 12. Mai 1869.

Beurlaubungen. — Eingetreten ist der Abgeordnete Schraps. — Nachwahl für die XII. Kommission. — Konstituirung der XIII. Kommission. — Dritte Berathung über den Antrag des Abgeordneten Waldeck und Genossen wegen Abänderung des Artikel 32 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. — Antrag des Abgeordneten Dr. Becker (Dortmund) wegen Abänderung des § 1 der Geschäftsordnung. Derselbe wird angenommen. — Vierter Bericht der Petitionskommission. Lit. B, C, E. — Fünfter Bericht der Petitionskommission. Lit. A, B. — Zweite Berathung über den Antrag des Abgeordneten Grumbrecht und Genossen wegen eines Zusatzes zu Artikel 1 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. — Erste Berathung über den Antrag des Abgeordneten Schulz und Genossen wegen Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen. Derselbe wird einer Kommission überwiesen.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den ersten Vice-Präsidenten Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest eröffnet.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:
Graf von Bismarck-Schönhausen, Bundeskanzler, Präsident des Preußischen Staatsministeriums,
Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,
Dr. Pape, Geheimer Ober-Justizrath,
von Philipsborn, Wirklicher Geheimer Legationsrath und Ministerial-Direktor;

Königreich Sachsen:
Dr. Weinlig, Geheimer Rath und Ministerial-Direktor,
Klemm, Geheimer Justizrath;

Großherzogthum Mecklenburg:
von Bülow, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;

Herzogthum Braunschweig:
von Liebe, Geheimer Rath und Minister-Resident;

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:
von Bertrab, Staatsminister;

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
von Wolffersdorff, Staatsrath und Kammerherr;

Freie und Hansestadt Lübeck:
Dr. Krüger, Minister-Resident;

Freie und Hansestadt Bremen:
Gildemeister, Senator;

Freie und Hansestadt Hamburg:
Dr. Kirchenpauer, Bürgermeister;

Die Bundes-Kommissare:
Dr. Michaelis, Geheimer Regierungsrath,
von Puttkamer, Geheimer Regierungsrath.

Erster Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Ich eröffne die Sitzung.

Der Herr Präsident des Reichstages ist durch ein Familienfest verhindert, an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen, ebenso die Herren Abgeordneten Graf Schwerin und von Benda. Der Abgeordnete Mende hat für den heutigen Tag wegen dringender Geschäfte Urlaub. Der Abgeordnete von Blanckenburg zeigt an, daß er wegen Krankheitsfalles in seiner Familie genöthigt war, Berlin zu verlassen. Der Abgeordnete Stephani zeigt an, daß er für heute, eventuell auch für morgen, wegen Unwohlseins verhindert ist, an den Sitzungen Theil zu nehmen.

Für die heutige Sitzung haben sich ferner entschuldigt die Abgeordneten Lesser und Dr. von Bunsen und für heute, den 13. und 14. d. M. der Abgeordnete Bloemer.

Der Herr Abgeordnete Schraps ist heute in das Haus eingetreten und der zweiten Abtheilung zugeloost.

In der sechsten Abtheilung hat in Folge des Austretens des Herrn Cornely aus der zwölften Kommission eine Nachwahl stattgefunden, und ist an Stelle des Abgeordneten Cornely der Abgeordnete von Kirchmann gewählt.

Die dreizehnte Kommission ist erwählt und hat sich konstituirt, sie hat zu ihrem Vorsitzenden den Herrn Abgeordneten von Bennigsen, zu dessen Stellvertreter den Herrn Abgeordneten von Bodelschwingh, zum Schriftführer den Herrn Abgeordneten Stumm und zu dessen Stellvertreter den Herrn Abgeordneten Grafen Kleist gewählt.

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, gebe ich dem Abgeordneten von Brauchitsch (Elbing) das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Brauchitsch** (Elbing): Meine Herren, als stellvertretender Vorsitzender der Petitionskommission stelle ich den Antrag, die in Nummer 134 sub A und D bezeichneten Petitionen heute von der Tagesordnung abzusetzen, weil nachträglich denselben Gegenstand betreffende Petitionen eingegangen sind, die in der Kommission noch nicht haben zur Berathung gelangen können. Beide neue Petitionen werden möglicherweise einen entscheidenden Einfluß haben auf die Entscheidung der sub A und D bezeichneten Fragen. Ich bitte daher das Haus, daß diese beiden Gegenstände heute von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Ich frage, ob Jemand das Wort zu diesem Antrage verlangt; wenn das nicht der Fall ist, so würde ich annehmen, daß dem Antrage des Vorsitzenden der Petitionskommission das Haus zustimmt, und würden diese beiden Petitionen somit von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Der erste Gegenstand ist:

> Dritte Berathung über den Antrag der Abgeordneten Dr. Waldeck und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikel 32 der Verfassung des Norddeutschen Bundes auf Grund der unverändert angenommenen Fassung in Nummer 54 der Drucksachen.

Ich eröffne die Generaldiskussion und bitte, sich zum Worte zu melden.

Der Abgeordnete Gebert hat das Wort.

Abgeordneter **Gebert**: Meine Herren! Ich gestatte mir um das Wort zu bitten, einestheils, um meine Stellung der Frage gegenüber näher zu motiviren, anderntheils, um mich gegen eine Bemerkung zu verwahren, die bei der zweiten Berathung über diese Frage von dem Herrn Abgeordneten Grafen Schulenburg dem Herrn Abgeordneten Keyser entgegengestellt wurde. Ich nehme dieser Frage gegenüber ganz die Stellung ein, welche Herr Keyser damals Ihnen als die seinige bezeichnet hat. Ich habe bei dem ersten Reichstage für die Diäten gestimmt und bin späterhin erst dem Beschlusse der Diätenlosigkeit beigetreten, weil uns von maßgebender Seite mit Bestimmtheit in Aussicht gestellt wurde, daß das Zustandekommen der Verfassung an dieser Frage scheitern werde. Nun aber lag uns, wenigstens mir und meinen politischen Freunden, vor Allem daran, nach den kurz vorher stattgefundenen Ereignissen vor allen Dingen einen Verfassungsboden zu gewinnen, einen modus vivendi herzustellen, auf welchem es sich weiter leben lassen könne. Jetzt, scheint mir, ist die Sachlage eine andere geworden; ich bin der festen Ueberzeugung, daß die Diätenlosigkeit nicht ersprießlich wirkt für die fernere Existenz dieses Hauses, und deshalb werde ich heute gegen dieselbe stimmen.

Wenn der Herr Abgeordnete Graf Schulenburg dem Herrn Abgeordneten Keyser entgegenhielt, daß dies gewissermaßen ein

zurückgehen von einem Kompromisse sei, so muß ich meinerseits erklären, daß ich auf dem Boden eines Kompromisses bei dieser Frage nicht gestanden habe; ich bin damals einfach der vis major gewichen, ich bin gewichen der bestimmten Erklärung des Herrn Bundeskanzlers, daß bei Annahme des betreffenden Beschlusses die Verfassung zurückgezogen werden, ja daß er selbst unter den angegebenen Verhältnissen noch zu einem bestimmteren Entschlusse sich veranlaßt sehen würde. Diese Erklärung war für mich bedingend, heute ist sie dies nicht mehr, um so weniger, als — nach einer Aeußerung des Herrn Bundeskanzlers — derselbe selbst darauf hindeutete, daß für den Anfang ein Versuch zu machen sei und man späterhin über diese Frage nochmals diskutiren könne. Heute, meine Herren, scheint die Zeit gekommen, wo diese Frage zur Diskussion reif ist, und ich muß mich allen Denen anschließen, welche in dieser Richtung darauf hingewiesen haben, daß die Diätenlosigkeit nichts nützt für dieses Haus.

Ich werde demgemäß für den heute vorliegenden Antrag stimmen.

(Bravo! links.)

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe:** Der Abgeordnete Dr. Schweitzer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer:** Meine Herren! Wenn auch ich wünsche, die Diäten eingeführt zu sehen, so ist dies in der That weniger aus praktischen Gründen der Fall als aus prinzipiellen Gründen. Ich sage, es sind nicht praktische Gründe, die mich leiten; denn in dieser Beziehung müßte ich mich zunächst fragen, ob ich denn glaube, daß die Partei, zu der ich gehöre, stärker vertreten sein werde in diesem Hause, wenn Diäten bestehen. Ich habe zu der Partei, zu der ich gehöre, das Vertrauen, daß sie es jederzeit möglich machen wird, daß die von ihr gewählten Abgeordneten hier erscheinen, und ich glaube das von jeder Partei, die Thatkraft und Ausdauer für ihre Zwecke hat. Ich glaube deswegen Ihnen auch die angenehme Hoffnung in Aussicht stellen zu können, daß im nächsten Reichstage zwanzig oder dreißig Sozialisten auch ohne Diäten unter Ihnen Platz nehmen.

(Heiterkeit).

Wen schließen Sie denn eigentlich aus durch die Diätenlosigkeit? Sie schließen lediglich den Mittelmann aus, den ruhigen Bürger, der eben durch sein Geschäft gerade sein Auskommen hat und der nicht gut abkommen kann ohne einen Ersatz; diesem Manne machen Sie es unmöglich, in der Versammlung hier zu erscheinen, aber die Extreme der Gesellschaft halten Sie nicht fern. Der reiche Mann kann sein Geld ausgeben in Berlin so gut wie wo anders, und derjenige, der Nichts hat, kann in Berlin so gut Nichts haben wie in seiner Heimath

(Heiterkeit und Unruhe rechts),

bei alledem bin ich für die Bewilligung von Diäten aus prinzipiellen Gründen; denn, meine Herren, der Zweck dieses Hauses ist doch, daß wir mit politischem Verständniß und ehrlichem Willen gemeinsame Angelegenheiten berathen sollen. Nun frage ich Sie, sind denn diese Eigenschaften das Monopol bestimmter Gesellschaftsklassen? Der Zweck der Diätenlosigkeit, gleichviel, ob sie diesen Zweck erreicht oder nicht, der ausgesprochene Zweck der Diätenlosigkeit ist, ein Gegengewicht zu sein gegen das allgemeine Stimmrecht; es soll im Gegensatz zu der demokratischen Einrichtung des allgemeinen Stimmrechts ein reaktionäres Gegengewicht sein; das ist offen ausgesprochen worden. Die Regierungen ihrerseits beweisen dadurch, daß sie nicht in Wirklichkeit auf die Gesammtheit des Volkes sich stützen wollen, daß sie das nur zum Schein thun wollen; die Regierungen beweisen, daß sie sich nur auf die besitzenden und privilegirten Stände stützen wollen. Und Diejenigen in diesem Hause, welche dieser Ansicht zustimmen, welche die Diätenlosigkeit aufrecht erhalten wollen und sich dadurch den Gründen der Regierungen anschließen, — diese Herren erklären eben einfach Patriotismus und politisches Verständniß für das Monopol der besitzenden und bevorzugten Stände.

Meine Herren! Das ist einfach ein Unrecht; ein Unrecht, welches Sie begehen gegen die große Masse des Volkes und welches Sie nicht länger begehen dürfen! Sie haben nicht das Recht, die Armuth zu beleidigen, und Sie beleidigen die Armuth, indem Sie ihr absprechen — denn das liegt in Ihrer Absicht — das Recht und die Fähigkeit, hier im Hause vertreten zu sein. Aus diesem prinzipiellen Grunde ersuche ich Sie, soviel an Ihnen liegt, wenigstens zu genehmigen, daß in Zukunft Diäten hier gezahlt werden, und so viel an Ihnen liegt, hinwegzubringen diese Beleidigung der Armuth, d. h. der großen Masse des Volks zu Gunsten der Besitzenden. Ich halte dafür, daß es eine Art unberechtigter Ueberhebung der Besitzenden ist, wenn Sie aus dem ausgesprochenen Grunde, daß hier nur Besitzende vertreten sein sollen, daß dies ein Gegengewicht gegen das allgemeine Wahlrecht sein soll, keine Diäten genehmigen. Ich halte dies für eine unberechtigte Ueberhebung der Besitzenden, die nicht länger fortdauern darf.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe:** Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet; ich schließe die allgemeine Diskussion. Wir würden jetzt zur Spezialdiskussion kommen, und ich würde, insofern nicht Widerspruch erfolgt, annehmen, daß das Haus über beide Paragraphen gemeinschaftlich diskutiren will.

Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet, ich schließe die Spezialdiskussion, und wir kommen zur Abstimmung über den Antrag im Ganzen.

Es ist ein Antrag auf namentliche Abstimmung eingegangen von den Herren Abgeordneten Runge und Dr. Waldeck; er hat 53 Unterschriften, bedarf also keiner weitern Unterstützung. Ich werde nunmehr den Antrag vorlesen lassen.

Schriftführer von Puttkamer (Sorau) liest:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Artikel 32 der Verfassung des Norddeutschen Bundes wird aufgehoben.

An dessen Stelle tritt der § 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 2.

Die Mitglieder des Reichstages erhalten aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes.

Bis zum Erlasse dieses Gesetzes stellt das Bundespräsidium die Höhe derselben fest.

Ein Verzicht auf die Reisekosten und Diäten ist unstatthaft."

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe:** Diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrag zustimmen wollen, ersuche ich bei dem Namensruf mit Ja zu antworten, diejenigen Herren aber, die diesen Antrag ablehnen wollen, mit Nein. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben T.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Adickes. Mosig v. Aehrenfeld. Albrecht. Bail. Dr. Baldamus. Bebel. Dr. Becker (Dortmund). von Benda. Dr. Blum (Sachsen). Dr. Bock. Dr. Braun (Wiesbaden). Buddenberg. Deutz. Graf zu Dohna-Kotzenau. Duncker. Dr. Endemann. Engel (Leobschütz). Eysoldt. Förstertiug. von Forckenbeck. Forkel. Fries. Fritzsche. Fromme. Gebert. Göddertz. Grumbrecht. Günther (Sachsen). Hagen. Harkort. Dr. Harnier. Hasenclever. Hausmann. v. Heinemann. Dr. Henneberg. Heubner. Heyl. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Dr. Holzer. Hosius. Freiherr v. Hoverbeck. Kanngießer. Keyser. von Kirchmann. von Kleinsorgen. Knapp. Koch. Köppe. Kratz. Kraus. Kreutz. Lasker. Dr. Leistner. Lienau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Zur Megede. Mende. Dr. Meyer (Thorn). Müller (Stettin). Neubronner. Oehmichen. Pauli. Planck. Pogge. Dr. Pohlmann. Dr. Prosch. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Sorau). Redeker. Reeder. Reichensperger. Richter. Riedel. Römer. Rohland. Runge. Russell. Dr. Schleiden. Schraps. Schulze. Dr. Schwarze. Dr. Schweitzer. Sombart. Techow. von Thünen. von Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Waldeck. Dr. Weigel. Weitzich. Dr. Wigard. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Ziegler. Zurmühlen.

Digitized by Google

Mit Nein haben gestimmt:

Prinz Albrecht von Preußen. Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Arnim Heinrichsdorf. v. Arnim-Kröchlendorff. von Auerswald. Graf von Bassewitz. Dr. Bernhardi. von Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Prinz Biron von Kurland. Graf v. Bocholtz. v. Bodelschwingh. v. Brauchitsch (Elbing). von Brauchitsch (Genthin). Graf v. Bredow. Freiherr v. Brenken. v. Bülow. Bürgers. Buß. Dr. Camphausen (Kreuznach). Camphausen (Neuß). Conrad. v. Cottenet. v. Cranach. v. Davier. v. Denzin. Devens. von Dieſt. Dietze. Freiherr v. Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. ten Doornkaat-Koolman. Frhr. v. Eckardstein. Dr. Eichmann. v. Einsiedel. Graf zu Eulenburg. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Dr. Friedenthal. Dr. Gitzler. Freiherr v. d. Goltz. von Grävenitz (Grünberg). v. Grävenitz (Hirschberg). Günther (Deutsch-Crone). v. Hagemeister. Prinz Handjery. v. Helldorf. Frhr. v. d. Heydt. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf v. Hompesch. v. Jagow. Graf v. Itzenplitz. v. Kalckstein. Graf von Kanitz. von Karstedt. Graf v. Keyserling-Rautenburg. Graf v. Kleist. Dr. Köster. Dr. Künzer. Graf Lehndorf. v. Levetzow. Fürst von Lichnowsky. von Luck. Lucke. Graf von Maltzan. Meier (Bremen). Freiherr v. Moltke. Graf zu Münster. Oesterreich. Graf v. Oppersdorff. Frhr. v. Patow. Fürst von Pleß. Graf v. Plessen. Graf v. Pückler. Herzog von Ratibor. Graf Renard. Röben. Freiherr von Romberg. Freiherr von Rothschild. von Sänger. von Saltzwedell. Graf Schaffgotsch. von Schaper. von Schöning. von Schröder. Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf. Graf v. d. Schulenburg-Filehne. Dr. Freiherr von Schwartzkoppen. von Seydewitz (Bitterfeld). von Seydewitz (Rothenburg). v. Simpson-Georgenburg. Graf zu Solms-Baruth. v. Sperber. Stavenhagen. v. Steinmetz. Steltzer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Dr. Strousberg. Stumm. v. Thadden. Tobias. von Treskow. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin). v. Waldaw und Reitzenstein. von Watzdorf. v. Wedemeyer. Dr. Wehrenpfennig. v. Zehmen.

(Roß enthält sich der Abstimmung)

Beurlaubt sind:

Augspurg. Becker (Oldenburg). Graf Bethusy-Huc. v. Bismarck-Briest. v. Blanckenburg. Bloemer. v. Bockum-Dolffs. Dr. v. Bunsen. Cornely. Vogel v. Falckenstein. Dr. Fühling. Gommelshausen. von Hennig. Dr. Hüffer. Lautz. Lesse. Dr. Müller (Görlitz). v. Schwendler. Graf Schwerin-Putzar. Dr. Simson. Graf zu Solms-Laubach. Dr. Stephani. von Weitzel.

Gefehlt haben:

Dr. Bähr. Graf Baudissin. v. Bennigsen. Blum (Cöln). Graf v. Blumenthal. Dr. Böckel. Braun (Hersfeld). von Buchowski. v. Chlapowski (Kosten). v. Chlapowski (Kröben). v. Czarlinski. v. Elsner. Dr. Engel (Schleiden). Evelt. Dr. Francke. Genast. Dr. Götz. v. Graeve. Dr. Hänel. Freiherr v. Hagke. Freiherr v. Hilgers. Hoffmann Frhr. v. Hüllessem. v. Jackowski. Dr. Jaeger. Jensen. Jordan. Jüngken. Kantak. v. Kardorff. Krüger. Graf von Kwilecki. Liebknecht. Freiherr von Loë. von Mallinckrodt. Meulenbergh. Miquél. Dr. v. Mühler. Nebelthau. Dr. von Niegolewski Dr. Oetker. Ohm. Pilaski. Freiherr Dr. von Proff-Irnich. Freiherr zur Rabenau. v. Radkiewicz. Rang. von Salza und Lichtenau. Salzmann. v. Saucken. v. Savigny. Dr. Schläger. v. Seeckt. Twesten. Ulrich. Freiherr von Vincke. v. d. Wense. Dr. Windthorst.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe:** Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Stimmen abgegeben sind: 210; mit „ja" haben gestimmt: 100, mit „nein" 110; der Antrag ist mithin abgelehnt.

Wir kommen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung:

Antrag des Abgeordneten Dr. Becker (Dortmund) und Genossen wegen Abänderung des § 1 der Geschäftsordnung, Nr. 123 der Drucksachen.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller Dr. **Becker** das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren, mein Antrag schlägt Ihnen vor, künftig das Institut der Jugendschriftführer nicht weiter zur Anwendung zu bringen. Die Gründe meines Antrages sind kurz folgende: Ich wünsche, daß nicht mehr der Zufall darüber entscheide, ob bei Beginn der Sitzung die nicht bloß nach dem Lebensalter, sondern auch nach dem Temperamente verschiedenartigsten Personen genöthigt werden, mit einander die Geschäfte des Hauses zu besorgen. Mein Antrag ist und soll sein ein Vertrauensvotum für den Alterspräsidenten. Ich schlage vor, der Alterspräsident möge selbst bestimmen, welche Personen er für die geeignetsten hält, um ihm den Dienst zu erleichtern; damit werden sowohl die Geschäfte des Hauses in möglichst ersprießlicher Weise geführt, wie auch dem Alterspräsidenten der Dienst möglichst erleichtert. Eine Einwendung, die vielleicht gemacht werden könnte, ist: es möchte der Wahlfreiheit des Hauses einiger Eintrag geschehen, wenn der Präsident vorweg vier provisorische Schriftführer ernennt. Also es ist die Furcht darin ausgedrückt, das Haus möchte sich dadurch genöthigt glauben, bei der Wahl der Schriftführer auf diese provisorischen Schriftführer vorzugsweise Rücksicht zu nehmen. Meine Herren, diese Befürchtung theile ich durchaus nicht. Die Vorgänge, die sich in der kurzen Frist, in welcher der Alterspräsident sein Amt verwaltet, im Hause ereignen, sind keine solchen, welche irgendwie einen Druck auf die freie Entschließung dieses Hauses ausüben. Ich glaube, die ganze Geschichte unserer parlamentarischen Entwickelung ist mehr wie hinreichend ein Zeugniß dafür, daß überhaupt dergleichen Einflüsse nicht existiren. Ich glaube also, in diesem Sinne, nicht um den bisherigen Jugendschriftführern ein Mißtrauensvotum zu geben, denn dazu habe ich ganz und gar keine Veranlassung, sondern um den Alterspräsidenten ein Vertrauensvotum zu geben und dem Hause eine möglichst bequeme Abwickelung seiner einleitenden Geschäfte zu sichern, meinen Antrag stellen zu müssen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Ich frage, ob noch Jemand das Wort verlangt — es ist nicht der Fall, ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung; ich bitte den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Puttkamer (Sorau) liest:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem § 1 folgende Fassung zu geben:

§ 1.

Beim Eintritt in eine neue Legislaturperiode treten nach Eröffnung des Reichstages die Mitglieder desselben unter dem Vorsitze ihres ältesten Mitgliedes zusammen. Das Amt des Alters-Präsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

Für jede fernere Session derselben Legislaturperiode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort (§ 7).

Der Vorsitzende ernennt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituirung des Vorstandes (§ 8), vier Mitglieder zu Schriftführern.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage des Abgeordneten Dr. Becker ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dies ist die große Majorität.

Wir kommen zur dritten Nummer der Tagesordnung:

Vierter Bericht der Petitionskommission Nr. 134 der Drucksachen

Ich habe zunächst mitzutheilen, daß der Herr Bundeskanzler in einem Schreiben anzeigt, daß der Bundesrath außer seinen Mitgliedern auch noch durch die Geheimen Regierungsräthe Dr. Michaelis und von Puttkamer, so weit es die Petitionen betrifft, vertreten sein werde.

Die Ziffer A ist durch den Beschluß des Hauses von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Wir gehen demnach sofort zur Litera B über.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

(Wird verneint.)

Da auch sonst Niemand das Wort verlangt, so schließe ich die Diskussion. Der Antrag Ihrer Petitionskommission geht dahin:

über die Petition des Repräsentanten der Gruben der Gewerkschaft Sicilia zur Tagesordnung überzugehen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage der Petitionskommission zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Zur Litera C hat der Abgeordnete Dr. Schleiden das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden**: Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um eine Anfrage an die Herren Kommissarien der Bundesregierung zu richten. Es ist mir nämlich von einigen früheren Unteroffizieren der aufgelösten Schleswig-Holsteinischen Armee die Anzeige gemacht, daß die bisher aus der Königlich Preußischen Staatskasse bewilligten Unterstützungen seit Anfang dieses Jahres nicht mehr gezahlt werden. Nun bin ich zwar sehr geneigt, anzunehmen, daß diese Thatsache, wenn sie, wie ich glaube, begründet ist, in Umständen ihren Grund hat, welche unabhängig sind von der Pensionsangelegenheit; und wenn die Erklärungen, welche, wie ich hoffe, der Herr Bundes-Kommissarius uns geben wird, diese Ansicht bestätigen, so werde ich durchaus keine Veranlassung haben, meinen in der Kommission abgelehnten Antrag wieder aufzunehmen. Sollte dagegen der Grund der Nichtfortzahlung der Unterstützungen mit dieser Pensionsangelegenheit zusammenhängen, so würde ich allerdings den Antrag erneuern müssen, den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen, „wenn thunlich, noch in der diesjährigen Sitzungsperiode das Pensionsgesetz uns vorlegen zu lassen." Denn mir ist bekannt, daß eine große Anzahl der betheiligten Persönlichkeiten sich in großer Noth befindet und die bisher genossene Unterstützung nicht länger entbehren kann. Ich bitte den Herrn Bundes-Kommissar, sich darüber auszusprechen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geheimer Regierungsrath **von Puttkamer**: Es sind bisher an Angehörige der Unterklassen der Schleswig-Holsteinischen Armee 23,000 Thaler jährliche Unterstützung gezahlt worden bis zum Schlusse des Jahres 1868. Es ist richtig, daß diese Zahlung in's Stocken gerathen ist, aus Umständen, welche indessen mit dem in Aussicht genommenen Pensionsgesetz für die Unterklassen der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen. Es ist jedoch schon die Vermittelung des Herrn Bundeskanzlers bei der Bundes-Militairverwaltung dahin eingetreten, die Sistirung dieser Zahlung wieder rückgängig zu machen, damit die Angehörigen der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee nicht unter Umständen zu leiden haben, über welche hier nicht weiter in eine Erörterung zu treten ist. Es ist also zu hoffen, daß die Weiterzahlung der Unterstützungen stattfinden wird.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden**: Ich kann unter diesen Umständen nur meinen Dank für die gegebene Aufklärung aussprechen und finde keine Veranlassung, einen von dem Antrage der Petitionskommission abweichenden Antrag zu stellen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Da Niemand mehr das Wort verlangt, schließe ich die Diskussion und wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche, dem Antrage Ihrer Kommission gemäß, über die vorerwähnte Petition zur Tagesordnung übergehen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Lit. D ist durch Beschluß des Hauses von der heutigen Tagesordnung ebenfalls abgesetzt.

Ueber Lit. E ist zu Nr. 610 der Antrag von den Abgeordneten Loewe und Genossen gestellt:

„die Petition N B P 610 dem Herrn Bundeskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches bestimmt wird, daß das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 14. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt Nr. 19 S. 335 rc.), auch auf diejenigen Offiziere der vormaligen, im Jahre 1851 aufgelösten, Schleswig-Holsteinischen Armee Anwendung finden solle, welche bei ihrem Eintritt in diese Armee einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Deutschen Staate angehört haben oder gegenwärtig einem solchen angehören."

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller, Abgeordneten Dr. Löwe, das Wort.

(Derselbe meldet sich nicht.)

Es scheint, der Herr Antragsteller will nicht das Wort ergreifen. Ich frage, ob sonst Jemand zu diesem Antrage das Wort verlangt? — Es ist nicht der Fall, und ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung. Verlangt das Haus nochmals die Verlesung des Antrags?

(Stimmen: Nein!)

Insofern kein Widerspruch erhoben wird, darf ich wohl annehmen, daß der Antrag, da sich Niemand für denselben ausgesprochen hat, abgelehnt ist.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lasker**: Ich bitte sehr um Entschuldigung! Wenn wir meinen, bei einer so klar liegenden Sache die Diskussion ersparen zu können, so folgt daraus nichts weniger als die Ablehnung des Antrags. Ich halte die Sache so für klarliegend, daß wir dafür stimmen können ohne Reden.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Dem Herrn Abgeordneten Lasker will ich nur erwidern, daß ich das Haus dadurch, daß ich vorschlug, auf die angegebene Weise zu verfahren, nur veranlassen wollte, sich auf irgend eine Weise zu äußern.

Wir werden über den Antrag also abstimmen; auf die nochmalige Verlesung ist verzichtet. Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Dr. Löwe annehmen wollen, sich erheben.

(Geschieht.)

Wir werden die Gegenprobe vornehmen; ich bitte die Herren, ihre Plätze wieder einzunehmen, und ersuche nunmehr diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Antrag des Abgeordneten Dr. Löwe ablehnen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist der Ansicht, daß jetzt die Majorität sich erhoben hat; somit ist der Antrag abgelehnt.

Die übrigen unter E des Berichts genannten Petitionen sind von der Kommission als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet worden. Insofern kein Widerspruch erhoben wird, darf ich wohl annehmen, daß dieser Beschluß der Petitionskommission auch der Ansicht des Hauses entspricht. — Es ist der Fall. Wir kommen zu dem fünften Berichte der Petitionskommission.

Ich frage, ob zu der Petition sub A der Berichterstatter Abgeordneter Wagner (Altenburg) das Wort verlangt?

(Wird bejaht.)

Derselbe hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Wagner** (Altenburg): Meine Herren, ich will einleitend nur auf Eins aufmerksam machen. Eine ähnliche Petition, wie die vorliegende, lag dem Reichstage

schon 1867 vor. Jene Petition unterschied sich von der vorliegenden im Wesentlichen dadurch, daß in ihr ein bestimmter Kompetenzgrund nicht angegeben war. Man erwartete, daß im Wege einer Verfassungsänderung und auf Grund des Artikels 78 der Verfassungsurkunde der Weg gefunden werden würde, um der Petition Eingang zu verschaffen. Die vorliegende Petition dagegen stützt sich bestimmt auf Artikel 76 der Verfassungsurkunde und hat in diesem Artikel einen ausreichenden Kompetenzgrund für die Behandlung der Petition zu finden geglaubt. Im Uebrigen habe ich dem Berichte Nichts hinzuzufügen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe:** Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort.

(Der Bevollmächtigte zum Bundesrathe, Staatsminister von Bülow, erhebt sich zum Wort.)

Ich bitte um Entschuldigung (zum Abgeordneten Dr. Prosch gewendet), der Herr Vertreter der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung hat das Wort.

Großherzoglich Mecklenburgischer Bevollmächtigter zum Bundesrath, Außerordentlicher Gesandter, Staatsminister **von Bülow:** Ich bitte ums Wort, weil ich bei der Wichtigkeit der Sache und namentlich bei der Fassung des Kommissionsberichts auf die Sache selbst einzugehen und im Namen meiner Regierung deren Standpunkt zu derselben auszusprechen mir erlauben möchte. Ich will in keiner Weise in Abrede stellen, daß der Bericht objektiv und mit der Mäßigung, welche einer so wichtigen Angelegenheit wohl ziemt, abgefaßt ist. Ich habe aber zu erklären, daß meine Regierung den Beschlüssen der Majorität Ihrer Kommission, namentlich der Anerkennung der Kompetenz und ihrer Ableitung aus dem Artikel 76 nicht beistimmen kann. Ich werde dadurch auf den historischen Gang der Sache so kurz wie möglich zurückzugehen haben, weil es auf die einzelnen Punkte wesentlich ankommt; sie sind übrigens so bekannt, daß ich mich nur an die Hauptpunkte zu halten brauche.

Im Jahre 1848 wurden die Verhandlungen eröffnet über Einführung einer konstitutionellen Verfassung in Mecklenburg. Sie sollte unbestritten auf der Voraussetzung und auf den Resultaten einer Vereinbarung beruhen. Es waren zur Vereinbarung berechtigte Faktoren vorhanden und Ihre Kommission hat selbst anerkannt, daß deren Zustimmung zu den Verhandlungen eine unumwundene, mit anderen Worten eine unbedingte nicht gewesen sei. Die Bedingungen waren von großer und weitgreifender Wichtigkeit. Sie bezogen sich erstlich darauf, daß die sogenannten Seestädte zustimmen sollten, zweitens — und das war der wichtigste und in der Regel nicht erwogene Punkt — darauf, daß beide Landesherrn (denn beide Mecklenburg bilden eine Gemeinsamkeit hinsichtlich der Gesetzgebung) zu dem Resultate der Vereinbarung ihre Zustimmung ertheilen sollten. Die Verhandlungen nahmen ihren Fortgang. Sie wurden mit redlichem Willen, mit Eifer von allen Seiten geführt.

Es ergab sich aber im Laufe des Jahres 1849, ja schon im Anfange desselben oder am Ende des Jahres 1848, daß der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, mit dem Gange der Verhandlungen nicht einverstanden, überrascht durch manche Resultate, die weiter gingen, als man im Anfange gewollt hatte, sich zurückzog. Es folgte daraus eine Korrespondenz zwischen beiden Regierungen. Mecklenburg-Strelitz stellte einen Protest in Aussicht. Im Laufe desselben Sommers hatten die berechtigten Faktoren der altständischen Verfassung, namentlich die Ritterschaft, sich bereits mit dem Versuche, der Sache entgegenzutreten, an verschiedene Faktoren, namentlich aber an ihre Landesherren gewandt. Ich bemerke dabei noch, daß anerkanntermaßen die alten Stände nicht aufgelöst, nicht aufgehoben waren; das geschah erst am 10. Oktober 1849, als bereits die Proteste vorlagen, als bereits von Strelitz'scher Seite, von der Ritterschaft erklärt war, sie würden nicht auf das Resultat der Verfassungsberathung eingehen können. Die Verfassung wurde publicirt. Es wurde sofort von mehreren Seiten protestirt. Am 13. Oktober ging Mecklenburg-Strelitz den korrekten Weg, sich an das damals bestehende provisorische Erfurter Bundesschiedsgericht zu wenden mit dem Verlangen, auch gehört zu werden bei Erlaß der Verfassung, und die neue Verfassung zu vereinbaren mit den alten Ständen. Auch andere Fürsten protestirten, unter ihnen Se. Majestät der König von Preußen, in Kraft der Erbverbrüderung, die zwischen Mecklenburg und Preußen bestand und besteht. Es war inzwischen eine höchste Spitze in Deutschland wiederhergestellt, übertragen der sogenannten provisorischen Bundescentralgewalt, welche die Funktionen des alten engeren Bundes in sich vereinigte, also kompetent war, eine Klage wegen Aufhebung einer zu Recht bestehenden Verfassung anzunehmen. Sie war, wie dem Hohen Hause erinnerlich sein wird, gebildet aus Vertretern von Preußen und von Oesterreich. Die Sache wurde verhandelt, und im März des Jahres 1850 erklärte die provisorische Centralgewalt kraft und innerhalb ihrer Kompetenz, es sei Grund zur Anwendung eines Mecklenburgischen Gesetzes, das unter der Garantie der alten ständischen Verfassung in Mecklenburg bestanden hatte und bestand. Es war die sogenannte Patentverordnung des Jahres 1817, worin eine schiedsrichterliche Entscheidung für diejenigen Streitigkeiten festgesetzt war, welche über die Verfassung entstehen könnten. Meine Herren, ich erlaube mir dabei hinzuzufügen, Mecklenburg hatte 1817 und hat seitdem noch vier- oder ich glaube fünfmal auf Errichtung eines Bundesgerichts für alle solche Streitigkeiten angetragen. Es war den Verhältnissen nicht entsprechend und nicht möglich, ein solches Bundesgericht zu kreiren; dafür wurde ein Schiedsgericht eingeführt und vom Deutschen Bunde garantirt. Ich glaube, meine Herren, — das darf ich auch beiläufig bemerken, — Manches hätte besser gestanden, wenn in allen Staaten ein solcher Punkt außerhalb der Verfassung bestanden hätte, bei dem man Recht suchen konnte. Das Schiedsgericht wurde konvocirt von der Krone Preußen, von der Krone Hannover und von der Krone Sachsen. Das Resultat der langen und mühevollen Berathungen, welche jedenfalls sehr gründlich waren und deren Vertheidigung ich um so weniger zu übernehmen habe, als der erhaltene Schiedsgerichtsspruch und die Art und Weise, wie das Urtheil begründet wurde, Jedem, der unparteiisch prüfen will, die genügende Bürgschaft giebt, daß es unparteiisch war, war der bekannte Schiedsgerichtsspruch vom September 1850, wonach erklärt wurde, es sei die Verfassung, wie sie in dem Mecklenburg-Schwerin'schen Staatsgrundgesetz enthalten sei, nicht zu Recht bestehend und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verpflichtet, wieder die alten Stände zu berufen. Das war das Resultat, meine Herren, das volle und ganze Resultat eines eingehenden und unparteiischen Prozesses, wenn man die Procedur so nennen will. In dem Augenblick bestand die alte Mecklenburgische Verfassung wieder zu Recht. Mecklenburg-Schwerin ist mit dieser Verfassung, nachdem sie in volle und anerkannte Wirksamkeit getreten war, ich glaube, wohl 15 oder 16 Jahre regiert worden, als im Jahre 1866 der Norddeutsche Bund vereinbart und eingeleitet wurde. Mecklenburg-Schwerin ist mit dieser Verfassung als in voller und anerkannter Gültigkeit bestehend in den Norddeutschen Bund eingetreten; die Mecklenburgischen Stände haben die Verfassung mit berathen und ich darf bei dieser Gelegenheit anführen (was meines Wissens noch nicht erwähnt ist, sonst würde ich es nicht hinzufügen), daß, als im August des Jahres 1866 die Bündnißverträge mit der Krone Preußen verhandelt wurden und in denselben die einzelnen Staaten sich darüber auszusprechen hatten, inwieweit sie die Grundzüge, welche die Grundlage der Bundesverfassung gebildet haben, annehmen könnten und wollten, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, indem sie den Vertrag vom 21. August 1866 unterzeichneten, zugleich erklärten, sie könnten die Artikel 3 und 5 nur bedingungsweise annehmen, weil die Landesverfassung nicht gestatte, Verbindlichkeiten einzugehen, über die die Stände nicht befragt würden. Die Krone Preußen nahm diesen Vorbehalt an und es wurde in Folge davon im September 1866 ein außerordentlicher Landtag einberufen; derselbe erklärte sich über die Vorlagen und erst in Folge dieser Erklärung wurde der Beitritt, der nur provisorisch gewesen war, definitiv. Wenn also überhaupt der Grundsatz gelten muß, daß der Norddeutsche Bund, geschlossen zum Schutze des giltigen Rechtes, den Rechtszustand ergreift und zu schützen hat, der bei der Gründung des Bundes, bei dessen Vollzug durch die Deutschen Landesherren, bei dem Eintritt der einzelnen Staaten in den Bund bestanden hat, weil eben die einzelnen Stände Faktoren dieser Verfassung geworden sind, so wird das im eminenten Grade von den Schwerin'schen Ständen, mit andern Worten: von der Mecklenburgischen Verfassung gelten. Es ist daher nach der Ueberzeugung der Regierung eine Verfassungsstreitigkeit nicht vorhanden.

Ihre Kommission hat sich auf Artikel 76 berufen. Der Artikel 76 setzt eine Verfassungsstreitigkeit zwischen Landesherren

und Ständen voraus. Wenn das eben nicht der Fall wäre, würde nicht gesagt sein, es solle die Kompetenz durch Anrufen des einen Theils gegründet werden Der eine Theil kann aber nicht ein Petent oder viele Petitionäre sein. Ich will mit aller Achtung von den Gesinnungen der Herren reden, die diesen Schritt gethan haben, ich will um so lieber anerkennen, daß sie ihrem besten Wissen gefolgt sein mögen, als sie ihre Bitte wiederholt haben, aber ich kann nicht anerkennen, daß in irgend einem Lande, wo ein bestimmter fester Verfassungszustand besteht, einzelne Petenten, welche auftreten und sagen, sie seien mit dieser Verfassung nicht zufrieden, das Recht haben sollen eine Verfassungsstreitigkeit im Sinne des Artikels 76 zu begründen; sie können Wünsche und Bitten aussprechen, sie werden aber nicht der eine Theil sein, auf den die Verfassung, die uns bindet, die uns beschränkt, die uns Rechte und Pflichten auflegt, sich hat berufen können. Wenn das der Fall sein sollte, so würde in der Verfassung stehen: „je nach Befinden", „je nach Umständen", oder „wenn die Umstände dafür reden", oder ein ähnlicher Satz; es steht aber „auf den Anruf eines Theils" und der eine Theil kann nicht der der Regierung gegenüberstehende Bittsteller oder eine Wünsche aussprechende oder Recht suchende Privatperson sein. Die Verfassung ist in der Hinsicht wohlberechtigt und wohlbedacht, und wir unsererseits werden uns daran zu halten haben. Wenn aber ferner gesagt ist, es würde aus diesen Argumenten folgen, daß unter Umständen eine Ständeversammlung aufgelöst werden könne und dann Niemand mehr sei, der die Rechte des Landes zur Kenntniß der Bundesorgane bringen könne, so erwidere ich erstens: solches wird nicht geschehen, wie die Verhältnisse jetzt liegen

(Widerspruch und Lachen links),

denn es ist die allgemeine Ueberwachung der Bundesgesetze dem Bundeskanzler, dem Bundespräsidium übertragen; zweitens aber ist es der richtige Grundsatz, daß, wenn eine Verfassung mit Unrecht aufgelöst ist, diejenigen, die ihre Träger waren, sich zur rechten Zeit und am rechten Orte zu melden haben und ad causam legitimirt sein werden. Es ist endlich in dem betreffenden Paragraphen die Bedingung gestellt, es solle im Lande keine Behörde für Verfassungsstreitigkeiten sein. Ich kenne nicht alle Deutschen Verfassungen, aber so viel weiß und so viele kenne ich, daß in wenigen Ländern eine ausdrücklich für diesen Zweck ernannte Behörde vorhanden ist, wie in Mecklenburg, die unter Umständen in Anwendung wird treten können. Indem ich also daran festhalten muß, daß die Kompetenz, welche die Majorität Ihrer Kommission geglaubt hat nachweisen zu können, in diesem Falle nicht vorhanden ist, habe ich auf den übrigen Inhalt des Berichts nur kurz einzugehen.

Der Herr Berichterstatter hat selbst eben geäußert, man habe früher aus andern Gründen durch eine Veränderung der Bundesverfassung, durch eine Erweiterung des Artikel 78 diejenigen Zwecke zu erreichen gesucht, die man jetzt direkt durch Nachweisung der Kompetenz erreichen zu können glaubt. Meine Herren, es liegt darin schon ein großes Zeugniß dafür, daß die Kompetenz vielleicht nicht ganz so klar sei; es ist, wie auch im Bericht erwähnt ist, in der Literatur allerdings der Versuch gemacht, die Kompetenz nachzuweisen, ich möchte aber glauben, daß es sich damit vergleichen ließe, Jemanden auf die Anklagebank zu setzen und dann, weil das Gesetz ihn nicht verurtheilt, das Urtheil als Gesetz gelten zu lassen. Das ist ein gefährlicher und sehr bedenklicher Weg. Die Unvereinbarkeit — und darauf kommt es doch zuletzt hinaus — einer bestimmten Verfassung mit der Bundesverfassung läßt sich nicht nachweisen, die Bundesverfassung an und für sich erkennt jede Verfassung, die zu Recht besteht, an, sobald die Pflichten gegen den Bund erfüllt werden, sobald derjenige Staat, der in der Verfassung steht, eben diese Pflichten vollständig und ganz erfüllt. Das ist bei uns der Fall, wir erfüllen unsere Pflichten gegen die Bundesverfassung, und ob eine hyperkonservative, (wie man sie nennen will), ob eine radikale Verfassung im Bunde steht, das ist bei Schöpfung der Bundesverfassung, bei Aufrechthaltung derselben freigelassen, weil man sich nicht in die einzelnen Details einmischen konnte oder wollte. Vieles von dem, was als Beweis dieser Unvereinbarkeit in früheren Petitionen und auch jetzt noch ausgeführt ist, hat die Zeit seitdem beinahe erledigt. Ich glaube überhaupt, es wird das Verhältniß überschätzt, in dem die einzelnen Staaten hinsichtlich ihrer Verfassung stehen und auch die Bedeutung ihrer Folgen, welche nicht mehr eine so große ist, wird ebenfalls überschätzt. Ich kann begreifen, daß in früher Zeit, wo der Deutsche Bund, von Souveränen gebildet, eben eine andere Stellung hatte, es gerade der Partei oder der Gesinnung — ich will nicht sagen Partei — welche die konstitutionelle Form wünschte und anstrebte, von der allergrößten und eminentesten Wichtigkeit war, in jedem Lande eine konstitutionelle Verfassung, unter jeden Umständen eine Tribüne zu errichten, deren Klang weit hinaus über die Grenzen des eigenen Landes ging; jetzt aber unterschätzen Sie Ihre eigene Bedeutung, wenn Sie eine so große Wichtigkeit auf die einzelnen Verfassungen legen; jetzt ist das, was die allgemeinen Interessen erfüllt und befriedigt, was die Bestimmungen der einzelnen Verfassung wie die Wohlfahrt des Landes wahrzunehmen hat, hier diese größere Vertretung, und die Landesvertretung kann ebensowohl eine ständische Verfassung sein, wie eine konstitutionelle. Ich glaube eine konstitutionelle Verfassung, die verantwortliche Minister, die manchen Apparat voraussetzt, ist bei Weitem nicht von der Bedeutung, ist unter Umständen gar nicht mehr möglich, und ohne prophezeihen und scharf vorgehen zu wollen, was nicht in meiner Absicht und nicht in meiner Gesinnung liegt, möchte ich glauben, daß manche Verfassungen mehr zu dem ständischen Principe gravitiren werden als umgekehrt, denn eben wo die Spitze die parlamentarische volle freie Vertretung hat wie jetzt, wird sich die natürtiche Wechselwirkung der Gegensätze leichter machen.

Ich gehe endlich noch ein auf ein kurzes Wort, welches aber für uns, für diejenigen, die die Ehre haben, Mecklenburg zu vertreten, für diejenigen, die Mecklenburgs Fürsten dienen, ein tiefes und bedeutsames Wort ist. Sie sprechen hier immer wieder von einem Nothstande in Mecklenburg.

Meine Herren! Der ist nicht vorhanden; das Land ist, man mag sagen, was man will, wohl regiert; es ist Gerechtigkeit und Gesetz im Lande; die Finanzen sind verhältnißmäßig blühend; die Besteuerung ist so, daß wir die Bundeslasten tragen können und tragen werden, kurz, es ist kein Nothstand vorhanden. Schwierigkeiten haben wir, meine Herren, das weiß Niemand besser als diejenigen, die Mecklenburgs Fürsten in ihren Rath berufen haben; die werden aber mit dem guten Willen und der Loyalität, die uns in allen Beziehungen zum Norddeutschen Bunde beseelt, überwunden werden. Die größte Schwierigkeit ist die Agitation gegen unsern Rechtsboden; das ist die Schwierigkeit, die uns immer wieder verhindern will, zu einem ruhigen Boden zu gelangen, auf dem wir uns entwickeln und fortbilden können und werden; denn Fortbildung liegt in der Gesinnung und dem Willen derer, die an der Regierung des Landes Theil nehmen. Aber die kann nur mit Achtung des Rechts und auf dem alten Rechtsboden, den wir überkommen haben, sich entwickeln und diesen Boden können wir nicht durch eine Verfassungsstreitigkeit, die gar nicht vorhanden ist, immer wieder erschüttern und stören lassen. Nur dann, wenn dieser Boden uns unverkümmert bleibt, werden wir voll unsere Pflicht thun, und darum, meine Herren, bitte ich Sie, bei einer gewichtigen Angelegenheit, deren Gewicht ich vollständig anerkenne, Werth zu legen, nicht bloß auf die Bürgschaft, die ich im Eingange meiner Rede hervorzuheben mir erlaubt habe, und die vollständig genügt, um uns zu beruhigen; ich bitte Sie aber auch im Interesse des Landes, ich bitte Sie von meiner Stelle, wenn ich dies sagen darf, in ihrem eigenen Interesse, nicht das zweischneidige Schwert politischer Sympathie oder Kompetenzüberschreitung zu ergreifen, sondern über die Petitionen, wie sie vorliegen, zur Tagesordnung überzugehen.

(Bravo! rechts.)

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe:** Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Meine Herren! Wenn Sie einen Blick werfen auf Alles, was seit Gründung des Norddeutschen Bundes in diesem Hohen Hause über Mecklenburg gesagt ist, so meine ich, daß schon dadurch Veranlassung gegeben ist, der vorliegenden Petition sich mit einiger Wärme anzunehmen. Ich will damit nicht gesagt haben, daß alle Kritik, die an dieser Stelle über Mecklenburgische Zustände geübt wurde, eine gerechte war; ich glaube vielmehr, daß nicht selten auch ein Tadel ausgesprochen wurde, der unverdient war.

Die Mecklenburgischen Zustände, meine Herren, sind immer noch besser als ihr Ruf, und ich theile vollkommen

dasjenige, was der Mecklenburgische Herr Vertreter im Bundesrath Ihnen vorhin sagte, daß in Mecklenburg Gerechtigkeit und auch ein nicht gewöhnlicher Grad von Wohlstand vorherrschend sind. Eines aber leuchtet aus Allem mit Evidenz hervor, das ist, daß ein öffentlicher Rechtszustand, wie er in Mecklenburg besteht, mit einer Institution, wie sie nach moderuen Anschauungen durch die Bundesverfassung gegründet wurde, und mit den Einrichtungen, die daraus hervorgegangen sind und weiter hervorgehen werden, auf die Dauer nicht verträglich ist. Freilich findet sich in dem dem Bericht der Petitionskommission schriftlich beigefügten Minoritätsvotum die Ansicht ausgesprochen, daß durch zweijährige Erfahrungen die Verträglichkeit beider, der Verfassung Mecklenburgs mit derjenigen des Norddeutschen Bundes, dargethan sei, und der Herr Vertreter Mecklenburgs im Bundesrath hat soeben ebenfalls diese Behauptung aufgestellt. Meines Theils, meine Herren, weiß ich nicht, in wie fern thatsächlich diese Behauptung begründet ist. Freilich, wenn die Stellung der Einzelstaaten zur Gesammtheit des Bundes nur die Verpflichtung mit sich bringt, der Gesammtheit mit Geld und Soldaten zu dienen, dann ist Mecklenburg hinter allen andern Bundesstaaten keineswegs zurückgeblieben und es wird auch in der Folge darin nicht zurückbleiben; ich glaube aber, daß die Aufgabe eine höhere ist. Es ist notorisch, daß die Großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg den bisher in freiheitlichem Sinn im Reichstage verhandelten Legislationen sich mit äußersten Kräften entgegengelegt haben. Ich erinnere Sie an das Freizügigkeitsgesetz, an das Gesetz wegen Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Ehe, an die Gewerbeordnung und an das sogenannte Nothgewerbegesetz. Allerdings ist Mecklenburg in diesen Fragen majorisirt worden, die Gesetze wurden von den legislativen Faktoren genehmigt, sie wurden publizirt und sie mußten auch in Mecklenburg zur Anwendung gebracht werden; allein die Verfassung so wenig als Bundesgesetze der Art, wie ich sie vorher nannte, können in Mecklenburg in dem Geiste, worin sie erlassen worden, und zu den Erfolgen, die durch sie beabsichtigt sind, in Wirksamkeit treten. Ich erinnere Sie meine Herren an eine Aeußerung, die auf dem jüngsten Mecklenburgischen Landtage gethan wurde. Es wurde vom Direktorialtische aus die Ansicht ausgesprochen, daß die ganze Bundesgesetzgebung für das Land Mecklenburg ein Unglück sei, und daß die ganze Aufgabe der Mecklenburgischen Stände darin bestehe, die Folgen dieser Legislation, soviel es immerhin möglich sei, zu paralysiren. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß dies eine vereinzelt dastehende Ansicht ist. Der Standpunkt, worauf die Mecklenburgischen Stände stehen bringt Ansichten dieser Art mit sich, und ich bekenne Ihnen offen, daß, wenn ich selbst die Gerechtsame der Mecklenburgischen Stände und die Verfassung gegen die Angriffe von außen zu vertheidigen hätte und ich der Meinung wäre, wie es die Stände sind, mich dabei in formellem Rechte zu befindenden, ich eine ähnliche Position einzunehmen wohl disponirt sein könnte.

Ich will hier nur noch zwei Punkte hervorheben, die besonders ins Gewicht fallen, wenn es sich fragt, ob eine Inkongruenz der bezüglichen Verhältnisse obwalte. Der erste Punkt betrifft die finanziellen Verhältnisse und die Steuergesetzgebung. Sie wissen, meine Herren, daß in Mecklenburg nach dem altständischen Prinzip noch heute das sogenannte Aversionalsystem das staatsrechtlich geltende ist, d. h., die Landesherrschaft ist mit ihrem privativen Vermögen verhaftet, die gewöhnlichen Kosten des Landesregimentes zu bestreiten, und hat dazu nur aversionell durch Vertrag bestimmte Steuerhilfen von den Ständen in Anspruch zu nehmen. Mir scheint nun, meine Herren, dieses System mit der Bundesverfassung unverträglich zu sein: die Bundesverfassung fundirt die Finanzen des Bundes in ihrer Gesammtheit auf das Budgetsystem, und ich glaube, daß eine budgetmäßige Ordnung der finanziellen Ordnung in den einzelnen Bundesländern wenigstens so lange eine verfassungsmäßige Nothwendigkeit ist, als der Bund seine Bedürfnisse nicht vollständig auf eigenen Einnahmen begründet, sondern noch Matrikularbeiträge ausgeschrieben werden. In der gestrigen Sitzung des Reichstages wurde von einem Redner aus Mecklenburg die Ansicht ausgesprochen, daß es gleichbedeutend sei, ob bei neuen Steuerbewilligungen danach die Matrikularbeiträge im Voraus genau regulirt würden, indem er meinte, im Effekte liefe das auf dasselbe hinaus, ob dies geschehe oder nicht, da um soviel als mehr Steuern erhoben würden, um soviel sich folgeweise die Matrikularbeiträge ermäßigten. Dieses ist ganz gewiß richtig im Hinblick auf Mecklenburg, denn, meine Herrn, es ist ganz einerlei, ob die Matrikularbeiträge hoch oder niedrig bestimmt sein werden; die Mecklenburg'schen Stände sind nach dem geltenden System immer zu dem gleichen Maaße von Steuern verpflichtet. Würde also jetzt durch die in Anregung gekommenen neuen Steuern, als die Erhöhung der Brantweinsteuer, die Wechselsteuer u. s. w. ein höheres Steuermaß herbeigeführt, das ja in Mecklenburg, wie in allen andern Territorien des Bundes gleichmäßig zur Anwendung käme, so würde dadurch die Mecklenburgische Bevölkerung allerdings mehr belastet sein. Ich will annehmen, daß etwa in Folge dieser neuen Einnahmen des Bundes die Matrikularbeiträge um hunderttausend Thaler sich ermäßigen würden. Diese hunderttausend Thaler, meine Herren, kommen aber nach dem Mecklenburgischen Rechte nicht der Mecklenburgischen Bevölkerung zu Gute, sondern bereichern einfach die landesherrliche Kasse. Sie können mir darauf auch nicht erwidern, daß im entgegengesetzten Fall, wenn das Steuermaß geringer würde, die landesherrliche Kasse dieses durch höhere Matrikularbeiträge auszugleichen habe, denn die Geschichte hat es dargethan, wie es hiermit nichts auf sich hat. Ist die landesherrliche Kasse leer, so wird immer das Land mit dem Verlangen höherer Steuerzahlungen angegangen werden, oder es werden auch landesherrlicherseits Schulden gemacht, wovon dann die Uebernahme dieser Schulden von den landesherrlichen Kassen auf das Land die Folge wäre.

Der zweite Punkt, worauf ich hinweisen möchte, betrifft die jura status. Ohne allen Zweifel, meine Herren, statuirt die Bundesverfassung ein Staatsbürgerrecht, d. h. sie will, daß jeder Bundesangehörige ein bestimmtes Maaß von politischen Rechten besitzen soll. Man kann über den Inhalt des Staatsbürgerrechts verschiedener Ansicht sein; allein so viel ist gewiß, daß die darin begriffenen Rechte nicht rein privatrechtlicher, sondern auch politischer Natur sind. Nach der Mecklenburgischen Verfassung aber, meine Herren, haben die Landesangehörigen, als solche, gar keine politischen Rechte, sondern politische Rechte sind das ausschließliche Attribut privilegirter Stände und werden auch von diesen letzteren nicht etwa persönlich, sondern nur als Ausfluß obrigkeitlicher Stellung besessen. Jedenfalls liegt in diesem Punkte eine Inkongruenz der Mecklenburgischen Verfassungszustände und der Bundesverfassung vor.

Zu meinem Theile will ich nun auch heute die stets gehegte Hoffnung noch nicht aufgeben, daß die Mecklenburgischen Regierungen von selbst zu der Erkenntniß gelangen werden, daß auf die Dauer ein solches Nebeneinandergehen inkongruenter Verhältnisse nicht möglich sei; ich hoffe noch immer, sie werden erkennen, wie die Zeiten der Erbweisheit und der Bevormundung des Volkes durch privilegirte Stände, die Zeiten der Gebundenheit der Elemente der Volkswirthschaft zu Gunsten dieser Stände vorüber sind und daß sie selbst Einleitungen treffen werden, um hierin eine Harmonie herzustellen. Wäre dies aber nicht der Fall, nun, meine Herren, so glaube ich, daß doch der Zeitpunkt nicht ausbleiben kann, wo der Bund sich wird ins Mittel legen müssen, und dadurch auch nur eine Pflicht gegen sich selbst erfüllte. Es handelt sich dabei keineswegs, worauf der Herr Bevollmächtigte im Bundesrath vorher hinwies, um die Einführung konstitutioneller Formen, um den Zuschnitt des Mecklenburgischen Staatsrechts nach dem konstitutionellen System, um Eingriffe in ein partikulares Verfassungsleben, welches in Mecklenburg nicht besteht; es handelt sich darum, die elementaren Bedingungen der Existenz des Bundes, Oeffentlichkeit und Einheit des Staatswesens auch in Mecklenburg herzustellen; es handelt sich darum vorzusehen, daß die öffentliche Macht sich nicht mehr im privatrechtlichen Besitz befinden darf, daß ein Staatsbürgerthum an die Stelle privilegirter Standschaft, Staatseinheit an die Stelle patrimonialstaatlicher Zerrissenheit trete. Dies zu verlangen, meine Herren, dazu halte ich den Bund so gewißlich für kompetent, als ihm Recht und Beruf beiwohnen, seine Existenz nach dem ihm durch die Bundesverfassung beigelegten Stand und Wesen zur thatsächlichen Wahrheit zu erheben.

Gehe ich nun von diesen allgemeinen Betrachtungen zu der konkreten Form über, in welcher die Frage augenblicklich der Berathung dieses Hohen Hauses unterliegt, so will ich keine Worte verlieren über die Frage, ob der Reichstag für kompetent zu erachten ist, einen solchen Beschluß zu fassen, wie der Bericht der Petitionskommission anheimgiebt. Ich halte dasjenige, was darüber zu sagen ist, durch den Kommissionsbericht für vollkommen erschöpft. Es scheint mir aber zu der Beurtheilung

der Frage nicht ohne Interesse zu sein, einige Blicke zu werfen auf die Entstehung und den Charakter der Institution, auf deren Grund in Freienwalde über die Mecklenburgische Verfassung Recht gesprochen werden sollte, zumal ich meine, indem ich dieses berühre, auch dasjenige zu widerlegen, was der Herr Vertreter im Bundesrathe vorhin über diese Seite der Sache äußerte.

Die Geschichte der altdeutsch-ständischen Verfassungen ist, wie Sie wissen, meine Herren, die Geschichte der emporstrebenden Fürstengewalt gegen ständische Machtstellungen. Die Verträge, die im Laufe von Streitigkeiten, die Jahrhunderte erfüllten, über die gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen Landeshoheit und Ständen über ihre gegenseitigen Rechte abgeschlossen worden, das, meine Herren, ist es, was man nach der Terminologie der alten Reichszeit landständische Verfassungen nannte, wodurch immer nur ein Waffenstillstand, niemals ein dauernder Friede hergestellt wurde. Auch Mecklenburg, meine Herren, ist mit nichten freigeblieben von dergleichen Kämpfen zwischen Ständen und Landesherrschaft, und die Stände haben sie im Allgemeinen mit mehr Glück durchgeführt, als in den meisten andern Deutschen Territorien. Während dort die landständischen Verfassungen zum Theil schon frühzeitig ihren Untergang fanden und dadurch ihren Untergang fanden, daß die Macht des Fürstenthums sich bis zur Souveränetät entfaltete, hat Mecklenburg die Eigenthümlichkeit voraus, daß es einen fürstlichen Absolutismus zu keiner Zeit gekannt hat, und ich hebe es hier als Mecklenburger mit Befriedigung hervor, daß gerade dadurch in Mecklenburg manche Elemente bis auf den heutigen Tag konservirt worden sind, die, anders organisirt, für eine Selbstverwaltung ganz besonders geeignet sein würden.

Die Mecklenburgischen Stände fanden in ihren Streitigkeiten mit den Fürsten bei den Reichsgerichten Schutz, so lange das alte Deutsche Reich noch bestand. Als aber im Jahre 1806 das Reich zu Grabe getragen wurde, als dann durch dies weltgeschichtliche Ereigniß, durch die Napoleonische Herrschaft und den Rheinbund den Fürsten die Souveränetät überkommen war, befanden sich die Stände in ihren Rechten völlig schutzlos und der diskretionären Gewalt der Fürsten preisgegeben. Zur Ehre der Mecklenburgischen Fürsten muß gesagt werden, daß sie von dieser Gewalt einen sehr moderaten Gebrauch gemacht haben. Das Verhältniß änderte sich auch nicht wesentlich, als der Deutsche Bund im Jahre 1815 gestiftet wurde. Sie wissen, meine Herren, wie dehnbar der Artikel XIII der Bundesakte war, und wie wenig Schutz für landständische Vertretungen und für Volksvertretungen daraus entnommen werden konnten. Die Bestimmungen der Wiener Schlußakte, die allerdings, wenigstens der Form nach, den ständischen Verfassungen einigen Schutz gewähren sollten, existirten noch nicht. Es schwebte die Gefahr in ihren Gerechtsamen durch Uebergriffe der Landesherrschaft benachtheiligt zu werden, wie das Schwert des Damokles über dem Haupt der Stände, und sie suchten bei jeder Gelegenheit sich hiergegen zu sichern. Endlich bot sich diese Gelegenheit dar, als es sich um die Errichtung eines Ober-Appellationsgericht in Mecklenburg in erster Stelle von den darauf bezüglichen Kosten handelte. Da hierzu die Stände verfassungsmäßig nicht verpflichtet waren, sondern nur freiwillig kontributionspflichtig werden konnten, so setzten sie die Bedingung durch, daß ihnen eine Kompromißinstanz gewährt wurde zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen ihnen und der Landesherrschaft. So kam die sogenannte Patentordnung vom 28. November zu Stande, aus welcher ich den § 1 verlesen zu dürfen, um die Erlaubniß bitte, weil er die Quintessenz des Gesetzes enthält. Der § 1 lautet:

„Sollte zwischen Uns und Unsern getreuen Landständen, sei es die gesammte Ritterschaft und Landschaft, oder mit einer von beiden allein, entweder unmittelbar oder bei einer ihnen landesverfassungsmäßig zustehenden Vertretung über Landesverfassung, Landesgrundgesetz, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, sowie überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen und ein streitiger Fall sich ergeben, so soll zwar nach wie vor der Weg der Beseitigung durch unmittelbar gütliche Unterhandlung aufrichtig, redlich und ernstlich versucht, im Entstehungsfall aber, und sobald Unsre Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf kompromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden."

(Während dieser Verlesung großer Lärm auf der Rechten und Klappen mit den Pulten. Glocke des Präsidenten.)

Nun, meine Herren, es ist hierin der Charakter des Gesetzes bezeichnet. Die Absicht war, Garantien zu schaffen gegen Uebergriffe der landesherrlichen Gewalt in die ständischen Gerechtsame. Es war ein Vertrag, wie alle andern Verträge, auf denen die Verfassung beruhte; er mußte mit der Verfassung stehen und fallen; er nöthigte, Streitigkeiten, die darüber entstanden, lediglich nach den Regeln des Privatrechts zu beurtheilen und zu entscheiden. Er setzte ganz bestimmt bemessene Parteistellungen voraus, auf der einen Seite ein Fürstenthum älteren Deutschen Charakters mit den grundherrlichen Befugnissen über einen Theil des Landes und großem privativem Vermögen, auf der andern Seite Stände älteren Charakters mit dem Recht der Vertretung ihrer besonderen Territorien; es handelte sich nicht von dem Gegensatze zwischen einer einheitlichen Staatsgewalt und einer Volksvertretung.

Wie nun, meine Herren, lagen die Verhältnisse im Jahre 1850, als man die Patentordnung zur Hand nahm, um sie zur Handhabe zu machen für die Restauration der alten Verfassung. Der Landesherr war ein konstitutioneller Fürst geworden; es war ein Staatsgrundgesetz publizirt worden nach dem konstitutionellen Zuschnitt, die Stände waren aufgelöst, bestanden nicht mehr. Es war nöthig, um nur überhaupt ein Kompromißverfahren möglich zu machen, zunächst die thatsächlichen Verhältnisse wieder herzustellen. Der Fürst mußte thatsächlich in seine frühere Stellung zurücktreten, wenn er auch der Form nach die konstitutionellen Attribute einstweilen noch behielt; er mußte die Minister entlassen, die verfassungsgetreu waren und sich mit Rathgebern umgeben, die entschiedene Gegner der konstitutionellen Verfassung waren. Mit einem Worte, es mußte mit der Exekution der Anfang gemacht werden, um nur überhaupt einen Rechtsstreit auf einem kompromissarischen Wege möglich zu machen.

Nun, meine Herren, ich glaube, daß dies schon genügt, um Ihnen zu zeigen, daß in der That dies Verfahren an groben, formellen Mängeln litt. Man kann einräumen, daß bei Publikation des Staatsgrundgesetzes nicht alle Bedingungen erfüllt waren, die ständischerseits vorausgehend gestellt wurden; ich selbst habe niemals für das Staatsgrundgesetz geschwärmt, und ich glaube, daß es besser gewesen wäre, wenn es überhaupt damals nicht publizirt wäre. Man kann es beklagen, daß es an einem Forum fehlte (welches zu jener Zeit Recht in der Sache zu sprechen gehabt hatte), darin stimme ich dem Herrn Vertreter der Mecklenburgischen Regierung vollkommen bei, glaube aber, daß, wenn der Bundestag damals in aller Form bestanden hätte, auch er nicht auf die Kompromißverordnung vom Jahre 1817 hätte zurückgehen können, sondern daß, wenn er das Mecklenburgische Staatsgrundgesetz für bundeswidrig erkannte, ein anderes Verfahren, etwa dem ähnlich, wie es in Kurhessen angewandt wurde, hätte einschlagen müssen. Nach allem diesem dürfte es sich in der That der Mühe lohnen, die Vorgänge von 1850 einer gründlichen Prüfung zu unterziehen; der Vorschlag, den die Petitionskommission Ihnen gemacht hat, dem Bundesrath die Petition zur Prüfung zu überweisen, scheint mir die bescheidenste Form, in welcher man den Verhältnissen Rechnung zu tragen hat. Freilich bleibt mir eine Ungewißheit darüber, zu welchen positiven Resultaten die Prüfung im Bundesrathe führen wird. Eins aber, meine Herren, weiß ich, daß eine gewissenhafte Prüfung, wie ich sie voraussetze, nur zu der Ueberzeugung führen kann, daß in Freienwalde nicht dem Rechte die Ehre gegeben, sondern daß das Recht gebeugt und gebrochen wurde, und daß die Formen des Rechts in schmählicher Art gemißbraucht wurden in Verfolgung politischer Zwecke.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, ich möchte im Interesse der Verhandlungen auf einen Uebelstand aufmerksam machen, der sich in neuerer Zeit geltend gemacht hat. Es scheinen die Bänke auf der einen Seite nicht fest genug zu sein.

(Hört! hört! links.)

In Folge dessen entsteht bei der geringsten Bewegung ein solcher Lärm, daß man den Redner nicht hören kann. Es möchte dem Präsidium vielleicht gefallen, die Bänke durch Sachverständige untersuchen zu lassen, damit dem Uebelstande Abhilfe geschehen kann.

(Lebhafte Zustimmung links.)

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Der Abgeordnete Graf von Bassewitz hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Bassewitz**: Indem ich mich hiermit für den Uebergang zur Tagesordnung erklären will, glaube ich, mich wesentlich auf dasjenige beziehen zu dürfen, was bereits von dem Herrn Vertreter der Mecklenburgischen Regierung hier ausgesprochen ist. Ich möchte sagen, ich brauche dem kaum Etwas hinzuzufügen. Ich will nur daran erinnern, daß es sich hier, wie die Petition gestellt ist, um eine Rechtsfrage handelt, um die Frage, ob das Schiedsgericht kompetent gewesen ist; und wenn die Herren und namentlich der letzte Herr Redner sich auf das politische Gebiet begeben haben, so werde ich ihm dahin nicht folgen können. Das sind eben Parteiansichten und Niemand wird von mir voraussetzen, daß ich mit dem Herrn einverstanden bin, so wie ich auch niemals den Anspruch machen werde, daß er mit meinen politischen Ansichten übereinstimmt. Die Rechtsfrage hat aber meines Erachtens mit politischen Ansichten nichts zu thun und wer die Rechtsfrage entscheiden will durch politische Gründe, der gesteht zu, daß seine Rechtsansicht sehr schwach begründet ist. Zur Tagesordnung also, meine ich, muß übergegangen werden, weil in diesem Falle, wie eben vorher auseinander gesetzt ist, keine Kompetenz für den Bund vorhanden ist. Ich glaube aber hinzufügen zu müssen, daß ich persönlich in keiner Weise mich davor scheue, daß diese Rechtsfrage an unparteiischer Stelle geprüft werde. Ich würde einer solchen Prüfung sehr ruhig entgegensehen und glaube, daß dies etwas davon herrührt, daß ich diese Frage ziemlich genau kenne, daß ich, ohne zu anmaßend zu sein, mich in der Beurtheilung und Kenntniß dieser Frage über den Durchschnittsdoktor dieses Hauses stellen kann. Ich darf aber dessen ungeachtet nicht glauben oder verlangen, daß Sie, meine Herren, irgend ein Gewicht darauf legen, welche Ueberzeugung ich in dieser Sache habe. Ich will mich auch nicht darauf einlassen, dies hier einigermaßen zu diskutiren. Ich will mich ganz allein darauf beschränken, Ihnen ein Paar Fakta kurz anzugeben. Es ist bereits vorher von dem Herrn Vertreter der Mecklenburgischen Regierung darauf hingewiesen worden, daß die in Parteischriften angenommene Stellung — als hätte das Schiedsgericht aus blauem Himmel gewissermaßen hineingegriffen in die damals eingeführte Verfassung — eine faktisch unrichtige ist, indem vor der Publikation von Seiten der Ritterschaft und ebenso von Seiten der Agnaten Protest eingelegt worden ist, indem ferner unmittelbar nach der Publikation von dem gleich berechtigten Faktor in Bezug auf die Mecklenburgische Verfassung, von dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, eine Klage beim Schiedsgericht eingereicht wurde, — indem schon sechs Wochen vor der Zusammenkunft der Ersten Kammer von der Bundes-Centralkommission in Frankfurt eine Warnung an das Gesammt-Ministerium nach Schwerin abging, nicht in der Sache vorzugehen, indem Alles, was zur Verrückung des status quo noch geschehen würde, als rechtsungiltig zu betrachten wäre. Meine Herren, wenn diesem gegenüber man damals ein fait accompli zu schaffen suchte, so meine ich, ist es ein sehr euphemistischer Ausdruck, wenn man dennoch die damalige Verfassung als in friedlicher Entwickelung begriffen bezeichnet hat. Es ist aber die Frage über die Rechtmäßigkeit des Schiedsspruches allerdings schon einmal an einer andern Stelle zur Prüfung hingegeben worden, indem vier Männer aus Mecklenburg, von denen ich annehmen darf, daß, wenn sie hier im Hause säßen, sie die linken Bänke zieren würden, sich an die Juristen-Fakultäten von Jena und Heidelberg wendeten und die Frage stellten, ob der Bundesschiedsspruch als ein rechtsgiltiger anzusehen sei, wobei sie vier Punkte noch besonders zur Erwägung stellten, ob die Kläger damals legitimirt gewesen, ob die Ritterschaft ohne die Landschaft hätte in der Sache vorgehen können, ob der Großherzog ohne Zuziehung der Abgeordneten sich hätte auf die Klage einlassen können, ob Seine Majestät der König nicht als Partei zu betrachten sei und deshalb berechtigt gewesen wäre, den Schiedsrichter zu ernennen. Die Juristen-Fakultät in Jena lehnte eine Erklärung darüber ab, vielleicht weil im Allgemeinen die Fakultäten nicht sehr geneigt sind, freiwillige Erachten zu geben gegen den Sinn der Antragsteller. Die Fakultät von Heidelberg aber erklärte, daß in allen Punkten der Schiedsspruch rechtsbeständig wäre, und diese Antwort wurde für einige 80 Thaler an einen dieser Herren befördert. Daß dieses Erachten der Fakultät zu Heidelberg nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist, das, glaube ich, läßt sich erklären aus den Wünschen der Herren, die diese Frage gestellt haben. Kurz, meine Herren, ich lege das Gewicht nur hauptsächlich darauf: es ist in diesem Falle keine Kompetenz vorhanden, und deshalb trage ich auf Tagesordnung an, weil ich es für eine sehr große und wichtige Frage halte, daß in solchen Dingen die Verfassungsbestimmungen des Bundes treu inne gehalten werden, daß keine Kompetenzüberschreitung auch in solchen Fragen stattfinde, — von diesem principiellen Standpunkte aus muß ich auf Tagesordnung antragen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort:

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren, ich nehme das Wort gegen die einfache Tagesordnung, welche beantragt worden ist, in dem Gefühle und in dem Bewußtsein der großen und hohen Wichtigkeit, die der heute zu entscheidenden Frage beiwohnt, und ich meine nicht, daß wir es mit deren Bedeutung vereinigen könnten, wenn wir die ganze Sache hier a limine zurückwiesen. Ich glaube, die mehr als 500,000 Mecklenburger Einwohner haben ein wohlbegründetes Recht, daß die Angelegenheit in dem ganzen Umfange und mit dem ganzen Ernste behandelt wird, der diesem tüchtigen, trefflichen, schwer geprüften Volksstamme gebührt

(Lebhaftes Bravo),

den es zu fordern berechtigt ist.

Meine Herren, der Einwand der **Inkompetenz** wird förmlich hier stationär; es vergeht kaum eine wichtige Debatte, ohne daß der Einwand der Inkompetenz erhoben wird, und so auch heute: wir sollen nicht befugt sein, auf eine Prüfung der Klagen und Wünschen der Mecklenburger Bevölkerung, wie sie von mehreren Tausenden derselben an uns gebracht worden sind, einzugehen. Meine Herren, die Argumente, die zunächst der Herr Vertreter Mecklenburgs — denn ich darf wohl annehmen, daß er nur in dieser partikulären Eigenschaft, und nicht namens des Bundesraths als solchen gesprochen hat —

(Sehr gut),

und sodann der Herr Vorredner, Graf von Bassewitz, zu Gunsten des Freienwalder Schiedsspruches vorgebracht hat, endlich die in dem Kommissionsberichte auf Seite 10 abgedruckte Ausführung eines Mitgliedes der Kommission, der zu deren Minorität gehört — sie gipfeln alle in drei Sätzen, erstens die Frage über die Rechtsgiltigkeit der im Jahre 1849 zwischen dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und dem gewählten Abgeordnetenhause zu Stande gekommenen Verfassung sei bereits durch den Freienwalder Schiedsspruch vom 11. September 1850 entschieden; zweitens, es sei demgemäß überhaupt gar kein Verfassungskonflikt hier mehr aufzufinden, und drittens, es gäbe deshalb auch Niemanden, der einen solchen Konflikt hier geltend zu machen berechtigt sein würde.

Meine Herren, das führt mit Nothwendigkeit auf ein etwas näheres **juristisches** Eingehen, und ich will der Aufforderung des Herrn Vertreters von Mecklenburg Folge leisten, ohne Leidenschaft und ohne politische Sympathie oder Antipathie die Sache hier zu beleuchten.

Ich unterlasse es daher auch, weil ich nur die **staatsrechtliche** Sache zu behandeln beabsichtige, auf daneben liegende Seiten einzugehen, z. B. wie die Zustände Mecklenburgs im Allgemeinen beschaffen sind, ob — wie der Ausdruck fiel — ein Nothstand dort vorhanden sei (was ich nicht behaupten will). Das Alles liegt mir fern, ich gehe vielmehr zu der Frage über: wie steht es denn mit den drei Sätzen, die ich vorhin präzisirte? Die Konstruktion des Gebäudes ist eine ganz konsequente und logische. Von dem Augenblicke an, wo wirklich rechtskräftig feststeht, daß die heutige Mecklenburgische Verfassung und sie allein die giltige wäre, muß man auch zugeben, daß die Folgesätze: es giebt heute keinen aus den Jahren 1848 bis 1850 stammenden Verfassungskonflikt und es giebt keinen, der berechtigt wäre, ihn geltend zu machen, — ganz konsequent sind. Aber, meine Herren, das wichtigste für jedes Gebäude ist ein tüchtiges Fundament, und das führt auf die Frage, wie steht es mit dem Freienwalder Schiedsgericht? wie steht es mit der Kompetenz desselben?

Der Herr Vorredner hat Ihnen die Geschichte der sogenannten Patentverordnung vom 28. November 1817 ausführlich

vorgetragen. Es waren darin Bestimmungen darüber getroffen, wie es gehalten werden soll, wenn zwischen den Ständen und dem Landesherrn Verfassungsstreitigkeiten entständen. Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß darüber, so lange die alte Mecklenburger Verfassung in Geltung war, gemäß jener Verordnung ein Schiedsgericht lediglich und allein zu befinden hatte. Aber, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich doch die thatsächlichen Verhältnisse. Als das Freienwalder Schiedsgericht im Jahre 1850 zusammengesetzt wurde, bestanden nicht mehr die alten Mecklenburger Stände, sondern es galt damals die Verfassungsurkunde für Mecklenburg vom 10. Oktober 1849.

Meine Herren, ich vermag nun nicht einzusehen, wie man diesem Zustande gegenüber ein solches Zurückgreifen auf jene mit den alten Ständen beseitigte Patentverordnung nur für möglich hielt; mir scheint, man bewegte sich da in einem ganz unzweifelhaften circulus vitiosus. Ich glaube, das würde sehr klar hervortreten, wenn Sie die Möglichkeit sich vergegenwärtigten, daß das Freienwalder Schiedsgericht zu einem anderen Resultate gekommen wäre, als es gekommen ist. Ich denke, meine Herren, ein jeder Richter, dem eine Streitfrage zur Entscheidung vorgelegt wird, muß unbedingt im Stande sein, entweder Ja oder Nein zu antworten, und das ist kein Richter, der auf eine bestimmte Frage nur eine und nicht die eine oder die andere Antwort geben könnte.

(Sehr richtig!)

Nun, meine Herren, führe ich Sie nach Freienwalde. Angenommen, die drei Juristen, die das Gericht bildeten, wären zu dem Resultate gekommen, die Mecklenburgische Verfassung vom 11. Oktober 1849 ist rechtsgiltig zu Stande gekommen, die alten Mecklenburgischen Stände sind von der Bühne abgetreten, ohne daß sie die Rückkehr beanspruchen können, so hätte ja dieses Schiedsgericht damit ganz offenbar auch annehmen müssen, daß die Patentverordnung von 1817, woraus dasselbe erst seine Existenz herleitete, mit den alten Ständen aufgehört habe. Das Gericht hätte ja damit sich selbst das Todesurtheil sprechen müssen. Es war ganz unmöglich, daß die drei Männer in Freienwalde auch ein Erkenntniß gesprochen hätten des Inhalts: die Klage der Ritterschaft wird abgewiesen. Meine Herren! Es ist bei einer ähnlichen Gelegenheit im Reichstag schon leise dieser Punkt berührt worden und man hat für die Entscheidung den Ausdruck einer monströsen Erscheinung gebraucht. Der Gegenstand wurde damals nicht ausführlich erörtert, ich habe deshalb geglaubt, darauf doch etwas näher eingehen zu sollen. Ich kann also von vorn herein dasjenige Gericht nicht für ein kompetentes halten, welches nur einen Spruch fällen, nicht die Waage nach beiden Seiten in gleicher Schwebe halten kann; ich muß daher dem Freienwalder Schiedsgerichte die Kompetenz absprechen.

(Unruhe.)

Daraus folgt nun, meine Herren, ganz von selbst, daß auch keine res judicata vorhanden sein kann und damit fällt der Stützpunkt der beantragten Tagesordnung dahin, der Stützpunkt des Herrn Grafen von Plessen, von dem das Minoritätsvotum in dem Bericht herrührt, sowie der heutigen Herren Vertreter für Mecklenburg. Ich glaube, meine Herren, das folgt schon aus dem bisher Gesagten. Aber es kommt ein zweiter Grund hinzu. Wer war denn in Freienwalde Partei? Ich glaube, es heißt in dem Erkenntniß — ich habe dasselbe augenblicklich nicht zur Hand —: „In Sachen des Gutsbesitzers N. N., des Grafen Bassewitz auf Schwiesel und eines dritten Mitgliedes der Ritterschaft gegen den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin."

Nun, meine Herren, wer partizipirte also an dem Prozeß? Auf Anlaß der damaligen Frankfurter Bundes-Kontrolkommission war der Herr Großherzog von Mecklenburg-Schwerin genöthigt worden, eine solche Kompromiß-Instanz zu beschreiten; es traten gegen ihn klagend auf nicht etwa die gesammten Landstände, denn die Herren, welche der dortigen Verhältnisse kundig sind, wissen, daß die Mecklenburgischen Landstände in Ritterschaft und Landschaft zerfallen, die Landschaft faßt die Vertreter der Städte in sich, die Ritterschaft bildet den andern Theil, sondern es klagte nur ein Theil der Ritterschaft. Ich will den Einwand, den man erhoben hat, daß nicht die ganze Ritterschaft rite vertreten sei, auf sich beruhen lassen. Die Landschaft also nahm nicht Theil, und wer nahm ferner nicht Theil? Die gewählte Landesvertretung, gegen die ja der eigentliche Angriff geführt wurde. Das damalige Abgeordnetenhaus, welches die Verfassung seinerseits so gut beschworen, wie der regierende Großherzog deren Haltung feierlich angelobt hatte, war nicht mit in lite. Der Herr Vertreter für Mecklenburg hat uns vorhin gesagt, die Volksvertretung hätte zur rechten Zeit und am rechten Orte ihre Klagen anbringen sollen, wenn sie Gravamina gegen den Freienwalder Schiedsspruch zu haben glaubte. Meine Herren, ich will nicht davon reden, daß der Herr Bundes-Kommissar nicht die Güte gehabt hat, uns zu sagen, wo denn der Ort gewesen wäre, an welchem die Mecklenburger Bevölkerung ihre Klagen hätte anbringen sollen. Ich erinnere die Herren, die der geschichtlichen Vorgänge kundig sind, an die vielerörterte Hannoversche Frage, ich erinnere sie an das Jahr 1838. Sie wissen, wie man gegen die Aufhebung der Hannoverschen Verfassung in Frankfurt vorstellig wurde; Sie wissen aber auch, wie die Antwort in Frankfurt lautete: „nicht kompetent!" Es wurde den Hannoveranern geantwortet, Ihr seid nicht legitimirt, uns anzurufen, und wir sind nicht kompetent, auf Euren Anruf einzugehen. Wollen Sie etwa bis zum Jahre 1866 verlangen, daß die gekränkten Mecklenburger Eingesessenen nach Frankfurt an den Bundestag sich gewandt hätten? Ich glaube, sie hätten wenig Hoffnung hegen dürfen, und deshalb würde ich dem Herrn Vertreter Mecklenburgs dankbar gewesen sein, wenn er uns gesagt hätte, wohin seine Landsleute sich mit der Möglichkeit eines Erfolgs mit ihren Klagen hätten wenden sollen. Das ist ja gerade der Vorzug, daß wir seit 1866 ein anderes Organ als den ehemaligen Bundestag haben, daß wir in dem Bunde ein Organ besitzen, wo die berechtigten Klagen und Beschwerden zur Geltung kommen können und sollen, hier ist der Ort, wohin auf Grund des Artikels 76 die Sache gehört.

Ich habe Ihnen also gesagt, man ging im Jahre 1850 über das damalige Mecklenburger Abgeordnetenhaus zur Tagesordnung über, Niemand kümmerte sich um dasselbe, es war in keiner Weise mit in lite, und ich glaube, auch der Herr Referent wird Ihnen in seinem Schlußvortrage noch näher nachweisen, daß man doch der Mecklenburger Bevölkerung, die an dem Prozeß nicht betheiligt gewesen, nicht entgegensetzen kann, der Prozeß, der zwischen der Ritterschaft und dem Großherzog geführt wurde, ist für Euch ebenso maßgebend als wenn der Spruch gegen Euch selbst erfolgt wäre.

Meine Herren, ich habe von vornherein gesagt, ich will die Sache wesentlich in einem engeren juristischen Rahmen halten, und ich glaube, es wird der Zeitpunkt noch kommen, wo sowohl innerhalb des Bundesraths als vielleicht innerhalb des Reichstages die Sache in einem weiteren Umfange noch zur Verhandlung kommen wird; man wird dann Gelegenheit und Pflicht haben, dem Freienwalder schiedsgerichtlichen Spruch schärfer in's Auge zu sehen, als ich es vorläufig habe thun wollen. Auf Eins möchte ich aber deshalb noch eingehen, weil es auch von dem Herrn Vertreter Mecklenburgs berührt ist. Er hat besonders hervorgehoben, die alten Mecklenburger Stände hätten im Jahre 1848 auf ihre bisherige privilegirte Stellung nur verzichtet unter Bedingungen, die nicht erfüllt worden wären, und die daher die Folge hätten, daß das ganze Abtreten der Stände ohne weitere rechtlichen Folgen und der Anspruch der alten Stände, in ihre frühere Stellung zurückzukehren, begründet sei. Meine Herren, ich würde die Grenzen, die mir, wie ich glaube, heute gezogen sind, überschreiten, wenn ich hier auf eine detaillirte Begründung der erheblichen Zweifel, die ich gegen diese Deduktion habe, eingehen wollte. Wenn Sie die Verhandlungen näher ansehen, wie ich es zu thun nicht unterlassen habe, wenn Sie besonders auf die Verhandlungen Ihren Blick werfen, die im April und Mai 1848 stattgefunden haben, auf die landesherrliche Proposition, auf die ständische Antwort und auf den Landtagsabschied, der demnächst die Verhältnisse zu einem vorläufigen Abschluß brachte, so würde ich den Satz wagen, daß diejenige Erklärung, worin die Stände sagten, daß sie „ihre bisherigen grundgesetzlichen Landschaftsrechte zu der Folge aufgeben, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung bilden sollten", daß diese hochwichtige Erklärung selbst keineswegs an Bedingungen geknüpft war, wie man es in dem schiedsgerichtlichen Urtheil von Freienwalde ausführlich deduzirt hat. Allerdings kommen in der erwähnten Erklärung der Stände — sie ist die wichtigste in der ganzen Geschichte dieser Frage — auch Bedingungen vor; die damaligen Stände haben Bedingungen gestellt, aber, meine Herren, daß

sie sich auf das Zurücktreten aus ihrer bisherigen privilegirten Stellung selbst bezogen hätten, das ist es, was ich leugne oder wenigstens für höchst zweifelhaft erkläre. Ich theile nur noch die wenigen Worte, die hierher gehören, mit: „Auch inhäriren sie (die Stände) den . . . Entwickelungen und resp. . . . . Bedingungen betreffend den Zeitpunkt, wann die Auflösung der Ritterschaft und Landschaft als politisch berechtigte Korporationen zweckmäßig zu geschehen habe."

Meine Herren, in diesem Aktenstück wird also scharf unterschieden zwischen dem Verzicht auf die exklusiven Landstandschaftsrechte der bisherigen Stände und der Frage, wann der richtige Moment ihres Zurücktretens gekommen sein werde.

Das Alles, meine Herren, habe ich nur hier andeutend sagen wollen, nur um Ihnen darzulegen, daß in der That die Frage nicht so steht, wie vielfach behauptet worden. Das Günstigste, was man, glaube ich, für den Standpunkt der heutigen Mecklenburgischen Stände sagen kann, ist: non liquet, weiter aber zu gehen, bin ich nach sorgfältiger wiederholter Prüfung der Sache nicht im Stande, und ich glaube, meine Herren es wird des Bundes würdig sein, und es liegt völlig in seiner Kompetenz, gemäß Artikel 76 auf eine solche Prüfung einzugehen.

Der Antrag der Petenten lautet dahin:

die Kompetenz des Freienwalder Schiedsgerichts zur Fällung eines Urtheilsspruches in der Mecklenburg-Schwerinschen Verfassungs-Angelegenheit einer Prüfung zu unterziehen und demnächst das Weitere in der Sache zu veranlassen.

Meine Herren, ohne jede Zu- oder Abneigung, rein aus sachlichen Gründen bitte ich Sie dringend, geben Sie dem Kommissionsantrage Folge und lehnen Sie die einfache Tagesordnung ab, durch welche Sie, glaube ich, der Sache in keiner Weise Genüge leisten werden.

(Bravo! links.)

Vice-Präsident Fürst zu **Hohenlohe:** Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Grafen Pleffen zufolge über die Petitionen Nummer 294 bis mit 300, 313 bis mit 316, 342, 547 bis mit 586 und 686 bis mit 688 zur Tagesordnung übergehen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität.

(Bravo! links.)

Der Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst:** Meine Herren! Mit Rücksicht auf ein früheres Votum, das ich hier abgegeben, und das in der Literatur vielfältig bekämpft worden ist, sehe ich mich genöthigt, einige Augenblicke Ihre Geduld in Anspruch zu nehmen. Der Herr Abgeordnete für Meiningen hat uns neulich gemahnt, keine Anträge an die Regierungen zu bringe, von denen wir nicht voraussetzen können, daß die Regierungen denselben Statt geben werden; die Regierungen seien immer sehr bereit zum Entgegenkommen gewesen, und diese Bereitwilligkeit müsse man eben dadurch anerkennen, daß man nur in den allerdringendsten und zwingendsten Fällen Anträge an sie bringe, welchen sie nachgeben können. Diese Mahnung des verehrten Abgeordneten muß ich an die Spitze meiner jetzigen Betrachtungen stellen; denn den vorliegenden Anträgen können die Regierungen nicht Statt geben. Darin bin ich zudem mit allen Vorrednern einverstanden, daß kaum ein wichtigerer Gegenstand uns in dieser Session beschäftigt hat, als es der ist, der die heutigen Diskussionen veranlaßt. Es handelt sich um die Stellung der Bundesgewalt zu den Verfassungen der Einzelstaaten; es handelt sich um die Verfassung eines der wichtigsten Staaten des Norddeutschen Bundes.

Meine Herren! Nach den Ereignissen von 1866 war in Norddeutschland überhaupt nur Mecklenburg in der Lage, der Bildung der Norddeutschen Bundesverfassung ernste Schwierigkeiten zu bereiten, wenn es das gewollt hätte. Das liegt in sehr vielen Verhältnissen, insbesondere aber auch darin, daß es den einen Arm frei hat nach der Ostsee

(Bewegung)

nichts desto weniger verdanken wir der Bereitwilligkeit der Mecklenburger Fürsten und der Mecklenburger Stände, daß mit beiden Konsens die Verfassung zu Stande gekommen ist, und ich habe keinen Zweifel, daß es von der bundesfreundlichen Gesinnung gerade der Mecklenburgischen Regierungen wesentlich mit abhängen wird, ob unsere Bundesverfassung sich gedeihlich entwickelt oder nicht.

(Sehr richtig! rechts, Oh! Oh! links.)

Die Richtigkeit dieser Sätze wird durch eine solche unartikulirte Kritik nicht alterirt.

(Heiterkeit.)

Ich führe dieses an, um Sie zu bitten, bei der vorliegenden Sache sich nicht leiten zu lassen, durch diese oder jene freundliche oder unfreundliche Gesinnung, die man für oder gegen Mecklenburg haben mag. Die Fragen, um die es sich hier handelt, sind in der That für alle Verfassungen der Norddeutschen Staaten gleich, und ich könnte sehr wohl für das Preußische Land, dem ich angehöre, eine ganz ähnliche Frage aufstellen.

Meine Herren! Ich habe gar nicht die Absicht, im Einzelnen die Zustände Mecklenburgs hier näher zu erörtern; ich bin in Ermangelung eingehender Lokalkenntniß nicht im Stande, sie vollkommen zu beurtheilen. Freilich hat die Heftigkeit des Angriffs gegen Mecklenburg mich sehr aufmerksam darauf gemacht, denn ich bin im Leben gewohnt, da, wogegen starke Angriffe sind, immer etwas Bedeutendes zu suchen. Die Literatur aber, die ich mir habe verschaffen können, bringt, da die Hauptliteratur unzweifelhaft von einem gewissen Parteistandpunkte aus geschrieben ist, keine volle Klarheit in die Dinge, und da ich, wie gesagt, mitten in den Sachen nicht stehe, so kann ich darüber vollständig eben so wenig urtheilen, wie die Mehrzahl im Hause. Aber daß es so schlimm in Mecklenburg sei, wie es zu meinem Erstaunen, von vielen Mecklenburgern von selbst so oft gesagt wird, glaube ich nicht. Zunächst bin ich immer frappirt, wenn ich tadelnde Stimmen aus dem Vaterhause auswärts über das Vaterhaus höre

(Oho! links, sehr richtig! rechts);

dann aber meine ich, in den Petitionen und in dem Bericht der Kommission liegt ein ganz merkwürdiges Zeugniß dafür, daß es in Mecklenburg nicht so schlimm sein muß. Die Petition behandelt die schwierigsten staatsrechtlichen Fragen, sie ist von 6000 Menschen, wie uns referirt wird — ich habe es natürlich nicht kontroliren können — unterschrieben, von Männern aus allen Schichten, von Gutsbesitzern und Staatsbeamten bis zum Hirten hinunter. Nun, meine Herren, wenn in allen Schichten Mecklenburgs bis zum Hirten hinab solche tiefe staatsrechtliche Kenntnisse verbreitet sind, wie sie zur Abfassung und zum Verständnisse einer solchen Petition gehören, dann glaube ich, muß es nicht so schlimm sein mit den Zuständen in Mecklenburg.

(Große Unruhe links.)

Es gefällt diese Schlußziehung nicht an dieser Seite (links), das sehe ich aus Ihrem Widerspruch, aber, warum legen Sie denn ein solches Gewicht auf die Hirten, wenn sie hier nun wieder doch nichts bedeuten sollen?

(Heiterkeit, rechts.)

Meine Herren! Dann ist wiederholt deducirt in Druckschriften und vorhin hier von der Tribüne, es seien die Mecklenburgschen Verhältnisse, nämlich die Staats- und Verfassungsverhältnisse, nicht vereinbart mit der Bundesverfassung; diesen Deduktionen gegenüber glaube ich Bezug nehmen zu können auf den Kommissionsbericht. Der Kommissionsbericht sagt: Es ist auf Grund dieser Argumentation die Kompetenz der Bundesgewalten nicht zu begründen, weil, sollte dies möglich sein, erst eine Erweiterung der Kompetenz-Bestimmungen in der Verfassung nothwendig wäre. Diese Erweiterung, meine Herren, ist nicht beantragt und jedenfalls nicht beschlossen. Es kann deshalb auf alle diese Deduktionen gar nicht ankommen; übrigens behaupte ich, es würde, wenn man beurtheilen wollte, ob eine solche Diskrepanz zwischen der Norddeutschen Bundesverfassung

und der Verfassung in Mecklenburg wirklich stattfinde, außer einer **zuvorigen** Kompetenzerweiterung auch noch nöthig sein, daß wir in der Bundesverfassung Normativ-Bestimmungen für eine Verfassung hätten, wie sie in Norddeutschland zulässig ist. Diese Normativ-Bestimmungen fehlen in der Norddeutschen Bundesverfassung absolut.

(Ruf: Leider!)

„Leider!" sagen die Herren; — gut, ich sage auch „leider!" in vielfach anderer Hinsicht, aber dann, wenn das „**leider**" so ist, so müssen wir uns diesem „**leider**" auch fügen.

(Sensation.)

Das in Beziehung auf die **angebliche** Disharmonie der Norddeutschen und der Mecklenburger Verfassung. Nun hat vorhin ein verehrter Redner, Herr von Bernuth, uns angeführt, es wäre bedenklich, die Mecklenburgischen Petenten gleichsam a limine zurückzuweisen. Das ist niemals, auch bei der beantragten Tagesordnung nicht, beabsichtigt gewesen.

(Sehr richtig!)

Es war ja bereits vor Stellung des Antrags auf Tagesordnung die Sache **vollständig** erörtert, und hat der Herr Abgeordnete auch selbst noch volle Gelegenheit gehabt, die Begründung des Kommissionsantrag also vorzutragen, wie wir es gehört haben. Dann aber hat der Herr Vorredner uns gesagt; es wäre Alles in Ordnung, wenn die jetzige Verfassung in Mecklenburg zu **Recht bestände**. Wäre das, so müßten die Petenten abgewiesen werden. Meine Herren, nach meinem Dafürhalten kann es in der That gar keinen Zweifel haben, — mag das nun angenehm oder unangenehm sein, darüber habe ich hier kein Urtheil, finde wenigstens nicht nöthig, es auszusprechen, — daß die Verfassung in Mecklenburg ganz unzweifelhaft zu Recht besteht. Sie ist zu Recht beständig in Folge des Freienwalder Erkenntnisses

(Lebhafter Widerspruch links),

sie ist es in Folge des Freienwalder Erkenntnisses.

(Erneuerter Widerspruch und Heiterkeit links.)

Das Freienwalder Erkenntniß soll nach den Deduktionen des Kommissionsberichtes deshalb hauptsächlich nicht zu Recht bestehen, weil die sogenannten nicht Privilegirten in Mecklenburg, die in den dortigen Ständen angeblich nicht Vertretenen, bei dem Rechtsstreite nicht gehört worden seien. Meine Herren, dieser Satz des Berichtes ist ein überaus bedenklicher. Was heißt denn in einer Verfassung „Privilegirt" oder „nicht privilegirt"? Wir hier vertreten die Norddeutsche Bevölkerung in einer Ausdehnung, wie Sie überhaupt in Deutschland in einem Parlament jemals vorgekommen. — Aber vertreten wir denn in Wirklichkeit die gesammte Bevölkerung in Folge ihrer Mitwahl? Wir vertreten zunächst nicht die ganze eine und schönere Hälfte des Menschengeschlechts.

(Oh, oh! links).

Diese hat nicht mitgewählt, und doch werden wir nächstens in den Fall kommen, über einen Gegenstand von großer Wichtigkeit, einen Theil des Eherechts, zu sprechen und zu beschließen, wobei jene bessere Hälfte doch auch interessirt ist, wir vertreten ohne deren Mitwahl ferner Alle, die noch nicht das zum Wählen nöthige Alter erreicht haben. Wir werden nächstens die Armee eben so vertreten, weil diese nicht ferner mitwählen soll, meine Herren, — würden wir wohl glauben, daß wir diese Theile der Bevölkerungen, weil sie nicht mitgewählt, nicht vertreten und daß dieselben an unsere Beschlüsse nicht gebunden seien, daß sie sagen könnten, petitionirend oder in Volksversammlungen oder wie sonst: „wir kümmern uns um die von Euch beschlossenen Dinge nicht, die sind für uns nicht vorhanden, Ihr seid die Privilegirten, welche uns „nicht Privilegirte" nicht binden können! Wenn das gilt bei dem Reichstage, der aus allgemeinen direkten Wahlen hervorgegangen, wie viel mehr gilt es bei andern Verfassungen. Ich weise nur zurück auf die Preußische Verfassung, denn wie Viele sind dort von den Wahlen und von der Vertretung ausgeschlossen, gehören also nicht zu den sogenannten Privilegirten, die am Dönhoffsplatze und hier sitzen können. Meine Herren, es ist nun einmal eine juristische Fiktion, die unter allen Umständen aufrecht erhalten werden muß, daß die gesetzliche Vertretung eines Landes die ganze Bevölkerung befaßt und sie verbindet. Es kann sein, daß im Laufe der Zeit die im geschichtlichen Recht gegebene Vertretung eine Ausdehnung nöthig hat und gewinnen muß, und es ist weise für die Regierungen und die Völker, daß sie dann diese Ausdehnung der Vertretung allmälig machen, wie das in dem Lande der politischen Erbweisheit, in England, allzeit geschehen ist. Aber, meine Herren, so lange diese Ausdehnungen nicht gemacht sind, hat noch Niemand bezweifelt, daß die in gesetzlicher Funktion sich befindende Vertretung auch die legitime ist und daß sie die gesammte Bevölkerung, auch die, welche nicht mit wählt, durch ihre Beschlüsse bindet. Das hervorgehobene Argument des Kommissionsberichts ist somit nicht zutreffend. Sodann hat der Herr Abgeordnete von Bernuth uns gesagt, das Freienwalder Erkenntniß könne schon deshalb nicht richtig sein, weil das Gericht nur im Stande gewesen sei, „ja" und nicht auch „nein" zu sagen. Meine Herren, wer hat denn das Freienwalder Gericht gehindert zu sagen: „Ihr habt uns freilich auf Grund des Patentgesetzes berufen, aber wir finden, daß es uns an der Basis fehlt, daß die Verfassung nicht und auch das Patentgesetz nicht mehr gilt, deswegen legen wir die Akten zurück?" — Dann hatten diejenigen gewonnen, welche heute verloren haben. Es war also vollständig möglich, daß das Gericht nach der einen oder nach der anderen Seite erkennen, daß es „ja" auch „nein" sagen könnte.

(Sehr richtig! rechts.)

Dann aber muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß es allerdings ein vitiöser Cirkel ist, in dem Herr von Bernuth uns befindlich erachtete, in dem er aber sich selbst befindet. Meine Herren, die Bestimmungen der Verfassungen, welche Körper oder sonstige Institutionen hinstellen, die im Falle der Verletzung oder der Aufhebung der Verfassung gegen die Verletzung oder Aufhebung der Verfassungen eintreten können, werden mit der Verfassung nicht eo ipso beseitigt, diese Körper bleiben fortbestehen. Das ist ja ihr Zweck und die bei ihrer Schaffung entscheidende Tendenz. Und eben so war es unzweifelhaft bei dem Erlaß des Patentgesetzes von 1817 die Absicht, daß, wenn auch die ganze Verfassung angefochten werden sollte, diese Institution bleiben sollte zum Gesetze der Verfassung, was hätte sonst die Institution zu bedeuten gehabt?

Man hat in dem Patentgesetze gesagt: es soll unter Umständen ein Gericht über etwaige Verfassungsverletzungen und die in Folge davon eintretenden Verfassungsstreitigkeiten erkennen. Da zu Verfassungsverletzungen unzweifelhaft auch die Beseitigung der Verfassung und die Frage über deren Zulässigkeit gehört, so war selbstverständlich vorausgesetzt, daß, wenn ein solcher Fall eintrat, unter allen Umständen dieses Gericht zur Entscheidung der eingetretenen Verfassungsstreitigkeiten existent blieb. Darüber kann gar kein Zweifel sein. Das Gericht hat sich also nicht a la Münchhausen selbst beim Zopf herausgezogen, es stand vielmehr auf dem festen Boden des Gesetzes, durch welches es gerade für Fälle der vorliegenden Art konstituirt worden war. Es war vollkommen kompetent, auf Grund dieser Kompetenz hat es erkannt und nach meinem Dafürhalten **richtig** erkannt. Es kann ja darüber gestritten werden, meine Ansicht hat sich aber immer dahin bewegt, von so ausgezeichneten Juristen, wie die Schiedsrichter es waren — ich brauche nur besonders an den alten von Langenn zu erinnern, vor dem jeder Jurist den Hut zieht

(Lauter Widerspruch links);

ich widerhole das, obwohl ich nicht weiß, welche Anschauung Sie von der Tüchtigkeit eines Juristen haben, und obwohl ich Ihnen Ihre Meinung lassen will — ich sage: habe ich Tüchtiges erwartet und wer die Schiedsrichter kennt, der wird von vornherein gegen das Urtheil wenigstens nicht eingenommen sein können. Es ist gesagt worden, daß das Erkenntniß fehlsam sei, indem die Bedingungen, die bei der entscheidenden Erklärung der Ritter- und Landschaft gestellt worden, in der That nicht vorhanden, indem sie wenigstens eine andere Auslegung for-

Digitized by Google

derten, als die Schiedsrichter sie gegeben u. s. w. Diese Dinge würden uns zu weit führen. Wenn wir sie im Detail gründlich behandeln wollten — wozu ich sonst zu jedem Augenblick bereit wäre — würde die Debatte sich hier ins Endlose verlieren. Aber darauf mache ich aufmerksam, daß nicht allein die Schiedsrichter, sondern vor Allem zuerst die Kommission in Frankfurt auf ein sehr gründliches, nach meiner Kenntniß von einem preußischen sehr bewährten Juristen bearbeitetes Gutachten es gerade so angenommen hat, daß die von der Ritter- und Landschaft bei der entscheidenden Erklärung gestellten Bedingungen solche waren, daß die Existenz der Ritter- und Landschaft nicht so ohne Weiteres aufhörte, wie die Gegenseite annimmt. Und war denn nicht in Mecklenburg selbst dieselbe Anschauung? Haben nicht, nachdem die betreffenden Erklärungen gegeben waren, die betreffenden Autoritäten in Mecklenburg den ständischen Ausschuß u. s. w. immer noch für fortdauernd und rechtsbeständig gehalten? Erst im Oktober des betreffenden Jahres kam man und that etwas Anderes, nach meiner Meinung Unzulässiges.

Daß das Schiedsgericht sich in seiner Auffassung der fr. Bedingungen geirrt, ist also durchaus nicht so klar, wie behauptet worden ist, und könnte man mit Herrn von Bernuth selbst nur zu einem non liquet kommen, dann, glaube ich, würden wir doch noch nicht berechtigt sein, auf Grundlage eines non liquet solche Beschlüsse zu fassen, wie hier uns angesonnen wird. Sodann, meine Herren, bin ich der Meinung, daß die Mecklenburgische Verfassung in anerkannter und deshalb rechtsbeständiger Wirksamkeit besteht und nur abgeändert werden kann in dem von ihr selbst bestimmten Wege. Wenn also etwas bei dem Freienwalder Erkenntniß und bei der Wiederherstellung des alten Verfassungszustandes versehen sein sollte, so würde es nach meiner Meinung jetzt geheilt sein. Nach allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechtes, nach der Natur der Dinge kann in der That bei Fragen des öffentlichen Rechts nur der in anerkannter Wirksamkeit bestehende Zustand gelten. Wenn das nicht Rechtens wäre, so würden die unangenehmsten Verwirrungen entstehen, und selbst der Schriftsteller, der gerade auf der andern Seite steht, Herr Wiggers, hat in seiner Schrift anerkannt, daß es gar nicht möglich sein würde nach dem inmittelst eingetretenen Bestande der Verhältnisse die Verfassung unbedingt wieder so herzustellen, wie sie in dem aufgehobenen Gesetz von 1849 vorlag. Eine Vergleichung des jetzigen Zustandes mit dem von 1849 in Verbindung mit der Norddeutschen Bundesverfassung würde das auch klar und bestimmt zeigen. Es ist die Geltung der Verfassung von allen Autoritäten in Mecklenburg und von der Bevölkerung vollständig anerkannt; denn die Bevölkerung hat sich allen Anordnungen und allen Erlassen und allen Steuerzahlungen ausdrücklich gefügt, welche unter dieser Verfassung zu Stande gekommen resp. ausgeschrieben worden.

(Gelächter links.)

Ja wohl, meine Herren, ich weiß nicht, wie eine Verfassung bestimmter anerkannt werden kann, als indem man ihre Produkte hinnimmt. Wenn die Herren in Mecklenburg, die 6000 bis zum Hirten hinab, die Verfassung nicht anerkennen wollten, so hätten sie die Steuern verweigern müssen. Nun ist außerdem von den Petenten selbst die Sache also angesehen. In ihrer ersten Petition hierher, in der Petition an den Großherzog — beide liegen uns ja in der Druckschrift, welche wir der Güte des Herrn Wiggers verdanken, vor — ist immer die jetzige Verfassung als in Wirksamkeit befindlich angesehen und vorausgesetzt. Erst in der neuesten Zeit hat man auf den Standpunkt sich gestellt, den ein anderer Mecklenburgischer Schriftsteller sich gleich gestellt hatte und hat eine Bekämpfung des Freienwalder Erkenntnisses und des Rechtsbestandes der gegenwärtigen Verfassung versucht. War das zu einem andern Zeitpunkte vielleicht denkbar, heute ist es das nicht mehr. Denn heute haben wir ja einen recht klaren Beweis, daß die ganze Mecklenburgische Bevölkerung die Verfassung anerkannt hat, also auch die hier Petitionirenden Es ist das Wahlgesetz für den Reichstag von der Regierung und mit den jetzigen Ständen vereinbart, die ganze Bevölkerung Mecklenburgs hat auf Grund dieses mit den jetzigen Ständen vereinbarten Wahlgesetzes viritim gestimmt, die Herren Abgeordneten aus Mecklenburg sind auf Grund dieses Wahlgesetzes hierher gekommen, und nun soll noch nicht anerkannt sein, daß die jetzige Verfassung in rechtlicher Wirkung ist? Wenn sie das nicht ist, so können die Mecklenburgischen Abgeordneten hier nicht mitstimmen, denn dann sind sie nicht richtig gewählt, dann sind alle unsere Beschlüsse hinfällig, weil Unberechtigte mitgewirkt. Es ist außerdem auch — das hat ja vorhin schon der Herr Kommissarius der Mecklenburgischen Regierung gesagt — die Rechtsbeständigkeit der Mecklenburgischen Verfassung von den Bundesautoritäten anerkannt. Ich will gar nicht darauf zurückweisen, daß die ganze Verhandlung des Freienwalder Erkenntnisses und was damit zusammenhängt, wesentlich von der Vormacht Norddeutschlands geschaffen ist. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß bei dem Abschluß der Augustverträge ausdrücklich rücksichtlich der betreffenden Bestimmungen die Zustimmung der Stände vorbehalten ist, und daß erst, nachdem diese erfolgt, die Bündnißverträge und die norddeutsche Verfassung selbst zur Perfektion auch bei dieser Vormacht und und allen andern Bundesstaaten gelangt ist. Ich meine, meine Herren, wenn eine Verfassung in dieser Weise von der Bevölkerung, von den Autoritäten des Landes, von allen Bundesgenossen anerkannt ist, von uns selbst, indem wir ja die Mecklenburgischen Vertreter als legitimirt zugelassen haben und hier haben, dann ist es unmöglich, daß wir noch die Frage aufwerfen, ob eine solche Verfassung zu Recht besteht. Und glauben Sie denn, daß wirklich ein solcher Beschluß, wie er uns hier angesonnen wird, irgend etwas nach der Richtung, in welcher er gefaßt sein würde, herbeiführen könnte? Nach der Art und Weise des Zustandekommens der Bundesverfassung, nach den Präzedenzfällen, die wir haben in den Entscheidungen des Bundesraths über Lippe u. s. w. glaube ich das nicht, ich glaube nicht, daß irgend etwas dabei herauskommt und herauskommen kann; und deshalb bin ich der Meinung, es ist nicht wohlgethan, durch Beschlüsse, wie sie hier beantragt sind, Erwartungen hervorzurufen, die nicht erfüllt werden, und vor allen Dingen uns in eine Lage zu bringen, daß die Sache in eine gewisse Rechtshängigkeit kommt, die uns lange Zeit immer von Neuem wieder beschäftigen wird, ohne daß wir rite helfen können.

(Sehr richtig! rechts.)

Das ist nicht gut für den Bund. Der alte Bund ist nicht zum geringsten Theil gestorben daran, daß er derartige Verfassungsfragen pendent hatte, und sie nicht loswerden konnte. Ich fürchte, wir machen auch ähnliche Dinge pendent, und werden uns auch in der Lage befinden, sie nicht loswerden zu können.

Nun komme ich aber noch zurück auf die Frage, was will denn eigentlich die Kommission? Ich bin aus dem Inhalt ihres Berichtes darüber nicht zur vollen Klarheit gekommen. Einmal sagt sie uns, wir haben einstimmig geglaubt, uns übe die Sache selbst nicht verbreiten zu können, die Sache selbst nicht prüfen zu können, aber wir glauben doch, daß wir den Petenten auf den rechten Weg helfen müssen, ihnen die Wege zeigen müssen. Meine Herren, die Männer in Mecklenburg wissen ganz genau, was sie thun, und wer daran zweifelt, der braucht nur die Wiggers'sche Schrift zu lesen. Die sagt ganz deutlich, daß und warum man nicht an den Bundesrath sondern hierher gegangen sei. Es ist also bloß die Frage, ob man der darin ausgesprochenen Tendenz beitreten will. Handelte es sich einfach darum, eine mit unrichtiger Adresse hierhergekommene Petition an die richtige abzugeben — wie man ja eigentlich glauben müßte, da sie innerhalb der Kommission, wie der Bericht sagt, sachlich nicht geprüft ist — dann könnte man sich das am Ende gefallen lassen, obwohl ich meines Theils nicht glaube, daß es sich für den Reichstag ziemt, den Briefträger zu spielen. Ich würde wenigstens diese Rolle nicht acceptiren. Es hat aber in der That, wie es scheint, die Kommission mehr thun, mehr sagen wollen. Sie hat, obwohl sie die Sache selbst nicht geprüft, sagen wollen; es ist ein Schein Rechtens für das, was verlangt ist, deshalb wollen wir, daß die Sache geprüft wird indem wir voraussetzen, daß es in unserm Sinne geprüft werden wird, und wir dann in den Fall kommen, nächstens für Mecklenburg hier eine Verfassung zu machen. Denn das würde die Konsequenz der Dinge sein können, wenn sie sich vollständig entwickeln, und der Herr, der aus Mecklenburg vorhin hier gesprochen, hat uns ja eine ganze Reihe von Materialien darüber gegeben, wie er glaubt, daß eine Verfassung für Mecklenburg von uns gemacht werden müßte.

Ich bin aber der Meinung, meine Herren, in meinem Vortrage dargelegt zu haben, daß dieser von der Kommission ange-

nommene *Schein* Rechtens nicht da ist, ich bin der Meinung, daß selbst Herr von Bernuth sagt: non liquet — und das was non liquet, hat keinen Schein Rechtens — daß wir also nicht Veranlassung haben, in dieser Weise vorzugehen, und daß wir viel richtiger handeln, wenn wir genau die Formen innehalten, welche die Norddeutsche Bundesverfassung an die Hand giebt, welche sie nach meiner Ansicht mit weiser Ueberlegung an die Hand giebt. Die Norddeutsche Bundesverfassung sagt: wenn Verfassungsstreitigkeiten — hier liegt übrigens kein Verfassungsstreit vor — da sind, dann sollen die betreffenden Betheiligten — die Regierungen oder die Stände — sich an den Bundesrath wenden, der Bundesrath soll die Güte versuchen; und wenn er damit nichts erreicht hat, dann erst kann weitergeschritten werden in der Gesetzgebung. Man will also offenbar bei dieser Bestimmung der Norddeutschen Bundesverfassung den Reichstag mit Verfassungsverhältnissen anderer Staaten nur im äußersten Falle befassen, man will auch keine Erörterung darin zulassen, bis es unmöglich geworden ist, anders fertig zu werden, darum ist der bezeichnete Weg so bestimmt und klar vorgeschrieben. Dieser Weg muß durchaus befolgt werden, wenn wir den Intentionen der Norddeutschen Bundesverfassung nicht widerstreiten wollen. Die Kommission glaubt zwar, das wäre ja nur eine formelle Frage. Nein, meine Herren, das ist keine formelle Frage, das ist eine höchst wichtige Frage; denn indem wir hierher vorzeitig die Sache bringen, indem wir schon diese Diskussion gehabt haben, ohne daß die Sache vorher beim Bundesrathe war, haben wir die Intention der Bundesverfassung wesentlich verletzt. Denn es ist jetzt schon eine sehr große Schärfe in die Dinge gekommen, die den ersten Weg, der in der Bundesverfassung vorgesehen ist, den Weg des Ausgleichs schwierig erscheinen läßt. Ich glaube also, daß wir mindestens *zur Zeit* die Sache ablehnen, und uns nicht darauf einlassen sollen, sicher aber nicht also, wie die Kommission es vorschlägt. Nun, meine Herren, sagt man, es sei in Mecklenburg nothwendig Allerlei zu thun, die Finanzverhältnisse seien anders zu stellen, das Kriminalwesen sei anders zu stellen, ebenso die Gerichte und was damit zusammenhängt. Meine Herren, die meisten der Sachen, die in den Druckschriften und in den heutigen Reden als Uebelstände bezeichnet sind, finden nothwendig durch die Bundesgesetzgebung ihre Erledigung, und ich glaube, es wäre besser, daß wir diese Erledigung innerhalb der Kompetenz des Bundes im Bundeswege herbeiführten, als daß wir ohne Noth eine wichtige Bundesregierung in eine Abwehrstellung bringen, das aber thun wir, wenn wir ihre Verfassungsbasis angreifen; denn dann kann sie unmöglich in der Freudigkeit und mit dem Erfolge mitwirken, der für die rasche Erledigung solcher Dinge erforderlich ist. Ich bin überzeugt, daß es richtiger gehandelt wäre, den Dingen, die nach den Nachrichten in den vorliegenden Druckschriften und sonst in Folge unserer Gesetzgebung in Flusse sind, ihren Lauf zu lassen. Dieselben werden von selbst herbeiführen, was man wünscht, *insoweit dies zulässig ist*. Durch derartige Erörterungen, wie wir sie heute gehabt, werden wir die Erreichung des Zieles, welches wir Alle wünschen, nicht erleichtern, wir werden es sicher erschweren. Und damit erlaube ich mir mein Votum dahin zusammenzufassen, daß ich meinestheils für den Antrag der Kommission nicht stimmen kann, und Sie bitten möchte, mit mir dagegen zu stimmen. Wir werden damit dem Bunde und dem Lande Mecklenburg in seinem wohlverstandenen, auch von Ihnen gewünschten Interesse, einen besseren Dienst leisten, als wenn wir die Sache pendent machen und somit zu formellen Rechtsstreitigkeiten kommen.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Zweiter Vicepräsident **von Bennigsen**: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen**: Ich halte mich nicht für berechtigt, den Erörterungen, welche dem Bundesrathe voraussichtlich bevorstehen, dadurch vorzugreifen, daß ich meine eigene Ansicht hier öffentlich festlege. Ich würde glauben, es an der Achtung gegen die anderen Regierungen und gegen die Kollegen im Bundesrathe fehlen zu lassen, wenn ich nicht ihre Ansichten, die sie zur Sache haben, in einer Diskussion im Schooße des Bundesrathes auf mich wirken ließe. Wenn ich dennoch das Wort ergreife, so geschieht es weder um mich über die Kompetenzfrage, noch um mich sachlich über die Rechtsfrage auszusprechen, höchstens um mich dagegen zu verwahren, daß aus dem Stillschweigen der Regierungen und des Bundesrathes schon eine Entscheidung über die Kompetenzfrage gefolgert werden könnte, indem ja der Beschluß, wie er muthmaßlich gefaßt wird, wie ihn der Ausschuß beantragt, in sich eine Anerkennung der Anwendbarkeit des Artikels 76 implizirt. Hauptsächlich habe ich aber nur das Bedürfniß gehabt, und mein Interesse für unsere konstitutionelle Entwickelung im Bunde, wie in den einzelnen Staaten nöthigt mich dazu, Zeugniß abzulegen von einigen mehr persönlichen Eindrücken, die sich mir aufdrängen, wenn ich die Gründe in Erwägung ziehe, mit denen heute die Petition unterstützt worden ist. Einmal erfüllt es mich, weil ich aufrichtig an der konstitutionellen Entwickelung und an ihrer Stätigkeit im gesammten Vaterlande hänge, stets mit einem gewissen Unbehagen, wenn über eine faktisch bestehende Verfassung eine Untersuchung in Betreff der Legitimität ihrer Geburt angestellt wird.

(Hört! Hört!)

Wie viele Verfassungen giebt es denn in unserem Vaterlande, welche in dieser Beziehung, ich will nicht sagen ganz vorwurfsfrei dastehen,

(Ruf: Sehr wahr!)

aber gegen deren rechtliche Entstehung keine Anfechtung von irgend einer Seite gemacht und gegen welche nicht protestirt worden wäre, entweder ausdrücklich oder doch durch dauernde Wahlenthaltung oder auf anderem Wege? Wenn wir da hineinsteigen wollen, so erschüttern wir die Fundamente unserer Rechtszustände in einer Weise, welche unserer Entwickelung nicht förderlich ist, und ich glaube nicht, daß es den praktischen Engländern jemals einfallen würde, zurückzugehn auf eine Untersuchung der Paternität und Legitimität der Geburt ihrer Verfassung. Sie begnügen sich damit, daß sie in Wirksamkeit steht.

Zweitens sind es diejenigen Argumente, welche die Petition befürworteten, weil die gegenwärtigen Zustände in Mecklenburg noch nicht vollständig homogen mit denen des Gesammtbundes in ihrer Entwicklung sind. Ja, meine Herren, ich glaube, die Mecklenburger von allen Seiten werden es nicht bestreiten, und auch die Mecklenburgische Regierung nicht, daß die wünschenswerthe Homogenität noch nicht durchgängig hergestellt ist. In dieser Beziehung möchte ich Sie aber bitten, lassen Sie doch dem heilenden Einfluß einigen Spielraum, besonders wenn Sie sehen, daß der gute Wille da ist und daß die Schwierigkeiten ganz besonders große sind. Eine seit einem Jahrhundert und länger in die Zustände des Landes eingewachsene Verfassung streift man nicht ab, wie ein abgelegtes Kleidungsstück; sie ist so zu sagen eine Haut geworden, welche mit ärztlicher Vorsicht gelöst werden muß, wenn Krankheiten verhindert werden sollen. Und damit komme ich zu dem zweiten Punkte, für den es meine Absicht war, hier Zeugniß abzulegen, das ist zu dem dankbaren Vertrauen, mit welchem ich auf die Stellung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin zu den Bundesverhältnissen blicke, sowohl in Betreff der Entstehung der Verfassung als auch in Bezug auf ihre Fortbildung. Dieses Vertrauen berechtigt mich zu der Hoffnung, daß der heilende Einfluß der Zeit ein nicht ganz langsamer sein wird und daß wir nichts verlieren, wenn wir ihm einen möglichst freien Spielraum lassen und wenn wir einen so guten Willen, wie er uns von jener Seite entgegen kommt, nicht dadurch abschrecken, daß wir auf jede Bereitwilligkeit nur mit einer raschen Mehrforderung antworten. Eines gewissen Grades von Anerkennung bedarf auch das prinzipiellste und reinste Streben, möchte ich sagen, zu seiner Aufmunterung. Dieser Dankbarkeit Ausdruck zu geben, fühle ich mich um so mehr berufen, als ich vermöge meiner Stellung von Anfang an in der Lage gewesen bin, die patriotische Bereitwilligkeit, mit welcher Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin die nationale Entwickelung aufgenommen hat, zu beobachten und zu bekunden. Der Herr Vorredner hat gesagt, daß Mecklenburg ganz besonders in der Lage gewesen wäre, der Herstellung der Bundesverfassung Schwierigkeiten zu bereiten. Er hat das mit einer Andeutung unterstützt, welche ich mir nicht aneignen möchte, mit der Bezugnahme auf die geographische Lage Mecklenburgs. Ich kann mir nicht denken, daß irgend ein noch so konservativer Mecklenburger sich mit dem Gedanken vertraut gemacht haben sollte, sein Geschick von dem des Deutschen Vaterlandes, gestützt auf die Ostsee, trennen zu wollen. Die Stärke Mecklenburgs lag in einem andern Motiv. Sie lag in der rückhaltlosen Bereitwilligkeit,

Digitized by Google

mit welcher Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hause aus die Sache Preußens und Deutschlands unterstützt hatte.

(Ruf: Hört! Hört!)

Wir waren mit einigen unserer Norddeutschen Bundesgenossen im Kriege, und die Entwickelung der Bundesverfassung ergab sich ganz natürlich als Gegenstand der Friedensverhandlung. Von anderen waren wir nicht mit der Bereitwilligkeit unterstützt worden, daß eine besondere moralische Pflicht, ein besonders lebhaftes Gefühl der Dankbarkeit das Resultat der zum Theil ziemlich lauen — Zurückhaltung gewesen wäre, mit welcher unsere Bundesgenossen die Entwickelung begleiteten. Ganz anders aber lag die Sache mit Mecklenburg. Unter denjenigen Bundesgenossen, welche sich von Hause aus rückhaltlos der neuen Entwickelung hingaben, welche mit eigener Gefahr die Möglichkeit dazu erstritten haben, steht Mecklenburg-Schwerin in seiner Bedeutung und in der Aktivität, mit der es zu Werke ging, oben an. Der Großherzog hat nicht gewartet, bis die Würfel sich zu Gunsten Preußens entschieden; er ist von Hause aus mit seiner ganzen Macht — und das Beispiel seines Vorfahren zu den Zeiten des Herzogs von Friedland hat ihn dabei nicht geschreckt — mit seiner ganzen Macht für uns eingetreten, und hat sich thatsächlich am Kampfe betheiligt. Wie stand es nun, wenn ein solcher treuer, mit uns zugleich siegreicher Bundesgenosse gesagt hätte: Nein, ich will nicht; thut was Ihr wollt, aber das kann ich nicht!? Konnten wir gegen das treu verbündete Mecklenburg Gewalt brauchen? War die Versuchung, waren die Gründe, die der Großherzog anführen und ableiten konnte aus dem inneren Zustand seines Landes, aus dem möglichen Widerstreben der verfassungsmäßigen Organe, aus den Rechten der Stände dort, aus dem Bestande der Verfassung, die jedenfalls mit seiner Unterschrift, mit seiner persönlichen Verpflichtung wieder eingeführt worden war, wären solche Gründe nicht fast unanfechtbar gewesen, sobald der Großherzog sie als Vorwand benutzen wollte? Jeder Versuch dazu hat aber dem Herrn fern gelegen; mit einer dankenswerthen Bereitwilligkeit ist er damals auf die Intentionen des Bundes eingegangen. Warum sollte er es ferner nicht in einer Zeit, wo seine Aufgabe viel weniger gefahrvoll und viel leichter ist, wo viele Hindernisse überwunden sind, wo die Barrikaden, die eine alterthümliche Verfassung und langjährige Ansammlung des Schuttes der Aufräumung und dem Durchbruche neuer Straßen entgegensetzte, beseitigt sind! Warum sollte unser Vertrauen jetzt ein minderes sein? Und wenn ich von diesem Vertrauen ausdrücklich Zeugniß ablege, so geschieht es, damit nicht etwa durch Ihren Beschluß ein der nationalen Sache von Herzen ergebener Fürst in seinem Streben entmuthigt wird.

(Bravo! rechts.)

Zweiter Vicepräsident **von Bennigsen:** Von dem Abgeordneten Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen. Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den Antrag unterstützen — und welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist der Ansicht, daß dies die Minderheit ist. Das Wort hat der Abgeordnete Ziegler.

Abgeordneter **Ziegler:** Meine Herren, ich weiß zu gut, daß der Herr Abgeordnete für Meppen ein inniger Freund nicht bloß Preußens, sondern auch besonders Deutschlands, ein wesentlicher Beförderer und Ausbilder unserer Bundesverfassung, daß er nichts weniger als Partikularist ist, als daß ich aus seiner Rede hätte irgend wie die geringste Veranlassung zu Mißtrauen hernehmen können; sonst würde ich diese Veranlassung gehabt haben! Denn ich glaube, daß eine Sache, bei der jedes deutsche Herz, auf jener Seite (rechts) sowohl wie auf dieser (links), gewiß erzittert, wenn es sich handelt um eine Verfassungsfrage eines ehrenwerthen Stammes, wenn es sich um Rechte Deutscher Männer handelt, daß eine solche Sache doch anders hätte behandelt werden müssen. Dafür bin ich aber dem Herrn Vorredner dankbar, daß er der Angelegenheit jede Schärfe abstreifte. Er beschwerte sich darüber, daß die Sache mit einer gewissen Schärfe in Angriff genommen wurde, und ich habe durchaus nichts weniger als die Absicht, ebenfalls mit einer Schärfe in die Sache zu gehen. Der Herr Abgeordnete hat die Mecklenburgischen Stände vertheidigt, insbesondere die Ritterschaft; ich werde das auch thun. Nur hat er einen Grund genommen, der ganz wunderbar ist; er sagte nämlich: die Angriffe gegen die Ritterschaft wären so heftig, daß er sie deshalb vertheidigen müßte. Meine Herren, das ist eine Umschreibung des bekannten Verses von Göthe auf den ersten Napoleon:

„Ein Kerl, den so viel Menschen hassen,
an dem muß doch was sein."

Ja, es ist das auch eine Vertheidigung; aber die Mecklenburgischen Stände und insbesondere die Ritterschaft ließen sich viel besser vertheidigen. Ich habe für diese Ritterschaft immer eine gewisse Vorliebe gehabt, und zwar deshalb, weil sie in allen kleinen Staaten Deutschlands die einzige gewesen ist, die in sehr trüben Zeiten unsres Vaterlands es verstanden hat, die Fürsten-Willkür niederzuhalten.

(Ruf: Sehr richtig!)

Verhältnißmäßig hat es Mecklenburg am Besten verstanden, das Landesrecht aufrecht zu erhalten. Nun, meine Herren, wenn ich in dieser Beziehung der Ritterschaft Mecklenburgs jede Sympathie entgegentrage, so muß ich doch eins sagen: sie ist nicht blos konservativ gewesen, sondern sie hatte, was ich sehr hoch stelle, einen aristokratischen Zug. Nun ist aber das Wesen der Aristokratie wesentlich das, daß sie sich jeden Augenblick verjüngen kann, daß sie, wie auch die Verhältnisse kommen mögen, immer wieder oben auf ist. Unser Adel in den Marken hat das z. B. verstanden. Denn als im Mittelalter die Städte sich so ausbildeten, daß sie vor der Ankunft der Hohenzollern gewissermaßen kleine Republiken waren, da waren in allen Rathsversammlungen die ältesten Familien des Landes vorhanden; sie hatten Häuser in der Stadt, und sie hatten sich dieser Städte bemächtigt. Meine Herren, das nennt man Aristokrat sein, wenn man es versteht, bei jeder Gelegenheit immer wieder den richtigen Punkt zu erfassen, und ich gestehe Ihnen ganz offen, wenn ich zu den alten Familien des Landes gehörte und zu gleicher Zeit reich wäre, so würde ich wahrscheinlich an der Spitze sämmtlicher Eisenbahnen stehen

(Heiterkeit)

und aller Institute, wo sich in diesem Augenblicke Macht entwickelt, denn Macht suche ich, wenn ich Aristokrat bin. Das, meine Herren, hat aber gegenwärtig die Mecklenburgische Ritterschaft versäumt; sie hätte sich ganz anders in dieser Sache 1848 benehmen können (das haben Andere auch nicht recht verstanden); sie konnte, wenn man das Mecklenburgische Wahlgesetz ansieht, eine Verfassung zu Stande bringen, die Jahrhunderte vorhielt und in der sie doch voranstand; sie hat gewissermaßen gegenwärtig das Mecklenburgische Wappen an die Grenze gestellt und gesagt: bis hierher geht die Weltgeschichte und nicht weiter!

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, was ist denn so Großes, wogegen sich gegenwärtig die Mecklenburgische Regierung sträubt? Es liegt eine Petition vor, die fast Nichts hat, als den bescheidnen Antrag (wir sollen ihn dem Bundeskanzler oder dem Bundesrath übergeben) zu prüfen. — Es ist ja hier gar nicht am Orte, daß wir die Sache juristisch untersuchen sollen und — wer nicht alle die Broschüren gelesen hat, wie ich sie gelesen habe, ist ganz unmöglich im Stande, sich hier ein Bild von der juristischen Lage der Sache zu machen; man müßte ja 4, 5 Stunden sprechen, wenn man die Sache juristisch auseinandersetzen wollte; der Bundeskanzler mit den Männern, die er zu Rathe zieht, wird ja darüber spezielle Untersuchungen anstellen können.

Ich habe, als der Herr Bundeskanzler sich von seinem Sitze erhob, um zu sprechen, wirklich, ich kann sagen — obgleich es eine Vermessenheit ist — doch ziemlich voraus gewußt, was er sagen würde.

(Heiterkeit.)

Er konnte gar nicht anders, als sich zurückhalten, und ich bin ihm sehr dankbar, daß er über die Sache auch durchaus

gar kein Urtheil abgegeben hat. Er hat ganz recht, daß es etwas außerordentlich Mißliches hat, den Rechtszustand eines ganzen Volkes zu untersuchen, und es ist sehr richtig, daß in Deutschland schwerlich eine Verfassung vorhanden ist, die nicht einige Meißelhiebe des Unrechts an sich trägt, und an die nicht leidenschaftliche oder das Recht suchende Männer herangetreten sind, die dieser Verfassung irgend einen ungeschickten Hieb beigebracht haben, und wobei nicht irgend eine Rechtslücke vorhanden wäre. Eine solche Untersuchung also anzustellen, hat allerdings sein Mißliches. Indessen, die Petition sagt ja bloß, „zu prüfen." Es ist ja mit der Untersuchung nicht abgemacht, daß sie nun durchaus in eine juristische Entscheidung auslaufen soll; es ist ja wahr, was der Herr Bundeskanzler sagt, daß man eine alte und eingerammte Verfassung, wie die Mecklenburgische, nicht so leicht abstreift; es ist ja auch natürlich, daß sich die Ritterschaft — ob auf rechtlichem oder nicht rechtlichem Wege — wieder in den Besitz dieser Verfassung zu setzen gesucht hat. Das Alles hat seine Schwierigkeiten und ich muß gestehen, ich bin vielleicht derjenige, der am weitesten davon entfernt ist, dem Herrn Bundeskanzler irgend wie Schwierigkeiten zu machen. Indessen dergleichen Schwierigkeiten können wirklich nicht kommen; der Herr Bundeskanzler wird ja von uns in keiner Weise vinkulirt; wir übergeben ihm die Petitionen und ich bin überzeugt, daß er gewandt genug sein wird, auf irgend eine Weise der Sache näher zu treten.

(Heiterkeit.)

Es ist ja ganz natürlich, daß der Herr Bundeskanzler nicht mit der Thür ins Haus fallen kann, daß er namentlich nicht dem Großherzog von Mecklenburg irgendwie zu nahe treten kann; der Großherzog von Mecklenburg hat in dieser ganzen Sache wirklich außerordentlich Treu und Glauben bewahrt und sich so lange gewehrt als er irgend konnte.

Meine Herren, es ist aber auch gar nicht nöthig, daß die Sache entweder zu Gunsten der Ritterschaft oder zu Gunsten des andern Theils entschieden wird, man sucht, was man in neuerer Zeit nennt den modus vivendi. Ja, meine Herren, wir sind auch in einem modus vivendi, denn ich betrachte unsere Norddeutsche Verfassung für nicht viel mehr, als eine Geschäftsordnung zu den Staatsverträgen. Auf diese Weise wäre es doch wohl möglich, daß sich zwischen der Ritterschaft und den Anforderungen der Neuzeit auch ein modus vivendi finden ließe, das könnte unmöglich schwer sein. Der Großherzog Königliche Hoheit ist ja zu Allem bereit gewesen und wenn ein Toast, den ich in den Zeitungen gelesen habe, wahr ist, so hat der verehrte Herr ja alle Bereitwilligkeit, der Entwickelung seines Volkes Raum zu geben. Es ist mir nur hauptsächlich daran gelegen, meine Herren, daß Sie nicht etwa auf den Gedanken kommen, unsere Kompetenz zu bestreiten oder die Sache a limine abzuweisen; ich würde sie dem Herrn Bundeskanzler übergeben mit dem Vertrauen, daß derselbe schon sehen wird, was daraus zu machen ist. Wenn Sie aber auf den unglücklichen Gedanken kommen, uns hier die Kompetenz zu bestreiten, so unterschreiben Sie das Todesurtheil des Reichstages. Alle diejenigen, die alt genug sind, wissen, daß der frühere Bundestag sich durch nichts so unpopulär machte und so alles Ansehen, allen Kredit verlor, als dadurch, daß er, wenn ein Volk sich bei ihm beschwerte, nicht kompetent war.

(Sehr wahr!)

Meine Herren! Wenn Sie das auch heute anfangen und sagen: wir sind nicht kompetent, — so kann ich Sie versichern, daß, wenn dieser Ausspruch nach Stuttgart kommt, dort eine Menge Leute sind, die heute Abend noch vor Freude in die Hände klatschen, denn sie wissen recht gut, daß wir den Grundstein zu unserem Verderben legen. Wenn der Fall eintreten könnte, daß wir sagen, wir sind nicht kompetent, dann müßten nicht nur die Männer, sondern auch die Knaben Süddeutschlands über den Main hinüberspotten und unsern Jungen zurufen: Ihr redet uns ein, in Euer gastliches Haus zu treten, in dem wir Schutz suchen sollen? Habt nur erst den Muth oder den guten Willen, die Rechte eines Volksstammes untersuchen zu lassen, der sich für niedergetreten hält!

(Bravo!)

Wenn wir diesen guten Willen nicht an den Tag legen, wenn wir nicht so weit gehen, die Sache dem Herrn Bundeskanzler zur Prüfung — mehr wird ja nicht verlangt — zu überweisen, was soll dann Deutschland von diesem Bunde noch hoffen?

Meine Herren, ich will zum Schluß nur noch das sagen. Ich bitte die Herren von der Ritterschaft in Mecklenburg, sich durchaus nicht auf das starre Recht zu stellen; ich bitte um dasselbe die Herren von der Linken, und ich weiß von ihnen, daß sie sich auch nicht auf das starre Recht stellen. Wir verlangen ja nicht, daß die Verfassung mit jedem Komma, mit jedem Buchstaben eingeführt werde; es werden sich Mittel und Wege finden lassen, um unter den jetzigen Verhältnissen eine Verfassung zu finden, die eine Entwicklung innerhalb der Gebote der Neuzeit und der gewerblichen Verhältnisse möglich macht. Sie, auf der rechten Seite, meine Herren, bitte ich ganz besonders, in dieser Sache nicht etwa zu glauben, es sei konservativ, wenn Sie die Sache zurückweisen; Sie haben einmal einen ganz genialen Führer gehabt, den Appellationsgerichts-Präsidenten von Gerlach, und ich erinnere Sie an einen Ausruf, den er im Jahre 1856 im Abgeordnetenhause machte, da sagte er: „die starren Konsequenzen des Rechts führen uns Alle in die ewige Verdammniß." Ich bitte Sie, überweisen Sie die Petition an den Herrn Bundeskanzler.

(Lebhaftes Bravo links.)

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Es liegen zwei Anträge auf Schluß der Diskussion vor von den Abgeordneten v. Wedemeyer und v. Grävenitz (Grünberg). Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Anträge unterstützen wollen, sich zu erheben

(Geschieht),

und diejenigen, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht).

Es ist die große Majorität.
Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Referent Abgeordneter **Wagner** (Altenburg): Meine Herren! Die Commission hat absichtlich vermieden, auf die materielle Rechtsfrage einzugehen — auf die Frage, wer in Mecklenburg überhaupt Recht hat, und ob insbesondere der Freienwalder Schiedsspruch mit Recht oder Unrecht gesprochen worden ist. Als Organ der Kommission muß daher auch ich vermeiden, auf sie einzugehen. Ebensowenig werde ich reine Antithesen, die im Laufe der Diskussion ohne nähere Motivirung hier und da aufgestellt worden sind, irgendwie berühren, und wenn z. B. von der einen Seite behauptet worden ist, die Zustände in Mecklenburg seien glückliche, und auf der andern Seite das entschiedene Gegentheil, so werde ich das nicht weiter erörtern. Ebensowenig endlich, meine Herren, werde ich auf die heitere Seite eingehen, die der Herr Abgeordnete Windthorst der Sache abzugewinnen gewußt hat, theils durch die besondere Betonung des Hirten, der die Petition mit unterzeichnet hat, theils durch seine dialektischen Wendungen. Für mich handelt es sich lediglich darum: sind die Sätze, die der Kommissionsbericht für seine Schlüsse aufgestellt hat, widerlegt worden? und ich glaube sagen zu dürfen, daß das nicht der Fall ist. Zuerst zur Begründung der Kompetenz hat der Kommissionsbericht darauf hingewiesen, daß ein Verfassungsstreit in Mecklenburg wirklich besteht. Eine Thatsache, die zur Begründung dieses Schlusses dient, kann ich wohl noch jetzt nachholen: eine Revolution hat das Mecklenburger Volk allerdings nicht gemacht, um seine Verfassungsrechte durchzusetzen, wohl aber hat namentlich die Mecklenburger Abgeordnetenkammer, so lange sie bestand und bis dahin, wo sie durch ihre Auflösung vernichtet wurde, den entschiedensten Protest gegen dies Verfahren, das mit dem Freienwalder Spruch endete, eingelegt und aufrecht erhalten. In Bezug auf die Frage: existirt in Mecklenburg wirklich ein Verfassungsstreit? ist bloß ein Einwand erhoben worden. Es ist nämlich behauptet worden, die Partei, die den Verfassungskonflikt erhebe, könne nicht als geeignet angesehen werden; denn sie bestehe aus einer großen Masse einzelner Menschen, es sei, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, eine undisciplinirte Masse. Aber ich frage, welche leitenden Grundsätze sind es denn, die Jeman-

Digitized by Google

dem die Berechtigung zur Erhebung des Verfassungskonfliktes zugestehen? Nun, meine Herren, jeder Staatsbürger hat politische Rechte und wenn er in diesen seinen politischen Rechten verletzt wird, dann muß ihm auch von Rechtswegen Gelegenheit gegeben sein, diese Rechtsverletzung irgendwo geltend zu machen. Das fordert die Staatsordnung. Die Staatsordnung hat aber auch die Pflicht, den Staat gegen Frivolitäten, die bei solchen Verfassungskonflikten vorkommen können, zu schützen — und das sind die rationellen Sätze, in welche sich die Berechtigung der Einzelnen zur Erhebung eines Verfassungskonfliktes einrahmt. Im vorliegenden Falle, meine Herren, sind sie maßgebend, weil wir durchaus keine positiven Anhaltspunkte haben. Ganz besonders aber haben wir zu bedenken, daß wir uns hier auf dem Boden des Staatsrechts und nicht auf dem Boden des Privatrechts bewegen. Deshalb können wir auch die strengen Normen des Civilprozesses über die Legitimation zur Sache, auf welche der erhobene Einwand hinzublicken schien, hier durchaus nicht anwenden. — Auf diese Grundsätze nun hat sich der Bericht gestützt und nachgewiesen, daß nach ihnen im vorliegenden Falle allerdings die Petenten als berechtigt zur Erhebung des Konfliktes angesehen werden müßten.

Es ist in dem Bericht ferner näher begründet worden, daß der Verfassungsstreit durch den Freienwaldener Rechtsspruch für die Petenten, die zuvor nicht gehört wurden, keineswegs als bereits beendet angesehen werden könne, mit einem Worte: die exceptio rei judicatae zurückgewiesen. Gegen diese Auffassung sind haltbare Gründe nicht vorgebracht worden. Nur einem der Herren Vorredner schien die Ansicht vorzuschweben, als ob die Grundsätze, die der Bericht hierbei angewendet hat, zu sehr auf privatrechtlichem Boden ständen, und irre ich nicht, so war es namentlich der Herr Abgeordnete Windthorst, der darauf hindeutete. Dagegen muß ich aber geltend machen, daß die Mecklenburgische Verfassung überhaupt den Charakter einer patrimonialfeudalen hat. Gerade diese Verfassungsform aber ruht auf der Basis des Privatrechts. Daher kommt es, daß in Mecklenburg alle Hoheitsrechte als Privatrechte betrachtet werden. Das Recht der Dynastie zur Landesherrschaft gilt als ein Eigenthumsrecht und das Recht der Vasallen auf die obrigkeitliche Gewalt über ihre Untersassen und auf ihre landständischen Rechte wird als ein solches bezeichnet, welches mit ihren Gütern in Verbindung steht, mit andern Worten als ein dingliches Recht. Unter diesen Umständen muß man Verfassungsfragen in Mecklenburg auch vorzugsweise auf das Privatrecht zurückführen, und deshalb glaube ich auch, sind die Gründe, die der exceptio rei judicatae im Bericht entgegengestellt worden sind, mit Fug und Recht aus dem Privatrecht entlehnt worden. Sodann, meine Herren, ist ausgesprochen worden über die Mecklenburgische Patentverordnung von 1817. Der Bericht hat nämlich angenommen: es existire in Mecklenburg keine Behörde, die berufen wäre, den vorliegenden Verfassungsstreit zu schlichten. Man hat nun auch heute wieder die Kompromißinstanz, die durch die Patentverordnung von 1817 geschaffen wird, zur Schlichtung von solchen Streitigkeiten für Mecklenburg als berufen erklären wollen. Der § 1 dieser Verordnung lautet folgendermaßen:

> Sollten zwischen Serenissimis und Ihren getreuen Landständen, sei es die gesammte Ritter- und Landschaft, oder mit einer von beiden allein über Bundesverfassung, Landesgrundgesetze, die Auslegung und Anwendung derselben, überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt, eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen und ein streitiger Fall sich ergeben: so soll zwar nach wie vor der Weg der Beseitigung durch unmittelbar zu pflegende Verhandlungen aufrichtig, redlich und ernstlich versucht, im Entstehungsfalle aber, und sobald die Landstände darauf antragen, der Gegenstand auf kompromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden.

Nach diesem Paragraphen sind der Anwendung des kompromissarischen Verfahrens zweierlei Grenzen gezogen worden: objektive und subjektive. Die objektiven sind allerdings weiter gestellt, denn sie erstrecken sich auch auf Verfassungsstreitigkeiten. Allein die subjektiven beschränken die Kompromißinstanz lediglich auf zwei Parteien, auf der einen Seite auf die individuellen in Mecklenburg bestehenden Landstände, und auf der andern Seite auf den Großherzog. Zwischen diesen beiden Parteien ist aber in dem vorliegenden Falle gar kein Streit, und deshalb kann auch hier die Kompromißinstanz nicht eingreifen. Ich glaube, sonach annehmen zu dürfen, daß die Sätze, die der Bericht aufgestellt hat, an sich nicht wankend gemacht worden sind. Es sind aber einige Einwendungen im Laufe der Debatte erhoben worden, die ihre Anwendbarkeit bestreiten. Zuerst ist gesagt worden, die Mecklenburgische Verfassung sei bei der Gründung des Norddeutschen Bundes als zu Recht bestehend anerkannt worden. Das sei geschehen durch die zwischen der Krone Preußen und Mecklenburg abgeschlossenen Staatsverträge, welche die Grundlage der Norddeutschen Verfassungsurkunde bildeten. Dieser Einwand ist namentlich im Bericht, und zwar in dem Separatvotum des Herrn Abgeordneten Grafen von Plessen näher präzisirt worden, wo es heißt:

> Es waren daher die alten Mecklenburgischen Stände, welche ihrer Zeit der Bundesverfassung die ihnen, wie allen Einzelvertretungen, vorbehaltene Zustimmung rite ertheilt haben, und es kennt der Bund nur diese Stände, mithin auch nur die auf ihnen beruhende Landesverfassung.

Zuerst muß ich hervorheben, daß mit den Mecklenburger Ständen Staatsverträge gar nicht abgeschlossen worden sind, sondern bloß mit der Mecklenburgischen Staatsregierung. Wenn aber auch zwischen zwei Staaten Verträge abgeschlossen werden, so werden nach den Grundsätzen des internationalen Rechts durch den Abschluß allein keineswegs schon die Verfassungen der beiderseitigen Staaten als zu Recht bestehend anerkannt —, es sei denn, daß der Vertrag ausdrücklich darauf gerichtet worden ist. Der Norddeutsche Bund z. B. hat Verträge geschlossen mit der Republik Liberia, und mit dem Kirchenstaate; — meinen Sie denn, meine Herren, daß dadurch auch die Verfassungszustände dieser Staaten von dem Norddeutschen Bunde anerkannt worden wären? Das wäre ein Irrthum, und auf demselben Irrthum beruht der Einwand, den ich bekämpfe. Es ist ferner noch gesagt worden: Sollte wirklich die Mecklenburger Sache auf den Weg, den der Artikel 76 vorschreibt, geleitet werden, so würden daraus politische Schwierigkeiten entstehen. Darauf antworte ich: es ist nicht Sache einer Volksvertretung, zu diplomatisiren. Gerade in der vorliegenden Sache wird vom Reichstage ein selbstständiges und unparteiisches Votum verlangt, und wir würden das Vertrauen, das in uns gesetzt ist, täuschen, wollten wir unser Votum durch äußere politische Einflüsse irgend wie bestimmen lassen. Nirgends also begegne ich Momente, welche die Auffassungen des Berichts widerlegten, und ich muß daher alle Sätze, auf die er basirt, aufrecht halten. Der Antrag des Berichts lautet dahin: „Die Petitionen dem Bundesrath zur Prüfung zu überweisen." Man ist sich, wie ich höre, hier nicht ganz klar über den Sinn und die Bedeutung dieses Antrags, und ich erkläre deshalb, daß nach Ansicht der Kommission dem Bundesrathe in der Beurtheilung der vorliegenden Fragen durchaus nicht, weder in materieller noch formaler Hinsicht durch die Annahme des Antrags vorgegriffen werden soll. Es liegt das ja auch nicht in der Kompetenz des Reichstages. Der Reichstag spricht — nimmt er den Antrag an — einfach seine Ansicht aus, ohne irgend wie dem Bundesrath dadurch präjudiziren zu wollen.

Meine Herren! In der Einleitung unserer Verfassungsurkunde wird gesagt, die Bundesverfassung solle dienen „zum Schutze des Rechts" und „zur Beförderung der Wohlfahrt des Deutschen Volkes."

Darauf haben sich die Herren von der rechten Seite, welche die jetzt bestehende Mecklenburgische Verfassung aufrecht erhalten wollen, berufen. Aber auf denselben Satz haben sich auch die Männer berufen, die für die Petitionen aufgetreten sind. Auch ich kann mich darauf stützen, wenn ich die Hoffnung ausspreche: es möge dem Bundesrathe gelingen, diese Angelegenheit in einer Weise zu ordnen, durch welche das Recht geschützt und die Wohlfahrt des Deutschen Volkes gefördert wird.

(Lebhaftes Bravo.)

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag Ihrer Kommission geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

> „Die Petitionen Nr. 294—300, 313 bis inkl. 316, 342, 547 bis inkl. 582, und 686 bis inkl. 688 dem Bundesrathe nach Artikel 76, Alinea 2 der Bundesverfassung zur Prüfung zu überreichen."

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche dem Antrage Ihrer Kommission zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dies die große Mehrheit.

Wir kommen zu der Petition, wie sie in Nr. 155 auf Seite 12 verzeichnet ist, nämlich des Dampfsägewerks-Besitzers Hugo Raabe aus Straßburg, Kreis Marienwerder, um Deklaration des Artikel 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Gesetzes über die Freizügigkeit im Norddeutschen Bunde.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter Abgeordneter Albrecht das Wort verlangt?

Berichterstatter Abgeordneter **Albrecht**: Ich habe dem Berichte vorläufig nichts hinzuzufügen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Ich frage, ob Jemand sonst das Wort verlangt?

(Pause.)

Das ist nicht der Fall, ich schließe die Diskussion.

Der Antrag Ihrer Kommission lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

„über die Petition des Dampfsägewerksbesitzers Hugo Raabe aus Straßburg zur Tagesordnung überzugehen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dieses die Majorität.

Wir kommen nun zum fünften Gegenstand der Tagesordnung, **zweite Berathung über den Antrag des Abgeordneten Grumbrecht und Genossen wegen eines Zusatzes zu Nr. 9, Artikel 1 der Verfassung des Norddeutschen Bundes** (Nr. 35 der Drucksachen) auf Grund des von der fünften Kommission erstatteten Berichtes (Nr. 56 der Drucksachen). Hierzu liegt ein Verbesserungsantrag vor von dem Abgeordneten Grumbrecht (186 der Drucksachen).

Ich ertheile dem Berichterstatter Meier (Bremen) das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Meier** (Bremen): Meine Herren, wenn Sie sich die Mühe gegeben haben, den kurzen Bericht der Kommission durchzulesen, so werden Sie finden, daß die Differenzen in der Kommission sich eigentlich auf zwei Punkte beschränkten. Zunächst darauf, ob das Lootsenwesen in einer solchen Bestimmung, wie sie entweder in dem Antrage des Abgeordneten für Haarburg, oder auch in der Resolution, die Ihnen die Kommission vorschlägt, enthalten ist, — aufgenommen werden solle. Die große Mehrheit der Kommission war der Ansicht, daß durch die Diskussion bei Gelegenheit der Gewerbeordnung durch den Beschluß des Hauses, wonach sich daselbe die Annahme eines Gesetzes in Betreff des Lootsenwesens zum § 34 der Gewerbeordnung vorbehalten hat, die Kompetenz der Versammlung und des Bundes unbedingt feststehe, über das Lootsenwesen zu befinden.

Der zweite Punkt der Differenz war der, daß von Seiten des Herrn Antragstellers zunächst die Kompetenz des Bundes durch einen Zusatz zu Artikel 4 und 9 feststehe und dann es sich finden werde, was daraus werde, inwiefern diese Bestimmung Folgen haben solle oder nicht, während von der Majorität der Kommission ganz entschieden die Ansicht vertheidigt wurde, daß es nicht geeignet sei, nur einfach solche Bestimmungen zur Verfassung hinzuzufügen, ohne daß man sich klar mache, was man damit wolle, und daraus ist dann entstanden, daß die Majorität eine Resolution annahm, wonach dem Herrn Bundeskanzler und dem Bundesrath empfohlen wird, die Sache zu überlegen, inwiefern die Leuchtfeuer, die Tonnen und das Bakenwesen am offenen Meere in die Verwaltung des Bundes direkt übergehen und inwiefern dieselben in den eigentlichen Revieren den anliegenden Betheiligten überlassen werden sollen, und zwar unter der Aufsicht des Bundes. Sobald wie dies gehörig überlegt wird, man sich die Ausführung der Sache klar macht und genau weiß, nach welchem Ziel man hinstreben will, dann wird sich auch sehr leicht ermessen lassen, in wie weit eine Verfassungsveränderung nöthig ist, um, wenn sie fehlen sollte, die Kompetenz des Bundes festzustellen. Aber die Kompetenz ohne Weiteres festzustellen, ohne daß man sich klar macht, was man da will, ist gewiß etwas Verkehrtes. Wir haben es in den letzten Wochen in verschiedenen Debatten gesehen, daß man auf dem Felde der Gesetzgebung damit vorangegangen ist, die Kompetenz des Bundes zu erweitern. Ich glaube, daß da Gründe vorliegen, weil man bei der einen und der andern Rechtsmaterie immer auf Bedenken stieß, ob die Kompetenz vorhanden sei oder nicht, und darum ist nach meinem Dafürhalten auch der Beschluß in Betreff des Antrages Miquél-Lasker durchaus richtig. Aber dennoch, meine Herren, hat es wohl seine Bedenken, auch selbst im Rechtswege so vorzugehen.

Ich will darauf aufmerksam machen, daß die einzelnen Staaten in der Förderung ihrer Gesetze gelähmt werden. Beispielsweise sind wir in meiner Vaterstadt in der Lage gewesen, unser Strafgesetz zu ändern; wir hatten eine sehr gute Vorlage, und auf einmal steht uns die Bundesgesetzgebung im Wege. Ich will darauf hinweisen, daß man hier bei Gelegenheit des Auslieferungsverfahrens hervorgehoben hat: ja man könne doch unmöglich das hier festsetzen, denn man riskire, wenn man in Bremen Zauberei triebe, daß eine Requisition käme, man solle ausgeliefert und verbrannt werden. Meine Herren, dies ist ein Beispiel. Ein anderes Beispiel: Man hat dem Staate Sachsen einen Vorwurf daraus gemacht, in seiner Gesetzgebung vorangegangen zu sein, obgleich die Bundesgesetzgebung unmittelbar in Aussicht stand. Wenn dies, meine Herren, auf dem Wege der Gesetzgebung schon seine Bedenken hat, wie ein Jeder mir hier zugeben muß, daß man nur allgemein die Kompetenz hinstellt, ohne sich klar zu machen, was man da will, so hat es auf diesem materiellen Gebiete seine viel größeren Bedenken. Wenn auf diesem materiellen Gebiete eine allgemeine Kompetenz der Verwaltung erst festgestellt wird, ohne daß man weiß, was man will, so müssen die Spezialverwaltungen fortwährend befürchten, daß alle Maßregeln, die sie nehmen, am nächsten Tage beseitigt werden. Bei allen Anschaffungen, die gemacht werden sollen, steht vielleicht in Aussicht, daß in kurzer Zeit Alles hinnimmt. Das wird einen solchen lähmenden Einfluß auf die Entwickelung unserer ganzen Verhältnisse ausüben, daß ich es in der That für höchst unrecht und nicht zu verantworten halten würde, wenn wir so einfach hier die Bundeskompetenz ausdehnen. Wenn man es sich dagegen klar macht, wie man die Verwaltung gestalten will, wenn man z. B. nach dem Antrage der Resolution sagt, daß am offenen Meere, da wo keine unmittelbar Betheiligten sind, es der Verwaltung des Bundes ganz überlassen sein soll, daß man dagegen da, wo verschiedene Regierungen eingreifen, es den Betheiligten überlassen will, und wenn es danach erforderlich sein wird, eine Verfassungsänderung vorzunehmen, so werde ich mit Vergnügen und bereitwilligst dazu Ja sagen und Ihnen das empfehlen können. Aber ohne das halte ich es nicht für richtig, und bitte Sie daher, sich auf die Resolution zu beschränken, nicht aber den Antrag des ursprünglichen Herrn Antragstellers, den er jetzt hier wieder eingebracht hat, anzunehmen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren! Trotz meines Rechtes, am Schlusse der Debatte noch einmal das Wort zu nehmen, muß ich mir auch zum Anfange der Debatte ein paar Worte erlauben, weil ich dem schriftlichen Bericht, wie er vorliegt, eine Vollständigung hinzuzufügen und Einiges darin zu berichtigen habe. Was die Vervollständigung anlangt, so ist in dem Bericht nicht angegeben — was in dem letzten Protokoll konstatirt ist — daß der Herr Kommissar des Bundeskanzler-Amts sich **nicht gegen meinen Antrag**, wohl aber gegen den **Antrag der Kommission** erklärt hat, indem er geradezu aussprach, daß nach seiner Ueberzeugung derselbe dem Bundeskanzler-Amt weniger genehm sein werde. Das ist in dem Bericht nicht enthalten, und ich muß das noch hinzufügen. Sodann, meine Herren, habe ich zwei Thatsachen zu berichtigen, zwei Ausführungen des Berichts zu widerlegen, und ich thue das hier schon, um dem Herrn Referenten Gelegenheit zu geben, sich darüber zu erklären, was nicht der Fall sein würde, wenn ich es erst bei dem Schlußworte thäte. Also in dem Bericht, meine Herren, wird pagina 4 gesagt — und das ist der Grund, weshalb man das Lootsenwesen bei der ganzen Sache wegfallen läßt — es

Digitized by Google

wird pagina 4 gesagt, daß das Lootsenwesen schon von selbst zur Bundeskompetenz gehöre, das sei durch den Zusatz zu § 31, früher 34, der Gewerbeordnung bestimmt. Nun, meine Herren, ist dieser Zusatz beschlossen nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Hennig, und Herr von Hennig hat ausdrücklich dabei gesagt, daß er den Antrag nur so stelle mit Rücksicht auf meinen Antrag, der dem Bunde die Kompetenz über diese Angelegenheit vindiziren wolle, er sei selbst vollständig überzeugt, daß der Bund die fragliche Kompetenz zur Zeit noch nicht habe. Der Bund hat natürlich die Kompetenz über das Lootsengewerbe zu entscheiden, nicht aber über das Lootsen*institut*, und namentlich, meine Herren, auch nicht über den Lootsen*zwang*, der etwas ganz anderes ist als die *Konzessionspflicht*. Diese beiden Verhältnisse werden zum Theil von den Herren, die die Sache nicht genau kennen, verwechselt. Die *Konzessionspflicht* ist nach den gewerblichen Bestimmungen und Ausdrücken die Pflicht, daß Jemand vom Staat die besondere Genehmigung zum Lootsengewerbe haben muß; der *Lootsenzwang* aber besteht darin, daß die Schiffe verpflichtet werden, an bestimmten Stellen Lootsen zu nehmen, und wenn sie solche nicht nehmen, dies wesentlich nachtheilige Folgen für die Assekuranzverhältnisse und sonstige Umstände hat. Daß alle Betheiligten die Beseitigung dieses Lootsenzwanges wünschen, daß derselbe aber nach der jetzigen Kompetenz des Norddeutschen Bundes vom Norddeutschen Bunde nicht aufgehoben werden kann, das liegt auf der Hand; ein Einzelstaat kann ihn aber auch nicht aufheben, und so ist es schon um es deswillen geboten — es giebt auch noch andere Gründe —, das Lootsenwesen hier nicht auszulassen, sondern in den Antrag mit aufzunehmen, und zwar müßten auch diejenigen Herren, welche in der Kommission nicht dafür waren, nach dieser Ausführung mir zustimmen, weil sie sich sagen müssen, daß der in dem Bericht angegebenen Grund, daß das Lootsenwesen schon zur Kompetenz des Bundes gehöre, nicht richtig ist; und wenn der Herr Berichterstatter meinen Worten keinen Glauben schenken sollte, so werde ich ihm hier den betreffenden Bogen des stenographischen Berichtes überreichen, worin er das Erforderliche lesen kann.

(Ueberreicht denselben.)

Meine Herren, die zweite Berichtigung, die ich vorzunehmen habe, ist die, daß der Bericht behauptet, nach der Resolution, die von der Kommission vorgeschlagen wird, sei die *Initiative* des Reichstages gewahrt. Meine Herren, ich habe einen andern Begriff von dem Ausdruck „Initiative" als wie er hier im Berichte gebraucht ist. Ist denn das *Initiative*, wenn der Reichstag beim Bundeskanzler beantragt, er möge eine Vorlage machen? Das kann ja jeder Bürger des Norddeutschen Bundes, ja jeder Fremde, das ist wahrlich keine Initiative der Gesetzgebung im staatsrechtlichen Sinne. Die Initiative des Reichstages wird hier nur gewahrt, wenn wir dem Bundesrath ein Gesetz mittheilen und sagen, nun genehmige es oder genehmige es nicht, und der Bundesrath nachher weiter nichts als die Genehmigung auszusprechen hat, um das Gesetz wirksam zu machen. Sonst nennt man diese Art Anträge keine Initiative. Ich glaube, der Bericht hat in sofern zweifellos Unrecht, und ich hoffe, der Herr Berichterstatter wird mir darin beistimmen.

Im Uebrigen muß ich anerkennen, wenn ich noch ein Wort hinzufügen soll, daß ich mit großer Genugthuung die Anträge des Herrn Referenten und auch die angenommenen gehört und gelesen habe, denn in der That geht daraus eine volle Uebereinstimmung des Herrn Referenten mit mir hervor. Er hat bei der ersten Berathung meinen Antrag auf das Aeußerste bekämpft, er hat gesagt, es liege keine Veranlassung zu demselben vor. Jetzt werden die Herren aus dem Bericht ersehen haben, daß er als Korreferent einen bis auf das Lootsenwesen ganz gleichlautenden Antrag gestellt hat, er hat beantragt, in Artikel 4 sub Nummer 9 zu sagen:

> desgleichen die Schifffahrtszeichen für die Seeschifffahrt (Leuchtfeuer, Tonnen, Baaken und sonstige Tagesmarken) an den Küsten und in den Mündungen dieser Gewässer.

Das ist so ziemlich gleichlautend mit dem, was mein Antrag beabsichtigt, mit einer geringen Beschränkung, die man als sich von selbst verstehend annehmen kann und die man nur hinzufügt, wenn man annimmt, daß die Bundesbehörden nicht auf eine zweckmäßige Weise die Sache reguliren würden.

Noch wichtiger sind mir aber die Erwägungsgründe, die in der Resolution hinzugefügt sind, in denen ausdrücklich mein Antrag als begründet anerkannt wird, ausdrücklich gesagt wird, es sei durchaus im Interesse der Sache, wenn diese Angelegenheit der Bundesbehörde vindizirt werde, und was endlich die Auslassung des Lootsenwesens anlangt, so ist der Referent ja auch der Meinung, daß das Lootsenwesen der Oberaufsicht des Bundes unterstellt werden muß: er meint nur, das sei nicht nöthig, weil wir es in der Gewerbeordnung schon gethan hätten. Ja, in der Gewerbeordnung können wir, wie ich schon sagte, die Konzessionspflicht beseitigen, aber nicht die andern Einrichtungen, und ich folgere somit aus dem Bericht und aus der Ausführung, daß eben nur der Weg der zweckmäßige ist, den ich in meinem jetzigen Verbesserungsantrage und in meinem ursprünglichen Antrage vorgeschlagen habe. Ich habe den Verbesserungsantrag jetzt so formulirt, daß irgend vage Deutungen nicht mehr möglich sind, indem er geradezu nur sagt: es soll die Kompetenz des Bundes beschränkt werden auf die Schifffahrtszeichen und auf das Lootsenwesen, auf andere Anstalten, Häfen, Fahrwasser u. s. w. soll sie sich nicht erstrecken. Es war das nothwendig, um Mißdeutungen entgegenzutreten, die ausgesprochen wurden.

Sodann aber, meine Herren, ist dieser Weg der Initiative des Reichstags — einer wirklichen Initiative und nicht bloß einer sogenannten — offenbar für den Reichstag der allein würdige und zweckmäßige. Er ist aber auch meiner Ueberzeugung nach für den Bundesrath der angenehmste, denn den Bundesrath aufzufordern: mache uns Anträge über Aenderung der Verfassung, ist gewiß nicht zweckmäßig. Ich glaube daher, auch alle die Herren, die sonst Bedenken haben können, müssen sich, da der Zweck ja derselbe ist, der Form anschließen, die ich Ihnen vorschlage, um die Sache zu realisiren. Daß diese Kompetenzerweiterung im Sinne vieler Sachverständigen und im Sinne der Betheiligten liegt, ist den Herren ja durch die Mittheilung eines Gutachtens des Nautischen Vereins wohl bekannt geworden, das wenigstens vielen Mitgliedern zugegangen ist.

Außerdem ist aber auch nicht zu verkennen, daß wenn in irgend einem — gerade im vorliegenden Falle — eine Kompetenzerweiterung, oder vielmehr Berichtigung möchte ich sagen, der Bundesverfassung nothwendig ist, weil ich nicht einsehe, wie der Artikel 54, der die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten für eine einheitliche Handelsmarine erklärt, soll zweckmäßig ausgeführt werden können, wenn man nicht zu gleicher Zeit diese für alle Kauffahrteischiffe gleich wichtigen Einrichtungen der Schifffahrtszeichen und des Lootseninstituts der Oberaufsicht der Bundesverfassung vindizirt. Daß von der Oberaufsicht zur Verwaltung ein weiter Schritt ist, versteht sich von selbst. Es mag sein, daß früher oder später die Verwaltung von Seiten des Bundes übernommen wird. Das ist einer weiteren Entwickelung vorbehalten. Für den Augenblick wird die Oberaufsicht genügen, um dem dringenden Bedürfniß zu begegnen; und sollte in dieser Beziehung ein Bedenken auftauchen, so werde ich mir erlauben, es zu beseitigen. Das aber bitte ich, den Antrag der Kommission nicht anzunehmen, der sich außerdem auch nach seinem Inhalte nicht empfiehlt, indem er die Bundesgewalt auf der einen Seite zu sehr beschränkt, und auf der andern Seite ihr zu viel anmuthet. Er beschränkt sie zu viel, indem er sagt: das sollst Du allein thun, und er muthet ihr wieder zu viel zu, weil er die Verwaltung fordert, weil er sagt: Du sollst das und das verwalten. Im Großen und Ganzen sagt der Antrag weiter nichts, als: sei so gut, Bundesgewalt, und baue uns einige Leuchtthürme und Feuerschiffe, die kannst Du verwalten; die übrige Verwaltung aber wollen wir selbst übernehmen. Meine Herren, diese *detaillirte* Vorschrift für den Herrn Bundeskanzler und den Bundesrath in Bezug auf das, was sie thun sollen, ist schon deshalb durchaus unzweckmäßig. Mein Antrag schlägt dagegen den richtigen Weg ein, diese Angelegenheiten, die nothwendigerweise unter die Bundesgewalt gehören, unter Artikel 4 zu substituiren. Er beschränkt die Bundesgewalt in keiner Weise; sie kann nach jeder Richtung hin freithätig sein und ich glaube vollkommen Recht zu haben, wenn ich Sie nach diesen Erläuterungen bitte, den Kommissionsantrag abzulehnen und meinen Verbesserungsantrag anzunehmen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Der Abgeordnete Roß hat das Wort.

Abgeordneter **Roß**: Meine Herren! Ich kann nicht umhin, meiner Ueberraschung Ausdruck zu geben, daß das Mitglied

für Harburg seine Ausstellungen gegen die Richtigkeit des Berichts nicht im Schoße der Kommission, bei der Festsetzung desselben, vorgebracht hat. Ich meine, daß dort der Platz war, wo man etwaige Irrthümer vorzubringen hatte, die ich übrigens nicht anerkenne. Ich glaube nicht, daß die Auslassungen des Herrn Bundes-Kommissars so gewesen sind, wie das Mitglied für Harburg vorbringt. Aber darüber bin ich klar, daß der geeignete Platz zu Ausstellungen eines Mitgliedes bei der Berichterstattung war. Meine Herren, in Betreff der weiteren Folgerungen, die gezogen waren aus dem Kommissions- oder dem einen oder andern Bericht, kann ich nur dahin mich aussprechen, daß ich glaube, früher durch den Kommissionsantrag weiter zu kommen, als durch den Antrag des Herrn Antragstellers. Die wirklichen Bedürfnisse, meine Herren, sind Ihnen zum Theil bekannt; sie sind, ein Leuchtfeuer auf Norderney, und ein Feuerschiff auf dem Borkum-Riff und diverse andere Dinge. Dazu können wir nur gelangen durch eine Gesetzesvorlage, welche Jemanden auch verpflichtet die für solche Einrichtungen nothwendigen Kosten herzugeben. Und eine derartige Vorlage kommt am richtigsten vom Bundesrathe, und deshalb habe ich und die Majorität der Kommission dafür gestimmt, es möge die Sache an den Bundesrath gegeben werden, um sie zu einem Gesetze auszuarbeiten.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Ich frage, ob noch Jemand das Wort verlangt, — es ist nicht der Fall. Ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Antragsteller noch das Wort zu nehmen wünscht?

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich möchte den Herrn Präsidenten fragen, ob ich das Wort nach dem Berichterstatter erhalten kann?

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Nach § 45 der Geschäftsordnung erhält der Berichterstatter nach Schluß der Diskussion das letzte Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich will mir nur erlauben, dem Abgeordneten Roß einige Worte zu erwidern. Es ist nicht richtig, daß ich die Einwendungen die ich heute hier vorgebracht habe, nicht auch in der Kommission geltend gemacht hätte. Ich glaube, der Herr Referent, der gegenwärtig ist, wird im Stande sein, mir zu bezeugen, daß, so weit ich sie nicht vorgebracht habe, dieselbe von ihm vorgebracht sind. Daß wir nicht Jeder dasselbe besonders gesagt haben, daraus wird uns doch kein Vorwurf gemacht werden dürfen. Wir haben ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der § 31 der Gewerbeordnung nur die gewerblichen Verhältnisse des Lootsenwesens berührt, nicht aber den Lootsenzwang und was dazu gehört. Das steht auch im Bericht. Dann werden mir die Herren aus der Kommission bezeugen, daß ich sogar vergebliche Versuche gemacht habe, die allerdings mangelhafte Fassung des Berichts zu ändern. — Ich habe endlich ausdrücklich beantragt, die Erklärung des Herrn Kommissars des Bundeskanzler-Amtes in den Bericht aufzunehmen. Es wurde mir aber erklärt, dies sei nicht zweckmäßig, da die Majorität der Kommission meinem Antrage nicht günstig war und da diejenigen, welche ihm feindlich, bei dem Beschlusse der Kommission den Ausschlag gaben, so bin ich doch nicht dafür verantwortlich, da ich den Bericht nicht gemacht habe, sondern der jetzige Herr Referent, der Korreferent für die Kommission, welcher bekanntermaßen ein Gegner meines Antrages ist. Ich glaube also, die Vorwürfe zurückweisen zu können, welche mir der Herr Abgeordnete Roß gemacht hat. Im Uebrigen muß ich erwarten, was der Herr Referent sagt. Es wäre mir lieb gewesen, wenn ich noch nach ihm hätte sprechen dürfen, um ihm erwidern zu können.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Meier** (Bremen): Zuerst, meine Herren, muß ich wohl den Bericht gegen den Vorwurf in Schutz nehmen, daß er die Sache nicht richtig darstelle. Der Herr Kommissar des Bundeskanzler-Amtes war verhindert, in der Kommissionssitzung, wo der Bericht vorgelegt wurde, gegenwärtig zu sein. Ich hatte ihm den Bericht mitgetheilt, worin seine Aeußerung enthalten war, welche im Wesentlichen mit der Aeußerung, welche im Bericht aufgenommen ist, zusammenfiel. Er hat erklärt, daß er wünsche, diese Erklärung möge in den Bericht nicht aufgenommen werden, da er seine offizielle Erklärung hierauf beschränken wolle. Ich glaube, bei Feststellung des Berichtes hat er unzweifelhaft das Recht, genau und offiziell seine Erklärung zu formuliren; denn wenn sie etwas wesentlich Anderes enthalten hätte als seine erste, so hätte die Kommission ja das Recht gehabt auf ihre Berathung zurückzugehen und wieder aufzunehmen. Der Bericht enthält also die genaue und offizielle Erklärung des Herrn Kommissars des Bundeskanzler-Amtes. Ich will ferner berichtigen, daß nachdem ich dem Herrn Antragsteller gezeigt hatte, daß ich dies noch in den Bericht aufgenommen hätte und nachdem ich ihm diese Erklärung des Herrn Kommissars, welcher verhindert war gegenwärtig zu sein, mitgetheilt hatte, derselbe — so viel mir erinnerlich ist (und ich glaube, seine Kollegen in der Kommission werden dem beistimmen) — damit einverstanden war, daß der Bericht so abgefaßt werde, sich aber vorbehielt, noch hier in der Versammlung die Sache zu erwähnen. Ich glaube, so ist es ganz genau der Wahrheit gemäß und mein Gedächtniß pflegt mich bei solchen Gelegenheiten nicht zu täuschen.

Ich habe nun noch einige Bemerkungen in Betreff des Lootsenwesens zu machen. Der Antrag, welcher zu § 34 der Regierungsvorlage angenommen ist, ist von dem Herrn Abgeordneten für Hanau gestellt und nicht von dem Abgeordneten von Hennig, welcher bei einer Gelegenheit, wo er über das Dispacheurwesen meinen Bekämpfungen entgegentrat, auf das Lootsenwesen zurückkam. Meine Herren, das Lootsenwesen ist ein einfaches Gewerbe. Der Herr Antragsteller hat freilich sich schon vielfach hier als ein sehr erfahrener Mann in Seesachen gezeigt. Aber ich muß ihm dies doch einigermaßen bestreiten, wenn er behauptet, daß der Lootsenzwang irgend etwas Anderes ist als jeder andere Zunftzwang, das Lootsengewerbe etwas Anderes ist, als jedes andere Gewerbe. Und deshalb, wenn, wie es beispielsweise auf der Elbe der Fall ist — damit ich dem Herrn Antragsteller das vergegenwärtige, wie es ist — wo die Elblootsen von Hamburg besoldet werden und Einnahmen für den Staat nehmen, daß, wenn die Lootsen hinausgehen nach Harburg, ohne einen Lootsen zu nehmen, das nicht als ein Lootsenzwang in dem Sinne aufzufassen ist, wie er es gedeutet hat, daß man ihm allerdings das nächste Mal, wenn er nach Hamburg kommt, sagt: jetzt mußt Du das Lootsengeld von damals bezahlen. Das beweist, meine Herren, daß es einfach ein Zunftzwang ist. So das Lootsengewerbe; mit dem Lootsenmonopol ist es ebenso, wenn für eine bestimmte Strecke nur gewisse Lootsen angestellt sind. Also beziehen sich Monopol und Zwang einfach auf das Gewerbe der Lootsen, wie es stattfinden kann in Beziehung auf jedes andere Gewerbe. Da der Herr Antragsteller sich auf die Schrift des nautischen Vereins berufen hat, kann ich nur sagen: der nautische Verein hat sich ganz genau in diesem Sinne, wie ich ihn hier bezeichnet habe, ausgesprochen. Nun sagt der Herr Antragsteller: unsere Resolution beschränke die Bundesgewalt. Meines Erachtens wird der Bundesrath dadurch weiter nicht anders gestellt, als daß der Bundesrath und die Exekutive uns vorlegen soll, wie es später gehalten werden soll, und daß wir dann dem Gesetze unsere Zustimmung geben. Allerdings liegt insofern eine Beschränkung darin; das ist aber eine Beschränkung, die gewiß von allen Seiten als richtig anerkannt werden wird, damit nicht unbedingt und willkürlich von der Exekutive darin verfahren werden könne. Ich glaube, diese Beschränkung würde der Bundesrath sich auch sehr gerne gefallen lassen. Durch die Annahme unserer Resolution wird die Sache einer reiflichen, sorgfältigen Prüfung unterworfen werden. Man wird sich klar machen, was man bestimmen will, und danach die Gesetzesvorlage und, wenn es erforderlich ist, auch eine Verfassungs-Aenderungsvorlage machen. Es kann aber auch sein, daß dieses nicht nothwendig ist, und deshalb glaube ich ganz entschieden, daß Sie im Interesse der besseren Erledigung der Sache nur die Resolution und nicht eine Verfassungsänderung annehmen dürfen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Ehe wir zur Abstimmung kommen, ertheile ich zu einer persönlichen Bemerkung das Wort dem Abgeordneten Dr. Lorentzen.

Digitized by Google

Abgeordneter Dr. **Lorentzen**: Meine Herren, der Herr Antragsteller hat sich ausdrücklich auf mein Zeugniß berufen in Beziehung darauf, daß es in der Kommission gerügt sei, daß die Erklärung des Herrn Bundes-Kommissars in dem Bericht nicht erwähnt ist. Ich muß das allerdings bestätigen. Ich habe selbst, als der Bericht in der Kommission verlesen wurde, darauf aufmerksam gemacht, daß diese Erklärung nicht mitgetheilt sei, welche etwa dahin ging, daß durch die Annahme der Resolution, welche von der Majorität der Kommission beantragt ist, der Herr Bundeskanzler doch in eine etwas unerwünschte Lage versetzt werde, weil man bei ihm beantrage, bei dem Reichstage die Aenderung einer Verfassungsbestimmung in Vorschlag zu bringen. Dagegen wurde von anderer Seite aus der Kommission erwidert, daß es unzweifelhaft sei, daß der Herr Kommissar eine solche Erklärung gemacht habe, aber für die Plenarberathung nur diejenige Erklärung maßgebend sein werde, welche heute von Seiten des Bundeskanzler-Amts werde abgegeben werden, und demgemäß hat die Majorität der Kommission beschlossen, daß es nicht darauf ankomme, diese Erklärung im Berichte mitzutheilen. Da nun aber heute von Seiten des Bundeskanzleramtes gar keine Erklärung erfolgt ist, so schien es mir um so wichtiger, wenigstens festzustellen, wie in der Kommission der Herr Bundes-Kommissar sich über den vorliegenden Antrag ausgesprochen hat.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete für Bremen hat mit einem etwas höhnischen Beigeschmack mich als einen sehr wenig Sachverständigen in dieser Angelegenheit dargestellt. Ein so großer Sachverständiger wie er bin ich allerdings nicht, das gestehe ich zu, aber etwas kenne ich von den Dingen auch. Wenn er aber als Beweis braucht, daß der Lootsenzwang offenbar ein gewerblicher Zunftzwang sei, so wird Jedem, der diesen Begriff kennt, klar werden, daß er von diesen Dingen gar nichts versteht.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Ich wollte doch den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß dies über die Grenzen einer persönlichen Bemerkung hinausgeht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Zu meiner Rechtfertigung muß ich auf das Bezug nehmen, was ich gesagt habe und das wird mir Jeder bestätigen, welcher von Schifffahrt nur Etwas versteht, daß der Lootsenzwang mit der Ausübung des Lootsengewerbes an sich nichts zu thun hat, sondern daß er gegen die Schiffer gerichtet ist.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Roß.

Abgeordneter **Roß**: Meine Herren, ich will konstatiren, daß ich dem Herrn Herrn Abgeordneten für Harburg keinen Vorwurf daraus gemacht habe, daß er seine Ansicht, die er in der Kommission abgab, nicht wörtlich zu Protokoll nehmen ließ, sondern nur die unterlassene Rechtstellung der vorgekommenen Thatsachen und trotz der Erklärung des Herrn Referenten muß ich doch dabei beharren, daß die Kommission nach Prüfung und ohne Widerspruch erfolgter Darstellung — von Thatsachen geglaubt hat, wie geschehen korrekt den Bericht festzustellen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Der Abgeordnete Grumbrecht hat nochmals das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

(Unruhe.)

Abgeordneter **Grumbrecht**: Nur ein Wort, meine Herren, der Herr Referent hat eingeräumt, daß ich mir vorbehalten habe, die Aeußerung des Herrn Kommissarius hier in der Versammlung vorzubringen, und daß ich mich also nur gezwungen der Auslassung derselben im Berichte gefügt habe.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Wir kommen zur Abstimmung. Wir werden zunächst über den Verbesserungsantrag des Abgeordneten Grumbrecht abzustimmenhaben. Wird derselbe angenommen, so ist der Antrag der Kommission erledigt; wird derselbe abgelehnt, so werden wir über den Antrag der Kommission abstimmen. Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen, und ersuche den Herren Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten Grumbrecht zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Puttkamer** (Sorau) liest:

Der Reichstag wolle, unter Ablehnung des Kommissions-Antrages Nr. 156, beschließen:

dem nachstehenden Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

eine Aenderung des Artikel 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w.,

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Im Artikel 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes ist der Nr. 9 hinzuzufügen:

desgleichen folgende Anstalten für die Seeschiffahrt: die Schiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken) und das Lootsenwesen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Diejenigen Herren, die mit dem Abgeordneten Grumbrecht so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, das ist die Majorität; der Antrag der Kommission ist dadurch erledigt.

Wir kommen nun zum letzten Gegenstand der Tagesordnung zur

ersten Berathung über den Antrag der Abgeordneten Schulze und Genossen wegen Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, Nr. 164 der Drucksachen.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Gebert das Wort.

Abgeordneter **Gebert**: Meine Herren, ich wollte mir erlauben, Sie zu ersuchen, den vorliegenden Gesetzentwurf an eine Kommission zu verweisen. Es enthält der genannte Gesetzentwurf gewissermaßen eine Vervollständigung unserer Genossenschafts- und Vereinsgesetze. Der Umfang desselben, die Modalitäten, endlich aber noch der Umstand, daß er, wie ich glaube, hauptsächlich seine Entstehung verschiedenen bei Gelegenheit der Gewerbeordnung angenommenen Bestimmungen verdankt, scheint mir wesentlich darauf hinzudeuten, daß eine kommissarische Erwägung desselben und eine spezielle Berichterstattung ganz am Orte sein würde. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, den Gesetzentwurf an eine Kommission zu verweisen. Ich bitte Sie, demselben beistimmen zu wollen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**: Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze**: Ich kann dem Antrage wegen Behandlung des Gesetzentwurfs, wie ihn der Herr Abgeordnete so eben gestellt hat, nur beistimmen. Ich möchte auch in der jetzigen ersten Lesung eine prinzipielle Besprechung der Materie am Schlusse einer ermüdenden Session nicht gern herbeiführen und ich glaube, da die Gesetzgebung der einzelnen Staaten von vielen Seiten zu berücksichtigen sein wird, daß der Antrag durch eine Kommissionsberathung die beste Erledigung finden wird. Ich bitte Sie, ohne heute auf eine weitere Begründung einzugehen, diesem Antrage beizutreten.

Vicepräsident Fürst **zu Hohenlohe**: Wenn Niemand das Wort verlangt, — schließe ich die Diskussion.

Wir haben nur darüber abzustimmen, ob das Haus beschließt, den vorliegenden Antrag an eine Kommission zu verweisen und zwar wie ich vorschlagen werde, an eine Kommission von 14 Mitgliedern.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche dem Antrage der Abgeordneten Gebert und Schulze gemäß, eine Kommission von

Digitized by Google

14 Mitgliedern für den betreffenden Antrag gewählt wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht).

Das ist die Mehrheit.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Ich würde den Herren vorschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen 11 Uhr beginnen und eine halbe Stunde vor derselben die Abtheilungen zur Vornahme der eben beschlossenen Kommissionswahl zusammentreten zu lassen.

Auf die Tagesordnung schlage ich Ihnen vor zu setzen:

1. Die dritte Berathung über den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaat auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage in Nr. 169 der Drucksachen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß das der Wille des Hauses ist.
2. Die dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 179 der Drucksachen, in Verbindung mit dem Schreiben des Herrn Bundeskanzlers vom 3. Mai und den beiden Anträgen der Abgeordneten Grafen Renard und Dr. Becker (Dortmund). — Das Haus ist auch damit einverstanden.
3. Die dritte Berathung über den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, Nr. 17 der Drucksachen, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 65 der Drucksachen.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Ich glaube, daß das Wahlgesetz so kurz vor den Pfingstferien anzusetzen, wo nach den Erfahrungen, die wir bereits gemacht haben, nicht gerade ein volles und überaus arbeitskräftiges Haus zusammen zu sein pflegt, füglich nicht rathsam ist. Ich würde bitten, diesen Gegenstand von der morgigen Tagesordnung abzusetzen, insofern ein anderer Verhandlungsgegenstand vorhanden ist.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe:** Der Abgeordnete von Seydewitz (Bitterfeld) hat das Wort.

Abgeordneter **von Seydewitz** (Bitterfeld): Ich will nur konstatiren, daß an der heutigen Abstimmung 210 Mitglieder theilgenommen haben, ich glaube das ist mehr, als bis jetzt je an einer namentlichen Abstimmung sich betheiligt haben.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe:** Der Abgeordnete Graf von der Schulenburg-Beetzendorf hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf**: Ich wollte dasselbe sagen, was der Heer Abgeordnete von Seydewitz gesagt hat, und mit Rücksicht darauf bitte ich, das Wahlgesetz nicht von der morgenden Tagesordnung abzusetzen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe:** Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Heeren, das Geheimniß ist uns Allen bekannt, weshalb gerade heute so viele Mitglieder hier waren, und wir wissen aus Erfahrung, daß dies nicht kontinuirlich zu sein pflegt. Wir haben heute eine große Anzahl von Herren in unserer Mitte zu sehen die Freude gehabt, weil eine spezielle Parteisache für sie auf der Tagesordnung stand, wir haben aber nicht immer diese Freude eines vollzähligen Hauses.

Vlee-Präsident Fürst **zu Hohenlohe:** Meine Herren! Wir werden dadurch am leichsten über diese Meinungsverschiedenheit hinwegkommen, wenn wir abstimmen. Ich bitte die Heeren ihre Plätze einzunehmen und werde die Frage so stellen, ob mein Vorschlag angenommen werden soll oder nicht. Ich bitte diejenigen Heeren, welche meinem Vorschlage gemäß morgen die dritte Berathung über den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 65 der Drucksachen auf die Tagesordnung setzen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir müssen die Gegenprobe machen. Ich bitte nun diejenigen Herren, welche die dritte Berathung über den Entwurf eines Wahlgesetzes morgen nicht auf die Tagesordnung gesetzt haben wollen, sich zu erheben.

(Geschieht)

Es wird gezählt, meine Heeren, ich bitte also, daß Sie Ihre Plätze behalten. - Das Bureau kann zu keinem bestimmten Resultat kommen; wir kommen zur namentlichen Abstimmung. Ich bitte also diejenigen Herren, welche dem Antrage des Präsidenten zufolge, das Wahlgesetz auf die Tagesordnung gesetzt haben wollen, bei dem Namensaufruf mit Ja, die .as nicht wollen, mit Nein zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben U.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. v. Auerswald. Graf v. Bassewitz. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Elbing). Graf von Bredow. Freiherr v. Brenken. v. Bülow. von Cottenet. von Cranach. v. Davier. v. Denzin. Devens. v. Diest. Dietze. Freiherr v. Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. Frhr. v. Eckardstein. Dr. Eichmann. v. Einsiedel. Graf zu Eulenburg. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Dr. Friedenthal. Dr. Gitzler. v. Graevenitz (Grünberg). Günther (Deutsch-Krone). v. Hagemeister. Prinz Handjery. v. Helldorf. Graf v. Hompesch. v. Jagow. v. Kalckstein. Graf v. Kanitz. Graf v. Kleist. Dr. Köster. Dr. Künzer. v. Levetzow. v. Luck. Lucke. Graf v. Maltzan. Meier (Bremen). Graf zu Münster. Fürst v. Pleß. Graf von Plessen. Graf v. Pückler. Freiherr v. Romberg. Roß. v. Salzwedell. v. Savigny. v. Schaper. v. Schröder. Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf. Dr. Freiherr v. Schwartzkoppen. v. Seydewitz (Bitterfeld). v. Seydewitz (Rothenburg.) Graf zu Solms-Baruth. v. Sperb r. Stavenhagen. v. Steinmetz. Steltzer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stumm. v. Thadden. Tobias. Frhr. v. Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin). v. Waldaw und Reitzenstein. v. Watzdorf. v. Zehmen.

Mit Nein haben gestimmt.

Adickes. Albrecht. Dr. Bähr. Bail. Dr. Becker (Dortmund). v. Bennigsen. Dr. Bernhardi. v. Bernuth. Dr. Blum (Sachsen). Buddenberg. Dr. Camphausen (Kreuznach). Deutz. ten Doornlaat Koolman. Duncker. Eysoldt. Försterling. v. Forckenbeck. Forkel. Fries. Fritzsche. Fromme. Gebert. Göddertz. Grumbrecht. Günther (Sachsen). Hagen. Dr. Harnier. Hausmann. Dr. Henneberg. Heubner. Heyl. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Hosius. Freiherr v. Hoverbeck. Kanngießer. Knapp. Kraus. Lasker. Dr. Leistner. Lienau. Dr. Lorentzen. Zur Megede. Dr. Meyer (Thorn). Nebelthau. Neubronner. Oehmichen. Dr. Oetker. Pauli. Planck. Pogge. Dr. Prosch. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Sorau). Redeker. Richter. Riedel. Röben. Römer. Rohland. Runge. Dr. Schläger. Dr. Schleiden. Schulze. Dr. Schweitzer. Sombart. v. Thünen. v. Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Weigel. Weißich. Dr. Wigard. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windhorst. Ziegler.

Der Abstimmung enthielt sich Fürst zu Hohenlohe, Herzog v. Ujest.

Beurlaubt sind:

Augspurg. Becker (Oldenburg). von Benda. Graf Bethusy-Huc. v. Bismarck-Briest. v. Blanckenburg. Bloemer. von Bockum-Dolffs. Dr. v. Bunsen. Cornely. Vogel von Falckenstein. Dr. Fühling. Gommelshausen. v. Hennig. Dr. Hüffer. Lautz. Lesse. Mende. Dr. Müller (Görlitz). v. Schwendler. Graf Schwerin-Putzar. Dr. Simson. Graf zu Solms-Laubach. Dr. Stephani. v. Weitzel.

Gefehlt haben:

Mosig v. Aehrenfeld. Prinz Albrecht von Preußen. Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Arnim-Heinrichsdorf. v. Arnim-

Digitized by Google

Keöchlendorff. Dr. Baldamus. Graf Bandissin. Bebel. von Bethmann-Hollweg. Prinz Bieon von Curland. Blum (Cöln). Geaf von Blumenthal. Graf v. Bocholtz. De. Bock. Dr. Böckel. v. Beauchitsch (Genthin). Braun (Hersfeld). Dr. Braun (Wiesbaden). v. Buchowski. Bürgers. Buss. Camphausen (Neuß). von Chlapowski (Kosten). v. Chlapowski (Kröben). Conead. v. Czaelinski. Graf zu Dohna-Kotzenau. v Elsner. Dr. Endemann. Engel (Leobschütz). Dr. Engel (Schleiden). Evelt. Dr. Feancke. Graf v. Frankenberg. Frantz. Genast. Dr. Götz. Feeiherr v. d. Goltz. v. Graeve. v. Grävenitz (Hirschberg.) Dr. Hänel. Frhr. v. Hagke. Harkort. Hasenclever. von Heinemann. Frhr. v. d. Heydt. Frhr. v. Hilgers. Hoffmann. Dr. Holzer. Frhr. v. Hüllessem. v. Jackowski. Dr. Jaeger. Jensen. Jordan. Graf v. Itzenplitz. Jüngken. Kantak. v. Kardorff. von Karstedt: Keyser. Graf v. Keyserling-Rautenburg. v. Kirchmann. v. Kleinsoegen Koch. Köppe. Kratz. Kreutz. Krüger. Graf v. Kwilecki. Geaf Lehndorff. Fürst v. Lichnowsky. Liebknecht. Frhr. v. Loë. Dr. Löwe. v. Mallinckrodt. Meulenbergh. Miquél. Frhe. v. Moltke. Dr. v. Mühler. Müllee (Stettin.) Dr. v. Niegolewski. Oesterreich. Ohm. Graf v. Oppersdorff. Frhr. v. Patow. Pilaski. Dr. Pohlmann. Freiherr Dr. v. Proff-Irnich. Freiherr zue Rabenau. v. Radkiewicz. Rang. Herzog v. Ratiboe. Reeder. Reichenspeeger. Graf Renard. Frhe. v. Rothschild. Russell. v. Sänger. v. Salza und Lichtenau. Salzmann. v. Saucken. Graf Schaffgotsch. v. Schöning. Scheaps. Graf von der Schnlenburg-Filehne. Dr. Schwarze. v. Seeckt. v. Simpson-Georgenburg. Dr. Strousberg. Techow. v. Treskow. Twesten. Uleich. Frhr. v. Vincke. De. Waldeck. v. Wedemeyer. Dr. Weheenpfennig. v. d. Wense. Zurmühlen.

Viee-Peäsident Fürst **zu Hohenlohe**: Wäheend die Hereen Schriftfüheer zusammenzählen, werde ich mie erlauben, in meinen Vorschlägen für moegen weitee fortzufahren.

Deitte Berathung über den Gesetzentwuef, beteeffend die Beschlagnahme des Aebeits- und Dienstlohnes, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 184 der Drucksachen — —

Es scheint sich kein Widerspruch dagegen zu eeheben.

Ferner, dritte Berathung über den Gesetzentwurf betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen.

Abgeordnetee Dr. **Windthorst:** Ich beantrage die Absetzung dieses Gegenstandes, weil ich glaube, daß morgen das Haus nicht sehr zahlreich besetzt sein wird.

(Widerspruch, oh! oh!)

Viee-Peäsident Fürst **zu Hohenlohe:** Wir können ja vielleicht nachher darüber entscheiden, wenn wie erst wissen, wie stark wir jetzt noch hier versammelt sind.

Endlich würde ich noch vorschlagen, die deitte Berathung über deu Gesetzentwurf, betreffend die Kantion der Bundes-Beamten.

Meine Herren, ich mache darauf aufmerksam, daß von einer Seite Zweisel angeregt werden, ob wie überhaupt noch beschlußfähig seien. Wenn wir nicht mehr beschlußfähig wäeen, würde ich Ihnen die Tagesordnung so zugehen lassen, wie ich sie vorgeschlagen habe, und dann mögen Sie moegen voe dem Eintritt in die Tagesordnung selbst Dasjenige absetzen, was Sie abzusetzen für gut finden, und Dasjenige beibehalten, was Ihnen recht ist.

Abgeordneter **Lasker**: Ich möchte doch den Herrn Peäsidenten bitten, in einee Frage, in der mindestens das Haus in zwei gleiche Hälften getheilt ist, in der vielleicht die größeee Hälfte der Anwesenden sich gegen die Tagesordnung entschieden hat

(Widerspruch von der Rechten),

für den Fall, daß die Machtvollkommenheit in seinen Händen liegt, diesen Gegenstand gae nicht auf die Tagesoednung zu setzen.

(Sehe richtig! links.)

Vice-Präsident Füest **zu Hohenlohe:** Ich will dem Herrn Abgeordneten Laskee darauf nue eewidern, daß eben, weil bei diesem Gegenstand die beiden Seiten des Hauses sich gieichstehen und weil ein Widerspruch auf beiden Seiten stattfindet, dee Präsident nicht unparteiischee verfahren kann, als daß ee die Frage dann zur Abstimmung bringt, wenn das Haus das nächste Mal beschlußfähig zusammen ist.

(Zustimmung.)

(Unterdessen haben die Scheiftfüheer das Resultat der Abstimmung ermittelt.)

Meine Herren, die gesetzlich nothwendige Anzahl von Mitgliedern im Hause, um einen Beschluß zu fassen, ist 149. Abgestimmt haben 147. Das Haus wae also nicht beschlußfähig. Ich weede Ihnen die Tagesordnung füe moegen um 11 Uhe zugehen lassen und schließe die Sitzung.

(Schluß dee Sitzung 3 Uhr 30 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koeble)
Berlin, Zimmerstraße 96.

41. Sitzung

am Donnerstag den 13. Mai 1869.

Konstituirung der Kommission für den von dem Abgeordneten Schulze eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die privatliche Stellung von Vereinen. — Dritte Berathung über den Postvertrag mit dem Kirchenstaate. Derselbe wird genehmigt. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Portofreiheiten. Das Gesetz wird mit einigen Aenderungen nebst einer Resolution angenommen. Ein Schreiben des Bundeskanzlers (Nr. 14), der Antrag des Grafen Renard (Nr. 16) und der Antrag des De Becker (Dortmund) (Nr. 26) sind dadurch erledigt. — Dritte Berathung über den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Derselbe wird amendirt angenommen. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 10 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:

Graf von Bismarck-Schönhausen, Bundeskanzler, Präsident des Preußischen Staatsministeriums,
Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,
von Philipsborn, General-Postdirektor,
Dr. Pape, Geheimer Ober-Justizrath,
von Philipsborn, Wirklicher Geheimer Legationsrath und Ministerial-Direktor;

Königreich Sachsen:

Dr. Weinlig, Geheimer Rath und Ministerial-Direktor,
Klemm, Geheimer Justizrath;

Großherzogthum Hessen:

Hofmann, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;

Großherzogthum Mecklenburg:

von Bülow, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;

Herzogthum Braunschweig:

von Liebe, Geheimer Rath und Minister-Resident;

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:

von Wolffersdorff, Staatsrath und Kammerherr;

Freie und Hansestadt Lübeck:

Dr. Krüger, Minister-Resident;

Freie und Hansestadt Bremen:

Gildemeister, Senator;

Freie und Hansestadt Hamburg:

Dr. Kirchenpauer, Bürgermeister;

Die Bundes-Kommissare:

von Puttkamer, Geheimer Regierungsrath,
Dr. Michaelis, Geheimer Regierungsrath.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die heutige Sitzung sind wegen dringender Geschäfte die Abgeordneten Braun (Hersfeld), von Schöning, Engel (Leobschütz), Herzog von Ratibor, Graf von Frankenberg und Dr. Blum (Sachsen) entschuldigt.

Die Kommission zur Vorberathung des von dem Abgeordneten Schulze eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, besteht aus den Abgeordneten Dr. Künzer, Dr. Bähr, von Einsiedel, von Puttkamer (Sorau), von Hagemeister, Dr. Leistner, Graf zu Eulenburg, Russel, Prinz Handjery, Dr. Lorentzen, Dr. Eichmann, Dr. Wigard, Dr. Hirsch und von Watzdorf. — Den Vorsitz in der Kommission führt der Abgeordnete Dr. Lorentzen; sein Stellvertreter ist der Abgeordnete von Hagemeister; das Schriftführeramt versieht der Abgeordnete Dr. Hirsch; er wird darin durch den Abgeordneten von Puttkamer (Sorau) vertreten.

Die erste Nummer der Tagesordnung ist die dritte Berathung über den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaat auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage in Nr. 169 der Drucksachen.

Ich eröffne über den Vertrag zuvörderst die Generaldebatte, schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und frage: ob zu einem der einzelnen Artikel des Postvertrages das Wort genommen wird. — Da dies nicht geschieht, erkläre ich, daß der Reichstag dem unterm 22. April d. J. zu Rom unterzeichneten Postvertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaat, welchem der Bundesrath seine Zustimmung bereits ertheilt hatte, nunmehr auch seinerseits die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt hat.

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist die dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes und die damit auf der Tagesordnung verbundenen vier Stücke. Die Zusammenstellung, die die Grundlage unsrer Berathung bildet, findet sich auf Nr. 179. Abänderungsvorschläge liegen im Druck unter Nr. 180 und 183 vor, zu denen kommt eben noch ein handschriftlicher Antrag des Abgeordneten Lasker, im § 6 Absatz 2 zwischen den Worten „liegenden" und „Privatrechtstitel" einzuschalten „lästigen".

Von den bei der neulichen Berathung angenommenen Amendements lagen zwei dem Reichstage, da sie angenommen wurden, noch nicht im Druck vor, die Aenderung zu § 1 und die Aenderung zu § 6; sie sind in der Zusammenstellung durch gesperrte Lettern kenntlich gemacht. Da es sich aber gerade in Ansehung dieser beiden Paragraphen bei der heutigen Berathung um Abänderungsanträge handelt, stelle ich anheim, von der vorläufigen Abstimmung, wie sie an sich die Geschäftsordnung vorschreibt, über diese damals noch nicht gedruckten Anträge vorläufig zu abstrahiren.

(Zustimmung.)

Ich eröffne also zuvörderst die Generaldebatte über den vorliegenden Entwurf und ertheile das Wort dem Abgeordneten Dr. Wigard.

Abgeordneter Dr. **Wigard:** Meine Herren! Gegen den Antrag, den ich bei der zweiten Lesung zu den §§ 1, 2 und 4 eingebracht habe, ist bezüglich der Portofreiheit der Häupter und Mitglieder der regierenden Fürstenhäuser, nur der einzige materielle Einwand erhoben worden, daß die Portofreiheit ein Ehrenrecht der genannten Personen sei. Aber überall im öffentlichen Leben steht jedem Ehrenrecht auch eine Ehrenpflicht entgegen, während hier keine Pflicht übernommen wird, deshalb erscheint auch dieser Einwand in keiner Weise stichhaltig. Wenn ich dessenungeachtet den Antrag auf Streichung der gedachten Paragraphen heute nicht wieder einbringe, so stehe ich nur aus dem Grunde davon ab, weil nach der letzten Berathung nicht zu hoffen ist, daß die Majorität dieses Hauses der Streichung der Paragraphen beistimmen wird. Ich selbst aber werde gegen § 1 so wie gegen die §§ 2 und 4 stimmen. Wenn aber, wie es allen Anschein hat, § 1 angenommen werden wird, wie er in der zweiten Lesung angenommen worden ist, so erkläre ich, daß ich mit Darlegung der Gefühle meines demokratischen Herzens der ritterlichen Galanterie gegen Damen, welche sich von jener Seite des Hauses in einem Amendement Luft gemacht hat, nicht entgegen treten will, und hierüber lieber schweige.

Präsident: Der Abgeordnete Bebel hat das Wort.

Abgeordneter **Bebel:** Meine Herren! Ich sehe mich veranlaßt gegen den vorliegenden Gesetzentwurf das Wort zu ergreifen, um meine Abstimmung zu motiviren, die gegen den

ganzen Gesetzentwurf ausfallen wird. Meine Herren, von vielen Seiten des Hauses ist der Gesetzentwurf mit einer gewissen Freude und Genugthuung begrüßt worden, weil darin theilweise sehr lästige Privilegien abgeschafft werden. Ich selbstverständlich bin als Demokrat für die Beseitigung aller Privilegien; aber ich frage mich auch zugleich, zu wessen Gunsten und zu wessen Nutzen sollen diese Privilegien bei Seite gelegt werden? — Was wird mit diesem Gesetzentwurf bezweckt? Man will zu Gunsten der Norddeutschen Bundeskasse eine gar nicht unbedeutende Mehreinnahme erzielen, eine Einnahme, die ja im Wesentlichen für Militair- und Marinezwecke ausgegeben wird, und Sie wissen Alle, wie ich über diesen Punkt denke. Ich müßte also schon aus diesem Grunde gegen den Gesetzentwurf stimmen. Aber, meine Herren, zu gleicher Zeit wird mit der Annahme dieses Gesetzentwurfes den Einzelstaaten eine nicht unerhebliche Mehrbelastung auferlegt; es werden durch die Befreiung verschiedener Aemter, Ministerien u. s. w. von Porto ganz erhebliche Ausfälle entstehen, und da die kleinen Staaten insgesammt schon mit Steuern sehr hoch belastet sind, werden sich diese Ausfälle nicht anders decken lassen als durch Erhöhung der bestehenden Steuern oder Einführung neuer Steuern. Aber, meine Herren, es kommt noch hinzu, daß dieser Gesetzentwurf keineswegs alle Privilegien aufhebt. Der geehrte Vorredner, der Abgeordnete Wigard hat bereits auf die betreffenden Paragraphen aufmerksam gemacht. So wird im § 5 dem Militair und der Marine die vollständige Portovergünstigung zugesichert. Meine Herren, das Militair nimmt schon im gegenwärtigen Augenblick eine vollständig exceptionelle Stellung in unserm heutigen Staatswesen ein, es ist ein Staat im Staate, der vollständig isolirt da steht, und den man von Tag zu Tag sich mehr bemüht, der übrigen Bevölkerung feindselig gegenüber zu stellen; es wird Ihnen noch in der heutigen Sitzung ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, wonach das Militair künftighin auch vom Wahlrecht ausgeschlossen werden soll, u. s. w. Meine Herren, ich kann es absolut nicht mit meinem Gewissen vereinbaren, auch nur eine Idee von Privilegien diesem Stande einzuräumen. Zweitens, meine Herren, wird im § 1 der Vorlage — d. h. wie sie aus den Beschlüssen des Reichstages hervorgegangen ist — den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes die Befreiung von Portogebühren gewährt. Meine Herren, ich habe mich gefragt, welche Gründe denn wohl dafür vorhanden sein möchten, daß man den Fürsten dieses Privilegium auch fernerhin einräume; ich habe mich gefragt, ob die materielle Stellung der Fürsten eine solche sei, daß sie einer solchen Vergünstigung überhaupt noch bedürften, oder ob die Arbeitskraft, die Sorgen und Mühen, die auf ihren Schultern lasten, so exorbitante seien, daß man ihnen außer ihren sehr schönen Civillisten auch noch eine Extraentschädigung gewähren müsse. Meine Herren, nach einem ungefähren Ueberschlage zahlen die Norddeutschen Bundesbevölkerungen an 19 oder 20 regierende Häupter jährlich allermindestens die Summe von 7 Millionen Thaler, das heißt ungefähr einhundertachtzig mal soviel als die Amerikanische Union an ihren Präsidenten ausgiebt, und dabei ist die Amerikanische Union noch um 10 Millionen Köpfe der Bevölkerung und der Staat selbst mindestens ungefähr zwanzig Mal größer als das Norddeutsche Bundesgebiet, und man wird doch nicht auch von jener Seite (nach der Rechten zeigend) behaupten wollen, daß die Union schlechter regiert sei, wie der Norddeutsche Bund. Ganz bestimmt nicht, meine Herren. Also wir müssen diese ungeheure Summe aufbringen. Der König von Preußen beispielsweise bekommt allein jährlich vier Millionen Thaler, man hat ihm noch im vorigen Jahre während der Zeit des Ostpreußischen Nothstandes die vierte Million bewilligt, d. h. eine Einnahme hat der Mann von täglich 10,666 Thaler, was genau soviel ist, daß ungefähr 54 Arbeiterfamilien das ganze Jahr von dieser Tageseinnahme des Königs von Preußen leben können, dabei kommt auf jede Familie eine Einnahme von 200 Thalern jährlich, die sie in den wenigsten Fällen haben. Meine Herren, ich kann also danach nicht einsehen, wie man ein solches Privilegium begründen will. Die paar hundert oder tausend Thaler, die die Fürsten an Portogebühren zahlen müssen, können sie recht gut abgeben, da haben sie noch durchaus keinen Mangel und brauchen durchaus nicht zu darben; auf der andern Seite kann ich nicht einsehen, daß die Arbeitslast, die diese Leute haben, etwa so gewaltig sei

(Oho! Heftiger Widerspruch)

(Rufe: zur Ordnung),

daß man ihnen ein besonderes Privilegium einräumen müßte. Ich, meine Herren, bin allerdings nicht in der Lage oder war nie in der Lage, in einem fürstlichen Arbeitszimmer zugegen zu sein, ich werde auch hoffentlich in meinem Leben nicht dazu kommen, und werde mich auch nicht dazu drängen, — aber, meine Herren, was man so in den Zeitungen liest, die Beschäftigung, womit die Herren ihre Zeit todtschlagen

(Lebhafte Unterbrechung, Ausrufe der Indignation),

ist eine solche, daß sie für Staatsgeschäfte —

(Unterbrechung, Rufe: Stillschweigen! Zur Ordnung!)

Präsident: Ich weiß nicht, ob der Herr Redner nicht selbst merkt, daß er den, wie mir vorkommt, gerechtfertigten Unwillen des Hauses gegen seine Aeußerungen wachruft!

(Lebhaftes Bravo!)

Abgeordneter **Bebel** (fortfahrend): Herr Präsident, ich gebe zu, daß die große Majorität in diesem Hause von ihrem Standpunkte aus einen gerechten Widerwillen gegen meine Worte haben mag, ich glaube aber von meinem Standpunkte aus einen eben so gerechten Widerwillen gegen diese Art von Privilegien haben zu dürfen.

Präsident: Der Widerwillen gegen Privilegien läßt sich auch ausführen, glaube ich, ohne die Art von Deduktionen und insbesondere ohne die Aeußerungsweise, die den Herrn Redner schon eine ganze Weile in seiner heutigen Rede charakterisirt! —

(Lebhaftes Bravo.)

Abgeordneter **Bebel** (fortfahrend): Meine Herren, rufen Sie immer Bravo, das ändert die Sache selbst nicht, meine Ansicht eben so wenig.

(Bravo! links.)

Also ich meine, daß nach allem Diesem doch wohl sehr die Frage auftauchen darf und auftauchen muß, ob wir ferner derartige Privilegien gutheißen und bewilligen dürfen, wo so schon mehr als zu viel aus dem Säckel des Volkes geleistet wird. Meine Herren, wenn Sie einmal Privilegien abschaffen wollen, dann schaffen Sie alle ab, dann schaffen Sie zunächst die Privilegien ab für das Militair und für unsere Fürsten.

(Lebhafter Widerspruch. Oho!)

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Leistner hat das Wort:

Abgeordneter Dr. **Leistner:** Meine Herren, nachdem wir den Antrag Becker angenommen haben und nachdem wir damals eine eben nicht sehr erquickliche Debatte darüber geführt und angehört haben, hätte ich es für taktvoller gehalten, wenn das heutige Amendement nicht eingebracht wäre.

Präsident: Welches?

Abgeordneter Dr. **Leistner:** Wenn es sich hier bloß um ein Ehrenrecht handelte — —

Präsident: Wir sind noch bei der Generaldebatte: ich werde dem Herrn Redner nachher zu § 1 das Wort geben.

Ich will, wenn Niemand weiter das Wort in der Generaldebatte nimmt, diese Generaldebatte schließen und zu § 1, auf welchen sich das Amendement des Abgeordneten von Luck bezieht, zuvörderst im Auftrage des Antragstellers bemerken, daß das Wort „verstorbener" aus dem Antrage Nr. 183 gestrichen werden soll.

Der Abgeordneter Dr. Leistner hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Leistner:** Meine Herren, wenn es sich hier bloß um ein Ehrenrecht handelte, so würde ich mich unbedingt für das Amendement erklären können, denn Ehrenrechte

für die Mitglieder der Regierungen bestehen in allen monarchischen Staaten, und bestehen auch in republikanischen Staaten. Daß es sich aber hier nicht um ein Ehrenrecht handelt, das ist in der erwähnten Debatte klar nachgewiesen worden. Es handelt sich hier um weiter nichts als um einen Geldvortheil und deshalb muß ich mich im Interesse aller übrigen Steuerzahler gegen dies Amendement erklären. Meine Herren, ich glaube, daß wir mit Annahme des Antrages Becker allen anständigen Anforderungen, die man an dieses Hohe Haus stellen kann, hinlänglich Genüge geleistet haben. Ich habe für den Antrag Becker gestimmt, aber nun auch dafür stimmen, daß die Gemahlinnen und die Wittwen der Fürsten Portofreiheit erhielten, dafür kann ich mich durchaus nicht entscheiden. Meiner Ansicht nach stehen diese hohen Damen der Bundespost gegenüber einfach als Privatpersonen da. Bei den regierenden Fürsten hat es wenigstens noch einen Sinn, wenn wir diesen die Befreiung gewähren und deswegen habe ich dafür gestimmt. Uebrigens glaube ich auch gar nicht, daß die Herren Antragsteller im Sinne ihrer hohen Klientinnen gehandelt haben, ich glaube im Gegentheil, daß die Deutschen Fürstinnen so viel Würde und so viel berechtigten Stolz besitzen, um diesem mit dem Teller in der Hand Herumgehen, diesem traurigen Bittspruch mit Indignation den Rücken zu kehren. Meine Herren, ich bin der Ansicht, daß sie den Charakter der Deutschen Fürstinnen besser würdigen und ihm ein ehrenderes Zeugniß ausstellen, wenn Sie gegen dieses traurige Bittgesuch stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren, ich hatte gehofft der Mühe überhoben zu sein, in Bezug auf dieses Amendement hier ein Wort zu verlieren; jetzt nachdem der Herr Vorredner dasselbe angegriffen hat, ist es eine Nothwendigkeit, wenigstens ganz kurz dafür zu sprechen. Der Grund liegt darin, wie der Herr Vorredner anzunehmen scheint, daß man ein Ehrenrecht dieser Fürstinnen erhalten oder herstellen will, sondern darin, daß die Gemahlinnen unserer regierenden Fürsten in Bezug auf diesen Gegenstand den regierenden Herren vollkommen gleichstehen, da ihre Stellung sie zwingt, im allgemeinen und öffentlichen Interesse einen bedeutenden Aufwand von Porto verwenden zu müssen, um die Pflichten, die ihnen kraft ihrer hohen Stellung angewiesen sind, ausüben zu können. Das ist der Grund in Bezug auf den ersten Theil. Was die Erweiterung anlangt, so möchte ich doch zu bedenken geben, daß diejenigen Herren, welche geneigt sind, die Befreiung auf die Gemahlinnen der regierenden Fürsten auszudehnen, die andern hohen Frauen nicht ausschließen können, sobald sie dabei nicht außer Betracht lassen, daß diese hohen Frauen die Portofreiheit bis zu dem Augenblick, wo sie ihren Gemahl verlieren, genossen haben, man ihnen also dieses Recht der Befreiung wieder abnimmt. Ich meine, wenn man überhaupt auf den Gedanken eingehen will, so könnte er nur in der Ausdehnung Ausdruck finden, wie er formulirt worden ist und deshalb meine Herren, bitte ich Sie, wenn Sie nicht aus ganz prinzipiellen Gründen glauben dagegen stimmen zu müssen, für diesen Antrag sich aussprechen zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren, wenn Sie auf das Amendement des Herrn Abgeordeten von Luck eingehen wollen, dann, glaube ich, haben wir als Reichstag des Norddeutschen Bundes dabei doch auch eine ganz kleine Rücksicht auf den Deutschen Styl zu nehmen

(Große Heiterkeit),

und ich hoffe, daß darin keine unbefugte Kompetenzerweiterung gefunden werden wird.

(Heiterkeit.)

Es ist zwar bereits ein Wort gestrichen, und damit ist allerdings etwas erreicht, es sind die Verstorbenen nicht mehr als Regierende gedacht

(Heiterkeit);

aber ich glaube, Sie können in der Amputation fortfahren. Wenn Sie statt der Worte „sowie den" setzen „und" und hinter dem Worte „Wittwen" alles Uebrige streichen, dann erreichen Sie, völlig das, was Sie wollen. Sie sagen dann: den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen verbleibt die Portofreiheit u. s. w. Jede andere Fassung giebt zu Mißdeutungen — ich gebe zu, zu böswilligen Mißdeutungen — Anlaß. Also ich schlage den Herren, die die Damen hier berücksichtigen wollen, vor, zu sagen: „deren Gemahlinnen und Wittwen."

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren! Ursprünglich habe ich wörtlich dieselbe Fassung gehabt, die der Herr Vorredner als die richtige betont. Da es aber meine Absicht war, und die Absicht aller derjenigen Herren, die den Antrag mit unterzeichnet haben, und noch vieler anderer, wie ich nachher vernommen, auch die Königinnen-Wittwen, die augenblicklich leben, mitzutreffen, so würden diese eben bei der ursprünglichen Fassung anscheinend direkt ausgeschlossen sein. Ich kann es ja frei heraussagen, da überhaupt die Debatte über den Gegenstand einmal angeregt ist, daß mir Ihre Majestäten, die Königinnen-Wittwen von Sachsen und von Preußen vorzugsweise dabei im Auge lagen, und ich wollte, daß wir diesen Allerhöchsten Damen, die bisher die Portofreiheit genossen haben, dieselbe nicht entziehen. Deshalb blieb nichts übrig, als hinzuzufügen: die Wittwen regierender Fürsten der Staaten des Norddeutschen Bundes, um eben zu sagen, auch die augenblicklich in dieser Lage sich befindenden Hohen Damen sollen ferner noch von der Befreiung getroffen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Mende hat das Wort.

Abgeordneter **Mende**: Meine Herren! Daß man den Fürsten, sowohl den regierenden wie den verstorbenen, Portofreiheit gewähren muß, dafür bin ich durchaus; wenn man aber ihren Gemahlinnen auch Portofreiheit gewähren will, so hat es damit eine ganz andere Bewandtniß. Man hat in diesem Gesetzentwurf zwar die Portofreiheit den Militärs gewährleistet, indeß, meine Herren, hat man das wohl nur gethan, weil die Militärs bekanntlich gar geringe Diäten beziehen. Man hat in diesem Gesetzentwurf jedoch trotz des Antrages des Herrn Abgeordneten Hausmann die Portofreiheit der Reichstags-Deputirten und Mitglieder der Kammern, abgelehnt, auch derjenigen, welche gar keine Diäten beziehen. Ich nun, meine Herren, wenn ich für irgend etwas von dem, was in dem eingebrachten Antrage steht, votiren sollte, würde dies nur unter der Bedingung thun, daß man für alle Diejenigen, welche gar keine oder sehr geringe Diäten erhalten, ebenfalls dieses Privilegium gewährleistet. Wenn man, meine Herren, den Gemahlinnen und Wittwen der regierenden Fürsten Portofreiheit gewährt, dann mag man vorher bedenken, wie große „Diäten" sie beziehen. Wenn es aber noch irgend eines Grundes bedürfte, um die Rechte, von welcher der Antrag ausgegangen ist, zu meiner Ansicht zu bekehren, dann, meine Herren, — glaube ich, diesen Grund nicht selbst anführen, ich glaube nur vorschlagen zu dürfen, man möge die jüngst gehaltenen Reden des Herrn Abgeordneten Ziegler nochmals lesen, oder der Herr Abgeordnete Ziegler möge sich auf die rechte Seite hinstellen, wo seine Reden damals vielleicht nicht gehört wurden, und möge sie selbst noch einmal halten.

(Unruhe rechts.)

Präsident: Ich schließe die Diskussion über § 1, nachdem ich konstatirt habe, daß Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes auch in der dritten Berathung keinen Widerspruch erfahren haben, und werde zuvörderst den Antrag des Abgeordneten von Luck nach vorgängiger Feststellung über das Sous-amendement des Abgeordneten Dr. Becker, zur Abstimmung bringen, — demnächst den ganzen Paragraphen.

Der Abgeordnete Dr. Becker hat vorgeschlagen (183), an die Stelle der Worte „sowie den Wittwen regierender Fürsten der Staaten des Norddeutschen Bundes", die Worte „und deren Wittwen" treten zu lassen.

Diejenigen Herren die — für den Fall der Annahme des Amendements in Nr. 183 — diesem Unterantrage des Abgeordneten Dr. Becker beistimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Jetzt bringe ich das Amendement mit diesem Sousamendement zur Abstimmung. Der Vorschlag geht dahin:

in § 1 hinter den Worten „den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes" einzuschalten „deren Gemahlinnen und deren Wittwen".

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — diese Einschaltung beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. —

Wird verlangt, daß ich den Paragraphen noch einmal im Ganzen zur Abstimmung bringe?

(Nein!)

Ich erkläre ihn also für angenommen. —

Zu § 2 liegt kein Abänderungsantrag vor; da auch das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich auch diesen § 2 in dritter Berathung für angenommen und — unter derselben Voraussetzung die §§ 3, 4 und 5. Zu § 6 liegt der Antrag des Abgeordneten Lasker vor:

zwischen liegenden und Privatrechtstiteln einzuschalten „lästigen".

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich habe vergangenes Mal, bei der zweiten Berathung, mir vorbehalten, für die dritte darüber nachzudenken, ob eine Ergänzung des Ausdrucks „Privatrechtstitel" nothwendig sei; und bei reiflichem Nachdenken bin ich dazu gekommen, daß die Intention, welche ich damals durch meinen Antrag verfolgt habe, am besten erreicht wird, wenn der Ausdruck „lästige" hinzugefügt, und dadurch auch der Rest des Zweifels beseitigt wird, wofür eine Entschädigung gezahlt werden soll, und wofür nicht. Ich bitte deshalb um die Annahme des Antrages.

Präsident: Der Antrag liegt inzwischen auch gedruckt vor — in Nr. 198. Es scheint Niemand weiter darüber das Wort zu verlangen, ich werde ihn also zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 6, — nach dem Antrage des Abgeordneten Lasker Nr. 198 zwischen „zu Grunde liegenden" und „Privatrechtstitel" einschalten wollen: „lästigen", bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses. Soll der Paraph nun noch einmal zu besonderer Abstimmung kommen?

(Nein!)

Ich erkläre ihn für angenommen, und — unter der Voraussetzung, daß das Wort dazu nicht verlangt wird — ebenso die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12.

Zu § 13 hat der Herr Bundesbevollmächtigte General-Postdirektor von Philipsborn das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath General-Postdirektor **von Philipsborn:** Unter Nr. 185 der Drucksachen ist inzwischen zur Kenntniß der Mitglieder des Hohen Hauses der Wortlaut derjenigen Verständigung gelangt, welche in dem Bundesrath stattgefunden hatte über die Berechnung und Verwendung derjenigen reinen Mehreinnahmen, welche bis zum Jahre 1875 einschließlich als Folge der Aufhebung von Portofreiheiten und Portoermäßigungen zu sehen sein würden. Bei der zweiten Berathung des Gesetzes ist von dem Amendement des Herrn Abgeordneten für Weimar das erste Alinea angenommen, das zweite Alinea nicht angenommen. Wenn das Gesetz im Artikel 13 nunmehr diejenige Fassung erhielte, wie sie aus den Drucksachen Nr. 179 ersichtlich ist, dann, meine Herren, bestände ein Widerspruch zwischen dem, was einstweilen den Kern der Verständigung des Bundesraths bildet, und dem, wie das künftig einzuhaltende Verfahren nach dem Wortlaut des amendirten Artikels 13 sich herausstellen würde. Diese Verschiedenheit ist folgende: der Artikel 52 der Verfassung besagt, daß während der ersten acht Jahre, also bis Ende Dezember 1875, die Postüberschüsse nicht in einer Summe in die General-Bundeskasse fließen sollen, sondern daß die Postüberschüsse während dieses Zeitraums den einzelnen Staaten auf ihre Matrikularbeiträge zu Gute gerechnet werden sollen, nach einem Verhältniß, welches den Postüberschüssen entspricht, wie sie in den Jahren 1861 bis 1865 den betreffenden Staaten bei der Einzelverwaltung des Postwesens zugeflossen sind. Man hat mithin im Artikel 52 eine Uebergangszeit schaffen wollen; es sind dafür Rücksichten der Billigkeit maßgebend gewesen; erst nach Ablauf der acht Jahre sollte nach Artikel 49 die Abführung der Einnahmen ungetrennt in die General-Bundeskasse beginnen. Anschließend hieran, war man bei der Verständigung im Bundesrathe davon ausgegangen, daß man bis Ende Dezember 1875 diejenigen reinen Einnahmen, welche als Folge der Aufhebung von Portofreiheiten und Portoermäßigung anzusehen sind, nicht im Ganzen ungetrennt an die General-Bundeskasse abführen, sondern ebenfalls den einzelnen Staaten zu Gute rechnen wollte, analog oder ähnlich dem Verfahren, wie Artikel 52 es für die bisher in Aussicht genommenen Ueberschüsse vorgesehen hat. Wenn Sie nun dem gegenüber den Artikel 13, wie er auf Nr. 179 der Drucksachen sich findet, ins Auge fassen, so besagt derselbe zwar, daß die Vorschriften des Artikel 52 auf den Theil der Postüberschüsse keine Anwendung finden, welcher durch die im gegenwärtigen Gesetz angeordnete Aufhebung von Portofreiheiten gewonnen wird. Es kann auch auf die Jahre 1861 bis 1865 hier nicht eingegangen werden, um einen Anhalt für die Vertheilung dieser neuen Mehreinnahmen zu gewinnen. Der Artikel 13 besagt aber nicht, wie es nun mit dieser Mehreinnahme anders gehalten werden solle, als event. aus der Verfassung entnommen werden müßte. Wir würden also folgern müssen, daß in Ermangelung einer anderen Bestimmung demnächst nach Artikel 49 der Verfassung zu verfahren sei, und nach diesem Artikel 49 der Verfassung würde die reine Mehreinnahme in einer Summe an die General-Bundeskasse abzuführen und mithin nicht im Einzelnen den Staaten in Quoten auf ihre Matrikularbeiträge gegen zurechnen sein. Es würde hernach ein Widerspruch bestehen zwischen dem, was der Verständigung im Bundesrath zu Grunde liegt und dem, was nach diesem Gesetz in Aussicht genommen ist. Ich bin ermächtigt, nochmals darauf zurückzukommen, daß durch eine zusätzliche Bestimmung zu Artikel 13 der Bundesrath in den Stand gesetzt werde, abweichend von Artikel 49 der Verfassung ein Verfahren zu beobachten, was sich ähnlich gestalten würde, wie es im Artikel 52 der Verfassung vorgesehen ist, ein Verfahren wie es in der Zusammenstellung Ihnen dargelegt und bei der zweiten Berathung von mir ausführlich vorgetragen worden ist. Um diesen Zweck zu erreichen, würde es ausreichend sein, wenn dem § 13, wie er aus den Beschlüssen des Hohen Hauses, nach Nr. 179 der Drucksachen, hervorgegangen war, ein zweites Alinea hinzugefügt werde, welches etwa dahin zu lauten hätte:

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses bis zu Ende des Jahres 1875 auszunehmenden Theiles bleiben der Verständigung im Bundesrathes vorbehalten.

Ich ersuche das Hohe Haus auf eine derartige Vervollständigung des Artikels 13 Bedacht nehmen zu wollen, wonach zugleich die volle Sicherheit und Klarheit hergestellt werden würde.

Präsident: Einen ähnlichen Antrag hat der Abgeordnete von Luck eben eingereicht, welcher dahin geht:

„die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses bis zu Ende Dezember 1875 auszunehmenden Theiles bleiben der Verständigung im Bundesrathe unter Zustimmung des Reichstages vorbehalten."

Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren, ich kann nicht leugnen, daß ich etwas verwundert war, als ich vor einigen Tagen die Zuschrift des Herrn Bundeskanzlers vom 10. Mai erhielt, worin uns eine Vereinbarung im Bundesrathe über die Vertheilung der Postüberschüsse zur Kenntnißnahme mitgetheilt wurde. Nach meiner Auslegung der Verfassung kann über diese Bundeseinnahmen, welche jetzt in Frage stehen, nicht allein die Verständigung im Bundesrathe entscheiden, sondern es muß auch die Zustimmung des Reichstags eingeholt werden. Wenigstens glaube ich nicht, daß man die §§ 49 und 52 anders erklären

Digitized by Google

kann. Ueber die Postüberschüsse liegt eine Bestimmung der Verfassung vor und eben deshalb darf man die Theilung nicht so vornehmen, wie der Bundesrath allein beschlossen hat. Ich sehe zu meiner Freude, daß der Herr Abgeordnete von Luck in dieser Beziehung den Mangel beseitigt, welcher in dem vom Vertreter des Bundesrathes vorgeschlagenen Zusatz lag. Dieser Antrag beseitigt allerdings mehrere Bedenken, welche ich sonst haben würde. Ob es sich aber jetzt schon empfiehlt, in diesem Sinne noch weiter vorzugehen, ist mir zweifelhaft. Man kann das Ganze noch nicht übersehen und gebe ich daher meinerseits einem Antrage den Vorzug, welcher in der Richtung des von Luck'schen Antrages dasjenige anordnet, was nothwendig ist. Bloß zu bestimmen, daß im Bundesrathe darüber verfügt würde, wie der Herr Vertreter des Bundesrathes vorgeschlagen hat, kann meines Erachtens durchaus nicht zweckmäßig sein. Ob in dem Antrage Luck Alles gewahrt ist, was nothwendig ist, habe ich nach der einmaligen Verlesung nicht vollständig verstehen können, aber ich glaube, daß wir durchaus Veranlassung haben, der soeben mitgetheilten Vereinbarung des Bundesrathes doch etwas näher zu treten. In den wenigen Worten, welche darin enthalten sind, ohne daß Zahlenangaben zugleich vorliegen, ist keineswegs Alles gesagt, was zur Beurtheilung auch nur der Zweckmäßigkeit des Vertrages nothwendig ist, und daher würde ich meinerseits dem Antrage, welcher von dem Herrn Vertreter des Bundesrathes empfohlen worden ist, nicht zustimmen können — dagegen dem des Herrn Abgeordneten von Luck vielleicht, wenn ich nach einer nochmaligen Verlesung finde, daß er das enthält, was ich als nothwendig angedeutet habe.

Präsident: Ich will es noch einmal verlesen; es lautet:
Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses bis Ende December 1875 auszunehmenden Theils bleiben der Verständigung im Bundesrathe unter Zustimmung des Reichstags vorbehalten.
Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Wirklicher Geheimer Rath **Delbrück:** Meine Herren, von Seiten der verbündeten Regierungen wird durchaus dem Reichstage die Befugniß nicht im Mindesten bestritten, bei der Bestimmung über die Verwendung dieser Mehrüberschüsse mitzuwirken. Wenn in der Vorlage, die die verbündeten Regierungen eingebracht haben, über diesen Gegenstand bestimmte Vorschläge oder Vorschriften noch nicht enthalten waren, so hat dies darin seinen Grund, daß damals im Schooße des Bundesraths über die Frage selbst Verhandlungen schwebten, — Verhandlungen, welche unmittelbar vor der zweiten Lesung des vorliegenden Entwurfs erst zum Abschlusse gelangt sind. Das, worauf es den verbündeten Regierungen jetzt ankommen muß, das ist wesentlich das, daß nicht durch die einfache Annahme des § 13, wie er in der zweiten Lesung beschlossen worden ist, die Frage über die Verwendung dieser Ueberschüsse in einem bestimmten Sinne bereits entschieden wird, in einem Sinne entschieden wird, welcher von der im Bundesrathe getroffenen Vereinbarung abweicht und welcher aus diesem Grunde Bedenken finden müßte. Ich glaube auch, daß es dem Reichstage nur darauf ankommen kann, das Recht seiner Mitwirkung bei der schließlichen Entscheidung zu wahren und die schließliche Entscheidung wird, sofern es nothwendig ist, füglich in der nächsten Session erfolgen können, wenn sie in der laufenden Session nicht mehr erfolgen kann, da es vorher auf die Rechnungsabwickelung, auf die dieses Verhältniß von Einfluß sein kann, gar nicht ankommt. Wie gesagt, es kommt jetzt nur darauf an, die Frage selbst, wie mit den hier in Rede stehenden Postüberschüssen verfahren werden soll, offen zu halten, sofern man es nicht für angemessen findet, sie sofort im Sinne der im Bundesrath getroffenen Vereinbarung zu lösen.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Ich bin vollkommen einverstanden mit dem, was wir von dem Herrn Vertreter des Bundesraths darüber gehört haben, welche Konsequenz der § 13, wie er in der zweiten Lesung beschlossen ist, haben wird. Ich ersuche den Herrn Präsidenten zu berücksichtigen, daß in der jetzigen Zusammenstellung ein Druckfehler vorgekommen ist. Es ist nämlich der frühere Wortlaut des Antrages, wie ich ihn gestellt habe, aufgenommen, ohne zu berücksichtigen, daß er berichtigt worden ist. Es heißt:
„angeordnete Aufhebung von Portofreiheiten."

Präsident: Die Bemerkung ist vollkommen richtig.

Abgeordneter **Fries** (fortfahrend): Wenn wir ganz einfach den § 13 beibehalten, wie er hier steht, so kommen wir allerdings zu dem Resultate, daß die hier näher zu verrechnenden weiteren Postüberschüsse einfach in der Bundeskasse verbleiben, und das, meine Herren, halte ich für das allein Korrekte. Sie sehen den ganzen umfänglichen und umständlichen Apparat, den man für nothwendig gehalten hat, um hier wieder eine neue Prozenttabelle zu entwerfen, um zu sehen, welche größeren oder kleineren Vortheile der einzelne Staat durch Benutzung seiner Portofreiheit gehabt hat. Ich will dahin gestellt sein lassen, ob es überhaupt richtig war, auf diese Bahn sich zu begeben, als wir die Verfassung vereinbarten und überhaupt die Bestimmung des Artikel 52 aufzunehmen. Das ist aber eine vollendete Thatsache — ich will auf deren Kritisirung nicht zurückgehen —; jetzt stehen aber die Verhältnisse wesentlich anders als damals. Es war nämlich allerdings in Betreff der Portoüberschüsse, die in den einzelnen Staaten gezogen wurden, ein sehr wesentlicher Unterschied vor Einführung der Bundesverfassung. Es hing das von den mannigfaltigsten Verhältnissen, namentlich auch von der Gesetzgebung in den einzelnen Staaten ab und so muß es immerhin eine Billigkeit gewesen sein, die Uebergangsbestimmung in den Artikel 52 aufzunehmen. Anders steht aber meines Erachtens die Frage gegenwärtig. Es handelt sich gegenwärtig nur um die Aufhebung der Portofreiheiten, die im großen Durchschnitt wohl die einzelnen Staaten ziemlich gleichmäßig treffen werden. Sollten aber auch in dieser Beziehung irgend welche Ungleichheiten heraustreten, so halte ich das nicht für eine Unbilligkeit gegen diejenigen Staaten, welche seither aus der Portofreiheit, der Kasse des Norddeutschen Bundes gegenüber, mehr Vortheile gezogen haben als andere. Ich glaube, es ist vollständig korrekt, ganz einfach dabei stehen zu bleiben, daß die jetzt zu gewinnenden Postüberschüsse der Bundeskasse verbleiben.

Es ist von Seiten des Herrn Abgeordneten von Luck ein Antrag eingebracht worden, der ja wohl die konstitutionellen Rechte des Reichstags vollständig wahrt; ihm aber die Last auferlegt, eine Vertheilung der Ueberschüsse zu prüfen, welche in die Bundeskasse gehören. Ich möchte den Reichstag gern mit dieser Arbeit verschont sehen und die Sache, wie gesagt, einfach dadurch koupiren, daß die Postüberschüsse der Bundeskasse verbleiben.

Präsident: Der Abgeordnete Mende hat das Wort.

Abgeordneter **Mende:** Meine Herren, ich bin gegen den Paragraphen und bitte, denselben abzulehnen. Ich finde gegen denselben mehrere Bedenken; der Paragraph leidet offenbar an Begriffsverwirrung.

Zunächst, meine Herren, ist die Fassung desselben eine solche, daß man nicht weiß, was man eigentlich davon zu halten hat. Es heißt: „Die Vorschriften des Artikel 52 „leiden" auf denjenigen Theil keine Anwendung." Ich weiß nicht, wie die Artikel der Bundesverfassung überhaupt Anwendung „leiden" können.

Ich habe dann ein zweites Bedenken, dieses, daß man von Artikeln der Bundesverfassung überhaupt in Gesetzen sagen könne, sie „fänden keine Anwendung." Die Artikel der Bundesverfassung, meine Herren, sind die Artikel des Grundgesetzes, als dessen Ausströmung alle anderen Gesetze zu betrachten sind. Zieht man uns einmal den Boden der Verfassung unter den Füßen weg, dann, meine Herren, wissen wir nie mehr, auf welchem Boden und Grundgesetz wir stehen. Es ist also dieser Paragraph eigentlich eine Verfassungsänderung; man würde, wenn man ihn annehmen wollte, zu § 52 der Verfassung hinzusetzen müssen: „dieser Artikel findet auf das und das Gesetz keine Anwendung;" aber, meine Herren, im Gesetze zu sagen, die Verfassung finde auf dasselbe keine Anwendung, würde ein Präjudiz sein, dessen Folge sein könnte, daß wir eines schönen Tages erlebten, daß man sagt: die Verfassung findet auf die Redefreiheit in gewissen Fällen keine Anwendung. Ich habe gesprochen und bitte den Paragraphen abzulehnen.

Präsident: Ich habe versäumt, das von Luck'sche Amendement zur Unterstützung zu stellen und bitte deshalb um Entschuldigung.

Digitized by Google

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Abänderungsvorschlag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.
Der Abgeordneter Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries**: Ich habe nur auf die Bemerkungen des letzten Herrn Redners ein paar Worte zu erwidern. Er hat mir entgegengehalten, es sei bedenklich, in einem einzelnen Gesetze auszusprechen, daß eine bestimmte Vorschrift der Bundesverfassung im gegebenen Falle keine Anwendung leiden solle. Ich verkenne die formelle Richtigkeit dieses Bedenkens keineswegs; ich bitte Sie aber, meine Herren, wohl zu berücksichtigen, daß die Bundesverfassung zusammengesetzt ist aus Bestimmungen, welche die wichtigsten Prinzipienfragen entscheiden, und gleichzeitig aus kleinen Kompromissen, kleinen vertragsmäßigen Bestimmungen. Mit einer solchen haben wir es hier zu thun. Sie werden mir Alle darin beistimmen, daß der Artikel 52 in die Verfassung eigentlich gar nicht gehört, sondern daß er ein ganz einfaches Kompromiß bildet, noch dazu von sehr vorübergehender Bedeutung. Deshalb habe ich kein Bedenken, daß dieselben Faktoren, welche berechtigt sind, einfach im Wege der Gesetzgebung die Bundesverfassung zu ändern, auch sagen können, dieser lediglich einen Kompromiß zwischen den einzelnen Staaten betreffende Artikel soll im gegenwärtigen Falle keine Anwendung leiden.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren! Die Fassung des Antrages könnte möglicherweise einen Zweifel herbeiführen, ob eben ein Gesetz verlangt wird, um diese Verwendung und Verrechnung der Postüberschüsse bis zum Jahre 1875 festzustellen; wenn man ihn aber genau liest, so ist es unzweifelhaft, es heißt ja: Der Bundesrath soll seinerseits erst die Berechnung aufstellen und sie uns dann vorlegen, damit durch unsere Zustimmung im legislatorischen Wege diese Verrechnung festgestellt und überhaupt anwendbar erklärt wird.

Ein Wort möchte ich dem vorletzten Herrn Redner erwidern in Bezug auf seine Anführung, daß das Militair ein Privilegium in Bezug auf die Portofreiheit besitze. Das ist keineswegs der Fall, meine Herren, die Portofreiheit ist beim Militair einfach eingeführt worden, um den armen Soldaten zu ermöglichen, bei Ausübung ihrer gesetzlichen Militairpflicht mit ihren Angehörigen in Verbindung zu bleiben und ihnen das Porto zu ersparen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, ich halte den Einwand des Abgeordneten Mende nicht für unbedingt unbegründet. Ich glaube, es wäre eine gefährliche Bahn, auf die wir uns begäben, wenn wie statuiren würden, daß in einzelnen Gesetzen erklärt würde: „in dem und dem Punkte darf die Bundesverfassung außer Anwendung bleiben." Im Uebrigen aber wird sich die Sache ziemlich leicht dadurch erledigen, da wir einen außerordentlich bequemen Modus für Verfassungsänderungen vor uns haben. Ich glaube, der Unterschied besteht darin, daß in diesem Falle das Gesetz nur rechtliche Giltigkeit haben würde, wenn zwei Drittel des Bundesraths sich dafür erklären, und ich zweifle an diesen zwei Dritteln keinen Augenblick.

Präsident: Der Abgeordnete Camphausen (Neuß) hat das Wort.

Abgeordneter **Camphausen** (Neuß): Meine Herren, ich glaube, daß bei den Entgegnungen doch wohl nicht vollständig ins Auge gefaßt wird, daß man in dem Staatsvertrage, der der Begründung der Verfassung vorausgegangen ist, hinsichtlich der Vertheilung der Postüberschüsse Spezialbestimmungen getroffen hat. Als man diese Spezialbestimmungen traf, bestanden die Portofreiheiten in den einzelnen Ländern in bekanntem Umfange, und es war also mit Gegenstand und Inhalt der damals getroffenen Vereinbarung einmal, daß die Portofreiheiten bestehen blieben, und zweitens, daß die Portointraden in der durch die Verfassung vorgesehenen Weise vertheilt würden. Ich gebe nun zu, daß die Fassung des Artikel 13 dieses neuen Postgesetzes nicht gerade eine besonders gelungene ist, aber sie scheint mir doch nur sagen zu sollen, die Bestimmung der Verfassung über einen exceptionellen Modus der Vertheilung der Postüberschüsse soll auf diejenigen Intraden, die durch die gegenwärtig beschlossene bis dahin noch nicht vorhandene Aufhebung der Portobefreiungen eintritt, keine Anwendung finden, und das ist also nicht entfernt eine Veränderung der Verfassung, sondern es ist nur eine Bestimmung darüber, wie über die Mehreinnahme, die sich durch den Beschluß des Reichstages ergeben wird, verfügt werden soll. Mir scheint, daß der Vorschlag des Abgeordneten von Luck in jeder Hinsicht Annahme verdient, selbst in den Augen derjenigen, die es eigentlich nicht lieben, daß immer wieder besondere Spezialverhältnisse errichtet werden in Bezug auf die Vertheilung der Einnahmen. Denn sollte die Erfahrung ergeben, nachdem die Portobefreiungen aufgehoben sind, daß die Voraussetzung, die ein verehrter Abgeordneter eben geäußert hat, es würden die desfallsigen Einnahmen sich ziemlich gleichmäßig auf die verschiedenen Staaten des Norddeutschen Bundes vertheilen, zutreffend ist, nun, meine Herren, dann steht nachher nicht das Geringste entgegen, demnächst unter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages den Beschluß zu fassen, daß die aus der Aufhebung der Portobefreiungen sich ergebenden Intraden einfach nach der Kopfzahl vertheilt werden. Mir scheint also, daß die Frage offen gehalten und daß das richtige Verhältniß hergestellt wird, wenn wir den Antrag des Herrn Abgeordneten von Luck annehmen. Ich empfehle Ihnen denselben.

Präsident: Der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Meine Herren! Ich möchte davor warnen, immer wieder auf die Verträge zurückzukommen, welche geschlossen worden sind, um die Verfassung zu Stande zu bringen. Es unterliegt ja keinem Bedenken, daß die einzelnen Staaten, welche jene Verträge schlossen, nachher, als der Entwurf der Verfassung hier im Reichstage Veränderungen erlitt, berechtigt gewesen wären, diesen Veränderungen nicht zuzustimmen; aber von dem Moment an, wo sämmtliche einzelne Staaten der Verfassung zugestimmt haben, ist ein neuer Vertrag zu Stande gekommen, die Verfassung selbst, und ich halte es deshalb für unzulässig, immer wieder auf die früheren Verträge, deren Zweck erreicht ist, zurückzukommen und darauf zu verweisen. Ich halte es sogar für gefährlich, wie ja schon die Diskussion im Reichstage in dieser Session mehrfach gezeigt hat.

Was die Sache selbst betrifft, so enthält der Artikel 52 der Verfassung nichts Anderes, als eine transitorische Bestimmung, eine Ausnahme für eine bestimmte Reihe von Jahren, wie es mit der Vertheilung der Postüberschüsse gehalten werden soll; es wird dabei zurückgegangen auf die Jahre 1861 bis 1865. Der Herr Generaldirector der Posten hat bereits darauf hingewiesen, daß dieser Maßstab für die Ueberschüsse, die durch das jetzt vorliegende Gesetz erzielt werden, nicht paßt, denn diese Ueberschüsse sind in den Jahren 1861 bis 1865 nicht vorhanden gewesen. Der § 13 in Verbindung mit dem Amendement des Herrn Abgeordneten von Luck sagt nun nichts Anderes, als, da diese Bestimmung des Artikels 52 nicht paßt, in welchem Bezug genommen ist auf die Jahre 1861 bis 1865, so soll darüber eine neue Vereinbarung mit Zustimmung des Reichstages stattfinden und ins Leben treten. Darin kann ich keine Verfassungsänderung finden, und ich bitte Sie, den § 13 mit dem Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Prosch hat einen Verbesserungsvorschlag eingereicht, wonach der Eingang des § 13 so gefaßt werden soll:

„Die Vorschriften des Artikel 52 der Bundesverfassung sind nicht auszudehnen auf denjenigen Theil der Postüberschüsse," u. s. w.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Digitized by Google

Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch**: Ich halte freilich die Bedenken, welche von dem Abgeordneten Mende gegen den § 13 vorgebracht sind, nicht für sehr gewichtvoll, indessen glaube ich, daß denselben durch die von mir vorgeschlagene Fassung vollständig zu begegnen sein wird und möchte daher diese zur Annahme empfehlen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über den § 13.
Ich werde zuerst den Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch, — dann den des Abgeordneten von Luck und schließlich den ganzen Paragraphen, wie er sich nach diesen Vorabstimmungen zusammensetzen wird, zur Abstimmung bringen.

Der Abgeordnete Dr. Prosch schlägt vor, den Eingang des Paragraphen dahin zu fassen:

Die Vorschriften des Artikel 52 der Bundesverfassung sind nicht auszudehnen auf denjenigen Theil der Postüberschüsse u. s. w.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 13 demselben den eben verlesenen Eingang geben wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —
Ich habe dann zu fragen, ob dem Paragraphen — für den Fall seiner Annahme — beigefügt werden soll, was der Abgeordnete von Luck vorgeschlagen hat:

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses bis Ende Dezember 1875 auszunehmenden Theils bleiben der Verständigung im Bundesrath unter Zustimmung des Reichstages vorbehalten.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 13 auch diesen Zusatz beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist ebenfalls die Majorität.
Der Paragraph lautet im Ganzen:

Die Vorschriften des Artikel 52 der Bundesverfassung sind nicht auszudehnen auf denjenigen Theil der Postüberschüsse, welcher durch die in gegenwärtigem Gesetze angeordneten Portofreiheiten gewonnen wird. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses bis Ende Dezember 1875 auszunehmenden Theils bleiben der Verständigung im Bundesrath unter Zustimmung des Reichstages vorbehalten.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität, —
Zu § 14 ist kein Abänderungsvorschlag erhoben, — ich werde denselben, da auch das Wort nicht verlangt wird, für angenommen erklären und zu der Resolution übergehen, die der Abgeordnete Forkel unter Nr. 180 vorgeschlagen hat.
Der Abgeordnete Forkel hat das Wort.

Abgeordneter **Forkel**: Meine Herren, ich habe mir erlaubt, Ihnen die Resolution vorzuschlagen:

den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstag in seiner nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches die Befreiungen von Telegraphengebühren nach den Grundsätzen des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten, regelt.

Einer ausführlichen Begründung dieses Antrages wird es wohl nicht erst bedürfen; derselbe ist veranlaßt durch den Verlauf und den Ausgang der ersten und zweiten Lesung unseres Gesetzes, namentlich durch die Ablehnung des Antrages des Abgeordneten Becker (Dortmund), welcher zugleich und in demselben Gesetze mit den Portofreiheiten auch die Befreiung von Telegraphengebühren beseitigen, oder zum Mindesten erheblich beschränken wollte. Meine Herren, der Reichstag hat den Becker'schen Antrag fallen lassen, nachdem von Seiten des Bundesraths die bestimmte Erklärung abgegeben worden war, daß die Hereinziehung der Befreiung von Telegraphengebühren in das Portofreiheitsgesetz das letztere selbst werde scheitern machen. Nun denn, meine Herren, so wollen wir für unser Theil dahin wirken, daß der Zweck, den der Becker'sche Antrag damals verfolgt, auf anderem Wege erreicht wird, nämlich durch ein besonderes Gesetz, welches sich ausschließlich mit den Befreiungen von Telegraphengebühren beschäftigt, und welches der Herr Bundeskanzler uns in der nächsten Session im Entwurf vorlegen möge. Das Bedürfniß einer eingreifenden Beschränkung jener Befreiungen wird wohl von keiner Seite des Hauses bestritten, oder auch nur angezweifelt werden, — ebenso wenig, hoffe ich, von dem Bundesrathe. Wohin dergleichen Privilegien führen, welcher ausgiebige, ja unmäßige Gebrauch zum großen Schaden der Bundeskasse hier und da von ihnen gemacht wird, dies ist Ihnen, meine Herren, aus den Illustrationen, welche namentlich der Herr Abgeordnete Dr. Becker bei der ersten Lesung hier gegeben hat, noch in frischer Erinnerung; ich brauche wohl darauf nicht mehr zurückzukommen.

Die Befreiung von Telegraphengebühren wird nach denselben Grundsätzen zu regeln sein, wie die Befreiung von Postporto, weil die Verhältnisse ziemlich gleichmäßig und dieselben sind. Es geht deswegen mein Antrag dahin, daß der Herr Bundeskanzler ersucht werden möge, dem erbetenen Gesetze die nämlichen Grundsätze zum Grunde zu legen, welche wir in das eben verabschiedete Gesetz, betreffend die Portofreiheiten, aufgenommen haben. Meine Herren, wenn dabei außerdem die gebührenfreien Hofhaltungs- und Küchendepeschen gründlicher aus der Welt geschafft werden können, als nach Analogie des § 1 des heute angenommenen Gesetzes, so werde ich das mit besonderer Befriedigung begrüßen; denn glauben Sie, neben der komischen Seite der Ihnen früher vorgeführten Exempel liegt auch eine sehr ernste Seite, die leicht zu bitteren Betrachtungen führen könnte. Das Thema ist heute schon einmal angeschlagen worden und zwar in einer Weise, daß ich keine Neigung fühlte, es hier weiter zu verfolgen. Ich will mich auf diese kurzen Bemerkungen beschränken und empfehle Ihnen die von mir vorgeschlagene Resolution zur Annahme.

Präsident: Der Abgeordnete Mende hat das Wort.

Abgeordneter **Mende**: Meine Herren! Ich wäre, bevor das Amendement zu dem § 1 des Gesetzes über die Portofreiheit angenommen war, entschieden für diesen Antrag gewesen, unter den gegenwärtigen Umständen aber, nachdem die Gemahlinnen und die Wittwen der verstorbenen und regierenden Fürsten in diesen ersten Paragraphen aufgenommen worden sind, bin ich nicht mehr dafür. Ich habe gesprochen, um meine Abstimmung zu motiviren.

Präsident: Ich werde die Resolution zur Abstimmung bringen: sie geht dahin:

Der Reichstag wolle nach Annahme des Gesetzes beschließen:

den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstag in seiner nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches die Befreiungen von Telegraphengebühren nach den Grundsätzen des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten, regelt.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Die Resolution ist angenommen. —
Jetzt müßte — nach § 18 der Geschäftsordnung — die Schlußabstimmung ausgesetzt werden, bis das Büreau die heutigen Beschlüsse wiederum zusammengestellt hat; es wäre denn, daß das Haus einstimmig die Abstimmung heute schon vornehmen will. Wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird, veranlasse ich diese Abstimmung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die der Zusammenstellung unter Nr. 179 einschließlich des Amendemendements von Luck zu § 1, des Amendements Lasker zu § 6, und des Amendements Dr. Prosch zu § 13, so wie der eben beschlossenen Resolution ihre Zustimmung geben wollen.

(Geschieht.)

Die Zustimmung ist erfolgt und somit das Gesetz auch im Ganzen in dritter Berathung angenommen. Ich darf wohl jetzt auch konstatiren, daß die vier Stücke, die dieser Berathung bei-

gelegen haben, das Schreiben des Herrn Bundeskanzlers (Nr. 14 der Drucksachen), der Antrag des Abgeordneten Grafen Rénard (Nr. 16), der Antrag des Abgeordneten Dr. Becker (Nr. 26) und das Schreiben des Herrn Bundeskanzlers vom 10. Mai (Nr. 185) durch diese Berathungen und Beschlußfassungen ihre Erledigung gefunden haben.

(Zustimmung.)

Wir kommen zu der dritten Nummer der Tagesordnung der dritten Berathung über den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, die Grundlage der Diskussion wird die Zusammenstellung unter Nr. 165 bilden. Unter Nr. 195 sind Amendements von den Abgeordneten Dr. Harnier, Evelt und Lasker eingekommen, die ich zuvörderst zur Unterstützung zu stellen habe.

Die Vorschläge des Abgeordneten Dr. Harnier gehen dahin:

1. in § 4 Zeile 4 anstatt:
 „seit mindestens drei Jahren"
 zu setzen:
 „seit mindestens einem Jahre".

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

2. zu § 9:
 statt dessen zweiten Absatzes den zweiten Absatz des § 15 einzufügen und demgemäß den Absatz 2 des § 15 zu streichen.

Wollen diejenigen Herren aufstehen, die diesen Antrag unterstützen?

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. —

Die dritte Vorschlag des genannten Herrn Abgeordneten geht dahin:

dem § 10 folgende Fassung zu geben:

„Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinen äußeren Kennzeichen versehen sein."

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Demnächst schlägt der Abgeordnete Evelt vor, in § 8, Alinea 3 an die Stelle der Worte „innerhalb drei Monaten" zu setzen „innerhalb Jahresfrist".

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. —

Es folgt der Vorschlag des Abgeordneten Lasker im § 3 Absatz 2, hinter „politischer" und vor „Verbrechen" einzuschalten „Vergehen oder".

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Derselbe Herr Abgeordnete schlägt dann vor, in § 6 Absatz 1 die Worte: „ein Bundesgesetz" bis „umfassend" zu streichen, und dafür den Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„mit Ausschluß von Enklaven müssen die Wahlkreise so wie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein";

und als vierter Absatz hinzuzufügen:

„Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen; bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind; diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Antrag unterstützen.

Die Unterstützung ist ausreichend.

Derselbe Herr Abgeordnete schlägt vor, hinter dem § 12 folgenden Paragraphen einzuschalten:

Schriftführer Abgeordneter von Puttkamer-Sorau (liest):

„Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahlzettel entscheidet, mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages, allein der Vorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Die ungiltigen Stimmzettel sind zum Zweck der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokolle beizufügen; die gültig befundenen verwahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Bezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl für giltig erklärt hat."

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Endlich hat derselbe Herr Abgeordnete vorgeschlagen, zu § 13 als zweiten Absatz hinzuzufügen;

„Derselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden."

Wollen die Herren sich erheben, die diesen Antrag unterstützen?

(Geschieht.)

Auch hier ist die Unterstützung ausreichend. —

Wenn nun zu dem Eingange des Gesetzes und seiner Ueberschrift das Wort nicht verlangt wird, so eröffne ich die Diskussion über § 1 —

(Pause)

schließe dieselbe, da Niemand das Wort nimmt und werde, wenn auch keine Abstimmung gefordert wird, den Paragraphen für angenommen erklären.

(Pause.)

Der Paragraph ist angenommen. —

Auf § 2 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Lasker, der kein Amendement ist, den Paragraphen ganz zu streichen. Der Antrag des Abgeordneten von Bernuth, in § 2 statt: „Flotte" zu setzen: „Marine", ist, wie ich verstehe, aufrecht erhalten.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Meine Herren! Der Antrag, den ich mir zu stellen erlaubt habe, dahingehend, daß im § 2 an Stelle des Wortes „Flotte" das Wort „Marine" gesetzt werde, ist schon bei der zweiten Berathung von mir gestellt und wie ich wohl weiß, damals abgelehnt worden. Ich bin mir auch vollkommen bewußt, daß man ohne triftige Gründe nicht ein bei der zweiten Berathung abgelehntes Amendement bei der dritten Berathung reproduciren soll. Ich darf aber die Versicherung ertheilen, daß ich mit gewichtigen Autoritäten auf diesem Gebiete Rücksprache genommen und deren volle Zustimmung dazu gefunden habe, daß im Anschluß an das Bundesgesetz über den Kriegsdienst, die Bezeichnung „Flotte" an dieser Stelle gegenüber der Bezeichnung „Heer", und zwar als parallel laufend damit, nicht richtig ist, sondern daß es statt dessen heißen muß: „Marine".

Dies zur Rechtfertigung des nochmals eingebrachten Amendements, das auch, wie ich glaube, von dem Tische des Bundesraths keinen Widerspruch finden dürfte.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissarius Geheimer Regierungsrath von Puttkamer hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geheimer Regierungsrath **von Puttkamer:** Die verbündeten Regierungen erblicken in dem Amen-

dement des Herrn Abgeordneten von Bernuth eine Verbesserung des Gesetzes und acceptiren es.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Waldeck:** Meine Herren, ich habe zwar schon bei der vorigen Berathung meine Abstimmung motivirt, bei der außerordentlichen Tragweite und Wichtigkeit dieses Paragraphen halte ich es jedoch für nothwendig für mich und meine politischen Freunde hier noch einmal zu konstatiren, daß wir unmöglich einem Paragraphen beistimmen können, welcher eine so große Zahl von Bürgern von dem ersten Recht ausschließt, was ein Bürger auszuüben hat, nämlich von der Befugniß, zu wählen. Es ist auch nicht der mindeste Grund angeführt worden, der uns hätte überzeugen können, daß eine solche Vorschrift hier gerechtfertigt sein könnte. Alle Gründe beziehen sich entweder auf die Utilität, daß es nicht zweckmäßig sei, eine Person, die bei den Fahnen steht, wählen zu lassen. Diese Gründe müssen gänzlich verschwinden, da das Wahlrecht in Preußen bisher nicht nur Rechtens gewesen ist, sondern so lange die Preußische Verfassung besteht, wirklich zur Ausführung gekommen ist. Es kann also in dieser Beziehung kein Grund angeführt werden. Was aber ferner gesagt worden ist, daß es nicht passend sei, daß Militairpersonen an den politischen Parteiungen Theil nehmen, so habe ich schon das vorige Mal gesagt: das paßt auf geworbene Heere, das paßt nicht auf das Heer des Norddeutschen Bundes, indem jeder wehrfähige Mann zugleich wehrpflichtig ist, indem es unmöglich ist, einer Person, die im kräftigsten Mannesalter 12 Jahre zu den Fahnen gehört, für den Augenblick, wo sie bei der Fahne eingestellt ist, das Wahlrecht zu entziehen. Meine Herren, wenn man von politischen Stellungen der Generale gesprochen hat, so will ich ja hier an die Neuzeit nicht erinnern, z. B. nicht an die politischen Stellungen der Generale in Spanien. Man kann wohl sagen, daß die Generale dort zur konstitutionellen Bewegung — ich sehe ganz ab von den Pronunciamentos und Aufständen, ich meine die konstitutionelle Entwickelung des Volkes selbst —, sehr wesentlich beigetragen haben.

Nein, meine Herren, ich will Ihnen eine Größe nennen, vor der Sie Respekt haben werden; das ist der General Gneisenau. Ich bitte Sie einmal das Leben Gneisenau's, welches Pertz herausgegeben hat, zu lesen, ich bitte Sie seine Briefe, die er an seine vertrautesten Freunde geschrieben aus jener Zeit, zu lesen. Ich will Sie dann fragen, ob nicht nach den Grundsätzen, die jetzt geltend gemacht werden sollen, ein solcher Mann aus dem Preußischen Heer während der unglücklichsten Periode gerade aus dem Heere hätte ausgeschlossen werden müssen, während der Periode von 1807 bis 1813? ein Mann, der von den Ideen, die das jetzige Zeitalter in sich trägt, durchdrungen war und der der Vater ist von den Institutionen des Wehrsystems, die damals ins Leben gerufen wurden. Lesen Sie, wie er urtheilte über die damaligen Staatsmänner, über die damalige Politik, lesen Sie, mit welchem Widerwillen er und sein Freund Blücher damals über diese Dinge urtheilten; führen Sie sich dann vor, was jene Männer herbeigeführt haben in den Zeiten, als Blücher sagen konnte: man weiß nicht wo bei uns der Soldat aufhört und der Bürger anfängt, und dann hören Sie solche Worte, wie wir sie hier gehört haben, welche sagen es sei nothwendig, daß dieser Mann, von dem man nicht weiß, ob er Soldat oder Bürger ist, das kostbarste Recht des Bürgers nicht ausüben soll. Nein, meine Herren, auf solchen Prinzipien beruhet nicht die allgemeine Wehrpflicht und das Recht, Waffen zu tragen, durch welche das Preußische Volk getauft worden ist, die Hegemonie in Deutschland zu führen, ohne welche es gar nicht in der Art existiren würde, wie es existirt. Nein, meine Herren, soll aus allen den Schöpfungen, die jetzt durch die Gewalt der Waffen zusammengebracht sind, etwas werden, dann muß das Preußische Heer das Volk in Waffen sein, es muß zurückkehren zu der Wiege, aus der es hervorgegangen ist, und darum dürfen wir ihm dies Recht nicht nehmen. Meine Herren, was von Rechten ihm konnte beschränkt und genommen werden, das ist geschehen durch die Art und Weise der Abänderung, die das Gesetz von 1814 hier in diesem Reichstage gefunden hat; das ist ein fait accompli, das ich damals lebhaft bekämpft habe und innig bedauere. Aber weiter zu gehen, Rechte zu nehmen, die damals vom Reichstage nicht genommen sind, die in der Verfassung nicht genommen sind, die in der Idee des allgemeinen Wahlrechts liegen, dazu, meine Herren, darf diese Versammlung ihre Einwilligung, wie es mir scheint, nun und nimmer geben.

(Lebhaftes Bravo links.)

Präsident: Der Abgeordnete Mende hat das Wort.

Abgeordneter **Mende:** Meine Herren! Es ist sonst meine Art und Weise nicht, oft zu sprechen, indessen bei so wichtigen Fragen, wie die vorliegenden es sind, wird selbst ein sonst nicht beredter Mund beredt, und ich nehme mir die Freiheit, heute so viel zu sprechen, als ich auf dem Herzen habe.

Meine Herren, der § 2 dieses Gesetzes will das Heer von dem Rechte, zu wählen, ausschließen. Sie haben, meine Herren, aus dem Munde eines greisen Veteranen der Demokratie soeben gehört, mit wie wenig Recht dies geschehen würde. Ich will jetzt nicht mehr über das Recht, ich will über die Klugheit sprechen, darüber, meine Herren, ob es klug sein würde, das Heer von den Wahlen auszuschließen. Das ist eine Frage, die sich einfach danach bemessen läßt, ob es gut sein wird, und, meine Herren, der Herr Abgeordnete Waldeck hat Ihnen eben gesagt, wie wenig es gut sein würde. Ich, meine Herren, erlaube mir, Sie zurückzuweisen auf jenes Gesetz, welches im ewigen Weltsystem immer als ein regierendes anerkannt worden ist, auf jenes Gesetz, welches sagt, daß, was nicht gut, auch nicht klug ist. Nun, meine Herren, wenn das Volk — und das Heer ist die Blüthe des Volkes — wenn das Volk in seinem Rechte, in einem seiner ersten und heiligsten Rechte sich gekränkt sieht, dann, meine Herren, dann greift es zum Himmel empor und holt sich seine ewigen Rechte.

(Heiterkeit.)

Und, meine Herren, tasten Sie dieses Recht nicht an: es ist dasselbe, von welchem der Herr Abgeordnete von Moltke gesagt hat, man wolle es ausschließen, weil es das Heer zur Theilnahme am politischen Parteitreiben führe, und weil wir nicht einen Prätorianerstaat, weil wir nicht einen Staat haben wollen, in welchem das Heer sich an politischen Fragen betheilige und Revolutionen mache. Das, meine Herren, ist viel mehr zu befürchten, wenn Sie dem Heere das Recht, zu wählen, nehmen, als wenn Sie es ihm zugestehen.

Ich habe gesprochen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Ich würde einen in zweiter Lesung abgelehnten Antrag nicht noch einmal eingebracht haben, zumal da ich weiß, daß die Meinungen über diese Angelegenheit weit auseinandergehen, wenn für mich der Inhalt dieses Paragraphen nicht von der allergrößten Wichtigkeit, ja von beinah entscheidender Wichtigkeit wäre. Mir liegt daran, daß wir nicht in dem Wahlgesetze bei dem Grundrechte, welches das Fundament unsers Reichstages feststellt, eine Scheidung machen zwischen dem Bürger im Waffenrock und dem Bürger im Civilrock. In einem Lande, in welchem der größte Staatmann, der auf dem Wege des Civilamtes je sich herausgebildet hat, eine Ehre sich daraus macht, im Soldatenrock zu erscheinen, in einem solchen Lande soll man nicht künstlich eine Scheidung machen zwischen dem General und dem Staatsmann, zwischen dem Offizier und dem sonstigen Bürger, wenn er seine Dienstpflicht ausüben muß, oder wenn er an seinem Heerde ist. Ich sehe nicht die geringste Veranlassung, weshalb das bis jetzt ohne jede Störung und Beeinträchtigung der Disziplin ausgeübte Recht einer so großen Zahl von Bürgern entzogen werden soll. Weil diese Trennung eine willkürliche, nicht in der Natur begründete, sondern höchstens durch die Vorliebe einzelner Personen hervorgerufen ist, deshalb leiste ich hier Widerstand und bitte Sie, noch in dritter Lesung gegen den Paragraphen zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von der Schulenburg (Beetzendorf) hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von der Schulenburg** (Beetzendorf): Meine Herren! Das vorige Mal hat eine nicht unbeträchtliche Zahl

der Mitglieder auf dieser Seite (links) mit uns für die Nichttheilnahme des Militairs an den Wahlen gestimmt, ich glaube, daß Sie das aus voller Ueberzeugung gethan haben, denn es ist damals der Grund angeführt worden, daß je freier die Institution und Entwickelung eines Staates ist, desto intakter die Armee von den augenblicklichen Strömungen der Zeit bleiben müsse. Der Herr Abgeordnete Waldeck hat, wenn ich so sagen darf, mit einem kleinen Kunstgriff, der nicht ganz selten ist, eine populäre und edele Gestalt aus der Geschichte herausgegriffen, um für seine Meinungen zu deduziren, daß es wünschenswerth sei, das Militair theilnehmen zu lassen. Nun, meine Herren, der Herr Dr. Waldeck hat nur das Eine dabei übersehen, daß der General Gneisenau, den er angeführt hat, diese seine Meinung in ganz vertraulichen Briefen an Freunde und nächste Verwandte ausgedrückt, und nicht am öffentlichen Wahltisch. Um vertrauliche Briefe hat sich Niemand zu kümmern, und die sind nicht als solche Belege aufzufassen; denn das ist, so lange wie der Mensch lebt, ein Geheimniß, das nur ihn und seine Nächsten angeht. Ich glaube also, daß dieser Beweis nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat. Ich weiß sehr wohl, daß es eine Entsagung ist, und daß es vielleicht von vielen Personen in der Armee als eine Entsagung empfunden wird, nicht an der Wahl theilzunehmen. Aber auf diesen Standpunkt ist der Soldat einmal überhaupt gestellt, daß er Manchem entsagen muß. Ich bitte Sie daher, die Theilnahme des Militairs an den Wahlen nicht wieder in das Gesetz aufzunehmen.

Präsident: Ich theile mit, daß der Antrag auf namentliche Abstimmung über diesen § 2 erhoben worden ist. Ich werde den Antrag am Schluß der Diskussion zur Unterstützung stellen — im Sinne des § 54 der Geschäftsordnung.
Der Abgeordnete von Steinmetz hat das Wort.

Abgeordneter **von Steinmetz**: Ich will in den Anträgen, die den Soldaten das Recht der Wahl nicht beschränkt wissen wollen, eine Militairfreundlichkeit erblicken, allein, meine Herren, wenn von dem Militair selbst der Wunsch ausgeht, nicht wählen zu wollen, so hat das doch auch wohl seine Berechtigung. Wir wünschen nicht zu wählen, um nicht die Debatten in die Armee einzuführen; es ist nicht gut ein deliberirendes Heer zu haben; es kann das zu sehr verschiedenen Richtungen führen, die alle schon da gewesen sind. Denken Sie sich ein durch die Deliberation entstandenes Parlamentsheer, oder ein Heer der Reaktion, oder ein Prätorianerheer, oder eine Glaubensarmee, — ich glaube nicht, daß diese Richtungen, eine nach der andern, in diesem Hohen Hause eine volle Zustimmung finden würden. Man hat sich darauf gestützt, daß, weil das Heer das in Waffen geborene Volk genannt ist, ihm auch das höchste Recht der Wahlen nicht vorenthalten werden möge.

Nun, meine Herren, wenn ich mich in diesem Hohen Hause umsehe, so reduzirt sich die Repräsentation des in Waffen geborenen Volkes auf einen sehr kleinen Bruchtheil. Bei der großen Mehrzahl sehe ich, ruht dieses Attribut. Warum soll nicht auch in der Armee ein Recht ruhen können, was ihr nach der Verfassung allerdings auch gebührt? Wenn Sie, meine Herren, das festhalten wollen, daß das, was der Armee nothwendig ist, gewiß zunächst aus ihr selbst beantragt werden wird, daß sie ihre geordneten Vertreter hat, nun dann, glaube ich, kann man auch ruhig abwarten, bis von dieser Seite dergleichen Anträge gemacht werden. Lassen Sie die Armee das sein, was sie will, das Symbol, oder der Ausdruck der Treue, des Gehorsams, der Ordnung; lassen Sie dieselbe sein die starke Waffe, die sich um ihre Fahne schaart, um Ihnen Sicherheit im Lande und Sicherheit nach Außen zu gewähren, und warten Sie ruhig ab, bis von Seiten des Militairs Ihnen Anträge vorgebracht werden, die nur den Zweck haben können, nach diesen beiden Richtungen hin etwas zu erreichen. Die Armee will nicht deliberiren, sie will nicht den Einfluß ausüben, den ihr eine parlamentarische Einrichtung geben würde. Sie will dem Vaterlande dienen im Innern und nach Außen, und wenn nach diesen beiden Richtungen Vorschläge gemacht werden — und sie sind hier ja gemacht worden, denn Alles, was für die Armee beantragt worden ist, ist nicht im Interesse eines Einzelnen, oder meinetwegen sage ich auch, bloß speziell der Armee, sondern im Interesse des Vaterlandes von Ihnen gefordert worden — wenn solche Anträge gemacht werden, so bitte ich Sie, mit vollen Händen zu geben; Sie geben es dem Vaterlande, nicht der Armee. Darum, meine Herren, bitte ich Sie auch das, was ich hier habe sagen wollen, festzuhalten, die Armee dankt Ihnen für Ihre Freundlichkeit, daß Sie ihr das Recht erhalten wollen, sie dankt Ihnen für die Ausübung, und weil sie dankt, so lassen Sie sie auch gewähren.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Waldeck**: Dem ersten Herrn Vorredner habe ich zunächst zu erwidern, daß es eine ganz besondere Art von Kunstgriff wäre, wenn man aus der Geschichte ein Faktum anführt, das ziemlich allgemein bekannt ist, was aber in einem wissenschaftlichen Werke, von einem bedeutenden Deutschen Geschichtsschreiber geschrieben, seine Illustration erhält, und nur auf die Frage passen sollte, ob ein im Dienste stehender Militair einer abweichenden politischen Ansicht sein könne, als das jeweilige Ministerium. Das hat Gneisenau im höchsten Maaße gezeigt und das hat er auch offen gezeigt in Allem, was er ausgesprochen hat, namentlich zu Seiner Majestät dem Könige selbst. Seine Pläne sind ganz offen vorgelegt und Niemand hat daran Anstoß genommen. Ich möchte wünschen, daß wir auf diesem Standpunkt ständen, wie damals die unglückliche Zeit stand. Ich bedaure, daß die Erfahrung sich immer wiederholt, daß im Glücke das Staats- und Freiheitsleben keine Fortschritte macht.

(Hört! hört!)

Nun meine Herren, was der zweite Herr Vorredner, der gewiß in jeder Beziehung als Repräsentant der Preußischen Armee anzusehende General von Steinmetz gesagt hat, das hat gewiß in mancher Beziehung seine Berechtigung. Ich verkenne es gar nicht, daß einem Militair, der nur Militair ist, einem Manne, wie der Herr Vorredner, der so große militairische Verdienste hat, das Wählen gar nichts Angenehmes ist, daß er mit dem Wählen und mit den politischen Dingen überhaupt nicht gerne zu thun hat. Aber dieser verehrte General ist gewählt, er ist damit ein politischer Mann geworden und darum glaube ich, thut er nicht ganz Recht, wenn er glaubt, daß die Armee nicht mitwählen solle. Noch weniger aber kann man sagen, daß die Armee hier nur vertreten sei durch die Herren Generale zusammen. Nein, meine Herren, sie ist vertreten durch alle jene Landwehrmänner, welche im Jahre 1866 und 1867 gewählt haben und zwar grade während des Krieges. Diejenigen Personen, welche von jenen als Wahlmänner gewählt wurden und dann wiedergewählt haben, sind alle die Repräsentanten derjenigen Mehrheit, welche zum Theil grade aus den Reihen der Armee hervorgegangen ist. Es ist nicht gesagt, daß dieselben immer Militairs sein müssen. Wenn aber die Armee, wie der Herr Vorredner gesagt hat, nicht deliberiren soll (womit ich ganz einverstanden bin) und dennoch anfangen sollte, über diese Frage, über unsere bestehende Gesetzgebung und Verfassung eine allgemeine Meinung abzugeben, so steht das nicht in Uebereinstimmung. Es wird von uns verlangt, daß wir bestehendes Recht des Preußischen Volkes ändern sollen. Müßten wir doch die ganzen 300000 Mann des Norddeutschen Bundes, für welche je 225 Thaler bewilligt sind, viritim fragen, inklusive der Reserve und der Landwehr, ob sie in dem Augenblicke, wo sie eingezogen sind, auch ihr Wahlrecht verlieren wollen. Das ist der Hauptgegenstand, welcher uns interessirt. Ob die Offiziere und Unteroffiziere der Kadres der stehenden Armee Gewicht darauf legen, kommt weit weniger in Betracht, als dieses Recht des ganzen Volkes, um welches es sich handelt. Darum können wir gar nicht in der Lage sein, hier spezielle Anträge der Armee abzuwarten. Nein, sie müssen über die Frage, worüber wir hier keinen Antrag zu machen, sondern nur ja oder nein zu sagen haben, über eine Abänderung der bestehenden Verfassung sich eine Meinung bilden. Diese Meinung — ich wiederhole dies — kann nur so ausfallen, daß sie in Konsequenz bleibt mit dem ganzen System, worauf die Wehrkraft des Norddeutschen Bundes, und so Gott will bald des größern Deutschlands, ruht. Dieses System wird durch solche Fehler, welche Sie ihm einimpfen, nicht gänzlich zerstört werden. Es wird seine Kraft immer in sich tragen. Es wird auch die Regeneration alles dessen in sich tragen, was gegenwärtig uns noch an der Freiheit fehlt und was wahrhaftig nicht von geringer Bedeutung ist. Wenn wir in der Lage sein werden, darüber zu entscheiden, was wir der Armee geben sollen oder nicht, dann erst wird es sich gewiß zeigen, daß in einem freien Volke nicht gekargt werden wird mit dem was nothwendig ist für ein Volk in Waffen. Dann aber wird man sich auch die Frage vorzulegen haben: ist die

jetzige große stehende Armee das Volk in Waffen? Erst dann, wenn der Reichstag zu einer solchen Erklärung im Stande ist (was er nach der gegenwärtigen Verfassung gar nicht ist) würde er auf die Aufforderung des Herrn Vorredners antworten können. Bis dahin aber ist es, je geringer seine Rechte sind in diesen Militär-Angelegenheiten, um so mehr seine Aufgabe, das Depositum von Rechten, welches dem Preußischen Volke in Ansehung der Wehrpflicht zusteht, intakt zu erhalten.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Graf von der Schulenburg (Beetzendorf) hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von der Schulenburg** (Beetzendorf): Ich habe nichts Anderes sagen wollen, als daß es mir kein ungewohntes Vorkommniß ist, daß Männer von der Richtung des Herrn Dr. Waldeck in die Geschichte zurückgreifen und irgend eine Persönlichkeit zu der ihrigen machen, die, wenn sie noch lebte, es schwerlich sein würde. Im Uebrigen bleibe ich dabei, daß sowohl der General von Gneisenau als auch die Helden von 1866, die hier unter uns sitzen wohl Männer sind, die sich mit Politik beschäftigen mögen und über Politik mögen nachgedacht haben, aber keine politischen Generale sind, und damit das so bleibe, wünsche ich, daß das aktive Wahlrecht für das Militär nicht eingeführt werde.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Meine Herren, es ist von denjenigen, welche das aktive Wahlrecht für das Militair vertreten, gesagt worden, sie thäten es darum, weil sie keinen Bruch an dem allgemeinen Prinzip zulassen wollen, welches die Verfassung einmal vorschreibe. Meine Herren, ich gebe zu, das ist ein Grund, den Sie vertreten mögen; aber ich mache darauf aufmerksam, daß es außer dem allgemeinen Wahlrechte noch viele und, wie mir scheint, auch noch wichtigere Rechte giebt, welche ebenfalls als verfassungsmäßige Grundrechte bezeichnet werden können. Ich will bloß das Vereinsrecht hier erwähnen, meine Herren. Sie werden vielleicht heute es noch nicht für zuläßig halten, daß ein Gefreiter aus einer Kompagnie für irgend ein Wirthshaus gegenüber seiner Kaserne eine Volksversammlung anmeldet; Sie müssen es aber nach den Grundsätzen, welche Sie in Bezug auf das aktive Wahlrecht vertreten, auch für zuläßig halten, und ich bitte Sie, die Konsequenz zu ermessen! Es ist vorhin auf Spanien hingewiesen worden. Ja, meine Herren, wahrscheinlich werden Sie eben so gut gelesen haben wie ich, daß die provisorische Regierung in Spanien zu ganz besonderen und sehr energischen Maßregeln sich veranlaßt gesehen hat, um eben die Armee in der dortigen Fluthzeit der Politik frei zu halten von den politischen Bewegungen. Mir hat ein Augenzeuge vor Kurzem erst erzählt, daß ein Offizier, der sich dort betheiligt hat an einem politischen Umzuge, von seinen Kameraden selbst aus dem Umzuge mit Gewalt beseitigt worden ist, und ich habe dasselbe übrigens auch in der Zeitung gelesen. Es liegt mir aber ferner daran, zu konstatiren, daß überall da, wo das Wahlrecht, welches bei uns in Preußen bisher verfassungsmäßiges Recht gewesen, zur Ausübung gekommen ist, dies nur dazu gedient hat, Unannehmlichkeiten, Streit und Verwirrung in das Wahlgeschäft selbst hineinzubringen. Ich erinnere Sie an die Vorkommnisse im Jahre 1866. Man war in den vorsorglichen Bestimmungen so weit gegangen, daß man im Voraus festgesetzt hatte, wie es gehalten werden solle, wenn die Armee unter den Fahnen dem Feinde entgegenmarschirte. Ja, meine Herren, die Civilbeamten hatten das ihrige gethan. Es ist aber nicht möglich gewesen, diese Bestimmungen auszuführen.

Ich will Sie an die vielen Streitigkeiten erinnern, welche stets obgewaltet haben über den Ort, wo die Garnisonen zu wählen haben. Das sind Alles Verhältnisse, meine Herren, die geregelt sein müssen und die, wenn Sie wirklich die Absicht haben, die Armee von den politischen Bewegungen intakt zu erhalten — wie ich es ja nicht bezweifle — auch Ihrerseits die Zustimmung finden müssen, wenn sie so geregelt sind, wie es das Interesse der Armee erfordert. Ich bitte Sie daher, meine Herren, die Bestimmung, die Sie angenommen haben, auch im Gesetze stehen zu lassen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen, der von dem Abgeordneten Fürsten von Pleß herrührt. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bringe den Schlußantrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schluß der Debatte annehmen wollen

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, die sich für den Schluß ausgesprochen hat.

Ich will — bei der Abstimmung — erst die Frage zur Entscheidung bringen, ob es nach dem Antrage des Abgeordneten von Bernuth statt „Flotte" in Zeile 2 „Marine" heißen soll; ich will dann zweitens die Worte „bei der Fahne" zu nochmaliger Abstimmung bringen, (weil sie meines Erinnerns bei der ersten Abstimmung im Druck nicht vorgelegen haben); und endlich den § 3, wie er sich danach herausstellt, zu namentlicher Abstimmung bringen — indem ich jetzt den Antrag auf namentliche Abstimmung erst zur Unterstützung stelle. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die wollen, daß über den § 2 namentlich abgestimmt werde.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Also: soll es zuvörderst — für den Fall der Annahme des § 2 — in dessen zweiter Linie, nach dem Antrage des Abgeordneten von Bernuth, statt „Flotte" heißen „Marine"? Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Zweitens: sollen — für den Fall der Annahme des Paragraphen — die bei der ersten Lesung beschlossenen Worte „bei der Fahne" in der vorletzten Zeile aufrecht erhalten werden? Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität.

Der § 2 lautet nun so:

> Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruhet die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

Diejenigen Herren, die diesen Paragraphen annehmen wollen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja, — die das nicht wollen, mit Nein stimmen.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben V.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit Ja haben gestimmt:

Mosig v. Aehrenfeld. Prinz Albrecht von Preußen. Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Arnim-Kröchlendorff. von Auerswald. Dr. Bähr. Graf von Bassewitz. Dr. Bernhardi. von Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Prinz Biron von Kurland. v. Bodelschwingh. v. Brauchitsch (Elbing). von Brauchitsch (Genthin). Graf v. Bredow. Freiherr v. Brenken. v. Bülow. Bürgers. Buff. Camphausen (Reuß). Conrad. v. Cottenet. v. Cranach. v. Davier. v. Denzin. Devens. von Diest. Freiherr v. Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. Frhr. v. Eckardstein. Dr. Eichmann. v. Einsiedel. Graf zu Eulenburg. Evelt. Frantz. Dr. Friedenthal. Dr. Gitzler. Freiherr v. d. Goltz. von Grävenitz (Grünberg). v. Grävenitz (Hirschberg). v. Hagemeister. Prinz Handjery. Dr. Harnier. v. Helldorf. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Dr. Holzer. Graf v. Hompesch. v. Jagow. Graf v. Itzenplitz. v. Kalckstein. Graf von Kanitz. von Karstedt. Keyser. Graf v. Keyserling-Rautenburg. Graf von Kleist. Koch. Dr. Köster. Dr. Künzer. Graf Lehndorf. v. Levetzow. Fürst von Lichnowsky. Lienau. von Luck. Lucke. Graf von Maltzan. Meier (Bremen). Freiherr v. Moltke. Dr. v. Mühler. Graf zu Münster. Dr. Oetker. Graf v. Oppersdorff. Frhr. v. Patow. Fürst von

Pleß. Graf v. Plessen. Pogge. Dr. Pohlmann. Dr. Prosch. Graf v. Pückler. Freiheer von Romberg. von Sänger. von Saltzwedell. v. Savigny. von Schaper. von Schröder. Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf. Graf v. d. Schulenburg-Filehne. Dr. Freiheer von Schwartzkoppen. Graf Schwerin-Putzar. von Seydewitz (Bitterfeld). von Seydewitz (Rothenburg). von Simpson-Georgenburg. Dr. Simson. Graf zu Solms-Baruth. v. Sperber. Stavenhagen. v. Steinmetz. Steltzer. Dr. Stephani. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Dr. Strousberg. Stumm. v. Thadden. von Thünen. Tobias. von Treskow. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wachler. Wagener (Neustettin). Dr. Wagner (Altenburg). v. Waldaw und Reitzenstein. von Watzdorf. Weißich. Dr. Windthorst. v. Zehmen.

Mit Nein haben gestimmt:

Ackermann. Adickes. Albrecht. Bail. Dr. Baldamus. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Benda. von Bennigsen. Dr. Bock. von Buchowski. Buddenberg. Dr. v. Bunsen. Deutz. Graf zu Dohna-Kotzenau. ten Doornkaat Koolman. Duncker. Dr. Endemann. Dr. Engel (Schleiden). Eysoldt. Försterling. Forkel. Fries. Fritzsche. Fromme. Gebert. Göddertz. Grumbrecht. Hasenclever. Hausmann. Dr. Henneberg. Heyl. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Freiherr v. Hoverbeck. Kanngießer. von Kirchmann. Knapp. Kratz. Kraus. Kreutz. Lasker. Dr. Leistner. Lesse. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Zur Megede. Mende. Dr. Meyer (Thorn). Müller (Stettin). Oehmichen. Oesterreich. Paull. Planck. v. Puttkamer (Sorau). Redeker. Reeder. Richter. Röben. Roß. Russell. Dr. Schleiden. Schulze. Dr. Schwarze. Dr. Schweitzer. Sombart. von Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Dr. Waldeck. Dr. Weigel. Dr. Wigard. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Ziegler. Zurmühlen.

Beurlaubt sind:

Augspurg. Graf Bethusy-Huc. v. Bismarck-Briest. v. Blanckenburg. Bloemer. Dr. Blum (Sachsen). v. Bockum-Dolffs. Braun (Hersfeld). Cornely. Engel (Leobschütz). Vogel von Falckenstein. Graf von Frankenberg. Dr. Fühling. Gommelshausen. von Hennig. Dr. Hüffer. Lautz. Herzog von Ratibor. Graf Schaffgotsch. von Schöning. v. Schwendler. Graf zu Solms-Laubach. von Weitzel.

Gefehlt haben:

v. Arnim-Heinrichsdorf. Graf Baudissin. Bebel. Blum (Cöln). Graf v. Blumenthal. Graf v. Bocholtz. Dr. Böckel. Dr. Braun (Wiesbaden). Dr. Camphausen (Kreuznach). von Chlapowski (Kosten). v. Chlapowski (Kröben). v. Czarlinski. Dietze. v. Elsner. von Forckenbeck. Dr. Francke. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Genast. Dr. Götz. v. Graeve. Günther (Deutsch-Crone). Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Hagen. Freiheer v. Hagke. Harkort. v. Heinemann. Heubner. Frhr. v. d. Heydt. Freiherr v. Hilgers. Hoffmann Hosius. Frhr. von Hüllessem. v. Jackowski. Dr. Jaeger. Jensen. Jordan. Jüngken. Kantak. v. Kardorff. von Kleinsorgen. Köppe. Krüger. Graf von Kwilecki. Liebknecht. Freiheer von Loë. von Mallinckrodt. Meulenbergh. Miquél. Dr. Müller (Görlitz). Nebelthau. Neubronner. Dr. von Niegolewski. Ohm. Pilaski. Freiherr Dr. von Proff-Irnich. v. Puttkamer (Fraustadt). Freiherr zur Rabenau. v. Radkiewicz. Rang. Reichensperger. Graf Renard. Riedel. Römer. Rohland. Freiherr von Rothschild. Runge. von Salza und Lichtenau. Salzmann. v. Saucken. Dr. Schläger. Schraps. v. Seckt. Techow. Twesten. Ulrich. Freiherr von Vincke. v. Wedemeyer. Dr. Wehrenpfennig. v. d. Wense.

Präsident: Das Ergebniß der eben stattgehabten Abstimmung ist folgendes: Es haben 189 Mitglieder an derselben theilgenommen, von denen 114 mit Ja und 75 mit Nein gestimmt haben. Der § 2 ist also in der von mir verlesenen Fassung angenommen.

Zu § 3 liegt nur der Antrag Lasker vor, in der fünftletzten Zeile zwischen „politischer" und „Verbrechen" einzuschalten „Vergehen oder". — Ich frage, ob zu diesem Antrage das Wort verlangt wird, oder ob ich diese Einschaltung ohne Weiteres für beschlossen ansehen soll?

(Zustimmung.)

Das ist der Fall und der § 3 ist mit dieser Einschaltung angenommen.

Der Abgeordnete Dr. Baehr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baehr:** Ich bin nur von meinem Freunde Oetker, der leider am Reden verhindert ist, veranlaßt, das Wort zu nehmen, um eine kleine sprachliche Unrichtigkeit zu verbessern. In Position 4 des Paragraphen heißt es:

> Personen, denen in Folge des rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist u. s. w.

Ich glaube, es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Wort „des" vor „rechtskräftigen Erkenntnisses" wegfallen muß; es ist wohl nur durch einen Druckfehler in den Paragraphen hineingekommen.

Präsident: Wir werden darin übereinstimmen, daß das Wort „des" in Zeile 1 der Position 4 wegfallen muß.

(Zustimmung.)

Ich komme zu § 4. Der Abgeordnete Dr. Harnier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harnier:** Meine Heeren, wie Ihnen Allen erinnerlich ist, haben bei der früheren Berathung die Herren Abgeordneten Freiheer von Hoverbeck und Genossen im Interesse der Ausdehnung der Wahlfreiheit den Antrag gestellt, das Erforderniß der passiven Wahlfähigkeit, wonach der zu Wählende einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens 3 Jahren angehört haben müsse, gänzlich zu beseitigen. Der Reichstag hat in seiner Mehrheit diesen Antrag abgelehnt; er ist dabei wohl von der Ansicht geleitet gewesen, daß die Gesammtheit des Bundes ein Interesse dabei habe und eine Gewähr haben müsse gegen die Gefahr, daß etwa einzelne Wahlkreise durch ephemere Erscheinungen und blendende Eindrücke zur Wahl nicht genügend qualifizirter oder mit den Verhältnissen Norddeutschlands nicht genügend vertrauter Männer sich bestimmen lassen können.

Meine Freunde und ich verkennen nicht das Gewicht dieser Erwägungen und haben nicht die Absicht, den frühern Antrag zu wiederholen, aber sie haben sich der Betrachtung nicht verschließen können, daß in unsrer Zeit, wo die Entwickelungen sich so rasch vollziehen, wo man so rasch lebt, das Erforderniß des dreijährigen Zeitraums in der That eine unverhältnißmäßige Erschwerung der Wählbarkeit enthält. Wir schlagen deshalb vor, statt dessen das Erforderniß auf einen einjährigen Aufenthalt herabzusetzen. Meine Herren, es wird einer ausführlichen Begründung hierfür wohl nicht bedürfen, gestatten Sie mir nur mit einem Wort hinzuweisen auf unsere Stammesgenossen im Süden, welche bisher dem Norddeutschen Bunde noch nicht angehören. Es ist in der That eine entschiedene Unzuträglichkeit, wenn ein Süddeutscher, der nördlich vom Main seinen Wohnsitz aufschlägt, drei Jahre lang von dem höchsten politischen Recht ausgeschlossen sein soll. Der Fall kann vorkommen und er ist bereits vorgekommen, daß ein Süddeutscher, der von einer Süddeutschen Hochschule an eine Norddeutsche, an eine Preußische berufen wird, alsbald den Sitz in diesem Hause als Mitglied des Heerenhauses einnimmt. Der Fall liegt nahe, daß derselbe mit großer Stimmenmehrheit auch alsbald als Mitglied unserer jetzigen Versammlung in diesem Hause erwählt werden würde; aber derselbe Herr, der Mitglied des Herrenhauses ist, muß erst drei Jahre lang in Norddeutschland wohnhaft gewesen sein, um als Mitglied des Reichstags gewählt werden zu können. Ich glaube also, meine Herren, daß eine richtige Vermittlung zwischen beiden Ansichten zu erzielen sein möchte, wenn Sie die dreijährige Dauer in eine einjährige herabsetzen wollten, und empfehle Ihnen die Annahme unseres Antrages.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geh. Regierungsrath **von Puttkamer:** Meine Herren! Ich habe bereits bei der zweiten Lesung die Ehre gehabt, die Gründe auseinander zu setzen, aus welchen die verbündeten Regierungen glauben an ihrem Vorschlage, daß ein dreijähriger Aufenthalt innerhalb des Bundesgebiets zur passiven Wahlfähigkeit erforderlich sei, festhalten zu müssen. Ich kann das Hohe Haus nur bitten, auch bei der dritten Berathung sich diesem Standpunkte anzuschließen.

Digitized by Google

Es handelt sich nur um die Aufrechthaltung des bestehenden Rechtes wie es schon in dem Reichswahlgesetze vom Jahre 1849 und in den meisten späteren Wahlgesetzen geregelt ist, und es würde, glaube ich, nicht erwünscht sein, hieran wieder etwas zu ändern. Den Bemerkungen, welche der Herr Vorredner in Betreff solcher Süddeutscher machte, welche die Naturalisation im Bundesgebiete erlangt haben, und erst nach 3 Jahren die passive Wahlfähigkeit erlangen würden, will ich im Allgemeinen ein gewisses Gewicht nicht absprechen, — aber ich glaube, diese Fälle sind doch nur die Ausnahmefälle, und die Regel wird sein, daß die große Mehrzahl der Einwanderer aus andern Ländern sein wird. Ich glaube also, man muß an dem Schutzmittel, was man an der früher vorgeschlagenen Bestimmung hat finden wollen, festhalten, und ich erlaube mir die Ablehnung des Amendements anheimzustellen.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren, über Zahlen läßt sich eigentlich nicht streiten, aber die Hauptsache ist, daß ich in dem Vortrage des Herrn Kommissars des Bundesraths nicht einen einzigen Grund für die Zeitdauer von 3 Jahren gefunden habe. Daß das früher so bestanden hat und irgendwo Praxis gewesen ist, das ist für mich kein Grund. Wenn Jemand ein Jahr innerhalb des Norddeutschen Bundes gewohnt hat, dann kann er wohl die Ehre haben im Reichstage zu sitzen. Ich meinestheils sehe die Zweckmäßigkeit der Zeitbestimmung überhaupt nicht ein aber zu verlangen, daß die Dauer der Zeit sich auf drei Jahre erstrecke, das halte ich für sehr unzuträglich, wie das schon der Abgeordnete Harnier ausgeführt hat, ich kann das durchaus nicht angemessen finden und ich ersuche Sie daher für das Amendement Harnier zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Forkel hat das Wort.

Abgeordneter **Forkel:** Meine Herren, ich möchte Sie nur mit wenigen Worten auf eine große Inkonvenienz aufmerksam machen, die aus der uns hier angesonnenen Bestimmung hervorgeht: Wenn ein Mitglied des Zollparlaments aus einem Süddeutschen Staate nach Frankfurt a. M. auswandert, und seine Wahlperiode abgelaufen ist, so kann er erst nach dreijährigem Aufenthalte in Frankfurt a. M. oder sonst in Norddeutschland wieder Mitglied des Zollparlaments werden.

(Hört! Heiterkeit.)

Ich glaube, meine Herren, diese Inkonsequenz allein weist schon darauf hin, daß wir überhaupt Deutschen gegenüber eine Zeitdauer nicht feststellen sollten, weder von einem Jahre noch von drei Jahren, daß wir aber eventuell wenigstens nicht über ein Jahr hinausgehen sollten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Harnier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harnier:** Meine Herren, der Herr Bundes-Kommissar hat sich zunächst bezogen auf die von ihm bei der früheren Berathung geltend gemachten Gründe; diese Gründe waren aber nur gegenübergestellt dem Antrage auf gänzliche Beseitigung des fraglichen Erfordernisses, — aber, so viel ich glaube, haben sie irgend eine spezielle Motivirung dafür, daß eine dreijährige Zeitdauer nothwendig sei, und nur darum handelt es sich heute, nicht enthalten. Einer solchen bedürfte es aber doch, da man doch nicht etwa ohne Weiteres glauben muß, daß Jemand erst einen dreijährigen Lehrkursus absolviren, daß er eine volle Parlamentsperiode in Norddeutschland durchmachen müßte, um wählbar zu sein; ich glaube nicht, daß man so etwas im Ernste sagen kann.

Der Herr Bundes-Kommissar hat sodann gesagt, es würde für die Mehrzahl der Eingewanderten, der in den Norddeutschen Bund Uebergezogenen der Fall nicht eintreten. Ganz gewiß nicht, — aber es handelt sich eben darum, die einzelnen sehr seltenen Ausnahmefälle zu schützen, die sonst zu großen Unzuträglichkeiten führen. Gewählt werden immer nur solche Personen werden, deren sonstige Eigenschaften es mit sich bringen; es wird Niemand deshalb gewählt werden, weil er erst kürzlich übergetreten ist; bei der großen Mehrzahl kommt das nicht in Betracht. Wohl aber kann man sagen, es können eben deshalb keine Bedenken gegen unsern Vorschlag entstehen, weil nur in einzelnen wenigen Fällen von dem Wahlrechte zu Gunsten neu Eingewanderter Gebrauch gemacht wird. Ich hoffe also, der Reichstag wird die einjährige Dauer des Aufenthalts für einen genügenden Satz erachten.

Präsident: Die Diskussion über § 4 der Zusammenstellung ist geschlossen. Ich bringe das Amendement des Abgeordneten Dr. Harnier zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — an Stelle der Worte „seit mindestens drei Jahre" setzen würden: „seit mindestens einem Jahre".

(Geschieht.)

Es ist die Majorität; der Satz ist angenommen. —
Wird noch eine Abstimmung über den ganzen Paragraphen gefordert?

(Wird verneint.)

Ich erkläre ihn denn in der dritten Lesung für angenommen.

Ich werde eben das mit dem § 5 der Zusammenstellung thun, bei dem kein Abänderungsvorschlag vorliegt, da Niemand das Wort verlangt.

Auf den § 6 der Vorlage beziehen sich die drei Vorschläge des Abgeordneten Lasker auf Nr. 195, 3 a, b, c. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Die Anträge, welche ich Ihnen heute stelle, rühren davon her, daß es mein Wunsch ist, eine Folge abzuwenden, welche der § 6 nach dem Wortlaute, wie er in der zweiten Lesung angenommen ist, mit sich bringen würde, eine Folge, welche wir jedenfalls mit dem Gesetz nicht haben verbinden wollen. Nach der Annahme der jetzigen Fassung würden Grundsätze ausgesprochen sein, welche jetzt schon maßgebend wären, ehe ein Gesetz über die Wahlbezirke zu Stande kommt. Soweit nun die jetzt gebildeten Wahlbezirke mit diesen Grundsätzen nicht in Uebereinstimmung stehen, müßte eine Umbildung der Wahlbezirke stattfinden. Das ist aber in keinem Falle unsere Absicht, sondern unsere Absicht ist zweierlei: erstens ein Gesetz zu Stande zu bringen, welches die Wahlbezirke abgrenzt; dann aber bis zum Erlaß dieses Gesetzes den gegenwärtigen Zustand aufrecht zu erhalten, weil wir die Veränderung der Zustände für durchaus unzuträglich halten. Dieses Eine fordert das Amendement, sodann hat es noch ein Zweites im Auge. Nur in einem Lande des Norddeutschen Bundes sind die Wahlbezirke so geordnet, daß sie den allgemeinen Prinzipien des gegenwärtigen Wahlgesetzes und der gegenwärtigen Praxis schnurstracks entgegenstehen — das ist in Mecklenburg, in welchem eben die Wahlbezirke nur nach politischen Abtheilungen und nicht nach örtlichen Rücksichten gebildet sind. Der Satz nun im Paragraphen selbst: „die Wahlkreise innerhalb jeden Staates sollen sich möglichst an die politische Eintheilung anschließen u. s. w." — könnte die Meinung hervorrufen, als ob in Mecklenburg die bisherige Praxis bestätigt werden sollte, was sicher nicht einmal die Absicht des Antragstellers gewesen ist, als er in der zweiten Lesung seinen Antrag redigirte, sondern die Sache war so, daß eben in zweiter Lesung nur die Grundsätze hingestellt worden sind und man der dritten Lesung überlassen hat, den Ausdruck besser zu fassen und die Grundsätze in sich selbst kongruent zu machen. Deshalb bitte ich diesen Theil des Paragraphen wegzulassen und in einem späteren Theil eine Bestimmung einzufügen, welche für Mecklenburg sagt, daß in diesem Staate nun die allgemeinen Grundsätze schon vor dem Gesetze über die Wahlbezirke zur Anwendung kommen sollen, damit durch ganz Deutschland nur nach einem Grundsatz die Wahlbezirke gebildet werden und die Wahlbezirke kontinuirlich bleiben bis zu dem Zeitpunkte, wo das Gesetz über die Wahlkreise zu Stande gekommen ist.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geh. Regierungsrath **von Puttkamer:** Ich habe allerdings geglaubt, daß die Bedenken des Herrn Abgeordneten Lasker in Bezug auf die Bildung der Wahlkreise in einem bestimmten Norddeutschen Bundesstaat sich beheben würden durch

das letzte Alinea des Paragraphen, wie es in der Zusammenstellung enthalten ist, welches sagt: „die Wahlkreise, so wie die Wahlbezirke müssen räumlich abgegrenzt sein." Im Uebrigen möchte ich doch glauben, daß vom Standpunkt der verbündeten Regierungen es erwünschter sein würde, den § 6, wie er in der Zusammenstellung sich befindet, unverändert zu lassen. Er enthält das immerhin sehr wichtige Prinzip, daß sowohl die Wahlkreise, wie die Wahlbezirke sich möglichst an die bestehenden politischen Eintheilungen anlehnen sollen und dieses Princip mit dem Reichstage vereinbart zu haben, ist allerdings für die verbündeten Regierungen von Werth. Deshalb würde ich anheimstellen, den § 6 nach der Zusammenstellung unverändert anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat soeben folgenden Vorschlag eingebracht: den § 6 Alinea 1 folgendermaßen zu fassen:

„Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt."

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin gelten folgende Grundsätze:

Die Wahlkreise sowie die Stimmabgabebezirke müssen abgesehen von den Exklaven in räumlichem Zusammenhange abgegrenzt sein. Unter dieser Voraussetzung sollen sich die Wahlkreise innerhalb jedes Staates möglichst an die politische Eintheilung in Kreise, beziehentlich analoge Kommunalbezirke, anschließen und, soweit es hiernach thunlich erscheint, eine annähernd gleiche Einwohnerzahl umfassen,

demnächst

Alinea 2 beizubehalten,

Alinea 3 zu streichen.

Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Meine Herren! Der Vorschlag, den ich mir erlaubt habe, einzubringen, erledigt das Bedenken, welches der Herr Abgeordnete für Meiningen auch durch seinen Vorschlag beseitigen wollte. Es erledigt nämlich den Uebelstand, der sich bei der Bildung der Wahlkreise in einem Bundesstaate dokumentirt hat, den Uebelstand, daß man, um die politische Zusammengehörigkeit zu wahren, räumlich den Wahlkreis in außerordentlich viele kleine Theile zersplitterte. Es wird durch meinen Vorschlag diese Möglichkeit beseitigt, und es wird eine Vorschrift gegeben, die für Mecklenburg — den betreffenden Bundesstaat — die Nothwendigkeit bedinge, die Wahlkreise zu bilden, und zwar in räumlichem Zusammenhang. Es wird ferner dieser Gesichtspunkt des räumlichen Zusammenhanges als der oberste hingestellt, und nur wenn diesem Gesichtspunkte Genüge geschehen ist, in zweiter Linie die politisch-kommunale Zusammengehörigkeit als Norm hingestellt. Der zweite Gesichtspunkt, den der Herr Abgeordnete für Meiningen durch seinen Vorschlag erreichen will, ist allerdings in meiner jetzigen Redaktion nicht berücksichtigt; es ist vielmehr auf das zurückgegangen, was der Reichstag in zweiter Lesung mit großer Mehrheit beschlossen hat, zu dokumentiren, daß es ein nothwendiges supplementares Prinzip für das allgemeine Wahlrecht sei, die kommunale Zusammengehörigkeit als Grundlage für die Bildung der Wahlbezirke anzuerkennen. Ich meinerseits halte das Aussprechen, die ausdrückliche Betonung dieses Prinzips für sehr viel wichtiger, als die Betonung desjenigen Prinzips, daß nothwendig bis zum Erlaß des neuen Wahlgesetzes in allen Fällen die alten Wahlkreise beibehalten werden müssen; denn ich verhehle mir nicht, daß unter Umständen innerhalb jedes Staates so große Verschiebungen der Bevölkerungszahlen vorkommen können, daß grade von dem Gesichtspunkt, der von dieser Seite bei der ersten Lesung in den Vordergrund gestellt wurde, daß es für die Gleichheit des Wahlrechtes nothwendig sei, auf die Bevölkerung Rücksicht zu nehmen, gerade von diesem Gesichtspunkte aus es ganz absolut nothwendig werden kann, eine Veränderung in den Wahlkreisen, eine Verschiebung der Wahlkreise herzustellen. Wir haben damals, um diesem Gesichtspunkte Genüge zu thun, für die Wahlkreise der einzelnen Staaten die Zahlen beibehalten, d. h. wir wollten nicht das Verhältniß der Einzelstaaten zu einander ändern, aber wir wollten innerhalb der Einzelstaaten die Möglichkeit der Aenderung offen lassen, und deshalb, meine Herren, nachdem der Uebelstand beseitigt ist, dem die erste Redaktion nicht Genüge that, nachdem man für gewisse abnorme Zustände und politische Verhältnisse, historische Zufälligkeiten, die der räumlichen Abrundung widersprechen, Hilfe schafft, — nachdem mein Vorschlag diese Hilfe schafft, bitte ich Sie dringend, wiederholen Sie mit der Annahme meines Vorschlages den Beschluß, den Sie bei der zweiten Lesung mit Vorbedacht gefaßt haben.

Präsident: Ich habe noch erst die Unterstützungsfrage zu stellen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Dr. Friedenthal unterstützen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Abgeordnete Wiggers (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wiggers** (Berlin): Meine Herren, ich glaube, die Bestimmungen in § 6, daß die Wahlkreise innerhalb jedes Staates sich möglichst an die politische Eintheilung in Kreise anschließen sollen, ist an sich eine zweckmäßige. Es ist aber schon hervorgehoben, daß mit Rücksicht auf Mecklenburg diese Bestimmung so ausgelegt werden könnte, daß die ursprünglichen Wahlkreise, wie sie dort bisher gewesen sind, festgehalten werden sollen, und darüber, glaube ich, existirt, vielleicht mit Ausnahme einer einzigen Stimme, hier kein Unterschied der Auffassung, daß diese Eintheilung nach Kreisen, wie sie in Mecklenburg gemacht worden ist, fernerhin nicht stattfinden darf. Es ist dies auch von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts und jetzt wieder von dem Herrn Antragsteller ausgesprochen, daß diese Eintheilung ferner nicht bestehen darf. Nun meint der Herr Bundes-Kommissarius, daß durch die letzte Bestimmung, worin es heißt, daß die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt sein sollen, schon hinlänglich vorgebeugt werde, daß die Eintheilung der Kreise nicht wieder so wie früher gemacht werden könnte. Es ist aber schon ganz richtig darauf aufmerksam gemacht, daß ja die Bestimmung in Bezug auf die politische Eintheilung als prinzipale hingestellt sei, daß es demnach in der Vorlage heißt, es sollen sich die Wahlkreise möglichst an die politische Eintheilung anschließen. Nach der bekannten Auslegungskunst, die man hat, und mit der man nach den Wahlkarten, die hier ja auch vorgezeigt sind, das Wort „Wahlkreis" interpretirt hat, kann man aber überzeugt sein, daß nun auch wiederum so interpretirt wird: jene Bestimmung ist die prinzipale, es muß also als erster Grundsatz festgehalten werden, daß die Eintheilung nach politischen Kreisen stattfinde, und erst sub 2 wird gesagt, sie müssen räumlich abgegrenzt sein. Diese letztere Bestimmung verträgt sich aber nicht mit der ersten Bestimmung. In dieser Beziehung ist also das zuletzt gestellte Amendement, wie ich anerkenne, ein Fortschritt. Ob es ganz genügt, ob nicht der bekannten Interpretationskunst doch noch eine Gasse gebaut wird, habe ich bei der Verlesung des Amendements noch nicht ersehen können. Jedenfalls aber ist das Amendement, das von dem Abgeordneten Lasker gestellt ist, so klar, daß es alle diese verschiedenen Schwierigkeiten hebt, und ich rathe Ihnen daher, daß Sie dieses Amendement Lasker in erster Linie annehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Ich hatte gehofft, daß uns die dritte Lesung über diejenigen Amendements hinweghelfen würde, die bereits bei der zweiten Lesung durchgearbeitet worden sind, und dennoch mit großer Majorität abgeworfen. Das ist nicht der Fall, das sehen wir; so weit irgend möglich, werden die Wünsche, die von einer oder der andern Seite gehegt werden, durch neue Amendements wieder hineingeworfen, so daß wir faktisch bei der dritten Lesung ebenso stehen, wie bei der zweiten. Davon abgesehen, meine Herren, haben wir gerade diesen § 6, wie ihn jetzt die Zusammenstellung enthält, mit sehr großer Majorität angenommen nach einer langen, eingehenden, gründlichen Debatte; und ich sehe nicht ab, weshalb wir denselben nun nicht gerade so annehmen, wie er vorliegt. Ich werde prinzipaliter für die Zusammenstellung stimmen, und nur eventuell für das von dem Abgeordneten Dr. Friedenthal vorgeschlagene, heute abgeänderte Amendement, in welchem nur ganz unbedeutend etwas herausgenommen ist von dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Lasker, etwas, was meiner Auffassung nach

dem Herrn Abgeordneten Lasker höchst gleichgiltig ist, ob es hineinkommt oder nicht, denn der Kern des neuen Amendements fällt ja heraus. Also an sich ist die Sache ganz klar: nehmen wir die Zusammenstellung an, dann haben wir das, was wir am vorigen Mal beschlossen haben, wieder, und bleiben damit in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vertreter des Bundesraths. Ich muß bekennen, daß nach dem einmaligen Verlesen, es mir auch nicht ganz klar ist, ob die Fassung eine bessere ist, die vorgeschlagen wird in dem Amendement Friedenthal. Der Zusatz ist an sich nach meiner Auffassung ein unnöthiger, und ich bitte Sie daher, bei der Vorlage zu bleiben und sämmtliche Abänderungen abzulehnen.

Präsident: Ehe ich dem Abgeordneten Lasker das Wort gebe, will ich den Abänderungsvorschlag des Abgeordneten Dr. Friedenthal noch einmal vorlesen.

Er lautet:

Im § 6 das Alinea 1 folgendermaßen zu fassen:

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt. Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin gelten folgende Grundsätze:

Die Wahlkreise sowie die Stimmenabgabe-Bezirke müssen, abgesehen von den Exklaven, in räumlichem Zusammenhange abgegrenzt sein. Unter dieser Voraussetzung sollen sich die Wahlkreise innerhalb jedes Staates möglichst an die politische Eintheilung der Kreise, beziehentlich analoge Kommunalbezirke anschließen und so weit es hiernach thunlich erscheint, eine annähernd gleiche Einwohnerzahl umfassen,

demnächst

Alinea 2 beizubehalten,

Alinea 3 zu streichen.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Der Herr Abgeordnete von Luck befindet sich in einer Beziehung im Irrthum; die Punkte, um die gegenwärtig verhandelt wird, sind in der zweiten Lesung gar nicht zur Sprache gekommen. Es handelt sich um die Frage, und das ist das Erheblichste in meinem Amendement, ob bis zur Vereinbarung eines Gesetzes die Wahlkreise der Verwaltung zur Disposition gestellt werden sollen oder nicht. Unter welchem Ausputz, unter welchen Namen, unter welchen Verbrämungen für das künftige Wahlgesetz dies geschieht, ist mir im Wesentlichen gleichgiltig. So sehr mir der Abgeordnete Dr. Friedenthal die Sache verzuckert, so will er doch im Wesentlichen, daß die Wahlkreise zur Disposition der Verwaltung bleiben. Wir aber haben von jeher das bedeutendste Gewicht darauf gelegt, eine Stabilität in die Wahlkreise hineinzulegen, ihnen eine gesetzliche Festigkeit zu geben, und es kommt uns in erster Linie hierauf weit mehr an, als auf die äußere Gestalt der Wahlkreise. Wir lieben das Gesetz mit allen Unebenheiten mehr als die Verwaltung mit all ihrem zuvorkommenden und liebenswürdigen Wesen. Mein heutiges Amendement will Fürsorge treffen, daß nicht dasjenige, was wir zu Gunsten des Wahlrechtes sichern wollten, in eine schiefere und schlechtere Lage geräth. Denn jetzt ist ein Gesetz über die Wahlkreise versprochen; es werden außerdem Prinzipien für das zukünftige Gesetz aufgestellt und die Verwaltung wird sich hierauf berufen, wenn sie probiren will, in welcher Weise die Prinzipien am besten zum Ausdruck zu bringen. So oft sie die Wahlkreise ändern will, wird sie das Gesetz für sich anrufen, dessen Grundsätze sie möglichst genau zur Ausführung bringen wolle. Der Abgeordnete Dr. Friedenthal, von dem ich einen derartigen Antrag heute nicht erwarten konnte, hat ausdrücklich erklärt, er wünsche, daß die Verwaltung in dieser Weise verfahre. Sodann finde ich den Vorgang ganz ungewöhnlich, daß wir ein Wahlgesetz votiren und in dasselbe Prinzipien aufnehmen, welche ein künftiges Gesetz zu befolgen habe. Wenn wir eine Verfassung beriethen, so würde ich sagen, die Vereinbarung der Prinzipien habe die Bedeutung, daß sie eine verfassungsmäßige Form annehmen. Aber die Herren von der rechten Seite pflegen zu sagen: Wozu abstrakte Versprechungen? wenn wir nicht Lust haben sie zu vollziehen, so stehen sie leer da. Viel weniger Sinn aber hat es, in einem gewöhnlichen Gesetz Vereinbarungen zu treffen, daß ein zukünftiges Gesetz dessen Prinzipien achten soll. Wozu Gesetze über das, was wir nach zwei, drei und fünf Jahren thun wollen? Bei verfassungsmäßigen Gesetzen hat die liberale Partei dies bisweilen gethan, weil sie gemeint, daß die Regierung an ihre eigene Versprechung sich gebunden halte. Seitdem sie aber gefunden, daß dies nicht so war, legt sie kein großes Gewicht mehr darauf, nun in ein Gesetz Prinzipien aufzunehmen, die insofern zweischneidig sind, als die Regierung sie für sich anrufen kann, wenn sie die Wahlkreise zu verändern wünscht, die aber als gesetzliche Garantien nicht den mindesten Werth haben! Wir haben gar keine Veranlassung, im Reichstage den abstrakten Satz auszusprechen, die beste Wahlordnung sei die nach politischen Kreisen geordnete, ein Satz, über welchen im Preußischen Landtage sehr gestritten worden ist, ein Prinzip, welches das Preußische Abgeordnetenhaus, als es ihm zugemuthet wurde, zurückgewiesen hat. Kümmern wir uns nur um gesetzliche Garantien. Darum steht mein Antrag im strikten Gegensatz zu dem Friedenthal'schen Antrage, welcher die Hauptsache wegläßt und Vorschriften giebt, welche zwar wie gesetzliche Garantien aussehen, in Wahrheit aber nur eine Vollmacht sind für die Verwaltung, daß sie die Wahlkreise, so oft es ihr gefällt, ändern dürfe.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar**: Ich möchte Sie doch auch meinerseits bitten, die Fassung, die der Abgeordnete Lasker vorschlägt, anzunehmen, und diejenige des Dr. Friedenthal zu verwerfen, sowie diejenige, die wir in der zweiten Abstimmung angenommen haben. Meiner Ueberzeugung nach enthält das Amendement Lasker alles dasjenige, was festgesetzt werden muß bei Gelegenheit der Berathung eines Wahlgesetzes für den Norddeutschen Bund. Es enthält aber durchaus nicht mehr, und daß es nicht mehr enthält, ist meiner Ueberzeugung nach von höchster Wichtigkeit. Ich habe mir anfangs nicht recht klar machen können, worauf die Aeußerung des Herrn Bundes-Kommissarius ging, daß es für die Regierung von der höchsten Wichtigkeit sei, wenn sie mit dem Reichstage sich über das Prinzip einige, daß die Wahlkreise innerhalb jedes Staates sich möglichst an die politische Eintheilung der Kreise bezüglich analoger Kommunalbezirke anschließen solle.

Denn, meine Herren, von Wichtigkeit ist dieser Grundsatz für das Reichswahlgesetz, wie wir es jetzt haben, meiner Ueberzeugung nach nicht. Denn wenn es feststeht, daß je 100,000 Seelen in räumlich abgegrenzten Bezirken einen Abgeordneten wählen sollen, und hier nur ein Abgeordneter in jedem Wahlkreise gewählt wird, so hat das Prinzip für die Reichstagswahl keine rechte Tragweite. Dagegen hat es aber allerdings eine bedeutende Tragweite in Bezug auf das Wahlgesetz für das Preußische Abgeordnetenhaus. Es wird damit eine Frage entschieden, welche wir sehr lebhaft in dem Preußischen Abgeordnetenhause ventilirt haben, die Frage der Trennung von Stadt und Land bei der Feststellung der Wahlbezirke, — ebenso die Frage, ob es zweckmäßig ist, für jeden Verwaltungskreis einen Abgeordneten zu wählen, oder für die Wahl mehrerer Abgeordneter einen Gesammtwahlkreis zu machen. Diese Frage möchte ich nicht im gegenwärtigen Augenblicke entscheiden, ich möchte dadurch nicht der Regierung ein Mittel in die Hand geben, den Preußischen Abgeordneten gegenüber sagen zu können: um Euch in Uebereinstimmung zu setzen mit den Grundsätzen, welche der Reichstag ausgesprochen hat, müßt Ihr jetzt die Grundsätze annehmen, welche wir im Preußischen Wahlgesetze vorgeschlagen. Da nun die Annahme dieses Grundsatzes hier ohne alle Bedeutung ist, dagegen auf der anderen Seite der Antrag Lasker alles Dasjenige enthält, was hier von Bedeutung ist, so ersuche ich Sie, das Amendement Lasker anzunehmen, und das Amendement Friedenthal und die Fassung der zweiten Lesung zu verwerfen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Der Herr Abgeordnete für Meiningen hat gemeint, die Anträge von mir seien unerwartet gekommen. Ich glaube, daß ich viel mehr Gelegenheit hätte zu sagen, daß mir der von dem Herrn Abgeordneten gestellte Antrag unerwartet gekommen ist. Denn die gesammten Deduktionen, welche der Herr Abgeordnete in der dritten Lesung vorgeführt hat, waren gegen den Herrn Abgeordneten für Meiningen in der

zweiten Lesung gerichtet. Der Herr Abgeordnete nämlich hat in der zweiten Lesung den folgenden Antrag gestellt:

Jeder Abgeordnete wird in einem besondern Wahlkreise gewählt.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin gelten folgende Grundsätze. Die Wahlkreise innerhalb eines jeden Staates sollen eine annähernd gleiche Einwohnerzahl umfassen. Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke getheilt. Mit Ausnahme der hierfür zu kleinen Exklaven und Inseln soll jeder Wahlbezirk mindestens 500 Seelen umfassen und ist der Wahlort thunlichst in die Mitte desselben zu legen.

Die Wahlkreise sowie die Wahlbezirke müssen örtlich abgegrenzt und möglichst abgerundet sein.

Der Herr Abgeordnete hat also genau dasselbe gethan, gegen das er heute so lebhaft polemisirt hat, d. h. er hat zuerst gesagt: es soll später die Sache durch ein Wahlgesetz definitiv geregelt werden und bis dahin sollen folgende Grundsätze gelten. Er hat also bis dahin die Sache der administrativen Regelung überlassen und für diese gewisse bindende Normen aufgestellt, genau dasselbe, was ich heute gethan habe. Es konnte aber nach meiner Meinung meine Auffassung der Sache ihm um so weniger unerwartet sein, als ich gerade mit Rücksicht darauf, — als nach der Annahme meines Amendements in zweiter Lesung mir mitgetheilt wurde, es wäre dadurch ein großer Uebelstand, welcher sich in Mecklenburg herausgestellt hat, konservirt, — gleich damals die Ansicht aussprach, daß das gegen meine Intentionen sei und daß ich den lebhaftesten Wunsch hätte, diesen Uebelstand zu beseitigen und in dieser Beziehung bei der letzten Lesung und der definitiven Annahme einen Vorschlag zu bringen, welcher in Mecklenburg Abhülfe schafft. Diesen Vorschlag habe ich heute gebracht und in dieser Beziehung muß ich dem Herrn Abgeordneten von Luck bemerken, daß das allerdings ein sehr wesentliches Ding ist — für mich wenigstens sehr wesentlich. Wenn ich die Bildung von Wahlbezirken in der Weise sehe, wie das in Mecklenburg geschehen ist, so liegt es mir auf, dem Prinzip des Wahlrechts, was ich hier zur Ausführung bringe, auch in diesem Staate Geltung zu verschaffen, und ich fühle die Verpflichtung, das in der bündigsten Weise zu thun, wie es mein Antrag thut, indem er als prinzipale Norm die räumliche Abgrenzung anstrebt und erst nach Vollziehung dieser Voraussetzung die Anlehnung an die politischen Verbände genehmigt. Meine Herren! Grade aus einem Grunde, welchen der Herr Abgeordnete Graf Schwerin ausgesprochen hat, wünsche ich allerdings die Annahme dieses Prinzips, das mir als Prinzip von der allergrößten Wichtigkeit ist, weil es für das allgemeine Wahlrecht ein nothwendiges Supplement ist. Die anderweitige Deduktion des Herrn Grafen von Schwerin mit Beziehung auf das Preußische Abgeordnetenhaus trifft in keiner Weise zu; denn für das Abgeordnetenhaus haben wir bekanntlich kein allgemeines Wahlrecht, sondern ein ganz anderes Wahlgesetz, und es ist mir, wie ich sowohl bei der zweiten Lesung zu bemerken mir erlaubte, als auch heute noch bemerke, bei der Natur des allgemeinen Wahlrechts auf der anderen Seite ein Korrektiv nothwendig, und dieses Korrektiv will ich bei jeder Gelegenheit betonen. Daß ich in dieser und anderen Beziehungen anderer Ansicht bin als der Herr Abgeordnete für Meiningen, und auch andere Ansichten habe über die Befugnisse der Verwaltung, darüber ist mir nie ein Zweifel gewesen und daß diese Verschiedenheit der Ansichten sich auch in verschiedenen Anträgen Ausdruck schafft, ist mir ebenfalls weder zweifelhaft noch wunderbar. Ich bitte deshalb, trotz dessen und gerade um deswillen meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, in der zweiten Lesung kam es mir darauf an, das Prinzip durchzusetzen, daß die Wahlkreise durch das Gesetz gebildet werden müssen, und ich habe oft genug, sowohl bei dieser, wie bei anderen Gelegenheiten, wiederholt, daß ich bei der zweiten Lesung das Prinzip in das Gesetz hineinzubringen strebe und die korrekte Durchführung desselben der dritten Lesung überlasse. Das ist der Grund, weshalb ich jetzt in der dritten Lesung das Resultat meines eigenen Prinzips in dem heutigen Vorschlag ziehe. Die Ueberraschung aber, daß ein solcher Antrag von dem Abgeordneten Dr. Friedenthal gekommen ist, liegt nicht in dem Inhalte seines Antrages, das weiß auch der Herr Abgeordnete Dr. Friedenthal, sondern darin, daß wir — mit Rücksicht darauf, daß uns mitgetheilt worden ist, unsere übrigen Anträge, mit Ausnahme des auf Streichung des § 2, würden auf einer gewissen Seite des Hauses keine Anfechtung finden — davon Abstand genommen haben, den Antrag zu stellen, das Wahlgesetz ganz von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, und daß dennoch von jener angedeuteten Seite des Hauses Gegenanträge von der höchsten Wichtigkeit gekommen sind. Das war meine Ueberraschung.

Präsident: Die Diskussion über § 6 ist geschlossen. Ich werde den Antrag des Abgeordneten Lasker zuerst zur Abstimmung bringen; wird er angenommen, so erledigt er den Antrag des Abgeordneten Dr. Friedenthal und die Vorlage im § 6; eventuell gehe ich zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Friedenthal, und — falls auch der die Zustimmung des Hauses nicht findet — zu der Vorlage über.

Der Vorschlag des Abgeordneten Lasker geht dahin:

„den § 6 zu fassen, wie folgt:

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

Mit Ausschluß der Exklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage des Abgeordneten Lasker beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir machen die Gegenprobe. Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die dem § 6 in der eben verlesenen Fassung nicht zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Wir müssen namentlich abstimmen.

Ich stelle die Frage nochmals. Sie geht auf die Annahme oder Nichtannahme des Lasker'schen Antrages (Nummer 195 der Drucksachen unter der Zahl 3 a, b und c). Diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja, — die das nicht wollen, mit Nein stimmen. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben W.

(Derselbe erfolgt.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Adickes. Mosig v. Aehrenfeld. Albrecht. Dr. Bähr. Bail. Dr. Baldamus. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Benda. v. Bennigsen. Dr. Bernhardi. v. Bethmann-Hollweg. Dr. Bock. Buddenberg. Dr. v. Bunsen. Conrad. Graf zu Dohna-Kotzenau. ten Doornkaat Koolman. Duncker. Dr. Endemann. Dr. Engel (Schleiden). Evelt. Försterling. Forkel. Fries. Fritzsche. Fromme. Gebert. Gödderts. Grumbrecht. Hagen. Dr. Harnier. Hasenclever. Hausmann. Dr. Henneberg. Hevl. Hinrichsen. Freiherr v. Hoverbeck. Kanngießer. Knapp. Koch. Kratz. Kraus. Kreutz. Lasker. Dr. Leistner. Lesse. Lienau. Dr. Lorentzen. Meier (Bremen). Mende. Dr. Meyer (Thorn). Müller (Stettin.) Nebelthau. Oehmichen. Oesterreich. Dr. Oetker. Frhr. v. Patow. Pauli. Planck. Pegge. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau). Redecker. Reeder. Reichensperger. Roben. Roß. Frhr. von Rothschild. Runge. Russell. Dr. Schleiden. Schulze. Dr. Schwarze. Dr. Schweitzer. Graf Schwerin-Putzar. Dr. Simson. Sombart. Dr. Stephani. v. Thünen. v. Unruh (Magdeburg). Frhr. v. Unruhe-Bomst.

Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Waldeck. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weißich. Dr. Wigard. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Ziegler.

Mit Nein haben gestimmt.

Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Arnim-Kröchlendorff. v. Auerswald. Graf v. Bassewitz. von Bernuth. Prinz Biron von Curland. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Elbing). von Brauchitsch (Genthin). Graf v. Bredow. Freiherr v. Brenken. von Bülow. Buff. Camphausen (Neuß). von Cottenet. von Cranach. v. Davier. v. Denzin. Devens. v. Diest. Freiherr v. Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. Frhr. v. Eckardstein. Dr. Eichmann. v. Einsiedel. Graf zu Eulenburg. Evelt. Dr. Friedenthal. Dr. Gitzler. Freiherr v. d. Goltz. v. Graevenitz (Grünberg). v. Grävenitz (Hirschberg.) v. Hagemeister. Prinz Handjery. v. Helldorf. Frhr. v. d. Heydt. Fürst zu Hohenlohe, Herzog v. Ujest. Graf v. Hompesch. v. Jagow. Graf v. Itzenplitz. v. Kalckstein. Graf v. Kanitz. von Karstedt. Keyser. Graf v. Keyserling-Rautenburg. Graf v. Kleist. Dr. Köster. Dr. Künzer. Graf Lehndorff. v. Levetzow. Fürst v. Lichnowsky. v. Luck. Lucke. Graf v. Maltzan. Frhr. v. Moltke. Dr. v. Mühler. Graf zu Münster. Graf v. Oppersdorff. Fürst v. Pleß. Graf von Plessen. Dr. Pohlmann. Graf v. Pückler. Freiherr v. Romberg. v. Sänger. v. Salzwedell. v. Savigny. v. Schaper. v. Schröder. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Freiherr v. Schwartzkoppen. v. Seydewitz (Bitterfeld). v. Seydewitz (Rothenburg.) v. Simpson-Georgenburg. Graf zu Solms-Baruth. v. Sperber. Stavenhagen. v. Steinmetz. Steltzer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stumm. von Thadden. Tobias. von Treskow. Wagener (Neustettin). v. Waldaw und Reitzenstein. v. Watzdorf. v. Zehmen.

Beurlaubt sind:

Augspurg. Graf Bethusy-Hue. v. Bismarck-Briest. v. Blanckenburg. Bloemer. Dr. Blum (Sachsen). von Bockum-Dolffs. Braun (Hersfeld). Cornely. Engel (Leobschütz). Vogel von Falckenstein. Graf v. Frankenberg. Dr. Fühling. Gommelshausen. v. Hennig. Dr. Hüffer. Lautz. Herzog v. Ratibor. Graf Schaffgotsch. v. Schöning. v. Schwendler. Graf zu Solms-Laubach. v. Weitzel.

Gefehlt haben:

Prinz Albrecht von Preußen. v. Arnim-Heinrichsdorf. Graf Baudissin. Bebel. Blum (Cöln). Graf von Blumenthal. Graf v. Bocholtz. Dr. Böckel. Dr. Braun (Wiesbaden). v. Buchowski. Bürgers. Dr. Camphausen (Kreuznach). v. Chlapowski (Kosten). v. Chlapowski (Kröben). v. Czarlinski. Deutz. Dietze. v. Elsner. v. Forckenbeck. Dr. Francke. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Genast. Dr. Götz. v. Graeve. Günther (Deutsch-Crone). Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Frhr. v. Hagke. Harkort. von Heinemann. Heubner. Frhr. v. Hilgers. Dr Hirsch. Hoffmann. Dr. Holzer. Hosius. Frhr. v. Hüllessem. v. Jackowski. Dr. Jaeger. Jensen. Jordan. Jüngken. Kantak. v. Kardorff. v. Kirchmann. v. Kleinsorgen Köppe. Krüger. Graf v. Kwilecki. Liebknecht. Frhr. v. Loë. Dr. Löwe v. Mallinckrodt. Zur Megede. Meulenbergh. Miquél. Dr. Müller (Görlitz). Neubronner. Dr. von Niegolewski. Ohm. Pilaski. Freiherr Dr. v. Proff-Irnich. Freiherr zur Rabenau. v. Radkiewicz. Rang. Graf Renard. Richter. Riedel. Römer. Rohland. v. Salza und Lichtenau. Salzmann. v. Saucken. Dr. Schläger. Schraps. v. Seeckt. Dr. Strousberg. Techow. Twesten. Ulrich. Frhr. v. Vincke. v. Wedemeyer. v. d. Wense. Dr. Windthorst. Zurmühlen.

Präsident: An der Abstimmung haben 183 Mitglieder theilgenommen; von denen haben 95 mit Ja, 88 mit Nein gestimmt. Der Antrag Lasker ist also angenommen und damit der Antrag des Abgeordneten Dr. Friedenthal und die Fassung der Zusammenstellung § 6 erledigt. —

Zu § 7 liegt kein Abänderungsvorschlag vor; da auch das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich den Paragraphen für angenommen. —

Auf § 8 der Zusammenstellung bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Evelt (195 II), statt „innerhalb drei Monaten" zu setzen „innerhalb Jahresfrist."

Der Abgeordnete Evelt hat das Wort.

Abgeordneter **Evelt:** Meine Herren, es ist eine ganz einfache praktische Rücksicht, welche mich veranlaßt hat, den Vorschlag zu machen, in dem letzten Alinea des § 8 der Zusammenstellung statt der dreimonatlichen Frist eine einjährige zu setzen. So sehr ich nämlich damit einverstanden bin, daß die permanente Wahlliste, welche in der Regierungsvorlage vorgeschlagen wurde, abgelehnt ist, so wenig kann ich die Nothwendigkeit anerkennen, daß bei den erneuerten Wahlen, von denen der § 8 spricht, — das heißt meiner Auffassung nach, ich weiß nicht, ob sie die richtige ist, bei denjenigen Wahlen, die infolge der Niederlegung des Mandats oder des Todes einzelner Mitglieder, also bei einzelnen Neuwahlen, nicht bei allgemeinen Neuwahlen infolge von Auflösung oder dergleichen — eine neue Aufstellung der Wahllisten erfolgen soll, wenn seit der letzten Wahl drei Monate abgelaufen sind. Ich glaube, meine Herren, daß die Wählerschaft im Norddeutschen Bunde keineswegs eine so bewegliche ist, daß eine Liste, die erst drei Monate alt ist, durch eine neue ersetzt werden muß. Meines Erachtens sind auf dem Lande sowohl, wie in den kleinen und mittleren Städten die Wohnsitze ziemlich konstant, und Veränderungen ereignen sich innerhalb dreier Monate äußerst selten. In den großen Städten mag es allerdings mannigfach der Fall sein, daß innerhalb dreier Monate Jemand aus dem einen Wahlbezirke in einen anderen verzieht; aber meines Dafürhaltens hat derselbe dann ja immer das Recht, sich bei der betreffenden Behörde, die die Wahllisten führt, zu melden und seine Aufnahme in die Wahlliste zu verlangen. Will er sich diese kleine Mühe nicht machen, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er sein Wahlrecht nicht ausüben kann; giebt er aber auf die Ausübung des Wahlrechts etwas, so wird er sich diese kleine Mühe nicht verdrießen lassen; giebt er nichts darauf, so wird er auch nicht an der Wahlurne erscheinen, wenn der Name auch in einer neu aufgestellten Wahlliste verzeichnet ist. Meines Erachtens ist es deshalb nothwendig, die vorgesehene dreimonatliche Frist in eine viel längere umzuändern, und da ist mir die einjährige als die richtige erschienen. Ich bitte Sie, meinem Amendement zuzustimmen.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geheimer Regierungs-Rath **von Puttkamer:** Ich habe zunächst zu erklären, daß für den Fall der Annahme des § 8 der Zusammenstellung die verbündeten Regierungen mit dem Amendement des Abgeordneten Evelt sich nur einverstanden erklären können, indem auch sie die einjährige Frist für praktischer halten als die dreimonatliche Frist. Ich bin indessen genöthigt, noch einmal auf die Frage der permanenten Wählerliste zurückzukommen.

Meine Herren! Sie haben dieselbe bei der zweiten Berathung abgelehnt. Es liegt mir fern, auf alle die technischen Erörterungen für und wider die permanente Wählerliste nochmals einzugehen, ich will mir nur erlauben, auf die praktischen Folgen hinzuweisen, welche die Ablehnung der permanenten Wählerliste in gewissen Fällen nach sich ziehen würde. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß bei Annahme des Grundsatzes, den die verbündeten Regierungen in der ursprünglichen Vorlage proponirt hatten, es unter Umständen allerdings vorkommen kann, daß einzelne Wähler vorübergehend von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen werden. Es wird das als ein Uebelstand anerkannt; bei der Verwerfung der permanenten Wählerliste tritt aber ein Uebelstand ein, der nach Ansicht der verbündeten Regierungen größer ist, wie der oben erwähnte. Es kann, wenn die Erneuerung der Wählerliste im Laufe der Legislaturperiode nothwendig wird durch Niederlegung eines Mandats oder auf andere Weise, unter Umständen das Erforderniß der neuen Anlegung der Wählerliste es mit sich bringen, daß ein Wahlkreis länger, als es im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist, seines Vertreters beraubt bleibt.

Es sind dergleichen Fälle schon vorgekommen und sie können und werden auch künftig vorkommen. Es treten sich also zwei Uebelstände gegenüber: auf der einen Seite die Möglichkeit einer vorübergehenden Ausschließung des Wählers von dem Wahlrechte, auf der andern Seite die noch größere Mißstände fürchtende Möglichkeit, daß ein Wahlbezirk längere Zeit unvertreten ist. Aus diesen Gründen haben die verbündeten Regierungen geglaubt, dem Hohen Hause die Erwägung nochmals anheimgeben zu sollen, ob nicht doch die neu vorgeschlagene Einrichtung der permanenten Wählerliste den Vorzug vor der alten

Einrichtung der jedesmal neu aufzustellenden Wählerliste verdient.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich halte es doch für besser, daß wir bei dem vorigen Beschlusse beharren. Bei der zweiten Berathung sprach ich aus, es erscheine mir auffallend, daß man in Frankreich und Belgien mit einer derartigen Einrichtung ausgekommen ist. Ich habe Gelegenheit gehabt, mich zu erkundigen, und nun die Gründe entdeckt, weshalb die Sache dort geht. In Frankreich ist nur derjenige wahlberechtigt, der drei Jahre an dem Orte gewohnt hat, und dann kann man natürlich solche beständige Wählerlisten haben, — wir aber, die wir jeden Wahlberechtigten an dem Orte, wo er augenblicklich wohnt, zur Wahl zulassen, können das nicht brauchen. Ich bitte also ebenso zu stimmen wie bei der zweiten Berathung.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr**: Ich wollte nur Einiges sagen über den Schlußsatz, der auf meinen Antrag in die Vorlage aufgenommen ist. Ich muß dasjenige wiederholen, was heute schon einmal gesagt ist: über Zeitbestimmungen läßt sich schwer streiten. Ich hatte den dreimonatlichen Zeitraum gewählt, weil meinem Gedanken nach diese Vorschrift gelten sollte nicht allein für einzelne Neuwahlen, sondern auch für die erneuerten allgemeinen Wahlen, weil ich keinen Grund zu entdecken vermag, weshalb zwischen diesen Fällen zu unterscheiden sei. Ich glaube also, daß nach der richtigen Auffassung des Satzes derselbe nicht die Auslegung finden kann, die der Abgeordnete Evelt ihm gegeben hat, daß er sich bloß auf einzelne Wahlen beziehe. Hält man für einzelne Neuwahlen einen Zeitraum von drei Monaten zu kurz, so würde ich vorschlagen es geradezu auszusprechen, daß diese Vorschrift eben nur für einzelne Wahlen stattfinden soll, so daß, wenn allgemeine Wahlen erneuert werden, gar kein Zeitraum bestimmt würde, für welchen die Auslegung nicht nöthig sei, vielmehr dann in jedem einzelnen Falle, wo eine allgemeine Wahl stattfindet, eine erneute Aufstellung eintreten müßte. Ich würde deshalb, wenn man auf den Gedanken des Herrn Evelt eingehen will, folgende Fassung vorschlagen:

„Bei den einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten nicht."

Zunächst aber will ich meinen früheren Antrag aufrecht erhalten, da er mir zweckmäßiger zu sein scheint, und bemerke ich nur noch, daß es in der letzten Zeile statt „aufgelegt" heißen muß: „ausgelegt."

Präsident: Will der Abgeordnete Evelt sich vielleicht über diese Vorschläge äußern?

Abgeordneter **Evelt**: Ich adoptire die Fassung, die der Abgeordnete Dr. Bähr meinem Amendement in Verbindung mit der Fassung der zweiten Lesung gegeben hat.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter über die Frage das Wort, ich schließe die Diskussion und werde zuvörderst den jetzt von dem Abgeordneten Evelt adoptirten Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr zur Abstimmung bringen, bei dessen Verwerfung aber das zweite Alinea des § 8 der Zusammenstellung für angenommen erklären. Der Abgeordnete Dr. Bähr schlägt vor, das zweite Alinea dahin zu fassen:

„Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht."

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 8 — dessen drittes Alinea so fassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir müssen die Gegenprobe machen.

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr **nicht** den Vorzug vor dem dritten Alinea der Zusammenstellung geben wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Dies ist die Minderheit; das Alinea ist in der Bähr'schen Fassung angenommen. Wird noch eine Abstimmung über den gesammten Paragraphen gefordert?

(Nein!)

Dann erkläre ich ihn mit diesem Zusatz für angenommen.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Harnier bezieht sich auf die §§ 9, 10 und 15. Die Herren werden erlauben, die drei Paragraphen zusammen zu fassen.

(Zustimmung.)

Der Abgeordnete Dr. Harnier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harnier**: Meine Herren, wie Sie sich durch Einsicht des Antrags überzeugt haben werden, hat derselbe nur eine redaktionelle Bedeutung. Durch den Verlauf der Abstimmungen und Beschlüsse in der zweiten Berathung war der Erfolg eingetreten, daß eine sachlich sehr wichtig politische Bestimmung die Stelle als zweiter Absatz des § 14, welcher von der Kostenfrage handelt, erhalten hat. Der erste Absatz des § 14 sagt: „Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahl-Protokollen u. s. w., werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten — — — von den Gemeinden getragen"; und im zweiten Absatz finden Sie die wichtige Bestimmung, daß die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses ein unentgeldliches Ehrenamt sei; Sie finden ferner die wichtige Bestimmung, daß sich zu dieser Funktion nur Personen qualifiziren, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. Sie werden bei näherer Betrachtung finden, daß es einer richtigen systematischen Reihenfolge entspricht, den Satz, ähnlich wie es die ursprüngliche Regierungs-Vorlage beabsichtigt hatte, dem § 9 einzuverleiben und ihn als zweiten Satz dieses Paragraphen gelten zu lassen. Daraus ergiebt sich als weitere Folge nicht nur, daß der Satz in § 15 wegfällt, sondern auch, daß der zweite Satz in § 9, wie er bei der zweiten Lesung angenommen ist, nunmehr mit § 10 in einen Paragraphen vereinigt wird. Auf diese Weise wird eine vollständig sachgemäße Verbindung und Reihenfolge hergestellt. Sachlich ist keine Aenderung beantragt.

Präsident: Es handelt sich also nur um eine Umstellung bereits in der zweiten Berathung getroffener Bestimmungen, die materiell jetzt nicht abgeändert werden sollen. Wird das Wort verlangt zu dem ersten Alinea des § 9 der Zusammenstellung?

Der Abg. Försterling hat das Wort.

Abgeordneter **Försterling**: Meine Herren, das erste Alinea des § 9 sagt: „Die Wahlhandlung, so wie die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich." Mir ist nun bei der letzten Wahl im Freiberger Wahlbezirk der Fall vorgekommen, daß ich der Wahlhandlung beiwohnen wollte, die betreffenden Wahlgehilfen mir aber sagten, nach ihrer Auffassung sei die Wahlhandlung wohl öffentlich, aber nur öffentlich für die Wahlberechtigten des Ortes. Nach meiner Auffassung glaube ich jedoch, daß die Wahlhandlung öffentlich sein soll für die Wähler überhaupt, die auf Grund dieses Wahlgesetzes in dem Norddeutschen Bund wählen dürfen. Ich wollte mir nun, da ich das Recht habe in diesem Hohen Hause sprechen zu dürfen, die Anfrage erlauben, wie das künftig gehalten werden soll, ob die Wahlhandlung überhaupt öffentlich ist, so daß Jeder ihr beiwohnen kann, der auf Grund dieses Wahlgesetzes Wähler im Norddeutschen Bunde ist, oder nur die Wähler des Ortes. Ich bitte mir diese Frage zu beantworten.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar, Geheimer Regierungs-Rath **von Puttkamer**: Ich glaube es als ganz selbstverständlich betrachten zu dürfen, daß alle Wahlberechtigten bei dem Wahlakte gegenwärtig sein dürfen und daß keine Beschränkung stattzufinden hat auf diejenigen Wähler, welche innerhalb des betreffenden Wahlbezirks wohnen.

Präsident: Es ist sonst gegen das erste Alinea des § 9 keine Erinnerung erhoben, ich werde es also für angenommen

erklären. — Nun schlägt der Abgeordnete Dr. Harnier vor, als zweites Alinea dieses Paragraphen dasjenige anzunehmen, welches in der Zusammenstellung als zweites Alinea des § 15 erscheint, mit den Worten „die Funktionen der Vorsteher" anfängt und bis „Staatsamt bekleiden" reicht. — Es scheint sich auch dagegen kein Widerspruch zu erheben. —

Der dritte Antrag des Abgeordneten Dr. Harnier geht dahin, das zweite Alinea von § 9 zum ersten Alinea des § 10 zu machen, ohne übrigens an seinem Wortlaute etwas zu ändern. Auch damit scheint das Haus einverstanden.

Und endlich: als zweites Alinea in diesem § 10 fast wörtlich das zu beschließen, was jetzt den § 10 der Zusammenstellung allein ausmacht, nämlich die Worte:

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Hierzu hat der Abgeordnete Sombart das Wort.

Abgeordneter **Sombart**: Meine Herren! Ich habe es unterlassen — und darin komme ich dem Wunsche des Herrn Abgeordneten von Luck nach — mein Amendement zu § 10, welches sich auf Einführung einheitlicher Kouverts erstreckte, wieder aufzunehmen.

(Bravo! rechts.)

Dahingegen möchte ich konstatiren, daß einmal die Lords von England in diesem Augenblicke sich lebhaft damit beschäftigen — um die Abstimmung wirklich geheimzuhalten — derartige Kouverts einzuführen, und daß zweitens am 7. April dieses Jahres im gesetzgebenden Körper von Frankreich ein Amendement von Notabilitäten des Landes eingebracht ist, welches sich gleichfalls auf die Einführung einheitlicher Kouverts bezieht. Ich möchte also damit an den verehrten Herrn Kollegen aus Meppen die Mittheilung machen, daß nicht der „Punch" sich meiner angenommen hat, sondern daß Körperschaften Englands und Frankreichs, vor denen er vielleicht Respekt hat, die Sache in Berathung genommen haben!

(Hört! Hört!)

Präsident: Ich konstatire, daß das Haus die Anträge des Abgeordneten Dr. Harnier unter 2 und 3, I der Nr. 195 angenommen hat und komme zu § 11, dem gegenüber kein Abänderungsvorschlag vorliegt, — auch jetzt das Wort nicht verlangt wird, den ich also ebenmäßig für angenommen erkläre.

Hinter § 12 der Vorlage, gegen den an sich auch kein Amendement erhoben ist, und den ich also auch für angenommen erklären darf, schlägt der Abgeordnete Lasker (Nr. 195, III, 4) vor, einen neuen Paragraphen zu inseriren.

Er hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Zu diesem Paragraphen brauche ich nicht viel anzuführen, er ist eigentlich das Erkenntniß in dem Prozesse Damm contra Hirsch

(Heiterkeit);

den einzelnen Fall haben wir bereits entschieden, ich bitte, daß wir diese Sache im Allgemeinen entscheiden mögen.

Präsident: Es nimmt Niemand das Wort zu diesem Antrage. Wenn keine Abstimmung verlangt wird, erkläre ich, daß der Zusatzparagraph, den der Abgeordnete Lasker hinter § 12 der Regierungsvorlage vorgeschlagen hat, die Zustimmung des Hauses gefunden hat. —

Auf § 13 bezieht sich das fünfte Lasker'sche Amendement nur scheinbar; es soll heißen „14" und nicht „derselbe kann", sondern „dasselbe kann", natürlich das Wahlreglement.

Ich frage, ob über diesen Zusatz das Wort verlangt wird, — und spreche, da das nicht geschieht, aus, daß § 14 mit diesem Zusatz angenommen ist.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete von Brauchitsch (Elbing).

Abgeordneter **von Brauchitsch** (Elbing): Ich möchte doch hierüber um eine Abstimmung bitten.

Präsident: Es soll abgestimmt werden über den Zusatz:

Dasselbe (nämlich Wahlreglement) kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 14 (das ist in der Regierungsvorlage § 13) — den eben verlesenen Zusatz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die erhebliche Majorität des Hauses.

(Oho!)

Die Erheblichkeit der Mehrheit schien bezweifelt zu werden, es ist aber so.

Zu Alinea 1 des § 15, das allein jetzt noch von dem § 15 übrig geblieben, ist kein Amendement vorhanden, auch wird das Wort nicht verlangt. Ich erkläre auch dies Alinea, welches nun allein den § 15 bilden wird, in dritter Berathung für angenommen.

Zu § 16 übergiebt der Abgeordnete Dr. Friedenthal eben ein Amendement:

den § 16 in folgender Fassung anzunehmen:

Die Wahlberechtigten haben das Recht zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden, und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu halten. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine so wie über die Ueberwachung derselben bleiben unberührt.

Abgeordneter Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Ich will nur kurz bemerken, daß das Amendement den bei der zweiten Lesung gefaßten Beschluß innerhalb seines wesentlichen Inhaltes interpretirt, nämlich dahin, daß das Recht, behufs Wahlbesprechungen Vereine und Versammlungen zu bilden, in allen Bundesstaaten gewährleistet, aber dadurch nicht den landesgesetzlichen Garantien, wo überhaupt ein solches Recht garantirt ist, entzogen werden soll. Ich zweifle nicht daran, daß die große Mehrheit des Reichstages mit dieser Interpretation einverstanden ist.

Präsident: Der Abgeordnete Wiggers (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wiggers** (Berlin): Meine Herren! Ich habe früher dasjenige Amendement gestellt, das im § 16 angenommen ist. Ich habe dabei ausdrücklich erklärt, daß dies keine besondere Bestimmung, keine ausnahmsweise Bestimmung sein soll, die für dies oder jenes Landes etwa anwendbar wäre, sondern daß ich mich dazu nur veranlaßt sehe durch besondere Zustände, die in einzelnen Staaten herrschen. Es ist Ihnen ja auch von mir und von dem Vertreter für Mecklenburg-Strelitz auseinandergesetzt, wie die Zustände in Mecklenburg liegen, wo die politischen Vereine und die Bildung derselben ganz von der Genehmigung des Ministeriums des Innern abhängen, wo öffentliche Versammlungen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, oder bei Wahlen der resp. Ortsobrigkeit, stattfinden können. Wir sprachen uns dahin aus, daß bei solchen Gesetzen überall von keiner Wahlfreiheit die Rede sein könne; keineswegs aber haben wir beabsichtigt, damit die etwaigen Ordnungsbestimmungen, die existiren — und es ist dies von uns, namentlich von mir, ausdrücklich ausgesprochen worden — aufzuheben, und damit gewissermaßen aus anderen Gesetzen, wo freiere Bestimmungen sind, diese Ordnungs-Bestimmungen hinaus zu eskamotiren; sondern ich betrachtete es als selbstverständlich, daß wir nicht mehr in Mecklenburg damit erreichen wollten, als was namentlich in Preußen und anderen Staaten schon besteht. Ich habe also von meinem Standpunkte aus nichts dagegen, daß ein solcher Zusatz noch gemacht wird, wiewohl ich der Ansicht bin, daß er überflüssig ist.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissarius Geheimer Regierungsrath **von Puttkamer**: Meine Herren, ich hatte bei der zweiten Berathung die Ehre, die ernsten Bedenken auseinander zu setzen, welche vom Standpunkt der verbündeten Regierungen gegen den § 16 der Vorlage obwalten würden. Diese Bedenken bestehen noch heute im vollen Maaße, und die verbündeten Regierungen würden nur in dem Amendement des Abgeordneten Dr. Frieden-

thal die Möglichkeit erblicken können, den § 16 der Zusammenstellung anzunehmen.

Präsident: Es nimmt Niemand mehr das Wort zu dieser Frage, — ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag des Abgeordneten Dr. Friedenthal gegenüber § 16 zur Abstimmung. Die Annahme des Amendements des Abgeordneten Dr. Friedenthal erledigt den § 16 der Zusammenstellung.

Der Antrag geht dahin, den § 16 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu halten. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt."

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses; § 16 der Regierungsvorlage ist damit erledigt.

Zu § 17 der Zusammenstellung ist kein Amendement erhoben. Da auch das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich den Paragraphen in dritter Lesung für angenommen und damit die dritte Berathung des Gesetzes für beendigt. Ich werde nunmehr eine Zusammenstellung im Sinne des § 18 der Geschäftsordnung veranstalten und die Abstimmung darüber auf die nächste Tagesordnung setzen.

Wir kommen zu Nummer 4 der heutigen Tagesordnung, der dritten Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes (Nr. 10 der Drucksachen) auf Grund der Zusammenstellung in Nummer 184 der Drucksachen,

zu welcher inzwischen ein einziges Amendement eingegangen ist, das des Abgeordneten von Zehmen, das sich auf Nummer 3 des § 8, jetzt 4 der Zusammenstellung bezieht.

Ich eröffne die Generaldebatte über das Gesetz, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und frage, ob zu der Ueberschrift oder dem Eingang des Gesetzes das Wort verlangt wird. Dies ist nicht der Fall; ich eröffne die Diskussion über § 1.

Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger:** Ich bin einverstanden mit dem Prinzip, welches die Kommission dem ganzen Gesetze zu Grunde gelegt hat, und ich bin der Meinung, daß der von der Kommission vorgeschlagene Paragraph 1 besser sei, als der der Bundesvorlage. Es scheint mir aber, daß eine Lücke auszufüllen sein wird, ohne welche Ausfüllung § 1 den Zweck unmöglich erreichen kann, den er sich vorgesetzt hat. Es heißt dort im § 1 unter Hinweglassung dessen, was nicht für meinen Zweck nothwendig ist, daß „die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste u. s. w., erst dann mit Beschlag belegt werden kann, nachdem die Leistung der Arbeiten erfolgt und nachdem der Tag abgelaufen ist, an welchem die Vergütung gesetzlich vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war." Es scheint mir, daß hierbei nicht die Eventualität berücksichtigt worden ist, daß an dem betreffenden Verfalltage die Zahlung nicht geleistet worden ist. Wenn nämlich der Arbeitgeber die Zahlung an dem kriterischen Tage nicht leistet, dann tritt der zweite Tag ein und an diesem besteht kein Schutz gegen die Beschlagnahme des Lohnes mehr. Ich sollte meinen, daß diese Erwägung klar ergäbe, daß, wenn der Paragraph so angenommen wird, wie er hier steht, er in der Wirklichkeit nur noch ein Privilegium des Arbeitgebers ist, im Allermindesten aber nicht den Arbeiter in seinem Lohn schützt gegen Vexationen der Beschlagnahme. Man kann ja sagen, und das wird vielleicht auch für die Kommission maßgebend gewesen sein, daß eine Nichtzahlung von einem Fabrikherrn oder einem Hüttenbesitzer nicht so leicht zu gewärtigen sei. Allein nach der Allgemeinheit des Paragraphen handelt es sich nicht bloß von dem Lohn solcher Fabrikarbeiter, die in einer großen Industrieanstalt arbeiten, sondern von jedem Lohn, auch von jedem Gesindelohn, der ebenso behandelt werden soll, wie die Löhne der Fabrikarbeiter. Will man einen wirklichen Schutz für die Arbeiter erzielen, dann meine ich, muß ich der Gedanke maßgebend sein, daß er den gesetzlich gewollten Schutz genießt, so lange er nicht durch seine Handlungen zu erkennen gegeben, daß er dem Arbeitgeber Kredit ertheilen wolle, indem er seinen Lohn an einem bestimmten Tage nicht einforderte. Hat er ihn dagegen eingefordert und bekommt ihn nicht ausgezahlt, weil es der Arbeitgeber entweder nicht will oder nicht kann, vielleicht sogar weil er eine Kollision beabsichtigt mit einem Gläubiger, welcher am folgenden Tage Arrest einlegen will, dann ist, wie mir scheint, der Zweck des Gesetzes, welches den Schutz des verdienten Lohnes herbeiführen will, nicht erreicht. Es scheint mir daher, daß man den § 1 in der Weise zu amendiren hat, daß die Worte „abgelaufen ist" in der zehnten Zeile an das Ende des Satzes gestellt werden und sodann die Zusatz-Worte folgen läßt: „ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat". Dies Einfordern ist doch eine einfache Operation, welche keine Schwierigkeiten in der Beweisfrage herbeiführen wird. Es handelt sich ja durchweg nur um geringe Forderungen, hinsichtlich deren alle einschlagenden Thatsachen durch Zeugenbeweis festgestellt werden können. Ich bin daher der Meinung, daß materielle Bedenken gegen diesen Zusatz sich nicht geltend machen lassen, sowie daß der Zweck dieses Gesetzes nur durch das Amendement erreicht werden kann.

Präsident: Ich muß das Amendement zur Unterstützung stellen. Dasselbe lautet:

die Worte „abgelaufen ist" in der zehnten Zeile an das Ende des Satzes zu setzen und sodann die Worte folgen zu lassen: „ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat."

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Lasker:** Diese Frage ist auch innerhalb der Kommission, welche die zweite Lesung vorberathen hat, nicht unerwogen geblieben. Wir haben aber diesen vorgeschlagenen Ausweg für sehr bedenklich gehalten, namentlich deshalb weil das Merkmal der Einforderung zu schwer festzustellen ist. Ich meinerseits (im Namen der Kommission kann ich dies nicht sagen) nehme an, daß jeder Arbeitgeber, welcher nicht zur vertragsmäßigen Zeit die Auszahlung bewirkt und dadurch herbeiführt, daß der Lohn mit Beschlag belegt werden kann, sich zur Entschädigung verpflichtet macht gegen denjenigen, welcher Schaden erleidet, gegen den Arbeitnehmer. Im Leben werden die Fälle wahrscheinlich selten vorkommen, in welchen aus diesem Grunde die Beschlagnahme wird bewirkt werden können, während auf der anderen Seite die Beweisführung eine durchaus schwierige sein würde. Wir haben deshalb den Inhalt dieses Antrages für juristisch richtig, aber nicht für erheblich praktisch erachtet, auf der andern Seite aber besorgt, daß er eine Verwirrung herbeiführen könne. Wenn ich sage, daß uns dieser Antrag juristisch richtig gedacht schien, will ich dies insofern einschränken, als das eine unterscheidende Moment, von wann ab die Lohnforderung Kapital wird, dadurch verwickelt wird. Aber die andere Rücksicht, daß der Arbeitnehmer im Stande gewesen sein muß, den Lohn zu realisiren, ehe dieser der Exekution unterworfen wird, durch den Gedankengang des Amendements besser gewahrt ist. Aber ich wiederhole, ein praktisches Bedürfniß danach schien der Kommission nicht vorliegend. Sollten Fälle der Kollision eintreten, so wird die Gesetzgebung immer in der Lage sein abzuhelfen, während es ohne Noth nicht gerechtfertigt schien, einen verdunkelten Rechtszustand hervorzurufen. Dies waren die Erwägungen, weshalb wir von einer gleichen Bestimmung in der Kommission Abstand genommen haben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr:** Ich möchte doch den Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger unterstützen. Wie jetzt das Gesetz liegt, ist in der That das Prinzip in einer der wichtigsten Beziehungen, im Verhältniß zum Arbeitgeber, offen gelassen. Der Arbeitgeber hat es jederzeit in der Hand, die Beschlagnahme des laufenden Lohnes gegen den Willen des Arbeiters eintreten zu lassen. Er kann es zunächst in Betreff seiner eigenen Forderungen. In dieser Beziehung ist ausdrücklich

vorbehalten, daß er jeder Zeit mit dem Lohne seines Arbeiters kompensiren kann, was, wenn es ihm auch unter gewissen Verhältnissen nothwendig vorbehalten bleiben muß, nach der Natur der Sache doch einer Beschlagnahme des Lohnes geradezu gleichkommt. Er kann es aber auch noch dahin bringen, daß jeder Dritte aus dem laufenden Lohne befriedigt werde, und zwar in doppelter Weise. Er kann sich zunächst die Forderung des Dritten cediren lassen; dann kompensirt er diese mit der Lohnforderung. Die andere Art ist diejenige, welche der Herr Abgeordnete Reichensperger bereits hervorgehoben hat, daß der Arbeitgeber an dem betreffenden Tage den Lohn nicht auszahlt. Dann kommt der Dritte des andern Tages heran, und der Lohn kann mit Beschlag belegt werden. Wie jetzt das Gesetz lautet, geht es dahin: nicht, daß der Lohn der Beschlagnahme überhaupt nicht fähig sei, sondern daß er es nur sei mit Einwilligung des Arbeitgebers.

Wenn der Herr Abgeordnete Lasker hervorgehoben hat, es würde dadurch eine Verwirrung in das Gesetz gebracht, daß man die Beschlagnahme von der unterbliebenen Anforderung des Lohnes abhängig erkläre, so will ich nur darauf aufmerksam machen, daß ja die Beschlagnahme stets erfolgen kann, so lange nicht der **Beweis** einer am Tage der Fälligkeit geschehenen Anforderung des Lohnes erbracht wird. Wie dadurch eine Verwirrung herbeigeführt wird, vermag ich nicht einzusehen. Und zwar müßte der **Arbeiter** erst den Beweis erbringen; das ist eine Last, die ihm obliegt. Auch ein gewisser Widerspruch ist in den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lasker enthalten, indem er uns zum Trost sagt, es würde ja der Arbeitgeber, wenn er die Zahlung des Lohnes verweigert hätte, dadurch dem Arbeiter zur Entschädigung verpflichtet. Um dies herbeizuführen, müßte denn doch der Arbeiter wiederum erst beweisen, daß er den Arbeitgeber zur Zahlung des Lohnes aufgefordert habe, und da hätten wir wieder denselben angeblich verwirrenden Beweis. Wenn das Bedenken also in jenem Falle zutrifft, so trifft es auch in diesem zu. Ich muß aber auch den Satz bestreiten, welchen der Herr Abgeordnete Lasker aufgestellt hat, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter zur Entschädigung verpflichtet sei, wenn er dem Arbeiter, sei es absichtlich, sei es, weil er gerade nicht zahlen kann, den Lohn nicht gezahlt hat. Er ist nicht zur Entschädigung verpflichtet, wenn wir es hier nicht ausdrücklich aussprechen; wenigstens ist diese Frage höchst disputabel. Man kann sagen: Wenn auch durch Schuld des Arbeitgebers die Beschlagnahme herbeigeführt ist, so ist dem Arbeiter dadurch Nichts entzogen; es ist eine Schuld desselben berichtigt; dadurch ist seinem Vermögen in anderer Weise zugekommen, was er durch die Beschlagnahme verloren hat. Bejahte man eine Entschädigungspflicht, so würde das Gericht nur dahin erkennen können, daß der Arbeitgeber den Lohn doppelt zu bezahlen habe. Das ohne Weiteres anzunehmen, ist doch gewiß sehr zweifelhaft.

Ich finde, daß der Antrag des Abgeordneten Reichensperger die Sache zwar nicht ganz erledigt, aber er macht doch wenigstens ein Loch zu, durch welches das Gesetz umgangen werden kann, und wenn gesagt wird, es würden daraus keine Mißstände entstehen, so schadet doch der Antrag jedenfalls Nichts, sondern setzt die Sache mehr außer Gefahr.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Es war auch gar nicht meine Absicht dem Antrage positiven Widerstand entgegenzusetzen, sondern ich gebe zu, daß dadurch einem Uebelstande abgeholfen werden kann. Ich habe nur Erwägungen vorgetragen, die innerhalb der Kommission über die Sache gepflogen worden sind. Sehr praktisch wird der Antrag um deswillen nicht sein, weil wir in der Gewerbeordnung dafür gesorgt haben, daß jeder Arbeitnehmer, welchem gegenüber der Arbeitgeber seine Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllt, das Recht des sofortigen Abgehens hat, selbst wenn im Vertrage eine längere Kontraktsdauer ausdrücklich stipulirt ist, oder das Gesetz eine längere Kündigungsfrist voraussetzt. Dies ist nach dem Antrage des Abgeordneten Schulze in die Gewerbeordnung mit aufgenommen. Es würde also höchstens eine Kollision oder selbst eine bloße Nichterfüllung der vertragsmäßigen Pflichten des Arbeitgebers nur einmal vorkommen können, und nicht dauernd wirken; am nächsten Tage würde der Arbeiter schon das Recht haben abzugehen. Das ist der Grund, weshalb ich meine, daß dem Antrage eine große praktische Bedeutung nicht beizulegen ist.

Dem Herrn Abgeordneten Dr. Baehr will ich nur auf einen Punkt erwidern. Es ist für die Ausübung des Rechtes etwas Anderes, wenn die gerichtliche Beschlagnahme von Effekt ist für den Gläubiger, welcher die Beschlagnahme ausgebracht hat, und nur der Arbeiter einen Entschädigungsprozeß gegen den Arbeitgeber anstellen kann, oder wenn darum gestritten wird, ob eine gerichtliche Anordnung überhaupt eine Folge haben soll oder nicht, und darum gestritten werden muß mit den Hilfsmitteln eines sehr zweifelhaften Beweises. Indessen, ich kann doch nicht umhin anzuerkennen, daß eine Sicherheitsmaßregel, wenn auch nur für einen seltenen Fall in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Reichensperger gegeben ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren, ich glaube nicht, daß der Fall so selten ist, wie der Abgeordnete Lasker meint. Ich glaube, daß, wenn man solche Dinge, besonders in der Stellung des Abgeordneten Lasker, nicht so oft erfährt, dies nach lange kein Beweis dafür ist, daß sie nicht häufig vorkommen. Ich kann aus meiner eigenen Erfahrung mittheilen, daß ich gerade gestern noch einen Brief von einem Arbeiter bekommen habe, worin derselbe sich bitter darüber beklagt, daß sein Arbeitgeber ihm das Leben unmöglich mache, indem er ihm den Lohn nicht auszahle, sondern ihn sofort an den Beschlagleger gebe. Ich glaube also, daß das Amendement des Abgeordneten Reichensperger nicht nur zutrifft, sondern auch von großer und allgemeiner Wichtigkeit ist, ja daß anderenfalls für den Arbeitnehmer der Zweck unseres Gesetzes wenigstens theilweise illusorisch gemacht werden könnte. Ich bitte also dringend, im im Interesse der Klarheit des Gesetzes, daß Sie das Amendement des Abgeordneten Reichensperger annehmen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über § 1 und bringe den Antrag des Abgeordneten Reichensperger zur Abstimmung. Er geht dahin, die Worte: „abgelaufen ist" in der dritten Zeile an das Ende zu setzen und sodann die Worte folgen zu lassen: „ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat." Ich bitte diejenigen Herren die — für den Fall der Annahme des § 1 — diesem Abänderungsantrage des Abgeordneten Reichensperger zustimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Ich werde den Paragraphen verlesen, wie er sich jetzt zu definitiver Abstimmung stellt:

> Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütigungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

Diejenigen Herren, die diesem Paragraphen zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Zu § 2 ist kein Abänderungsantrag eingebracht. Wenn auch das Wort nicht verlangt wird, so erkläre ich den Paragraphen für angenommen — und unter derselben Voraussetzung auch den § 3.

Hinter § 3 schlägt der Abgeordnete Dr. Baehr soeben vor, einen neuen Paragraphen einzuschalten des Inhalts:

> „Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist zu einer Aufrechnung eigener Forderungen auf den verdienten Lohn wider den Willen des Lohnberechtigten nur insoweit befugt, als diese Forderung für die innerhalb der Lohnzeit von ihm bewirkte Verabreichung von Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, Beköstigung und Nahrungsmitteln, Arzeneien und ärztlicher Hülfe, sowie Werkzeugen oder Stoffen zu anzufertigenden Fabrikaten

entstanden sind, oder auf einem aus dem Arbeits- oder Dienstverhältniß hervorgegangenen Schadenersatz-Anspruch beruhen."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend; der Antrag kommt nicht zur Erörterung. —

Es bleibt dann von der Vorlage des § 8 (jetzt § 4) übrig, auf welchen sich der Antrag des Abgeordneten von Zehmen bezieht.

Er hat das Wort.

Abgeordneter **von Zehmen**: Meine Herren, die Nr. 3 des § 8 jetzt 4 ist erst durch ein Amendement bei der zweiten Lesung in das Gesetz hineingekommen. Mir scheint nun zunächst, daß die letzen Worte der Nr. 3 „der Familienglieder" eine verschiedene Bedeutung zulassen, die auf das Ergebniß des in Nr. 3 aufgestellten Grundsatzes von Einfluß ist. Man kann die Worte „der Familienglieder" im weiteren und im engeren Sinne nehmen, namentlich wird es zweifelhaft sein, ob unter Familienglieder auch die sogenannten Brautkinder

(Heiterkeit),

verstanden werden können. Es scheint mir aber auch eine materielle Ausdehnung der Bestimmung unter 3 nothwendig. Das Amendement bezweckt in dieser Richtung namentlich die Verfolgung der gesetzlichen Alimentationsansprüche gegenüber dem unehelichen Vater zu Gunsten unehelicher Kinder durch Exekution des Arbeitslohnes des Vaters für zulässig zu erklären. Ich glaube, es ist nicht angemessen, ein besonderes Ausnahmegesetz zu statuiren, wie es der Gesetzentwurf enthält. Fallen die letzten Worte des Satzes Nr. 3 hinweg, so treten die allgemein rechtlichen Bestimmungen in solchen Fällen ein. Ich bitte deswegen die Worte: „der Familienglieder" zu streichen.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries**: Der Herr Abgeordnete von Zehmen hat soeben hervorgehoben, es sei bedenklich, Ausnahmebestimmungen zu treffen. Dieses Bedenken ist möglicherweise nicht ganz mit Unrecht in zweiter Lesung dem Antrage entgegengehalten worden, den ich einbrachte, und der jetzt als Nr. 3 des § 4 erscheint. Ich bitte Sie dringend, diese Ausnahmebestimmungen nicht weiter auszudehnen, als wir in zweiter Lesung gethan haben. Worauf es ankommt, hat der Herr Abgeordnete von Zehmen so eben erwähnt; es kommt darauf an, ob wir die Begünstigungen, welche wir innerhalb des Familienbandes dem Anspruche auf Alimentation, welche den ehelichen Kindern gegen ihren Vater zustehen, verstattet haben, ausdehnen wollen auf das sehr zweifelhafte Verhältniß des angeblichen Vaters zu dem außerehelichen Kinde. Meine Herren, es ist die Frage eine sehr streitige, ob es überhaupt richtig ist, die Paternitätsklage aufrecht zu erhalten, und ich hoffe, daß sie dereinst in einem Sinne entschieden wird, der im Widerspruch steht zu dem Amendement, welches der Herr Abgeordnete von Zehmen soeben eingebracht hat. Ich glaube mich wohl auf die zahlreichen Erfahrungen berufen zu können.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, erlauben Sie mir, das etwas näher zu erläutern, ich meine nicht Erfahrungen aus der Studentenzeit, von der manchmal der Abgeordnete Wagener (Neustettin) spricht sondern die Erfahrungen aus dem praktischen Leben als Jurist —, ich glaube, daß die praktischen Erfahrungen der Juristen uns wohl dahin führen sollten, wesentliche Bedenken gegen ein solches Amendement zu haben, und ich ersuche Sie deshalb dringend, dem Amendement von Zehmen nicht beizutreten.

Präsident: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: Die Alimente, meine Herren haben die Bestimmung, für den nothwendigsten Lebensunterhalt zu sorgen. Das ganze Gesetz basirt auf dem Grundsatz der Billigkeit, nach welchem Niemand in seiner Erwerbsthätigkeit so sehr geschmälert werden soll, daß es ihm unmöglich fällt, sich selbst zu alimentiren. Wenn nun aber Jemandem die Verpflichtung aufliegt, nicht nur sich selbst sondern auch Andere zu alimentiren, so läuft es meinem Dafürhalten nach geradezu auf eine Ungerechtigkeit hinaus, die nur von ihm, dem Verpflichteten, abhängigen Personen hungern zu lassen, damit der Verpflichtete für sich ausreichend zu essen behält. Dabei meine Herren, ist allerdings nach meinem Dafürhalten kein Unterschied zu machen, ob die Verpflichtung zur Alimentation sich auf das Recht der Familie oder auf das Recht der Natur gründet. Es ist der Vater eines Kindes, mag das Kind in oder außer der Ehe erzeugt sein, nach dem Gebot des Gesetzes und der Moral gehalten — das ist wenigstens meine Auffassung —, das Kind zu alimentiren; es ist geradezu eine Begünstigung verwerflicher Verhältnisse, wenn Sie den Vater eines außer der Ehe erzeugten Kindes in dieser Beziehung günstiger stellen wollen, als den Vater des in der Ehe erzeugten Kindes. Wenn von anderer Seite gesagt worden ist, daß es sehr zweifelhaft sei, ob überhaupt eine Klage auf Alimente gegen den Stuprator zulässig und rathsam sei, so sind das Erwägungen, meine Herren, die unter allen Umständen nicht den leidenden Theil treffen, der leidende Theil ist das Kind; das Kind muß unter allen Umständen alimentirt werden, und dazu ist allerdings, wie ich annehme, der Vater sowohl in dem einen wie in dem anderen Falle verpflichtet. Ich meine daher, das von Zehmen'sche Amendement hat wohl seine gute Begründung. Wenn Sie überhaupt eine solche Ausnahme in das Gesetz aufnehmen, daß Sie die Alimentationspflicht berücksichtigt wissen wollen, dann machen Sie gefälligst keinen Unterschied zwischen dem Verhältniß, dann muß es gleichgiltig sein, ob die Verpflichtung durch die Familie oder durch die Natur begründet ist. Ich rathe darum zur Annahme des Antrags des Herrn Abgeordneten von Zehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Bei der zweiten Lesung habe ich Sie gebeten, wohl zu überlegen, wenn Sie das Prinzip einmal durchbrechen, daß leicht die Ausnahmen sich häufen und die Regel dadurch ganz und gar verdunkeln könnte. Dennoch hat das Billigkeitsgefühl hier gesiegt, wohl weil die meisten Mitglieder dieses Hauses Familienväter sind und aus diesem Gefühl sich haben bestimmen lassen, selbst gegen die Grundidee des Gesetzes eine Bestimmung zu Gunsten der Familienglieder zu treffen. Eine gleiche Sympathie bitte ich Sie aber nicht entgegen zu bringen, wenn es sich um ein Verhältniß handelt, wie es der Herr Abgeordnete von Zehmen charakterisirt hat und wie es übrigens in seiner Charakterisirung durchaus nicht erschöpft ist. Es giebt noch andere gleichartige Verhältnisse, welche Sie berücksichtigen müssen, und wenn Sie es thun, würden die Ausnahmen ein neues Prinzip in das Gesetz hineinbringen, welches nicht durch die Gründe der Billigkeiten sich rechtfertigt. Irgendwo müssen wir Halt machen; gehen wir immer weiter in dem Gefühl, Diesem und Jenem Befriedigung zu verschaffen, selbst wenn diese mit einem sonst unzulässigen Exekutionsmittel bewirkt werden muß, so ist der Grundsatz, den wir in § 1 aufgestellt haben, aus den Händen geschwunden. Gewiß giebt es hier nur wenige Freunde jener Gesetze, welche in einem Theile Deutschlands die unsittlichen Zustände unter dem Schein von Billigkeit im höchsten Grade befördern. Ich bitte Sie, sanktioniren Sie nicht ein neues Deutsches Gesetz, welches diesen an sich so unsittlichen Zustand so günstig stellt, daß ein Anreiz dafür gewonnen wird. Durch den Antrag des Herrn Abgeordneten von Zehmen wird dies bewirkt werden. Uebrigens will dieser Antrag eigentlich nur den Gemeinde- und Armenverbänden eine Last abnehmen, für welche diese sonst aufkommen müssen. Soweit es sich um die Erhaltung gewisser Menschen handelt, welche sonst keinen Ernährer haben, müssen die Gemeinde- und Armenverbände eintreten; auf diejenigen aber, zu deren Gunsten es auf eine Belohnung einer verwerflichen That abgesehen ist, brauchen wir in dem Gesetz keine Rücksicht zu nehmen. Deswegen bitte ich Sie, das Amendement des Herrn Abgeordneten von Zehmen abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Meine Herren! Ich weiß zwar nicht, wie ich zu der Ehre gekommen bin, daß

der Herr Abgeordnete Fries mich persönlich in diese Debatte hineingezogen hat; zur Vermeidung von Mißverständnissen möchte ich jedoch konstatiren, daß ihm meinerseits Erfahrungen, weder theoretische noch praktische, nicht mitgetheilt worden sind.

Uebrigens stehe ich zu diesem Amendement so, daß ich nicht dafür stimme, weil ich alle Gründe theile, die hervorgehoben sind, um eine Ausdehnung in dieser Richtung bedenklich erscheinen zu lassen. Ich werde meinerseits für die Beibehaltung der Beschlüsse der zweiten Lesung stimmen.

Präsident: Die Debatte über § 8 (jetzt § 4) ist geschlossen.

Der Abgeordnete von Zehmen schlägt vor, in Nr. 3 des Paragraphen die Schlußworte „der Familienglieder" wegzulassen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diese Worte, dem Antrage des Abgeordneten von Zehmen entgegen, aufrecht erhalten wollen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität.

Die Worte bleiben stehen.

Ich frage, ob eine Abstimmung über den ganzen Paragraphen gefordert wird und erkläre ihn, da dies nicht geschieht, für angenommen, — werde auch unter derselben Voraussetzung eben das in Ansehung des § 9 (jetzt 5) thun, sowie in Betreff der Beschlüsse, die in Ansehung der Petitionen bei der zweiten Berathung gefaßt und am Schlusse der Zusammenstellung aufgeführt sind.

Meine Herren, wenn kein einziges Mitglied widerspricht, möchte ich auch die Generalabstimmung vornehmen; es handelt sich um die Zusammenstellung, wie sie unter Nr. 184 vor uns liegt, mit alleiniger Annahme des Amendements Reichensperger. —

(Pause.)

Es widerspricht Niemand; ich bitte also diejenigen Herren sich zu erheben, die dem Gesetzentwurf, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes — unter Hinzufügung des Amendements Reichensperger am Schlusse des § 1 — im Ganzen ihre Zustimmung ertheilen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses.

Wir kommen zu der nächsten Nummer der Tagesordnung, der dritten Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, auf dem Grund der Zusammenstellung Nr. 165. An Amendements liegen vor die Nummern 176, 194 und 191.

Ich eröffne über den Entwurf zuvörderst die Generaldebatte und gebe dem Herrn Bundes-Bevollmächtigten Geheimen Justizrath Klemm das Wort.

Königlich Sächsischer Bevollmächtigter zum Bundesrath, Geheimer Justizrath **Klemm:** Ich wollte um Ihre Aufmerksamkeit bitten für ein Paar Worte zur Vertheidigung des Entwurfes, der noch in zweiter Lesung vielfach angegriffen worden ist. Man hat zunächst die politische Seite des Entwurfs berührt; ich beschränke mich in dieser Hinsicht darauf, zu versichern, daß es der Sächsischen Regierung hoch erwünscht sein wird, wenn die Institution, welche sie vorschlägt, dem nationalen Gedanken einen neuen Ausdruck, eine neue Nahrung giebt. Darauf haben sich aber die politischen Erwägungen beschränkt; im Uebrigen sind es rein sachliche Gründe gewesen, welche den Entwurf veranlaßt haben. Der Gedanke zu dem Entwurf ist ja in Dresden nicht erfunden worden; er wurde angeregt, unmittelbar nachdem das Handelsgesetzbuch in Kraft getreten war, er wurde angeregt aus den Kreisen der Fachleute, zunächst vom Handelstage, vom Juristentage, und ich darf hinzufügen, daß die letzte Anregung dazu aus der Mitte der Handelskammer zu Leipzig hervorgegangen ist, welche betonte, wie es endlich nothwendig sei, dem längst gehegten Wunsche Erfüllung zu verschaffen. Der Entwurf ist zunächst angefochten worden von dem Gesichtspunkte aus, daß es nicht möglich sei, gleichzeitig bürgerliches Recht und Handelsrecht zu handhaben. Aber diese Möglichkeit ist doch vorhanden, sie wird von den Handelsgerichten, wo sie bestehen, tagtäglich gelöst. Wir haben in den verschiedenen Ländern Handelsgerichte, welche diese Aufgabe mit Nutzen und mit Anerkennung erfüllen; und was den einzelnen Handelsgerichten der unteren Instanz möglich ist, muß auch dem Gerichte, welches vorgeschlagen ist, möglich sein. Die Schwierigkeit, daß verschiedene Rechte von dem neuen Gerichte anzuwenden sind, ist vorhanden und kann nicht weggeleugnet werden. Die Aufgabe des neuen Gerichts wird deswegen eine ernste und wichtige werden, aber daß sie unlösbar sei, darf nicht angenommen werden; die Verschiedenheit des Rechts ist nicht so groß, als sie wohl dargestellt worden ist. Das materielle Recht und das Prozeßrecht beruht in den verschiedenen Bundesstaaten auf einer gemeinsamen Grundlage, auf dem gemeinen Recht und hauptsächlich auf diesem. Deswegen kann diese Verschiedenheit überwunden werden. Ich glaube deshalb, daß man einfach vor der Frage steht: soll man die Vortheile, welche der Entwurf verspricht, den betheiligten Kreisen noch länger vorenthalten, und hat man ein Recht dazu, sie ihnen um der Schwierigkeiten willen, die geltend gemacht werden können, zu versagen? Wollte man sie ihnen versagen, dann würde dies einfach eine Verlängerung der Rücksichten sein, welche man dem Handelsstande bisher in der Gesetzgebung immer entgegengetragen hat.

Präsident: Die Generaldiskussion über die Vorlage ist geschlossen. Ich frage — in die Spezialdiskussion eintretend — ob das Wort verlangt wird zu der Ueberschrift des Gesetzes unter Nr. 165 oder zu dessen Eingang, — richte dann die Frage auf § 1, 2, 3. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 und erkläre, daß auch diese 9 Paragraphen in der dritten Berathung die Zustimmung des Hauses gefunden haben. Auf § 10 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr, Nr. 194 der Drucksachen. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr:** Ich beantrage, die Diskussion dieses Paragraphen, wenigstens in Beziehung auf das von mir gestellte Amendement, auszusetzen, weil, wenn die Amendements verschiedener Abgeordneter zu den späteren Paragraphen angenommen würden, mein Antrag erledigt sein würde.

Präsident: Ich verstehe den Abgeordneten Dr. Baehr dahin, daß er vorläufig sein Amendement zurücknimmt — unter dem Vorbehalt, es wieder einzubringen, je nach dem Ausfall der Abstimmung über die späteren Paragraphen. Ich behalte die Diskussion über den § 10 vor. Auf § 11 und 12 richtet sich kein Abänderungsvorschlag, der uns vorläge. Auf den § 13 gehen zwei Anträge des Abgeordneten von Bernuth Nr. 191, 1a und b.

Ich ertheile dem Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Wir haben uns entschlossen, bei der dritten Lesung die Amendements, die wir bei der zweiten eingebracht hatten und ohne Erfolg eingebracht hatten, zum Theil zu wiederholen. Wir haben namentlich bei § 13 uns der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß eine Ausdehnung der Kompetenz des obersten Handelsgerichts schlechthin erforderlich ist, wenn wir das auch nur annähernd erreichen wollen, was wir wünschen, nämlich eine Konzentrirung der Rechtsprechung in Angelegenheiten des Handels- und Wechselrechts bei dem obersten Handelsgericht, welches wir schaffen wollen. Wenn wir es bei der Bestimmung des Entwurfs lassen, so werden wir diesen Zweck auch nicht annähernd erreichen. Ich erlaube mir nun die dringende Bitte, sowohl nach der einen Seite an die Vertreter des Bundesraths, als nach der andern Seite an die — wenn ich mich so ausdrücken darf — juristischen Gegner des Gesetzes, diesen Abänderungsvorschlägen nicht entgegenzutreten. Nach der einen Seite hin motivire ich die Bitte dadurch: Es sind in diesem Hause, glaube ich, eine ganze Anzahl von Mitgliedern, welche hauptsächlich auch aus politischen Gründen diesem Entwurf freudig zustimmen, deren juristische Bedenken aber eine Berücksichtigung verdienen, deren juristische Bedenken aber ihnen ein Votum über die Sache im Ganzen sehr schwer machen würden, wenn auch hier der Widerstand vom Tische des Bundesraths fortgesetzt würde, den wir neulich erfahren haben. Auf der anderen Seite aber erlaube ich mir auch an die juristischen Gegner des ganzen Gesetzes die Bitte zu richten, im Einzelnen doch das Gesetz so gut als möglich zu machen, vorbehaltlich Ihres Votums über

die Sache im Ganzen. Auch diese Gegner, größtentheils aus Juristen bestehend, werden einräumen müssen, daß, wenn man sich einmal auf den Boden stellt, daß man das Handelsrecht konzentriren will an dem Orte des Ober-Bundeshandelsgerichts, daß dann immer eine Ausdehnung der Kompetenz gerade der Weg dazu wäre, um überhaupt den Nutzen zu sichern, den es schaffen soll. Ich erlaube mir die dringende Bitte nach beiden Seiten hin, diesem Amendement keinen Widerstand entgegenzusetzen. Soviel im Allgemeinen!

Meine Herren, Unser Amendement unterscheidet sich von demjenigen, was wir früher eingebracht haben, dadurch daß wir nicht in allen Handelssachen die Kompetenz des zu schaffenden Gerichtshofes eintreten lassen wollen, sondern konform den Bestimmungen über die Kompetenz der Handelsgerichte am Rhein, wie diese Bestimmungen enthalten sind im Preußischen Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuche, — sondern, sage ich, konform diesen Bestimmungen, nur da die Kompetenz eintreten lassen wollen, wo das Geschäft auf Seiten des Verklagten ein Handelsgeschäft ist, aber gleichgiltig ob der Verklagte ein Kaufmann oder Nichtkaufmann ist. Meine Herren, die Abweichung in diesem Punkte von der Regierungsvorlage liegt also darin, daß der Verklagte nach unseren Vorschlägen nicht nothwendig ein Kaufmann sein darf, und der Unterschied von unseren früheren Amendements liegt darin, daß für den Fall, daß es ein Nichtkaufmann ist, das Geschäft auf seiner Seite ein Handelsgeschäft sein muß. Es nimmt also unser Amendement zwischen der Regierungsvorlage und unseren früheren Vorschlägen eine mittlere Stellung ein. Ich bitte Sie dringend diesem Vorschlage beizutreten.

Dem Vorschlage zu 1 b. habe ich wenig hinzuzufügen. Es soll auch hier nur ausgedrückt werden, daß die sogenannte Bereicherungsklage aus dem Wechsel mit zur Kompetenz des obersten Handelsgerichtes gehören soll, das wird aber erreicht durch die Allegate 80 bis 83 und 98, und zwar wird es deswegen erreicht, weil die Bereicherungsklage im Artikel 83 abgehandelt ist.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrathe, Geheimer Rath Dr. **Pape** hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Ober-Justiz-Rath Dr. **Pape:** Meine Herren, der Antrag der Kompetenzerweiterung steht, wie ich anerkennen muß, und wie aus meinen früheren Bemerkungen erhellt, mit dem Zwecke des Gesetzes im vollen Einklange. Da sie außerdem wegen ihrer geringen Tragweite mit Unzuträglichkeiten irgend einer Art kaum verbunden sein wird, so glaube ich meinerseits keinen Anlaß zu haben, diese Kompetenzerweiterung zu bekämpfen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. **Waldeck** hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Waldeck:** Meine Herren, ich theile den Gesichtspunkt, daß dieses Gesetz, wenn es, was ich allerdings noch immer nicht hoffe, gemacht wird, gut gemacht wird. Aus diesem Gesichtspunkte muß ich Sie bitten, das Amendement abzulehnen. Sie befinden sich in einem vollständig vitiosen Zirkel und machen diesen vitiosen Zirkel dadurch nicht besser, daß Sie ihn so erweitern, vielmehr vitioser.

Meine Herren! Es war ganz richtig in den früheren Motiven, die nun, ich kann nicht anders sagen, um nur das Gericht in Leipzig durch eine Majorität hier zu Stande zu bringen — wieder aufgegeben werden, ausgeführt, daß es unmöglich sei, diesen Begriff so zu fassen: Handelsgeschäfte, die auch von Seiten des Nichtkaufmanns Handelsgeschäfte sind, abweichend von dem Gesetzentwurf, wo von der Klage gegen den Kaufmann die Rede war. Das Gesetz hatte schon das Mögliche gethan; die Motive sagten, die Kompetenz muß überhaupt scharf gefaßt sein, wenn sie nicht Gegenstand immerwährender Debatten zwischen diesem neuen Gerichtshof und den übrigen höchsten Gerichtshöfen werden soll. Und da ist die scharfe Fassung eben die: Dasjenige, was den Rheinischen Handelsgerichten unterliegt, wird als Handelssache angesehen, — und es werden Definitionen angenommen, wie sie im Preußischen Einführungsgesetze gegeben sind. Dehnen Sie nun das so aus, wie es hier verlangt wird, so müssen Sie sich vergegenwärtigen, wie das Handelsgesetzbuch überhaupt mit Definitionen von Handelsgeschäften verfahren ist. Das ist nach meiner Meinung eine der größten Schattenseiten dieses Gesetzbuches, eine derjenigen Schattenseiten, die es uns, den Preußischen Juristen, wenig annehmbar machte, weil es keine Verbesserung unseres Preußischen Rechtes war. Es werden nämlich diese Definitionen, ähnlich wie sie im code de commerce vorkommen, wie sie aber im code de commerce mit dem ganzen Inhalt der übrigen Französischen Gesetzbücher, von denen der code de commerce bekanntlich nur eine Ergänzung ist, zusammenhängen, — aufgestellt.

Die Rechtsprechung ist dadurch oft in die allergrößte Verlegenheit gekommen, denn dieselben Regeln, welche nach diesem Gesetze in Ansehung eines Handelsgeschäftes, das auf Seiten des Kaufmanns ein Handelsgeschäft ist, gegeben worden, gelten auch von dem Nichtkaufmann; wenn zum Beispiel also ein Vertrag nach Preußischem Rechte der schriftlichen Abfassung bedarf und nun ein Handelsgeschäft vorliegt von Seiten des Kaufmanns, so bedarf er nicht dieser schriftlichen Abfassung. Wenn nun aber der Gerichtshof alle Kaufgeschäfte, alle Klagen des Kaufmanns aus seinen Forderungen gegen einen Nichtkaufmann auch umfassen soll, so umfaßt er einen ganz großen Theil des Mobiliarverkehrs, des Obligationenrechts. Meine Herren, wenn Sie das bestimmen wollen, so erweitern Sie die ungeheuren Nachtheile, die dieser Gerichtshof ohnehin hervorbringen wird. Meine Herren, ich habe Ihnen schon das vorige Mal gesagt, ein solches Experiment ist vollkommen neu, ist noch in keinem Lande der Welt gemacht worden. Man hat die Spezialgerichtshöfe in erster Instanz in Handelssachen, wir haben Kommerz- und Admiralitätskollegien — alle diese Gerichtshöfe haben ihren Nutzen, sie sind von Einfluß, indem sie Usancen feststellen, indem sie Prozesse koupiren, indem die Interessenten sich bei ihren Entscheidungen eher beruhigen, wobei man genau weiß, welche Sachen sie vorzunehmen, welche Parteien bei ihnen Recht zu nehmen haben. Unsere Preußischen Kommerz- und Admiralitätskollegien hatten den großen Vorzug, daß die Handelsassessoren zugleich als Sachverständige galten, daß man sie also gar nicht zu vernehmen brauchte. In solchen Urtheilen heißt es einfach: Die kaufmännischen Assessoren sagen das, also ist es für die übrigen Richter wahr. Das ist eine ganz vorzügliche Einrichtung.

Gehen Sie nun aber auf die Rechtsfrage ein und auf das, was der höchste Gerichtshof zu entscheiden haben soll, so liegt dieses nicht so. Es handelt sich dann davon, das kaufmännische Vertragsrecht mit dem übrigen Vertragsrecht nicht bloß, sondern mit dem ganzen übrigen Rechtssystem in Einklang zu setzen, und dazu gehört eben ein Gerichtshof, der mindestens über das Obligationenrecht im vollsten Umfange, womöglich über das ganze Rechtsgebiet zu entscheiden hat. Meine Herren, es hängt hiermit ja wesentlich zusammen und ich kann es daher nur wiederholen, es ist doch das ganze Streben in Deutschland überall gewesen, höchste Gerichtshöfe für die Totalität zu haben und nicht für Einzelheiten, wie man ein Medizinal-Kollegium für alle Krankheiten macht und nicht etwa für Fieber irgend einer bestimmten Art besondere Medizinalkollegien errichtet. Dem treten Sie nun hier sehr entgegen. Es sind 120 Jahre, daß das Ober-Tribunal als höchster Gerichtshof existirt; es ist im Jahre 1749 von Friedrich dem Großen aus dem Kammergericht als höchster Gerichtshof ausgeschieden worden nicht nur für die Kurmark, sondern auch für die andern Länder des Preußischen Staates, welche das Privilegium de non appellando der Kurfürsten an sich nicht genossen, aber besonders erhalten hatten. Es ist ja eine bekannte historische Thatsache, daß große Heerführer, wie zum Beispiel Cäsar, Napoleon und Friedrich der Große eine besondere Neigung dafür gehabt haben, die Justiz zu uniformiren und vor allen Dingen zu reformiren und daß ihnen das auch in manchen Beziehungen großartig gelungen ist.

Dieser Griff Friedrichs des Großen war unzweifelhaft einer der besten. Die Einheit des Rechts stand ihm vor. Später ist man davon zurückgewichen — aus Mangel an Geld gewöhnlich — namentlich bei den Formationen des Jahres 1815. Seit dem Jahre 1833 ist man immer mehr dahin zurückgekommen, durch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zu einer Einheit zu gelangen, und jetzt haben wir erlangt, daß, sobald die neue Prozeßordnung in Kraft getreten, 25 Millionen, die zum Norddeutschen Bund gehören, einen einheitlichen Gerichtshof für das ganze Recht haben, und Niemandem wird es einfallen, dann das Handelsrecht, das Obligationenrecht, das Bauernrecht, die Gütergemeinschaft, und wie die Rechte alle heißen mögen,

von dieser Einheit wieder auszusondern und sich vorzustellen, dann wäre noch ein höchster Gerichtshof da.

Meine Herren, Sie kennen die juristischen Bedenken. Es sind ja aber gar nicht allein juristische Bedenken, es sind sachliche Bedenken, die der Idee entgegentreten. Je mehr Sie nun diesen Einzelgerichtshof von der Grenze ablenken, die die Regierungsvorlage mit Recht hinsetzt, von der einzig greifbaren Grenze der Kompetenz, um so mehr schädigen Sie den Einfluß der übrigen höchsten Gerichtshöfe, um so mehr entfernen Sie sich von der Idee, die doch wesentlich unserer ganzen Prozeß-Gesetzgebung zu Grunde liegen muß, und die auch wirklich den Arbeiten unserer Prozeßkommission zu Grunde liegt. Und wenn Sie sich dann damit trösten, daß dies provisorisch sei, daß das zurückkehren könne und zurückkehren müsse, wenn etwa die übrigen deutschen Länder sich auch in anderen Rechtssachen hierzu verstanden haben, so glaube ich, daß Sie sich darin sehr täuschen.

Ich kann nur sagen, daß das, was hier von der Erweiterung der Kompetenz gesagt wird, im vollen Maße alle höchsten Gerichtshöfe berührt, deren übrigens gar nicht eine so große Zahl ist, wie neulich hier einmal gesagt wurde. Sie beschränken sich doch einfach auf die in Braunschweig, in Oldenburg, in Jena, in Rostock, in Lübeck, in Dresden und auf das jetzige Berliner Obertribunal und Ober-Appellationsgericht. Das ist nicht eine so große Anzahl, daß es deswegen geboten wäre, wie die Herren es beabsichtigen, das Mobiliar-Obligationenrecht in den wesentlichsten Geschäften des täglichen Lebens, in Kauf und Verkauf, von diesen Gerichtshöfen zu sondern. Und, meine Herren, Sie wollen in den folgenden Amendements nun freilich auch das Verfahren ändern; wenn Sie nun aber das Verfahren ändern wollen und, wie ich Ihnen neulich sagte, nicht bloß durch die Einsetzung dieses höchsten Gerichtshofes etwa 100,000 Thaler vollkommen unnützer Kosten dem Volke auflegen, sondern auch die Kosten der Prozeßführung vermehren müssen, dann dürfen Sie dieses Verfahren um so weniger anders machen, als es in der Vorlage vorgeschrieben ist, je mehr Sie den Kreis des Gesetzes ausdehnen wollen. Wenn die Kaufleute ein Interesse an dieser Sache haben — was ich duraus leugne — so hat doch das Publikum, welches von den Kaufleuten kauft, kein Interesse, die Prozesse, von denen hier die Rede ist, so abzumachen, wie sie nun hier abgemacht werden sollen, das heißt, zwei Anwälte zu bezahlen, einen in Berlin, einen in Leipzig. Das liegt auf der Hand. Diese Gesichtspunkte kommen alle bei diesen Paragraphen zur Sprache. Ich bin daher der Meinung, es ist eine entschiedene Verschlechterung des Gesetzes, wenn Sie das gestellte Amendement annehmen. Handelt es sich nur, wie hier betont ist, um die nationale Frage, irgend ein Institut des Norddeutschen Bundes zu Stande zu bringen, sei es ein gutes, sei es ein schlechtes, — ja, meine Herren, dann könnte Einem am Ende nicht so viel daran gelegen sein, ob das Institut etwas minder schlecht würde. Aber, meine Herren, es handelt sich nicht bloß um diese ganz pseudo-nationale Frage, sondern um die wichtigsten Interessen des verkehrtreibenden Publikums. Ich bitte Sie daher, diese Erweiterung keinesfalls zuzulassen.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse:** Meine Herren! So beachtenswerth die Bedenken des Abgeordneten Waldeck gegen das ganze Institut sein mögen, so glaube ich doch fast, bei unserm Amendement hat er uns mißverstanden. Er scheint von der Idee auszugehen, daß die Regierungsvorlage bezüglich der Kompetenz mit der betreffenden Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch für die Rheinischen Gerichte, und daß wir weiter gehen wollten, daß wir bei unserm früheren Amendement stehen blieben, während Beides nicht richtig ist. Die Regierungsvorlage faßt die Kompetenz des Bundes-Oberhandelsgerichts enger, als die der Rheinischen Handelsgerichte, und wir, die wir bei der zweiten Lesung weiter gegangen sind, haben uns jetzt wesentlich beschränkt. Wir haben allerdings früher den Antrag gestellt, das Bundes-Oberhandelsgericht auch für alle einseitigen Handelsgeschäfte dritte Instanz sein zu lassen, wodurch alle Klagen gegen die Konsumenten mit hinein gefallen wären. Indessen, meine Herren, einerseits da wir zugeben müssen, daß in diesen Prozessen zum großen Theile bürgerliches Recht zur Anwendung kommt, sodann aber, weil uns ein entschiedener Widerspruch seitens des Bundesraths entgegengesetzt zu werden scheint, so haben wir uns in dieser Beziehung beschieden, haben weit engere Vorschläge gemacht, und wünschen jetzt nur, daß auch die Kompetenz des Oberhandelsgerichts so weit ausgedehnt würde, als in erster Instanz die der Rheinischen Handelsgerichte; und zwar wollen wir nur noch hinzugefügt haben:

> gegen einen Nichtkaufmann aus einem Handelsgeschäft, wenn das Geschäft auch seitens dieses Nichtkaufmanns ein Handelsgeschäft ist.

Nun, meine Herren, wenn der Privatmann an der Börse spekulirt, Lieferungsgeschäfte macht u. s. w., dann ist es nicht nur natürlich, sondern für ihn wünschenswerth, daß er in letzter Instanz sein Urtheil von dem Oberhandelsgericht bekommt, da wir doch annehmen, daß dieses doch am besten judiziren wird in Handelssachen; und, meine Herren, daß die Frage der Kompetenzbestimmung des Rheinischen Handelsgerichts zu Zweifeln Anlaß gegeben hat, das habe ich in der That bis jetzt nicht gehört. Ich kann daher nur bitten, unser Amendement anzunehmen, indem ich nochmals wiederhole, daß wir sehr wesentliche Theile unseres früheren Amendements fallen gelassen haben, und unser jetziges Verlangen in der That ein sehr bescheidenes genannt werden kann.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort zu § 13 nimmt, bringe ich die beiden darauf bezüglichen Anträge der Abgeordneten von Bernuth und Genossen zur Abstimmung.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Ich wollte nur einen Druckfehler berichtigen: es muß heißen Art. „81—83", nicht „80".

Präsident: Der erste Antrag der genannten Herren geht dahin, der Nr. 1 hinzuzufügen:

> oder gegen einen Nichtkaufmann aus einem Handelsgeschäft, wenn das Geschäft auch seitens dieses Nichtkaufmanns ein Handelsgeschä,t ist.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 13 — dessen erster Nummer den eben verlesenen Zusatz beifügen würden, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem § 13 in Nr. 1 den eben verlesenen Zusatz der Abgeordneten von Bernuth und Genossen nicht zufügen wollen.

(Geschieht.)

Die drei Mitglieder des Büreaus, die heute zu entscheiden haben, erklären die stehenden Herren für die Majorität, d. h. den Zusatz für abgelehnt.

Der fernere Antrag derselben Herren Antragsteller geht dahin: die Nr. 2 so zu fassen:

> aus einem Wechsel (Artikel 81—83, 98 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung).

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — die 2. Nummer desselben so fassen wollen.

(Geschieht),

Auch das ist abgelehnt.

Darf ich nun den in der zweiten Berathung gefaßten Beschluß für auch in der dritten angenommen erklären?

(Zustimmung.)

Er ist angenommen. —

Ich thue dasselbe, wenn keine Abstimmung gefordert wird, in Ansehung der §§ 14, 15 und 16, weil bei ihnen keine Amendements vorliegen.

Auf den § 17 bezieht sich der nächste Antrag des Abgeordneten von Bernuth und Genossen.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Bernuth:** Ich möchte zunächst anheimgeben, ob nicht die Berathung der §§ 17—20 zusammen zu fassen wäre, weil sie in genauer Verbindung stehen.

Präsident: Dagegen wird das Haus wohl nichts erinnern.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Ich habe vorher zwei Druckfehler zu berichtigen. Zunächst muß es in dem Amendement Nr. 2 in der dritten Zeile nicht heißen „bei einem dieser nachgeordneten Gerichte", sondern „diesem nachgeordneten Gerichte", ferner in dem Amendement 5 ist zu berichtigen, daß es in der zweiten Zeile statt „gesandten Sache" heißen muß: „gehörigen Sache".

Meine Herren! Obschon wir bei dem ersten Amendement, das so eben durch Ihre Abstimmung gefallen ist, uns keines günstigen Erfolges zu erfreuen gehabt haben, so möchte ich doch hoffen, daß bei den Vorschlägen, die sich auf die §§ 17—20 beziehen, das Haus uns geneigter sein werde. Fürchten Sie nicht, daß ich in den Fehler der Wiederholung der früheren Diskussion verfallen werde.

In sehr ausführlicher Weise haben wir Ihnen damals die Bedenken dargelegt, welche gegen die Regierungsvorlage um deswillen obwalten, weil nach derselben auch in allen denjenigen Sachen, die unzweifelhaft in der letzten Instanz der Entscheidung des Bundes-Oberhandelsgerichts anheimfallen würden, doch diejenigen Verhandlungen, welche in letzter Instanz der Urtheilsfällung vorausgehen, fast ausnahmslos nicht beim Bundes-Oberhandelsgerichte, sondern beim jeweiligen obersten Landesgericht stattzufinden hätten. Wir haben Ihnen damals näher vorgeführt, welcher Aufenthalt, welche Unzuträglichkeiten, vor Allem welche Kostenvermehrung für die Parteien dadurch entstände; und wenn wir deshalb geglaubt haben, trotz der damaligen Ablehnung unseres Amendements dessen Tendenz aufrechthalten zu müssen, so will ich zunächst den Herrn Abgeordneten Dr. Waldeck darauf hinweisen, wie gerade die Kostenvermehrung, die er vorhin so sehr betonte, durch unser Amendement aufgehoben werden soll. Der Gegenstand ist seit der letzten Berathung auch in weiteren Kreisen sehr eingehend nochmals erörtert worden, und ich habe den Eindruck gewonnen, daß manche Gegner, die früher die Ueberzeugung von unseren Gründen nicht hatten gewinnen können, inzwischen zu einer anderen Ansicht gelangt sind. Ich darf mich auch der Hoffnung hingeben, daß ebenso, wie bei dem Amendement zu § 13, wir von Seiten des Bundesraths heute eine demselben günstige Erklärung vernommen haben, auch hier die Bedenken nicht mehr aufrecht erhalten werden, die früher, nicht so sehr aus prinzipiellen, als aus vermeintlich praktischen Rücksichten uns entgegengestellt wurden. Meine Herren, im Uebrigen sind die Amendements zu § 17 bis 20, wie wir sie jetzt vorzulegen uns erlaubt haben, nach ihrer Tendenz, nach der materiellen Richtung hin, nicht verschieden von dem, was wir Ihnen früher vorgeschlagen haben. Aber eine nochmalige sorgfältige Prüfung hat die Antragsteller zu der Ueberzeugung gebracht, daß eine einfachere und klarere Darstellung des Stoffes möglich, als sie früher durch die Amendements zu den betreffenden Paragraphen der Regierungsvorlage versucht war. Es ist uns namentlich zulässig erschienen und ich glaube, es wird auch bei dem Bundesrathe Anerkennung finden, eine Vereinfachung dahin eintreten zu lassen, daß es nicht mehr, wie in der Vorlage, einer besonderen Vorschrift für das Gebiet des Rheinischen Rechts und eines besonderen Paragraphen für das Gebiet des Hannoverschen Prozeßrechts bedurfte, sondern wir haben eine einheitliche Redaktion Ihnen vorschlagen zu dürfen geglaubt, durch welche der Zweck der Sache nicht bloß eben so gut, sondern besser zu erreichen, als wenn Sie die einzelnen Paragraphen, in der Fassung der Regierungsvorlage annehmen. Ich glaube Ihnen daher hier recht dringend empfehlen zu können im Interesse der Sache, zur Vereinfachung und zur Klärung der Verhältnisse, vor Allem aber zur Verminderung des sehr wesentlichen Kostenpunktes, unseren Amendements Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Geheimer Ober-Justiz-Rath Dr. Pape hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Geheimer Ober-Justiz-Rath Dr. **Pape**: Meine Herren, die beantragten Aenderungen, die unter Nr. 1 bis 5 gestellt sind, stehen mit einander im Zusammenhange, indem sie sich gegenseitig bedingen. Sie sind gegen das Prinzip des Entwurfs gerichtet, daß, wenn nach den maßgebenden Partikulargesetzen, das Rechtsmittel letzter Instanz beim obersten Gerichtshof zu instruiren ist, die Instruktion beim obersten Landesgericht auch in denjenigen Fällen stattfinden soll, in welchem die Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts begründet ist.

Meine Herren! Sie werden erkennen, daß es sich um nichts weniger, als um ein irgend erhebliches Prinzip handelt. Das Prinzip des Entwurfes ist, wie Sie sich aus den früheren Erörterungen erinnern werden, an sich viel wiel weniger als das Prinzip, welches den Abänderungs-Vorschlägen zu Grunde liegt, mit dem System des Entwurfes vereinbar. Dem System des Entwurfes wird es sichtbar mehr entsprechen, wenn in den gedachten Fällen dem Bundes-Oberhandelsgericht auch die Instruktion des Rechtsmittels zugewiesen wird. Ich bitte, sich ferner zu erinnern, daß für das Prinzip der Regierungs-Vorlage nur einige Gründe der Zweckmäßigkeit sich geltend machen lassen. Diese Gründe sind folgende: Einmal scheint es angemessen, die Instruktion des Rechtsmittels letzter Instanz in die Hände von Richtern und Anwälten zu legen, welche die betreffenden Prozeßnormen zu handhaben gewohnt sind. Zweitens scheint es sich zu empfehlen, die Anfertigung der Schriftsätze letzter Instanz solchen Rechtsanwalten zu überlassen, welche bei den obersten Landesgerichtshöfen angestellt sind und in der Anfertigung und Abfassung solcher Schriftstücke eine gewisse Uebung erlangt haben. Aber, meine Herren, das Prinzip des Entwurfes ist auch mit einigen Nachtheilen verbunden. Zunächst zwingt es die Parteien, in den meisten Fällen zwei Rechtsanwalte zu bestellen, wodurch die Prozesse natürlich vertheuert werden, und sodann kann es in vielen Fällen zu mehr oder weniger erheblichen Verzögerungen führen. Ich habe schon früher geltend gemacht, daß die Entscheidung, welches Prinzip den Vorzug verdiene, großem Zweifel unterliege, und ich glaube bei näherer Prüfung der Sache um so mehr Abstand nehmen zu müssen, meinen früheren Widerspruch festzuhalten, als die Abänderungsvorschläge nunmehr in einer weit korrekteren Fassung vorgelegt sind und als diese Abänderungsvorschläge, wenn man einmal dem Prinzip, welches ihnen zu Grunde liegt, den Vorzug geben will, den Gegenstand, um welchen es sich handelt, in einer vollständig sachgemäßen Weise regeln.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Nach der Begründung unseres Amendements von Seiten des Herrn Bundes-Kommissars glaube ich, habe ich nichts weiter hinzuzufügen. Ich will nur das Eine sagen: die politischen Freunde dieses Entwurfes werden gut thun, dafür zu sorgen, daß nicht das Recht suchende Publikum in der That in einem hohen Grade sich beeinträchtigt finden muß. Aus diesem Grunde bitte ich alle Diejenigen, welche nicht prinzipielle Gegner der ganzen Schöpfung sind, dringend, für diesen Antrag zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Waldeck**: Ich kann hier nur wiederholen, was ich das vorigemal gesagt habe. Gerade das Recht suchende Publikum wird, wie die Erfahrung in Preußen gezeigt hat, aufs äußerste geschädigt werden, wenn wir das höchste Rechtsmittel, die Nichtigkeitsbeschwerde in letzter Instanz (von der Revision will ich hierbei nicht reden) den Rechts-Anwälten aus den Händen nehmen, welche beim Ober-Tribunal seit dem Jahre 1846 dieselben allein zu machen berechtigt sind. Erst seit der Existenz der Obertribunals-Anwälte existiren solche Nichtigkeitsbeschwerden und seitdem ist das Publikum im Vortheile, namentlich auch weil eine Menge Nichtigkeitsbeschwerden, welche früher zur Einleitung kamen, jetzt gar nicht zur Einleitung kommen. Das würde sofort verschwinden; denn das prozeßführende Publikum theilt sich in solche, die durch schlechte Einreden die Dauer der Prozesse verlängern wollen, theils in solche, die in zweifelhaften Sachen von ihrem Recht überzeugt sind. Die Letzteren suchen die Rechtsmittel und wollen von ihrem Advokaten Belehrung haben. Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde verlangt, daß in der Beschwerde der Rechtspunkt durch eine bestimmte Anklage formulirt sei; sonst soll es beim zweiten Urtheil sein Bewenden haben. Diese Parteien können sich an einen andern Anwalt nicht wen-

den; das hat die Erfahrung gelehrt. Das Publikum würde also gefährdet, wenn man von den richtigen Vorschriften des Preußischen Rechtes jetzt abweichen wollte, ohne sie durch andere zu ersetzen. Ich kann mir wohl vorstellen, daß andere Organisationen sich denken lassen; aber dann muß man sie erst geben, man muß warten, bis man sie hat. So lange die guten und bewährten Organisationen im Verfahren bestehen, muß man sich ihrer bedienen.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse**: Meine Herren, ich bin mit dem Abgeordneten Waldeck vollständig einer Meinung, daß die Anfertigung einer Nichtigkeitsbeschwerde keine leichte Sache ist, namentlich wenn das Erkenntniß zweiter Instanz in einer Handelssache auch auf Bestimmungen des bürgerlichen, materiellen und Prozeß-Rechts sich gründet; aber ich bestreite, daß wir den Rechtsanwälten des Obertribunals damit die Sache aus der Hand nehmen. Wir gestatten nur der Partei, in denjenigen Fällen, wo sie es will, auch an einen andern Anwalt sich zu wenden, und ferner machen wir es möglich, daß auf Grund des § 10 dieser oder jener Anwalt in Leipzig bei dem Oberhandelsgericht sich niederlasse. Wenn sich solche finden und wenn sie sich am Sitze dieses Gerichts in dessen Praxis hineingearbeitet haben, dann kann das der Sache nur förderlich sein, und solchen Anwälten die Sachen anzuvertrauen, wird nicht bedenklich sein. Hier kommt es nur darauf an, den Zwang aufzuheben, daß immer nur ein Anwalt beim Obertribunal der Konzipient des Schriftsatzes sein müsse, während wir ja sehr wohl wissen, daß vorläufig noch in den meisten Fällen die Parteien sich nur an einen Anwalt des Obertribunals wenden werden.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter zu den 4 Paragraphen 17, 18, 19 und 20 das Wort; ich werde sie also der Reihe nach zur Abstimmung bringen.

Dem § 17 steht der Antrag des Abgeordneten von Bernuth und Genossen gegenüber, den Paragraphen wie folgt zu fassen:

> In denjenigen Gebieten, in welchen nach den daselbst geltenden Prozeßgesetzen das Rechtsmittel, über welches der oberste Gerichtshof zu entscheiden hat, bei einem dieser nachgeordneten Gerichte anzubringen ist und das letztere Gericht die Akten vor oder nach der Instruktion des Rechtsmittels an den obersten Gerichtshof einzusenden hat, tritt dieses Verfahren auch in denjenigen Sachen ein, welche zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehören. In diesen Sachen sind die Akten an das Bundes-Oberhandelsgericht einzusenden.
>
> Der Beschluß des nachgeordneten Gerichts, die Akten an das Bundes-Oberhandelsgericht oder an den obersten Landesgerichtshof einzusenden, ist einer Anfechtung nicht unterworfen.

Diejenigen Herren, die diesem Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen — durch dessen Annahme § 17 der Zusammenstellung beseitigt werden würde — zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem verlesenen von Bernuth'schen Amendement nicht zustimmen.

(Geschieht.)

Die Majorität steht jetzt, das heißt der Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen zu § 17 ist abgelehnt, und wenn keine neue Abstimmung gefordert wird, erkläre ich den § 17 der Zusammenstellung für angenommen.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Ich erlaube mir, die Amendements Nr. 3, 4 und 5 zurückzuziehen, denn sie passen jetzt nicht mehr.

Präsident: Dann liegt zu § 18, 19 und 20 kein weiteres Amendement vor und ich erkläre die drei Paragraphen für angenommen, da das Wort nicht verlangt wird. — Zu § 21 hat der Abgeordnete von Bernuth das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Ich bitte, daß es dem Herrn Präsidenten gefallen möge, in der letzten Zeile des § 21 die Worte „in gleicher Weise" zu einer besonderen Abstimmung zu bringen; sie sind nur aus einem Versehen bei der zweiten Berathung stehen geblieben, und vollständig überflüssig, ja eigentlich den Sinn entstellend.

Präsident: Ich möchte, wenn gegen diese Bemerkung des Abgeordneten von Bernuth keine Erinnerung erhoben wird, feststellen, daß die drei Worte „in gleicher Weise" in der letzten Zeile des § 21 weggefallen sind, und daß der Paragraph im Uebrigen auch heute die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Eben das werde ich, da keine Abstimmung gefordert wird, feststellen in Betreff der §§ 22, 23, 24, und 25.

Zu § 26 hat der Abgeordnete Dr. Harnier ein Amendement gestellt; er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harnier**: Meine Herren, mein Amendement wird keiner weitläufigen Begründung bedürfen, sondern es wird die Hinweisung genügen, daß durch die Streichung des § 24 der Regierungsvorlage hier eine anderweite Fassung des § 26 geboten ist und ich glaube, daß die Fassung, die ich vorgeschlagen habe, und die sich den betreffenden Bestimmungen des § 24 anschließt, wohl entsprechend gefunden werden wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Harnier schlägt, — wie ich, jetzt zur Abstimmung schreitend, bemerke —, vor: den letzten Absatz des § 26, jetzt § 25 zu fassen, wie folgt:

> Das Verfahren bestimmt sich nach den in der Anlage veröffentlichten Vorschriften der §§ 56 bis 63 des Königlich Preußischen Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851. Die Verrichtungen des Staatsanwaltes und des Untersuchungsrichters werden von je einem Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts, welches der Präsident ernennt, wahrgenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 26 (jetzt 25) — dessen letztes Alinea so fassen wollen, wie der Abgeordnete Harnier vorschlägt, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität und ich erkläre jetzt den ganzen Paragraphen mit dieser Fassung für angenommen.

Eben das thue ich, da das Wort nicht verlangt wird, in Betreff des § 27, jetzt § 26, und § 28, jetzt § 27.

Wir haben dann noch auf § 10 zurückzugehen, für welchen die Erörterung — nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Baehr — vorbehalten war.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, der Antrag des Abgeordneten Dr. Baehr ist für den mir unerwartet gewesenen Fall gestellt worden, wenn der Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen abgelehnt werden sollte; er will im Wesentlichen wenigstens einen Theil herbeiführen, er wünscht, daß der Deutsche Reichstag nicht beschließe, daß die prozeßführende Partei durchaus mehr Kosten bezahlen muß, als neuerdings nothwendig ist. Eine Volksvertretung hat bis jetzt immer wahrgenommen, dem Volke so wenig Lasten wie möglich aufzulegen. Wir haben bis jetzt in dem Preußischen Gesetze die Veranstaltung, daß bei einzelnen Rechtsmitteln diese instruirt werden dürfen von Anwälten der untern Instanz, ohne daß dadurch ein erheblicher Uebelstand erwachsen ist. Sind Sie durchaus gezwungen, ein Privilegium, gewissermaßen ein Zwangsrecht, zu Gunsten der Anwälte des Ober-Tribunals herzustellen, so glaube ich, daß das wirklich nicht nöthig ist. Ueberlegen Sie den Punkt in der letzten Instanz. Wenn ich aus den Debatten und Abstimmungen die Erfahrung gewonnen habe, daß dieses Gesetz weit mehr Gegner hat, als es vielleicht Einzelnen scheinen mag, so bitte ich Sie, dies nicht die einzelnen guten Bestimmungen sehen zu lassen, sondern, wo eine wirkliche Verbesserung vorhanden ist, mögen selbst Diejenigen mit uns stimmen, welche später das ganze Gesetz verwerfen wollen, und bringen wir dadurch zu Stande, daß dieses wahrhaft nationale Werk nicht noch in der letzten Minute dadurch verkümmert wird, daß man sagt, der Reichstag hat das Gesetz zwar mit Mehrheit

angenommen — denn ich hoffe, daß es die Mehrheit erhalten wird — er hat sich aber dem Gesetze so gegenübergestellt, daß er in Kleinigkeiten demselben so viel wie möglich zu schaden gesucht und dem Volke mehr Kosten auferlegt hat.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Baehr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baehr:** Nur wenige Worte! Ich bin ein Gegner des Gerichtshofes, und halte ihn nicht für ein nationales Werk. Aber ich kann nicht der Tendenz huldigen, daß ich den Verbesserungen, die hier für den eventuellen Fall, daß der Gerichtshof doch zu Stande kommt, vorgeschlagen werden, widerstreben möchte; ich wünsche wenigstens für diesen Fall die Sache so gut zu machen wie möglich, und ich meine, diese Tendenz sollten wir Alle verfolgen. Auf eine solche Verbesserung zielt auch mein Amendement hin. Ich will den Parteien die Last abnehmen, doppelte Anwälte für die höchste Instanz annehmen zu müssen, und wenn der Herr Abgeordnete Waldeck sagt, es müsse doch wegen der Nichtigkeitsbeschwerde dafür gesorgt werden, daß die Parteien richtige Anwälte bekämen, und wenn er der Ansicht ist, daß die hiesigen Obertribunals-Anwälte allein die Nichtigkeitsbeschwerde machen könnten, so schmeckt das doch in der That sehr nach dem Zunftzopf.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Meine Herren! Wir haben mit ganzer Kraft die Vorlage, wie der Bundesrath sie uns vorgelegt hat, und welche als eine durchweg richtig durchgearbeitete, prinzipiell richtig gedachte uns vorgetragen ist, angenommen, und jedes Amendement abgelehnt, welches dahin abzielte, die Bundesvorlage zu schwächen oder zu ändern. In dieser Abstimmung sind wir vorzugsweise unterstützt worden von dem Herrn Vertreter des Bundesraths, Geheimen Rath Pape, der dieses Gesetz hier vertreten hat. Heute mit einem Male stellt sich der Herr Bundesrathsvertreter auf einen anderen Standpunkt, und findet nun diese Amendements nicht mehr so schädlich. Warum? ist mir nicht recht klar geworden. Ich bleibe bei dem, was ich mir in der Sache klar gemacht habe, und bitte alle diejenigen Herren, welche die anderen Amendements abgeworfen haben, auch dieses Amendement abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Waldeck:** Nur ein paar Worte, meine Herren! Ich will den „Zunftzwang" abwehren, den man geltend macht. Es ist nicht davon die Rede, sondern von der Art der Uebung, welche die Rechtsanwälte dadurch bekommen, daß sie gewisse, ganz formell zu begründende Rechtsmittel beim Ober-Tribunal — bei dem Ober-Appellationsgericht, dem der Herr Abgeordnete Dr. Bähr angehört, kommen sie nicht ganz in der Art, wie wir sie haben, vor — einzulegen gewohnt und allein berechtigt sind. Wenn Sie diese Anordnung mit einem Male aus dem Ganzen herausreißen und nichts Anderes an ihre Stelle setzen, dann schädigen Sie das Publikum.

Präsident: Der Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Ich wollte mich bloß gegen die Vorwürfe verwahren, welche denjenigen gemacht sind, die gegen das Amendement haben. Meine Herren, wer sagt denn, daß die Amendements Besserungen sind? Wir haben sie nicht dafür gehalten und haben sie deshalb verworfen, so weit wir gekonnt haben. Ich denke, wenn die Regierungen ein Gesetz von so schwieriger Natur durchdacht haben, dann muß man sich wohl hüten, in diesen Ideengang hineinfallen zu wollen, das macht die Sache sehr schlimm. Ich bin der Meinung, daß es den Regierungen nicht gelungen ist, diese Trennung richtig durchzuführen, aber den Herren, die versucht haben, es weiter zu führen, ist es noch weniger gelungen. Ich habe aus Ueberzeugung, nicht aus Pessimismus gestimmt und verwahre mich gegen derartige Insinuationen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich folge gern der Erfahrung. Die wirksamsten Redner gegen die Amendements sind diejenigen, welche wir später gegen das Gesetz werden stimmen sehen. Die Schlußfolgerung überlasse ich dem Reichstage.

Präsident: Die Diskussion über § 10 ist geschlossen. Ich bringe den Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr zur Abstimmung. Er lautet:

den § 10 im Eingang folgendermaßen zu ändern:

Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte, einschließlich der zur Instruktion der Rechtsmittel dienenden Handlungen (§§ 17 und 18), so wie zur Niederlassung am Sitze jenes Gerichtshofes sind alle 2c. (wie im Entwurfe).

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 10, dessen Eingang so fassen wollen, wie ich eben verlesen habe, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Ich werde auch hier die Gegenprobe machen und bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem Vorschlage des Abgeordneten Dr. Bähr über den Eingang des Paragraphen nicht zustimmen.

(Geschieht.)

(Es erfolgt eine Zählung durch das Bureau.)

Wir müssen namentlich abstimmen.

Es handelt sich um den Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr zu § 10. Diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, werden beim Aufrufen ihres Namens mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben Z.

Während die Herren Schriftführer demnächst das Resultat der Abstimmung ermitteln, werde ich meine Vorschläge wegen der nächsten Sitzung machen.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Mosig v. Aehrenfeld. Albrecht. Dr. Bähr. Bail. Dr. Baldamus. Becker (Oldenburg). v. Benda. v. Bennigsen. Dr. Bernhardi. v. Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Buddenberg. Bürgers. Dr. v. Bunsen. Camphausen (Neuß). Conrad. v. Cranach. Graf zu Dohna-Kotzenau. Frhr. v. Eckardstein. Dr. Endemann. Graf zu Eulenburg. Evelt. Forkel. Dr. Friedenthal. Fries. Fromme. Gödderts. v. Hagemeister. Dr. Harnier. Dr. Henneberg. Heyl. Hinrichsen. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Kanngießer. Graf von Kleist. Koch. Kraus. Lasker. Dr. Leistner. Lesse. Fürst von Lichnowsky. Lienau. Dr. Lorentzen. Meier (Bremen). Dr. Meyer (Thorn). Müller (Stettin). Graf zu Münster. Nebelthau. Oesterreich. Dr. Oetker. Planck. Pogge. von Puttkamer (Fraustatt). v. Puttkamer (Sorau). Redeker. Röben. Roß. Freiherr v. Rothschild. v. Sänger. Dr. Schwarze. Graf Schwerin-Putzar. von Seydewitz (Bitterfeld). Dr. Simson. Sombart. Stelzer. Dr. Stephani. von Thünen. von Unruh (Magdeburg). Freiherr von Unruhe-Bomst. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weißich. Dr. Wiggers (Rostock).

Mit Nein haben gestimmt:

v. Arnim-Kröchlendorff. von Auerswald. Graf von Bassewitz. Dr. Becker (Dortmund). Prinz Biron von Curland. Dr. Bock. v. Bodelschwingh. v. Brauchitsch (Elbing). von Brauchitsch (Genthin). Graf v. Bredow. Frhr. v. Brenken. v. Buchowski. v. Bülow. v. Cottenet. v. Davier. v. Denzin. v. Dieft. Frhr. v. Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. Dr. Eichmann. v. Einsiedel. Eysoldt. Försterling. Fritsche. Dr. Gitzler. v. Graevenitz (Grünberg). v. Graevenitz (Hirschberg). Hagen. Prinz Handjery. Hasenclever. Hausmann. v. Helldorf. Dr. Hirsch. Dr. Holzer. Frhr. von Hoverbeck. Graf von Kanitz. Graf von Keyserling-Rautenburg. Knapp. Graf Lehndorff. v. Levetzow. v. Luck. Lucke. Mende. Freiherr von Moltke. Pauli. Graf v. Plessen. Dr. Pohlmann. Graf v. Pückler. Reichensperger. Frhr. v. Romberg. Russell. v. Saltzwedell. v. Savigny. v. Schaper. Dr. Schleiden. v. Schröder. Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf. Graf v. d. Schulenburg-Filehne. Dr. Schweitzer. v. Seydewitz (Rothenburg). Graf zu Solms-Baruth. v. Sperber. Stavenhagen. v. Steinmetz. Graf zu

Stolberg-Wernigerode. v. Thadden. Wagener (Neustettin). Dr. Waldeck. Dr. Wigard. Wiggers (Berlin). Dr. Windthorst. v. Zehmen. Ziegler. Zurmühlen.

Beurlaubt sind:

Augspurg. Graf Bethusy-Huc. v. Bismarck-Briest. v. Blanckenburg. Bloemer. Dr. Blum (Sachsen). v. Bockum-Dolffs. Braun (Hersfeld). Cornely. Engel (Leobschütz). Vogel von Falckenstein. Graf v. Frankenberg. Dr. Fühling. Gommelshausen. v. Hennig. Dr. Hüffer. Lautz. Herzog v. Ratibor. Graf Schaffgotsch. v. Schöning v. Schwendler. Graf zu Solms-Laubach. v. Weitzel.

Gefehlt haben:

Adickes. Prinz Albrecht v. Preußen. Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Arnim-Heinrichsdorf. Graf Baudissin. Bebel. Graf v. Blumenthal. Graf v. Bocholtz. Dr. Böckel. Dr. Braun (Wiesbaden). Buff. Dr. Camphausen (Kreuznach). v. Chlapowski (Kosten). v. Chlapowski (Kröben. v. Czarlinsky. Deutz. Devens. Dietze. ten Doornkaat Koolman. Duncker. v. Elsner. Dr. Engel (Schleiden). v. Forckenbeck. Dr. Francke. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Gebert. Genast. Dr. Götz. Frhr. v. d. Goltz. v. Graeve. Grumbrecht. Günther (Deutsch-Crone). Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Freiherr v. Hagke. Harkort. v. Heinemann. Heubner. Freiherr v. d. Heydt. Frhr. v. Hilgers. Hoffmann. Graf v. Hompesch. Hosius. Frhr. v. Hüllessem. v. Jackowski. Dr. Jaeger. v. Jagow. Jensen. Jordan. Graf v. Itzenplitz. Jüngken. v. Kalckstein. Kantak. v. Kardorff. v. Karstedt. Keyser. v. Kirchmann. v. Kleinsorgen. Köppe. Dr. Köster. Kratz. Kreutz. Krüger. Dr. Künzer. Graf v. Kwilecki. Liebknecht. Frhr. v. Leè. Dr. Löwe. v. Mallinckrodt. Graf v. Maltzan. Zur Megede. Meulenbergh. Miquél. Dr. v. Mühler. Dr. Müller (Görlitz). Neubronner. Dr. v. Niegolewski. Oehmichen, Ohm. Graf v. Oppersdorff. Frhr. v. Patow. Pilaski. Fürst v. Pleß. Frhr. Dr. v. Proff-Irnich. Dr. Prosch. Frhr. zur Rabenau. v. Radkiewicz. Rang. Reeder. Graf Renard. Richter. Riedel. Römer. Rohland. Runge. v. Salza und Lichtenau. Salzmann. v. Saucken. Dr. Schläger. Schraps. Schulze. Dr. Frhr. v. Schwartzkoppen. v. Seeckt. v. Simpson-Georgenburg. Dr. Strousberg. Stumm. Techow. Tobias. v. Treskow. Twesten. Ulrich. Frhr. von Vincke. Wachenhusen. von Waldaw und Reitzenstein. v. Watzdorf. v. Wedemeyer. v. d. Weyse.

Präsident: Ich bitte nun um die Erlaubniß, meine Vorschläge wegen der nächsten Sitzung zu machen. Die heutige Tagesordnung ist bis auf die letzte Nummer, die dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, erledigt. Ich will einen Ueberblick von dem geben, was uns überhaupt gegenwärtig von Arbeiten noch vorliegt. Zuvörderst haben wir noch in dritter Lesung zu erledigen: die Einnahmen des Bundeshaushalts, das Gesetz über den Etat, die Gewerbeordnung, die Kautionen der Bundesbeamten und den Antrag Grumbrecht; — in zweiter und dritter Lesung: die Branntweinsteuer, den Antrag Hagen, das Gesetz über die Bundesbeamten, den Antrag Kratz, die Wechselstempelsteuer, das rektifizirte Budget, die Rechtshilfe und den Antrag Schulze; — in einmaliger Lesung: den Antrag von Puttkamer (Fraustadt) und Dr. Stephani, den 6. Bericht der Petitionskommission und den Antrag des Abgeordneten Harkort und Dr. Becker; — endlich in erster; zweiter und dritter Lesung: die beiden Steuergesetze, die im Laufe des gestrigen Tages eingegangen sind und die heute Abend zur Vertheilung kommen werden, nämlich die Steuer auf Schlußscheine rc. und die Steuer auf Braumalz.

(Sensation.)

Hiernach werden wir für eine morgende Sitzung kein Material haben und darum geht mein Vorschlag dahin, mit der heutigen Sitzung vor dem Feste abzubrechen, auf Donnerstag den 20. Mai aber (und zwar um 12 Uhr) auf die Tagesordnung zu nehmen, den Rest der heutigen, d. h. die dritte Berathung über das Gesetz betreffend die Kautionen der Bundesbeamten: den Antrag Grumbrecht in dritter Lesung, den Antrag von Puttkamer (Fraustadt) und Dr. Stephani, den Sechsten Bericht der Petitionskommission und den Antrag Harkort und Dr. Becker. Für den Freitag, meine Herren, würde ich dann seiner Zeit vorschlagen die heute ausgesetzten Generalabstimmungen über die durchberathenen Gesetzentwürfe, sowie die Steuervorlagen.

(Pause.)

Es scheint, daß das Haus mit diesem Vorschlag für Donnerstag, den 20. und mit dieser Vorandeutung für Freitag, den 21. einverstanden ist.

(Zustimmung.)

Ich darf wohl auch, indessen die Ermittelung des Wahlresultates fortgesetzt wird, noch dem Abgeordneten Lasker das Wort geben, der es nach der Tagesordnung verlangt hatte.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, in der Debatte über die Aufhebung der Haft, welche gegen den Abgeordneten Mende verhängt war, hat ein Mitglied des Hauses die Aeußerung gethan, daß wahrscheinlich bei der Auflösung der Versammlung und bei der Inhaftnahme wohl alles in Ordnung werde zugegangen sein, namentlich nach unserer Auffassung, namentlich nach der Auffassung der linken Seite des Hauses, da der Landrath jenes Kreises, ein Nationalliberaler, dabei betheiligt gewesen sei. So ungefähr mag wohl die Aeußerung gelautet haben. Ohne in irgend eine Kritik über die Angelegenheit so wie über die Aeußerung einzugehen, halte ich mich ermächtigt zu erklären, daß jener Landrath, der Herr Abgeordnete zum Preußischen Landtag, Schubart, der allerdings trotz dieser seiner Stellung zur nationalliberalen Partei gehört, weder mit der Auflösung jener Versammlung noch mit der Verhaftung in irgend einer Weise befaßt gewesen ist. Es sind alle diese Maßregeln von der Ortspolizei-Behörde ausgegangen, und ich bin sogar ermächtigt hinzuzufügen, daß er nicht einmal Kenntniß von diesen Vorgängen gehabt hat.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von der Schulenburg-Beetzendorf hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf**: Die Erklärung des Herrn Abgeordneten Lasker geht offenbar gegen eine Aeußerung, die ich gethan habe. Ich erinnere mich nun ziemlich genau, nicht gesagt zu haben, daß der betreffende Landrath bei der Inhaftnahme betheiligt gewesen sei, sondern ich habe etwa gesagt: wenn auch vielleicht nicht expressis verbis, daß ich überzeugt wäre, daß bei den nachherigen Vorgängen durchaus korrekt verfahren worden sein würde, da ein Landrath, der ein Mitglied der nationalliberalen Partei sei, in dem dortigen Kreise fungire, und ich erinnere mich außerdem aus einem offiziellen Telegramm sehr genau der Stelle, wo es heißt: Die tobende Menge empfing den Landrath und die anderen Polizeibeamten mit Steinwürfen.

Ich bin der Ansicht, daß wenn der Landrath sich nicht bei einem Konflikt, der so große Dimensionen angenommen, zur Stelle begeben hätte, und nicht, sei es durch Vermittelung, sei es durch die volle Gewalt, die ihm zu Gebote stand, die Autorität wieder herzustellen versucht haben sollte, er seine amtliche Pflicht nicht gethan haben würde.

(Beifall rechts.)

Präsident: Wir können die Erörterungen über die außerhalb des Hauses vorgekommenen Thatsachen nicht füglich fortsetzen. Der Abgeordnete Lasker wollte eine damals gefallene Aeußerung bestreiten: das ist geschehen und der Abgeordnete Graf von der Schulenburg hat dieselbe andererseits zu vertreten gesucht.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Ich bitte ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Präsident: Ueber diese Aeußerung?

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Nein, über eine heute im Laufe der Debatte gefallene Aeußerung.

Präsident: Ich nehme an über eine im Laufe der letzten Debatte gefallene Aeußerung.

(Wird verneint.)

Dann halte ich die Bemerkung für zu spät angemeldet.

Der Abgeordnete von Bennigsen hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Bennigsen**: Als Vorsitzender der XII. Kommission, welche niedergesetzt ist zur Berathung des Gesetzentwurfs betreffend den rektifizirten Haushaltsetats, bitte ich um die Erlaubniß, die anwesenden Mitglieder der Kommission davon zu benachrichtigen, daß ich mit Rücksicht auf die eingetretene Verlegung und auf Wunsch mehrerer Mitglieder die auf morgen früh 9½ Uhr anberaumte Kommissionssitzung aufgehoben habe.

Präsident: Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes:

Es haben an derselben Theil genommen 150 Mitglieder. Von denen haben mit Ja 76 und mit Nein 74 gestimmt. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr zu § 10 ist also angenommen.

Damit, meine Herren, schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 4 Uhr 30 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke)
Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

42. Sitzung

am Donnerstag den 20. Mai 1869.

Beurlaubungen. — Der Abgeordnete Freiherr von Vincke (Olbendorf) ist gestorben. — Der Bundeskanzler übersendet eine Denkschrift des Finanzministers über die Nothwendigkeit einer Erhöhung der eigenen Einnahmen des Norddeutschen Bundes. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Derselbe wird angenommen. — Dritte Berathung über den Antrag des Abgeordneten Grumbrecht und Genossen auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend eine Aenderung des Artikel 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Der Antrag wird angenommen. — Antrag der Abgeordneten von Puttkamer und Dr. Stephani, betreffend einen Gesetzentwurf über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts in den einzelnen Bundesstaaten. Derselbe wird angenommen. — Sechster Bericht der Petitionskommission. Die Anträge der Kommission werden angenommen. — Antrag der Abgeordneten Harkort und Dr. Becker (Dortmund), betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen. Derselbe wird angenommen.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:

Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts;

Herzogthum Braunschweig:

von Liebe, Geheimer Rath und Minister-Resident;

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:

von Wolffersdorff, Staatsrath und Kammerherr;

Fürstenthum Reuß, jüngere Linie:

von Harbon, Staatsminister;

Die Bundes-Kommissarien:

Eck, Geheimer Ober-Regierungsrath;

von Puttkamer, Geheimer Regierungsrath.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, — das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt. —

Für die heutige Sitzung sind entschuldigt: die Abgeordneten Wagner (Altenburg), Dr. Hüffer, Stumm, Lesse, Dr. Schleiden; für die heutige und eventuell die morgende: der Abgeordnete Hoffmann. Für die drei Tage von heute bis einschließlich Sonnabend habe ich beurlaubt: die Abgeordneten Harkort, Schulze, Dr. Henneberg und den Abgeordneten Prinzen Albrecht von Preußen Königliche Hoheit. Bis einschließlich zum 24. hat Urlaub erhalten: der Abgeordnete Richter, — bis zum 25. der Abgeordnete Graf Schwerin-Putzar, — auf 8 Tage von heute ab die Abgeordneten Forkel, Koch, von Schaper, Ackermann theils wegen Krankheit, für die mitunter ein ärztliches Attest beigebracht ist, theils wegen dringender sonstiger Abhaltung. — Ueber zwei andere Urlaubsgesuche hat das Haus zu befinden: Der Abgeordnete Dr. Schläger sucht einen vierzehntägigen Urlaub nach wegen dringender Abhaltung auf Grund einer Familienfeier.

Ich werde den Urlaub für bewilligt ansehen, da nicht widersprochen wird.

Endlich sucht der Abgeordnete Redeker, unter Beifügung eines ärztlichen Krankheitsattestes, einen Urlaub von vier Wochen nach, den das Haus auch zu bewilligen scheint. —

Meine Herren, ich bin leider abermals in dem Falle, dem Hause von dem Ableben eines seiner Mitglieder Kenntniß zu geben.

Der Oberstlieutenant a. D. Freiherr Karl von Vincke (Olbendorf), Abgeordneter für den 4. Breslauer Wahlbezirk (Namslau-Brieg), ist am 18. d. Mts. gestorben. Er hat von 1849 bis 1854 und dann wieder von 1858 der Preußischen — der Deutschen Volksvertretung vom konstituirenden Reichstag ab angehört. Die Reinheit und Treue seiner Ueberzeugungen, die Mannigfaltigkeit seines alle Berufsklassen mit gleicher Wärme umfassenden Interesses, die Anmuth und Freundlichkeit, die er in alle Beziehungen zu seinen Kollegen zu legen wußte, müssen ihn allen denen theuer und werth gemacht haben, die, wie die weitaus meisten unter uns, Zeugen dieser seiner langjährigen Thätigkeit und Hingebung gewesen sind. Erheben wir uns, meine Herren, von unsern Sitzen

(Das Haus erhebt sich),

um der Trauer um seinen Verlust Ausdruck zu geben und seinem Andenken, das bei uns alle Zeit in Ehren bleiben wird, diese Ehre auch heute zu erweisen.

Die Leichenfeier wird am 21. d. M. Abends 6 Uhr im Sterbehause (Schillingstraße Nr. 7) stattfinden.

Die durch die Geschäftsordnung vorgeschriebene Anzeige über die Erledigung des Mandats habe ich bereits an den Herrn Bundeskanzler gelangen lassen.

Im Laufe des gestrigen Tages ist mir ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers zugegangen, das ich verlese:

Berlin, den 19. Mai 1869.

Der Königlich Preußische Herr Finanzminister hat dem unterzeichneten Bundeskanzler eine Denkschrift mitgetheilt, in welcher die Nothwendigkeit einer Erhöhung der eigenen Einnahmen des Norddeutschen Bundes vom Standpunkte der Preußischen Finanzverwaltung nachgewiesen wird.

Der Unterzeichnete beehrt sich diese Denkschrift, durch welche die Motivirung der dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgelegten Entwürfe von Gesetzen über die Besteuerung des Branntweins, über die Besteuerung der Schlußscheine u. s. w. und über die Besteuerung des Braumalzes ergänzt wird, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes hierbei ganz ergebenst vorzulegen."

Ich habe die Denkschrift drucken lassen; und sie wird (unter Nr. 106 der Drucksachen) bereits in Ihre Hände gelangt sein.

Nach einer heutigen Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers wird der Bundesrath bei der Berathung der unter den Nummern 4 und 5 auf der Tagesordnung stehenden Berichte der Petitionskommission außer von seinen Mitgliedern auch durch den Herrn Geheimen Regierungsrath von Puttkamer vertreten werden. —

Die erste Nummer der Tagesordnung ist die dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, auf Grund der Zusammenstellung in No. 187.

Ich bemerke vorab, daß in der ursprünglichen Vorlage, (No. 67), das Gesetz überschrieben war: „betreffend die Kaution der Bundesbeamten", daß es aber so heißen muß, wie es jetzt nach der Zusammenstellung heißen soll: „betreffend die Kautionen der Bundesbeamten."

Dann bringe ich den § 1 der Zusammenstellung, der neulich angenommen worden ist, ohne im Druck vorzuliegen, noch erst zu besonderer Abstimmung,

Er lautet:

Bundesbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Bundespräsidium angestellt, oder nach Vorschrift der Bundesverfassung den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten verpflichtet ist.

Auf Personen des Soldatenstandes findet dies Gesetz keine Anwendung.

Diejenigen Herren, die zunächst diesen § 1 heut abermals annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen. —

Im § 12 sind die Worte: „oder im Falle des Verlustes desselben des gerichtlichen Amortisations-Dokuments“ und demnächst die Worte: „Von der Beibringung des gerichtlichen Amortisations-Dokuments“ bei der zweiten Berathung angenommen, ohne im Druck vorgelegen zu haben. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diese Insertionen heute abermals annehmen wollen.

(Geschieht.)

Sie sind angenommen.

Ich eröffne nun zuvörderst die Generaldebatte über das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und werde alle diejenigen Stücke des Gesetzes, die ich nun einzeln aufrufe, auch in dritter Berathung für angenommen erklären, bei denen das Wort nicht verlangt wird: also zunächst die Unterschrift des Gesetzes, — dessen §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17. — Alle diese Paragraphen haben die Zustimmung des Reichstags auch in dritter Berathung gewonnen und ich bringe nun das Gesetz in seiner Gesammtheit zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die dem Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, wie es in Nr. 187 der Drucksachen in seinen 17 Paragraphen zusammengestellt ist, ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die dritte Berathung über den Antrag der Abgeordneten Grumbrecht und Genossen auf Grund der Zusammenstellung Nr. 196.

Ich eröffne darüber die Generaldebatte, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, — frage, ob das Wort verlangt wird zu der Ueberschrift des Gesetzes, — zu dem Eingang desselben, — zu dem einzigen Artikel, — erkläre, daß das Wort nicht verlangt ist und bringe darum das Gesetz, betreffend eine Aenderung des Artikels 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, in folgendem Wortlaut zur Gesammtabstimmung:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.,

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Im Artikel 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes ist der Nr. 9 hinzuzufügen:

desgleichen folgende Anstalten für die Seeschifffahrt: die Schifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken) und das Lootsenwesen.“

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist auch in der dritten Berathung angenommen. —

Folgt die dritte Nummer der Tagesordnung, der Antrag der Abgeordneten von Puttkamer (Fraustadt) und Dr. Stephani (Nr. 65 der Drucksachen).

Der Herr Antragsteller, Abgeordneter von Puttkamer (Fraustadt) hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Fraustadt): Meine Herren! Der von dem Herrn Abgeordneten Stephani und von mir gestellte Antrag bezweckt die Herstellung gemeinsamer Grundsätze über den Erwerb und Verlust des Norddeutschen Bürgerrechts und die Einfügung dieser Grundsätze in das Bundesrecht. Zwar bilden auch jetzt schon diejenigen Vorschriften, welche in den einzelnen Territorien des Bundes über die Staatsangehörigkeit bestehen, einen Bestandtheil des Bundesrechts, insofern als das Bundesindigenat nach der Verfassung auf dem Staatsindigenat beruht, und ganz konsequent unterstellt Artikel 4 der Bundesverfassung die Anwendung dieser Vorschriften seitens der einzelnen Staaten der Beaufsichtigung der Bundesgewalt. Allein, meine Herren, es ist einleuchtend, daß der Umstand, daß eine über den einzelnen Staaten stehende einheitliche Spitze die höchste Entscheidung in allen hier auftauchenden Fragen für sich in Anspruch zu nehmen befugt ist, — daß dieser Umstand allein noch nicht geeignet ist, die Unebenheiten auszugleichen, die für das Gesammt-Staatswesen und für die einzelnen Bürger aus der Ungleichheit der territorialen Staatsrechte entstehen. Das kann nur geschehen, wenn die Gesetzgebung des Bundes diese Materie einheitlich ordnet.

Meine Herren! Ein Beispiel in dieser Richtung liegt vor aus der letzten Session des Preußischen Landtages. Dem Preußischen Landtage wurde seitens der Regierung ein Gesetzentwurf vorgelegt über das Preußische Staatsindigenat. Dieser Gesetzentwurf ist nicht zur Erledigung gekommen wegen einer Differenz in den Anschauungen der beiden Häuser des Landtags. Ich will nun nicht sagen, daß ich zu dem gegenwärtigen Antrage geleitet wäre durch den Wunsch, eines der beiden Häuser des Landtags mit seiner Anschauung bei Seite zu schieben und der Auffassung des andern Ausdruck zu geben. Vielmehr ist, was mich zu diesem Antrage wesentlich gebracht und die äußere Veranlassung zu demselben gegeben hat, der Inhalt jenes Gesetzentwurfs. Dieser Gesetzentwurf ignorirte nämlich vollständig die Existenz der Bundesverfassung und das Jahr 1867; er enthielt Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Preußischen Staatsindigenats, die in gleicher Weise anwendbar sein sollten, sei es, daß Bundesangehörige z. B. Sachsen oder Mecklenburger, sei es, daß Ausländer, Türken oder Russen, den Anspruch erheben wollten, das Preußische Staatsbürgerrecht zu erwerben. Bei der Berathung in dem Preußischen Abgeordnetenhause kam dieser Punkt zur Sprache, und es wurde in Erwägung gezogen, ob es nicht geeignet sei, für die Bundesangehörigen einen leichteren Weg für die Erwerbung der Preußischen Staatsangehörigkeit zu eröffnen. Die Regierung lehnte dies ab aus dem Grunde, weil diese Frage nur im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgreich geordnet werden könne, indem sie nothwendig Reziprozität von Seiten aller Bundesstaaten voraussetze. Meine Herren, diesem Grunde ist, glaube ich, mit Fug und Recht nicht zu widersprechen; er hätte aber meiner Auffassung nach zu einer andern Konsequenz geführt, als zu der, daß man auf dem Wege der Partikulargesetzgebung überhaupt diese Materie zu ordnen suchte. Er hätte dahin führen müssen, den Weg der Bundesgesetzgebung zu beschreiten, wenn man einmal anerkannte, daß der Rahmen der Partikulargesetzgebung zu eng sei, um in umfassender und erfolgreicher Weise die hier einschlagenden Fragen zu regeln.

Meine Herren, es ergeben sich auch in der That eine Reihe von inneren Gründen, aus denen ich nur ganz wenige Gesichtspunkte hervorheben will, für die Nothwendigkeit, daß die Bundesgesetzgebung hier in Anspruch genommen wird. Das Bundesindigenat äußert seine Wirkung nach zwei Seiten, nach der Seite des Verhältnisses des einzelnen Staatsbürgers zu den anderen Einzelstaaten im Bunde, und in der Richtung des Verhältnisses des Bürgers zu der Bundescentralgewalt. In ersterer Beziehung verbreitet sich der Artikel 3 der Bundesverfassung. Was aber die letztere Seite angeht, — das Verhältniß des Staatsbürgers zur Bundesgewalt, — so haben wir eine Reihe von einzelnen Bestimmungen in der Verfassung, die das Norddeutsche Bundesindigenat voraussetzen und es auch zu einem Bundesbürgerrecht erheben, ohne uns indessen zu sagen, worauf das Bundesindigenat beruht, es sei denn, daß man es den Staatsindigenaten der einzelnen Territorien identifizire. Ich will nur einzelne Punkte hervorheben: die Finanzhoheit des Bundes hat ihre Richtung nicht bloß gegen die einzelnen Bundesstaaten, denen sie in der Form der Matrikularbeiträge Steuern abfordern kann, sondern sie steht gegenüber auch den einzelnen Individuen, welche die Pflicht haben, Bundessteuern direkt an die Bundeskasse zu bezahlen, sobald ein Bundesgesetz sie ausschreibt. Ich erwähne die Militairhoheit des Bundes, die zum Inhalte hat, daß jeder einzelne Norddeutsche Bundesangehörige verpflichtet ist, der Bundesgewalt im Bundesheere Dienste zu leisten, bei gleichzeitigem Wegfall dieser Verpflichtung gegenüber seinem Heimathlande und seinem Kontingentsheere. Ich will auch erwähnen das Recht auf Bundesschutz, welches jeder Bundesangehörige gegenüber der Bundesgewalt unmittelbar und direkt hat. Es kann nun nicht ausbleiben, daß aus der Verschiedenheit der territorialen Staatsrechte praktisch die größten Nachtheile für den einzelnen Bürger entstehen. Denken Sie sich den Fall, meine Herren, daß der eine Staat eine längere Periode für den Verlust der Staatsangehörigkeit fest-

setzt, falls ein einzelner Staatsangehöriger im Auslande sich aufhält, ein anderer Bundesstaat aber einen kürzeren Zeitraum. Da wird die Folge sein können, daß ein Bundesangehöriger, der in einem anderen Bundesstaate seinen Aufenthalt nimmt, seine Staatsangehörigkeit verliert, ohne in dem anderen Bundesstaat die dortige Staatsangehörigkeit erworben zu haben. Basiren wir nun die Bundesangehörigkeit lediglich auf die Existenz der Staatsangehörigkeit so haben wir in diesem Augenblicke einen Staats- und einen Bundesheimathslosen; wir haben eine Familie und Menschen von denen wir nicht wissen, ob man berechtigt wäre, sie zu Steuern, Militairdienst u. s. w. heranzuziehen. Nehmen Sie einen andern Fall. Jeder Bundesangehörige hat den Anspruch auf Bundesschutz. Nun ist ja bekannt, daß die Rechte der einzelnen Staaten über den Verlust der Staatsangehörigkeit sehr auseinandergehen. Die Englische Staatsangehörigkeit wird auch dauernd im Auslande bewahrt, während die Preußische Staatsangehörigkeit nach 10 Jahren verloren geht. Es wäre zweifelsohne in der Macht jedes einzelnen Territorialstaates, wenn er für den Verlust der Staatsangehörigkeit besonders schwierige Bedingungen festhielte, dem einzelnen Bürger im Auslande diese auf lange Zeit zu bewahren, und da jeder Bundesangehörige Anspruch auf Bundesschutz hat, dieser aber bekanntlich sehr leicht zu Verwickelungen mit dem Auslande führt, so wäre es damit wiederum jeder Partikulargesetzgebung gegeben, den Bund in Komplikationen mit dem Auslande zu verwickeln, die ihm doch nicht erwünscht sein können. Diese wenigen Gesichtspunkte will ich nur hervorheben, indem ich auf der anderen Seite betone, daß unser Antrag nach keiner Richtung hin dem Weg, welchen die Bundesgesetzgebung nehmen könnte, präjudiziren soll. Man kann ja in dieser Frage sehr verschieden prozediren. Man kann eine Bundesangehörigkeit und ein Bundesbürgerrecht schaffen, welches seinerseits die Grundlage der Staatsangehörigkeit in den einzelnen Staaten bildet.

Man kann umgekehrt, wie unsere Bundesverfassung es gethan hat und wie die Schweiz es thut, das Bundesbürgerrecht und die Bundesangehörigkeit basiren auf die Staatsangehörigkeit. Wie über diese Frage seiner Zeit zu entscheiden wäre, darin hat unser Antrag in keiner Weise vorgreifen wollen. Ebensowenig ist es irgendwie unsere Meinung, daß über den Inhalt des Staatsbürgerrechtes im engeren Sinne durch das von uns verlangte Gesetz etwas festgesetzt werden sollte. Es kommen allerdings auch in dieser Beziehung Fragen vor, deren Entscheidung durch die Bundesgesetzgebung im hohen Grade erwünscht sein würde. Ich will beispielsweise an eine Frage erinnern, welche im Preußischen Abgeordnetenhause aufgetaucht ist, ob nämlich ein Angehöriger eines anderen Bundesstaates, welcher in Preußen seinen regelmäßigen Wohnsitz und Grundbesitz hat, berechtigt ist, das Wahlrecht zum Preußischen Abgeordnetenhause auszuüben. Das Preußische Abgeordnetenhaus hat die Frage verneinend entschieden und (was mir nach dem Inhalt des Artikel 3 der Bundesverfassung sehr zweifelhaft zu sein scheint) verlangt, daß ein solcher Mann zunächst die Preußische Staatsangehörigkeit erwerben müsse. Ich will dahingestellt sein lassen, ob die Frage richtig oder unrichtig entschieden ist. Jedenfalls bedarf dieser Punkt wie andere — beispielsweise die Frage, ob die Bundesangehörigen das Recht und die Pflicht haben, im anderen Staate, wo sie wohnen, Geschwornendienst zu leisten, — insoweit also politische Rechte auszuüben, und welche Bedingungen von ihnen einzuhalten sind, um hierzu zu gelangen, der Erwägung und der Lösung, welche sich einzig und allein im Wege der Bundesgesetzgebung finden kann. Unser Antrag bezweckt nun nichts weiter, als den Bundesbehörden nahe zu legen, daß sie diese Fragen in Erwägung nehmen mögen und — wenn sie finden, daß in der That der Weg der Bundesgesetzgebung der geeignete ist und der einzige, in dessen Rahmen man alle einschlagenden Fragen in umfassender und gedeihlicher Weise lösen kann, — daß sie diesen Weg beschreiten. Wir wünschen auch, daß, wenn die Bundesregierungen zu diesem Entschlusse kommen, sie den Wünschen des Reichstages in dieser Beziehung in ausgiebigerer Weise entgegenkommen mögen, als es geschehen ist gegenüber dessen Wünschen auf Erlaß einer Gesetzgebung über das Heimathsrecht und die Armenunterstützung. Wenn die Nachrichten, welche in dieser Beziehung in die Presse gekommen sind, nicht unrichtig sind, so ist nach langen und mühsamen Verhandlungen im Bundesrathe und nach umfassenden Vorarbeiten im Bundeskanzler-Amt der Bundesrath schließlich nur zu dem Entschluße gelangt, lediglich den Gothaer Vertrag zu kodifiziren. Ich glaube, daß es sicherlich den Absichten des Reichstages nicht entspricht, die Frage der Orts-Heimathsgesetzgebung und der Armenunterstützung in dieser Weise gelöst zu sehen. Ich wünsche, meine Herren, daß wenn die Frage nach dem Staats-Heimathsrecht durch unsern Antrag zur Anregung gebracht ist, daß derselbe dann auch vielleicht Gelegenheit biete, die andere Frage nach dem Orts-Heimathsrecht und der Armenunterstützung noch einmal zu erwägen. Ich bitte Sie, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes **Delbrück**: Der vorliegende Antrag kommt den Absichten entgegen, welche in Bezug auf die Ausführung der Nr. 1 des Artikels 4 der Bundesverfassung beim Bundeskanzler-Amte obwalten. Nachdem in der ersten Session des Reichstages das Freizügigkeitsgesetz zu Stande gekommen ist, nachdem in der zweiten Session des Reichstages das Gesetz über die Eheschließung die Zustimmung gefunden hat, war es die Absicht, im Laufe dieser Session ein Gesetz über die Unterstützungs-Wohnsitz einzubringen, und alsdann als Schlußstein dieser Materie ein Gesetz über das Staatsbürgerrecht, wie es in der Nr. 1 des Artikels 4 der Bundesverfassung ins Auge gefaßt ist, folgen zu lassen. Die großen sachlichen Schwierigkeiten, die ein Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz darbietet, werden es allerdings vermuthlich nicht möglich machen, im Laufe dieser Session dieses Gesetz, wenn es auch noch eingebracht werden kann, zur Erledigung zu bringen. Jedenfalls wird das nicht hindern, die Frage des Staatsbürgerrechts oder des Bundesindigenats womöglich für die nächste Session des Reichstages vorzubereiten.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den vorliegenden Antrag — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und werde, wenn auch keine Abstimmung gefordert wird, den Antrag für angenommen erklären.

(Pause.)

Er ist angenommen. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist der

Vierte Bericht der Petitionskommission, Nr. 134 der Drucksachen, Lit. A und D

— der, wie ich zuvörderst entschuldigend erklären muß, auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, ohne daß ich ihn hierzu am Schlusse der Sitzungen vor dem Feste vorgeschlagen hätte. Ich habe auch gleich an demselben Tage ein Schreiben des Abgeordneten von Brauchitsch (Elbing) des Inhaltes bekommen, daß dieselben Gründe, welche für die Absetzung der Lit. A und D des IV. Berichts der Petitionskommission am 12. d. Mts. obgewaltet haben, auch am 20. noch obwalten werden." Eventuell hat der Abgeordnete von Brauchitsch ein Amendement zu Lit. D eingebracht, das Sie unter Nr. 201 der Drucksachen in Händen haben. Der Beschluß vom 12. d. Mts. ging dahin, die beiden genannten Nummern von der damaligen Tagesordnung abzusetzen, weil Petitionen, auf dieselben Gegenstände bezüglich, eingebracht waren, ohne bereits in der Kommission ihre Erörterung gefunden zu haben.

Der Abgeordneter von Brauchitsch (Elbing) hat das Wort.

Abgeordnete **von Brauchitsch** (Elbing): Als stellvertretender Vorsitzender der Petitionskommission muß ich auch heute erklären, daß dieselben Gründe, die früher obgewaltet haben, auch jetzt noch obwalten, d. h. daß nachträglich Petitionen eingegangen sind, die denselben Gegenstand, wie die unter Lit. A und D des in Rede stehenden Berichtes, betreffen, und die in der Petitionskommission wegen des Eintritts der Pfingstferien noch nicht haben zur Erledigung gebracht werden können. Deshalb bin ich so frei, an den Herrn Präsidenten die Bitte zu richten, die beiden Gegenstände heute von der Tagesordnung abzusetzen und, wenn auch nicht heute über 8 Tage, doch im Laufe der nächsten Woche auf die Tagesordnung zu bringen.

Ich möchte hierbei noch die Berichtigung von einigen Druckfehlern anschließen, die sich in das Amendement eingeschlichen haben, welches ich mir Ihnen vorzuschlagen erlaubt habe. Es sind nämlich in dem ersten Absatz die beiden Worte „aus Toleranz" hinter „volle Gewissensfreiheit" zu streichen; und ferner ist der grammatikalische Druckfehler in dem eventuellen Antrage

zu verbessern. Es muß dort nicht heißen, „daß die bezeichneten Mennoniten-Familien u. s. w.", sondern: „daß den bezeichneten Mennoniten-Familien u. s. w."

Präsident: Ich muß zuerst die Frage zur Entscheidung bringen, ob die beiden von dem Petitionsberichte Nr. 134 noch rückständigen Nummern A und D, dem Antrage des Abgeordneten Brauchitsch gemäß, aus den von ihm angeführten Gründen von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden sollen.

Der Abgeordnete Dr. Müller (Görlitz) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Müller** (Görlitz): Es sind nach dem Druck der Lit. A des Kommissionsberichtes noch 24 Petitionen an den Reichstag eingegangen, denselben Gegenstand, die Herstellung eines Elb-Spree-Kanals zwischen Dresden und Berlin betreffend. Davon sind 23 Petitionen dem Inhalte nach identisch mit der Petition der Städte Großenhain und Bautzen und könnten also allerdings mit der Lit. A des Kommissionsberichts erledigt werden. Eine der Petitionen dagegen rührt von dem Kaufmann Große in Berlin her, dem Urheber dieses ganzen Kanalprojektes, und ist dieselbe sowohl in dem Petitum, als auch in dem dasselbe unterstützenden Material wesentlich von den übrigen verschieden. Sie erheischt daher eine abermalige Prüfung und Beschlußfassung der Petitionskommission, wozu indeß bisher nicht Zeit gewesen ist, da die Petition erst kurz vor dem Feste eingereicht worden ist. Ich kann daher den Antrag des Abgeordneten von Brauchitsch die Lit. A von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, nur unterstützen.

Präsident: Wenn Niemand widerspricht, werde ich in Ansehung beider Anträge annehmen, daß das Haus ihnen beistimmt, daß also die beiden Reste des vierten Petitionsberichts von der heutigen Tagesordnung abgesetzt und auf eine spätere Tagesordnung gesetzt werden. — Wir kommen dann zu der fünften Nummer der Tagesordnung, dem sechsten Berichte der Petitionskommission.

Es handelt sich darin unter Lit. A um den Bericht des Centralausschusses für die innere Mission der Deutschen evangelischen Kirche, betreffend die öffentliche Sittenlosigkeit. Die Kommission hat beantragt, die gedachte Petition dem Bundeskanzler als Material für die Bearbeitung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund zu überweisen. Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort verlangt?

Berichterstatter Graf **von Arnim-Boytzenburg:** Ich verzichte vorläufig unter Hinweis auf den gedruckten Bericht.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Vortrag der Petitionskommission unter Lit. A — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und werde den Antrag der Kommission für angenommen erklären, wenn keine Abstimmung erfordert wird. — Der Antrag ist angenommen. —

Unter Lit. B ist eine Petition von Arbeitern vier verschiedener Eisenbahnen vorgetragen, deren Anträge dann unter zwei Nummern abgesondert behandelt sind. Ich schlage vor, auch den Petitionsbericht in dieser Trennung der beiden Nummern zu behandeln — und frage, ob zu dem ersten Antrage:

erhöhte Haftpflicht der Bahnverwaltungen ihren Beamten und Arbeitern gegenüber

das Wort verlangt wird? —

Da das nicht geschieht, nehme ich an, daß das Haus die Petition insofern dem Bundeskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen beschließt.

Es folgt die zweite Hälfte:

die Verpflichtung der Bahnverwaltungen, sich mit Geldzuschüssen an gewissen Kassen zu betheiligen,

in Ansehung deren die Kommission (auf Seite 9) vorschlägt, betreffs dieses Punktes

die in Rede stehende Petition dem Bundeskanzler zur Erwägung zu überweisen, ob — und welche Maßregeln durch den Bund zur Genügung der Wünsche der Petenten thunlich erscheinen.

Da auch hier Niemand das Wort nimmt, erkläre ich auch diesen Antrag für angenommen.

Unter Lit. C wird demnächst eine Beschwerde von Grundbesitzern aus 54 Gemeinden des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen über ein als verfassungswidrig bezeichnetes Gesetz vom 11. Juli 1857 vorgetragen. Der Antrag der Kommission geht auf Tagesordnung. Nimmt auch hier Niemand das Wort?

(Pause.)

Der Antrag der Kommission ist angenommen.

Die Kommission hat endlich (unter Lit. D) eine Anzahl Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet bezeichnet. Ich frage, ob in Ansehung irgend einer dieser Petitionen aus dem Hause der Antrag erhoben wird, daß die Kommission darüber Bericht erstatten möge? — und erkläre, daß das in Ansehung keiner von diesen Petitionen geschehen ist.

Es bleibt die letzte Nummer der Tagesordnung übrig, der Antrag der Abgeordneten Harkort und Dr. Becker (Nr. 190 der Drucksachen).

Der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren, der Antrag des Abgeordneten Harkort, der leider heute verhindert ist, unter uns zu sein, — ein Antrag, den ich auch zu dem meinigen gemacht habe, ist hervorgegangen aus zahlreichen Klagen, welche der Handelsstand über die einseitig festgestellten Frachtreglements verschiedener Eisenbahnen führt. Ich kann mich in dieser Beziehung, um kurz zu sein, auf die Denkschrift berufen, welche der Ausschuß des Deutschen Handelstages an die verschiedenen Handelsministerien und auch an den Bundesrath, wenn ich nicht sehr irre, gerichtet hat. Im Großen und Ganzen ist unser Antrag ein so harmloser, wie er nur gedacht werden kann. Er bittet den Bundeskanzler, darauf Bedacht zu nehmen, daß bei einer Revision des Handelsgesetzbuchs auch die Bestimmungen, welche von der Haftpflicht der Eisenbahnen handeln, revidirt werden, damit womöglich die Haftpflicht der Eisenbahnen der Haftpflicht anderer Transportunternehmer gleich gestellt werde. Es versteht sich das ja eigentlich von selbst, daß, wenn einmal das Handelsgesetz revidirt wird, es in allen seinen Theilen revidirt werde und daß dann diejenigen Partieen, bei denen das Bedürfniß hervorgetreten ist, andere Bestimmungen zu treffen, nicht übergangen werden. Wenn der Abgeordnete Harkort und ich Sie bitten, den Antrag, so wie er gestellt ist, anzunehmen, also diese Aufforderung an den Herrn Bundeskanzler zu richten, so haben wir dabei auch das Interesse dieses Hohen Hauses mit im Auge. Wenn Sie den Antrag annehmen, dann ersparen Sie sich die Detailverhandlungen über viele einzelne Beschwerden, die Ihnen ganz bestimmt zugehen würden, ja die zum Theil Ihnen schon vorliegen; Sie setzen sich einfach in die Lage, den Petenten zu sagen: wir sind in der Sache mit Euch einverstanden und haben deshalb bereits eine Aufforderung zur Revision der Gesetzgebung an den Herrn Bundeskanzler gerichtet. Ich ersuche Sie also, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Ich frage, ob das Wort über den Antrag verlangt wird

(Es meldet sich Niemand),

und werde, da das nicht geschieht, auch kein Gegenantrag erhoben worden ist, wenn keine Abstimmung gefordert wird, auch diesen Antrag für angenommen erklären.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Ich habe noch meinen Vorschlag wegen der nächsten Sitzung zu machen. Ich schlage vor, dieselbe morgen um 11 Uhr zu halten und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Die neulich vorbehaltenen Schlußabstimmungen über das Wahlgesetz und über das Gesetz, betreffend die Errichtung des obersten Handelsgerichtshofes;
2. die erste Berathung über die Gesetzesvorlagen wegen der Besteuerung der Schlußscheine u. s. w. und wegen des Braumalzes.

Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter Dr. **Waldeck:** Meine Herren, die Abstimmung über den Ober-Handelsgerichtshof wird in der That faktisch die erste sein, die über dieses Institut in diesem Hause im Ganzen stattfindet. Nun scheint mir die Anwesenheit der Mitglieder doch

noch nicht hinreichend genug, um eine solche wirklich entscheidende Abstimmung herbeizuführen.

(Widerspruch.)

Ich möchte daher dem Herrn Präsidenten vorschlagen, da die Sache ja insofern nicht eilt, als es sich nur von einer einfachen Abstimmung und nicht auch von einer Diskussion handelt, daß dieser zweite Gegenstand von der morgenden Tagesordnung abgesetzt werde.

Präsident: Ich glaube, meine Herren, daß wir ganz zuverlässig morgen auf ein noch volleres Haus rechnen dürfen als heute

(Heiterkeit),

da es sich ohne diese Voraussetzung schwerlich rechtfertigen würde, die wichtige erste Berathung über die Steuervorlagen vorzunehmen. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Waldeck würde daher, wie mir scheint, zu weit führen. Ich kann an meinem Theile nur bei meinem Vorschlage stehen bleiben, werde aber die Entscheidung des Hauses darüber einholen.

Zuvörderst frage ich, ob gegen einen der anderen Punkte der Tagesordnung Erinnerungen erhoben werden; — und konstatire, daß das nicht der Fall ist.

Diejenigen Herren, die die Schlußabstimmung über das Gesetz, betreffend die Errichtung des obersten Handelsgerichtshofes, nicht schon auf die morgende Tagesordnung setzen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Es bleibt also bei der von mir vorgeschlagenen Tagesordnung, nachdem der Reichstag sie genehmigt hat; die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke)
Berlin, Zimmerstraße 96.

43. Sitzung

am Freitag den 21. Mai 1869.

Beurlaubungen. — Eingetreten sind die Abgeordneten Dr. Ewald und Dr. Hüffer. — Schlußabstimmung über den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag. Derselbe wird angenommen. — Schlußabstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Derselbe wird angenommen. — Erste Berathung über den Gesetzentwurf wegen Besteuerung der Schlußscheine u. s. w. und über den Gesetzentwurf wegen Besteuerung des Braumalzes. Die Fortsetzung der Berathung wird vertagt.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:
Graf von Bismarck-Schönhausen, Bundeskanzler, Präsident des Preußischen Staatsministeriums,
von Roon, Kriegsminister, General der Infanterie,
Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,
von Pommer-Esche, Wirklicher Geheimer Rath, General-Steuerdirektor,
Dr. Pape, Geheimer Ober-Justizrath,
Guenther, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath, Ministerial-Direktor,
von Philipsborn, Wirklicher Geheimer Legationsrath und Ministerial-Direktor;

Königreich Sachsen:
Dr. Weinlig, Geheimer Rath und Ministerial-Direktor;

Großherzogthum Hessen:
Hofmann, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;

Herzogthum Braunschweig:
von Liebe, Geheimer Rath und Minister-Resident;

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
von Wolffersdorff, Staatsrath und Kammerherr;

Fürstenthum Reuß, jüngere Linie:
von Harbon, Staatsminister;

Freie und Hansestadt Lübeck:
Dr. Krüger, Minister-Resident;

Freie und Hansestadt Bremen:
Gildemeister, Senator;

Die Bundes-Kommissarien:
Scheele, Geheimer Ober-Finanzrath,
Burghart, Geheimer Ober-Finanzrath.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der letzten Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die heutige Sitzung ist Krankheits halber der Abgeordnete von Denzin, wegen eines Trauerfalls in seiner Familie der Abgeordnete Graf zu Solms-Baruth entschuldigt, — für heute und morgen dringender Geschäfte halber der Abgeordnete Blömer, — für heute, morgen und Montag aus gleichem Grunde der Abgeordnete von Blanckenburg und von Saltzwedell.

Dem Abgeordneten Frantz habe ich zur Erledigung persönlicher Geschäfte einen sechstägigen Urlaub bewilligt.

Zwei andere Urlaubsgesuche unterliegen der Beschlußfassung des Hauses. Der Abgeordnete Fromme sucht wegen schwerer Erkrankung eines Kollegen, den er vertreten muß, einen vierzehntägigen Urlaub mit dem Bemerken nach, daß, wenn die Behinderung, wie er hoffe, früher beseitigt werden sollte, er auch den Urlaub abkürzen werde. Dafern kein Widerspruch erhoben wird — und das ist nicht der Fall — sehe ich das Gesuch für bewilligt an, und unter derselben Voraussetzung ebenso das Urlaubsgesuch des Abgeordneten Vogel von Falckenstein, der, noch immer krank, behufs einer Brunnenkur einen vierwöchentlichen Urlaub nachzusuchen genöthigt ist. —

Die Abgeordneten Dr. Ewald und Dr. Hüffer sind seit der letzten Sitzung in den Reichstag eingetreten und resp. der vierten und dritten Abtheilung durch das Loos überwiesen worden. —

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die Schlußabstimmung über den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Ich habe zunächst die drei Amendements nochmals zur Abstimmung zu bringen, die bei der dritten Berathung angenommen worden sind, ohne damals im Drucke vorzuliegen. Das ist zuvörderst in § 2 der Antrag des Abgeordneten von Bernuth, welcher die Worte „der Marine" in Zeile 1 an die Stelle der Worte „der Flotte" gesetzt hat.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage auch heute zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Ich komme zu dem Antrage, der sich auf das zweite Alinea des § 8 bezog, dem Antrage des Abgeordneten Dr. Bähr; er betrifft das neue Alinea:

> „Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht."

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesem Antrage auch heute zustimmen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Endlich ist im § 17 Alinea 1 auf Grund des Antrages des Abgeordneten Dr. Friedenthal, in der 3. Zeile das Wort „unbewaffnet" und demnächst das 2. Alinea angenommen worden des Inhalts:

> „die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben bleiben unberührt."

Diejenigen Herren, die diesen Antrag auch heute annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität.

Ich bringe nun das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, wie es — nach den Beschlüssen der dritten Berathung — in Nr. 199 der Drucksachen vorliegt, zur Gesammtabstimmung und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die demselben in seiner Gesammtheit zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. —

Die 2. Nummer der Tagesordnung ist die

> Schlußabstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen (Nr. 200).

Der Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Windthorst**: Ich beantrage, die Abstimmung auszusetzen bis dahin, daß uns ein Etat vorgelegt ist über die Kosten, welche dieser Gerichtshof machen wird.

(Oh! rechts und Unruhe.)

Meine Herren, Sie finden diesen Antrag einigermaßen auffallend, wie ich bemerke.

(Sehr wahr!)

Digitized by Google

Wenn ich aber von meiner Reise zurückgekehrt die Denkschrift des Herrn Finanzministers lese über den Zustand unserer Finanzen, dann bin ich der Meinung, daß wir alle Ursache haben, recht vorsichtig in neuen Bewilligungen zu sein. Wenn wir diesen Gerichtshof bewilligen, so müssen wir auch auf die Kosten gefaßt sein; und diese Kosten werden nicht unerheblich sein. Nun meine ich, daß selbst diejenigen, welche, gegen meine Ansicht, den Gerichtshof für nützlich halten, doch nicht werden beweisen können, daß er so dringlich ist, um unsern bedrängten Etat von Neuem mit einer so erheblichen Ausgabe jetzt zu beschweren. Das ist der Gesichtspunkt, aus dem ich mir diesen Antrag erlaubt habe.

Präsident: Es ist kein Gesichtspunkt der Geschäftsordnung, der dabei von dem Herrn Abgeordneten hervorgehoben worden ist. Ich kann mich nur an den Antrag halten — der an sich zulässig ist —, die Schlußabstimmung über das in Rede stehende Gesetz von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Da Niemand mehr das Wort über den Antrag verlangt, schließe ich die Diskussion und bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche dem Antrage des Abgeordneten Windthorst entsprechend, die Schlußabstimmung von der heutigen Tagesordnung absetzen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. —

Ich bringe nun das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes in Handelssachen, wie dasselbe aus den Beschlüssen bei der dritten Berathung hervorgegangen ist — Nr. 200 der Drucksachen — mit dem Bemerken zur Abstimmung, daß hier kein Amendement angenommen ist, ohne im Druck vorgelegen zu haben.

Diejenigen Herren, welche dem gedachten Gesetz ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht).

Das Gesetz ist angenommen.

Wir kommen zu der drillen Nummer der Tagesordnung, der ersten Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der Schlußscheine u. s. w., Nr. 192 der Drucksachen.

Nach einer Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers wird der Bundesrath außer durch seine Mitglieder bei dem Gesetzentwurfe wegen der Besteuerung der Schlußscheine u. s. w. durch den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Herrn Burghart, und bei dem Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Braumalzes durch den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Scheele vertreten sein.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lasker:** Ich möchte mir erlauben, den Antrag zu stellen, daß die Generaldebatte über beide Gesetzentwürfe vereinigt werde. Die Gesichtspunkte der beiden Gesetzentwürfe greifen offenbar so sehr in einander, und die Druckschrift des Herrn Finanzministers hat dieselben so sehr in einander verkettet, daß wir beide Gesetzentwürfe zusammen berathen müssen, wenn nicht die eine Vorlage durch die andere beeinträchtigt werden soll.

Päsident: Diesem Antrage steht an sich nichts entgegen. Ueber die am Schlusse der ersten Berathung allein zulässige Frage wegen Verweisung der Vorlagen an eine Kommission würde ich ohnehin vorgeschlagen haben, die Abstimmung zu verbinden.

Ich frage, ob von Seiten des Herrn Vertreters des Bundesrathes das Wort zur Einleitung der Diskussion verlangt wird, die ich hiermit eröffne.

Der Herr Bundes-Kommissarius hat das Wort:

Bundes-Kommissarius Geheimer Ober-Finanzrath **Burghart:** Meine Herren, es ist meine Aufgabe, Ihnen den Gedankengang, welcher die verbündeten Regierungen dazu bestimmt hat, Ihnen eine Vorlage wegen Besteuerung der Schlußscheine u. s. w. zu machen, zu erläutern und einige Einwendungen, welche schon jetzt gegen dieselbe bemerkbar geworden sind, zu berühren. Die Aufforderung, Ihnen eine Vorlage wegen Besteuerung der Schlußscheine und gewisser anderer Gegenstände des Handels- und Börsenverkehrs zu machen, hat der Bundesrath in zwei Erwägungen gefunden, von welchen die erste sich auf die Lage der Finanzen bezieht, die zweite spezieller auf die Lage der Stempelsteuer. Ich bedauere, daß ich diese Materie der Stempelsteuer nicht vollständig hier erörtern kann; indessen ich kann mich auch nicht davon entbinden, die leitenden Gesichtspunkte hervorzuheben.

Bei der gegenwärtigen Einrichtung der Bundesfinanzen und ihres Verhältnisses zu den Landesfinanzen zeigt sich auf den ersten Blick, daß die Stempelsteuer in den Staatshaushalten der einzelnen Staaten von den indirekten Abgaben die hervorragendste Stelle einnimmt. Die Stempelsteuern sind bei uns lange nicht in dem Grade entwickelt, wie in anderen in finanzieller Hinsicht uns gewiß nicht nachstehenden Staaten. Dennoch überragen sie nach ihrer Bedeutung bei weitem die anderen indirekten Abgaben. Sie stehen allerdings hinter den direkten Abgaben bedeutend zurück, es gehört wenig Voraussicht dazu, meine Herren, die Meinung aufzustellen, daß in nicht ferner Zukunft die Stempelabgaben in den Budgets der einzelnen Staaten eine noch erheblichere Rolle spielen werden. Sehen Sie aber zu, in welchem Zustande sich diese Abgaben gegenwärtig befinden, so müssen Sie anerkennen, daß es ein sehr deplorabler Zustand ist. Die Stempelabgaben sind bestimmt, meine Herren, die in gewissen Rechtsgeschäften sich darstellende Kapitalbewegung zu erfassen. Dieser Bestimmung zu genügen, ist ein Doppeltes nothwendig, einerseits eine Begleitung der wechselnden Formen der Rechtsgeschäfte, andererseits aber auch ein offener Sinn und eine gelenke Hand um die Entwicklung des Güterverkehrs selbst zu erfassen. In beiden Beziehungen sind unsere Stempelgesetze außerordentlich weit zurück. Während in Frankreich, England, Oesterreich, Belgien und einer Reihe anderer Staaten die letzten Decennien Dutzende von Gesetzen gebracht haben, alle in dem Streben sich vereinigend, den Formen des Verkehrs und der wechselnden Bedeutung des Güterverkehrs zu folgen, sind unsere Stempelgesetze Ruinen aus einer Zeit von vor mehr als fünfzig Jahren. Die ganz natürliche Folge davon ist gewesen, daß das, was ursprünglich gut war, sehr erheblichen Ausstellungen unterliegt. Es haben sich die wichtigsten Gruppen von Rechtsgeschäften vollständig frei gemacht von der Abgabe, stehen gewissermaßen in einer insularen Lage, dem Strome der Bewegung der Steuergesetzgebung gegenüber, völlig unerreichbar. Warum? Weil sie Formen angenommen haben, welche die Stempelgesetzgebung damals nicht vorsehen konnte und die sie später ignorirte.

Es ist doch ganz unleugbar, daß das bewegliche Vermögen, das bewegliche Kapital jetzt eine unendlich größere Rolle im ganzen Güterleben der Nationen spielt, als vor 50 Jahren. — Es ist also eine Folge dieses Zustandes nicht bloß die, daß die Stempelabgaben eigentlich nur den treffen, der nicht klug genug ist, sie zu vermeiden, abgesehen von den Geschäften, die eine obrigkeitliche Mitwirkung bedingen, sondern daß andererseits auch die ursprünglich gleiche Belastung eine ungerechte Belastung geworden ist. Die Formen, welche vom Gesetz jetzt noch getroffen werden, sind mit Abgaben belastet, während die übrigen in ökonomischer Beziehung weit wichtigeren Geschäfte vollständig frei sind. Meine Herren, dieser Zustand muß unbedingt beseitigt werden, wenn die einzelnen Staaten aus der Stempelsteuer die angemessene Einnahme für ihren Staatshaushalt jetzt, oder in nächster Zukunft finden wollen. Er kann aber nicht beseitigt werden, wenn Sie die diese Umgestaltung ausschließlich den einzelnen Staaten überlassen. Die Natur des beweglichen Güterverkehrs, des Börsen- und Handelsverkehrs weist mit Nothwendigkeit darauf hin, daß die einzelnen Staaten sich nicht mit Barrieren an ihren Grenzen abschließen können und jeder für sich eine eigenthümliche Regelung des Gegenstandes vornehmen wird. Es kann in der Beziehung etwas Befriedigendes nur geschehen, wenn es für das ganze einheitliche Gebiet geschieht. So liegt die Frage, vom Standpunkte der Stempelgesetzgebung aus gesehen.

Wenn Sie nun den anderen Faktor, der auf die Erwägungen des Bundesraths Einfluß geübt hat, betrachten, nämlich die Finanzlage, so werden Sie auch darüber nicht in Zweifel sein können, daß für die Erhöhung der Steuereinnahmen etwas geschehen muß, und zwar etwas nicht ganz Unbedeutendes. Ich kann mich hier auf zwei Dokumente beziehen, die Ihnen jetzt vorliegen. Einerseits erinnere ich Sie an den berichtigten Bundes-Haushaltsetat, der sich in Ihren Händen

befindet, und der Ihnen ein sehr anschauliches Bild von der Lage, wie sich die Bundes-Finanzverwaltung im Jahre 1868 gestellt hat, entwirft. Meine Herren! Der Preußische Herr Finanzminister hat Ihnen aber auch in den letzten Tagen eine Reihe von Zahlen über die Lage des Preußischen Staatshaushaltes zugänglich gemacht, die, glaube ich, an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt

(Sehr richtig),

und die Ueberzeugung vollständig begründet, daß die Lage der Finanzen eine sehr ernste ist. Die Denkschrift weist nach, um nur das Eine hervorzuheben, daß im Jahre 1870 Preußen einem Deficit von 10,600,000 Thalern gegenüberstehen wird, für welches die Deckung hauptsächlich, fast ausschließlich, in Steuereinnahmen zu suchen ist. Ich folgere daraus nur das Eine, meine Herren, daß der Bundesrath keinen Anstand nehmen konnte, auch solche Steuern vorzuschlagen, die nicht auf allgemeinen Beifall Anspruch haben, wie es denn überhaupt wohl kaum denkbar wäre, Ihnen eine Steuer zu nennen, bei der sich nicht sofort von der einen oder der anderen Seite ein sehr lebhafter Widerspruch entwickeln würde.

Wenn der Bundesrath nun sein Augenmerk auf diese Besteuerung gewisser Börsen- und Handelsgeschäfte gerichtet hat, so ist er dabei von der Ueberzeugung durchdrungen gewesen, daß diese Abgaben keineswegs zu den härteren gehören würden, die er in der Lage wäre, Ihnen vorzuschlagen; er hat auch darauf Rücksicht genommen, meine Herren, daß gerade der Bund es gewesen ist, der den Kreisen, die von der Abgabe hauptsächlich werden berührt werden, sehr ansehnliche Vortheile geboten hat, und ich glaube nicht, daß Sie diese Erwägung als nicht zur Sache gehörig zurückweisen wollen.

Ich will Sie nur erinnern an einen Vorgang, der etwas Bezeichnendes hat auch für diesen Gegenstand. Als England seinen Handelsvertrag mit Frankreich geschlossen hatte, schlug der Englische Schatzkanzler dem Parlamente vor, mit Rücksicht auf die große Erleichterung, die der Handel aus dem Vertrage ziehen würde, doch auch einen Theil des voraussichtlichen Ausfalls an Zöllen durch Abgaben wieder einzubringen, die gerade sich recht eigentlich an den Handelsstand wendeten. Er schlug ihnen etwas ganz Aehnliches vor, nämlich auf die Schlußnoten, contract notes, über alle Werthpapiere den Pennystempel zu legen und desgleichen auf die delivery-orders (das sind Auslieferungsscheine und Anweisungen auf die Güter, die in den Docks und Lagerhäusern ruhen) und er schätzte, ohne alle Unterlage, diese Abgabe — ich denke für beide Papiere — auf wenigstens je 100,000 Pfund Sterling. Meine Herren, ich habe gefunden, daß diese Anschauung in England gar keinen großen Widerspruch gefunden hat. Der Handelsstand ist weit entfernt gewesen, sich bei dieser Berührung wie eine Mimose zu verschließen. Ich glaube, Sie finden, wenn Sie die Debatten des Englischen Parlaments durchsehen, kaum eine ernstliche Einwendung dagegen. Man fand das Opfer unbedeutend im Vergleich mit dem großen Gewinn, der dem Handel aus dem Handelsvertrage erwuchs. Ich brauche nicht darauf einzugehen, Ihnen im Einzelnen vorzurechnen, was nun grade bei uns geschehen ist und was dem Handelsstande ganz vorzugsweise Vortheil bringt; es ist das ja genugsam bekannt. So erklärt es sich also, daß die verbündeten Regierungen dazu gekommen sind, Ihnen eine Erhöhung der Einnahme aus den Stempeln, und zwar bei Handels- und Börsengeschäften, vorzuschlagen.

Meine Herren, man hat das kleinlich gefunden, diesen kolossalen Verkehr an der Börse, dieses enge Durcheinandertreiben aller Fäden des Verkehrs, mit einer Stempelabgabe zu belegen; ich bin aber nicht geneigt, mir dadurch diesen Standpunkt entwinden zu lassen, weil er in Wahrheit auf einer gerechten Grundlage beruht. Ich zweifle auch sehr, daß die Herren, die eben diese Anschauung hervorgehoben haben, dabei mehr zu Rathe gezogen haben als das Gefühl der Großartigkeit ihrer eignen Gebahrung. Ob ihnen die Tragweite, die diese Maßregel für die Finanzlage haben würde, vollständig klar geworden ist, scheint mir mehr als zweifelhaft. Ich will Ihnen nur einen Gesichtspunkt hervorheben, daß nämlich alle diese Fragen, denen Sie heute hier in diesem Hause gegenüberstehen, in kurzer Zeit in den bedeutendsten Einzelstaaten ebenfalls an Sie herantreten werden, und daß ich in hohem Grade bezweifle, ob die Gesetzgebung eines einzelnen Staats wie ich Ihnen schon angedeutet habe, in der Lage sein wird, diese Sache befriedigend zu lösen, ob eine Landesvertretung in einem einzelnen Staate also beispielsweise in der Lage sein werde, zu sagen: wer Geld auf Pfand nimmt, muß eine Abgabe von $1/12$ Prozent oder 1 pro Mille bezahlen; es sei denn, daß er edle Metalle oder Werthpapiere hinterlegen kann; in diesem Falle soll er eine gänzliche Befreiung von der Abgabe erlangen. Ich zweifle, ob die Landesgesetzgebungen in der Lage sein werden zu sagen: wer liegende Gründe verkauft, soll 1 Prozent geben; wer Mobilien, landwirthschaftliches Inventarium und andere Gegenstände oder Erzeugnisse der Industrie kauft, soll $1/3$ Prozent geben; wer aber an der Börse Werthpapiere kauft oder andere Börsengeschäfte macht, soll gänzlich frei ausgehen. Meine Herren, ich müßte mich sehr täuschen, wenn ich der Meinung Raum geben wollte, daß dieser Zustand, dieses thatsächliche Privelegium, welche sich diese Geschäfte erworben haben in Folge des weiten Zurückbleibens der Gesetzgebung, in einem neuen Gesetz von einem Gesetzgeber etablirt werden werden könnte; ich müßte mich sehr täuschen, wenn ich annehmen wollte, daß das in dem Zuge unsrer Zeit liege. Der Zug unsrer Zeit geht zwar entschieden dagegen, den Verkehr irgendwie einzuschränken, ihn zu hemmen durch Monopole oder durch eine vexatorische Ueberwachung; er geht aber auch ganz entschieden dahin, die Steuern gerecht zu vertheilen, die Steuern nicht vorzugsweise auf den Grundbesitz zu legen, die Steuern auf das bewegliche Vermögen eben so gut zu legen, die Steuern von den arbeitenden Klassen so viel als möglich fern zu halten und Privilegien, mögen sie thatsächlicher oder rechtlicher Natur sein, abzuschaffen.

Es hat nicht fehlen können, daß, als es bekannt wurde, daß man die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand richtete, sich natürlich die Abwehr rüstete, und viele Stimmen, sowohl von angesehenen Organen des Handelsstandes als namentlich in der Presse, die großen Bedenken und die Einwendungen dagegen vorgebracht haben. Ich erinnere mich noch ganz gut, die Frage ist ja vielfach schon früher erörtert, das Verlangen, daß Abhilfe in diesem Punkte geschaffen werde, ist ja sehr häufig in Landesvertretungen und bei andern Gelegenheiten amtlich und außeramtlich diskutirt — ich erinnere mich noch ganz gut, daß vor gar nicht langer Zeit eigentlich Alles darüber einverstanden war, daß es ganz gerecht, ganz billig sei, die Börsengeschäfte und den Handelsverkehr auch seinen Theil an den Stempeln tragen zu lassen, man war aber allgemein der Ueberzeugung, das ginge nicht; wenn es nur ginge, meinte man, dann wäre gegen die Gerechtigkeit der Sache nichts zu erinnern. Genau so, meine Herren, verhielt sich die Sache noch im vorigen Sommer. Als die Sache in Anregung gekommen war, werden Sie gefunden haben, daß es von allen Seiten hieß: mein Gott, wie will man das nur machen, das ist ja ganz unausführbar, die Finanzminister mögen thun, was sie wollen, die Börse wird frei bleiben von Steuern, es ist ein ganz vergebliches Bemühen; ein kleiner Sporn für den Scharfsinn der Börse und die Steuergesetze stehen in den Gesetzbüchern, sie werden aber keinen praktischen Erfolg haben. Das ist — ich erachte das schon für einen Fortschritt — das ist jetzt ziemlich verstummt. Dann kamen aber Andere, die sagten: o ja, es geht, aber es geht nur, wenn Sie die Börse reglementiren, wenn Sie die Einwirkung des Staates bis auf einen sehr hohen Grad in die Privatthätigkeit der Börse eingreifen lassen. Ich finde einen sehr bezeichnenden Ausdruck in einem Artikel eines technischen Blattes, aus dem ich Ihnen nur einen kurzen Abschnitt vorlesen will, weil er zeigt, mit welchen Einwendungen gekämpft wird. Es wird vorher gesagt, die Schätzung sei sehr unbestimmt, und dann heißt es:

> „Wäre nun in der That der präsumtive Ertrag nicht größer, so wäre es um so ungerechtfertigter, das gesammte Handelsgeschäft so unerhörten Vexationen auszusetzen; denn wenn das Gesetz zur Ausführung kommen sollte, so bedingt diese eine Reihe der härtesten und gehässigsten Maßregeln: Denunciationsprämien, Geldstrafen und Konfiskationen. Die Erhebung der Steuer kann nur auf Mißtrauen in die Ehrlichkeit jedes Rentiers, Gewerbetreibenden, Kaufmanns und Bankiers und der Verwaltungen aller Aktiengesellschaften und öffentlichen Institute basirt sein. Um Defraudationen zu verhüten, wird jeder Gewerbetreibende ꝛc. genöthigt werden müssen, den Steuerbeamten zu jeder beliebigen Stunde alle Winkel seiner Wohnung zu öffnen. Ohne solche Maßregeln

würde man indeß andererseits gar nicht an die vollständige Durchführung dieses Besteuerungsmodus denken können. Welche Mühe und Zeit, welche sich überall viel besser verwenden ließe, wird diese Steuer der Geschäftswelt kosten, und wie viel neue Beamte wird der Staat anstellen und in Thätigkeit setzen müssen, um diese Besteuerung zu exekutiren."

Meine Herren, das sind einfach Märchen, wir brauchen keine oder nur eine äußerst geringe Anzahl von Steuerbeamten, wir brauchen keine Denunziationsprämien, wir brauchen keine Konfiskationen, und wir haben Erhebungskosten so wenig wie fast bei keiner andern Steuer. Ich finde einen Rest von dieser Auffassung auch in der Ausführung eines sehr angesehenen Organes des Handelsstandes, der sich auf einen ganz speziellen Punkt der Vorlage bezieht, den ich aber nothwendig hier erwähnen muß. Sie wissen, meine Herren, daß die Vorlage unter Anderm auch Papiere, die auf den Inhaber im Inlande ausgegeben werden, künftig einem erhöhten Stempel unterwerfen will, und daß dieser Stempel eben nicht in Form einer einmaligen Stempelabgabe erhoben werden soll, sondern in Form eines jährlichen Aequivalents, also in der Weise, daß statt einer einmaligen Zahlung die jährliche Zahlung eines geringen Betrages nach Maßgabe des in Umlauf befindlichen Kapitals und seines Werthes stattfinden soll. Jenes geachtete Organ des Handelsstandes sagt nun:

Ein solches Eindringen in den Privatverkehr halten wir durchaus nicht entsprechend dem Geiste und der Würde des Norddeutschen Bundes, es widerspricht den Traditionen Preußens.

Meine Herren, das ist ein sehr stolzes Wort, welches sich aber auf einen sehr geringen Anhalt zurückführen läßt. Ich will Ihnen nur sagen, meine Herren, wie es Ihnen ja auch in den Motiven mitgetheilt ist, daß die Bundesregierungen Ihnen diese Form der Besteuerung, die in den freiesten Staaten, in den gegen das Eindringen der amtlichen Thätigkeit in die Privatsphäre des Gewerbes am allerempfindlichsten besteht, einfach aus der Erwägung vorgeschlagen haben, daß man den Gegenstand milder treffen will. Wenn irgend Bedenken dagegen sind, wenn man es vorziehen sollte, diese Abgabe auf eine andere Art erheben zu lassen, so zweifle ich keinen Augenblick, daß man mit Vergnügen darauf eingehen kann, sie in eine einmalige Abgabe zu verwandeln. Der Vortheil der Steuerpflichtigen, wenn man die Abgabe in kleine Theile zerlegt, liegt auf der Hand. Zunächst ist es der, daß bei der Emission solcher Papiere das Opfer an Steuer nicht so groß ist; ferner ist es der, daß man dem steuerpflichtigen Gegenstande immer gerecht werden kann; man braucht die Papiere, welche nur kurze Zeit umlaufen, nicht so hoch zu besteuern, als die lange Zeit umlaufenden, man braucht Papiere, welche nur einen geringen Werth erzielt haben, nicht so hoch zu besteuern, als Papiere, die einen hohen Werth erzielt haben. Das ist also das Motiv gewesen, und es ist kaum erforderlich, zu sagen, daß diese Erwägungen mit den Traditionen Preußens vollkommen vereinbar sind und den Geist des Norddeutschen Bundes durchaus nicht inkommodiren.

Die Haupteinwendung, nach dem die angedeuteten Gesichtspunkte erledigt sind, besteht nun darin, da man zugeben muß, die Sache sei ausführbar, daß die Börse es nicht vertragen kann. Sie sagen jetzt: Ja, die Börse und der Handelsverkehr ist groß geworden in der süßen Gewohnheit — wenn ich so sagen darf — keine Steuern zu zahlen, und wenn sie nun Steuern bezahlen soll, dann wird sie nicht mehr leisten können, was sie bisher geleistet hat, es werden tiefe Eingriffe geschehen in die Möglichkeit der Geschäfte, eine ganze Reihe von Geschäften wird nicht mehr gemacht werden können, ja schließlich wird die Börse auswandern. Sonderbarerweise habe ich in der einen Auswanderungsankündigung als Ziel auch Wien nennen hören. Meine Herren, die möchte ich wohl sehen, die ihre Filialen und ihr Wanderziel unter die Oesterreichischen Stempelgesetze geben, ich glaube, die Trennung würde nicht lange dauern. Zudem ist ja nichts leichter, wie ja überhaupt in solchen Finanzsachen, mit vollklingenden Sentenzen vorzugehen.

Es kommt hier Alles auf die praktischen Vorschläge an, die gemacht worden sind, und da kann ich denn nicht umhin, noch mit einigen Worten für das Einzelne Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen. Meine Herren, ein Gegenstand von denen, die die Vorlage behandelt, hat wirklich mit der Störung des Handels- und des Börsenverkehrs wenig zu thun. Das ist der vorhin schon erwähnte. Es handelt sich dabei um die einfache Erwägung: Wer Papiere auf den Inhaber ausgiebt, braucht dazu fast im ganzen Norddeutschen Bunde, wenn nicht im ganzen, einer staatlichen Genehmigung. Soll nun der Staat, wenn er in der Lage ist, nicht sehr freigebig sein zu dürfen, wenn ihm das seine Mittel nicht erlauben, soll nun der Staat diese Genehmigung ertheilen und sie zugleich mit einem Kadeau begleiten, nämlich mit dem Kadeau der Stempelfreiheit aller künftigen Uebertragungen? Sie wissen ja, daß Jedermann, der sonst eine Schuldverschreibung ausstellt, wenn er in die Lage kommt, seinen Gläubiger zu wechseln, und jeder Gläubiger, der Geld ausgeliehen hat, wenn er in die Lage kommt die Forderung zu übertragen, dem Cessionsstempel gegenübersteht. Soll also nun der Staat, indem er von der Formalität der Cession entbindet und damit eine außerordentlich werthvolle Bewilligung macht, soll er da auch ein Kadeau einer ihm sonst gebührenden Abgabe hinzufügen? Da kann wohl kaum ein Zweifel darüber sein, daß es in der gegenwärtigen Lage der Finanzen zweckmäßig ist, diese Gelegenheit zu ergreifen, um eine erhöhte Abgabe für Inhaberpapiere einzuführen. Das ist ja nichts Absonderliches; im Gegentheil, es ist die Absonderlichkeit Preußens, die Absonderlichkeit der Deutschen Gesetze, daß sie diesen ganz wichtigen ökonomischen Gegenstand nicht gesehen haben. Das kann doch nun aber die Börse nicht affiziren, das kann unter Umständen die Ausgabe solcher Papiere wohl hindern, aber auf den Verkehr an der Börse, wenn die Papiere da sind, kann es gar keinen Einfluß haben, und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Ausgabe dieser Inhaberpapiere nur in einem verschwindend kleinen Maaße alterirt werden kann.

Viel wichtiger für die Bewegung der Börse ist die Besteuerung der Schlußscheine. Wenn ich nun aber zusammennehme, was alles eingewandt ist gegen diese Steuer, so muß ich Ihnen meine feste Ueberzeugung dahin aussprechen, daß eigentlich Niemand wagt zu sagen — ich sage, Niemand, der einen Namen hat, denn in anonymen Artikeln wird es wohl mitunter behauptet — daß diese Abgabe von einem Silbergroschen so erheblich wäre, um das Zustandekommen von Geschäften nur in irgend merklicher Weise zu erschweren oder zu hindern. Ich brauche darauf nicht weiter einzugehen, es ist ja selbst in den amtlichen Aeußerungen, auf die ich mich damals schon bezog, offenbar anerkannt, daß die Höhe der Abgabe unerheblich ist. Alles, was man dagegen einwenden kann, ist dies: es kostet Zeit, die Abgabe zu entrichten, und es macht Unbequemlichkeit, sie zu verrechnen.

Das muß zugegeben werden: es kostet Zeit, jede Steuer zu entrichten; aber es wird kaum eine Steuer geben, die weniger Zeit kostet als diese, wenn Sie berücksichtigen wollen, wie außerordentlich bequem es dem Steuerpflichtigen gemacht wird, diese Steuer zu geben. Was kostet es denn mehr Zeit, ob Sie auf einen gestempelten Schlußzettel, den Sie in Ihrer Tasche tragen können, oder den Sie an der Börse überall zur Disposition haben, Ihre Schrift setzen, oder auf ungestempeltes Papier? Wo ist der Zeitverlust? Was kostet es denn mehr, wenn sie kein gestempeltes Blanquet haben, ob Sie einen Brief mit einer Briefmarke versehen, oder ob Sie einen Schlußschein mit einer Stempelmarke versehen? Und nun, was die Verrechnung anlangt, so wissen Sie ja, der Kaufmannstand berechnet sich über Briefporto, über Wechselstempel, über Courtage, über Provisionen, und es wird ihm außerordentlich leicht sein, sich diese einfache Silbergroschenberechnung auch anzueignen. Wenn aber auch — ich stelle das ja nicht in Abrede — es vollkommen berechtigt und erwünscht für die Börse ist, keine solche Plackerei zu haben, nichts dergleichen Erschwerendes; ja, meine Herren, die Frage ist ja nur die: können wir denn diese 300,000 Thaler von irgend einem andern Orte nehmen, wo sie weniger Uebelstände zur Folge haben? Stellen Sie sich doch einmal vor, was 300,000 Thaler Klassensteuer nicht bloß für Zeitaufwand, nicht bloß etwa Plage mit der Rechnung, sondern was sie für tief eingreifende Wirkungen zur Folge hat für die Steuerpflichtigen.

Dann ist der zweite Gegenstand eine Stempelabgabe von Lombardgeschäften.

Ich habe auch nicht gefunden, daß man gesagt hätte: nein, die Lombarddarlehen müssen durchaus frei bleiben. Besteuert alle anderen Geschäfte, aber lasset die Lombardgeschäfte frei! Ja warum? Es ist nicht der geringste Grund ersichtlich, warum wir diese Darlehne frei lassen sollten. Eine geringere Besteue-

rung als andere Darlehne läßt sich rechtfertigen, aber die Nothwendigkeit einer Steuerfreiheit ist bis jetzt von keiner Seite ausgeführt. Dagegen hat man nun eingewendet. Die Steuer wird eine Reihe von Geschäften im Privatverkehr nicht treffen. Ja, meine Herren, das müssen wir uns gefallen lassen. Wer keine Darlehnsgeschäfte macht, der wird selbstverständlich die Steuer nicht entrichten, aber warum wir auf die Geschäfte, die in greifbarer Weise gemacht werden, die ganz dieselbe Natur haben wie andere ähniche Geschäfte, warum wir auf die verzichten sollen, das ist mir bisher völlig unverständlich in den Auseinandersetzungen geblieben.

Es ist nun nur noch der letzte Gegenstand, das ist die Stempelabgabe der ausländischen Werthpapiere. Meine Herren, diese Abgabe ist ja, wie Ihnen bekannt, selbst von vielen Seiten, die mit den Handelskreisen wenigstens in einer nahen Berührung stehen, befürwortet worden aus wirthschaftlichen Gründen mit Rücksicht auf die sehr einschneidende Konkurrenz ausländischer Kapitalbedürftiger mit den inländischen Kapitalbedürftigen. Was hat man denn gegen den doch wirklich schlagenden Satz, daß ein Staat keine Ursache hat, seinen eignen Kapitalbedürftigen die Mittel durch Stempelabgaben zu vertheuern, wenn er sie den auswärtigen Kapitalbedürftigen freiläßt, was hat man gegen diesen wirklich triftigen Satz eingewendet? Einerseits versucht man anzudeuten, daß diese Papiere eigentlich nur ein Durchgangsstadium haben, sie blieben nicht im Lande. Meine Herren, es ist zur Genüge bekannt, daß diese Papiere auch für inländische Kapitalanlagen eine sehr ausgiebige Verwendung gefunden haben. Zweitens aber hat man gesagt, die Arbitrage würde ruinirt werden. Das letzte Argument hat etwas für sich; die Arbitragegeschäfte, die in Berlin namentlich in großer Ausdehnung getrieben werden, die werden sich anders einrichten müssen, sie werden sich aber auch anders einrichten können.

Es ist ja eine bekannte Thatsache, daß diese Geschäfte nur eines sehr geringen Quantums von effektiven Mitteln bedürfen und ganz mit Recht hat die Handelskammer in Frankfurt hervorgehoben, daß der Stempel für Arbitragegeschäfte sich auch wesentlich herabsetzten, weil sie die Stücke, die sie wirklich braucht, immer zu mäßigen Preisen erhalten kann von solchen Leuten, die ein Geschäft daraus machen, sie zur Disposition zu stellen.

Das, meine Herren, sind im Wesentlichen die Einwendungen, die hervorgehoben worden sind: ich will Ihre Aufmerksamkeit nicht länger mit Einzelheiten in Anspruch nehmen, es findet sich ja dazu noch Gelegenheit. Im Ganzen genommen, glaube ich, daß die Ihnen gemachte Vorlage von gerechten Gesichtspunkten ausgeht und daß sie dem Zuge der Zeit in Finanzsachen, ich meine in politischen Finanzsachen, entspricht. Ich kann Ihnen nur empfehlen, ziehen Sie die Eventualitäten in Erwägung, denen wir entgegengehen, wenn Sie uns die Stütze eines indirekten Steuersystems wegbrechen oder da, wo wir sie anzusetzen versuchen, sie nicht zulassen; ziehen Sie die Eventualitäten der großen direkten Steuern, der Steuerzuschläge, in Erwägung. Jedenfalls aber rechnen Sie darauf, daß, möge diese Vorlage auch als auf Irrthum beruhend beseitigt werden, das Gefühl der gleichmäßigen Belastung in nicht ferner Zeit doch zu der Anerkennung führen wird, daß die Vorlage auf gerechten Grundlagen beruht.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, ich werde Sie um Entschuldigung bitten müssen, wenn ich heute sehr wenig über Schlußscheine und Wechsel und über Braumalz spreche, desto mehr aber über Steuern, denn, meine Herren, ich kann diese uns angenblicklich vorgelegten Gesetzentwürfe nicht außer Zusammenhang bringen mit allen den übrigen Steuerentwürfen, die uns in den letzten drei oder vier Wochen vorgelegt worden sind. Ich werde daher auch den Herrn Kommissar der Bundesregierung um Entschuldigung bitten müssen, wenn ich auf seine Aeußerung heute nicht näher eingehen kann, sie haben für meine Ausführung nur ein untergeordnetes Interesse. Ich bedauere aber zu gleicher Zeit aufrichtig, daß wir uns heute hier in diesem Saale in der Lage befinden, mehr oder weniger eine Preußische Finanzdebatte zu führen; ich glaube aber, das liegt in den Verhältnissen und in der Stellung, welche die Preußische Finanzverwaltung im Norddeutschen Bunde einnimmt und die Ausführungen, welche Sie heute von mir und von anderer Seite voraussichtlich hören werden, werden ja unwillkürlich auch die Interessen der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes berühren. Was uns vor Allem aber auffordert, unsere Gesichtspunkte weit hinaus über die einzelnen Vorlagen auf die Frage zu lenken, ob wir der Bundesregierung auf die Wege überhaupt folgen können, die sie uns durch diese Vorlagen zu führen beabsichtigt, das ist die uns gestern zugegangene Denkschrift, denn sie erfaßt ja die Frage unter allgemeinem Gesichtspunkte und greift diese sämmtlichen Steuervorlagen unter diesen Gesichtspunkten zusammen. Meine Herren, ich vermuthe, Sie haben diese Denkschrift vielleicht mit sehr gemischten Empfindungen aufgenommen, vielleicht sind die Empfindungen aber auch in der großen Mehrheit dieser Versammlung ziemlich dieselben gewesen, — Sie werden vor Allem sich selbst gesagt haben, daß Dasjenige richtig ist, was uns heute der Herr Kommissar der Bundesregierung gesagt hat: daß sie in ihrem wesentlichen Theile an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt.

Meine Herren, für uns Preußische Abgeordnete hat der meiner Ansicht nach wesentlichste Theil — ich meine der Theil, in welchem das Defizit nachgewiesen wird, denn auf dem andern Theil lege ich weniger Gewicht; nachdem uns die Regierung in verschiedenen einzelnen Vorlagen erklärt hat, daß es völlig unmöglich sei, den Einfluß und die finanzielle Bedeutung der Vorlage zu bemessen und in Zahlen anzugeben, kann ich diese Spezifikation mit den finanziellen Resultaten in der That nur als einen sehr ungefähren Ueberschlag betrachten, man könnte dafür vielleicht einige Millionen mehr setzen, man könnte vielleicht einige Millionen oder wenigstens ein paar Millionen weniger ansetzen, je nachdem man sich eben ein Bild macht über die voraussichtlichen Wirkungen dieser Steuern; — ich sage also, für uns Preußische Abgeordnete hat der wichtigere Theil, nämlich der Theil, welcher von dem Defizit handelt, in so fern nichts Neues geliefert, als wir uns nach den Erklärungen, welche schon in der vorigen Landtagssession der Herr Finanzminister von der Heydt uns gegeben hat, und nach den Resultaten der Finanzvorlagen, die wir hier im Reichstag erhalten haben, ungefähr den Betrag dieses Defizits berechnen konnten. Neu ist nur für mich gewesen das klare Licht, welches auf die Thatsache fällt, daß die Desorganisation unserer Finanzverwaltung, die Störung des Gleichgewichts nicht etwa vom Jahre 1868 datirt, sondern daß sie datirt vom Schluß des Jahres 1866, die Thatsache, daß die wirklichen Ausfälle des Jahres 1868 und voraussichtlich 1869 Ziffern bezeichnen, von welchen — das muß ich sagen — ich mir allerdings keine solche enorme Vorstellung gemacht hatte. — Meine Herren, die Denkschrift beschäftigt sich auch mit der Frage über die Schuld, welche an der gegenwärtigen Situation die Staatsregierung in Preußen trägt: sie erklärt und lehnt jede Schuld von sich ab. Ich kann nur wiederholen, was ich schon im Landtag darüber angeführt habe. Ich bin bereitwillig anzuerkennen, daß ein Theil dieser Situation unmittelbar durch die Begebenheiten vom Jahre 1866 hervorgerufen ist, durch die politische Situation, wie sie sich bisher entwickelt hat, ich möchte sagen durch die bleierne Schwere, mit welcher die politische Luft nicht allein auf Preußen, sondern auf allen Kontinentalstaaten drückt. Ich bestreite auch nicht die Ziffern, welche in der Denkschrift über die Einwirkung angeführt sind, welche auf den Preußischen Etat die Beschlüsse des Reichstags geübt haben; aber, meine Herren, es bleibt demnächst noch ein großer Theil übrig, eine sehr gewichtige Summe, für welche ich die Staatsregierung in Preußen nach wie vor verantwortlich mache. Ich behaupte, es gehört ein hoher Grad sorglosen Vertrauens in die gute Entwickelung der Zukunft dazu, daß man, während man im Jahre 1867 nach Ausweis der Denkschrift in sehr großen Summen bereits aus Kapitalbeständen den Staatshaushalt gespeist hatte, im Jahre 1868 viele Millionen Thaler neue Anleihen gefordert hat und sie sich bewilligen ließ, von denen ich mir heute mit einer gewissen Beruhigung sagen kann, daß ich gegen Sie gestimmt habe. Ich will das nicht im Einzelnen verfolgen; die Herren aus dem Preußischen Abgeordnetenhause und voraussichtlich auch die anderen Mitglieder werden hier wissen, was ich damit meine.

Meine Herren, es ist eine traurige Genugthuung für mich, wenn ich heute in einer Denkschrift der Königlichen Staatsregierung die Sätze fast wörtlich ausgeführt finde, die ich damals im Abgeordnetenhause vorgebracht habe, und deren thatsächliche Richtigkeit mir der Herr Finanzminister von der Heydt mit großer Heftigkeit damals bestritt. Ich behaupte daher: die Folgerungen, die ich damals gezogen, waren berechtigt, und die Schärfe meiner Worte hätte damals vielleicht noch mehr

zugespitzt sein können, ohne an der Wahrheit vorüberzustreifen. Meine Herren, ich will aber zu gleicher Zeit in erster Linie hier, ehe ich mein Votum begründe, erklären, daß ich weit davon entfernt bin, etwa anzunehmen, daß die Situation des Preußischen Staatshaushalts, die Situation der Preußischen Finanzlage überhaupt sich wesentlich anders stelle als im vorigen Jahre bei den Debatten im Preußischen Abgeordnetenhause. Ich bin weit davon entfernt zu verkennen, daß von einer gefahrdrohenden Lage des Preußischen Staatshaushalts gar nicht die Rede sein kann, daß wir in Preußen noch immer die erste Stelle unter allen kontinentalen Staaten einnehmen, in so eminenter Weise, daß sich kein anderer Staat mit uns vergleichen läßt. Ich glaube, Sie werden, wenn Sie die Denkschrift aufmerksam gelesen haben, die Beweise für diesen Satz auch aus der Denkschrift selbst entnehmen können. Ich halte die Lage weder für gefahrdrohend, noch glaube ich überhaupt, daß die Korrektion, die nothwendige Korrektion bei ernstem Willen und allseitigem Zusammenwirken erheblichen Schwierigkeiten unterliegen wird.

Aber, meine Herren, ich halte die Lage doch auf der andern Seite für sehr ernst, die Gefahren liegen nicht in der Gegenwart, sie liegen in der Zukunft, und das muß uns vollkommen klar sein, daß die wunderbare Schnelligkeit, mit der wir auf der bisher verfolgten Bahn in zwei bis drei Jahren von einem glänzenden Finanzbilde, wie es uns der Herr Finanzminister von der Heydt ja mehrfach entwickelt hat, bis zu dem Zustande gelangt sind, wo die Schilderung der heutigen Denkschrift eintritt, daß eine so rapide Schnelligkeit allein im Stande ist, uns zu sehr ernsten Betrachtungen aufzufordern, um so mehr, da es ja für Preußen nicht darauf ankommt, die erste Stellung in dieser Beziehung, in Betreff der Finanzlage, unter den kontinentalen Staaten einzunehmen, sondern, da die politische Lage Preußens ja derart ist — ich brauche das nicht erst näher zu entwickeln, aus welchen Gründen — daß wir den Ausnahmezustand, in welchem Preußen in finanzieller Beziehung sich immer befunden hat, nach wie vor aufrecht erhalten müssen, selbst unter großen Opfern.

Meine Herren! Ich bestreite daher nicht die Nothwendigkeit der wirthschaftlichen Restauration unseres Preußischen Finanzhaushalts, und ich möchte davor warnen, daß man sich in der Beziehung Illusionen hingebe, als ob es möglich sei, sich einfach dem Walten der Zukunft anzuvertrauen, als ob einfach, ohne daß etwas geschieht, ohne daß wir etwas dazu thun, die alte gute Lage wieder kommen werde. Meine Herren! Was ich vor allen Dingen glaube, und worauf ich auch schon im Landtage hingewiesen habe, ist das daß wir in den letzten Jahren in der Preußischen Finanzverwaltung so viele nothwendige Ausgaben zurückgestellt haben gerade in denjenigen Branchen unserer Verwaltung, die uns ja späterhin ernähren sollen, und deren Ertrag lediglich von dem abhängt, was wir hineinstecken, daß mir schon aus diesem Grunde der Betrag, der jetzt in der Denkschrift angegeben ist als das, was künftig, im nächsten Jahre 1870 mehr geschehen soll auf diesem Gebiete, an und für sich sehr mäßig gegriffen erscheint. Meine Herren, ich würde daher an und für sich auf das Bereitwilligste und Dienstbereiteste zu dieser Restauration unserer Preußischen Finanzverwaltung die Hand bieten. Ich kenne zu gut meine vaterländische Geschichte, um zu wissen, daß das ganze Ansehen, die ganze Macht und die ganze Entwickelung Preußens nicht allein darauf beruht, daß unsere alten Fürsten, ich möchte sagen, mit dem Tage nach abgeschlossenem Frieden sich der äußersten Sparsamkeit befleißigten, sondern auch darauf, daß, wo diese Sparsamkeit nicht ausreichte, das Preußische Volk ohne Murren, wenn auch unter schweren Leiden, zu allen Zeiten bereit war, für den Riß einzustehen; und ich weiß auf der anderen Seite — und diese Beispiele liegen uns ja sehr nahe in der neuen und in der alten Zeit —, daß eine Versäumniß darin, daß ein Aufschub der wirthschaftlichen Herstellung des Staatshaushalts großer Staaten, zu den allerschwersten Schäden führt, zu irreparablen Schäden, zu Schäden, die nach einer verhältnißmäßig kurzen Reihe von Jahren zu den tiefen moraschen Schäden führen, die in einem Volke hervorgerufen werden, welches seinen Verpflichtungen nicht mehr zu genügen im Stande ist.

Meine Herren! So bereit ich nun an für sich wäre, zu dieser Restauration mitzuwirken, so muß ich doch hier offen und bestimmt erklären, daß dies nur unter gewissen Bestimmungen und Voraussetzungen geschehen könnte, die in diesem Augenblicke nicht zutreffen, daß ich dem Gange, welchen die Regierung uns vorgeschlagen hat zur Beseitigung unserer wirthschaftlichen Noth im Preußischen Staatshaushalts-Etat, nicht folgen kann, und daß ich nicht etwa aus prinzipiellen Gründen, sondern mit Rücksicht auf die augenblickliche Situation, wie sie gegenwärtig liegt, mich außer Stande sehen werde, auch nur einer der vorgeschlagenen Steuervorlagen meine Zustimmung zu geben.

(Bravo links.)

Meine Herren, der erste und nächste Grund ist der, daß ich behaupte: es läßt sich in einer solchen Lage, in der wir uns befinden, an eine wirthschaftliche Restauration überhaupt nicht gehen ohne einen festen, wohlüberlegten und wohldurchdachten Finanzplan. Meine Herren, diese Steuerüberschüttung, dieser Steuerregen in wenigen Wochen mit den Motiven, die Sie als Anhang zu den Gesetzentwürfen gefunden haben, werden — das glaube ich — vielleicht auf beiden Seiten des Hauses den Eindruck der Unreife und der mangelnden Vorbereitung neben dem Eindrucke einer großen Uebereilung gemacht haben.

(Sehr richtig.)

Meine Herren, es ist ja kaum denkbar, daß so großartige und umfassende Entwürfe, wie sie ja in diesen Steuervorlagen uns vorgelegt werden, überhaupt mit Erfolg in einem solchen großen Staatswesen ausgearbeitet, angenommen, durchgeführt werden können in einem Zeitraum von wenigen Wochen. Ich habe die feste Ueberzeugung, es wird sich das immer klarer herausstellen, je mehr wir an die Prüfung der einzelnen Vorlagen gehen, und ich behaupte geradezu: dieses Vorgehen und dieses Verfahren ist unpreußisch; denn ich bin fest überzeugt, wenn einer unserer größten Meister in Finanzsachen, Herr von Maaßen, jetzt aus dem Grabe aufstände und sähe sich dieses procedere an, diese Vorlagen und diese Art und Weise, sie ins Leben zu führen, ich glaube, er würde — der Mann, der vom Jahre 1816 bis zum Jahre 1822 als die Seele unserer damaligen Steuerregeneration aus einem Guß, aus einem großen Entwurfe heraus mit der größten Beharrlichkeit, mit der größten Sorgsamkeit die damaligen Gesetzentwürfe entworfen, demnächst mit der größten Vorsicht eingeführt hat, immer dem Grundsatze folgend, zunächst das Unbestrittene ins Leben zu führen und das Bestrittene wiederholt zu prüfen, ehe man es dem Volke als Last zumuthete, — ich glaube, er würde schwerlich von dieser Art und Weise, Steuerreformen in Preußen einzuführen, befriedigt sein. Meine Herren, ich möchte das kurz andeuten, was ich unter einem Finanzplan verstehe, und ich kann versichern, daß mir das, was die Denkschrift liefert, weit entfernt ist, ein Finanzplan zu sein. Denn, meine Herren, wenn man aus einer finanziellen ungünstigen Lage des großen Staatswesens sich herausarbeiten will, so ist, meine ich, die erste Frage, die man sich zu stellen hat, was kann man durch Ersparnisse decken? Meine Herren, wir erfahren nun aus der Denkschrift, daß Ersparnisse überhaupt nur da möglich seien im Preußischen Staatshaushalts-Etat, wo die betreffenden Ersparnisse wiederum dem Wohlstande des Landes schwere Wunden schlagen würden. Ja, meine Herren, dieser Satz steht in der Denkschrift da, als ob man ihm unbedingt glauben müsse.

Ich habe aber darüber noch sehr große Zweifel, und ich bin der festen Ueberzeugung, daß wenn man sich ernstlich vornimmt den Preußischen Staatshaushalts-Etat inklusive desjenigen Theiles der hier im Norddeutschen Bunde liegt, und dazu gehört ja doch auch die Militairverwaltung, und sich prüft, was können wir an diesen 167 Millionen sparen, so wird sich doch wohl, vielleicht nicht viel, das will ich zugestehen, wie einzelne von Ihnen vermuthen, — aber Einiges gewiß sparen lassen und ich meine, ehe wir an die Frage gehen, welche neue Lasten wir auferlegen sollen, müssen wir vor Allem diese Frage beantworten.

(Sehr richtig.)

Die zweite Frage, welche bei der Reorganisation der Finanzverwaltung eintritt, ist nicht allein die: sollen wir die ganze Last auf das Gebiet der indirekten Steuern wälzen, sondern, was muß man auf die direkten und auf die indirekten wälzen.

(Beifall. Sehr gut!)

Digitized by Google

Ich erinnere Sie in dieser Beziehung an die Worte, die der Herr Finanzminister von der Heydt im Landtage gesagt hat. Als ich auf die Einkommensteuer zu sprechen kam und mich darüber beschwerte, daß die Einkommensteuer ungleich und unzuläßig im Preußischen Staate veranlagt sei, da sagte mir der Herr Finanzminister, ja, das sei wahr, es könne das Doppelte davon aufkommen, wenn es richtig veranschlagt wäre, statt 5 Millionen 10 Millionen. Das sind seine eigenen Worte; ich vermuthe, daß er bereit sein wird, sie zu vertreten. Und nun, meine Herren, nun wollen Sie Steuern auf indirektem Wege bewilligen in einem Umfange von 10 oder 11 Millionen, während das Anerkenntniß des Finanzministers vorliegt, daß davon im Preußische Staate durch die Heranziehung der Leute, die über 1000 Thaler zu verzehren haben, zu ihren nicht etwa vermehrten, sondern zu ihren einfachen gesetzlichen Verpflichtungen die Hälfte aufkommen würde.

(Sehr gut!)

Meine Herren, erst wenn diese Frage erledigt ist, dann ist, meiner Ansicht nach, an die Frage zu gehen, was ist auf dem Wege der indirekten Steuern noch zu decken? und da meine ich, kommt es darauf an, daß man das ganze Gebiet der indirekten Steuern überblickt und recht sorgfältig erwägt: auf welchem Theile der indirekten Steuern ist am leichtesten diese Auflage zu machen?

Ich muß Ihnen bekennen, daß mir hierbei die Willkürlichkeit, welche nach meiner Anschauung in dieser Gruppirung der uns vorgelegten acht verschiedenen Steuern herrscht, doch nicht darauf hinzudeuten scheint, daß man diese Frage wirklich reiflich und fundamentaliter erwogen habe. Es ist ja vollkommen richtig, die Regierung kann dem Verlangen eines solchen vollständigen und wohl durchdachten Finanzplanes den Einwand entgegenstellen: „Wir sind dazu nicht im Stande; es besteht einmal die Dreitheilung zwischen Zollparlament, Reichstag und Abgeordnetenhaus; wir können auch keine Garantie dafür geben, daß ein solcher Finanzplan, welcher das direkte und indirekte Steuersystem und die Zölle umfaßt, überhaupt durchgeht; er wird in dem einen Fall vielleicht in dem einen Hause angenommen werden, in dem anderen nicht." Ja, meine Herren, ich halte die Frage, welche uns vorliegt, nicht für lösbar; allein in der einen oder in der andern Gruppe, wenn das Defizit sich so hoch beziffert, wie es in der Denkschrift angegeben ist, (und ich will dies vorläufig nicht bezweifeln, obgleich ich vermuthe, daß die Ziffer vielleicht etwas zu hoch gegriffen ist) ist die alleinige Deckung im Norddeutschen Bunde nicht ausführbar ohne das größte Präjudiz, ohne die größte Schädigung gewisser Schichten unserer bürgerlichen Gesellschaft. Ich behaupte auf der anderen Seite, daß ebenso im Preußischen Landtage die Deckung von Eilf Millionen Thaler mit den Mitteln, welche dem Preußischen Finanzminister verblieben sind, unmöglich ist. Daraus folgt doch nichts Anderes als die Unhaltbarkeit der Zustände, in welchen sich der Landtag gegenüber dem Reichstage des Norddeutschen Bundes auf dem Gebiete der Finanzverwaltung befindet. Daß eine organische Verbindung zwischen dem Landtage und dem Reichstage auf finanziellem Gebiete sehr schwer herzustellen ist, will ich gerne zugestehen und ich glaube, darauf können wir nicht warten, bis diese organische Verbindung hergestellt ist.

Aber, meine Herren, ich ziehe doch die Folgerung, daß, wenn diese Einheit durch die Trennung der legislatorischen Körperschaften gestört ist, und eine Vermittelung unmöglich scheint, die doppelte Pflicht vorliegt, daß die Einheit der Finanzpläne wenigstens von oben herab festgehalten wird, wenigstens von Seiten der Regierung, welche doch eher im Stande ist, eine Verständigung zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Preußischen Staate, zwischen dem Reichstage und dem Landtage herbeizuführen. Ich folgere daraus doppelt die Nothwendigkeit, daß die Regierung einen festen, die Gesammtheit der Steuern umfassenden Finanzplan ausarbeite und uns vorlege. Ob es dabei möglich ist, zur schließlichen Verständigung, daß die Regierung sich an die verschiedenen einflußreichen Mitglieder wende, welche beiden Körperschaften angehören und sich mit denselben zu verständigen sucht, lasse ich dahin gestellt. Es ist dies jedenfalls ein schwaches Mittel; aber wenn überhaupt keine Mittel vorhanden sind, so greift man doch allenfalls auch zu den schwachen.

Meine Herren, das aber ist es nicht allein; die zweite Bedingung, die für mich unerläßlich ist, unter der ich allein mich zu dauernden Steuern, zu einer dauernden Belastung des Landes verstehen würde, ist die Herstellung einer einheitlichen Finanzverwaltung zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Preußischen Staate überhaupt. Meine Herren, ich will nicht allein einen festen Plan, sondern ich will auch eine feste Hand, die diesen Plan durchführt und mir die Gewähr für seine Durchführung giebt. Ich halte dafür, daß unsere heutige Debatte die rechte Probe ist auf den Antrag unseres hochverehrten Kollegen Twesten, soweit dieser Antrag den Finanzminister betrifft. Ich halte die gegenwärtige Zersplitterung der Finanzverwaltung des Preußischen Staates in diese beiden Gruppen für auf die Dauer unhaltbar, und ich glaube, daß diese Zersplitterung uns schon die erste Bedingung unter den Füßen wegzieht, unter welcher erfahrungsmäßig Steuerreformen überhaupt nur wirksam sind, nämlich das Vertrauen in der Bevölkerung. Es ist eine alte Erfahrung, daß Steuerreformen niemals ihren Zweck erreichen, wenn sie nicht — wenigstens binnen kurzer Zeit — das Vertrauen in der Bevölkerung erwecken, welches zu ihrer Durchführung nothwendig ist. Ich behaupte aber auch, es ist überhaupt in sich unmöglich, eine Finanzverwaltung in zwei Hälften zu zerlegen, bei welcher die eine Hälfte die direkten Steuern, die andere Hälfte die indirekten Steuern umfaßt, und zwar aus dem Grunde, weil man auch nicht mit dem leisesten Finger in einem großen Staate die direkten Steuern berühren kann, ohne daß sie unwillkürlich ihre Rückwirkung auf die indirekten äußern, und umgekehrt. Ich habe dafür aber auch das positive Zeugniß des Herrn Finanzminister von der Heydt. — ich habe die stenographischen Berichte allerdings nicht durchgesehen, ich entsinne mich aber noch sehr genau der Worte die er sagte. Er sagte: „ich bedaure, daß ich in der üblen Situation jetzt bin; aber wer ist daran Schuld? Ich habe meine Vorschläge an den Bundesrath gemacht; der Bundesrath hat sie geändert; demnächst sind sie an den Reichstag gekommen; der Reichstag hat sie wieder geändert. Ich bin also nicht daran Schuld, das ist der Bundesrath und der Reichstag." Ja, meine Herren, derselbe Vorwurf könnte möglicherweise von dem Reichstag dem Herrn Bundes-Finanzminister, — ich meine dem mir unbekannten Finanzminister des Norddeutschen Bundes — dem Landtage gemacht werden bei Beschlüssen desselben, die auf dem Gebiete der direkten Steuern eine unangenehme Rückwirkung auf die indirekten Steuern haben könnten. —

Und, meine Herren, ich berufe mich in dieser Beziehung auf die bereits vorhandenen Schäden; es ist meine feste und innige Ueberzeugung, daß wenn der Bundes-Finanzminister zu gleicher Zeit Preußischer Finanzminister wäre, wir im Jahre 1868 von dem Herrn Finanzminister von der Heydt nicht die Erklärung gehört hätten, daß er sich sehr ungern zu der Eisenbahn-Anleihebewilligung von 40 Millionen verstanden habe, daß er dazu aber vom Hause gedrängt worden sei — er würde sich in solchem Falle eben nicht haben drängen lassen. Und, meine Herren, ich bin wieder der Ueberzeugung, daß, wenn der Preußische Finanzminister Bundes-Finanzminister wäre, es nie und nimmermehr dahin gekommen wäre, daß hier im Reichstage drei Millionen Einnahmen des Norddeutschen Bundes abgesetzt worden wären, ohne die entsprechende Deckung daneben zu legen. Meine Herren, die Lösung dieser, meiner Ansicht nach vollkommen unhaltbaren Situation ist durch die Macht, durch die Natur der Verhältnisse gegeben. Die Lösung kann eben nur die sein, daß der Preußische Finanzminister Bundes-Finanzminister wird. Das liegt in der Natur der Verhältnisse, in der Größe unseres Staats und in dem einfachen Satze, daß die Haushalte und die Finanzlage aller übrigen Staaten lediglich bedingt werden durch die Integrität der Finanzlage des Preußischen Staats. Ich behaupte aber, daß eine solche Einrichtung, nach welcher der Mann, der an der Spitze der Bundesfinanzen steht, zu gleicher Zeit die Preußischen Finanzen in der Hand hat, nicht allein im Interesse des Preußischen Staats, sondern wesentlich auch im Interesse der kleinen Staaten liegt. Denn, meine Herren, was haben Sie in den Kleinstaaten für eine wirkliche und wahre Gefahr? Es will Ihnen wahrhaftig von uns Allen, in beiden Häusern, im Landtage und im Reichstage, Niemand an Ihre Gemeinde, an Ihre Schule, an Ihre Kirche; Alles das wollen wir Ihnen ja gern lassen und wir bedauern, daß in der Beziehung Eingriffe geschehen sind, die wir nicht billigen.

(Stimme rechts: In den Geldbeutel!)

Aber die Gefahr ist ja das Anschwellen der Matrikularbeiträge, und in der Konstituirung des Preußischen Finanzministers als Bundes-Finanzminister, der das Ganze übersieht, da liegt der eigentliche Schutz, den Sie wünschen für Ihre Selbstständigkeit und die Erhaltung Ihrer Selbstständigkeit. Und da meine ich, meine Herren, würde mich auch der Eindruck, den es jenseits des Mains hervorrufen würde, nicht schrecken; denn ich meine, es gebe keine größere Vertiefung des Mains, um mich dieses Ausdrucks zu bedienen, als wenn jemals jenseit des Mains die Ueberzeugung in die alte Festigkeit und in den alten Glanz unserer Preußischen Finanzverwaltung schwände. Es wird uns nun auf diese Ausführung entgegnet, es sei ja formale Ordnung in dem Norddeutschen Bunde, in der Finanzverwaltung vorhanden; man könne alle Bücher durchsehen, man werde Alles in Ordnung finden. Ja, meine Herren, daran haben wir niemals gezweifelt; aber darauf kommt es uns wahrhaftig nicht an, — nicht auf die formale Ordnung, sondern auf die Substanz der Verwaltung kommt es an; sie ist das Entscheidende, der Schutz, den die Finanzverwaltung eines großen Staats aber nur in der einen verantwortlichen Person finden kann, die selbstständig gestellt, dafür sorgt, daß mit dem Ueberblicke über das Ganze die Ordnung und das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben nicht verloren gehe. Nun hat uns der Herr Bundeskanzler gesagt, der Bundes-Finanzminister sei ja vorhanden, das sei eben der Ausschuß des Bundesraths — ich weiß nicht, heißt er: Ausschuß für die Finanzsachen oder für das Rechnungswesen. Meine Herren, ich habe die allergrößte Achtung vor den Herren, die im Ausschuß sitzen, obgleich ich nicht die Ehre habe, sie zu kennen

(Heiterkeit),

ich glaube auch, daß sie vollkommen die finanzielle Einsicht besitzen, die zur Beurtheilung der an sie gelangenden Fragen gehört; aber, meine Herren, ein alter, ich denke, Französischer Finanzminister hat einmal gesagt: zur Finanzverwaltung gehöre nicht das Wissen, sondern dazu gehöre einem großen Staate vor Allem das Herz für die Finanzen seines Landes, das leidenschaftliche Herz für die Finanzen seines Landes. Und, meine Herren, wie soll ich ein solches Herz in dem Ausschuß eines Bundesraths finden und voraussetzen?! Nun, meine Herren, was die Arbeiten des Bundesraths betrifft, so muß ich bekennen, dieselben geben mir bis jetzt auch keine Veranlassung, mich besonders für diesen Finanzminister zu begeistern.

Ich habe nicht die Absicht, hier in die Kritik der einzelnen Finanz-Gesetzentwürfe einzugehen, die uns vorgelegt sind, aber ein paar Sachen muß ich doch hervorheben. Meine Herren, wir haben eine Finanzvorlage, betreffend die Branntweinsteuer und die Fabrikatsteuer, die basirt auf der Lösung eines Problems, nach der man seit 20 Jahren sucht, seit 20 Jahren sind die Bemühungen, die Fabrikatsteuer einzuführen, an der Unmöglichkeit gescheitert, für 7 oder 8000 Brennereien die nöthige Kontrole zu finden. Nun findet man diese Kontrole in einer neu erfundenen Maschine, in einem Apparate, und da sagt uns die Regierung, wir geben Euch den Apparat und führen die fakultative Fabrikatsteuer ein, aber es ist nur ein Experiment, wir können nicht dafür stehen, ob es auch dauernd seine Dienste versieht. Nun, meine Herren, wir erhalten dann eine Wechselstempelsteuer, da steht in den Motiven, sie hat keinen finanziellen Erfolg für den Norddeutschen Bund; in der Kommission, der ich anzugehören die Ehre habe, sagt uns der Kommissar der Bundesregierungen, sie habe eine sehr große finanzielle Einwirkung, und wir erfahren unterdessen, daß diese ursprüngliche Finanzvorlage, die, wenn ich nicht irre, aus der Hand des Herrn von der Heydt hervorgegangen ist, im Bundesrath Abänderungen erfahren hat. Meine Herren, liegt da die Vermuthung nicht nahe, daß man das Gesetz umgeändert und die alten Motive daneben hat liegen lassen?

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, was die uns gegenwärtig beschäftigende Börsensteuer betrifft, so muß ich sagen, ich habe weder die Einsicht noch die Erfahrung, noch, was ich sehr bedaure, das Vermögen des Herrn Barons von Rothschild

(Heiterkeit),

aber das kann ich sagen, daß ich vor wesentlichen Theilen dieses Gesetzentwurfes gestanden habe wie vor einem großen Räthsel, dessen Lösung, das muß ich aufrichtig bekennen, der Herr Kommissarius der Bundesregierungen mir heute nicht gegeben hat. Indessen will ich der Debatte darüber nicht vorgreifen, ich füge nur das Eine hinzu, daß wir zu unserm größten Erstaunen unter Nr. 8 nun plötzlich ganz unerwartet noch eine Stempelsteuer auf die Reisenden auf den Eisenbahnen erblicken.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, ich habe über die Wirkung dieser Steuer noch nicht nachgedacht, es wird sich ja bei der Debatte noch herausstellen, was darüber zu sagen ist.

Ich behaupte also, meine Herren, die bisherigen Arbeiten dieses Bundes-Finanzministers geben mir kein absonderliches Vertrauen zu demselben. Meine Herren, Herr Graf von Bismarck ist augenblicklich nicht auf seinem Platze, sonst würde ich ....

(Der Herr Bundeskanzler, welcher sich zufällig auf einem andern Platze befindet, macht eine Verbeugung zu dem Redner)

(Heiterkeit)

ich kann also in der Lage sein, ihm gegenüber die Ausführung zu geben, die ich beabsichtige. Herr Graf von Bismarck, unser verehrter Bundeskanzler, hat die Unmöglichkeit, diese organische Einrichtung, wie ich sie zur Herstellung der Einheit unserer Finanzverwaltung für unerläßlich halte, einzuführen, behauptet im Hinweis auf seine Stellung, auf das Bild von den harten Steinen, wenn Sie sich entsinnen. Ja, meine Herren, ich glaube, der Herr Graf von Bismarck hat nur Eins vergessen, daß das System, welches er uns vorgeführt hat, in der That auf zwei Augen steht, daß Niemand in der weiten Welt im Stande ist, seine Erbschaft zu übernehmen. Meine Herren, es ist ja diese Position nur möglich unter einer ganz eigenthümlichen Mitwirkung des an und für sich ja vollkommen selbstständigen Preußischen Finanzministers. Nun muß ich sagen, ich kann die patriotische Selbstverleugnung vollkommen verstehen und achten, mit welcher der Herr Finanzminister von der Heydt die bescheidene Stellung acceptirt, welche der Herr Bundeskanzler ihm an seiner Seite anweist, aber ich bin überzeugt, daß diese Resignation an der Stelle aufhören wird, — und das wird mir Herr von der Heydt vielleicht bestätigen — an welcher die Preußische Geschichte etwa den Tag des Amtsaustritts des Herrn Grafen Bismarck verzeichnen wird. Es handelt sich also um ein System, welches in der That lediglich in der Person, in der Stellung des Herrn Grafen Bismarck beruht. Das wenigstens ist meine Ueberzeugung und mein innigster Wunsch, daß uns auch künftig im Preußischen Staat und im Bunde jene hartköpfigen selbstständigen Männer nicht fehlen mögen, welche die Erhaltung der Jungfräulichkeit unserer Preußischen Finanzen als ihre Lebensaufgabe festhalten und auf deren Wirksamkeit Preußens Macht eben so beruht wie auf den Lorbeeren unsrer tapfren Armee. Möge man sich auch die Ziele noch so weit stecken, — und ich bin mit allen meinen gleichgesinnten Freunden dem Herrn Grafen Bismarck gewiß sehr dankbar, daß er in seiner neulichen Rede die Ziele weit gesteckt hat — die Fundamente, auf welchen unser altes Staatswesen beruht, die Fundamente, auf welchen das Staatswesen des Kernes des Norddeutschen Bundes, ohne welchen der Norddeutsche Bund eben nichts wäre und nicht existiren könnte, des Preußischen Staates beruht, diese alten Fundamente dürfen uns nun und nimmermehr verloren gehen.

Meine Herren, wenn der Herr Graf Bismarck gemeint oder betont hat, daß er sich gegenwärtig in einer Schwierigkeit seiner Stellung, in einer Lösung von Aufgaben befinde, die ihm die ausnahmsweise Stellung, welche er einnimmt, zu alteriren unmöglich erscheinen lassen, nun, meine Herren, so denke ich, wir in diesem Saal haben bewiesen, daß wir bereit sind, das anzuerkennen. Wir haben binnen 24 Stunden das Budget bewilligt, wir würden ihm wahrscheinlich noch weitere Kredite bewilligen in nächsten Jahren, wenn es zur Durchführung und Vollendung seiner Aufgaben nothwendig sein sollte; wir haben die ganze Schwere der finanziellen Situation von ihm abgewälzt auf die Schultern des Herrn Ministers von der Heydt, und ich glaube, Herr Graf Bismarck kann uns in dieser Beziehung keine Vorwürfe machen; wir werden, wie ich voraussetze, so lange so verfahren, als er das Vertrauen, welches wir ja, Viele von uns

Digitized by Google

unter manchen inneren Kämpfen, ihm zu schenken uns entschlossen haben, besitzt, und wir werden bereit sein, ihn nicht im Stich zu lassen. Aber, meine Herren, für das, was der Herr Graf Bismarck selbst als ein Uebergangsstadium bezeichnet, kann man Kredite bewilligen, aber keine dauernde Steuern. Dauernde Steuern können sich nur an dauernde Zustände, an dauernde Institutionen anlehnen und solche erstreben wir. Wir wollen keine Titel, es kommt uns nicht auf Titel an, aber wir wollen Männer, welche die Mission nachhaltig erfüllen, die unsre alten Preußischen Finanzminister im Interesse der Preußischen Finanzen erfüllt haben. Wir haben auf die Personenfrage keinen Einfluß. Wir wissen sehr wohl, daß die Person die Institution ruiniren kann, aber die Institution ist die Bedingung, die Grundlage, auf welcher allein die Person wirken kann und deswegen verlangen wir die Institution. Meine Herren, ich sehe sehr wohl ein die Bedenken, die der Aufschub der Regulirung unserer Finanzverhältnisse mit sich führt; ich schätze vollkommen die Tragweite der politischen Schwierigkeiten, mit welchen wir umgeben sind, die mancherlei Drohungen, die darin liegen, aber ich kann mich auch den in dieser Beziehung gestellten Vermittlungsvorschlägen nicht anschließen. Herr von Patow hat — wie ich vermuthe, in Anerkenntniß der mancherlei Bedenken, die der dauernden Bewilligung dieser Reihe von indirekten Steuern entgegenstehen — den Vorschlag gemacht, sie nur auf Zeit, auf einige Jahre zu bewilligen. Meine Herren, ich halte das für unmöglich

(Sehr wahr! links),

ich halte die periodische oder auch nur die Bewilligung auf einige Jahre auf dem Gebiete der indirekten Steuern für unausführbar.

(Sehr richtig! links.)

Die indirekten Steuern berühren nicht allein den Geldbeutel, sondern sie berühren unmittelbar das Gewerbe und das Geschäft, und jede Periodizität, jede Quotisirung, jede Bewilligung auf kurze Zeit wird unaufhaltsam zu der größten Unsicherheit, zu den größten Nachtheilen, zu den größten Schwankungen in dem Gewerbe selbst führen. — Ebenso kann ich nicht dafür stimmen, etwa eine einzelne wohlgefällige Steuer aus diesem ganzen Bouquet herauszunehmen und sie anzunehmen. Ich würde das für präjudiziell und auch für nutzlos halten. Ich glaube, die Regierung selbst könnte nicht einmal großen Werth darauf legen. Meine Herren, ich sehe aber vollkommen ein, indem ich hier die Erklärung wiederhole, daß ich im Hinblick auf das Fehlen eines festen Planes und einer festen Hand, die diesen Plan durchführt, und die uns sichert, daß nicht in einigen Jahren ähnliche Forderungen wieder an uns herantreten, die Verantwortung, die ich dem Preußischen Landtage gegenüber übernehme, vollkommen fühle; es hätte in dieser Beziehung nicht der Mahnung bedurft, die der Herr Kommissarius der Bundesregierungen an uns gerichtet hat — meine Herren, ich weiß vollkommen, daß die Lösung dieser Frage, die uns beschäftigt, auch im Preußischen Landtage unmöglich ist; ich weiß sehr wohl, daß, auch wenn der Herr Finanzminister von der Heydt sich dazu versteht, die Regulirung der Einkommensteuer im Wege der Gesetzgebung, wie es ja allein möglich ist, herbeizuführen und die besser situirten Stände zu ihrem vollen gesetzlichen Beitrage anzuhalten, der Zuschlag so enorm werden würde, zumal bei Freilassung der unteren Klassen, die wir doch unzweifelhaft freilassen würden bei den Zuschlägen, daß ich es nicht für unmöglich halte, auf diesem Wege dieses Defizit zu decken. Meine Herren, ich glaube aber, es ist hier nicht unsere Aufgabe, uns zu fragen: wie hat sich der Preußische Landtag zu verhalten in der schwerwiegenden Frage, um einestheils den Bedürfnissen des Landes zu genügen, anderntheils seine konstitutionellen Rechte und die ihm zustehende Kontrole der Finanzverwaltung zu bewahren. Meine Herren, ich halte es nicht für meine Aufgabe, das Verhalten, welches der Preußische Landtag zu beobachten hat, irgendwie meiner Kritik zu unterwerfen; das aber muß ich sagen, daß die in der Denkschrift enthaltene Drohung, daß die Regierung sich möglicherweise in der Lage befinden werde, bei Ablehnung der hiesigen Vorlagen den Preußischen Staat, das Preußische Volk durch Versagung der ferneren Unterstützung für die Wohlstandsfrage — ich glaube, das Wort ist ausdrücklich gebraucht — dem Ruin entgegenzuführen, mir als eine solche erscheint, die wenigstens aus meinem Munde weder eine Widerlegung noch eine Kritik erfahren wird; ich denke, es wird noch andere Mittel geben, und sie werden sich finden lassen, und ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn der Preußische Landtag rüstig an die Arbeit geht an seinem Theile — denn zunächst ist es ja doch die Aufgabe des Preußischen Landtages, das Defizit des Preußischen Staatshaushalts zu decken — daß, wenn er rüstig an das Werk geht und, soweit er es erreichen kann, es vollzieht, die Lösung hier im Reichstage für das verbleibende, nicht gedeckte Surplus viel leichter wird wie heute, und deswegen glaube ich, daß es auch richtiger gewesen wäre, an die Lösung dieser Frage zunächst im Preußischen Landtage heranzutreten und in zweiter Linie erst in dem Norddeutschen Bunde mit einem Antrage auf Bewilligung indirekter Steuern hervorzutreten.

Meine Herren, die Regierung hat Zeit bis zum nächsten Jahre, sich dies Alles wohl zu überlegen und wenn sie auch mit dem Meisten und mit Allem wohl einverstanden ist, was ich hier vorgetragen habe, so hat sie doch ein Interesse, von den verschiedensten Seiten zu hören die Gründe, aus welchen wir diese Steuervorlage ablehnen. Wir thun es nicht, weil wir überhaupt das Bedürfniß der Vermehrung der Mittel des Norddeutschen Bundes und des Preußischen Staatshaushalts nicht anerkennten, wir thun es nicht aus politischen Gründen, aus politischen Machtgründen, sondern wir thun es aus Interesse für den Staat, den wir vertreten, weil wir es nicht für möglich und zuläßig halten, diesen Weg zu beschreiten, welchen die Regierung einschlägt, im Interesse des Staats und und unsrer Finanzverwaltung. Gebe uns die Regierung die Bedingungen, unter denen es möglich sein wird — sie werden ihr ja noch von verschiedenen andern Seiten heute bezeichnet werden — möge sie es so bald wie möglich thun, dann werden wir mit Freuden bereit sein, Hand in Hand mit ihr an die Restauration unsrer Finanzlage zu gehen, dann werden wir bereit sein auch Steuern zu bewilligen und Opfer zu bringen, so weit sie nothwendig sind und so weit sie rationell sind.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von der Heydt hat das Wort.

(Der Herr Bundes-Kanzler erhebt sich.)

Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete dem Herrn Bundeskanzler das Wort abtritt? — Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck:** Ich bitte um so mehr darum, als es nicht meine Absicht ist, augenblicklich schon sachlich in die Debatte einzugreifen, sondern nur einen Irrthum des Herrn Vorredners zu berichtigen, der sich, wie mir scheint, auf eine unzutreffende Auffassung der Stellung des Bundeskanzlers gründet, und an die letzten Worte, die er äußerte, eine kurze Bemerkung zu knüpfen, nämlich mich gegen die Bezeichnung der „Drohung" zu verwahren. Wenn die Preußische Regierung hier zukünftige Schwierigkeiten, denen sie glaubt in gewissen Fällen entgegengehen zu sollen, in ihren wirklichen Farben malt, so ist das keine Drohung. Es ist keine Drohung, wenn eine Regierung sagt, wir werden unter keinen Umständen mehr Geld ausgeben, als die Landesvertretung uns bewilligt. Es ist das einfach die Erklärung: wir werden die Verfassung halten und uns ihr unterwerfen, es ist an der Landesvertretung, durch ihre Bewilligungen die Grenze zu bestimmen, welche die Auslagen für die öffentliche Wohlfahrt inne zu halten haben; über die Grenze, die sie durch ihre Bewilligung bezeichnet, hinauszugehen, ist der Regierung verfassungsmäßig unmöglich; wir können es nicht aus unserer Tasche thun, und wenn wir es wollten, wir hätten es nicht. Hauptsächlich aber war es meine Absicht, dem Herrn Vorredner die Behauptung gegenüberzustellen, daß die von ihm vermißte Einheit der Verwaltung der Finanzen des Preußischen Staates und des Bundes vollständig vorhanden ist, und daß im Bunde keine Finanzmaßregel eingebracht worden ist, welche sich nicht der Zustimmung des Preußischen Herrn Finanzministers erfreut, die nicht durch seine Vorarbeit entstanden ist;

(Hört! Hört!)

daß also auch nicht die Nothwendigkeit vorhanden ist, an einen sehr hohen Grad von bescheidenem Patriotismus bei dem Herrn Finanzminister zu appelliren, um eine untergeordnete Stellung

neben dem Bundeskanzler anzunehmen, die er nach der Meinung des Herrn Vorredners einnehme. Mit dem Bundeskanzler hat der Finanzminister gar nichts zu thun, ich stehe hier überhaupt für gewöhnlich nicht als Bundeskanzler, sondern als Preußisches Mitglied des Bundesraths. Als Bundeskanzler habe ich die Ausführung der Gesetze zu überwachen und habe noch einige andere Attributionen; in meiner Eigenschaft aber als stimmführendes Mitglied des Bundesrathes ist die Bescheidenheit ganz auf meiner Seite, denn ich empfange meine Instruktionen von dem Herrn Finanzminister.

(Heiterkeit, Beifall.)

Im Preußischen Staatsministerium wird über meine Instruktionen, die ich als Bevollmächtigter Preußens im Bundesrath auszuführen habe, abgestimmt; daß dieses aber in Finanzsachen wesentlich nach dem Votum und nach dem Urtheile des Finanzministers geschieht, das versteht sich von selbst. Außerdem hat auf den anonymen, dem Herrn Vorredner unbekannten Finanzminister, welcher sich in der Gestalt des Ausschusses für Rechnungswesen verkörpert, der Finanzminister einen wesentlichen Einfluß dadurch, daß in diesem Ausschusse Preußen den Vorsitz führt und daß dieser Vorsitz persönlich geführt werden würde durch den Finanzminister, wenn er Mitglied des Bundesrathes wäre, — durch die ihm untergeordneten Beamten, die zur Vertretung seiner Wünsche, seiner Absichten und seiner Politik Mitglieder des Bundesrathes geworden sind und die an der Spitze dieses Ausschusses ebensowohl wie als Mitglieder des Bundesrathes ihre Instruktionen von dem Finanzminister in Finanzsachen empfangen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Renard hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Renard:** Meine Herren, wir stehen anscheinend vor einer ganzen Batterie von Steuervorlagen, über deren Feuer nun so disponirt zu sein scheint, daß immer nur ein einzelnes Geschütz aufgefahren wird, um, so bald es demontirt ist, sofort ein neues wieder abprotzen zu können.

(Große Heiterkeit.)

Es wird also nichts nutzen, so meine ich; wenn wir auch gegen jedes Geschütz einzeln vorgehen, wir werden vielmehr den Angriff auf die ganze Batterie wagen müssen.

Die ursprünglich konföderirten drei Steuervorlagen, Branntwein, Bier und Börse verrathen eben keinen absonderlichen Wohlgeruch und scheinen mir deshalb unmittelbar in der Nähe des Kupfergrabens das Licht der Welt erblickt zu haben

(Heiterkeit),

so daß man vielleicht nicht fehl greifen dürfte, wenn man sie als Mausefallen für den Bundes-Finanzminister in partibus betrachten würde. Ganz gewiß ist es aber kein großer Beweis von Geschicklichkeit, wenn man mit dem ganzen Alphabete zur freiesten Disposition gerade den Buchstaben B in so auffallender Weise maltraitirt. Ich kann mich nun noch immer nicht der Hoffnung entschlagen, daß es dem Herrn Bundeskanzler gelingen würde, auch auf finanziellem Gebiete eine auf dem Kontinent glaube ich, bislang unerhörte, weil ganz neue Politik zu inauguriren, nämlich ein Deficit nicht ausschließlich und allein durch höhere oder durch neue Steuern zu decken, — das kann ja der Preußische Herr Finanzminister bereits in der Perfektion —, sondern auch auf dem Wege der Ausgabeverringerung mit zu bekämpfen. Daß ein Staat vorübergehend auch ohne sein Verschulden zu Ausgaben gezwungen werden kann, die seine Einnahmen überschreiten, das wird ja Niemand längnen können, daraus kann man ja auch Niemandem einen besondern Vorwurf machen, nur darf die Wiederherstellung des Gleichgewichts nicht einzig und allein durch eine höher ansteigende Belastung der Staatsbürger herbeigeführt werden, indem eine solche ansteigende Belastung niemals wird dauernd ertragen werden können ohne die Nationalwohlfahrt zu gefährden ohne den wirthschaftlichen Wohlstand in seinen Grundbedingungen zu erschüttern.

(Sehr wahr!)

Und dennoch scheint das Experiment: wie weit die Grenze dieser ansteigenden Belastung sich hinausrücken lasse, — das ausschließliche Studium der modernen Finanzkunst geworden zu sein. An und für sich ist es ja gar nicht nothwendig, die äußerste Grenze der Steuerfähigkeit zu finden, — es giebt gewiß auch noch andere Mittel, und zwar solche, die anscheinend nicht unmittelbar im Zusammenhange mit der Finanzlage stehen, z. B. Reformen und Reorganisationen der staatlichen und kommunalen Institutionen des Landes die gewiß geeignet sind, ganz erhebliche Modifikationen der Ausgaben herbeizuführen. Angesichts unserer verzwickten und überaus kostspieligen Verwaltung und des Justizmechanismus, dürfte der Versuch, derartige Reformen herbeizuführen, wenigstens der Mühe lohnen und dennoch scheint im gegenwärtigen Augenblicke Niemand sich die Mühe geben zu wollen, diesen Versuch zu machen. Nicht selten, meine Herren, hört man es aussprechen, daß der Staat gar nicht auf die altväterische und hausbackene Weise des Privatmannes zu wirthschaften brauche, der natürlich seine Ausgaben von den Einnahmen abhängig macht, daß es vielmehr genüge, wenn der Staat nur seinen Ausgaben entsprechende Einnahmen zu beschaffen im Stande sei. Nun, daß letzteres nicht immer ganz leicht, haben wir bereits erfahren.

Meiner Auffassung nach aber ist dieser Satz grundfalsch, denn jede politische, jede finanzielle Krisis, die etwas länger andauert, wird ganz unvermeidlich zu einem Defizit führen, und als das verwerflichste und schlechteste Mittel, über solche finanzielle Verlegenheiten hinwegzukommen, selbst wenn sie nur vorübergehender Natur sind, möchte ich ein leider auch schon bei dem Norddeutschen Bund in Anwendung gekommenes bezeichnen, nämlich die Kontrahirung einer schwebenden Schuld, was man eigentlich auf gut Deutsch Wechselreiterei nennt. Meine Herren, ich halte das für ein gefährliches Experiment in stabilen, ich halte es aber für ein nahezu selbstmörderisches Experiment in noch nicht geordneten Verhältnissen. Ein junger Adler wie der Norddeutsche Bund, dessen Flug immer noch von den Dohlen — die der Herr von Blanckenburg, glaube ich, selbst gesehen hat

(Gelächter),

belästigt wird, ich sage dieser junge Adler darf einer solchen Gefahr nicht ausgesetzt werden. Es dürfen seine Fänge sich nicht abstumpfen, ehe sie nicht all überall festen Halt zu fassen vermocht haben. Wenn man aber den Küchenzettel nur variiren kann mit Schulden à la Napoléon und mit Steuern à la Brestl, dann kommt sehr bald der Moment, wo der Magen diese Kost nicht mehr verträgt und wo man die Hennen, die ich wiederholt schon hier habe glucken hören

(Heiterkeit),

schlachten muß und dann nutzt alle Kochkunst und alle finanzielle Ingenuität nichts mehr, denn die gebratenen Tauben fliegen heut zu Tage auch einem Finanzminister nicht mehr in den Mund. In dieser Hohen Versammlung, wo fast alle Klassen, fast alle Berufe vertreten sind, wo sich gewissermaßen die Intelligenz der gesammten Deutschen Nation verkörpert, wird der Versuch, das bewegliche und unbewegliche Eigenthum als Gegner, als Feinde gegenüber zu stellen, auf ein entschiedenes Fiasko rechnen müssen

(Sehr wahr),

und ich meinestheils meine, daß es völlig gleichgiltig ist, ob man dem Grundbesitze am Arm, der Industrie am Fuß und Handel und Gewerbe sonst wo Blut lassen will. Ich mag die ganze Baderei nicht

(Große Heiterkeit),

denn ich halte nichts von partiellen Aderläßen, zu wenig für die Krankheit und zu viel für den angezapften Theil.

Ich habe nun niemals großen Werth zu legen vermocht auf Popularität, weder nach oben, noch nach unten und ich werde mich daher auch wohl hüten, an die Bewilligung neuer Steuern die parlamentarische Machterweiterung zu knüpfen, ich werde mich wohl hüten in das Geschrei einzustimmen, das volksthümlich, aber immerhin etwas wüst ist: „keine Steuern oder keine neuen Steuern mehr!" Denn es giebt ganz gewiß nichts Un-

praktischeres und Unvernünftigeres, indem die Bedürfnisse der modernen Staaten stetig wachsen und nicht bloß todtgeschrien werden können. Nur darf die Befriedigung dieser wachsenden Bedürfnisse nicht einzig und allein von der höheren Belastung der Staatskörper abhängig gemacht werden, es dürfen nicht lediglich einzelne Erwerbszweige zum Sündenbock gemacht werden. Wenn man eine fremde Sprache lernen will so macht man das doch nicht etwa so, daß man sich jeden Tag nur einen Buchstaben aneignet, sondern man lernt die ganze Sprache auf einmal. Ganz eben so kann man ein Einnahmebedürfniß nicht etwa so erfüllen, daß man alljährlich eine Art Rundschau über alle geeigneten Steuerobjekte hält, und hin und wieder Versuche damit anstellt und wie ein Blinder umhertappend, bald nach oben, bald nach unten, bald nach links, bald nach rechts Schläge austheilt; nein das ganze Einnahmebedürfniß muß auf einmal zur Befriedigung gelangen und das kann nur geschehen durch eine Steuer, die sich leicht einhebt, die sich möglichst gleichmäßig vertheilt und die eben den vollen Ertrag aufbringt. Als eine solche Steuer glaube ich Ihnen das Tabaksmonopol bezeichnen zu müssen.

(Zustimmung und Widerspruch.)

Ich weiß allerdings, daß Herr von Hennig und Andere das Tabaksmonopol nicht lieben, daß sie davon nichts hören wollen, aber ich kann keine absonderlichen Gefahren dabei finden, denn ich würde an die Bewilligung desselben natürlich geknüpft wissen wollen die Aufhebung anderer sehr drückender Steuern zum Beispiel der Salzsteuer, der niederen Stufen oder der gesammten Klassensteuer, ich würde ferner daran knüpfen die sichere Garantie, daß die etwa daraus resultirenden Einnahme-Ueberschüsse nicht etwa der parlamentarischen Kontrole entzogen würden; aber ich meine, daß man doch dieses Monopol als die Steuer der Zukunft bezeichnen kann, indem sie kein unentbehrliches Lebensbedürfniß, sondern im Grunde genommen nur einen Luxus und wie ich glaube, einen der Verdauung recht schädlichen Luxus trifft und unter gewissen Modalitäten trifft, das Gedeihen des inländischen Tabaksbaues, die Fortexistenz der inländischen Tabaksfabrikation zuläßt, während fast jede andere Steuer das davon betroffene Objekt in seiner wirthschaftlichen Entwicklung schädigt. Wenn nun neulich, meine Herren, ein Herr Abgeordneter geglaubt hat, Thränen vergießen zu dürfen, wenn er ein Kind mit der Schnapsflasche über die Straßen gehen sah, so wird es gewiß auch mich traurig stimmen dürfen, wenn ich auf die Straße gehe und so vielen Dampf mit so geringem Nutzen für die Staatskasse in die Luft verpuffen sehe.

(Heiterkeit.)

An die Adresse der Gelehrten der Finanzwissenschaft, die Alles verdammen, was in ihren Finanzkram nicht paßt, die Alles verurtheilen, was in ihre fertige Finanzschablone sich nicht hineinzwängen oder hineindrücken lassen will, an diese Herren möchte ich mir erlauben, den Göthe'schen Spruch richten zu dürfen:

Daran erkenn' ich den gelehrten Herrn;
Was ihr nicht tastet, liegt euch meilenfern,
Was ihr nicht faßt, das fehlt euch ganz und gar,
Was ihr nicht rechnet, meint ihr, sei nicht wahr,
Was ihr nicht wägt, hat für euch kein Gewicht,
Was ihr nicht münzet, meint ihr, gelte nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von der Heydt hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von der Heydt**: Meine Herren, die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Einnahmen, einer Verbesserung der Finanzlage ist auch von den vorherigen Rednern anerkannt; es ist aber besonders von dem Herrn Abgeordneten von Benda zunächst hingewiesen auf die Einzelstaaten, namentlich auf Preußen, unter Bezugnahme auf die dem Reichstage mitgetheilte Denkschrift der Preußischen Finanzverwaltung. Es ist Preußen anheimgegeben, zunächst eine Erhöhung der Einnahmen aus den direkten Steuern herbeizuführen und in Erwägung zu nehmen, welche Ersparnisse einzuführen seien, um zu einer besseren Finanzlage zu gelangen. Meines Erachtens hat der Reichstag ein großes Interesse, die Ordnung der Finanzen nicht den Einzelstaaten allein zu überlassen. Der Reichstag könnte es sich allerdings sehr leicht machen, da er, soweit die gemeinschaftlichen Einnahmen nicht ausreichen, die gemeinschaftlichen Ausgaben zu decken, durch Matrikularumlagen immer seine Finanzen in Ordnung erhalten kann.

Es ist aber von vornherein bei Konstituirung des Reichstages schon das Mißliche ins Auge gefaßt, die Deckung der nothwendigen gemeinsamen Ausgaben nur im Wege der Matrikularumlagen zu beschaffen. Es wurde für nothwendig erachtet, dem Reichstage gemeinschaftliche Einnahmen zu überweisen. Bei der Eile, die damals bei der Konstituirung des Reichstages durch die Umstände geboten war, konnte es sich nur darum handeln, die gemeinschaftlichen Einnahmen aus Zöllen, aus Verbrauchssteuern und aus Verkehrsanstalten, soweit sie zum Bunde gehörten, zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben zu bestimmen und nur, soweit damit nicht ausgereicht würde, den unvermeidlichen Modus der Matrikularumlagen zu wählen; aber auch damals wurde ausdrücklich noch vorbehalten: soweit nicht eine direkte Besteuerung eingeführt werden möchte. Auch darin liegt, daß man für erwünscht hielt, die Matrikularbeiträge möglichst zu beschränken, die gemeinschaftlichen Ausgaben möglichst durch gemeinsame Einnahmen zu decken. Nun bin ich der Meinung, daß auch nur auf diesem Wege am besten für die Ordnung der Finanzen beim Bunde und bei den einzelnen Staaten gesorgt wird. Ich glaube, daß wir nicht wohl thun, wo das Bedürfniß einer Mehreinnahme erkannt wird, dasselbe ohne Weiteres zurückzuweisen und den einzelnen Staaten die Beschaffung zu überlassen. Dazu kommt — worauf auch der Herr Abgeordnete von Benda schon hingewiesen hat — daß der größte Staat, Preußen, in einer schwierigen Lage sich befindet, da die ordentlichen Einnahmen nicht ausreichen zur Bestreitung der ordentlichen Bedürfnisse. Es hat der Herr Abgeordnete von Benda auf eine gelegentliche Aeußerung im Abgeordnetenhause hingewiesen, wonach anerkannt war, daß die Einkommensteuer, wie sie jetzt gehandhabt wird, allerdings nicht in ihrer Handhabung den Absichten des Gesetzes genügt. Es war aber auch damals darauf hingewiesen, daß es nicht in der Hand der Preußischen Regierung liegt, eine gerechte Vertheilung auf Grund der bestehenden Gesetze herbeizuführen; es würde einer gänzlichen Aenderung des Gesetzes bedürfen, und eine solche Aenderung ist wiederum nicht herbeizuführen ohne die Zustimmung beider Häuser des Landtages. In der augenblicklichen mißlichen Lage befindet sich Preußen, weil die frühere Landesvertretung Bedenken getragen hatte, der Finanzverwaltung einen größeren Einfluß auf die Veranlagung zu gestatten. Ob jetzt in dieser Beziehung eine größere Geneigtheit vorhanden sein wird, steht nicht fest; aber wenn es auch wäre, eine ganz vollkommene Vertheilung wird und kann natürlich nicht herbeigeführt werden.

Wenn nun auf Ersparnisse hingewiesen ist, so würde ja das im Schooße beider Häuser des Landtags zur Sprache gekommen sein, da der letzte Etat an ordentlichen Einnahmen nicht ausreichte, wenn irgendwo ein bestimmter Gegenstand vorgeschwebt hätte, wo eine Ersparniß möglich wäre. Ich glaube, der Herr Abgeordnete von Benda selbst, der mit so großer Wärme und Sachkenntniß den Etat studirt hat, würde es für seine Pflicht erkannt haben, seinerseits darauf hinzuweisen, wo eine Ersparniß thunlich sei. Er hat auch jetzt nichts Näheres berührt, als fragend hingestellt, ob nicht beispielsweise bei der Militairverwaltung eine Ersparniß möglich sei.

Nun wissen Sie aber, meine Herren, daß auf diesem Gebiete von einer Ersparniß zur Zeit nicht die Rede sein kann, am allerwenigsten in den Häusern des Preußischen Landtages, wo der Herr Abgeordnete von Benda die Frage der Ersparniß erörtert haben will. Der Reichstag hat auf eine Reihe von Jahren die nöthigen Mittel bewilligt und bewilligen müssen, weil, wie der Reichstag selbst anerkannt hat, mit einer geringern Summe nicht auszukommen war, und wer möchte im Schooße des Reichstages unter den jetzigen politischen Konstellationen annehmen, daß heute weniger nothwendig wäre als damals, als der Reichstag mit voller Sachkenntniß und Ueberzeugung die Höhe der Summe votirt hat, die heute noch besteht. Wenn also das Bedürfniß anerkannt wird, so hüte man sich, eine Vermehrung der nothwendigen gemeinsamen Einnahmen zurückzuweisen aus bloß dilatorischen Gründen. Der Reichstag hat das allergrößte Interesse, daß in den einzelnen Staaten die Ordnung der Finanzen bewahrt werde. Wie wichtig es beim Eintritt großer Ereignisse sei, daß die Finanzen in Ordnung seien, das hat die Erfahrung uns in einer vergangenen Periode genugsam

gelehrt. Hüten wir uns, daß wir nicht überrumpelt werden in einem unbefriedigenden Zustande durch Ereignisse, die es uns könnten gereuen lassen, nicht zur rechten Zeit gesorgt zu haben. Man hat nun über die Vorlage im Allgemeinen mißbilligende Aeußerungen gemacht. Es ist gesagt worden, sie seien unreif, unvorbereitet, übereilt. Nun, ich begreife sehr wohl, daß sich über jede Steuervorlage sehr Vieles sagen läßt, man könnte jede Steuervorlage als gehässig bezeichnen, jede lächerlich machen. Es giebt ja wohl keine Steuer, die mit Applaus aufgenommen werden würde, jede Steuer ist vom Uebel; leider aber sind die Steuern ein nothwendiges Uebel. Wenn gesagt worden, die Vorschläge seien nicht vorbereitet, so bin ich in der Lage, dem widersprechen zu können. Schon im vorigen Jahre wurde die Frage sehr sorgsam erörtert, wie das vorauszusehende Mehrbedürfniß am zweckmäßigsten zu decken sei. Schon seit langer Zeit sind darüber Verhandlungen gepflogen worden, die Sache ist in verschiedenen Stadien und Instanzen mit möglichster Sorgfalt geprüft worden, es sind diese Vorlagen auch im Schooße des Preußischen Staatsministeriums schließlich geprüft, und so sind sie vom Preußischen Staatsministerium an den Bundeskanzler gelangt mit dem Ersuchen, wenn seitens der Bundesregierung zugestimmt würde, diese Vorlage dem Reichstage zu unterbreiten. Damit will ich keineswegs bestreiten, daß nicht materiell auch ein Widerspruch sehr wohl stattfinden könnte; nur das bestreite ich, daß eine Uebereilung bei diesem Vorschlage stattgefunden habe. Ich kann meinerseits nur empfehlen, diese Vorlage sachlich zu prüfen und nicht von vorn herein dem Abgeordneten von Benda beizustimmen, daß man die Vorlage ohne Prüfung ohne Weiteres zur Zeit zurückweise aus Gründen, die meines Erachtens doch unter so ernsten Verhältnissen nicht wichtig genug erscheinen möchten, jetzt einer jeden Vermehrung der Einnahmen entgegenzutreten.

(Ruf rechts: Sehr gut!)

Der Herr Abgeordnete von Benda hat selbst darauf hingewiesen, wie schwierig es sein würde, einen Finanzplan vorzubringen, der gleichzeitig das Verhältniß der Finanzen des Reichstages und des Preußischen Staates, mit anderen Worten der einzelnen Staaten berücksichtigte. Nun ist es ja nicht zu verkennen, daß diese Schwierigkeit groß ist; aber eben deswegen hüte man sich, die Schwierigkeiten ohne Noth zu vermehren. Man thue das, was auf kürzestem Wege am meisten dahin führen wird, die Finanzen in eine bessere Lage zu bringen und das geschieht meiner Ueberzeugung nach nur, wenn Sie, meine Herren, die Bundesregierung darin unterstützen, daß Sie, wie es von vorn herein bei Konstituirung des Reichstages der Plan war, die gemeinsamen Einnahmen zweckmäßig vermehren. Es hat der Herr Bundeskanzler schon bei einer früheren Gelegenheit gesagt: Weiß man bessere Vorschläge, so bringe man dieselben vor, damit sie im Reichstage erörtert werden. Aber bloß die Negative zu ergreifen, scheint mir eine höchst gefährliche Sache in einer Situation, von welcher wir nicht wissen, welche weitere Gestaltung sie annimmt. Es hat der Herr Abgeordnete von Benda noch speziell sich geäußert über den Inhalt der Denkschrift der Preußischen Finanzverwaltung. Er hat zwar zuerst gesagt, daß dieselbe sehr deutlich sei, daß die Zahlen sehr anschaulich seien; aber er hat doch geglaubt, daß sich noch Vieles dagegen sagen lasse. Ich glaube nun versichern zu dürfen, daß, wenn es auf den Voranschlag des Bedürfnisses ankommt, derselbe auf das allermäßigste gefaßt ist.

Es sind bei diesem Anschlage unberücksicht geblieben alle die verschiedenen Wünsche der Häuser des Preußischen Landtages, soweit dieselben gerichtet waren auf Abschaffung der Lotterie, auf Ermäßigung der Salzabgaben, auf die Erhöhung der Gehälter und auf die Erhöhung der Pensionen für Elementarlehrer; für welche ein Gesetz votirt ist, von welchem es noch sehr zweifelhaft ist, ob die Sanktion wird befürwortet werden können. Es ist dabei noch keine Rücksicht genommen auf Wünsche, Anträge und Beschlüsse dieses Hohen Hauses. Es ist auch hier beschlossen worden, daß die Lotterien pure beseitigt werden sollen, es ist bei Berathung des Gewerbegesetzes beschlossen worden, daß die Entschädigung für die Abdeckerei-Berechtigungen und andere gewerbliche Berechtigungen von den Landeskassen gewährt werden sollen — Entschädigungen, welche mehrere Millionen betragen. Ein solches Gesetz wird gar nicht auszuführen sein, wenn die einzelnen Staaten nicht in der Lage sind, auch wirklich finanziell dem Bedarf begegnen zu können. Es würde also in der That nichts anderes, als was der letzte Herr Redner eine Drohung nannte, erübrigen für die Preußische Regierung, und das zu thun, was in der Denkschrift gesagt ist. Wenn der Hohe Reichstag sich einer Votirung der gemeinsamen Einnahmen widersetzt, so nehmen Sie zugleich der Preußischen Regierung das Mittel, im Wege der indirekten Steuern ihre Einnahmen zu erhöhen. Nun ist man allerdings hingewiesen auf die Erhöhung der direkten Steuern. Meine Herren, wenn Sie ernstlich diese Frage erwägen, und wenn Sie Sich vorstellen wollen, wie tief das einschneiden wird in die Verhältnisse der unteren Volksklassen, so werden Sie, glaube ich, nicht mit großer Leichtigkeit —

(Widerspruch links),

so werden Sie sage ich, nicht mit so großer Leichtigkeit empfehlen, sich da zu helfen

(Stimme rechts: Sehr wahr);

mir würde es wehe thun, wenn man in die Lage käme, die direkten Steuern noch weiter zu belasten. Es ist in der Denkschrift, die so oft erwähnt ist, angeführt, daß die unteren Volksklassen die Hälfte des ganzen Bedarfs zu tragen haben würden. Ich glaube kaum, daß die Preußische Regierung sich dazu verstehen würde. Es gehört dazu noch eine sehr ernste Berathung, ehe man zu solchen Mitteln greift. Aber das weiß ich ganz gewiß, daß die Preußische Regierung unter allen Umständen gewillt ist, ihren Finanzhaushalt in Ordnung zu halten, daß sie nicht mehr Ausgaben machen wird, als Einnahmen da sind. Es ist dies vorhin eine Drohung genannt worden. Es ist unrecht, meine Herren, wenn man dies thut; die Regierung verkennt nicht, daß eine solche Beschränkung der Ausgaben mit der allergrößten Schädigung des Landes verknüpft sein würde; es würde eine solche zwangsweise Zurückschiebung der Ausgaben den allergrößten Unwillen erregen. Darum hat der Preußische Finanzminister es für Pflicht gehalten, von vornherein ein Bild darüber zu entwerfen, wie und wo im Einzelnen dann die Ausgaben zu beschränken sein würden. Der Preußische Finanzminister hat es seinen Kollegen im Einzelnen dargelegt; alle sind erschrocken über die Wirkung, die eine solche Reduktion haben würde. Die Preußische Regierung wird, wenn sie dazu übergehen muß, für sich die Genugthuung haben, daß sie ihrerseits Alles gethan hat, um ein solches Uebel vom Lande abzuwenden. Es wäre tief zu beklagen, wenn in Folge der Abneigung des Reichstages, die gemeinsamen Einnahmen zu erhöhen, eine solche Kalamität in dem größten Staate des Norddeutschen Bundes eintreten müßte. Meine Herren, wie der Bund, so hat auch Preußen noch große Aufgaben zu erfüllen, und die Regierung fühlt das Bedürfniß, noch in vielen Punkten fördernd zu helfen; aber ohne Geld kann die Regierung leider nicht wirksam unterstützen.

Ich meinerseits bitte also den Herrn Abgeordneten von Benda dringend, bei dem Entschlusse, von vornherein gegen alle Vorschläge „Nein" zu sagen, nicht zu beharren, sondern unbefangen und ruhig zu prüfen, ob die Vorlage sich zur Annahme eignet.

Man hat darüber auch Glossen gemacht, daß man eine ganze Musterkarte von Steuern vorgelegt hat. Nun, meine Herren, das zeigt doch den Wunsch der Regierung, unbefangen überall da, wo es ohne Druck geschehen kann, die Einnahmen zu mehren.

Wäre bloß eine Vorlage erfolgt über einen Gegenstand, so würde man gesagt haben, ja nur diesen Stand will man vorzugsweise beglücken, die anderen will man frei lassen. — Die Vorschläge zeigen, daß man, ohne Rücksicht auf die einzelne Situation, darauf Bedacht gewesen ist, möglichst ohne Druck überall das Richtige zu finden; es ist also auch nicht zuzugeben, daß bei dem jetzt vorliegenden Gesetz es darauf abgesehen sei, die Börse zu drücken; es gäbe ja nichts Thörichteres, als wenn wirklich die Regierung eine solche Absicht haben könnte und nichts Thörichteres, als wenn man Vorschläge machen wollte, die solche Wirkung haben könnten. Meine Herren, erwägen Sie doch, daß ehe diese Vorschläge gemacht worden sind, man die Erfahrungen anderer Länder zu Rathe gezogen hat. Sind denn die Erfahrungen, die man in dieser Beziehung an Englischen und Französischen Börsen gemacht hat, so gar verwerflich? Kann man denn behaupten, daß durch die Maßnahme bei der Eng-

Digitized by Google

lischen Börse nun auf einmal die Börse in der Lage gewesen sei, an das Auswandern zu denken, daß der Englische Handel, daß die Börsengeschäfte ruinirt seien?

Haben Sie von Paris gehört, daß durch die Effektenbesteuerung, — es werden doch alle fremden Effekten da besteuert — diese von der Pariser Börse alle verschwunden seien? Ja, alle Staaten haben eine solche Besteuerung der Börsengeschäfte. In Preußen und im Bunde ist es nicht gewesen, aus dem einfachen Grunde, weil damals, wie die Steuergesetze gemacht wurden, die Börsengeschäfte in Preußen ziemlich Null waren. Wenn also jetzt daran gedacht wird, die Einnahmen durch neue Steuern zu vermehren, so dürfte meines Erachtens die Regierung diese Frage gar nicht außer Betracht lassen. Ebensowenig theile ich die Meinung derjenigen Herren, die da meinen, daß durch die Vorlage der Branntweinsteuer der Stand der Gutsbesitzer getroffen würde. Denn es würde ja Nichts thörichter sein, als eine Maßregel vorzuschlagen, die das Verhältniß der Gutsbesitzer irgendwie beeinträchtigen könnte. Man kann darüber verschiedener Meinung sein, ob die Tasche der Grundbesitzer selbst etwa zahle. Ich theile da ganz die Ansicht, welche der Abgeordnete von Patow neulich aussprach, und bitte Sie zu erwägen, meine Herren, daß es früher schon vorkam, daß bei der ersten Grundsteuer diejenigen Herren, die damals opponirten, im guten Glauben auch der Meinung waren, man ruinire die Grundbesitzer. Ja, man hat die Erfahrung gemacht, daß diese Meinung auf einem Irrthum beruhe, und so verhält es sich mit der andern Steuer auch. Aber die Bedenken zeigen, daß es gewünscht wird, den Gegenstand sorgsam zu erörtern, und bei der Gelegenheit wird ja Alles, was für wirklich gefährlich erkannt werden sollte, noch weiter Gegenstand der Vereinbarung sein können. Ich empfehle die Annahme der Vorlage.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. **Waldeck** hat das Wort.

Abgeordneter Dr **Waldeck:** Meine Herren, es ist wohl ganz bezeichnend, daß ich auf der Tribüne nicht dem Preußischen Finanzminister von der Heydt, nicht dem Bundes-Kommissar von der Heydt, sondern dem Abgeordneten von der Heydt folge. Ich meine, das kläre die Situation, die uns Herr von Benda schon einigermaßen illustrirt hat, vollständig auf.

Der Herr Vorredner hat uns die Annahme der Steuerentwürfe empfohlen, der sämmtlichen, die hier vorliegen. Er ist, soweit ich ihn aufgefaßt habe, weit entfernt davon, dies als Mitglied des Preußischen Staatsministeriums zu thun, wiewohl er in der Denkschrift aufgeführt wird. Er verhehlt es nicht, und es ist ja ohnedies genugsam bekannt, daß er bei vielen Vorschlägen dieser Art seine erheblichen Bedenken gehabt hat. Ich erinnere mich aus der früheren Zeit, namentlich in Ansehung der Steuer, die uns jetzt beschäftigt, daß er sich immer konstant gegen diese Börsensteuer ausgesprochen, daß er sie als eine Steuer, die für den Verkehr verderblich sei, bezeichnet hat. Also, meine Herren, die Meinung des ganzen Preußischen Staatsministeriums haben wir hier nicht vertreten gehört; — ganz gewiß nicht! Und ein Bundes-Finanzministerium, wie es uns Herr von Benda entwickelt hat, existirt ja gar nicht. Es existirt also für eine Reihe von neuen Steuervorlagen gar kein Finanzministerium. Meine Herren, es ist nicht meine Schuld, daß dem so ist; denn ein Amendement, welches ich mit meinen Freunden im konstituirenden Reichstage zu jenem Finanzparagraphen stellte, ging dahin: Der Preußische Finanzminister und der Preußische Kriegsminister sollten ad interim, bis ein Anderer von dem Bundespräsidium ernannt sein würde, der Finanzminister und resp. Kriegsminister des Bundes sein, Alles natürlich unter der Voraussetzung, daß ein wirkliches Budget existiren würde, Alles unter der Voraussetzung, daß namentlich das wichtigste Budget des Bundes, das Militairbudget, auch wirklich der Genehmigung dieser Versammlung unterworfen wäre. Diese Voraussetzung ist bekanntlich nicht eingetreten, wenigstens nicht für die ersten vier Jahre, in denen wir uns befinden; und, meine Herren, welchen Schluß müssen wir daraus ziehen? Folgenden: Es fällt, wie uns der Herr Bundeskanzler neulich mitgetheilt hat, vorläufig jeder Traum von weiterer Ausdehnung des Norddeutschen Bundes hinweg.

Wenn keine Bundes-Centralgewalt mit einer Volksvertretung, mit verantwortlichen Ministerien existirt, so mögen die Fürsten vielleicht geneigter sein, darauf einzugehen, wie Figura zeigt; die Süddeutschen Völker sind dazu auf keinen Fall geneigt. Das ursprüngliche Projekt des Norddeutschen Bundes — das muß ich dem Preußischen Herrn Finanzminister berichtigen, — enthielt nicht den Zusatz, den er angeführt hat; jenes ursprüngliche Projekt beruhte auf dem Vertrage zwischen den Fürsten, und der Vertrag ging dahin, daß die Zölle und die bisherigen Verbrauchssteuern diesem Norddeutschen Bunde übergeben würden; von einem Budget war ja überhaupt nicht die Rede, das sollte nur für den Marine-Etat festgestellt werden, und nachher sollte, was die Zölle und die Verbrauchssteuern nicht ergäben, durch Matrikularbeiträge beigetrieben werden. Dazu ist auf den Antrag der liberalen Partei im Reichstage der Zusatz erst gekommen: „soweit es nicht durch Bundessteuern beigetrieben wird." Dieser Zusatz beruhte auf der Vervollkommnungsfähigkeit des Norddeutschen Bundes, die von denjenigen Herren der liberalen Seite, die die Verfassung angenommen haben, immer betont worden ist; er beruhte auf der Möglichkeit, daß wirklich ein Bundesstaat mit verantwortlichen Ministerien daraus werden könnte. Diese Möglichkeit ist jetzt nicht vorhanden, sie ist in aschgraue Ferne gerückt, und daher kommen wir nun ganz naturgemäß auf den ursprünglichen Zustand des Projektes. Es ist unmöglich, sich einen Finanzzustand der einzelnen Länder, die den Norddeutschen Bund bilden, hier zu vergegenwärtigen, und sich das Bedürfniß der Ausgaben, die Möglichkeit der Einnahmen, die Populationsverhältnisse der Bevölkerung vorzustellen, wie das Alles ein gewissenhafter Volksvertreter thun muß, wenn er neue Steuern bewilligt, wenn er zu dem Entschlusse kommen soll: es sollen neue Steuern sein!

Das Abgeordnetenhaus hat daher auch ganz mit Recht, als im vorigen Jahre im November (also vor ganz kurzer Zeit) durch einen Antrag angeregt wurde, daß Bundessteuern einzuführen wären, um dadurch ein künftiges Defizit zu decken — denn das damalige vorhandene Defizit haben wir ja aus den vorhandenen Beständen gedeckt — diesen Antrag abgelehnt und gesagt: wir können dem Norddeutschen Bunde keine Vorschriften machen; entschieden wurde aber bei jenem Antrage, der von der Majorität abgelehnt ist, wie ich betone, von den Antragstellern selbst vorausgesetzt, daß dann die Preußischen Steuern verhältnißmäßig herabgesetzt würden, und das ist die Hauptsache; denn wenn Sie hier neun oder zehn Millionen für ein uns vorgerechnetes Preußisches Defizit, das der Preußische Herr Finanzminister hier dem Reichstage, der gar nicht darüber zu befinden hat, nach seinem Anschlage vorlegt, Steuern mehr bewilligen, so ist es nach der Auslegung, die die Preußische Verfassung bisher gefunden hat, ganz gewiß, daß keine einzige Preußische Steuer deshalb wegfällt, daß Sie also das Volk entschieden mehr belasten und zwar bleibend belasten für ein vorübergehendes Defizit.

Meine Herren, das ist finanziell und für einen Volksvertreter auf keine Weise zu rechtfertigen, und wenn der Herr Abgeordnete Graf Renard, der ja auch die Steuern hier bekämpft, gesagt hat: „keine neue Steuer" sei ein wüstes Geschrei, so möchte ich behaupten, es ist eine sehr konstitutionell begründete Anforderung, es ist ein Ruf, der allein derjenigen Haltung, die der Reichstag hier einzunehmen hat, Begründung giebt; jedes andere Eingehen auf diese verschiedenen Steuern und auf deren Auswahl würde lange nicht den Effekt haben, den dieser Rechtsgrund hat. Hier liegt es so. Wir müssen, so lange diese Gestalt des Norddeutschen Bundes existirt, uns an die Matrikularbeiträge halten; das muß unsere Aufgabe sein. Warum? Die Ausgaben in ihrem wichtigsten Theile, im Militairbudget sind uns gänzlich entzogen, dasselbe ist eine bloße Kalkulaturarbeit, darüber haben wir nichts zu sagen; das weiß das Volk, wir können nicht widersprechen, weil es so in der Verfassung steht. Aber wenn wir sagen sollen: das Volk soll mehr mit Steuern belastet werden, dann müssen wir das Ganze prüfen können, und darum können wir innerhalb dieses interimistischen Zustandes keine neue Steuern von Bundes wegen bewilligen; wir müssen das, wenn es nothwendig ist, den Landesvertretungen überlassen, es bleibt nichts Anderes übrig. Das ist wahrhaftig kein Partikularismus. Ich verkenne am allerwenigsten — ich habe sie von Anfang gerügt — die Zwittergestalt dieser Bundesverfassung gegenüber einem Staate von 25 Millionen Einwohnern, der ein vollkommen geordnetes Staats- und Finanzwesen ein vollkommen geordnetes Ministerialsystem hatte, der dasselbe aber theilweise durch die gegenwärtige Reichsverfassung verloren hat. Dieser Staat hat sein Finanzsystem dadurch zum Theil eingebüßt und wir Volksvertreter sind nicht Diejenigen, die im Stande wären, ihm dafür Ersatz zu geben.

Digitized by Google

Der Herr Bundeskanzler hat in einer früheren Sitzung, der ich nicht beiwohnen konnte, (ich habe es aber im stenographischen Bericht gelesen), gesagt: das sind eine Menge Steuern; dem Einen gefällt die, dem Andern die, wir werden sehen, wie die Majorität herauskommt; kommt nicht Alles, so kommt doch Etwas. Meine Herren, das hat sein Gutes für denjenigen, der für die Finanzen eines Staates insofern zu sorgen hat, als er das Geld zu schaffen hat; es ist aber ganz gewiß kein Finanzplan, ein solcher ist auf diese Weise unmöglich; man muß vielmehr das Bedürfniß feststellen. Das Bedürfniß ist aber nicht festgestellt, selbst wenn man von dem Gesichtspunkte ausgeht, den ich zugeben könnte, den aber Viele nicht zugeben werden, daß wir hier für das Preußische Defizit zu sorgen hätten. Im vorigen Herbste hatten Sr. Majestät der König gesagt: es sollen keine neue Steuern sein. Es fanden sich Bestände, um das Defizit zu decken. Wer weiß, was sich im künftigen Jahre finden wird. Die Petroleumsteuer war im Zollparlamente durchgefallen, ebenso die höhere Tabaksteuer. — Der Herr Abgeordnete Graf Renard, ist, wie es scheint, dem Tabaks-Monopol geneigt, ich weiß nicht warum? mir scheint es eben so verderblich wie alle diese neuen Steuern —, und man fürchtete nun, es würde zu Steuervorschlägen kommen. Nein es kam nicht dazu, es war nicht nothwendig; und das ist mein Trost, es wird wieder so kommen. Dieses Defizit hat die Gestalt der steifleinenen Männer im Falstaff. Zuerst waren es drei Millionen; am Schluß des Landtages sagte der Preußische Finanzminister, es wären sieben Millionen; jetzt, wo der Landtag noch nicht lange geschlossen ist, sind es schon zehn bis zwölf Millionen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich sage, Papier ist geduldig, es läßt sich allerlei berechnen. Einnahme- und Ausgabereste kommen in allen Rechnungen vor, Veranschlagungen von Einnahmen sind überall unsicher. Ich weiß nicht, ob es sich künftig nicht ebenso machen wird, wie im vorigen Jahre, ob sich nicht geheime Schätze in der Truhe finden werden, womit das Defizit zu decken ist.

Das Alles kann uns jetzt nicht kümmern. Nothgedrungen sind wir allerdings in der Lage, die Ausgaben für den eisernen Militairetat bewilligen zu müssen, und wahr ist es, daß die übrigen Ausgaben von keiner Bedeutung sind — von der Flotte muß ich abstrahiren, da die Majorität den allerdings bis dahin unschuldigen Norddeutschen Adler auf das Schuldenmachen geführt hat. Daß wir aber außerdem hier viel in den Ausgaben zu streichen hätten, — ist nicht der Fall. Ebensowenig aber können wir über die Einnahmen etwas sagen. Wir kommen also hier zu dem entschiedenen Schluß: Matrikularbeiträge. Diese gehören zum Bunde, und da dieser Bund jetzt in der Art, wie er sich gestaltet hat, nur den Vortheil einer gemeinsamen Gesetzgebung in gewissen Branchen darbietet, — ein Vortheil, den ich gewiß nicht unterschätzen will, der aber in Ansehung des übrigen konstitutionellen Lebens, und namentlich in Ansehung der Steueranlage dem Volke nichts darbietet, in Ermangelung eines verantwortlichen Ministeriums auch nichts bieten kann, — so können wir uns auch auf alle diese Steuern durchaus von vorherein nicht einlassen.

Könnten wir es aber, meine Herren, so bitte ich Sie: wie in aller Welt will der Norddeutsche Bund es verantworten, er, dessen Hauptvortheil, oder man kann wohl sagen, fast einziger Vortheil jetzt in der Verkehrsfreiheit besteht! In vielen Staaten ist der Verkehr befreit, und mit einem Male wirft sich die Steuerkraft des Norddeutschen Bundes auf den freien Verkehr mit einem Male, stört sie den Verbrauch, mit einem Mal erhöht sie die Verzehrssteuer auf Branntwein, auf Bier, auf diese beiden feindlichen Größen; sie greift den Grundbesitzer an, sie greift den gewöhnlichen Verkehr an der Börse an, Beides zusammen! sie denkt — und ich glaube, man hat es ja auch schon gehört — der Eine wird für das Eine sein, und der Andere für das Andere. Meine Herren, die Menschen lassen sich nicht so trennen. Der Grundbesitzer hat seine Ersparnisse auch in Eisenbahnaktien angelegt, und der größte Börsenkrösus unsrer Zeit, den wir in unsrer Mitte haben, ist ja auch Grundbesitzer. Alles das sind ja notorische Thatsachen, und was ist das für eine Logik: weil Etwas hoch, vielleicht zu hoch besteuert ist, darum muß auch etwas Anderes in gleicher Art besteuert werden? Weil es unglücklicherweise die Stempelabgabe giebt, die man doch aber immer nur auf Verträge, die ein Bleibendes hervorbringen, gelegt hat — wobei, wie ich bemerke, der Immobiliarstempel von 1 Prozent schon im Abgeordnetenhause zu den allergerechtesten Klagen in Preußen Anlaß gegeben hat, — weil es das giebt, so soll dieser fließende, bewegliche Verkehr, der von Hand zu Hand geht, der gar keiner Schrift an und für sich bedarf, der giltig ist durch mündlichen Vertrag, einer Stempelsteuer unterworfen werden?! Meine Herren, ich habe mich auch danach erkundigt, und ich stimme in diesem Falle gänzlich den Betroffenen bei, denn soviel ich von Frankfurt wie von Berlin gehört habe: es ist die tiefste Schädigung des allgemeinen Verkehrs. Es war ja in früheren Zeiten lange üblich, daß man Schlußscheine, Zeitgeschäfte und dergleichen als absoluten Schwindel verwarf; es hat ja in der Jurisprudenz viel Zeit gekostet, bis endlich — namentlich im Ober-Tribunal — die Ansicht durchgedrungen ist: es geht nicht, das Reelle würde hier mit dem Unreellen zugleich getroffen werden; es hat lange gedauert, ehe man gesagt hat: gerade die Differenz ist der Hauptpunkt in solchen Geschäften. Das sind aber nur die Differenzgeschäfte; die laufenden Geschäfte des Einzelnen sind ja kolossal größer. Und nun, welcher Betrag? Die ganze Börsensteuer rechnen Sie ja, ich glaube, auf 900,000 Thaler — und für diese Summe wollen Sie den Verkehr so beeinträchtigen, wollen Sie das Kapital ins Ausland treiben, wollen Sie das ganze bewegliche Vermögen, welches fluktuirt, hier benachtheiligen?! Glauben Sie doch ja nicht, meine Herren, daß Sie damit nur den Reichen treffen! Gerade das ist ja ein großer Vorzug in Preußen, daß die bedeutenden und soliden Eisenbahnanlagen, die dort existiren, auch den geringsten Mann in den Stand setzen, dort kleine Ersparnisse in Prioritäten anzulegen, und das geschieht ja in ausgedehntem Maaße. Wie in aller Welt wollen Sie auch das hindern, wie in aller Welt wollen Sie sich auch auf dieses werfen, wie wollen Sie verkennen, was der Herr Finanzminister von der Heydt früher ausgesprochen hat, daß in der That die Steuerkraft bei uns so hoch angespannt ist, daß sie kaum höher angespannt werden kann?

Das gebe ich ja ganz zu: wir sind nicht Finanzminister, wir haben ja aber auch gar kein Finanzministerium, wir selbst haben nicht einzelne Pläne von Steuern zu machen; aber wohl können wir dergleichen Steuern, wie sie hier vorliegen, indirekte Steuern, an und für sich prinzipiell nicht zulässige Steuern, Erhöhungen von Steuern, die jetzt schon gelastet haben, Erhöhung der Biersteuer, die jedenfalls schädlich sein wird: wohl können wir diese Dinge kritisiren!

Mag denn, wenn es nicht anders ist, jener Druck, der auf dem Norddeutschen Bunde kraft der Verfassung liegt, seinen Ablauf haben; wir können nichts davon und dazu thun; aber bezeichnen können wir — und es ist ja schon von der Tribüne geschehen — bezeichnen können wir, daß das einzige Mittel darin besteht, die Ausgaben im Militairwesen zu mindern!

Meine Herren, das haben wir im Preußischen Abgeordnetenhause gesagt, und das müssen wir hier sagen, denn wir sind überzeugt, daß, wenn das Bundespräsidium und der Bundesrath darin übereinstimmen, der Reichstag gewiß sehr gern damit zufrieden sein wird, daran kann nicht der geringste Zweifel sein; bis dahin aber keine neue Steuer, keine bleibende Belastung des Volkes für Etwas, was — so Gott will — etwas Fluktuirendes sein wird!

Meine Herren, ich muß Sie doch noch an die Entstehung des Norddeutschen Bundes erinnern, ich muß Sie erinnern an Alles das, was bei der Debatte über die Heeres-Reorganisation im Preußischen Abgeordnetenhause und sonst vorgekommen ist, immer wurde gesagt: wenn nur erst in Deutschland größere Einigung wäre, dann würde das Preußische Volk nicht so sehr durch den Militairaufwand belastet werden. In der Thronrede von 1866 wurde ausdrücklich betont, daß die Errichtung des Norddeutschen Bundes das Mittel sein würde, die Steuerlast in Preußen zu vermindern im Militairwesen.

(Hört! hört!)

Meine Herren! Unter diesem Paktum ist die Verfassung des Norddeutschen Bundes beschlossen, unter diesem Paktum ist der eiserne Militairetat da, und ich weiß nicht — der Herr Vorredner hat davon gesprochen, wir hätten bewilligt, was zu bewilligen war, — ich weiß gar nicht, daß wir die Macht und den Willen gehabt hätten, diesen Etat zu erhöhen; der Etat ist dagewesen in den Jahren 1867 und 1868, es mußte dafür ge-

Digitized by Google

sorgt werden, daß er nicht zum Defizit führen könnte, wir konnten dabei nicht einschreiten. Wir sind außer aller Macht und außer allem Recht als Volksvertreter, eine solche Masse einzelner Steuern, oder, da hier eine einzelne gar nicht helfen würde, namentlich die Steuer, von der hier die Rede ist, eine einzelne aus dem Ganzen, was man Bouquet genannt hat, heraus zu wählen, um dafür zu stimmen. Nein, meine Herren, wir können nichts thun, als was in unserer Macht steht, wir können für die Matrikularbeiträge votiren, weil es außer unserer Macht steht, das Budget zu vermindern, wir können und müssen aber hierin als Volksvertreter unsere Stimme erschallen lassen und sagen: es giebt für diese Defizits, wenn sie in dem Maaße existiren oder in einem geringeren, es giebt für die steigende Steuerlast des Volkes kein anderes Hausmittel als das probate Hausmittel des Privatmannes: Die Ausgaben zu vermindern, wenn man die Einnahmen nicht erhöhen kann.

(Bravo links.)

Meine Herren! Daß die Einnahmen nicht erhöhet werden können, habe ich eben aus der Denkschrift ersehen. Wenn in der Denkschrift gesagt ist, daß diejenigen Einnahmen, auf die man gerechnet hat, nicht eingegangen sind, so vermuthe ich, der Reichthum des Volkes hat abgenommen; wenn der Reichthum des Volkes abgenommen hat, dann können wir nicht neue Steuern auferlegen; bei dem übrigen Gange unsrer Gesetzgebung, bei der Freizügigkeit, die wir mit Recht bewilligt haben, bei dem Gewerbedruck, den wir überall gelöset haben, würden Sie die Leute aus dem Lande treiben. Sie dürfen den Steuerdruck nicht erhöhen, und deshalb muß es dahin kommen, wie Göthe im „Westöstlichen Divan" das Gleichniß anführt: es hatte ein Kaiser zwei Kassirer, einen zum Nehmen und einen zum Spenden; dem Spender floß nur Alles aus der Hand, aber der Nehmer wußte nicht, woher zu nehmen. Was that man? Einen einzigen Tag besetzte man das Amt des Spenders nicht und der Nehmer, sagt Göthe, war unermeßlich reich; man wußte nicht wohin man mit dem Gelde sollte, weil man an einem Tage Nichts ausgegeben hatte. Ja, meine Herren, darin liegt allein diese finanzielle Weisheit: neben richtiger national-ökonomischer Veranlagung der Steuern vor allen Dingen Beschränkung der Ausgaben, wo sie nicht durchaus nöthig sind.

Meine Herren, ich glaube, in diesem Sinne können wir mit gutem Gewissen gegen diese Vorlage stimmen, und Niemand kann uns vorwerfen, die wir hier kein Defizit zu decken oder für irgend ein Ministerium zu sorgen oder sonst etwas zu thun haben, als unser Mandat zu erfüllen, — Niemand kann uns vorwerfen, daß wir deshalb unser Mandat nicht erfüllen.

(Bravo! links).

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Der Herr Finanzminister von der Heydt hat uns aufgefordert, daß wir geradeso wie die Regierung sorgfältig die Vorlagen prüfen und uns entscheiden sollen. Ob die Regierung in Wahrheit die Vorlagen so sorgfältig geprüft hat, bin ich natürlich zu entscheiden nicht im Stande, uns aber haben die Regierungen nicht die Zeit gelassen, sorgfältig die Vorlagen zu prüfen, das können wir Alle beurtheilen. Denn wenn wir im Ernst auf diese Aufforderung eingehen sollen, so kann uns nicht zugemuthet werden, daß wir innerhalb der letzten acht oder vierzehn Tage, in denen wir noch zusammen sein werden, nicht bloß die jetzt uns gemachten Steuervorlagen, sondern auch noch diejenigen, welche in Aussicht gestellt sind, die noch geboren werden sollen, ihrem Inhalte nach prüfen. Das ist absolut unmöglich, und es würde in der That die Prüfung nur eine rein formale sein. Die Mahnung des Herrn von der Heydt kann also von uns in keiner Weise beachtet werden. In einem Punkte weiche ich überdies von meinem Freunde, der zuerst an dieser Stelle gestanden hat, von dem Abgeordneten von Benda ab, in dem Punkte nämlich, daß ich nicht in gleicher Weise die Schöpfung eines Finanzministers für eine Vorbedingung der Steuern halte, und auch nicht meine, wenn ein solcher Finanzminister uns gegeben sei, daß wir dann genöthigt wären, die Steuern zu bewilligen. Ich wenigstens nicht. Meine Herren, wenn die Frage an mich gerichtet wird, ob der Verfasser der Denkschrift, die uns unter Nr. 206 vorliegt, die Finanzen des Norddeutschen Bundes regieren soll und ob wir dann geneigter sein würden, die Steuern zu bewilligen, so würde ich unbedingt mit Nein antworten; denn ich würde sagen: Er hat gegen sich selbst das Zeugniß abgelegt, daß er nicht fähig ist, die Finanzen eines großen Staatswesens mit Nutzen zu leiten.

(Hört! hört!)

Meine Herren, ein Finanzminister, der folgendermaßen beginnt: „Bis zum Jahre 1866 einschließlich war die Lage des Preußischen Staatshaushalts eine günstige" — also bis zum Eintritte des Verfassers dieser Denkschrift; und der damit abschließt: „Gegenwärtig aber habe ich den Staat soweit gebracht, daß, wenn Sie nicht helfen, die Gefahr droht, der Staat werde nicht in der Lage sein, seine rechtlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen" — ein Wort, das noch kein Gegner Preußens ausgesprochen hat, wer die Gefahr heraufbeschworen zu haben bekennt, daß wir unsere rechtlichen Verbindlichkeiten nicht würden erfüllen können, wer dieses in $2\frac{1}{2}$ Jahre leisten kann, der ist in meinen Augen nicht berufen, die Finanzen eines großen Staatswesens zu leisten. Derselbe Herr Abgeordnete giebt eine Kritik des Etats vom Jahre 1869, den er selbst als Preußischer Finanzminister vor vier bis fünf Monaten zu Stande gebracht und in folgender Weise vertheidigt hat. Nachdem der Abgeordnete von Benda, etwas zu furchtsam sehend, damals den Etat in mehreren Punkten bemängelt hatte, gab der Finanzminister zur Antwort (liest):

> „Ich weiß nicht, ob es im Interesse des Hauses liege, die Dinge schwärzer zu malen als sie wirklich sind. Meine Herren, man kann ein augenblickliches Defizit haben nach solchen Jahren, wie wir sie erlebt haben, darum ist die Finanzlage noch keine schlechte. Ich denke, es liegt nicht im Interesse des Hauses, daß man die Dinge so male und es darauf anlege, die Dinge schlimmer zu machen als sind. So steht es bei uns, Gott sei Dank, nicht," —

und ich bemerke, daß der Abgeordnete von Benda das Defizit lange noch nicht so hoch veranschlagt hatte, als es in der Denkschrift veranschlagt ist —

> „Ist es zu verwundern, daß nach einem Kriege, wo Preußen nahezu 640,000 Mann auf den Beinen hatte, die inneren Verhältnisse auch berührt werden mußten. Wenn, wie in Preußen das ganze Volk in Waffen steht, so kann das nicht geschehen, ohne daß die inneren Verhältnisse mehr oder weniger davon berührt werden. Uebrigens ist die Lähmung des Verkehrs nicht bloß in Preußen und in Deutschland wahrgenommen, sondern auch in anderen Handelsstaaten. Sehen Sie auf die Einnahmen in England, da ist der Ausfall oder die Stockung auch nur erklärt aus ähnlichen Verhältnissen. Warum nun also thun, als wenn plötzlich in Preußen die Dinge so schlimm ständen? Man muß sich in dergleichen Dinge schicken. Gott sei Dank wechselt es auch und warum soll mir ein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn ich eine Verbesserung der Finanzverhältnisse für das nächste Jahr hoffe? Wünscht etwa der Herr Abgeordnete das Gegentheil? Wenn er das nicht thut, was ich doch nicht annehmen darf, so kann er mir doch keinen Vorwurf daraus machen, daß ich die Hoffnung ausspreche, daß im folgenden Jahre Handel und Verkehr sich wieder heben werden. Ich habe mich nicht der Illusion hingegeben, daß es so kommen muß, sondern ich habe ausdrücklich gesagt, wir wollen die Dinge nicht verdunkeln. Kommen keine Mehreinnahmen entweder durch Vermehrung der Einnahmen oder durch Hebung des Verkehrs, so wird allerdings im nächsten Jahr derselbe Fall eintreten wie jetzt."

Im Jahre 1869, vor wenigen Monaten also, hat uns der Herr Finanzminister die Perspektive eröffnet, daß die Hebung des Verkehrs in der Lage sein würde, das Defizit zu beseitigen, welches im Jahre 1869 vorhanden war; entweder die Hebung des Verkehrs oder die Bewilligung von Mehreinnahmen würde dies bewirken, und dem verehrten Abgeordneten wurde der Vorwurf gemacht, weil er nicht ganz an diese Dinge glauben wollte, daß er das Vaterland und die Interessen des Vaterlands schädige, indem er schwärzer male, als nöthig sei. Und nun,

meine Herren, lesen Sie die Kritik dieses Etats vom Jahre 1869 zu einer Zeit, und erwägen Sie dabei zwei Umstände. Im Jahre 1869, als der Etat kritisirt wurde, kannte der Herr Finanzminister bereits oder mußte doch den Ausfall der Einnahmen des Jahres 1868 kennen, und heute kennt er die Einnahme des Jahres 1869 noch nicht; es liegt also nichts zwischen damals und heute, als das gute Belieben und die Nothwendigkeit, im Preußischen Landtag die Dinge schöner darzustellen, und nun die Nothwendigkeit und das gute Belieben, im Reichstag so schwarz wie möglich zu malen. Dieses Spiel haben wir schon mehrfach wiederholen gesehen. Als es im Jahre 1867 gegolten hat, sehr erhebliche Mehrausgaben herbeizuführen, als es im Jahre 1868 gegolten hat, unerschwingliche — wie jetzt uns gesagt wird — unerschwingliche Lasten dem Volke aufzuerlegen, theilweise in einmaligen Summen, die jetzt uns sehr hätten zu Gute kommen können, theilweise in wiederkehrenden Ausgaben, welche die Empfänger gewiß nicht angenommen hätten, wenn die Finanzlage richtig geschildert worden wäre — da war Alles rosig am Himmel. Lesen Sie doch einmal die Reden, mit denen die Finanzgesetze der Jahre 1866, 1867 und 1868 eingeführt worden sind, und Sie werden sehen, wie der Preußische Finanzminister nicht nur für die damalige Zeit, sondern für alle Zukunft die Finanzen so vortrefflich geschildert hat, und nun mit einem Male stehen wir vor einer Situation, in welcher die Gefahr vorhanden ist, daß wir unsere „rechtlichen Verbindlichkeiten" — so sagt der Herr Finanzminister — nicht würden erfüllen können, denn gespart könne nirgends werden, es werde also möglicherweise an jenen Ausgaben gespart werden müssen, zu denen wir rechtlich verbunden seien. Meine Herren, lassen Sie mich einen Schluß daraus ziehen. Ich will nicht rosig gemalt haben und will auch nicht schwarz gemalt wissen. Das Zeugniß, welches heute so und morgen anders lautet, ist für mich deswegen nicht maßgebend, weil ich sehe, daß die Zunge von Tag zu Tag schwankt, ohne daß die äußeren Verhältnisse gewechselt, sich verändert haben.

(Hört! Hört!)

Meine Herren, es ist uns gesagt worden, daß die Einnahmen des Bundes erhöht werden müßten. Ich werde unter den vielen Gesichtspunkten, welche die Steuervorlagen uns darbieten, zunächst den ins Auge fassen, mit welchem das Bedürfniß begründet werden soll. In dieser Beziehung ist der allgemeine Satz aufgestellt worden, die eigenen Einnahmen des Bundes müssen erhöht werden. Sie wissen, daß von unserer Seite dieser Satz fort und fort vertheidigt worden ist, obschon die Matrikularumlagen sehr feine Fühler sind für das, was an Ausgaben auferlegt wird, dennoch steht höher noch als diese Rücksicht uns die gleichmäßige Belastung des Volkes, und die Matrikularumlagen belasten das Volk nicht gleichmäßig, das Volk, soweit es in einzelnen Sektionen als Staaten innerhalb des Norddeutschen Bundes auftritt. Aber, meine Herren, halten Sie uns denn wirklich für solche Ideologen, daß wir einem abstrakten Satze zu Liebe die Millionen aus der Tasche schütteln sollten, weil der Satz auf abstrakter Wahrheit beruht, daß das Bundeswesen ein Interesse daran hat, seine eigenen Einnahmen zu erhöhen?

Meinen Sie, es sei genug, einen solchen abstrakten Satz uns vorzuhalten, damit wir glauben patriotisch zu handeln, wenn wir so viel Steuern bewilligen, als von uns gefordert werden, und der Bund brauchen könne? Das sieht wohl jeder Finanzmann ein, daß nur unter bestimmten Voraussetzungen die Einnahmen des Bundes erhöht werden dürfen. Machen Sie die Probe auf die Rechnung. Gesetzt, Sie wollen die 23 Millionen Umlagen ersetzen durch neue Steuern, und gesetzt, ein erheblicher Theil des Volkes wäre vorhanden, dessen Vertretung es nicht in Händen hat, auf Grund dieser erhöhten Steuern seine eigenen Lasten zu Hause herunterzusetzen, so würde unzweifelhaft die Ueberbürdung nachgewiesen sein, selbst nach der schwarz gemalten Denkschrift, welche der Preußische Finanzminister uns hat zukommen lassen. Als erste Voraussetzung gilt, daß durch die bewilligten Einnahmen keine zu hohe Belastung des Volkes eintrete. Wir haben im Zollparlament im vergangenen Jahre die erste Warnung ergehen lassen, wir gerade aus der Mitte derjenigen Partei, die jeder Zeit sich bemüht hat, den Bund so selbstständig als möglich zu stellen. So lange für fünf Sechstel des Bundes nicht eine solche Finanzverwaltung hergestellt ist, welche der Volksvertretung möglich macht, die Bewilligungen am Bunde an einer anderen Stelle zu ermäßigen, so weit sie dort nicht unbedingt nothwendig sind, so lange, erklären wir, würden wir im Reichstage und im Zollparlament nicht in der Lage sein, mit unbegrenzter Hand hier zu bewilligen.

Aus unserer Mitte ist sodann der heut schon erwähnte Antrag am Preußischen Landtage hervorgegangen, in welchem wir die Regierung aufforderten, dafür zu sorgen daß ein solches Verhältniß hergestellt werde, nach welchem eine Bewilligung im Reichstage möglich sei, ohne daß das Volk in Preußen dadurch nothwendigerweise, unabhängig von dem Votum seiner Vertretung, mehr belastet werde, als es jetzt belastet ist, und als es die Finanzlage des Preußischen Staates vielleicht erfordern möchte. Dieser Antrag wurde anfangs von dem Preußischen Herrn Finanzminister ganz kühl aufgenommen, und als bei einer späteren Berathung der Sinn des Antrages von ihm ungefähr erkannt wurde, da äußerte er sich so, als ob aus unserer Mitte die Initiative hervorgehe, im nächsten Reichstage Steuern zu bewilligen, als ob wir Reue fühlten über das, was wir im Zollparlament gethan hatten, und gewissermaßen uns nur einen Weg bahnen wollten, um nur recht schnell zu einer Steuerbewilligung zu gelangen, und ich kenne keine Rede, die je Jemand für eine Sache gehalten hat, welche so der Sache geschadet hätte, als die damalige Rede des Preußischen Herrn Finanzministers.

(Sehr richtig.)

Denn auf der linken Seite glaubten mehrere Mißtrauische wirklich, der ganze Antrag habe nur die Bedeutung, neue Steuern vorzubereiten, und die Rechte, die eigentlich unter der Führung der Regierung stehen sollte, witterte unter dem Antrage eine mögliche Machterweiterung des Parlaments — das ist die bekannte Formel, unter der Alles verabscheut wird, was möglicherweise wie eine Finanzkontrole aussieht; eine solche Gefahr witterte die Rechte, und so vereinigten sich zwei entgegengesetzte Fraktionen des Preußischen Abgeordnetenhauses, den Antrag abzuwerfen, die Regierung that Nichts im Sinne des Antrages und nun tragen wir die Folgen, vor denen wir damals gewarnt haben.

Das Wort müssen wir heute erfüllen, müssen es erfüllen kraft unseres Amtes als Vertretung des Volkes, als welche wir immer und immer wieder darauf zurückkommen müssen, daß die Bewilligung der Steuern, die Bewilligung der Ausgaben, die Bewilligung der Einnahmen nominell bleiben, so lange nicht eine wirkliche und wahrhafte Kontrole vorhanden ist, so lange die Volksvertretung sich diktiren lassen muß von der Regierung, welche Ausgaben ihr noch absetzbar erscheinen, so lange jede Absetzung einer solchen Ausgabe eine Strafe ist, die dem Volke zugefügt wird. Denn trotz aller umschreibenden Worte ist es doch eine Drohung, wenn man uns sagt: man werde unter den Ausgaben erst die nützlichen, dann die nothwendigen absetzen!

(Sehr richtig!)

Die überflüssigen sind weggelassen. Wir aber bitten, in der Reihenfolge doch mindestens, wenn es denn sein muß, zuerst die nützlichen, dann die nothwendigen zu nennen, doch mindestens in letzter Reihe auch die überflüssigen Ausgaben zu erwähnen.

So lange die Preußische Volksvertretung auf die Höhe der Einnahmen und die Reihenfolge der Ausgaben keinen Einfluß hat, so lange sie nicht durch dasjenige Mittel, welches in fast allen anderen Staaten des Norddeutschen Bundes der Vertretung zu Gebote steht, durch eine bestimmte Anzahl jährlich zu quotisirender Steuern in der Lage ist, die Last, welche uns hier aufgebürdet wird, im Preußischen Staatshaushalt theilweise wieder abzubürden, namentlich soweit sie nach der Meinung des Landtages nicht nothwendig ist, — so lange dürfen wir überhaupt nicht ohne ungewöhnliche Vorsicht an die Diskussion von Steuergesetzen im Reichstage herantreten.

Meine Herren, wie wenig wir der Regierung Schwierigkeiten bereiten wollen, wo wir sie nicht im Konflikt mit den Interessen des Volkes sehen, das beweisen wir, indem wir dem einzigen Weg, der offen gelassen ist, ohne Ueberlastung für das Volk die eigenen Einnahmen des Bundes zu erhöhen, nämlich die Uebertragung der Steuern aus den einzelnen Staaten auf den Bund, keine Schwierigkeiten bereiten, wenn auch die Regierung einen kleinen Gewinn bei der Uebertragung diskontirt. Wir sind auf das Stempelsteuergesetz eingegangen

Digitized by Google

und haben es bloß an die Kommission verwiesen, um es von den Schlacken reinigen zu lassen, die es leider im Bundesrath als Beisatz erhalten hat. Wir fanden den schreienden Widerspruch, daß im Text eine Erhöhung von beinah einer Million Thaler geschrieben stand, aber in den Motiven davon gar nichts zu lesen war. Derselbe Herr Regierungs-Kommissarius, welcher den Hergang doch, wie es scheint, gewußt hat, leitete seine Rede über die Wechselstempelsteuer damit ein, — ganz vorschriftsmäßig, ganz, wie es in den Motiven steht.

Meine Herren, dieses Gesetz ist keine Finanzvorlage. Denn, als es ursprünglich aus den Händen des Preußischen Finanzministers gekommen war, stand nichts von Transitwechseln darin; und es war nur die Aufgabe des Regierungs-Kommissarius, die Vorlage so zu vertheidigen, wie sie aus den Händen des Preußischen Finanzministers hervorgegangen war. Obschon derartige Vorgänge Grund genug zum Mißtrauen geben über die Sorgfalt, mit der in Regierungskreisen Steuergesetze bearbeitet werden, Grund genug geben, mißtrauisch zu sein, gegen die sachverständige Aufklärung, welche uns im Namen der Regierungen über den Inhalt ihrer Vorlagen hier dargeboten wird, — sind wir dennoch in die Berathung des Wechselstempel-Gesetzes mit allem Ernst eingetreten, und wir haben diese Vorlage an die Kommission verwiesen, damit sie gereinigt von den Zusätzen des Bundesrathes annahmefähig im Hause wieder erscheine. Und wenn, wie ich erwarte, die Annahme des Gesetzes erfolgt, so haben wir während dieser Session im Ganzen ungefähr 3 Millionen eigener Einnahmen dem Bunde zuzuweisen, denn soviel ungefähr wird die Aufhebung der Portofreiheiten und der Wechselstempel der Bundeskasse direkt zuführen. Aber in anderer Weise dem Bunde Einnahmeerhöhung zu verschaffen, so lange die Wirkung dieser neuen Last auf den größten Theil des Bundes, auf Preußen, nicht unter die Kontrole der dortigen Volksvertretung fällt, das können wir nicht vereinigen mit dem Mandat, welches wir empfangen haben; und hier treten wir zurück.

Die Preußische Regierung scheint das gefühlt zu haben, auch der Bundesrath, und Beide motiviren deshalb alle Steuervorlagen mit dem Preußischen Defizit. Ich will auf die Frage nicht erschöpfend eingehen, wie weit es formell gerechtfertigt sei, über ein Preußisches Defizit im Reichstage zu verhandeln; ich will nur den einen Gesichtspunkt dafür geltend machen: wenn ein kleiner Staat sich beklagt, daß seine Finanzen in Unordnung gekommen und unerschwinglich seien, so hat er den Trost, daß er möglicherweise in einen größeren Staatskörper einverleibt werden kann, — Preußen ist dieser Trost entzogen.

(Heiterkeit.)

Wenn wirklich es dem Herrn Finanzminister vergönnt bleibt, die Finanzen in derselben Weise fortzuführen, wie er dies von 1866 bis heute gethan hat, so weiß ich nicht, welcher Ausweg möglich ist, gewiß nicht der der Entwickelung in irgend einen kleineren Staat, um einen bessern Finanzminister zu erringen. Ich gehe also auf die Bedürfnisse Preußens ein, aber ich frage: Muß denn wirklich, wenn in Preußen 10 Millionen zum Gleichgewicht des Haushalts fehlten, diese Summe voll und ganz durch neue Steuern bewilligt werden? Ich befrage die Preußische Vergangenheit, die wahrscheinlich in Beziehung auf die Finanzen dem Herrn Finanzminister nicht unbekannt ist, und auf jedem Blatte finde ich das Gegentheil zu lesen, auf jedem Blatte finde ich die Elastizität der Preußischen Finanzen derartig erwiesen, daß man auf ihr naturgemäßes Steigen rechnen darf. Und nun, meine Herren, wird uns als Normaljahr 1868 aufgestellt

(Hört);

das ungünstigste Jahr, welches wir seit 1848 erlebt haben wird zum Normalmaßstab gemacht für die Finanzen, für den Verkehr, wie er in Zukunft in Preußen, in Deutschland sich gestalten werde. Weil glücklicherweise ein so unglückliches Jahr vorhanden ist, verwendet man es rasch als Motiv für die Forderung erhöhter Einnahme im Betrage von 10 bis 11 Millionen Thaler. Beobachten wir eine Weile. Wir haben in Preußen sehr viele Defizitjahre gehabt, mehrere mit formalem, einige sogar mit materiellem Defizit, und ich habe mir die Zahlen ein wenig notirt, wie sich die wirkliche Finanzgebahrung gestaltet hat, gegenüber den vorschriftsmäßig berechneten Defizits. Zwischen 1848 und 1866 litt ungefähr die Hälfte der Jahre unter diesem Mangel: 1848 bis 1853 und 1861 bis 1864. Wir haben zum Theil außer, zum Theil in diesen Jahren sechs Etats erlebt mit Steuerzuschlägen: 1854 bis 1856, und 1859 bis 1862, und es war nur das Verdienst des Herrenhauses — dessen Geist bei diesen Finanzverhandlungen in diesen Räumen walten möge, was ich besonders den Herren auf der rechten Seite des Hauses zu Herzen lege, wenn sie nicht bloß die Schatten ihrer Vorgänger sein wollen —

(Heiterkeit),

im Jahre 1857 sind wir nur durch das Herrenhaus vor einem neuen Steuerzuschlag bewahrt worden. Auch damals erklärte die Regierung, sie werde nicht durchkommen, wenn man nicht die Steuerzuschläge gewähre; auch damals wurde das Defizit vorgeschützt. Aber das Herrenhaus kümmerte sich nicht darum und das Resultat war, es ergab sich in demselben Verwaltungsjahre ein Ueberschuß statt eines Defizits. Im Jahre 1862 forderte der damalige Finanzminister, der gegenwärtig wiederum Preußischer Finanzminister ist, gleichfalls einen Steuerzuschlag, und als das neu gewählte Abgeordnetenhaus wegen seiner ganzen Haltung den Gedanken eines Steuerzuschlages zurückzuweisen schien, rechnete es sich der Minister ausdrücklich als Verdienst an, daß die Regierung sich entschlossen habe, auf den Steuerzuschlag zu „verzichten", den sie noch nicht votirt erhalten hatte, und siehe da, das Jahr 1862 ergab weit mehr als es gebrauchte. Hätten die Volksvertreter damals dem Rathe der Regierung Folge geleistet, so würden wir, obschon wir ohnedies eine Mehreinnahme von 9,600,000 Thaler und 4,500,000 Thaler Ueberschuß hatten, dennoch die Steuerzuschläge gewährt haben; es fehlte nicht die übliche Mahnung von Patriotismus, und der Etat wies ein Defizit von 3,500,000 Thaler auf; jenes Defizit hat sich aber durch die Isteinnahmen in 9,600,000 Thaler Mehreinnahme und 4,500,000 Thaler Ueberschüsse verwandelt. Für das Jahr 1863 wurde wiederum ein Defizit vorhanden von 2,100,000 Thaler berechnet und es ergaben sich nachträglich 9,000,000 Thaler Ueberschüsse

(Hört),

12,000,000 Mehreinnahme über die Schätzung. Für das Jahr 1864 wurde das Defizit auf 2,500,000 Thaler geschätzt, wiederum Ueberschüsse in Höhe von 6,900,000 Thalern. Die Jahre 1865 und 1866 brauche ich nicht weiter zu erläutern, wir haben zwei Kriege geführt, ohne eine Anleihe kontrahiren zu müssen, alles aus den Ueberschüssen, die geflossen waren, unmittelbar, nachdem solche Defizits eintaxirt waren. Und wir sollen an der Elastizität Preußens verzweifeln, und weil ein Minister das schlechteste Jahr als Maßstab anlegt und auf dieser Grundlage hin berechnet, daß bei steigenden Ausgaben und „unmöglichen" Ersparnissen 10 Millionen Defizit im Jahre 1870 sich ergeben würden, sollten wir jetzt, anderthalb Jahre vorher, eine sofort wirkende Steuererhöhung von 10 Millionen bewilligen?

Wir würden nicht als vorsorgliche Männer handeln, und man würde sagen, daß wir durch einen ins Dunkle geschriebenen Brief veranlaßt worden seien, mit vollen Händen zu bewilligen, ohne uns aus der Vergangenheit belehrt zu haben, ob in der That eine Mehrbelastung unvermeidlich war. Ich will nicht in den entgegengesetzten Fehler verfallen, aber die Erfahrung darf ich nicht außer Acht lassen. Ganz regelmäßig von 1860 bis 1865 sind die verwendbaren Nettoeinnahmen des Preußischen Staates jährlich um 5 Millionen Thaler gestiegen. Welche Veränderung ist da inzwischen vorgegangen? Allerdings ist jetzt eine vorübergehende sehr harte Zeit, welche zum Theil die äußeren, zum Theil andere Verhältnisse verschulden; aber der Preußische Staat ist Gott sei Dank nicht zurückgegangen und wenn er früher jährlich 5 Millionen Mehreinnahme aus den alten Quellen gewonnen hat, so greife ich nicht zu hoch wenn ich sage, daß wir im vergrößerten Gebiete ein Anwachsen von 6 Millionen jährlich für natürlich halten dürfen. Denn in den Jahren, in welchen wir Mehreinnahmen gehabt haben, sind Kriege geführt worden und Kriegsjahre pflegen doch nicht die besten Nahrungsjahre zu sein. Ich bin also der Meinung, daß es einem Kalkulator gelungen ist, aus verschiedenen Zusammenstellungen und verschiedenen Konten (deren Namen einem Theile von uns bekannt sind, einem andern Theile nicht, weil sie in der gewöhnliche Sprache nicht sehr geläufig sind und in ihrer Bedeutung schwanken) eine fehlende Summe von 10 Millionen

auszurechnen. Diese Rechnung gepaart mit außerordentlichen Befürchtungen läßt ein Defizit von 10 Millionen fürchten. Die Preußische Regierung, von jeher gewohnt, mit vollen Händen zu wirthschaften, sich nicht knapp halten zu lassen, sondern die Mittel zur Ausgabe für Alles zu haben, was ihr nach ihrem Ermessen gut geschienen hat, selbst dann, wenn noch nicht vorher die Zustimmung des Landtages eingeholt war, fühlt sich unbehaglich, indem plötzlich die bereiten Mittel knapp werden, und deshalb verlangt sie in den früheren reichlichen Zustand wieder zurückzukehren.

Wenn ich aber auch ein provisorisches Defizit als möglich zugeben will, so ist ja früher schon darauf hingewiesen worden, daß es Pflicht der Regierung ist, zunächst die Ausgabe zu Rathe zu ziehen. Ich bitte in dieser Beziehung namentlich die Herren von der rechten Seite, die Verhandlungen des Herrenhauses aus den Jahren 1856 und 1857 und des Abgeordnetenhauses von 1857 nachzulesen. Damals malte die Regierung in ähnlicher Weise aus und führte sogar die Ausgaben für das Militair mit in das Gefecht. Lesen Sie doch die Antwort, welche ein geehrtes Mitglied dieser Versammlung, der damalige Abgeordnete Graf Itzenplitz, der Regierung gegeben hat.

(Heiterkeit.)

Lesen Sie die Antworten und die systematischen Auseinandersetzungen, welche das vor mir sitzende geehrte Mitglied, der damalige Abgeordnete Freiherr von Patow, der Regierung gegeben hat! Kühne, dessen Name angerufen ist, und der Abgeordnete von Gerlach, aus dessen Schule von dieser Seite des Hauses (rechts) ja unbedingt viel zu lernen ist, wie Sie zugeben werden — lesen Sie, wie diese Herren damals der Rechnung Widerstand geleistet und fort und fort gemahnt haben, vor Allem zur Einschränkung der Ausgaben zu schreiten. Halten Sie dagegen die Antwort, welche der Preußische Finanzminister in seiner Denkschrift auf die gleiche Forderung giebt: Die Einschränkung der Ausgabe sei unmöglich, wenn man nicht an den Militairetat denke. Ueber den Militairetat werden wir uns ja noch zwei Jahre zu unterhalten haben, ich wünsche nicht über diese Frage heute vorweg zu entscheiden und so viele Einnahmen zu bewilligen, daß man nach zwei Jahren erwidert: Mittel sind reichlich dazu, den vollen Militairetat aufrecht zu erhalten.

(Lebhafte Zustimmung links.)

Diese präjudizielle Frage will ich nicht entscheiden. Ehrlich halten wir den Vertrag von beiden Seiten. Wir können heut nicht rütteln an dem Militairetat und ich freue mich, daß das heute noch nicht der Fall ist. Denn ich bin fest überzeugt, daß der Herr Kriegsminister viele Anforderungen auf Erhöhung des Militairetats an den Herrn Bundeskanzler gestellt hat; ich weiß es durch viele Nachrichten, welche in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, und weiß auch, daß diese Forderungen zurückgewiesen worden sind wegen des geschlossenen Abkommens. Auch ich halte das Paktum. Aber man mobilisire nicht heute schon die Kapitalien, damit nicht die eine Seite der Frage, die Anschaffung der Mittel, nach zwei Jahren als erledigt vorgefunden werde behandeln wir vielmehr die beiden Fragen nach zwei Jahren zusammen! Ich lasse also den Militairetat heute in diesem Sinne ausscheiden.

Aber, meine Herren, mich wundert, daß der Preußische Herr Finanzminister in seiner heutigen Rede und in der Denkschrift sich nicht erinnert hat an die vielen Anforderungen, welche von der rechten und von der linken Seite des Preußischen Abgeordnetenhauses an ihn gestellt worden sind, deren Erfüllung sogleich sehr erhebliche Ersparungen herbeiführen würde. Man fordert in Preußen seit lange die Reorganisation sowohl der Justiz- wie der inneren Verwaltung. Halten Sie diese Beispiele vor Augen. In der Rheinprovinz kostet die Justizverwaltung 5 Sgr. auf den Kopf, in neun anderen Provinzen kostet sie, wenn ich die Zahl richtig im Gedächtniß habe, 18 Sgr. auf den Kopf. Wenn der billigere Maßstab der Rheinprovinz angelegt wird, so würde in den neun anderen Provinzen eine Ersparniß von nominell 8 Millionen im Justizetat sich herausstellen, und wenn ich die Hälfte davon abrechne für die Verbesserung von Gehältern und die Herstellung neuer Hilfsbehörden, so würde doch die Möglichkeit bleiben, im Justizetat bei einer besseren Organisation 4 Millionen Thaler jährlich zu ersparen, das kostspielige Hannover ungerechnet.

Meine Herren! Dieses Departement kenne ich genau, und ich verbürge die Richtigkeit meiner Rechnung.

Wie viel auch in der Verwaltung des Innern gespart werden kann, das werden die Herren auf der rechten Seite selbst beantworten, die ja die Regierungskollegien und den großen Verwaltungs-Apparat als kostspielig und schädlich angegriffen haben und noch fortwährend angreifen.

Wenn nun die Preußische Regierung und die einzelnen Preußischen Minister nicht dazu kommen, mit den Reformgesetzen fertig zu werden, müssen wir denn dafür bezahlen?

(Sehr wahr!)

Sollen wir diese Schuld schon heute und für alle Zukunft bezahlen, weil eben die Preußischen Minister mit ihren Reformgesetzen noch nicht fertig werden können? Es wäre wirklich billig gewesen, auch die andere Seite der Frage zu überlegen und vielleicht daran zu denken, wie es möglich sei, daß die Reformgesetze etwas mehr beschleunigt werden, damit nicht die feierlichsten Versprechen vor dem Volk unerfüllt bleiben! Dann würde sich auch die Frage des Ersparnisses gleichzeitig einstellen.

Meine Herren! Der Preußische Herr Finanzminister hat es mir selbst zugestanden, als ich diesen Gesichtspunkt an einer andern Stelle angeregt habe, daß er auch aus dem gleichen Gesichtspunkte die Selbstverwaltung und die Reform überall auf das Eifrigste zu fördern suche. Nun möge der Preußische Herr Finanzminister diesen von ihm getheilten Gedankengang in den Farben der uns vorgelegten Denkschrift seinen übrigen Herren Kollegen darstellen. — Ich meine insbesondere denjenigen Herren von ihnen, welche dazu berufen sind technische Reformen herbeizuführen; und wenn sie dann einen solchen Schrecken bekommen, wie sie nach seiner Aeußerung von Schrecken erfüllt worden sind, als sie gehört haben, daß sie in Zukunft die Deckung für gewisse Ausgaben nicht werden bewilligt erhalten, dann werden sie schon im Stande sein, entweder höchst persönlich, oder durch die Hilfe der ihnen zu Gebote gestellten Kräfte mit den neuen Reformgesetzen etwas schneller fertig zu werden.

Meine Herren, was sich am Schlusse dieser Betrachtung sagen läßt, das ist, daß Sie nicht entscheiden sollen zwischen uns und der Preußischen Regierung in einem Prozeß, der gewissermaßen als Appellation an den Reichstag von dem Preußischen Herrn Finanzminister anhängig gemacht worden ist. Der Reichstag ist gar nicht in der Lage, zu übersehen, welche Bedürfnisse Preußen hat, und was es nothwendig braucht, um seinen Etat wieder in das gehörige Gleichgewicht zu bringen. Es ist unmöglich, alle in Frage kommenden Umstände hier gründlich zu erörtern. Wenn man sich unter einem Etat, unter Finanzgesetzen und Finanzverwaltung eines Staates nichts weiter vorstellt, als daß man sich die Rechnungen einschicken läßt, sie addirt, daraus ersieht, über wie viel Einnahmen man verfügt, und auf der anderen Seite die Ansprüche der einzelnen Ressorts prüft, und allenfalls, wo es eben angeht, ein tüchtiges Diskonto abzieht, dann stimmt die Rechnung der Denkschrift. Aber, meine Herren, wenn der Etat und die Finanzverwaltung der Ausdruck des ganzen öffentlichen Zustandes eines Landes ist, und wenn zugestandenermaßen wir in Preußen, ohne Unterschied der Parteien, fort und fort bitten: Gebt uns eine Reorganisation der Justizbehörden, gebt uns eine Verwaltungs-Reorganisation, denn die Selbstverwaltung ist billiger; wenn wir fort und fort in Preußen bitten: Gebt uns eine wahrhaft konstitutionelle Freiheit, denn die halbe Freiheit und der Scheinkonstitutionalismus sind immer am theuersten — wenn wir diese Bitte unausgesetzt an die Regierungen richten und wenn wir auch wissen, daß ein Einfluß vorhanden ist, welcher gern in dieser Richtung helfen möchte, auch thätig ist und nur bis jetzt gegen den Widerstand noch nicht ganz hat durchdringen können, wenn wir das Alles wissen, so haben wir wohl ein gutes Recht, nicht in der letzten Minute, ehe daß diese bedeutenden Fragen ausgetragen werden, Geld zu geben, damit das ruhige und bequeme Leben weiter geführt und über die Akten geschrieben werde: „Nach einem Jahr zu reproduziren."

Nun, meine Herren, ich will einen Augenblick zugeben, es sei wirklich ein ständiges Defizit in Aussicht. Was geschieht dagegen? Statt organisch die Finanzen aus sich selbst entwickeln zu lassen, werden anorganisch zehn neue Steuern hinzugefügt. Das ist die Finanzreform. Ueber die Nothwendigkeit eines Finanzplanes bitte ich die sehr gründliche Rede zu lesen,

welche Herr von Patow im Jahre 1857 gegen die zugemuthete Bewilligung neuer Steuern im Preußischen Landtage gehalten hat. In dieser Rede stellte der geachtete Finanzmann als Grundsatz auf, daß ohne einen Finanzplan, bei welchem spezialisirt ist bei jeder Einnahme, zu welcher Ausgabe sie nothwendig sei, eine Volksvertretung überhaupt auf neue Steuern sich nicht einlassen dürfe, — ein Grundsatz, in welchen Herr von Gerlach lebhaft einstimmte. Daß heute nichts von seiner Regel erfüllt ist, wird der Herr Abgeordnete von Patow zugestehen und ich hege deshalb die sehr große Hoffnung, daß er in Befolgung seiner eigenen Prinzipien mit uns über die gestrigen Steuervorlagen sich gleich uns verhalten wird: es fehlt eben jeder Plan bis zur vollständigen Planlosigkeit.

Wenn ein ständiges Defizit obwaltet, so genügt es nicht, daß man eine Anzahl neuer Steuern mit einer ungefähren Schätzung uns abfordert — beiläufig mit einem eigenthümlichen Zeugniß höchst unsicherer Schätzung. Im vorigen Jahre berechnete die Regierung den Ertrag der Petroleumsteuer mit 500,000 Thaler; es ist noch kein volles Jahr her und heute schätzt die Regierung bei demselben Satze den Ertrag der Petroleumsteuer auf eine Million Thaler jährlich. Daraus werden Sie die Abweichung der Zahlen, wie sie geschätzt und wie sie wirklich sind, ermessen. Irre ich nicht, so wird auch jetzt die Regierung nicht bemüht gewesen sein, die Steuer gar zu hoch einzuschätzen; denn dies stimmt mit dem Prinzip der Denkschrift und der jetzigen Neigung des Verfassers der Denkschrift nicht überein. Sie dürfen also, glaube ich, einen recht großen Zuschlag zu den angegebenen Steuererträgnissen hinzurechnen. Auch ohne den Zuschlag ist der Betrag der neu vorgeschlagenen Steuern so hoch, daß, wenn ich nicht falsch gerechnet habe, uns jetzt zugemuthet wird, so viel neue Steuern für Preußen zu bewilligen, als seit dem Bestehen der Preußischen Verfassung überhaupt an neuen Steuern bewilligt worden ist. Das sollen Sie in den letzten 8 oder 14 Tagen thun, ehe Sie nach Hause gehen, und zwar sollen Sie gründlich prüfen und gründlich berathen, wie ja der Herr Finanzminister Ihnen empfohlen hat, ehe Sie die Steuern bewilligen.

(Heiterkeit.)

Nebenher macht man das Geständniß, es sei mit allen Steuern so ernstlich nicht gemeint, man wolle nur einen Theil dieser Steuern, der Reichstag möge als der Sachverständigere den Preußischen Finanzminister korrigiren, und ihm diktiren, welche Steuer die zuträglichere und bessere sei. Wenn wir Das in acht Tagen fertig bekommen, dann lösen wir innerhalb derselben Zeit die soziale Frage!

(Heiterkeit.)

Statt im Großen und Ganzen die Aufgabe sich zu stellen, statt von einem Gesichtspunkte auszugehen, der allerdings viele Unzufriedenheit Einzelner hervorrufen kann, von dem der Erwägung, wie im Großen die Finanzpolitik umzuändern, bietet uns die Regierung die veralteten kleinen Mittelchen. Wenn wir wirklich zu einem Wendepunkte gebracht sind, dann kann nicht ferner eine große Summe kleiner Steuern dieses große Staatswesen erhalten, sondern es muß eine Anzahl ertragsfähiger Gegenstände neben den direkten Steuern ausgezeichnet werden, aus denen die erheblichsten Einnahmen mit dem geringsten Nachtheil zu beschaffen sind. Statt die Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen, welche zusammenhängt mit einem solchen Plan, für diesen einzustehen, auf volkswirthschaftlichem Boden ihn zu diskutiren, werden zehn neue Steuern vorgelegt, welche mit Ausnahme der letzten, der sehr hohen Reisesteuer, auf mich den Eindruck von Steuerkadres machen, denn man schafft in ihnen einen Vorrath an Steuern, von denen jede an sich gegenwärtig klein erscheint, aber wenn es nothwendig wird, kann man sie ja ausdehnen. Denn haben wir einmal die Petroleumsteuer gewährt, weil sie bei 2,000,000 Centnern Einfuhr eine Million abwirft und kaum 2 Pfennige auf das Pfund ausmacht, so wird im nächsten Jahre genau dieselbe Rede passen, wenn es sich darum handelt, eine Million mehr herbeizuschaffen. Oder wenn Sie einmal nach der feinen, bald humoristisch, bald ironisch gehaltenen Rede des Herrn Bundes-Kommissars die Börsensteuer bewilligt haben, dann wird im nächsten Jahre ebenso sarkastisch gesagt werden, wie kommen die Herren dazu, für die Schlußscheine nur 1 Sgr. zu zahlen? Ein solches Fortschreiten ist selbstverständlich, man braucht sich nicht einmal für eine neue Rede vorzubereiten

(Heiterkeit),

man kann die Sache gerade so einrichten, wie heute bei der Braumalzsteuer, bei der man kein Sachverständiger zu sein braucht und in den Motiven kurz und bündig sich ausdrückt: bis jetzt beträgt die Steuer 20 Sgr., von nun ab soll sie 1 Thaler betragen. Ein sehr einfaches Finanzgesetz, freilich mit der Berechnung eines Ausfalles von 138,000 Thalern für den abnehmenden Verbrauch, während man zu einem andern Zwecke, von derselben Stelle aus, in einer volkswirthschaftlichen Rede entwickelt, daß man die Branntweinsteuer einführe, um den Branntweingenuß einzuschränken und den Biergenuß zu vermehren.

Wir sind also beglückt mit 10 Steuerkadres, und es wird im nächsten Jahre darauf ankommen, unter einer eleganten und feinen Wendung die Erhöhung dieser Steuern zu fordern. Bequem genug ist die Methode, wir aber müssen gegenüber einer Finanzwirthschaft, der es gelingt, in $2\frac{1}{2}$ Jahren die Preußischen Finanzen herunterzubringen von der Blüthe bis zu der Perspektive einer Gefahr, daß dereinst „rechtliche Verpflichtungen" unerfüllt bleiben, die, um diese Gefahr abzuwenden, unsere Steuertitel um 10 vermehren will und uns zumuthet, in den letzten acht, ja vielleicht in den letzten vier Tagen eine der verhängnißvollsten Steuern, die Reisesteuer, gründlich zu berathen, in jedem Falle aber zu bewilligen, einer solchen Finanzwirthschaft müssen wir Halt zurufen, da müssen wir sagen: So geht es nicht weiter. Lernen wir beiläufig aus diesem Beispiel, daß nicht immer die Institutionen schuldig sind, sondern auch ein guter Theil der Schuld auf den Schultern der Personen lastet.

Meine Herren! Bei einer rückhaltlosen, offenen, konstitutionellen Politik sehe ich selbst für den Fall, daß ein Theil des angedrohten Defizits zum wirklichen Defizit werde, gar keine Schwierigkeit. Ein Theil hiervon, und zwar der weit größere Theil, läßt sich durch Ersparnisse erledigen, das heißt nicht durch Ersparnisse an nützlichen und nothwendigen Ausgaben, sondern an überflüssigen und schädlichen. Für den Rest, sofern er für volkswirthschaftliche Zwecke verwendet werden soll, kann sehr reichlich gesorgt werden, ohne daß zu den kleinen Mittelchen Zuflucht genommen wird. Allein mit der Forderung immer neuer Steuern vor das Volk zu treten, ohne gleichzeitige Entlastung, ist unbillig. Die Forderung neuer Steuern dadurch zu begründen, daß man im vergangenen Jahre einen Nachlaß an anderen Einnahmen gemacht habe, sehen Sie denn nicht, welches Gefühl der Unsicherheit dies im Volke hervorruft, welches Gefühl der Unsicherheit in uns selbst? So viele Gegenstände zusammengeworfen, damit wir einen Theil aussuchen, um ihn mit Steuern zu belasten, macht den Besitz unsicher.

Es giebt keinen Gegenstand mehr, der nicht in gleicher Weise bedroht ist. Der Besitzer spricht: Das Votum im Reichstage und nicht die Leitung der Regierung führt es herbei, daß dieser Gegenstand belastet wird und jener frei bleibt. Während eine der uns vorgelegten Steuern — ich spreche nicht als Sachverständiger — nämlich die Branntweinsteuer, die in einem großen Theile des Norddeutschen Bundes äußerst populär ist, in einem andern Theile nicht, diesmal frei ausgeht, weil die Herren auf dieser Seite (rechts) doch nicht den Patriotismus so hochstellen können, selbst diese Steuer zu bewilligen, obschon der Herr Finanzminister sie für zuträglich erklärt — denn sie meinen, es würden die Gutsbesitzer dadurch ruinirt werden und ich erkenne dieses Motiv der Ablehnung als berechtigt an — während also auf der Rechten aus diesem Grunde und von uns ohnehin diese Steuer nicht bewilligt werden wird, weil wir nicht meinen, die Bewilligung neuer Steuern verantworten zu können, ist es andererseits gut möglich, daß andere Steuern, wo das Hinderniß für die Herren auf dieser Seite (rechts) wegfällt, mit ein paar Stimmen Majorität durchgehen, und dann ist vielleicht genügend, daß wiederum ein dritter, später zur Berathung gelangender Steuergegenstand ledig ausgeht. Kann ein Volk solche Finanzpolitik ertragen? Muß nicht eine allgemeine Unsicherheit eintreten, wenn man sieht, wie die Regierung die Leitung aus den Händen gegeben hat und die wechselnden Majoritäten des Reichstages entscheiden sollen, welche Steuer die bessere sei, welche sie bewilligen wollen, ohne daß ein Gesammtplan ins Auge gefaßt wird? Und dies Alles

soll geschehen, vierzehn oder acht Tagen bevor wir auseinander gehen!

Andererseits, in welcher peinlichen Unsicherheit sind wir bei dem Erlöß jeder volkswirthschaftlich drückenden Einnahme, wenn wir nicht sicher sind, daß im künftigen Jahre der Mann mit dem Steuerzettel zu uns kommt und sagt: im vergangenen Jahre haben wir an nützlichen Dingen, z. B. an Elbzöllen u. s. w. Erlasse gemacht; ich bitte die Rechnung zu honoriren und die Gelder mit einer andern Steuer zu erstatten bei Gefahr des Ruins unserer Finanzen. Das ist kein erträglicher Zustand. War es wirklich die Absicht, die Einnahmen nur gegen Ersatz zu erlassen, dann hätte man die Bedingung stellen sollen, als man die Erlasse anbot; wir hätten dem Volke einmal die Freude, das andere Mal den Aerger ersparen können. Wenn der Portonachlaß nur zu erkaufen war mit 3,500,000 Thaler als Aufschlag von 10 Prozent für das Reisen auf den Eisenbahnen, dann wäre es rathsamer gewesen, diese beiden Dinge neben einander zu verhandeln. Und als man von Seiten der Regierungen dem Antrage Harkort in der Tendenz zustimmte, hätte man sagen sollen: den Eisen- und den Kartoffeltransport wollen wir billiger gestellt wissen, aber die Menschen sollen besteuert werden, wenn sie reisen wollen. Das ist keine Finanzpolitik, und wie das Volk unwillig wird, so wird die Volksvertretung stutzig, wenn ihr nachträglich die Rechnung für angebliche Erlasse vorgelegt wird.

Meine Herren, indem ich zurückkehre zu dem, was ich zu Anfang gesagt habe, bitte ich Sie, nochmals zu erwägen, daß wir stets bereit sein werden, den Bund so selbstständig als möglich zu stellen. Ich will offen gestehen, daß ich, der ich zwar oft Fragen der Politik und Fragen der Finanzwirthschaft zu verbinden wünsche, doch nicht den mir sehr willkommenen Antrag auf Herstellung eines Ministeriums zusammenketten werde mit der Frage der neuen Steuern, denn man sieht, die Garantie der Personen ist nicht immer bedeutend, aber in der Sache möchte ich Garantie haben. Wir müssen für alle Einzelstaaten, vor Allem für Preußen, einen Zustand anstreben, in welchem die Volksvertretung eine wirkliche, und nicht bloß äußerliche Kontrole über Einnahmen und Ausgaben besitzt, indem sie die Einnahmen alljährlich nach Bedürfniß zumißt; sonst bringt jede erhöhte Steuer, welche wir hier bewilligen, die Finanzwirthschaft der einzelnen Staaten in Verwirrung, denn auch dies ist Verwirrung, wenn der Finanzminister viel Geld erhält und das Land weit mehr zu tragen hat, als es zu tragen im Stande oder schuldig ist. So lange dieser Zustand noch nicht hergestellt ist, müssen wir nur äußerst vorsichtig zu Werke gehen. Wenn Sie mit Uebertragungen zu uns kommen, wo eine Schädigung des Volkes nicht in der Mitte liegt, können wir Ihnen auf Ihrem Wege folgen; wir können Ihnen aber nicht folgen, so lange wir in Furcht leben, durch unsere Bewilligung mit einer schweren Mehrbelastung nach Hause zu gehen.

In keinem Falle aber dürfen wir uns bestimmen lassen lediglich durch das schlechte Resultat des Jahres 1868, während möglicherweise schon die Resultate der nächsten Jahre uns ganz oder auch einen erheblichen Theil der Bewilligung Lügen strafen werden. Diese Verantwortlichkeit will ich nicht auf mich nehmen, nicht aus Furcht vor Verantwortlichkeit, eine Furcht, die ich gar nicht kenne, sondern weil ich uns nicht für befugt erachte, eine solche Verantwortlichkeit auf uns zu nehmen. Deswegen, meine Herren, bitte ich Sie dringend, machen Sie keinen Unterschied zwischen Steuern, welche eine neue Bewilligung zum Inhalt haben. Die Vertreter der Regierungen aber bitte ich, bei uns nicht andere Motive vorauszusetzen, als diejenigen, welche auf dem Gebiete der konstitutionellen Finanzverwaltung liegen, nicht andere, als die Motive der Vorsicht und der Pflicht eines jeden Volksvertreters, zur Erhöhung von Steuern nicht früher zu schreiten, bis er von deren unausweichlicher Nothwendigkeit überzeugt ist; deswegen leisten wir Opposition, und ich hoffe, daß sie in vielfältigen Beziehungen wirksam sein wird, daß wir in Zukunft nicht mehr von Steuern und Finanzplänen hören werden, welche nur den Namen führen, aber nicht den Inhalt eines wirklichen Planes darstellen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen:** Meine Herren, wir verlangen von Ihnen Brot, und Sie geben uns Steine; Sie thun, als ob Sie die Sache weniger anginge als die Regierung, als ob es ein Land der Abgeordneten gäbe und ein Land der Regierung, als ob diese beiden nicht identisch wären und dieselben Bedürfnisse hätten. Wir fordern nicht für uns, wir fordern für das Volk, welches Sie vertreten: glauben Sie, daß das Volk, welches Sie vertreten, und welches Sie zur Wahrnehmung seiner Geschäfte hierher gesandt hat, dieser Gelder nicht bedarf, dann, meine Herren, lehnen Sie sie ab, dann sind Sie in Ihrem Recht, dann ist es Ihre Pflicht sie abzulehnen; glauben Sie, der Haushalt des Volkes bedarf dieser Gelder, dann ist es Ihre Pflicht, sie zu bewilligen, Sie schädigen nicht uns, die Regierungen, wenn Sie sie verweigern, Sie schädigen Ihre Kommittenten, deren Haushalt nicht besorgt werden kann, deren Gemeinwesen nicht organisch fortgeführt werden kann, wenn Sie das Geld nicht bewilligen. Am allerwenigsten habe ich als Bundeskanzler ein lebhaftes amtliches Interesse daran, daß diese Gelder bewilligt werden; ich bin in meiner amtlichen Stellung durch die Versagung der Mittel nicht kompromittirt. Der Bund hat seine Matrikularumlagen, und ich könnte „kühl bis ans Herz hinan" die Preußische Finanzentwicklung von hier aus mit Ruhe ansehen. Nur wünschte ich, daß, wenn eine Verwicklung eintritt, ich mir dann sagen kann: es ist nichts vernachlässigt worden, um ihr vorzubeugen, es ist rechtzeitig — und wenn es am letzten Tage der Session wäre, es wäre immer noch möglich — hier die Möglichkeit hergestellt worden, denjenigen Kalamitäten vorzubeugen, denen gegenüber meiner Ueberzeugung nach sich im nächsten Herbst der Preußische Landtag und das Preußische Ministerium befinden werden.

Man könnte — und zwei der Herren Vorredner haben den Einwand berührt, ohne ihn zu dem ihrigen zu machen — gewissermaßen den Kompetenzeinwand erheben, daß den Bund die Preußischen Finanzen so sehr viel nicht angingen. Die Herren Redner haben selbst diesen Einwand nicht verfolgt, indem sie eingesehen haben, daß das Leiden und Wohlbefinden eines so bedeutenden Gliedes wie Preußen auch das Leiden und Wohlbefinden des Bundes selbst bedingt, und daß der Bund nicht einmal das Recht hat, die Leistungsfähigkeit seiner kontribuabeln Einzelstaaten zu ignoriren; er hat den Beruf, ihre finanzielle Lage zu kennen. Aus diesem Grunde habe ich den Wunsch geäußert, dem der Preußische Herr Finanzminister auf das Bereitwilligste entgegengekommen ist, daß Ihnen die Lage der Preußischen Finanzen, die mir selbst in diesem Maaße früher nicht bekannt war, klar, so daß Sie, wie mein Ausdruck war, den Boden des Gefäßes sehen können, dargelegt werde; ich würde glauben etwas vernachlässigt zu haben, ich würde nicht den vollen Muth den schweren Pflichten gegenüber haben, die uns im Herbst obliegen werden, wenn Ihnen in dieser Beziehung irgend etwas verheimlicht wäre.

Die Steine, meine Herren, die Sie uns statt Brot geben, bestehen zum Theil in Kritiken der Bundesverfassung, in Aeußerungen, die meines Erachtens hier nicht hergehörten, sondern in die konstituirende Versammlung. Sie klagen die Mängel der Bundesverfassung an; wenn die Bundesverfassung eine andere wäre, dann würden Sie, ich weiß nicht, was bewilligen; daraus kann ich kein Geld zur Befriedigung des Bedarfs entnehmen. Es ist ein Fels, aus dem selbst Moses mit seinem Stabe kein Wasser schlagen würde.

Sie verweisen uns ferner — und auch das rechne ich zu den Steinen — auf Ersparnisse. Wo und wann sollen wir diese Ersparnisse machen? — Der erste Herr Redner hat gesagt: Maaßen würde es anders gemacht haben, aber wie Maaßen es gemacht haben würde, hat er uns sorgfältig verschwiegen.

(Heiterkeit.)

Er hat dunkel angedeutet, daß Maaßen vielleicht den Militairetat reduzirt haben würde. Dazu sind wir augenblicklich gesetzlich gar nicht in der Lage. Maaßen hat seinerseits zu einer Zeit, wo Preußen viel ärmer war, wo die Steuerlast viel schwerer auf dem Volke lag wie jetzt, im Anfange der Zwanziger Jahre bei einem gänzlich ungeordneten Finanzzustande nicht gewagt, eine Verminderung der Wehrhaftigkeit des Landes vorzuschlagen. Sie aber, meine Herren, wenn Sie die Kritik der Regierung bis zu dem Maaße treiben, daß Sie der Regierung die Mittel, die Geschäfte des Landes weiter zu besorgen, mit offnen Augen entziehen — denn daß die Mittel nicht da sind, kann Ihnen nicht entgehen — dann übernehmen Sie auch die Verpflichtung an Stelle dieser Regierung

Digitized by Google

zu treten? Sind Sie dazu bereit? — Ein Verfahren der Art, daß der Regierung die Mittel, die Geschäfte weiter zu führen, versagt werden, hat meiner Ansicht nach nur dann einen konstitutionellen Sinn, wenn man die bestehende Regierung damit beseitigen und an ihre Stelle treten will. Es ist häufig das Mittel gewesen, dieses herbeizuführen, und wird unter Umständen ein wirksames Mittel bleiben können. Wollen Sie das? Ich glaube, nein, es ist dies Ihre Absicht nicht, sondern Sie verlangen, wir sollen Ihnen ferner in dieser Stellung Dienste leisten, ohne daß Sie uns die Mittel, unsere Stellung mit Erfolg fortzuführen, bewilligen wollen. Ich vermuthe, Sie werden verlangen, wir sollen uns aus dieser Verlegenheit loskaufen durch Verfassungskonzessionen, denn das ist schließlich das letzte Wort, nennen Sie es Machtfrage oder Finanzkontrole, es kommt dies auf Eins heraus; wer den Daumen auf dem Beutel hat, hat die Macht. Darum wollen Sie den Kampfplatz von hier auf den Dönhofsplatz verlegen, hier ist die Münze nicht vorhanden, dort ist sie, ich kenne auch den Paragraphen in welchem das beschlossen ist. „Nennen wir die Dinge bei ihrem rechten Namen, seien wir offen gegen einander, das Blindekuh Spielen führt uns nicht weiter; wir haben dieselben gemeinsamen Zwecke mit gleich schwerer Verantwortlichkeit dem Volke gegenüber zu erstreben und deshalb vor allen Dingen Offenheit zwischen uns! Am Dönhofsplatze haben Sie die Möglichkeit, einen Preis zu bezeichnen. Hier vermissen Sie für jetzt nichts. Es scheint, daß die Zustände der Bundesverfassung, trotz Allem, was man daran tadelt, doch so zufriedenstellend sind, daß keiner ihrer Artikel zum Opfer der Steuerbewilligung ausersehen wird; anders mag es mit den Preußischen Verhältnissen stehen. Nun, meine Herren, haben Sie sich die Frage schon vorgelegt: ist es wirklich nöthig, ist es nützlich, daß Sie mehr Macht haben, als Sie jetzt besitzen, ist es dem Volke und dem Lande nützlich? Es ist das eine Frage, über die man reden kann. Liegt der Schwerpunkt unsrer Verfassung, liegt der staatsrechtliche Schwerpunkt bei uns nicht an der richtigen Stelle, so wollen wir ehrlich und mit derselben Offenheit an das Werk herantreten und wollen ihn deplaciren und an die richtige Stelle setzen; denn wir Alle, Sie wie ich, haben das Recht, daß in diesem Lande gut, vernünftig und konstitutionell, regiert wird, so wie es auf die Dauer möglich ist. Die Masken, die wir augenblicklich tragen, sind vorübergehende; ich bin heut Minister, Sie sind heute Abgeordnete, das kann morgen umgekehrt sein; wir sind Alle gleich kontribuabel, wir zahlen eben so gut Steuern wie Sie, aber wir haben für jetzt im höheren Grade das Gefühl der Verantwortlichkeit für die Fortführung der Geschäfte. Dieses Gefühl kann sich nicht vollständig entwickeln, wenn es, wie es bei periodischen Versammlungen natürlich ist, in Gestalt eines gewissen Dilettantismus zum Ausdruck gelangt, wenn man vier Monate im Jahre sich mit der Politik des Landes beschäftigt und den Staat ordentlich beim Kragen packt und ihn schüttelt und ihn so hinstellt, wie man meint, daß er weiter gehen soll, die übrigen acht Monate aber geht man nach Hause, und überläßt es der Regierung, die bei dem Geschäfte bleibt, die etwa zerrissenen Kleidungsstücke zurecht zu sticken, wie sie kann, ohne ihr die Mittel dazu zu bewilligen. Dieses Argument, daß einer parlamentarischen Versammlung die Kontinuität nicht beiwohnt, ist meines Erachtens allein schon ausreichend, um vorsichtig zu sein bei Bemessung des Machtmaßes, das man in solche Körperschaft legt. Wenn Sie permanent säßen, warum sollte nicht die Gesammtheit der 500 oder 1000 Wahlkandidaten, aus deren Gremium durchschnittlich unsere parlamentarischen Körper hergestellt werden, im Ganzen ebensogut regieren, wie die durch den jedesmaligen Träger der Krone angestellte und geschulte Beamtenschaft — das Alles ist ja möglich, und diese Möglichkeit muß man ins Auge fassen, wenn es sich hier um eine Verschiebung des staatsrechtlichen Schwerpunktes in Macht und Einfluß handelt. Es ist ein anderer Umstand, der es meines Erachtens nicht empfiehlt, ein zu großes Schwergewicht in die deliberenden Versammlungen zu legen. Er liegt in der Macht der Beredsamkeit.

Sie beschließen hier unter dem Einflusse einer so ausgezeichneten Rede, wie wir sie eben gehört haben, vielleicht in der Bewegung des Augenblickes, während, wenn Sie dieselbe Rede langsam zu Hause nachlesen, oder wenn Sie auch Gegner derselben mit derselben Geschicklichkeit sprechen hören würden, wie sie der Herr Vorredner entwickelt hat, Sie doch vielleicht stutzig würden und sagen würden, für das Andere läßt sich doch auch Vieles sagen. Sie beschließen in der Fraktion im Voraus Dasjenige, über was Sie abstimmen wollen, unter dem Einflusse der bedeutensten Redner unter Ihnen; es ist die Rednergabe etwas sehr Gefährliches, das Talent hat seine hinreißende Macht, ähnlich wie bei der Musik und der Improvisation. Es muß in jedem Redner, der auf Zuhörer wirken soll, ein Stück von einem Dichter stecken, und soweit das der Fall ist, soweit er als Improvisator Sprache und Gedanken beherrscht, soweit hat er die Gabe auf seine Zuhörer zu wirken. Ist aber der Dichter oder Improvisator gerade derjenige, dem das Steuerruder des Staates, welches volle kühle Ueberlegung erfordert, anzuvertrauen wäre? und doch ist er derjenige, von dessen Beredsamkeit augenblickliche Entschließungen der Parlamente abhängig werden; es kommt das bei einer irgend empfänglichen Versammlung und bei begabten Rednern in allen parlamentarischen Verhältnissen vor. Ich darf an ein Beispiel erinnern von einem bekannten, jetzt verstorbenen Staatsmann, Herr von Radowitz war es, — ich habe selten einen so überwältigenden Eindruck eines Redners auf eine Versammlung gesehen, und die Zeugen davon gewesen sind, werden es mir bestätigen, wie von einzelnen Reden des Herrn von Radowitz die Zuhörer aufs Mächtigste ergriffen wurden, und unverzüglich demgemäß beschlossen. Ich habe es erlebt, daß ein neben mir sitzender Kollege die Ergriffenheit der gesammten Versammlung in dem Maaße theilte, daß er Thränen darüber vergoß und daß er meine etwas kühle Frage: worüber weinen Sie denn? mit Entrüstung damit beantwortete, daß er mich der Herzlosigkeit beschuldigte. — Ich habe denselben Herrn am andern Tage, wo die Rede, die in 30,000 Exemplaren sofort gedruckt war, vorlag, nachdem sie jede Diskussion todt gemacht hatte, denn es war von weiter nichts die Rede, als von dem gewaltigen Eindruck jener Rede, — ich habe denselben Herrn am andern Tage gefragt, was es denn gewesen sei, worüber ich hätte weinen müssen, wenn ich ein Herz besäße? — und darauf antwortete er mir: wenn ich die Rede gedruckt lese, ich weiß nicht, so macht sie nicht den Eindruck; er konnte nicht einmal wiedergeben, was ungefähr darin stand, aber der Ausdruck des Gesichts, die Stimme, die überwältigende Persönlichkeit, die vor ihm gestanden, hatten ihn hingerissen. Ich bitte um Entschuldigung wegen dieses Exkurses aber er gehörte zur Sache, sobald wir die letzten Konsequenzen unserer heutigen Beschlußfassung ziehen, Konsequenzen auf die der Herr Vorredner angespielt hat, auf die sich sein Antrag vom vorigen Jahr in Bezug auf die Kontingentirung der direkten Steuern in letzter Instanz bezieht. Es würde damit staatsrechtlich mehr Schwerkraft als bisher in die parlamentarischen Körper gelegt, ein Gedanke den zu erörtern ich absolut gar nicht abgeneigt sein würde; nur kann ich mich nicht dazu entschließen ihn bei Gelegenheit einer Steuerbewilligung auch nur zu diskutiren; einen Handel darüber zu schließen, daß die Regierung das Recht, die Interessen des Landes, die ihr anvertraut sind, zu verwalten, die Gelder, die sie dazu bedarf, zu erheben, durch Verfassungs-Paragraphen erkaufen soll — das ist ein Weg, auf den wollen wir uns nicht begeben, er ist abschüssig, da wird die konzessionsbereiteste Regierung in anderthalb Jahren bankerott. Sie werden mich bei anderen Gelegenheiten in dieser Beziehung nicht so widerstrebend finden, wie Sie vielleicht glauben, aber einen Handel mit do ut des können wir bei Gelegenheit von Finanzfragen darüber nicht machen, und die Aussicht darauf halte ich unter den jetzigen Umständen für eine ganz unmögliche, auch wenn ich mich heute auf jene Bänke setzen und dasselbe Ziel verfolgen wollte, ich würde es nicht durchsetzen. Darauf vertrösten wir uns also nicht; der Fall, daß Sie vielleicht nun in einem Jahr wieder in derselben Lage sein würden, unter denselben Umständen und ohne inzwischen eingetretene Schädigung des Landes dieselben Steuern auch noch zu bewilligen, wird, wie ich fürchte, nicht eintreten.

Ein anderer Stein, der uns hingehalten worden ist, besteht in dem Vorwurfe der Systemlosigkeit. Ich kann den nicht acceptiren. Mir schwebt wenigstens das System, in welches diese Steuern hineingehören, vollkommen klar vor; und wenn sie elastisch sind, wenn diese Steuern, wie der Herr Vorredner sagt, dehnbare Steuercadres sind — um so besser, um so mehr werden sie die Möglichkeit in sich tragen, dem Ziele näher zu kommen, welches mir dabei vorschwebt. Es ist das natürliche Ziel, welches ein Jeder als das seinige anerkennt, die Steuern so einzurichten, daß dieselbe Summe mit dem geringsten Druck für die Steuerpflichtigen aufgebracht wird. Es fragt sich nur: welche Steuern sind dies? Es sind im ganzen,

wenigstens für die unvermögenden Volksklassen, nicht die direkten Steuern. An direkten Steuern kann Einer, der 100,000 Thaler reines Einkommen hat, allerdings unter Umständen 80 Prozent Einkommensteuer bezahlen, aber ein Mann vermag nicht immer sein sogenanntes Kopfgeld — die niedrigste Stufe der Klassensteuer — zusammen zu bringen. Die direkten Steuern also, die mit einer gewissen eckigen Brutalität auf dem Pflichtigen lasten, mag er Vermögen haben oder nicht, rechne ich nicht zu den leichten. Ich kann auch nicht dazu rechnen die auf den ersten Lebensbedürfnissen ruhenden, auf Brot und Salz; und wenn ich mich darauf einlassen wollte, davon zu reden, wie grausam es wäre, dem armen Mann sein Pfeifchen Tabak oder den stärkenden Trank zu verkümmern, und ich wäre mir dabei bewußt, daß ich immer noch das Kopfgeld und die Brotsteuer von ihm fordere, so würde ich meinem innern Menschen gegenüber ehrlich genug sein, ihn zu fragen: was bezweckst Du eigentlich mit dieser Heuchelei? So lange wir noch das Brot besteuern, so lange wir noch den Kopfgroschen von dem einzelnen Mitglied der Tagelöhnerfamilie fordern, und dabei diejenigen Genüsse, die ich Jedermann gönne, auch dem ärmsten, denen er sich aber, wenn er nicht das Geld dazu hat, eine Zeit lang wenigstens zu entziehen vermag — gering oder gar nicht besteuern, so lange ist die Klage über die Mahl- und Schlachtsteuer und über die Kopfsteuer absolut berechtigt.

Die gegebenen Grundlagen einer Steuer in dem heutigen civilisirten Staate sind meines Erachtens diejenigen Genüsse, die massenhaft genug verbraucht werden, um einen finanziellen Ertrag zu geben, der sich über den Ertrag der sogenannten reinen Luxussteuern erhebt, die so wenige Steuerobjekte haben, daß sie kaum die Aufsichtskosten lohnen, sondern es sind die massenhaft verbrauchten — Luxusgegenstände mag ich es nicht nennen, aber doch Genußmittel, als da ist: Bier, von dem ich vielleicht nachher oder morgen Gelegenheit haben werde, darüber meine Meinung zu sagen — Branntwein, Wein, Tabak, Thee, Kaffee; es mag mir der eine oder der andere Gegenstand augenblicklich noch entfallen sein, aber das alles sind Gegenstände, die sich Einer augenblicklich einmal versagen kann, wenn ihm seine Kassenfonds dieselben nicht zugänglich machen. Es ist nicht wünschenswerth, aber es bleibt möglich, sie sich zu versagen. Viel schlimmer ist der daran, der seinen Groschen Kopfgeld nicht bezahlt, und er wird ihm abgepfändet, der die Miethssteuer nicht bezahlt, und er wird darum ausgepfändet, dem die Mahlsteuer das Brot vertheuert, nicht so sehr durch die Höhe der Steuer, als durch den Mißbrauch in der Steigerung der Preise, für welche die Mahl- und Schlachtsteuer unter Umständen den Vorwand bietet. Der Mann kann sich nicht helfen, denn Brot muß er haben; Bier ist wünschenswerth, daß er es hat, aber wenn er es nicht hat, bleibt er wenigstens existenzfähig, wenn er es sich unter Umständen einmal versagt. Außerdem sind ja die Auflagen auf diese Gegenstände so geringfügig, daß sie sich im einzelnen Verbrauch in Pfennigbruchtheile verlieren, die ganz unberechenbar sind, die vielleicht einen Vorwand zu Preissteigerung einzelner Bedürfnisse liefern, aber keinen nothwendigen Zwang in dieser Richtung. Und in dieses System, wie es mir vorschwebt, passen nun alle diese systemlosen Steuern vollständig hinein, auch die Stempel- und Quittungssteuern, die darauf berechnet sind, das Kapital da, wo es zu einer papiernen Erscheinung kommt, wo es an die Oberfläche tritt, zu besteuern in einer wirksameren und zugleich in einer erträglicheren Weise, als es durch eine Einkommensteuer von der Höhe geschehen könnte, wie sie manchem Weltverbesserer vielleicht vorschwebt, der sich nicht klar macht, wie wenig reiche Leute es eigentlich giebt, und daß nur die Menge es bringt.

Diese kritischen Ausdrücke über die Vergangenheit, über die Verfassung, über den Systemmangel, alles dies, was ich Steine nannte, giebt uns eben kein Brot, es giebt uns nicht die Geldsummen, die der Preußische Haushalt im nächsten Jahre braucht, die er nach unserem Wunsche dadurch gewinnen sollte, daß seine Matrikularbeiträge sich verringern, indem der Bund einen Theil seiner von Preußen geforderten Matrikularbeiträge durch erhöhte eigene Einnahmen ersetzt. Wenn wir nun durch die vorgeschlagenen Maßregeln den Bedarf nicht decken, dann bleibt doch gar nichts anderes übrig, als daß wir entweder ihn durch Preußische Steuern in diesem Herbste decken, oder daß er ungedeckt bleibt. Im ersteren Falle bieten sich vielleicht auch indirecte Steuern dar, indeß doch immer solche, die einen Nachtheil für den Preußischen Verkehr gegenüber dem der anderen Bundesländer schaffen würden, zum Beispiel wenn gewisse Geschäfte in Preußen stempelpflichtig sind und in anderen Bundesländern nicht, so wäre das entschieden ein Nachtheil, den die Gerechtigkeit verbietet über Preußen zu verhängen.

Es wird schwerlich etwas anderes übrig bleiben, als der Zuschlag zu den direkten Steuern; und unter diesen in erster Linie zur Klassen- und zur Einkommensteuer und zu dem Surrogate für letztere an gewissen Orten, der Mahl- und Schlachtsteuer. Die Grundsteuer mit hinein zu ziehen, halte ich nicht für angänglich, indem die Grundsteuer mit dem Vermögen, welches der Steuerzahlende an seinem Grund und Boden besitzt, in gar keinem nothwendigen Verhältniß steht. Der Zuschlag würde unter Umständen nach dem Einkommen des Steuerzahlenden einen drei-, vierhundertfachen Prozentbetrag repräsentiren, und ich glaube nicht, daß die Grundsteuer ihrer Natur nach bei einer gerechten Vertheilung sich in Zuschlägen mit heranziehen läßt. Es bleibt also auf der Mahl- und Schlachtsteuer sitzen und auf der Einkommen- und Klassensteuer. Dort ist nach der Ansicht des Preußischen Finanzministers ein Zuschlag von ungefähr 50% erforderlich, um das Defizit zu decken; ich zweifle, daß das hinreicht, denn ich weiß nicht, ob wir zu dieser Steuer die untersten Klassen mit heranziehen dürfen; das wird ja von der Bewilligung des Landtages mit abhängen. Werden die nicht herangezogen, so sind 50% ja schon danach unzulänglich; es wird sich auf das alterum tantum, auf 100% der Steuer wahrscheinlich beziffern. Indessen glaube ich, daß dieses Defizit, von dem gesagt worden ist, es sei schwarz gemalt, noch zu niedrig gegriffen sein wird — meiner oberflächlichen Ansicht nach; ich muß dem Herrn Finanzminister glauben, was er mir darüber sagt, natürlich, aber ich finde einige Positionen hier noch nicht in Ansatz. In dem Defizit stecken 5 Millionen und etwas, die Niemanden haben überraschen können, denn sie sind die Folge eines Nachlasses der verschiedenen Revenuen, welche sich ungefähr auf 5 Millionen belaufen, und welche in dieser Denkschrift zusammengestellt sind.

In dem ferneren Defizit stecken die Ergebnisse einer Kalamität, die Niemand voraussehen konnte, die künftige Verzinsung der Ausgaben, die für den Nothstand in Preußen gemacht worden sind, wie der Finanzminister schon in den Preußischen Kammern im Voraus angekündigt hat, und die Zinsen anderer Eisenbahnanleihen, die bisher nicht begeben oder nicht verzinst waren. Das wird an und für sich das Defizit schon auf $7\frac{1}{2}$ Millionen — wie es mir vorschwebt, auf 7,800,000 Thaler — bringen, und dazu wird die Mindereinnahme, die wir für das Jahr 1870 zu erwarten haben, und die wir nach den Ergebnissen von 1868 niedriger veranschlagen müssen, hinzutreten; ferner — und diesen Ansatz vermisse ich eben in der Zusammenstellung — wird die Verzinsung des Aufwandes, welcher erforderlich sein wird, das Defizit der Gegenwart und Vergangenheit zu decken, mit cirka 800,000 Thaler nothwendig dem noch hinzutreten; es wird die Berücksichtigung der Mindereinnahme, des Unterschiedes der Ist-Einnahme gegen die Soll-Einnahme, vom vorigen Jahre meines Erachtens in noch höherem Maaße zum Ausdruck kommen müssen; und so also wird die Kluft zwischen der Einnahme und Ausgabe erweitert. Ich glaube nicht, daß Sie mit einem Zuschlage von 50 Prozent auf die volle Einkommensteuer und Klassensteuer reichen werden, ich glaube, daß mehr erforderlich ist. Wollen Sie dies nicht, dann ist die Preußische Regierung — ob ich als Preußischer Minister einen Beruf fühlen werde, diese Sache dem Lande gegenüber zu vertreten, nachdem die Abhilfe hier versagt worden ist, das überlasse ich der Zukunft, also ich spreche ganz objektiv: die Preußische Regierung ist dann also in der Lage, sich nach der Decke strecken zu müssen, die Sie ihr zuschneiden, sie kann für Volkswohlfahrt nicht mehr aufwenden, als sie hat; wo soll sie es hernehmen? Sie sagen vielleicht: es ist noch nicht an der Zeit, wir können uns darüber noch im nächsten Jahr entschließen: wir wollen noch ein Jahr warten.

Meine Herren, es ist gewiß an der Zeit, Sie können keinen Augenblick mehr warten, meines Erachtens, es ist jetzt der Moment, wo das Budget hergestellt werden muß, der Moment der Vorarbeiten des Budgets, wenn es der Preußischen Kammer im Oktober oder November rechtzeitig vorgelegt werden soll. Jetzt kommen die Anforderungen der verschiedenen Minister, des Kultusministers, des Handelsministers, des Landwirthschaftlichen Ministers an den Herrn Finanzminister: so und soviel verlangen wir Mehrbewilligung. Und der Preußische Finanzminister muß wissen: kann ich darauf eingehen oder nicht? Die einfache Vorsicht erfordert, wenn er nicht darauf eingehen kann, wenn hier

keine Steuern bewilligt werden, zu sagen: Nein, ich kann unter keinen Umständen darauf eingehen, im Gegentheil, ich muß einen erheblichen Abstrich an den Ausgaben, die im vorigen Jahre bewilligt waren, in Aussicht nehmen. Wie Sie dies als eine Drohung, als etwas Ungeheuerliches charakterisiren wollen, das begreife ich nicht, meine Herren; denn wenn Sie das thun wollen, müssen Sie uns ein Mittel angeben, wo wir das fehlende Geld zu diesen Ausgaben hernehmen sollen, oder Sie müssen von uns verlangen — und diesem Verlangen bin ich nicht bereit, mich zu fügen — daß wir die Wirthschaft des vorigen Jahres — zu der ich aus Gründen, die nicht hierher gehören, schließlich meine Zustimmung gegeben habe — fortsetzen und aus dem Kapital leben, anstatt aus Einnahmen zu leben; zu der Fortsetzung einer so absolut unpreußischen Wirthschaft kann ich meine Unterschrift aber unter keinen Umständen geben. Ausgaben und Einnahmen müssen stimmen, sei es durch Erhöhung der Einnahmen, sei es durch das allerrücksichtsloseste Abstreifen aller derjenigen Ausgaben, welche die Einnahmen überschreiten. Daß dadurch eine Kalamität in vielen Zweigen der öffentlichen Wohlfahrt erzeugt wird, ja, daran, meine Herren, zweifle ich gar nicht, aber gerade weil ich daran nicht zweifele, habe ich die Verpflichtung, Ihnen das klar zu legen, habe ich die Verpflichtung gefühlt, dahin zu wirken, daß der Finanzminister Ihnen den reinsten Wein einschenke und Ihnen voraussage, wie die Dinge kommen würden. Sie würden mit Recht einer Finanzwirthschaft, die sich in einem dunkelen Vertrauen auf gute Ergebnisse der Zukunft verließe, den Vorwurf machen, daß sie sich der Verantwortlichkeit ihrer Stellung nicht bewußt wäre. Aber so möchte ich auch Sie bitten, haben Sie nicht das Vertrauen auf irgend ein Ereigniß, was zwischen jetzt und dem Herbste eintreten und Geld schaffen könnte und die Regierung der traurigen Alternative, in die sie durch Ihre Verweigerung gedrängt würde, überheben könnte. Ich sage gar nicht, daß ich bei Beantragung dieser Steuern an Ihren Patriotismus appellire. Ich hasse die großen Worte am Meisten in Geldsachen. Ich appellire einfach an Ihr eigenes Pflichtgefühl. Sie sind hierher gekommen um mit uns zusammen an der Regelung des Haushaltes des Norddeutschen Volkes und des beträchtlichen Theiles davon, den das Preußische Volk bildet, zu arbeiten. Ich fordere Sie einfach auf, diese Pflicht zu erfüllen, und wenn Sie verlangen, daß nützliche fruchtbringende Ausgaben für die Volkswohlfahrt geleistet werden, uns die Mittel dazu zu bewilligen. Denn bewilligen Sie sie nicht, so sind sie nicht da und wir können sie nicht schaffen und die Ausgaben nicht leisten.

Präsident: Es liegen zwei Vertagungsanträge vor; der eine von dem Abgeordneten Runge und der andere — des Abgeordneten Freiherrn von Hagke — auf das, wie die Herren wissen, um 5 Uhr stattfindende Leichenbegängniß unseres verewigten Kollegen, des Freiherrn von Vincke-Olbendorf, Bezug nehmend.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen —

(Geschieht)

und diejenigen Herren, welche die Vertagung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Abgeordnete von Benda hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren! Der Herr Bundeskanzler hat sich unverdienter Weise auf meine Kosten mit einer Heiterkeit der rechten Seite bereichert. Ich habe genau das gethan in meinem Vortrage, was er vermißt hat. Ich habe in längerer Ausführung gesagt, wie Maaßen es vom Jahre 1818 bis 1822 gemacht hat. Die stenographischen Berichte werden dies ergeben.

Präsident: Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen um 11 Uhr zu halten und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Die Fortsetzung der heutigen Berathung;
2. Den Vertrag mit der Schweiz, welcher vor zwei Tagen vorgelegt ist, in erster und zweiter Berathung.

Ich knüpfe hieran die Bemerkung, daß ich am Schluß der morgenden Sitzung vorschlagen will, für Montag und Dienstag die Gewerbeordnung in dritter Lesung auf die Tagesordnung zu setzen.

(Pause.)

Das Haus ist mit meinem Vorschlage für die nächste Tagesordnung einverstanden.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 30 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke) Berlin, Zimmerstraße 96.

44. Sitzung

am Sonnabend den 22. Mai 1869.

Beurlaubungen. — Fortsetzung der ersten Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der Schlußscheine und den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Braumalzes.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsident Dr. Simson eröffnet.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:
Graf von Bismarck-Schönhausen, Bundeskanzler, Präsident des Preußischen Staatsministeriums,
Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,
von Pommer-Esche, General-Steuerdirektor,
Dr. Pape, Geheimer Ober-Justizrath,
Guenther, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath,
von Philipsborn, Wirklicher Geheimer Legationsrath;
Königreich Sachsen:
Dr. Weinlig, Geheimer Rath und Ministerial-Direktor,
Klemm, Geheimer Justizrath;
Großherzogthum Hessen:
Hofmann, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;
Herzogthum Braunschweig:
von Liebe, Geheimer Rath und Minister-Resident;
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
von Wolffersdorff, Staatsrath und Kammerherr;
Fürstenthum Reuß, jüngere Linie:
von Harbou, Staatsminister;
Freie und Hansestadt Lübeck:
Dr. Krüger, Minister-Resident;
Freie und Hansestadt Bremen:
Gildemeister, Senator;
Die Bundes-Kommissarien:
Eck, Geheimer Ober-Regierungsrath,
Scheele, Geheimer Ober-Finanzrath,
Burghart, Geheimer Ober-Finanzrath.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die heutige Sitzung ist wegen Unwohlseins der Abgeordnete von Savigny, wegen eines dringenden Geschäftes der Abgeordnete Cornely entschuldigt. Den Abgeordneten Dr. Schweitzer und Fritzsche habe ich wegen dringender Geschäfte einen fünftägigen Urlaub und dem Abgeordneten von Elsner wegen eines Todesfalles in seiner Familie einen achttägigen Urlaub bewilligt. —

Die heutige Tagesordnung ist zunächst die Fortsetzung der gestern begonnenen ersten Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der Schlußscheine u. s. w. und über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Braumalzes.

Zuvörderst hat das Wort der Herr Bundes-Kommissarius Geheimer Ober-Finanzrath Scheele.

Bundes-Kommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele:** Meine Herren, da Sie beschlossen haben, die beiden unter Nr. 1 und 2 auf der heutigen Tagesordnung stehenden Vorlagen gleichzeitig zur ersten Lesung zu bringen, so erlaube ich mir einige Bemerkungen zur Ergänzung der Motive des vorgelegten Entwurfs, betreffend die Besteuerung des Braumalzes. Es ist notorisch, daß sowohl die Produktion als die Konsumtion des Bieres durchaus veränderte Verhältnisse angenommen haben. Namentlich dadurch, daß das Bier ein regelmäßiger Genußartikel der wohlhabenden Klassen, der höheren und höchsten Klassen geworden ist, hat sich diese Konsumtion in sehr erheblichem Maaße gesteigert. Um Ihnen ein Beispiel anzuführen, bemerke ich, daß noch vor $1\frac{1}{2}$ Dezennien in Berlin fabrizirt wurden 25 Millionen Quart Bier, daß die Fabrikation im Jahre 1866 gestiegen ist auf 65 Millionen Quart. Aehnlich verhält es sich mit der Biereinfuhr aus Bayern, Sachsen rc., welche vom Jahr 1854 von $2\frac{1}{4}$ Millionen gestiegen ist im Jahre 1866 auf fast 6 Millionen Quart. Wenn mit dieser notorischen Zunahme der Bierkonsumtion die Steigerung der Steuer nicht gleichen Schritt gehalten hat, wenn nicht allein der frühere Kopfsatz nicht erreicht, sondern man hinter demselben noch zurückgeblieben ist, so kann dies seinen Grund nur darin haben, daß aus derselben Menge Malz ein weit größeres Quantum Bier fabrizirt wird, als früher. Zuächst bemerke ich, daß seit einiger Zeit die Verwendung von Kartoffelzucker und Syrup zur Bierfabrikation eine erhebliche Ausdehnung gewonnen hat.

In vielen Brauereien wird ein Drittel des Braumalzes ersetzt durch Kartoffelzucker von dem ein Centner drei Centner Malzschrot ersetzt, und Kartoffelsyrup. Abgesehen von der hierdurch bewirkten Herabminderung der Steuer läßt sich annehmen, daß zur Zeit aus derselben Menge Malz nahezu das doppelte Quantum Bier gewonnen wird gegen früher. Noch im Jahre 1831, als die erste Brauereistatistik angefertigt wurde, ging man davon aus, daß aus einem Centner Malz 100 Quart Bier gewonnen werden. Nach den Aufschreibungen der Steuerbehörde werden jetzt aus einem Centner Malz durchschnittlich 200 Quart Bier gewonnen; man fertigt 300 Quart leichten Biers, 200 Quart Doppelbier und 160—170 in der Regel selbst 180 Quart sogenanntes Bayrisches Bier aus 1 Centner Malz. Waren im Jahre 1819 200 Quart Bier mit 2,4 Pfennige besteuert, so beträgt die Steuer heute die Hälfte, 1,2 Pfennig. Indem daher die Bundes-Finanzverwaltung, um finanzielle Bedürfnisse zu befriedigen, eine Erhöhung der Brausteuer vorschlägt, befindet sie sich ganz innerhalb des Systems, das im Gebiete des Norddeutschen Bundes zu Recht besteht. Die Entwickelung der Brauerei hat einen ähnlichen Verlauf genommen, wie die der Brennerei, aber ich erinnere Sie daran, daß die Brennsteuer zweimal im Jahre 1838 und im Jahre 1853/54, erhöht ist, um sie dem im Jahre 1819 festgesetzten Normalsatze wieder näher zu bringen. Die Braumalzsteuer dagegen ist niemals erhöht worden.

Meine Herren, betrachten wir nun die Bedenken, welche gegen die Erhöhung der Braumalzsteuer angeführt werden. Läßt etwa die Lage des Gewerbes die Befürchtung zu, daß eine mäßige Steuererhöhung dasselbe ruiniren werde. Notorisch florirt das Brauereigewerbe sowie kaum ein anderes. Die Brauer sind kaum im Stande, der Nachfrage nach gutem Biere zu entsprechen, und fast jährlich entsteht in jeder größeren Stadt eine neue große Anlage. Dazu kommt, daß alle die Bedenken, die vom landwirthschaftlichen Standpunkte gegen eine Erhöhung der Brennsteuer erhoben werden, bei der Braumalzsteuer nicht zutreffen, denn das Brauereigewerbe ist ein fast ausschließlich städtisches und rein industrielles.

Andere Bedenken könnte man erheben vom Standpunkte des Konsumenten aus. Meine Herren, man hat gestern den Geist eines berühmten Preußischen Finanzmannes heraufbeschworen, um die Vorlagen, die Ihnen jetzt gemacht sind, durch ihn verurtheilen zu lassen. Herr von Maaßen gilt noch heute bei jedem Preußischen Finanzmanne als nachzuahmendes Muster. Aber ich frage, ob man sich nicht ganz innerhalb des Systems bewegt, das Herr von Maaßen namentlich in Bezug auch auf diese Steuer begründet hatte, wenn eine Ausgleichung der Biersteuer vorgeschlagen wird. Herr von Maaßen war sich bewußt, daß er 100 Quart Bier mit 20 Silbergroschen besteuerte, und würde ihm heute der Nachweis geführt, daß 100 Quart Bier heute nur mit 10, höchstens 12 Silbergroschen besteuert werden, so würde die Konsequenz seines Systems ihn

zwingen, eine Erhöhung der Steuer zu vermitteln. Kann es einem Zweifel unterliegen, daß die damalige Wohlhabenheit, die damaligen Verkehrs- und Ertragsverhältnisse weit hinter den heutigen — wenn auch eine augenblickliche Stockung vorhanden ist — zurückstanden? Meine Herren, Herr von Maaßen war sich vollständig bewußt, daß die Steuern von damals weit stärkeren Druck ausübten, als die Steuern von heute, aber weil man damals die politischen Verhältnisse ähnlich auffaßte wie heute, so stand Herr von Maaßen in dem Jahre, wo er sein Finanzsystem zum Abschluß brachte, vor einem Budget, in welchem die Ausgaben für das Militär weit stärker waren, als heute: Im Jahre 1820 waren für das Militär 2 Thaler 13 Silbergroschen pro Kopf der Bevölkerung aufzubringen, das ist 5 Silbergroschen mehr als heute. Meine Herren, es ist ja zuzugestehen, daß eine Erhöhung der Biersteuer vom philantropischen Standpunkte aus, nämlich in der Befürchtung, man würde dadurch den Konsum des Branntweins vermehren, Anfechtung gefunden hat und noch heute findet. Ich frage aber, ob dies bei der heutigen Lage der Sache wirklich noch zutrifft, ob nicht vielmehr die Völlerei in Bier heut zu Tage stärker ist als die Völlerei in Branntwein. Wenn nach dieser Vorlage die Biersteuer immer noch 20 Prozent geringer sein wird, als sie im Jahre 1819 war, so geht man doch sicher zu weit, wenn man auch diese mäßige Steuer verweigert.

Meine Herren, man hat gestern der Finanzverwaltung den Vorwurf gemacht, daß sie unüberlegt und unvorbereitet mit ihren Vorlagen vor dieses Haus getreten sei. Der Herr Abgeordnete von der Heydt hat diesen Vorwurf bereits zurückgewiesen; ich glaube aber hinzufügen zu sollen und zu dürfen, daß von Seiten der Organe der Finanzverwaltung nichts versäumt ist, um mit der Gründlichkeit alle Vorlagen zu behandeln, die traditionell ist in der Preußischen Finanzverwaltung. Es sind alle Behörden wiederholt über jede Vorlage gehört; kaum ist eine Vorlage unter allen, die nicht seit Jahren sorgfältig bearbeitet ist. Wo ein Bedürfniß dazu vorlag, hat man unter Zuziehung von Mitgliedern der technischen Deputation Fabrikationsanstalten besucht, und zahlreiche Sachverständige, namentlich über die Branntweinsteuer und Zuckersteuer, gehört, überhaupt Nichts unterlassen, was in dieser Beziehung die Technik jedem Finanzbeamten zur Vorschrift macht.

Wenn nun der Herr Abgeordnete Lasker gestern in seiner Rede wörtlich erklärt:

> „Welcher Art von Finanzwirthschaft stehen wir hier überhaupt gegenüber? Vor noch nicht einem Jahre legte man uns denselben Gesetzentwurf über Besteuerung des Petroleums vor, und schätzte damals — ebenso willkürlich wie heute — den Ertrag auf 500,000 Thaler, der heute auf eine Million veranschlagt wird,"

meine Herren, so ist dieser Vorwurf vollständig unbegründet. In der Denkschrift, die dem vorigen Zollparlamente vorgelegt wurde, heißt es wörtlich:

> Im dritten und vierten Quartal 1865, wo Petroleum zuerst in der Kommerzialstatistik besonders ausgeschrieben wurde, belief sich die Einfuhr auf 329,347 Centner, im Jahre 1866 auf 918,954 Centner und in den drei ersten Quartalen 1867 auf 852,874 Centner gegen 485,105 Centner in den drei ersten Quartalen 1866. Es ist hiernach anzunehmen, daß die Einfuhr im vorigen Jahre mehr als 1,000,000 Centner betragen hat, und voraussichtlich wird sich der Verbrauch noch steigern. Die Wiedereinführung eines Zolles von 15 Silbergroschen für den Centner würde daher einen Zollertrag von mehr als 500,000 Thalern liefern.

Nun, meine Herren, hat die Einfuhr des Petroleums im vorigen Jahre sich belaufen auf 2,051,927 Centner und daraus ergiebt sich eine Einnahme von 1,025,963 Thalern. Es war mithin vollkommen korrekt, daß in der Denkschrift des Königlichen Preußischen Finanzministeriums die Einnahme aus Petroleum auf 1 Million beziffert worden ist. Ich hoffe, daß der Herr Abgeordnete Lasker den Vorwurf, den er gestern erhoben hat, als einen unbegründeten anerkennen wird.

Meine Herren, wenn Sie den einzelnen Staaten das Recht nicht absprechen können, an Sie die Forderung zu richten, die Matrikularbeiträge auf den Punkt zurückzuführen, auf dem sie begonnen, vorausgesetzt, daß die Einnahmequellen des Bundes der Erweiterung fähig sind, — wenn Sie, meine Herren, nicht verkennen, daß die Mindereinnahmen, welche in der Ihnen gestern vorgelegten Denkschrift verzeichnet sind, in ihrem wesentlichen Theile auf Ihren Beschlüssen beruhen, auf Maßnahmen, die Sie ja für politisch unabweisbar und nothwendig erachtet hatten; wenn Sie, meine Herren, bei unbefangener Erwägung anerkennen werden, daß, wenn auch, was Gott fügen gen wolle, das Defizit, wie es sich jetzt vorfindet, durch eine Verbesserung aller Verkehrsverhältnisse sich wesentlich ermäßigen wird, doch darüber noch lange Jahre vergehen werden, ehe eine vollständige Ausgleichung erfolgt. dann muß ich doch dringend bitten, die Parole, die jetzt, wie es scheint, ausgegeben ist: „Verwerfung aller Steuervorlagen!" aufzugeben, und zumal an die Vorlage, die ich die Ehre gehabt habe, eben hier einzuführen, mit Unbefangenheit zu treten.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Kleist:** Meine Herren! Ich habe mich bereits gestern zum Worte gemeldet, weil mir zunächst daran lag, einen Irrthum, eine Kaptation zu berichtigen, deren sich in meinen Augen der Herr Abgeordnete von Kardorff bei Gelegenheit der ersten Berathung über das Branntweinsteuergesetz schuldig gemacht hat. Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat damals gegen das Branntweinsteuergesetz gesprochen, und die Meinung geäußert, er hege die Erwartung, daß wir, wir gegen das Branntweinsteuergesetz, so auch sämmtlich gegen jede weitere Besteuerung, namentlich auch des Bieres, sprechen werden. Es ist dies eine Ansicht, die ich keineswegs getheilt habe und deren wegen ich bereits bemüht gewesen bin, damals sofort einen Redner zu ersuchen, daß er erwähnen möge, wie diese Ansicht auf unsrer Seite keineswegs vorherrsche.

Es handelt sich heute, meine Herren, obgleich es schwer ist, dies aus der Debatte zu ersehen, um Schlußscheine und um Braumalz. Der Herr Abgeordnete Lasker hat gestern an die rechte Seite dieses Hauses die Ermahnung gerichtet, wir möchten die Sache mit dem Ernst behandeln, mit dem sie seitens des Herrenhauses hier in diesen selben Räumen bei einer andern Verhandlung behandelt worden wäre. Meine Herren, unser Herr Präsident hat mit Recht am Tage zuvor vorausgesagt, das Haus werde sich bei dieser Debatte der Anwesenheit einer großen Anzahl von Mitgliedern zu erfreuen haben. Dies zeigt Ihnen, wie ernst die Steuerfragen behandelt werden und die lautlose und feierliche Stille während der ganzen gestrigen Debatte hätte dem Herrn Abgeordneten Lasker beweisen können, daß es seiner Ermahnung nicht bedurfte.

Ich habe aber trotzdem die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lasker mit Freuden vernommen. Es war ungewöhnlich, daß er sich auf das Benehmen, auf die Gewohnheiten des Herrenhauses berief und uns dieselben als nachahmungswürdige Beispiele hinstellte. Meine Herren, ich habe das sehr gern acceptirt und so lange dieselben Elemente vorhanden sind, so lange wird der Herr Abgeordnete Lasker sich auch wohl dem weiteren Schluß nicht entziehen können, daß vorkommenden Falles wieder ganz ebenso gehandelt werden wird. Bei jeder Frage, welche die Bewilligung einer neuen Steuer betrifft, ist es die ernsteste Pflicht, zunächst zu prüfen, ob denn ein Bedürfniß vorliegt. Der Einzige von den Rednern, die ich gestern vernommen habe, welche dieses Bedürfniß leugnen, ist der Herr Abgeordnete Lasker gewesen. Dem gegenüber steht die Ausführung des Preußischen Herrn Finanzministers in Nr. 206 der Drucksachen. Die Ausführung des Preußischen Herrn Finanzministers, meine Herren, giebt uns zahlenmäßig eine Uebersicht über das Bedürfniß, das zu decken ist, sie sagt uns, was vorhanden ist, sie sagt uns, in welchem Umfange die Mittel zur Deckung der Bedürfnisse nicht vorhanden sind. Ich bitte Sie nun, meine Herren, zunächst darauf Ihr Augenmerk zu richten, daß von Allem dem, was zu decken ist, und wofür die Mittel voraussichtlich nicht vorhanden sein werden, die Hälfte, nämlich eine Summe von, wenn mir recht ist, 5,200,000 Thaler lediglich zu dem Zwecke dienen soll, die Sünden gut zu machen, deren sich die Gesetzgebung schuldig gemacht hat, die finanziellen Sünden, — denn es ist eine finanzielle Sünde und bleibt eine solche, wenn man eine Einnahme streicht, ohne daß man entweder den Ersatz bietet, oder daß man die Ausgaben um so viel vermindert hat. Herr Abgeordneter Lasker hat aber trotzdem behauptet, es sei kein Bedürfniß da, neue Steuern einzuführen, er hat uns darauf hingewiesen, daß, (wenn ich nicht irre, sagte er) seit dem Jahre 1849 in der Hälfte der Jahre in dem Preußischen Haushalte sich ein Defizit herausgestellt habe, nichts-

Digitized by Google

destoweniger habe, so meint er, die Elasticität, welche dem Preußischen Finanzwesen innewohne, ganz von selbst dieses Deficit zu decken vermocht. Ich bin in dieser letzteren Schlußfolge ganz mit dem Herrn Abgeordneten Lasker einverstanden, aber meine Herren, ich bin nicht in der Anweisung einverstanden, die er den Finanzbehörden ertheilt hat; er hat ihnen gesagt, sie sollten sich auf diese Wahrnehmungen verlassen, sie sollten getrost den neuen Abschluß herankommen lassen, es würde sich wieder bewahrheiten, daß das Defizit überwunden würde, ohne daß man eine neue Steuer dem Volke aufzuerlegen brauche. Meine Herren, mir fehlt das Wort nicht, um es zu bezeichnen, wie ich einen Finanzminister, einen Finanzmann, der sich darauf einließe, zu qualifiziren haben würde, aber das Wort, meine Herren, ist ein so grobes, daß ich anstehe, es selbst in thesi hier nur auszusprechen. Wenn irgend einer von den Abgeordneten und der Abgeordnete Lasker mit an der alten Preußischen Finanzverwaltung festhält, dann, meine ich, müßte er vor allen Dingen auch daran festhalten, daß die Mittel, um die Ausgaben zu bestreiten, vorweg in Aussicht genommen würden, und daß man nicht erst ein Defizit an sich herankommen lasse, ehe man daran denke, wie man es zu decken habe. Denken wir jetzt nicht daran, gehen wir also auf den Rath des Abgeordneten Lasker ein, meine Herren, so stehen wir aller Wahrscheinlichkeit nach beim Schlusse des Finanzjahres 1870 einem Defizit nicht von 10,000,000 sondern von 20,000,000 Thalern gegenüber, es sei denn, daß der Verkehr sich in so enormer Weise steigern sollte, daß die 10,000,000 von selbst während des einen Jahres zuwachsen würden, eine Erwartung, die ich keineswegs theilen kann. Der Herr Abgeordnete Lasker hat von Drohungen gesprochen, die in den Ausführungen des Preußischen Finanzministers enthalten wären, er hat namentlich hervorgehoben, daß man von Verkürzung der nothwendigen Ausgaben spräche, daß man aber die überflüssigen Ausgaben ganz außer Acht lasse. Ja, meine Herren, ich würde den Herrn Abgeordneten Lasker bitten, überflüssige Ausgaben nachzuweisen, ich würde ihn daran erinnern, daß bei Berathung des Preußischen Haushaltsetats, welche sich doch (ich weiß nicht wie lange Zeit, aber ich meine, über zwei Monate) hingezogen hat, sich Dreihundert Abgeordnete ins Zeug gelegt haben, um der Preußischen Finanzverwaltung Fehler nachzuweisen; es ist ihnen nicht gelungen, meine Herren, die Abkürzungen, die Streichungen, die sie herbeigeführt haben, sind wirklich solche Minima gegenüber dem ganzen Haushaltsetat, daß sie keineswegs ins Gewicht fallen, und meine Herren, ich möchte Ihnen doch anheim geben, ob Sie selbst von Ihrer Finanzpolitik aus nicht auch dem Gedanken-Raum geben wollen, daß bei einem so eingehenden Verfahren, bei einem so gründlichen Bekämpfen aller einzelnen Positionen, wie dies ja, nachdem das von dem Abgeordneten Hagen vorgeschlagene System adoptirt worden ist, alljährlich stattfindet, Sie durch ein solches Verfahren nicht stets und in jedem Jahre der Regierung wider Willen einen großen Triumph bereiten; denn es ist ein Triumpf für die Finanzverwaltung, wenn sie vor dem Lande sagen kann: Ihr habt Euch so lange abgemüht einen Fehler an uns zu finden, und was ist es? Es sind ein paar Tausend Thaler, um mehr habt Ihr uns nicht rektifiziren können?

Meine Herren, wie entstehen die Mehrausgaben? dabei muß man sich doch auch fragen, welchen Antheil die gesetzgebenden Faktoren haben. Ich will Sie daran erinnern, daß im Jahre 1866 Jemand sich die Mühe genommen hatte, alle Anträge zahlenmäßig zu summiren, welche aus dem Gremium des Hauses der Abgeordneten gestellt waren und daß die Summen aller dieser Anträge, welchen die Finanzverwaltung nicht gerecht werden mochte, weil sie es nicht konnte, etwa 7 Millionen betrug. Meine Herren, wenn die gesetzgebenden Faktoren solche Wege einschlagen, so meine ich, sollten sie auf der andern Seite doch auch bereit sein, Steuern zu bewilligen.

Solchen Anträgen auf Mehrausgaben gegenüber, meine Herren, hat die rechte Seite dieses Hauses es durch einen ihrer Führer ausgesprochen, wie sie sich zu keiner Mehrausgabe herbeilassen würde, sofern nicht auch die Mittel dargeboten wären, diese Mehrausgabe zu bestreiten. Ich erinnere Sie, meine Herren, an das Verfahren der rechten Seite des Hauses im vorigen Zollparlament. Das Zollparlament vom Jahre 1868 hatte sich in seinen letzten Sitzungen mit den Tarifen zu befassen. Sie werden sich der großen Entrüstung entsinnen, welche es hervorrief, als von dem Augenblicke an, wo die Petroleumsteuer, der erhöhte Eingangszoll auf Mineralöle abgelehnt war, nun sofort die rechte Seite des Hauses auch gegen jede Ermäßigung stimmte, welche in den Zöllen eintreten sollte. Meine Herren, ich glaube, es war das ganz korrekte Verfahren, es war lediglich ein Ausfluß des Grundsatzes, den Sie auch als recht erkennen, daß man keine Ausgaben bewilligen soll, wenn man nicht die Einnahmen bereits im Vorrath hat und vice versa. Wenn also, meine Herren, keine vernünftigen Steuern von diesem Hause bewilligt werden, so wird auch die nothwendige Folgerung sein, daß Sie nun und nimmermehr Zollermäßigungen erlangen werden, und wir werden es abzuwarten haben, ob Sie uns den Vorwurf machen, daß wir in dieser Beziehung eine Koalition mit den Süddeutschen Mitgliedern des Zollparlamentes eingehen. Ich kann nicht sagen, meine Herren, daß ich für eine ziemlich große Zahl von Süddeutschen Mitgliedern des Zollparlamentes irgend etwas übrig hätte; denn diejenigen Herren, welche am 23. Mai mit freundlichen Worten sich verabschiedet hatten, und deren Rechenschaftsbericht man bereits am 25. Mai in den Süddeutschen Zeitungen lesen konnte, so daß man sich von Manchem, der am 23. Mai hier freundlich und schön gethan, dennoch sagen mußte, er hätte damals bereits den Rechenschaftsbericht unterschrieben, — für diese Herren, meine ich, wird es nur eine sehr kühle Aufnahme hier geben, wenn sie sich wieder zum Zollparlamente versammeln sollten.

(Oh! oh! links.)

Ja, meine Herren, das ist meine Auffassung

(Sehr richtig! rechts);

denn wenn Einer freiwillig erklärt den besten Willen zu haben, wenn Einer während des Zollparlamentes hier stets laut anerkannt hat, daß er nur des freundlichsten Entgegenkommens sich zu erfreuen gehabt habe, und wenn er gleichzeitig eine solche Erklärung schriftlich abgiebt, wo er das gerade Gegentheil vor seinen Wählern kundgiebt, meine Herren, so kann ich einen Solchen nicht als einen Hausfreund ansehen. Ich überlasse es Ihnen (nach links), ob Sie anders darüber denken; Thatsache aber ist es, daß die Verhältnisse so liegen. —

Herr Lasker hat gestern bei seiner Ausführung, das Defizit würde sich von selber decken, uns vorgeführt, daß das Jahr 1868 zu großem Unrechte zu Grunde gelegt sei; das Jahr 1868 sei ein so überaus ungünstiges, daß man unmöglich danach ein weiteres Urtheil über die Finanzlage des künftigen Jahres fällen können. Meine Herren, ich beklage es auch, daß das Jahr 1868 ein so überaus ungünstiges gewesen ist; aber ich frage Sie, wie kann man anders ein Budget normiren, als daß man die neusten Erfahrungen immer zu Grunde legt, und namentlich, meine Herren, wenn aus dem letzten Jahre ein so eklatantes Defizit sich ergeben hat? Sie haben, meine Herren, auf der Linken dieses Hauses, im vorigen Jahre, gerade als wir über das Petroleum verhandelten, im Voraus ausgesprochen: Sie erwarteten gar nichts Anderes, es müsse ein Defizit kommen, das habe auch gar nichts auf sich, ein Körper wie der Norddeutsche Bund könne das vertragen; man könne sich gar nicht darüber wundern und die Mittel würden sehr bald geschafft werden, dieses Defizit zu decken. Ja darum handelt es sich jetzt bloß; bieten Sie die Hand dazu, daß die Mittel geschafft werden, von selbst aber wird das Defizit sich nicht decken. Herr Lasker hat sich gleichzeitig darüber beschwert, daß der Herr Finanzminister bald einmal sage, es stehe gut, bald ein anderes Mal, es stehe schlecht. Er hat daran weiter angeknüpft die Bemerkung, daß man von dem Herrn Finanzminister in dem einem Jahre 500,000 Thaler in dem andern Jahre 1 Million in Aussicht gestellt wären, wenn man die Petroleumsteuer beschlösse. Eben ist schon von dem Herrn Vertreter des Bundesraths — wenigstens habe ich es so verstanden — die Meinung, daß lediglich ein Kalkül des Herrn Finanzministers zu Grunde liege, rektifizirt worden. Thatsächlich hat sich der Verbrauch des Petroleums so gemehrt, daß eine Steuer darauf allerdings heute das Doppelte erreicht haben würde gegen den Voranschlag im Jahre 1868 und ich will daran erinnern, meine Herren, daß noch vor wenigen Tagen hier in den öffentlichen Blättern eine Zusammenstellung über die Handelsbewegung in Berlin selbst zu lesen war.

Wenn Herr Lasker diese gelesen hätte, so würde er dort gerade bestätigt gefunden haben, welchen großen Aufschwung der Handel mit Petroleum gehabt hat. Es war, wie ich beiläufig

erwähnen will, hervorgehoben: Der einzige Handel, der entschiedene Rückschritte gemacht, und zwar so eklatante Rückschritte, daß die ältesten Handlungshäuser sich aufgelöst hätten, das sei der Handel mit Wolle. Es ist dies deshalb zu erwähnen, weil Wolle ein landwirthschaftliches Produkt ist, und die Prüfung der Frage, in wie weit jetzt auch die Landwirthschaft mit neuen Steuern belegt zu werden vermöchte, uns ebenfalls obliegt. Wenn sich nun in den früheren Jahren das Deficit, wie Herr Lasker uns nachgewiesen hat, von selbst gedeckt hat, so beweist das meiner Ansicht nach lediglich für die Richtigkeit des Finanzsystems, welches in Preußen befolgt worden ist, es beweist die Richtigkeit einer gleichmäßigen Vertheilung zwischen indirekten und direkten Steuern. Man kann nun nicht behaupten und auch Herr Lasker wird es nicht wollen, daß die unerwarteten Zuflüsse, die ja in einem Jahre sich, wie er sagte, auf 9 Millionen beziffert haben, daß diese 9 Millionen Ueberschüsse hervorgegangen sind aus direkten Steuern. Meine Herren, das Land hatte sich nicht vergrößert, die Grundsteuer war nicht höher geworden, es waren auch nicht mit einem Schlage neue Tausende von zahlungsfähigen Steuerpflichtigen aufgetreten, welche bisher nicht zur direkten Steuer veranlagt waren; es inkumbirt also die Vermehrung der Einnahmen lediglich den indirekten Steuern, und nun sollte man denken, daß wenn solche Wahrnehmungen vorliegen, man gerade darauf ausgehen müßte, die indirekten Steuern zu schützen und sie als solche zu behandeln, von denen der Preußische Staat sich niemals losmachen dürfte und ebenso der Norddeutsche Bund; aber was thut man, man thut gerade das Umgekehrte. Sie haben es hier unumwunden ausgesprochen, daß Ihre Tendenz dahin gehe, die indirekten Steuern in jeder Weise zu beschränken, denn es sei das einzig richtige Prinzip, die Bedürfnisse des Staates im Wege der direkten Steuern aufzubringen. Ich will nun wünschen, meine Herren, daß, wenn Sie dieses Prinzip befolgen, Sie nicht das Gegentheil von dem erfreulichen Resultat erreichen, was wir bei Anwendung des entgegengesetzten Prinzips erreicht haben in dem Jahr, welches Herr Lasker als Beispiel citirt hat. Es ist gesagt worden, man solle sich verlassen auf die Vermehrung der Einkommensteuer, es ist auch auf eine gesetzliche Regulirung der Einkommensteuer hingewiesen worden, die der Preußischen Finanzverwaltung obliegen müsse. Das Gesetz vermag darin nichts; was von Seiten des Gesetzes darin geschehen kann, das ist geschehen, und ob es mit Erfolg geschehen ist, meine Herren, das mögen Sie selbst beurtheilen. Sie hegen gewiß Alle wie ich die Ueberzeugung, daß der allergrößte Theil der Einkünfte aus dem Kapital sich jeder Besteuerung entzieht. Sie haben im Preußischen Abgeordnetenhause oft genug bei der Klassensteuer geklagt über die sogenannte Steuerschraube; aber, meine Herren, die Steuerschraube bei der Klassensteuer in Preußen ist gesetzlich wenigstens eine sehr geringe im Vergleich mit der bei der Einkommensteuer, diese letztere ist hingegen eine sehr ausgebildete. Es ist eben aus dem Umstande, daß das Einkommen aus Kapital in überaus großem Maaße der Besteuerung sich entzieht, Veranlassung genommen worden, Vorschriften ergehen zu lassen, deren Ausführung eigentlich wirklich einem Beamten kaum zugemuthet werden kann; es besteht in der richtigen Handhabung dieser Vorschriften die allergrößte Schwierigkeit, und ich behaupte, daß, wenn diese Vorschriften, wie sie in den Instruktionen stehen, strikte zur Anwendung gebracht werden, dann nur ein noch viel geringeres Resultat erzielt werden würde, als wenn man es sich angelegen sein läßt, die richtige Deklarirung des Einkommens mehr als Ehrensache und als Verpflichtung jedes Staatsbürgers den Leuten zu Gemüthe zu führen. Es ist also von dieser gesetzlichen Regulirung nicht viel zu erwarten, ich darf aber wohl behaupten, daß, wenn Sie Ihr System, die indirekten Steuern in Wegfall zu bringen und alle Lasten auf die direkten Steuern zu legen, weiter ausbilden wollen, Sie eine große Unbilligkeit begehen werden. Es ist eine entschiedene Unbilligkeit, wenn man vorweg die direkte Steuer so heranzieht, wie Sie es wünschen; alle Objekte, welche einen Anhalt für die direkte Besteuerung geben, müssen gewärtig sein, daß sie bei jeder Kalamität, bei jedem Schwanken der Finanzverhältnisse, bei jedem Defizit immer als letztes Refugium unfehlbar im Wege des Zuschlages stärker herangezogen werden. Ich kann daher die Richtigkeit eines finanziellen Grundsatzes nicht anerkennen, der schon, bevor eine solche Kalamität eintritt, die Steuerkraft auf das Aeußerste angespannt hätte und nichts übrig läßt, um eben bei dem Eintreten der Kalamität noch eine Birne für den Durst in Bereitschaft zu halten. Sollen die indirekten Steuern abgeschafft werden — und wir haben es bei allen den Steuervorlagen ja nur mit indirekten Steuern zu thun — so mögen Sie es den Steuerzahlern auch vorweg unumwunden sagen, welches die Konsequenzen sein werden; greifen Sie da zunächst zu der Steuer, welche den Steuerzahlern gemeinhin immer am einleuchtendsten ist, woran die Steuerzahler wenigstens am besten die Richtigkeit Ihres Prinzips werden prüfen können, zur Mahl- und Schlachtsteuer, geben Sie ihnen aber auch die richtige Uebersetzung Ihres Grundsatzes und diese lautet allein: wir wollen die Mahl- und Schlachtsteuer abschaffen, obgleich wir wissen und obgleich es durch die Erfahrung sowohl als durch die Wissenschaft festgestellt ist, daß weder das Brod größer, noch das Fleisch dadurch wohlfeiler werden kann. Sagen Sie dem Steuerzahler: wir werden trotzdem diese Steuer abschaffen, wir wollen aber dafür sorgen, daß Du alles, was Du mittelst derselben fast unbewußt bisher aufbrachtest, nun direkt aus Deinem Säckel zu zahlen hast, und wir wollen ferner dafür sorgen, daß Du allein auch alles Weitere aus Deinem Säckel direkt zahlst und daß alle Bedürfnisse, welche unvorhergesehenermaßen etwa in Anspruch genommen werden sollten, auf diese Weise von Dir allein bestritten werden sollen. Dann, meine Herren, erwarten Sie die Antwort, welche Ihnen auf diesen Finanzplan gegeben werden wird.

Allen diesen Thatsachen gegenüber ist es schwer zu glauben, daß Sie hier bloß Finanzfragen erörtern, und so ungern ich es erwähne, muß ich meine Ueberzeugung aussprechen, daß die Machtfrage die hauptsächlichste ist, welche Sie dazu bewegt, die Finanzgrundsätze, die sich in Preußen in so hohem Maße bewährt haben, über den Haufen werfen zu wollen und an deren Stelle andere zu substituiren, von denen Sie noch gar keine Erfahrungen haben, ob sie überhaupt die Leistungen werden erreichen können, welche die früheren Grundsätze, so lange sie gewissenhaft befolgt worden sind, jederzeit dargeboten haben. Meine Herren, man wird unwillkürlich erinnert an den Zustand in Nordamerika während des Krieges, der dort geführt worden ist. Man hatte zunächst immer geglaubt, daß es dort ein Krieg sei, der geführt werde für den armen schwarzen Nigger; es hat sich aber herausgestellt, daß es ein Krieg war, welcher eigentlich geführt wurde zwischen dem Freihandel und dem Schutzzollsystem. Hier bei uns ist es umgekehrt; die Finanzgesetze bieten den Vorwand, die Machtfrage ist der Kern. Ich glaube, meine Herren, daß ich jede weitere Ausführung übergehen kann, welche die neuen Steuergesetze aus dem Gesichtspunkte des Systems der indirekten Steuern Ihnen empfiehlt. Ich halte das Bedürfniß nachgewiesen, rechnungsmäßig nachgewiesen durch die Vorlage, die von dem Preußischen Finanzministerium uns geworden ist, und wenn ich diese Bedürfnißfrage nachgewiesen halte, so muß ich doch auch an die Deckung denken. Der Abgeordnete Waldeck sagte gestern, wenn das Volksvermögen vermindert würde, könne man, ganz abgesehen also von der Bedürfnißfrage, keine neue Steuer auflegen. Meine Herren, dies widerspricht allen Erfahrungen. Wenn der Grundsatz, den der Herr Abgeordnete Waldeck gestern ausgesprochen hat, richtig wäre, wenn man selbst in Zeiten der größten Kalamität und eines wirklichen Nothstandes im ganzen Lande, unter keinen Umständen neue Steuern auflegen dürfte, ja, meine Herren, dann würden im Jahre 1807 auch keine Anstrengungen haben gemacht werden können, um das fremde Joch abzuschütteln, und das graue Haar würde den Herrn Abgeordneten Waldeck nicht davor schützen, heute vielleicht unter Französischem Einfluß zwar nicht zu votiren, aber wenigstens zu leben.

Die zweite Bedingung für die Bewilligung einer neuen Steuer ist in meinen Augen, daß sie rationell gegriffen sein müsse, sowohl was das Objekt betrifft das besteuert werden soll, als die Veranlagung. Es würde nun zwar Aufgabe der Generaldebatte sein, diesen Punkt aufzuklären; die Generaldebatte über die beiden Gesetzesvorlagen, die uns jetzt beschäftigen, ist aber eine so eigenthümliche, daß ich für jetzt nicht glaube, besonders eingehen zu dürfen auf die in meinen Augen allerdings vorhandene Zweckmäßigkeit in dem Objekt sowohl als in der Veranlagungsweise. Wir sprechen über alle Gesetze, gleichzeitig über die, wo wir die Vorlagen haben, und über die, wo wir sie noch nicht haben, und das schließt es aus, daß man für jetzt spezieller eingehe selbst nur auf die zwei Gesetze, die auf der Tagesordnung stehen. Es ist vorweg allen Steuervorlagen ein Vorwurf gemacht worden, das ist der, es seien ihrer zuviel auf einmal. Meine Herren, das ist in meinen Augen gerade ein

Vorzug, weil es eben nachweist, daß kein Steuerobjekt über die Maaßen herangezogen ist, und weil die Vielseitigkeit der Steuervorlagen eine Garantie dafür bietet, daß auch die Tragung der Steuer eine vielseitige sein werde. Wenn wir das Unglück gehabt hätten, den Antrag anzunehmen, den der Herr Abgeordnete Heubner uns gebracht hatte in Bezug auf die Aufhebung der Lotterie, so würden wir wahrscheinlich statt 8 Steuervorlagen nothgedrungen 9 oder 10 haben müssen. Das zeigt Ihnen, meine Herren, wie leicht die Gesetze, die wir machen, eine Rückwirkung auf die Finanzverhältnisse üben.

Ich resumire mich, meine Herren, dahin, daß ich für jede Steuer stimmen werde, deren Bedürfniß nachgewiesen ist und deren Ziel und Veranlagung rationell ist. Um aber doch wenigstens ein Wort über die Schlußscheine sowohl als über die Biersteuer zu sagen, so will ich darauf hinweisen, daß in Betreff der Schlußscheine das Hauptargument, welches uns entgegengehalten worden ist, daß wir nämlich nicht etwa glauben sollten, wir besteuerten die Börse, sondern wir besteuerten das ganze Publikum, ich will darauf hinweisen, wie dies Argument in meinen Augen einen entschiedenen Vorzug zu Gunsten der Besteuerung der Schlußscheine bietet; denn ich will gerade, daß nicht ein einzelner Stand allein besteuert werde, ich will vielmehr vorzugsweise einer Steuer das Wort reden, wenn sie die ganze Bevölkerung trifft. Dasselbe läßt sich für die Biersteuer sagen, so lange von Jedermann Bier getrunken wird.

Präsident: Der Abgeordnete Oehmichen hat das Wort.

Abgeordneter **Oehmichen:** Meine Herren, die Debatte über die uns vorliegenden Gesetzentwürfe hat sich bis jetzt in der Hauptsache nur darum gedreht, die Verhältnisse des Preußischen Staatsbudgets gegenüber dem Bedarf, soweit er durch Matrikularumlagen im Preußischen Budget zur Erscheinung kommt, darzulegen. Ich finde das vollständig gerechtfertigt und kann mir sehr lebhaft denken, wie bis jetzt Niemand darauf gekommen ist, die Verhältnisse in den übrigen Bundesstaaten gegenüber den neuen Steuervorlagen etwas näher ins Auge zu fassen, und dies, meine Herren, ist meine Absicht. Ich werde in kurzen Umrissen Ihnen vorführen, welche Wirkung die neuen Steuervorlagen für die kleineren Staaten haben und Ihnen dabei darzuthun mich bemühen, daß auch von dieser Seite aus die Einführung neuer, oder Vermehrung älterer Steuern ebenso wenig wie von sämmtlichen Vorrednern mit Ausnahme des letzten verehrten Sprechers, gewünscht werden können. Meine Herren! Bei der Bundeskasse besteht ein Defizit nicht. Der Herr Bundeskanzler hat gestern mit vollem Rechte hervorgehoben, daß das, was für den Bund gebraucht wird, geschafft werden muß nach Maßgabe des Artikel 70 der Verfassungsurkunde. Es muß eben das, was durch die direkten Einnahmen beim Bunde nicht erlangt wird, durch Matrikularumlagen ausgebracht werden.

Es kann sich mithin nach meinem Dafürhalten für die übrigen Bundesstaaten nur darum handeln, ob durch die Einführung der neuen Steuern ihre eigenen Budgets eine so wesentliche Erleichterung erhalten, daß sie es für geboten halten können, auf die neuen Steuern einzugehen ohne Rücksicht auf die Folgen, welche dieselben doch immerhin haben müssen. Die einzelnen Bundesstaaten mit Ausnahme des Preußischen Staates haben ein Defizit in ihren Budgets, so viel mir bekannt, zur Zeit nicht aufzuweisen; doch will ich damit nicht etwa sagen, daß ihnen die Aufbringung der Matrikularumlagen etwa ganz besonders leicht fiele, nein, meine Herren, das ist in keinem Bundesstaate der Fall, auch in dem nicht, dem ich angehöre, obwohl man ihn immer als einen solchen bezeichnet, der sich finanziell noch in der besten Lage befände. Nein, meine Herren, es würde, wenn diese Umlage nicht nothwendig wäre, eine im ganzen Sächsischen Lande wesentlich verhaßte Steuer, die Schlachtsteuer, schon beseitigt sein, gerade diese ist es, die man dort abgeschafft zu wissen wünscht, und sie ist es, die man deshalb nicht abschaffen kann, weil die Mehrerforderniße der Matrikularumlagen die Erhebung dieser Steuer eben erheischen. Wenn man gleichwohl sich nicht dafür entschließen kann, diese Steuer einzuführen, um derartige mißliebige Steuern in den einzelnen Staaten zu beseitigen, so muß man doch wissen, welche Gründe hierzu maßgebend sind. Für mich sind es allerdings alle diejenigen, welche die Abgeordneten Lasker und von Benda gestern in Bezug auf das Steuerbewilligungsrecht angeführt haben. Wir stehen ja zur Zeit noch in einem Provisorium; es ist selbst in der Bundesverfassung gesagt, daß die Zustände jetzt einen gewissen interimistischen Charakter haben und zwar bis zum Jahre 1871. Warten wir doch das Jahr 1871 ab; es sind dies ja nur noch zwei volle Jahre. In diesen zwei Jahren würde es den sämmtlichen Bundesstaaten wohl möglich sein, das aufzubringen, was für den Bund zur Zeit mehr gefordert wird und die Matrikularumlagen zu beschaffen, auch wenn sie drücken, wenn man damit die Hoffnung verknüpfen kann, daß es denn doch nicht unmöglich ist, nach Verlauf dieses Provisoriums ein solches Definitivum herzustellen, welches derartige Uebelstände beseitigt. Meine Herren, ich bin hierbei nicht davon ausgegangen, daß ich etwa die künftige Bewilligung von gewissen Bundessteuern an gewisse Bedingungen knüpfen würde. Ich gehöre nicht zu denen, welche in dieser Beziehung weitere Forderungen stellen. Aber ich gehöre andererseits auch zu denen, welche die Hoffnung sich nicht versagen können, daß von Seiten der Bundesregierungen denn doch dann, wenn das Definitivum festgestellt werden soll, auch von dieser Seite aus das Möglichste gethan werden wird, um die steuerpflichtige Bevölkerung im Norddeutschen Bunde soweit zufrieden zu stellen, daß sie mit Freuden in diesem Hause ihre Wohnung nehme und behalte.

In welcher Weise dies herbei zu führen ist, dafür sind verschiedene Wege angegeben worden. Theils sucht man es dadurch zu erreichen, daß man Ersparnisse einführt und dies wäre jedenfalls für die Steuerzahler die angenehmste Art, aber ich habe mich vergebens gefragt, wo sind denn die Ersparnisse jetzt zu machen? Früher habe ich mir einmal erlaubt, darauf hinzudeuten, daß viele Millionen erspart und indirekt noch mehr Millionen gewonnen werden würden, wenn man sich entschließen könnte, von einer dreijährigen auf eine zweijährige Präsenzzeit des Militairs überzugehen. Ich wurde damals in diesem Hause verhöhnt; ich erinnere mich dessen sehr wohl, und wenn ich heute hierauf keine Anträge stelle, so werden Sie das begreiflich finden, aber deswegen gebe ich heute dieselbe Hoffnung noch keineswegs auf. Vielleicht gestalten sich — und das wird uns ja täglich gesagt — die politischen Zustände so, daß bis zu dieser Zeit auch von Seiten der maßgebenden Personen eingesehen wird, daß es nicht mehr nothwendig ist, diese lange Präsenzzeit aufrecht zu erhalten; und daß dies der beste Weg ist, um den Steuerpflichtigen Erleichterungen zu verschaffen, brauche ich nicht zu wiederholen. Und wenn dies zu erhoffen steht, so glaube ich, begehen wir auch keinen Fehler, wenn wir die Lasten, die inzwischen den Steuerpflichtigen ganz besonders dadurch aufgelegt werden, daß Matrikularumlagen beschafft werden müssen, auf diese 2 Jahre hin noch bewilligen.

Denn, meine Herren, kann es noch einen zweiten Weg geben, um die Finanzen des Bundes in eine andere Lage zu bringen? Wir haben unvortheilhafte Zollverträge abgeschlossen, und haben später eingesehen, daß dieselben die Erträgnisse nicht bringen, wie sie uns seiner Zeit als solche hingestellt wurden. Was kann uns hindern, diese Verträge zu reformiren? Stellen sich dieselben als volkswirthschaftlich und finanziell unrichtig heraus, dann ist es Pflicht der Bundesregierung, diese Verträge wieder zu beseitigen und andere an deren Stelle zu setzen. — Es ist uns weiter vorgeführt worden, wie wenig jetzt die Post einbringt; man hat da auch auf wesentlich höhere Erträge gerechnet. Gut, meine Herren, hat man auch hier einen Fehler gemacht, nun so verbessere man ihn. Die früheren Posterträgnisse in den einzelnen Bundesstaaten waren anderer Art. So lange Preußen seine Postverwaltung für sich hatte und die übrigen Bundesstaaten die ihrige auch, brachten die Posten in allen Staaten Ueberschuß, ohne diejenigen, welche sich der Post bedienten, wesentlich zu belästigen. Es ist mir vor Kurzem von einem Gewerbetreibenden in unserem Lande gesagt worden, daß das mindere Porto, was er in Folge dieses Postvertrages zu zahlen hätte, beinahe so viel betrüge, als er Gewerbesteuer bezahlte. Ob das richtig ist, oder nicht, das gebe ich Ihnen anheim zu bedenken; ich halte es nicht für richtig, und wenn diese Fehler erkannt werden, so wird es wohl Pflicht der Bundesregierung sein, in Zukunft derartige Fehler zu beseitigen.

Ich halte es übrigens doch auch einigermaßen für bedenklich jetzt Steuern einzuführen, deren Charakter ein solcher ist, daß nicht zu erwarten steht, daß sie, wenn das Bedürfniß auch nicht mehr vorhanden ist, dereinst wieder zurückgezogen werden können. Es ist gestern von den Abgeordneten Lasker und von Benda ganz besonders betont worden, daß, wenn wir einmal

derartige Steuern haben, sie nicht nur nicht wegzubringen sind, wohl aber leicht erhöht werden können. In anderer Weise Steuern aufzubringen, die vielleicht nur für Zeit zu bewilligen wären, ist als nicht richtig und unpraktisch hingestellt worden. Wenn nun das erstere richtig ist, dann meine Herren, mahnt es uns allerdings zu ganz besonderer Vorsicht, derartige Steuern zur Zeit nicht zu bewilligen; zumal deshalb eine Schädigung der Bundeszwecke dadurch nicht herbeigeführt werden wird.

Der Bund hat, wie gesagt, seine Einkünfte, die einzelnen Staaten haben dafür zu sorgen, müssen sorgen und werden sorgen.

Ich erlaube mir nun noch auf einige Aeußerungen die gestern von verschiedenen Rednern gefallen sind, zurückzukommen, und zwar zunächst auf eine Aeußerung des Herrn Bundeskanzlers. Derselbe deutete darauf hin, es schiene die Absicht derjenigen, welche die Steuern nicht bewilligen, zu sein, einen Konflikt herbeizuführen. Nein, meine Herren, ich für meinen Theil verwahre mich vor solchem Verdachte. Ich habe noch nie gesehen, daß für irgend ein Staatswesen ein besonderes Glück daraus entstände, wenn die Volksvertretung mit der Regierung in Konflikt geräth. Aber das darf uns nicht abhalten in solchen Fällen, wo wir die Maßregeln der Regierung nicht als richtige erkennen, unsere Opposition dagegen einzusetzen und ihr das nicht zu verwilligen, was wir für nicht richtig halten. Es ist das kein Grund, von der Voraussetzung auszugehen, daß man dabei nur Böses im Auge habe.

Von einem Anstreben auf Machterweiterung des Reichstages kann bei der vorliegenden Frage ebensowenig die Rede sein. Der Reichstag ist verpflichtet die erforderlichen Mittel zu bewilligen, geschieht das nicht, dann hat der Bundeskanzler das beste Mittel dagegen in der Hand, er verlangt Matrikularumlagen, und so kann von einer Machterweiterung des Reichstags nicht die Rede sein, denn die Matrikularumlagen werden und müssen von den einzelnen Bundesregierungen beschafft werden. — Einer Bemerkung des Abgeordneten von Benda muß ich mir auch noch erlauben, entgegenzutreten. Wenn er nämlich die künftige Regelung des Bundesfinanzwesens hauptsächlich darin sucht, daß ein einheitliches Finanzministerium hergestellt wird, und zwar ein solches, in welchem der Preußische Finanzminister Bundefinanzminister sein soll und diesem die vollständige Finanzgesetzgebung in allen einzelnen Bundesländern übertragen werden soll, da kann ich doch meine Zustimmung nicht geben, weil ich, was diese Frage betrifft, auf einem ganz anderen Standpunkt stehe. Er hat zwar gesagt, dadurch würde die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten erst vollständig gewahrt.

Allein hier muß ich wieder bekennen, daß ich einen anderen Begriff von der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten habe. Wenn Herr von Benda gesagt hätte, er verlange ein verantwortliches Bundes-Finanzministerium, aber unter keiner Bedingung dürfe dieser Finanzminister gleichzeitig Finanzminister irgend eines Bundesstaates sein, so würde ich ihm mit Vergnügen zugestimmt haben, denn das ist ganz das wie ich auch will. Aber ein Preußisches Finanzministerium, welches die Finanzgesetzgebung in allen einzelnen Bundesstaaten nach Preußischem Muster einrichten soll, kann nach meinem Dafürhalten keiner von den übrigen Bundesstaaten wollen. Denn glücklicherweise sind in den übrigen Bundesstaaten die Finanzgesetzgebungen noch von der Art, daß die Steuerlast noch keineswegs so hoch ist als in Preußen, und wenn man die Preußische Gesetzgebung vielleicht in dem Lande einführen wollte, welchem ich angehöre, dann würden wir eine Steuerlast bekommen, von welcher man in Sachsen zur Zeit noch keinen Begriff hat. Wenn dereinst der Bundesrath und der Reichstag ein solches Finanzministerium beschließt, dann begraben wir die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten und dazu will ich wenigstens keine Todtengräberdienste leisten. In diesem Augenblicke würde ich wünschen nicht mehr Reichstagsabgeordneter zu sein.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Meine Herren, der Abgeordnete Graf von Kleist hat vorhin eine von mir bei Gelegenheit der Branntweinsteuer gemachte Aeußerung unrichtig citirt. Ich habe nicht gesagt, daß ich den Reichtag bäte, alle Steuern abzulehnen, sondern ich habe wörtlich Folgendes gesagt:

„Wenn uns der Herr Kommissar, welcher so eben gesprochen hat, in Aussicht gestellt hat, dieses Bier besteuern zu wollen, so hoffe ich, daß der Reichstag eine solche Biersteuer im allgemeinen wirthschaftlich-nationalen Interesse ablehnen wird."

Von den andern Steuern habe ich nicht gesprochen. Um bei der Biersteuer noch vorläufig stehen zu bleiben, so hat der Herr Bundes-Kommissarius gesagt, das wären keine nationalökonomische Rücksichten sondern eigentlich nur philanthropische Rücksichten. Ich will das acceptiren. Ich bin zufrieden mit den philanthropischen Rücksichten.

Ich werde mich jetzt bemühen, möglichst wenig von jenen beiden Steuervorlagen selbst zu sprechen, welche uns beschäftigen, sondern die Debatte auf die großen politischen Gesichtspunkte zurückzuführen, in welchen sie sich gestern bewegt hat. Denn, meine Herren, wenn die menschlichen Dinge die Bedeutung zu gewinnen pflegen, welche man ihnen beilegt, so glaube ich, geben die Dimensionen, welche die gestrige Debatte angenommen hat, die Berechtigung zu der Schlußfolgerung, daß wir uns bei Gelegenheit der Erledigung von Steuerfragen, welche an und für sich nicht erheblich sind, vor einer hohen politischen und äußerst wichtigen Frage befinden, von deren Entscheidung die ganze Entwickelung des Norddeutschen Bundes und vielleicht die ganze Gestaltung des öffentlichen Lebens in Deutschland abhängt. Aber, meine Herren, je großartiger der Rahmen gewesen ist, innerhalb dessen sich die Debatte bewegt hat, um so mehr glaube ich, die Hoffnung nicht aufgeben zu dürfen, daß wir aus aller Divergenz der Ansichten zu einer Lösung kommen werden, welche auf der einen Seite das Recht des Reichstages wahrt gegenüber den Steuervorlagen und andererseits denselben in den Stand setzt, dem Herrn Bundeskanzler das Vertrauen, welches demselben mündlich so viel entgegengetragen wird, faktisch zu bethätigen. Wenn ich auf die Diskussion selbst zurückgehe, möchte ich mich zunächst auf die Auslassungen beziehen, welche wir gestern von dem Herrn Abgeordneten Waldeck gehört haben. Der Herr Abgeordnete Waldeck hat gestern gesagt, wir dürfen keine Steuer bewilligen, denn der Druck und das ganze Defizit ist nur hervorgerufen durch die unerträgliche Militärlast, unter welcher das Volk schon längst geseufzt hat, und das ist ja dasselbe, was uns die Herren von jener Seite (links) schon seit langer Zeit vorerzählt haben. Er hat dabei sein Bedauern ausgesprochen, daß das Militärbudget bis 1870 festgelegt sei und hat gemeint, wir dürften jetzt unter keinen Umständen eine Steuer bewilligen, denn wir würden dadurch ja dem Reichstag von 1870 präjudiziren; dann würde die Regierung sagen können: seht, wir haben ja bereits Mittel hier, die Steuerlast braucht gar nicht erhöht zu werden, und das Budget kann in bisheriger Höhe beibehalten werden! Ich muß das entschieden bestreiten; der Reichstag von 1870 wird sich durch solche Rücksicht nicht präjudiziren lassen, er wird sein Votum über das Budget pro 1870, namentlich über das Militärbudget, von anderen Dingen abhängig machen; er wird es abhängig machen von dem Vertrauen, welches er zur Bundesregierung hat, von den großen politischen Konstellationen, die dann in Europa gelten werden.

Aber, meine Herren, dasselbe, was uns der Herr Abgeordnete Waldeck damit gesagt hat: wir dürften keine neuen Steuern bewilligen, ehe die Militairlast nicht heruntergesetzt sei, — dasselbe hat uns die Fortschrittspartei schon seit langer Zeit, schon lange vor 1866, gesagt; und trotzdem den Herren nach 1866 wiederholt und, wie mir scheint, mit Recht gesagt worden ist: Die Erfolge des Jahres 1866, mit denen Ihr ja einverstanden seid, wären ja doch nicht erreicht worden, wenn die Regierung Euren Anträgen nachgegeben hätte — trotzdem hören wir jetzt immer wieder dasselbe. Ich muß allerdings die Konsequenz anerkennen, mit der die Herren diese Ansicht immer von Neuem vertreten, aber es scheint mir doch, daß es für mich nicht recht nothwendig ist, noch weiter und näher auf diese Ausbesserungen einzugehen, denn wie ich es ansehe, haben diese Meinungen doch nicht gerade die Majorität hier im Reichstage.

Ich wende mich daher zunächst zu den Aeußerungen der Herren Abgeordneten Lasker und von Benda. Meine Herren, die Herren Lasker und von Benda haben zunächst sehr scharf diejenige Denkschrift kritisirt, welche der Herr Finanzminister uns hat zugehen lassen. Ich muß gestehen, daß ich bedaure, den Herrn Finanzminister nicht in Schutz nehmen zu können. Wenn ich auch nicht jedes Wort unterschreiben kann, was die Herren von Benda und Lasker in Bezug auf die Denkschrift gesagt haben, so muß ich doch das Meiste des Gesagten als vollkommen richtig und zutreffend anerkennen, und muß auch das

namentlich als richtig und vollkommen zutreffend anerkennen, wenn Herr von Benda den Herrn Finanzminister auf diejenigen Widersprüche hingewiesen hat, die zwischen den Auslassungen liegen, welche er im Preußischen Abgeordnetenhause als Preußischer Finanzminister gethan hat, und den Ausführungen, welche die Denkschrift enthält.

Da ich einmal bei dem Herrn Finanzminister von der Heydt angelangt bin, so muß ich mir auch erlauben, beiläufig auf eine Aeußerung zu repliciren, die er gestern gemacht hat. Er sagte gestern, man habe ihm ganz mit Unrecht vorgeworfen, daß er die Landwirthschaft durch die Maischsteuer feindlich habe angreifen wollen; im Gegentheil, er wäre so freundlich gegen die Landwirthschaft gesonnen, daß er sich vollständig auf dem Standpunkte des Herrn Abgeordneten von Patow befinde. Nun, meine Herren, den Standpunkt, den der Herr Abgeordnete von Patow der Landwirthschaft gegenüber einnimmt, werden Sie am besten erkennen, wenn ich mir erlaube, Ihnen zwei Worte aus seiner Rede vorzulesen. Er sagt:

„Es läßt sich ferner auch daran die feste Erwartung knüpfen, daß es gelingen wird, die jetzt aufzuerlegende höhere Steuer von dem Produzenten auf den Konsumenten überzuwälzen. Daß dies, meine Herren, sofort gelingen wird, das wage ich allerdings nicht zu behaupten, sehe vielmehr das Gegentheil mit Bestimmtheit voraus. Ich sehe es als ganz unvermeidlich an, daß es längere Zeit währen wird, ehe die Preiserhöhung, welche durch die höhere Steuer geboten ist, eintreten wird; ich sehe es als unvermeidlich an, daß ein harter Kampf zwischen dem Spiritusproduzenten und dem Händler eintreten, und daß der Händler eine zeitlang in diesem Kampfe die Oberhand behalten wird. Eine schwierige Uebergangsperiode wird es unfehlbar werden, und ich beklage in hohem Grade, daß diese schwierige Uebergangsperiode gerade in eine Zeit fällt, die allerdings für den Landmann in keiner Beziehung eine günstige, vielmehr nach allen Richtungen hin eine ungünstige ist.

Es haben in der neueren Zeit Veränderungen in der Steuergesetzgebung, es haben eine Reihe von schlechten oder nur mittelmäßigen Ernten, es haben manche ungünstige Konjunkturen, es hat namentlich die Zunahme der überseeischen Wolle und verschiedene andere Verhältnisse in hohem Grade nachtheilig auf die Landwirthschaft eingewirkt, und es wird für einen großen Theil der Landleute in der That eine große Schwierigkeit entstehen, wenn sie gezwungen sind, eine höhere Steuer zu entrichten, ohne die Möglichkeit zu haben, diese höhere Auslage sofort dem Abnehmer des Spiritus aufzuwälzen. Diesen Umstand, wie gesagt, beklage ich, ich glaube aber doch, daß er kein absoluter Grund sein kann der Steuer zu widersprechen."

Meine Herren, wenn das diejenigen Aeußerungen sind, die ein der Landwirthschaft freundlich gesinnter Finanzminister macht, so muß ich gestehen, bin ich neugierig, einmal Aeußerungen zu hören, die ein der Landwirthschaft feindlicher Finanzminister machen sollte.

(Heiterkeit!)

Ich gehe zurück auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lasker vor dem ich mir diese kleine Abschweifung erlaubt hatte. Er hat auszuführen gesucht — worauf der Herr Abgeordnete Graf von Kleist bereits zurückgekommen ist — wir brauchten das Defizit eigentlich nicht zu decken, denn die Erfahrungen der Vorjahre hätten es ganz klar erwiesen, daß, wenn einmal ein Defizit vorhanden gewesen wäre, dieses ziemlich regelmäßig im Laufe der nächsten Jahre durch die laufenden Einnahmen sich von selbst gedeckt hätte. Meine Herren, ich muß doch gegen diese Argumentation einwenden, einmal, daß das jetzige Defizit sehr wesentlich größer ist, als irgend ein Defizit der Vorjahre — dann aber hauptsächlich, daß die heutige politische Situation eine ganz andere ist, als die früheren. Es ist richtig, wenn der Herr Abgeordnete von Benda gesagt hat, daß heute noch eine bleierne Schwere über ganz Europa liege, daß Handel und Wandel stockten, daß ein gewisses Gefühl der Unsicherheit in allen Staaten noch nicht verschwunden sei. Meine Herren, einer solchen Situation gegenüber ist ein Defizit, welches auch kleiner wäre wie das gegenwärtige, nicht ganz unbedenklich. Ich kann nur in gewisser Beziehung ihm Recht geben; ich möchte nicht die Hand dazu bieten, das ganze Defizit aus der Welt zu schaffen durch neue Steuern. Mir scheint es darauf anzukommen, das Defizit auf ein Maaß zu reduziren, daß es die Gefahr verliert, welche ich in demselben gegenwärtig sehe. Der Herr Abgeordnete von Benda unterscheidet sich von seinem politischen Freunde, dem Abgeordneten Lasker, dadurch, daß er allerdings seinerseits unter Umständen die Steuern bewilligen will, daran aber die Bedingung eines verantwortlichen Bundesfinanzministers knüpft. Die Herren sagen, wir haben schon seit langer Zeit darauf hingewiesen, daß eine geordnete Finanzwirthschaft überhaupt nicht möglich ist bei der Kumulation parlamentarischer Vertretungen, welche wir gegenwärtig besitzen. Die Herren sagen weiter: wir haben schon häufig hingewiesen auf die Nothwendigkeit einer organischen Verbindung der Bundes- und Landes-Finanzverwaltung, wir haben schon häufig hingewiesen auf die Nothwendigkeit der Errichtung eines Bundes-Finanzministeriums, und endlich sagen sie: es ist auf alle diese Anträge bis jetzt nichts geschehen, was unsern Wünschen entsprochen hätte. Ja, meine Herren, es war im Abgeordnetenhause ein Antrag von dem Abgeordneten Lasker dahin gestellt, daß wenigstens über die Verwendung der Ueberschüsse aus den Zöllen und den Reichssteuern, die zur Vertheilung an die einzelnen Staaten kämen, die Preußische Landesvertretung gehört werden solle und daß sie eine Mitwirkung bei dieser Verwendung haben möchte. Da ich mich bei diesem Antrage des Herrn Abgeordneten Lasker befinde, so muß ich bemerken, daß dieser Antrag in der Diskussion mehrfach falsch citirt worden ist, zunächst von dem Herrn Abgeordneten von Hennig, und zwar als ein Antrag auf Einführung der quotisirten und kontingentirten direkten Steuer.

Meine Herren, das war der Antrag nicht. Ich und meine politischen Freunde haben uns damals dem Antrage unter dem ausdrücklichen Vorbehalte angeschlossen, daß wir den Artikel 109 der Verfassung damit nicht aus der Welt schaffen wollten. Wir wollten uns nicht präjudiziren für die Fortschaffung dieses Verfassungsartikels, welcher der Regierung das Recht vindicirt, die bestehenden Steuern fort zu erheben. Der Antrag sagte nur, wenn Ueberschüsse aus den Reichssteuern und aus den Zöllen zur Vertheilung auf die einzelnen Staaten kommen, so solle die die Preußische Landesvertretung das Recht haben, bei der Verwendung dieser Ueberschüsse zur Entlastung des Preußischen Budgets mitzusprechen. Dieses kann allerdings geschehen durch eine Quotisirung und Kontigentirung der direkten Steuern, braucht aber nicht nothwendig auf diese Weise zu geschehen. Es kann auch dadurch geschehen, daß man beispielsweise die Stempelsteuer heruntersetzt, daß man die vielfach mit Recht bemängelten hohen Kosten für die Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit heruntersetzt. In ähnlicher Weise, wie der Herr Abgeordnete von Hennig den Antrag insoweit falsch aufgefaßt hat, hat ihn, glaube ich, auch der Herr Bundeskanzler gestern unrichtig aufgefaßt. Er betrachtete, wie es mir schien, den Antrag als darauf gerichtet, den bekannten Verfassungsartikel aus der Welt zu schaffen und als vollständig darauf gerichtet, die Quotisirung und Kontigentirung der direkten Steuer festzuhalten. Ich wiederhole es, daß der Antrag darauf nicht ging, daß selbst der Herr Finanzminister dem Antrage so, wie er motivirt war, zugestimmt hat und daß er die rechte Seite des Hauses gebeten hat, sich dem Antrage anzuschließen, und ich bedaure, daß die rechte Seite des Hauses dem nicht Folge gegeben hat. Denn dann würden die Herren dort (links) nicht erwidern können: wenn wir auch aus andern und allen politischen Gründen die neue Steuer bewilligen könnten, so können wir es doch jetzt nicht; denn wir haben keine Garantie dafür, daß, wenn Ueberschüsse aus den Zöllen und Reichssteuern sich ergeben, der auf Preußen zu vertheilende Antheil diese Ueberschüsse wirklich zur Entlastung des Preußischen Budgets unter Mitwirkung der Preußischen Landesvertretung werde verwendet werden. Ich komme zurück zu dem Herrn Abgeordneten von Benda. Er sagte: wir müssen ein Bundes-Finanzministerium haben, und es ist das um so nothwendiger, als wir schon seit langer Zeit auf die Uebelstände hingewiesen haben, welche in einer Finanzverwaltung bei solchen komplizirten parlamentarischen Verhältnisse hervortreten müssen. Meinen Herren, wir haben uns den Anträgen auf eine Vereinfachung unseres gewaltigen parlamentarischen Apparates und den Anträgen auf eine organische Verbindung der Bundes-Finanzverwaltung und der Landes-Finanzverwaltung immer angeschlossen, ja es

sind solche Anträge direkt aus der Mitte meiner politischen Freunde hervorgegangen, aber ich vermag nicht diejenige Konsequenz zu ziehen, die Herr von Benda zieht. Wir haben uns bei allen diesen Anträgen sagen müssen, daß der unmittelbaren Ausführung derselben die größten und gewaltigsten Schwierigkeiten entgegenständen. Es handelte sich jedesmal um Verfassungsänderungen, nicht nur um Aenderungen der Preußischen Verfassung, sondern auch um Aenderungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes, und ich gestehe, daß ich befürchte, wenn wir den Weg gehen wollten, den Herr von Benda uns vorgeschlagen hat, wenn wir der Regierung gleichsam die Pistole auf die Brust setzen und sagen wollten: wenn Ihr uns nicht einen Bundes-Finanzminister gebt, bewilligen wir keine Steuer! daß wir auf diesem Wege meiner Auffassung nach von dem Ziele, welches ich gemeinsam mit Herrn von Benda erreichen will, mehr entfernen, als uns demselben nähern werden. Der Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, es sei ganz mit Unrecht angedeutet worden, daß aus der gegenwärtigen Ablehnung der Reichssteuern ein Konflikt entstehen könne; er hat gesagt: dies könne für den Reichstag nie ein Konflikt werden, denn der Bundeskanzler habe immer die Matrikularbeiträge. Der Herr Vorredner hat vollständig Recht. Die Möglichkeit eines Konfliktes, die allerdings durch die Ablehnung der Steuern geschaffen wird, wird ja in den Preußischen Landtag verlegt und nicht im Reichstage ausgetragen werden, und, meine Herren, ich meine, wir sollten uns doch ernst bedenken, ob wir die Möglichkeit eines solchen Konfliktes wieder geben sollen. Wem thun wir damit den größten Gefallen? Den extremen Parteien, denen, die von der einen Seite sagen: wir wünschen den Konflikt, denn aus jedem Konflikt ist die Krone Preußen stärker hervorgegangen, als sie jemals vorher war, — und denen, die von der andern Seite sagen: wir wünschen den Konflikt, denn nur aus einem Konflikt können wir eine solche Umwälzung der politischen und sozialen Lebensverhältnisse erwarten, wie wir sie haben wollen. Also diesen Herren thun wir einen Gefallen damit.

Meine Herren, ich möchte auf etwas Weiteres aufmerksam machen. Ich glaube, wir müssen allerseits anerkennen, daß die Bundesregierung Großes geleistet hat in der Gesetzgebung, welche die Herstellung einer wirthschaftlichen Freiheit in Deutschland betrifft; ich meine, das ist in der That eine Gesetzgebung, wie wir sie seit der Stein'schen Zeit in Preußen nicht mehr erlebt haben.

(Bravo.)

Nun, meine Herren, wenn wir jetzt der Bundesregierung gegenüber so verfahren, wie Herr von Benda uns vorgeschlagen hat, wenn wir alle Steuern ablehnen, so meine ich, entmuthigen wir sie offenbar, auf diesem Wege fortzufahren, den sie bisher betreten hat; wir entmuthigen sie nicht nur, sondern wir machen es ihr geradezu dort unmöglich, wo die wirthschaftliche Befreiung zugleich mit Mindereinnahmen für den Staat zusammenhängt, wo sie Mindereinnahmen für den Staat im Gefolge hat. Meine Herren, ich schließe noch etwas Weiteres davon. Ich meine, die Regierung hat bei uns in Preußen den ernsten und aufrichtigen Willen gezeigt, uns entgegenzukommen und unseren Wünschen in Betreff der großen Fragen der inneren Organisation zu entsprechen, sie hat den entschiedenen Wunsch zu erkennen gegeben, mit dem bevormundenden System zu brechen und überzugehen zu dem System der Decentralisation und Selbstverwaltung, und, meine Herren, wenn es sich einmal um parlamentarische Machtentwickelung handelt, so kann ich nicht umhin, immer und immer wieder zu wiederholen: es ist dies das einzige System, welches eine sichere Grundlage für die parlamentarische Macht bildet. Diese parlamentarische Macht wird sich nicht in einem oder zwei Jahren an ein anderes System knüpfen, sondern es werden Decennien darüber hingehen, aber es ist die einzige Möglichkeit, auf diese Weise eine parlamentarische Macht zu begründen. Nie und nimmer werden wir in Preußen dahin kommen, durch Anwendung des Budgetrechts parlamentarische Macht erkämpfen zu können, und wenn wir es könnten, so ruhte diese parlamentarische Macht nicht auf guten, nicht auf sichern Grundlagen. Ich erinnere daran, daß die Französischen Kammern nach der Restauration ein Budgetrecht besessen haben, höher, weiter, größer als das Englische Parlament; die Französischen Kammern sind verschwunden, das Budgetrecht ist verschwunden. Weshalb? weil die Franzosen sich nicht zur Dezentralisation und Selbstverwaltung haben einigen können, und so wird es uns auch gehen, wenn wir jetzt durch das Budgetrecht parlamentarische Macht erringen wollen, ehe wir auf dieses System die Grundlage gebaut haben, auf welcher allein die parlamentarische Macht wurzeln kann.

(Bravo!)

Ich will noch auf eine weitere Folge aufmerksam machen, und hier befinde ich mich im Gegensatze zu dem Herrn Graf Kleist. Der Abgeordnete Graf Kleist hat von der Steuerschraube gesprochen, die angezogen werden würde als eine nothwendige Folge des Defizits, und hat gemeint, die Steuerschraube würde angezogen werden in der Einkommensteuer. Gerade umgekehrt, meine Herren, die Einkommensteuerpflichtigen, also die Wohlhabenderen, die Reicheren, sind hinlänglich geschützt durch ihre Einschätzungs-Kommission, und ich kann dem vollständig zustimmen, was in dieser Beziehung der Herr Abgeordnete von Benda gesagt hat, daß die Einschätzung überall viel zu niedrig ist, daß, wenn wir richtige Einschätzungen hätten, die Beträge weit höher sein würden, die für die Einkommensteuer eingehen. Aber wer wird getroffen? Die Klassensteuerpflichtigen. Die Regierung hat, ich will nicht sagen das Recht aber die Praxis, vollständig willkürlich die Klassensteuer zu erhöhen; in welcher Weise und in welchem Umfange sie davon Gebrauch macht, das wird Jeder wissen, der irgend einmal in einer amtlichen Stellung mit Klassensteuerveranlagungen zu thun gehabt hat.

(Sehr wahr!)

Wenn der Herr Abgeordnete Graf Kleist weiter auf die Mahl- und Schlachtsteuer zurückgekommen ist und uns diese als eine Mustersteuer angepriesen hat, so muß ich mir vorbehalten, darauf im Preußischen Landtage zu antworten, ich mag den Reichstag nicht langweilen mit der Wiederholung aller der nationalökonomischen Wahrheiten, welche dort in Betreff der Mahl- und Schlachtsteuer in schlagender Weise durch die Abgeordneten von Vincke (Hagen), Loewe u. s. w. zu Tage gebracht worden sind.

Meine Herren, es ist in der gestrigen Debatte mehrfach geäußert worden, man könne die Steuer doch nicht bewilligen, es läge ja ein bestimmter Finanzplan nicht vor; der Abgeordnete von Benda hat sich gleichwohl bereit erklärt, unter gewissen Modalitäten wenigstens doch eine oder die andere der vorgeschlagenen Steuern möglicherweise bewilligen zu wollen, und ich muß daraufhin bemerken, daß wir Preußischen Abgeordneten doch ungefähr unsererseits übersehen können, wie diese Steuern nun in unser Preußisches Budget hineinpassen. Ich meine ferner, wenn Bedenken ja von allen Rednern, die gestern gesprochen haben, laut geworden sind gegen den Mangel einer organischen Verbindung zwischen Bundesfinanz-Verwaltung und Landesfinanz-Verwaltung, so muß ich dem entgegenhalten, daß wir meiner Ueberzeugung nach zu einer Reorganisation unserer Finanzverwaltung mit absoluter Sicherheit kommen werden und zwar aus dem Fundament der wirthschaftlichen Freiheit heraus, welche wir in Norddeutschland etablirt haben. Diese wirthschaftliche Freiheit verträgt absolut kein schlechtes Finanzsystem, und wir werden ganz entschieden zu einer Reorganisation unserer Finanzen kommen, mag dagegen ein gewisser Widerstand geleistet werden oder nicht. Meine Herren, ich habe ja persönlich den Antrag auf die Einrichtung eines verantwortlichen Bundesministerii unterstützt, ich habe das aus voller Ueberzeugung gethan, und wenn man mich noch etwas in meiner Ueberzeugung hätte kräftigen können, so gestehe ich, sind es die Aeußerungen, die wir gestern aus dem Munde des Herrn Bundeskanzlers gehört haben. Bei der Maischsteuervorlage erwiderte der Herr Bundeskanzler mir persönlich: ich nehme die Verantwortlichkeit für die Maischsteuer vollständig auf meine eigene Verantwortung; gestern erwiderte er einem andern Herrn Redner: ich bin als Bundeskanzler an und für sich ja nicht verantwortlich, als solcher bin ich nur Beamter des Bundes, ich bin verantwortlich als Preußisches Mitglied des Bundesraths, und als solches (wenn ich mich der Aeußerung recht erinnere) erhalte ich von dem Preußischen Finanzminister meine Instruktion — ich weiß nicht, ob ich mich der Aeußerung ganz recht erinnere, sonst bitte ich um Nachsicht. Nun, meine Herren, ich muß gestehen, daß mir dabei unwillkürlich der Gedanke gekommen und der Wunsch aufgestiegen ist, daß in diesem Falle der Preußische Minister-Präsident den Preußischen Finanzminister instruiren möchte, seine Instruktion an das Preußische Mitglied des Bundesrathes nicht nach denjenigen Grundsätzen abzufassen,

welche die Denkschrift enthält, die mit dem Namen des Finanzministers von der Heydt unterzeichnet ist.

(Heiterkeit!)

Meine Herren, ich meine, Sie werden gesehen haben, daß ich, und es stimmen darin meine politischen Freunde mit mir überein, daß wir die Steuern nicht von vornherein mit der Absicht ansehen, sie abzulehnen, sondern im Gegentheil, wir sehen die Steuern alle mit dem guten Willen an, sie möglichst anzunehmen; wir nehmem die Steuern nicht deshalb an, weil sie uns von der Regierung entgegengebracht werden, sondern im Gegentheil, wir halten uns durch unser Mandat verpflichtet, jede einzelne Steuer finanziell und volkswirthschlich so ernst wie möglich zu prüfen und danach unsre Entscheidung über die einzelnen Steuern zu fällen.

Nun hat mein verehrter Freund Graf Renard gestern als Ersatz für die Steuern, die er seinerseits auch sämmtlich abgelehnt wünscht, das Tabaksmonopol vorgeschlagen. Ja, meine Herren, ich bin selbst ein großer Anhänger des Tabaksmonopols; das Tabaksmonopol ist ganz entschieden die Steuer der Zukunft, wir entgehen dem Tabaksmonopole nicht. Alle großen Kulturländer, die rings um uns herum liegen, haben das Tabaksmonopol, mit Ausnahme von England, welches einen sehr hohen Import auf Tabak hat, den Tabaksbau im Lande verbietet, und damit ein schlechteres Tabaksbesteuerungssystem hat als die anderen Länder. Die Tabakssteuer ist die einzige Steuer, die hohe Erträge bringen kann; sie würde bei uns zwischen 20 und 30 Millionen bringen, und wenn sie bei uns etablirt sein wird, so werden wir allerdings in der Lage sein, eine ganze Menge von Steuern vielleicht abschaffen zu können, und ich hoffe, daß wir in diese Lage werden gebracht werden. Aber vor der Hand muß ich mir sagen, daß sich nicht übersehen läßt, wann dieser Zeitpunkt eintreten kann, wir sind gefesselt durch die Verträge mit den süddeutschen Staaten; wir wissen nicht, ob sich jemals eine Majorität für diese von mir ausgesprochene Ansicht finden wird. Für diese Zwischenzeit, meine ich, haben wir doch eine gewisse Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß wir aus dem Defizit möglichst herauskommen. Was nun die vorgeschlagenen Steuern betrifft, so habe ich mich gegen die Maischsteuer bereits ausgesprochen; ich muß auch auf meinem Widerspruch gegen die Biersteuer beharren und ich kann gleichfalls die Börsensteuer soweit nicht annehmen, als sie auf die Besteuerung der Emission auswärtiger Aktien geht. Dagegen will ich meinerseits bewilligen die Gassteuer, die Petroleumsteuer, die Steuer auf Wechselstempel, die Quittungssteuer, (wenn sie gebracht werden sollte), die Besteuerung der Schlußscheine — und ich gestehe offen, daß es mir noch nicht möglich gewesen ist, mich in Betreff der Eisenbahn-Fahrkartensteuer soweit zu orientiren, daß ich meine bestimmte Meinung schon heute darüber abgeben könnte. Ich bin im Uebrigen geneigt, auf jedes Kompromiß in den Steuern einzugehen; ich sehe aber die Möglichkeit schwer ein, wie wir mit der Maischsteuer entgegenkommen könnten, ich halte es wirklich für unmöglich, die Maischsteuer zu erhöhen; wenn mir die Möglichkeit aber nachgewiesen werden könnte, so würde ich gern auch in der Maischsteuer mich zu einem Kompromiß bereit erklären, — und ich muß das Herrn Lasker gegenüber erwidern, der gestern, wenn ich ihn recht verstanden habe, die Andeutung machte, die rechte Seite des Hauses wäre zwar sonst immer sehr opferwillig, aber wenn es an das Zahlen käme, mit der Maischsteuer, da hörte die Opferwilligkeit und der Patriotismus auf. Ich habe die Aeußerung so aufgefaßt, und sie ist auf der Seite des Hauses (rechts) entschieden so aufgefaßt worden. Ich möchte ihn doch bitten, von dieser Art Abrechnung zwischen dem Patriotismus der verschiedenen Seiten nicht zu großen Gebrauch zu machen; es ist wirklich meiner Ansicht nach in hohem Maße bedenklich, wenn wir dadurch die verschiedenen Parteien, die im Reichstage sich ja gegenüberstehen, gegeneinander hetzen.

(Sehr wahr!)

Ich kann aus meiner Erfahrung sagen, — und das muß ich doch, da Herr Lasker die Aeußerung einmal gethan hat, ihm gegenüber bemerken: — im Jahre 1866, als es sich wirklich darum handelte, Opfer zu bringen, da hat nach meiner Erfahrung und nach meiner augenscheinlichen Erfahrung der Preußische Junker gerade gern und freudig gebracht, die von ihm verlangt wurden; er hat dieselbe Opferwilligkeit damals im Jahre 1866 gezeigt, die er seit Jahrhunderten gezeigt hat, wenn es galt, sein Blut auf Deutschen Schlachtfeldern zu verspritzen zum Ruhm und für die Ehre und Freiheit des Vaterlandes; er hat dieselbe Opferwilligkeit gezeigt, die er in den Freiheitskriegen gezeigt hat, als die Preußischen Junker Haus und Hof verließen und die größten materiellen Opfer brachten, um ihr Land von dem Unterdrücker zu befreien. Meine Herren, dieselbe Opferwilligkeit war im Jahre 1866 da, und ich halte mich für um so mehr berechtigt, das hier hervorzuheben, als ich selbst mir bewußt bin von dem, was man Junkerpartei nennt, erheblich in politischer Beziehung zu divergiren.

Meine Herren, lassen Sie mich zum Schluß noch eine Bemerkung machen. Ich meine, der Reichstag hat allerdings die Verpflichtung, wie von dem Herrn Bundes-Kommissar hervorgehoben worden ist, das Defizit — bis zu einem gewissen Betrage wenigstens — zu decken; er hat diese Verpflichtung deshalb, weil durch die Reichstagsgesetzgebung das Defizit zum Theil mit hervorgerufen ist, ich leite seine Verpflichtung aber auch noch aus einem andern Grunde her. Ich habe selbst immer zu Denen gehört und werde fort und fort zu Denen gehören, die die Kompetenz des Reichstags in möglichst kräftiger Weise aufrecht erhalten und ausdehnen wollen, ich bin ein großer Feind der Inkompetenz-Rezepte, mit denen uns der Herr Abgeordnete Windthorst hier zu regaliren pflegt, aber meine Herren, ich bitte Sie, erklären Sie sich jetzt auch nicht für inkompetent in Bezug auf die Steuern. Rechten stehen Pflichten als Correlat gegenüber, und wir haben die Verpflichtung, den Norddeutschen Reichstag auf selbstständige Füße zu stellen, wir haben die Verpflichtung, die einzelnen Staaten aus der traurigen Alternative möglichst zu befreien, entweder die Matrikularbeiträge in infinitum erhöhen zu müssen oder aber mit einem Defizit fortzuwirthschaften. Ich bitte Sie, meine Herren, legen Sie an die einzelnen Steuervorlagen nur diejenigen großen nationalen Deutschen Gesichtspunkte an, welche hier im Reichstage zu vertreten unsere erste Pflicht ist.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von der Heydt hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von der Heydt**: Ich möchte mir nur wenige Worte erlauben, meine Herren, um darauf aufmerksam zu machen, daß der Unterschied, den man in der Denkschrift des Preußischen Finanzministers findet, im Vergleich gegen Erklärungen, die im Beginn der Budgetberathungen, die im Preußischen Abgeordnetenhause stattfanden, daß ein solcher Unterschied in der That nicht besteht. Es handelte sich damals um einen Mehrbedarf von über 5 Millionen, der in der ordentlichen Einnahme nicht gedeckt war, von diesen war ja damals die Rede, und ich äußerte — ich kann nicht anders als von mir reden, von dem Preußischen Finanzminister — daß dieses Defizit nothwendig in dem folgenden Jahre um einige Millionen schon deshalb höher sein werde, als die Verzinsungs- und Amortisationsquote der mittlerweile zu negociirenden Anleihen hinzutreten würde; ich sagte, daß dadurch der Mehrbedarf, wenn sonst keine neuen Einnahmequellen größere Einnahmen herbeiführen, der Mehrbedarf über 7 Millionen betragen werde im nächsten Budget. Wenn nun in der Denkschrift nachzuweisen war, wie viel voraussichtlich der Mehrbedarf sein werde, so ist außer diesen 7 Millionen noch in Aussicht genommen mit Rücksicht auf die seitdem gemachten Erfahrungen, daß es sich empfehlen werde, bei den nächsten Etats noch mit größerer Vorsicht zu Werke zu gehen, damit nicht, wie in dem letzten Jahre ein so erhebliches Defizit die Regierung überrascht und es ist in der Denkschrift empfohlen, dafür zwei Millionen in Aussicht zu nehmen, ferner in Aussicht zu nehmen an Mehrausgaben $2^1/_2$ Millionen, das macht $11^1/_2$ Millionen.

Es ist angenommen, daß 1 Million etwa gedeckt werden könnte durch diejenigen Einnahmen, die nach Füllung des Staatsschatzes dem Staatshaushalt mit Genehmigung des Landtages zugeführt werden können, und es scheint mir also das Resultat ganz dasselbe zu sein, es ist nicht der mindeste Unterschied darin. Wenn ich noch einmal zurückkommen darf auf die Verhandlungen, so erinnere ich daran, daß ich nicht anerkennen wollte, daß deshalb die Preußische Finanzlage schwarz zu malen sei; ich habe nicht anerkannt, daß die Höhe der Staatsschulden eine schlechte Lage der Finanzen konstatirte, indem ich darauf

hinwies, daß ja fast 2 Procent der gesammten Staatsschuld amortisirt würde. Ich habe aber auch die Hoffnung ausgesprochen, daß im Reichstag und im Zollparlament durch neue Einnahmequellen die Mittel gefunden werden würden. So steht die Sache genau auch heute. Nun ist gestern hervorgehoben, warum von dem Defizit nicht im Preußischen Abgeordnetenhause die Rede gewesen sei? Das Defizit, wie es jetzt vorliegt, war damals nicht zu übersehen, auch nicht beim Schlusse des Landtages; aber es ist mehrmals im Abgeordnetenhause darauf hingewiesen, daß das Defizit pro 1868 kein unerbliches sein werde und in einem Gegenstande, den der Finanzminister übersehen konnte, nämlich bei dem Salzdebit, ist ausdrücklich gesagt worden, daß der Ausfall eine Million betragen würde. Die Rechnung des vorigen Jahres ist durch manche zufällige Umstände, namentlich auch dadurch, daß in den neuen Landestheilen das Rechnungswesen noch nicht wie in den alten überall geordnet war, etwas später aufgestellt worden wie sonst. Dies Defizit, was sich nun ergeben hat, das ist in seiner ganzen Höhe nicht ein eigentliches Defizit, einige Millionen sind dadurch der Kasse entzogen, weil die Zollkredite sich höher gestellt haben. Es verhält sich nämlich mit den Zollkrediten so: Alle Einnahme an Zöllen und an Steuern, für die Maischsteuer, für den Zucker, für die Rübensteuer, werden der Bundeskasse als baar angerechnet und die einzelnen Staaten haben für sich den Kredit zu geben. Steigt im Laufe des Jahres die Höhe der Kredite, so wird diese Summe der Staatskasse entzogen; fällt die Höhe der Kredite, so hat die Staatskasse an baar soviel Mehreinnahme; insoweit also das Defizit höher wird aus einer Erhöhung der Kredite, so ist es kein Ausfall der Verwaltung, wohl aber ein Ausfall in der Kasse. — Außerdem ist ein hoher Betrag an Ausfall dadurch entstanden, daß die indirekten Steuern weniger aufgebracht hatten, als im Bundesetat angenommen war, und im Uebrigen rührt der Ausfall zum großen Theil aus einem geringeren Ertrag der Betriebsverwaltungen her. Es ist ja bekannt, daß die Betriebsverwaltungen für die Finanzverwaltung in sofern immer kein sicheres Ergebniß im Voraus übersehen lassen, als das schließliche Ergebniß abhängt von verschiedenen Konjunkturen, die im Voraus nicht zu übersehen sind. Der Ausfall, der dadurch entstanden, ist ja ein sehr bedeutender. Sodann sind Etatsüberschreitungen dadurch entstanden, daß die Preise beispielsweise bei den Gefängnißanstalten und bei den Gestütverwaltungen im Etat niedriger angesetzt waren, als sie wirklich zu verausgaben gewesen sind. Dieses ist der Grund, meine Herren, warum ich empfohlen habe, bei den künftigen Etats in der Aufstellung noch vorsichtiger zu sein. Es ist damit nicht gesagt, daß wenn man um zwei Millionen beispielsweise den Etat mäßiger veranschlagen will, daß der Ertrag dann wirklich um so viel geringer sein wird. Aber die Erfahrung zeigt, daß es besser ist, möglichst vorsichtig zu sein. Die Finanzverwaltung hat ihrerseits das Defizit, was sich ergeben hat, nicht voraussehen können; aber sie muß die Erfahrung benutzen. Es liegt also so, daß der Mehrbedarf nicht in der Wirklichkeit 10½ Millionen dann beträgt, wenn man den Etat nicht vorsichtiger stellen will und wenn man gar keine neuen Ausgaben geben will. Es ist angenommen, daß einige Millionen Mehrausgaben gar nicht zu vermeiden sein werden. Ich glaube also, daß der Unterschied, den man hat finden wollen, in den Zahlen der Denkschrift und den Zahlen, die bei der Diskussion des Etats genannt werden, in der That nicht besteht, und daß der Vorwurf, den man in Beziehung darauf gemacht hat, den Preußischen Finanzminister nicht trifft.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Die Rede des Abgeordneten Kleist und eine Aeußerung der offiziösen Presse sind es hauptsächlich, die mich veranlassen, das Wort zu nehmen, insbesondere aber die Behauptung der offiziösen Presse, daß die liberale Seite dieses Hauses es liebe, in der Steuerfrage Versteckens zu spielen. Meine Herren, diese Behauptung weise ich einfach dadurch zurück, daß ich mich ganz bestimmt über die Frage äußere, ob man neue indirekte Steuern machen soll, ob man Steuern machen soll, die nur den Verkehr belasten und nur die Arbeit vertheuern. Indem ich derartige Steuern schlechthin zurückweise, komme ich zu dem Resultate, daß ich fast sämmtliche Steuern, welche in der berühmten Denkschrift uns vorgeführt werden, für unannehmbar erachten muß. Es ist die Zahl der Musen, in welcher sich die Steuerprojekte uns vorstellen.

(Heiterkeit.)

In den neun Projekten sind uns 13¼ Million Thaler abverlangt, damit netto 10,400,000 Thaler als Ertrag herauskommen. Ich muß das hervorheben, weil die Aufstellung so gemacht ist, daß in ihr fast nur die Nettoerträge zur Erscheinung kommen, die Erhebungskosten aber, die bei sehr bedeutenden Posten 15% betragen, vor der Linie gelassen und auf diese Weise dem Auge des Lesers entrückt sind. Wir sollen 13¼ Million Thaler aufbringen, und von denen sind ungefähr die Hälfte, nicht ganz die Hälfte, aber über 6 Million Thaler nach der Meinung des Preußischen Finanzministers, des Herrn Abgeordneten Freiherrn von der Heydt, aufzubringen durch die Besteuerung nothwendiger Lebensmittel, ja durch die Besteuerung des Gebrauches, den der Mensch von seinen Augen macht.

(Bewegung.)

Denn, meine Herren, die Besteuerung der Leuchtstoffe, des Petroleums und des Gases ist nichts anderes als die Besteuerung des Gebrauches, den der Mensch von seinen Augen macht, eines Gebrauches, den er zur Arbeit ganz und gar nicht entbehren kann. Bier, Branntwein, Zucker — der Herr Bundeskanzler hat gestern noch andere Artikel genannt — sind als solche bezeichnet worden, die ja am Ende wohl zu entbehren seien. Das ist an sich zuzugeben. Zu entbehren sind sie; aber deshalb zieht sie der Herr Finanzminister nicht heran, weil sie zu entbehren sind; er besteuert die Dinge nicht deshalb, damit ihr Verbrauch aufhöre, sondern er besteuert sie vielmehr in der Voraussetzung und Hoffnung, daß der Mann, der sie bis jetzt unversteuert oder bei einer geringen Steuer verbraucht hat, auch fortfahre, sie zu verbrauchen. Darum, man mag die Sache drehen, wie man will, Branntwein, Bier, Zucker, Petroleum, Gas, sollen mit Steuern belastet werden, damit Jedermann zur Steuer herangezogen werde. Nun rechnen Sie sich die Beträge dafür zusammen, so kommen auf den Kopf 6 Silbergroschen Zuschlag auf Gegenstände, von denen der Reichere, der Wohlhabendere kaum einen größeren Verbrauch hat als der Aermere. Man kann vielleicht eher das Gegentheil nachweisen. Berechnen Sie weiter, wieviel auf eine Haushaltung kommt, die Haushaltung angenommen zu 4½ bis 5 Köpfen, so haben Sie fast einen runden Thaler Mehrbesteuerung auf jeden Hausvater des Norddeutschen Bundes, und ich wiederhole, in einer Weise, daß das Zünglein des Mehr nach der Seite der Armuth hin schwankt. Dieser Thatsache gegenüber hat der Herr Bundeskanzler gestern gesagt, es sei doch gar zu bitter, die direkte Steuer zu erhöhen; er hat den monatlichen Groschen der Kopfsteuer uns vorgehalten, der beigetrieben werde durch den Exekutor. Nehmen wir das Schlimmste an, was denkbar ist, eine Erhöhung der Klassensteuer selbst um 100 Prozent, so träfe sie in der untersten Steuerstufe noch nicht so stark, wie die beabsichtigte Belastung nothwendigster Nahrungsmittel, nothwendigster Arbeitsbedingungen. Sie entziehen dem Steuerpflichtigen in der höheren Stufe, also dem Arbeiter, der wenn er verheirathet ist und einigermaßen sich helfen kann, in der Regel zwei Thaler Klassensteuer zahlt — das ist mehr als der alte monatliche Groschen der Kopfsteuer; seit dem Ministerium der neuen Aera sind die Steuersätze dieser Klasse der Bevölkerung eben verdoppelt worden — sie entziehen dem Manne mindestens 1 Thaler durch die Steuer, und da können Sie doch nicht sagen, daß es etwas durchaus Abschreckendes sei, wenn es nach der Behauptung des Herrn Abgeordneten von der Heydt so sein müßte, die direkte Steuer, die Klassensteuer um 50 Prozent zu erhöhen. Ich will Ihnen auch gleich den Grund sagen, warum mich selbst das nicht schrecken kann, daß für den Augenblick der Zuschlag schärfer empfunden wird, als die erhöhte indirekte Steuer. Meine Herren, erhöhen Sie die Klassensteuer, erhöhen Sie die Einkommensteuer nur um 25 Prozent, so helfen sofort alle einflußreichen Leute im Staate, im Norddeutschen Bunde diesen Zuschlag wieder wegschaffen

(Sehr richtig),

während, wenn wir erst eine neue Besteuerung der Verzehrungsgegenstände, der Arbeitsbedingungen eingeführt haben, die besitzenden Klassen ein Interesse haben, sie so zu belassen, wie sie

einmal in Anwendung und Gebrauch gekommen sind. Wollen Sie den Beweis haben, lesen Sie die Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlungen über die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer. Diese scheitert immer an dem Widerwillen der besitzenden Klassen gegen direkte Besteuerung, weil sie dann schärfer herangezogen würden. Die Besteuerung dieser Gegenstände, die der Arbeiter nicht entbehren kann, hat zu allen Zeiten und in allen Ländern die Folge, daß die Arbeit theurer wird, als sie bis dahin gewesen war; denn der Arbeitslohn muß dann nothwendigerweise steigen, und er steigt nicht bloß um den Betrag der Steuer, sondern auch um den ganz erheblichen Kostenbetrag, der hinzukommt, indem die Steuer von dem Einen zum Andern abgewälzt wird. Wenn das nicht wäre, nun, meine Herren, dann wäre ja am Ende außerordentlich wenig zu sagen gegen gewisse Steuern. Ich könnte nach meinen persönlichen Empfindungen mich wohl für die höhere Besteuerung des Spiritus aussprechen, wenn es möglich wäre, daß diese Steuer nur von den ersten Händen getragen würde, aus denen und durch die der Spiritus zu Markte geht. Das Gegentheil geschieht aber, der Zuschlag wächst, indem er weiter gewälzt wird. Das will ich auch gesagt haben in Beziehung auf die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Grafen Kleist, daß Erfahrung und Wissenschaft darüber außer Zweifel ließen, daß die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer keine große Wirkung auf die Preise der Konsumtibilien übe. Der Arbeitslohn wird wesentlich erhöht, ohne daß der Genuß, den der Arbeiter von dem Lohne hat, im Geringsten steigt. Die weitere Folge ist, daß in allen schweren Zeiten, wenn die Arbeit schlecht, wegen des gestiegenen Preises der Konsumtibilien das Elend der Arbeiter größer ist als da, wo im Allgemeinen der Lohn niedriger steht. Ferner kommt in Betracht, daß der Fabrikant höhere Löhne zahlen muß, ohne daß die Produktion für ihn auch im allergeringsten zunimmt. Der Beweis ist England, das so lange den Fehler begangen hat, seine Steuern wesentlich aus Konsumtionsabgaben zu ziehen, wo deshalb der Arbeitslohn fast dreimal höher geworden ist als auf dem Kontinent und wo bei Arbeitsstockungen das Elend unter den Arbeitern aber ebenso gewiß dreimal größer geworden ist als in kontinentalen Fabrikgegenden, und wo im Ganzen und Großen die Industrie jetzt bitter klagt, daß sie in Folge der höheren Löhne kaum noch die Konkurrenz des Kontinents bestehen könne.

Das sind im Großen und Ganzen die Gründe, die mich sehr kopfscheu machen, wenn in unserm Lande neue Konsumsteuern eingeführt oder bestehende Konsumsteuern erhöht werden sollen.

Nun gestatten sie mir noch einen Blick auf die Vorschläge, die der Herr Abgeordnete von der Heydt als Preußischer Minister dem Herrn Bundeskanzler gemacht hat. Ich muß gestehen, wenn irgendwo nach meiner bescheidenen Auffassung des Dilettantismus vielleicht gerechtfertigt ist — ich gebrauche das Wort, weil gestern von Seiten des Herrn Bundeskanzlers dem Hause zu Gemüthe geführt wurde, es möge sich in der Beurtheilung der Steuerfragen vor Dilettantismus hüten — so ist es hier wohl der Fall. Meine Herren, die Gassteuer ist uns vorgeschlagen; ich befürchte, ohne daß man erwogen hat, wie ganz verschieden dieselbe wirkt in den verschiedenen Orten. Ich glaube sehr wohl, daß eine Gassteuer unter Umständen Platz greifen könne, ich glaube sogar, daß einzelne Kommunen sie recht gut einführen könnten; aber sie ist nicht im Allgemeinen zu empfehlen, denn sie kann bei kleinen Gasanstalten leicht vernichtend wirken. Meine Herren, das ist eine von den Steuern, die Sie doch wenigstens den Kommunen überlassen sollten, um sich daraus eine Finanzquelle zu schaffen; sonst könnten Sie auch so weit gehen, sogar die Wasserleitungen zu besteuern, die manche Städte jetzt einrichten. Schon die Drohung mit der Gassteuer hat zur Folge, daß kleine Städte sich jetzt sehr besinnen müssen, ob sie die Anlage wagen können, denn bei kleinen Anlagen stellt sich der Gaspreis oft so, daß er knapp die Konkurrenz der übrigen Beleuchtungsstoffe aushält. — Die Petroleumsteuer finden wir nun auch wieder. Der Herr Abgeordnete Lasker hat gestern darüber Mehreres gesagt, und meines Bedenkens sehr Treffendes; nur in einer Beziehung hat er dem Preußischen Herrn Finanzminister Unrecht gethan. Er hat ihm vorgeworfen, hier wäre die Einnahme auf eine Million geschätzt, und vor einem Jahre an einer andern Stelle nur auf die Hälfte. Das ist aber eine bekannte Art, wie man dergleichen Aufstellungen macht, wenn man sagt: die Steuer drückt nicht, so ist eine halbe Million der Ertrag; wenn man sagt, man könne die Steuer gar nicht entbehren, dann wird versprochen, sie werde eine volle Million einbringen. Der Abgeordnete Lasker winkt mir zu; ich nehme das so, daß ich ihn gestern mißverstanden habe, daß wir also in der Sache einverstanden sind. — Dann erlauben Sie mir noch eine andere Bemerkung hierzu. Ich weiß noch nicht ganz genau, worauf sich die Annahme stützt, daß durch die Petroleumsteuer sofort eine Million Thaler aufgebracht werde. Angenommen, die Steuer solle 15 Sgr. betragen, so müssen 2 Millionen Centner Petroleum eingeführt werden. Richtig ist, daß sie im Jahre 1868 eingeführt sind, aber es ist vergessen die Ausfuhr wieder abzuziehen. Dieser Fehler schleppt sich nun schon seit dem vorigen Jahre durch die Regierungsvorlagen. Im vorigen Jahre ist uns im Zollparlament gesagt worden, im Jahre 1866 hätte die Petroleumeinfuhr betragen 900,000 Centner, aber eben so richtig ist es, daß davon 100,000 Centner wieder ausgeführt waren; es waren also nur 800,000 Centner bei uns geblieben. Es ist dann angegeben worden, wie viel im Jahre 1867 eingeführt worden sei, nämlich 1,667,000 Centner. Es waren aber davon wieder ausgeführt worden 154,000 Centner, und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich annehme, daß im vergangenen Jahre 200,000 Centner wieder ausgeführt worden sind, daß also die Ziffer, die gegenwärtig angenommen worden ist, auf einer ziemlich willkürlichen Schätzung beruht.

Ich will aber mich gern eines Besseren belehren lassen, und wünsche es, daß diese Schätzung kein Versehen sei; denn das würde nicht gerade ein günstiges Licht auf die Ausarbeitungen unserer Vorlagen werfen. Daß im vorigen Jahre im Zollparlament die Ausfuhr vergessen war, unterliegt aber gar keinem Zweifel. Die Quittungsstempelsteuer, die uns vorgeschlagen wird, ist mir, muß ich gestehen, so unangenehm, daß sie mich zweifelhaft macht, ob ich noch für die Umgestaltung der Stempelsteuer stimmen kann. Denn durch Hinzufügung dieser Quittungsstempelsteuer belasten Sie den kleinen Wechselverkehr mit einer Abgabe von 1 per mille und mehr. Der Herr Finanzminister mag es mir nicht übel nehmen, wenn ich gestehe, daß die ganze Art und Weise, die Vorlagen zu machen, also zuerst eine einzelne, nach einiger Zeit eine andere, dann eine dritte, die mit der ersten im Zusammenhang steht, so daß man den Zusammenhang erst ex post übersehen kann, für mich gelinde gesagt, etwas Unbegreifliches, ja, ich möchte fast sagen, etwas Beleidigendes hat. Wir werden damit provozirt, uns über einen Vorschlag zu äußern; nachdem wir dies bona fide gethan haben, kommt dann ein anderer Vorschlag, der uns den ersten in ein anderes und zwar erst in das rechte Licht stellt. Die Wechselstempelsteuer beträgt bis jetzt in Preußen $^{5}/_{12}$ per mille. Die Vorlage schlägt vor, daraus $^{6}/_{12}$ zu machen. So weit ich habe vernehmen können, würde die Majorität wohl dafür sein. Aber jetzt sollen durch die Quittungssteuer zum Mindesten noch $^{6}/_{12}$ für den kleinen Verkehr hinzukommen. Das ist also zusammen 1 per mille. Eine solche exorbitante Steuer soll der kleine Verkehr nicht tragen. Ich beklage mich sehr darüber, daß eine wucherische Finanzpraktik diese kleinen Wechsel ausbeutet. Wenn aber so wie so die Ausbeutung stattfindet, so ist es mir vorläufig gleichgiltig, wer es thut. Ich will eben von Keinem ausgebeutet sein, ich will nicht dulden, daß der kleine Verkehr überhaupt ausgebeutet werde, und kann mich nicht dem Bundesrathe anschließen, wenn er meint, der Moment sei gekommen um den Profit an sich zu ziehen. Dann lasse ich die Sache lieber in der Schwebe und sehe zu, wie ich mit der Steuergesetzgebung künftig unter günstigeren Verhältnissen zurechtkomme. Das Aeußerste aber, was mir vorgekommen ist — ich drücke mich so stark aus, denn die Empfindungen über diese Dinge sind seit gestern sehr stark bei mir geworden — das ist der Vorschlag, die Eisenbahnreisenden zu besteuern. Meine Herren, wenn Sie irgendwo den Beweis haben, daß es sich darum handelt, gerade die Arbeit und die Nichtbesitzenden heranzuziehen, so haben Sie ihn hier!

(Hört!)

Es wird Ihnen vorgeschlagen, 10 Prozent von dem Betrage der Fahrbillette zu erheben, und es sollen nur die kleinen Billette bis 3 Silbergroschen frei bleiben. Haben die Herren, die diesem Vorschlage schon gewissermaßen ihre Freude entgegengetragen haben, sich einmal gefragt, wie viel Leute auf der Eisenbahn fahren, wer diese Leute sind und was sie bezahlen? Meine Herren, von 188 Millionen Personenmeilen die im Jahre 1867 auf den Preußischen Eisenbahnen gefahren

sind, sind 137 Millionen von Passagieren 3. und 4. Klasse gefahren

(Hört! hört),

51 Millionen von Passagieren der 1. und 2. Klasse zusammen und nur $6^1/_2$ Millionen von Passagieren der 1. Klasse; und die $18^1/_2$ Millionen Thaler, welche an Personengeld aufgekommen sind, stammen wiederum zum bei Weitem größten Theile von denjenigen Leuten, die die 3. und 4. Klasse benutzen müssen. An den $18^1/_2$ Millionen Thalern ist die 3. Klasse betheiligt mit 7 Millionen Thalern, die vierte mit $3^1/_2$ Millionen Thalern —

(Hört! hört!)

und diejenigen Klassen, in welchen die Finanzbarone fahren

(Heiterkeit),

nur mit $1^1/_2$ Millionen Thalern.

(Hört! hört!)

Ist das eine gerechte Steuer, welche sich auf denjenigen Verkehr legt, den die Leute gar nicht entbehren können? Ich behaupte nicht zu viel, wenn ich sage: das Publikum welches in erster Klasse fährt und der größere Theil, welcher in zweiter Klasse fährt, kann allenfalls zu Hause bleiben, wenn man einmal zu Gunsten der Besteuerung davon reden will, ob ihr Objekt entbehrlich ist

(Heiterkeit);

aber die Leute, welche in dritter und vierter Klasse fahren, können nicht zu Hause bleiben, sie haben ihre Zeit und Arbeitskraft bitter nöthig, sie machen die Reisen, weil sie den Broderwerb suchen und weil sie dadurch getrieben sind, aus ihren vier Pfählen herauszugehen.

So fasse ich die Steuervorlagen im Großen und Ganzen auf. Die einzige Steuer, von welcher ich gestehe, daß sie wenigstens nach außen hin vielleicht etwas Bestechendes habe, ist die Steuer von den Börsengeschäften. Ich kann mich auch für diese nicht begeistern. Ich erwähne dieselbe bloß weil ich gefunden habe, daß in der offiziösen Presse darauf in einer Weise hingewiesen ist, welche ich nicht anders verstehe, als daß dadurch dem Volke die Masse der übrigen Steuern schmackhaft gemacht werden soll. $13^1/_4$ Millionen werden verlangt, und nur eine Million davon soll die Börsensteuer bringen. Darauf macht man nun folgende Nutzanwendung. Es ist die Zeidlersche Korrespondenz, welche ich citire, ein Organ, welches man nicht grade zu den Fortschrittsorganen zu rechnen pflegt.

(Heiterkeit.)

Das Blatt sagt:

„Wenn es sich nach den offiziellen Andeutungen um die Alternative handelt, ob das Volk in Stadt und Land 50 Prozent mehr an Klassen- und Einkommensteuer oder die Herren an der Börse 1 oder 2 Groschen für einen Schlußzettel u. s. w. über Hunderte oder Tausende von Thalern zahlen sollen, so kann die öffentliche Meinung nicht zweifelhaft sein. Die bekannte Phrase von dem „Schweiß und Blut des Volks," das an den Steuern hänge, wird wenigstens bei der Börsensteuer keine Anwendung finden."

Meine Herren, es ist dies ein perfider Versuch, die öffentliche Meinung irre zu leiten

(Lebhafte Zustimmung links);

es ist dies eine Aufhetzung des armen Volkes gegen die übrigen Klassen, wenn in dieser Weise die Fragen behandelt werden, welche uns hier sehr ernst beschäftigen.

(Lebhafte Zustimmung!)

Es kann nichts Nichtswürdigeres, nichts Verdammungswürdigeres geben, als den Dilettantismus, welcher sich in solcher Behandlung der Steuerfrage ausgesprochen hat.

(Lebhafte Zustimmung!)

Ich will Sie zum Schluß an einen Satz mahnen, welchen ich in diesen Tagen in einer alten Schrift fand. Dieselbe ist im Jahre 1632 gedruckt, wird also nicht dem Verdachte ausgesetzt sein, daß sie radikale Neuerungen predigt. Sie ist herausgegeben worden von J. W. Neumayr in Schleusingen und führt den Titel: „Von Schatzungen und Steuren sonderbahrer Traktat." Auf dem Titelblatte sieht man ein Bild, welches die „Schafschur" darstellt. Darunter stehen folgende Verse:

Ein guter Hirt die Woll nimbt ab,
Zeucht aber nicht das Fell gar ab,
So sol mit Maß die Obrigkeit,
Auch schützen ihre arme Leut,
Auff daß sie können geben mehr,
Des wird sie haben Nutz und Ehr.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Schulenburg-Beetzendorf hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Schulenberg-Beetzendorf:** Meine Herren! Ich halte die langen Reden nicht für einen Vortheil und eine bis in den zweiten Tag hinein gesponnene Debatte kann ich um so weniger für einen Vortheil halten. Indessen zu gewissen Zeiten wird dies zur Nothwendigkeit. Ich habe zunächst mich den Aeußerungen zuzuwenden, welche der Herr Abgeordnete Dr. Becker gemacht hat. Wenn der Abgeordnete Dr. Becker gesagt hat, daß die indirekten Steuern verdammungswürdig seien, so muß ich ihm doch entgegnen, daß bedeutende Finanzkapazitäten dieselben nicht für nachtheilig halten. Ich darf nur an einen Mann erinnern, dessen finanzielle Thätigkeit noch hineingereicht hat bis an die Anfänge unserer konstitutionellen Tage. Ich meine den Minister Grafen von Alvensleben, welcher sein gewichtiges Wort oft in diesen Räumen gerade für indirekte Steuern eingelegt hat.

Ich hätte gewünscht, daß die Debatte sich mit den Vorlagen, die uns wirklich hier vorliegen, nämlich mit der Braumalzsteuer und mit der Börsensteuer, beschäftigt und nicht eine allgemeine Generaldebatte über das ganze Steuergebiet erfaßt hätte.

Ich habe mich zunächst an die Addresse des Herrn Abgeordneten von Benda zu wenden, der gestern mit dem maßvollen Tone, den er in seiner Rede anschlug, mich eine Weile über die Ziele hat täuschen können, die er durch seine Schlußsätze verfolgt hat. Leider ist er ja auch dahin gekommen, daß er gesagt hat, wenn ihm kein Finanzplan vorgelegt würde, so würde er überhaupt für keine Steuer stimmen; dann hat er mit demselben Athemzuge hinzugesetzt, daß er die Einbringung und Durchbringung eines Finanzplanes durch drei Parlamente für eine Unmöglichkeit halte.

Der Herr Abgeordnete Dr. Becker hat gesagt, es würde der liberalen Partei vorgeworfen, daß sie Verstecken spiele. In etwas muß ich diesem Vorwurfe doch auch beitreten. Man erzählt vom Vogel Strauß, daß, wenn ihn eine Gefahr ereilt, er seinen Kopf in den Sand verbirgt. Meine Herren, wenn Ihnen vorgehalten wird, wir ständen vor einem Defizit, so sagen Sie: Defizit ist nicht da, oder wenn es da ist, so wird es sich wenigstens durch die Mehreinnahmen, die von selbst kommen werden, in sehr kurzer Zeit wieder ausgeglichen haben. Sie versichern den Herrn Bundeskanzler fast täglich in den Debatten Ihres größten Vertrauens; Sie sagen, daß Sie seine Politik, das Werk, das er angefangen hat, unterstützen wollen, aber die Mittel wollen Sie nicht bewilligen; denn sobald davon die Rede ist, sagen Sie: non possumus!

Um darauf zurückzukommen, was Herr von Benda gesagt hat: wir hätten große Finanzmänner besessen, — so bin ich auch vollständig der Meinung; aber unsere großen Finanzmänner wie Herr von Maaßen, Graf von Alvensleben, und ich könnte noch eine ganze Reihe derselben nennen, haben nicht einer berechtigten aber begehrlichen Volksvertretung gegenüber gestanden, sondern sie haben ihre finanziellen Künste geübt unter einem patriarchalisch-monarchischen Regimente; sie haben nicht gegenüber gestanden einer Volksvertretung, die, sei es aus nationalen, sei es aus humanistischen, sei es aus ökonomischen Gründen, verlangt, neue Schiffe zu bauen, neue Fluthhäfen herzustellen, Austernbänke anzulegen, — die verlangt eine Expedition zur Erforschung von Sonnenfinsternissen auszuführen und Deutsche Museen zu unterstützen, — die da verlangt Lotterien, Banken und

vergleichen und Elbzölle aufzuheben. Meine Herren, das ist kein gleiches Verfahren und das kann auf die Länge nicht zum Ziele führen, wenn man die Einnahmen schmälert und an derselben Stelle verstärkte Ausgaben ihnen gegenüberstellt.

Unser Defizit beruht nach meiner Ansicht allein darin — wenigstens würden wir niemals, meine ich, in diesem Maße dazu gelangt sein, — wenn wir Preußen unter uns geblieben wären. Es beruht in dem Ausbau unserer norddeutschen Verhältnisse. Mir ist wahrlich der Ausbau dieser Norddeutschen Verhältnisse nicht Leid, und ich bin bereit, sie mit allen Kräften, die mir zu Gebote stehen, zu unterstützen; ich will in dieser Beziehung so national sein, wie es Jemand verlangen kann. Aber meine Herren, ich verlange, daß, wenn unsere Verhältnisse größere Opfer erheischen, die Volksvertretung dann nicht sage: non possumus; sondern erkläre, ja wir wollen Dir die Mittel entgegentragen, um Deine Pläne auszuführen, die Du auf Deutschem Gebiete vollenden willst.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat gestern in sehr geschickter Rede, wie es ihm eigen ist, des Weiteren ausgeführt, warum die Steuern nicht bewilligt werden sollten. Die Rede war so geschickt, daß ich allerdings nicht mehr im Stande bin, seiner ganzen Beweisführung zu folgen. Er ist einen bedeutenden Schritt weiter gegangen als Herr von Benda. Er hat gesagt: der Volksvertretung müßte nun, wenn Abstriche wirklich eintreten sollten, auch das Recht zustehen, zu bestimmen, wo die Abstriche stattfinden sollten. Ja, meine Herren, das ist die Verwirklichung des parlamentarischen Regiments und das ist der Anfang des Ruins.

(Hört! Hört! Unruhe, Lachen links).

Meine Herren, (nach links) Sie werden mich dadurch in meiner Meinung nicht irre machen; ich glaube, Sie machen Ihrer Beobachtungsgabe ein schlechtes Kompliment, wenn Sie glauben, mich einschüchtern zu können.

(Heiterkeit.)

Ich habe mich alsdann noch abzufinden mit gewissen Symptomen oder Fluktuationen — wie soll ich es nennen? —, die bisher in greifbarer Rede nicht hervorgetreten sind, von denen ich aber weiß, daß sie existiren, daß sie im Hause existiren und daß sie, gerade weil es sich um finanzielle Rücksichten handelt, auf die Parteien einen starken Eindruck ausüben. Es ist nur ein schüchterner Ausdruck dessen hervorgetreten, und zwar in der Rede des Herrn Abgeordneten Oehmichen. Ich meine, das sind die Deduktionen, die darin bestehen, daß, mag von diesem Tische (auf den Ministertisch deutend) eine Vorlage kommen, welche es sei, oder mag die Bundesregierung mit einer Vorlage eine Niederlage erleiden, gesagt wird: es ist nicht geschickt gemacht, wenn man die Sache anders angefangen hätte, würde es ganz gut gegangen sein; aber es ist nicht mit der gehörigen finanziellen Geschicklichkeit gemacht worden. Meine Herren, diese Meinung, dieser rothe Faden verläuft sich hin nach Frankfurt, und dieser rothe Faden stimmt überein mit dem Ausdrucke des Gefühls, dem ich nicht selten in Frankfurter Blättern begegnet bin, daß Frankfurt sehr gern einem großen Staate angehören will, soweit es keine Opfer erheischt, daß es sich aber, sobald es Opfer erheischt, auf seine ehemalige freistädtische Alleinigkeit zurückziehen will. Es existiren diese Symptome auch bei den Männern, die einem Lande oder Ländchen angehören, in dem zwar nicht Milch und Honig fließen, aber in dem die Rebe wächst, und die denselben Ton anschlagen, wie gewisse Süddeutsche Blätter, die da thun, als ob wir Preußen uns an ihnen bereichern, als ob wir ihre reichen Einnahmequellen uns zuführen wollten. Nun, meine Herren, ich will Ihnen, die Sie auf besserem Boden und in besserem Klima wohnen und Ihre Früchte bauen, zur Beruhigung nur sagen, daß wir auf unserem armen Boden in Preußen mit dem zähen Fleiße, den wir daran gewendet haben, 50 Jahre lang die Kraft gefunden haben, den Arm zu waffnen, der Deutschland seit 50 Jahren beschützt hat, der so stark gewappnet ist, daß wir damals — im Jahre 1866 — die Heimath und Zukunft Deutschlands neu gegründet haben, wie Jedermann weiß. Und seien Sie ganz ruhig! Mit unserem Defizit wären wir fertig geworden, wenn es für uns in Preußen allein entstanden wäre. Es ist aber, wie schon vorhin erwähnt, dadurch entstanden, daß wir Sie in unsere Gemeinschaft mit aufgenommen haben.

(Oh! links.)

Meine Herren, ich fühle vollständig, daß meine Worte wahrscheinlich vergeblich abprallen werden an der undurchdringlichen Phalanx, die der Parteigeist geschlossen hat.

Präsident: Es ist doch nicht recht, in der Art ein Motiv suppetitiren!

Abgeordneter Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf** (fortfahrend): Nun, meine Herren, dann will ich mich der Hoffnung hingeben, daß ich die Phalanx mit meinen Worten durchbrechen könnte, wiewohl die Hoffnung sehr gering ist. Aber es würde mich freuen, wenn meine Worte dazu beigetragen hätten, Ihnen auch nur eine einzige Bewilligung zu entreißen. Wenn Sie aber jedwede Steuer ablehnen wollen, so überkommt mich das Gefühl, als stände ich an einer Gußform, in der der Guß fertig, der Zapfen ausgestoßen ist — ich meine damit unser werdendes Norddeutschland — und als wenn Sie im Begriffe wären, in diese Gußform, in der die edelsten Preußischen Metalle rouliren, Ihr bleiernes Veto hineingeworfen. Wenn Sie ihren rollenden Bleiblock nicht aufhalten können, so fürchte ich allerdings, daß die Deutsche Glocke keinen guten Ton geben wird. Meine Herren! Sie haben das Motto zu dem Ihrigen gemacht, daß Sie den Bundeskanzler in seiner Deutschen Politik unterstützen wollen. Wenn Sie das nicht wollen, so seien Sie wenigstens ehrlich genug, dieses Motto aufzugeben und von Ihrem Parteinamen das Wort „national" wegzustreichen.

Präsident: Der Abgeordnete von **Bennigsen** hat das Wort.

Abgeordneter **von Bennigsen:** Meine Herren! Ein Appell an unsere Gefühle wird allerdings immer abprallen, wenn er auf so unrichtigen Thatsachen und Voraussetzungen beruht. Wenn der Herr Vorredner die Denkschrift des Herrn Finanzministers genau geprüft hätte, würde er in derselben den Satz gefunden haben, daß die neu erworbenen Provinzen im Jahre 1867 das Defizit der alten Provinzen übertragen haben.

(Hört! Hört!)

Meine Herren, überhaupt ist es mir sehr auffallend, sowohl von dem Herrn Vorredner zu hören, als auch in der Denkschrift des Preußischen Herrn Finanzministers den Satz zu finden, daß das Jahr 1866 die Preußische Finanzen zerrüttet hätte. Bislang haben wir derartige Vorwürfe nur aus dem Munde der Feinde des Norddeutschen Bundes und des Preußischen Staates gehört, die in den wiederholten Behauptungen nicht ermüden, daß Preußen in den Ausgaben, die es sich 1866 gesteckt, seine Kräfte überschritten, daß es sein moralisches, politisches und finanzielles Kapital überschätzt, das alte feste Gefüge des Preußischen Staates erschüttert und seine Finanzen ruinirt habe. Zum ersten Male hören wir ähnliche Behauptungen in der Denkschrift eines Preußischen Ministers und von einem Mitgliede der konservativen Partei.

Meine Herren, bei der erregten Debatte des gestrigen Tages und bei einem großen Theil der Erörterungen, die wir heute hören, war ich wiederholt in Versuchung, die Frage aufzuwerfen: Berathen wir denn jetzt im Reichstage des Norddeutschen Bundes oder im Preußischen Abgeordnetenhause?

(Sehr gut! Sehr richtig!)

Wenn derartige Erörterungen über das Vorhandensein eines dauernden Defizits im Preußischen Staate von dem Jahre 1870 an und in den folgenden Jahren überhaupt möglich sind, über ein Defizit, über welches das Preußische Abgeordnetenhaus noch gar nicht hat berathen können, wenn derartige Erörterungen, die in sich eine große Gefahr schon um deswillen enthalten, hier im Reichstage überhaupt möglich sind, dann muß doch irgend Etwas in unseren verfassungsmäßigen Einrichtungen mangelhaft oder noch nicht vollständig geordnet sein oder in dem Verfahren der Regierungen, durch welches diese Einrichtungen gehandhabt werden. Da begegnen wir allerdings einem sehr auffälligen Verfahren in der Art, wie diesmal die Finanzvorlagen, das Budget und die Steuervorlagen gemacht werden. Wo ist es bei anderen großen parlamentarischen Körpern üblich, daß die Regierung, welche das Budget vorlegt und Steuervorlagen zu machen beabsichtigt, diese letzteren nicht gleich mit dem Budget

macht, nicht gleich die Deckung angiebt, die von ihr für bestimmte Bedürfnisse beansprucht wird? Wie ist es denn möglich, wenn überhaupt diese verschiedenen Steuern im Zusammenhange einen bestimmten Finanzplan bilden sollen, daß dieser Finanzplan von dem Parlament im Ganzen in Erwägung genommen werden kann, wenn es denselben bei Berathung des Budgets und bei Berathung der ersten Steuervorlage noch gar nicht kennt? Dem, was in dieser Beziehung der Herr Abgeordnete Dr. Becker mit Recht hervorgehoben hat, möchte ich noch hinzufügen, daß, nachdem uns tropfenweise, wo wir kaum mit Mühe den formellen Abschluß des Budgets, auf welches diese Gesetze den größten Einfluß üben, verhindert haben, diese einzelnen Vorlagen gebracht werden, auch heute noch mehrere von dem Herrn Bundes-Kommissar angekündigte Steuervorlagen noch nicht in unseren Händen sind, daß unter denjenigen Vorlagen, die wir beiläufig aus der Denkschrift des Herrn Finanzministers erfahren, sich eine befindet, die Steuer von Reisenden auf den Eisenbahnen, welche damals in der offiziellen Liste des Herrn Bundes-Kommissars überhaupt gar nicht enthalten war. Beiläufig möchte ich bei dieser Gelegenheit bemerken, daß es wohl nur einem Versehen zuzuschreiben ist, wenn bei dieser Steuer von den Reisenden auf den Eisenbahnen vergessen ist, auch die Reisenden auf den Dampfschiffen und Posten zu besteuern. Ein wesentlicher Unterschied ist gar nicht erfindbar. Will man den Personenverkehr auf den Eisenbahnen zum Nachtheil vorzugsweise der niedren Klassen erschweren, so sehe ich nicht ein, warum man diese selbe Gabe nicht auch dem Personenverkehr auf den Dampfschiffen und den Posten angedeihen läßt. Meine Herren, wenn wir vom Standpunkte des Reichstages aus uns gegen ein solches Verfahren verwahren, wenn wir glauben annehmen zu können, daß aus den jetzigen Verhandlungen der Herr Bundeskanzler und der Bundesrath die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Wiederholung eines ähnlichen Verfahrens nicht dazu dient, die Neigung, neue Steuern zu bewilligen, zu verstärken, so liegt eine viel größere Gefahr darin, daß, indem ein angebliches Preußisches Defizit für die Jahre 1870 ff. zum Ausgangspunkt gemacht werden soll, zur Bewilligung neuer Steuern im Reichstage, ein Konflikt nothwendig hervorgerufen wird zwischen dem Norddeutschen Reichstage und dem Preußischen Landtage. Mehr noch, meine Herren, Gegensätze, die bislang hier schlummern, weil wir andere Aufgaben haben und keine solche Vergangenheit wie der Preußische Landtag, werden hier künstlich wachgerufen. In der Brust der Preußischen Abgeordneten, die zugleich Reichstagsmitglieder sind, wird ein Konflikt hervorgerufen, indem sie sich hier schlüssig machen sollen über Voraussetzungen für die folgenden Jahre, in denen sie verpflichtet sind, im Preußischen Abgeordnetenhause erst einen bestimmten Entschluß zu fassen. Es wird ein Gegensatz hervorgerufen zwischen den Mitgliedern des Preußischen Abgeordnetenhauses, die hier im Reichstage sitzen, und den Abgeordneten der Einzelstaaten, indem hier Preußische Streitigkeiten und Preußische Diskussionen in die Debatte gezogen werden, und wenn das Alles schon gefährlich ist für unsere Entwickelung; was das Schlimmste ist, Erörterungen, wie wir sie dieser Tage gehört haben über innere Preußische Zustände, dienen nur dazu einen Konflikt hervorzurufen zwischen dem Reichstage und dem Preußischen Abgeordnetenhause, einen Konflikt, den der Verfassungszustand in Norddeutschland überhaupt gar nicht vertragen kann. Meine Herren, Sie wissen, der Schwerpunkt in der Regierung Norddeutschlands liegt in der Krone Preußen, welche zugleich die Trägerin der Präsidialmacht des Norddeutschen Bundes ist. Die einheitliche und kraftvolle Leitung der Regierung in Norddeutschland ist dadurch gesichert, denn, so werthvoll auch die Rechte der übrigen Regierungen der Norddeutschen Bundesstaaten sein mögen, zusammen genommen ist ihre Regierungsmacht und Einfluß nicht stark genug, um, auch wenn sie wollten, — was wir augenblicklich anzunehmen in keiner Weise berechtigt sind — die einheitliche Bewegung der Regierungsmaschine in Norddeutschland zu hindern. Insofern sind die Verhältnisse meiner Meinung nach einigermaßen schon genügend geordnet. Ganz anders liegt aber die Sache hinsichtlich der sehr bedeutenden politischen und finanziellen Befugnisse, welche gegenüber den Regierungen in Deutschland die Vertretung des Volkes hat. Ich erinnere mich, schon seit Jahren und auch jetzt gehört zu haben, daß ein wesentliches Hinderniß für eine bundesstaatliche Verfassung in Deutschland das Zusammenbestehen zweier so mächtiger Körper, wie der Preußische Landtag und der Norddeutsche Reichstag sei; umsichtige, patriotische Männer haben darin die Unmöglichkeit nachweisen zu können geglaubt, daß überhaupt eine bundesstaatliche Verfassung in Deutschland begründet und dauernd erhalten werden kann. Ganz so schwierig, meine Herren, sehe ich allerdings die Frage nicht an, aber eine große Gefahr und eine ernsthafte Schwierigkeit für das Fortbestehen der bundesstaatlichen Verfassung ist allerdings in den Befugnissen vorhanden, die zwei so große, mächtige, selbstbewußte, bis zu einem gewissen Grade in ihren Befugnissen gleichbedeutende Körper haben, wie der Norddeutsche Reichstag und der Preußische Landtag. Meine Herren, mit der Zeit wird die Entwicklung allerdings den Weg nehmen müssen, daß der Schwerpunkt, wie er für die Regierungsgewalt in Norddeutschland schon in einer Stelle liegt, auch hinsichtlich der politischen und finanziellen Rechte der Volksvertretung in einen Körper gelegt werde, und Sie wissen, daß meine Freunde und ich nicht darüber zweifelhaft sind, daß der Schwerpunkt möglichst rasch, soweit die Verhältnisse in Deutschland dies erlauben, in den Norddeutschen Reichstag zu legen ist.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, wenn diese Entwickelung auf gesundem Wege gewonnen werden soll, dann ist dazu aber in der Uebergangszeit ein volles Einvernehmen zwischen dem Norddeutschen Reichstag und den einzelnen Parlamenten erforderlich, namentlich zwischen dem Norddeutschen Reichstag und dem Preußischen Landtag; Alles, was dieses Einvernehmen stören kann, hindert die friedliche Entwickelung in Norddeutschland, denn eine verfassungsmäßige Entwickelung nach diesem Ziele hin ist nur möglich mit voller freier Zustimmung der einzelnen Volksvertretungen, namentlich also des Preußischen Landtages. Meine Herren, wenn das Verhältniß so ist, dann haben wir uns wohl zu hüten, jeden Schritt weiter zu thun auf der abschüssigen Bahn, die wir gestern betreten haben, und zu der wir durch das Verfahren der Regierung und durch die Denkschrift des Preußischen Finanzministers, die der Bundeskanzler als eine Ergänzung der Bundesrathsmotive bezeichnet hat, provocirt sind. Wie soll denn die Stimmung im Preußischen Abgeordnetenhause werden, wenn dasjenige, was das Abgeordnetenhaus im Herbst 1869 unter viel günstigeren Umständen zu thun hat, hier vorweggenommen wird, wenn wir uns hier entscheiden sollen auf Grund der dürftigen Materialien, die uns zugegangen sind, ob in Preußen ein dauerndes Defizit von etwa 10 Millionen vom Jahre 1870 ab vorhanden ist oder nicht. Wollte der Reichstag auf sein Urtheil in dieser schwierigen Frage so erhebliche Folgerungen stützen, wie es in der neuen Belastung der Eingesessenen, in der Bewilligung neuer Steuern enthalten ist, und es fände sich am Ende des Jahres, daß unsere Rechnung irrthümlich gewesen, daß das Defizit entweder kein dauerndes oder daß es nicht so hoch ist, oder aber, wenn es vorhanden ist, daß es mit andern Mitteln im Preußischen Staatsinteresse besser hätte beseitigt werden können, als wir sie hier zweckmäßig finden, oder aber, daß der Art, wie wir die Beseitigung des Defizits hier vornehmen, sehr werthvolle verfassungsmäßige Rechte, sehr werthvolle konstitutionelle Ansprüche in Preußen beeinträchtigt werden; wird das nicht nothwendig einen Gegensatz hervorrufen zwischen dem Preußischen Abgeordnetenhause und dem Reichstage des Norddeutschen Bundes? Und wer in diesem Augenblick der stärkste ist, um den Gegensatz zu ertragen, das wissen wir nicht, wir hoffen, daß in wenigen Jahren allerdings der Reichstag so stark sein wird, daß er keinen Gegensatz zu fürchten haben wird, aber um ihn so stark zu machen, dazu bedürfen wir des guten Willens und der freien Entschließung des Preußischen Landtages, und die wollen wir uns nicht erschweren.

Meine Herren, was die Erörterung anlangt über ein Defizit von 1870, so muß ich für meinen Theil die Verantwortung von mir ablehnen, mich in diesem Augenblick hierüber schlüssig zu machen, und ich möchte behaupten, daß sämmtliche Mitglieder des Preußischen Abgeordnetenhauses in diesem Saale in derselben Lage sind. Es heißt nach meiner Meinung uns eine starke Pflichtvergessenheit zumuthen, wenn wir jetzt, im Anfang des Jahres 1869, sagen sollen, im Preußischen Haushalt von 1870 wird ein Defizit von 10 Millionen vorhanden sein. Welche Voraussetzungen können wir denn bei der Berechnung machen? Was ist denn in diesem ganzen eilig zusammengeschriebenen Werke des Herrn Finanzministers an zuverlässigen Zahlen enthalten? Zuverlässig sind und können nur sein diejenigen für

das Jahr 1867 und 1868, die, wie ich nicht bezweifle, richtig angegeben sind, bis dahin, bis zum Ende 1868, war das Material allerdings offiziell dem Herrn Finanzminister zugänglich; von da ab beruhen alle Behauptungen, alle Zahlen, die für 1869, 1870 und die folgenden Jahre sich in dieser Schrift finden, auf willkürlichen Annahmen, auf Wahrscheinlichkeits-Erwägungen, auf dem Ermessen. Die Zahlen können richtig sein, sie können falsch sein, ich erlaube mir darüber zur Zeit gar kein Urtheil, nur das ist mir auffällig, daß, wenn für die Jahre 1869 und 1870 bestimmte Zahlen nicht angegeben werden konnten als Thatsachen, sondern nur als Vermuthungen, die einzigen Zahlen, welche für das Jahr 1869 wenigstens hätten als Thatsache angegeben werden können, in diesem Werk nicht vorhanden sind

(Hört! hört),

das sind nämlich die Ergebnisse des ersten Quartals des Jahres 1869. Sind etwa diese Ergebnisse nicht so ungünstig, daß sie in den Zusammenhang der Darstellung nicht passen?

Jedenfalls sind doch die Ergebnisse des laufenden Jahres die werthvollsten finanziellen Erwägungen für den Voranschlag des Haushalts in dem folgenden Jahre, und diese Ergebnisse können jetzt nur in geringerem Umfange vorhanden sein, als wenn im Herbste das Preußische Abgeordnetenhaus die Ergebnisse von zwei respektive drei Quartalen hinter sich hat. Schon daraus ist ja ganz klar, daß wir mit der annähernden Sicherheit, wie der Preußische Landtag, auch wenn er zum Frühherbst berufen werden sollte, hier gar nicht in der Lage sind zu prüfen. Und, meine Herren, jedenfalls ist diese Prüfung jetzt deplacirt, diese Erörterungen gehören hier nicht her, diese Prüfung liegt nicht in unserer Aufgabe, wir überschreiten unsere Machtvollkommenheit, wir greifen in die Rechte des Preußischen Abgeordnetenhauses ein, und die hier vorhandenen Mitglieder des Preußischen Abgeordnetenhauses sind gar nich im Stande, derartige Prüfungen hier vorzunehmen.

Daraus folgt nun keineswegs, daß ich mit meinen Freunden der Ansicht wäre, man müsse die Verhältnisse der einzelnen Glieder des Norddeutschen Bundes, die finanziellen Zustände der einzelnen Staaten gar nicht berücksichtigen bei denjenigen Bewilligungen, die wir hier im Reichstage des Norddeutschen Bundes zu machen haben. Eine solche Berücksichtigung ist meiner Meinung nach allerdings erforderlich, ähnlich wie früher schon, wo der Zollverein lediglich eine monarchische Verfassung hatte, in der Art, daß wenigstens die Landesvertretungen keinen Antheil an seiner Leitung neben den Regierungsbevollmächtigten nahmen. Wie man damals Rücksicht genommen hat auf die Finanzbedürfnisse der Einzelstaaten, wenn sie sehr stark hervortraten, so wird man auch im Reichstage selbstverständlich auf die Bedürfnisse des größten Staates im Norddeutschen Bunde, Preußens, Rücksicht nehmen, wenn sie so stark in's Gewicht fallen, daß sie zu beachten wirklich als eine Pflicht erscheint im Gesammtinteresse des Norddeutschen Bundes. Aber, meine Herren, damit wir diese Rücksicht nehmen können, müssen wir eben — anders als es früher im Zollverein war, wo nur die Bevollmächtigten der Regierungen zusammentraten und Mittheilungen über die Zustände ihrer Heimathländer machen konnten, — vollständige Mittheilungen über die Zustände und Bedürfnisse der einzelnen Staaten vor uns liegen haben, also wenn es sich um Preußen handelt, nicht bloß von dem Vertreter der Preußischen Regierung, sondern zugleich in einem Beschlusse des Preußischen Landtages. Das führt mich zu der Art und Weise, wie überhaupt die ganze Frage meiner Meinung nach hätte behandelt werden sollen, da ich und meine politischen Freunde nicht wünschen, zu diesen Vorlagen, d. h. zu den Finanzforderungen, die der Bundesrath machen zu müssen geglaubt hat, überhaupt eine ganz negative Haltung einzunehmen — meine Herren, auch ich wünsche möglichst offen zu sprechen, wie der Herr Bundeskanzler es gestern gethan und von uns verlangt hat. — Ich bin — damit stimme ich vielleicht nicht mit allen meinen Freunden, aber doch mit einem großen Theil derselben überein — ich bin nicht der Meinung, daß, wenn sich wirklich ein dauerndes Mehrerforderniß in Preußen herausstellt, es gedeckt werden kann lediglich oder vorzugsweise durch Vermehrung der direkten Abgaben; ich bin sogar der Ansicht, daß eine Steigerung der Sätze der jetzt vorhandenen direkten Steuern in Preußen überhaupt unausführbar ist, eine dauernde Steigerung nämlich dieser Sätze. Was ich nicht für unausführbar, aber für sehr schwierig halte, das ist ein Zuschlag auf diese, seien es alle, seien es einzelne direkte Steuern. Aber auch ein Zuschlag auf die Steuern hat jedenfalls in diesem Augenblick, ganz abgesehen von Schwierigkeiten, die immer vorhanden sein werden, sehr erheblich verstärkte Bedenken darin, daß mehrere Altpreußische Provinzen die Folgen noch nicht überwunden haben des Nothstandes und der Geschäftsstockung, und daß Preußen neue Provinzen erworben hat, in denen unmöglich in wenigen Jahren schon eine volle Befriedigung mit den neuen Zuständen und eine Amalgamirung mit den Altpreußischen Gebieten hat eintreten können — das wäre gegen alle Gesetze der Geschichte —, in denen aber auch diese Befriedigung, diese innere Verschmelzung der neuen Provinzen mit den alten sehr erschwert worden ist durch die vielfachen und starken Mißgriffe in der innern Verwaltung.

(Sehr wahr!)

Diese Umstände sind meiner Meinung nach von der Bedeutung, daß, wenn es sich irgend vermeiden läßt, ich einen Zuschlag zu den Steuern in Preußen im nächsten Jahre nicht votiren würde. Wenn die Sache so liegt, und da ich mit einem großen Theil meiner politischen Freunde durchaus nicht Gegner der indirekten Abgaben bin, wie der Herr Abgeordnete Becker — welcher dies übrigens auch nicht apodiktisch und absolut ererklärt hat — so bin ich allerdings der Ansicht, vorausgesetzt, daß wirlich dauernde Bedürfnisse da sind, daß diese ganz oder größtentheils gedeckt werden müssen durch neue Einnahmequellen, die sich der Norddeutsche Bund verschaffen muß. Meine Herren, ich sehe davon ab, daß es politisch auch einen großen Vortheil hat, — das haben wir gesehen bei Gelegenheit des konstituirenden Reichstages — daß ein Staatswesen wie der Norddeutsche Bund wie in seinen Regierungsorganen und seiner Vertretung so auch in seinen Finanzen, selbstständig gestellt wird, und daß es politisch geboten ist, mit der Zeit die Matrikularbeiträge fortfallen zu lassen und dem Norddeutschen Bunde so viel Einnahmequellen zuzuführen, welche ihn auf eigne Füße stellen. Ob dies schon in der nächsten Zeit möglich ist, ob sich darin eine Uebereinstimmung zwischen Bundesrath und Reichstag finden wird, lasse ich dahingestellt sein; das Ziel haben meine Freunde und ich wenigstens vor Augen.

Meine Herren! Was die indirekten Abgaben anbelangt, so bin ich mit dem Herrn Bundeskanzler und mit seinen gestrigen Aeußerungen vollkommen einverstanden, daß ein rationell durchgeführtes System in den Verbrauchssteuern und Zöllen den Vorzug verdient von einer stärkeren Anspannung der direkten Steuern, die wir in Preußen haben. Meine Herren, ich bin durchaus nicht abgeneigt der Frage näher zu treten, wenn sie wirklich einmal in einen systematischen Zusammenhang mit den Bedürfnissen des Preußischen und der anderen Bundesstaaten gebracht wird. Ist denn das aber geschehen? Ist das ein System, wenn Wochen hindurch aus allen Ecken der Apotheke Mittel zusammengesucht werden und zuletzt ein Gebräu zusammengesetzt wird, was dann tropfenweise dem Reichstage eingegeben wird. Ist das noch ein System, auch im Sinne der Konservativen, die sich so opferbereit darstellen, wenn sie beliebig aus den Steuern, die doch wenigstens nach Ansicht der Regierung in einer gewissen Wechselwirkung zu einander stehen, eine Steuer herausgreifen, die beiläufig gesagt den höchsten Ertrag liefert, nämlich die Branntweinsteuer und, weil sie ihren Interessen am stärksten entgegensteht, gerade diese Steuer anfechten, so daß jedenfalls, wenn überall von einem planmäßigen Ganzen hätte gesprochen werden können, dieser Plan schon durch die nächsten Anhänger der Regierung zerstört wird. Meine Herren, wenn die Sache so steht, so glaube ich wird nichts anders übrig bleiben, als daß wir die Steuervorvorlagen zur Zeit ablehnen, daß dann vielleicht in diesem Jahre früher wie in andern Jahren der Preußische Landtag berufen wird, daß im Preußischen Landtage klar gestellt wird: Ist ein Defizit da? wie hoch ist es? ist es dauernd oder nur vorübergehend? kann es mit vorhandenen Preußischen Mitteln allein oder nur vorübergehend gedeckt werden und wenn nicht, muß gegriffen werden in Gemäßheit von Beschlüssen des Preußischen Landtages auf neue Einnahmequellen im Reiche? Sind die Verhältnisse wirklich so dringend, wie sie uns jetzt dargestellt werden, was ist dem im Wege, daß wir jetzt, wo wir im Frühjahre uns befinden, möglichst bald auseinander gehen und der Preußische Landtag einmal einen Monat früher berufen wird und nachher, wenn die Gefahr so groß ist, daß das Preußische

Finanzsystem einer Zerrüttung anheimfiele, noch in diesem Jahre der Reichstag zu einer kurzen außerordentlichen Session zusammen komme; bis dahin hat ja die Regierung vollkommen Zeit einen wirklichen Finanzplan zu machen, den sie bislang nicht gemacht hat. Meine Herren, wie kann überhaupt von einem wohl durchdachten Plan die Rede sein, nachdem wir von dem Herrn Bundeskanzler gehört haben, daß er erst aus den Mittheilungen des Herrn Finanzministers und aus dieser Denkschrift von der gefährlichen Lage der Preußischen Finanzen Kunde erlangt hat? Meine Herren, sollen wir aus dieser Aeußerung etwa annehmen, daß, da doch bei den Preußischen Budgetberathungen vor wenigen Monaten noch die Lage der Preußischen Finanzen wiederholt und eingehend im Kreise der Regierung hat erörtert werden müssen, daß im Preußischen Staatsministerium nun die angeblich schwierige, ja bedrohliche Lage der Preußischen Finanzen, wie sie der Herr Finanzminister jetzt darstellt, und diesem doch schon seit dem Anfang oder der Mitte des Jahres 1868 bekannt gewesen sein muß, daß der Finanzminister diese Lage seinen Kollegen und dem Herrn Bundeskanzler, dem Preußischen Herrn Ministerpräsidenten, nicht mitgetheilt hat? — oder sollen wir gar annehmen, daß die Darstellung eine unrichtige gewesen ist? Meine Herren, wenn diese Lage so ist, wie können wir dann die Vorwürfe verdienen, die uns hier im Hause gemacht werden von den Vertretern der Regierung, von den Anhängern der Regierung, und die uns in grober und plumper Weise gemacht sind in Organen, die allgemein als offiziöse Organe der Regierung gelten?

(Hört! hört!)

Ich und meine Freunde sind seit dem Jahre 1867 sehr abgestumpft gegen Angriffe. Wir unterstützen die Deutsche Politik des Herrn Bundeskanzlers, wir sehen uns leider genöthigt, die innere Politik, die seine Kollegen mit ihm im Preußischen Staate bislang noch verfolgen, anzugreifen. Das ist ein Zustand, so sehr widerspruchsvoll in sich und so schwierig, daß wir uns nicht darüber wundern können, daß wir angegriffen werden von beiden Seiten. Aber die Art und Form dieser Angriffe und namentlich die Angriffe, die in den letzten Monaten aus den Regierungsorganen kommen, werden uns allmählig doch zu stark. Wenn wir hier fortwährend von den Gegnern Preußens und des Norddeutschen Bundes, von der radikalen Partei in Deutschland, des Servilismus gegenüber dem Herrn Bundeskanzler und der Regierung beschuldigt werden und daneben täglich die Vorwürfe in den Blättern lesen, die Regierungsorgane sind: daß wir revolutionär die Preußischen und Deutschen Verhältnisse zu ruiniren suchen, — so sind wir nicht geneigt und bereit, auf die Dauer derartige Vorwürfe zu ertragen und eine solche Stellung durchzuführen. Meine Herren, und worin bestehen denn diese Vorwürfe? Es ist uns in diesen Organen der Regierung also vorgeworfen worden, ja sogar in dieser Verhandlung, allerdings nur andeutungsweise und in einer höflichen Art, wie man das ja auch von dem Herrn Bundeskanzler nicht anders erwarten kann: wir verführen ganz unpatriotisch, wir wollten die Bedürfnisse des Preußischen Staats, die doch offenbar vorhanden seien, nicht anerkennen und nicht decken aus Parteizwecken, wir würden es dahin treiben, daß die direkten Steuern, die so schon so schwer auf dem armen Manne lasteten, um 50, ja um 75 Prozent erhöht werden müßten, daß die nothwendigsten und nützlichsten Ausgaben für die geistige und für die wirthschaftliche Kultur durch unsere Weigerung verhindert würden. Meine Herren, das sind gewiß die schwersten Vorwürfe die man einer Partei machen kann. Eine Partei, die solche Vorwürfe verdiente, wie sie uns ganz ernsthaft von der Regierung gemacht werden, die würde nicht bloß eine unpatriotische, sondern sie würde eine durchaus frivole und nichtswürdige Partei sein, die dauernd nicht beanspruchen könnte im öffentlichen Leben thätig zu sein. Ich bin im Allgemeinen sehr geneigt, derartige Vorwürfe nicht zu hoch aufzunehmen und ich glaube, daß ein Theil der Ausführungen in den bekannten offiziösen Blättern ein vorzeitiger nicht sehr glücklicher Wahlpuff ist. Man will uns, da im Jahre 1870 bekanntlich die Wahlerneuerungen für den Preußischen Landtag und den Norddeutschen Reichstag stattfinden, jetzt schon den Wählern denunciren als diejenigen, welche sie mit neuen direkten Steuern belasten wollten und die ihre geistige Bildung und materiellen Interessen vernachlässigten. Gottlob sind aber die Farben so dick aufgetragen, daß wenigstens die Wähler in Preußen, und ich zweifle nicht, überhaupt in Norddeutschland, so vernünftig sein werden, daß sie von unserer Partei solche Dinge nicht glauben, daß sie derartigen Darstellungen sich nicht anschließen.

Ein anderer Vorwurf scheint schwerer zu wiegen, daß wir die bedrängte Finanzlage benutzen wollten, um unsere Macht, das heißt unserer Macht im Preußischen Abgeordnetenhause, zu vermehren. Bei einiger Ueberlegung muß man aber doch sagen, daß ein solcher Vorwurf gegenüber einer Partei, die täglich bemüht ist, die Kompetenz und den Einfluß des Preußischen Abgeordnetenhauses durch Uebertragung seiner Befugnisse auf den Reichstag des Norddeutschen Bundes zu verringern, von vornherein etwas sehr Unwahrscheinliches hat. Meine Herren, wir haben noch in dieser Reichstagssession den Antrag eingebracht, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Civilrechts, also fast der ganze Rest der Gesetzgebung, der überhaupt dem Preußischen Landtage noch geblieben ist, auch zur Reichsangelegenheit gemacht werde. Das Preußische Abgeordnetenhaus ist überhaupt sehr bereit gewesen, diejenigen Befugnisse auf den Reichstag zu übertragen, die aus der Schaffung der Reichsverfassung nothwendig hervorgingen, die eine nothwendige Voraussetzung für das Inslebentreten derselben waren.

Meine Herren, das Preußische Abgeordnetenhaus hat dafür nichts wiedergewonnen, es ist auch gar nicht in der Lage, erwarten zu können, daß es für die abgetretenen Befugnisse jemals irgend Etwas wieder gewinnen werde. Ganz anders liegt die Sache bei der Preußischen Regierung, wenn es sich darum handelt, Macht zu erwerben und Macht zu verlieren. Die Preußische Regierung hat in dem Augenblicke, wo die Norddeutsche Bundesverfassung geschaffen und ein Theil der Rechte der Preußischen Krone und der Preußischen Regierung auf den Bund übertragen ward, durch den Antheil nicht bloß an dem Bundesrath, wie ihn alle übrigen Regierungen der Norddeutschen Bundesstaaten haben, sondern durch die Schöpfung der werthvollen Rechte der Präsidialmacht, die Rechte, die sie in Preußen besaß und an den Norddeutschen Bund abgetreten hat, in verstärktem Maße, für ein viel größeres Gebiet, mit viel größeren Aussichten für die Zukunft und die Stellung Preußens in Deutschland wieder gewonnen. Sie (zu dem Regierungstisch gewendet) haben Etwas verloren, Sie haben dasselbe an einer anderen Stelle, wo es werthvoller ist und wo es Werthvolleres für die Zukunft verspricht, wieder erhalten; wir, die Mitglieder des Preußischen Abgeordnetenhauses, das Preußische Abgeordnetenhaus kann seine Rechte und will sie auch niemals wieder gewinnen; es ist bereit, noch mehr von seinen Kompetenzen aufzugeben, als es verloren hat, es ist bereit, wie ich schon sagte, wenigstens ich und meine Freunde in demselben, den Schwerpunkt vollständig zu legen in die Vertretung des Deutschen Volkes hier im Reichstag. Meine Herren, um Machterweiterung handelt es sich also nicht, wenn wir verlangen, daß geordnet werden soll die Rückwirkung reichlicher fließender Einnahmequellen im Norddeutschen Bunde auf die Finanzverhältnisse in Preußen

(Hört! Hört!);

um Machterweiterung handelt es sich nicht, sondern es handelt sich um die Ordnung von Verhältnissen, welche bislang in der nicht vollständig systematisch durchgeführten Reichsverfassung nicht haben geordnet werden können. Ursprünglich hatte man in dem Entwurf der Reichsverfassung ja gar nicht daran gedacht, daß Bundessteuern beschlossen werden könnten; durch uns, durch unsere Partei ist die Möglichkeit erst in die Verfassung gebracht. Können Sie es uns verdenken, die wir die Möglichkeit gewährt haben, daß neue Belastungen für die Bevölkerung Norddeutschlands, und damit für die Bevölkerung Preußens eintreten, daß wir die Preußischen Steuerpflichtigen auch vor Ueberlastung sichern wollen?

(Hört! hört!)

Können Sie es uns verdenken, daß wir Kontrolmaßregeln, Sicherheitsmaßregeln, die unter der alten Preußischen Verfassung bis zum Jahre 1867 erwünscht, aber vielleicht nicht nothwendig waren, jetzt in das Auge fassen, und zwar Einrichtungen und Finanzrecht regeln, wie sie die gebildeten Nationen der ganzen Welt, die großen konstitutionellen Vetretungen überall besitzen und wie sie in den kleinen Deutschen Ländern durchaus nicht unbekannt sind? Meine Herren! Sind Sie berechtigt das als ein Streben

nach Macht, als ein politisches Ausnützen von Finanzschwierigkeiten, für Partei-Interessen anzusehen? Heißt das etwas weiter, als daß wir die finanziellen Verhältnisse zwischen dem Norddeutschen Bunde und Preußen in die richtige Wechselwirkung setzen wollen und damit das so nothwendige Einvernehmen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Preußen auch im Reichstag und Abgeordnetenhaus ermöglichen wollen. Meine Herren, wenn diese Frage so liegt, so werden Sie, und wird namentlich der Herr Bundeskanzler das Vertrauen zu uns haben, daß wir bereit sind, wirkliche Schwierigkeiten im Norddeutschen Bunde und in Preußen nicht aufkommen zu lassen, daß wir bereit sind, für ein dauerndes Defizit auch Deckung zu schaffen, die Deckung zu schaffen, daß wir geneigt sind auf ernsthafte, volkswirthschaftliche, gesunde Finanzpläne einzugehen, namentlich auf Pläne in dem großen Maßstabe, wie sie gestern vom Bundeskanzler angedeutet wurden, wonach neue schwere Belastungen, nur im Zusammenhange eines vernünftigen, verderbliche Steuern wie z. B. die Mahl- und Schlachtsteuer beseitigenden Finanzsystems eingeführt werden dürfen. Auf derartige Pläne einzugehen, sind wir sehr gern bereit, aber, meine Herren, machen Sie uns das nicht unmöglich, indem Sie uns selbst mit unserem Gewissen als Preußische Abgeordnete in Konflikt bringen, indem Sie uns der großen Gefahr aussetzen, die darin liegt, daß wir hier etwas beschließen, was im Preußischen Abgeordnetenhause — denn da gehört es hin, die Verhandlung über das Preußische Defizit ist hier gänzlich deplacirt — für verkehrt und verderblich erklärt werden könnte, eine Gefahr, für die wir die Verantwortlichkeit nicht übernehmen wollen. Wir werden ein dauerndes Defizit, das ein Schaden sein würde für den Norddeutschen Bund, wie für die politische und finanzielle Stellung des Preußischen Staates ebenso wenig aufkommen lassen, wie Sie, dazu braucht es keinen Appell an unser patriotisches Gefühl; aber, meine Herren, zuerst ist es nöthig, daß die Untersuchung da geführt wird, wo sie allein geführt werden kann, im Preußischen Landtage, wo wir, — wenn die Lage wirklich so gefährlich ist, wie der Herr Finanzminister sie beklagt und sich nicht scheut, sie vor Europa zu schildern — wenigstens so viel Tage nöthig haben werden zu einer gründlichen Prüfung und Erörterung, als uns vom Donnerstag zum Freitag zur Durchlesung seiner Denkschrift Stunden gewährt worden sind.

(Lebhafte Zustimmung.)

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen:** Ich bin während des beredten Vortrages, den wir so eben gehört haben, unter dem wechselnden Eindruck gewesen, bald daß ich mit dem Herrn Vorredner vollständig einverstanden wäre über die zu erstrebenden Ziele, bald wieder unter dem, daß wir über die Wege, auf denen sie zu erstreben seien, verschiedener Meinung wären. Ich halte gern an dem zuerst gekennzeichneten Eindruck fest, kann ihn mir aber doch nicht ungetrübt bewahren, wenn der Herr Vorredner praktisch zu dem Resultate kommt, daß den Bundesregierungen und in zweiter Linie der Preußischen jetzt keine pekuniäre Beihilfe zu bewilligen sei. Ich kann mich vollständig mit dem Herrn Vorredner einverstanden fühlen, wenn er an die Bestrebungen erinnert, die seine politischen Freunde während des konstituirenden Reichstages vertreten haben, um dem Bunde eine selbstständige Existenz durch ein ausgedehnteres Steuerrecht zu gewähren. Gerade dieses Steuerrecht, diese Selbstständigkeit zu pflegen, sind wir im Begriffe und sind unsere Vorlagen meines Erachtens in hohem Grade geeignet. Ich begreife deshalb vollständig den Widerspruch, den die Vorlage erfährt von dem Standpunkte des geehrten Herrn Vorredners aus dem Königreich Sachsen, ich begreife weniger den fast prinzipiellen Widerspruch, den jede Vermehrung der eigenen Einnahmen des Bundes von der Fraktion erfährt, welcher der Herr Vorredner angehört. Daß sich dieser Widerspruch in die Kritik der Einzelnheiten der Vorlage kleidet, das nimmt ihm thatsächlich nichts von seiner prinzipiellen Bedeutung. Sie sind darüber einig, uns kein Geld geben zu wollen, der Eine sagt das mit der offenen Entschiedenheit, die ihm eigenthümlich ist, der Andere führt die unwillkommene Gestalt der Vorlagen an, der Dritte den Druck, den diese Vorlagen auf den Armen üben sollen, während sie den Reichen angeblich frei lassen, und hierbei erlaube ich mir den Herrn Abgeordneten Becker, der in so beredten Worten jedes Bestreben verurtheilte, welches dahin gerichtet ist, die verschiedenen Klassen der Bevölkerung gegen einander aufzuregen, seinerseits zu fragen, was er denn bei der Kritik dieser Steuern Anderes gethan hat, wenn er einerseits den geringen Beitrag der Finanzbarone, wie er sie nannte, zu etwaigen Eisenbahnsteuern charakterisirte, andererseits aber hervorhob, wie jede dieser Steuern angeblich auf einer einzelnen Tagelöhnerfamilie, auf einer Reise in der 4. Klasse lastete.

(Oho! links.)

Hat der Herr Abgeordnete dabei nicht gefühlt, daß er eben das that, was er so streng und gerecht nachher verdammte?

(Widerspruch.)

Ich bin unter dem Eindrucke gewesen und möchte doch bitten, daß wir uns von dieser Art der Argumentation Alle fern halten. Daß es einige Leute giebt, die sehr reich sind, erregt in mir nur das Bedauern, daß es nicht sehr viele von der Sorte giebt, denn dann würde auch die Einkommensteuer höhere Erträge geben und wir wären dann nicht genöthigt, zur Besteuerung der Genußmittel zu greifen, die wir den Aermeren so gern gönnen. Die großen Vermögen sind leider zu selten, um ein erhebliches Steuererträgniß darzubieten. Nicht recht klar ist mir gewesen, wie der Herr Vorredner zu der Befürchtung eines Konfliktes zwischen dem Reichstage und dem Preußischen Abgeordnetenhause kam. Ich habe in dieser ganzen Verhandlung den Standpunkt zu vertreten gesucht, daß beide Körperschaften sich einander in die Hände arbeiten sollen, daß der Reichstag den Vortheil, daß er in den Besitz der am leichtesten flüssigen indirekten Steuerquellen gesetzt worden ist, nicht in einer ungerechten Weise ausbeuten soll, um dem Landtage und den einzelnen Finanzverwaltungen den Brotkorb höher zu hängen, daß er nicht die Rolle eines undankbaren Sohnes spielt, den seine Preußische Mutter mit Schmerzen geboren und mit ihren eignen Mitteln ausgestattet hat, und der ihr nun die nöthigen Subsistenzmittel abschneidet, daß also der Reichstag und der Landtag sich einander in die Hände arbeiten sollen, indem jeder an seinem Theile dazu beiträgt, die einzelnen Regierungen durch Erleichterung der Matrikularbeiträge und die Bundesregierung im Ganzen in die Lage zu setzen, die materiellen Interessen so reichlich zu pflegen, wie es unsere Absicht ist. Der Herr Vorredner hat dabei für den Herrn Finanzminister, und indirekt auch für mich einen Vorwurf daraus gemacht, daß wir, ich wenigstens, wie ich gestern schon andeutete, erst jetzt, nicht durch die Denkschrift, aber doch erst seit der Eröffnung des Reichstags, Kenntniß bekommen hätten von der eigentlichen Lage der Preußischen Finanzen. Ich sprach gestern unter dem Eindruck, daß Ihre Geduld, mich anzuhören, erschöpft sei, und habe mich deshalb kürzer gefaßt, und mich über manche meiner Andeutungen nicht so klar ausgedrückt, wie ich es wohl gewünscht hätte. Der Herr Finanzminister hat dem heute schon einigermaßen nachgeholfen. Es ist das ganz natürlich, daß die volle Ausdehnung des Schadens uns amtlich erst bekannt werden konnte, als der Reichstag versammelt war. Daraus erklärt sich auch diese plötzliche und in Hast gearbeitete Menge — ich weiß nicht, bald ist es Platzregen, bald Bouquet genannt worden — von Steuern, die wir vorlegen, indem wir, sobald wir den Schaden erkannten, sobald er in Zahlen zweifellos nachgewiesen war, geglaubt haben, nicht säumen zu dürfen, um uns vor dem Vorwurf zu retten, als hätten wir nicht rechtzeitig Hand zu seiner Heilung geboten. Ich glaube nicht, daß Sie dem Herrn Finanzminister einen Vorwurf daraus machen können, daß er seinerseits sich länger als andere mit der Hoffnung geschmeichelt hat, eine bessere Wendung der Zukunft würde das Defizit als ein vorübergehendes erscheinen lassen, sowie es mit früheren Defizits der Fall gewesen ist. Sie sind zu einem solchen Vorwurfe um so weniger berechtigt, meine Herren, als er Sie selber trifft. Eins der Hauptargumente, welche Sie uns entgegenstellen, ist gerade das Festhalten an der Illusion: es sei eigentlich kein ernsthaftes Defizit, es sei nicht genügend nachgewiesen. Auch in dem so klaren Vortrage des Herrn Vorredners fand sich dies Argument wieder, es sei das Defizit noch näher zu begründen durch ein Zeugniß des Preußischen Landtages; die Zeugnisse, die vorliegen, genügten ihm nicht. Das Defizit besteht — und ich muß das zur Rechtfertigung des Herrn Finanzministers noch hervorheben — aus drei Theilen,

die ich gewissermaßen das Defizit der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft nennen möchte. Das der Vergangenheit beträgt etwas mehr als 5 Millionen. Es entstand in einer für die Regierung, glaube ich, sehr ehrenvollen Weise, nur ist sie vielleicht zu weit gegangen in dem Vertrauen, welches sie in die bewilligenden Körperschaften gesetzt hat, in dem Vertrauen, daß die Lücke, welche die Regierung in ihre eigenen Einnahmen riß, um den Wohlstand zu fördern und den Verkehr zu erleichtern, bereitwillig durch neu bewilligte Steuern gedeckt werden würde. Es ist in der Denkschrift nachgewiesen, daß im Defizit etwa 5 Millionen und etwas darüber solche Einnahmeausfälle sind, welche die Regierung der Erleichterung des Verkehrs freiwillig geopfert hat. Es lag ihr die Hoffnung nahe, daß gerade diese Einnahmeausfälle bereitwillig würden gedeckt werden, schon um die Regierung auf dem Wege der Verkehrserleichterungen nicht zu entmuthigen. Sie haben sie dennoch entmuthigt, die Ausfälle sind nicht gedeckt worden. Die erbetenen Einnahmen von Tabak und Petroleum sind mit entscheidender Beihilfe der Norddeutschen Abgeordneten abgelehnt worden; durch sie und in der, wie die That erweist, trügerischen Hoffnung einer Besserung des Verkehrs glaubte die Regierung dieses Defizit von 5 Millionen decken zu können.

Der 2. Theil des Defizits, welcher der Gegenwart angehört, oder, vielleicht richtiger ausgedrückt, der Vergangenheit und der Zukunft, besteht in etwa $2\frac{1}{2}$ Millionen, welche die Regierung wiederum aus, glaube ich, sehr achtbaren Motiven sich aufgebürdet hat, nämlich einmal, um für 24 Millionen Eisenbahnen zu bauen, welche den allgemeinen Wünschen des Landes entsprechen, ohne ihnen zu genügen; ein andermal, um mit 40 Millionen dem Nothstande einer Provinz die Abhilfe zu gewähren, welche von den Umständen sowohl, wie von den Betheiligten in gebieterischer Weise gefordert wurde. Die Kontrahirung dieser Anleihen wird eine weitere Ausgabe von $2\frac{1}{2}$ Millionen nothwendig machen, aus der Sie gewiß der Regierung und der Finanzverwaltung keinen Vorwurf machen können. Auch dieser Aufwand hat eine Entmuthigung der Regierung im Gefolge, solche Wege nicht wieder zu betreten, so lange die bewilligenden Körperschaften ihr nicht die Bereitwilligkeit nachgewiesen haben, auch die Einnahmen zu gewähren, welche zur Deckung der dadurch geschaffenen Ausgaben erforderlich sind, und wir werden dies in zukünftigen Fällen ad notam nehmen.

Ein weiterer Theil des Defizits, wie er sich in der Denkschrift beziffert, betrifft nun das Defizit der Zukunft, den Zuwachs zu der Kluft zwischen den Einnahmen und Ausgaben, der sich aus den Mindereinnahmen des vorigen Jahres ergiebt, den man höher oder niedriger beziffern kann, je nachdem man mehr oder weniger rosenfarbige Aussichten in die Zukunft hat, und je nachdem man bereit ist zu leichteren oder zu geprüfteren Anschlägen. Immerhin wird es eine bedeutende Summe betragen, um welche die Durchschnittseinnahme der letzten drei Jahre mit Rücksicht auf die notorischen Mindereinnahmen des letzten Jahres zurückgeblieben ist. Darüber kann ich den Herrn Vorredner leider beruhigen, daß auch in den bisher verlaufenen Monaten dieses Jahres nur eine ganz unbedeutende, fast keine Besserung, ja theilweis Rückschritte gegen die früheren Einnahmen sich gezeigt haben, und es sollen die amtlichen Nachweise darüber, die vermißt sind, wenn es verlangt wird, sehr gern noch nachgeliefert werden. Auch an diesem Theil des Defizits kann ich der Preußischen Regierung keine Schuld geben. Daß eben ich ihn nicht früher gekannt habe, ist einerseits eine natürliche Folge der selbständigen Verantwortlichkeit der einzelnen Ressorts im Preußischen Staate, welche Sie ja auf die Bundeseinrichtungen übertragen wollen, andererseits eine natürliche Folge der Zeitentwicklung, welche erforderlich ist, um dem Finanzminister die ziffermäßige und amtliche Unterlage für den vollständigen Ueberblick aller Einnahmen und Ausgaben zu geben, einen Ueberblick welcher gewöhnlich im Monat Februar gewonnen zu werden pflegt, in keinem Jahre früher, und in diesem Jahre aus Gründen, welche der Herr Finanzminister angedeutet hat, erst im März und April, also während der Reichstag schon versammelt war, gewonnen werden konnte. Daß an diesen Mindereinnahmen die Preußische Regierung keine Schuld trägt, sondern nur die Verhältnisse, geht, glaube ich, aus der Natur dieser Mindereinnahmen hervor. Sie bestehen theils in dem Rückschlag der Erträge des industriellen Eigenthumes des Staates.

In Zeiten, wo man den Friedenszustand für unsicher hält, wo der Verkehr darniederliegt, finden sich selbst in einem reichen und sicheren Lande wie England ähnliche Erscheinungen, und liefern den schlagenden Beweis, daß nicht, wie der Abgeordnete Waldeck sagte, eine Erschöpfung des Reichthums die Ursache des Zurückbleibens der Steuererträge ist, sondern eben nur die Stockungen des Verkehrs. Diese Stockungen haben veranlaßt, daß die Erzeugnisse der industriellen Etablissements, welche dem Staate gehören, und der Bergwerke, welche er für seine Rechnung betreibt, weniger Abnehmer gefunden haben und nicht gekauft worden sind — daß auf den Staats-Eisenbahnen weniger Passagiere und weniger Güter befördert worden sind, daß aus den Staatsforsten weniger Bauholz wegen mangelnder Bauten und weniger Brennholz wegen stockenden Handels verkauft worden ist. Für alles das konnte die Preußische Finanzverwaltung keine Abhilfe haben. Sie kann dem nicht vorbeugen und ich glaube nicht, daß die ziemlich harten Vorwürfe, welche dem Preußischen Herrn Finanzminister von jener Seite (links) gemacht worden sind, angesichts der von mir angeführten Thatsachen berechtigt gefunden werden können. Dieses thatsächlich vorhandene Defizit verlangen Sie nun, ehe Sie zu der Abhülfe etwas bewilligen wollen, noch näher nachgewiesen. Sie tadeln die Steuern im Einzelnen und werfen den Vorlagen vor, sie seien eilig gearbeitet. Wo soll denn aber die Zeit, nicht eilig zu arbeiten, für die Minister herkommen? Seit Anfang Dezember, (bis dahin war ich durch Krankheit genöthigt auf Urlaub zu sein) glaube ich, daß nicht ein einziger Tag vergangen ist, wo ich mich nicht in der Mitte einer deliberirenden Versammlung befunden habe und genöthigt war in ihr zu bleiben, mochte es das Abgeordnetenhaus, das Herrenhaus, das Staatsministerium, der Zoll-Bundesrath, der Bundesrath des Norddeutschen Bundes oder dieses Hohe Haus sein — ich glaube, daß buchstäblich kein Tag vergangen ist, an welchem ich nicht in dieser Weise in Anspruch genommen worden wäre. Daneben habe ich laufende Geschäfte zu besorgen, ebenso jeder andere Minister.

Wenn der Herr Finanzminister seinerseits den ganzen Winter hindurch mit einem großen Theile seiner tüchtigsten Mitarbeiter, welche als Kommissarien fungiren, genöthigt ist, den Verhandlungen des Landtages beizuwohnen, wenn er für kollegialische Berathungen kaum Zeit und Gemüthsruhe gewinnen kann, so lange der Landtag versammelt ist — wo sollen da die Arbeitskräfte zu einer langen Vorbereitung und zu vollendeter Erwägung aller Seiten der Vorlagen herkommen? Wenn ein Schaden sich so plötzlich deklarirt als dieser, so glaube ich ist es eine ganz außerordentliche Leistung unserer in so hohem Grade durchgebildeten Beamten, daß sie diese Gesetzesvorlagen in so kurzer Zeit haben herstellen können. Sie sollten dies meines Erachtens mit Dank anerkennen, anstatt jede Einzelheit zu bemäkeln. Es ist ja erstaunlich leicht, dem Steuerzahler zu sagen „Ihr zahlt zu viel" und wie bereitwillig glaubt dies derjenige, welchen die Steuer gerade trifft. Namentlich jede neue Steuer hat etwas erstaunlich Ungemüthliches für Denjenigen, welcher sie zahlen oder auch nur auslegen soll.

(Heiterkeit).

An diese Gefühle zu appelliren ist so leicht, daß es gar nicht versucht werden sollte. Daß jede einzelne von allen diesen verschiedenen Steuern an solchen Fehlern laborire, welche dieselbe ganz unannehmbar machen, und daß diese Fehler auch durch kein Amendement (es ist dies von keiner Seite versucht worden) herausgebessert werden könnten, das kann ich mir nicht denken. Ich bin bei Ablehnung aller genöthigt, ein prinzipielles parti pris vorauszusetzen, welches dahin geht, Steuern entweder gar nicht zu bewilligen oder doch jetzt noch nicht. Ob nun wirklich die Zeit noch nicht gekommen ist, wo Sie dieselben zu bewilligen hätten, das zu beurtheilen und zu ermessen hängt ja ganz von Ihnen ab. Ich bedarf als Bundeskanzler, wie ich Ihnen schon auseinandergesetzt habe, von Ihnen kein Geld. Auf dem Gebiete des Bundes ist der Bedarf gedeckt, aber ich bedarf als Preußischer Minister-Präsident, um meiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Preußischen Landtage nachzukommen, des Nachweises, daß ich versucht habe, durch andere Mittel, als durch diejenigen, welche wir dort allein zu unserer Disposition haben, Geld zu bekommen für die nothwendigen Bedürfnisse des Staates. Ich bedarf also entweder Ihrer Bewilligung oder Ihrer Quittung, daß Sie nichts bewilligen wollen, um mich mit dieser Quittung vor dem Preußischen Landtage zu legitimiren. Hätte ich den Versuch unter-

lassen, mir eines von beiden zu verschaffen, so würde ich glauben, mich dem Preußischen Landtage gegenüber verantwortlich zu machen und mich dem gerechten Vorwurfe auszusetzen: Wie habt Ihr am Bunde, welcher die leichter zu tragenden Steuern unter seinem Verschluß hat, es unterlassen können wenigstens zu versuchen, uns der Kalamität zu überheben, welche in der Alternative liegt, nun entweder auf nützliche Ausgabe zu verzichten oder die Mittel dazu mit sehr schweren Opfern zu erkaufen!

Ich habe, da meine Hoffnungen auf irgend eine Bewilligung hier wesentlich geschwunden sind, wenigstens für meine Pflicht gehalten, das Facit zu ziehen, daß wir uns aufrichtig und ehrlich bemüht haben, das fehlende Geld von Ihnen zu bekommen und daß wir von Ihnen auf unsere Forderungen zum Theil sehr ansprechende Abhandlungen über Verfassungsfragen, zum Theil gerechte, zum Theil meines Erachtens nicht immer gerechte Kritiken der einzelnen Steuervorlagen und der Thätigkeit des Herrn Finanzministers erhalten haben, nicht aber so viel an Geld, daß man einen giltigen Sous daraus schlagen könnte. Diese bedauerliche Ueberzeugung nehme ich mit. Aus keiner der bisherigen Reden habe ich irgend einen positiven Vorschlag entnehmen können, wie augenblicklich anders als durch unsere Vorlagen Geld zu beschaffen wäre, nur allgemeine Hinweisungen auf zu machende Ersparnisse; wo diese im Preußischen Haushalte oder im Bundeshaushalte gemacht werden können, darüber sind mir keine Andeutungen gegeben worden mit der alleinigen Ausnahme des Militairetats, auf den noch heute zurückgekommen ist. Ich habe schon gestern gesagt, daß der Militairetat gesetzlich und verfassungsmäßig feststeht, unbedingt noch für einige Jahre. Sie werden mir sagen: mit allseitigem gutem Willen läßt sich dieses Schloß lösen. Abgesehen davon, ob eine allseitige Bereitwilligkeit dazu vorhanden ist, ist diese Frage doch wesentlich eine mehr politische als finanzielle. Man hat — ich glaube, es war der zweite Herr Redner, der heute sprach — zurückgegriffen auf das wohlfeile Wahlprogramm von 1860 her: zweijährige Dienstzeit. Nun, meine Herren, thatsächlich ist in dem größten Theil der Norddeutschen Armee heute schon eine $2\frac{1}{2}$ jährige Dienstzeit in Uebung, indem mit den bisherigen Bewilligungen für die Armee mit dem eisernen Budget für dieselbe nur dann gereicht werden kann, wenn so starke Beurlaubungen eintreten, daß die Dienstzeit thatsächlich auf $2\frac{1}{2}$ Jahre zurückgeschraubt wird. Bei dem Nothstande, in dem sich die Militairverwaltung befindet, gegenüber den Bedürfnissen, welche die Vervollkommnung der Geschütze bei allen fortifikatorischen Arbeiten verlangt, und welche bei Bemessung des eisernen Budgets nicht berücksichtigt worden sind, können Sie mit Sicherheit darauf rechnen, die Militairverwaltung würde schon aus eigenem Antriebe auf eine zweijährige Dienstzeit zurückgreifen, wenn sie dies mit ihrer Verantwortlichkeit für die Sicherheit des Landes verträglich hielte.

Ich habe schon gestern angedeutet, meine Herren, daß ich es wirklich hart finde, von Jemandem zu verlangen, er soll die Staatsgeschäfte fortführen — und ich glaube, Sie muthen mir das zu — und ihm dabei die Mittel, das zu können, zu verweigern. Ich habe schon gestern gesagt, diese thatsächliche Kritik, die Sie durch Abschneiden der unentbehrlichen Regierungsmittel betreiben, sind Sie nur dann zu üben berechtigt, wenn Sie bereit sind, meine Stelle einzunehmen und mit den Mitteln, welche Sie mir gegenüber für ausreichend erklären, selbst die Geschäfte weiter zu führen. Dann, meine Herren, wenn Sie hier an dieser Stelle stehen, dann will ich den von Ihnen sehen, der den Muth haben wird, die Verantwortlichkeit für die Entwaffnung des Landes in diesem Augenblicke zu übernehmen und das Volk der Bürgschaft des Friedens zu berauben, welche in seiner eigenen Stärke liegt. Es ist in einem anderen Lande von amtlicher Stelle aus gesagt worden: der Friede Europas beruhe auf dem Degen Frankreichs. Ich beziehe mich ausdrücklich auf diese Aeußerung, um keine eigene auf einem Gebiete zu thun, auf dem ich sehr ungern spreche; aber daß dieselbe Aeußerung auf jeden Staat anwendbar ist, daß jeder Staat, dem seine Ehre und Unabhängigkeit lieb ist, sich bewußt sein muß, daß sein Friede und seine Sicherheit auf seinem eigenen Degen beruht — ich glaube, meine Herren, darüber werden wir Alle einig sein.

(Bravo! rechts.)

Die Frage, wie der Degen beschaffen sein muß und wie viel er kosten darf, die kann ich doch unmöglich dem civilistischen Elemente allein zur Beantwortung überlassen; darüber mögen Sie einer so gewiegten und anerkannten Autorität, wie der Preußischen Militairverwaltung, einer so patriotischen und sparsamen Autorität, doch auch ein gewisses Urtheil beilegen. Ich möchte Sie also bitten, mir diese Anweisung auf eine Ersparung im Militairetat doch nicht als eine solche anzurechnen, auf die ich ernsthafter Weise zurückgreifen kann. Das ist meines Erachtens eines von den Auskunftsmitteln, die das einfache „Ich will nicht" in jeder vorkommenden Sache verschleiern, daß man eben sagt: ich will es angebrachtermaßen nicht; — ich würde es wollen, wenn es anders wäre —, oder daß man Einem eine Anweisung giebt, die am Nimmermehrstag fällig wird. Und ich kann mir nicht anders helfen, als nochmals an Ihren — nicht Patriotismus, sondern an Ihr Billigkeitsgefühl zu apelliren, mit der Bitte, Sich wenigstens das klar zu machen, daß nicht der Preußischen Regierung die Verantwortung für die Situation zufällt, in welcher sie im nächsten Herbste dem Preußischen Landtage gegenüber stehen wird, und mir das Zeugniß zu geben, daß ich ehrlich dafür gekämpft habe, Geld von Ihnen zu erlangen, und mir dieses Zeugniß auch im Preußischen Landtage von Seiten derer, die dort sitzen werden, nicht versagen zu wollen. Der Herr Vorredner hat schon angedeutet, daß der Preußische Landtag in diesem Jahre ja früher berufen werden könnte, als sonst; ich bin damit sehr einverstanden und ich bin stark in Versuchung, vorzuschlagen, ihn sofort zu berufen. Es ist eine schwere Verantwortung, die wir übernehmen, wenn wir in dem Zustande, den wir Ihnen nachgewiesen haben, auch nur sechs Monate bis zum Ende dieses Jahres verharren wollten, ohne den Landtag zu rufen. Es wird vielleicht nothwendig werden, auch den Reichstag in diesem Jahre nochmals zu berufen. Ich kann dem Allen heut nicht vorgreifen; denn die heut vorliegende Wahrscheinlichkeit, daß Sie alle Bewilligungen ablehnen, auch jedes mögliche Kompromiß ablehnen, im Princip ablehnen, setzt mich in eine so unerwartete und so wenig voraus berechnete Lage, daß ich über die Entschließungen, die in dieser Richtung von Seiten des Präsidiums werden gefaßt werden, noch nicht unterrichtet bin, nur einstweilen die Möglichkeiten, innerhalb deren sie gefaßt werden können, anzudeuten vermag, aber Ihnen keine bestimmte Aeußerung, keine bestimmte Zusage darüber machen kann. Was wir dem Preußischen Landtage, wenn wir ihn bald berufen, vorlegen sollen, das werden ja allerdings auch wieder nur übereilte Vorlagen sein, da wird man wieder sagen: warum wird uns etwas so in der Hast Gearbeitetes vorgelegt? Es werden dieselben Kritiken sich darüber geltend machen. Nun, meine Herren, — ultra posse nemo obligatur: wir können kein Geld machen ohne Ihre Hilfe, wir können es verfassungsmäßig nicht machen; wollen Sie dem Lande die Mittel verweigern, deren das Volk bedarf, um seine eigenen Geschäfte fortgeführt zu sehen, dann, meine Herren, will ich nicht sagen, Sie schädigen die Verfassung, sondern Sie schädigen das Volk, welches Sie vertreten und ob Sie von Jemandem, der sich mit Pflichttreue dem harten Geschäfte hingiebt, welches Sie mir zumuthen, wirklich verlangen können, seine Stellung im Preußischen Ministerium beizubehalten, das überlasse ich Ihnen Sich selbst zu beantworten.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél:** Ich erlaube mir, meine Herren, zuvörderst auf einige Andeutungen und Bemerkungen des Herrn Bundeskanzlers zu antworten. Es hat der Herr Bundeskanzler angedeutet, er habe schon aus dem Grunde diese verschiedenen Steuervorlagen hier vorlegen müssen, um beim Preußischen Abgeordnetenhause das Zeugniß zu haben, daß er sich seinerseits redlich, aber vergeblich bemüht habe, hier beim Reichstage Abhilfe zu schaffen. Es könnte damit dem Votum, welches wir wahrscheinlich hier abgeben werden, die Bedeutung untergelegt werden, als wenn wir, was bei einer andern Gelegenheit der Herr Graf Bismarck geradezu auch annehmen zu müssen geglaubt hat, durch Ablehnung der Steuervorlagen im vorliegenden Falle uns im Prinzip gegen jede Erhöhung der direkten Steuern und Vermehrung der selbstständigen Einnahmen des Bundes aussprechen wollten, als wenn wir uns daher gewissermaßen in unsrer Eigenschaft als Mitglieder des Preußischen Landtages, wenn ein wirkliches Defizit sich zeigen sollte, verpflichteten, nun

nicht wieder auf den Reichstag zu rekurriren, sondern die Abhilfe lediglich in Preußen zu schaffen. Das würde aber den verschiedenen ausdrücklichen Versicherungen der Redner von dieser Seite des Hauses (links) gradezu widersprechen; sowohl mein Freund von Bennigsen als gestern mein Freund Lasker haben grade das Gegentheil gesagt. Ich betone nochmals, daß, wenn wir heute Nein sagen, wenn wir heute die Vermehrung der indirekten Steuern von Bundeswegen ablehnen, das nicht heißen soll, daß wir überhaupt keine Vermehrung der selbstständigen Einnahmen des Bundes wollen, daß wir unter keinen Umständen eine Veränderung des indirekten Steuersystems im Bunde wollen, sondern es soll nur heißen, daß wir den gegenwärtigen Augenblick in keiner Weise dazu angethan finden, um die Verantwortlichkeit für die Bewilligung von 12 Millionen neuer Steuern auf uns zu nehmen.

Es ist ferner seitens des Herrn Bundeskanzlers gesagt, daß er nicht begriffe, wie man hier von einem möglicherweise entstehenden Konflikt zwischen dem Preußischen Abgeordnetenhause und dem Reichstage sprechen könne; es sei gerade die Absicht der Bundesregierung, gewissermaßen dem Preußischen Landtage zu Hilfe zu kommen; Geld habe geschafft werden müßen, wenn nun der Reichstag redlich das Seinige gethan habe, so sei die Lage der Sache für den Preußischen Staat leichter geworden und das könne der Preußische Landtag, wenn man diese Konklusion fortsetzen will, nur freudig entgegennehmen. Das ist aber gerade die petitio principii. Die Frage, die hier behandelt wird, ist principaliter und vorzugsweise eine Preußische innere Frage, wenn auch keineswegs ausschließlich eine innere Preußische, denn jede Preußische Frage ist mehr oder weniger eine Deutsche Frage. Nicht in dem Sinne sage ich das, sondern in dem Sinne, daß, wenn ein dauerndes Defizit in Preußen behauptet wird, diese Frage zuerst in dem Preußischen Landtag erörtert werden muß. Wie liegt aber die Sache? Ist im letzten Preußischen Landtage diese Frage erörtert worden? Hat die Regierung dazu Veranlassung gegeben? Hat die Regierung den Landtag aufgefordert zu erörtern, ob wir dauernd ein Defizit von 12 Millionen haben würden? Nein, meine Herren! Der Herr Abgeordnete Lasker hat die Worte vorgelesen: es ist uns nur im vorigen Jahre gesagt worden, im Jahre 1869 ist ein Defizit von 5 Millionen vorhanden, dasselbe kann aber nach den Beschlüssen des Ministeriums für das laufende Jahr durch Aufzehrung vorhandener Kapitalbestände gedeckt werden. Damals also war die Regierung selbst der entschiedenen Ueberzeugung, daß sie es dem Lande gegenüber nicht verantworten könne, eine Steuervermehrung eintreten zu lassen. Unter welcher Voraussetzung konnte eine **gewissenhafte** Regierung nur dieser Ansicht sein? Unter der Voraussetzung, daß das Defizit ein dauerndes nicht war; nur dann, wenn eine Regierung sich überzeugt, das Defizit ist ein Jahresdefizit, es wird von heute auf morgen verschwinden, nur dann kann namentlich eine Preußische Regierung, die diese großen finanziellen Traditionen hinter sich hat, es verantworten zu sagen: wir wollen uns für dieses Jahr helfen, wir wollen an die Frage einer dauernden Vermehrung der Mittel nicht herantreten. Dies hat auch Herr Graf Bismarck direkt erklärt. Er und auch der Herr Finanzminister hat gesagt: wir haben zur Zeit, wo wir mit dem Abgeordnetenhause verhandelten, noch gar nicht gewußt, daß ein solches dauerndes Defizit vorhanden sein würde, wir haben es erst neu entdeckt, es ist eine überraschende Thatsache, die wir in diesen wenigen Monaten gefunden haben. Nun, meine Herren, wenn die Regierung diese Thatsache erst neu entdeckt hat, wie hat dann diese Frage nach einem dauernden Defizit eine durchgreifende gründliche Erörterung im Preußischen Abgeordnetenhause finden können? In welche Lage bringen wir aber die Preußischen Abgeordneten, wenn wir hier vorweg eine Frage entscheiden, die eine innere Preußische zuerst ist, wenn **wir** behaupteten, Ihr müßt mehr Geld schaffen, denn es ist wirklich ein permanentes Defizit vorhanden, und wenn später das Abgeordnetenhaus der entgegengesetzten Meinung wäre? Glaubt man dann, daß das Preußische Volk und seine Vertreter es uns Dank wissen könnten, daß wir es vor dem Preußischen Volke verantworten könnten, wenn wir ihm hier eine Lastenvermehrung von 12 Millionen aufbürden, ohne daß es selbst Gelegenheit gehabt hat, die Frage zu prüfen, ob das überall nöthig ist? So aber steht die Frage ganz allein. Aber, meine Herren, ich glaube, wir können sogar aus der Denkschrift des Finanzministers nachweisen, daß das Defizit, wie es uns hier geschildert wird, in Wahrheit nicht existirt, daß es aller Wahrscheinlichkeit wenigstens so nicht existiren **wird**, daß wir hier dieselben Erfahrungen machen werden, die wir bereits früher gemacht haben. Meine Herren! Für diese Behauptung, die allerdings ja entscheidend ist in vieler Beziehung für die hier in Betracht kommende Frage, kann ich mich zuerst berufen auf das Zeugniß des Preußischen Herrn Finanzministers und des Herrn Bundeskanzlers. Ich behaupte, wenn eine Regierung im Jahre 1867 ein Defizit in der Kasse gestanden hat, wenn sie im Jahre 1868 ein kleines Defizit im Budget in Aussicht nimmt, wenn sie da immer noch nicht an die Dauer des Defizits glaubt, wenn sie dann ein einziges Jahresergebniß von 1868 vor sich hat, wenn sie nun plötzlich entdeckt, daß ein solches Defizit dauernd sein werde, daß ein dauerndes Manko in den Preußischen Finanzen vorhanden ist, daß man der größten finanziellen Zerrüttung und Gefahr entgegengeht, daß man in einen Zustand kommt, wo man vor ganz Europa erklärt, es könne möglicherweise der Fall eintreten, daß die Preußischen Finanzen nicht mehr im Stande seien, die rechtlichen Verpflichtungen des Staates zu erfüllen —: wenn das Alles der Fall ist, so kann ich nicht anders als annehmen, daß die Behauptung, das Defizit sei ein dauerndes, vom wissenschaftlichen, volkswirthschaftlichen und finanziellen Standpunkt aus eine leichtfertige Behauptung wäre.

Meine Herren, ein dauerndes Defizit kann kein Finanzmann aus einem einzigen Jahresergebniß herleiten, er muß die inneren volkswirthschaftlichen und finanziellen Gründe angeben können, aus denen das Defizit entstanden ist, und aus denen gefolgert werden muß, daß es fortdauern werde. Sind in der Denkschrift irgend solche Momente angegeben? Es sind einfache Zahlen aus den Jahren 1867 und 1868, es ist kein wirthschaftlicher Grund angeführt, aus dem gefolgert werden müßte, daß das Defizit dauernd bleiben würde. Meine Herren, der Preußische Staat wie der Norddeutsche Bund befindet sich in einem vollen Uebergangszustand, die Lage der Preußischen Finanzen ist heute eine vollständig provisorische; fünf neue Provinzen sind dem Staate zugelegt, es ist aber erst das Preußische Steuersystem in diese fünf neue Provinzen eingeführt, die Preußischen Verwaltungsgrundsätze in Beziehung auf die Domänen und Forsten sind in diesen neuen Ländern noch in keiner Weise zur wirksamen Ausführung gekommen, es ist die Preußische Grundsteuer noch nicht einmal in diesen fünf neuen Provinzen zur Veranlagung gekommen, eine Menge von **Uebergangsausgaben** sind durch die Annexion entstanden, Ausgaben, die heute vorhanden sind und morgen verschwinden, die volle Summe der Einnahmen, die die neuen Provinzen liefern können, existirt noch gar nicht: wie kann man da behaupten, daß ein einzelnes Jahresergebniß auf ein dauerndes Defizit schließen lasse. Auch in dieser Beziehung sieht man wieder, wie leicht sich die gewiegten Preußischen Finanzmänner geirrt haben. In dem ersten Budget, welches sie vorlegten, gemeinsam für die neuen und alten Provinzen, war ein Defizit für die neuen Provinzen von $1\frac{1}{2}$ Millionen in Aussicht genommen, und in der nächsten Jahresrechnung findet sich für die neuen Provinzen ein sehr bedeutender Ueberschuß und wird uns gesagt, daß die neuen Provinzen das Defizit der alten Provinzen gedeckt hätten. Kann uns denn das unbedingte Vertrauen zu den finanziellen Konklusionen der Verwaltung geben?

Meine Herren, aber auch der Norddeutsche Bund findet sich in einem vollständig provisorischen extraordinären Zustand. Wir haben einen großen Krieg geführt im Jahre 1866, der die gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse trotz seiner kurzen Dauer erschüttert hat, wo Preußen mehr als 600,000 Mann auf die Beine brachte, die alle bis dahin wirthschaftlich thätig waren, wir haben eine große Mißernte, die zu tiefen Nothständen in verschiedenen Theilen des Staats geführt hat, im Jahre 1867; wir haben ein Stocken des Handels und der Industrie im Jahre 1868 erlebt, wie kaum zuvor, — wer will denn nun in aller Welt behaupten, daß aus den Ergebnissen solcher Zeiten konkludirt werden kann, daß das Defizit selbst für eine nähere Zukunft bleiben würde! Da muß man mir doch die inneren Gründe angeben, man muß nachweisen, warum das Defizit nicht ein vorübergehendes sei, warum die Gründe, die es schufen, dauernd bleiben werden. Alles das ist heute nicht geschehen. Aber noch mehr, meine Herren, sehen Sie sich doch einmal die Denkschrift an. Es sagt der Herr Finanzminister, bis zum Jahre 1866 seien die Preußischen Finanzen blühend gewesen, und mein Freund Lasker hat das näher illustrirt, indem er nachgewiesen hat, daß trotz der entgegengesetzten früheren Behauptungen der Regierung, trotz der entgegengesetzten Behauptungen von ausgezeichneten Preußischen

Finanzautoritäten dennoch statt der mageren Jahre bis zum Jahre 1866 hin sehr selte Jahre gekommen waren, daß die Ueberschüsse selbst bis zu 12 Millionen stiegen (nicht, wie der Herr Abgeordnete Graf Kleist bemerkt hat, nur zu 9 Millionen), daß diese Ueberschüsse aber keineswegs allein aus den indirekten Steuern, sondern gleichfalls durch Steigerung der direkten Steuern hervorgerufen wurden. Diese Thatsache haben wir bis zum Jahre 1866 vor uns; nun müssen wir uns doch fragen, wenn wir uns wissenschaftlich davon überzeugen wollen, ob das Defizit ein dauerndes sein werde, welche Thatsachen sind denn nun eingetreten, daß plötzlich nach dem Jahre 1866 statt eines Ueberschusses bis zu 12 Millionen ein dauerndes Defizit von 12 Millionen eintreten werde? Das, sage ich, hätten die Preußischen Finanzmänner uns klar machen sollen. Was haben sie aber angegeben in der Denkschrift? Sie sagen, es ist eine Einnahmeverminderung gegen das Budget von 1868 von 8,861,000 Thalern vorhanden. Worin bestand dieselbe? In Minderüberschüssen bei der Domainen- und Forstverwaltung!

Nun sind die Preußischen Forsten überschlagen worden? Ist in unwirthschaftlicher Weise der Betrieb geführt? Kann man also aus dem Minderertrage eines einzelnen Jahres bei den Forsten — denn bei den Domänen sind wohl keine Mindererträge eingetreten — herleiten, daß dauernd die Forsten die alte Summe nicht aufbringen würden? — Wodurch ist die Einnahme aus den Forsten zurückgegangen? Weil die Holzpreise gesunken waren und der Absatz! Wodurch ist das bewirkt? Durch den Stillstand der Bauten, der mit einer Zeit industrieller Debaisse überall verbunden ist! Laßt morgen Sicherheit und Ruhe zurückkehren, Vertrauen in die politischen Verhältnisse, laßt den Absatz sich wieder heben, Gewerbe und Handel wachsen, so werden auch die Holzpreise in die Höhe gehen, und wir werden die alten Sätze wiederbekommen. —

Indirekte Steuern sind zurückgegangen um 3,668,000 Thaler. Ganz dieselben Gründe hier wie dort; der Rückgang der indirekten Steuern ist ganz unzweifelhaft nicht durch ein Zurückgehen der Volkswohlfahrt, durch eine dauernde Verminderung des Konsums, durch eine Verminderung des Verkehrs hervorgerufen, — es ist ein vorübergehendes Moment, heute ist es vorhanden und morgen wird es verschwinden.

Der Antheil an dem Gewinn der Preußischen Bank mit 376,000 Thalern hat ganz denselben Charakter. Ich rufe jeden Finanzmann zum Zeugen an, ob, wenn im Jahre 1868 die Bankdividende gering war, daraus gefolgert werden darf, daß sie dauernd gering sein wird! Ich glaube, jeder Kenner derartiger industrieller Dinge muß mit Nein antworten. —

Die Eisenbahnverwaltung hat einen Minderüberschuß von 944,000 Thaler. Hat es nicht hiermit ganz dieselbe Bewandtniß? Wie will man denn behaupten, daß dauernd die Einnahmen der Preußischen Staatsbahnen zurückgingen, und dauernd die Einnahmen zurückgingen, die aus den Antheilen an den Privatbahnen resultiren? Das ist doch geradezu unmöglich, alle Erfahrung bis heute spricht dagegen. Wenn man nun endlich sich noch zu Gute rechnet einen Minderüberschuß bei der Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens von 1,844,000 Thalern, so bedarf es wahrhaftig keiner Ausführung, daß, wenn z. B. die Französische Industrie darniederliegt und der Absatz aus den Kohlendistrikten von Saarbrücken nach Frankreich stockt, daß dann naturgemäß auch die Resultate aus den Kohlenbergwerken geringer werden müssen. Wer wollte aber behaupten, daß dies dauernd so bleiben muß? Sehen wir nicht jetzt schon die Kohlenpreise und den Absatz aller Kohlenbergwerke, staatlicher und privater, im Wachsen, hebt sich nicht schon jetzt die Industrie thatsächlich? Hätten wir eine Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben aus den letzten Monaten des Jahres 1868, so würde sich wohl ergeben, daß bereits im Jahre 1868 eine bedeutende Besserung eingetreten ist und daß die letzten Monate, gerade was das Berg- und Salinenwesen anbetrifft, günstiger sind als die ersten. Da haben wir also 8 Millionen Rückgänge, von denen wir mit Sicherheit berechnen können, im nächsten Jahre werden die Rückgänge erheblichen Ueberschüssen Platz machen können; dasselbe wird dann eintreten, was früher eingetreten ist, an Stelle des Defizits wird in dieser Beziehung der Ueberschuß eintreten. Was nun die Mehrausgaben betrifft, die hier angegeben sind mit 3 Millionen, so würden an und für sich, wenn der alte Zustand, wo die Einnahmen bedeutend im Wachsen bleiben, mehr als die Ausgaben des Staats gewachsen sind — und der Zustand hat vor 1866 existirt — eine Vermehrung der Ausgaben um 3 Millionen meines Erachtens jedenfalls erschreckend sein, aber unter diesen Mehrausgaben stehen unzweifelhaft verschiedene einmalige Mehrausgaben. Wenn hier zum Beispiele beim Ministerium des Innern eine Mehrausgabe von 707,000 Thalern angegeben ist gegenüber dem Budget, so kann das unmöglich eine dauernde Steigerung sein. Das wird Einem auch klar, wenn man weiter sieht, daß für Strafanstalten 416,000 Thaler mehr ausgegeben worden sind, wohl für Bauten von Strafanstalten, also für außerordentliche einmalige Ausgaben. Ich kann also, selbst nach dem Inhalt der Denkschrift, den Beweis noch keineswegs als geführt ansehen, daß und bis zu welchem Betrage im Preußischen Staat wirklich ein Defizit vorhanden sein wird. Ob und in welchem Maaße Ersparungen eintreten können, um einem etwaigen Defizit entgegen zu treten, das ist allerdings eine Frage, die hier absolut nicht zu erörtern ist, eine Frage, die aber bei Auflegung neuer Steuern unbedingt erörtert werden muß, selbst wenn das Ergebniß einer sorgfältigen gewissenhaften Prüfung ein „Nein" sein sollte, kann das Volk verlangen, daß die Abgeordneten vorher erst gewissenhaft prüfen, ob nicht auch unnütze oder entbehrliche Ausgaben im Staatshaushalt vorhanden sind. Das können aber allein mit der Sachkenntniß und mit den Aufklärungsmitteln, die dort zu Gebote stehen, allein mit dem Gefühl von Verantwortlichkeit, allein mit entscheidender Wirksamkeit die Preußischen Abgeordneten, — und auch das ist ein Grund, warum wir hier niemals ein Defizit des Preußischen Staates decken können, ehe versucht ist, das Defizit innerhalb des Preußischen Staates zu beseitigen. Wir unsererseits — Herr Graf Bismarck, wenn er das Gegentheil glauben sollte, irrt sich darin — rütteln jetzt nicht an dem Militairetat; wir wollen aber auch nicht vorzeitig bezüglich eines neuen Wiederabschlusses uns die Hände binden, wir wollen nicht vorzeitig Mittel bewilligen, die heute noch nicht nöthig sind und möglicherweise erst nöthig werden könnten. Also ob Ersparungen möglich sind, das haben wir hier nach meiner Meinung nicht zu prüfen und nicht zu entscheiden, eben deswegen können wir aber überall über die ganze Frage der Deckung des Preußischen Defizits hier nicht entscheiden. Es hat nun aber der Herr Finanzminister in der Denkschrift angegeben, die Nothwendigkeit eines Defizits für die Dauer ergebe sich daraus, daß ein Nachlaß an Einnahme stattgefunden habe im Betrage von 5,200,000 Thalern, das sei geradezu ein Einnahmebetrag, der verschwunden und durch nichts ersetzt sei, folglich sei das Defizit wenigstens bis zu diesem Betrage erwiesen. Ja, meine Herren, unter der langen Liste der Ermäßigungen und Nachlässe, welche auf Seite 9 der Denkschrift aufgeführt sind, befinden sich doch einige, die in Wahrheit nicht hierher gehören und die die Königliche Staatsregierung sich nicht zu Gute rechnen kann; ich meine in dieser Beziehung den Erlaß des Zuschlags zu den Gerichtskosten von sechs Groschen pro Thaler, also eine erhebliche Summe. Meine Herren, unter welchen Bedingungen war denn ursprünglich von dem Preußischen Landtage der Zuschlag zu den Gerichtskosten bewilligt? Unter der Bedingung, daß er cessiren sollte, sobald die Staatsfinanzen es gestatten. Der Zuschlag ist weiter erhoben, obwohl mehrere Jahre hindurch Ueberschüsse vorhanden waren, obwohl die Preußischen Staatsfinanzen den Nachlaß wohl vertragen hätten. Wenn also endlich, ihrer Verpflichtung entsprechend, nicht um sich dadurch ein Defizit zu verschaffen, sondern höchstens um einen vorhandenen Ueberschuß ein wenig zu verringern, die Regierung sich herbeiläßt, diesen Zuschlag aufzugeben, so kann daraus nun unmöglich die Nothwendigkeit eines zukünftigen Defizits gefolgert werden; es war ja der Ueberschuß vorhanden. — Es sind unter dem Nachlasse übrigens eine ganze Menge so unbedeutend, daß sie bis auf 10,000 Thaler Jahreseinnahme heruntergehen, die also kaum in Betracht kommen könnten. Ich kann an reellen wirklichen Nachlässen nur acceptiren die Zollermäßigung und die Postportoermäßigung. Aber meine Herren, die Portoermäßigung und die Zollermäßigungen betragen doch in keinem Falle mehr als drei Millionen. Ich sehe davon ab wie lange der Ausfall bei der Post dauern wird, daß er aber allmälig verschwinden wird, darüber kann nach der Erfahrung anderer Länder gar kein Zweifel sein. Uebrigens rührt der Ausfall bei der Post im Jahre 1868 nach meiner Meinung keineswegs allein von der Ermäßigung der Portosätze her, sondern auch und vielleicht in sehr erheblichem Maaße von dem Zurückgange des Verkehrs.

(Sehr wahr!)

Digitized by Google

Laßt den alten Verkehr wieder eintreten und es wird sich zeigen, daß das, was man der Ermäßigung der Portosätze Schuld giebt, lediglich in dem Zurückgehen des Verkehrs begründet ist, wenigstens darin mit seine Ursache findet. Ich sehe also davon ab, wie lange das Defizit dauern wird, darüber hege ich aber doch keinen Zweifel, daß zu einer Zeit, wo diese Nachlässe bewilligt wurden, keine Gründe vorhanden waren, die den Ueberschuß im Preußischen Staatswesen bis zu acht Millionen Thalern hätten verschwinden lassen können. Der Herr Finanzminister, der den Postnachlaß gemacht, hat daran damals keinerlei Bedingungen geknüpft, — daß daraus ein Ausfall entstehen würde, war ihm ja sehr wohl bekannt, wenn er auch nicht gerade die Größe des Ausfalls richtig hat schätzen können; er war der Meinung — denn sonst hätte er ohne irgend welche Bedingung schwerlich solche Nachlässe gegeben — daß die Ueberschüsse in den Preußischen Staatskassen erheblich genug bleiben würden, um diese Ausfälle zu ertragen.

Meine Herren, wenn die Lage der Dinge nun so ist, so frage ich, wie kann man behaupten, es seien unausgesprochene Nebentendenzen und Absichten vorhanden, wir wollten spekuliren auf die Verlegenheiten des Staates, wir wollten uns eine Machterweiterung erpressen, die wir auf direktem Wege nicht erlangen könnten. Wie kann man sagen — abgesehen von der offiziösen Presse, von der man ja gewohnt ist, daß ihr Alles erlaubt ist — ich sage, wie kann man uns solcher geheimen Nebenabsichten zeihen? Hat irgend einer der Herren Redner von dieser Seite

(Nach links und dem Centrum deutend)

eine solche Absicht geäußert? Niemand kann es behaupten. Haben wir nicht genug Gründe angegeben, warum wir zur Zeit eine Steuerwilligung nicht verantworten können; kann man aus den Gründen, die wir angegeben haben und muß man da nicht auf die bona fides schließen, so lange das Gegentheil nicht bewiesen ist? Gilt doch der Satz quisquis praesumitur bonus donec probetur contrarium unter allen Menschen, geschweige denn unter Kollegen. Wie kann man also solcher Nebentendenzen uns zeihen, wo die Gründe, die wir für die Ablehnung der Steuervorlagen angeben, wenn sie auch dort nicht überzeugen, jedenfalls doch den Eindruck machen müssen, daß sie aus einer gewissenhaften Erwägung allein der finanziellen Lage der Sache hervorgehen.

Meine Herren, wenn aber mehrere meiner Freunde darauf hingewiesen haben, daß in dem Augenblick, wo wir Steuern dauernd bewilligen, der Preußische Landtag — anders als die Landtage aller kleinen Staaten die jetzt noch in Deutschland bestehen (der Preußische Landtag hat in der Beziehung weniger Rechte als alle die übrigen) — in die Lage käme etwaige Ueberschüsse nicht dadurch beseitigen zu können, daß er die Lasten des Volkes verminderte, weil die Steuern von selbst weiter laufen — wenn, sage ich, um diesen Uebelstand zu vermeiden, mehrere meiner Freunde darauf gedrungen haben, daß entweder hier eine bestimmte Quotisirung oder bei den indirekten Steuern eine Bewilligung auf Zeit einträte, oder aber dem Preußischen Landtage das Recht gegeben werde, in so viel an der direkten Belastung innerhalb Preußens zu kürzen, als Ueberschüsse durch die Bewilligung an Steuern seitens des Landtags eingetreten sind, wenn man das auch unter das System des Betriebs von Machterweiterung bringen will: sich schützen vor den offenbar auf der Hand liegenden Gefahren und Nachtheilen einer Bewilligung die wir selber aussprechen; nun dann kann ich das allerdings acceptiren, der Ausdruck ist dann freilich völlig falsch, Niemanden wird ein solches Wort täuschen. Es handelt sich dann nicht um eine Machterweiterung aus Sphären, die mit der Steuerbewilligung in keinem thatsächlichen Zusammenhang stehen, sondern es handelt sich nur um die Abwendung von Nachtheilen, die wir sonst dem Volke unwiederbringlich zufügen würden.

Wenn ferner schon im vorigen Abgeordnetenhause meine Freunde der Schaden, den die jetzige Stellung des Abgeordnetenhauses und Reichstags hervorruft, die Konflikte dadurch zu beseitigen gesucht haben, daß wir eine Einrichtung träfen, welche namentlich bezüglich der Steuerbewilligungen einen Zusammenhang der beiden Körperschaften hervorriefen, so trägt jetzt die Rechte und trägt die Regierung den Schaden davon, sie tragen den Schaden davon, daß sie dem damals entgegengetreten sind. Man wird niemals leicht Steuern bewilligt erhalten, wenn man die Steuerbewilligung wenigstens nicht so einrichtet, das derjenige, der sie ausspricht, schwere Schäden, die daraus hervorgehen können, abzuwenden in Zukunft in der Hand hat.

Umgekehrt: giebt man den Abgeordneten, die die Steuern bewilligen sollen, die Möglichkeit, wenn später Irrthümer sich herausgestellt haben, wenn sich gezeigt hat, daß die finanzielle Lage dauernd eine andere sei, als sich bei der Bewilligung herausgestellt, nun auch wieder die Schäden zu korrigiren; dann wird es leicht sein, jederzeit über alle finanziellen Verlegenheiten hinwegzukommen.

Meine Herren, Sie erschrecken so sehr vor der Kontingentirung und Quotisirung nicht der direkten Steuern im Allgemeinen, sondern — das nur wurde verlangt — der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer. Ja, da weise ich die Preußischen Finanzmänner auf die Erfahrungen, die jede Kommunalverwaltung macht. In allen Kommunen fast werden die Steuerzuschläge, die erhoben werden sollen, Jahr aus Jahr ein neu bewilligt und sie werden mit Leichtigkeit nach dem vorhandenen Bedürfniß bewilligt. Wachsen die Ausgaben, so entschließen sich die Kommunalvertreter sehr leicht, die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen zu decken, weil sie im nächsten Jahr darauf zurückkommen können. Ich glaube also, hätte damals die Preußische Regierung, der Preußische Landtag anders gehandelt als hier die Herren von der Rechten wünschten, so würde ein Theil von den Schwierigkeiten, vor denen wir jetzt stehen, beseitigt sein, und es würden uns nicht diejenigen Erfahrungen, die früher in Preußen in dieser Beziehung so eklatant hervorgetreten sind, zwingen, weniger vorsichtig zu sein, als es damals die Abgeordneten waren. Meine Herren, wenn die Frage, ob das Defizit dauernd ist, zur Zeit unklar ist, wenn Niemand die Höhe und die Dauer desselben übersehen kann, so sind auf der anderen Seite die Deckungsmittel in ihrem Ertrage noch viel unklarer. Wer wagt denn, sage ich, zu behaupten, welches Resultat die Branntweinsteuer geben wird? ob eine Konsumverminderung eintreten wird und bis zu welchem Betrage? Niemand kann es wissen! Wer wagt zu behaupten, daß er berechnen könne, es werde die Stempelsteuer ein Mehr von zwei Millionen Thalern einbringen? Wer wagt zu behaupten, es könne der zukünftige Betrag der Börsensteuer mit Sicherheit berechnet werden? Wer kann den Betrag der Gassteuer, der Zuckersteuer-Erhöhung, des Petroleums, wie der Herr Abgeordnete Dr. Becker schon ganz richtig ausgeführt hat, berechnen? Das sind meiner Ueberzeugung nach, wie bei allen solchen Fällen, wo es sich um die Berechnung der Höhe indirekter Steuern handelt, vollständig mehr oder weniger willkürliche Annahmen. Das Defizit ist uns unklar, seine Größe ist bestritten und unklar, seine Dauer steht ganz dahin, viele gewissenhafte Kenner der Preußischen Finanzen glauben an seine Dauer nicht. Die Höhe der Steuern, die wir bewilligen sollen, ist ganz dunkel, sie kann eben so gut fünf Millionen weniger als fünf Millionen mehr betragen. Ist das ein Zustand, in welchem gewissenhafte Abgeordnete sich entschließen können, in einer solchen Weise — wie der Herr Bundeskanzler selbst zugiebt — in Eile entworfene Steuervorlagen zu votiren? Ich glaube doch, selbst Sie auf der Rechten müssen zugeben, daß die Abgeordneten, welche Nein sagen, bona fide handeln, keinerlei Nebenabsichten verfolgen, sich keineswegs im Prinzip einer unmittelbaren Vermehrung der Einnahmen des Bundes widersetzen, sich Alles aber vorbehalten bis auf eine reifere Prüfung. Meine Herren! Nun hat man aber endlich gesagt, es ist Gefahr im Verzuge, der Preußische Staat kann nicht bestehen, wenn das so weiter geht, zwei Jahre Defizit sind vorhanden, für das Jahr 1869 ist auch bereits ein Defizit in Aussicht genommen, es muß noch in diesem Jahre volle Abhilfe gewährt werden. Man hat appellirt an unseren Patriotismus, über die Bedenken mit Rücksicht auf die große drohende Staatsgefahr hinwegzusehen. Meine Herren, wenn ich an eine solche Gefahr des Staates glaubte, ich, der ich mein ganzes Leben für die Blüthe Preußens und die Erfüllung seiner hohen Deutschen Mission nach meinen schwachen Kräften gekämpft habe, so würde ich alle volkswirthschaftlichen und finanziellen Bedenken über den Haufen werfen und votiren, was nöthig wäre. Wo ist denn aber eine solche Gefahr? Wenn es sich darum handelt ein Defizit von im Ganzen 15 Millionen aus einigen Jahren noch ein Jahr zu ertragen, ist denn das eine Existenzfrage des Preußischen Staates? Weiß man sich denn da gar nicht zu helfen? Kennt man das Mittel der Anleihen nicht? Kennt man das Mittel der Verzehrung vorhandener Bestände, das

Mittel der Diskontirung von Steuervorschüssen, den zeitweiligen Zuschlägen u. s. w. nicht? Hat man nicht selbst schon in den allerdings gefährlichen Apfel der Schatzanweisungen gebissen? Meine Herren! Ich weiß sehr gut, daß das auf die Dauer nicht sein kann, daß der Staat Preußen weniger wie irgend ein anderer Staat ein dauerndes Defizit ertragen kann. Ich weiß sehr gut, daß wir unsere Hauptkraft aus der vollen Integrität der Preußischen Finanzen schöpfen. Aber, meine Herren, die Integrität der Preußischen Finanzen, worauf beruht sie denn vorzugsweise? Beruht sie darauf, daß, wenn ein einzelnes Jahr einen Ausfall liefert, ein einzelnes Budget sich nicht realisirt, wie es vorausgesetzt ist, daß man sofort zur Bewilligung von so großen Summen dauernder Steuern greift? Oder beruht die volle Integrität der Preußischen Finanzen, wie in der Vergangenheit so in der Zukunft, auf einer weisen und vorsichtigen Schonung der jetzt schon sehr hoch angespannten Kräfte des Volks? Auf Verwirklichung und Bethätigung des Satzes, den Graf von Bismarck hier uns selbst ausgesprochen hat, des Satzes, daß das Geld in den Taschen der Steuerpflichtigen produktiver ist als in den Händen des Staats, daß jede Erhebung einer unnützen Steuer eine kolossale Verschwendung des National-Vermögens ist? Wenn ein einzelnes Defizit, für ein einzelnes Jahr, welches morgen vielleicht in einem ganz andern Betrage nur noch vorhanden ist, oder vielleicht ganz verschwunden ist, dahin führen sollte, gleich auf dem Risiko, morgen außerordentliche Ueberschüsse in die Staatskasse zu bringen, die Steuern zu erhöhen, so ist das nicht das rechte Mittel, dauernd die Kräfte des Preußischen Staats zu erhalten, sondern das beste Mittel, die Grundlage des Preußischen Staats gerade zu schwächen und zu gefährden. Ich kann also an eine eminente Staatsgefahr nicht glauben. Kommen große politische Ereignisse, so sind die Kosten, die dadurch erwachsen, doch nicht aufzubringen durch die laufenden Mittel; dann muß man doch zu extraordinairen Anleihen und sonstigen Mitteln greifen; die laufenden Mittel des Budgets helfen uns da nicht. Aber ich glaube, daß für solche Zeiten, die auch kommen können, es sehr wünschenswerth ist, nicht durch zu schwarze Schilderungen über die Lage unseres Staatshaushaltes, den Kredit des Preußischen Staates zu gefährden. Bei denjenigen, die die wahre Lage der Preußischen Staatsfinanzen kennen, bei den Preußischen Abgeordneten und dem größten Theile des Preußisches Volkes, mag das keine Gefahr haben; wenn aber hier der Finanzminister in einer Denkschrift uns Schilderungen macht, die daran zweifeln lassen, ob wir das Vertrauen hegen, es werde unter den veränderten Verhältnissen der Preußische Staat allen seinen Aufgaben und Verpflichtungen entsprechen können, wenn uns hier die Nichtbeseitung eines vorübergehenden Defizits als Staatsgefahr geschildert wird, dann allerdings könnte das, wenn dem nicht entgegengetreten wird, den Kredit des Staates gefährden; und ich glaube, wir, die ausführen, daß diese Schilderungen zu schwarzsichtig sind, daß die Preußische Finanzverwaltung sich in dieser Beziehung irrt, daß die Lage der Dinge längst so gefährlich nicht ist, daß es nicht so dringend ist, schon jetzt einzuschreiten vor einer gewissenhaften und sorgfältigen Prüfung, — wir dienen dem Preußischen Staatsinteresse mehr als die, welche das Gegentheil thun; wir sichern den Preußischen Staatskredit mehr für Krisen, wo er ihn nicht entbehren kann, als die, die mitten im Frieden schon behaupten, daß die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen in Gefahr sei. Meine Herren, man kann auch in dem Bestreben, die Abgeordneten zu solchen neuen Steuerbewilligungen zu bewegen, zu weit gehen; und man findet dann keinen Glauben, wenn die Ueberzeugung von der vorhandenen imminenten Staatsgefahr so über Nacht hereingebrochen ist, wie wir das hier gehört haben. Man erreicht das Gegentheil von dem, was man erreichen will, man macht die Abgeordneten gegen die Solidität der Begründung der Regierungsvorlagen unsicher. Gerade so ist es, und das möchte ich zum Schluß sagen, aber auch mit der andern Methode, die hier befolgt ist, mit der Methode, gewissermaßen eine Musterkarte von Steuern zu geben, damit jede Volksklasse daran etwas zu schmecken bekommt. Es ist sehr irrig, zu glauben, daß dadurch ein Abgeordnetenhaus, eine Volksvertretung leichter zu Steuerbewilligungen veranlaßt werde. Nicht alle Abgeordneten denken so wie der Abgeordnete von Kardorff, der, indem er begann, er wolle die Frage zurückführen auf den großen politischen Gesichtspunkt, dann nichts weiter that, als links und rechts einige Hiebe austheilte und schließlich mit dem sehr großartigen Satze schloß, ich billige sämmtliche Steuern mit Ausnahme der Branntweinsteuer. Es ist immer wieder behauptet, daß wir hier in keiner Weise angegeben hätten, wodurch denn auf andere Weise, als durch die fraglichen Steuern, die vorhandenen Verlegenheiten beseitigt werden sollen. Wir hätten einen positiven Vorschlag machen müssen.

Meine Herren, positive Vorschläge sind in dieser Beziehung an anderen Orten genug von der liberalen Partei gemacht. Man hat im Zollparlamente darauf verwiesen, wie durch eine entschiedene Form der Zuckersteuer sehr bedeutende Mehreinnahmen dem Staatsschatz könnten zugeführt werden. Die Preußische Staatsregierung ist nicht darauf eingegangen. Man hat darauf hingewiesen, daß man bereit sei selbst bedeutende Mehrbelastungen bei anderen Artikeln eintreten zu lassen, wenn in einer entscheidenden durchgreifenden Weise wie in England, an die Reform unseres Zolltarifes gegangen würde. Die Königliche Staatsregierung ist aber nicht darauf eingegangen; man hat vielmehr die geringen Anläufe, die man damals gemacht hat, wieder fallen lassen. Wir behaupten, daß ein zweckmäßiges Reformverfahren in unserem Zollsystem allerdings die Lasten des Volkes verringern, die Abgaben weniger drückend machen, den Verkehr entfesseln kann, und doch die Staatseinnahmen bedeutend vermehren, und wir hoffen noch heute, daß die Verlegenheit ein starker Lehrmeister sein werde für die Preußische Regierung. Aber wir verwerfen, wenigstens ich, auch keineswegs wie ich im Prinzip hier überhaupt nicht mich gegen die Steuervorlage erkläre, auch keineswegs sämmtliche hier vorgeschlagenen Steuern. Ich meinestheils, abweichend von der Ansicht des Abgeordneten Dr. Becker, glaube allerdings, daß die Zeit kommen wird, wo die Erhöhung der Branntweinsteuer eine sehr zweckmäßige Sache sein wird; ich glaube, daß die Befürchtungen, welche die Grundbesitzer daraus herleiten, entweder gar nicht oder nur vorübergehend begründet sind. Ich glaube, daß allerdings eine Zeit kommen wird, wo der Tabak, wenn auch nicht als Gegenstand des Monopols, doch zu einer erheblich stärkeren Besteuerung kann verwendet werden, und ich will den großen Reformen, denen wir entgegengehen, die wir durchaus brauchen, nicht vorgreifen dadurch, daß ich hier gewissermaßen auf gut Glück eine nähere Prüfung hier und da herausgreifend, mit Palliativmitteln komme.

Meine Herren, ich glaube nicht, daß es möglich ist, unsere Deutschen Dinge durch Palliativmittel zu kuriren. Ich glaube, die finanziellen Schwierigkeiten, denen auch ich entgegensehe, gerade durch die verschiedenen wunderbaren Gestaltungen der drei Körper des Zollparlaments, des Reichstags, des Abgeordnetenhauses, können nicht durch Palliative beseitigt werden und werden nicht beseitigt. Und sollte es geschehen, so werden wir auf dieselben Fragen doch wieder zurückkommen, wir werden eine große Mißstimmung im Volke hervorgerufen, aber nichts Dauerndes gewonnen haben; wohl aber glaube ich, daß selbst innerhalb der jetzigen verfassungsmäßigen Lage Deutschlands ein größerer Reformplan, welcher die übereinstimmenden Interessen von Süddeutschland und Norddeutschland zusammenfaßt, große finanzielle Resultate wird erzielen können. Eben weil ich aber glaube, daß die Zeit nicht fern liegt, wo das Definitivum eintritt, will ich nicht für die Zwischenzeit andere definitive Steuern bewilligen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr **von der Heydt** hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von der Heydt**: Meine Herren! Es liegt mir daran, einen mir unerklärlichen Irrthum zu berichtigen. Der Herr Abgeordnete Miquél hat behauptet, es lasse sich ein dauerndes Bedürfniß für die Zukunft nicht begründen durch die Resultate des letzten Rechnungsjahres. Er hat nun die einzelnen Ausfälle alle beleuchtet, um darzuthun, daß solche Ausfälle nicht jedes Jahr sich erneuern können. Das ist so begreiflich, daß die Denkschrift auch gewiß es sich nicht vorgenommen haben würde, einen solchen Beweis führen zu wollen, der ja ein Unding sein würde. Es ist der Irrthum auch nur dadurch erklärlich, daß ich annehme, der Herr Abgeordnete Miquél habe die Denkschrift nicht vollständig gelesen. Denn die Denkschrift behandelt zwei ganz verschiedene Dinge, welche dem Herrn Abgeordneten Miquél durcheinandergelaufen sind. Die Denkschrift setzt sich vor, einmal die augenblickliche Finanzlage ungeschminkt darzulegen, und zugleich die Entstehung der augenblicklichen Finanzlage. Dann nimmt sie den künftigen Bedarf

in Aussicht. Alles, was der Herr Abgeordnete Miquél gesagt hat, ist also insofern zwecklos, als die Denkschrift gar nicht hat darthun wollen, daß der Ausfall, welcher im vorigen Jahre entstanden ist, sich erneuern würde. Wenn der Herr Abgeordnete Miquél weiter gelesen haben würde, so würde er gefunden haben, daß nun, nachdem vorher die augenblickliche Finanzlage und die Entstehung derselben dargethan ist, die Denkschrift weiter die Frage behandelt, was nun in Zukunft nothwendig sein werde. Dies fängt auf der 11. Seite an, und da schließt sich die Denkschrift nun den Resultaten an, welche nach den Beschlüssen der Häuser des Landtages festgestellt sind durch den Etat. Damit ist zugleich das erreicht, was der Herr Abgeordnete von Bennigsen vermißt hatte. Der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat gesagt, man solle das Bedürfniß nicht allein von Seiten der Preußischen Regierung, sondern im Verein mit den Häusern des Landtages feststellen. Die Denkschrift konnte also auch, ganz von derselben Ansicht ausgehend, sich nur stützen zunächst auf das im Etat pro 1869 nachgewiesene Defizit von 5,100,000 Thalern. Der Herr Abgeordnete Miquél wird dies finden Seite 12 am Ende. An dieses Defizit sind nun die Ausgaben vorgeführt, welche unerläßlich dem Etat pro 1870 hinzutreten müssen. Es sind im Einzelnen genannt zuerst die Ausgaben, welche an den Bund zu zahlen sind, von 1,200,000 Thalern, dann die Anleihen für Kriegszwecke, für Eisenbahnbauten, zur Abfindung der Stadt Frankfurt; endlich sind, wie ich schon vorher die Ehre hatte zu sagen, 2 Millionen angenommen worden für eine vorsichtigere Aufstellung des Etats (wenn ich mich so ausdrücken darf), nämlich eine weitere Ermäßigung der Einnahmen und $2^1/_2$ Millionen zur Deckung nothwendiger Mehrausgaben und neuer Bedürfnisse. Ob etwas abzusetzen sein wird von den Ausgaben, welche im Etat pro 1869 genehmigt sind, darüber wird sich wohl Jeder ein Bild machen können. Ich meinerseits bin nicht der Meinung und ich habe bei den Monate langen Verhandlungen im Abgeordnetenhause auch nicht gehört, daß irgendwo eine Ersparniß vorauszusetzen sei.

Wenn noch gesagt wird, es sei nicht nachgewiesen, daß das Bedürfniß ein dauerndes sei, so hat, meine ich, vernünftiger Weise nicht behauptet werden können, daß eine Zahl, die augenblicklich sich als nothwendig ergiebt, zu allen Zeiten dieselbe sein werde. Es hängt ja das von so vielen Umständen ab, daß der Abgeordnete Miquél mit Recht annimmt, daß das nicht nachzuweisen wäre. Wäre das nun versucht worden in der Denkschrift — alles, was hätte gesagt werden können, alles hätte bezweifelt werden dürfen, denn nichts ist ja für die Zukunft zu belegen. Es handelt sich ja bei jedem Etat nur darum, was augenblicklich als Bedürfniß anerkannt werden muß, was augenblicklich als Deckungsmittel zu erwarten ist; das wird auch bei der nächsten Etatsberathung ebenso wieder der Fall sein müssen.

Mir scheint es auf der Hand zu liegen, daß ein Mehrbedarf unter allen Umständen vorhanden ist; die Denkschrift hat den Zweck, einen Jeden in den Stand zu setzen, sich darüber eine Meinung zu bilden, gleichviel, ob die Meinung der Denkschrift getheilt wird oder nicht. Es hat der Herr Abgeordnete Miquél und hier auf der Tribüne vorher schon ein anderer Herr Redner gemeint, es hätte in der Denkschrift die Lage der Finanzen nicht so geschildert werden sollen, „daß man die Verbindlichkeiten des Staates nicht mehr erfüllen könne." Diese Worte sind nun auch etwas anders gegeben, als sie in der Denkschrift stehen. Es ist in der Denkschrift davor gewarnt, daß man nicht mit Defizits fortwirthschaften möge, und es ist da gesagt worden, daß es unthunlich sei, durch Aufzehrung von Kapitalbeständen die laufenden Ausgaben zu decken, daß man andererseits aber auch das weitere Anwachsen des Defizits vermeiden müsse, um nicht in weiterer Folge in die Gefahr zu kommen, die rechtlichen Verpflichtungen des Staates nicht mehr erfüllen zu können. Wie kann nun der Abgeordnete Miquél ernstlich dem Finanzminister vorwerfen wollen, daß er die Dinge so ausgemalt habe, als ob augenblicklich eine solche Gefahr vorhanden sei. Ich begreife es nicht, denn es liegt nicht in den Worten, und ich meine, eine solche Meinung brauche der Herr Abgeordnete Miquél auch von dem Preußischen Finanzminister nicht zu hegen.

Wohl aber habe ich mich gewundert, daß Herr Miquél nun weiter frägt, warum man denn nicht an eine Anleihe, an die Verwendung von Beständen denke. Meine Herren, liegt es im Interesse der Abgeordneten der Regierung zu empfehlen, daß sie zur Deckung laufender Ausgaben Anleihen Ihnen vorschlage — Sie würden sie doch selbst genehmigen müssen —; liegt es im Interesse der Abgeordneten zu empfehlen, daß man zur Deckung laufender Ausgaben Bestände angreift? Es ist Ihnen schon gesagt worden, daß die Preußische Regierung höchst ungern und widerhaarig darauf eingegangen ist, im letzten Etat 5,000,000 Thaler Bestände dazu zu verwenden. Aber weshalb geschah es? Die Vorschläge, welche gemacht waren zur Vermehrung dieser gemeinschaftlichen Einnahmen, waren abgelehnt im Zollparlament, abgelehnt im Reichstage, und es wurde die Hoffnung ausdrücklich ausgesprochen, daß in diesem Jahre sich ein günstiges Resultat ergeben werde; deshalb hatte man für dies eine Jahr ausnahmsweise die Bestände herangezogen. Es ist aber ausdrücklich dabei hinzugefügt worden, daß das ein Weg sei, den man in Zukunft unter allen Umständen vermeiden müsse.

Der Abgeordnete Miquél macht sodann der Preußischen Regierung, — die zwar hier nicht als solche vertreten ist, worauf ich aber doch, glaube ich, antworten muß — den Vorwurf, die Preußische Regierung sei in die zweckmäßigsten Vorschläge gar nicht eingegangen, z. B. in die Reform der Zuckerzölle, in die Revision des Zolltarifs. Nun, wenn der Herr Abgeordnete Miquél wüßte, wie ungerecht solche harte Beschuldigungen sind, so würde er diese Beschuldigung zurücknehmen. Denn sofort seit dem vorigen Jahre sind diese Gegenstände unausgesetzt auf das Sorgfältigste behandelt und berathen worden. Das Ergebniß dieser Berathungen, die gepflogen werden mußten mit den übrigen Regierungen, sind dem Bundeskanzler vorgelegt und, wenn ich nicht irre, sind sie in dem Zollbundesrath — sie sind ja nicht bestimmt, hier vorgelegt zu werden, sondern dem Zollparlament — ja schon in der Vorberathung soweit vorgeschritten, daß sie unzweifelhaft im Zollparlament, wie ich denke, werden vorgelegt werden können. Die Vorwürfe sind also durchaus ungerechtfertigt und unverdient. Es sind Vorschläge ausgearbeitet worden, die, wie ich nicht zweifle, die Zustimmung finden werden. Aber die Ermäßigungen, eine ganze Reihe von Ermäßigungen des Zolltarifs konnten nicht stattfinden, wenn nicht gleichzeitig die Ausfälle, die dadurch entstehen werden, wiederum gedeckt werden durch Erhöhungen. Deshalb ist die Petroleumsteuer von Neuem wieder vorgeschlagen. Ich weiß nicht, ob ich zu weit gehe, daß ich meinerseits dies hier schon erwähne; aber ich habe doch geglaubt, daß es im allgemeinen Interesse liege, solchen ungerechtfertigten Beschuldigungen von vornherein entgegenzutreten.

Der Herr Abgeordnete Miquél sagte sodann: wie kann man ernstlich von Steuervorlagen, die gemacht sind, irgend eine Schätzung vornehmen? Ja, das würde also dahin führen, daß, wenn man der Landesvertretung oder dem Reichstage neue Steuergesetze vorlegte, man würde sagen müssen: ja was die Schätzung anbetrifft, so ist die allerdings nicht vorzunehmen; wir haben uns nicht erlaubt, darüber auch nur eine Andeutung zu machen; denn der Herr Abgeordnete Miquél hat gesagt, es wäre ein Unsinn, sich darüber vorher eine Idee zu machen. — Ich gebe zu, daß es sehr schwer ist; wenn aber der Herr Abgeordnete Miquél es tadeln will, wenn die Regierung es versucht, ihrerseits eine Schätzung zu machen, so halte ich diesen Tadel für ungerecht. Was nun die Schätzung in der Denkschrift betrifft, so beruhten diese Angaben auf einer ausdrücklich an mich gelangten Aufforderung, meinerseits zu schätzen. Ja, ich gebe nun zu, daß der Herr Abgeordnete Miquél vielleicht mehr in der Lage ist, richtiger zu schätzen, und ich würde gar nichts dagegen haben, wenn der Herr Abgeordnete Miquél die Güte haben wollte mich zu belehren und andere Schätzungen vorzunehmen; aber sich bloß darauf zu beschränken, zu sagen: es sei doch etwas sehr leichtsinnig, eine Schätzung vorzunehmen, da doch kein Mensch wissen kann, was einkommt, — ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete wohlthut, sich in dieser Weise über Schätzungen zu äußern, die in Regierungsvorlagen gemacht worden sind. Ich habe geglaubt, die Regierung müßte immer thun, so viel an ihr liegt, bei allen Steuervorlagen zu ermitteln, wie viel sie einbringen können. Es kann ja keine Regierung dafür verantwortlich gemacht werden, wenn das Ergebniß ein anderes ist. Da nun in der Hauptsache der Herr Abgeordnete Miquél die Denkschrift entweder nicht gelesen oder nicht verstanden hat, indem er eine Menge Vorwürfe macht über Dinge, die gar nicht im Texte enthalten sind, so kann ich mich wohl des Weiteren entheben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Meine Herren! Es freut mich, daß der Preußische Herr Finanzminister, der Herr Abgeordnete von der Heydt, heute etwas mildere Töne in Bezug auf die Preußischen Finanzen hat hören lassen, als es gestern der Fall gewesen ist. Gestern war die Zerrüttung der Preußischen Finanzen an der Tagesordnung und die Zerrüttung der Preußischen Finanzen wäre ja nur ein Euphemismus für den Bankerott. Wenn wir dann da zuhören, wie der Herr Bundeskanzler uns bedroht, daß, sobald wir nur vom Militair sprechen, dies gleichbedeutend mit der Wehrlosigkeit des Landes ist, und wenn er dann noch die Drohung als argumentum ad hominem hinzufügt, daß, wenn wir heute nicht bewilligen, wir, müde und abgehetzt wie wir sind, nochmals entweder als Landtag oder als Reichstag am Ende der jetzigen parlamentarischen Thätigkeit, die nicht, wie er vorauszusetzen scheint, in den vierten Monat, sondern in den achten Monat hineingeht, zusammenberufen werden sollen, so muß ich wirklich gestehen, daß, wenn ich nicht aus früheren Verhandlungen im Preußischen Abgeordnetenhause etwas ruhige und gesicherte Nerven bekommen und Stürme vertragen gelernt hätte, ich in der That sehr erschreckt gewesen wäre. Was die letzte Drohung des Herrn Bundeskanzlers betrifft, daß wir in dieser parlamentarischen Hetze noch weiter gehen sollen, so weiß ich, meine Herren, was wir aushalten können. Bis jetzt sind wir, so müde wie wir sind, immer noch zwar mühsam und schwer, aber immer noch vorangekommen. Dagegen hat die Regierungsmaschine, mit der man früher so stolz gewesen ist, diese ministerielle Bureaukratie, wie das die Vorlagen beweisen, schon vollständig bankerott gemacht. Die ist also noch viel weniger im Stande, zu arbeiten als wir und wenn sie an unsere Stelle treten sollte nach dem Bankerott des Parlamentarismus durch Ueberarbeitung, — nun, so ist diese Sorge schon von uns genommen, denn sie ist jetzt schon fertig, wie die Vorlagen beweisen, die uns gemacht sind. Der Herr Finanzminister hätte besser gethan, in dieser Beziehung den Weg zu betreten, den der Herr Bundeskanzler eingeschlagen hat der offen sagt: „Es ist eben in der Eile nicht besser zu machen gewesen." Der Herr Finanzminister hätte seine Vorlagen ruhig der Kritik unterwerfen lassen sollen. Dadurch, daß er sie vertheidigt und immer wieder hervorhebt, werden sie in der That nicht besser. So wenig, wie mich diese Drohung also schreckt, so wenig, muß ich gestehen, sind meine Nerven affizirt von dem anderen Schreckbilde, daß wir dem Bankerott entgegensehen. Meine Herren, wenn wir uns gegen die Steuern wehren, so ist es wahrlich nicht deshalb, weil der Exekutor nichts mehr bei uns zu finden hätte. So elend sind in der That unsere Verhältnisse noch nicht! **Preußen bankerott!** Gehen Sie an die Börse, fragen Sie, ob das Schreckbild, welches der Herr Finanzminister uns gestern entrollte, irgend einen Einfluß auf die Kurse gehabt hat. Meine Herren, die Börse hat nicht geglaubt, daß Preußen bankerott sein wird, weil der Finanzminister ein Defizit herausgerechnet hat. Preußen mit seinem gefüllten Staatsschatz, mit seinen bis dahin wohlgeordneten Finanzen, mit seinem Eisenbahnsysteme und, was wichtiger ist als alles Andere, Preußen mit seinem fleißigen, arbeitsamen und sparsamen Volke, welches, wenn die Noth wirklich kommt, noch niemals gezögert hat, einzutreten und Opfer zu bringen, Preußen kann es wohl wagen, we can afford it, wie die Engländer sagen, als ein armer Mann hinzutreten und seine Armuth zu decouvriren; Niemand glaubt es ihm und Jeder weiß, daß in diesem Lande die Mittel vollständig sind, um alles das zu decken, was wir schuldig sind und was wir brauchen. Darin hat der Herr Abgeordnete von Kardorff Recht: wir brauchen nur links und rechts hinzuzusehen, wie es Andere machen, um Mittel in Hülle und Fülle zu sehen, mit denen wir, wenn es sein muß, unsere Einnahmen ganz außerordentlich steigern können. Aber es muß nicht sein, und deshalb weisen wir diese neuen Steuerzumuthungen zurück. Wir thun es aber auch, weil unser Wohlstand in der That schon gelitten hat. Wir bezahlen unsere Steuern noch, aber die Erträge sind gesunken, und wenn die Exekutionen nicht im Verhältniß gestiegen sind, so ist das nur ein neuer Beweis für den tüchtigen Charakter unseres Volkes. Aber, meine Herren, das legt uns auch die besondere Pflicht auf, bei einem solchen Volke die Finanzen verständig und wohlgeordnet einzurichten, deshalb wehren wir uns und haben die Pflicht, es zu thun, neue, unvolkswirthschaftliche Steuern zu erheben, Steuern, die die Henne schlachten, um das Ei zu bekommen. Das ist materiell für mich der Hauptgrund gegen die Steueranträge. Der Herr Bundeskanzler hat aber schon ganz richtig gesagt, daß wir eigentlich erst bei der Vorfrage stehen, ob wir überhaupt neue Steuern, ganz abgesehen welche und wie viele, bewilligen wollen. Nein, wir können keine neuen Steuern jetzt bewilligen. In der Entscheidung dieser Vorfrage ist die Sache praktisch entschieden, und wir hätten uns die Mühe mit der Diskussion der Steuern selbst ersparen können. Ich glaube und hoffe, die Majorität ist darüber einig, in dem Provisorium, in dem wir leben, wollen wir keine definitiven neuen Belastungen schaffen. Wenn kein anderer Grund gegen die neuen Steuern vorhanden wäre, so wäre das schon für mich ein vollkommen ausreichender Grund.

Bei der Erörterung dieser voraussichtlichen Ablehnung ist aber nun ein Gedanke ausgesprochen, dem ich entgegentreten muß und ich fühle mich um so mehr dazu verpflichtet, als sich in diesem Gedanken der Herr Bundeskanzler und die Herren Miquél und von Bennigsen begegnet sind. Das ist der Gedanke: wenn wir die Frage hier nicht entscheiden, so wird sie der Preußische Landtag zu entscheiden haben, und der Herr Bundeskanzler hat schon dabei angedeutet, daß er dort der Lösung der Frage kühl bis ans Herz hinan entgegen sehen könne, denn ihm als Bundeskanzler sind ja für den Bund die Ausgaben schon bewilligt, und der Preußische Landtag hat diese Ausgaben und Bewilligungen gar nicht mehr zu prüfen, und muß dann Rath schaffen und zusehen, wie er das kann. Ja, meine Herren, da entrollt sich Ihnen das Bild, daß die eine Gesellschaft die Ausgaben dekretirt, während die andere die Steuern bewilligen soll, um diese dekretirten Ausgaben zu machen. Nein, ich bin der Meinung, daß wir uns der Aufgabe nicht entziehen können, festzustellen, wie das, was bezahlt werden soll, auch beschafft werden soll. Der Reichstag muß angeben, wie das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt werden soll, und da bin ich keinen Augenblick zweifelhaft daß das Gleichgewicht nur durch Verringerung der Ausgaben hergestellt werden kann und daß, soweit auch der Herr Bundeskanzler die Idee zurückgewiesen hat, daß in dem Militairetat Ersparnisse gemacht werden können, wir die nothwendige Ersparniß in diesem Etat allein machen können. Herr Lasker und andere Herren haben mit ihren Aufstellungen gewiß Recht gehabt, wenn sie sagen, daß mit einer Reform der Justiz und der Verwaltung große Ersparnisse zu machen sind. Sie werden aber zugeben müssen, daß alle diese Ersparnisse uns heute eben so wenig helfen, wie uns die Steuern heute schon etwas helfen würden, die erst übers Jahr gezahlt werden sollen. Heute kann uns nur eine Verminderung der Armee und damit eine wirkliche Ersparniß helfen. Wenn nun der Herr Bundeskanzler sagt, damit werden wir wehrlos, so behaupte ich, das glaubt ihm Europa ebensowenig, als wenn der Herr Finanzminister sagt: „Wir sind bankerott."

(Sehr gut! links.)

In einem Lande, das seit zwei Generationen unser Militairsystem hat, das seit zwei Generationen militairisch gedrillt ist, in dem der Sinn für die Waffen deshalb weiter entwickelt ist, als in irgend einem andern Lande, und in welchem die Ausbildung ununterbrochen fortgesetzt wird, in einem solchen Lande kann man die Armee vermindern, kann die sogenannte Entwaffnung eintreten lassen, und die Welt weiß, daß damit dem Wolf die Zähne nicht ausgebrochen sind

(Murren rechts),

in einem solchen Lande kann man die Armee vermindern, und Europa wird wissen, daß wir immer in jedem gegebenen Augenblicke die größte Armee auf die Beine bringen können, und daß, welche Unfälle uns auch im Anfange begegnen sollten, wir siegreich aus jedem Kampfe hervorgehen werden.

(Erneutes Murren rechts.)

Meine Herren, wenn Sie das nicht glauben, wenn Sie dagegen murren, so beweist das nur, daß Sie den wahren Geist und die wahren Kräfte unseres Volkes nicht kennen

(Widerspruch rechts),

daß Sie nicht den wahren Glauben an die Entwickelungsfähigkeit der Volkskräfte haben, der dazu gehört, in großen Momenten die Geschicke eines Staates leiten zu können. Ich weiß

es wohl, daß man mit höhnendem Achselzucken solche Vorschläge zurückweist, wenn es sich darum handelt, die Armee zu verringern, um so viel zu ersparen, daß wir die Ausgaben mit den Einnahmen auf das Gleiche bringen, so daß wir ohne dauernde Belastung aus der jetzigen Verlegenheit hervorgehen. Der Herr Bundeskanzler hat in jeder Rede, die er bei dieser Steuervorlage gehalten hat, immer einfließen lassen, er sei bereit, seine Stelle niederzulegen, wenn ihm diese Bewilligungen nicht gemacht werden.

(Hört!)

Nun ich kann nur wünschen und möchte darum bitten, endlich auch einmal an einer andern Stelle bei Reformen und bei Ersparnissen zu sagen, ich kann die Geschäfte nicht länger führen, wenn diese Reformen und Erschwernisse nicht bewirkt werden, endlich einmal an einer entscheidenden Stelle das Wort zu sprechen. Denn daß wir nicht auf parlamentarischem Wege im Stande sind, ihn einzusetzen oder zu entlassen, daß es überhaupt mit dem Parlamentarismus, mit dem er uns solche Schreckbilder vorgeführt hat, gar nichts auf sich hat, das beweist selbst die gegenwärtige Debatte auf das Deutlichste, die Forderungen, die dabei zur Sprache gekommen sind, auch die, welche dem Abgeordneten Lasker zum Vorwurf gemacht ist, besteht doch nur darin, daß die Volksvertretung eine bessere Kontrole über die Finanzen haben müßte, und daß das nicht nur ein bescheidener, sondern ein unabweisbarer Anspruch ist bei Finanzen, deren Zustand der Art ist, wie ihn uns der Herr Finanzminister eben enthüllt hat, das wird doch Jeder zugestehen. Wo ist hier eine neue Machtbefugniß verlangt, wo ist das Handelsgeschäft angeboten, Geld bewilligen gegen Erweiterung der Macht? Davon kann um so weniger die Rede sein, wenn das entscheidende Motiv für unsere Abstimmung das ist, daß wir keine bleibenden Auflagen bewilligen können, für ein hoffentlich nur temporäres Verhältniß, und am Wenigsten für ein Provisorium, dessen Dauer wir nicht verlängern wollen. Wir aber sind in unserm Gewissen — wir wenigstens auf dieser Seite des Hauses (links) fühlen uns verpflichtet, bei jeder Gelegenheit unsere Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß unser Militairetat das Volk unwirthschaftlich belastet, daß unter dieser Belastung sich unser Wohlstand nicht entsprechend dem Fleiße, der Intelligenz und der Sparsamkeit unseres Volkes, und auch nicht den wachsenden Bedürfnissen entsprechend entwickeln kann, und daß die stetige Abnahme der schon bestehenden Steuern aus dieser unwirthschaftlichen Belastung sowohl in Bezug auf die Steuern, als auch in Bezug auf die Konsumtion der Arbeitskraft eine dringende Mahnung ist, diese Belastung zu verweigern, gewiß aber nicht, sie durch neue Steuern zu erschweren.

(Bravo! links.)

Nun, meine Herren, handelt es sich darum, ob wir überhaupt die Staatsbedürfnisse befriedigen wollen? Gewiß wollen wir sie befriedigen, denn welche Vorwürfe wegen unsrer Stellung zur Bundesverfassung man uns auch gemacht haben mag, da stehe ich für mich und meine Freunde ein, daß wir festhalten an diesem Staate, festhalten an diesem Norddeutschen Staate, und daß wir, wenn wir mit Ihnen auch nicht in den Mitteln einig sind, aber in der Erhaltung dieses Staates fest- und zusammenhalten wollen unter allen Umständen.

(Sehr wahr! links.)

Welche Mittel schlägt man uns aber vor? Der Herr Bundeskanzler sagt, das Ganze war ein ganz hübsches System, weil man die Steuern so nach allen Seiten ausgewählt habe, damit Jeder Etwas hätte. Ich hätte gemeint, daß, nachdem der Herr Bundeskanzler dem Parlamentarismus den Dilettantismus vorgeworfen hat, er sich vor solchen Aeußerungen hätte hüten sollen, von denen er sich selbst sagen muß, wenn er sie noch einmal nachliest, daß sie bedenklich an Dilettantismus überhaupt, besonders aber in Finanzsachen erinnern. Was wir verlangen, ist eben ein System der Steuerorganisation, das dahin gerichtet ist, daß die Steuern nicht bloß genommen werden, wo man sie am bequemsten findet, sondern daß die Steuern so ausgewählt und so veranlagt werden, daß die Entwicklung des Volkswohlstandes dabei möglich ist, daß die Steuerkraft nicht erschöpft wird durch neue Steuern, sondern daß die Steuerkraft dabei geschont wird. Daß große Fehler in unsrer Steuerorganisation schon vorhanden sind, das hat der Herr Bundeskanzler — und das danke ich ihm — das hat er zugestanden: er hat von der schweren Last der Mahl- und Schlachtsteuer gesprochen, und mit der richtigen Würdigung ihrer Last davon gesprochen, daß, so lange diese Steuer besteht, eigentlich kein Anderer klagen dürfe, daß er mit Steuerdruck überbürdet sei. O wie recht hat der Herr Bundeskanzler damit gehabt! Möge er aber nur glauben, daß, wenn er auch das Geschrei nicht hört, das die Armuth über diese Steuer im dumpfen Hinbrüten ausstößt, weil sie nicht sich klar wird darüber, wo eigentlich das Uebel sitzt, welches sie drückt, wenn sie es auch sucht in schlechten Zeiten in den harten Menschen und den niedrigen Löhnen, und nicht in der Steuer, weil sie deren Einziehung nicht unmittelbar empfindet, wenn sie es auch darum nicht versteht, wie die Herren, die die Branntweinsteuer zahlen sollen, oder die die Börsensteuer zahlen sollen, den richtigen Schrei auszustoßen, damit er an das Ohr der Machthaber kommt, — daß diese Noth darum doch nicht weniger schwer empfunden wird! Die Herren mit der Brennerei drohen uns: wenn wir die neue Steuer bekommen, müssen wir aufhören zu arbeiten, dann lassen wir unser Feuer ausgehen, dann geht die ganze Industrie zu Grunde; — ja, meine Herren, diese Drohung erfüllt mancher arme Mann und manche arme Familie, der die Nahrung ausgeht! Sie läßt auch die Arbeit liegen und läßt das Feuer ausgehen, aber nicht bloß das Feuer in der Fabrik, sondern das Feuer in ihrer eignen Brust. Dann ruht nicht bloß die Industrie, sondern ein Menschenleben ist geendigt, und der Mensch wird in die Erde gelegt als ein Todter, weil die Nahrung nicht hinreichend und angemessen gewesen ist. Das sind die Folgen der Mahl- und Schlachtsteuer.

(Oh! oh! Unruhe.)

Meine Herren, ich begreife, daß Sie das nicht gern hören, aber ich muß Sie hier daran erinnern, nur um Ihnen zu zeigen, wie schließlich eine so furchtbar hart drückende Steuer ertragen wird und bestehen bleibt, nur, weil sie eine indirekte Steuer ist. Das ist ja für uns auch der Grund, um immer Ihre angenehmen Stimmen für uns in Steuerfragen zu haben, daß wir uns gegen die indirekten Steuern sträuben. Wir wollen Sie immer unter der Drohung direkter Steuern lassen, weil Sie zu diesen Steuern nicht bloß auch herangezogen werden, und auch einmal die Empfindung zu kosten bekommen, wie es denen zu Muthe ist, für die die Steuer eine Existenzfrage ist, sondern auch darum, daß Sie sich nicht doch schließlich an eine indirekte Steuer gewöhnen, so schwer und nachtheilig dieselbe auch sein mag. Diese verschiedenen indirekten Steuern entziehen jede einzeln in fast unmerklicher Weise, und doch Sie als Landwirthe wissen ja am besten, wie sich so etwas summirt und ausgleicht, ohne daß man das Einzelne immer messen und wiegen kann, gerade wie sich in den Preisverhältnissen Alles ausgleicht; wie die Mehlfrüchte, wenn eine von ihnen an einem Punkte steigt, schnell nach ihrem Nahrungswerthe auf dieselbe Höhe kommen, das Verhältniß wieder hergestellt wird, schneller als irgend eine Wissenschaft es ermitteln kann. Glauben Sie denn nicht, daß derselbe innere Zusammenhang, der in dem Preise der Nahrungsmittel besteht, sich geltend macht in der Belastung, die immer zu einer Vertheuerung führt. Und nun wollen Sie nicht die besondere Belastung des Budgets des armen Mannes durch die indirekten Steuern sehen, auch wenn er nicht bei jeder einzelnen schreit, daß ihm die Last zu schwer wird zu tragen? So wie Sie jetzt bei der Branntweinsteuer empfinden, so wie die Börsenleute bei der Börsengeschichte empfinden, so haben die Armen schon immer empfunden. Wie leichtsinnig aber die Welt ist, wie leicht besonders eine indirekte Steuer über ihre Last täuscht, selbst wenn sie eine große Last ist, will ich Ihnen (zur Rechten gewandt) an Ihrem eigenen Beispiel beweisen: Schneiden Sie allen Pamphleten, die Sie nach allen Seiten hin über die Branntweinsteuer erlassen haben, den ersten Theil, d. h. Titel und erstes Kapitel ab und setzen Sie statt „nachtheilige Folgen der Branntweinsteuer" „nachtheilige Folgen der Salzsteuer", so können Sie die Folgen für die Landwirthschaft alle so stehen lassen, nicht ein Wort, nicht eine Silbe, brauchen Sie in dem ganzen Pamphlet zu ändern; Sie haben das Kapitel über Viehzucht und Stallfütterung, die Fleischproduktion, Sie haben das Kapitel über den Dünger, mit dem dadurch erhöhten Ertrag der Felder, Sie haben Alles, was Sie von der Brennerei,

respektive von der Schlempe sagen, gerade so an dem Salz. An die Salzsteuer, welche die Entwicklung Ihres Wohlstandes wie den des ganzen Volkes schwer bedrückt, sind Sie gewöhnt, und weil Sie nicht geradezu daran zu Grunde gegangen sind, tragen Sie die Salzsteuer ganz ruhig und nur die Theoretiker stellen Reflexionen darüber an. Ebenso bezahlen Sie theueres Eisen ohne daß Sie sich dagegen wehren. Für uns folgt daraus, daß wir nicht einmal sicher sein können, daß Sie, wenn Sie nun jetzt von der verhaßten indirekten Steuer betroffen würden, uns auch nur später helfen würden, die Steuerlast zu erleichtern. Sie selbst scheinen gar nicht so eingeweiht zu sein in die Bedingungen Ihres Wohlstandes, daß wir darauf rechnen könnten.

(Heiterkeit rechts!)

Ja, in der That! nur wenn man Ihnen direkt an den Beutel will, dann merken Sie es. Der gewöhnliche Abzug, die kleinen Kanäle scheinen von Ihnen ebenso unbemerkt gelassen zu werden wie von dem Armen die Vertheuerung seiner Nahrungsmittel. Haben wir es doch bei der Salzsteuer erlebt. Sie sprechen sich einmal theoretisch aus in einem landwirthschaftlichen Verein, aber als praktische Politiker haben Sie noch niemals daran gedacht sich davon zu befreien. Was haben wir im Preußischen Abgeordnetenhause gebeten und gefleht, als wir noch in der besten Zeit unsrer Finanzen waren, um die Salzsteuer z. B. loszuweeden, oder auch sie nur um irgend einen, wenn auch nur kleinen Betrag zu vermindern, so daß man doch wenigstens den guten Willen sähe, es könnte wirklich ein Mal etwas daran verringert werden. Haben Sie uns geholfen? Nichts davon! Sie haben damals dem Herrn Finanzminister, den ich seit langer Zeit nicht so glücklich habe lächeln sehen, wie ihn die Erinnerung an diese schöne Zeit in diesem Augenblicke lächeln macht, nachdem er von der Last der Geschäfte wohl schwer gedrückt gewesen ist, tapfer beigestanden, jede auch die geringste Forderung zurückzuweisen. Damals, nach 1866, war der Herr Minister viel besserer Laune, als jetzt, weil er damals Ihrer Stimme viel sicherer bei dem Salze war, als heute bei der Branntweinsteuer. Der Herr Finanzminister wies damals, gestützt auf Herrn Stumm, in unerschütterlicher Sicherheit alle Anforderungen zurück, so mäßig und billig sie auch waren. Wir zogen uns auf das letzte bescheidenste Amendement noch zurück, auf eine so bescheidene Forderung, daß es mir in der That unbegreiflich war, wie er nicht wenigstens um des lieben Friedens willen ein solches Zugeständniß einer kleinen, mäßigen, schrittweisen Verminderung machte. Sie dachten nicht daran, uns zu helfen. Damals standen Sie freilich auch noch in der Blüthe der Anschauungen, die der Herr Bundeskanzler gestern kundgegeben hat, daß der Parlamentarismus eigentlich ganz unpraktisch ist, und daß es ja ein großes Unglück wäre, wenn wir parlamentarische Entscheidungen zur Geltung zu bringen vermöchten. Ich glaube, der Herr Bundeskanzler hätte sich kaum einen übleren Moment auswählen können, um seine Kritik des Parlamentarismus auszuführen. Erstens schon, was diese Steuervorlagen selbst betrifft. Glaubt denn der Herr Bundeskanzler, daß irgend eine absolute Monarchie ihrem Volke mit einem Dutzend von neuen Steuern auf Einmal kommen könnte?

(Sehr richtig! links.)

Hat denn etwa der Absolutismus in Preußen immerwährend mit neuen, neuen und neuen Steuern das Volk belastet? Nein, — selbst in der Zeit des Konfliktes haben wir keine neuen Steuern bekommen, und das war doch auch die Zeit des praktischen Absolutismus.

(Sehr wahr! links.)

Ist der Absolutismus aber der Form nach überhaupt noch möglich?

Kann der Herr Bundeskanzler, ganz abgesehen von allen Verpflichtungen, — kann der Herr Bundeskanzler daran denken, ohne eine Repräsentation, das heißt ohne das Votum der Volksvertretung in irgend einer Form die Regierung eines großen Landes jetzt noch zu führen, besonders wenn man immer mehr und mehr Geld gebraucht? Er selbst hat es ja oft ausgesprochen — und ich habe nie den geringsten Hintergedanken dabei vermuthet — er hat es oft ausgesprochen, daß er gar nicht daran denke, aus dem Kreise des Konstitutionalismus herauszutreten. Warum nun plötzlich diese Kritik? Sind wir denn etwa ein Konvent, der heute Beschlüsse faßt und sie selbst auch morgen ausführt? Wie weit wir davon entfernt sind, Niemand weiß es besser als der Herr Bundeskanzler selbst. Ist denn aber das der richtige Moment, den Parlamentarismus zu kritisiren, wenn man mit solchen Konzessionen vor das Parlament treten muß, wie sie der Herr Finanzminister und wie sie der Herr Bundeskanzler gemacht haben? Wenn der Herr Bundeskanzler sich vorstellt, daß die Beredsamkeit der Herren Lasker und von Benda noch so hinreißend gewesen wäre und uns so in die größten Irrthümer gebracht hätte, Irrthümer, die wir auch alle sogleich in Beschlüsse verwandelt und zur Ausführung gebracht hätten, glaubt er, wir hätten dann schlimmer wirthschaften können, als gewirthschaftet ist — glaubt er, daß wir schlimmere Bekenntnisse zu machen gehabt hätten, als wir zu hören bekommen haben, daß die Dinge schlimmer gekommen wären als jetzt, wo wir plötzlich mit einem solchem Defizit dastehen? Ich spreche dabei von Irrthum, von etwas anderem kann ich ja nicht sprechen. Selbst wenn der Herr Finanzminister öfter gegen sich selbst plaidirt und thut, als hätte er das besser gewußt, Alles doch schon so kommen sehen, so ist es doch ganz unmöglich das anzunehmen. Er hat das auch selbst gefühlt. Er hat absichtlich eine Reihe von Items unter den Mehrbelastungen des Staates ausgelassen in seiner langen Reihe, die er in der Denkschrift aufführt, und die doch sehr schwer ins Gewicht fallen; da ist die Erhöhung der Civilliste, da sind die Depossedirten, da sind die Dotationen

(Hört! Hört),

da sind die Erhöhungen der Ministergehalte. — Würde der Herr Finanzminister, wenn er irgend eine Ahnung davon gehabt hätte, daß er im nächsten Jahre mit einem solchen Defizit vor das Volk treten müßte, neue Steuern dafür vom Volke verlangen müßte, würde er dann vor das Haus getreten sein und gesagt haben: bewilligen Sie nur immer Alles, wir haben es ja? Ist denn die siegreiche Beredsamkeit irgend eines Mitgliedes daran Schuld gewesen, als diese Beschlüsse gefaßt sind, oder sind es nicht die für die Majorität überzeugenden Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers und des Herrn Finanzministers gewesen, daß solche Ausgaben überhaupt gemacht sind? Ich gehe aber noch einen Schritt weiter: Würde es selbst der Majorität eingefallen sein, für die Füllung des Staatsschatzes mit dreißig Millionen zu stimmen — ich selbst habe nicht dafür gestimmt, weil ich den ganzen Staatsschatz für unwirthschaftlich halte, — aber würde denn die Majorität je daran gedacht haben dies zu thun, wenn sie gewußt hätte, daß sie damit ein Defizit herbeiführen würde? Wir lebten ja damals noch in der glorioſen Zeit der Ueberschüsse bei unsern Steuern; die Minister dachten nicht an ein Defizit.

Was uns Noth thut ist eben die strenge Ordnung in dem Haushalte, und wenn von den konstitutionellen Befugnissen irgend etwas verlangt ist, so ist es in der That nicht eine Machterweiterung; mir, der ich immer mit den wirklichen Dingen rechne, liegt der Gedanke, jetzt darauf zu hoffen, so fern wie nur Einem. Aber ich glaube auch, den anderen Herren, die von konstitutionellen Befugnissen gesprochen haben, wie den Herren Abgeordneten Lasker, von Bennigsen, Miquel u. s. w., auch ihnen liegt dieser Gedanke bei dieser Gelegenheit fern, vielleicht weil sie eben so genau die wirklichen Dinge kennen und weil sie wissen, daß uns die Faktoren fehlen, auf die man dabei rechnen müßte. Aber die Kontrole haben Sie verlangt

(Sehr richtig! links und im Centrum),

und daß wir eine Kontrole haben müssen, wenn solche Dinge passiren, das, glaube ich, kann Niemandem zweifelhaft sein. Auch der Herr Finanzminister selbst muß wünschen, daß eine strengere Kontrole geübt werde, damit ihm solche Dinge nicht wieder vorkommen können.

(Bravo links und im Centrum!)

Der Herr Finanzminister — um auf den Konstitutionalismus zu kommen, für den ich nicht schwärme — der Herr Finanzminister meine ich, sollte selbst wünschen, seine Aufgabe sich

zu erleichtern, nachdem er nun einmal die moralische Verantwortung für die Finanzen des Bundes zu tragen hat, daß irgend etwas, was wie eine rechtliche Verantwortlichkeit wirkt, zwischen ihn und die an ihn gemachten Anforderungen zu stellen wäre. Nicht um uns entgegen zu treten, sondern wie gesagt, damit er den Anforderungen, die an ihn gemacht werden, entgegen treten und sagen kann: „das geht gegen meine Verantwortlichkeit," oder: „Das geht bei der Kontrole nicht." Das ist ja die am wenigsten wichtige oder doch praktische Seite der Verantwortlichkeit, daß man einen Minister vor den Richter ziehen und ihn verurtheilen lassen kann. Ja, meine Herren, das ist ja doch nur das alte Mittel, mit dem man Sperlinge fangen soll, indem man ihnen Salz auf den Schwanz streut.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, wenn man ihn erst so weit hat, dann ist das Geschäft überhaupt leicht gemacht. Davon ist also in Wirklichkeit wenig oder gar nicht die Rede. Der praktische Gebrauch der Verantwortlichkeit wider Kontrole ist der, daß den Ministern selbst ein Schild damit gegeben würde, mit dem sie sich gegen Zumuthungen wehren, die sonst nicht gut abzuweisen sind, denen sie vielmehr bei der Hartnäckigkeit, mit der sie gestellt werden, meistens unterliegen müssen.

Meine Herren, ich resümire mich dahin: die Entscheidung über die Steuerfrage ist für mich gegeben in der Vorfrage, daß ich für ein solches Provisorium, in welchem wir uns befinden, niemals neue Steuern bewilligen werde. Von den konstitutionellen Sachen, an die eine Steuerbewilligung zu knüpfen ist, sehe ich in diesem Augenblick ab. Ich sehe nicht ab von ihnen selbst in Bezug auf die Bewilligung, sondern nur ab von der Erörterung. Das ist mein Fach nicht, das möchte dann in der That dilettantisch ausfallen. Aber das hielt ich für meine Pflicht, Ihnen darzulegen, daß ich neue Steuern nur bewilligen werde, wenn damit eine Reform der bestehenden Steuern verbunden ist und daß ich gar keine andern am allerwenigsten aber indirekte Steuern bewilligen werde, wenn die Reform nicht darin besteht, daß damit die schwersten das Volk belastenden Konsumtionssteuern beseitigt werden. Das Defizit aber zu decken, kenne ich nur einen Weg, das sind Ersparnisse im Militairetat.

(Lebhaftes Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen.** Der Herr Vorredner scheint sich durch das, was ich gestern über die siegreiche Gewalt der Beredsamkeit gesagt habe, vorzugsweise persönlich getroffen zu fühlen.

(Heiterkeit.)

Er hätte meines Erachtens in der That nicht nöthig gehabt, den ausgezeichneten Gaben, die ihm in dieser Beziehung zu Theil geworden sind, dadurch zu Hilfe zu kommen, daß er zu tief in das Element, was ich als unentbehrlich für einen guten Redner hielt, in das der Dichtung hineingriff; indessen er hat es nicht verschmäht, indem er mir Aeußerungen andichtete, die ich nie in meinem Leben, am allerwenigsten gestern gethan habe. Ich appellire an das ganze Auditorium, ob ich mich in eine Kritik, am allerwenigsten in eine böswillige, feindliche Kritik gegen den Parlamentarismus eingelassen habe. Es ist mir sogar gesagt worden, ich sei auf dieser Seite des Hauses (rechts) in einer solchen Weise mißverstanden worden, daß man geglaubt hätte, ich hätte mich zu günstig, zu geneigt nach der Seite (links) hin ausgesprochen.

(Heiterkeit.)

Ich darf den Herrn Vorredner doch wohl darauf aufmerksam machen, daß ich meine volle Bereitwilligkeit, die Richtigstellung des parlamentarischen Schwerpunktes in Verhandlung zu nehmen, sobald es abgesehen und unabhängig von einem Tauschgeschäft geschehen könnte, gestern unumwunden ausgesprochen habe und daß ich in Allem, was ich hier in diesen Räumen und dem Reichstage jemals kund gegeben habe, niemals die Ueberzeugung, daß ich aufrichtig mit diesem konstitutionellen System gehen will, verleugnet habe und daß ich die Thatsache, daß ich seinen Ausschreitungen — denn als solche sehe ich sie noch heute an — an einem andern Orte fest und dauerhaft entgegen getreten bin, damit vollständig verträglich finde. Ich habe, vielleicht vorgreifend, auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die es hat, die parlamentarische Gewalt zu stark zu machen, ich glaube ich sagte, ein zu starkes Maaß von Einfluß in das Parlament zu legen. Von da ab bis zur Abschaffung des Parlamentarismus, Bekämpfung, Kritik ist doch wohl noch ein sehr weiter Schritt. Ich habe dabei auf die Bedenken, die es haben könnte, aufmerksam gemacht und habe die Befürchtung ausgesprochen, dergleichen könne uns zu einem Dilettantismus in der Politik führen, indem einer Versammlung, die durchschnittlich nur 4 Monate im Jahre — und so lange ist ungefähr der Preußische Landtag, von dem ich in erster Linie sprach, versammelt — versammelt wäre, indem der die Kontinuität der Geschäfte verloren ginge und sie nothwendig auf ein gewisses sporadisches, durch die augenblicklichen Gelüste und Befähigungen bedingtes Eingreifen in die Geschäfte angewiesen sein würde. Das würde ich Dilettantismus zu nennen mich für berechtigt halten. Dieser Gefahr würden wir meines Erachtens entgegengehen, wenn wir zu stark den Schwerpunkt, wie das bisher nicht der Fall, in das Parlament legten. Ich habe zu dem Billigkeitsgefühl und dem Wohlwollen des Herrn Vorredners das Zutrauen, daß er meine Rede von gestern noch einmal durchlesen wird, das darf ich als einen Zoll der Achtung von ihm verlangen, damit er sich selbst überzeuge, daß er mir heute Unrecht gethan hat. Der Herr Vorredner ist auf die Militairsache zurückgekommen und auf Ersparnisse darin und hat mit seinen ceterum censeo in dieser Beziehung die Tribüne verlassen. Ich würde die Bürgschaft, die der Herr Vorredner bei Verminderung unserer Wehrkraft persönlich für die Sicherheit des Staates zu übernehmen bereit schien, meinerseits acceptiren, wenn ich glaubte, daß eine siegreiche feindliche Armee an der Grenze durch die Macht der Beredsamkeit aufgehalten werden könnte.

(Heiterkeit.)

Ich habe von dergleichen gehört bei einer Bedrohung von Rom dereinst, aber es waren sehr uncivilisirte Völkerschaften, die sich so wohlfeil abführen ließen.

(Heiterkeit.)

Ich muß doch wiederholt davor warnen, im Publikum die Meinung zu verbreiten, daß die Ausgaben für die Armee unproduktive Ausgaben seien, und ich bin überzeugt, die Herren würden an diesem Bau nicht so oft rütteln, wenn sie nicht ganz sicher wären, daß sie ihn nicht einreißen. Unproduktiv in demselben Maaße wie die Armee sind etwa Dämme, die eine Niederung vor Ueberschwemmung schützen. Die Kosten daran zu sparen kann sehr theuer werden. Die Kosten, die wir an der Armee sparen, indem wir etwa von einer $2\frac{1}{2}$ jährigen Dienstzeit auf eine 2 jährige zurückgehen — der Herr Vorredner hat selbst zugegeben, es könnten dabei im Anfange Unfälle vorkommen — diese anfänglichen Unfälle könnten allein schon viel mehr kosten als langjährige Ersparnisse einbringen. Führten diese Unfälle aber gar zu der Erhebung von Kriegs-Kontributionen, meine Herren, die möchten doch ganz anders ausfallen als dieser „unerträgliche Steuerdruck", der jetzt auf dem Volke lastet. Deshalb meine ich, daß die Armee als etwas Unproduktives hier mit Unrecht betrachtet wird. Gerade wie ein Dach vor dem Wetter schützt, ein Deich vor der Ueberschwemmung, so schützt auch unsere Armee unsere Produktivität in ihrem ganzen Umfange.

Da ich einmal das Wort habe, so erlaube ich mir auch noch eine persönliche Bemerkung hier vorweg zu nehmen dadurch, daß ich mich verwahre gegen alle Solidarität mit irgend einem Zeitungsartikel, selbst mit dem Staatsanzeiger. Obschon ich für den letzteren die rechtliche Verantwortlichkeit nicht ablehnen kann, so lehne ich doch die persönliche Verantwortlichkeit ab. Ich bin außer Stande, irgend eine Zeitung selbst zu schreiben oder zu censiren, ich bin selbst meist außer Stande, überhaupt eine Zeitung zu lesen, meine Mittel erlauben mir das nicht

(Heiterkeit);

es ist aber eine Zumuthung, die von vollständiger Unbekanntschaft mit den Verhältnissen zeugt, wenn man eine Regierung

für Alles verantwortlich macht, was in einem Blatte steht, welches mitunter oder — so oft es verlangt wird, es wird aber nicht alle Tage verlangt — einen Artikel der Regierung aufnimmt. Diese Thatsache reicht hin, um dem Blatte den Charakter eines offiziösen zu verschaffen. Will die Regierung sich verantwortlich machen für Alles, was in dem Blatte steht, dann muß sie das Blatt selbst redigiren, und dann wird es ebenso langweilig, wie der Staatsanzeiger ist

(Heiterkeit),

und wie manche andere entschlafene Blätter der früheren offiziösen Zeit das bekunden. Friedrich der Große hatte das Sprichwort „Gazetten dürfen nicht genirt werden"; ich bitte dieses Privilegium doch auch den offiziösen Blättern bis zu einem gewissen Grade zukommen zu lassen. Die Regierung kann ihre Spalten nicht füllen, sie muß das der Phantasie ihrer Redakteure überlassen und die Verantwortlichkeit dafür ablehnen, namentlich aber ich persönlich. Ich glaube nicht, daß einer von Ihnen, meine Herren, die Zeit hat, Zeitungen in der Weise zu schreiben — wenn er sie auch mitunter vielleicht mit wohlwollenden Beiträgen unterstützt — daß er für den ganzen Inhalt eines Blattes verantwortlich zu machen wäre, und ich bitte zu glauben: so viel der Beschäftigtste von Ihnen zu thun hat, so viel habe ich auch zu thun.

Präsident: Es ist ein dreifacher Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen — von den Abgeordneten Dietze, von Arnim (Heinrichsdorf) und Dr. Wehrenpfennig; soviel ich sehe, meldet sich aber auch Niemand weiter zum Wort. Die Diskussion ist also geschlossen. Zu einer persönlichen Bemerkung gebe ich das Wort dem Abgeordneten Freiherrn von Rothschild.

Abgeordneter Freiherr **von Rothschild:** Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Graf von der Schulenburg hat sich veranlaßt gesehen, in Bezug auf Frankfurt Bemerkungen zu machen, die mich sowohl, wie Sie selbst, befremdet haben werden. Ich weiß mich nicht zu erinnern, daß irgend ein Fall vorläge, in welchem Frankfurt sich seinen Verpflichtungen entzogen hätte; ich glaube auch nicht, daß Frankfurt einen Grund dazu gehabt hat. Wenn der Herr Abgeordnete Graf von der Schulenburg dahin wies, daß die legalen Organe, die bestellt sind, um die Handelsinteressen der Stadt Frankfurt zu vertreten, sich veranlaßt gesehen haben, eine Denkschrift an den Hohen Reichstag ergehen zu lassen, um darin ihre Ansichten über die vorliegende Börsensteuer auszudrücken, so ist dies nicht nur von ihrer Seite ein Recht, sondern die Erfüllung einer Pflicht, und ich glaube, daß weder innerhalb dieses Hauses noch außerhalb desselben irgend Jemand diesen Organen sowohl, als der Stadt Frankfurt selbst einen Vorwurf machen kann, daß sie darin eine Pflicht gegen den Staat oder gegen den Norddeutschen Bund verletzt haben. Dies zur Aufklärung desjenigen, was der Herr Abgeordnete Graf von der Schulenburg in Bezug auf Frankfurt gesagt hat.

Präsident: Ich glaube, das Haus hat stillschweigend gebilligt, daß ich dem einzigen unter uns sitzenden Vertreter einer einzelnen Gemeinde in diesem Sinne das Wort zu einer persönlichen Bemerkung gelassen habe.

(Zustimmung).

Streng genommen war es von meiner Seite nicht zu rechtfertigen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Lasker.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Ich würde nach der langen Debatte nicht noch persönliche Bemerkungen gemacht haben, und lasse auch in der That Vieles von dem, was in Mißverständnissen in Beziehung auf meine Rede von sehr vielen Seiten gesagt worden ist, zur Seite, wenn ich nicht erstens eine direkte Aufforderung dazu von dem Herrn Regierungs-Kommissarius Scheele gehabt hätte. Er meinte, ich würde durch das, was er gesagt hat, veranlaßt sein, ein Urtheil zurückzunehmen, das ich über die Schätzung der Petroleumsteuer gefällt habe; er hat auch in dem Nachsatze die Zahlen vorgelesen, und sie so vorgetragen, wie ich sie charakterisirt habe, daß im vergangenen Jahre uns bei der Bewilligung der Steuern ausgerechnet wurde, wir bewilligten im Ganzen 500,000 Thaler, und daß in diesem Jahre das Zugeständniß gemacht wird, daß die Bewilligung aus dem vergangenen Jahre eine Million betragen haben würde. Mehr habe ich nicht gesagt, um darzuthun, wie sehr schwankend die Schätzungen sind, und wie wenig wir uns darauf verlassen können, daß bloß 13 Millionen uns abgefordert werden.

Die zweite Bemerkung nöthigt mir der Herr Abgeordnete von Kardorff ab, gegen dessen Person ich mich sehr ungern einer Aeußerung schuldig machen möchte, die er in irgend einer Weise persönlich gegen sich nicht verstehen könnte. Ich habe nicht gesagt, daß der Patriotismus bei der rechten Seite und, wie er hinzugesetzt hat, „den Junkern" aufhöre, wenn es zur Steuerzahlung komme; ein solcher Ausdruck würde wohl schwerlich ohne Rüge von Seite des Herrn Präsidenten hingegangen sei. Ich habe aber nur gesagt, daß trotz des Patriotismus diese Herren sich doch nicht dazu verstehen, die Branntweinsteuer zu bewilligen, weil sie behaupten, das sei der Ruin des Gutsbesitzerstandes, und ich habe hinzugesetzt, daß ich dieses Motiv der Ablehnung als richtig anerkenne, sofern die Thatsachen richtig sind. Ich habe heute den stenographischen Bericht nachgelesen, und kann dies mit aller Frische des Gedächtnisses sagen, daß ich nicht gleichzeitig von Junkern gesprochen habe. Auf Ihrer Seite sitzen ja nicht bloß Herren von altem Adel, ich sehe, daß viele Herren, die erst in ganz neuerer Zeit in den Adel getreten sind, und Solche, die noch eintreten wollen, Ihrer Partei gleichfalls angehören, und die sind doch nicht Junker zu nennen.

Ich habe endlich eine Bemerkung noch zu machen gegen den Abgeordneten Grafen Schulenburg, dem etwas Eigenthümliches passirt ist. Er erwähnt von mir, — ich habe die Notiz sofort gemacht, und ich glaube, ihn nicht mißverstanden zu haben, und obschon er nicht in gleicher Lage ist, meine „geschickte" Rede zu verstehen, so glaube ich doch seine sehr warmen Reden immer zu verstehen und den gesammten Ideengang leicht fassen zu können, — er erwähnte also, ich hätte die Forderung so weit gespannt, daß das Abgeordnetenhaus bei der Bestimmung der Ausgaben, zu welchen die Einnahmen zu verwenden, mitwirken müsse; der Herr Abgeordnete bezeichnet diese Anforderung als den Anfang des parlamentarischen Regiments, und der Anfang des parlamentarischen Regiments sei zugleich der Anfang des Ruins. Hierin ist ihm etwas Eigenthümliches passirt. Er hat übersehen, daß ich die Forderung zufälliger Weise einem Beschluß des Herrenhauses entnommen habe, einem förmlichen Beschluß des Herrenhauses, welches bei der Vorlage der neuen Steuern, als es dieselben ablehnte, den „Stein" der Resolution statt des Brodes lieferte. Es sitzt, wenn ich nicht irre, der Präsident des Herrenhauses in unserer Mitte, und es wird der Abgeordnete Graf Schulenburg sehr leicht den Nachweis von dem Herrn empfangen, in welchem Bande der stenographischen Berichte er den Beschluß abgedruckt findet, welcher der Anfang des Parlamentarismus sein soll und zugleich der Anfang des Ruins für den Preußischen Staat.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **von Kardorff:** Der Abgeordnete Miquél hat mir das Gegentheil von dem in den Mund gelegt, was ich gesagt habe, er hat gesagt, ich wollte — und das hat er öfters wiederholt — alle Steuern bewilligen mit Ausnahme der Branntweinsteuer. Ich habe das Gegentheil gesagt und werde Ihnen aus dem unkorrigirten stenographischen Berichte meine Worte vorlesen:

> Ich bin im Uebrigen geneigt auf jedes Kompromiß einzugehen; ich sehe aber die Möglichkeit schwer ein, wie wir mit der Maischsteuer entgegenkommen könnten, ich halte es wirklich für unmöglich, die Maischsteuer zu erhöhen; wenn mir die Möglichkeit aber nachgewiesen werden könnte, so würde ich gern auch in der Maischsteuer mich zu einem Kompromiß bereit erklären.

Ich glaube, das ist das gerade Gegentheil von dem, was mir der Abgeordnete Miquél in den Mund gelegt hat. Aber selbst wenn ich das auch gesagt hätte, was er mir in den Mund gelegt, so hätte er nicht das Recht gehabt mir den Vorwurf zu machen, daß ich meine persönliche Stellung als Grundbesitzer hier einwirken ließe auf die Abstimmungen; und dieser Vorwurf hat in seiner Behauptung gelegen.

Präsident: Der Abgeordnete **Miquél** hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Miquél:** Wenn ich in der Behauptung die ich aufstellte, es habe sich der Abgeordnete von Kardorff bereit erklärt alle Steuern zu bewilligen, mit Ausnahme der Branntweinsteuer, geirrt haben sollte, und der Herr Abgeordnete geradezu das Gegentheil gesagt hat so will ich meine Behauptung gern zurücknehmen und freue mich darüber, daß ich einen Mitstimmenden mehr auf meiner Seite habe. Wenn er mir aber vorwirft, ich hätte behauptet, er ließe durch seine persönliche Stellung als Grundbesitzer sich in seiner Abstimmung beeinflussen, so muß ich dies entschieden zurückweisen. Ich habe solche Behauptung nicht aufgestellt und nicht aufstellen wollen. Ich habe nur eine einfache Thatsache referirt und daran keine Bemerkungen geknüpft.

Ich habe mich jetzt gegen zwei schwere Vorwürfe zu vertheidigen, welche mir der Abgeordnete Freiherr von der Heydt gemacht hat. Er hat mir vorgeworfen, ich hätte die Denkschrift nicht gelesen, oder sie nicht verstanden.

(Heiterkeit.)

In der Voraussetzung, meine Herren, daß in einer so wichtigen entscheidenden Frage ein Abgeordneter eine Denkschrift, aus welcher er die Nichtexistenz des Defizits deduzirt, nicht gelesen habe, liegt allerdings ein sehr schwerer Vorwurf. Womit aber hat der Abgeordnete von der Heydt dies nachzuweisen gesucht? Dadurch, daß er sagt, wenn ich nachzuweisen gesucht habe, daß die Minderüberschüsse des Jahres 1868 vorübergehender Natur seien und daß daraus auf ein Defizit nicht geschlossen werden könne, so sei das völlig gleichgiltig, weil die Regierung aus diesen Minderüberschüssen das Vorhandensein eines dauernden Defizits in der Denkschrift gar nicht hergeleitet habe. Ich bitte darauf genau zu achten, daß damit der Herr Finanz-Minister geradezu zugesteht die Ergebnisse des Jahres 1868 sind gleichgiltig, aber die Denkschrift sagt etwas ganz anderes. Ich bitte die Herren, die die Denkschrift zur Hand haben, auf Seite 13 nachzusehen, da heißt es, es kommen zum Defizit hinzu:

> Zur Deckung des Ausfalls, welcher durch Ermäßigung der zu hoch angesetzten Einnahmen entsteht, 2,000,000.

Dieser Ausfall soll durch die zu hoch angesetzten Einnahmen . . . . . .

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Ich kann nicht finden, daß in dem, was er ausführte eine persönliche Bemerkung liegt. Der Abgeordnete Freiherr von der Heydt macht dem Abgeordneten Miquél den Vorwurf, daß er eine gewisse Denkschrift nicht gelesen oder nicht verstanden habe. Beides ist nach meinen Gedanken kein sittlicher Vorwurf, so wenig man es gewiß loben würde, wenn Jemand aus einer Denkschrift, welche er nicht gelesen hatte, gleichwohl argumentiren wollte. Niemand kann das parlamentarische Bedürfniß, die persönlichen Bemerkungen auf den engsten Raum einzuschränken, mehr empfinden, als ich an meiner gegenwärtigen Stelle. Auf dem Wege, welchen der Herr Abgeordnete betritt, eröffnen wir von Neuem in Form einer persönlichen Bemerkung die Diskussion und der Wille des Hauses, daß die Diskussion geschlossen sein solle, wird vereitelt. Ich muß den Herrn Abgeordneten bitten, diese seine Ausführung auf die zweite Lesung der Vorlage zu verschieben.

Der Abgeordnete **Miquél** hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél:** Der Herr Abgeordnete Freiherr von der Heydt hat mir ferner in den Mund gelegt, ich hätte die Regierung zur Deckung des Defizits durch Kontrahirung eines Anlehens angefordert. Ich habe nur gesagt, wenn die Gefahr so dringend sei (was ich bestreite), die Regierung sich im Augenblicke durch ein Anlehen helfen solle. Ferner hat der Herr Abgeordnete mir in den Mund gelegt, ich hätte der Regierung vorgeworfen, sie habe eine Schätzung des Ertrages der indirekten Steuern versucht und angedeutet, sie hätte dies lieber unterlassen sollen. Davon habe ich kein Wort gesagt. Ich habe nur gesagt: in dem Augenblicke, wo das Defizit in seinem Betrage und in seiner Dauer nicht feststeht, ist man um so weniger in der Lage, indirekte Steuern zu bewilligen, deren Betrag Niemand übersehen kann. Darin bleibe ich stehen und der Herr Finanzminister hat mir dies gerade zugegeben. Endlich hat der Herr Abgeordnete Freiherr von der Heydt einer Thatsache, welche ich behauptet habe, daß nämlich die Königliche Staatsregierung auf die Reform, welche wir im Zollparlamente verlangten, nicht eingegangen sei, die andere Thatsache entgegengehalten, daß jetzt die Königliche Staatsregierung mit den übrigen Regierungen dieserhalb in Verhandlungen getreten sei. Ich kann die Behauptung nicht zurücknehmen, daß bis jetzt auf diese damals im Zollparlamente angestrebte Reform, welche noch in der damaligen Session hätte stattfinden können, die Königliche Staatsregierung —

Präsident: Es thut mir leid, den Herrn Abgeordneten wieder unterbrechen zu müssen. Was er uns jetzt giebt, ist eine Aufrechterhaltung seiner Argumentation durch Widerlegung von Gegenständen, aber keine persönliche Bemerkung.

Der Abgeordnete Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf** hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf:** Ich habe leider eine Blumenlese von persönlichen Bemerkungen zu machen und suche in der Reihenfolge zu bleiben. Zunächst habe ich mich bei Herrn von Bennigsen zu bedanken, daß er meine Aufmerksamkeit in der Lektüre hat unterstützen wollen. Ich habe indeß nicht von einer Erweiterung des Staatslebens durch die einverleibten Provinzen gesprochen, worauf er durch die Denkschrift gekommen ist, sondern durch Heranziehung der anderen Bundesländer. Da er Gefälligkeit gegen mich geübt hat, will ich Gleiches mit Gleichem vergelten und ihn in der Aufmerksamkeit im Hören unterstützen. Alsdann konstatire ich, daß dasjenige, was ich über Frankfurt gesagt habe, seine Adresse erreicht hat. Ich habe aber natürlich nicht davon gesprochen, daß Frankfurt seine Pflichten gegen den Staat Preußen und gegen dieses Haus verletzt habe. Im Uebrigen glaube ich, daß allerdings Fluktuationen in dieser Richtung stattgefunden haben, welche der Börsensteuer zum Nachtheile gereicht haben. Endlich habe ich dem Herrn Abgeordneten Lasker zu erwidern, daß ein großes Mißverständniß zwischen ihm und mir besteht. Bei der vorgerückten Zeit bin ich in Verlegenheit, ob ich dasselbe noch aufklären soll. Ich habe nicht von dem gesprochen, was der Herr Abgeordnete Lasker angeführt hat, sondern davon, daß er für die Volksvertretung das Recht in Anspruch genommen hat, zu bestimmen, welche Ausgaben als nützlich oder weniger nützlich, oder nothwendig und nicht nothwendig abgesetzt werden sollen, und das, glaube ich, hat der Abgeordnete Lasker gesagt.

Im Uebrigen rekurrire ich darauf, daß der Abgeordnete Lasker uns vorgehalten hat, wir wären nur noch ein Schatten von den Konservativen, die früher hier gesessen hätten, — ich hoffe, daß der Schatten seine Schuldigkeit thut!

Präsident: Auch das liegt gewiß außerhalb der Gränzen einer persönlichen Bemerkung!

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dr. **Löwe**.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Ich wollte nur dem Herrn Bundeskanzler bemerken, daß ich in der That optima fide seine Aeußerung über den Parlamentarismus so aufgefaßt habe, gestern beim Hören und heute beim Lesen der Zeitung, wie ich sie dargestellt habe, und daß ich auch in der Unterhaltung mit vielen Mitgliedern gestern dieselbe Auffassung gefunden habe. Ich werde aber mich nicht bloß bemühen, mich aus den stenographischen Berichten näher zu unterrichten, sondern nehme heute schon gern die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers über seine Intentionen an und erkenne in dieser Aeußerung, die er dabei gethan hat, ein neues Zeichen der großen Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen hat. Ich meine, wenn er sagt, daß ihm von der anderen Seite der Vorwurf gemacht sei, mit seiner gestrigen Rede zu sehr in den Konstitutionalismus gefallen zu sein.

(Heiterkeit.)

Die persönlichen Aeußerungen, die er dann noch daran geknüpft hatte über die Beredsamkeit und meine Stellung zur Landesvertheidigung übergehe ich, weil ich darin nur ein Zeichen sehe, daß der Herr Bundeskanzler es nicht für angemessen findet, auf die Militairfrage überhaupt einzugehen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr **zur Rabenau** hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

(Unruhe, Ruf: Ist ja gar nicht angegriffen!)

Digitized by Google

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**. Ich werde Ihnen gleich zeigen, wie sehr ich angegriffen bin.

Der Herr Abgeordnete Graf von der Schulenburg hat vorhin von den Abgeordneten des Landes gesprochen, wo die Rebe wächst; das kann Niemand anders sein, als die Hessischen Abgeordneten.

(Heiterkeit.)

Präsident: Diese Betrachtung halte ich in Form einer persönlichen Bemerkung für ganz unzulässig; die Behauptung des Herrn Redners ist ja nicht einmal thatsächlich aufrecht zu erhalten: auch andere Mitglieder vertreten weinbauende Wahlbezirke.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau:** Die Abstimmung dieser Abgeordneten ist kritisirt worden.

Präsident: Ich glaube, der Herr Abgeordnete thut nicht recht, in diesem Maaße seine Persönlichkeit auszudehnen.

(Heiterkeit.)

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau:** Darauf erkläre ich, daß ich stets nach meiner Ueberzeugung stimmen werde.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von der Heydt hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr **von der Heydt:** Ich verzichte.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar, Geheimer Rath Scheele, hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Bundes-Kommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele:** Ich verzichte ebenfalls.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Der Herr Bundeskanzler hat der Kritik, die ich an dem Vorschlage, die Eisenbahnbillets zu besteuern, geübt habe, den Vorwurf gemacht, sie hätte einen aufregenden Charakter. Ich glaube, daß dieser Vorwurf, wenn er sachlich berechtigt war, sich nicht an die richtige Adresse wandte. Nach meiner Auffassung hätte er sich richten müssen an die von mir vorgetragenen Thatsachen, die sich in sehr nüchternen Ziffern aussprachen. Ich glaube aber die Aufforderung, daß die Thatsachen sich ihres Charakters entäußern sollten, würde eine vergebliche sein, denn von der Statistik gilt, was von der Sonne gilt: „index sui et falsi."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Oehmichen hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Oehmichen:** Meine Herren, was Anderen gestattet ist, wird mir auch gestattet sein.

Ich würde Veranlassung haben, gegen den Herrn Abgeordneten Grafen von der Schulenburg Verschiedenes vorzubringen. Ich unterlasse es aber und verweise diejenigen, die sich dafür intressiren, auf die stenographischen Berichte; diese werden nachweisen, daß das, was der Herr Abgeordnete Graf von der Schulenburg gegen mich gesagt hat, nicht allenthalben der Wahrheit gemäß ist.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über die einzige Frage, die am Schluß der ersten Berathung gestellt werden kann, ob die Vorlagen, die uns an diesen beiden Tagen beschäftigt haben, zur Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden sollen oder nicht. Ich werde die Frage in Beziehung auf jede Vorlage einzeln stellen, zuerst über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der Schlußscheine rc. 132 der Drucksachen. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diese Vorlage einer Kommission zur Vorberathung überwiesen wissen wollen.

(Pause.)

Dafür hat sich Niemand erhoben. — Ich stelle dieselbe Frage in Ansehung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Braumalzes Nr. 193 der Drucksachen, und bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die diesen Gesetzentwurf einer Kommission zur Vorberathung überweisen wollen.

(Pause.)

Auch das will Niemand.

Ich habe nun, meine Herren, meine Vorschläge wegen der nächsten Sitzung zu machen, da das Haus den noch übrigen Theil der Tagesordnung heut nicht mehr wird erledigen wollen. Ich schlage vor, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, deren Tag ich dann angeben will, zu setzen:

1. den Rest der heutigen Tagesordnung, die erste und zweite Berathung über die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, Nr. 204 der Drucksachen.
2. die Gewerbeordnung (Nr. 148 der Drucksachen) in dritter Lesung.

Das ist ein Gesetzentwurf, der auch nach der Zusammenstellung noch in 150 Paragraphen besteht; er bestand ursprünglich aus 172 Paragraphen. Und ich glaube, es liegt im Interesse der dritten Berathung, daß die Amendements dazu so früh als irgend möglich an das Büreau und dadurch zur Kenntniß der Mitglieder gelangen. Ich erlaube mir deshalb die frühzeitige Einbringung der Amendements auf das Dringendste zu empfehlen.

Dann aber schlage ich Ihnen als Sitzungstag nicht den Montag, sondern den Dienstag vor. Es ist von verschiedenen Seiten des Hauses der Wunsch ausgesprochen worden, wieder einmal einen Tag für die Kommission frei zu haben, und wenn ich erwäge, daß, abgesehen von der Petitionskommission und abgesehen von dem bereits in den Druck gegebenen Berichte der vierten Kommission (über diejenigen Petitionen, die die Gewerbeordnung betreffen) noch sechs Berichte von Kommissionen rückständig sind, von denen das Haus mindestens den größeren Theil noch zur Erörterung im Plenum gebracht wissen wollen wird, dann halte ich diesen Wunsch für sehr begründet.

Also mein Vorschlag ist: Dienstag 11 Uhr.

Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Ich wollte nur den Wunsch äußern, ob es nicht möglich wäre, vor der Berathung der Gewerbeordnung in der dritten Lesung die Willensmeinung des Bundesrathes über die Veränderungen zu erfahren, die der Bundesrath seinerseits vornehmen würde. Es würde uns das die Arbeit außerordentlich erleichtern, respektive die Stellung von Amendements, um auf dem Wege des Kompromisses etwas zu Stande zu bringen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzleramtes will darauf antworten.

Präsident des Bundes-Kanzleramts, Wirklicher Geheimer Rath **Delbrück:** Meine Herren, ich glaube, daß die einzige geschäftsordnungsmäßige Form, in der dem Wunsche des Herrn Abgeordneten für Bochum entsprochen werden kann, die ist, daß bei der dritten Lesung selbst von hier aus erklärt wird, welchen Amendements zugestimmt werden kann und welchen nicht. Ich glaube, daß eine andere Form außerhalb der Geschäftsordnung liegen würde. Diese Form zu erfüllen werde ich bereit und dann im Stande sein, wenn, der Anheimgabe des Herrn Präsidenten gemäß, die Amendements, die etwa nachgestellt werden, nicht, wie es häufig geschieht, am Morgen der Berathung hier auf dem Tische erst liegen, sondern so zeitig eingebracht und vertheilt werden, daß sie schon vorher erwogen werden könnnen.

Präsident: Damit ist wohl die Anfrage des Abgeordneten Dr. Löwe erledigt?

(Wird von diesem bejaht.)

Erinnerung gegen meine Vorschläge wird nicht erhoben: ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 4 Uhr 30 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke) Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

45. Sitzung

am Dienstag den 25. Mai 1869.

Beurlaubungen. — Erste und zweite Berathung über die Uebereinkunft mit der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. — Dritte Berathung über den Entwurf einer Gewerbeordnung, § 1—29.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:
Graf von Bismarck-Schönhausen, Bundeskanzler, Präsident des Preußischen Staatsministeriums,
Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,
Dr. Pape, Geheimer Ober-Justizrath,
Graf zu Eulenburg, Geheimer Regierungsrath;
Königreich Sachsen:
Dr. Weinlig, Geheimer Rath und Ministerial-Direktor,
Klemm, Geheimer Justizrath;
Großherzogthum Mecklenburg:
von Bülow, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;
Herzogthum Anhalt:
Dr. Sintenis, Regierungsrath;
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
von Wolffersdorff, Staatsrath und Kammerherr;
Fürstenthum Reuß, jüngere Linie:
von Harbou, Staatsminister;
Freie und Hansestadt Lübeck:
Dr. Krüger, Minister-Resident;
Die Bundes-Kommissarien:
von Puttkamer, Geheimer Regierungsrath,
Dr. Michaelis, Geheimer Regierungsrath.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die heutige Sitzung sind wegen Krankheit entschuldigt die Abgeordneten Dr. Waldeck, Freiherr zur Rabenau und Prinz Handjery.

Für den heutigen und morgenden Tag habe ich wegen dringender Geschäfte die Abgeordneten von Arnim (Kröchlendorff) und von Unruh (Magdeburg) und aus demselben Grunde bis zum nächsten Freitage den Abgeordneten Lasker beurlaubt. —

Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) wird durch Unwohlsein genöthigt, einige Tage sich der Anwesenheit in den Sitzungen zu enthalten. Auf 8 Tage ist der Abgeordnete Graf von Oppersdorff beurlaubt; — zwei andere Urlaubsgesuche fallen der Entscheidung des Hauses anheim.

Der Abgeordnete Salzmann, schon seit einer Woche krank, hat keine Aussicht, vor 8—14 Tagen wieder an den Geschäften Theil nehmen zu können; er bittet um einen vierzehntägigen Urlaub — den ich für bewilligt annehmen werde, da nicht widersprochen wird. Unter derselben Voraussetzung erkläre ich auch das Urlaubsgesuch des Abgeordneten von Brauchitsch (Elbing) für bewilligt, der wegen eines Krankheitsfalls in der Familie bis zum Schluß des Reichstages beurlaubt sein will. Da wir den Tag des Schlusses nicht kennen, schlage ich vor, einen achttägigen Urlaub zu bewilligen.

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

> Erste und Zweite Berathung über die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, Nr. 204 der Drucksachen.

Ich eröffne die Generaldebatte — schließe sie, da Niemand das Wort verlangt und werde, zur zweiten Lesung übergehend, alle diejenigen Stücke des Vertrages, die ich nun einzeln anführe, für angenommen erklären, zu denen das Wort nicht verlangt wird: den Eingang — Artikel 1—2—3—4—5—6—7—8—9—10—11—12—13—14—15—16—17—18—19—20—21—22—23—24—25—26—27—28—29—30—31 — und endlich Artikel 32.

Es ist keinerlei Widerspruch gegen einen dieser Artikel erhoben worden.

Ich werde den Vertrag seiner Zeit zu dritter Berathung auf die Tagesordnung stellen. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

> dritte Berathung über den Entwurf einer Gewerbeordnung auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung über denselben gefaßten Beschlüsse des Reichstags in Nr. 148 der Drucksachen.

Die inzwischen eingegangenen Amendements liegen in den Nummern 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 222, 223, 224 in Ihren Händen.

Ich werde aufgefordert, anzuzeigen, daß in dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg (Nr. 215, 2) es statt „§ 20" heißen soll „§ 16".

In der Zusammenstellung ist eine nicht unerhebliche Anzahl von Amendements aufgenommen, die das Haus bei der zweiten Berathung beschlossen hat, ohne daß sie damals schon im Druck vorgelegen hätten. Da wir nun aber fast über alle Paragraphen doch von Neuem förmlich abstimmen müssen, sollte mich das Haus von der vorläufigen abermaligen Abstimmung über diese Amendements entbinden.

(Zustimmung.)

Dann gehe ich zu der Unterstützung derjenigen Amendements über, welche eine solche im Druck noch nicht erfahren haben; ich werde sie nur mit der Zahl bezeichnen: Nr. 214, I, 1, Antrag Grumbrecht. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Abänderungsvorschlag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nr. 214 I, 2. Ich bitte die Herren, wenn ich die Zahl genannt habe, aufzustehen, insofern Sie den Antrag unterstützen.

Der Abgeordnete Dr. Baehr hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Bähr:** Ich ziehe den Antrag in Uebereinstimmung mit dem Mitantragsteller Herrn Abgeordneten Grumbrecht der Einfachheit halber zurück, da derselbe sachlich mit einem von den Abgeordneten von Luck gestellten Antrag völlig übereinstimmt.

Präsident: Das bezieht sich erst auf die Nr. II, auf welche ich noch nicht gekommen war.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche Nr. 214, I, 2 unterstützen

(Geschieht),

und stehen zu bleiben, dafern sie auch unterstützen wollen die Anträge auf demselben Blatt Nr. 3, 4, 5.

(Geschieht).

Der Antrag II (von Dr. Bähr) ist eben zurückgenommen.

Ich bitte die Herren stehen zu bleiben, wenn sie auch den Antrag auf derselben Nr. 214, III unterstützen.

(Geschieht.)

Ich komme auf Nr. 215. Wollen diejenigen Herren stehen bleiben, die den Antrag Nr. 215, I unterstützen —

(Geschieht)

ebenso auf derselben Nr. 2, 3, 4.

(Geschieht.)

Die Anträge auf Nr. 216 sind bereits ausreichend unterstützt bis auf den des Abgeordneten von Hennig auf Seite 5. Dieselben Herren unterstützen ihn, wie ich sehe, die die früheren Anträge unterstützt haben. Ich werde das, wenn Sie sich nicht niedersetzen, auch annehmen in Ansehung des Antrages Fries Nr. 217. — Alle diese Anträge sind unterstützt.

Unter dem Antrage 218, I stehen nur 17 Mitglieder gedruckt. Ich bitte also diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ebenso nehme ich an, daß Sie die Anträge unter II, III, IV unterstützen, wenn mir nicht widersprochen wird, und eben das in Ansehung der Anträge von Luck und von Seydewitz (Bitterfeld), die unter 219, I gestellt sind, sowie in Ansehung der beiden Anträge des Abgeordneten Graf Kanitz auf derselben Nr. II.

Nummer 220 ist bereits unterstützt, ebenso Nr. 222, III; ich werde auch die Nr. I und II für unterstützt erachten, wenn mir nicht widersprochen wird; unter derselben Voraussetzung Nr. 223, I, II und 224, 1, 2, 3, 4. — Sie sind unterstützt.

Ich eröffne nunmehr die Generaldebatte über die Gewerbeordnung

(Pause),

schließe sie, da Niemand das Wort verlangt und werde diejenigen Paragraphen, zu denen kein Amendement gestellt ist, bei denen auch das Wort nicht gefordert wird, für auch in 3. Berathung angenommen erklären. Das thue ich unter dieser Voraussetzung mit der Ueberschrift des Gesetzes, mit §§ 1, 2, 3, 4 und 5.

Auf § 6 beziehen sich die Anträge der Abgeordneten von Luck und Runge.

Der Abgeordnete Dr. Stephani hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Stephani**: Meine Herren! Wir haben zu diesem § 6 zwei Anträge unter Nr. 216 gestellt. Indem ich dieselben befürworte, erlaube ich mir vorauszuschicken, daß wir bei den sämmtlichen unter 216 gestellten Anträgen davon ausgegangen sind, bei dieser dritten Lesung womöglich nicht wieder zurückzukommen auf Prinzipien, die bei der Abstimmung der zweiten Lesung erledigt worden sind; daß wir uns wesentlich darauf beschränkt haben, nur redaktionelle oder in die Prinzipien nicht tief eingreifende Fragen hierbei zu erledigen. Von diesem Standpunkt aus bitte ich, unsere Anträge zu behandeln, die also wesentlich darauf gerichtet sind, ein Zustandekommen dieses wichtigen Gesetzes überhaupt zu ermöglichen.

In Bezug auf die zu § 6 gestellten Anträge habe ich nur zu bemerken, daß dieselben ganz redaktioneller Art sind, indem die Ausübung der Heilkunde nach den Beschlüssen der zweiten Lesung theilweise durch dieses Gesetz mitgetroffen wird, also auch nicht in allen Beziehungen von demselben ausgenommen werden kann.

Der zweite Antrag ist allerdings nicht lediglich redaktioneller Art, sondern bezweckt ausdrücklich einen Zusatz und zwar in dem Sinne, daß diejenigen Apothekerwaaren, welche ausschließlich den Apothekern überlassen, die aber keine eigentlichen Arzeneimittel sind, sondern mehr Präparate, die einer besonderen Vorbereitung nicht bedürfen, durch Präsidialverordnung im Interesse des Publikums dem freien Verkehr zugeführt werden sollen. Beide Anträge sind, wie gesagt, der eine lediglich redaktioneller Natur, der andere nicht tief eingreifend, ich empfehle sie zur Annahme.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren! Von den beiden eben bezeichneten Anträgen möchte ich das Umgekehrte meinen, als der Herr Abgeordnete für Leipzig, der sie eben begründet hat. Er hält den ersten Antrag, nämlich die Worte: „die Ausübung der Heilkunde vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 26, 27 und 74“ zu streichen für lediglich redaktionell. Ich hatte diesen Antrag für einen ungemein materiellen, ungemein materiell nicht bloß, sondern von der Art, daß seine Tragweite sich gar nicht übersehen läßt. Durch die Beschlüsse in der zweiten Lesung, wenn sie in der dritten Lesung aufrecht erhalten werden, ist die Ausübung der Heilkunde allerdings von einem vorgängigen Nachweise der Befähigung nicht mehr abhängig; damit ist aber keineswegs die gesammte, auf die Ausübung der Heilkunde bezügliche Gesetzgebung erledigt. Es handelt sich bei dieser Frage um die Aufrechthaltung oder Aufhebung aller im Norddeutschen Bunde bestehenden Medicinalordnungen. Die verbündeten Regierungen, welche in der Lage gewesen sind, den vorliegenden Antrag in Berathung zu nehmen, sind ihrerseits durchaus nicht im Stande gewesen, die Tragweite dieses Antrages übersehen zu können. Ich kann Ihnen deshalb nur auf das Dringendste empfehlen, den Antrag abzulehnen, empfehlen im Interesse des Hauses, welches, wie ich glaube, auch nicht die Neigung haben wird, über Fragen abzustimmen, welche es nicht übersehen kann.

Was den zweiten Antrag anlangt, der weniger redaktioneller als materieller Natur ist, so habe ich keine Veranlassung, demselben entgegenzutreten.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren! Die Erklärung des ersten Herrn Redners, welche dahin ging, daß die Abänderungen, welche von jener Seite gemacht worden sind, vorzugsweise nur redaktioneller Natur seien, hat schon in diesem einen Punkte eine Widerlegung seitens des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes erfahren. Ich kann dieser Widerlegung in vollem Maaße zustimmen und Sie daher bitten, diese erste Abänderung zu § 6 auf Nr. 216, I, 1 abzulehnen. Sie werden aber auch finden, meine Herren, daß verschiedene andere Abänderungen vorgeschlagen sind, die sehr wesentlich in die Beschlüsse eingreifen, welche bei der zweiten Lesung gefaßt worden sind. Auf ganz gleichem Boden, das bemerke ich, stehen auch die Anträge, die von unserer Seite gebracht worden sind und sogar in einzelnen Punkten noch mehr eine Abänderung derjenigen Beschlüsse bezwecken, welche in der zweiten Lesung angenommen sind. Ich glaube daher, wenn seitens des Herrn Antragstellers, des Herrn Abgeordneten Dr. Stephani ausdrücklich erklärt worden ist, nach seiner Auffassung solle hier nur eine redaktionelle Aenderung getroffen werden, und er nach meiner Meinung sich jetzt vielleicht doch überzeugt hat, daß dies nicht der Fall sei, so wird er nicht darauf bestehen, daß hier zugestimmt werde, und ich kann daher nur wiederholen, daß wir dieses Amendement ablehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Stephani hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Stephani**: Meine Herren, für uns war der Antrag allerdings bloß redaktioneller Art. Wenn ihm die Auffassung gegeben wird und gegeben werden könnte, daß damit die ganze Heilkunde der Gewerbeordnung unterstellt werden sollte, dann ziehen wir ihn zurück; und da ich gern zugebe, daß das Allegat das wenigstens sichert, so lege ich keinen Werth auf den Antrag, und ich für meine Person — wenn die anderen Herren damit einverstanden sind — ziehe ihn zurück.

Präsident: Ich nehme an, daß die anderen Herren Antragsteller der Bemerkung des Abgeordneten Dr. Stephani zustimmen

(Wird bestätigt),

und bringe also — indem ich die Diskussion schließe — das Amendement von Luck 219, I, 1 und demnächst das Amendement Runge und Stephani 216, I, 16 zur Abstimmung.

Digitized by Google

Das erstere geht dahin:

in § 6 Zeile 3 statt „des § 148" zu setzen:
„der §§ 146, 147 und 148."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Der Antrag der Abgeordneten Runge und Stephani geht dahin:

am Schluße des Paragraphen hinzuzufügen:
Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit des Hauses.

Der Paragraph ist also jetzt mit diesem Zusatz und der Veränderung der Worte „des § 148" in „der §§ 146, 147 und 148" angenommen; vielleicht wird keine besondere Abstimmung mehr darüber verlangt.

Ich komme zu der Resolution, die zu § 6 in zweiter Lesung gefaßt ist, und auf welche sich die übereinstimmenden Anträge der Abgeordneten von Luck, Dr. Friedenthal und Grumbrecht (219, 218, 214) beziehen.

Der Abgeordnete **Grumbrecht** hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, da mein Antrag, von dem ich weiß, daß er auf der Seite des Hauses, der ich angehöre, einige Zustimmende finden wird, auch von anderen Seiten gestellt ist, so kann ich mich zur Begründung desselben auf sehr wenige Worte beschränken. Ich will nur, möchte ich sagen, fast des Anstandes halber hervorheben, weshalb es zweckmäßig ist, die betreffenden Worte zu streichen. An sich, meine Herren, ist es ja zweifellos, daß es seine großen Bedenken hat, in einer Resolution, der nie die Aufmerksamkeit, wie einem Gesetze gewidmet wird, Gesetzesgrundsätze, weittragende und schwerwiegende Prinzipien auszusprechen; man thut das, wenn ein solches Prinzip Gemeingut geworden, wenn es lange diskutirt ist, und nur Wenige noch ihm widersprechen. Das, meine Herren, ist aber im vorliegenden Falle nicht so. Das Prinzip, was wir hier hinstellen, daß auch die Apotheken dem Grundsatze der Gewerbefreiheit unterworfen werden sollen, daß das Apothekergewerbe frei sein solle abgesehen von der Prüfung der Gewerbetreibenden, ist durchaus neu in der Deutschen Gesetzbung. Ich wenigstens kenne keinen Deutschen Staat, keinen größeren Staat wenigstens, in dem eine solche Bestimmung bisher getroffen wäre, und, meine Herren, diejenigen Außerdeutschen Staaten, welche ähnliche Einrichtungen haben, befinden sich auch keineswegs in der Lage, daß ihre Bewohner mit der Einwilligung zufrieden sind. Ich wenigstens habe auf Erkundigung aus verschiedenen derartigen Außerdeutschen Staaten viele Klagen über die dortige Ausübung des Apothekergewerbes gehört. Von England ist es mir, — soviel ich weiß, mit Zuverlässigkeit — bekannt geworden, daß man dort darauf ausgeht die Einrichtung zu ändern, und das ist auch vollkommen in der Ordnung.

Ich will auch durchaus etwas Weiteres nicht hinzufügen, als nur das Grundprinzip anführen, daß jedenfalls die Konkurrenz, die ja ein Haupthilfs- und Schutzmittel bei der Gewerbefreiheit ist, in Bezug auf das Apothekergewerbe sehr unwirksam, ja nachtheilig ist. Konkurrenz erzeugt allerdings billige Waaren, aber gute sehr selten; man hat fast überall die Erfahrung, daß Artikel durch die Konkurrenz billiger aber nicht besser werden; und da es eine große Gefahr ist, von den Apotheken schlechte Waaren zu erhalten, weil sie Niemand kontroliren kann, so bitte ich Sie, das Prinzip nicht auszusprechen, welches in der Resolution enthalten ist, und es der Zukunft zu überlassen, darüber zu entscheiden.

Sollten Einwendungen dagegen erhoben werden, so bin ich im Stande, weitere Ausführungen zu machen; ich beschränke mich für jetzt auf das Gesagte.

Präsident: Der Abgeordnete **von Hennig** hat das Wort:

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren! Sie wissen, daß über diese Angelegenheit ein gewaltiger Staub aufgewirbelt ist. Die Herren Apothekenbesitzer haben es für angemessen gehalten, förmliche Sturmpetitionen überall zu verbreiten, und ich glaube, es wird wohl kein Abgeordneter im Hause vorhanden sein, der nicht irgend einen oder einige Briefe von Apothekern erhalten hat. Meine Herren! der Unglücklichste bin ich in dieser Beziehung gewesen, denn wenn ich die Zahl der Briefe, welche mir zugegangen sind, Ihnen vorzählen sollte, so würde es, wenn ich die Orte alle nennen wollte, zu lange dauern. Vielleicht ist es aber Ihnen anders gegangen als mir; ich habe nicht nur meinen Ansichten widersprechende, sondern auch denselben zustimmende Briefe erhalten, und zwar auch nicht in unerheblicher Zahl. Die Ausführungen, welche man die Freundlichkeit hatte mir zuzusenden, die gegen mich sprachen, waren sehr verschiedenartig; einige hielten sich sachlich und höflich, andere waren ganz außerordentlich unhöflich und bezeichneten mich als Urheber des Unterganges der ganzen Apothekerei, die Kinder und Waisen wurden wider mich aufgerufen ganz in derselben Art, wie ich dies bei einer andern Gelegenheit erfahren habe. Als ich nämlich bewirkte, daß das Sonntagsspiel abgeschafft wurde, da wurde ich auch als ein Räuber am Erbtheil der Wittwen und Waisen bezeichnet, allerdings in anonymen Briefen, und ebenso waren die Briefe, welche mir jetzt mit derartigen freundlichen Worten zugesendet wurden, ohne Unterschrift; nur ein Mecklenburger hat sich ganz besonders ausgezeichnet, er hat seinen Namen unterschrieben und ich kann Ihnen, da es sehr kurz ist, diese Mittheilung nicht vorenthalten. Er hat mir nämlich vorgeschlagen, ich möchte doch bei der dritten Lesung zu meiner Resolution einen Zusatz machen, der also lautet:

Apotheker, welche nachweisen, daß sie in Folge dieser Maßregel toll oder bankerott geworden, werden aus Bundesmitteln unterhalten.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, der geehrte Herr hätte den allergegründetsten Anspruch auf Bundes-Unterhaltung bereits heute.

Wie ich schon gesagt habe, sind mir auch vielfache zustimmende Briefe zugegangen, namentlich haben sich darin die neuen Landestheile ausgezeichnet. Aus der Stadt Hannover habe ich eine Zuschrift erhalten, welche sich ganz einverstanden erklärt und eine bessere Zukunft von dem Vorschlage, welchen ich gemacht, falls er jemals Gesetz werden sollte, für das Apothekergewerbe erhofft; sie sagen, daß dieselben hoffen — die Unterzeichneten nämlich —, daß trotz aller in der letzten Zeit gemachten Anstrengungen von Seiten der Besitzer von Apotheken, sowohl der § 6 als auch die angezogenen Resolutionen unverändert die dritte Lesung des Entwurfs passiren werden. Eine ähnliche Zuschrift ist mir auch aus der Stadt Breslau zugegangen.

Meine Herren, wenn Sie die glückliche Lage, in der sich die Apothekenbesitzer befinden, vergleichen mit der traurigen Lage in der sich Diejenigen befinden, welche zwar ihre vorschriftsmäßigen Examina gemacht haben, aber durch den Schutzzoll der bestehenden Apotheken gehindert werden, ihr Gewerbe auszuüben und Jahre lang darauf warten müssen und als Diener dieser privilegirten Apothekenbesitzer, als Provisoren und Gehilfen arbeiten müssen, weil eben die Apothekenbesitzer den Schutzzoll haben, so werden Sie es erklärlich finden, daß ich die Sache nicht für so einfach halten kann, als der Abgeordnete Grumbrecht, der die Angelegenheit sehr leicht behandelt hat. Meine Herren, die Behauptungen, welche in den verschiedenen Petitionen enthalten sind, sind, wie ich das schon früher wußte, ganz bestreitbarer Natur und kolossal übertrieben; ich kann Sie damit nicht behelligen, die Zuschriften vorzutragen, welche ich in dieser Beziehung erhalten habe, — ich kann Ihnen aber die Versicherung geben, daß sehr verständige Männer mich ausdrücklich versichern, daß die Uebertreibungen ganz unverhältnißmäßig groß wären, und ich meinerseits bemerke Folgendes: Die Apothekenbesitzer beklagen sich, daß ihnen die Kapitalien gekündigt werden würden und daß sie in die allergrößten Verluste gerathen würden. — Wenn aber irgend Jemand zu derartigen Kündigungen hat beitragen können, so sind es gerade die ungeheuren Uebertreibungen der Apothekenbesitzer. Also ob Sie nun den Zusatz annehmen oder streichen, so lege ich meinerseits darauf keinen so besonderen Werth; ich bin überzeugt, daß, wenn die Forderung, welche wir an die Bundesregierung stellen — denn es soll ja eben nur der mittlere Passus gestrichen werden,

— in Erfüllung geht, daß sie sich der Nothwendigkeit nicht würde entziehen können und den bisherigen Schutz nicht ferner aufrecht erhalten wird. Es wird, davon bin ich überzeugt, die Wahrheit auch in dieser Beziehung wie in allen andern Dingen, allmälich zur Geltung kommen. Man wird es anerkennen müssen, daß einzelne Personen niemals das Recht haben dürfen, auf Kosten aller übrigen zu leben. Was bedeutet es, wenn z. B. Jemandem hier in Berlin die Konzession zu einer Apotheke ertheilt wird? Das bedeutet ganz einfach ein Geschenk von 60—70,000 Thaler, welches ihm von Staatswegen zugewendet wird; in dem Augenblicke, wo er die Konzession erhalten hat, erhält er auch dieses Geschenk und bringt nicht das geringste Verdienst dazu mit, er kann 8 Tage später nach Empfang der Konzession die letztere wieder verkaufen, und hat damit ohne Weiteres dieses Geschenk erworben. Ob das ein vernünftiger und natürlicher Zustand ist, überlasse ich Ihrer Beurtheilung.

Ich lege keinen großen Werth darauf, ob die Worte beibehalten werden oder nicht; wenn es zum Erlasse des Gesetzes kommen wird, wird der gegebene Zeitpunkt da sein, ihnen entgegenzutreten, — da wird es sich wesentlich darum handeln, ob Sie noch in der Lage sein werden, den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu widersprechen.

(Mehrfaches Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse:** Meine Herren, ich werde für den Antrag Grumbrecht stimmen, ohne dessen Motiven mich durchweg anzuschließen. Ich stimme lediglich aus dem Grunde für diesen Antrag — und ich glaube, daß viele meiner Kollegen von dieser Seite (nach links und dem Centrum deutend) ebenfalls so stimmen werden — weil wir meinen, daß die Sache nicht vollständig spruchreif ist, und wir nicht bei Gelegenheit einer Resolution die Sache zur Erledigung bringen wollen. Wir meinen nämlich vor allen Dingen die Vorarbeiten abwarten zu müssen, welche die Bundesregierungen nach der Erklärung des Herrn Kommissars in der Sitzung vom 8. April zugesagt haben, und wir halten uns dazu um so mehr verpflichtet, als wir es allerdings für möglich halten, daß diese Resolution nicht unerhebliche wirthschaftliche Störungen hervorrufen wird, vielleicht einige schon hervorgerufen hat und wir nicht dazu beitragen wollen, weitere Störungen hervorzurufen, als sie das künftige Gesetz erforderlich machen wird. Ich will also, indem ich erkläre, für den Antrag Grumbrecht zu stimmen, den Ausführungen meines verehrten Freundes, des Herrn von Hennig, durchaus nicht entgegen treten, sondern nur aussprechen, daß ich nur deshalb für den Antrag des Abgeordneten Grumbrecht stimme, weil ich wünsche, daß die Frage erst bei Gelegenheit der Einbringung des Gesetzes zur Erledigung komme.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über die Resolution. Zur Abstimmung kommt nur die Frage, ob die Worte: „unter Absehen von jedem Nachweis des Bedürfnisses und der Lebensfähigkeit" stehen bleiben oder gestrichen werden sollen. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diese Worte — dem Antrag der Abgeordneten von Luck, Dr. Friedenthal und Grumbrecht entgegen — stehen lassen wollen

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind gestrichen. Soll ich die Resolution nun noch ohne diese Worte zur Abstimmung bringen?

(Der Abgeordnete Graf von Bassewitz verlangt Abstimmung.)

Ich werde sie zur Abstimmung bringen. Die Resolution lautet:

Den Bundeskanzler aufzufordern:

„dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der Betrieb des Apothekergewerbes und der Verkauf von Arzneimitteln für das ganze Bundesgebiet einheitlich geregelt werde."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. —

Auf § 7 beziehen sich die gedruckten Anträge der Abgeordneten Dr. Friedenthal und Freiherr von Dörnberg (Nr. 218 und Nr. 215) und ein eben eingegangenes handschriftliches des Abgeordneten Stumm, in dem wiederherzustellenden § 7 unter 2 hinter „Bannrechte" einzuschalten: „mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigung."

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Meine Herren, die verbündeten Regierungen sind bei der Erwägung der Ergebnisse der zweiten Berathung der Gewerbeordnung von dem lebhaften Wunsche geleitet worden, durch das äußerste Entgegenkommen von ihrer Seite das Zustandekommen dieses wichtigen Gesetzes nach aller Möglichkeit zu fördern und zu erleichtern. Den Beweis dieser Behauptung werde ich im Laufe der Diskussion zu geben Gelegenheit haben. Die hier jetzt vorliegenden Paragraphen betreffen aber eine Materie, bei der ein Entgegenkommen von Seiten der verbündeten Regierungen über das Maaß desjenigen hinaus, was in den vorliegenden Amendements der Herren Abgeordneten Dr. Friedenthal und Genossen und des Herrn Abgeordneten Stumm ausgedrückt ist, vollkommen unmöglich ist. Die verbündeten Regierungen sind in der Unmöglichkeit, durch ein Hinausgehen über den Inhalt dieser Amendements ihre Staatskassen Verpflichtungen auszusetzen, deren Tragweite zum Theil nicht zu übersehen ist und zum Theil, so weit sie zu übersehen ist, so groß ist, daß sie durch die zu erwartenden wirthschaftlichen Vortheile nach den in Preußen gemachten Erfahrungen nicht zu rechtfertigen sind. Es handelt sich bei dieser Materie um eine Reihe von Berechtigungen, deren Aufhebung in der zweiten Lesung beschlossen ist, während in der Vorlage der verbündeten Regierungen und in den Ihnen jetzt vorliegenden Amendements nur die Ablöslichkeit festgesetzt war. Diese Ablöslichkeit wird durch die Landesgesetzgebung hergestellt werden. Es wird dadurch die Möglichkeit gegeben werden, daß da, wo diese Berechtigungen wirklich drückend empfunden werden, sie aufhören. Dagegen sie aufzuheben mit einer unleugbaren Verpflichtung, für eine Entschädigung zu sorgen, das geht gegenüber den bestehenden Finanzverhältnissen und gegenüber den bestehenden wirthschaftlichen Interessen so weit, daß die verbündeten Regierungen nicht in der Lage sind, darauf einzugehen. Ich habe Ihnen dabei die Annahme des eben verlesenen Amendements des Herrn Abgeordneten Stumm noch besonders zu empfehlen. In der ursprünglichen Vorlage der verbündeten Regierungen war ein Satz, wie ihn dieses Amendement enthält, an der Stelle nicht vorhanden; er war an der Stelle überflüssig, weil in § 6 die Vorschriften über das Abdeckereiwesen im Allgemeinen ausgenommen waren. Nachdem aus § 6 dieser Vorbehalt fortgefallen ist, wird eine Hinweisung auf die Abdeckereiberechtigung in § 7 Nr. 2 nothwendig; denn, wenn auch bei den Abdeckereiberechtigungen das Zwangs- und Bannrecht die Hauptsache und die ausschließliche Gewerbeberechtigung die Nebensache ist, so würde doch aus § 7 Nr. 2 der Vorlage der verbündeten Regierungen, wenn er ohne den eben erwähnten Zusatz angenommen würde, der Zweifel hergeleitet werden können, ob im einzelnen Falle eine Abdeckereiberechtigung, weil man die ausschließliche Gewerbeberechtigung als die Hauptsache ansieht, aufgehoben sei, oder nicht. Ich wiederhole, meine Herren, daß ich Sie bitte, die eben bezeichneten Amendements anzunehmen und dadurch Ihrerseits zu dem Zustandekommen des Werkes beizutragen, zu dessen Zustandekommen die verbündeten Regierungen beizutragen aller Wege bereit sind.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat als Referent der vierten Kommission, über die auf diese Frage bezüglichen Petitionen das Wort.

Berichterstatter der IV. Kommission Abgeordneter Freiherr **von Patow:** In der IV. Kommission ist mir eine Reihe von Petitionen zugeschrieben worden, welche den Abdeckereizwang betreffen und auf Beseitigung desselben gerichtet sind. Die IV. Kommission hat nach den bei der zweiten Lesung gefaßten Beschlüssen zu der Ueberzeugung kommen müssen, daß alle diese Petitionen durch diese Beschlüsse ihre Erledigung gefunden haben. Indem ich diese Ansicht Namens der Kommission ausspreche, halte ich mich aber doch verpflichtet, auf den Inhalt der Petitionen näher einzugehen und namentlich darauf hinzuweisen, daß nach meiner Ueberzeugung die bei der zweiten Lesung gefaßten Beschlüsse, nach denen der Abdeckereizwang binnen einer sehr kurzen Frist obligatorisch zur Aufhebung, resp. zur Ablösung gelangen muß, mit großen Opfern für die Staatskasse

verbunden sein werden. Es ist nämlich, meine Herren, die eigenthümliche Erscheinung zu beachten, daß alle mir vorliegenden Petitionen entweder ausgehen von Abdeckereibesitzern oder von Gewerbetreibenden, welche dem Abdeckereizwange nicht unterliegen, daß aber von denjenigen, welche dem Abdeckereizwange unterliegen, auch nicht ein einziger Antrag auf Ablösung oder Beseitigung des Abdeckereizwanges eingegangen ist. Diese Thatsache erklärt sich sehr natürlich. Die Abdeckereibesitzer haben ein Interesse, die Ablösung herbeizuführen, weil das unzweifelhafte Recht, welches sie besitzen, sich von Jahr zu Jahr mehr unter ihren Händen verflüchtigt; es zerbröckelt sich, es erhält von Jahr zu Jahr geringeren Werth, und darum muß den Abdeckereibesitzern daran gelegen sein, zu einer Ablösung baldmöglichst zu gelangen. Die dem Abdeckereizwange unterliegende Bevölkerung aber hat bei der Ablösung ein sehr geringes Interesse. Sie hat ein geringes Interesse, weil der Abdeckereizwang eben eine Sache ist, die sich nicht mehr aufrechterhalten läßt, und weil — ich glaube in den meisten Staaten, wenigstens jedenfalls in Preußen — eine Menge gerichtlicher Entscheidungen ergangen sind, welche einen wirksamen Schutz des Abdeckereizwanges nicht mehr in Aussicht stellen. Ein wesentliches Interesse dagegen bei Beseitigung dieses Abdeckereizwanges haben diejenigen Gewerbetreibenden, welche die Materialien, die aus gefallenem Vieh gewonnen werden, für ihren Gewerbebetrieb nutzbar machen können. Diese Materialien werden gebraucht zur Seifen- und Lichtfabrikation, zur Bereitung von Leim, zur Bereitung von Leder, zu Hornarbeiten u. s. w. Aus diesen Kreisen sind hauptsächlich die Anträge ausgegangen. Die Petenten stellen sich sämmtlich nun die Sache sehr einfach vor. Sie gehen davon aus, man habe ja weiter nichts nöthig, als das Preußische Gesetz v. J. 1858, welches die Ablösung des Abdeckereizwanges fakultativ möglich gemacht hat, für obligatorisch zu erklären, also die dem Abdeckereizwange unterliegenden Pferde- und Viehbesitzer zu zwingen, das Recht nach den in jenem Gesetze aufgestellten Grundsätzen abzulösen. Dies, meine Herren, würde ich nun für eine Ungerechtigkeit halten. Man kann die gemeinschädlichen Zwangs- und Bannrechte aufheben gegen eine aus den Staatskassen zu gewährende Entschädigung, weil und so weit sie als gemeinschädlich anerkannt werden müßten. Man kann sie ferner aufheben, wenn es einen bestimmt bezeichneten Kreis von Verpflichteten giebt. Sobald man diesem Kreise nachweisen kann, daß er durch die Aufhebung wesentliche Vortheile gewinnt, dann kann man auch diesen Kreis von Verpflichteten dazu anhalten, die zu zahlende Entschädigung aufzubringen, wie das z. B. bei uns und, wenn ich nicht irre, in mehreren andern Staaten bei der Aufhebung der Bankgerechtigkeit in den Städten geschehen ist. Hier liegt die Sache anders. Da von dem Gesetz des Jahres 1858, welches die Ablösung fakultativ möglich gemacht hat, bisher gar nicht oder wenigstens nur in höchst geringem Umfange Gebrauch gemacht worden ist, so folgt daraus, daß die Beseitigung dieses Zwanges kein Interesse oder kein großes Interesse für die dem Zwangsrecht Unterworfenen hat, und deshalb würde ich es für eine Ungerechtigkeit halten, die Ablösung obligatorisch zu Lasten der Verpflichteten herbeizuführen. Sollte es bei dem in zweiter Lesung gefaßten Beschlusse bewenden, so würde nach meinem Dafürhalten kein anderer Ausweg übrig bleiben, als daß die nach Jahresfrist zu leistende Entschädigung entweder ausschließlich, oder mindestens zum größten Theile aus der Staatskasse entnommen werden müßte. Einen solchen Beschluß halte ich nun nicht für zuläßig in einem Augenblicke, wo wir den verbündeten Regierungen und damit also auch der Preußischen Regierung vielleicht die Mittel versagen werden, durch welche sie die nothwendigen Ausgaben decken können; in einem solchen Momente, wo man keine Mittel gewähren will, kann man, glaube ich, nicht die Regierungen mit neuen erheblichen Ausgaben belasten. Ich bin daher der Meinung, daß, wie auch von Seiten des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts ausgeführt worden ist, eine solche Belastung der Staatskasse nicht beschlossen werden kann, und bitte daher, das Amendement anzunehmen, welches dahin lautet, daß der Abdeckereizwang von der zwangsweisen Aufhebung ausgeschlossen werden möge.

Präsident: Es ist eben noch ein Antrag handschriftlich zu § 7 eingegangen:

> für den Fall der Annahme des Amendements des Abgeordneten Dr. Friedenthal statt 1. Januar 1873 zu setzen 1. Januar 1872.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Abgeordnete Dr. Weigel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel:** Meine Herren, meine Freunde und ich sind gewiß ebenso bereit, wie wir vorher aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts das Entgegenkommen des Bundesrathes gehört haben, alles Mögliche dazu beizutragen, um die Gewerbeordnung endlich zur Perfektion zu bringen. Wenn nun gegen die hier in Rede stehenden Beschlüsse der zweiten Lesung finanzielle Bedenken erhoben sind, so möchte ich mir die Frage erlauben, ob sich dieselben nicht doch noch auf einem anderen Wege beseitigen lassen. Wenn ich die eigenen Motive der Bundesregierung in die Hand nehme und daselbst auf Seite 38 lese:

> „Schon bei der Berathung des vorjährigen Entwurfs im Schooße des Bundesraths wurde anerkannt, daß die Fortdauer dieser Berichtigungen mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit und der gewerblichen Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes, dessen Durchführung Aufgabe der Bundesgesetzgebung ist, nicht vereinbar sei, und daß sie einer lebensvollen Entwickelung der Gewerbsamkeit und des Wohlstandes Hindernisse bereite,"

wenn es ferner ganz unzweifelhaft ist, daß diese hier bald aufrecht erhaltenen, bald aufgehobenen, bald wieder nur ablösbaren, bald auch nicht einmal ablösbaren Gerechtsame selbst für ein Mitglied dieser Hohen Versammlung, noch mehr für die interessirten Gewerbetreibenden und das sonst betheiligte Publikum zum Mindesten im Voraus nicht bestimmt faßbar sind, so daß man sich auf die Frage, was ist aufgehoben, was ist bloß ablösbar, was ist in Zukunft nicht einmal ablösbar, eine bestimmte klare Antwort nicht geben kann, wenn alsdann namentlich diese Seite des Hauses bestrebt gewesen ist, nicht nur jede Fessel, welche der Erwerbsthätigkeit noch anhaftet für die Zukunft zu beseitigen, sondern auch den Verbrauch des Volkes, seine Wahl der besten Produktions- und Bezugsquellen fortan nicht mehr zu behindern, so werden Sie gewiß überzeugt sein, daß die Anträge, die wir in voriger Lesung zu diesem wichtigen Paragraphen gestellt hatten, nicht auf einem wohlfeilen Radikalismus beruhen. Demungeachtet würde ich, wie ich im Eingange erwähnt habe, gern allen gerechten Anforderungen entgegenkommen, wenn ich nur irgend etwas Anderes bis jetzt gegen die Beschlüsse der vorigen Lesung einwenden gehört hätte, als die bedeutenden Kosten, welche die Aufhebung des Abdeckereiwesens den einzelnen Staaten demnächst verursachen werde. Diesen Einwand muß ich hören. Wir haben ja die finanziellen Folgen dieser Aufhebung neulich in diesem Saale selbst zur Begründung der Steuervorlagen erwähnen hören, so daß ich ganz gewiß über einen solchen Einwand nicht leicht hinweg kann, aber ich möchte mir an den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts die Frage erlauben, ob nicht dieser einzige bis jetzt gehörte positive, und ich will zugeben, nach Lage der Finanzverhältnisse begründete Einwand, durch die Wiederaufnahme der von uns gestrichenen Vorlage, wonach also erklärt wird, daß das ganze Abdeckereiwesen in diesem Gewerbegesetz nicht behandelt, vielmehr der Spezialgesetzgebung vorbehalten wird, ob nicht, frage ich, in der That durch dieses Entgegenkommen, zu welchem meine politischen Freunde und ich bereit sind, das einzige bis jetzt gehörte positive Bedenken seine Beseitigung erhält?

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes **Delbrück:** Meine Herren, ich bedaure die bestimmte Erklärung abgeben zu müssen, daß die Frage der Aufhebung des Abdeckereizwanges allein keineswegs diejenige gewesen ist, welche die verbündeten Regierungen bei der Auffassung geleitet hat, die ich vorhin mitzutheilen die Ehre hatte. Für den Preußischen Staat ist vielleicht, aber ich sage ausdrücklich vielleicht, die Frage des Abdeckerei-Gewerbes die finanziell erheblichste. Sie ist die einzige, deren finanzielle Tragweite sich einigermaßen wenigstens übersehen

läßt, weil die Abdeckereiberechtigungen die einzigen der ablöslich gemachten Berechtigungen sind, über deren Werth Ermittelungen und annähernde Schätzungen stattgefunden haben. Ueber andere Berechtigungen, ich nenne z. B. den Schmiedezwang, der noch hie und da besteht, über das Krugverlagsrecht, haben niemals Ermittelungen stattgefunden. Es ist also auch gar nicht zu übersehen, welche Tragweite — ich spreche immer nur von Preußen — die Aufhebung dieser Berechtigungen in Beziehung auf den Entschädigungspunkt haben würde.

Es ist indeß bei dieser Frage der Natur der Sache nach keineswegs allein das Verhältniß von Preußen in Betracht zu ziehen. Es bestehen in andern Bundesstaaten noch in ausgedehntester Weise Zwangs- und Bannrechte und ausschließliche Gewerbeberechtigungen und es fehlt an jedem Maßstab der finanziellen Opfer, welche die Aufhebung aller dieser Berechtigungen zur nothwendigen Folge haben müßte. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, der Beschluß in der zweiten Lesung unterschied sich in drei Punkten von der Vorlage der verbündeten Regierungen: erstens darin, daß er die bloß ablöslich gemachten Berechtigungen aufhob, zweitens darin, daß er die im Entwurf der verbündeten Regierungen gar nicht erwähnten gewerblichen Abgaben (soweit sie nicht Gewerbesteuer sind) ebenfalls aufhob, und daß er endlich statt des in der Vorlage der verbündeten Regierungen vorgeschlagenen Termins, des 1. Januar 1875, den 1. Januar 1871 setzte. Die verbündeten Regierungen kommen dem Reichstage darin entgegen, daß sie statt 1875 einen Kompromiß anbieten auf 1873. Sie kommen ihm darin entgegen, daß sie die Aufhebung der gewerblichen Abgaben acceptiren. Sie sind aber wohl berechtigt, nun von Ihnen das Entgegenkommen zu verlangen, daß Sie in Bezug auf den dritten Punkt Ihrerseits sich auf den Standpunkt der verbündeten Regierungen stellen.

(Beifall rechts!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg:** Meine Herren, es ist mir nach der Erklärung der Bundesregierung nicht klar, ob die Erklärung der völligen Unannehmbarkeit aller anderen Anträge sich auch auf mein Unteramendement zu dem Friedenthalschen Amendement (Nr. 215) erstreckt. Ich wünsche natürlich die Annahme des von mir gestellten Amendements, fühle mich aber berufen zu konstatiren, daß auch ohne Annahme eines Amendements nach meinem Dafürhalten die jetzige Fassung der Nr. 1 schon den in meinem Amendement gedachten Fall mitbegreift.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Stephani hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Stephani:** Meine Herren! Sie sehen aus der eben gehörten Erklärung und dem Antrage Dörnberg den wesentlichen Unterschied, welcher auch bei dem Friedenthalschen Antrage und dessen Annahme verbleibt und dem in der zweiten Lesung angenommenen. Es ist der Unterschied, daß nach den Beschlüssen der zweiten Lesung alle Zwangs- und Verbietungsrechte u. s. w. aufgehoben werden sollen, während nach der Regierungsvorlage, resp. dem Friedenthal'schen Amendement, dieselben einzeln aufgezählt werden. Es liegt also die Gefahr nahe, daß bei dieser Aufzählung einzelne uns entgehen, vergessen werden oder uns unbekannt sind. Der Antrag Dörnberg ist ein Beweis dafür, daß ein derartiges Vergessen oder Uebersehen bereits vorhanden ist, und daß ein Gleiches in sehr vielen Fällen noch eintreten kann. Darin liegt also die Gefahr, daß wir mit dem Regierungsentwurf, resp. mit dem Friedenthal'schen Antrage, nicht erreichen, was wir wollen, eine wirkliche Aufhebung aller derartigen Verbietungsrechte, abgesehen von der Terminsbestimmung. Indeß nach der vom Bundestische gehörten Erklärung, daß in der Wiederherstellung der Regierungsvorlage in der neuen Fassung des Herrn Abgeordneten Friedenthal überhaupt das Zustandekommen abhängig gemacht ist, ist für mein Theil allerdings zu meinem großen Bedauern hier nichts übrig gelassen, als daß wir bis zu einem gewissen Grade hierauf eingehen. Indeß möchte ich bitten, daß wenigstens in einer Beziehung auch das Friedenthal'sche Amendement noch abgeändert wird, wenigstens die Möglichkeit für uns gegeben wird, Etwas daran zu ändern und zwar durch eine getheilte Abstimmung in Bezug auf § 9. Im § 9 nämlich ist vorbehalten (und dieser soll ja von dem Abgeordneten Friedenthal wieder hergestellt werden) die Möglichkeit unter gewissen Voraussetzungen, daß die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen auf bestimmte Zeitdauer, auf zehn Jahre, wieder begründet werden können; das ist im zweiten und dritten Alinea vom § 9. Ich kann mir nicht denken, daß für den Standpunkt der Regierung irgend ein wesentliches Interesse in der Wiederherstellung dieser Bestimmung liegen sollte, für uns aber ist eine derartige Wiederherstellung allerdings von großem Gewicht. Deshalb bitte ich, insofern es geschäftsordnungsmäßig zulässig ist, bei der Abstimmung über das Friedenthal'sche Amendement incl. dieses § 9 die Abstimmung getheilt vorzunehmen, für Alinea 2 und 3, so daß die Möglichkeit vorliegt, dies abzulehnen. Gleichzeitig aber möchte ich bitten — und hier will ich zugestehen, daß ich auch Zweifel habe, ob das geschäftsordnungsmäßig zulässig sein wird —, diese Theilung auch außerdem noch zu erstrecken auf Worte in dem ersten Alinea des § 9.

Jetzt heißt es dort:

> Ausschließliche Gewerbeberechtigungen u. s. w. können fortan nicht mehr durch Verleihung oder durch Verjährung erworben werden.

Darin liegt nicht ausgeschlossen eine andere Art der Erwerbung als die der Verleihung und Verjährung. Ich möchte bitten, auch hier die Abstimmung in der Weise zu theilen, daß die Worte

> verliehen oder durch Verjährung

getheilt zur Abstimmung gebracht werden, so daß dieser Theil des Alinea 1 dann lauten würde:

> können fortan nicht mehr erworben werden.

Ich glaube nicht, daß vom Standpunkte der Regierung aus der Streichung der Worte:

> verliehen oder durch Verjährung

ein Hinderniß entgegenstehen würde. Für uns aber würde wenigstens eine Schwierigkeit, in dieser Frage ein Kompromiß zu treffen, sehr erleichtert werden.

Präsident: Ich will den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß er die getrennte Abstimmung gewiß erreichen kann, wenn er ein Sousamendement zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Friedenthal stellt.

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Meine Herren! Ich habe gegen die getrennte Abstimmung — ich spreche nicht von der Geschäftsordnungsmäßigkeit derselben, sondern von dem Sinne, den die getrennte Abstimmung haben soll — in Bezug auf das zweite und dritte Alinea des § 9 hier eine prinzipielle Einwendung nicht zu machen. Was aber das erste Alinea von § 9 anbelangt, so möchte ich dem Herrn Abgeordneten für Leipzig doch zu bedenken geben, ob er da nicht mit seinem Vorschlage Etwas erreichen würde, was er ganz gewiß nicht beabsichtigt, was aber doch vielleicht die Folge seines Vorschlages sein könnte. Ich denke beispielsweise an den Fall, daß eine Stadt mit einer Gasgesellschaft einen Vertrag schließt, wonach diese Gesellschaft sich verpflichtet, der Stadt für deren Zwecke für einen gewissen Preis das Gas zu liefern, und dagegen die Kommune sich verpflichtet, eine andere Gesellschaft neben ihr nicht zuzulassen. Das ist eine ausschließliche Gewerbeberechtigung, die dieser Gasgesellschaft für die Versorgung der Stadt mit Gas durch Vertrag gegeben wird, und zwar eine ausschließliche Gewerbeberechtigung, gegen die, wie ich glaube, auch kein Mensch in der Welt etwas einwenden kann, und die, wie ich fürchte, ausgeschlossen sein würde, wenn der Paragraph so angenommen würde.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél:** Was das letztere Bedenken des Herrn Vertreters des Bundesraths anbetrifft, so beruht es doch auf einem Irrthum. In einem solchen Falle hat nämlich die Stadt thatsächlich die Begründung einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung dadurch in der Hand, daß sie die Produktion von Gas einer Gesellschaft auf die Dauer ganz einfach aus dem Besitze der Straße sichert. Die Stadt ist Eigenthümerin der

Straßen, und sie verpflichtet sich, es nicht zuzulassen, daß eine andere Gesellschaft die Straßen, das städtische Eigenthum, behufs Legung von Gasröhren benutze. Damit ist der Zweck vollständig erreicht. Andere Fälle aber als den angeführten, in welchen es durchaus wünschenswerth wäre, die Möglichkeit der Begründung ausschließlicher Gewerbeberechtigungen oder Bannrechte noch beizubehalten, kann ich mir durchaus nicht denken. Ich glaube auch, es ist dringend wünschenswerth, daß in der vorliegenden Frage ein Kompromiß eintritt. Ich bedaure sehr die Erklärung des Herrn Vertreters des Bundesraths, kann aber nun allerdings nicht anders als zugeben, daß die vorliegende Differenz in keiner Weise wichtig genug ist, um daran das Zustandekommen der Gewerbeordnung selbst, die so äußerst wohlthätig auf die Befreiung der gewerblichen und persönlichen Verhältnisse in Deutschland wirken wird, abhängig zu machen. Für Preußen, den größten Staat des Bundes, hat die vorliegende Frage ohnhin eine entscheidende Bedeutung nicht, weil die wichtigsten, beschwerlichsten und bedenklichsten ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und Zwangs- und Bannrechte bekanntlich längs beseitigt worden und die betreffenden Gesetze auch für die neuen Provinzen eingeführt sind.

Ich kann bezeugen, daß die übrig gebliebenen Zwangs- und Bannrechte nicht von der Bedeutung sind, daß man sagen könnte, sie griffen wesentlich und hemmend in den freien Verkehr ein. Es mag in den einzelnen kleinen Staaten anders sein. Aber ich erinnere doch daran, daß auch unter Zugrundelegung des Regierungsentwurfs, der nach dem Amendement Friedenthal im Wesentlichen wieder hergestellt werden soll, doch von 1873 an derselbe Zustand eintritt, — den wir hier im Wesentlichen als den Zustand der Freiheit bezeichnen können —, wie er in Preußen existirt, und unter diesen Umständen würde ich allerdings, wenn auch mit Bedauern, mich schließlich dahin entscheiden, für das Amendement des Abgeordneten Dr. Friedenthal zu stimmen. Dagegen dürfen wir wohl erwarten, daß, wenn andere Bedenken, als die von dem Herrn Vertreter des Bundeskanzler-Amtes bemerkten, nicht vorliegen, die Bundesregierungen sich entschließen werden, den § 9 in der Fassung, wie eben von dem Herrn Abgeordneten Dr. Stephani proponirt worden ist, anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Meine Herren, ich möchte nur noch auf zwei Punkte aufmerksam machen. Der erste ist der, daß die Tragweite des Unterschiedes zwischen meinem Amendement und dem Beschlusse der zweiten Lesung doch vielleicht von Ihnen (links), der linken Seite des Hauses, als zu weit greifend dargestellt wird. Der Hauptpunkt, auf den Sie, meine Herren, bei der zweiten Lesung Gewicht legten, ist ausdrücklich in den Motiven desjenigen Redners, der die Beschlüsse von Ihrer Seite beantragte, hervorgehoben — und dieser gerade ist in meinen Antrag aufgenommen worden, und zwar durch die von mir eingeschaltete Nr. 6, welche dahin lautet:

> vorbehaltlich der an den Staat und an die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern werden von dem gleichen Zeitpunkte ab alle Abgaben u. s. w. aufgehoben.

Es kommt also das von mir gestellte Amendement in der Hauptsache auf das hinaus, was Sie in der zweiten Lesung beschlossen haben. Hätten Sie nun, meine Herren, wirklich so große Bedenken gehabt, das, was nun noch übrig bleibt, aufrecht erhalten zu müssen, so würde es Ihnen doch gewiß möglich gewesen sein — und das ist der zweite Gesichtspunkt, auf den ich aufmerksam mache — gewisse, bestimmte, positive Rechtsverhältnisse darzulegen, welche nunmehr, nach der Annahme meines Amendements, übrig bleiben. Das ist aber, so viel ich weiß, noch von keiner Seite geschehen. Es ist, meine Herren, wie ich glaube, auf beiden Seiten, auf Seiten des Bundesraths und auf Ihrer Seite, mehr die Scheu vor dem Unbekannten, welche Sie bedrängt, — hier auf der Seite des Bundesraths (insofern er sich für mein Amendement ausspricht) wünscht man genau übersehen zu können, was man thut — und Sie fürchten andrerseits durch Annahme dieses Amendements irgend etwas zu treffen, was Sie nicht kennen.

In solcher Lage der Sache, meine Herren, meine ich doch, daß, wenn man einen Kompromiß eingehen will, man immer in dubio für den status quo sich wird aussprechen müssen, daß man wird sagen müssen — wenn bei einem Beschlusse die beiden Parteien nicht übersehen können, inwieweit sie durch eine Änderung etwas treffen, was keine von ihnen getroffen haben will — daß es dann richtiger sein wird, den Beschluß nicht zu fassen, sondern einen Kompromiß nach der Richtung hin zu schließen, in welcher man innerhalb eng begrenzter Schranken es bei dem status quo beläßt.

Deshalb möchte ich Sie bitten, sich diesem Kompromisse anzuschließen, und ich glaube, Sie werden in der That durch die Annahme meines Antrages, in welchem das von Ihnen in praktischer Beziehung Hervorgehobene berücksichtigt worden ist, keinen Schaden in der gewerbefreiheitlichen Richtung, der wir in der Hauptsache Alle anhängen, bewirken.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Weigel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel:** Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Dr. Friedenthal darin Recht, daß die von ihm vorgeschlagene Fassung, und zwar in einem Punkte ganz erheblich von der Fassung der ursprünglichen Vorlage abweicht Wenn derselbe aber gemeint hat, daß in einem Falle wie der vorliegende, diejenigen, welche die Besorgniß hätten, daß irgendwo etwas von der jetzigen Fassung des Abgeordneten Friedenthal berührt werde und aufrecht erhalten bleibe, was wir lieber heute als morgen aus der Welt gebracht sehen möchten, solches speziell zu bezeichnen hätten; so muß ich doch umgekehrt behaupten, daß ihm der Beweis obliegt, daß die von ihm noch konservirten Privilegien harmlos sind.

Meine Herren, die ganze Gewerbeordnung, welche wir hier machen, beruht auf dem Grundsatz: es wird Alles, was in diesem Gesetz nicht ausdrücklich und gegentheilig erwähnt wird, in gewerblicher Thätigkeit und in Bezugsquellen, für frei erklärt, und derjenige, der uns also beweisen will, daß hiervon eine Ausnahme gemacht werden soll, muß sie uns bezeichnen, und speziell begründen. — Meine Herren, ich erwähne, was ich im Eingange gesagt habe, es handelt sich hier nicht um wichtige politische Fragen, nicht um Gewissensfragen, die jedes Nachgeben verbieten. Die Gewerbeordnung ist nach der Erklärung des Bundesrathes in ihrem endlichen Zustandekommen von einem Nachgeben in diesem Punkte bedingt: stat pro ratione sententia!

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Meine Herren, nur zu § 9 die Bemerkung (die §§ 7, 8 und 9 sind doch zusammengefaßt?)

(Zustimmung des Präsidenten) —,

daß nach meiner Auffassung die beiden Mittelsätze durch ein Versehen stehen geblieben sind. Ich bin auch der Meinung, daß Zwangsrechte, gleichviel ob auf Zeit oder auf immer, niemals wieder eingeführt werden können, und bitte also auch bei der Abstimmung die beiden Mittelsätze des § 9 auszuwerfen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat nicht widersprochen; ich brauche also das Amendement des Abgeordneten von Hennig nicht erst zur Unterstützung zu bringen, das dem Stephani'schen Gedanken Ausdruck giebt.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich wollte nur ein Wort für den Antrag von Dörnberg einlegen. Ich halte es für ganz außerordentlich wichtig, daß das in Siegen bestehende Mißverhältniß endlich beseitigt werde, es ist eine Anomalie in der ganzen Preußischen Gesetzgebung, und gerade die Berechtigten sind so außerordentlichen Beschränkungen durch die Staatsbehörden unterworfen, indem ihnen vorgeschrieben wird, wie lange ihr Betrieb dauern darf u. s. w. Ich will mich bei der Kürze der Zeit nicht auf das Nähere einlassen; daß ich es für ganz außerordentlich wichtig halte, diese Gelegenheit nicht zu versäumen, um diesen irrationellen Zustand im Kreise Siegen zu beseitigen, habe ich bereits hervorgehoben.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über § 7 der Zusammenstellung, das ist 7, 8, 9 der Regierungsvorlage. Die letzteren Paragraphen sind jetzt als Amendements eingebracht, wir müssen uns also erst über deren eventuelle Fassung schlüssig machen; wenn die festgestellt sein wird, so werde ich sie dem § 7 der Zusammenstellung gegenüberstellen, der durch ihre Annahme erledigt werden würde. Dahin gehören der

Digitized by Google

Reihe nach folgende Abstimmungen: Soll es — nach dem Antrage Prosch — in dem Antrage Friedenthal, resp. der ersten Zeile des § 7 der Regierungsvorlage, heißen: „1. Januar 1872?" eventuell — nach dem Antrage Friedenthal: — „1. Januar 1873?" Dann will ich übergehen auf den Antrag des Freiherrn von Dörnberg, — demnächst auf den des Abgeordneten Stumm, — dann auf den Vorschlag Friedenthal; hinter Nr. 5 eine Nr. 6 zu inseriren; dann auf den Antrag Friedenthal hinter dem § 8 einen Paragraphen zu inseriren, — dann auf den § 9, indem ich — nach dem Stephanischen Vorschlage — in dem ersten Alinea eine gesonderte Abstimmung über die hervorgehobenen Worte vornehme und das auch in Betreff des zweiten und dritten Alinea thue. —

Hierdurch wird sich herausgestellt haben, wie die drei Paragraphen eventuell aussehen sollen, und demnächst werde ich die so sich herausstellende Fassung der drei Paragraphen, eventuell die des § 7 der Zusammenstellung zur Abstimmung bringen.

Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Prosch**: Ich ziehe das hier von mir gestellte Amendement zurück.

Präsident: Wir kommen nun zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Friedenthal.

Er schlägt zunächst vor, in der ersten Zeile des § 7 der Regierungsvorlage statt „1. Jan 1875" zu sagen „1. Januar 1873."

Diejenigen Herren, die das eventuell wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität. —

Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg schlägt vor, die Nr. 1 des § 7 der Regierungsvorlage zu fassen wie folgt:

> die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials zu untersagen, oder sie darin zu beschränken.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — diese Insertion nach dem Vorschlage des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht).

Das ist die große Majorität. —

Der Abgeordnete Stumm schlägt vor, in der Nr. 2 des § 7 hinter dem Worte „Bannrechte" hinzuzufügen: „mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigung."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — diesen Zusatz beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die große Majorität. —

Hinter der fünften Nummer des Paragraphen schlägt der Abgeordnete Dr. Friedenthal folgende sechste Nummer vor:

> vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem eventuell zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist ebenfalls die Majorität. — Hinter § 8 schlägt der Abgeordnete Dr. Friedenthal vor, als § 8a — die Nummer wird wohl der schließlichen Redaktion vorbehalten bleiben müssen — zu inseriren, was folgt:

> Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.
>
> Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche eventuell diesen Zusatz beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat so beschlossen.

Ich komme nun auf die getrennte Abstimmung nach dem Vorschlage der Abgeordneten Dr. Stephani und von Hennig.

Der Abgeordnete Dr. Stephani schlägt vor, in § 9 für den Fall der Annahme desselben im ersten Alinea die Worte „verliehen, oder durch Verjährung" zu streichen.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage entgegen die gedachten Worte stehen lassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Die Worte sind gestrichen.

(Ruf: Die Frage ist nicht verstanden worden!)

Ja, meine Herren, das liegt nicht an mir, ich wüßte nicht, wie ich sie anders hätte formuliren können, als ich gethan habe: eine geschehene Abstimmung kann ich darum nicht rückgängig machen. —

Das zweite Alinea des § 9 lautet:

> Sofern die Begründung solcher Rechte durch Vertrag oder andere Rechtstitel nach den Landesgesetzen zulässig ist, darf sie nicht für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum erfolgen. Verabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuerung des Vertrages eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 9, dem Antrage des Abgeordneten Dr. Stephani entgegen, auch das eben verlesene Alinea aufrecht erhalten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Alinea ist abgelehnt und damit darf ich das dritte Alinea auch als gefallen erachten, während gegen das vierte Alinea keine Erinnerungen erhoben sind.

Jetzt übersehen Sie, wie sich die drei Paragraphen gestaltet haben. In der ersten Zeile heißt es statt „1875" „1873"; in der ersten Nummer des § 7 ist angenommen das Amendement von Dörnberg, in der zweiten das Amendement Stumm, hinter Nr. 5 der Zusatz Dr. Friedenthal Nr. 6, und hinter § 8 der Zusatz Dr. Friedenthal § 8a. Das erste Alinea von § 9 ist stehen geblieben, mit Wegfall der Worte „verliehen oder durch Verjährung"; weggestrichen sind das zweite und dritte Alinea. — Soll ich das nun nochmals im Zusammenhange vorlesen, oder übersehen die Herren die Abstimmung?

(Die Verlesung wird nicht gefordert.)

Dann bringe ich die solchergestalt durch eventuelle Abstimmungen zusammengestellten §§ 7, 8, 8a und 9 zur Abstimmung; werden sie angenommen, so ist die Zusammenstellung in § 7 beseitigt. Diejenigen Herren, die den gedachten vier Paragraphen ihre Zustimmung geben, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. —

Jetzt kommen wir auf den Vorschlag des Abgeordneten Grumbrecht, zwischen § 7 und § 8 zu inseriren was auf Nr. 214 sub II, 1 gedruckt ist. — Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, der Antrag, den ich hier in Nr. 214 sub 2 gestellt habe, ist vielfach meines Erachtens mißverstanden und ich glaube daher einige Worte zur Begründung sagen zu müssen. Zuerst muß ich mir erlauben zwei Druckfehler zu berichtigen, die die Herren vielleicht schon bemerkt haben. Es muß heißen in der zweiten Zeile statt „die Genehmigung" „der Genehmigung" und statt

Digitized by Google

„der zahlungsfähige Volljährige" „dem zahlungsfähigen Volljährigen".

Meine Herren, der Antrag hat eine gewisse Wichtigkeit erlangt durch unsere Beschlüsse zu den folgenden Paragraphen, insofern wir nämlich in den folgenden Paragraphen bei den konzessionspflichtigen Gewerben alle Rücksicht auf persönliche Zuverlässigkeit ausgeschlossen haben. Da nun der § 1 der Gewerbeordnung mit Recht geradezu sagt: alle gewerblichen Betriebe sind Jedem freigestellt, mit Ausnahme, wo Beschränkungen in diesem Gesetze getroffen sind, also den richtigen Grundsatz an die Spitze stellt, daß überhaupt gewerbliche Beschäftigung jedem Menschen freistehe, gewissermaßen ein Menschenrecht sei, so muß man um so strenger in Bezug auf die nothwendigen Beschränkungen sein. Nun ist ja eine an sich zwar nicht nothwendige aber nützliche Beschränkung, welche früher in dem Entwurf stand, die Dispositionsfähigkeit, beseitigt und ich bin auch damit einverstanden, denn diese Beschränkung ging zu weit, aber zu gleicher Zeit allen Minderjährigen, allen Nichthandlungsfähigen die volle Befugniß zu geben, Gewerbe zu betreiben ohne Rücksicht auf ihre Vormünder oder Väter, scheint mir doch unzweckmäßig und aus zwei Gründen bedenklich. Einmal, meine Herren, ist eine Anzeige doch nothwendig; das hat man aus andern Gründen verlangt, die hier nicht weiter hergehören. Diese Anzeige könnte ja nun ein Schulkind machen und die Obrigkeit müßte dem Schulkinde bescheinigen: Du hast Dich gemeldet. Das ist doch etwas, was nicht zweckmäßig ist. Auf der andern Seite, wenn man weiter gehen will und will der verwaltenden Obrigkeit irgend eine Befugniß beilegen, so erweitert man das administrative Ermessen weit über das Maaß hinaus; die Obrigkeit ist dann in der Lage, wenn ein Minderjähriger kommt, diese Bescheinigung zu verweigern, und damit giebt man ihr eine Disposition, die sie doch auch nicht unbedingt haben soll. Auf der andern Seite noch wichtiger, meine Herren, ist die Frage bei den konzessionspflichtigen Gewerben. Bei den konzessionspflichtigen Gewerben haben wir, wie schon gesagt, die persönliche Zuverlässigkeit überall beseitigt.

Ich will nur Ein Beispiel anführen. Im § 30 ist Gast- und Schankwirthschaft abhängig gemacht von einer polizeilichen Erlaubniß; es ist aber zu gleicher Zeit gesagt, daß diese Erlaubniß nur unter bestimmten Bedingungen versagt werden dürfe; unter diesen Bedingungen ist aber keineswegs der Mangel der Dispositionsfähigkeit und die Minderjährigkeit enthalten, und wenn also heute ein Kind von 16, 17 Jahren, ja ein Mädchen käme — da das Geschlecht keinen Unterschied macht, — so muß die Obrigkeit die Konzession zur Gast- und Schankwirthschaft ertheilen, wenn die Bedingungen vorhanden sind, oder vielmehr wenn die Fehler nicht vorhanden sind, aus denen die Konzession versagt werden kann. Das, meine Herren, scheint mir ein Zustand, der doch nicht zweckmäßig ist, und ich glaube daher, daß Sie diesen, an sich doch etwas Zweckmäßiges bestimmenden Paragraphen annehmen können, namentlich auch in Bezug auf den letzten Satz, der ausdrücklich Etwas vorschreibt, was ja im Handelsgesetzbuch enthalten ist. Im Handelsgesetzbuch hat man es für nöthig befunden, eine solche Bestimmung zu treffen: „Wer Handel treibt als Minderjähriger ist verhaftet wie ein Volljähriger", und ebenso muß man es hinsichtlich der Gewerbe thun. Es scheint mir daher geboten, diesen Zusatz hinzuzufügen, und werde ich meinen Antrag allerdings zurücknehmen, wenn er von den Herren Vertretern der verbündeten Regierungen für unnöthig gehalten wird, was ich aber meinerseits nicht glaube. Ich meines Theils muß dafür halten, daß er einen erheblichen Mangel beseitigt und großen Mißverständnissen vorbeugt, ich bitte deshalb, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Ich muß doch dringend bitten, den Antrag abzulehnen. Ich glaube, derselbe greift auf ein Rechtsgebiet hinüber, welches keineswegs bei Gelegenheit der Gewerbeordnung berührt werden darf, und auch durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung im § 10 nicht berührt wird. Es ist im § 10 vorgeschrieben, daß Jeder, auch der nicht Dispositionsfähige, berechtigt sei, ein selbstständiges Gewerbe zu betreiben. Damit ist keineswegs eingegriffen in die Frage, welche Genehmigungen ertheilt werden müssen einem Minderjährigen oder gar einem Kinde, einem handlungsunfähigen Kinde seitens seiner Eltern, seitens der Vormünder, sondern es ist hier nur bestimmt, daß polizeiliche Hindernisse einem solchen Menschen nicht entgegengesetzt werden sollen, bloß weil er minderjährig ist. Es versteht sich also von selbst, daß, wenn, was fast in allen Vormundschaftsordnungen vorgeschrieben sein wird, ein Minderjähriger ohne Genehmigung seines Vormundes nicht berechtigt ist, ein Gewerbe zu betreiben, ihm das Recht dazu auch im vorliegenden Paragraphen in keiner Weise eingeräumt wird; es versteht sich von selbst, daß damit die Grundsätze über die Handlungsfähigkeit von Kindern, welche privatrechtlicher Natur ist, in keiner Weise berührt werden, und wenn zu dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht als Bürgermeister von Harburg ein Kind käme um sich zu melden wegen eines selbstständigen Gewerbebetriebes, so bin ich fest überzeugt, es würde derselbe in keiner Weise davon Notiz nehmen. Andrerseits aber ist nach dieser Richtung hin das Amendement nicht bloß durchaus unnütz, sondern es ist auch durchaus schädlich und gefährlich. Die Bestimmungen, die hier nach dem Amendement aufgenommen werden sollen, nach welchen sämmtliche Minderjährige, welche ein selbstständiges Gewerbe betreiben mit der Genehmigung ihres Vormundes, auf alle Rechtsansprüche der Minderjährigen keinen Anspruch haben, das ist ein so tief eingreifender Grundsatz, den ich wahrhaftig bei dieser Gelegenheit nicht auszusprechen wagen würde. Ich erinnere an die Gründe, die hier in der Diskussion über die Frage, ob überall eine Dispositionsfähigkeit zur Begründung eines Gewerbes erforderlich sei, vorgetragen sind, um klar zu stellen, daß von keiner Seite beabsichtigt ist, diejenigen Gewerbetreibenden, welche noch minderjährig sind, den volljährigen zu ihrem Nachtheil vollständig gleich zu stellen, sondern man hat es denjenigen, die mit ihnen kontrahiren, überlassen wollen, sich zu vergewissern, ob giltige Verträge mit diesen Minderjährigen geschlossen werden können. Andere Gründe walteten ob bei dem Handelsgesetzbuche, wo es sich um den Betrieb von „Handel" handelte, um Verbindungen nach Außen hin, wo der Gewerbetreibende in der Regel und sehr häufig nicht von denjenigen Personen gekannt wird, mit denen er kontrahirt, da hat das Handelsgesetzbuch eine andere Bestimmung für zweckmäßig gehalten, aber daraus kann ich nicht folgern, daß das im vorliegende Falle gerechtfertigt wäre. Ich möchte also bitten, es lediglich bei der Bestimmung des Entwurfs zu belassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren! Es wäre nur eine einzige Möglichkeit dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht gerecht zu werden in Bezug auf dieses Amendement: wenn eine Theilung stattfände und wir nur den ersten Satz annähmen. Der erste Satz nämlich steht in dem Rahmen der Gewerbeordnung; er will nur, daß der Vater oder der sonst Berechtigte dem Minderjährigen die Erlaubniß giebt, Handel zu treiben, und daß angezeigt wird, daß dies geschehen. Der zweite Satz aber schneidet so tief in die anderen bestehenden Gesetze ein, daß es mir geradezu unmöglich scheint, ihn anzunehmen.

Ich kann mich nur den Ausführungen des Herr Abgeordneten Miquél vollständig anschließen. Wenn wir die Minderjährigen, nachdem sie die Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zu einem Gewerbebetriebe einmal erlangt haben, nunmehr in anderen Beziehungen einem Großjährigen vollständig gleichstellen wollen, abgesehen von allen Bestimmungen, die sie nach den einzelnen Landesgesetzen in ihrer Dispositionsfähigkeit nur noch mehr beschränken, so gehen wir damit weiter, als wir nach dem Gewerbegesetz irgendwie gehen können. Ich würde also nicht abgeneigt sein, den ersten Theil anzunehmen, — ob er angenommen wird oder nicht, das spreche ich ganz offen aus, ist vollständig gleichgiltig für das Gesetz —

(Heiterkeit)

den zweiten Theil aber vermag ich nicht anzunehmen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes **Delbrück**: Meine Herren, ich kann mich im Wesentlichen auf dasjenige beziehen, was der Herr Vorredner gesagt hat. Die Gewerbeordnung ist ein Gesetz, welches staatsrechtliche Verhältnisse ordnen soll. In diesem Rahmen hielt sich der § 10 der Regierungsvorlage; er verlangte zum Beginne des Gewerbes den Nachweis der Dis-

positionsfähigkeit und bekümmerte sich nicht darum, was sich daran weiter für rechtliche Folgen knüpfen können. Ich glaube, daß man aus dem Rahmen der Gewerbeordnung heraustreten würde, wenn der zweite Satz des Amendements Grumbrecht angenommen würde.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß ich in die Trennung der Abstimmung einwilligen und den zweiten Satz zurücknehmen will.

Präsident: Der zweite Satz ist zurückgenommen. Der Abgeordnete Runge hat das Wort.

Abgeordneter **Runge:** Ich bitte Sie, auch den ersten Satz nicht anzunehmen, und zwar aus dem gewichtigen Grunde, weil dadurch Diejenigen, welche mit einem Minderjährigen in Geschäftsverbindungen treten, in Nachtheile gebracht werden können. Wenn eine solche Bestimmung nicht in der Gewerbeordnung steht, so ist jeder Einzelne, der mit einem Minderjährigen, welcher ein Geschäftsbetrieb angefangen hat, in Verbindung treten will, darauf angewiesen, sich vollständig darüber informiren, ob der Minderjährige alle Bedingungen des Gewerbebetriebes erfüllt hat, namentlich ob er die erforderliche Genehmigung des Vormundes erhalten hat u. s. w. Wenn aber die hier vorgeschlagene Bestimmung aufgenommen wird, so ist Jedermann einigermaßen berechtigt anzunehmen, daß diese in dem vorgeschlagenen Paragraphen verlangte Genehmigung des Vormundes vorliege, weil ja die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbebetriebes anerkannt ist. Meine Herren, ich halte außerdem diese Bestimmung, wie schon von mehreren Seiten ausgeführt ist, in keiner Weise für nöthig und nützlich, und in Folge dessen, glaube ich, haben wir alle Veranlassung sie zu beseitigen.

Präsident: Die Diskussion über den Antrag Grumbrecht ist geschlossen; ich bringe ihn in seinem übrig gebliebenen Satze zur Abstimmung. Der Antrag geht dahin:

Zwischen den § 7 und 8 folgenden Paragraphen einzuschalten:

> Minderjährige bedürfen zum selbstständigen Gewerbebetriebe der Genehmigung Derjenigen, unter deren Gewalt oder Vormundschaft sie stehen. Daß dieselbe ertheilt worden, ist bei der im § 11 vorgeschriebenen Anzeige nachzuweisen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Zu § 11, jetzt § 8 der Vorlage, liegt kein Amendement vor. Ich werde, wenn auch das Wort nicht verlangt wird, den Paragraphen für angenommen erklären.

Ebenso liegt zu § 12, jetzt 9 der Zusammenstellung, kein Amendement vor — auf § 10 beziehen sich die Anträge der Abgeordneten von Luck (219, I, 3), Runge (216), Graf Kanitz (219, II, 2), welches mit dem Runge'schen eben erwähnten Antrag zusammenfällt, Graf Kanitz (219, II, 1), Dr. Prosch und Grumbrecht (214, III.). Ich eröffne über § 10 die Diskussion.

Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Nur wenige Worte, meine Herren, zur Begründung des von dem Abgeordneten Grumbrecht und mir zu dem § 10 eingebrachten Amendements, wobei allerdings die Voraussetzung leitet, daß die Fassung des § 10 wie sie bei der zweiten Lesung beschlossen wurde, im Bestande bleibt. Wir bitten Sie für diesen Fall, die Gewerbebetreibenden, wenn sie zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden, nicht völlig von der Entrichtung jeglicher Gebühr zu entbinden. Uns leitet dabei keineswegs die pekuniäre Rücksicht; es sind Rücksichten der Billigkeit und Gerechtigkeit auf andere Ansiedler, die in den gleichen Fall kommen, zwangsweise Bürger werden zu müssen. Ich hebe hier hervor, daß in nicht wenigen Gemeinden und auch größeren Städten gemeindeverfassungsmäßig nicht bloß Gewerbstreibende, sondern auch bloße Tagelöhner gezwungen werden das Bürgerrecht zu erwerben. Gegen diese Leute scheint es eine große Härte zu sein, wenn Gewerbtreibende, die ohnehin schon insofern begünstigt sind, als sie 3 Jahre befristet werden sollen, überdies auch pekuniär günstiger gestellt werden sollen, als bloße Arbeiter. Wir schlagen Ihnen dagegen vor, die Entrichtung der Gebühren der Gewerbtreibenden allgemein auf denjenigen Satz zu ermäßigen, der vorschriftsmäßig oder üblich ist für die in der Gemeinde Heimathberechtigten. Regelmäßig besteht zwischen diesen Gebühren und denen, die von den von auswärts Zuziehenden zu entrichten sind, ein nicht unbedeutender Unterschied, und es wird daher schon durch diesen Vorschlag den Gewerbtreibenden eine Erleichterung zu Theil werden. Für den Preußischen Staat hat die Sache freilich nur eine geringe Bedeutung, desto mehr aber für einige der übrigen Bundesstaaten, und ich kann da insbesondere auch Mecklenburg hervorheben, wo in Ansehung der fraglichen Gebühren sehr bedeutende Unterschiede bestehen. Es wird von dem Minimalsatze bis zu dem Sechs- und Achtfachen und mehr erhoben. Diesen Unterschied möchten ich und mein Mitantragsteller beseitigt wissen. Ich bitte Sie daher das Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Ich kann im Namen der verbündeten Regierungen erklären, daß sie mit dem eben von dem Abgeordneten Dr. Prosch entwickelten Amendement zu dem vorliegenden Paragraphen vollkommen einverstanden sind, und ich kann Sie nur bitten, diesem Amendement zuzustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren, ich habe aus dieser Erklärung nicht gehört, daß die Bundesregierungen eine Abänderung des Beschlusses, wie er in der zweiten Lesung gefaßt worden, in Vorschlag bringen. Ich möchte Sie daher dringend bitten, den Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch abzulehnen. Ich kann mich nicht überzeugen, daß die von ihm angeführten Gründe irgendwie zutreffend wären. Er hat uns erklärt, daß durch unsern Vorschlag nicht sämmtliche Mißstände beseitigt würden, indem es noch andere Personen als Gewerbtreibende gäbe, die durch die Bestimmungen einzelner Städteordnungen im Bundesgebiete, und namentlich in Mecklenburg, noch gezwungen werden, Bürgerrechtsgeld zu zahlen. Meine Herren, die Thatsache ist ja richtig; aber kann uns das bewegen, bei der Gelegenheit, wo wir allein einen Mißstand beseitigen können, nun, weil wir nicht Alles beseitigen können, auch den Mißstand bestehen zu lassen, respektive für einen Theil, nicht theilweise zu vermindern? Wenn der Abgeordnete Prosch hätte konsequent sein wollen, so hätte er den alten Paragraphen der Regierungsvorlage wiederherstellen müssen. Ein Grund ist nicht einzusehen, warum eine theilweise Zahlung des Bürgerrechtsgeldes für die Gewerbtreibenden beibehalten werden soll, weil anderen Klassen diese Verpflichtung obliegt. Es werden auch meiner Ueberzeugung nach die Landesregierungen, respektive Vertretungen, gerade wenn wir bei dem Beschluß der zweiten Lesung beharren, das Unrecht, wo es noch besteht, und wo wir ihm bei dieser Gelegenheit nicht abhelfen können, beseitigen. Also wir werden jedenfalls den Fortschritt dadurch fördern, wenn wir bei unserm Beschlusse bleiben, während die Folge des Prosch'schen Antrages sein würde, daß ein Theil des Bürgerrechtsgeldes zwangsweise beibehalten werden würde.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Meine Herren! Ich ersuche Sie dringend, dem Antrage des Abgeordneten Dr. Prosch nicht beizutreten und lediglich bei dem Beschlusse der zweiten Lesung stehen zu bleiben. Ich bedaure aufrichtig, daß man überhaupt es für nothwendig gehalten hat, die hier einschlagende höchst wichtige Frage nochmals zur Erörterung zu bringen. Es sieht ganz ungemein harmlos und unbedenklich aus, daß man von einer Gewinnung des Bürgerrechts spricht und allenfalls auch von Zahlung eines Bürgerrechtsgeldes. Die Sache hat aber auch ihre großen grundsätzlichen Schwierigkeiten. Vergegenwärtigen Sie sich die Konsequenzen, die daraus erwachsen, wenn Sie

Digitized by Google

überhaupt einen Norddeutschen Bundesangehörigen zwingen, in einer anderen Gemeinde das Bürgerrecht zu erwerben. Ich habe mir bereits bei der zweiten Lesung erlaubt, darauf aufmerksam zu machen, muß aber auf diese Frage hier ernstlich wieder zurückkommen. Zwingen Sie den einzelnen Bundesangehörigen, daß er das Bürgerrecht in einer Gemeinde eines anderen Staates erwirbt, so zwingen Sie ihn natürlicherweise auch, Angehöriger dieses anderen Staates zu werden. Das steht nun meines Erachtens entschieden schon in Widerspruch mit Artikel 3 der Bundesverfassung, mit dem dort geschaffenen gemeinsamen Indigenate. Die Bundesverfassung will die Angehörigen aller Bundesstaaten in jedem einzelnen Bundesstaate gleichgestellt wissen. Damit ist es unvereinbar, einen Zwang auszuüben, daß der Gewerbetreibende einem zweiten Staate angehören soll. Nun aber weiter die materiellen Folgen. Sie wissen, wie sehr wir uns Alle über das Uebel der Doppelbesteuerung im Bunde beklagen. Wir haben erst vor Kurzem das Bedürfniß anerkannt, die Doppelbesteuerung zu beseitigen, wir haben den Bundesrath ersucht, ein desfallsiges Gesetz vorzulegen. Es ist uns bei jener Berathung auch bereits von dem Herrn Bundes-Kommissar angedeutet worden, welchen Grundsatz man bei der — sei es vertragsweisen oder gesetzlichen — Regulirung dieser Frage aufrechtzuerhalten gedenkt. Es ist uns Folgendes gesagt worden: „Es ist als leitender Grundsatz aufgestellt, daß die direkte Staatsbesteuerung ausschließlich in demjenigen Staate erfolgen soll, welchem der Betreffende als Unterthan angehört". Das ist ein Grundsatz, den ich vollständig für richtig halte. Zwingen Sie nun aber einen Bundesangehörigen, mehreren Bundesstaatdn gleichzeitig anzugehören, so kommen Sie in das Uebel der Doppelbesteuerung oder selbst in das Uebel der sechsfachen Besteuerung im höchsten Grade hinein. Die Beispiele liegen uns zu hunderten vor; lassen Sie mich ein einziges hervorheben, wodurch, glaube ich, Manchem von Ihnen die Konsequenzen der jetzt gestellten Anträge deutlich werden. Ein Berliner Kaufmann hat in verschiedenen Städten kleiner Thüringischer Staaten Zweigniederlassungen seines Geschäftes errichtet. Nach den früheren Bestimmungen unsrer Gemeindeordnungen hätte er unzweifelhaft auf Grund dessen Bürger dieser einzelnen Städte werden müssen. Sehen Sie nun ganz einmal von der unerträglichen Masse von Bürgergeld ab, das er hätte zahlen müssen, so zwingen Sie ihn gleichzeitig auch Unterthan oder — wie es den Herren dort drüben lieber ist — Staatsbürger der einzelnen Staaten zu werden, und dadurch kommen Sie dazu, daß er in jedem dieser einzelnen Staaten nothwendig auch zur Staatssteuer herangezogen werden kann. Wie Sie dies nun vereinbaren wollen mit einem gemeinschaftlichen Indigenat, mit den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes ist mir rein unerklärlich. Es ist Ihnen gesagt worden, daß durch die Bestimungen des § 10, über den wir jetzt diskutiren, ein besonderes Vorrecht der Gewerbetreibenden gegenüber andern Personen geschaffen wird. Dies bestreite ich ganz bestimmt. Wenn noch solche alte verwitterte Bestimmungen in einzelnen Städteordnungen bestehen, wie sie erwähnt worden sind, so haben sie bereits Remedur gefunden im Freizügigkeitsgesetz und in der Bundesverfassung. Die Bestimmungen der Städteordnungen existiren nicht mehr, sie mögen noch auf dem Papiere stehen, durch das Bundesfreizügigkeitsgesetz sind sie beseitigt. Das Bundesfreizügigkeitsgesetz giebt nicht nur das Recht, Gewerbe überall zu treiben, ohne an lästige Bedingungen geknüpft zu werden; es giebt auch das Recht, Grundstücke aller Art zu erwerben, sie können in den Städteordnungen keinen Menschen mehr zwingen, auf Grund dessen nunmehr Angehöriger der Gemeinde, resp. Angehöriger des betreffenden Staats zu werden. Das ist der Sinn des § 1 des Freizügigkeitsgesetzes, und dieses steht über allen Landesgesetzen.

Nun aber zum Schluß noch eins. In der ursprünglichen Vorlage der verbündeten Regierungen war davon die Rede, es solle da zulässig sein, zur Erwerbung des Bürgerrechts zu zwingen, wo es nach den bestehenden Gemeindeordnungen zulässig ist. Also, meine Herren, was wäre die Konsequenz davon? diejenigen Bundesstaaten und diejenigen Gemeinden, die in konsequenter Durchführung der Bundesverfassung und des Freizügigkeitsgesetzes jene alten Schranken niedergeworfen haben, die schließen Sie aus, und diejenigen, die es versäumt haben, ihren Bundespflichten nachzukommen, begünstigen Sie dadurch, daß Sie ihren Unfug noch bestätigen.

(Bravo!)

Meine Ausführungen würden allerdings dahin führen, daß auch dasjenige, was wir im § 10 bei zweiter Lesung angenommen haben, zu verwerfen sei; die konsequente Durchführung meiner Ansicht ginge allerdings dahin, daß jeder Zwang zur Erwerbung des Bürgerrechts beseitigt werde. Ich habe mich aber enthalten, auf diesen Antrag, der seiner Zeit in der Kommission für die Gewerbeordnung sogar Annahme gefunden hat, zurückgekommen, weil ich eben meine, daß, wenn es irgend thunlich ist, wir hier nicht wieder den ganzen Staub, der bei der zweiten Berathung zum Vorschein gekommen ist, aufregen wollen. Unschädlich ist die Bestimmung, wie sie im § 10 steht; das hat der Abgeordnete für Harburg früher schon genügend auseinander gesetzt. Wo die Gemeinden kein Bürgergeld zu bekommen haben, werden sie sich auch nicht die Haare ausraufen, ob die Leute Bürger werden oder nicht. Deshalb ist der Bestimmung der Stachel dadurch herausgezogen, daß die Gemeinden keine Bürgergelder nehmen dürfen. Nehmen Sie aber auch nur den kleinsten Vortheil, wie die Abgeordneten Grumbrecht und Dr. Prosch ihn geben wollen, geben Sie auch nur den kleinsten Anreiz, daß auch Bürgergelder zu entrichten sind von den Auswärtigen, so verleiten Sie die Gemeinden dazu, ja, ich möchte behaupten, Sie zwingen die Gemeindevertreter dazu, nunmehr die Leute anzuhalten, Bürger zu werden, und bringen damit alle die durchaus unhaltbaren, mit der Bundesverfassung unvereinbaren Bestimmungen hinein. Ich bitte Sie dringend, meine Herren, lehnen Sie alle Anträge ab mit Ausnahme des Amendements, welches von den Herren Abgeordneten Runge und Stephani gestellt worden ist, in dem das Wort „Bürgereinkaufsgeld" verwandelt werden soll in „Bürgerrechtsgeld".

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren! Gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners habe ich hervorzuheben, daß von Seiten der verbündeten Regierungen allerdings auf die Aufrechthaltung der Bestimmungen in § 13 der Vorlage, sei es unverändert, sei es in der Form, wie es von dem Herrn Abgeordneten für Harburg und dem Herrn Abgeordneten Prosch vorgeschlagen worden ist, Werth gelegt ist, und Werth gelegt werden muß. Der Herr Abgeordnete für Weimar ist bei seiner Ausführung, wie mir scheint, wesentlich von thatsächlichen Irrthümern und von rechtlichen Irrthümern ausgegangen. Der thatsächliche Irrthum ist der, daß er unterstellt, die singuläre Bestimmung im Großherzogthum Sachsen, nach welcher die Erwerbung des Bürgerrechts zugleich die Erwerbung des Staatsbürgerrechts voraussetzt, bestehe allgemein. Es ist das eine singuläre Bestimmung im Großherzogthum Sachsen: alle Folgerungen, die hieraus hergeleitet sind, würden, so weit sie überhaupt zutreffen, beseitigt werden können, wenn diese singuläre Bestimmung der Großherzoglich Sächsischen Gesetzgebung beseitigt würde. Der rechtliche Irrthum, in dem sich, nach meiner Ansicht, der Abgeordnete für Weimar befindet, ist der, daß er davon ausgeht, durch das Freizügigkeitsgesetz sei eigentlich alles das schon bestimmt, was in dem Beschluß der zweiten Lesung hat bestimmt werden sollen; es sei nämlich durch das Bundesfreizügigkeitsgesetz bereits bestimmt, daß, weil die Niederlassung oder der Gewerbebetrieb an lästige Bedingungen nicht geknüpft werden dürfe, auch von Gewerbetreibenden die Erwerbung des Bürgerrechts nicht gefordert werden dürfe, wo es die Kommunalordnung mit sich bringt. Diese Auffassung halte ich für irrig. Bei der Berathung des Freizügigkeitsgesetzes in diesem Hause, ist diese Frage eingehend erörtert worden; ich bin damals in der Lage gewesen, die Auffassung, welche die verbündeten Regierungen mit dieser Frage verbinden, auszusprechen und sie dahin auszusprechen, daß, wo nach der bestehenden, sei es Landesgesetzgebung, sei es Kommunalverfassungen, die Niederlassung oder der Gewerbebetrieb es erforderlich macht, Bürger zu werden, zwar Niemandem die Niederlassung und der Gewerbebetrieb untersagt werden können, wenn er nicht vorher das Bürgerrecht erworben hat, wohl aber daß er angehalten werden könne, sofern es gesetz- oder kommunalverfassungsmäßig begründet ist, nachträglich das Bürgerrecht zu erwerben. Diese Auffassung habe ich ausdrücklich ausgesprochen und nach dieser Erklärung ist der Paragraph votirt worden.

Ich habe ferner darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn darauf hingewiesen ist, es sei das hier doch eine ganz unschuldige Bestimmung, ich dem auch nicht beitreten kann. Die Be-

stimmung — und darüber hat wohl kein Zweifel obwalten können — ist getroffen zu dem Zwecke, um ein Stück Kommunalgesetzgebung, was man nicht direkt machen kann, indirekt zu machen. Es liegt ja auf der Hand, daß wenn von Gewerbetreibenden, die sich an einem Orte niederlassen, ein Bürgerrechtsgeld nicht mehr erhoben werden kann, die Landesgesetze oder Kommunalordnungen gezwungen werden, das Bürgerrechtsgeld überhaupt aufzugeben. Es ist also dies keine so ganz unschuldige Bestimmung, im Gegentheil, man könnte ihr eher entgegengesetzte Prädikate beilegen. Es soll hier eben ein Stück Gemeindeordnung gemacht werden, indirekt, weil man es nicht direkt machen kann.

Präsident: Der Abgeordne Runge hat das Wort.

Abgeordneter **Runge:** Meine Herren, ich glaube zuerst klar stellen zu müssen, welche Stellung das Amendement Prosch-Grumbrecht erhalten soll. Es lautet: „den letzten Absatz des Paragraphen 10 zu streichen und an dessen Stelle zu setzen: In diesem Falle u. s. w." Nach der Rede, welche der Abgeordnete Dr. Prosch gehalten hat, soll dieses Amendement, glaube ich, nicht an Stelle des letzten **Absatzes** sondern an Stelle des letzten Satzes im zweiten Alinea des § 10 der Zusammenstellung treten. Meine Herren, ich trete den Ausführungen völlig bei, welche der Abgeordnete Fries gemacht hat, und weise nur auf die frühere Debatte hin. Es ist vielfach zur Sprache gebracht worden, welche Härten dadurch entständen, wenn in der Weise, wie es die Regierungsvorlage wollte und wie es der Abgeordnete Graf von Kanitz wieder herstellen will, die betreffenden Gewerbetreibenden sofort nach Beginn des Gewerbebetriebes zur Erwerbung des Bürgerrechts und zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes gezwungen werden. Aber, meine Herren, ich lege darauf noch immer einen verhältnißmäßig geringeren Werth. Ich betone besonders, daß nach den gemachten Vorschlägen die betreffenden Gewerbetreibenden gezwungen werde, das Bürgerrecht zu erwerben, auch wenn sie ein anderes Bürgerrecht deshalb aufgeben müssen. Es ist dem Abgeordneten Fries erwidert worden — wenigstens habe ich es so verstanden — daß es eine singuläre Bestimmung der Städteordnung im Herzogthum Sachsen-Koburg sei, daß diejenigen, welche das städtische Bürgerrecht erwerben wollen oder müssen, auch das Staatsbürgerrecht erwerben müssen. Bei uns und im ganzen Staate Preußen kann in jeder Stadt nur Derjenige Stadtbürger werden, welcher das Preußische Staatsbürgerrecht erworben hat. Grade in einer Stadt wie Berlin kann man aus der Erfahrung sehen, welche Folgen dies hat. Es müssen die betreffenden Personen angehalten werden, innerhalb einer verhältnißmäßig kurzen Frist das Bürgerrecht zu erwerben. Daß hier die Härten nicht so bedeutend hervortreten, wie dies sonst der Fall sein würde, ist nur eine Folge davon, daß der Magistrat sich speziell um die Sache nicht bekümmert, sondern mit ihr nur zu thun hat, wenn durch irgend einen Umstand der Gegenstand aktenmäßig zur Sprache kommt. Der Herr Abgeordnete Fries hat schon ein Beispiel angeführt, nach welchem Jemand, der z. B. in Berlin ein Hauptgeschäft hat, und mehrere Zweiggeschäfte außerhalb Berlins in einem oder mehreren anderen Deutschen Staaten etabliren will, dort das Bürgerrecht erwerben muß. Dieses Bürgerrecht in einem anderen Deutschen Staate kann er meines Erachtens gar nicht anders erwerben, als indem er das Preußische Staatsbürgerrecht aufgiebt. Sein Preußisches Staatsbürgerrecht aber kann und darf er nicht aufgeben, wenn er hier in Berlin oder irgendwo im Preußischen Staate das Gewerbe betreiben will. Ich behaupte deshalb, daß der Paragraph der Regierungsvorlage und also auch die Wiederherstellung nach dem Antrage des Grafen Kanitz vollständig unausführbar ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren, ich hatte erst geglaubt, das Amendement, welches ich (unter Nr. 219, I, 3) gestellt habe, ganz wegnehmen zu dürfen. Indeß nach der Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts bin ich doch nicht dazu im Stande, weil nach der Berathung, welche im Bundesrathe vorgegangen ist, die Bundesregierung Werth darauf legt, schlimmstenfalls wenigstens die Vorlage wiederhergestellt zu sehen. Nun bin ich mit Ihnen darin einig, daß der neue § 10 in seinem zweiten Absatz in der einen Richtung eine Verbesserung enthält; und ich möchte dieselbe gerne aufrecht erhalten wissen und würde von Hause aus mich auch gegen die Beschränkung durch das Amendement Prosch erklärt haben, wenn ich jetzt nicht wiederum diese bestimmte Erklärung vernommen hätte und mich bei meinen Abstimmungen im Allgemeinen auf den Standpunkt gestellt habe, daß ich, insoweit es möglich ist ohne etwas Wesentliches aufzugeben, den Wünschen nachzukommen, welche von der anderen Seite ausgesprochen sind, dies auch in dieser Beziehung thue. Ich setze voraus und der Abgeordnete Runge hat dies ja schon hervorgehoben, daß der Herr Abgeordnete Prosch nicht den ganzen zweiten Absatz wegstreichen will, sondern an Stelle des letzten Satzes den auf Nr. 214 formulirten einfügen oder an dessen Stelle setzen will. Ist das Letztere der Fall, wie ich aus der Zustimmung des Herrn Abgeordneten Prosch entnehme, so möchte ich bitten, daß diejenigen, welche es mit ihrer Auffassung irgendwie vereinigen können, an Stelle des letzten Satzes den Absatz des Herrn Prosch aufnehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Es werden in der vorliegenden Frage meines Erachtens zwei Dinge einigermaßen durcheinander geworfen. Es handelt sich um zwei Fragen: Sollen die Gewerbetreibenden, welche sich in einer Gemeinde niederlassen, wenn nach dem lokalen Gemeindestatute das Bürgerrecht dazu erforderlich ist, auch wie bisher dazu verpflichtet sein, das Bürgerrecht zu erwerben. Da hat zwar der Herr Abgeordnete Fries gegen diesen Grundsatz plaidirt, Amendements sind in dieser Beziehung aber nicht gestellt. Es ist nicht bestritten, daß das, was in dieser Beziehung beschlossen worden ist in zweiter Lesung, bestehen bleiben soll, und ich glaube, wir brauchen daher wirklich mit dieser Frage uns im vorliegenden Falle nicht mehr zu beschäftigen. Die Frage aber, um die es sich vorzugsweise handelt, ist die: soll die Bestimmung der zweiten Lesung:

> nach welcher zwar ein nach drei Jahren eintretender Zwang zur Bürgerrechtsgewinnung bestehen bleiben soll, wo die Lokal-Gemeindegesetzgebung es vorschreibt,

beibehalten werden, aber mit der Maßgabe, daß in dem Falle, wenn ein solcher gesetzlicher Zwang zur Gewinnung des Bürgerrechts eintritt, gleichzeitig eine Freiheit eintreten soll von den sämmtlichen Lasten, die damit verbunden werden, Bürgerrechtsgeld, Einkaufsgeld u. s. w.? Das ist einfach die Frage. Nun bin ich persönlich in dieser Frage ursprünglich sehr zweifelhaft gewesen und ich habe es schließlich als eine Art Kompromiß angesehen unter den verschiedenen Ansichten, was hier in zweiter Lesung beschlossen worden ist. Ich glaube, wir müssen bei diesem Kompromiß schon der bona fides wegen, weil es einen Ausgleich der verschiedenen Ansichten und Wünsche enthält, stehen bleiben. Aber auch ganz abgesehen hiervon habe ich mich bei reiflichster Erwägung, namentlich diejenigen Verhältnisse, aus welchen der Herr Abgeordnete Grumbrecht seinen Widerstand herleitet, insbesondere der Verhältnisse in der Provinz Hannover, doch überzeugt, daß es zulässig sei, die fragliche Bestimmung aufzunehmen.

Meine Herren, die Bestimmung ist allerdings von sehr bedeutender Tragweite. Ich trete ganz den Ansichten des Herrn Vertreters der Bundesregierungen bei, wenn er sagt, es wird hier ein sehr entscheidender Eingriff gemacht in die bestehenden Gemeindeverfassungen. Für Hannover und für die meisten der von mir verglichenen Verfassungen verschiedener kleinen Staaten läßt die Konsequenz der vorliegenden Bestimmungen sich dahin zusammenfassen: es wird der gesammte bis dahin bestehende Unterschied zwischen Schutzverwandten oder Einwohnern und Bürgern aufgehoben. Aber, meine Herren, das ist ein Fortschritt, den wir doch nothwendig machen müssen. Je mehr man die Sache erwägt, desto mehr findet man, daß dieser in Preußen nicht mehr bestehende Unterschied überhaupt völlig unhaltbar geworden ist, wenn das, was das Freizügigkeitsgesetz zuläßt, überhaupt zu einer Wahrheit werden soll. Darin kann und darf sich meines Erachtens die Freizügigkeit nicht widersprechen: das, was der Herr Abgeordnete Fries will, der eigentliche Kern der Bürgerschaft, den doch die Gewerbtreibenden bilden sollen, solle sich der Theilnahme an der Gemeinde ganz entziehen! Mitglieder der Gemeinde müssen sie werden, sonst ist die Gemeindeverfassung zu Grunde gerichtet, sonst ist auch die Selbstverwaltung unmöglich. Aber wenn wir einzelne Theile Norddeutschlands haben, in welchen ein Gewerbtreibender Bürger werden

kann, Mitglied der Gemeinde, ohne irgend eine Zahlung zu leisten, wenn dagegen in den andern Theilen ein und desselben Staates oder doch des Norddeutschen Bundes Städte von solchen Neuzuziehenden, welche verheirathet sind, ein Einzugsgeld oder Bürgerrechtsgeld von bis zum Betrage über 100 Thaler fordern und dadurch für gewisse Fälle die Niederlassung geradezu unmöglich machen, so finde ich darin einen Zustand, der nicht länger ertragen werden kann. Ich bin auch kein Freund davon, bei dieser Gelegenheit mehr, als dringend nothwendig ist, in die Gemeindeverfassung einzugreifen; aber ich meine, der hier fragliche Eingriff steht in so direktem Zusammenhange mit der Gewerbefreiheit und mit der Freizügigkeit selbst, daß wir ihn nothwendig machen müssen. Daß die Einsicht in diese Verhältnisse doch auch sehr zu wachsen beginnt in denjenigen Kommunen, welche davon betroffen werden, dafür will ich das Beispiel meiner eignen Kommune anführen, wo der Anschluß an die Petition der Stadt Hannover wegen Aufrechterhaltung des Entwurfes der Regierung einstimmig abgelehnt worden ist — von beiden Kollegen — mit Rücksicht auf die hier fraglichen Gründe. Ich will nur beispielsweise anführen, zu welchen Konsequenzen diese Bestimmungen hier führen. Meine Herren, wenn in einer Hannoverschen oder Mecklenburgischen Stadt, wo auch Derartiges noch besteht, ein armer Schneider kommt und will sich niederlassen, und ist verheirathet und hat Kinder, so muß er einen Betrag von 100 Thalern zahlen. Kommt ein reicher Gewerbetreibender, der vielleicht über 1,000,000 disponiren kann, und will ein Gewerbe begründen, so muß er dasselbe bezahlen. Ich frage: kann ein solcher Zustand auf die Dauer aufrecht erhalten werden? kann diese Art von Besteuerung — weiter ist es doch nichts — die doppelt schädlich ist, weil sie zugleich die freie Verwerthung der Arbeit hindert, auf die Dauer bestehen bleiben? Das halte ich geradezu für unmöglich.

Vollkommen richtig ist, daß die Konseqnenz der Freiheit der Gewerbetreibenden auch die Befreiung aller derjenigen, die in dieselbe Lage kommen, sein wird. Es werden in Zukunft auch diejenigen, die vermöge Erwerbs von Grundbesitz bisher verpflichtet waren, das Bürgerrechtseinkaufsgeld zu zahlen, frei werden. Das ist ganz zweifellos. Gerade damit aber fällt das ganze Bedenken, welches der Herr Abgeordnete Dr. Prosch vorgetragen hat, weg; die Ungleichheit wird aufhören, die Konsequenz wird die allgemeine Befreiung und, in weiterer nothwendiger Folge dieser Bestimmung, eine Revision der Städteordnungen sein. Das halte ich aber nicht für ein Unglück, sondern aus den angeführten Gründen für ein Glück. Wenn wir hier die Grundsätze, die wir hier für Norddeutschland ins Leben zu rufen Willens sind, praktisch wirksam machen wollen, so können wir in vielen Fällen gar nicht anders, als in die bestehenden Institutionen eingreifen, sie derart auch im Einzelnen ändern, daß eine gründliche Nachrevision in den einzelnen Staaten erforderlich wird.

Wenn der Herr Abgeordnete Fries sich nun — ich will mit zwei Worten darauf noch zurückkommen — ausgelassen hat über die vielen Unzuträglichkeiten, die aus machen Bestimmungen in den einzelnen Ländern entstehen würden, in welchen derjenige, der Mitglied einer Gemeinde wird, auch das betreffende Staatsbürgerrecht erwerben muß — so kann ich darin doch nichts anders erblicken, als den Nachweis der dringenden Nothwendigkeit des Erlasses eines Gesetzes über das Bundesstaatsbürgerrecht. Diese Nothwendigkeit liegt vor, ist von allen Seiten anerkannt; der Bundesrath selbst beschäftigt sich, so viel ich weiß, mit der Erörterung dieser Frage; wir können also wohl hoffen, daß in dieser Beziehung baldigst gesetzliche Abhilfe von hier aus geschehen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren, ein paar Worte muß ich mir doch auf den Vortrag des Abgeordneten Miquél erlauben, weil ich glaube, daß sein Vortrag wesentlich das bestätigt, was ich bei der zweiten Berathung gesagt habe, daß nämlich in dieser Bestimmung ein tiefer Einschnitt in die Gemeindeverfassungen vieler Staaten, namentlich auch der Provinz Hannover, liegt, und daß man diesen tiefen Einschnitt nicht bei einer Gemeindeordnung sondern bei Gelegenheit einer Gewerbeordnung macht, wohin der tiefe Einschnitt gar nicht gehört. Man könnte ihn machen, vielleicht sogar mit Vortheil machen, wenn man zugleich andere Bestimmungen an die Stelle setzte. Da man das hier aber nicht in der Hand hat, so ist es doch wahrlich nicht dazu angethan, jetzt diese Bestimmung zu ändern, in der Hoffnung, daß die Uebelstände, die der Herr Abgeordnete Miquél ja auch anerkennt, durch eine Revision der Städteordnung beseitigt werde. Meine Herren, das ist noch nicht gewiß, wann diese Revision erfolgt, und daß man diese vornimmt durch eine Bestimmung in der Gewerbeordnung ist gewiß nicht empfehlenswerth.

Die fragliche Vorschrift hat eine weniger finanzielle als politische Bedeutung, das muß ich durchaus wiederholen, und ist, wenn der Beschluß der zweiten Berathung aufrecht erhalten wird, mit der Kommunalverfassung, wie sie in Hannover und in einigen anderen Staaten besteht, durchaus gar nicht vereinbar. Bedenken Sie, meine Herren, daß Sie dem Gewerbetreibenden hier schon ein Privilegium gegen alle Anderen gegeben haben, indem Sie ihm nachgelassen haben, das Bürgerrecht erst nach drei Jahren zu erwerben; aber den Anderen, die sonst noch verpflichtet sind, das Bürgerrecht zu erwerben, den Hauseigenthümern, Aerzten und Advokaten, denen geben Sie das Privilegium nicht, diese müssen das Bürgerrecht sogleich erwerben. Ich habe gerade diese Bestimmung, daß die Gewerbtreibenden drei Jahre warten dürfen, für ein richtiges Kompromiß, für einen zweckmäßigen Ausgleich zwischen den Ansprüchen auf freie Gewerbthätigkeit und den Anforderungen der Kommunen gehalten.

Meine Herren, was ist denn zu erwarten von den Kommunen? Sie haben ja nicht gesagt, daß der Mann nach drei Jahren gezwungen werden soll, sondern nur gezwungen werden kann; glauben Sie denn, daß die Kommunen so unverständig sein werden, einen Mann zu zwingen, für den sie weiter gar kein Interesse haben? Sie werden es eben nur geltend machen gegen die größeren Gewerbtreibenden, und das werden Sie nicht mißbilligen. Wenn der Abgeordnete Miquél von 100 Thalern Bürgerrechtgeld spricht, so mag das in einigen Kommunen vorkommen, in Hannover aber nicht; das höchste Bürgerrechtgeld sind meines Wissens 50 Thaler von der Stadt Hannover.

(Hört, hört!)

Das ist aber auch das Höchste; während diejenigen Städte, welche sich den Anforderungen der Neuzeit angeschlossen haben, bereits längst das Bürgerrechtsgeld erheblich herabgesetzt haben. Ich in Harburg habe freiwillig veranlaßt, daß die Bürgerrechtsgelder auf ein Minimum reduzirt sind, daß sie nur dazu dienen, einen Anreiz zur Aufforderung zur Erwerbung des Bürgerrechts zu geben. Unter diesen Umständen ist es doch schwerwiegend, in einer Gewerbeordnung Bestimmungen zu treffen, die den Kommunen durchaus nachtheilig sind Ich bitte Sie daher, den Antrag, den wir gestellt haben, anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Ich möchte nur bestätigen, Herr Präsident, daß es lediglich auf einem Druckfehler beruht, wenn in Nr. 214 der Drucksachen III es heißt „letzten Absatz des Paragraphen;" es muß heißen „den letzten Satz."

Präsident: Ich habe das nicht einen Augenblick bezweifelt, ich glaube aber, es ist kein Druckfehler sondern ein Schreibfehler.

(Heiterkeit.)

Der Abgeordnete Graf Kanitz hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Kanitz:** Ich möchte nur auf einen Passus des § 10 aufmerksam machen, welcher, wenn dieser Paragraph zur Annahme kommen sollte, doch zu mancherlei Inkonvenienzen führen würde. Es ist hier gesagt, daß die Gewerbetreibenden nach Ablauf von drei Jahren auf Verlangen der Kommunalbehörden verpflichtet sind, das Bürgerrecht zu erwerben, und daß sie in diesem Falle das Bürgerrechtsgeld nicht zu bezahlen brauchen. Auf diese Weise ist es in die Hand der Behörde gelegt, für die Vollzähligkeit der stimmfähigen Bürgergemeinde Sorge zu tragen, andrerseits wird hierdurch aber auch den städtischen Behörden ein neues Recht eingeräumt, welches zu mancherlei Unzuträglichkeiten Anlaß geben muß. Praktisch wird sich die Sache so gestalten, daß künftig der Magistrat aus

den zugezogenen Gewerbetreibenden diejenigen auswählt, welche er zur Führung des bürgerlichen Stimmrechts am meisten für qualifizirt hält; an diese wird die Aufforderung gerichtet, das Bürgerrecht zu erwerben, und sie erhalten es, ohne die übliche Abgabe zu entrichten, während diejenigen, an welche diese Aufforderung nicht gerichtet wird, nach wie vor gehalten sind, das Bürgergeld zu zahlen, wenn sie Bürger werden wollen. Daß hieraus Unzufriedenheiten aller Art entstehen müssen, liegt auf der Hand, die Behörden mögen dabei noch so unparteiisch zu Werke gehen. Entweder müssen sämmtliche neuzugezogene Gewerbetreibende das Bürgerrecht zu erwerben gehalten sein, dann bedarf es der Bestimmung dieses Paragraphen nicht, oder wenn das nicht der Fall sein soll, dann müssen auch bestimmte Normativbedingungen aufgestellt werden, nach welchen die Gemeindebehörden bei Auswahl der Bürger sich zu richten haben und durch welche sie sich gegen die fast unvermeidliche Fluth von Beschwerden decken können. Deshalb geht mein Antrag dahin, daß durch die Landesgesetzgebung und im Anschluß an diese neue Gewerbeordnung Bestimmungen getroffen werden, wonach die Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts von einem gewissen Umfange des Gewerbebetriebs abhängig gemacht wird.

Wird mein Antrag angenommen, so wird sowohl die Befürchtung beseitigt, daß unbemittelte Anfänger durch Einziehung des Bürgerrechtsgeldes zu hart betroffen werden könnten, andererseits bleiben auch die Interessen der Kommunen nach jeder Richtung hin gewahrt.

Präsident: Die Diskussion über § 10 ist geschlossen. — Durch den Antrag des Abgeordneten von Luck ist hier die Regierungsvorlage zum Amendement geworden, das Haus wird sich also zuvörderst darüber, — für den Fall, daß die Regierungsvorlage nicht angenommen würde, — schlüssig machen müssen, wie § 10 durch die Amendements Runge, Graf Kanitz, Dr. Prosch und Grumbrecht sich gestalten soll. Wenn das festgestellt ist, werde ich zuvörderst die Regierungsvorlage, für den Fall ihrer Ablehnung die amendirte Vorlage der Zusammenstellung zur Abstimmung bringen.

Der Antrag der Abgeordneten Runge und Genossen und der eventuelle Antrag des Abgeordneten Grafen Kanitz geht dahin, für den Fall der Annahme des § 10, in dessen zweiten Absatz statt „Bürgereinkaufsgeld" zu setzen: „Bürgerrechtsgeld".

Ich bitte diejenigen Herren, die eventuell so beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität. —

Der Antrag des Abgeordneten Grafen Kanitz geht dahin, das zweite Alinea des § 10 (früher § 10) so zu fassen:

> Die Verpflichtung der selbstständigen Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts, soweit solche in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, wird durch den Umfang des Gewerbebetriebes bedingt, und bleibt es der Landesgesetzgebung überlassen, hierüber die näheren Bestimmungen zu treffen.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 10 — dessen zweites Alinea so fassen würden, wie ich eben verlesen habe, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Der Abgeordnete Dr. Prosch schlägt vor, den letzten, nicht Absatz, sondern Satz des Paragraphen, d. h. die Worte: „es darf jedoch in diesem Falle u. s. w." zu ersetzen durch folgende, die auf Nr. 214, III gedruckt sind:

> „In diesem Falle darf jedoch von einem Bundesangehörigen ein Mehreres, als von einem der Gemeindeangehörigen, namentlich ein höheres Bürgerrechtsgeld, nicht gefordert, auch nicht verlangt werden, daß derselbe ein ihm an einem anderen Orte zustehendes Bürgerrecht aufgebe."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 10 — dessen letzten Satz so fassen würden, wie ich eben verlesen habe, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir müssen die Gegenprobe machen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem eben verlesenen Amendement des Abgeordneten Dr. Prosch nicht zustimmen.

(Geschieht.)

Nach der Ueberzeugung des Büreaus steht jetzt die Majorität; der Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch ist abgelehnt. —

Jetzt steht also eventuell fest, daß der § 10 der Zusammenstellung mit alleiniger Aenderung des Wortes: „Bürgereinkaufsgeld" in „Bürgerrechtsgeld" angenommen werden würde, wenn das Haus ihm nicht die Regierungsvorlage in § 13 vorzieht, wie der Abgeordnete von Luck vorgeschlagen hat.

Die Regierungsvorlage lautet:

> Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein. In der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts, so weit solche in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert; die Exekution auf Erfüllung dieser Verpflichtung darf aber nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebes ausgedehnt werden.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des vorliegenden Paragraphen, durch deren Annahme der § 10 der Zusammenstellung beseitigt werden würde, zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit, d. h. der § 10 ist mit der oben erwähnten Aenderung des einen Wortes angenommen. —

Zu § 11 sind die Amendements des Abgeordneten von Luck (Nr. 223, II) und des Abgeordneten Runge (Nr. 116, I, 3) gestellt.

Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Meine Herren! Verzeihen Sie einen Augenblick, es ist wirklich nicht so leicht, in der Masse von Material den Punkt zu finden, den man haben will.

(Präsident: Es ist Nr. 233, II.)

Meine Herren, Sie werden sich erinnern, daß bei der zweiten Lesung ein Abänderungsvorschlag von mir angenommen worden ist, den Gewerbtreibenden zu verpflichten, den Beginn seines Gewerbes an dem Orte anzumelden, wo er dasselbe etablirt. Die Fassung dieses Amendements fand damals keine große Zuneigung, obwohl der Gedanke als vollkommen richtig anerkannt wurde. Um dem nun abzuhelfen, habe ich mir erlaubt, unter Nr. 223, II eine andere Fassung in Vorschlag zu bringen, die dahin geht:

> Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen.

Es wird also dadurch das erreicht, was das Hohe Haus beschlossen hat, nämlich daß der Gewerbetreibende gezwungen wird, an dem Orte, wo er sich etablirt, auch die Anzeige an die betreffende Polizeibehörde zu erstatten.

Ich bitte Sie, diese Fassung an Stelle der früheren annehmen zu wollen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort; ich werde also beide Amendements zur Abstimmung bringen — das von Luck'sche (Nr. 223, II) voran, dann das Runge'sche (Nr. 216) und endlich den Paragraphen, wie er sich eventuell nach diesen beiden Abstimmungen zusammensetzt.

Der Abgeordnete von Luck schlägt vor, den Absatz 1 des § 11 zu fassen wie folgt:

> Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Das ist die Majorität. Ich frage, ob der Antrag des Abgeordneten Runge, der sich auf den zweiten Satz in diesem ersten Absatz bezieht, damit seine Erledigung im Sinne der Herren Antragsteller gefunden haben soll?

(Nein.)

Er geht dahin, diesen zweiten Satz des Absatzes 1 zu fassen:

Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die eventuell so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität. Jetzt lautet das erste Alinea des § 11, früher 15, wie folgt:

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Tit. III) befugt ist.

Daran knüpft sich das Alinea 2, wie es in der Zusammenstellung steht. Wird noch eine Abstimmung über den gesammten Paragraphen gefordert?

(Nein!)

Das ist nicht der Fall; ich erkläre ihn für angenommen. — Auf § 12, früher 16, bezieht sich der Antrag Runge (Nr. 216, I, 4). — Es nimmt Niemand das Wort zu dem Paragraphen; ich bringe den Antrag des Abgeordneten Runge zur Abstimmung. Er geht dahin, erstens im Absatz 1 die Worte: „Ueber den Beginn u. s. w." bis zu Ende des Absatzes — zu streichen. Ich werde die Frage auf das Gegentheil stellen. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 12 früher 16 — die Worte seiner zweiten, dritten und vierten Zeile:

„Ueber den Beginn des selbstständigen Betriebes eines Gewerbes an dem bezeichneten Orte (§ 11)"

dem Antrage des Abgeordneten Runge entgegen, stehen lassen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist nur die Minderheit, die sich dafür erhoben hat, die Worte sind also gefallen. —

Der Abgeordnete Runge schlägt aber demnächst vor, am Schlusse des Paragraphen hinzuzufügen:

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — auch diesen Zusatz des Abgeordneten Runge beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität. Jetzt lautet also der § 12, früher 16, wie folgt:

Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Es folgt § 13, zu welchem von den Abgeordneten Dr. Stephani und Genossen das Amendement 216, I, 5 gestellt ist. Es bezieht sich auf den zweiten Absatz des § 13, früher 17. Es nimmt Niemand dazu das Wort; ich werde den Antrag zur Abstimmung bringen. Er geht dahin, in diesem Paragraphen und zwar in dessen Absatz 2 die Worte:

„der oben näher bezeichneten Anlagen"

zu streichen. Ich werde auch hier die Frage auf das Gegentheil stellen und diejenigen Herren bitten, sich zu erheben, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — die Worte „der oben näher bezeichneten Anlagen" seines zweiten Absatzes aufrecht erhalten wollen.

(Geschieht.)

Die Worte sind weggefallen.

Es wird wohl nicht verlangt, daß ich den Paragraphen mit dieser kleinen Veränderung nun nochmals zur Abstimmung bringe.

(Nein.)

Ich erkläre ihn mit Wegfall dieser Worte für angenommen. Auf § 14 bezieht sich gedruckt das Amendement des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg (Nr. 215, II) und handschriftlich ein eben eingegangener (noch zu unterstützender) Antrag des Abgeordneten von Bernuth statt der Schlußworte:

„welche nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen"

zu setzen:

„welche nicht privatrechtlicher Natur sind."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Der Abgeordnete von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Ich bitte um die Erlaubniß, bei der Begründung meines Amendements zu § 14 auf den § 16 übergreifen zu dürfen. Mein Amendement betrifft das Wort „besonderen" in den beiden genannten Paragraphen. Die Motive sind dieselben und ich nehme die gedachte Erlaubniß also für zugestanden an. Der Gegenstand meines Amendements ist scheinbar eine gewisse Wortklauberei, ich glaube aber die Herren überzeugen zu sollen, daß demselben doch eine praktische Tragweite beiwohnt. Ich nehme besonderen Anstoß an dem Worte „besonderen", welches bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs in die §§ 14 und 16 hineingekommen ist. Es wird damit ein Unterschied gemacht zwischen solchen Einwendungen, die auf besondern Privatrechtstiteln beruhen und solchen, die nicht auf besondern Privatrechtstiteln beruhen. Die eine Art von Privatrechten soll in einer bestimmten Zeit präkludirt sein, die andere soll nicht präkludirt sein, die eine dem Richter vorbehalten bleiben, die andere von den Verwaltungsbehörden entschieden werden. Zunächst fragt es sich, was versteht man unter den Worten „besonderer Privatrechtstitel"? Die Herrn Juristen werden zugeben, daß eine Antwort darauf nicht ganz leicht ist. Ich habe schon Juristen gefragt, die sagen: es versteht sich von selbst; das Eigenthum und ein gutgläubiger, fehlerloser Besitz, der in seinen Wirkungen großentheils dem Eigenthume gleichsteht, ist ein besonderer Titel, also wer sich darauf berufen kann, ist geschützt. Ich bin nicht der Meinung. Fragt man einen landrechtlichen Preußischen Juristen, so sagt er: unter besonderen Titeln verstehen wir nur solche Entstehungsgründe des Rechts, die sich auf Vertrag, Verjährung, Judikat oder Privilegium gründen, alle andern sind allgemeine Titel. Welche inneren Gründe liegen nun vor, zwischen diesen Entstehungen des Privatrechts einen solchen Unterschied zu machen? Wenn in dem einem Falle eine Anlage gemacht wird, wenn eine Pulvermühle auf meinem benachbarten Grundstück gebaut wird, und ich komme zu den Verwaltungsbeamten und sage: ich habe einen Vertrag, wonach mein Nachbar mir versprochen hat, nie eine Pulvermühle in der Nähe meines Grundstücks zu errichten, dann wird er sagen: das ist ein besonderer Titel, den habe ich nicht zu erörtern, ich habe bloß die polizeilichen Gesichtspunkte wahrzunehmen, ich werde die Konzession vielleicht befürworten, jedenfalls behalten Sie aber das Recht, nachher Ihre Privatrechtsansprüche vor dem Richter geltend zu machen. In dem anderen Falle, wenn der betreffende Nachbar bei seiner Anlage zu nahe an meine Grenze kommt, vielleicht unmittelbar an dieselbe, statt daß er anderthalb, resp.

drei Fuß entfernt bleiben soll, oder er greift sogar auf mein Grundstück über, legt einen Graben dadurch und dergleichen, — wenn ich dann zu dem Verwaltungsbeamten komme, und beschwere mich über diese Anlage, so wird er mir sagen: Worauf gründen Sie Ihre Einrede? Sie haben keinen besonderen Titel, Sie berufen Sich bloß auf Ihr Eigenthumsrecht, und Eigenthumsrecht ist kein besonderer Titel; ich habe also darüber zu entscheiden, ob die Konzession zu geben sei, ob er auf Ihrem Grundstück bauen darf oder nicht, ob und welche Entschädigung er Ihnen geben soll u. s. w. Nach meinem Dafürhalten, meine Herren, ist das eine ganz unerhörte Ausnahme von unsern gesammten verfassungsmäßigen Zuständen, daß die Verwaltungsbehörde über dergleichen Privatrechte endgiltig entscheiden soll.

Dasjenige, was ich will, geht ja durchaus nicht dahin, der Verwaltungsbehörde bei der Prüfung der Konzessionen sämmtliche Einwendungen zu entziehen, die sich auf Privatrechte stützen; wenn der Verwaltungsbeamte aus einer Einrede, die sich auf Privatrechte stützt, irgend polizeiliche Gesichtspunkte entnehmen kann, so kann er allerdings auch Privatrechte vertreten, aber wenn er es nicht thut, so präjudizirt er denselben doch wenigstens nicht. Ich habe deshalb den Antrag gestellt, in § 14 das Wort: „besonderen" zu streichen. Das Unteramendement des Herrn von Bernuth stellt die Regierungsvorlage her. Ich habe gegen diese Abänderung von meinem Standpunkte aus nichts zu erinnern und würde sie sogar befürworten, weil damit eine größere Kongruenz mit dem späteren § 16 hergestellt wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Weigel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel**: Meine Herren, Ich muß Sie bitten, die von dem Abgeordneten von Dörnberg vorgeschlagenen Amendements abzulehnen. Die von uns zur vorigen Lesung in dieser Richtung eingebrachten Anträge beruhten auf folgendem Gedanken: Einwendungen, welche sich auf die nachbarlichen Verhältnisse, auf die Rechte des Eigenthümers in dieser Richtung auf die Nachbarschaft stützen, sollen in diesem Verfahren geltend gemacht werden, und wenn sie nicht geltend gemacht werden, so sind sie präkludirt, und alle Einwendungen dieser Art, welche vorgebracht worden sind, darf der Verwaltungsbeamte nicht an den Richter verweisen, sondern muß sie in diesem Verfahren zur Verhandlung bringen. Meine Herren, dasjenige was der Herr Abgeordnete von Dörnberg eben vorstellte, trifft meines Erachtens nicht zu. Er hat Sie an den Fall erinnert, daß der Fabrikant, welcher ein solches Etablissement errichtet, die Vorschriften über Einhaltung der richtigen Grenzen des beiderseitigen Eigenthums überschreitet, ja daß er sogar auf mein eigenes Grundstück herüberkommt und hier seine Anlage errichtet. Aber, meine Herren, dieses mein Recht, den Fabrikanten von meinem Eigenthume herunterzutreiben, wenn er sich über den Grund und Boden täuscht, auf welchem er baut, — dieses Recht kann mir doch wohl nie verweigert werden, und wozu sollte es eines besonderen Ausdrucks bedürfen, um dieses Recht festzusetzen? Dieses Recht ist von der Gewerbeordnung gar nicht berührt, es handelt sich hier nur um die Einsprüche gegen die Errichtung einer lästigen Rauch oder üblen Geruch pp. verbreitenden gewerblichen Anlage, es handelt sich hier bloß um die Einwendungen gegen diese Belästigungen und gestützt lediglich auf die Thatsache beziehungsweise das Recht, daß ich benachbarter Grundbesitzer bin. Nun mache ich Sie aber, indem ich zugebe, daß das Amendement des Herrn von Dörnberg zu dem § 14 keine besonderen Gefahren enthält, darauf aufmerksam, wohin es führt, wenn Sie dasselbe zu § 16 annehmen, denn im § 23, meine Herren, haben Sie bereits den sehr wichtigen Grundsatz, das Fundament eines Deutschen Fabrikrechts angenommen, daß in Zukunft einer von der Obrigkeit genehmigten Fabrikanlage gegenüber auf Einreißen dieser Anlage nicht mehr geklagt werden kann. Möge nun dieser Grundsatz in der jetzigen Fassung der zweiten Lesung verbleiben, oder möge er nach den heute neu eingebrachten Vorschlägen amendirt werden, immer wird es doch hoffentlich bei diesem wichtigen Grundsatze sein Bewenden haben. Nun, meine Herren, unterstellen Sie, nachdem ich also auf Grund meines Eigenthums mit einer sogenannten negatorischen Klage in Zukunft gegen das Fabriketablissement selbst nicht mehr ankommen kann, — mache ich als Nachbar mein Recht geltend und stelle der Verwaltungsbehörde die Bedenken vor, welche für die Nachbarschaft aus der Anlage entstehen, jetzt wo ich also, bevor die Anlage errichtet ist, noch in der Lage bin, sie entweder in einen andern Stadttheil, auf eine andere Oertlichkeit zu verweisen oder dafür zu sorgen, daß Maßregeln, Einrichtungen getroffen werden, welche den befürchteten Rauch, Geruch 2c. 2c. überhaupt beseitigen, in diesem Augenblicke, wo noch alles res integra ist, komme ich gestützt auf mein benachbartes Eigenthum, zur kompetenten Verwaltungsstelle — aber nach dem Amendement des Freiherrn von Dörnberg werde ich hier ab- und zum Richter verwiesen. Der Richter aber darf mich auf Grund des § 23 niemals mehr in dem Anspruch schützen, daß das Etablissement überhaupt nicht existiren oder die wesentlichen Bedingungen seiner bisherigen Existenz verändern soll. Meine Herren, dann haben Sie durch Ihren Beschluß die rechtzeitige Geltendmachung meines Rechtes, daß ein Etablissement überhaupt nicht entsteht und daß, wenn es entsteht, es in den für die Nachbarschaft erträglichen Formen entsteht, überhaupt beseitigt. Ich muß Sie also dringend bitten, das Amendement des Herrn von Dörnberg, jeden Falls zu § 16, abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren, ich möchte Sie doch, abweichend von dem Herrn Abgeordneten Weigel bitten, zur Regierungsvorlage zurückzukehren. Diese wollte, daß das Verfahren präklusivisch sei für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind. In der zweiten Lesung hat man an die Stelle den Ausdruck gesetzt: „welche nicht auf besondern privatrechtlichen Titeln beruhen." Herr Abgeordneter von Dörnberg hat Ihnen schon gesagt, daß die juristische Terminologie unter den besondern privatrechtlichen Titeln nur Privilegium, Verjährung und Judikat begreift. Es würden also alle diejenigen Rechtsansprüche, die lediglich gesetzliche Konsequenzen des Eigenthums sind, diesen Schutz nicht beanspruchen können.

Beispielsweise ich bin Besitzer eines Grundstücks, und aus diesem Eigenthum heraus habe ich doch Anspruch auf den Schutz aller daraus folgenden Befugnisse. Wenn nun, um auf den Fall zu kommen, den der Herr Abgeordnete Dr. Weigel citirte, Jemand über die Grenze, die seine und des Nachbars Grundstück scheidet, hinüberginge und auf solche Weise einen Theil von des Nachbars Eigenthum sich anmaßte, so wäre das nicht die Verletzung eines besondern privatrechtlichen Titels, sondern es wäre bloß die Verletzung derjenigen Folgen, die sich aus dem Eigenthum an sich ergeben. Die Fassung also, wie Sie sie in der zweiten Lesung dem § 14 gegeben haben, würde in diesem Falle den Schutz nicht gewähren, den man doch mit Recht verlangen kann. Das ist der Punkt, auf welchen Herr von Dörnberg sowohl wie ich zurückgegangen sind. Ich habe Herrn von Dörnberg so verstanden, daß er im § 14 meinem Unteramendement Folge geben will, und dies dürfte konsequent sein, da derselbe ja auch in § 16 die privatrechtlichen Titel fortschaffen will. Ich glaube das ist jedenfalls angemessener, als in Betreff der Einwendungen noch eine Distinktion zu machen zwischen solchen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, und solchen, die privatrechtlicher Natur sind. Das würde ich für eine sehr bedenkliche Distinktion halten.

Dem Herrn Abgeordneten Weigel will ich im Uebrigen noch erwidern, daß weder Herr von Dörnberg noch ich das Prinzip des § 23 anfechten wollen. Der § 23 soll ja in vigore bleiben und die Rückwirkung, die das dann haben wird, will ich hier nicht erörtern. Ich habe nur das Rechtsprinzip wahren wollen, daß die Privatrechte nicht bloß in dem exceptionellen Falle, wo sie auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sondern überhaupt in ihrem ganzen Umfange geschützt werden müssen.

Deshalb bitte ich Sie, sowohl hier als im § 16 unser Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr**: Meine Herren, ich habe zwar in der zweiten Berathung die Abänderungsvorschläge meiner Freunde, welche Annahme gefunden haben, unterstützt, ich habe mich aber bei weiterer Erwägung überzeugt, daß wir doch einen etwas zu scharfen Ausdruck gewählt haben und daß die veränderte Ausdrucksweise wiederum Gefahren in sich trägt, die dem Bedenken, welche der Regierungsvorlage gegenüber geltend gemacht

wurden, mindestens gleichstehen. Die Sache liegt so: bei der Gestattung einer gewerblichen Anlage können Beziehung zwischen Grundstück und Grundstück in Betracht kommen, welche man insofern als privatrechtlicher Natur bezeichnen kann, als zu deren Schutze eine Privatklage gegeben ist, die aber zugleich auch ein allgemeines und öffentliches Interesse berührt. Hinsichtlich dieser Beziehungen ist es nun ohne Zweifel Absicht des Gesetzes, daß sie derjenige Beamte, welcher die Zulässigkeit der Anlage zu prüfen hat, nicht bei Seite weisen, sondern mit in den Kreis seiner Betrachtungen ziehen soll, und da giebt die Ausdrucksweise des § 16, früher 20, zu den Bedenken Veranlassung, die der Abgeordnete Dr. Weigel geltend gemacht hat, daß der Beamte alle solche Einwendungen, die eine Privatklage begründen könnten, abweise und gar nicht in den Kreis seiner Prüfungen zöge. Aber auf der anderen Seite können auch dadurch, daß bei der Prüfung der Statthaftigkeit einer Anlage im öffentlichen Interesse diese Einwendungen in Betracht gezogen werden, Privatrechte nicht ausgeschlossen sein, (beide Gebiete konkurriren gewissermaßen,) und und das würde § 14 besagen, wenn wir die Worte so stehen ließen: „welche nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen." Es würde das in der That zu weit gehen, und ich würde daher bitten, dem Antrag, wie er von den Herren Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg und von Bernuth gestellt ist, beizutreten. Im § 16 liegt die Sache einigermaßen anders; es würde die Beibehaltung des Beschlusses der zweiten Berathung keine besonderen Gefahren in sich tragen, obgleich er auch nicht ganz korrekt ist, während auf der andern Seite die Fassung der Regierungsvorlage wieder nicht ganz zutreffend erscheint. Ich glaube, daß keinenfalls ein Nachtheil dadurch entstände, wenn man auch in dieser Beziehung dem Antrage des Abgeordneten Freiherr von Dörnberg die Zustimmung gäbe, zumal da es nach den Erörterungen dieses Hauses wohl keinem Zweifel unterliegen kann, daß solche Einwendungen, welche nicht lediglich privatrechtlicher Natur sind, sondern welche zugleich das öffentliche Interesse berühren, auch bei der Gestattung gewerblicher Anlagen von polizeilicher Seite mit zur Erörterung kommen müssen und davon die Gestattung abhängig zu machen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Ich nehme im Einverständniß mit meinem Herrn Mitantragsteller das Unteramendement des Herrn Abgeordneten von Bernuth auf.

Präsident: Es liegt ein Antrag auf Schluß vor — von dem Abgeordneten von Kardorff. Ich muß ihn zur Unterstützung bringen. Wollen die Herren aufstehen, die den Antrag unterstützen —

(Geschieht),

und diejenigen Herren, die die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Ich habe also die beiden Anträge zur Abstimmung zu bringen; voran den des Abgeordneten von Bernuth, — eventuell den des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg. Der Abgeordnete von Bernuth schlägt vor, an Stelle der Worte „welche nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen" zu setzen „welche nicht privatrechtlicher Natur sind," wie die Regierungsvorlage. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 14 — so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg schlägt vor, aus den Worten „welche nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen," das Wort „besonderen" zu streichen. Ich werde die Frage auf das Gegentheil stellen. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 14 — auch das Wort „besonderen" vor „privatrechtlichen" stehen lassen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Das Wort ist gefallen.

Wird noch eine Abstimmung über den Paragraphen mit Weglassung des Wortes verlangt?

(Pause.)

Das ist nicht der Fall.

Soll ich annehmen, daß nun dasselbe als beschlossen angesehen werden soll für den § 16?

(Widerspruch.)

Dann wird über das Wort „besonderen" zu seiner Zeit abgestimmt werden.

Wir kommen also auf § 15, zu welchem kein Amendement vorliegt, und welchen ich, da auch das Wort nicht verlangt wird, für angenommen erkläre.

Auf § 16 bezieht sich, nach der heute von mir angezeigten Korrektur der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg (215 Nr. 3) und der Antrag der Abgeordneten Dr. Weigel, Dr. Stephani und Runge (216, I, 6). Ich frage, ob das Wort verlangt wird

(Pause),

schließe, da das nicht geschieht, die Diskussion. Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg geht dahin, den Eingang des § 16 so zu fassen:

> Insoweit die gemachten Einwendungen privatrechtlicher Natur sind, bleiben sie der richterlichen Entscheidung vorbehalten, ohne daß u. s. w.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 16 — den Eingang seines ersten Alineas so fassen wollen, wie ich eben verlesen habe, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen. Diejenigen Herren, die den Eingang des § 16 — für den Fall seiner Annahme — nicht so fassen wollen, wie der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg vorgeschlagen hat, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, wir kommen zu einer namentlichen Abstimmung.

Ich werde die Frage noch einmal stellen. Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg schlägt vor, den Eingang des § 16 (früher 20) so zu fassen:

> Insoweit die gemachten Einwendungen privatrechtlicher Natur sind, bleiben sie der richterlichen Entscheidung vorbehalten, ohne daß u. s. w.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — dessen erstes Alinea so einleiten wollen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben A.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

von Auerswald. Dr. Bähr. Graf von Bassewitz. von Bernuth. von Bethmann-Hollweg. von Blanckenburg. Graf von Blumenthal. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Genthin). Graf v. Bredow. v. Bülow. Buff. Camphausen (Neuß). v. Cottenet. v. Cranach. v. Davier. v. Diest. Freiherr v. Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. Frhr. v. Eckardstein. Dr. Eichmann. von Einsiedel. Graf zu Eulenburg. Evelt. Ewald. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. v. Grävenitz (Grünberg). v. Grävenitz (Hirschberg). Grumbrecht. v. Hagemeister. Freiherr v. Hagke. v. Helldorf. Heyl. v. Kalckstein. Graf von Kanitz. Graf von Kleist. Dr. Köster. Kraus. Graf Lehndorf. v. Levetzow. v. Luck. Freiherr v. Moltke. Oesterreich. Ohm. Frhr. von Patow. Graf von Plessen. Dr. Pohlmann. Graf von Pückler. Freiherr von Romberg. Dr. Schleiden. v. Schröder. Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf. Dr. Freiherr v. Schwartzkoppen. Dr. Schwarze. v. Seydewitz

(Bitterfeld). von Seydewitz (Rothenburg). von Simpson-Georgenburg. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. Stavenhagen. Steltzer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. v. Thadden. von Treskow. Wagener (Neustettin). v. Waldaw und Reitzenstein. v. Watzdorff. v. Wedemeyer. von Weitzel. Dr. Windthorst. von Zehmen.

Mit Nein haben gestimmt:

Ackermann. Adickes. Albrecht. Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Arnim-Heinrichsdorf. Augspurg. Bail. Dr. Baldamus. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Benda. v. Bennigsen. Dr. Bernhardi. Graf Bethusy-Huc. Bloemer. Dr. Blum (Sachsen). Dr. Bock. Braun (Hersfeld). Dr. von Bunsen. Conrad. von Denzin. Deutz. Dietze. Graf zu Dohna-Kotzenau. ten Doornkaat Koolman. Duncker. Engel (Leobschütz). Eysoldt. von Forckenbeck. Graf von Frankenberg. Dr. Friedenthal. Fries. Dr. Fühling. Göddertz. Günther (Deutsch-Crone). Günther (Sachsen). Hagen. Harkort. Dr. Harnier. Hasenclever. Hausmann. Dr. Henneberg. v. Hennig. Heubner. Freiherr v. Hilgers. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Hoffmann. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Dr. Holzer. Freiherr v. Hoverbeck. Dr. Hüffer. v. Jackowski. Jüngken. Kantak. von Kardorff. von Kirchmann. von Kleinsorgen. Knapp. Köppe. Kreutz. Graf von Kwilecki. Lautz. Dr. Leistner. Lesse. Fürst von Lichnowsky. Lienau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Meier (Bremen). Dr. Meyer (Thorn). Miquél. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin). Graf zu Münster. Neubronner. Oehmichen. Pauli. Planck. Fürst von Pleß. Pogge. Dr. Prosch. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Sorau). von Radkiewicz. Herzog von Ratibor. Richter. Röben. Römer. Runge. Russell. v. Saucken. Graf Schaffgotsch. Schulze. Graf Schwerin-Putzar. Dr. Simson. Dr. Stephani. Stumm. v. Thünen. Tobias. Frhr. v. Unruhe-Bomst. Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weißich. Dr. Wigard. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Ziegler.

Beurlaubt sind:

v. Arnim-Kröchlendorff. v. Bismarck-Briest. v. Brauchitsch (Elbing). Dr. Braun (Wiesbaden). von Elsner. Vogel von Falckenstein. Forkel. Fritzsche. Fromme. Prinz Handjery. Koch. Lasker. Dr. Oetker. Graf v. Oppersdorff. Freiherr zur Rabenau. Redeker. Salzmann. v. Schaper. Dr. Schläger. Dr. Schweitzer. von Unruh (Magdeburg). Dr. Waldeck.

Gefehlt haben:

Mosig von Aehrenfeld. Prinz Albrecht von Preußen. Graf Baudissin. Bebel. Prinz Biron von Kurland. Blum (Cöln). Graf v. Bocholtz. v. Bockum-Dolffs. Dr. Böckel. Freiherr von Brenken. von Buchowski. Buddenberg. Bürgers. Dr. Camphausen (Kreuznach). von Chlapowski (Kosten). von Chlapowski (Kröben). Cornely. von Czarlinski. Devens. Dr. Endemann. Dr. Engel (Schleiden). Försterling. Dr. Francke. Gebert. Genast. Dr. Gitzler. Dr. Götz. Frhr. v. d. Goltz. Gommelshausen. v. Graeve. Dr. Hänel. v. Heinemann. Frhr. v. d. Heydt. Graf v. Hompesch. Hosius. Frhr. von Hüllessem. Dr. Jaeger. v. Jagow. Jensen. Jordan. Graf von Itzenplitz. Kanngießer. von Karstedt. Keyser. Graf von Keyserling-Rautenburg. Kratz. Krüger. Dr. Künzer. Liebknecht. Freiherr von Loë. Lucke. von Mallinckrodt. Graf von Maltzan. Zur Megede. Mende. Meulenbergh. Dr. von Mühler. Nebelthau. Dr. v. Niegolewski. Pilaski. Freiherr Dr. von Proff-Irnich. Rang. Reeder. Reichensperger. Graf Renard. Riedel. Rohland. Roß. Freiherr von Rothschild. von Sänger. von Saltzwedell. von Salza und Lichtenau. v. Savigny. v. Schöning. Schraps. Graf v. d. Schulenburg-Filehne. von Schwendler. von Seeckt. Sombart. von Sperber. v. Steinmetz. Dr. Strousberg. Techow. Twesten. Ulrich. v. d. Wense. Zurmühlen.

Präsident: Das Ergebniß der Abstimmung ist Folgendes: Es haben an der Abstimmung 183 Mitglieder Theil genommen und von denen 111 mit „Nein", 72 mit „Ja" gestimmt. Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg zu § 16 ist abgelehnt.

Es bleibt übrig zu dem Paragraphen der Vorschlag der Abgeordneten Runge, Dr. Weigel und Anderer, das Wort „polizeiliche" zu streichen. Ich stelle die Frage auf das Gegentheil. Diejenigen Herren, die, diesem Antrage entgegen, das Wort „polizeiliche" vor „Genehmigung" im ersten Alinea des § 16 aufrecht erhalten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Wort ist abgelehnt, der Paragraph also ohne sonstige Veränderung, als die Weglassung dieses Wortes, bis jetzt angenommen und ich werde ihn so für angenommen erklären, wenn keine besondere Abstimmung erfordert wird.

Ich komme auf § 17 (früher § 21), auf welchen sich nur der Antrag der Abgeordneten Runge, Dr. Weigel und Genossen bezieht, die Worte „angemeldet und" zu streichen. Es nimmt Niemand das Wort zu dem Paragraphen. Ich bringe das Amendement dadurch zur Abstimmung, daß ich die Frage auf das Gegentheil stelle. Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 17 gegen den Antrag der genannten Herren Abgeordneten die Worte „angemeldet und" aufrecht erhalten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Dafür hat sich nur eine sehr kleine Zahl von Mitgliedern erhoben. Es wird wohl keine Abstimmung der Paragraphen nach Wegfall dieser Worte gefordert?

(Stimmen: Nein!)

Zu § 18 hat der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren! Zu § 18 liegen zwei Amendements vor, welche sich mit Ausnahme einer Bestimmung, auf die ich sogleich eingehen werde, nur unwesentlich von einander unterscheiden. Sie haben beide die Absicht, den allgemeinen Gedanken, der in dem § 18 ausgedrückt war, korrekt zu machen und dadurch die Möglichkeit zu geben, das Verfahren, wie es der § 18 in Aussicht nimmt, auf die verschiedenen im § 18 liegenden Fälle richtig anzuwenden. Die verbündeten Regierungen können sich mit beiden Amendements, die ja, wie gesagt, sich nur unwesentlich unterscheiden, soweit sie diesen Punkt betreffen, einverstanden erklären. Das eine der Amendements, nämlich dasjenige der Herren Abgeordneten für Berlin und Leipzig, enthält indessen einen Satz, durch welchen es sich materiell von dem andern unterscheidet, und gegen den ich mich bei jetziger Lage der Sache erklären muß, nämlich den Satz, daß die in erster oder in zweiter Instanz entscheidende kollegiale Behörde mindestens der Mehrzahl ihrer Mitglieder nach aus der Wahl der Gemeinde-, Kreis- oder Bundesvertretung hervorgegangen sein soll.

Ich bin weit entfernt, gegen den Gedanken, der in diesem Satze ausgedrückt ist, irgend eine Einwendung zu erheben; im Gegentheil, ich halte ihn — und ich glaube das von der Mehrzahl der betheiligten Regierungen sagen zu können — an sich richtig. Wenn ich Ihnen dennoch empfehle ihn abzulehnen, so geschieht das im Interesse der Ausführung der Gewerbeordnung. Bleibt der Satz stehen, so ist es nicht zulässig, das Verfahren, wie es der § 18 in Aussicht nimmt, innerhalb der Zeit in Wirksamkeit treten zu lassen, die für die Ausführung der Gewerbeordnung in Aussicht genommen worden ist.

Ich habe daran zu erinnern, daß, wie die Dinge jetzt stehen, der § 18 und das darin vorgeschriebene Verfahren sich keineswegs allein beziehen auf die gewerblichen Anlagen. Wäre das der Fall, so könnte man eher sagen, die Vorschriften über die Konzessionirung der gewerblichen Anlagen könnten noch ein Jahr ausgesetzt bleiben, bis es gelungen ist, im Wege der Landesgesetzgebung diejenigen Anordnungen zu treffen, die nöthig sind, die Mitwirkung der Kreis-, Gemeinde- oder Landesgesetzgebungen hierbei eintreten zu lassen. Dies ist aber nicht der Fall. Nach den Beschlüssen, die zu anderen Paragraphen gefaßt sind, findet das Verfahren, wie es im § 18 vorgeschrieben ist, in allen möglichen Fällen, wo, sei es bei dem stehenden Gewerbebetrieb, sei es bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen, Beschwerden erhoben werden, ebenfalls statt, es würde also der größte und wichtigste Theil der Gewerbeordnung erst zur Ausführung gelangen können, wenn im Wege der Landesgesetzgebung Fürsorge dafür getroffen sein wird, daß die Behörden durch Hinzutritt

Digitized by Google

von Mitgliedern, die aus Wahlen hervorgehen, so organisirt sein können, wie es der hier in Rede stehende Vorschlag verlangt.

Nur aus diesem Grunde, um die baldige Durchführung dieses Gesetzes zu ermöglichen, empfehle ich Ihnen, diese Worte aus dem Amendement fortfallen zu lassen. Ich bemerke dabei ausdrücklich, daß das Ausfallen dieser Worte aus dem Amendement nicht im Entferntesten die Landesgesetzgebungen hindert, selbstständig anzuordnen, sei es in einer Kreisordnung, sei es in einem andern Gesetze, daß zu den in § 18 der Gewerbeordnung vorgesehenen Behörden hinzutreten sollen Mitglieder, die gewählt sind. Denn über die Organisation der Behörden an sich entscheidet der § 18 gar nicht, er sagt nur, sie sollen kollegialisch sein; aus welchen Persönlichkeiten das Kollegium gebildet wird, das hält er offen und überläßt es der Landesgesetzgebung.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Stephani hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Stephani**: Meine Herren, wir sind uns bei Stellung dieses Antrages, und zwar des Theiles, der von dem Herrn Vertreter der Bundesregierungen so eben ausführlich erörtert worden ist, bewußt gewesen, daß derselbe prinzipielle Abänderungen, resp. einen prinzipiellen Zusatz enthält, und weil wir uns dessen bewußt waren, so haben wir uns dahin vereinigt, das Bestehen dieses Zusatzes abhängig zu machen von den Erklärungen der Bundesregierungen. Wir haben uns allerdings nicht verschweigen können, daß die von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts angeführten Gründe dagegen möglicherweise geltend gemacht werden könnten, nämlich Gründe, die in der Verzögerung liegen, die die Einführung der Gewerbeordnung erleiden müßte, wenn die Landesgesetzgebungen genöthigt werden, erst eine derartige Behördenorganisation vorzunehmen, soweit sie noch nicht bestehen sollte. Nachdem wir jetzt gehört haben, daß in einzelnen Bundesländern allerdings derartige Schwierigkeiten bestehen, und daß die Gewerbeordnung dadurch in ihrer Einführung auf längere Zeit zurückgestellt werden müßte, so ziehen wir Antragsteller, nachdem ich dazu ermächtigt worden bin, die fraglichen Worte zurück, und wir haben, nachdem das geschehen ist, nachdem wir den Antrag eingebracht aber wieder zurückgezogen haben, in jedem Falle einen sehr erfreulichen Erfolg damit erreicht, den ich hiermit konstatire, den Erfolg, daß wir zu meiner großen Freude aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes sein prinzipielles Einverständniß mit einer derartigen künftigen Organisation vernommen haben. Ich acceptire das dankbarst und hoffe, daß eine derartige Erklärung dahin führen wird, nicht nur für die Landesgesetzgebung ein Beispiel zu sein, sondern auch vielleicht auf anderem Wege Das, was, wie ich ja gern zugebe, für den Augenblick nicht erreichbar ist, erreichbar zu machen. Den fraglichen Satz also, die Worte:

> „deren Mitglieder mindestens in der Mehrzahl aus der Wahl der Gemeinde-, Kreis- oder Landesvertretung hervorgegangen sein müssen,"

ziehen wir zurück.

Im Uebrigen besteht noch eine durchaus mindere Differenz zwischen den beiden sonst übereinstimmenden Anträgen, und zwar die, daß wir unsrerseits nicht, wie der Abgeordnete Dr. Friedenthal beantragt, den Ausschluß der Oeffentlichkeit für die fragliche Sitzung von dem Einverständniß der Parteien abhängig machen wollen. Wir sind davon ausgegangen, daß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ein Recht des Publikums sei, nicht ein Recht der Parteien, und daß man daher den Ausschluß der Oeffentlichkeit nicht von dem bloßen Einverständniß der Parteien abhängig machen dürfe. In dem Friedenthal'schen Antrage ist sub 2 gesagt:

> Entscheidet die kollegialische Behörde in erster Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, sofern
>
> a) Einwendungen angebracht sind und nicht sämmtliche Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten.

Wir haben geglaubt, das ausschließen zu müssen. Das ist die einzige Differenz, die noch stehen bleibt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Die Differenz, die zwischen den beiden Anträgen besteht, ist noch nicht einmal so groß, wie der Herr Vorredner gesagt hat. Wenn nämlich die kollegialische Behörde in erster Instanz entscheidet, so habe ich fast genau dasselbe beantragt, wie die Antragsteller von der andern Seite. Die Anträge sind fast wörtlich gleichlautend mit Ausnahme eines einzigen Punktes, und zwar der letzten beiden Zeilen von der Hälfte der dritten Zeile in Nr. 3 meines Antrages. Dort ist nämlich gesagt:

> Entscheidet die Behörde in zweiter Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, sofern nicht bei der Anmeldung des Rekurses gegen die Entscheidung erster Instanz auf mündliche Verhandlung verzichtet wird.

Der Sinn dieser Abänderung ist einfach der, daß ich meinerseits nur Werth darauf lege, den Parteien die Möglichkeit zu lassen, in zweiter Instanz, wo sie sich also voraussichtlich an einen andern als ihren Wohnort begeben müssen, wo die Zeugen und dieser ganze Apparat an einen andern Ort als an den des Vorkommens des fraglichen Vorfalls gebracht werden müssen, das weitläufige und kostspielige Verfahren durch eigenen Verzicht auszuschließen.

Es scheint das nur ein Nutzen für die Parteien zu sein und keinenfalls ein Schaden an dem Prinzip, denn, meine Herren, es handelt sich nicht bloß, wie der Herr Vorredner gesagt hat, um die Öffentlichkeit — ob öffentlich oder nicht öffentlich macht ja keine Kosten — sondern es handelt sich um die erfolgte Ladung und Anhörung der Parteien und Zeugen; darauf kommt es an. Nach dem gegenstehenden Antrage müssen die Parteien jedesmal, sie mögen wollen oder nicht, geladen und angehört werden. Nun wird man vielleicht sagen: sie brauchen nicht zu kommen. Das ist nicht richtig, denn der Eine weiß nicht, ob der Andre kommen wird, und wenn sie überhaupt geladen werden, muß man annehmen, daß sie Beide kommen. Handelte es sich allein um die erste Instanz, so könnten Sie vielleicht sagen: die Leute, die in erster Instanz betheiligt sind, werden sehr geneigt sein, zu verzichten, um der Behörde keine Umstände zu machen. Mir aber liegt es hauptsächlich an der zweiten Instanz und handelt es sich um Parteien, die bereits rekurrirt, die also gezeigt haben, daß sie die Sache an die zweite Instanz bringen wollen, um Leute, von denen man annehmen kann, daß sie wissen, was sie wollen, und daß sie nur dann einen Verzicht aussprechen, wenn er ihnen paßt, wenn sie Vortheil davon haben. Warum Sie den Parteien diesen Vortheil ausschließen, warum Sie durchaus fordern wollen, die Parteien müssen dahin reisen, es muß dort in zweiter Instanz verhandelt werden, begreife ich nicht, und deshalb, meine Herren, meine ich doch, Sie thun besser, wenn Sie meinen Antrag annehmen. Formell aber möchte ich Sie bitten, die Abstimmung darüber so vorzunehmen, da nach der vorgetragenen Zurückziehung mein Antrag mit dem Antrage von Ihrer Seite im Uebrigen identisch ist, daß Sie über meinen Antrag abstimmen und dann getrennt über diese Worte, die ich eben hervorgehoben habe — worein ich willige — weil dadurch, glaube ich, die Sache einfacher wird.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren, ich glaube, Herr Dr. Friedenthal hat ganz recht, wenn er allein das Interesse der Parteien ins Auge fassen will; ich bin aber der Ansicht, daß hier nicht das Parteiinteresse allein entscheidet, sondern daß es gerade wichtig ist im allgemeinen Interesse, daß die Verhandlungen unter allen Umständen öffentliche sind. Die Wohlthat der Oeffentlichkeit bei derartigen Gelegenheiten beschränkt sich nicht darauf, daß das Mißtrauen in die Entscheidung der Behörden beseitigt wird, sondern sie hat auch den wesentlichen allgemeinen Vortheil für die Gewerbsgenossen in diesem Falle, daß sie sich nach derartigen öffentlichen Verhandlungen richten können, von denen sie Kenntniß bekommen. Das ist in meinen Augen überall der höchste Werth der Oeffentlichkeit, und darum möchte ich meinerseits ihn hier auch nicht abgeschnitten wissen.

Der Geschäftsordnungsvorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Friedenthal kann ja natürlich keinem Bedenken unterliegen.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries**: Ich möchte mir eine Auskunft erbitten in Betreff des Friedenthal'schen Antrages.

Es heißt hier in der Nr. 3:

Entscheidet die Behörde in zweiter Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien sofern nicht bei der Anmeldung des Rekurses gegen die Entscheidung erster Instanz auf mündliche Verhandlung verzichtet wird.

Man wird mit dieser Fassung dahin kommen, daß derjenige, der den Rekurs einwendet, eine mündliche Verhandlung ausschließen kann. Ich glaube aber, es liegt im Sinne des Herrn Antragstellers, daß der Verzicht von beiden Theilen ausgesprochen werden muß, und ich gebe anheim, ob es sich nicht empfiehlt, in dieser Weise den Antrag zu amendiren.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Ich würde bereit sein, den Antrag in der Weise abzuändern, daß er lautet:

„sofern nicht von beiden Parteien auf mündliche Verhandlung verzichtet wird."

Präsident: Ich schließe die Diskussion und darf nach den soeben stattgehabten Erörterungen nicht erst ausführen, daß der von der Vorlage sich weiter entfernende von den beiden Anträgen der des Abgeordneten Dr. Friedenthal ist, gerade durch die darin zugelassene Möglichkeit, die Mündlichkeit auszuschließen. Ich würde also den zuerst zur Abstimmung bringen — nachdem ich über die Theilung das Haus gefragt habe — und für den Fall seiner Ablehnung den Antrag der Abgeordneten Runge, Dr. Weigel und Genossen, 216. — Es handelt sich aber um die Frage, ob in dem Antrage des Abgeordneten Dr. Friedenthal, falls er angenommen würde, auch die Schlußworte der Nr. 3, die jetzt so lauten:

„sofern nicht von beiden Parteien auf mündliche Verhandlung verzichtet wird,"

stehen bleiben sollen oder nicht. Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Ich möchte doch auch, um konsequent zu sein, bitten, in Nr. 2 über die Worte „und nicht sämmtliche Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten" ebenfalls getrennt abzustimmen, weil ich ja sonst dem Gegner präjudiziren würde, was ich nicht im Entferntesten will.

Präsident: Ich darf wohl die beiden Fragen zusammenfassen, denn die eine schließt die andere ein; es war mir auch von Hause aus auffallend, daß nur in dem einen Falle die Trennung eintreten sollte und in dem andern nicht.

Also diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Antrages des Abgeordneten Dr. Friedenthal (218) — auch die Worte in 2a:

„und nicht sämmtliche Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten,"

und in 3:

„sofern nicht von beiden Parteien auf mündliche Verhandlung verzichtet wird"

aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Jetzt bringe ich also den ganzen Antrag Friedenthal mit diesen Worten zur Abstimmung; wird er abgelehnt, den Antrag Runge; würde auch der abgelehnt, so würde ich den § 18 der Zusammenstellung für angenommen erklären.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Friedenthal lautet:

Die näheren Bestimmungen über die Behörden und Verfahren sowohl in der ersten, als in der Rekursinstanz bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegialische Behörde erfolgen. Die Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Entscheidet die kollegialische Behörde in erster Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, sofern
   a) Einwendungen angebracht sind und nicht sämmtliche Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten,
   b) zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will, und der Antragsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden, Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Entscheidet die Behörde in zweiter Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, sofern nicht von sämmtlichen Parteien auf mündliche Verhandlung verzichtet wird.
4. Als Parteien sind die Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

Diejenigen Herren, die diesem Antrag, durch dessen Annahme das Amendement Nr. 216, I, 8 und der § 18 der Zusammenstellung beseitigt werden würden, zustimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dem eben verlesenen Antrage nicht zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Darf ich die Herren bitten, stehen zu bleiben, damit ich ihnen womöglich eine namentliche Abstimmung ersparen kann?

(Pause.)

Es bleibt nichts übrig, als namentlich abzustimmen.

Der Abgeordnete Dr. Stephani hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Stephani**: Meine Herren, ich möchte, daß wegen einer so geringen Differenz, wie zwischen den beiden Anträgen besteht, nicht eine namentliche Abstimmung nöthig wäre. Wenn es zulässig ist, dieselbe dadurch zu vermeiden, daß die einen Antragsteller auf eine namentliche Abstimmung verzichten, würde ich meinerseits diesen Weg beschreiten, eventuell unsern Antrag zurückziehen.

Präsident: Selbst daß die Zurückziehung seines Antrages eine Methode wäre, die namentliche Abstimmung zu beseitigen, kann ich dem Herrn Abgeordneten nicht zugeben, da nicht sein Antrag, sondern der Friedenthalsche Antrag zur Abstimmung steht. Noch weniger aber können die Herren durch ihren Verzicht auf namentliche Abstimmung unser Gewissen vertreten. Wir haben bei unserer Zählung zwischen Stehenden und Sitzenden keine größere Majorität, als den von 4 herausfinden können, und bei diesem Resultat nehme ich die Entscheidung nicht auf mein Gewissen.

Abgeordneter Dr. **Stephani**: Ich bedaure, daß mein guter Wille nicht ausführbar ist, ich überzeuge mich aber davon.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat seinen Antrag aufrecht erhalten, wir werden also über denselben namentlich abstimmen.

Diejenigen Herren, die ihn annehmen, werden bei dem Namensaufruf mit Ja, die ihn nicht annehmen wollen, mit Nein antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben B.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Arnim-Heinrichsdorf. von Auerswald. Dr. Bähr. Graf von Bassewitz.

Dr. Bernhardi. v. Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Huc. v. Blanckenburg. Graf v. Blumenthal. v. Bodelschwingh. v. Brauchitsch (Genthin). Braun (Hersfeld). Graf v. Bredow. v. Bülow. Buff. v. Cottenet. v. Cranach. v. Davier. v. Denzin. v. Diest. Dietze. Frhr. v. Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. ten Doornkaat Koolman. Dr. Eichmann. v. Einsiedel. Graf zu Eulenburg. Graf v. Frankenberg. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Dr. Friedenthal. v. v. Graevenitz (Grünberg). v. Graevenitz (Hirschberg). Günther (Deutsch-Crone). v. Hagemeister. Freiherr v. Hagke. v. Helldorf. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. v. Jagow. Graf v. Itzenplitz. v. Kalckstein. Graf von Kanitz. v. Kardorff. Graf v. Kleist. Dr. Köster. Graf Lehndorff. v. Levetzow. Fürst v. Lichnowsky. v. Luck. Freiherr von Moltke. Dr. v. Mühler. Graf zu Münster. Frhr. v. Patow. Fürst v. Pleß. Graf v. Plessen. Graf v. Pückler. Herzog v. Ratibor. Frhr. v. Romberg. Graf Schaffgotsch. Dr. Schleiden. v. Schröder. Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf. Dr. Frhr. v. Schwartzkoppen. Graf Schwerin-Putzar. von Seydewitz (Bitterfeld). v. Seydewitz (Rothenburg). v. Simpson-Georgenburg. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. Stavenhagen. v. Steinmetz. Steltzer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stumm. v. Thadden. Tobias. v. Treskow. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin). von Waldaw und Reitzenstein. v. Watzdorf. v. Wedemeyer. v. Weitzel. v. Zehmen.

Mit Nein haben gestimmt:

Albrecht. Augspürg. Bail. Dr. Baldamus. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg. v. Benda. v. Bennigsen. v. Bernuth. Bloemer. Dr. Blum (Sachsen). Dr. v. Bunsen. Camphausen (Reuß). Conrad. Deutz. Graf zu Dohna-Kotzenau. Duncker. Engel (Leobschütz). Eysoldt. Ewald. v. Forckenbeck. Fries. Dr. Fühling. Genast. Gödderts. Grumbrecht. Günther (Sachsen). Hagen. Harkort. Dr. Harnier. Hasenclever. Hausmann. Dr. Henneberg. v. Hennig. Heubner. Heyl. Frhr. v. Hilgers. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Holzer. Frhr. von Hoverbeck. Dr. Hüffer. v. Jackowski. Jüngken. Kantak. v. Kirchmann. v. Kleinsorgen. Knapp. Köppe. Kraus. Kreutz. Graf v. Kwilecki. Lautz. Dr. Leistner. Lesse. Lienau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Zur Megede. Meier (Bremen). Dr. Meyer (Thorn). Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin). Neubronner. Oehmichen, Oesterreich. Ohm. Pauli. Planck. Pogge. Dr. Pohlmann. Dr. Prosch. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Sorau). v. Radkiewicz. Richter. Röben. Römer. Freiherr v. Rothschild. Runge. Russell. v. Sänger. v. Saucken. Schulze. Dr. Simson. Sombart. Dr. Stephani. von Thünen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weißich. Dr. Wigard. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst. Ziegler.

Beurlaubt sind:

v. Arnim-Kröchlendorff. v. Bismarck-Briest. v. Brauchitsch (Elbing). Dr. Braun (Wiesbaden). v. Elsner. Vogel von Falckenstein. Ferkel. Fritsche. Fromme. Prinz Handjery. Lasker. Dr. Oetker. Graf v. Oppersdorff. Frhr. zur Rabenau. Redeker. Salzmann. v. Schaper. Dr. Schläger. Dr. Schweitzer. v. Unruh (Magdeburg). Dr. Waldeck.

Gefehlt haben:

Adickes. Mosig v. Aehrenfeld. Prinz Albrecht v. Preußen. Graf Baudissin. Bebel. Prinz Biron von Curland. Blum (Cöln.) Graf v. Bocholtz. Dr. Bock. v. Bockum-Dolffs. Dr. Böckel. Frhr. v. Brenken. v. Buchowski. Buddeberg. Bürgers. Dr. Camphausen (Kreuznach). v. Chlapowski (Kosten). v. Chlapowski (Kröben). Cornely. v. Czarlinsky. Devens. Frhr. v. Eckardstein. Dr. Endemann. Dr. Engel (Schleiden). Evelt. Försterling. Dr. Francke. Gebert. Dr. Gitzler. Dr. Götz. Frhr. v. d. Goltz. Gommelshausen. v. Graeve. Dr. Hänel. v. Heinemann. Freiherr v. d. Heydt. Graf v. Hompesch. Hostus. Frhr. v. Hüllessem. Dr. Jaeger. Jensen. Jordan. Kanngießer. v. Karstedt. Keyser. Graf v. Keyserling-Rautenburg. Koch. Kratz. Krüger. Dr. Künzer. Liebknecht. Frhr. v. Loë. Lucke. v. Mallinckrodt. Graf v. Maltzan. Mende. Meulenbergh. Miquél. Nebelthau. Dr. v. Niegolewski. Pilaski. Frhr. Dr. v. Proff-Irnich. Rang. Reeder. Reichensperger. Graf Renard. Riedel. Rohland. Roß. v. Saltzwedell. v. Salza und Lichtenau. v. Savigny. v. Schöning. Schraps. Graf v. d. Schulenburg-Filehne. Dr. Schwarze. v. Schwendler. v. Seeckt. v. Sperber. Dr. Strousberg. Techow. Twesten. Ulrich. Wachenhusen. v. d. Wense. Zurmühlen.

Präsident: An der Abstimmung haben 185 Mitglieder Theil genommen und von ihnen mit Ja 86, mit Nein 99 gestimmt; der Antrag des Abgeordneten Dr. Friedenthal ist also abgelehnt, und wir kommen zur Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten Dr. Stephani, Runge, Dr. Weigel und Genossen (Nummer 216, I, 8), aus welchem aber die Worte in Nummer 1: „deren Mitglieder mindestens in der Mehrzahl aus der Wahl der Gemeinden, Kreis- oder Landesvertretung hervorgegangen sein müssen" zurückgezogen sind.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesem Antrage der genannten Abgeordneten zustimmen und dadurch § 18 der Zusammenstellung erledigen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen und dadurch § 18 beseitigt.

Zu § 19 liegt kein Abänderungsvorschlag vor, und da auch das Wort nicht verlangt wird, werde ich den Paragraphen auch in dritter Lesung für angenommen erklären. —

Auf § 20 bezieht sich, nachdem der früher zu § 20 gestellte Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg als auf § 16 bezüglich erläutert worden ist, kein Amendement mehr. Da auch das Wort nicht verlangt wird, so erkläre ich auch § 20 in dritter Lesung für angenommen.

Zu Paragraph 21 hat der Abgeordnete Dr. Weigel das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel:** Ich bitte den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts, hier zu konstatiren, daß das vorletzte Alinea, dahin lautend:

> die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel,

nicht dahin verstanden werden kann, als ob bei jeder einzelnen Anwendung einer Lokomobile eine Genehmigung erforderlich sei. Ich bin von verschiedenen technischen Seiten auf diesen Zweifel aufmerksam gemacht worden, bin aber überzeugt, daß es nicht die Intention der Bundesregierungen ist.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Ich kann vollkommen die Ansicht des Abgeordneten für Hanau bestätigen und dabei auf die Ausführungen verweisen, welche in den Motiven gerade zu dieser Frage ganz in dem Sinne enthalten sind, welchen der Herr Abgeordnete mit der Vorschrift verbindet.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Solms-Laubach hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Solms-Laubach:** Der Eingang des § 21 lautet, wie folgt:

> Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Wie ich vernommen habe, entspricht diese Bestimmung der bestehenden Preußischen Gesetzgebung. In anderen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Ländern, namentlich im Großherzogthum Hessen, besteht aber die Bestimmung in dieser Ausdehnung nicht. Es ist vielmehr nur bei den Dampfkesseln, welche zum Maschinenbetriebe bestimmt sind, wo also eine Spannung der Dämpfe stattfinden muß, die Genehmigung der zuständigen Landesherrlichen Behörden erforderlich. Es wird also diese Bestimmung eine größere Beschränkung herbeiführen, wenn sie für den ganzen Norddeutschen Bund eingeführt wird, als sie in manchen Staaten, namentlich im Großherzogthum Hessen, besteht. Ich würde also, wenn der Antrag Unterstützung fände, den Antrag stellen, den Eingang zu § 21 wie folgt zu fassen:

> Zur Anlegung von Dampfkesseln, die zum Maschinenbetriebe bestimmt sind, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Präsident: Ich frage, ob dieser Antrag unterstützt wird? Ich bitte die Herren, die das thun, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.
Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes **Delbrück:** Meine Herren, ich bitte den Antrag des Abgeordneten Grafen zu Solms-Laubach abzulehnen. Die Unterstellung, von der er ausgeht, daß nämlich diejenigen Nachtheile, deren Möglichkeit überhaupt der Grund ist für die Konzessionirung der Dampfkessel, lediglich beschränkt seien auf Dampfkessel, die zum Maschinenbetriebe bestimmt sind, ist durchaus irrig. Es kommen bei Dampfkesseln, welche auch für andere Zwecke bestimmt sind, sehr hohe Dampfspannungen vor, und ich kann thatsächlich aus meiner früheren Preußischen Praxis das bezeugen, daß die Dampfkessel-Explosionen, die vorgekommen sind und die zum Theil erhebliche nachtheilige Folgen gehabt haben, sich keineswegs beschränkt haben auf Dampfkessel, die zum Maschinenbetriebe dienten, sondern auch zu anderen Zwecken.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Solms-Laubach hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Solms-Laubach:** Da ich nach dieser Erklärung keine Aussicht habe, daß mein Antrag durchgehen wird, so verzichte ich auf eine Abstimmung über denselben, kann übrigens versichern, daß, obgleich diese große Beschränkung in Hessen nicht besteht, mir kein Fall bekannt ist, daß dadurch irgend ein Nachtheil erwachsen sei. Ich bedaure, daß die Bestimmungen, wie sie der Gesetzentwurf enthält, die Folge haben wird, daß sehr viele Leute, die im guten Glauben solche Kesselanlagen, ohne Genehmigung erwirkt zu haben, unternehmen, in Strafe kommen werden.

Präsident: Ein Antrag bezieht sich auf § 21 nicht mehr; ich darf ihn also für angenommen erklären — und wenn das Wort nicht verlangt wird, ebenmäßig den § 22. Auf § 23 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Dr. Stephani, Runge, Weigel in Nr. 216, Nr. I, 9.
Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr:** Meine Herren, meine Freunde und ich schlagen Ihnen für den § 23 eine andere Fassung vor, genau die nämliche, welche ich schon in der zweiten Lesung vorzuschlagen mir erlaubte, und die nur dadurch erübrigt wurde, daß zunächst eine Fassung zur Abstimmung kam, die mein Freund Weigel einem Sächsischen Gesetz entnommen hatte und die bei der zweiten Berathung zur Annahme gelangte. Wir schlagen Ihnen die veränderte Fassung vor, weil wir sie für vollständiger und genauer halten, als diejenige, welche jetzt in der Zusammenstellung enthalten ist. Sie ist vollständiger durch die Aufnahme des ersten Satzes, welcher in dem jetzigen Paragraphen fehlt. Ich darf wohl an das zurückerinnern, was ich bei der zweiten Lesung sagte, daß in Deutschland Partikularrechte bestehen, — ich nenne namentlich das Lübische Recht, — welche sehr lästige Beschränkungen des Gewerbebetriebes enthalten und welche nur durch Aufnahme dieses Satzes beseitigt würden. Der folgende Satz, welcher mit dem gegenwärtigen § 23 einigermaßen parallel geht, ist insofern genauer, als er klar ausspricht, daß an den bestehenden Landesgesetzen nichts geändert werden soll, während die Fassung des § 23, wie er jetzt vorliegt, möglicherweise eine Auslegung dahin finden könnte, daß wegen aller möglicher Belästigung eine Schadenersatzklage zu gewähren sei; — außerdem aber auch darin, daß die Verweisung auf Schadenersatz nicht unbedingt stattfinden soll, sondern nur in den Fällen, wo nicht dem Gewerbebetriebe eine solche Einrichtung gegeben werden kann, welche unbeschadet des Fortbestandes des Gewerbes die nachtheilige Einwirkung beseitigt. Dies ist gerade eine Anforderung der Gerechtigkeit, und ich glaube, daß auch in dieser Beziehung unser Vorschlag vor der bei der zweiten Berathung angenommenen Fassung den Vorzug verdient.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Geheimer Rath Dr. Pape hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape:** Meine Herren, mir scheint das erste Alinea des Amendements im hohen Grade bedenklich. Zunächst ist die Vorschrift dunkel. Man sieht nicht, was unter den Worten „die Privatklage sei nicht statthaft" verstanden werden soll — ob gemeint ist, nur das Klagerecht sei ausgeschlossen, oder ob an das Recht selbst gedacht werden müsse, so daß der Sinn und der Zweck der Vorschrift wäre zu bestimmen, daß die Gesetze, welche die fraglichen Legalservituten sanktionirten, aufgehoben würden. Es würde unbedingt erforderlich sein, diesen Zweifel erst zu beseitigen. Nach dem, was der verehrte Herr Vorredner bemerkt hat, muß ich annehmen, daß die letztere Alternative gemeint sei. Für diesen Fall aber würde gegen die Vorschrift aber immer noch zu erinnern sein, daß sie das bürgerliche Recht in nicht unerheblichen Beziehungen durch Aufhebung wichtiger Legalservituten, welche das Nachbargewerbe betreffen, zu Gunsten des Gewerbebetriebes ändert. Nun frage ich aber, ob es nicht im höchsten Maaße gefährlich ist, das bürgerliche Recht in so wichtigen Beziehungen, ohne daß man die Tragweite der Neuerung in vollem Maaße zu übersehen vermöchte, bei dieser Gelegenheit zu ändern? Es würde auch die Vorschrift, wie ich glaube, zu vielen Streitfragen und Zweifeln Veranlassung geben. Es wird sich in vielen Fällen darüber streiten lassen, ob dieses oder jenes Legalservitut gerade gegen den Gewerbebetrieb gerichtet sei oder nicht und ebenso möchten sich in andern Richtungen eine Menge Bedenken herausstellen. Ich glaube daher, daß es den Vorzug verdient, das erste Alinea nicht anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr:** Ich weiß nicht, ob der verehrte Herr Bundesbevollmächtigte zugegen war, als ich bei der vorigen Berathung über diesen Paragraphen sprach. Ich habe damals ausführlich seine Bedeutung begründet. Er steht im engsten Zusammenhange mit dem Lübischen Recht, welches ganz eigenthümliche Bestimmungen enthält über das Nachbarrecht in Bezug auf die Gewerbe. Danach ist unbedingt verboten, daß in einem Hause, wo bisher gewisse Gewerbe, z. B. Talgschmelzen, Kupferschlagen x. (ich habe dieselben bei der zweiten Berathung einzeln angeführt) nicht betrieben sind, ein solches Gewerbe begonnen und betrieben werde. Der Nachbar hat ein Privatklagerecht auf Nichtzulassung des Gewerbes. Daß dieses eine Belästigung des Gewerbebetriebes ist, welche mit den Grundsätzen dieses Gesetzes durchaus nicht vereinbar ist, ist mir unzweifelhaft, und es würde deswegen das vorliegende Gesetz, wenn es diese Bestimmung nicht aufnähme, einen Mißstand bestehen lassen, der sich da, wo dieses Recht gilt, auf das drückendste fühlbar machte. Ich glaube auch nicht, daß die Bestimmung denjenigen Mißverständnissen unterliegen könnte, welche der Herr Bundes-Kommissar dagegen geltend gemacht hat. Denn daß, wenn die Privatklage aufgehoben wird, damit auch das Recht beseitigt ist, scheint sich mir ganz von selbst zu verstehen; ich weiß nicht, wie das Recht noch geltend gemacht werden sollte, wenn keine Klage dafür gegeben ist. Jedenfalls würde die gegenwärtige Verhandlung zur vollen Erläuterung dienen, daß dies nur der Sinn und die Absicht sei. Um jedoch keinenfalls einen Anstand zu gewähren und nicht auch das, was der andere Satz auch meiner Ansicht nach Besseres enthält, zu gefährden, will ich bitten, daß beide Sätze getrennt zur Abstimmung gebracht werden.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape:** Meine Herren, die Bestimmungen des Lübischen Rechtes sind mir wohlbekannt und obschon ich nicht zugegen war, als der Paragraph zum ersten und zweiten Mal gelesen wurde, so habe ich doch nicht gezweifelt, daß die beantragte Vorschrift hauptsächlich gegen die Bestimmungen des Lübischen Rechts gerichtet sei. Allein, meine Herren, wenn man das Lübische Recht in den betreffenden Bestimmungen aufheben will, so wäre es doch in hohem Grade rathsam gewesen, die einschlagenden Bestimmungen des Lübischen Rechts zu erwähnen und ausdrücklich für aufgehoben zu erklären. Die proponirte Vorschrift geht aber viel weiter, und hat einen so großen Umfang, daß man nicht übersehen kann, welche Konsequenzen sich daran knüpfen, und namentlich weiß ich in der That nicht, wie

Digitized by Google

die Vorschrift z. B. auf das Preußische Recht einwirken würde. Auch die Fassung „Privatklage findet nicht statt“ giebt, wie ich wiederholen muß, zu Zweifeln Anlaß, was mit der Vorschrift gemeint sei. Es wird mir zwar eingewandt: ein Recht, welches im Wege der Privatklage nicht geltend gemacht werden könne, habe keinen Werth; wie sollte es geltend gemacht werden können? Es ist aber dabei übersehen, daß es noch im Wege der Einrede geltend gemacht werden könnte, und deshalb kann es keineswegs ein bedeutungloses genannt werden.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Dr. Krüger hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Minister-Resident Dr. **Krüger:** Zum Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Bähr erlaube ich mir nur die thatsächliche Bemerkung, daß die sogenannten nachbarlichen Verbietungsrechte, die im alten Lübischen Stadtrechte sich vorfinden, in Lübeck selbst seit geraumer Zeit aufgehoben sind. In wie weit sie noch in andern Städten bestehen, für welchen Lübsches Recht ebenfalls gilt, ist mir freilich nicht bekannt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr:** Ich habe bei der zweiten Berathung angeführt, daß jene Vorschriften nicht allein in Lübeck gegolten haben — es ist mir nicht bekannt gewesen, ob sie daselbst aufgehoben sind oder nicht —, sondern, daß sie auch in andern Staaten Norddeutschlands — ich will nur Holstein und einen Theil von Schleswig nennen — noch jetzt in Geltung sind. Insofern würde also die vorgeschlagene Bestimmung, wenn sie Annahme fände, immer noch von erheblicher Bedeutung sein.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.
Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Bähr:** In Uebereinstimmung mit den Herren Antragstellern beantrage ich, die Abstimmung über die beiden Sätze des Paragraphen zu theilen.

Präsident: Der Antrag lautet in seinem ersten Alinea, wie folgt:

> Privatklagen, welche zur Hinderung des benachbarten Betriebes gewisser Gewerbe kraft Gesetzes gegeben sind, finden fernerhin nicht statt.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die das beschließen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. —
Das zweite Alinea des Paragraphen nach dem Antrage Runge, Weigel und Genossen lautet:

> Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

Ich bitte diejenigen Herren, die diesem zweiten Alinea zustimmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität und damit der § 23 der Zusammenstellung beseitigt. —
Zu § 24 (früher 26) ist kein Abänderungsvorschlag erhoben; ebenso wenig zu § 25 (früher 28). Ich werde, wenn da das Wort nicht verlangt wird, sie für angenommen erklären.
Folgt § 26 (früher 29), auf welchen sich die Anträge der Abgeordneten von Luck (219, I, 4) und Dr. Stephany, Runge und Weigel (216, I, 10) beziehen.
Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Meine Herren! Bevor Sie über die wichtige Frage, um welche es sich in § 26 handelt, in dritter Lesung Beschluß fassen, habe ich die Verpflichtung, mit einigen Worten auf die große Tragweite des Beschlusses und auf die Gründe aufmerksam zu machen, welche für die Beibehaltung der Vorlage der Bundesregierungen sprechen.

Es ist bereits bei der zweiten Lesung der Gewerbeordnung von dem Herrn Abgeordneten von Mühler die Thatsache angeführt worden, daß kurz vorher aus einer anderen Veranlassung, nämlich aus Veranlassung von Fragen, die sich auf die Ausarbeitung des Strafrechts für den Norddeutschen Bund bezogen, die Königliche Preußische wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen Gelegenheit erhalten habe, sich über die Aufrechterhaltung des Verbots der gewerblichen Medizinalpfuscherei auszusprechen, und das ist ja dieselbe Frage, um deren Entscheidung es sich hier im § 26, wenn auch in anderer Form, handelt. Es ist damals bereits erwähnt worden, daß die wissenschaftliche Deputation sich in ihrer großen Majorität für die Aufrechterhaltung dieser Strafbestimmungen, also implicite sich auch für die Aufrechterhaltung derjenigen Einrichtung ausgesprochen hat, welche im § 29 der Vorlage der verbündeten Regierungen vorgezeichnet ist. Die Gründe, welche dabei für die Deputation leitend gewesen sind, sind nicht daraus hergeleitet worden, daß der Staat die Pflicht habe, dafür zu sorgen, daß seine Angehörigen sich nur gehörig geprüfter Aerzte bedienen. Diese Sorge hat bereits die bestehende Gesetzgebung aufgegeben, indem sie nur das gewerbsmäßige Kuriren unbefugter Personen, und nicht das nichtgewerbsmäßige, das nicht gegen Zahlung erfolgende, unter Strafe stellt. Es ist ja auch, wie allgemein bekannt, die Folge davon thatsächlich die, daß in vielen Fällen von Personen, die nichts weniger als Aerzte sind, namentlich auf dem Lande, häufig, in ziemlich ausgedehntem Maaße, ärztliche Kuren vorgenommen werden.

Die wissenschaftliche Deputation ist bei ihrer Ansicht vielmehr wesentlich durch zwei Gesichtspunkte geleitet gewesen. Einmal durch den, daß der Staat, wenn er auch keineswegs die Verpflichtung habe, dafür zu sorgen, daß seine Angehörigen nur von Seiten approbirter Aerzte behandelt werden, doch die Aufgabe habe, dafür zu sorgen, daß ein wissenschaftlich und praktisch durchgebildetes ärztliches Personal erhalten bleibe, und dem Publikum, welches von einem wissenschaftlich und praktisch durchgebildeten Arzte behandelt werden will, zur Disposition stehe. Es wird nun befürchtet, daß, wenn die Vorschrift, wie sie im § 29 der Vorlage der verbündeten Regierungen enthalten ist, durch diejenige ersetzt wird, welche hier in zweiter Lesung angenommen wurde, alsdann die Folge die sein würde, daß zahlreiche junge Mediziner in der Hälfte des bekanntlich langen und nicht wohlfeilen Studiums, wenn sie glauben, sich für ihren Beruf genügende Kenntnisse angeeignet zu haben, das Studium aufgeben, sich selbstständig etabliren und Praxis ausüben, daß diese Neigung, die ja zunächst in der ersten Zeit keine Konsequenzen haben wird, mit der Zeit dahin führen würde, mit die Menge der wirklich tüchtigen praktisch und theoretisch durchgebildeten Aerzte in einem für das öffentliche Interesse nachtheiligen und verderblichen Maaße zu vermindern. Der zweite Gesichtspunkt ist der, daß das öffentliche Interesse in hohem Grade dabei betheiligt ist, daß ansteckende Krankheiten möglichst verhütet und wo sie ausgebrochen sind, möglichst beschränkt werden. Die jetzt bestehenden Medizinal-Einrichtungen, welche in der Weise, wie sie jetzt bestehen, nicht werden fortbestehen können, sobald der in der zweiten Lesung beschlossene Paragraph angenommen wird, gestatten, wenn auch, wie alle menschlichen Dinge nicht in ganz vollkommener Weise, diese Ziele zu verfolgen und die ansteckenden Krankheiten, wo sie auftreten, rasch unter Controle zu nehmen und ihre Verbreitung zu verhindern. Das völlige Freigeben des ärztlichen Berufes würde diese Maßregel unausführbar machen. Es wird dabei darauf hingewiesen, daß die Erfahrungen, die bei ansteckenden Krankheiten der Thiere gemacht sind, davor warnen, die Sorge für die ansteckenden Krankheiten beim Menschen lediglich dem eigenen Interesse der Betheiligten und derjenigen Personen anzuvertrauen, welche ohne eine gehörige praktische und theoretische Durchbildung den ärztlichen Beruf ergriffen haben.

Es sind dies die Gründe, welche die erste wissenschaftliche Behörde des größten Bundesstaates dazu bestimmt haben, der Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift das Wort zu reden. Ich bin verpflichtet, Ihnen diese Gründe vorzutragen, und

Ihnen damit die große Tragweite des Beschlusses, vor welchem Sie jetzt stehen, nochmals anschaulich zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren! So wenig ich irgend wie geneigt bin, die Autorität der wissenschaftlichen Deputation anzugreifen, so wenig kann ich doch verbergen, daß es ja kein Geheimniß ist (wenn ich auch schon besondere Nachforschungen darüber nicht angestellt habe), daß gerade die berühmtesten Mitglieder der wissenschaftlichen Deputation gegen den Beschluß votirt haben. Meine Herren, ich will nur darauf aufmerksam machen, daß Herr Professor Dr. Virchow sich bereits in der letzten Session des Abgeordnetenhauses — oder vor zwei Jahren, das will ich dahin gestellt sein lassen — in entschieden entgegengesetzter Meinung ausgesprochen hat, als die wissenschaftliche Deputation. Ich glaube daher, berechtigt zu sein (ohne daß ich, wie ich versichern kann, Erkundigungen eingezogen habe, weil ich das nicht für angemessen gehalten haben würde), die Ueberzeugung auszusprechen, daß namentlich diese bedeutende Autorität sich gegen die Mehrheit der wissenschaftlichen Deputation ausgesprochen hat. Wenn Sie nun, meine Herren, ferner berücksichtigen, daß aus allen Theilen des Landes gerade von den Aerzten Zustimmungserklärungen zu unserm Beschluß an uns herangetreten sind — meinerseits kann ich erklären, daß ich von den Aerzten aus meinem Wahlkreis die ausdrückliche Zustimmungs-Erklärung erhalten habe, und es sind ja dem Hause selbst noch viel umfangreichere Erklärungen derart zugegangen — wenn also die eigentlichen Sachverständigen oder wenigstens die große Mehrheit derselben, sich im entgegengesetzten Sinne, als die wissenschaftliche Deputation ausgesprochen hat, so glaube ich doch, auf diese Gesammtstimmen ein größeres Gewicht legen zu dürfen als auf die Autorität der höchsten Beamten in diesem Fache. Meine Herren, ich hoffe, es wird wohl ein mehr Sachverständiger als ich noch das Wort darüber ergreifen, ich glaubte nur, da der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes doch in diesem Fache auch nicht eigentlich Sachverständiger ist, sondern eben nur nach Mittheilungen sprechen kann, die ihm geworden sind, daß auch ein anderer, ähnlich von außen her Unterrichteter ihm entgegen treten könne. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat gesagt: es sei ja bisher gestattet gewesen, daß man, wenn man keine Geldentschädigung dafür nahm, kuriren durfte ohne eine Approbation erhalten zu haben, und in Folge dessen hätten sich auch viele Personen mit diesem Gewerbe beschäftigt. Die Thatsache ist aber doch eigentlich anders; das Recht zu kuriren ist zwar ausgeübt worden, aber die Bedingung, die daran geknüpft ist (wenigstens nach der Preußischen Gesetzgebung), kein Geld zu nehmen, ist nicht erfüllt worden, sondern überall haben diejenigen, die sich damit beschäftigten, unter diesem oder jenem Vorwande ein Geschenk, eine freiwillige Gabe, wie das gewesen sein mag, eine Geldentschädigung oder andere Aequivalente empfangen und schließlich sind die Regierungen nicht selten dazu gekommen, daß sie diejenigen, die das Gesetz auf diese Weise übertreten hatten, anerkennen und sagen mußten: Ja, der Mann hat sich durch eine jahrelange Praxis bewährt, wir wollen ihm irgend einen Charakter beilegen, und dann kann er seine Kuren wie bisher fortsetzen. Wenn ich unternehmen wollte, die Persönlichkeiten zu beleuchten, denen eine derartige Erlaubniß ertheilt worden ist, so glaube ich, würden Sie wohl in der Lage sein, gestehen zu müssen, daß die Regierungen in ihrer Wahl nicht immer glücklich sind, und da haben doch auch die wissenschaftlichen Deputationen, wie ich voraussetzen muß, mitgewirkt. Daß also die Approbation an und für sich ein Beweis sei, daß Jemand kuriren könne, wird Niemand behaupten wollen, denn Examina können in sehr eigenthümlicher Weise gemacht werden; wer Glück hat, kommt durch, wer Unglück hat, kommt nicht durch; ob Jemand für seinen Beruf zu gebrauchen ist, wird immer erst aus der Praxis kund werden, und das wird der Fall sein sowohl bei geprüften als bei ungeprüften Leuten. Ich glaube deshalb, daß wir keine Veranlassung haben, von den Beschlüssen der zweiten Lesung abzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren! Es sind zwei Gründe, welche uns der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes für die Aufrechthaltung der Regierungsvorlage angeführt hat. Der eine Grund ist die Besorgniß, daß durch die Einführung des neuen Zustandes das wissenschaftliche Studium überhaupt in Rückgang käme und dadurch dem Publikum die Möglichkeit genommen würde, sich von wissenschaftlich gebildeten Heilkünstlern behandeln zu lassen. Nun glaube ich, meine Herren, daß, wie unser Vorschlag gefaßt ist, diese Besorgniß in keiner Weise begründet ist. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat sogar mit dem zweiten Grunde, auf den ich sogleich kommen werde, die Besorgnisse, die er in dem ersten entwickelt hat, schon selbst widerlegt. Der zweite Grund besteht nämlich darin, daß die Aufgaben, welche die Medizinal-Polizei besonders bei ansteckenden Krankheiten, stellt, nicht erfüllt werden könnten ohne eine angemessene Zahl wohl gebildeter Aerzte. Nun verlangen wir mit aller Bestimmtheit, meine Herren, daß Staat und Gemeinde alle die Aufgaben, die für die Gesundheitspflege zu erfüllen sind, von diesen wissenschaftlich gebildeten Männern ausüben lassen sollen. Ich habe Ihnen gleich das erste Mal gesagt: es werden an Staat und Gemeinde neue Forderungen herantreten, denen sie sich in keiner Weise werden entziehen können; deßhalb kann ich nur dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes auf seine Aeußerung, unsre Medizinalordnung, wie wir sie jetzt haben, würde bei der neuen Gesetzgebung nicht aufrecht erhalten werden können, erwidern, daß so, wie unsre Medizinalordnung jetzt ist, sie in keiner Weise auf die Dauer aufrecht erhalten werden kann; denn sie genügt nicht mehr den bestimmten und realen Ansprüchen, welche die moderne Gesellschaft an eine solche Einrichtung stellt.

Also dadurch, daß der Staat und die Gemeinde gesetzlich verpflichtet sind, nur solche geprüfte wissenschaftliche Männer zu beschäftigen, dadurch wird ganz bestimmt eine gewisse Summe von solchen Leuten erzeugt werden.

Nun kommt der andere Gedanke, daß das wissenschaftliche Studium dadurch in Rückgang kommen würde, wenn die Strafbestimmungen gegen Pfuscherei aufgehoben würden. Aber, meine Herren, wenn Sie die Entwickelung unsres Medizinalwesens kennen, so werden Sie wissen, daß wir vor dieser Besorgniß früher schon einmal gestanden haben. Dank der glücklichen Gesetzgebung, die der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hier in dieser Gewerbeordnung eingeführt hat, Dank dieser glücklichen Gesetzgebung sind Sie befreit worden davon, eine sehr unangenehme Diskussion über eine der traurigsten Krankheiten unserer Medizinalgesetzgebung zu haben, über eine wahre Pfuscherarbeit der Gesetzgebung, — Pfuscherarbeit, wie sie gegeben ist, Pfuscherarbeit, wie sie abgeschafft ist — über die Wundärzte erster Klasse. Diese Wundärzte erster Klasse wurden eben geschaffen, um einem Bedürfniß des Publikms entgegenzukommen, daß man mit regelmäßig gebildeten Leuten nicht befriedigen zu können glaubte.

Ich will Ihnen die Geschichte dieser Klasse von Medizinalpersonen nicht vorführen, sie sind auf den Aussterbeetat gesetzt, aber wenn die betreffenden Autoritäten hier wären, so würde ich sie fragen, ob sie glaubten, daß unter unseren Verhältnissen bei den hohen Anforderungen, die man an das medizinische Studium macht, das vorhandene Bedürfniß für Heilkunst auf die Dauer auf dem bisher eingeschlagenen Wege befriedigt werden könne. Nein, meine Herren, man ist jetzt doch darauf bedacht gewesen, eher einen Rückgang in den Anforderungen eintreten zu lassen. Ist es nun nicht besser, wir lassen die hohen, die höchsten Anforderungen für das Studium bestehen, und machen diese Ansprüche an alle Diejenigen, die von dem Staate und von der Gemeinde benutzt werden sollen, um die Höhe der Wissenschaft aufrecht zu erhalten, als daß wir um des praktischen Bedürfnisses willen die Leute entweder durch das Examen schlüpfen lassen, oder die Anforderungen herabsetzen? Es handelt sich um die Stellung des Standes, wozu ja auch die materielle Stellung gehört. Die Gründe, welche die wissenschaftliche Deputation vorgetragen hat und die uns der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts soeben mitgetheilt hat, gehen aber in dieser Beziehung über das Ziel, für das sie bestimmt sind, hinaus; sie gehen nämlich darüber hinaus, daß es heißt: die Gesetze gegen Medizinalpfuscherei sollen aufhören, sondern sie richten sich auch gegen den Theil des Antrages, der darin besteht, daß die zwangsweise Doktorpromotion abgeschafft werden soll. Nun, meine Herren, diese zwangsweise Doktorpromotion ist nicht eine Vervollkommnung des Studiums, sondern nur eine Vertheuerung des Studiums

(Sehr richtig),

und ich frage Sie, ob Sie es im Interesse der Wissenschaft, der Heilkunst und und des Erwerbes der Aerzte angemessen finden können, den Aerzten noch höhere Ausgaben zuzumuthen, respektive das Studium unnütz zu vertheuern, da nach aller Verständigen Urtheil die Einnahme der Aerzte schon lange im Rückgange begriffen ist. Wir haben gerade bei dem materialistischen Geiste, der in unserer Zeit herrscht, bei dem starken Sinne auf den Erwerb, der sich nach allen Seiten geltend macht, wohl dafür zu sorgen, daß wir nicht noch künstliche Schranken, wie jede Vertheuerung sie bildet, dem Studium entgegenstellen; also wir haben wohl dafür zu sorgen, das Studium mit so wenig äußeren Schwierigkeiten zu umgeben und es dabei doch so vollkommen vollenden zu lassen wie möglich. Diese zwangsweise Promotion ist aber durchaus keine weitere Vervollkommnung der Bildung überhaupt. Ja, noch mehr, meine Herren, durch die zwangsweise Promotion geschieht praktisch nichts weiter, als daß die Lehrfreiheit in gewisser Beziehung wesentlich beschränkt wird; denn es wird dadurch — um das Wort hier offen auszusprechen, das Vieles erklärt in den offiziellen Gutachten — es wird damit nur bewirkt, daß die Fakultäten ein Interesse gehabt haben, die Zahl der berechtigten Lehrstühle, die die Vortheile der Promotion haben, so klein als möglich zu erhalten, damit sich das ganze Einkommen nicht unter so sehr Viele vertheilte. Die kleinen Universitäten — und wir haben immer noch ein Interesse daran, die kleinen Universitäten im Interesse der Kulturentwicklung unserer Nation zu erhalten — haben dabei gar kein Interesse, die Besorgniß, ihnen zu schaden durch die Aufhebung der Zwangspromotion ist also unbegründet; für große Universitäten wie Berlin ist es aber ein immenses Einkommen — nicht ein immenses

(Heiterkeit),

wenn hier solche Gegensätze sitzen (auf die Abgeordneten Freiherr von Rothschild und Meier [Bremen] deutend) — aber immer ein großes Einkommen, das aus den Promotionen gezogen wird. Heben Sie die zwangsweise Promotion auf und Sie werden dadurch die Lehrfreiheit fördern, Sie werden dadurch das wissenschaftliche Studium fördern, Sie werden einer größeren Anzahl von jungen Männern es möglich machen, auf die Bahn des wissenschaftlichen Studiums sich zu begeben und dasselbe angemessen zu vollenden.

Gerade im Interesse der Deutschen Wissenschaft und des medizinischen Studiums fordere ich Sie auf, diese Reformen jetzt schon für die medizinische Praxis vorzunehmen. Nur dann können Sie sicher sein, das medizinische Studium in Deutschland auf seiner wahren Höhe zu erhalten. Dafür aber lassen Sie das Publikum sorgen, wie es kurirt sein will. Es wird immer Jemand finden, der es kurirt.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél:** Meine Herren, die Befürchtungen, die uns der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes vorgetragen hat gegen die Aufhebung der Strafgesetze, gegen die Pfuscherei — denn darüber muß man sich doch vollkommen klar sein, die betreffenden Reformbestimmungen in dem Entwurf enthalten weiter nichts als dieses — beruhen doch auf der Voraussetzung, daß bis heute die betreffenden Gesetze wirksam gewesen wären. Wären sie bis heute nicht wirksam, so kann die formelle Aufhebung dieser Gesetze auch keinerlei nachtheilige Folgen haben. Nun verneine ich aber nach der Lebenserfahrung, die ich habe, und nach den Erfahrungen aus einer amtlichen Thätigkeit in verschiedenen Lebensberufen, durchaus die Behauptung, daß bis dahin irgend ein erheblicher praktischer Erfolg diesem Gesetze beigewohnt habe. Ich weise darauf hin, daß bisher in ganz Deutschland straflos war das Kuriren ohne Entgelt; wer nicht ein gewerbsmäßiger Pfuscher war, der konnte so viel Menschen gesund, krank und todt machen wie ihm konvenirte. Es ist nun schon sehr schwierig, selbst für den scharfsinnigsten Polizisten, da die Grenze zu finden, es ist außerordentlich gewöhnlich und kommt sehr vielfach vor, daß eine große Anzahl von Personen in Wahrheit nicht der Gewinnsucht wegen, sondern lediglich aus Passion und Menschenliebe sich mit dem Kuriren Anderer beschäftigen. Niemals könnte es bestraft werden. Aber auch diejenigen, die das Kuriren menschlicher Krankheiten gegen Entgeld betreiben, sind in den allerseltensten Fällen zur Strafe gezogen; es sind mehr oder weniger unwirksame Gesetze gewesen. Die Unwirksamkeit der Gesetze liegt nicht bloß in der Schwierigkeit des Beweises und in der Konstatirung des Vergehens, sondern in dem natürlichen Widerstreben, welches die Behörden empfanden, einen Menschen zu bestrafen, der irgend Einen gegen Entgeld mit dessen Willen dasselbe verabreichte, um ihn zu kuriren, was ein Anderer thun konnte ohne Entgeld. Ich muß daher die Frage, ob die betreffenden Strafbestimmungen bis dahin wirksam waren, geradezu verneinen; verneine ich sie aber, dann können die Bedenken nicht aufgeworfen werden, die uns entgegengehalten sind. Ich habe die Ueberzeugung, daß das Deutsche Publikum auch in Zukunft Einsicht und Bildung genug, jedenfalls eben so viel haben wird als vorher, um sich an diejenigen Aerzte zu halten, die ein volles Studium und eine volle Prüfung durchgemacht haben. Ich glaube daher, daß die Veränderungen, die auf Grund dieser Reformbestimmungen eintreten werden, sehr minimale sein werden, und eben deswegen glaube ich auch nicht, daß eine andere Befürchtung Platz greift, die, wenn sie begründet wäre, sehr erhebliche Bedeutung haben würde, die nämlich, daß sich namentlich auf dem Lande die Zahl der geprüften Aerzte sehr vermindern würde. Wenn diese Befürchtung wirklich Platz griffe, so würde allerdings richtig sein, was der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes gesagt hat; da es dann für die Regierung außerordentlich schwierig sein würde, den Kampf zu führen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten. Es würde außerordentlich nachtheilig sein für das platte Land, wenn durch das Ueberhandnehmen der Pfuscherei die Zahl der studirten Aerzte auf dem platten Lande abnähme, weil dieselben dort nicht mehr ihre Existenz finden. Würde ich demnach glauben, daß diese Befürchtung begründet sei, so sage ich offen, es würde das für mich so entscheidend sein, daß ich gegen den Paragraphen stimmen würde. Wenn ich aber diejenigen Landestheile in Deutschland, die ich kenne und vor Augen habe, meinerseits berücksichtige und zusehe, wie in denselben bis dahin die Stellung der Aerzte gewesen ist, wie dort thatsächlich neben den Aerzten straflos bis zu einem gewissen Grade eine bedeutende Pfuscherei bestand, — wenn ich des Glaubens sein muß, daß in diesen Dingen aus den angeführten Gründen wesentlich nichts geändert wird, — wenn also die Lage der dortigen Aerzte in Beziehung auf ihre Existenz nicht wesentlich gefährdet sein wird, so kann ich unmöglich glauben, daß die Zahl der studirten Aerzte auf dem Lande sich vermindern wird. Im Gegentheil, ich glaube, daß das Publikum, wenn der Reiz des Geheimnisses und der Strafbarkeit wegfällt, sich in Zukunft eher an studirte Aerzte halten wird, als es bisher der Fall gewesen ist; mir sind wenigstens Fälle genug bekannt, wo ich der Ueberzeugung bin, das Publikum würde den Pfuschern nicht in so großem Maaße zulaufen, wenn das Pfuschen ganz offen betrieben würde, wenn eine offene Kritik möglich wäre, wenn die betreffenden Pfuscher selbst ihre Medizin in den Apotheken machen ließen, wenn es bekannt würde, welche nutzlosen und unschädlichen Dinge dieselben verschreiben, wenn mit anderen Worten die öffentliche Kritik das Thun und Treiben dieser Leute beleuchten könnte. Ich kann daher wiederholt nur die früheren Beschlüsse empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Wenn ich auch nicht ganz zugestehen kann, was der Herr Vorredner ausgeführt hat, daß die Strafbestimmungen vollständig wirkungslos gewesen, so muß ich doch bekennen, daß ich für unsere Beschlüsse der zweiten Lesung stimmen werde. Ich glaube dadurch keineswegs in Widerspruch zu treten mit dem, was ich vorhin zu bemerken mir erlaubte: daß ich allemal da, wo von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes erklärt wird, daß der Bundesrath ein besonderes Gewicht darauf lege, eine Bestimmung aufrecht zu erhalten oder abgestrichen zu sehen, ich dafür stimme, weil das eine Bundesland nur, wenn auch das größte, durch sein Medizinalkollegium die Meinung ausgesprochen hat, der Beschluß könne schädlich sein. Wir haben Kapazitäten aus dem ärztlichen Stande, die zum Theil doch anerkanntermaßen auf gleich hoher Stufe der wissenschaftlichen Befähigung stehen wie andere Herren, die das gerade Gegentheil uns mitgetheilt haben und auf Grund deren Vorschläge und Begründung wir ja diesen Paragraphen angenommen haben. Also Eines gegen das Andere abgewogen, steht unsere Ueberzeugung darin frei, und ich würde daher auch dafür sein, es bei dem § 26 im ersten Absatze zu belassen.

Digitized by Google

Was den zweiten Absatz betrifft, so ist hier eine Abänderung vorgeschlagen worden, dahin gehend, daß eine andere Fassung gewählt werde, um die richtigen Behörden zu treffen, die die Veröffentlichung der Approbirten in den bezeichneten Blättern vornehmen. So wie es hier steht, würde der Bundesrath die Verpflichtung haben, die im ganzen Norddeutschen Bunde approbirten Aerzte und andern Personen in seinen Blättern bekannt zu machen. Das kann unmöglich ausgeführt werden.

Es müssen vielmehr diejenigen Behörden die Bekanntmachungen erlassen, welche die Approbation ertheilt haben, und zwar in denjenigen Blättern, die als solche vom Bundesrath bezeichnet werden, welche für den ganzen Bund Giltigkeit haben. Das ist das Richtige, weiter bezweckt das Amendement nichts, es hat sich bloß in zwei Absätze getheilt, um die Sache deutlicher und klarer auszusprechen.

Es ist noch Eins was mit dem Amendement der Herren Dr. Weigel und Stephani auf Nr. 216, 10 übereinstimmt, nämlich daß der erste Satz im vierten Alinea fallen muß. Das versteht sich ganz von selbst, wenn Sie die Güte haben wollen, diesen Satz zu lesen.

Präsident: Die Diskussion über den Paragraphen ist geschlossen. Ich werde, da die Regierungsvorlage nirgends als Amendement aufgenommen ist, also auch gar nicht zur Abstimmung kommen kann, den Antrag des Abgeordneten von Luck (219, I, 4) in Ansehung des zweiten Alinea zur Abstimmung bringen; — demnächst, um dem Antrag des genannten Abgeordneten und dem der Abgeordneten Runge, Dr. Weigel, Stephani und Genossen Genüge zu thun, den ersten Satz des vierten Alinea besonders und demnächst den ganzen Paragraphen, wie er sich hiernach stellen wird.

Der Abgeordnete von Luck hat vorgeschlagen, das zweite Alinea des § 26 so zu fassen:

> „der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet giltige Approbationen zu ertheilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrath zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht."

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen dessen zweites Alinea so fassen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Es handelt sich in der Vorabstimmung nun noch um den ersten Satz des vierten Alinea, um die Worte:

> „Die Landesbehörden bleiben auch ferner befugt, für ihr Gebiet zu bestimmen, in wie weit die unter den vorstehend bezeichneten Gewerben begriffenen Verrichtungen auch von ungeprüften Personen ausgeübt werden dürfen.

Diejenigen Herren, die den eben verlesenen Satz — für den Fall der Annahme des Paragraphen — gegen den Antrag der Abgeordneten von Luck, Runge und Genossen stehen lassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Dafür hat sich Niemand erhoben. —

Jetzt setzt sich der Paragraph aus dem 1. Alinea der Zusammenstellung, dem zweiten des Abgeordneten von Luck, dem dritten der Zusammenstellung, dem letzten Satz des vierten der Zusammensetzung und dem 5. Alinea derselben zusammen. Ich frage, ob noch eine besondere Abstimmung gefordert wird.

(Nein.)

Dann erkläre ich den Paragraphen für angenommen und komme zu § 27 (früher 30), auf welchen sich die Anträge der Abgeordneten von Luck und Dr. Stephani, Runge und Weigel beziehen. Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren, die Einschaltung, die ich mir erlaubt habe, Ihnen vorzuschlagen, ist neu. Sie betrifft einen Gegenstand, über welchen wir wohl alle hinreichend unterrichtet sein werden, und dadurch bin ich meinerseits der Mühe überhoben, in dieser Beziehung eine längere Darstellung zu geben. Meine Absicht geht nur dahin, diejenigen Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, Säuglinge und Kinder unter 5 Jahren außerhalb des Elternhauses zu ernähren, einer Kontrole zu unterwerfen. Der Gedanke ist — wie mir von mehreren Seiten bereits mitgetheilt worden — als richtig anerkannt und aufgenommen und es ist als Unterlassung angesehen worden, daß diese Personen, weder in dem Entwurf, noch in unseren Amendements früher überhaupt berührt worden sind. Es kommt daher, wenn ich das als die Meinung des Hauses voraussetzen darf, darauf an, ob Sie den Weg für richtig anerkennen, den ich gewählt habe, und in dieser Beziehung sind mir gegründete Bedenken entgegengebracht worden, die ich nach näherer Erwägung theile.

Ich habe nämlich die Einschaltung in dem § 27 vorgenommen, wohin an sich die Materie gehört. Es würde aber, wenn das Amendement so angenommen würde, wie es hier vorliegt, die Konzession von der Zustimmung der obersten Behörde abhängig gemacht werden. Das ist in der praktischen Ausführung ein Ding der Unmöglichkeit, wie ich mich überzeugt habe. Wollen Sie so weit gehen, daß jede einzelne Person, welche dies Gewerbe treibt, vorher eine Konzession seitens der Centralbehörde sich verschaffen muß, so überlasten Sie einmal diese Behörde in einer kolossalen Weise, weil dieses Gewerbe, namentlich in großen Städten, sehr bedeutend getrieben wird; besonders aber auf dem Lande, wo der Fall der Noth augenblicklich eintreten kann, würde sich eine solche Person jedesmal der Gefahr aussetzen, bestraft zu werden, wenn sie das Gewerbe anfängt, ohne sich diese Konzession verschafft zu haben. Es heißt nämlich in § 27, daß die höheren Verwaltungsbehörden diese Konzession zu ertheilen haben. Ich habe mir daher gestattet — und ich bitte den Herrn Präsidenten um Verzeihung, daß ich seine große Mühe, wenn auch hier nur in einem kleinen Theile, noch einmal in Anspruch nehme —, eine kleine Fassungsänderung vorzuschlagen dahin, die Regulirung dieser Angelegenheit der Ortspolizei zu überlassen, nur die Regulirung im Allgemeinen, und zwar würde dann an Stelle des ersten Abänderungsantrages ein neuer Satz in § 27 als Alinea 3 hinzutreten hinter den Hebeammen, wohin ja das Amendement der Sache nach auch gehört. Es lautet:

> „Der Regulirung durch die Ortspolizeibehörde bleibt die Bestimmung darüber überlassen, in wie weit Personen, welche aus der Verpflegung und so weiter ein Gewerbe machen, einer polizeilichen Konzession bedürfen."

Ich glaube, dann werden wir das erreichen, was wir wünschen, daß sie unter eine gewisse Kontrole gestellt werden, daß aber da, wo sich kein Bedürfniß herausstellt, Konzessionen zu geben, es auch bleibt, wie es jetzt ist, und Jeder das Gewerbe frei ausüben kann, an denjenigen Orten dagegen, wo sich eben ein Bedürfniß zeigt, diese Personen unter einer besonderen Aufsicht zu halten und die schädlichen Einwirkungen, die sie möglicherweise diesen Kindern zufügen können, zu beseitigen, dafür eben die Möglichkeit gegeben werde. Ich bitte Sie, meine Herren, entweder für das erste oder für dieses eventuelle Amendement sich aussprechen zu wollen.

Präsident: Ich darf wohl annehmen, daß diejenigen Herren, die das ursprüngliche Amendement des Abgeordneten von Luck unterstützt haben, auch diesen Antrag desselben unterstützen.

(Zustimmung.)

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes **Delbrück**: Meine Herren! Ich bedaure sehr, daß dieser Antrag, der einen unzweifelhaft interessanten und wichtigen Gegenstand berührt, nicht schon bei der zweiten Berathung gestellt ist. Dann würde für die verbündeten Regierungen die Möglichkeit vorgelegen haben, diese Frage, deren Bedeutung gewiß nicht bestritten werden soll, in Beziehung auf die praktische Ausführung des Gedankens, welcher dem Amendement des Abgeordneten von Luck zu Grunde liegt, einer näheren Prüfung zu unterwerfen. Es ist das nicht möglich gewesen, und es hat das hier vorliegende Amendement, weil

es erst gestern Abend vertheilt worden ist, überhaupt gar nicht zur Berathung im Bundesrathe gebracht werden können. Ich bin deshalb, wie sich von selbst versteht, nicht in der Lage, irgend eine Erklärung über dieses Amendement im Namen der verbündeten Regierungen abzugeben. Ich kann nur meine eigenen Eindrücke wiedergeben, und die gehen dahin, daß bei einer Frage, bei der die Diskussion eingehen muß auf mannigfache Verhältnisse, über die man — das betrifft mich wenigstens — nicht in der Lage gewesen ist, Erkundigungen einzuziehen und Ermittelungen anzustellen, es einigermaßen bedenklich ist, mit einer gesetzlichen Bestimmung einzugreifen. Ich erkenne an, daß durch die Fassung, die der Herr Abgeordnete von Luck jetzt eben seinem Amendement gegeben hat, die Sache von diesem Gesichtspunkte aus sich anders stellt, wie sie früher stand. Ich möchte aber den Herrn Abgeordneten von Luck daran erinnern, daß — Gott sei Dank, so viel ich weiß, sind in der vorliegenden Beziehung so große Uebelstände, wie in andern Ländern, bei uns nicht hervorgetreten — daß bekanntlich in Frankreich, wo solche Uebelstände mehr vorkommen, sie ihren Sitz nicht in Paris haben, sondern in den Dörfern außerhalb Paris. Daß die Ortspolizei in diesen Dörfern sehr dahinter her sein sollte, diesen Mißbrauch abzustellen, das bezweifle ich.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Stephani hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Stephani:** Meine Herren! Der Herr Antragsteller hat seinen ursprünglichen Antrag, wenn ich recht verstanden habe, zurückgenommen. Ich muß indeß gestehen, ich bin durch die Schlußworte zweifelhaft geworden, worin er bat, das eine oder das andere anzunehmen, will aber voraussetzen, daß sein ursprünglicher Antrag von ihm zurückgenommen sei und brauche, da er dies jetzt bestätigt, nicht dagegen zu sprechen. Ich würde diesen Antrag allerdings unbedingt meinerseits zurückgewiesen haben, schon wegen der Form der Konzessionirung, weil die Angelegenheit den Verwaltungsbehörden zur Konzession überwiesen wurde. Aber auch für den Antrag, wie er ihn jetzt beschränkt hat, bin ich nicht im Stande, mich zu erklären und empfehle Ihnen, den Antrag abzulehnen. Meine Herren, ich verstehe vollkommen das Gefühl, aus dem heraus der Herr Antragsteller sich dieser Angelegenheit angenommen hat. Es ist ja gar nicht zu leugnen, daß in dieser Beziehung Mißbrauch getrieben wird, und daß das Mitgefühl und der Wunsch nahe liegt, diesen Mißbrauch hindern zu können, aber, indem Sie es wollen, vergessen Sie, daß Sie durch den Antrag zugleich ein eben so großes Bedürfniß eines großen Theils des Publikums unerfüllt lassen oder seine Erfüllung beschränken würden. Sie haben bloß den einen Fall vor Augen, daß nämlich in größeren Städten oder in deren Umgebung mit der gewerblichen Unterhaltung derartiger Kinder ein arger Mißbrauch getrieben wird; deswegen wollen Sie jede Möglichkeit, Kinder in der Weise zu erziehen, unter eine bestimmte Konzession, Beaufsichtigung, Regulirung oder sonst etwas stellen. Darin haben Sie recht, wenn Sie den Mißbrauch hindern wollen; gleichzeitig aber würden Sie damit Folgendes hindern. Ein großer Theil der untern Volksklasse ist fortwährend, vorübergehend im Leben, aber immer wiederkehrend, in der Lage, gezwungen zu sein, Kinder, oder einen Theil der kleineren Kineer in solcher Weise von andern Leuten erziehen und ernähren zu lassen. Das würden Sie gleichzeitig damit treffen. Das ist nicht eine Angelegenheit, in der man leicht sagen könnte, was gewerblich betrieben wird und was nicht gewerblich betrieben wird. Der Herr Antragsteller will ja ausdrücklich nur die gewerbliche Unterhaltung derartiger Kinder unter Kontrole stellen. Wer soll aber unterscheiden, was hierbei gewerblicher Art ist un was nicht gew erblicher Art ist? Wie stellt sich denn praktisch die Angelegenheit? Irgend eine Familie hat augenblicklich in Kind im Hause, und ist zufällig in der Lage, ein zweites und drittes noch unterbringen zu können. Es bietet sich heute plötzlich Gelegenheit dazu dar; die Familie geht darauf ein, sie thun es 4 bis 6 Wochen lang, dann ist es wieder anders. Späterhin thun sie es wieder einmal. Lag im ersten Fall eine gewerbliche Ausübung vor, lag sie im zweiten vor, oder ist dazu nöthig, daß 3 Fälle eintreten? Ist dazu nöthig, daß die Angelegenheit ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr dauert? Wer will unterscheiden, was da gewerblich ist, und was nicht? Und wenn Sie die ganze Unterbringung von Kindern der arbeitenden Klassen in solchen Fällen so erschweren wollen, sie von einer vorgängigen Erlaubniß abhängig machen, dann, vergessen Sie es nicht, schneiden Sie recht tief in das Familienleben ein, und dann erschweren Sie in einem Fall, wo Sie bloß die Entwicklung der kleineren Kinder fördern wollten, die Unterbringung und Entwicklung dieser Kinder in sehr hohem Grade. Ich möchte also bitten, bei dieser Stelle hier, wo wir bloß einem Gefühl Ausdruck geben wollen, aber in keinem Fall in der Lage sind, zu wissen, wie wir das machen, und ob wir damit nicht gleichzeitig einem täglich vorkommenden Bedürfniß der arbeitenden Klassen in den Weg treten, — ich bitte, meine Herren, versuchen wir jetzt nicht in der dritten Lesung diese wichtige Frage in der vom Herrn Antragsteller vorgeschlagenen Weise zu reguliren. Es genügt nicht und sichert mich nicht, daß der Antragsteller sagt: ich will es nicht unter obligatorische Konzession stellen sondern der Polizeibehörde des Orts nur überlassen, das polizeilich zu reguliren. Ja, meine Herren, wenn die Polizeibehörde berechtigt ist, das polizeilich zu reguliren, so wird sie es wohl auch thun, denn Sie werden mir zugeben, daß jede Behörde ohne Ausnahme stets in der Neigung ist, ihren Wirkungskreis auszudehnen. Jede Polizei, der man es überläßt, und jeder Magistrat, ich will den durchaus nicht ausnehmen, ist immer in der Neigung, das, was man ihm zu reguliren überläßt, zu reguliren.

Ja, dann wird es regulirt, dann wird jede einzelne Familie die einmal in der Lage wäre sich eines Kindes anzunehmen, in die Nothwendigkeit versetzt, erst eine Konzession einzuholen und sich dem Regulativ zu unterwerfen, und das tritt einem praktischen Bedürfnisse eines großen Theils der Bevölkerung sehr hindernd in den Weg. Deswegen empfehle ich Ihnen, die Sache heute hier nicht gesetzlich reguliren zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Ich muß mir noch ein kurzes Wort gestatten. Ich vermag bei der Fassung, die jetzt dem Amendement gegeben ist, die Bedenken des Herrn Vorredners in keiner Weise zu theilen. Ich gehe davon aus, daß, weder die Polizeibehörden noch Magistrate geneigt sind in dieser Richtung ihre Befugniße zu erweitern, wenn sie die Freiheit haben es nicht zu thun. Meine Erfahrungen sind das Gegentheil; sie lassen es laufen so lange es geht und greifen erst zu, wenn ein eklatanter Fall eingetreten ist. Indessen nur das eine Bedenken, welches der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts geäußert hat, kann durchgreifend sein, insofern er sagt, es läßt sich nicht ganz übersehen ob und in wie weit für den ganzen Bund eine solche Bestimmung irgendwie einen Nachtheil oder einen Vortheil ergeben wird. Einen anderen Weg zu ergreifen ist unmöglich, weil es vergessen war, die ganze Frage früher anzuregen. Es konnte also nur hier angebracht werden; und wenn ich alles erwäge, und die Fassung, die ich mir jetzt einzubringen erlaubt habe, bedenke, so möchte ich Sie bitten, das Amendement anzunehmen, weil ich der Ueberzeugung bin; schädlich kann es in keiner Richtung sein.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren! Wenn der Antrag angenommen wird, so wird dies den allergrößten Eingriff namentlich in die Waisenpflege der Stadt Berlin zur Folge haben. Wir haben hier bei Berlin ein städtisches Waisenhaus, in dem aber nicht alle Waisenkinder untergebracht werden können. Ueber den viel größeren Theil, der also bei Privatleuten untergebracht wird, ist eine besondere Waisenpflege angeordnet, wo Bürger und Frauen sich freiwillig an der Beaufsichtigung dieser Kinder betheiligen; hier würde also überall die Polizei eingreifen dürfen. Es würde unfehlbar zur Folge haben, daß alle Privatleute, die für uns so außerordentlich wichtig sind, sich zurückziehen würden; denn sie wollen sich natürlich der polizeilichen Aufsicht nicht unterwerfen. Ich halte es für unmöglich das bisherige System dann noch aufrecht zu erhalten; Sie würden an sehr vielen Orten statt einer Besserung eine Schädigung der Verhältnisse herbeiführen; denn gerade unsere offiziellen, die statistischen Berichte über die Ergebnisse der Waisenpflege, haben klar bewiesen, daß die Waisen viel besser versorgt sind, welche nicht in der allgemeinen Waisenanstalt, sondern bei Privatleuten untergebracht sind. Also exemplifiziren Sie nicht von Einzelheiten, die dem Abgeordneten von Luck vor Augen geschwebt haben, und dessen wohlwollende

Absicht ich durchaus nicht verkenne. Wir kommen da zu gefährlichen Konsequenzen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung; sie bezieht sich auf die zwei Fragen, ob nach dem Antrage 216, I, 11 an Stelle des Wortes „Gründe" gesetzt werden soll „Thatsachen", und auf den eben jetzt formulirten und diskutirten Antrag des Abgeordneten von Luck.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 27 — in seiner vierten Zeile an Stelle des Wortes „Gründe" mit den Abgeordneten Runge, Weigel und Dr. Stephani setzen würden „Thatsachen", bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die große Majorität.

Der Antrag des Abgeordneten von Luck geht dahin, als neuen Satz ein drittes Alinea dem Paragraphen hinzuzufügen wie folgt:

„Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde bleibt die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit Personen, welche aus der Verpflegung von Säuglingen und Kindern unter fünf Jahren außerhalb des elterlichen Hauses ein Gewerbe machen, einer polizeilichen Concession bedürfen."

Diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Wird die Verlesung des Paragraphen selbst verlangt?

(Wird verneint.)

Zu § 28 liegt kein Amendement vor. — Da auch das Wort nicht verlangt wird, so sehe ich ihn für angenommen an.

Zu § 29 liegt der Antrag vor:

„in der zweiten Zeile das Wort „polizeiliche" zu streichen".

Da das Wort nicht verlangt wird, kommen wir zur Abstimmung. Ich werde die Frage auf das Gegentheil richten. Diejenigen Herren, welche im § 29 (früher § 32) — für den Fall seiner Annahme — dem gedachten Antrage entgegen, auch das Wort „polizeiliche" vor Erlaubniß stehen lassen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Wort „polizeiliche" ist gefallen. Ich brauche den Paragraphen ohne das Wort „polizeiliche" wohl nicht noch zur Abstimmung zu bringen. —

(Zustimmung.)

Da unsere Zeit verlaufen ist, mache ich den Vorschlag, die Sitzung hier für heute zu schließen.

Nach meinem Vorschlag würde die nächste Sitzung am morgenden Tage, als am Mittwoch, Statt haben und geschäftsordnungsmäßig zur Erörterung kommen müssen: in zweiter Lesung die Anträge der Abgeordneten Hagen und Kratz, in erster die der Abgeordneten Braun (Hersfeld) und Wiggers (Berlin) und endlich der vierte Bericht der Petitions-Kommission unter A und D — wenn nicht die Gründe fortbestehen, welche uns neulich zur Absetzung derselben nöthigten

(Zeichen der Verneinung seitens des Vorsitzenden der Kommission Abgeordneten Graf Schwerin-Putzar),

eventuell würde ich (an letzter, oder an erster Stelle) noch zusetzen den Bericht der Bundesschulden-Kommission (Nr. 210 der Drucksachen). Ich halte aber für sehr wünschenswerth, daß wir morgen in der Gewerbeordnung fortfahren. Dies ist davon abhängig, ob die gedachten vier Antragsteller ihre Einwilligung dazu ertheilen, daß die Anträge abgesetzt werden.

Der Abgeordnete Hagen hat das Wort.

Abgeordneter **Hagen**: Ich bin bereit in der Voraussetzung, daß die anderen Antragsteller denselben Weg verfolgen, welchen ich beabsichtige, in eine Verlegung der Berathung über meinen Antrag zu willigen unter der Bedingung, daß mein Antrag als nächster Gegenstand nach der Gewerbeordnung auf die Tagesordnung kommt. Ich glaube, dies ist ein sehr billiger Wunsch und es liegt im Interesse des Hauses, daß der Antrag, den ich gestellt habe, jedenfalls noch in dieser Sitzung des Reichstages zur Erledigung kommt.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Stolberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Eberhard zu Stolberg-Wernigerode**: Ich weiß nicht, ob ich den Herrn Präsidenten durchaus richtig verstanden habe, als er aussprach, die für die morgende Tagesordnung vorgesehenen Anträge, welche er hintereinander nannte, würden, wenn das Haus es wünsche, von der Tagesordnung abgesetzt werden, insofern die Antragsteller sich damit einverstanden erklären, daß ihre Anträge für morgen von der Tagesordnung abgesetzt würden. Ich habe geglaubt — und darüber möchte ich eben die Meinung wissen —, daß, wenn das Haus es wünsche, daß an einem Mittwoch andere Sachen berathen würden, wie die zufällig in Aussicht genommenen Anträge, dann auch die Majorität darüber zu bestimmen hätte, ob diese Anträge von der Tagesordnung abgesetzt wären.

Präsident: Ich habe neulich schon den betreffenden, ganz vor Kurzem auf den Antrag des Abgeordneten Grafen Schwerin beschlossenen Zusatz der Geschäftsordnung verlesen. Er lautet:

„In der Regel findet in jeder Woche an einem bestimmten Tage eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträge und die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen erledigt werden.

Auf die Tagesordnung dieser Sitzung werden die vorliegenden Anträge und Petitionen in der Reihenfolge gebracht, in welcher sie eingegangen, beziehentlich zur Verhandlung im Plenum vorbereitet sind. Eine Entfernung von der Stelle der Tagesordnung, welche ihnen nach der Priorität gebührt, kann nur beschlossen werden, wenn nicht bei Anträgen von dem Antragsteller und bei Petitionen von dreißig Mitgliedern widersprochen wird."

(Der Abgeordnete Graf von Schwerin bittet ums Wort.)

Ich habe dies von Hause aus dahin verstanden und so auch ohne Widerspruch des Hauses ausgelegt, daß der Satz „in der Regel findet u. s. w." nur eine Thatsache hat bezeichnen sollen. Es wird, will er sagen, vorkommen, daß einmal eine Mittwochsitzung vorübergeht ohne die Verhandlung von Anträgen und Petitionen, aber nicht als Regel. Als ich neulich sagte, es hinge von den Antragstellern ab, ob sie auf ihr Recht aus diesem Zusatze verzichten wollten oder nicht, da hat mir Niemand widersprochen. — Es handelte sich damals um den Antrag des Abgeordneten Dr. Waldeck. Und wenn das „in der Regel" das nicht bezeichnen sollte, was ich darunter verstehen zu müssen glaube, dann bedeutet nach meiner Ansicht die ganze Bestimmung garnichts.

(Sehr richtig! links.)

Wenn das Haus über die Tagesordnung der Mittwochsitzung befinden kann, wie über die Tagesordnung jedes andern Tages, dann sehe ich nicht ein, wozu man den Zusatz beschlossen hätte. Ich erinnere mich auch, daß bei der Debatte über den Zusatz, dessen Annahme oder Verwerfung von dem Abgeordneten Twesten dem Einwurfe, auf diese Weise könne dem Hause ein Antrag oktroyirt werden, von dem es Nichts hören wolle, nur durch die Bemerkung begegnet wurde, dafür hätten wir das Mittel der einfachen Tagesordnung. Der Abgeordnete Twesten war unter den Vertretern des Antrags; er hat ihn hiernach ebenso verstanden, wie ich. Und wenn dies als richtig vorausgesetzt, der Satz fortfährt:

„Auf die Tagesordnung dieser Sitzung werden die vorliegenden Anträge und Petitionen in der Reihenfolge gebracht, in welcher sie eingegangen, beziehentlich zur Verhandlung im Plenum vorbereitet sind";

so steht er, wie mir scheint, der Meinung des Abgeordneten Grafen zu Stolberg noch viel mehr entgegen als der letzte Satz. Denn nach dem letzten Satz ist es doch nur der Antragsteller, der widersprechen darf; enthält der eben verlesene Satz eine geschäftsordnungsmäßige Regel, dann würde sogar jedes einzelne Mitglied mit voller Wirkung einer Absetzung widersprechen können. Ich bleibe darum bei meiner Auffassung, daß ohne Zustimmung der Antragsteller ihre Anträge von der Tagesordnung eines Mittwochs weder an sich, noch aus der geordneten Reihenfolge entfernt werden können.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren, ich muß zunächst anerkennen, daß der Besitzstand für den Herrn Präsidenten spricht. Der Fall mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Waldeck hat, glaube ich, diesen Besitzstand geschaffen, und vielleicht hätte dieses oder jenes Mitglied des Reichstags es sich zum Vorwurf zu machen, damals nicht seine Stimme dagegen erhoben zu haben. Ich, der ich Mitglied der Geschäftsordnungs-Kommission bin und die Entstehung der neuen Bestimmung der Geschäftsordnung genau verfolgt habe, muß aber dem Herrn Abgeordneten Grafen zu Stolberg darin beistimmen, daß die Kommission die Sache nicht so aufgefaßt hat, wie es unser verehrter Herr Präsident thut. Wenn der stenographische Bericht zur Hand wäre, so dürfte sich ergeben, daß der damalige Referent der Geschäftsordnungs-Kommission, Abgeordneter Tornetz — ich glaube, er ist heut nicht anwesend — in seinem mündlichen Vortrage, der vielleicht damals nicht die volle Aufmerksamkeit erregt hat

(Heiterkeit),

ausdrücklich gerade die Interpretation, die ich heute vertrete, hier von der Tribüne geltend gemacht hat. Indeß, meine Herren, ich glaube, in possessorio steht die Sache so, wie ich angedeutet habe, und verzeihen Sie es einem alten Juristen, wenn er Ihnen anheimstellt, daß Sie vielleicht die Frage in petitorio nochmals an die Geschäftsordnungs-Kommission verweisen

(Vielseitiger Widerspruch);

wenn Sie das nicht wollen, meine Herren, nun gut! Ich habe nur die Erläuterung geben wollen, daß man in der Geschäftsordnungs-Kommission angenommen hat, das Widerspruchsrecht des Antragstellers, von welchem im Alinea 2 die Rede ist, beziehe sich nur auf die Priorität in der Tagesordnung, wenn eine solche Mittwochssitzung für Anträge und Petitionen an sich stattfinden soll; aber die Frage, ob diese Mittwochssitzung ein absolutes Recht des Antragstellers sei, hat die Kommission damals, das glaube ich versichern zu können, verneint.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Schwerin-Putzar hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar**: Meine Herren, da von mir der Antrag ausgegangen ist und ich auch zu seiner Befürwortung gesprochen habe, so glaube ich das hervorheben zu müssen, daß meine Auffassung bei der Stellung des Antrages und bei der Motivirung desselben nicht diejenige gewesen ist, die der Herr Präsident in diesem Augenblick vertheidigt. Ich habe angenommen und, glaube auch, ausdrücklich angeführt, daß, wenn der Antrag sage, daß es Regel sein solle, an einem bestimmten Tage in der Woche solche Gegenstände vorzunehmen, die der Antrag bezeichnet, dies bedeute, daß das Haus, wenn besondere Gründe dafür angeführt werden, von dieser Regel abzuweichen, auch in der That berechtigt sei, durch Beschluß des Plenums die Abweichung stattfinden zu lassen — und daß durch die folgenden Sätze, die von dem Widerspruchsrecht des Antragstellers sprechen, nur die Reihenfolge betroffen werden soll, innerhalb deren die Sache auf die Tagesordnung gesetzt wird, für den Fall, daß nicht eine Ausnahme von der Regel durch Beschluß des Hauses geschieht. So habe ich den Antrag verstanden, als ich ihn eingebracht habe, so ist er von mir motivirt worden und so ist er, glaube ich, auch von dem Herrn Berichterstatter der Kommission motivirt worden.

Präsident: Der Abgeordnete Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest hat das Wort.

Abgeordneter Fürst **zu Hohenlohe**, Herzog **von Ujest**: Meine Herren, ich muß mich der Auffassung unsers Herrn Präsidenten anschließen.

Dieselbe ist von ihm erläutert worden, und ich habe nur um das Wort gebeten, um etwas Anderes zu beantragen.

Der Abgeordnete Hagen hat in die Absetzung seines Antrages von der morgenden Tagesordnung gewilligt, dabei aber eine Bedingung gestellt.

Meine Herren, ich beantrage, über diese Bedingung die Majorität des Hauses entscheiden zu lassen — nämlich über die Bedingung, daß für eine der nächsten Sitzungen als erster Gegenstand die Berathung seines Antrages auf die Tagesordnung gestellt werden soll, falls der Antrag morgen nicht zur Berathung kommt. Ueber diese Bedingung hat meiner Ansicht nach die Majorität des Hauses zu entscheiden, und darüber beantrage ich hiermit die Abstimmung.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ja, meine Herren, wenn Letzteres gewünscht werden sollte, so könnte das ja immerhin geschehen; aber ganz gewiß wird der Herr Abgeordnete Hagen sich seine Erklärung vorbehalten, bis die Abstimmung geschehen ist, und ich denke, damit erreichen Sie nichts weiter.

Ich will zu dem, was der Herr Präsident gesagt hat, nur noch hinzufügen, daß das Wort: „quisquis praesumitur bonus etc." schließlich doch auch von den Beschlüssen des Hauses gelten sollte. Wenn aber der Herr Präsident nachgewiesen hat, daß dieser Beschluß des Hauses gar nichts besagt und sich vollständig widerspricht, wenn eine andere Auffassung beliebt wird, wie die, welche der Herr Präsident adoptirt hat, dann, glaube ich, sind wir gezwungen, die Sache nach dieser Auffassung, als der richtigen, zu behandeln.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar**: Die Deduktion des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck ist meiner Auffassung nach falsch, und ich kann den Herrn Präsidenten darin nicht zustimmen, daß die Bestimmung der Geschäftsordnung, wie sie jetzt lautet, gar nichts bedeutet, wenn sie nicht das bedeutet, was der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck ihr unterlegt. Es müssen besondere Gründe angeführt werden für eine Abweichung von der Regel, und wenn diese besonderen Umstände, die entweder von dem Herrn Präsidenten oder einem Mitgliede des Hauses angeführt werden, der Majorität so durchschlagend erscheinen, um von der Regel abweichen zu können, dann weicht das Haus eben von der Regel ab. Die Bestimmung ist also in dieser Beziehung durchaus nicht gleichbedeutend mit einer Bestimmung der Tagesordnung, wie sie sonst in der Regel aufzufassen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von der Schulenburg-Beetzendorf hat das Wort.

(Der Abgeordnete Graf von Schwerin schickt sich an weiter zu sprechen.)

Habe ich Sie (zu Graf Schwerin) unterbrochen?

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar**: Nein, Herr Präsident, Sie haben mich nicht unterbrochen, sondern ich habe etwas vergessen.

(Heiterkeit.)

In dem gegenwärtigen Falle handelt es sich aber um eine Auslegung der Geschäftsordnung in concreto; wir werden daher über diese Frage nicht anders hinwegkommen, als dadurch, daß der Herr Präsident sie so entscheidet, wie er sie auffaßt.

Präsident: Nunmehr hat der Abgeordnete Graf von der Schulenburg-Beetzendorf das Wort.

Abgeordneter Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf**: Das Verlangen des Herrn Abgeordneten Hagen, daß sein

Antrag auf die nächste Tagesordnung nach Erledigung der Gewerbeordnung gesetzt wird, finde ich allerdings in der Billigkeit begründet. Ich will diesem Antrage nur deswegen widersprechen, damit nicht später ein Präjudiz, wie es mit der vorliegenden Frage der Fall ist, gemacht, damit uns nicht später gesagt wird, der Antragsteller, welcher verzichtet, hat allemal das Recht, auf die nächste Tagesordnung seinen Antrag gesetzt zu wissen.

Präsident: Ich habe mir eben die angezogene Stelle im stenographischen Bericht vorlegen lassen; ich hoffe, die verehrten Herren Schriftführer haben die richtige Stelle gefunden; meine Entscheidung aber, so lange, bis die Geschäftsordnungs-Kommission und das Haus mir eine andere Interpretation an die Hand geben, muß jetzt nach der Auffassung erfolgen, die ich mir gebildet habe.

(Beifall.)

Die Stelle des stenographischen Berichts lautet so:
„Es wurde dann,"
(sagt der Abgeordnete Cornely) —
„und zwar im Einverständniß, so viel ich glaube, mit dem Herrn Antragsteller, das „ausschließlich" in dem Antrage des Abgeordneten Grafen Schwerin in der zweiten Zeile des Antrages amendirt „an erster Stelle", weil man dem Hause immerhin eine bestimmte Machtvollkommenheit geben wolle, die Tagesordnung festzusetzen und erst dann, wenn einmal die Tagesordnung für Petitionen und Anträge fixirt wäre, das Alinea 2, wenn der Antragsteller oder 30 Mitglieder nicht widersprächen, eine Abänderung statuiren solle. Es wurde, wie gesagt, das „ausschließlich" abgeändert in „an erster Stelle", und der „Berichterstatter", der auch mißliebig wurde in der Kommission, weil man sagte, es würde möglicherweise der von der Majorität gewählte Berichterstatter sich auch der Majorität zu gefügig zeigen, wurde dann in die „30 Mitglieder" abgeändert, deren Widerspruch hinreichen solle, um die Entfernung von der Tagesordnung zu verhindern.
Das sind die einfachen Gründe," u. s. w.

Ich habe es im schnellen Lesen nicht ganz deutlich verstanden, aber ich verstehe wohl, daß das Gesagte auch einen Anhalt für die der meinigen entgegenstehende Meinung gibt. Für heute kann indessen Niemand anders die Frage entscheiden, als ich, und ich kann sie nicht anders entscheiden, als in meinem Sinne. Daß der Abgeordnete Hagen seine Zustimmung an eine Bedingung knüpfen kann, scheint mir ganz unzweifelhaft; wenn er das Recht hat, sie ganz zu verweigern, so muß er auch das Recht haben, sie nur bedingt zu gewähren. — Von der Bildung eines Präcedenzfalles, wie der Abgeordnete Graf Schulenburg fürchtet, kann, glaube ich, gar nicht die Rede sein.

Ich will also, wenn Sie es mir erlauben, vorläufig fragen: will das Haus dem Abgeordneten Hagen — in diesem Falle — seine Bedingung bewilligen, daß, dafern er seinen Widerspruch gegen die Entfernung seines Antrages von der Tagesordnung der morgenden Sitzung zurückzieht, diesmal — ohne Präjudiz — sein Antrag nach Erledigung der Gewerbeordnung die erste Stelle auf der Tagesordnung bekommen soll. Wenn die Herren das nicht wollen, so wird der Abgeordnete Hagen, fürchte ich, seine Zustimmung natürlich ganz verweigern.

Der Abgeordnete Graf von Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Da die Bedingung des Herrn Abgeordneten Hagen bestritten ist, so müssen wir doch darüber diskutiren. Ich bin nämlich auch der Meinung, daß wir sehr wohl thun, dem Antrage Hagen zuzustimmen, denn ich bin mit ihm der Ansicht, daß es zwar sehr wünschenswerth ist, zunächst in uno die Gewerbeordnuug zu erledigen, daß es aber dann sehr wichtig ist, den Antrag, den er gestellt hat, auch noch zur Diskussion zu bringen. Ich würde mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Hagen sehr gern anschließen.

Präsident: Wird eine Abstimmung gefordert?

(Dies geschieht nicht.)

sonst nehme ich an, daß in diesem Falle — ohne Präjudiz für künftige Fälle — in die Bedingung des Abgeordneten Hagen gewilligt wird.

Nun frage ich, ob der Abgeordnete Kratz darein willigt, daß sein Antrag morgen nicht auf die Tagesordnung gesetzt wird, damit morgen in der Berathung der Gewerbeordnung fortgefahren werden kann.

Abgeordneter **Kratz:** Ich bin damit einverstanden, wenn es an einem der folgenden Tage geschieht.

Präsident: Wir können dann den Antrag Kratz mit dem Hagen'schen Antrag kombiniren, immer ohne Präjudiz.

Es folgt der Antrag des Abgeordneten Braun (Hersfeld). Er ist nicht anwesend und kann also nicht widersprechen.

Dann der Antrag des Abgeordneten Wiggers (Berlin).

Abgeordneter **Wiggers** (Berlin): Ich verzichte ohne Bedingung.

Präsident: Nunmehr erlaube ich mir, die nächste Sitzung auf morgen 11 Uhr anzuberaumen und auf die Tagesordnung zu setzen: die Fortsetzung der dritten Berathung der Gewerbeordnung.

Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 30 Minuten).

Berichtigung
zum Stenographischen Bericht der 44. Sitzung.

Seite 1047, Spalte 1, Zeile 37—38 statt „gestützt auf Herrn Stumm" lies: „gestützt auf Ihre Stimmen."

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke)
Berlin, Zimmerstraße 96.

46. Sitzung

am Mittwoch den 26. Mai 1869.

Beurlaubungen. — Eingetreten ist der Abgeordnete Rang. — Der Abgeordnete Kanngießer zeigt das Erlöschen seines Mandats an. — Der Bundeskanzler übersendet eine Zusammenstellung der Brennereien. — Fortsetzung der dritten Berathung der Gewerbeordnung, § 30—150.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:
Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,
von Philipsborn, Wirklicher Geheimer Legationsrath,
Graf zu Eulenburg, Geheimer Regierungsrath;

Königreich Sachsen:
Dr. Weinlig, Geheimer Rath und Ministerial-Direktor,
Klemm, Geheimer Justizrath;

Großherzogthum Mecklenburg:
von Bülow, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;

Großherzogthum Sachsen-Weimar:
Dr. von Watzdorff, Wirklicher Geheimer Rath und Staatsminister;

Herzogthum Anhalt:
Dr. Sintenis, Regierungsrath;

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
von Wolffersdorff, Staatsrath und Kammerherr;

Fürstenthum Reuß, jüngere Linie:
von Harbou, Staatsminister;

Freie und Hansestadt Lübeck:
Dr. Krüger, Minister-Resident;

Die Bundes-Kommissarien:
von Puttkamer, Geheimer Regierungsrath,
Dr. Michaelis, Geheimer Regierungsrath.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, — das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die heutige und die nächsten Sitzungen entschuldigt sich wegen Krankheit der Abgeordnete Dr. Oetker. —

Seit der letzten Sitzung ist der Abgeordnete Rang in das Haus eingetreten und durch das Loos der fünften Abtheilung überwiesen.

Der Abgeordnete für die Stadt und den Landkreis Crefeld, Kanngießer, bisher Ober-Staatsanwalt zur Disposition, zeigt an, daß er zum Rath bei dem Appellationsgericht in Magdeburg ernannt worden ist. Er erachtet sein Mandat dadurch für erledigt und stellt anheim, dem Herrn Bundeskanzler von der eingetretenen Erledigung seines Mandats Kenntniß zu geben — ein Antrag, dem ich nachkommen werde. —

Von dem Herrn Bundeskanzler ist mir heute eine Zusammenstellung der Zahl der im Jahre 1867 in Betrieb gewesenen Brennereien nach Maßgabe der Steuerentrichtung und der verarbeiteten Materialien mit dem Wunsche übersendet, dieselbe zur Kenntniß der Mitglieder des Reichstages zu bringen. Ich werde sie zu dem Behuf drucken lassen. —

Die heutige Tagesordnung ist die dritte Berathung über den Entwurf einer Gewerbeordnung auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 148 der Drucksachen. — Die Berathung war gestern bis zu dem § 30 vorgeschritten. Zur Einleitung der Debatte über denselben gebe ich dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes **Delbrück**: Meine Herren! Die verbündeten Regierungen sind bereit, den § 30, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, anzunehmen, also zu verzichten auf die weitergehenden, beschränkenden Bestimmungen, welche in dem § 30 ihrer Vorlage enthalten waren, sie sind aber, indem sie den Beschluß der zweiten Lesung hiermit acceptiren, nicht in der Lage, auf die jetzt für die dritte Lesung gestellten Amendements zu diesem Paragraphen einzugehen. Es sind das zwei Amendements, das eine bezieht sich auf die Zeile 2 des ersten Absatzes, das andere bezieht sich auf den letzten Absatz. Was zunächst das letztere betrifft, so will es die Erörterung der Bedürfnißfrage überall da ausschließen, wo sie nicht durch bestehende Landesgesetze vorgeschrieben ist, während der Beschluß in der zweiten Lesung dahin ging, den Landesregierungen allgemein die Vollmacht zur Erörterung der Bedürfnißfrage zu geben. Das Amendement, welches nur da die Erörterung der Bedürfnißfrage zulassen will, wo sie in bestehenden Gesetzen begründet ist, ist für die verbündeten Regierungen nicht annehmbar, und zwar aus folgenden Gründen: In mehreren Vereinsstaaten ist zur Zeit der Kleinhandel mit Branntwein und das Schankgewerbe überhaupt abhängig von einer Konzession, welche versagt und ertheilt werden kann, ohne daß die Landesgesetze sich über die Voraussetzungen, unter welchen die Ertheilung erfolgen soll und die Versagung erfolgen kann, irgendwie aussprechen, ohne daß insbesondere irgend eine Bestimmung darüber vorhanden ist, daß die Bedürfnißfrage zu erörtern sei. In allen den Bundesstaaten, wo die gesetzliche Lage so vorhanden ist, ist faktisch freilich bei Erörterung der Frage, ob die Konzession zu ertheilen oder zu versagen sei, die Bedürfnißfrage erörtert worden. Es beruhte das aber auf keinem Gesetz, sondern es beruhte einfach darauf, daß die Verwaltungsbehörde, die ja unbeschränkt war die Konzession zu ertheilen und zu versagen, sich selbst für ihre Verfügung die Regel aufstellte, die Bedürfnißfrage in Betracht zu ziehen. Für alle diejenigen Bundesstaaten und Provinzen, wo der Zustand so ist, wie ich ihn eben bezeichnet habe, würde in Zukunft die Erörterung der Bedürfnißfrage bei Annahme des Amendements ausgeschlossen sein. Es ist dies eine Konsequenz, welche die verbündeten Regierungen nicht annehmen können. — Sollte das vorliegende Amendement etwa auf der Besorgniß beruhen, daß dadurch den Regierungen die Befugniß gegeben würde, da, wo etwa durch ausdrückliche Gesetze die Erörterung der Bedürfnißfrage ausgeschlossen ist, diese Erörterung im Wege der Verwaltung einzuführen, — sollte, sage ich, das Amendement etwa auf dieser Erwägung beruhen, so würde dem Gedanken, der dabei zu Grunde liegt, und dem ich nicht widersprechen würde, wie ich glaube, durch eine einfache Aenderung des letzten Alinea, wie es in der zweiten Berathung angenommen ist, genügt werden können. Gegen eine solche Aenderung, die etwa dahin ginge, daß die den Bundesregierungen durch das letzte Alinea ertheilte Befugniß dann nicht eintreten solle, wenn die Landesgesetze ausdrücklich entgegenstehen, würde ich nichts einwenden.

Was das zweite vorgeschlagene Amendement betrifft, vor „Spiritus" das Wort „denaturirter" zu setzen, so habe ich auch dem entschieden zu widersprechen, weil der Begriff, den man mit „denaturirt" verbindet, überall gar nicht zu fixiren ist, und weil, wenn er zu fixiren wäre, die Bestimmung in der Praxis ganz unausführbar sein würde wegen der Schwierigkeit der Kontrole.

Ich habe also dringend zu empfehlen, bei dem Kompromiß, welches durch den Beschluß in der zweiten Lesung herbeigeführt ist, und welches die verbündeten Regierungen acceptiren, festzuhalten, — etwa mit der Maßgabe, die ich bereits angedeutet habe, in Beziehung auf den letzten Satz.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Es ist allerdings, indem die Fassung des Schlußsatzes des § 30 auf Grund meines Amendements in den Entwurf hineinkam, in keiner Weise die Absicht gewesen, daß in denjenigen Theilen des Norddeutschen Bundes,

in welchen nach den bestehenden Gesetzen bei Ertheilung der Konzession von Branntweinschenken die Bedürfnißfrage ausgeschlossen war, den Landesregierungen nun das Recht gegeben werde, im Verwaltungswege diese Bedürfnißfrage einzuführen. Ich glaube, das Amendement des Herrn Abgeordneten aus Hessen beruht wesentlich auf dieser Befürchtung, und ich will daher, der Anheimgabe des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts entsprechend, jetzt noch, um diesen Zweifel auszuschließen, ein Amendement zum Schlußsatz des § 30 dahin stellen, daß nach dem Worte „Landesregierungen" hinzugefügt wird „soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen"; dann würde also der Satz so lauten:

> Es können jedoch die Landesregierungen, soweit die Bundesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Ich glaube, damit ist der Zweifel ausgeschlossen und andrerseits hat bereits der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts ein solches Amendement für acceptabel erklärt. In denjenigen Landestheilen, wo bisher die Bedürfnißfrage gesetzlich mit entschied, bleibt das auch in Zukunft; in denjenigen Theilen des Norddeutschen Bundes, wo das Gegentheil war, kann im Verwaltungswege seitens der Regierungen nichts geändert werden.

Präsident: Ich bitte um das Amendement, das ich werde unterstützen lassen, — sowie auch das der Abgeordneten Hausmann und Dr. Hirsch, 227, welches der Unterstützung noch bedarf. Ich bitte zuvörderst diejenigen Herren sich zu erheben, die den eben verlesenen Antrag des Abgeordneten Miquél unterstützen —

(Geschieht),

die Unterstützung reicht aus, — und diejenigen Herren, die die drei Amendements Hausmann und Dr. Hirsch 227 unterstützen —

(Geschieht);

auch hier ist die Unterstützung ausreichend.

Der Abgeordnete Freiherr von Hagke hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hagke:** Meine Herren! Im Anschlusse an die Auslassungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes kann ich von meinem Standpunkte aus mich nur dafür erklären, daß die zum § 30 eingebrachten Amendements keine Annahme finden. Ich darf auf Grund der langjährigen Erfahrungen, die ich in meiner Eigenschaft als Preußischer Landrath zu sammeln Gelegenheit gehabt habe, versichern, daß die Annahme dieser Amendements zu den allergrößten Mißständen führen würde. Was zunächst die Streichung des § 30 anlangt, so habe ich darüber wohl nichts zu sagen, da die Ansichten des Hauses darüber in den früheren Verhandlungen ausreichend geklärt sind und ich glaube, daß der § 30 eine ausreichende Bewegung gestattet, wenn die Behörden das Wort „Bedürfniß" nicht in einer strengen, sondern in humaner Weise handhaben. Ich würde z. B. einräumen, daß in kleinen Orten von wenigen hundert Seelen eine einzige Schankstätte vollkommen genügen könnte, glaube aber, daß im Interesse der Konkurrenz man für derartige, selbst die kleinsten Orte, mindestens 2 Schankstätten konzessioniren, also den Begriff des Bedürfnisses nicht in zu engherziger Weise interpreniren sollte.

Was den zweiten Theil der Anträge der Herren Abgeordneten Hausmann und Dr. Hirsch anlangt, so glaube ich, daß man die Errichtung von Speisewirthschaften, in denen kein Ausschank von Spirituosen stattfindet, doch von der polizeilichen Genehmigung abhängig machen sollte, weil sonst derartige Wirthschaften wie Pilze aus der Erde hervorschießen würden und weil unter der Firma „Speisewirthschaft" meist verkappte Schankwirthschaften sich bilden würden.

Es hat sich jetzt schon vielfach gezeigt, daß, wenn man Speisewirthschaften konzessionirt ohne ihnen gleichzeitig die Befugniß zum Ausschank von Getränken zu geben, der Ausschank dennoch betrieben worden ist; es hat sich vielfach herausgestellt, daß es ein Mißgriff ist, einfache Bierwirthschaften zu gestatten, ohne ihnen den Ausschank von Spirituosen zu gewähren, weil dies nur zu Umgehungen des Gesetzes führt. Ich erlaube mir die Ablehnung dieser sämmtlichen Amendements und die Beibehaltung der früheren Beschlüsse zu empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Weigel hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Weigel:** Meine Herren! Nach der Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts ziehe ich im Einverständniß mit den Herren Mitantragstellern Runge und Stephani das in Nr. 216 Nr. 13 b gestellte Amendement zu Gunsten des Miquél'schen Amendements zurück. In Betreff unseres unter 13 a gestellten Amendements, vor dem Worte „Spiritus" einzuschalten „nicht denaturirtem," brauche ich das Hohe Haus nicht daran zu erinnern, daß es uns nur darum zu thun ist, den Vertrieb von Spiritus zu technischen Zwecken frei zu geben. Ich möchte mir an den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts die Anfrage erlauben, ob sein Bedenken auch dann noch aufrecht erhalten bleibt, wenn wir durch eine kleine Modifikation, in letzter Stunde eingebracht, dafür Sorge tragen, daß die Maßnahmen, unter welchen Spiritus als „denaturirter" zu betrachten ist, der näheren Bestimmung des Bundesraths überlassen werden. In diesem Falle würde ich bereit sein, durch ein entsprechendes Unteramendement dem Bedenken des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts noch jetzt entgegenzukommen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Meine Herren! Was die Verwendung des Spiritus zu technischen Zwecken betrifft, so erlaube ich mir zunächst daran zu erinnern, daß hier überall nur vom Kleinhandel die Rede ist, also von einem Handel, bei welchem die hier in Rede stehenden Getränke in kleinen Quantitäten an die Verbraucher abgegeben werden. Für technische Zwecke im weiteren Sinne wird in der Regel der Spiritus in größeren Mengen bezogen, und dieser Bezug oder der Verkauf des Spiritus in größeren Mengen fällt überhaupt nicht unter den § 30, er ist da keine Beschränkung gebunden.

Was sodann die Frage anlangt, ob es für ausführbar zu erachten sei — denn die Ausführbarkeit ist in diesem Punkte die Hauptsache — ob es für ausführbar zu machten sei, einmal, Vorschriften zu erlassen darüber, was als denaturirter Spiritus zu betrachten sei, und zweitens, was noch wesentlicher ist, die Handhabung dieser Vorschriften zu kontroliren, so will ich keineswegs in Abrede stellen, daß man sagen kann, wenn das und das Mittel dem Spiritus zugesetzt wird, so ist er denaturirt in dem Sinne, daß er für den menschlichen Genuß nicht weiter brauchbar ist; solche Vorschriften würden sich ertheilen lassen. Ich mache aber auf Zweierlei aufmerksam; einmal, daß eine jede solche Denaturirung, die immer nur durch ein ätherisches Oel im weitesten Sinne — ich rechne dahin auch das Terpentinöl — würde erfolgen können, — daß die Geld kostet, daß also in einer solchen Denaturirung allein schon wieder eine Beschränkung liegen würde; und zweitens, daß ich nicht im Stande bin, mir ein klares Bild davon zu machen, wie man die Durchführung einer solchen Bestimmung kontroliren soll.

Wir kennen ja solche Denaturirungen bei der Zoll- und Steuerverwaltung vielfach, da liegt aber die Sache vollkommen anders, da hängt von dem Nachweise, daß ein Gegenstand denaturirt ist, die Entscheidung darüber ab, ob er eine Zollbegünstigung oder Steuerbegünstigung genießt; die Behörde kann dies also ganz ruhig an sich herankommen lassen, ob ihr der Nachweis geführt wird, sie braucht die Kontrole nicht, während hier umgekehrt die Kontrole dadurch wirklich in die Luft gestellt werden würde, daß nach meiner Ueberzeugung, wenn man die Behörde, die doch diese Vorschriften überwachen soll, — wenn man die Behörde nöthigt, die einzelnen Flaschen, die sich in dem Laden vorfinden, darauf zu untersuchen, ob sie vorschriftsmäßig denaturirt sind. Das halte ich aber für unausführbar.

Präsident: Der Agbeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren! Ich kann meinerseits es nur sehr beklagen, daß die ungünstigen Urtheile, welche man über ein bestimmtes Gewerbe hat, gar keine Veränderungen erfahren haben, — das glaube ich aber als selbstverständlich ansehen zu müssen, daß von mir und meinen Freunden eine Gefährdung des Gesetzes wegen dieses Punktes nicht her-

Digitized by Google

beigeführt werden soll; und aus diesem einzigen Grunde ziehe ich meinen Antrag zu dem § 30 zurück.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Meine Herren, ein anderer Punkt in diesem Paragraphen ist mir aufgefallen. Ich habe angenommen, daß wir bei der zweiten Lesung unter Nr. 2 die Beschränkung dahin gefaßt haben, daß das Lokal wegen seiner Beschaffenheit **oder** Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. Ich halte daher die Fassung, wie sie hier steht, für einen Druckfehler

(Heiterkeit);

sollte das nicht der Fall sein, sollte ich mich irren, so würde ich allerdings gezwungen sein, ein Amendement deshalb einzubringen. Also in der Nr. 2 des jetzt vorliegenden § 30 steht: „Beschaffenheit und Lage;" das muß aber nach meiner Erinnerung und nach meiner Notiz heißen: „Beschaffenheit oder Lage."

Präsident: Ich bin aus dem Kopfe nicht im Stande, darauf eine Antwort zu geben, es scheint aber, daß das Haus die Bemerkung des Abgeordneten von Luck gerechtfertigt findet.

(Zustimmung.)

Der Abgeordnete Dr. Weigel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel:** Obwohl ich überzeugt bin, daß der Vertrieb des Spiritus zu technischen Zwecken auch in der Form des Kleinhandels eine außerordentliche Tragweite hat, so bin ich doch im Augenblicke nicht im Stande, die praktischen Bedenken des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes zu widerlegen. Ich behalte mir den Gegenstand für eine spätere Zeit vor, und in Uebereinstimmung mit meinen Herren Mitantragstellern ziehe ich auch das Amendement unter Nr. 13a hiermit zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Hausmann hat das Wort.

Abgeordneter **Hausmann:** Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, Sie mit einer längeren Ausführung zu behelligen; ich erachte mich aber grundsätzlich für verpflichtet, in der dritten Lesung mittelst des Antrages auf Streichung des § 30 meinen Widerspruch dagegen geltend zu machen, daß die zahlund umfangreichen Gewerbe der Schank- und Speisewirthschaften von der freiheitlichen Entwickelung ausgeschlossen sein sollen, die allen Gewerben gebührt, selbige anstatt dessen polizeilichen Maßnahmen unterliegen. Meine Herren, mir scheint, daß die in 2. Lesung beschlossene polizeiliche Konzessionirung des Kleinhandels mit Branntwein und Spirituosen in den Einzelund Kleinstaaten eine arge Enttäuschung hervorrufen wird, weil einestheils in vielen der letztern diese Art der Gewerbetreibung ein Zubehör der kaufmännischen Befugnisse bildet, die Einführung der Gewerbeordnung also hier hemmend und beschränkend einwirken würde, und anderntheils in dem Gesetze durchaus keine nähere Bestimmung darüber enthalten ist, womit der Kleinhandel aufhört und der Großhandel anfängt. — Es würde also in diesen Staaten die Annahme des Paragraphen empfindliche Nachtheile und Verluste für den gewerbtreibenden Kaufmannstand hervorbringen.

Ich meines Theils vermeine, daß man der gesunden Einsicht der Bevölkerung lediglich überlassen sollte, ob überhaupt und wie viele Lokale sie für ausreichend hält, sich leiblich zu restauriren, oder durch den Genuß geistiger Getränke sich zu begeistern. Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes, das Volk für fähig erklärt hat, zur direkten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag mitzuwirken, scheint mir ein Widerspruch darin zu liegen, wenn auf der andern Seite diese Versammlung die Bundesangehörigen gewissermaßen für unfähig erklären wollte, über Wirthshaus- und dergleichen Angelegenheiten selbst zu urtheilen. Meine Herren, es ist uns seitens des Bundeskanzler-Amts wiederholt bei Berathung verschiedener Materien der Gewerbeordnung zu verstehen gegeben, daß Erfolge nur durch ein Kompromiß erreicht werden können. Ich habe immer in der Meinung gestanden, die volle gewerbliche Freiheit sei die Entschädigung dafür, daß in der Verfassung alle konstitutionellen Garantien fehlen

(Oh! oh! Heiterkeit),

allein, meine Herren, sofern für alle einzelne Gewerbebefreiungen ebenfalls noch ein Kompromiß, welches gleichbedeutend mit dem Nachgeben der Hälfte ist, verlangt wird, so erhält natürlich die Bevölkerung nur ein Viertel, der Bundesrath dagegen den Löwenantheil von Dreiviertel. Die Abgeordneten für Osnabrück und Harburg, die Herren Miquél und Grumbrecht, haben gewiß aus wohlgemeinten Gründen, behufs Verhütung der Unmäßigkeit oder Unsittlichkeit, die polizeiliche Konzessionirung der Gastwirthschaften für nöthig gehalten, mir scheint aber in der Kette ihrer Schlußfolgerungen das verbindende Mittelglied zu fehlen, nämlich der Nachweis, daß gerade in konzessionirten Wirthschaften oder Schenken weniger getrunken oder weniger Anlaß zur Völlerei gegeben wird, als sonst bei freier Konkurrenz der Fall sein würde.

Meine Herren, wenn die polizeiliche Konzession ein wirksames Mittel gegen die Unmäßigkeit wäre, so würde ja daraus folgen, daß überhaupt keine Trunksucht mehr bestände weil bei dem seitherigen Zustande ja überhaupt kein solches Etablissement ohne polizeiliche Zustimmung entstehen konnte.

Meine Herren, gestatten Sie mir noch zu einem andern Gesichtspunkte überzugehen. Wenn nämlich die Zahl der Wirthschaften oder Schenken den Maßstab für die Enthaltsamkeit oder Unmäßigkeit der Bevölkerung abgeben sollte, dann würde beispielsweise die Stadt Berlin, bei der großen Mehrzahl von Häusern, welche eine Restauration, im Keller oder, um der Auffassung des Herrn Abgeordneten Grumbrecht zu folgen, irgend eine Giftbude in sich bergen, gewissermaßen ein Tummelplatz von Trunkenbolden sein müssen. Aber ich namentlich muß gestehen, daß ich während meines mehrwöchigen Aufenthaltes hier keinerlei Gelegenheit gehabt habe, solche Beispiele zu beobachten. Meine Herren, ich weiß auch nicht, worin es liegt, daß die Konzessionirung durch die Polizei ein so wirksames Bollwerk gegen Unsittlichkeit sein soll; ich habe vergebens mich zu überzeugen gesucht, daß eine Schankwirthschaft durch die Konzessionirung seitens die Polizeibehörde den Charakter einer besondern Weihe erlangt. Wie die Polizeibehörden oftmals beschaffen sind, auf welchem einseitigen Standpunkte sie stehen, das wissen wir ja aus vielen Erfahrungen; hat doch selbst der Herr Bundeskanzler jüngst bei Gelegenheit der Mendeschen Verhaltungs-Affaire selbst zugestanden, wie die wissenschaftliche Ausbildung der Preußischen Polizeibeamten noch vieles zu wünschen übrig lasse. Aber, meine Herren, dieser Grad der wissenschaftlichen Ausbildung ist mitunter noch viel geringer in den kleineren Staaten, wo nach Wegfall der Militairangelegenheiten die Regierungen um dem Drange der Volksbeglückung Luft zu machen leider sich mit voller Stärke auf die Beschäftigung mit polizeilichen Maßnahmen werfen.

Abgesehen hiervon aber ist es mir in den Anträgen der Abgeordneten Miquél und Grumbrecht nicht klar geworden, weshalb, wenn nach ihrer Auffassung überhaupt die Branntweinschänken so gefährlich sind, sie nicht noch einen Schritt weiter gegangen oder, wie man zu sagen pflegt, weshalb sie nicht den Stier bei den Hörnern ergriffen haben, weshalb sie nicht allein die Fabrikation aller geistigen Getränke, sondern namentlich auch alle Einfuhr verboten wünschen; denn auf diese Weise würden erst diejenigen, welche Neigung zum Trinken oder zur Unmäßigkeit haben, wirksam verhindert werden, sich diesen Genüssen hinzugeben. Solches geschieht aber nicht dadurch, daß geistige Getränke nur in gewissen polizeilich konzessionirten Schänken feil geboten werden.

Meine Herren, die zur Verhütung des Mißbrauchs im Genusse geistiger Getränke für nöthig erachtete polizeiliche Erlaubniß würde aber offenbar nicht erforderlich sein, wenn es sich nur um Anlegung von Speisewirthschaften oder Etablissements handelt, worin keine Spirituosen, sondern nur etwa Kaffee, Thee und sonstige grade nicht berauschende Erfrischungen verabreicht werden.

Auf die Zulassung solcher Anlagen, ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß, bezieht sich mein eventueller Verbesserungsantrag.

(Große Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Angenommen also, es wäre zur Verhütung von Mißbräuchen bei dem Ausschenken von Spirituosen in Läden oder

Gastwirthschaften die vorherige polizeiliche Erlaubnißeinholung unentbehrlich, so läge doch immer kein Grund vor, die eben charakterisirten Speisewirthschaften rc. auch auf gleiche Weise zu beschränken. Auf der andern Seite, meine Herren, wenn man auch das Recht, die Bedürfnißfrage zu prüfen, für die einzelnen Staaten bestehen lassen wollte, so würde es doch eine große Unbilligkeit sein, falls die Regierungen allein über diese Bedürfnißfrage entscheiden dürften. Ich würde es dann allein gerechtfertigt finden, daß man den Gesetzgebungen der Einzelstaaten solches vorbehielte, wie dies auch bei anderen Partien der Gewerbeordnung geschehen ist.

Ich ersuche Sie daher, aus diesen Gründen, wenn Sie meinen Hauptantrag auf Streichung, wie ich voraussehe, ablehnen werden, wenigstens die eventuellen Amendements zu berücksichtigen. Sollte ich mich aber auch in dieser Erwartung täuschen, und würden jene Vorschläge sich Ihrer Zustimmung nicht erfreuen, dann bleibt mir wenigstens die Genugthuung, nicht dazu mitgewirkt zu haben, daß man der Bevölkerung des Norddeutschen Bundes in diesen Beziehungen ein Unmündigkeitszeugniß ausstellt.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries**: Zunächst ziehe ich den von mir eingebrachten Antrag zu § 30 zurück, nehme dagegen den Antrag des Abgeordneten von Hennig auf. Der Abgeordnete von Hennig hat seinen Antrag lediglich deshalb zurückgezogen, weil er glaubte, das Gesetz könnte daran fallen. Der Abgeordnete von Hennig beantragte die Bedürfnißfrage bei dem Kleinhandel mit Branntwein auszuschließen. Ich glaube nun nicht, daß der Bundesrath einen solchen Kleinhandel in der Gesetzgebung treiben wird, um daran das Gesetz fallen zu lassen.

Präsident: Die Diskussion über § 30 ist geschlossen. Zur Abstimmung sind übrig geblieben — und ich gebe die Anträge gleich in der Reihenfolge wieder, in der ich beabsichtige, sie zur Abstimmung zu bringen:

1. zu Alinea 1 der Antrag der Abgeordneten Hausmann und Dr. Hirsch (Nr. 227, I, 2),
2. der Antrag der Abgeordneten Runge, Dr. Stephani rc. (Nr. 216, I, 12, b):
   das Wort „polizeiliche" zu streichen (der Antrag ist heute nicht zurückgenommen worden),
3. zu dem letzten Absatz der Antrag der Abgeordneten Hausmann und Dr. Hirsch (227, I, 3):
   statt „Landesregierungen" zu setzen „die Gesetzgebungen der Einzelstaaten",
4. der jetzt von dem Abgeordneten Fries aufgenommene, von dem Abgeordneten von Hennig aufgegebene Antrag (Nr. 216, II),
5. der heute eingebrachte Antrag des Abgeordneten Miquél:
   die Worte: „soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen", hinter den Worten „Landesregierungen" zu inseriren.

Wenn sich solcher Gestalt der ganze Paragraph in einzelnen Abstimmungen herausgestellt haben wird, werde ich ihn zur Gesammtabstimmung bringen, und dann wird sich finden, ob der prinzipale Antrag der Abgeordneten Hausmann und Dr. Hirsch, den ganzen Paragraphen zu streichen, die Zustimmung des Hauses findet oder nicht.

Diejenigen Herren, die nach dem Antrage der Abgeordneten Hausmann und Dr. Hirsch (Nr. 227, I, 2) das erste Alinea des § 30 fassen wollen, wie folgt:

> Zur Anlegung von Gast- und Schankwirthschaften (jedoch mit Ausschluß von Speisewirthschaften und sonstigen Etablissements, worin Branntwein und Spirituosen nicht verabreicht werden), ferner zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spirituosen bedarf es der polizeilichen Erlaubniß,

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. —

Diejenigen Herren, die in dem ersten Alinea des § 30 — dem Antrage der Abgeordneten Runge, Dr. Weigel, Dr. Stephani entgegen — das Wort „polizeilichen" vor „Erlaubniß" stehen lassen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Das Wort ist gefallen. —

Diejenigen Herren, die — nach dem Antrage der Abgeordneten Hausmann und Dr. Hirsch (Nr. 227, I, 3) — an Stelle der Worte „Landesregierungen" im Schlußabsatz des § 30 setzen wollen „Gesetzgebungen der Einzelstaaten", bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit. —

Diejenigen Herren, die — gegen den von dem Abgeordneten Fries heute aufgenommenen, von dem Abgeordneten von Hennig aufgegebenen Antrag — die Worte „und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus" im Schlußabsatz stehen lassen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses, die Worte bleiben stehen. —

Diejenigen Herren, die — nach dem Antrage des Abgeordneten Miquél — hinter dem Worte „Landesregierungen" einschalten wollen „soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen", bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Der Paragraph lautet jetzt also:

> Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.
>
> Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen,
>
> 1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
> 2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.
>
> Es können jedoch die Landesregierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die sehr große Majorität des Hauses. —

Zu § 31 hat der Abgeordnete Dr. Friedenthal das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Ich bitte konstatiren zu lassen, daß der vierte Satz im § 31 a des von mir gestellten Amendements in Nr. 224 der Drucksachen verschiedene Druckfehler enthält, und zwar folgende: es muß heißen „Personen, welche ein in diesem Paragraphen bezeichnetes Gewerbe begonnen u. s. w."

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren! Die verbündeten Regierungen nehmen mit einer Maßgabe, auf die ich nachher zurückkommen werde, die von dem Hause in der zweiten Berathung zu § 31 gefaßten Beschlüsse der Sache nach an. Die Form wird, und das hat sich in zahlreichen Amendements ausgesprochen, mehrfacher Aenderungen bedürfen. Zunächst kann ich nur empfehlen, diesen jetzt ungebührlich langen, die verschiedenartigsten Gesichtspunkte unterein-

Digitized by Google

ander werfenden Paragraphen, so wie es in dem Friedenthal'schen Amendement geschehen ist, in mehrere Paragraphen zu theilen. Wenn ich voraussetzen darf, daß dies auch den Absichten des Hauses entspricht, so würde ich mir erlauben, folgende Vorschläge zu machen: Ich würde glauben, daß es richtig ist, an die Stelle des § 31 des Friedenthal'schen Amendements jenen Satz treten zu lassen, welcher im Amendement des Abgeordneten Fries Nr. 217 der Drucksachen unter Nr. 2 steht, also den § 31, oder vielmehr den ersten Paragraphen von denjenigen, in welche § 31 nach der zweiten Lesung zu zerfallen hat, statt des Friedenthal'schen Amendements:

> Die Landesgesetze können vorschreiben, daß Diejenigen, welche Gifte feilhalten, einer besonderen Genehmigung bedürfen,

so zu fassen:

> Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichem, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.

Ich glaube diese Zusammenstellung ist deshalb richtig, weil sie alles das zusammenfaßt, was auf die Landesgesetzgebung verwiesen werden soll. Sachlich entspricht, was hier steht, den Beschlüssen der zweiten Lesung. Ich würde alsdann empfehlen als nächsten Paragraphen den § 31 a des Friedenthal'schen Amendements, mit Berichtigung der eben hervorgehoben Druckfehler, anzunehmen. Dieser Paragraph enthält — und das ist der Punkt, den ich mir vorbehalten habe — eine materielle Abweichung von den Beschlüssen der zweiten Lesung und zwar in sofern, als die Geschäfte der Gesindevermiether hier mit unter denjenigen bezeichnet sind, deren Betrieb unter gewissen im Gesetze ausgesprochenen Voraussetzungen untersagt werden darf. Er enthält ferner eine Abweichung von den Beschlüssen der zweiten Lesung, die indessen nicht materieller, sondern formeller Natur ist, indem er die Pfandleiher, welche nach den Beschlüssen der zweiten Lesung in den späteren Paragraphen nur in Bezug auf die Kontrole des Geschäftsbetriebes genannt werden, wie ich glaube, in logischer Konsequenz unter diejenigen Gewerbtreibenden begreift, deren Gewerbebetrieb unter gewissen Voraussetzungen untersagt werden kann. Dies letztere halte ich nur für eine dem Sinn der Beschlüsse in der zweiten Lesung eventuell entsprechende Umstellung, dagegen neu gegenüber dem Beschlusse der zweiten Lesung und eine Wiederherstellung — wenigstens in gewisser Weise — desjenigen, was in der Vorlage der verbündeten Regierungen enthalten war, ist das dritte Alinea des Friedenthal'schen Amendements in diesem Paragraphen, nämlich die Einreihung der Gesindevermiether unter die daselbst bezeichneten Personen. Diese materielle Aenderung der Beschlüsse der zweiten Lesung habe ich Ihnen auf das dringendste zu empfehlen. Die Gesichtspunkte, welche in der zweiten Lesung dahin geführt haben, die in dem § 31a zusammengefaßten Bestimmungen zu treffen, welche den Zweck haben von dem Betriebe Personen auszuschließen, welche sich Vergehungen gegen die Gesetze haben zu Schulden kommen lassen, welche die gerichtliche Bestrafung nach sich gezogen haben, treffen bei den Gesindevermiethern vollkommen zu. Es ist hierbei namentlich an die Vermiether von weiblichem Gesinde zu denken und es liegt nahe, daß das Geschäft des Vermiethers von weiblichem Gesinde zu mancherlei schweren Mißbräuchen führen kann, wenn es in den Händen von Personen ist, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Es liegt ferner nahe und es liegen dafür genügende Erfahrungen vor, daß dieses Geschäft ganz allgemein dafür gemißbraucht werden kann, den Dienstboten Geld abzuschwindeln und auch deshalb muß dieses Gewerbe denjenigen untersagt werden können, welche wegen Betruges oder wegen Verbrechens gegen das Eigenthum bestraft sind. Das würde der zweite Paragraph sein, in welchen nach meiner Ansicht der § 31 zu zerfallen hätte. Es kommt der dritte Paragraph. Für diesen Paragraphen, welcher sich mit den Feldmessern, Auktionatoren u. s. w. zu beschäftigen hat, würde ich empfehlen, den Beschluß, wie er in der zweiten Lesung gefaßt ist, als erstes Alinea unverändert anzunehmen, demselben aber als zweites Alinea hinzuzufügen das Amendement, welches unter Nr. 219, I, 6 der Drucksachen als Alinea 4a bezeichnet ist und dahin lautet:

> Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

Ich glaube nicht, daß die Hinzufügung dieses Satzes irgendwie mit den Ansichten im Widerspruch steht, welche bei der zweiten Lesung leitend gewesen sind. Ich habe meinerseits, als bei der zweiten Lesung diese Frage zur Diskussion stand, auf das Bedenken aufmerksam gemacht, welches aus der Freigebung der hier benannten Gewerbe deshalb hergeleitet werden könnte, daß die Gesetze an die Handlungen einzelner dieser Gewerbetreibenden gewisse rechtliche Folgen knüpfen. Es war damals darauf aufmerksam gemacht worden, daß es nicht nothwendig sei, das vorzubehalten, weil ja ohnehin die Gerichte und die Behörden sich nur solcher Personen bedienen würden, welche angestellt sind. Ich gebe dies als thatsächlich richtig zu; ich glaube aber nicht, daß dies ausreicht. Es ist ja ungemein schwer, sich davon ein Bild zu machen, in wie weit einzelne Gesetze, die nach der bestehenden Gewerbeverfassung von einem Auktionator oder einem Feldmesser sprechen, unter der stillschweigenden Unterstellung, daß das angestellte und geprüfte Personen seien, in wie weit diese Gesetze so gefaßt sind, daß sie ohne Weiteres in Zukunft auch nur auf solche Personen zu beziehen seien. Ich mache besonders nur als Beispiel aufmerksam auf eine Bestimmung des Preußischen Landrechts, welche in Beziehung auf Sachen, die bei öffentlichen Versteigerungen verkauft worden sind, die Vindikation ausschließt. Was eine öffentliche Versteigerung ist, ist im Landrecht nicht definirt. Es war das auch nicht nothwendig, weil zur Zeit, als das Landrecht erlassen wurde, und bis auf den heutigen Tag öffentliche Versteigerungen überall nur von angestellten oder konzessionirten Personen vorgenommen werden konnten. In Zukunft würden öffentliche Versteigerungen von Jedermann vorgenommen werden können. Ich glaube nicht, daß es Absicht sein kann, solchen Versteigerungen die große rechtliche Wirkung beizulegen, welche die Bestimmungen im 15. Titel des I. Theils des Allgemeinen Landrechts an den Verkauf in öffentlichen Versteigerungen knüpfen. Ich glaube deshalb, daß es nothwendig ist, durch Hinzufügung des von mir vorhin verlesenen Satzes klar zu stellen, daß diese Bestimmungen sich lediglich beziehen auf Handlungen im Allgemeinen, die von angestellten oder konzessionirten Personen vorgenommen worden sind.

Ich schlage alsdann endlich vor, als letzten Paragraphen der aus dem § 31 zu bildenden verschiedenen Paragraphen unverändert den Satz zu nehmen, der jetzt das dritte Alinea des Paragraphen ist, nämlich den Satz:

> Der Regelung durch die Ortspolizei unterliegt u. s. w.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Luck:** Ich ziehe von meinem Amendement auf Nr. 219, I, 6 den ersten Satz und das neue Alinea 2a zurück, zu Gunsten des von dem Herrn Abgeordneten Dr. Friedenthal gestellten Amendements, so daß hier nur übrig bleibt das Alinea 4a, welches eingeschaltet werden soll.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Stephani hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Stephani:** Unser, unter Nr. 216 sub 14 gestelltes Amendement ziehen wir unter Bezugnahme auf die von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts jetzt gegebene ausführliche Motivirung zurück zu Gunsten des Fries'schen Amendements Nr. 217, welches an die Stelle des Friedenthal'schen § 31a zu treten hat, und im Uebrigen zu Gunsten des Friedenthal'schen Amendements unter Nr. 224 einschließlich des Zusatzes des Herrn Abgeordneten von Luck, der sich auf Nr. 219 befindet.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Ich ziehe zu Gunsten des Fries'schen Amendements den Inhalt meines § 31 zurück, so daß also das Fries'sche Amendement den Inhalt meines § 31

zu bilden haben würde. Ferner bin ich damit einverstanden, daß das von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes und soeben von dem Herrn Abgeordneten Dr. Stephani näher bezeichnete Amendement des Herrn von Luck in meinen Paragraph 31 b als zweiter Satz eingeschaltet werde. Endlich bitte ich einzuschalten mit derjenigen Abänderung, welche in Folge des letzten von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes bemerkten Satzes .....

Präsident (unterbrechend): Ich habe den Eingang des letzten Satzes des Herrn Redners nicht aufgefaßt.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Ich habe gesagt: Ferner sei ich einverstanden, nachdem die Insertion des Amendements des Herrn von Luck, Alinea 4 a .....

Präsident: Die habe ich verstanden; dann fuhren Sie aber in einer Art fort, die ich nicht verstanden habe.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Ich habe das, was der Herr Abgeordnete Fries vorausgesagt hat, an einer anderen Stelle, und da es nunmehr an die erste Stelle tritt, so muß es natürlich an einer anderen Stelle fortfallen. Das wollte ich nur bemerken.

Dann muß ich noch konstatiren, um nicht eine Kaptation mir vorhalten zu lassen, daß noch eine kleine sachliche Aenderung in meinem Amendement gegen die Vorlage ist, daß es nämlich in der Vorlage heißt: „gegen das Eigenthum aus Gewinnsucht", während es in meinem Amendement heißt: „gegen das Eigenthum oder aus Gewinnsucht". Ich bemerke dabei ausdrücklich, daß bei der Annahme dieser Aenderung, welche mir von Seiten verschiedener anderer Herren Antragsteller zugesichert ist, vorausgesetzt wird, daß bei Anwendung dieses Paragraphen fahrlässige Eigenthumsverletzungen nicht als Grund der Ausschließung der betreffenden Personen benutzt werden sollen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Prosch**: Nach dem Voraufgegangenen ziehe auch ich die von mir in Nr. 222, I gestellten Abänderungsvorschläge, mit Ausnahme desjenigen sub Nr. 3, der rein redaktioneller Natur ist, hiermit zurück.

Präsident: Ich glaube, dieser Abänderungsvorschlag ist nicht einmal redaktioneller Natur; ich halte es für einen bloßen Schreibfehler unserer Zusammenstellung, daß in der Vorlage steht „unter Beobachtung" statt „auf die Beobachtung".

Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren, es ist noch eine Abänderung da: es ist der Fechtunterricht, der in der ursprünglichen Vorlage war, hier ausgelassen worden. Ich bemerke es nur, damit nicht etwa Jemand nachher sagt: wenn ich das gewußt hätte, hätte ich dagegen gestimmt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn das Alinea 4a nach dem Wunsche des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes das künftige Alinea 2 desjenigen Paragraphen ausmacht, welcher aus dem bisherigen Alinea 3 des § 31 gebildet wird, es dann doch ausgedehnt werden müßte auf die Markscheider dergestalt, daß es dann heißen würde:

„Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden sowie der Markscheider eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen" u. s. w.

Ich gebe anheim, den Paragraphen in dieser Weise zu amendiren.

Präsident: Der Abgeordnete Stumm hat das Wort:

Abgeordneter **Stumm**: Ich möchte nur konstatiren, daß der Herr Vorredner sich meiner Ansicht nach vollkommen im Irrthum befindet, indem durch die Fassung des Amendements des Herrn Abgeordneten Fries in Bezug auf die Markscheider alles Erwünschte vollständig erreicht wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Mir macht die Einfügung des Wortes „oder" einiges Bedenken; ich halte die frühere Fassung: „Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum aus Gewinnsucht" für korrekt und die Einfügung des Wortes „oder" vor „aus Gewinnsucht" für bedenklich. Meine Herren, das, was Sie treffen wollen, sind die sogenannten gemeinen Verbrechen: Diebstahl, Unterschlagung, Betrug; das treffen Sie durch die Bezeichnung „Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum aus Gewinnsucht", denn jene Verbrechen und Vergehen sind eben solche, die aus Gewinnsucht begangen werden. Wenn Sie aber sagen „Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder aus Gewinnsucht", so würden Sie unter Umständen auch das Vergehen der vorsätzlichen Vermögensbeschädigung, bei welcher eine Gewinnsucht nicht vorliegt, treffen, und ich glaube, daß das nicht in Ihrer Absicht liegt. Ich mache auch noch auf Folgendes aufmerksam: das ist zwar ein Begriff: „Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit"; das ist ein Begriff: „Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigenthum"; aber allgemein gefaßt: „Verbrechen oder Vergehen aus Gewinnsucht", wo also nicht das Objekt, wogegen gesündigt wird, sondern das Motiv, aus welchem heraus gesündigt wird, als Eintheilungsgrund hingestellt wird, — ein solcher Begriff ist mir nicht bekannt. Ich halte die frühere Fassung ohne das Wort: „oder" für entschieden korrekt; die jetzige geht zu weit, weil sie Vergehen und Verbrechen trifft die eben nicht getroffen werden sollen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Ich möchte bemerken, daß in dem, was der Herr Vorredner gesagt hat, etwas Wahres liegt. Ich glaube, man würde am Besten procediren, wenn man das „Eigenthum" ganz wegließe und bloß sagte: „Vergehen oder Verbrechen aus Gewinnsucht." Dann trifft man nach meinem Dafürhalten das, was man treffen will. Bei derjenigen Kategorie, um die es sich hier handelt, will man eine Verweigerung der Erlaubniß, wie mir scheint, auf das Motiv stützen, daß solche Personen, welche „aus Gewinnsucht" Verbrechen oder Vergehen begangen haben, die nöthige Zuverlässigkeit nicht besitzen; wenn man dagegen das Eigenthum mit darin läßt, so gebe ich zu, daß man Leute trifft, die man nicht treffen will. Ich glaube, daß man das erreicht, was man erreichen will, wenn man das Eigenthum ganz heraus läßt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Ich werde mir erlauben, dem Herrn Präsidenten den Abänderungsantrag zu überreichen, das Wort „oder" zu streichen, und zwar in dem zweiten und dritten Alinea.

Präsident: So daß es hieße „gegen das Eigenthum aus Gewinnsucht"?

(Zustimmung des Abgeordneten Dr. Meyer [Thorn].)

Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow**: Ich glaube doch, daß diese Fassung nicht adoptirt werden kann, und zwar lediglich wegen redaktioneller Bedenken. Wenn man so liest: „welcher wegen Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum aus Gewinnsucht bestraft worden ist", so muß das logisch so verstanden werden, daß die Bestrafung aus Gewinnsucht erfolgt ist.

(Heiterkeit.)

Will man den Sinn aufrecht erhalten, so glaube ich, muß es heißen: „welcher wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Ver-

gehens oder Verbrechens gegen das Eigenthum bestraft worden ist", dann würde das, was beabsichtigt wird, erreicht werden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Harnier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harnier**: Das von dem Herrn Vorredner ausgesprochene Bedenken hat auch den Herrn Abgeordneten Dr. Prosch zur Stellung seines Amendements veranlaßt, und ich möchte anheimgeben, daß der geehrte Herr Antragsteller dieses sein Amendement im Anschluß an den Antrag Dr. Friedenthal aufrecht erhielte, dann würden wir, glaube ich, zu dem richtigen Resultat gelangen.

Präsident: Das ist, wenn ich recht verstanden habe, der Vorschlag, den Schluß des zweiten Alinea so zu fassen:

„welche wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden sind."

Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch**: Ja, meine Herren, ich würde in dieser Veranlassung allerdings meinen Vorschlag wieder aufnehmen, dann aber folgende Fassung empfehlen:

„welche wegen Verbrechen oder Vergehen, die gegen die Sittlichkeit oder aus Gewinnsucht begangen sind, bestraft worden sind."

Präsident: Ich frage, ob der Antrag unterstützt wird?

(Es erhebt sich eine nicht genügende Zahl von Mitgliedern.)

Die Unterstützung reicht nicht aus.

Abgeordneter **Fries:** Ich nehme den Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch wieder auf, wie er ursprünglich gestellt war. Ich bin allerdings für meine Person von den Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Patow durchaus nicht überzeugt worden, daß der Ausdruck: „Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigenthum aus Gewinnsucht" ein unkorrekter sei; ein Jeder, der sich irgend einmal mit Jurisprudenz näher beschäftigt hat, weiß, daß das eine ganz richtige technische Bezeichnung ist.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über den Paragraphen und möchte mich nur versichern, daß ich die letzten Erklärungen alle verstanden habe.

Dann wird uns in der Abstimmung der Antrag des Abgeordneten Dr. Friedenthal beschäftigen, welcher dem ganzen § 31 eine Reihe von Paragraphen gegenüberstellt. Wenn ich nun recht verstanden habe, so ist der Herr Antragsteller zuvörderst damit einverstanden, daß statt des ursprünglich von ihm projektirten § 31 der Vorschlag des Abgeordneten Fries Nr. 217 der Drucksachen eintritt.

(Zustimmung des Abgeordneten Friedenthal.)

Demnächst bleibt jetzt in Folge der eben vernommenen Erklärung des Abgeordneten Fries der Antrag des Dr. Prosch als Amendement zu dem zweiten und dritten Alinea des § 31 a des Dr. Friedenthal stehen: an Stelle der Worte „welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigenthum oder aus Gewinnsucht" zu sagen, „welche wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden sind." Das sind Sousamendements, die ich bei diesen beiden Alineas zur Abstimmung bringe. Dann folgt die Korrektur der Druckfehler in dem Antrage des Abgeordneten Friedenthal, dann dessen § 31 b, welcher die Alineas 4 und 5 des § 31 aufnehmen wollte, jetzt aber natürlich nur noch das Alinea 4 aufnehmen kann, weil 5 eben in dem Fries'schen Antrage enthalten ist.

(Zustimmung.)

Hieran schließt sich der Vorschlag des Abgeordneten von Luck, dessen Alinea 4 a zu inseriren, (Drucksachen 219, I, 6) daran endlich der § 31 c des Abgeordneten Dr. Friedenthal. Wenn dieser Antrag angenommen wird, so ist die Abstimmung über § 31 erledigt; denn den Vorschlag des Abgeordneten Dr. Prosch, statt „unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften" zu lesen „auf die Beobachtung" erachte ich gar nicht für ein Amendement, sondern für eine einfache Korrektur des Abgedruckten in das, was in der zweiten Lesung angenommen worden ist.

Nun will ich das Friedenthal'sche Amendement lesen, nachdem ich mich vorher versichert habe, ob das Haus in dessen zweitem und drittem Alinea nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Prosch sousamendiren will oder nicht. Der Abgeordnete Dr. Prosch schlägt vor, an Stelle der Schlußworte des zweiten und dritten Alinea in dem § 31 a des Abgeordneten Dr. Friedenthal zu setzen „welche wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden sind." Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Friedenthalschen Amendements so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität.

Ich bringe jetzt den ganzen Friedenthal'schen Antrag, zur Abstimmung, indem ich nochmals erkläre, daß durch seine Annahme der § 31 der Zusammenstellung beseitigt werden würde. Das Friedenthal'sche Amendement lautet jetzt so:

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichem, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.

Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe darf Denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft eines Pfandleihers kann Demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Das Geschäft eines Gesindevermiethers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Personen, welche ein in diesem Paragraphen bezeichnetes Gewerbe begonnen, haben bei Führung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporation angestellten Personen zu beziehen.

Der Regelung durch die Ortspolizei unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

Ich habe keine Zahlen von Paragraphen genannt, weil das ja doch nur Verwirrung herbeiführen würde.

(Zustimmung.)

Digitized by Google

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Antrag des Abgeordneten Dr. Friedenthal beitreten und dadurch den § 31 der Zusammenstellung erledigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität. —

Wir kommen zu § 32, zu welchem vorliegen die Anträge der Abgeordneten Dr. Friedenthal 224, 2, Fries 217 und Runge, Dr. Stephani und Dr. Weigel 216, I, 15. Ich gebe dem Abgeordneten Fries das Wort.

Abgeordneter **Fries**: Ich habe zu dem § 32 ein Amendement eingebracht, welches Sie unter Nr. 217, 3 der Drucksachen vor sich haben. Die Absicht dieses Amendements ist die, daß nicht unbedingt vorgeschrieben werden soll, es müßten die in dem § 31 im dritten Absatz bezeichneten Gewerbetreibenden Bücher führen. Das würde aus dem § 32, wie er jetzt gefaßt ist in der zweiten Lesung, folgen. Die polizeiliche Kontrole über diese Gewerbetreibenden wird durchaus nicht beschränkt durch mein Amendement. Was nothwendig ist, können die Centralbehörden vorschreiben; ich will nur haben, daß man nicht unbedingt sagen soll: jede alte Trödelfrau muß eine korrekte Buchführung haben. Das würde aber aus dem § 32 hervorgehen.

Ich ersuche Sie, meine Herren, diesem Antrage beizutreten, der der Polizei an ihren berechtigten Befugnissen durchaus nichts nimmt.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Ich kann mich mit dem Amendement der Herren Abgeordneten für Berlin und Leipzig zu diesem Paragraphen vollkommen einverstanden erklären. Ich glaube auch nicht, daß aus der Annahme des Amendements die Konsequenzen folgen werden, welche der Herr Abgeordnete für Weimar daraus herleitet, nämlich daß absolut Bücher geführt werden müßten. Es ist das nur eine Befugniß der Centralbehörden das vorzuschreiben, und wo sie von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen wollen, werden sie eben keinen Gebrauch davon machen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Der Vorschlag des Abgeordneten Fries entfernt sich von der Vorlage am weitesten und muß also vorab zur Abstimmung kommen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Friedenthal.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: In meinem Amendement 224. 2 ist ein Druckfehler zu korrigiren; es muß statt „§ 33" heißen: „§ 31a".

Präsident: Was diese Zahlenallegate angeht, so möchte ich anheimstellen, sich darin einer Abstimmung zu enthalten; es kann ja gar nichts helfen, wenn ich Ihnen zur Abstimmung vorlegte „§ 33 Absatz 3" oder „§ 31a Absatz 3", da Sie nicht sofort wissen können, was das für Paragraphen sind. Ich meine also den Antrag des Abgeordneten Dr. Friedenthal von der Abstimmung ausschließen zu dürfen; der Beschluß ist, die richtige Zahl zu inseriren; ein anderer kann es gar nicht sein. Anders steht es mit dem Vorschlage der Abgeordneten Dr. Stephani, Runge und Dr. Weigel (Nr. 216, 15), weil da zugleich der Vorschlag gemacht wird, die Nr. 1 und 2 des Paragraphen zu streichen. Ich will also zuerst das Amendement Fries zur Abstimmung bringen; wird es angenommen, so ist die Vorlage und das Amendement Runge erledigt, — wird es abgelehnt, dann bringe ich das Amendement Runge zur Abstimmung (Nr. 216, I, 15) und falls auch dieses die Zustimmung des Hauses nicht findet, dann erkläre ich den § 32 der Zusammenstellung für angenommen.

Der Abgeordnete Fries schlägt vor den § 32 also zu fassen:

> Die Centralbehörden sind befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes die in § 31 Absatz 3 verzeichneten Gewerbetreibenden sich zu unterwerfen haben.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung vor der der Vorlage — mit oder ohne das Runge-Weigel-Stephani'sche Amendement — den Vorzug geben, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Die Abgeordneten Runge, Weigel und Dr. Stephani schlagen vor, den Paragraphen so zu fassen (ich lasse die Zahl aus):

> Die Centralbehörden sind befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die in dem Paragraphen (hier ist die Zahl auszufüllen) verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilicher Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität und damit § 32 erledigt. —

Zu § 33 liegt kein Amendement vor. Da auch das Wort nicht verlangt wir, erkläre ich den Paragraphen in der dritten Lesung für angenommen.

Zu § 34 liegen vor die Anträge der Abgeordneten Dr. Friedenthal, Dr. Stephani, Runge und Dr. Weigel (Nr. 224 und 216, 16.)

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Ich habe von Seiten der verbündeten Regierungen gegen dieses Amendement nichts zu erinnern, dem Sinn nach, die Zahlen ändern sich ja natürlich.

Präsident: Die beiden Herren verlangen aber eine Abstimmung über ihre beiden Amendements.

Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Wenn das richtig ist, daß die Herren im Absatz 3 die Kategorie verstehen, nämlich die Pfandleiher und Trödler, dann sind ja unsre Amendements identisch.

Präsident: Ich verstehe den Herrn Abgeordneten dahin, daß er unter dieser (von dem Abgeordneten Dr. Weigel bestätigten) Voraussetzung seinen Antrag zurücknimmt

(Zustimmung),

also daß ich nur den der Abgeordneten Runge, Dr. Stephani, Dr. Weigel (216, I, 16) zur Abstimmung zu bringen hätte, — dafern überhaupt eine solche verlangt wird. Wie es scheint, ist das Haus über die Nothwendigkeit der Modifikation einverstanden. Ich erkläre also den Paragraphen mit dieser Modifikation (216 I, 16) für angenommen. —

Zu § 35 liegt kein Amendement vor, es wird auch jetzt das Wort nicht verlangt, der Paragraph ist auch in dritter Lesung angenommen. —

Zu § 36 liegen die beiden Vorschläge der Abgeordneten Dr. Friedenthal (218) und Dr. Stephani, Runge und Dr. Weigel (216 I, 17) vor.

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes, Wirklicher Geheimer Rath **Delbrück**: Meine Herren, ich kann die Annahme beider Amendements nur empfehlen. Das Amendement der Herren Abgeordneten für Berlin und Leipzig ist eine korrekte Fassung der Redaktion und das Amendement Friedenthal entspricht nach meiner Auffassung Demjenigen, was in der zweiten Lesung wirklich beschlossen worden ist, aber nicht präzis ausgedrückt ist.

Präsident: Ich werde annehmen, daß das Haus auch mit dieser Bemerkung und darum mit den beiden Amendements einverstanden ist, d. h. keine Abstimmung fordert.

(Zustimmung)

Dann erkläre ich den § 36 mit den beiden Amendements (216, I, 17 und 218), 2, 3) für angenommen.

Zu § 37 liegt der Antrag des Abgeordneten Wagener (Neustettin), Nr. 223 I, und der Antrag des Abgeordneten von Luck vor: den § 41 der Vorlage herzustellen.

Abgeordneter **von Luck**: Ich ziehe meinen Antrag zu Gunsten des Wagener'schen Antrages zurück.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat seinen Antrag zurückgenommen.

Der Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Meine Herren, ich habe mein Amendement bereits bei der zweiten Lesung angekündigt und wie ich glaube, auch die Motive. Mir scheint, als wenn das fliegende Buchhändlergewerbe in Analogie gestellt werden kann mit dem Hausirgewerbe; wenn auch nicht ein eigentliches Hausirgewerbe, so ist es doch wenigstens, möchte ich sagen, ein peripatetisches Gewerbe und hat keine weitere Garantie als eben das Hausirgewerbe. Ich glaube, daß die unbedingte Freigebung, wie sie in der Fassung der zweiten Lesung beliebt worden ist, nicht beibehalten werden kann, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ja in friedlichen und ruhigen Zeiten die Sache überhaupt sehr gleichgiltig ist; weil aber in unruhigen Zeiten, wo diese Sachen überhaupt nur von Bedeutung sein können, es vor allen Dingen darauf ankommt, die Garantieen in den Personen zu suchen, so darf nicht eine Einrichtung getroffen werden, nach welcher dieses Gewerbe in die Hände von Leuten fallen kann, die bei der Uebertretung des Gesetzes nichts zu verlieren haben. Deshalb glaube ich, liegt es im allseitigen Interesse, auf diesem Gebiete nicht weiter zu gehen, als wir bei dem Hausirgewerbe gegangen sind, und mir scheint der einzig richtige Grundsatz bei Behandlung der Preßgewerbe der zu sein, der immer in England maßgebend gewesen ist, daß heißt also, für gewöhnlich die Gesetze dem Preßgewerbe gegenüber möglichst lax und nachsichtig zu handhaben, nie aber die Handhabe aus der Hand zu geben, um für unruhige Zeiten, wo immer nur in der Presse eine Gefahr liegt, die Gesetze mit der gebührenden Strenge und dem erforderlichen Nachdrucke handhaben zu können. Ich bitte deshalb, unter Ablehnung der Beschlüsse der zweiten Lesung mein Amendement annehmen zu wollen. Ich glaube, es wird dadurch Alles erreicht, was auf diesem Gebiete recht und wünschenswerth sein kann.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar Graf zu Eulenburg hat das Wort.

Mitglied des Bundesraths Regierungspräsident Graf **zu Eulenburg:** Meine Herren! Bei der zweiten Lesung der Gewerbeordnung ist von dem Herrn Bundes-Kommissar bereits darauf hingewiesen worden, welche Gründe die verbündeten Regierungen bestimmt haben, die in dem § 41 des ursprünglichen Entwurfs enthaltene Vorschrift über den Geschäftsverkehr mit Druckschriften an öffentlichen Orten in den Entwurf aufzunehmen und einerseits diese Bestimmung für eine nothwendige, andererseits aber auch für eine solche zu erachten, welche die Beschränkung der persönlichen Freiheit gegenüber den Ansprüchen, welche die Gesammtheit auf Schutz zu erheben hat, nicht in unzulässiger Weise ausdehne. Die eingehenden Erörterungen bei der zweiten Berathung haben indessen erkennen lassen, daß diese Anschauung in umfassendem Maaße in dem Reichstage nicht getheilt wird, und es besteht nicht die Absicht, ein entscheidendes Gewicht auf die Wiederherstellung des § 41 der Vorlage gegenüber dem in der zweiten Berathung gefaßten Beschlusse zu legen, sofern einigermaßen die Möglichkeit gegeben wird, für das hier in Rede stehende Gewerbe auch in der Persönlichkeit der Gewerbetreibenden die Garantien zu verlangen, welche nach der Meinung der verbündeten Regierungen geradezu unerläßlich sind. Denn, meine Herren, es besteht ja gar kein Zweifel darüber, daß, wenn der § 37 nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen wird, die polizeilichen Befugnisse in Beziehung auf die Regelung der Straßenpolizei gänzlich unberührt bleiben; indessen wird nicht verkannt werden können, daß diese Befugnisse nicht ausreichen, um den Schutz für die öffentliche Ordnung vollständig zu gewähren, welchen der Betrieb dieses Gewerbes erheischt. Diesen Schutz auch in der Persönlichkeit der Gewerbetreibenden zu suchen, entspricht auch dem Prinzipe der Gewerbeordnung auf den beiden Gebieten, welche allein als Analogien angeführt werden können. Das eine dieser Gebiete hat der Herr Vorredner bereits in vollständigem Umfange bezeichnet, es ist eben der Hausirgewerbebetrieb, bei dem auch gewisse persönliche Garantien der Gewerbetreibenden verlangt werden. Die andere Analogie ist der Betrieb derjenigen Gewerbe, welche an öffentlichen Orten, auf Straßen u. s. w. betrieben werden und die Gewerbtreibenden in häufige und unmittelbare Berührung mit dem Publikum bringen. Auf dem letzteren Gebiete sind die Befugnisse, welche der Polizeibehörde eingeräumt sind, weit umfassender, und ich will nicht verhehlen, daß es den verbündeten Regierungen wünschenswerther erschienen wäre, analog den letzteren Bestimmungen den öffentlichen Verkehr mit Druckschriften geregelt zu sehen. Es liegt indessen ein solcher Abänderungsvorschlag nicht vor: es bleibt daher nur übrig, sich für das vorliegende Amendement (Nr. 223), das den Namen des Herrn Abgeordneten Wagener an seiner Spitze trägt, zu erklären und Sie dringend zu bitten, diesem Amendement Ihre Zustimmung zu ertheilen, weil ohne dasselbe die Frage in den Vordergrund treten würde, ob es möglich sein würde, die Bestimmungen über den Vertrieb von Druckschriften an öffentlichen Orten, wie sie durch die Beschlüsse der zweiten Lesung getroffen worden sind, für auskömmlich erachten zu können.

Präsident: Die Diskussion über § 37 ist geschlossen. Ich bringe das einzige dazu vorliegende Amendement zur Abstimmung, das des Abgeordneten Wagener (Neustettin), 223, I. Es lautet:

> den § 37 zu fassen wie folgt:
>
> Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.
>
> Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des § 51 versagt werden.

Diejenigen Herren, die diesem Antrag beistimmen und dadurch den § 37 der Zusammenstellung erledigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, die sich dafür erhoben hat, der Antrag ist angenommen und damit der Paragraph 37 erledigt.

Zu den §§ 38, 39, 40, 41 und 42 liegt kein Amendement vor. Ich frage, ob zu einem dieser Paragraphen das Wort verlangt wird? — und erkläre, da das nicht geschieht, die fünf Paragraphen für angenommen.

Auf den § 43 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dr. Becker [Dortmund] (Nummer 222, II). Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren, ich glaube, dieser Paragraph, wie er in der zweiten Lesung beschlossen worden ist, bedarf einer Ergänzung. Ihre bisherigen Beschlüsse unterscheiden nur zwei Fälle, den Fall, daß Jemand von der ihm gewordenen Konzession überhaupt keinen Gebrauch macht, und den Fall, wenn er zwar Gebrauch davon gemacht hat, aber das Gewerbe wieder ruhen läßt. Der Gesetzentwurf schlägt vor, im letzteren Falle eine Frist von drei Jahren als letzten Termin für die Erlöschung der Konzession zu setzen. Es kann aber auch ein dritter Fall eintreten, nämlich daß ein Gewerbe unabhängig von dem Willen des dazu Berechtigten ruht. Es ist das vorzugsweise der Fall, wenn ein Geschäft durch Todesfall in andere Hände übergehen muß, und unter den Erben Streit über die Auseinandersetzung ist, oder wenn eine gewerbliche Anlage durch Konkurs des Eigenthümers außer Betrieb geräth, und nun die Abwickelung des Konkurses sich drei Jahre und länger hinschleppt. Wollen Sie in einem solchen Falle die Konzession allemal durch den bloßen Ablauf der Frist erlöschen lassen, so schädigen Sie unter Umständen die Erben, beziehungsweise die Konkursgläubiger aufs Aeußerste. Aus diesen Gründen scheint es mir nützlich und nothwendig, die Behörden in den Stand zu setzen, den Berechtigten, den Interessenten eine weitere Frist für die Fortdauer der Konzession zu gewähren, natürlich nicht unter allen Bedingungen, sondern je nach den Umständen,

aber besonders wenn ein Erbfall oder eine Konkurserklärung Ungewißheit über die Eigenthumsverhältnisse herbeigeführt hat, oder wenn der Betrieb in Folge höherer Gewalt hat eingestellt werden müssen. Ich will nur daran erinnern, daß eine Feuersbrunst, eine Ueberschwemmung eine gewerbliche Anlage so zerstört und die geschäftlichen Verhältnisse so zerrüttet haben kann, daß eine Frist von 3 Jahren nicht vollständig ausreicht, um Alles wieder in den früheren Stand zu setzen. Das formelle Verfahren für die Ertheilung dieser Frist wird freilich dasselbe sein müssen, wie bei der Ertheilung neuer Konzessionen. Ich glaube nicht, daß seitens der verbündeten Regierungen ein Bedenken gegen meinen Vorschlag erhoben werden wird.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren! Mir scheint der Antrag, soweit ich ihn mir klar machen kann, überflüssig zu sein, indem Alles, was er sagt, in dem Paragraphen schon steht. Die ersten Worte, die in Alinea 3 hinter „eingestellt" eingeschoben werden sollen „ohne eine Frist nachgesucht und erhalten zu haben" sind, glaube ich, deshalb entbehrlich, weil das zweite Alinea ausdrücklich sagt: „eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen". Also wenn der Betheiligte eine Frist nachsucht, und keine erheblichen Gründe entgegenstehen, und er sie erhält, so ist das eine Jahr nicht präklusivisch. Ich glaube in der That, das, was der Herr Abgeordnete für Dortmund mit diesem Zusatz sagen will, steht schon in der Vorlage.

Was die ferneren Zusätze anlangt, so glaube ich, daß sie auch in der Vorlage enthalten sind. Nämlich wenn ich sie recht verstehe, soll das Verfahren für die Ertheilung der Frist das nämliche sein, wie für die Ertheilung einer neuen Konzession. Dann kommt das auf dasselbe hinaus. Wenn die Frist nur bewilligt werden kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen eine neue Konzession zu ertheilen ist, also versagt werden muß, wenn Widersprüche erhoben werden, welche für begründet zu erachten sind, so ist das ganz dasselbe, als wenn eine neue Konzession nachgesucht wird. Werden keine Widersprüche erhoben, oder werden die erhobenen Widersprüche nicht für begründet erachtet, so wird, auch wenn eine neue Konzession nachgesucht wird, genau dasselbe geschehen, als wenn eine Verlängerung der bestehenden nachgesucht wird. Ich kann mir — ich irre mich mich vielleicht, aber ich kann mir, wie gesagt, die Bedeutung des Antrages gegenüber der Vorlage nicht klar machen.

Präsident: Der Abgeordneter Dr. Becker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Wenn das richtig wäre, was der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts sagt; daß zwischen der Ertheilung einer neuen Konzession und der Fristung der gegebenen Konzession kein Unterschied sei, so wäre allerdings mein Antrag ein ganz überflüssiger. Es kann aber eben ein Drittes vorkommen, nämlich daß Jemand, der seine Konzession von Neuem nachsuchen müßte, deshalb in einer schwierigeren Lage wäre, weil inzwischen ein Konkurrent sich in die Nähe gesetzt hat, der nun aus einem mehr oder weniger privatrechtlichen Titel einen Widerspruch herleiten kann, den er gegen den alten Konzessionar nicht gehabt hätte, z. B. wenn ein Wassergefälle zu benutzen ist und die neue Fabrik unterhalb der alten entstanden ist. Läuft die Konzession fort, auch wenn der Betrieb ruht, so ist die Möglichkeit ausgeschlossen, daß von dem Unternehmer des neuen Werkes gegen die Wiederaufnahme des alten Betriebes Widerspruch erhoben werde. Diesen Fall habe ich namentlich mit im Auge gehabt.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Ja, meine Herren, gegen privatrechtliche Ansprüche, die in der Zwischenzeit erworben werden können, schützt überhaupt dies ganze Verfahren nicht. Es ist durch die nun auch in dritter Lesung gefaßten Beschlüsse festgestellt, daß und innerhalb welcher Grenzen Privatrechte verfolgt werden können, und auch dafür ist es vollkommen gleichgiltig, ob eine neue Konzession nachgesucht wird, oder ob in demselben Verfahren, wie für die Ertheilung einer neuen Konzession eine Fristung nachgesucht wird. Den Privatrechten kann nicht präjudizirt werden.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Ich glaube, daß die Hauptabsicht der Herren Antragsteller doch dahin geht, daß eine Fristung, eine Verlängerung also der dreijährigen Frist, die im letzten Alinea des Paragraphen vorgesehen ist, von den Behörden geschehen kann ohne das vorherige Konzessionsverfahren. Wenn das Alinea 3 des Paragraphen als Alinea 5 oder 4 hinter dem jetzigen Alinea 4 stände, dann wäre den Behörden auch die Befugniß beigelegt, in dem Falle, wo beispielsweise in Handelskonjunkturen eine Hütte längere Zeit still steht, dann diese Frist von 3 Jahren vielleicht auf 4 oder 5 zu verlängern. Ich glaube, daß die Antragsteller ihren Antrag hauptsächlich dadurch verschlechtern, daß sie nachher wieder das Konzessionsverfahren in einem solchen Falle eingeführt wissen wollen. Ich möchte anheimgeben, ob Sie nicht diesen letzten Satz, daß das Verfahren für die Fristung und Genehmigung neuer Anlagen dasselbe sein soll, fallen lassen und ihn in der Weise fassen, daß für die in § 13 angeführten Anlagen die nachgesuchte Verlängerung dieser Frist nur dann versagt werden kann, wenn die Verhältnisse der betreffenden Umgebung sich inzwischen erheblich verändert haben. Das entspricht auch den Bestimmungen unserer Gesetzgebung, wonach die Verwaltungsbehörden in gewissen Fällen befugt sind, von dem Prolongationsverfahren Abstand zu nehmen, wenn Jemand seine Fabrikanlagen in erheblicher Weise verändert. In solchen Fällen steht es der Verwaltungsbehörde frei, wenn sie nach ihrem Arbitrium meint, daß die Verhältnisse sich erheblich verändert hätten, von dem Prolongationsverfahren Abstand zu nehmen. Ich glaube, daß ein solches verändertes Amendement der Absicht der Antragsteller vollkommen Genüge leistet.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Ich stelle anheim, wie der Herr Abgeordnete Freiherr von Dörnberg dieses Amendement ändern will; ich werde dann wohl dem Subamendement beistimmen können.

Präsident: Der Abgeordnete von Dörnberg schlägt vor: statt Litera b auf Nr. 222, II in dem Antrage des Abgeordneten Dr. Becker zu sagen:

> für die im § 13 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Verlängerung dieser Frist von der Behörde nur dann versagt werden, wenn die Verhältnisse der betreffenden Umgebung sich inzwischen erheblich verändert haben.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Gegen den Antrag in dieser Fassung müßte ich mich ganz entschieden erklären. Es ist etwas Anderes — ein solcher Antrag liegt aber nicht vor — wenn man, wie das der Abgeordnete für Siegen zunächst andeutete, sagt: in dem Falle, wenn die 3 Jahre verlaufen sind, und es handelt sich um die Wiederinbetriebsetzung, soll dasselbe Verfahren eintreten, wie nach § 22 in den Beschlüssen der zweiten Lesung für den Fall, wenn Aenderungen in der Betriebsstätte angenommen werden; über ein solches Amendement ließe sich sprechen, und ich würde prinzipiell dagegen nichts einwenden. Gegen die Fassung aber, die es jetzt erhalten hat, würde ich die aller entschiedensten Einwendungen zu erheben haben. Denn das stellt die Behörden in eine Lage, in die sie gar nicht eintreten können.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Ich wollte mir nur die Bemerkung zur Geschäftsordnung erlauben, daß, nach-

dem ich das Dörnberg'sche Unteramendement eben gelesen habe, ich leider davon zurücktreten muß, es zu unterstützen. Ich beharre also bei meinem ursprünglichen Antrage.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich glaube, der Zweck könnte einfach erreicht werden, wenn der letzte Absatz des Paragraphen vor den vorletzten gesetzt wird, und dann statt „Frist" gesetzt wird „Fristen". Dann erreicht man, glaube ich, alles; und es ist vollkommen deutlich, was man will.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Ich ziehe zu Gunsten des eben vom Abgeordneten Grumbrecht gestellten Antrages mein Unteramendement zurück.

Präsident: Das Amendement des Abgeordneten Grumbrecht geht dahin, das letzte Alinea des Paragraphen vor das vorletzte zu stellen. Ich bringe dasselbe zur Unterstützung, und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dasselbe unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Der Abgeordnete Grumbrecht wird mir das Amendement noch schriftlich einreichen.

Der Abgeordnete Kreutz hat das Wort zu dem Paragraphen.

Abgeordneter **Kreutz** (vom Platze): Meine Herren, ich glaube die Sache ist doch nicht so bedeutungslos als sie hier geschildert worden ist. Es handelt sich doch im Wesentlichen darum, soll eine Fabrikanlage, die vielleicht mehrere Hunderttausend Thaler gekostet hat, wenn sie durch die Ungunst der Verhältnisse hat eingestellt werden müssen, z. B., in Kriegsfällen, oder bei Handelskalamitäten, ihre sämmtlichen Rechte verlieren? Ich glaube nicht, daß das der Sinn der Vorlage ist. Meine Herren, in der Gewerbeordnung von 1845 steht ein gleicher Passus, daß, wenn der Gewerbebetrieb innerhalb dreier Jahre sistirt ist, die Konzession aufhört. Ich will nun an einem Beispiel statuiren, wie das von Behörden ausgelegt ist. Im westlichen Theil des Kreises Olpe bestehen fünf Hochöfen von denen vier außer Betrieb gesetzt sind wegen des Umstandes, daß die Verkehrsmittel aufhörten. Es wurde ihnen nämlich eine Eisenbahn, die gebaut wurde, entzogen. Im Kreise Siegen, dessen Vertreter der Herr Abgeordnete von Dörnberg ist, sind mehrere Hochofenanlagen in Folge des Krieges vom Jahre 1866 zwei und drei Jahre, ja, ich glaube noch länger, außer Betrieb gekommen, sollen diese Anlagen nun alle ihre Rechte verlieren?

Nach der Interpretation der Königlichen Regierung zu Arnsberg, ja, denn dieselbe hat, wie es scheint, den Grundsatz adoptirt, daß sämmtliche Fabrikanlagen, welche drei Jahre und mehr stillstehen, ihre Konzession, das heißt ungefähr so viel, als ihren Werth verlieren. Und was noch mehr sagen will, ich habe einen auf Anordnung der Königlichen Regierung zu Arnsberg und des Königlichen Landrathes zu Olpe erlassenen Befehl des Bürgermeister zu Olpe, hier in der Hand, daß eine alte, seit Jahrhunderten bestehende und berechtigte Wasserstauanlage, blos weil sie reparirt worden ist, abgebrochen werden soll, wenn nicht in kurzer Zeit eine Konzession zur Wiederherstellung nachgesucht wird.

Das sind, glaube ich, Uebelstände, die wohl der Berücksichtigung werth sind, und ich muß Sie bitten, das Amendement, welches der Abgeordnete Becker und ich gestellt haben, annehmen zu wollen.

(Bravo!)

Präsident: Ich schließe die Diskussion und lasse abstimmen.

Das erste Alinea ist unangefochten. Für das zweite ist jetzt der Antrag Grumbrecht eingebracht, statt „Frist" zu setzen „Fristen" und es dann zum dritten zu machen. Außerdem liegt ein Antrag des Abgeordneten Dr. Becker zu dem dritten Alinea vor, hinter „eingestellt" die Worte einzufügen „ohne eine Frist nachgesucht und erhalten zu haben"; und endlich sein Vorschlag, dem Paragraphen ein viertes und fünftes Alinea beizufügen. Die Anträge Dr. Becker entfernen sich am Weitesten von der Vorlage, ich werde sie zuerst zur Abstimmung bringen. Der Abgeordnete Becker schlägt vor, im dritten Alinea hinter „eingestellt" die Worte einzufügen, „ohne eine Frist nachgesucht und erhalten zu haben."

Ich bitte diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — diese Insertion in Alinea 3 — beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Der Abgeordnete Dr. Becker schlägt dann folgende zwei Zusätze zu dem Paragraphen vor:

> Für die in § 13 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum einer Anlage oder in Folge höherer Gewalt der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

Diejenigen Herren, die diese Zusätze — für den Fall der Annahme des Paragraphen — hinzufügen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität.

Damit ist der Vorschlag des Abgeordneten Grumbrecht erledigt.

Wenn eine Abstimmung über den ganzen Paragraphen nicht verlangt wird

(Pause),

so erkläre ich denselben für angenommen.

Wir kommen zu § 44, 45, 46.

(Pause.)

Dieselben sind angenommen.

Zu § 47 hat der Abgeordnete Runge das Wort.

Abgeordneter **Runge**: Meine Herren, ich will nur darauf aufmerksam machen, daß in dem § 6, außer § 47 auch § 138 vorbehalten werden muß. Dort ist bestimmt, daß das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung findet „vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 26, 27 und 74." Nun betreffen aber die §§ 47 und 138 das Personal der Heilkunde. § 47 bestimmt, in welcher Weise dem ärztlichen Personal die Approbation wieder entzogen werden kann und § 138 hebt den Zwang auf, welcher den Medizinalpersonen in Bezug auf die ärztliche Hilfe in vielen Gesetzgebungen bis jetzt auferlegt ist. Ich glaube daher, daß gegen die nachträgliche Einfügung dieser Paragraphen in § 6 kein Widerspruch erhoben werden wird.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, die Insertion der eben angegebenen Paragraphen ist offenbar vergessen worden. Es wird dadurch wirklich der § 6 in Bezug auf die Medizinalpersonen und deren Verhältnisse einigermaßen unklar. Es wäre deshalb gewiß sehr wünschenswerth, dieses Versehen durch Hinzufügung der genannten Paragraphen zu beseitigen.

Präsident: Das Haus ist mit dem Vorschlage des Abgeordneten Runge einverstanden.

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Ich will im Augenblicke nicht gegen die Bemerkung des Herrn Abgeordneten für Berlin sprechen: Sie bezieht sich auf einen bereits angenommenen Paragraphen. Ich glaube indeß nicht, daß es geschäftsordnungsmäßig unzulässig ist, omissa nachträglich zu

korrigiren; ich möchte aber den Wunsch aussprechen, daß der Herr Abgeordnete diese Bemerkung bei den späteren Paragraphen, zu welchen dieselbe ebenso gut gehört, wiederhole, und daß er die Güte habe, seine Vorschläge für die Insertion schriftlich zu übergeben.

Präsident: Dies empfiehlt sich, glaube ich sehr. —
Da das Wort nicht weiter verlangt wird, erachte ich den § 47 auch in dritter Lesung für angenommen.
Zu § 48 liegt nur das Amendement Nr. 216, I, 18 vor, die Einschaltung über die Untersagung des Gewerbebetriebs mit dem Allegate in parenthesi.
Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Ich bin meinerseits mit diesem Amendement einverstanden.

Präsident: Dann möchte ich fragen, ob Jemand Widerspruch gegen die Insertion erhebt? — und, da dies nicht geschieht, erkläre ich den Paragraphen mit der Insertion 126, I, 18 für angenommen.
Bei § 49 liegt der Antrag der Abgeordneten Runge, Dr. Stephani und Dr. Weigel Nr. 216, I, 19 sowie der Antrag des Abgeordneten Grumbrecht Nr. 214, I, 3 vor, in welchem es, wie der Herr Antragsteller mir mittheilt, statt „Holz" „Torf" heißen muß.
Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren, ich erlaube mir, bei Gelegenheit des § 49 diejenigen Bemerkungen anzuknüpfen, die ich zu dem ganzen Titel III zu machen habe. Ich habe zu erklären, daß die verbündeten Regierungen den Titel III, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, ihrerseits annehmen; ich habe mich aber auszusprechen gegen alle zu diesem Titel jetzt gestellten Amendements mit Ausnahme des einen, welches sich von selbst versteht, nämlich der Streichung der Nr. 5 des § 51, welche die nothwendige Konsequenz später gefaßter Beschlüsse ist, welche anzufechten nicht meine Aufgabe sein wird. Der Titel III, wie er in zweiter Lesung beschlossen ist und wie er hier vorliegt, ist das Ergebniß einer ausführlichen und gründlichen Kommissionsberathung. Alle die Fragen, welche jetzt durch die Amendements wieder angeregt sind, haben, soviel ich weiß, sämmtlich das Haus bei der zweiten Lesung schon beschäftigt. Die verbündeten Regierungen sind in der Lage gewesen, sich gegen die Amendements damals schon auszusprechen; sie acceptiren, wie gesagt, die Beschlüsse, die in zweiter Lesung gefaßt sind, können aber über das, was in zweiter Lesung beschlossen ist, ihrerseits nicht hinausgehen.

Präsident: Ich komme auf den § 49 zurück.
Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ja, nach dieser Erklärung bleibt mir nichts anders übrig, als meinerseits den Antrag zurück zu ziehen und zwar kann ich das im Interesse der Provinz, welcher ich angehöre, umsomehr thun, als ich auf § 57 aufmerksam mache, der im Wesentlichen in denjenigen Landestheilen beruhigen muß, wo noch weitergehende Berechtigungen zum Hausirhandel bestanden haben; so auch in der Provinz Hannover, in welcher schon vor dem Jahre 1848, wo man noch strenge Jagdgesetze kannte, auch in dieser Beziehung der Hausirhandel vollständig frei gewesen ist. Indeß nach dieser Erklärung muß ich den Antrag zurückziehen, obschon ich nicht glaube, daß er die Bedenken gegen sich hat, die gegen ihn geltend gemacht worden sind.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Weigel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel**: Ich für meine Person habe gegen Zurückziehung dieses Antrags um so weniger Etwas einzuwenden, als in einem späteren Paragraphen (57) vorgesehen ist, daß in jedem einzelnen Bundesstaate die Gegenstände des gemeinen Verbrauchs, welche von den Vorschriften dieses Titels auszunehmen sind, näher festgestellt werden können. Ich habe aber im Augenblicke noch nicht die Zustimmung der übrigen Herren Mitantragsteller.

Präsident: Dann ist wohl das Einfachste, daß ich das Amendement zur Abstimmung stelle.

(Zustimmung.)

Die genannten Herrn Antragsteller schlagen vor, am Schluße des § 49 hinzuzufügen:

„der Jagd und des Fischfangs, sowie von Sand, Kohlen und ähnlichen Gegenständen des gemeinen Verbrauchs".

Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Zusatz — für den Fall der Annahme des § 49 — beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Zusatz ist abgelehnt.
Zu § 50 ist bis jetzt kein Amendement erhoben. Da auch das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich den Paragraphen für angenommen.
Auf § 51 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Dr. Weigel, Runge und Genossen (216, I, 20.)
Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries**: Von den Anträgen zu dem § 51 halte ich den einen aufrecht, nämlich in dem letzten Absatz die Worte „unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit" zu streichen, und ich sollte meinen, daß auch wohl von Seiten des Bundesraths ein Bedenken dagegen nicht angeregt werden könnte. Wenn nach dem zweiten Satze der Schlußbestimmung der Bundesrath befugt ist, die nothwendigen Bestimmungen in Betreff der Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe im Umherziehen zu treffen, so ist es durchaus nicht nothwendig, im ersten Satze ganz bestimmt die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit als Norm für die Bestimmungen des Bundesrathes aufrecht zu erhalten.
Ich glaube wohl nicht näher auf die materiellen Unzuträglichkeiten eingehen zu sollen, die damit verbunden sind, wenn man die Gegenseitigkeit in der Gesetzgebung dem Ausländer gegenüber streng aufrecht erhält. Es liegt ja doch wirklich im Interesse der Staaten des Norddeutschen Bundes, daß man diejenigen Ausländer, die uns etwas Gutes bringen können, zum Gewerbebetrieb zuläßt und uns nicht selbst damit straft, daß man die Gewerbetreibenden nicht zuläßt, in deren Heimath vielleicht noch sehr schlechte Gewerbegesetze existiren. Wie gesagt, den berechtigten Interessen wird vollständig entsprochen, wenn man den zweiten Satz beibehält, aber die Nothwendigkeit der Voraussetzung der Gegenseitigkeit wegstreicht.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Ja, meine Herren, ich habe gegen die Streichung der Worte, wenn das Haus Werth auf diese Streichung legen sollte, nichts einzuwenden; sie erweitert ja die Befugnisse des Bundesrathes über die Vorlage hinaus und ich bin nicht befugt, dagegen zu plaidiren.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Weigel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel**: Meine Herren, zu § 51 haben wir drei Amendements gestellt. Ueber das erste, dahin gehend, die Worte: „und das 21. Lebensjahr überschritten hat" zu streichen, bitte ich einfach das Hohe Haus, um die bereits in voriger Lesung vollständig klargestellte Debatte nicht noch einmal zu wiederholen, durch Abstimmung zu entscheiden. Es ist dies eine so wichtige Frage, daß ich für meine Person wenigstens das Amendement nicht zurückziehen kann. Unser Amendement zu Pos. 5 des § 51 der Zusammenstellung, die daselbst aufgeführte Bedingung zu streichen, ist auch nach der Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts lediglich eine nach den Beschlüssen des Hauses sich von selbst verstehende formale Redaktion; es bleibt also unser Amendement unter Pos. 20b in Nr. 216 der Drucksachen bestehen. Alsdann haben wir in Pos. c ebendaselbst das weitere Amendement gestellt, den Ein-

gang des Alinea 2 zu streichen, beziehungsweise anders zu fassen, weil die damalige Fassung in der That historisch entstanden ist dadurch, daß nach unseren ursprünglichen Vorschlägen die Voraussetzung des festen Wohnsitzes für den Hausirbetrieb in Wegfall kam; da wir nun in dieser Beziehung in der Minorität blieben, ist der von uns selbst seiner Zeit beantragte Eingang des Alinea 2 nicht mehr nöthig. Indessen, Werth lege ich nicht darauf und bitte Sie, durch Abstimmung darüber zu entscheiden. Ebenso bitte ich Sie, über unser letztes Amendement zum § 51 unter Nr. 20d einfach durch Abstimmung entscheiden zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Meine Herren! Ich möchte Sie auch ersuchen, zu diesem Paragraphen das Amendement der Herren Runge und Stephani anzunehmen, nämlich die Worte: „und das 21. Lebensjahr überschritten hat" zu streichen; und zwar stelle ich dies Ersuchen gerade mit Rücksicht auf das von Ihnen vorhin erst angenommene Amendement des Herrn Abgeordneten Wagener, welches für den Verkauf von Druckschriften auf öffentlichen Straßen die Erlangung der Erlaubniß an die Erfüllung der Bedingungen dieses § 51 geknüpft hat. Meine Herren, ich kann in keiner Weise einsehen, warum Jemand, der auf der Straße Druckschriften und andere dergleichen Artikel feil hält, gerade das 21. Lebensjahr überschritten haben soll; es muß vielmehr anerkannt werden, daß dies gerade ein Geschäft ist, das sich für junge Leute eignet, die ihre Arbeitskraft nicht in besserer Weise verwerthen können. Da der § 51 alle bestraften und unehrlichen Individuen von der Befugniß ausschließt, so glaube ich, daß die Jugend an sich ein solcher Verdachtsgrund nicht sein kann, um die betreffenden Gewerbtreibenden von dieser Befugniß auszuschließen. Da aber das Haus einmal durch die Annahme des Antrages Wagener eine Beschränkung eingeführt hat mit Rücksicht darauf, daß in gefährlichen Zeiten den Behörden eine mögliche Kontrole gegeben werden möchte, so bitte ich doch, diese Kontrole nicht mehr als nöthig auszudehnen, denn ich glaube, man wird die jungen Leute unter 21 Jahren eben so gut kontroliren können, als die Leute über 21 Jahre.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Kleist hat das Wort:

Abgeordneter Graf **Kleist**: Meine Herren! Ich glaube bereits aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes bei der zweiten Lesung dieses Gesetzes die Bemerkung vernommen zu haben, daß ein Festhalten an der Beschränkung in Bezug auf das Lebensjahr durchaus geboten wäre, weil das Leben im Herumziehen auf der Landstraße im Allgemeinen leicht eine schädlichen, demoralisirenden Einfluß ausüben könnte, und ich finde diesen Grundsatz durchaus richtig. Ich sollte meinen, wir müßten viel lieber eine Beschränkung unterstützen, um eben diesen schädlichen Einfluß auf die Erziehung eines immerhin großen Theiles des Volkes zu vermeiden; wir sollten vielmehr das Festhalten der Beschränkung empfehlen, als das Gegentheil. Meine Herren, namentlich in dem Charakter des Deutschen Volkes liegt offenbar ein gewisser poetischer Zug, so daß es sehr leicht, wenn durch die geeigneten Verhältnisse dahin gebracht, an dem Leben auf der Landstraße Geschmack findet. Meine Herren, ich appellire an Ihre eigenen Erfahrungen . . . . . .

(Große anhaltende Heiterkeit.)

Meine Herren, ich muß nochmals an Ihre eigenen Erfahrungen appelliren, die Sie täglich gemacht haben, wenn Sie sich auf der Landstraße bewegt haben.

(Erneute Heiterkeit.)

Sie werden gesehen haben, daß leider eine große Menge von sehr jungen Leuten, von Kindern geradezu, das sogenannte Bettelbrod im Umherziehen einsammeln, und Sie werden auch die Erfahrung gemacht haben, daß Kinder oder Menschen jugendlichen Alters, die selbst nur eine geringe Zeit diesem Leben obgelegen haben, hernach für ihr ganzes Leben gänzlich unfähig sind, sich jemals wieder einer ernsten Arbeit zuzuwenden. Ich bitte Sie daher, halten Sie an dieser Beschränkung, an dem 21. Lebensjahre fest.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren! Der geehrte Herr Vorredner hat unzweifelhaft Recht, aber das liegt nicht am Umherziehen, sondern am Betteln. Das Betteln ist überhaupt eine verbotene Sache, das kann hier also nicht als Beispiel angeführt werden. Daß diejenigen also, die eine längere Zeit umherziehen und betteln, demoralisirt werden, ist meine Ueberzeugung, aber die Hausirer sind Leute, die sich ehrlich ihr Brot verdienen, sie sind eine nützliche Menschenklasse. Meine Herren, ich halte es für nothwendig, daß diese Beschränkung auf das 21. Lebensjahr nicht beibehalten wird, denn ich habe schon bei der zweiten Lesung angeführt, daß dieses Gewerbe frühzeitig erlernt werden muß

(Heiterkeit),

und daß das 21. Lebensjahr dazu viel zu spät ist. Meine Herren, es freut mich, daß ich zu Ihrem Amüsement beigetragen habe, aber die Frage ist ernsthafter als Sie glauben, denn wie ich Ihnen bereits früher gesagt habe, ist dieses Gewerbe eines der nützlichsten, das wir überhaupt haben. Daß ein vollkommenes Bedürfniß dazu vorhanden ist, beweist die Vermehrung der Hausirer. Sie können das aus den statistischen Nachrichten ersehen, und vom Regierungstisch und von allen Verwaltungsbeamten wird es bestätigt werden, daß von Jahr zu Jahr neue Hausirscheine ertheilt werden müssen. Gerade durch diese Thatsache ist bewiesen, daß im Publikum auch ein Bedürfniß vorhanden ist und daß die Hausirer auch ihr Brot ehrlich verdienen können, sonst würde sich ihre Zahl nicht so vermehren, wie es von Jahr zu Jahr der Fall ist. Dieses Gewerbe ist also ein solches, welches von allen übrigen Menschen anerkannt wird, außer von den Herren dieser Seite (rechts) des Hauses, welche dieses Gewerbe mit besonderer Mißgunst betrachten, und wenn man ernsthaft darüber spricht, das Ihre Heiterkeit erregt; ich aber behandle eine ernste Frage ernsthaft, das müssen Sie nicht übel nehmen, es ist meine Gewohnheit. Ich bitte Sie, das 21. Lebensjahr abzulehnen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren, durch den Abgeordneten Duncker ist in dieser Frage ein ganz neues Moment hingebracht, welches hergeleitet ist, aus einem Beschluß, der in der heutigen Sitzung gefaßt ist, und der die Bestimmungen des § 51 ausgedehnt hat auf eine Klasse von Gewerbtreibenden, welche der § 51 an sich nicht im Auge hatte. Aus diesem Umstande zu argumentiren gegen den § 51, gegen die Beschränkung des Lebensalters, die darin enthalten ist, halte ich nicht für zulässig. Der § 51 und die darin enthaltene Beschränkung des Lebensalters hat ihre durchaus selbstständige in dem Betrieb des Hausirgewerbes beruhende Bedeutung. Ist bei einer andern Angelegenheit auf diesen § 51 Bezug genommen und sind die Bestimmungen dieses Paragraphen auf eine andere Klasse ausgedehnt, so kann das nicht gegen die jetzige Fassung dieses § 51 eingewendet werden. Was nun aber die Bestimmung selbst betrifft, so habe ich auf deren Aufrechthaltung den entscheidendsten Werth zu legen. Ich gebe dem Herrn Abgeordneten für Graudenz vollkommen zu, daß in gewisser Beziehung auch dieses Gewerbe wie alles Andere erlernt werden muß, ich glaube aber, daß es wie alle andern Gewerbe gelernt wird, nicht durch den selbstständigen Betrieb, sondern dadurch, daß Jemand, der das Gewerbe erlernen will, einen Andern begleitet. In Bezug auf die Begleiter ist das Lebensalter von 21 Jahren nicht vorgeschrieben, es sind nur Kinder unter 14 Jahren ausgeschlossen, also für das Erlernen dieses Gewerbes, soweit es erforderlich ist, bieten die Bestimmungen des Titels vollkommen freien Spielraum. Daß aber der selbstständige Betrieb dieses Gewerbes nicht von Personen ausgeübt werden darf, die das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, darauf, und ich wiederhole es, habe ich den entscheidendsten Werth zu legen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Ich halte die vorliegende Frage auch volkswirthschaftlich für eine sehr wichtige Frage, es handelt sich darum, ob man ein Gewerbe, welches sich in sehr vielen Fällen besonders gut eignet für den Betrieb durch die Jugend,

der Jugend entziehen und nur für vollständig Erwachsene reserviren will. Daß Kinder nicht hausiren dürfen, das versteht sich ganz von selbst, in dieser Beziehung bedarf es gar keiner Bestimmung, aber daß junge Leute, welche vollständig erzogen sind, welche die Schule durchgemacht haben und konfirmirt sind, von diesem Gewerbe vollständig sollen ausgeschlossen werden bis zum 21. Lebensjahre, dafür kann ich gar keinen genügenden Grund finden. Man sieht auch wirklich trotz der bestehenden Bestimmung eine ganze Menge junger Leute hausiren, die noch nicht 21 Jahre alt sind, namentlich Ausländer; ich erinnere nur an die durch ganz Deutschland gehenden sogenannten Mausefallenhändler, die größtentheils unter 21 Jahre alt sind. Ich habe aber sehr viel andere Fälle vor Augen, wo es geradezu eine Verschwendung der Arbeitskraft sein würde, das Hausiren durch Erwachsene vornehmen zu lassen.

Es liegt eine bedeutende volkswirthschaftliche Ersparung darin, daß man gerade dieses Gewerbe durch junge Leute ausführen läßt. Nun ist gesagt worden, es ist für junge Leute sehr gefährlich, wenn sie auf den Landstraßen herumziehen, sie werden dort demoralisirt. Der Herr Vertreter des Bundeskanzler-Amts hat selbst schon darauf hingewiesen, daß man diese moralisirenden Rücksichten beim Gehilfen nicht nöthig erachtet hat, wenn aber in Begleitung eines anderen vielleicht auch nicht so hochmoralischen Hausirers junge Leute mitgenommen und zu allerhand Zweck benutzt werden, so ist das nach meiner Meinung ebenso gefährlich. Ich glaube auch ferner, daß die Bestimmungen im § 51 selbst, welche gestatten, jedem Menschen, der unter Polizeiaufsicht steht, welcher wegen Landstreichens, Bettelei und Trunksucht bestraft ist, von dem Hausirgewerbe auszuschließen, Mittel genug an die Hand geben, solchen jungen Leuten, welche sich auf Bettelei, Trinken und Landstreichen legen, für welche das Hausiren mehr oder weniger nur ein Mittel ist, um die erstere Lebensweise auszuüben, — diesen das Hausiren zu verbieten. Die Rücksicht, die der Herr Abgeordnete Duncker angeführt hat, ist allerdings jetzt auch in Betracht zu ziehen. Wir haben jetzt einmal in der Gewerbeordnung die Bestimmung aufgenommen, daß das Kolportiren nur zulässig ist nach Anleitung der Erfordernisse des § 51 und man muß daher allerdings auch diese Rücksicht in Betracht ziehen; daß aber gerade der sogenannte fliegende Buchhandel sehr zweckmäßig ausgeübt werden kann durch junge Leute, das kann meines Erachtens gar nicht bestritten werden.

Präsident: Der Abgeordnete von Wedemeyer hat das Wort.

Abgeordneter **von Wedemeyer**: Ich glaube für meine Freunde und mich das Recht in Anspruch zu nehmen zu dürfen, diese Sache gerade ebenso ernsthaft zu betrachten, als der Abgeordnete von Hennig

(Abgeordneter von Hennig: Hört! Hört),

aber ich glaube auch das Recht zu haben, wenn mir eine Argumentation lächerlich erscheint, darüber zu lachen, und die Argumentation des Abgeordneten von Hennig ist mir allerdings lächerlich erschienen. Der Abgeordnete von Hennig hat als Beweis der Nützlichkeit dieses Gewerbes angeführt die ungeheure Vermehrung desselben. Meine Herren, mir ist schon begegnet, daß sich die Cholera in einer Gegend furchtbar verbreitet hat, daß aber deshalb Jemand die Cholera für eine nützliche Sache erklärt hat, das ist mir noch nicht passirt.

(Gelächter.)

Der Abgeordnete Miquél hat angeführt, daß diesem Gewerbe gar keine besonderen Gefahren zur Seite stehen, und daß deshalb gar kein Grund vorhanden wäre, Leute unter 21 Jahren auszuschließen — ich bitte zu bemerken, daß alle nicht 21 Jahr alte durch die Fassung des § 51 nicht ausgeschlossen sondern die Zulassung derselben an die Ertheilung des Legitimationsscheins geknüpft wird. Meine Herren, das Gewerbe des Hausirens ist ein ganz anderes als der feststehende Gewerbebetrieb und unterliegt ganz anderen Gefahren als der Gewerbebetrieb im feststehenden Orte. Meine Herren, wenn sich Einer, der ein feststehendes Gewerbe betreibt, Unredlichkeiten, Betrug und dergleichen zu Schulden kommen läßt, ja, dann weiß Jeder, wo er ihn zu fassen hat; bei dem Hausirer liegt die Gefahr sehr nahe, daß er Unredlichkeiten, Diebstahl, Betrug im höchsten Grade betreibt, aber nie wieder an den Ort kommt, wo er diese Sachen ausgeübt hat, und darum glaube ich, daß gerade das Hausirgeschäft wesentliche Vorsichtsmaßregeln erfordert, und bitte Sie deshalb die aus der zweiten Lesung hervorgegangene Fassung beizubehalten.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen — von dem Abgeordneten Tobias.

Ich muß vorher noch einen Antrag zur Unterstützung stellen, den mir soeben der Abgeordnete Duncker überreicht.

Er schlägt vor, in § 51 vor dem letzten Alinea einzuschalten:

> Jedoch findet diese Bestimmung des vollendeten 21. Lebensjahres auf solche Personen keine Anwendung, welche Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Nun bringe ich den Schlußantrag zur Unterstützung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. — Ich bringe den Schlußantrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Ich will den Vergleich nicht kritisiren, der zwischen der Cholera und zwischen den Hausirern gemacht worden ist; ich will nur gegen die Unterstellung protestiren, als ob das Alter eines Menschen eine Grenze für diebische Neigungen wäre. Ob Jemand 21 Jahr alt ist oder nicht, das thut nichts zur Sache; will er das Hausirgewerbe benutzen um zu stehlen, so thut er es in jedem Lebensalter. Der Grund, aus welchem ich das Wort nehme, ist vorzugsweise der Umstand, daß mir übersehen zu werden scheint, in welche Verlegenheit der Hausirer und die ganze Familie des Hausirers kommt, wenn der Vater, der das Geschäft hauptsächlich betrieben hat, erkrankt oder aus einem andern Grunde dauernd verhindert ist, das Geschäft zu betreiben, und nun seinen Sohn, der bereits das 20. Jahr erreicht hat, nicht hinausschicken kann, um das Geschäft fortzusetzen. Es wird vielleicht geantwortet werden, die Behörden seien ermächtigt, auch einem jüngern Menschen, der noch nicht 21 Jahr alt sei, das Hausiren zu gestatten. Aber der Zweck unsrer Gewerbeordnung ist ja der, die Willkür der Behörden, wo sie entbehrlich ist, auszuschließen, und von diesem Gesichtspunkte aus, glaube ich, ist es wohl berechtigt, wenn wir sagen: das Altersmaß von 21 Jahren sei zu hoch gegriffen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Meine Herren! Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß bei den Motiven, welche gegen die Schranke des 21. Lebensjahres angeführt sind, ganz übersehen wurde, was ich auch schon Gelegenheit hatte bei der zweiten Lesung hervorzuheben, daß der Paragraph nicht so heißt: „es muß Jedem die Erlaubniß versagt werden", sondern daß die Beschränkung durchweg nur fakultativ ist; nur Derjenige, der das 21. Lebensjahr überschritten, hat das Recht, den Legitimationsschein zu verlangen. Wenn also solche Ausnahmsfälle eintreten, wie sie hier erwähnt worden sind, wenn ein Mann, der das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, um die Erlaubniß einkömmt und die Prüfung der Verhältnisse darthut, daß sein Gesuch motivirt ist, so wird nach meinem Dafürhalten die betreffende Behörde sehr wohl in der Lage sein und wird es

auch thun, ihm den Legitimationsschein zu geben, denn nach dem allgemeinen Prinzip, was der Gewerbeordnung zum Grunde liegt und speziell diesem Titel zum Grunde liegt, wonach wir die Gewerbefreiheit als Regel aufstellen, muß man annehmen, daß die Instruktion, die der Bundesrath oder einzelne Behörden zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassen werden, ganz denselben Charakter trägt, als das Gesetz selbst, und wenn wir das voraussetzen können, dann können wir auch diese Bestimmung ganz ohne alles Bedenken aufnehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hagke hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hagke:** Mein geehrter, persönlicher Freund, der Abgeordnete von Hennig, hat mit einem strengen Blick nach der Seite des Hauses, auf der ich sitze, derselben den Vorwurf gemacht, daß sie keine Sympathien für die Hausirer habe. Was mich betrifft, so muß ich dem widersprechen. Ich habe die allerentschiedenste Sympathie für die Hausirer, ich halte sie für eine sehr nützliche, sehr ehrenwerthe, alle Rücksichtnahme verdienende Menschenklasse und kann daher den Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Hennig, im Widerspruch mit einigen anderen Rednern von dieser Seite (rechts) nur erwidern, daß allerdings die beständige Zunahme der Hausirer, die stets wachsenden Anträge auf Ertheilung der Hausirergewerbescheine, sehr wohl darthun, daß ein Bedürfniß des Hausirhandels und die Nothwendigkeit vorhanden ist, die Befugnisse der Hausirer zu vermehren. Ich habe mich herzlich gefreut, daß durch die Bestimmungen, die in die Gewerbeordnung aufgenommen sind, höchst ungerechtfertigte Beschränkungen beseitigt sind, denen die Hausirer bisher unterlagen. Demungeachtet kann ich mich nicht dafür aussprechen, daß das 21. Lebensjahr als Beginn der Hausirbefugniß herabgesetzt werde und zwar im Interesse der Hausirer selbst. Es gehört zu diesem Gewerbe eine gewisse Festigkeit des Charakters, eine sittliche Reife, die man in Kindern und sehr jungen Leuten, wenn dieselben das Gewerbe betreiben dürften, nicht voraussetzen kann. Es würde also der Würde der Hausirer entsprechen, ihre Stellung und Achtung mehren, wenn man nicht jugendlichen Personen, die allerdings sehr häufig durch dieses Umhertreiben leiden, den Hausir-Gewerbeschein giebt. Ich beantrage daher auch meinerseits trotz der Achtung, die ich vor diesem Gewerbe habe und trotz der Entwicklung, die ich ihm wünsche, es bei dem 21. Lebensjahr zu belassen.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker:** Dem Herrn Abgeordneten Friedenthal will ich erwidern, daß ich keinen Augenblick übersehen habe, daß der Artikel 51 nicht das 21. Lebensjahr zur ausschließlichen Bedingung macht, sondern den Behörden allerdings die Freiheit läßt, auch Personen unter dem 21. Lebensjahre die nöthige Erlaubniß zu ertheilen; wer aber die Abneigung der Behörden kennt und wer es erwägt, daß selbst ein so erleuchteter Beamter, wie der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes, noch Bedenken hat, sich für den Gewerbebetrieb derartiger jugendlicher Leute zu erklären, der wird sich nicht verhehlen, in welcher Weise derartige Bedenken sich potenziren werden, wenn sie bis zu den Unterbehörden herabgelangen

(Lebhafte Zustimmung links),

und es liegt auf der Hand, wenn die Bestimmung so angenommen wird, daß dann die Jugend unter dem 21. Lebensjahr von dem Hausirhandel, und nach dem Amendement des Abgeordneten Wagener auch von dem fliegenden Buchhandel in Wirklichkeit ausgeschlossen sein wird. Dem Herrn Grafen von Kleist will ich erwidern, daß gerade, wenn man eine solche Abneigung gegen den Bettel und die Landstreicherei hegt, man alle diejenigen Wege eröffnen soll, wo den Leuten, die eben nicht in einem regelmäßigen Gewerbsverhältnisse stehen, sich die Gelegenheit bietet, durch kleine Dienstleistungen im Umherziehen oder durch einen Kleinhandel auf der Straße oder im Umherziehen sich an eine dauernde Arbeit und eine kleine Kapitalansammlung zu gewöhnen. Gerade dadurch wird man aus der Klasse der Besitzlosen neue Individuen in die höhere Gesellschaftsklasse führen, und daher ersuche ich, gerade im Interesse gegen den Bettel und gegen das Landstreichen, um eine solche Ausdehnung der Befugniß. Ich würde daher an erster Stelle immer noch vorschlagen, die ganze Bestimmung zu streichen; um aber ängstlichen Gemüthern, die nach dem Vorgange des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes diese Bestimmung nicht auf den ganzen Hausirhandel ausgedehnt wissen wollen, gerecht zu werden, bitte ich, dann wenigstens mein eventuelles Amendement anzunehmen, welches der Jugend die Feilbietung der Literatur auf der Straße freigiebt.

Präsident: Die Diskussion über § 51 ist geschlossen.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich bitte ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren! Mir kann es ganz recht sein, wenn der Abgeordnete von Wedemeyer meine Argumente lächerlich findet; das kann mich insofern wenig berühren, als er bewiesen hat, daß er nicht die geringste Achtung vor einem Stande hat, der ein gesetzlich erlaubtes Gewerbe betreibt; wenn man einem solchen Stande dergleichen — — —

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Das ist keine persönliche Bemerkung, was er vorträgt. Er wehrt einen Ausdruck von sich ab, der in der Rede seines Gegners vorgekommen ist und dem ich das parlamentarische Bürgerrecht nicht absprechen kann, obwohl ich es ihm auch nicht besonders gern zuspreche.

(Beifall, Heiterkeit.)

Abgeordneter **von Hennig:** Ich will nun noch mein Sentiment hinzufügen, daß das Urtheil eines verehrten Mitgliedes dieses Hauses, das einen derartigen Vergleich gezogen hat, auf mich natürlich nicht den geringsten Eindruck machen kann.

Präsident: Ich bleibe dabei, daß das eine Bemerkung zwar persönlichen Inhalts, aber keine persönliche Bemerkung war.

Der Abgeordnete von Wedemeyer hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **von Wedemeyer:** Der Herr Abgeordnete von Hennig hat mir den Vorwurf gemacht, daß ich durch mein Beispiel ein Urtheil über die Hausirhändler abgegeben. Der Vorwurf ist durchaus unbegründet, denn ich habe mit diesem Beispiel nur beweisen wollen, daß durch die Behauptung, daß eine Sache sich vermehrt, nicht bewiesen ist, daß sie nützlich ist.

Präsident: Die Abstimmung wird sich zuvörderst auf den Antrag Runge, Dr. Stephani und Dr. Weigel richten, die Worte: „und das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat" zu streichen. Ich werde natürlich die Frage auf das Gegentheil stellen. Werden die Worte gestrichen, so ist das eventuelle Amendement des Abgeordneten Duncker erledigt; werden sie nicht gestrichen, so werde ich dasselbe demnächst vor dem letzten Alinea zur Abstimmung bringen. Der zweite Antrag der genannten Herren Antragsteller, die Nr. 5 unseres Paragraphen zu streichen, ist von allen Seiten des Hauses als unbedenklich anerkannt

(Zustimmung),

ich werde ihn also gar nicht erst zur Abstimmung bringen, sofern dies nicht gefordert wird.

(Wird verneint.)

Dann kommen wir auf den Vorschlag, den Absatz 2 dahin zu fassen: „die Behörde muß innerhalb 14 Tagen u. s. w.", demnächst auf den Vorschlag des Abgeordneten Duncker, falls es bei den 21 Jahren bleibt, und schließlich auf den Vorschlag die Worte „unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit" zu streichen — in dem letzten Alinea des Paragraphen. Es handelt sich also zuerst um die Frage, ob die Worte „und das 21. Lebensjahr überschritten hat" stehen bleiben sollen,

Digitized by Google

oder nicht. Diejenigen Herren, die — gegen den Antrag der Abgeordneten Dr. Stephani, Runge und Dr. Weigel — die in Rede stehenden Worte stehen lassen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Die Worte bleiben stehen. Daran möchte ich nun den Antrag des Abgeordneten Duncker knüpfen. Er schlägt — für diesen jetzt eingetretenen Fall — vor, vor dem letzten Alinea des Paragraphen einzuschalten, was ich jetzt verlese:

„Jedoch findet die Bestimmung des vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahres auf solche Personen keine Anwendung, welche Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — diese Insertion beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir machen die Gegenprobe.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die die eben verlesene Bestimmung nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Wir kommen zu einer namentlichen Abstimmung, in welcher es sich um die Frage handelt, ob der Vorschlag des Abgeordneten Duncker, den ich eben verlesen habe, angenommen werden soll oder nicht. Diejenigen Herren, die das wollen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit ja, die es nicht wollen, mit nein antworten. Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben C.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Albrecht. Augspurg. Dr. Bähr. Dr. Baldamus. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Bennigsen. Dr. Blum (Sachsen). Dr. Bock. von Bockum-Dolffs. Dr. von Bunsen. Conrad. Deutz. Graf zu Dohna-Kotzenau. Duncker. Engel (Leobschütz). Eysoldt. Fries. Dr. Fühling. Gödderts. Grumbrecht. Hagen. Harkort. Dr. Harnier. Hasenclever. Hausmann. von Heinemann. von Hennig. Heubner. Dr Hirsch. Hoffmann. Freiherr v. Hoverbeck. Dr. Hüffer. v. Jackowski. Jüngken. Kantak. v. Kardorff. v. Kirchmann. v. Kleinsorgen Knapp. Köppe. Kratz. Kraus. Kreutz. Graf v. Kwilecki. Lautz. Dr. Leistner. Lesse. Liebknecht. Lienau. Dr. Lorentzen. Zur Megede. Dr. Meyer (Thorn). Miquél. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin.) Neubronner. Oehmichen. Oesterreich. Ohm. Pauli. Planck. Pogge. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau). v. Radziewicz. Rang. Richter. Röben. Römer. Rohland. Roß. Runge. v. Saucken. Dr. Schleiden. Schraps. Schutze. Sombart. Dr. Stephani. v. Unruh (Magdeburg). Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Weigel. Weißich. Dr. Wigard. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst. Ziegler.

Mit Nein haben gestimmt.

Prinz Albrecht von Preußen. Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Arnim-Heinrichsdorf. v. Auerswald. Graf v. Bassewitz. von Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Hue. v. Blanckenburg. Bloemer. Graf von Blumenthal. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Genthin). Graf v. Bredow. von Bülow. Camphausen (Neuß). von Cottenet. von Cranach. v. Davier. v. Denzin. Devens. v. Diest. Dietze. Freiherr v. Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. Frhr. v. Eckardstein. Dr. Eichmann. von Einsiedel. Graf zu Eulenburg. Evelt. Ewald. Graf v. Frankenberg. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Dr. Friedenthal. v. Graevenitz (Grünberg). v. Grävenitz (Hirschberg.) Günther (Deutsch-Crone). Günther (Sachsen). v. Hagemeister. Frhr. v. Hagke. Prinz Handjery. v. Helldorf. Heyl. Fürst zu Hohenlohe, Herzog v. Ujest. Dr. Holzer. Graf v. Hompesch. v. Jagow. v. Kalckstein. Graf v. Kanitz. Graf v. Kleist. Dr. Köster. v. Levetzow. Fürst v. Lichnowsky. v. Luck. Graf v. Maltzan. Meier (Bremen). Frhr. v. Moltke. Graf zu Münster. Graf von Oppersdorff. Frhr. v. Patow. Fürst v. Pleß. Graf von Pfeffen. Dr. Pohlmann. Graf v. Pückler. Herzog v. Ratibor. Freiherr v. Romberg. Russell. v. Salzwedell. Graf Schaffgotsch. v. Schaper. v. Schöning. v. Schröder. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf von der Schulenburg-Filehne. Graf Schwerin-Putzar. v. Seydewitz (Bitterfeld). v. Seydewitz (Rothenburg.) v. Simpson-Georgenburg. Dr. Simson. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. Stavenhagen. v. Steinmetz. Steltzer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stumm. von Thadden. v. Thünen. Tobias. von Treskow. Ulrich. Freiherr v. Unruhe-Bomst. v. Waldaw und Reitzenstein. v. Wedemeyer. v. Weitzel. v. d. Wense. v. Zehmen.

Beurlaubt sind:

v. Arnim-Kröchlendorff. v. Bismarck-Briest. von Brauchitsch (Elbing). Dr. Braun (Wiesbaden). v Elsner. Vogel von Falckenstein. Forkel. Koch. Lasker. Dr. Oetker. Redeker. Salzmann. Dr. Schläger.

Gefehlt haben:

Adickes. Mosig v. Aehrenfeld. Bail. Graf Baudissin. Bebel. von Benda. Dr. Bernhardi. Prinz Biron von Curland. Blum (Cöln). Graf v. Bocholtz. Dr. Böckel. Braun (Hersfeld). Freiherr v. Brenken. v. Buchowski. Buddenberg. Bürgers. Buff. Dr. Camphausen (Kreuznach). v. Chlapowski (Kosten). v. Chlapowski (Kröben). Cornely. v. Czarlinski. ten Doornkaat Koolman. Dr. Endemann. Dr. Engel (Schleiden). Försterling. v. Forckenbeck. Dr. Francke. Fritzsche. Fromme. Gebert. Genast. Dr. Gitzler. Dr. Götz. Freiherr v. d. Goltz. Gommelshausen. v. Graeve. Dr. Hänel. Dr. Henneberg. Frhr. v. d. Heydt. Frhr. v. Hitgers. Hinrichsen. Hosius. Frhr. v. Hüllessem. Dr. Jaeger. Jensen. Jordan. Graf v. Itzenplitz. Kanngießer. von Karstedt. Keyser. Graf v. Keyserling-Rautenburg. Krüger. Dr. Künzer. Graf Lehndorff. Frhr. v. Loë. Dr. Löwe. Lucke. v. Mallinckrodt. Mende. Meulenbergh. Dr. v. Mühler. Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Pilaski. Frhr. Dr. v. Proff-Irnich. Freiherr zur Rabenau. Reeder. Reichensperger. Graf Renard. Riedel. Frhr. von Rothschild. v. Sänger. v. Salza und Lichtenau. v. Savigny. Dr. Freiherr v. Schwartzkoppen. Dr. Schwarze. Dr. Schweitzer. v. Schwendler. v. Seeckt. v. Sperber. Dr. Strousberg. Techow. Twesten. Wachenhusen. Wachler. Wagener (Neustettin). Dr. Waldeck. v. Watzdorf. Dr. Wehrenpfennig. Zurmühlen.

Präsident: Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Es haben an derselben Theil genommen 188 Mitglieder und von denen haben mit Nein 98, mit Ja 90 gestimmt. Der Antrag Duncker ist also abgelehnt.

Ich komme auf die Frage, mit welchen Worten das zweite Alinea eingeleitet werden soll. Die Abgeordneten Runge, Dr. Stephani und Weigel haben vorgeschlagen, den Absatz wie folgt einzuleiten:

Die Behörde muß innerhalb vierzehn Tagen u. s. w.

Diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des Paragraphen dem Alinea 2 diesen Eingang geben wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Es fragt sich endlich, ob im dritten Alinea die Worte „unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit" stehen bleiben sollen, oder nicht. Diejenigen Herren, welche — gegen den Antrag der genannten Herren Antragsteller — die gedachten Worte stehen lassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit. Die Worte sind gefallen.

Präsident: Ich frage, ob Sie noch einmal die Abstimmung über den ganzen Paragraphen verlangen, oder ob ich erklären darf, daß er so angenommen ist, wie er in der Zusammenstellung steht, — nur mit dem Eingange des zweiten Alinea's: „Die Behörde muß innerhalb 14 Tagen", dem Wegfall der Nr. 5 und der Worte „unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit" im letzten Alinea?

(Zustimmung zu dem Letzteren.)

Digitized by Google

So ist er angenommen.

Auf § 52 bezieht sich der Antra der Abgeordneten Runge, Dr. Weigel und Dr. Stephani 216 I., 21, die Nr. 1 zu streichen. Der Abgeordnete Dr. Weigel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel**: Unser Amendement zu § 52, Position 1, fällt nach dem zu § 49 gefaßten Beschlusse weg; ich ziehe dasselbe daher, in Uebereinstimmung mit den übrigen Herren Antragstellern, zurück.

Präsident: Es bedarf wohl keiner Abstimmung über den § 52, der sonst nicht angefochten worden ist?

(Stimme: Nein!)

Eben so wenig, als bis jetzt der nächste § 53, den ich also, wenn keine Abstimmung erfordert wird, ebenfalls für angenommen erkläre

Auf § 54 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Runge, Dr. Stephani und Dr. Weigel 216 I., 22,

im ersten Alinea die Worte:

„und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes"

zu streichen.

Es nimmt Niemand darüber das Wort; ich bringe den Antrag zu Abstimmung, indem ich die Frage auf das Gegentheil stelle. Diejenigen Herren, die die Worte

„und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes"

gegen den Antrag der Abgeordneten Runge und Genossen, stehen lassen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht).

Dies ist die Majorität; die Worte bleiben stehn. Ich frage, ob noch eine Abstimmung über den ganzen Paragraphen gefordert wird? —

(Pause)

Das ist nicht der Fall; der Paragraph ist so, wie in der Zusammenstellung steht, angenommen. —

Auf § 55 bezieht sich kein Amendement, auch wird das Wort nicht gefordert; ich erkläre den Paragraphen für angenommen. —

Auf § 56 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Runge, Dr. Stephani, Dr. Weigel (216, I, 23) im Absatz 2 die Worte „diese Genehmigung" u. s. w. bis „vorschreibt", mit andern Worten, den vorletzten Satz des Paragraphen zu streichen. Es nimmt auch hier Niemand das Wort. Ich stelle die Frage auf das Gegentheil des Antrages. Diejenigen Herrn, die für den Fall der Annahme des § 56 dessen vorletzten Satz von den Worten „diese Genehmigung" bis „vorschreibt" aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, die Worte bleiben stehen. Wird eine Abstimmung über den ganzen Paragraphen noch gefordert? — Das ist nicht der Fall.

Auf die §§ 57, 58, 59 ist bis jetzt jetzt kein Amendement gerichtet. Da auch das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich sie für angenommen — und komme auf § 60, auf den sich der Vorschlag bezieht, zwischen „der" und „Getränke" am Schluß der Nro. 2 einzuschalten „geistigen".

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Ich kann mich mit diesem Amendement einverstanden erklären.

Präsident: Da das Wort über diesen Paragraphen nicht verlangt wird, erkläre ich, daß der Paragraph mit Insertion des Wortes „geistigen" vor „Getränke" angenommen ist.

Zu §§ 61 und 62 sind keine Abänderungsvorschläge gestellt. Da auch das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich die beiden Paragraphen für angenommen. — Auf § 63 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Unruh-Bomst, hinter „kann die" einzuschalten „Ortspolizeibehörde im Einverständniß mit der", — ein Antrag, wie er sich später noch wiederholt.

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Ich kann Ihnen die Annahme dieses Antrages nur dringend empfehlen, und ich dehne diese Empfehlung aus auf die Anträge, die sich für verschiedene Stellen in demselben Sinne wiederholen. Es soll durch diesen Antrag eine Lösung der Schwierigkeiten dargeboten werden, auf welche ich bei der zweiten Berathung der Sache aufmerksam machte, indem durch die Beschlüsse, wie sie hier bei der zweiten Berathung gefaßt sind, dieselben Materien theils ausschließlich der Polizeibehörde, theils ausschließlich der Gemeindebehörde zugewiesen worden sind. Ich glaube, daß es den Ansichten, welche bei der zweiten Berathung ausgesprochen worden, entsprechen wird, wenn man hier in allen bezüglichen Punkten das Zusammenwirken beider Behörden als nothwendig vorschreibt.

Präsident: Ich schließe, da Niemand das Wort nimmt, die Diskussion und frage, ob nach dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Unruhe-Bomst — zunächst — im § 63 hinter den Worten „kann die" (Zeile 2) eingeschaltet werden soll: „Ortsbehörde im Einverständnisse mit der". Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. Auf §§ 64, 65, 66, 67, 68, 69 und 70 ist kein Abänderungsantrag gerichtet. Ich frage, ob zu einem dieser Paragraphen das Wort verlangt wird — erkläre sie, da das nicht geschieht, für angenommen und ebenso den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Unruhe-Bomst zu § 70 zwischen „die" und „Gemeindebehörde" (in Zeile 2) einzuschalten: „Ortspolizeibehörde im Einverständnisse mit der" —; mit dieser Aenderung ist auch der § 70 genehmigt. —

Zu §§ 71, 72 und 73 sind keine Abänderungsvorschläge gestellt. Das Wort wird nicht verlangt. Die Paragraphen sind angenommen.

Auf § 74 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Dr. Stephani, Runge, Dr. Weigel (216 I, 25), am Schlusse des ersten Absatzes hinzuzufügen:

„eine Verpflichtung der Apotheker, die Taxe für bestimmte Fälle zu ermäßigen, findet nicht statt."

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes **Delbrück**: In Beziehung auf diesen Punkt möchte ich den Wunsch aussprechen, daß einer der Herren Antragsteller die Güte haben möchte, ihn näher zu motiviren.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Der Antrag ist wesentlich veranlaßt durch den Umstand, daß im Großherzogthum Oldenburg, ich weiß nicht, ob auf Grund dort bestehender Gesetze oder ob auf Grund einer Verwaltungspraxis, die Apotheker verpflichtet werden können, an bestimmte Korporationen, an die Kommune, den Staat, ihre Medizinen billiger abzulassen als zur allgemeinen Taxe. Wenn nun aber die Taxe im ganzen Norddeutschen Bunde möglichst gleichartig behandelt werden muß, wenn in Preußen und in den übrigen Ländern eine solche, eigentlich auch sehr eigenthümliche Verpflichtung nicht besteht, wenn aber durch die bisherige Fassung die Beibehaltung einer solchen Verpflichtung vielleicht nicht ganz, wenigstens nicht direkt, ausgeschlossen ist, so erscheint es aus diesem Grunde zweckmäßig, das ausdrücklich auszusprechen. Es haben auch fast sämmtliche Apotheker des Großherzogthums Oldenburg sich dieserhalb an mich gewandt und dringend gebeten, wenn man einmal die Taxe gleichartig für den ganzen Norddeutschen Bund regelt, sie nicht schlechter stehen zu lassen als die übrigen Apotheker.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren, nach dieser Erläuterung erscheint es mir doch bedenklich, den Zusatz, wie er hier steht, anzunehmen. Er geht in seiner Fassung, wie mir scheint, weit über den Zweck hinaus, den er haben soll, indem er eben in dieser allgemeinen Fassung selbst

bezogen werden könnte auf Verträge, die eingegangen sind, die aber auf ganz anderen Gesichtspunkten beruhen, als auf der Verpflichtung, um die es sich hier handelt. Sodann aber möchte ich doch auch Bedenken tragen, ohne eine jede nähere Kenntniß der Verhältnisse, die in Oldenburg obwalten, ohne eine nähere Kenntniß der Frage, inwieweit einer solchen Ermäßigung der Taxe wirkliche Gegenleistungen, auch abgesehen von der Konzession entgegenstehen, hier einen solchen Satz aufzunehmen. Ich kann daher, wie die Sache liegt, nur empfehlen, den Zusatz abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Becker (Oldenburg) hat das Wort.

Abgeordneter **Becker** (Oldenburg): Wie mir mitgetheilt ist, besteht nicht nur in Oldenburg, sondern auch in andern Staaten die gesetzliche Verpflichtung, entsprechend dem früheren Verbot, unter der Taxe zu verkaufen, an Kommunalverbände, insbesondere Armenverbände, die Apothekerwaaren zu 25 Prozent unter der Taxe zu verkaufen. Früher bestand eine solche Verpflichtung auch im Königreich Hannover, weil dieselbe aber mit der Preußischen Bestimmung, welche es den Apothekern frei stellt, zu 25 Prozent unter der Taxe zu verkaufen, in Widerspruch stand, wurde sie von der Preußischen Regierung aufgehoben. Dieselbe Konsequenz erfordert jetzt diese Beschränkung allgemein aufzuheben, wenn allgemein eingeführt wird, daß künftige Ermäßigungen durch freie Vereinbarung zulässig sein sollen; es hat das sonst für das Publikum in denjenigen Staaten, wo solche gesetzliche Beschränkungen der Taxe bestehen, einen Nachtheil gegenüber der Zulässigkeit der freien Vereinbarung in den übrigen Deutschen Staaten zur Folge, und nothwendig wird derjenige, der nicht zu den begünstigten Personen gehört, an der freien Vereinbarung mit den Apothekern in Betreff der Taxe beschränkt, wenn dieselben gezwungen sind, in bestimmten Fällen billiger zu verkaufen. Dem Bedenken des Herrn Bundes-Kommissars, daß der Satz möglicherweise auch auf vertragsmäßige Verpflichtungen ausgedehnt werden könnte, glaube ich, würde abgeholfen werden können, wenn man sagte: „Eine gesetzliche Verpflichtung der Apotheker, die Taxe für bestimmte Fälle zu ermäßigen, findet nicht statt." Ich würde, wenn der Herr Bundes-Kommissar sich damit einverstanden erklärte, beantragen, das Wort „gesetzlich" zwischen „eine" und „Verpflichtung" einzuschieben.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren, auch selbst mit dieser Maßgabe würde ich doch die Sache nicht für unbedenklich halten. Bei dem Apothekergewerbe ist ja der eigenthümliche Fall, daß man einem freien Gewerbe nicht gegenübersteht. Nach der Gesetzgebung der meisten Bundesstaaten hat, und das ist ja in der gestrigen Diskussion wiederholt betont worden, der Apotheker in gewisser Beziehung faktisch ein Exklusivrecht. Wenn nun die Gesetzgebung eines Staates es für richtig und den Verhältnissen entsprechend gehalten hat, diesem Exklusivrecht eine gewisse Verpflichtung gegenüberzustellen, eine Verpflichtung, die vielleicht nicht bloß für Behörden, sondern auch für Armenanstalten, milde Stiftungen u. s. w. Vortheile mit sich führt, so würde ich doch große Bedenken tragen, eine solche Kompensation des Privilegiums zu Gunsten wohlthätiger Anstalten hier ohne Weiteres wegzustreichen. Ich kann nur wiederholt bitten, lehnen Sie diesen Antrag ab.

Präsident: Ich komme zur Abstimmung. Die Herren Antragsteller schlagen vor, am Schluß des ersten Absatzes des § 74 hinter dem Worte „zulässig" hinzuzufügen: „Eine Verpflichtung der Apotheker, die Taxe für bestimmte Fälle zu ermäßigen, findet nicht statt."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die das wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; der Zusatz ist abgelehnt.

Zu §§ 75 und 76 liegen keine Amendements vor, ich darf sie für angenommen erklären.

Auf § 77 bezieht sich der Vorschlag derselben Herren Antragsteller, die Nr. 4 zu streichen: „welchen die Befugniß zum Gewerbebetrieb entzogen ist."

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Es ist dies eine ganz konsequente redaktionelle Aenderung.

Präsident: Ueber die vielleicht gar keine Abstimmung nöthig ist

(Zustimmung),

also daß ich den Paragraphen so für angenommen erkläre, wie er sich aus seinen ersten beiden Zeilen und den drei noch übrig bleibenden Nummern zusammensetzt. —

Zu § 78 liegt der Antrag des Abgeordneten von Luck vor, dessen letztes Alinea zu streichen. Ich frage, ob das Wort dazu verlangt wird. — Das ist nicht der Fall; ich werde also den § 78 zuvörderst in seinen drei ersten Alineas für angenommen erklären und das letzte besonders zur Abstimmung bringen. Es lautet:

> Die Ablegung einer Prüfung kann von Denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit einem Jahre selbstständig ausüben.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des ganzen Paragraphen — auch dieses sein letztes Alinea annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir müssen die Gegenprobe machen; ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die das Alinea nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Meinungsverschiedenheit unter den drei heute entscheidenden Mitglieder des Büreaus ist nicht zu beseitigen; wir müssen namentlich abstimmen.

Ich stelle die Frage noch einmal. Es handelt sich darum, ob das letzte Alinea des § 78 aufrecht erhalten werden soll, oder nicht. Diejenigen Herren, die es aufrecht erhalten wollen, werden bei dem Namensaufruf mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben D.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Albrecht. Dr. Baldamus. Dr. Becker (Dortmund). von Benda. v. Bennigsen. Dr. Bernhardi. von Bernuth. von Bethmann-Hollweg. Dr. Blum (Sachsen). v. Bockum-Dolffs. Braun (Hersfeld). Dr. von Bunsen. Conrad. Deutz. Graf zu Dohna-Kotzenau. ten Doornkaat Koolman. Duncker. Evelt. Eysoldt. Ewald. von Forckenbeck. Fries. Dr. Fühling. Genast. Göbbertz. Günther (Sachsen). Hagen. Harkort. Dr. Harnier. Hasenclever. Dr. Henneberg. v. Hennig. Heubner. Heyl. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Holzer. Freiherr v. Hoverbeck. Dr. Hüffer. v. Jackowski. Jüngken. Kantak. Knapp. Kratz. Kreutz. Graf von Kwilecki. Lautz. Dr. Leistuer. Lesse. Liebknecht. Lienau. Dr. Lorentzen. Meier (Bremen). Dr. Meyer (Thorn). Miquél. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin). Neubronner. Oehmichen. Oesterreich. Frhr. von Patow. Pauli. Planck. Pogge. Dr. Prosch. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Sorau). von Radkiewicz. Richter. Röben. Römer. Rohland. Roß. Runge. v. Saucken. Dr. Schleiden. Schraps. Graf Schwerin-Putzar. Dr. Simson. Sombart. Dr. Stephani. von Unruh (Magdeburg). Frhr. v. Unruhe-Bomst. Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weißich. v. d. Wense. Dr. Wigard. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst. Ziegler.

Mit Nein haben gestimmt:

Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Arnim-Heinrichsdorf. v. Auerswald. Dr. Bähr. Graf von Bassewitz. Graf Bethusy-Huc. von Blanckenburg. Bloemer. Graf von Blumenthal. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Genthin). Graf v. Bredow. v. Bulow. v. Cottenet. v. Cranach. v. Davier.

Digitized by Google

von Denzin. Devens. v. Diest. Dietze. Freiherr v. Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. Dr. Eichmann. von Einsiedel. Graf zu Eulenburg. Graf v. Frankenberg. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Dr. Friedenthal. v. Grävenitz (Grünberg). v. Grävenitz (Hirschberg). Grumbrecht. Günther (Deutsch-Crone). v. Hagemeister. Freiherr v. Hagke. Prinz Handjery. v. Helldorf. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf v. Hompesch. v. Jagow. v. Kalckstein. Graf v. Kanitz. von Kardorff. Graf von Kleist. Dr. Köster. von Levetzow. Fürst von Lichnowsky. von Luck. Graf von Maltzan. Freiherr v. Moltke. Graf zu Münster. Graf v. Oppersdorff. Fürst von Pleß. Graf von Plessen. Dr. Pohlmann. Graf von Pückler. Herzog von Ratibor. Freiherr von Romberg. von Saltzwedell. Graf Schaffgotsch. v. Schöning. Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf. Graf v. d. Schulenburg-Filehne. Dr. Freiherr v. Schwartzkoppen. v. Seydewitz (Bitterfeld). von Seydewitz (Rothenburg). von Simpson-Georgenburg. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. Stavenhagen. v. Steinmetz. Steltzer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stumm. v. Thadden. Tobias. von Treskow. v. Waldaw und Reitzenstein. v. Wedemeyer. v. Weitzel. von Zehmen.

Beurlaubt sind:

v. Arnim-Kröchlendorff. v. Bismarck-Briest. v. Brauchitsch (Elbing). Dr. Braun (Wiesbaden). von Elsner. Vogel von Falckenstein. Forkel. Koch. Lasker. Dr. Oetker. Redeker. Salzmann. v. Schaper. Dr. Schläger.

Gefehlt haben:

Abickes. Mosig von Aehrenfeld. Prinz Albrecht von Preußen. Augspurg. Bail. Graf Baudissin. Bebel. Becker (Oldenburg). Prinz Biron von Kurland. Blum (Cöln). Graf v. Bocholtz. Dr. Bock. Dr. Böckel. Freiherr von Brenken. von Buchowski. Buddenberg. Bürgers. Buß. Dr. Camphausen (Kreuznach). Camphausen (Neuß). von Chlapowski (Kosten). von Chlapowski (Kröben). Cornely. von Czarlinski. Frhr. v. Eckardstein. Dr. Endemann. Engel (Leobschütz). Dr. Engel (Schleiden). Försterling. Dr. Francke. Fritsche. Fromme. Gebert. Dr. Gitzler. Dr. Götz. Frhr. v. d. Goltz. Gommelshausen. v. Graeve. Dr. Hänel. Hausmann. von Heinemann. Freiherr von der Heydt. Freiherr v. Hilgers. Hosius. Frhr. von Hüllessem. Dr. Jaeger. Jensen. Jordan. Graf von Itzenplitz. Kanngießer. von Karstedt. Keyser. Graf von Keyserling-Rautenburg. von Kirchmann. von Kleinsorgen. Köppe. Kraus. Krüger. Dr. Künzer. Graf Lehndorf. Freiherr von Loë. Dr. Löwe. Lucke. von Mallinckrodt. Zur Megede. Mende. Meulenbergh. Dr. von Mühler. Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Ohm. Pilaski. Freiherr Dr. von Proff-Irnich. Frhr. zur Rabenau. Rang. Reeder. Reichensperger. Graf Renard. Riedel. Freiherr von Rothschild. Russell. von Sänger. von Salza und Lichtenau. von Savigny. von Schröder. Schulze. Dr. Schwarze. Dr. Schweitzer. von Schwendler. von Seeckt. von Sperber. Dr. Stronsberg. Techow. v. Thünen. Twesten. Ulrich. Wagener (Neustettin). Dr. Waldeck. v. Watzdorff. Zurmühlen.

Präsident: An der Abstimmung haben 175 Mitglieder Theil genommen, von denen 97 mit Ja und 81 mit Nein gestimmt haben; auch das vierte Alinea des § 78 ist also angenommen.

Da keine Abstimmung über den ganzen Paragraphen gefordert wird, gehe ich zu § 79 über, den ich auch für angenommen erkläre, da ihm Niemand widerspricht, — und zu § 80, in Ansehung dessen die Anträge der Abgeordneten von Luck und Runge, 216 I, 25, vorliegen.

Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Die beiden Anträge fallen zusammen, es sollen nur die beiden ersten Sätze gestrichen werden. Ich glaube, dies ist nach den früheren Beschlüssen nothwendig.

Präsident: Die weiteren Anträge stimmen, so viel ich verstehe, überein. — Ich möchte diesmal fragen, ob den Anträgen widersprochen wird?

(Pause.)

Da das nicht der Fall ist, erkläre ich den § 80 unter Streichung seines ersten und zweiten Satzes und mit dem Anfang für den dritten: „Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung u. s. w." für angenommen.

Es folgt, da zu § 81 und 82 keine Anträge erhoben sind, ich sie also für angenommen erklären darf, der § 83, in Ansehung dessen der Abgeordnete von Luck die Fassung 219, I, 10 vorgeschlagen hat. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren, ich möchte Ihnen die Annahme dieses Amendements empfehlen. Nach meiner Ansicht drückt es eigentlich nur aus, was in dem § 83 hat ausgedrückt werden sollen, was aber durch die Fassung des § 83 etwas zweifelhaft geworden ist. Ich glaube, daß bei der zweiten Lesung unter dem Ausdruck Verpflichtungen in der That nicht etwa bloß Schuldverbindlichkeiten verstanden sind, sondern auch diejenigen Verpflichtungen, deren Sicherstellung die Aufgabe des § 88 ist.

Präsident: Nimmt Niemand weiter das Wort über den Antrag des Abgeordneten von Luck, welcher außer dem vorliegenden § 83 auch § 86 umfaßt und dahin geht, die Schlußklausel in den beiden Paragraphen dahin zu fassen, in dem ersten Falle:

„Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn u. s. w."

in dem zweite Falle:

„Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 88 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt"?

Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Ich möchte diese beiden Amendements unterstützen. Ich glaube allerdings, daß diese beiden Paragraphen in so nothwendigem Zusammenhange stehen, daß die Voraussetzungen in beiden Fällen dieselben sein werden.

Präsident: Ich werde, da keine Abstimmung verlangt wird, das Amendement zu beiden Paragraphen für angenommen erklären.

Zu § 84 und § 85 liegen keine Amendements vor; auch wird das Wort nicht verlangt; die Paragraphen sind angenommen.

Zu § 86 haben wir eben den Beschluß nach dem Antrage des Abgeordneten von Luck gefaßt und damit halte ich den Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr für erledigt, womit der Herr Antragsteller wohl einverstanden ist.

(Zustimmung des Abgeordneten Dr. Bähr.)

Also hat auch § 86 — mit der Veränderung der Schlußklausel, die Sie eben bei § 83 angenommen haben — die Zustimmung des Hauses gefunden.

Zu § 87 liegt der Antrag des Abgeordneten von Luck und, wenn er nicht zurückgezogen wird, der des Abgeordneten Dr. Bähr vor.

Abgeordneter Dr. **Bähr**: Ich ziehe ihn ebenfalls zu Gunsten des Antrages des Abgeordneten von Luck zurück.

Präsident: Dann ist nur der Antrag des Abgeordneten von Luck stehen geblieben, statt „die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen" zu sagen: „die Erfüllung der Vorschriften des § 88." Ich werde auch hier, da keine Abstimmung gefordert wird, das Amendement und mit dem Amendement den ganzen § 87 für angenommen erklären.

Auf § 88 beziehen sich mehrere Anträge: der des Abgeordneten von Luck, der der Abgeordneten Runge, Dr. Stephani und Dr. Weigel und der der Abgeordneten Dr. Bähr und Grumbrecht in Nr. 214.

Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr**: Ich thue in dieser Beziehung dasselbe wie vorhin.

Präsident: Auch hier ist der Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr zurückgenommen; es bleiben also nur die beiden anderen Anträge übrig.

Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren! Nur ganz kurz. Es enthält die Fassung des § 88 auf Drucksache 219, I, 12 sämmtliche Bestimmungen, welche wir bei der zweiten Lesung über die Innungen angenommen haben, nur in einer anderen Zusammenstellung, die, wie ich glaube, deutlicher und klarer das giebt, was wir gewollt haben, und keinen Zweifel übrig läßt, namentlich bei Auflösung der Innungen aus freiem Willen. Nun heißt es da im letzten Satz: „die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Fall des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung". Dabei gebe ich ganz gern zu, daß dieser Satz zwar deutlich erkennen läßt, was er sagen will, aber im Zusammenhang mit dem vorigen Satz, wo der Auflösung einer Innung gedacht wird, während sie noch noch besteht, also unter Lebenden, unmöglich ganz zutreffend sein kann; z. B. der freie Beschluß der Innung fällt natürlich weg, wenn überhaupt kein Mitglied mehr da ist, das einen Beschluß fassen kann. Aber darauf bezieht sich die Sache weniger, sondern vielmehr auf den pekuniären Punkt, auf die Hilfskassen und anderen Institute. Ich habe deshalb geglaubt, so mangelhaft die Fassung sein mag, daß sie doch hinlänglich klar ist; wir haben die Sache schon früher in den Innungsgesetzen gehabt, deshalb bitte ich Sie, diese Fassung für vorzüglicher zu halten, als die, welche Sie in der zweiten Lesung gewählt haben, und derselben Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Weigel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel**: Für meine Person kann ich mich mit den Amendements des Abgeordneten von Luck, welche im Wesentlichen dasselbe wollen, einverstanden erklären. Wenn die übrigen Mitantragsteller übereinstimmen, so ziehen wir unser Amendement zurück; von dem Abgeordneten Stephani bin ich beauftragt, Solches hier zu erklären.

Abgeordneter **Runge**: Ich erkläre dasselbe.

Präsident: Dann liegt nur der Antrag von Luck zu diesem Paragraphen noch vor; ich werde, da keine Abstimmung gefordert wird, die von dem Abgeordneten von Luck (Nr. 219, I, 12) vorgeschlagene Fassung des § 88 für angenommen erklären. — Folgt der § 89, auf welchen sich der Vorschlag der Abgeordneten Runge, Stephani und Weigel bezieht, ihn zu streichen.

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren! ich möchte Sie bitten, den Paragraphen nicht zu streichen; wird er gestrichen, so wird die nächste Folge diese sein: Nach der allgemeinen Preußischen Gesetzgebung stehen öffentliche Korporationen — und das bleiben die Innungen nach wie vor schon durch die Stellung, die sie hier in der Gewerbeordnung haben — wenn nichts anderes bestimmt ist, unter den Provinzialregierungen. Es würde also die Konsequenz der Streichung dieses Paragraphen die sein, daß, während jetzt die Aufsicht über die Innungen durch die Gemeindebehörden ausgeübt wird, welche gewiß mehr dazu berufen sind, als die Provinzialregierung, sie künftig durch die Provinzialregierung ausgeübt werden würde. Ich glaube nicht, daß dies in der Absicht der Herren Antragsteller liegt. Ich würde es jedenfalls meinerseits für eine entschiedene Verschlechterung des bestehenden Zustandes halten, wenn man einer Behörde eine Aufsicht überträgt, die für die Wahrnehmung der Aufsicht gerade für solche Dinge, um die es sich hier handelt, entschieden keinen Beruf hat.

Präsident: Der Abgeordnete Runge hat das Wort.

Abgeordneter **Runge**: Meine Herren! Gegenwärtig, wenigstens in Preußen, hat die Gemeindebehörde als Aufsichtsbehörde über die Innungen noch eine bedeutende Zahl von Rechten. Ein großer Theil dieser Rechte fällt durch die Gewerbeordnung, wenn sie in diesem Titel so angenommen wird, wie in den bisherigen Beschlüssen, vollständig fort. Die Aufsichtsrechte, die noch vorbehalten sind, vertheilen sich nun. Ein Theil wird in diesem § 89 der Gemeindebehörde vorbehalten; in andern Fällen entscheidet aber die höhere Verwaltungsbehörde. Ich bin der Meinung, meine Herren, daß die Theilung der Aufsicht an sich schon nicht zweckmäßig ist. Ich muß aber außerdem noch anführen, daß gegenwärtig schon das Aufsichtsrecht der Gemeinde, namentlich in den größeren Städten, fast bedeutungslos geworden ist. Der Gewerksassessor hatte den Versammlungen beizuwohnen. In einer Versammlung, welche aus Leuten zusammengesetzt ist, welche doch am Ende ihre eigenen Interessen verstehen können und verstehen müssen, kann ein aufsehender Beamter sich kaum noch einmischen; wenigstens darf er sich nicht wohl das Urtheil zutrauen, die Verhältnisse besser zu verstehen, als die Betreffenden selbst, welche ihre eigenen Angelegenheiten ordnen. Noch schlimmer fast steht es mit der Behörde. Der einzelne Innungsassessor, Deputirter der Aufsichtsbehörde, steht doch mit den Leuten in Verbindung, hat noch ein besonderes Interesse, sich speziell um ihre Angelegenheiten zu bekümmern, das ist aber bei der Behörde selbst nicht mehr möglich; dort läßt sich dies nicht ausführen. Es kommt schließlich also dahin, daß zwar Recht und Pflicht der Aufsicht besteht, daß aber eine Aufsicht gar nicht mehr vorhanden ist. Ich glaube, meine Herren, eine Aufsicht, die eben keine mehr ist, sollte man gar nicht aufrecht erhalten; man sollte sie recht bald beseitigen. Ich gebe nun allerdings zu, daß das richtig ist, was der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes angeführt hat, daß nämlich da, wo eine Aufsicht gesetzlich zulässig und nothwendig ist, die höhere Verwaltungsbehörde eintreten würde; aber ich nehme zugleich an, daß die Verwaltungsbehörde sich dann noch weniger um das bekümmern würde, was in den Innungen geschieht, soweit es nicht ungesetzlich ist, als noch immer in gewissen Fällen die Gemeindebehörden. Ich glaube ferner, dadurch, daß wir den § 89, wie er in der zweiten Lesung angenommen ist, streichen, stellen wir die Innungen selbstständiger, und das halte ich im Interesse der Sache und im Interesse der Innungen für durchaus nothwendig. Ich wünschte, daß noch manche Bestimmungen, die in dem Gesetz enthalten sind, und die diese Selbstständigkeit einigermaßen einschränken, beseitigt seien. Ich empfehle Ihnen deshalb, diesen § 89 zu streichen, der meines Erachtens in keiner Weise Nutzen stiften wird, aber doch in gewissen Fällen, insofern die Selbstständigkeit der Innungen eingeschränkt wird, Nachtheile hervorzubringen im Stande ist.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort zu diesem Vorschlage; ich werde den § 96 zur Abstimmung bringen. Da er gedruckt (in der Regierungsvorlage) in Ihren Händen und in der zweiten Lesung unverändert angenommen ist, erlassen Sie mir wohl die nochmalige Verlesung. — Ich bitte diejenigen Herren, die den Paragraphen 89 (früher 96) auch in dritter Berathung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir werden die Gegenprobe machen. Diejenigen Herren, die dem § 89, in der Regierungsvorlage § 96, nicht zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es steht jetzt die Minderheit; der Paragraph ist angenommen. —

Auf § 90 bezieht sich der Vorschlag der Abgeordneten Dr. Stephani, Runge, Dr. Weigel und Genossen. (Nummer 216 I., 30.)

Der Abgeordnete Dr. Weigel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel**: Dieses Amendement ist durch den eben gefaßten Beschluß hinfällig geworden und wird daher zurückgezogen.

Präsident: Dann liegt zu § 90 überall kein Amendement mehr vor und damit darf ich den Paragraphen für angenommen erklären, welches ich — unter der Voraussetzung, daß das Wort nicht verlangt wird —

(Pause),

auch in Ansehung des § 91 thue. Auf die §§ 92, 94, 95, 96, 97 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dr. Weigel und Genossen (216 I, 31), sie zu streichen. Ich darf diese fünf

Paragraphen zusammenfassen, die Diskussion über sie schließen — und sie einzeln zur Abstimmung bringen. Der § 92 lautet:

Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

Ich bitte diejenigen Herren, die die Paragraphen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. Der § 93 lautet:

Die Genehmigung der Innungsstatuten steht den höheren Verwaltungsbehörden zu.

Diejenigen Herren, die auch in dritter Lesung diesen Paragraphen annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität.

Der § 94 wird mir, da er etwas ausführlicher ist, in Ansehung der Verlesung erlassen werden. —

Ich bitte diejenigen Herren die § 94, (früher § 102), auch in dritter Berathung annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Ich stelle dieselbe Frage auf den § 95, (früher § 103), und bitte diejenigen Herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. —

Dieselbe Frage stelle ich auf § 96; ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Paragraph annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Der § 97 lautet:

Die Bestimmungen in den §§ 76—90 finden auch auf neue Innungen Anwendung.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit. —

Zu § 98 und zu § 99 ist kein Amendement gestellt. — Sie sind angenommen. — Auf den § 100 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Grumbrecht in Nr. 214, I, 4.

Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Der Antrag enthält zwei Abänderungen des Beschlusses der 2. Berathung; einmal begrenzt er die Verpflichtung, die ausgesprochen werden kann für bestimmte lernende Personen zur Theilnahme an der Fortbildungsschule durch das Alter und nicht durch die Bezeichnung als Lehrlinge; und dann will er nicht allein die Verpflichtung der Lehrherrn, sondern allgemein der Arbeitsherren, ihren Lehrlingen und Gehilfen die erforderliche Zeit zum Behufe des Unterrichts zu gewähren, feststellen. Beide Bestimmungen scheinen mir zweckmäßig. Der Begriff der Lehrlinge wird schon jetzt in Folge der Einführung der Gewerbefreiheit sich verlieren; man wird wenig wissen, wer noch Lehrling ist, trotz der Bestimmung des § 109 der Gewerbeordnung, und es ist gewiß empfehlenswerth nicht an diesen Begriff, welcher sich im Laufe der Zeit verdunkeln wird, die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule zu knüpfen, da es eine große Zahl von Gehilfen giebt, welchen man mit demselben Rechte das Recht geben muß, die Fortbildungsschule zu besuchen und deren Arbeitsherren man mit vollem Rechte zwingen muß, ihnen die Zeit zu gewähren. Das ist Hauptsache für den, der diese Angelegenheit und Erfahrung kennt. Nicht die Lehrlinge sind zu zwingen, sondern die Lehrherrn, die Prinzipale. Das können Sie sehen aus verschiedenen Petitionen junger Kaufleute, welche ausdrücklich bitten, die Verpflichtung für die Prinzipale auszusprechen. Wenn Sie das Alter als Grenze annehmen, so ist dies zweckmäßig und für die Zukunft ist diese Bestimmung nothwendig. Ich muß gestehen, der Zwang hat immer einen unangenehmen Klang, aber für junge Leute bis zum achtzehnten Jahre ist es gewiß rathsam, den Zwang auszusprechen und auf der andern Seite auch die Arbeitsherren zu verpflichten, den Lehrlingen und Gehilfen die Zeit zum Besuche des Unterrichts zu gewähren. Der Schulzwang ist eine nützliche Einrichtung und hier haben wir es nur mit einem fortgesetzten Schulzwange zu thun. Ich bitte Sie daher, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Ich kann die Annahme des Amendements des Herrn Abgeordneten für Harburg aus den von demselben entwickelten Gründen nur empfehlen. Ich verstehe denselben dahin, daß die Worte „insofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben", sich nicht bloß auf die Lehrlinge, sondern auch auf die Gesellen und Gehilfen beziehen. Mit dieser Maßgabe treffen die Gründe, welche der Herr Abgeordnete für Harburg entwickelt hat, vollkommen zu und Sie werden durch die Annahme des Antrages für die gewerbliche Ausbildung der Jugend etwas Gutes thun.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich habe noch einen Druckfehler zu berichtigen. Statt „unter" muß es „oder" heißen.

Präsident: Der Abgeordnete Runge hat das Wort.

Abgeordneter **Runge**: Meine Herren! Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag Grumbrecht zu verwerfen. Der Unterschied zwischen Gesellen und Lehrlingen besteht doch darin, daß der Lehrling ein unselbstständiger Mensch ist, der erst im Gewerbe und überhaupt sich ausbilden soll. Dagegen der Geselle ist derjenige unselbstständige Gewerbtreibende, der seine Ausbildung schon durchgemacht hat und der deshalb schon selber für sich zu sorgen hat — und zwar meines Erachtens auch für seine weitere Ausbildung, für seine gewerbliche sowohl, wie für seine allgemeine. Ich kann mir nicht denken, daß Jemand, der schon eine Prüfung, wie sie in den meisten Fällen noch besteht oder fortbestehen wird, durchgemacht hat, der durch das Zeugniß seines Lehrherrn als vollständig qualifizirt erachtet ist, als Geselle das Gewerbe zu betreiben, nun noch gezwungen werden soll, in die Schule zu gehen, in welcher er in den meisten Fällen mit ganz jungen Lehrlingen wird zusammensitzen müssen. Ich mache aber außerdem noch darauf aufmerksam, daß, wenn in einem Orte eine solche Bestimmung getroffen wird, sie doch nur eine ganz allgemeine sein kann, daß nicht etwa dem Innungsvorstand oder irgend einem beliebigen Mann sonst vorbehalten wird, davon zu dispensiren. Ich kann mir nur denken, daß, wenn die Bestimmung einmal getroffen wird, an dem Orte alle Gesellen, welche unter dem 18. Jahre stehen, einbegriffen sind. Nun haben wir aber jetzt, namentlich in neuerer Zeit bei einer großen Zahl von Gewerben sowohl Lehrlinge als Gesellen, die eine höhere Bildung genossen haben. Ich erinnere Sie an die Maurer, an die Zimmerleute, an die Schlosser, die Maschinenbauer werden. Diese Leute, die vielleicht ein Gymnasium besucht haben, kann man doch unmöglich durch eine Bestimmung, die, wenn sie einmal erlassen worden ist, allgemein durchgeführt werden muß, zwingen, in eine Fortbildungsanstalt zu gehen, weil sie zufällig das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ginge der Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht nur dahin, daß ausgesprochen werden sollte: jeder Lehrherr und Arbeitsherr sei verpflichtet, den Lehrlingen und Gesellen die nöthige Zeit zu ihrer Fortbildung zu gewähren, so würde das allerdings annehmbar sein und ich hätte dagegen kein Bedenken. Aber, meine Herren, wenn Sie die Bestimmung so aufnehmen, wie sie vorgeschlagen ist, mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Sie dem Gesellen, der unter 18 Jahren ist, sehr bedeutend schaden! Eine sehr große Zahl von Gewerbetreibenden wird Gesellen, welche während der gewöhnlichen Arbeitszeit aus der Arbeit gehen müssen, um die Fortbildungsschule zu besuchen, gar nicht in Arbeit nehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries**: Meine Herren! Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Antrage des Herrn Abgeordneten für Harburg

beizutreten. Die Entwickelung, die wir soeben von dem Abgeordneten Runge gehört haben, richtet sich eigentlich bloß gegen eine Bestimmung der Gewerbeordnung, wonach der Antrag des Abgeordneten für Harburg zu einer Bestimmung dieses Gesetzes werden sollte. Wir wollen weiter nichts haben, als der Ortsgesetzgebung das zu überlassen. Ueberlassen Sie es doch in jeder einzelnen Gemeinde der Gemeindevertretung, wie sie das regeln will. Das ist, wie ich glaube, dort vollständig am Platze. Wenigstens glaube ich, daß für manche Städte das dringende Bedürfniß vorliegt, ausnahmsweise einmal einem Amendement des Abgeordneten für Harburg zuzustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren! Ich möchte Sie dringend bitten, dem Amendement nicht zuzustimmen. Die Argumentation des Herrn Abgeordneten Fries trifft nicht zu. Ich glaube, die Kommunen haben gar nicht das Recht, eine derartige Gesetzgebung zu beanspruchen, und zwar um so weniger, als immer noch der erste Beweis geliefert werden muß, daß sämmtliche Kommunen auch wirklich gute Fortbildungsschulen haben. Die meisten Kommunen haben keine guten Fortbildungsschulen, natürlich sie sind überzeugt, daß ihre Schulen sehr schön sind, und werden deshalb die Lehrlinge und Gesellen zwingen, auch wenn diese noch so alt sind, die Fortbildungsschule zu besuchen. Aber der Beweis soll mir doch noch erst geführt werden, daß diese Schulen gut sind. Meine Herren, gar keine Noth hat es, wo eine gute Schule sich findet; dort wird sie auch fleißig besucht werden. Meine Herren, hier in Berlin haben wir gute Schulen der verschiedensten Art; bei den verschiedenen Handwerkervereinen; wir haben das Gewerbemuseum, und alle diese Gesellschaften haben so viele Schüler, daß sie gar nicht Platz haben für alle diejenigen, die sich freiwillig daran betheiligen wollen. Das scheint mir der beste Beweis dafür zu sein, daß da, wo gute Schulen sind, auch gar kein Zwang für den Besuch eingeführt zu werden braucht. Das Einzige, worin ich dem Abgeordneten Grumbrecht Recht gebe, wäre Folgendes: Es wäre zweckmäßig, wenn für die Arbeitgeber eine derartige Bestimmung getroffen werden möchte, daß sie den Lehrlingen und Gesellen die freie Zeit zum Besuche der Schulen zu gewähren haben. Das will aber der Antrag in seiner Fassung nicht; der Herr Abgeordnete für Harburg hat zwar gesagt, das wäre ihm die Hauptsache; dann hätte er aber auch die Hauptsache beantragen sollen, nicht aber die Nebensache. Ich würde sonst für den Antrag haben stimmen können, so aber vermag ich es nicht.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen — von dem Abgeordneten von Grävenitz (Grünberg). Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen

(Geschieht),

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß ist angenommen.
Der Antrag des Abgeordneten Grumbrecht geht dahin:
in dem § 100 dem letzten Absatze folgende Fassung zu geben:

> Durch Ortsstatut (§ 136) können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherrn aber zur Gewährung der für diesen Schulbesuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.

Ich bitte diejenigen Herren, die dieser Fassung des letzten Absatzes im § 100, nach dem Antrage des Abgeordneten Grumbrecht zustimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität; die Aenderung des Abgeordneten Grumbrecht ist angenommen. Wird verlangt, daß ich den § 100 noch einmal im Ganzen zur Abstimmung bringe?

(Wird verneint.)

Dann erkläre ich ihn für angenommen.

Zu § 101 liegt kein Abänderungsvorschlag vor; da das Wort nicht verlangt wird, werde ich ihn auch in dritter Berathung für angenommen erkläre.

Auf § 102 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Runge, Dr. Stephani, Dr. Weigel: statt „Ortspolizeibehörde" zu setzen „Gemeindebehörde". Ich frage, ob darüber das Wort verlangt wird — schließe die Diskussion über § 102 und bringe das Amendement zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die, nach dem Antrage der genannten Herren, im Absatz 2 und 3 des § 102 an Stelle des Wortes „Ortspolizeibehörde" setzen wollen „Gemeindebehörde", bitte ich, sich erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die das Wort „Ortspolizeibehörde" in beiden Alineas nicht durch das Wort „Gemeindebehörde" ersetzen wollen.

(Geschieht.)

Jetzt steht die Minderheit; das Amendement ist angenommen, und ich darf wohl hinzusetzen, mit diesem Amendement der ganze Paragraph.

Zu den §§ 103 und 104 liegt kein Abänderungsvorschlag vor. Ich erkläre sie für angenommen.

Zu § 105 liegt der Antrag des Abgeordneten von Luck vor: das Wort „oder ansteckenden" in der Nr. 6 zu streichen. Er hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren, ich erinnere Sie daran: bei der zweiten Lesung ist auf mein Ersuchen dieses Wort hineingefügt worden; es fand nachher aber schon in weitergehender Berathung Bedenken, ich hatte versprochen eine andere Fassung zu bringen. Die habe ich auch gefunden, halte sie aber für unnöthig, weil dasjenige, was ich erreichen will, durch die Nummer 1 desselben Paragraphen bereits ausgesprochen ist, indem es da heißt, es kann auch wegen „liederlichen Lebenswandels" die Entlassung des Gehilfen oder Gesellen stattfinden; und das genügt mir. Unter diese Kategorie fällt die einzige Krankheit, die ich im Auge hatte; die anderen mitzutreffen, war nicht meine Meinung — obgleich es nicht ganz unbedenklich ist, und ich weiß, daß hier mehrere Herren die „Ansteckung" in der Gewerbeordnung erhalten wollen.

Präsident: Ich will das Amendement dadurch zur Abstimmung bringen, daß ich frage, ob — dem Antrage des Abgeordneten von Luck entgegen — die Worte „oder ansteckenden" vor Krankheit in Nummer 6 stehen bleiben sollen.

Diejenigen Herren, die diese Worte stehen lassen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind gefallen und ich darf nun den Paragraphen mit Wegfall der beiden Worte für angenommen erklären.

Zu § 106 liegt kein Amendement vor. Ich erkläre denselben, da das Wort nicht verlangt wird, für angenommen, — und werde das unter derselben Voraussetzung auch thun in Ansehung der §§ 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114.

Zu § 115 liegt der Antrag des Abgeordneten von Luck (Nr. 219 I, 14) vor: das zweite Alinea der Regierungsvorlage wieder herzustellen, unter Allegirung des § 102, eventuell das Alinea anders beginnen zu lassen. Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Bähr.

Abgeordneter Dr. **Bähr**: Ich will darauf aufmerksam machen, daß in der Zusammenstellung ein Druckfehler vorhanden ist. Es muß im Eingange des Alinea 3 nicht heißen: „fällt diese Entscheidung," sondern „fällt die Entscheidung". — so lautet wenigstens der bei der zweiten Berathung angenommene Antrag. Wird dieser Wortlaut wieder hergestellt, so möchte ich anheimgeben, ob sich der Antrag des Herrn Abgeordneten von Luck dadurch nicht erledigt.

Präsident: Nach der Bemerkung des Abgeordneten Dr. Baehr soll vermöge der Beschlüsse in der zweiten Berathung

der Anfang des zweiten Alinea heißen: „fällt die Entscheidung." — Das Haus scheint das anzuerkennen.

(Zustimmung.)

Ich kann also zur Abstimmung über den Paragraphen übergehen.

Der Abgeordnete von Luck hat zuvörderst vorgeschlagen, das bei der zweiten Berathung gestrichene zweite Alinea der Regierungsvorlage wieder herzustellen und zwar unter Allegirung des § 102. Ich will dieses zweite Alinea zur Abstimmung bringen. Es lautet:

> Die Entscheidung darüber, ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Mißbrauchs vorhanden ist, erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des § 102.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Alinea ist nicht wieder hergestellt.

Der fernere Antrag des Abgeordneten von Luck ist damit wohl erledigt?

Abgeordneter **von Luck**: Das ist nur ein eventueller Antrag, der jetzt zur Sprache kommt; umgekehrt ist es.

Präsident: Ich meine, ob Ihr Antrag dadurch erledigt ist, wenn statt: „diese Entscheidung" gesagt wird: „die Entscheidung."

Abgeordneter **von Luck**: Der Satz konnte nicht so stehen bleiben, wie er jetzt steht.

Präsident: Sie sind damit einverstanden, daß durch die Herstellung des Wortes „die" für „diese" die Abstimmung überflüssig wird?

Abgeordneter **von Luck**: Ja wohl!

Präsident: Nun folgt eine ziemlich lange Paragraphenreihe, zu der keine Abänderungsvorschläge vorliegen und in Ansehung deren ich erklären werde, daß sie in dritter Berathung angenommen sind, wenn das Wort nicht verlangt wird, indem ich sie einzeln aufrufe.

§ 116—117—118—119—120—121—122—123—124—125—126—127.

Zu § 128 hat der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes **Delbrück**: Meine Herren, im dritten Alinea des § 128 ist bei der zweiten Lesung eine Aenderung beschlossen worden, indem statt der Worte „regelmäßige Beköstigung" die Worte „Beköstigung und Nahrungsmittel gesetzt" sind. Es handelt sich um die Gegenstände, welche den Arbeitern von dem Arbeitgeber unter Anrechnung auf die Lohnzahlung kreditirt werden können. Die Absicht, welche dem Beschlusse der zweiten Lesung zum Grund gelegen hat, ist eine solche, gegen die ich, wenn sie in dem beschlossenen Satz vollständig ausgedrückt worden wäre, nicht die mindeste Einwendung zu erheben haben würde. Die Absicht ist gewesen, dem Arbeitgeber die Möglichkeit zu gewähren, den Arbeitern auch gewöhnliche Nahrungsmittel — man hat an Brot, Kartoffeln und dergleichen gedacht — zu kreditiren mit der Wirkung, daß der Werth bei der Lohnzahlung in Anrechnung gebracht werden kann. Gegen eine solche Absicht würde kein Bedenken obwalten; dagegen ist der gewählte Ausdruck „Beköstigung und Nahrungsmittel" von der Art, daß er nach den gemachten Erfahrungen allerdings zu Bedenken Veranlassung giebt, und diese Bedenken Ihnen vorzutragen, bin ich verpflichtet.

Es ist bei dem sogenannten Trucksystem, wie es in Preußen seit der Verordnung vom Jahre 1849 der Hauptsache nach verschwunden ist, früher vielfach der Fall vorgekommen, und ich habe es gelegentlich in Fabrikbezirken gesehen, daß in dem Hause des Arbeitgebers auf der einen Seite das Komtoir war und auf der anderen Seite ein Laden, in diesem Laden wurden feilgehalten alle möglichen Dinge, Nahrungsmittel, Schnittwaaren u. s. w. (die Schnittwaaren würden hier ausgeschlossen sein, davon will ich nicht weiter reden). Zu den Nahrungsmitteln gehören nun aber offenbar nicht bloß Brod und Kartoffeln, nicht bloß solche Nahrungsmittel, von denen sich annehmen läßt, daß sie der Arbeiter auch bei wirthschaftlichem Verfahren für sich und die Seinigen braucht, sondern auch alle möglichen Sorten von Kolonialwaaren, Heringe und dergleichen ähnliche Dinge; auch dagegen würde ja an sich nichts zu sagen sein, wenn solche Waaren in entsprechenden Mengen den Arbeitern auf Kredit gegeben würden, um sie an Lohnesstelle anzurechnen; es ist aber thatsächlich nicht einmal, sondern wiederholt vorgekommen, daß angerechnet wurden nicht etwa zwei, drei Heringe, wie sie die Woche verbraucht werden können, sondern es mußte ein Fäßchen genommen werden, mehrere Pfund Kaffee, die nachher auf die Lohnzahlung angerechnet wurden. Diesen Mißbräuchen, deren Wiederherstellung den Herren Antragstellern hier sehr fern gelegen hat, — das weiß ich sehr wohl — entgegenzutreten, fand man als das einzige Mittel, nur die regelmäßige Beköstigung zuzulassen. Das ist etwas Anderes, eine regelmäßige Beköstigung ist da, wo Fabriken isolirt liegen, wo die Arbeiter namentlich aus weiblichen Personen bestehen, die zum Theil aus ihren Dörfern weit herzukommen haben, gar nicht zu vermeiden, das muß man zugeben; dagegen befürchte ich sehr, daß wenn an die Stelle der Worte „regelmäßige Beköstigung" gesetzt wird „Beköstigung und Nahrungsmittel", alsdann die schweren Mißbräuche wieder auftreten werden, die, ich wiederhole es, den Absichten der Antragsteller sehr fern gelegen haben, die aber, wie ich fürchte, Konsequenzen des gewählten Ausdrucks sein werden. Ich gebe dem Hause wohl zu erwägen, ob es gerathen ist, diese Worte, wie sie in zweiter Lesung beschlossen sind, aufrecht zu erhalten. Ich muß hinweisen auf die gefährlichen Konsequenzen, die das haben kann.

Präsident: Der Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Ich kann die Bedenken, die der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts geäußert hat, nicht theilen, und bin der Ansicht, daß der Beschluß, der in der zweiten Lesung mit großer Majorität von dem Hause gefaßt ist, doch sicherlich auf einer gründlichen Würdigung der betreffenden Angelegenheit beruht hat, wenigstens ist es von meiner Seite der Fall gewesen. Wenn der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts zugegeben hat, daß für Brot und Kartoffeln, als dem wesentlichsten Nahrungsmittel, worauf es ankommt, allerdings eine Konzession bei diesem Paragraphen gemacht werden könnte, ja, meine Herren, so kann ich meinerseits wieder nicht zugeben, daß für weniger wichtige Nahrungsmittel, also für Kolonialwaaren u. s. w., die Gefahr so groß sein soll, wenn die Möglichkeit offen bleibt, daß der Arbeiter in einzelnen denkbaren, aber durchaus unwahrscheinlichen Fällen, in gewisser Weise von dem Arbeitgeber übervortheilt werden könnte. Was die Kolonialwaaren speziell anbelangt, so mache ich darauf aufmerksam, daß gerade ein sehr wesentlicher Theil der Kolonialwaaren zu denjenigen Stoffen gehört, die in Nothzeiten, dem Gesetze zuwider, an den Arbeiter vertheilt und nachher von dem Lohn in Abzug gebracht zu werden pflegen. Ich erinnere Sie z. B. an den Reis, der in dieser Beziehung ein fast ebenso wichtiges Nahrungsmittel ist wie die Kartoffel, und der gerade bei Mißwachs sehr häufig an die Arbeiter vorschußweise geliefert wird. Ich für meine Person kann nicht einsehen, daß darin eine Gefahr liegt; ich würde natürlich ja ebenso sehr wie irgend ein anderer von den Herren beklagen, wenn der Arbeitgeber in solchen Fällen seine Stellung mißbraucht; ich behaupte aber, wenn er überhaupt den Arbeiter zwingen kann, von ihm ein Fäßchen Heringe zu nehmen zu einem unangemessenen Preise, von ihm Kartoffeln zu nehmen zu einem unangemessenen Preise, so ist er ebenso leicht in der Lage, ihn im Lohn herabzusetzen, und das käme ganz auf dasselbe heraus. Ich glaube, daß, nachdem wir die große Kategorie von allen anderen Waaren als Trucksystem behandelt und lediglich die Nahrungsmittel ausgenommen haben, der Uebelstand, der hierdurch entstehen könnte, sich auf ein Minimum zurückführen läßt, welches in keinem Vergleich zu den großen Nachtheilen, ja Kalamitäten steht, die hervorgerufen werden, wenn wir die Regierungsvorlage wieder herstellen. Ein anderes Amendement liegt aber nicht vor, und deswegen kann ich mich auch nicht darüber aussprechen. Würde ein Amendement gestellt, welches mehr wie der Beschluß der zweiten

Lesung alle Uebelstände beseitigt, so würde ich mich demselben mit dem größten Vergnügen anschließen; es liegt aber kein solches vor, und ich habe, trotzdem ich in den letzten Tagen mehrfach darüber nachgedacht, keines finden können, das vollständig alle Seiten der Sache trifft.

Präsident: Der Abgeordnete Runge hat inzwischen behufs der Herstellung der Regierungsvorlage in Vorschlag gebracht, an Stelle der Worte „Beköstigung und Nahrungsmittel" zu setzen „regelmäßige Beköstigung".

Der Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren, ich möchte den Vorschlag des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts aufs Lebhafteste unterstützen. Der ganze Sinn des Paragraphen ist das Verbot des Trucksystems und, meine Herren, wenn man den Truck in Bezug auf die Nahrungsmittel zuläßt, so läßt man denselben damit ja in Bezug auf den größten Theil dessen, was überhaupt der Arbeiter gebraucht. Denn Sie wissen Alle, meine Herren, daß der Verbrauch des Arbeiters wenigstens bis zur Hälfte seines Einkommens gerade Nahrungsmittel betrifft. Wenn also die letzteren stehen bleiben, so halte ich die Bestimmung des ganzen Paragraphen geradezu für überflüssig. Es ist ja von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts in genügender Weise aus der Idee und aus der Erfahrung gezeigt, daß gerade in Bezug auf die Nahrungsmittel großer Mißbrauch getrieben werden kann und getrieben wird, und wenn es also wirklich die Absicht ist, mit diesem Paragraphen die Arbeiter zu schützen gegen derartige Uebervortheilungen von Seiten der Arbeitgeber, wie sie trotz des Gesetzes doch noch vorkommen — zum Beispiel in Thüringen nach meinen bestimmten Nachrichten noch sehr häufig —, so bitte ich dringend, den Antrag des Herrn Abgeordneten Runge anzunehmen.

Präsident: Es ist der Schluß der Debatte beantragt — von dem Abgeordneten Grafen Kleist. —

Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich frage, ob der Schlußantrag angenommen wird, und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die ihn annehmen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß ist angenommen.

Der Vorschlag des Abgeordneten Runge geht dahin, an die Stelle der Worte „Beköstigung und Nahrungsmittel" zu setzen, „regelmäßige Beköstigung".

Ich bitte diejenigen Herren, die so beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses; ich erkläre den Paragraphen nun mit diesem Amendement für angenommen. —

Zu § 129 und 130 liegt kein Abänderungsvorschlag vor. Ich darf beide Paragraphen für angenommen erklären. —

Auf § 131 bezieht sich der Vorschlag der Abgeordneten Dr. Stephani, Runge und Dr. Weigel (Nr. 216, I, 33). Es handelt sich um eine Hinzufügung am Schlusse.

Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse**: Meine Herren, ich möchte Sie dringend bitten dieses Amendement anzunehmen. Dieses ist der einzige Weg, um den Arbeiter zu schützen gegen die Ansprüche der Arbeitgeber, mögen sie im Wege der Kompensation oder im Wege der Klage geltend gemacht werden. Ich mache dabei namentlich darauf aufmerksam, daß der Erfolg einer Klage aus der nützlichen Verwendung ein sehr zweifelhafter ist, namentlich für denjenigen, der sich mangelhaft vertheidigt hat, wie dies bei Arbeitern nicht selten vorkommen wird.

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung.

Im § 131 am Schluß hinzuzufügen:

> ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, der im § 103 Absatz 2 gedachten Kasse zu.

Diejenigen Herren, die diesen Zusatz — für den Fall der Annahme des Paragraphen — beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses. Ich erkläre nun den Paragraphen mit diesem Zusatz für angenommen.

Der Abgeordnete Bähr hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Bähr**: Ich habe nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß in diesem Amendement ein Druckfehler sich befindet; es steht hier § 103 statt 133.

Präsident: Die Zahlen müssen ja doch in der Zusammenstellung abgeändert werden.

Zu den §§ 132, 133 und 134 liegen keine Abänderungsvorschläge vor. Da über diese Paragraphen keine Abstimmung erfordert wird, erkläre ich sie für angenommen.

Zu § 135 haben wir die Anträge der Abgeordneten Schulze (222, 3) und Grumbrecht.

Ich ertheile das Wort dem Abgeordneten Schulze.

Abgeordneter **Schulze**: Meine Herren! Ich habe dem, was bei der zweiten Lesung in Bezug auf die Rechtfertigung des schon damals gestellten Amendements ausgeführt worden ist, nur wenige Notizen hinzuzufügen, von denen ich hoffen kann, daß sie die Argumentationen von damals so weit unterstützen werden, daß vielleicht heute das damals nur mit einer geringen Ueberzahl von Stimmen abgewiesene Amendement zur Annahme kommen möchte. Wie schwierig es ist, die Statistik über das Kassenwesen vollständig herbeizuschaffen, das ist ja von allen Seiten bereits damals anerkannt, namentlich sind bei Weitem eher die freien Kassen in ihren Resultaten und jährlichen Abschlüssen zugänglich, als die anderen Kassen, die sogenannten Zwangskassen. Um nun aber zu rechtfertigen, welcher Widerwille in den Arbeiterkreisen im Allgemeinen gegen den Zwangsbeitritt zu diesen Kassen herrscht, theile ich Ihnen hier den Abschluß einer Kasse mit, und zwar einer Berliner Kasse, der Kasse der Mauergesellen in Berlin, einer Kranken- und Sterbekasse. Meine Herren, die Zahl dieses Gewerks und seiner Theilnehmer, namentlich im Gesellenstande, ist, wie Sie wissen, eine ziemlich große; indessen ist die Mitgliederzahl dennoch hier nicht angegeben, Sie können das aber näher entnehmen aus folgenden Zahlen, welche über die Einnahme, namentlich über die Beiträge der Mitglieder, der Gesellen, und über die Ausgaben hier bestimmten Anhalt bieten. Es sind in dieser Kasse an Gesellenbeiträgen im letzten Jahre eingekommen 10,972 Thaler, dazu traten noch etwa 500 Thaler Extraeinnahme aus Lossprechungen von Lehrlingen, Einschreibungen und Zuschreibungen von Gesellen, so daß sich eine Einnahme von etwa elftehalb tausend Thalern ergiebt; ihr gegenüber stehen die ausgezahlten Krankengelder mit 7,630 Thalern, einschließlich der ärztlichen Honorare und der Zahlung an hiesige Hospitäler, welche sich der Kranken angenommen haben, — und wissen Sie, wie viel die Verwaltungskosten dieser Kasse betragen? In einem Jahre 1526 Thaler, meine Herren, und es war doch nichts weiter zu thun, wie eine Einnahme von 10,500 Thalern zu verwalten, davon waren 7 bis 800 Thaler Ausgaben zu bestreiten, und das kostete 1,526 Thaler Besoldungen an diejenigen Leute, die mit der Verwaltung dieser Kasse betraut sind! Schließen Sie nun aus dem einen Fall auf die andern und Sie werden sich den Widerwillen der Leute, die an diese Kassen zwangsweise gewiesen sind, diesen Kassen beizutreten, recht wohl erklären können. Wenn von noch nicht voll 11,000 Thalern so viel hergegeben werden mußte, um bloß eine solche Verwaltung zu ermöglichen, dann ist es gewiß sehr natürlich, wenn die Mitglieder nicht wünschen, daß über ihre Beiträge in solcher Weise verfügt werde. Es ist doch gewiß keine Kleinigkeit, dem Arbeiter zuzumuthen, eine solche splendide Verwaltung mit solchen Besoldungen überhaupt zu ertragen, um seine mühsam abgedarbten Groschen in den Kassen sich abziehen zu lassen; die Besoldungen betragen z. B. hier in Berlin 100 Thaler für den Ladenmeister, 52 Thaler an den Amtskontrolmeister, 300 Thaler für den Altgesellen, 38 Thaler für den Junggesellen, dann für den Kassirer 1028 Thaler. Wenn man mit den Beiträgen der

Digitized by Google

Arbeiter so umgeht, was soll man dazu sagen? Dann können Sie sich wahrhaftig nicht wundern, wenn ein tief begründeter Widerwille der Leute gegen diese Zwangskassen eintritt und sie zu den freien Kassen hintreibt. Man hat von vielen Seiten die ganze Tragweite der Sache, die ja nur hier für ein Interimistikum berechnet ist, bei der letzten Diskussion falsch verstanden; ich habe mich in mehr als einer Rücksprache mit verschiedenen meiner Kollegen davon überzeugt. Man meint, weil natürlicherweise doch auch gut eingerichtete Zwangskassen vorhanden sind, die würde man alle stören und es würde mit einem Werte Dasjenige, was man Jahre lang organisirt und aufgesammelt hat, — alles das würde verloren sein. Dem ist aber ganz gewiß nicht so, meine Herren; aber es ist keine Kleinigkeit für die Arbeiter, die in diese Kassen Jahre lang gesteuert haben, auszutreten und andern Kassen sich zuzuwenden, — sie lassen dann Vieles zurück, sie lassen die Beiträge der Arbeitgeber und die reichen Aufsammlungen von Jahren zurück. Glauben Sie mir, meine Herren, die alten gut organisirten Kassen werden bestehen bleiben, es wird den Arbeitern nicht einfallen, sich von ihnen abzuwenden; wo aber derartige Mißbräuche vorhanden sind, wo derartige unverantwortliche Dinge organisirt und zugelassen sind, ja, meine Herren, da wollen wir wahrhaftig die Arbeiter nicht zwingen, dabei stehen zu bleiben, da wollen wir ihnen doch keine Hindernisse bereiten, insofern sie zur Organisirung anderer freier Kassen aus eigenen Beiträgen geschritten sind, oder dazu schreiten wollen; wir wollen und können ihnen doch keine Schranken setzen und mit keinem Verdikte ihnen in dieser Beziehung entgegentreten. Von meinem Standpunkte aus würde ich das wirklich für völlig unverantwortlich halten, denn welche irgend denkbare Gründe können Sie dafür anführen? Das Amendement will nur, daß die Arbeiter, die zu andern Kassen gehören oder sofort welche gründen wollen, berechtigt sein sollen, aus den alten Zwangskassen entweder auszuscheiden oder ihnen gar nicht beizutreten, mit einem Wort, daß sie nicht zum Beitritt gezwungen werden dürfen. Weiter wird nichts bezweckt, und diejenigen Herren, die selbst bei der Verwaltung von Kassen betheiligt sind, die sich des besten Willens und der erfreulichen Resultate dieser Kassen bewußt sind, die mögen ganz ruhig sein.

Diese alten Kassen werden ungefährdet fortbestehen, es wird wahrhaftig den Leuten nicht einfallen auszutreten, wenn sie sich dabei wohl befinden, wenn sie ihre Interessen dabei gewahrt sehen. Aber durch bloßen Zwang allein, meine Herren, wollen wir nicht Mißbräuche aufrecht erhalten. Das Interesse allein bindet die Leute an die Kasse, das Interesse allein wird die Leute zusammenhalten, und keine der guten alten Kassen sprengen; durch Zwang geben wir nur den Mißbräuchen Raum bei den schlechten alten Kassen, die zu einer Schatzung der Arbeiter führen, welcher keine hinreichenden Gegenleistungen seitens der Kasse gegenüberstehen.

Ich bitte Sie daher dringend, geben Sie dem Amendement Ihre Zustimmung, lassen Sie sich die Dinge ruhig entwickeln, Sie werden so auch das beste Material für unsere künftige definitive Gesetzgebung in der Entfaltung und Gestaltung, welche diese freien Kassen alsdann gewinnen werden, sich vorbereitet haben.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog **von Ujest**: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren, ich kann Sie nur eben so dringend bitten, dem Amendement des Herrn Abgeordneten Schulze nicht zuzustimmen. Ich darf daran erinnern, daß bei der zweiten Lesung das Haus beschlossen hat, die vorliegenden Fragen für den Augenblick offen zu lassen bis zum Erlaß eines allgemeinen, die Frage der gewerblichen Hilfskassen regelnden Gesetzes. Bei Gelegenheit dieses Gesetzes wird die Frage, um die es sich in dem jetzt vorliegenden Amendement handelt, ihre natürliche Lösung finden, und dann wird ihre Lösung an der richtigen Zeit und am richtigen Orte sein. Für den Augenblick würde die Annahme des Amendements in die bestehenden Kassenverhältnisse die entschiedendste Desorganisation hineintragen. Ich kann Sie daran erinnern, daß es sich dabei um keine unerheblichen Interessen handelt. Im Jahre 1866 waren in Preußen Mitglieder bei den Kassen für Handwerksgesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter — also bei den Kassen, um die es sich handelt — rund eine halbe Million Personen. Der Jahresbeitrag zu diesen Kassen von Seiten der Arbeitnehmer betrug über 1,000,000 Thaler, von Seiten der Arbeitgeber etwa $1/3$ Million Thaler. Das Kassenvermögen dieser Kassen betrug etwa $1 1/2$ Millionen Thaler. Es handelt sich dabei, wie Sie sehen, um keine Kleinigkeit. Durch Annahme dieses Amendements tragen Sie die Desorganisation in diese Einrichtung hinein. Ich will diese Einrichtung als eine normale und vorzügliche, als eine für die Dauer unbedingt zu erhaltende keineswegs bezeichnen, aber ein ganz andere Frage ist es, ob man mit der Aenderung der bestehenden Verhältnisse zugleich eine umfassende neue Einrichtung verbinden will, oder ob man, ohne diese umfassende neue Einrichtung zu treffen, dieses wesentliche Element aus der jetzigen Organisation herausreißt. Ich bitte Sie das Amendement abzulehnen.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren! Gerade wenn aber der Zwang bestehen bleibt, wie ich das allerdings jetzt für nothwendig halte — ich glaube, man kann die Sache jetzt nicht zweckmäßig ordnen —, dann bitte ich Sie sehr, meinen Antrag anzunehmen, denn in diesem Falle ist diese Erweiterung durchaus nothwendig. In denjenigen Staaten, in denen die Gilden bis jetzt gesetzmäßig bestanden haben, in denen durch das Gesetz Hilfs- und Unterstützungskassen eingerichtet sind, ist freilich der Zunftzwang den Innungen genommen, sie selbst sind aber noch bestehen geblieben und diese Hilfskassen bestehen nach wie vor als Innungskassen fort. Trotzdem ist natürlich kein bei einem Nichtinnungsmeister arbeitender Gehilfe berechtigt in diese Kasse einzutreten und es entstehen daraus die größten Schwierigkeiten. Es existiren natürlich in allen Städten der Länder, in denen der Zunftzwang erst neuerdings aufgehoben ist, bei manchen Gewerben schon eine ziemliche Zahl Meister, die nicht einer Innung angehören, namentlich bei den geringern Handwerkern, Schneidern und Schustern. Nun arbeitet heute ein Schneider- oder Schustergeselle bei einem Schneider oder Schuster, der in der Innung ist, und in acht Tagen arbeitet er bei einem Nichtinnungsmeister. Heute wird er gezwungen in die Innungskasse einzutreten, zu der Hilfskasse beizutragen. Wenn er von dem Innungsmeister abgeht und bei einem nicht der Innung angehörigen Meister arbeitet, so ist er aus der Kasse heraus. Das Ding läßt sich gar nicht machen. Und da Sie sonst beschlossen haben, die Ordnung der Angelegenheit einer spätern Regulirung zu überlassen, so bitte ich Sie wenigstens zu gestatten, daß durch die Ortsstatuten in dieser Beziehung eine Aenderung getroffen werden kann. Es geht das nicht überall, weil die Gesetze entgegen stehen. In manchen Städten gebe ich zu, giebt es nur Ortsstatuten, die durch Ortsstatuten abgeändert werden können, aber in vielen entscheiden auch die Gesetze und da läßt sich nicht anders durch Ortsstatuten abändern, als wenn Sie ausdrücklich dazu die Ermächtigung ertheilen. Ich bitte, daß Sie das im Interesse der Erleichterung des Uebergangs genehmigen.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren! Unsre Fraktion und überhaupt die liberale Seite des Hauses hat bei dieser dritten Lesung der Gewerbeordnung bisher keine reiche Ernte gehalten, wir haben die Stellung aller Amendements vermieden, durch die wir fürchten mußten, die Verhandlungen nur unnütz aufzuhalten, und vielleicht zum Theil in Folge dessen sind Bestimmungen durchgegangen, die sicherlich nicht im Interesse der größeren gewerblichen Freiheit und Gleichstellung sind. Meine Herren, wir müssen um so mehr aber darauf halten, daß in dem vorliegenden Punkte gebessert wird, was eben noch möglich ist, weil wir wissen, daß alle Verbesserungen, welche die Gewerbeordnung hier in diesem Hohen Hause erhalten hat, von einer großen Klasse der Bevölkerung, von der arbeitenden Klasse, kaum geschätzt werden im Vergleich mit diesem Rechte der freien Vereinigung zu Kranken- und Hilfskassen. Solange man den arbeitenden Klassen dieses ihr naturgemäßes Recht vorenthält, fühlen sie sich im höchsten Grade beschränkt und bedrückt, und, meine Herren, sie fühlen es um so mehr, weil in demselben Athemzuge, wo sie die Beschränkung für die Arbeitnehmer aufrechterhalten, Sie für die Arbeitgeber die Beschränkung voll-

ständig aufgehoben haben. Meine Herren, da unser ganzes Staatswesen ausgeht von der Gleichheit aller bürgerlichen Klassen, so ist damit allein schon diese Bestimmung verurtheilt; denn ich halte es nicht für recht zu sagen, der Arbeitnehmer soll einer Beschränkung unterliegen, der Arbeitgeber ist aber davon befreit; und, meine Herren, ich kann Sie versichern, daß in der That die Aufrechterhaltung dieses Zwanges, wenn auch nur für die nächste Zeit, bis zum Erlasse eines Gesetzes, grade in den Arbeiterkreisen, die ruhig und gesetzlich denken, einen außerordentlich schlimmen Eindruck gemacht hat. Ich kann Sie versichern, meine Herren, da ich ja den Arbeiterkreisen sehr nahe stehe, daß ich seit jenem Tage kaum einen Brief bekommen habe, worin nicht in den heftigsten Ausdrücken darüber gesprochen und mit den dringendsten Worten gemahnt würde, von dem Beschlusse abzustehen, wenigstens diejenige halbe Freiheit zu gewähren, die in unserm Amendement liegt.

Meine Herren, es ist dagegen wesentlich nur eingewendet worden von Seiten der Herren Vertreter des Bundesrathes, daß die bestehenden auf Zwang beruhenden Kassen dadurch in ihrer Existenz gefährdet, daß sie desorganisirt werden würden, und man hat uns Zahlen vorgeführt, aus denen hervorgehen soll, wie groß, wie bedeutend das Interesse ist, das hier gefährdet sei. Meine Herren, hierauf scheint mir zweierlei nicht ganz richtig zu sein. Erstens sind die Zahlen, die uns vorgeführt sind, keineswegs so sehr bedeutend, wie sie scheinen; ja im Gegentheil, sie beweisen, daß unter der Herrschaft des Zwanges das Krankenunterstützungswesen bei uns furchtbar darniederliegt.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wenn Sie wissen wollen, wie die Arbeiter sich gegen Krankheit, Invalidität u. s. w. versichern, wenn sie vollständige Freiheit haben, so blicken Sie nach England. Von England sind die Zahlen bekannt geworden, sie sind aufgenommen in der Petition, die von nahezu 20,000 Arbeitern eingereicht ist, woraus hervorgeht, daß, während das Vermögen der Preußischen Arbeiter-Zwangskassen aus $1\frac{1}{2}$ Million Thaler bei $\frac{1}{2}$ Million Mitgliedern besteht, also 3 Thaler auf den Kopf, in England das Verhältniß unendlich viel günstiger ist, indem sich das Vermögen der Englischen Gesellschaft auf ca. 12 Millionen Pfund Sterling beläuft. Diese letzteren sind Krankenkassen, die sich in vollständiger Freiheit entwickelt haben. Ich glaube, daß ein solcher Vermögensbestand den sämmtlichen Preußischen Kassen von $1\frac{1}{2}$ Million Thaler geradezu eine Verurtheilung ausdrückt über das System; denn ich frage Jeden, der einigermaßen in die Versicherungsprinzipien eingeweiht ist, ob es möglich ist, mit 3 Thaler pro Kopf alle diese Schäden bei Krankheit, Invalidität und Sterbefall zu versichern?

Meine Herren, das Zweite aber, was mir durchaus unlogisch erscheint und zum Theil auch schon von meinem Freunde Schulze widerlegt ist, ist die Befürchtung, daß die gesunden Kassen desorganisirt werden durch die Aufhebung des Zwanges. Meine Herren, sicherlich sind die Arbeiter, die Sie hier ja auch vertreten, doch nicht als unmündige Personen von Ihnen zu betrachten; Sie werden doch nicht immer wieder von dem Standpunkte ausgehen, daß das Leute sind, die ihre eigenen Interessen nicht kennen, oder, wenn sie sie kennen, nicht befolgen, sondern die wie Kinder geleitet werden müssen durch Polizei und andere Behörden. Meine Herren, ich glaube, die Arbeiter haben bewiesen, daß sie im Stande sind, ihre Interessen zu beurtheilen, und ich glaube nicht, daß wir auf dem Wege fortschreiten dürfen, sie in ihren wichtigsten und nächstliegenden Interessen auf diese Weise zu bevormunden. Nun, meine Herren, wenn Sie aber mit mir auf diesem Standpunkt der Mündigkeit für den Arbeiter stehen, so glaube ich, werden Sie den Arbeitern zutrauen, daß sie nicht eher einer andern Kasse beitreten, als bis sie aus derselben bessere Bedingungen erwarten können, als die bestehenden ihnen geben. Deshalb können Sie mit voller Sicherheit den Arbeitern die Bestimmung darüber in die Hand geben, Sie können auch noch dabei bedenken, daß der größte Theil der Menschen — und die Arbeiter gehören dazu — in solchen Dingen konservativer Natur ist, daß man an dem, was man hat, festhält; und wenn nun dazu noch die sehr große Erschwerung für die neuen Kassen tritt, daß nämlich bei den neuen Kassen keine Unterstützung von Seiten der Arbeitgeber stattfindet, nun so ist das doch eine außerordentlich bedeutende Prämie auf das Bleiben in den alten Kassen. Meine Herren, ich glaube, Arbeiter, die verzichten auf die Beihilfe ihrer Arbeitgeber, welche sich häufig auf die Hälfte ihres eigenen Beitrages beläuft, um aus den alten Kassen überzutreten in neue, freiwillige Kassen, müssen doch so überzeugt sein durch die Erfahrung von den Schäden und Nachtheilen der alten Kassen und von den Vortheilen der neuen, daß sie gewiß in 99 Fällen von 100 im Rechte sind. Meine Herren, das kann aber doch sicherlich nicht im Interesse des Staates und der Gesellschaft liegen, daß Sie auch ferner noch auf eine unbestimmte Zeit — denn wer weiß, wenn das neue Gesetz zu Stande kommt — auf diese unbestimmte Zeit hin Kassen künstlich am Leben erhalten, die nichts weiter sind, als Aussauger der Arbeiter. Meine Herren, wollen Sie Arbeiter, wie z. B. die hiesigen Maurer und wie viele andere — es ist das verlesene Beispiel nur eins von vielen — zwingen, für dieselben Beiträge nur 20 Silbergroschen die Woche in ihren kranken, elenden Tagen zu haben, für welche sie in freien, wohlgeleiteten Kassen das Doppelte erhalten können? Ich glaube nicht, daß Sie im Rechte sind, dem Arbeiter die Hälfte seiner Ersparnisse zu konfisziren, und es ist faktisch nichts weiter, wenn Sie den Mann, der für 2 Silbergroschen wöchentlichen Beitrag 2 Thaler die Woche haben könnte in Krankheitsfällen, zwingen, nun so und so lange bei der Kasse zu bleiben, wo er für 2 Silbergroschen nur 20 Silbergroschen Wochenunterstützungen die Woche erhält.

Meine Herren, aus allen diesen Gründen glaube ich, daß es wirklich die Pflicht des Hohen Hauses ist, den Akt der Gerechtigkeit hier zu vollziehen. Es sind keine weitgehenden Forderungen; wir haben uns enthalten, die Abschaffung der Zwangskassen zu beantragen, wie es eigentlich unsere Absicht war. Wir haben nur denjenigen, die eben nicht mehr darin bleiben können, es möglich machen wollen, auszutreten, um sich besser für diese Fälle zu versichern. Meine Herren, auch jetzt schon — was ich noch erinnern will — ist ja durchaus nicht gesagt, daß die Kassen durch einen Zwang allein bestehen können. Die Herren, die hier in Berlin bekannt sind, werden wissen, daß auch in der letzten Zeit mehrere dieser Kassen verfault und in sich zusammengebrochen sind, weil sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten. Meine Herren, dies zu verhindern, sind Sie auch mit dem Antrage, der in der 2. Lesung angenommen wurde, nicht im Stande. Es handelt sich hier um außerordentlich wichtige Interessen, sowohl der Ausdehnung als der Intensität nach. Meine Herren, Sie wollen und wünschen gewiß mit uns, daß der Arbeiter fortfahre, sich in gesunder, gesetzlicher Weise zu organisiren, seine Interessen nicht Agitatoren in die Hand zu geben, sondern selbst zu führen nach seinem besten Verständniß. Wenn Sie diese Bestrebungen unterstützen wollen, so nehmen Sie den Arbeitern nicht das Gebiet fort, worin sie es am allerbesten durchführen können, so bringen Sie den Agitatoren nicht die Hilfstruppen, daß sie stets sagen können: da seht Ihr ja, der jetzt bestehende Staat erkennt selbst an, daß Ihr nicht im Stande seid, Euch zu helfen; er muß Euch bevormunden, er muß Euch zwingen! Meine Herren, auf diese Weise finden Sie das Wesen der Selbsthilfe nicht, gerade in den Krankenkassen findet der Arbeiter seine beste Schule für die Selbsterziehung und Selbsthilfe; und, meine Herren, ich denke, wenn wir den zum Theil zu weit gehenden Forderungen auf Abhilfe ihrer gedrückten Lage, diesen Forderungen, die über das Rechtsgebiet hinausgreifen, die die Freiheit beschädigen, mit gutem Gewissen und Erfolg entgegentreten wollen, so ist die Vorbedingung dazu, daß wir ihren gerechten Forderungen nachgeben.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Der Einfluß, welchen die Annahme des Vorschlages, der von dem Abgeordneten Schulze herrührt, auf die Kassen ausüben würde, ist seitens des Vertreters des Bundeskanzleramts bereits Ihnen vorgeführt worden. Mir liegt daran den Herrn Antragsteller zu erinnern, daß der Titel 8 auf Grund eines ausdrücklichen Kompromisses nicht zur Berathung gezogen ist, und daß wir unsererseits erwartet haben würden, daß uns solche Anträge, welche in die Materie eingreifen, jetzt nicht gestellt würden. Ich bitte daher schon aus diesem Grunde allein gegen den Antrag zu stimmen. Ich will noch daran erinnern, daß uns ein, von dem Abgeordneten Stumm ausgearbeitetes, sehr ausführliches Amendement zu Titel 8 vorlag. Es ist vom Eintritt in die Berathung dieses Amendements

Digitized by Google

nicht die Rede gewesen, bloß weil man sich sagte, es kann der Zukunft vorbehalten bleiben im Wege des Gesetzes diese Angelegenheit innerhalb eines allgemeineren Rahmens zu ordnen. Ich glaube, daß was dem Einen recht ist, dem Andern billig sein wird. Ich bitte Sie daher, das Amendement des Abgeordneten Schulze abzulehnen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte — von dem Abgeordneten von Denzin — eingereicht. Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, aufzustehen

(Geschieht),

und die ihn annehmen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Der Abgeordnete Schulze hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Schulze**: Ich habe dem letzten Herrn Redner zu erwidern, daß das Amendement in keiner Weise, auch wenn ein solches Kompromiß vorhanden wäre, dieses Kompromiß alteriren würde. Ich muß mich dagegen verwahren, in dieser Hinsicht irgend wie illoyal gehandelt zu haben. Nur auf ein Interimistikum ist das Amendement gestellt, während durch jenes Kompromiß eine definitive Regelung der Sache allein vermieden werden sollte. Das ist der Unterschied. Wenn ich ein Amendement zur definitiven Regelung gestellt haben würde, so würde das wahrhaftig anders lauten, als es jetzt lautet.

Präsident: Mehr kann ich gewiß auf dem Wege einer persönlichen Bemerkung nicht zulassen!

Ich bringe zuvörderst den Antrag Schulze zur Abstimmung. Derselbe lautet:

zu § 135 am Schlusse hinzuzufügen:

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse beizutreten, wird indeß für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse angehören.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Wir müssen die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche den Antrag nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau hält dies einstimmig für die Minderheit; der Antrag ist angenommen.

Der Abgeordnete von Seydewitz macht mich darauf aufmerksam, daß ich zu Unrecht gesagt habe, einstimmig, weil ich keinen Widerspruch von ihm vernahm. Ein solcher ist auch von ihm nicht erhoben worden und die drei Personen, welche heute zu entscheiden haben, sind die beiden Schriftführer zu meiner rechten und linken und ich.

Es folgt der Antrag Grumbrecht:

Zum § 135 (früher 147) als zweites Alinea hinzuzufügen:

„Durch Ortsstatut kann jedoch bestimmt werden, daß die Theilnahme an solchen mit Innungen in Verbindung stehenden Kassen auch den Gesellen und Gehilfen, welche bei nicht der betreffenden Innung angehörenden Gewerbtreibenden arbeiten, freistehe."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. —

Wir kommen zur Abstimmung über den ganzen Paragraphen. Derselbe lautet:

„Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes bleiben die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter in Kraft.

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse beizutreten, wird indeß für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer andern Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse angehören."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche den Paragraphen in dieser Fassung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Zu der Resolution, welche dem § 135 folgt, ist keine Erinnerung erhoben. Ich werde, da das Wort nicht verlangt wird, dieselbe auch in dritter Lesung für angenommen erklären — ebenso den § 136, von welchem dasselbe gilt. —

Auf § 137 beziehen sich die Anträge des Abgeordneten Wiggers (Berlin) Nr. 220, des Abgeordneten Grafen von Bethusy-Huc Nr. 218, IV, 1, und der Abgeordneten Dr. Stephani, Runge und Dr. Weigel Nr. 216, I, 34.

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren, zu § 107 liegen verschiedene Amendements vor, zunächst ein Amendement der Herren Abgeordneten für Berlin und Leipzig, welches sich auf den ersten Absatz dieses Paragraphen bezieht und gegen dessen Annahme ich keine Erinnerung zu machen habe. Ein zweites Amendement bezieht sich darauf, daß im zweiten Alinea die Worte „auf Vereinbarung beruhenden" vor „Steuergesetze" gestrichen werden sollen. Ich kann die Annahme dieser Amendements nur dringend empfehlen. Es ist in der That der Begriff, welcher mit den Worten „auf Vereinbarung beruhenden" zu verbinden ist, bei jetziger Lage der Verhältnisse im Norddeutschen Bunde und Zollverein gar nicht zu bestimmen. Die Gesetze, die man hier im Auge hatte, sind unzweifelhaft diejenigen, von denen man nach dem früheren Sprachgebrauche gesagt haben würde, „die zwischen den Zollvereinsstaaten beziehungsweise zwischen den für das System der indirekten inneren Steuern verbündeten Staaten vereinbarten Gesetze." Der Ausdruck war vor der Bundesverfassung und vor der neuen Zollvereinsverfassung richtig; er trifft jetzt nicht mehr zu, indem alle Gesetze, um die es sich hier handelt, nicht mehr vereinbarte Gesetze sind in dem früheren technischen Sinne, sondern vereinbarte Gesetze in dem Sinne, wie jedes andere Gesetz, nämlich vereinbart zwischen den Regierungen und dem Reichstage, beziehungsweise dem Zollparlament. Da aber die Sache so liegt, so würde durch den Ausdruck „auf Vereinbarung beruhenden" ein Zweifel in die Auslegung hineingetragen, der kaum zu lösen sein würde. Ich habe Sie also dringend zu bitten, dem Amendement, was hier gestellt ist, entsprechend, diese Worte zu streichen.

Es ist ferner vorgeschlagen, dem Alinea 3 hinzuzufügen die Bestimmung, welche das letzte Alinea des § 157, des entsprechenden Paragraphen der Vorlage der verbündeten Regierungen bildet, die Bestimmung nämlich, daß es bei den Vorschriften der Landesgesetze bewenden solle, welche die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes in Folge eines richterlichen Erkenntnisses als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen. Meine Herren, ich habe bereits bei der zweiten Berathung der Gewerbeordnung zu erklären gehabt, daß diese Bestimmung eine von denjenigen sei, von deren Annahme in den Augen der verbündeten Regierungen das Zustandekommen des vorliegendes Gesetzes abhängt. Die Frage hat einer nochmaligen Erwägung im Schooße des Bundesraths unterlegen, und ich bin in der Lage, die damals von mir abgegebene Erklärung auch heute zu wiederholen. Durch das gestellte Amendement ist, wie ich ausdrücklich bemerke, die Fassung, die die ursprüngliche Regierungsvorlage hatte, in einem Sinne geändert worden, wie es damals bereits angeregt wurde. Die frühere Fassung der Regierungsvorlage ließ die Deutung zu, daß eine solche Entziehung der Befugniß zum Betriebe des Preßgewerbes auch auf

andere Weise als durch ein richterliches Erkenntniß erfolgen könnte. Es lag das nicht in der Absicht, aber die Fassung der Vorlage der verbündeten Regierungen ließ diese Auslegung zu. Durch das vorliegende Amendement, für welches ich mich auszusprechen habe, ist diese Mißdeutung ausgeschlossen. Es bezieht sich lediglich auf den Verlust des Gewerbebetriebes in Folge eines, auf Grund der bestehenden Gesetze ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses. Ich wiederhole, daß die Stellung der verbündeten Regierungen zu dieser Frage dieselbe ist, als sie bei der zweiten Lesung war. Die verbündeten Regierungen haben durch die Ihnen gemachte Vorlage und durch die Zustimmung, welche sie zu manchen Aenderungen, die in der zweiten Berathung eingetreten sind, ertheilt haben, auf wesentliche Bestimmungen der bestehenden Preßgesetze im Sinne der Freiheit des Gewerbebetriebes verzichtet; sie halten aber die Aufrechthaltung dieser Bestimmung, deren Handhabung in den Händen der Gerichte liegt, für nothwendig, und sie müssen, ich wiederhole es, ihre Stellung zu dem ganzen Gesetz von der Lösung dieser Frage abhängig zu machen.

Präsident: Der Abgeortnete Wiggers (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wiggers** (Berlin): Meine Herren! Der Antrag, den ich heute gestellt habe, hat in einer ähnlichen Form bereits bei der ersten oder vielmehr zweiten Berathung vorgelegen. Derselbe wurde abgelehnt, ich glaube einestheils, weil mein Antrag erst am selben Tage eingebracht, und deshalb nicht gehörig verstanden war, und zweitens, weil durch die verschiedenen komplizirten Abstimmungen eine gewisse Verwirrung entstanden war und das Amendement deshalb auch aus Redaktionsrücksichten nicht mehr recht paßte.

Ich glaube Ihnen auch heute noch auseinandersetzen zu können, daß die Annahme dieses Amendements die Konsequenz derjenigen Ansichten ist, die hier von der großen Majorität des Hohen Hauses ausgesprochen worden sind, und daß dieses Amendement auch namentlich vollständig vereinbarlich ist mit demjenigen Amendement, das der Abgeordnete Graf von Bethusy-Huc heute gestellt hat.

Wenn die Vorlage angenommen wird, wie sie jetzt ist, dann würde das Amendement die Konsequenz aus dem ersten Satze ziehen, und es würde dann bedeuten, daß, wenn überall der Gewerbebetrieb nicht entzogen werden darf, dann auch eine einzelne Zeitung nicht verboten werden darf, weil das ein indirektes Verbot des Gewerbebetriebes ist. Wenn aber das Amendement des Herrn Abgeordneten Grafen von Bethusy-Huc heute angenommen wird, so sagt das doch, daß die Befugniß zur Ausübung eines Gewerbes richterlich geschützt werden soll; das ist doch der ganze Sinn des Amendements. Sie müssen also konsequenter Weise auch sagen, daß auf administrativem Wege fernerhin eine Zeitung nicht mehr verboten werden kann. Denn meine Herren, eine Zeitung zu verbieten, ist noch schlimmer, als das Preßgewerbe selbst zu verbieten. Nehmen Sie z. B. irgend eine große Zeitung, ich will sagen die Kölnische Zeitung, und Sie würden dem Herausgeber die Frage vorlegen, ob es ihm angenehmer wäre, wenn die Zeitung verboten oder das Preßgewerbe untersagt würde, dann würde er sicherlich antworten, es sei ihm lieber, wenn ihm das Preßgewerbe untersagt würde, weil dann doch die Zeitung noch weiter, wenn auch nicht von ihm, herausgegeben werden könnte, und die Forteristenz der Zeitung ihm natürlich wichtiger ist. Es ist also das Verbot einer Zeitung auf administrativem Wege — wie dies ja (es ist dies von mir früher auseinandergesetzt worden) namentlich in Mecklenburg geschehen, schlimmer, als wenn man das ganze Preßgewerbe selbst verbietet. Ich habe mich deshalb auch gefreut, von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts nicht gehört zu haben, daß er mein Amendement bekämpft.

Ein Zweites, was ich in meinem Amendement gesagt habe, ist, daß die Befugniß zum Vertriebe der Druckschriften nicht entzogen werden kann. In dieser Beziehung würde allerdings eine kleine Abweichung von den Preußischen Preßgesetzen stattfinden. Nach dem Preußischen Preßgesetze kann nämlich vom Ministerium eine ausländische Zeitung verboten werden, wenn zuvor eine Verurtheilung des Herausgebers derselben erfolgt ist. Ich habe aber das Amendement ausdrücklich auf das Norddeutsche Bundesgebiet beschränkt und meine, daß die Bestimmung über ausländische Druckschriften, wie sie in der Preußischen Preßgesetzgebung festgestellt ist, augenblicklich keine Anwendung mehr findet auf die Außerpreußischen Länder im Norddeutschen Bunde. Denn wir können doch die einzelnen Länder des Norddeutschen Bundes nicht mehr als Ausland gegen einander betrachten. Ich glaube also, daß diese Bestimmung des Preußischen Preßgesetzes, so weit sie sich auf die übrigen Länder des Bundes bezieht, bereits aufgehoben ist.

Außerdem steht sie aber auch im Widerspruch mit dem Artikel 4 des Zollvereinsvertrages, worin ausdrücklich gesagt ist, daß alle Gegenstände des freien Verkehrs frei und unbeschwert von einem Lande des Zollvereins in das andere eingeführt werden können. Wenn also eine Zeitung in einem Lande des Zollvereins erlaubt ist, so muß sie auch in das andere gebracht werden können. Abgesehen davon würde mein Amendement jedenfalls eine nur sehr unwesentliche Abweichung oder Modifikation des Preußischen Preßgesetzes in sich schließen.

Meine Herren, ich habe ein großes Gewicht darauf gelegt, daß wir eine einheitliche Gewerbegesetzgebung bekommen. Ich selbst habe, wo ich Gelegenheit dazu gehabt habe, es zu vertheidigen, dafür gesprochen, daß dasjenige Amendement nicht angenommen werden möge, welches früher einmal gestellt war, daß nämlich diejenigen Bestimmungen in den Gewerbegesetzen einzelner Länder, welche freier sind als die Bestimmungen in diesem Gewerbegesetz des Norddeutschen Bundes, in Kraft bleiben sollen. Ich habe mich dagegen ausgesprochen, weil ich ein so großes Gewicht darauf lege, daß eine einheitliche Gewerbegesetzgebung stattfinde. Ich will aber auch nicht, meine Herren, daß Sie indirekt hier aussprechen, daß diejenigen Bestimmungen der Gewerbegesetzgebung der einzelnen Länder, welche schlechter oder unfreier sind, in Kraft bleiben sollen. Sie stören dadurch die Einheit des Gewerbegesetzes, daß Sie gewissermaßen für ein spezielles Land eine ganz besondere Gesetzgebung reserviren, denn in keinem andern Lande, so viel ich weiß, existirt die Bestimmung, daß Zeitungen im richterlichen oder administrativen Wege verboten werden dürfen. Meine Herren, Sie würden also, wenn Sie das Amendement nicht annehmen sollten, sagen: es soll Mecklenburg in Rücksicht auf die Preßgewerbe schlechter gestellt werden, als alle übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren! Ich muß mich einer Omission anklagen, die Sie vielleicht mit der Ermüdung einer so langen Sitzung entschuldigen werden, nämlich der Omission, daß ich das Amendement des Herrn Abgeordneten Wiggers nicht besonders erwähnt habe. Ich habe geglaubt, daß, indem ich mich, wie ich es gethan habe, über das Amendement erklärt habe, welches auf Wiederherstellung des letzten Alineas der Regierungsvorlage geht, ich zugleich auch das Amendement des Herrn Abgeordneten Wiggers abgelehnt hätte. Was sagt das Amendement Wiggers in seinem Wortlaut? und auf den Wortlaut kann es allein ankommen, nicht auf das, was sich der Herr Abgeordnete dabei gedacht und was er damit beabsichtigt hat. Der Wortlaut sagt, daß die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben nicht verboten werden darf, das heißt mit andern Worten: daß es nicht zulässig ist, sei es auf administrativem Wege, sei es durch gerichtliches Erkenntniß, die Befugniß zum Betriebe des Buchdrucker- oder Buchhändlergewerbes zu entziehen. Das ist gerade das Gegentheil von dem, was ich Ihnen bei meinem letzten Vortrage auf das dringendste und entscheidendste zur Annahme empfehlen mußte. Der Herr Abgeordnete Wiggers denkt, wie ich aus seiner Erläuterung ersehen habe, allerdings an etwas Anderes, er denkt nicht an die persönlichen Befugnisse des Einzelnen, sondern er will für die Produkte der Presse, wenn ich so sagen soll, die Freizügigkeit herstellen. Das kann er aber in dieser Form nun und nimmermehr erreichen, durch diese Form hebt er eben nur das auf, was ich als einen wesentlich integrirenden Theil der Gewerbeordnung habe bezeichnen müssen und das, was er sagen will, hat er in der Weise, wie er es ausgedrückt hat, ausdrücken müssen, um den Satz in die Gewerbeordnung hineinzubringen, wohin er sonst gar nicht gehören würde.

Präsident: Der Abgeordnete Wiggers (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wiggers** (Berlin): Nur eine kleine Modifikation möchte ich zu meinem Amendement machen. Dasselbe wird dann, wie ich glaube, auf Ihren Beifall Anspruch haben.

Ich muß sagen, mir ist kein Preßgesetz bekannt, wo eine Zeitung im richterlichen Wege verboten werden könnte. Einem Drucker in Preußen zum Beispiel kann die Herausgabe einer Zeitung nicht verboten werden, weder im administrativen noch im richterlichen Wege. Mir ist auch kein ar eres Gesetz bekannt, welches das ausspricht. Aber um etwaige Bedenken in Bezug hierauf zu beseitigen, will ich mein Amendement dadurch begrenzen, daß ich zwischen die Worte „Bundesgebiet" und „entzogen" einschiebe „im Verwaltungswege". Ich füge hinzu, daß in Mecklenburg die Entziehung der Konzession zur Herausgabe einer Zeitung nur im Verwaltungswege möglich ist. Darum habe ich nicht hinzugefügt „im administrativen Wege", weil eben im richterlichen Wege das überall nicht zuläßig ist. Ich will mich aber in dieser Beziehung gern akkomodiren. Das können Sie aber wohl aussprechen, — wenn Sie überhaupt wollen, daß das ganze Preßgewerbe und die Herausgabe von Druckschriften durch richterlichen Spruch beseitigt werden darf, daß auch die einzelne Zeitung, die Jemand herausgiebt, nicht anders als im richterlichen Wege unterdrückt werden kann. Ich werde also meinen Antrag modifiziren, der dann so lauten würde:

> Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Bundesgebiets im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Meine Herren, ich habe die Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes in Bezug auf die Preßgewerbe mit tiefem Bedauern gehört, weil ich aus derselben entnehme, daß immer noch innerhalb der Preußischen Regierung in Bezug auf die Behandlung der Presse gewisse ängstliche rückschreitende Tendenzen obwalten, von denen ich längst gewünscht hätte, daß sie verschwunden wären. Denn, meine Herren, wenn der Herr Präsident von dem Interesse der verbündeten Regierungen gesprochen hat, so kann das unmöglich das Interesse der Mehrheit der verbündeten Regierungen sein, denn bis zum Beweise des Gegentheils muß ich annehmen, daß nur noch in Preußen, — Mecklenburg vielleicht ausgenommen — die richterliche Entziehung der Preßkonzession möglich ist. Die übrigen Länder des Norddeutschen Bundes, welche nach Aufhebung des früheren Deutschen Bundes zu einer Revision der Preßgesetzgebung bereits geschritten sind, haben, soweit mir bekannt ist, diese Beschränkungen der Preßfreiheit bereits längst beseitigt. Meine Herren die Sache in sich enthält schon einen logischen Widerspruch. So lange Sie durch die besonderen Preßgesetzgebungen eine besondere Qualifikation des Gewerbetreibenden voraussetzten, die er nachweisen mußte, bevor er die Konzession erlangte, so lange hatte es einen Sinn, daß man durch die Strafgesetzgebung feststellte, wenn er gewisse Handlungen begeht, so beweist er, daß er diese Qualifikation, welche man bei ihm vorausgesetzt hat, nicht mehr besitzt, und deshalb hat der Richter die Berechtigung, ihm die Konzession als Strafe abzuerkennen; sobald Sie aber den Standpunkt einnehmen, den wir jetzt in der Gewerbeordnung eingenommen haben, daß Jedermann befugt sein soll, ohne jede besondere Voraussetzung das Preßgewerbe wie jedes andere Gewerbe zu betreiben, so ist nicht mehr erfindlich, wie dadurch, daß er ein einzelnes Vergehen begeht, er das Recht verlieren soll, welches sonst Jedermann in Bezug auf die Ausübung des Preßgewerbes hat. Das, meine Herren, ist der logische Widerspruch.

Nun aber, meine Herren, muß ich auch bedauern, daß sich die Bundesregierungen und zunächst die Preußische Regierung vollständig über ihr eigenes Interesse, meiner Ansicht nach, in dieser Sache täuschen; die Beibehaltung dieser Befugniß, auf richterlichem Wege die Konzession zu entziehen, hat in der That meiner Ansicht nach für dieselbe „im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung" wie man sich auszudrücken pflegt, sehr wenig Interesse, am allerwenigsten gewinnt die Regierung dadurch eine Handhabe gegen die oppositionelle Presse, insoweit sie sich in größeren Organen konzentrirt, und es würde bei der Beibehaltung dieser Bestimmung, wenn man den Vergleich zulassen will, auch hier der alte Satz gelten: „die kleinen Diebe hängt man, aber die großen muß man laufen lassen." Meine Herren, der Abgeordnete Wiggers hat auf das Beispiel der Kölnischen Zeitung exemplifizirt. Denken Sie sich, die Kölnische Zeitung käme in den Fall — das ist ja auch möglich — daß ein Vergehen oder Verbrechen im Rückfalle bei derselben vorliegt, und deswegen dem Verleger die Konzession entzogen würde: glauben Sie, daß das Eigenthum des Herrn Dumont, daß seine Disposition über dasselbe dadurch irgend wesentlich beeinträchtigt werden würde? Wer sich in so großen Verhältnissen bewegt, dem ist es leicht, auch in dieser Beziehung dem Gesetze ein Schnippchen zu schlagen; er wird leicht entweder seine Zeitung an einen andern Berechtigten verkaufen, da es jetzt ja keine Schwierigkeit hat, die Konzession zu bekommen, oder er wird für einen Stellvertreter sorgen. Wirksam wird das Gesetz nur gegen den kleinen Mann werden und deshalb eben beklage ich es um so mehr, daß die Bundesregierung sich auf diesen Standpunkt stellt, weil er dieselbe in einem Lichte erscheinen läßt, in welchem ich sie nicht gern erblicke. Die kleine Provinzialpresse allerdings, meine Herren, wo der kleine Buchdrucker mit Mühe das Kapital zusammenbringt, um ein Blatt zu begründen, wird allerdings strenge unter der Zuchtruthe der Herrn Landräthe und der Behörden gehalten, wenn man diese Bestimmung aufrecht erhält, nun und nimmermehr aber die große Presse in den Brennpunkten des Bundes, und aus diesem Grunde beklage ich es doppelt, daß immer noch derartige landräthliche Tendenzen — wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf — auch bei der Bundesregierung ihre Geltung finden.

Meine Herren, ich möchte Sie daher dringend bitten, für die Aufrechterhaltung der Beschlüsse der ersten Lesung zu stimmen, auch auf die Gefahr hin, daß die Majorität dieses Hauses sich dafür erklärt und dann also dasjenige eintritt, was uns der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts in Aussicht gestellt hat, daß die Gewerbeordnung in diesem Jahre nicht Gesetz würde. Ich verkenne keinen Augenblick die schätzbaren Vortheile, welche uns die Gewerbeordnung bringen wird, aber ich weiß auch, daß der Erlaß dieser Gewerbeordnung ein so dringendes Bedürfniß der Freiheit und um deshalb ein so dringendes Bedürfniß für den Norddeutschen Bund ist, daß, wenn sie heute an diesen kleinlichen Bedenken im Bundesrathe und von Seiten der Preußischen Regierung scheitern sollte, sie jedenfalls, wenn nur das Haus festbleibt, im nächsten Jahre dennoch Gesetz werden wird!

(Lebhaftes Bravo! links.)

Präsident: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort, so daß ich einen eben eingehenden Schlußantrag nicht erst zur geschäftlichen Behandlung zu bringen brauche.

Es handelt sich um vier Abstimmungen bei dem Paragraphen: die erste bezieht sich auf Insertion der Worte „und den in diesem Gesetz gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§ 12, Absatz 2 und § 20, Absatz 2 und 3)" hinter dem Worte „Konzessionsentziehungen", — die zweite auf Weglassung der Worte „auf Vereinbarung beruhenden" im Alinea 2, — die dritte auf das Amendement Graf Bethusy — und die vierte auf das Amendement Wiggers (Berlin), — da der Herr Antragsteller behauptet, daß das letztere auch mit dem Amendement des Abgeordneten Grafen Bethusy vereinbar sei.

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: In Beziehung auf die Abstimmung darf ich mir vielleicht die Bemerkung erlauben: das Amendement Wiggers würde doch in der Form zur Abstimmung gebracht werden, wie er es zuletzt modifizirt hat, also mit Insertion der Worte „im Verwaltungswege."

Präsident: In einer andern Form liegt das Amendement gar nicht mehr vor.

Der Antrag der Abgeordneten Runge, Dr. Weigel und Dr. Stephani geht dahin, in § 137 Absatz 1 hinter dem Worte „Konzessionsentziehungen" einzuschalten:

> „und den in diesem Gesetz gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§ 12 Absatz 2, § 20 Absatz 2 und 3)"

— immer die Richtigkeit der Zahlen vorbehalten.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — diese Insertion beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc schlägt vor, im zweiten Alinea die Worte „auf Vereinbarung beruhenden" zu streichen. Ich will diejenigen Herren bitten aufzustehen, die gegen diesen Antrag die in Rede stehenden drei Worte stehen lassen wollen.

(Geschieht.)

Dafür hat sich Niemand erhoben; die Worte sind gestrichen.

Es handelt sich nun um den ferneren Antrag des Abgeordneten Grafen Bethusy, als drittes Alinea hinzuzufügen:

> Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — das eben verlesene Alinea annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität hat sich dafür erhoben.

Folgt der Antrag des Abgeordneten Wiggers, dem eben angenommenen Alinea hinzuzufügen:

> „Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Bundesgebiets im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, die sich für den Antrag erhoben hat. Hiernach lautet der Paragraph nun im Ganzen:

> „Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Konzessionsentziehungen und den in diesem Gesetz gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§ 12 Absatz 2, § 20 Absatz 2 und 3) weder durch gerichtliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.
>
> Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrechterhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.
>
> Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen.
>
> Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Bundesgebiets im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesem Paragraphen in seiner Gesammtheit zustimmen.

(Geschieht.)

Es ist die große Majorität des Hauses.

(Ruf: Vertagung!)

Ich sollte denken, daß wir, da der morgende Tag als ein hoher katholischer Festtag nicht zur Sitzung verwendet werden kann, recht thäten, die Gewerbeordnung heute zu Ende zu führen, eventuell bitte ich mich mit schriftlichen Vertagungsanträgen zu versehen.

Wir kommen zu § 138, zu welchem vorliegt: im Druck der Antrag der Abgeordneten Runge, Dr. Stephani und Dr. Weigel (216, I, 35), statt „Praxis" zu setzen: „Hilfe", und handschriftlich der Antrag des Abgeordneten Runge, in § 6 statt der Worte:

> die Ausübung der Heilkunde vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 26, 27 und 74

zu setzen:

> die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 26, 27, 47, 73 und 138).

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Wirklicher Geheimer Rath **Delbrück**: Ich kann mit beiden Amendements mich einverstanden erklären.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort. Ich würde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, beide Amendements für angenommen erklären, also daß es statt „Praxis" „Hilfe" heißt, und statt des Allegats im § 6: „26, 27 und 74" gesetzt wird: „26, 27, 47, 74 und 138". Der Paragraph ist mit dieser Modifikation angenommen.

Es folgt nun § 139, auf welchen sich bezieht der Antrag des Abgeordneten von Luck (219, I, 15) und der der Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg und Freiherrn von Schwartzkoppen (215, 4).

Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren! Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg wünscht bloß diesen Satz von der Stelle weg, wo er sich befindet, und anderswo hinzustellen, und zwar an das Ende. Ich glaube, wir lassen ihn da, wo er sich jetzt vorfindet, er teilet den ganzen Absatz ein und ich glaube, er steht an der richtigen Stelle. Mein Amendement wollte, weil ich glaubte, daß das Wort „Strafe" im zweiten Satz mißverstanden werden könnte, diejenige Ausdrucksweise hinstellen, welche unser Strafgesetzbuch mit dem Sächsischen übereinstimmend hat, nämlich daß nicht die Strafen verjähren, sondern die Handlungen, d. h. von dem Tage an, wo sie begangen sind, läuft die Verjährungsfrist. Wenn ich sage: die übrigen in diesem Titel vorgeschriebenen Strafen, so könnte man auf den Gedanken kommen, sie müßten erst erkannt sein, ehe sie verjähren können. Ich stelle dies aber anheim, weil ich gehört habe, daß man unter dem Ausdrucke hier dasselbe will und dies aus anderen Strafgesetzbüchern entnommen hat.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Der Inhalt des zwischengeschobenen Paragraphen ist relativ gehalten, er bezieht sich auf eine andere Bestimmung, er soll sie erläutern, ergänzen und erklären, und nun dürfte es in der Natur der Sache liegen, daß dasjenige, was erklärt und ergänzt werden soll, vorangeht und die Erläuterung nachfolgt. Hier ist aber das Gegentheil der Fall, hier kommt erst die Erläuterung und dann kommt die zu erläuternde Bestimmung. Diesem Mangel soll mein Amendement abhelfen, und ich bitte die Herren, welche damit einverstanden sind, dem Amendement zuzustimmen.

Präsident: Die Diskussion über § 139 ist geschlossen. Ich will zuvörderst den Antrag des Abgeordneten von Luck zur Abstimmung bringen und dann den Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg und von Schwarzkoppen, der sich nur auf die Stellung des Paragraphen bezieht. Der Abgeordnete von Luck schlägt vor, das zweite Alinea der Zusammenstellung (auf Seite 55 oben) zu ersetzen durch folgende Worte:

> „Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind."

Diejenigen Herren, die dieser Fassung den Vorzug vor der der Zusammenstellung geben, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Ich nehme nun an, daß die beiden Alineas des Paragraphen angenommen sind. Es wird keine besondere Abstimmung darüber gefordert?

(Ruf: Nein!)

Ich richte die Frage auf den Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg und von Schwarzkoppen: ob der § 139 an dieser Stelle stehen bleiben, oder an das Ende der Strafbestimmungen gesetzt werden soll. —

Digitized by Google

Diejenigen Herren, die letzteres — nach dem Vorschlag der gedachten beiden Herren Abgeordneten — wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Zu § 140 liegt kein Abänderungsantrag vor; ich werde daher den Paragraphen, da auch keine Abstimmung verlangt wird, für angenommen erklären.

Zu § 141 liegt vor der Antrag des Abgeordneten Grafen Bethusy-Hue, die Nr. 2 der Regierungsvorlage herzustellen, die bei der zweiten Lesung gefallen war. Es scheint Niemand das Wort darüber nehmen zu wollen — ich schließe also die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Das Alinea, dessen Herstellung der Abgeordnete Graf Bethusy-Hue verlangt, das zweite der Regierungsvorlage (auf Seite 55 unten) lautet:

„wer der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß, oder in den zulässigen Fällen durch Beschluß der Verwaltungsbehörde verlustig erklärt worden ist, und diesem Erkenntnisse oder Beschlusse zuwiderhandelt";

Diejenigen Herren, die die eben verlesenen Worte als zweites Alinea in dem § 141 — nach dem Antrage des Grafen Bethusy-Hue — einschalten wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir werden die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen aufzustehen, die das eben verlesene Alinea nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es bleibt wieder nichts übrig, als die namentliche Abstimmung. Es handelt sich also — damit ich die Frage wiederhole — um die Herstellung des zweiten Alinea der Regierungsvorlage in § 141 jetzt (früher 163). Diejenigen Herren, die dieses Alinea herstellen wollen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit ja, — die das nicht wollen, mit nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben E.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit Ja haben gestimmt:

Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boytzenburg. v. Arnim-Heinrichsdorf. v. Auerswald. Graf v. Bassewitz. Graf Bethusy-Huc. v. Blanckenburg. Graf v. Blumenthal. v. Bodelschwingh. v. Brauchitsch (Genthin). Graf v. Bredow. v. Bülow. Camphausen (Reuß). v. Cottenet. v. Cranach. v. Davier. v. Denzin. Devens. v. Diest. Dietze. Graf zu Dohna-Finckenstein. Dr. Eichmann. Graf zu Eulenburg. Evelt. Graf v. Frankenberg. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Dr. Friedenthal. v. Graevenitz (Grünberg). von Graevenitz (Hirschberg). von Hagemeister. Prinz Handjery. v. Helldorf. Graf v. Hompesch. v. Kalckstein. Graf v. Kanitz. v. Kardorff. Graf v. Kleist. Dr. Köster. Graf Lehndorff. v. Levetzow. Fürst v. Lichnowsky. v. Luck. v. Maltzan. Freiherr v. Moltke. Fürst v. Pleß. Graf von Pückler. Herzog von Ratibor. Frhr. von Romberg. v. Sänger. v. Saltzwedell. Graf Schaffgotsch. v. Schöning. von Schröder. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Frhr. von Schwartzkoppen. von Seydewitz (Bitterfeld). von Seydewitz (Rothenburg). Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. Stavenhagen. v. Steinmetz. Steltzer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stumm. v. Thadden. Tobias. v. Treskow. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin). von Waldaw und Reitzenstein. v. Wedemeyer. v. Weitzel. v. Zehmen.

Mit Nein haben gestimmt:

Ackermann. Albrecht. Augspurg. Dr. Baldamus. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). v. Benda. v. Bennigsen. Dr. Bernhardi. v. Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Dr. Blum (Sachsen). Dr. Bock. v. Bockum-Dolffs. Braun (Hersfeld). Dr. v. Bunsen. Conrad. Deutz. Graf zu Dohna-Kotzenau. ten Doornkaat Koolman. Duncker. Ewald. Eysoldt. v. Forckenbeck. Fries. Fromme. Genast. Gödderz. Grumbrecht. Günther (Sachsen). Hagen. Harkort. Dr. Harnier. Hasenclever. Hausmann. Dr. Henneberg. von Hennig. Heubner. Frhr. v. Hilgers. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Holzer. Frhr. von Hoverbeck. von Jacobowski. Kantak. von Kleinsorgen. Knapp. Kratz. Kraus. Kreutz. Graf von Kwilecki. Lautz. Dr. Leistuer. Lesse. Liebknecht. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Zur Megede. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin). Neubronner. Oesterreich. Ohm. Pauli. Planck. Pogge. Dr. Prosch. v. Puttkamer (Sorau). von Radkiewicz. Rang. Richter. Röben. Römer. Rohland. Roß. Runge. Russell. von Saucken. Dr. Schleiden. Schraps. Schulze. Dr. Simson. Sombart. Dr. Stephani. v. Thünen. v. Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weißich. v. d. Wense. Dr. Wigard. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst.

Beurlaubt sind:

v. Arnim-Kröchlendorff. v. Bismarck-Briest. v. Brauchitsch (Elbing). Dr. Braun (Wiesbaden). v. Eisner. Vogel von Falckenstein. Forkel. Koch. Lasker. Dr. Oetker. Graf v. Oppersdorff. Redeker. Salzmann. v. Schaper. Dr. Schläger.

Gefehlt haben:

Adickes. Mosig v. Aehrenfeld. Dr. Bähr. Bail. Graf Bandissin. Bebel. Prinz Biron von Curland. Bloemer. Blum (Cöln). Graf v. Bocholtz. Dr. Böckel. Frhr. v. Brenken. v. Buchowski. Buddenberg. Bürgers. Buß. Dr. Camphausen (Kreuznach). v. Chlapowski (Kosten). v. Chlapowski (Kröben). Cornely. v. Czarlinsky. Frhr. v. Dörnberg. Frhr. v. Eckardstein. v. Einsie.el. Dr. Endemann. Engel (Leobschütz). Dr. Engel (Schleiden). Försterling. Dr. Francke. Fritzsche. Dr. Fühling. Gebert. Dr. Gitzler. Dr. Götz. Frhr. v. d. Goltz. Gommelshausen. v. Graeve. Günther (Deutsch-Crone). Dr. Hänel. Freiherr v. Hagke. v. Heinemann. Freiherr v. d. Heydt. Heyl. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Hosius. Dr. Hüffer. Frhr. von Hülleßem. Dr. Jaeger. v. Jagow. Jensen. Jordan. Graf v. Itzenplitz. Jüngken. v. Karstedt. Keyser. Graf v. Keyserling-Rautenburg. von Kirchmann. Köppe. Krüger. Dr. Künzer. Lienau. Frhr. von Loë. Lucke. von Mallinckrodt. Meier (Bremen). Mende. Meulenbergh. Miquél. Dr. von Mühler. Graf zu Münster. Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Oehmichen. Frhr. v. Patow. Pilaski. Graf v. Pfeffen. Dr. Pohlmann. Frhr. Dr. v. Proff-Irnich. v. Puttkamer (Fraustadt). Frhr. zur Rabenau. Reeder. Reichensperger. Graf Renard. Riedel. Freiherr v. Rothschild. v. Salza und Lichtenau. v. Savigny. Dr. Schwarze. Dr. Schweitzer. v. Schwendler. Graf Schwerin-Putzar. v. Seeckt. v. Simpson-Georgenburg. v. Sperber. Dr. Strousberg. Techow. Twesten. Ulrich. Dr. Waldeck. v. Watzdorf. Ziegler. Zurmühlen.

Präsident: Das Ergebniß der Abstimmung ist dieses: 174 Mitglieder haben an derselben Theil genommen, und von denen haben 99 mit Nein, 75 mit Ja gestimmt. Das Alinea 2 ist also nicht restituirt. Wird eine Abstimmung über § 141 verlangt?

(Pause.)

Sie wird nicht verlangt.

Auf § 142 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Dr. Friedenthal, Freiherr von Dörnberg u. A. in Nr. 224 der Drucksachen, welcher, wie ich verstehe, eine neue Nr. 4 vor der vorhandenen Nr. 4 einschalten will.

Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Ich kann das nur bestätigen; es ist die einfache Absicht die gewesen, nachdem der § 37 der neuen Fassung angenommen ist, nun auch die entsprechende Strafe, die früher weggefallen war, wieder herzustellen.

Präsident: Es handelt sich also darum, ob vor die Worte:

4. wer dem § 37 zuwiderhandelt,

zu setzen sein wird:

4. „wer der nach § 32 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die in § 32 vorgeschriebene Anzeige unterläßt."

Digitized by Google

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesem Antrage entsprechend beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit, die sich für das Amendement erhoben hat. —

Zu den §§ 143, 144 und 145 ist kein Abänderungsvorschlag erhoben. Ich werde sie daher, wenn das Wort nicht verlangt wird, für angenommen erklären. —

Auf § 146 beziehen sich die Anträge der Abgeordneten Dr. Friedenthal und Genossen in Nr. 226 der Drucksachen und der Antrag der Abgeordneten Runge, Dr. Stephani, Dr. Weigel, in Nr. 216, I, 36.

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren! Ich kann Ihnen die Annahme des Amendements des Abgeordneten Dr. Friedenthal und Genossen in Nummer 226 nur dringend empfehlen. Das Amendement drückt in einer wie mir scheint klareren und einer Mißdeutung weniger ausgesetzten Weise dasjenige aus, was in der zweiten Berathung beschlossen worden ist, und was jetzt in § 146, wie er aus der zweiten Berathung hervorgegangen ist, enthalten ist. Eben so bestimmt würde ich Ihnen aber zu empfehlen haben, jedenfalls das Amendement der Herren Abgeordneten für Berlin und Leipzig, den dritten Absatz im § 146, wie er sich in der Vorlage befindet, zu streichen, abzulehnen. Ich will in dieser späten Stunde auf die erschöpfende Diskussion nicht zurückkommen, welche der Annahme des dritten Alinea vorangegangen ist. Ich kann nur konstatiren, daß von Seiten der verbündeten Regierungen ein hoher Werth darauf gelegt wird, daß bei diesem Paragraphen das in der zweiten Lesung mit Mühe zu Stande gekommene Kompromiß nicht wieder in Frage gestellt werde.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Meine Herren! Sie werden sich erinnern, daß die bezügliche Bestimmung des Entwurfs amendirt wurde durch einen Antrag, der von den Herren Runge, Dr. Stephani und Lasker ausging, und über das Gebiet der Gewerbeordnung hinaus die Befreiung von den Schranken des Koalitionsrechtes und des Kontraktbruches auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausdehnt. In Folge dieser Ausdehnung brachte ich mit dem Abgeordneten Grafen Kleist einen Antrag ein, welcher von dieser Ausdehnung wiederum ausnahm das Gesinde aller Kategorien und eine gewisse Art ländlicher Arbeiter, welche nach unserer Auffassung dem ländlichen Gesinde kriminalrechtlich und juristisch gleichsteht. Beide Anträge wurden vom Reichstage angenommen. Bei der gegenwärtigen Lage der Sache hat zwischen den verschiedenen Seiten des Hauses eine Vereinigung stattgefunden, welche in dem Amendement enthalten ist, welches von mir und von den Abgeordneten Dr. Weigel, von Hennig, Dr. Meier, Michaël, Dr. Stephani, Stumm, Graf Kleist, Nummer 226, 2 gestellt ist, — welche Vereinigung den Gedanken des Entwurfes, alle gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezüglich des Koalitionsrechtes und bezüglich der Auflösung von Kontrakten von den Bestimmungen des Strafrechtes zu emancipiren, in schärferer Weise zum Ausdruck bringt. Wir alle sind dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß es sich empfehlen wird, in dem Punkte, in welchem wir alle einig sind, nämlich in dem Punkte der gewerblichen Arbeit die hierfür bestehenden Schranken aufzuheben, alle Klassen der Arbeiter, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, so weit sich die Gewerbeordnung mit ihnen zu beschäftigen hat, vollständig zu emanzipiren, — daß wir aber die Frage, inwieweit diese Emanzipation sich auch auf andere Klassen von Arbeitern, mit welcher die Gewerbeordnung sich nicht zu befassen hat, erstrecken soll, einer anderen Zeit vorbehalten, und nicht hier zum Austrag bringen. Von diesem Gesichtspunkte aus bitte ich Sie, dem von uns gestellten Amendement zuzustimmen, und ich hoffe, daß die anderen Amendements zurückgezogen werden. Ich thue dies meinerseits in Betreff des von mir und meinen Genossen gestellten früheren Amendements.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Mein Herr Vorredner hat es sehr leicht zu erklären, daß er seinen früheren Antrag zu Gunsten des neuen zurückzieht aus dem einfachen Grunde, weil der neue Antrag ein Rückschritt nach seiner Richtung ist. Während nämlich durch den früheren Antrag nur das Gesinde und ein Theil von den ländlichen Arbeitern von der Koalitionsfreiheit ausgenommen war, sind jetzt durch den Antrag sämmtliche ländliche Arbeiter ausgeschlossen, und ich glaube sogar die große Mehrzahl ist davon betroffen, indem ihnen jetzt das Recht entzogen wird, welches ihnen in der zweiten Lesung bereits zuerkannt war. Nun, meine Herren, ich glaube, die bloße Opportunitätsrücksicht, ob diese Klasse von Arbeitern unter die Gewerbeordnung gehören oder nicht, ist von sehr unwesentlichem Einfluß. Es handelt sich hier um Verweigerung eines Naturrechtes des Arbeiters, des Rechtes, seine Arbeit so theuer zu verwerthen als möglich; und wenn der Einzelne dieses Naturrecht besitzt, so müssen es auch mehrere zusammen besitzen, um so mehr, als in den meisten Fällen nur durch vereinigte Schritte gegenüber der Macht des Kapitals sich etwas erringen läßt. Ich sehe aber absolut nicht ein, warum die gewerblichen Arbeiten in der Beziehung ein größeres Recht haben sollen als die ländlichen. Ich habe mir schon an einer früheren Stelle erlaubt darauf hinzuweisen — und der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Friedenthal hat es selbst gethan —, daß die Lohnverhältnisse der ländlichen Arbeiter bedeutend ungünstiger und niedriger sind als die der gewerblichen Arbeiter. Und ich glaube, darin liegt doch ein starker Widerspruch, zu sagen, die gewerblichen Arbeiter, die der Herr Abgeordnete selbst für besser gestellt erklärt hat, sollen sich vereinigen können zur Erringung besserer Verhältnisse und die ländlichen Arbeiter sollen es nicht thun dürfen. Meine Herren, das ist eine solche Ungleichheit und Ungerechtigkeit, daß ich dagegen Widerspruch erheben muß. Es war meine Absicht, gegen den letzten Absatz dieses Paragraphen zu sprechen, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, weil ich auch für das Gesinde und für die ländlichen Arbeiter dieser bestimmten Kategorie dieselbe Koalitionsfreiheit verlange wie für alle übrigen Arbeiter. Ich glaube das um so mehr verlangen zu können und mit um so weniger Gefährdung berechtigter Interessen, als, meine Herren, ich sehr viel in letzter Zeit gehört habe von faktischen Koalitionen gewerblicher Arbeiter, fast niemals aber von solchen der ländlichen Arbeiter oder des Gesindes.

(Widerspruch. Zurufe.)

Meine Herren, ich habe den Einwurf nicht recht verstanden; er schien mir dahin zu gehen, daß es den Letzteren verboten sei. Meine Herren, es ist den Ersteren auch verboten, und wenn sie sich trotzdem koaliren, so geschieht es im Widerspruch mit dem Gesetze und es liegt also, meine Herren, einfach in den Verhältnissen, weil es natürlich ist, daß die ländlichen Arbeiter seltener sich dazu entschließen, als es bei den gewerblichen Arbeitern der Fall ist. Um so mehr sind Sie in der Lage, dem Gesinde und den ländlichen Arbeitern, wenn diese so stark gedrückt sind, daß sie sich vereinigen müssen, dies zu gewähren. Ich bitte Sie, meine Herren, von dem Standpunkte der Gleichheit und der Gerechtigkeit das Koalitionsrecht aller Arbeiter ohne Unterschied zu gewähren. Erst alsdann werden sie ihre Bedürfnisse für befriedigt erachten.

Meine Herren, lassen Sie mich zum Schluß an ein Faktum erinnern. Es ist im Jahre 1730 ein Reichsgesetz erlassen worden, durch welches die Koalition der gewerblichen Arbeiter in einigermaßen erschwerenden Fällen mit dem Tode bedroht wurde. Seit der Zeit, meine Herren, haben wir bedeutende Fortschritte in der Humanität und in der Würdigung des Rechtes der Arbeit gemacht. Wir befinden uns auf der Bahn zur gänzlichen Freiheit, die überhaupt unsere Parole ist. Halten wir nun an diesem Grundsatze fest in dem Sinne, daß wir um geringfügiger und unpraktischer Ausnahmen willen nicht nochmals inne halten auf dem Wege von der Todesstrafe bis zur gänzlichen Freigebung, sondern beschließen wir die letztere!

(Bravo! links.)

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingegangen — von dem Abgeordneten von Bethmann-Hollweg. Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen, — und den Schluß annehmen wollen.

(Die Majorität steht.)

Digitized by Google

Es ist die Majorität. Ich habe zuerst den Antrag der Abgeordneten Dr. Friedenthal, Dr. Weigel und Genossen, Nr. 226, zur Abstimmung zu bringen. Wird er angenommen, so ist der ganze § 146 erledigt; denn das Amendement stellt sich dem ganzen Paragraphen entgegen. Wird er nicht angenommen, so lasse ich, um dem Antrage des Abgeordneten Runge und Genossen Genüge zu thun, über die drei Alineas des § 146 je in separato abstimmen.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Hennig**: Da ich nicht im Stande gewesen bin, das von mir und anderen Herren gemeinsam gestellte Amendement gegen die Vorwürfe des Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch zu vertheidigen, so ziehe ich meine Unterschrift zurück.

Präsident: Die andern Herren Antragsteller halten das Amendement aber wohl aufrecht?

(Zustimmung.)

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Friedenthal lautet:

den § 146 (der Beschlüsse) in folgender Fassung anzunehmen:

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbtreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen und damit den § 146 der Beschlüsse der zweiten Lesung beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. —

Zu § 147 liegt kein Abänderungsantrag vor; zu demselben hat aber das Wort der Abgeordnete Dr. Hirsch.

(Unruhe.)

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Trotz der späten Stunde fühle ich mich gedrungen und verpflichtet, mit wenigen Worten zu motiviren, daß ich diesen § 147 verwerfen muß. Der § 147 enthält besondere Strafbestimmungen, die ich für überflüssig halte, weil, wenn bei Ausführung einer Koalition ein wirkliches Unrecht geschieht, alsdann schon durch die allgemeinen Landesgesetze genügende Vorkehrungen dagegen getroffen sind, und weil ein besonderes Arbeiterrecht nicht nach meinem Geschmack ist.

Dann, meine Herren, finde ich aber auch, daß in den Ausdrücken: „körperlicher Zwang," „Drohungen," „Ehrverletzungen," „Verrufserklärungen," besonders in den Ausdrücken „Drohungen," und „Verrufserklärungen" etwas sehr Elastisches, etwas sehr Dehnbares liegt, so daß dadurch ein Zustand geschaffen wird der beinahe einem Verbote der Koalition gleichkommt. Meine Herren, unter „Drohungen" und „Verrufserklärungen" kann man Alles verstehen, bedenken Sie, daß, wenn es zu einer Arbeitseinstellung kommt, die Gemüther stets erregt sind. Es geht z. B. ein Arbeiter an einem Zimmerplatze vorbei, wo noch gearbeitet wird, während er selbst aus der Arbeit getreten ist; er sagt: „wollt Ihr nicht lieber aufhören wie wir, wir thun es." Es wird ihm widersprochen und da heißt es dann: „nun, Ihr seid feige Kerle, wenn Ihr noch fortarbeitet." Meine Herren, auf solche Aeußerung, die in der Erregung ohne irgend welche besondere Absicht gesprochen wird, kann in Folge dieses Paragraphen eine Strafe von 3 Monaten Gefängniß gesetzt werden. Ich glaube, meine Herren, es ist nicht nöthig, Ausschreitungen der Koalitionsverhältnisse noch besonders zu bestrafen, sondern die Landesgesetze sind vollkommen dazu ausreichend.

Präsident: Ich werde also den Paragraphen zur Abstimmung bringen. Er lautet:

Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 146) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Paragraphen auch in dritter Lesung zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität.

Auf § 148 beziehen sich die Anträge der Abgeordneten von Luck (219, I, 16) und Runge, Dr. Stephani, Dr. Weigel (216, I, 37).

Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Mein Antrag ist die reine Konsequenz der Annahme des § 6. Diejenigen Paragraphen, die dort eingeschaltet sind, müssen auch hier eingeschaltet werden; und ebenso ist nach meiner Ansicht das zweite Amendement der Herren Dr. Weigel und Runge (216, I, 37) anzunehmen, da es auch nur eine Aufklärung giebt.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort zu den beiden Anträgen und, da keine Abstimmung gefordert wird, werde ich zuvörderst das Amendement von Luck und demnächst das Amendement der Abgeordneten Runge, Dr. Stephani, Weigel für angenommen erklären, mit ihnen zugleich den § 148. —

Zu den §§ 149 und 150 liegen keine Abänderungsanträge vor; da auch das Wort dazu nicht verlangt wird, erkläre ich auch diese beiden Paragraphen für angenommen.

Meine Herren, wir müssen auf Grund des § 18 der Geschäftsordnung, da eine große Reihe von Verbesserungsanträgen angenommen ist, von der Schlußabstimmung Abstand nehmen, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat. Mit dieser Zusammenstellung sind wir im Bureau bis zum Schluß der gestrigen Sitzung fertig; ich darf annehmen, daß die Zusammenstellung im Satz bis zum morgenden Abend ganz fertig sein wird. Sie werden es aber, glaube ich, gerechtfertigt finden, wenn ich mir für diesen Fall noch die Hilfe von einigen Mitgliedern außerhalb des Bureaus zur Kontrole der Zusammenstellung erbitte, da namentlich die Allegate von Paragraphen, wenn sie unrichtig gemacht würden, das ganze Gesetz in Verwirrung bringen müßten. Meine Bitte geht deshalb an die Herren von Luck, Dr. Friedenthal, Dr. Weigel und Runge, uns bei dieser Arbeit zu unterstützen, d. h. sich übermorgen früh in unserm Bureau einzufinden, damit wir dort die schließliche Kontrole vornehmen und ich dann im Stande wäre, für die Sonnabend-Sitzung die Schlußabstimmung über das Gesetz anzusetzen. Da die nächste Sitzung übermorgen um 11 Uhr stattfinden dürfte, bitte ich die genannten Herren, etwa um 9 Uhr zusammen zu kommen. Ich nehme an, daß die vier Herren meiner Bitte entsprechen.

(Zustimmung.)

Ich werde dann noch aufmerksam gemacht, daß ein Zweifel über die Abstimmung zu § 142 besteht, über die Insertionen unter Nr. 224 der Drucksachen, die von dem Abgeordneten Dr. Friedenthal vorgeschlagene Berufung auf § 32. Ich darf aber wohl ohne allen Widerspruch konstatiren: die Meinung ist, daß dieses Amendement des Abgeordneten Dr. Friedenthal unter Nr. 224 zwischen die Nr. 3 und 4 des § 142 treten soll, so daß nun die Nr. 4 Nr. 5 wird und die letzte Nr. 9 Nr. 10.

(Zustimmung.)

Zu der Schlußabstimmung gebe ich auch anheim, die Petitionen zu stellen, über die ja ein besonderer kurzer Bericht erschienen ist.

Die nächste Sitzung, meine Herren, von der ich schon im Laufe der heutigen bemerkt habe, daß sie morgen wegen des Feiertages nicht gehalten werden kann, schlage ich vor, über-

morgen Freitag um 11 Uhr zu halten und auf die Tagesordnung zu setzen der Reihe nach:

1. Zwei rückständige Wahlprüfungen — ich weiß im Augenblick aus dem Gedächtniß nur, daß die eine aus der I. Abtheilung herrührt.

Der Abgeordnete Graf zu Stolberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Stolberg-Wernigerode**: Es ist noch eine Wahlprüfung aus der II. Abtheilung rückständig, und ich wollte bitten, daß die Herren Freitag früh 10 Uhr zusammentreten.

Präsident: Der Herr Vorsitzende der II. Abtheilung ladet also die Mitglieder derselben zu einer Wahlprüfung auf Freitag um 10 Uhr, eine Stunde vor dem Plenum, ein.

Für dieses Plenum wird sich dann nach meinem Vorschlage an die Wahlprüfungen anschließen

2. der Antrag Hagen in zweiter Lesung;
3. der Antrag Kratz in zweiter Lesung;
4. der Antrag Braun (Hersfeld) in erster und einmaliger Lesung.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Braun (Hersfeld).

Abgeordneter **Braun** (Hersfeld): Ich bitte den Herrn Präsidenten, nöthigenfalls meinen Antrag noch von der nächsten Tagesordnung abzusetzen; ich habe nämlich noch ein kleines Material zu beschaffen, was zur Illustration meines Antrages dient, und habe noch nicht sämmtliche Gegenstände beschaffen können.

Präsident: Es erhebt sich wohl kein Widerspruch dagegen.

5. Der Antrag des Abgeordneten Wiggers in erster Lesung.

Der Abgeordnete Wiggers (Berlin) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Wiggers** (Berlin): Ich bitte, auch gleich die zweite Berathung meines Antrages auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete schlägt vor, seinen Antrag zugleich in erste und zweite Berathung zu nehmen.

Das Haus tritt dem bei.

Dann folgt der vierte Petitionsbericht Lit. A und D, nachdem uns gestern gesagt worden, daß die Hindernisse der Berathung weggefallen sind.

Endlich, meine Herren, der mündliche Bericht der Kommission über das sogenannte rektifizirte Budget, und der Bericht der Bundes-Schuldenkommission (Nr. 210 der Drucksachen).

Diese Berathung über das rektifizirte Budget macht aber die Voraussetzung, daß der Berichterstatter, Abgeordneter Lasker, wie ich annehme, bis zum Freitag zurückgekehrt ist; ich kann sie also immerhin auf die Tagesordnung setzen, mache aber den Vorbehalt, daß, wenn der Herr Referent nicht anwesend sein sollte, die in Rede stehende Nummer von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 15 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke) Berlin, Zimmerstraße 96.

47. Sitzung

am Freitag, den 28. Mai 1869.

Beurlaubungen. — Eingetreten ist der Abgeordnete Jensen. — Wahlprüfungen. — Zweite Berathung über den Antrag des Abgeordneten Hagen und Genossen wegen der Bundespräsidial-Verordnung über die Kommunalsteuern der Militärs.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:
Graf von Bismarck-Schönhausen, Bundeskanzler, Präsident des Preußischen Staatsministeriums,
von Roon, Staats-Kriegsminister,
Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,
von Podbielski, General-Lieutenant,
Jachmann, Vice-Admiral,
von Philipsborn, Wirklicher Geheimer Legationsrath;
Großherzogthum Hessen:
Hofmann, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;
Großherzogthum Mecklenburg:
von Bülow, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;
Großherzogthum Sachsen-Weimar:
Dr. von Watzdorff, Wirklicher Geheimer Rath und Staatsminister;
Herzogthum Braunschweig:
von Liebe, Geheimer Rath und Minister-Resident;
Herzogthum Anhalt:
Dr. Sintenis, Regierungsrath;
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
von Wolffersdorff, Staatsrath und Kammerherr;
Freie und Hansestadt Hamburg:
Dr. Kirchenpauer, Bürgermeister;
Die Bundes-Kommissarien:
Ribbeck, Geheimer Ober-Regierungsrath,
von Puttkamer, Geheimer Regierungsrath,
Dr. Michaelis, Geheimer Regierungsrath,
Meydam, Königlich Preußischer Oberstlieutenant,
von Lettow, Königlich Preußischer Hauptmann.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die heutige Sitzung sind der Abgeordnete ten Doornkaat Koolman und der Abgeordnete von Watzdorff entschuldigt.

Bis zum 30. habe ich dringender Amtsgeschäfte wegen den Abgeordneten Dr. Künzer und den Abgeordneten Ferkel beurlauben müssen; für einen Theil der heutigen Sitzung und der morgenden den Abgeordneten Dr. Schleiden; auf sechs Tage den Abgeordneten Freiherrn von Unruhe-Bomst; für die Woche bis zum 5. den Abgeordneten Bail und den Abgeordneten Meier (Bremen).

Ueber das Nachurlaubsgesuch des Abgeordneten von Schaper hat das Haus zu befinden; er war krankheitshalber vier Wochen beurlaubt und sucht bei dem noch fortbestehenden Leiden einen Nachurlaub von acht Tagen nach, — den ich für bewilligt erachte, da Niemand widerspricht.

Der Abgeordnete Jensen ist in das Haus eingetreten und durch das Loos der VI. Abtheilung überwiesen worden.

Nach der Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers wird der Bundesrath für den Antrag Hagen an Stelle des erkrankten Oberstlieutenants von Hartmann (außer durch seine Mitglieder) durch den Königlich Preußischen Hauptmann Herrn von Lettow, den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn Ribbeck und den Geheimen Regierungsrath von Puttkamer vertreten werden. —

Die erste Nummer unserer Tagesordnung war bezeichnet als Wahlprüfungen; es waren ihrer zwei, an die ich dabei gedacht hatte. In Betreff der einen, die in der zweiten Abtheilung zur Erörterung stand, theilt mir der Herr Vorsitzende der Abtheilung mit, daß die Wahl des Abgeordneten Dr. Hirsch dort geprüft und für giltig erklärt worden ist; ich mache davon dem Reichstage im Sinne des § 5 der Geschäftsordnung Anzeige. Es bleibt also nur Eine Wahlprüfung für heut übrig, in Ansehung deren ich den Herrn Referenten der I. Abtheilung bitte das Wort zu nehmen.

Berichterstatter der I. Abtheilung Abgeordneter **Günther** (Deutsch-Crone): Am 23. April d. J. hat im 10. Brandenburgischen Wahlbezirk eine Neuwahl stattgefunden für den Herrn Abgeordneten von Roon, der in den Bundesrath berufen worden ist. Die gesetzlichen Formalitäten hat die Abtheilung überall für erfüllt anerkannt, sowohl vor der Wahl als nach der Wahl. Es sind im Ganzen abgegeben worden 10,946 Stimmen; davon sind ungiltig gewesen 34 Stimmen; so daß 10,912 Stimmen übrig geblieben sind. Die absolute Majorität hat betragen demnach 5457 Stimmen. Es sind gefallen 7483, also über 2000 über die absolute Majorität, auf den Prinzen Nicolaus Handjery, 3419 auf Herrn Kiepert und vereinzelte Stimmen sind 10 gewesen.

Gegen diese Wahl ist ein Protest eingelaufen aus Alt- und Neuschöneberg, gezeichnet von einem Herrn Deutschmann „im Namen vieler liberaler Wähler." Die Abtheilung hat geglaubt, das Verfahren, was in diesem Proteste geschildert ist, dann mißbilligen zu müssen, wenn der Beweis dafür erbracht wäre, sie hat aber nicht geglaubt, daß durch einen Protest, der bloß von Einem im Namen Vieler gezeichnet ist, ein genügender Beweis geliefert sei. Uebrigens aber, wenn man auch annimmt, daß die Stimmen, welche in Alt- und Neuschöneberg auf den Prinzen Handjery gefallen sind — zusammen — 92, daß diese 92 sämmtlich beeinflußt wären, so würde das auf das Resultat der Wahl nicht den mindesten Einfluß haben, und die Abtheilung beantragt daher: der Reichstag wolle die Wahl des Prinzen Handjery im 10. Brandenburgischen Wahlbezirk zum Abgeordneten im Reichstage für giltig erklären.

Präsident: Ich eröffne über diesen Antrag der Abtheilung die Debatte, schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und werde, wenn auch keine Abstimmung gefordert wird, den Beschluß verkündigen, daß die Wahl des zehnten Potsdamer Wahlbezirks, die auf den Regierungs-Assessor Prinzen Nicolaus Handjery gefallen ist, vom Reichstage als eine giltig vollzogene anerkannt wird. —

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist

die zweite Berathung über den Antrag der Abgeordneten Hagen und Genossen, Nr. 47 der Drucksachen, wegen der Bundespräsidial-Verordnung über die Kommunalsteuern der Militairs und die über denselben Gegenstand eingegangenen Petitionen auf Grund des von der VI. Kommission erstatteten Berichts in Nr. 167 der Drucksachen.

Berichterstatter der Kommission ist der Abgeordnete Dr. Stephani.

An Amendements liegen gedruckt vor: Der Antrag des Abgeordneten Grafen von der Schulenburg und Genossen (Nr. 238). Der Antrag des Herrn Antragsteller selber (Nr. 234), von dem ich annehmen darf, daß durch ihn sein ursprünglicher Antrag erledigt ist. —

(Zustimmung des Abgeordneten Hagen.)

Der Herr Antragsteller ist damit einverstanden.

Ferner liegen vor die Anträge der Abgeordneten Forckenbeck und Genossen und Fries, Nr. 235 der Drucksachen, und handschriftlich ein mir soeben überreichter Antrag des Abgeordneten von Sänger:

Unterantrag zu dem Antrage der Abgeordneten von Forckenbeck, Graf von Schwerin u. s. w. Der Reichstag wolle beschließen, dem bezeichneten Antrage als zweites Alinea hinzuzufügen:

„Die Pensionen solcher Militairpersonen, welche in Folge kriegerischer Ereignisse invalide geworden und deshalb pensionirt sind, werden dem Diensteinkommen aktiver Militairpersonen in Betreff der Befreiung von der Beitragspflicht zu den direkten Kommunalsteuern gleich geachtet."

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Stephani: Meine Herren! Es liegt Ihnen zwar der sehr ausführliche gedruckte Kommissionsbericht vor, auf den ich zu verweisen hätte. Indessen nach Lage der Sache scheint es mir doch nothwendig, denselben noch mit Erläuterungen zu begleiten. Ich habe vorauszuschicken, daß es eine sehr mißliche Aufgabe ist, als Referent einen Bericht und Anträge der Kommission bei dem Hohen Hause einzuführen und zu vertheidigen, die von Hause aus die Befriedigung des Hauses auf keine Weise gefunden haben, und zwar um deswillen vielleicht nicht gefunden haben, weil der Bericht ein lebendiges Bild sehr weit auseinandergehender Ansichten enthält, für welche nur mühsam in irgend einem Punkte eine Einigung erzielt worden ist. Gleichwohl meine ich, daß bei aller Divergenz der Ansichten, für welche der Bericht Zeugniß giebt, doch etwas Gemeinsames in demselben mittelbar sich ausdrückt, und auf dieses Gemeinsame möchte ich zunächst einen besonderen Ton legen. Durch alle divergirenden Ansichten, von denen Ihnen der Bericht Zeugniß giebt, geht der eine Grundzug hindurch: erstens, die gemeinsame Ueberzeugung, daß in unserem Verfassungsleben hier, ich will milde sagen, eine Unregelmäßigkeit vorliegt, — und die weitere gemeinsame Uebereinstimmung, daß diese Unregelmäßigkeit gehoben werden muß, — sowie endlich die Gemeinsamkeit darin, daß diese Unregelmäßigkeit gehoben werden muß in einer solchen Form, die eine weitere Erschütterung unseres Verfassungslebens ausschließt, — und dieses gemeinsame Bestreben, meine ich, was durch alle Anträge hindurch geht, legt ein schönes Zeugniß ab für die gestiegene und bereits festgewurzelte allgemeine Anhänglichkeit an das Verfassungsleben unseres Norddeutschen Bundes.

Meine Herrn, ich glaube, bei dem weiten Auseinandergehen in der Sache auch dieses Gemeinsame verweisen zu sollen, und ich spreche die sichere Hoffnung und den Wunsch aus, daß diese Gemeinsamkeit und diese Anhänglichkeit an unser Norddeutsches junges Verfassungsleben, und dieses Streben eine darin vorgekommene Störung zwar fest, aber mild auszugleichen, auch die Basis sein wird, auf der die Berathungen und Beschlüsse des hohen Hauses selbst ruhen, und wenn wir dieses Gemeinsame betonen und festhalten, so zweifle ich nicht, daß wir bei allem Auseinanderliegen der Ansichten doch zu dem gemeinschaftlichen Ziele kommen werden, was es möglich macht, diese Störung unseres Verfassungslebens wieder auszugleichen. Dieses zur Einleitung.

Zur Sache selbst mich wendend, habe ich Folgendes zu bemerken. Der Reichstag hatte auf Grund des Hagen'schen Antrages der Kommission eine doppelte Aufgabe gestellt; erstens, die Verfassungsmäßigkeit der Dezemberverordnung zu prüfen — und zweitens, eventuelle Vorschläge dem Hause über gesetzliche Regulirung der Angelegenheit zu machen.

Der Bericht weist Ihnen nach, daß es der Kommission weniger gelungen ist den zweiten Theil dieser Aufgabe zu lösen als den ersten. Die Lösung ist der Kommission allerdings erschwert worden durch den Umstand, daß die Vertreter der verbündeten Regierungen bei den Kommissionsberathungen die formelle Verfassungsmäßigkeit der Verordnung streng aufrecht zu erhalten und auf der andern Seite nicht beauftragt waren, in eine Regulirung der Sache einzutreten oder Erklärungen darüber abzugeben, ob und wie die verbündeten Regierungen etwa eine neue gesetzliche Regulirung annehmen würden. Die Aufgabe würde uns leichter geworden sein, wenn die Instruktion der Herren Kommissare anders gewesen wäre. Daß dieselben mit allen Waffen, die sich vorfinden ließen, den ersten Theil ihrer Aufgabe, die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung zu vertheidigen, erfüllt haben, davon giebt Ihnen Zeugniß die ausführliche Mittheilung über ihre Auseinandersetzungen in dem gedruckt vorliegenden Berichte. Wenn es ihnen gleichwohl nicht gelungen ist, in der Kommission die Ueberzeugung von der formellen Giltigkeit dieser Verordnung zu begründen, so liegt dies gewiß viel weniger darin, daß sie nicht mit allen Mitteln ihrer Aufgabe zu entsprechen gesucht hätten, als vielmehr in der Unlösbarkeit der ihnen gestellten Aufgabe selbst.

Was nun den ersten Theil der Aufgabe betrifft, die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung zu prüfen, so glaube ich in dieser Beziehung mich auf die ausführliche Darstellung des Berichtes selbst beziehen zu können, ohne nöthig zu haben dieselbe hier noch einmal zu wiederholen; indeß scheint es mir doch nöthig noch einen Rückblick zu thun auf die Entstehung des Verfassungsartikels, der die Basis der Beurtheilung der ganzen Angelegenheit bildet. Es ist das der Verfassungsartikel 61. Meine Herren, Sie erinnern sich, daß bei dem konstituirenden Reichstage unsere Lage eine derartige war, daß es vor allen Dingen darauf ankam, für den neuen Bundesstaat rasch einen sicheren Rechtsboden und einen Verfassungsbau zu gewinnen, daß es darauf ankam, um diese rasch zu gewinnen, manche Bestimmungen mit aufzunehmen, die bei einer ruhigeren, nicht durch den Gang der Verhältnisse so beschleunigten Berathung wohl anders ausgefallen sein würden. Vor allen Dingen kam es darauf an, den neuen Bundesstaat militärisch fest und einheitlich zu ordnen und es lag in der Natur der Dinge, daß diese Ordnung nur erfolgen konnte durch Annahme des Preußischen Militairsystems. Von diesem Standpunkte ausgehend, den auch der Reichstag anerkannte, wurde es für die einheitliche Organisation des Militairwesens des Norddeutschen Bundes als nothwendig erkannt, die gesammte Preußische Militairgesetzgebung auf den Bund überzuführen. Das der Inhalt von Artikel 61.

Man war sich bei den Berathungen wohl bewußt, daß eine derartige Bestimmung in der Verfassung auszusprechen, die gesammte Materie solle auf den Bund übergeführt werden, ohne den Akt der Ueberführung in der Verfassung selbst zu vollziehen, eine sehr ausnahmsweise Bestimmung war, denn man mußte sich sagen, daß der Umfang der Preußischen Militairgesetzgebung ja immerhin ein zweifelhafter sein kann. Gleichwohl war es nicht möglich denselben so zu präzisiren, daß bei der Feststellung der Verfassung jedes einzelne Preußische Gesetz, um was es sich handelte, bestimmt angegeben worden wäre. Die Berathungen über diesen Artikel legen Zeugniß dafür ab, daß man sich vollständig dessen bewußt gewesen ist, daß die Form, die man wählen mußte, nichts sei als ein Vertrauensvotum gegenüber der Preußischen Regierung, wodurch dieselbe, resp. das Bundespräsidium, theils ermächtigt, theils verpflichtet wurde, die ganze Preußische Militairgesetzbung auf den Bund überzuführen. Es ist ausdrücklich in der damaligen Berathung die Angelegenheit bezeichnet worden als ein Vertrauensvotum, das dem Preußischen Kriegsministerium ertheilt würde. Man mußte sich im Voraus sagen, daß, wenn Zweifel darüber entständen, was zur Preußischen Militairgesetzgebung gehöre, dies nur durch gemeinsame Entscheidung der verbündeten Regierungen selbst und des Reichstages seiner Zeit erledigt werden können. Aus dieser Entstehung des Artikel 61 wird sich ergeben, daß, wenn der Preußischen Regierung als Präsidialmacht die Pflicht auferlegt worden war, die gesammte Preußische Militairgesetzgebung auf den Bund überzuführen, also gewissermaßen ein incertum auf den Bund überzuführen, sie dadurch zugleich die Verpflichtung einer doppelten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit übernahm, von dieser Bestimmung keinen weiteren Gebrauch zu machen als den unbedingt nothwendigen. Der Artikel ist von der Präsidialmacht durch die Verordnung vom November 1867 ausgeführt worden. Diese Verordnung vom November 1867 führt auf Grund von Artikel 61 die gesammte Preußische Militärgesetzgebung in den verbündeten Ländern ein, unter wörtlichem Abdruck der sämmtlichen betreffenden Gesetze. Es war anzunehmen, daß hiermit Artikel 61 seine vollständige Erledigung gefunden habe. Es folgte weiter hieraus und aus einer konnexen Bestimmung der Verfassung, daß die gesammte Militärgesetzgebung vor den Bund gehört, daß von dem Augenblick der Verfassungsverkündigung ab Akte der Gesetzgebung in Bezug auf das Militärwesen von den Einzelstaaten nicht mehr vorgenommen werden konnten. Es konnten Zweifel darüber entstehen und können ja wieder auftauchen, ob eine bestimmte Materie zur Militärgesetzgebung, mithin zur Bundesgesetzgebung gehört, oder nicht. Es ist ein derartiger Fall bereits kurz nach dem

Inslebentreten der Verfassung eingetreten: die Königlich Preußische Regierung hat drei Monat nach Verkündigung der Verfassung eine Verordnung erlassen im September 1867 für die neuerworbenen Provinzen, wodurch das Verhältniß des Militärs zu den Kommunalleistungen regulirt wird. Natürlich ist die Königlich Preußische Regierung bei Erlaß dieser September-Verordnung von 1867 von der Voraussetzung ausgegangen, daß diese Regulirung des Verhältnisses des Militärs zu den Kommunallasten nicht Theil der Militär-, sondern irgend einer andern Gesetzgebung sei, die nicht zur Bundeskompetenz gehöre; denn wenn sie nicht von dieser Voraussetzung ausgegangen wäre, so hätte sie diese Verordnung eben nicht erlassen können, es würde ein Eingriff gewesen sein in die Rechte der verbündeten Regierungen und des Reichstages. Die Königlich Preußische Regierung hat diese Verordnung erlassen und damit zu erkennen gegeben, daß sie diese Materie damals als nicht zur Militärgesetzgebung gehörig betrachtete. Anderthalb Jahre nach Verkündigung der Verfassung ist eine neue Verordnung erschienen, die diese von der Königlichen Preußischen Regierung nach dem Inslebentreten der Bundesverfassung für die neu erworbenen Provinzen erlassene Verordnung auf dem ganzen Bund überführt, und zwar ebenfalls auf Grund von Artikel 61 der Verfassung.

Meine Herren, nach dieser Darlegung der Sache kann darüber kaum ein Zweifel bestehen, daß in beiden Fällen unmöglich die Angelegenheit richtig geordnet sein kann. Entweder ist die Septemberverordnung von 1867 ein Eingriff in die Rechte der verbündeten Regierungen und des Reichstages, oder die Verordnung vom Dezember 1868, welche diese Verordnung auf den ganzen Bund überführt, läßt sich nicht rechtfertigen durch Artikel 61. Beides neben einander kann nicht bestehen. Am wenigstens aber scheint es zu rechtfertigen, daß eine von der Preußischen Regierung erlassene Verordnung, ausgehend von der Voraussetzung, daß die Materie zur Landeskompetenz gehöre, daß dieselbe Verordnung $5/4$ Jahr später auf den Bund übergeführt wird in der entgegengesetzten Voraussetzung.

Ihre Kommission, meine Herren, war nach dieser Lage der Sache — und mußte nach dieser Lage der Sache zu der Ueberzeugung kommen, daß die Form, in welcher die bestehende Preußische Militairgesetzgebung auf den Bund übergeführt worden ist, nicht eine formell richtige und korrekte sei.

Es kann die Frage bei Seite gelassen werden, ob eine andere Form hätte gewählt werden können, ob das Bundspräsidium richtig verfahren wäre, wenn es die am 1. Juli 1867 bestehende Preußische Gesetzgebung über das Verhältniß der Militairs zu den Kommunallasten im ganzen Wortlaut der Preußischen Bestimmungen publizirt und auf den Bund übergeführt hätte. Das ist möglich; diese Frage liegt uns aber zur Zeit nicht vor. Es liegt uns die Frage vor, war es zulässig, ein Preußisches Gesetz, das nach der Bundesverfassung ins Leben getreten ist, auf den Bund überzuführen? Es hat hierauf geantwortet werden müssen: Nein, denn Artikel 61 konnte nur die bestehende Preußische Gesetzgebung im Sinne haben, es mußte auch darauf geantwortet werden: Artikel 61 konnte nur im Sinne haben die bestehende Preußische Gesetzgebung in ihrem Wortlaut und in unveränderter Form; denn bei einem Gesetz ist jede Veränderung der Form zugleich eine Veränderung des Inhalts. Es wird nicht darauf ankommen, nachzuweisen, daß im vorliegenden Falle nicht bloß die Form, sondern auch der Inhalt geändert worden ist. Ich glaube, es genügt für jeden bei der Gesetzgebung betheiligten Faktor, streng an dem Grundsatz festzuhalten, daß kein Gesetzgebungsfaktor berechtigt ist, an der Form des Gesetzes Etwas zu ändern, weil bei einem Gesetz Form und Motive nie vollständig von einander geschieden werden können. Es würde dies kein Klauben, keine Kleinlichkeit in rechtlicher Auffassung sein, vielmehr liegt eine ungeheure Tragweite darin, wenn der Reichstag zugeben wollte, daß es der Exekutive gestattet sei, bei Publikationen von Gesetzen sich von der Form zu entbinden und sich nur an die Materie zu halten. Wenn wir den Grundsatz zugeben wollten, daß die Preußische Regierung, das Bundespräsidium, berechtigt wäre, auf Grund des Artikel 61 die Preußische Gesetzgebung in einer neuen Form, in einer neuen Kodifikation einzuführen, — ich sage, wenn der Reichstag dies zugeben wollte, so würde nothwendig daraus folgen, daß die Exekutive, welche die Gesetze zu publiziren hat, künftighin auch berechtigt sein würde, diese Publikation überhaupt in einer neuen, lediglich von ihr ausgegangenen Form vorzunehmen. Es braucht nicht weiter nachgewiesen zu werden, daß damit die ganze Stabilität und Sicherheit des rechtlichen Zustandes aufgehoben sein würde. Es ist von dem Herrn Bundes-Kommissarius versucht worden, nachzuweisen, daß die etwaigen Abweichungen von der bestandenen Preußischen Gesetzgebung, wie sie in der neu kodifizirten Verordnung enthalten sind, theils irrelevant, theils gar nicht vorhanden wären. Wir unsererseits haben geglaubt, auf die Prüfung des Umfangs der Abweichungen nicht weiter eintreten zu müssen; es genügt, daß eine neue Form gewählt worden ist, und es genügt weiter, daß irgend eine materielle Aenderung vorgenommen worden ist.

Meine Herren! So also liegt die Sache: es ist in der Form nicht korrekt verfahren worden, es ist nicht in der Form, die vielleicht hätte gefunden werden können, die Preußische Militärgesetzgebung in Bezug auf die fragliche Materie auf den Bund übergeführt worden. Der Reichstag hat dafür zu sorgen, daß diese Inkorrektheit sanirt wird. Es fragt sich aber dabei, ob es genügt, die Rechtsansicht auszusprechen, daß das eingeschlagene Verfahren ein inkorrektes war, oder ob irgend etwas weiteres dem zuzutreten hat. Es ist bei der ersten Berathung über den Hagenschen Antrag, wo er an die Kommission verwiesen wurde, bereits lebhaft empfunden worden, daß mit dem Ausdrücken einer solchen Rechtsansicht allein die Sache nicht gebessert werde. Diese Ansicht ist in der Kommission auch bis zuletzt festgehalten worden, wenngleich sie nicht dahin hat führen können, im Mangel einer Einigung materiell eine tiefgreifende Regulirung vorzunehmen, aber es muß ausdrücklich bei der Vertheidigung der Kommissionsanträge auch hier wieder darauf hingewiesen werden, daß der Zustand nach allen Seiten hin auf das Dringendste dazu auffordert, die Sache nicht bloß anzufassen von dieser rein formell rechtlichen Beurtheilung aus, sondern in die Materie selbst mit hineinzutreten. Denn, meine Herren, wie liegt die Sache? Warum hat die Verordnung eine solche vielleicht nach der Meinung Vieler mit dem Werth der Sache nicht in Einklang stehende Erregung hervorgerufen? Aus einem doppelten Grunde. Erstens weil das Rechtsbewußtsein und das Vertrauen in die Rechtssicherheit des Norddeutschen Bundes erschüttert worden ist, und zweitens weil materiell die auf den ganzen Bund übergeführten Bestimmung in so grellem Widerspruche mit allen Gewohnheiten und gesetzlichen Einrichtungen der übrigen Bundesländer stehen. Und hier ist der Punkt, wo es geboten erscheint, die Sache auch materiell irgendwie zu regeln. Es ist davon ausgegangen worden bei Begründung des Bundes: die Preußische Militärgesetzgebung muß uns Allen gemeinsam werden. Dieselbe Ueberzeugung steht jetzt noch fest; natürlich wird daber dabei nicht weiter gegangen werden können, als soweit es das militärische Interesse unbedingt erfordert und da Schonung angewendet werden müssen, wo theils das militärische Interesse eine völlige Uniformität nicht erfordert, und wo theils Einrichtungen und Gewohnheiten in andern Bundesländern einer solchen Uniformität auf das entschiedenste widerstreben. Das ist hier der Fall. Wie ist es gekommen, daß in Preußen die Gesetzgebung einen so großen Umfang militärischer Exemptionen in Bezug auf das Kommunalwesen eingeführt hat? Es ist geschehen auf Grund der Entwicklung des Preußischen Gemeindewesens, weil die Entwicklung des Preußischen Gemeindelebens dahin geführt hat, das Militair als außerhalb der Gemeinde stehend zu bezeichnen — seit einer langen Reihe von Jahren. Daraus hat sich konsequent der Grundsatz entwickelt, dasselbe nicht zu den Gemeindelasten hinzuziehen. In den übrigen Bundesländern ist das Gegentheil der Fall. Da steht es innerhalb der Gemeinde, und weil es darin steht, deswegen, — nicht etwa lediglich aus finanziellen Gründen, — ist man dort so völlig außer Stande, die militärische Nothwendigkeit einer derartigen Exemption zu begreifen und deshalb, weil es dort in alle Verhältnisse so tief einschneidet, deshalb die bedeutende Erregung der Gemüther dort! Das sind also, meine Herren, zwei Thatsachen, die im Interesse einer einheitlichen Entwicklung unsrer militärischen Verhältnisse irgendwie miteinander versöhnt und ausgeglichen werden müssen. Sie können nicht ausgesöhnt und ausgeglichen werden einfach damit, daß die ganze Preußische Militärexemption auf den Bund übergeführt wird; denn hierzu liegt eine militärische Nothwendigkeit nicht vor.

Ich gebe aber zu, daß sie ebensowenig damit ausgeglichen werden können, daß Preußen, $4/5$ des Bundes, dem andern letzten Fünftel zu Liebe, seine ganzen militärischen Exemptionen fallen läßt. Denn ich gebe willig zu, daß eine derartige Ausgleichung eine unbillige sein würde, daß damit viele Interessen und Rechte

verletzt würden. Es muß also, meine Herren, ein Kompromiß gefunden werden, nicht in dem Sinne, wie zwischen zwei Streitenden, von denen der Eine einen hohen Preis fordert, damit ihm zuletzt ein etwas geringerer Preis gezahlt werde, sondern ein Kompromiß zwischen thatsächlichen Verhältnissen.

Es sind die Verhältnisse in dieser Beziehung zwischen Preußen und den übrigen Bundesstaaten so different, daß sie nicht ausgeglichen werden können, wenn entweder das Eine oder das Andere aufrecht erhalten wird; es muß ein Drittes, ein Mittleres gefunden werden. Daß eine derartige Ausgleichung in irgend einem Sinne gefunden werden muß, darüber war in der Kommission ein Zweifel nicht; darüber herrscht Uebereinstimmung, daß die Angelegenheit ein solches Interesse habe, auch ein militairisches, daß sie einheitlich organisirt werden müsse. Darüber, in welcher Weise sie zu organisiren, zu regeln sei (wie Ihnen der Bericht sagt), konnte eine Einigung nicht stattfinden. Ich für mein Theil will nur ausdrücklich bekennen, daß die bloß rechtliche Beurtheilung der Angelegenheit, das bloße Aussprechen einer Rechtsansicht darüber, ob die fragliche Verordnung formell beständig sei, dieser Ausspruch allein uns nicht genügen kann, daß es vielmehr unbedingt nothwendig erscheint, auch materiell irgendwie die Angelegenheit zu reguliren. Der Kommissionsbericht zeigt Ihnen, daß der Referent in der Kommission, derselbe, der jetzt vor Ihnen steht, den Antrag in der Kommission gestellt hat, eine bestimmte materielle Regelung vorzunehmen, welche die weitgehenden Preußischen Exemptionen auf ein geringeres Maaß reduzirt, auf die Hälfte des militairischen Diensteinkommens. Dieser Antrag hat eine Majorität nicht gefunden. Ich meinestheils bin auch jetzt nur der Ueberzeugung, daß diese Art der Regelung, daß aus der Initiative des Reichstages heraus die Angelegenheit materiell geordnet werde, die für unser Verfassungsleben und für unsere einheitliche Militairorganisation zweckmäßigste Lösung gewesen wäre. Ich bedauere, daß der Antrag keine Majorität gefunden hat und habe geglaubt, denselben als Referent hier nicht wieder einbringen zu dürfen, um so mehr als ich leider keine Aussicht dafür hatte, hier eine Majorität dafür zu finden. Ich meinestheils würde mich aber freuen und persönlich demselben beitreten, wenn von anderer Seite ein derartiger Antrag wiederholt würde.

Ich gehe weiter auf den Kommissionsantrag Nr. 3, der also an der schwierigen Stelle stand, daß die Kommission über eine materielle Regelung in gesetzlicher Weise nicht zur Einigung gelangen konnte. Dieser Antrag schlägt Ihnen zwar eine gesetzliche Regelung vor, die aber schließlich nichts thut, als den gegenwärtigen von uns nicht als verfassungsmäßig anerkannten Zustand in einen verfassungsmäßigen zu verwandeln, dadurch daß der früher landesgesetzliche Zustand wieder eingeführt wird. Ich habe als Referent der Kommission diesen Antrag, welcher die Zustimmung gefunden hat, nachdem alle anderen Anträge abgelehnt worden waren, welcher sich also darbot als das letzte und scheinbar einzige Expediens, Ihnen von dem gleichen Standpunkte aus hier wiederholt zu empfehlen. Ich für meine Person bezeichne ihn, nachdem eine Einigung über irgend eine andere Erledigung der Sache nicht möglich war, als die letzte Zuflucht und ich empfehle ihn unter anderen von dem Gesichtspunkte aus, daß derselbe in der schonendsten Form das, was Ihre Kommission verfassungsmäßig inkorrekt und, man könnte sagen, deshalb als nicht bestehend bezeichnen mußte, dies im Wege eines Gesetzes wieder beseitigen und den verfassungsungemäßen Zustand wieder in die Bahn der Gesetzmäßigkeit lenken wird. Und hierauf, meine Herren, beruhte ja allerdings der Schwerpunkt unsrer ganzen Aufgabe. Es kam vor Allem darauf an, den gestörten Rechtszustand wiederherzustellen, weil wir wissen, daß das Vertrauen in die Verfassungsmäßigkeit und Rechtssicherheit unserer Zustände die Athmosphäre ist und der Lebensstoff, in welchen allein unser Norddeutscher Bund gedeihen kann. Und von diesem Gesichtspunkte aus empfehle ich dringend die Annahme, insbesondere der ersten beiden Kommissionsanträge, die den zerstörten Rechtszustand wieder herstellen wollen.

Ich wende mich nun zu den inmittelst eingegangenen Anträgen. Die Kommission, der dieselben nicht vorgelegen haben, ist natürlich nicht in der Lage, hierüber ein Urtheil auszusprechen. Indessen haben dieselben ihrem *sachlichen Inhalte* nach theilweise der Kommission schon vorgelegen; im Uebrigen aber glaube ich als Referent wenigstens eine Ansicht darüber aussprechen zu müssen, wenn ich auch hier nicht im Namen der Kommission sprechen kann. Es liegt zunächst vor — und ich verfolge bei dieser Besprechung die Reihenfolge, in welcher nach meinem Dafürhalten die Abstimmung selbst seiner Zeit zu verlaufen haben wird — es liegt zunächst vor der Antrag des Abgeordneten Graf von der Schulenburg Nr. 228, eine *motivirte Tagesordnung*. Ich habe in Bezug auf diesen Antrag Folgendes zu bemerken. Auch dieser Antrag erkennt an, daß eine Verfassungsstörung oder eine Inkorrektheit, oder wie Sie es sonst nennen wollen, Platz gegriffen hat, und ich muß in dieser Beziehung, meine Herren, Sie an die eine Thatsache erinnern: Sie beauftragten die Kommission damit, die Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, also — zu *bejahen* oder zu *verneinen*. Meine Herren, im ganzen Verlaufe der Verhandlungen ist nicht ein einziger Antrag gestellt worden, die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung zu bejahen.

(Hört! links.)

Ich glaube, daß diese negative Thatsache sehr laut spricht. Auch der vorliegende Antrag des Herrn Grafen von der Schulenburg giebt zu, daß gewisse Inkorrektheiten in der Sache lägen, die eine Abänderung wünschenswerth machen; es wird das nur in einer etwas anderen Form ausgesprochen. Es ist aber darin ein Passus enthalten, der mich zu einer besonderen Erklärung veranlaßt. Das ist: in dem Punkte c ist die Erwägung ausgesprochen, daß die fragliche Verordnung ja in der That materiell wesentliche Abweichungen von der bisherigen Preußischen Gesetzgebung nicht enthalte, und insbesondere nicht Erschwerungen der älteren Preußischen Gesetzgebung, soweit solche zu Ungunsten der Kommunen sei. Meine Herren, es ist derselbe Gedanke schon einmal angedeutet worden bei den Kommissionsberathungen, daß allerdings die angefochtene September-Verordnung eine materielle Abweichung von der Preußischen Gesetzgebung insofern enthalte, als sie den Grundbesitz der Militairs, der vorher vollständig steuerfrei war, auch heranziehen will zu der direkten Steuer in Bezug auf das Einkommen. Es wurde gesagt, diese eine materielle Abweichung könne doch unmöglich einen Anlaß bieten, lebhaften Anstoß an der Angelegenheit zu nehmen; denn diese Abweichung sei ja zu Ungunsten des Militairs. Meine Herren, diesen Standpunkt muß ich entschieden zurückweisen. Es handelt sich bei Verfassungsfragen und bei Rechtsfragen nicht darum, ob zu meinen Gunsten oder zu meinen Ungunsten ein Recht verletzt worden ist, sondern es handelt sich darum, **ob** es verletzt worden ist, und es ist ganz gleichgiltig für unsere Prüfung gewesen, ob in dem vorliegenden Falle zu Gunsten oder zu Ungunsten des Gemeindelebens irgend eine Aenderung eingetreten ist, sondern es handelt sich darum, **daß** sie eingetreten ist, und deshalb möchte ich von diesem Standpunkte aus irgend ein Motiv, was uns sagte, die militairischen Exemptionen sind ja zu Euren Gunsten verändert und, deshalb seht hinweg über diese kleine Rechtsungenauigkeit, — meine Herren, ein solches Motiv mußte ich entschieden zurückweisen. Das Militair steht nicht außerhalb uns, steht nicht in seinen Interessen uns feindselig oder sonst wie gegenüber, sondern es unterliegt eben so gut unserer Fürsorge, und unser Rechtsschutz erstreckt sich eben so gut auf dasselbe, wie auf irgend etwas Anderes.

Nach diesem Grundsatze wäre es ja auch möglich gewesen, zu gestatten, daß die ganzen in Preußen bestehenden und also eigentlich auf den Bund überzuführenden militairischen Exemtionen zu Ungunsten des Militairs hätten aufgehoben werden können. Dann könnte man uns auch sagen: die ganze gesetzliche Abänderung geschieht zu Ungunsten des Militairs und zu Gunsten der Gemeinde, also werdet Ihr daran keinen Anstoß nehmen — meine Herren, darauf kommt es nicht an, zu *wessen Gunsten* verletzt worden ist, sondern *ob* verletzt worden ist. Deshalb würde ich mich gegen dies Motiv auf das Entschiedenste zu erklären haben,

Weiter geht das Schlußpetitum desselben Antrages dahin:

> „den Bundeskanzler aufzufordern, die am ersten Juli 1867 bestehend gewesenen Preußischen Bestimmungen auf Grund von Artikel 61 nunmehr in einer korrekteren Weise auf den Bund überzuführen."

— da man zugiebt, daß die bisherige Ueberführung formell inkorrekt gewesen sei. Meine Herren, ich habe bereits in der Kommission erklärt, daß nach meinem Dafürhalten hiervon nicht mehr die Rede sein kann. Artikel 61 legte dem Bundespräsidium das Recht und die Verpflichtung auf, die Preußische Gesetzgebung einzuführen. Das Bundespräsidium durfte sich dieser Verpflichtung nicht entziehen und darf sich ihr nicht entziehen, und die

Digitized by Google

Verpflichtung, die ihm auferlegt ist, ist eine entschieden untheilbare, sie hat in einem Akte zu erfolgen. Sie ist erfolgt; Artikel 61 ist erfüllt. Auf Grund von Artikel 61 kann irgend eine neue Gesetzespublikation nicht mehr stattfinden. Deshalb ist nach meinem Dafürhalten das Schlußpetitum unausführbar, weil mit der Verfassung nicht übereinstimmend.

Endlich drittens beantragt der Antrag aus den und den Erwägungen zur Tagesordnung überzugehen. Meine Herren (nach rechts), die Sie vielleicht überzeugt sein mögen oder sich überzeugen möchten, daß die fragliche Verordnung nicht angefochten werden könne, ich bitte Sie, dies offen durch direkten Antrag auszusprechen, aber in keinem Falle über eine Frage, die so an uns gebracht worden ist, über eine Frage, wo es sich darum handelt, ob etwas recht ist oder nicht, zur Tagesordnung überzugehen. Todtgeschwiegen darf so etwas nicht werden. Entweder ist es korrekt, dann spreche man es aus; oder es ist nicht korrekt, dann spreche man es auch aus. Aber wollen Sie das Vertrauen in die Verfassungsmäßigkeit unserer Zustände in der Bevölkerung erhöhen und nicht sinken lassen, so gehen Sie nicht über einen derartig angeregten Rechtszweifel zur Tagesordnung über.

Weiter liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Hagen Nr. 231, aus drei Punkten bestehend. Die erste Nummer enthält im Grunde nichts Anderes, als denselben Antrag, den die Kommission unter Nr. 1 gestellt hat. Es ist der Ausspruch, daß durch Artikel 61 die fragliche Verordnung nicht gerechtfertigt sei. Die gewählte Form ist eine andere, als die der Kommission. Die Kommission hat Motive eingefügt, hier ist kein Motiv eingefügt.

Meine Herren, man wird denselben Gedanken gewiß noch in sehr viel anderen Formen ausdrücken können, und vielleicht in sehr vielen Formen, die ebenso viel für sich haben. Indessen fürchte ich, jede Abstimmung wird erschwert, wenn man für den Ausdruck desselben Gedankens noch die eine oder die andere Form sucht. Ich sehe den Grund nicht ein, warum eine andere Form gesucht werden soll, als die von der Kommission vorgeschlagene, und habe deshalb durchaus keinen Grund, diesen Antrag dem Antrage Nr. 1 der Kommission vorzuziehen.

Dagegen habe ich Grund, gegen den Antrag Nr. 2 mich bestimmt zu erklären; derselbe ist sachlich übereinstimmend mit dem von dem Herrn Abgeordneten Hagen ursprünglich gestellten Antrage. Meine Herren, dieser ursprünglich Hagen'sche Antrag, über dessen Motivirung in Bezug auf die Nichtgesetzmäßigkeit der Verordnung ja in der Kommission Einverständniß stattgefunden hat, hat in der Kommission Anklang deshalb nicht gefunden, weil in der Kommission eben die Konklusionen, die der Antragsteller an seine Prämissen geknüpft hat, nicht für die richtigen befunden worden sind. Jetzt wird ganz dasselbe wiederholt, und was? es wird erklärt, es ist in unseren verfassungsmäßigen Zuständen eine Trübung eingetreten, und wie heilen wir die? wir heilen sie, indem wir erklären, die Verordnung ist ungiltig, und wir fordern Alle auf, ihr den Gehorsam zu verweigern. Meine Herren, ist das eine Art, wie man Verschiedenheiten in der Auslegung verfassungsmäßigen Rechte ausgleicht? ist das der Weg, unsere verfassungsmäßiger Zustände zu festigen? und endlich ist das der Weg, die Autorität des Reichstages zu erhöhen? Was geschieht mit so einem Ausspruch, wenn ihm seitens der Exekutive eine Folge geleistet wird? Haben wir die Macht dazu, dies zu erzwingen? Wollen wir die Verantwortung auf uns nehmen Angesichts einer ergangenen Verordnung, die Norddeutsche Bevölkerung aufzufordern, wir von hier aus, die wir verpflichtet sind, für das Recht und für die verfassungsmäßigen Zustände zu wachen? Können wir es verantworten, wenn wir dazu auffordern, ohne alle andern Mittel vorher erschöpft zu haben, dieser Verordnung nicht zu gehorchen?

Meine Herren, dieser Antrag scheint mir die Verewigung eines Konflikts, nicht die Heilung eines Zustandes, dessen Heilung im Interesse unseres Rechtslebens dringend wünschenswerth ist, gegen diesen Antrag müßte ich mich auf das Entschiedenste erklären.

Es liegt weiter vor ein Antrag der Abgeordneten von Forckenbeck, Graf Schwerin und von Bennigsen. Derselbe schließt sich am nächsten der Auffassung an, die ich vertreten habe, die in der Kommission eine Majorität nicht erlangt hat, der Auffassung, daß es nothwendig sei, die Angelegenheit auch materiell selbst zu regeln. Ich meinestheils war der Meinung gewesen, daß dies aus der Initiative des Reichstages heraus zu geschehen habe. Hier liegt der Antrag vor, ziemlich übereinstimmend mit dem in der Kommission von Herrn von Kardorff gestellten, der in der Kommission bereits am nächsten war, eine Majorität zu finden, und für den ich damals auch selbst mitgestimmt habe, nachdem der meinige abgelehnt war, nicht aus der Initiative des Reichstages heraus die Angelegenheit zu reguliren, sondern nur die Regulirung unter Angabe einer bestimmten Direktive, wie sie zu reguliren sei, vom Bundesrath zu erbitten. Je näher dieser Antrag meiner Auffassung der Sache liegt, umsomehr werde ich geneigt sein, für denselben zu stimmen nach dem Verlauf der Debatte, wenn derselbe an Stelle von Nr. 3 der Kommissionsanträge zu treten haben würde, habe indessen meinerseits die Motivirung und Vertheidigung derselben den Antragstellern selbst zu überlassen.

Für den Antrag Fries endlich, der den Bundeskanzler auffordern will, die Verordnung zurückzunehmen und ein Gesetz vorzulegen, würde ich mich allerdings nicht verwenden können, da mit der Aufforderung einer Zurücknahme doch in der That nichts weiter gesagt ist, als was in unseren beiden ersten Anträgen bereits gestanden hat, und da mit dem bloßen Ersuchen, ein Gesetz vorzulegen, nach meiner Auffassung der Sache die Heilung nicht dargeboten wird, die, wie ich die Sache ansehe, von uns allerdings angestrebt werden muß, wenn ein Zustand vermieden werden soll, der für unser weiteres Verfassungsleben große Gefahren mit sich führt.

Endlich, meine Herren, habe ich noch in einer Beziehung den Kommissionsbericht zu kompletiren und zwar in Bezug auf die eingegangenen Petitionen. Nach Schluß der Kommissionsberathungen und des Berichts ist noch eine Petition eingegangen und ich halte mich verpflichtet, dem Hohen Hause von derselben Kenntniß zu geben; sie rührt von dem Stadtrath zu Oldenburg her und schließt mit dem Gesuch: der Reichstag wolle auf eine Beseitigung des Privilegs, nach welchem Militairpersonen von Gemeindeabgaben befreit sind, thunlichst hinwirken.

Erlauben Sie mir, meine Herren, Ihnen aus dieser Petition nur ein paar Stellen mitzutheilen. Sie ist sehr ausführlich und geht übereinstimmend mit den anderen Petitionen von dem Standpunkte aus, daß sie die Bereitwilligkeit erklärt, die auch in Oldenburg stattfinde, an den schweren Militairlasten des Norddeutschen Bundes zu tragen, insoweit sie militairisch nothwendig sind, daß sie aber beklagt, wenn dieselben in einer Weise ausgedehnt werden, für welche eine militairische Nothwendigkeit nicht vorliegt und sie führt nun unter Anderem Folgendes aus:

> Wir wollen hier nicht untersuchen, ob und wie weit die Abgabenfreiheit allgemein und in der Stadt Oldenburg insbesondere gesetzlich begründet ist; materiell gerecht ist sie gewiß nicht. Aber auch vom politischen Gesichtspunkte aus kann sie nur bedenklich erscheinen. Der Gegensatz zwischen Civil und Militair wird durch eine solche pekuniäre Bevorzugung des Militairs offenbar verschärft. Wenn der Bürger zu den Kosten der Schule steuert, welche des steuerfreien Offiziers Kinder besuchen, so ist es recht schwer, daß er seinen Gleichmuth bewahre und nicht das Militair für das Unrecht verantwortlich mache, dessen Früchte es genießt, wenn es auch sonst noch so unschuldig an demselben sein mag. Und es ist natürlich genug, wenn die Gemeinde, einem solchen bisher ungekannten und ihr unverständlichen Privileg gegenüber, zu Mitteln der Nothwehr greift, soweit solche in ihrem Bereiche liegen und z. B. wie es hier bereits geschehen, das Schulgeld für die Kinder der steuerfreien Militairpersonen erhöht. Von jeher ist das Verhältniß zwischen Civil und Militair hier ein gutes gewesen, allein es steht zu befürchten, daß ein Festhalten an dem Privileg einen kleinen Finanzkrieg hervorrufe, der sich nur zu leicht auf andere Gebiete übertragen und auf beiden Seiten eine gehässige Stimmung erzeugen kann. Und das Gleiche wird vermuthlich überall da eintreten, wo nicht alte Gewöhnung aus ganz anderen Zeitumständen her das Privileg erträglich gemacht hat. Mit einem solchen Resultate dürfte aber die Abgabenfreiheit des Militairs doch wohl zu theuer erkauft sein.

Meine Herren, ich habe geglaubt, Ihnen gerade diese Stelle vorlesen zu sollen, nicht als ob dieselbe nur Ausdruck gäbe für diese eine Stimmung in der Stadt Oldenburg, woher sie rührt, sondern sie charakterisirt allerdings die ganze Auffassung der An-

gelegenheit in sehr weiten Kreisen und ich möchte dringend bitten, bei dem, was das Hohe Haus beschließen will, auf diese Stimmung, auf diese berechtigte Stimmung der Bevölkerung auch mit den nöthigen Nachdruck zu legen. Ich bin nicht in die Prüfung der Frage der materiellen Nothwendigkeit der Exemptionen eingegangen, um die es sich hier handelt, weil ich geglaubt habe, daß der Kommissionsbericht in dieser Beziehung ausführlich genug spricht, aber ich kann nicht unterlassen, nochmals darauf hinzuweisen: es handelt sich um eine formelle Verletzung des Rechts, die aber im Zusammenhang steht mit einer durch Verordnung eingeführten Last, für deren Nothwendigkeit einem großen Theil der Bevölkerung das Verständniß fehlt und fehlen muß, weil diese Nothwendigkeit nicht bewiesen werden kann, weil diese Nothwendigkeit auch von der Präsidialmacht selbst nicht anerkannt worden ist, denn die Präsidialmacht würde ohne allen Zweifel nicht darüber geschwankt haben, daß sie auf Grund des Artikels 61 auch diesen Theil der Preußischen Militairgesetzgebung sofort auf den Bund überzuführen verpflichtet war, wenn sie nicht von der Voraussetzung ausgegangen wäre, daß diese Exemptionen, welche die Preußische Militairgesetzgebung hat, durchaus nicht so dringend nothwendig sind, daß sie mit den übrigen Preußischen Militairgesetzen publizirt werden mußten.

Die gleiche Stimmung wie in dieser Oldenburger Petition, meine Herren, drückt sich in den übrigen Petitionen aus. Es sind Ihnen dreizehn genannt, das hier wäre die vierzehnte. Vielleicht kann Jemand sagen: 14 Petitionen bloß in einer Sache, über die so sehr viel Geschrei gemacht wird? und in andern Angelegenheiten, z. B., bezüglich der Branntweinsteuer haben wir hundert oder zweihundert Petitionen erhalten? also mag doch wohl die Verstimmung über die Angelegenheit nicht so groß sein.

Meine Herren, das wäre ein falscher Schluß, denn ich kann Ihnen aus meiner Erfahrung thatsächlich bezeugen, daß in dieser Angelegenheit eine Agitation, Petitionen an den Reichstag zu bringen, nicht stattgefunden hat, sondern daß derselben aus Anhänglichkeit an unser Verfassungsleben entgegengetreten worden ist von solchen Seiten aus, die gerade durch die Verordnung recht sehr verletzt worden sind. Also das Schweigen Mancher in dieser Angelegenheit ist hier keineswegs ein Beweis dafür, daß nicht auf das Lebhafteste das gestörte Recht und die unnothwendige harte Exemption empfunden würde. Um so nöthiger aber, meine Herren, solcher Zurückhaltung gegenüber ist, daß die Erwartung von dem Hohen Hause nicht getäuscht werde, daß das verletzte Recht wieder hergestellt werde, daß dafür eine Ausgleichung gefunden werde, die im Einklang steht mit dem militairischen Interesse, die Rücksicht nimmt auf die Entwickelung, welche die Angelegenheit in der Preußischen Gesetzgebung wie in anderen Gesetzgebungen genommen hat. Ein solcher Ausgleich ist nur möglich im Wege eines Kompromisses, wozu von uns die Hand geboten worden ist, und ich hoffe auch heute noch, trotz der in der Kommission nicht günstigen Erfahrung, daß diese Hand nicht vollständig zurückgewiesen werden wird, und deshalb kann ich Ihnen zur Zeit, meine Herren, nur dringend anempfehlen, die beiden ersten Kommissionsanträge anzunehmen und sodann auch den dritten und vierten, eventuell an Stelle des dritten, je nachdem der Verlauf der Debatte es angeben wird, den Forckenbeckschen.

Meine Herren! Eine Störung in dem Leben unseres jungen Staates lag und liegt vor. Es stehen eine Anzahl von Aerzten bereit, um den Kranken zu heilen. Der eine Arzt will die Wunde, die er anerkennt, mit einem Pflaster zudecken, so daß die Wunde fortbestehen würde, man würde sie nur nicht sehen: — Dies Pflaster heißt Tagesordnung. Der andere Arzt will die Wunde erweitern und öffentlich ausrufen: hier ist eine Wunde, sie soll forteitern: — Das ist der Antrag, welcher ausspricht, daß die Verordnung ungiltig sei, und daß ihr Gehorsam nicht geleistet werden soll. Der dritte Arzt ist der Antrag der Kommission: der will die Wunde ausschneiden, aber gleichzeitig heilen. — Meine Herren, Sie haben zu wählen zwischen diesen verschiedenen ärztlichen Rathschlägen und Heilmitteln; ich meine aber, die Wahl kann nicht schwer sein: ich meine, daß das ärztliche Heilmittel das beste für unsere Norddeutschen Verfassungszustände ist, welches jetzt vielleicht einen ein wenig schmerzhaften Schnitt macht, aber für die Zukunft dauernde Heilung verspricht. Nun wählen Sie, meine Herren!

Präsident: Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Antragsteller Abgeordneter **Hagen**: Meine Herren! Ich glaube, aus dem Vortrage des Herrn Referenten und noch mehr wohl aus dem ausführlichen Bericht, den derselbe Namens der Kommission erstattet hat, kann es kaum bei irgend Einem noch zweifelhaft sein, daß der Erlaß dieser Verordnung vom 22. Dezember 1868 durch den § 61 der Bundesverfassung nicht gerechtfertigt war; und wer das anerkennen muß, der muß das zweite Wort aussprechen: Die Verordnung hat keine Rechtsgiltigkeit. Dahin ging mein Antrag und alle Anträge, die vorliegen — wie auch der Herr Referent erwähnte — lassen mehr oder minder durch die Zeilen durchblicken, daß die Rechtsgiltigkeit dieser Verordnung bestritten werden muß.

Nur die Herren Kommissarien der Bundesregierungen hielten starr an der Ansicht fest, daß die Verordnung durchaus verfassungsmäßig erlassen sei. Der eine der Herren Kommissarien berief sich dabei auf das Urtheil eines der gewiegtesten Juristen, den die Organe der Bundesregierung noch besonders zur Prüfung dieser Frage zugezogen hatten, und nach dieser wiederholten Prüfung sei von Neuem die Rechtsgiltigkeit der Verordnung und die Rechtmäßigkeit ihrer Erlassung auf Grund des Artikel 61 als zweifellos angenommen. Er hat den Namen des berühmten Juristen uns nicht genannt, und ich glaube zu Gunsten desselben. Denn das, glaube ich, wird man dreist behaupten können, daß, wenn bloß vom juristischen Standpunkte diese Frage geprüft wird, unter hundert Juristen gewiß 99 das entgegengesetzte Urtheil fällen würden. Der Mittel- und Kernpunkt der ganzen Deduktion dieses einen Herrn Bundes-Kommissars war der, daß es sich nur um eine bona fide-Kodifikation der bisherigen Preußischen Gesetzgebung handele. Nun, meine Herren, welche Jurisprudenz in der Welt hat es bisher für zuläßig erachtet, daß mit irgend einer fides eine Gesetzgebung nach dem Belieben eines der Faktoren derselben neu kodificirt werden könnte und diese Kodifikation als giltiges Recht publicirt werden dürfte?

(Sehr wahr! links.)

Meine Herren, setzen Sie den Fall, es wäre die Ermächtigung dem Bundespräsidium gegeben, den Artikel 84 der Preußischen Verfassung auf die sämmtlichen Bundesländer auszudehnen und man hätte da eine Aenderung in dem Wortlaut aufgenommen und statt der Worte, wie sie die Preußische Verfassung enthält, „ausgesprochene Meinungen," die heutigen Worte genommen, die die Verfassung für den Bund enthält, „gethane Aeußerungen." Ich frage, welche Meinung würden denn die Herren der konservativen Partei über ein solches Vorgehen gehabt haben? Die feine Distinktion, die man damals bei der Interpretation des Artikels 84 gemacht hat, scheint vollständig verloren gegangen zu sein bei der Interpretation des § 61 der Bundesverfassung, wonach man ohne Weiteres eine erst nach der Bundesverfassung oktroyirte Verordnung, und zwar nur für einzelne Theile des Preußischen Staats, auf das gesammte Gebiet des Bundes ausdehnt.

Der andere der Herren Bundes-Kommissare war meines Erachtens noch unglücklicher in seinen Deduktionen; er gab nur in einem einzigen Falle, den auch der Herr Referent bereits hervorgehoben hat, zu, daß wirklich eine materielle Aenderung in dieser Gesetzgebung vorläge gegen die Altpreußischen Gesetze, nämlich darin bestehend, daß die Militairpersonen, wenn sie Grundbesitz haben oder wenn sie ein Gewerbe betreiben, nicht bloß zur Grund- und Gewerbesteuer herangezogen werden können, sondern, daß sie auch von dem Einkommen, welches sie aus dem Grundbesitze oder Gewerbebetriebe beziehen, zu einer Kommunalsteuer herangezogen werden können. Aber er entschuldigte es dadurch, daß er sagte: es sei das Fortlassen dieser neuen Bestimmung ein lapsus calami in der alten Gesetzgebung seit mehr als 30 Jahren, der sich durch alle verschiedene Gemeindeordnungen hingezogen hätte bis zur oktroyirten Verordnung für die Stadt Frankfurt, in der man, wie nöthig, diese Bestimmung dann auch eingeführt habe. Nun, meine Herren, dies halte ich für eine wahre Ungeheuerlichkeit in der Jurisprudenz, einen angeblichen lapsus calami einer alten Gesetzgebung nun plötzlich selbstständig seitens eines Faktors der Gesetzgebung in dieser Weise korrigiren zu wollen.

Aber abgesehen von allen rechtlichen Bedenken, die gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Verordnung sprechen, so sind nach meiner Ansicht wesentlich zu beklagen die großen politischen Mißgriffe, die man durch den Erlaß dieser Verordnung gemacht hat.

Die Aufregung, die in den verschiedensten dem Bunde angehörigen Ländern dadurch entstanden ist, darf ich nicht näher schildern; ich will nur hervorheben, daß in der vorgestrigen Sitzung der Abgeordnetenkammer zu Darmstadt in dieser Frage ein Beschluß dahin gefaßt ist, „an die Regierung das Ersuchen zu richten, auf die Zurücknahme dieser Verordnung hinzuwirken, die Behörden zur vorerstigen Nichtbefolgung anzuweisen und das Kriegsministerium davon in Kenntniß zu setzen".

Meine Herren, durch den Artikel 61 der Bundesverfassung wurde dem Bundespräsidium ein Vertrauensvotum im eminentesten Sinne dahin gegeben, die gesammte Militairgesetzgebung mit allen dazu ergangenen Reskripten und Erläuterungen durch das ganze Bundesgebiet zu publiziren. Es war umsomehr zu erwarten, daß es in der decentesten Weise von diesem Rechte Gebrauch machen würde. Statt dessen durchbricht man durch die Verordnung vom 22. Dezember 1868 Konventionen mit anderen Bundesstaaten, man greift mit derber Hand in die wohlbegründeten Rechte der einzelnen Kommunen ein und man verletzt das wichtigste Recht, welches Parlamente haben: das Recht zur vollständig ebenbürtigen Mitwirkung bei der Gesetzgebung.

Meine Herren, um die Wiederherstellung des Unrechts, das geschehen ist, handelt es sich meines Erachtens, wie ich das bereits in einer früheren Sitzung von dieser Stelle aus ausgesprochen, primo loco — nicht darum, daß wir heute ein anderes Gesetz zunächst machen, sondern es handelt sich in erster Stelle darum, das gestörte Rechtsgefühl, den gestörten Rechtszustand wieder herzustellen, und das ist nur möglich, wenn eben zur Zeit, bis eine andere gesetzliche Regelung der Angelegenheit, sei es im Wege der Bundesgesetzgebung (für Diejenigen, die überhaupt diese Sache für einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung erachten) sei es im Wege der Landesgesetzgebung stattgefunden hat, der frühere Zustand wieder hergestellt wird.

Meine Herren, was die verschiedenen Anträge anbetrifft, so ist mir der Antrag, der von Seiten der konservativen Partei durch den Herrn Grafen von der Schulenburg gestellt wurde, vollkommen verständlich; die Herren handeln durchaus konsequent, wenn sie ihrerseits den Gegenstand als einen integrirenden Theil der Militairgesetzgebung erachten, und verlangen dann mit Recht, daß alle in dieser Beziehung erlassenen Bestimmungen wortgetreu publizirt und eingeführt werden. Darüber kann man streiten, und der Ansicht würde ich nicht beipflichten, daß heute noch diese Bestimmungen allein von dem Bundespräsidium eingeführt werden können, da der Artikel 61 der Bundesverfassung ausdrücklich besagt, sie sollen ungesäumt eingeführt werden, und inzwischen zwei Sessionen des Reichstages beinahe abgelaufen sind. Aber wenn Sie der Meinung sind, daß der Ausdruck „Ungesäumt" diese Latitüde in der Auslegung zuläßt, dann ist Ihr Antrag für Sie der allein vollständig richtige. Ich kann mich ihm nicht anschließen, weil ich nach wie vor auf dem Standpunkte stehe, daß dieser Gegenstand kein Gegenstand der Militairgesetzgebung ist; ich halte nach wie vor daran fest, daß derselbe recht eigentlich ein Gegenstand der Gemeindegesetzgebung ist, wo er seit jeher allein seine Ordnung gefunden hat, sei es in der Beschränkung der Immunitäten des Militairs in Bezug auf die Heranziehung zu den Kommunalabgaben, sei es in einer Erweiterung ihrer Immunität. Es giebt nicht eine einzige mir bekannte Verordnung, die in Betreff der Immunitäten der Militairpersonen sich anderswo befindet als gerade in der Kommunalgesetzgebung selbst. Vielleicht wird mir von Seiten der Herren Bundes-Kommissare eine Verordnung vom Jahre 1837 vorgeführt werden, die die pensionirten Offiziere gleichstellt den auf Inaktivitätsgehalt gestellten, und in Folge deren die Immunität der letztgedachten Offiziere auch faktisch ausgedehnt wurde auf die zur Pension gestellten. Inzwischen, wer die Verordnung sich ansieht und findet, daß diese Verordnung nur an die Minister des Krieges und der Justiz erlassen ist, nicht aber an den Minister des Innern, der in erster Stelle in dieser Frage über Gemeindeabgaben kompetent ist, der wird nicht zweifelhaft sein, daß die Verordnung einen ganz anderen Sinn und eine ganz andere Absicht gehabt hat, als die Steuererleichterung der zur Pension gestellten Offiziere durchzuführen, sondern daß dieselbe wesentlich in Betreff der Zulässigkeit der Mobiliarexekution, die gegen Offiziere ausgeführt werden könnte, dieselben Bestimmungen einführen wollte, die für die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere erlassen werden. Ich kann mich also hiernach dem seitens des Herrn Grafen von der Schuleuburg gestellten Antrage nicht anschließen, weil ich den Gegenstand eben nicht als einen Gegenstand der Militairgesetzgebung erachte.

Was den Antrag des Abgeordneten Fries anbelangt, so habe ich denselben selbst aufgenommen als Nr. 3 meines bisherigen Antrags. Ich habe es früher nicht für nothwendig erachtet, ihn aufzunehmen, weil ich es, wenn Nr. 1 und 2 meines Antrags angenommen werden sollten, für selbstverständlich erachte, daß darin schon die Aufforderung an den Herrn Bundeskanzler liegt, für die Zurückziehung dieser Verordnung Sorge zu tragen. Inzwischen habe ich meinerseits, da ich von verschiedenen Seiten gehört hatte, daß gerade auf diesen Punkt 3 Gewicht gelegt würde, durchaus keinen Anstand genommen, denselben in meinen Antrag jetzt aufzunehmen.

Unbegreiflich aber, vollständig unbegreiflich sind mir die Anträge, die von den Herren von Forkenbeck, Graf Schwerin-Putzar und von Bennigsen mir gestern Abend zugegangen sind. Ich muß gestehen, daß ich im Augenblicke erstaunt war, gerade diese drei Namen, die Koryphäen unserer Parlamente, unter diesem Antrage zu finden; es beschlich mich wirklich der Gedanke, ob die Herren der national-liberalen Partei annehmen, daß der Boden der Norddeutschen Bundesverfassung durch einen einfachen und ruhig gehaltenen Antrag schon ins Zittern gekommen wäre und daß da das größte Geschütz aufgefahren werden müßte, um diesen Antrag zu bekämpfen und zu Fall zu bringen. Aber wenn Sie diesen Antrag nun verbinden mit den beiden Positionen des Kommissionsantrags, was haben Sie da? Nr. 1 des Kommissionsantrags, dem ich meine Nr. 1 und 2 gegenübergestellt habe, lautet dahin: „Der Reichstag wolle beschließen, zu erklären, daß, abgesehen von andern beachtlichen Bedenken, der Artikel 61 der Verfassung sich nur auf die bei der Publikation der letzteren bereits vorhandenen Gesetze der Preußischen Militärgesetzgebung bezieht und beziehen kann, nicht aber auf solche Preußische Militärgesetze oder Verordnungen, die erst nach der Publikation der Verfassung erlassen worden sind oder erlassen werden."

Nach meinem Ermessen enthält diese Nr. 1 nun nichts weiter, als eine Interpretation des Artikel 61 der Bundesverfassung, ohne eigentlich den Tenor dessen, was die Herren wollen, auszusprechen. Die Verordnung vom 22. December 1868 müßte doch wenigstens in diesen Tenor aufgenommen werden oder irgendwie in dieser Nr. 1 Erwähnung gefunden haben. Ich weiß nicht, wie nach außen hin ein solcher Antrag anders recht verständlich sein würde. Die Nr. 2 drückt aus, daß das Verhältniß des Militärs zu den Kommunalsteuern einer gesetzlichen Regelung im Sinne der Einheit des Bundesheeres bedarf. Es wird also damit das Bedürfniß einer fernern einheitlichen Regelung ausgesprochen, und dann kommt nun der neue Antrag der Herren von Forckenbeck, Graf Schwerin-Putzar und von Bennigsen hinzu, daß die Regelung stattfinden soll in einer Weise, wie bereits im Jahre 1862 Herr Graf Schwerin in Gemeinschaft mit dem Herrn Kriegsminister von Roon in einem damals vorgelegten Gesetzentwurf diese Angelegenheit geordnet haben wollte, nämlich das ganze militärische Diensteinkommen frei zu lassen, dagegen im übrigen bezüglich des sonstigen Diensteinkommens die Militärpersonen zu den Kommunalabgaben heranzuziehen. Nun, meine Herren, wenn aber dieser Wunsch Ihnen nicht erfüllt wird, was bleibt Ihnen dann übrig? Sie sagen nicht mit einer Silbe, daß die Verordnung vom 22. December 1868, der Stein des Anstoßes, irgendwie alterirt werden soll; an den Herrn Bundeskanzler richten Sie auch nicht einmal entfernt das Ersuchen, daß wenn auf die Nr. 3 nicht eingegangen wird, er doch die Güte haben möchte, für die Zurückziehung dieser Verordnung Sorge zu tragen, sondern Sie wollen dann den, wie ich meine, auch von Ihnen, wenn auch nicht ausgesprochnermaßen, als verfassungswidrig anerkannten Erlaß dieser Verordnung vom 22. Dezember 1868 fortbestehen lassen? Und die wird fortbestehen, meine Herren! Ich kann also auf das Allerentschiedenste nur abrathen, auf einen solchen Antrag, wie er von den geehrten Herren vorgeschlagen ist, einzugehen. Ich möchte diese Herren an die Worte erinnern, die der in der Mitte derselben aufgeführte Antragsteller, Herr Graf Schwerin-Putzar, öfters in dem Preußischen Abgeordnetenhaus, wenn es ihm mit dem Unrecht, das geschah, zu arg wurde, ausgesprochen hat. Dann sagte er nach dem Ministertisch gewendet: Justitia fundamentum regnorum! Meine Herren! Diesen Satz halten Sie fest, lassen

Sie Recht Recht werden! Der Norddeutsche Bund wird daran nicht zu Grunde gehen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister von Roon hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Kriegs- und Staatsminister **von Roon:** Meine Herren! Gestatten Sie mir, in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ausschusses des Bundesrathes für Landheer und Festungen einige Bemerkungen zu der zur Debatte stehenden Angelegenheit.

Was den eigentlichen Rechtspunkt, die eigentliche Rechtsfrage anbelangt, so will ich sie in diesem Augenblicke nicht diskutiren, weil ich glaube, daß die Vertretung des Bundes über geeignetere juristische Kräfte verfügt, als es die meinigen sind. Ich will nur über die Ausführung der verschiedenen Anträge, welche Ihnen vorliegen, einige Bemerkungen machen. Ich habe nicht die Absicht, diese Aufgabe in irgend einer tragischen Weise zu lösen, wenngleich ich dazu Aufforderung haben könnte, indem die fraglichen Interessen der Militairpersonen hier Gefahr laufen, verletzt zu werden, und dies etwa Befremden erregen könnte gleich nach zwei glorreichen Kriegen. Es scheint mir, daß in der Beziehung — wenngleich ohne alle Emphase — darauf hingewiesen werden könnte, der Reichstag in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung, mit seinen gegenwärtigen Befugnissen und Rechten, so wie der Bund überhaupt, sei doch nur möglich geworden durch die Anstrengungen und Leistungen der Armen, deren Interessen in gewissem Grade, durch die Tendenzen, die von verschiedenen Seiten her verfolgt werden, verletzt zu werden bedroht sind. Allein, meine Herren, ich erwähne dies bloß der Vollständigkeit wegen „sine ira et studio“, wie die Herren zu sagen pflegen; ich führe es bloß an und verwahre mich ganz ausdrücklich vor jeder tragischen Auffassung des Verhältnisses, und zwar um so lieber, als ich in der That keinen Zweifel daran habe, daß auch in dieser Frage Recht Recht bleiben wird.

Die Immunitäten von Kommunalsteuern sind in der Preußischen Armee, wie Sie wissen, ein altes Gewohnheitsrecht, ein Recht, welches vielleicht um deswillen ihr verliehen worden ist, um die Gehälter auf Grund dessen in mäßigen Grenzen halten zu können, welches aber auch vielleicht um deswillen gegeben und verliehen worden ist, weil man die Konflikte scheute, die aus kontroversen Pflichten von selbst sich ergeben würden, wenn die Militärpersonen zugleich Mitglieder der Gemeinde wären. Sie werden mir zugeben, daß man den Militärpersonen nicht die Verpflichtungen der Gemeindeglieder aufzuerlegen befugt sei, ohne ihnen zu gleicher Zeit auch die Rechte derselben zu geben. Wenn das aber der Fall ist, und ich glaube es wird von keiner Seite bestritten werden, so entsteht nun die Frage, ob denn die Vereinigung dieser Rechte und Pflichten möglich ist mit den anderweitigen Rechten und Pflichten, die die Betreffenden von Amtswegen in ihrer Eigenschaft als Militärpersonen auszuüben haben, und diese Frage muß ich nach meiner Erfahrung entschieden verneinen. Es würde nach meiner Auffassung die Vertretung der Interessen der Militärpersonen innerhalb der Gemeinden durch die Militärpersonen selbst ganz illusorisch werden, oder, falls eine solche versucht würde, so fürchte ich, würden daraus die unangenehmsten Konflikte, viel unangenehmere, als die vorhin von der Tribüne geschilderten, hervorgehen. Es liegt, wenn Sie ein wenig über dieses Verhältniß nachdenken wollen, in der That nicht sehr fern, sich davon vollständig zu überzeugen, daß man nicht Mitglied des Gemeinderaths sein kann, wenn man nicht zu gleicher Zeit auch das Recht auszuüben vermag als Mitglied des Gemeinderaths nach seiner eigenen pflichtmäßigen Ueberzeugung zu wirken und zu handeln. Es liegt aber in den militärischen Pflichten ein Konflikt mit diesen anderweitigen Rechten, der nach meiner Meinung unausgleichbar ist, und ich vermuthe, diese Erwägung ist in alten Zeiten die Hauptursache gewesen, weswegen man diese Immunitäten bewilligt hat. — Da nun in einzelnen Bundeskontingenten die Militairpersonen die gleichen Immunitäten nicht genießen, so soll daraus die Nothwendigkeit einer anderweitigen Regelung dieser Verhältnisse deduzirt werden. Ich glaube, meine Herren, daß es doch im gewissen Grade unbillig ist, daß sich die Hauptmasse, der Körper der Armee, in Bezug auf Rechte und Pflichten soll korrigiren lassen, müssen von den hinzugekommenen kleineren und schwächeren Gliedern. Mir scheint, das ist nicht billig, aber in der That dreht es sich doch darum: Weil also die Behörden irgend einer andern mit dem Bunde in Verbindung oder Beziehung stehenden Stadt die Kommunalsteuern, welche die Militairpersonen zahlen könnten, sehr ungern missen, darum soll nun die gesammte Preußische Armee eine Immunität verlieren, die so alt ist als ihre Existenz. Ist das billig? Ich weiß nicht, die Herren sprechen immer von Rechtspunkte; und ich habe allen möglichen Respekt vor dem Rechtspunkte; aber, von der Billigkeit ganz abgesehen, ist es denn recht? Nun ist die Immunität der Militairpersonen von Kommunallasten in Preußen aber ein Recht, ein gesetzliches Recht. Das hat auch noch Niemand bestritten; die Herren verlangen nur, daß die Preußische Armee sich konformiren soll nach den Gewohnheiten und Rechten der kleineren Kontingente.

Meine Herren, wenn der Reichstag ein solches Gesetz beschließen sollte: die Armee ist gehorsam, sie wird sich natürlich fügen; aber ich glaube nicht, daß die Armee daran die Befriedigung haben wird, die sie sonst, als Dienerin der Gesetze, beim Erlaß anderer Gesetze doch zu haben pflegt. Ich meine, man würde und zwar mit Recht sagen: Also um die Gemeinden von Braunschweig, Koburg u. s. w. in einem gewissen, noch dazu sehr unerheblichen Grade zu erleichtern, um deswillen soll die Preußische Armee ihre bisherige Immunität verlieren? Den Eindruck, den dies innerhalb der Armee hervorrufen wird, will ich Ihnen nicht schildern; es gehört nur wenig Phantasie dazu, um ihn sich zu vergegenwärtigen. Die Frage dreht sich wesentlich um Einen Punkt: ist nämlich die Verordnung vom Dezember 1868 zu Recht erlassen oder nicht? Diejenigen Herren verneinen die Frage, welche in verschiedenen gedruckt vorliegenden Anträgen bisher zu Worte gekommen sind und ebenso die Redner von dieser Tribüne. Ich meinerseits will, ohne die eigentliche Rechtsfrage zu diskutiren, nur gleich von vornherein aussprechen: ich bin der Meinung, daß die Rechtsbeständigkeit dieser Verordnung ganz unanfechtbar ist.

Meine Herren, die Rechtsbeständigkeit wird in Verbindung gebracht mit der Frage: ist die Materie überhaupt militairischer oder nur kommunaler Natur? Diese Frage ist ja auch in der Kommission erörtert, und wie Ihnen Allen bekannt ist, daselbst per majora dahin entschieden worden, daß dieses Gesetz wirklich einen militärischen Charakter habe. Nun sagen die Herren: Artikel 61 giebt dem Präsidium nur die Befugniß, die militärischen Gesetze, die für die Preußische Armee gelten, „ungesäumt einzuführen“, und wenn eins oder das andere dieser Gesetze, obgleich sein militärischer Charakter ganz unanfechtbar ist, etwa nicht gleich nach Einführung der Bundesverfassung zur Publikation gelangte, dann ist es überhaupt kein militairisches Gesetz mehr; dann darf also auch Artikel 61 nicht Platz greifen. Ich muß gestehen, ich habe vor der Logik im Allgemeinen sehr viel Respekt; vor dieser aber vermöchte ich wirklich keinen zu haben, denn ein militärisches Gesetz, dessen Publizirung zur rechten Zeit — wie ich einräumen will, vergessen ist, bleibt doch immer ein militärisches Gesetz. Das wird, glaube ich, doch Niemand leugnen.

Meine Herren, die Frage, welche der Herr Berichterstatter hier außerdem noch in der letzteren Beziehung zur Diskussion gebracht hat, war: man wäre berechtigt zu der Voraussetzung, daß die Präsidialmacht die Publikation der quästionirten Verordnung nicht für nöthig erachtet und sie deswegen bis zum Dezember 1868 verschoben hätte. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu. Die Schwierigkeit der Publikation der gesetzlichen Materie hat man zu jeder Zeit um deswillen für erheblich erachtet, weil die ganze Gesetzgebung über diesen Punkt, wie Sie Alle wissen, und wie im Kommissionsbericht näher dargelegt ist, in außerordentlich vielen einzelnen Bestimmungen der Gesetzgebung zerstreut ist, und deswegen, weil man eine Kodifikation dieser Materie nicht unmittelbar nach dem Zustandekommen des Bundes und nach der durch Artikel 61 dem Präsidium ertheilten Befugniß nicht versucht hat, ist gewissermaßen die Sache unerledigt geblieben, und sie ist später erfolgt, als eine solche Kodifikation vorzuliegen schien. Glauben Sie nicht, daß ich mich den Bedenken verschließe, welche man anführt, wenn man sagt: die Präsidialmacht war durch Artikel 61 nicht befugt, eine Verordnung zu erlassen, die erst später ergangen ist. Man bezieht sich da auf die Verordnung vom 23. September 1867, welche allerdings noch nicht redigirt oder niedergeschrieben war, als der Bund zu Stande gekommen war. Das ist vollkommen anzuerkennen. Allein was steht denn in dieser Verordnung vom 23. September 1867 Neues und Ungeheuerliches, was nicht schon in der älteren Gesetzgebung enthalten gewesen wäre, welche doch bestand als der Bund zu

Stande kam. Wenn die Sache so liegt, so verstehe ich in der That nicht, wie man von der Voraussetzung ausgehen kann, wie der Herr Berichterstatter, daß die Präsidialmacht, als sie die übrigen militärischen Gesetze publizirte, die Ueberzeugung gehabt haben müsse, die Publikation der qu. Verordnung sei unnöthig und sei vielleicht auch keine militärische.

Ich meine, daß die Verordnung vom 22. Dezember 1868 sich lediglich bezieht auf die Verordnung vom 23. September 1867 — es mag formell fehlerhaft sein. Ein materieller Unterschied in den gesetzlichen Bestimmungen wird aber dadurch nicht herbeigeführt, daß man an Stelle dieser Verordnung vom September 1867 die ganze frühere bezügliche Preußische Gesetzgebung substituirt. Es bleibt dabei und die Differenzen, welche hier hervorgehoben worden sind, können meiner Meinung nach nicht maßgebend sein für die Beschlüsse dieses Hauses. Wenn nun gleichwohl, unter den verschiedenen Anträgen, auch das Amendement des Herrn Grafen von der Schulenburg in gewisser Beziehung dem Gedanken Ausdruck giebt, daß die Bezugnahme auf die Verordnung vom 23. September 1867 keine glückliche gewesen sei, so kann ich dem nicht viel entgegensetzen. Ich finde das auch. Allein daraus folgt, nach meiner Meinung, für die Regelung der gesetzlichen Materie durchaus gar nichts. Ich würde also in Bezug auf dieses Amendement mich keineswegs absolut ablehnend zu verhalten brauchen. Ich finde, die Erwägungsgründe, welche darin vorangeschickt sind, stellen nur historisch fest, was vorliegt. Sie urtheilen nicht selbst, sondern sie stellen dar, und insofern scheinen mir auch diese Erwägungsgründe unverfänglich zu sein. Ich bitte, meine Herren, mir weitere Bemerkungen zu gestatten, sobald mir die weitere Diskussion dazu Veranlassung giebt. Ich habe vorläufig nur diese Bemerkungen vorausschicken wollen, um zu kennzeichnen, welchen Standpunkt die Bundesregierung zu der Frage einnimmt.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Geheime Legationsrath Hofmann hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Legationsrath **Hofmann:** Meine Herren, ich habe mir das Wort erbeten, um Ihnen den Standpunkt darzulegen, welchen die Hessische Regierung der vorliegenden Frage gegenüber einnimmt. Ich bin dazu veranlaßt theils dadurch, daß in der heutigen Diskussion bereits mehrfach auf die Verhältnisse in Hessen Bezug genommen ist, theils aber auch dadurch, daß es nach den Erklärungen, die in der Kommission von den Vertretern der verbündeten Regierungen abgegeben worden sind und die der Kommissionsbericht enthält, den Anschein gewinnen könnte, als ob eine vollständige Uebereinstimmung in der Auffassung der vorliegenden Frage unter den verbündeten Regierungen bestände. Eine solche Uebereinstimmung findet — ich bedaure, es konstatiren zu müssen — nicht statt. Insbesondere geht die Regierung, die ich hier zu vertreten die Ehre habe, von einer Auffassung aus, die derjenigen des hohen Bundespräsidiums entgegengesetzt ist.

(Hört! links.)

Meine Herren, nachdem die Präsidialverordnung vom Dezember vorigen Jahres in dem Bundesgesetzblatt publizirt war, entstanden in Hessen sofort Zweifel und Bedenken darüber, ob diese Verordnung durch den Artikel 61 der Bundesverfassung gedeckt sei. Diese Zweifel wurden zunächst rege in den Kreisen der betheiligten Gemeinden selbst, welche in dieser Verordnung einen Eingriff in ihre finanziellen Rechte und eine sehr unwillkommene Aenderung ihres bisherigen finanziellen Zustandes sahen. Aber die Bedenken wurden ferner laut auch bei der Landesvertretung; es erfolgten Anträge und Interpellationen, welche die Richtung verfolgten, der Präsidialverordnung vom Dezember die Giltigkeit und Rechtsbeständigkeit zu bestreiten. Die Hessische Regierung, welche diese Frage sehr ernst und sorgfältig prüfte, konnte sich nicht verhehlen, daß in der That solche Zweifel und Bedenken obwalteten. Sie trat deshalb mit dem Herrn Bundeskanzler, es war — wenn ich nicht irre — im Monat Februar dieses Jahres, in Verhandlung.

Es wurden die Gründe, aus denen die Hessische Regierung glaubt, daß eine vollständige Uebereinstimmung zwischen dem Artikel 61 der Bundesverfassung und jener Verordnung nicht vorhanden sei, dem Herrn Bundeskanzler ausführlich dargelegt, und es erfolgte darauf von Seiten des Herrn Bundeskanzlers eine ebenso ausführliche Erwiederung, in welcher die Gründe entwickelt wurden, aus denen das Präsidium die Verordnung sowohl formell als materiell vollkommen für gerechtfertigt hielt und glaubte, dieselbe aufrecht erhalten zu müssen. Die Gründe, die der Herr Bundeskanzler für die Verordnung anführte, haben indeß die Hessische Regierung nicht davon zu überzeugen vermocht, daß ihre anfänglich darüber gehegten Zweifel und Bedenken unbegründet seien. Die Verhandlungen, die darauf in diesem Hohen Hause bei der ersten Berathung des Hagen'schen Antrages stattgefunden haben, und der Inhalt des Kommissionsbericht konnten die Hessische Regierung in ihrer Ueberzeugung nur noch bestärken.

(Hört! links.)

Ich erlaube mir in dieser Hinsicht noch zu bemerken, daß nach Ansicht der Hessischen Regierung dieser Gegenstand überhaupt nicht zu der Militärgesetzgebung im Sinne des Artikel 61 der Bundesverfassung gehört. Meine Regierung geht von der Ansicht aus, daß, ebenso wie die Heranziehung der Militärpersonen zu den Staatssteuern einen Gegenstand der Civilgesetzgebung bildet, auch die Frage, ob und in wie weit die Militärpersonen zur Kommunalbesteuerung heranzuziehen seien, einen Gegenstand der Civilgesetzgebung bilde.

(Beifall links.)

Ich will die Gründe, welche für diese Ansicht sprechen, hier nicht weiter ausführen; es ist das Für und Wider hinsichtlich der Rechtsfrage bereits so ausführlich in der Diskussion erörtert worden, daß ich kaum noch darauf zurückzukommen brauche. Nur auf einen Gesichtspunkt, welcher in der heutigen Debatte auch schon vorgekommen ist, will ich noch mit einem Worte eingehen.

Der Herr Kriegsminister hat mit Recht schon auf den Zusammenhang hingewiesen, der zwischen den Rechten und den Pflichten der Militärpersonen in Bezug auf die Kommunalverhältnisse besteht. Offenbar hängt die ganze Frage, ob die Militärpersonen zu den Kommunallasten herangezogen werden sollen, aufs Engste mit der anderen Frage zusammen, ob und inwieweit sie an den Rechten Theil nehmen, welchen die Angehörigen einer Gemeinde haben. Man kann die eine Frage nicht füglich beantworten ohne die andere; existirt aber dieser Zusammenhang, dann ist damit auch erwiesen, daß der Kern dieser ganzen Frage nicht auf dem Gebiete der Militärgesetzgebung im Sinne des Artikels 61 der Verfassung, sondern auf dem Gebiete der bürgerlichen Gesetzgebung, insbesondere der Gemeindegesetzgebung oder der Steuergesetzgebung liegt.

Was sodann die materielle Seite der Frage betrifft, so glaube ich, auch in dieser Beziehung mich sehr kurz fassen zu können, indem ich die Bedenken meiner Regierung nur anzudeuten mir erlaube. Es ist für die Erledigung der Sache im Sinne der Verordnung vom Dezember v. J. zunächst angeführt worden — und das ist auch die Ansicht der Kommission — daß in der That ein Bedürfniß vorliege, diesen Gegenstand für das ganze Bundesgebiet gleichmäßig zu regeln. Meine Herren, ob ein solches Bedürfniß vorliegt, das scheint doch nicht so ohne Weiteres bejaht werden zu können. Man kann zugeben, daß es im militärischen Interesse, im Interesse des militärischen Dienstes wünschenswerth ist, solche Militärpersonen, die nicht in ihrem Heimathsstaate dienen, die einem anderen Kontingente zugetheilt sind, nicht einer ihnen von Hause aus fremden Gesetzgebung in Bezug auf die Kommunalsteuern zu unterwerfen.

Man kann sagen, es liegt im Interesse des Dienstes, daß ein Preußischer Offizier, der zu einem Thüringischen Kontingent oder zur Hessischen Division kommandirt ist, nicht dort zu den Kommunalsteuern herangezogen wird, sondern daß er das Privileg, das er zu Hause nach seiner Gesetzgebung genießt, mit hinübernimmt in seine neuen Verhältnisse. Man kann sagen, es würden sonst vielleicht Schwierigkeiten bei Versetzungen entstehen, und, um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, müsse eine gleichmäßige Regelung eintreten für diejenigen Fälle, in denen, wie gesagt, ein Offizier nicht in seinem heimathlichen Kontingente dient, sondern zu einem anderen versetzt wird.

In dieser Beziehung, meine Herren, wird sich die Sache sehr leicht regeln lassen. Ich bin fest überzeugt, daß es keine Schwierigkeiten haben wird, hierin durch Verständigung unter den Regierungen, ohne daß es eines Aktes der Bundesgesetzgebung bedürfte, einen vollständig befriedigenden Zustand herzustellen.

Ich kann in Beziehung hierauf anführen, daß die Hessische Regierung schon vor einiger Zeit an die Preußische Regierung den Vorschlag gemacht hat, die Preußischen Offiziere, die nach Hessen kommandirt werden, ebenso wie die Hessischen Offiziere, die nach Preußen kommandirt werden, von den persönlichen Staatssteuern freizulassen, und es würde sich ebenso leicht eine Einigung dahin treffen lassen, daß man diesen Zustand auch auf die Kommunalbesteuerung ausdehnte; das würde keine Schwierigkeiten haben und das würde den Zustand, soweit ein Bedürfniß zu dessen gleichmäßiger Regelung wirklich vorliegt, vollkommen befriedigend herstellen.

Weiter zu gehen und zu sagen: es liegt ein militärisches Interesse vor, daß alle Offiziere des Norddeutschen Bundes, auch die, die in ihrem Heimathsstaate garnisonirt sind, nach einem System in Bezug auf die Kommunalsteuern behandelt werden, — das scheint mir doch etwas zu weit zu gehen. Es läßt sich nicht wohl absehen, wie die militärischen Interessen des Norddeutschen Bundes, die Wehrkraft desselben dadurch irgendwie beeinträchtigt werden könnten, wenn der Sächsische Offizier in Sachsen oder der Hessische Offizier in Hessen nach Maßgabe der Landesgesetzgebung seine Kommunalsteuern, wie bisher, fortbezahlt.

(Hört, hört! Sehr wahr, links.)

Meine Herren, wenn die Sache so liegt, daß in der That ein dringendes Bedürfniß nicht vorhanden ist, diesen Gegenstand für alle Bundesstaaten durchgehends gleichmäßig zu reguliren, so sind auf der andern Seite sehr dringende Gründe vorhanden, das Kommunalsteuerprivileg, wie es in Preußen besteht, und wie es ja, nach meiner Auffassung, auch nicht angetastet werden soll, nicht auf die anderen Bundesstaaten, wo es nicht besteht, auszudehnen. Es ist bereits erwähnt worden, daß die Dezemberverordnung in den anderen Bundesstaaten eine lebhafte Mißstimmung bei den Gemeinden und auch in weiteren Kreisen hervorgebracht hat. Es ist insbesondere bei der ersten Berathung des Hagen'schen Antrages in diesem Hohen Hause von Abgeordneten aus Sachsen diese Thatsache berichtet worden. Ich kann es, was meinen Heimathsstaat betrifft, nur bestätigen.

Es liegen auch aus Hessen, — so viel ich weiß, von verschiedenen Oberhessischen Gemeinden — Petitionen vor, von denen, wie ich glaube, der Herr Berichterstatter der Kommission nichts wußte weil sie, soviel mir bekannt ist, im Bundeskanzler-Amte liegen — Petitionen, in denen diese Gemeinden ebenfalls bittere Beschwerden darüber führen, daß ihre Kommunalinteressen durch diese Verordnung, dem bisherigen Zustande gegenüber, erheblich verletzt seien. Ob es nun klug ist, auf diese Verhältnisse, auf diese Mißstimmung, die da besteht, keine Rücksicht zu nehmen, — das ist eine Frage, über die man ja verschiedener Ansicht sein kann. Man kann sich über diese Mißstimmung hinwegsetzen, man kann sagen: es ist gleichgiltig, ob die Gemeinden zufrieden sind oder nicht; sie müssen schließlich sich ja doch fügen. Ich glaube indessen, daß man doch diesen Standpunkt nicht einnehmen soll. Die Lasten, die der Norddeutsche Bund durch die Einführung des Preußischen Militärsystems in andre Bundesstaaten nothwendig mit sich brachte, sind bereits so groß, daß man, glaube ich, doch einigermaßen Ursache hat, die neuen — allerdings schwächeren und kleineren — Theile des Bundes, die Preußen zugetreten sind, und die jetzt erst diese Last kennen lernen, etwas zu schonen.

(Sehr wahr! links.)

Ich will damit durchaus nicht dasjenige irgendwie antasten, was nothwendig und wesentlich zu dem Preußischen Militärsystem gehört.

Meine Herren, alle die Kosten, die durch solche Einrichtungen entstehen, welche einen nothwendigen und wesentlichen Bestandtheil dieses Militärsystems bilden, müssen getragen werden und werden — ich will nicht sagen, mit Freude, aber doch ohne Widerstreben — getragen, weil man einsieht, sie sind nothwendig, und weil doch am Ende die Sicherheit des Vaterlandes über Alles geht.

Aber, meine Herren, solche Einrichtungen, die, wie das Kommunalsteuer-Privileg nicht als nothwendiger und wesentlicher Bestandtheil des Preußischen Militärsystems bezeichnet werden können, — Einrichtungen, von denen die Schlagfertigkeit der Armee und die Vertheidigungsfähigkeit des Norddeutschen Bundes nicht abhängt, — ob man gut thut, solche Einrichtungen da einzuführen, wo sie bisher nicht bestanden haben, ist eine Frage, die ernstlich erwogen zu werden verdient. Dieses Kommunalsteuer-Privileg wirkt deshalb so schlimm auf die Stimmung, weil die Last, die daraus entsteht, sich auf kleine Kreise beschränkt. Wenn es sich darum handelte, die Militairpersonen von den Staatssteuern zu befreien, so würde das zwar auch nicht gerecht sein, weil es nicht der Billigkeit entspricht, daß, wer an den Vorurtheiten einer Verwaltung, sei es der Staats- oder der Gemeindeverwaltung, theilnimmt, nicht auch zu den Lasten beiträgt; aber eine Befreiung von den Staatssteuern würde den Einzelnen weniger treffen, weil sich der Ausfall auf die ganze Masse der Steuerzahler repartiren würde. Bei den Gemeinden ist das etwas Anderes, der Kreis, auf welchen der durch das Privileg entstehende Ausfall an Steuer übertragen wird, ist viel beschränkter und deshalb wirkt dieses Privileg in den Gemeinden so aufregend, wie uns heute geschildert worden ist.

Meine Herren, ich verwahre mich ausdrücklich dagegen, als ob ich mir irgendwie ein Urtheil darüber erlauben wollte, wie es in Preußen in dieser Beziehung künftig sein soll. Ob es zulässig und rathsam ist, die Immunität der Militärpersonen, wie sie in Preußen zu Recht besteht, zu beschränken oder gar zu beseitigen, darüber spreche ich keine Ansicht aus; aber ich gebe es der ernstesten Erwägung des Hohen Bundespräsidiums anheim, ob es im militärischen Interesse des Bundes nothwendig und im allgemeinen Interesse des Bundes nicht sogar schädlich ist, dieses Kommunalsteuer-Privileg, wie es in Preußen besteht, auf die übrigen Bundesstaaten auszudehnen.

(Lebhaftes Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister von Roon, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Königlich Preußischer Staatsminister Dr. **von Roon**: Da zu meinem Bedauern die Diskussionen des Bundesrathes in gewissem Grade in den Reichstag verlegt worden sind, so kann ich nicht umhin, eine einzige Bemerkung dem Herrn Vorredner zu entgegnen. Die Einheit einer Armee beruht auch auf der Einheit ihrer Rechtsverhältnisse, ihrer gesammten Rechtsverhältnisse, daher kann ich es nicht für angemessen erachten, daß ein Theil der Armee diese und der andere jene Rechtsverhältnisse habe.

(Sehr wahr! rechts.)

Aus diesem Grunde glaube ich auch wird die Aussicht, die der Herr Vorredner eröffnet hat, über eine leichte Verständigung in dieser Materie eine ziemlich entfernte sein, um so mehr, als es sich um die Erhaltung einer bestehenden Einrichtung handelt, in welcher Beziehung Artikel 5 der Verfassung dem Bundespräsidium ganz bestimmte Rechte zuweist.

Präsident: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: Es kann, meine Herren, nicht meine Absicht sein, alle die Bedenken juristischer Natur, welche gegen die Rechtsbeständigkeit der vorliegenden Verordnung geltend gemacht worden sind, des Näheren zu erörtern. Ich habe bei der ersten Lesung über den Hagenschen Antrag mir erlaubt, auf die hauptsächlichsten Bedenken hinzuweisen, und es ist das eingetreten, was ich voraussagte, die Kommission hat ausgesprochen und des Weiteren erläutert, daß die Präsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 nicht durch Artikel 61 der Verfassung, auf welchen sie sich stützt, aufrecht erhalten werden kann. Nur das auch von mir getheilte Bestreben, den vorliegen Gegenstand nicht ohne Weiteres zu einem sogenannten Verfassungskonflikt zu machen, sondern gern anzunehmen, daß bei Erlaß der Präsidialverordnung bona fides vorgelegen habe und bloß Irrthümer untergelaufen seien, macht es erklärlich, warum die Kommission sich in dem Satz unter 1 einer immerhin noch sehr milden Form bedient, warum sie nicht ausdrucklich ausgesprochen hat: die Verordnung ist ungesetzlich, sie ist ungerechtfertigt, sie ist verfassungswidrig. Dem Wesen nach ist ein solches Verdikt allerdings in dem Satz, den die Kommission unter 1 vorschlägt, aus-

Digitized by Google

gesprochen und ich meine, der Reichstag wird, wenn er überhaupt der Hüter über die strikte Befolgung der Verfassung und die ihm eingeräumten Rechte sein will, doch mindestens einem so mild gefaßten Verdikt seine Zustimmung geben müssen.

Meine Herren, der Kernpunkt in der Sache, wenn ich die anderen Bedenken juristischer Natur weglasse, scheint mir doch der zu sein, ob der vorliegende Gegenstand zur Militärgesetzgebung oder zur Kommunalgesetzgebung gehört, und nur hierüber erlaube ich mir ein paar Worte zu sagen, zumal die Deduktionen nach dieser Seite hin in der Debatte bis jetzt noch nicht ausreichende Würdigung gefunden haben. Die Kommission hat in ihrer Majorität, wie Sie im Bericht lesen, gemeint, es handle sich nicht um einen Gegenstand der Gemeindegesetzgebung, sondern um einen Gegenstand der Militärgesetzgebung. Abgesehen nun davon, daß, wie schon in dem Bericht gesagt ist, und wie wir auch heute wiederum gehört haben, die Königlich Preußische Regierung selbst bis in die neueste Zeit eine andere Ansicht gehabt zu haben scheint, so ist für mich, wenn nicht allein von entscheidendem Einfluß, doch jedenfalls von adminikulirender Bedeutung schon der Umstand, daß fast alle einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen sich zerstreut vorfinden in den Gemeindeordnungen des Preußischen Staats, und daß etwa mit Ausnahme von ein paar Kabinetsordres erläuternden Inhalts nicht ein einziges Gesetz, und zwar weder der Ueberschrift noch dem Inhalte nach, sich als Militärgesetz charakterisirt. Die Verordnung vom 23. September 1867, welche durch die angegriffene Präsidialverordnung eingeführt wird, nennt sich Verordnung, die Heranziehung von Beamten zu den Kommunalauflagen in den neuerworbenen Landestheilen betreffend. Das Gesetz von 1822, nach dessen Grundsätzen die Verordnung von 1867 neu redigirt sein soll, nennt sich Gesetz, die Heranziehung von Beamten — also nicht Militärpersonen, wenigstens nicht ausschließlich — zu den Gemeindeauflagen betreffend. Ferner das Gesetz von 1822 sagt in seinen §§ 2 und 3 ausdrücklich: Die ratio legis sei die, daß das Diensteinkommen der Beamten — also wiederum der Beamten, nicht des Militärs — nicht gleichgestellt werden könne mit dem Einkommen der übrigen Bürger, weil es seinem Wesen nach von Leben, Gesundheit und anderen Zufälligkeiten der Person abhänge und weil das Diensteinkommen der Beamten nicht geschmälert werden dürfe. Ja an einer spätern Stelle des Gesetzes werden die Militärpersonen auf ganz gleiche Linie mit den Geistlichen und Lehrern gestellt. Wie wollen Sie denn weiter deduziren, daß man das ein Militärgesetz nennen kann, was Bestimmungen über die Hinterbliebenen von Militärpersonen trifft, oder über den Militär-Speiseeinrichtungen ähnliche Anstalten enthält? Ein Militärgesetz hat sich doch nur ausschließlich zu befassen mit dem Militär in Ausübung seines eigentlichen Berufs. Aber selbst wenn Sie dieser Deduktion nicht in allen Theilen zustimmen, in keinem Falle können Sie behaupten, daß ein solches Militärgesetz vorliegt, das von Artikel 61 der Verfassung getroffen wird. Der Artikel 61 bezeichnet in seinem zweiten Abschnitt ziemlich deutlich, daß das Bundespräsidium so weit gehende Befugnisse nur erhalten habe, um die einheitliche Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation zu ermöglichen. Nun, gehört denn dazu nothwendig, daß ein Offizier oder gar eine Offizierwittwe in Berlin nicht mehr Steuern zahlen dürfe als etwa in Dresden, Weimar oder Braunschweig? Das Preußische Heer hat längst und zu jeder Zeit vor Einführung der Norddeutschen Bundesverfassung als ein gut disziplinirtes und einheitlich organisirtes Heer gegolten und doch haben in den einzelnen Provinzen des Preußischen Staates nicht oder doch nicht immer gleiche Bestimmungen über die Kommunalabgaben der Militärpersonen gegolten. Das Gesetz von 1822 sagt ausdrücklich, daß es nur gelte in den Städten, wo die Gemeindeordnung von 1808 Giltigkeit habe; in den andern Städten sollten in dieser Beziehung die sonst giltigen Vorschriften noch weiter gelten. Selbst die Präsidialordnung h t ja immer noch keine Einheit hervorgebracht, denn sie läßt in den Orten, wo für Beamte, für Militärpersonen oder für Geistliche noch weiter gehende Immunitäten vorliegen, diese bestehen. Es ist also auch jetzt noch keine einheitliche Gesetzgebung hergestellt, und darum meine ich, liegt an sich kein Militärgesetz, aber am allerwenigsten ein Militärgesetz, was unter § 61 der Bundesverfassung gestellt werden kann, vor.

Nun, meine Herren, nur noch ein paar Worte über einen Antrag, den ich in der Kommission gestellt habe. und der darauf gerichtet war, alle diese nach meinem Dafürhalten prinzipiell ganz ungerechtfertigten Immunitäten gänzlich zu beseitigen.

Ich muß mir in dieser Beziehung ein paar Worte erlauben, da auch heute in der Debatte vom Tische des Bundesrathes aus Partei genommen worden ist für volle, strikte und unbeschränkte Beibehaltung aller dieser Immunitäten; es ist gesagt worden, daß das Verhältniß im Preußischen Staate herrühre aus der alten Zeit, daß man da schon gefühlt habe, es könne zu Konflikten führen zwischen den verschiedenen Pflichten, welche die Militärpersonen zu erfüllen hätten, wenn sie dem Gemeindeleben nahe gebracht würden. Meine Herren, ich meine, daß derartige Auffassungen, die ihren Ursprung und ihre Begründung in der alten Zeit suchen, in Wahrheit nicht mehr in die jetzige Zeit passen.

(Sehr wahr! links.)

In der alten Zeit hat es eine Unmasse von Sonderinteressen, von Privilegien für die einzelnen Stände gegeben, — sie sind geschwunden, sie sind gefallen, — die Zeit ist darüber hinweggegangen aber die Welt ist nicht untergegangen und der Staat hat nicht aufgehört zu bestehen, und ich meine, unser Norddeutscher Bund wird darum noch nicht aufhören, wenn Sie dieses Ueberbleibsel aus einer alten Zeit entfernen.

Man sagt: die besonderen Verhältnisse des Militairs machen es nöthig, daß es sich nicht befasse mit den Interessen der Gemeinde, das Militair müsse den Gemeinden fern gestellt bleiben. Wir beklagen das. Es ist übrigens nicht in allen Staaten der Fall, und wenn es im Preußischen Staate der Fall ist, so werden die Preußischen Gemeinden gewiß nicht diejenigen sein, welche sich stemmen, wenn die Militärpersonen Aufnahme in ihnen finden sollen. Und wie soll es denn in aller Welt ein Mißtrauensvotum gegen das Militair abgeben, wenn die Gemeinden und ihre Vertreter selbst erklären: wir wollen ihnen gleiche Rechte einräumen, aber allerdings setzen wir voraus, daß sie dann auch gleiche Pflichten erfüllen! Meine Herren, die Begeisterung, mit welcher die Armee ins Feld zieht, die Tapferkeit, der Muth der Soldaten wird wahrhaftig nicht geschwächt werden, wenn der Soldat neben den patriotischen Gefühlen für Krieg und Vaterland in seiner Brust auch noch das Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde seiner Deutschen Heimath trägt. Es ist bei einer andern Gelegenheit kürzlich in diesem Hohen Hause von militärischer Seite behauptet worden, die Armee wolle nicht deliberiren, sie sei das Symbol der Ordnung, des Gehorsams, der Treue: — gehen denn alle diese Vorzüge verloren, wenn der Soldat in seinem Tornister auch den Bürgerbrief seiner Deutschen Heimathsstadt mit sich herum trägt? Ich meine, mit diesem Bürgerbrief wird er um so tiefer einwurzeln in dem heimathlichen Boden und wo solches Wurzelwerk fest ist, da wird der Baum der Vaterlandsliebe in der Krone nur um so schönere Blüthen tragen.

Die Immunitäten sind also nach meinem Dafürhalten gerichtet; sie ziehen eine Schutzmauer von sehr zweifelhaftem Werthe um das Heer, was doch aus dem Volke hervorgeht und dem Volke in den Gemeinden angehört. Ich kann mir nicht denken, daß der Reichstag, der sein Urtheil in dieser Beziehung schon gesprochen hat, als es sich darum handelte, zu bestimmen, ob die Bundesbeamten frei zu lassen seien von der Kommunalabgaben-Pflichtigkeit, jetzt eine andere Auffassung haben werde, als damals; der Reichstag kann und wird keinen Unterschied machen zwischen Rechten und Pflichten der bewaffneten und der unbewaffneten Staatsbürger.

Liegt nun die Sache so, so kann ich keinem Antrage meine Zustimmung geben, welcher einen Theil wenigstens dieser Immunität sanktioniren will durch ein neues Gesetz.

Denn wenn der Reichstag und der Bundesrath ein neues Gesetz machen, in welchem diese Immunitäten ganz oder theilweise fortbestehen, meine Herren, dann ist uns für eine lange Zeit die Gelegenheit geschwunden, wo wir die militairischen Privilegien ganz wegschaffen können. Mein Streben geht auf das letztere und darum kann ich nicht viel von den eingebrachten Anträgen gebrauchen.

Es bleibt mir hiernach nichts weiter übrig, als dahin zu wirken, daß der status quo ante, der gestört worden ist durch die Präsidialverordnung, wiederhergestellt werde, und im Uebrigen von der Zeit zu hoffen, daß ein altes böses Ueberbleibsel von Sonderstellung vollständig im Sinne der Gleichheit vor dem Gesetze beseitigt werde.

(Bravo! links)

Sonach kann ich unbedenklich zustimmen einmal selbstverständlich den Anträgen der Kommission, an denen ich Theil genommen

habe, aber eben so gern will ich den Anträgen der Herren Hagen und Genossen zustimmen. Der erste Antrag fällt so ziemlich mit dem der Kommission überein. Der dritte Antrag ersucht den Herrn Bundeskanzler nur, die Zurückziehung der Verordnung zu veranlassen, und insofern unterscheidet er sich von dem Fries'schen Antrag, der gleichzeitig dem Reichstage und dem Bundesrath ein Gesetz vorgelegt wissen will. Dem kann ich natürlich nicht zustimmen, weil ich den Reichstag und den Bundesrath nicht für berechtigt halte, sich mit dieser Materie zu befassen.

Der zweite Hagensche Antrag ist nach meinem Dafürhalten nicht so gefährlich wie er von einer Seite geschildert worden ist, denn, wenn Sie sagen, die Verordnung paßt nicht unter Artikel 61, so kann sie freilich, wenn wir nämlich die Verfassung wahren wollen, auch keine rechtsverbindliche Norm geben, und etwas Weiteres will ja auch der Herr Antragsteller nicht. Ich würde mich nicht verwenden für die Nummer 2 des Hagenschen Antrags, wenn ich nicht zu meinem Bedauern bis jetzt immer nur eine abwehrende Haltung in dieser Angelegenheit von den Vertretern des Bundesraths zu bemerken Gelegenheit gehabt hätte. Man vertheidigt bis zum heutigen Tage die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung, man will irgend welchen annehmbaren Vorschlag auch nicht machen, dann, glaube ich freilich, bleibt dem Reichstage auch nichts weiter übrig, als den Boden der Verfassung seinerseits mit aller Energie zu wahren, und geradezu heraus zu sagen, es liegt hier Etwas vor, was nicht in Ordnung ist, was rechtsunverbindlich ist. Machte man seitens des Bundesraths weitere Zugeständnisse, so könnte man sich wohl mit einem Ausgleich der Sache befreunden und die Nummer 2 des Hagenschen Antrags fallen lassen. Im Uebrigen stelle ich an den Herrn Abgeordneten Hagen das Ersuchen, Gelegenheit zu einer getrennten Abstimmung zu geben, damit diejenigen, welchen sein Antrag unter Nummer 2 zu weit geht, nicht genöthigt sind, auch gegen 1 und 3 seines Antrages zu stimmen.

Der Antrag der rechten Seite des Hauses ist für mich unannehmbar aus den von dem Herrn Referenten schon entwickelten Gründen und weil ich nicht wünsche, daß über Petitionen, die meines Wissens wohl aus allen Garnisonstädten meiner Heimath vorliegen — es liegen also nicht bloß Petitionen aus Städten vor, die bisher genannt worden sind, wie Braunschweig, Oldenburg u. s. w., sondern, wenn ich nicht irre, auch von allen Sächsischen Garnisonstädten — weil ich, sage ich, nicht wünsche, daß über diese Petitionen zur Tagesordnung übergegangen wird, und weil ich nicht durch ein neues Gesetz einen Zustand sanktioniren will, der erst recht und ganz vorzüglich im Interesse Preußens je früher, je besser Beseitigung finden sollte.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Moltke hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Moltke:** Meine Herren! Ich beabsichtige nicht über die Rechtsgültigkeit der Präsidialverordnung zu sprechen, sondern über ihren Gegenstand. Es ist viel darüber gestritten, ob dieser Gegenstand in die Kommunal- oder in die Militärgesetzgebung fällt. Ich habe darauf aufmerksam zu machen, daß durch die ganze Preußische Kommunal- und Militärgesetzgebung der Grundsatz leitend ist, daß das aktive Militär befreit ist von allen Steuern. Diese Befreiung hat ihren Grund und findet ihre Berechtigung darin, daß das Einkommen des Militärs bemessen ist nach dem Bedürfniß. Als Preußen ein nationales Heer aufstellte, da ist diesem zu seiner Existenz bewilligt worden, was nach damaligen Verhältnissen als nothwendig und auskömmlich erachtet wurde, nicht mehr und nicht weniger. Es konnte also niemals die Absicht des Gesetzgebers sein, daß von dem, was zur Erreichung eines bestimmten und wichtigen Zweckes als nöthig erfunden war, — daß davon später irgend welche Abzüge gemacht werden sollten. Allerdings war es nicht angänglich, aus äußern Gründen, das Militär von den indirekten Steuern, die ja damals schon bestanden, zu befreien. Die Befreiung aber von den direkten Steuern ist durch eine lange Reihe von Jahren hindurch unangefochten bestanden; erst als im Laufe von Decennien die Preise aller Lebensbedürfnisse sich nahezu auf die doppelte Höhe steigerten, wurde, ohne daß die vor einem halben Jahrhundert normirten Gehalte bis dahin irgend eine nennenswerthe Aufbesserung erfahren hatten — der Lieutenant hatte 4 Thaler bekommen — erst da, es war bald nach den Wirren der 48iger Jahre, wurde das Militär zum ersten Male zu der direkten Klassen- und Einkommensteuer herangezogen. Meine Herren, es ist nun diese in der Natur der Sache begründete Immunität nicht etwa eine speziell Preußische Einrichtung; derselbe Grundsatz findet Anwendung auch in den meisten anderen Armeen, — nicht in allen, z. B. nicht in der Nordamerikanischen, welche dem Staate und den Kommunen steuert und hoch steuert, — Alles, was ich dazu zu bemerken habe, ist, daß der Amerikanische Lieutenant 120 Thaler, der Preußische Lieutenant 26 Thaler bezieht.

(Hört! Hört! rechts.)

Ich werde Ihre Geduld nicht ermüden mit den Verhältnissen unserer großen Nachbararmeeen, ich beschränke mich darauf, Ihnen eine Armee zu nennen, die mehr Beifall finden wird, die von Vielen noch jetzt als das anzustrebende Ideal hingestellt wird, ich meine die Schweizerarmee.

(Hört! Sehr wahr! rechts.)

Meine Herren, da finden Sie nun in dem neuesten Entwurf zu einer Militärorganisation der Eidgenössischen Armee im § 187 Folgendes ausgesprochen: „Alle im Eidgenössischen Militärdienste stehenden Personen, die für den Dienst erforderlichen Militäreffekten, Armeefuhrwerke, Lebensmittel und Getränke sind von Bezahlung aller Arten Steuern, Abgaben und Konsumgebühren in den Kantonen und Gemeinden frei.

(Sensation und Ruf: Hört! rechts.)

Dasselbe gilt auch von den Militäranstalten und Werkstätten der Eidgenossenschaft, deren Betriebsfonds mit keinerlei Kantonal- oder Gemeindesteuer belastet werden darf."

Sie sehen also, daß in einer Republik und in dem aufgeklärten Jahre 1868 dieser Gedanke einer völligen Steuerfreiheit des Militärs als etwas ganz Selbstverständliches behandelt wird. Ich sagte schon, daß man bei uns im Jahre 1851 von diesem Prinzip abgewichen ist: Wir werden zu den direkten Steuern herangezogen. Unsere Verhältnisse sind sehr durchsichtig, denn Jeder weiß, was wir Gehalt, was wir für Emolumente haben, und wir werden zum vollen Betrage herangezogen. Dagegen ist im Entferntesten nichts zu sagen, sofern wir überhaupt steuern sollen; freilich bliebe zu wünschen, daß man dann auch in anderen Berufsklassen zu derselben vollständigen Klarheit durchdringen könnte, wo dann die Einkommensteuer wohl bedeutend mehr einbringen würde als jetzt.

(Sehr wahr! rechts.)

Meine Herren, ich gehe nicht zurück auf das Allgemeine Landrecht, welches ja die Befreiung von allen persönlichen Lasten des Militairs ganz bestimmt ausspricht, ich erinnere Sie nur an die freudig begrüßte Städteordnung von 1808, welche, indem sie die Städte der Einwohnerzahl nach klassifizirt, ganz bestimmt ausspricht: Das Militär zählt nicht mit. Das Militär gehört eben weder zu den Schutzbefohlenen, noch zu den Bürgern, es besteht für sich, es ist so eingerichtet, daß es für sich bestehen kann. Die Armee hat ihre Handwerker und ihre Künstler, sie hat ihre Köche und ihre Musiker, sie hat ihre Aerzte und ihre Geistlichkeit, sie richtet sich überall selbst ein. Sie wissen, meine Herren, daß wir unsern Aufenthalt nicht wählen können, wir sind darin beschränkter, als selbst die Civilbeamten, denn bei ihnen kommt in den unteren Stellen überhaupt selten eine Versetzung vor, und ein Civilbeamter kann, wenn er will, eine Anstellung ablehnen, wenn sie ihn nach einem Orte führt, wo er nicht bestehen zu können glaubt. Wir können das nicht. Beiläufig gesagt finde ich allerdings die Besteuerung der Civilbeamten gerade so inkonsequent, wie die des Militärs. Man exemplifizirt auf die Civilbeamten und sagt: es ist doch unbillig, daß das Militär nicht mit zu den Steuern herangezogen wird, wo die Civilbeamten steuern. Ja, meine Herren, ich bin derselben Meinung, aber die Unbilligkeit liegt nicht darin, daß das Militär frei ist, sondern sie liegt darin, daß die Civilbeamten bezahlen müssen.

Wir werden also nun, ohne gefragt zu sein, nach irgend einer Stadt verlegt und stehen dort der Kommune gegenüber ohne jegliches Recht. Wie wollen Sie uns nun der Kommune gegenüber eine Pflicht auferlegen? Wir wählen die Obrigkeit der Stadt nicht, wir haben keinen Theil an dem Bürgerver-

Digitized by Google

mögen, wir erfahren nichts über seine Verwaltung und wir haben nicht mitzusprechen bei seiner Verwendung. Es ist uns auch ganz gleichgiltig, ob die Stadt sich ein Rathhaus baut oder eine Markthalle, ob sie eine Badeanstalt gründet oder ein Spital.

(Ruf links: Schulen! Schulen!)

Wird der Soldat krank, so kommt er nicht in das Bürgerspital, sondern in das Militärlazareth; wird er invalid, so nimmt sich nicht die Stadt seiner an, sondern der Militairfiskus muß für ihn sorgen.

(Hört! rechts.)

Wird er erwerbsunfähig, hilfsbedürftig, so geht er in sein heimathliches Dorf zurück, in seine spezielle Kommune, die Stadt thut nichts für ihn. Die Stadt schenkt uns keinen Exercirplatz, keinen Schießstand, wir müssen beides erwerben und uns selbst einrichten; die Stadt giebt uns kein freies Quartier, denn wir bezahlen dafür den Servis, und wenn der Servis nicht ausreichend ist, so wissen Sie, daß die Militärverwaltung sehr gern geneigt ist, ihn zu erhöhen, wenn Sie nur die Mittel bewilligen wollen, aus denen das geschehen kann. Meine Herren, das Militair ist also in der That in der Stadt, wo es garnisonirt, ein Gast, nicht in dem Sinne, wie Sie vielleicht Jemand bei sich aufnehmen, ihn verpflegen, ihn zum Abschied noch beschenken; nein, meine Herren, ein Gast, der seine Rechnung bezahlt.

(Heiterkeit.)

Man hat nun wohlwollend das Militär bedauert, indem man den Soldaten verhindere, die Kommunalsteuer zu bezahlen, beraube man ihn jeder Heimath, stelle die Armee außerhalb des Volkes. Meine Herren, wo ist denn bei uns überhaupt die Rede vom einem Gegensatze zwischen Militär und Volk? Derselbe Mann, der voriges Jahr Volk war, der ist dieses Jahr Militair und in zwei Jahren ist er wieder Volk. Die Armee ist ein Theil des Volkes und nicht der schlechteste, und es ist wirklich nicht nöthig, ihr erst eine Steuer aufzuerlegen, um das zu ihrem Bewußtsein zu bringen. Was dann die Heimath anbetrifft — ja, ein Bataillon hat nach seiner mittleren Kopfstärke 568 Heimathen, in seiner Gesammtheit aber wurzelt es nicht in der Garnison, die Garnison ist nicht seine Bestimmung und wird nie seine Heimath, und wenn es 50 Jahre da stünde, ohnehin wechseln seine Bestandtheile fortwährend. Die Heimath der Armee ist das Vaterland, ist der Bereich des ganzen Norddeutschen Bundes, wohin sie der König schickt.

(Bravo! rechts.)

Nun sagt man uns: Ja, das Militär nimmt aber doch Theil an all den vielen und schönen Einrichtungen, die es in den Städten vorfindet. Ja, meine Herren, wir nehmen Theil in einem gewissen, möglichst beschränkten Grade, nehmen Theil, soweit man überhaupt Niemand verhindern kann Theil zu nehmen, nicht mehr, als an Luft und Licht. Die Stadt erlaubt uns zwar, auf ihrem Trottoir spazieren zu gehen, aber sie pflastert für uns keine Straße, sie steckt um unsretwillen nicht eine Gasflamme mehr an, sie hat es nicht nöthig, wegen des Militärs einen Nachtwächter anzustellen, denn wir bewachen uns selbst bei Tage und bei Nacht. Wenn Sie nun dennoch darauf bestehen, daß das Militär doch theilhaft wird gewisser Vortheile in den Städten, so frage ich: gewährt denn das Militär den Städten nicht etwa auch Vortheile? und sollten diese Vortheile nicht ganz überwiegender Art sein? Meine Herren, worauf gründet sich denn der Flor, das Wachsthum, das Gedeihen der Städte? Doch wohl auf das Wohlergehen, auf die Machtentwicklung und die politische Stellung des Staates überhaupt.

(Sehr richtig! rechts.)

Man hat mir gesagt, daß hier in Berlin nach den opfervollen Kriegen zu Anfang unseres Jahrhunderts Grundstücke vielleicht 20,000 Thaler werth waren, die heute vielleicht 120,000 Thaler und mehr werth sind. Nun, meine Herren, zwei verlorene Feldzüge konnten den Werth der Grundstücke in Berlin und in anderen Städten auf das frühere Niveau herabdrücken, und was das sagen will, wo zwei Drittel oder drei Viertel aller Grundstücke mit Schulden belastet sind, das brauche ich nicht weiter auszuführen. Aber hier, wo es sich darum handelt, dem Militär eine neue und nach meiner besten Ueberzeugung ganz ungerechtfertigte Last aufzuerlegen, da wird es gestattet sein, wenn auch nur im Vorübergehen, daran zu erinnern, daß ja das Militär zwei Feldzüge nicht verloren, sondern gewonnen hat, und daß, wenn heute Preußen, wenn Deutschland eine ganz andere Stellung in der Welt einnimmt als früher, das Militär doch auch selbst um die Städte einiges indirekte Verdienst sich erworben haben möchte.

(Bravo! rechts.)

Wenn dies aber auch vergessen sein sollte, meine Herren, so werde ich die Ehre haben, Ihnen direkte, ganz positive und in Zahlen nachzuweisende Vortheile vorzuführen, welche die Städte von dem Militär haben. Blicken Sie doch auf Luxemburg. Bekanntlich werden doch die Festungswerke jetzt geschleift, die Sache ist bisher etwas langsam vorgegangen, es ist noch nicht viel aus den freigewordenen Grundstücken erlöst: nichtsdestoweniger hat doch die Luxemburgische Regierung sich veranlaßt gesehen, der Stadt Luxemburg bereits die Summe von 140,000 Francs zu überweisen, um sie nur einigermaßen zu entschädigen für die Ausfälle, welche ihr aus der Verlegung der früheren Bundesgarnison erwachsen. Meine Herren, es profitiren die Städte, und in den Städten gerade die minder begüterten Einwohner, die Kleinbürger profitiren aus dem Vertrieb der Lebensbedürfnisse einer Garnison die Differenz zwischen Produktionskosten und Marktpreis, zwischen Einkauf und Ausverkauf, und diese Differenz ist schon so bemessen, daß mit so und so viel mal 100 oder 1000 — je nach der Stärke der Garnison — multiplizirt, dies eine sehr hübsche Summe giebt. Wie käme es auch sonst, daß die Städte, welche gern über die Last ihrer Garniton klagen, noch viel mehr klagen, wenn ihnen diese Last genommen wird? Wie käme es, daß alljährlich beim Kriegsministerium Petitionen von Städten eingehen, welche um Hinverlegung einer nicht kommunalpflichtigen Garnison nachsuchen?

(Hört! rechts)

Meine Herren, werfen Sie einen kurzen Blick auf den Haushalt der Städte. Es hat z. B. im Jahre 1865 die Stadt Berlin eingenommen aus dem Kommunalzuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer und zur Braumalzsteuer 750,000 Thaler, als Antheil an dem Rohertrag der Mahl- und Schlachtsteuer 237,900 Thaler, an Wildpretsteuer 20,000 Thaler, macht in Summa rund 1,008,000 Thaler, d. h. ein Drittel der Gesammteinnahme dieser großen Stadt. Nun, meine Herren, zu diesem ein Drittel und bei allen drei angeführten Posten steuert das Militair bereits redlich seinen Theil bei. Blicken Sie nun auf die Ausgaben, so finden Sie außer Verzinsung der städtischen Schuld, die wir nicht kontrahirt haben, außer dem städtischen Bauwesen, welches uns nichts angeht, und außer einem hübschen runden Posten von 360,000 Thaler für Geschäftsbedürfnisse zunächst das Schulwesen mit 535,000 Thaler angesetzt. Ja, unsere zwanzigjährigen Leute schicken in der Regel doch keine Kinder in die Schule, und die Söhne der Offiziere werden doch fast ausnahmslos in den Königlichen Gymnasien und Kadettenhäusern erzogen. Sind aber Militairkinder vorhanden, welche die städtischen Schulen besuchen, nun, meine Herren, dann bleibt übrig, von ihnen ein erhöhtes Schulgeld zu erheben, wie das die Stadt Oldenburg bereits thut. — Nächst diesem Posten figurirt denn mit der bedeutenden Summe von 710,000 Thaler das städtische Armenwesen, dieser kolossal sich entwickelnde Krebsschaden der großen Städte.

Meine Herren, der Soldat ist zwar selbst arm; wenn Sie aber nur die Güte haben wollten, ihm nicht noch Etwas von dem zu nehmen, was er hat, so wird er keine Hilfe beanspruchen, und weiß auch, daß er hier keine bekommt. Beiläufig bemerkt, würde der Betrag einer Zwangssteuer zu dem Armenwesen von dem sehr leicht und sehr vollständig gedeckt werden, welcher sich etwa veranlaßt sehen möchte, seine freiwilligen Beiträge für Armenverwaltung, für Suppenanstalten, für Kleinkinderbewahranstalten, für Rettungshäuser, kurz für diese ganze Reihe meist vergeblicher Versuche, dem Elende zu steuern bis zum Wohlthätigkeitskonzert, — der diese freiwilligen Beiträge einzuhalten sich entschlösse, die ihn ohnehin nicht schützen gegen tägliche, mündliche und schriftliche Gesuche.

Schließlich, meine Herren, finden Sie den Hauptposten mit 746,000 Thaler für Polizeiverwaltung. Nun, meine Herren, das Militär handhabt streng seine eigene Polizei; und wer steht denn hinter der Polizei? Wir haben hinter der Polizei die Bürgerwehr gesehen; Sie werden sich entsinnen, daß das Ding nicht recht ging, und daß schließlich doch das Militär heran mußte. Meine Herren, wenn Sie die Garnison nicht hätten, so würden Sie vielleicht das Doppelte und Dreifache für Polizeizwecke zu verwenden haben.

(Sehr richtig! rechts.)

Sonach, meine Herren, finden Sie zwar auf der einen Seite des Blattes, auf der der städtischen Einnahmen, das Militär als zahlend, auf dem anderen Blatte aber, dem der städtischen Ausgaben, finden Sie das Militär als empfangend nirgends. Nein, meine Herren, wenn wir unsere Rechnungen aufmachen, so seien Sie versichert, daß die Bilanz sich sehr zu Gunsten des Militärs stellen wird, und daß es in der That billiger wäre, zu erwarten, daß die Städte etwas für ihre Garnisonen thun, als umgekehrt, daß die Garnisonen für die Städte steuern sollen.

(Bravo! rechts.)

Man ist nun so weit gegangen, daß man selbst die Besteuerung des Diensteinkommens von Unteroffizieren und Gemeinen verlangt hat. Ich werde nicht lange dabei verweilen, meine Herren. Unsere jungen Leute, die noch in der Entwickelung ihrer körperlichen Kräfte sind, an die wir große Anforderungen stellen müssen, haben vortrefflichen Appetit und würden gern täglich ein Pfund Fleisch essen, wenn wir es ihnen nur geben könnten. Legen Sie noch eine Verbrauchssteuer auf die Militair-Speiseanstalten, dann wird man die paar Loth Fleisch bald nicht mehr in der Suppe finden können. In den Städten, wo keine Schlacht- und Mahlsteuer ist, müßten Sie geradezu zu bestimmungswidrigen Gehaltsabzügen schreiten; denn sonst finden Sie zuverlässig am Ende des Monats den 1 Sgr. 3 Pf. nicht vor, und die Eintreibung der Steuerreste würde ihre besonderen Schwierigkeiten haben; denn Sie können den Mann nicht pfänden, er hat nichts als die Königlichen Effekten, und Sie können ihn nicht einsperren, denn sonst würden Sie bald die Kompagnie im Arrest, anstatt auf dem Schießplatz finden.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, man hat uns diese ganze Angelegenheit mit etwas hochtönenden Worten eingeführt; man hat gesagt, daß die Präsidialverordnung eine tiefe Verstimmung in den weitesten Kreisen hervorgerufen habe, daß das Rechtsgefühl der Nation verletzt sei; man hat sogar aus dem Arsenal der etwas verbrauchten Redefiguren vor einiger Zeit wieder einmal den gewissen Schrei der Entrüstung hervorgeholt. Meine Herren, die Verstimmung mag bei den städtischen Kassen empfunden worden sein, in weiten Kreisen glaube ich nicht. Wo die allgemeine Militairpflicht gilt, da giebt es kaum eine Familie, die nicht einen Sohn, einen Bruder, einen Verwandten in der Armee hätte, und in diesen allerdings weitesten Kreisen von Tausenden von Familien wird man sich schon darüber zufrieden gegeben haben, daß die Angehörigen nicht steuern sollen für Zwecke, die ihnen fremd sind. Sehen Sie auf die Petitionen; es sind ein Dutzend Königlich Sächsischer und Braunschweigischer Städte, Gera, Weimar, Oldenburg, und wie wir jetzt erfahren, auch Darmstadt, die zumeist Chorus machen mit dem Magistrat von Dresden. Von anderer Seite, meine Herren, liegt nichts vor.

Es ist ja nun nicht allein wünschenswerth, sondern nothwendig, daß innerhalb derselben Armee nicht nur dieselbe Bezahlung, sondern auch dieselbe Besteuerung Platz greife. Können Sie nun etwas Ungleichmäßigeres und also Unzweckmäßigeres erfinden, als die Kommunalbesteuerung? Versetzen Sie einen Offizier innerhalb seines Regimentes von einem Bataillon zum andern, z. B. von Minden nach Bielefeld, so macht das, wenn er Kommunalsteuern zahlt, 23 % Unterschied. Der Mann stand vielleicht in Boppard oder in Greifswald oder in Görlitz, in einer von den guten alten Städten, die ihr Vermögen zu bewahren gewußt haben und zahlte dort 3, 4, 5 %; schicken Sie ihn nach Berlin so müßte er 50 oder 100 % zahlen und wenn er das Unglück haben sollte nach Elberfeld zu kommen, so würde er wie mir gesagt ist 320 % zu zahlen haben. Das ist doch keine Ausgleichung, meine Herren, man sagt man, eine Ausgleichung muß aber stattfinden; hier muß der Staat einschreiten, der Staat muß Ortszulagen zahlen.

Es ist erstaunlich, was man Alles vom Staat erwartet, was der Staat alles leisten soll, während man eifrigst darauf bedacht ist, ihm jede neue Hilfsquelle sorgfältig zu verstopfen.

(Hört! Hört!)

Nein, meine Herren, es handelt sich hier einfach um eine Erhöhung der allgemeinen Steuerlast. Es sollen die Bewohner des platten Landes für die Interessen der Städte mitsteuern.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, ich begreife, wenn Jemand aufsteht und sagt: Das Militair hat immer noch zu viel, wir können ihm dreist etwas wegschneiden, sagen wir fünf Prozent — dafür wollen wir die Salzsteuer abschaffen, oder den Betrag den Steuerzahlern direkt erlassen. Dann kann ich die Behauptung bestreiten, aber nicht die Konsequenz des Vorschlages.

Wenn aber Jemand sagt: Das müssen wir einräumen, dem Militair kann man unmöglich noch etwas nehmen, aber erhöhen wir die Steuer, lassen wir diesen Mehrbetrag zwar in das Portemonnaie des Militairs fließen, aber nur um im nächsten Augenblick in die städtische Kasse abgeliefert zu werden, dann fürchte ich eigentlich nicht, daß dieser Vorschlag Ihren Beifall finden wird und beschränke mich darauf, neben der Unbilligkeit nur auf das Unpraktische eines solchen Vorschlages allein schon in Rücksicht auf die Schreiberei und die Geschäfte hinzuweisen. Die Intendanturen müßten ja nicht allein jeden Truppentheil, sondern jedes militairische Individuum verfolgen, um zu wissen, wann die kleinere Zulage in A. aufhört, wann die größere in B. und C. anfängt. Ich gratulire der Ober-Rechnungskammer, welche mit der Gründlichkeit, welche diese Behörde charakterisirt, einen solchen Wust von Nachweisung nachzusehen und festzustellen haben würde.

Meine Herren, es ist hier ganz einfach die Frage: sollen fünf Sechstel der Armee ihre alten Rechte aufgeben, um sich nach dem einen neu hinzugetretenen Sechstel zu richten, oder sollen in den neu hinzugetretenen Ländern eine Anzahl Städte künftig auf eine Einnahme verzichten, welche bisher seitens derselben — gewiß nicht ungesetzlich —, aber ich glaube mit einem sehr geringen Grade von Billigkeit von ihren Angehörigen in der Armee erhoben worden ist?

(Hört! hört!)

Ich muß dabei noch darauf hinweisen, daß ja in den neu hinzugetretenen Ländern die Erhebung der Kommunalsteuer materiell und formell wieder eine verschiedene ist. Sie müßten also auch dort reformiren. Sie würden nothwendig schließlich zu dem Resultat kommen müssen, zu sagen: Hier Koburg oder Braunschweig, das ist nun die Norm, nach welcher das Königreich Preußen, das Königreich Sachsen und alle Uebrigen sich zu richten haben.

Meine Herren! Ihre Kommission hat Ihnen vorgeschlagen, den Zustand wieder herzustellen, wie er vor Erlaß der Präsidialverfügung war, das heißt die Ungleichmäßigkeit zu stabiliren, bis die Angelegenheit anders geregelt werden kann. In welcher Weise sie geregelt werden soll, darüber hat die Kommission einen Vorschlag nicht machen können, weil keiner eine Majorität gefunden hat. Es liegt nun ein Vorschlag von dieser Seite des Hauses vor, welcher nichts weiter will, als daß Dasjenige, was am Tage der Verkündigung der Verfassung des Norddeutschen Bundes in dieser Beziehung in Preußen unzweifelhaft zu Recht bestand — nichts weiter — auf das Bundesgebiet ausgedehnt werden soll. Meine Herren, ich kann Ihnen nur dringend empfehlen, diesen Antrag anzunehmen. Ich glaube, indem Sie das thun, ordnen Sie das Gerechte, das Zweckmäßige und das Ausführbare an.

Meine Herren! Die Armee verlangt in der That keine Begünstigung auf Kosten der übrigen Stände; aber sie verlangt zu existiren, und was sie dazu unbedingt braucht, das sollten Sie ihr nicht verkürzen.

(Sehr richtig! und lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Der Bundes-Kommissar, Herr Geheimer Rath von Puttkamer hat das Wort.

Digitized by Google

Bundes-Kommissar, Geheimer Regierungsrath **von Puttkamer**: Meine Herren, wenn ich bei der mir obliegenden Aufgabe, die Legalität des Verfahrens, welches das Allerhöchste Bundespräsidium in dieser Angelegenheit eingeschlagen hat, zu vertheidigen, mich zunächst zu dem Kommissionsberichte wende, so geschieht dies keineswegs um eine Kritik dieses Bericht zu üben. Ich bin Zeuge der mühsamen und sehr eingehenden Verhandlungen in der Kommission gewesen und ich weiß die fast unbesiegbaren Schwierigkeiten vollkommen zu würdigen, welche der Regelung dieser Angelegenheit auf einer andern als der von dem Hohen Bundespräsidium eingenommenen Basis entgegenstehen. Ich wende mich deshalb zunächst zu dem Kommissionsberichte, um mit Dank für die maßvolle und objektive Haltung, mit der die Verhandlungen dort stattgefunden haben, und mit Genugthuung zu konstatiren, daß doch wenigstens drei Gesichtspunkte als so ziemlich unbestreitbar aus dem Berichte hervorgegangen sind, welche wesentlich zur Befriedigung des Bundespräsidiums gereicht haben. Das ist zunächst die allgemeine Anerkennung, daß das Bundespräsidium im besten Glaube beim Erlaß der Verordnung vom 22. Dezember 1866 verfahren ist, zweitens die Anerkennung, daß die Materie, um welche es sich hier handelt, also die Heranziehung der Militairpersonen zu den Kommunalsteuern allerdings ein Theil der Militairgesetzgebung ist, folglich unter den Artikel 61 der Bundesverfassung fällt, und drittens das Vorhandensein des Bedürfnisses, die Materie einheitlich zu regeln. In letzterer Beziehung ist zwar heute vom Tische des Bundesraths eine andere Meinung ausgesprochen worden; indeß, wie ich glaube, hat diese Meinung doch nur den Beifall eines sehr kleinen Theils dieser Hohen Versammlung gefunden.

(Beifall rechts).

Meine Herren, ich will bei der vorgerückten Zeit daher auf die beiden Momente:

gehört die Sache zur Militairgesetzgebung? ist ein Bedürfniß zur einheitlichen Regelung vorhanden?

nicht weiter eingehen; ich glaube, mich konzentriren zu können auf die wesentlichen Punkte, welche die Haltung des Kommissionsberichts bestimmt haben.

Die Majorität der Kommission deducirte folgendermaßen: wir erkennen an, daß das Bundespräsidium an sich befugt gewesen ist auf Grund des Artikels 61 der Verfassung die Materie zu regeln; wir sind aber der Meinung, daß bei dieser Regelung so grobe formelle Verstöße untergelaufen sind, daß diese Verstöße genügen, um die Gesetzmäßigkeit der Verordnung erheblich in Frage zu stellen.

Zu diesen Konklusionen gelangt die Kommission aus folgenden Gründen. Das Bundespräsidium sei als Verkünder der Bundesgesetze, der zwischen dem Bundesrath und dem Reichstage vereinbarten Gesetze, nur befugt, die Bundesgesetze ihrem strikten Wortlaute nach zu verkünden; jede Kodifikation sei ein Uebergriff und zu unterlassen. Am wenigstens sei eine Kodifikation gestattet, wenn sie ihre Wurzel habe in einem Gesetze, welches ein späteres Datum habe, wie die Bundesverfassung; und am allerwenigsten sei sie gestattet, wenn sie materiell weiter gehe, wie die bestehenden Gesetze. Nun, meine Herren, den Satz, daß das Bundespräsidium als Verkünder der Bundesgesetze nicht befugt sei, auch nur ein Jota an den zwischen dem Bundesrath und dem Reichstage vereinbarten Gesetzen zu ändern, wird gewiß Niemand bestreiten. Ich bestreite aber durchaus, daß dieser Satz seine Anwendung finde auf den hier vorliegenden Fall, und um dies zu beweisen, muß ich mir erlauben, einen kurzen Blick auf den Artikel 61, auf dessen Sinn und Bedeutung zu werfen.

Der Artikel 61 der Bundesverfassung schreibt vor, daß nach Verkündigung der Verfassung die gesammte Preußische Militairgesetzgebung, und zwar nicht bloß die Gesetze, sondern auch — das bitte ich besonders zu beachten, — die zur Erläuterung und Ergänzung dieser Gesetze erlassenen Reskripte und Reglements im ganzen Bundesgebiet eingeführt werden sollen.

Zunächst ist hervorzuheben, daß Artikel 61 weder über das Organ, welchem diese Einführung obliegt, noch über den Weg, auf welchem die Einführung zu geschehen hat, eine positive Bestimmung enthält. Es ist deshalb auch von dem Bundespräsidium niemals behauptet worden, daß es seinerseits allein berechtigt sei, den Artikel 61 der Verfassung in diesem Sinne auszuführen. Die Königlich Sächsische Regierung hat vor Erlaß der Bundesverordnung, welche das Militair-Strafgesetzbuch in das ganze Bundesgebiet einführte, ihrerseits ein selbstständig kodificirtes Sächsisches Militair-Strafgesetzbuch eingeführt, und das Bundespräsidium hat wenigstens an der Form dieses Verfahrens keinen Anstand genommen. Aus diesem Grunde ist auch der Vorwurf, den der Herr Referent im Eingange seines heutigen Vortrages der Königlich Preußischen Staatsregierung gemacht hat, daß sie nämlich nicht berechtigt gewesen sei, im September 1867 noch irgend etwas auf diesem Gebiete zu regeln, vollkommen unbegründet, und die Antinomie, die der Referent mit so großem Nachdruck betonte, die zwischen dem Verfahren der Preußischen Regierung und dem entgegengesetzten Verfahren des Bundespräsidiums liegen soll, fällt damit, glaube ich, vollständig fort. Die Königlich Preußische Staatsregierung war, meine ich, auch nach Erlaß der Bundesverfassung durchaus befugt eine Verordnung zu erlassen, welche die in Preußen bestehenden Militairgesetze in gewisse Theile des Preußischen Staates, in denen sie damals noch nicht galt, einführte, natürlich vorausgesetzt, daß keine Abweichungen vom bestehenden Rechte darin vorkommen.

Dies, meine Herren, erlaube ich mir zunächst anzuführen in Bezug auf des Organ, welchem die Ausführung des Artikel 61 obgelegen hat.

Was nun ferner den Weg, die Form, betrifft, in welcher die Einführung der Preußischen Militairgesetze in das Bundesgebiet zu geschehen hat, so glaube ich doch, behaupten zu dürfen, daß die Aufgabe, welche dem Bundespräsidium im Artikel 61 gestellt ist, sehr wesentlich abweicht von der eines bloßen Verkündigers der Gesetze. Dem Bundespräsidium lag die Verpflichtung ob, die Preußische Militairgesetzgebung so in das Bundesgebiet einzuführen, daß sie dort auch unmittelbar gehandhabt werden könnte.

Dieser Gesichtspunkt ist leitend gewesen für das ganze Verfahren des Bundespräsidiums in allen Fällen, in denen es überhaupt in die Lage gekommen ist, auf Grund des Artikel 61 zu procediren. Das ist bekanntlich dreimal geschehen: Zuerst in der Verordnung vom November 1867, in dieser wurden nicht, wie der Herr Referent gesagt hat, die gesammte Preußische Militairgesetzgebung, sondern, wie dies ausdrücklich in der Ueberschrift des Gesetzes heißt: „Preußische Militairgesetze“, also eine Auswahl, eine Anzahl Preußischer Militairgesetze in das Bundesgebiet eingeführt. Diese Gesetze bezogen sich alle auf einzelne mit anderen nicht verzweigte Gegenstände. Es war daher die Folge sehr nahe liegend, sie als Anlagen abzudrucken oder ausdrücklich auf sie, unter Anführung der Stelle, an der sie in der Preußischen Gesetzsammlung zu finden sind, zu verweisen.

Schwieriger lag die Sache bei Einführung und Uebertragung des Preußischen Militairstrafrechts auf den Bund, welche bekanntlich durch die Verordnung vom 12. Dezember 1868 geschehen ist. Das Preußische Militairstrafrecht ist eine in der ganzen Preußischen Gesetzgebung sehr weit verzweigte Materie, und ich glaube, es giebt sehr wenig Juristen, welche sie vollständig beherrschen. Das Bundespräsidium glaubte nun die Verpflichtung zu haben, irgend eine Form zu finden, in welcher nun diese Einführung so geschehen kann, daß das Strafgesetzbuch auch Anwendung finden kann in den übrigen Theilen des Bundesgebiets. Das Bundespräsidium, glaube ich, wäre formell vollkommen berechtigt gewesen, nur in Pausch und Bogen die Einführung auszusprechen. Das hat Vorgänge in der Gesetzgebung, beispielsweise des Preußischen Staates, der in den Jahren nach den Befreiungskriegen in die neuen Provinzen das ganze Preußische Recht in Pausch und Bogen einführte. Also die Berechtigung hierzu würde, glaube ich, nicht bestritten werden können; indessen das Bundespräsidium glaubte der Stellung als vorsorglicher Einführer der Landesgesetze nicht gerecht zu werden, wenn es so verfahren hätte. Es hat deshalb bei Emanirung des Strafgesetzbuches allerdings in der Verordnung selbst die Einführung in Pausch und Bogen ausgesprochen, aber eine Zusammenstellung des geltenden Preußischen Rechtes beifügen lassen, welches aber keineswegs den Werth und die Bedeutung eines authentischen Textes sondern lediglich die Bedeutung einer doktrinellen Richtschnur für die Behörden hat, welche mit der Ausführung der Verordnung beauftragt waren. Ganz ähnlich hat das Bundespräsidium verfahren bei Einführung der Bestimmungen über die Kommunalabgaben der Militairpersonen.

Meine Herren, diese Materie ist fast so alt wie das Allgemeine Preußische Landrecht, und der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat in der Plenarsitzung, in welcher das

Hohe Haus zuerst mit dem Gegenstande beschäftigt war, bereits darauf hingewiesen, daß die Wurzeln des ganzen Preußischen Rechts, wie es noch heute gilt, im Allgemeinen Landrecht beruhen. Andererseits ist der Gegenstand ein so eminent praktischer so tief in alle Lebensverhältnisse eingreifender, daß das Bundespräsidium sich bei diesem Gegenstand mit noch viel größerem Ernste die Frage vorlegen mußte: Wie kann die Einführung geschehen in einer Weise, daß die unmittelbare praktische Anwendbarkeit der Vorschriften auf das ganze Bundesgebiet möglich wird? Lediglich zu diesem Zwecke hat man davon abstrahiren zu dürfen und zu müssen geglaubt, alle die seit der Emanirung des Allgemeinen Landrechts in der Preußischen Gesetzgebung zerstreuten Vorschriften, die eine Uebersicht fast unmöglich machen, verbotenus in den Bund einzuführen, man hat geglaubt, zu einer Kodifikation schreiten zu sollen und man fand eine solche Kodifikation fertig vor in der Verordnung vom 23. September 1867. Es ist unrichtig, wenn die Sache so dargestellt wird, als sei die Verordnung vom September 1867 in das Bundesgebiet eingeführt worden; daran hat kein Mensch gedacht, sondern man hat die Verordnung lediglich als ein Allegat betrachtet ganz in dem Sinne, wie die Zusammenstellung in dem Militairstrafrecht, von dem ich vorher sprach. Die Verordnung vom 23. September 1867 ist lediglich in Bezug genommen, es sind die Vorschriften, wie es ausdrücklich in der Verordnung vom 23. September 1868 heißt, „welche in anliegend abgedruckter Verordnung über die Heranziehung der Militairpersonen zur Kommunalsteuer vom September 1867 enthalten sind", in das Bundesgebiet eingeführt. Ich glaube, es kann kein großes Gewicht darauf gelegt werden, daß eine nicht eingeführte, sondern nur in Bezug genommene Verordnung ein späteres Datum trägt als die Motive.

Das, meine Herren, sind die Gründe, welche das Bundespräsidium noch heute an der Ueberzeugung festhalten lassen, daß sein Verfahren ein vollkommen korrektes gewesen sei, und ich darf deshalb nur noch wenige Worte äußern über die vorliegenden Anträge. Der Herr Kriegsminister von Roon hat bereits als den einzigen Antrag, dem das Bundespräsidium würde entgegenkommen können, den Antrag des Abgeordneten Grafen von der Schulenburg gekennzeichnet, und ich brauche deshalb über die andere, ich möchte sie nennen, Vermittelungsanträge weiter nichts zu sagen, sondern will nur noch mit ein paar Worten mich äußern über den Antrag Hagen. Dieser Antrag hat schon heute von dem Herrn Referenten eine, wie ich glaube sehr begründete, Kritik erfahren, und Sie werden mir deshalb auch gestatten, mich meinerseits keiner sehr großen Zurückhaltung in Bezug auf die Beurtheilung dieses Antrages zu befleißigen, ich werde vielmehr nicht umhin können, mich mit einiger Entschiedenheit gegen diesen Antrag auszusprechen. Ich habe zu erklären, daß das Bundespräsidium in diesem Antrage einen völlig ungerechtfertigten Angriff auf seine verfassungsmäßige Stellung erblickt. Dieser Antrag beschränkt sich nicht darauf, dem Bundespräsidium ein eklatantes Mißtrauensvotum zu geben, sondern er will das Hohe Haus induciren, aus der Stellung als gleichberechtigter legislativer Faktor herauszutreten und sich zum Tribunal über die Handlungen des ebenfalls gleichberechtigten Bundespräsidiums zu konstituiren. Das ist ein Standpunkt, der, wenn es sich um eine Frage von brennendem politischem Interesse handelt, glaube ich, unrettbar in einen Konflikt hineintreiben würde, woron natürlich bei dieser Sache keine Rede sein kann. Ich möchte aber doch den Herrn Abgeordneten Hagen fragen: hat er denn nicht bei Stellung seines Antrages bedacht, daß, wenn er seinerseits dem Bundespräsidium den Vorwurf macht, es greife in die Rechte des andern legislativen Faktors ein, und wenn er in demselben Athem eine im Bundesgesetzblatt rite publizirte Verordnung für null und nichtig erklärt, dann dieser Vorwurf mit doppelter und dreifacher Schwere auf ihn selbst zurückfallen muß? Ich habe wenigstens das Hohe Haus dringend zu bitten, dem Herrn Abgeordneten Hagen auf diesem bedenklichen Wege nicht zu folgen.

Zum Schluß gestatten Sie mir noch eine Bemerkung. Es ist vielfach und mit großem Nachdruck hervorgehoben worden, daß die Verordnung vom 22. Dezember 1868 eine gewisse Mißstimmung in vielen Kreisen des Bundesgebiets hervorgerufen habe. Meine Herren, ich leugne das durchaus nicht, ich bin sogar nicht unempfindlich gegen diese Mißstimmung. Es ist ja zu sehr auf der Hand liegend, daß eine Kommune, welche seit Decennien sich des Beitrags der Militairpersonen zu ihren Komunallasten erfreut hat und diesen Beitrag jetzt entbehren soll, dies schwer empfindet, wenn ich auch nicht glaube, daß in irgend einer Kommune des Bundesgebiets das Gleichgewicht des städtischen Budgets durch diese Verordnung gestört werden kann. Dem Bundespräsidium ist diese Seite der Sache auch durchaus nicht entgangen und die Herren wollen die späte Emanirung der Verordnung in einen gewissen Zusammenhang hiermit bringen. Indeß hat sich das Bundespräsidium über diese Bedenken hinwegsetzen zu müssen geglaubt. Für das Bundespräsidium war der oberste Grundsatz die Durchführung der einheitlichen Organisation des Bundesheeres; diesem Gesichtspunkte mußte in den Augen des Bundespräsidiums jedes andere Interesse weichen und es gab sich bei Emanirung der Verordnung von 1868 der Hoffnung hin, und hält diese Verordnung auch noch heute fest, daß die betreffenden Kommunen in patriotischer Selbstbescheidung sich ebenfalls von dieser Nothwendigkeit überzeugen werden.

Vize-Präsident Fürst zu Hohenlohe, Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete von Forckenbeck hat das Wort.

Abgeordneter **von Forckenbeck**: Meine Herren! Die gegenwärtige Lage der Verhandlungen, der Umstand, daß unsere Kommission nach viertägiger Sitzung sub 2 und 3 Anträge stellt, die sich vollständig aufheben, der Umstand, daß der sonst so konsequente Antragsteller, der Herr Abgeordnete Hagen, der ja auch nicht verfehlt hat, heute seine Konsequenz uns, den Antragstellern des Abänderungsantrages gegenüber, gebührend hervorzuheben, denn doch im Laufe der Verhandlungen dreimal seine Anträge gewechselt hat — alles dies beweist die eigenthümlichen Schwierigkeiten des Gegenstandes, mit dessen Behandlung der Reichstag im Augenblick befaßt ist. Ich bedauere sehr, daß die Reden, welche wir bisher gehört haben, namentlich aber die Erklärungen des Herrn Kriegsministers, und auf der andern Seite die Erklärungen des Herrn Kommissars der Hessischen Staatsregierung, meiner Ansicht nach die Schwierigkeiten, welche uns bei der Behandlung der Sache entgegentreten, nicht gehoben, sondern im Gegentheil vermehrt haben.

(Sehr richtig! links.)

Für uns, die wir das Wohl des Norddeutschen Bundes und dessen Gedeihen wollen, die wir daher auf einen Einklang der Gewalten innerhalb des Norddeutschen Bundes einen vorzüglichen Werth legen, ist es deshalb hauptsächlich geboten, eine Lage zu finden, auf Grund welcher, würdig für alle Betheiligten und mit Erfolg, eine Beseitigung des möglichen Dissenses erreicht werden kann. In diesem Sinne haben wir unseren Antrag gestellt, und erlauben Sie mir, daß ich wenige Worte zur Rechtfertigung desselben sage.

Ich bin zuvörderst der Ansicht, daß die Verordnung vom Dezember 1868 aus Artikel 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes in keiner Art gerechtfertigt werden kann, und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen. Die Verordnung vom 23. September 1867 existirte zur Zeit der Publikation der Bundesverfassung nicht; sie ist formell wie materiell ein neues Gesetz; sie konnte also auf Grund des Artikel 61 der Bundesverfassung nicht eingeführt werden. Das bleibt bestehen trotz aller Ausführungen des Herrn Bundes-Kommissarius, die wir soeben vernommen haben.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, es ist aber auch noch ein zweiter Grund da. Der Artikel 61 der Bundesverfassung ist ein ganz exceptioneller; er überträgt Befugnisse, wie sie wohl in der Welt sonst nicht in einer Verfassungsurkunde gegeben worden sind. Der Artikel 61 bedarf daher einer durchaus strengen und nicht einer laxen Interpretation, wenn nicht überhaupt die Bundesgesetzgebung für alle Zukunft in Frage gestellt werden soll. Nun sagt der Artikel 61:

> Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem gesammten Bundesgebiet die Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen. —

Nach Publikation der Verfassung! Auf Grund dieses Artikels kann man nicht anderthalb Jahr später, nachdem er erfüllt ist, noch ein angeblich vergessenes Gesetz der Preußischen Militärverfassung einführen; das widerspricht den Worten: „nach Publikation der Verfassung" und dem Worte:

„ungesäumt"; es widerspricht aber auch dem Schlußsatz des Artikels 61, welcher lautet:

> Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundesmilitärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Die Bundes-Kriegsorganisation ist, wie wir wissen, schon seit zwei Jahren durchgeführt, und es ist ausdrücklich auch in diesem Schlußsatze ausgesprochen, daß nach gleichmäßiger Durchführung dieser Bundes-Kriegsorganisation die volle Gesetzgebung des Reichstages, des Bundesrathes, respektive des Bundespräsidiums in Bezug auf die Militärorganisation eintreten soll.

Meine Herren, wenn ich demnach überzeugt bin, daß die Verordnung vom Dezember 1868 mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht zu vereinigen ist, so würde ich, wenn wir uns in einem alten Verfassungsstaate und nicht in dem erst eben geschaffenen Norddeutschen Bunde befänden, und wenn nicht der Artikel 61 — dieser immerhin noch deutungsfähige Artikel, wie ich zugebe, — existirte, allerdings nun zu einer scharfen Abwehr der Verletzung des Rechtes, welche durch die Verordnung vom Dezember 1868 geschehen ist, mich verpflichtet halten. Aber, meine Herren, der Umstand, daß der Norddeutsche Bund erst eben und vor drei Jahren geschaffen ist, und die Existenz des Artikel 61 überhaupt machen es mir möglich, die Sache ruhig und leidenschaftslos aufzufassen, — diese Umstände begründen bei mir die Ueberzeugung, daß nicht ein absichtlicher Eingriff in das verfassungsmäßige Recht des Reichstages und des Bundesraths vorliegt, sondern nur ein objektiver Irrthum

(Sehr richtig! im Centrum),

daß die Verordnung bona fide erlassen ist. Meine Herren, ich fühle mich daher nicht so sehr zum Widerstande aufgefordert als auf der anderen Seite verpflichtet, meinerseits eine Lage zu bereiten, auf der — ich wiederhole, mit Ehren für alle Betheiligten — der vorhandene Konflikt und der mögliche Dissens ausgeglichen werden kann.

Sucht man nach einer solchen Lage, so ist es ja klar, daß da nicht an abstrakte Wünsche angeknüpft werden kann. Ich gebe zu, daß die Sonderstellung des Militärs prinzipiell zu verwerfen ist, daß die Sonderstellung desselben innerhalb der Gemeinde nicht acceptirt werden kann. Ich acceptire in dieser Beziehung Alles, was von der linken Seite des Hauses gesagt worden ist; aber, meine Herren, die gesetzliche Lage der Dinge in dieser Beziehung ist eine andere. In fünf Sechsteln des Norddeutschen Bundes, in dem Preußischen Staate, gilt der Grundsatz in allen Städteordnungen — in der Städteordnung von 1853, in den Städteordnungen von 1856 —:

> alle Einwohner des Stadtbezirks mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes gehören zur Stadtgemeinde.

Dieser Grundsatz ist noch festgehalten worden in dem Entwurfe der Städteordnung, welche in der Kommission des Abgeordnetenhauses im Jahre 1861 unter dem Vorsitz des Präsidenten Grabow ausgearbeitet worden ist. Es ist damals von keiner Seite des Hauses Widerspruch gegen denselben erhoben; dieser Grundsatz findet sich auch in der Städteordnung, welche unter dem Ministerium des Grafen von Schwerin im Februar 1862 vorgelegt wurde. Ja, meine Herren, denselben Grundsatz, aus dem eine theilweise Befreiung des Militärs sich herleiten läßt, den haben wir bei der Beschlußnahme über die Schleswig-Holsteinische Städteordnung, mit denselben Worten ohne den mindesten Widerspruch auch von jener Seite (links) des Hauses, obgleich prinzipielle Bedenken genugsam gegen die Städteordnung erhoben worden sind im Jahre 1868 und 1869, noch neuerdings im Preußischen Landtage angenommen. Meine Herren! Diese Bestimmungen der Gemeindeordnungen in $^5/_6$ des Norddeutschen Bundes können wir doch nicht bei dieser Gelegenheit abändern und sie müssen, meiner Ansicht nach, der Ausgangspunkt sein, an den sich irgend ein Vergleichsvorschlag und die Ausgleichung des Dissenses anknüpfen muß. Allerdings bin ich der Meinung, daß diese Ausgleichung im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen kann. Ich muß in dieser Beziehung die Bundesgenossenschaft des Vertreters der Hessischen Regierung meinerseits und ich glaube im Namen meiner Freunde zurückweisen.

(Sehr richtig!)

Wir wollen keinen Partikularismus, namentlich im Norddeutschen Bundesheere, wir glauben, daß die im Artikel 63 der Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn beigelegten Rechte, das Recht namentlich:

> „Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen," —

wir glauben, daß dieses wichtige und für uns sehr bedeutende Recht des Bundesfeldherrn alterirt werden könnte, wenn man die Gemeindegesetzgebung lediglich und allein über die Besteuerungsfähigkeit des Militärs bestimmen lassen müßte über ihre Heranziehung zu den Kommunallasten.

(Sehr gut!)

Wenn wir also eine einheitliche Bundesgesetzgebung in dieser Beziehung verlangen, wenn wir sie verlangen ohne Illusionen und ohne Rücksicht auf das augenblicklich nicht zu erfüllende Bedürfniß auf eine anderweitige Stellung des Heeres innerhalb der Gemeinde, welches meiner Ansicht nach nur bei Berathung einer Gemeindeordnung oder bei Berathung des im Artikel 61 am Schluß uns angekündigten umfassenden Bundesmilitairgesetzes weiter verfolgt werden kann, wenn wir diese Grundsätze haben und wenn wir ferner an dem Grundsatze und an der Hoffnung festhalten, daß, wie der Herr Abgeordnete von Moltke gesagt hat, die Armee keine Vergünstigung verlangt, so wird daraus und aus alle dem, was sonst über die Stellung der Armee von dem Herrn Abgeordneten von Moltke gesagt worden ist, gerade unser Antrag gerechtfertigt.

(Sehr richtig!)

Die Militärs im aktiven Dienst sind nicht Mitglieder der Gemeinde nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung in dem bei weitem größten Theile des Landes, weil sie Militärs im aktiven Dienste sind. Daraus folgt unserer Ansicht nach konsequent, daß sie für dasjenige, was sie nur als Militärs erhalten, d. h. also für ihr militairisches Diensteinkommen, nicht zu den Gemeindelasten herangezogen werden können, aber ich möchte fragen, was für ein Grund liegt denn vor, aus diesen Verhältnissen jetzt eine weitergehende und allgemeinere Kommunalabgaben-Freiheit, weitergehend als die der übrigen Nichtberechtigten in der Gemeinde, aufrecht zu erhalten, resp. zu schaffen? Warum sollen die Militärpersonen nicht für dasjenige zur Kommunalsteuer herangezogen werden können, was sie außerhalb des militärischen Diensteinkommens, sei es aus ihrem eigenem Vermögen, sei es dem Nießbrauche des Vermögens Anderer beziehen? — und dagegen, gegen diese Ausdehnung der Kommunalabgaben-Freiheit des Militärs, richten sich ja hauptsächlich die Angriffe, die innerhalb des Norddeutschen Bundes und innerhalb Preußens selbst gegen die Befreiung der Militärpersonen erhoben worden sind. Meine Herren, ich sehe am allerwenigsten ein, warum zur Ausgleichung von Differenzen, die vorhanden sind, jetzt im Jahre 1869, seitens des Bundespräsidiums dieser Vergleichsvorschlag zurückgewiesen wird, nachdem man schon im Jahre 1862 seitens eines Ministeriums, in welchem schon der gegenwärtige Herr Kriegsminister saß, ein Gesetz vorgelegt hat, in welchem dasjenige mit dürren Worten ausgesprochen ist, was wir in unserem Antrage verlangen.

(Hört! Hört!)

Der am 3. Februar 1862 mit Allerhöchster Ermächtigung dem damaligen Preußischen Abgeordnetenhause vorgelegte Gesetzentwurf, enthaltend eine Städteordnung für die östlichen Provinzen, bestimmt ausdrücklich im § 99:

> „Die servisberechtigten Militärpersonen aktiven Dienststandes sind zu den direkten Gemeindeabgaben nur mit demjenigen außerdienstlichen Einkommen heranzuziehen, welches sie aus eigenen oder dem ihrem Nießbrauche unterworfenen Vermögen beziehen; von Verbrauchssteuern sind nur die Militär-Speiseeinrichtungen befreit".

Dieser Paragraph der damals von dem gegenwärtigen Bundespräsidium vorgelegten Städteordnung ist in Wahrheit unser Vorschlag, und wenn man damals im Jahre 1862 den Kommunen des alten Preußens gegenüber dieses Zugeständniß in der Städteordnung machen konnte, die von Seiten der Staatsregierung vorgelegt worden ist, was hindert dann jetzt das Bundespräsidium, jetzt, wo so viele andere Städte schwerer durch die Abgabenfreiheit betroffen worden sind, — was hindert das Bundespräsidium, denselben Vorschlag, der zur Ausgleichung der Angelegenheit dienen würde, von Neuem dem Reichstage vorzulegen? Meine Herren, ich war zweifelhaft, ob da objektiv eine Verfassungsverletzung anzuerkennen sei, ob es nicht geboten sei, zur Beseitigung derselben seitens des Reichstages selbst die Initiative zu ergreifen und einen Gesetzesvorschlag in dieser Beziehung vorzulegen. Ich habe mir aber gedacht, daß derjenige Weg, welcher am meisten geeignet ist, eine Verständigung herbeizuführen, nach der ganzen Lage der Dinge auch der beste sei. Nehmen Sie unsern Antrag an, nehmen Sie unsere Resolution an, so ist der Boden geschaffen, auf dem eine Verständigung möglich ist. Ist dieser Boden erst gewonnen, so kann die Bill, welche darauf gestützt werden soll, sehr leicht und in sehr kurzer Zeit geschaffen werden. Eine verfehlte Initiative des Reichstags würde nur die Bitterkeit für spätere Zeiten vermehren.

Meine Herren, wir beweisen Ihnen durch diesen Fall wiederum, daß uns vorzugsweise das Gedeihen des Norddeutschen Bundes am Herzen liegt. Wir haben uns zu diesem Antrage um so mehr verpflichtet gehalten, als wir vermöge unserer Ueberzeugung die Verpflichtung haben, auf andern Gebieten dem Bundesrathe entgegenzutreten, ich meine auf dem Gebiete der Steuerforderungen, welche an uns gestellt worden sind. Wir können es für möglich halten, daß in dieser Beziehung die Schwierigkeiten für ein einverständnißvolles Wirken der Gewalten des Norddeutschen Bundes sich erhöhen werden; umsomehr haben wir uns für verpflichtet gehalten, da, wo eine Verständigung leicht möglich ist, diesen Weg der Verständigung anzubahnen. In diesem Sinne ist unser Antrag gestellt, in diesem Sinne bitte ich Sie, meine Herren, denselben anzunehmen.

(Lebhaftes Bravo im Centrum.)

Präsident: Ehe ich dem Abgeordneten Wagener (Neustettin) das Wort gebe, zeige ich an, daß der Abgeordnete Graf von der Schulenburg sich schriftlich mit einem Vorschlage des Abgeordneten Dr. Friedenthal einverstanden erklärt hat: daß über Nr. 1 und 2 des Antrages unter Nr. 228 der Drucksachen getheilt abgestimmt werde; und daß zwei Anträge auf namentliche Abstimmung, bereits ausreichend schriftlich unterstützt, vor mir liegen. Der eine beantragt die namentliche Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Hagen Nr. 1 und der andere die namentliche Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf Nr. 1.

Der Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Meine Herren, ich glaube, daß es wohl Niemandem, der der bisherigen Debatte aufmerksam gefolgt ist, entgangen sein wird, daß bisher beharrlich zwei Dinge mit einander vermischt worden sind, die nach unserer Auffassung auf das bestimmteste auseinander gehalten werden müssen: nämlich einmal die Frage, was jetzt augenblicklich Rechtens ist und zweitens die Frage, was de lege ferenda als wünschenswerth und zweckmäßig zu erstreben sein dürfte. Was die letzte Frage anbetrifft, so glaube ich, daß meine politischen Freunde und ich uns nicht so sehr von dem Herrn, der eben hier gesprochen hat, unterscheiden, daß über die spätere Gesetzgebung eine Verständigung als ausgeschlossen oder auch nur als schwierig zu betrachten sein dürfte. So weit es sich bloß darum handelt, dieses Thema später zu reguliren, so bin ich wenigstens meinerseits von dem Herrn Abgeordneten von Forckenbeck sachlich durchaus nicht wesentlich verschieden; ich glaube, ich könnte meinerseits so weit gehen, daß, wenn der Antrag, der uns jetzt von dem Herrn Abgeordneten von Forckenbeck in Verbindung mit zwei politischen Freunden vorliegt, selbstständig und unabhängig gestellt wäre, ich meinerseits vielleicht gar kein Bedenken tragen würde, mich dem anzuschließen.

(Hört! Hört! links.)

Aber, meine Herren, ich will nicht einen Antrag des Herrn Hagen, der uns hier schon von Seiten des Bundesrathes als ein entschiedener Angriff gegen die verfassungsmäßige Stellung des Bundespräsidiums und des Bundesrathes charakterisirt ist, für uns zu irgend einem Ausgangspunkt einer Initiative auf diesem Gebiete machen, um so weniger, meine Herren, als ich meinerseits die Initiative seitens des Preußischen Gouvernements wünsche, ohne dessen Zustimmung ja bekanntlich auf dem Gebiete der Militärgesetzgebung überhaupt irgend eine Maßregel mit Aussicht auf Erfolg nicht in Angriff genommen oder beantragt werden kann.

Meine Herren, was nun aber die Frage betrifft, was augenblicklich bestehenden Rechtens ist, so bedaure ich, mich meinerseits mit den Ausführungen des Herrn von Forckenbeck durchaus nicht einverstanden erklären zu können. Ich glaube der Herr von Forckenbeck hat hierbei nicht bloß den unzweifelhaften Wortlaut und Inhalt des Artikel 61 der Verfassungsurkunde übersehen, sondern er hat noch mehr übersehen oder wenigstens unterlassen uns mitzutheilen, wie sehr verschieden schon bei der Beschließung dieses Artikels die Meinungen innerhalb dieses Hauses über die Bedeutung und über die nothwendige Inscenesetzung desselben waren. Meine Herren, wie der Artikel 61 der Verfassungsurkunde beschlossen wurde, waren bereits in diesem Hause drei Meinungen darüber, was er eigentlich bedeutet. Die eine Meinung ging dahin, daß mit dem Artikel 61 der Verfassungsurkunde sofort, ohne daß es eines weiteren legislativen Altes der Bundesbehörden bedürfe, die gesammte Preußische Gesetzgebung in allen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Ländern eingeführt sei. Die zweite Meinung, die damals, wenn ich mich recht entsinne, durch den Herrn Abgeordneten Waldeck vertreten wurde, ging dahin, daß der Artikel der Bundesverfassung den Staaten des Norddeutschen Bundes selbst die Verpflichtung auferlege, diese Gesetze zu publiciren; und die dritte blieb darauf stehen, daß es noch einer Publikation seitens der Bundesbehörden bedürfe, um den Preußischen Militärgesetzen gesetzliche Gültigkeit in den einzelnen Bundesländern zu verschaffen.

Meine Herren, in dem Artikel 61 ist aber jedenfalls so viel enthalten, daß es nicht in das Belieben der Preußischen Regierung gestellt ist, ob sie die Gesetze publiciren will oder nicht, sondern, daß sie ebenso verpflichtet als berechtigt ist, Alles, was überhaupt zur Preußischen Militairgesetzgebung gehört, als solche auch in den zum Norddeutschen Bund gehörigen Ländern zu publiciren, und zwar aus dem einfachen Grunde, meine Herren, weil es seit Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes überhaupt eine Preußische Militärgesetzgebung nicht mehr giebt und nicht mehr geben darf, und wie daher vor die Alternative gestellt sind, entweder daß diese Preußische Militärgesetzgebung überhaupt nicht mehr gilt, oder aber daß sie gilt als eine Militärgesetzgebung des Norddeutschen Bundes. Meine Herren, wenn daraus, daß das Wort „ungesäumt" nicht vollzogen worden ist, hergeleitet werden will, daß die Preußische Regierung das nicht mehr nachholen könnte oder sollte, so liegt eben die Möglichkeit einer solchen Deduktion nur darin, daß Herr von Forckenbeck eben nicht ebenso die Verpflichtung wie die Berechtigung der Preußischen Regierung betont hat; denn hätte er die Verpflichtung betont, so hätte er nicht zu einem andern Schlusse gelangen können, als zu dem, daß die Preußische Regierung das, was sie versäumt hat, sobald sie dieser Versäumniß inne wird, nachzuholen verpflichtet ist. Meine Herren, das ist der wesentliche Inhalt des Antrages, den der Herr Abgeordnete Graf Schulenburg und meine näheren politischen Freunde Ihnen vorgelegt haben. Daß die Herren in den kleineren Staaten des Norddeutschen Bundes sich über diese Bedeutung der Sache bis jetzt haben täuschen können, das, meine Herren, liegt nur darin, daß bis jetzt eben von der seitens des Herrn Abgeordneten von Forckenbeck mit großem Rechte betonten Befugniß der Translokation der einzelnen Truppenkörper noch nicht in irgend einem nennenswerthen Umfange Gebrauch gemacht worden ist. Meine Herren, ich glaube es würde kaum sich Jemand darüber täuschen können, daß, wenn heute ein Preußisches Husarenregiment aus Bonn in Chemnitz erschiene, daß Preußische Husarenregiment seine Preußische Immunität dorthin mitbrächte, und daß Niemand in der Welt die Chemnitzer Behörde oder die Sächsische Kommunalgesetzgebung berechtigen könnte, diesem Preußischen Regimente seine kommunale Immunität abzusprechen. Aber, meine Herren, das, was hier von einem Preußischen Regimente gilt, das gilt

Digitized by Google

jetzt in Sachsen und in Hessen auch von einem Sächsischen oder Hessischen Regiment, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil es eben nach der Bundesverfassung Preußische, Sächsische oder Hessische Regimenter nicht mehr giebt, sondern nur noch Norddeutsche Bundesregimenter, die alle entweder diese Immunität haben müssen, oder von denen sie keins mehr haben kann. Deshalb, meine Herren, entweder ist für Preußen diese Immunität aufgehoben worden, oder sie ist ausgedehnt und ist auszudehnen auf sämmtliche Norddeutsche Truppenkörper.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Forckenbeck hat bereits angedeutet, was vielleicht dem Widerstreben gegen die Einführung dieser Kommunalfreiheiten auf gewissen Seiten zu Grunde liegen mag. Es ist ja unzweifelhaft, daß durch die gleichmäßige Einführung der Preußischen Militärgesetzgebung die Amalgamirung des Norddeutschen Bundesheeres erleichtert und beschleunigt wird, und, meine Herren, ich glaube nicht Unrecht zu haben, wenn ich meine, daß an vielen Stellen das Widerstreben gegen diese Ausgleichung der kommunalen Besteuerung weniger auf die Kämmereikassen, als auf einen gewissen militärischen Partikularismus zurückzuführen ist, zu dem wir uns unsererseits, glaube ich, nicht bekennen wollen.

Meine Herren, ich acceptire deshalb und erwidere es mit gleicher Münze, ich acceptire das Zugeständniß des Abgeordneten Hagen, daß, sowie ich meinerseits anerkenne, daß er von seinem Standpunkte aus, den ich meinerseits entschieden verwerfe, doch seine Anträge korrekt und konsequent formulirt hat, ebenso habe ich mit Dank das Zugeständniß von seiner Seite acceptirt, daß, wenn man einmal diese betreffende Gesetzgebung als Militärgesetzgebung behandelt, dann allein der von uns gestellte Antrag der korrekte und richtige ist; und, meine Herren, ich halte dies auch fest, selbst nachdem ich die Ausführungen des Herrn von Forckenbeck gehört habe. Denn, wie gesagt, er hat uns nicht ausgeführt, daß das, was wir verlangen, jetzt nicht bestehenden Rechtes wäre, sondern er hat uns ausgeführt, daß er aus diesen und diesen Gründen wünsche, daß für die Folge eine andere gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit eintrete.

Meine Herren! Das sind zwei ganz verschiedene Dinge. Wir haben es zunächst damit zu thun gerade gegenüber diesem speziellen Antrage, ob die Regierung, ich mache Ihnen wiederum das Zugeständniß, meine Herren, und Sie werden es andeutungsweise in unserm Antrage gefunden haben, — daß ich nach meinem juristischen Gewissen diejenigen formellen Bedenken, die gegen die in Frage stehende Verordnung hervorgehoben worden sind, nicht ganz und unbedingt verwerfen kann, obschon ich objektiv darin keinen Unterschied finde, sachlich im Rechte ist. Sie werden uns darin beitreten müssen, daß es zunächst darauf ankommt, den jetzigen bestehenden Standpunkt der Gesetzgebung festzuhalten. Das scheint mir gerade für die Preußische Regierung, wenn sie Ihnen entgegenkommen will, fast eine conditio sine qua non, denn sie muß erst den widerstrebenden Elementen in anderen Norddeutschen Bundesstaaten gegenüber eine feste und gesicherte Position rechtlich behaupten und fixiren, ehe sie daran denken kann, sich auf irgend eine Veränderung dieser Position in Verabredungen oder Kompromisse einlassen zu wollen.

Meine Herren! Hier kann ich nicht unterlassen noch auf den, wie es mir schien, äußerst schwachen Punkt in der Ausführung des Herrn Vertreters des Bundesrath für Hessen aufmerksam zu machen. Ich glaube, meine Herren, seine Ausführung, daß wir es hier nicht mit einem Gegenstande der Militärgesetzgebung, sondern mit einem Gegenstande der Kommunalgesetzgebung zu thun hätten, stand mit seinen Schlußfolgerungen in dem schreiendsten und unlösbarsten Widerspruch. Meine Herren, haben wir es in der That mit der Kommunalgesetzgebung zu thun, — ich weiß nicht, was uns dann ein Recht verleiht, uns mit diesen Dingen zu beschäftigen, oder wie der Herr Kommissarius zu der Annahme kommt, daß er eine streitige Frage der Hessischen Kommunalgesetzgebung innerhalb des Norddeutschen Bundesraths reguliren könnte, oder, wie er meint, daß, wenn diese Regulirung und dieses Kompromiß nicht zu Stande käme, dann vielleicht sogar die Norddeutsche Bundesgesetzgebung die Hessische Kommunalgesetzgebung regulire.

Meine Herren, die Norddeutsche Bundesgesetzgebung hat mit der Kommunalgesetzgebung in Hessen auch nicht das Mindeste zu thun; sie hat aber auch mit der Kommunalgesetzgebung in den anderen Ländern des Norddeutschen Bundes nichts zu schaffen, und daraus, meine Herren, mache ich wieder den Schluß, daß es deshalb auch ganz unmöglich ist, daß die Kommunalgesetzgebung der einzelnen Länder irgendwie eine Bestimmung alteriren kann, die unter dem Schutz des Norddeutschen Bundesgesetzes und der Norddeutschen Bundesverfassung gestellt ist, daß es mir unzweifelhaft scheint, daß die Preußische Regierung nichts weiter zu thun hat, als einfach heute noch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Preußens über die Besteuerung der Militärpersonen, sowie sie jetzt Rechtens sind, zu publiziren, und sich demnächst — was ich meinerseits durchaus wünsche und befürworte — mit denjenigen Herren, die eine Regulirung dieser Angelegenheit auf acceptablen und wünschenswerthen Grundlagen anstreben, sobald als möglich zu verständigen. Ich glaube, meine Herren, meine Freunde und ich werden dazu mit Freuden die Hand bieten und es wird die definitive Regelung dieser Angelegenheit viel leichter sein, als Sie vielleicht im Anfang annehmen zu müssen geglaubt haben.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen. Eben überreicht mir der Abgeordnete Lauß auch einen Antrag auf namentliche Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten: von Forckenbeck, von Bennigsen, Graf von Schwerin in Nr. 235, I. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Schlußantrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus, — und diejenigen Herren, die den Schlußantrag annehmen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. Der Schluß ist angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Graf von der Schulenburg-Beetzendorf.

Abgeordneter Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf:** Da ich als Antragsteller nicht zum Worte gekommen bin, was mir übrigens nach den ausführlichen Reden, die von Seiten unserer Partei gehalten worden sind, nicht leid ist, will ich nur auf eine Aeußerung des Abgeordneten Dr. Stephani über meinen Antrag erwidern, daß dieser Antrag kein Pflaster sein soll auf die Wunde, die bereits besteht, sondern daß er den Hieb pariren soll, der gegen das Bundespräsidium mit jenem Hagen'schen Antrage gerichtet ist.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Antragsteller Abgeordneter **Hagen:** Meine Herren! Ich habe nur zwei Worte gegen eine Aeußerung und einen Vorwurf des Herrn Bundes-Kommissars zu erwidern. Er warf mir vor, ich hätte durch den Antrag zum Theil beabsichtigt, den Hohen Reichstag zum Tribunal über das Bundespräsidium zu machen.

Meine Herren, mit dieser Gefahr hat es in der That, glaube ich, keinen großen Belang, namentlich da der Antrag von unserer Seite kommt; käme er von Ihrer Seite (zur Rechten), so hätte er vielleicht größere Wichtigkeit. Er hat mir ferner den Vorwurf des Aufrufs zur Unbotmäßigkeit gemacht. Mein Antrag sagt nur mit dürren Worten: die Rechtsgiltigkeit der Verordnung vom 22. Dezember 1868 ist nicht anzuerkennen, und da ich voraussetzen kann, daß der Herr Bundes-Kommissarius unsere Preußische Verfassung kennt, so möchte ich ihn ersuchen, besonders die Bestimmung einzusehen, in der ausdrücklich den Preußischen Kammern das Recht gegeben ist, die Rechtsgiltigkeit von erlassenen Verordnungen zu prüfen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Stephani:** Meine Herren! Ich werde sehr kurz sein

(Unruhe);

doch kann ich Ihnen bei dieser wichtigen Angelegenheit nicht ersparen, noch ein paar Worte zu hören. Ich kann mich in der Hauptsache auf das von dem Abgeordneten von Forckenbeck zuletzt Gesagte beziehen, und habe mich gefreut, in dem, was

der nach ihm auftretende Redner, der Abgeordnete Wagener (Neustettin), vorgebracht hat, eine so ganz wesentliche Uebereinstimmung mit dem von Forckenbeck'schen Antrage gefunden zu haben. Das ist in Bezug auf die Auffassung der Rechtsfrage. Nur darüber habe ich ein paar Worte zu sagen. Wir haben vom Tische der Bundesregierungen zwei Erklärungen gehört, die allerdings schwer mit einander in Einklang zu bringen sind. Es ist seitens des Vertreters, der bereits den Kommissionssitzungen beiwohnte, ausdrücklich erklärt worden, daß die verbündeten Regierungen daran festhalten müßten, daß das eingeschlagene Verfahren ein völlig korrektes sei, an welchem nichts auszusetzen sei. Dagegen ist seitens des Herrn Kriegsministers von Roon seine Uebereinstimmung mit dem Schulenburg'schen Antrage ausgesprochen worden, mit der Beifügung, daß wohl zugegeben werden könne, daß das Verfahren zweckmäßiger ein anderes gewesen sei, daß aber doch kein Grund vorliege, so viel Wesens daraus zu machen.

Wenn von der einen Seite der Bundesregierungen zugegeben worden ist, daß irgend eine Inkorrektheit in dem verfassungsmäßigen Vertrage vorliegt, so meine ich, ist dadurch auch vollständig die Basis und die Verpflichtung für den Reichstag gegeben, in irgend einer Form dieses inkorrekte Verfahren zu saniren. Damit ist die Basis gegeben für den Beschluß, welchen die Kommission sub 1 vorgeschlagen hat. Seitens des Abgeordneten Wagener ist dasselbe in strikterer Form behauptet worden; denn er hat gebeten, das Bundespräsidium möge sofort die Preußische Gesetzgebung in anderer Form publiciren. Dann sei er ganz einverstanden, auf neue Regelung im Sinne des Abgeordneten von Forckenbeck einzugehen. Wenn das der Standpunkt ist, ist ja das Einverständniß, daß hier eine Störung des Rechtszustandes vorliegt, vorhanden.

Es handelt sich also bloß darum, wie sie geheilt werden soll. Wenn dieses Anerkenntniß von beiden Seiten des Hauses vorliegt, daß eine Störung des Rechtszustandes eingetreten ist, dann, meine Herren, meine ich, liegt eine dringende Mahnung für den Reichstag vor, daß er in irgend einer Form das Recht wiederherstellt; dazu bietet ihm die Hand der Kommissionsantrag. Meine Herren, ich bitte dringend, daß Sie hierauf den hauptsächlichen Nachdruck legen und nicht darauf (was von anderer Seite gesagt worden ist) daß die angebliche Erregung über die Angelegenheit bloß hervorgegangen sei aus den Nachtheilen, welche die Kämmereikassen von der Sache hätten. Es würde eine große Täuschung sein, wenn Sie das Letztere annehmen wollten. Nicht das ist der Schwerpunkt der Angelegenheit, ob finanzielle Interessen verletzt worden sind; sondern das Eine, daß der Rechtszustand verletzt worden ist, das bitte ich Sie bei jeder Beschlußfassung festzuhalten und deshalb bitte ich dringend und vor Allem, daß Sie den Rechtszustand wiederherstellen und zu diesem Behuf den Kommissionsantrag zu 1 und 2 zu Ihrem Beschluß erheben.

Präsident: Der Abgeordnete von Sänger hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Sänger:** Meine Herren, wegen Schlusses der Debatte ist es mir nicht möglich gewesen, meinen zu dem Antrage der Abgeordneten von Forckenbeck, Graf Schwerin und von Bennigsen gestellten Unterantrag zu motiviren. Ich ziehe denselben deshalb zurück.

(Der Abgeordnete Graf von Schwerin nimmt denselben wieder auf.)

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Fries:** Da die Majorität es für nöthig gehalten hat, dem Antragsteller das Wort nicht zu ertheilen, so sehe ich mich nicht veranlaßt, den vermittelnden Vorschlag unter II aufrecht zu erhalten. Ich ziehe ihn zu Gunsten des dritten Absatzes des Hagenschen Antrages zurück.

(Beifall!)

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister von Roon hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter, Staats- und Kriegsminister **von Roon:** Ich möchte mir eine ganz kurze persönliche Bemerkung gestatten, jedoch nur dann, wenn dadurch nicht die Gefahr einer Wiedereröffnung der Diskussion erwächst.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung gilt die Diskussion, wenn ein Vertreter des Bundesrathes nach dem Schlusse desselben das Wort nimmt, aufs Neue für eröffnet. Ich habe daher lediglich anheimzustellen, ob der Herr Bundesbevollmächtigte das Wort nehmen will, oder nicht.

(Der Bundesbevollmächtigte von Roon verzichtet auf das Wort).

Die Reihenfolge der Abstimmung ist meines Erachtens folgende. Zuerst müssen wir abstimmen über den Antrag des Abgeordneten Graf von der Schulenburg und Genossen. Derselbe geht auf motivirte Tagesordnung und muß deshalb nach § 50, 3 der Geschäftsordnung vor allen anderen Amendements zur Abstimmung kommen. Die Abstimmung wird getheilt getheilt geschehen; denn die Antragsteller haben darein gewilligt, und über Nr. 1 namentlich, denn der betreffende Antrag ist von mehr als 50 Mitgliedern unterzeichnet. Wird der Antrag angenommen, so sind sämmtliche übrigen Anträge erledigt. Sollte er nicht angenommen werden, so gehe ich über zu dem Antrage des Abgeordneten Hagen, welcher sich — nach dem Graf Schulenburg'schen Amendement — von der Vorlage der Kommission am weitesten entfernt. Auch hier erfolgt die Abstimmung unter drei Nummern, über die erste namentlich. Sollte auch dieser Antrag nicht angenommen werden, so wird es sich fragen, ob der Kommissionsantrag amendirt oder unamendirt zur Annahme gelangen soll. Von solchen Amendements liegt nun keines der Nr. 1 und 2 des Kommissionsantrages gegenüber vor, der Nr. 3 gegenüber aber der Antrag der Abgeordneten von Forckenbeck, Graf von Schwerin-Putzar und von Bennigsen mit dem von dem Abgeordneten von Saenger aufgegebenen, von dem Abgeordneten Graf von Schwerin wieder aufgenommenen Zusatz eines zweiten Alinea's. Es wird sich also durch eine Vorabstimmung — und auch die wird namentlich erfolgen, da der Antrag hinreichend unterstützt ist — zeigen, ob die dritte Nummer des Kommissionsantrages nach dem Antrage der Kommission oder nach dem Antrage der Abgeordneten von Forckenbeck, Graf von Schwerin und von Saenger gefaßt werden soll oder nicht. Auf alle Fälle werden wir dann noch schließlich über die Petitionen zu befinden haben.

Zur Fragestellung hat das Wort der Abgeordnete von Blanckenburg.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Ich wollte mich nur vergewissern, ob ich den Herrn Präsidenten dahin recht verstanden habe, daß jedenfalls über beide Nummern des Antrages des Abgeordneten Grafen von der Schulenburg abgestimmt werden soll, mag die Nr. 1 angenommen werden oder nicht?

Präsident: Das halte ich für ganz unzweifelhaft. Ich habe nur gesagt, daß über die erste Nummer namentlich abgestimmt werde; die Abstimmung über die zweite Nummer versteht sich darnach von selbst.

Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Nach meiner Ansicht ist mit Annahme der Nr. 1 des Schulenburg'schen Antrages der Antrag des Abgeordneten von Forckenbeck, Bennigsen u. s. w. nicht ausgeschlossen; er ist materiell mit der Annahme der Nr. 1 des Schulenberg'schen Antrags sehr wohl vereinbar. Ich wollte mich darnach erkundigen, ob der Herr Präsident der Meinung ist, daß nach der Annahme der Nr. 1 des Antrags Schulenburg, der Antrag der Abgeordneten von Forckenbeck und Genossen zur Abstimmung kommen kann.

Präsident. Ich halte das für unmöglich. Eine Tagesordnung hat den Zweck den in Rede stehenden Antrag zu beseitigen — mit allen Amendements, die zu ihm gestellt sind.

Der Abgeordnete Graf von Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Ich theile in dieser Beziehung vollkommen die Ansicht des Herrn Präsidenten, unser Antrag wünscht die Tagesordnung auszuschließen. Wenn

die Tagesordnung angenommen ist, so kann über unsern Antrag nicht mehr abgestimmt werden.

Präsident: Ich kann auch versichern, daß noch niemals nach der Annahme einer — einfachen oder motivirten — Tagesordnung noch weiter auf die merita causae eingegangen worden ist.

Ich frage, ob noch eine Erinnerung gegen meine Fragestellung erhoben wird? — Dies geschieht nicht. Wir gehen also mit der Abstimmung vor, zuvörderst mit der namentlichen, und zwar zunächst über den ersten Theil des Antrages des Abgeordneten Grafen von der Schulenburg, welcher lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß

a) die Verordnung vom 22. Dezember 1868 in ihrer Fassung durch die Bezugnahme auf die Verordnung vom 23. September 1867 zu formalen Bedenken Veranlassung geben kann,

in fernerer Erwägung, daß

b) nach der ausdrücklichen Erklärung des Bundeskanzler-Amtes bei Erlaß der Verordnung nur die Absicht obgewaltet hat, die älteren Preußischen gesetzlichen Bestimmungen über kommunale Besteuerung der Militärpersonen, nach Maßgabe des Art. 61 der Verfassung, in dem gesammten Gebiete des Norddeutschen Bundes einzuführen,

in Erwägung endlich, daß

c) die angezogene Verordnung vom 23. September 1867 in der That materiell wesentliche Aenderungen und insbesondere Erschwerungen dieser älteren Preußischen gesetzlichen Bestimmungen gegenüber den Kommunen nicht enthält;

I. über den Antrag der Abgeordneten Hagen und Genossen (Nr. 47 der Drucksachen) zur Tagesordnung überzugehen.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen, werden bei dem Namensaufruf mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten. Der Namensaufruf wird mit dem Buchstaben F beginnen und ich richte im Voraus die dringende Bitte an das Haus, da es sich möglicherweise um drei namentliche Abstimmungen handelt, durch seine Ruhe den Fortgang dieses ohnehin ermüdenden Geschäftes zu fördern, soviel in seinen Kräften ist.

(Beifall.)

Ich bitte zu beginnen.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit Ja haben gestimmt:

Prinz Albrecht von Preußen. Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Arnim-Heinrichsdorf. v. Arnim-Kröchlendorff. v. Auerswald. Graf Bethusy-Huc. von Blanckenburg. Bloemer. Graf von Blumenthal. Graf von Bocholtz. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Genthin). Graf v. Bredow. v. Bülow. Camphausen (Reuß). v. Cottenet. v. Cranach. v. Davier. v. Denzin. Devens. v. Diest. Dietze. Graf zu Dohna-Finckenstein. Frhr. v. Eckardstein. Dr. Eichmann. Graf zu Eulenburg. Evelt. Graf v. Frankenberg. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Dr. Friedenthal. v. Gräveniß (Grünberg). v. Gräveniß (Hirschberg). Günther (Deutsch-Crone). v. Hagemeister. Freiherr v. Hagke. Prinz Handjery. v. Helldorf. Freiherr v. d. Heydt. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Frhr. von Hüllessem. v. Jagow. Graf von Itzenplitz. v. Kalckstein. Graf v. Kanitz. von Kardorff. von Karstedt. Graf von Kleist. Dr. Köster. Graf Lehndorf. von Levetzow. Fürst von Lichnowsky. von Luck. Lucke. Graf von Maltzan. Freiherr v. Moltke. Dr. von Mühler. Graf zu Münster. Graf v. Oppersdorff. Fürst von Pleß. Graf von Plessen. Graf von Pückler. Herzog von Ratibor. Freiherr von Romberg. von Saltzwedell. Graf Schaffgotsch. v. Schöning. von Schröder. Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf. Graf v. d. Schulenburg-Filehne. Dr. Freiherr v. Schwartzkoppen. v. Seydewitz (Bitterfeld). von Seydewitz (Rothenburg). von Simpson-Georgenburg. Graf zu Solms-Baruth. Stavenhagen. v. Steinmetz. Steltzer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Dr. Strousberg. Stumm. v. Thadden. Tobias. von Treskow. Wagener (Neustettin). v. Waldaw und Reitzenstein. v. Wedemeyer. v. Weitzel.

Mit Nein haben gestimmt:

Ackermann. Adickes. Albrecht. Augspurg. Dr. Bähr. Dr. Baldamus. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Benda. v. Bennigsen. Dr. Bernhardi. von Bernuth. von Bethmann-Hollweg. Dr. Blum (Sachsen). Dr. Bock. v. Bockum-Dolffs. Braun (Hersfeld). v. Buchowski. Buff. Dr. von Bunsen. Conrad. Deutz. Graf zu Dohna-Kotzenau. Duncker. von Einsiedel. Ewald. Eysoldt. von Forckenbeck. Dr. Francke. Fries. Fritzsche. Dr. Fühling. Genast. Gödderts. Grumbrecht. Günther (Sachsen). Hagen. Harkort. Dr. Harnier. Hasenclever. Hausmann. von Heinemann. Dr. Henneberg. v. Hennig. Heubner. Heyl. Freiherr v. Hilgers. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Holzer. Freiherr v. Hoverbeck. Dr. Hüffer. Dr. Jaeger. Jensen. Jüngken. Kantak. von Kirchmann. von Kleinsorgen. Knapp. Koch. Kratz. Kraus. Kreutz. Graf von Kwilecki. Lautz. Dr. Leistner. Lesse. Liebknecht. Lienau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Dr. Meyer (Thorn). Miquél. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin). Neubronner. Oesterreich. Ohm. Frhr. von Patow. Pauli. Planck. Pogge. Dr. Pohlmann. Dr. Prosch. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Sorau). Frhr. zur Rabenau. von Radkiewicz. Rang. Richter. Riedel. Röben. Römer. Rohland. Reß. Runge. Russell. von Sänger. v. Saucken. Dr. Schleiden. Schraps. Schulze. Dr. Schwarze. Graf Schwerin-Putzar. Dr. Simson. Graf zu Solms-Laubach. Sombart. Dr. Stephani. v. Thünen. von Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weißich. v. d. Wense. Dr. Wigard. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst. von Zehmen. Ziegler. Zurmühlen.

Beurlaubt sind:

Bail. v. Bismarck-Briest. v. Brauchitsch (Elbing). Dr. Braun (Wiesbaden). ten Doornkaat Koolman. von Elsner. Vogel von Falckenstein. Forkel. Fromme. Dr. Künzer. Meier (Bremen). Dr. Oetker. Redeker. Salzmann. v. Schaper. Dr. Schläger. Frhr. v. Unruhe-Bomst. v. Watzdorff.

Gefehlt haben:

Mosig von Aehrenfeld. Graf von Bassewitz. Graf Baudissin. Bebel. Prinz Biron von Kurland. Blum (Cöln). Dr. Böckel. Freiherr von Brenken. Buddenberg. Bürgers. Dr. Camphausen (Kreuznach). von Chlapowski (Kosten). von Chlapowski (Kröben). Cornely. von Czarlinski. Freiherr v. Dörnberg. Dr. Endemann. Engel (Leobschütz). Dr. Engel (Schleiden). Försterling. Gebert. Dr. Gitzler. Dr. Götz. Frhr. v. d. Goltz. Gommelshausen. v. Graeve. Dr. Hänel. Graf v. Hompesch. Hosius. v. Jackowski. Jordan. Keyser. Graf von Keyserling-Rautenburg. Köppe. Krüger. Lasker. Freiherr von Loë. von Mallinckrodt. Zur Megede. Mende. Meulenbergh. Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Oehmichen. Pilaski. Freiherr Dr. von Proff-Irnich. Reeder. Reichensperger. Graf Renard. Freiherr von Rothschild. von Salza und Lichtenau. von Savigny. Dr. Schweitzer. von Schwendler. von Seeckt. von Sperber. Techow. Twesten. Ulrich. Dr. Waldeck.

Präsident: An der Abstimmung haben 213 Mitglieder theilgenommen; von denen haben mit Nein 125, mit Ja 88 gestimmt. Es ist also die motivirte Tagesordnung Nr. 228 I. abgelehnt.

Ich lasse nun, unserer Abrede entsprechend, über II desselben Antrages nicht namentlich abstimmen.

Die zweite Nummer des Antrages in 228 der Drucksachen lautet:

II. den Herrn Bundeskanzler aufzufordern, zur Beseitigung aller Bedenken die in Preußen am 1. Juli 1867 giltigen Gesetze und Bestimmungen über Heranziehung der aktiven und nicht aktiven Militärpersonen zu Kommunallasten, nach Maßgabe des Artikel 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, seitens des Bundespräsidiums im Wortlaut ohne Bezugnahme auf die Verordnung vom 23. September 1867 anderweit für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes zu publiziren und respektive in demselben einzuführen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nun zunächst auf die erste Nummer des Antrages Hagen in 234:

Der Reichstag wolle beschließen zu erklären:

1. die Verordnung des Bundespräsidiums vom 22. Dezember 1868, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunalanslagen im ganzen Bundesgebiet (Bundesgesetzblatt de 1868 Nr. 35) ist durch den Artikel 61 der Bundesverfassung nicht gerechtfertigt.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage des Abgeordneten Hagen zunächst in dieser seiner ersten Nummer zustimmen wollen, werden bei dem Aufrufe ihrer Nummer mit Ja, — die das nicht wollen, mit Nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben G.

(Derselbe wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). Dr. Bock. von Bockum-Dolffs. v. Buchowski. Buff. Deutz. Duncker. von Einsiedel. Ewald. Eysoldt. Fries. Fritzsche. Dr. Fühling. Genast. Gödbertz. Günther (Sachsen). Hagen. Harkort. Hasenclever. Hausmann. von Heinemann. Dr. Henneberg. Heubner. Frhr. v. Hilgers. Hinrichsen. Dr Hirsch. Hoffmann. Freiherr v. Hoverbeck. Dr. Hüffer. Dr. Jaeger. Jensen. Jüngken. Kantak. von Kirchmann. v. Kleinsorgen Knapp. Kratz. Kraus. Kreutz. Graf von Kwilecki. Lautz. Dr. Leistner. Liebknecht. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Zur Megede. Dr. Müller (Görlitz). Neubronner. Oesterreich. Ohm. Pauli. v. Radkiewicz. Rang. Richter. Riedel. Rohland. Runge. Russell. von Saucken. Dr. Schleiden. Schraps. Schulze. Wachenhusen. v. d. Wense. Dr. Wigard. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst. v. Zehmen. Ziegler. Zurmühlen.

Mit Nein haben gestimmt.

Adickes. Prinz Albrecht von Preußen. Albrecht. Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Arnim-Heinrichsdorf. von Arnim-Kröchlendorff. v. Auerswald. Augspurg. Dr. Bähr. Dr. Baldamus. von Benda. von Bennigsen. Dr. Bernhardi. von Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Hue. v. Blanckenburg. Bloemer. Dr. Blum (Sachsen). Graf von Blumenthal. Graf v. Bocholtz. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Genthin). Graf v. Bredow. von Bülow. Dr. von Bunsen. Camphausen (Neuß). Conrad. von Cottenet. von Cranach. v. Davier. v. Denzin. Devens. v. Diest. Graf zu Dohna-Finckenstein. Frhr. v. Eckardstein. Dr. Eichmann. Engel (Leobschütz). Graf zu Eulenburg. Evelt. v. Forckenbeck. Graf v. Frankenberg. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Dr. Friedenthal. v. Graevenitz (Grünberg). v. Grävenitz (Hirschberg.) Grumbrecht. Günther (Deutsch-Crone). v. Hagemeister. Frhr. v. Hagke. Prinz Handjery. Dr. Harnier. v. Helldorf. von Hennig. Frhr. v. d. Heydt. Heyl. Fürst zu Hohenlohe, Herzog v. Ujest. Dr. Holzer. Graf v. Hompesch. Frhr. v. Hüllessem. v. Jagow. Graf v. Itzenplitz. v. Kalckstein. Graf v. Kanitz. v. Kardorff. von Karstedt. Graf v. Kleist. Koch. Dr. Köster. Graf Lehndorff. Lesse. v. Levetzow. Fürst v. Lichnowsky. Lienau. v. Luck. Lucke. Graf v. Maltzan. Dr. Meyer (Thorn). Miquél. Frhr. v. Moltke. Dr. v. Mühler. Müller (Stettin.) Graf zu Münster. Graf von Oppersdorff. Frhr. von Patow. Planck. Fürst von Pleß. Pogge. Dr. Pohlmann. Dr. Prosch. Graf v. Pückler. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau). Freiherr zur Rabenau. Herzog v. Ratibor. Röben. Römer. Freiherr v. Romberg. Roß. von Sänger. von Saltzwedell. Graf Schaffgotsch. v. Schöning. v. Schröder. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Freiherr v. Schwartzkoppen. Graf Schwerin-Putzar. v. Seydewitz (Bitterfeld). von Seydewitz (Rothenburg.) von Simpson-Georgenburg. Dr. Simson. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. Sombart. Stavenhagen. v. Steinmetz. Steltzer. Dr. Stephani. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Dr. Strousberg. Stumm. Techow. von Thadden. v. Thünen. Tobias. von Treskow. v. Unruh (Magdeburg). Wachler. Wagener (Neustettin). Dr. Wagner (Altenburg). v. Waldaw und Reitzenstein. v. Wedemeyer. Dr. Wehrenpfennig. Wetzich. von Weitzel.

Beurlaubt sind:

Bail. v. Bismarck-Briest. von Brauchitsch (Elbing). Dr. Braun (Wiesbaden). ten Doornkaat Koolman. v. Elsner. Vogel von Falckenstein. Forkel. Fromme. Dr. Künzer. Meier (Bremen). Dr. Oetker. Redeker. Salzmann. v. Schaper. Dr. Schläger. Freiherr v. Unruhe-Bomst. v. Watzdorf.

Gefehlt haben:

Mosig v. Aehrenfeld. Graf v. Bassewitz. Graf Baudissin. Bebel. Prinz Biron von Curland. Blum (Cöln). Dr. Böckel. Braun (Hersfeld). Freiherr v. Brenken. Buddenberg. Bürgers. Dr. Camphausen (Kreuznach). von Chlapowski (Kosten). v. Chlapowski (Kröben). Cornely. v. Czarlinski. Dietze. Frhr. v. Dörnberg. Graf zu Dohna-Kotzenau. Dr. Endemann. Dr. Engel (Schleiden). Försterling. Dr. Francke. Gebert. Dr. Gitzler. Dr. Götz. Freiherr v. d. Goltz. Gommelshausen. v. Graeve. Dr. Hänel. Hosius. v. Jackowski. Jordan. Keyser. Graf v. Keyserling-Rautenburg. Köppe. Krüger. Lasker. Frhr. v. Loë. v. Mallinckrodt. Mende. Meulenbergh. Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Oehmichen. Pilaski. Graf von Plessen. Freiherr Dr. v. Proff-Irnich. Reeder. Reichensperger. Graf Renard. Freiherr von Rothschild. von Salza und Lichtenau. von Savigny. Dr. Schwarze. Dr. Schweitzer. v. Schwendler. v. Seeckt. v. Sperber. Twesten. Ulrich. Dr. Waldeck. Dr. Weigel.

Präsident: Ich verkündige das Ergebniß der Abstimmung.. Es haben an derselben 210 Mitglieder theilgenommen, von denen haben mit Ja gestimmt 73, mit Nein 137; die Nr. 1 des Antrages unter Nr. 234 ist hiernach abgelehnt, der Herr Antragsteller ist mit mir darin einverstanden, daß damit die Nr. 2 und 3 seines Antrages beseitigt sind.

Der Abgeordnete Fries hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Fries**: Der Antrag 3 von Hagen ist damit doch nicht abgelehnt.

Präsident: Nach der Auffassung des Antragstellers — ja.

Abgeordneter **Fries:** Ich nehme den Antrag wieder auf; denn ich habe ausdrücklich erklärt, daß ich meinen Antrang nur zu Gunsten dieses Antrages zurückgezogen habe.

Präsident: Das ist jetzt zu spät, wir sind schon in der Abstimmung.

Wir kommen jetzt zu einer nicht namentlichen Abstimmung über die Nr. 1 und 2 des Kommissionsberichtes; dann folgt drittens, auch nicht namentlich, die Abstimmung über die Frage, ob eventuell das Amendement des Abgeordneten von Sänger zugefügt dem Antrage von Forkenbeck und Genossen werden soll, oder nicht, und demnächst viertens eine namentliche Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten von Forkenbeck, Graf Schwerin-Putzar und von Bennigsen selber.

Ich bringe zuerst folgenden Satz zur Abstimmung, den die Kommission beantragt:

der Reichstag wolle beschließen zu erklären:

1. daß, abgesehen von andern beachtlichen Bedenken, Artikel 61 der Verfassung sich nur auf die bei Publikation der letztern bereits vorhanden gewesene Preußische Militärgesetzgebung bezieht und beziehen kann, nicht aber auf solche Preußische Militärgesetze oder Verordnungen, die erst nach Publikation der Verfassung erlassen worden sind oder erlassen werden.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die zunächst diesem Satze beistimmen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Der Kommissionsantrag fährt demnächst fort:

Der Reichstag wolle beschließen zu erklären:

2. daß das Verhältniß des Militärs zu den Kom-

munalsteuern einer gesetzlichen Regelung im Sinne der Einheit des Bundesheeres bedarf.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität des Hauses.

Jetzt kommt die dritte Frage, ob — für den Fall der Annahme des Amendements der Abgeordneten von Forckenbeck, von Schwerin und von Bennigsen demselben als zweites Alinea — nach dem Vorschlage des Abgeordneten von Saenger, den der Abgeordnete Graf Schwerin wieder aufgenommen hat, — folgender Satz hinzugefügt werden soll:

Die Pensionen solcher Militärpersonen, welche in Folge kriegerischer Ereignisse invalide geworden und deshalb pensionirt sind, werden dem Diensteinkommen aktiver Militärpersonen in Betreff der Befreiung von der Beitragspflicht von den direkten Kommunalsteuern gleichgeachtet.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Antrages der Abgeordneten von Forckenbeck, Schwerin und Bennigsen, an Stelle der Nummer 3 des Kommissionsantrages auch dem eben verlesenen Zusatze zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Jetzt lautet also die 3. Nummer, über welche namentlich abgestimmt werden wird, im Ganzen wie folgt:

Der Reichstag wolle beschließen:

3. den Bundeskanzler aufzufordern:

zur anderweitigen Regelung der kommunalen Besteuerung der Militärpersonen einen Gesetzentwurf vorzulegen,

durch welchen das militairische Diensteinkommen der aktiven Militairpersonen des Norddeutschen Bundes von der Beitragspflicht zu den direkten Kommunalsteuern befreit werde, alle anderen Befreiungen der Militärpersonen von der Beitragspflicht zu den kommunalen Steuern aber aufgehoben werden.

Die Pensionen solcher Militärpersonen, welche infolge kriegerischer Ereignisse invalide geworden und deshalb pensionirt sind, werden dem Diensteinkommen aktiver Militärpersonen in Betreff der Befreiung von der Beitragspflicht von den direkten Kommunalsteuern gleichgeachtet.

Diejenigen Herren, die diese 3. Nummer zu den bereits beschlossenen ersten beiden annehmen wollen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten.

Der Namensaufruf beginnt dem Buchstaben H.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Adickes. Albrecht. von Arnim-Kröchlendorff. Augspurg. Dr. Bähr. Dr. Baldamus. Becker (Oldenburg). v. Benda. v. Bennigsen. Dr. Bernhardi. v. Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Hue. Bloemer. Dr. Blum (Sachsen). Graf von Bocholtz. Braun (Hersfeld). v. Bülow. Dr. von Bunsen. Camphausen (Reuß). Conrad. Devens. Dietze. Graf zu Dohna-Kotzenau. Frhr. v. Eckardstein. v. Einsiedel. Dr. Endemann. Engel (Leobschütz). Evelt. von Forckenbeck. Graf von Frankenberg. Frantz. Dr. Friedenthal. Grumbrecht. Günther (Deutsch-Crone). Dr. Harnier. v. Heinemann. v Hennig. Heyl. Hoffmann. Fürst zu Hohenlohe, Herzog v. Ujest. Dr. Holzer. Graf v. Hompesch. v. Kardorff. Koch. Lautz. Dr. Leistner. Lesse. Fürst von Lichnowsky. Lienau. Dr. Meyer (Thorn). Miquél. Müller (Stettin). Graf zu Münster. Oesterreich. Freiherr v. Patow. Planck. Fürst v. Pleß. Pogge. Dr. Prosch. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Sorau). Herzog v. Ratibor. Röben. Römer. Roß. von Sänger. Graf Schaffgotsch. Dr. Freiherr von Schwartzkoppen. Graf Schwerin-Putzar. Dr. Simson. Sombart. Steltzer. Dr. Stephani. Stumm. Techow. v. Thünen. Tobias. v. Unruh (Magdeburg). Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weißich. Dr. Wiggers (Rostock). v. Zehmen.

Mit Nein haben gestimmt:

Ackermann. Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Heinrichsdorf. von Auerswald. Dr. Becker (Dortmund). von Blankenburg. Graf von Blumenthal. Dr. Bock. v. Bockum-Dolffs. v. Bodelschwingh. von Brauchitsch (Genthin). Graf v. Bredow. von Buchowski. Buff. v. Cottenet. v. Cranach. v. Davier. v. Denzin. Deutz. von Diest. Graf zu Dohna-Finckenstein. Duncker. Dr. Eichmann. Graf zu Eulenburg. Ewald. Eysoldt. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Fries. Fritzsche. Dr. Fühling. Genast. Göddertz. v. Graevenitz (Grünberg). von Graevenitz (Hirschberg). Günther (Sachsen). v. Hagemeister. Hagen. Freiherr v. Hagke. Prinz Handjery. Hasenclever. Hausmann. v. Helldorf. Dr. Henneberg. Heubner. Freiherr v. d. Heydt. Frhr. v. Hilgers. Dr. Hirsch. Frhr. v. Hoverbeck. Dr. Hüffer. Frhr. von Hüllessem. Dr. Jaeger. von Jagow. Jensen. Graf von Itzenplitz. von Kalckstein Graf von Kanitz. Kantak. v. Karstedt. v. Kirchmann. v. Kleinsorgen. Graf v. Kleist. Knapp. Dr. Köster Kratz. Kraus. Kreutz. Graf v. Kwilecki. Graf Lehndorff. v. Levetzow. Liebknecht. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. von Luck. Lucke. Zur Megede. Freiherr von Moltke. Dr. von Mühler. Dr. Müller (Görlitz). Neubronner. Ohm. Graf v. Oppersdorff. Pauli. Graf v. Plessen. Dr. Pohlmann. Graf von Pückler. Frhr. zur Rabenau. von Radkiewicz. Rang. Richter. Riedel. Rohland. Frhr. von Romberg. Runge. Russell. von Saltzwedell. von Saucken. Dr. Schleiden. v. Schöning. Schraps. von Schröder. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf von der Schulenburg-Filehne. Schulze. Dr. Schwarze. von Seydewitz (Bitterfeld). v. Seydewitz (Rothenburg). v. Simpson-Georgenburg. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. Stavenhagen. v. Steinmetz. Graf zu Stolberg-Wernigerode. v. Thadden. v. Treskow. Wachenhusen. Wagener (Neustettin). v. Waldaw und Reitzenstein. v. Wedemeyer. v. Weitzel. v. d. Wense. Dr. Wigard. Wiggers (Berlin). Dr. Windthorst. Ziegler. Zurmühlen.

Beurlaubt sind:

Bail. v. Bismarck-Briest. v. Brauchitsch (Elbing). Dr. Braun (Wiesbaden). ten Doornkaat Koolman. v. Elsner. Vogel v. Falckenstein. Forkel. Fromme. Dr. Künzer. Meier (Bremen). Dr. Oetker. Redeker. Salzmann. v. Schaper. Dr. Schläger. Freiherr von Unruhe-Bomst. v. Watzdorff.

Gefehlt haben:

Mosig von Aehrenfeld. Graf von Bassewitz. Graf Baudissin. Bebel. Prinz Biron v. Curland. Blum (Cöln.) Dr. Böckel. Frhr. v. Brenken. Buddenberg. Bürgers. Dr. Camphausen (Kreuznach). v. Chlapowski (Kosten). v. Chlapowski (Kröben). Cornely. von Czarlinsky. Frhr. von Dörnberg Dr. Engel (Schleiden). Försterling. Dr. Francke. Gebert. Dr. Gitzler. Dr. Götz. Frhr. v. d. Goltz. Gommelshausen. von Graeve. Dr. Hänel. Harkort. Hinrichsen. Hosius. von Jackowski. Jordan. Jüngken. Keyser. Graf v. Keyserling-Rautenburg. Köppe. Krüger. Lasker. Frhr. von Loë. von Mallinckrodt. Graf v. Maltzan. Mende. Meulenbergh. Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Oehmichen. Pilaski. Frhr. Dr. von Proff-Irnich. Reeder. Reichensperger. Graf Renard. Freiherr von Rothschild. von Salza und Lichtenau. von Savigny. Dr. Schweitzer. von Schwendler. von Seeckt. v. Sperber. Dr. Strousberg. Twesten. Ulrich. Dr. Waldeck.

Präsident: Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Es haben an derselben Theil genommen 212 Mitglieder; von denen haben mit Ja 86, mit Nein 126 gestimmt. Der Antrag der Abgeordneten von Forckenbeck, Graf von Schwerin und von Bennigsen ist also abgelehnt und ich habe nunmehr die dritte Nummer des Kommissionsberichts zur Abstimmung zu bringen.

(Geschieht.)

Die Kommission beantragt ferner:

3. der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Gesetz,
betreffend
die Heranziehung der Militärpersonen zu den Kommunalabgaben.

Wir Wilhelm rc.,

Einziger Artikel.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bis zum Erlaß der Verordnung vom 22. Dezember 1868 (Bundes-Gesetz-Blatt von 1868, Nr. 35) geltend gewesenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den Kommunalabgaben treten bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung ihrer Beitragspflicht unter Aufhebung jener Verordnung wieder in Kraft.

Urkundlich rc.

Diejenigen Herren, die zu den bereits angenommenen 2 Nummern des Kommissionsantrages auch die eben verlesene dritte Nummer annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Hiernach, meine Herren, ist der Gesammtbeschluß, der aus der heutigen Berathung hervorgegangen ist, die Annahme der ersten beiden Nummern des Kommissionsantrages, die auf Seite 20 des Kommissionsberichts unter Nr. 1 und 2 stehen.

Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries**: Ich wiederhole, meine Herren, daß ich den Antrag Nr. 235, II nur zu Gunsten eines Antrages zurückgezogen habe, der später nicht mehr existirte. Meine Erklärung wird dadurch hinfällig; mein Antrag unter Nr. 215 II besteht noch, und ich verlange darüber Abstimmung.

Präsident: Meine Herren, ich lehne diese Anforderung ab; findet das Haus, daß ich darin Unrecht habe, so bitte ich, mich auf dem geeigneten Wege zurechtzuweisen; in heutiger Abstimmung kommt der Antrag nicht mehr vor: ich habe schon früher ausgeführt, warum ich eine Abstimmung direkt für unzulässig halte.

(Zustimmung.)

Ich habe nun die Entscheidung des Hauses noch über die Petitionen einzuholen. Es ist in dem Berichte der Kommission auf Seite 20 über 13 solcher Petitionen berichtet; der Herr Berichterstatter hat denselben heute noch den Bericht über eine 14. Petition (die der Stadt Oldenburg) hinzugefügt. Der Antrag der Kommission geht dahin:

„Der Reichstag wolle diese Petitionen durch die obigen Beschlüsse für erledigt erklären."

Ich frage, ob über diesen Antrag das Wort verlangt wird und erkläre, da dies nicht geschieht, den Antrag der Kommission unter Nr. 4 für angenommen.

Ich bezweifle, daß das Haus heute in der Tagesordnung noch fortfahren will.

(Nein, nein!)

Dann will ich meine Vorschläge für die nächste Sitzung machen.

Ich schlage vor, diese nächste Sitzung morgen Sonnabend Vormittags 11 Uhr zu halten, auf die Tagesordnung aber nicht die Fortsetzung der heutigen Tagesordnung zu setzen — die sich mir mehr für den nächsten Mittwoch zu eignen scheint — sondern folgende sieben Nummern:

1. Schlußabstimmung über den Entwurf einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund nach den Beschlüssen des Reichstages in der dritten Berathung.

Wir haben, Ihrem gestrigen Auftrage entsprechend, heute in einer Konferenz die Zusammenstellung dieser Beschlüsse noch einmal geprüft und sind im Stande, sie Ihnen bis zum Abend gedruckt vorzulegen, — ich darf hinzufügen: unter allseitiger Uebereinstimmung der bei der Konferenz Betheiligten, auch eines Kommissars des Bundesraths.

2. Die Petitionen zu dem Entwurfe der Gewerbeordnung. Sie werden sich erinnern, daß darüber ein besonderer Bericht vorliegt.
3. Die dritte Berathung über die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen; und dann
4., 5., 6. und 7. die zweite Berathung über die vier Steuergesetze nach der Reihenfolge ihrer Einbringung in das Haus, d. h. in folgender Reihenfolge: Besteuerung des Branntweins, Wechselstempelsteuer, Besteuerung der Schlußscheine und Besteuerung des Braumalzes.

Das Haus ist mit dieser Tagesordnung einverstanden?

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich möchte mir erlauben, den Herrn Präsidenten darauf aufmerksam zu machen, daß der mündliche Bericht der Kommission über eingegangene Petitionen zur Branntweinsteuer von dem Herrn Präsidenten nicht genannt ist.

Präsident: Ich habe nur vergessen, aus meinen eigenen Notizen zu verlesen: „und die dazu eingegangenen Petitionen", sie stehen aber schon unter der vierten Nummer der Tagesordnung.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 5 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Roebke)
Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

48. Sitzung

am Sonnabend, den 29. Mai 1869.

Beurlaubungen. — Mittheilung über eine Wahlprüfung. — Schlußabstimmung über den Entwurf einer Gewerbeordnung. Derselbe wird angenommen. In Bezug auf die betreffenden Petitionen werden die Anträge der Kommission angenommen, mit der vom Abgeordneten Hirsch beantragten Resolution — Dritte Berathung über die Uebereinkunft mit der Schweiz, betreffend den Schutz für literarische Erzeugnisse und Kunstwerke. Derselbe wird angenommen. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Branntweins, § 1—2.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten eröffnet.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:
Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,
von Pommer-Esche, Wirklicher Geheimer Rath, General-Steuerdirektor;

Königreich Sachsen:
Dr. Weinlig, Geheimer Rath und Ministerial-Direktor,
Klemm, Geheimer Justizrath;

Großherzogthum Hessen:
Hofmann, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;

Großherzogthum Mecklenburg:
von Bülow, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;

Großherzogthum Sachsen-Weimar:
Dr. von Watzdorff, Wirklicher Geheimer Rath und Staatsminister;

Herzogthum Braunschweig:
von Liebe, Geheimer Rath und Minister-Resident;

Herzogthum Anhalt:
Dr. Sintenis, Regierungsrath;

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
von Wolffersdorff, Staatsrath und Kammerherr;

Freie und Hansestadt Hamburg:
Dr. Kirchenpauer, Bürgermeister;

Die Bundes-Kommissarien:
Scheele, Geheimer Ober-Finanzrath,
Burghart, Geheimer Ober-Finanzrath,
von Puttkamer, Geheimer Regierungsrath,
Dr. Michaelis, Geheimer Regierungsrath.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Der Abgeordnete von Schwendler hat wegen eines Augenleidens auf 8 Tage beurlaubt werden müssen.

Die Wahl des Abgeordneten Professor Dr. Ewald im 8. Hannoverschen Wahlbezirk ist von der fünften Abtheilung geprüft und giltig befunden worden; ich mache davon im Sinne des § 5 der Geschäftsordnung Anzeige. —

Die erste Nummer der Tagesordnung ist die Schlußabstimmung über den Entwurf einer Gewerbeordnung, Nr. 236. Ich erlaube mir dieser Schlußabstimmung einige Bemerkungen vorauszuschicken.

Zuvörderst wünschte ich, daß das Haus mich davon dispensirte, diejenigen Amendements, die bei der dritten Berathung angenommen sind, ohne damals schon im Drucke vorgelegen zu haben, heute nochmals vor der Generalabstimmung zur Abstimmung zu bringen.

(Pause.)

Dem scheint ja Niemand zu widersprechen.

Zweitens, denke ich, daß es Ihre Billigung findet, wenn die beiden Resolutionen, die das Haus zu § 6 und zu § 141 beschlossen hat, nicht in den Tenor des Gesetzes aufgenommen worden sind. Sie werden natürlich dem Herrn Bundeskanzler mitgetheilt werden, in das Bundesgesetzblatt aber gehörten sie nach Ansicht der Kommission nicht. Ich nehme an, daß das Haus diese Ueberzeugung theilt.

Drittens, wird Ihnen nicht entgangen sein, daß in dem Gesetze die übliche Eingangsformel fehlt; wir haben sie in der schließlichen Zusammenstellung nicht eingeschaltet, setzen aber voraus, daß eben die übliche Eingangsformel auch diesem Gesetze wörtlich werde vorangestellt werden.

Dann habe ich aber auf drei Einzelheiten der Zusammenstellung die Aufmerksamkeit des Hauses zu lenken, die natürlich ohne allen materiellen Belang sind — wir hätten ja Aenderungen von materiellem Inhalte gar nicht auch nur vorschlagen dürfen — aber der Schlußredaktion nach unserer Auffassung vorbehalten bleiben mußten.

Das ist 1. in § 6 (Seite 2) Zeile 5 die Insertion der Parenthese: „(vorbehaltlich der Bestimmung im § 80)"; 2. eine Aenderung, die wir im § 148 vorgenommen haben durch Verwandlung des Wortes „oder" — nämlich „im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe" — in „und"; (die Redeweise des Gesetzes in allen andern Paragraphen, wo Geldbuße und für den Unvermögensfall Freiheitsstrafe auf Uebertretungen der Gewerbeordnung angedroht sind). Wir haben geglaubt, daß das Haus sich derselben Redeweise für denselben Gedanken in allen Paragraphen bedienen müsse, in denen dieser Gedanke vorkommt; und endlich 3. ist in § 149 Nr. 1 Zeile 2 zwischen den Worten „einer" und „Legitimation" ausgelassen „Erlaubniß oder", welches uns bei der Schlußredaktion übersehen zu sein schien. Daß die beiden Worte fehlen müssen, kann sachlich nach der Auffassung der Kommission nicht einen Augenblick einem Zweifel unterliegen. Ich frage, ob über irgend einen dieser 3 Punkte das Wort verlangt wird —

(Pause)

und erkläre, daß das nicht geschieht. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren, ich habe zunächst zu konstatiren, daß die übliche Eingangsformel, die hier in der Zusammenstellung fehlt, unverändert in der üblichen Weise dem Gesetz vorangeschickt werden wird. Ich habe ferner zu konstatiren, daß nach der sorgfältigen Prüfung der Zusammenstellung, die stattgefunden hat, von meiner Seite eine Erinnerung gegen die Richtigkeit und Korrektheit der Zusammenstellung nicht zu erheben ist. Ich muß indessen, um künftigen Zweifeln vorzubeugen, darauf aufmerksam machen, daß bei der Berathung in der dritten Lesung ein Punkt materiell vergessen ist. Es ist in der zweiten Lesung, abweichend von der Vorlage der verbündeten Regierungen, in § 59, der sich im dritten Titel über den Gewerbebetrieb im Umherziehen befindet, eine Bestimmung aufgenommen, wonach gewisse Gewerbtreibende — es gehören dahin Musikanten u. s. w. —, auch wenn sie einen Legitimationsschein haben, einer besondern Erlaubniß durch die Behörden des Ortes, wo sie ihre Leistungen darbieten wollen, bedürfen. Diese Bestimmung, die im § 59 enthalten ist, ist sodann in Folge eines Beschlusses in der dritten Lesung, im § 42 auch für den stehenden Gewerbebetrieb der eben bezeichneten Gewerbtreibenden, sofern er auf Straßen und Plätzen stattfindet, in Bezug genommen. Uebersehen ist, unter den Strafbestimmungen eine Bestimmung aufzunehmen, welche diesen Betrieb, wenn er ohne die Erlaubniß der Behörde des Ortes erfolgt, unter Strafe stellt. Es ist also, wie gesagt, dieser Betrieb an die besondere Erlaubniß der Ortsbehörde gebunden und darf ohne diese Erlaubniß nicht vorgenommen werden; es fehlt aber eine Bestimmung, welche das Vornehmen dieses Betriebes ohne

Erlaubniß der Ortsbehörde unter Strafe stellt. Es hätte diese Lücke ausgefüllt werden können, indem im § 149 unter Nr. 4 nicht bloß § 61, sondern auch § 59 allegirt worden wäre. Ich leite indessen aus dieser Omission deshalb ein materielles Bedenken nicht her, weil in Preußen und, soviel ich die Sache übersehen kann, auch in den übrigen Bundesstaaten auf Grund der bestehenden Gesetzgebung es zulässig sein wird, eine solche Zuwiderhandlung durch Ortspolizeiverordnung oder auf anderm Wege unter Strafe zu stellen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundskanzler-Amts knüpft, wenn ich ihn recht verstehe, an diese seine Darstellung auch heute nicht den Antrag, vor „§ 61" in Nr. 4 des § 149 noch „§ 59" zu inseriren. Ich würde auch für meinen Theil rathen, von einer solchen Insertion heute durchaus abzustehen. Ich denke, irgend welche materielle Modifikationen der Beschlüsse der dritten Lesung ist das Haus heute vorzunehmen nicht einmal berechtigt.

Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél:** Ich theile ganz die Ansicht des Herrn Präsidenten, aber auch die Ansicht des Herrn Vertreters des Bundeskanzler-Amts. Ich glaube, wenn eine Strafe gegen eine Zuwiderhandlung hier nicht angedroht ist, so kann daraus nicht folgen, daß die Verwaltungsbehörde nicht das Recht hätte, die ohne alle Erlaubniß überhaupt nicht zulässige Handlung dadurch zu verhindern, daß sie im Wege der Verwaltungsexekution die Einstellung eines so gewonnenen Gewerbebetriebes bewirkte. Ich meine, es kann darüber gar kein Zweifel sein, und ich glaube auch, es ist eine solche Insertion heute nicht mehr zulässig.

Präsident: In keinem Fall könnten wir einen solchen Zweifel, wenn er bestände, heute hier entscheiden. —

Ich bringe nunmehr also, die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, wie sie nach den Beschlüssen des Reichstages in der dritten Berathung in Nr. 236 der Drucksachen zusammengestellt ist, zur Gesammtabstimmung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem in Rede stehenden Gesetz als Ganzem ihre Zustimmung geben wollen.

(Geschieht.)

Das ist (vielleicht ausnahmslos) das ganze Haus.

Wir kommen auf die zu dem Entwurf der Gewerbeordnung eingegangenen Petitionen Nr. 208 der Drucksachen. Der Abgeordnete von Hennig ist ja wohl Berichterstatter für die Kommission?

(Der Abgeordnete von Hennig besteigt die Tribüne.)

Zu der Nr. 208 gehören noch die ad 121 vorgetragenen Vorschläge der IV. Kommission wegen des dritten Titels und der Antrag des Abgeordneten Dr. Hirsch (Nr. 241 der Drucksachen).

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren! Die Aufgabe, die mir gestellt ist, darf wohl nach der Beziehung hin als eine ziemlich schwierige angesehen werden, als ich keineswegs befugt bin, der Debatte, die gleich nach meinem Bericht folgen soll, irgend wie vorzugreifen, vielmehr glaube ich, daß meine Aufgabe sich wesentlich darauf zu beschränken hat, den Inhalt der eingegangenen Petitionen kurz mitzutheilen. Mein Herren, die Anträge der Kommission liegen Ihnen bereits gedruckt vor. Es sind nun, nach dem die Kommission ihnen Bericht erstattet hat, noch eine ganze Anzahl von Petitionen eingegangen, die in der Kommission nicht mehr behandelt werden konnten; es wird also gleichfalls meine Aufgabe sein, Ihnen auch über diese Petitionen, welche von der Kommission nicht mehr ins Auge gefaßt werden konnten, hier mit kurzen Worten zu berichten.

Meine Herren, die Petitionen, welche eingegangen sind, theilen sich in 5 Gruppen, — wie ich hinzufügen darf: glücklicherweise, denn die Zahl ist so groß, daß, wenn über jede einzelne Petition besonders Bericht erstattet werden sollte, dies wohl den ganzen Vormittag in Anspruch nehmen dürfte. Meine Herren, zunächst finden Sie unter der Nr. 1 des Kommissionsantrags eine große Zahl von Petitionen aufgeführt, zu welchen ich noch die Nr. 962 und 950 hinzuzufügen habe, weil sie dieselben Petita, wie die bereits im Druck aufgeführten enthalten. Diese Petitionen beschäftigen sich allein mit der Steuererhöhung und stellen alle übrigen in dem Gesetze in Frage kommenden Themata zurück, indem sie von der Ueberzeugung ausgehen, daß die Ablehnung der Steuererhöhung die wichtigste Frage wäre; und dem gegenüber. . . . .

Präsident: Meine Herren! Ich werde jetzt erst inne, daß der Herr Referent mich mißverstanden haben muß, es handelt sich nicht um Petitionen zur Branntweinsteuer, sondern um solche zur Gewerbeordnung.

Abgeordneter **von Hennig:** Da bin ich ja gar nicht Referent.

(Anhaltende Heiterkeit; der Abgeordnete von Hennig verläßt die Tribüne.)

Präsident: Meine Herren! Wir sind, wie ich schon erst sagte, bei Nr. 208, den Vorschlägen der IV. Kommission, betreffend die zu den und den Titel des Entwurfs einer Gewerbeordnung eingegangenen Petitionen. Die zu Titel III eingegangenen sind bereits in der zweiten Berathung erledigt; sie waren in dem Schriftstück ad Nr. 121 aufgeführt. Ich frage zuvörderst, ob vorläufig, abgesehen von Nr. 241, d. h. von dem Antrage der Abgeordneten Dr. Hirsch und Genossen, zu einem der andern Anträge der gedachten IV. Kommission das Wort verlangt wird? — Ich erkläre, da dies nicht geschieht, — diese anderen Anträge der Kommission für angenommen und frage nun, ob einer von den Herren Proponenten des Antrages unter Nr. 241 diesen Antrag näher entwickeln will.

Der Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch:** Meine Herren! Die Kommission hat über die namhaft gemachten Petitionen ebenfalls Tagesordnung beantragt, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil sie glaubte, daß die Petitionen in Bezug auf Zuchthaus- oder Sträflingsarbeit mit der Gewerbeordnung nichts zu thun haben. Ich meine aber, daß diese Auffassung nicht berechtigt ist. Es ist anzuerkennen, daß allerdings in formeller Beziehung ein Zusammenhang nicht besteht, wohl aber und zwar sehr bedeutend in materieller Beziehung. Denn die Gewerbeordnung, die wir heute schließlich angenommen haben, beruht auf den Grundsätzen der Gewerbefreiheit. Freiheit ist aber nur dann möglich und wohlthätig, wenn sie mit gleichen Bedingungen für Alle verknüpft ist, wenn also der Kampf, der ja der freien Konkurrenz zu Grunde liegt, geführt werden kann unter gleicher Vertheilung von Wind und Sonne. Deshalb, meine Herren, ist es, glaube ich, ein Punkt, der sehr bedeutend einwirkt auf die Verhältnisse der Gewerbeordnung, wenn sich nachweisen läßt, daß Institute bestehen, die diesen Grund und die Vorbedingungen der freien Konkurrenz vollständig aufheben. Das sind aber, meine Herren, die Zuchthäuser, die Gefängnisse und Strafanstalten, in denen der Staat seine Gefangenen industriellen Unternehmern zur Verfügung stellt. Um für diese zu arbeiten, bringt er in den Arbeitsmarkt Konkurrenten, die unter ganz verschiedenen Verhältnissen auftreten.

In den Petitionen, die vorliegen, ist schon das Nähere erörtert worden. Es ist z. B. angeführt worden, daß in dem Zuchthause zu Ratibor 50 Arbeiter von einem Kaufmanne mit Schlosserarbeit beschäftigt werden. Diese Arbeiter erhalten einen Tagelohn von 3 bis 5 Silbergroschen, während jeder brauchbare Geselle in Ratibor mit 15 Silbergroschen bezahlt werden muß. Nun ist es klar, daß dies nicht Verhältnisse sind, die die Konkurrenz möglich machen. Die Schlossermeister und Gesellen in Ratibor müssen — ich will bei diesem Beispiel bleiben — unbedingt unter solcher Konkurrenz stark leiden. Diese freien und selbstständigen Arbeiter müssen ja für alle ihre Bedürfnisse aufkommen; sie müssen sie sich durch ihre Arbeit erringen, während auf der andern Seite die Gefangenen vom Staate erhalten werden, und es tritt das ganz abnorme Verhältniß ein, daß es Arbeiter giebt, die durch die anderen Arbeiter erhalten werden, und diesen anderen Arbeitern Konkurrenz machen, ihnen den Verdienst nehmen.

Meine Herren, in diesem Verhältniß liegt unbedingt etwas Abnormes, welches die davon Betroffenen berechtigt, Abhilfe zu verlangen. Ich bin ja durchaus nicht der Ansicht, meine Herren, daß die Arbeit in den Strafanstalten abgeschafft werden soll;

auch ich halte vielmehr die Arbeit für das trefflichste Mittel, um die Gefangenen in jeder Beziehung zu bessern. Aber ich glaube, und meine Freunde mit mir, daß Vorkehrungen getroffen werden können, um diese Arbeit in den Zuchthäusern und Strafanstalten nicht so drückend zu machen für industrielle Arbeiter, wie es jetzt geschieht. Es sind in Preußen allein über 24,000 solcher Gefangenen, die ein Arbeitsverdienst, wie für das Jahr 1869 veranschlagt, von nahezu 600,000 Thalern, genau 567,000 Thaler haben. Dieses Arbeitsverdienst beträgt pro Kopf 23 Thaler. Sie sehen, daß eine solche Anzahl von beinahe 25,000 Gefangenen allein in Preußen, wovon ein großer Theil gewerblich arbeitet, wohl von erheblichem Einfluß auf die ganzen Arbeitsverhältnisse ist. Nun wird dies aber noch bedeutend verschlimmert durch den Umstand, daß in einzelnen Orten, wo sich Zuchthäuser und Strafanstalten befinden, welche zum Theil über 1000 Gefangene beherbergen, der Druck der Konkurrenz geradezu unerträglich wird. In Folge dessen sind die bittersten Beschwerden von allen Seiten, von den Arbeitgebern und von den Arbeitnehmern, eingetroffen, daß es nicht möglich sei, gegen eine solche Konkurrenz anzukämpfen.

Es ist dabei noch ein sehr drückender Uebelstand. Es wäre die Aufgabe des Staates bei dem großen Kampfe zwischen der Großindustrie und dem Handwerk womöglich sich auf die Seite der letzteren zu stellen und die freie Selbstständigkeit der kleinen Gewerbtreibenden zu schützen. Ich glaube, daß diese Rücksicht bei den Staatslieferungen vielfach außer Acht gelassen wird, bei den Zuchthäusern und Strafanstalten aber in ganz besonderem Grade. Wie die Erfahrung zeigt, sind es in der Regel große Unternehmer, reiche Kapitalisten, welche vermöge der billigen Zuchthausarbeit ihren kleinen Mitbewerbern eine bedeutende Konkurrenz machen.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß dadurch, daß nach dem bisherigen System eine Masse Sträflinge angelernt werden zu Berufszweigen, welche sie bis dahin nicht betrieben haben, und welche überhaupt nicht von großen Umfang sind, dadurch auch für spätere Zeit, nachdem die Stäflinge aus dem Zuchthause entlassen sind, der Mitbewerb in den betreffenden Erwerbszweigen vermehrt wird, und daß, wie es z. B. bei den Cigarrenarbeitern der Fall ist, das ganze Ansehen des Berufszweiges in der öffentlichen Meinung sinkt, weil man weiß, daß ein großer Theil der Arbeiter früher in Zuchthäusern oder Strafanstalten gesessen hat.

Aus allen diesen Gründen, glaube ich, ist es vollkommen gerechtfertigt, wenn wir Sie ersuchen, über diesen zu so vielen Beschwerden Anlaß gebenden Zustand nicht zur Tagesordnung überzugehen, aber auch nicht einen definitiven Beschluß zu fassen, da die Frage noch nicht reif ist — sondern sich dahin uns anzuschließen, daß Sie den Herrn Bundeskanzler auffordern, über diese Verhältnisse, deren Wichtigkeit ich dargethan zu haben glaube, eine amtliche Untersuchung anstellen zu lassen, auf Grund deren dann hoffentlich eine Besserung, eine Hebung der Beschwerden erfolgen kann, welche alle Theile befriedigt.

(Zustimmung links.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Meine Herren, ich wollte Sie bitten, es bei der Tagesordnung bewenden zu lassen. Ich glaube nicht, daß die Bundesbehörde im Stande ist, diejenigen Beschwerden, welche soeben erhoben worden sind, sofort abzustellen. Von diesen Beschwerden gebe ich zu, daß ein Theil begründet ist. Ich halte es nämlich nicht für gerechtfertigt, wenn die Zuchthaus-Verwaltungsbehörde oder überhaupt die Behörde, welche eine Strafanstalt dirigirt, die Kräfte der Gefangenen einem gewerblichen Unternehmer gegen Lohn verkauft, damit er mit dieser Zwangsarbeit, mit dieser Sklavenarbeit, Konkurrenz macht seinen Mitunternehmern, seinen Konkurrenten, welche mit freier Arbeit arbeiten. Die freie Arbeit ist zwar besser, allein diese Zwangsarbeit kann um ein so Unendliches billiger geliefert werden, daß dadurch derjenige Unternehmer, welcher mit Zwangsarbeit arbeitet, in eine bedeutende Avantage gesetzt ist. Die Sache hat außerdem ihre bedenkliche Seite, die zu Tage getreten ist in denjenigen Ländern, wo man dieses System einseitig ausgebildet hat, wie zum Beispiel in der Nordamerikanischen Union, wo die Arbeitskräfte der Strafgefangenen gradezu zu politischer Korruption gemißbraucht werden in der Art, daß die jeweilig regierende politische Gewalt die Direktoren der Strafanstalt anweist, die Kräfte der Strafgefangenen zu einem so billigen Preise an Unternehmer abzulassen, daß dadurch die politische Unterstützung dieser Unternehmer gekauft wird für diejenigen Operationen, die jeweilig im Interesse der regierenden Gewalt vorzunehmen sind. Das sind allerdings böse Dinge; bei uns ist man glücklicherweise noch nicht soweit gekommen; ich hoffe, man kommt auch nicht soweit. Jedenfalls aber glaube ich, man wird vorerst sich mit denjenigen wirklich begründeten Beschwerden, welche existiren, an die Territorialregierungen zu wenden haben. Denn die sind weit eher im Stande Abhilfe zu schaffen, als die Bundesregierung. In einem Theile seiner Ausführungen kann ich dem Herrn Vorredner auch materiell nicht beipflichten. Die Gefangenen in den Strafanstalten müssen beschäftigt werden, nicht allein im Interesse des Fiskus, sondern auch in ihrem eigenen Interesse. Denn es giebt keine größere Grausamkeit als die, einen Menschen nicht allein seiner Freiheit, sondern auch seiner Arbeitskraft zu berauben und ihn förmlich geistig und körperlich lahm zu legen. Das kann man durchaus nicht rechtfertigen. Auch halte ich es durchaus für kein Unglück, wenn die Strafgefangenen in der Strafanstalt irgend etwas Neues und Nützliches lernen. Denn das ist oft das einzige Mittel, um es ihnen möglich zu machen, nachdem sie aus der Strafanstalt entlassen sind, ehrliche Menschen zu bleiben.

(Sehr wahr!)

Denn sie müssen, wenn sie ehrlich bleiben oder ehrlich werden wollen, eine Metamorphose in der Art mit sich vornehmen, daß sie Ort und Beschäftigung wechseln, weil sie an dem früheren Ort und bei der früheren Beschäftigung Niemand haben will. Das ist ein Gesichtspunkt von ganz außerordentlicher Wichtigkeit.

Ich schließe damit, die Sache ist keine Frage der Gewerbeordnung, sondern eine Frage der Gefängnißreform. Sie hängt mit allen jenen großen Fragen der strafrechtlichen und der Gefängnißreform zusammen, von denen wir annehmen, daß sie demnächst Sache der Bundesgewalt und der Bundesgesetzgebung sein werden. Insofern also die Bundesgewalt und die Bundesgesetzgebung ja bereits mit dem Strafrecht und der Strafprozeßordnung befaßt sind, wird erst später der Augenblick gekommen sein, wo die Bundesgewalt kräftige Abhilfe schaffen kann. Einstweilen aber müssen wir denjenigen, die durch solche Mißbräuche der vorliegenden Art sich für beschwert erachten, überlassen, sich an die Territorialregierungen zu wenden, und deshalb weiß ich, sofern ich helfen möchte, keinen andern Ausweg, als den, zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete Fritzsche hat das Wort.

Abgeordneter **Fritzsche:** Es scheint mir, als ob der geehrte Abgeordnete für Wiesbaden wieder einmal seinen Vorredner nicht recht verstanden hätte.

(Stimme: Oh! Oh!)

Soviel, wie ich gehört habe, hat der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch nicht davon gesprochen, daß die Zuchthausarbeit überhaupt aufhören solle; er hat sogar ausdrücklich erwähnt, daß er für das Fortbestehen der Zuchthausarbeit sei; nur wünsche er nicht, daß durch diese Arbeit den freien Arbeitern eine solche Konkurrenz bereitet werde, die sie nicht im Stande sind auszuhalten. Er hat vielmehr darauf hingewiesen, daß in den Strafanstalten Leute zu verschiedenen Beschäftigungen angelernt und verwendet werden, die sie früher nicht getrieben haben, und dadurch würden die Leute selbst materiell geschädigt, wenn sie wieder auf freien Fuß kämen. So wenigstens glaube ich ihn verstanden zu haben. Meine Herren, das ist auch vollständig richtig. Stellen Sie sich vor, daß ein Arbeiter vielleicht 20 Jahre lang ein und dasselbe Geschäft betrieben hat; er kommt in eine Strafanstalt und soll nun hier mit Gewalt ein neues Gewerbe erlernen und die Befähigung dazu fehlt ihm, denn er ist nicht von Jugend auf in dem zu erlernenden Geschäft gewesen; es fehlt ihm vielleicht auch die natürliche Anlage sowohl, als vermöge seines vorgeschrittenen Alters die Fähigkeit, es zu begreifen. Was sind die Folgen davon? Wir haben dieselben vorzüglich in der Cigarrenfabrikation kennen gelernt. Die Menschen, die in den Strafanstalten zu Cigarrenarbeitern herange-

bildet worden sind, haben sich schließlich schlechter gestanden, als bevor sie den Strafanstalten überwiesen wurden.

Meine Herren, der Zweck der Strafanstalten kann doch nur der sein, die Leute zu bessern und ihnen womöglich nach überstandener Strafe eine genügende Existenz zu sichern. Dieser Zweck wird aber vollständig verfehlt durch das Vorgehen der Regierungen, denn die Leute sind, wie ich ihnen gezeigt habe, sehr oft nicht im Stande, sich der freien Arbeit gegenüber zu halten, wenn sie aus den Strafanstalten herauskommen, weil ihre Leistungsfähigkeit eine geringere ist.

Doch ist dies keineswegs das einzige und größte Bedenken, welches wir gegen die Zuchthausarbeit einzuwenden haben; dies ist vielmehr vorzugsweise ein sittliches. Die in den Strafanstalten, zu Cigarrenarbeitern z. B. herangelernten Sträflinge kommen, wenn sie aus der Haft entlassen sind, zu den freien Arbeitern. Sie wissen, daß es da eine Menge Kinder und junge Personen giebt, die mit den älteren Arbeitern untermischt in den Fabriken arbeiten. Das schädliche Beispiel, das von entlassenen Sträflingen in der Regel gegeben wird, wirkt so korrumpirend auf diese jüngeren Mitarbeiter ein, daß es nicht zu verwundern ist, wenn solche Fabriken förmlich Gymnasien für Verbrechen werden.

Meine Herren, diese Gründe bestimmen mich vor allen Dingen, Ihnen zu empfehlen, dem Vorschlage des Herrn Dr. Max Hirsch Folge zu geben: den Herrn Bundeskanzler aufzufordern, ein Gesetz einzubringen, durch welches es möglich wird, die Zuchthausarbeit zu beschränken und zwar dergestalt, daß sie nicht mehr im Stande ist, dem freien Arbeiter verderbliche Konkurrenz zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Schwerin-Putzar hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar**: Meine Herren, ich möchte doch im Gegensatz zu der Meinung des Herrn Abgeordneten Braun die Ansicht aussprechen, daß es ganz thunlich sei, den Antrag des Herrn Dr. Max Hirsch anzunehmen und die Petitionen dem Herrn Bundeskanzler zur Prüfung in dem Sinne, wie es der Herr Antragsteller wünscht, zu überweisen. Ich bin namentlich nicht der Meinung des Herrn Abgeordneten Dr. Braun, daß die Sache nicht zur Kompetenz des Bundes gehört, sondern zur Kompetenz der Territorialregierungen. Die Petitionen, wie sie gefaßt, sind allerdings im gewerblichen Interesse abgegeben, von dem Gesichtspunkte der Freiheit des Gewerbes aus, ist man der Meinung, daß eine andere Regelung der Arbeiten in den Zuchthäusern wünschenswerth sei, und ich glaube daher wohl, daß man bei Gelegenheit der Berathung der Gewerbeordnung Veranlassung nehmen könnte, an den Herrn Bundeskanzler die Frage zu richten — die allerdings bei den Territorialregierungen nicht neu, sondern schon vielfach ventilirt worden ist —, ob es nicht Mittel giebt, die beiden Zwecke mit einander zu vereinigen: einmal den freien Gewerbebetrieb nicht zu beeinträchtigen, und andrerseits die Arbeitskräfte der Strafgefangenen so nutzbar zu machen, wie es allerdings wünschenswerth ist. Es kollidiren hier zwei Interessen, die gleich wichtig für den Staat sind: einestheils die Beschäftigung in den Zuchthäusern so lohnend und so nutzbar für die Strafgefangenen selbst und den Staat wie möglich zu machen — andererseits den freien Gewerbebetrieb nicht zu beeinträchtigen durch Arbeiten, die allerdings unter anderen Bedingungen stattfinden, als sie in der Freiheit stattfinden können. Namentlich ist ja von dem Herrn Antragsteller schon hervorgehoben, daß es vielleicht Mittel gäbe, auf der einen Seite die Arbeit in den Zuchthäusern nicht zu beschränken, auf der anderen Seite aber auch die Ausnützung der Zuchthausarbeiter im Interesse des großen Kapitals, d. h. durch solche großen Unternehmer, die sich der Arbeit der Zuchthausgefangenen für ihre Zwecke bedienen, auszuschließen. Dazu wird vielleicht eine Untersuchung des Herrn Bundeskanzlers ganz zweckmäßig erscheinen, und sie wird um so zweckmäßiger gerade von der Bundesbehörde ausgeführt werden können, als die Bundesbehörde in der Lage ist, diejenigen Erfahrungen zusammenzustellen, die in den einzelnen Territorialstaaten bei einer speziellen Untersuchung der Frage bereits gesammelt worden sind. Soviel ich weiß, ist von Seiten der Preußischen Verwaltung der Frage schon vielfach auf Grund von Beschwerden näher getreten worden, und wenn ich mich recht erinnere — ich bin darin allerdings nicht ganz sicher —, so sind schon früher die Verwaltungen der Zuchthäuser angewiesen worden, soweit es irgend möglich ist, in ihren Zuchthäusern solche Arbeiten nicht vornehmen zu lassen, die den kleinen Handwerksbetrieb in der Gegend in seinem Erwerbe benachtheiligen könnten. Auf der andern Seite aber sind die Verwalter der Strafanstalten — und darin liegt ja eben die Kollision — immer nach Möglichkeit bestrebt, die Kräfte der Zuchthausgefangenen so nutzbar zu machen, wie es irgend thunlich ist. Um bei dieser Kollision der Interessen eine Ausgleichung zu finden, dazu wird vielleicht diese Untersuchung dienen, und ich glaube, man könnte den Herren Antragstellern in dieser Beziehung sehr wohl entgegenkommen und auf ihren Antrag eingehen, um diese Untersuchung von Neuem zu veranlassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg**: Meine Herren! Ich bedaure sehr, daß ich nicht vor dem Herrn Grafen Schwerin zum Wort gekommen bin, dann wäre er in die hoffentlich für ihn auch angenehme Lage gekommen, sich mit mir einverstanden zu erklären! Da das nun nicht der Fall war, so ist die Annehmlichkeit auf meiner Seite. Ich habe dem, was er gesagt hat, nichts mehr hinzuzusetzen. Nur einen Punkt will ich noch erwähnen. Der Grund, den der Herr Abgeordnete Braun anführte, daß diese Angelegenheit vor die Territorialhoheiten gehöre, trifft meines Erachtens durchaus nicht zu, nicht allein weil sie hier in Verbindung mit der Gewerbeordnung ist, sondern auch weil die Beschäftigung der Strafgefangenen in den Zuchthäusern ein Theil des Kriminalrechts ist, das neu zu kodificiren, Bundessache ist, so glaube ich, daß der Antrag schon deshalb vor die Bundesbehörde gehört.

Meine Herren, den Antrag, den der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch jetzt gestellt hat, haben wir in früheren Jahren schon sehr oft gestellt und es ist demselben in Preußen auch Raum gegeben. Ich erinnere nur an die Bemühungen des verstorbenen Präsidenten Wenzel, der sich in Bezug auf die Beschäftigung der Strafgefangenen im Freien und sonst mannigfache Verdienste nach beiden Richtungen hin erworben hat, nämlich nach der Richtung hin, daß wohl dafür Sorge zu treffen ist, daß dieselben in den Zuchthäusern nicht arbeitslos sind, und andrerseits auch, daß sie so beschäftigt werden, daß dadurch nicht die Interessen verletzt werden, von denen die Herren Vorredner gesprochen haben. Ich bitte also auch meinerseits, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Forckenbeck hat das Wort.

Abgeordneter **von Forckenbeck**: Meine Herren! Zu dem, was der Herr Abgeordnete Graf Schwerin und soeben der Herr Abgeordnete von Blanckenburg gesagt hat, will ich nur noch etwas hinzufügen. Die Interessenten haben sich wirklich schon an die einzelnen Territorialgewalten gewendet; namentlich ist mir speziell erinnerlich, daß im Jahre 1867 oder 1868 im Preußischen Abgeordnetenhause eine ganz ungewöhnlich große Masse von Petitionen in Bezug auf diesen Gegenstand vorlag und daß wir in einer der letzten Sitzungen des Abgeordnetenhauses beschlossen haben, diese Petitionen der Königlich Preußischen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen. Es ist mir aber leider nicht bekannt geworden, ob dieser Beschluß des Abgeordnetenhauses seit dem Jahre 1868 irgendwie Folge gehabt hat und ich glaube daher, es ist recht, sich jetzt an die Bundesgewalt zu wenden, welche ja verfassungsmäßig aus zwei Rücksichten mit der Sache befaßt werden kann. Aus diesem Grunde bitte auch ich, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren! Da wir glücklicherweise in der Sache Alle einig sind, und da ich schließe, daß auch der Herr Abgeordnete Dr. Braun mit uns einig ist — wenigstens seine Ausführung hat das gezeigt —, so möchte ich ihn bitten, seinen Widerspruch aufzugeben, damit wir ein einstimmiges Votum erhalten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) hat das Wort.

Digitized by Google

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Ich entspreche dem Wunsche meines Herrn Nachbars zur Rechten um so lieber, als ich in der That gegen eine Beweisaufnahme und Untersuchung dieser Frage nicht das Allergeringste einzuwenden habe. Ich habe nur meine Zweifel darüber ausgesprochen, ob der Bund, wenn diese Beweisaufnahme beendigt wäre, die Mittel besitze, sofortige Abhilfe zu schaffen; denn die Schwierigkeiten treten ja erst dann ein. Die Sache wird dann einfach die sein: wenn der Bund den einzelnen Regierungen sagt: macht das, macht jenes, so sagen die Einzelregierungen: „Mit dem größten Vergnügen, vorausgesetzt, daß die Bundesgewalt das Manko deckt, welches in unseren territorialen Kassen dadurch entsteht.“ Das ist die unzweifelhaft voraussehbare Antwort. Dann werden wir erst an dem Beginn der Schwierigkeiten stehen. Indessen, da immerhin die Möglichkeit vorliegt, daß eine solche Beweisaufnahme die Sache fördern kann, und da ich weit entfernt bin, die Kompetenz der Bundesgewalt zu bezweifeln, wie mir in den Mund gelegt worden ist, ich aber nicht gesagt habe — ich habe nur gesagt, die Bundesgewalt könne zur Zeit schwerlich sofort praktische Abhilfe schaffen — also in Anbetracht, daß ich keine Kompetenzzweifel habe und immerhin die Möglichkeit des Nutzens einer solchen Beweisaufnahme nicht bezweifeln kann, so will ich dem Wunsche des Herrn Vorredners entsprechend, meine Einsprache zurückziehen.

Präsident: Streng genommen müßte ja erst die von Kommission beantragte Tagesordnung zur Abstimmung kommen; indessen ich glaube aus der Debatte abnehmen zu können, daß das Haus eigentlich über den Antrag des Abgeordneten Dr. Hirsch in allen Fraktionen einig ist. Ich werde ihn also zuerst zur Abstimmung bringen.

(Zustimmung.)

Er geht dahin:

den Bundeskanzler aufzufordern, derselbe möge bis zur nächsten Sitzung des Reichstages eine amtliche Untersuchung über den Einfluß der Zuchthausarbeit auf die Lage der freien Arbeiter im Norddeutschen Bunde anordnen.

Diejenigen Herren, die so beschließen und dadurch die Anträge der IV. Kommission zu Nr. 48, 49 und 52 beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität. —

Der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) wollte noch über eine nachträglich eingegangene Petition Bericht erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Meine Herren, nach der dritten Berathung der Gewerbeordnung ist eine Petition ohne Datum eingegangen am 25. d. M. und zu meinen Händen gelangt. Die Petition ist unterschrieben „W. Bierberg im Auftrage der Berliner Innungsvorstände.“ Eine Vollmacht oder ein Nachweis über einen solchen Auftrag liegt nicht bei. Die Petition enthält nichts als eine Kritik einer Aeußerung, die der Abgeordnete von Hennig hier in Bezug auf die exekutivische Einziehung der Beiträge für die Innungs- und ebenso für die Unterstützungs- und Krankenkasse gemacht hat. Die Kritik ist, um mich milde auszudrücken, in höchst unpassenden Worten gegeben, die Absicht zu verletzen, spricht ganz klar nicht aus einer sondern aus einer großen Menge von Stellen. Die Kritik trifft insofern auch den Reichstag selbst, als ja der § 91 der Gewerbeordnung mit den Ansichten, die der Abgeordnete von Hennig hier entwickelte, übereinstimmt. Ein Petitum enthält diese Petition nicht, als das, sie möge im Reichstage verlesen werden. Meine Herren, wir sind nicht in der Lage des Englischen Unterhauses, welches wahrscheinlich bei Eingang einer solchen Petition ein ganz anderes Verfahren einleiten würde, wenn wir aber auch dieselbe Macht wie das Englische Unterhaus hätten, so würden wir wahrscheinlich in diesem Falle keinen Gebrauch davon machen. Es liegt durchaus kein Grund vor, eine Petition, welche nichts als Invektiven enthält, hier vorzulesen. Ich schlage dem Reichstage vor, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Das werde ich für beschlossen ansehen, wenn Niemand das Wort verlangt. —

(Pause.)

Das ist beschlossen.

Wir kommen nun zur 3. Nummer der Tagesordnung: der dritten Berathung über die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz (Nr. 204 der Drucksachen.)

Ich eröffne zuerst die Generaldebatte über die Vorlage — schließe sie, da Niemand das Wort verlangt, — frage, ob zu dem Eingange des Vertrages oder zu einem seiner 32 Artikel das Wort verlangt wird, was in der zweiten Berathung nicht geschehen war — und erkläre, da das auch heut nicht geschieht, auch keine Abstimmung gefordert wird, daß der Reichstag dem in Rede stehenden am 13. Mai d. J. zu Berlin unterzeichneten Vertrage seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt hat.

Die zweite Nummer der Tagesordnung, die zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Branntweins, zerfällt in zwei Theile, und zwar so, daß nach dem Beschluß, den das Haus am 26. April, in seiner 27. Sitzung, gefaßt hat, vor der zweiten Berathung über das Gesetz die Berichterstattung über die dazu eingelaufenen Petitionen erfolgen soll.

Nun bitte ich den Abgeordneten von Hennig, das Wort zu nehmen.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren, ich bin, wie den meisten von Ihnen bekannt sein wird, als gehorsames Mitglied dieses Hauses dem Aufruf des Herrn Präsidenten gefolgt und habe an einer zu frühen Stelle meinen Bericht bereits angefangen. Bei der Afrikanischen Hitze, die hier herrscht, glaube ich, wird es für den Hohen Reichstag wünschenswerth sein, doch etwas volkswirthschaftlich zu verfahren, und Sie werden mir beistimmen, daß ich den Bericht da fortsetze, wo ich aufgehört habe.

Also, meine Herren, in der ersten Kategorie finden sich solche Petitionen, welche hauptsächlich ihre Bitte auf die Ablehnung der Steuererhöhung richten und alle andern Punkte für untergeordnet erklären. Die Kommission schlägt Ihnen vor, diese Petitionen, soweit sie die Ablehnung der beantragten Steuererhöhung verlangen, zu berücksichten.

Die zweite Kategorie besteht aus solchen Petitionen, welche die Einführung der fakultativen Fabrikatssteuer verlangen. — Die Kommission hat mit sehr großer Mehrheit, — wenn ich nicht irre, gegen zwei Stimmen, — beschlossen, Ihnen diese Petitionen gleichfalls zur Berücksichtigung zu empfehlen. Ich habe nur als neu eingegangen zu den bereits gedruckten Nummern noch hinzuzufügen: I 1053, 947, 943, 960, 948, 944, 965, 949, 945, 946, 950, 977, 1005, 1015, 1013, 1014, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1029 und 1033.

Dann kommt eine Anzahl Petitionen, welche bitten, die fakultative Fabrikatssteuer und die Ablehnung jeder Steuererhöhung beschließen zu wollen, und gleichzeitig die Aufhebung der Eingangszölle auf Roheisen aller Art, die Aufhebung der Eingangszölle auf fabrizirtes Eisen u. s. w. beantragen — nun sind die betreffenden Nummern des Zollvereinstarifs genannt. — Die Kommission empfiehlt Ihnen, soweit diese Petitionen die Einführung der fakultativen Fabrikatssteuer und die Ablehnung jeder Steuererhöhung beantragen, dieselben zu berücksichtigen, — soweit sie sich aber auf den Zolltarif beziehen, wegen Inkompetenz des Reichstages über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen. Neu hinzugekommen zu diesen Petitionen ist die Nummer 970.

Von der vierten Kategorie geht der Antrag aus, die Erhöhung der Branntweinsteuer sowie die Herabsetzung des Kriteriums der landwirthschaftlichen Brennereien nach der Vorlage des Bundesrathes ablehnen zu wollen. Neu hinzugekommen ist noch die Nummer 999. Die Kommission empfiehlt Ihnen, auch diese Petitionen ihrem Inhalte gemäß zu berücksichtigen.

Die fünfte Kategorie besteht aus sehr wenigen Petitionen, welche die Ablehnung der Steuererhöhung verlangen, und außerdem wünschen, daß den sogenannten landwirthschaftlichen Brennereien auch der Ankauf von Kartoffeln gestattet werden soll. Soweit die Petitionen den ersteren Punkt angehen, schlägt Ihnen die Kommission vor, dieselben zu berücksichtigen, rücksichtlich des zweiten aber empfiehlt sie Ihnen Tagesordnung, weil bereits durch die Vorlage selbst dieser Wunsch erledigt worden ist, indem der Ankauf von Kartoffeln nicht mehr fernerhin verboten wird.

Die sechste Kategorie beantragt die Einführung der obligatorischen Fabrikatsteuer. Diese Petitionen glaubte die Kom-

mission Ihnen nicht empfehlen zu dürfen, weil sie von der Ansicht ausging, daß man, wie die Sache gegenwärtig liegt, nicht weiter geh n durfte als die Regierungsvorlage selbst. Endlich siebentens die Petitionen Nr. 839, 855, 500, 530, 541, 800, 441, 394, 333, 312 enthalten alle verschiedene Petita. Eine Petition geht darauf hin, die Steuererhöhung anzunehmen und womöglich noch eine höhere Steuer einzuführen, weil der Petent überzeugt ist, daß Branntwein nicht hoch genug b. steuert werden könne. Eine andere Petition geht darauf hin, daß sie verlangt, es solle ein eigenes System eingeführt werden, nämlich es solle zu Zeiten, wo der Spiritus theuer ist, eine hohe Steuer eingeführt werden, die aber mit den Spirituspreisen alljährlich fällt. Ich brauche Ihnen nicht auseinanderzusetzen, daß das eine unmögliche Forderung ist. Die Kommission schlägt Ihnen sowohl über die erst erwähnte als über die letzt erwähnte Petition Tagesordnung vor; eben so wie über die übrigen Petitionen, welche im Interesse der Bäcker eine ganz besondere Begünstigung der Hefenbrennei verlangen, indem sie ausführen, daß durch die Benachtheiligung der Hefenbrennerei, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze stattfindet und dem auch in der Vorlage nicht genügend Rechnung getragen werde, das Brod unnütz vertheuert werde. Meine Herren! Die Forderung schien der Kommission zu weit zu gehen und sie schlägt Ihnen deshalb auch über diese Petitionen die Tagesordnung vor.

Endlich sind eingegangen nachträglich zwei Petitionen Nr. 990 und 1046, welche besondere Petita stellen. — — Ich bitte sehr um Entschuldigung, meine Herren, bei meinem ersten verunglückten Versuche hier zu sprechen, sind mir die Petitionen durcheinander gekommen. Diese Petitionen verlangen, es möchte die Fabrikatsteuer eingeführt werden, und verlangen gleichzeitig, daß die Fabrikatsteuer auf 1 Sgr. als niedrigste Stufe begrenzt und ebenso die Exportbonifikation auf 1 Sgr. erhöht werden solle. Ich bin nicht in der Lage in Bezug auf diese Petition einen bestimmten Antrag stellen zu können, weil ich keinen Auftrag dazu habe von der Kommission, und halte mich nur befugt, Ihnen eine kurze Inhaltsanzeige darüber zu machen.

Meine Herren, eine Petition, nämlich die Nr. 1122, ist mir erst in diesem Augenblicke, als ich in den Sitzungssaal hineintrat, zur Disposition gestellt worden und ich bin noch nicht einmal im Stande gewesen, dieselbe vollständig durchzulesen, da sie außerordentlich umfangreich und sechs Bogen lang ist; ich fühle mich daher augenblicklich außer Stande Bericht zu erstatten, und bitte daher um die Erlaubniß, wenn ich nachher zum Worte kommen sollte, über diese Petition in kurzen Worten zu referiren.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele:** Ich glaube konstatiren zu müssen, daß weder der Herr Bundeskanzler oder das Bundeskanzler-Amt, noch der vom Bundesrath für diese Materie ernannte Kommissar zu den Sitzungen der Kommission eine Einladung erhalten hat und daß ich erst nach Beendigung der Sitzungen Kenntniß von den Anträgen der Kommission erhalten habe.

Präsident: Ich möchte mich überzeugen, ob der Herr Vorsitzende der betreffenden Kommission in unserer Mitte ist; nach meiner Erinnerung ist es der Abgeordnete von Arnim-Heinrichsdorf.

(Wird bejaht.)

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich glaube wohl den Sinn des Herrn Vorsitzenden der Kommission richtig zu treffen, weshalb er so verfahren ist: Der Herr Vorsitzende war der Ansicht, daß die der Kommission gestellte Aufgabe eine andere sei, als dies gewöhnlich bei Petitionen der Fall zu sein pflegt. Die Kommission war nicht beauftragt, dem Hohen Hause Anträge zu stellen, welche auf Empfehlung zur Berücksichtigung dieser Petitionen an die Bundesregierungen zu richten seien, — sie hatte eben nur an das Haus selbst zu berichten und die Beschlüsse, die das Haus fassen würde, dem letzteren lediglich anheimzugeben. Deshalb glaube ich im Sinne des Vorsitzenden der Kommission zu sprechen, wenn ich sage, er war der Ansicht, daß dieses deshalb gewissermaßen eine innere Angelegenheit des Hauses sei. Während der Sitzung sind ja die Bundesregierungen vertreten und weitergehende Anträge, als die von der Kommission gestellt, sind ja immer rechtzeitig zur Kenntniß der Hohen Regierungen gelangt.

Präsident: Will der Herr Vorsitzende der Kommission dem noch etwas hinzufügen?

(Wird bejaht.)

Der Abgeordnete von Arnim-Heinrichsdorf hat das Wort.

Abgeordneter **von Arnim-Heinrichsdorf:** Ich habe weiter nichts hinzuzufügen als das, daß es unmöglich gewesen wäre, diese 400 Petitionen in zwei Sitzungen zu bewältigen, wenn der Herr Regierungs-Kommissar mit hinzugezogen worden wäre.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Nach meiner Meinung dürfen in dieser Sache Erwägungsgründe, wie der zuletzt angeführte, ebensowenig influiren, wie der Erwägungsgrund, den der Abgeordnete von Hennig vorgetragen hat. Ich halte mich an die Bestimmung der Geschäftsordnung, die ohne alle und jede Unterscheidung sagt: Von dem Zusammentritt der Kommission wie von dem Gegenstande der Verhandlung muß dem Bundeskanzler Kenntniß gegeben werden. — Ich glaube, da, wo das maßgebende Gesetz nicht unterscheidet, dürfen auch diejenigen keine Unterscheidungen anbringen, durch welche die Gesetze angewendet werden sollen.

Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Ich verkenne nicht die wohlwollende Berücksichtigung meiner sehr knapp zugemessenen Zeit, aber gestatte mir darauf aufmerksam zu machen, daß die Kommission in der That sich mit dem ganzen Gesetze beschäftigt, und alle in demselben vorkommenden Prinzipienfragen hier dem Hohen Hause zur Beschlußnahme vorgelegt hat: die Ablehnung der Steuererhöhung, die Einführung der Fabrikatsteuer und so fort, überhaupt alle in dem Gesetze irgendwie in Betracht kommenden Gegenstände zum Beschlusse vorgelegt hat. Ich weiß nun nicht, ob man den Bericht Ihrer Kommission ignoriren und auf dessen Inhalt bei der Generaldebatte darauf zurückkommen will; ist das Letztere der Fall, was, wie es scheint, die Voraussetzung der Herren ist, so ist die Sache vollkommen erledigt.

Präsident: Daß die Entscheidung über die Anträge wegen der Petitionen erst nach der Debatte über das Gesetz selbst stattfinden kann, scheint mir selbstverständlich.

Wir gehen zur zweiten Berathung des Gesetzes über.

Sie haben von gedruckten Amendements die Nummern 188, 205, 238, 248 in Händen; dazu sind handschriftlich in der Sitzung noch zwei Amendements gekommen, die ich vorläufig verlese, der Antrag des Abgeordneten von Kardorf zu § 2:

den Bundeskanzler aufzufordern:

mit dem auf Seite 53 der Motive erwähnten, von dem Ober-Steuerinspektor Gläser erfundenen kubizirten Maischmaaße genaue und eingehende Versuche vorzunehmen und festitellen zu lassen, inwieweit derselbe geeignet ist, als Grundlage für die Supplementarkontrole der Fabrikatsteuer und für die Erhebung der Maischraumsteuer zu dienen, und eventuell über dessen Einführung dem Reichstage Vorlage zu machen;

und der Antrag des Abgeordneten Hinrichsen zu § 67:

vor „Gebietstheilen“ einzuschalten „dem Deutschen Zollverein angeschlossenen.“

Wir kommen jetzt zur Spezialdebatte über das Gesetz. Ich lasse vorläufig Ueberschrift und Eingang bei Seite und eröffne die Debatte über § 1. Der Abgeordnete von Sänger hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Sänger:** Ich möchte anheim geben, ob es nicht zweckmäßig wäre, die §§ 1 bis incl. 5 zusammen zu fassen. Ich glaube, es wird sehr schwer halten, in der Debatte den Inhalt dieser Paragraphen zu trennen und es wird wahrscheinlich zur Abkürzung und zur Zeitersparniß beitragen,

wenn nach meinem Vorschlag die Debatte über diese fünf Paragraphen zusammengefaßt wird.

Präsident: Der Abgeordnete Sombart hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Sombart**: Ich möchte dem Antrag meines verehrten Freundes von Sänger widersprechen, weil ich glaube, wir werden unlogischer verfahren, wenn wir die fünf ersten Paragraphen, die drei große Materien behandeln, zusammenfassen, als wenn wir über die drei Principien, die in diesen fünf Paragraphen entwickelt werden, getrennt berathen. Mein Antrag geht also dahin, daß wir uns der Auffassung des Herrn Präsidenten anschließen und lediglich bei § 1 die Debatte beginnen. Ich bitte zu diesem um das Wort.

Präsident: Erst muß ich die Entscheidung des Hauses über diese Frage herbeiführen. Der Abgeordnete von Sänger schlägt vor, die §§ 1 bis 5, d. h. also den Abschnitt I zu einer gemeinsamen Debatte zusammen zu fassen. Es ist dem auch widersprochen worden. Nimmt noch Jemand über diese Frage das Wort? Der Abgeordnete Günther (Sachsen)!

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Ich erlaube mir mich dem Widerspruch des Abgeordneten Sombart anzuschließen und Sie zu bitten, von der gemeinsamen Berathung der fünf Paragraphen abzusehen. Ich bitte Sie gefälligst nachzulesen, welche gar verschiedenartige Dinge, ja welche verschiedenartige Principien in diesen fünf Paragraphen zugleich behandelt werden, und ich glaube nicht, daß es möglich ist, diese fünf verschiedenartigen Dinge gleichzeitig einigermaßen eingehend und richtig zu besprechen und auseinander zu halten. Es handelt sich zunächst darum, ob man die Fabrikatsteuer einführen will; es handelt sich darum, ob man eine Steuererhöhung einführen will; es handelt sich darum, in wie weit man die landwirthschaftlichen kleineren Brennereien begünstigen will; es handelt sich darum, wie man eine Materialsteuer fixiren will und dergleichen mehr. Alle diese Dinge gleichzeitig zusammen zu behandeln, das scheint mir wirklich fast unmöglich.

Präsident: Der Abgeordnete von Sänger hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Sänger:** Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Abgeordnete von Sänger hat seinen Antrag zurückgezogen. Der Abgeordnete Graf Bethusy-Hue hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf **von Bethusy-Hue:** Ich würde mich den eben gehörten Anführungen durchaus anschließen können, wenn ich nicht doch bemerken müßte, daß der § 1 den folgenden Paragraphen präjudicirt. Er setzt die Annahme des § 3 voraus, und ich würde mir daher den Antrag des Abgeordneten von Sänger dahin zu modificiren erlauben, einzeln über die Paragraphen zu berathen, aber mit dem § 2 zu beginnen und den § 1 zwischen § 5 und 6 zur Specialdiskussion zu stellen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Hennig:** Das ist doch aber bei jedem Gesetze. Der § 1 enthält das Princip und je nach der Entscheidung über § 1 regelt sich die weitere Verhandlung. Wollen Sie denn allemal das Princip hinterher bringen? Das ist doch unmöglich.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau**: Die Frage, um die es sich hier hauptsächlich handelt, ist die: Fabrikatsteuer oder nicht? über alles Andere werden wir leicht und relativ schnell hinwegkommen.

(Große Heiterkeit.)

Die Diskussion und Abstimmung wird zeigen, wie recht ich in dieser Beziehung habe — und deshalb glaube ich, müssen wir uns zunächst an den § 1 halten und mit dessen Diskussion allein beginnen. Nehmen wir mehrere Paragraphen zusammen, so eröffnen wir noch einmal die Generaldiskussion und kommen doch nachher dahin, daß wir bei den einzelnen Paragraphen noch eine Specialdiskussion haben.

Präsident: Der Wiedereröffnung der Generaldiskussion steht der geschäftsordnungsmäßige Zweck jeder zweiten Berathung entgegen, die eben nur Specialdebatte sein soll. Hält der Abgeordnete Graf Bethusy-Hue seinen Antrag aufrecht?

Abgeordneter Graf **Bethusy-Hue**: Ich halte meinen Antrag aufrecht und möchte zur Begründung desselben dem Ausspruch des Herrn Abgeordneten von Hennig gegenüber mir den Ausspruch erlauben, daß das Gesetz zwei ganz getrennte Principien hat, und daß diese beiden Principien in den §§ 2 und 3 mir besser und zweckmäßiger getrennt zur Verhandlung zu stellen scheinen, als wenn wir durch Verhandlung des § 1 eine gewisse Generaldiskussion, welche beide Materien konfundirt, hervorrufen, die wir bei der ersten Lesung nach meiner Idee schon abgemacht haben.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bethusy-Hue schlägt vor, die §§ 2 und 3 vor der Diskussion über § 1 zur Erörterung zu stellen.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage des Abgeordneten Grafen Bethusy-Hue zustimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.
Es ist also die Specialdebatte über § 1 eröffnet.
Der Abgeordnete Sombart hat das Wort.

Abgeordneter **Sombart:** Das Amendement, meine Herren, welches ich zu § 1 des uns vorliegenden Gesetzes zu stellen mir erlaubt habe, bezweckt, einen Keil zu beseitigen, der sich in ein einheitliches Gesetz eindrängen will, das, ich kann wohl sagen, zum Segen unsres Vaterlandes seit 50 Jahren für die Landwirthschaft gewirkt hat. Dieser Keil ist mit dem Ausdruck „Fabrikatsteuer" gekennzeichnet. Es soll die Maischraumsteuer, die bisher maßgebend war, durchbrochen werden, und es soll vorläufig in das Belieben der betreffenden Interessenten gestellt werden, ob sie nach dem einen oder dem andern Maaße gemessen sein wollen. Meine Herren, wenn ich im Großen und Ganzen für einen großen Staat schon dieses für bedenklich halte, so möchte ich ganz speziell für den Norddeutschen Bund daran erinnern, daß wir uns in einen Dualismus begeben, aus dem wir nach anderer Richtung hin kaum uns herausgearbeitet haben. Von diesem Generalsatz aber abgesehen, gehe ich auf die Materie selbst ein und will zunächst fragen, warum kommt jetzt, nach beinahe 50 Jahren, dieser Gedanke der Fabrikatsteuer zum Durchbruch? Zunächst drängen die Kornbrenner darauf. Meine Herren, als wir zu jener Zeit die Maischraumsteuer einführten, wurde bekanntlich fast aller Branntwein aus Korn fabrizirt; erst nach und nach fand man, daß die Kartoffel geeigneter, daß sie namentlich billiger herzustellen war, und auf diese Weise wurden die Kornbrennereien durch die Kartoffelbrennereien verdrängt. Man kann das an und für sich beklagen. Wenn ein Gewerbe, welches damals mit circa 30,000 Fabrikstätten bestand, allmählich zusammenschrumpft und auf ein Minimum reduzirt ist, indem in diesem Augenblick jährlich etwa nur $1\frac{1}{2}$ Millionen Scheffel Roggen und dagegen etwa 33 Millionen Scheffel Kartoffeln auf Branntwein verarbeitet werden. Aber, meine Herren, es ist ein land- und volkswirthschaftlicher Satz, der sich hier vollzogen hat, denn wir produziren von einem Morgen Feld unter denselben klimatischen und Bodenverhältnissen, wie uns in einer Denkschrift des Herrn ten Doornkaat mitgetheilt ist, und wie ich anerkennen will, $10\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen pro Morgen, dahingegen 70 Scheffel Kartoffeln.

Herr ten Doornkat führt ferner aus, was ich auch anerkennen will, daß in runden Zahlen aus einem Scheffel Roggen 10 Quart, aus einem Scheffel Kartoffeln 5 Quart Spiritus von derselben Gradstärke unter den gegenwärtigen Steuerverhältnissen produzirt wird. Das multiplizirt giebt: für einen Morgen mit Roggen bestellt 10 mal $10\frac{1}{2}$ gleich 105 Quart:

für einen Morgen mit Kartoffeln bestellt 5 mal 70 gleich 350 Quart.

Meine Herren! Jeder Landwirth kann ja so weit rechnen, daß er sieht, daß bei dem Kartoffelbau die Sache vortheilhafter betrieben wird, als wenn er aus reinem Korn brennt. Es kommt aber noch hinzu, daß bei einem rationellen Wirthschafts-Betriebe, wo die Kartoffel etwa mit eingeschoben wird, nach Verlauf einiger Jahre von ein und demselben Areal trotz des Kartoffelbaues eben so viel Cerealien verkauft werden, als früher im Vierfeldersystem.

Meine Herren, dieser Grund, wo man neben Futter und Spiritus auch noch das gleiche Quantum Korn produzirt, ist so durchschlagend, daß wir leider mit der Kartoffel über die Kornbrennerei zur Tagesordnung übergegangen sind. Will man nun den Kornbrennereien dadurch, daß sie bei der Maischraumbesteuerung, wie uns die Motive und das Gutachten zu dem Gesetze sagen, nur 6 Prozent im Gegensatz zu 7½ Prozent bei Kartoffeln aus dem betreffenden gleichen Maischraum ziehen, — will man ihnen nun durch die Fabrikatsteuer zu Hilfe kommen, indem man sagt: jetzt soll aller Branntwein nach dem Alkoholgehalt besteuert werden, so verfällt man nach meiner Auffassung in den entgegengesetzten Fehler. Der Kartoffelbranntwein ist absolut etwas Anderes als der Kornbranntwein, der Rohspiritus aus Kartoffeln plus des darin enthaltenen Fuselöls ist in der Regel für die menschliche Natur kein direktes Genußmittel, der Kornbranntwein aber plus Kornfuselöl ist ein direktes angenehmes Genußmittel; und das kennzeichnet sich in allen Börsen, wo Korn- und Kartoffelbranntwein gleichzeitig notirt wird, in dem Preise. Der Kartoffelbranntwein ist immer einige Thaler billiger als der Kornbranntwein. Wollen Sie also lediglich durch die Spindel nach dem Alkoholgehalt allen Spiritus besteuern, so stellen Sie den 80grädigen Kornbranntwein um 2 Thaler pro 100 Quart besser als Kartoffel- und andern Spiritus.

Meine Herren, das ist ein Fehler. Ich habe denselben Grundsatz, wie Sie sich erinnern, im vorigen Jahre bei der Zuckersteuerdebatte im Zollparlament aufgestellt. Damals führte ich aus, daß Rohzucker aus Rüben plus Syrup kein Genußmittel sei, daß dahingegen Indischer Rohzucker plus Syrup ein direktes Genußmittel sei, daß der erste Zucker raffinirt werden müsse, um in den Konsum übergehen zu können, was aber bei dem Indischen Zucker eben so wenig wie bei dem Branntwein aus Korn der Fall ist. Wollen wir hier Parität herstellen, so müssen wir die Kosten der Rektifizirung — wie allen den Herren, die mit der Sache sich beschäftigt haben, bekannt sein wird — mit in Rechnung bringen; und das sind nach allen Notirungen in Berlin, in Halle, in Nordhausen 2 Thaler Avance für Kornbranntwein im Gegensatz zu Kartoffelbranntwein. Wollten wir also nicht bloß aus Pietät den Kornbrennereien ein Soulagement gewähren, so würden wir nach meiner Auffassung durch die Besteuerung lediglich nach dem Alkoholgehalte einen Fehler machen, den wir mit der Fabrikatsteuer beseitigen wollten, da die Branntweinsteuer eine Konsumtionssteuer sein soll.

Nun haben wir noch eine Spezialität der Kornbrennerei, es sind die Hefenfabriken. Sie gestatten mir, daß ich „Hefenfabriken" betone, weil es in der That nur in sofern Brennereien sind, als sie den Branntwein als Nebengewerbe und die Hefe als Hauptgewerbe fabriziren. Meine Herren, was ich von Branntwein aus Korn gesagt habe, bezieht sich gleichfalls auf die Hefenbrennereien, soweit sie Korn zu Branntwein brennen. Ich erkenne an, daß hier noch ein niedrigerer Ertrag wegen der dünnen Einmaischung erzielt wird, den uns das Gutachten auf 4 Prozent und einen Bruch im Gegensatz zu 6 respektive 7½ Prozent bei direkter Korn- und Kartoffelbrennerei angegeben hat. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß die Hefe dem Zollvereinsauslande gegenüber mit 7 Thaler pro Centner geschützt ist

(Hört)

und daß diese 7 Thlr. den dritten Theil des Werthes ausmachen. Nach den uns mitgetheilten Vorlagen kostet der Centner rund 20 Thlr. Ich will anerkennen, daß, da zwischen den Süddeutschen Staaten und dem Norddeutschen Bunde in Bezug auf Hefe keine Uebergangsbestimmungen fixirt sind, durch die Süddeutsche Gesetzgebung namentlich in Bayern unseren Hefenbrennereien ein Nachtheil erwächst, ich glaube aber nicht, daß dieser Gegenstand hier erörtert werden kann. Ein anderer Nachtheil, der, wie mir glaubhaft mitgetheilt ist, in neuerer Zeit erwachsen ist, kann noch weniger berücksichtigt werden; es ist der, daß bekanntlich in Süddeutschland und namentlich in Bayern die bisher bitter schmeckende Bierhefe als ein gereinigtes Material nach Norddeutschland, namentlich nach Sachsen und besonders nach Leipzig eingeführt wird und hat natürlich auf den Preis der Hefe im Norddeutschen Bundesgebiete sehr nachtheilig eingewirkt. Ich glaube aber, meine Herren, soviel Sympathie ich auch für die Hefenfabrikation nehmen möchte, daß von dieser Stelle keine Rücksicht darauf genommen werden kann

Wenn ich mit den Kornbrennereien hier schließen will, komme ich zu anderen Stimmen, welche gegen die Maischraumsteuer und namentlich für die Fabrikatssteuer plaidiren, und das sind im Allgemeinen die kleinen Brennereien, sei es aus welchen Rohstoffen sie ihren Spiritus herstellen. Aus den statistischen Mittheilungen und sonstigen Lektüren wissen wir, daß vor fünfzig Jahren etwa halb so viel aus einem und demselben Rohmaterial gezogen wurde als jetzt. Es waren damals ganz kleine Brennereien, und diese bestehen zum Theil noch, zum größten Theil sind sie beseitigt. Wir finden sie heute namentlich noch in denjenigen Landestheilen vor, die dem Preußischen Staate in neuerer Zeit hinzugetreten sind. Man kann es nun ja auch beklagen, daß wie die Fabrik über das Handwerk und wie die Dampf- über die Menschenkraft hinweggegangen ist, daß die großen Brennereien, die man jetzt Fabriken nennen darf, über die kleinen Brennereien zur Tagesordnung hingehen müssen; aber das vollzieht sich in unseren wirthschaftlichen Verhältnissen, und es giebt für diese kleinen Brennereien, wenn sie überhaupt produeiren wollen, nur ein Mittel, und das ist die Association. Meine Herren, es giebt Genossenschaften verschiedener Art auch auf landwirthschaftlichem Gebiet, und gerade diese Genossenschaft möchte ich den kleinen Brennereien anempfehlen. Ich verweise Sie auf die Zuckerindustrie, der ich nahe stehe, wo 20, 30, 40 Landwirthe zusammengetreten sind, die Rüben in eine Fabrik liefern und sich nachher den Gewinn, respective den Verlust, vorzugsweise aber das Futter theilen. Ich erinnere Sie an die Laiterien, an die Milchwirthschaften der Schweiz und in einigen Theilen Deutschlands, wo drei, vier bis fünf Quart Milch an eine und dieselbe Stelle der Gemeinde hingetragen werden, wo täglich ein großer Käse, da die Größe die Güte kennzeichnet, fabrizirt wird und hinterher die Molken als Futterrückstände getheilt werden. Nichts theilt sich leichter als Schlempe, und wenn ich speziell bei der Fabrikatssteuer bedenke, daß ein Kontrolapparat bei kleinen Brennereien à 240 Thaler angeschafft werden soll und wenn an einem einzigen Orte im Nassauischen, den unser Kollege Knapp vertritt, 87 derartige kleine Brennereien existiren, dann sage ich, 87 Kontrolapparate à 240 Thaler kosten mehr als 20,000 Thaler. Dann sage ich, tragt Eure Bottiche auf den nächsten Berg, macht Feuer darunter an, baut Euch eine gemeinschaftliche Brennerei, betreibt sie nach technisch-rationellen Grundsätzen und Ihr werdet ein gutes Geschäft machen. Ein anderes Mittel weiß ich für diese primitive Art zu brennen nicht. Die Brennerei ist in der That eine Wissenschaft. Wenn Sie wüßten, welche Geheimnisse man bei dem rationellen Betriebe der Natur ablauschen muß, wenn Sie wüßten, wie die Diastase wirkt auf die Verzuckerung der Stärke, wenn Sie eine Ahnung davon hätten, wie durch Pilz- und Sporenbildung die Hefenbereitung und überhaupt die Wirkung der Hefe sich vollzieht, wenn Sie kaum ahnen, wie auf dem Kühlschiff die Sporen zur Milchsäure bei einer gewissen Temperatur aus der Atmosphäre eingesogen werden und wie da schon der Grund gelegt wird für eine geringere Ausbeute, wenn selbst die meisten größeren Brenner — ich sage das offen — dies kaum ahnen, so müssen Sie zugeben, daß das Brennereigewerbe eine Wissenschaft ist, in welche man sich sehr vertiefen kann, welches aber nicht betrieben werden kann in einer Brennerei, wo täglich zwei Scheffel Korn eingemaischt werden! Die Dungstätten gehen nicht verloren, wenn 30 oder 40 kleine Wirthe Kartoffeln bauen und diese gemeinschaftlich verbrennen, sie können sich Vieh halten und durch den Dung die Felder in einen besseren Zustand bringen. Weit mehr aber werden sie verdienen, wenn sie abgesehen von den Generalkosten, welche ich nicht erwähnen will, eine große Brennerei haben, als wenn sie in den einzelnen Werkstätten nach alter hergebrachter Sitte etwa halb so viel Spiritus erzielen, wie es im großen rationellen Betriebe möglich ist.

Ich muß anerkennend hervorheben, was uns so vielfach als hinfällig bezeichnet worden ist, daß grade unser Modus der Maischraumsteuer nach zwei Richtungen hin außerordentlich

günstig auf die Entwickelung gewirkt hat, sowohl in Bezug auf das landwirthschaftliche Gewerbe als auch auf das Technische der Brennerei. Landwirthschaftlich sind wir durch die Maischraumsteuer gezwungen, vorzugsweise gutes Material anzubauen und zu verarbeiten. Technisch sind wir genöthigt, aus einem und denselben Maischraume möglichst viele Prozente zu erzielen. Man wirft ein, man dürfe die Intelligenz nicht prämiiren, wenn man ein halbes oder ein ganzes Prozent Spiritus mehr zieht als man versteuert, so sei das nicht zu rechtfertigen, aber wir sind alle Menschen und ich frage Sie, ob das halbe unversteuerte Prozentchen, welches man Plus macht über die Steuer, nicht mehr spornt als 7 oder 8 Prozent, welche man versteuern muß? Das liegt in der menschlichen Natur und ich behaupte, daß bei der Fabrikatsteuer weniger rationell gewirthschaftet wird. Ich habe Länder bereist, wo die Fabrikatsteuer eingeführt ist und spreche aus Erfahrung. Wenn Sie sähen, wie wenig Sorgfalt man dort auf den Anbau des Rohstoffs legt, wie lang man da umging mit dem Material und mit dem Betrieb in der Brennerei und wie das Gewerbe selbst schlecht gehandhabt wird, so würden Sie sagen: es ist in der That etwas in der Maischraumsteuer, was im Norddeutschen Bundesgebiete einen Impuls in dieses Gewerbe gelegt hat, welchen wir anerkennen müssen!

Wenn ich das über die kleinen und über die Kornbrennereien gesagt habe, komme ich jetzt zu der Frage: was würde nun wohl entstehen, wenn in der That die Fabrikatsteuer, welche fakultativ nicht lange bestehen kann, obligatorisch eingeführt würde? Ich stelle den Satz auf, (und ich glaube, es kann ihn keiner von Ihnen mir widerlegen), daß dann die Rübe ebenso über die Kartoffel zur Tagesordnung übergehen würde, wie jetzt die Kartoffel es über das Korn gethan hat.

Ich bin Ihnen den Beweis darüber schuldig, ich will ihn jetzt antreten: Unter denselben klimatischen und Bodenverhältnissen erzielt man (ich will von meiner Provinz — der Provinz Sachsen — reden) und das wird allgemein anerkannt, auch von meinen Gegnern — von einem Morgen Areal soviel Spiritus aus Kartoffeln, wie aus Rüben. Ich nehme hierbei an, daß die Kartoffel im Großen und Ganzen 20 Prozent Stärkegehalt, und daß die Rübe 11 Prozent Zucker enthält. Meine Herren, das sind Zahlen, bei denen ich der Kartoffel gewiß gerecht geworden bin; es sind Zahlen, bei denen ich die Rübe nicht zu hoch veranschlagt habe. Wenn wir diese Zahlen zu Grunde legen, dann wird aus diesen 20 Prozent Stärkegehalt, durch Hinzutritt der Diastase des Malzes Zucker gebildet, und zwar aus 100 etwa 110 Prozent. In der Rübe finde ich den Zucker bereits vor, er braucht nur zerlegt zu werden — wie der Zucker, den ich jetzt aus der Kartoffelstärke gebildet habe, in Alkohol und Kohlensäure, etwa in gleichem Verhältniß, genau wie 1100 zu 1150. Den Zucker also, den ich in der Rübe vorfinde, den habe ich nur durch den betreffenden Gährungsprozeß in Alkohol und Kohlensäure zu zerlegen. Zur Zuckerbildung der Kartoffelstärke aber gebrauche ich Malz, meine Herren, und dieser Umstand ist in dem Gutachten, das uns seitens des Hohen Bundesraths vorgelegt ist, vollständig außer Rechnung geblieben, in diesem Malze aber suche ich den einen Faktor für meine Behauptung. Es sind zu 33 Millionen Scheffel Kartoffeln, die in diesem Augenblick etwa im Norddeutschen Bunde auf Spiritus verbrannt werden, 5 Pfund Malz pro Scheffel zur Diastasebildung erforderlich, das werden die Techniker anerkennen, und dies repräsentirt über 2 Millionen Scheffel Gerste, à 70 Pfund den Scheffel; das sind heute, à Scheffel 2 Thaler, über 5 Millionen Thaler.

Meine Herren, ich behaupte, in der Rübenbrennerei arbeite ich beinahe um diese 5 Millionen Thaler billiger, weil ich nur Malz zur Hefenbereitung genau wie dort habe, weil die Manipulation aber noch eine weit einfachere ist, natürlich unter zu Grundelegung der Fabrikatsteuer. In diesem Augenblicke ist es nicht möglich, weil die Rübe so dünn eingemaischt werden muß, daß sie mit der Kartoffelmaische nicht konkurriren kann, die bekanntlich durch ihre Dicke sich auszeichnet. Diese 5 Millionen Thaler sind nur der eine Faktor; der zweite Faktor aber ist die Losung der Landwirthschaft und die heißt: Futter. Ich produzire von einem Morgen Rüben — wenn ich theoretisch das Rendement für beide aufstelle — so muß ich also den Alkohol, wie es ja die Fabrikatsteuer in erster Linie verlangt, aus beiden Stoffen vollständig extrahiren. Dann bleiben von einem Morgen Rüben noch einmal so viel Trockensubstanzen als Futter zurück, wie von dem Morgen Kartoffeln, und, meine Herren, hierin liegt der Schwerpunkt für die Landwirthschaft. Es kommt noch ein ferneres Moment hinzu. Im Norddeutschen Bunde versteuern wir bekanntlich die Rübe, die auf Zucker verarbeitet wird, nach dem Gewichte der Rüben. Ich muß also möglichst zuckerreiche Rüben bauen, und das kann man nur, wenn man sie, technisch ausgedrückt, im halben Dünger baut. Die Rübe zur Spiritusfabrikation baue ich aber direkt im Dünger, weil auch der Schleimzucker dort auf Konto des Alkohols geschrieben werden kann, während der Schleimzucker für die Zuckerfabrikation nicht krystallisationsfähig ist. Trennen Sie gütigst, wenn Sie mir auf dem technischen Gebiete weiter folgen, Krystallzucker — identisch mit Rohrzucker — und Schleimzucker — identisch mit Fruchtzucker. — Der Krystallzucker der Rüben muß durch Schwefelsäure erst in Schleimzucker umgewandelt werden, um zerlegt werden zu können in Alkohol, in Kohlensäure, den finde ich aber schon in der schlechten Rübe vor.

Einige Pfund Schwefelsäure genügen um auf geheimnißvolle Weise die Umwandlung des Krystallzuckers in Fruchtzucker zu bewirken, und die Extraktion des Alkohols aus diesem möglich zu machen. Wenn ich Ihnen also auf der einen Seite 5,000,000 Thaler — wovon ich in Abzug bringe den Werth desjenigen Alkohols, der in der Stärke des Gerstenmalzes enthalten ist — und auf der andern Seite dazu das doppelte Gewicht an Futter in Aussicht stelle, dann, meine Herren, werden Sie sagen: die Kartoffelbrennerei, der Anbau von Kartoffeln auf leichtem Boden wird durch die Fabrikation des Spiritus aus Rüben verdrängt werden.

Nun will man mir einwenden: Ja es ist ja gar nicht so viel Land da zum Rübenbau. Meine Herren, machen Sie sich nur einmal einmal ein Exempel. Es werden 20 Quadratmeilen jährlich mit Rüben bestellt, um das im Zollverein fabrizirte Quantum von + 4,000,000 Centner Zucker herzustellen; es sind nicht einmal 20 Quadratmeilen mit Rüben nöthig, um den ganzen Alkohol zu produziren, der im Zollverein heute hergestellt wird.

Nun, meine Herren, und wenn ich auf meine Gegend verweise, auf das fruchtbare Delta zwischen Magdeburg, Halle und Halberstadt, da werden Sie 100 Quadratmeilen finden, und wenn ich Ihnen sage, daß ich in einer Rotation Rübe in Mist, Weizen, Rübe ohne Mist und schließlich Gerste baue, dann werden Sie sagen: ich bin derjenige, der die Kartoffelbrennerei verdrängt hat; und deshalb halte ich es, weil ich die Sache verstehe, für meine Pflicht, Ihnen das hier vorzuführen. Wollen Sie, daß die Rübe über die Kartoffel zur Tagesordnung übergeht, dann, meine Herren, lehnen Sie meinen Antrag ab; sonst stimmen Sie dafür!

(Vereinzeltes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Itzenplitz hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Itzenplitz:** Ich kann die Ansicht nicht theilen, die ein geehrter Vorredner aussprach, daß die einzige Frage, um die es sich hier handeln würde, die wäre: Fabrikatsteuer oder Maischsteuer? das ist zwar auch eine wichtige Frage, die hier zu verhandeln ist, aber ich glaube doch, eigentlich die essentielle ist die: soll die Steuer erhöht werden, oder soll sie, wie bisher, erhalten bleiben?

Dies vorausgesandt, fange ich damit an, zu sagen: ich bin ein Grundbesitzer und besitze auch Brennereien, und zwar deren drei, und zwar nicht etwa an demselben Orte, so daß daraus eine gigantische Einheit würde, sondern drei Brennereien, wie man sie gewöhnlich in den östlichen Provinzen auf sehr vielen Gütern findet, die so täglich 2—3 Wispel Kartoffeln in den 8—9 Monaten verarbeiten. Ich glaube also, daß ich einigermaßen ein Urtheil über die Sache habe. Ich habe aber auch außerdem, da ich schon ziemlich lange im Parlamente sitze, sei es in dieser oder jener Form, die Verhandlungen des Jahres 1854, wo die jetzige Steuer festgestellt wurde, mit durchgemacht, und von daher anknüpfend, komme ich auf die Motive, die damals und auch jetzt wieder vorgebracht werden.

Meine Herrn, es sind so ziemlich dieselben Motive. Die Einen, die Freunde der Steuererhöhung, sagen: was macht Ihr so viel Umstände? Ihr seid ja bloß die Vorschießenden, Ihr bekommt ja die Steuer wieder. Das ist in manchen Jahren wahr, zuweilen aber ist es nicht ganz richtig; indessen, ich will das nicht weiter verfolgen.

Die Anderen sagten schon damals: das ist ja eine abscheuliche Steuer; die wird uns alle Brennereien in den östlichen

Provinzen ruiniren; sie wird auch nichts einbringen, denn die Brennereien werden alle stille stehen. Es wird wohl das Richtige sein, meine Herren, daß alle diese Motive des pro und contra auf Annahme beruhen, die der Eine so wenig beweisen kann als der Andere, und die auch durch die Erfahrung sich, wie ich weiter zu sagen haben werde, nicht bestätigen. Die Steuer ist ja nur der eine Faktor, der auf das Gedeihen der Brennerei und auf ihren lukrativen Betrieb einwirkt. Außerdem sind viele andere Faktoren, die ebenso wichtig sind, und darunter ganz unberechenbare, — als erstlich das Wetter — ob die Kartoffel reichlich gebaut werde pro Morgen, in guter Qualität, oder ob das Wetter sich so gestaltet, daß sie in der Dürre sehr knapp, oder aber in der Nässe sehr schlecht gebaut werden; das sind so große Faktoren, daß sie entschieden einwirken; ebenso und hauptsächlich der Bedarf des Auslandes, der sich zum Theil auch wieder nach vegetativen Ereignissen richtet, — Traubenkrankheit, schlechte Ernten u. s. w. Also mit diesen theoretischen Sätzen, meine Herren, glaube ich, kommen wir nicht weiter. Es ist nur praktisch, auf der einen Seite zu sagen: die Regierung braucht Geld, und auf der andern Seite: kann das Gewerbe diese Steuer noch ertragen nach dem, was man aus den bisherigen Erfahrungen entnehmen kann? Als im Jahre 1854 in der gewählten ersten Kammer — Herrenhaus gab es damals noch nicht — in Preußen die Sache vorkam, da waren meine politischen Freunde und ich der Meinung, einen Mittelweg zu gehen. Der Finanzminister verlangte damals für das erste Jahr einen Aufschlag von 25 Prozent und für alle folgenden Jahre einen Aufschlag von 50 Prozent; wir wollten einen Mittelweg gehen und ihm, um Erfahrungen zu sammeln, auf zwei Jahre 25 Prozent Zuschlag bewilligen. In der Berathung des Plenums stellten sich indeß die Dinge so, daß sich die Parteien scharf trennten mit dem Grundsatz: entweder ganz oder gar nicht. Das Amendement fand also nicht Annahme, die Mehrheit des Hauses bewilligte gerade das, was der Finanzminister verlangte und zwar mit einem Paragraphen über die Bonifikation, welcher besagte: es solle bei der Ausfuhr eine der Steuer „entsprechende“ — das ist das Wort — entsprechende Bonifikation gegeben werden. Die Interpretation dieser Bonifikation verblieb also der Finanzverwaltung und es liegt in der Natur der Sache, daß sie dieselbe nicht zu ihrem Schaden interpretirte. Nun fragt es sich also: was sind denn die Folgen hiervon gewesen? Sind denn alle Kartoffelbrennereien oder wenigstens sehr viele eingegangen? Meine Herren, das wird sehr übertrieben; es sind etliche eingegangen, das gebe ich zu, aber so nützlich die Brennereien auch sind, so passen sie doch nicht überall. Ich will hier nur darauf hinweisen — der Satz ist ja an sich bekannt genug: wo ein Boden ist, der gute und mehlhaltige Kartoffeln hervorbringt, wo reichliches Wasser und wohlfeiles nicht zu weit anzufahrendes Brennmaterial ist, da ist die Kartoffelbrennerei am Orte, da wird sie rentiren; wo der Boden anders ist, wo er andere Kartoffeln erzeugt u. s. w., oder wo das Brennmaterial sehr theuer und weit zu holen ist, oder wo das Wasser nichts taugt, da hätte sie vom Hause aus nicht angelegt werden sollen. Wenn nun Brennereien eingegangen sind, so komme ich auf die Frage; wie waren sie beschaffen? Es würde eine sehr weitläufige Auseinandersetzung und Ermittelung werden, wenn man das für jeden einzelnen Fall feststellen wollte. In dem Kreise, wo ich angesessen bin, ist keine einzige Brennerei eingegangen, es sind aber noch welche hinzugekommen; daraus schließe ich, daß es so schlimm, wie man damals fürchtete, doch nicht gewesen ist. Was nun mich betrifft, so hatte ich Anno 1854 zwei Brennereien, Anno 1860 habe ich aber die dritte angelegt, und Sie werden mir so viel wirthschaftlichen Verstand zutrauen, daß ich das nicht bloß gethan habe, um mir Schaden zu bringen oder etwa aus Patriotismus, um dem Finanzminister mehr Geld zu bezahlen.

Nun fragt es sich, kann denn die Erhöhung jetzt auch noch getragen werden oder nicht? Man sagt: die kleinen Brennereien und zwar . . .

Präsident: Es thut mir leid, den Herrn Redner unterbrechen zu müssen. Aber bei der Frage von der Erhöhung sind wir noch nicht; wir sind bei der Frage, ob die drei Arten der Besteuerung alternativ eingeführt werden sollen; ihre Höhe kommt erst in den §§ 2, 3 und 4 zur Sprache.

Abgeordneter Graf **von Itzenplitz:** Dann erlaube ich mir das Wort hernach noch einmal zu erbitten.

Ich gehe also über zu der Fabrikatsteuer und zur Maischsteuer. Ja, meine Herren, wenn ich mein kurzes Glaubensbekenntniß darüber ablegen soll, so glaube ich, daß die Regierungsvorlage gerade darin das Richtige getroffen hat. Wer die Fabrikatsteuer versuchen will, meine Herrn, der mag es thun, ich rathe aber sehr dringend, (wenn er nicht etwa Hefe macht, das ist eine Sache für sich, oder wenn er sonst was fabricirt) — wenn er Spiritus erzeugen will, so rathe ich dringend, daß er sich vor der Fabrikatsteuer hütet, es wird ihm jedenfalls sehr schlecht bekommen, das ist meine Ueberzeugung und Erfahrung. Die Tüchtigkeit der Instrumente, die man bisher erfunden hat, um die Fabrikatsteuer möglich zu machen, ist noch sehr zweifelhaft; und dann mache ich darauf aufmerksam, — wer jemals Alkohol gewogen hat, wird mir beistimmen —, daß es gar nicht so leicht ist, unzweifelhaft zu wiegen, Temperatur wirkt ein 2c. Wenn die Maischsteuer eingeführt ist, so sind das ziemlich feste und gewiesene Wege, es ist gar nicht schwer, nach einer Deklaration, die in der Brennerei angeschlagen ist, zu kontroliren, ob richtig eingemaischt ist, das kann Jeder in kurzer Zeit lernen, und es hat sich auch herausgestellt, daß, wo Defrauden versucht sind, sie auch herausgekommen und sehr streng bestraft sind. Bei der Fabrikatsteuer, meine Herren, wäre es mit dem Ablesen von diesen künstlichen Instrumenten eine sehr bedenkliche Sache pro und contra, es braucht nicht einmal zum dolus zu kommen, den setze ich nicht einmal voraus, aber hier ist besondere Sachkunde und diligentia exactissima nothwendig, die kann nicht überall vorausgesetzt werden.

Ich breche also hier für jetzt ab und wünsche dringend, daß rücksichtlich dieser Sache in Betreff der Wahl, ob Maischsteuer oder Fabrikatsteuer, es bei dem bleiben möge, was die Regierung vorschlägt, nämlich, daß man es fakultativ stelle und Jedem überlasse, wer es mit der Fabrikatsteuer versuchen will.

Die anderen Argumente, die Herr Sombart geltend gemacht hat in Bezug auf das, was daraus folgen würde für die Sandländereien wegen der Runkelrüben, das hat sein großes Gewicht, und deshalb also um Gotteswillen keine Fabrikatsteuer generell und obligatorisch!

Präsident: Der Abgeordnete von Saenger hat das Wort.

Abgeordneter **von Saenger:** Meine Herren! Ich werde nur zu § 1 sprechen. Ich verhalte mich diesem Paragraphen gegenüber nicht so ablehnend, wie mein verehrter Freund und Vorredner, Herr Sombart, obwohl ich in den meisten Beziehungen seinen Ansichten beitrete. Ich werde für die Annahme dieses Paragraphen stimmen, weil ich es für ganz außerordentlich wünschenswerth halte, daß durch die Einführung der fakultativen Fabrikatsteuer die so außerordentlich wichtige, die Kreise der betreffenden Gewerbetreibenden auf das allertiefste bewegende Frage, ob Fabrikat-, ob Maischsteuer zu einem endlichen Abschluß gebracht werden möge, und weil ich die Ueberzeugung habe, daß die Einführung der fakultativen Fabrikatsteuer und die dadurch ermöglichte vielfältige Fortsetzung der Versuche mit dem bekannten in Vorschlag gebrachten Meßapparat dazu beitragen wird, eine endgiltige Entscheidung über diese Frage zu Wege zu bringen. Dabei allerdings, meine Herren, kann ich mich der Einsicht nicht verschließen, daß es in der That ein eigenthümliches Vorgehen ist, ein Gesetz, wenigstens zum Theil, auf die völlig unabsehbaren und unsichern Erfolge eines Versuchs zu basiren; denn die Regierung erkennt ja in ihren Motiven selbst an — Sie finden es weiter ausgeführt auf Seite 23 der Motive — daß sie bis jetzt über die Zuverlässigkeit des erwähnten Instruments noch keine Gewißheit erlangt habe. Die inzwischen fortgesetzten Versuche damit haben diese Ansicht auch bestätigt, aber ich räume ein, daß, wie die Sache einmal liegt, man nicht gut anders als in dieser experimentirenden Weise vorgehen konnte, weil es physisch unmöglich gewesen sein würde, eine so große Zahl von Meßinstrumenten herzustellen, um die sämmtlichen 6—7000 jetzt noch existirenden Brennereien damit versehen zu können, selbst wenn Herr Siemens nach der ja in unsern Händen befindlichen Zuschrift, die er an den Reichstag gerichtet hat, sein Patentrecht aufgeben wollte und also eine größere Zahl von Fabrikanten mit der Anfertigung dieses Instruments sich befassen wollten. Denn ich glaube nicht, daß die Regierung vorläufig geneigt sein würde, andere Instrumente als die von Siemens und Halske verfertigten als Meßapparate in den Brennereien zuzulassen.

Das ist die Lage der Sache, die das eigenthümliche Vor-

gehen erklärlich und entschuldbar und unvermeidlich macht, ein Gesetz zum Theil auf ein Experiment zu basiren.

Was nun die Sache selbst anlangt, so bin ich ebenso überzeugt, wie es von dem Herrn Vorredner ausgesprochen ist, daß, wenn die fakultative Einführung der Fabrikatsteuer den Beweis liefern sollte, daß die Anwendbarkeit dieses Instruments dauernd gesichert sei, daß also eine weite Verzweigung des Brennereigewerbes über das ganze Land und seine Verbindung mit der Landwirthschaft erhalten werden könnte, dennoch eine nicht lange Zeit vergehen würde, wo die Natur der Dinge dahin drängen wird, daß man übergeht zu einer allgemeinen Fabrikatsteuer, zur Feststellung der obligatorischen. Denn, meine Herren, die Folge kann nur die sein: wenn die fakultative Fabrikatsteuer größeren Eingang findet, wenn sich in weiterer Folge die Anwendbarkeit des Instruments bewährt, so werden natürlich nur solche Brennereien zur Fabrikatsteuer übergehen, die dabei einen Vortheil voraussehen; es wird also nothwendigerweise ein Steuerausfall eintreten. Um diesen Steuerausfall, den die Behörde nicht wird ertragen wollen, zu decken, muß eine fortschreitende Erhöhung der noch übrig bleibenden Maischsteuer Hand in Hand gehen. Dies Verhältniß allein wird schon nothwendigerweise dahin führen, daß schließlich die Fabrikatsteuer eine obligatorische wird. Aber, meine Herren, wenn die Verhältnisse wirklich dahin drängen, so liegt meines Erachtens die Sache doch so, daß die Frage zur endgültigen Entscheidung gebracht werden muß, und daß der Versuch angestellt werden muß, ob es gehen wird mit diesem Meßinstrumente oder nicht. Alle die Befürchtungen, die in Betreff der kartoffelbauenden Gegenden von Herrn Sombart ausgesprochen worden sind, halte ich mindestens für äußerst beachtenswerth; andererseits muß ich doch aber einräumen, daß all dergleichen Dinge nicht mit voller Sicherheit zu übersehen sind, und es daher sehr wohl möglich ist, daß auch mit der Zeit sich die Verhältnisse so entwickeln, daß es bei der Einführung der Fabrikatsteuer doch den kartoffelbauenden Gegenden möglich wird, mit den rübenbauenden zu konkurriren. Ich sage, ich halte die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, und bin also dafür, daß dieser Möglichkeit auch die Wege gebahnt werden, sich als eine Wirklichkeit dokumentiren zu können.

Nun aber, meine Herren, kann ich nicht umhin, meinerseits die Ueberzeugung auszusprechen, daß ich die dauernde Anwendbarkeit des Meßinstruments auf das allerentschiedenste bezweifle, nicht allein aus den Gründen, die von dem Herrn Vorredner angeführt sind, sondern einfach schon deswegen, weil es ein mechanischer Apparat ist von der subtilsten Art, weil dieser außerordentich subtile Mechanismus zu wirken hat unter den möglichst ungünstigen Bedingungen, weil er folglich dem allgemeinen Schicksal jedes Mechanismus, sich abzunutzen, noch viel leichter und schneller unterliegen muß. Die Folgen werden davon sein, daß von Seiten der Steuerbehörden sehr bald der Verdacht entsteht, das Instrument thue nicht mehr seine Schuldigkeit, und sobald dieser Moment eintritt, in demselben Moment tritt die Häufung der Kontrole ein, wovon Ihnen ein kleines Bild die §§ 36 und 37 geben, die aber mit diesen Paragraphen noch lange nicht erschöpft sind, und unter der Last dieser Kontrolen unterliegt das Gewerbe. Das sind nicht Voraussetzungen, das ist die ganz bestimmt dastehende Erfahrung, die in Oesterreich gemacht worden ist. Man hat im Jahre 1862 in Oesterreich die Fabrikatsteuer eingeführt mit Meßapparaten, auch mit einem von Simens und Halske erfundenen Meßapparat, der ganz auf demselben Prinzip beruhte, wie der jetzige, der letztere ist nur etwas verbessert, und es hat sich auf das Evidenteste herausgestellt, daß die Sache nicht ging. Regierung und Gewerbtreibende waren nach zwei Jahren so vollständig davon überzeugt, daß man bald wieder zu einem andern Steuermodus überging, der jetzt auch noch in Oesterreich besteht.

Ich glaube nun, meine Herren, daß wenn sich das auch bei uns bewahrheitet, die allgemeine Frage wegen der Einfuhrung der Fabrikatsteuer endlich einmal von der Tagesordnung, als eine Art von Gespenst, verschwindet und zu einer definitiven Entscheidung gebracht werden wird. Es wird sich dann um die Frage handeln: können oder müssen wir überhaupt noch bei dem bisherigen Steuersystem bleiben, (über das ich im Uebrigen mich hier weiter gar nicht aussprechen will), oder muß zur Fabrikatsteuer übergegangen werden und dann nur zur obligatorischen Fabrikatsteuer?

Nun aber, meine Herren, was heißt die obligatorische Fabrikatsteuer ohne die Möglichkeit, die Kontrole mechanisch herzustellen? Das heißt ganz pure und einfach nichts anderes als die Konzentrirung des Brennereigewerbes in verhältnißmäßig wenige, sehr große Etablissements, die Ablösung des Gewerbes von der Landwirthschft, denn die Kontrole ohne Mechanismus ist nichts anders zu bewirken, als in diesen Etablissements, sie ist bei fortbestehender vielfältiger Verzweigung des Gewerbes über das ganze Land unmöglich. Man wird dann einfach vor der Frage stehen: Soll das Brennereigewerbe zu einem vollständig selbstständigen gemacht werden, und liegt an der Verbindung desselben mit der Landwirthschaft als Nebengewerbe nichts? Wer sich dafür entscheiden will, wird entschieden für die Fabrikatsteuer allein sein können, aber gegen dieselbe, wer auf die Verbindung des Gewerbes mit der Landwirthschaft auch fernerhin der Werth gelegt, der ihm zukommt, auf diese Verbindung, der gerade in den von der Natur am wenigsten begünstigten Gegenden unseres Vaterlandes der bedeutende Aufschwung der Landwirthschaft vorzugsweise zugeschrieben wird und zuzuschreiben ist. — Will man aber diese Verbindung ganz aus den Augen setzen, will man sich dahin entscheiden, daß es aus volkswirthschaftlichen oder sonstigen Rücksichten besser sei, das Brennereigewerbe selbstständig hinzustellen und es auf die großen Etablissements zu koncentriren, — gut, dann wird die Frage bestimmt und klar zur Entscheidung zu bringen sein; heute aber ist sie von allen Seiten wirklich nichts als ein Nebelbild, und ich wiederhole also, da nur auf diesem Wege des Versuchs diese hochwichtige Frage zur definitiven Entscheidung zu bringen ist; darum wünsche ich die versuchsweise Einführung der Fakultativsteuer und stimme daher für die Annahme des § 1.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Meine Herren, die Frage, ob die Fabrikatsteuer den Vorzug vor der Maischsteuer verdiene, ist seit fast zwei Dezennien von den Bundesregierungen erörtert. Als Oesterreich mit dieser Steuerform den Versuch machte, hat man nicht unterlassen, kundige Oberbeamte an Ort und Stelle spezielle Kenntniß von den dort getroffenen Einrichtungen nehmen zu lassen, und als Oesterreich diese Steuerform aufgab, hat man, und zwar unter Zuziehung des Herrn Vorredners, nach den Gründen forschen lassen, weshalb man mit Aufgabe dieser Steuerform zu einer andern übergegangen sei. Erlauben Sie mir zunächst einige Vorbemerkungen.

Der Reichstag hat im vorigen Jahre beschlossen, zur Erörterung dieser Frage, und namentlich ihrer wirthschaftlichen und finanziellen Seite, eine Kommission niederzusetzen, und das Ergebniß der Arbeiten dieser Kommission liegt Ihnen vor.

Ich glaube nun nicht, daß dieses Hohes Haus in der Lage ist, kalkulatorische, tief in die Landwirthschaft hineingreifende Erörterungen, wie sie Ihnen der Herr Abgeordnete Sombart geliefert hat, hier zu verfolgen, und verzichte deshalb darauf, denselben Weg zu betreten, — ferner erlaube ich mir vorweg zu bemerken, daß die Königlich Preußische Regierung ihrerseits nur mit Widerstreben an die Fabrikatsteuer herangegangen ist; dieses Widerstreben wurzelte nicht bloß in der technischen Steuerverwaltung, die, und Sie werden zugeben, in der Regel mit vollem Rechte an altbewährten Einrichtungen zähe festhält, — es wurzelte diese Abneigung außerdem in der Sorge für die großen und zahlreichen Kartoffelbrennereien in den östlichen Provinzen, die ja nahezu drei Viertel der Steuern liefern und deren Situation eine solche ist, daß man nicht ohne Noth damit experimentiren darf. Wenn demnach auch die Königlich Preußische Regierung im Bundesrathe ihre Stimme für den Versuch, den das Gesetz Ihnen vorschlägt, abgegeben hat, so werden Sie wenigstens davon überzeugt sein, daß dieses nur nach der eingehendsten Berathung geschehen ist.

Meine Herren, darüber, daß die Branntweinfabrikatsteuer den Vorzug vor der Raumsteuer verdiene, hat in der Theorie nie ein Zweifel bestanden. Eine Verbrauchssteuer, meine Herren, trifft das Steuerobjekt um so richtiger, je mehr sich der Akt, an welchen die Steuer geknüpft wird, dem Akte des Verbrauchs nähert, sie trifft das Steuerobjekt um so unrichtiger, je weiter sie sich von dem Akte des Verbrauches entfernt. Man kann sich für die Branntweinsteuer 4 Formen denken. Man kann den Raum, in welchem der Prozeß der Branntweinbereitung beginnt, besteuern; man kann den Rohstoff besteuern; man kann den Raum, in welchem der Prozeß der Branntweinbereitung voll-

endet wird, besteuern; man kann endlich das Produkt besteuern. Für die Branntweinsteuer, wie sie von den mehligen Substanzen, sowie Melasse und Rüben erhoben wird, ist die Raumsteuer gewählt und entfernt sich somit am weitesten von dem Akte, dem sie am nächsten sein sollte. Der Bericht, den die Kommission, die ja auf Ihren Antrag niedergesetzt ist, erstattet hat, hat sich ausführlich mit den einzelnen hierbei in Betracht kommenden Momenten beschäftigt. Ich glaube, ich darf mich darauf beschränken, die Schlußsätze dieses Berichtes zu rekapituliren. Die Fabrikatsteuer — heißt es daselbst — trifft das Rohmaterial ungleichmäßig; es werden Melasse, Kartoffeln, Getreide, Kernobst u. s. w. durch die Maischraumsteuer sehr verschieden betroffen, und besonders hart wird die Preßhefenbrennerei betroffen. Es ist innerhalb des Norddeutschen Bundes gestattet, Preßhefe steuerfrei zu bereiten, wenn aber die Bereitung der Preßhefe in Verbindung mit der Brennerei erfolgt, so wird der Branntwein und damit indirekt auch die Preßhefenbereitung besteuert. Inhalts des Kommissionsberichts haben die Königlich Preußischen Kommissarien nicht in dem Maaße, wie dies von den übrigen Kommissarien behauptet wurde, zugegeben, daß die Preßhefenfabrikation durch die Raumbesteuerung gedrückt werde. Inzwischen ist schließlich unter Zustimmung der Preußischen Kommissarien anerkannt: die Maischraumsteuer habe die Wirkung, daß die Preßhefenbrennerei im Norddeutschen Bunde nicht die Stellung einnehme, die ihr naturgemäß gebühre, daß namentlich die Süddeutsche Konkurrenz fühlbar zu werden beginne und daß die Ausfuhr aus den nördlich gelegenen Preßhefenbrennereien neuerlich ganz aufgehört habe. Ergänzend kann ich zu diesem Urtheile hinzufügen, daß seit dem Jahre 1864 die Preßhefenfabrikation wirklich im Rückschritte begriffen ist. Während im Jahre 1867 nur 1,340,000 Thaler von der Preßhefenbrennerei aufgebracht wurden, betrug diese Summe 2 Jahre früher etwa 200,000 Thaler mehr und darunter sind die Preßhefenbrennereien von Schleswig-Holstein und Mecklenburg, die namentlich in Flensburg und Rostock von großer Bedeutung sind, nicht begriffen. Wenn nun die Kommission konstatirte, daß der Preßhefenbrenner nur $4^1/_8$ Prozent Alkohol aus dem Quart Maischraum gewinnt, während durchschnittlich $7^1/_2$ Prozent gewonnen werden, so muß man anerkennen, daß eine Remedur in dieser Beziehung, um die von mir vorher angedeuteten Nachtheile abzuwehren, nicht wohl zu versagen ist.

Außerdem, meine Herren, ist durch den Kommissionsbericht festgestellt, daß die Maischraumsteuer selbst denselben Rohstoff verschieden trifft, je nach seiner Qualität. In Folge dessen sind diejenigen Gegenden, die wenig mehlhaltige Kartoffeln erzeugen, bedeutend im Nachtheil gegen diejenigen Gegenden, in denen bessere, stärkehaltige Kartoffeln erzeugt werden. Es ist ferner in wirthschaftlicher Beziehung festgestellt, daß die Maischraumsteuer dem Nationalwohlstande insofern schadet, als sie auch einen Anreiz darbietet, verschwenderisch mit dem Material umzugehen. Sie prämiirt den möglichst hohen Gewinn aus dem gegebenen Maischraum und verführt dazu, das Material insoweit zu verschwenden, als der Verlust mit dieser Materialverschwendung geringer ist, als der Steuergewinn. Der Bundesrath, speziell die Königlich Preußische Regierung, hat sich veranlaßt gesehen, diese in der Theorie, wie ich vorhin bemerkte, unbestrittene Annahme durch Versuche im Großen näher feststellen zu lassen. Der Bericht ergiebt schon, daß in einer Brennerei nahe bei Berlin ein solcher Versuch angestellt ist indem man einmal so einmaischte, wie es in der Brennerei üblich war, dann aber ein Viertel Material auf denselben Maischraum weniger verwendete. Es ergab sich, daß, nach dem Gewicht des Rohmaterials berechnet, der Verlust ein Zehntel an Alkohol betrug, d. h., daß ein Zehntel des Rohmaterials als verschwendet erachtet werden mußte. Man hat sich aber bei diesem Versuch nicht begnügt, es ist noch eine sehr große, in vorzüglichem Betriebe befindliche Brennerei, einige Meilen von Berlin, zur Disposition gestellt worden, und hier ist festgestellt, daß bei der Einmaischung, wie sie bei der Brennerei üblich ist, vom Scheffel Kartoffeln gewonnen sind 507% Alkohol, dagegen bei einer Dreiviertelemmaischung gewonnen sind vom Scheffel Kartoffeln 614%. Es hat sich hier das bisher selbst von der Wissenschaft nicht in diesem Maaße anerkannte Ergebniß herausgestellt — wobei ich in parenthesi bemerke, daß die Versuche der Wissenschaft sich meist nur auf sehr kleine Quantitäten beschränken, daher nur solche großartigen Versuche für die Praxis von wirklichem Werthe sind — es hat sich herausgestellt, daß, unter Berücksichtigung des Mehrwerthes der Schlempe bei dickerer Einmaischung eine Materialverschwendung stattfindet, welche, nach Maßgabe des Gesammtmaterials, das im Norddeutschen Bunde verwendet wird, eine Million Thaler weit übersteigt.

Meine Herren, aus diesen Gründen ist nun die Kommission zu der Ansicht gekommen, daß man im Prinzip die Fabrikatsteuer, die in der Auswahl der Stoffe und in der Dicke des Einmaischens vollkommne Freiheit läßt, dann empfehlen müsse, wenn es möglich sei, die Ausbeute unabhängig von einer persönlichen Thätigkeit der Beamten festzustellen, d. h. wenn der Spiritus-Meßapparat nicht bloß die Menge des Spiritus, sondern auch die Stärke, und zwar als Automat, zu messen fähig sei. In Bezug auf den Apparat von Siemens und Halske, der Seite 23 erwähnt ist, erlaube ich mir zunächst einen Irrthum des Herrn Vorredners zu berichtigen, der annimmt, daß die Apparate, welche man in Oesterreich bisher angewendet hat, identisch seien mit dem von Siemens und Halske. Es ist dies nicht der Fall. Nach dem Apparat von Siemens und Halske ist in Oesterreich in keiner Brennerei die Steuer erhoben. Der Apparat von Siemens und Halske, unterscheidet sich ganz wesentlich von all den Apparaten, die in Oesterreich zur Anwendung gekommen sind. Dort nämlich wurde nur die Menge des Spiritus gemessen, die Stärke des Spiritus mußte von den Beamten ermittelt werden. Es war zu diesem Zwecke eine Vorrichtung angebracht, wonach von jeder etwas größeren Quantität Spiritus eine Kleinigkeit in ein besonderes Sammelgefäß überging, das nachher mit Alkoholmetern von Beamten gemessen werden muß. Auf einem solchen Meßapparat würde sich allerdings die Bundesfinanzverwaltung niemals eingelassen haben, schon aus dem Grunde nicht, weil Beamten solche Feststellungen nicht ohne Gefahr für ihre Zuverlässigkeit anvertraut werden können.

Was, meine Herren, die Ergebnisse der bisherigen Prüfung dieses Apparats betrifft, so ist bekannt, daß deren Richtigkeit neuerer Zeit angezweifelt ist. Die ersten Sachverständigen in diesem Fache haben, wie Ihnen der Bericht mittheilt, erklärt, daß der Apparat von Siemens und Halske den Prinzipien der Wissenschaft so vollständig entspreche, wie kein anderer Modus des Messens des Spiritus. Sie sehen auch aus dem Gesetzentwurf, daß sich die Verfertiger bereit erklärt haben, Apparate zu liefern, welche bis auf $^1/_4$ Prozent Alkohol richtig messen. Man hatte schon vor mehr als Jahresfrist einen solchen Apparat in einer Brennerei bei Berlin aufgestellt; die Untersuchungen haben ergeben, daß bei einer Messung von überhaupt 335,000 Prozent Alkohol sich eine Differenz herausstellte von 330 Prozent. Sowohl dieser Apparat als zwei andere sind in andern Brennereien aufgestellt; und mit Ausnahme einer einzigen Brennerei, auf die ich besonders kommen werde, sind die Ergebnisse im Ganzen befriedigende. Dabei ist freilich zu bemerken, einmal, daß die Hilfsmittel, welche zur Zeit der Steuerverwaltung zu Gebote stehen, um den richtigen Gang des Meßapparats zu prüfen und festzustellen, sehr mangelhaft sind. Die Hilfsmittel der Steuerverwaltung fehlen ganz bei dem Spiritus, der unter 30 Prozent gewonnen wird, wie das in manchen Brennereien, die in zwei Absätzen arbeiten, einmal Lutter von 15 und 18 und etwas mehr Prozent, und das andere Mal auf hochgrädigen Branntwein, vielfach stattfindet. Dann, meine Herren, sind auch die Alkoholometer meistentheils ungenau, das Ablesen der Grade ist — wegen Adhäsion u. s. w. ungenügend.

Es sind Tabellen von Brix nicht berechnet für Bruchpfunde u. s. w., alles Dinge, die einen großen Einfluß auf Proben ausüben, welche sich nur auf geringe Mengen Spiritus erstrecken. Es hat der Apparat in Hannover in einer Brennerei gestanden, und es ist dort eine Differenz von etwa $^7/_8$ Prozent bei verschiedenen Messungen gefunden; und zwar handelt es sich dort auch um Lutter, dessen Messung schwieriger ist als die Messung von Spiritus, für den zunächst der Apparat berechnet ist. Es hat ferner ein Apparat in einer Brennerei in Pritzwalk gestanden. Daselbst sind vom Apparat angezeigt 1260 Quart absoluten Alkohols, und durch die Messung seitens der Beamten ermittelt 1251 Quart. Nun ist allerdings in neuster Zeit ein Exemplar in einer Brennerei der Provinz Sachsen aufgestellt, bei dem die Ergebnisse nicht befriedigend ausgefallen, und bis heute noch nicht aufzuklären sind. Es finden freilich ganz eigenthümliche Produktionsverhältnisse in diesen Brennereien statt. Den Sachverständigen wird in dieser Beziehung die Bemerkung genügen, daß der Lutter besonders abgezogen und besonders abgebrannt, auch jede Blasenfüllung bis auf Wasser abgetrieben wird. Dieß muß bei Nachmessung kleiner Quantitäten von großem Einfluß sein.

Aber die in dieser Beziehung hervortretenden Differenzen müssen, wenn man einen ganzen Blasenabtrieb oder besser mehrere Abtriebe verfolgt, sich nothwendig ausgleichen. Der Gesetzentwurf zeigt, daß man dem Apparat noch nicht volles Vertrauen schenkt, aber, meine Herren, wer schwimmen lernen will, der muß ins Wasser gehen; so lange er aber nicht schwimmen kann, muß man die Leine fest in der Hand haben. Das ist der Standpunkt, auf den sich das Gesetz gestellt hat. Es ist eine Frage, die nothwendig zum Austrag gebracht werden muß. Versuche, und wenn man sie auch mit einer größeren Zahl von Apparaten, als solche vom Bundeskanzler-Amt angeschafft sind, anstellt, sind stets unzuverlässig. Erst dann, wenn unter der Herrschaft des Gesetzes, unter der durch Instruktion geregelten Aufmerksamkeit der Beamten und mit zuverlässigeren Hilfsmitteln eine solche Einrichtung ins wirkliche Leben tritt, erst dann kann davon die Rede sein, ein festes Urtheil zu bilden. Der Zweifel, ob man nicht gezwungen werden möchte, von der Benutzung des Apparats wieder abzugehen, hat allerdings seinen sehr starken Ausdruck in dem Gesetze gefunden. Inzwischen werden Sie doch anerkennen, daß auch jetzt schon ein großer Vortheil für den Brenner, der sich der Fabrikatsteuer bedient, darin liegt, daß er beliebig seinen Betriebsplan abändern kann, daß also in Bezug auf den Betrieb eine völlig freie Bewegung vermittelt wird.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren, es ist meine Absicht für die Vorlage zu sprechen und zwar wirklich für die Vorlage zu sprechen, nicht unter der Firma dieses zu thun, sondern ernsthaft und will ich die Einführung der fakultativen Fabrikatsteuer vertheidigen. Ich muß die Unterstützung derjenigen beiden Herren Redner, welche auch scheinbar für die fakultative Fabrikatsteuer gesprochen haben, ablehnen. Meine Herren, was soll ich mit Personen machen, die sagen, wir sind sehr dafür, aber es geht nicht, es ist gar nicht möglich? Wenn ich diese Ueberzeugung hätte, würde ich dagegen sprechen aber nicht dafür. Der einzige wirkliche erhebliche Gegner, der in der Sache gesprochen hat, ist der erste gewesen.

Er hat es versucht, auf wissenschaftlichem Wege die Maischraumsteuer zu vertheidigen. Ich behaupte aber, daß doch eigentlich nur der Weg ein wissenschaftlicher gewesen ist; denn es ist ihm passirt, daß neben seinen Auseinandersetzungen auch eine ganze Zahl unerwiesener Behauptungen mit untergelaufen ist. Zunächst ist es mir doch sehr aufgefallen, daß mein verehrter Kollege Herr Sombart allerdings zugegeben hat, daß die Stellung der Hefenfabrikation eine sehr bedrückte wäre. Er hat anerkannt, daß vom Süden her eine bedeutende Konkurrenz drohe und daß die Lage der Hefenfabrikation eine sehr ungünstige wäre. Indeß fertigte er dies mit den wenigen Worten ab, daß er sagte: das gehört nicht hierher? Mir scheint das gerade die Hauptsache zu sein und dies um so mehr, weil wir neuerdings Provinzen übernommen haben, in denen die Hefenproduktion geblüht hat. Wir haben kein Recht diese Industrie zu zerstören, vielmehr die Verpflichtung dieselbe zu erhalten und zu schützen. Dies ist das große Verdienst, welches in meinen Augen die Vorlage neben den übrigen. Ich finde, daß gerade diese Gesetzesvorlage einem wirklichen Bedürfniß nach allen Richtungen hin entspricht. Sie entspricht einem lang gehegten Wunsche nach einer Zusammenfassung der ganzen zerstreuten Steuergesetzgebung, welche wir über diese Materie haben. Das zweite Verdienst ist das, daß die Vorlage versucht, einen wissenschaftlich anerkannten Standpunkt einzunehmen, daß es sich nicht bureaukratisch hinstellt und sagt: die Sache ist zweifelhaft, es bleibt beim Alten, sondern daß sie ehrlich und aufrichtig sagt: wir wollen versuchen, ob wir nicht zum Besseren kommen können. Das ist eine staatsmännische Arbeit, welche man nach jeder Richtung hin anerkennen muß. — Gehen wir nun zu den Einwendungen über.

Der Herr Abgeordnete Sombart hat gesagt, es wäre die Maischsteuer seit 50 Jahren der Segen unseres Vaterlandes gewesen. Ich meinerseits muß anerkennen, daß allerdings in der Maischsteuer schon ein Fortschritt liegt, — denn das allerroheste Steuersystem, welches früher bei uns bestand, der Blasenzins, wurde beseitigt und dadurch ist allerdings ein bedeutender Fortschritt gemacht worden. Nun stehen wir aber seit 50 Jahren auf demselben Standpunkte und ich habe das schon bei der allgemeinen Diskussion dargestellt und ich wünsche mich nicht zu wiederholen: es ist wirklich hohe Zeit, daß unser Brennereigewerbe von der Fessel freigemacht werde, welche ihm in dieser Steuer an den Fuß gehängt worden ist. Warum ist denn die Maischsteuer ein Fortschritt gewesen? Warum hat sie denn unsere Landwirthschaft gefördert? Doch nicht deshalb, weil sie an und für sich eine vernünftige Steuer wäre, sondern nur deshalb, weil sie eine Verbesserung des früheren unerträglichen Zustandes war. Die Maischsteuer ist ja, wie das sehr treffend von dem Herrn Kommissar der Bundesregierung ausgeführt worden ist, eigentlich das Gegentheil von dem Richtigen. Die Steuer liegt ja nicht auf dem Objekt, welches man treffen will. Der Staat sagt, ich will den Spiritus besteuern; die Spiritusbrennerei ist ein Gewerbe, das eine Steuer vertragen kann. Dies ist eine abwälzbare Steuer, die auf den Verbrauch und nicht auf den Erzeuger fällt. Deshalb ist das Natürliche, doch nicht etwa das Material, aus welchem das Produkt gefertigt wird, zu besteuern, sondern das Natürliche ist die Besteuerung des Produktes selbst. Bisher war man nun nicht im Stande dies zu thun, weil man einerseits bei der Einführung der Fabrikatsteuer, wie das in anderen Ländern, z. B. in England und Frankreich ist, unfehlbar dazu gekommen wäre, das Brennereigewerbe in wenige Hände zu bringen, und an einzelnen Stellen, hauptsächlich in den Städten, zu konzentriren. Namentlich die Englischen Verhältnisse haben ja dahin geführt, daß dort eine kleine Anzahl Brennereien vorhanden ist, die von unzähligen Beamten bewacht werden und nur zu vergleichen sind mit mittelalterlichen Burgen; sie sind umgeben mit hohen Mauern, über die Niemand hinüber kann, wo alle mögliche Vorsichtsmaßregeln getroffen sind, daß sie nicht überschritten werden können, und ein Heer von Beamten haust in jeder Brennerei. Es ist ganz natürlich, daß hierdurch große Lasten entstehen, welche nur von Wenigen, die das Gewerbe ganz im Großen betreiben, aufgebracht werden können.

Der zweite Grund, warum man bisher nicht zur Fabrikatsteuer übergegangen ist, besteht darin, daß man ein Instrument nicht hatte, um den Spiritus zu messen. Der eine der Herren Redner, welcher angeblich für die Fabrikatsteuer gesprochen hat, hat nun gesagt, das gegenwärtig erfundene Instrument tauge auch nichts, und er glaube gar nicht, daß es möglich wäre, dasselbe so zu verbessern, daß es ein vollkommenes wäre. Nun, meine Herren, er kann mir wenigstens gestatten, ihm entgegen zu halten, daß ich den wissenschaftlichen Männern, welche diesen Meßapparat geprüft haben, etwas mehr zutraue als ihm. Ich bin selber ja auch kein Mechaniker. Ich mache außerdem aber noch darauf aufmerksam, daß gerade von dem Erfinder dieses Apparats Erfindungen gemacht worden sind, die wohl noch manchem anderen als dem Herrn von Saenger vorher, ehe sie gemacht waren, sehr unwahrscheinlich vorgekommen sind und daß es ihm trotzdem gelungen ist, die Schwierigkeiten, die selbst die gelehrtesten Männer für unüberwindlich hielten, zu besiegen. Aber abgesehen davon ist die Sache ja auch gar nicht so. Die Zweifel, welche sich erhoben haben, sind ja durch die Beleuchtung des Herrn Bundeskommissars meiner Ansicht nach entschieden widerlegt worden. Im Gegentheil, man kann, wie die Sache liegt, sogar behaupten, daß der Apparat sich bis jetzt bewährt habe, und daß es gar nicht zu bezweifeln ist, daß kleine Mängel, wenn sie sich wirklich daran noch finden sollten, sehr leicht beseitigt werden können.

Nun ist man dann weiter gegangen und namentlich der Herr Kollege Sombart, über den ich mir erlauben möchte eine persönliche Bemerkung zu machen, weil ich in meiner Kritik vielleicht weiter gehen muß, als mir sonst nach der Schätzung, die ich für ihn habe, eigentlich lieb ist. Meine Herren, ich erkenne sehr wohl an, daß mein verehrter Freund, Herr Sombart, eigentlich gegen sein eigenes Interesse gesprochen hat. Er ist ja selbst ein großer Rübenbauer; er hat also wahrlich kein persönliches Interesse der Möglichkeit, aus Rüben Spiritus zu brennen, entgegenzutreten. Ich erkenne also vorweg an, daß er aus rein wissenschaftlicher Ueberzeugung hier gegen die Fabrikatsteuer aufgetreten ist. Nun frage ich aber, worauf ist diese Ueberzeugung basirt? Er hat uns gesagt: wir in Sachsen bauen ebenfalls soviel Spiritus in Form von Rüben wie in Form von Kartoffeln auf dem Morgen. Nun frage ich, meine Herren, woher weiß denn das Herr Sombart? Ich bestreite ihm die Wissenschaft; er hat auch gar nicht Beweise anzuführen versucht und er kann auch nichts für seine Behauptungen be-

weisen. Wer hat in einem einigermaßen bedeutenden Umfange jemals Spiritus von Rüben gebrannt

(Stimme links: Er selbst),

welche Resultate liegen vor, wie viel Procent Spiritus man von Rüben ziehen kann? Meine Herren, das ist ein Geheimniß, welches zu den vielen Geheimnissen noch hinzukommt, welche uns Herr Sombart vorgetragen hat. Kann irgend Jemand behaupten, daß man 250 Prozent Alkohol vom Centner Rüben zieht, ich behaupte, es hat noch Niemand soviel gezogen, soweit meine Kenntniß reicht, ist das Höchste, was man von Rüben erzielen kann, 180 Prozent, und das ist schon sehr hoch angenommen.

Nun, meine Herren, zieht man aber von guten Kartoffeln, wie wir erst von dem Regierungstische gehört haben, 500 Prozent und darüber. Wie soll damit die Rübe konkurriren können? Die Frage steht so: bei der Maischschraubensteuer heißt es: wer am meisten Prozent vom Quart Maischraum zieht, der ist der Erste; wenn Sie aber die Fabrikatsteuer anführen, dann heißt es: derjenige ist der Bestsituirte, der auf dem Morgen Land den meisten Spiritus baut; und, meine Herren, ich behaupte — und weder Herr Sombart, noch irgend ein Anderer ist im Stande es zu widerlegen, denn er weiß es nicht — daß auf den Morgen am meisten Spiritus in Form von Kartoffeln gebaut werden kann. Nehmen Sie sogar an, daß Sie auf dem Morgen Land doppelt soviel Rüben bauen, als Kartoffeln, so ist es nicht richtig, zu sagen, daß sie dann mit den Kartoffeln konkurriren können, denn sie erzeugen immer nur $^3/_4$ Spiritus auf den Morgen von dem, was sie gewinnen können, wenn sie Kartoffeln bauen.

Wie ist es denn mit den Rückständen? Herr Sombart hat ausgeführt, ja alles Andere wäre noch gar nicht so schlimm, aber die Rückstände, die wären das Gefährlichste; man hätte nämlich so und so viel Prozent — ich kann die Zahl, die er angeführt hat, augenblicklich nicht finden — Trockensubstanz mehr in den Rüben als in den Kartoffel

(Abgeordneter Sombart: Egal viel);

oder egal viel, dann ist es noch schlimmer, als ich angenommen habe. Denn daß die Rückstände von der Rübe nicht so werthvoll sind, wie die Kartoffelschlempe, das weiß ja Jedermann. Die in den Rübenbrennereien gewonnenen Rückstände — Sie dürfen diese nicht mit den in Zuckerfabriken gewonnenen Rübenpreßlingen verwechseln — sind ja ganz unverhältnißmäßig weniger werth, als diese Rübenpreßlinge, und noch viel weniger werth sind beide als Kartoffelschlempe, weil grade die letztere anerkannt zu den besten Futtersorten für das Rindvieh gehört.

Herr Sombart hat weiter gesagt, durch die Maischsteuer sind wir auf den wissenschaftlichen Betrieb der Brennereien gekommen; gleichzeitig hat er aber gesagt, daß die meisten Brenner von dem, was er anführte, gar nichts wüßten. Das spricht doch einigermaßen gegen ihn, denn wenn die meisten Brenner von dem, was in der Brennerei vorgeht, nichts wissen, dann scheint mir das doch mit der Förderung der Wissenschaft eine ganz eigenthümliche Sache zu sein. Nun frage ich aber, meine Herren, wie steht denn die Sache? wie ist denn unser Brennereigewerbe betrieben worden? ist das wissenschaftlich betrieben worden? Meine Herren, ich sage Ihnen, das Gegentheil ist geschehen, weil die Frage gestellt war: wie viel Prozent ziehe ich vom Quart Gährungsraum, um so wenig Steuer als möglich zu zahlen? Deshalb hat sich die ganze Frage auf diesen Punkt konzentrirt, und die sogenannten wissenschaftlichen Brenner wissen heute weiter gar nichts Anderes, als diesen kleinen Kniff, wie sie am besten um die Steuer herum kommen können, daß sie den niedrigsten Betrag zahlen. Von der Wissenschaft der Brennerei wissen sie gar nichts, und was noch mehr sagen will, meine Herren, die allerwenigsten Chemiker haben es der Mühe für werth gehalten, mit diesem Gewerbe sich überhaupt zu beschäftigen, weil es ja gar nicht möglich ist, in Folge der Maischsteuer Experimente zu machen. Was wollen sie denn in der Kartoffelbrennerei machen? Sie sind ja gebunden, sie dürfen ja in dem Gährungsraum nicht das Geringste vornehmen, ohne sofort der Steuerbehörde zu verfallen. Wie wollen sie also da einen wissenschaftlichen Betrieb einführen? Das ist also vollständig unmöglich. Ganz anders steht es, wenn die Fabrikatsteuer eingeführt wird; dann können sie in den Brennereien so viel Experimente machen, als sie wollen, ohne zu Schaden zu kommen.

Nun hat der Herr Abgeordnete Sombart gesagt, es wäre ihm gar nicht zweifelhaft, daß die Kartoffelbrennereien alle zu Grunde gehen müßten. Ja, sehen wir uns doch in den Ländern um, wo die Fabrikatsteuer besteht, er ist ja da gewesen, wie er uns gesagt hat. Er hat nur die eine Seite betrachtet und gesagt: dort wird das Material vernichtet. Ja, warum denn? das liegt daran, daß die Leute unordentlich sind; die Steuer ist doch nicht daran Schuld? Der Brenner, welcher Fabrikatsteuer bezahlt, kann mit seinem Material machen, was er will. Bei uns verwüsten die Brenner das Material in Folge der Maischsteuer, und wenn die Leute in Frankreich vielleicht unordentlich sind, was ich nicht weiß, so hat das mit der Steuer keinen Zusammenhang. Welche Wirkung die Fabrikatsteuer in Frankreich gehabt hat? Frankreich ist doch ein viele Rüben erzeugendes Land, besteht denn da wirklich ein so großer Theil der Brennereien aus Rübenbrennereien? Nein, meine Herren, nur 16% des gesammten in Frankreich erzeugten Spiritus wird aus Rüben gewonnen. Wie kommt es also, daß in Frankreich dieses Anheimfallen der Brennereien an die Rübenbrenner nicht eingetreten ist? Nun sage ich aber weiter: ist denn die Kartoffel absolut berechtigt? Woher soll ihr dieses Recht gebühren? Ist der Staat dazu da, um die Entwickelung, die in den einzelnen Provinzen möglich ist, künstlich zu hindern zum Besten der andern Provinzen? Ich leugne das, einen solchen Beruf kann der Staat nicht haben, das kann nicht seine Aufgabe sein. Der Staat hat im Gegentheil seine Steuern und Gesetze so einzurichten, daß sich jedes Gewerbe nach seinen natürlichen Bedingungen glücklich enthalten kann, und wenn Sie davon ausgehen, daß Sie sagen: die Kartoffel ist sakrosankt, so befinden Sie sich auf einem falschen Wege. Also alle diese Besorgnisse sind unbegründet, davon bin ich fest überzeugt.

Denken Sie sich doch, meine Herren, welch ein Vortheil für den gesammten Staat entstehen wird. Die Noth der Provinz Preußen ist ja auch hier im Reichstage öfters berührt worden. Worin besteht sie? Sie besteht darin, daß die Provinz ihre Erzeugnisse nicht genügend verwerthen kann. Bringen Sie die Provinz Preußen in die Lage, Hefefabriken anlegen zu können, so geben Sie ihr einen neuen Hebel des Wohlstandes. Bedenken Sie doch, wie natürlich, wie ganz in den Verhältnissen gegeben es ist, daß dort Hefefabriken entstehen. Ebenso ist es in Pommern. Dort ist das billigste Getreide. Jetzt führen wir, wie ich Ihnen bereits in der Generaldebatte gesagt habe, so und so viel Millionen Scheffel Roggen nach Holland, damit dort die Preßhefe für England und Frankreich gemacht werden kann. Nun frage ich Sie: wozu die Transportkosten? Der Transport des Getreides ist theurer als der Transport der Hefe; ist das also nicht ein Verlust am Nationalkapital, das wir bei uns behalten können? Also, meine Herren, Sie können mit der Fabrikatssteuer die Hefefabrikation zu einem landwirthschaftlichen Gewerbe machen, und darin liegt meiner Ueberzeugung nach einer der ungeheuren Vorzüge, welche die Vorlage darbietet. Nun hat Herr von Sänger ausgeführt, daß, wenn jemals die Fabrikatsteuer obligatorisch eingeführt werden würde, das der Tod der Kartoffelbrennereien nicht nur, sondern der gesammten landwirthschaftlichen Brennereien sein würde. Woher er diese Ueberzeugung geschöpft hat, ist mir ganz unbekannt, er hat es uns nicht verrathen, aber ich kann mir doch nicht anders denken, als daß er geglaubt hat, es würde dieselbe Wirkung bei uns eintreten, wie in England; er hat aber dabei ganz übersehen, daß in England die Umstände vorliegen, die ich angeführt habe, daß also nicht ein Instrument, sondern daß Menschen das Produkt messen müssen, daß deshalb nicht nur eine große Anzahl von Beamten vorhanden sein muß, sondern auch ganz unverhältnißmäßig schwer lastende Baulichkeiten ausgeführt werden müssen, mit einem Wort, daß durch die Art, wie in England die Fabrikatsteuer gehandhabt wird, diese Steuer dort nothwendig — aber allein durch die Handhabung — die Konzentrirung des Gewerbes in wenige Anstalten gebracht hat. Seitens des Herrn Bundes-Kommissars ist das bereits gesagt worden, was Herr von Sänger erwähnt hat in Bezug auf den in Oesterreich eingeführten Meßapparat. Nun will ich zu dem nichts weiter hinzufügen als Folgendes: Die Maßregel in Oesterreich wurde getroffen von dem früheren Finanzminister von Larisch, der bekanntermaßen zu der, wie soll ich sagen, reaktionären Partei, Junkerpartei in Oesterreich gehörte, und die Maßregel war deshalb hauptsächlich so sehr unpopulär, weil in Oesterreich die Spiritusfabrikation in den Händen großer kaufmännischer Unternehmer war, es war gar keine landwirthschaftliche Industrie wie bei uns. Erst durch

das Lariſch'ſche Geſetz wurden landwirthſchaftliche Brennereien errichtet, und da kamen die Börſenmänner und die ganze Bourgeoiſie und traten dagegen auf und ſagten, das iſt ein Junkergeſetz, das wollen wir abſchaffen, es wurden ihm alle ſchlechten Eigenſchaften angedichtet, und man beſeitigte es dann gründlich. Daß der Apparat nicht ſo vollkommen war wie derjenige, der hier eingeführt werden ſoll, hat Ihnen der Herr Vertreter der Bundesregierungen bereits auseinandergeſetzt.

Dann, meine Herren, hat Herr Sombart noch geſagt, die kleinen Brennereien machen ſich Hoffnung darauf, aber ſie täuſchen ſich vollſtändig, denn ſie können ja den Apparat nicht bezahlen. Ja, meine Herren, ſie können ihn dann nicht bezahlen, wenn ſie allein bleiben, aber wenn ſie den weiſen Rath befolgen, den Herr Sombart ihnen gegeben hat, nämlich wenn ſie ſich aſſociiren und gemeinſchaftlich große Fabriken bauen, dann können ſie den Apparat bezahlen. Außerdem hat er ſich in der Höhe der Summe etwas ſtark vergriffen, er hat angenommen, daß der Apparat 240 Thaler koſtet, er koſtet aber nur 180 Thaler. Infolgedeſſen hat er 20,000 Thaler herausgerechnet, die die Apparate für die 87 Naſſauiſchen Brennereien koſten würden, welche in einer einzigen Gemeinde beſtehen. Das iſt ja gar nicht nothwendig, die 87 Naſſauer, wenn die ſeinen Rath befolgen, bezahlen ja zuſammen nur 180 Thaler für den Apparat, und da können ſie alſo ſehr wohl eine gemeinſame Fabrik anlegen. Aber, meine Herren, wer ſagt denn, daß der Apparat dazu da iſt, um von allen Leuten benutzt zu werden, die ihr Gewerbe unverſtändig betreiben? Denen kann man überhaupt nicht helfen, die gehen auch bei der Maiſchſteuer zu Grunde, alſo dieſes Argument ſcheint mir gar nicht zu paſſen.

Meine Herren! Ich will nicht zurückkommen auf die allgemeine Diskuſſion und nicht das wiederholen, was ich bei dieſer Gelegenheit geſagt habe, nur den einen Satz geſtatten Sie mir auszuſprechen: ich bin feſt überzeugt, daß unſere Brennereibeſitzer und das ganze Gewerbe nothwendig auf den Fortſchritt angewieſen ſind. Wie ich Ihnen bereits damals geſagt habe, wird der fünfte Theil unſeres ganzen Spiritusgewinnes nach dem Auslande exportirt. Dieſer Export iſt aufs Aeußerſte gefährdet, denn es treten gewaltige Konkurrenten auf dem ausländiſchen Markt auf, in Rußland, in Ungarn; auch Amerika, das uns ja ſchon aus der Levante verdrängt hatte vor dem Amerikaniſchen Kriege wird wieder an den Markt treten, ſowie ſeine Verhältniſſe ſich erſt gebeſſert haben. Sie ſind uns überlegen an billigem Boden; erſtere ſind uns ferner überlegen an billigem Arbeitslohn, meine Herren, wie wollen wir ferner da mitkonkurriren, wenn wir uns nicht zuſammenfaſſen, wenn wir das nicht beſeitigen, was bei unſerm Betriebe mangelhaft iſt! Wodurch iſt es uns bisher allein möglich geweſen, die Konkurrenz auszuhalten? Durch unſer größeres Kapital, durch unſere größere Intelligenz. Meine Herren, leiden wir Schaden an der Intelligenz, bleiben wir ſtehen auf dem alten Wege, ſo werden wir auf dem ausländiſchen Markte überholt werden, und dann will ich doch einmal die Lage der Brennereibeſitzer ſehen, wenn das ganze Fünftel Spiritus, was bisher in das Ausland gegangen iſt, zurückkehrt und wir die Konkurrenz auf dem inländiſchen Markt haben. Leſen Sie die ſtatiſtiſchen Nachrichten, Sie werden finden, daß der Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung ſeit 1839 nicht nur nicht geſtiegen, ſondern noch nicht die ganze Summe von 1839 erreicht hat. Wo ſollen alſo die Branntweinpreiſe bleiben, wie werden ſie heruntergeworfen werden, wenn wir nicht mehr mit einem Fünftel unſerer Erzeugniſſe in das Ausland gehen können? Darum ſage ich Ihnen: der Fortſchritt iſt nöthig, der Fortſchritt iſt nur allein gegeben in der Fabrikatſteuer, und darum bitte ich Sie dringend, nehmen Sie wenigſtens die fakultative Fabrikatſteuer an, ſie ſetzen wenigſtens diejenigen, die davon Gebrauch machen können — vorläufig werden das zuerſt doch nur die Hefenfabrikanten ſein — in die Lage, weiter beſtehen zu können, und Schaden thun Sie Niemandem, Sie helfen vielmehr dem ganzen Gewerke.

(Bravo! im Centrum.)

Präſident: Der Herr Kommiſſarius des Bundesraths hat das Wort.

Bundeskommiſſar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele:** Meine Herren, da der Glaube an die Zuverläſſigkeit des Apparates bei Einzelnen noch ſchwach zu ſein ſcheint, ſo halte ich mich für verpflichtet, das Reſultat der Prüfung des Apparats, der ſeine Dienſte in der Provinz Sachſen verſagt hat, Ihnen mitzutheilen. Der offizielle Bericht über dieſe Prüfung iſt mir ſo eben erſt zugegangen, und ſein Inhalt iſt folgender. Der Apparat iſt vorgeſtern hier auf der Eiſenbahn eingetroffen, ſofort zur Gewerbedeputation geſandt, dort von dem Techniker Profeſſor Dr. Weber unterſucht worden und iſt ſodann in einer Brennerei ausgeſtellt. Geſtern ſind von Morgens 7 bis Abends 8 Uhr Verſuche damit angeſtellt. Bei dem erſten Verſuche ſind ermittelt durch die Alkoholometer der techniſchen Deputation $283,_{8}$ Quart abſoluter Alkohol, der Apparat hat gemeſſen 283 Quart

(Hört! rechts);

das iſt alſo eine Differenz von etwa $^{1}/_{10}$ Prozent. Bei einem ferneren Verſuche hat die Ermittelung durch den Techniker ergeben $391,_{2}$ Quart abſoluten Alkohol, der Apparat hat gezeigt 392 Quart; Differenz auf faſt 400 Quart $0,_{8}$ Quart. Bei einem ferneren Verſuch hat der Apparat gezeigt 333 Quart, die Ermittelung durch den Techniker hat ergeben $334,_{1}$ Quart. Bei den letzten Verſuchen ſind ermittelt durch den Apparat 287 Quart — abſoluter Alkohol, bemerke ich wiederholt — und die Ermittelung hat ergeben $286,_{3}$ Quart.

Sie werden daraus erſehen, daß, wenn mit dem Apparat richtig verfahren wird, wenn richtig abgeleſen wird, was die Uhr angiebt, und wenn richtige Hilfsmittel zur Prüfung zur Hand ſind, der Apparat vollſtändig zutreffende Anzeigen macht. Die Gründe, die ein unrichtiges Ergebniß in jener Brennerei herbeigeführt haben, ſind hier nicht zu ermitteln; der von mir vorher genannte Techniker glaubt, daß die in derſelben vom Leiter der Brennerei entdeckte große Differenz nur dadurch erklärt werden könne, daß das Abflußrohr durch irgend einen Zufall verſtopft worden ſei, wodurch allein das daſelbſt wahrgenommene Ueberfließen von Spiritus zu erklären ſei.

Ich knüpfe hieran folgende Bemerkung: angenommen ſelbſt, die Differenzen, die der Apparat ergäbe, betrügen 1 Prozent, betrügen ſelbſt etwas darüber, ſo bitte ich Sie doch zu beachten, daß die jetzige Maiſchraumſteuer denn doch in der That die Richtigkeit der Steuererhebung bis auf 1 Prozent nicht verbürgt. Die Anſichten der ausübenden Steuerbeamten gehen in dieſer Beziehung ſehr weit, es ſind viele und achtbare Beamte, die annehmen, daß 10 und mehr Prozent Maiſchraum benutzt werden, die nicht zur Verſteuerung gelangen, ja dies Urtheil wird von vielen Provinzialbehörden getheilt; ich will die Richtigkeit dieſer Annahme dahin geſtellt ſein laſſen, aber daß der Raum, welcher nicht verſteuert wird, nach vollen Prozenten des verſteuerten Geſammtraumes rechnet, darüber findet ein Zweifel nicht ſtatt. Alſo wenn der Apparat nur bis auf 1 oder ſelbſt 2 Prozent ſicher anzeigt, dann iſt die Steuerverwaltung und der Fiskus jedesmal durch den Apparat mehr geſichert als bei der Maiſchraumſteuer.

Präſident: Es iſt ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen — von dem Abgeordneten Fürſten von Lichnowsky. Ich bitte diejenigen Herren aufzuſtehen, welche den Antrag unterſtützen —

(Geſchieht),

und diejenigen, die den Schluß annehmen wollen.

(Geſchieht.)

Das iſt die Majorität; der Schluß iſt angenommen, wir kommen zur Abſtimmung.

Der Abgeordnete von Sänger hat das Wort zu einer perſönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **von Sänger:** Sowohl der Herr Bundeskommiſſar, wie auch der Herr Abgeordnete von Hennig haben mir die Worte in den Mund gelegt, als ob ich geſagt hätte, in Oeſterreich ſei ausſchließlich der frühere Siemens'ſche Apparat zur Anwendung gekommen. Das habe ich nicht ſagen können, denn das wäre eine Unmöglichkeit geweſen, ſo viel Apparate hätten nicht geliefert werden können. Ich habe nur geſagt, daß der Siemens'ſche Apparat auch dort in Anwendung gekommen iſt und ſich nicht bewährt hat.

Präſident: Der Herr Bundeskommiſſar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Ich will nur wiederholen, daß in Oesterreich der Siemens'sche Apparat niemals zur Ermittelung der Steuer gedient hat.

Präsident: Mit dieser Aeußerung ist die Debatte wieder eröffnet, wenn das Haus sie nicht dessen ungeachtet für geschlossen erklärt.

(Ruf: Schluß!)

Es scheint, daß das Haus den Schluß auch jetzt gelten lassen will.

Der Abgeordnete Dietze hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Dietze**: Der Herr Bundeskommissar hat von einer Brennerei der Provinz Sachsen gesprochen, wo der Apparat aufgestellt gewesen ist. Diese Brennerei befindet sich in meinem Besitz. Er hat die Aeußerung gethan, daß die Unrichtigkeit, die der Apparat gezeigt hat, nur entstanden sein könnte durch eine Verstopfung des Rohres. Ich halte mich verpflichtet, dem Hohen Hause über diese Unregelmäßigkeit doch noch eine nähere Aufklärung zu geben.

(Unruhe und Heiterkeit.)

Präsident: Ich bezweifle gar nicht, daß die Person des Herrn Redners bei der Frage interessirt ist; aber die Bemerkung ist keine persönliche.

Zu § 1 liegt mir der Vorschlag des Abgeordneten Sombart vor (188, I): in dem Paragraphen die Position c zu streichen. Ich werde diesem Antrage dadurch gerecht werden, daß ich zuvörderst den Eingang und die beiden Positionen a und b zur Abstimmung bringe, demnächst die Position c getrennt.

Der § 1 lautet in seinem Eingange:

Die Steuer für die Bereitung von Branntwein (Spiritus) wird erhoben entweder

a) nach dem Rauminhalte der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße (Maischbottichsteuer), oder

b) nach der Menge der zur Bereitung des Branntweins benutzten Materialien (Branntwein-Materialsteuer).

Diejenigen Herren, die unter Vorbehalt der ferneren Abstimmung unter Lit. c zuvörderst den eben verlesenen beiden Absätzen zustimmen, bitte ich aufzustehn.

(Geschieht).

Das ist die große Majorität des Hauses. —

Der Paragraph fährt dann fort:

c) nach Verhältniß der Branntweinausbeute (Branntweinfabrikatsteuer).

Diejenigen Herren, die zu den beiden angenommenen Gesetzen auch den eben verlesenen dritten annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität.

Es wird wohl keine Abstimmung über den ganzen Paragraphen verlangt?

(Ruf: Nein.)

Wir kommen zu § 2, in Ansehung dessen es vielleicht sich empfehlen würde, die drei Alineas zu trennen, zuerst über das erste Alinea zu debattiren, demnächst über das zweite, die landwirthschaftlichen Brennereien betreffend, und endlich über das dritte, zu dem kein Amendement vorliegt

Ich eröffne zuvörderst die Diskussion über den § 2, Alinea 1.

Der Abgeordnete Graf von Bethusy-Hue hat das Wort.

Abgeordnete Graf **von Bethusy-Hue**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Kardorff hat Ihnen erklärt, daß er und seine politischen Freunde, zu denen ich mich zu zählen die Ehre habe, sich den Steuererhöhungen, den Steuervorlagen im Gesammten, mit einer starren Negation nicht gegenüberzustellen beabsichtigten. Wir erkennen an, daß das Defizit, soweit es dauernd ist, am besten durch eine dauernde Einnahme zu decken ist. Ich füge zu den Gründen, welche der Abgeordnete von Kardorff Ihnen vorgetragen hat, noch zwei hinzu: Wir wünschen durch eine starre Negation die Regierung nicht zu entmuthigen in denjenigen Fortschritten, welche sie ohne Bewilligung unsererseits nicht machen kann und welche sie auf dem Gebiete der Volkswirthschaft, auf dem Gebiete der Befreiungen und der Gewerbe und des Verkehrs gemacht hat. Wir wollen ferner nicht, indem wir das Recht des Reichstags vermehren wollen, die Pflicht desselben, welche diesem Rechte gegenüber steht, vermindern; wir wollen uns der Pflicht, die uns obliegt, nicht entziehen, weil wir fürchten müßten, den Schwerpunkt dadurch aus diesem Hause in die Landesvertretungen zurück zu verlegen.

Das führt mich zu der Beziehung, welche unsere parlamentarischen Komplikationen zu Steuererhöhungen überhaupt haben.

Meine Herren, ich will Sie nicht darauf hinweisen, daß wir uns in dem Stadium der parlamentarischen Abtreibung befinden, daß das Lied, welches wir seit dem Herbste bis in die Hundstage hinein singen, auf die Nerven Einiger wohl den Eindruck des Liedes machen könnte, von dem der Dichter singt: „daß es Steine erweichen, Menschen rasend machen kann." Wir Deutsche sind gewohnt, zu arbeiten und zu entbehren, obgleich wir Dasjenige, was wir hier am meisten entbehren, nämlich die Familie, auch am schwersten entbehren. Nun, ich glaube wir werden auch dieser Gemüthsstimmung Herr werden. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß jeder Staat das Recht haben muß, den ganzen Kreis derjenigen Hilfsmittel zu seiner Auswahl vor sich zu sehen, aus dem er seine Bedürfnisse bestreiten soll und darf, daß wir aber das Recht dieser Auswahl in drei verschiedenen Körperschaften, welche von einander ganz unabhängig sind, auszuüben berechtigt sind und leider auch verpflichtet bleiben. Wir werden zu einem Finanzsystem, dessen Wunsch von jener Seite

(Nach links deutend)

und wie mir scheint, mit sehr vielem Rechte, ausgedrückt worden ist, nicht eher mit einigem Erfolge kommen können, als bis der kontrolirende Körper dieses Finanzsystems ein einiger und ein untheilbarer geworden ist. Wenn ich nun immer wieder aufs Neue auf die Nothwendigkeit verfassungsmäßiger Abänderungen unserer gegenwärtigen verfassungsmäßigen Zustände dringe und jede Gelegenheit benutze, diese Nothwendigkeit zu betonen, so bin ich mir wohl bewußt von anderen Seiten her den Vorwurf des Utopisten entgegennehmen zu müssen. Ich glaube aber, daß diejenigen Parteien, welche einer solchen Nothwendigkeit auf friedlichem Wege entgegen stehen, sich den Vorwurf der Nihilisten mit der Zeit zuziehen werden, in jedem Falle werden sie in diesem Augenblicke kein Geld erhalten.

Meine Herren, wenn wir nun von dem Grundsatze ausgehen, daß wir Steuern überhaupt nicht verweigern wollen, so können wir nicht zu der Konsequenz fortgehen, schlechte Steuern dauernd bewilligen zu wollen, und ich bedaure die Mehrzahl der uns vorgelegten Vorlagen der Bundesregierungen als schlechte Steuern bezeichnen zu müssen.

Präsident (den Redner unterbrechend): Ich muß dem Herrn Redner bemerklich machen, daß die andern Steuern, außer der Maischsteuer, auch in der weitesten Ausdehnung, die man dem § 2 geben kann, nicht zu der heutigen Debatte gehören. Ich bitte zu erwägen, wohin wir kämen, wenn auch die zweite Berathung wieder eine Generaldebatte enthielte; die dritte kann sie ja ohnehin wieder enthalten.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Hue** (fortfahrend): So will ich mich darauf beschränken, diese Steuererhöhung, die uns in dem § 2 vorgeschlagen wird, als eine schlechte zu bezeichnen, und es wird mir, glaube ich, von dem Herrn Präsidenten nicht benommen werden, daß ich die Mittel, welche der Herr Bundeskanzler zur Deckung des Defizits anwenden oder nicht anwenden zu können erklärte, komparativ mit dieser Steuer vergleiche.

Präsident: Ich halte das für unzulässig; das ist Generaldebatte. Die Frage ist hier die Höhe der im § 2 festgesetzten Erhebungssätze der Maischbottichsteuer und nichts Anderes.

Digitized by Google

Abgeordneter Graf **von Bethusy-Huc** (fortfahrend): So muß ich mich darauf beschränken, zu behaupten, daß, wenn der Herr Bundeskanzler erklärte, seine Unterschrift einer Steuervorlage nicht geben zu wollen, welche von dem Kapital zehrte, ich glaube, daß er dieser seiner Ansicht durch Vorlage der Spiritusbrennsteuer-Erhöhung widersprochen hat. Denn ich bezeichne eine Vorlage, welche dazu bestimmt ist, einen Theil unseres Grund und Bodens zu entwerthen, in der That in ihrem wesentlichen Inhalt als eine Angreifung des Kapitals der Zukunft. Es kommt mir in dieser Beziehung gleichgiltig vor, ob ich durch eine Anleihe auf die Zukunft neue Ausgaben hinabwälze, welche der Gegenwart zuständen, oder ob ich durch die Verminderung der Einnahmen der Zukunft die Steuerfähigkeit des Landes schädige und dadurch von dem Kapital der Zukunft arbeite. Als eine solche das Kapital der Zukunft belastende Steuer erscheint mir die Erhöhung der Brennsteuer, und ich glaube, daß diese Bemerkung wohl die Kritik des Herrn Präsidenten nicht wird zu scheuen haben.

Präsident: Sonst hätte ich Sie unterbrochen.

(Heiterkeit.)

Graf **von Bethusy-Huc** (fortfahrend): Meine Herren, der Werthmesser einer jeden indirekten Steuer — eine Vergleichung des Kapitals von den direkten mit den indirekten Steuern werde ich an dieser Stelle auch aus Rücksicht auf meinen Herrn Hintermann zu unterlassen haben — der Werthmesser einer jeden indirekten Steuer, um die es sich bei dauernden Steuern im Augenblick wohl handelt, ist nach meiner Meinung der, daß sie viel bringt, möglichst wenig hemmt, möglichst wenig auf die nothwendigen Lebensbedürfnisse sich bezieht und möglichst gleichmäßig auf Allen lastet, d. h. von den Produzenten, von denen sie zuerst erhoben wird, sich in ziemlich nothwendigere und ziemlich gleichmäßigere Weise auf den Rest der Bevölkerung vertheilt. Luxussteuern, die einen geringen Bruchtheil der Bevölkerung berühren, bringen nichts. Sie mögen politisch ganz wünschenswerth sein — sie haben die Eigenschaft einer finanziellen Ergiebigkeit absolut nicht. Wenn sich nun aber nachweisen läßt, daß die Spiritussteuer nicht auf einem überflüssigen Lebensgenuß, nicht auf dem Branntwein liegt, so fällt dieser Nachweis mit dem andern zusammen, daß nämlich die Steuer sich nicht von den Produzenten auf die Konsumenten übertragen läßt und, soweit sie sich übertragen läßt, nicht auf das überflüssige, accidentielle Lebensbedürfniß, den Branntwein, sondern im eigentlichen Sinne auf die nothwendigen, auf diejenigen Bedürfnisse der Konsumenten hinauffällt, von denen der Herr Bundeskanzler sagte, daß, so lange sie einer Steuer unterliegen — es ist das das Fleisch und das Brod —, er nicht den Muth haben würde, eine andere Steuer zu vertheilen. Ich behaupte nun, daß die Spiritussteuer in ihrer gegenwärtig vorliegenden Art im Wesentlichen eine Produktionssteuer auf Dünger und eine Konsumtionssteuer auf Fleisch und Brod ist. Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat den Beweis hierfür, daß die Steuer von den Produzenten auf die Konsumenten sich nicht abwälzen läßt, a posteriori geführt. Er hat Ihnen gesagt, wenn das geschähe, so müßte bei jeder Steuererhöhung der Preis sich erhöht haben, was in der ersten Steuererhöhung bekanntlich umgekehrt war, bei der zweiten Erhöhung aus andern Ursachen geschah, und in einem die Steuer nicht erreichenden Grade. Er hat hinzugefügt, daß, wenn es der Fall wäre, der Preis bei einer guten Kartoffelernte fallen, bei einer schlechten Kartoffelernte steigen müsse, was gleichfalls nicht der Fall ist. Wir haben im Jahre 1860 bei einer notorisch schlechten Kartoffelernte Spirituspreise von $6\frac{1}{2}$ Thaler gehabt, wir haben im Jahre 1853 bei einer Kartoffelernte Spirituspreise von $18\frac{1}{2}$ Thaler gehabt. Der Herr Abgeordnete Günther (Sachsen) hat diesem hinzugefügt, daß der Preis der Waare immer nur dadurch steigen könne, daß entweder die Produktion abnähme, oder die Konsumtion zunähme. Es liegt auf der Hand, daß durch eine Erhöhung der Steuer die Konsumtion nicht zunehmen kann. Die Abnahme der Produktion könnte allerdings durch eine solche herbeigeführt werden, und dann würde der Preis steigen, das ist unleugbar. Diese Abnahme der Produktion, welche mit der Abnahme der Düngerproduktion, mit der Abnahme der landwirthschaftlichen Verwerthung überhaupt in unsern Augen zusammenhängt, zu vermeiden, ist ja aber der Zweck, den wir bei der Ablehnung dieser Vorlage verfolgen.

Die Gegenbeweise, welche gegen diese, wie mir scheint, schlagenden Ausführungen von den wenigen Freunden des § 2 ausgeführt worden sind, machen ihre Widerlegung nicht allzu schwer. Zum Theil hat der Herr Regierungs-Kommissar in seiner Ausführung sowohl als in den Motiven, und namentlich der Abgeordnete von Patow, der einzige Redner, der in der ersten Diskussion für die Erhöhung der Spiritussteuer das Wort ergriffen hat, die von uns aufgeführten Behauptungen bereits zugegeben, nämlich auf Zeit zugegeben. Die Herren haben gesagt, die Transmission der Steuer auf die Konsumenten würde sich so rasch nicht effektuiren, auf die Dauer würde sie eintreten; sie haben einen Zeitraum von 4, 5, ja bis zu 7 Jahren harten Kampfes dem Landwirth vorausgesagt. Nun frage ich aber den Herrn Abgeordneten von Patow, der sich mit den Geschicken und den Verhältnissen dieses Landes aus eigener Anschauung von unten und von oben ja so vielfach beschäftigt hat, wie er glaubt, daß ein großer Theil verschuldeter Landwirthe, der grade im Besitz des größten Theils der hier in Frage stehenden Brennereien sich befindet, diesen Zeitraum von 4—5 Jahren überwinden wird? Sie werden die Fabrikation nicht sogleich einstellen, sondern sie werden zu produziren fortfahren müssen, weil ihre Wirthschaft auf diese Fabrikation gestellt ist, und weil, wie der Herr Abgeordnete von Patow zugeben muß, eine so gestellte Wirthschaft sich nicht bloß mit Aufgabe des Anlagekapitals, sondern auch mit Aufgabe eines Theils der Jahresrente, welche auch für die Folge in Aussicht genommen wird, in eine andere Wirthschaft umstellen läßt. Diese Aufgabe nicht nur des vergangenen, jetzt nutzlos verschwendeten Kapitals, sondern auch eines Theils der Revenuen der nächst bevorstehenden Jahre zu ertragen, ist bei Weitem der größte Theil unserer mittleren Landwirthe — von denen rede ich hier — nicht im Stande; noch weniger dürfte dies bei den Pächtern der Fall sein, welche Pachtkontrakte auf lange Jahre geschlossen haben, und welche, falls der, wenn auch nur vorübergehende, doch — wie mir von jener Seite zugegeben wird — wirklich schwere Schaden auf den gegenwärtigen Gewerbetreibenden der Brennereien sitzen bleiben sollte, geradezu durch die Gesetzgebung in einem sehr erheblichen Theil ihres Eigenthums sich beschädigt fühlen würden. Dieselben Rücksichten, die Sie gegen andere Gewerbetreibenden bei Gelegenheit der Durchführung Ihrer Freiheitsprinzipien — und meiner Freiheitsprinzipien, wie ich mich beeile, hinzuzufügen, — in der Gewerbeordnung bethätigt haben, sollte die Regierung bedenklich machen, und eine Vorlage vorzulegen, welche einen achtbaren Theil ihrer Staatsbürger direkten Eigenthumsbeschädigungen ausgesetzt.

In einem andern Theil der Motive, welche der Herr Bundeskommissarius und der Herr Abgeordnete von Patow hier vorzubringen die Güte hatten, scheinen sich mir einige Widersprüche zu finden. Ehe ich die ausgesprochenen Widersprüche berühre, erlauben Sie mir noch, einen unausgesprochenen Widerspruch um deshalb zu erwähnen, weil dies Motiv immer unter der Decke liegt und ein solches ist, welches auf einen großen Theil, und — wie ich hinzufüge — auf einen der achtbarsten Theile unserer Bevölkerung von einer unglaublich bestechenden Wirkung ist, d. i. das sittliche Motiv. Meine Herren, wird angenommen, daß die Steuer von den Produzenten auf die Konsumenten abgewälzt wird, wird ferner behauptet, daß die Steuer einen fiskalischen Zweck hat, so ist es ein geradezuiger Widersinn, jetzt von einem sittlichen Zweck zu reden; denn der sittliche Zweck kann nur dann erreicht werden, wenn die Konsumenten, die durch ihren Verbrauch der Regierung die Steuer zahlen, weniger konsumiren, folglich weniger Steuer zahlen. Wird also der sittliche Zweck erreicht, so wird der Zweck 2, der fiskalische, absolut nicht erreicht. Es ist immerhin auffallend, daß zu einer Zeit, wo die Champagnersteuer erniedrigt ist, die Branntweinsteuer uns als eine Art Luxussteuer vorgeführt wird. Ich will gern zugeben, daß die Erniedrigung der Weinsteuer durch politische und andere Motive bedingt sein mag, aber man soll uns bei der Begründung der Spiritussteuer mit allen und jeden sittlichen Unterlagen und Heranziehung derselben vom Halse bleiben. — Der Herr Abgeordnete von Patow hat uns ferner einen Satz aufgeführt, daß der Preis einer Waare sich allemal durch die Produktionskosten derart reguliren müsse, daß er dauernd hinter denselben nicht zurückbleiben könne. Er hat diesen Satz mit einem andern verglichen: $2 \times 2 = 4$. Er hat aber im Verlauf seiner Rede uns ausgeführt, daß der erste von ihm angezogene Satz unter Umständen paralysirt und in sein Gegentheil verkehrt werden könne, durch den andern von ihm als ebenso un-

anfechtbar anerkannten Satz, daß Angebot und Nachfrage den Preis einer Waare regelt. Nun möchte ich den Herrn Abgeordneten von Patow zuvörderst fragen, durch welchen andern mathematischen oder sonstigen Satz er den Satz: 2 × 2 = 4 sich paralysirt oder gar in sein Gegentheil verkehrt denkt, und welches das Gegentheil von 2 × 2 = 4 überhaupt ist. Sein Beispiel vom Hafer trifft absolut nicht zu, denn, wenn 2 × 2 Scheffel nicht = 4 Scheffel Hafer sind, so ist entweder durch Abtrocknung oder durch Diebstahl etwas geschwunden, oder aber es ist falsch gemessen. Denn 2 × 2 Scheffel bleiben 4 Scheffel. Der Satz aber, daß der Preis einer Waare hinter den Produktionskosten nicht zurückbleiben könne, ist nur dann richtig, wenn die Waare einmal unentbehrlich, und eine durch ein billigeres Fabrikat unersetzbar ist, und zweitens wenn der Produktionskreis und der Absatzmarkt identisch sind, sich decken. Tritt die erste dieser Voraussetzungen nicht ein, so kann eine Produktion überall vollkommen aufhören und ich würde dem Abgeordneten von Patow einen solchen Fall nennen können; es ist das die Holzkohlen-Roheisenproduktion, mit der ich mich auch zu beschäftigen das Unglück habe, welche in diesem Augenblicke graziös zu sterben bemüht ist, aber noch nicht sterben kann, weil eine andere Verwerthung für Kieferhölzer in Masse in vielen Gegenden nicht möglich ist. Da ist durch die einfache Ersetzung des Produktes durch ein anderes der Preis unter die Produktionskosten gesunken und hat einem sehr großen Theil unserer Sandforstflächen eine vollkommene Entwerthung theils schon zugeführt, theils droht sie ihm dieselbe zuzuführen, wenn andere Auswege nicht gefunden werden. Es ist aber auch dieser Fall denkbar, wenn der Absatzmarkt ein anderer und zwar ein größerer ist, als der Produktionskreis, daß in einem bestimmten Kreise die Prodution aufhört. Wenn der Abgeordnete von Patow meint, es kann der Preis einer Waare unter den Produktionspreis aus dem Grunde nicht sinken, weil wenn er es thut, die Produktion aufhören wird, so ist dagegen gar nichts zu sagen. Aber der Fall, daß die Spiritusfabrikation als landwirthschaftliches Gewerbe aufhören soll, der ist es, den wir zu verhüten suchen. Es ist in den Motiven auf Seite 24 der Regierungsvorlage die Behauptung, daß die Steuer sich abwälzen lasse, wie mir scheint, etwas leicht und mit einer großen Kühnheit ausgesprochen. Ich vermisse aber jede andere Unterstellung dafür als das Allegat der Bäcker und Fleischer. Es ist auf Seite 28 wörtlich in den Motiven über diesen Gegenstand gesagt:

> Die Finanzverwaltung darf bei der Schätzung des finanziellen Erfolges einer Steuererhöhung eine dadurch veranlaßte Verbrauchsverminderung nicht ganz unbeachtet lassen, aber daß eine solche Verminderung in Folge der Erhöhung der Steuer um 3 Pfennige für ein Quart trinkbaren Branntweins (zu 40 Prozent Alkohol) nicht erheblich sein werde, darf mit Rücksicht auf den geringen Einfluß, welchen die großen Schwankungen im Branntweinpreise auf den Verbrauch geäußert haben, wohl mit Sicherheit angenommen werden.

Es wird also ganz einfach gesagt, daß die großen Schwankungen im Branntweinpreise den Einfluß auf die Verbrauchsverminderung, die durch eine Erhöhung der Steuer ausgeübt werden könnte, vollkommen paralysiren. Es ist der vollkommene Widerspruch dessen, was im Vorherigen gesagt ist. Woher kommen aber diese großen Schwankungen, die schon jetzt das landwirthschaftliche Nebengewerbe in Hazardspiele verwandeln? Sie kommen ganz einfach durch den größeren oder geringeren Export, welcher allein den Preis im Inlande regulirt. Ist der Export groß, so wird man uns die Steuer ersetzen, so wird man uns noch ein Beneficium darüber hinaus zugestehen müssen; ist der Export klein, so wird der Fabrikant genöthigt sein, das Produkt unter dem Produktionspreise zu verkaufen, weil er es nicht aufbewahren kann, nicht bloß der befürchteten Schwankung wegen, sondern aus Geldmangel. Es wird also ein Hazardspiel zu dem schon ohnehin durch unser ganzes Hypothekenverhältniß, aus dem Uebergang der Naturalwirthschaft in die Geldwirthschaft, die Landwirthschaft gedrängt ist, was der Große wohl ertragen kann, der Kleine aber nicht. Gestatten Sie mir die jetzt nicht überflüssige Bemerkung, daß auch ich nicht pro domo spreche.

Wenn auf einem für lange Jahre gepachteten Gute der Gutspächter geneigt sein sollte, die Brennerei eingehen zu lassen, so würde ich — ich zweifle nicht daran — an dem Tage, wo die Steuererhöhung kommt, mich in der Lage befinden, die Brennerei eines größeren Gutes zu vergrößern, weil ich glaube, daß ein solcher Ueberfluß von eingehenden Brennereien in der Gegend sich herausstellen würde, daß das Hauptprodukt, die Kartoffeln, so billig würde, daß dadurch, und durch die Minderproduktion an Spiritus, die überlebenden Brennereien, zu welchen zu gehören ich dann voraussetze, ihren Schaden reichlich herausbekommen. Hiernach, meine Herren, erscheint mir der Satz nachgewiesen, daß die Erhöhung der Branntweinsteuer in diesem Augenblicke nichts Anderes bedeuten kann, als eine vollkommen zufällig gegriffene Erhöhung der Grundsteuer. Die Frage, ob eine solche gerecht ist — wenn mir die Prämisse zugegeben wird, — brauche ich an die Herren nicht mehr zu richten. Die Frage, wie sie auf den Produzenten wirken würde, habe ich so eben erörtert. Ich kann hier auf ein Mißverständniß kommen, welches sich in der Terminologie der kleinen und großen Brennereien durch alle Verhandlungen des Hauses hindurchgezogen zu haben scheint. Ich habe heute einen Bericht von den Bundesregierungen bekommen, in welchem die Brennereien, welche über 1200 Thaler steuern, nicht mehr als landwirthschaftliche bezeichnet werden. In den Kreisen, in welchen ich bekannt bin, kenne ich keine Brennerei, welche unter 2000 Thaler jährliche Steuer giebt. Ich kenne sehr viele, welche weit über 5000 Thaler Steuer geben, und es giebt keine, welche ich nicht im eminenten Sinne als eine landwirthschaftliche Brennerei bezeichnen müßte, und ich muß demnach die rothen Anmerkungen in der uns vorgelegten Nummer 229 der Drucksachen, mit welchen die landwirthschaftlichen Brennereien bei einem Steuersatze von 800 bis 1200 Thalern enden, auf das Entschiedenste bestreiten. Die landwirthschaftliche kleine Brennerei wird in unserer Volkssprache die genannt, welche 2000 Quart Maischraum hat und 2 bis 3000 Thaler steuert. Das sind die Brennereien, welche bei der Erhöhung der Maischsteuer mit Rücksicht auf andere Verhältnisse sich unmöglich werden halten können. Man würde sich aber täuschen, wenn man auch nicht glaubt, daß ich für mich fürchte, aber doch glaubt, daß ich eine kollegialische kameradschaftliche Befürchtung für meine Parteigenossen hegte. Ich kann Ihnen aus den Gegenden, in welchen ich bekannt bin, die absolute Versicherung geben, daß die große Mehrzahl der in Frage stehenden Brennereien nicht in den Händen konservativer Parteigenossen ist. In Mitleidenschaft aber würde diesen Kalamitäten gegenüber nicht bloß (worauf schon durch die Herren von Kardorff und Günther genugsam hingewiesen ist) die kleinen Kossäthen und Büdner und die Tagearbeiter gerathen, welche auf den Brennereibesitzungen einen erhöhten Arbeitslohn zu finden gewohnt sind, sondern vornehmlich die Konsumenten der Produkte, deren billige Herstellung vermöge der Brennereien vornehmlich ermöglicht wurde, d. h. von Fleisch und Brod i. e. das ganze Volk. Wie würde nun die allgemeine Wirkung solcher Maßregel hervortreten? Auch dies ist nicht zweifelhaft. Nachdem der eben geschilderte schwierige Uebergang bewerkstelligt wäre, würde eine erhebliche Verminderung der Brennereien eintreten. Ich möchte darauf zurückkommen, daß die Verminderung bei der früheren Steuererhöhung, auf welche von Seiten der Bundes-Kommissarien deshalb geringerer Werth gelegt worden ist, weil das erste mal 3700, das zweite mal nur 500 Brennereien eingegangen seien, — deshalb nicht in dem Verhältniß dieser Zahlen steht, weil die letztgenannten 500 Brennereien in meinem Sinne kleinere waren, während die 3700 kleineren Brennereien in den Städten waren, von welchen uns der Herr Abgeordnete Sombart in Bezug auf den von dem Herrn Abgeordneten Knapp vertretenen Bezirk ein so plaisirliches Bild entworfen hat. Die Gesetzgebung selbst hat durch die Einführung der Maischsteuer aus den Brennereien in den kleineren und größeren Fabriken ein landwirthschaftliches Nebengewerbe gemacht. Es ist an der Staatsregierung zu erklären, ob sie zum Schaden von Millionen Morgen dieses landwirthschaftliche Nebengewerbe mit einem Schlage als solches tödten, und wieder zu einem selbstständigen Gewerbe — sei es in der Stadt oder auf dem Lande, denn auch dort ist es denkbar — machen will und machen wird. Es würden also, sage ich, diese kleineren und mittleren landwirthschaftlichen Brennereien eingehen; die größeren würden sich an ihren Leichen zu mästen volle Gelegenheit haben, und der Staat würde, was mir als die Hauptsache erscheint, eine größere Einnahme bei der verminderten Produktion in keiner Weise erzielen. Es ist eine Uebersicht wenigstens darüber, ob und welche Erhöhungen zu erwarten sind, vielleicht für zwei bis drei Jahre, so lange nämlich die kleinen

Brennereien einzugehen sich nicht entschließen können, oder es nicht fertig bringen können, aber darüber hinaus in keiner Weise denkbar. Wenn nun die Bundesregierung uns von Neuem darauf verweist, daß die Schreie der Gutsbesitzer und der Produzenten in den Jahren 1838 und 1859 ebenso schlimm gewesen wären und daß doch nachher das Elend in dem befürchteten Grade nicht eingetreten sei, und wenn die Herren Abgeordneten Graf von Itzenplitz heut, und von der Heydt in der vorigen Sitzung sich diese Anschauung zu eigen gemacht haben, so möchte ich mir doch erlauben, ihnen dreierlei zu erwiedern und mich dabei besonders an den Herrn Grafen von Itzenplitz zu richten, welcher ja dem landwirthschaftlichen Ministerium und damit dem Landes-Oekonomiekollegium lange Zeit vorzustehen das Glück gehabt hat. Ein wesentlicher Unterschied zwischen jenem damaligen, wenn ich es so nennen soll, wüsten Geschrei und dem heutigen weniger lauten aber festen Entgegnen der Betroffenen ist schon an dem äußeren Zeichen erkennbar, daß bei den früheren Besteuerungen das Landes-Oekonomiekollegium, das dazu am meisten berufene Kollegium von Sachverständigen sich für die Steuer ausgesprochen hat, während dasselbe jetzt in ein Gutachten, welches mir zur Hand liegt und welches der Herr Graf von Itzenplitz wahrscheinlich ebensogut kennt wie ich, sich zu der Erklärung versteigt: man solle sich niederwerfen und bäumen und jeden Schritt vorwärts verweigern. Ich will Ihnen am Schluß meiner Rede erklären, wie wir uns zwar nicht niederwerfen und bäumen, wie wir aber wenigstens, was an mir ist, diesen Schritt vorwärts allerdings verweigern — nicht jeden, aber diesen!

Es ist ein fernerer, wie mir scheint wesentlicher Unterschied der, daß wir früher noch nicht chemische Erörterungen genug angestellt hatten, um uns über die Ausbeutefähigkeit des Materials einen höheren Begriff zu bilden. Bis dahin sind wir heute gekommen. Ich will nicht darüber rechten, wie viel heute ausgebeuteter Kartoffelzuckergehalt bleibt und wie viel nicht. Ich glaube aber jedenfalls behaupten zu können, daß es ein geringer Theil ist. Denn daß es selbst bei einem andern Steuermodus niemals gelingen wird, Alles, was in der Frucht ist, Alles vom Material herauszuziehen, halte ich für ebenso unbestreitbar, als es noch niemals gelungen ist, aus dem lebendigen Menschen Alles zu machen, was er hätte werden können.

Es ist endlich darauf zu sagen, daß eine Beschädigung des Bodens eine Beschädigung der Landwirthschaft durch die damalige Steuererhöhung allerdings eingetreten ist. Es ist diese im Einzelnen sehr schwer nachzuweisen; es ist aber nachzuweisen, daß die Subhastationen der Güter zwar nicht aus diesem Grunde allein, aber aus diesem Grunde unter andern mit, zugenommen haben in den fraglichen Jahren, und es ist nachzuweisen, daß die Gesammtfabrikation an Spiritus ab-, nicht zugenommen hat, folglich die Gesammtunterstützung der Düngerfabrikation auf diesem Wege ab- nicht zugenommen hat, und endlich dem analog und entsprechend, daß die Intraden der Steuer pro Kopf der Bevölkerung von 12 Sgr. durch die Erhöhung auf 7 Sgr. gefallen sind. Ich gebe vollständig zu, daß der Staat Nutzen von der Steuer haben wird, wenn das Land keinen Schaden davon hat. Ich bestreite aber, daß, wenn das Land Schaden davon hat, der Staat einen Nutzen haben kann. Ich bestreite also nicht die eine oder die andere dieser Positionen einzeln, sondern ich bestreite sie zusammen, wie sie zusammen gehören.

Meine Herren, wenn ich vorhin sagte, daß der Vorzug einer indirekten Steuer die möglichst große Intrade, mit den kleinen Hemmungen des Verkehrs verbunden, sei, so habe ich dadurch schon darauf hingewiesen, daß eine lukrative Steuer vielen, an vielen Orten hemmenden Steuern vorzuziehen sei. Ich bestreite nun nicht, daß — da ich von Tabak hier nicht sprechen darf, da wir über den Tabak hier nicht beschließen können — es eine zweite Steuer außer dem Tabak (welchen ich nun doch einmal im Vorbeigehen erwähnt haben möchte) giebt, welche diesen Bedingungen entspricht, und daß diese Steuer uns vielleicht in nuce dieses Gesetzes vorliegen könnte. Der Spiritus oder der Branntwein ist eine Steuer, welche eine große Besteuerung ertragen kann; der Spiritus ist eine Steuer

(Ruf: ein Gegenstand),

— ich glaube verstanden zu werden, es kommt auf die Form wenig an — ist eine Steuer, welche auf einem nothwendigen Lebensbedürfnisse nicht liegt, falls sie uns in der Form geboten wird, welche sie zu einer wirklichen Konsumtionssteuer macht. Ich will nicht darauf hinweisen, ob es möglich ist, die Gefahr, die eine Erhöhung für den Produzenten in sich schließt, dadurch abzuwenden, daß man eine Skalabesteuerung, je nach den jedesmaligen Preisen des vorangegangenen Quartals, eintreten läßt. Ich möchte vielmehr den andern, von anderen Seiten, wie ich glaube, auch schon angeregten Plan hier andeuten, als Brod, nicht als Stein für den Herrn Bundeskanzler ihn hingeben, daß eine wirkliche Getränkesteuer, sei es in der Form der Schanksteuer, sei es in der Form, daß aller nicht zum Trinken gebrauchter Spiritus denaturirt und dagegen von der Steuer befreit, der exportirte aber wirklich so rebonifizirt werde, daß die Bonifikation dem vollen Steuerbetrage entspricht, was zur Zeit noch nicht der Fall ist. Ich will das dahingestellt sein lassen, in welcher Form man der Frage näher tritt; ich leugne aber nicht, daß es solche Form giebt, daß diese Form meiner Ueberzeugung nach auf den Produzenten quodammodo auch zurückfallen werde, ihn aber nicht so direkt, ihn nicht so unnachsichtlich trifft, als jetzt. Es wird das getroffen, was nach der ursprünglichen Absicht des Gesetzes — auf welches der Herr Bundeskommissar sich in seinem ersten Vortrage mit besonderer Emphase zurückbezog — in der That nur getroffen werden sollte, nämlich das Produkt, das Getränk.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, was auch der Herr Abgeordnete von Kardorff angedeutet hat: wie wir in anderen Steuern — so wenig wir sachlich auch vielen derselben uns haben zuneigen können — zu Kompromissen geneigt wären, so werden wir auch auf dem Gebiete der Brennerei — welche man als unsere vorzügliche und exklusive Domaine zu bezeichnen beliebt hat — ein Kompromiß, welches in einer der von mir angedeuteten Richtungen sich bewegen müßte, in keiner Weise von der Hand weisen.

Ich muß aber darauf hinweisen, daß ein solcher Kompromiß uns von keiner Seite geboten worden ist. Wir sind nicht in der Lage, Gesetze zu formuliren, wir sind nicht in der Lage, sie auszuarbeiten. Wir müssen uns auf die Erklärung beschränken: wir werden das Preußische und das Norddeutsche Vaterland nie und nimmer, in keiner Klemme, wissentlich und absichtlich im Stiche lassen; wir werden aber jedes, auch das schlechteste Provisorium, auch die Auflage zu direkten Steuern, die Anleihe selbst, die Auflegung einer dauernden Steuer vorziehen, welche wir für schlecht halten. Das ist wenigstens mein persönlicher Standpunkt, und ich werde die Spiritussteuer in allen ihren Punkten aus diesem Grunde ablehnen.

Präsident: Der Abgeordnete von der Schulenburg-Beetzendorf hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf:** Meine Herren, zunächst habe ich dem Herrn Vorredner zu erwidern, daß ich die Befreiungen, die die Regierung auf volkswirthschaftlichem Gebiete vorgenommen hat, für nicht so sehr dankenswerthe halten kann, wenn auf der andern Seite diese Steuererhöhungen gefordert werden müssen, um die Ausfälle zu decken. Der Herr Vorredner hat sich geäußert, als ob die Herabsetzung des Zolls auf Champagner zu Gunsten des Champagner trinkenden Publikums im Gegensatz zu dem Publikum, welches Branntwein trinkt, gemacht worden sei. Darauf muß ich thatsächlich erwidern, daß sich diese Herabsetzung von acht Thalern auf vier Thaler pro Faß und von sechs Silbergroschen auf vier Silbergroschen pro Flasche, wie sie durch den Handelsvertrag mit Frankreich veranlaßt worden ist jetzt nach zweijährigem Bestehen bereits durch ein Plus von 150% durch die Mehreinfuhr wieder gedeckt hat. Im Uebrigen wird mich der Herr Vorredner entschuldigen, wenn ich seinen Deduktionen nicht folge; bei ihm ist mir das immer besonders schwer geworden, es liegt das gewiß an meiner Schwerfälligkeit.

Wir stehen bei diesem § 2 an dem ersten Ringe der langen Kette von Steuervorlagen, die uns seitens des Bundesraths gemacht worden sind. Es ist durchaus nicht meine Absicht, meine Herren, wieder in die Generaldebatte zurückzufallen, sondern ich will mich wirklich an das Vehikel von 20 Quart Maischraum und 4 Sgr. halten, um daran nach Möglichkeit zu exemplifiziren, daß ich diese Steuer für unmöglich nicht halten kann; namentlich im Anschluß an die Voraussetzungen, die ich neulich gemacht habe, werde ich diese Ausführungen weiter fortsetzen, um darzulegen, wie ich im Gegensatz mit vielen meiner Parteigenossen es aus politischen Gründen für nothwendig halte, für

diese Steuer zu stimmen. Ich halte, wie gesagt, es nicht für unmöglich, daß die Brennereien diesen Zustand ertragen. Es ist gewiß richtig, daß mancher Kleeschlag, den wir heute noch sehen, in Folge des Eingehens von Brennereien künftig verschwinden wird; es ist gewiß richtig, daß viele der kleineren Brennereien ihr Geschäft aufgeben müssen; diese Richtigkeit ist sogar von diesem Tische aus (auf den Tisch der Bundesbevollmächtigten deutend) zugestanden und die Statistik der Steuererhöhungen weist es überhaupt nach, daß numerativ sich nach einer jeden Steuererhöhung die Brennereien vermindert haben. Ich glaube aber nicht — und ich halte in dieser Beziehung die Rechnung des Finanzministeriums für richtig — daß ein Ausfall an der Steuer im Ganzen eintreten wird in dem Verhältniß, wie bisher angegeben wurde. Alle diese Erwägungen, meine Herren, können uns hier nicht über die harte Nothwendigkeit hinweghelfen — ich weiß nicht, ob uns vielleicht die Richtung im geheimräthlichen Büreau dazu verholfen hat — gerade zuerst über die Branntweinsteuer abstimmen zu müssen; indessen bin ich gewohnt, von allen meinen Mitmenschen stets das Gute vorauszusetzen, und so will ich auch bei den Herren Geheimeräthen annehmen, daß es nur die Gewohnheit der Besteuerung des Branntweins gewesen ist oder eine besondere Arbeitskraft, die sie diese Steuer so schnell hat einbringen lassen. Daß wir also zuerst vor dieser Steuer stehen, kann mich nicht abhalten, ihr zuzustimmen. Ich habe meinen näheren Gesinnungsgenossen auseinandergesetzt, wie gerade meine Interessen durch diese Steuer getroffen werden, und das ist für mich ein Grund mehr, nicht dagegen zu stimmen; es ist ja überhaupt die Stimmung im Lande verbreitet, daß dieses Gewerbe eigentlich eine Domaine der konservativen Partei sei. Ich halte diese Richtung der Meinung für durchaus irrig, ich bin mir aber ebenso bewußt, daß gegen derartige herrschende Richtungen mit Worten nichts ausgerichtet wird, und ich komme darauf zurück, ich kann es allein nur für das Richtige halten, für diese Steuer zu stimmen. Wenn die Zeiten der kleinen Brennereien vorüber sein sollten, wenn die Zeiten des Brennereibetriebes, namentlich in unsern östlichen Provinzen seinen Höhepunkt erreicht haben sollten, so kann ich das allerdings namentlich bei der, wie mir scheint, dauernden Entwerthung der Wolle nur sehr bedauern, ich glaube aber doch, daß selbst für das Futter, welches aus der Brennerei gewonnen wird, gewisse Surrogate in der neuern Zeit auf unserm geringern Boden durch Einführung der Lupine und der Seradella geschaffen worden sind, und ich hoffe, daß die Landwirthschaft ihrem alten Rufe trotzdem Ehre machen und trotz der neuen Lasten, die auf sie gelegt werden, trotz der neuen Anforderungen mit Elasticität ihren Weg weiter verfolgen wird, und dennoch als treueste Steuerzahlerin dem Staate ihre Opfer wird bringen können, und meine Herren, ich bin mir sehr wohl bewußt, daß sowohl meine Interessen als die des Kreises, der mich hierhergesandt hat, dadurch berührt werden, aber ich bin mir auch bewußt, daß über politische Fragen nicht meine Wähler sondern ich in erster Linie zu entscheiden und die Verantwortung dafür zu tragen habe. Ich will lieber auf meinem geringen märkischen Lande darauf verzichten, alljährlich hohe Erträge aus Roggen, Kartoffeln und Hafer zu erzielen und will lieber in 60jährigem Turnus die mühsam wachsende Kiefer bauen, als daß ich mir vorwerfen lasse, in einer einzigen Frage pro domo gestimmt zu haben. Ich trete dabei thatsächlich in den Kompromiß ein und erwarte, daß mir die Herren, in der dritten Lesung hierbei mit einer andern Steuer entgegen kommen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Ich verzichte auf das Wort zu dem ersten Absatz; ich wünsche zum zweiten Absatz zu sprechen.

Präsident: Dann hat der Abgeordnete Graf zu Solms-Laubach das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Solms-Laubach**: Meine Herren, In dem § 2 stehen wir an der Steuererhöhung, die nach dem Vorschlage des Gesetzentwurfs jetzt mit 4 Sgr. jede 20 Preußischen Quart des Rauminhalts besteuert werden soll, während seither nur 3 Sgr. hiervon erhoben wurden. Erlauben Sie mir, daß ich den Eindruck, den diese Steuererhöhung in dem Großherzogthum Hessen und in den diesem Lande benachbarten Gegenden hervorgebracht hat, mit kurzen Worten Ihnen schildere. Ich glaube nicht den Vorwurf des Partikularismus dadurch auf mich zu ziehen, da alle Interessen in diesem Hause vertreten sein sollen und daher die Abgeordneten der Provinz Oberhessen die Verpflichtung haben, die Interessen jener Gegend zu vertreten. In dem Großherzogthum Hessen und zwar in dem ganzen Großherzogthum Hessen, nicht nur in der zum Norddeutschen Bund gehörigen Provinz Oberhessen, gelten dermalen die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten und Gebietstheilen. — Die Erhöhung, die durch die Einführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 bezüglich der Branntweinsteuer in dem Großherzogthum Hessen herbeigeführt ist, beträgt 100 Prozent mehr, als die seitherige Großherzoglich Hessische Maischsteuer. Trotzdem hat man sich in das Unabänderliche gefügt, und sucht durch verbesserte Einrichtungen die Konkurrenz in den günstiger situirten Gegenden des Preußischen Staates hinsichtlich der Brennerei aushalten zu können. Als aber das Gerücht einer weiteren Steuerhöhung von $33^1/_3$ Prozent sich verbreitete, veranlaßte dies eine allgemeine Bestürzung.

Die Ueberzeugung verbreitete sich, daß unter solchen Umständen die Brennereien in dem Großherzogthum Hessen und in den benachbarten Gegenden nicht würden ferner bestehen können. Denken Sie sich die Entwerthung des in den zahlreichen Brennereien meiner Heimath steckenden Kapitals, denken Sie sich die Verlegenheit der Besitzer derjenigen Güter, die auf die Ernährung des Viehstandes vermittelst der Brennereien angewiesen sind, und Sie werden ermessen, welchen Eindruck die Nachricht von dieser abermaligen Erhöhung der Branntweinsteuer verbreitete.

Meine Herren, Sie sind in Preußen nicht auf einmal auf diesen hohen Steuersatz gekommen, den Sie jetzt haben, sondern nur durch successive Erhöhungen. Ich halte es für die größte Unbilligkeit, wenn man den andern Ländern, wo seither eine viel niedrigere Steuer war, zumuthen wollte, mit einem Sprung eine so ungeheure Steuererhöhung zu ertragen.

Ich bin daher mit allen Abänderungsanträgen in Nr. 238 der Drucksachen vollkommen einverstanden, die die Absicht haben, die beabsichtigte Steuererhöhung abzulehnen.

Ich erlaube mir nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß es mir eine ganz unrichtige Ansicht zu sein scheint, wenn man glaubt, daß durch die Erhöhung der Branntweinsteuer die Brennereien der östlichen Theile der Preußischen Monarchie vorzugsweise bedroht seien. Ich glaube, gerade das Gegentheil ist der Fall. Wenn die Steuererhöhung stattfinden sollte, so würden die Brennereien in den westlichen Theilen des Norddeutschen Bundes, namentlich in den erst seit 1866 Preußisch gewordenen Landestheilen und in den übrigen zu dem Norddeutschen Bunde gehörigen Ländern eingehen. Es würde dadurch eine Art Monopol für die großen Spiritusfabriken in dem Osten der Preußischen Monarchie begründet werden.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, es scheint mir Pflicht einigen Aeußerungen des Herrn Grafen Bethusy-Huc entgegenzutreten, wenn ich mich auch nicht veranlaßt sehen werde, ihm auf das Feld der allgemeinen Debatte zu folgen. Meine Herren, Herr Graf Bethusy-Huc hat uns nachgewiesen und andere Redner auch schon vor ihm, daß die Erhöhung der Branntweinsteuer nach manchen Richtungen Nachtheile habe, und darin hat er vollkommen Recht. Der Beweis ist leicht und Jeder wird ihm einräumen, daß er sehr leicht geführt werden kann. An sich ist jede Steuer ein Uebel; sie ist ein Uebel selbst für den Produzenten, der die Steuer vollkommen abwälzen kann. Das ist eine bekannte Sache, wir brauchen uns darum nicht zu streiten. Es fragt sich nur, daß wir untersuchen, ob diese Steuererhöhung wirklich das schlimmste Uebel sei, was uns zugefügt werden könnte. Wenn uns nämlich nachgewiesen wird, daß ein Bedarf an Einnahmen für unsere Bundeskasse nothwendig ist, so wird man irgend eine Steuererhöhung genehmigen müssen.

Meine Herren, ich will nichts leugnen, für mich ist das im Wesentlichen schon nachgewiesen, indessen stehe ich doch auf dem Standpunkte, daß ich angesichts der dermaligen Verhältnisse in dieser zweiten Berathung mich für die vorgeschlagene Erhö-

hung der Branntweinsteuer von 3 Groschen pro 20 Quart Maischraum auf 4 Groschen **noch** nicht erklären kann.

Ich will damit nicht sagen, daß ich nicht bei der **dritten** Berathung **dafür** stimmen würde, wenn die Verhältnisse sich anders gestattet haben; indessen für den Augenblick liegen die Verhältnisse noch nicht so, daß ich mich dafür erklären kann, und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen — oder eigentlich aus einem Hauptgrunde, den ich allein ausführen will, da die Zeit schon so weit vorgerückt ist. Das ist nämlich der, daß wir in diesem Gesetze eine ganz neue Art der Besteuerung einführen, die Fabrikatsteuer, und wenn das auch nur fakultativ geschieht, so scheint es mir doch Pflicht, erst das Resultat dieser Steuer abzuwarten, ehe wir eine ernstliche Erhöhung eintreten lassen, denn meine Herren, eine kleine Erhöhung in Bezug auf die Fabrikatsteuer liegt auch nach den Anträgen derjenigen Herren vor, die die Steuer ermäßigen wollen, und das ist gerechtfertigt aus verschiedenen Gründen. Ich will nun erst die Resultate abwarten und dann, wenn nicht sonstige Umstände mich schon früher bestimmen, nicht schlüssig machen über die Frage der Erhöhung der Steuer. Meine Herren, ich habe in früheren Zeiten schon mehr als einmal Gelegenheit gehabt, über diese Steuer Bericht zu erstatten, und da muß ich Ihnen allerdings sagen, daß dieselben Klagen, dieselben Deduktionen, die ich heute hier gehört habe, damals auch vorgebracht sind

(Sehr richtig);

dieselben Beschwerden wurden erhoben, dieselben Befürchtungen geäußert; es hat hier durchaus keine andere Debatte stattgefunden, als ich sie vor Jahren in der Kammer zu Hannover gehört habe, aber die Steuer wurde trotzdem erhöht und schließlich getragen, natürlich nicht mit angenehmen Gefühlen, aber sie hat doch den Ruin der Landwirthschaft nicht zur Folge gehabt.

Ja, meine Herren, daß sich die kleinen landwirthschaftlichen Brennereien, wie überhaupt die kleinen Brennereien vermindert haben, das liegt viel weniger an der Steuer und an deren Erhöhung, das liegt vielmehr an dem Zuge unserer Zeit, der überhaupt dahin gehet, daß nur große Etablissements bestehen können, namentlich solche Etablissements, die mit technischen Kräften arbeiten, wie das von dem Herrn Abgeordneten Sombart in Bezug auf die Brennereien in einem etwas sehr weit gehenden Maaße ausgeführt ist; man mußte danach beinahe glauben, daß die Brennerei ein **wissenschaftliches** Institut sei, während sie doch ein technisches **Gewerbe** ist. Indessen jedenfalls läßt sich nicht läugnen, daß ein großer Umfang des Gewerbes nothwendig ist, damit es technisch gut betrieben werden kann. Nun, meine Herren, giebt es keine Steuer, deren historischer Verlauf interessanter ist, als die Branntweinsteuer. Wenn Sie genau berechnen, was jetzt die Steuer auf das Produkt beträgt, so werden Sie finden, daß der Ertrag der Steuer jetzt geringer ist wie er war, als sie ursprünglich eingeführt wurde. Wir haben verschiedene Steuerarten gehabt, aber keine hat dahin geführt, daß das Produkt die Steuer getragen hat, die es tragen sollte. Schon vor 50 Jahren wollte man von der Branntweinsteuer einen Ertrag haben, den man heute noch nicht hat, man hat also immer versucht, andere Besteuerungsarten einzuführen, um sich den Ertrag zu sichern. Dieser Versuch ist aber immer nur auf kurze Zeit gelungen. Nachdem man eingesehen hat, daß man beim Blasenzins zu kurz kam, ging man zur Maischraumsteuer über, einer allerdings viel rationellern und einer solchen, die erheblich besser den Branntwein getroffen hat.

Heute nach 15 Jahren — so lange besteht der letztere jetzt etwa — muß Jeder einräumen, daß das Quart Spiritus nicht mehr die Steuer trägt, die es vor 15 Jahren sollte, ja es trägt kaum noch die Steuer, die es vor dieser Steuererhöhung getragen hat, wenigstens in früheren Zeiten. Also wie liegt die Sache? Wir müssen immer suchen, da der Branntwein jedenfalls ein zweckmäßiges Steuerobjekt ist, wir müssen immer suchen, eine Besteuerungsart, die den Ertrag sichert, einzuführen. Ich gebe zu, die von dem Herrn Grafen Bethusy-Huc angedeutete Konsumtionssteuer hätte manches für sich, indeß sie wird an der Ausführbarkeit scheitern. Dem mag jedoch sein, wie ihm wolle, jedenfalls wollte ich nur dagegen Protest einlegen, daß man behauptet hat: die Branntweinsteuer sei die schlechteste Steuer; sie ist eben so wenig schlecht wie die Braumalzsteuer, beide hängen zusammen und wenn man die eine will, muß man die andere auch wollen. Das gebe ich zu, für den Augenblick liegt die Sache nicht so, daß man für die Steuererhöhung stimmen kann, wir müssen erst den weiteren Verlauf der Dinge abwarten, das aber bitte ich zu berücksichtigen, daß die Landwirthschaft in vielen Gegenden der Brennerei nicht bedarf, daß sie dort ohne die Brennerei betrieben wird, und namentlich in einem Lande fast ganz ohne Brennerei, in Mecklenburg; dort, wo die Landwirthschaft bekanntlich hoch steht, sind verhältnißmäßig sehr wenige Brennereien, und Sie werden sehr wenig Mecklenburgische Landwirthe finden, die irgend daran denken, durch die Brennerei ihre Wirthschaft erheblich zu befördern.

Ich gebe zu, daß in den östlichen Provinzen Preußens das Brennereigewerbe nöthig war für die Landwirthschaft, und ich gebe zu, daß es für diese Provinzen in diesem Augenblicke schwer ist, die Branntweinsteuer zu erhöhen, nachdem sie solche Kalamitätsjahre hinter sich haben. Alles das bewegt mich in diesem Augenblicke bedenklich zu sein; aber, meine Herren, berücksichtigen Sie, daß die Verhältnisse sich im Laufe der Zeit schon wesentlich geändert haben: heute sind die östlichen Provinzen viel mehr von Eisenstraßen durchschnitten als vor 20 Jahren, heute sind die Rohprodukte des Landbaus, Korn und Kartoffeln, die für die Branntweinbrennereien erforderlich sind, viel höher bezahlt, als es vor so und so viel Jahren der Fall war. Bedenken Sie ferner das Sinken des Geldwerths, und dann urtheilen Sie, ob die jetzt vorgeschlagene Steuererhöhung, die doch eigentlich nur eine Ausgleichung ist, das landwirthschaftliche Gewerbe schwerer treffen kann, als vor 14 oder 15 Jahren die damalige Erhöhung, welche damals die Landwirthschaft auch nicht ruinirt hat.

Aber, meine Herren, das beachten Sie: wenn die wirthschaftliche Entwickelung so fortgeht, so werden Sie auch in den östlichen Provinzen das Brennen aufgeben müssen und mit Recht aufgeben müssen, Sie werden sich überzeugen, daß andere Gegenden den Branntwein billiger produziren können, als es bei Ihnen möglich ist, Sie werden der Konkurrenz mit Ungarn und anderen ähnlichen Ländern, die durch neue Straßen dem Verkehr erschlossen werden, nicht widerstehen können. Wenn Ihr Gewerbe jetzt leidet, so sage ich im Gegensatz zu Ihrer Meinung, daß es nusschließlich in Folge der Steuererhöhung leide; es leidet mehr durch die **Konkurrenz**, als durch die Steuererhöhung, und wenn es auch nicht immer anerkannt ist, so sage ich doch: trotz der schwankenden Preise muß der **Konsument** schließlich die Steuer tragen, — wenn auch, wie gesagt, in einzelnen Jahren bei so schwankenden Preisen das nicht zu erkennen ist. Also ich bitte, sich in dieser Frage nicht zu kapriziren, Sie würden in der großen Mehrzahl weder dieser Versammlung, noch des Volkes Anklang finden, wenn Sie behaupten, daß die Branntweinsteuer die **schlechteste** von allen Steuern sei. Sie ist, wie die Braumalzsteuer, allerdings ein Uebel, aber doch das **kleinste** Uebel, denn man besteuert mit ihr nicht ein nothwendiges Bedürfniß, sondern ein Objekt des **Genusses**, und dieses ist jedenfalls ein richtiges Steuerobjekt.

Lassen Sie uns ferner bedenken, daß wir nicht in der Lage sind, andere noch bessere Steuerobjekte zu treffen, daß uns der Wein durch unsere Eigenkultur versagt ist, daß wir den Tabak für die nächste Zeit nicht brauchen können, weil wir eben erst ein Kompromiß über die Steuer geschlossen haben. Vom Tabak haben wir heilloser Weise nur $2^1/_2$ Sgr. pro Kopf, während jeder kontinentale große Staat, auch die weniger entwickelten, mindestens 20 Sgr. pro Kopf davon haben. Bedenken Sie, daß, wenn wir im Stande wären, den Tabak gehörig zur Steuer heranzuziehen, so könnten wir damit Alles machen, — aber alle Verhältnisse zusammen genommen, kann man nicht sagen, daß wir nicht auf diese Steuererhöhung eingehen sollten, welche immer noch sehr niedrig ist, wenn wir glauben, daß wir uns einigermaßen mit England und Frankreich vergleichen können. Dort beträgt die Steuer fünf bis zehn Mal so viel, wie denn überhaupt dort die Steuern im Ganzen viel höher sind wie bei uns, und sind diese Länder auch jetzt weiter entwickelt wie vorher, so hoffe ich doch, wir werden bald nachkommen.

Doch ich will mich auf diese allgemeinen Gesichtspunkte nicht weiter einlassen, sondern nur bitten, nicht zu glauben, daß die Branntweinsteuer die **schlechteste** der Steuern sei, wenn sie auch im Augenblicke noch nicht zu bewilligen sein sollte.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß eingegangen — von dem Abgeordneten Grafen von Frankenberg.

Wird er unterstützt? — —

Digitized by Google

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte die Herren, sich zu erheben, die den Schlußantrag annehmen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geheimer Finanzrath **Scheele**: Ich werde nicht auf die generellen Fragen zurückkommen, namentlich nicht auf die Frage, ob und in wieweit die Steuer vom Produzenten abgewälzt werde, ich will mich nur auf einige Berichtigungen beschränken, namentlich in Bezug auf dasjenige, was der Abgeordnete von Bethusy angeführt hat. Er hat bemerkt, daß sowohl seitens des Herrn von Patow, als von mir zugegeben sei, daß die Preisabwälzung sich erst in 4 bis 7 Jahren vollziehen werde. Eine solche Aeußerung ist von mir nicht abgegeben; eine solche Aeußerung würde allerdings mit meinem Beweisthema im vollständigsten Widerspruch gestanden haben.

Es hat ferner derselbe Herr Abgeordnete einen Widerspruch in den Aeußerungen der Regierung gefunden in Bezug auf die Steuerfähigkeit des Branntweins. Er hat gesagt, die Regierung lege einmal Werth auf die sittliche Seite der Frage, während sie auf der andern Seite annehme, daß die Konsumtion nicht abnehmen werde. Auch dies wäre ein Widerspruch. Aber, meine Herren, in dieser Weise hat sich die Regierung nie ausgesprochen. Sie hat nur gesagt: wenn die Konsumtion des Branntweins in Folge einer höheren Steuer abnehmen könnte und sollte, dann wäre das vom sittlichen Standpunkte aus kein Unglück. Es ist ferner von demselben Herrn Abgeordneten monirt worden, daß in der Nachweisung, welche Ihnen gestern zugegangen ist, der Begriff der landwirthschaftlichen Brennereien auf diejenigen, welche 800 bis 1200 Thaler Steuer zahlen, beschränkt sei, indem doch auch Brennereien, welche 2000 Thaler und mehr Steuer zahlen, zu den landwirthschaftlichen gehören könnten. Auch diese Rüge ist unbegründet, weil unter landwirthschaftlichen Brennereien nach dem Gesetz nur solche Brennereien verstanden werden, die einen geringern, als den vollen Steuersatz entrichten.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete hat im Eingang seiner Rede erklärt, daß der Herr Bundeskanzler, der dieses Gesetz vorgelegt habe, damit das Kapital der Zukunft entwerthe, daß er den Dünger und das Fleisch besteuere, indem er die Maischraumsteuer erhöhe. Meine Herren, ich frage Sie, ob die Preissteigerung, die in Bezug auf die Güter stattgefunden hat, welche ganz besonders auf die Kartoffelbrennerei angewiesen sind, etwa in geringerem Grade stattgefunden hat, als bei allen anderen Gütern. Hätten die Besitzer dieser Güter die Branntweinsteuern, die bisher erhoben worden sind, aus ihrer Tasche zahlen müssen, so würden doch höchstwahrscheinlich die Preisverhältnisse ganz andere sein, als sie es heute sind. Derselbe Herr Abgeordnete hat darauf hingewiesen, daß das Gesetz ja ursprünglich nur den trinkbaren Branntwein besteuere, nicht aber den Spiritus. Auch dabei scheint eine vollständige Kenntniß der Sache nicht obzuwalten. Diejenigen Gewerbe, welche den Spiritus in großen Mengen konsumiren, als die Fabrikation von Bleiweiß, Bleizucker, Essigsprit, von Alkoholoiden, erhalten heutigen Tages und längst schon den Spiritus abgabenfrei, es wird die Steuer, die auf diesem Spiritus liegt, restituirt. Auch anderen Gewerben, wenn etwa solche entstünden, welche Spiritus in großen Mengen erfordern, würde ohne Zweifel dieselbe Wohlthat zu Theil werden. In dieser Beziehung hat man besonders darauf hingewiesen, daß die Rübenzuckerfabriken nur deshalb gehindert seien, ein neues Verfahren einzuführen, weil sie den dazu in großer Menge erforderlichen Spiritus versteuern müßten. Meine Herren, ich bezweifle nicht, daß der Bundesrath, wenn sich wirklich ergeben sollte, daß dieses Verfahren von Werth für die Fabrikation ist, auch für diesen Spiritus die Steuer erstatten würde. Ja, im Uebrigen ist bereits in der Allerhöchsten Ordre von 1824 ausgesprochen, daß nicht das Getränke zu besteuern, sondern der Spiritus ganz allgemein ohne Rücksicht auf den Zweck der Bestimmung. Meine Herren, ich habe gleich im Eingang bemerkt, daß die Regierung alle thunliche Rücksicht auf die Kartoffelbrennerei bei Erwägung dieser Gesetzesvorlage genommen hat, aber man darf die Sache denn doch nicht übertreiben. Alljährlich wird im Gebiete des Norddeutschen Bundes nur 1 Prozent des katastrirten Ackers verwendet zu Kartoffeln, die zu Spiritus verbrannt werden! Was dann die Frage betrifft, ob in der jetzigen Zeit die Fabrikation des Spiritus abgenommen habe, was derselbe Herr Redner behauptete, so ist auch dies in jeder Beziehung unzutreffend. Es ist ermittelt, daß im Durchschnitt der Jahre 1851 bis 1853 auf den Kopf der Bevölkerung 80 Quart und im Durchschnitt der Jahre 1864 bis 1866 81 Quart Maischraum benutzt worden sind. Zu dieser geringen Steigerung tritt aber eine viel stärkere Steigerung des verwendeten Materials.

Bekanntlich wird in den Betriebsplänen auch die Menge des Materials angegeben, die der Brenner verbraucht. Danach ergiebt sich, und zwar Getreide und alles sonstige Material auf Kartoffeln reduzirt, daß vermaischt sind in den Jahren 1835—37 auf 100 Quart $1_{,08}$ Scheffel, in den Jahren 1851—53 auf 100 Quart $1_{,68}$ Scheffel, in den Jahren 1864—66 2 Scheffel Kartoffeln. Daraus ergiebt sich denn doch klar, daß das Dickeinmaischen in den letzten 15 Jahren bedeutend zugenommen hat, daß also auch die Ausbeute aus dem Quart Maischraum größer gewesen sein muß, als früher, daß mithin auch der Spiritus in den letzten 15 Jahren von der Steuer weit geringer getroffen sein muß, als in früherer Zeit.

Präsident: Der Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren! Ich bekenne offen, daß ich mich weder durch die hier im Hause vorgebrachten Argumente noch auch durch die zahlreichen Petitionen, welche gegen die Erhöhung der Branntweinsteuer eingelaufen sind, von der Existenz der großen Nachtheile, welche aus der Steuererhöhung hergeleitet worden sind, sachlich zu überzeugen vermochte, und ich kann mich eben so wenig der absprechenden Beurtheilung, welche die ganze Gesetzesvorlage gefunden hat, anschließen. Ich bin im Gegentheil der Meinung, daß, wenn jemals ein wohldurchdachtes, konsequent durchgeführtes Gesetz einer Landesvertretung vorgelegt wurde, es das hier vorliegende ist, welches überdies den Vorzug hat, daß der überwiegende Theil der Bewohner des Norddeutschen Bundes davon kaum fühlbar getroffen wird, jedenfalls aber sehr viel weniger hart, als jeder Zuschlag zu den direkten Steuern dies thun würde. Ich bin auch nicht der Ansicht, wie mein verehrter Freund, der Herr Abgeordnete Graf Bethusy, daß die vorliegende Frage der Steuererhöhung an dem Fehlen eines verantwortlichen Bundesministeriums scheitern dürfe, und ich glaube, daß der Herr Graf Bethusy dies wohl lediglich als seine persönliche Ansicht geäußert hat. Wenn ich nichtsdestoweniger das Amendement von Hennig unterschrieben habe und für dasselbe stimmen werde, so geschieht dies lediglich aus dem Grunde, weil die Vertreter der landwirthschaftlichen Interessen der östlichen Provinzen einmüthig erklärt haben, daß durch die beantragte Steuererhöhung ihre Interessen wesentlich geschädigt, ja ihr Gewerbe zum Theil geradezu vernichtet werden würde. Einer so positiv abgegebenen Erklärung eines so wichtigen Faktors des Nationalwohlstandes gegenüber, wie die Landwirthschaft der östlichen Provinzen der Monarchie dies unstreitig ist, kann ich es mit meinem Gewissen nicht vereinigen, für diese Steuererhöhung zu stimmen, obwohl sie mir persönlich gerechtfertigt erscheint, und obwohl ich der finanziellen Lage des Staates gegenüber jede Steuer gerne begrüßen würde, die ich mit meinem Gewissen einigermaßen verantworten könnte. Ich verhehle mir auch nicht, meine Herren, daß ich mich mit diesem Standpunkte in meinem Wahlkreise durchaus nicht populär machen werde, indem im Gegentheil die Erhöhung der Branntweinsteuer in meiner Gegend wohl von Jedem gebilligt würde, während umgekehrt die durch meine Mitwirkung andernfalls unausbleibliche Vermehrung der direkten Steuern wohl von Niemandem gewünscht werden wird. Aber, meine Herren, ich bin der Ansicht, daß der Thatsache gegenüber, daß nach der Ansicht eines großen Theiles der Landwirthschaft diese Frage über ihr Sein oder Nichtsein entscheidet, es geradezu erbärmlich wäre, wenn ich mich auf einen so kleinlichen Standpunkt wie den der speziellen materiellen Interessen meines Wahlkreises stellen wollte. Ich bin überhaupt der Meinung, daß nichts gefährlicher, nichts verwerflicher sein kann für die Volksvertretung eines großen Staates, als wenn jeder Einzelne sich nun auf den speziellen Standpunkt seiner Provinz, seines Standes, seines Gewerbes stellen wollte, als wenn wir hier Partei nehmen wollten für Nord oder Süd, für Landwirthschaft oder Industrie, und wenn wir uns über jedes Finanzprojekt freuen, welches nur die Gegenpartei trifft. Ich glaube, meine Herren, daß die Ver-

fassung uns unzweifelhaft die Pflicht auferlegt, gleichmäßig in dieser Hinsicht das ganze Land zu vertreten, daß es unsre heilige Pflicht ist, die eine Provinz, den einen Stand, das eine Gewerbe mit ganz demselben Maaße zu messen wie das andere, wir mögen gewählt sein, wo wir wollen.

Lassen Sie uns daher bereitwillig diejenigen Steuern bewilligen diejenigen Steuern dann aber auch reichlich bewilligen, die gleichmäßig die verschiedenen Staatsbürger belasten und nothwendig sind. Lassen Sie uns aber vereinigt zusammenstehen gegen alle solche Finanzmaßregeln, welche nach dem einstimmigen Urtheil der Betheiligten deren Existenz untergraben, gewissermaßen das Huhn schlachten, welches die goldenen Eier legt, wie der Abgeordnete von Kardorff in der Vorberathung ausgeführt hat, und geradezu einen Theil des Privatvermögens konfisziren. Meine Herren, mögen die Herrn Landwirthe in dieser Frage Recht haben oder nicht, mögen meine Wähler mich tadeln oder nicht, gerade ich, als Vertreter eines Rheinischen industriellen Wahlbezirks, fühle die doppelte Pflicht einzutreten gegen eine Gefahr, die nach Ansicht der Landwirthschaft der östlichen Provinzen in diesem Gesetze für sie liegt.

(Bravo!)

Präsident: Es sind zwei Anträge auf Schluß der Berathung eingegangen — von dem Abgeordneten Dr. Prosch und von dem Abgeordneten zur Rabenau; es kommt eben noch ein dritter Antrag des Abgeordneten Dr. Wiegard dazu. Ich will für alle Fälle erinnern, daß der Schluß der Debatte sich nur auf das erste Alinea bezieht, und daß ein Antrag auf namentliche Abstimmung, bereits hinreichend schriftlich unterstützt, von dem Abgeordneten Runge eingebracht ist, wie es dann heißt:

> über den § 2 der Vorlage des Bundesraths; eventuell wenn zunächst über die Steuersätze des Entwurfs von 4 und $3^1/_3$ Sgr. abgestimmt wird, über diese; für den Fall, daß zunächst und vor den Sätzen des Entwurfs des Bundesraths das Amendement von Hennig zur Abstimmung gelangt, über die Amendements zu § 2.

Ich bin an meinem Theil nicht zweifelhaft darüber, daß über die höchste Zahl, die vorliegt, zuerst abgestimmt werden muß.

Nun bitte ich diejenigen Herren aufzustehen, die den Schlußantrag für die Debatte über Alinea 1 des § 2 unterstützen.

(Es erhebt sich die große Majorität des Hauses.)

Der Schluß ist angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Graf Bethusy-Hue.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Hue:** Ich weiß nicht, woher der Herr Bundes-Kommissarius die Vermuthung nimmt, daß ich von der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung über die Denaturation des Spiritus für gewisse Gewerbe um deshalb keine Ahnung haben solle, weil ich die Denaturation auch für andere Gewerbe wünschte, und nicht gesonnen sei, eine Steuererhöhung zu beschließen auf bloße Hoffnung des Herrn Bundes-Kommissarius hin. — Der Herr Bundes-Kommissar hat auch in andern Punkten mich mißverstanden, ich hebe nur den heraus, daß ich nicht von der Abnahme des Konsums pro Kopf der Bevölkerung gesprochen habe, sondern von der Abnahme der Steuer aus dem Spiritus, welche pro Kopf der Bevölkerung von 12 Silbergroschen auf 7 Silbergroschen, wo sie heute steht, gesunken ist.

Meinem Freunde, dem Abgeordneten Stumm, gegenüber muß ich die Bemerkung mir erlauben, daß er mich absolut mißverstanden hat. Ich habe von den Bundesministerien überhaupt gar nicht gesprochen, folglich auch nicht die Konsequenzen daraus gezogen, die er mir zugeschrieben hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Wedemeyer hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **von Wedemeyer:** Der Abgeordnete Graf Schulenburg hat an unsern Patriotismus appellirt bei der Bewilligung dieser Steuer. Da ich der einzige von unserer Fraktion gewesen bin, der gegen die Erhöhung gesprochen hat, so glaube ich mich zu der Bemerkung berechtigt, daß wir aus Patriotismus diese Steuer verweigern zu müssen glauben, weil sie unserer Ueberzeugung nach die Interessen des Landes schädigt.

(Bravo!)

Präsident: Wir sollten nun über das erste Alinea abstimmen. Für das erste Alinea aber beschränkt sich die Frage darauf, ob es in der Zeile 3 heißen soll: vier (nämlich Silbergroschen) oder drei, welches letztere gleichmäßig vorgeschlagen ist von den Abgeordneten Sombart (Nr. 188, 2), Freiherrn zur Rabenau (205) und von Hennig (238, 1).

Wir haben also, wenn das Haus meine Meinung theilt, daß bei Zahlenfragen in der Abstimmung mit der höchsten Zahl angefangen werden muß, auch wenn es, wie hier die Vorlage ist, die diese Zahl enthält, mit der Zahl vier zu beginnen.

Diejenigen Herren, die in der dritten Zeile des § 2, Alinea 1, der Regierungs-Vorlage entsprechend „vier" (nämlich Silbergroschen) festhalten wollen, bitte ich, beim Aufrufe ihres Namens mit „Ja", die das nicht wollen, mit „Nein" zu antworten."

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben T.

(Namensaufruf.)

Mit Ja haben gestimmt:

Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Bassewitz. v. Bodelschwingh. Camphausen (Neuß). Graf zu Dohna-Finckenstein. Dr. Eichmann. Graf zu Eulenburg. von Graevenitz (Hirschberg). Freiherr v. d. Heydt. Graf von Itzenplitz. von Kalckstein. Freiherr v. Moltke. Dr. von Mühler. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. von Thadden.

Mit Nein haben gestimmt:

Ackermann. Adickes. Albrecht. von Arnim-Heinrichsdorf. von Arnim-Kröchlendorff. von Auerswald. Augspurg. Dr. Baldamus. Dr. Becker (Dortmund). v. Benda. v. Bennigsen. Dr. Bernhardi. von Bernuth. von Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Hue. von Blankenburg. Dr. Blum (Sachsen). Graf von Blumenthal. Graf von Bocholtz. Dr. Bock. v. Bockum-Dolffs. von Brauchitsch (Genthin). Braun (Hersfeld). Dr. Braun. (Wiesbaden). Graf v. Bredow. von Buchowski. v. Bülow. Buff. Dr. von Bunsen. Conrad. v. Cottenet. von Cranach. von Davier. von Denzin. Deutz. Devens. von Diest. Dietze. Frhr. von Dörnberg Graf zu Dohna-Kotzenau. ten Doornkaat Koolman. Duncker. Freiherr von Eckardstein. v. Einsiedel. Engel (Leobschütz). Dr. Engel (Schleiden). Evelt. Ewald. Eysoldt. von Forckenbeck. Forkel. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Dr. Friedenthal. Fries. Fritzsche. Dr. Fühling. Genast. Gödderts. v. Graevenitz (Grünberg). Günther (Deutsch-Crone). Günther (Sachsen). v. Hagemeister. Hagen. Freiherr v. Hagke. Prinz Handjery. Harkort. Dr. Harnier. Hasenclever. Hausmann. von Heinemann. von Helldorf. von Hennig. Heubner. Heyl. Frhr. von Hilgers. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Fürst zu Hohenlohe, Herzog v. Ujest. Dr. Holzer. Graf v. Hompesch. Frhr. von Hoverbeck. Dr. Hüffer Frhr. von Hüllessem. von Jackowski. Dr. Jaeger. Jensen. Jordan. Jüngken. Graf v. Kanitz. Kantak. v. Kardorff. v. Karstedt. v. Kirchmann. von Kleinsorgen. Graf von Kleist. Knapp. Koch. Dr. Köster Kratz. Kraus. Kreutz. Graf v. Kwilecki. Lautz. Graf Lehndorff. Dr. Leistner. Lesse. v. Levetzow. Fürst v. Lichnowsky. Liebknecht. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. v. Luck. Lucke.. Graf v. Maltzan. Zur Megede. Dr. Meyer (Thorn). Miquél. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin). Graf zu Münster. Neubronner. Oehmichen. Oesterreich. Ohm. Pauli. Pilaski. Planck. Fürst v. Pleß. Pogge. Dr. Prosch. Graf von Pückler. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau). Frhr. zur Rabenau. von Radkiewicz. Rang. Herzog v. Ratibor. Richter. Riedel. Röben. Römer. Rohland. Frhr. von Romberg. Freiherr von Rothschild. Runge. Russell. von Sänger. von Saltzwedell. von Saucken. von Savigny. Graf Schaffgotsch. Dr. Schleiden. von Schöning. Schraps. von Schröder. Graf von der Schulenburg-Filehne. Schulze. Dr. Freiherr v. Schwartzkoppen. Dr. Schwarze. Graf Schwerin-Putzar. von Seydewitz (Bitterfeld). von Seydewitz (Rothenburg). v. Simpson-Georgenburg. Dr. Simson. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. Sombart. Stavenhagen. v. Steinmetz. Stelter. Dr. Stephani. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Dr. Strousberg. Stumm. Techow. v. Thünen. Tobias. v. Treskow. Ulrich. v. Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Wachler. Wagener (Neustettin). Dr. Wagner (Altenburg). v. Waldaw und Reitzenstein. Dr. Waldeck. v. Watzdorff. v. Wedemeyer. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weitzich.

v. Weitzel. v. d. Wense. Dr. Wigard. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst. v. Zehmen. Ziegler. Zurmühlen.

Beurlaubt sind:

Bail. v. Bismarck-Briest. v. Brauchitsch (Elbing). Vogel von Falckenstein. Fromme. Dr. Künzer. Graf von Oppersdorff. Redeker. Salzmann. v. Schaper. Dr. Schläger. von Schwendler. Freiherr von Unruhe-Bomst.

Gefehlt haben:

Mosig von Aehrenfeld. Graf von Arnim-Boytzenburg. Dr. Bähr. Graf Baudissin. Bebel. Becker (Oldenburg). Prinz Biron von Curland. Bloemer. Blum (Cöln.) Dr. Böckel. Frhr. v. Brenken. Buddenberg. Bürgers. Dr. Camphausen (Kreuznach). von Chlapowski (Kosten). von Chlapowski (Kröben). Cornely. von Czarlinsky. von Elsner. Dr. Endemann. Försterling. Dr. Francke. Gebert. Dr. Gitzler. Dr. Götz. Frhr. v. d. Goltz. Gommelshausen. v. Graeve. Grumbrecht. Dr. Hänel. Dr. Henneberg. Hoffmann. Hosius. von Jagow. Keyser. Graf von Keyserling-Rautenburg. Köppe. Krüger. Lasker. Lienau. Frhr. von Loë. von Mallinckrodt. Meier (Bremen). Mende. Meulenbergh. Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Dr. Oetker. Freiherr von Patow. Graf von Plessen. Dr. Pohlmann. Freiherr Dr. von Proff-Irnich. Reeder. Reichensperger. Graf Renard. Roß. von Salza und Lichtenau. Dr. Schweitzer. von Seeckt. v. Sperber. Twesten.

Präsident: Das Ergebniß der Abstimmung ist dies: es haben an derselben Theil genommen 217 Mitglieder, von denen haben mit Ja 15, und mit Nein 202 gestimmt; es ist also die Zahl „vier" abgelehnt und wir haben jetzt über die Zahl „drei" abzustimmen. Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist in diesem Betracht, sowie in Bezug auf das zweite Alinea, inzwischen von den Herren Antragstellern zurückgenommen.

Der Antrag der Abgeordneten Sombart, Freiherrn zur Rabenau und von Hennig geht dahin: An Stelle des Wortes „vier" in der dritten Zeile des ersten Alinea des § 2 zu setzen „drei" — (nämlich Silbergroschen).

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität de Hauses. — Wir kommen nun zu dem zweiten Alinea.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren! Ich bedaure, Sie noch einen Augenblick aufhalten zu müssen; ich glaubte eigentlich, daß die Sache nicht mehr zur Erörterung käme; ich werde aber kurz sein. Ich will nur mein Amendement vertheidigen. Es handelt sich um die landwirthschaftlichen Brennereien und ich will zunächst den Ausdruck, den der Herr Graf Bethusy-Huc nicht ganz verstanden hat, erläutern. Landwirthschaftliche Brennereien im Sinne der Steuergesetzgebung sind solche, die nur vom 1. November bis zum 16. Mai des nächsten Jahres brennen dürfen und höchstens täglich 900 Quart einmaischen können. Das ist das Summum, was ihnen bisher gewährt war. Dieses Summum an Einmaischung will ich den landwirthschaftlichen Brennereien erhalten und wenn unter diese Zahl herabgegangen werden sollte, so würde ich und meine Freunde einer solchen Art von Gesetz, welches den mehr theoretischen Vortheil der fakultativen Fabrikatssteuer bringt, um dagegen die sehr schweren faktischen Nachtheile für die landwirthschaftlichen Brennereien einzutauschen, nicht zustimmen können. Ich habe die Summe von Quart Maischinhalt, die auf solche Weise herauskommen, berechnet. Solche Brennereien waren bisher berechtigt, in Summa 178,200 Quart Maischraum zu verbrennen und soweit gehe ich also auch. Sollten Amendements weiter gehen, wie zum Beispiel die der Herrn Abgeordneten Sombart und Freiherrn zur Rabenau, und sollte diesen Brennereien freiwillig mehr gewährt werden, so bin ich ganz einverstanden, auch dafür zu stimmen, erkenne aber an, daß die Regierung sich in dieser Beziehung eine Erklärung vorbehalten kann, weil das eventuell einen Ausfall an den Einnahmen erzeugen würde. Dagegen die landwirthschaftlichen Brennereien schlechter zu stellen als jetzt, also etwa, wie das Amendement Kratz vorschlägt, nur 150,000 Quart zu bewilligen, oder wie das Amendement von Hennig will, nur 120,000 Quart, dazu kann ich mich nicht verstehen. Auch die scheinbaren Vortheile, die die Regierung an Stelle dieser direkten Benachtheiligung der Brennereien zu gewähren bereit ist, sind für mich von keinem Gewicht. Es wird die Zeit, in der gebrannt werden darf, ein wenig ausgedehnt und erlaubt, auch von gekauftem Getreide zu brennen. Alle diese Begünstigungen würde ich gern sehen, wenn die Quartzahl stehen bliebe; sobald aber ein Tausch beabsichtigt wird, frage ich: Ist der Tausch gerechtfertigt? Können die landwirthschaftlichen Brennereien damit zufrieden sein? Meine Herren, es ist so viel davon die Rede, daß die ganz kleinen Brennereien doch nicht lebensfähig sind, daß deren Zukunft in wenigen Jahren zu Ende geht, und das ist richtig. Diejenigen, welche noch einigermaßen Lebenskraft haben, sind solche, welche 900 Quart täglich vermaischen; wenn Sie also diesen die Lebensluft abschneiden, so können Sie es wahrhaftig nicht für einen Ersatz halten, wenn Sie die noch kleineren Brennereien in Bezug auf die Zahl von Tagen, die sie brennen dürfen, ein wenig vortheilhafter stellen. Das würde mir ein sehr nachtheiliger Tausch scheinen. Wenn Sie also nicht die landwirthschaftlichen kleineren Brennereien total vernichten wollen, dann bitte ich Sie, mindestens den Satz festzuhalten, den ich in meinem Amendement vorgeschlagen habe.

Präsident: Der Abgeordnete von Simpson-Georgenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Simpson-Georgenburg**: Meine Herren, ich will auch das Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck empfehlen. Denn, in der That, die kleinen Brennereien, die unter 900 Quart Maischraum haben, sind meines Wissens so zahlreich, daß Sie wirklich keinen Grund haben, anzunehmen, daß ihr Fortbestand gefährdet sein sollte. Aber gerade derjenige Theil des Norddeutschen Bundes, der von Natur am schlechtesten ausgerüstet ist, — ich meine, um ihn speziell zu bezeichnen, den östlichen und südöstlichen Theil der Provinz Ostpreußen, der in Bezug auf Boden und Klima am ungünstigsten situirt ist — zählt die meisten landwirthschaftlichen Brennereien, die das Alinea 2 dieses Paragraphen behandelt. Dort ist die Brennerei eine landwirthschaftliche Nothwendigkeit, und wenn Sie diesen Brennereien eine erhöhte Steuer auflegen, oder auch nur die Ungunst über sie verfügen, daß sie ein geringeres Quantum von Maischraum erhalten bei der niedrigeren Steuer, als sie jetzt haben im Verhältniß zu den anderen Brennereien, so richten Sie dadurch in der That ein großes Unheil in landwirthschaftlicher Beziehung an, und ich glaube, es wird in Bezug auf die Brennereien dieselbe Analogie Platz greifen, die Platz griff, als die Runkelrübenzuckersteuer erhöht wurde. Mit einem einzigen Schlage gingen sämmtliche Runkelrübenzucker-Fabriken in Ostpreußen zu Grunde; keine einzige konnte sich halten, weil eben dort der Grund und Boden und die klimatischen Verhältnisse es nicht zuließen, eine solche Quote von Runkelrüben pro Morgen zu bauen, nach dem Zuckergehalt in der Rübe, der von einem Morgen Runkelrübenlandes unter günstigen Verhältnissen gewonnen wird.

Ich bitte Sie, lehnen Sie das Alinea 2 ab und nehmen Sie das Amendement des Abgeordneten von Hoverbeck an.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele:** Meine Herren, die Regierung ist in Bezug auf die vorliegende Frage dem Gutachten der Kommission gefolgt, die auf Ihren Vorschlag niedergesetzt ist. Es heißt auf Seite 52:

„daß der gesetzliche Begriff der landwirthschaftlichen Brennereien sich überlebt habe, indem zahlreiche landwirthschaftliche Brennereien, welche täglich 900 Quart Maische bereiten, mit den besten Destillirapparaten arbeiten, also ohne Grund begünstigt werden."

Dies Gutachten konnte unmöglich ignorirt werden.

Wenn Sie nun, meine Herren, zweierlei Aenderungen vorschlagen, einmal eine Erweiterung der in der Regierungsvorlage angenommenen Menge Maischraum per Monat, zweitens aber auch eine Zusammenfassung des gesammten Maischraums für eine achtmonatliche Periode, — so scheint dieser Vorschlag jeder Motivirung zu entbehren.

Die Erlaubniß, 178,200 Quart Maischraum, ohne an ein bestimmtes monatliches Quantum gebunden zu sein, gegen 5/6 der vollen Steuer abbrennen zu können, ist für die Brennereibesitzer eine Aufforderung, etwa drei bis vier Monate voll zu brennen und dann die Brennereien einzustellen. Es soll Viehfutter geschafft werden, nicht bloß für eine Zeit von 3—4 Monaten, sondern für eine Zeit bis zu 8 Monaten, d. h. für solange als es an frischem, grünem Futter fehlt.

Dann erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß die finanzielle Tragweite dieses Vorschlages gar nicht unerheblich ist. Sie finden in dem Bericht der Kommission Seite 50 den Verlust der Staatskasse bei dem jetzigen landwirthschaftlichen Satze auf 87,000 Thaler angegeben; nach meiner vorläufigen Berechnung würde der Verlust der durch die Annahme des Amendements von Hoverbeck entstehen muß, mindestens 200,000 Thaler betragen. Die Bundes-Finanzverwaltung muß sich daher gegen die in Rede stehenden Amendements entschieden erklären. — Dieselbe ist davon ausgegangen, daß man einmal nicht zwingen wollte zur Verkleinerung der Bottiche von 900 Quart, daß es andererseits entsprechend dem Gutachten der Sachverständigen, wonach Schlempe von einem Tag zum andern aufbewahrt werden kann, genüge, wenn einen Tag um den andern 900 Quart eingemaischt werden, so daß die kleinen Wirthschaften täglich die Schlempe von 450 Quart verwenden können.

Präsident: Der Abgeordnete Günther (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Meine Herren, ich hätte lebhaft gewünscht, daß das zweite Alinea nicht in diesem Augenblicke zur Berathung gekommen wäre, weil es mir so wichtig erscheint, daß ich es bedauern würde, wenn dieses Alinea und die darin enthaltenen Fragen von dem sichtlich ermüdeten Hause gewissermaßen im Fluge erledigt werden sollten. Ich bedaure, daß ich Veranlassung habe, ebenfalls über die Angelegenheit sehr kurz sein zu müssen, und beschränke mich darauf, Ihnen in wenigen Zügen die Gründe mitzutheilen, aus denen wir dazu gekommen sind, das Amendement zu stellen, welches Sie sub Nr. 238 finden.

Meine Herren, die Begünstigung der kleinen landwirthschaftlichen Brennereien bei den Steuern ist eigentlich ein Widerspruch gegen dasjenige Prinzip, was Sie bei verschiedenen anderen Gesetzgebungen als unbedingt richtig anerkannt haben, nämlich das Prinzip, daß die freie Konkurrenz allein maßgebend sein soll. Sie würden jedenfalls ganz eigenthümliche Urtheile gefällt haben, wenn irgend welche Anträge bei der neuen Gewerbeordnung gekommen wären, die dahin gezielt hätten, dem kleinen Gewerbe gewisse Vortheile zuzuwenden gegenüber dem großen; Sie würden ganz mit Recht eingewendet haben, nur die freie Konkurrenz werde naturgemäße Verhältnisse herstellen, und es sei unmöglich, ganz unmittelbare pekuniäre Vortheile dem kleinen Gewerbe zuzuwenden, damit es im Stande sei mit dem großen zu konkurriren. Hier, meine Herren, wird dieses Prinzip aber vollständig verlassen, und man gewährt dem kleinen Gewerbe gewisse direkte pekuniäre Vortheile. Ich bin nun keineswegs ein Gegner dieses Verfahrens, weil ich glaube, daß es sich hier nicht um ein separates Gewerbe handelt, sondern um eine Verbindung eines Gewerbes mit der Landwirthschaft, und aus diesem Grunde habe ich mich bereit erklärt, dafür zu stimmen, daß auch fernerhin eine Ermäßigung der Steuern für die landwirthschaftlichen Brennereien stattfinde.

Aber, meine Herren, wenn Sie sich eben von allen Extremen freihalten, wenn Sie nicht Privilegien nach der einen oder andern Seite schaffen wollen, dann bitte ich Sie auch darauf zu achten, daß sie nicht diese Privilegien nach unten schaffen; es ist dies aber sehr leicht möglich, wenn Sie in der Begünstigung der kleinen Brennereien zu weit gehen, denn es giebt eine ganze Menge kleinerer Kartoffelbrennereien, die beinahe unter eben so günstigen Umständen brennen, als die größeren, — vielleicht nicht ganz, aber doch beinahe so günstig; und wenn Sie gleichwohl diesen kleineren Brennereien so wesentliche Vortheile zuwenden, wie das von einigen Seiten beabsichtigt wird, dann machen Sie nicht die Konkurrenz der kleineren, sondern die Konkurrenz der größeren sehr schwer, und ich möchte bitten doch auf diesen Umstand einige Rücksicht zu nehmen. Ich glaube allerdings, daß die Behauptung des Herrn Regierungskommissars, daß die landwirthschaftliche Brennerei als solche sich vollständig überlebt habe, nicht richtig ist, ich glaube, daß die kleine landwirthschaftliche Brennerei als solche auch heute noch ihre Berechtigung hat. Aber auf der andern Seite glaube ich doch auch, daß man die kleine landwirthschaftliche Brennerei nicht allzusehr begünstigen darf. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß die Fabrikatsteuer, über welche wir uns vorher ausgesprochen haben, ganz vorzugsweise im Interesse dieser kleinen Brennereien beliebt werden ist, daß vorzugsweise die kleinen landwirthschaftlichen Brennereien einen Werth darauf legen, die Fabrikatsteuer zu bekommen und daß sie auf diese Weise Vortheile erlangen werden, die ihnen bis jetzt nicht zugänglich waren. Wenn ihnen Gelegenheit gegeben wird, sich Vortheile zu verschaffen, die sie bis jetzt nicht hatten, und wohl zu bedenken ist, daß man nicht Privilegien nach unten zu schaffe, dann glaube ich, die Vorschläge, die wir Ihnen gemacht haben, werden die richtige Mitte treffen, welche ich nach allen Seiten für die richtige und und billige halte, ich halte es aber nicht für richtig, noch weiter zu gehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren! Ich bin im Ziele mit dem geehrten Herrn Abgeordneten Günther einverstanden, aber nicht ganz mit seiner Argumentation. Meine Herren, die Frage ist doch die, die Herr von Hoverbeck aufgeworfen hat, er sagt: ich will die Vortheile, welche den sogenannten landwirthschaftlichen Brennereien bisher gewährt worden sind, nicht verkürzen, die sollen beibehalten werden. Nun hat er eine Berechnung angestellt und hat gesagt: das macht 178,000 Quart im Jahre. Ich behaupte, daß diese Rechnung nicht richtig ist. Meine Herren, Sie können annehmen, daß diese Brennereien im Monat durchschnittlich 26 Tage brennen; sie haben bisher die Freiheit gehabt vom 1. November bis 15. Mai incl. zu brennen und es wird diese leicht jetzt ausgedehnt auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Mai incl. Es wird also die Brennzeit um $1^1/_2$ Monat verlängert. Nun hat meiner Ueberzeugung nach Herr von Hoverbeck den Fehler begangen, daß er diese verlängerte Zeit multiplizirt hat mit den Monatstagen und dadurch ist er zu seinem Resultate gekommen.

(Widerspruch.)

Wenn die Voraussetzung unrichtig ist, dann weiß ich nicht, wie Herr von Hoverbeck gerechnet hat, denn die Summe kommt nicht heraus. Wenn Sie rechnen, daß man bisher berechtigt war $6^1/_2$ Monat zu brennen, und wenn Sie annehmen, daß man am Sonntage nicht brennt, so ergiebt das für jeden Monat 26 Tage. Multiplizire ich 26 mit 900 Quart, so bekomme ich auf den Monat 23,400 Quart, und wenn Sie das wieder multipliziren mit $6^1/_2$, nämlich mit der Monatszahl, so bekommen Sie heraus 152,100 Quart in einer Brenncampagne, also das wäre die einzig richtige Rechnung. Da hat nun Herr von Hoverbeck 121,700 Quart dazugesetzt, wie er dazu gekommen ist, verstehe ich nicht. Wenn das Privilegium in seinem ganzen Umfange aufrechterhalten werden soll, so ist vielmehr der Antrag, der sie auf 150,000 Quart bemessen hat, der richtige. Wenn die Regierung geneigt wäre, einem derartigen Satze zuzustimmen, so würde ich meinerseits dem nicht entgegentreten, obschon ich der Ansicht bin, daß die Herren und namentlich Herr von Hoverbeck sich doch in einem Irrthum befand, als er annahm, daß diese Brennereien alle landwirthschaftliche Brennereien wären. Meine Herren, es sind sehr viele städtische Brennereien gerade unter diesen Sätzen, namentlich solche städtische Brennereien in den westlichen Provinzen, die die Schlempe zur Mastfütterung verkaufen, es sind namentlich Kornbrennereien, die sich sehr viel damit beschäftigen, und ebenso auch die Hefenfabriken, indem sie nur für sich selbst die Hefe und den Spiritus behalten und die Schlempe an die Einwohner verkaufen, die diese Schlempe benutzen; namentlich in den Städten Hannovers ist dies der Fall, und auch in Westfalen ist es, wie ich gehört habe, an einigen Orten der Fall, — und diese Brennereien kann man doch unmöglich landwirthschaftliche Brennereien nennen. Nun sage ich, wenn man das Ganze ins Auge faßt, was man doch bei derartigen Gelegenheiten thun muß, so muß man doch zugestehen, daß gerade diese Brennereien vorzugsweise in der Lage sind, zur Fabrikationssteuer zu greifen. Will die Regierung die fakultative Fabrikat-

steuer ohne Erhöhung annehmen, so würden dadurch diese Brennereien in eine ganz andere Lage kommen und schon dadurch konkurrenzfähiger gemacht werden. Wie es nun mit den kleinen Brennereien steht, das ist freilich eine andere Frage, das will ich ohne Weiteres zugestehen, und ob diese namentlich in der ersten Zeit im Stande sein werden, auch auf die Fabrikatsteuer einzugehen, das muß ich allerdings bezweifeln; indessen, meine Herren, möchte ich Sie doch bitten, das Amendement von Hoverbeck, das den ganz Kleinen nicht hilft und rücksichtlich der Mittleren zu weit zu gehen scheint und eine neue Begünstigung dieser Brennereien herbeiführen will, abzulehnen, eventuell wenn sich die Regierung mit dem Amendement Kratz einverstanden erklären würde, so würde ich auch meinerseits für dasselbe stimmen. Unsere Rechnung, meine Herren, ist dadurch entstanden, daß wir die Sätze der Regierungsvorlage zum Grunde gelegt haben; nach dieser wird monatlich 115,000 Quart auf die Jahrescampagne herauskommen. Wir glaubten, daß dieser Satz allerdings etwas hart sei und haben deshalb 5000 Quart hinzugelegt.

Meine Herren, ich glaube, es wäre das wohl ein Verständigungspunkt, und ich möchte die Herren von der linken Seite des Hauses bitten, (nach links sich wendend) daß Sie doch an dieser Frage, die Sie wirklich nach meiner Ueberzeugung in ihrer Bedeutung überschätzen, daß Sie den wichtigen Grundsatz, auf dem allein eine Verbesserung des Gewerbes möglich ist, deshalb hier nicht über Bord werfen mögen. Meine Herren, es geht auch in parlamentarischen Dingen nicht immer an, daß man überall, auch bei den kleinsten Dingen, seinen Willen durchsetzen kann. Sind aber gegenseitige Verständigungen und Konzessionen nothwendig, um eine Uebereinstimmung herbeizuführen, so verwerfen Sie nicht dieses hochwichtige Prinzip, an dem nach meiner festen Ueberzeugung die ganze Zukunft des Brennereigewerbes hängt, und ich bitte Sie bei dieser Gelegenheit, weil Sie nicht die höchsten Ihrer Wünsche haben durchsetzen können, so stimmen Sie entweder für das Kratz'sche oder für unser Amendement.

(Bravo im Centrum.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich bin zunächst dem Herrn von Hennig die Rechnung darüber schuldig, wie ich den Satz von 178,200 Quart aufgefunden habe. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß nicht die mindeste Erhöhung darin liegt und darin liegen soll. Zunächst weise ich aber die willkürliche Annahme zurück, daß diese Brennereien nur 26 oder 27 Tage pro Monat arbeiteten, das ist entschieden nicht der Fall, das kann ich aus meiner eigenen praktischen Anschauung widerlegen. Diese Brennereien arbeiten Sonn- und Feiertag ununterbrochen und können auch nicht anders, weil die ganze Viehernährung darauf basirt ist.

(Sehr wahr!)

Es wird alle Tage eingemaischt und alle Tage die ganze Schlempe verbraucht. Dies ist eine Erfahrung, und wenn auch Herr von Hennig dem widersprechen mag, ich meinerseits spreche von dem, was ich selbst weiß und gesehen habe. Es sind aber diesen Brennereien gestattet zu brennen: täglich 900 Quart im Monat November 30 Tage, im Monat Dezember 31 Tage, im Monat Januar 31 Tage, im Februar 29 Tage, in Berücksichtigung der Schaltjahre, im März 31 Tage, im April 30 Tage und im Mai 16 Tage, und wenn Herr von Hennig die Güte haben will, mit Hülfe von Adam Riese nachzurechnen, so wird er finden, daß das 198 Tage sind, und daß diese, mit 900 multiplizirt, die Zahl von 178,200 Quart ergeben. Nun beanspruche ich nicht das mindeste neue Privilegium, ich will aber dasjenige aufrecht erhalten, was diese Brennereien bis zu diesem Augenblicke haben — das wird Niemand die Einführung eines „Privilegiums nach unten" nennen, erstens deshalb nicht, weil sie kein neues Privilegium haben sollen, und zweitens deshalb nicht, weil es überhaupt kein Privilegium ist; denn diesen Brennereien ist bei der schlechten Art der Besteuerung nach dem Maischraume der geringe Satz nur deshalb angerechnet, weil man anerkennt, daß eine so kleine Einmaischung wie bei 900 Quart, durchaus nicht die gute Gährung, also auch nicht die finanziellen Resultate liefern kann, wie bei den größeren Brennereien. Es ist nur eine Forderung der Gerechtigkeit, daß diese Brennereien, sowie es bis heute geschehen ist, in dem Satze ermäßigt werden. Ich will weiter nichts, als den heutigen Zustand wiederherstellen. Das kann der Herr Regierungs-Kommissarius schwerlich mit dem Worte „Verlust" bezeichnen, er mag es in seinem Sinne einen entgangenen Gewinn nennen, ich wünsche aber nicht, daß der Regierungs-Kommissarius und die Bundesregierungen hier einen Gewinn machen auf Kosten der Steuerpflichtigen. Dem stelle ich mich gerade entgegen. Daß es zweckmäßig und möglich wäre, die Schlempe aufzubewahren und nur ein um den andern Tag einzumaischen, das kann ich nur im gewissen Sinne zugeben: schlecht ist es aber jedenfalls und die Verbindung mit der Landwirthschaft hat überhaupt für die Brennerei sehr wenig Werth, wenn sie zu diesem unzweckmäßigen Auskunftsmittel ihre Zuflucht nehmen soll. Ich bestehe aber darauf, daß die Brennereien von 900 Quart die einzigen sind, die Aussicht haben noch einige Jahre dieses Verhältniß zu überleben, wenn nicht ganz besonders günstige Umstände, die man heute noch nicht übersehen kann, für alle Brennereien neu hinzutreten sollten.

Wenn Sie also mein Amendement ablehnen, so heißt das praktisch so viel als die Vernichtung der kleinen landwirthschaftlichen Brennereien

(Oho! rechts und im Centrum),

und dafür, für einen so großen Schaden tausche ich den immer nur gehofften und etwas idealen Gewinn nicht ein, den Herr von Hennig mit der Annahme der fakultativen Fabrikatsteuer beabsichtigt. Ich bin mit ihm dafür, aber ich halte fest daran, daß die kleinen Brennereien nicht um einer Hoffnung für die Zukunft willen belastet werden sollen, die ihnen schwerlich zu Gute kommen wird.

(Beifall links.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau:** Meine Herren! Praktisch ist der Entwurf, wie er hier vorliegt, der Ruin unserer kleinen landwirthschaftlichen Brennereien. Im vorigen Jahre hat man noch recht gut gewußt, was landwirthschaftliche Brennereien waren, denn das Gesetz vom 8. Juli 1868, wie es hier vorliegt, definirt das im § 3, zweiter Absatz, wenn die Herren nachsehen wollen, ganz bestimmt. Da heißt es: „von landwirthschaftlichen Brennereien u. s. w." Dieses Gesetz erlaubt für landwirthschaftliche Brennereien 900 Quart Preußisch pro Tag abzubrennen, — hat in einem großen Theil des Norddeutschen Bundes die Preußische Gesetzgebung erst eingeführt und sollte am 1. Juli d. J. in Wirksamkeit treten. Der 1. Juli ist noch nicht da, die Leute haben sich darauf gerichtet, daß sie vom 1. Juli an 900 Quart täglich brennen können. Jetzt nach zehn Monaten schon kommt wieder etwas anderes. In zehn Monaten können sich die Verhältnisse nicht so geändert haben, daß der Begriff von landwirthschaftlichen Brennereien seine Bedeutung verloren hat. Meine Herren, das kann unmöglich der Fall sein, der Reichstag kann diese Anschauung nicht haben, und ich bitte Sie, entweder das Amendement des Abgeordneten von Hoverbeck, das auf einer vollständig richtigen Berechnung beruht, und mir selbst in gewisser Beziehung lieber, wie mein eignes Amendement ist, anzunehmen oder, wenn Sie das nicht wollen, das Amendement, welches ich primo loco gestellt habe.

(Abgeordneter Sombart meldet sich zum Wort.)

Präsident: Es sind zwei Anträge auf Schluß eingegangen; erst aber hat der Herr Bundes-Kommissarius das Wort.

Bundes-Kommissar Geheimer Ober-Finanz-Rath **Scheele:** Meine Herren, es wird ganz übersehen, daß nach dem Vorschlage der Bundes-Finanzverwaltung sämmtliche kleine Brennereien künftig als landwirthschaftliche behandelt werden sollen. Nun, meine Herren, sind aber unter 1910 ganz kleinen Kartoffelbrennereien nur 353, die jetzt als landwirthschaftliche behandelt

werden, unter den 2264 Brennereien, welche 50 — 500 Thaler Steuer entrichten, nur 1354 landwirthschaftliche Brennereien, und unter den 837 Brennereien bis zu 800 Thaler Steuer zahlend, nur 475 landwirthschaftliche. Es ist mithin eine Ermäßigung der Steuer für eine viel größere Zahl von Brennereien als welche bisher diese Ermäßigung genoß, in dem Gesetzentwurf vorgeschlagen. Ich verstehe deshalb nicht, wenn ein Vorredner behaupten kann, daß es sich bei seinem Amendement nicht um einen Verlust handele, sondern um einen entgangenen Gewinn. Die Debatte macht überhaupt den Eindruck, als ob es augenblicklich darauf ankäme, nicht ein erwiesenes Defizit zu decken, sondern auf „heidenmäßig viel Geld" zu verzichten.

Präsident: Der Schlußantrag ist von beiden Herren aufrecht erhalten.

Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Ich ziehe meinen Antrag zu Gunsten des Antrages des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck zurück.

Abgeordneter **Rohland**: Ich nehme das Amendement des Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau wieder auf.

Präsident: Ich würde, falls heut der Schluß angenommen wird, Ihnen den Vorschlag machen, die Abstimmung am Montag früh vorzunehmen; ich glaube, die Anzahl von Abstimmungen, die ich mir hier zurecht gelegt habe, macht es wünschenswerth, daß zwischen dem Schluß der Debatte und dem entscheidenden Votum des Hauses ein Zeitraum vergeht, stelle das aber anheim.

Ich bringe den Schlußantrag zur Unterstützung und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die ihn unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar**: Ich trage auf Vertagung an.

Präsident: Bevor ich dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts das Wort gebe, möchte ich die Entscheidung des Hauses darüber herbeiführen, ob die gegenwärtige Verhandlung für heute abgebrochen werden soll.

(Stimmen rechts: Nein, nein!)

Es wird widersprochen; die Vertagungsfrage kommt also zur Unterstützung und Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Vertagungsantrag unterstützen

(Geschieht),

und diejenigen, welche die Vertagung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Vertagung ist abgelehnt. —

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren! Durch die vorhin erfolgte Abstimmung ist die von den verbündeten Regierungen vorgeschlagene Erhöhung der Branntweinsteuer abgelehnt. Die verbündeten Regierungen sind nach wie vor der Ueberzeugung, daß ohne eine Ausgleichung durch Erhöhung der Branntweinsteuer die in dem Gesetzentwurf vorgesehene und prinzipiell durch die seitdem erfolgte Abstimmung gebilligte Einführung der fakultativen Fabrikatsteuer nicht möglich sein wird. Da indessen noch eine dritte Berathung des vorliegenden Gegenstandes bevorsteht, so liegt für die verbündeten Regierungen in dem Ergebniß der jetzt erfolgten Abstimmungen kein Grund, auf die weitere Berathung des Gesetzentwurfs zu verzichten.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren! Ich erlaube mir, gegen den Herrn Abgeordneten von Hoverbeck zu bemerken, daß seine Rechnung allerdings nach Adam Riese richtig ist, aber nicht nach der Praxis; denn ich leugne, daß diese Leute alle Sonntage brennen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Sombart.

Abgeordneter **Sombart**: Da mein erstes Amendement, das ich zu § 1 sub c gestellt habe, abgelehnt ist, und meine übrigen Amendements sich vorzugsweise an dieses anlehnten, so ziehe ich die übrigen von mir gestellten Amendements hiermit zurück.

Präsident: Das sind die Amendements Nr. 188, 3 und 4?

Abgeordneter **Sombart**: Von 2 bis 12.

Präsident: Dann ist zu diesem Alinea noch übriggeblieben der Antrag des Abgeordneten Kratz Nr. 238, II, der Antrag des Abgeordneten von Hennig Nr. 238, Ib, der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck (Sousamendement zu dem Antrage des Abgeordneten von Hennig) Nr. 342, der Antrag des Abgeordneten Freiherr zur Rabenau, aufgegeben von dem Herrn Antragsteller, aufgenommen von dem Abgeordneten Rohland, und demnächst die übereinstimmenden Anträge der Abgeordneten von Hennig und Sombart — welcher letztere seinen Antrag jetzt zurückgenommen hat — aus „3 Sgr. 4 Pf." zu machen „2 Sgr. 6 Pf." Ich glaube die letzte Frage ist die erste bei diesem Paragraphen, die Frage, ob es in seiner Schlußzeile „3 Sgr. 4 Pf." oder „2 Sgr. 6 Pf." heißen soll. Demnächst wird sich der Kreis der sogenannten landwirthschaftlichen Brennereien nach den übrigen Amendements feststellen, und zwar — wenn ich die Sache recht verstanden habe — nach folgender Anordnung.

Zuvörderst ist angefochten die Bezeichnung des Zeitraums 1. Oktober bis 31. Mai. Der Abgeordnete von Rabenau hat vorgeschlagen und der Abgeordnete Rohland erhält es aufrecht, statt Oktober zu setzen September. Es ist doch richtig?

Der Abgeordnete Rohland hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Rohland**: Ich habe bloß den Antrag des Abgeordneten zur Rabenau sub c. wieder aufnehmen wollen, nämlich in dem Absatz 2, Zeile 3 die Worte zu streichen: „in einem Monate nicht über 14,400 Quart einmaischen." Das Uebrige seiner Anträge will ich nicht wieder aufnehmen.

Präsident: Das fällt also weg. — Der Antrag des Abgeordneten Kratz, die Bezeichnung des Zeitraums ganz wegzulassen, wird sich entscheiden, wenn erst seine Zahl (150,000 Quart) zur Abstimmung kommt. Die Anfechtung der Worte: „an einem Tage nicht über 900 Quart," die in dem Antrage des Abgeordneten zur Rabenau lag, ist zurückgenommen; es bleibt also die Frage über die Worte „in einem Monat nicht über 14,400 Quart." Davon steht meines Ermessens am weitesten entfernt den Antrag Kratz, welcher einen Monat überhaupt nicht in Rechnung nehmen will, sondern nur das gesammte Kalenderjahr. Den würde ich glauben, der Regierungs-Vorlage zuerst gegenüberstellen zu müssen. Wird er angenommen, so sind die andern Amendements erledigt. Die Amendements selbst aber würde ich demnächst nach der Höhe der Zahl folgen lassen, also daß der Antrag des Abgeordneten von Hoverbeck (178,200 Quart) zuerst zur Abstimmung kommt, der des Abgeordneten Kratz mit 150,000 Quart an zweiter, der des Abgeordneten von Hennig mit 120,000 Quart an dritter Stelle.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich möchte den Herrn Präsidenten darauf aufmerksam machen, daß das prinzipale Amendement des Abgeordneten zur Rabenau, welches von meinem Freunde Rohland aufgenommen ist, in Wirklichkeit, wenn auch nicht ausgesprochen, eine höhere Zahl enthält. Es will nämlich ebenso alle Tage 900 Quart einmaischen lassen, will aber den Zeitraum länger, als ich ihn fixirt habe, geht also in der Zahl dem meinigen vor, und ich habe es auch schon vorher angedeutet, daß ich dies principaliter annehme.

Präsident: Wenn ich recht verstanden habe: den Antrag des Abgeordneten zur Rabenau sub c, also die Worte zu streichen „in einem Monate nicht über 14,400 Quart?" Ich kann die Frage nicht zuvörderst darauf stellen: sollen diese Worte gestrichen werden?

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Den Antrag von Rabenau sub b meine ich.

Präsident: Nein! b enthielt den 1. September.
Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich höre eben, wie mein Nachbar sagt, daß der Antrag Rabenau sub b gar nicht aufgenommen ist, sondern nur sub c. Wenn das ist, dann fällt auch die Argumentation, die ich so eben auf b begründet hatte.

Präsident: Ich bitte nun mich zu kontroliren — ich bin mir sehr wohl bewußt, die Sache nicht ausreichend zu penetriren — ob ich darin Recht hatte, vorzuschlagen, so zu prozediren, wie ich eben gethan habe. Wenn keins dieser Amendements angenommen wird, dann käme die Regierungsvorlage.

(Zustimmung.)

Also ich fange an mit der Frage, ob es in der letzten Zeile heißen soll: 3 Silbergroschen 4 Pfennige oder 2 Silbergroschen 6 Pfennige. Ich richte zuvörderst die Frage auf 3 Silbergroschen 4 Pfennige, und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diese Worte der letzten Zeile für den Fall der Annahme des § 2 aufrecht erhalten wollen.

(Geschieht.)

Dafür hat sich Niemand erhoben.
Ich möchte nun, wenn keine andere Abstimmung gefordert wird, die $2^1/_2$ Sgr. an Stelle der $3^1/_3$ Sgr. für angenommen erklären.

(Pause.)

Das ist der Sinn des Hauses.
Nun komme ich auf die Zahl des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck (Nr. 242 der Drucksachen). Er schlägt vor, an Stelle der angegebenen Zahl zu setzen „in der bezeichneten Betriebsperiode nicht über 178,200 Quart.
Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 2 Alinea 2 diesem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Der Antrag ist angenommen und damit sind die Anträge der Abgeordneten Kratz, von Hennig und die Regierungsvorlage in diesem Alinea erledigt; d. h. ich habe den Paragraphen in folgender Fassung zur Abstimmung zu bringen:

> Von Brennereien, welche nur in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. Mai, diese Tage mit eingeschlossen, im Betriebe sind, und an einem Tage nicht über 900 Quart, in der bezeichneten Betriebsperiode nicht über 178,200 Quart einmaischen, sollen jedoch nur $2^1/_2$ Silbergroschen für 20 Quart Maischraum erhoben werden.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.
Zu dem dritten Alinea ist kein Amendement eingebracht; ich würde es daher, wenn keine Abstimmung verlangt wird, für angenommen erklären — und ebenmäßig den ganzen Paragraphen ohne besondere neue Abstimmung. Es folgt nun noch die Resolution, die von dem Abgeordneten von Kardorff herrührt:

> Den Herrn Bundeskanzler aufzufordern:
> mit dem Seite 53 der Motive erwähnten, vom Ober-Steuerinspektor Glaeser erfundenen, kubizirten Maischmesser genaue und eingehende Versuche vornehmen und feststellen zu lassen, inwieweit derselbe geeignet ist, als Grundlage für die suplementare Kontrole der Fabrikatsteuer und für die Erhebung der Maischraumsteuer zu dienen und eventuell über dessen Einführung dem Reichstage eine Vorlage zu machen.

Der Herr Bundes-Kommissarius hat das Wort.

Bundes-Kommissar, Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele:** Ein solcher Apparat ist bereits für die Finanzverwaltung angeschafft und in einer Königsberger Brennerei aufgestellt. Nach dem Berichte der mit der Beaufsichtigung beauftragten Beamten hat derselbe zutreffend und gut gearbeitet und es würde allerdings in Frage kommen, ob und in welcher Weise man sich künftig desselben bedienen könne, sei es zur Hilfskontrole für die Fabrikatsteuer, sei es zur Hilfskontrole für die Maischsteuer. Ich erlaube mir aber einen Punkt hervorzuheben, welcher zur vollständigen Beurtheilung der Sache dient. Die Maischraumsteuer wird nämlich jetzt erhoben mit Berücksichtigung des Steigeraumes. Der Apparat des Ober-Steuerinspektors Gläser giebt dagegen nur die Menge der gewonnenen reifen Maische an, so daß, wenn man nur nach dieser Menge die Steuer berechnet, der Steigeraum künftig nicht mehr besteuert werden, die Steuer also künftig etwa um ein Zehntel vermindert werden würde.

Präsident: Da Niemand weiter zu der Resolution das Wort verlangt, so kommen wir zur Abstimmung.
Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche der eben von mir verlesenen Resolution zustimmen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. —
Hier wird das Haus für heute geneigt sein, abzubrechen.

(Zustimmung.)

Ich schlage vor, die nächste Sitzung Montag um 11 Uhr zu halten und auf die Tagesordnung zu setzen: Den Rest der heutigen Tagesordnung.

(Zustimmung.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 4 Uhr 35 Minuten.)

Berichtigung
zum stenographischen Berichte der 46. Sitzung.

Seite 1092 Spalte 2 Zeile 26 und Zeile 31 statt „Prolongationsverfahren" lies „Publikationsverfahren".
Seite 1092 Spalte 2 Zeile 30 ist hinter „sich" einzuschalten „nicht".

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke)
Berlin, Zimmerstraße 96.

49. Sitzung

am Montag, den 31. Mai 1869.

Beurlaubungen. — Der Bundeskanzler übersendet eine Denkschrift über die aus der Aufhebung der Portofreiheiten zu erwartenden Mehreinnahmen und eine Instruktion für den Rechnungshof des Norddeutschen Bundes. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Branntweins, § 3—8. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Wechselstempelsteuer, § 1—2.

Päsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:
Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,
von Podbielski, General-Lieutenant;
Königreich Sachsen:
Dr. Weinlig, Geheimer Rath und Ministerial-Direktor,
Klemm, Geheimer Justizrath;
Großherzogthum Hessen:
Hofmann, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;
Großherzogthum Mecklenburg:
von Bülow, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;
Großherzogthum Sachsen-Weimar:
Dr. von Watzdorff, Wirklicher Geheimer Rath und Staatsminister;
Herzogthum Braunschweig:
von Liebe, Geheimer Rath und Minister-Resident;
Herzogthum Anhalt:
Dr. Sintenis, Regierungsrath;
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
von Wolffersdorff, Staatsrath und Kammerherr;
Fürstenthum Reuß, jüngere Linie:
von Harbou, Staatsminister;
Freie und Hansestadt Hamburg:
Dr. Kirchenpauer, Bürgermeister;
Die Bundes-Kommissarien:
Scheele, Geheimer Ober-Finanzrath,
Burghart, Geheimer Ober-Finanzrath,
Eck, Geheimer Ober-Regierungsrath.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die heutige Sitzung ist der Abgeordnete Stumm wegen dringender Geschäfte entschuldigt, — für die heutige und die nächsten Sitzungen wegen Krankheit der Abgeordnete Reichensperger. Dem Abgeordneten von Grävenitz (Grüneberg) habe ich einen viertägigen Urlaub zur Erledigung wichtiger Geschäfte ertheilt, — dem Abgeordneten von Cottenet wegen eines Augenleidens vom 31. dieses Monats bis zum 6. des nächsten Monats.

Zwei andere Urlaubsgesuche unterliegen der Entscheidung des Hauses. Der Abgeordnete Graf von Itzenplitz sucht Behufs des Gebrauches einer Kur in Karlsbad einen vierwöchentlichen Urlaub nach, den ich für bewilligt erachten werde, da Niemand widerspricht, — sowie unter derselben Voraussetzung das Urlaubsgesuch des Abgeordneten Grumbrecht, der durch Familien- und Gesundheitsrücksichten genöthigt ist, um einen vierzehntägigen Urlaub zu bitten.

Der Herr Bundeskanzler hat mir am Sonnabend eine Denkschrift über die aus der Aufhebung der Portofreiheiten zu erwartenden Mehreinnahmen und eine Instruktion für den Rechnungshof des Norddeutschen Bundes mit dem Wunsche mitgetheilt, daß sie zur Kenntniß des Reichstages gebracht werden. Ich habe beide Schriftstücke drucken lassen; sie sind auch bereits vertheilt.

Vor der Tagesordnung hat der Abgeordnete Fries das Wort verlangt; ich gebe es ihm.

Abgeordneter **Fries:** Meine Herren, es ist bei Berathung des Hagen'schen Antrages eine der darauf bezüglichen Petitionen nicht zur Erledigung gekommen. Sie ist in dem Verzeichniß aufgeführt als an die betreffende Kommission abgegeben; aber weder in der Kommission, noch auch im Plenum ist sie zum Vortrag gebracht worden. Es ist eine Petition der Gemeindebehörde in Weimar. Die Petenten haben das Recht, zu verlangen, daß diese Petition in Gemäßheit der Vorschriften der Geschäftsordnung zur Verhandlung kommt. Ich spreche daher den Wunsch aus, daß die Kommission für den Hagen'schen Antrag auch diese Petition in Berathung ziehe und an dem nächsten Tage, an welchem Anträge und Petitionen auf die Tagesordnung kommen, mündlichen Bericht darüber erstatte.

Präsident: Ich halte den Antrag des Abgeordneten Fries für unbedenklich und möchte an den Herrn Vorsitzenden der Kommission für den Hagen'schen Antrag die Bitte richten, die, wie ich eben vernehme, übergangene Petition der Gemeindebehörde in Weimar noch nachträglich zum Gegenstande eines mündlichen Berichtes machen zu lassen, der an dem nächsten Tage zur Erörterung kommen würde, an dem sich das Haus mit Anträgen und Petitionen beschäftigt.

Vorsitzender der VI. Kommission, Abgeordneter Freiherr **von Moltke:** Ja wohl, es sind nachträglich noch 2 Petitionen eingegangen, eine aus Weimar und eine aus Oldenburg.

Präsident: Der Herr Vorsitzende bemerkt, daß auch noch eine zweite Petition bei dieser Gelegenheit mit zur Erörterung kommen wird.

Die erste Nummer dee heutigen Tagesordnung ist die zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Branntweins.

Die Debatte ist am vergangenen Sonnabend bis zu § 3 vorgeschritten. Ich eröffne über diesen Paragraphen die Diskussion und gebe dem Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau:** Die zu diesem Paragraphen vorgeschlagenen Abänderungen sind nur eine natürliche Konsequenz des gestern gefaßten Beschlusses; es ist die Heruntersetzung der Steuer auf den alten Satz.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter zu § 3 das Wort; ich schließe die Diskussion, wir werden abstimmen. Es liegen zu dem Paragraphen vor, zuvörderst zu Absatz 2, d. h. zu der Lit. a der Antrag der Abgeordneten Freihere zur Rabenau Nr. 205 und von Hennig Nr. 238, I:

die Zahl 5 zu streichen und dafür zu setzen 4;

zweitens, der Antrag der Abgeordneten von Rabenau und von Hennig in derselben Drucksache zu Absatz 3, Lit. b:

die Zahl 10 zu verwandeln in 8

und endlich zu Absatz 4, Lit. c der Antrag derselben beiden Herren Abgeordneten [Nr. 205, 2 c und Nr. 238, I, 2 c]. Soviel ich übersehe, sind die beiden Herren Antragsteller in der Sache in allen 3 Punkten einverstanden. Ich werde der Reihe nach darüber abstimmen lassen. Ich beginne mit der Zahl der Regierungsvorlage und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die — für den Fall der Annahme des § 3 — in der dritten Zeile seiner Lit. a mit der Regierungsvorlage lesen wollen „fünf" (nämlich Silbergroschen).

(Pause.)

Dafür erhebt sich Niemand. — Ich werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, erklären, daß das Haus an die Stelle der Zahl „fünf" die Zahl „vier" setzt, und ebenmäßig

— unter derselben Voraussetzung — daß das Haus in der Zeile 2 des Absatzes b an die Stelle von „10" setzt „8; und endlich drittens, nach dem auch übereinstimmenden Antrage der Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau und von Hennig, daß im Absatz 4 Lit. c, Zeile 6 und 7 die Worte „von Einem Silbergroschen und sechs Pfennigen für 50 Prozent Alkohol" gestrichen und statt derselben gesetzt wird: „von Einem Silbergroschen ein und einen halben Pfennig für 50 Prozent Alkohol."

Der Herr Bundeskommissar hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Ich wollte nur konstatiren, daß beide Amendements bei diesem Punkte nicht gleichlautend, und zwar auch materiell wirklich verschieden sind.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Abgeordneten von Hennig vor dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau zur Abstimmung und will die Frage wiederholen: Soll in Absatz 4, Litt. c, Zeile 6 und 7 nach dem Antrage des Abgeordneten von Hennig der Passus „von Einem Silbergroschen sechs Pfennigen für 50 Prozent Alkohol" ersetzt werden durch die Worte „von Einem Silbergroschen ein und einem halben Pfennig für 50 Prozent Alkohol"? Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses. —

Wird noch eine Abstimmung über den ganzen Paragraphen verlangt?

(Wird verneint.)

Dann kommen wir zu § 4, zu welchem, nach der Zurücknahme des Sombart'schen Amendements noch die Anträge der Abgeordneten von Hennig und Freiherrn zur Rabenau vorliegen.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren, ich möchte Sie bitten, den Antrag des Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau abzulehnen. Wir haben die Steuererhöhung verworfen und würden deshalb meiner Meinung nach auch nicht in der Lage sein, die Rückvergütung der Steuer bei der Ausfuhr . . .

Präsident: Es handelt sich um den § 4, und zwar um den Antrag in Nr. 205 der Drucksachen Nr. 3 und Nr. 238, I, 3. Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Meine Herren, ich ergreife nur das Wort, um Ihnen die Unterschiede zwischen dem Amendement des Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau und dem Amendement des Abgeordneten von Hennig und Genossen zu § 4 darzulegen. Diese Unterschiede sind doppelter Natur, erstens bestehen sie darin, daß der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau auch bei der Fabrikatssteuer einen Unterschied zwischen großen und kleinen Brennereien gemacht hat. Das, meine Herren, geht ja natürlich unter keinen Umständen an; denn der zu Gunsten der kleineren Brennereien bestehende Unterschied bei der Maischraumsteuer beruht darauf, daß man annimmt, die kleinen Anstalten hätten eine geringere Ausbeute, so daß man ihnen deshalb, wo der Ausbeute ein fingirtes Verhältniß zu Grunde liegt, ein praecipuum gewähren muß, während bei der Fabrikatsteuer nur die Ausbeute besteuert wird, und dadurch derjenige, der eine geringere Ausbeute hat, schon in der Art der Steuer die Ausgleichung findet. Das ist der eine Unterschied. Aus dem Gesagten werden Sie auch wohl erkennen, weshalb es unbedingt nothwendig ist, dies Amendement des Abgeordneten von Hennig und Genossen in diesem Punkte vorzuziehen. Der zweite Unterschied ist der, daß bei der Skala, die Ihnen der Antrag Rabenau vorschlägt, abweichend von der Regierungsvorlage am letzten Ende eine Position beantragt wird, welche niedriger geht, als selbst nach Abzug der Erhöhung der Regierungsvorlage, während das Amendement von Hennig und Genossen einfach die Regierungsvorlage bestätigt, so weit sie nicht eine Finanzerhöhung enthält. Dieses Letztere ist nach meinem Dafürhalten das richtige und korrekte Verfahren. Auf die Gründe will ich an dieser Stelle nicht mehr eingehen; sie sind, wie ich meine bereits vollkommen schlagend von dem Abgeordneten von Hennig auseinandergesetzt worden. Ein noch weiteres Hinausgehen über das Prinzip der Regierung nach der Seite der Erleichterung, das heißt, die Annahme eines Gesetzes, welches nicht auf Grundlage der bestehenden finanziellen Verhältnisse, sondern auf Grundlage einer Verminderung der finanziellen Einkünfte der Branntweinsteuer die Sache regeln will, ist in diesem Augenblicke, meines Erachtens, unausführbar.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, ich kann auch mit dem Amendement des Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau, was den eben vom Vorredner besprochenen ersten Theil betrifft, nicht übereinstimmen; und wenn ich auch im Prinzip, im Grundsatz die Zulassung des Amendements, in Beziehung auf die Herabsetzung der Fabrikatsteuer an sich für durchaus gerechtfertigt halte, so stimme ich doch nicht dafür aus dem Grunde, weil ich noch immer hoffe, daß die verbündeten Regierungen das jetzige Gesetz doch annehmen werden, obwohl die Steuererhöhung abgelehnt ist. Ich glaube, die Befürchtungen, welche bezüglich des eintretenden Ausfalles auf Grund der einzuführenden Fabrikatsteuer nach § 4 die verbündeten Regierungen sich machen — daß nämlich darnach ein Ausfall von 600,000 Thlr. bis 400,000 Thlr. (unter anderen Voraussetzungen) rund eintreten würde — sind einmal sehr schwer zu begründen, anderentheils jedenfalls so vorübergehender Art, daß dieser vorübergehende Ausfall doch nicht maßgebend sein könnte, um das ganze Gesetz zurückzuweisen. Ich behaupte zuerst, daß nach diesem Paragraphen — § 4 — wenn wir die Wirkung desselben einmal konjekturiren, nur eine sehr geringe Zahl von Brennereien die Fabrikatsteuer annehmen wird und annehmen kann. Es scheint mir völlig zweifellos, daß selbst unter Annahme des Amendement Hennig, welches ja bei diesem Paragraphen die Konsequenz der Ablehnung der projektirten Erhöhung der Branntweinsteuer zieht, nur wenige Hefen-Brennereien die Fabrikatsteuer werden einführen können. Die Getreide-Brennereien, welche 6 Prozent Ausbeute haben, können meiner Meinung nach nur schwer es in ihrem Interesse finden, die Fabrikatsteuer einzuführen und nur dann, wenn sie die geringere Belästigung durch die Regierungs-Kontrole einer höheren Belastung durch die Steuer vorziehen. Von den Hefen-Brennereien, welche nur 4 oder $3^1/_2$ Prozent Ausbeute haben, gegenüber 7 bis 10 Prozent der Kartoffelbrennerei, welche jetzt also thatsächlich das Doppelte bezahlen im Vergleich zu den Hefenbrennereien, werden meiner Meinung nach trotz des § 4 und selbst wenn der Siemens'sche Apparat sich bewährt nur sehr wenige sich dauernd halten können. Wenn der gegenwärtige Zustand bleibt, bin ich überzeugt, die Hefenbrennereien sind allerdings bei der kolossalen Ungleichheit der Belastung binnen weniger Jahre todt — nicht durch natürliche Konkurrenzbedingungen oder durch die natürliche Ueberlegenheit der Kartoffel, sondern durch die ungerechte Besteuerung. Jedenfalls ist der heutige ein ganz abnormer Zustand, den zu beseitigen alle möglichen Mittel ergriffen werden müssen. Aber ich behaupte, die größere Anzahl der kleineren Hefenbrennereien und der landwirthschaftlichen Brennereien in den westlichen Provinzen, welche nicht Hefenbrennereien, sondern Getreidebrennereien sind, können nicht auf die Dauer konkurriren bei der Besteuerung, wie sie im Amendement Hennig projektirt ist. Die Frage muß sich sehr bald entscheiden. Meiner Meinung nach werden sehr wenige Hefenbrennereien zu der Fabrikatsteuer übergehen, so lange die gesetzlichen Bedingungen so sind, wie sie der § 4 fordert. Ist dies aber richtig, so wird der Ausfall für die Uebergangszeit, so lange dieses Provisorium besteht (und ein solches Provisorium ist der Uebergang zur fakultativen Fabrikatbesteuerung, welcher entweder nach der einen oder nach der anderen Seite sich sehr bald entscheiden muß) ein sehr geringer sein. Die Königliche Staatsregierung hat daneben noch den Vortheil, daß die von allen Autoritäten als unzweifelhaft anerkannte sehr starke Defraude gegenüber der Maischsteuer bei denjenigen Hefenfabrikanten abnehmen wird, wo sie bisher etwa stattgehabt hat, wenn sie die Maischbottigbesteuerung hatte, und es wird sich dadurch allerdings der Ausfall auch verringern. Wenn nun aber auf der andern Seite unzweifelhaft die Königliche Staatsregierung bezüglich des Gesammterträgnisses der Branntweinsteuer ein ganz außerordentliches Interesse dabei hat, die Fabrikatsteuer und zwar als eine obligatorische wirklich dauernd ins Leben zu rufen, wenn diese Möglichkeit fast ausgeschlossen ist, sofern nicht einmal der Versuch gemacht wird, wie

das hier mit der Fabrikatsteuer projektirt ist, so glaube ich, wird der dauernde Vortheil, den die Staatsfinanzen von der Zulassung des § 4, auch ohne allgemeine Erhöhung der Branntweinsteuer, haben, noch viel schwerer ins Gewicht fallen als der, meiner Meinung nach, zu hoch veranschlagte Verlust während der Uebergangszeit. Zeigt sich, daß der Siemens'sche Apparat wirklich brauchbar ist, daß der Automat die Quantität und Qualität des fabrizirten Branntweins richtig angiebt, so kann gar kein Zweifel sein — gegenüber den großen finanziellen und wirthschaftlichen Vortheilen, namentlich dem Vortheil einer gerechten Besteuerung, — daß die Fabrikatsteuer im nächsten Jahre obligatorisch wird. Zeigt sich — und das muß sich schon im ersten Jahre der Einführung zeigen, — daß der Siemens'sche Apparat, wie die Gegner behaupten, nicht brauchbar ist, sich nicht bewährt, so wird es sehr leicht sein, den § 4 wieder aus dem Gesetz zu beseitigen; dann können die verbündeten Regierungen dem nächsten Reichstage ein neues Gesetz vorlegen, sie können sagen: die Fabrikatsteuer hat sich nicht bewährt, der Apparat taugt nichts, und wir werden diesen Versuch wieder aufgeben.

Unter diesen Umständen stimme ich aber für den § 4, weil ich die Annahme des gesammten Gesetzes, auf die ich, trotz der Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts, auch ohne die Erhöhung der Steuer, noch hoffe, nicht noch mehr erschweren will durch eine allerdings an sich berechtigte Begünstigung derjenigen Brenner, die die Fabrikatsteuer annehmen. Meine Herren, ich sage, die Begünstigung sei berechtigt; denn nach den Vorschlägen des § 4 und des Amendements des Abgeordneten von Hennig sind diejenigen Brenner, welche die Fabrikatsteuer annehmen, noch immer viel mehr belastet als diejenigen Kartoffelbrenner, welche nur eine Ausbeute von $7\frac{1}{2}$ Prozent haben; diese zahlen ja 1 Silbergroschen auf 50 Prozent nach Tralles, während hier über 1 Silbergroschen während der ganzen Uebergangszeit von den Getreidebrennern bezahlt werden soll. Es ist aber notorisch, ich glaube, es wird das Niemand bestreiten, daß die Annahme des bestehenden Satzes, nach welchem durchschnittlich nur $7\frac{1}{2}$ Prozent Ausbeute gewonnen würde, eben nur eine Durchschnittsannahme ist, daß eine sehr große Anzahl Brennereien thatsächlich eine viel größere Ausbeute haben und $8\frac{1}{2}$ Prozent, selbst $9\frac{1}{2}$ Prozent, ja nach vielen Autoritäten sogar bis 10 Prozent gewinnen. Derartige Kartoffelbrennereien also zahlen in Wirklichkeit erheblich unter 1 Silbergroschen auf 50 Prozent nach Tralles, und es hat sich auch hier gezeigt, daß, selbst wenn wir die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung votirt hätten, gegen den Zustand des Jahres 1824 thatsächlich eine Erhöhung der Steuer nicht eingetreten sein würde.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele:** Meine Herren, nach dem Ihnen vorliegenden Gutachten der Kommission ziehen Preßhefenbrenner im Durchschnit $4\frac{1}{8}$ Prozent Alkohol vom Quart, also von 20 Quart $82\frac{1}{2}$ Prozent. Sie zahlen daher jetzt für $82\frac{1}{2}$ Prozent 3 Sgr. Steuer. Wenn Sie die Steuer, wie sie im Amendement für die letzte Periode formulirt ist, also 1 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf., annehmen, so werden künftig die Preßhefenbrenner für dieselben 20 Quart, resp. für die Ausbeute von 20 Quart, nur etwa 1 Sgr. 10 Pf. bezahlen; sie werden also 1 Sgr. 2 Pf. gewinnen. Die Preßhefenbrennerei kann, einschließlich Mecklenburg und Schleswig-Holstein, bei normaler Existenz, d. h. bei derjenigen, in welcher sich dies Gewerbe vor etwa drei Jahren befand und aus der dasselbe neuerlich verdrängt ist, geschätzt werden zu einem Gesammtsteuerbetrage von 1,800,000 Thaler. Nach diesen beiden Faktoren berechnet sich der Ausfall für die Bundesfinanzverwaltung auf nahezu 700,000 Thaler. Der Herr Vorredner hat auf die großen Vortheile hingewiesen, welche die Finanzverwaltung von künftiger Einführung der obligatorischen Fabrikatsteuer ziehen werde. Auf diese Vortheile, meine Herren, würde ich nur rechnen, wenn der Herr Vorredner die Bürgschaft dafür übernimmt, daß auch die obligatorische Fabrikatsteuer 1 Sgr. $1\frac{1}{4}$ Pf. für 50 Prozent Alkohol betragen werde, eine Bürgschaft, die derselbe schwerlich übernehmen möchte.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél:** Ja, ich bin allerdings nicht in der Lage, Bürgschaft bezüglich der Beschlüsse der Regierung und des Reichstags übernehmen zu können; aber dafür glaube ich, kann ich eine Bürgschaft übernehmen, daß die Fabrikatsteuer nie obligatorisch wird in's Leben treten, wenn sie nicht einmal praktisch versucht worden ist, und deshalb halte ich den Weg, den die verbündeten Regierungen hier eingeschlagen haben, für einen durchaus richtigen, und habe die Hoffnung aussprechen wollen, daß die verbündeten Regierungen in ihrem eigenen Interesse, im Interesse einer gerechten Besteuerung, im Interesse einer gleich gerechten Behandlung aller Provinzen des Westens, des Südens und des Ostens, im wirthschaftlichen und im finanziellen Interesse, diesen Versuch, selbst unter dem Risiko eines kleinen Ausfalls während der Uebergangszeit, machen. Was die Lage der Hefenfabrikanten betrifft, so will ich noch darauf hinweisen, daß dieselben auch während der Uebergangszeit namentlich dadurch wieder erheblich schlechter gestellt sind, wie die Kartoffelbrennereien, weil den letzteren thatsächlich eine viel höhere Exportbonifikation in den folgenden Paragraphen gegeben ist. Ich erkläre ausdrücklich, daß ich den Versuch, die Exportbonifikation gerecht und gleich zu stellen, für beide Fabrikationsarten, nur deswegen aufgegeben habe, weil ich immer hoffe, daß die verbündeten Regierungen sich erst noch einmal die Sache in ernste Erwägung nehmen werden, ob sie wegen der Ablehnung der Erhöhung das ganze Gesetz fallen lassen wollen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele:** Die pflichtmäßig berechnete Ziffer des wahrscheinlichen Einnahme-Verlustes für den Fall der Annahme der Fabrikatsteuer ist genau 686,250 Thaler. Die Ziffer des Einnahme-Verlustes im Falle der Annahme des Amendements von Hoverbeck, ist genau 187,240 Thaler; außerdem steht noch ein Amendement zur Berathung auf Anschaffung der Apparate seitens der Bundesverwaltung. Bei dieser Gesammtziffer von 900,000 Thaler ist noch nicht darauf gerechnet, daß auch solche Kartoffelbrennereien oder Kornbrennereien, die ungünstig, namentlich mit wenig stärkehaltigen Kartoffeln arbeiten, zur Fabrikatsteuer übergehen werden. Sollte das in irgend erheblichem Umfange der Fall sein, so würde jene Ziffer 1,000,000 Thaler erreichen oder überschreiten. Ich weiß nicht was der Bundesrath nach der zweiten Lesung beschließen wird; aber konstatiren zu müssen glaube ich, daß der Bundesfinanzverwaltung auf die Forderung von $2\frac{1}{2}$ Millionen Steuererhöhung die Antwort zu Theil wird: daß sie auf eine Einnahme von einer Million Thaler verzichten möge. Die Hoffnung, daß der Bundesrath sich entschließen werde, hierauf einzugehen, möchte unerfüllt bleiben.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren, ich muß doch darauf aufmerksam machen, daß in der Denkschrift, die seitens der Königlichen Regierung dem Gesetzentwurfe beigefügt ist, nachgewiesen ist, daß dann eine Verwüstung an Material von 10% eintritt bei der Maischsteuer. Wird nun die Fabrikatsteuer obligatorisch eingeführt, so ist die nothwendige Folge bei Bestehenbleiben des Steuersatzes, daß 10% Spiritus mehr erzeugt werden als bisher, daß also auch entsprechend 10% mehr Steuern bezahlt werden müssen, mit andern Worten, da der Steuerbetrag brutto ohne Abzug der Bonifikation gegenwärtig 11 — 12 Millionen Thaler beträgt, daß mindestens 1,100,000 Thaler mehr herauskommen müßten ohne Steuererhöhung bei der Einführung der Fabrikatsteuer und ohne Belästigung des Gewerbes. Wie soll es nun aber zur Einführung der Fabrikatsteuer kommen, wenn die Bundesregierung den Versuch, welchen sie uns selbst vorschlägt, wieder aufgeben will?

Ich komme aber zum gegenwärtigen Paragraphen und will dem, was der Abgeordnete Miquél gesagt hat, nur Ein Wort hinzufügen. Es ist ganz richtig, daß, wenn man strikte rechnet, selbst diejenigen Brennereibesitzer, welche nur 6% ziehen, schlechter bei der Fabrikatsteuer stehen als bei der Maischsteuer; nichts destoweniger behaupte ich doch, daß diese Rechnung so strikt nicht gemacht werden kann, weil gerade die 10% Mehrgewinn aus dem Material die gegenwärtig auf den Dünger geworfen werden, mit in Rechnung zu bringen sind, und hierauf gestützt, meine Herren, behaupte ich, daß sogar diejenigen, die $7\frac{1}{2}$% ziehen, schon einen Vortheil haben werden, wenn sie zur Fabrikatsteuer übergehen. Freilich über $7\frac{1}{2}$% hinaus wird der Vor-

theil meiner Ueberzeugung nach nicht gehen, so sind wenigstens meine Berechnungen. Ich glaube also, Sie können mit voller Ueberzeugung den Vorschlag, den wir Ihnen machen, annehmen, und Sie werden es doch möglich machen, daß viele kleineren jetzt ungünstig situirten Brennereien zur Fabrikatsteuer übergehen können.

Präsident: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar, Königlich Preußischer Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Der Herr Vorredner hat der Bundesverwaltung wieder 1 Million Thaler und darüber in Aussicht gestellt die dadurch für die Bundesverwaltung entstehen soll, daß künftig aus demselben Material eine Menge Spiritus, auf dem etwa 1 Million Thaler ruhen werde, mehr gewonnen werde. Ich muß abermals den Vorbehalt machen, daß auf diese Million nur dann Rechnung gemacht werden könnte, wenn der Herr Vorredner die Garantie übernimmt, daß der mehr erzeugte Spiritus auch im Bundeslande konsumirt werde, denn nur von dem konsumirten Branntwein kann der Finanzverwaltung Einnahme zufallen. Wenn wirklich etwa 50,000 Faß mehr Spiritus fabrizirt werden, so kann es nur in der Aussicht geschehen, dieselben auch auszuführen. Daß deshalb, weil 50,000 Faß mehr auf den Markt kommen, diese auch konsumirt werden, dafür wird, glaube ich, weder der Herr Vorredner noch sonst Jemand die Garantie übernehmen. Uebrigens hat die Bundesregierung in Anerkennung der außerordentlichen Vortheile, die mit der Fabrikatsteuer im Vergleich mit der Maischraumsteuer verknüpft sind, den Vorschlag gemacht, es mit der Fabrikatsteuer zu versuchen, und es wird, wenn dieser Versuch gelingt, wenn namentlich der Meßapparat sich bewähren sollte, der Verlauf der Sache wahrscheinlich der sein, daß man zu einer obligatorischen Steuer gelangt. Ob aber dann der Steuersatz, der für das Uebergangsstadium angenommen wird, für die großen Kartoffel-Brennereien beibehalten werden könne, wird später zu erwägen sein.

Präsident: Der Abgeordnete zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Der Abgeordnete von Hennig hat der Regierung den Mehrertrag einer Million nachgewiesen, die man durch Einführung der Fabrikatsteuer gewinnen wird. Ich will auch noch auf einen anderen Punkt aufmerksam machen, durch dessen Beachtung bedeutende Ersparnisse entstehen werden — das ist die Kontrole. Im Großherzogthum Hessen hat seither eine Kontrole bestanden, mit der Regierung und Bevölkerung vollständig einverstanden war, sie hat genügt, um Defraudationen wirksam entgegenzutreten, und sie wenigstens in einem Maße zu verhüten und zu beschränken, wie das hier in Preußen bisher nicht geschehen ist. Vom 1. Juli an wird auch in Hessen die Kontrole eingeführt, wie sie hier in Preußen besteht. Dadurch entsteht für das Großherzogthum Hessen eine Mehrausgabe von 35,000 bis 40,000 Gulden jährlich, weil massenhaft neue Beamte angestellt werden müssen. Nehmen Sie diese 40,000 Gulden auf 800,000 Seelen, und multipliziren Sie das dann mit 30 Millionen — dem Bevölkerungssatz für den Nordbund — so haben Sie, wenn man nur will, eine ganz schöne Einnahme, resp. Nichtausgabe, um den Ausfall für vereinfachte Kontrole, der möglicher Weise hier entstehen kann, zu decken. Das ist das, was ich in dieser Beziehung zu sagen habe.

Dann will ich zur Vertheidigung meines Amendements Folgendes anführen: Wenn man den landwirthschaftlichen Brennereien eine Begünstigung in der Besteuerung nach dem Maischraum zuerkennt, so haben dieselben dasselbe Recht — nach meiner Auffassung wenigstens — prinzipiell diese Begünstigungen zu verlangen, auch wenn man zur Fabrikatsteuer ganz oder theilweise übergeht. Der Hauptgrund, weshalb man die landwirthschaftlichen Brennereien begünstigt, ist der, daß die Verhältnisse für sie ungünstiger liegen, daß sie nicht so viel produziren können als die großen Spiritusfabriken, und daß man die kleinen Brennereien im Interesse der Landwirthschaft und der Steuerkraft nicht sinken lassen will. Sollte das Zustandekommen des Gesetzes von einem höheren Satz, der für die fakultative Fabrikatsteuer allgemein gesetzlich in Ansatz zu bringen wäre, abhängig werden, so werde ich auch im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes bei der dritten Lesung dafür stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren! Ich kann in diesem Augenblicke nicht die einzelnen Zahlen kritisiren, die der Herr Bundes-Kommissar gegeben hat; es ist das unmöglich, wenn man sie zum ersten Male hört. Ich möchte aber, um eine kleine Charakteristik dieser Schätzungen zu geben, ein Wort über die 187,000 Thaler Verlust sagen, die er uns bei der Annahme meines Amendements herausrechnen will. Von Verlust ist dabei gar nicht die Rede, sondern durch mein Amendement soll nur der seitherige Zustand festgehalten werden. Wenn also überhaupt mehr in Anspruch genommen wurde, so sollte das auf Kosten der kleinen Brennereien stattfinden, welche dadurch allein benachtheiligt würden. Es war also eine Mehrbelastung gewisser Brennereien in Aussicht genommen und das kann man doch wahrlich nicht Verlust nennen, sondern höchstens entgangenen Gewinn.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Der Herr Vorredner behauptet, daß der bestehende Zustand durch sein Amendement aufrecht erhalten werde. Das ist nicht richtig, denn in diesem Augenblick haben das Privilegium der Steuerermäßigung nur die sogenannten landwirthschaftlichen Brennereien. Wenn er die Nachweisung, die vor einigen Tagen vorgelegt ist, in ihrem Schlußresultat einsieht, so wird er sich überzeugen, das die Zahl der Brennereien, welche künftig dieses Privilegium haben werden, ungefähr die doppelte ist. Daraus folgt ein ansehnlicher Einnahmeverlust.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg**: Ich wollte mir nur erlauben, zu diesem Paragraphen ein paar allgemeine Bemerkungen über die Fabrikatsteuer zu machen und erklären, warum ich gegen den § 1, soweit er die Fabrikatsteuer betraf, gestimmt habe und gegen diesen Paragraphen stimmen werde. Meine Herren, mit einer gewissen Genugthuung habe ich nach einer Beziehung hin die Vorlage der Regierung durchblättert, da ich gesehen habe, daß in den Motiven sämmtliche Gründe für die Einführung der Fabrikatsteuer angeführt worden sind, welche ich bereits im Jahre 1854 als erster Redner, der diese Sache auf parlamentarischem Wege in Gang gesetzt hat, ausgeführt habe. Ich habe damals schon die Nachtheile der Maischraumbesteuerung auf das allerdringendste hervorgehoben und damals daraus meine Gründe hergeleitet, daß man die Maischsteuererhöhung ablehnen und zur Besteuerung des Fabrikats übergehen müsse. Wie komme ich nun dazu, da diese von mir zuerst angeführten Gründe jetzt fast überall anerkannt werden als im Prinzip und in der Theorie richtig, daß ich bei dieser Sachlage mich nicht erwärmen kann für die jetzt vorgeschlagene Einführung der Fabrikatsteuer? Ich muß gestehen, daß der Grund, aus dem heraus ich es thue, sehr einfach ist.

Ich sehe aus der Vorlage und nehme auch aus der Debatte, die wir hier so eben gehört haben, ab, daß nach dem Plan und der Vorlage der Regierung es künftig unmöglich sein wird, daß auch die Landestheile, die wegen der Natur ihres Bodens auf Kartoffelbrennerei angewiesen sind, von dieser Vergünstigung künftig werden Gebrauch machen können; denn wir haben ja hier deduziren hören — von dem Herrn Abgeordneten Miquel und von den anderen Herren, — daß nicht einmal die Kornbrennerei, die sechs Prozent — oder wie viel gesagt wurde — pro Quart Maischraum zögen, einen Vortheil haben würden, wenn sie zu der Fabrikatsteuer übergingen. Nun wie viel weniger würde dies möglich sein in den Landestheilen, wo wir eben auf Kartoffelbrennerei angewiesen sind!

Ich halte also dafür, die Vorlage — mag die Erhöhung durchgehen, mag sie nicht durchgehen, mag die erhöhte Fabrikatsteuer oder die dem jetzigen Maischsteuersatz adäquate, von den Herren hier beantragte Fabrikatsteuer in der von Herrn von Hennig vorgeschlagenen Höhe angenommen werden — wird stets nur für Wenige augenblicklich ausführbar sein.

Digitized by Google

Meine Herren, das will ich nicht; ich glaube, wenn die Fabrikatsteuer eingeführt werden soll und eingeführt werden kann, dann wird damit das ganze Brennereigewerbe vollständig seine jetzige Natur verändern. Ich will nicht zurückgreifen in die Diskussionen, die hier zwischen Herrn Sombart und Herrn von Hennig auf diesem Gebiete geführt sind; da es zu unsicher ist, so Etwas bestimmt zu prophezeien, daß nun das Eine oder das Andere ganz gewiß eintreten wird. Aber es ist ein Faktum, daß der Steuermodus gerade bei diesem Gegenstand schon einmal das ganze Gewerbe aus der Stadt auf das Land geführt hat und durch die Erhöhung der Steuer, vom schweren Boden auf den leichten Boden, warum sollte denn nun nicht ein vollständig veränderter Steuermodus das Gewerbe wieder von Neuem vom leichten Boden auf den schweren Boden, von dem Lande wiederum in den großen Betrieb der Stadt führen? Ich will darüber jetzt nicht mit Ihnen streiten; Sie werden mir aber wenigstens einräumen müssen, daß dies dann die Zukunft des Gewerbes sein würde. Wenn eine fiskalische Regierung dann aus dem nun freier gewordenen Gewerbe außerordentlich große Geldbeträge für den Fiskus einnehmen will, meine Herren, so will ich mich dem nicht widersetzen und ich würde das dann ertragen, wenn es gleich zum Schaden meines Landestheiles wäre, — wenn ich überhaupt glaubte, daß dies möglich wäre! Das glaube ich aber für jetzt, meine Herren, noch nicht! Ich kann unmöglich es für opportun halten, daß man ein so großes finanzielles und wirthschaftliches Ziel, wie man es mit der Fabrikatsteuer doch im Auge haben muß, ernstlich mit solchen Mitteln, wie hier vorgeschlagen wird, erreichen will! Meine Herren, Sie haben von dem Herrn Regierungskommissarius gehört, daß, wenn die Wohlthat der Fabrikatsteuer auch auf die Provinzen, wo jetzt dieses Gewerbe zu Hause und heimisch geworden ist, eingeführt werden soll, dann noch bedeutende Erniedrigungen dieses Steuersatzes kommen sollen; Sie sehen daraus also das Anerkenntniß, daß dann in den Gegenden mit Kartoffelboden nur noch wird gebrannt werden können, wenn diese Gegenden gleichsam durch die Höhe der Fabrikatsteuer geschützt werden gegen die Hefenbrennereien und die großen Rübenfabriken. Meine Herren, das will ich nicht! Ist die Fabrikatsteuer gut, und fiskalisches und gewerbliches Endziel, nach dem die Regierung strebt: gut, vorwärts damit, — aber auf einem Wege, auf dem das Ziel zu erreichen ist, mag daraus nachher folgen, was da will! Aber dies ist ein Weg, auf dem wir nie werden zum Ziele kommen! Was wollen Sie auf diesem Wege für Proben machen? Dies ist ja gar nicht möglich!

Ich glaube außerdem, daß der erste Eindruck, den irgend ein Sachverständiger von der Vorlage bekommen hat, doch der ist: nun, die Fabrikatsteuer ist hier zwar vorgeschlagen, aber auf eine Weise, daß sie eben unausführbar ist, und das Resultat der Annahme der ganzen Steuervorlage der Regierung würde nichts weiter sein, als eine Erhöhung der Maischsteuer, womit dann alle die Nachtheile, die die Regierung in ihren Motiven selber anerkannt hat, noch in erhöhterem Maaße eintreten würden, als es schon im Jahre 1854 geschehen ist.

Aus diesen Gründen, und da ich außerdem gehört habe, wie wissenschaftlich fein und sauber und künstlich der Apparat gemacht sein soll, der dieses wichtige Steuerobjekt dem Staate zuführen soll, kann ich nimmer mehr glauben ohne viel längere und gründlichere Versuche, wirklich praktische Versuche, daß man eine solche Steuer auf ein solches, sich noch nicht bewährt habendes Instrument gründen will.

Das sind meine Gründe, warum ich mich noch nicht für die Sache begeistern kann, auch nur fakultativ die Steuer zu bewilligen. Ist dieser Steuermodus richtig gegriffen, dann ist es ganz gleich, ob sie fakultativ oder obligatorisch ist. Ist sie ein Vortheil für den Fiskus oder ein Vortheil für das Publikum, das dieses Gewerbe treibt, so wird sie dann einen solchen Umfang nehmen, daß von einer andern Maischraumbesteuerung wird keine Rede mehr sein können; Jeder wird froh sein, endlich dazu zu kommen. Alle die Vortheile, die unzweifelhaft daran kleben, die wollen Sie uns verschließen, wenn Sie den Steuersatz so hoch greifen? Er würde also nach meiner Meinung heruntergesetzt werden müssen für die Fabrikatsteuer; Sie haben aber gehört, daß das zeitig für die Regierung eine Unmöglichkeit ist, daß sie den Ausfall, der dadurch entsteht, nicht tragen kann, und auch schon allein aus diesem Grunde bin ich für jetzt nicht im Stande für die Fabrikatsteuer, wie sie uns hier vorgelegt ist, zu stimmen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Ich habe noch eine thatsächliche Berichtigung eintreten zu lassen. Es ist von dem Herrn Abgeordneten Miquel, glaube ich, und von dem Herrn Vorredner davon ausgegangen, die Fabrikatsteuer von 1 Groschen $1\frac{1}{2}$ Pfennigen entspreche einer Ausbeute von 6 Prozent. Auf Seite 24 des Kommissionsberichts wird dagegen konstatirt, daß $6\frac{31}{60}$ Prozent genau entsprechen der Steuer von 1 Groschen $1\frac{1}{2}$ Pfennigen daß also alle diejenigen Brennereien ohne Nachtheil zur Fabrikatsteuer übergehen können, welche augenblicklich $6\frac{31}{60}$ Prozent, also über $6\frac{1}{2}$ Prozent Alkohol vom Quart Maische ziehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren, ich bedaure sehr, daß der Abgeordnete von Blanckenburg nicht die Gelegenheit benutzt hat, seine Auseinandersetzungen bei § 1 der Vorlage anzubringen.

(Sehr richtig, links!)

Ich bin aus diesem Grunde, weil das heute geschieht, und weil ich gewohnt bin, so weit ich es verstehe, mich an die Geschäftsordnung streng zu halten, vollständig außer Stande, Herrn von Blanckenburg eingehend auf die Gründe, die er hier dargelegt hat, zu antworten. Meine Herren, ich mache Sie nur auf Eins aufmerksam. Herr von Blanckenburg plaidirt gegen die obligatorische Fabrikatsteuer; seine Argumentation paßt auf die fakultative auch nicht im Entferntesten. Er stellt den Grundsatz auf: man solle nicht ins Wasser gehen, ehe man schwimmen kann; es soll kein Versuch gemacht werden, weil er fürchtet, wenn die obligatorische Fabrikatsteuer eingeführt wird, dann werden die großen Kartoffelbrennereien schlecht fahren. Ich kann mich auf solche Argumentation nicht einlassen, aber ich mache Sie aufmerksam, auf den ungeheuren Fortschritt, den ich in dieser Vorlage begrüßt habe, daß unsere Steuerverwaltung zum ersten mal daran geht, einen Versuch zu machen, zu einer rationellen Besteuerung zu kommen. Dieser Versuch meine Herren, den die Regierung uns vorschlägt, ist eine Verbesserung des bisherigen Systems, die darauf hoffen läßt, daß überhaupt ein Umschwung in unserer ganzen Finanzverwaltung eintreten wird, daß man abgehen wird von der kleinlichen Aengstlichkeit, durch welche die Finanzverwaltung bisher beherrscht worden ist, und daß man auch Rücksicht nehmen wird auf das, was den Besteuerten nützlich ist. Die Finanzverwaltung ist bisher, — so viele Vorzüge sie gehabt hat — doch meiner Ueberzeugung nach zu sehr fiskalisch gewesen. Das ist der erste Fall, bei dem ich konstatiren muß, daß eine Vorlage gemacht worden ist in diesem Gesetz, die abgesehen von der Erhöhung, nicht allein ein fiskalisches Interesse hat, sondern auch das Interesse der Steuerzahler wahrnimmt. Warum wollen Sie diesen Versuch stören? Ich bitte Herrn von Blanckenburg recht dringend, sich doch zu überzeugen, daß er vollständig das Kind mit dem Bade ausgeschüttet; er muß doch berücksichtigen, wenn er der Ansicht ist, daß, wenn die obligatorische Fabrikatsteuer eingeführt wird, daß dann die Zeit sein wird, um den Streit auszufechten, welchen er hier meiner Ansicht nach deplacirt angebracht hat. Es ist ja gegenwärtig nicht die Rede von der obligatorischen Fabrikatsteuer, sondern nur von der fakultativen Steuer, wenn diese sich nicht bewährt hat oder wenn die obligatorische Fabrikatsteuer es nöthig macht, einen niedrigeren Satz festzustellen, da wird die Zeit und der Ort sein, die Frage zu besprechen, die Herr von Blanckenburg angeregt hat; hier aber ist nach meiner Ueberzeugung nicht der Platz wo wir noch keine Erfahrungen gemacht haben — wir wollen vielmehr die Frage zu der Zeit aufnehmen, wenn wir die nöthigen Erfahrungen gemacht haben werden.

Präsident: Der Abgeordnete Günther (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Ich wollte in der Hauptsache nur dasselbe sagen, was Herr von Hennig mitgetheilt hat. Auch ich bin der Meinung, daß wir es in diesem Augenblicke nicht mit der Frage zu thun haben, ob überhaupt die Fabrikatsteuer eingeführt werde oder nicht, daß diese Frage vielmehr durch die Annahme des § 1 sub c bereits erledigt ist.

In diesem Augenblicke haben wir die Frage zu behandeln: welchen Steuersatz halten wir für den richtigsten?

Ueber die Höhe des Steuersatzes sind verschiedene Anträge gestellt. Ich meinerseits will, weil ich mich nur an die Geschäftsordnung und den vorliegenden Paragraphen halte, es unterlassen, die Gründe des Herrn von Blanckenburg zu widerlegen, ich bitte aber aus dieser Unterlassung der Widerlegung nicht etwa zu folgern, daß uns, d. h. die Freunde der Fabrikatsteuer, die von Herrn von Blankenburg angegebenen Gründe überzeugt hätten.

Präsident: Die Diskussion über den § 1 ist geschlossen. Ich glaube die Abstimmung so vornehmen zu müssen, daß ich beginne mit der Regierungsvorlage, die den höchsten Satz enthält, — übergehen zu dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau und schließe mit dem Antrage des Abgeordneten von Hennig.

Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Ich ziehe mein Amendement zurück.

Präsident: Dann haben wir nur noch die Regierungsvorlage und demnächst den Antrag des Abgeordneten von Hennig zur Abstimmung zu bringen. Die Regierungsvorlage in dem § 4 werde ich nicht erst zu verlesen brauchen?

(Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den § 4 in der Fassung der Vorlage der verbündeten Regierungen annehmen und dadurch das von Hennig'sche Amendement beseitigen wollen.

(Pause.)

Dafür hat sich Niemand erhoben. —

Der Abgeordnete von Hennig schlägt vor, im Uebrigen die Regierungsvorlage stehen zu lassen, bis zu den Worten der vierten Zeile: „Ein Silbergroschen acht Pfennige", und statt der Worte: „Ein Silbergroschen acht Pfennige" beim Schlusse folgende Worte zu setzen: „Ein Silbergroschen drei Pfennige", vom 16. August 1871 ab „Ein Silbergroschen zwei und ein Viertel Pfennig", und vom 16. August 1872 ab „Ein Silbergroschen Zwei und einen halben Pfennig".

Ich bitte die Herren aufzustehen, die eventuell so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die große Majorität des Hauses.

Ich darf wohl über den Paragraphen selbst nicht noch einmal abstimmen lassen?

(Zustimmung.)

Zu § 5 liegt vor der Antrag des Abgeordneten von Hennig, statt der Worte: „Ein Silbergroschen vier Pfennige" zu setzen: „Elf Pfennige", — der Antrag des Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau, die vier Pfennige zu streichen, — und der, soviel ich übersehe, damit sachlich übereinstimmende erst handschriftlich vorliegende Antrag des Abgeordneten von Blanckenburg, an die Stelle von „Elf Pfennigen" zu setzen „Zwölf Pfennige".

Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg**: Ich bin damit einverstanden, da es dasselbe ist.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über § 5.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Ich möchte doch bitten, daß zunächst die Herren Vertreter der Bundesregierungen sich aussprächen, ich würde sonst natürlich dem Satze von 12 Pfennigen nicht entgegentreten.

Präsident: Will der Herr Bevollmächtigte sich über die Amendements zu § 5, den Antrag des Abgeordneten von Hennig und des Abgeordneten Freiherr zur Rabenau äußern?

(Wird bejaht.)

Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Ich weiß nicht, ob einer der Herren nicht erst die Motivirung der Amendements bringen will.

Präsident: Ich kann weder die Herren nöthigen, ihren Antrag zu motiviren, noch den Herrn Bundeskommissarius, ihm zu widersprechen. — Der Herr Bundeskommissarius hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Meine Herren, die Regierungsvorlage hat Ihnen vorgeschlagen, die Ausfuhrvergütung von jedem Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles auf 1 Sgr. 4 Pf. festzusetzen. Die Ausfuhrvergütung würde ohne Steuererhöhung demnach kalkulatorisch sich auf 1 Sgr. stellen. Nach dem Gesetze von 1854, dessen materieller Inhalt auch in allen Staaten des Norddeutschen Bundes in Kraft ist, soll die Steuer, die auf dem Branntwein ruht, im vollen Betrage erstattet werden. Nun ruht aber die Branntweinsteuer nicht auf dem Produkte, sondern auf dem Raum; man muß also ermitteln, wie viel Branntwein wird aus einem gewissen Raum in der Wirklichkeit gewonnen? Bei dieser Ermittelung kann man verschieden verfahren: man kann sagen, man müsse die Berechnung nur nach Maßgabe der Ausbeute anstellen, die in den bestarbeitenden Brennereien gezogen wird, und zwar deshalb, weil in der Regel nur der Branntwein oder Spiritus von diesen bestarbeitenden Brennereien zur Ausfuhr gelangt; oder man kann sagen, es handelt sich um den Durchschnitt der Ausbeute in dem ganzen Bundesgebiet. Die Bundesfinanzverwaltung hat sich zu der letzteren für das Gewerbe günstigeren Auslegung entschlossen.

Meine Herren, es handelt sich dann aber immer noch darum zu ermitteln, wie hoch die Ausbeute im Durchschnitt aller Brennereien anzunehmen ist. Bei dieser Ermittelung hat man zunächst zu beachten, daß nach den Verträgen, die der Bund mit Nachbarstaaten abgeschlossen hat, die Ausfuhrvergütung jedenfalls nicht in eine Prämie ausarten soll. Hieraus folgt die Verpflichtung, bei der Feststellung des Durchschnitts mit Vorsicht zu verfahren. Nichts destoweniger wird man zu verschiedenen Resultaten kommen können, je nachdem man mehr oder weniger ängstlich bei Prüfung der Beweise ist, die für das Quantum der Ausbeute beigebracht werden. Seit 1825 ist die Ausfuhrvergütung nach Maßgabe der jeweilig geltenden Steuersätze normirt. Im Jahre 1825 wurden 12 Pfennige für 50 Prozent Alkohol gewährt, indem man annahm, daß aus dem Quart Maischraum $3\frac{1}{2}$ Prozent Spiritus gewonnen würden. Mit dem Steigen der Ausbeute hat man diese Sätze vermindert.

Als das Gesetz von 1854 den gegenwärtigen Steuersatz von 3 Silbergroschen pro 20 Quart Maischraum einführte, setzte man, während bis dahin eine Vergütung von 8 Pfennig für 50 Prozent gewährt wurde, entsprechend der Ausbeute von $7\frac{1}{2}$ Prozent für das Quart Maischraum, die Vergütung auf 10 Pfennig fest, indem man davon ausging, daß 9 Prozent aus dem Quart Maischraum gewonnen würden. Gegen diese Annahmen erhoben sich zahlreiche Beschwerden. Es wurde eine ausführliche Enquête angestellt, sehr viele Brennereien legten ihre Bücher vor und in Folge dessen erhöhte man im Jahre 1860 die Ausfuhrvergütung auf 11 Pfennig, das ist entsprechend einer Ausbeute für das Quart Maischraum von $8\frac{2}{11}$ Prozent. Bei Prüfung der Frage im Schooße des Bundesrathes kam zur Erwägung, daß in den letzten 3 bis 4 Jahren die Ausfuhr von Branntwein einen erheblichen Rückgang erlitten hätte. Es wurde von Seiten der Interessenten darauf hingewiesen, daß in den Nachbarstaaten de facto eine erhebliche Prämiirung bei der Ausfuhr stattfinde. Es wurde ferner darauf hingewiesen, wie es unbillig sei, die Ausbeute nach dem gewonnenen Rohspiritus zu berechnen, wie es vielmehr der Billigkeit entspreche, auch noch den Verlust in Betracht zu ziehen, der von der Fabrikation des Rohspiritus bis zur Ausfuhr entstehe, theils in Folge der Lagerung, welche mit erheblicher Schwindung verbunden sei, theils in Folge der Raffination, bei der ein gleich hoher Verlust entstehe. Diese beiden Momente zusammengenommen ließen es thunlich erscheinen, die Bonifikation auf 12 Pfennige bei 3 Groschen Maischraumsteuer, respektive 16 Pfennige bei 4 Groschen Maischraumsteuer zu bestimmen, und kam dabei noch in Betracht das Votum der Kommission, beziehungsweise der von der Kommission vernom-

Digitized by Google

menen Sachverständigen, welche nach Seite 2 des Berichtes die durchschnittliche Ausbeute auf $7^1/_2$% Alkohol angegeben haben. Wenn ich nun aber wiederhole, daß der Beweis, wieviel Prozent Spiritus aus einem Quart Maische gezogen werden, genau nie zu führen ist, wenn die Verwaltung sich dabei stets auf Vermuthungen stützen muß, so muß ich bekennen, daß das Amendement, welches unter der Unterschrift des Herrn von Hennig und der Unterschrift zahlreicher mir als tüchtige Sachverständige bekannter Herren gestellt ist, für die Bundesverwaltung einen Grund, in ihrer bisherigen Annahme zweifelhaft zu werden, abzugeben wohl geeignet ist. Denn in diesem Amendement, meine Herren, wird ja, indem eine Bonifikation von 11 Pfennigen — das ist entsprechend einer Ausbeute von $8^2/_{11}$% — vorgeschlagen wird, von bedeutenden Sachverständigen anerkannt, daß dieser Durchschnitt einer reichlichen Vergütung der Steuer entspreche. Nicht informirt und nicht instruirt Seitens des Bundesrathes, glaube ich doch die Vermuthung aussprechen zu sollen, daß dieses Amendement, resp. das darin liegende Gutachten oder Zeugniß von einer gewissen Wirkung auf die ferneren Beschlüsse sein dürfte.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Meine Herren! Ich will mich nur auf einen einzigen Punkt der Ausführungen des Herrn Bundeskommissars beschränken, weil ich mir vorgenommen habe, anders als erläuternd an dieser Debatte überhaupt nicht theilzunehmen. Ich will nämlich die Auslegungen ausschließen, die der Herr Bundeskommissar dem Antrage der Abgeordneten von Hennig, Günther und Graf Münster in diesem Punkt gegeben hat. Ich glaube dazu berechtigt zu sein, weil ich mich auch unter den Unterstützern dieses Antrages befinde.

Die Serie von Anträgen, welche ihnen die Herren von Hennig, Günther und Graf Münster vorgelegt haben, beruht einfach auf dem Prinzip, in allen Punkten die bestehenden Verhältnisse herzustellen, die Erhöhungen nach der einen und nach der andern Seite abzuschneiden und nur die Reform, soweit sie die Einführung der Fabrikatsteuer durch thatsächliche Versuche möglich macht, sichern zu wollen. In strenger Konsequenz dieses Grundsatzes mußten die Antragsteller ja natürlich, wenn sie diesen Grundsatz für sich gelten lassen, loyaler Weise denselben Grundsatz auch gegen sich durchführen; d. h. sie mußten diesen Grundsatz acceptiren, wo er ihnen Nachtheile bot, und wo er ihnen Vortheile bot. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend ist der Satz von 11 Pfennigen nur deshalb gewählt worden, weil er zur Zeit besteht. Es ist den Antragstellern sehr schwer geworden, diesen Satz zu wählen, weil sie, ganz entgegengesetzt den Annahmen des Herrn Bundeskommissars, der vollen Ueberzeugung sind — und einzelne Unterstützer dieses Antrages haben ja auch in der Enquêtekommission das ausgesprochen, — daß 11 Pfennige nicht die richtige Exportbonifikation sind, sondern daß der Durchschnittsertrag niedriger ist, wo die Exportbonifikation höher gegriffen werden muß. Diese Ueberzeugung aber und daraus werden Sie gerade die Loyalität sämmtlicher Anträge ersehen — konnte die Antragsteller nicht dahin bringen, ihrem Prinzip ungetreu zu werden, die Offerte der Staatsregierung, die abgesehen von der Erhöhung die Antragsteller als eine sehr gesunde, als eine sehr gute, mit Dank zu acceptirende ansehen, nicht über das nöthige Maß zu erschweren. Das waren die Gesichtspunkte, meine Herren. Ich muß deßhalb — und ich glaube damit in dieser Beziehung im Namen aller Antragsteller zu sprechen — zunächst auf das Bestimmteste erklären, daß der Frage, ob 11 Pfennige das richtige Aequivalent für den Maischsteuersatz sein sollte, nicht im entferntesten präjudicirt werden sollte; und ich für meinen Theil muß erklären, daß ich bei derjenigen Erklärung, die ich in der Enquête abgegeben habe, stehen bleiben muß, wonach bei den gegenwärtigen Verhältnissen eine durchschnittliche Ausbeute von $7^1/_2$ Prozent nach meinen Erfahrungen und Beobachtungen das richtige ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg**: Meine Herren! Die Herren Antragsteller haben hiernach also in der wohlwollendsten Absicht für die Regierung den bestehenden Zustand aufrecht erhalten wollen, daß 11 Pf. Exportbonifikation auch fernerhin gewährt werden sollen. Ich will es versuchen, mit wenigen Worten zu deduziren, daß meine Meinung, daß diese 11 Pf. auf 12 Pf. erhöht werden müssen, noch sehr viel wohlwollender für die Vorlage der verbündeten Regierungen ist! Wundern Sie sich nicht, meine Herren, daß ich jetzt bei diesem Paragraphen das Wort ergreife; auch schon bei dem vorigen hielt ich es für meine Pflicht, etwas Versäumtes nachzuholen; ich muß allerdings anerkennen, daß ich es ebenso gut bei § 1 hätte thun können, damals aber war ich nicht zum Worte gekommen. Bei diesem Paragraphen aber, meine Herren, kommt es mir darauf an, daß die Regierung den Satz von 12 Pf. Exportbonifikation anwendet, damit die Möglichkeit dem Lande bewiesen wird, daß noch jemals wieder eine Maischsteuererhöhung vorgenommen werden kann, so lange das Gewerbe noch mit dem Grundbesitz verbunden ist! Nach meiner Meinung ist das Resultat der jetzigen Debatte, und es ist dies auch gleichsam das Resultat des Ausspruchs im ganzen Lande, daß ich nicht glaube, daß, wenn das Gewerbe noch fernerhin ein landwirthschaftliches Nebengewerbe bleibt, jemals wieder, ohne zugleich etwa auch nur fakultative Einführung der Fabrikatsteuer, von einer Maischsteuererhöhung die Rede sein kann, wenn nicht zuvor noch einige Dinge geschehen sind.

Meine Herren, Sie sehen, daß es also in meinen Augen sich hier um einen sehr wichtigen Punkt handelt. Bemerken will ich noch, um vielleicht Ihre Aufmerksamkeit noch etwas mehr in Anspruch zu nehmen, daß ich mich umsomehr für diesen Satz interessire, als das Votum, das ich wenigstens abgegeben habe, bei der Maischsteuererhöhung zum § 3 kein definitives war; und ich glaube, es werden viele meiner Freunde die Sache noch einmal revidiren, wenn es zur letzten Abstimmung kommen wird. Es könnte sehr leicht sein, wenn auch nicht vielleicht in diesem, aber doch im nächsten Jahre, daß wir uns noch über diesen Punkt der Steuererhöhung bei diesem Gesetz vereinigen würden! Das Hauptbedenken, welches gegen die Maischsteuererhöhung von Grundbesitzern gemacht worden ist, wissen Sie, hat immer darin bestanden, daß man den Satz durchaus nicht glauben will, daß unter **allen Umständen** die Konsumenten die Steuer tragen. Nun, meine Herren, behauptet die Königliche Regierung, indem sie die neue Steuererhöhung vorlegt, daß, wenn sie nun fortan bei 4 Silbergroschen Steuer 16 Pfennige Steuerbonifikation gäbe, dies ja im Verhältniß 1 Pfennig mehr sei als jetzt; es würde dadurch der Export außerordentlich gefördert werden.

Es würde dadurch eine Mehrproduktion, also auch eine Mehrsteuer kommen und wir würden sehen, daß unsere Bedenken gegen diesen Satz, daß die Konsumtion es tragt, hinfällig seien. Das Gewerbe würde es auch tragen können, selbst vorausgesetzt, daß die Technik nicht mehr Erfindungen machte, und daß die Natur am Ende nicht noch mehr Amylon in die Kartoffel hineinlegt, als es jetzt schon der Fall ist. Wenn der Satz aber wahr ist, daß bei 4 Silbergroschen Steuer 16 Pfennige diese außerordentliche Wohlthat herbeiführen sollen, so muß es auch unbestritten sein, daß bei 3 Silbergroschen Steuer 12 Pfennige dasselbe thun werden. Wenn also jetzt in dem nächsten Jahre hierdurch bewiesen wird, daß die Besorgnisse und Befürchtungen des Grundbesitzes bei diesem Gewerbe übertrieben sind, so werden Sie die Abstimmung für die Zukunft dadurch wesentlich erleichtern, und ich wünsche deßhalb dringend, daß schon aus diesem Grunde allein dieser Beweis uns ermöglicht und auch geführt wird. Was den Satz selber anbetrifft, ob die 11 Pfennige oder die 12 Pfennige die richtige Steuer sind für das, was früher gezogen worden ist, so will ich Ihnen meinerseits wenigstens einen Beweis liefern, daß 12 Pfennige wohl der richtige Mittelsatz sein möchte! Es liegen mir hier die Auszüge aus einer mäßig großen, nicht kleinen Brennerei vor, für die ich bürgen kann. Es sind die Auszüge von sieben Jahren bei einem Betriebe ohne Dampf, und ohne die neu erfundenen Maschinen. Da haben die 7 Jahre 40,504,795 Prozent gegeben und haben gezahlt 29,118 Thaler 12 Silbergroschen Steuer, das macht auf 50 Prozent Tralles 13 Pfennige. Dieselbe Brennerei, nachdem sie sich darauf vervollkommnet hat, arbeitet jetzt mit 11 Pfennigen Steuer pro 50 Prozent. Sie werden also doch nicht die am besten arbeitenden als Maßstab nehmen, sondern den Durchschnitt, und aus diesem Grunde schon möchte ich Ihnen den Satz von 12 Pfennigen empfehlen. Aber ich habe noch einen viel wichtigeren Grund, warum ich wünsche, daß die Regierungen uns mit der Exportbonifikation von 12 Pfen-

nigen die künftige Annahme des Gesetzes vielleicht ermöglichen möchten. Nicht allein die technischen Bedenken, die im Gewerbe gelegen haben, haben einen außerordentlichen Widerstand gegen die Vorlage hervorgerufen, sondern auch die Lage des Marktes! Mögen Sie die Steuer erhöhen, auf das Doppelte erhöhen, sie ist vielleicht möglich zu ertragen, wenn der Export da ist. Erhöhen Sie die Steuer nicht und entschwindet uns der Export, so wird das Gewerbe an und für sich schon zu Grunde gehen. Es liegt aber eine ganz zuverlässige Notiz vor, aus der hervorgeht — ich brauche sie gar nicht als Notiz vorzulesen, es wird sie von Sachverständigen Niemand hier bestreiten — daß die Lage des Exportes jetzt so ist, daß wir gegen früher durch die Begünstigungen und Ausfuhrprämien in Oesterreich bereits den Italienischen Hafen Triest und ganz Südfrankreich verloren haben, daß allein noch Bordeaux und in diesem Augenblicke (ungewöhnlich) noch Norwegen die einzigen Gegenden sind, wohin Norddeutscher Spiritus exportirt wird mit wenigen oder geringen Ausnahmen. Erhalten Sie uns diesen Markt nicht einmal durch eine richtige Exportbonifikation, so könnte es leicht sein, wenn Sie mit Ihren Erhöhungen von Seiten der Regierungen noch einmal kämen, darüber kein Streit mehr wäre, ob dieselbe anzunehmen wäre oder nicht, wenn wir auf einen so geringen Satz in der Produktion heruntergekommen sind, daß es unmöglich wäre auf diese Weise noch überhaupt zu brennen. Ist die Behauptung der Regierung richtig, daß richtige Exportbonifikation den Satz „die Konsumenten tragen es" ermögliche und erleichtere, so bitte ich, diesen Beweis erst dadurch zu führen, daß man jetzt bei 3 Sgr. — 12 Pfennige Bonifikation gewährt!

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Ich höre eben von verschiedenen Kollegen aussprechen, es müsse doch möglich sein, daß die Techniker hier den richtigen Satz für die Exportbonifikation feststellen. Ja, meine Herren, das ist eben nicht möglich und dies liegt an dem unnatürlichen Zustande der Maischraumbesteuerung. Niemand weiß, wie viel Steuer die einzelnen Fabriken bezahlen, weil Niemand sicher weiß, wie viel die einzelnen Fabriken Ausbeute haben. Eben deswegen ist aber auch nicht möglich, so lange wir die Maischraumsteuer haben, die Exportbonifikation auf 12 Pfennige zu erhöhen. Denn in dem Augenblicke, wo wir dieses thun, laufen wir nothwendig das Risiko, wie dies die größten Autoritäten behaupten, daß in diesem Falle bereits eine Exportprämie für viele Fabriken gezahlt wird. Alle Fabriken, welche in einem solchen Falle über 8% Ausbeute haben, haben gradezu eine Exportprämie. Ich halte es für durchaus richtig, wenn unser Herr Kollege, Herr von Blanckenburg, Ihnen auseinandergesetzt hat, daß eine mittlere Brennerei ohne Dampf mit dem Satze von 11 Pfennigen nicht auskommen kann und jedenfalls keine Exportprämie, bei 12 Pfennigen bekommt. Aber eben weil dieser Satz im Durchschnitt richtig ist, folgt nothwendig aus der Erhöhung dieses Satzes über den Durchschnitt hinaus, daß eine Menge von Brennereien in diesem Falle gradezu eine Exportprämie bekommen, mit anderen Worten, daß der Staat ihnen mehr Steuer zurückvergütet, als sie selbst bezahlt haben und dies ist ein Zustand, welcher nicht blos unerträglich für die Staatsfinanzen ist, sondern auch das ganze Gewerbe in unnatürliche Bahnen drängt. Eben deshalb dürfen wir meiner Meinung nach unmöglich die Exportbonifikation erhöhen; dies würde unbedingt heißen: das ganze Gesetz ablehnen. Herr von Blanckenburg hat auseinandergesetzt, die Regierungen müßten doch einmal den guten Willen zeigen; sie müßten darthun, daß ohne Schädigung dieses Gewerbes allerdings wieder eine Erhöhung der Maischraumbesteuerung möglich sei dadurch, daß sie schon jetzt die Exportbonifikation erhöhe. Das verstehe ich nicht. In dem Augenblicke wo wirklich die Erhöhung der ganzen Steuer eintritt, wird natürlich auch die Exportbonifikation erhöht werden müssen. In dem Augenblicke aber, wo wir die Erhöhung der Steuer abgelehnt haben, kann man doch unmöglich verlangen, daß andererseits die Exportbonifikation erhöht werde. Es ist hingewiesen worden auf die gedrückte Lage des Gewerbes, daß der Export des Branntweins sehr erheblich abgenommen hat und daß dies darin seinen Grund findet, daß die Exportbonifikation zu niedrig sei.

Ich verweise gegenüber diesen Behauptungen einfach auf die von den verbündeten Regierungen mitgetheilte Statistik. Vergleichen Sie diese Statistik und vergleichen Sie vom Jahre 1839 ab das Verhältniß der gesammten Produktion mit dem Export und dem Geldbetrage beider, so werden Sie finden, daß der Export in sehr viel größerem Maaße gestiegen ist, wie die gesammte Steuer. Daraus folgt ganz offenbar, daß die Normirung des Exportbonifikationssatzes keineswegs der Grund sein kann, wenn momentan der Export einigermaßen gedrückt sein sollte. Das ist aber wenigstens nach der vorliegenden Statistik in einem sehr geringen Maaße der Fall. Denn während wir nur in einem der letzten vier Jahre auf eine Exportbonifikation zum Maximalbetrage von 2,689,000 Thaler gekommen sind, betrug im Jahre 1868 (das war das höchste Jahr des Exportbonifikations-Betrages, welches überhaupt vorgekommen ist) die Exportbonifikation noch 1,834,000 Thaler. Dies kann und muß offenbar, wenn man die Schwankungen bei gleichbleibendem Exportbetrage während der ganzen Jahre vergleicht, in ganz anderen Verhältnissen seinen Grund haben als in dem Betrage der Exportbonifikation. Ich kann daher in keiner Weise annehmen, daß das Gewerbe gedrückt wäre. Diejenigen, welche allerdings mit Recht auf eine richtige Normirung ein sehr großes Gewicht legen, die mehr oder weniger, wie ich, glauben, daß davon die Zukunft des Brennereigewerbes abhängt, müssen unter allen Umständen für die Einführung der obligatorischen Fabrikatsteuer wirken, denn nur in diesem Falle kann die Exportbonifikation richtig bemessen werden.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Der Herr Abgeordnete Dr. Friedenthal hat Ihnen bereits die Gründe auseinandergesetzt, welche uns bewogen haben, den Antrag zu stellen. Findet der Antrag auf 12 Pfennige keinen Widerstand bei den verbündeten Regierungen, so würde ich meinerseits ganz einverstanden damit sein. Meine Herren, ich bin ja, wie Sie wissen, bei der Sache persönlich so uninteressirt wie irgend Jemand sein kann; aber, ich möchte Sie doch darauf aufmerksam machen, daß die Berechnung des Herrn Abgeordneten Miquél wirklich eine falsche ist. Sie würde zutreffend sein, wenn jeder einzelne Branntweinbrenner Spiritus exportiren könnte. Nun wird aber Spiritus als Halbfabrikat fast gar nicht exportirt, sondern der Export findet, mit kaum nennenswerthen Ausnahmen, in der Form von Sprit statt. Deshalb kann man unmöglich sagen, daß diejenigen Brenner, welche über $8^2/_{11}$% ziehen, eine Exportbonifikation bekommen; sondern das einzige Richtige ist, den Durchschnitt zu wählen.

Der Herr Abgeordnete von Blanckenburg hat Ihnen ein einzelnes Beispiel vorgeführt, ich bin aber im Stande, Ihnen ein Gesammtbeispiel vorzulegen. Mir ist es bekannt, daß hier in Berlin ein sogenannter Brennereiunternehmer wohnt, welcher eine Anzahl Hessischer Brennereien übernommen hat, denen er $7^1/_2$% abliefern muß; was über $7^1/_2$% gezogen wird, ist theilweise ganz sein Eigenthum, theilweise hat er davon noch abzugeben, je nach den verschiedenen Abmachungen mit den einzelnen Brennerein. Sie sehen hieraus, daß in Hessen $7^1/_2$% für eine gute Ausbeute gehalten wird, und das setze ich der Angabe des Herrn Abgeordneten Miquél entgegen.

Man täuscht sich, wenn man annimmt, daß die Zahl derjenigen Brennereien, welche über 8 % ziehen, so sehr groß wäre, sie ist verhältnißmäßig sehr klein, das sind nur die großen Brennereien, die über 5000 Steuer zahlen; bei den anderen wird es wohl sehr selten vorkommen, daß sie durchschnittlich mehr als 8 % vom Maischraum ziehen. Wenn wir also diesen Satz zu Grunde legen, so ist das Richtige: 12 Pfennige, das ist ganz unzweifelhaft, und von einer Exportprämie kann aus den angeführten Gründen nicht die Rede sein. Unser ganzer Antrag ist nur von dem Vorsatz ausgegangen: wir wollten an den Steuersätzen, und deßhalb auch an der Konification nichts ändern. Wenn wir aber ein Entgegenkommen seitens der verbündeten Regierungen finden, so würde ich der Letzte sein, der sich dem Satze von 12 Pfennigen widersetzt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Meine Herren, der Satz von 12 Pfennigen ist ja ganz offenbar der Vorschlag der Regierung selbst. Ich glaube eben nicht, daß der Herr Bundeskommissar dem mit Erfolg widersprechen kann. Wenn

der Gesetzentwurf sagt: bei dem Steuersatze von 4 Sgr. soll die Exportbonifikation 16 Pfennige betragen, so ist doch selbstverständlich, daß bei einem Steuersatze von 3 Sgr. die Exportbonifikation 12 Pfennige beträgt; das ist ein ganz einfaches Rechenexempel.

Meine Herren, übrigens ist das auch ganz vollständig richtig, und den Durchschnittserträgen entsprechend, die wir Alle und der Bundesrath seither angenommen haben; wir haben $7\frac{1}{2}$ % angenommen, das ist ein Betrag, wie er bei uns z. B. in Hessen und, ich glaube, auch vielfach anderwärts eher zu hoch, als zu niedrig gegriffen ist.

Es giebt zwar viele Brennereien, meine Herren, das gebe ich zu, wo höhere Ertrage vorkommen; aber lesen Sie ein Buch von einem hohen Preußischen Steuerbeamten, — ich glaube: Gläser über Branntweinbesteuerung und Kontrole, — der darüber sagt: es beruht das zum Theil auf Schmuggelei, — und die dürfen wir in keiner Beziehung hier mit in Rechnung ziehen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél:** Ich erlaube mir gegen die Bemerkungen unsers Kollegen von Hennig noch Einiges zu erwidern. Meine Herren, wovon hängt im Inlande der Preis des Branntweins ab, — von dem Minimum der Produktionskosten oder von dem Durchschnitt derselben? Es ist bekannt genug, daß der Preis jeder Waare die Tendenz zwar hat, sich allmälig auf das Minimum der Produktionskosten zu reduziren, daß er aber thatsächlich immer bestimmt wird durch den Durchschnitt der Produktionskosten. Diejenigen Fabriken also, die eine höhere Ausbeute haben, als diesen Durchschnitt, die profitiren im Preise zuerst die Differenz zwischen den Durchschnittsproduktionskosten und ihren eigenen Produktionskosten; das kann Keiner bestreiten. Wenn dieselben nun aber thatsächlich weniger Steuern zahlen, als sie wieder empfangen, so ist das für den Staat und für die Entwickelung des betreffenden Gewerbes völlig gleichgiltig, ob die Destillateure diesen Betrag zahlen, in welchem Maaße sie sich mit dem Brennereibesitzer theilen, oder ob ihn die Brennereibesitzer allein ziehen. Die Thatsache selbst, daß eine Ausfuhrprämie vorhanden ist, wenn der Staat mehr zahlt als er empfangen hat, ist nach meiner Meinung völlig unbestreitbar.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Meine Herren, mir liegt daran, das Verhältniß klar gestellt zu wissen, in welchem das Brennereigewerbe in Zukunft betrieben werden wird innerhalb des Norddeutschen Bundes einerseits und andererseits innerhalb derjenigen Länder, die weiter zum Zollverein gehören, außerdem aber auch noch innerhalb der Oestreichischen Staaten. Ich sage mir nämlich ganz einfach, meine Herren, daß, wenn eins der eben genannten Länder in der Lage sein sollte, billiger zu produziren als der Norddeutsche Bund — und ich rechne in diesem Falle die Steuern mit zu den allgemeinen Produktionskosten —, so würde nicht nur das Produkt von dem Weltmarkte verdrängt werden, sondern es würde auch noch der Norddeutsche Bund überschwemmt werden mit der fremden Waare. In Betreff des Preises, den das Produkt auf dem Weltmarkt sucht, kann man allerdings mit der Steuerbonifikation nachhelfen, und lassen sich die Differenzen so ausgleichen. Wenn aber — und ich erlaube mir, darüber eine Frage an den Herrn Vertreter des Bundesraths zu richten — wenn aber der Norddeutsche Bund nicht in der Lage sein sollte, sofort, wenn eine solche Differenz in den Produktionskosten eintritt, und zwar, ich wiederhole, darum eintritt, weil in dem einen Lande die Steuer niedriger bemessen sein sollte als in dem andern, zum Beispiel in Oesterreich, wenn in einem solchen Fall der Norddeutsche Bund nicht in der Lage sein sollte, sofort die Uebergangssteuer zu erhöhen, so würde die nothwendige Folge sein, daß wir auch im Inlande den Markt verlören für unser eigenes Produkt, und ich würde es sehr dankbar erkennen, wenn in Bezug hierauf eine Aufklärung gegeben werden möchte.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele:** Meine Herren! Kein Vertrag hindert den Norddeutschen Bund, die Eingangsabgabe (allerdings nur mit Hilfe des Zollparlaments) demnächst die Uebergangsabgabe, letztere aber selbstständig, im Falle einer Steuer-Erhöhung unserer Branntweinsteuer verhältnißmäßig zu erhöhen. Ob dazu bezüglich Eingangsabgabe ein Bedürfniß vorliege, ist wohl kaum anzunehmen, indem derselbe wohl noch ausreichenden Schutz gewähren dürfte. Ob dagegen für die Uebergangsabgabe, also für den Branntwein, der aus dem Süden nach dem Norden geht, ein Bedürfniß vorliege, mit dieser Frage hat sich der Bundesrath bereits beschäftigt und es wird keinem Bedenken unterliegen, eine solche Erhöhung herbeizuführen, wenn es zu einer Erhöhung der Branntweinsteuer kommen sollte.

Präsident: Der Abgeordnete von Wedemeyer hat das Wort.

Abgeordneter **von Wedemeyer:** Ich muß den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Miquél entgegentreten. Derselbe hat uns ausgeführt, daß die Produktionskosten den Preis bestimmen. Diese Behauptung halte ich für grundfalsch. Das Verhältniß des Angebots und der Nachfrage auf dem Weltmarkt regulirt den Preis, und das Verhältniß der Produktionskosten hat nur den Einfluß, daß derjenige, der unter dem Preise produzirt und nicht die Mittel hat, die Uebergangsperiode auszuhalten, nach welcher eine Besserung eintritt, aufhören muß zu produziren. Nur wenn durch eine Erhöhung der Produktionskosten eine große Zahl von Produzenten gezwungen werden, die Bude zuzuschließen, dann tritt eine Rückwirkung für den Weltmarkt ein, indem das Angebot sich vermindert und dann wieder eine Steigerung des Preises eintritt, wovon natürlich nicht die zu Grunde Gegangenen profitiren, sondern nur diejenigen, die das Kapital gehabt haben, den Uebergang auszuhalten. Darum habe ich gesagt, dies ist ein Gesetz, welches die Großen laufen läßt und die Kleinen aufhängt. Meine Herren, auf den hier vorliegenden Fall angewendet ist die Folge dieses Satzes einfach die, daß, wenn die Exportbonifikation nicht im richtigen Verhältniß der Steuer steht, dadurch eine Erhöhung der Produktionskosten eintritt und unsere Produktion von dem Weltmarkt ausgeschlossen bleibt. Das ist schon in Bezug auf die italienischen Häfen geschehen und wird weiter geschehen, wenn nicht eine Regulirung in dieser Beziehung eintritt. Der Verminderung des Absatzes wird die Verminderung der Produktion folgen, und dann wird zuletzt auch der Ertrag der Steuer aufhören.

Präsident: Der Abgeordnete Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Ich will nur das Eine hinzufügen, daß der im Eingang vom Abgeordneten von Wedemeyer ausgesprochene Grundsatz immer richtig ist; bei diesem Artikel ist er aber allerdings richtig und zwar deshalb: wir haben es bei Spiritus mit einer Waare zu thun, welche im Inlande überproduzirt wird. Bei jedem Artikel, bei dem — und das wird Niemand, der die Sache kennt, bestreiten wollen — eine notorische Ueberproduktion da ist, wird, so lange die Ueberproduktion da ist, der Preis sich lediglich nach dem Export bestimmen, und weil der Preis sich lediglich nach dem Export bestimmt und weil sich der Export vorzugsweise nach der Exportbonifikation bestimmt — natürlich nicht ausschließlich, denn es können auch Zeiten kommen, wo die Exportbonifikation keinen Einfluß auf den Export hat — so ist das Sachverhältniß einfach Folgendes: Wenn die Exportbonifikation erhöht wird und wie wir glauben auf einen Satz erhöht wird, der dem wirklichen Durchschnittsertrag entspricht, so steigert sie den Preis. Die Preiserhöhung kommt nicht dem einzelnen Brennereibesitzer ausschließlich zu Gute, je nachdem er mehr oder weniger Ausbeute hat, sondern Allen gleichmäßig, sie ist deshalb keine Exportprämie für den Einzelnen, sondern eine Förderung des Gewerbes durchweg, und weil sie das ist, und weil sie zweitens bei dem vorgeschlagenen Satz von 12 Pfennigen nach meinem Dafürhalten nicht über den Durchschnitt der wahren Produktion hinausgeht (wobei man auch noch berücksichtigen muß, daß zwischen dem Ziehen unmittelbar in der Brennerei und der Verkaufsmöglichkeit eine Schwindung zwischenliegt, daß Niemand im Stande ist, den Spiritus, den er zieht, in demselben Augenblick zum Verkauf zu bringen, sondern daß zwischen der Verkaufsmöglichkeit und der Produktion eine Zwischenzeit liegt, die nothwendig bei einem

so flüchtigen Artikel wie der Alkohol eine Schwindung hervorruft), so ist nach meinem Dafürhalten in dem Satze von 12 Pfennigen keine eigentliche Exportprämie enthalten.

Präsident: Der Abgeordnete Camphausen (Reuß) hat das Wort.

Abgeordneter **Camphausen** (Reuß): Meine Herren! Ich kann den Eindruck nicht verhehlen, daß mir die ganze Diskussion etwas müßiger Natur zu sein scheint.

(Sehr richtig! links.)

Ich glaube, wir haben doch die Vorlage als ein Ganzes aufzufassen, wir haben uns zu vergegenwärtigen, daß die verbündeten Regierungen auf der einen Seite uns eine Erhöhung der Steuer vorgeschlagen haben, auf der andern Seite die fakultative Fabriksteuer, die eine Ermäßigung der Einnahmen, gleichviel um welchen Betrag, das läßt sich im Voraus nicht bestimmen, aber jedenfalls eine Ermäßigung herbeiführen wird, und die Regierungen haben ferner eine Erhöhung des Ausfuhrzolles vorgeschlagen, die abermals um einen bestimmten Betrag die künftig zu erwartende Einnahme geringer herausstellen wird, als sie ohne diese Erhöhung herausstellen würde.

Wenn nun das Haus mit einer Majorität, wie sie, glaube ich, in parlamentarischen Versammlungen noch niemals vorgekommen ist, die Erhöhung der Steuer abgelehnt hat, so scheint mir doch, namentlich nach den Erklärungen, die auch von dem Regierungstisch gefallen sind, daß es wohl unter keinen Umständen zu erwarten ist, daß nun die Regierungen alle Benefizien, die sie mit diesem Gesetz haben geben wollen, unverändert aufrecht erhalten würden. Was die Frage betrifft, ob man die Ausfuhr-Bonifikation auf 12 oder 11 Pfennige normiren soll, wenn man den bisherigen Steuersatz, nämlich den Steuersatz von 3 Silbergroschen, beibehält, so weise ich darauf hin, daß der Betrag, der im Jahre 1868 hat verwandt werden müssen, um die Bonifikation zu zahlen, nämlich 1,834,702 Thaler um den elften Theil, also nahezu um 200,000 Thaler zu erhöhen wäre, um in Zukunft die Bonifikation von 1 Silbergroschen zu gewähren. Ist es nun wohl wahrscheinlich, daß, wenn die Erhöhung gänzlich wegfällt, die Regierungen dazu übergehen werden, bei der gegenwärtigen Finanzlage sich mit einer Mehrausgabe von 200,000 Thalern zu belasten? Dazu kommt noch, daß es in hohem Grade zweifelhaft ist zu sagen, welches der richtige Satz für die Ausfuhr-Bonifikation sein würde. Der Herr Abgeordnete Miquél hat in meinen Augen vollständig Recht, wenn er darauf hinweist, daß die vollkommenste Produktion zum Maßstab für die Ausfuhr-Bonifikation genommen werden muß und daß man nicht nach einem sogenannten Durchschnitt rechnen kann, sondern daß man so rechnen muß: wieviel Steuer wird gezahlt und resp. wie viel Steuer ist zu erstatten, wenn man die vollkommenste Produktion ins Auge faßt? Ich meinestheils würde den verbündeten Regierungen, wenn wir zu einer Steuererhöhung nicht gelangen, dringend rathen, bei dem bisherigen Satz von 11 Pfennigen stehen zu bleiben.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow:** Wenn der Herr Abgeordnete von Wedemeyer davon ausgegangen ist, daß die Abnahme des Exports nach Italien darauf schließen lasse, daß unsere Ausfuhrbonifikation zu gering sei, so ist das doch eine irrige Ansicht. Die Abnahme des Exports nach Italien erklärt sich viel einfacher daraus, daß in den österreichischen Ländern namentlich in Ungarn, eine Reihe von gesegneten Ernten gewesen ist, daß die Branntweinfabrikation dort große Fortschritte gemacht hat und daß endlich Oesterreich anerkanntermaßen eine sehr erhebliche Exportbonifikation gegeben hat. Das sind die Umstände, welche uns die Ausfuhr nach Italien und der Levante verkümmern müssen und verkümmert haben; eine andere Folgerung daraus zu ziehen, halte ich für unzutreffend.

Ich stimme mit dem letzten Herrn Redner darin überein, daß ich absolut für unzulässig halte, für die Bonifikation einen höheren Satz als 11 Pfennige anzunehmen. Die Ermittelungen, welche 1860 von mir als damaligem Finanzminister veranlaßt worden sind, haben dahin geführt, daß von einer sehr großen Zahl der intelligentesten und bedeutendsten Brennereibesitzer mit völliger Offenheit, was ihnen nicht genug gedankt werden kann, die Bücher vorgelegt und dadurch die Resultate ihres ganzen Betriebes offen gelegt wurden. Das Ergebniß dieser Nachforschungen war, daß durchschnittlich der Exportsatz von 11 Pfennigen der durchaus angemessene ist, d. h. ein Satz, bei dem allerdings einzelne Brennereien nicht die volle Steuer ersetzt erhalten, bei dem aber umgekehrt andere etwas mehr wieder bekommen als sie an Steuer ausgelegt haben. Von den Betheiligten wurde dieser Satz auch für vollkommen angemessen erachtet. Daß wir, meine Herren, nun seitdem solche Rückschritte im Brennereibetriebe gemacht haben sollten, daß der Satz, welcher damals für zutreffend galt, jetzt nicht mehr zutreffend sein soll, das wird doch, glaube ich, Niemand behaupten wollen.

Abgesehen von der finanziell bedenklichen Seite, von dem unvermeidlichen Ausfall, welcher für die Finanzverwaltung aus der Erhöhung der Exportbonifikation hervorgehen muß, hat die Erhöhung auch noch eine andere bedenkliche Seite. Meine Herren, es läßt sich ja möglich machen, daß man hohe Prozente bezieht; wir brauchen ja nur recht dick einzumaischen, dann können wir dahin kommen, daß wir 9, daß wir 10 Prozent ziehen, daß also ein national-ökonomisch unrichtiges Verfahren Platz greift. Nun liegt aber in einer zu hohen Exportbonifikation die Verführung, durch dicke Einmaischung hohe Prozente zu ziehen, weil der Gewinn an Exportbonifikation den Verlust, der am Material eintreten kann, aufwiegt.

Aus diesem Grunde, wie aus dem finanziellen, muß ich dafür stimmen, es bei dem Satze von 11 Pfennigen bewenden zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Meine Herren! Nur die paar Worte, daß ich doch sehr bitten muß, daß Sie nicht den Ausführungen dieser beiden letzten Herren Redner Glauben schenken.

(Heiterkeit.)

Wenn die beiden Herren Redner Recht haben, dann ist ja die ganze Deduktion der Regierungsvorlage falsch, dann können wir ja niemals Hoffnung haben, daß künftig mit einer gerechteren Bonifikation auch der Preis steigen wird; denn nur wenn der Preis steigen wird, ist ja die Abwälzung auf die Konsumenten möglich. Meine Herren, sehen Sie doch her, hier liegt eine Liste, die ich Ihnen auch verbürgen kann. 1854 wurde bei den damaligen Steuerdebatten fast nichts weiter entgegengesetzt, als daß man sagte: „was ist das für eine Thorheit, zu glauben, daß der Produzent die Steuer tragen wird!" Fast alle andern Gründe verschwanden damals dagegen (ich begrüße den Fortschritt, daß man jetzt dies doch mit sehr viel mehr Vorsicht einschränkt). Ich war daher sehr neugierig, als ich 1854 nach Hause kam, nur zu sehen, was ich für viel mehr Geld einnehmen würde! Ich habe mich in den Brennereien rings umher umgesehen, und da habe ich mir einen Auszug für diese Zeit machen lassen, von dem ich Ihnen jede Zahl verbürgen kann. Fünf Jahre vor der Erhöhung der Steuer 1854 ist der Durchschnittspreis — nicht theoretisch an der Börse, sondern was wirklich gezahlt ist — pro 8000 Prozent $18^2/_5$ Thaler gewesen, und fünf Jahre nach 1854 war er $17^1/_5$ Thaler. Das war also ein recht netter Ausfall in den ersten fünf Jahren damals! Ich weiß wohl, daß die Herren Theoretiker sagen werden: damit ist nichts bewiesen, wie würde es erst ausgefallen sein, wenn die Steuererhöhung nicht gekommen wäre!

(Sehr gut! Heiterkeit.)

Also, meine Herren, nun hören Sie doch einmal den Beweisgrund jetzt. Darüber sind alle einig: Ueberproduktion ist da, wenn kein Export möglich ist, so ist auch kein Steuerobjekt für die Zukunft da! Wie soll denn nun die Regierung einen Ausfall haben, wenn sie jetzt die Bonifikation auf den richtigen Satz setzt. Meine Herren, die Engländer sind klügere und praktischere Leute, die reiten nicht graue Theorien, die geben ganz gehörige Prämien, damit sie den Sprit los werden, und machen dabei ganz außerordentliche Geschäfte; was wollen Sie denn der Regierung für Hoffnungen für die Zukunft machen, wenn Sie sie jetzt schon ermahnen, nur ja die Bonifikation nicht richtig zu greifen? Ja, meine Herren, es thut mir leid, zu

Digitized by Google

sagen, aber ich will doch dringend wünschen, daß die beiden Herren Vorredner nicht unsere künftigen Finanzminister werden

(Sehr gut, lange anhaltende Heiterkeit);

bei diesen Theorien, fürchte ich, werden wir die Einnahmen aus dem Brennereigewerbe, die wir ja Alle zu erhöhen wünschen, gar nicht haben, sondern wir werden damit zu Grunde gehen. Meine Herren, lassen Sie sich wirklich nicht graulich machen, bleiben Sie dabei, den Satz von 12 Pfennigen anzunehmen, und ich hoffe, daß der jetzige Herr Finanzminister in diesem Punkte erleuchteter ist, als die beiden Herren Vorredner!

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele:** Meine Herren! Der Verlauf der Debatte setzt mich, als Vertreter der Bundes-Finanzverwaltung, in gewisse Verlegenheit.

(Heiterkeit!)

Ich könnte Ihnen den häuslichen Streit wirklich ganz übertassen, inzwischen die Pflicht fordert mich auf, die Finanzverwaltung, wenigstens gegen Angriffe, in die sich die Debatte zu verwandeln scheint, zu vertheidigen. Der Herr Abgeordnete von Patow hat seine Mahnung darauf begründet, daß nach der Enquête, die, als er Chef der Preußischen Finanzverwaltung war, angestellt wurde, der Satz von 11 Pfennigen genau der damaligen Ausbeute entsprochen habe. Ich beehre mich zu bemerken, daß dies nicht ganz zutrifft; mit drei Dezimalstellen berechnet, entsprach die Ausbeute nach der damaligen Enquete, die sich auf die Bücher von 539 Brennereien bezog, auf 11,755 Pfennige, allerdings also nur auf $11^3/_4$ und nicht ganz auf 12 Pfennige. Ich habe ja aber bereits die Ehre gehabt zu bemerken, daß die Bundes-Finanzverwaltung einen Schritt weiter gegangen ist, indem sie glaubte die bis zur Ausfuhr eintretende Schwindung berücksichtigen zu müssen. Inzwischen habe ich zugleich bevorwortet, daß das Gutachten, welches sich in dem Amendement von Hennig ausgesprochen findet, — dem man jetzt freilich eine andere Deutung vindizirt — für die Bundes-Finanzverwaltung eine Veranlassung sein dürfte zu prüfen, ob etwa in den letzten 10 Jahren die Ausbeute sich in erheblichem Maaße erhöht habe.

Ich habe nur noch hinzuzufügen einen Protest gegen die Annahme, als ob deshalb, weil in der Gesetzvorlage 16 Pfennige vorgeschlagen seien als Vergütigung pro 50 Prozent Alkohol, konsequent die Bundesverwaltung bei Ablehnung der Steuererhöhung um $^1/_3$ nun auch die Vergütigung künftig auf 12 Pfennige festsetzen müsse. Eine solche Konsequenz scheint mir keineswegs vorzuliegen; es scheint mir vielmehr, daß die Bundesfinanzverwaltung wohl Anlaß hatte, sich für den Fall der Steuererhöhung um $^1/_3$ die Frage vorzulegen, ob, wenn wirklich die bisher gewährte Bonifikation nicht ganz entspräche der Durchschnittsausbeute, dann nicht durch die Erhöhung der Steuer ohne gleichzeitige absolute Erhöhung der Vergütung eine Gefährdung des Brennereigewerbes eintreten könnte, daß es sich also, da ja immerhin das Quantum der Ausbeute nicht völlig festgestellt werden kann, nur darum handelte, eine Gefahr von dem Gewerbe abzuwenden, von der nicht die Rede sein kann, wenn die Steuer nicht erhöht wird.

Vice-Präsident **von Bennigsen:** Der Abgeordnete Camphausen (Neuß) hat das Wort.

Abgeordneter **Camphausen** (Neuß): Meine Herren, ich habe mich zum Wort gemeldet, weil ich mir nicht versagen konnte, dem Wunsche, den der Herr Abgeordnete von Blankenburg wegen des künftigen Finanzministers ausgesprochen hat, mich für meine Person anzuschließen.

(Heiterkeit.)

Zur Sache selbst bitte ich meine vorherigen Aeußerungen nicht mißzuverstehen; sie haben im Wesentlichen gesagt, wie ich glaube, und jedenfalls besagen wollen, daß, wenn in Folge der Beschlüsse des Hohen Reichstages eine jegliche Steuererhöhung abgelehnt würde, dann schwerlich zu erwarten sein wird, daß die Regierung sich dazu verstehen werde, in demselben Augenblicke die Bonifikation zu erhöhen und sich mit einer Mehrausgabe von ungefähr 200,000 Thaler zu belasten, also statt ihre Einnahmen zu vermehren, noch ihre Ausgaben zu steigern. Im Uebrigen will ich mich auf die theoretischen Deduktionen, die gemacht worden, hinsichtlich der Bedingungen für die Preisbildung, der auf dieselbe einwirkenden Umstände an dieser Stelle nicht einlassen, ich will nur aussprechen, daß ich die Ausführungen des Herrn von Blanckenburg in dieser Beziehung für vollkommen irrig halte und daß ich mich dem Schlußsatze, den er mit gedämpfter Stimme hinzufügte, meinerseits anschließe.

Vice-Präsident **von Bennigsen:** Es liegt ein Antrag auf Schluß vor, es hat sich aber auch sonst Niemand weiter zum Worte gemeldet, die Diskussion ist also geschlossen.

Wir gehen zur Abstimmung über.

Es liegen zu diesem Paragraphen die Amendements von der Herren Freiherr zur Rabenau und von Hennig, in der dritten Zeile statt: „Ein Silbergroschen vier Pfennige" nach dem Vorschlage des Freiherrn zur Rabenau zu setzen: „Ein Silbergroschen" und nach dem Vorschlage des Herrn von Hennig zu setzen: „Eilf Pfennige."

Ich werde diesen Punkt besonders zur Abstimmung bringen in der Art, daß ich zuerst fragen werde, ob die Versammlung nach der Vorlage der Regierung die Worte: „Ein Silbergroschen vier Pfennige," beschließen will; wird das abgelehnt werden, so werde ich übergehen zu dem Antrage des Freiherrn zur Rabenau, und falls auch der abgelehnt wird, zu dem Antrage des Abgeordneten von Hennig; eventuell wird der § 5 besonders zur Abstimmung gebracht werden.

Ich ersuche also diejenigen Herren aufzustehen, welche in der dritten Zeile des § 5 die Worte: „Ein Silbergroschen vier Pfennige" beschließen wollen.

(Geschieht.)

Dies ist abgelehnt.

Dann ersuche ich diejenigen Herren aufzustehen, die nach dem Amendement des Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau in der dritten Zeile des § 5 beschließen wollen: „Ein Silbergroschen."

(Pause.)

Auch das ist abgelehnt.

(Unterbrechung.)

Ich bin wohl nicht recht verstanden worden oder habe mich nicht deutlich ausgedrückt.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche für das Amendement des Herrn Freiherrn zur Rabenau stimmen, also beschließen wollen, daß in der Zeile 5 statt „Ein Silbergroschen vier Pfennige" gesagt werde: „Ein Silbergroschen" — die das beschließen wollen, ersuche ich aufzustehen.

(Pause.)

Es ist die Mehrheit, das Amendement des Herrn Freiherrn zur Rabenau ist angenommen.

Ich bringe jetzt den § 5 mit dem eben angenommenen Amendement zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche für den § 5 mit der eben beschlossenen Abänderung stimmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der § 5 ist mit großer Mehrheit angenommen.

Wir würden jetzt übergehen zu Abtheilung II, Vorschriften über Erhebung und Kontrolirung der Maischbottigsteuer — § 6.

Ich werde eben darauf aufmerksam gemacht, daß das Bureau darüber zweifelhaft ist, ob der Abgeordnete Sombart seinen Vorschlag Nr. 188 der Drucksachen sub 12 auch zurückgenommen hat.

(Ruf: Er ist nicht hier.)

Abgeordneter von Hennig hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Hennig**: Wenn ich am Sonnabend den Herrn Abgeordneten Sombart richtig verstanden habe, so hat er die sämmtlichen übrigen Anträge zurückgenommen.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Sämmtliche Anträge des Abgeordneten Sombart sind von ihm zurückgenommen.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Dann werden wir übergehen zur Diskussion des § 6.

(Pause.)

Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß der § 6 nach der Regierungsvorlage beschlossen ist.

§ 7, — § 8, — § 9, — § 10, — § 11.

(Pause.)

Die Paragraphen 7 bis 11 incl. sind ohne Widerspruch geblieben, ich konstatire deren Annahme.

Zu § 12 liegt ein Amendement des Abgeordneten von Hennig vor, im Absatz 2 die Worte: „einmal im Monat" und „ausnahmsweise" zu streichen.

Der Abgeordnete Günther hat das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Meine Herren, wer den Brennereibetrieb einigermaßen kennt, wird keiner weiteren Beweisführung darüber bedürfen, daß die Bestimmung, nach welcher der Brennerbetrieb einen Monat vorher deklarirt werden muß, und daß an diesem deklarirten Betrieb nur ein einziges mal im Laufe des Monats geändert werden kann, mit ganz außerordentlichen Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten verbunden ist. Diese Unzuträglichkeiten treten für Kartoffelbrennereien zunächst fast immer am Schluß der Brennperiode ein, wo sich einen Monat vorher nicht genau übersehen läßt, wie groß eigentlich das übrig bleibende Quantum Brennkartoffeln nach Beendigung der Saat sein wird, es müssen dann Aenderungen mehrfach erfolgen können, wenn der Betrieb nicht ganz ernstlich gestört werden soll. Aber auch sonst im Laufe der Brennperiode können ja doch, wie Sie mir zugestehen werden, so mannichfache Verhältnisse eintreten, daß es den Brennereibesitzer auf das außerordentlichste beengen muß, wenn er daran gebunden ist, daß sein deklarirter Betrieb nur einmal im Monat geändert werden darf, lediglich eigentlich deshalb um den Kontrolbeamten eine gewisse Erleichterung zu gewähren. Am allerschlimmsten aber tritt diese Beengung des Betriebs bei dem Preßhefengewerbe hervor, wo eine Menge Nebenumstände eintreten können, welche eine Veränderung des Betriebs öfter, als sie seither möglich war und auch für die Zukunft vorgeschlagen ist, nothwendig machen.

Ich möchte glauben, meine Herren, wenn bei irgend einem anderen größeren industriellen Gewerbe, z. B. bei Maschinenfabriken oder bei Spinnereien oder bei irgend welchen andern Unternehmungen, die Behörden von den Besitzern verlangen wollten, daß sie ihnen einen Monat vorher einen ganz genauen Betriebsplan vorlegen sollten und wenn diese industriellen Etablissements gezwungen werden sollten, diesen Betrieb im Laufe des Monats nicht zu ändern, daß eine allgemeine Opposition dagegen sich äußern würde und daß man mit vollem Rechte sagen würde, gerade die Freiheit des Betriebes sei doch eigentlich die wirkliche Industrie und jeder rationelle Betrieb werde dadurch unmöglich gemacht, daß die Behörde da ihr Veto einlegen könne. Meine Herren, das Brennereigewerbe verlangt so viel Freiheit nicht, es verlangt auch nach den Anträgen, die Sie sub Nr. 2 der Drucksache 238 finden, nur, daß eine Abänderung des angemeldeten Betriebs nachgelassen werden „kann," daß es der Behörde freisteht, auch mehr, als einmal, eine Aenderung des Betriebes zu gestatten, und ich möchte Sie dringend bitten, meine Herren, gewähren Sie diese kleine Freiheit dem Brennereigewerbe, Sie werden es dadurch von einer außerordentlich beengenden Schranke befreien.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt nur der Verbesserungsantrag des Abgeordneten von Hennig vor, in dem zweiten Alinea die Worte „einmal im Monate" und „ausnahmsweise" zu streichen.

Ich werde das Amendement in der Art zur Abstimmung bringen, daß ich die Frage so stelle, ob entgegen dem Antrag des Abgeordneten von Hennig die Worte der Regierungsvorlage „einmal im Monat" und „ausnahmsweise" aufrecht erhalten bleiben sollen; nachher werde ich den ganzen Paragraphen zur Abstimmung bringen. Ich ersuche also diejenigen Herren aufzustehen, welche im Widerspruch mit dem Amendement von Hennig in der Regierungsvorlage im Absatz 2 die Worte „einmal im Monat" und „ausnahmsweise" stehen lassen wollen.

(Geschieht.)

Die Worte sind nach dem Antrag des Abgeordneten von Hennig gestrichen.

Dann kommt § 12 mit dieser Aenderung zur Abstimmung, und wenn sich kein Widerspruch erhebt, eine Abstimmung auch nicht verlangt wird, dann konstatire ich dessen Annahme.

Wir gehen über zur Diskussion des § 13, — 14, — 15, — 16. — Ueber die §§ 13—16 ist ein Widerspruch nicht erfolgt; ich darf wohl deren Annahmen konstatiren.

Zu § 17 liegt ein Amendement vor des Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau Nr. 205 unter 5:

im § 17, Zeile 3 und 4 den Satz zu streichen:

Die an einem Tage bereitete Maische muß auch an einem Brenntage vollständig abgeschwelt werden.

Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Bei den Brennereien, besonders den landwirthschaftlichen, kann man im Voraus nicht berechnen, meine Herren, wie lange man mit seinem Material ausreichen muß. Namentlich im Frühjahr kommt es sehr häufig vor, daß das ungünstige Wetter den Brennern einen Strich durch die Rechnung macht, und sie ihr Material verlängern, daß heißt, sehr zu Rathe halten müssen, so daß sie eben nicht an jedem Tage das ganze Quantum, das sie in Aussicht genommen hatten in der ursprünglich vorgesehenen Zeit abbrennen können. Das müssen sie so halten, um ihr Vieh zur erhalten. In diesem Falle war es nun vielfach Gebrauch und gestattet, daß die an einem Tage eingemaischte Maische in 2 Tagen abgebraunt wurde. Das hat den großen landwirthschaftlichen Vortheil, daß man an jedem der Tage warmes Futter für das Vieh haben kann. Ist man genöthigt, die an einem Tage eingemaischte Maische auch an einem und demselben Tage abzubrennen, so wird die Maische, die man aufheben muß, nicht nur kalt, und man kann damit für das Vieh nicht anbrühen, sondern sie wird auch sauer und verliert bedeutend an ihrem Nährstoff. Das ist der Grund, meine Herren, der mich bestimmt hat, die Streichung des Satzes zu beantragen.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Ich darf das Hohe Haus bitten, dieses Amendement abzulehnen. Einmal liegt ein Bedürfniß nach den Erfahrungen, über die die Finanzverwaltung gebietet, nicht vor; dann aber hat ja der § 19 die Zulässigkeit, auch auf solche Anträge einzugehen, vorgesehen, indem es daselbst heißt: „Auf Antrag des Brennereibesitzers kann die Steuerbehörde Ausnahmen von den in den §§ 16—18 ertheilten Anordnungen zulassen." Damit ist also dem vollkommen entsprochen, was der Herr Vorredner beantragt hat, indem ich nicht annehme, daß seine Meinung dahin geht, als ob er ohne Anmeldung seitens der Brennereibesitzer und ohne die Zulassung seitens der Steuerbehörde eine solche Ausnahme, die doch gewiß nur in ganz kleinen Brennereien ausnahmsweise vorkommen kann, beansprucht.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Diese nothwendigen Ausnahmen werden in allen landwirthschaftlichen Brennereien, sowie die Witterungsverhältnisse es verlangen, vorkommen. Ich bin übrigens mit der Erklärung des Herrn Bundes-Kommissars, daß in solchen Fällen die Steuerbehörden auf Grund

des § 19 ermächtigt sind, zuzulassen, daß die an einem Tage eingemaischte Maische in zwei aufeinander folgenden Tagen abgeschweit wird, vollständig befriedigt und ziehe das Amendement zurück, da der Zweck desselben erreicht ist.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Die Diskussion ist geschlossen, das Amendement ist zurückgezogen, gegen den Paragraphen ist im Uebrigen kein Widerspruch erhoben, ich darf also wohl dessen Annahme konstatiren.

§ 18 — 19 — 20 — 21 — 22 — 23 — 24 — 25 — 26 — 27 — 28 — 29 — 30. Ich bringe die Paragraphen bis inklusive 30 zur Abstimmung. Wenn kein Widerspruch erfolgt, konstatire ich deren Annahme.

Zum § 31 liegt ein Amendement vor des Abgeordneten von Hennig Nr. 238, I, 6.

Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Mit dem Amendement des Herrn Abgeordneten von Hennig kann ich mich einverstanden erklären.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Der Abgeordnete Günther (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Ich weiß nicht, meine Herren, ob nach der eben gehörten Erklärung des Herrn Kommissarius es noch nothwendig sein wird, das Amendement ausführlich zu vertheidigen?

(Allseitiger Ruf: Nein! Nein!)

Wenn ich annehmen darf, daß Sie von der Zweckmäßigkeit desselben überzeugt sind, verzichte ich auf das Wort.

(Bravo!)

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Die Diskussion ist geschlossen. Ich werde zuerst abstimmen lassen über das Amendement von Hennig, dann über den Paragraphen. Das Amendement geht dahin, den letzten Satz des § 31 folgendermaßen zu fassen:

„Es kann jedoch auch innerhalb des Betriebsjahres mit Genehmigung der Steuerbehörde ein Uebergang von der Fabrikatsteuer zur Maischsteuer oder von der letzteren zur ersteren stattfinden."

Diejenigen Herren, die für dies Amendement stimmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität. Dann darf ich wohl konstatiren, daß § 31 mit dem eben beschlossenen Amendement angenommen worden, was hiermit geschieht.

§ 32. Zu diesem Paragraphen liegen zwei Amendements vor, ein Amendement des Abgeordneten Freiherr zur Rabenau, Nr. 205, 6, und des Abgeordneten von Hennig, Nr. 238, I, 7.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren! Ich glaube, das Amendement Rabenau nicht befürworten zu können; es geht meiner Ueberzeugung nach zu weit. Wenn die Königliche Staatsregierung uns hier vorschlüge, die obligatorische Fabrikatsteuer einzuführen, dann würde sie allerdings meiner Ueberzeugung nach verpflichtet sein, Kontrolapparate selbst anzuschaffen; denn die Kosten der Steuererhebung fallen nicht dem Besteuerten, sondern demjenigen zu, der die Wohlthaten von der Steuer hat. So ist es bei allen übrigen Steuern, da trägt der Staat die Kosten der Steuererhebung. Anders ist es aber hier, wo zu Gunsten der Brennereien nicht etwa geboten, sondern erlaubt wird, von der Fabrikatsteuer Gebrauch zu machen; da liegt das Interesse der Besteuerten vor, die von dieser Erlaubniß Gebrauch machen wollen, denen also meiner Ueberzeugung nach naturgemäß die Anschaffung des Apparats zu überlassen ist.

Es ist indessen gar nicht zweifelhaft, daß, wenn wir wünschen, daß auch die kleineren Brennereibesitzer von der Wohlthat dieses Gesetzes sollen Gebrauch machen können, wir ihnen dann die Anschaffung des Apparats erleichtern müssen, und die Form, die ich mir vorzuschlagen erlaubt habe, besteht ja darin, daß der Staat denselben gegen Sicherstellung die Kosten des Apparats vorschießen und dann dieselben mit der Steuer selbst in angemessenen Fristen wieder einziehen soll. Ich glaube, auf diese Weise werden die Brennereibesitzer in die Lage gesetzt, von der Wohlthat dieses Gesetzes Gebrauch machen zu können, und dem Staate fallen die großen Kosten, die durch die Anschaffung der Apparate entstehen würden, nicht zu. Nehmen wir an, daß sämmtliche Brennereibesitzer von der Wohlthat des Gesetzes Gebrauch machen wollten, so würden die Kosten der gesammten Apparate sich auf mindestens $1\frac{1}{2}$ Millionen belaufen. Wenn ihnen also die Hälfte vom Staate gezahlt werden soll, wie der Abgeordnete zur Rabenau wünscht, dann würden es wenigstens 7 bis 800,000 Thaler sein, die der Staat zu bezahlen hätte. Ich glaube, hierzu liegt keine Veranlassung vor; es würde eine solche Bestimmung ganz unzweifelhaft die Ausfälle, die bei der Fabrikatsteuer etwa eintreten möchten, noch vergrößern und wir würden durch die Annahme des Antrages des Abgeordneten zur Rabenau nur die Annahme des Gesetzes gefährden.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Der Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Meine Herren, ich habe mich sowohl gegen das Amendement des Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau, als auch gegen das Amendement des Abgeordneten von Hennig zu erklären. Ich möchte zunächst einen formellen Gesichtspunkt hervorheben. Die Kosten der Kontrole im Norddeutschen Bunde trägt der Einzelstaat, es würde doch also nothwendig jeder Vorschuß, der aus der Staatskasse gewährt wird, oder jeder Zuschuß zur Anschaffung von Apparaten aus der Preußischen Staatskasse resp. der Sächsischen u. s. w. gezahlt werden müssen. Nun scheint es mir in der That nicht, als wenn ein Beschluß in diesem Hohen Hause, wonach die Preußische Regierung aus ihrer Spezialkasse etwas zu zahlen oder vorzuschießen hat, gut angebracht wäre. Abgesehen davon liegt ein Bedürfniß zur Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse zur Hälfte oder zur Uebernahme von Vorschüssen nicht vor. Denn diejenigen Brennereien, welche davon voraussichtlich zunächst Gebrauch machen werden, die Preßhefenbrennereien ersparen die Kosten der Anschaffung des Apparates, auch wenn es sich um kleine Brennereien handelt, in wenigen Jahren an den Steuern. Ich bitte daher die beiden Amendements abzulehnen.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau**: Meine Herren, ich denke, wenn man zu Lasten des Zollvereins, Steuer- und Zollkredit giebt, so kann man auch zu Lasten der Bundeskasse an Landwirthschaftliche Brennereien für Anschaffung des Meßapparates Kredit geben. Mein Antrag lautet nur dahin, daß auf Verlangen der Steuerpflichtigen der Staat eintreten solle, wie es im Antrage gesagt wird. Es wird nur ein ganz geringer Theil sein, der dies Verlangen stellen wird, und zwar die wenig bemittelten kleineren Leute, denen es schwer wird, aus eigenen Mitteln die Ausgabe für die Anschaffung eines Apparates zu bestreiten. Die Auslage resp. Verlage wird nicht so bedeutend sein, wie uns das hier vorgerechnet worden ist. Es ist das eben bloß ein Benifizium, welches ich für die Minderbegüterten haben will.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Hennig**: Nach den Erklärungen des Herrn Vertreters der Bundesregierungen ziehe ich meinen Antrag zurück und behalte mir vor, denselben im Preußischen Landtage, wohin er nach der Aussage des Herrn Bundeskommissarius gehört, wieder aufzunehmen.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Die Diskussion über diesen Paragraphen ist geschlossen. Es liegt also nur noch das eine Amendement des Abgeordneten Freiherr zur Rabenau vor.

Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Unter diesen Verhältnissen ziehe ich gleichfalls meinen Antrag zurück, und werde ihn, dem Abgeordneten von Hennig analog, im betreffenden Landtage wieder vorbringen, resp. veranlassen, daß dies geschieht

Vice-Präsident **von Bennigsen:** Dann würde nur noch der Paragraph selbst zur Abstimmung zu bringen sein. Wenn kein Widerspruch erfolgt — und die Abstimmung nicht verlangt wird — konstatire ich seine Annahme.

§ 33 und § 34 sind, wie ich konstatiren darf, ohne Widerspruch — angenommen.

Zu § 35 liegt ein Amendement des Abgeordneten von Hennig vor unter Nr. 238 der Drucksachen I, 8.

Der Abgeordnete Günther (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Meine Herren, wenn Sie die Bestimmungen über die Kontrole bei der künftig einzuführenden Fabrikatsteuer genau durchsehen, so werden Sie, glaube ich, sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß die Regierung in Bezug auf diese Maßregeln mit einiger Besorgniß verfahren ist. Ich will diese Besorgniß nicht für ungerechtfertigt halten, da es sich um eine vollständig neue Einrichtung handelt, über welche Erfahrungen noch gar nicht vorliegen, und glaube, daß die Regierung allerdings Veranlassung hat, sich einigermaßen vorzusehen. Indessen möchte ich doch der Meinung sein, daß man auch in dieser Vorsicht zu weit gehen kann, und daß dies in der Bestimmung von § 35 geschehen ist, welche anordnet, daß die Brennfrist von der Steuerbehörde nach Bedürfniß eingeschränkt werden kann. Es scheint mir dies eine vollständige Unterwerfung des Brennereibetriebes unter den Willen der Steuerbehörde, welche ich nicht für gerechtfertigt halten kann. Jedenfalls würden dann diejenigen Brennereien, in welcher die Fabrikatsteuer eingeführt ist, sich schlechter befinden als diejenigen, bei welchen die alte Raumsteuer fortdauert, und um die Gleichheit in dieser Beziehung zu erhalten, haben wir uns erlaubt vorzuschlagen:

in § 35 Nr. 3 Zeile 3, an Stelle der Worte: „nach Bedürfniß" zu sagen:
„auch dieselben Fristen, welche für die mit der Maischsteuer belegten Brennereien gelten." (§ 15.)

Vice-Präsident **von Bennigsen:** Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundes-Bevollmächtigter Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele:** Ich erlaube mir den Herrn Vorredner auf den kurz vorher angenommenen § 23 zu verweisen, in welchem es heißt:

In Ansehung der Brennzeit greifen zwar die Bestimmungen der §§ 18 und 19 ebenfalls Platz, jedoch kann dieselbe, wenn die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche nicht weniger als zwei an einem Tage betragen darf, der Produktionsfähigkeit der Blase innerhalb der nachgelassenen Brennzeit nicht entspricht, durch die Steuerbehörde auf das wirkliche Bedürfniß vermindert oder verlängert werden.

Er hat also bei diesem Paragraphen schon nicht gefunden, daß darin eine unangemessene Beschränkung der Branntweinbrenner liege und ich möchte bitten, das Bedenken, welches er da nicht gefaßt hat, auch hier fallen zu lassen. Es entspricht dieser Vorbehalt nach reiflicher Ueberlegung der Vorsicht, welche bei allen Bestimmungen in Bezug auf die Fabrikatsteuer von der Kommission angerathen und von der Bundes-Finanzverwaltung eingehalten worden ist und Sie können vertrauen, daß bei der unter Umständen erforderlich werdenden Einschränkung der Betriebszeit nicht peinlich verfahren werden wird.

Vice-Präsident **von Bennigsen:** Der Abgeordnete Günther (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Die Antragsteller haben nur vermeiden wollen, durch eine übergroße Menge von Amendements die Vorlage der Regierung noch unannehmbarer zu machen, als wir fürchten mußten, daß dieselbe werden würde, wenn wir auf die Steuerhöhung nicht eingingen. Wir sind deßhalb über manche Bedenken in Bezug auf die Kontrolmaßregeln leichter hinweggegangen, als dies außerdem der Fall gewesen sein würde, — und so haben wir auch bei § 23 einen bestimmten ähnlichen Antrag deshalb nicht gestellt, weil ich geglaubt habe, daß der Fall außerordentlich selten vorkommen wird, wo die Materialsteuer angewendet wird.

Vice-Präsident **von Bennigsen:** Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Ich glaube, es dürfte vielleicht dem Sinne der von mir mitunterzeichneten Anträge und der Ausführungen des Herrn Bundeskommissars entsprechen, wenn man den Paragraphen folgendermaßen faßte:

„Dagegen kann die Brennfrist von der Steuerbehörde eingeschränkt werden, sofern nach dem Umfange des Gewerbebetriebes ein wirkliches Bedürfniß zur Gewährung der vollen Frist des § 15 nicht vorliegt" —

dann einen Punkt machte und darnach fortführe:

„Auch kann der Brenner verpflichtet werden, die von ihm von Zeit zu Zeit, jedoch ohne Verletzung des steuerlichen Verschlusses, zu prüfende Angabe des Spiritus-Meßapparats täglich nach jedesmal beendigtem Betriebe im Betriebsplane zu vermerken."

Dann würde der Sinn, welcher dieser Bestimmung zum Grunde liegt, klarer ausgesprochen und doch die unbeschränkte Willkür, welche in dem Ausdrucke „Bedürfniß" liegt, ausgeschlossen bleiben. Ich würde deßhalb meinen, daß sowohl die Antragsteller, zu welchen auch ich gehöre, als auch der Herr Bundeskommissar mit dieser Fassung sich einverstanden erklären könnten.

Vice-Präsident **von Bennigsen:** Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele:** Da durch diese Fassung meines Erachtens nichts anderes ausgedrückt wird, als was im Gesetze steht, würde ich gegen dieselbe nichts zu erinnern haben.

Vice-Präsident **von Bennigsen:** Der Antrag würde also dahin gehen:

In der Zeile 3 der Nr. 3 zu streichen: „nach Bedürfniß" und hinter „eingeschränkt" fortzufahren „werden, sofern nach dem Umfange des Gewerbebetriebes ein wirkliches Bedürfniß zur Gewährung der vollen Frist des § 15 nicht vorliegt"; dann einen Punkt zu machen und mit „auch kann" einen neuen Satz zu beginnen.

Der Abgeordnete von Hennig hat zur Geschäftsordnung das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich ziehe meinen Antrag zu Gunsten des Friedenthal'schen zurück.

Vice-Präsident **von Bennigsen:** Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele:** Ich würde bitten, die letzten Worte hinsichtlich der Frist nochmals zu verlesen; ich glaube, daß sie etwas anders lauten müssen.

Vice-Präsident **von Bennigsen:** Die Worte lauten:

„ein wirkliches Bedürfniß zur Gewährung der vollen Frist des § 15 nicht vorliegt".

Die Diskussion ist geschlossen.

Ich würde zunächst abstimmen lassen über das Amendement des Abgeordneten Dr. Friedenthal und sodann . . . .

Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele:** Das muß doch ein Versehen sein; der § 15 handelt gar nicht vom Maischraum.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Es dürfte dann gut sein, das Allegat ganz wegzulassen und nur zu sagen:

„zur Gewährung der vollen Frist."

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele:** Ich würde vorschlagen zu sagen:

„Gesetzliche Frist".

Vice-Präsident **von Bennigsen:** Ich will das Amendement noch einmal verlesen, es würde nunmehr lauten:

„Unter Streichung der Worte nach Bedürfniß" hinter „eingeschränkt" die Worte einzuschalten: „werden, sofern nach dem Umfange des Gewerbebetriebes ein wirkliches Bedürfniß zur Gewährung der gesetzlichen Frist nicht vorliegt."

Diejenigen Herren, welche dieses von dem Abgeordneten Dr. Friedenthal gestellte Amendement annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Es ist der § 35, welcher sonst keinen Widerspruch erfahren hat, mit dem eben beschlossenen Amendement wohl als angenommen zu konstatiren.

Zu § 36 liegt kein Amendement vor, auch nicht zu § 37. Dagegen ist von dem Abgeordneten von Hennig unter Nr. 238 I, 9 ein Paragraph 37 a beantragt.

Ich werde also zunächst konstatiren dürfen, daß der § 36 angenommen ist und bringe den § 37 und diesen Zusatzantrag jetzt zur Diskussion.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren! Zunächst möchte ich unsern Antrag selbst verändern und anders anfangen lassen. Es soll nämlich nicht heißen: „in jedem größeren Steuerbezirke" sondern statt dieser Worte: „an dazu geeigneten Orten."

Der Grund, warum wir diesen Antrag überhaupt eingebracht haben, besteht in der Besorgniß, daß der Apparat doch leicht verderben könnte, und da sind wir weiter der Besorgniß gewesen, daß die dann eintretenden Berechnungen, welche im Gesetze vorgesehen sind, außerordentlich nachtheilig für die Brenner während der Zeit der Reparatur des Apparats wirken könnten. Darum haben wir den Wunsch, daß die Regierung an dazu geeigneten Orten Apparate vorräthig halten möchte, die sie leihweise für die Zeit, in welcher der dem Brenner gehörige Apparat der Reparatur unterworfen wird, den betreffenden Produzenten hergiebt. Ich glaube, daß die Regierung sehr wohl im Stande sein wird, diesem Bedürfniß zu entsprechen, und daß sie andererseits nicht einmal ein schlechtes Geschäft machen wird, denn sehr Viele werden die neuen Apparate gleich behalten, da dieselben den Vorzug haben, daß sie bereits geaicht und von der Regierung selbst geprüft worden sind.

Die Veränderung des Antrages habe ich deshalb vorgenommen, weil mir gesagt wurde, daß man Bedenken dagegen hätte, die Worte „in jedem größeren Steuerbezirke" anzunehmen, da dann ungefähr 50 derartige Orte ausgewählt werden müßten, was doch bei der hinreichenden Verbindung aller Hauptörter durch die Eisenbahnen nicht nöthig wäre.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Der Herr Bevollmächtigte hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Meine Herren, ohne bestimmte Instruktion glaube ich doch kein Bedenken tragen zu sollen, das Einverständniß mit diesem Amendement auszusprechen. Es wird allerdings für die Sache förderlich sein, wenn einige Apparate, zunächst etwa im Centralpunkte Berlin, mögen sie dem Bundesfiskus, oder dem Preußischen Fiskus oder den einzelnen Fiscis gehören, angeschafft werden, um sofort für solche einzelne Fälle disponibel zu sein. Man wird dadurch der Unannehmlichkeit überhoben, jeden Augenblick von der Fabrikatsteuer zu der Maischraumsteuer übergehen zu müssen. Ich habe also nichts dagegen zu erinnern.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Die Diskussion ist geschlossen.

Gegen den § 37 der Regierungsvorlage ist kein Widerspruch erhoben; ich werde ihn als angenommen betrachten. Der § 37a nach dem Antrage des Abgeordneten von Hennig würde jetzt zur Abstimmung zu bringen sein.

Das Amendement von Hennig lautet mit der vorhin eben vorgenommenen Modifikation:

> An dazu geeigneten Orten sind bei der Bezirksbehörde dem Staate zugehörige, geaichte Apparate u. s. w. wie in dem Ihnen gedruckt vorliegenden Antrage.

Der Herr Bevollmächtigte hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Die Worte „bei der Bezirksbehörde" müssen ebenfalls wegfallen und werden mit ersetzt durch die Worte „An dazu geeigneten Orten".

Abgeordneter **von Hennig**: Die Erinnerung ist richtig. Ich erkläre mich damit einverstanden.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Das Amendement würde hiernach also lauten:

> An dazu geeigneten Orten sind dem Staate gehörige geaichte Apparate u. s. w. wie der gedruckte Antrag auf Nr. 238 I, 9, welchen ich wohl nicht weiter zu verlesen brauche.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den Antrag des Abgeordneten von Hennig mit der angegebenen Modifikation annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist mit großer Mehrzahl geschehen.

Es kommt nun eine große Anzahl von Paragraphen, zu denen keine Amendements vorliegen: die §§ 38 — 39 — 40 — 41 — 42 — 43 — 44 — 45 — 46 — 47 — 48 — 49 — 50. Ich bringe diese Paragraphen bis einschließlich § 50 zur Abstimmung und werde ihre Annahme konstatiren, wenn kein Widerspruch erfolgt. — Es ist nicht geschehen.

Zu § 51 findet sich 238 I, 10 ein Amendement des Abgeordneten von Hennig.

Der Abgeordnete Günther (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Meine Herren, Sie werden mit mir gewiß der Meinung sein, daß bei einer dritten Uebertretung der bestehenden Steuervorschriften eine harte Strafe unbedingt gerechtfertigt sei, und eine solche harte Strafe ist wie ich glaube der vorgeschlagene sechzehnfache Betrag der vorenthaltenen Steuer.

Ich bin ferner damit einverstanden, daß man auch eine Konzessionsentziehung auf einige Zeit zur Verstärkung dieser Strafe eintreten lassen kann. Dagegen aber muß ich behaupten, daß es dann doch wirklich eine übergroße Härte wäre, wenn man wegen einer solchen Defraude Jemandem das Recht, das Brennereigewerbe zu betreiben, auf Lebenszeit entziehen wollte. Eine solche Verurtheilung auf Lebenszeit, ohne auch nur den Weg der Gnade zuzulassen, scheint mir denn doch etwas gar zu hart, und ich glaube, Sie werden das Princip der Milde walten lassen und unserm Antrage Ihre Zustimmung geben, welcher dahin geht, daß statt „niemals" gesagt werde „binnen fünf Jahren." Ich glaube, daß diese Strafe vollständig hart genug ist, und daß Sie außerdem auch noch den Gnadenweg offen lassen können, den wir Ihnen empfehlen, indem wir den Zusatz vorschlagen: „die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, zu Gunsten des Schuldigen Ausnahmen zu gestatten." Ich bitte Sie, meine Herren, verurtheilen Sie die Unglücklichen nicht auf Lebenszeit!

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Der Herr Bevollmächtigte hat das Wort.

Bundes-Kommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Ich glaube, die Zustimmung des Bundesraths zu den Amendements des Abgeordneten von Hennig Nr. 238 sub 10, 11, 12 und 13 in Aussicht stellen zu dürfen. Ich nehme keinen Anstand, mich dafür zu erklären.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Die Diskussion ist geschlossen. Ich werde zunächst über das Amendement abstimmen lassen. Ich ersuche also diejenigen Herren aufzustehen, welche nach dem Antrage des Abgeordneten von Hennig in Zeile 4 anstatt des Wortes „niemals" setzen wollen „binnen 5 Jahren" und die am Schlusse des Paragraphen den Satz hinzufügen wollen: „die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt zu Gunsten des Schuldigen Ausnahmen zu gestatten."

(Geschieht.)

Das ist angenommen, und wenn keine besondere Abstimmung verlangt wird, der so veränderte § 51.

Zu § 52 ist ebenfalls von dem Abgeordneten von Hennig unter 238 I, 11 ein Zusatz beantragt.

Der Abgeordnete Günther (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Meine Herren, auch hier erlaube ich mir, Ihre Milde für die Steuerdefraudanten

in Anspruch zu nehmen. In § 52 heißt es, „daß die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe so geschehen soll, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Maischgefäße zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird.“ Nun aber, meine Herren, ist das eine je nach Umständen sehr verschiedene Strafe, denn es werden in manchen Fällen die Steuerbeamten kurz vorher die Gefäße revidirt und unter amtlichem Verschluß gefunden haben, und in vielen andern Fällen haben sie vielleicht die Gefäße ziemlich lange vorher nicht revidirt, wenn eine Defraudation entdeckt wird, die Strafe wird also vollständig ungleich ausfallen. Ja, meine Herren, es kann sogar vorkommen, daß für ein Gefäß, welches lange Zeit außer Gebrauch gesetzt, von den Steuerbeamten vielleicht auch nicht kontrolirt worden ist, und wieder in Gebrauch genommen wird, die Defraudanten für eine unendlich lange Zeit Strafe zahlen müßten. Um in dieser Beziehung Grenzen zu setzen und eine größere Gleichmäßigkeit herzustellen, empfehlen wir Ihnen zu sagen: „jedoch darf die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe nicht über die Zeit eines vollen Jahres ausgedehnt werden.“

Vice-Präsident **von Bennigsen:** Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Ich habe mich schon vorher damit einverstanden erklärt.

Vice-Präsident **von Bennigsen:** Dann werden wir also abstimmen können, wenn Niemand weiter das Wort verlangt. Es wird von den Abgeordneten von Hennig und Genossen beantragt, zum Absatz 1 folgenden Zusatz zu machen:

> jedoch darf die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe nicht über die Zeit eines vollen Jahres ausgedehnt werden.

Diejenigen Herren, welche dies Amendement annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich darf wohl auch den Paragraphen selbst als angenommen ansehen, wenn keine Abstimmung gefordert wird. —

Jetzt kommt § 53, zu welchem kein Amendement vorliegt, ebenso §§ 54, 55, 56, 57, 58, 59. Abstimmungen über diese Paragraphen werden nicht verlangt, ich konstatire deren Annahme.

Zu § 60 ist das Amendement des Abgeordnetn von Hennig verhanden (Drucksachen 238 I, 12).

Der Abgeordnete Günther (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Ich glaube wohl annehmen zu dürfen, daß, nachdem der Herr Bundeskommissar sich auch mit diesem Amendement einverstanden erklärt hat, das Hohe Haus demselben seine Zustimmung geben wird, und daß es einer weiteren Begründung nicht bedarf.

Vice-Präsident **von Bennigsen:** Die Diskussion ist geschlossen. Ich bringe das Amendement zur Abstimmung. Es lautet:

> Am Schlusse des ersten Satzes vor dem Worte „ein“ einzuschalten: „auf 5 Jahre“, und dann den Zusatz beizufügen: „die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, zu Gunsten des Schuldigen Ausnahmen zu gestatten.“

Ich bitte die Herren aufzustehen, welche dies Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist von der Mehrheit geschehen, und wie ich wohl konstatiren darf, auch der Paragraph, welcher im Uebrigen keinen Widerspruch erfahren hat.

Wir gehen über zu § 61, zu welchem kein Amendement vorliegt; derselbe ist also ohne Widerspruch als angenommen zu konstatiren.

Zu § 62 liegt das Amendement des Abgeordneten von Hennig (Nr. 238 I 13.) vor. Eine Diskussion wird nicht verlangt. Das Amendement, welches ich jetzt zur Abstimmung bringe, geht dahin:

> Absatz 2 in der vorletzten Zeile statt: „niemals“ „innerhalb 10 Jahren“ hinter „ausüben lassen.“ „Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, zu Gunsten des Schuldigen Ausnahmen zu gestatten.“

Diejenigen Heeren, welche dies Amendement annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist von der Mehrheit beschlossen worden. Eine Abstimmung über den Paragraph wird nicht verlangt; ich darf daher konstatiren, daß er mit dem eben beschlossenen Amendement angenommen ist.

Gegen §§ 63, 64 liegt kein Widerspruch vor, ich konstatire, daß dieselben angenommen sind.

Zu § 65 hat das Wort der Abgeordnete von Bernuth.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren! Mein juristisches Gewissen gestattet mir nicht, den § 65 so stillschweigend vorübergehen zu lassen. Der Paragraph enthält zwei Bestimmungen, die mir einer Korrektur zu bedürfen scheinen. Sie finden in der fünften und sechsten Zeile, daß in Bezug auf die „Verjährung der Strafen“ auf die Zollgesetze hingewiesen wird. Nun, meine Herren, wissen die Juristen im Hause alle, daß nicht die Verjährung der Strafen, sondern die Verjährung der Strafbarkeit dasjenige ist, was hier gewollt ist. Ich darf daran erinnern, daß, als derselbe Gegenstand im vorigen Jahre im Zollparlament bei der Berathung der Novelle zur Zollordnung zur Verhandlung kam, dort ebenfalls der Ausdruck „Verjährung der Strafen“ durch ein Amendement geändert und gesagt wurde: „Verjährung der Zuwiderhandlungen.“ Wir haben dasselbe vor wenigen Tagen in der Gewerbeordnung gethan und vielleicht noch heute wird uns derselbe Fall in dem Wechselstempelgesetz § 17 beschäftigen. Es muß korekterweise heißen: „Verjährung der Zuwiderhandlungen.“ Wenn dann zweitens in Zeile 3 und 4 gesagt wird: „Umwandtung der Geld- in Freiheitsstrafen,“ so ist das auch nicht der angemessene Ausdruck; es muß heißen: „des Verhältnisses der Geldbußen zu Gefängnißstrafen.“ Ich habe noch keine Amendements gestellt, sondern erst abwarten wollen, ob vom Regierungstische meine Bemerkungen anerkannt werden; ich könnte auch es mir für die dritte Lesung vorbehalten, die Amendements einzubringen.

Bundeskommissar Geheimer Ober Finanzrath **Scheele**. Ich habe gegen den Vorschlag durchaus nichts zu erinnern.

Abgeordneter **von Bernuth**: Dann bitte ich nochmals ums Wort.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Ich habe allerdings für diesen Fall die Amendements formulirt gehabt und deshalb bringe ich sie jetzt ein.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Die Diskussion ist geschlossen.

Ich werde die Amendements nochmals verlesen und sie dann zur Abstimmung bringen.

Zu § 65 ist von dem Abgeordneten von Bernuth vorgeschlagen, in Zeile 3 und 4 statt der Worte „der Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen“ zu setzen: „des Verhältnisses der Geldbußen zu Gefängnißstrafe“, und in Zeile 5 und 6 statt der Worte: „Verjährung der Strafen“ zu setzen: „Verjährung der Zuwiderhandlungen.“

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich möchte den Herrn Antragsteller doch bitten, die Amendements lieber bei der dritten Lesung einzubringen; ich wenigstens bin außer Stande, für dieselben, wie sie formulirt sind, zu stimmen. Ich gebe zu, daß die Ausdrücke in der Vorlage allerdings sehr ungenau sind, aber ich mache dem Amendement denselben Vorwurf. Verjähren kann meiner Ueberzeugung nach weder die Handlung noch die Strafe, sondern verjähren kann nur das Recht des Staats zu strafen. Die Formulirung also, wie sie von dem Herrn Antragsteller

Digitized by Google

herrührt, würde meiner Ueberzeugung nach eben so unzutreffend sein, wie der Wortlaut der Vorlage. Ich möchte daher den Herrn Antragsteller bitten, seine Amendements vorläufig zurückzuziehen.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren! Ich glaube, ich werde Ihnen bewiesen haben, daß ich die Verhandlung nicht gern aufhalten möchte, ich muß aber doch dem Herrn Vorredner ein Wort erwidern. Dieselbe Fassung, die ich mir erlaubt habe, vorzuschlagen, ist im vorigen Jahre bei dem Nachtrage zur Zollordnung angenommen, in diesem Jahre in der Gewerbeordnung und Sie werden dieselbe vielleicht heute noch in dem Wechselstempelgesetz acceptiren. Also vorbereitet ist die Sache genug.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Die Diskussion, die ja schon geschlossen war, können wir jetzt als beendigt ansehen und zur Abstimmung übergehen. Soll ich das Amendement noch einmal verlesen?

(Nein!)

Es wird nicht verlangt.

Ich bringe das Amendement des Abgeordneten von Bernuth und zwar in seinen beiden Theilen im Ganzen zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, die für dasselbe stimmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Mit diesem Amendement ist, wenn ich keinen Widerspruch erfahre, der § 65 als angenommen anzusehen.

Wir kommen zu § 66, zu welchem der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau ein Amendement unter Nr. 205, 7 der Drucksachen eingebracht hat.

Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Ich habe nur kurz darauf aufmerksam zu machen, daß dies Amendement beinahe wörtlich aus dem Branntweinsteuergesetz, welches wir erst im vorigen Jahre berathen haben, und das erst unterm 8. Juli 1868 erlassen ist, hier von mir aufgenommen worden ist. Ich vermag keinen Grund aufzufinden, weshalb das, was vor 10 Monaten im Interesse der Staaten des Norddeutschen Bundes befunden wurde, es heute nicht mehr sein sollte.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Meine Herren! Ich muß bitten, das Amendement abzulehnen. Der Gesetzentwurf hat alle Wünsche, die zu dieser damaligen Ermächtigung Veranlassung gegeben, in vollem Maße berücksichtigt. Ganz besonders erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß nach dem Gesetz jetzt Bottiche von 300 Quart gestattet sind, während nach der alten Bundesgesetzgebung der Minimalsatz 600 Quart war. Das war der eigentliche, hauptsächlichste Grund für diese Ermächtigung, während jetzt ein Grund dazu nicht mehr vorhanden ist; dieselbe könnte nur zu Anforderungen und zu Erwartungen führen, denen sich dann nicht entsprechen läßt.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Der Herr Regierungskommissar hat nur einen Grund gegen mich angeführt, die Gewährung von Bottichen von 300 Quart. Meine Herren, das kann im Allgemeinen nicht genügen; denn hier, in dem Gesetze vom vorigen Jahre heißt es ausdrücklich:

> Auch ist dieselbe (die oberste Finanzbehörde des betreffenden Staates) ermächtigt, so weit nach den örtlichen Verhältnissen das Bedürfniß von Erleichterungen bezüglich der in den §§ 16—42

(das sind also 27 Paragraphen)

> dieses Gesetzes ertheilten Betriebsvorschriften sich ergiebt, solche Erleichterungen für die vom Bundesrathe zu bemessende Uebergangsperiode anzuordnen.

Meine Herren, der Bundesrath hat es jeden Augenblick in der Hand, sobald er glaubt, daß es nicht mehr der Lage der Verhältnisse angemessen ist, diese Ermächtigung zurückzuziehen; aber Sie werden wohl thun, ihm die Befugniß zu geben, wenn sich wirklich im Einzelnen bei Ausführung des Gesetzes Mängel herausstellen, wie das ja doch häufig der Fall ist, — helfend einzutreten. Es ist ja zum Theile eine Erhöhung der Befugnisse des Bundesraths, die ich hier beantrage, und ich glaube nicht, daß der Herr Bundeskommissar sich nach dieser Erläuterung dagegen erklären wird.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Ich muß zu meinem Bedauern auf meinem Widerspruch beharren, glaube aber, daß der Herr Vorredner, wenn er sich näher ansieht, um was es sich hier nur handeln kann, in der That keinen Anlaß zu seinem Vorschlage hat. Denn abgesehen von der Ermäßigung des Bottichinhalts auf 300 Quart, wird er finden, daß auch für die §§ 16, 17, 18 im § 19 Ausnahmen zu gewähren, vorgesehen ist.

Außerdem bezog sich diese Ermächtigung auf die Uebergangsperiode; die ist nun vorüber, und man kann unmöglich eine solche Bestimmung bestehen lassen, die zu noch weitergehenden Forderungen führen würde, wenngleich, ich wiederhole es, das Gesetz vollständige Vorsorge getroffen hat.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Wenn der Herr Bundeskommissar, meine Herren, sagt, die Uebergangsperiode ist vorüber, so bitte ich Sie, doch in das Gesetz zu sehen; es ist erlassen unterm 8. Juli 1868 und soll erst in Wirksamkeit treten mit dem 1. Juli 1869, also erst in ungefähr zwei Monaten. Wie kann da die Uebergangsperiode vorüber sein? das verstehe ich nicht, — das ist unmöglich. —

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Ich muß das allerdings in Bezug auf diesen Theil des Norddeutschen Bundes anerkennen, wiederhole aber, daß für alle Bestimmungen, die das Gesetz enthält und für die eine solche Ermächtigung irgend wie von praktischer Bedeutung sein könnte, im Gesetz selbst Ausnahmen vorbehalten sind; nur in den §§ 15 bis 19 kommen irgend solche Bestimmungen vor, von denen ein Brennereibesitzer in Ihrer Heimath (zum Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau) eine Ausnahme verlangen kann.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Es giebt auf jeden Fall noch andere Punkte, in welchen es wünschenswerth ist, daß dem Bundesrath die fragliche Berechtigung gegeben wird.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Die Diskussion können wir wohl schließen.

Es ist also von dem Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau ein Satz beantragt, aufzunehmen hinter Absatz 1, und lautend:

> Auch ist dieselbe ermächtigt, soweit nach den örtlichen Verhältnissen das Bedürfniß von Erleichterungen bezüglich der in diesem Gesetze ertheilten Betriebsvorschriften sich ergiebt, solche Erleichterungen für die vom Bundesrathe zu bemessende Uebergangsperiode anzuordnen.

Diejenigen Herren, die das eben verlesene Amendement annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Paragraph ist ohne Widerspruch geblieben, und darf dessen Annahme konstatirt werden.

Dann haben wir zu § 67 ein nur schriftlich vorliegendes Amendement des Abgeordneten Hinrichsen, welcher hinter den Worten „in die Zolllinie gezogenen" inseriren will „dem deutschen Zollverein angeschlossenen" u. s. w. Gebietstheile des Norddeutschen Bundes.

Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Eine dringende Veranlassung zu der Aenderung der Fassung des § 67 scheint mir zwar nicht vorzuliegen, denn der Tenor des Gesetzes erklärt dasselbe nur gültig für diejenigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten und Gebietstheile, welche in die Zolllinie des Zollvereins gezogen sind und noch gezogen werden. Es kann also niemals ein Zweifel darüber eintreten, als ob das Gesetz auch für die Gebiete, die nicht zum Zollverein, wenigstens jetzt nicht zum Zollverein gezogen sind, und von denen auch nicht die Rede ist, sie hinein zu ziehen, wie etwa Hamburg und Bremen, sich erstrecken könne. Inzwischen, wenn Werth darauf gelegt wird, so würde sich, um jeden Zweifel zu beseitigen, nichts dagegen erinnern lassen, auch die vorgeschlagenen Worte hinzuzufügen.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Der Abgeordnete Hinrichsen hat das Wort.

Abgeordneter **Hinrichsen**: Meine Herren, ich bitte Sie doch dringend, dieses kleine Amendement anzunehmen, indem, wenn es auch richtig ist, was der Herr Bundeskommissar bemerkt, daß dieses Gesetz nur für die dem Zollverein angeschlossenen Gebiete gelten soll, es doch in dem § 67 nicht bestimmt ausgedrückt ist, daß das Bundespräsidium es nicht auch auf andere Gebiete des Norddeutschen Bundes ausdehnt. Da ein Widerspruch von Seiten der Bundesregierung hiergegen nicht erhoben wird, es aber ganz gewiß zur Sicherstellung der durch den Artikel 34 aus der Zollgemeinschaft ausgeschlossenen Gebietstheile nöthig ist, so bitte ich Sie, das Amendement anzunehmen.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Meine Herren! In § 67 des Entwurfes steht: Dieses Gesetz tritt am 1. September 1869 in Wirksamkeit; in dem Gesetz von 1868 steht: Dieses Gesetz tritt in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen mit dem 1. Juli 1869 u. s. w. in Kraft. Nun möchte ich wissen, was gilt denn in den drei Monaten vom 1. Juli 1869 bis 1. September 1869 in dem Großherzogthum Hessen? Sollen wir das Gesetz von 1868 für drei Monate einführen? Es ist das ein Reichsgesetz, — es besteht — wir müssen es einführen; es geht über unsere Partikulargesetze. Am 1. September desselben Jahres 1869 sollen wir dann das neue Gesetz, welches wir eben berathen, einführen? Das verstehe ich nicht, — das geht nicht. Vielleicht ist der Herr Bundeskommissar im Stande, Aufschlüsse darüber zu geben, welches Gesetz in der Zwischenzeit gelten soll?

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Wenn der Herr Vorredner das Gesetz vom 8. Juli vorigen Jahres, welches mit dem 1. Juli in Hessen in Kraft treten soll, mit diesem vergleicht, so wird er finden, daß das Gesetz vom 8. Juli im Wesentlichen die Grundlage für dieses ist und daß nur einige Erleichterungen hier eingetreten sind in Bezug auf Anmeldung, Betrieb und dergleichen, außerdem aber der Unterschied in Bezug auf die Höhe der Besteuerung besteht. Wenn eine Erhöhung derselben nicht eintritt, so wird dies Gesetz ziemlich dem entsprechen, welches am 8. Juli vorigen Jahres erlassen ist.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Wir können doch zu gleicher Zeit keine zwei Steuergesetze über denselben Gegenstand haben, die sich theilweise widersprechen. Deshalb beantrage ich, — —

(Unterbrechung, Unruhe.)

Ich behalte mir zur dritten Lesung vor, einen Antrag in dieser Richtung bei der dritten Lesung zu stellen, — nachdem ich genügende Aufklärung über das Sachverhältniß erhalten haben werde. —

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Die Diskussion ist geschlossen.

Es hat also der Abgeordnete Hinrichsen beantragt, hinter den Worten: „in die Zolllinie gezogenen" die Worte einzuschalten: „den Deutschen Zollvereinen angeschlossenen".

Diejenigen, welche diese einzuschiebenden Worte beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Der § 67 hat im Uebrigen keinen Widerspruch erfahren, ich darf ihn daher wohl als angenommen erachten.

§ 68. — Eingang und Ueberschrift. —

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Auch diese Theile des Gesetzes sind in der zweiten Lesung als angenommen anzusehen.

Dann liegt unter Nummer 205, 8 der Drucksachen eine Resolution vor von dem Freiherrn zur Rabenau. Ich stelle dieselbe zur Diskussion.

(Pause.)

Das Wort wird nicht verlangt, wir kommen zur Abstimmung.

Die Resolution lautet:

„den Bundeskanzler zu ersuchen:
die Verhältnißzahlen der zur Zeit gesetzlichen Landesmaße zu den Maaßen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, — soweit sie hier einschlagen, — entweder in dem Gesetze an den betreffenden Stellen mit den darauf entfallenden Geldansätzen einführen, — oder besondere Tabellen darüber zugleich mit dem Gesetze veröffentlichen zu lassen."

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren, ich möchte beantragen, daß doch eine getheilte Abstimmung vorgenommen werde, und bitte den Herrn Antragsteller, zu gestatten, daß über den einen Zwischensatz: „entweder in dem Gesetze an den betreffenden Stellen mit den darauf entfallenden Geldansätzen einführen — oder besondere Tabellen —" besonders abgestimmt wird. Was er will, geht nicht, nämlich die Einführung in das erstere; dazu hat der Bundeskanzler nicht das Recht: wenn der Herr Antragsteller auf diesem Zusatz besteht, so würde ich in der Lage sein, gegen ihn stimmen zu müssen.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Ich überlasse dem Herrn von Hennig, diejenige Bestimmung, welche er gestrichen haben will, — zu bezeichnen.

Abgeordneter **von Hennig**: Dann würde ich beantragen, den Passus: „entweder in dem Gesetze an den betreffenden Stellen mit den darauf entfallenden Geldansätzen einführen" bis „oder" besonders zur Abstimmung zu bringen.

Abgeordneter Freiher **zur Rabenau**: Ich ziehe diese Worte zurück.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Die Worte sind zurückgezogen, es würde dann also lauten: „Die Verhältnißzahlen der zur Zeit u. s. w. — soweit sie hier einschlagen, — oder besondere Tabellen darüber zugleich mit dem Gesetze veröffentlichen zu lassen."

(Zustimmung.)

Ich bringe also die Resolution mit der Modifikation, wie sie der Herr Abgeordnete Freiherr zur Rabenau selbst acceptirt hat, zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche dafür stimmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit.

Dann würden wir noch den mündlichen Bericht über verschiedene Petitionen entgegen zu nehmen haben.
Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Hennig**: Ich muß rücksichtlich der Petitionen bemerken, daß mir diesen Augenblick noch eine Petition zugegangen ist, die ich auch noch nicht habe lesen können; ich würde daher anheimstellen, daß es mir gestattet sei, vor der dritten Lesung darüber zu berichten, denn ich würde doch heute mit dem Berichte nicht fertig werden.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Meine Herren, wenn Sie damit einverstanden sind, so können wir überhaupt die Abstimmung über die Petitionen bis zur dritten Lesung verschieben.

(Pause.)

Das Haus ist damit einverstanden.
Es würde also damit dieser Gegenstand seine Erledigung gefunden haben.

(Präsident Dr. Simson übernimmt den Vorsitz wieder.)

Präsident: Die zweite Nummer der Tagesordnung ist die Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde auf Grund des von der XI. Kommission darüber erstatteten Berichts in Nr. 230 der Drucksachen;
Berichterstatter der Kommission ist der Abgeordnete Prinz Handjery. — Er hat das Wort.

Berichterstatter Prinz **Handjery**. Meine Herren, ich will mich zum Anfang der Diskussion über den § 1 darauf beschränken das Eysoldtsche Amendement kurz zu berühren, dessen Tendenz darauf hinausläuft, das Gesetz in so weit a limine abzuweisen, als durch dasselbe eine Bundeswechselstempelsteuer eingeführt werden soll, dahingegen das Gesetz in einer solchen Gestalt anzunehmen, daß durch dasselbe die Wechselstempelgesetzgebung innerhalb des Norddeutschen Bundes unifizirt wird, die Intraden dagegen aus dem Wechselstempel den einzelnen Bundesstaaten verbleiben. Da habe ich denn hervorzuheben, daß die Einführung einer Bundeswechselstempelsteuer in der Art, wie solches durch die Gesetzesvorlage geschehen soll, in der Kommission übereinstimmend als verfassungsmäßig zulässig, als ein Mittel anerkannt worden ist, auf dessen Anwendung der Bund zur Bestreitung der Bundesbedürfnisse durch die Bundesverfassung angewiesen ist. Die Einführung der Bundes-Wechselstempelsteuer wurde in der Kommission auch als eine zweckmäßige Finanzmaßregel erachtet, denn es werden damit der Bundeskasse Mittel für Bundesbedürfnisse zugeführt, ohne daß den Steuerzahlern, wenigstens in dem bei weitem größten Theil des Norddeutschen Bundes, neue Opfer auferlegt werden. Die Kommission verkannte nicht, daß durch die Aufhebung der partikulären Wechselstempel-Abgaben Ausfälle in den Budgets einzelner Bundesstaaten entstehen würden, und daß diese Ausfälle wohl geeignet sein könnten, möglicherweise vorübergehende, wenn auch nicht dauernde, Unordnungen in dem Finanzwesen der betreffenden Staaten hervorzurufen. Mit Rücksicht auf diese Möglichkeit hielt es denn auch die Kommission für billig, die Bewilligung der in § 27 der Vorlage vorgeschlagenen Prozenttheile zu befürworten. Ich kann indessen nicht unerwähnt lassen, daß innerhalb der Kommission selbst gegen die Auswerfung dieser Prozentantheile prinzipielle Bedenken erhoben worden sind, und daß die Kommission lediglich aus der vorerwähnten Billigkeitsrücksicht sich diesen Bedenken nicht angeschlossen hat. Im Uebrigen war die Kommission der Ansicht, daß die Durchführung einer jeden Finanzmaßregel für den ganzen Bund unvermeidlich für diesen oder jenen Bundesstaat mit Härten verbunden sein würde, daß man aber darauf vertrauen könne, daß, wenn eine derartige Maßregel Härten für einen einzelnen Bundesstaat involvirt, diese Härten voraussichtlich eine Ausgleichung in Bevorzugungen finden würden, welche sich bei der eventuellen Durchführung einer andern Finanzmaßregel für denselben Bundesstaat herausstellen werden.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren! Die verbündeten Regierungen sind zwar noch nicht in der Lage gewesen über die Abänderungsvorschläge, welche Ihre Kommission zu der Vorlage des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer gemacht hat, einen bestimmten Beschluß zu fassen. Ich glaube indessen, ohne dieser Beschlußfassung vorgreifen zu wollen, in der Lage zu sein zu erklären, daß gegen die Annahme der Amendements Ihrer Kommission ein wesentliches Bedenken nicht obwalten wird, und daß deshalb von hier aus die Amendements nicht werden bekämpft werden. Indem ich dies erkläre, muß ich mich aber gleichzeitig gegen alle diejenigen Amendements aussprechen, welche nicht bloß, wie das von dem Herrn Referenten eben erwähnte principielle, die Vorlage auf eine andere Basis stellen wollen, sondern welche weiter gehend dahin gerichtet sind, durch diese oder jene Aenderung die von der Vorlage zu erwartende Einnahme zu vermindern. Durch alle diese Amendements würde die vorliegende Maßregel in den Augen der verbündeten Regierungen einen Charakter erlangen, welcher ihren finanziellen Effekt, der ja der Hauptsache nach nicht in der Erzielung einer Mehreinnahme im Ganzen, sondern in der Herstellung einer gleichmäßigen Besteuerung liegt, wesentlich beeinträchtigen werde. Ich kann Sie deshalb, während ich, wie gesagt, gegen die Vorschläge Ihrer Kommission von hier aus eine Einwendung nicht erheben werde, nur bitten, die weitergehenden Amendements abzulehnen.

Präsident: Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den § 1. Ich glaube trotzdem, daß das Amendement Eysoldt sich auf beide Paragraphen bezieht, demunerachtet nicht die beiden Paragraphen in einer Diskussion zusammenfassen zu können. Wir müssen, glaube ich, der Maßgabe des Kommissionsberichtes folgend, uns auf § 1 beschränken.
Der Abgeordnete Eysoldt hat das Wort.

Abgeordneter **Eysoldt:** Meine Herren! Ich würde meine Anträge, nachdem solche in der Kommission nur wenige Stimmen erlangt haben, nicht wieder in das Haus gebracht haben, wenn nicht der Fall vorläge, daß ich in der Kommission der einzige nichtpreußische Staatsangehörige gewesen bin, und wenn zweitens nicht durch das Gesetz, insoweit als es die Wechselstempelsteuer der Bundeskasse zuführen soll, gerade die Finanzen der kleineren und der nichtpreußischen Staaten erheblich getroffen würden. Insoweit das Gesetz die Wünsche des Handelsstandes, eine Freizügigkeit des Wechsels zu schaffen, eine einheitliche Besteuerung im ganzen Bundesgebiete herbeizuführen und solche Steuer nach Normativbedingungen zu erheben, erfüllt, stimmt mein Vorschlag mit den Vorschlägen der Kommission und mit der Regierungsvorlage überein. Dagegen weicht er in in zwei Punkten in Ansehung des § 1 davon ab, einmal insoweit, als ich, wie der Herr Referent bereits bemerkt hat, die Steuer den einzelnen Ländern erhalten wissen will, das andere Mal, daß ich einen Grundsatz für die Stempelpflichtigkeit, nämlich den Grundsatz, daß der Stempel im Norddeutschen Bunde nur steuerpflichtig sei, wenn er in demselben zahlbar ist, konsequent durchgeführt wissen will.

Die Natur der Wechselstempelsteuer bringt es mit sich, daß der Ausfall derselben nicht allemal gleichmäßig ist nach Verhältniß der Einwohnerzahl in den einzelnen Ländern. Die Länder, die, wie Sachsen und die Hansestädte, Handel und Industrie besonders treiben, liefern einen bedeutend höheren Ertrag der Wechselstempelsteuer, als diejenigen, wo Ackerbau und Gewerbe vorwiegend sind. Es ist deshalb natürlich, daß die Erträge dieser Steuer in diesen Ländern im Verhältniß bedeutend größer sind, als beispielsweise in Preußen Es erkennt dies auch das Gesetz und die dem Gesetze beigefügten Motive an. Das Gesetz hat deshalb diesen Ländern auch einen gewissen Prozentantheil von der Einnahme belassen wollen. Wenn nun die Wechselstempelsteuer aus einer Landessteuer in eine Bundessteuer übergeführt würde, würde der Fall eintreten, daß die einzelnen Länder in ihren Staatseinnahmen Ausfälle hätten, welche sie bei Abschreibung der Wechselstempel-Bundeseinnahme als Matrikularbeiträge nicht wieder erhielten, weil diese Matrikularbeiträge sich nur nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl wieder repartiren. Es würden also Ausfälle in den einzelnen Staatskassen entstehen, welche die einzelnen Länder nöthigten, wieder neue Lasten auf die Bevölkerung ihrer Länder zu legen, um diese Ausfälle zu decken. Ich will Ihnen, meine Herren, dies nachweisen. Wenn ich die Annahmen, welche jetzt über den

Ertrag der Wechselstempelsteuer vorliegen, zu Geunde lege, vorausgesetzt nämlich, es würde das Gesetz so angenommen, wie es in dee ursprünglichen Vortage der Regierung uns vorgelegt ist, — so würde nach einer Angabe des Herrn Regierungskommissars der Ertrag sich auf circa 2 Millionen Thaler belnufen. Von diesen 2 Millionen Thalern würd Preußen 1,600,000 Thaler Matrikutarbeiträge erhalten, die anderen Länder nur eirea 400,000 Thaler, z. B. Sachsen nue 166,000 Thaler, Hamburg 16,000 Thaler und Beemen nue 6000 Thalee. Der Beitrag dieser Länder würde aber viel bedeutender sein. Während Sachsen jetzt bei $1/_3$ pro mille Stempelsteuee cieca jährlich 180,000 Thater Stempelsteuereinnahme hat, würde es dann ungefähe 250,000 Thaler einbringen, und es würde somit für Sachsen ein Verlust von circa 100,000 Thaler entstehen. Noch größer würde der Verlust für Hamburg und Beemen sein.

Nun hat man allerdings gesagt, da das Bundesgebiet ein Verkehrsgebiet sei, so sei es auch gerechtfertigt, daß die Abgabe, die vom Verkehr erhoben wird, zur Bundeskasse stösse. Man hat ferner gesagt, es gliche sich diese Imparität daduech aus, daß auch die Matrikulaebeiträge nicht nach ganz richtigen Grundsätzen erhoben würden, indem die verhältnißmäßig eeicheren Bevölkerungen — von den Hansestädten z. B. — doch nach ihren Vermögensverhältnissen weuigee zahlen, als die ärmeren Bevölkerungen der kleinen Binnenländer. Nun, meine Heeeen, was das Verkehrsgebiet beteifft, so lege ich die Einheit des Verkehrsgebiets darein, daß gleiche Bedingungen, Bestimmungen, gesetzliche Vorschriften über den Verkehe im ganzen Norddeutschen Bunde herrschen. Dagegen bleibt den einzelnen Ländeen immer die Verpflichtung, den Verkehr zu regeln, und die Lasten, die der Verkehr dem Lande beingt, zu teagen. Wenn der Bund diese sämmtlichen Lasten übeenehmen wollte, also wenn z. B. dee Bund die Lasten übernehmen wollte, die Hamburg durch Vertiefung der Elbe, welche Millionen kostet, gehabt hat, dann wüede es jedenfalls ganz geeechtfertigt sein, daß der Bund auch den Vortheil der Einnahme bezöge. Dies ist aber nicht der Fall. Wenn man als zweiten Grund anführt, das Prinzip der Matrikularbeiträge sei unbillig, nun, so sage ich, meine Herren, wenn das Prinzip unbillig ist, dann setze man doch das Messer an das Prinzip und treffe das Uebel da, wo es zu treffen ist. Dagegen halte ich es nicht füe gerechtfertigt, willkürlich in die Einnahmequellen einzelner Ländee einzugreifen, und zu sagen: Da ihr dort bessee wegkommt, so nehmen wir Euch entsprechend hier mehe. Hierzu kommt auch noch der Umstand, daß man, glaube ich, nicht ohne Weiteres sagen kann, daß die Matrikularbeiträge unbillig vertheilt sind, weil die Einwohner eines Staats reicher sind als die eines andern. Man muß vielmehe fragen: welche Lasten fallen auf die Bewohner des einen Staates und welche Lasten fallen auf die des andern? Wenn Sie nun z. B. geeade auf die eeichen Hansestädte blicken, so werden Sie sehe bald finden, daß die Angehörigen derselben ziemlich bedeutende Lasten zu tragen haben. Es ist dies natüelich: eine Masse Staatslasten vertheilen sich dort auf eine kleinere Anzahl Köpfe. Die Staatsschulden z. B. sind in diesen kleineren Staaten verhältnißmäßig viel stärkee als in größeren Staaten: in Bremen kommen auf den Kopf dee Einwohnerzahl 126 Thaler Staatsschulden, in Hamburg 108, in Sachsen 27 und in Preußen bloß 17. Ich behaupte daher, meine Herren, daß das Gesetz — so sehr es bestritten worden ist — für die Staaten, die nicht preußisch sind, ein Finanzgesetz ist, und ich behaupte ferner, daß die Uebeeschüsse, die aus den Einnahmequellen dee anderen Staaten durch den Bund dee Preußischen Staatskasse zugeführt werden, dazu dienen, um theilweise wenigstens das Preußische Defizit decken zu helfen.

Man wird mir nun entgegenhalten, mein Vorschlag beruhe auf dee Bundesentwickelung feindlichen, partikulären Tendenzen. Meine Herren, ich nehme den Vorwurf ruhig auf. Mein Voeschlag trägt der nationalen Idee, nämlich dem Wechsel eine Freizügigkeit zu schaffen, ganz dieselbe Rechnung, wie der Vorschlag der Kommission, wie der Vorschlag der Regierung; nue will ich, daß diese nationale Idee nicht auf Kosten einzelner kleiner Bundeslande zum Vortheit des größten Bundeslandes verwirklicht wird. Zweitens bekenne ich, daß ich an dem von der Partei, welcher anzugehören ich die Ehre habe, beeeits wiederholt ausgesprochenen Grundsatz der Bundesregierung keine Steuer zu bewilligen, die das Volk von Neuem betastet, in gleicher Weise da festhalte, wo es sich um Belastung der Bevölkeeung des ganzen Norddeutschen Bundes handelt, wie da, wo es sich nue um die Belastung einzelner Bundesstaaten handelt, und drittens glaube ich, daß Sie dee nationalen Entwickelung des Bundes einen viel größeeen Dienst eeweisen, wenn Sie meinen Antrag annehmen, als die Voelage dee Regierung odee die Beschlüsse dee Kommission.

Wenn Sie berücksichtigen, daß die kleineren Länder, welche mehe oder minder mit Zwang zum Noeddeutschen Bunde gekommen sind, seit dem Zutritte zum Bunde größere Lasten zu tragen haben als es früher dee Fall war, wenn Sie berücksichtigen, daß man in diesen kleinen Ländern über diese erhöhten Lasten um deswillen am meisten klagt, weit man sie der Einfüheung dee Preußischen Keiegsorganisation zu Last legt, die in Peeußen selbst genug Feinde besitzt, so weeden Sie mir glauben, daß, wenn man noch eine neue Last zu den atten hinzufügt, welche, im Effekt wenigstens, den Preußischen Finanzen zu Gute kommt, wir sehr bald die Anklage in diesen Ländern hören werden, daß man den Bund benutze, die Steuerlast einzelner Länder zu Gunsten Preußens zu expropriiren. Ich glaube, daß jeder, der es mit der Entwicklung des Bundes gut meint, nicht wünschen wird, daß diese Anklagen erhoben werden. Denn diese Anktagen wird man um so nachdrücklicher betonen, als man sich fragen wird, wie kommen wir deun in diesen Ländern dazu, indirekt zu den Preußischen Lasten beizusteuern, da wie doch an der Entstehung des Preußischen Defizits nicht Schuld getragen haben. Da nun mit Annahme meines Vorschlages die nationale Idee zu verwirklichen ist, andererseits abee die Integrität der Finanzen der einzelnen Bundesländer nicht verletzt wird, so ersuche ich Sie, den Vorschlag in seinem eesten Theile anzunehmen.

Was die zweite Abweichung von dem Vorschlage der Kommission anlangt, so besteht sie, wie ich schon bemerkt habe, in dem Vorschlage, die Steneepflichtigkeit des Wechsels nur dann eintreten zu lassen, wenn der Wechsel innerhalb des Bundes zahtbar ist. Mag man die Wechselstempelsteuer als antizipirte Quittungssteuer betrachten, oder als Aequivatent für das Privilegium, welches der Staat dem Wechsel gegeben hat, ansehen, so besteht dieses Peivilegium doch immer nue dann und dort, wo der Wechsel zahlbae ist. Denn wenn der Wechsel durch dieses Privilegium nicht an dem Orte, wo er zahlbar ist, geschützt wird, alsdann ist er auch kein zue Cieknlation geeignetes Verkehrsmittel; er wird dann gewöhnlich nicht an Zahlungsstatt angenommen werden. Die Kommission hat im Geunde auch diesen Grundsatz getheilt, indem sie die transitirenden Wechsel von der Steuee ausgenommen hat, sowie unter gewissen Bedingungen diejenigen Wechsel, die vom Inlande aufs Ausland gezogen weeden. Man hat aber hiervon Ausnahmen gemacht und man hat gemeint, daß diese Ausnahmebestimmungen nöthig seien, weil sonst leicht eine Umgehung des Wechselstempels geschehen könne, nämlich dadurch, daß man vom Vereinsinlande aufs Ausland fingirt teassirt. Ich glaube nun, meine Herren, es ist an sich nicht schön, einen Grundsatz in ein Gesetz aufzunehmen, der dem Prinzip widerspeicht, das im übrigen Gesetze herrscht, und zwar aus dee Erwägung, daß möglicherweise von einem Theile der Bevölkerung versucht wird, das Gesetz zu umgehen; ich glaube, es ist dies keine besondere Schmeichelei, die wir unserem Deutschen Handelsstande damit machen. Es kommt dazu aber auch, daß diese Ausnahmebestimmungen denjenigen nicht hindern werden, der die Wechselsteuer umgehen will, dies zu thun. Denn sobald der transitirende Wechsel frei ist, kann ich eben so gut, wie ich einen Wechsel, der im Inlande ausgestellt und im Auslande zahlbar ist, in einen ausländischen transitirenden verwandele, einen im Inlande ausgestellten, im Inlande zahlbaren Wechsel fingirt in einen Wechsel, der im Auslande ausgestellt und im Auslande zahlbar ist, verwandeln. Dies kann man, wenn man will, mit derselben Leichtigkeit herstellen. Ich glaube aber auch praktisch ist dies Bedenken nicht gerechtfertigt; denn wenn Jemand einen Wechsel, um die Stempelsteuer zu umgehen, an einem Orte des Auslandes zahlbar machen will, während er im Inlande zu zahlen ist, so muß er auch Jemanden im Auslande anstellen, der den Wechsel bei dee Präsentation bezahlt. Umsonst geschieht das niemals. Derjenige, der den Wechsel zahlt, wird $1/_8$, $1/_4$ oder $1/_2$ Prozent Provision verlangen, je nachdem dee Beteag höher oder geringer ist und die Provision würde in den meisten Fällen den Vortheil wieder hinwegnehmen, welchen der Aussteller von der Umgehung der Steuer hätte. Dazu kommt, daß die Frist von zehn Tagen, die von der Kommission voegeschlagen ist, entschieden füe unsere überseeischen Wechset nicht ausreicht. Wenn ein Wechsel von Hamburg auf Neu-York gezogen wird, ist es nicht möglich, daß er in zehn

Digitized by Google

Tagen dort angelangt sein kann, denn er bleibt schon länger auf See. Hierdurch würde gewissermaßen das Handel treibende Publikum gezwungen werden, Wechseldefraudationen zu begehen und es ist jedenfalls besser, wenn in solchen Fällen die Wechsel, welche in der Praxis vielleicht nie zur Besteuerung kommen würden, gleich von vorn herein gesetzlich von der Besteuerung ausgenommen würden. Hamburg hat seit 26 Jahren für diese Wechsel bereits die Stempelpflichtigkeit aufgehoben, weil es die Erfahrung gemacht hat, daß dieselben nicht gestempelt werden und ich glaube, es ist besser, wenn man es vermeidet, überhaupt zu einem Verstoß gegen das Gesetz Veranlassung zu geben, weil der erste Verstoß nur zu leicht zu weiteren Umgehungen Veranlassung giebt.

Präsident: Der Abgeordnete Hinrichsen hat das Wort.

Abgeordneter **Hinrichsen**: Meine Herren, sowohl bei der ersten Ankündigung des Gesetzes, wie in den Motiven hat die Regierung es ausgesprochen, daß sie ein finanzielles Gesetz damit nicht beabsichtigt und wenn es auch leicht gewesen wäre, der Regierung nachzuweisen, daß sie damit sich selbst und den Reichstag täuscht, so habe ich es doch nicht für meine Pflicht erachtet ganz und gar gegen das Gesetz mich auszusprechen, weil ich die Möglichkeit sehe, ihm den Charakter zu nehmen, welchen wir einem solchen Gesetze nicht zugestehen dürfen. Wir dürfen einem Gesetze, welches den Verkehr so tief berührt, nach meiner Ansicht nicht vornehmlich den finanziellen Charakter geben, weil wir im Norddeutschen Bunde in der Lage sind ein Defizit niemals zu haben, deshalb also die Gesetze, in welchen wir die bisherige Kompetenz der Einzelstaaten beschränken, so machen können, daß sie in der That ein Segen für die Nation werden, denn wenn die Gesetze, welche wir schaffen, nicht in diesem Sinne ausgebeutet werden, thun wir besser, innerhalb dieser Gebiete von der Gesetzgebung keinen Gebrauch zu machen.

Um nun diesen Zweck zu erreichen, haben wir also auf die finanzielle Seite nicht in dem Maaße zu sehen, als auf den Nutzen, welchen das Gesetz dem Verkehr schaffen soll und da ist es gewiß anzuerkennen, daß es wünschenswerth war, ein Gesetz zu schaffen, welches die Freizügigkeit des Wechsels begründet. Ich will auch nicht darauf Gewicht legen, daß dieses Ziel auf einem anderen Wege leichter und schneller zu erreichen war. Ist der Weg der Bundesgesetzgebung einmal beschritten, so will ich der Regierung auf demselben folgen und zu meinem Theile dazu beitragen, dieses Gesetz zu einem gesunden für den Norddeutschen Bund zu machen. Wenn dabei die Interessen, welche ich zu vertreten habe, wie überhaupt die Interessen der Haupthandelsplätze Bremen und Hamburg sehr arg und unangenehm berührt werden, so kann ich mich doch nicht zurückhalten lassen, dieses Gesetz zu einem Bundesgesetze werden zu lassen, weil ich die Ueberzeugung habe, daß der Reichstag und die Regierungen, wenn sie sich überzeugen, daß die Art und Weise, wie dieses Gesetz die einzelnen Staaten trifft, furchtbare Härten enthält, ihrerseits auch nicht verfehlen würden, diejenigen Entschädigungen eintreten zu lassen, welche nach der Natur der Verhältnisse gefordert werden können. Ich werde somit in erster Linie also für ein Bundesgesetz, für die Wechselfreizügigkeit sprechen. Aber eine nothwendige Vorbedingung ist für mich, daß das Bundesgesetz keine Bestimmungen schafft, welche wir von einem einzelnen Staate, wo sie zum Nachtheile desselben bestehen, auf die Gesammtheit übertragen zum Nachtheil der Gesammtheit selbst. Eine solche Bestimmung liegt in der Beschränkung der Stempelfreiheit, in dem zweiten Passus des § 1, wie er nach der Kommissions-Vorlage vor uns steht. Es ist schon bei der Einleitung der Verhandlung von dem Herrn Regierungskommissar erwähnt worden, daß man die Auslandswechsel nicht freigeben könne, weil man dann sehr leicht jeden im Inlande ausgestellten, im Auslande zahlbaren Wechsel zu einem Auslandswechsel machen könne. Es ist notorisch, meine Herren, daß das viel geschieht; es ist notorisch, daß seit Frankfurt a. M. dem Preußischen Staate einverleibt und die Preußische Stempelgesetzgebung dort eingeführt ist, Offenbach, das nicht zum Norddeutschen Bunde gehört, einer der bedeutendsten Wechselausstellungsorte geworden ist und daß die Firmen, welche dort die Wechsel ausstellen, entweder fingirt oder solche sind, die in Frankfurt a. M. domiziliren. Auf den Werth des Wechsels hat das nicht den allergeringsten Einfluß, denn das Giro des solventen Bankiers und Kaufmanns giebt dem Wechsel ebenso gut den Werth wie die Solvenz des Trassanten. Wird das Gesetz auf diese Weise umgangen, so hat die Praxis in Preußen gezeigt, daß ein solches Gesetz wie es in Preußen besteht, eben weil die Konkurrenz dabei nicht bestehen kann, von einzelnen Trassanten auch geradezu übertreten wird. Diese Trassanten thun das in jedem einzelnen Falle, wo sie sicher sein können, daß der auf das Ausland ausgestellte Wechsel nicht in das Preußische Gebiet zurückgeht. Wer mit dem Gange des Geschäftes vertraut ist, wer namentlich im Wechselverkehr bedeutend zu thun hat, wird sehr gut, indem er den Wechsel an eine bestimmte Ordre gerirt, genau wissen, welchen Weg der Wechsel nehmen, ob er nach dem Heimathslande zurückkehren wird oder nicht.

Bei dem großen Interesse, welches diese Frage in dem Augenblicke, wo das Wechselstempelgesetz vorgeschlagen, in den einzelnen Kreisen erwecken mußte, war mir darum zu thun, einen gewissen statistischen Anhalt dafür zu gewinnen, das ist nicht ganz leicht. Dennoch halte ich mich verpflichtet, ein Faktum, das ich genau im Detail nachweisen könnte, zur Kenntniß der Versammlung zu bringen; ich werde mir bei dieser Mittheilung auch noch einige Einschränkungen aufzuerlegen haben, die das Haus indessen nur billigen wird. Ich will nur konstatiren, daß in einem der letzten Monate, wo eine aufmerksame Kontrole darüber geführt worden ist, an einer einzigen Stelle 1400 preußische Wechsel passirt sind, welche in Preußen die Wechselstempelsteuer nicht bezahlt hatten, aber dazu verpflichtet waren. Diese 1400 Wechsel repräsentiren einen Betrag von nahezu $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler, das macht, wenn diese Zahlen für einen Jahresumsatz zu Grunde gelegt werden, an einer einzigen Stelle etwa 17000 Wechsel im Betrage von ca. 16 bis 17 Millionen Thaler. Die Konsequenzen aus diesen Thatsachen können Sie sich selbst ziehen. Nun, meine Herren, wenn solche Thatsachen, die auch der Regierung nicht fremd sind, und zu welcher die geachtetesten Firmen durch die Natur des Geschäftes gedrängt werden — die ersten Firmen des Landes können sich dem nicht entziehen, namentlich bei kurzen Wechseln, weil diese die Steuer nicht ertragen können, — wenn solche Thatsachen vor uns liegen, dann frage ich: haben wir das Recht, thun wir gut, in dieser Weise von unserer Befugniß, für den ganzen Norddeutschen Bund Gesetze zu geben, Gebrauch zu machen und diese schlimmen unsittlichen Zustände — denn ich kann sie nicht anders bezeichnen — auf den ganzen Norddeutschen Bund zu übertragen? oder sollen wir nicht lieber auf einen kleinen Ertrag für die Bundesfinanzen — denn es wird überhaupt keine bedeutende Summe herauskommen, da sich die Verpflichteten ja, wie gesagt, der Steuer wenigstens zu entziehen suchen, verzichten und die Wechsel ganz freigeben?

Ich glaube, wir müssen unbedingt zu der Ansicht kommen, daß das Letztere geschehen muß. Wenn aber geltend gemacht wird, daß, wenn das eintritt, die Einzelstaaten oder die Bundeskasse, in Vertretung der Einzelstaaten, eine geringere Einnahme erhalten würde bei Einführung dieses Gesetzes, als sie bis jetzt gehabt habe, so glaube ich dem widersprechen zu müssen, und zwar aus folgenden Gründen:

Zunächst, meine Herren, wird die Stempelpflicht auf ein bedeutendes Gebiet des Norddeutschen Bundes ausgedehnt, das bisher eine Stempelpflicht gar nicht kannte. Dadurch wird natürlich von selbst eine Vermehrung der Einnahmen bewirkt. Zweitens wird in Sachsen, das einen sehr bedeutenden Wechselverkehr hat, die Stempeltaxe um 50 % erhöht; früher betrug der Stempel $\frac{1}{3}$ ‰, jetzt soll er $\frac{1}{2}$ ‰ betragen, also auch dort würde ein Ausfall nicht entstehen. Drittens würde in Preußen, wo der Stempel bisher $\frac{5}{12}$ ‰ betrug, auf $\frac{6}{12}$ ‰, also um 20 % erhöht. Ferner werden sämmtliche Wechsel, welche auf unter 50 Thaler lauten, und deren eine große Anzahl, wie bei der ersten Berathung des uns vorliegenden Gesetzes uns mitgetheilt ist, in Lande circulirt, stempelpflichtig . . . .

Präsident (unterbrechend): Das sind aber lauter Betrachtungen, die zu § 2 gehören. Wir befinden uns bei § 1.

Abgeordneter **Hinrichsen**: Ich glaube im Recht zu sein, Herr Präsident. Es ist eingewendet, daß, wenn die Auslandswechsel frei wären, eine Benachtheiligung der Bundeskasse entstände, und dem gegenüber wollte ich ausführen . . . . .

Präsident: Ich bitte, nur zu § 1 zu sprechen. Das Haus hat sich dafür entschieden, daß die §§ 1 und 2 in der Debatte getrennt werden sollen.

Abgeordneter **Hinrichsen**: Ich spreche ja auch nicht gegen die Höhe der Sätze.

Präsident: Ich bitte fortzufahren.

Abgeordneter **Hinrichsen**: Meine Herren, dem gegenüber stehen nun allerdings Erleichterungen in Hamburg und Bremen, wo eine Ermäßigung in Folge der vorgeschlagenen Taxe eintritt. Wenn der Herr Präsident glaubt, daß ich damit meine Befugnisse über § 1 zu sprechen überschreite, so muß ich mir vorbehalten, darauf bei § 2 zurückzukommen. Ich will also darauf hinaus, daß wir die Wechsel, die vom Inlande ins Ausland gehen, durchaus frei gehen lassen müssen. Ich muß hinzufügen, daß in einem der bedeutendsten deutschen Wechselplätze, in Hamburg, füher auch die Verpflichtung bestand, die Wechsel vom Inlande ins Ausland zu besteuern. Aber selbst in der so kritischen Zeit nach dem großen Brande, wo Hamburg ganz besonders große Bedürfnisse hatte, entschloß man sich, dieses System zu verlassen, eben weil es ein unsittliches war, und die Bürgerschaft, die damals aus ihrer eigenen Tasche nur Steuern bewilligen konnte, entschloß sich selbst zu einer Erhöhung des Wechselstempels, um dieser Unsittlichkeit ein Ende zu machen und die Konkurrenz des Ehrlichen gegen den Unehrlichen möglich zu machen. Ich bitte Sie deshalb dringend, trotz des Widerspruchs des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, diejenige Bestimmung aus den Vorschlägen der Kommission zu streichen, die die Stempelfreiheit nur auf diejenigen Wechsel ausdehnen will, welche eine ganz kurze Frist laufen, und will zur Geschäftsordnung noch bemerken, daß ich meinen Antrag sub b,

als Nr. 3 des § 1 hinzuzufügen:

Wechsel, welche einem Bundesangehörigen, auf ihn selbst, remittirt, und nicht weiter begeben werden,

zurückziehe. Soweit er hier Erledigung finden kann, wird er durch einen späteren Paragraphen des Gesetzes erledigt. Ich bitte Sie aber dringend, meine Herren, meinen Antrag anzunehmen und will nur noch bemerken, daß der Reichstag in diesem Augenblicke doch nicht seine Lage den Regierungen gegenüber übersehen darf. Meine Herren, die Regierung hat ein Interesse daran, das Gesetz so anzunehmen, wie es der Reichstag ihr darbringt. Thut die Regierung das nicht, so hat sie gar keine Bundeseinnahme; dann tritt das Gesetz allerdings nicht in Kraft; es bleibt aber die Möglichkeit, was der Handelsstand wünscht, die Freizügigkeit des Wechsels doch zu bewirken. Ich mache darauf aufmerksam: ich glaube, der Herr Referent hat sich dabei einer kleinen Omission schuldig gemacht, daß der Handelsstand nicht bloß auf Freizügigkeit des Wechsels seine Wünsche richte, sondern vornehmlich auch darauf, daß der Wechsel nur an demjenigen Orte stempelpflichtig sein soll, wo er fällig ist. Es ist das ausdrücklich in denjenigen Resolutionen ausgesprochen, von denen der Herr Referent einen Theil herangezogen, einen andern Theil aber ausgelassen hat. Ich bitte Sie also dringend, mein Amendement anzunehmen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner, zu wiederholen, was er von seinen Anträgen zurücknimmt.

Abgeordneter **Hinrichsen**: Bloß den Antrag sub b auf Nr. 244.

Präsident: Handschriftlich sind zwei Amendements eingegangen, die ich zu Ihrer Kenntniß bringe. Eines von dem Abgeordneten Müller (Stettin),

im § 1 Nr. 2 den Schlußsatz

„sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden",

zu streichen.

Das ist dasselbe Amendement, welches die zweite Hälfte der Hinrichsen'schen Amendements Nr. 244 sub a ausmacht.

Ferner das Amendement des Abgeordneten von Blanckenburg, zu Nr. 1 hinzuzufügen,

insoweit dieselben nicht im Inlande an Inländer weiter begeben werden,

und Nr. 2 zu streichen.

Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordneter **Harkort**: Meine Herren, ich habe jener Majorität des Abgeordnetenhauses angehört, die vor 9 Jahren die Wechsel unter 50 Thalern freisprach. Dahin zielt auch mein heute vorliegender Antrag. Die damaligen Motive hat Ihnen Herr von Benda in der Vordebatte am 7. d. M. bereits angezeigt und nachgewiesen. Ich zweifle gar nicht daran, daß sie auch in der Kommission zur Besprechung gekommen sind, und es wundert mich, daß der Bericht so einfach und glatt darüber hingeht, denn der Ausdruck „man fand es unstatthaft und nicht einmal wünschenswerth", ist doch wirklich eine Abweisung der vielen Petitionen der Volksbanken, welche vorlagen, die man sehr mager nennen muß. Ich weiß recht gut, daß die großen Geschäfte die kleinen Wechsel unter 50 Thaler nicht leiden mögen, ich weiß das aus eigener Erfahrung im Geschäft; allein, meine Herren, die großen Geschäfte können nicht bestehen ohne die kleinen, und eben deshalb finde ich es höchst unangemessen, den kleinen Geschäften in dieser Weise entgegenzutreten und ihnen etwas zu rauben, was sie so lange besessen haben. Wer besorgt die Geschäfte des Großhandels? es ist die Preußische Bank, meine Herren, sie hat zwischen 3 und 4 Billionen umgeschlagen; und welche Privilegien sind dieser Bank verliehen! Dagegen den Volksbanken, die eben erst im Aufblühen begriffen sind, wollen Sie jetzt eine kleine Vergünstigung rauben, was ich für den öffentlichen Verkehr für sehr unangemessen halte. Ein Theil dieser Begünstigung ist wieder aufgehoben, z. B. durch das Porto. Ein Wechsel von 1000 Thalern, wenn er verschickt wird, zahlt 1 Sgr. Porto; theilen Sie die Summe in kleine Appoints unter 50 Thalern, so zahlt er das 10-, 20 fache Porto, also was auf der einen Seite gegeben wird, wird auf der andern Seite genommen, dieselben werden also doppelt besteuert. Es scheint da auch, daß Ihre Kommission nicht genug erwogen hat, daß der Wechsel für die kleinen Leute ein viel besseres Cirkulationsmittel ist, als eine Schuldverschreibung; daß Mißbräuche dabei stattfinden können, ist noch kein Beweis dagegen, die finden im Großen und Kleinen statt, wir haben auch bei der großen Bank so viele Gefälligkeitswechsel gehabt, die ungleich die Summe derer überschreiten, die im kleinen Geschäfte vorkommen. Ich bin deshalb der Meinung, wenn Sie die Volksbanken, die jetzt eben angefangen haben, die Geschäfte zwischen dem Kleinhandel und dem Großhandel zu vermitteln, nicht außerordentlich schädigen wollen, dann lassen Sie das Verhältniß bestehen, wie es bis heute gewesen ist. Ueberhaupt trifft diese ganze Serie von Steuergesetzen, die uns jetzt vorliegen, hauptsächlich die kleinen Gewerbetreibenden, und wundern Sie sich nicht, daß, wenn wir sie unterstützen und in diesem Sinne durchführen, möglicherweise die Physiognomie dieses Hauses künftig eine andere Gestalt annimmt, als sie heute hat. Mit solchen Mitteln meine Herren kann man nach meiner Meinung keine Brücke über den Main bauen.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Ich werde die Vertheidigung der Kommissions-Vorschläge gegen den letzten Vorredner dem Herrn Referenten überlassen und werde mich nur mit den Einwendungen beschäftigen, welche die Kommissionsvorschläge von den ersten Herren Vorrednern erfahren haben. Meine Herren, was zunächst den Standpunkt des Herrn Abgeordneten Eysoldt betrifft, so werden Sie mit mir darüber einverstanden sein, daß dieser Standpunkt die Entwicklung der finanziellen Gesetzgebung in dem Norddeutschen Bunde überhaupt unmöglich macht. Die Mehrheit der Kommission war eben anderer Ansicht, sie hat gerade, weil dieser Gesetzentwurf die finanzielle Koncentration der Finanzverwaltung im Norddeutschen Bunde anbahnt, ihn mit Freude begrüßt, sie ist der Ansicht, daß der Schade, der dadurch unzweifelhaft wie durch jedes Finanzgesetz auf lokalem Punkte angerichtet wird, in dem großen Rahmen der Finanzgesetzgebung des Norddeutschen Bundes ausgeglichen werden muß, soweit er sich bereits vollzogen hat und sich noch vollziehen wird. Die Anklage aber, ein solches Gesetz möchte bezwecken, daß der Preußische Staat sich an den Finanzen der kleinen Staaten bereichert, sollte man nicht mehr erheben, nachdem die Denkschrift des Herrn Finanzministers von der Heydt in unsere Hände gelangt ist.

(Hört! hört! rechts.)

Meine Herren, was demnächst die Einwendungen gegen den zweiten Absatz des § 1 betrifft — ich habe Veranlassung,

darüber zu sprechen, da ich als Korreferent bei den Berathungen betheiligt war — so muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß der Grundgedanke, von welchem die Kommission ausgegangen ist, der war, daß man durch die Vorschläge der Kommission dieses Gesetz im Anschluß an die Aeußerung der Motive zwar jeden finanziellen Charakters entkleiden wollte, daß man es aber eben so vermeiden wollte, dem Gesetz einen Inhalt zu geben, durch welchen die Finanzverwaltung des Bundes in die Gefahr käme, an ihren Einnahmen zu verlieren. Meine Herren, auf diesem Grundgedanken beruht die ganze Oekonomie der Kommissionsvorschläge und wenn Sie diese Oekonomie durch weiter gehende Anträge in der Richtung zum Nachtheile der Finanzen des Norddeutschen Bundes modifiziren, so nehmen Sie dadurch die Grundlage der Kommissionsvorschläge fort, Sie machen dieselben unannehmbar für die Finanzverwaltung des Norddeutschen Bundes. Ein solcher zuweitgehender Antrag liegt aber nach der Annahme der Mehrheit der Kommission in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Hinrichsen und in dem ähnlichen betreffenden Antrage des Herrn Abgeordneten Eysoldt. Meine Herren, in Bezug auf den Punkt, der uns hier beschäftigt, glaubte die Kommission es sich zur Aufgabe machen zu müssen, den Zustand, wie er gegenwärtig in dem überwiegend größeren Theil des Norddeutschen Bundes, in Preußen, Bremen u. s. w., faktisch besteht, gesetzlich zu fixiren. Nun besteht hier augenblicklich die Bestimmung, daß die Transitwechsel in allen Fällen von Stempel frei sind, daß aber die von dem Inlande auf das Ausland gezogenen Wechsel im Preußischen Staate und auch in anderen Theilen des Norddeutschen Bundes der Stempelsteuer unterliegen; es ist aber vollkommen richtig, daß ein großer Theil dieser Wechsel, soweit sie vom Inlande direkt nach dem Auslande remittirt wurden, unversteuert blieben, daß Defraudationen in sehr großem Umfange stattfanden. Diesem faktisch bestehenden Zustand hat nur die Kommission Rechnung tragen wollen, indem sie davon Abstand nahm, daß die kurzen Wechsel, die direkt nach dem Auslande geschickt werden, ferner dem Stempel unterworfen bleiben; sie glaubt aber nicht, daß man diese Begünstigung auch auf die auf lange Verfallzeit laufende Wechsel ausdehnen kann, weil bei denselben die Möglichkeit vorliegt, daß sie in das Inland zurückkehren und im Inland abermals als Zahlungsmittel verwandt werden; sie glaubt nicht, diese weiter gehende Konzession machen zu können, nachdem die Bundesregierung erklärt hatte, daß ein solcher Vorschlag finanziell für sie unannehmbar sei, weil sie aus dem Wechselstempel auf diesen Wechsel so viele Einnahme beziehe, daß der Fortfall derselben für sie schwer ins Gewicht falle. Herr von Blanckenburg hat den Antrag gestellt, der ja dem Gedanken nach dasselbe beabsichtigt; er sagt, wir wollen diese vom Inlande aufs Ausland gezogenen Wechsel nur dann besteuern, wenn sie ins Inland zurückkehren und im Inlande als Cirkulationsmittel benutzt werden. Die Kommission hat diesen Vorschlag sehr wohl erwogen, sie ist aber zu der Ueberzeugung gelangt, daß es außerordentlich schwer sei, den Moment zu bestimmen, in welchem für einen solchen aus dem Auslande zurückkehrenden Wechsel die Stempelpflichtigkeit eintritt und daß, wenn man diesem Gedanken in der Form, wie ihn Herr von Blanckenburg ausgedrückt haben will, Ausdruck geben will, man dann das Gesetz wesentlich verändern und eine ganze Anzahl neuer Bestimmungen hineintragen müßte. Sie glaubte daher nach Einholung des Rathes von Sachverständigen, die sich in ihrem Schoße befanden, diesem Gedanken am praktischsten Ausdruck geben zu können, indem sie einfach die kurzen Wechsel von der Steuer befreite, dagegen die langen Wechsel nach wie vor der Steuer unterwarf. Ich kann im Namen der Kommission nur dringend bitten, daß Sie im Interesse des Ganzen, im Interesse des überaus wünschenswerthen Gesetzes in seiner Gesammtheit, in dieser Beziehung den Anträgen des Herrn Hinrichsen nicht zustimmen. Ja, meine Herren, darüber sind wir Alle nicht zweifelhaft, daß die Handelswelt nicht allein diese, sondern noch viel weitergehende Wünsche haben würde; in sehr vielen Kreisen des Handelsstandes würde man ja — und von seinem Standpunkte mit vollem Recht — wünschen, daß die Wechselstempelsteuer noch in viel weiterer Ausdehnung abgeschafft werden möchte, soweit sie eben den Handelsstand trifft.

Es war in diesem Falle indessen nach der Ueberzeugung der Kommission auch den finanziellen Rücksichten des Bundes Rechnung zu tragen; man konnte nicht weiter gehen, als es für die Bundesregierung ohne Schädigung ihrer bisherigen Einnahmen ausführbar war, und ich glaube aus diesen Gründen es Ihnen dringend empfehlen zu können, von diesem Zusatz Abstand zu nehmen, — um so mehr als die dem Handels- und Banquierstande angehörigen Mitglieder der Kommission mit der Mehrheit derselben darin übereinstimmten und sich ihr anschlossen, daß die Bestimmungen, wie sie jetzt vorliegen, sehr wohl annehmbar und eine wesentliche Verbesserung gegen den bisher in dem größten Theile des Norddeutschen Bundes bestehenden Zustand sind. Zerstören Sie nicht durch Annahme der Hinrich'schen Vorschläge die Möglichkeit, diesen meiner Ueberzeugung nach guten und zweckmäßigen Entwurf zum Gesetz erhoben zu sehen!

Ich empfehle Ihnen die Annahme der Kommissionsvorschläge.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze**: Ich beschränke mich auf einen einzigen Punkt der Vorlage, der bei diesem Paragraphen zur Entscheidung kommt: die Aufhebung der Stempelfreiheit bei kleineren Wechseln, die, wie Sie wissen, in Preußen und Hamburg bisher bis zu dem Betrage von 50 Thalern herabgingen; die Motive der Gesetzvorlage der Bundesregierungen fordern in der That geradezu dazu heraus. Als Grund, weshalb diese bisher bestehende Stempelfreiheit aufgehoben werden soll, ist einzig hingestellt: man entspreche mit dieser Aufhebung einem von den Organen des Handelsstandes allgemein und wiederholt geltend gemachten Wunsche, — jedenfalls liegen hier die Petitionen der Handelskammern, der Aeltesten der Kaufmannschaften, und wie die Organe sonst benannt sein können, dieser Angabe der Motive zu Grunde. Nun, meine Herren, ich habe von Seiten der mit dem kleinen Verkehr, namentlich mit dem kleinen Bankverkehr so bedeutend befaßten Volksbanken Ihnen auch eine ganz gehörige Partie von Petitionen zur Aufrechterhaltung der bisher bestehenden Stempelfreiheiten eingereicht; ich denke also, das wird sich mit den „Wünschen von Organen des Handelsstandes" in dieser Hinsicht kompensiren und wird hoffentlich ein ebenso bedeutendes Gewicht bei Ihnen Allen finden, da denn doch immer die Besteuerung des kleinen Gewerbetriebes, des kleinen Umsatzes und in ihm der weniger bemittelten Volksklassen bei Steuererhöhungen und bei Steuerausgleichungen — wie ich es nun nennen soll — ein sehr erhebliches Moment der Erwägung für einen gesetzgebenden Körper bietet.

Ich führe hier einige Bedenken an, die sich unmittelbar an die Aufhebung der Stempelfreiheit bei kleineren Wechseln knüpfen. Meine Herren, das greift ja in eine ganze Menge anderer Geschäfte, die auch der Stempelsteuer unterliegen, ein. Nehmen Sie z. B. den Schuldschein. Sie werden in vieler Hinsicht die Dinge dahin treiben, daß man das, was man bisher, im kleinen Verkehr namentlich, vielleicht mit trocknen oder eignen Wechseln abmachte, künftig wieder in den Bereich der Schuldscheine postirt; und wohin kommt man dann immer weiter und weiter? Man kommt einfach dahin, daß man schließlich auch diese Stempelfreiheiten angreifen wird, und meine Herren, wer irgend in Preußen von unserem Stempelwesen eine Anschauung hat und damit befaßt gewesen ist in der Praxis, wie wir Juristen meistens es gewesen sind, der weiß, wie bedeutend die Stempelabgabe gerade auf den Unbemittelten drückt. Nehmen Sie den Hypothekenverkehr, nehmen Sie eine Menge anderer Dinge, nehmen Sie die kleinen Erbschaften: — Alles war geschützt bis dahin, insofern die Beträge die Summe von 50 Thalern nicht überstiegen. Mit der Aufhebung der Wechselstempelfreiheit, mit der Verwandlung dieser Steuer in eine Bundessteuer, fürchte ich, geht man überhaupt der Aufhebung der Stempelfreiheiten bei kleineren Geschäften und in kleineren Beträgen entgegen, und das ist eine Sache, die in der That nicht so leicht aufzufassen ist. Ich meine, daß das, was man jetzt von Bundeswegen in der Ausgleichung der Steuer, die gewiß in vieler Hinsicht wünschenswerth ist, bei Wechseln unternimmt, sehr bald in die Gesetzgebungen der Einzelstaaten sich hineinziehen und dort weiter fortsetzen wird.

Damit Sie aber auch sehen, daß auch die Belastung des Kleinverkehrs durch die fragliche Maßregel nicht so ganz unbedeutend ist und einen ungefähren Anhalt bekommen, wie sie namentlich die Vorschußbanken trifft, will ich Ihnen einige Data geben. In diesem Augenblick gehen bei mir die statistischen Tabellen nach den revidirten Rechnungsabschlüssen dieser

Digitized by Google

Vereine ein. Es liegt schon eine große Anzahl vor, und ich habe aus diesen eine kleine Zusammenstellung machen lassen, soweit die Scheidung der einzelnen Wechselappoints je nach ihrem Betrage mit angegeben ist. Ich konnte für's erste und in der Schnelligkeit 36 Vereine der verschiedensten Größe aus kleinen und größern Städten zusammenstellen. Da beliefen sich die sämmtlichen ausgegebenen Wechsel für Vorschüsse von allen Beträgen auf 61,420 Stück; von diesen fiel auf Beträge von unter 50 Thalern die bedeutende Summe von 35,938 Stück, also p. p. 56 bis 58 Prozent sämmtlicher Wechsel. Die 36 Vereine, welche dieses Resultat ergaben, sind Preußische Vereine, die ich hier natürlich nur zusammenstellen lassen konnte, und meine Folgerungen bewegen sich in den mäßigsten Anschlägen, deren Beläge Sie in den von mir jährlich veröffentlichten Jahresberichten finden, wo die Specialabschlüsse aller Vereine figuriren. Für die Preußischen Vorschuß- und Kredit-Vereine, die zusammen etwa 680 bis 700 an Zahl betragen, muß ich sagen, daß die Stempel, die dadurch unserm Verkehr in kleineren Appoints auferlegt sind, sich auf 18—20,000 Thaler jährlich belaufen.

Nun, meine Herren, wir haben noch keine amtlich anerkannten Organe für diese Gattung des Verkehrs, wie die Handelskammern bei dem großen Verkehr sind; — gestatten Sie mir, als ihrem natürlichen und von ihnen beauftragten Vertreter, an der Stelle dieser Organe, mit demselben Recht, wie die Handelskammern in dieser Hinsicht für die Heranziehung aufgetreten sind, nach Inhalt der Motive jetzt auch gegen die Heranziehung an Sie einen Appell zu richten für Annahme des Amendements Harkort.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Müller (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Müller** (Stettin): Das von dem verehrten Mitglied für Hamburg und Genossen gestellte Amendement würde die Wünsche des Handelsstandes allerdings vollständig befriedigen; die von ihm erörterten Gründe, denen ich übrigens vollkommen beitrete, sind ja in der Kommission zur Sprache gekommen und von einem Theile der Mitglieder als vollständig richtig anerkannt worden; wie jedoch Herr von Benda bereits angeführt hat, stellte sich die Kommission auf einen andern Standpunkt. Nachdem die Kommission das Gesetz solcher Bestimmungen, welche in hohem Grade geeignet waren, den Wechselverkehr zu beeinträchtigen, ja vielleicht ihn in andere Bahnen zu lenken, entkleidet hatte, glaubte sie nun auch nicht so weit gehen zu dürfen, um der Bundesregierung diese Einnahmen zu entziehen, die die einzelnen Regierungen bisher aus der Stempelsteuer-Abgabe entnommen haben. Unzweifelhaft würde nun durch die Freigebung der Stempelung der sämmtlichen vom Inlande auf das Ausland gezogenen Wechsel eine nicht unerhebliche Mindereinnahme entstehen, denn die Stempelumgehungen auf andere als langsichtige Wechsel finden doch nur ausnahmsweise statt, die Gründe dafür liegen ja auf der Hand. Je langsichtiger ein Wechsel ist, desto mehr hat der Aussteller zu befürchten, falls er ihn nicht stempeln läßt, in Strafe zu verfallen, — je kurzsichtiger aber ein Wechsel ist, desto geringer ist die Gefahr: darum finden denn hauptsächlich bei Wechseln auf kurze Sicht Defraudationen statt, bei diesen Wechseln aber allerdings in kolossalem Maßstabe; keine Regierung hat ja auch die Mittel, diesen Verkehr kontroliren zu können, und unter den Geschäftsleuten wird natürlich keiner den andern denunziren. Es erwachsen also den Stempelkassen aus den Wechseln auf kurze Sicht nur sehr unbedeutende Einnahmen. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat uns nun vorhin erklärt, die Bundesregierung würde keine Amendements annehmen, die geeignet wären, die Einnahmen zu schmälern. Ich glaube, das von mir gestellte Amendement, welches dahin zielt, die sämmtlichen Wechsel, welche mit zehntägiger Frist laufen, vom Inlande auf das Ausland gezogen, stempelfrei zu lassen, würde nicht in eine dieser Kategorien gehören, nicht der Bundesregierung wesentliche Mindereinnahmen schaffen. Ich möchte daher das Hohe Haus bitten, meinem Amendement seine Zustimmung zu geben, und ebenso dem vom Abgeordneten Bautz gestellten Amendement zuzustimmen, welches dahin zielt, die Wechsel bis zu vierzehntägiger Laufzeit stempelfrei zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg**: Meine Herren! Ich habe Ihnen vorgeschlagen in dem Kommissionsparagraphen 1 unter der Nr. 1 hinzuzusetzen:

„insoweit dieselben nicht im Inlande an Inländer weiter begeben werden."

Herr von Benda hat schon darauf hingedeutet, was ich hiermit für einen Sinn verbinde. Ich habe nichts dagegen und will mich dem nicht widersetzen, daß man die Wechsel, die Ausländer ausgestellt haben im Auslande und wieder in's Ausland hier durchgehen, daß die frei bleiben, da die Wechselstempelsteuer doch offenbar nur zwei Seiten hat: einmal nämlich als ausgestellte Schuldurkunde, und dann als Zahlungsmittel, — so glaube ich, ist es eine Ungleichheit und eine Ungerechtigkeit, wenn man diese sogenannten Auslandswechsel, soweit sie hier wirklich als Zahlungsmittel verwandt werden — das bedeutet mein Zusatz bei Nr. 1 — ausschließen wollte von der Verpflichtung, hier zu den Abgaben des Norddeutschen Bundes gleich beizutragen.

Die zweite Nummer des § 1 habe ich vorgeschlagen zu streichen. Meine Herren, hier liegt der Grund davon, daß die Wechsel, die im Inlande, im Norddeutschen Bunde, ausgestellt sind und als Zahlungsmittel ins Ausland gesendet werden sollen, ebenso besteuert werden müssen, wie alle anderen Schuldurkunden, darin, daß sie eben Schuldurkunden sind. Wenn ich nun den letzten Herrn Redner recht verstanden habe, so will derselbe noch einen Schritt weiter gehen, als die Kommission, und will die letzten Worte:

„sofern sie von einem Ausländer direkt ins Ausland remittirt werden"

streichen.

Wenn das der Fall ist, dann verschärft sich der Grund diese Nummer ganz zu streichen noch in erhöhtem Maße, denn das würde die Bedeutung haben, daß, wenn ein Wechsel hier ausgestellt ist, also stempelfrei, weil er auf das Ausland gezogen ist, auch noch frei bleiben soll, wenn er bis zum Verfalltag etwa hier noch diskontirt und als Zahlungsmittel verwandt wird. Wozu hier ein Motiv und wozu da ein Grund vorliegt, das kann ich nicht begreifen, denn ich kann doch unmöglich glauben, daß dieses Motiv, diese Wechsel zu befreien das richtige ist und daß ein Haus wie der Reichstag das Motiv zu dem seinigen machen sollte, was wir in dem Kommissionsbericht auf Seite 4 wiedergegeben finden und das wenn ich einen der Redner, welcher soeben auf der Tribüne gestanden hat, recht verstanden habe, zwar nicht zu dem seinigen gemacht hat, sondern von dem er gesagt hat, es würde von den geachtetsten Firmen gebraucht.

Meine Herren, lesen Sie mit mir — es scheint mir zu merkwürdig — auf Seite 4 folgenden Satz:

„Auch bei den vom Inland auf das Ausland gezogenen Wechseln, bei diesen jedoch nur in soweit als sie nicht als Surrogat für stempelpflichtige inländische Wechsel zu dienen geeignet sind, hielt die Kommission es für geboten, eine Befreiung von der Wechselstempel-Abgabe eintreten zu lassen, indem sie von der Erwägung ausging, daß erfahrungsmäßig gerade bei den auf das Ausland gezogenen Wechseln, deren Umlauf im Inlande nicht zu gewärtigen sei, überall da, wo die Wechsel vom Inlande auf das Ausland der Stempelsteuer unterliegen, die meisten, überdies nicht zu konstatirenden Hinterziehungen vorkommen, so daß es sich im Interesse der Moralität empfehle, den usus, welcher sich in dieser Beziehung contra legem gebildet habe, zu legalisiren."

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, was würden Sie wohl sagen, wenn wir gesagt hätten: da die Wechsel unter 50 Thaler bisher frei gewesen sind, und es ein gefährlicher abusus ist, daß Stempelpflichtige oft Wechsel mit 49 Thaler 29 Sgr. 11 Pf. ausgestellt haben, so muß man, um diese Hinterziehung und Umgehung zu vermeiden, auch sagen: die Wechsel über 50 Thaler sollten nun deshalb frei sein. Ich kann doch unmöglich glauben, daß man aus einem solchen Motiv heraus diese Wechsel frei lassen wollte und es sollte, denke ich, doch im Interesse derjenigen, die diesen Wechselverkehr hauptsächlich betreiben, sein, auf diese Weise diesen abusus nicht zu legalisiren. Bekannt genug ist es ja, daß die Wechsel früher sehr leicht in dem sogenannten

Digitized by Google

Ausland ausgestellt werden konnten und auch ausgestellt wurden, die eigentlich im Inland hätten ausgestellt werden müssen; das ist ja kein Geheimniß, das wird ja hier auch überall anerkannt. Warum diesen abusus legalisiren und zu einem Recht machen? Meine Herren, das kann ich nicht begreifen. Ich bitte Sie daher, meinen beiden Amendements zuzustimmen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Finanzrath **Burghart**: Meine Herren, nach der Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramtes, kann ich mich auf einige wenige Bemerkungen über die jetzt erst gethanenen Aeußerungen beschränken. Ich bedaure dem Herrn Abgeordneten Müller keine Aussicht machen zu können, daß das von ihm gestellte Amendement, in dem § 1 unter 2 die Worte „sofern sie von dem Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden", zu streichen, angenommen werden könne. Wie viele der finanziellen Ausfälle sein würden, wenn man darauf eingehen wollte, das entzieht sich jeder Berechnung, aber es ist diesem Amendement sicherlich prinzipiell Widerstand zu leisten, denn wenn wir die Wechsel, die auf das Ausland gezogen sind und im Inland weiter begeben werden, mit denen also inländische Geschäfte nicht bloß von einem, der etwa den Wechsel vom Ausland bekommt, sondern von mehreren Inländern gemacht werden, frei lassen wollten, dann würden wir doch noch viel weitere Konsequenzen ziehen müssen. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß man auch in Bremen großen Anstand genommen hat, dem Vorgange Hamburgs bei Freilassung der Wechsel auf das Ausland zu folgen. Meine Herren, die Vorschrift dieser Vorlage entspricht genau dem, was man in Bremen, als man dort auch die Wechsel auf das Ausland im Allgemeinen freiließ, ausnahm: nämlich es heißt in der dortigen Verordnung, daß

> „alle Wechsel, welche im hiesigen Staatsgebiete auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller selbst ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen direkt in das Ausland remittirt oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen Ordre zahlbar ist, durch denselben selbst ohne Betheiligung eines anderen Hiesigen, sie mag aus dem Wechsel ersichtlich sein, oder nicht, direkt an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden",

frei bleiben sollen.

Das ist genau der vorliegende Fall. Bremen befreit alle Wechsel auf das Ausland, wenn sie unmittelbar in das Ausland gehen; werden sie aber zwischen Bremensern verhandelt, dann tritt keine Ausnahme ein, und ich glaube, das ist ein ganz gesundes und gerechtes Prinzip.

Dem Herrn Abgeordneten Hinrichsen möchte ich erwidern: als Hamburg im Jahre 1844 die Wechsel auf das Ausland freigab, erhöhte es den Stempel für Wechsel auf das Inland. Sie verlangen jetzt, daß bei einer Ermäßigung des Stempels, die für Hamburg mindestens ein Fünftel bis ein Viertel des jetzigen Betrages beträgt, nicht nur die Befreiung, die man damals in Hamburg einführte, dort aufrecht erhalten, sondern auch auf das ganze übrige Bundesgebiet ausgedehnt werden solle, wo sie niemals bestanden hat.

Meine Herren, alle die Bedenken gegen die Besteuerung der Wechsel vom Inlande auf das Ausland, deren Gewicht man ja vom Standpunkte der Moralität immerhin nicht ganz in Abrede stellen mag, alle diese Bedenken haben denn doch keinen größeren Staat abgehalten, diese Wechsel der Stempelsteuer zu unterwerfen. Es ist ein Unikum, das sich aus dem ganzen munizipalen Charakter der Abgaben in Hamburg, Lübeck und Bremen, soweit dieses dem Vorgang gefolgt ist, erklärt, ein Unikum, daß man in diesen kleinen Gebieten die Wechsel auf das Ausland stempelfrei gelassen hat, wie früher auch in Frankfurt a. M. Aber größere Staaten haben das nie gethan, und es ist in der That kein Grund vorhanden, die Rücksicht auf die Moralität noch weiter zu treiben, als sie die Kommission getrieben hat. Die Kommission nimmt die Abgabepflicht allen den Wechseln ab, wo die Steuer ganz unverhältnißmäßig hoch sein würde, nämlich den Wechseln auf kurze Sicht, sie befreit diese Steuerpflichtigen von der Entrichtung der Steuer. Meine Herren, wo dagegen die Leute die Abgaben bezahlen können, aber sie wollen sie nicht bezahlen, da hat die Gesetzgebung, glaube ich, keine Ursache, sich zum Vormunde ihrer Moralität zu machen; das ist ihre Sache. Ich möchte Sie also bitten, daß Sie den § 1 nach den Vorschlägen der Kommission unverändert annehmen.

Die Vorschläge des Herrn Abgeordneten von Blanckenburg sind gewiß im höchsten Grade der Erwägung werth; denn es ist unzweifelhaft, daß Umgehungen mit Leichtigkeit vorgenommen werden können. Ich bin aber nicht in der Lage, dieselben hier näher zu erörtern und darauf zu dringen, daß sie angenommen werden möchten. Es ist bereits von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts erklärt, daß darauf verzichtet wird, die Vorschläge der Kommission von diesem Standpunkte aus zu bekämpfen. Meine Herren, ich empfehle Ihnen diesen Standpunkt auch. Es läßt sich an einem solchen Gesetze sehr viel in Kleinigkeiten ändern, es wird aber ein Stein nach dem andern herausgebröckelt, und es wird immer unannehmbarer. Denn täuschen Sie sich darüber nicht, die Mittheilungen des Herrn Abgeordneten Hinrichsen über die finanzielle Bedeutung sind wirklich bei Weitem übertrieben. Wir denken gar nicht daran, aus der Erhöhung des Wechselstempels auf 1/2 pro mille, während er in Preußen jetzt 5/12 pro mille beträgt, also um 1/12 pro mille eine Steigerung von 20 Prozent abzuleiten. Nach allen Ueberschlägen, die gemacht werden können, wird diese Erhöhung vollständig aufgewogen von der Verkleinerung der Skala, nämlich dadurch, daß wir jetzt mit Steuersätzen von 1/2 Sgr. operiren, während wir bisher mit Steuersätzen von 5 Sgr. operirten.

Ich erlaube mir schließlich noch ein Wort an den ersten Herrn Redner zu richten. Meine Herren, wenn ich hier als Vertreter Preußens stände, so würde ich vielleicht noch entschiedener die Vorstellung abwehren müssen, als ob Preußen darauf ausginge, die Wechselstempelsteuer der kleineren Staaten aufzusaugen und sich daran zu bereichern. Das Objekt, meine Herren, um das es sich hier handelt, ist im hohen Grade unbedeutend. Nachdem Sie die Vorlage in der Kommission wirklich, wie Herr von Benda mit Recht sagte, jedes finanziellen Charakters entkleidet haben, können wir im Ganzen genommen für den Bund nach meiner Schätzung auf 1,300,000 bis 1,400,000 Thaler Ertrag rechnen. Davon lassen wir zunächst den einzelnen Staaten ihre 36 Prozent; wir behalten also 64 Prozent für den Bund. Die ganze Einnahme, die sodann nicher zur Vertheilung kommt, von der Preußen nach Verhältniß seiner Matrikularbeiträge einen Theil empfängt, läßt ungefähr übrig 875—900,000 Thaler. Es ist also keine Million, um die es sich bei der ganzen Einnahme handelt. Wie gesagt, ich fühle mich nicht berufen, mich zu echauffiren über die Aeußerung, daß Preußen bei der Gelegenheit finanzielle Geschäfte auf Kosten seiner Bundesmitglieder von geringerem Gebiet, aber von größerer industrieller Thätigkeit zu machen beabsichtige. Nur zur Steuer der Wahrheit will ich dem Herrn Abgeordneten sagen, daß dieser Gedanke so naturgemäß aus der Entwickelung der Deutschen Verhältnisse herausgewachsen ist, wie vielleicht irgend ein anderer, daß dieser Gedanke von der Preußischen Regierung schon im Jahre 1867 angegriffen und verfolgt ist, und daß die Ursache für die Preußische Regierung nicht das Bedürfniß einer Bereicherung, daß überhaupt keine finanzielle Absicht die Triebfeder gewesen ist.

Meine Herren! Diese Ursache lag auf einem ganz andern Gebiete: wir waren im Jahre 1867 in der Lage, unsern Preußischen Wechselstempel in die neuen Provinzen zu importiren, und hatten dabei die lebhafte Empfindung, daß wir den neuen Provinzen etwas Besseres zu geben schuldig seien, daß es eine Aufgabe Preußens sei, so rasch als möglich auf diesem Gebiet einen befriedigenden Zustand herzustellen.

Ich muß nun aber doch einen Umstand erwähnen, den der Herr Abgeordnete Evsoldt und diejenigen, die mit ihm denselben Ideenkreis verfolgen, sich, glaube ich, niemals klar gemacht haben. Meine Herren, wenn wir, wie Sie es ja alle wollen, einheitliche Regeln des Wechselstempels haben wollen, wenn der Bundeswechselstempel überall nach einerlei Gesetz und, ich sage, mit einerlei Münze bezahlt werden soll, nämlich mit einheitlichen Stempelmarken, so bleibt gar nichts anderes übrig, als diese Einnahme für den Bund zu erheben und nicht für die einzelnen Staaten. Stellen Sie sich nun einmal vor, daß Sie im Zollgesetz hätten für die Zollvereinsstaaten, welches jedem Steuerpflichtigen gestattet, seine Waare zu versteuern wo er will, und zwar mit dem Gelde irgend eines beliebigen Staats mit der Wirkung, daß die Einnahme dem betreffenden Staat, dessen Geld er einschickt, auch allein zu Gute kommt, — genau so würde es beim Wechselstempel liegen. Es wurde in dem Belieben jedes einzelnen Steuerpflichtigen stehen, von welchen Staaten er seine Marken beziehen wollte, die im ganzen Nord-

deutschen Bunde verwendbar wären; jeder Geschäftsfreund könnte einem andern Geschäftsfreunde Marken zuschicken, die ja als Zahlung kleinerer Beträge vortrefflich zu verwenden sein würden; die Altonaer könnten ihre Marken in Hamburg kaufen, die Hamburger in Altona, die Umgegend von Leipzig würde sich in Leipzig versorgen, die Umgegend von Frankfurt a. M., die nicht Preußisch ist, würde sich in Frankfurt versorgen. Das würde ein ganz ungerechter, unzuverlässiger, unbrauchbarer Maßstab sein, wenn man eine solche Steuer nach dem beliebigen Orte, wo die Marken eingekauft werden, erheben wollte; und einen anderen Maßstab haben Sie nicht. Ein solcher Maßstab ist allenfalls gut, und ist im Gesetz dazu gebraucht worden, um vorübergehend zur Ausgleichung der Härten eine Berechnung danach anzulegen, um die Antheile der einzelnen Staaten von 36 Prozent, welche sich glücklicherweise in wenigen Jahren abmindern, zu berechnen; aber eine dauernde Grundlage, um daraus den einzelnen Staaten ihre Einnahmen zuzuweisen, ist er absolut nicht. Diese innere Nothwendigkeit, die Steuer zur Bundessteuer zu machen, die ich nicht weiter ausführen will — es läßt sich noch eine Reihe von Argumenten anführen — hat Preußen bestimmt, sein Augenmerk darauf zu richten, und Sie werden in kurzer Zeit den verbündeten Regierungen danken, daß sie eine so nützliche Vorlage gemacht haben. Ich will noch bemerken, wenn so sehr geschrieen wird über die Härte der Vorlage für die Hansestädte und Sachsen, genug für die Städte, die etwas mehr einnehmen, als sie künftig beziehen werden, da bleibt doch auch sehr zu bedenken, wer die Wechselstempel trägt. Ich bin überzeugt, daß die Wechsel, die Hamburg eingenommen hat, gewiß nicht allein von Hamburg getragen sind. Der Wechselstempel gehört zu den Kosten des Wechselzuges; die Kosten des Wechselzuges werden aber bestritten von den Geschäften, die dabei zu Grunde liegen. Die Wechselstempel werden in großer Ausdehnung den Komittenten in Rechnung gestellt, und das ist das Entscheidende, wenn man von Ungerechtigkeit sprechen will.

Präsident: Der Abgeordnete Roß hat das Wort.

Abgeordneter **Roß:** Meine Herren, ich folge dem geehrten Herrn Vorredner vollkommen darin, daß eine Unifikation der Stempelgebühren für Deutschland nothwendig ist; ferner darin, daß nicht ein Jeder Stempelmarken auf zufällige Weise kaufen soll, indem das zu einem Handel der Einzelstaaten mit Stempelmarken führen würde, der nicht zulässig ist. Ich folge ihm auch darin, daß es ein zufälliges Unglück ist, wenn einzelne, überwiegend handeltreibende Staaten, die eine kleine Bevölkerung, aber einen großen Handel haben, bei dieser Unifikation schwer zu leiden haben. Ich kann ihm aber darin nicht folgen, daß, weil dieser Wechselstempel, der in kleinen Staaten erhoben wird, theilweise aus anderen Quellen kommt, die Prägravation nicht so groß sei. Meine Herren, sehr viele Wechsel werden in Berlin abgestempelt, die mit Hamburger Gelde bezahlt sind. Das ist ein Feld, auf dem wir nicht genau verfolgen können, wer der eigentliche Zahler sei. Erhoben werden in diesem Augenblick in Hamburg ein Paar Hunderttausend Thaler; die müssen der Deutschen Einheit geopfert werden; aber wenn ich so weit gehe, glaube ich andererseits auch so weit gehen zu dürfen, daß ich sage, die Abgabe muß auf das vernünftige und richtige Maaß reduzirt werden, welches von den Geschäftstreibenden stets als praktisch anerkannt wird, und ich halte es für sehr bedenklich, wenn Wechsel auf das Ausland einer Steuer unterworfen werden, die sich leicht umgehen läßt. Es ist in diesem Augenblicke angeführt, daß Frankfurter Wechsel von Offenbach, Hannöversche Wechsel von Braunschweig gezogen werden. Dieses wird aufhören, aber dann wird es andere Plätze geben, wo keine Stempel erhoben werden, wo man Stiefelputzer finden wird, die Blanquets unterschreiben. Defrauden werden nicht aufhören. Es ist hervorgehoben, daß es bedenklich sei, Wechsel vom Inlande aufs Ausland freizugeben, weil sie, wenn sie ins Inland wieder zurückkommen, ein Zahlmittel abgeben könnten.

Ein Zahlmittel können sie nicht werden; sie repräsentiren zwar einen Werth, welcher verkauft werden kann. Aber wenn Jemand im Norddeutschen Bunde zu zahlen hat, so kann er weder mit einem in Petersburg in Rubeln zahlbaren Wechsel noch mit einem in London auf Pfund Sterling zahlbaren lautenden Wechsel zahlen, denn derjenige, an den er zu zahlen hat, will Thaler haben, nicht aber ausländische Münze. Ich glaube, daß es sehr wünschenswerth ist, im Interesse der nicht zu vergrößernden Demoralisation in der Umgehung der Steuer, daß man die auswärtigen Wechsel freigiebt, wie die Abgeordneten Hinrichsen und Evsoldt beantragt haben und ich glaube, daß die Bundeskasse nicht eine so erhebliche Einbuße erleiden werde, wie zuweilen gedacht wird, indem die Steuer nicht in vollem Maße zur Erhebung kommen würde. Aber nichts destoweniger sprechen für die Uniformität so überwiegende Gründe, daß dieselbe wie mir scheint gar nicht vermieden werden kann.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg**: Meine Herren, ich wollte nur eine Bemerkung machen. Mir hat es stets sehr fern gelegen in Bezug auf Steuersachen fiskalischer sein zu wollen als die Regierung. Nach dieser Richtung hin habe ich mein Amendement auch gar nicht gestellt, obgleich ich einräumen muß, daß bei der jetzigen Zeitlage ich sehr wohl als Abgeordneter in Bezug auf diesen Punkt Veranlassung haben könnte, eine gerechtfertigte Einnahme, welche den Regierungen zukömmt, nicht fahren zu lassen in Anbetracht dessen, daß ganz andere Steuern noch von uns verlangt werden. Indeß darauf lege ich nicht den Nachdruck, sondern mein Amendement ist hauptsächlich dahin gegangen, die ausgleichende Gerechtigkeit herbeizuführen, um den Vorwurf, welcher auf Seite 4 der Motive steht, fortzubringen. Außerdem muß ich bemerken, daß ich sehr wohl einsehe, daß der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes, welcher die Billigkeit und Zuträglichkeit meiner Amendements anerkannt hat, durchaus nicht in der Lage sein kann nach den vorangegangenen Erklärungen sich noch hierfür zu erklären. Aber ich muß doch bemerken, daß meine Amendements noch lange nicht das wiederherstellen, was die Vorlage der Regierung im § 1 uns bieten wollte. Ich bin also noch lange nicht so fiskalisch als der § 1 der Vorlage der verbündeten Regierungen, welche ich doch für ernsthaft habe nehmen müssen.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Ich wollte nur bemerken, daß ich zu meinem lebhaften Schrecken entdeckt habe, daß ich Herrn von Blanckenburg vorher vollständig mißverstanden habe. Ich hatte geglaubt, daß er sein Amendement zu Nr. 2 gestellt habe, während ich jetzt gehört habe, daß es zu § 1 gestellt ist.

(Abgeordneter von Blanckenburg: Zu Nr. 1 und Nr. 2!)

Soweit das Amendement zu Nr. 1 gestellt ist, würde ich Sie dringend bitten, dasselbe abzulehnen. Die Fassung der Kommissions-Vorschläge, wie sie jetzt vorliegen, ist ja unzweifelhaft der Gegenstand eines Kompromisses gewesen, wenn ich mich so ausdrücken darf. Es sind verschiedene sehr weit auseinandergehende Ansichten gewesen, welche sich über die jetzige Fassung verständigt haben und das Amendement des Abgeordneten von Blanckenburg, welches die Transitwechsel besteuern will, welche bis jetzt in Preußen und in einem großen Theile des Norddeutschen Bundes gesetzlich vollkommen von der Wechselstempelsteuer befreit waren, selbst wenn dieselben in's Inland zurückkehren, sofern sie nicht im Inlande zahlbar sind, würde unzweifelhaft die Grundlage der Verständigung vollständig zerstören, welche über die Nr. 1 stattgefunden hat. Wenn Sie wünschen, daß das Gesetz überhaupt zu Stande kommen soll, so warne ich dringend vor dem Amendement des Abgeordneten von Blanckenburg so weit es zu Nr. 1 gehört.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Der Abgeordnete von Blanckenburg macht darauf aufmerksam, daß sein Amendement nur einen Theil der Regierungsvorlage wiederherstellen soll, und daß er also nicht fiskalischer sei als die Regierung, daß aber, auch wenn er dies wäre, in Lagen wie heute — vermuthlich, nachdem die Branntweinsteuer abgelehnt ist — er doch angemessen verfahren würde; es dürfe unter solchen Umständen ein Mitglied der konservativen Partei ausnahmsweise fiskalischer sein; als die Regierung. Ich muß bei dieser Gelegenheit daran erinnern, daß bei der Berathung dieses Gesetzes ein parlamentarischer Vorgang stattgefunden hat, welcher sonst meines Wissens unerhört in Parlamenten ist, daß nämlich der Vertreter der Regierung

Digitized by Google

erklärt hat, das Gesetz beabsichtige keine Erhöhung der Einnahme herbeizuführen, während nach dem Inhalt des Textes eine sehr erhebliche Erhöhung beabsichtigt ist.

Nur ein Zufall oder das Sachverständniß der Mitglieder dieser Versammlung hat bewirkt, daß die Erhöhung der Steuer bemerkt und deswegen aus dem Texte des Gesetzes wieder entfernt worden ist. Ein solcher Vorgang scheint mir in keinem Parlamente bis jetzt wahrgenommen zu sein. Soviel ich höre, soll der Irrthum nur dadurch herbeigeführt worden sein, daß diejenigen, welche den Text des Gesetzes gemacht haben, nicht dieselben sind, welche die Sache hier zu vertheidigen hatten. Es ist aber anzunehmen, daß Jemand, der eine Regierungsvorlage in einem vollen Parlamente vertheidigt, mindestens den Text dieses Gesetzes gelesen und mit dem ursprünglichen Entwurf verglichen hat, um zu ersehen, was vom Bundesrathe gegen früher verändert worden ist. Wenn ich also diesen Standpunkt mit einem gewissen Stillschweigen übergangen hätte, falls von Herrn von Blanckenburg die Sache heute nicht wieder aufgerührt worden wäre, so muß ich doch sagen, daß mein Vertrauen zu den Angaben, welche von der Regierungsbank darüber kommen, wie viel eine Steuer einbringen soll oder nicht, ob eine Steuervorlage einen finanziellen Charakter besitzt oder nicht, erschüttert ist, mindestens insoweit, daß ich nicht mit Sicherheit sagen kann, daß derjenige, der die Regierungsvorlage zu vertheidigen hat, eine Uebersicht über den Inhalt besitzt — um mich gelinde auszudrücken.

(Heiterkeit.)

Wenn nun, meine Herren, in der Kommission der finanzielle Theil des Gesetzes abgewehrt worden ist, damit das wahr werde, was die Regierungen bei der Einbringung des Gesetzes in das Parlament versprochen haben, daß kein Finanzgesetz beabsichtigt sei, so kann sich kein Mitglied des Parlamentes — wenn es wirklich noch fiskalischer wäre, als die jetzt vereinbarte Basis zwischen den Regierungen und dem Parlamente — damit schützen, daß es sagt, es stelle bloß einen Theil des Gesetzes her, es bleibe dabei stehen, daß es ein solches Gesetz, welches die Regierung mit dem Versprechen vorgelegt hat, daß es kein Finanzgesetz werde, zu einem Finanzgesetz machen und die Initiative zu Mehreinnahmen, d. h. zur Mehrbelastung des Volkes in einer Richtung hin herbeiführen will, die vielleicht diesmal nicht so unmittelbar einschlägt in dieselben Interessen, welche durch das Branntweinsteuergesetz getroffen worden sind.

Meine Herren, Herr von Blanckenburg hat eine eigenthümliche moralische Indignation geäußert, weil auf Seite 4 der Motive eine Betrachtung angestellt ist, man solle eine Finanzsteuer aus dem Gesetze entfernen, weil sie wegen ihrer Unkontrolirbarkeit zu vielfachen Kontraventionen Veranlassung gebe. Der Herr Abgeordnete wollte also gewissermaßen ein schlechtes Licht auf die Kreise derjenigen werfen, in welchen jene Kontraventionen vorkommen könnten. Meine Herren, jeder Steuer- und Zollsatz muß nothwendigerweise Rücksicht darauf nehmen, inwieweit der Antrieb, die Steuer oder den Zoll zu umgehen, vorhanden ist, sei es, weil die Steuer zu hoch, sei es, weil die Steuer ungerecht ist, sei es, daß sie nur schwer kontrolirt werden kann. Auch in solchen Kreisen, die nicht der kaufmännischen Welt angehören, pflegt man bei denjenigen Zollgrenzen, wo die Dinge sehr hoch verzollt werden müssen, es auch sehr leicht zu nehmen, wenn man versteuerbare Gegenstände unversteuert durchbringen kann. Ich meinerseits billige das nicht, ich meine auch solche Praxis nie gebilligt zu haben; daß sie aber auch in solchen Kreisen vorkommt, die gegenwärtig nicht angegriffen werden sollen, wird Herr von Blanckenburg mir gewiß zugeben. Das liegt in der menschlichen Natur, und Personen aller Stände, die nicht auf das Delikateste ausgebildet sind, fügen sich diesem natürlichen Antriebe. Auch bei der Grundsteuer wird das vorgekommen sein.

(Lebhafter Widerspruch rechts.)

Meine Herren! Unterschätzungen in der Grundsteuer sind unzweifelhaft vorgekommen, sie sind konstatirt, und wenn ich in der Form meines Ausdrucks einen Zweifel kundgab, so habe ich das gethan, um nicht in die Oeffentlichkeit einen bestimmten Vorwurf zu richten. Sie sind in der That konstatirt durch die Regierung. Lesen Sie die amtlichen Berichte darüber nach, daß zuweilen Einschätzungen vorgekommen sind, bei denen der wirkliche Werth auf das Hundertfache des Reinertrages anzunehmen ist. Das liegt nun einmal in der menschlichen Natur, und überall tritt es zum Vorschein, wo bei ähnlichen Interessen eine Umgehung der Steuer leicht möglich ist. Deshalb sagt jeder gute Finanzmann, daß man eine Steuer nicht so veranlagen dürfe, daß ein Antrieb zur Umgehung gegeben werde. Es ist also kein Grund, über diesen moralischen Standpunkt noch einen höheren moralischen Standpunkt zu stellen, und die Sache so einzukleiden, als ob gerade in denjenigen Kreisen, welche das vorliegende Gesetz am Meisten angeht, die Steuermoral laxer gehandhabt werde, als anderswo.

Im Ganzen will ich aber auf das zurückkommen, was Herr von Benda gesagt hat: Diejenigen leisten der Regierung keinen guten Dienst, welche ihr helfen, daß in einzelnen Punkten das Wechselstempelsteuergesetz so umgestaltet werde, daß es einen höheren Ertrag giebt und zum Finanzgesetz wird. Wenn das Gesetz im Einzelnen so durchgesetzt würde, so würden wir doch unsere Kräfte überall hin vereinigen, das Gesetz im Ganzen zu Falle zu bringen. Sie wissen den Grund, warum wir das thun und ich will denselben hier nicht nochmals erörtern. Ich erkläre aber wiederholt, daß, wenn wir meinen für das Gesetz stimmen zu können, wir strikte bauen müssen auf das Wort, welches uns jetzt von Seiten der Regierung gegeben wird, daß nunmehr in dem Gesetze kein Finanzgesetz vorliege, und daß wir ebenso strikte darauf bauen müssen, daß jeder Irrthum ausgeschlossen ist, wie er bei Einführung des Gesetzes stattgefunden hatte.

Davon wollte ich nur Zeugniß ablegen, und ich hoffe, daß die Vertretung der Bundesregierung Akt davon nehmen werde.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Finanzrath **Burghart**: Meine Herren, ich kann allerdings nicht umhin, von dieser Erklärung Akt zu nehmen. Ich bedaure nur, daß sie, soweit sie mich betreffen soll, auf vollkommen unrichtiger Grundlage und unrichtiger Auffassung beruht. Ich fordere den Herrn Abgeordneten auf, mir nachzuweisen, daß ich auch nur ein Wort darüber gesagt hätte, die Vorlage habe keinen finanziellen Charakter. Der Herr Abgeordnete verwechselt ohne Zweifel — ich habe mir den Bericht kommen lassen, denn es war mir zu überraschend — einen Vorgang, der in einer früheren Zeit lag. In einer früheren Zeit hat ein anderer Kommissar Ihnen erklärt, daß mit dem Wechselstempelsteuergesetz ein finanzieller Ertrag nicht beabsichtigt werde. Diese Erklärung war vollkommen korrekt und jener Kommissar konnte keine Ahnung davon haben, daß inzwischen Verhältnisse eingetreten waren, die ihm durchaus unbekannt sein mußten, Aenderungen in der Gesetzesvorlage, die der Vorlage allerdings einen ausgesprochenen finanziellen Charakter verliehen. Meine Herren, genau in der Absicht, um jede Mißdeutung auszuschließen, als wolle Ihnen die Regierung ein finanzielles Gesetz über den Kopf herüber nehmen, unter der unredlichen Angabe, man beabsichtige kein finanzielles Gesetz, genau in dieser Absicht habe ich in der Sitzung vom 6. Mai Ihnen den Ertrag der Steuer auf zwei Millionen hier genannt, und habe den Ertrag nach meiner besten, gewissenhaften Ueberzeugung viel eher zu hoch gegriffen, als zu niedrig: genau um das auszuschließen, daß jemals der Verdacht aufkommen könnte mit Rücksicht auf die früheren Verhandlungen, man hätte Sie in Unsicherheit darüber gelassen, was man von Ihnen verlange.

(Bravo!)

Ich verlange und erwarte, daß der Herr Abgeordnete sich von dem Vorgange überführt und später mag er sich darüber äußern, wenn er glaubt, dazu Veranlassung zu haben. Wenn der Herr Abgeordnete weiter geht und jetzt eine Erklärung darüber haben will, daß durchaus kein finanzieller Charakter darin enthalten sei, dann, meine Herren, dann müßte ich eigentlich sagen: nach solchem Vorgange möchte ich mir 4 Wochen Bedenkzeit erbitten, denn es könnte sehr gut sein, daß 10,000 Thaler mehr herauskommen oder 20,000 Thaler weniger. Denn der Herr Abgeordnete wird entschuldigen, wenn man vorsichtig mit ihm wird in solcher Sache.

(Heiterkeit.)

Ich kann ihm nur die Erträge angeben; ich will ihm vollkommen klar sagen, wie die Sache liegt Diese Schätzungen be-

ruhen auf den allerungenauesten Unterlagen. Wir wissen in Preußen von dem Ertrage der Wechselstempelsteuer nur, daß im Jahre 1864 = 561,718 Thaler eingekommen sind, vermöge des alten Wechselstempels und daß dazu für Stempelmarken 206,892 Thaler eingenommen sind. Diese Stempelmarken fallen durchaus nicht ganz auf den Wechsel; nur ein Theil davon ist für die Wechsel, die vom Auslande auf das Inland gezogen sind, zu rechnen. Seit jener Zeit haben wir jeden brauchbaren statistischen Anhalt verloren. Denn vom Jahre 1865 ab haben wir die Stempelmarken auch für die Wechsel, die im Inlande ausgestellt werden, für zulässig erklärt, und von dem Augenblicke ab verschwindet der Wechselstempel, der in der Form der Abstempelungen früher erhoben wurde, immer mehr und ist jetzt bis auf ein Minimum gesunken, während sich die Einnahme für die Stempelmarken immer mehr hebt, in der aber der Wechselstempel mit vielen andern Gegenständen steckt, so daß es unmöglich ist, anders als auf dem Wege der subjektiven Schätzung von dort aus weiter zu gehen. Dazu kommt, daß wir nicht wissen, welchen Ertrag von dem Jahre 1867 ab die neuen Provinzen, wenn ich so sagen darf, bringen werden, also Hessen-Nassau mit dem sehr bedeutenden Frankfurt, die Provinz Hannover, die Provinz Schleswig-Holstein. Die Nachweisungen geben uns hierfür keinen Anhalt und können es auch nicht, weil wir dort eben nur jene Einnahme für Stempelmarken haben, unter der viele andere Gegenstände stecken. Wir wissen außerdem die Einnahmen in Hamburg und in Bremen.

Dies meine Herren ist Alles, was an positivem Material vorhanden ist, alles Andere beruht auf Schlüssen, auf subjektiver Schätzung. Der Herr Abgeordnete Lasker wird sich deshalb dabei beruhigen müssen, daß ich ihm sage, die Veränderungen, die dieses Gesetz zur Folge haben wird, sind sehr tiefgreifend und sehr schwer zu schätzen. Das Gesetz hat also einmal zur Folge die Ausdehnung der Besteuerung auf die Gebiete, die gegenwärtig keine Wechselstempel haben, das ist Braunschweig, Altenburg und einige andere kleine Länder. Das Gesetz hat zweitens zur Folge die Erhöhung des Wechselstempels in Sachsen, wie hoch dort die Einnahme dafür ist, wissen wir nicht, der Wechselstempel ist erst im Herbst daselbst eingeführt, der Abgeordnete Evsoldt hat ihn auf 180,000 Thaler geschätzt, es ist mir unbekannt, ob der Ertrag so hoch ist, die Sächsische Regierung kann das selbst noch nicht wissen. Dieser Erhöhung steht aber gegenüber die Ermäßigung des Stempels in Hamburg, wie ich früher schon angegeben habe, um $1/5$ — $1/4$, und ebenso in Bremen um mindestens $1/10$, wo also ein Bedeutendes, mindestens 50,000 Thaler, wieder weggeht. Meine Herren, dazu kommt der ganz unbekannte Ausfallposten, der sich aus dem Wegfall der Doppelbesteuerung ergiebt. Es ist uns völlig unbekannt, in welchem Maaße früher die Doppelbesteuerung Einnahme gebracht hat, daher können wir auch nicht wissen, welchen Ausfall die Aufhebung derselben zur Folge hat. Das sind die Elemente, aus denen sich die Sache zusammensetzt.

Dazu kommt aber noch die Anwendung der Besteuerung der Wechsel vom Inlande auf das Ausland, und die stellt sich in komplizirter Weise so, daß wir also in Preußen einen Theil ausländischer Wechsel frei geben und in Hamburg einen Theil wieder heranziehen. Wie das wirken wird, darüber sind auch nur subjektive Schätzungen möglich.

Endlich bleibt zu erwähnen die Besteuerung der Wechsel unter 50 Thaler. Meine Herren, ich bin überzeugt, daß wir den Stempel von Wechseln unter 50 Thaler nicht zu hoch veranschlagen dürfen. Der Abgeordnete Schulze hat Ihnen vorher gesagt, daß er bei einer großen Anzahl von Vorschußbanken im Ganzen auf 18—20,000 Thaler jährlich rechnet. Ich bestreite diese Zahl nicht, ich sage aber, wie viele von diesen Wechseln bei diesen Banken künftig nicht mehr ausgestellt werden, wie viele von den Leuten sich künftig ohne Wechsel helfen werden, das können wir nicht wissen. Wir haben keine Ahnung davon, wie groß die Zahl der Wechsel unter 50 Thaler ist, die in Preußen umlaufen. Ich habe versucht, mir Material darüber zu verschaffen. Wir können nur Materialien in den Statistiken von Frankreich und Belgien finden, wir können wissen, wie viele Appoints von effets de commerce in Frankreich circulirt haben, und wie viel Wechsel unter 200 Franken in Belgien sind; darauf aber Schlüsse zu bauen, ist gewagt. Ich glaube, man schätzt eher zu hoch, als zu niedrig, wenn man 4 Millionen annimmt an solchen Appoints, die zur Besteuerung kommen, das wäre 4 × 33,000 = 132,000 Thlr. Ich ziehe es vor, lieber dem Herrn Abgeordneten die Theile in seine Hand zu geben (das geistige Band dafür wird ihm nicht fehlen), als ihm eine Erklärung auf seine Aeußerung in anderer Weise zu geben.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg**: Meine Herren! Ich bin es wohl überhoben, auf das Sachliche, was der Herr Abgeordnete Lasker meinen Ausführungen entgegengesetzt hat, zu antworten, da es meines Erachtens in reichstem Maaße von dem Herrn Regierungs-Kommissar geschehen ist; ich kann aber nicht unterlassen, den quasi persönlichen und Parteiausschmückungen, die der Herr Abgeordnete seinen Ausführungen hinzuzufügen beliebt hat, einige mahnende Worte entgegenzusetzen.

Meine Herren, nach meinen Erfahrungen ist es die allerschlechteste Art, Steuervorlagen zu debattiren, wenn man dieselben zu Parteivorlagen macht, das habe ich schon im Jahre 1857 auf das Entschiedenste als den größten Fehler hingestellt, den überhaupt eine Volksvertretung machen kann. Glaubt denn der Herr Abgeordnete Lasker, daß nur allein auf dieser Seite (rechts) der Spiritus vertreten ist?

(Große Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, wenn Sie dafür das Deutsche Wort Geist nehmen, dann könnte ich es mir gefallen lassen; aber da Sie eben so gut wissen, daß es sich dabei nur um die ländlichen Interessen gehandelt hat, so werden Sie auch wissen, daß die Hauptredner auf jener Seite gewesen sind und immer sein werden, weil sie munterer und schlagfertiger mit der Zunge sind wie wir.

(Heiterkeit.)

Das überlassen wir Ihnen gern, wir sind es ja nicht gewohnt, alle Tage zu reden.

(Oh, oh! links.)

Und glauben Sie denn ferner wirklich, daß auf dieser Seite (rechts) gar keine Wechsel geschrieben werden?

(Große Heiterkeit.)

Glauben Sie, daß Sie auf jener Seite (links) allein das Privilegium haben, Wechsel auszustellen auf Paris und London? Ich wünschte, es wäre so, aber glauben Sie sicherlich, die Wechsel sind hier bei der Rechten reichlich ebenso vertreten, wie im Kaufmannsstande; ich weiß also gar nicht, wie Sie sich dies als alleinige Domaine erobern wollen, ich verstehe das nicht und möchte bitten, nach dieser Richtung hin nicht mehr zu exemplifiziren.

Wenn der Herr Abgeordnete sodann gemeint hat, ich hätte mit einer gewissen sittlichen Entrüstung davon gesprochen, daß es ein schlechter Usus sei, das Steuerinteresse dadurch zu hintergehen, daß man im Auslande Wechsel ausstellt, die im Inlande nicht gestempelt werden, aber hätten gestempelt werden müssen, dann hat er mich falsch verstanden. Darüber habe ich mich noch nicht so entsetzt, daß irgendwo gepascht oder daß einmal die Grundsteuer zu niedrig veranlagt wird; das ist nicht das Tollste, sondern das Tollste ist, daß geschrieben steht im Bericht: im Interesse der Moralität empfiehlt es sich, diese Steuer gar nicht mehr aufzulegen. Also der Vergleich ist erst zutreffend, wenn Sie sagen: im Interesse der Moralität empfiehlt es sich, gar keine Grundsteuer aufzulegen, weil sie doch oft zu niedrig veranlagt ist, und ebenso, da doch viel gepascht wird, gar keine Paschstrafen mehr zu verhängen; das wäre erst das tertium comparationis gewesen. Wenn übrigens hier mit einem Male davon geredet wird, daß die Kommissionsvorlage eine Vereinbarung zwischen allen Regierungen wäre, so habe ich bis jetzt davon noch nichts gehört, ich habe es auch nicht von jenem Tische aus (auf den Tisch der Bundesbevollmächtigten deutend), in dieser Art und Weise bestätigen hören, ich muß also annehmen, daß dies ein Bischen ausgefärbt ist, was Herr von Benda in dieser Beziehung gesagt hat.

Meine Herren, nehmen Sie mein Amendement an, nehmen Sie es nicht an, wie Sie wollen, ich ziehe aber dasselbe aus den bis jetzt gehörten Gründen nicht zurück; ich will doch sehen, wie die Abstimmung ausfällt und ob eine Regierungs-

vorlage, die durch mich noch abgemildert wird, nicht sollte angenommen werden können, wenn das Haus sie annimmt.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Burghart:** Die Aeußerung des Herrn Abgeordneten veranlaßt mich, nur zu bemerken, daß ich glaube, er hat den Herrn Abgeordneten von Benda mißverstanden. Herr von Benda hat keineswegs — so habe ich wenigstens seine Aeußerung aufgefaßt, sonst würde ich es für meine Pflicht gehalten haben, mich schon vorhin darüber zu erklären — gesagt, daß dieser Vorschlag ein Kompromiß zwischen der Kommission und dem Vertreter der Bundesregierung, der in der Kommission fungirt hat, gewesen sei, sondern ich habe es so aufgefaßt, und das entspricht auch allein dem Hergange, den ich in der Kommission selbst bezeugt habe, daß der Vorschlag der Kommission, sachlich genommen, auf einem Kompromiß, auf einem Nachlaß dessen beruhte, was von der einen Seite gefordert und auf der andern Seite bestritten ist, und daß er aus den verschiedenen Ansichten, die in der Kommission selbst unter den Mitgliedern vertreten waren, als Resultat sich ergeben hat.

(Sehr richtig.)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Lasker: Meine Herren! Wenn ich von Vertretern der Bundesregierung spreche, so ist mir im Allgemeinen der Name gleichgiltig, welche Person der Vertreter ist; entscheidend ist mir in solchen Fällen derjenige, der mit der Autorität der Regierung bekleidet ist und in ihrem Namen eine Erklärung abgiebt. Die Herren Vertreter der Bundesregierung werden mir glauben, daß ihre Reden und Erklärungen ihre Wirksamkeit am meisten diesem Umstande und diesem Mandate entlehnen, und daß, wenn wir auf ihre Worte hören, nicht der persönliche Redner uns entscheidend erscheint, sondern diejenige Erklärung, welche die Regierung abgiebt; für diese sind sie verantwortlich, und ihr legen wir Gewicht bei. Ob nun an einem Tage der eine Regierungs-Kommissarius und am anderen Tage der andere Regierungs-Kommissarius spricht, das ist mir in Beziehung auf die Erklärungen ziemlich gleichgiltig; ich nenne die Vertreter der Regierung solidarisch, und wenn ein Regierungs-Kommissarius ein Gesetz offen damit ankündigt, daß er sagt, es sei dieses Gesetz nicht als Finanzgesetz beabsichtigt, es werde dem Bunde nicht mehr einbringen, so glaube ich, daß es Sache des anderen Regierungskommissars ist, wenn er das Gesetz einführt, deutlich dem Hause im Eingang zu sagen, es habe das Gesetz seinen Charakter verändert und es sei nunmehr zum Finanzgesetz geworden. Das ist nicht gesagt worden; ich erwarte die Erklärung, wo es gesagt worden sei. Es ist am Schlusse, so weit ich mich erinnere, eine Berechnung aufgestellt worden, wie viel wohl die Steuer einbringen werde, nachdem vorausgeschickt war, daß der gegenwärtige Betrag nicht zu ermitteln sei; also daraus zu entnehmen, daß wirklich das Gesetz seinen Charakter inzwischen verändert habe, war ich nicht in der Lage — und ich glaube, mit mir ebensowenig der größte Theil des Hauses, wenn nicht das ganze Haus, — sondern umgekehrt, einer der späteren Redner oder zwei, sicher der Herr Abgeordnete Müller, rügte gerade diesen Umstand im Plenum, und es ist auch dann vom Regierungs-Kommissar noch nicht zugestanden worden, daß eine sehr bedeutende Erhöhung des Ertrages mit dem Gesetze beabsichtigt sei.

Da ich nun von der Regierung spreche, und von der Art, wie sie die Gesetze uns vorlegt, bitte ich Sie nur auf Seite 12 der Motive zu lesen, und es wird wirklich nicht nothwendig sein, dann meine Behauptung mit einer Gegenentrüstung zurückzuweisen. Es heißt nämlich auf Seite 12 der Motive:

> Aus diesem Wegfall der landesgesetzlichen Stempelabgaben, welche zugleich die Beseitigung der zahlreichen Doppelstempelungen umlaufender Wechsel zur Folge hat, ergiebt sich schon, daß eine solche Reform eine finanzielle Bedeutung für die Gesammtheit der Bundesstaaten nicht hat.

(Hört! hört! links.)

Nachdem nun gegenwärtig eine Stempelverpflichtung, die auf 800,000 Thaler oder noch darüber geschätzt worden, durch den Kommissions-Vorschlag entfernt ist, und gegenwärtig die Regierungen zugestehen, daß sie nicht in der Lage sind, irgend Etwas von dem bisherigen Ertrage der Stempelsteuer abzugeben, so meine ich, daß dies im striktesten Widerspruch steht mit den Motiven, die gedruckt und uns übergeben worden sind zur Erläuterung der Regierungsvorlage, damit wir auf Grund dieser Regierungsvorlage ein Finanzgesetz geben sollen. Das Mindeste, was wir hätten fordern dürfen, wäre eine unzweideutige Erklärung des Herrn Regierungskommissarius gewesen, daß die Motive nicht mehr passen, daß sie widerrufen werden, daß gegenwärtig allerdings ein Finanzgesetz beabsichtigt wird. Wenn aus der Mitte der parlamentarischen Versammlung hervorgehoben wird, daß das Gesetz nicht in dieser Weise eingeführt worden sei, so, meine ich, geziemt sich wirklich gegen diese Bemerkung kein Vorwurf. Denn ich lege schon die mildeste Auslegung an, wenn ich sage, es sei dieser Punkt übersehen und im Augenblick nicht durchdacht worden. Zu dieser Auslegung bin ich verpflichtet, und wenn ich daran die Bitte knüpfe, daß man nunmehr das Gesetz doch besser durchdenken möge, damit das frühere Versehen sich nicht wieder einschleiche, so ist das keine persönliche Angelegenheit, sondern rein das, was Einer, der ein Steuergesetz votiren soll, zu fordern berechtigt ist.

Sodann hat Herr von Blanckenburg gesagt, er habe nicht gemeint, daß das Schmuggeln oder Paschen die Immoralität sei, sondern er habe sich gewundert, als er gehört habe, daß wegen Gründen der Immoralität des Schmuggels die Steuer abgeschafft werden sollte. Ich berufe mich auf alle Volkswirthe und auf alle Finanzmänner, ob nicht fort und fort gegen hohe Einfuhrzölle plaidirt wird, weil die zu hohen Einfuhrzölle nothwendiger Weise verleiten zur Umgehung des Gesetzes, deßwegen die Moral sie abzuschaffen oder zu ermäßigen gebiete. Es ist also durchaus ein zutreffender Grund der Moral, weshalb die Steuer der Transitwechsel abgelehnt werden soll.

Sodann, meine Herren, was der Herr Abgeordnete zum Schluß sagte, daß die Steuern nicht zur Parteisache gemacht werden mögen — ich will in die Erörterung darüber nicht eintreten, auf welcher Seite prätendirt wird, den ländlichen Grundbesitz vorzugsweise zu vertreten; aber, meine Herren, die Thatsache bleibt bestehen und Sie können sie nicht weginterpretiren, warum sollten wir die Thatsache nicht öffentlich besprechen?

Als über verschiedene Steuern in den Jahren 1856 und 1857 im preußischen Herrenhause verhandelt wurde, sprach man es gleichfalls aus, es zieme sich nicht, die eine Steuer, welche gegen das Interesse des ländlichen Grundbesitzes sei, für unannehmbar zu erklären, und in demselben Augenblicke Steuererhöhungen zu machen, welche den Gewerbestand berühren. Warum sollen diese Thatsachen nicht ausgesprochen werden? Die „konservative Partei" erwähnte ich nur mit Rücksicht auf das Neue und Eigenthümliche, daß die konservative Partei, deren stärkste Seite ich immer darin gefunden habe, daß sie dem Steuergeben starken Widerspruch leistet, deren Lebensberechtigung ich gewissermaßen darin gesehen habe, plötzlich einen Antrag stellte auf Steuererhöhung; aber mit der charakteristischen Unterscheidung von verschiedenen Steuern habe ich nicht mehr die konservative Partei in Verbindung gebracht, sondern nur das ländliche und das kaufmännische Interesse. Wenn Herr von Blanckenburg sich überzeugen will, daß seine Autoritäten im Herrenhause ganz demselben Ideengange im Jahre 1857 gefolgt, daß sie es für eine Anstandssache erklärt haben, nicht in demselben Augenblicke eine Steuer gegen das ländliche Interesse zurückzuweisen und eine Steuer dem kaufmännischen Interesse aufzuerlegen, so kann er dies in den Verhandlungen des Preußischen Herrenhauses nachlesen. Es ist also keineswegs neu und der Herr Abgeordnete braucht sich nicht dagegen zu wehren. Selbst der Herr, welcher, wie ich glaube, sonst auf demselben Platz hier sitzt, auf welchem ich sitze, aber nicht ganz zu meiner politischen Richtung gehört, hat denselben Ideengang befolgt.

Zum Schluß also bin ich der Meinung, daß die Aufforderung eine ganz gerechte war, uns eine definitive und positive Erklärung zu geben, daß nicht eine Finanzerhöhung mit dem gegenwärtigen Gesetze beabsichtigt wird, denn wir wollen uns nicht den Vorwurf des Landes zuziehen. Wenn dagegen der Herr Regierungskommissar gemeint hat, zu einer solchen positiven Erklärung müsse er 4 Wochen Bedenkzeit haben, so tadele ich ihn nicht, denn er hat die Zeit eben von seinen Vorgesetzten, welche die Finanzgesetze machen, nicht erhalten; es sind ihm keine 4 Wochen Zeit vergönnt worden, über die Berechnung nachzudenken. Aber ist denn die Forderung so arg, daß die

Regierung und ihre Vertreter, wenn uns ein Steuergesetz vorgelegt wird, allenfalls 4 Wochen darüber nachdenken welche Folgen diese Gesetze haben werden? Ich meine also, daß diese Zurückweisung, die ironisch gegen mich gerichtet war, einigermaßen eine Ironie auf den Gang der Steuerverhandlungen geworden ist und keineswegs ein Vorwurf gegen mich.

(Lebhaftes Bravo links.)

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Burghart**: Ich muß mir doch erlauben zu bemerken, daß der Herr Abgeordnete immer noch über den thatsächlichen Vorgang im Unklaren zu sein scheint. Die Stempelsteuer-Vorlage ist nicht zweimal eingeführt, sie ist einmal eingeführt und zwar von mir in der Sitzung vom 6. Mai eingeleitet. Was der Herr Abgeordnete im Sinne hat, sind beiläufige Aeußerungen, die bei der Einführung des Branntweinsteuergesetzes abgegeben sind und die zur Zeit vollkommen korrekt waren, die ich aber hier noch einmal vorzubringen doch gewiß keine Veranlassung hatte. Indessen die Sache kann nur von persönlichem Interesse sein; denn darüber, meine Herren, kann doch kein Zweifel sein — das wird der Herr Abgeordnete nicht in Abrede nehmen —, daß meine Ausführungen über die Schätzungen des Ertrages auf 2 Millionen jeden auch nur halbwegs Kundigen über die Sache zu orientiren geeignet waren, und diesen Erfolg vollkommen erreicht haben; ich lasse es auf sich beruhen.

Was die letzten Aeußerungen des Herrn Redners betrifft, so habe ich mir keine vier Wochen Zeit ausbedungen, um zu sagen, ob ein finanzieller Ertrag beabsichtigt sei. Das ist ja unzweifelhaft sofort dahin zu beantworten, daß in der jetzigen Lage des Gesetz-Entwurfes ein finanzieller Ertrag nicht beabsichtigt ist. Der jetzige Vorschlag geht ja von der Kommission aus, die Kommission hat ihn gestellt in der Absicht, die Vorlage des finanziellen Charakters zu entkleiden. Darüber kann ich mich ja nicht äußern, ich kann mich jetzt nur über die Wirkungen des Vorschlages äußern, ob dieser Vorschlag der Vorlage wirklich jeden finanziellen Charakter abnehme, und dazu nur habe ich dem Herrn Abgeordneten das Material an die Hand geben können.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen. Ich bitte die Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen

(Geschieht),

und die ihn annehmen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Wir kommen zur Abstimmung über § 1, — wenn es nach meinem Vorschlage geht, in dieser Reihenfolge:

Der Abgeordnete Eysoldt hat das Wort.

Abgeordneter **Eysoldt**: Ich ziehe meinen Antrag in Drucksache Nr. 231, soweit er den § 1 betrifft, zu Gunsten des Hinrichs'schen Amendements zurück.

Präsident: Es sind das die Worte: „Gezogene und eigene im Gebiete des Norddeutschen Bundes"?

(Wird bejaht.)

Ich muß dem noch Folgendes hinzufügen, weil neulich darüber ein Streit zwischen einem verehrten Mitgliede und mir entstanden ist. Wenn mir von einem Abgeordneten gesagt wird, er ziehe seinen Antrag zu Gunsten eines andern zurück, — so kann ich davon keine andere Folge zur Ausführung bringen, als die Zurücknahme des Antrages. Das „zu Gunsten" kann nicht etwa heißen, daß, wenn nachher der andere Antrag nicht angenommen wird, der zurückgenommene von selbst auflebt.

Abgeordneter **Eisoldt:** Es soll als Zurücknahme gelten, — und ich trete dem Antrage des Abgeordneten Hinrichsen als Mitantragsteller bei.

Präsident: Dagegen ist nichts zu erinnern. Solcher Gestalt steht dem Alinea 1 des § 1 der Regierungsvorlage gar kein Amendement mehr entgegen.

Der Abgeordnete Müller (Stettin) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Müller** (Stettin): Ich möchte meinerseits den Herrn Präsidenten bitten, das Alinea 2 getrennt zur Abstimmung bringen zu lassen, so daß mein Amendement zur Geltung kommt.

Präsident: Wenn der Herr Abgeordnete die Güte gehabt hätte, mich meinen Vorschlag zu Ende bringen zu lassen, so würde er sich überzeugt haben, daß sich das ganz von selbst verstanden haben würde, was er beantragt.

Also ich wiederhole, das erste Alinea des § 1 ist nicht weiter angefochten, die vorhandenen Amendements beziehen sich auf die Nr. 1 und die Nr. 2, die zusammen genommen das zweite Alinea bilden. Der Nr. 1 steht gegenüber — und steht allein gegenüber — der Antrag des Abgeordneten von Blanckenburg, dieser Nummer hinzuzufügen:

„in soweit dieselben nicht im Inlande an Inländer weiter begeben werden."

Der Nr. 2 steht gegenüber der weitere Antrag des Abgeordneten von Blanckenburg, die Nummer zu streichen, — über welchen Antrag als solchen nicht abgestimmt werden kann. Die Abstimmung bei Nr. 2 ist vielmehr meines Ermessens folgende.

Erst kommt die Frage, ob es nach dem Antrage des Abgeordneten Lautz heißen soll: „fünfzehn Tage" statt: „zehn Tage." Zweitens, ob — nach dem Antrage des Abgeordneten Hinrichsen — die Worte: „zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb, (sei es nun 10 oder 15) Tage, nach dem Tage der Ausstellung" gestrichen werden sollen, oder nicht.

Weiter die Frage, ob nach dem Antrage der Abgeordneten Hinrichsen und Müller (Stettin) die Worte: „sofern sie vom Aussteller direkt an Ausländer remittirt werden" aufrecht erhalten werden sollen, oder nicht — und endlich die, ob als dritte Nummer zu dem Paragraphen — nach dem Antrage des Abgeordneten Harkort — hinzugefügt werden soll:

„so wie die Stempel unter 50 Thalern".

Der Abgeordnete Lautz hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lautz**: Da mein Antrag vor dem Antrage des Abgeordneten Hinrichsen zur Abstimmung kommen soll, so ziehe ich den meinigen zurück.

Präsident: Er käme vorher zur Abstimmung, aber nur eventuell.

Abgeordneter **Lautz**: Dann halte ich ihn aufrecht.

Präsident: Das ist die Reihenfolge der Abstimmungen, die ich Ihnen vorschlage und mit der ja das Haus einverstanden zu sein scheint.

(Es erhebt sich kein Widerspruch.)

Ich frage also zuvörderst: soll der Nr. 1 des § 1 — für den Fall seiner Annahme — nach dem Antrage des Abgeordneten von Blanckenburg hinzugefügt werden: „insoweit dieselben nicht im Inlande an Inländer weiter begeben werden?" Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich frage zweitens: soll — für den Fall der Annahme des Paragraphen — in der dritten Zeile seiner Nr. 2 nach dem Antrage des Abgeordneten Lautz statt: „innerhalb zehn Tagen" gesagt werden „innerhalb funfzehn Tagen"? Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt

Die nächste Frage ist: ob — für den Fall der Annahme des Paragraphen — die Worte:

„zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung"

nach dem Antrag des Abgeordneten Hinrichsen gestrichen oder aufrecht erhalten werden sollen? Ich stelle die Frage auf die Aufrechterhaltung und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen, auch die Worte: „zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung" — gegen den Antrag des Abgeordneten Hinrichsen — aufrecht erhalten wollen.

(Geschieht.)

Das ist die unzweifelhafte Majorität. Die Worte bleiben stehen. —

Es folgt der Antrag der Abgeordneten Hinrichsen und Müller (Stettin), die Worte

„sofern sie von dem Aussteller direkt auf das Ausland remittirt werden"

zu streichen.

Diejenigen Herren, die — diesem Antrag entgegen — die gedachten Worte aufrecht erhalten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. —

Endlich der Antrag des Abgeordneten Harkort, als Nr. 3 dem Paragraphen hinzuzufügen: „so wie die Wechsel unter funfzig Thaler". Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme — zu den 2 Nummern des § 1 die eben verlesene dritte Nummer hinzufügen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. —

Jetzt werde ich zuvörderst die erste Nummer des zweiten Alinea zur Abstimmung bringen, und dann — um dem Antrage des Abgeordneten von Blanckenburg gerecht zu werden — die Nr. 2, deren Streichung er verlangt.

Ich nehme also an, daß das Haus zuvörderst folgende drei Zeilen billigt:

„Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundeskasse fließenden Abgabe."

Ich nehme weiter an, daß das Haus den dann folgenden Worten zustimmt:

„Von der Stempelabgabe befreit bleiben:
1. die vom Auslande auf das Ausland gezogenen nur im Auslande zahlbaren Wechsel."

Ich frage aber dann, ob das Haus so fortfahren will:

„2. die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden."

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Nun wird mir die Verlesung des ganzen Paragraphen wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Wir kommen also zu § 2.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Ich möchte Vertagung beantragen.

(Widerspruch.)

Präsident: Der Vertagungsantrag ist schriftlich gemacht und wir müssen mit demselben geschäftsordnungsmäßig verfahren.

(Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck bittet um das Wort.)

Zu dem Vertagungsantrag?

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Nein, zu dem § 1.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von **Hoverbeck**: Der Herr Präsident fragte, ob die Verlesung des ganzen § 1 ihm erlassen würde; das wurde von allen Seiten sehr gern erlassen, aber unsererseits nicht die Abstimmung über den ganzen Paragraphen.

Präsident: Ich werde das gleich nachholen.

Der Paragraph lautet im Ganzen genau so, wie die Vorlage auf Seite 13 ihn enthält. Ich nehme auch jetzt an, daß ich von der Verlesung entbunden werde und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den gedachten Paragraphen in summa annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Jetzt bringe ich den Vertagungsantrag zur Unterstützung. Ich bitte diejenigen aufzustehen, die denselben unterstützen, —

(Geschieht.)

und diejenigen Herren, die die Vertagung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Wir fahren fort und kommen zu § 2, zu welchem vorliegen die Anträge der Abgeordneten Eysoldt (Nr. 231a) und Dr. Becker (Dortmund) (Nr. 243b).

Der Abgeornete Dr. Becker hat das Wort.

(Große Unruhe.)

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren! Sie haben meinen Vertagungsantrag abgelehnt, nun müssen Sie mir allerdings auch gestatten, noch über § 2 zu sprechen. Der Herr Abgeordnete Schulze hat bereits hervorgehoben, daß wir vor der Gefahr stehen, von dem alten Grundsatze abzuweisen, daß Verträge, deren Objekt nicht 50 Thaler voll beträgt, nicht zur Besteuerung heranzuziehen sind. Nicht aus dieser Vorlage allein, sondern aus der Denkschrift, aus der vielbesprochenen Denkschrift, tritt diese Absicht hervor.

(Große Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Wenn ich befürchten müßte, daß die verbündeten Regierungen ein entgegengesetztes System ausbauen wollten, so daß sie alle Geschäfte, auch wenn deren Objekt unter 50 Thaler bleibt besteuern wollten, so müßte ich nach dem Grundsatz: principiis obsta! hier bereits allen Widerstand leisten, und auch dieses Gesetz nicht zu Stande kommen lassen. Halte ich aber lediglich die Wechsel im Auge, so bin ich so sehr von der Nothwendigkeit überzeugt, erstens die bis jetzt bestehende doppelte und mehrfache Besteuerung aufzuheben, zweitens statt der großen Stufen in der Besteuerung, wie sie wenigstens in Preußen bisher bestehen, wo die Sätze gleich von 5 zu 5 Silbergroschen springen, kleinere Stufen einzuführen, daß ich auch über einzelne Unbequemlichkeiten hinwegsehe, die mit der Vorlage geboten sind. Ich halte mich also vorläufig daran, daß ich die Wechselabgabe noch so ansehen darf, wie die Preußische und die Deutsche Finanzgesetzgebung sie bis zu dieser Stunde angesehen hat, nämlich daß der Wechselstempel eine eigentliche Prämie ist, die der Staat für das Privilegium erhebt, welches er dem Wechselbriefe ertheilt. Der Wechselstempel ist keine gewöhnliche Vertragsbesteuerung, er ist eine ganz besondere Abgabe, die der Staat erhebt für besondere Vortheile, die er nur dem Wechsel gewährt; er steht auf derselben Linie mit dem Erbschaftsstempel und dem Prozeßstempel. Für den Bund ist die finanzielle Bedeutung der Vorlage nach Ansicht der Herren Vertreter der verbündeten Regierungen wieder beseitigt; es ist damit zugegeben worden, daß seit der Zeit, in welcher wir zuerst von einer Vorlage in Betreff der Wechselsteuer hörten, also seit der Zeit, als die Preußische Regierung ihren Entwurf dem Bundesrathe vorlegte, bis dahin, daß diese Vorlage aus dem Bundesrathe an uns gelangte, eine

Digitized by Google

erhebliche Veränderung damit vorgegangen war. Den größten Theil dieser Veränderung haben Sie durch die Amendirung des § 1 rückgängig gemacht. Es handelt sich nun noch um eine andere Veränderung, die den § 2 betrifft. Aus dem Satze von 9 Pfennigen für Wechsel bis 50 Thaler ist im Bundesrath ein Satz von 1 Silbergroschen geworden.

(Große Unruhe.)

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Ja, meine Herren, ich kann mich deshalb nicht kürzer fassen.

Präsident: Meine Herren! Sie haben ja die Vertagung abgelehnt, Sie müssen also doch jetzt den Redner auch anhören.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Ich thue Ihnen sonst gern einen Gefallen, aber heute lassen Sie mich ausreden.

(Heiterkeit.)

Es handelt sich darum, daß die kleinen Wechsel — deren Besteuerung an sich ich zugeben will — nach der Vorlage nur zu hart betroffen werden. Das alte Gesetz beging den Fehler, daß es von diesen kleineren Wechsel unter 50 Thaler schlechthin keine Wechselprämie erhob und dadurch die Veranlassung gab, daß die kleinen Wechsel künstlich vermehrt wurden. Die Vorlage begeht den entgegengesetzten Fehler, daß sie die kleineren Wechsel ungünstiger behandelt, wie die andern; denn, wenn die normale Abgabe $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen von 100 Thaler sein soll, so ist es durchaus nicht gerechtfertigt, die Hälfte dieser Summe mit einem vollen Silbergroschen zu besteuern. Es ist Ihnen bereits vom Herrn Abgeordneten Schulze und namentlich auch vom Herrn Abgeordneten Harkort ausgeführt worden, daß der kleine Verkehr bei der Sache doch auch wesentlich finanziell interessirt ist. Viele 1000 Thaler, gar 18—20,000 Thaler, erhoben aus dem kleinen Verkehr, sind in der That kein Gegenstand, über den man so leicht hinweggehen kann, wenn er sich auch zusammensetzt aus lauter einzelnen Dreiern. Ich möchte bitten, wenn ich meinen Antrag aufrecht erhalte, daß namentlich der finanzielle Gesichtspunkt von Seiten der verbündeten Regierungen hier nicht von Neuem betont würde, so daß sie etwa eine Wahrscheinlichkeitsrechnung anstellen und schildern, wie viel Unterschied dieser Dreier für den Bund mache. Meine Herren, ich bitte Sie, dem Gesetze vor allen Dingen ein solches Exterieur zu geben, — ich gebrauche den Ausdruck, weil ich zugebe, daß es sich hier für den Bund wirklich nicht um eine Sache von tief greifender Wirkung handelt — daß man dem Gesetze nicht nachsagen kann; man sehe es ihm an, es sei gemacht worden ohne Berücksichtigung des kleinen Verkehrs, es sei gemacht worden von einer gesetzgebenden Versammlung, deren Mitglieder entweder gar nicht mit Wechseln oder nur mit größeren Wechseln zu thun hätten. Ich befürchte nicht — und führe das noch einen Augenblick aus, um zu sagen, weshalb für die verbündeten Regierungen kein großes Finanzinteresse im Spiele ist — ich befürchte nicht, daß die Zahl der kleinen Wechsel, wenn solche stempelpflichtig geworden sind, auch nur annähernd derjenigen Zahl entspricht, die heute stempelfrei umläuft. Ich erwarte namentlich auch, daß die Volksbanken dazu übergehen werden, kleinere Beträge nicht mehr gegen Wechsel auszuleihen, sondern sie gegen Schuldscheine zu geben; ich hoffe ferner, daß eine Menge kleinere Wechsel, die jetzt in frivoler Weise gemacht werden, nur um der Besteuerung zu entgehen, nicht mehr vorkommen, eben weil sie sonst besteuert werden würden. Ich hoffe, daß dann — und ich lege sehr viel Gewicht darauf — in den Kreisen des kleinen Verkehrs, im Handwerkerstande und bei den Kleinhändlern der Wechsel, der jetzt oft sogar von den besitzenden Klassen an diese Leute gegeben wird, seltener und daß die Baarzahlung üblicher werde. Ich wiederhole dabei ein Wort, welches ich bei der zweiten Berathung der Gewerbeordnung gesagt habe: es handelt sich um ein sociales Uebel, zu dessen Bekämpfung wir in diesem Hause sehr wenig, aber außerhalb dieses Hauses außerordentlich viel thun können, nämlich den Handwerker und den Kleinhändler auf die Zahlung für seine Leistung nicht warten zu lassen. In meiner Heimat wenigstens ist das Uebel so schlimm, daß ich fast sagen möchte, mancher Handwerker geht darüber zurück, daß man ihn, wenn er seine Arbeit geleistet hat, nicht mit baarem Gelde bezahlt, sondern ihn warten läßt oft bis zu Neujahr oder ihm Wechsel in Zahlung giebt.

Meine Herren, wenn demnach der Steuerertrag aus den kleinen Wechseln überhaupt nicht so sehr groß werden kann, dann glaube ich, können die verbündeten Regierungen auch kein Gewicht darauf legen, daß ich ihnen einen Dreier oder einen Sechser abhandeln will. Es ist vollkommen innerhalb des Systems, welches die verbündeten Regierungen vorschlagen, wenn ich sage, da 100 Thaler mit $1\frac{1}{2}$ Groschen besteuert werden sollen, so möge sich der Fiskus begnügen, wenn er von dem Drittel dieses Hunderts auch nur den dritten Theil dieses Satzes, einen halben Silbergroschen, erhält und erst von $\frac{2}{3}$ einen vollen Groschen. Damit thut man eben weiter nichts, als was der Gerechtigkeit entspricht. Es wird durchaus kein Privilegium, keine Begünstigung verlangt und ich bitte Sie, bloß aus diesem Gesichtspunkte, daß durchaus kein Privilegium, kein vortheilhaftes, aber auch kein lästiges und gehässiges geschaffen werden soll, meinem Vorschlage beizutreten.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Antrag auf Vertagung ist von zwei Seiten erneuert, — von den Abgeordneten Windthorst und Dr. Hirsch. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag auf Vertagung unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Dann bitte ich diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist auch jetzt die Minderheit. Die Diskussion über § 2 geht also weiter.

Der Abgeordnete Eysoldt hat das Wort.

Abgeordneter **Eysoldt:** Meine Herren, ich will zur Begründung des von mir eingebrachten Abänderungsantrages nur wenige Worte sagen. Derselbe betrifft einmal die Skala des Wechselsteuerstempels, das andere Mal verlangt er, daß kleinere Wechsel von 10—50 Thalern nur die Hälfte des Stempels zahlen sollen, der für Wechsel von 50—100 Thalern bestellt ist, und so fällt in gewisser Beziehung mein Antrag mit dem Becker'schen Antrage zusammen. Drittens verlangt er, daß die Wechsel unter 10 Thalern ganz frei sind. Was die Skala anlangt, so habe ich sie deshalb aufgestellt, weil in Sachsen jetzt dieselbe Skala für den Wechselstempel besteht und weil ich nicht möchte, daß der Sächsische Handelsstand durch die Wechselstempelsteuer noch mehr belastet werde, als es jetzt schon der Fall ist. Diese Skala ist denn auch aufzunehmen, wenn das Gesetz kein Finanzgesetz werden soll. Denn wenn man nach der Erklärung des Herrn Kommissars auch annehmen wollte, daß jetzt, nachdem einige Wechsel freigeworden sind, der Gesammtertrag nach den Kommissionsvorschlägen 1,500,000 Thaler betragen würde, vorausgesetzt daß ich den Herrn Kommissar recht verstanden habe, so würde dann, wenn man $\frac{1}{3}$ weniger annimmt, noch immer eine Million bleiben und dem Königreiche Preußen bei der Theilung immer noch 800,000 Thaler zufließen, also annähernd so viel als die Wechselstempelsteuer jetzt in Preußen beträgt. Es kommt dazu, daß nach statistischen Nachweisen die Wechselsteuer im Ganzen die Tendenz hat zu steigen. Die Erträge sind von Jahr zu Jahr gestiegen und werden voraussichtlich auch in der Zukunft wachsen. Es wird daher gerechtfertigt sein, wenn eine Mehrbelastung nicht eintreten soll, daß man diese Skala, wie ich sie vorgeschlagen habe, annimmt, daß ich die Stempel unter 10 Thalern frei haben will, zur Begründung dafür beziehe ich mich darauf, daß aus der Annahme dieses Antrages keine Hinterziehungen des Stempels zu befürchten sind. Würde man nämlich größere Wechsel in kleinere, unter 10 Thaler, zerlegen, dann würde die alsdann erforderliche Mehrzahl in Wechselformularen wohl ebenso viel kosten, als der Gewinn beträgt, welcher durch Umgehung des Stempels gemacht würde. Ich glaube aber, eine Befreiung der kleineren Wechsel von der Steuer ist um so gerechtfertigter, als gerade bei den Volksbanken sehr viel Geschäfte mit Beträgen unter 10 Thalern gemacht werden und die kleinsten

Leute durch die Steuer am schärfsten bedrückt werden würden. Ich bitte Sie daher, nehmen Sie meine Vorschläge an.

Präsident: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, beginne ich die Abstimmung, und zwar mit der höchsten Zahl, der Zahl der Vorlage, deren unveränderte Annahme die Kommission vorschlägt — gehe eventuell zu dem Antrage des Abgeordneten Eysoldt, und falls auch dieser nicht angenommen werden sollte, zu dem des Abgeordneten Dr. Becker über. Der Antrag der Kommission geht — entsprechend der Vorlage der verbündeten Regierungen — dahin:

Die Stempelabgabe wird in folgenden im Dreißigthalerfuße unter Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen berechneten und nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, abgestuften Steuersätzen erhoben, nämlich:

von einer Summe von 50 Thlrn. oder weniger		1	Sgr.,
" " " über 50	" bis 100 Thlr.	$1^1/_2$	"
" " " " 100	" " 200 "	3	"
" " " " 200	" " 300 "	$4^1/_2$	"

und so fort von jedem ferneren 100 Thlr. der Summe $1^1/_2$ Sgr. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird.

Diejenigen Herren, welche diese Fassung — durch welche die Amendements der Abgeordneten Eysoldt und Dr. Becker (Dortmund) beseitigt werden würden — annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Der Antrag ist angenommen und damit die von mir bezeichneten Anträge erledigt.

Zu § 3, 4, 5, 6 und 7 liegen keine Amendements vor. Da auch das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich die gedachten Paragraphen in zweiter Berathung für angenommen.

Der Abgeordnete Hinrichsen hat zu § 8 vorgeschlagen, einen zweiten Satz hinzuzufügen, welcher in Nr. 244 c. abgedruckt ist.

Der Herr Regierungskommissarius hat das Wort.

Bundeskommissarius, Geheimer Ober-Finanzrath **Burghart**: Meine Herren, ich muß Sie ersuchen dem Amendement des Herrn Abgeordneten Hinrichsen keine Folge zu geben. Es geht nämlich dahin, daß die in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsel zwar nicht in mehreren Exemplaren versteuert werden, daß aber die anderen Exemplare, also die Secunda-, Tertia- u. s. w. Wechsel gratis abgestempelt werden sollen. Einig sind beide Vorschläge — derjenige der Kommission und der Antrag Hinrichsen — darin, daß der Stempel nur einmal entrichtet werden soll. Es handelt sich nur darum, ob man die hier vorgeschlagene Methode wählen soll, daß die steuerfreibleibenden Wechsel gratis gestempelt werden. Diese Methode ist eine in Hamburg vollkommen anwendbare wegen des munizipalen Charakters der Steuer, aber durchaus unanwendbar in einem großen Staatsgebiet. Wir können nicht für einzelne Plätze eine besondere Gesetzgebung über die Behandlung der Duplikate machen und nicht für einzelne Plätze Behörden errichten, welche die einzelnen Duplikate abstempeln, während für das übrige Gebiet des Bundes davon keine Rede sein würde. Schon im Interesse der Gleichmäßigkeit bitte ich diesen Vorschlag abzulehnen, zu welchem ein Bedürfniß nicht vorliegt. Auch für Hamburg und die anderen Städte, welche in dieser Beziehung dasselbe Interesse haben, werden die Vorschriften in dem folgenden Paragraphen eben so ausreichen wie für die Uebrigen.

Präsident: Die Diskussion über § 8 ist geschlossen. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Prinz **Handjery**: Ich möchte zu § 8 nur konstatiren, daß in der Kommission ebenfalls die Frage angeregt worden ist, ob dem dem Amendement Hinrichsen zu Grunde liegenden Gedanken nicht an dieser Stelle Ausdruck zu verschaffen sein möchte, daß indessen, nachdem eine Erklärung von dem Herrn Bundeskommissar abgegeben worden ist analog derjenigen, welche wir jetzt gehört haben, die Kommission Abstand genommen hat, diesem Gedanken weiter Folge zu geben.

Präsident: Ich werde meine Frage darauf richten, ob nach dem Antrage des Abgeordneten Hinrichsen — für den Fall der Annahme des § 8 — ihm als zweiter Satz hinzugefügt werden soll, was folgt:

„Die übrigen Exemplare werden an denjenigen Orten, wo Behörden hierfür bestehen oder durch die Landes-Regierungen geschaffen werden, gratis gestempelt."

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich frage, ob noch eine Abstimmung über den § 8 verlangt wird.

(Nein, nein!)

Ich erkläre also den § 8 für angenommen.

Inzwischen hat der Abgeordnete Rohland abermals einen Vertagungsantrag gestellt.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

(Die Unterstützung reicht aus),

und die den Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen. —

Der Herr Referent der Kommission hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Berichterstatter Abgeordneter Prinz **Handjery**: Meine Herren, ich möchte mich doch gegen den mir von dem Herrn Abgeordneten Hinrichsen gemachten Vorwurf einer Omission in dem Berichte, der aus meiner Feder geflossen ist, verwahren. Ich habe in dem betreffenden Bericht eine Resolution des Handelstages angeführt, um daraus zu folgern, daß über die Inkonvenienzen einer mehrfachen Besteuerung der Wechsel von Seiten des Handelstages Klage geführt sei. Wenn ich den Mittelsatz jener Resolution ausgelassen habe — was übrigens durch Punkte angedeutet worden ist — so ist dies einfach deshalb geschehen, weil dieser Mittelsatz sich in keiner Weise auf diese Inkonvenienzen bezog.

Präsident: Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen 11 Uhr zu halten und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Die erste und zweite Berathung über die Uebereinkunft mit Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst;
2. 3. und 4. die Fortsetzung der heutigen Tagesordnung und
5. den ersten Bericht der Bundesschulden-Kommission vom 8. Mai, der schon einmal auf der Tagesordnung gestanden hat.

Der Abgeordnete Graf von Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar**: Ja, meine Herren, ich habe schon einmal mit dem Antrage sehr wenig Beifall in diesem Hause gefunden, den ich im Anfange der Session machte, die Sitzungszeit statt um 11 Uhr um 10 Uhr beginnen zu lassen. Ich glaube aber, die Gründe, die damals dagegen sprachen bei vielen Mitgliedern, die fallen in diesem Augenblicke fort. Kommissionsberathungen sind nicht mehr und informirt sind wir über die Gesetzvorlagen, die wir jetzt noch zu berathen haben, hinreichend. Auf der andern Seite spricht dafür, daß nur noch wenige einige ruhige Tage da sind zu den Berathungen. Ich kann daher den Antrag, trotz der Ungunst, die er damals fand, nur wiederholen, die Sitzungen um 10 Uhr beginnen zu lassen.

Präsident: Spricht Jemand gegen den Antrag des Abgeordneten Grafen Schwerin?

(Pause.)

Dann werde ich ihn für angenommen ansehen. Die morgende Sitzung beginnt also um 10 Uhr. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 4 Uhr 35 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke) Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

Digitized by Google

50. Sitzung

am Dienstag den 1. Juni 1869.

Beurlaubungen. — Erste und zweite Berathung über die Uebereinkunft mit Italien wegen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen ꝛc. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Wechselstempelsteuer, § 9—29. Die betreffenden Petitionen werden für erledigt erklärt. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der Schlußscheine ꝛc. Derselbe wird abgelehnt. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Braumalzes. Derselbe wird abgelehnt. — Erster Bericht der Schuldenkommission.

Päsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 15 Minuten.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:
Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,
von **Podbielski**, General-Lieutenant,
von **Pommer-Esche**, General-Steuerdirektor,
Dr. **Pape**, Geheimer Ober-Justizrath,
von **Philipsborn**, Wirklicher Geheimer Legationsrath;
Königreich Sachsen:
Dr. **Weinlig**, Geheimer Rath und Ministerial-Direktor;
Großherzogthum Hessen:
Hofmann, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;
Großherzogthum Mecklenburg:
von **Bülow**, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;
Großherzogthum Sachsen-Weimar:
Dr. von **Watzdorff**, Wirklicher Geheimer Rath und Staatsminister;
Herzogthum Braunschweig:
von **Liebe**, Geheimer Rath und Minister-Resident;
Herzogthum Anhalt:
Dr. **Sintenis**, Regierungsrath;
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
von **Wolffersdorff**, Staatsrath und Kammerherr;
Fürstenthum Reuß, jüngere Linie:
von **Harbou**, Staatsminister;
Freie und Hansestadt Lübeck:
Dr. **Krüger**, Minister-Resident;
Freie und Hansestadt Hamburg:
Dr. **Kirchenpauer**, Bürgermeister;
Die Bundes-Kommissarien:
Scheele, Geheimer Ober-Finanzrath,
Burghart, Geheimer Ober-Finanzrath,
von **Puttkamer**, Geheimer Regierungsrath.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für den ersten Theil der heutigen Sitzung ist der Abgeordnete Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest entschuldigt. Der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc sucht Krankheitshalber und der Abgeordnete General von Steinmetz wegen dringender Geschäfte einen vierzehntägigen Urlaub nach. — Ich werde beide Urlaubsgesuche für bewilligt erachten, da Niemand widerspricht.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

Erste und Zweite Berathung über die Uebereinkunft mit Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, Nr. 239 der Drucksachen.

Ich eröffne über diese Vorlage die Generaldebatte — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und werde auch alle diejenigen Stücke der Konvention in zweiter Berathung für angenommen erklären, zu denen das Wort nicht verlangt wird und die ich nun der Reihe nach aufrufe: Eingang — Artikel 1 — 2 — 3 — 4 — 5 — 6 — 7 — 8 — 9 — 10 — 11 — 12 — 13 — 14 — 15 — 16 — 17. — Die Konvention wird demnächst an einem späteren Tage zur dritten Berathung gelangen.

Die zweite Nummer der Tages-Ordnung ist die

Zweite Berathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde (Nr. 154 der Drucksachen) auf Grund des von der XI. Kommission darüber erstatteten Berichts in Nr. 230 der Drucksachen.

Die Berathung war gestern bis zu § 9 gekommen, auf welchen sich der Antrag des Abgeordneten Hinrichsen in Nr. 244 d bezieht,

hinter „mit Ausnahme des Acceptes" zu setzen: „und der Nothadressen".

Der Abgeordnete Hinrichsen hat das Wort.

Abgeordneter **Hinrichsen**: Meine Herren, ich glaube nicht nöthig zu haben, mein Amendement zu begründen, um Ihnen dasselbe zu empfehlen. Wer mit dem Wechselverkehr einigermaßen bekannt ist, wird wissen, daß, wenn das Accept frei sein soll von der Verpflichtung zur Stempelsteuer, die Nothadresse es nothwendig auch sein muß, da diese in vielen Fällen dem Accept vorangehen muß. Ich bitte, das Amendement anzunehmen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über § 9 und gebe dem Herrn Berichterstatter der Kommission das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Prinz **Handjery**: Ein dem Amendement Hinrichsen entsprechender Antrag ist in der Kommission nicht vorgebracht worden. Ich bin daher nicht in der Lage mich hierüber nomine der Kommission zu erklären. Indeß möchte ich für mein Theil anheimgeben das Amendement Hinrichsen abzulehnen, und zwar aus dem Grunde, weil die Retirung einer Nothadresse auf einem Wechsel nicht als eine eigentliche Wechselerklärung betrachtet werden kann.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Ich bringe das Amendement zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche — für den Fall der Annahme des Paragraphen — nach dem Vorschlage des Abgeordneten Hinrichsen — hinter den Worten „mit Ausnahme des Accepts" einschalten wollen „und der Noth-Adressen", sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Die Worte sind eingeschaltet.

Wird die Abstimmung über den ganzen Paragraphen verlangt?

(Wird verneint.)

Zu den §§ 10, 11, 12, 13 und 14 liegen bis jetzt keine Amendements vor.

Da auch das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich diese §§ 10 — 14 einschließlich in zweiter Lesung für angenommen.

Auf § 15 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Evsoldt (Nr. 231). Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Evsoldt**: Meine Herren, ich habe Ihnen vorgeschlagen den fünfzigfachen Betrag der Strafe in den dreißigfachen zu verwandeln und habe dies aus einer Billigkeitsrücksicht gethan. Wenn Defraudationen immer dolose begangen würden, wäre auch der fünfzigfache Betrag gerechtfertigt, da allerdings, wenn dem Publikum die Selbstverwendung der

Marken gestattet wird, der Schutz derselben nothwendig ist. Sobald aber ein Stempelsteuergesetz neu eingeführt wird, tritt häufig der Fall ein, daß Defraudationen aus Unkenntniß des Gesetzes oder aus Ungeschicktheit begangen werden. Viele im Publikum, die Wechsel ausstellen, aber nicht gewöhnt sind, damit umzugehen, sollten zwar das Gesetz kennen, kennen es aber sehr häufig nicht, und es tritt dann der Fall nicht selten ein, daß sie entweder gar keine Stempelmarke verwenden, oder eine falsche Marke verwenden, oder, was noch häufiger vorkommt, daß sie die Marken falsch kassiren. In allen drei Fällen begehen die Betreffenden eine Defraudation, in Folge deren sie zur Strafe gezogen werden müssen. In diesen Fällen ist es nun, meine Herren, entschieden billig, daß die Strafe nicht zu exorbitant ist.

Dazu kommt, daß wir in einzelnen Ländern, wo bereits jetzt die Einrichtung besteht, daß das Publikum selbst die Stempelmarken verwendet, als Strafe nur den fünfundzwanzigfachen Betrag des defraudirten Stempels festgesetzt finden, und daß die Erfahrung gelehrt hat, daß dieser Betrag ein vollständig genügendes Kompelle für das Publikum ist, um die Stempel zu verwenden.

Schließlich bemerke ich noch, daß die Festsetzung des dreißigfachen Betrages als Strafe insofern sehr praktisch ist, als sich die Strafe dadurch schnell übersehen läßt, indem bei unserem Münzsystem und bei der von uns angenommenen Skala der Wechselstempelsteuer die Strafe zu dem defraudirten Betrage sich wie Thaler zu Silbergroschen verhalten würde. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme meines Amendements.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Meine Herren, an und für sich hat es ja gar keine besondere Bedeutung, ob wir das Dreißig-, das Vierzig- oder das Funfzigfache des Stempels als Strafe festsetzen. Ich erlaube mir aber, darauf aufmerksam zu machen, daß das Funfzigfache bisher mehrfach die Regel gewesen ist — wenn gleich bei uns das Fünfundzwanzigfache — und im Hinblick auf den außerordentlich geringen Steuersatz von 1 Silbergroschen, $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen, 2 Silbergroschen u. s. w. ist die Strafe doch an sich, wenn Sie das ausrechnen wollen, keine zu hohe. Ich glaube daher, wir können bei der Vorlage bleiben, welche in der Kommission auch in dieser Beziehung erwogen worden ist, und gegen deren Vorschlag sich nur einige Kommissionsmitglieder ausgesprochen haben, während die Mehrheit doch dafür war, es bei dem funfzigfachen Betrage bestehen zu lassen. Ich möchte daher bitten, meine Herren, mit Rücksicht auf die Erklärungen, die wir gestern vom Bundestische gehört haben, den Vorschlag der Vorlage unverändert anzunehmen. Ich muß nochmals wiederholen, daß ich etwas Wesentliches in der Höhe der Strafe nicht finde und die Strafe an sich keine hohe ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Ich weiß nicht, ob ich den Herrn Vorredner richtig verstanden habe, ob er gesagt hat, wir hätten bereits in praktischer Giltigkeit die Strafe des Funfzigfachen. Das würde natürlich nicht richtig sein, sondern die jetzige Strafe der Wechselstempeldefraudation ist das Fünfundzwanzigfache. Es enthält also die Strafe des Funfzigfachen eine Steigerung der Strafe auf das Doppelte — eine Steigerung in einem Maaße, die mir ganz und gar nicht motivirt erscheint. Ich bin auch der Meinung, daß die Strafe des Dreißigfachen völlig ausreichend ist.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Burghart:** Meine Herren, der Vorschlag, eine höhere Strafe als die bisher in Preußen bestehende für die Hinterziehung der Wechselstempelsteuer anzudrohen, ist hauptsächlich auch dadurch motivirt, daß durch die Vorlage beabsichtigt ist, große Erleichterungen in der Entrichtung der Wechselstempelsteuer herbeizuführen. Es soll, wie Ihnen ja bekannt ist, das vielseitig geäußerte Verlangen des Handelsstandes, ihm allein die Kassirung der Wechselstempelmarken, also auch die Entrichtung der Steuer, ohne jede amtliche Mitwirkung zu überlassen, berücksichtigt werden. Es ist die Absicht, Bestimmungen in dieser Richtung zu erlassen, die allen Wünschen des Handelsstandes entsprechen werden. Meine Herren, dieses Zugeständniß ist für die Entrichtung der Steuer von einer nicht zu unterschätzenden Tragweite. Die Sicherheit der Steuerentrichtung wird dadurch in hohem Grade gefährdet. Ich will mich deshalb nur beziehen auf die Erwägungen, die andere Staaten angestellt haben. Es ist in England entschieden nicht für zuläßig erachtet, bei Wechseln, die im Inlande ausgestellt werden, Stempelmarken zuzulassen. Nur bei ausländischen Wechseln versteht es sich von selbst. In Belgien hat man für die ausländischen Wechsel, wie es ja naturgemäß ist, die Stempelmarken zugelassen, aber auf das Entschiedenste das Verlangen, auch für inländische Wechsel die Entrichtung den Steuerpflichtigen ganz allein zu überlassen, abgewiesen.

Die Gefahren sind für Jeden, der einigermaßen mit der Technik der Sache vertraut ist, ganz auf der Hand liegende; sie sind gar nicht zu beseitigen, außer durch Fortschritte der Technik in Herstellung von Marken, die eine spätere Lostrennung erschweren, genug von Dingen abhängig, die die Verwaltung gar nicht in ihrer Hand hat. Das Gegengewicht, was die verbündeten Regierungen in Anspruch nehmen, ist eine mäßige Erhöhung der Strafe. Die Strafe ist auch jetzt im fünfzigfachen Betrage noch immer keineswegs auf der Höhe, die sie in andern Ländern erreicht. Meine Herren, Frankreich hat 6 Prozent der Wechselsumme angedroht, während wir hiermit auf das fünfzigfache von $\frac{1}{2}$ pro mille, das sind im Ganzen also $2\frac{1}{2}$ Prozent, gelangen. In Hamburg besteht schon jetzt, obwohl nur Wechsel auf das Inland zahlbar waren, eine Strafe von 2 Prozent, also auch annähernd so hoch wie die jetzt in Aussicht genommenen. Ich möchte Sie dringend ersuchen, es bei dem Vorschlage der verbündeten Regierungen zu belassen. In den äußersten Fällen, in eigenthümlichen Fällen, wo diese Strafe jemals eine Ungerechtigkeit oder eine große Härte enthalten könnte, da steht es ja in der Hand der Regierungen, Begnadigung oder Straferlaß oder Strafmilderung eintreten zu lassen. Das ist ja auch in dem Entwurfe vorgesehen. Aber mit Rücksicht auf das sehr schwer wiegende Zugeständniß in der Entrichtung der Steuer glaube ich, ist es ein sehr billiges Aequivalent, wenn ich so sagen darf, das in der erhöhten Strafe gesucht wird.

Präsident: Die Diskussion über § 15 ist geschlossen. Da der Herr Referent sich nicht äußern will, bringe ich zur Abstimmung: erst die Zahl der Regierungsvorlage und eventuell die des Abgeordneten Eysoldt. Die Regierungsvorlage schlägt im § 15 Alinea 1 den fünfzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe als Strafe vor. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen im Ganzen — auch diesem Theile der Regierungsvorlage zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit und damit das Amendement des Abgeordneten Eysoldt beseitigt. —

Zu §§ 16—17—18—19 und 20 sind keine Abänderungsvorschläge eingebracht. Da auch das Wort zu keinem dieser Paragraphen verlangt wird, erkläre ich dieselben in zweiter Berathung für angenommen. —

Auf § 21 beziehen sich drei Anträge, der des Abgeordneten Russel (Nr. 248) und die beiden Anträge des Abgeordneten Ackermann (Nr. 240 und 245, II.) von denen wahrscheinlich der erstere zu Gunsten des zweiten zurückgenommen ist,

(Wird von dem Abgeordneten Ackermann bejaht)

also, daß wir nur die beiden Anträge Nr. 248 und 245, II. noch vor uns haben.

Der Abgeordnete Russel hat das Wort.

Abgeordnete **Russel:** Zunächst muß ich bemerken, daß in meinem Antrage ein Satz weggeblieben ist, den ich darin habe aufnehmen wollen. Es muß nämlich vor den Worten „die Verpflichtung" heißen:

„sowie die Notare und die andern Beamten, welche Wechselproteste ausfertigen",

und in soweit möchte ich meinen Antrag berichtigen.

(Er übergiebt den ergänzten Antrag dem Präsident.)

Dieser Antrag, meine Herren, den ich Ihnen zur Annahme

zu empfehlen mir erlaubt habe, hat wesentlich den Zweck, die Strafbestimmungen aus dem § 21 zu entfernen. Die Richter, Notare und andere Beamte sollen nach diesem Paragraphen mit einem Thaler Strafe belegt werden, wenn sie vergessen, in dem Protokoll zu bemerken, mit welchem Stempel die Urkunde versehen war, und mit 2 bis 5 Thalern Strafe, wenn sie die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntniß gekommene Kontraventionen gegen das Stempelgesetz nicht zur Anzeige bringen. Zunächst mache ich nun darauf aufmerksam, daß in demselben Paragraphen auch die Steuerbehörden, Staats- und Kommunalbehörden und andere Beamte verpflichtet sind, die Wechsel, welche bei ihnen vorkommen, zu prüfen und Uebertretungen des Wechselstempelgesetzes zur Anzeige zu bringen; sie sind aber nicht mit einer Geldstrafe bedroht, wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen. Dies ist meines Erachtens nicht motivirt. Es ist gewiß nicht richtig, die Richter und Notare den andern Beamten gegenüber in der Verpflichtung, den Dienst zu erfüllen, verschieden zu behandeln, denn mir ist nicht bekannt geworden, daß die Richter und Notare der Zuchtruthe mehr als andere Beamte bedürfen, um angetrieben zu werden dem Gesetze gemäß ihren Dienst wahrzunehmen. Meine Herren, ich brauche Ihnen nicht auseinanderzusetzen, daß schon aus diesem Grunde diese Strafbestimmungen die Richter und Notare sehr stark verletzen. Es ist aber schon an und für sich diese Geldstrafe als eine absolute Disziplinarstrafe gewiß odiös, gehässig und in keiner Weise zu rechtfertigen. In manchen Fällen kann diese Strafe nicht einmal ihren Zweck erreichen, in anderen Fällen aber dürfte sie, wenigstens der Form nach, zu hart erscheinen; denn in dem Fall, meine Herren, daß ein hochbejahrter pflichtgetreuer Richter oder Notar, der niemals disziplinarisch bestraft worden ist, im Drange der Geschäfte einmal übersieht, in dem Protokoll zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen ist, muß dieser Beamte den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gemäß mit einem Thaler Geldstrafe belegt werden. Ich glaube nun, daß dieser Beamte nicht wegen des Geldverlustes, sondern wegen der Form der Bestrafung sich gewiß gekränkt fühlen wird und ich glaube auch nicht, daß es nothwendig ist, ihn mit Geldstrafe zu belegen, indem eine Erinnerung gewiß hinreichen würde, ein derartiges Versehen für die Zukunft zu verhindern. Auf der andern Seite, meine Herren, nehmen Sie einen Beamten, der trotz wiederholter Bestrafungen nicht dahin zu bringen ist, diese gesetzliche Vorschrift zu erfüllen. In diesem Falle muß es meines Erachtens doch ein stärkeres Mittel geben, die Beobachtung dieses Gesetzes zu erzielen und dieses Mittel finden Sie in dem Disciplinargesetze, welche sich auf alle diejenigen Personen, die hier in Frage kommen, bezieht; dies giebt uns auch die Möglichkeit, in allen Fällen angemessene und gerechte Strafen zu bestimmen. Eine besondere Strafbestimmung ist also im vorliegenden Gesetz nicht nothwendig. Wir haben ja auch nicht in anderen Gesetzen derartige Geldstrafen für die Beamten angeordnet, wenn sie das Gesetz nicht zur Ausführung bringen. Deswegen halte ich diese Strafbestimmungen zum mindesten für überflüssig, und ich glaube auch gar nicht, daß sie dazu beitragen werden, eine exaktere Durchführung des Gesetzes herbeizuführen, wenigstens wird derjenige Beamte, welcher nicht schon aus Pflichtgefühl die Gesetze beobachtet, durch eine Geldstrafe nicht dazu zu bringen sein. Wohl weiß ich, meine Herren, daß in den Preußischen Gesetzen, insbesondere, wenn das fiskalische Interesse in Frage steht, derartige Androhungen von Geldstrafen vorkommen, ich bin überzeugt, daß sie dazu nicht beigetragen haben, die Gesetze besser durchzuführen, als da, wo derartige Strafbestimmungen nicht bestehen. In Oldenburg wenigstens kennen wir derartige Geldstrafen nicht in den speziellen Gesetzen und ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß bei uns gerade die Vorschriften zu Gunsten des Fiskus eben so gut beobachtet werden wie hier in Preußen. Ich möchte nun nicht, daß die gehässigen und meines Erachtens nicht gerechtfertigten Grundsätze der Preußischen Gesetze in die Bundesgesetzgebung übertragen werden, sondern es wäre mir erwünschter, wenn die vortrefflichen Bestimmungen, an welchen die Preußische Gesetzgebung doch so reich ist, hier in die Landesgesetze übergehen würden. Dadurch würde das Ansehen der Preußischen Legislative in den übrigen Bundesstaaten nur erhöht werden. Auf der andern Seite aber kann ich die Erklärung nicht zurückhalten, daß bei uns, die wir das Institut der Notare nicht kennen und die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit lediglich den Händen der Richter anvertraut haben, die Richter sehr verstimmt sein würden, wenn die Bundesgesetze ihnen gleich mit Mißtrauen entgegenkämen und sie durch Geldstrafen, was sie bisher nicht gewohnt waren, angehalten werden sollten, ihre Pflicht zu erfüllen. Ich glaube, meine Herren, daß man auf diese gewiß gerechte und jedenfalls ehrenhafte Erwägung einige Rücksicht nehmen muß, und ich ersuche Sie daher, durch Annahme meines Antrages diese Strafbestimmungen aus diesem § 21 zu entfernen, Strafbestimmungen, die, um mit dem Abgeordneten Lasker zu reden, nicht schön, wirklich nicht schön sind.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Meine Herren! Ich trete dem Herrn Vorredner vollständig in der letzten Auffassung bei, sie war auch so eindringlich auf die Mitglieder der Kommission, daß im ersten Anlauf beinahe einstimmig die Strafbestimmungen herausgebracht worden wären, wenn wir nicht bei näherer Ueberlegung doch gefunden hätten — und dahin geht die Auffassung — daß die Beibehaltung der Strafbestimmungen eine Erleichterung für die Notare ist. Zunächst sind diejenigen Beamten und Behörden, welche in dem ersten Satz genannt sind, in einer ganz andern Stellung als die in den später folgenden Sätzen genannten, und deshalb ist in Bezug auf sie eine solche Ordnungsstrafe nicht ausgesprochen worden, vielmehr hat man es in einzelnen Fällen für genügend erachtet, daß die Disciplinargesetze Platz greifen, um so mehr, als ihnen kraft ihres Amtes im Allgemeinen die Verpflichtung obliegt, dergleichen Hinterziehungen von Stempeln, welche sie bemerken, zur Anzeige zu bringen. Hier handelt es sich um Beamte, welche besonders erst im Gesetz verpflichtet werden, bei Aufnahme von Protesten diese Bemerkung hinzuzufügen, und sie werden unter Ordnungsstrafe gestellt, wenn sie es unterlassen. Man hat nun geglaubt, daß man diesen Beamten, Richtern, Notaren und anderen Personen, die berechtigt sind, überhaupt Wechsel-Proteste aufzunehmen, eine Erleichterung schaffe, wenn man in Omissionsfällen eine kleine Geldbuße ihnen auferlegte und sie dadurch den Nachtheilen entzöge, welche jedesmal eine disciplinarische Einwirkung herbeiführt. Es würde bei uns ja z. B. entweder der Ehrenrath eintreten müssen in den Formen, die vorgeschrieben sind, oder der Gerichtspräsident in den Fällen, wo das Gesetz ihm eine besondere Einwirkung zuweist, und deshalb haben wir geglaubt, daß es den Herren angenehmer wäre, wenn sie kraft dieses Gesetzes einfach durch die Aufsichtsbehörde in 2 Thaler Ordnungsstrafe genommen werden, als wenn ein vollständiger Beschluß des Präsidenten oder des Ehrenraths verlangt wird, worin es heißt, du hast dies und das unterlassen, und hier hast du den Bescheid, daß du in dieser Weise bestraft werden sollst. Etwas Wesentliches ist es nicht, ob diese Strafbestimmung in dem Gesetze stehen bleibt oder ob sie herauskommt. Ich habe nur geglaubt, die Gründe anführen zu müssen, die uns in der Kommission in der großen Mehrheit dahin gebracht haben, diese vortheilhafte Bestimmung, die wir dafür erkannten, in dem Gesetze stehen zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann:** Die Dresdener Handelskammer, meine Herren, hat mir eine Petition, zunächst gerichtet an das Königlich Sächsische Ministerium des Innern, übersandt mit der Bitte, die in derselben gestellten fünf Anträge einzuführen bei der berichterstattenden Kommission und, insoweit sie dort keinen Eingang finden sollten, sie zu befürworten im Reichstage. Die Kommission hat, wie ich dankbar anerkenne, drei dieser Anträge bereits berücksichtigt; der vierte Antrag bezog sich auf die Herabsetzung der für die Kontraventionen angedrohten Strafen; hierüber hat der Reichstag bereits entschieden, und es bleibt mir daher nur noch die Aufgabe übrig, den fünften Antrag der Dresdener Handelskammer bei Ihnen zur Befürwortung zu bringen. Ich thue das nun so lieber, als derselbe vollständig mit den Erfahrungen harmonirt, die ich bei Ausübung der Notariatspraxis zu machen Gelegenheit hatte.

Dieser mein Antrag ist dahin gerichtet, daß zunächst statt der Worte „bei der nach § 18 zuständigen Behörde" gesetzt werde: „bei der zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerbehörde." Die Beamten und Notare sollen nach der Gesetzvorlage verpflichtet sein, die zu ihrer Kenntniß kommenden Kontraventionen zur Anzeige zu bringen bei der im § 18 bezeichneten Behörde, d. h. bei der Behörde, die nach dem einschlagenden Zollgesetze kompetent ist.

Meine Herren, das zu entscheiden, ist gar nicht so leicht. Nehmen Sie z. B. den Fall an, daß der Wechsel, welcher dem Notar von dem Requirenten zum Protest übergeben wird, von dem letzten Inhaber zwar mit einer Wechselstempelmarke versehen ist, daß aber eine Menge von inländischen Giros theils ausgefüllt theils unausgefüllt auf dem Wechsel sich befinden, welche die Vermuthung an die Hand geben, daß der Wechsel schon früher abzustempeln gewesen wäre. Der Notar soll nun sich die Behörde heraussuchen, bei welcher er die Anzeige der Kontravention zu erstatten hat; er kennt die Behörden gar nicht, sie liegen ihm ganz fern; der Wechsel ist vielleicht ausgestellt in einem kleinen Sächsischen Fabrikorte und kommt zum Protest in Schleswig-Holstein: woher soll der Schleswig-Holsteinische Beamte oder Notar wissen, wo der Fabrikort liegt, wo die nächste Stadt ist, wie die kompetente Zoll- oder Steuerbehörde heißt? Die Verpflichtung zu denunciren ist an sich schon eine unangenehme und lästige; erschweren Sie dieselbe nicht noch durch lästige Zusätze, durch die Verpflichtung, welche Sie den Beamten und Notaren auferlegen, umfängliche Erörterungen über die Kompetenz der Behörde anzustellen. Das Sächsische Stempelgesetz läßt dem protestirenden Beamten und Notare nach, die Kontravention zur Anzeige zu bringen bei der ihm zunächst gelegenen Zoll- und Steuerbehörde, bei der Zoll- und Steuerbehörde seines Wohnorts vielleicht. Diese Behörde ist verpflichtet und auch viel besser in der Lage, die umfänglichen Erörterungen über die Kompetenz anzustellen und dann die kompetente Behörde zur Einleitung der Untersuchung zu requiriren. Ich meine, wenn die Sächsische Gesetzgebung für den kleineren Umfang des Königreichs Sachsen den Notaren solche Erleichterungen eingeräumt hat, so müßte es die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes noch viel eher, denn in dem größeren Gebiete, auf welches sich dieses Gesetz bezieht, wird es den Notaren und Beamten ja selbstverständlich noch viel schwieriger werden, diese Erörterungen über die Kompetenz anzustellen.

Das ist der eine Theil meines Antrags.

Der andere Theil bezieht sich darauf, daß den Beamten und Notaren nachgelassen sein soll, statt des Originals des Wechsels, wenn sie eine Kontravention entdecken, eine beglaubigte Abschrift desselben bei der Steuerbehörde einzureichen. Daß die Anzeige begründet sein muß mit dem Corpus delicti, ist selbstverständlich; allein einen Original-Wechsel dem Verkehr, der Cirkulation für die Dauer der Untersuchung zu entziehen, ist bedenklich, ja schädigend für die Interessen des Handels; der Requirent verlangt von dem Notar den Protest und den Original-Wechsel sofort zurück, denn er muß nach einer bekannten Bestimmung der Wechselordnung seinem Vormann sofort anzeigen, daß Protest erhoben worden ist, er muß ihm die Retourrechnung einsenden, und wenn diese eingelöst ist, Protest und Original-Wechsel dem Vormann aushändigen. Zudem empfiehlt sich sehr oft, schnell Wechselklage anzustellen. Ist der Orginalwechsel nun dem Verkehr entzogen, befindet er sich bei irgend welcher Steuerbehörde, die vielleicht entfernt liegt und wird er von dieser gebraucht zur Untersuchung, die ja Monate in Anspruch nehmen kann, so ist die Möglichkeit, schnell aus dem Original-Wechsel Klagen anzustellen, entzogen. Darum räumen Sie den Beamten und Notaren die Berechtigung ein statt des Originals bei der Steuerbehörde eine beglaubigte Abschrift einzusenden. Ich setze natürlich dabei voraus, daß im Reglement oder in der Ausführungsverordnung bestimmt wird, daß die von den Notaren zu erstattende Anzeige wie die Beglaubigung des Wechsels, welcher zur Kontraventionsanzeige überreicht werden muß, stempelfrei sind; denn sonst würde die Sache komplizirt und vertheuert werden.

Das sind die Rücksichten, die mich bestimmt haben, den Antrag zu stellen. Ich habe schon erwähnt, daß ich den unter Nr. 240 der Druckschrift sich in Ihren Händen befindlichen Antrag zurückziehe und dafür den Antrag Nr. 245, unter 2 eingebracht habe; der erstere war nicht ganz korrekt.

Im Uebrigen schließe ich mich dem Antrag meines Herrn Kollegen Russel in Betreff der Ordnungsstrafe an. Der Herr Abgeordnete von Luck hat zwar gesagt, daß man die Ordnungsstrafe beibehalten habe aus einer gewissen Freundlichkeit für die Notare, indem man gemeint habe, daß man sie weniger belästige, sie weniger schädige, wenn man sie im Voraus im Gesetz mit einer Ordnungsstrafe bedenke. Ich fürchte, meine Herren, daß dieser Sinn des Wohlwollens von den Notaren nicht herausgefühlt wird und nicht herausgefühlt werden kann, wenn Sie die Notare, obschon sie mit den Beamten gleiche Pflichten zu erfüllen haben, anders behandeln als die Beamten. Sobald Sie für die Beamten Ordnungsstrafen nicht bestimmen, so sprechen Sie doch aus: Sie haben das gute Zutrauen zu ihnen, daß sie ihrer Pflicht nachkommen, die verlangt, daß jede Kontravention zur Anzeige gebracht wird.

Wenn nun im Gesetze im Voraus ausgesprochen ist: jede Unterlassung der Anzeige, oder jede Ordnungswidrigkeit des Notars wird mit einer Ordnungsstrafe belegt, so geben Sie ja zu erkennen, daß Sie dem Glauben nicht fern stehen, die Notare möchten ihrer Pflicht nicht so genau und gewissenhaft nachkommen als die Beamten. Zu solcher Vermuthung liegt jedenfalls keine Veranlassung vor; behandeln Sie also Notare und Beamten, die in diesem Falle gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben, auch gleichmäßig.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Harnier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harnier**: Ich schließe mich dem Amendement des Herrn Abgeordneten Russel an, und zwar aus den Gründen, die er selbst, sowie eben der Herr Abgeordnete Ackermann entwickelt hat. Man kann das Wohlwollen, welches der Beibehaltung der Strafbestimmung zu Grunde liegt, zwar anerkennen, es wird aber in der That nicht verstanden werden, und ich glaube, daß es die allgemeine Rücksicht auf die Stellung der Notare und Gerichtsbeamten erfordert, ihnen in dieser Beziehung keine Ausnahmebestimmung zu widmen. Auch mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ackermann bin ich in so weit einverstanden, daß ich es für vollkommen zweckmäßig und richtig halte, daß die Anzeige sich auf die zunächst gelegene Zoll- und Steuerbehörde bezieht. Ich bin indessen doch zweifelhaft, ob der Herr Abgeordnete wohl thut, von der Unterstellung auszugehen, daß die Notare die Pflicht oder nur das Recht haben, die ihnen anvertrauten Originalwechsel aus den Händen zu geben.

Meine Herren, das glaube ich nicht, so habe ich bisher die Verhältnisse nicht aufgefaßt und ich würde glauben, der Herr Abgeordnete Ackermann würde den Zweck seines Antrages besser erreichen, wenn er in dessen erster und zweiter Fassung die Worte: „unter Beifügung oder anstatt des Originals" streichen wollte. Es bleibt dann die Bestimmung, daß der Notar oder der sonstige den Protest erhebende Beamte verpflichtet sein soll, eine von ihm beglaubigte Abschrift des Wechsels, beziehungsweise der Anweisung vorzulegen. Es scheint mir das dem Sinne des Herrn Antragstellers nur entsprechend und ich glaube, daß es nicht unerhebliche Bedenken gegen die Annahme seines Antrages beseitigen möchte. Im Uebrigen gehe ich von der Voraussetzung aus, daß bei Beglaubigung solcher Abschriften, die nur zu dienstlichen Zwecken verwandt werden sollen, nicht etwa wieder die Verwendung eines neuen Stempels nöthig ist, sondern daß diese Beglaubigung von Amtswegen als stempelfrei zu betrachten ist. Ich richte also an den Herrn Abgeordneten Ackermann die Bitte, jede Worte zu streichen, wodurch sein Amendement nur gewinnen würde.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Burghart**: Meine Herren, ich erlaube mir nur zu konstatiren, daß die Aufnahme geringer Ordnungsstrafen in den Entwurf keineswegs auf einem besonderen Mißtrauen gegen die Beamten, welche mit der Ausfertigung von Protesten zu thun haben, hervorgegangen ist, sondern einfach erfolgt ist, weil diese Bestimmung in Preußen seit langer Zeit eingeführt ist, und weil sie zu keinen Beschwerden bisher Veranlassung gegeben hat. Die Eigenthümlichkeit der Befassung der Notare mit den Wechseln hat offenbar darauf geführt, hier besondere Ordnungsstrafen anzuordnen, nicht das Mißtrauen in ihre größere oder geringere Gewissenhaftigkeit. Der Notar ist bei Aufnahme des Protestes berufen, den Wechsel zu prüfen, er ist, wenn ich so sagen darf, die einzige Person, die quasi amtlich mit den Wechseln zu schaffen hat, und man hat von ihm verlangt, daß er wenigstens den Thatbestand, ob der Wechsel hinsichtlich der Besteuerung in Ordnung sei, in dem Proteste angebe, und daß, wenn ihm Wechsel vorkommen, die nicht in der Ordnung sind, er davon Anzeige macht. Ich will mich nur darauf berufen, daß auch das Hamburger Gesetz, bei dem man doch gewiß keine Motive der Gehässigkeit gegen Notare und Richter unterstellen kann, ausdrücklich besondere Vorschriften für Notare enthält; es heißt darin:

„Notare, welche die in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Verfügungen nicht beobachten, trifft die Strafe der Notariatsordnung in den citirten Bestimmungen".

Ich möchte also, daß über diese Frage sine ira et studio verhandelt würde und ohne daß der Gedanke eines verletzenden Mißtrauens Platz greifen könnte.

Für das Interesse der Verwaltung ist es in der That ziemlich gleichgültig, meine Herren, ob Sie auf den Weg der Disziplin verweisen oder ob Sie ein für allemal ein kleines Maß von Strafen festsetzen, die ja nur auf der Unterstellung beruhen können, daß man es mit Versehen zu thun hat. Ginge man von dem Mißtrauen aus, daß vorsätzlich und fortgesetzt die Notare sich gewissermaßen zu Mitschuldigen machten, ja dann würde man viel härtere Strafen genommen haben. Ich bezweifle gar nicht, daß, wenn Sie auf den Weg der Disziplin verweisen, und wenn sich herausstellt, daß ein Notar doloser Weise seine Pflicht verletzt hat, er viel härter wegkommen würde vor dem Disziplinargerichtshof, als bei diesem ein- für allemal bestimmten Strafmaße. Ich meine also, die Natur der Strafe schließt den ominösen Gedanken eines besondern Mißtrauens von selbst aus.

Was nun das Amendement des Herrn Abgeordneten Ackermann anlangt, so ist die Vorschrift auch keineswegs von dem Gedanken ausgegangen, daß der Notar bei einem Wechsel, der lange gelaufen hat und mit vielen Indossementen bedeckt ist, nun ermitteln sollte, an welcher Stelle eigentlich das Vergehen liege, und danach die Auswahl treffen muß, an welche Behörde er seine Anzeige richten sollte, — der Ausdruck: „zuständige Behörde," soll nur heißen, an die Zollbehörde die nach § 15 zur weitern Befolgung kompetent ist. Dabei ist es eine meines Erachtens vollkommen begründete Unterstellung, daß die nächstbelegene Zollbehörde auch die kompetente sei, nämlich nicht als forum delicti commissi, sondern als forum deprehensionis, das ist der allgemeine Grundsatz, nach welchem bei solchen Wechselcontraventionen jetzt verfahren wird und bei welchen Sie, glaube ich, es ganz gut belassen können; es ist das auch Dasjenige, was Sie wollen.

Es wird Niemand verlangen, daß der Notar in Dresden die Anzeige der Kontravention an irgend eine andere Behörde, als das Zollamt in Dresden richtet. Wenn Sie dagegen aufnehmen „nächstgelegene Zoll- oder Steuerbehörde", so würde das nicht korrekt sein, denn Steuerbehörden giebt es ganz außerordentlich verschiedene Arten, die mit der Bundesabgabe gar nichts zu thun haben; es sind Kommunalsteuerbehörden da, es sind Landessteuerbehörden da, die es nun erst wieder an die zuständige Behörde abgeben müssen, während es meiner Meinung nach für den Notar ganz einfach ist, die Sache an das ihm bekannte Haupt-Zollamt oder Hauptsteuer-Amt abzugeben. Materiell sind wir also vollkommen einig und ich behaupte, daß die zu weit gehenden Anforderungen, die der Herr Abgeordnete vermeiden will, ganz von selbst ausgeschlossen sind.

Was endlich die Frage anbetrifft, ob der Notar das Original des Wechsels aus dem Verkehr nehmen soll oder ob er eine Abschrift einreichen soll, so theile ich ganz das Bedenken, was der Herr Abgeordnete Dr. Harnier angeregt hat. Nach meiner Auffassung geht der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Ackermann zu weit. Sie geben mit dieser Bestimmung dem Notar eine einfache Alternative, ob er das Original einreichen will oder die beglaubigte Abschrift. So weit sind wir bis jetzt bei unsern Steuerbehörden nicht einmal gegangen. Wir haben ihnen gesagt, daß sie regelmäßig nur eine Abschrift nehmen sollen, weil es höchst bedenklich ist, das Original der Kontravention wegen, die denn doch ein untergeordneter Punkt ist, aus dem Verkehr zu nehmen. Ich möchte also dem Herrn Abgeordneten in dieser Beziehung zur Vorsicht rathen. Was den ferneren Punkt betrifft, ob die beglaubigte Abschrift stempelfrei sein müsse, so unterliegt das in Preußen gar keinem Zweifel, daß eine solche Abschrift stempelfrei ist; ob das aber in allen Stempelgesetzen der einzelnen Bundesstaaten sich ebenso verhält, das weiß ich augenblicklich nicht. Ich würde dann also auch noch empfehlen zu sagen: „stempelfrei beglaubigten Abschrift," denn darüber kann gar kein Zweifel sein, daß man diese Abschrift nicht noch einmal mit einer Abgabe strafen will.

Also ich resumire mich in Betreff dieses Amendements dahin: ich glaube, Sie thun gut, es bei der Vorlage zu belassen; es wird im Wege der Ausführung dahin kommen, wohin, und wo möglich noch etwas besser kommen, als der Herr Abgeordnete Ackermann will.

Präsident: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann:** Ich komme zunächst dem Verlangen des Herrn Abgeordneten Dr. Harnier nach, die Worte in meinem Antrag unter a und b „des Originals oder anstatt des Originals" zu streichen, so daß dann nur noch die Verpflichtung für den Notar übrig bleibt, die beglaubigte Abschrift des Wechsels seiner Anzeige beizufügen. Ich habe die Sache fakultativ gefaßt; eigentlich kann ich einen andern Grund dafür nicht anführen, als, weil das Sächsische Wechselstempelgesetz dieselbe Fakultät einräumt, dem Notar also überläßt, ob er das Original oder die beglaubigte Abschrift einreichen will. Es sind ja wohl Fälle denkbar, wo das Original ganz unbedenklich der Zollbehörde überreicht werden kann, wo eine Gefahr für den Requirenten dadurch nicht entsteht, namentlich wenn die Untersuchungsbehörde an dem Orte ist, wo das Original zur Klagenstellung und dergleichen weiter gebraucht wird, so daß man also den Originalwechsel zu jeder Zeit zu Händen haben kann und wo es wenigstens nichts schadet, wenn der Zollbehörde das Original überreicht ist. Ich gebe aber zu, daß dieser Fall ein seltener sein wird und mein Zweck wird ja vollständig erreicht, wenn in dem Gesetze ausgesprochen ist, daß die beglaubigte Abschrift in allen Fällen das Original ersetzen kann, nehme also in a und b meines Antrages die Worte „des Originals oder anstatt des Originals" zurück.

Wenn der Herr Bundes-Kommissar mir einwendet, daß die Steuerbehörde als solche zur Untersuchung nicht kompetent sei, sondern nur die Zollbehörde, so habe ich auch dagegen nichts einzuwenden, wenn aus dem Antrage die Worte „oder Steuer" weggelassen werden, so daß derselbe dann nur noch so lautet unter a: „bei der zunächst gelegenen Zollbehörde, und zwar unter Beifügung einer von ihnen beglaubigten Abschrift des Wechsels, beziehungsweise Anweisung", und unter b: „bei der vorbezeichneten Behörde, und zwar unter Beifügung einer von ihnen beglaubigten Abschrift der in Rede stehenden Urkunde." Das aber möchte ich denn doch in dem Gesetze ausgesprochen wissen, daß die Anzeige an die zunächstgelegene Behörde erstattet werden kann. So selbstverständlich scheint mir das nicht zu sein, wie es vom Tische des Bundesraths aus angegeben wird, da in § 18 ja ausdrücklich diejenigen Behörden bezeichnet sind, die zur Untersuchung und Entscheidung kompetent sein sollen, und in § 21 einfach nur auf § 18 verwiesen wird, mithin nach meinem Dafürhalten die einzig logische und richtige Folgerung nur die sein kann, daß der Notar die zur Untersuchung kompetente Behörde sich aussuchen und bei dieser allein die Anzeige erstatten soll. Ich bitte den Herrn Präsidenten, bei der Abstimmung auf die von mir zurückgezogenen Worte keine weitere Rücksicht zu nehmen, vielmehr meinen Antrag in der nunmehr veränderten Weise zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Der Abgeordnete Russel hat das Wort.

Abgeordneter **Russel:** Meine Herren! Der Grund, der von dem Herrn Kommissar des Bundesrathes gegen meinen Antrag angeführt ist, kann uns doch wohl nicht bewegen, den Antrag abzulehnen. Wenn es auch richtig ist, daß in der Preußischen Gesetzgebung derartige Strafbestimmungen vorkommen, so kann uns das doch nicht veranlassen, dieselben in ein Bundesgesetz herüberzunehmen. Es kommt doch lediglich darauf an, ob es richtig ist, derartige besondere Strafbestimmungen dem Gesetze einzuverleiben. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß wir in anderen Gesetzen dergleichen Strafbedrohungen nicht dafür haben, wenn eine Behörde das Gesetz nicht zur Anwendung bringt. Ich sehe nun in der That nicht ein, warum grade in diesem speziellen Falle, gewissermaßen zu Gunsten des Fiskus, derartige Strafbestimmungen erlassen werden sollen. Man hat mir allerdings gesagt, hier sehe man solche Androhung mit Geldstrafen nicht mit so mißliebigen Augen an, das käme aber daher, weil sie selten oder gar nicht zur Execution kämen. Das scheint mir aber nur noch mehr für meinen Antrag zu sprechen. Ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß eine Strafbestimmung, bei uns wenigstens, einen sehr üblen Eindruck bei den Richtern machen würde, und das wünsche ich eben nicht, ich wünsche vielmehr, daß die Bundesgesetze gewissermaßen mit Freuden aufgenommen werden, und daß sie nicht mit einem Unbehagen bei der Ausführung von denjenigen Personen, welche

als Wächter des Gesetzes bestellt sind, angewandt werden. Deswegen, meine Herren, scheint es mir im Interesse der Bundesgesetzgebung, grade jetzt im Anfange, wo wir solche Bestimmungen noch nicht haben, vorsichtig zu sein und dieselben von uns zu weisen. Ich ersuche Sie deshalb, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Ich richte an den Abgeordneten Ackermann die Frage, ob sein Amendement sich auch auf den Vorschlag des Abgeordneten Russell bezieht, — ob er auch in diesem statt der Worte „bei der nach § 18 zuständigen Behörde" das gesetzt wissen will, was er auf Nr. 245 vorgeschlagen hat?

Abgeordneter **Ackermann:** Ich beantworte die Frage mit Ja!

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte über § 21 eingegangen; es scheint sich auch niemand weiter zum Worte zu melden. Der Herr Berichterstatter der Kommission verzichtet auf das Wort. Ich will also zuerst in die Erinnerung rufen, daß der Russell'sche Antrag jetzt in der Art modifizirt ist, daß in der dritten Zeile desselben (Nr. 248) hinter den Worten „anvertraut ist" eingeschoben werden soll:

sowie die Notare und andere Beamten, welche Wechselproteste ausfertigen;

und daß der Abgeordnete Ackermann sein Amendement, statt der Worte: „bei der nach § 18 zuständigen Behörde" zu setzen:

„bei der zunächst gelegenen Zoll-Behörde und zwar unter Beifügung einer von ihnen beglaubigten Abschrift des Wechsels bez. der Anweisung;"

auch auf das Russell'sche Amendement ausgedehnt hat. —

Ich will zuvörderst die Frage auf den Antrag Ackermann richten und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die — für den Fall der Annahme des § 21 — sei es in der Fassung der Vorlage der verbündeten Regierungen, sei es in der Fassung des Abgeordneten Russell, — an Stelle der Worte „bei der nach § 18 zuständigen Behörde" setzen wollen:

„bei der zunächst gelegenen Zoll-Behörde und zwar unter Beifügung einer von ihnen beglaubigten Abschrift des Wechsels bez. der Anweisung."

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; diese Fassung ist abgelehnt. Hiernach darf ich wohl das Amendement Ackermann mit Zustimmung des Herrn Antragstellers Nr. 245 II in seinen beiden Punkten für erledigt erklären.

(Zustimmung des Abgeordneten Ackermann.)

Es bleibt also die Frage übrig, ob der Paragraph gefaßt werden soll, wie der Abgeordnete Russell vorgeschlagen hat. Ich verlese seinen Antrag noch einmal; er lautet:

Außer den Steuer-Behörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunal-Behörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamten, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amts wegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach § 18 zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Proteste als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist.

Diejenigen Herren, die der eben verlesenen Fassung zustimmen und damit die des § 21 in der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Ich will die Gegenprobe machen und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die der verlesenen Russell'schen Fassung nicht zustimmen.

(Geschieht.)

Es steht jetzt die Minderheit; der Antrag des Abgeordneten Russell ist angenommen. —

Zu § 22 und § 23 liegen keine Abänderungsanträge vor. Da auch jetzt das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich die beiden Paragraphen in zweiter Lesung für angenommen.

Auf § 24 bezieht sich der Antrag Hinrichsen (Nr. 244, e), die Worte „von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten" zu streichen.

Der Abgeordnete Hinrichsen hat das Wort.

Abgeordneter **Hinrichsen:** Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, hier die Beseitigung einer Ausnahme durch meinen Antrag vorzuschlagen, welche das Gesetz nach meiner Ansicht ohne jede Berechtigung ausspricht. Es beschränkt das Gesetz nämlich durch diese Bestimmung die Stempelpflicht der Anweisungen ausschließlich auf diejenigen, welche von einer bestimmten Klasse der Bevölkerung ausgestellt oder auf eine bestimmte Klasse der Bevölkerung gezogen werden. Ich kann nicht übersehen, daß durch die Annahme meines Amendements allerdings das finanzielle Ergebniß der Anwendung dieses Gesetzes ein größeres sein würde als ohne dieses. Aber ich muß andererseits dem Grunde einer gerechten Vertheilung doch mehr Bedeutung beilegen und Sie deshalb bitten, mein Amendement anzunehmen. Es kann nämlich nach den Motiven, welche dem Gesetze zu Grunde zu legen sind, nicht die Absicht sein, einzelne Klassen und Personen zu besteuern, sondern man will eben das Objekt des Wechsels und den daran geknüpften Verkehr belasten; und doch macht man im Gesetz einen Unterschied, daß der Aussteller oder der Bezogene der kaufmännischen Berufsklasse angehören müsse.

Diese Bestimmung führt aber andererseits auch noch zu Unzuträglichkeiten. Denn, wenn mir eine Zahlungsanweisung durch dritte oder vierte Hand zugeht, welche von einem Nichtkaufmann auf einen Nichtkaufmann gezogen ist, so muß ich mich entweder unnöthig der Stempelung des Papiers unterziehen, oder ich habe zu untersuchen und nachzuforschen, welchem Berufe der Aussteller oder der Bezogene angehört. Werde ich darin falsch berichtet, so werde ich, wenn in Folge des Berichtes der Trassant oder Bezogene ein Nichtkaufmann ist, die Anweisung nicht stempeln lassen, werde dann aber der Stempelstrafe verfallen. Diese Bestimmung wird also zu großen Unzuträglichkeiten führen, und dem Gesetze diejenige Klarheit nehmen, die für ein Stempelgesetz dringend nothwendig ist. Ich bitte Sie deshalb dringend, die Worte meinem Antrage gemäß zu streichen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius hat das Wort.

Bundeskommissar, Geheimer Ober-Finanzrath **Burghart**: Ich möchte Sie doch ersuchen, meine Herren, den Vorschlag abzulehnen. Es ist nicht die Absicht gewesen den einen Stand schwerer zu belasten als den andern, indem man hier die Stempelpflichtigkeit der Anweisungen an den Umstand gebunden hat, daß sie entweder von Kaufleuten, oder auf Kaufleute ausgestellt sind. Es hat dies nur den Zweck gehabt (eigentlich auf einem Umwege) das Objekt zu bezeichnen das man treffen will. Wenn auch nur gesagt wurde, „Anweisungen", so würde doch kein Zweifel darüber sein können, daß es die Absicht nur ist, diejenigen Anweisungen zu treffen, die sich der Natur des Wechsels vermöge ihrer Natur nähern und den Wechsel sehr leicht zu ersetzen geeignet sind, ein in der Regel indossables Papier. Man würde das anders haben ausdrücken können, wenn eine allgemeine Gesetzgebung über Anweisungen ebenso bestände für den Norddeutschen Bund, wie für den Wechsel. Indessen, meine Herren, gerade diese Materie des Rechtes, die Normen über die Anweisungen ist bis jetzt partikularrechtlich sehr verschieden ausgebildet, wir haben allgemeine Bestimmungen darüber eigentlich nur in dem Handelsgesetzbuch, und gerade hierin nur für Anweisungen, die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellt werden. Es sind die Artikel 300 und folgende im Handelsgesetzbuch. Deshalb hat man sich veranlaßt gesehen, Ihnen diese Beschränkung vorzuschlagen, wohl bewußt, daß man damit unter Umständen die finanziellen Einnahme schmälert.

(Hört!)

Gewiß ist es keine Schmälerung der Einnahme, wenn Sie

ein Kriterium wegstreichen, dadurch wird das Gesetz allgemeiner und faßt mehr, als es jetzt faßt. Wir bitten Sie aber, lassen Sie die Beschränkung stehen, weil wir sonst auf ein wirklich gar nicht zu übersehendes Gebiet gelangen. Was ist alles Anweisung meine Herren? Jeder Zahlungsauftrag, wodurch der Angewiesene beauftragt wird, an den Assignatar Zahlung zu leisten, fällt unter den Begriff der Anweisung. Wir haben gesehen, daß, wo in den Gesetzen „Anweisung" steht, es aber praktisch ein todter Buchstabe geblieben ist. Umgekehrt hat man da, wo die Abgabe wirklich eine praktische Bedeutung gewonnen hat, auch in den Fällen, wo in dem Gesetz „Assignation" steht, doch stillschweigend darunter nur dasjenige verstanden, was hier darunter getroffen werden soll. Die Anweisungen z. B., welche von der Regierung auf eine ihrer Kassen ausgestellt werden, ferner die Anweisungen, welche zwischen Mandatar und Mandanten vorkommen oder zwischen verschiedenen Behörden vorkommen, welche nicht zu demselben Ressort gehören, Alles das find Dinge, welche unter das Wort Anweisung gefaßt werden können, welche es aber doch nicht die Absicht sein kann, den Wechseln gleich zu besteuern.

Präsident: Der Abgeordnete Hinrichsen hat das Wort.

Abgeordneter **Hinrichsen**: Ich kann doch nicht sagen, daß die Ausführung des Herrn Bundeskommissars mich von der Unrichtigkeit meiner Ansicht überzeugt hat. Der Herr Bundeskommissar hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, ausgeführt, was Alles Anweisungen sind, welche man damit treffen würde. Aber wenn dieselben Dinge, welche der Herr Bundeskommissar als zu den Anweisungen gehörig aufgezählt hat, von einem Kaufmanne ausgestellt werden — in welcher Weise unterscheiden sich dieselben dann von denjenigen, welche der Grundbesitzer ausstellt. Wenn Sie gewisse Anweisungen des Grundbesitzers ungestempelt lassen wollen, warum denn nicht auch dieselben von Kaufleuten? Bestimmen Sie genau, was stempelpflichtig sein soll oder nicht und machen Sie dies nicht von der subjektiven Eigenschaft einer einzelnen Person oder einer einzelnen Klasse abhängig. Mir scheint, daß entweder Alle mit einem Maaße zu messen sind, oder daß der Paragraph ganz und gar gestrichen werden sollte. Ich will aber so weit in meinem Antrage nicht gehen und empfehle Ihnen deshalb nochmals dringend, die Worte „von Kaufleuten und auf Kaufleute" zu streichen.

Präsident: Da Niemand weiter zu § 24 das Wort verlangt, schließe ich die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Prinz **Handjery**: In der Kommission ist die Ausdehnung der Stempelpflichtigkeit in dem Sinne, wie sie der Abgeordnete Hinrichsen vorgeschlagen hat, nicht zur Sprache gekommen, indessen glaube ich, daß jedenfalls die Erklärung des Herrn Bundeskommissars, wenn dieselbe in der Kommission vorgebracht worden wäre, auch für diese maßgebend gewesen sein würde, um ein derartiges Amendement nicht anzunehmen. Ich glaube, daß jedenfalls in Ansehung dieses Punktes ebensowenig wie in Ansehung eines gestern vorgebrachten Amendements Veranlassung vorliegt, das Gesetz fiskalischer zu machen, als es von dem Bundes-Präsidium vorgelegt worden ist.

Präsident: Die Abstimmung wird sich auf die Frage beschränken, ob die Worte der zweiten und dritten Zeile „von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten" gestrichen werden sollen oder nicht. Ich richte die Frage auf die Aufrechterhaltung der Worte und ersuche diejenigen Herren, welche (gegen den Antrag des Abgeordneten Hinrichsen) diese Worte beibehalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die große Majorität. —
Wird die Abstimmung über den Paragraphen im Ganzen verlangt?

(Wird verneint.)

Zu § 25 liegt kein Amendement vor; auch wird das Wort dazu nicht verlangt; ich erkläre den Paragraphen für angenommen. —

Auf § 26 beziehen sich die beiden Anträge des Abgeordneten Eysoldt Nr. 231 c.

(Der Abgeordnete Eysoldt zieht seine Anträge zurück.)

Der Abgeordnete Hinrichsen hat das Wort.

Abgeordneter **Hinrichsen:** Ich möchte mir doch bei diesem Paragraphen einige Auskunft von dem Herrn Bundeskommissar erbitten, über den voraussichtlichen Umfang der Entschädigungen, welche einzutreten haben in Folge dieser Bestimmung und namentlich darüber, in welcher Weise und in welchem Umfange der Preußische Staat als Mittheilnehmer der Preußischen Bank an diesen Entschädigungen Antheil hat. Ich glaube, eine Auskunft darüber würde für die Beurtheilung der Tragweite dieser Paragraphen von Wichtigkeit sein.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Burghart**: Meine Herren, die Frage ist schon der in Kommission angeregt, und ich habe dort bereits erklären müssen, daß eine Uebersicht über diese Befreiungen nicht gegeben werden kann. Die Befreiungen, die bei uns in Preußen selbst bestehen, beruhen auf sehr verschiedenen Titeln. Sie werden aufgehoben mit Ausnahme derjenigen, welche auf lästigen Privattiteln beruhen. Darüber zu entscheiden, welche Ausnahmen auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, und auf welche dieses Kriterium nicht Anwendung findet, das ist eine sehr schwierige Sache, meine Herren. Es kommen hierbei die allerkompliziertesten Sach- und Rechtsverhältnisse in Betracht. Wir haben Verträge, bei denen es zweifelhaft ist, ob ein staatsrechtlicher Vertrag oder ein privatrechtlicher zu Grunde liegt. Wir haben Privilegien, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie die Natur einer Konzessionsbewilligung haben, oder ob sie durch Gegenleistung erworben sind, und diese Fragen sind zum Theil nur zu entscheiden, indem man auf Jahrhunderte lange Entwickelungen zurückgeht. Deshalb werden Sie es begreiflich finden, wenn ich mich auf den allgemeinen Ausdruck beschränke, daß nach meiner Ueberzeugung — ein Mehreres kann ich Ihnen nicht bieten — die Frage finanziell von keiner erheblichen Tragweite sein wird. Es ist hierbei zu berücksichtigen, was ich schon in der Kommission hervorgehoben habe, daß ja, wenn Sie dieses Gesetz annehmen, nach der Bestimmung im § 4 für die Entrichtung der Abgabe der Bundeskasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete Theil genommen haben, solidarisch verhaftet sind, und daß ferner im § 26 auch noch ausdrücklich vorgesehen ist, daß für Stempelbeträge, deren Erstattung der Berechtigte von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von seinen Kommittenten zu fordern hat, in keinem Falle aus der Bundeskasse Entschädigung gewährt werden soll.

Was die Frage mit der Preußischen Bank anlangt, so muß dahin gestellt bleiben, wie lange dies Privilegium, was die Bank in Bezug auf Stempelfreiheit besitzt, noch dauern wird, das ist auch eine Frage, über die ich hier ein Urtheil in keiner Weise abgeben kann. Aber die Wechsel, für welche die Bank sich nicht an irgend einem Kommittenten, wie der § 26 bestimmt, für die Stempelauslage erholen könnte, werden nicht so bedeutend sein. Ich glaube deshalb, daß auch dies Privilegium der Preußischen Bank, das gewiß das bedeutendste sein wird, das hierbei in Frage kommt, nicht ins Gewicht fällt.

Präsident: Einen Antrag hat der Abgeordnete Hinrichsen an seinen Vortrag nicht geknüpft?
Er hat das Wort.

Abgeordneter **Hinrichsen**: Ich möchte einen solchen stellen, dahin gehend, die Abstimmung über diesen Paragraphen auszusetzen, bis uns von Seiten der Regierungen einige nähere Erklärungen, namentlich in Bezug auf die Rechtsverhältnisse des Preußischen Staats zu der Preußischen Bank mitgetheilt sind. Ich denke, daß die gesetzlichen Unterlagen hierfür sich so bald werden beschaffen lassen, daß die Abstimmung für den Paragraphen schon in den nächsten Tagen wird stattfinden können.

Präsident: Das ist ein Antrag, wie ich ihn in meiner Erfahrung nicht finden kann. Er geht dahin die Abstimmung über § 26 auszusetzen, bis die verbündeten Regierungen gewisse

nähere Aufklärungen über gewisse Preußische Beziehungen abgegeben haben werden — so schlägt der Herr Abgeordnete vor, wenn ich ihn recht verstanden habe.

Abgeordneter **Hinrichsen**: Preußische Beziehungen nur in soweit, als sie auf dies Gesetz Einfluß haben; denn der Reichstag soll beschließen unter Umständen dem Preußischen Staate aus der Bundeskasse Entschädigung zu geben, über deren Höhe er augenblicklich nicht unterrichtet ist, aber nach meiner Ansicht sehr bald unterrichtet werden kann.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Abgeordneten Hinrichsen zur Abstimmung — indem ich zuvor die Diskussion über § 26 schließe.
Der Abgeordnete Dr. Baehr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baehr**: Meine Herren, bei diesem Paragraphen kommt außer der Frage, in welchem Umfange eine Entschädigungspflicht wegen aufgehobener . . .

Präsident: Darf ich den Herrn Abgeordneten unterbrechen? Geht das Haus auf den Antrag Hinrichsen ein, so dürfen wir heut über den Paragraphen gar nicht erst weiter diskutiren. Ich denke also, Sie lassen mich vorab die Abstimmung über den Antrag Hinrichsen zu Ende bringen.
Diejenigen Herren, die — nach dem Antrage des Abgeordneten Hinrichsen — die Abstimmung über § 26 aussetzen wollen, bis die verbündeten Regierungen die von dem Herrn Abgeordneten angedeuteten Aufklärungen gegeben haben werden, bitte ich, sich zu erheben.

(Wenige Abgeordnete erheben sich.)

Der Antrag ist nicht angenommen. —
Der Abgeordnete Dr. Baehr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baehr**: Bei dem vorliegenden Paragraphen kommt nicht allein die Frage in Betracht, in welchem Umfange eine Entschädigungspflicht für aufgehobene Privilegien dieser Art zu erkennen sei, sondern es ist in diesem Paragraphen auch noch eine andere Frage von prinzipieller Bedeutung enthalten, nämlich die Frage, **wer** in solchen Fällen eines von einer Landesregierung ertheilten, von **Bundes** wegen aufgehobenen Privilegiums der rechte Entschädigungsverpflichtete sei, ob die **Bundes**kasse oder die **Landes**kasse des betreffenden Staats. Die Bundesgesetzgebung ist auf diesem Gebiete, wie mir scheint, nicht ganz konsequent verfahren.
Während in dem gegenwärtigen Gesetz und ebenso in dem Gesetz wegen Aufhebung der Portofreiheiten die Bundeskasse als die zur Entschädigung verpflichtete hingestellt wird, ist in der Gewerbeordnung wegen Aufhebung der ausschließlichen gewerblichen Gerechtsame gesagt, es solle über die Frage, ob und in welchen Fällen eine Entschädigung zu gewähren sei, von der Landesgesetzgebung entschieden werden, und dabei ist ohne Zweifel stillschweigend unterstellt, daß auch nur die Landeskasse die Entschädigung zu gewähren habe. Auch de lege ferenda ist die Frage keineswegs unzweifelhaft. Während für die Entschädigungspflicht des Bundes sich anführen läßt, daß ja der Bund die Aufhebung bewirkt, daß er gewissermaßen als der autor rixae angesehen werden kann, macht sich auf der andern Seite geltend, daß die Landesregierung den Entgelt, für welchen seiner Zeit das der Entschädigung unterliegende Privilegium ertheilt worden ist, in der Tasche hat. Ich will nicht bei dieser Sachlage mich bestimmt über die Frage äußern und habe auch keinen Antrag deshalb eingebracht; ich hielte es aber für wünschenswerth, daß die verbündeten Regierungen uns klar machten, welchen prinzipiellen Standpunkt sie in dieser Beziehung einnehmen, da, wenn auch die Frage unter den hier obwaltenden Umständen vielleicht von keiner großen Bedeutung ist, dieselbe doch unter andern Verhältnissen von erheblicher Tragweite werden kann.
Auch auf eine andere Frage, die sich hier aufdrängt, will ich noch hinweisen, wenn ich sie auch schon neulich berührt habe. Wenn hier eine Entschädigungspflicht für die Bundeskasse begründet wird, so müßte für diese Entschädigungsfrage doch ohne Zweifel auch der Rechtsweg offen stehen. Wir haben aber keinen Gerichtshof, welchem der Bund unterliegt, und ich muß dies als einen Uebelstand bezeichnen, von dem ich wünsche, daß er sobald als thunlich Abhilfe finden möge.

Präsident: Einen Antrag hat der Herr Abgeordnete an seine Bemerkungen nicht geknüpft. Ich frage, ob eine Abstimmung über den § 26 gefordert wird.

(Wird verneint.)

Dem § 27 steht noch Zurückziehung des Eysoldt'schen Amendements Nr. 231 d kein Antrag mehr entgegen.
Der Abgeordnete Hinrichsen hat das Wort.

Abgeordneter **Hinrichsen**: Meine Herren, ich muß dringend um Entschuldigung bitten, daß ich Sie heut so oft anrede; es ist das sonst nicht meine Gewohnheit. Da aber das Hohe Haus während der Generaldebatte irgend einem anderen Vertreter als denen des Preußischen Staates die Möglichkeit nicht gegeben hat sich zu äußern, da auch in der Kommission selbst die andern Bundesstaaten außer Preußen nur durch ein einziges und zwar Sächsisches Mitglied vertreten waren, so habe ich die Pflicht, bei diesem für die Handelsplätze so außerordentlich wichtigen Gesetze, diejenigen Punkte hier hervorzuheben, deren Erwähnung meiner Ansicht nach nothwendig ist.
Der § 27, meine Herren, beabsichtigt, die schweren Härten, welche dieses Gesetz in seinen Folgen für einzelne Staaten des Norddeutschen Bundes und namentlich für die beiden Plätze Hamburg und Bremen hat, zu mildern. Die Nothwendigkeit, für diese Städte den Druck weniger fühlbar zu machen, ist sowohl in den Motiven der Regierung, wie in denjenigen der Kommission anerkannt und von einzelnen Rednern gestern noch besonders hervorgehoben worden. Es ist aber andererseits auch zugestanden worden, daß das Aequivalent, welches man den Handelsstätten zu bieten versucht, ganz beliebig ohne jede Grundlage gegriffen ist. Man hat eben verschiedene Vorschläge, wie ich berichtet bin, dafür gemacht und dieser hat zufällig die Majorität gefunden, es hätte aber eben so gut ein anderer sein können. Das führt nothwendig zu der Ueberzeugung, meine Herren, daß der Vorschlag, wie er im Gesetze liegt, nicht genau das Maaß trifft, welches bei einer gerechten Entschädigung maßgebend sein soll; denn es kann eben so gut zu hoch gegriffen sein, als zu niedrig. Meiner Ueberzeugung nach — und ich glaube das beweisen zu können, werde das aber bei einer andern Gelegenheit thun müssen, um mich nicht über die Grenzen dieses Paragraphen hinaus zu begeben — ist dieses Aequivalent bei Weitem nicht genügend.
Es ist gestern hier behauptet worden, daß der Preußische Staat darauf ausgehe, im Norddeutschen Bunde die Hülfsquellen der kleinen Staaten aufzusaugen. Ich habe die feste Ueberzeugung, meine Herren, daß das nicht die Absicht des Preußischen Staates ist; Sie werden aber zugeben müssen, daß gewisse Gesetze, welche wir machen, wohl diese Wirkung auf die einzelnen Staaten haben können. Eine solche Wirkung hat unbedingt dieses Gesetz für die Städte Hamburg und Bremen; eine wesentliche Quelle ihrer Einnahme wird ihnen in einem Moment entzogen, wo sie ohnehin mit Lasten überbürdet sind. Wenn ich mich nun nicht für diesen Paragraphen ausspreche und wenn ich auch auf seine Annahme kein Gewicht lege, so hat das seinen Grund darin, daß er für mich nur eine kalkulatorische Bedeutung hat, insofern ich nämlich nachzurechnen haben werde, wieweit durch dieses Gesetz selbst schon für den Ausfall Entschädigung geleistet wird. Ich halte es aber für dringend nothwendig, meine Herren, hier zu erwähnen, daß ich für diese Prägravation der beiden Städte Hamburg und Bremen einen Ausgleich suchen muß, so lange dieser Ausgleich nicht in den allgemeinen Steuern des Norddeutschen Bundes gefunden werden kann. Die Quellen, aus denen der Norddeutsche Bund bisher seine Einnahmen bezieht, sind außer der vorliegenden, die hinzugefügt werden soll, die Verbrauchssteuern und Zölle, die Post- und Telegraphen-Einnahmen, außerdem die Matrikular-Umlagen. Bei den ersteren Steuern aber findet eine Prägravation der erwähnten Städte in bedeutendem Maaße statt. Das weiter auszuführen erlaubt mir in diesem Augenblick die enge Grenze nicht, in die ich mich durch die Geschäftsordnung gewiesen sehe. Es ist daher durchaus nicht richtig, wenn man behauptet, daß, weil die Matrikular-Umlagen diese Städte weniger hart treffen als einzelne andere Staaten des Norddeutschen Bundes, es gerechtfertigt wäre, hier beim Stempel eine Prägravation eintreten zu lassen; denn die Steuerlast darf nicht aus der Theilnahme an einer einzelnen allein beurtheilt, sondern muß im Zusammenhang betrachtet werden, und wenn wir vier Steuerquellen haben, von denen drei eine übermäßige

Belastung für einen Staat mit sich bringen, sagen zu wollen: weil das bei der vierten nicht auch der Fall ist, so müssen wir hier noch in derselben angeregten Weise nachhelfen — scheint mir nicht gerecht.

Ich lege auf die Annahme dieser Bestimmung des Gesetzes, wie gesagt, durchaus kein Gewicht, muß mir aber vorbehalten, bei einer andern Gelegenheit, die noch vor uns liegt, einen Ausgleich für die schwer betroffenen Städte in dem Umfange zu verlangen, wie diese Prägravation sich wirklich nachweisen läßt und wozu mir, wie ich glaube, ein genügendes Material zu Gebote steht, welches hoffentlich auch die Berücksichtigung des Reichstages und der Bundesregierung finden wird.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Ich kann nicht anders als bekennen, daß ich auch gegen die Annahme dieses Paragraphen meine sehr schwer wiegenden Bedenken gehabt habe, aber Bedenken, die in einer ganz andern Richtung liegen, als diejenigen, welche eben der Herr Vorredner geltend gemacht hat. Ich war nämlich der Ansicht, daß es für mich und wahrscheinlich für sehr Viele in diesem Hause sehr schwer sein wird, auch bei dieser Gelegenheit wieder eine finanzielle Konzession in der allgemeinen Steuergesetzgebung zu machen. Ich war daher ursprünglich — und das habe ich auch in der Generaldebatte ausgeführt — der Ansicht, daß man diesen Paragraphen ganz streichen müsse. Wenn ich eine Ahnung darüber hätte, daß die Ansicht, welche eben der Herr Vorredner entwickelt hat, nämlich daß auf diese Konzession gar kein Werth zu legen sei, auch die Ansicht der Stadt Hamburg wäre, so würde ich auch heut noch den Antrag wiederholt haben, ich habe aber in der Kommission davon Abstand genommen, weil ich der Ansicht war, daß ein solches Uebergangsstadium, wie es im § 27 bewilligt wird, wesentlich im Interesse der Ordnung des Staatshaushaltsetats der betreffenden Hansestädte liege, und habe heute davon Abstand genommen, weil ich glaube, daß eine solche Angelegenheit nur durch ein billiges Arrangement zu reguliren ist. Die 36% sind allerdings nicht näher begründet, eine Berechnung ist nicht zu liefern, worauf gerade diese Zahl beruht; ja meine Herren, jede andere Zahl, die Sie in das Gesetz hineingesetzt hätten, hätte sich rechnungsmäßig eben so wenig begründen lassen. Es ist eben in diesem § 27 nichts weiter gegeben, als ein billiger Ausgleich ex aequo et bono. Trotz der Erklärung des Herrn Vorredners werde ich indessen auch heute trotz seiner Rede den Antrag auf Streichung des § 27 nicht stellen, und ich bitte Sie meine Herren, den § 27 so anzunehmen, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat, ohne dem Gedankengang des Herrn Vorredners dabei Folge zu geben.

Präsident: Ich bringe § 27 zur Abstimmung. Er lautet:

§ 27.

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets bis zum Schlusse des Jahres 1871 der Betrag von 36 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1873 der Betrag von 24 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1875 der Betrag von 12 Prozent und von da ab dauernd der Betrag von 2 Prozent aus der Bundeskasse gewährt.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Zu § 28 liegt kein Amendement vor; ich erkläre den Paragraphen für angenommen, da auch das Wort nicht verlangt wird. —

Ich bin nicht ganz sicher, ob das Amendement des Abgeordneten Eysoldt zu § 29 noch aufrecht erhalten wird.

Abgeordneter **Eysoldt**: Nein.

Präsident: Auch dieses Amendement ist zurückgenommen. Dann liegt zu § 29 nur der Antrag des Abgeordneten Hinrichsen vor, gewisse von ihm Nr. 244 f. der Drucksachen bezeichneten Worte zu streichen. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Hinrichsen**: Meine Herren, die Regierung schlug Ihnen vor, daß hier alle diejenigen Wechsel, welche vor dem 1. Januar, wo nunmehr das Gesetz in Kraft treten soll, in in das Bundesland eingehen, die früheren Bestimmungen der Landesgesetze gelten sollen, daß dagegen bei denjenigen Wechseln, welche nach dem Einführungstage eingehen, das neue Gesetz seine Anwendung finden soll. Es wurde in der Kommission hervorgehoben, und gewiß mit vollem Recht, daß sich der Tag des Eingangs eines früher ausgestellten Wechsels in den meisten Fällen nicht genau konstatiren lasse, daß es deshalb nothwendig sei, eine andere Form zu finden, um hier eine mögliche Unsicherheit zu vermeiden. Man ist in Folge dessen zu dem Ausweg gekommen, wie er sich ausgedrückt findet in dem Vorschlage Ihrer Kommission. Man hat aber damit das Wesen der Sache ganz und gar nicht geändert, sondern man hat an die Stelle des einen unsicheren Kriteriums, wonach man den Eingang bestimmen wollte, ein anderes gesetzt, das ebenso unsicher ist.

Wenn nämlich ein Wechsel indossirt wird, so wird in den wenigsten Fällen das Datum, an welchem er girirt wird, hinzugefügt, es wird sich also aus dem Wechsel nicht nachweisen lassen, ob das inländische Giro, welches darauf steht, vor dem 1. Januar oder nach demselben darauf gesetzt ist. Die finanzielle Bedeutung dieser Bestimmung ist nun gegenüber dieser Unsicherheit, die im Verkehr dadurch entstehen kann, eine sehr unbedeutende. Wenn Sie meinem Antrage gemäß beschließen, dann wird die Folge die sein, daß alle Wechsel ohne Ausnahme, welche ein Ausstellungsdatum von vor dem 1. Januar tragen, nach den früheren Landesgesetzen behandelt werden.

Für die Bundeskasse hat das allerdings den Einfluß, daß dann einige Wechsel, welche in anderen Fällen schon zu der Bundessteuer heranzuziehen sein würden, der Landeskasse Beiträge liefern. Das ist aber auch keine erhebliche Folge; denn da Sie den Eingang nicht genau kontroliren können, so werden andernfalls in denjenigen Staaten, in welchen die gegenwärtige Stempelsteuer eine niedrigere ist, die Leute behaupten, der Wechsel ist vor dem 1. Januar gerirt, und in denjenigen Staaten, wo eine höhere Steuer ist, werden sie sagen, wir haben ihn nach dem 1. Januar bekommen. Es wird also da ein vollständiger Ausgleich stattfinden. Durch Annahme des Kommissionsvorschlages stören Sie die Sicherheit, die für den Wechselverkehr im Allgemeinen nothwendig ist. Ich bitte Sie deshalb meinen Antrag anzunehmen, und hoffe auch, daß die Regierungen demselben nichts entgegenstellen werden.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Burghart**: Meine Herren! der Vorschlag Ihrer Kommission ist meines Erachtens ganz korrekt. Die Stempelpflicht tritt für Wechsel, die vom Auslande eingegangen sind, mit dem Augenblicke ein, wo sie der erste inländische Inhaber aus den Händen giebt. Das ist wörtlich nicht ganz übereinstimmend mit den jetzt in dem bei weitem größten Theile des Bundesgebietes schon geltenden Recht, — wörtlich, sage ich, nicht ganz übereinstimmend, materiell aber übereinstimmend; denn wenn es in den älteren Gesetzgebungen, also in Sachsen und Preußen, heißt: „ehe ein Geschäft damit gemacht wird," so heißt das im Ganzen eben soviel, ist nur nicht so präcis ausgedrückt, als: „ehe er den Wechsel aus den Händen giebt." Es fragt sich nun also, wie soll verfahren werden bei den Wechseln, die nach dem 1. Januar von dem inländischen Aussteller aus den Händen gegeben werden, und da liegt doch wirklich es auf der Hand, daß man das ältere Stempelgesetz nicht auf solche Fälle anwendet, deren Steuerpflichtigkeit erst nach dem 1. Januar, nämlich unter der Herrschaft des neuen Gesetzes, eintritt. Finanziell ist ja die Sache von untergeordneter Bedeutung; ob Sie nach dem Preußischen Gesetze mit $^{5}/_{12}$ pro Mille, mit der Steuerstufe von 5 Silbergroschen, oder nach dem neuen Gesetz mit $^{1}/_{2}$ pro Mille besteuern, das kann allerdings den Fiskus gar nicht weiter berühren; aber es scheint mir vollkommen korrekt zu sein, daß man das neue Gesetz nicht von der Anwendung auf diejenigen Fälle ausschließt, hinsichtlich deren der Augenblick der Besteuerung erst unter der Herrschaft des neuen Gesetzes eintritt.

Wenn nun der Abgeordnete Hinrichsen sagt, es würde daraus eine Unsicherheit entstehen, so möchte ich das doch bezweifeln. Unsicherheit könnte doch nur entstehen wenn der aus dem Auslande eingegangene Wechsel in die zweite Hand unbedingt nach dem 1. Januar übergegangen ist, die zweite Hand aber nicht weiß, ist er vor dem 1. Januar oder nach dem 1. Januar von der ersten Hand weiter gegeben. Da könnte die zweite Hand zweifeln: am Ende ist die Versteuerung nach dem alten Gesetz mit Unrecht erfolgt, und ich müßte korrekter Weise nach dem neuen Gesetz versteuern. Meine Herren, solche Zweifel lassen sich ja eben ausschießen; wenn der Handelsstand weiß, zu der bestimmten Zeit tritt dieses Gesetz, welches wir jetzt, also sieben Monate vorher, berathen, in Kraft, nun dann kann er seine Indossemente datiren. Aber eine Gefahr kann ja doch nicht daraus entstehen, denn weiß es der zweite Inhaber nicht, so weiß es die Steuerverwaltung auch nicht. Wir könnten ja doch immer nur ein Strafverfahren einleiten, wenn wir eben beweisen, daß der Wechsel nach dem 1. Januar aus den Händen gegeben worden ist, und das könnten wir doch unmöglich besser wissen, als es der zweite Inhaber selber weiß. Ich bin deshalb überzeugt, daß es korrekter ist und die Anwendung der aufzuhebenden Gesetze auf ältere Fälle rechtzeitig beseitigt, wenn Sie den Vorschlag der Kommission annehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Hinrichsen hat das Wort.

Abgeordneter **Hinrichsen**: Ich möchte dem Herrn Bundeskommissar doch erwidern, daß er Eins übersieht. Es kann folgender Fall eintreten: der Wechsel kann nach dem 1. Januar in ein Land gekommen sein, das keine Stempel hat, er kann sogar schon durch zwei Hände gegangen sein und kommt nun in die Hand des Dritten in einem andern Staate; dann kommt der Dritte vor die Frage: muß ich ihn stempeln lassen und gar meinen Vormann denunciren oder nicht?

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Burghart:** Meine Herren, ich finde doch wirklich keinen Unterschied darin, ob der Wechsel nun in der Hand Jemandes gewesen ist in einem Lande, wo kein Wechselstempel jetzt besteht, also — ich will sagen — aus Braunschweig kommt und nicht gestempelt ist. Das ist genau so, als wenn er aus Preußen kommt und ist gestempelt. Dadurch komplizirt sich die Sache in keiner Weise, denn wo der Wechsel herkommt, weiß der spätere Inhaber, daß das Indossement in einem Lande ausgestellt ist, wo kein Wechselstempel besteht, folglich ungestempelt eben so viel bedeutet, als wenn es in einem andern Lande gestempelt ist.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingereicht, — es meldet sich aber auch Niemand weiter zum Wort. Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Prinz **Handjery:** Meine Herren, ich will nur darauf aufmerksam machen, daß in der Kommission in dem ersten Alinea des letzten Paragraphen der Vorlage ein bestimmter Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes fixirt ist, nämlich der 1. Januar 1870. Ich glaube, daß durch diesen weit hinausgeschobenen Termin die Befürchtung beseitigt ist, daß in den betreffenden Kreisen eine Rechtsunsicherheit in Ansehung der Behandlung der einzelnen Wechsel nach der bisherigen respektive nach der zukünftigen Gesetzgebung entstehen möchte, und ich glaube deshalb, daß mit Rücksicht hierauf der Vorschlag der Kommission, in welchem meines Erachtens die Zeitgrenze genau fixirt ist zwischen der Anwendbarkeit des früheren und des neuern Rechtes, vorzuziehen sei dem Hinrichsen'schen Amendement, welches ich abzulehnen bitte.

Präsident: Der Abgeordnete Hinrichsen schlägt vor, die Worte:

„inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen"

zu streichen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die, diesem Antrage entgegen, diese Worte aufrecht erhalten wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität.

Wird eine Abstimmung über den § 29 mit diesen Worten verlangt?

(Ruf: Nein!)

Das ist nicht der Fall. Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Abgeordneten Hinrichsen.

Abgeordneter **Hinrichsen:** Der Abgeordnete von Benda hat in Zweifel gezogen, daß ich mich mit den Aeußerungen, die ich gemacht habe, im Einklang befände mit meinen Wählern. Ich glaube, daß dieser Zweifel nicht gerechtfertigt ist. So lange ich nichts weiter verfolge als Gerechtigkeit, weiß ich mich vollständig im Einklang mit meinen Wählern und nur diesen Weg habe ich nach meiner besten Ueberzeugung vertreten.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **von Benda:** Ich habe daran nicht gezweifelt, daß der Herr Abgeordnete Hinrichsen sich im Einverständniß mit seinen Wählern befindet, sondern ich habe nur gesagt, daß ich, wenn ich das voraus gewußt hätte und hätte voraussetzen können, eventualiter Veranlassung genommen haben würde, meinen Antrag auf Streichung des § 27 heute zu stellen.

Präsident: Ich frage, ob zur Ueberschrift des Gesetzes eine Erinnerung erhoben wird, — oder zu dessen Eingang — und konstatire, daß dies nicht der Fall ist. —

Für die dritte Berathung werde ich die Zusammenstellung anfertigen lassen, wie der § 17 der Geschäftsordnung vorschreibt; heute haben wir uns noch wegen der Petitionen schlüssig zu machen, über die sich der Bericht der Kommission auf Seite 9 und 10 verbreitet.

Der Herr Berichterstatter hat dazu das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Prinz **Handjery**: Nach Feststellung des Kommissionsberichtes sind noch eine Anzahl von Petitionen, etwa 70, eingegangen, sämmtlich von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften aus verschiedenen Theilen des Norddeutschen Bundes; diese Petitionen sind insgesammt gerichtet gegen die Besteuerung der Wechsel unter 50 Thaler und beantragen zum Theil die Ablehnung der bezüglichen Bestimmung der Gesetzvorlage, zum Theil sogar die Ablehnung des ganzen Gesetzes. Die Kommission hat keine Gelegenheit gehabt, sich über diese Petitionen schlüssig zu machen. Da ihr Inhalt indessen wesentlich derselbe ist, wie der Inhalt derjenigen Petitionen, welche in dem Kommissionsbericht sub 2 aufgeführt sind, so glaube ich wohl eine gleiche Behandlung dieser zuletzt eingegangenen Petitionen, wie derjenigen zu 2 im Kommissionsbericht erwähnten, in Antrag bringen zu können.

Präsident: Ich frage, ob über den Vorschlag der Kommission, wie er auf Seite 10 steht und von dem Herrn Berichterstatter eben noch auf eine Anzahl näherer von ihm bezeichneter Petitionen ausgedehnt wird, das Wort verlangt wird?

(Pause)

und erkläre, da das nicht geschieht, auch diesen Antrag der Kommission für angenommen.

Damit ist die betreffende Nummer unserer Tagesordnung erledigt und wir kommen auf die dritte Nummer derselben, die zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der Schlußscheine rc., Nr. 192. Ich behalte vorläufig Ueberschrift und Eingang des Gesetzes der Berathung vor und eröffne die Diskussion über § 1 unter dem Marginal: „I. Schlußnoten und Rechnungen".

Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Meine Herren, die prinzipielle Stellung, welche meine politischen Freunde und ich zu den gesammten Steuervorlagen einnehmen, hat Ihnen mein Freund von Kardorff bei Gelegenheit der allgemeinen Debatte über das vorliegende Gesetz auseinandergesetzt und ich werde darauf nicht weiter zurückkommen. Von diesem prinzipiellen Gesichtspunkte aus sind wir an diese Vorlage herangetreten, haben sie sachlich nach bestem Wissen und Gewissen geprüft und sind zu

dem Entschlusse gekommen, uns negativ gegen die Positionen unter 4, 3 und 2, d. h. gegen die Belastung mit Stempel der Lombard-Darlehne, der inländischen und ausländischen Aktien zu erklären, dagegen die Belastung mit Stempeln der schriftlichen Akte über eine Reihe von Verträgen, welche hier mit dem Kollektivnamen „Schlußscheine" bezeichnet sind, zu acceptiren. Wir haben mit Gewissenhaftigkeit auch alle diejenigen Eingaben, die uns von kompetenten Körperschaften, von Handelskammern über diesen Punkt zugegangen sind, geprüft und haben in keiner dieser Eingaben auch nur die Behauptung gefunden, daß die Bestempelung der Schlußscheine irgend wie schädigend auf den Verkehr einwirken kann. Wie haben immer nur als Gegengründe gegen diese Steuer die Anführungen gefunden, daß es eine Belästigung des Verkehrs sei, die hier beabsichtigt werde, und daß zweitens die Erträge nicht mit dem Grade der Belästigung im Verhältnisse ständen.

Was den ersten Punkt betrifft, daß dieses eine Belästigung sei, so ist ja schließlich jede Besteuerung eine Belästigung, und ich bitte Sie zu bedenken, wie groß die Belästigung ist, die meist durch die indirekten Steuern herbeigeführt wird, wie groß die Belästigung ist, die durch Zölle, durch Zuckerbesteuerung und ähnliche Besteuerungsmodalitäten eintritt. Wie verschwindet dagegen diejenige Last, die darin liegt, daß man eine in jedem Augenblicke leicht zu beschaffende Stempelmarke, eine Stempelmarke, die unabhängig von dem Betrage des Geschäfts sich stets gleich bleibt, dem betreffenden schriftlichen Akt hinzugefügt.

Ich kann also dieses Motiv durchaus nicht für durchschlagend erachten. Wenn man aber als zweites Motiv anführt, daß der Ertrag aus dieser Steuer, aus der Besteuerung der Schlußscheine, ein viel zu geringer sei, so könnte ich diesem Motive Berechtigung zuerkennen, wenn es sich um die Einführung einer neuen Steuergattung handelte. Das liegt aber nicht vor. Wir haben den Stempel, wir haben den Stempel für Kauf- und Lieferungsverträge, wir haben den Stempel nur nicht für diese Form, die sich als marktgängig in den letzten Dezennien herausgestellt hat. Wir führen also nicht eine neue Steuer ein, sondern wir wenden nur ein bestehendes Steuerprinzip auf eine Gattung von Rechtsgeschäften an, auf welche dasselbe prinzipiell und konsequent angewendet werden muß. Bei einem solchen Vorgang kann mir das Motiv, daß die Steuer an sich von vorn herein nicht einen hohen Ertrag geben werde, keinen Gegengrund hergeben. Damit aber, meine Herren, fallen also die beiden Hauptmomente, welche den gegnerischen Anführungen zu Grunde liegen. Ich kann wohl von mir sagen, daß ich gerade diese Geschäftsgattung, um die es sich hier handelt, einigermaßen kenne. Ich selbst gehöre zu denen, die durch die Steuer betroffen werden und ich spreche im gegenwärtigen Fall contra domum, ich kann also wohl mit Unbefangenheit der Sache gegenüber stehen.

Ich muß Ihnen offen gestehen, daß die Art der Vorlage dieser Nummer 1 allerdings der Sache selbst geschadet hat und uns, die wir für diese Nummer 1 stimmen wollen, es erschwert hat, dieselbe zu acceptiren. Ich hätte es für viel richtiger gehalten, die Nummer 1 des vorliegenden Gesetzes mit dem beabsichtigten Quittungs- und mit dem Wechselstempel zusammen zu fassen und uns ein Wechselstempelgesetz vorzulegen, welches von dem Gesichtspunkt ausgegangen wäre, einen großen Theil der Stempelsteuer zur Bundessteuer zu erheben und zweitens gewisse Gattungen von Rechtsgeschäften, die prinzipiell dieser Steuer unterliegen, dem allgemeinen Prinzip zu subsumiren, es wäre dann ein großer Theil des Odiums, der mit auf diese Nummer 1 fällt, der Sache entzogen worden. Dieser Schein aber kann meine politischen Freunde und mich in keiner Weise dazu bestimmen, eine Steuer, die wir an sich für gut, für richtig und für nicht bedrückend halten, deshalb abzulehnen, weil sie vielleicht nach unserer Meinung an der unrichtigen Stelle und in der unrichtigen Form beantragt ist. Es kann dies uns um so weniger veranlassen, weil gerade bei dem voraussichtlich geringen Ertrag doch diejenigen Einwendungen, die man gegen die Nachgewiesenheit des Defizits erhoben hat, ganz und gar nicht erhoben werden können, denn so viel müssen doch alle Mitglieder dieses Hauses zugeben, daß gewisse Einnahme-Ausfälle vorhanden sind, die durch die Beschlüsse des Bundes herbeigeführt worden sind, die ganz unabhängig sind von dem sogenannten Preußischen Defizit und für welche innerhalb gewisser leicht erkennbarer Schranken die Bundesvertretung unbedingt Abhilfe zu schaffen verpflichtet ist. Es kann mich aber ferner gegen diese Steuer unter 1 auch der Umstand nicht einnehmen, welchen man vielleicht gegen andere Steuervorlagen mit Recht hervorheben könnte, daß dieselben einzelne Klassen betreffen, daß sie einzelne Gewerbe belasten, daß sie sich nicht allgemein über einen großen Theil der Verkehrsthätigkeit des Bundes erstrecken.

Meine Herren, das ist hier nicht der Fall. Man kann hier nicht einwenden, daß es sich um Landwirthschaft oder Handel, um Börse oder nicht Börse handelt, denn die Verträge die uns hier vorliegen, gehen ganz allgemein durch alle Kategorien des Verkehrs. Gerade die Landwirthschaft ist es, die mit dem großen Theile derjenigen Akte, um die es sich hier handelt, ganz par excellence getroffen wird; denn den Stempel für die vertretbaren Gegenstände wird die Landwirthschaft zu tragen haben, und wir belasten die Produzenten dieser vertretbaren Gegenstände, d. h. die Produzenten von Spiritus, Oel, Getreide ꝛc. Man kann uns also nicht hier einwenden, wie das ja bei anderen Gelegenheiten versucht worden ist — und ich möchte gern, daß diese Art der Debatte, wie schon der Herr Abgeordnete von Blanckenburg hervorgehoben hat, nicht wiederkehre, daß wir nicht eine Spaltung in uns hineinbringen, die nicht vorhanden ist — daß wir eben nur von uns Steuern abwehren, und andere Gewerbszweige weniger beachten. Die Stempelsteuer auf Schlußscheine trifft gleichmäßig die eine wie die andre Seite des Verkehrs. Wenn das nun aber so ist, meine Herren, so muß ich doch auch noch auf das Eine aufmerksam machen, daß in anderen Ländern, die wirklich nicht dazu angethan sind, daß man von ihnen sagt, sie wollten den Verkehr über Gebühr belasten, gerade diese Art der billigen und einfachen Besteuerung, sich in praktischer Durchführung befindet, daß namentlich der Englische Pennystempel sich von dem allergrößten und heilsamsten Erfolge erwiesen hat; daß man erfahrungsmäßig dort erkannt hat: das ist eine Manipulation, die Niemand belastet, die eine, wenn auch nicht übermäßige, so doch erwünschte steigende Einnahme bringt, und die deshalb sehr geeignet ist, in Zeiten, wo man die Einnahmen erhöhen muß, diesem Zweck zu dienen.

Meine Herren, mich speziell bestimmt noch Eins, grade dieser Steuer, so klein ihr Ertrag auch sein mag, vor vielen anderen den Vorzug zu geben. Wir haben die Portoermäßigung herbeigeführt, meine Herren, und haben dabei wesentlich gerade denjenigen Theil der Verkehrstreibenden ein Benefizium verschafft, der hier wieder belastet wird. Und wenn wir die Ausfälle, die durch Herabsetzung des Portos entstanden sind, zum Theil wieder decken wollen, so wird gerade die Klasse, die den Vortheil der Herabsetzung des Portos gehabt hat, durch diese Steuer wieder dazu kontribuiren, die Nachtheile der zu raschen Herabsetzung für den Staat zu beseitigen. Es handelt sich kaum um etwas Anderes, meine Herren, als um dieselbe Briefmarke, die wir von 2 Sgr. und 3 Sgr. auf 1 Sgr. herabgesetzt haben. Derselbe Gewerbtreibende, der täglich viele Briefe schreibt und sehr viele Briefe, von denen er voraus weiß, daß sie nutzlos sind, wird künftig auch noch auf 10 oder 12 oder 20 Schlußscheine dieselbe Briefmarke setzen, um die es sich hier als Stempelmarke handelt. Und gerade, weil die vorgeschlagene Manipulation so einfach ist, weil sie Niemand bedrückt, ist auch die Einwendung unrichtig, die man erhebt, daß die Steuer umgangen werden wird; denn, meine Herren, ein Antrieb zur Umgehung ist nur da, wo eine wirklich schwere Belastung und eine schwere Unbequemlichkeit obwaltet. Wo die Belastung so verschwindend ist, und wo es so bequem gemacht ist, wie hier, durch die Stempelmarken, da wird es Niemand lohnen, die Steuer zu umgehen, und deshalb, meine ich, ist dieselbe auch von diesem Gesichtspunkte aus zu billigen und zu acceptiren.

Aus diesen Gründen, meine Herren, und ich wiederhole es nochmals, um jede falsche Auffassung unserer Abstimmung auszuschließen, werden wir für Nr. 1 des hier vorgelegten Gesetzes stimmen und werden, wenn die Mehrheit sich unserer Abstimmung anschließen sollte, natürlich später ein Amendement einbringen, welches in der Ueberschrift des Gesetzes das „u. s. w." streicht. Wir wünschen, daß es dann nur lautet: „Gesetz, betreffend die Besteuerung der Schlußscheine im Gebiete des Norddeutschen Bundes", da wir, wie ich ausdrücklich bemerke, die übrigen Nummern dieses Gesetzes abzulehnen beabsichtigen. Die Gründe dafür vermag ich jetzt hier nicht aufzuführen, weil ich sonst gegen die Geschäftsordnung verstoßen würde; ich behalte sie mir bis zur bezeichneten Stelle vor und bitte Sie, meine

Herren, mit uns aus den vorgetragenen Gründen für Nr. 1 zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Ich vermag den Ausführungen meines verehrten Freundes Dr. Friedenthal nicht beizustimmen; ich werde für das Gesetz überhaupt nicht stimmen, und insbesondere auch nicht für den § 1. Man hat uns bei der ersten Berathung seitens des Vertreters des Bundesraths in der allgemeinen Auseinandersetzung, womit die Berathung eingeleitet wurde, gesagt, es sei doch natürlich, daß jedes Geschäft besteuert werden müsse; diese Geschäfte seien nicht besteuert, und also müsse man sie mit der Stempelsteuer heimsuchen. Ich glaube das beruht auf einer vollkommenen Verkennung des Charakters der Stempelabgabe als solcher, und ich glaube, dies hier auseinandersetzen zu dürfen, weil ich aus dieser allgemeinen Deduktion namentlich meine Gründe gegen die Besteuerung der Schlußzettel, sowie solche hier beantragt worden ist, ableite.

Die Stempelabgabe ist nämlich meiner Auffassung nach, die ich mir aus dem Studium der betreffenden Einrichtungen in den verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Ländern (namentlich in Frankreich und England) gebildet habe, eine auf dem Prinzip der Leistung und Gegenleistung beruhende Abgabe von einem formellen Akt, oder, um es mit andern Worten auszudrücken: der Staat schreibt in seiner Gesetzgebung vor, dieser und jener Akt muß, um wirksam zu sein, in diese oder jene Form gekleidet werden; ich belege diese Form mit der Stempelsteuer und dadurch verleihe ich dieser Form, wenn diese Form gegen Entrichtung der Stempelsteuer für dieses Geschäft gewählt wird, Rechtswirkung, und mache mich stark, durch meine Gerichte diese Rechtswirkung vollstrecken zu lassen. Der Besteuerte leistet also die Stempeltaxe, der Staat dagegen die Rechtshilfe, das ist die Form, wie wir in andern Ländern die Stempelsteuer antreffen. Ich muß aber dem Satz widersprechen, daß in der Welt Alles mit einem Stempel behaftet sein müsse; denn wenn man dies einmal aufstellt, so muß man auch die Hausthiere und Menschen mit einem Stempel versehen; wir kommen dann zu dem Grundsatz, der in dem Fürstenthum Monaco gehandhabt wird, wo sogar Maulesel mit der Stempeltaxe belegt sind, und uber sie ein Civilstandsregister geführt wird, wie man es für Menschen dort nicht führt.

(Heiterkeit.)

Das nur ganz beiläufig. Der Herr Vorredner hat ausgeführt, wenn wir diese Stempelabgabe einführen, so führten wir kein neues Steuerprinzip ein, sondern wir wendeten nur das bestehende Steuerprinzip auch auf den vorliegenden Gegenstand an; denn andere Rechtsgeschäfte ähnlicher Art, der Verkauf von Immobilien, die Verpfändung von Immobilien, seien ja auch mit Stempelabgaben belastet. Das ist richtig; aber es besteht doch ein ganz wesentlicher Unterschied in der Form zwischen diesen Geschäften und denjenigen, um die es sich hier handelt. Bedenken Sie doch einmal: bei Verkäufen von Immobilien, bei Verpfändung von Immobilien, da wirkt der Staat mit, da leistet der Staat eine ganze Reihe von Handreichungen, er führt die öffentlichen Bücher über den Grundbesitz, er führt die Hypothekenbücher, er läßt durch seine Behörden, die ein schweres Stück Geld kosten, die Instrumente anfertigen, er leistet diesen Instrumenten einen besonderen Nachdruck in der Rechtshülfe, er macht also eine ganze lange Kette von Gegenleistungen gegen die Leistung der Stempeltaxe.

Aber was thut denn der Staat bei den Schlußscheinen? Bei ihrer Aufstellung wirkt er gar nicht mit, er führt keine öffentlichen Bücher darüber, er hat keine Beamten zu dem Zwecke angestellt, Schlußscheine aufzunehmen, und er giebt den Schlußscheinen auch keine besondere Rechtswirkung, im Gegentheil, er spricht ihnen die Rechtswirkung ab, insofern als er die Differenzgeschäfte für nicht klagbar erklärt. In der Gesetzgebung und Rechtsprechung der meisten Staaten des Norddeutschen Bundes, und namentlich derjenigen Staaten, über deren Rechtsverfassung ich unterrichtet bin, sprechen die Gerichte ja den Schlußzetteln über das einfache, unverschleierte Differenzgeschäft sogar alle Klagbarkeit ab.

Wenn man also Schlußzettel mit der Stempeltaxe belegte, so würde der Staat nach Analogie eines leichtsinnigen Schuldenmachers die Leistungen nehmen und die Gegenleistung schuldig bleiben.

Das entspricht doch in der That nicht der richtigen Lage der Dinge. Man hat in den Motiven und auch in der Diskussion hervorgehoben, es handle sich hier darum, das Kapital zu greifen, da, wo es sich am energischsten bewege, bei denjenigen Geschäften, die rein aus der freiwilligen Initiative der Betheiligten und aus dem Streben nach Gewinn hervorgehen. Ja, meine Herren, jede wirthschaftliche Thätigkeit geht bekanntlich aus dem Streben nach Gewinn hervor, und wenn man das Streben nach Gewinn bestrafen will, so bestraft man die wirthschaftliche Produktion; dann soll man den Grundsatz einfach aussprechen, Jeden, der produzirt, bestrafe ich dafür, daß er produzirt, durch eine besondere Stempeltaxe, und Jeden, der nicht produzirt, belohne ich dafür, daß er ein Faullenzer ist, dadurch, daß ich ihn von Abgaben freispreche. Aber, wenn alle diese Geschäfte aus dem Streben nach Gewinn hervorgegangen sind und hervorgehen, was ja nicht geleugnet werden kann, so dürfen Sie doch nicht verkennen, daß die Menschen, die nach Gewinn streben, dieses Streben in gemeinnützigem Sinne realisiren, d. h. daß die Dienste, die sie verrichten, dem Ganzen dienen. Dabei will ich daran erinnern, daß viele von diesen Geschäften gar nicht wirkliche Werthübertragungen repräsentiren, sondern bloße Spekulationen sind, die die Absicht haben, zu kalkuliren, wie Bedarf, Angebot und Nachfrage steht; und für den Fall, daß es an einem gewissen Orte und in einer gewissen Zeit nöthig wird, eine gewisse Menge von Werthen disponibel zu stellen. Das ist ja der Zweck des Spekulationshandels, und man darf ihn gewiß deshalb nicht tadeln; denn nur ihm haben wir es zu verdanken, daß wir nicht mehr Hungersnöthen alle paar Jahre ausgesetzt sind, wie es unsere Vorfahren waren.

Diese Schlußzettel, soweit sie sich auf bloße Effekte und Fonds beziehen, kann man entbehren, denn, da die Differenzgeschäfte nicht klagbar sind, so beruhen sie auf wechselseitigem Vertrauen; die beiden Kontrahenten müssen einander Glauben schenken, daß sie auch ohne schriftliche Beurkundung einander Wort halten, und sie können den Schlußzettel zur Noth entbehren. Dieser wird schwerlich allgemein außer Uebung kommen, wenigstens bezüglich der Produktengeschäfte. Wenn man aber nur die Produktengeschäfte mit der Stempeltaxe belegt, so trifft man damit die Landwirthschaft und die Landwirthschaft will man ja nicht treffen; von ihr versichert man ja fortwährend, wie ich glaube, mit Recht, sie sei mehr als genug besteuert. Ich, meine Herren, bin ein entschiedener Anhänger der Stempelabgabe. Ich glaube allerdings, daß sie uns, wenn sie richtig regulirt wird, eine ganz bedeutende Mehrintrade für die Bundeskasse sowohl, als auch für die Landeskassen liefern kann und wird. Aber dann soll man kein Stuckwerk machen wie das hier; dann soll man sagen, die und die Gebiete der Stempelabgaben gehören dem Bunde, und die und die Gebiete gehören den Territorialkassen. Zum Bunde wird z. B. ohne Zweifel auch ein Theil der Gerichtsstempeltaxen gehören infolge der Errichtung des Oberhandelsgerichts des Bundes. Man muß also zuerst eine Grenzregulirung vornehmen, und dann alle diejenigen Stempelabgaben, die zur Kompetenz des Bundes gehören, in einem einheitlichen Sinne reguliren, also Wechselstempel, Quittungsstempel, Börsenstempel und was auch sonst dazu gehört, alles einheitlich in einem Gesetze reguliren, und zwar nach dem Grundsatze, daß der Staat für die Leistung der Stempeltaxe, die entsprechende Gegenleistung giebt, dadurch, daß er dem betreffenden so beurkundeten Geschäft zu seiner Wirksamkeit verhilft und ihm parate Rechtshilfe leistet. Wenn man die Stempelreform, der ich mich dann nicht widersetzen werde, auf diese Art flankirt mit Reformen im Gebiete der sonstigen Gesetzgebung, vorschlägt, wird sie vom Publikum mit Dank acceptirt werden, namentlich dann, wenn man sie möglichst einfach macht, so daß Niemand einen Zweifel darüber haben kann, welcher Stempel zur Anwendung kommt, und Niemand in Gefahr ist, sich Defraudationsstrafen auszusetzen und wenn man die Art der Erhebung und Verwendung leicht macht, sodaß Niemand dadurch sich in seinem geschäftlichen Verkehr gestört sieht. Auf dieser Basis kann man allerdings eine Stempelsteuerreform aufbauen. Dann muß aber das Obligationenrecht mit zur Kompetenz der Bundesgesetzgebung gehören, und deshalb möchte ich diese Gelegenheit benutzen, um denjenigen Herren, welche die Stempelgesetzgebung reformiren und höhere Einnahmen aus dem Stempel für die Bundeskasse erzielen wollen, und namentlich auch den verehrten Mitgliedern des Bundesrathes,

den Miquél-Laskerschen Antrag nochmals ans Herz zu legen; er wird Ihnen ein wesentliches Mittel bieten, die Zwecke zu erreichen, welche der vorliegende Gesetzentwurf auf unrichtigem Wege verfolgt. Der Herr Vertreter der Bundesregierungen hat in seiner Einleitungsrede eine Schilderung der bestehenden Territorial-Gesetzgebungen und insbesondere der Preußischen gegeben. Er hat gesagt, dieselbe sei weit hinter der Zeit zurückgeblieben und bestehe nur noch aus Ruinen. Diese Schilderung ist meiner Auffassung nach vollkommen richtig; aber wenn man neu bauen will, so baut man doch nicht auf die Ruinen, welche Einsturz drohen, sondern räumt die Ruinen erst weg und ebnet die Baustelle, und nachher baut man darauf. Nun würde ich vorschlagen, wenn wir die Hand anlegen an die Reform der Stempelgesetzgebung, (und das muß geschehen im Interesse der Erzielung höherer Einkünfte), so lassen Sie uns doch erst einmal die Ruinen wegräumen und vor allen Dingen erst einmal die Preußische Stempelgesetzgebung reformiren, welche in der That so konfuse verwickelt und irrationell ist, wie nur irgend eine auf der Welt.

(Hört!)

Also zu Reformen sind wir bereit, aber es muß eine radikale Reform sein; sie muß wirklich gegen die Leistungen, welche man dem steuerzahlenden Publikum zumuthet, auch eine Gegenleistung des Staates in sich schließen. Man beruft sich nun auf Hamburg; da sei der Schlußzettel besteuert mit der Stempeltaxe. Das ist richtig, die Schlußzettel sind in Hamburg gesetzlich besteuert; aber es giebt dort keine mehr.

(Heiterkeit.)

Dieselben sind abgeschafft und in ihre Stelle sind die sogenannten „Bleinoten" getreten, wofür eine Steuer nicht eingeführt ist, und worüber die Vertreter dieser Hansestadt wohl nähere Erläuterungen werden geben können. Man beruft sich ferner auf England. Dort besteht allerdings eine Börsensteuer — sie ist dort eingeführt worden während der äußersten Finanzverlegenheiten in Kriegszeiten. Dafür hat aber in England Jedermann, der die Stempelabgabe bezahlt, die beruhigende Gewißheit, daß um den Betrag, um welchen er Stempelsteuer zahlt, seine Einkommentaxe verringert wird. Dort ist die Einkommentaxe beweglich und deshalb die indirekte Steuer außerordentlich populair, weil man weiß, daß man sich dadurch die direkte spart. Will man also Englische Einrichtungen machen, so nehme man auch die bewegliche Einkommensteuer mit in den Kauf; und man wird dann bei Weitem nicht mehr diese Schwierigkeiten zu überwinden haben. Man beruft sich ferner auf Frankreich. Dem gegenüber muß ich anführen, daß in Frankreich eine Einkommensteuer überhaupt nicht besteht; und das sind doch immer Korrelate miteinander. Endlich beruft man sich auf Oesterreich. Ich hoffe, es wird nicht mehr oft vorkommen, daß man im Reichstage und im Abgeordnetenhause uns die Oesterreichischen Finanzen als Ideal oder als Muster vorführt. Im Augenblicke scheint es dort zwar sehr floriſſant zu gehen, aber durch diesen Schein soll man sich nicht trügen lassen, vielmehr soll man doch erst einmal warten, wie weit dort das Eis trägt, ehe man selber, weil man sich zu wohl befindet, ebenfalls auf dieses noch nicht erprobte Eis tanzen geht.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Burghart**: Meine Herren! Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Dr. Friedenthal meinen Dank aussprechen für die Art und Weise, wie er sich über den ersten Theil dieser Vorlage ausgesprochen hat. Ich kann Sie versichern, daß es mir wohlthuend gewesen ist, dieses erste Zeichen einer richtigen Erfassung der Bedeutung der Vorlage, wenn auch nur des ersten Theiles derselben, hier wahrgenommen zu haben.

Dem zweiten Herrn Redner könnte ich auch meinen Dank aussprechen, aber nicht für die richtige Erfassung der Vorlage, sondern für die außerordentliche Schwäche seiner Gründe, die er gegen sie vorgebracht hat.

(Unruhe links.)

Meine Herren, wenn der Herr Vorredner Studien über Stempelgesetzgebung gemacht hat, so möchte ich ihn sehr davor warnen, in Auffassungen zu verfallen, die man wirklich als beseitigt ansehen kann. Die Theorie der Leistung und Gegenleistung in Bezug auf Stempelabgabe, die, wenn ich nicht irre, ein naher Gesinnungsgenosse des Herrn Vorredners im Anfang der sechziger Jahre einmal entwickelt hat, zeigt sich bei auch nur oberflächlicher näherer Betrachtung als ganz unhaltbar. Ich will den Herrn Vorredner nur auf den Widerspruch hinweisen, der in seinen eigenen Ausführungen liegt.

Sie finden also einen Stempel nur gerecht, wenn eine Leistung vom Staate auch entgegen gegeben wird, und Sie sagen, daß die Form des Rechtsgeschäfts das sei, was man besteuern müsse; dann aber suchen Sie wieder auseinander zu setzen, warum man denn die Immobilien-Uebertragung mit einem so viel höheren Stempel belegt — natürlich, die Form ist dieselbe, Kaufvertrag ist Kaufvertrag — da, sagen Sie, da leistet der Staat außerdem Handreichung, da kommt er und trägt in seine Bücher ein u. s. w. Dafür aber läßt sich der Staat apart bezahlen und auch in den Landestheilen, wo er die Handreichung auch nicht leistet, erhebt er doch den Immobiliarstempel. Der Herr Vorredner scheint zu übersehen, daß wir, wie z. B. in Neuvorpommern, einem sehr glücklichen Preußischen Landestheil, bis zum nächsten Juli gar keine Hypothekenbücher haben, und daß hiernach also auch keine Handreichungen bei den Uebertragungen des Eigenthums bisher geleistet worden sind. Meine Herren, die Theorie ist grau.

Ich will dieses Thema nicht weiter verfolgen; ich stehe aber dem Herrn Abgeordneten sehr gern zu einer weiteren Verständigung zu Diensten. Ich erlaube mir, ihm nur den Satz entgegenzustellen: wenn Sie die Form besteuern wollen, dann nehmen Sie Fixstempel, d. h. Stempel, die auf der Art und Weise der Beurkundung ruhen. Wenn Sie aber Werthstempel ganz allein anwenden, so ist es der erste Grundsatz, den die Stempelgesetzgebung überall verfolgen muß, und der auch in der Natur der Sache liegt, daß wir uns nicht an kleine Formverschiedenheiten kehren können, daß wir das Geschäft treffen müssen. Es ist immer nur die Kapitalbewegung, an die sich eine solche Stempelabgabe anschließen kann; — eine Stempelabgabe von 1 Prozent, wie sie in Preußen für den Immobilienverkauf besteht, von 5 Prozent, wie sie Frankreich besitzt, von 3 Prozent, wie sie Oesterreich hat, an die Art und Weise der Beurkundung anschließen zu wollen, das wäre eine Thorheit vom Staate. Da muß er das Geschäft treffen wollen, nur so kann die Abgabe einen rationellen Sinn haben.

Der Herr Abgeordnete hat es ferner sehr leicht gemacht, einige Aeußerungen der Motive hier zu bemängeln. Ja, meine Herren, wenn ich die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten nicht bona fide wiedergeben wollte, dann könnte ich ihm noch viel mehr Erinnerungen machen. Steht denn aber in der Vorlage irgend etwas davon, daß „die verbündeten Regierungen das Streben nach Gewinn besteuern wollen"? Bei der betreffenden Stelle ist gerade außerordentlich weit verbreiteten Irrthümern über die Stempelabgabe, hinsichtlich der Zweifelhaftigkeit ihrer Natur, Rechnung getragen, und es ist dort gesagt: wie Sie auch immer die Stempelabgabe auffassen mögen — mögen Sie sie unter dem von dem Herrn Abgeordneten befürworteten Gesichtspunkte der Leistung und Gegenleistung, also gewissermaßen als Bezahlung für die Rechtsproduktion des Staates, betrachten, oder mögen Sie sie auf die Kapitalbewegung legen — unter allen Gesichtspunkten muß es befremden, daß wir in gegenwärtiger Zeit, wo das Mobiliarvermögen, wo die beweglichen Werthe eine so außerordentliche, viel bedeutendere Stellung erlangt haben, als in früheren Wirthschaftsperioden, diese Verhältnisse unseres Güterlebens ausstreichen und sagen: hiervor bleiben wir stehen mit unsern Stempelabgaben, daß wir gar uns unfähig erklären, diese Seite zu berühren. Das steht an jener Stelle, aber es steht darin nichts davon, daß wir den Gewinn bestrafen sollen. Es steht darin: auch unter dem Gesichtspunkte verdient die Sache Aufmerksamkeit, daß es in der Regel aus der Initiative des Strebens nach Gewinn hervorgegangene Geschäfte sind. Ja, meine Herren, das halte ich vollkommen aufrecht. Ich unterscheide sehr wesentlich zwischen einer Spekulation, zwischen einem Geschäft an der Börse und zwischen einer Subhastation eines armen verschuldeten Grundstücksbesitzers. Und bei der Subhastation kommt der Staat und nimmt eine Abgabe von 1 Prozent und von den Börsengeschäften, bei welchen es sich um Millionen handelt, zieht der Staat keine Abgaben, und das halte ich für völlig ungleich. Meine Herren, ich muß da noch

einen Schritt in die allgemeine Gründung der Sache zurückgehen, da ich einmal am Worte bin. Sie könnten einwenden, das sei ja in der Generaldiskussion vorgebracht; ich habe aber damals gar nicht darauf antworten können, weil die Herren ja so große Dimensionen in ihren Auffassungen annahmen, daß es mir unmöglich schien, zu Worte zu kommen; aber es würde sonst wesentlich unvollständig das Resultat der Debatte sein, auf die ich großen Werth lege, ganz unabhängig davon, was jetzt aus der Vorlage wird. Meine Herren, Sie können die Vorlage verwerfen; aber nicht niederwerfen, nicht unter die Füße treten. Sie wird Ihnen wieder begegnen

(Unruhe),

ich will nicht prophezeien, ich sage Ihnen nur meine Ueberzeugung. Man hat damals gesagt, es sei eine ganz improvisirte Sache, das Verlangen, die Börsengeschäfte zu besteuern. Meine Herren, das ist ein Irrthum. Ich will Ihnen sagen, wie die Vorlage entstanden ist. Sie ist entstanden in unmittelbarem Anschluß an die vorjährigen Landtagsverhandlungen, und dabei hat sie sich auf zwei Faktoren auferbaut. Der eine Faktor war der, daß in dem Landtage wiederum, wie alle Jahre geschehen ist, und wie immer wieder geschehen wird, bis das Bedürfniß befriedigt ist, dem ja der Herr Abgeordnete Dr. Braun seine Anerkennung nicht versagt, daß also in dem Landtage das Bedürfniß in Anträgen sich geltend machte, man möge doch endlich einmal mit den Stempelsteuern andere Einrichtungen treffen, sie reformiren. Meine Herren, die Reform wird in der Regel bloß in einem sehr beschränkten Gesichtspunkte verlangt; nämlich: die meisten Leute denken sich darunter, das Stempelgesetz sei so ungeheuer komplizirt geworden; da seien so viele neue Bestimmungen erlassen, die kreuzten sich; kein Mensch wisse mehr, wie es eigentlich damit stehe.

(Sehr richtig! links.)

Das ist ganz richtig, meine Herren, ist aber doch ein untergeordneter Gesichtspunkt. Denn, meine Herren, wie Sie auch immer das Stempelwesen einrichten mögen, so lange Sie Rechtsgeschäfte besteuern, wird jedes Stempelgesetz, wie man hat gesagt, noble Natur der Jurisprudenz theilen; es wird immer Kontroversen darüber geben, es wird deshalb immer seine Zweifelhaftigkeit haben. Genug, wir können immer das Bedürfniß anerkennen, wir können eifrig bemüht sein, es zu befriedigen; es wird uns aber niemals ganz gelingen. Dagegen ist der Gesichtspunkt ein unbeachteter, aber der richtige, der bei weitem wichtigere, daß nämlich das Stempelgesetz die Veränderungen, die in der Güterbewegung, in der Gestaltung des Güterlebens der Nation eingetreten sind, daß das Stempelgesetz dieser Bewegung vor allen Dingen gerecht werden muß. Und das, meine Herren, ist ein richtiger und der viel wichtigere Gesichtspunkt, als jener. Nun, meine Herren, diese Erwägungen mußten ja also ganz von selbst auf die Börse und auf die Banken führen, denn wir können in unserem Stempelgesetz keinen Schritt vorwärts, ohne vor allen Dingen die Frage zu beantworten: was wollen Sie mit diesem unendlich wichtigen Faktor des Güterlebens machen? wollen Sie ihn für frei erklären vom Stempel, oder wollen Sie dem Zustande ein Ende machen, wollen Sie die Sache reguliren? Das ist der eine Faktor.

Der zweite Faktor war der, daß wir schon am Ende der vorigen Landtagssession — ich kann sagen, früher — das Bedürfniß, eigene Einnahmen für den Bund zu schaffen, wohl erkannt hatten. Die Sache steht keineswegs so, daß die Nothwendigkeit, neue Steuern zu schaffen, über Nacht, vielleicht zu Neujahr oder im Februar hereingebrochen wäre. Meine Herren, ich glaube, darüber war auch zwischen der Preußischen Landesvertretung und der Preußischen Regierung gar kein Mißklang in der Auffassung, daß es mit dem Budget für 1868 in manchen Punkten schwach stehe.

Das ist die Genesis der Vorlage. Sie ist von dort aus sorgfältig vorbereitet und ich würde den Vorwurf, sie trage den Charakter eines improvisirten Vorschlages, entschieden ablehnen müssen; es sind auch Sachverständige darüber vernommen und sie haben genau die Auffassung vertreten, die der Herr Abgeordnete Dr. Friedenthal hier entwickelt hat, die auch nach meiner Ansicht ganz richtig ist, daß — ich kann nur über die Schlußscheine sprechen — der Schlußscheinstempel ein sehr leicht zu tragender, ein sehr leicht zu realisirender, was man bis dahin nicht geglaubt hatte, sein würde. Meine Herren, ich möchte mich aber auch entschieden gegen eine zweite Auffassung erklären. So wenig diese Steuer eine improvisirte ist, eben so wenig ist sie ein Korrelat, eine Satisfaktion, wenn ich so sagen darf, für die Maischsteuervorlage. Die Ansicht ist ganz außerordentlich verbreitet und hat an vielen beachtenswerthen Stellen Eingang gefunden, meines Erachtens nur an solchen, die nicht im Stande waren, die wirkliche Nothwendigkeit, die uns auf diese Vorlage aus den schon angedeuteten Gründen, welche auf ihrem eigenen Gebiete erwachsen sind, führten, zu kennen.

Es steht ja wirklich nicht so, daß diese Vorlage, weil früher von der Rechten im Preußischen Abgeordnetenhause immer gesagt ist: es fehlt uns die Kapitalsteuer; die Grundsteuer soll auferlegt werden und die Börse bleibt frei, und weil damals von der andern Seite bestritten ist, daß man die Kapitalien besteuern könne — ich sage, es steht doch nicht so, daß die Maischsteuer die rechte Seite dieses Hauses, auf der, wie der Herr Abgeordnete von Blanckenburg gestern sagte, der Spiritus nicht ausschließlich vertreten ist, treffen soll, oder daß die linke Seite als Vertreterin der haute finance und Bourgeoisie sich gegen diese Steuer aussprechen müßte. Meine Herren, lassen wir diese Unterschiede, die wirklich einer längst vergangenen Zeit angehören, hier gänzlich außer Acht! Die Herren, welche durch die Maischsteuer getroffen werden, werden auch theilweise von dieser Vorlage getroffen und ich kann versichern, daß bei Entstehung der Vorlage diese Verwandtschaft durchaus keine zeugende Rolle gespielt hat. Ich muß noch auf einen andern Gesichtspunkt aufmerksam machen, den ich Ihnen noch ans Herz legen möchte. Meine Herren, diese Vorlage steht mit keiner der andern Vorlagen in Verbindung, von der bereits eine etwas unfreundliche Geschichte hinter sich habenden Maischsteuer bis zu der noch in der Luft schwebenden Eisenbahnsteuer

(Heiterkeit)

ist gar keine Verwandtschaft, diese Vorlage steht ganz in ihren eigenen Schuhen. Diese Vorlage besteht ferner aus ganz getrennten Gegenständen.

Ich kann ja natürlich nicht wünschen, daß Sie das Eine annehmen und das Andere ablehnen, ich will Ihnen aber ganz offen sagen, ich habe zu keiner Zeit darauf gerechnet, daß Sie die ganze Vorlage annehmen würden, ohne die letzten Theile wenigstens einer Kommission überwiesen zu haben; denn das wissen wir ja doch, daß Steuern, die zum ersten Male vorkommen, und die doch von sehr verschiedenen Seiten aus, das verkennt ja kein Mensch, betrachtet werden können, nicht so ohne vorgängige Verständigung über Modifikationen, über Herabsetzung des Steuersatzes, über Ausnahmen für diesen oder jenen Punkt angenommen werden können.

Also Sie können auch die Schlußscheinsteuer, wenn es durchaus nicht anders ist, vollkommen allein annehmen, denn es ist mit der Stempelsteuer wie mit dem Zolltarife (ich will nicht sagen, daß die Vergleichung bis aufs Letzte stimmt, aber doch im Allgemeinen); man kann ein Rechtsgeschäft besteuern und das andere freilassen.

Meine Herren! Der gefährlichste Gegner dieser Vorlage ist die Frage, ob wir bei Ihnen vor die rechte Schmiede gekommen sind. Da habe ich ans der ersten Lesung den Eindruck, daß ein großer Theil dieses Hauses sagt, wir können nicht dergleichen bewilligen, ehe nicht das Defizit in Preußen gedeckt ist. Ich vermeide es, darauf zurückzugreifen, ich glaube, Ihre Geduld nicht zu lange in Anspruch nehmen zu dürfen, aber ich möchte Sie doch an zwei Punkte erinnern. Meine Herren, in dem Vorbericht zum Budget für 1869 hat der Herr Finanzminister Ihnen schon damals die Nothwendigkeit motivirt, den Ausfall auf dem sehr bedenklichen Wege eines Eingriffs in unsere Bestände zu decken. Sie wissen meine Herren, es mußten 5,200,000 Thaler aus unserm Tresor genommen werden, um sie zu verzehren. Man thut das nicht ungestraft, die Folge davon ist allein eine Erhöhung des Defizits, es fehlen die Einnahmen, wir werden deshalb schon allein im nächsten Jahre 500,000 Thaler, wie in der Denkschrift angegeben ist, mehr aufzubringen haben. Meine Herren, der Herr Finanzminister hat damals den Vorschlag, daß die Bestände aufgezehrt werden sollen, durch folgende Motive Ihnen gerechtfertigt.

Er sagte:

„dieser Vorschlag dürfte auch weniger Bedenken erregen, als die Hoffnung gehegt werden darf, daß

erstens ein lebendigerer Aufschwung auf allen Gebieten der Geschäftsthätigkeit wiederkehre, zweitens, daß die Nothwendigkeit, die eigenen Einnahmen des Norddeutschen Bundes zu vermehren, Anerkennung und Berücksichtigung finden werde."

Meine Herren, das hat der Preußische Herr Finanzminister in der Denkschrift vom Oktober dem Preußischen Landtage ausdrücklich erklärt. Es heißt dann weiter:

„Gehen diese Voraussetzungen in Erfüllung, so wird es keine Schwierigkeit finden, das Gleichgewicht zwischen Staatseinnahmen und Ausgaben wieder herzustellen."

Nun, wie steht es mit der ersten Voraussetzung, mit dem Aufschwung des Verkehrs? Der Herr Abgeordnete Lasker hat ja bei der Debatte neulich ausgeführt, daß in früheren Jahren man auch Defizit angegeben hätte, aber der unverhältnißmäßige höhere Verkehr habe doch die Einnahmen bedeutend überstiegen. Gestatten Sie mir nur die Bemerkung dazu: das waren auch andere Etats, meine Herren. Die Etats waren damals, — wundern Sie sich nicht darüber, — nach vorsichtigeren Grundsätzen angelegt

(Hört! hört! links);

von denen sich das Abgeordnetenhaus selbst weit entfernt hat. Ich erkenne gar nicht an, daß in dieser Beziehung irgend die Solidarität zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhause gebrochen werden könne durch Hört-hört-Rufe; die Herren wissen recht gut, daß die Regierungen Ihnen niemals die Grundlage, auf denen sie Etatsansätze machen, auch nur im mindesten vorenthalten, und daß es ebenso gut Ihre Sache ist, die Etatsansätze zu prüfen, als Sache der Regierungen.

Wie steht es denn nun aber jetzt? Aus der Denkschrift haben Sie ersehen, meine Herren, daß gegenüber dem Etat für 1868, bei den Einnahmen nur unbedeutende Ueberschüsse über die Positionen vorgekommen sind, dagegen die Einnahmen bedeutend zurückgeblieben sind bei vielen andern Positionen, Sie wissen ferner, — der Herr Finanzminister hat es Ihnen ja in der Denkschrift ausdrücklich gesagt, — daß sich bei vorsichtigerer Veranschlagung nach dem, wie sich der Verkehr entwickelt hat, und weil sich eben die Aussicht auf eine übermäßige Steigerung nicht realisirt hat, wir die Etatssätze für 1870 wohl um anderthalb Millionen heruntersetzen könnten. Das erschwert denn doch sehr bedeutend die Aussicht, daß der Etat bedeutend überschritten werden sollte durch die wirkliche Einnahme. Ich sage, meine Herren, für mäßige Ansprüche ist, glaube ich, das Bedürfniß, eine solche mäßige, unbedeutende Einnahmesteigerung als eigene Bundeseinnahme zu bewilligen, begründet. Ich will ja sonst gar nicht mit Ihnen rechten, ich stelle nur den Satz auf: für mäßige Ansprüche und für eine schlichte Auffassung des um sein Land sich bekümmernden Mannes ist die Bewilligung mäßiger, geringer, selbstständiger Bundeseinnahmen mit Rücksicht auf die Lage des Haushalts genügend begründet; das Bedürfniß ist verifizirt so weit es nöthig ist zu diesem Zwecke.

Nun, meine Herren, sagen Sie: gut, wenn es auch verifizirt wäre, aber es ist doch immer nicht dauernd verifizirt, es ist doch immer kein dauerndes Defizit da, und hier verlangen wir eine dauernde Steuer. Ich halte für sehr schwierig, daß Ihnen eine Landesvertretung ein dauerndes Defizit verifiziren soll; wie soll sie das anders machen, als durch Bewilligung dauernder Einnahmen? denn ich kann mir nicht denken, wie eine Landesvertretung ein Defizit überhaupt anders verifizirt, als indem sie das Budget feststellt.

(Zuruf: Resolutionen!)

Ja, Sie können sich durch Resolutionen helfen, es ist mir aber sehr zweifelhaft, ob die die nöthige Wirkung haben. Ein dauerndes Defizit kann ich immer nur dadurch verifiziren, daß ich dauernde Einnahmen —

(Stimmen links: Generaldebatte!)

Präsident: Meine Herren, Sie rufen mir zu: „Generaldebatte", übersehen aber, daß ich gar keine Macht habe, einen Kommissarius des Bundesraths daran zu hindern, daß er in die Generaldebatte zurückgreift. Die natürliche Konsequenz davon scheint mir nur die zu sein, daß mit demselben Maaße dann auch die Mitglieder des Hauses gemessen werden.

(Zustimmung.)

Der Herr Bundeskommissarius hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Burghart:** Meine Herren! Ich bin ganz damit einverstanden; ich führe nur zu meiner Entschuldigung an, daß ich den wesentlichen Einwand, den diese entscheidende Seite des Hauses (links) der Vorlage entgegengesetzt hat, daß nämlich sie keine Steuern bewilligen könne, weil kein Bedürfniß nachgewiesen ist, daß sie deshalb bei der Generaldebatte sich auf die Steuer ihrer Natur nach und auf die zweite Frage, ob sie ein geeignetes Mittel sei, ja gar nicht eingelassen habe, — daß ich diesen Einwand unmöglich unberücksichtigt lassen kann. Ich schränke meine Ausführungen so weit ein, wie ich es irgend thun kann.

(Gelächter links. Glocke des Präsidenten.)

Meine Herren! Ich sage also: wie steht es mit der Dauer? Ich will Ihnen nun einfach ganz kurz sagen: Diese Steuer braucht ja gar keine dauernde zu sein. Wenn Sie wirklich nur das Bedenken hätten, daß Sie keine dauernden Einnahmen bewilligen wollen, weil kein dauerndes Bedürfniß nachgewiesen ist, so sage ich Ihnen: Sie können ja die Schlußscheinsteuer wieder aufheben. Sie haben dagegen eingewendet, indirekte Steuern könne man nicht aufheben. Ja, es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen indirekten und indirekten Steuern. Die Branntweinsteuer und die Fabrikatsteuer kann man nicht so leicht wieder aus der Welt schaffen, weil sich danach die Anlage und die ganze Entwickelung eines Gewerbes richtet, aber wenn Sie über's Jahr die Schlußscheine nicht mehr besteuern wollen, nun dann tauschen wir den Leuten, die noch Marken haben, die Marken wieder um, und geben ihnen ihr Geld zurück und die neuen Geschäfte werden ohne den Silbergroschen ausgestellt. Das ist ein Vorgehen, das in andern Ländern sehr häufig vorkommt. Also ich muß den Einwand, daß kein dauerndes Defizit vorliege, von vornherein zurückweisen.

Ich will Ihre Geduld nicht länger ermüden.

(Bravo! links.)

Ich bestrebe mich ja, Ihnen entgegen zu kommen, soweit es gehet. — Ich empfehle Ihnen diesen ersten Theil der Vorlage, über den jetzt nur gesprochen wird, anzunehmen. Ist auch die Einnahme nicht bedeutend, die Sie bekommen, so werden Sie, glaube ich doch, die weitere Behandlung der Sache wesentlich erleichtern.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Runge hat den Antrag auf Schluß der Debatte eingereicht.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schluß der Debatte annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, die sich für den Schluß ausgesprochen hat. —

Vor diesem Beschluß war bereits ein Antrag auf namentliche Abstimmung über § 1 des Gesetzes in meinen Händen. Die Abstimmung über § 1 wird also namentlich erfolgen.

Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Ich will nur auf eine Bemerkung des Herrn Bundeskommissars antworten. Er hat mir nämlich vorgeworfen, der Satz, gegen den ich meine Ausführung gerichtet habe, stehe nicht in den Motiven. Ich

muß also dem Hohen Hause sagen, welchen Satz ich gemeint habe. Er befindet sich auf Seite 15 der Motive und lautet:

es müsse auffallen, daß gerade diejenigen Geschäfte, welche die energischste Bewegung des Kapitals vermitteln und großentheils ausschließlich aus der freiwilligen Initiative des Strebens nach Gewinn hervorgehen, zugleich aber die entwickeltsten Formen der nationalen Rechtsbildung und den promptesten Rechtsschutz voraussetzen und in Anspruch nehmen, eine ganz exceptionelle Befreiung von der Besteuerung gleichartiger Verkehrsakte genießen sollen.

Meine Ausführungen waren also dahin gerichtet, daß das „Streben nach Gewinn" nicht strafbar, sondern gemeinnützig sei, und daß diese Geschäfte, namentlich die Schlußzettel über unverschleierte Differenzgeschäfte, nicht allein nicht den „promptesten Rechtsschutz", sondern gewöhnlich überhaupt gar keinen Rechtsschutz genießen.

Sodann hat der Herr Kommissarius gesagt, meine Theorie sei grau; ich will mich dessen getrösten, daß in diesem Falle doch vielleicht grau etwas besser ist, als grün.

(Bravo! links.)

Präsident: Die Abstimmung richtet sich auf § 1. Er lautet:

§ 1.

Einer Stempel-Abgabe von 1 Silbergroschen unterliegen:

alle Schlußnoten, Schlußzettel, Abschriften und Auszüge aus Tage- oder Geschäftsbüchern, Schlußscheine, Schlußbriefe und sonstige Schriftstücke, welche innerhalb des Bundesgebietes über den Abschluß oder die Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch-, Lieferungs- oder Differenzgeschäftes über Wechsel, Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere, über Quantitäten vertretbarer Sachen und Waaren jeder Art von einem oder mehreren Kontrahenten, Makleen oder anderen Unterhändlern ausgestellt werden, wenn das Geschäft einen Gegenstand von 50 Thalern oder mehr betrifft.

Enthält eines der bezeichneten Schriftstücke mehr als ein Geschäft, so ist zu demselben auch für das zweite und jedes fernere stempelpflichtige Geschäft ein Stempel von 1 Sgr. zu verwenden.

Präsident: Diejenigen Herren, die den eben verlesenen § 1 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung der Schlußscheine u. s. w. annehmen wollen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit ja, — die das nicht wollen, mit nein antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben K.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit Ja haben gestimmt:

Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. v. Auerswald. Graf v. Bassewitz. v. Bethmann-Hollweg. v. Blanckenburg. Graf von Blumenthal. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Genthin). Graf v. Bredow. von Bülow. Camphausen (Reuß). v. Cranach. v. Davier. v. Denzin. Devens. v. Diest. Frhr. v. Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. Frhr. v. Eckardstein. Dr. Eichmann. von Einsiedel. v. Elsner. Graf zu Eulenburg. Evelt. Graf v. Frankenberg. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Dr. Friedenthal. v. Grävenitz (Hirschberg.) v. Hagemeister. v. Helldorf. Frhr. v. d. Heydt. Fürst zu Hohenlohe, Herzog v. Ujest. Frhr. von Hülleffem. von Jagow. von Kalckstein. Graf von Kanitz. von Karstedt. Graf v. Kleist. Dr. Köster. Dr. Künzer. Graf Lehndorff. v. Levetzow. Fürst v. Lichnowsky. v. Luck. Lucke. Freiherr von Moltke. Graf zu Münster. Graf von Oppersdorff. Frhr. von Patow. Fürst von Pleß. Graf von Pückler. Herzog von Ratibor. von Saltzwedell. v. Schröder. Graf von der Schulenburg-Filehne. v. Seydewitz (Bitterfeld). von Seydewitz (Rothenburg.) Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. Stavenhagen. Stelzer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Thadden. Tobias. von Treskow. Wagener (Neustettin). v. Waldaw und Reitzenstein. v. Watzdorf. v. Wedemeyer. von Weitzel. v. Zehmen.

Mit Nein haben gestimmt.

Ackermann. Adickes. Albrecht. Augspurg. Dr. Bähr. Bail. Dr. Baldamus. Dr. Becker (Dortmund). von Benda. von Bennigsen. Dr. Bernhardi. von Bernuth. Dr. Blum (Sachsen). Dr. Bock. von Bockum-Dolffs. Braun (Hersfeld). Dr. Braun (Wiesbaden). v. Buchowski. Bürgers. Buß. Dr. von Bunsen. Conrad. Cornely. Deutz. Graf zu Dohna-Kotzenau. ten Doornkaat Koolman. Duncker. Engel (Leobschütz). Ewald. Eysoldt. Försterling. v. Forckenbeck. Forkel. Fries. Fritzsche. Dr. Fühling. Genast. Gödderz. Günther (Sachsen). Hagen. Harkort. Dr. Harnier. Hasenclever. Hausmann. von Heinemann. Dr. Henneberg. von Hennig. Heubner. Heyl. Hinrichsen. Dr Hirsch. Dr. Holzer. Hosius. Freiherr v. Hoverbeck. v. Jackowski. Dr. Jaeger. Jordan. Jüngken. von Kirchmann. v. Kleinsorgen Knapp. Koch. Köppe. Kratz. Kraus. Kreutz. Graf von Kwilecki. Lasker. Lautz. Lesse. Liebknecht. Lienau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Zur Megede. Mende. Dr. Meyer (Thorn). Miquel. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin.) Neubronner. Oehmichen. Oesterreich. Ohm. Pauli. Pilaski. Planck. Pogge. Dr. Pohlmann. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau). Freiherr zur Rabenau v. Radkiewicz. Rang. Richter. Riedel. Röben. Römer. Rohland. Roß. Freiherr von Rothschild. Runge. Russell. von Saucken. von Savigny. Dr. Schleiden. Schulze. Dr. Schwarze. Dr. Schweitzer. Graf Schwerin-Putzar. Dr. Simson. Dr. Stephani. Techow. v. Thünen. v. Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Waldeck. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weißich. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst. Ziegler. Zurmühlen.

Beurlaubt sind:

Graf Bethusy-Huc. v. Bismarck-Briest. von Brauchitsch (Elbing). von Cottenet. Vogel von Falckenstein. Fromme. v. Graevenitz (Grünberg). Grumbrecht. Graf v. Itzenplitz. Meier (Bremen). Redeker. Reichensperger. Salzmann. v. Schaper. Dr. Schläger. v. Schöning. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. v. Schwendler. v. Steinmetz. Frhr. v. Unruhe-Bomst. Dr. Wigard.

Gefehlt haben:

Mosig von Aehrenfeld. Prinz Albrecht von Preußen. v. Arnim-Heinrichsdorf. Graf Baudissin. Bebel. Becker (Oldenburg). Prinz Biron von Curland. Bloemer. Blum (Cöln). Graf v. Bocholtz. Dr. Böckel. Freiherr v. Brenken. Buddenberg. Dr. Camphausen (Kreuznach). von Chlapowski (Kosten). v. Chlapowski (Kröben). v. Czarlinski. Dietze. Dr. Endemann. Dr. Engel (Schleiden). Dr. Francke. Gebert. Dr. Gitzler. Dr. Götz. Freiherr v. d. Goltz. Gommelshausen. v. Graeve. Günther (Deutsch-Crone). Dr. Hänel. Frhr. v. Hagke. Prinz Handjery. Frhr. v. Hilgers. Hoffmann. Graf v. Hompesch. Dr. Hüffer. Jensen. Kantak. v. Kardorff. Keyser. Graf v. Keyserling-Rautenburg. Krüger. Dr. Leistner. Frhr. v. Loë. v. Mallinckrodt. Graf v. Maltzan. Meutenbergh. Dr. v. Mühler. Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Dr. Oetker. Graf von Pfeffen. Frhr. Dr. v. Proff-Irnich. Reeder. Graf Renard. Freiherr von Romberg. von Sänger. von Salza und Lichtenau. Graf Schaffgotsch. Schraps. Dr. Freiherr von Schwartzkoppen. von Seeckt. von Simpson-Georgenburg. Sombart. v. Sperber. Dr. Streusberg. Stumm. Twesten. Ulrich. v. d. Wense.

Präsident: Das Ergebniß der Abstimmung ist Folgendes: Es haben an derselben 201 Mitglieder Theil genommen, von denen haben mit Ja 73, mit Nein 128 gestimmt; § 1 der Vorlage ist also abgelehnt.

Ich halte dafür, daß bei dieser Lage der Sache über die Nummer 1 (Schlußnoten und Rechnungen) in der zweiten Berathung in Ansehung der folgenden §§ 3—10 nicht vorgegangen zu werden braucht; denn alle diese Paragraphen setzen — entweder durch ausdrückliches Allegat, oder durch eine solche Beziehung, wie durch das Wort „ferner" in § 3, den ersten

Digitized by Google

Paragraphen in irgend einer Fassung als angenommen voraus, sind also meines Ermessens mit § 1 gefallen.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Ich glaube, daß das doch nicht eine innere Angelegenheit des Hauses ist, daß es dazu vielmehr einer Erklärung von Seiten der Bundesregierungen bedürfen würde, ob sie auf diese Paragraphen noch Werth legen. Sonst haben wir es ja leicht dagegen zu stimmen, das ist ja bald gemacht.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren, ich würde in Beziehung auf diese Frage nur das wiederholen können, was ich bei einer ähnlichen Lage nach der Abstimmung über den § 2 des Gesetzes wegen der Branntweinsteuer erklärt habe. Die verbündeten Regierungen würden, wenn dies die letzte Abstimmung wäre, ja mit dieser Abstimmung natürlich die Sache als erledigt ansehen. Da dies aber noch nicht die letzte Abstimmung ist, so bin ich nicht in der Lage, irgend etwas hier zurückzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Harnier hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Harnier**: Meine Herren, die Frage, ob es die letzte Abstimmung sein wird oder nicht, wird nur davon abhängen, ob etwa der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt werden wird, oder nicht. Wenn der Entwurf in allen seinen Theilen in der zweiten Berathung abgelehnt werden sollte, so findet nach § 17 der Geschäftsordnung eine weitere Berathung nicht statt. Es scheint mir also, daß es der Geschäftsordnung entsprechen würde, Paragraph für Paragraph ordnungsmäßig durch Abstimmung zu erledigen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Waldeck**: Meine Herren, ich kann auf das Wort verzichten, weil ich eigentlich dasselbe sagen wollte. Wir kommen über die dritte Lesung ganz hinweg, wenn das Gesetz, in allen seinen Paragraphen verworfen wird, was mir die Konsequenz der bisherigen Abstimmung zu sein scheint.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Schulze**: Ich gebe mich, meine Herren, der Aussicht nicht hin. Nach den Aeußerungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes läßt er es auf die dritte Lesung ankommen, weil eine andere Abstimmung eintreten kann. Ich bleibe also dabei, daß der Herr Präsident mit seinen Vorschlägen Recht hat. Seine Vorschläge bezwecken eine geschäftsordnungsmäßige Behandlung, und er hat vollständig Recht, daß er uns die Paragraphen nicht speziell zur Abstimmung vorlegen kann, welche durch unsere eben erfolgte Abstimmung erledigt sind.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren! Ich muß bekennen, daß die Bestimmung der Geschäftsordnung, welche der Abgeordnete Dr. Harnier vorhin verlesen hat, mir nicht vorgeschwebt hat, als ich vorhin einige Worte sprach. Hätte sie mir vorgeschwebt, so würde ich, dieser Bestimmung gemäß, meinerseits den Wunsch ausgesprochen haben, in der Berathung fortzufahren.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich glaube, mein Freund Schulze hat sich geirrt; er hat übersehen, daß, wenn jeder Paragraph so, wie die Einleitung und Ueberschrift, abgelehnt wird, es zu einer dritten Lesung überhaupt nicht kommt.

Präsident: Ich glaube, die Differenz zwischen uns ist wesentlich formeller Natur. Ich habe nicht behauptet, die sämmtlichen übrigen Paragraphen der Vorlage seien nun erledigt, sondern diejenigen Paragraphen bis einschließlich des § 10 müßten für abgelehnt erachtet werden, denen es an jedem Sinn gebricht, wenn sie nicht den § 1 zur Unterlage haben. Und das halte ich noch jetzt für berechtigt und sage, die Debatte müßte von § 11 ab weiter gehen, mit welchem die Lombarddarlehne anfangen. Indessen wir erledigen den Streit am angemessensten, wenn wir die einzelnen Paragraphen zur Abstimmung bringen. Ich eröffne also die Diskussion über § 2 — schließe sie, da das Wort nicht verlangt wird — bringe den § 2 zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den § 2 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Ich stelle dieselbe Frage in Ansehung des § 3 und erkläre, da keine Abstimmung gefordert wird, daß derselbe mit derselben Majorität abgelehnt ist, wie die beiden ersten Paragraphen — ebenso die §§ 4—5—6—7—8—9—10.

Ich komme auf § 11.

Ich eröffne darüber die Debatte.

Der Abgeordnete Roß hat das Wort.

(Lebhafte Unruhe.)

Abgeordneter **Roß**: Meine Herren, es scheint vollkommen überflüssig, die Debatte weiter zu führen, nachdem das Haus in solcher Weise seine Meinung darüber ausgedrückt hat. Unter diesen Umständen will ich die schlagenden Gründe, welche in den ferneren Paragraphen gegen die Vorlage sprechen, vollkommen für mich behalten.

(Beifall und Heiterkeit.)

Präsident: Da Niemand weiter über § 11 das Wort verlangt — schließe ich die Debatte und bringe den Paragraphen, dessen Verlesung nicht verlangt wird — (hierzu gehörte auch der Tarif auf Seite 11) zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche den § 11 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist abgelehnt.

Wenn das Haus mich von der Abstimmung entbindet, nehme ich an, daß mit derselben Majorität die §§ 12 und 13 abgelehnt sind.

Ich komme auf § 14 — Ausländische Werthpapiere.

Der Abgeordnete von Wedemeyer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Wedemeyer**: Meine Herren! Trotz der Ungunst des Hauses halte ich mich für verpflichtet, hier das Wort zu ergreifen. Ich habe neulich Gelegenheit gehabt zu sagen, nicht ein Personenwechsel, sondern nur ein Systemwechsel könne uns helfen. In diesem Gesetze habe ich nun den Anfang des Systemwechsels begrüßt. Bisher ist das System gewesen, alle Abgaben auf den Grundbesitz zu legen. Dieses Gesetz ist das erste Gesetz, welches uns vorgelegt wird, welches ein anderes System einschlägt, indem es die mobilen Kapitalien auch in Anspruch nimmt. Wenn wir solche Steuern nicht erheben wollen, dann werden wir dazu nothwendig gedrängt, Zuschläge zu den bestehenden Steuern zu machen. Wenn wir das wollen, müssen wir aber auch zusehen: wie sind sie vertheilt und ist es möglich Zuschläge zu bewilligen? Ich will Ihnen hier ein ganz kleines Rechenexempel vorlegen von drei verschiedenen Grundstücken, wo in neuester Zeit in Folge von Erbtheilungen ganz genau die Einkommensteuer festgestellt ist. Da findet sich ein Grundbesitzer mit 60 Thalern Einkommensteuer, Korrelat: Häuser- und Grundsteuer 639 Thaler 7 Silbergroschen. Es findet sich ein Zweiter mit 40 Thalern Einkommensteuer, Korrelat: 546 Thaler 7 Silbergroschen Grund- und Häusersteuer. Es findet sich ein Dritter mit 30 Thaler Einkommensteuer, Korrelat: 356 Thaler 23 Silbergroschen 9 Pfennige Grund- und Häusersteuer. Nun stellt sich die Rechnung einfach so, daß Grund- und Häusersteuer in dem einen Falle den $10\frac{1}{2}$fachen

Betrag der Einkommensteuer, im anderen den $11^3/_5$ fachen, im dritten Falle den $13^1/_2$ fachen Betrag ausmacht. Nun räume ich Ihnen vollständig ein, daß ein Theil der Grundsteuer durch die Entschädigung erledigt ist. Wir haben ja bekanntlich den 9 fachen Betrag erhalten. Sie wissen aber auch, daß wir die Zuschläge haben zu den Kosten und Sie wissen, daß wir die Entschädigung in $4^1/_2$ prozentigen Papieren erhalten haben, wovon 8 % verloren gegangen sind, wenn ich genau rechne, ist in der Entschädigung kaum der halbe Betrag vergütet. Indessen will ich annehmen, die Hälfte sei erstattet, so bleiben immer, in Prozentsätzen ausgedrückt, die Steuern so, daß der Niedrigst-Besteuerte $18^3/_4$ %, der Zweitbesteuerte $20^4/_5$ % und der letzte $23^1/_4$ % seines ganzen Einkommens versteuert. Nun, meine Herren, wenn Sie da noch zur Einkommensteuer —, wo Leute, die in diesen Papieren hauptsächlich Geschäfte machen, 3 % bezahlen sollen, während sie meistens weniger bezahlen — Zuschläge machen wollen, so ist das weiter nichts, als die himmelschreiendste Ungerechtigkeit! Sie sagen hier immer, vor allen Dingen solle die Steuer gleichmäßig vertheilt werden.

Nun, meine Herren, sehen wir doch einmal an, wie ist denn der Stempel gleichmäßig vertheilt? Wenn ich für 100 Thaler Grundbesitz kaufe, bezahle ich 1 Thaler Kaufstempel, 15 Sgr. für das Dokument, 15 Sgr. für den Hypothekenschein und mindestens 1 Thaler 15 Sgr. Eintragungskosten. Der Abgeordnete Braun hat uns zwar vorhin gesagt, dafür erhielten wir auch große Garantien vom Staate. Das ist aber reine Zukunftsmusik, vorläufig garantirt uns der Staat gar nichts. Wir haben das immer sehr gewünscht, daß der Staat Garantie übernehmen sollte. Der Staat schiebt uns aber einfach einen Kreisrichter entgegen und sagt: haltet Euch an den. Es ist eine bekannte Thatsache, wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren. Für diese Garantie des Staates geben wir nicht (mit den Fingern ein Schnippchen schlagend) so viel.

(Heiterkeit.)

Wie steht das aber bei den Käufern von ausländischen Papieren? Sie gehen einfach hin an die Börse, kaufen für 100, für 500,000, ja für 1,000,000 Thaler Rumänier und zahlen gar keine Steuer. Das ist Ihre Gerechtigkeit in der Besteuerung, meine Herren, wenn es sich um die Besteuerung anderer Objekte als des Grundbesitzes handelt. Im Namen der Gerechtigkeit bitte ich Sie, das Gesetz anzunehmen.

Präsident: Es meldet sich Niemand weiter zum § 14, ich schließe die Diskussion und bringe den Paragraphen, dessen Verlesung mir erlassen wird, zur Abstimmung, indem ich diejenigen Herren bitte, aufzustehen, die § 14 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist abgelehnt.

Ich werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, für mit derselben Majorität abgelehnt erklären die §§ 15 und 16.

Ich komme auf § 17, zu dem Niemand das Wort nimmt, den ich also zur Abstimmung bringe. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den § 17 annehmen.

(Geschieht).

Der Paragraph ist abgelehnt.

Ich erkläre, wenn keine weitere Abstimmung gefordert wird, mit derselben Majorität die §§ 18 bis 24 für abgelehnt. Der Eingang und die Ueberschrift bilden ja keinen Theil des Gesetzes, der einen auf den Inhalt der beabsichten Gesetzgebung selbst bezüglichen Sinn hätte.

Ich konstatire also, daß der Entwurf in zweiter Berathung in allen seinen Theilen abgelehnt ist, also nach § 17 der Geschäftsordnung eine dritte Berathung darüber nicht stattfinden kann.

(Zustimmung.)

Es folgt die zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Braumalzes (Nr. 193), in Ansehung deren jetzt schon namentliche Abstimmung über § 1 beantragt ist.

Das Wort hat der Abgeordnete Forckel.

Abgeordneter **Forckel:** Meine Herren, ich vertrete dasjenige Land, welches unter allen Bundesstaaten trotz seiner Kleinheit den größten Brauereibetrieb hat und die meiste Braumalzsteuer aufbringt. Ich wohne zugleich in der Nähe desjenigen Deutschen Staates, welcher durch die Massenhaftigkeit und Vortrefflichkeit seiner Bierproduktion in allen kultivirten Ländern bekannt ist.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, ich darf mir daher wohl gestatten, meine Ansicht über die gegenwärtige Vorlage vor Ihnen auszusprechen.

Wie Sie aus den Motiven zu der Gesetzesvorlage ersehen haben werden, besteht die Braumalzsteuer in dem Herzogthume Koburg in 1 Gulden 42 Kreuzer, also in 29 Sgr. für den Centner genetzten, und in 1 Gulden 50 Kreuzer oder 1 Thaler 1 Sgr. 6 Pf. für den Centner ungenetzten Malzschrootes. Fast gleich hoch stellt sich der Steuersatz in dem Königreich Bayern. Gleichwohl kann ich versichern, daß die Koburgschen Brauereien sehr zu kämpfen haben, um die Konkurrenz mit den Brauereien des Königreichs Bayern auf dem auswärtigen Markte auszuhalten, und ich kann Ihnen versichern, daß die Möglichkeit dieser Konkurrenz geradezu wegfallen würde, wenn, wie es die Konsequenz des vorliegenden Gesetzes zu sein scheint, die Ausfuhrvergütung, welche im Herzogthum Koburg bisher noch gewährt wird, wegfällt, währenddem sie in dem benachbarten Königreich Bayern bestehen bleibt. Die Schwierigkeit mit der Konkurrenz ist auch sehr einfach zu erläutern. Denn abgesehen von der Braumalzsteuer stehen wir in Betreff der übrigen Bedingungen des Brauereibetriebs den Bayern lange nicht gleich. Der Bayerische Brauer hat die gute Gerste, er hat den guten Hopfen, er hat auch seine Braumeister viel billiger, als wir. Diese Ungleichheit in den Vorbedingungen des Brauereibetriebs steigert sich, je höher man nach dem Norden kommt. Daher rührt es, daß im Norden trotz der geringeren Steuer und trotz der (im Allgemeinen gesagt) leichteren Qualität, dennoch der Preis des heimischen Bieres noch einmal so hoch steht, als bei uns und in Bayern.

Und nun, meine Herren, wird das Ansinnen an Sie gestellt, daß Sie die Steuer noch um die Hälfte erhöhen sollen. Das ist nicht der Weg, um das Bier auch zum Getränke des armen Mannes zu machen, und dieses Ziel, meine Herren, sollte man in Norddeutschland doch keineswegs aus den Augen lassen. In wie kurzer Zeit es einem wohlfeilen und guten Brauereibetriebe möglich ist, dasjenige Getränke zu verdrängen, dessen erschreckende Wirkungen uns die Herren aus dem Norden Deutschlands bei Gelegenheit der Berathung der Gewerbeordnung in so drastischer Weise vorgetragen haben, dafür lieferte ein sehr lebendiges Beispiel der Badische Odenwald. Vielleicht sind einige der Herren hier im Hause, welche meine Erfahrungen in dieser Beziehung bestätigen können. Dort hat sich die Wandlung in den jüngsten zwanzig Jahren ziemlich gründlich vollzogen. Unterstützt wurde sie durch die Brauereigesetzgebung des Großherzogthums Baden, welche erheblich abweicht von der des benachbarten Bayern und im Resultate zu einer viel geringeren Braumalz- oder Bierabgabe führt, als die Braumalzsteuer in dem Königreich Bayern ist. Mit Rücksicht auf diese günstigen Steuerverhältnisse ist denn auch die erste bedeutende Brauerei auf dem Odenwalde von dem damaligen Fürsten zu Leiningen nicht auf Bayerischem Gebiete, wie es ursprünglich beabsichtigt war, sondern recht absichtlich und geflissentlich auf Badischem Gebiete begründet worden. Und hierin ist ein wesentliches Verdienst zu finden für die Thatsache, daß heut zu Tage der Branntwein auf dem Badischen Odenwalde erheblich in den Hintergrund getreten ist. Es wäre dies nicht möglich gewesen unter dem Druck einer höheren Braumalzsteuer.

Meine Herren, schon von diesem Gesichtspunkte aus möchte ich Sie warnen, eine Erhöhung der Braumalzsteuer hier im Reichstage zu votiren. Lassen Sie sich nicht irre leiten durch den Hinweis auf die höhere Steuer in Bayern und einigen südlicheren Staaten des Norddeutschen Bundes. Glauben Sie ja nicht, daß, weil die höhere Steuer in Bayern oder Koburg ertragen wird, sie auch in Norddeutschland am Platze wäre! Es fehlen in Norddeutschland die wesentlichsten Vorbedingungen für eine so hohe Besteuerung des Braumalzes, das ist namentlich die Allgemeinheit des Genusses und die Wohlfeilheit der Produktion. Wissen Sie, meine Herren, wem Sie nach meiner festen Ueberzeugung durch die Erhöhung der Braumalzsteuer im Norddeutschen Bunde den wesentlichsten Dienst erweisen werden?

den Brauern in Bayern und vielleicht in Oesterreich, namentlich in Böhmen; für sie werden Sie den Export vergrößern, die Ausfuhr-Rückvergütung vermehren.

So viel, meine Herren, erlaube ich mir über die gewerbliche, und zugleich über die kulturgeschichtliche Bedeutung der Gesetzesvorlage zu sagen. Aber — vielleicht klingt das in Ihren Ohren etwas seltsam — ich wage zu behaupten: Die Angelegenheit hat auch eine sehr wichtige politische Bedeutung und ich muß mir noch gestatten, Ihre Aufmerksamkeit einigermaßen auf diesen Gesichtspunkt zu lenken.

Sie wissen, meine Herren, daß im Süden Deutschlands kein Grund gegen die Annäherung an Norddeutschland schwerer wiegt und populärer ist als der aus den hohen Steuern Preußens entlehnte. Bei den jüngsten Wahlen zum Bayerischen Landtage, die sich vor wenigen Tagen vollzogen haben, war die Parole der unter der Firma der Bayerischen Patrioten vereinigten Ultramontanen und Partikularisten die: „wir wollen Bayerland, kein Steuerland!"

Und es ist wahr, meine Herren, daß im Königreich Bayern die direkten Steuern wenigstens weit geringer sind als in Preußen und in anderen Theilen des Norddeutschen Bundes. Die Ursachen für diese Erscheinung liegen auf ganz verschiedenen Gebieten und es kann nicht meine Aufgabe sein, sie hier zu erörtern; nur darauf will ich kurz hinweisen: man administrirt in Bayern etwas billiger, allerdings auch etwas weniger stramm, vielleicht auch etwas weniger gut; auch das Militair kostet in Bayern nicht so viel. Das Land ist aber auch im Allgemeinen von der Natur mehr begünstigt, die Bevölkerung ist wohlhabender. Alle diese Momente würden jedoch noch lange nicht ausreichen, um die Bayern von einer höheren Anspannung ihrer Steuerkraft freizuhalten, wenn nicht der Staatskasse aus dem ganz kolossalen Betriebe des Bayerischen Brauereigewerbes eine so sehr bedeutende Einnahme erwüchse. Aus den Motiven ergiebt sich, daß in Bayern die Biersteuer mit 20 Silbergroschen pro Kopf veranschlagt wird, d. h. auf 4 Millionen Einwohner $2^2/_3$ Millionen Thaler oder $4^2/_3$ Millionen Gulden; es ist aber in den Motiven nicht erwähnt, daß außer der in die Staatskasse fließenden Braumalzsteuer in den größeren Städten auch noch sehr erhebliche Lokalbierpfennige bestehen, aus denen ein guter Theil der kommunalen Bedürfnisse bestritten wird.

Wenn Sie nun die Braumalzsteuer im Norddeutschen Bunde auf die Höhe der Bayerischen setzen und diese ganze Steuer zur Bundeskasse ziehen, so erweitern Sie damit die Kluft zwischen Bayern und dem Norddeutschen Bunde auf eine ganz unerhörte Weise; Sie machen es dem Königreich Bayern nahezu unmöglich, unter solchen Verhältnissen jemals sich dem Norddeutschen Bunde anzuschließen, weil Bayern seine ganze, ihm spezifisch zugehörige Braumalzsteuer in den Norddeutschen Bund einwerfen, dem Norddeutschen Bunde zum Opfer bringen müßte, wozu es keine Lust hat, — darauf können Sie sich verlassen.

Meine Herren! Sie werden mir sagen: kommt Zeit, kommt Rath, die Frage spielt jetzt nicht. Der Schade ist aber auch ein gegenwärtiger; Sie machen die politische Stellung unserer Freunde in Süddeutschland, derjenigen Männer, welche die Vorkämpfer der deutschen Einigung im Süden sind, derjenigen, denen wir nicht zu liberal und nicht zu national sind, — diesen machen Sie ihre ganze politische Wirksamkeit schwieriger, als sie jetzt ohnehin schon ist. Ich habe Gelegenheit gehabt, mit tüchtigen Vertretern Bayerns gerade über diesen Punkt Rücksprache zu nehmen, und da ist mir denn rund heraus erklärt worden, daß die Annahme der Braumalzsteuer-Erhöhung im Norddeutschen Bunde und zwar so, daß die ganze Steuer in die Bundeskasse fließt, ihnen den Boden ihrer politischen Wirksamkeit in der Heimath noch viel mehr lockern würde, als er ihnen schon durch andere Maßregeln von Berlin aus gelockert worden ist.

Meine Herren, in dem Herzogthum Koburg wird das Brauereigewerbe nach der Bevölkerungszahl verhältnißmäßig noch stärker betrieben als in Bayern. Die Zahlen, welche in den Nachweisungen zu dem Bundeshaushalt-Etat sich befinden, harmoniren nicht ganz mit den offiziellen Aufzeichnungen, die ich erst dieser Tage zu Hause erhalten habe; der Grund liegt offenbar darin, daß andere Durchschnittszeiten zu Grunde gelegt worden sind. In den Jahren 1864 bis 1868 wurde mit Ausschluß des Amtes Königsberg, welches mitten in Bayern liegt und der Bayerischen Braumalzsteuer-Gesetzgebung unterstellt ist, durchschnittlich 49,683 Ctr. Malzschrot verbraucht, d. h. bei 45,000 Seelen auf den Kopf fast $1^1/_9$ Ctr., die Steuer hat sich in dieser Zeit durchschnittlich auf 97,313 Fl. oder rund 50,000 Thaler belaufen, das macht 1 Thaler 3 Sgr. pro Kopf, während gegenwärtig, wie die Motive zu unserer Vorlage mittheilen, bei 20 Sgr. Steuer etwa $3^1/_2$ Sgr. Ertrag auf den Kopf kommen, worunter natürlich die Coburgische Einlage auch mitbegriffen ist; bei 1 Thaler Steuer würden auf den Kopf ungefähr $5^1/_4$ Sgr. fallen. Nach diesem Verhältniß würde auf den ganzen Norddeutschen Bund ungefähr eine Steuer von 33 Millionen Thalern kommen. Bis zum Jahre 1867 hat sich unsere Staatskasse in dem Genusse dieser reichen Braumalzsteuer leidlich wohl befunden; sie war sogar in der Lage, die Kommunen durch Zuschüsse zu Wegebauten, zu Kirchen- und Schulzwecken noch zu unterstützen. Im Jahre 1867 wurden $^2/_3$ dieser Steuerergebnisse gleichzeitig mit unserm Antheile an den Zöllen und sonstigen Verbrauchsabgaben zur Bundeskasse gezogen. Meine Herren, da hatte sich das kleine Land von Neuem einzurichten, so gut es eben ging; es beschränkte zunächst seine Ausgaben — es ist nicht zu viel gesagt — wie ein blutarmer Mann; zu gleicher Zeit erhöhte es aber auch seine Steuern: es erhöhte die Einkommensteuer von 3 auf 4 Prozent, es erhöhte die Klassensteuer, es erhöhte die Grundsteuer, die Sporteln — Stempel haben wir nicht —, es schuf zu gleicher Zeit eine ganz neue, bis dahin unbekannte Abgabe, unter dem Namen „Werthsabgabe", welche eine Höhe hat, wie sie in wenigen Staaten des Norddeutschen Bundes vorkommt. So haben wir denn mit Ach und Krach das Gleichgewicht der Finanzen in dem kleinen Lande wiederhergestellt. Daß dabei die Hinneigung zum Norddeutschen Bunde nicht sonderlich in der großen Menge der Bevölkerung gewachsen ist, brauche ich wohl kaum hinzuzufügen. Immerhin hatten wir aber wenigstens noch gegen 30,000 Gulden von der Braumalzsteuer übrig, weil man nicht den vollen Betrag, sondern bloß 20 Silbergroschen pro Centner zur Bundeskasse zog. Jetzt, nach zwei Jahren, nachdem wir uns kaum nothdürftig wieder eingerichtet haben, kommt man und will auch diesen Ueberrest der Braumalzsteuer zu Gunsten der Bundeskasse einziehen. Ich gehöre nicht zu denen, meine Herren, die da behaupten, der Bund und Preußen wolle sich mit Hilfe der kleinen Staaten bereichern, — das ist mein Gedanke gar nicht; aber zu denen gehöre ich, in deren Augen ein solches Verfahren der Bundesregierung den Anschein gewinnt, als wenn es ihre Absicht wäre, den Finanzzustand in den einzelnen Staaten so unsicher und so chaotisch als irgend möglich zu machen. Wo soll es hinführen, wenn wir jetzt schon wieder eine wesentliche Einnahmequelle verlieren, wenn wir schon wieder neue Einrichtungen treffen, neue Steuern machen sollen? Die Mißstimmung eines so kleinen Landes ist allerdings kein nationales Unglück, ich erkenne das vollständig an und füge deswegen hinzu: viel schwerer wiegt die abschreckende Wirkung der Steuererhöhung gegenüber einem großen Deutschen Staate, der außerhalb des Bundes steht, gegenüber einem Staate, dem wir das Herantreten an den Bund eher erleichtern, als immer und immer wieder erschweren sollten! Von diesem nationalen Gesichtspunkte aus halte ich die Vorlage geradezu für einen politischen Mißgriff.

Meine Herren, ich ersuche Sie aus allen diesen Gründen, lehnen Sie die Vorlage ab!

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow:** Meine Herren! Ich habe die Absicht für den § 1 des uns vorgelegten Gesetzentwurfes zu stimmen und bin durch die Ausführungen des Herrn Redners, der vor mir auf diesem Platze stand, darin nicht irre gemacht worden. Ich erkenne mit ihm vollkommen an, daß hohe Steuern, niemals ein großes Anziehungsmittel sein dürfen für Andere, die etwa mit denen, welche die hohen Steuern zu zahlen haben, in engere Verhältnisse eintreten möchten; ich erkenne vollkommen an, daß eine weitere Ausdehnung des Norddeutschen Bundes wesentlich erleichtert werden würde, wenn wir uns innerhalb desselben vorzugsweise niedriger Steuern zu erfreuen hätten. Indessen, meine Herren, in der Höhe der bestehenden Steuern innerhalb des Norddeutschen Bundes läßt sich nun einmal nichts ändern, und ich glaube, auch um die Nothwendigkeit, unsere Steuern noch zu erhöhen, werden wir nicht herumkommen können. Daß aber dann, wenn man diese Nothwendigkeit zugiebt, eine Erhöhung der Braumalzsteuer vorzugsweise zurückstoßend

wirken würde, kann ich nicht zugeben. Mit dem Herrn Vorredner erkenne ich ferner an, daß dem Königreich Bayern gegenüber, wenn man auf dessen Eintritt in den Norddeutschen Bund hoffen will, die Besteuerung des Bieres eine große Schwierigkeit darbieten würde; ich halte es für unmöglich, dem Königreich Bayern zuzumuthen, die erhebliche Einnahme, die es jetzt aus der Besteuerung des Bieres zieht, aufzuopfern. Ich würde es ebenso für unmöglich halten, eine Gemeinschaft dadurch herbeizuführen, daß etwa die Biersteuer in allen Staaten des Norddeutschen Bundes nach dem Bayrischen Fuße regulirt würde. Liegt aber die Sache so, so wird eben in dem vorausgesetzten Falle nichts Anderes übrig bleiben, als daß, wie wir innerhalb des Zollvereins einen besonderen Verband für die Biersteuer, einen besonderen Verband für die Branntweinsteuer von jeher hatten und noch haben, dann also auch in jenem Falle eine besondere Berücksichtigung für Bayern resp. für sämmtliche Süddeutsche Staaten würde eintreten müssen. Die Schwierigkeit wird ganz genau dieselbe sein, wir mögen die Malzsteuer auf dem jetzigen Satze lassen oder erhöhen. Diese Schwierigkeit wird nach meinem Dafürhalten zu überwinden sein.

Ebenso kann ich die Besorgniß nicht theilen, daß die Erhöhung der Braumalzsteuer dem Streben entgegenstehen würde, der Genuß des Branntweins zu beschränken durch eine Ausdehnung des Biergenusses. Meine Herren! hohe Steuern verschlechtern das Fabrikat niemals; in vielen Fällen vertheuern sie es nicht einmal, und wer so lange denken kann, als es bei mir leider der Fall ist, der wird wissen, daß wir nie schlechteres und theuereres Bier gehabt haben als zu der Zeit, wo keine Steuer darauf lag; wenn man sich an die traurigen Zustände in Betreff der Bierfabrikate vor 40 bis 50 Jahren erinnert, so wird man unbedingt zugeben müssen, daß seit Einführung der Steuer, ja, ich gehe noch weiter, durch die Einführung der Steuer das Bier besser und nicht theurer geworden ist. Dies erklärt sich auch ganz einfach. Eine Fabrikation, die keiner Steuer unterliegt, kann eben von Jedermann betrieben werden, wird in den kleinsten und unvortheilhaftesten Dimensionen betrieben, während diejenige Fabrikation, die mit einer Steuer belegt wird, mehr oder weniger zu dem großen Betrieb übergehen wird. Der großartige Betrieb steht bei allen chemischen Prozessen — und ein solcher ist ja die Brauerei — wesentlich im Vortheil gegen den kleinen Betrieb, und es ist daher die unabweisliche Folge der höheren Steuer, daß die Fabrikation ein besseres Produkt darbietet und daß sie, eben wegen der Vortheile, welche der große Betrieb gewährt, auch nicht einmal das Produkt vertheuert. Ich glaube also auch aus dieser Besorgniß keinen Grund zur Ablehnung der gegenwärtigen Vorlage entnehmen zu können.

Ich halte aber die Annahme des § 1 für nothwendig, weil nach meinem Dafürhalten die finanzielle Lage des Norddeutschen Bundes respektive des Preußischen Staates uns diese Verpflichtung auflegt. Es wird mir, wie ich hoffe, gestattet sein, dies, so kurz ich kann, aber doch einigermaßen näher zu begründen.

Meine Herren! Daß wir im Norddeutschen Bunde und in einer Reihe von einzelnen Staaten, vorzugsweise aber im Preußischen Staate, ein Defizit vor uns haben, und daß das Defizit zum Theil in der Höhe der Matrikularbeiträge wurzelt, welche an die Bundeskasse gezahlt werden müssen, das, glaube ich, wird nicht bestritten werden können. Man tritt aber den uns gemachten Steuervorlagen damit entgegen, daß jedes Defizit, welches sich momentan nicht ableugnen läßt, nur ein provisorisches sei, daß es sehr bald wieder verschwinden werde. Der Herr Abgeordnete für Osnabrück hat sich zu der Behauptung verstiegen, daß wir mit Sicherheit berechnen können, der pro 1868 nachgewiesene Rückgang in der Einnahme um 8 Millionen Thaler werde schon im nächsten Jahre erheblichen Ueberschüssen Platz machen. Nun, meine Herren, ich habe vor den Talenten und Fähigkeiten des Herrn Abgeordneten für Osnabrück allen möglichen Respekt; wenn es sich aber hier um eine Budgetfrage handelt, so glaube ich doch vor ihm einen Umstand voraus zu haben. Meine Herren, ich bin vor fast vierzig Jahren in der Lage gewesen, mich mit der Preußischen Finanzverwaltung in der Centralstelle derselben bekannt zu machen.

Meine Herren, ich habe das Glück gehabt, noch allen den Männern, denen Preußen sein geordnetes Steuerwesen, seine geordneten Finanzen verdankt, persönlich nahe zu stehen, mich als ihren lernbegierigen Schüler zu bekennen; ich glaube, daß ich also in der That das Recht habe, eine Ansicht mit eben der Zuversicht auszusprechen, wie es von Seiten des Herrn Abgeordneten für Osnabrück geschehen ist. Inwieweit Sie der einen oder der anderen Ansicht den Vorzug geben wollen, das muß ich Ihrem Urtheil überlassen. Ich halte mich also für verpflichtet, mit derselben kategorischen Bestimmtheit, mit welcher von der einen Seite ausgesprochen wird, daß das jetzt vorhandene Defizit im nächsten Jahre verschwinden werde, — dieser Behauptung die kategorische Behauptung entgegenzustellen, daß das jetzt vorhandene Defizit nicht in dem nächsten Jahre, nicht in den zwei oder drei nächsten Jahren, und selbst in einer längeren Reihe von Jahren nicht verschwinden wird. Man sagt nun, man könne überhaupt Pläne zur Deckung eines Defizits nicht begründen durch die Erfahrung, die man in einem einzigen Jahre, im Jahre 1868, gemacht habe.

Meine Herren, ich erlaube mir zunächst zu bemerken, daß ja schon die Resultate des Jahres 1867 durchaus keine günstigen gewesen sind, daß also schon in sofern eine zweijährige Erfahrung vor uns liegt. Man hat nun hinzugefügt, daß ein Defizit, wenn daran geglaubt werden solle, in seiner innern finanziellen und wirthschaftlichen Nothwendigkeit nachgewiesen werden müsse.

Meine Herren, wenn man diesen Nachweis verlangt, so ist er, glaube ich, in diesem Falle sehr leicht zu führen. In jedem geordneten Staatswesen müssen sich die Einnahmen mit den Ausgaben balanciren, aus dem einfachen Grunde, weil ja keine Regierung berechtigt ist, mehr an Steuern zu erheben, als, abgesehen von sonstigen Einnahmen, zur Deckung der unerläßlichen Ausgaben nothwendig ist. Ist also der normalmäßige Zustand, daß Einnahmen und Ausgaben sich balanciren, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß in dem Falle, wenn entweder auf eine bisherige Einnahme von größerem Umfange verzichtet wird, oder wenn den bisherigen Ausgaben neue Ausgaben von bedeutendem Umfange hinzugefügt werden, — jedesmal ein Defizit eintreten muß; inwieweit es möglich ist, die Deckung eines solchen Defizits auf etwaige Mehreinnahmen zu verweisen, darauf werde ich sogleich zurückkommen.

Meine Herren, wir haben nun die beiden Wege eingeschlagen, die zu einem Defizit führen müssen, wir — ich meine unter „wir" hier das vereinte Wirken des Reichstages und des Preußischen Landtages — wir haben von den bisherigen Einnahmequellen sehr bedeutende vermindert oder abgeschnittten; wir haben auf der andern Seite eine Reihe von Ausgaben bewilligt, welche nicht innerhalb der gewöhnlichen Entwickelung lagen, sondern in der That ganz extraordinair waren. Die Einnahmequellen, welche abgeschnitten worden sind, sind in der uns vorgelegten Denkschrift auf mehr als 5 Millionen berechnet. Man mag in dieser Berechnung vielleicht einiges bemängeln können, im Ganzen, glaube ich, ist ihr etwas Wesentliches nicht entgegen zu setzen. Wenn ich auch ganz absehe von den Abfindungen, welche den depossedirten Fürsten bewilligt worden sind, wenn ich ganz absehe von dem Hannöverschen Provinzialfond und ähnlichen Ausgaben, denen man allerdings andere Einnahmequellen gegenüberstellen kann, so haben wir an außergewöhnlichen Ausgaben in Folge des Nothstandes zu Eisenbahnbauten eine Anleihe von 40 Millionen bewilligt, wir haben zu Kriegszwecken eine Anleihe kontrahirt, wir haben noch andere Ausgaben beschlossen, so daß es sich im Ganzen um $2^1/_2$ bis 3 Millionen handelt. Dadurch wurde die Nothwendigkeit herbeigeführt, daß wir zu einem Defizit von 7 bis 8 Millionen gelangen mußten. Nun, meine Herren, sagt man: ja, dieses Defizit muß in der natürlichen Steigerung der Einnahmequellen seine Deckung finden. Es ist ganz gewiß richtig, daß bei gesunden Verhältnissen in jedem Staate die Einnahmen von Jahr zu Jahr und namentlich die Steuern in ihrem Ertrage steigen; es ist aber auch eben so unbedingt richtig, daß in jedem Staat, der nicht zurückkommen will, im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung neue Ausgaben sich dringend nothwendig machen, und das beste Verhältniß wird immer sein, wenn ein Staat die natürlichen Mehreinnahmen, welche ihm zuwachsen, vollständig verwenden kann, um die neuen Bedürfnisse zu decken, welche sich im Gebiete der Kirche und Schule, Kunst und Wissenschaft, der Kommunikationsanstalten, Eisenbahnen, Chausseen und in vielen andern Gebieten geltend machen. Das, glaube ich, muß das Ziel sein, nach welchem jede gute Verwaltung zuzustreben hat. Allerdings kann man von diesem Verfahren sich Abweichungen gestatten. Bei einem sehr günstigen Stand der Einnahmen ist es möglich, einen Theil der natürlichen Ueberschüsse auch zur Deckung einer ganz außer-

gewöhnlichen Ausgabe oder zur theilweisen Deckung eines Defizits zu verwenden. Es ist das bei uns zu verschiedenen Zeiten geschehen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß wir Jahre gehabt hätten, in denen der Ueberschuß sich auf neun Millionen, ja bis auf zwölf Millionen gesteigert hat. Es ist daran die sichere Erwartung geknüpft worden, daß eine solche Steigerung der Ueberschüsse auch jetzt stattfinden und schon binnen Jahresfrist das jetzt vorhandene Defizit decken werde. Meine Herren, wenn man solchen Hoffnungen sich hingeben will, so muß man, glaube ich, doch die Lage der Sachen etwas schärfer in's Auge fassen. Wir haben, meine Herren, allerdings früher von Jahr zu Jahr steigende Ueberschüsse gehabt. Unter welcher Voraussetzung war das aber der Fall? Von dem Herrn Bundeskommissarius ist schon darauf hingewiesen worden, daß alle unsere Einnahmen nach Altpreußischem Grundsatz früher sehr niedrig veranschlagt waren. Diese niedrigen Veranschlagungen haben wir jetzt nicht mehr. Es waltete ferner früher der Umstand ob, daß wir uns in einer fortwährenden Steigerung der Einnahmen befanden, daß also nach dem Grundsatze, das Budget zu bemessen nach dem Durchschnitte der drei oder eigentlich vier vorhergehenden Jahre, der Etatssatz immer ein sehr geringer sein mußte im Vergleich mit der Einnahme des letzten Jahres. Darauf wesentlich beruhten unsere früheren Mehr-Einnahmen.

Jetzt, meine Herren, sind wir in der umgekehrten Lage. Seit einer Reihe von Jahren sind fast unsere sämmtlichen Einnahmen in einer rückgängigen Bewegung begriffen; es wirken bei der Etatsaufstellung also die früheren Jahre mit ihren höheren Erträgen in der Art, daß unsere Etats jetzt nothwendig zu hoch erscheinen müssen, und daß wir also statt der früher zu gewärtigenden Ueberschüsse mit ziemlicher Gewißheit auf Mindereinnahmen zu rechnen haben, und ich kann daher mit der Denkschrift darin nur ganz einverstanden sein, daß es absolut geboten ist, bei der nächsten Etatsaufstellung von dem Grundsatz der Etatisirung nach dem dreijährigen Durchschnitte abzuweichen und wesentlich niedrigere Sätze anzunehmen, als sie nach der Fraktion sich ergeben haben. Bei dieser Sachlage, glaube ich, ist es also eine ziemlich trügerische Hoffnung, wenn wir innerhalb der nächsten Jahre auf ein irgend erhebliches Steigen der Einnahmen rechnen, auf ein Steigen der Einnahmen, das die unabweislichen Mehrbedürfnisse, die ein jedes Jahr bringt, irgend erheblich übersteigen könnte. Ist aber die Lage der Sache so, dann tritt an uns die dringende Verpflichtung heran, dem Defizit, da ihm auf diese Weise nicht ein Ende gemacht werden kann, durch ein anderes Mittel, durch Zuführung neuer Einnahmequellen, ein Ende zu machen. Hier sagt man nun freilich: ist ein Defizit vorhanden, so kann es ja nur im Preußischen Etat vorhanden sein; der Reichstag hat also weder die Verpflichtung noch das Recht, für die Deckung dieses Preußischen Defizits zu sorgen; damit mag sich der Preußische Landtag beschäftigen.

(Fortdauernde Unruhe.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe, meine Herren.

Abgeordneter **von Patow**: Meine Herren, diese Ansicht kann ich vollkommen unterschreiben, ich erlaube mir aber, zu derselben doch eine Modifikation hinzuzufügen. Insoweit es sich um ein Defizit handelt, welches nicht durch den Preußischen Landtag, nicht durch die Preußische Regierung herbeigeführt worden ist, sondern welches durch Beschlüsse des Zollparlaments und des Reichstags herbeigeführt ist, insoweit nehme ich allerdings nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht für den Reichstag in Anspruch, zur Deckung dieses Defizits die Hand zu bieten. Es läßt sich ja nun nicht in Abrede stellen, daß der größte Theil des Defizits, welches uns jetzt unbequem entgegentritt, durch die Beschlüsse herbeigeführt worden ist, welche von den Bundesregierungen vorgeschlagen, vom Reichstage, respektive dem Zollparlament, genehmigt worden sind, und insofern glaube ich, daß allerdings die Verpflichtung hier obwaltet, nicht das ganze Defizit, aber einen Theil desselben zu decken. Zwei der vorgeschlagenen Steuern haben bereits keine Annahme gefunden, die eine wenigstens nicht eine solche Annahme, welche eine Mehreinnahme in Aussicht stellt. Einige der uns gemachten Vorlagen

(Fortdauernde Unruhe, Glocke des Präsidenten)

würden auch von mir in keiner Weise befürwortet werden können; hier aber, glaube ich, ist eine Steuer, die wir mit gutem Gewissen bewilligen können, und die wir darum zu bewilligen nach meinem Dafürhalten die Pflicht haben. Es ist nun wiederholt darauf hingewiesen worden, daß theils doch an die ewige Dauer des Defizits nicht geglaubt werden könne, theils, daß überhaupt nach konstitutionellen Grundsätzen es nicht zulässig sei, Steuern von unbeschränkter Dauer zu bewilligen. Ich habe ja, meine Herren, bei der Generaldebatte bereits ausgesprochen, daß ich die letztere Ansicht theile, daß ich es aber sehr gut für möglich halte, die hier in Rede stehende Steuer nur auf Zeit zu bewilligen.

Von vielen Seiten ist behauptet worden, eine zeitweise Bewilligung sei bei indirekten Steuern ganz unthunlich; ich habe aber für diese Ansicht bisher einen Grund noch nicht vernommen. Daß zum Beispiel, wenn wir das Branntweinsteuergesetz der Vorlage entsprechend angenommen hätten, alsdann diese Steuer nicht auf ein Jahr bewilligt werden konnte, liegt allerdings auf der Hand; ich würde aber auch bei dieser Steuer eine Bewilligung zum Beispiel auf 5 Jahre für vollkommen zulässig gehalten haben, und halte bei der jetzt hier vorliegenden Steuer, welche keine Reform des ganzen Betriebs der Brauerei zur Folge hat, eine kürzere Bewilligung, selbst eine einjährige, für vollkommen zulässig, würde aber immerhin dafür sein, auch hier eine 2- oder 3jährige Bewilligung eintreten zu lassen, da wir in der That uns der Hoffnung nicht hingeben können, daß das Defizit so geschwind aus der Welt geschafft werden könne. Man hat endlich jeder Steuerbewilligung entgegengesetzt, daß nicht früher irgend etwas bewilligt werden könne, als bis ein vollständiger Finanzplan vorgelegt sei. Meine Herren, unter einem Finanzplan, glaube ich, denken die verschiedenen Mitglieder des Hauses sich auch sehr verschiedenes. Ich will zugeben, daß ein solcher bis zu einem gewissen Punkte im höchsten Grade wünschenswerth gewesen wäre; ich vermisse ihn, und ich kann zu meinem Bedauern alle die Aeußerungen, welche über die Art und Weise, wie die Finanzvorlagen an uns herangetreten, vernommen worden sind, nicht bekämpfen, ihnen nicht widersprechen. Aber sollte nun wirklich die Forderung aufgestellt werden, einen umfassenden Finanzplan, womöglich als ein vollständig neues Steuersystem, zu erhalten, nun, meine Herren, dann werden wir doch nicht wünschen können, daß dieser neue Finanzplan so geschwind aus dem Aermel geschüttet werden möge, wie es — ich muß es zu meinem Bedauern sagen — bei den Steuervorlagen zum Theil der Fall gewesen ist.

(Hört!)

Meine Herren! Die Kommission, welcher wir unser gegenwärtiges Steuersystem verdanken, welche unter dem Vorsitze von Wilhelm von Humboldt aus den ausgezeichnetsten Männern, welche der Preußische Staat damals aufzuweisen hatte, bestand, hat vier volle Jahre gebraucht, ehe sie mit ihrem Finanzplan vollständig fertig geworden ist. Mag man auch heut zu Tage rascher zu arbeiten verstehen, eine Arbeit von einigen Jahren würde es immerhin bleiben, ehe wir einen Finanzplan würden bekommen können, der einen befriedigenden Eindruck zu machen im Stande ist. Nun aber, meine Herren, ist die finanzielle Lage . . .

(Fortdauernde Unruhe. Stimmen: Lauter!)

Präsident: Ich bitte um Ruhe, meine Herren.

Abgeordneter Freiherr **von Patow**: Sie sehen, wie sehr schwer mir das Sprechen wird; ich thue, was ich irgend thun kann, aber bei dem fortwährenden Geräusch ist es in der That für mich fast unmöglich, noch länger zu sprechen.

Nun ist aber nach meinem Dafürhalten die Finanzlage so, daß ein längerer Aufschub, dem Defizit auf irgend eine Weise entgegenzutreten, nicht statthaft erscheint. Es ist mit großer Leichtigkeit gesagt worden: wenn man auch keine neuen Steuern bewillige, die Finanzverwaltung werde sich ja immer zu helfen wissen. Meine Herren, wer so etwas sagt, müßte sich doch klar machen, worin denn diese Hilfe bestehen soll. Disponible Bestände sind ja, wie Ihnen Allen aus dem Etat bekannt sein muß, nicht vorhanden.

Daß zu kleinen Finanzkünsten gegriffen werden möge, die mit Umgehung, mit Verletzung der Verfassung Geld herbeischaffen, das wird doch Niemand von Ihnen wünschen können

und wollen. Der Betriebsfonds des Staatsschatzes ist über Gebühr angegriffen. Wenn also nicht baldige und schleunige Abhilfe geschafft wird, so müssen in der That die schwersten Verlegenheiten und Unzuträglichkeiten entstehen. Wie viel auch dagegen gesagt worden sein mag, das nächste Mittel wird und muß unfehlbar das sein, daß alle irgend entbehrlichen ordentlichen Ausgaben vermindert, daß die extraordinären Ausgaben, soweit es möglich ist, ganz abgeschnitten werden. Meine Herren, das ist keine Drohung, wenn dies von dem Tische des Bundesrathes aus gehört worden ist; das ist die natürliche Konsequenz, die Konsequenz, die wir im Preußischen Staate, so lange ich denken kann, schon drei- oder viermal gezogen haben. Ist kein Geld da, so ist es unerläßlich nothwendig, daß die Ausgaben beschränkt werden, und gerade diese Ausgaben beschränkt werden müssen, das hat seine sehr großen Nachtheile; Niemand wird es verkennen; aber es bleibt eben kein anderes Mittel übrig. Reicht dieses Mittel noch nicht aus, dann wird noch zu weit härteren Mitteln gegriffen werden müssen. Meine Herren, ich glaube, Sie übernehmen eine große Verantwortlichkeit, wenn Sie nicht die Hand darbieten, daß das erhebliche Defizit, sei es hier, oder an einer anderen Stelle, und wie ich glaube an beiden Stellen zugleich, wenigstens annäherungsweise gedeckt wird. Daß das berechnete Defizit mit seinem vollen Ertrage von 11 Millionen Thalern gedeckt werden müsse durch neue Steuern, kann ich nicht anerkennen. Ich glaube, wenn von dem Reichstage, resp. vom Zollparlament eine Summe bewilligt wird, die annäherungsweise derjenigen Summe gleichkommt, welche durch die Beschlüsse dieser beiden Körperschaften von den Einnahmen abgesetzt worden ist, so wird dies vollkommen genügen. Ich glaube, daß es dann dem Preußischen Landtage obliegen wird, seinerseits sich nach Deckungsmitteln umzusehen, und in dieser Beziehung weiß ich keinen besseren Vorschlag zu machen, als den, der schon von anderen Seiten gemacht worden ist, durch eine gesetzmäßige Veranlagung der Einkommensteuer zu einer wesentlichen Mehreinnahme zu gelangen.

(Hört!)

Das wird keine leichte Sache sein; es geht nicht anders, als daß wir der Finanzverwaltung ganz andere Mittel zur Steuerveranlagung in die Hand geben, als sie gegenwärtig besitzt. Dies zu thun, ist nicht angenehm; es wird aber unerläßlich nothwendig sein, wenn diese Steuer mit Gerechtigkeit künftig veranlagt, wenn eine Mehreinnahme aus ihr gewonnen werden soll. Insoweit diese Mittel noch nicht zureichen sollten, dann habe ich allerdings die Hoffnung, daß aus den Ueberschüssen, aus den künftig zu erwartenden Mehreinnahmen Etwas zur Deckung des Defizits wird entnommen werden können. Ich wiederhole es aber, dieser Beitrag wird zunächst ein überaus geringer sein. Ich kann also die Bitte nur wiederholen, die Preußische Finanzverwaltung nicht zu erschüttern in ihrem alten Ansehen und in ihrem guten, alten Rufe, vielmehr dazu beizutragen, daß es ihr möglich gemacht wird, ferner mit Ehren zu bestehen, und namentlich dadurch, daß Sie diese mäßige Erhöhung der Braumalzsteuer genehmigen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissarius Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele:** Ich will nur wenige Worte mir gestatten gegenüber den Aeußerungen des Herrn Abgeordneten für Koburg. Der Herr Abgeordnete hat in doppelter Beziehung auf Süddeutschland hingewiesen. Er hat einmal gemeint, daß die Konkurrenz der bairischen Brauer sehr gefährlich für die Norddeutschen Brauer werden würde. Meine Herren, dagegen hilft eine Erhöhung der Uebergangsabgabe, und wenn Ihr Votum zustimmend ausfallen sollte, so wird es nicht unterlassen werden, in dieser Beziehung die nöthigen Einleitungen zu treffen. Er hat dann noch in anderer Weise auf Süddeutschland hingewiesen, indem er meint, es würde durch die Erhöhung der Biersteuer die Kluft erweitert werden zwischen Süddeutschland und Norddeutschland. Ja, meine Herren, das ist denn doch wohl etwas weit hergeholt. Wenn Norddeutschland notorisch mit Rücksicht auf seine beschränkten finanziellen Verhältnisse seine Biersteuer etwas erhöht, aber noch weit hinter der Steuer zurückbleibt, welche in Bayern besteht, dann kann man doch daraus wirklich nicht folgern, daß wir unsere Institutionen den in Süddeutschland bestehenden näher bringen wollen, um eine weitere Vereinigung mit demselben anzubahnen. Sollte übrigens jemals ein solcher Gedanke im Norden oder im Süden gehegt werden, so wird es doch wohl Niemandem einfallen, dann etwa die Einnahme von der Biersteuer allein, nicht aber die Einnahme vom Branntwein gemeinschaftlich machen zu wollen, welche in Norddeutschland viel höhere Ergebnisse darbietet, als in Süddeutschland. Ganz ähnlich verhält es sich mit den Einwendungen, welche der Herr Abgeordnete für Koburg vom Standpunkt seiner Heimath aus macht. Es mag sein, daß der Bierkonsum im Koburg'schen und Gotha'schen ein sehr starker ist, aber es fragt sich doch, ob der Branntweingenuß dort eben so stark ist wie etwa in Pommern. Dann aber kommt in Betracht, daß ein großer Theil des dort bereiteten Bieres ausgeführt wird. Die Menge läßt sich allerdings nicht berechnen; aber bekannt ist, daß das Koburger Exportbier an vielen großen Plätzen eine wesentliche Rolle spielt. Derselbe Herr Abgeordnete hat dann noch im Namen des armen Mannes gebeten, die Steuererhöhung nicht eintreten zu lassen. Faktisch bemerke ich dabei, daß die Bestimmung des Gesetzes von 1819, wonach in Haushaltungen von 10 Personen nicht unter 14 Jahren das Bier steuerfrei bereitet werden kann, durch diese Vorlage nicht alterirt wird, daß also in jeder namentlich bürgerlichen Haushaltung, Jedermann wie bisher, so auch künftig, seinen Haustrank steuerfrei bereiten kann. Eben so wenig wird die Bereitung des sogenannten Erndtebiers betroffen, welches in Norddeutschland in bedeutender Menge konsumirt wird. Derselbe Herr Abgeordnete hat ferner mit Unrecht die Allgemeinheit des Genusses des Bieres bestritten. Die Konsumtion des Bieres hat in den letzten Dezennien eine große Ausdehnung gewonnen, und ist, indem sie sich bis in die höchsten Klassen erstreckt, sicherlich eine sehr allgemeine. Zum Schluß konstatire ich, daß die Erhöhung der Braumalzsteuer, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, eine Erhöhung der Biersteuer, wenn man die Zeit, wo das Gesetz von 1819 erlassen wurde, mit der heutigen Zeit vergleicht, nicht herbeiführt, sondern daß trotz der Erhöhung um 50 Prozent das Bier heute doch um 20 Prozent geringer besteuert sein wird als damals.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. **Becker** (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren, ich fühle recht gut Ihre Nachsicht, wenn Sie mich noch zum Worte verstatten, ich werde deshalb davon einen möglichst bescheidenen Gebrauch machen und auch darauf verzichten, auf die Rede einzugehen, die Herr von Patow eben gehalten hat, eine Rede, von der ich in der That nicht recht weiß, ob sie sich vollständig auf die Biersteuer bezogen hat; ich glaube, daß sie eher bezeichnet zu werden verdiente als das Programm eines Finanzministers,

(Heiterkeit)

wobei ich freilich dahingestellt sein lasse, ob sie das Programm des Herrn Abgeordneten von der Heydt oder des Herrn Abgeordneten von Patow gewesen ist.

Ich will mich lediglich auf den Gegenstand beschränken, der uns vorliegt, die Braumalzsteuer, und will den sachlichen Hauptpunkt, den der Herr Vorredner für die Vorlage geltend gemacht hat, vorweg hervorheben, nämlich, daß Steuern die Wunderkraft hätten, das von ihnen betroffene Objekt zu verbessern. Herr von Patow hat aus seiner Erinnerung bezeugt, daß das Bier, so lange es nicht besteuert gewesen, schlechter gewesen, als nachdem die Steuer eingeführt worden sei. Meine Erinnerungen gehen nicht so weit. In solchen Dingen bin ich aber auch sehr mißtrauisch; der Geschmack wechselt ja mit den Jahren. Ich kann nicht beurtheilen, wie das Bier gewesen ist, welches Herr von Patow bis 1819 getrunken hat, aber das weiß ich aus den statistischen Tabellen, daß seit der Einführung der Braumalzsteuer das Brauergewerbe in Preußen ganz außerordentlich zurückgegangen ist.

(Widerspruch.)

Ich muß mich verbessern; ich habe gesagt „das Brauergewerbe", ich habe aber einen weiteren Begriff ausdrücken wollen, ich habe das Bierbrauen überhaupt gemeint. Seit der

Einführung der Malzsteuer hat der Konsum des Malzes in der That so abgenommen, wie in der Vorlage auseinandergesetzt ist. Aber ich fürchte, daß wenn Jemand von der Sache nicht mehr weiß, als in der Vorlage steht, er dann doch zu ganz außerordentlichen Trugschlüssen kommen würde. Meine Herren, die Abnahme des Malzverbrauchs in Preußen reicht nicht, wie man nach der Vorlage meinen könnte, von den Zwanziger Jahren bis zur Gegenwart, sie erstreckt sich nicht auf einen Zeitraum von 40 Jahren, sondern nur auf einen Zeitraum, der mit dem Jahre 1856 abschließt. Vom Jahre 1826 an, wo 3 Silbergroschen 10½ Pfennige Braumalzsteuer auf jeden Kopf des Preußischen Staates kamen, bis zum Jahre 1856 ist die Braumalzsteuer stetig gesunken bis zu dem Betrage von 1 Silbergroschen 9 Pfennige. Heute steht sie aber bereits wieder auf 3 Silbergroschen, sie hat also in 13 Jahren eine Steigerung von etwa 62 Prozent erfahren. Ich glaube, daß die Staatsverwaltung nicht wohlthut, jetzt hemmend in die Entwickelung des Brauergewerbes einzugreifen, daß sie vielmehr von dessen weiterer Entwickelung auch eine weitere und zwar rasche Steigerung der Braumalzabgabe erwarten sollte.

Die Vorlage leitet sich ein mit der Betrachtung, in Süddeutschland bringe die Braumalzsteuer ungleich mehr ein als bei uns. Der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen selbst hat diese Bemerkung aber gewissermaßen wieder beseitigt, indem er hervorgehoben hat, wie viel mehr Branntweinsteuer dafür in Norddeutschland aufgebracht wird. Innerhalb des Zollvereins haben wir dieses Thema ja sehr oft besprochen. Wenn die Süddeutschen sich über die Einrichtungen des Zollvereins beklagten, dann wurde ihnen jedesmal, und ich glaube mit Recht, entgegengehalten, von alle dem Kaffee, dem Thee, dem größten Theil der Spirituosen, Wein, Zucker und Kolonialwaaren, die vom Auslande kommen, bezahlt der Norddeutsche die meiste Steuer, den Ertrag dieser Steuer aber theilt der Süddeutsche gleichmäßig mit uns. Wenn Sie das erste Motiv der Vorlage in nüchternes Deutsch übersetzen, so heißt es: weil die Süddeutschen einen so ganz geringen Verbrauch an diesen überseeischen Dingen haben, weil sie dafür so viel mehr Bier trinken, darum sollen wir Norddeutschen jetzt desto theures Bier trinken. Denn weiter kann es nichts heißen, wenn gesagt wird: die Biersteuer müsse für uns deshalb erhöht werden, weil sie in Süddeutschland mehr aufbringt.

Es ist dann weiter angeführt worden, der Ertrag sei gesunken; ich habe Ihnen gesagt, wie sehr, bis zum Jahre 1856 stetig; von da ab ist er aber auch wieder stetig gestiegen. Ferner heißt es in der Vorlage, die Bierproduktion gehe an den fabrikmäßigen Betrieb, an die große Industrie über. Das ist bis jetzt nur zum sehr geringen Theile wahr. Es ist hier einer von den Fällen, wo eine fable convenue auch auf angeblich statistischem Gebiete umläuft. Ich habe mir die kleine Mühe gemacht, den Stand der Brauerei und den Konsum an Malz aus den verschiedenen Epochen des Zollvereins und vor dem Zollverein zu vergleichen, und ich bin zu dem Ergebniß gekommen, daß nur die ganz kleinen Brauereien, diejenigen, die weniger als 100 Centner Malz verbrauchen, die namentlich früher auf dem Lande in Verbindung mit andern wirthschaftlichen Thätigkeiten auf den großen Gütern im Betriebe waren, zurückgegangen, man kann sagen: fast eingegangen sind. Im Allgemeinen ist aber auch heut die Brauerei als Gewerbe von mittlerem Umfange in den Städten noch gerade so bedeutend wie früher. Die großen Brauereien, die entstanden sind, sind nicht entstanden auf Kosten der mittleren Brauereien, sondern auf Kosten der schlechten, zu denen die kleinen meist gehörten, sie sind entstanden, weil sie ein ganz anderes Bier liefern, als die alten Brauereien bis dahin geliefert hatten. Die ganze Brau-Technik ist darum durch sie ein andere geworden.

Darf ich Ihnen einige Zahlen geben, so sind die Brauereien, die zwischen 100 und 2000 Centner Malz verbrauchen — ich nenne sie die mittleren Brauereien — in der Zeit vom Jahre 1845 bis zum Jahre 1867 allerdings etwas zurückgegangen, aber nur in denjenigen Provinzen, wo überhaupt die Bierbrauerei noch nie viel geleistet hatten, sie sind aber nicht zurückgegangen in den Provinzen Sachsen, Westfalen und am Rhein, wo die Bierbrauerei schon eine größere Bedeutung hatte. Vergleiche ich die Zahlen der großen Brauereien, die nämlich über 2000 Centner verbrauchen, aus dem Jahre 1845 mit denen in der Zeit um 1855, so stellt sich heraus, daß eigentlich kaum eine Veränderung stattgefunden hat, wenn nicht etwa die, daß in dieser Frist die Zahl gerade dieser großen Brauereien zurückgegangen ist. In dem Jahre 1845 gab es in Ostpreußen 8 solcher großer Brauereien, im Jahre 1855 = 9; in Westpreußen 1845 = 9, im Jahre 1855 = 11; in Posen 1845 = 6, 1855 nur noch 2; in Pommern 1845 = 4, 1855 nur noch 3; in Schlesien 1845 = 8, 1855 nur noch 4. In Berlin ist die Zahl stehen geblieben auf 24. Im Regierungsbezirk Potsdam ist sie in der Zeit von 1845 bis 1855 gesunken von 6 auf 4, im Regierungsbezirk Frankfurt von 5 auf 3, in Sachsen ist sie stehen geblieben, nämlich auf 14. In Westfalen ist zu einer großen Brauerei noch eine zweite gekommen, und am Rhein ist die Zahl von 6 auf 4 gesunken. Hierin spiegelt sich das Zurückgehen des Gewerbes noch von der Mitte der vierziger Jahre bis zur Mitte der funfziger Jahre, es charakterisirt sich darin die Zeit, in welcher eben der Konsum von Braumalz für den einzelnen Kopf der Bevölkerung auf weniger als zwei Silbergroschen zurückgegangen ist. Daß nachher die Brauereien wieder einen Aufschwung genommen haben, wissen wir ja Alle, wir wissen aber auch, woher es gekommen ist: durch die Konkurrenz des nicht in Preußen gebrauten Bieres, des sogenannten Bayerischen Bieres, welches zunächst als Luxusbier kam, dann allgemeinere Aufnahme und deshalb allgemeine Nachahmung gefunden hat und jetzt so zu sagen das eigentliche Bier bei uns vorstellt. Es sind ganz erhebliche Beträge, die von uns für Bier in einer Zeit nach dem Auslande geschickt sind, als das Brauereigewerbe bei uns sehr darnieder lag. Wollen Sie sehen, daß in Wirklichkeit ein Zurückgehen auch des gewerblichen Standes, der das Bier braut, lange stattgefunden hat, so vergleichen Sie einmal die Gewerbesteuerlisten. Ich muß gestehen, es ist mir selbst nicht möglich gewesen, sie in diesen allerletzten Tagen einzusehen, man wird ja heutigen Tages durch die Vorlagen — ich darf wohl sagen — überrascht. Ich habe nur von wenigen Jahren die Abschlüsse einsehen können und gefunden, daß in der Zeit nach 1827 die Gewerbesteuer der Brauer gesunken ist. Das Jahr 1827 war ungefähr die Zeit, als 4 Sgr. Braumalzsteuer auf den Kopf der Bevölkerung kam, damals haben die Bierbrauer in Preußen 63,239 Thaler Gewerbesteuer bezahlt, in den nächsten sechs Jahren ist die Gewerbesteuer der Brauer auf die Summe von 52,113 Thlr. gesunken, also um ungefähr 20 Prozent. Das ist gewiß ein Beweis des zurückgehenden Gewerbestandes in jener Zeit. Jetzt, meine Herren, sagen die verbündeten Regierungen zu uns: wir möchten einfach durch den Zuschlag den alten Steuerertrag wieder herstellen, man könne ihn bezahlen und er würde am Ende nicht sehr gefühlt werden. Ich sehe von meinen allgemeinen Bedenken gegen die indirekten Steuern ab; ich weiß recht gut, daß, wenn man auf einmal an das Abschaffen der indirekten Steuern geht, die Biersteuer darauf noch recht lange warten kann, wobei ich es freilich auffallend finde, daß ihre Erhöhung gerade in einer Zeit so lebhaft vertheidigt wird, wo der Eingangszoll auf fremde Weine, Champagner und und ähnliche Luxus-Getränken in so großem Maße herabgesetzt ist. Früher als die Malzsteuer einen so hohen Ertrag lieferte, wurde das Bier eben aus Malz gebraut und fast nur aus Malz: die verbündeten Regierungen, das heißt ihre Finanzkünstler, scheinen noch gar nicht zu wissen, daß viele große Brauereien ihr Bier keineswegs mehr aus Malz allein herstellen; und Alles was davon nicht Malz ist, wird nicht besteuert. Es werden enorme Quantitäten Kartoffelzucker in den Bierbrauereien verwendet und zwar in einigen der Allergrößten. Erhöhen Sie nun die Braumalzsteuer, so setzen Sie eine Prämie auf die Verwendung von Surrogaten, die sich der Besteuerung entziehen.

(Hört!)

Nicht bloß Kartoffelzucker, sondern auch Reis ist bereits Braumaterial geworden. Ich möchte wohl einmal hören, ob die verbündeten Regierungen an diesen Umstand gedacht haben und ob es wirklich ihre Absicht ist, das gesunde, das beste Material, welches zur Bierbereitung verwendet wird, höher zu versteuern und die schlechten Surrogate dabei steuerfrei ausgehen zu lassen? Wissen Sie, wohin die Anwendung der Surrogate führt? Aus dem Kartoffelzucker, kommt der Fusel in das Bier hinein; mit der höheren Besteuerung erreichen Sie also weiter nichts, als daß das Bier schlechter, ja ungesund wird. Die großen Brauereien können die verlangte größere Abgabe sich gefallen lassen, sie tragen sie viel weniger und empfinden sie viel weniger. Die Kleinen aber, die den Bierschänker 50% Steuern mehr vorschießen sollen, weil sie ihnen Kredit geben müssen, empfinden den Steuerzuschlag ganz verdrießlich; und

es ist deshalb auch ganz unausbleiblich, daß ihr Bier etwas theurer wird, und das Etwas drückt sich für den Konsum dann stärker aus als in $1/3$ Pfennig pro Quart, wie die verbündeten Regierungen uns vorgerechnet haben.

Zum Schluß noch einen einzigen Punkt. Der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen sagt uns, für den Verkehr mit dem Auslande würde sich Alles ausgleichen lassen durch eine Erhöhung der Ausfuhrvergütung. Das ist die eine Seite von der Sache. Haben aber die verbündeten Regierungen, als als sie uns vorschlugen, unser Bier theurer zu machen, unseren Bierbrauern das Brauen zu erschweren, sich auch überlegt, in welchen Beziehungen wir nach anderen Seiten zum Auslande stehen? Die Einfuhr des Oesterreichischen Bieres, die vor 1862 noch fast Null war, ist in den wenigen Jahren seitdem schon sehr bedeutend geworden.

Der ganze Zollverein bekam bis zum Jahre 1862 vom Auslande jährlich ungefähr 10,000 Centner Bier, im Jahre 1868 hat er 127,000 Centner bezogen, zum allergrößten Theil aus Oesterreich. Die Biersteuer, der das österreichische Bier beim Eingang in den Zollverein unterliegt, steht durch Staatsverträge fest, die können Sie nicht erhöhen. Meine Herren, wer Ihnen für die Erhöhung der Biersteuer danken würde, wenn Sie sie beschließen, das wären die österreichischen Brauer, für die zu plaidiren haben wir hier doch durchaus keine Veranlassung. Ich glaube, wenn irgend eine Vorlage das Gepräge der flüchtigen Ausarbeitung an sich trägt, dann ist es diese; das soll kein Grund mehr sein für die Ablehnung, ich habe aber auch diese Thatsache konstatiren zu müssen geglaubt.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat inzwischen ein Amendement zu § 1 eingebracht, hinter dem Worte „Steuer" in der vorletzten Zeile des ersten Alinea einzuschalten, „für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis zum 1. Oktober 1872."

Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Der Herr Vorredner hat sich wohl nur verhört, wenn er gemeint hat, ich hätte auf eine Erhöhung der Ausfuhrvergütung für Bier hingewiesen; es war nur die Rede von Erhöhung der Uebergangsabgabe.

Was die Erhöhung des Eingangszolles betrifft, so ist derselbe etwa doppelt so hoch, als mit Erhöhung um die Hälfte der Steuer, welche auf dem inländischen Biere ruht; daß trotz dieses Schutzzolles besonders feine und schöne Biere eingeführt werden, was namentlich bei Porter, vielleicht auch bei dem sogenannten Wiener Bier stattfindet, das muß ich zugeben.

Der Herr Vorredner hat ferner darauf hingewiesen, daß eine Erhöhung der Braumalzsteuer eine Prämie für Verwendung von Kartoffelzucker sein würde und hat sich gewundert, warum man nicht den Kartoffelzucker mit zur Besteuerung gezogen habe — so glaube ich ihn verstanden zu haben. Auf den Kartoffelzucker läßt sich aber die Braumalzsteuer nicht füglich anwenden, die Verwendung des Kartoffelzuckers kann geschehen nach Belieben des Brauers, beim Beginn des Prozesses oder in einem spätern Theile desselben, sie nimmt wenige Monate in Anspruch, und da bekanntlich die Brausteuerkontrole keine stehende ist, sondern nur eine Verwiegung des Brauschrootes beim Beginn des Brauaktes stattfindet, so läßt sich die Verwendung des Kartoffelzuckers nicht kontroliren.

Es ist übrigens von vielen Seiten die Besteuerung des Kartoffelzuckers dringend beantragt, theils von Rübenzuckerfabrikanten, theils auch von Brauern, die den Ruf ihres Bieres hoch setzen, und es wird vorbehalten bleiben, inwiefern der Kartoffelzucker zum Schutze der andern Gewerbe . . . .

(Heiterkeit.)

es würde diese Steuer von so geringer finanzieller Bedeutung sein, daß nur im Interesse anderer Gewerbe eine Besteuerung des Kartoffelzuckers in Erwägung genommen werden würde.

Meine Herren, daß die Weinsteuer nicht aufgehoben ist, um die Wohlhabenden zu begünstigen, das weiß der Herr Vorredner so gut wie ich (sie ist aufgehoben aus wichtigen politischen Gründen, und gegen anderweitige dem Verkehr gebotene Vortheile.)

Endlich hat nun aber der Herr Abgeordnete Ihnen viele Zahlen vorgeführt, die sich vielleicht in einer Kommission zur näheren Erörterung eignen würden, auf die ich aber in der That hier kaum einzugehen im Stande bin. Nur einen Punkt will ich hervorheben, um zugleich zu zeigen, wie wenig Werth auf solche Zahlen zu legen ist. Die Statistik spricht nämlich nur von Brauereien über 2000 Centner. Wenn einer auf die Zahl der Brauereien zurückgeht, so ist damit noch Nichts bewiesen. Vor 15 Jahren hatte man in Berlin eine Brausteuereinnahme von etwa 76,000 Thaler — irre ich mich nicht, unter 100,000 Thaler jedenfalls, — im vorigen Jahre eine solche von 240,000 Thaler, also eine Einnahme von etwa dreimal so viel; eine der Berliner Brauereien, hat im Jahe 1868 fast so viel Steuer bezahlt, als die Hälfte der gesammten Brauereien in jener Zeit. Auch in Königsberg sind einige Brauereien, welche so viel Braumalz versteuern, wie vielleicht vor 20 Jahren sämmtliche dasige Brauereien. Genug, aus diesen Zahlen läßt sich eine sichere Folgerung nicht herleiten. Daß aber in der That das Brauereigewerbe im höchsten Flor ist, meine Herren, das brauche ich Ihnen nicht zu beweisen, das ist offenkundig.

Präsident: Es ist ein dreifacher Schlußantrag eingegangen, von den Abgeordneten Lautz, Fries und Dr. Waldeck, Hausmann. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Schlußantrag unterstützen, —

(Geschieht)

und die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Zu einer persönlichen Bemerkung gebe ich das Wort dem Abgeordneten Miquél.

Abgeordneter **Miquél**: Der Herr Abgeordnete von Patow hat mir aus der Generaldebatte die kategorische Behauptung in den Mund gelegt, daß das Defizit des Jahres 1868 sich schon im nächsten Jahre in einen Ueberschuß verwandeln würde. Ich begreife nicht, wie derselbe zu dieser Behauptung gekommen ist. Ich habe mir, um selbst sicher zu sein, die stenographischen Berichte kommen lassen; daraus ergiebt sich, daß ich nichts weiter gesagt habe als Folgendes: Indem ich die einzelnen Minderüberschüsse aus den Einnahmen aufzählte, knüpfte ich daran die Behauptung, daß dieselben sämmtlich von einer Beschaffenheit seien, daß sie nach ihrer schwankenden Natur im nächsten Jahre bereits in Ueberschüsse sich wieder verwandeln können. Es heißt wörtlich:

„Da haben wir also 8 Millionen Rückgänge, von denen wir mit Sicherheit behaupten können, daß sie im nächsten Jahre bereits Ueberschüssen Platz machen können."

Bei dieser Behauptung bleibe ich stehen; es ergiebt sich daraus das Gegentheil von dem, was der Herr Abgeordnete von Patow behauptet hat.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr **von Patow**: Meines Wissens habe ich nur davon gesprochen, daß der Abgeordnete Miquél mit Sicherheit vorausgesagt habe, der nachgewiesene Ausfall an den Einnahmen werde bald einer Steigerung derselben Platz machen. Sollte ich mich anders ausgedrückt haben, so habe ich mich versprochen; das Resultat ist aber dasselbe: tritt die mit Sicherheit vorausgesagte Steigerung der Einnahmen ein, so verschwindet oder vermindert sich das Defizit.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Miquél**: Der Irrthum besteht darin, daß mir in den Mund gelegt ist, ich hätte auch bezüglich der Einnahmen mit Sicherheit voraus gesagt, daß sie im nächsten Jahre bereits Ueberschüssen Platz machen würden; ich habe aber nichts weiter gesagt, wie aus den vorgelesenen Worten hervorgeht,

als daß die Rückgänge von der Beschaffenheit seien, daß sie in dem nächsten Jahre bereits Ueberschüssen Platz machen könnten. Das habe ich aus der Natur dieser Rückgänge hergeleitet.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Der Vorschlag des Abgeordneten Freiherrn von Patow geht dahin:

In § 1 hinter dem Worte „Steuer" am Schluß der sechsten Zeile des ersten Alineas einzuschalten „für die Zeit vom 1. Oktober dieses Jahres bis zum 1. Oktober 1872."

Diejenigen Herren, die, — für den Fall der Annahme des Paragraphen —, diese Einschaltung beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. —

Es folgt nun die namentliche Abstimmung über § 1 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Diejenigen Herren, die den § 1 der Vorlage annehmen wollen, werden bei dem Aufrufe ihres Namens mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben L.

(Derselbe wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Arnim-Kröchlendorff. Graf von Bassewitz. von Bodelschwingh. Graf v. Bredow. Camphausen (Neuß). v. Cranach. v. Denzin. v. Diest. Freiherr v. Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. Dr. Eichmann. Graf zu Eulenburg. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. v. Grävenitz (Hirschberg). v. Hagemeister. Freiherr v. d. Heydt. Frhr. von Hüllessem. v. Jagow. Graf v. Kanitz. von Karstedt. Graf von Kleist. Dr. Köster. Dr. Künzer. von Levetzow. von Luck. Lucke. Graf von Maltzan Freiherr v. Moltke. Frhr. von Patow. Fürst von Pleß. Graf von Pückler. Herzog von Ratibor. von Saltzwedell. von Savigny. von Schröder. v. Seydewitz (Bitterfeld). von Seydewitz (Rothenburg). Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. Steltzer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stumm. v. Thadden. v. Waldaw und Reitzenstein. v. Wedemeyer. v. Weitzel.

Mit Nein haben gestimmt:

Ackermann. Adickes. Albrecht. v. Auerswald. Augspurg. Bail. Dr. Baldamus. Dr. Becker (Dortmund). von Benda. v. Bennigsen. Dr. Bernhardi. von Bernuth. von Bethmann-Hollweg. von Blanckenburg. Dr. Blum (Sachsen). Graf von Blumenthal. Graf von Bocholtz. Dr. Bock. v. Bockum-Dolffs. v. Brauchitsch (Genthin). Braun (Hersfeld). Dr. Braun (Wiesbaden). v. Buchowski. Bürgers. Buff. Dr. von Bunsen. Conrad. Cornely. v. Davier. Deutz. Graf zu Dohna-Kotzenau. ten Doornkaat Koolman. Duncker. Frhr. v. Eckardstein. v. Einsiedel. v. Elsner. Dr. Endemann. Engel (Leobschütz). Ewald. Eysoldt. Försterling. v. Forckenbeck. Forkel. Dr. Friedenthal. Fries. Fritzsche. Dr. Fühling. Genast. Gödderts. Günther (Sachsen). Hagen. Prinz Handjery. Harkort. Dr. Harnier. Hasenclever. Hausmann. von Heinemann. v. Helldorf. Dr. Henneberg. v. Hennig. Heubner. Heyl. Freiherr v. Hilgers. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Dr. Holzer. Graf v. Hompesch. Hosius. Freiherr v. Hoverbeck. v. Jackowski. Dr. Jaeger. Jordan. Jüngken. v. Kalckstein. von Kirchmann. von Kleinsorgen. Knapp. Koch. Köppe. Kratz. Kraus. Kreutz. Graf von Kwilecki. Lasker. Laut. Graf Lehndorff. Lesse. Fürst von Lichnowsky. Liebknecht. Lienau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Zur Megede. Mende. Dr. Meyer (Thorn). Miquél. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin). Graf zu Münster. Neubronner. Oehmichen. Oesterreich. Ohm. Pauli. Pilaski. Planck. Pogge. Dr. Pohlmann. Dr. Prosch. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Sorau). Frhr. zu Rabenau. von Radkiewicz. Rang. Richter. Riedel. Röben. Römer. Rohland. Roß. Freiherr von Rothschild. Runge. Russell. v. Saucken. Dr. Schleiden. Schulze. Dr. Freiherr v. Schwartzkoppen. Dr. Schwarze. Dr. Schweitzer. Graf Schwerin-Putzar. Dr. Simson. Stavenhagen. Dr. Stephani. Techow. v. Thünen. Tobias. von Treskow. von Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Wachler. Wagener (Neustettin). Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Waldeck. v. Watzdorf. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weißich. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst. Ziegler. Zurmühlen.

Beurlaubt sind:

Graf Bethusy-Hue. von Bismarck-Briest. v. Brauchitsch (Elbing). v. Cottenet. Vogel von Falckenstein. Fromme. v. Grävenitz (Grünberg). Grumbrecht. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf von Itzenplitz. Meier (Bremen). Redecker. Reichensperger. Salzmann. v. Schaper. Dr. Schläger. v. Schöning. Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf. v. Steinmetz. Frhr. v. Unruhe-Bomst. Dr. Wigard.

Gefehlt haben:

Mosig von Aehrenfeld. Prinz Albrecht von Preußen. v. Arnim-Heinrichsdorf. Dr. Bähr. Graf Baudissin. Bebel. Becker (Oldenburg). Prinz Biron von Kurland. Bloemer. Blum (Cöln). Dr. Böckel. Freiherr von Brenken. Buddenberg. v. Bülow. Dr. Camphausen (Kreuznach). von Chlapowski (Kosten). von Chlapowski (Kröben). von Czarlinski. Devens. Dietze. Dr. Engel (Schleiden). Evelt. Dr. Francke. Graf v. Frankenberg. Gebert. Dr. Gitzler. Dr. Götz. Freiherr v. d. Goltz. Gommelshausen. v. Graeve. Günther (Deutsch-Crone). Dr. Hänel. Freiherr v. Hagke. Hoffmann Dr. Hüffer. Jensen. Kantak. von Kardorff. Keyser. Graf von Keyserling-Rautenburg. Krüger. Dr. Leistner. Freiherr von Loë. von Mallinckrodt. Meulenbergh. Dr. von Mühler. Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Dr. Oetker. Graf v. Oppersdorff. Graf von Pfeffen. Freiherr Dr. von Proff-Irnich. Reeder. Graf Renard. Freiherr von Romberg. von Sänger. von Salza und Lichtenau. Graf Schaffgotsch. Schraps. Graf v. d. Schulenburg-Filehne. von Schwendler. von Seeckt. von Simpson-Georgenburg. Sombart. von Sperber. Dr. Strousberg. Twesten. Ulrich. v. d. Wense. von Zehmen.

Präsident: Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Es haben votirt 200 Mitglieder und von denen haben mit Ja 48, mit Nein 152 gestimmt; § 1 der Vorlage ist also abgelehnt und, wie ich annehme, mit ihm § 2.

Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg**: Meine Herren! Ich glaube nicht, daß § 2 schon abgelehnt ist, ich will Ihnen wenigstens kurz meine Gründe sagen, warum ich Sie erst noch bitte, den § 2 ebenso abzulehnen, wie den § 1. Ich, meine Herren, habe den § 1 abgelehnt aus dem Grunde, weil Sie es mir durch die Abstimmungen, die heute vorgenommen sind, und die auch eben im Begriffe sind an diesem Gesetze vollzogen zu werden, ganz unmöglich machen, mit meiner eigentlichen Absicht hervorzutreten. Ich wollte dem Reichstage den Vorschlag machen bei der dritten Lesung der Maischsteuer, daß wir uns vereinigen, die Geldbedürfnisse der Regierungen zu befriedigen, vorausgesetzt, daß wir eben durch Annahme der Steuersätze ein neues Steuersystem bekämen. Nachdem Sie durch das Abwerfen der sogenannten Schlußscheinsteuer es unmöglich gemacht haben, daß es zu einer dritten Lesung kommt, so ist es mir nicht möglich, für die Erhöhung der Braumalzsteuer zu stimmen, für die ich sonst gestimmt hätte. Nebenbei will ich allerdings auch anführen, daß ich auch materielle Gründe heute aus der Debatte entnommen habe, daß es wohl noch wünschenswerth ist, daß der § 1 noch anders gefaßt werden möchte, damit auch das Bier getroffen werde, worauf es eigentlich abgesehen war, was jetzt nicht der Fall. Aus diesen Gründen habe ich gegen § 1 gestimmt und stimme natürlich auch gegen § 2.

Präsident: Die Ausführung des Herrn Redners war eher geeignet, zu erklären, warum er gegen § 1 gestimmt habe, als warum jetzt noch über § 2 abgestimmt werden müßte.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Mir scheint, die Regierung wird es auf das Aeußerste bedauern, daß der Herr Abgeordnete von Blanckenburg seine Motive und Absichten nicht bei der Branntweinsteuer entwickelt hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg**: Ich werde diese Freude der Regierung und dem Herrn Abgeordneten Lasker noch bei der dritten Lesung machen.

(Stimme im Centrum: Jetzt kann das eben nichts mehr helfen.)

Präsident: Nun frage ich, ob wirklich noch über § 2 abgestimmt werden soll. Ich denke, es ist füglich nicht möglich, nachdem man ein Gesetz abgelehnt hat, das in einem Paragraphen besteht, im zweiten Paragraphen zu sagen:

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen ꝛc.

(Zustimmung.)

Also auch diese Vorlage kommt nicht zur dritten Berathung. Der Abgeordnete Graf zu Solms-Laubach hat für den — jetzt eingetretenen — Fall, „daß das Gesetz, die Besteuerung des Braumalzes im Norddeutschen Bunde betreffend, die Annahme des Hauses nicht finden sollte", unter Nummer 252 einen Gesetzentwurf vorgeschlagen. Die darunter fehlenden vierzehn Unterschriften sind inzwischen handschriftlich ergänzt. Der Antrag selbst aber muß, wie mir scheint, im Sinne der Geschäftsordnung in drei Lesungen berathen werden, da er einen Gesetzentwurf enthält.

Der Abgeordnete Graf zu Solms-Laubach hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf **zu Solms-Laubach**: § 19 der Geschäftsordnung lautet:

Eine Abkürzung der im § 17 bestimmten Frist, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Berathung in derselben Sitzung kann bei Feststellung der Tagesordnung (§ 32) oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der Berathung mit Stimmenmehrheit, eine Abkürzung der übrigen Fristen (§§ 16, 18) nur dann beschlossen werden, wenn ihr nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen.

Ich beantrage deshalb, daß der Herr Präsident die Fristen soviel als möglich abkürzen möge, und bemerke dabei ferner, daß mein Antrag sich ja ganz eng an den Gesetzentwurf anschließt, der heute berathen worden ist.

Der § 1 des eben berathenen Gesetzentwurfs enthält zwei Bestimmungen, die eine bezieht sich auf die Erhöhung der Braumalzsteuer, und diese ist von dem Hohen Hause abgelehnt worden; die zweite Bestimmung des eben berathenen Gesetzentwurfs bezieht sich aber darauf, daß mit dem ersten Oktober im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes die innere Steuer für das Bier eine gleichmäßige sein solle. Ich glaube nicht, daß es die Absicht des Hohen Hauses war, bei Ablehnung des § 1 auch diese Bestimmung, wonach mit dem 1. Oktober eine gemeinsame Gesetzgebung für die Besteuerung des Bieres im Norddeutschen Bunde eintreten sollte, abzulehnen. Ich halte deshalb meinen Antrag für wohl motivirt, daß die geschäftsmäßigen Fristen möglichst abgekürzt werden.

Präsident: Bei der Feststellung der Tagesordnung werde ich den Wunsch des Herrn Abgeordneten zur Sprache bringen.

Es ist nun von der heutigen Tagesordnung nur die letzte Nummer übrig:

Der erste Bericht der Bundes-Schuldenkommission vom 8. Mai c. (Nr. 210 der Drucksachen.)

Ich haube geglaubt, ihn auf die Tagesordnung bringen zu müssen, weil mir irgend eine Entscheidung des Hauses darüber herbeigeführt werden zu müssen scheint. Ich will sagen, wie ich mir diese Entscheidung dachte und erlaube mir einen solchen Vorschlag in Ermangelung eines Kommissions- oder sonstigen Vorschlages. Ich würde vorschlagen: „Der Reichstag wolle beschließen zu erklären, daß die Bundes-Schuldenkommission durch die Vorlage der Uebersicht der Königlich Preußischen Verwaltung der Staatsschulden über die Verwaltung der Norddeutschen Bundesschulden der ihr durch das Gesetz vom 19. Juni 1868 resp. § 15 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 auferlegten Verpflichtung für das Jahr 1868 vorläufig genügt habe."

Darf ich bitten, über diesen Vorschlag das Wort zu nehmen?

(Pause.)

Dann erkläre ich, daß das Haus denselben angenommen hat.

Es handelt sich, nach Erledigung der heutigen Tagesordnung noch um Feststellung der nächsten Sitzung. Ich schlage vor, diese Morgen 10 Uhr zu halten.

Ehe ich die Reihenfolge der Anträge und respektive der Petitionen angebe, die morgen, als an einem Mittwoch, zur Erörterung kommen müssen — nach meiner Auffassung müssen — sofern nicht darauf verzichtet wird, will ich nicht verhehlen, daß es mir im Interesse unserer Geschäfte sehr wünschenswerth erscheinen würde, wenn für die morgende Sitzung die Rechtshilfe und das sogenannte berichtigte Budget hätte zur Tagesordnung gezogen werden können. Die Reihenfolge würde folgende sein:

1. Vierter Bericht der Petitions-Kommission unter den Buchstaben A und D, — (das ist, über den Elb- und Spreekanal und die Beschwerde der Mennoniten);
2. Zweite Berathung über den Antrag der Abgeordneten Kratz und Genossen auf Grund des, von der 10ten Kommission, erstatteten Berichtes Nr. 212 der Drucksachen;
3. Die Petition der Gemeindebehörde von Weimar zu dem Antrage der Abgeordneten Hagen und Genossen, auf die der Abgeordnete Fries neulich Ihre Aufmerksamkeit gerichtet hat;
4. Antrag der Abgeordneten Braun (Hersfeld) und Genossen, wegen Erlasses der Normativbestimmungen über die Ausgabe von Schatzscheinen;
5. Erste und zweite Berathung über den Antrag Wiggers und Genossen in Nr. 222 der Drucksachen.
6. Antrag der Abgeordneten Graf Schulenburg-Beetzendorf und Genossen, wegen des Termins der Einberufung des Reichstages für 1870; endlich
7. und 8. Der siebente und achte Bericht der Petitions-Kommission.

Der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Herr Präsident, ich verkenne nicht, daß sehr wichtige Petitionen und Anträge vorliegen. Wenn wir annehmen müßten, daß morgen die letzte Sitzung des Reichstages wäre, so müßten wir gestehen, daß sie dann doch meistens nicht mehr zur Erledigung kommen könnten. Ich glaube, daß es sich deshalb für die Herren Antragsteller empfehlen würde, zu erwägen, ob nicht diese Petitionen und Anträge, wenn überhaupt noch weitere Sitzungen stattfinden, doch auch noch später erledigt werden können. Ich möchte deshalb den Herrn Präsidenten bitten, die Antragsteller zu fragen, ob sie nicht in die Aussetzung der Berathung dieser Gegenstände willigen, damit wir die von dem Herrn Präsidenten bezeichneten dringlichen Sachen morgen abmachen können.

Präsident: Die Frage wollte ich eben an die Herren Antragsteller richten. Der Abgeordnete Graf zu Stolberg hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf **zu Stolberg** (Wernigerode): Ich bitte für den Abgeordneten Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf um das Wort, um die Erklärung abzugeben, daß der Antrag desselben für morgen zurückgezogen ist.

Präsident: Es handelt sich zuvörderst um den Vierten Bericht der Petitionskommission. Wenn derselbe von der Tagesordnung entfernt werden soll, dürfen dem nicht dreißig Mitglieder oder mehr widersprechen.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren, ich möchte dringend bitten, daß der Reichstag die Petition unter IV. D. nicht von der Tagesordnung entfernen möge. Die Petition bezieht sich auf die Mennoniten, und diese Frage ist meiner Ueberzeugung nach insofern sehr wichtig, als von deren Abschluß die Beruhigung einer großen Anzahl von Bewohnern unseres Staates abhängt. Ich möchte daher bitten, diese Petition mindestens nicht abzusetzen. Ich glaube nicht, daß die Verhandlung über dieselbe lange aufhalten wird.

Präsident: Ich muß jetzt feststellen, ob der Entfernung des Petitionsberichtes von der morgenden Tagesordnung von wenigstens dreißig Mitgliedern widersprochen wird, und bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche der Absetzung desselben widersprechen.

(Geschieht.)

Es sind viel mehr als dreißig Mitglieder. Der Petitionsbericht bleibt also auf der Tagesordnung.

Digitized by Google

Sollen wir dann auch dessen Lit. A mit auf der Tagesordnung behalten?

(Widerspruch.)

Dann lasse ich nur Lit. D stehen. —
Folgt zweitens der Antrag Kratz und Genossen.
Der Abgeordnete Kratz hat das Wort.

Abgeordneter **Kratz**: Ich würde deshalb damit nicht einverstanden sein, meinen Antrag morgen nicht zur Verhandlung kommen zu lassen, weil derselbe schon einmal von der Tagesordnung abgesetzt worden ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Ich möchte den Antragsteller Herrn Kratz fragen, ob er nicht dazu geneigt wäre, der Angelegenheit über die Rechtshilfe die Priorität zu bewilligen.

(Wird verneint.)

Präsident: Da der Abgeordnete Kratz nicht einwilligt, bleibt der Antrag Kratz und Genossen als zweiter Gegenstand auf der morgenden Tagesordnung.

Folgt drittens die Petition zu dem Antrage der Abgeordneten Hagen und Genossen, von welcher neulich die Rede gewesen ist. Den diesfälligen Vortrag halte ich selbst für eine ganz kurze nachträgliche Erörterung zu dem gedruckt erstatteten Bericht, welcher diese Petition nur übersehen hatte.

(Zustimmung.)

Folgt viertens der Antrag der Abgeordneten Braun (Hersfeld) und Genossen, betreffend die Normativ-Bedingungen über die Ausgabe von Schatzscheinen.

Ist der Herr Antragsteller geneigt, diesen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen zu lassen?

(Wird verneint.)

Folgt fünftens der Antrag der Abgeordneten Wiggers (Berlin) und Genossen.

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter **Wiggers** (Berlin): Ich glaube früher schon bewiesen zu haben, daß ich, wenn wichtigere Sachen vorliegen, bereit bin, meinen Antrag zurückzusetzen und den anderen Gegenständen den Vorrang zu lassen. Diesmal muß ich aber widersprechen und ich stimme in dieser Beziehung mit meinen näheren politischen Freunden überein. Wenn diese Angelegenheit morgen von der Tagesordnung abgesetzt wird, ist es so gut wie gewiß, daß diese Angelegenheit diesmal wiederum nicht zur Verhandlung kommt, und ich glaube nicht, daß es im Interesse des Reichstages liegt, eine Angelegenheit, welche fast schon in allen verschiedenen Sessionen besprochen ist, nochmals auf die nächste Sitzung zu verschieben. Es kommt dazu, daß die Verhandlung ganz kurz wird abgemacht werden können, da ich im Wesentlichen nichts anders gethan, als einen schon gefaßten Beschluß in einen Gesetzentwurf eingekleidet habe. Ich meinerseits verspreche, keine Rede zu halten und nicht in irgend einer Weise zur Debatte Veranlassung zu geben. Ich meine daher, die Sache kann in kürzester Frist abgemacht werden.

Präsident: Es bleiben dann übrig die beiden Petitionsberichte Nr. 7 und 8, und nun will ich noch fragen, ob das Haus — ohne Widerspruch von 15 oder mehr Mitgliedern — darin willigt daß der Antrag des Abgeordneten Grafen zu Solms-Laubach, welcher erst heute zu Ihrer Kenntniß gekommen ist, also nach der Strenge der Geschäftsordnung frühestens an diesem Donnerstage, als dem dritten Tage, erörtert werden könnte, gleichwohl schon morgen — und dann, wie ich verstehe, zu erster und zweiter Berathung — auf die Tagesordnung kommt. Der Abgeordnete Graf zu Solms-Laubach hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Solms-Laubach**: Meine Herren! Ich bitte Sie, meinem Wunsche zu entsprechen und diesen Gegenstand auf die morgende Tagesordnung zu setzen. Die Verhandlung desselben wird sehr kurz sein. Der Gegenstand ist aber für die Provinz Oberhessen, resp. für die Brauereibesitzer im ganzen Großherzogthum Hessen von sehr großer Wichtigkeit, und es wäre meiner Ueberzeugung nach sehr zu bedauern, wenn die Sache in der jetzigen Session nicht mehr zur Sprache kommen könnte.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Schwerin-Putzar hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar**: Ich muß zu meinem großen Bedauern doch dem Wunsche des Herrn Antragstellers widersprechen; ich mache darauf aufmerksam, daß es sich um einen Gesetzentwurf handelt, den wir morgen doch nicht definitiv erledigen können, sondern auf den wir noch später zurückkommen müssen. Nun sind alle die anderen Gegenstände, die auf der Tagesordnung für morgen stehen, von der Art, daß wir auch nach Erledigung derselben, glaube ich, die beiden Gesetzentwürfe, die der Herr Präsident auf die Tagesordnung setzen wollte, noch auf die Tagesordnung setzen können, in der Hoffnung, sie zu erledigen. Wenn wir aber den Antrag des Abgeordneten Grafen zu Solms-Laubach noch auf die Tagesordnung nehmen, so glaube ich, wird es ausgeschlossen sein, namentlich den Gesetzentwurf wegen der Rechtshilfe in der morgenden Sitzung noch vorzunehmen. Da die Sache sich hier anders verhält, als bei den übrigen Anträgen, da es sich nicht darum handelt, einen Antrag, der bereits die hinreichende Frist durchlaufen hat, auf der Tagesordnung zu belassen, sondern darum, eine Frist abzukürzen, um einen Antrag erst auf die Tagesordnung zu setzen — aus diesem Grunde, meine ich, doch widersprechen zu müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau:** Ich beantrage, im Falle der Antrag des Abgeordneten Grafen zu Solms nicht angenommen wird, ihn zuletzt hinter allen anderen Nummern auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Das würde ja unter allen Umständen nur geschehen können.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau:** Ich meine hinter die beiden Gesetzentwürfe.

Präsident: Es scheint mir einer billigen Rücksicht gegen die Herren Bundes-Kommissarien nicht zu entsprechen, wenn man sie zu einer Sitzung auffordert, auf deren Tagesordnung vorher acht zum Theil lange Nummern stehen, sie also möglicherweise vergebens um einen ganzen Tag ihrer Arbeit bringt. Wenn man die Gesetzentwürfe nicht voran auf die morgende Tagesordnung bringen kann, würde ich vorläufig vorschlagen, sie auf die Tagesordnung dieses Donnerstags zu bringen, an welchem wir ja bis gegen 2 oder doch gegen 1 Uhr noch immer eine Reichstagssitzung halten können.

Der Abgeordnete Graf Schwerin-Putzar hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar**: Ich bedaure, daß ich auch hier dem Herrn Präsidenten widersprechen muß. Wenn wir morgen die Sitzung um 10 Uhr anfangen und den Antrag des Herrn Grafen zu Solms-Laubach nicht auf die Tagesordnung nehmen, so glaube ich, daß uns wohl noch Zeit bleiben wird, den Gesetzentwurf wegen der Rechtshilfe zu berathen. Wir werden dann auch für den Donnerstag noch Stoff genug behalten; wir haben, so viel ich weiß, noch das Budget zu erledigen und noch mehrere andere Vorlagen, ich glaube daher, den Herren Bundeskommissarien wird ganz gewiß nicht zu nahe getreten, wenn außer den Sachen, die schon für die morgende Tagesordnung bestimmt sind, noch der Gesetzentwurf wegen der Rechtshilfe auf die Tagesordnung genommen wird, worauf ich antrage.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Da der

Herr Vorredner auf eine Aeußerung von dieser Seite provozirt hat, so kann ich diese nur dahin abgeben, daß ich der Auffassung des Herrn Präsidenten beizutreten habe. Ich glaube, bei der Tagesordnung, wie sie jetzt beschlossen ist — es mag der Antrag des Abgeordneten Grafen zu Solms-Laubach vorher oder nachher kommen — ist für eine Vorlage, wie die Rechtshilfe, gar keine Zeit mehr.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, wenn Sie den Gesetzentwurf über Gewährung der Rechtshilfe nicht auf die Tagesordnung setzen wollen, so können sie doch den Gesetzentwurf wegen des berichtigten Budgets auf die morgige Tagesordnung setzen. Denn darüber werden, wenn die Kommissionsverhandlungen einigermaßen maßgebend sind für die des Plenums, die Verhandlungen hier sehr kurz sein.

Präsident: Ich weiß nicht, ob der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts sich darüber äußern will?

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Ja, ich kann nicht widersprechen, wenn das Haus beschließen will, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Der Abgeordne Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Ich will meinerseits nur bemerken, wenn ich richtig beurtheile, so werden wir keine zwei, höchstens drei Stunden brauchen, um diese Gegenstände zu erledigen, die bis jetzt auf der Tagesordnung bestehen,

(Sehr richtig! links)

und dann haben wir meiner Ueberzeugung nach von 1—3 Uhr noch hinreichend Zeit, um wenigstens den letzten Gesetzentwurf über das berichtigte Budget zu erledigen, und ich verwahre uns dagegen, wenn die Sachen nicht so gefördert werden, wie sie gefördert werden können.

Präsident: Ich will zuvörderst die Meinung des Hauses über den Antrag des Grafen zu Solms-Laubach erheben. Ich frage, ob seinem Vorschlage, den von ihm erhobenen Antrag im Sinne des § 19 der Geschäftsordnung durch Abkürzung der Fristen schon auf die morgende Tagesordnung und zwar zur ersten und zweiten Berathung zu bringen, widersprochen wird und bitte diejenigen Mitglieder aufzustehen, die diesem Antrage widersprechen.

(Geschieht.)

Es sind mehr als 15 Mitglieder; der Antrag kommt also nicht auf die morgende Tagesordnung. —

Nun will ich die Frage auf das sogenannte rektifizirte Budget richten, da der Abgeordnete Graf Schwerin seinen Antrag aufrecht erhält.

Diejenigen Herren, die nach den vorgeschlagenen Nummern zunächst auf die Tagesordnung setzen wollen den Kommissionsbericht über das sogenannte rektifizirte Budget — behufs dessen zweiter Berathung — bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Der weitere Antrag des Abgeordneten Grafen Schwerin geht dahin, auch die Vorlage wegen der Rechtshilfe auf die morgende Tagesordnung zu setzen. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die das wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität. Es kommen also beide Nummern auch noch auf die morgende Tagesordnung.

Der Abgeordnete Graf von Kleist hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Meine Herren, ich will nur die Nothwendigkeit konstatiren, wenn nicht diese Institution, die wir unter uns Schwerinstag nennen, überhaupt zu beseitigen, so doch wenigstens die, wie ich anerkenne, legale Interpretation zu beseitigen, der jetzt der Paragraph der Geschäftsordnung unterliegt.

Ich halte es für dringend geboten, daß je eher je besser die Geschäftsordnungskommission sich damit befasse, diesen Artikel entweder zu ändern oder ihm doch eine solche Interpretation zu verleihen, daß wir vor der — ja ich kann nicht sagen Tyrannei, aber doch douce violence eines einzelnen Mitgliedes geschützt sind.

Präsident: Ich habe die Frage schon neulich angeregt, ob Sie die Geschäftsordnungskommission mit der Prüfung dieser Frage betrauen wollen, —

(Abgeordneter Graf Schwerin: Nächsten Reichstag)

meine aber auch, es ist für einen solchen Antrag für diese Reichstagssession zu spät geworden. Wenn aber der Abgeordnete Graf von Kleist es verlangt, will ich eine Entscheidung darüber herbeiführen.

(Pause.)

Dies ist nicht der Fall.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Ich bitte um Abstimmung.

Präsident: Das Haus ist schon im Begriff, sich aufzulösen.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Wann fängt die morgige Sitzung an?

Präsident: Um zehn Uhr. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 3 Uhr 30 Minuten.

Berichtigung
zum stenographischen Bericht der 43. Sitzung.

Seite 1013, Spalte 1, Zeile 9—10 lies: wie es in den Motiven steht: „Meine Herren, dieses Gesetz ist keine Finanzvorlage." Denn, als u. s. w.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Moeser)
Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

51. Sitzung

am Mittwoch den 2. Juni 1869.

Beurlaubungen. — Vierter Petitionsbericht, Lit. D. Petition der Mennonitengemeinden in Ost- und Westpreußen. Der Uebergang zur Tagesordnung wird angenommen. — Zweite Berathung über den Antrag des Abgeordneten Kratz und Genossen wegen eines Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung für die Beschränkung des Grundeigenthums durch die Festungsrayon-Bestimmungen. Der Kratz'sche Gesetzentwurf wird abgelehnt und die von der Kommission beantragte Resolution angenommen; ebenso der Antrag der Kommission in Bezug auf die betreffenden Petitionen. — Petitionen zu dem Antrage des Abgeordneten Hagen und Genossen. Die Petition aus Weimar wird dem Bundeskanzler zur Berücksichtigung überwiesen. — Antrag des Abgeordneten Braun (Hersfeld) wegen Normativbestimmungen über die Ausgabe von Staatskassenscheinen. Derselbe wird in abgeänderter Fassung angenommen. — Erste und zweite Berathung über den Antrag des Abgeordneten Wiggers (Berlin) wegen Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen. Derselbe wird angenommen. — Siebenter Bericht der Petitionskommission. Die Anträge der Kommission werden angenommen. — Achter Bericht der Petitionskommission. Die Anträge der Kommission werden angenommen. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf wegen Berichtigung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Der Antrag der Kommission wird angenommen. — Zweite Berathung über den Abschnitt II. und III. des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe.

Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 15 Minuten.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:

von Roon, Staats- und Kriegsminister,

Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,

Dr. Pape, Geheimer Ober-Justizrath;

Königreich Sachsen:

Klemm, Geheimer Justizrath;

Großherzogthum Sachsen-Weimar:

Dr. von Watzdorff, Wirklicher Geheimer Rath und Staatsminister;

Fürstenthum Reuß, jüngere Linie:

von Harbou, Staatsminister;

Freie und Hansestadt Hamburg:

Dr. Kirchenpauer, Bürgermeister;

Die Bundes-Kommissarien:

von Puttkamer, Geheimer Regierungsrath,

Dr. Michaelis, Geheimer Regierungsrath,

Meydam, Königlich Preußischer Oberstlieutenant.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die heutige und morgende Sitzung ist der Abgeordnete von Puttkamer (Sorau), für acht Tage der Abgeordnete Graf von Oppersdorf beurlaubt.

Der Abgeordnete Freiherr von Hagke sucht Krankheits halber, unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, einen Urlaub für 14 Tage nach, den ich für bewilligt erachten werde, da Niemand widerspricht — ebenso unter derselben Voraussetzung das Urlaubsgesuch des Abgeordneten Freiherrn von Eckardstein, der, behufs einer Badekur in Karlsbad, nach ärztlicher Vorschrift einen dreiwöchentlichen Urlaub nachsucht.

In der heutigen Sitzung wird, nach einer Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers, der Bundesrath, außer durch seine Mitglieder, auch durch die vortragenden Räthe im Bundeskanzler-Amte, die Herren Geheimen Räthe Dr. Michaelis und von Puttkamer, als durch seine Kommissarien, vertreten werden.

Die unter Nr. 256 der Drucksachen vorliegende Interpellation — in welcher es auf der zweiten Seite, Zeile 8 statt „bewährte Frage" heißen muß „berührte Frage" — wird, nach einer Mittheilung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts, in der morgenden Sitzung beantwortet werden. Sie scheidet also für die heutige Sitzung aus. —

Die erste Nummer unserer Tagesordnung ist die

Lit. D des vierten Petitionsberichts, die Petition der Aeltesten, Lehrer und Mitglieder der Mennoniten-Gemeinden in Ost- und West-Preußen, in welcher sie die Wiederherstellung der ihnen zugestandenen Wehrfreiheit erbitten.

Darauf bezieht sich der Verbesserungsantrag Nr. 201 der Drucksachen. Unter den darunter verzeichneten Namen findet sich auch der des Abgeordneten von Saucken-Georgenburg; es soll statt dessen heißen: von Simpson-Georgenburg. Der Abgeordnete von Saucken hat mich aufgefordert, auszusprechen daß sein Name nur durch Mißverständniß oder Irrthum unter den betreffenden Antrag gekommen sein kann.

Ich eröffne die Debatte über den Antrag der Kommission. Der Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Brauchitsch (Elbing), der zu dem uns jetzt vorliegenden Berichte ein Amendement gestellt hat, ist leider durch Unwohlsein in seiner Familie verhindert, seinen Antrag selbst zu vertheidigen, und hat mich gebeten, die Vertheidigung dieses Antrags für ihn zu übernehmen. Ich schließe mich diesem Antrage meinerseits, besonders in dem zweiten Punkte, unbedingt an. Und, meine Herren, ich will den Versuch machen den Beweis zu führen, daß nach meiner Auffassung juristisch das Privilegium der Mennoniten, überhaupt formell, noch zu Recht besteht, wenigstens vorläufig durch die jetzt vorhandene Gesetzgebung in keiner Weise als aufgehoben betrachtet werden kann. Meine Herren, so oft diese Frage bis jetzt in parlamentarischen Versammlungen verhandelt worden ist, ist immer der eine Satz als eine unbestreitbare Thatsache angenommen, daß das Privilegium der Mennoniten ein aus Vertrag hervorgegangenes lästiges Privilegium ist. Die Mennoniten haben darüber mit der Preußischen Staatsregierung paktirt, sie haben für dies Privilegium alljährlich eine bestimmte Summe bezahlt, sie haben außerdem vorkommenden Falls für die Ablösung der Landwehrpflicht in den Jahren 1813—1815 für ihre Nichtheranziehung zu den Befreiungskriegen die damals bestimmte Geldsumme bezahlt, und sie haben, so viel mir bekannt geworden ist, auch fortdauernd seitdem ihre eigene Mennonitensteuer der Preußischen Staatskasse zur Annahme offerirt, um ihrerseits ihre Pflicht nicht unerfüllt zu lassen. Nun, meine Herren, dieser bisher geltend gewesenen Auffassung gegenüber ist jetzt der Grundsatz aufgestellt, daß darin durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes und speziell durch das an diese Verfassung sich anschließende Bundes-Militairgesetz eine durchgreifende Veränderung eingetreten sei. Ich habe bis jetzt allerdings juristische Gründe für diese Behauptung nirgend gefunden, sondern man hat sich einfach darauf beschränkt, zu sagen, jetzt steht nicht mehr die Preußische Regierung, jetzt steht die Bundesregierung den Mennoniten gegenüber, in das Bundes-Militairgesetz ist diese Befreiung nicht aufgenommen, und folglich ist sie aufgehoben. Meine Herren, diejenige gesetzliche Bestimmung, die über die Aufhebung von lästigen Privilegien handelt, findet sich in den §§ 70 und 71 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, und darin heißt es wörtlich:

„Privilegien, auch solche, die durch einen lästigen Vertrag erworben wurden, kann der Staat jedoch nur aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls und gegen hinlängliche Entschädigung der Privilegirten wieder aufheben,"

und § 71:

„die Entschädigung selbst kann nicht anders, als durch Vertrag oder rechtliches Erkenntniß festgestellt werden."

Meine Herren, nicht wir allein, sondern auch die Preußische Staatsregierung hat durch das ganze Bestehen des Privilegiums hindurch bis zu dem Erlasse des Bundesmilitärgesetzes die Auffassung festgehalten, daß eine allgemeine Gesetzgebung, daß generelle Gesetze dieses Privilegium nicht aufgehoben haben und nicht haben aufheben können. Es ist nicht als aufgehoben betrachtet durch das Preußische Militärgesetz von 1814, welches ganz in derselben Weise, wie das Bundesmilitärgesetz, die unbedingte Wehrpflichtigkeit feststellte; es ist nicht als aufgehoben betrachtet durch die Preußische Verfassung, die in gleicher Weise die unbedingte Militärpflicht feststellt; es ist ausdrücklich damals in den Befreiungskriegen anerkannt, daß man die Mennoniten nicht herbeiziehen könne; es ist früher ausdrücklich anerkannt, daß selbst die Beschränkung, die man ihnen jetzt offerirt hat, auf Verwendung bei dem Train, bei den Packwagen u. s. w. dessen ungeachtet mit ihren Privilegien nicht vereinbar sei, weil sie doch auf die Militärartikel verpflichtet werden müßten, und es ist deshalb aller dieser ganz gleichlautenden Bestimmungen ungeachtet das Privilegium bis zu dem Bundesmilitärgesetz als fortbestehend anerkannt. Ja, selbst im Jahre 1861, als die damalige Preußische Regierung sehr geneigt war, aus Veranlassung eines Antrags des Abgeordneten Lietz dieses Privilegium aufzuheben, hat man doch anerkannt, daß dieses Privilegium ausdrücklich durch Spezialgesetz aufgehoben werden müsse.

Nun, meine Herren, was ist denn nun durch die Bundesverfassung und durch das Bundesmilitairgesetz in der rechtlichen Lage der Sache eigentlich geändert worden? enthält die Bundesverfassung irgendwie andere Bestimmungen über die Aufhebung von Privilegien, oder haben die Bundesgesetze abweichend von allen anderen Gesetzen die Bedeutung und die Wirksamkeit, daß durch sie lästige Privilegien ohne Weiteres aufgehoben werden könnten? Meine Herren, in der Wirkung der Gesetze ist durch die Bundesverfassung nicht das Mindeste geändert, es ist nichts weiter festgestellt, als daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen, nicht aber, daß sie ohne Weiteres die Privilegien, die in den einzelnen Ländern bestehen, aufheben. Meine Herren, wo steht irgend ein Wort in einem Gesetze davon, daß Bundesgesetze Privilegien ohne Weiteres aufheben, entgegen den sonst geltenden Rechtsgrundsätzen über Privilegien, die ja, wohl bemerkt, meine Herren, durchaus nicht bloß Preußische absonderliche Gesetze sind, sondern die in allen Gesetzgebungen als unzweifelhafte Rechtssätze anerkannt sind. Der Rechtsgrundsatz, daß ein lästiges Privilegium nicht ohne Weiteres wieder aufgehoben werden kann, ist durchaus kein spezifisch Preußischer Rechts-Grundsatz, sondern ein allgemeiner, der für alle Gesetzgebungen und für alle Länder bis dahin gleichmäßig gegolten hat. Nun, meine Herren, ich habe ja auch gelesen, daß man so deduzirt: durch die Bundesverfassung ist allerdings, obschon die unbedingte Militairpflicht darin steht, und die Herren ja sonst sehr geneigt sind, den Verfassungsgesetzen eine gewisse höhere magische Bedeutung beizulegen, dieses Privilegium nicht aufgehoben. Wenn aber nicht durch die Bundesverfassung selbst, meine Herren, warum denn durch das Bundesmilitairgesetz? Ja, sagt man, der Hergang bei dem Zustandekommen dieses Bundesmilitairgesetzes giebt unzweifelhaft den Beweis, daß man dieses Privilegium hat aufheben wollen.

Meine Herren, daß man es hat aufheben wollen, das bezweifle ich nicht, ich bestreite nur, daß man es aufgehoben hat, und das ist die Frage, auf die es ankommt. Wäre diese Bestimmung, welche die Bundesregierung beabsichtigte, damals in das Bundes-Militärgesetz aufgenommen, d. h. wäre in dem Bundes-Militärgesetze ausdrücklich gesagt, daß die bestehende Befreiung der Mennoniten von der Wehrpflicht aufrecht erhalten werden solle, wie stellte sich dann rechtlich die Sache? Dann stellte sie sich so, daß die Mennoniten zwei Rechtsgründe für sich hätten, einmal das Privilegium und dann die ausdrückliche Anerkennung dieses Privilegiums in dem Bundes-Militärgesetz. Durch die Ablehnung dieser Bestimmung ist allerdings die ausdrückliche Anerkennung des Privilegiums durch das Bundes-Militärgesetz nicht zu Stande gekommen, damit ist aber die ursprüngliche Rechtsbasis der Mennoniten, die eben das lästige Privilegium ist, in keiner Weise alterirt oder beseitigt worden, so wenig, meine Herren, daß ich meinerseits nicht einen Augenblick zweifelhaft bin, daß, wenn wir einen Gerichtshof für Verwaltungsangelegenheiten hätten und die Mennoniten sich in der Lage befänden, ihr Verlangen in Rechtsform vor diesen Verwaltungs-Gerichtshof zu bringen, sie ihre Forderungen unbedingt als gerechtfertigt anerkannt sehen würden.

Ja, meine Herren, ich gehe noch einen Schritt weiter, ich glaube, daß die Mennoniten bisher nicht in der Weise operirt haben, wie sie eigentlich hätten operiren sollen. Ich glaube, daß die Mennoniten vollständig befugt sind, klagend vor den Preußischen Gerichten aufzutreten und zu erstreiten, daß auf Grund ihres Privilegiums die Preußische Regierung verbunden und verpflichtet ist, eine Regelung eintreten zu lassen, vorausgesetzt, daß die Preußische Regierung als solche dieses Privilegium aufheben will. Denn, meine Herren, diese Sätze über die Aufhebung der Privilegien sind ganz apodiktisch und wenn die Bestimmung der Bundeskriegsverfassung irgend eine Bedeutung hat, so kann sie nach meiner Auffassung keine weitergehende Bedeutung haben, als daß damit der Preußischen Regierung die Verpflichtung auferlegt ist, in Gehorsam gegen die Bundesgesetze die Verhältnisse der Mennoniten in Uebereinstimmung mit dieser Bundesgesetzgebung zu bringen; nicht aber folgt daraus, meine Herren, daß man ein Privilegium dadurch beseitigt, daß man es aufheben will, oder daß man es dadurch beseitigt, daß man ein allgemeines Gesetz giebt, welches dieses Privilegium nicht anerkennt. Meine Herren, die Natur der Privilegien besteht ja stets und immerfort darin, daß sie den allgemeinen Gesetzen widersprechen, und es ist das ein vollkommener Zirkel, in dem man sich bewegt, wenn man sagt, wir haben ein allgemeines Gesetz, worin das Privilegium nicht anerkannt wird, folglich ist es aufgehoben. Nein, meine Herren, das Privilegium besteht eben darin, daß es eine Ausnahme von diesem Gesetze statuirt, und wenn Sie es aufheben wollen, so müssen Sie es ausdrücklich aufheben, Sie müssen es expressis verbis aufheben, Sie müssen es aufheben, in der Weise, wie die Landesgesetze die Aufhebung solcher Privilegien gestatten und vorschreiben, und das kann nur dadurch geschehen, wie der Artikel 71 ausdrücklich vorschreibt, daß zuvor die Entschädigung durch Vertrag oder durch gerichtliches Erkenntniß regulirt wird.

Meine Herren, von alle diesem ist bisher nicht das Mindeste geschehen, sondern man begnügt sich, einfach zu sagen, das Privilegium der Mennoniten steht jetzt im Widerspruch mit der Deutschen Bundeskriegsverfassung, und deshalb ist es aufgehoben. Ich glaube, das ist eine Deduktion, die nicht allein für analoge Fälle außerordentlich bedenklich und gefährlich ist, sondern mit dem Wortlaut unserer Gesetze in dem schneidendsten und unlösbarsten Widerspruche steht.

Meine Herren, die Frage, wie man die Verhältnisse der Mennoniten in Preußen reguliren will und kann, ist ja eine von dieser Vorfrage ganz unabhängige Frage. Daß man das Privilegium der Mennoniten jetzt aufheben kann, und daß man es immer aufheben kann, wenn hervorragende, überwiegende Gründe — wie das Gesetz sagt — des allgemeinen Wohls dafür sprechen, das ist ja ganz unzweifelhaft; wir behaupten nur, bis dahin liegt kein gesetzgeberischer Akt vor, durch welchen dies Privilegium effektiv und wirklich aufgehoben ist. Denn, meine Herren, diejenigen Ausführungen, die wir hier wiederholt gehört haben, als wenn es den Mennoniten mit ihrem Glaubensbekenntnisse nicht so ernst wäre, und als wenn eigentlich mehr materielle Gründe und materielle Vortheile dahinter stünden, — ja, meine Herren, das mag bis auf einen gewissen Punkt richtig sein bei denjenigen Mennoniten, die, wie ich höre, jetzt auch eine Petition eingereicht haben und darin erklären, daß sie eigentlich ein Gewissensbedürfniß bisher überhaupt gar nicht gehabt hätten. Ich glaube, das ist keine besonders ansprechende Erklärung, daß jetzt eine Anzahl von Mennoniten auftritt und sagt: ja, meine Herren, wir haben zwar bis jetzt uns der Militairpflicht entzogen, weil wir uns hinter dies Privilegium gestellt haben, aber wir haben eigentlich immer so gestanden, daß wir recht gut hätten dienen können. Meine Herren, ich glaube nicht, daß wir berechtigt sind, an dem Gewissen dieser Mennoniten das Gewissen der strengen Mennoniten zu prüfen, und daß wir befugt wären zu sagen, es ist nur ein Vorwand, den die Mennoniten gebrauchen, ernsthaft ist er nicht gemeint. Ich glaube, wer die Geschichte der Mennoniten gelesen hat, wer auch nur das kleine Buch gelesen hat, was uns mitgetheilt worden ist von Dr. Mannhardt, der um so glaubwürdiger in dieser Beziehung ist, als er selbst nicht zu den feinen, sondern zu den groben Mennoniten gehört und als er selbst jetzt erklärt, daß er seinerseits auch recht gut hätte dienen können, — meine Herren, diese Thatsachen, diese Anführungen beweisen, daß es hauptsächlich drei Grundsätze sind, die diese strengen Mennoniten stets als die Fundamental-Artikel ihres Glaubensbekenntnisses festgehalten haben. Das ist erstens der Artikel von der Taufe

Digitized by Google

nur erwachsener Personen, das ist zweitens der Artikel von der unbedingten Ablehnung jeder Militärpflicht, und das ist drittens der Artikel, daß sie keinen Eid leisten sollen. Und, meine Herren, daß namentlich der Artikel von der Wehrpflicht ein Fundamental-Artikel des Glaubensbekenntnisses dieser Mennoniten ist, das ist sogar durch gerichtliches Preußisches Erkenntniß festgestellt worden. In den Befreiungskriegen hatte nämlich ein Mennonit sich zur Militärpflicht herbeigelassen; er wurde deßhalb von seinen Glaubensgenossen aus der Gemeinde ausgeschlossen und klagte gegen die Mennonitischen Gemeinden auf Wiederaufnahme. Er wurde mit diesem Antrage zurückgewiesen weil, wie es in dem kammergerichtlichen Erkenntnisse heißt, der Artikel von der Ablehnung der Wehrpflicht ein Fundamentalartikel des Glaubensbekenntnisses der Mennoniten wäre und sie deshalb unbedingt befugt wären, Jemanden, der gegen diesen Artikel verstieße, aus ihrer Mitte auszuschließen. Nun, meine Herren, sind denn die Gründe, die man gewöhnlich anführt für die Beseitigung oder Ignorirung dieses Privilegiums wirklich so sehr überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls? Sie führen ja selbst aus, daß schon ein großer Theil der Mennoniten von diesem strengen Grundsatz zurücktritt. Sie wissen selbst, meine Herren, daß es vielleicht nur noch die Hälfte ist, — es sind nicht einmal so viel von den Mennoniten, die an diesen strengen Grundsätzen festhält. Meine Herren, seien Sie doch auch gegen streng kirchliche Leute tolerant, erkennen Sie doch an, daß man wirklich auch auf diesem Gebiete Gewissensbedenken haben kann, und ich bin überzeugt durch persönlichen Verkehr mit diesen Leuten, daß sie wirklich diese Gewissensbedenken haben; erkennen Sie doch thatsächlich und durch die Gesetzgebung an, daß die Preußische Regierung und Preußen durch die Bundesverfassung nicht in die Lage gebracht ist, seinen alten Ruhm der Toleranz diesen Leuten gegenüber verläugnen zu müssen und diese Leute hinzuschicken in ein Land, was, wie es scheint, gerade diesen Leuten gegenüber, die alte Preußische Ehrenpflicht der Toleranz übernehmen will! Wo wandern denn die Mennoniten hin? Können wir in der That nicht eben so gut wie Rußland die Toleranz gegen die Mennoniten ausüben? Haben wir wirklich einen unbedingten Zwang aus Gründen des öffentlichen Wohls, tausend oder zweitausend Leute aus unserm Lande hinauszutreiben, weil sie es nicht mit ihrem Gewissen vereinigen können der Militärpflicht zu genügen?!

Meine Herren, dieser Grundsatz der Mennoniten hat sich nicht leichtfertig gebildet, das Mennonitische Glaubensbekenntniß ist nicht entstanden, so wie die Glaubensbekenntnisse der neuern Zeit zu entstehen pflegen, unter Zweckessen und unter Toasten, sondern meine Herren die Leute sind zu halben Dutzenden dafür auf dem Scheiterhaufen gestorben und das Glaubensbekenntniß der Mennoniten ist mit der einzigen rechten Tinte korrigirt, mit der man Glaubensbekenntnisse früher zu korrigiren pflegte, d. h. mit Blut! Diese Männer sind schon früher aus ihrem Vaterlande fortgegangen ihres Gewissens wegen, und meine Herren, es wird eine Anzahl auch jetzt wieder fortgehen. Ich gebe ja gern zu, die strengen Leute, die Vaterland und irdische Güter verlassen um ihres Glaubens willen, das ist immer nur die Minorität, die andern haben sich schon mit diesen Dingen abgefunden — ich urtheile nichts darüber — sie mögen keine Gewissensbedenken auf diesem Gebiete mehr haben und mögen ihre Militärpflicht erfüllen, aber verletzen wir wenigstens nicht den Rechtsgrundsatz, verletzen wir nicht die Toleranz! Meine Herren! was der Preußische Staat 1813 bis 1815 den Mennoniten hat gewähren können, das kann er ihnen heute viel leichter und viel eher gewähren, und ich fürchte meine Herren, wir werden bald dahin kommen, daß sich diese Frage durch den Fortgang dieser Leute, wenn wir ihnen nur Zeit dazu lassen, von selbst reguliren wird. Denn was verlangen die Leute eigentlich noch, wenn man nicht von Seiten des Gouvernements den Anspruch anerkennt, daß sie noch mit Recht auf ihrem Privilegium stehen? Sie verlangen nur das, was ihnen selbst für den Fall der Aufhebung gesetzlich jedenfalls zusteht, nämlich die Regulirung der Entschädigung für die Aufhebung, und meine Herren, auch nach dieser Richtung verlangen sie nichts Positives. Jene Männer verlangen nur das negative Benefizium, daß man ihnen doch wenigstens so viel Zeit lasse, daß sie sich ohne erhebliche Verluste ihrer Besitzthümer hier entledigen können, daß sie wenigstens auswandern können ohne Beschädigung, nicht mit Vortheil; und meine Herren, selbst, wenn man von der Voraussetzung ausgeht: das Privilegium ist aufgehoben, so werden Sie doch nicht nicht von der Voraussetzung ausgehen, daß es ohne Entschädigung aufgehoben werden soll und aufgehoben werden kann. Ich glaube, meine Herren, die kleinste und unbedeutendste Entschädigung, die Sie ihnen gewähren können, ist, daß Sie ihnen die Frist lassen, um sich ohne Schaden aus den hiesigen Verhältnissen herausziehen zu können. Ich soll dabei noch ausdrücklich konstatiren, daß die petitionirenden Mennoniten — die Unterzeichner der Petition sind soviel mir gesagt ist an Zahl 1840, fast nur Hausväter, also der größte Theil der Hausväter — ich soll, sage ich, ausdrücklich konstatiren, daß sie mit dem aufrichtigsten Danke die Vergünstigungen entgegengenommen haben, die ihnen durch die bekannten uns vorliegenden Erlasse gewährt worden sind.

Aber meine Herren, sie sagen dabei, wenn sie auch die wohlwollende Gesinnung mit Dank anerkennen und ehren, so stehe doch für sie die Sache so: dem Gesetze gegenüber wäre es zu viel und ihrem Gewissen gegenüber wäre es zu wenig, und sie dürften sich nur berufen darauf, daß schon unter Friedrich Wilhelm III. anerkannt worden sei, daß Dasjenige, was man ihnen jetzt als Benefizium entgegenbringe, sich mit den Grundsätzen ihres Glaubens und mit der Auslegung, die immer als die berechtigte anerkannt worden sei, eben nicht vertrage. Deshalb meine Herren, bitte ich Sie, gehen Sie über diesen Gewissensruf der Mennonitischen Gemeinden nicht zur Tagesordnung über. Wollen Sie in Preußen keine Leute, die des Gewissens wegen die Militärpflicht verweigern, so gehen Sie wenigstens auf den Satz ein, daß Sie den strengen Mennoniten die Frist gestatten, deren dieselben bedürfen um sich ohne Beschädigung ihres Vermögens aus den hiesigen Verhältnissen herausziehen zu können, d. h. mit andern Worten, meine Herren, wenn Sie nicht den ersten Theil des Amendements des Abgeordneten von Brauchitsch (Elbing) annehmen wollen, so stimmen Sie ihm wenigstens im zweiten Theile bei. Sie schädigen dadurch das Vaterland nicht, wohl aber werden Sie den Ruhm aufrecht erhalten, daß Preußen, wenigstens so weit es kann, auch heute noch der Staat der Toleranz nicht bloß gegen die Laxen, sondern auch gegen die Strengen bleiben will.

(Bravo rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete von Forckenbeck hat das Wort.

Abgeordneter **von Forckenbeck**: Meine Herren! Ich bitte Sie mit der Kommission über die Petition der Mennoniten zur Tagesordnung überzugehen. Ich hoffe, daß dann die Mennonitenfrage, nachdem noch einzelne Anstände geregelt worden sind, wie das schon im Preußischen Abgeordnetenhause angebahnt ist, — daß dann die Mennonitenfrage definitiv und schließlich binnen ganz wenig Jahren von der Tagesordnung unserer Parlamente für immer entfernt sein wird, auf der sie seit 20 Jahren, seit der Existenz der Preußischen Verfassung, seit dem Jahre 1848 fortwährend gestanden hat. In der That hat das Gesetz vom 7. November 1867, dessen ächt humane, innerhalb der verfassungsmäßigen Kompetenz liegende Ausführung, die es durch den Bundesfeldherrn, durch die verschiedenen in der Petition mitgetheilten Erlasse gefunden hat, endlich zum Wohle der Betheiligten, zum Wohle der ganzen Bevölkerung in den betreffenden Kreisen, und zum Wohle der Mennoniten selbst fast unerträgliche Zustände definitiv geregelt. Jede Störung dieser definitiven Regelung würde ganz unentwirrbare Zustände nach meiner Ueberzeugung zur Folge haben.

Zuvörderst kann ich dem Herrn Vorredner darin nicht beitreten, daß hier ein lästiges durch Vertrag erworbenes Privilegium der Mennoniten vorliege, und das dieses Privilegium nicht durch das allgemeine Gesetz aufgehoben worden sei.

Meine Herren, das sogenannte Gnadenprivilegium der Mennoniten vom Jahre 1780 ist in der That kein lästiges durch Vertrag erworbenes Privilegium, sondern es ist nichts weiter gewesen, als ein Akt der Gesetzgebung, den Friedrich der Große, König von Preußen, der Inhaber der gesetzgebenden Gewalt, damals gegenüber den Mennoniten erlassen hat. Der Hauptstuhl der Mennoniten ist mit der Theilung Polens an das Königreich Preußen gekommen; in den Theilungsverträgen finden Sie kein Wort über die Verhältnisse der Mennoniten. Nachdem die Mennoniten Unterthanen des Preußischen Staats geworden waren, hat der damalige Gesetzgeber Preußens mit Rücksicht auf die besonderen damaligen Verhältnisse ihre Pflichten gegenüber dem Preußischen Staate regulirt durch das Gnadenprivilegium von 1780, dann später abändernd aus eigner

Machtvollkommenheit und ohne Vertrag durch das Mennonitenedikt von 1789 und dann wieder abändernd und ohne Vertrag mit den Mennoniten durch Deklaration von 1801, resp. durch spätere Gesetze bis zum Westpreußischen Provinzialrecht von 1844 hin. Ueberall liegt also nicht ein durch lästigen Vertrag erworbenes Privilegium der Mennoniten vor, sondern es liegen bloß gesetzgeberische Akte vor, und diese speziellen gesetzgeberischen Akte sind meiner Ueberzeugung nach nicht blos schon durch die Norddeutsche Bundesverfassung, sondern schon durch die Einführung der Preußischen Verfassung vom Jahre 1850 aufgehoben und der Reichstag hat, als er bei dem Gesetz von 1867 die Ausnahme der Mennoniten von der Wehrfreiheit verwarf, nichts weiter gethan, als konstatirt, daß ein vertragemäßiges lästiges Privilegium nicht vorliegt, daß sie die Mennoniten eine Befreiung auf Grund eines solchen lästigen Privilegiums nicht in Anspruch nehmen können, sondern daß sie wie jeder übrige Norddeutsche der allgemeinen Wehrpflicht ohne Stellvertretung unterworfen sein sollen. Meine Herren, dafür daß ein vertragsmäßiges lästiges Privilegium nicht vorliege, dafür habe ich auch Zeugnisse der Gerichte, und zwar frappante Zeugnisse. Nach dem Jahre 1850 hat das Appellationsgericht in Marienwerder, allerdings im Gegensatz zu den Verwaltungsbehörden, fortwährend anerkannt, daß durch die Preußische Verfassung die frühere spezielle Gesetzgebung aufgehoben sei. Es hat angeordnet, daß ohne den sogenannten Mennonitischen Konsens der Besitztitel der Grundstücke, die die Mennoniten ohne Konsens erworben hatten, auf die Mennoniten berichtigt werde und ist bei dieser Praxis geblieben, trotz der entgegengesetzten Ansicht der Verwaltungsbehörden und hat sie konstant vom Jahre 1850 bis zum Jahre 1867 befolgt.

(Hört! hört! im Centrum.)

Meine Herren, wenn also der Reichstag kein Privilegium aufgehoben hat, wenn kein Privilegium existirt hat, sondern wenn der Reichstag nur konstatirt hat, daß überhaupt ein lästiges vertragsmäßiges Privilegium nicht existire, daß also die Mennoniten nach der Norddeutschen Bundesverfassung wehrpflichtig seien und wehrpflichtig sein sollen, so hat er damit auch eine Maßregel getroffen, die für alle Betheiligten von den allerwohlthätigsten Folgen gewesen ist. Meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich doch in dieser Beziehung die Lage der Weichselgegenden, vergegenwärtigen Sie sich doch die Zustände, denken Sie daran, daß es in dem außerordentlich fruchtbaren Landstrich zwischen der Weichsel und der Nogat Dörfer giebt, die zur Hälfte aus Mennonitischen Besitzern, zur Hälfte aus Nichtmennonitischen Besitzern bestehen, daß es andere Dörfer giebt, in denen man bloß Mennoniten findet, daß es wiederum benachbarte Dörfer giebt, in denen man nur Nichtmennonitische Besitzer findet — und nun denken Sie sich, welche Einwirkung das macht, wenn in derselben Gemeinde, oder in dem benachbarten Dorf bei der allgemeinen Mobilmachung, bei dem Krieg die Söhne des einen Hofes in den Krieg ziehen müssen, und die Söhne des andern Hofes frei herum gehen.

(Hört! hört! im Centrum.)

Meine Herren, bei jeder Mobilmachung ist unter diesen Verhältnissen das Gefühl der Gerechtigkeit und der Gleichheit in den Gegenden so tief verletzt worden, daß die allerbedenklichsten Aufregungen hervorgerufen sind. Ich nehme in dieser Beziehung auf das eigene Zeugniß der Mennoniten Bezug, ich mache aufmerksam auf das Buch von Mannhardt, worin die Ereignisse bei Errichtung des Landsturmes und bei der ursprünglichen Gründung der Landwehr erzählt worden sind; ich nehme auf die Erzählungen von Friccius in dieser Beziehung Bezug.

Denken Sie sich dann ferner, meine Herren, daß die Existenz dieser Gesetzgebung mit den allergrößten wirthschaftlichen Nachtheilen für die Gegend verbunden war, welche unter derselben stand. Mit dem Privilegium der Militärfreiheit der Mennoniten war verbunden die Beschränkung des Erwerbes des Grundbesitzes; sie durften nicht mehr Grundstücke erwerben, als sie ursprünglich im Jahre 1803 in ihrem Besitze gehabt hatten. Wenn sie also ein Grundstück an einen Nicht-Mennoniten veräußerten, so behielten sie sich den sogenannten Mennonitischen Konsens vor, nämlich das Recht, ein Grundstück zu Mennonitischen Rechten d. h. mit dem Rechte der Militärfreiheit zu erwerben. Es wurde also das Recht, der allgemeinen Wehrpflicht nicht zu genügen, zwischen den Mennoniten als Handelsartikel hin- und hergehandelt. Das Recht des Mennonitischen Konsenses wurde für Geld abgetreten, je nachdem es für mehrere Hufen oder für eine weniger große Landfläche vorbehalten war, zu größerem oder geringerem Preise, und der Verkehr der Grundstücke war innerhalb des Landstriches, der von diesen Verhältnissen betroffen war, ein fortwährend beschränkter.

Meine Herren, es ist also kein Privilegium vorhanden. Die definitive Regulirung der Verhältnisse, welche dadurch erfolgt ist, daß der Reichstag ein Privilegium nicht anerkannt hat, daß er vielmehr die Mennoniten für wehrpflichtig erachtet hat und die humane Ausführung dieser Maßregel durch den Landesherrn hat auch für die Mennoniten selbst meiner Ansicht nach im höchsten Grade wohlthätig gewirkt. Ein sehr großer Theil der Mennoniten erkennt dies an. Gegenüber den Zeugnissen und Ausführungen, die der Herr Vorredner in dieser Beziehung vorgebracht hat, erlaube ich mir doch auch Einiges anzuführen. Ein großer Theil der Mennoniten — ich glaube ungefähr 4–500 — und zwar Mennoniten aus allen Gemeinden haben sich in der neuesten Zeit in Folge des Erlasses des Bundesfeldherrn in einer Adresse an diesen gewendet und ihren Dank für den Erlaß dieser Verfügung ausgesprochen. Ich erlaube mir, einzelne Stellen aus dieser Adresse, die mir bekannt geworden ist, vorzulesen. Es lautet in derselben:

„Wenn noch eine Anzahl unserer Mitbrüder sich dieser Einsicht verschließt, so hoffen wir, daß während der bis zum wirklichen Eintritt der Verpflichteten Allergnädigst freigestellten Zurückstellungsfrist von zwei Jahren auch diejenigen, welche jetzt noch theils aus Macht der Gewohnheit, theils aus ernsten Gewissensbedenken an die letzte Hoffnung und Möglichkeit einer Wiederherstellung des alten Privilegiums sich anklammern, zum größeren Theile mit der Uebernahme der geforderten Leistungen sich aussöhnen und mit uns zu gleicher Auffassung sich vereinigen werden.

Es wird unser eifriges Bestreben sein, dahin auf dem Wege freien Meinungsaustausches zu wirken und der Ueberzeugung allgemeine Bahn zu brechen, daß die Erfüllung der geschichtlichen Aufgabe unserer religiösen Gemeinschaft im privaten und öffentlichen Leben mit besonderem Nachdruck für die Bethätigung des Friedens einzutreten, nicht unverträglich mit der Ableistung der gesetzlichen Forderungen des Staates sei.

Wir hoffen, daß die Zeit in nicht allzu weiter Ferne liege, wo auf Grund dieser Ueberzeugung, welche bei Vielen unter uns nicht erst durch die letzten Ereignisse hervorgerufen ist, die religiösen Verhältnisse unserer Gemeinschaft durch Beschluß der Einzelgemeinden in der einen oder der anderen Form neu geordnet und gefestigt sein werden.

Und in Danzig, meine Herren, treten die Mennoniten zusammen, um ihre neue Stellung dem Wehrgesetze gegenüber zu berathen, und ich bemerke, meine Herren, daß das nicht irgend eine freie Sekte der Mennoniten ist, sondern, daß nur eine Gemeinde der Mennoniten in Danzig existirt. Es heißt da in den Mennonitenblättern von Mannhardt:

„Am 25. d. M." — es ist das im Oktober 1868 gewesen — „Nachmittags 3 Uhr fand in der Danziger Mennonitenkirche eine Brüderversammlung statt, um über die künftige Stellung unserer Gemeinde zu dem Wehrgesetz uns zu berathen und Beschluß zu fassen. Nach einem Gebet eröffnete der Vorsitzende die Versammlung mit einer Ansprache, die wir hier wiedergeben, um dadurch zugleich unsere Auffassung und Anschauung in dieser Angelegenheit in diesen Blättern vor unseren Lesern auszusprechen."

In dieser Ansprache kommen dann folgende Stellen vor:

„Damit kommen wir auf die dritte Frage, die uns heute vorliegen wird. Wollen wir als Gemeindebekenntniß den Grundsatz von der Wehrlosigkeit ganz aufheben und jedem Einzelnen überlassen, nach seinem Gewissen der Wehrpflicht zu genügen?"

Diese Frage wird verneint, es wird gerathen, die Bestimmungen, die der Bundesfeldherr auf Grund des Bundesmilitärgesetzes erlassen hat, anzunehmen, und dann heißt es zum Schluß in dieser Ansprache:

„Darum noch einmal, mein Rath ist: Nehmen wir die Königlichen Propositionen an, unterwerfen wir uns ihnen im Ausblick auf Gott, und erweisen wir in ihrer

treuen Uebung die Pflicht, die der Staat uns auferlegt. Indem wir so dem Wesen unseres Bekenntnisses nicht untreu werden, werden wir zugleich darthun, daß uns höher als das todte Gold und Silber, das wir dem Staate für unsere Wehrfreiheit bisher gezahlt haben, die persönliche Hingabe steht zum Dienst unserer leidenden Brüder, die unter den Waffen sind. Gott helfe uns, das Rechte zu erwählen."

(Hört, hört!)

Meine Herren! Ich glaube, der Staat hat alle Veranlassung, diese Vorgänge, die sich innerhalb der Mennonitengemeinden ganz von selbst vollziehen werden, nicht aufzuhalten, sondern sie zu ihrer Vollziehung gelangen zu lassen zum Besten der Mennoniten selbst und zum Besten der ganzen Gegend, welche durch diese Verhältnisse betroffen worden ist. Ich glaube nicht, meine Herren, daß in Folge der neuen Verhältnisse die Auswanderung irgend wie stärker werden wird, als wie sie früher und fortwährend gewesen ist. Es ist möglich, daß einzelne der Aeltesten der Mennonitengemeinden durch Gewissensbedenken getrieben werden, das Land zu verlassen. Aber, meine Herren, wenn der Staat in echt humaner Weise den Mennoniten Das giebt, was er ihnen nach seinem Wesen und seiner Natur gewähren kann, wenn das, was er giebt, dem Interesse aller Betheiligten und des größten Theiles der Mennoniten selbst entspricht, so kann ich die wenigen Männer, welche in Folge ihrer persönlichen Ueberzeugung das Land verlassen, zwar vermöge ihrer Ueberzeugung achten und wünschen, daß ihnen die Auswanderung nicht erschwert werde, ich kann aber in keiner Art dazu rathen, daß mit Rücksicht auf diese wenigen irgend etwas gethan und irgend etwas beschlossen werde, was einmal dem Wesen unseres Staats direkt widerspricht, was der Forderung der Gleichheit vor dem Gesetz, dieser höchsten Forderung, bei der allgemeinen Wehrpflicht geradezu widerspricht, und was nicht zu Nutzen der ganzen betheiligten Gegend und Aller, die in dieser Gegend wohnen, liegen wird. Ich bitte Sie also, meine Herren, nehmen Sie ruhig die Tagesordnung an, ich glaube, daß in Folge dieser Tagesordnung diese Angelegenheit in ganz kurzer Zeit für immer von der Tagesordnung der Parlamente verschwinden wird.

(Lebhaftes Bravo links.)

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Meine Herren! Ich habe mich gefreut, daß mein Herr Vorredner insofern für mich plädirt hat, als er offenbar durch sein Stillschweigen hat anerkennen wollen, daß, wenn hier ein lästiges Privilegium vorläge, dann allerdings meine Ausführung eine gerechtfertigte sein würde. Er hat sich seinerseits auf einen andern Standpunkt gestellt, er hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß überhaupt ein lästiges Privilegium nicht vorläge, und, meine Herren, wenn diese Voraussetzung richtig wäre, so würde ich mich allerdings in Bezug auf die rechtliche Lage der Sache seinen Ausführungen anschließen können. Dies ist aber nicht der Standpunkt, den die Preußische Regierung eingenommen hat. Die Preußische Regierung hat bei den Verhandlungen über diese Sache stets die Existenz eines Privilegiums ausdrücklich anerkannt, und im Jahre 1853, wo diese Frage konstatirt wurde gerade der Preußischen Verfassungsurkunde gegenüber, ist von Seiten der Preußischen Regierung positiv die Erklärung abgegeben worden, „daß das Privilegium der Mennoniten durch die Preußische Verfassungsurkunde nicht alterirt worden sei." Meine Herren, auch der Grund, den der Herr Vorredner angeführt hat, daß es sich hier nicht um Privilegien sondern um gesetzgeberische Akte handelt, — ich kann sagen — den habe ich nicht verstanden. Privilegien gegenüber allgemeinen Gesetzen sind ja immer gesetzgeberische Akte; ich weiß nicht, wie ein solches Privilegium anders entstehen soll als durch gesetzgeberische Akte

(Widerspruch links),

und ein derartiges erworbenes Privilegium heißt ein gesetzgeberischer Akt, dessen Basis ein Vertrag ist, denn die Ausnahme von einem Gesetz kann nie anders wie durch ein Spezialgesetz geschehen; ich weiß keine andere Entstehung, denn wenn ein solches Privilegium nicht anerkannt wird durch einen gesetzlichen Akt, dann hat es eben nicht die Wirkung, eine Ausnahme von einem bestehenden Gesetze zu machen.

Ferner, meine Herren, die Mitglieder des Preußischen Landtages haben ja selbst die Fortexistenz dieses Privilegiums dadurch anerkannt, daß sie bekanntlich erst in dem letzten Etat die Mennonitensteuer abgesetzt haben, und zwar unter der Ausführung: von jetzt ab, wo durch die Verfassung, durch das Bundeskriegsgesetz, das Vorrecht aufgehoben wäre, wäre es nicht mehr zulässig, die Mennonitensteuer zu erheben, und müsse dieselbe daher abgesetzt werden.

Meine Herren, wenn wir es wirklich mit einem Privilegium zu thun haben, dann, glaube ich, treffen alle Ausführungen meines Herrn Vorredners in Bezug auf die Vergangenheit wie auch auf den gegenwärtigen Stand der Rechtsfrage in keiner Weise zu, und seine Ausführungen können nur die Bedeutung haben, als Motive für die fernere Regulirung dieser Sache zu gelten. Ich habe Ihnen ja schon gesagt, bei dieser Regulirung würden wir allerdings auch von unserer Seite den gegenwärtigen thatsächlichen Zustand zu Grunde legen müssen.

Wenn er übrigens der Meinung ist, daß die Auswanderung nicht zunehmen würde, so ist mir eine Zahl mitgetheilt — ich kann sie aus eigner Wissenschaft ja natürlich nicht verbürgen, aber ich habe keinen Grund, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln — nämlich, daß am 28. v. Mts. bereits wieder 36 Mennoniten abgezogen, und daß ferner solche Auswanderungen 4 mal im Jahre bereits vorbereitet seien. Ich glaube, das dürfte doch den gewöhnlichen Satz der Auswanderung einigermaßen überschreiten.

Außerdem aber, meine Herren, will ich Sie selbst auf den Gesetzentwurf aufmerksam machen, den Sie (nach links) von Ihrer Seite im Jahre 1861 in das Preußische Abgeordnetenhaus einzubringen selbst für nothwendig erachtet haben.

Meine Herren, da ist das nicht so nude und crude aufgehoben worden, sondern Sie haben damals selbst das Bedürfniß gehabt, diese Sache speziell zu reguliren. Sie haben damals einen Gesetzentwurf eingebracht, der drei Paragraphen enthielt. Der erste Paragraph lautete:

„Alle Mennoniten, welche bis zum 1. Januar 1862 das zwanzigste Lebensjahr erreichen, werden für wehrpflichtig erklärt."

Zweitens:

„Dagegen wird die Mennonitensteuer, sowie die bürgerlichen Beschränkungen aufgehoben."

— — Das haben Sie damals ausdrücklich für nothwendig erachtet, meine Herren, trotz des allgemeinen Gesetzes, das wir damals auch schon hatten. —

Drittens:

„Die allgemeinen Verhältnisse zur evangelischen und katholischen Kirche bleiben bestehen."

Und darauf hat die Regierung auch ihrerseits die Erklärung abgegeben, daß sie die Nothwendigkeit anerkenne, diese Dinge durch spezielle Gesetze zu regeln.

Meine Herren, das ist auch meine rechtliche Ausführung. Wenn und soweit man das Privilegium nicht anerkennen will, muß man es ausdrücklich aufheben, und Alles, was darinnen ist, muß durch spezielle Gesetzgebung regulirt werden. Das beantragen wir eventuell, und beantragen hierzu noch: Denjenigen Mennoniten, die da glauben, diesen Bestimmungen sich nicht unterwerfen zu können, die genügende Frist zur Auswanderung ohne Beschädigung zu gestatten.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren, ich glaube, der Herr Vorredner hat sich starke Verwechselungen schuldig gemacht. Er hat immer verwechselt Privilegium und Gesetz. Er ist sogar soweit gegangen zu sagen: jedes Privilegium muß durch Gesetz geordnet werden. Er verwechselt außerdem aber durchaus Privatverträge mit Staatsverträgen. Ich kann ein lästig erworbenes Privilegium haben — das ist der richtige Ausdruck nach dem Landrecht — das mir durch einen Vertrag zugestanden worden ist, den der Staat anerkannt hat; es ist aber nicht nothwendig, daß das Privilegium durch ein Gesetz bestätigt worden ist, dafür will ich Ihnen ein Beispiel aus der neuesten Zeit anführen.

Digitized by Google

Hier in Berlin besteht die Englische Gesellschaft der Wasserwerke. Dieselbe hat sich ein lästiges Privileg dadurch erworben, daß sie mit der Staatsregierung einen Vertrag geschlossen hat, wonach ihr gewisse Vorrechte, namentlich das Monopol der Versorgung der Stadt Berlin eingeräumt worden sind; und dafür hat sie gewisse Pflichten übernommen. Das ist ein lästig erworbenes Privileg, welches aber nicht sanctionirt ist durch ein Gesetz; das ist auch gar nicht nöthig. Ein derartiges Privileg kann nur gegen Entschädigung aufgehoben werden.

Wo hat denn nun der Staat jemals mit den Mennoniten einen Pakt geschlossen? das hat er nicht gethan. Die Gesetze, welche die Verhältnisse der Mennoniten regulirt haben, beruhen gar nicht auf Verträgen, sondern auf einfachen Anordnungen des Gesetzgebers, welcher gesagt hat, das sollen die Verhältnisse der Menoniten sein. Nun hat doch natürlich jedes Gesetz die Voraussetzung, daß es im gesetzlichen Wege aufgehoben werden kann. Also wie kann man in einem solchen Falle von einem Privilegium sprechen, das nur gegen Entschädigung aufgehoben werden kann? Nun sage ich aber weiter, der Herr Abgeordnete weiß sich sogar der Vergangenheit dieser Sache nicht mehr ganz genau zu erinnern, namentlich in dem Vorgange im Preußischen Abgeordnetenhause.

Er behauptet, daß die Königliche Staatsregierung das Privilegium anerkannt habe. Meine Herren, das hat sie niemals gethan, sondern die Staatsregierung, namentlich der Minister von Westphalen, hat analog den Erkenntnissen des Obertribunals behauptet, die Verfassung sei ein allgemeines Gesetz, und könne ein Spezialgesetz, durch welches diese mennonitischen Angelegenheiten geordnet sind, nicht beseitigen. Uns blieb dieser Behauptung gegenüber, die wir als Faktum allerdings anerkennen mußten, als wir im Jahre 1861 die Mennonitenfrage gesetzlich regeln wollten, nichts übrig, als ausdrücklich in dem Gesetzesvorschlag auszusprechen: Diese Verhältnisse werden geändert. Wir waren prinzipaliter der Ansicht und meinten, daß sie bereits durch das Wehrgesetz von 1814 und durch die Verfassung des Landes vom Jahre 1848, beseitigt wären; aber wir konnten uns doch vor der Thatsache nicht verschließen, daß die Regierung anderer Ansicht war. Wenn wir nun also die Sache zum Austrag bringen wollten, so blieb uns ja nichts anderes übrig als ein ausdrückliches Gesetz einzubringen. Außerdem ist aber dem Herrn Vorredner auch hier wieder eine Verwechselung passirt; er spricht immer von der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Nein meine Herren, durch **diese** Verfassung ist an und für sich und allein die Frage noch nicht geregelt worden, sondern durch das Dienstgesetz, durch dasjenige Gesetz, welches alle Norddeutschen zum Wehrdienst verpflichtet, also durch ein Spezialgesetz. Also fällt die ganze Deduktion mit dem Privilegium, abgesehen davon, daß sie falsch war und auf diesen Fall gar nicht anwendbar ist — ganz dahin, und es bleibt wirklich Nichts übrig. Wenn aber die Mennoniten sich einen Sachwalter suchen wollten — der Herr Abgeordnete Wagener hat ja gesagt, sie könnten klagen, und jeder Preußische Gerichtshof würde ohne Weiteres ihnen die Entschädigung zusprechen — ja so möchte ich den Herren rathen, den Herrn Wagener sich nicht zum Rechtsanwalt zu nehmen; das würde ganz besonders bedenklich für sie sein. Denn er hat so unglücklich über die Rechtsverhältnisse diskutirt, daß sie keinen besonderen Rathgeber an ihm haben würden. Meine Herren, ich bitte Sie, rühren Sie doch die Frage nicht nochmals auf! Ich weiß sehr wohl, daß die Mennoniten selbstständig zu diesen Petitionen gar nicht mehr gekommen wären; sie sind dazu von anders vorher aufgehetzt worden. Machen Sie doch endlich Frieden im Lande! Führen Sie doch nicht immer neue Aufregung der Leute herbei, die schon lange bereit gewesen wären sich zu fügen. Und versuchen Sie auch nicht uns zu schrecken mit den Auswanderungs-Drohungen! Die Verhältnisse sind ganz anders. Der Herr Abgeordnete Wagener hat die Toleranz Rußlands betont; begannen denn die Auswanderungen der Mennoniten nach Rußland erst seit dem Tage, an welchem sie die Dienstfreiheit verloren? Nein, meine Herren, sondern schon während des Bestehens dieses sogenannten Privilegiums selbst. Während des Bestehens des Gesetzes, welches die Wehrfreiheit bestimmte, sind die mennonitischen Kolonien an der Wolga angelegt worden, — **während** dieser Zeit, nicht heute! Und wenn Einzelne auswandern, so wandern sie nicht deshalb aus, weil sie bedroht sind hier dienen zu müssen, sondern deshalb, weil sie Verwandte in jenen Kolonien haben; seit neuerer Zeit finden weniger zahlreiche Auswanderungen nach Rußland statt als früher, aber außerdem kommen ebensogut Mennoniten von Rußland wieder nach Preußen zurück, weil sie hier Familien-Verbindungen haben. Bis jetzt ist Alles vollständig übertrieben, was von Auswanderungen behauptet worden ist; aber, meine Herren, ich frage Sie, wenn es auch wahr wäre, hat der Staat nicht das Recht, zu verlangen, daß sich seine Bürger seinen Gesetzen fügen? Was hat denn die bisherige Wehrfreiheit für Folgen gehabt? Meine Herren, ich habe eine historische Erinnerung davon: Als das ganze Land unter der französischen Herrschaft durch die Kontributionen litt, waren die Mennoniten die einzigen davon Befreiten, weil die Französische Regierung anerkannte, sie hätten nicht gegen sie gekämpft, und infolge dessen haben dieselben keinen Groschen zur Französischen Kontribution gezahlt. Ich frage, ob das glückliche Verhältnisse sind, ob das nicht zu Feindschaft in der Bevölkerung treibt und dann mache ich Sie darauf aufmerksam, was Herr von Forckenbeck bereits hervorgehoben hat: was denken die Väter, deren Söhne in den Krieg müssen, wenn sie sehen, wie die Söhne ihrer Mennonitischen Nachbarn ruhig und vergnügt zu Hause sitzen, als ob ein Staat, welchem sie angehören, gar nicht vorhanden wäre, als ob die Staatsangelegenheiten sie gar nichts angehen? Glauben Sie, daß Sie durch solche Bestimmungen gute Staatsbürger erziehen? Das halte ich nicht für möglich, Sie tragen im Gegentheil Zwiespalt von oben hinein.

Ich bitte Sie dringend, meine Herren, erledigen Sie die Frage endlich. Ich bin fest überzeugt, die Einsicht hat sich unter den Mennoniten schon Bahn gebrochen, daß, wenn Sie auf den gefaßten Beschlüssen bestehen und nicht den Sturmpetitionen nachgeben wollen, wozu gar keine Veranlassung ist, die nicht einmal von den Leuten selbst ausgehen, eine Beruhigung aller Parteien eintreten wird. Meine Herren, an der Spitze der Dankadresse an Se. Majestät den König, die Herr von Forckenbeck Ihnen vorgelesen hat, steht der einzig gebildete Mennonitische Theologe, welcher damals in Ost- und Westpreußen vorhanden war, der Prediger Manhard in Danzig, der der Erste gewesen ist, welcher diese Dankadresse unterschrieben hat, und ich mache darauf aufmerksam, daß der zweite gebildete Theologe der Mennoniten, der Prediger Harder in Elbing, genau auf demselben Standpunkt dieser Dankadresse steht, wie er mich ausdrücklich bei seiner Hinreise versichert hat, das war vor seiner Berufung bekannt. Wie wollen also die Aeltesten der Mennoniten, die ja gar keine Bildung in der Theologie haben, diesen wissenschaftlich gebildeten Männern gegenüber die Glaubenslehrsätze vertheidigen, die in dem Vaterlande der Mennoniten, in Holland, auch in keiner Weise mehr aufrecht erhalten werden, und die überall in den übrigen Provinzen des Preußischen Staates von den Mennoniten bereits verlassen worden sind, wie ich Ihnen schon damals bei Gelegenheit des Wehrgesetzes durch schriftliche Zeugnisse bewiesen habe!

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat das Wort:

(Unruhe.)

Abgeordneter **Wagener** (Neu-Stettin): Meine Herren, ich will nur eine Thatsache konstatiren, nämlich, daß nicht ich, sondern Herr von Hennig etwas Unrichtiges behauptet hat, wenn er sagt, daß die Preußische Staatsregierung im Jahre 1853 nicht von einem Privilegium gesprochen habe. Im Gegentheil erklärte die Staatsregierung damals auch vor den Abgeordneten, „daß das Privilegium der Mennoniten hinsichtlich der Militairfreiheit durch die Verfassung nicht alterirt sei."

Präsident: Der Abgeordnete von Forckenbeck hat das Wort.

Abgeordneter **von Forckenbeck**: Meine Herren! Der Abgeordnete Wagener hat seine Beweisführung auf die Behauptung gestützt, daß die früheren Verhältnisse der Mennoniten entstanden wären durch ein lästiges vertragsmäßig erworbenes Privilegium, und diese Behauptung habe ich historisch widerlegt. Es liegt in der That keine Spur von Vertrag zwischen den Mennoniten und den Inhabern der gesetzgebenden Gewalt vor, sondern es liegt weiter nichts vor, als verschiedene Akte der Gesetzgebung, welche gegenüber dem damals geltenden Kantonreglement —, das Kantonreglement war nicht die allgemeine Wehrpflicht, es ließ Ausnahmen und Exemptionen von der allgemeinen Wehrpflicht für gewisse Stände zu — welche mit Rücksicht auf diese Verhältnisse für die Mennoniten Ausnahmen

bestimmt haben, das mag man damals Privilegium genannt haben, das mag man seitens des Ministeriums Westfalen' als nicht durch die Verfassung aufgehoben betrachtet haben. Ein vertragsmäßig erworbenes Privilegium hat aber nie existirt.

Der Dissens aber, der zwischen den Verwaltungsbehörden auf der einen Seite und den Gerichtsbehörden auf der andern Seite existirte, welcher zu einer Rechtsverwirrung geführt hat, dieser hat unter andern uns damals im Jahre 1861 oder vielmehr den Abgeordneten Lietz im Preußischen Abgeordnetenhause veranlaßt, ein besonderes Gesetz einzubringen, worin ausdrücklich und speziell die Wehrfreiheit der Mennoniten aufgehoben wurde. Meine Herren, die Auswanderung der Mennoniten fürchte ich nicht und ebensowenig alle vernünftigen Männer der dortigen Gegend. Wir wissen aus den Erfahrungen, daß jedesmal, wenn die Mennonitenfrage auf die Spitze gebracht war, wenn deren Regelung drohte oder wenn sie in andere Bahnen gebracht werden sollte, daß dann die Redensart, es werden so und so viele auswandern, durch das Land ging. Sie hat nie Folge gehabt, es ist immer dieselbe Auswanderung und Kommunikation zwischen den Mennoniten-Kolonien in der Krim und an der Wolga und den Weichselgegenden geblieben und so wird es auch hier kommen. Die Petition mit den 1500 oder 1600 Unterschriften ist meiner Ueberzeugung nach hauptsächlich auf Antrieb der Mennoniten-Aeltesten erlassen worden. Es ist natürlich, daß diese Mennoniten-Aeltesten bei der ganz exceptionellen Stellung der bisherigen Mennoniten-Gemeinden einen ganz gewaltigen Einfluß auf die Mitglieder dieser Gemeinden ausübten. Die Mennoniten-Aeltesten haben bisher die Politik verfolgt, in Bezug auf dieses Privilegium nichts aufzugeben und diese Petition ist der letzte Versuch einer meiner Ansicht nach den Verhältnissen und den Mennoniten selbst gegenüber verfehlten Politik. Gehen Sie über diese Petition zur Tagesordnung über, so ist nach meiner Ansicht die Sache definitiv geschlichtet, geschlichtet zum Wohl aller Theile.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Wagener hat Ihnen etwas vorgelesen und daraus werden Sie Alle gehört haben, daß von dem, was er behauptet hat, nichts darin steht in dem, was er selber vorgelesen hat. Wo kommt denn das Wort: „lästig erworbenes Privilegium" vor? Er braucht zwar immer nur das Wort „lästig" und „erworben" läßt er fort, aber nicht einmal das Wort „lästig" kommt darin vor.

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Kommission hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Graf **Arnim-Boytzenburg**: Meine Herren! Die Sache ist bereits sehr ausführlich erörtert worden und ich werde mich daher auf wenige Bemerkungen beschränken können. Die Frage, ob ein lästiges Privilegium vorliege oder nicht, ist in der Weise, wie sie jetzt im Hause zur Debatte gekommen ist, in der Kommission nicht erörtert worden. Die Kommission war darüber einig, daß der Reichstag in Verbindung mit dem Bundesrath sich vollkommen in der Lage befinde und berechtigt sei, die Wehrfreiheit der Mennoniten zu beseitigen. Ich erinnere mich aus der Debatte in der Kommission ganz bestimmt, daß die Bestimmung des Bundesraths durch den Herrn Kommissarius konstatirt worden ist. Es steht also fest, daß die Petitionskommission die Bundesgesetzgebung als berechtigt anerkannt hat, die „Wehrfreiheit" der Mennoniten zu beseitigen. Nun fragte es sich für die Kommission: ist es angänglich und zweckmäßig, nachdem die „Wehrfreiheit" vor anderthalb Jahren aufgehoben ist, jetzt zur Wiederherstellung dieses Privilegiums zu schreiten? — Denn das ist es, was von den Petenten verlangt wird, — und da mußte die Kommission, meines Erachtens mit vollem Rechte sich sagen, daß dies nicht der Fall sei. Sie erkannte an, daß den Mennoniten in außerordentlich humaner Weise durch die Kabinetsordre von 1868 entgegengekommen ist. Was wird in dieser Kabinetsordre vertangt? Die Mennoniten sollen Dienste thun als Krankenwärter, als Schreiber rc. bei den Landwehr-Bezirkskommandos, als Oekonomiehandwerker und als Trainfahrer; von ihrer Ausbildung mit der Waffe wird Abstand genommen, ebenso wird ihnen die Ableistung des Fahneneides erlassen und sie werden nur durch Handschlag verpflichtet, weil ihr Glaubensbekenntniß ihnen das Schwören eines Eides untersagt. Ich glaube, meine Herren, wir werden von jetzt an drei Kategorien von Mennoniten zu unterscheiden haben: erstens die, welche in der Ableistung der Militairpflicht ihr Gewissen Bedrückendes finden; ferner die — und das sind diejenigen, welche sich der Dankadresse an Se. Maj stät den König angeschlossen haben — die gern die Begünstigungen der Kabinetsordre acceptiren werden, und drittens solche, welche sich trotz dieser Begünstigung in ihrem Gewissen gebunden erachten, sich jeder Betheiligung am Kriegsdienste zu entziehen. Für diese letzte Kategorie die Wehrfreiheit, wieder einzuführen, erschien der Kommission nicht angemessen und ich glaube daher — wenn ich auch keinen Auftrag habe, über die Anträge des Herrn von Brauchitsch mich zu äußern, daß die Petitions-Kommission, wenn ihr der erste Antrag des Herrn Abgeordneten von Brauchitsch vorgelegen hätte, was nicht der Fall war, Ihnen empfohlen haben würde, denselben nicht anzunehmen. Ich kann Ihnen nur den Antrag der Kommission auf Tagesordnung empfehlen.

Der zweite Antrag des Abgeordneten von Brauchitsch, den Mennoniten eine fünfjährige Frist zu geben, um ihnen die Auswanderung und die Ordnung ihrer Verhältnisse zu ermöglichen, ist zur Abstimmung, wie Ihnen aus dem Bericht vielleicht erinnerlich sein wird, nicht gelaugt; ich glaube aber, daß, wenn er zur Abstimmung gelangt wäre, er eben so abgelehnt worden wäre, wie der erste.

Ich bin nun von der Petitionskommission noch beauftragt worden, mündlichen Bericht zu erstatten über einige Petitionen, welche denselben Gegenstand betreffen, aber erst nach Abfassung des schriftlichen Berichts eingegangen sind. Diese Petitionen stellen sich, wie mir scheint, auf den Standpunkt derjenigen, welche mit der Kabinetsordre von 1868 zufrieden sind; denn sie ziehen aus der Anerkennung derselben die Konsequenz, daß sie beantragen, ihnen ferner nicht nur die Rechte einer geduldeten kirchlichen Gemeinschaft zu geben, sondern sie als anerkannte kirchliche Korporation anzuerkennen. Die Petitionskommission war nicht zweifelhaft, daß diese Frage zu unserer Kompetenz nicht gehöre, und daß über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen sei. — Sie stellen ferner den Antrag, daß man ihre Söhne um 10 Jahre von der Militärdienstpflicht zurückstellen möge. Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Brauchitsch ist viel weniger weitgehend, er will die Zurückstellung nur auf 5 Jahre haben. Ich glaube aber, daß, wenn das Haus auf den Antrag Brauchitsch nicht eingeht, es auch auf diesen Antrag nicht eingehen wird, und ich bin beauftragt auch hierüber die Tagesordnung zu beantragen.

Präsident: Ich bringe zuerst den Antrag der Kommission, den Uebergang zur Tagesordnung, zur Abstimmung, — falls er verworfen wird, den prinzipalen Antrag des Abgeordneten von Brauchitsch (Elbing), und, falls auch der Zustimmung des Hauses nicht findet, dessen eventuellen Antrag.

Die Kommission schlägt vor:

> mit Rücksicht auf das Gesetz vom 9. November 1867, die Kabinetsordre vom 3. März 1868 und das Kriegsministerial-Reskript vom 27. Januar 1869 über die Petition der Aeltesten, Lehrer und Mitglieder der Mennonitengemeinden in Ost- und Westpreßen, Nr. 283 zur Tagesordnung überzugehen.

Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität und damit sind die Anträge des Abgeordneten von Brauchitsch erledigt. —

Ich nehme nun, wenn das Wort nicht verlangt wird, an, daß das Haus auch dem heute mündlich entwickelten Antrage der Petitionskommission in Betreff der später eingegangen Mennonitenpetitionen ebenmäßig beitritt. —

(Pause.)

Das ist der Fall.

Die nächste Nummer unserer Tagesordnung ist:

> Die zweite Berathung über den Antrag der Abgeordneten Kratz und Genossen, Nr. 112 der Drucksachen, wegen eines Gesetzentwurfs, betreffend die Ent-

schädigung für die Beschränkung des Grundeigenthums durch die Festungs-Rayon-Bestimmungen auf Grund des von der Zehnten Kommission erstatteten Berichts in Nr. 212 der Drucksachen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Ich werde mich erinnern, daß der Gegenstand der zweite in einer sehr reichen Tagesordnung ist, und werde mir nur einige kurze Bemerkungen erlauben. Ich wiederhole nicht die Gründe, aus denen die Kommission der Meinung war, den Kratzschen Gesetzentwurf ohne Weiteres zur Annahme nicht empfehlen zu können, ich konstatire nur wiederholt, daß die Erklärung der Herren Bundeskommissarien, die Sie ja im Kommissionsbericht genau wiedergegeben finden, in der Kommission mit Befriedigung aufgenommen wurde. Meine Herren, dieser Gegenstand bedarf im höchsten Grade der baldigen gesetzlichen Regelung. Meine Herren, der baldigen gesetzlichen Regelung, das heißt allerdings: leider — erst in der nächsten Session des Reichstages.

Meine Herren, ich glaube aber noch einen Wunsch hinzusetzen zu dürfen, der in dem Kommissionsbericht nicht Ausdruck fand. Wenn wirklich von der betreffenden Stelle die gesetzliche Regelung der Sache in Angriff genommen wird, so wird es sich ganz besonders empfehlen, in dieser Materie nicht vorzugehen, ohne vorher die Interessenten mit ihren Aeußerungen gehört zu haben. Wenn Sie sich daran erinnern, daß die Festungsstädte selbst schon eine unpassende Agitation ins Werk gesetzt haben, wenn Sie sich erinnern, daß ein förmlich leitender Ausschuß der Festungsstädte gebildet ist, dann, meine Herren, wird der Weg sehr nahe liegen, bevor der Reichstag mit einer Gesetzesvorlage befaßt wird, diesen Interessenten, den Festungsstädten, Gelegenheit zu geben, sich über den Gesetzentwurf zu äußern. In welcher Weise? Nun, meine Herren, das will ich hier nicht näher erörtern, aber ich habe nur den Wunsch gehabt, dem Kommissionsbericht das hinzuzufügen, daß diese Gelegenheit den Interessenten gegeben werde.

Präsident: Der Herr Antragsteller verlangt am Eingang der Diskussion das Wort, ich ertheile es ihm.

Abgeordneter **Kratz**: Meine Herren! Nach der letzten Bemerkung des Herrn Berichterstatters sollte man glauben, als ob ich ein Rayongesetz beantragt hätte. Das ist keineswegs der Fall, sondern ich habe nur ein Gesetz beantragt, wonach das Prinzip der Entschädigung festgesetzt werden soll, und dazu bedarf es nicht erst einer Umfrage bei den Interessenten. Meine Herren! Das Prinzip meines Gesetzentwurfs der Entschädigungspflicht von Seiten der Regierung ist in der Kommission von allen Mitgliedern, mit Ausnahme eines einzigen, das sich auf die bekannte Theorie des Hoheitsrechts berief, als richtig anerkannt worden, trotzdem hat mein Gesetzentwurf rücksichtlich seiner Ausführbarkeit eine so ungünstige Beurtheilung in der Kommission gefunden, daß zuletzt bei der Abstimmung außer mir sich nur noch ein Mitglied dafür erklärte, und dies eine Mitglied hat sich, wie es mir schien, auch nur aus Komplaisance dafür erklärt.

(Heiterkeit!)

Denn nachher sagte mir dieses Mitglied: nun, Ihr Gesetzentwurf ist doch unter allen Umständen unannehmbar, denn es ist ja auch nicht einmal der Fall der Entfestigung darin vorgesehen. Meine Herren! Wenn von den vielen Einwendungen, die in der Kommission gegen die Ausführbarkeit meines Gesetzentwurfs gemacht worden sind, auch nur eine einzige begründet wäre, so würde ich gewiß, wenn auch mit Beschämung diese Mangelhaftigkeit anerkannt und ihn zurückgezogen haben, aber keine einzige von den Einwendungen ist auch nur im Entferntesten begründet, und Sie werden mir gestatten, sie wenigstens theilweise durchzugehen, um Ihnen das zu zeigen. Der erste Einwand, der gemacht ist, geht dahin:

> Diese Art der Entschädigung — wie sie in meinem Antrage enthalten — sei keineswegs die einzig mögliche. Es wurde auf das Englische System hingewiesen, wonach der Staat nicht den Minderwerth vergütigt, sondern das Terrain ankauft, und — nach seinem Ermessen — belastet mit der auf den Rayonbestimmungen beruhenden Servitut wieder verkauft, und es wurde die Ansicht aufgestellt, daß dies System, wenn auch unter Umständen schwer durchführbar, doch in Erwägung zu ziehen sei.

Meine Herren, als ich den Gesetzentwurf formuirte, habe ich das sehr wohl in Erwägung gezogen. Die Bundesregierung oder vielmehr ihre Rechtsvorgängerin, die Preußische Regierung, hat dies schon vor länger als 10 Jahren in Erwägung gezogen. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Februar 1859 hat die Preußische Regierung durch ihren Finanzminister diese Art der Entschädigung auf das Gründlichste erörtert und hat eine Menge von Bedenken gegen die Ausführbarkeit derselben aufgestellt in einer Art und Weise, daß ich zustimmen und nur sagen mußte, eine solche Art der Entschädigung wird für die Regierung nie ersprießlich sein, deshalb habe ich sie auch nicht in meinen Gesetzentwurf aufgenommen.

Ich habe dies auch der Kommission erklärt, und habe dabei gesagt, wir können ja einen Zusatz machen, wonach diese Art der Entschädigung nicht für die Regierung obligatorisch, sondern nur fakultativ gemacht werde. Ich habe in dieser Beziehung meinen Vorschlag gemacht, aber die Kommission beschränkte sich darauf, zu sagen, das sei in Erwägung zu ziehen, — sie hat es aber nicht erwogen! Jedenfalls werden Sie sich überzeugen, daß dieser Einwand kein Einwand ist, der mein Gesetz unannehmbar macht; ist er gegründet, so kann man ja noch jeden Augenblick den Zusatz machen, daß dadurch die Regierung ermächtigt wird, auch auf diese Art die Entschädigung zu gewähren. Die übrigen Einwände, die von Seiten der Kommission gegen die Ausführbarkeit meines Gesetzentwurfs gemacht worden sind, sind alle der Art, daß, wenn das Haus aus lauter Juristen bestände, ich mich geniren würde, sie zu diskutiren. Aber sie haben für den Laien etwas Blendendes und deshalb gestatten Sie mir, dieses Blendende wegzunehmen. Es wurde nämlich ferner hervorgehoben, daß der Werth, dessen Verminderung nach dem Entwurfe ersetzt werden soll, nicht präzisirt sei, — es wurde namentlich bemerkt, daß auch nicht angegeben sei, welcher Werth gemeint sei, ob der gemeine oder der außerordentliche Werth; es wurde dabei darauf hingewiesen, daß nach den Grundsätzen der Paragraphen 4 bis 11 Tit. 2 Thl. I. des Allgemeinen Landrechts bei Expropriationen, d. h. Entziehung des Eigenthums selbst der außerordentliche Werth vergütet wird. Diese Art der Unterscheidung zwischen den Werthen enthält bloß das allgemeine Landrecht; in keiner andern deutschen Gesetzgebung finden Sie dies wieder und es ist auch eine ganz überflüssige Bestimmung. Ich habe mich im Landrechte darnach umgesehen und habe nirgends finden können, welche Bedeutung diese Unterscheidung haben soll; ich bin selbst Laie im Landrecht und habe mich deshalb bei namhaften landrechtlichen Juristen erkundigt, — sie sagten Alle, ach, das ist so eine überflüssige Bestimmung, wie man sie in allen Gesetzbüchern findet. Nun fiel mir der Kommentar von dem bekannten Koch in die Hände, was sagt der dazu? Ja, der sagt, „was damit gemeint sei, ist nicht zu sagen," vielleicht hat man bei dem außerordentlichen Werthe daran gedacht: wenn ein Grundstück oder sonst ein Gegenstand außer seinem gewöhnlichen Werthe noch einen besondern Werth besitzt, z. B. ein Pferd, welches dressirt ist, oder ein Landgut, was eine besonders kostbare Quelle auf seinem Boden hat, die nutzbar gemacht werden kann.

Aber, sagt er, dann ist das ja wieder der gewöhnliche Werth d. h. also, der gemeine Werth dieses Gegenstandes. Meine Herren, Sie sehen also, daß das kein Mangel meines Gesetzentwurfs, sondern daß dies etwas höchst Ueberflüssiges ist. Ich könnte das an Beispielen klar machen, ich glaube das aber nicht nöthig zu haben. Aber wäre der Zusatz nöthig, so muß ich gestehen, ist die Majorität der Kommission doch ein bischen gedankenlos, ich will nicht sagen kurzsichtig gewesen, denn in meinem Entwurfe ist das ja auch enthalten. Was sagt denn mein Entwurf?

Der Entwurf lautet:

> Für die Werthverminderung, welche das Grundeigenthum durch die Festungs-Rayon-Bestimmungen erleidet, wird dieselbe Entschädigung gewährt, welche nach der betreffenden Landesgesetzgebung für eine im Interesse des öffentlichen Wohls erfolgenden Eigenthumbeschränkung resp. Entziehung zu leisten ist.

Trifft sich der Fall also im Gebiet des Landrechts zu, dann sollen ja nach meinem Entwurf die Bestimmungen des Landrechts zur Anwendung kommen und in dem Kommissionsbericht

steht ja selbst, daß bei Expropriationen der besondere Werth in Betracht gezogen werden soll. Also soll er auch nach meinem Entwurfe im Gebiet des Landrechts in Betracht gezogen werden. Also hiernach wäre für das Gebiet des Landrechtes ein derartiger Zusatz in meinem Gesetzentwurf überflüssig, und in allen andern Bundesgebieten und namentlich am Rhein wäre es ein rein unverständlicher Zusatz, denn da kennt man solche Unterscheidungen nicht. Wie sollten dort die Richter diesen Zusatz verstehen? Sie sehen also, daß dieser Mangel, der hervorgehoben wird, wirklich ganz in nichts zerfällt. Aber die übrigen Einwendungen, die in dem Kommissionsbericht niedergelegt sind, sind um kein Haar breit besser. Meine Herren, um nicht zu weitläufig zu sein, will ich ihnen das nicht weiter ausführen, wie ich dies an dem vorhergehenden Einwande gethan habe. Ich will mich nur auf eine Bemerkung beschränken. Es ist mir dieser Tage ein Buch in die Hand gegeben worden, welches in Leipzig in diesem Jahre erschienen ist; das trägt die Ueberschrift: „Das Expropriationsrecht von Dr. Georg Meier, Lehrer der juristischen Fakultät zu Marburg." In diesem Buche sind alle Deutschen Gesetzgebungen in Bezug auf diese Materien wörtlich angeführt, nicht bloß alle die von Deutschland, sondern auch theilweise von dem Ausland, von der Schweiz, von Frankreich u. s. w. Es ergiebt sich daraus, — ich habe das Alles nachgesehen — daß die eine oder die andere Gesetzgebung derartige Zusätze hat, in Bezug auf welche meinem Entwurfe vorgeworfen worden, daß sie nicht darin enthalten seien. Aber dieser Dr. Meier kommt, nachdem er das Alles geprüft hat, zu dem Resultat, daß alle diese Zusätze nur vom Uebel sind, daß sie den Richter hindern können, um in jedem individuellen Falle das Richtige festzusetzen, das Beste sei nur der allgemeine Satz, wie er auch in dem Civilrecht der Schweiz enthalten ist, und er sagt — Seite 281 — „das Schweizerische Gesetz von 1850 spricht nur von dem vollen Ersatz aller Vermögenstheile und zweifellos ist die Aufstellung eines allgemeinen Gesichtspunktes mehr zu billigen, als eine kleinliche Kasuistik, die doch niemals alle Fälle erschöpfen kann." Dieses Schweizerische Gesetz enthält nach meiner Ueberzeugung auch noch etwas Ueberflüssiges, nämlich „den vollen Ersatz". Was soll der volle Ersatz heißen? Dies ist doch der bloße Gegensatz von einem nicht vollen Ersatz. Es versteht sich doch von selbst, daß Niemand will, daß der halbe Werth gegeben werde, oder daß mehr als der eigentliche Werth gegeben werde. Also dieser Zusatz ist auch noch überflüssig. Hierauf beschränke ich mich für jetzt. Für den Fall aber, daß von einem Mitglied der Kommission oder dem Herrn Referenten noch an den Einwänden, die im Kommissionsberichte enthalten sind, festgehalten würde, so werde ich zu Diensten stehen, darauf zu antworten.

Meine Herren, außer den Einwendungen der Unannehmbarkeit, die Sie im Kommissionsbericht angeführt finden, sind in der Kommission auch noch einige andere Einreden gemacht worden, die ich deshalb hier nicht übergehen kann, weil sie mir auch später noch hier im Hause mehrfach entgegengehalten worden sind. Ein Kommissionsmitglied erklärte — und ich habe mir diese Erklärung gleich wörtlich notirt, weil sie so auffällig war —: „Der Kratz'sche Gesetzentwurf würde der Regierung viele Millionen kosten, und da kann ich es doch nicht verantworten, durch Annahme desselben den Staat mit solchen Summen zu belasten." Ich möchte das Mitglied, welches sich so geäußert hat, zunächst selbst die Konsequenzen ziehen lassen, und ich will hier nicht wiederholen, was ich ihm in der Kommission darauf geantwortet habe. Aber, meine Herren, eigenthümlich ist es, daß wenigstens die Königliche Staatsregierung eine solche Bemerkung, jetzt nicht mehr wie sie es früher allerdings gethan, gemacht hat. Die Staatsregierung hat aber auch, meiner Ansicht nach, gar kein Interesse zu einem solchen Einwande; denn die Staatsregierung ist es ja doch nicht, welche diese Entschädigung aus eigenen Mitteln zahlen soll, das kann sie ja auch nicht, sie kann sie nur aus den Mitteln bezahlen, die ihr vom Lande zur Disposition gestellt werden. Nur in einer Rücksicht könnte die Regierung ein Interesse dabei haben, nämlich wenn mein Gesetzentwurf verlangte, daß die Entschädigungen aus dem Pauschquantum bestritten werden sollten, welches ihr für das Militair bis Ende 1871 bewilligt ist. Aber, meine Herren, das habe ich grade in § 2 ausgeschlossen; der § 2, welcher sagt, die Entschädigung solle aus der Bundeskasse gezahlt werden, wäre ja sonst ganz überflüssig gewesen, denn das versteht sich ja von selbst, daß Festungen nur für den Bund angelegt werden können, und wenn der Bund Festungen anlegt, dann muß er sie bezahlen, und nicht das einzelne Bundesland, worin die Festung angelegt wird, kann herangezogen werden, die Kosten zu tragen. Indem ich nun sage, das soll aus der Bundeskasse bezahlt werden, habe ich damit nichts Anderes bezweckt als zu sagen: es soll nicht aus dem Pauschquantum bezahlt werden. Also die Regierung hat gar kein Interesse dabei, sondern nur das Land. Aber wenn man im ganzen Bundeslande eine Nachfrage machte von Mann zu Mann, dahin gehend: willst du, daß zwar bei Staatsstraßen und Staatseisenbahnen, wenn der einzelne sein Grundeigenthum für das Allgemeinwohl hergiebt, er auch aus der Staatskasse bezahlt wird, daß aber der, der zum Zwecke der Vaterlandsvertheidigung sein Land hergiebt oder dem es genommen wird, nichts bekommen soll, auch selbst wenn er darüber zu Grunde geht? Und ich habe Ihnen ja früher vorgetragen, daß in Posen eine Menge Familien dadurch zu Grunde gegangen sind. Ich denke, dadurch wird sich auch wohl diese Einwendung erledigen.

Von dem nämlichen Mitgliede, welches mir die Millionen entgegenhielt, wurde der Kommission auch die Versicherung gegeben, daß selbst die Mitglieder des Festungsvereins, der sich gebildet habe, mit meinem Gesetzentwurf gar nicht einverstanden seien, und als ich auf die vielen Petitionen hinwies, die das Gegentheil sagen, da wurde bemerkt: Ja, wie der Gesetzentwurf einmal eingebracht war, da hielten sie es nicht in ihrem Interesse, dagegen zu protestiren. Sie sehen also, meine Herren, daß alle diese Einwendungen, die man mir gemacht hat, unbegründet sind, ja ich kann nicht verhehlen, daß sie mir alle so vorkommen, wie solche, welche ein böser Schuldner vor Gericht macht, um sich seinen Verpflichtungen zu entziehen; ich kann sie wenigstens nicht anders auffassen.

Was nun die Resolution betrifft, die beschlossen worden ist, so muß ich Ihnen gestehen, kann man zweifelhaft darüber sein, ob es eine motivirte Tagesordnung ist oder eine selbstständige Resolution; denn der Schluß davon ist, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären, d. h. doch zur Tagesordnung überzugehen. Aber, meine Herren, man hat keine Tagesordnung gewollt, und zwar aus folgenden Gründen, welche im Kommissionsberichte angeführt sind; darin heißt es nämlich:

> Zur Begründung der Resolution wurde angeführt, es empfehle sich nicht, zur Tagesordnung überzugehen, da die vorliegende Frage augenblicklich in den zahlreichen, von ihr unmittelbar betroffenen, zum Theil sehr bedeutenden Städten mit ungewöhnlicher, aber berechtigter Lebhaftigkeit ventilirt werde, und der Reichstag darüber keinen Zweifel lassen dürfe, daß er seinerseits zur Beseitigung der Beschwerden im Wege der Gesetzgebung mitzuwirken, für seine dringende Pflicht halte.

Sehen Sie da nicht, daß die Resolution ihrem Inhalt nach doch eigentlich eine Tagesordnung ist, nur daß man der Tagesordnung, die man eigentlich wollte, ein schönes Mäntelchen umgeschlagen hat. Die Resolution selbst ist aber auch nicht besser als die Gründe, die man dafür angegeben hat. Was muthet man Ihnen in dieser Resolution zu? Die Kommission schlägt also vor, zu beschließen:

> den Bundeskanzler zu ersuchen, in der nächsten Session dem Reichstage eine Gesetzesvorlage zu machen, in welcher 2c.

„Dem nächsten Reichstage". Man muthet Ihnen also zu, Ihren früheren Beschluß, den Sie am 18. März gefaßt haben, wo Sie die Regierung ersuchen, noch in dieser Session einen Entwurf vorzulegen, für einen irrigen zu erklären, man muthet Ihnen wenigstens zu, ihn zurückzunehmen. Ich weiß nicht, ob Sie auf diese Zumuthung eingehen. Aber was muthet man Ihnen noch ferner zu? Wirklich etwas ganz Abnormes! Man muthet Ihnen zu, die Regierung zu ersuchen, daß das von ihr vorzulegende Gesetz so eingerichtet werde, daß es bis auf den 1. April d. J. zurückbezogen wird. Meine Herren, ich muß gestehen, mir ist in meiner langjährigen juristischen Laufbahn ein solches Gesetz noch nicht vorgekommen. Was soll das auch? Ich glaube auch nicht, daß ein solches Gesetz je hier im Hause beschlossen werden wird; es kann nicht beschlossen werden, denn man kann die Tragweite der Verwicklungen nicht übersehen, die dadurch entstehen. Es wäre jedenfalls ein Gesetz, wie bisher noch keins dagewesen ist. Alles Uebrige ist das Nämliche wie die Tagesordnung. Meine Herren, ich glaube nicht, daß Sie auf diese Resolution eingehen können. Wenn Sie meinen Entwurf nicht annehmen, dann, glaube ich, wäre

es doch zweckmäßiger, auf die Resolution einzngehen, die unmittelbar vor der Resolution abgedruckt ist, nämlich: den Bundeskanzler zu ersuchen, baldigst und jedenfalls auch noch in der gegenwärtigen Session dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Grundsätze u. s. w. — und dann zur Tagesordnung überzugehen; dann, glaube ich, blieben Sie doch wenigstens konsequent in Ihren Beschlüssen, wenn Sie eine solche Tagesordnung beschlössen.

Meine Herren, nun noch ein paar Worte in Bezug auf die Erklärungen, die die Regierung abgegeben hat. Sie erinnern sich der Erklärung, welche der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts am 18. März abgegeben hat; sie war unbestimmt. Dann gab aber ein Bundeskommissar in der Petitionskommission am 17. April folgende Erklärung ab: er sei in der Lage zu erklären, daß Arbeiten über ein Bundesrayongesetz im Gange sein; wegen der im Einzelnen einschlagenden Fragen könne er aber nicht vorher sagen, wann dieses Gesetz, welches in Aussicht genommen sei, werde vorgelegt werden können. Drei Wochen später erklärte bei Berathung dieses Gesetzentwurfs in der Kommission die Regierung, der Gesetzentwurf liege fertig vor, und es sei Aussicht vorhanden, daß er in der nächsten Session würde vorgelegt werden können. Warum hat man ihn da nicht gleich vorgelegt, um ihn mit meinem Gesetzentwurf zu vergleichen und das, was daran fehlte, zu verbessern? In der erwähnten Tagesordnung war das pointirt: dies Gesetz noch in der jetzigen Session vorzulegen — wie ich Ihnen das vorgelesen habe. Hiergegen aber verwahrten sich die Herren Kommissarien, sie könnten selbst nicht mit Bestimmtheit sagen, daß er in der nächsten Session vorgelegt werden würde; es würde aber höchst wahrscheinlich, wenigstens voraussichtlich, geschehen; eine Zusage indessen konnten sie darüber nicht machen.

Im Uebrigen sind die Erklärungen wirklich befriedigender, als sie früher waren. Namentlich hat die Regierung erklärt, daß sie sich nicht ermächtigt halte, Rayonerweiterungen ohne ein neues Gesetz vorzunehmen. Auf meine ausdrückliche Interpellation aber erklärte sie, daß sie nach dem bestehenden Gesetze sich noch immer ermächtigt hielte, neue Festungen anzulegen und auch dann das Eigenthum, was in den Rayon hineingezogen würde, nicht zu entschädigen. Sie bemerkte aber dabei: die Bundesregierung intendire vorläufig nicht, neue Festungen anzulegen; wohl aber sei sie im Begriffe, Festungswerke an den Seeküsten anzulegen, namentlich zwei. Also, bei diesen beiden neuen Festungen wird für die Ländereien und selbst für die Gebäude, die in den Rayon fallen, keine Entschädigung gewährt. Meine Herren, ich bin weit entfernt, zu bezweifeln, daß es wirklich die ernste Intention der Regierung ist, keine neuen Festungen anzulegen. Aber, Sie wissen, daß das Kriegswesen mit jedem Tage sich mehr ausbildet; mit jedem Tage können andere thatsächliche Verhältnisse eintreten; mit jedem Tage kann also auch die Intention, die die Regierung augenblicklich hat, sich ändern, dann baut die Regierung neue Festungen und entschädigt nicht.

Deshalb bin ich der Meinung, daß, wer es ernstlich damit meint, daß die Regierung keine Festungen mehr anlegen, oder kein freies Eigenthum mehr in den Rayon hineinziehen dürfe, ohne zu entschädigen, daß der meinem Antrage beistimmen muß, und weder der Resolution, noch einer der Tagesordnungen. Denn die Resolution sowohl, wie auch jede der Tagesordnungen, die muthet Ihnen zu, noch fortwährend Ländereien in den Rayon hineinziehen zu lassen, ohne daß dafür entschädigt wird. Ich wenigstens kann mich nicht dazu verstehen.

Mein Gesetzentwurf hat keine andere Bedeutung als das Privilegium sofort aufzuheben, welches die Regierung bisher in Anspruch genommen hat, für solche Beschränkungen des Eigenthums keine Entschädigung zu leisten. Ein andere Bedeutung kann es nicht haben. Hätte ich meinen Gesetzentwurf so gefaßt, „das von der Regierung in Anspruch genommene Privilegium nicht zu entschädigen, ist aufgehoben", dann würde er ganz genau mit dem, wie ich ihn jetzt gefaßt habe, übereinstimmen; es ist gar kein Unterschied zu machen.

Meine Herren, unser Nordbund ist noch sehr jung; er ist noch gar nicht ausgewachsen. Aber er ist mit einem schwarzen Fleck, ja mit einer sehr schwarzen Erbsünde, die er von seinen Erblassern übernommen hat, nämlich mit diesem der Gerechtigkeit Hohn sprechenden Privilegium. Meine Herren, wollen Sie den Bund sobald als möglich von diesem Fleck reinigen, dann glaube ich, thun Sie am Besten, meinem Gesetzentwurfe Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

(Unruhe.)

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig:** Meine Herren, ich begreife vollständig den Ausdruck Ihrer Empfindungen und würde vor dem zahlreichen Auditorium, welches ich vor mir sehe, auch nicht das Wort genommen haben, wenn ich nicht durch den Abgeordneten Kratz hineingezwungen wäre in die Debatte. Der Sünder nämlich, welcher in der Kommission gesagt haben soll, daß die Ausführung seines Gesetzentwurfs dem Staate viele Millionen kosten würde, dieser Sünder, meine Herren, soll ich gewesen sein, und obwohl ich dem Herrn Abgeordneten Kratz auf indirektem Wege diese seine Behauptung früher schon einmal widerlegt habe, so hat er sich doch gemüßigt gefunden, sie hier auf der Tribüne zu wiederholen. Nun, meine Herren, als Autor einer solchen Erklärung zu gelten, wenn 3/4 Millionen Preußen mit Sehnsucht auf die Lösung dieser Entschädigungsfrage warten, wenn sie alle in ihrem Gedächtniß schwere Verletzungen und schwere Beschädigungen haben aus früherer Zeit — ich erinnere Sie nur an die Vorgänge in Posen — da als Autor einer solchen Erklärung zu gelten, ist nicht gerade angenehm, und darum verzeihen Sie mir, wenn ich ein Paar Worte hierüber sage. Ich habe etwas ganz anderes gesagt als der Herr Abgeordnete Kratz mir imputirt hat. Der Herr Abgeordnete Kratz, dessen Eifer für seinen Gesetzentwurf wir ja hinreichend kennen, hatte auch in der Kommission in ungemeiner Ereiferung erklärt: welche Finanzfolgen sein Antrag habe, sei ganz gleichgiltig; es müsse angenommen werden: fiat justitia, pereat mundus. Diesem sehr abstrakten Grundsatze gegenüber hatte ich für nöthig gehalten zu bemerken, daß ein Abgeordneter doch auch die Pflicht habe, ein wenig auf die Finanzfolgen seiner Anträge Rücksicht zu nehmen, und daß, wenn etwa ein Gesetzentwurf viele Millionen dem Staate kosten würde, ein Abgeordneter allerdings an diesem Umstande nicht vorübergehen könne. Ich fügte aber ausdrücklich hinzu, ich wüßte sehr gut, daß solche enorme Opfer aus der Entschädigung der Festungen nicht hervorgehen würden.

Zweitens hat der Herr Abgeordnete Kratz von mir erwähnt, ich habe erklärt, die Vertreter der Festungen seien mit seinem Antrage nicht einverstanden. Das ist in der Weise, wie er es hier ausgesprochen hat, ebenfalls nicht richtig. Meine Herren! Ich habe viel bestimmter gesprochen; die Festungsstädte wünschen allerdings nicht, zum Theil wenigstens nicht, daß die Entschädigungsfrage, wie es der Abgeordnete Kratz durch seinen Antrag gethan hat, isolirt von der Frage des Rayongesetzes behandelt werde. Die Festungsstädte haben sehr viele Beschwerden, nicht bloß diese eine, die der Abgeordnete Kratz sich zum hauptsächlichsten Ziel seiner Thätigkeit gemacht hat: sie wollen ein neues, präziseres, weniger zweifelhaften Deutungen ausgesetztes Rayongesetz, sie wollen außerdem, daß der Staat ihnen zu Hilfe komme, wenn sie z. B. genöthigt sind, gegenüber der Vergrößerung der Bevölkerung sich nach außen hin auszudehnen, daß dann nicht alle Kosten auf sie fallen möchten. Die Isolirung der Entschädigungsfrage von dem Rayongesetz ist es, worin nicht Alle übereinstimmen, und diese Bemerkung erlaubte ich mir in der Kommission zu machen.

Und nun noch Eins. Der Hauptgrund, warum wir auf den Kratz'schen Gesetzentwurf in der Kommission nicht eingegangen sind, ist folgender. Wir sind der Ansicht, es wäre doch nicht das eigentliche Ziel, daß grade der Kratz'sche Gesetzentwurf angenommen würde, sondern daß den Interessenten geholfen würde; wenn es nun aber ganz evident und mathematisch nachweisbar ist, daß, ob wir nun den Gesetzentwurf annehmen oder nicht, den Interessenten dadurch schlechthin gar nichts genützt wird, so werden Sie mir zugeben, man kann dann doch wohl zu der Ansicht kommen, es sei auch möglich, den Kratz'schen Gesetzentwurf zu verwerfen. Nun hat aber die Regierung positiv erklärt, sie erkenne die Entschädigungspflicht an, aber sie wolle sie nur lösen in Verbindung mit einem neuen Rayongesetz, d. h. auf dem diametral entgegengesetzten Wege, als es der Abgeordnete Kratz will.

Meine Herren, wenn ich ein Ziel erreichen will, und der eine Faktor, ohne den ich dies Ziel nicht erreichen kann, sagt positiv, den Weg will ich nicht, sondern diesen, so stelle ich mich doch nicht hin und sage, nein, ich beharre auf meinem Wege, wie es der Abgeordnete Kratz hier thut, sondern ich sage: gut, ich will das Ziel erreichen, also ich gehe mit Dir den andern Weg. Meine Herren, die Regierung hat aber noch zwei werth-

Digitized by Google

volle Erklärungen abgegeben. Bisher hatte sie immer die Frage der Entschädigung der Festungen mit der Frage des Expropriationsgesetzes verknüpft, sie hatte bisher immer gesagt, ich kann mich auf diese Entschädigung nicht eher einlassen als bis das Expropriationsgesetz mit dem Landtage vereinbart ist. Die Regierung hat jetzt die Erklärung abgegeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Schicksal des Expropriationsgesetzes in der nächsten Session uns ein Rayongesetz mit der Entschädigungsfrage vorlegen wollen. Der zweite Fortschritt, den wir gemacht haben, und den der Abgeordnete Kratz vergebens hat herabsetzen wollen, ist dieser: die Regierung hat erklärt, daß bis zur nächsten Session, wo voraussichtlich sie dies Gesetz vorlegen wird, sie keine neuen Fortifikationen beabsichtige, also auch keine Verschiebung der Rayonbezirke vornehmen wolle, daß also, bis dies Entschädigungsgesetz Gesetz geworden ist, keine neuen Beschädigungen der Einwohner der Festungsstädte vorgenommen werden sollen; sie hat davon nur einige Küstenbefestigungen ausgenommen, wo es sich nicht um werthvolles Terrain in der Nähe von Städten handelt. Ich glaube, daß diese Versicherung der Regierung den Festungsbewohnern im hohen Maaße zur Beruhigung dienen kann, und ich weiß, daß sie überall mit großer Freude aufgenommen ist.

Jetzt noch ein Wort für unsere Resolution. Meine Herren! Wir haben die Tagesordnung über den Antrag Ihnen deshalb nicht vorgeschlagen, sondern diese Resolution, um dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß, nachdem einmal die gesetzgebenden Faktoren übereinstimmend erklärt haben, sie wollen in Zukunft entschädigen, sie nun auch, sobald uns in der nächsten Session das Gesetz vorgelegt ist, übereinstimmend beschließen möchten, daß diese Entschädigung rückwärts datirt wird bis zu dem Punkte, wo dieses gemeinsame Einverständniß über die Pflicht der Entschädigung zu Tage getreten ist. Der Abgeordnete Kratz hat dies abnorm gefunden; es ist aber nicht im Geringsten abnorm. Nachdem die Regierung uns versichert hat, sie würde keine neuen Fortifikationen machen, außer an einigen Punkten der Küste, werden größere finanzielle Opfer für den Staat aus jener Rückdatirung nicht hervorgehen, wir werden vielleicht einige hundert Morgen Küstenland mit ein paar Tausend Thaler entschädigen müssen, und das ist doch nicht undurchführbar.

Aus allen diesen Gründen ersuche ich Sie, unsere Resolution anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort:

Abgeordneter **Lesse**: Nachdem, was der Herr Vorredner gesagt hat, könnte ich fast auf das Wort verzichten und werde mich auf wenige Bemerkungen beschränken. Ich wollte nur sagen, daß wir dem Herrn Abgeordneten Kratz sehr dankbar dafür sein können, daß er diese wichtige Frage wiederholt auf die Tagesordnung des Reichstages gebracht hat, denn es ist eine Frage, bei der nicht bloß Tausende von Bewohnern der Festungsstädte betheiligt sind, sondern von der sogar die Entwicklung eines Theiles der Festungsstädte wesentlich abhängig ist. Trotzdem würde auch ich nicht für den Antrag Kratz stimmen können, wesentlich aus den von dem Herrn Vorredner angeführten Gründen.

Ich habe mir bereits im März dieses Jahres, als dieser Antrag zum ersten Male verhandelt wurde, einen andern Antrag zu stellen erlaubt, etwa so: „Der Reichstag möge erklären, daß die Regierung baldigst ein auf dem Grundsatz der Entschädigung gegründetes Rayongesetz vorlegen möge," denn ich war der Meinung, wir könnten die Entschädigungsfrage nicht allein reguliren, sondern nur in Verbindung mit dem Rayongesetz. Wenn mich auch die Millionen, von denen der Herr Abgeordnete Kratz gesprochen hat, nicht schrecken, so halte ich mich doch als Volksvertreter verpflichtet, die Entschädigungsfrage nicht eher zu entscheiden, ehe ich mich auch darüber entscheiden kann, ob und inwieweit die Beschränkungen der Rayongesetze, welche eine Entschädigung hervorrufen, bestehen bleiben sollen, und lediglich aus diesem Grunde, weil ich mit der Regierung darin übereinstimme, daß die beiden Fragen nicht gesondert entschieden werden dürfen, kann ich nicht für den Antrag Kratz stimmen, sondern nur für den Antrag der Kommission. Ich stimme mit dem Herrn Abgeordneten Kratz vollständig darin überein, daß die bisherigen Erklärungen der Preußischen Regierung sehr schwankend, und zum Theil so widersprechend waren, daß man Zweifel darüber hegen mußte, ob die Preußische Regierung ernstlich gesonnen sei, die seit Jahren ausgesprochenen Wünsche der Interessenten in befriedigendem Sinne zu erfüllen. Ich kann mich heute jeder näheren Ausführung enthalten; der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat bereits hervorgehoben, wie die Erklärungen geschwankt haben. Wir haben wirklich den allmäligen Fortschritt in den Erklärungen der Regierung nur mühsam abgerungen, wenn wir auf die verschiedenen Jahre zurückblicken, wo diese Frage im Preußischen Abgeordnetenhause und im Reichstage zur Sprache gekommen ist. Ich habe es allerdings auch mit lebhafter Freude begrüßt, daß die Regierungen neuerdings die Erklärung abgegeben haben, die Entscheidung der Rayonfrage nicht von dem Zustandekommen des Expropriationsgesetzes abhängig zu machen.

Meine Herren! Im März dieses Jahres habe ich mir schon erlaubt, darauf hinzuweisen, wie ich es nicht für nothwendig halte, erst das Expropriationsgesetz zu Stande zu bringen, wie ich vielmehr der Meinung sei, daß, wenn man sich erst auf dem Wege des Gesetzes entschlossen habe, Entschädigung zu gewähren, dieselbe, so lange das Expropriationsgesetz noch nicht zu Stande gekommen sei, in dem bisher geltenden gesetzlichen Verfahren sehr wohl festgestellt werden könne und daß mir deshalb der Einwand, daß das Expropriationsgesetz erst zu Stande kommen müsse, hinfällig zu sein scheine. Jetzt ist davon Abstand genommen und ich begrüße das mit Freuden. Wir können und müssen nunmehr mit **Bestimmtheit** erwarten, daß in der nächsten Session uns ein Gesetz vorgelegt werden wird, wodurch nicht bloß die Entschädigungsfrage, sondern überhaupt die Frage der Rayon-Beschränkungen definitiv regulirt werden wird.

Präsident: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort?
(Der Abgeordnete Kratz bittet ums Wort zur Geschäftsordnung.)
Ich möchte erst die Diskussion schließen und dann dem Herrn Antragsteller zur Geschäftsordnung das Wort geben.

(Der Abgeordnete Kratz überreicht einen schriftlichen Antrag auf namentliche Abstimmung.)

Die Bemerkung des Herrn Antragstellers beschränkte sich darauf, daß er mir einen Antrag auf **namentliche** Abstimmung über seinen Antrag überreiche, nur falls der Kommissionsantrag **vorher** zur Abstimmung gelange, auch über **diesen** Kommissionsantrag; es sind 57 Unterschriften darunter. —

Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Antragsteller hat noch das Wort zu einer Bemerkung.

Abgeordneter **Kratz**: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig macht mir den Vorwurf, als ob ich ihm eine Erklärung in den Mund gelegt habe, die er nicht gemacht hat. Er hat diese Erklärung gemacht und darauf erst habe ich ihm erwidert. Ich habe mir die Erklärung damals wörtlich notirt; sie lautet so, wie ich sie Ihnen angegeben habe, und ich habe, weil ich später hörte, daß er sich dagegen sträubte, sie gemacht zu haben, verschiedene Mitglieder der Kommission darüber befragt, und die haben es mir bestätigt.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung gebe ich dem Abgeordneten Dr. **Wehrenpfennig** das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, ich wiederhole, daß ich die von dem Abgeordneten Kratz mir zugeschobenen Aeußerungen nicht gethan habe. Ich bedaure, daß, nachdem ich dies hier öffentlich erklärt, der Abgeordnete Kratz auf seine früheren Bemerkungen zurückkommen kann. Ich provozire auf die Mitglieder der Kommission, die mich gehört haben. Im Uebrigen ist dieses Verfahren des Abgeordneten Kratz wirklich der Art, daß es mir nicht möglich ist, weiter darauf zu antworten.

Abgeordneter **Kratz**: Ich bestehe darauf!

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Kommission hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Ich bedaure in die Nothwendigkeit versetzt zu sein, noch einige Bemerkungen Ihnen vortragen zu müssen. Sie sehen, der Herr Antragsteller legt auf seinen Antrag ein besonderes Gewicht, und zwar ganz mit Recht wegen der Bedeutung,

welche der Gegenstand desselben hat. Ich bin zwar durch seine Aeußerung etwas überrascht worden, als er uns versicherte, daß ein Mitglied der Kommission, das einzige, das er zum Genossen hatte, nur aus Complaisance mit ihm gestimmt habe, und ich erwartete von ihm die zweite Erklärung zu hören, daß auch er eigentlich nur aus Complaisance für seinen Antrag gestimmt habe.

(Heiterkeit.)

Das haben wir nun allerdings nicht erfahren, sondern er hat uns die Vorzüge seines Antrages noch heute besonders motivirt. Nur darin hat er von vornherein Unrecht, wenn er sagt, sein Antrag sei angefochten worden wegen seiner Unausführbarkeit. Nein, meine Herren, er ist angefochten worden von Seiten seiner eigentlichen materiellen Begründung, und namentlich von der Seite ist er geprüft worden, ob er in der That Alles das umfasse, was man wünscht. Der Herr Antragsteller hat die Gründe der Kommission blendend genannt und hat sie dann wieder gedankenlos genannt. Ich überlasse ihm die Verbindung dieser beiden Urtheile

(sehr gut! Heiterkeit);

ich überlasse ihm die Entscheidung, ob etwa die Gründe der Kommission durch die Gedankenlosigkeit oder trotz der Gedankenlosigkeit für ihn blendend gewesen sind.

(Erneuter Beifall und Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, nur das bemerke ich: Der Herr Antragsteller hat der Kommission den Vorwurf gemacht, daß sie nicht einen Zusatz gemacht und darin das sogenannte Englische System der Bundesregierung offen gehalten hat. Ein solches Zusatzamendement hat der Herr Antragsteller nicht gemacht, es ist also auch nicht abgelehnt worden; das bemerke ich nur zur Beseitigung eines möglichen Irrthums.

Dann hat der Herr Antragsteller geltend gemacht, ihm schienen die Gründe der Kommission so, wie die Einwände eines böswilligen Schuldners. Nun, meine Herren, wenn der böswillige Schuldner derjenige ist, der seine Verpflichtungen nicht erfüllt, so würde doch die Kommission in diese Kategorie nur dann zu setzen sein, wenn sie die Verpflichtung gehabt hätte, den Antrag des Abgeordneten Kratz ohne Weiteres anzunehmen; und da die Kommission diese Verpflichtung nicht anerkannt hat, so, glaube ich, ist auch jener Angriff nicht zutreffend.

Aber, meine Herren, in einem Punkte, fürchte ich, hat der Abgeordnete Kratz, der beständige Anwalt so wichtiger Interessen, in der That doch diesen Interessen wenig gedient, und zwar gerade darin, daß er den Punkt b der Resolution angefochten hat. Die Kommission war der Meinung, daß, wenn die Regierung sagt, sie wolle ein Entschädigungsgesetz vorlegen, wir dann auch andererseits ihr den Satz entgegenhalten sollen: „nun gut, wenn entschädigt werden soll, so wollen wir auch, von jetzt an soll entschädigt werden". Wenn der Abgeordnete Kratz sagt, es sei etwas Seltenes und Ungeheuerliches, daß ein Gesetz rückwirkende Kraft bekomme, so habe ich diesen Einwand von ihm am allerwenigsten erwartet; denn die Interessen, die er vertritt, sind ja gerade diejenigen, die durch diesen Punkt geschützt werden. Und, meine Herren, durch diesen Punkt der Resolution wollten wir noch etwas Anderes erreichen: wir wollten der Regierung das Interesse nehmen, was sie daran möglicherweise haben könnte, die Vorlage des Gesetzes auch nur um die allergeringste Frist zu verzögern.

Aus diesen Gründen, meine Herren, legt die Kommission auf den Punkt b gerade ein entscheidendes Gewicht, und ich glaube, Sie werden den hier in Rede stehenden Interessen besser dienen, wenn Sie den Kommissionsantrag, als wenn Sie den Antrag des Abgeordneten Kratz annehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Kratz hat den Antrag auf namentliche Abstimmung zurückgezogen.

(Bravo!)

Ich halte die Reihenfolge der Abstimmung in der Art für gegeben, daß zuerst über den Antrag des Abgeordneten Kratz abgestimmt wird. Durch seine Annahme wird die Kommissionsvorlage erledigt; eventuell bringe ich diese Kommissionsvorlage zur Abstimmung und endlich noch den Vorschlag der Kommission wegen der Petitionen.

Der Antrag des Abgeordneten Kratz lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

folgenden Gesetzentwurf anzunehmen:

Gesetz,

betreffend

die Entschädigung für die Beschränkung des Grundeigenthums durch die Festungsrayonbestimmungen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

Für die Werthverminderung, welche das Grundeigenthum durch die Festungsrayon-Bestimmungen erleidet, wird dieselbe Entschädigung gewährt, welche nach der betreffenden Landesgesetzgebung für eine im Interesse des öffentlichen Wohls erfolgende Eigenthumsbeschränkung resp. Entziehung zu leisten ist.

Artikel 2.

Die Bezahlung dieser Entschädigung erfolgt aus der Bundeskasse.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage des Abgeordneten Kratz zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit: der Antrag ist abgelehnt.

Die Kommission schlägt vor:

der Reichstag wolle beschließen:

1. den Bundeskanzler zu ersuchen, in der nächsten Session dem Reichstage eine Gesetzesvorlage zu machen, in welcher
   a) für alle durch die Festungs-Rayon-Vorschriften eintretenden Beschränkungen des Privateigenthums Entschädigung aus der Bundeskasse gewährt wird;
   b) diese Entschädigungspflicht des Bundes auf alle derartigen seit dem 1. April 1869 neu eingetretenen Beschränkungen zurückbezogen wird;
   c) für die endgiltige Feststellung der Höhe der Entschädigung der Rechtsweg zugelassen wird;
2. hierdurch den Antrag des Abgeordneten Kratz (Nr. 112 der Drucksachen) für erledigt zu erachten.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität.

Den fernern Antrag der Kommission:

die vierzehn von ihr bezeichneten Petitionen dem Herrn Bundeskanzler als Material zur Gesetzgebung zu überweisen,

werde ich für beschlossen ansehen, wenn das Wort nicht verlangt wird.

(Pause.)

Auch das ist beschlossen. Die nächste Nummer der Tagesordnung ist der Vortrag wegen einiger Petitionen, die zu dem Antrag der Abgeordneten Hagen und Genossen eingegangen sind. Der Abgeordnete Dr. Stephani hat als Referent der Kommission das Wort.

Abgeordneter Dr. **Stephani**: Meine Herren! In dem Bericht der Kommission über den Hagenschen Antrag sind auf Seite 20 dreizehn eingegangene Petitionen erwähnt und der Reichstag hat auf Antrag der Kommission beschlossen, diese Petitionen durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären. In der Sitzung vom Freitag, wo die Sache verhandelt wurde, habe ich mir die Ehre gegeben, eine nach dem Druck des Kom-

missionsberichts noch eingegangene Petition aus Oldenburg zu Ihrer Kenntniß zu bringen, und wenn ich mich recht erinnere, glaube ich damals zugleich beantragt zu haben, den Beschluß auf diese Petition mit zu erstrecken, und der Beschluß ist gefaßt worden. Ich bin daher der Meinung, daß hiermit diese Oldenburger Petition bereits erledigt ist. Inmittelst ist von dem Herrn Abgeordneten Fries darauf aufmerksam gemacht worden, daß noch eine Petition aus Weimar in der gleichen Angelegenheit vorliege, die in der letzten Freitagssitzung von mir nicht erwähnt werden konnte, weil sie mir nicht vorgelegen hatte Sie war beim Reichstag erst am 21. Mai eingegangen, während der Kommissionsbericht bereits vom 4. datirt. Ich habe Ihnen Kenntniß von dieser Petition zu geben. Sie beginnt damit, daß in Veranlassung des vom Abgeordneten Hagen eingebrachten Antrages und verschiedener darauf bezüglicher Petitionen der Reichstag über die Verfassungsmäßigkeit, eventuell Beseitigung der fraglichen Verordnung zu befinden haben werde. „Die unterzeichnete Gemeindebehörde" — heißt es — „zu Weimar wolle nicht unterlassen hervorzuheben, wie diese Verordnung namentlich mit der staatsvertragsmäßigen Berechtigung der Städte in den Thüringischen Staaten unvereinbar ist. Es wird nun ausgeführt, daß die Angelegenheit, die bereits in der ersten Reichstagssitzung, in der über den Hagen'schen Antrag berathen wurde, von dem Abgeordneten Hagen selbst hervorgehoben ist, nämlich das vertragsmäßige Verhältniß der Thüringischen Staaten der Krone Preußen resp. dem Bundespräsidium gegenüber, regulirt durch einen Vertrag, theils vom Februar 1867, theils später erneuert und erweitert im Juni 1867, der die Kommunalpflichtigkeit der Militärs in den Thüringischen Städten bis zu weiterer Regelung der Sache im Wege der Bundesgesetzgebung aufrecht erhält. Die Weimarischen Gemeindebehörden schließen nun an diese Darstellung die weitere Erklärung, daß in diesen vertragsmäßigen Umstand die Verordnung vom 22. Dezember vorigen Jahres eingreift, indem sie, bevor eine Regulirung im Wege der Bundesgesetzgebung eingetreten ist, die Heranziehung des Militairs zu den Kommunalabgaben beseitigt. „Abgesehen" — heißt es nun weiter — „von den übrigen formellen und materiellen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung bitten wir diese Sachlage in Rücksicht zu nehmen und bitten daher, der Reichstag wolle dahin wirken, daß die Verordnung vom 22. December 1868 zurückgezogen und somit der bis dahin bestandene Rechtszustand bis zu anderweiter Regulirung im Wege der Bundesgesetzgebung zu reguliren." Die Petition ist also in ihrem Hauptinhalte wesentlich übereinstimmend mit den übrigen bei dem Reichstage eingegangenen. Die Kommission hat in eine Berathung über diese Angelegenheit nicht mehr eingehen können, da ihre Thätigkeit bereits geschlossen war.

Ich erlaube mir zu beantragen, daß auch auf diese Petition der von dem Hohen Hause neulich, beziehentlich der andere, gefaßte Beschluß mit ausgedehnt werde, und ich hoffe, daß das zugleich im Sinne der übrigen Mitglieder der Kommission liegen wird, die allerdings ihre Thätigkeit geschlossen hat. Ich meine also, daß der neulich gefaßte Beschluß auch auf diese Weimar'sche Petition auszudehnen sei.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Meine Herren! Es ist nicht die Schuld der Petenten, daß diese Angelegenheit, welche mir nicht minder lästig ist, wie der großen Mehrheit des Hauses, nochmals auf die Tagesordnung gekommen ist, sondern die Schuld liegt in Denjenigen, welche zur rechten Zeit mir das Wort nicht mehr gestattet haben. Ich kann mich dem Antrage des Herrn Berichterstatters Dr. Stephani leider nicht anschließen. Allerdings ist der Hauptgegenstand des Hagen'schen Antrages durch die früheren Beschlüsse erledigt. Es ist auch durchaus nicht meine Absicht, auf die Gesammtheit der Materie hier zurückzukommen, denn ich glaube, daß dem Hagen'schen Antrage im Großen und Ganzen sein Recht widerfahren ist. Der Reichstag hat die Zweifel gegen die Zulässigkeit der fraglichen Verordnung anerkannt, und er hat weiter anerkannt, daß die Angelegenheit der Regelung durch die Bundesgesetzgebung unterliegt. Ich bedaure allerdings, daß man die nothwendigen Konsequenzen, die daraus folgten, nicht sofort gezogen hat, die Konsequenz nämlich, daß die unkorrekte Verordnung zurückzuziehen sei, und die weitere Konsequenz, den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen, ein desfallsiges Gesetz vorzulegen. — Ich kann mich dem Antrage des Herrn Berichterstatters, diese hier vorliegende Petition für erledigt zu erklären, deshalb nicht anschließen, weil sie eine ganz besondere Frage mit anregt. Es wäre allerdings richtiger gewesen, und ich glaube, auch der Geschäftsordnung entsprechender, wenn diese Petition einer besonderen Berathung in dieser oder einer anderen Kommission unterlegen hätte.

Ich habe dies zu verlangen Anstand genommen, weil ich glaube, daß die vorliegende Frage eine so einfache ist, daß sie einer Erörterung durch eine Kommission nicht nothwendig unterstellt werden muß. Ich ersuche Sie, meine Herren, die ganze schlichte Rechtsfrage ruhig ins Auge zu fassen; ich bemerke dabei, daß es wohl den Weimarschen Gemeindebehörden nicht in den Sinn gekommen sein würde, diese Angelegenheit wegen ihrer finanziellen Bedeutung hier zur Sprache zu bringen, denn die ist verschwindend unbedeutend. Der Fall ist ganz einfach der: in der von dem Referenten erwähnten Konvention zwischen der Krone Preußen und den betreffenden Thüringischen Staaten ist mit dürren Worten ausgesprochen, daß die Preußischen Offiziere, welche in den Thüringischen Regimentern stehen, heranzuziehen sind nicht zu den Staatslasten des Großherzogthums Weimar, wohl aber zu den Kommunalabgaben. Das ist mit einer ganz unzweifelhaften Klarheit in diesem Vertrag ausgesprochen. Nun haben die betreffenden Städte sich darauf gestützt und haben behauptet: das ist unser wohlerworbenes Recht, das wollen wir anerkannt haben. Man hat sich bemüht, die Städte zu bestimmen, sie möchten doch davon absehen; die Städte haben das abgelehnt, und nun auf einmal kommt die Verordnung des Bundes-Präsidiums und macht durch den Staatsvertrag einen Strich. Ich glaube, meine Herren, wo die Thatsachen so klar sprechen, da kann man sich die Lunge sparen. Wir verlangen weiter gar nichts, als daß in irgend einer entsprechenden Weise die Angelegenheit geordnet werde. Ich für meine Person erkenne es vollständig an, daß mit der konsequenten Aufrechterhaltung dieses Staatsvertrags einige Unzuträglichkeiten verbunden sind. Ich für meine Person werde an jeder Stelle, wo ich dahin zu wirken habe, das Meinige dazu beitragen, diese Unzuträglichkeiten zu beseitigen. Aber, meine Herren, in der Weise kann man Unzuträglichkeiten, die aus einem Vertrage hervorgehen, nicht beseitigen, daß man den Vertrag zerreißt. Mein Antrag geht dahin, die Petition der Weimarischen Gemeinde-Behörden dem Herrn Bundeskanzler zur Berücksichtigung zu übergeben.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort nimmt, so bringe ich die beiden Anträge zur Abstimmung, den des Abgeordneten Fries voran, eventuell den des Abgeordneten Dr. Stephani.

Der Herr Berichterstatter hat noch zum Schluß das Wort verlangt.

Berichterstatter Dr. **Stephani:** Nur ein ganz kurzes Wort. Ich bin mir darüber nicht zweifelhaft gewesen, daß die vertragsmäßigen Verhältnisse, die zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten bestehen, durch die fragliche Verordnung nicht im mindesten alterirt werden können. Ich habe also auch gar nicht daran denken können, daß wir bei Prüfung des gesetzlichen Zustandes in diese Vertragsverhältnisse mit hineingreifen. Ich meinerseits würde auch gar nichts dagegen haben, diese Petition zur Erwägung oder Berücksichtigung zu überweisen, wenn ich nicht eine Imparität darin fände, daß den übrigen Petitionen dies nicht widerfahren ist. Indessen habe ich auch gar keinen Grund mich dem zu widersetzen, daß dieser einen Petition immerhin eine, ich will nicht sagen etwas wirksamere, aber eine etwas freundlichere Berücksichtigung als den übrigen zu Theil wird. Ich meinestheils widersetze mich also dem Fries'schen Antrag auch nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Fries schlägt vor:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petition der Weimar'schen Gemeindebehörden dem Herrn Bundeskanzler zur Berücksichtigung zu übergeben.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Der Antrag ist angenommen und damit der Antrag des Abgeordneten Dr. Stephani erledigt. —

Wir kommen auf die Nummer 4 der Tagesordnung, den Antrag der Abgeordneten Braun (Hersfeld) und Genossen. Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter **Braun** (Hersfeld): Meine Herren! Ich will zunächst zur Geschäftsordnung bemerken, daß ich auf Veranlassung mehrerer Freunde mich entschlossen habe, meinen Antrag zu modifiziren, einmal um bei der vorgerückten Session des Reichstages die Debatte über den Gegenstand abzukürzen, und das andere Mal, um dem Wunsche derjenigen meiner Freunde nachzukommen, welche meinen Antrag nicht in allen Theilen billigen wollten. Er würde danach lauten:

Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldthunlichst eine Gesetzesvorlage zu machen, welche in Ausführung des Artikels 4 der Bundesverfassung die Ausgabe von Staatskassenscheinen der Norddeutschen Bundesstaaten regelt.

Meine Herren, ich erlaube mir nun weiter zur Begründung meines Antrages Ihnen Folgendes in aller Kürze vorzutragen. Der Norddeutsche Bund steht ja, wie wir Alle zu unsrer großen Freude bemerken, mächtig und groß im Auslande da; auch hat die Gesetzgebung und die aufopfernde Thätigkeit der Bundesbehörden dafür gesorgt, daß viel alter Plunder aufgeräumt worden, daß mancher Zopf beseitigt ist. Aber in einem Theile der wirthschaftlichen Verhältnisse, in den Geldverhältnissen, herrscht noch eine enorme Zerrissenheit — sogar Zerlumptheit möchte ich fast sagen, ein Zustand, der wirklich eines großen Staatswesens unwürdig ist. Meine Herren, es circuliren im Norddeutschen Bunde über 140 verschiedene Spezies oder Appoints von Papiergeld, theils Staatskassenscheinen, theils Banknoten — über 140, sage ich. Sie repräsentiren ein Kapital von etwa 238 Millionen Thalern. Ich habe eine statistische Zusammenstellung über die Ausgabe von Staatskassenscheinen und Banknoten der einzelnen Bundesstaaten gemacht, und da kommt man allerdings zu wunderlichen Resultaten. Im Ganzen beziffert sich das Papiergeld im Norddeutschen Bunde etwa auf 8 Thaler für den Kopf der Bevölkerung; dagegen stellt sich heraus, daß einzelne, namentlich kleinere Staaten in einem entsprechend weit höheren Verhältnisse Papiergeld im Umlauf haben. So kommen in Sachsen-Weimar $15\frac{1}{2}$ Thaler auf den Kopf der Bevölkerung, in Sachsen-Meiningen $20\frac{1}{2}$ Thaler, in Sachsen-Koburg-Gotha $20\frac{1}{2}$ Thaler, in Schaumburg-Lippe $21\frac{1}{2}$ Thaler, in Schwarzburg-Sondershausen 32 Thaler, in Bremen etwa 26 Thaler und in Reuß jüngerer Linie sogar $36\frac{1}{2}$ Thaler Papiergeld auf den Kopf der Bevölkerung.

(Bewegung.)

Ja, es ist unglaublich, meine Herren, aber es ist wirklich so. Daß dieses Papiergeld nicht in den kleinen Staaten allein circuliren kann, das ist klar; es wird das Nachbarland, ganz Deutschland wird von diesem Papiergeld überschwemmt. Ich lege hier noch eine Liste von Papiergeld auf den Tisch des Hauses nieder, woraus Sie ersehen können, wie umfangreich dasselbe ausgegeben ist, wie furchtbar lästig es ist, wenn Jemand Zahlungen in Empfang zu nehmen hat und er alle diese Papiergeldsorten durchsehen muß, um zu wissen, ob sie noch Giltigkeit haben, oder ob sie außer Kours gesetzt sind. Die größte Belästigung findet eigentlich durch die Staatskassenscheine statt; denn diese sind meist in kleinen Appoints von 1 Thaler ausgegeben worden und dienen dem kleinen Verkehr, was meiner Ansicht nach durchaus unzweckmäßig ist. Da mein Antrag sich nur auf die Staatskassenscheine bezieht, so habe ich für die geehrten Mitglieder des Hauses und des Bundesrathes eine kleine Illustration zu dem Antrage zusammengestellt, worin ich den größten Theil der Staatskassenscheine des Norddeutschen Bundes, welche noch im Gange sind, eingefügt habe. Die Herren werden sich aus der wunderlichen Zusammenstellung überzeugen, daß im Augenblicke wirklich kein dringenderer Gegenstand der Gesetzgebung vorliegt, als der, diesen Zustand zu beseitigen. Diese Scheine sind zum Theil in solchem Zustande, daß selbst mit einer Lupe nicht zu erkennen ist, welchem Staate sie angehören, und die Jahreszahl sehr selten aufzufinden ist, die eben zu dem Zwecke untersucht werden muß, um zu wissen, ob der betreffende Schein gegenwärtig noch Giltigkeit hat. Es kommt sehr häufig vor, daß diese Kassenscheine der kleineren Staaten zurückgezahlt werden sollen, und daß es dann heißt: der Kassenschein des und des Staates von dem und dem Jahrgange wird hiermit zur Einziehung zurückberufen. In der Regel wird nur ein einziger Präklusivtermin festgesetzt, nach dessen Ablauf der Kassenschein nicht mehr giltig ist. Die Geschäftswelt des Norddeutschen Bundes und überhaupt das ganze Publikum wird von diesem Zustande auf das ungeheuerste belästigt. Der Verlust ist ein ziemlich bedeutender, wenn man bedenkt, daß alle diese schönen Gegenstände ihren Besitzer so häufig als möglich wechseln, so daß man also, wenn man gezwungen ist, sie in bessere Geldsorten umzusetzen, stets einen Verlust von etwa ein Viertel bis ein halb Prozent erleidet, und dieser Verlust sich fortwährend wiederholt.

Eine besondere Belästigung durch das Papiergeld finden wir in den Meßplätzen, in Leipzig, in Frankfurt, in Braunschweig u. s. w., unerträglich ist jedoch der Zustand in den Kleinstaaten, da wo mehrere, etwa 4 bis 5 Kleinstaaten zusammenstoßen, und vielleicht noch Preußisches Gebiet berühren. Dorten ist eigentlich das Preußische Geld, der Silberthaler oder Kassenschein, selbst der Preußische Sechsetel nicht mehr aufzufinden; aller Kassenbestand besteht ausschließlich aus zerlumpten Kassenscheinen, und jeder Silberthaler wird zurückbehalten, um nur Steuer im Preußischen Gebiete zahlen zu können. Ich hoffe, daß ein verehrtes Mitglied aus einer solchen Gegend, etwa aus Zeitz oder Gera, das Bild, welches ich hier entwerfe, bestätigen wird.

Was die Staatskassenscheine anbelangt, so koursiren davon etwa im Ganzen 38 Millionen Thaler. Es haben fast alle Norddeutschen Bundesstaaten Staatskassenscheine ausgegeben mit Ausnahme von Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Lippe-Detmold, Hamburg, Bremen und Lübeck. Die ausgegebenen Staatskassenscheine beziffern sich pro Kopf der Bevölkerung in Preußen auf $^{3}/_{4}$ Thaler, in Sachsen auf beinahe 5 Thaler, Mecklenburg-Strelitz 5 Thaler, Sachsen-Meiningen 5 Thaler, Schwarzburg-Sondershausen 7 Thaler, und in Schaumburg-Lippe sogar auf nahe 12 Thaler. Mein Antrag bezieht sich zunächst auf die Staatskassenscheine und bleibt das Ordnen der Münz- und Bankfrage unberührt davon. Das zu erwartende Gesetz müßte nach meiner Ansicht Bestimmungen enthalten, wonach Staatskassenscheine nur bis zu einer gewissen Höhe unter Berücksichtigung der Bevölkerungsziffer und der Verkehrsverhältnisse ganz gleiche gemeinschaftliche Form haben müssen, vielleicht mit dem Bundesadler an der Spitze, und entweder für den ausgebenden Staat durch die Bundesregierung selbst besorgt werden, oder mit einem Bundesstempel versehen werden, welcher die Worte enthält: „giltig zur Annahme in allen Bundeskassen" oder etwas derartiges. Ich will mich auf diese Andeutungen beschränken und habe, wie gesagt, meinen Antrag nunmehr so allgemein gehalten, daß, glaube ich, wohl keine Schwierigkeiten im Wege sind, daß er die allgemeine Zustimmung findet.

Dabei erlaube ich mir noch Folgendes zu bemerken: Es werden einzelne Staaten allerdings genöthigt werden, ihr Staatspapiergeld zu reduziren. Sie müssen dann natürlich in Folge dessen ihre Finanzverhältnisse anders ordnen, und müssen verzinsliche Schulden kontrahiren; indessen die Beträge sind eigentlich im Ganzen nicht sehr hoch; da meistens nur kleinere Staaten eine Reduktion des Papiergeldes vornehmen müssen. Eine vollständige Beseitigung des Staatspapiergeldes wäre freilich das Allererwünschteste; aber, meine Herren, im Augenblick, glaube ich, sind wir kaum in der Lage, daran denken zu können, weil ja dadurch die Finanzverhältnisse auf eine bedenkliche Weise erschüttert werden würden.

Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zu möglichst einstimmiger Annahme und füge noch hinzu, indem ich auf eine Aeußerung des Herrn Bundeskanzlers in einer früheren Sitzung bezugnehme, daß, wenn der Bund neue Einnahmequellen schaffen, also neue Steuern ausschreiben müßte, die beste und bequemste Art der Besteuerung demnächst die Besteuerung der Banknoten sein würde. Nehmen Sie an, daß hunderte von Millionen Banknoten kursiren, daß die betreffenden Institute dadurch also ein zinsloses Kapital in Händen haben — zinslos wenigstens zum Theil, insoweit nämlich der Notenumlauf nicht durch die Baarfonds gedeckt wird — nehmen Sie an, daß man diesen Banken nur 1 oder 2 Prozent jährlicher Abgabe von ihrem auszugebenden Papiergelde als Steuer auferlegen wollte, so würde das eine sehr brillante Einnahme für den Bund durch eine Steuer werden, die Niemand zu empfinden hätte, als diese Institute, die aber dieselbe

recht gut ertragen könnten, da sie sich große Kapitalien zinslos verschaffen und dadurch glänzend rentiren.

Dies zum Schluß, meine Herren, und nun bitte ich Sie, den Antrag möglichst einstimmig annehmen zu wollen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath Dr. **Michaelis:** Meine Herren, der Antrag, wie er ursprünglich formulirt war, hatte allerdings einen wesentlich detaillirteren Inhalt, als in seiner gegenwärtigen Formulirung, wo nur noch das ganz allgemeine Wort „Regelung" gebraucht worden ist. Indessen glaube ich, daß, wenn von einer Regelung der Staats-Papiergeldausgabe durch die Bundesgesetzgebung die Rede ist, dann vorzugsweise in Betracht kommen wird der Umfang, in welchem jeder einzelne Staat berechtigt sein soll, Staatspapiergeld auszugeben.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß die gegenwärtigen Papiergeldzustände im Norddeutschen Bunde sehr ungünstige sind. Indessen, die Schwierigkeiten, welchen die Regelung dieser Frage begegnet, liegen weniger in dem, was der Antrag, wenigstens seinem Wortlaute nach, ins Auge faßt: in der Regelung der Bedingungen der zukünftigen Papiergeldausgabe — als vielmehr in dem vorhandenen, dem im Umlaufe befindlichen Papiergelde. Hiermit fertig zu werden, ist eine Aufgabe nicht bloß der Gesetzgebung, sondern namentlich und in erster Linie der Finanzkunst. Bedenken Sie, daß im Norddeutschen Bunde ein Umlauf von Staatspapiergeld im Betrage von etwas über 40 Millionen Thaler besteht und daß dieses Papiergeld sich auf die verschiedenen Staaten sehr verschieden vertheilt, so daß, wie der Herr Antragsteller anführte, in Sachsen zwischen 4 und 5, in Anhalt und Schaumburg ebenfalls ein sehr hoher Betrag auf den Kopf der Bevölkerung fällt, in Preußen und in anderen Staaten dagegen ein sehr niedriger. Sollte daher die Berechtigung der einzelnen Bundesstaaten zur Papiergeldausgabe rückwirkend, d. h. so geordnet werden, daß der bestehende Papiergeldumlauf nach diesen Normativen eingeschränkt würde, dann würde eine größere Anzahl von Bundesstaaten in die Lage versetzt werden, sehr erhebliche Zinslasten übernehmen zu müssen. Nun werden Sie mir zugeben, meine Herren, daß gegenwärtig die Finanzlage in den einzelnen Bundesstaaten durchaus nicht dazu angethan ist, um durch eine gesetzgeberische Maßregel des Bundes den einzelnen Staaten, und wenn sie auch „kleine" sein sollten, wie der Herr Antragsteller es bezeichnet hat, so schwere finanzielle Lasten aufzulegen.

Die Frage hat außerdem noch andere Beziehungen, die Papiergeldausgabe beruht auf dem Bedürfniß nach dem Papiergelde und dieses steht in Verbindung mit den Währungsverhältnissen; sobald etwa der Bund eine Geldmünze in größerem Umfange ausprägen lassen wollte, welche so eingerichtet wäre, daß sie im gewöhnlichen Verkehr umlaufen könnte, so würde das Bedürfniß nach Papiergeld ein ungleich geringeres sein.

Die vorliegende Frage hängt ferner zusammen mit der Bankfrage, der es in diesem Augenblick schwer ist näher zu treten, gegenüber den zum Theil vertragsmäßig geordneten Verhältnissen der bestehenden Banken.

Die Schwierigkeiten also, welche im Norddeutschen Bunde hauptsächlich vorliegen, würde der Antrag des Herrn Abgeordneten für Hersfeld nicht lösen, da er sich nur auf das zukünftige Papiergeld beziehen kann. Wenn er sich dagegen auch auf den gegenwärtigen Papiergeldumlauf beziehen sollte, so würden so schwere Lasten für einzelne Bundesstaaten damit verbunden sein, daß für den Augenblick an eine Durchführung schwerlich gedacht werden kann. Soll er sich bloß auf die Zukunft beziehen, dann, meine Herren, würde der faktische Effekt dieser Regelung ein sehr geringer sein. Ich kann mich daher für den Antrag zur Zeit nicht aussprechen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte für das Fürstenthum Reuß jüngere Linie, Staatsminister **Harbou**, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe Staatsminister **von Harbou:** Meine Herren, nach dem Vortrage des Herrn Referenten hat es den Anschein, als ob die Finanzverhältnisse des Fürstenthums Reuß jüngere Linie durch die Masse des dortigen Papiergeldes die schlechtesten wären in Deutschland. Das ist aber keineswegs der Fall. Der Herr Antragsteller hat selbst bemerkt, daß die Schäden der Masse des Papiergeldes hauptsächlich durch das Staatspapiergeld hervorgebracht würden, und daß der Durchschnitt des Papiergeldes in Deutschland 8 Thaler pro Kopf ausmache. Im Fürstenthum Reuß jüngere Linie beträgt nun aber das Staatspapiergeld pro Kopf nur zwischen drei bis vier Thaler. Die große Zahl von 36 Thalern pro Kopf, die der Herr Antragsteller auf das Papiergeld des Fürstenthums Reuß jüngere Linie gerechnet hat, geht nur daraus hervor, daß in der Stadt Gera, einer im Verhältniß zu ihrer Größe recht blühenden Fabrikstadt, eine Bank besteht, die in größeren Städten, in Berlin z. B. und in Leipzig auch, ihre Agenturen hat, und daß diese Bank allerdings befugt ist, eine verhältnißmäßig große Zahl Papiergeld auszugeben, von dieser Befugniß aber bei Weitem noch nicht zur Hälfte Gebrauch gemacht hat.

Präsident: Der Abgeordnete **Rohland** hat das Wort.

Abgeordneter **Rohland:** Meine Herren, ich habe mir erlaubt, zum Antrage des Abgeordneten Braun (Hersfeld) einige Exemplare Kassenanweisungen auszulegen, und mache besonders auf eine Sorte aufmerksam. Es ist eine Bernburger Note von jener berühmten Art, die nach einem einzigen Präklusivtermine für ungiltig erklärt worden ist, von denen jetzt noch viele Tausende sowohl in den kleinen Staaten, wie auch in der Provinz Sachsen existiren, die nicht eingelöst werden, trotzdem verschiedentlich die Anforderungen dazu an die Bernburgische Regierung gestellt worden sind. Sie sehen, auf wie verschiedene Weise diejenigen Landestheile, die unter diesem Uebel zu leiden haben, geschädigt werden. Ich muß aber behaupten, daß nicht bloß die kleinen Staaten, sondern noch in höherem Grade die angrenzenden Preußischen Bezirke bedrückt werden durch diese Art von Papiergeld, wie sie jetzt ausgegeben wird und kursirt. Die kleinen Staaten finden unter dieser Sammlung von Papiergeld wenigstens so viel heraus, daß sie immer im Stande sind, ihre Steuern zu bezahlen. Ich muß leider sagen, daß wir in den angrenzenden Preußischen Bezirken nicht im Stande sind, unsere Steuern damit zu berichtigen, daß wir vielmehr vielfach an den Banquier gewiesen werden, um dort nochmals einen Aufschlag zu unserer Staatssteuer zu zahlen. Ich muß ferner darauf hinweisen, daß die Bewohner der kleinen Staaten wenigstens das Recht haben, das Papiergeld auszugeben; uns in den angrenzenden Preußischen Bezirken ist es verboten, und trotzdem muß ich behaupten, sind wir gezwungen gegen das Verbot zu handeln. Wir würden in die größten Verlegenheiten gedrängt und nicht im Stande sein, unsere nothwendigen Lebensbedürfnisse anzuschaffen, wenn wir nicht gegen das Verbot fehlen wollten. — Ich glaube, das ist kein normaler Zustand, und es ist nicht musterhaft, daß die einzelnen Staaten eines großen Bundes gegenseitig das Papiergeld von sich ausschließen. Besonders dann ist es nicht musterhaft und wünschenswerth, wenn diese Bundesstaaten zusammen eine Wirthschaftsgemeinschaft bilden. Ich bitte Sie deshalb, nehmen Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten Braun (Hersfeld) an, damit wir von einem Leiden erlöst werden, welches bei uns eine solche Last ist, wie sich nur Diejenigen vorstellen können, die es selbst mit durchgelebt haben. Wenn Sie an meiner Darstellung, daß wir gezwungen sind, das Papiergeld selbst gegen das Gesetz auszugeben, noch irgend zweifeln, so bitte ich Sie, sich an einen der Staatsanwälte aus jenen Bezirken zu wenden, unter deren Augen tagtäglich hundert-, ja tausendmal gegen das Gesetz gefehlt wird, und von denen bis jetzt meines Wissens noch keiner auf den Gedanken gekommen ist, darum eine Anklage zu erheben. Dadurch wird die Achtung vor dem Gesetz und die Achtung vor dem Bunde nicht erhöht. Denken Sie daran, welche Gefühle unsere Süddeutschen Kollegen dem Bunde entgegenbringen sollen, wenn sie über die Grenze kommen, und es werden ihnen diese Kassenscheine gewissermaßen als Etiquette des Norddeutschen Bundes entgegengehalten.

Ich bitte Sie, den Antrag anzunehmen, und ich hoffe, daß die Bundesregierung dann recht bald zur Ausführung desselben das Nöthige thun wird.

Präsident: Ich schließe die Diskussion.
Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter **Braun** (Hersfeld): Meine Herren, ich bedaure, daß der Herr Bundeskommissar nicht in der Lage ist, uns

positive Zusicherungen darüber zu ertheilen, daß dieser Gegenstand demnächst von der Bundesregierung in Angriff genommen werden soll. Ich wiederhole nochmals, der Zustand ist ein eines größeren Staatswesens unwürdiger! Sie sehen ferner aus den Mittheilungen des Herrn Abgeordneten für Zeitz, daß in diesen Distrikten selbst das Verbot, welches im Preußischen Gebiet besteht, fremde Kassenscheine in Zahlung auszugeben, gar nicht zu handhaben ist. Ich kann Ihnen dasselbe von Mitteldeutschland, Hessen, Hannover und anderen Landestheilen versichern; wir haben in Hessen dasselbe Verbot, welches jetzt auf alle Preußischen Landestheile ausgedehnt ist, schon seit etwa 10 Jahren bestehen gehabt, aber es ist durchaus undurchführbar, und ein Gesetz, welches nicht durchführbar ist, nutzt nichts, muß so bald als möglich beseitigt werden. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Bundesregierung so bald als möglich ans Werk gehen und diesem Zustande ein Ende machen wird.

Dabei muß ich noch erwähnen, daß der Herr Bundeskommissar meinen Antrag nur dahin aufgefaßt zu haben scheint, als ob er sich nur auf zukünftige Ausgaben von Staatspapiergeld beziehe. Das ist durchaus nicht meine Absicht, ich verlange nur, daß die Sache geregelt wird, und ich setze voraus, daß von einem bestimmten Termin an die Bestimmungen des Gesetzes in Kraft treten und das alte Papiergeld beseitigt wird, denn das halte ich gerade für das Wesentlichste.

Ich empfehle Ihnen nochmals die Annahme meines Antrages.

Präsident: Der Abgeordneter Graf Kleist hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf **Kleist**: Ich wollte nur den Wunsch aussprechen, daß es dem Herrn Abgeordneten Braun (Hersfeld) gefallen möge, dieses schätzbare und von ihm mit sehr vieler Mühe zusammengestellte Werk der Bibliothek des Hauses einzuverleiben.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Der Antrag, den ich zur Abstimmung bringe, lautet — nach der Veränderung, die er durch den Herrn Antragsteller erfahren hat —, wie folgt:

Der Reichstag wolle beschließen:

„den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen, dem Reichstag baldthunlichst eine Gesetzesvorlage zu machen, welche, in Ausführung des Artikel 4 der Bundes-Verfassung, die Ausgabe von Staatskassenscheinen der Norddeutschen Bundesstaaten regelt."

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die sehr große Majorität des Hauses. —

Es folgt die nächste Nummer der Tagesordnung: erste und zweite Berathung über den Antrag der Abgeordneten Wiggers (Berlin) und Genossen (Nr. 231 der Drucksachen).

Der Herr Antragsteller verzichtet auf das Wort; der Abgeordnete Graf von Bassewitz hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Bassewitz**: Ich muß mich gegen den hier beantragten Gesetzentwurf aus dreierlei Gründen erklären, die ich hier nur kurz ausführen will. Zuerst, weil durch ein solches Gesetz, namentlich durch den Schlußsatz desselben, über die Kompetenz des Bundes hinausgegangen würde, dann durch die Bestimmung, welche hier lautet:

„Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein",

würde direkt in die Gemeinde- und Landesverfassungen der einzelnen Staaten eingegriffen werden. Dazu ist der Bund nach seiner Verfassung nicht berechtigt, auch kann man eine solche Berechtigung gewiß nicht daraus herleiten, daß die Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht dem Bunde zugewiesen sind. Diese Bestimmung, meine Herren, würden mit andern Worten heißen, daß zur Ausübung der Vertretung im Lande und in der Gemeinde alle Staatsbürger gleich berechtigt sein sollen und das würde aber eine Bestimmung der Landes- und Gemeindeverfassung sein. Hier ist zunächst zwar nur beantragt, daß keine Verschiedenheit, also eine Gleichberechtigung stattfinden soll, sie möchten sich zu einer Religion bekennen, zu welcher sie wollen; aber nach diesem selben Grundsatze würde man auch annehmen können: eine Gleichberechtigung muß stattfinden, oder eine Verschiedenheit darf nicht stattfinden in Bezug auf das Alter; eben so könnte man auch sagen: eine Verschiedenheit darf nicht stattfinden in Bezug auf den Census; es würde mit gleicher Berechtigung das dreißigjährige Alter, es würde das Dreiklassensystem aus der Preußischen Verfassung herausgestrichen werden können. Ich wähle dieses Beispiel, damit es den Herren deutlich wird, daß eben eine solche Gleichberechtigung ein Eingriff in die Landesverfassungen sein würde. Zweitens muß ich mich aus sachlichen Gründen dagegen erklären, weil ich jedem einzelnen Staat das Recht vindizire, den Begriff eines christlichen Staates festzuhalten; und drittens muß ich mich dagegen erklären nach Lage der Sache. Wir haben hier durch die stattgefundenen Interpellationen und durch die Erklärungen vom Bundestisch bereits erfahren, daß über diese ganze Angelegenheit im Bundesrath Verhandlungen stattfinden und da, meine ich, haben wir keine Veranlassung durch die Annahme eines bestimmten Gesetzentwurfs einen Druck auf den Bundesrath auszuüben, weil nichts darauf hinweist, daß der Bundesrath sich jetzt einem dolce far niente hingebe und daß die Gesetzfabrik dort in Stillstand gerathe.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius, Geheime Regierungsrath von Puttkamer hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath **von Puttkamer**: Wie dem Hause bereits bei einer früheren Gelegenheit mitgetheilt worden ist, ist der Bundesrath mit der Erwägung dieser Angelegenheit beschäftigt. Der betreffende Ausschuß hat einen Bericht erstattet, dessen Konklusionen dahin gehen, dem Bundesrathe Vorschläge zu machen, die im Wesentlichen mit dem von dem Herrn Antragsteller vorgelegten Gesetzentwurf übereinstimmen.

(Beifall links.)

Der Bundesrath ist bisher noch nicht in der Lage gewesen, über diese Angelegenheit Beschluß zu fassen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst**: Meine Herren! Ich will keine Diskussion in der Sache veranlassen, ich will nur mein Votum erklären. Nach Einsicht der Verhandlungen, die am 19. März 1867 im berathenden Reichstage über Artikel 3 u. 4. der Verfassung stattgefunden haben und nach dem Ausgange dieser Berathungen, welchen ich nicht genug beklagen kann, habe ich in der Form, wie der Antrag gestellt ist, Bedenken und kann dieser besonders die Kompetenz des Reichstages berührenden Form wegen nicht für denselben stimmen. Materiell, in der Sache, bin ich mit dem Herrn Antragsteller vollkommen einverstanden. Ich bin der Ansicht, daß bei dem Stande der Verhältnisse in Deutschland es unzulässig ist, daß das religiöse Bekenntniß irgend welchen Einfluß auf die öffentlichen bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Verhältnisse hat. Ich bin ferner der Meinung, daß jeder religiösen Ueberzeugung die freie und öffentliche Ausübung gestattet werden muß und ich kann nur mein tiefes Bedauern darüber aussprechen, daß es im Norddeutschen Bunde noch Staaten giebt, in denen die Staatsangehörigen nicht frei und öffentlich ihre Religionsübungen vornehmen können, ganz wie ihre Religionsüberzeugung dieselben vorschreibt.

(Hört! links.)

Obwohl ich diese Anschauungen habe, muß ich doch, wie gesagt, aus formellen Gründen gegen den Antrag stimmen — zu meinem Bedauern, aber ich beuge mich dem Gesetze auch dann, wenn es gegen meine innersten Gefühle ankämpft.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Antragsteller das Wort.

Antragsteller Abgeordneter **Wiggers** (Berlin): Meine Herren, ich habe mich darüber zuvörderst zu rechtfertigen, daß ich den Gesetzentwurf eingebracht habe, ungeachtet die Sache schon beim Bundesrath zur Verhandlung vorliegt. Ich kann

Sie versichern, daß es mir sehr schwer geworden ist, und daß ich mich ungern entschlossen habe, einen solchen Gesetzentwurf über diese Angelegenheit einzubringen, weil es mir im Allgemeinen am zweckmäßigsten zu sein scheint, daß dergleichen Gesetzesvorlagen vom Bundesrathe ausgehen, anstatt von einem weniger instruirten einzelnen Mitgliede des Reichstages. Nach den Erklärungen, die früher schon seitens der Herren Bundes-Kommissarien erfolgt sind, konnte ich mich der Hoffnung hingeben, daß bald eine Vorlage von Seiten des Bundesraths erfolgen würde. Die anderweitigen Beschäftigungen des Bundesrathes werden ihn abgehalten haben, die Vorlage schon zu machen. Als endlich die Sache sich immerfort verzögerte und als der Schluß der Session schon herannahte, erst da entschloß ich mich, obwohl ungern, selbst eine Vorlage zu machen. Ich glaubte es thun zu müssen, weil sonst die so oft verhandelte Sache sich wiederum in die nächste Session des Reichstages hineingezogen haben würde, und weil es meiner Meinung nach im Interesse des Norddeutschen Bundes und des Reichstages liegt, daß dieselbe endlich einmal erledigt wird.

Ich brauche hiernach nicht zu bemerken, daß ich nicht gesonnen bin, dem Bundesrath gewissermaßen eine ungehörige Konkurrenz zu machen oder mich mit demselben in irgend eine Art von Opposition zu setzen. Im Gegentheil, ich bin der festen Ueberzeugung gewesen, daß im Wesen der Sache der Bundesrath sicherlich auch mit den Beschlüssen übereinstimmt, die hier schon wiederholt gefaßt sind, und ich freue mich, heute auch von dem Herrn Bundes-Kommissarius gehört zu haben, daß im Bundesrath oder in dem Ausschusse des Bundesrathes für Justizwesen schon ein Antrag vorbereitet ist, der im Wesentlichen mit dem meinigen übereinstimmt. Dies, meine Herren, wird gewiß dazu beitragen, daß mein Antrag hier mit großer Majorität angenommen wird, da ich mich damit nicht im Widerspruch mit dem Bundesrath setze, sondern gewissermaßen demselben vorgearbeitet habe.

Was nun die Einwürfe der Inkompetenz anbetrifft, meine Herren, so erinnere ich mich an das Versprechen, welches ich gestern gegeben habe, keine lange Rede zu halten. Die Frage der Kompetenz ist schon so ausführlich bei den Beschlüssen, die hier in diesem Sinne gefaßt sind, erörtert, daß es nicht noth thut, über die Kompetenzsache noch einmal wiederum zu streiten. Ich habe auch — und das will ich schließlich noch bemerken — meinen Gesetzentwurf strenge an die Beschlüsse gehalten, die früher schon zu wiederholten Malen gefaßt sind. Ich bin sogar noch weniger weit gegangen; indem ich die Angelegenheit wegen der Eidesleistung, worüber auch in der letzten Sitzung ein Beschluß gefaßt ist, ausgesetzt habe, im Einklang mit dem Beschlusse des Reichstages, daß der Eid der Israeliten bei der Feststellung der Civilprozeß-Ordnung regulirt werden soll. Es ist fast wörtlich der frühere Beschluß in meinem Gesetzentwurf wiederholt.

Ich freue mich, daß der Herr Abgeordnete Windthorst mit mir in der Sache übereinstimmt, ich bedaure aber, daß sein Kompetenzgewissen ihm nicht erlaubt, das, was er selbst wünscht, hier durch seine Abstimmung auszusprechen.

Ich empfehle Ihnen daher die Annahme meines Gesetzentwurfs und hoffe, daß derselbe mit großer Majorität angenommen wird; Sie würden sich sonst, wenn er nicht angenommen würde, meiner Ansicht nach in Widerspruch setzen mit den wiederholt hier gefaßten Beschlüssen und auch mit dem Sinn und Geist der Bundesverfassung selbst.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Wiggers geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetz-Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.,

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

Urkundlich u. s. w

Diejenigen Herren, die diesem Antrage des Abgeordneten Wiggers zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. —

Es folgt in der Tagesordnung der siebente Bericht der Petitions-Kommission, unter dessen Lit. A ein Antrag des Abgeordneten Grafen Adalbert von Baudissin in Schleswig, bezüglich auf den Bau eines Hafens auf der Insel Röm ꝛc. behandelt wird. Der Antrag der Kommission (Seite 7 und 9) geht dahin:

über diese Petition und die damit dem Inhalte nach verwandten zwei anderen zur Tagesordnung überzugehen und den Herrn Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstage eine Mittheilung über die Lage der Frage, betreffend die Herstellung eines die Ostsee mit der Nordsee verbindenden Marinekanals zu machen.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort verlangt.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Schleiden**: Ich will abwarten, ob Aufklärungen verlangt oder Einwendungen erhoben werden.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordneter **Harkort**: Meine Herren, ich hatte die Anlegung eines Nordseehafens am Lister-Tief, ebenso wie die Führung eines Kanals von Flensburg nach diesem Punkte für sehr wichtig. Ich will Sie mit Details nicht belästigen in diesem Augenblick, nur sage ich: im vorigen Jahre habe ich den Flensburger Kanal vertreten und thue es auch heute. Ich kann dem Ausspruch Ihrer Kommission nicht beipflichten, daß das Urtheil des Herrn Generals von Moltke ein endgiltiges sei. Die Stadt Flensburg ist jetzt beschäftigt, Profile und Nivellements aufnehmen zu lassen und ebenso einen Kostenanschlag aufzustellen. Wenn das geschehen ist, wird die Zeit sein, auf diesen Antrag zurückzukommen, im nächsten Jahre hier oder im Preußischen Landtage. Was den Kostenanschlag anbetrifft, so werden zwei Gesichtspunkte maßgebend sein: soll der Kanal auch für große Kriegsschiffe fahrbar sein oder bloß für Handelsschiffe; im letzteren Falle würde allerdings der Kostenanschlag viel ermäßigt werden. Der Handel hat das letztere Interesse; hat der Staat das Interesse für die Kriegsschiffe, so würde allerdings bedeutend zuzuschießen sein.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und werde die Anträge der Kommission für angenommen erachten, wenn keine Abstimmung gefordert wird.

(Pause.)

Sie sind angenommen. —

In der Fortsetzung auf Seite 10 ff. ist ein Vortrag über eine Beschwerde der Harburg-Altona-Hamburger Dampfschifffahrts-Gesellschaft über eine Konzessionsverweigerung behandelt, mit dem Antrage der Kommission auf Seite 16:

die Petition Nr. 651 dem Herrn Bundeskanzler zur Erwägung zu überweisen.

(Pause.)

Da Niemand das Wort nimmt, erkläre ich den Antrag der Kommission für angenommen und werde eben das in Ansehung der Petition, welche als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet unter Lit. D. von der Kommission bezeichnet wird, annehmen, wenn keine Berichterstattung über dieselbe gefordert wird.

(Pause.)

Die Anträge sind angenommen.

Der achte Bericht der Petitions-Kommission (Nr. 246), auf den wir jetzt kommen, enthält unter Lit. A. den Vortrag über zwei Bitten ausgewanderter Deutschen in Porto Allegre und anderen dort bezeichneten Orten um Erlaß eines Gesetzes mit einer gewissen daselbst näher angegebenen Bestimmung und demnächst um Aufhebung eines anderweiten Erlasses des Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Die Kommission schlägt in Ansehung des ersten Petitums auf Seite 2 vor:

> dieselbe dem Herrn Bundeskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, —

und ich werde das für beschlossen ansehen, wenn das Wort nicht verlangt wird. —

(Pause.)

Die Kommission beantragt sodann (auf Seite 11 oben):

> über den zweiten Theil der Petition, betreffend die Aufhebung des Preußischen Ministerialerlasses vom Jahre 1859, zur Tagesordnung überzugehen.

Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren! Nur einige Data, um den Antrag der Kommission zu unterstützen, der dahin geht, über diesen zweiten Theil der Petition zur Tagesordnung überzugehen. Ich halte mich verpflichtet sie anzuführen, weil sie eine Vervollständigung des Vortrags der Petenten sowohl als unseres Berichtes sind, und zwar werde ich ganz kurz dabei verfahren. Das Terrain ist mir selbst einigermaßen bekannt, wenn auch nicht aus unmittelbarer Anschauung, so doch in Folge dessen, daß ich dem stattgefundenen Kriege aufmerksam gefolgt bin und namentlich eine Masse von Karten vor mir liegen gehabt habe worin auch die klimatischen Verhältnisse verzeichnet standen. Wenn ein anderes Mitglied dieses Hauses, das ich nicht an seinem Platze sehe, hier wäre, der Freiherr von Hagke, so würde dieser aus eigener brieflicher Erfahrung uns bestätigen können, daß die Sache wirklich so liegt, wie ich mir erlauben werde sie ganz kurz darzustellen, indem er selbst Grundbesitzer in Brasilien ist. Es ist nämlich unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß der jetzige Zustand in Brasilien in vielen Richtungen sich wesentlich noch so befindet wie früher, als das Verbot seitens der Preußischen Regierung herausgelassen worden ist. Unter anderem besteht die gesetzliche Bestimmung, daß jeder von Deutschen Eltern dort geborene Sohn bis zum einundzwanzigsten Jahre militairpflichtig ist, und es sind faktisch in dem letzten Kriege mehrerer solcher junger Menschen mit dem achtzehnten und selbst mit dem sechszehnten Lebensjahre zwangsweise in die Brasilianische Armee eingestellt worden. Es ist ferner noch jetzt üblich, trotz des entgegenstehenden Gesetzes, die sogenannten Parceria-Verträge mit den Kolonisten zu machen und sie durch die Bedingungen, die ihnen darin auferlegt werden, zu zwingen, ihre ganzen Kräfte nur dazu zu verwenden, die Schuld, die sie gegen den Eigenthümer in Brasilien eingegangen, abzutragen, so daß also in Wirklichkeit einfach das sklavenartige Verhältniß noch besteht, wie es bisher, namentlich in Folge des Brasilianischen Gesinde-Gesetzes vom Jahre 1837 und der dort geltenden Kolonieordnung." Das sogenannte Landgesetz (Lei das terras), ist nach achtjähriger Debatte in dem Landtage von Brasilien, und zwar vollkommen korrumpirter Form, zum Gesetze geworden, so daß es trotz der zugehörigen Instruktion nicht ausführbar ist. Die Verhältnisse in Bezug auf die Deutschen Kolonisten haben sich in dieser Beziehung nicht wesentlich geändert, ich könnte darüber Data anführen, indeß denke ich, ist unsere Zeit uns doch zu lieb. Es wird weiter behauptet im Bericht, Potestantische Kirchen seien erbaut. Es existiren jedoch nur Bethäuser und dergleichen für die Protestanten, keineswegs aber Kirchen, wie sie andere Konfessionen dort haben mit Thürmen, Glocken u. s. w., sondern es sind nur einfache Bethäuser gestattet ohne alle diese Zuthaten. Selbst da, wo die Protestantischen Kolonisten doppelt so stark sind als die Katholiken, haben letztere ordentliche Kirchen, erstere nur einfache Bethäuser. Auch ist nach dem neuen Gesetz bei gemischten Ehen nicht allein nothwendig, daß der Eintrag in das Kirchenbuch geschieht, sondern es muß zugleich der Eintrag in das Civilregister hinzutreten. Grade diesen Punkt hatte ich mich verpflichtet besonders hervorzuheben, damit nicht irrthümlicherweise aus dem Bericht entnommen werden könnte, daß die erstere Eintragung allein genügt um die bürgerlichen gesetzlichen Folgen der Descendenz daran zu knüpfen. Ich will das Uebrige übergehen. Die Besitztitelberichtigung ist ebenfalls noch nicht in Ordnung und der Konsul Haupt, der hier besonders angeführt ist, ist auch der Meinung — nach seiner eignen Schrift — daß nur durch Konsulverträge, durch Verträge von Staat zu Staat die Sache geregelt werden könne und daß das Verbot noch existent bleiben müsse.

Ein Umstand, der in dieser Beziehung neu für das Haus sein wird, soll den Schluß meines Vortrags bilden, nämlich die Deutsche Zeitung von Porte Allegre, deren gesammter Verwaltungsrath zu gleicher Zeit im Interesse der Kolonisten dort Hilfsverein ist und die Petition mit unterschrieben hat, schreibt am 2. April 1867, also ganz neuerlich, Folgendes, ich lese es vor:

> Auf die Eingabe des Hilfsvereins an den Königlich Preußischen Gesandten Herrn von Eichmann, dahin gehend, das Verbot der Auswanderung nach Brasilien rückgängig zu machen, hat dieser Herr am 18. Dezember geantwortet: Er sei von dem Königlichen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten ermächtigt worden, dem Verein zu eröffnen:
>
> > Daß, sobald die Maßregeln der Brasilianischen Regierung wegen Sicherung der Eigenthumsverhältnisse auf den Deutschen Kolonien ihre Erledigung gefunden hätten, die Königliche Regierung in Erwägung nehmen wird, ob die von Preußen an die konzessionirten Auswanderungs-Agenten erlassene Weisung, sich der Vermittelung von Verträgen zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien zu enthalten, zurückzunehmen sei.
> >
> > Dieser im Auftrage der Regierung ertheilten Antwort fügte Herr von Eichmann den Wunsch und die Hoffnung bei: Daß es der Brasilianischen Regierung bald gelingen möge, nicht nur die Eigenthumsverhältnisse der Deutschen Kolonisten zu sichern, sondern im Interesse dieser auch die Brasilianische **Gesetzgebung** in Bezug auf Akatholische und gemischte Ehen mit den Grundsätzen der Gewissensfreiheit und religiösen Toleranz in Einklang zu bringen.

Ich glaube diese letzte Sachlage wird Sie wohl bestimmen, dem Antrag auf Tagesordnung beizutreten.

Es erhebt sich kein Widerspruch gegen den Vorschlag der Kommission; er ist angenommen.

Unter Lit. B. ist eine Beschwerde des Fabrikanten Böninger über die mangelhafte Fassung des § 269 des Preußischen Strafgesetzbuches vorgetragen. Die Kommission stellt den Antrag:

> Die Petition dem Bundeskanzler als Material bei dem in Aussicht genommenen Entwurf eines Strafgesetzbuches zu überweisen.

Ich darf annehmen, mit Zustimmung des Hauses, da Niemand das Wort nimmt.

Die dritte Petition ist die des städtischen Vereins zu Leipzig und des Magistrats der Stadt Zeitz: bei dem Bundeskanzler dahin zu wirken:

> Daß der Bau der Eisenbahn von Leipzig über Pegau nach Zeitz nach Maßgabe des Staatsvertrages vom 30. Juli 1867 so schleunig als möglich in Angriff genommen werde.

Der Antrag der Kommission (auf Seite 17) geht auf Tagesordnung mit Rücksicht auf die in der Sitzung vom 27. Mai abgegebene Erklärung des Herrn Bundeskommissarius.

Der Abgeordnete Rohland hat das Wort.

Abgeordneter **Rohland**: Meine Herren! Ich muß Ihre Aufmerksamkeit ein paar Minuten auf diese Petition lenken. Wie Sie aus dem Kommissionsbericht haben ersehen können, ist auf Grund des Friedensvertrages vom 21. Oktober 1866 am 30. Juli 1867 zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung ein Staatsvertrag abgeschlossen worden, in Folge dessen diese gegenseitig sich verpflichten, die Herstellung einer direkten Eisenbahn zwischen Leipzig und Zeitz zu gestatten, respective zu fördern. Es ist von der Königlich Sächsischen Regierung auch das Versprechen der Konzession an die Thüringische Eisenbahngesellschaft gegeben worden, und wurden in Folge dessen die Vorarbeiten dafür auf-

genommen, aber sehr bald wieder beendet. Es war natürlich, daß die anliegenden Gemeinden fürchteten, die Sache wäre aufgegeben, sie haben sich deshalb zuerst mit einer Anfrage an die Thüringische Eisenbahngesellschaft gewendet und haben von dort die Antwort erhalten, daß die Verhandlungen mit der Sächsischen Regierung noch schwebten. Darauf hat man sich an das Königlich Sächsische Ministerium gewendet und ist von dort beschieden worden, die Thüringische Eisenbahndirektion habe auf die schon vor Monaten mitgetheilten Konzessionsbedingungen eine Erklärung noch gar nicht abgegeben. Eine weitere Anfrage und Bitte an das Königlich Preußische Handelsministerium, die Sache in Anregung zu bringen, die bereits vor 3 Monaten abgegangen ist, war, vor einigen Tagen wenigstens, noch nicht beantwortet worden. Sie sehen also daraus, daß die Petenten wohl Veranlassung hatten, an den Hohen Reichstag, resp. den Bundesrath, sich zu wenden. Nach Artikel 4 der Bundesverfassung ist der Reichstag unzweifelhaft kompetent in der Sache, das ist auch von der Kommission anerkannt worden. Sie hat nur das eine Bedenken aufgestellt, daß der Instanzenzug noch nicht vollendet sei. Das muß in so weit zugegeben werden, als gleichzeitig die Petition an den Bundesrath gegangen ist, und von dort eben eine Antwort bei den Petenten noch nicht eintreffen konnte. Ich will nun hier bei unserer beschränkten Zeit durchaus nicht die Frage anregen, ob wir nicht gleichzeitig mit dem Bundesrath diese Angelegenheit berathen könnten; ich werde auch keinen besonderen Antrag stellen, ich halte es aber für meine Pflicht und Schuldigkeit, den Bundesrath auf diese sonderbare Sachlage aufmerksam zu machen. Bei dem eigenthümlichen Schaukelsystem, welches sich gegenwärtig zwischen der Königlich Sächsischen Regierung auf der einen und der Eisenbahngesellschaft auf der andern Seite gebildet hat, wird es mit dem Bau dieser Eisenbahn noch ziemlich lange Zeit haben, und die Eisenbahngesellschaft befindet sich nicht nur im Besitze eines Monopols für den Bau dieser Eisenbahn, sondern sie hat sogar ein Monopol, den Bau dieser Eisenbahn so lange zu verhindern, wie es ihr recht ist. Ich vermuthe, das wird noch so lange dauern, bis die projektirte Bahn von Zeitz nach Eichicht vollendet und der Anschluß der Süddeutschen Bahnen festgestellt sein wird. Dann wird es für diese Bahn ein sehr vortheilhaftes Geschäft sein, während es gegenwärtig nur ein mäßig vortheilhaftes ist. Nun ist das aber meiner Ansicht nach ein ganz abnormer Zustand, und ich glaube, die Hohe Bundesregierung wird an und für sich Veranlassung genug haben, auf die Ausführung des Vertrages vom 30. Juli 1867 zu dringen. Ich bitte nur, daß die Hohe Bundesregierung den Petenten eine beruhigende Erklärung in dieser Angelegenheit giebt. Der Bau dieser Bahn ist bereits seit 25 Jahren in Anregung gebracht, und seit 2 Jahren hofft die Bevölkerung, die ein Recht darauf hat, daß an jener Stelle eine Bahn gebaut werde, mit größter Bestimmtheit darauf.

Präsident: Ein Gegenantrag gegen den der Kommission ist nicht erhoben. Ich will die Diskussion, wenn auch jetzt das Wort nicht verlangt wird, schließen und dann dem Herrn Referenten, Abgeordneten Dr. **Blum** (Sachsen), das Wort ertheilen.

Abgeordneter Dr. **Blum** (Sachsen): Meine Herren, ich will nur einen einzigen Irrthum des Herrn Vorredners berichtigen. Der Herr Vorredner hat gesagt, die Kommission sei hauptsächlich aus dem Grunde über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen, weil der Instanzenzug noch nicht erschöpft sei. Er wird sich aber aus dem Bericht überzeugen, daß dieser Antrag, nachdem er gestellt war, zurückgezogen worden und demnach gar nicht zur Abstimmung gekommen ist. Es herrschte in der Kommission die Ueberzeugung, daß man um deswillen über die Petition zur Tagesordnung übergehen müsse, weil der Bundesrath bereits mit der Sache beschäftigt sei. Das ist der Grund, der als durchschlagend erachtet worden ist. Daß ich einen andern Gesichtspunkt vertreten habe, geht aus dem Berichte ja hervor.

Präsident: Einen Widerspruch gegen den Antrag der Kommission habe ich nicht vernommen: — ich erkläre den Antrag für angenommen und werde — unter der gleichen Voraussetzung — dasselbe thun in Ansehung des Antrages unter Lit. D, in welchem 22 Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet bezeichnet werden.

(Pause.)

Es wird für keine derselben eine Berichterstattung seitens der Kommission gefordert. —

Wir kommen auf die achte Nummer der Tagesordnung:

die zweite Berathung über den Gesetzentwurf wegen Berichtigung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868.

In dem mündlichen Bericht der Kommission — Berichterstatter ist der Abgeordnete Lasker — habe ich zuvörderst die beiden Druckfehler im Auftrage der Kommission zu korrigiren, daß es — im § 1, Zeile 3 — statt „Titel 5" heißen muß „Kapitel 5", und daß — im § 2, Zeile 1 — es nicht heißen muß „über die Verwaltung", sondern „über die Verwendung".

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Ich kann mich über die Anschauungen der Kommission und ihren Vorschlag sehr kurz fassen. In der ersten Berathung sind die Gesichtspunkte bereits entwickelt worden, wegen deren auf einzelnen Seiten des Hauses Anstand genommen worden ist, diese Nachtragsforderung der Bundesregierungen in Form eines Budgets zu gewähren. Sämmtliche Mitglieder der Kommission haben diese Erwägung getheilt und sind deswegen zu dem Beschluß gekommen, und zwar einstimmig, nicht in der Form eines Budgets, sondern in der ihnen vorgelegten Form eines Nachtragsgesetzes die Erweiterung der Matrikularbeiträge vorzunehmen. Auch der Vertreter der Bundesregierungen hat in der Kommission in Form und Inhalt diesem Beschlusse beigestimmt, und ich setze demnach voraus, daß ein Widerspruch auch aus dem Hause sich nicht geltend machen wird, behalte wenigstens meine Ausführung für jetzt vor, bis ein solcher Widerspruch erhoben werden sollte.

Ich mache nur noch auf einen Punkt im Namen der Kommission aufmerksam. In dem vorgelegten Entwurf zu einem Budgetgesetz waren zwei Absichten vereinigt, 1) die Erweiterung der Matrikularbeiträge für das Jahr 1868 und sodann die Unterbreitung der Etatsüberschreitungen, auf Grund deren durch die Votirung des Gesetzes gleichzeitig die Etatsüberschreitungen genehmigt werden sollten. Die Kommission war der Ansicht, daß eine solche Verbindung zweier fremdartiger Gegenstände nicht gut thunlich, mindestens nicht rathsam sei, wegen derselben Gesichtspunkte, die gleichfalls in der Generaldebatte bereits entwickelt sind. Die Kommission hat mich einstimmig beauftragt, den Wunsch gegen die Bundesregierung auszusprechen, daß die Etatsüberschreitungen in jedem Jahre so schnell wie möglich für das vergangene Budgetjahr zur Kenntniß des Hauses gebracht und zur vorläufigen Dechargirung mit einem solchen Antrage versehen werden, daß der Reichstag in der Lage sei, einen Beschluß hierüber zu fassen. Da dieses Mal ein solcher Antrag nicht vorgelegen hat, so hat die Kommission gemeint, daß sie ihrerseits gegenwärtig Ihnen keinen Antrag zu empfehlen habe, über die Etatsüberschreitungen zu befinden. Sie hat deshalb die Etatsüberschreitung nicht förmlich geprüft, sondern lediglich aus der beigegebenen Information sich überzeugt, daß eine so große Summe, wie die Bundesregierung fordert, in der That nothwendig ist, um die Ausgaben des Jahres 1868 vollständig zu decken, und sie überläßt es der Bundesregierung, diese Ausgaben nachträglich nach den Vorschriften der Verfassung zu justifiziren. Beides sprechen die beiden Paragraphen des von der Kommission Ihnen vorgeschlagenen Gesetzes aus, und diese beiden Paragraphen haben die Zustimmung sämmtlicher Mitglieder der Kommission und des Vertreters der Bundesregierung gefunden.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius Geheimer Rath Dr. **Michaelis** hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Rath Dr. **Michaelis**: Was den zuletzt berührten Wunsch angeht, so bin ich in der Lage zu erklären, daß auch in Zukunft, wie es gegenüber dem Jahre 1868 geschehen ist, die Feststellung der Etatsüberschreitungen nach Möglichkeit beeilt werden, und unmittelbar nach deren Feststellung ihre Vorlage vor dem Reichstage erfolgen wird. Im Uebrigen kann ich auch bestätigen, daß vom Standpunkte der Bundesregierungen gegen die von der Kommission gewählte Form der Feststellung der Matrikularbeiträge nichts zu erinnern ist. Der materielle Zweck der Vorlage ist hiermit erreicht, und eben so die durch den Bundes-Haushaltsetat für das Jahr 1868 vorbehaltene nachträgliche anderweite Feststellung der Matrikularbeiträge erfolgt.

Der Bundes-Haushaltsetat für das Jahr 1868 enthielt noch in anderer Beziehung einen ähnlichen Vorbehalt, nämlich in Betreff der Feststellung des Quantums für die Militärverwaltung unter Titel 5 der Ausgaben. Daselbst ist der Vorbehalt gemacht, daß „diese Summe nach dem Resultat der im Dezember 1867 stattfindenden Volkszählung anderweit festgestellt werde." Die Vorlage verfolgte auch den Zweck, diese anderweitige Feststellung vorzunehmen. In dieser Beziehung ist allerdings eine Bestimmung in den Entwurf der Kommission nicht aufgenommen. Da indessen die Normalsumme verfassungsmäßig bis zum Jahre 1871 als jährlich gleiche feststeht, und für das Jahr 1870 durch die Annahme des Bundes-Haushaltsetats pro 1870 nach den Resultaten der Volkszählung festgestellt ist, da also der nachträglichen Feststellung nur noch die konventionsmäßigen Nachlässe für 1868 bedürfen, diese Nachlässe aber in der Anlage zu diesem Gesetze festgestellt sind, so liegt kein Grund vor, eine weitere Bestimmung in den Entwurf in dieser Beziehung noch aufzunehmen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über § 1 der Vorlage (Nr. 211) — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, den § 1 für angenommen erklären — ebenso, — unter derselben Voraussetzung — § 2; auch er ist angenommen. Einer besonderen Zusammenstellung für den Zweck der dritten Berathung wird das Haus mich wahrscheinlich entbinden, weil die Vorlage unverändert angenommen ist.

(Zustimmung.)

Wir kommen zu der neunten und letzten Nummer der Tagesordnung: der

zweiten Berathung über den Abschnitt II und III des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe.

Berichterstatter der XII Kommission ist der Abgeordnete Dr. Schwarze.

Ich bitte ihn, seine Stelle hier einzunehmen und ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Meine Herren, die bedeutenden Schwierigkeiten, mit welchen die Kommission bei Ausführung des ihr von Ihnen ertheilten Auftrages zu kämpfen gehabt hat, werden Ihnen aus dem Berichte, der Ihnen gegenwärtig vorliegt, klar geworden sein. Diese Schwierigkeiten waren allerdings von sehr erheblicher Art und ich muß dies deshalb hier wiederholen, weil ich damit im Namen der Kommission die Bitte verbinde, daß Sie sich nicht etwa der glücklichen Täuschung hingeben möchten, als sei es der Kommission gelungen, alle Schwierigkeiten in einer Weise zu beseitigen und zu lösen, daß in der Praxis keine Kontroverse oder Inkonvenienz bei Annahme unserer Vorschläge zu fürchten sei. Im Gegentheil, — wir haben namentlich bei dem Mangel eines einheitlichen Strafgesetzbuches und einer einheitlichen Strafprozeßordnung uns gar nicht verbergen können, daß sehr viele Inkonvenienzen bei der Aus- und Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes in der Praxis sich ergeben werden.

Wenn wir aber dessenungeachtet an die Amendirung des Entwurfs gegangen sind und wenn wir geglaubt haben, die hauptsächlichsten Bedenken durch die Ihnen vorgeschlagenen Abänderungsanträge beseitigen zu können, so sind wir hierzu vorzugsweise durch die Erwägung bestimmt worden, daß nach den Mittheilungen des Herrn Bundeskomissars allerdings in einzelnen Bundesstaaten bereits jetzt sehr erhebliche Zweifel in der Praxis über die Stellung des Ausländers zum Inländer nach Artikel 3 unserer Verfassung entstanden sind, Rechtsunsicherheiten so bedeutender und so tief einschneidender Art, daß wir uns haben sagen müssen, daß auch für die kurze Zeit, bis zu welcher das Strafgesetzbuch zu erwarten sein wird, es immer nothwendig sein würde, diese Rechtsunsicherheiten zu heben, nicht aber stillschweigend über sie wegzugehen und sie dadurch gewissermaßen zu befestigen, ja zu vermehren. Ein anderer Gesichtspunkt, den ich mir erlaube auch Namens der Kommission Ihnen vorzutragen, und der vorzugsweise Ihre Beachtung finden möchte, ist folgender. Die Kommission hat sich ebenfalls bei dem Mangel eines einheitlichen Strafgesetzbuchs sagen müssen, daß ihre ganzen gegenwärtigen Vorschläge nur provisorischer Art sein können und sein dürfen, und daß daher die Kommission mit ihren Vorschlägen in keiner Weise beabsichtigte, der künftigen Strafgesetzgebung des Norddeutschen Bundes irgendwie vorzugreifen. Wir haben uns namentlich sagen müssen, daß die Regulirung einzelner Partien des Strafgesetzbuchs möglicherweise auch auf die hier vorliegende Materie künftig sehr wesentlich zurückwirken wird, und ich kann daher nur wiederholen, daß unsere Vorschläge lediglich den Charakter eines Provisoriums tragen sollen und tragen müssen. Wir sind daher der Meinung gewesen, daß wir nicht wünschen können, daß etwa ein Strafgesetzbuch dergestalt im Norddeutschen Bunde publizirt werde, daß, wie früher die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch, dieses Gesetz für jedes einzelne Bundesland in einem besondern Einführungsgesetz ins Leben trete, daß vielmehr ein einheitlicher Strafkodex mit einem Einführungsgesetz für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes erlassen werde. Ist das aber der Gesichtspunkt, von welchem nach unserer Ansicht die neue Strafgesetzgebung ausgehen muß, so wird es auch nicht zu vermeiden sein, daß die Strafgesetzgebung künftig die Fragen, welche gegenwärtig in dem vorliegenden Entwurfe regulirt worden sind, mit in Betracht ziehe und selbstständig erledige. Ich kann also nur wiederholen, daß wir vollkommen überzeugt sind: wir haben nur etwas Provisorisches schaffen können, daß wir andererseits in keiner Weise haben der künftigen Strafgesetzgebung des Norddeutschen Bundes vorgreifen wollen.

Präsident: Wir gehen zu den einzelnen Paragraphen, zuerst dem § 20 über, bei welchem kein Abänderungsvorschlag vorliegt, — auch das Wort nicht verlangt wird, den ich also, da keine Abstimmung gefordert wird, für angenommen erkläre. Unter derselben Voraussetzung ebenso den § 21.

Auch auf § 22 bezieht sich kein vorhandener Aenderungsvorschlag —

(Widerspruch des Berichterstatters),

ich meine kein Abänderungsvorschlag gegen den Kommissionsantrag. Ich werde daher auch diesen § 22 der Kommissionsvorschläge für angenommen erklären, da das Wort nicht verlangt wird.

Auf § 23 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten von Luck und Graf von Bassewitz (Nr. 255 der Drucksachen).

Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape**: Meine Herren! Der § 23 der Vorlage der verbündeten Regierungen bringt die wichtige Frage zur Lösung, auf welchen Standpunkt der Gesetzentwurf in Beziehung auf die Rechtshilfe in Strafsachen sich zu stellen habe. Wie der Kommissionsbericht klar legt, ist ein doppelter Standpunkt möglich. Der eine Standpunkt ist passend der nationale genannt, der andere Standpunkt der internationale. Unter dem nationalen Standpunkt wird derjenige verstanden, welchen der Gesetzgeber einzunehmen hat, welcher für das Gebiet des seiner gesetzgebenden Gewalt unterworfenen Staats die Rechtshilfe in Strafsachen zu regeln unternimmt, unter dem internationalen Standpunkte, welcher bei der Regelung der Rechtshilfe in Strafsachen von Staat zu Staat maßgebend sein muß.

Anlangend den nationalen Standpunkt, meine Herren, so leuchtet ein, daß derselbe die volle Staatseinheit voraussetzt, das Prinzip erheischt: es wird die Rechtshilfe unbeschränkt insbesondere auch durch Auslieferung der Angeschuldigten und der Verurtheilten gewährt. Die Staatsgewalt würde mit sich selbst und mit dem Prinzip der Staatseinheit in Widerspruch treten, wenn sie einen andern Grundsatz zum Ausgang nähme. Der internationale Standpunkt dagegen zwingt nach den wenigstens in Deutschland vorherrschenden Auffassungen über die Souveränetät und über den Schutz, welchen jeder Staat seinen Angehörigen schuldet, zu einer Beschränkung der Rechtshilfe gewährung zu der Beschränkung nämlich, daß der eigene Staatsangehörige einem fremden Staate zur strafgerichtlichen Verfolgung oder zur Strafvollstreckung nicht ausgeliefert werden darf. Nur diejenigen Staaten, deren Strafrecht mit voller Strenge das Prinzip der Territorialität durchführt, sehen sich genöthigt, zum Schutze der Rechtsordnung für schwere gemeine Verbrechen die Pflicht zur Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen anzubieten und zu übernehmen.

In Deutschland aber ist und wird mit Konsequenz an dem Grundsatz festgehalten, die Auslieferung der eigenen Staats-Angehörigen ist unstatthaft. Auf diesem Grundsatz beruhen alle

Digitized by Google

von den Deutschen Staaten abgeschlossenen Verträge, auch diejenigen, die zwischen ihnen selbst errichtet sind, ebenso auch die Bundesgesetze von 1836 und 1854. Es erhebt sich nunmehr die Frage, ob denn das gegenwärtige Gesetz den nationalen oder den internationalen Standpunkt einzunehmen habe, ob das Gesetz das nationale oder das internationale Prinzip zur Richtschnur wählen müsse, oder mit anderen Worten, wie Sie erkennen werden, ob die Verpflichtung zur Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen im Grundsatz zuzulassen oder verworfen werden soll. Die Mehrheit Ihrer Kommission hat im Einklang mit dem Entwurf sich für den nationalen Standpunkt erklärt, die Minderheit, und unter ihr der Herr Referent, den internationalen Standpunkt vertreten, und der internationale Standpunkt ist es, welcher in dem Amendement der Herren Abgeordneten von Luck und Graf Bassewitz seinen klaren und bestimmten Ausdruck findet. Selbst Diejenigen, welche das Prinzip des Entwurfs bekämpfen, so weit ich vernommen habe, erkennen doch an, daß der Bundesverfassung und den Vorschriften derselben über das Bundes-Indigenat und über die gemeinsame Bundes-Institution nur der nationale Standpunkt entspricht. Es wird nun freilich geltend gemacht, der nationale Standpunkt sei erst dann am Platze, wenn ein einheitliches materielles und formelles Strafrecht innerhalb des Bundesgebiets gelte, die Richtigkeit dieses Grundes kann aber keineswegs anerkannt werden. Die Einheit des Strafrechts ist an und für sich nach der Natur der Dinge für das maßgebende Prinzip in keiner Weise bedingend; einen sprechenden Beweis hierfür liefern diejenigen einheitlichen Staaten, in welchen verschiedene Strafrechts-Systeme gelten. Ich darf in dieser Beziehung mich namentlich auf Preußen berufen, in welchem bis zum Jahre 1851 verschiedene materielle und formelle Strafrechte in Geltung waren und in welchen noch jetzt das formelle Strafrecht zum Theil verschieden ist, ohne daß die konsequente und für selbstverständlich erachtete Durchführung des nationalen Prinzips irgendwie zu Schwierigkeiten und Uebelständen geführt hätte. Es ist allerdings richtig und ich habe es auch bei der früheren Berathung bereits anerkannt, daß, so lange es an einem einheitlichen Strafrecht fehlt, die Durchführung des nationalen Prinzips in einzelnen Fällen und unter Umständen zu gewissen Härten führen kann, aber diese Härten, meine Herren, vermögen es doch unter keinen Umständen zu rechtfertigen, das richtige Prinzip zu verlassen, sondern sie sind nur dazu geeignet, das Prinzip angemessen zu modifiziren. Eine wichtige Modifikation enthält bereits der Entwurf selbst, insofern er die Verpflichtung zur Auslieferung überhaupt auf die Fälle beschränkt, in welchen die That im Gebiete des requirirenden Staates verübt worden ist. Ich habe daran zu erinnern, daß diese Beschränkung an sich ungefährlich ist, weil das praktische Bedürfniß und die Bestimmungen der Bundesverfassung keineswegs weiter zu gehen zwingen. An und für sich würde aber auch nichts entgegenstehen, noch weitere Ausnahmen zuzulassen, wie solche auch von Seiten Ihrer Kommission in den folgenden Paragraphen in Vorschlag gebracht worden sind. Dagegen scheint es mir im hohen Grade bedenklich, das Prinzip selbst, wie es die Herren Antragsteller von Luck und Graf Bassewitz beantragen, zu verlassen und an Stelle desselben das internationale Prinzip zu setzen, denn wenn es auch möglich sein würde, den Anforderungen des Artikels 3 der Bundesverfassung durch eine Vorschrift zu genügen, wie sie der dritte Absatz des Amendements enthält, so komme ich doch auf dasjenige zurück, was ich bei der ersten Berathung bereits geltend gemacht habe: es ist gefährlich, auch nur interimistisch ein Gesetz zu erlassen, welches von der korrekten und ersprießlichen Entwicklung der Bundesverhältnisse ableitet. Mit Rücksicht hierauf kann ich nur empfehlen, das Amendement der Herren Abgeordneten von Luck und Graf Bassewitz abzulehnen.

Präsident: Für diesen Paragraphen vertritt die Majorität der Kommission der Abgeordnete Dr. Harnier, während der sonstige Referent derselben die Vertheidigung seiner persönlichen Meinung frei gehalten hat. Ich gebe ihm also zunächst in der Diskussion das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze**: Meine Herren! Ich halte den vorliegenden Antrag, den die Herren Abgeordneten von Luck und Graf Bassewitz so wie ich selbst in der Kommission gestellt und vertheidigt haben, für den Wendepunkt des Gesetzes. Es ist seitens des Herrn Bundeskommissars darauf hingewiesen worden, daß der Antrag der Minorität sich von dem sogenannten internationalen Standpunkte aus rechtfertigen lasse, während der Entwurf und mit ihm die Majorität auf dem nationalen Standpunkte sich befinde, der letztere aber, der nationale Standpunkt, allein in dieser Sache der berechtigte sei. Gestatten Sie mir nunmehr, Ihnen darzulegen, daß dieses Argument auf die vorliegende Frage nicht völlig zu passen scheint, daß vielmehr nach meiner tiefinnersten Ueberzeugung gerade der nationale Standpunkt, wenn man denselben an die Spitze stellen will, für den Antrag der Minorität angeführt werden kann.

Es ist bereits in dem Berichte an der Stelle, wo die Gründe der Minorität ausführlich entwickelt worden sind, näher nachgewiesen worden, daß der Artikel 3 der Bundesverfassung auf die gegenwärtige Frage gar nicht bezogen werden kann und daß, wenn man ihn auf diese Frage beziehen will, er im Gegentheil für den Antrag der Minorität angezogen werden kann und angezogen werden muß. Der Artikel 3 unserer Bundesverfassung will den Unterschied zwischen Inländer und Ausländer aufheben, es soll der Inländer in dem seither sogenannten Bundesauslande ebenso behandelt werden, wie der dortige Staatsangehörige. Nun, meine Herren, diesen Satz nimmt ja der Antrag der Minorität in seiner vollsten Konsequenz an und auf; der Antrag der Minorität sagt ja eben, daß alle die territorialen Unterschiede, die in dieser Beziehung zeither maßgebend gewesen sind, aufgehoben werden sollen, der Inländer, welcher — um diese Ausdrücke fort zu gebrauchen — im Auslande ein Verbrechen begangen hat und in das Inland zurückgekehrt ist, ist ja im Inlande, es ist ja gar nicht davon die Rede, daß der Ausländer im Inlande als Ausländer behandelt wird, sondern es handelt sich um die Frage, ob der Inländer im Inlande als Inländer behandelt werde. Die Majorität will aber behaupten, daß, wenn wir den Inländer im Inlande nach den inländischen Gesetzen behandeln, wir ihn als Ausländer behandeln. Ich kann in der That auch nach der geistreichen Rede des Herrn Bundeskommissars mich noch nicht überzeugen, wie man überhaupt in dieser Frage auf den Artikel 3 der Bundesverfassung kommen kann. Wenn aber behauptet worden ist, daß der Grundgedanke unserer ganzen Bundesverfassung, der Grundgedanke des höheren politischen Gemeinwesens, in welchem wir uns befinden, für den Antrag der Majorität spreche, so behaupte ich entschieden das Gegentheil. Meine Herren, der Begriff des Bundesstaats fordert gar nicht, daß in dieser Weise prozedirt werde, wie es in dem Antrage der Majorität und in dem Entwurf geschehen ist; ich will gleich mit historischen Beispielen in dieser Beziehung statt großer Argumentationen meinen Satz näher unterstützen.

In der Schweiz, die doch auch ein Bundesstaat ist, sagt die Verfassungsurkunde der Schweiz Artikel 55:

> Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton in den andern Bestimmungen treffen. Die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Dieses hier in Aussicht gestellte Bundesgesetz ist unterm 28. Juli 1852 erschienen, und im Artikel 1 dieses Gesetzes ist jeder Kanton dem andern gegenüber verpflichtet, die Verhaftung und Auslieferung derjenigen Personen zu gewähren, welche wegen eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden sind oder wegen eines solchen gerichtlich verfolgt werden. Es wird aber sofort von dieser Auslieferungspflicht in dem Alinea 2 desselben Artikels die Ausnahme gemacht,

> daß die Auslieferung von Personen, die in dem Kanton verbürgert oder niedergelassen sind, verweigert werden kann, wenn der Kanton sich verpflichtet, dieselben nach seinen Gesetzen beurtheilen und bestrafen oder eine bereits über sie verhängte Strafe vollziehen zu lassen.

Das ist gerade das, was die Minorität ebenfalls beantragt hat.

Nun wird mir zwar eingewandt werden, in der Schweiz sind so eigenthümliche staatliche Verhältnisse, daß man von ihnen einen Rückschluß auf die Entwickelung des Bundesstaates von Norddeutschland nicht machen darf. Meine Herren, dafür kämpfe ich nicht; ich kämpfe nur gegen die Behauptung, daß der Begriff des Bundesstaats nothwendiger Weise schon den Satz in sich schließe, daß der Angehörige des eigenen Landes unbedingt ausgeliefert werden müsse an die Gerichte des anderen Bundeslandes, wo er ein Verbrechen verübt hat.

Es ist ferner Bezug genommen worden auf Nordamerika. Ja, meine Herren, die geschichtliche Entwickelung der dortigen Bestimmungen in Beziehung mit den noch gegenwärtig geltenden Bestimmungen des Englischen Rechts hat eine ganz andere Basis. Das Englische Recht geht von dem Satze aus, daß der Inländer wegen des im Auslande begangenen Verbrechens, wenn er in das Inland zurückgekehrt ist, daselbst nicht untersucht und zur Bestrafung gezogen werden darf, in Konsequenz des mit Schärfe festgehaltenen Territorialprinzips; und um dieses Prinzip zu brechen, ist in der Amerikanischen Konstitution jene Bestimmung der Auslieferung von einem Bundeslande an das andere getroffen worden, eine Basis, die für unsere Verhältnisse in Deutschland gar nicht maßgebend sein kann, da alle Gesetzgebungen von Norddeutschland anerkennen, daß der Inländer wegen des im Auslande verübten Verbrechens, wenn er in das Inland zurückgekehrt ist, daselbst zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden m u ß.

Meine Herren! Die Verpflichtung jedes civilisirten Staates ist, mitzuwirken zur allgemeinen Rechtsordnung, den Bruch der allgemeinen Rechtsordnung als den Bruch der eigenen Rechtsordnung anzusehen und daher dem Inländer, welcher im Auslande ein Verbrechen verübt hat und ins Inland zurückgekehrt ist, daselbst zur Untersuchung und zur Strafe zu ziehen; es soll der Staat nicht ein Asyl bilden für Verbrecher, er soll nicht seinen eigenen Angehörigen schützen gegen die Strafe, welche dieser durch den Bruch der anderen Rechtsordnung verwirkt hat; es muß der eigene Staat dazu beitragen, daß der Bruch der fremden Rechtsordnung gesühnt werde. Aber weiter zu gehen, zu verlangen, daß der eigene Staat seinen eigenen Angehörigen an einen anderen Staat ausliefert, das geht über diese Verpflichtung hinaus, wie sie auch zeither ganz allgemein angenommen und beschränkt worden ist. Nun ist in dem Bericht Ihrer Kommission als Grund für die Minorität bereits angegeben worden, daß in dem Entwurf, ein Eingriff in die Justiz- und Schutzhoheit des einzelnen Staates liegt. Ich beziehe mich auf diesen Grund und erlaube mir, ihn nur durch ein Beispiel zu illustriren. Angenommen, meine Herren, es hat ein Preuße in Sachsen ein Verbrechen verübt und ist nach Preußen zurückgekehrt; nun, meine Herren, auch wenn unsere Bundesverfassung noch weiter entwickelt werden würde, den Satz, glaube ich, werden wir doch niemals bestreiten und wegwerfen können: der Preußische Staatsangehörige ist unter die Gesetze des Preußischen Staats, unter die Preußischen Gerichte, unter die Preußische Justiz- und Schutzhoheit zurückgekehrt. Wir haben Königlich Preußische Gerichte, wir haben Königliche Sächsische, Großherzoglich Weimarsche und wie sie sonst heißen mögen, aber wir haben keine Bundesgerichte. Die Königlich Preußischen Gerichte erkennen im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, und darin liegt bereits ausgedrückt, daß sie die Justiz- und Schutzhoheit des Souveräns des Landes dabei ausüben.

Der Preußische Staatsangehörige, der nach Preußen zurückgekehrt ist, der ist zurückgekehrt unter seinen natürlichen Richter und unter seine natürlichen Gesetze; er war, so lange er in Sachsen war, zeitweiliger Unterthan dieses Landes, sowie er aber die Landesgrenze überschritten hatte, war er vollständig wieder in das Verhältniß des Preußischen Staatsangehörigen zu den Preußischen Gerichten und Gesetzen zurückgetreten. Ich verstehe es geradezu nicht, wenn man behauptet hat, daß aus dem Begriff und dem Zwecke des Bundesstaates folge, daß in einem Falle, wie ich die Ehre gehabt habe, Ihnen vorzutragen, der Preußische Staatsangehörige an das Sächsische Gericht ausgeliefert werden sollte. Ich habe bereits vorher bemerkt, mir scheint eher der Satz richtig zu sein, daß der Begriff und der Zweck des Bundesstaats dafür spreche, daß man die Auslieferung des eignen Staatsangehörigen nicht gestattet. Denn, meine Herren, wenn wir wirklich von der Ueberzeugung ausgehen und ausgehen müssen, daß die Gerichte in allen Bundesstaaten ihre Schuldigkeit thun daß sie den alten Ruf der Ehre und Gewissenhaftigkeit eines Deutsches Richters hochhalten, dann müssen wir doch auch das Vertrauen zu ihnen haben, daß sie allenthalben ihre Schuldigkeit thun werden, und, um bei dem gewählten Beispiele zu bleiben, ich glaube doch, wir werden dann das Vertrauen haben, daß der Preußische Richter das in Sachsen verübte Verbrechen mit derselben Energie und Entschiedenheit, mit derselben Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt erörtern und beziehentlich bestrafen wird, als wenn es im eigenen Lande geschehen wäre.

Ich bin allerdings derjenige, welcher hier auf Seite 8 in dem Kommissionsbericht die Ansicht aufgestellt hat, daß wir von der Ansicht ausgehen müssen, es werde jedes Gericht die ihm obliegende Schuldigkeit thun, gleichviel in welchem Lande es sich befindet.

Es hat übrigens die Minorität, meine Herren, ihrem Antrage noch eine wesentliche Beschränkung beigefügt. Wenn nämlich der Angehörige des Landes in dem fremden Lande ein Verbrechen verübt hat, und daselbst irgendwie die Behörde gegen ihn eingeschritten ist, so ist er in dem Lande, wo gegen ihn eingeschritten worden ist, pflichtig geworden, dem dortigen Gerichtszwange sich zu unterwerfen, und wir haben daher unserem Antrage die Beschränkung beigefügt, daß die Auslieferung auch des eigenen Landesangehörigen stattfinden soll, wenn er bereits bei anderen Gerichten irgendwie in Untersuchung gezogen worden war. Das sind die Gründe, welche die Minorität bewogen hat, den besprochenen Antrag zu stellen. Ich wiederhole, ich finde in demselben nicht einen Widerspruch mit dem Begriffe und dem Zwecke des Bundesstaats, sondern vielmehr eine Bestätigung desselben.

Präsident: Der Abgeordnete **Bloemer** hat das Wort.

Abgeordneter **Bloemer**: Meine Herren, erlauben Sie, daß ich, der ich der Minorität der Kommission angehört habe, den Antrag der Herren von Luck und des Grafen von Bassewitz mit einigen Worten zu unterstützen versuche. Dieser Antrag spricht zwar meine Ueberzeugung nicht vollkommen aus. Nach meiner Ueberzeugung müßte die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen des einen Bundesstaates an den andern vollständig ausgeschlossen bleiben. Um den Antrag aber, der gegenwärtig zur Diskussion steht, zu motiviren, bitte ich, einen Augenblick eingehen zu dürfen auf das Verhältniß, welches eintreten würde, wenn der § 23 unverändert zur Anwendung kommt. Die unveränderte Anwendung des § 23, sowohl der Gesetzvorlage als der Justizkommission, würde beispielsweise die Preußischen Gerichte verpflichten, in a l l e n dem § 25 der Kommissionsvorschläge nicht angehörigen, also in den allermeisten Fällen, den Preußischen Staatsangehörigen, sowohl wegen einer strafbaren Handlung, die außerhalb des Preußischen Gebiets in Sachsen, Bremen u. s. w., als auch, im Falle der Theilnahme wegen Handlungen, die in Preußen selbst geschehen sein sollten, an Sachsen und an Bremen auszuliefern, sobald sich dem Ersuchen des Sächsischen oder Bremischen Gerichts die Ausfertigung eines gegen den Preußischen Staatsangehörigen in Sachsen oder Bremen erlassenen gerichtlichen Verhaftsbefehls oder eines dort gegen denselben ergangenen rechtskräftigen Strafurtheils beigefügt fände.

Die Preußischen Gerichte würden in diesen Fällen ihrerseits nicht mehr prüfen dürfen, ob der Verdachtsgrund, welcher gegen den Preußischen Staatsangehörigen in Sachsen oder Bremen erhoben worden, und die vorliegenden Gerichte zum Verhaftsbefehl veranlaßte, zu einer strafrechtlichen Verfolgung gegen denselben für ausreichend zu erachten sei; sie würden nicht mehr prüfen dürfen, ob gegen den in Sachsen, Bremen strafrechtlich verurtheilten Preußischen Staatsangehörigen gesetzlich verfahren worden.

Die Preußischen Gerichte, um bei dem gewählten Beispiele stehen zu bleiben, würden also lediglich die Anweisungen und Ueberzeugungen des Sächsischen und Bremischen Gerichts zu vollstrecken haben, und der Preußische Staatsangehörige würde in eben diesem Falle des Rechtsschutzes verlustig gehen, welcher ihm gegenwärtig in der Strafgesetzgebung, in dem Strafverfahren, in der Justizverwaltung, im Gefängnißwesen seines eigenen Staates gesichert ist. Die Preußischen Gerichte hätten nur die Funktion, den eigenen Staatsangehörigen aus der Machtsphäre Preußens in die Machtsphäre eines anderen Staates zu Strafverfolgung und Strafvollstreckung zu überliefern.

Ein solcher Zustand ist durch die Bundesverfassung nicht geboten. Er widerstrebt überdies den realen Verhältnissen und den darin begründeten unveräußerlichen Ansprüchen.

Der Antrag des Herrn von Luck und Grafen von Bassewitz bietet, meiner Rechtsüberzeugung nach, daher die Grenze, die wir in keinem Falle überschreiten dürfen, wobei ich dem Herrn Bundeskommissar widersprechen muß, wenn er behauptet, dieser Antrag beruhe auf einem internationalen Prinzipe.

Mein Antrag, der in der Kommission gefallen ist, beruhte auf diesem Prinzip. Ich war der Meinung, daß so lange wir

noch nicht einen einheitlichen Staat haben, wir auch nicht von der Voraussetzung eines einheitlichen Staates ausgehen dürfen. Aber der Antrag der Abgeordneten von Luck und Grafen von Bassewitz setzt den nationalen Standpunkt voraus; nur will er dem eigenen Staat das Recht der eigenen Prüfung reserviren, und auch dies nur unter der Bedingung, daß er auf die Anzeige des andern Staates die Untersuchung seinerseits einleitet. Diesen Standpunkt dürfen wir nicht verlassen, so lange uns durch den Bund nicht die Garantien gegeben werden, die wie in unserem eigenen Staate und in anderen Staaten haben.

(Ruf: Sehr wahr! Bravo!)

Präsident: Ich gebe dem Abgeordneten Dr. Harnier als Referent der Kommission für diesen Paragraphen das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Harnier**: Ich werde von dem mir zugefallenen Rechte, zu diesem Paragraphen als Referent das Schlußwort zu nehmen, nur einen ganz kurzen Gebrauch machen und ich rechne auf die Billigung des Hauses, wenn ich auf die beiden letztgehörten glänzenden Vorträge des Näheren einzugehen unterlasse; nur einige wenige Bemerkunge seien mir gestattet. Ich glaube, man kann dem Herrn Abgeordneten Dr. Schwarze darin beistimmen, daß es aus dem Begriff des Bundesstaates an sich nicht mit Nothwendigkeit folgt, daß auch auf die dem Einzelstaat-Angehörigen die Requisitonspflicht in Kriminalsachen ausgedehnt werde und es ist wohl nicht zu bestreiten, daß das angeführte Beispiel der Schweiz hierfür spricht, aber es scheint mir nöthig, auf die ganz verschiedenen Entwickelung der Dinge hinzuweisen, welche in der Schweiz eingetreten ist und die in Deutschland sich seit langer Zeit verbreitet hat, und die jetzt im vollen Flusse ist, um mit Gottes Hilfe zum vollen Abschluß gebracht zu werden. Während in der Schweiz drei verschiedene Nationalitäten durch das politische Band vereinigt sind, in denen das Bedürfniß nach Rechtseinheit erst weit später und weit schwächer hervorgetreten ist, hat bekanntlich Deutschland von jeher das Bedürfniß der Rechtseinheit in erster Linie empfunden, die gemeinsame Deutsche Rechtswissenschaft hat solches gepflegt und diese Entwickelungen sind der bundesstaatlichen Einigung vorausgegangen. Ich glaube also, man soll hier überhaupt von theoretischen Begriffen nicht sprechen, sondern man hat sich zu fragen, ob nicht die Vorschläge, die in dieser Beziehung die vereinigten Regierungen gemacht haben, denjenigen Formen der bundesstaatlichen Einigung entsprechend sind, welche in unserer Bundesverfassung niedergelegt ist. Der letzte Herr Redner hat darauf hingewiesen, wie sehr bedenkich es sein würde, wenn die Gerichte des requirirten Einzelstaates, also z. B. die Königlich Preußischen Gerichte, nicht die Berechtigung hätten, zu prüfen, ob auch das requirirende Gericht in Bremen, Hamburg oder in irgend einem andern Bundesstaat mit genügenden Verdachtsgründen die Requisition stellte.

Ja, meine Herren, dieses Bedenken erlaube ich mir zu widerlegen durch den von der Mionrität selbst in dem gedruckten Bericht auf Seite 8 geltend gemachten Grund. Wie Sie da sehen, ist nämlich von einem Mitglied eben der Minorität geltend gemacht, daß jedes Gericht in den Deutschen Bundesstaaten die ihm obliegenden Pflichten bei der strafgerichtlichen Verfolgung der Verbrechen gehörig beobachten und das Verbrechen, gleichviel ob es im eignen oder in einem andern Bundesstaat verübt worden, als einen Bruch der allgemeinen Rechtsordnung behandeln werde. — Nun, meine Herren, auch die requirirenden Gerichte haben diese Vermuthung vollständig für sich, die von einem Herrn der Minorität — freilich als zweischneidiges Schwert — geltend gemacht worden ist.

Ich komme zum Schluß. Meine Herren, welche Argumente sind es überhaupt, die von der Minorität geltend gemacht werden? — Es sind lediglich Argumente der territorialen Justizhoheit, und ich glaube, der Herr Bundes-Kommissar hat mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß diese Auffassung mit der nationalen Grundlage unseres Norddeutschen Bundesstaates, mit der nationalen Aufgabe dieses Gesetzes geradezu im Widerspruch stehen würde.

Meine Herren, wenn Sie dieses Amendement der Minorität annehmen wollten, dann würde ich es lieber sehen, das ganze Gesetz würde verworfen; denn es wäre das eine wesentliche Abweichung von der ersten und hauptsächlichen Grundlage des Gesetzes. Das ist die Auffassung der Mehrheit der Kommission gewesen. Die Mehrheit der Kommission hat den nationalen Boden nicht verlassen wollen, sondern sie hat nur vorübergehend einzelne Ausnahmefälle, welche in dem späteren § 25 zur Erörterung kommen werden, beantragt bis zu dem Zeitpunkt, wo das allgemeine Strafgesetzbuch erlassen werden würde. So weit aber zu gehen, wie die Minorität, das steht einer vollkommnen Verleugnung des Gesetzes in seinem Grundgedanken gleich. Ich empfehle Ihnen also den Antrag der Mehrheit der Kommission.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Geheimer Ober-Justizrath Dr. Pape hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape**: Meine Herren, selbst auf die Gefahr hin, daß die Diskussion wieder eröffnet wird, muß ich nochmals das Wort erbitten zur Berichtigung zweier Mißverständnisse. Der Herr Referent hat Bezug genommen auf die Gesetzgebung der Schweiz und die Sache so dargestellt, als ob dasjenige, was in der Schweiz gelte, allen Bundesstaatsverhältnissen entsprechend zu erachten wäre. Meine Herren, in der Schweiz selbst wird das betreffende Gesetz als ein inkorrektes angesehen, und man zweifelt nicht, daß es sich nur daraus erkläre, weil die Verhältnisse der Schweiz so eigenthümliche sind. Vor mir liegt das bekannte Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechtes von Blumer, Mitglied des Schweizerischen Bundesgerichtes. Es wird auf Seite 209 und S. 210 bemerkt in Betreff des Gesetzes, auf welches der Herr Referent sich beruft:

„Nach demselben kann die Auslieferung von Personen, die in einem Kanton verbürgert oder niedergelassen sind, verweigert werden, wenn der Kanton sich verpflichtet, dieselben nach seinen Gesetzen beurtheilen und bestrafen oder eine bereits über sie verhängte Strafe vollziehen zu lassen. Diese Bestimmung scheint auf den ersten Anblick dem innigen Verbande, welcher unter Gliedern eines Bundesstaates bestehen soll, nicht ganz zu entsprechen; sie erklärt sich aber aus dem sehr verschiedenartigen Stande der strafrechtlichen Gesetzgebung und Praxis in den einzelnen Kantonen.

Und nun folgt eine Darstellung, welche klar ergiebt, daß die betreffenden Verhältnisse in der Schweiz so verschieden sind, daß eine Vergleichung mit den Verhältnissen innerhalb des Norddeutschen Bundes kaum zulässig ist. — Das zweite Mißverständniß ist in dem Vortrage des Herrn Abgeordneten Blömer enthalten. Der Herr Abgeordnete Blömer glaubt, das Amendement der Herren Abgeordneten von Luck und Graf Bassewitz entspräche aus dem Grunde dem nationalen Prinzipe, weil der dritte Absatz aufgenommen sei, welcher lautet:

„Ist jedoch in dem Bundesstaate, welchem das ersuchende Gericht angehört, ein Strafverfahren gegen diese Person wegen derselben Handlung bereits anhängig geworden, so kann die Auslieferung nicht abgelehnt werden."

Diese Bestimmung ist aber auch mit dem internationalen Prinzip vollständig vereinbar. Den schlagendsten Beweis liefern die Staatsverträge, in welchen regelmäßig sich die Bestimmung findet, daß auch der eigene Staatsangehörige ausgeliefert werden müsse, sobald er dem Untersuchungsgerichte gegenüber sich durch Gelöbniß zur Gestellung verpflichtet habe. Der dritte Absatz des Amendements der Abgeordneten von Luck und Graf Bassewitz enthält nichts Weiteres, als daß jenes Gelöbniß in allen Fällen als stillschweigend ertheilt unterstellt wird.

Ich glaube daher, wenn das Amendement der beiden Herren Abgeordneten angenommen wird, so darf man sich darüber nicht täuschen: dann ist das internationale Prinzip durch das Gesetz sanktionirt worden.

Präsident: Der Herr Berichterstatter Abgeordneter Dr. Schwarze hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Schwarze**: Nur zwei Worte. Ich habe nicht gesagt, daß durch das Beispiel der Schweiz bewiesen würde, daß man es auch so machen müßte wie dort, sondern ich habe nur den Satz aufgestellt, der durch das Citat aus Blumer, welcher mir hier ebenfalls vorliegt, gar nicht widerlegt und gar nicht berührt wird, daß der Begriff des Bundesstaates das gar nicht verlangt, was der Herr Bundes-Kommissar als aus dem Begriffe des Bundesstaates resultirend

aufgestellt hat; denn daß die Schweiz ein Bundesstaat ist, das wird doch Niemand bestreiten können. Ich habe behauptet — und diese Behauptung halte ich fest, und das sagt auch Blumer sehr richtig an dieser Stelle, — daß bei den außerordentlichen Verschiedenheiten der Strafgesetzgebung in den einzelnen Kantonen eben eine Auslieferung aus dem einen Kantone in den andern unmöglich sei.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich muß Sie dringend bitten, nicht auf den Antrag der Abgeordneten von Luck und Graf Bassewitz einzugehen, denn Sie würden dem Gesetze den wesentlichsten Theil seiner Bedeutung nehmen, und ich bitte Sie nur, die Motive des Kommissionsberichts genau zu diesem Antrage zu lesen; Sie werden darin finden, daß er entsprungen ist aus der Vorstellung, daß jeder einzelne Bundesstaat seine besondere Justizhoheit habe, ein Standpunkt, welchen allerdings ein einzelnes Mitglied im Bundesrath, wie ich gehört habe, — ich glaube, Mecklenburg — gegen den Bundes-Gerichtshof geltend gemacht, der Bundesrath aber mit großer Majorität abgelehnt hat. Man mache sich also keinen Zweifel über die Motive des Antrages. Ich will gestehen, daß ich selbst bei der Berathung des Entwurfs, und ehe ich den Verhandlungen der Kommission beigewohnt hatte, in Erwägung gezogen habe, ob man nicht diese Milderung eintreten lassen könnte, um eine möglichst große Mehrheit für dies Gesetz im Hause zu gewinnen. Ich habe mich aber durch die Verhandlungen in der Kommission davon überzeugt, daß es gänzlich unmöglich ist, die Grundidee des Gesetzes mit diesem Antrage zu vereinigen.

Wenn auf die Schweiz Bezug genommen, wenn auch auf Amerika hingedeutet worden ist, als auf zwei Bundesstaaten, in denen gleiche Bestimmungen nicht herrschen, so mache ich darauf aufmerksam, daß nicht alle Bundesstaaten über einen Kamm geschoren werden können. Die Schweiz ist ein Bundesstaat, bestehend aus drei verschiedenen Nationalitäten, aus der Italienischen, der Französischen und der Deutschen, und wenn sie die Romanische noch hinzunehmen, so haben sie vier verschiedene Sprachen, vier verschiedene Anschauungen, vier verschiedene Rechtsbegriffe. Ebenso verhält es sich mit Nordamerika, während die Grundlage unseres Bundesstaates die Einheit der Sprache, die Einheit der Sitte und die Einheit des Rechts ist. Dieser Einheit der Sprache, des Rechts und der Sitte soll dieser Gesetzentwurf vollkommen Ausdruck geben; der Ausdruck würde aber höchst unvollkommen sein, wenn Sie den Antrag von Luck und Graf Bassewitz annehmen; es würden dann die gegenwärtigen Konventionen ungefähr in ein Gesetz verwandelt werden, — immerhin ein anerkennungswerther Fortschritt, aber lange nicht das, was der Bundesrath als Ziel sich gesteckt hat. Ich erlaube mir, Sie dringend zu bitten, in nationalen Dingen nicht hinter dem Bundesrath zurückzustehen.

Präsident: Der Abgeordnete Blömer hat das Wort.

Abgeordneter **Blömer:** Ich könnte mit dem Gedanken des Abgeordneten Lasker rivalisiren, daß es wünschenswerth wäre, das zu erstreben, was von dem Bundesrath vorgeschlagen, von der Kommission adoptirt worden ist, allein ich kann mich über die Wirklichkeit nicht hinwegsetzen, und erinnere an ein Wort, welches unlängst hier in diesem Saale von dem Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig gesprochen worden ist, worin er sich freute, anerkennen zu müssen, daß man die Dinge jetzt mit einem nüchternen Auge ansehe und dadurch von sonstigen Illusionen sich ferne halte. Nun, betrachten wir auch mit einem solchen Auge den gegenwärtigen Antrag. Es ist von dem Herrn Bundeskommissarius eine Stelle aus einem Werke über die Schweiz verlesen worden. Ich habe das Werk von Ullmer: „Staatsrechtliche Praxis der Schweizerischen Bundesbehörden", gelesen, worin es heißt: „Wohl läge eine Beeinträchtigung der kantonalen Souverainetät darin, — und das wird wohl einstweilen auch noch auf die Souverainetäten" des Norddeutschen Bundes Anwendung finden — „wohl aber läge eine Beeinträchtigung der kantonalen Souverainetät darin, wenn der Bund den Kantonen die Verpflichtung auferlegen würde, ihre eigenen Bürger auszuliefern." Und in dem bedeutenden Aufsatz von Mohl, in der „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft" wird in Bezug auf Amerika und England gesagt:

„Eine Auslieferung eigener Bürger findet niemals und wegen keines Verbrechens statt, so daß dieselben, wenn sie ihr Vaterland glücklich erreichen können, keinerlei Strafe wegen einer im Auslande begangenen Handlung ausgesetzt sind."

Allein, meine Herren, ich exemplifizire nicht auf die Schweiz, noch auf Amerika und England, sondern ich habe unsere Bundesverfassung und die legalen Verhältnisse der zu diesem Norddeutschen Bunde vereinigten Staaten im Auge. Und wenn ich mir da vergegenwärtige, daß der Vorschlag des Bundesraths und der Kommission in der That nichts weiter voraussetzt als einen einheitlichen Staat, das heißt einen solchen Staat, der ein und dieselbe Strafgesetzgebung, dasselbe Strafverfahren, dieselbe Justizverwaltung, dasselbe Gefängnißwesen hat, wo die sämmtlichen Richter von ein und derselben Autorität ernannt werden, wo sie ein und derselben Disziplin unterworfen sind, so ist das allerdings ein Zustand, worauf der § 23 paßt. Alle diese Dinge aber fehlen uns gegenwärtig noch, oder haben wir etwa dasselbe Strafverfahren, haben wir dasselbe Strafgesetz, dasselbe Gefängnißwesen, dieselbe Berufung zum Richterstande? Alles dies mangelt zur Zeit noch, und weil es noch mangelt, nicht weil ich mich mit den Ansichten des Herrn Abgeordneten Lasker nicht einverstanden weiß, weil ich mich nicht darüber täuschen kann, daß es noch mangelhaft, — deshalb bin ich bei § 23 gegen die Vorschläge der Kommission und des Bundesraths. Bleiben wir bei der Wirklichkeit und Wahrheit.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Endemann:** Meine Herren, lassen Sie doch die Vergleichungen mit der Schweiz bei Seite, wollen wir uns denn auf den Standpunkt der Kantönli-Souveränetät stellen, die so oft in der Schweiz belächelt worden ist? Die Schweiz hat es bis zur Stunde nicht fertig bringen können, auch nur ein gemeinsames Handelsrecht zu etabliren; es ist gescheitert an dem Widerstande der einzelnen Kantone. Und diesen Zustand will man uns als Muster hinstellen für die hier zum Norddeutschen Bunde vereinigten Staaten? Solchem Beispiele werde ich nimmermehr trauen. Im Uebrigen sehe ich die Dinge vollständig mit den nüchternen Augen an, welches der Herr Vorredner gewünscht hat. Ich mache mir alle Konsequenzen klar und habe sie mir klar gemacht, als ich den Paragraphen mit berathen half. Ist es denn in der That etwas Entsetzliches, etwas Ungerechtes, ziemt es sich nur für den Freiheitsstaat, daß Derjenige, der ein Verbrechen ausgeübt hat, an dasjenige Gericht ausgeliefert wird, unter welchem er das Verbrechen begangen hat? Ist das nicht der natürlichste Grundsatz, der in der Welt existirt, wenigstens nach unseren jetzigen Begriffen?

Ich will nur den Argumenten, die für den Gesetzentwurf, jetzigen Kommissionsentwurf, angeführt sind, noch einen Punkt zur wissenschaftlichen Begründung hinzufügen. Sehen Sie denn den großen Unterschied nicht vor sich, der sich vollzogen hat — auf den bei der ersten Berathung über den Gesetzentwurf der Herr Abgeordnete Dr. Meyer, wenigstens kurz hingedeutet hat? Ja, es gab eine Zeit, wo Jeder sein Recht quasi mit sich selbst herumtrug, wo er überall nach seinem Heimathsrechte beurtheilt werden mußte. Es gab ferner eine Zeit, wo mit wahrer Eifersucht Jeder vom Standpunkte der Patrimonial- und Patriarchal-Justiz aus seinen Unterthanen festhielt, damit er unter gar keine andere Jurisdiktion geriethe. Und dieser Grundsatz hat sich in gewissem Maaße noch fortgeerbt auf den modernen Staat, der ja aus den patrimonialen und feudalen Elementen herausgewachsen ist. Ist das aber der Standpunkt, den wir jetzt noch aufrecht erhalten können und sollen?

Nein, wir können nur dem Standpunkte des territorialen Rechts folgen, d. h. dem Grundsatze: über jeden civilisirten Staat wölbt sich das Recht gleichsam wie eine Decke; wer unter diesem Dache gegen das Gesetz des Staates sündigt, ist diesem Gesetze verantwortlich.

Das ist ein Grundsatz, der nicht allein in dem Einheitsstaate durchzuführen ist, wie der Herr Vorredner sagte, sondern der allein durchzuführen ist und durchgeführt werden wird in dem Verhältniß aller civilisirten Staaten zu einander. Wir haben uns ablehnend zu verhalten uncivilisirten Staaten gegenüber, haben es gethan und werden es thun. Aber nun frage ich Sie, wollen wir denn innerhalb des Norddeutschen Bundesstaates von einem Staate zum andern uns so stellen, wie wir

Digitized by Google

uns ungefähr der Türkei oder afrikanischen Staaten gegenüber stellen würden?

Und wo liegen denn nun die realen Gefahren, die uns so oft vorgemalt worden sind? Wird denn das alle Tage eintreten, daß ein Königlich Preußischer Unterthan an Mecklenburg, oder wo Sie sonst Ihre Gespenster hernehmen, ausgeliefert wird? Und ich gehe noch weiter. Wenn es sich wirklich ereignen sollte, daß trotz der wirklich großen Uebertreibungen, die man von diesen Dingen gemacht hat, ein Königlich Preußischer Unterthan an das Mecklenburgische Gebiet ausgeliefert werden soll, um dort die berüchtigte Prügelstrafe zu erfahren, so wäre das unsäglich hart. Ich bin gewiß kein Freund der Prügelstrafe und wünsche sie abgeschafft zu sehen, aber angesichts der Dinge, wie sie liegen, würde ich mich selbst vor dieser Konsequenz nicht scheuen, weil ich der sichern Hoffnung bin, daß, wenn es auch nur ein einziges mal geschehe, es dann gewiß mit der Prügelstrafe in Mecklenburg aus sein würde.

Ebenso verhält es sich mit der Auslieferung Sächsischer Unterthanen in Preußen, nachdem in Sachsen die Todesstrafe abgeschafft ist. Glauben Sie denn, in Preußen würde eine solche Strafe vollzogen werden, oder in Mecklenburg würde man so leicht mit der Prügelstrafe vorgehen, wenn die Sachen sich dazu eignen, — um mich eines bekannten Ausdrucks zu bedienen? Ich kann einmal daran nicht glauben. Es wird dort so wenig die Todesstrafe, wie hier die Prügelstrafe, ernstliche Gefahren bringen. Sodann aber wiederhole ich: gerade die Möglichkeit der unbedingten Auslieferung an solchen Orten ist dazu angethan, um die Rechtsungleichheit, um die Mangelhaftigkeit des Rechtes, die an anderen Orten noch existirt, vollständig zum Ausgleich zu bringen. Sie wird energisch darauf hinwirken. Ich bitte Sie darum dringend, von dem Wesen des Bundesrechts aus den nationalen Standpunkt zu ergreifen und daran festzuhalten, das heißt: den Kommissionsentwurf anzunehmen.

Präsident: Es ist von drei Seiten der Schluß der Diskussion beantragt, — von den Abgeordneten von Puttkamer (Fraustadt), — Graf von Frankenberg — und Graf von Kleist. Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die den Schlußantrag unterstützen — und die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß ist angenommen. — Der Herr Referent der Kommission hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Harnier**: Meine Herren, nur noch wenige Worte!

Der letzte geehrte Herr Vorredner hat für den Antrag der Kommission zu diesem Paragraphen gesprochen, hat aber den letzten Theil seiner Begründung vorgetragen, ohne die von der Kommission im § 25 in Antrag gebrachten Ausnahmefälle irgend wie zu berücksichtigen. Alle die grellen Fälle der Prügelstrafe und der Todesstrafe, alle geltend gemachten Uebelstände werden nach den Kommissionsvorschlägen ja von vornherein ausgeschlossen und unmöglich sein, und es ist also von dem Standpunkte der Kommissionsvorschläge aus nur eine theoretische Frage, ob man auch ohne jene Ausnahmen, wie sie die Kommission vorschlägt, den Gesetzentwurf, wie ihn die Bundesregierung vorgeschlagen hatte, annehmen solle oder nicht. Sodann hatte eine Ausführung des Herrn Abgeordneten Bloemer etwas für jeden Nationalgesinnten gewiß sehr Bestechendes. Der geehrte Herr spricht den lebhaften Wunsch aus, daß auf dem ganzen Gebiete des Strafrechts nicht nur, sondern auch des Strafprozesses und der Strafvollziehung vollkommene Einheit herrsche, und meint, sobald das der Fall sei, könne dann auch die Auslieferungspflicht, die hier in Frage stehe, unbedenklich eintreten. Ja, meine Herren, diese Einheit kann doch aber nicht auf einmal allenthalben eingeführt sein! Sie mögen mit einem Gegenstand anfangen, mit welchem Sie wollen, so wird man Ihnen immer entgegenhalten können, daß das nur ein Stück der ganzen Sache sei und daß, so lange das Strafrecht, der Strafprozeß und die Strafvollziehung nicht einheitlich geordnet sei, mit einem einzelnen Stück nicht vorgegangen werden solle.

Wollen Sie mit dem Strafgesetzbuch vorgehen, so wird man Ihnen sagen können: Ja, wie können wir für die einheitliche Strafe stimmen, bevor die Gefängnisse, die Strafverbüßung überall einheitlich eingerichtet sind? und ebenso wird man aus der Verschiedenheit der Gerichtsorganisation, kurz aus jedem Bestandtheile der Strafrechtspflege, Bedenken hernehmen können, so lange es nicht Jemandem gelingt, die Einheit, ebenso wie die Minerva vollendet mit Schild und Speer aus dem Haupte des Jupiter entsprungen ist, auf einmal auf dem ganzen weiten Gebiete der Strafrechtspflege ins Leben zu führen. Meine Herren, wir müssen an irgend einer Stelle anfangen, und ich frage Sie, ob es irgend einem der Herren Redner gelungen ist, begründete Bedenken gegen die Vorschläge der Kommission zu erregen? Meine Herren, ich glaube, das ist nicht der Fall! Die territoriale Justizhoheit bedarf keines weiteren Schutzes! Folgen Sie hier den Vorschlägen der verbündeten Regierungen!

Präsident: Ich werde zuerst den Antrag der Abgeordneten von Luck und Graf von Bassewitz zur Abstimmung bringen, und falls der abgelehnt wird, den § 23 der Vorlage. Die genannten Herren schlagen vor, den § 23 zu fassen, wie folgt:

> Die Auslieferung behufs der Untersuchung kann abgelehnt werden, wenn die Person dem Bundesstaate, dessen Gericht um ihre Auslieferung ersucht worden, angehört und die sofortige Inangriffnahme der Untersuchung gegen dieselbe wegen der ihr beigemessenen Handlung zugesichert wird.
>
> Von der Einleitung, wie dem Ausgange der Untersuchung ist dem ersuchenden Gerichte Mittheilung zu machen.
>
> Ist jedoch in dem Bundesstaate, welchem das ersuchende Gericht angehört, ein Strafverfahren gegen diese Person wegen derselben Handlung bereits anhängig geworden, so kann die Auslieferung nicht abgelehnt werden.

Diejenigen Herren, die die eben verlesene Fassung der des § 23 des Entwurfs der verbündeten Regierungen und der Kommission vorziehen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Ich werde die Gegenprobe machen; ich bitte diejenigen Herren, die der eben verlesenen Fassung nach dem Vorschlage der Abgeordneten von Luck und Graf von Bassewitz nicht beitreten, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Fassung ist abgelehnt. — Ich frage, ob ich nun noch § 23 zur Abstimmung bringen soll.

(Nein!)

Das scheint nicht gefordert zu werden; dann erkläre ich § 23 für angenommen, und wenn keine Abstimmung gefordert wird, ebenso den § 24, zu welchem kein Amendement vorliegt.

Der Vorschlag des Abgeordneten von Luck zu § 25 ist inzwischen geändert; er soll jetzt nach dem Antrage des Antragstellers lauten wie folgt:

> im § 25 der Kommissionsvorschläge am Schluß nach dem Worte „zu beurtheilen" zu setzen „und bei dieser Beurtheilung die Handlung als im Gebiet dieses Staates verübt anzusehen."

Ich eröffne über § 25 die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten von Luck das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Es ist das Amendement entstanden aus dem Zweifel, welchen die Worte erregt haben, die sich in der Kommissionsvorlage befinden: „nicht mit Strafe bedroht ist". Man hat nämlich geglaubt, daraus entnehmen zu müssen, daß in dem Falle, wenn die Handlung mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Person nach dem Strafgesetzbuche desjenigen Staates, welchem diese Person angehört, nicht mit Strafe belegt werden kann, daneben in diesem Paragraphen eine Lücke sei, so daß selbst bei der Auslieferung der Staat nicht in der Lage sei, überhaupt eine Strafe über den Ausgelieferten auszusprechen. Man hat verschiedene Fälle sich dabei gedacht und namentlich auch hervorgehoben unter anderen, daß, z. B. unter der Voraussetzung, die ich eben genannt habe, ein Sächsischer Unterthan nach Sachsen nicht ausgeliefert werden kann, welche Exemtion wir eben angenommen haben, er aber auch in Preußen nicht bestraft werden darf nach den dorti-

gen Strafgesetzen, und ferner z. B. wenn in der Hauptstadt des Königreichs Sachsen ein Preuße einen Diebstahl begeht und dann in seine Hauptstadt Berlin zurückkehrt, so muß er ausgeliefert werden und dann nach demjenigen Gesetzbuche bestraft werden, gegen welches er gefehlt hat.

Hier ist die Handlung an sich unbedenklich strafbar, das regulirte Preußische Gericht liefert also nach der Hauptstadt des Königreichs Sachsen aus, und dort wird er eben nach sächsischen Gesetzen bestraft. Um da nun jeden Zweifel zu heben, habe ich mir erlaubt, diesen Zusatz zu machen, der nur den Gedanken ausdrücken soll, daß in diesem Falle, wo denn der Staat außer Stande ist, wegen seiner in diesem Falle mangelnden Gesetzgebung eine Strafe auszusprechen, daß dann es so angesehen werden soll, als sei die Handlung im Gebirte dieses Staates verübt, wodurch dann von selbst sein Strafgesetzbuch auf diesen einzelnen Fall angewandt werden muß.

Ich füge nur noch hinzu, daß, wenn die Voraussetzung zutrifft, die Omission wird als richtig anerkannt und folgeweise also auch die Nothwendigkeit, in irgend welcher Art diese Unterlassung wieder wegzubringen besteht, dann wollen Sie sich nicht an der Fassung stoßen. Ich bin sehr gern bereit, zuzuerkennen, daß dieselbe vielleicht nicht ganz korrekt ist und bitte das dadurch zu entschuldigen, daß ich erst heute bei noch näherer Ansicht des bereits gedruckten Amendements mich überzeugt habe, daß die dort gewählte Fassung nicht ganz zutreffend sei und deswegen habe ich noch einen verbesserten handschriftlichen Antrag vorgelegt. Ich meine daher, wenn Sie dies für richtig ansehen, daß in dieser Weise ein Zusatz zu § 25 gemacht werden muß, so haben Sie die Güte, stimmen Sie einfach für diesen Vorschlag; es ist ja die zweite Lesung, zur dritten wird sich ein korrekterer und — da es einmal so oft gesagt wird — schönerer Ausdruck finden lassen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape**: Meine Herren! Betreffend die Ausnahme, welche der § 25 des Kommissionsentwurfs in Bezug auf die Auslieferungspflicht in Vorschlag bringt, so habe ich bei den Kommissionsberathungen diese Ausnahmen als entbehrlich bezeichnet und bekämpft; bestreitbar sind dieselben, wie ich auch jetzt noch glaube, deshalb, weil sie für einen Einheitsstaat, in welchem verschiedene Strafrechte bestehen, schwerlich am Platze wären und weil es nach meiner Ueberzeugung in hohem Maße bedenklich ist, das richtige Prinzip durch eine größere Anzahl von Ausnahmen zu durchbrechen, als es unbedingt und unerläßlich nothwendig erscheint. Namentlich habe ich in Ansehung der auf die politische Verbrechen und Vergehen sich beziehenden Ausnahmen hervorgehoben, daß ein Rechtszustand geschaffen wird, welcher demjenigen nicht entspricht, welcher zur Zeit des vormaligen Deutschen Bundes bestand, daß die Ausnahme auch schwerlich im richtigen Einklange steht mit dem politischen Bande, welches die Staaten des Norddeutschen Bundes umschlungen hält. Allein, meine Herren, bei der großen Einmüthigkeit, mit welcher die Ausnahmen von der Kommission beschlossen sind, bei der großen Minderheit, welche sich für das Amendement der Herren Abgeordneten von Luck und Graf Bassewitz bei der vorigen Abstimmung ausgesprochen hat, und da sich auch manche Gründe für die Ausnahmen anführen lassen, will ich meinerseits die Entscheidung, ob die Ausnahmen anzunehmen seien, lediglich dem Hohen Hause überlassen, indem ich nicht bezweifle, daß die verbündeten Regierungen demjenigen ihre Zustimmung nicht versagen werden, was das Hohe Haus in dieser Beziehung beschließen wird; nur würde ich für den Fall der Annahme des § 25 bitten müssen, das Amendement des Abgeordneten von Luck gleichfalls anzunehmen, denn dieses Amendement beschränkt die Ausnahmen und diese Beschränkung kann von meinem Standpunkte aus ja nur vertheidigt werden.

Präsident: Ich darf wohl die Diskussion über § 25 schließen.

Der Herr Referent der Kommission hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Schwarze**: Meine Herren! Ich habe bloß auf wenige Punkte Ihre Aufmerksamkeit zu richten, nachdem seitens des Herrn Bundeskommissars materielle Einwendungen gegen die von uns vorgeschlagenen Ausnahmen nicht vorgebracht worden sind. Zunächst erlaube ich mir, um einem Mißverständnisse entgegenzutreten in Bezug auf die Eingangsworte des § 25: „bis zum Erlaß eines gemeinsamen Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund", zu bemerken, daß die Kommission der Meinung gewesen ist, daß nicht etwa mit dem Tage, an welchem das gemeinsame Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund in Kraft tritt, von selbst alle die hier getroffenen Ausnahmen erlöschen, sondern daß die Kommission vielmehr der Meinung gewesen ist, durch die etwas weite Fassung des Einganges auszudrücken, daß diese ganzen Bestimmungen im § 25 provisorischer Natur sind, daß die definitive Regulirung dieser Angelegenheit vielmehr bei Ausarbeitung des gemeinsamen Strafgesetzbuches erfolgen muß, und daß wir daher auch hier dem Grundgedanken treu geblieben sind, mit unseren Vorschlägen in keiner Weise der Erwägung der Kommission für Ausarbeitung eines gemeinsamen Strafgesetzbuches irgend wie entgegentreten zu wollen.

Soviel dann das Amendement des Herrn Abgeordneten von Luck anlangt, so hat der Herr Regierungs-Kommissar bemerkt, daß durch dasselbe der § 25 eine ihm angenehme Beschränkung erleide. Dem muß ich allerdings widersprechen: Das Amendement des Abgeordneten von Luck reproducirt in korrekter und ganz richtiger Weise lediglich den Sinn der Kommission bei ihrem Abänderungsvorschlage. Es ist in Nummer 2 gesagt worden, „wenn die Handlung nicht mit Strafe bedroht ist," und wir haben daher natürlicher Weise geglaubt, hierdurch die Handlung in ihrer allgemeinen rechtlichen Qualität, abgesehen von der zufälligen Persönlichkeit des Thäters, verstehen zu müssen, daß also, wenn ein Preuße in Sachsen einen Diebstahl begeht, und nach Preußen zurückkehrt, er natürlicher Weise nach den Preußischen Gesetzen verurtheilt wird, wenn er hier zur Untersuchung gezogen wird. Wir sind aber der Meinung gewesen, daß z. B., wenn ein Sachse in Sachsen einen Diebstahl begeht, und er kommt dann nach Preußen, so wird zwar nach Maßgabe des gegenwärtig geltenden Preußischen Strafgesetzbuches dieser Sachse in Preußen wegen des in Sachsen verübten Diebstahls nicht zur Untersuchung gezogen und bestraft, weil das Preußische Strafgesetzbuch an dem Grundsatze festhält — und die meisten Gesetzgebungen ja ebenfalls —, daß der Ausländer wegen des im Auslande verübten Verbrechens im Inlande nicht zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden darf. Diesem Grundsatz mußten wir aber natürlicherweise die Spitze abbrechen, und wenn wir sagten, die Handlung ist nicht mit Strafe bedroht, so verstanden wir, daß die Handlung an sich im Gesetzbuch nicht mit Strafe bedroht ist. Dahin würde der Diebstahl natürlicherweise nicht gehören; der Diebstahl ist natürlich im Preußischen Strafgesetzbuche so gut verboten wie in jedem anderen. Wir haben aber, um diese Idee schärfer auszudrücken, daß die Qualität der Handlung und nicht die zufällige Staatsangehörigkeit des Schuldigen zu verstehen sei, den Zusatz zu § 25 gemacht; und wenn nun der Herr Abgeordnete von Luck in seinem Amendement diese Idee noch schärfer präzisirt, daß nunmehr die Sache so beurtheilt werden soll, als ob die Handlung in dem Staate begangen sei, dessen Richter zur Aburtheilung und Bestrafung berufen wird, so ist das die Konsequenz des Grundgedankens, vor welchem die Kommission ausgegangen ist.

Ich kann mich daher meinesorts — und ich glaube auch im Sinne der Kommission, denn der Vorschlag des Abgeordneten von Luck drückt nur die Meinung der Kommission aus — unbedingt für das Amendement des Abgeordneten von Luck aussprechen; es könnten bei der Fassung der Kommission noch Zweifel entstehen, und ich finde in dem Amendement eine glückliche Beseitigung dieser Zweifel.

Präsident: Ich werde nun über § 25 abstimmen lassen. Ich will das Amendement von Luck vorab zur Abstimmung bringen. Er schlägt vor am Schlusse des ganzen Paragraphen hinter seinen Endworten „zu beurtheilen" hinzuzufügen:

und bei dieser Beurtheilung die Handlung als im Gebiet dieses Staates verübt anzusehen.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — diesen Zusatz beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität. Ich darf jetzt wohl den Paragraphen mit diesem Zusatz für angenommen erklären.

Digitized by Google

Zu § 26 liegt kein Amendement vor; da auch das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich auch diesen Paragraphen für angenommen.

Auch von den beiden ferneren Amendements des Abgeordneten von Luck zu § 27 ist inzwischen das Eine modifizirt worden. Der Herr Abgeordnete schlägt jetzt vor:

In § 27 hinter Absatz 1, das heißt hinter den Worten „zur Untersuchung zu ziehen" einzuschalten:

Es wird jedoch hierzu in den Fällen des § 25 Nr. 1 noch der Antrag der zuständigen Behörde des Staates, in dessen Gebiete die Handlung verübt worden, vorausgesetzt.

Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Auch hier, meine Herren, ist durch Handschrift heute die Fassung verändert worden; Sie mögen also das, was ich mir vorher gestattet habe in dieser Beziehung zu bemerken, auch hier annehmen. Ich habe geglaubt, daß in Bezug auf diejenigen Ausnahmefälle, welche der § 25 unter Nr. 1 begreift, derjenige Staat, welcher denjenigen in der Hand hat, der ausgeliefert werden soll, nicht unbedingt gezwungen sein soll, seinerseits, wie sonst dieser Paragraph 27 verlangt, Untersuchung und Verurtheilung eintreten zu lassen, sofern nicht derjenige Staat, innerhalb dessen Gebiets derselbe die That begangen, die Bestrafung verlangt. Der ursprüngliche Vorschlag ging eben dahin, diese Zustimmung auf die sämmtlichen Ausnahmen auszudehnen, und ich habe mich eben heute davon überzeugt, daß das bei Nr. 2 und 3 nicht zutrifft, sondern daß man nur sagen kann: Da, wo die Handlung politische Verbrechen und Vergehen betrifft und namentlich mittelst der Presse begangen worden ist, kann man den Grundsatz nicht so strikte durchführen, daß unbedingt und unter allen Umständen der Thäter bestraft werden soll, sondern daß die Voraussetzung zutreffen muß, daß der andere Staat, dessen Gebiete er eigentlich angehört, dazu einen Antrag gestellt hat. Denken Sie namentlich an die höchst unbedeutenden Uebertretungen — um es so auszudrücken, — nicht im Preußischen strafgesetzbuchlichen Sinne aufgefaßt, sondern überhaupt an die geringen Zuwiderhandlungen. Soll nun also, wenn Jemand in einem anderen Staate ein solches Preßvergehen begangen hat, und er ist zurückgekehrt in seinen eigenen Staat, — dieser darf ihn auf Requisition nicht ausliefern, — denn wir haben ja die Ausnahme gemacht — derselbe unbedingt bestraft werden, obgleich z. B. an sich doch, nach dem speziellen Strafgesetzbuch, die Handlung überhaupt nicht strafbar ist, und außerdem auch derjenige Staat, innerhalb dessen Gebiets derselbe die That begangen hat, die Bestrafung gar nicht verlangt? Ich glaube, meine Herren, diese kleine Einschränkung trifft das Prinzip des Gesetzes in keiner Weise, sondern läßt den einzelnen Staaten die Freiheit, ihn straflos gehen zu lassen, wenn derjenige Staat, der das unmittelbare Interesse an der Bestrafung hat, nicht den Wunsch ausspricht, er möge bestraft werden. In dieser Auffassung und in dieser Beschränkung bitte ich Sie, die Aenderung annehmen zu wollen. Die zweite Umfassung des Kommissions-Vorschlages ist, im Rückblick auf die früheren Beschlüsse, nothwendig.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Harnier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harnier**: Es scheint mir, daß der jetzt vorliegende Antrag des Herrn Abgeordneten von Luck, wie er nun gefaßt ist, in seinen beiden Theilen sich zur Annahme empfiehlt, indem er die Zweifel, zu denen namentlich der Absatz Nr. 2 des Kommissions-Vorschlages Veranlassung geben konnte, beseitigt und der Ansicht der Kommission in der Sache übrigens entspricht.

Präsident: Die Diskussion über § 27 ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten von Luck, weil derselbe ebenfalls den Gedanken der Kommission schärfer noch ausdrückt und gegen den Zweifel in Schutz nimmt, der in neuerer Zeit erhoben worden ist.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten von Luck geht zuvörderst dahin:

an dem Schluß des ersten Alineas des § 27 einzuschalten:

„es wird jedoch hierzu in den Fällen des § 25 Nr. 1 noch der Antrag der zuständigen Behörde des Staates, in dessen Gebiete die Handlung verübt worden, vorausgesetzt."

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen diese Einschaltung beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität. —

Derselbe Herr Abgeordnete schlägt vor, den zweiten Absatz des § 27 zu fassen, wie folgt:

„Bei der Untersuchung und der Aburtheilung ist die Handlung so anzusehen, als ob sie in dem Gebiete des Bundesstaats, welchem das untersuchende Gericht angehört, verübt worden. Sollte jedoch die Handlung in den Gesetzen des Staats, in dessen Gebiete sie verübt worden, mit einer geringeren Strafe bedroht sein, so sind bei der Aburtheilung diese Gesetze zur Anwendung zu bringen."

Diejenigen Herren, die diesen Zusatz zu dem Paragraphen für den Fall seiner Annahme beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität.

Es wird mir wohl die Abstimmung über den ganzen Paragraphen erlassen?

(Zustimmung.)

Er ist angenommen.

Auf die §§ 28, 29, 30, 31, 32, 33 und 34 beziehen sich keine Amendements. Wenn auch das Wort nicht verlangt wird

(Pause),

und das ist nicht der Fall, — so erkläre ich diese Paragraphenreihe für angenommen.

Auf den § 35 bezieht sich ein eben handschriftlich eingehendes Amendement des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn). Er schlägt vor, die Worte: „die Auslieferungspflicht begründenden" zu streichen und hinter den Worten: „so findet" — vor: „gegen diese Person" — einzuschalten:

„sofern die Verpflichtung zur Auslieferung durch die Bestimmungen der §§ 24 bis 26 nicht ausgeschlossen wird."

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Mein Vorschlag unterscheidet sich von dem Kommissionsvorschlage nicht durch die gesetzgeberische Absicht, aber ich glaube, der Kommissionsvorschlag bedarf einer Abänderung der Fassung schlechthin und unter allen Umständen. Ich erlaube mir, Ihnen folgende zwei Beispiele gegenüberzustellen, welche, glaube ich, klar darthun werden, daß der Kommissionsvorschlag so nicht bleiben kann. Meine Herren, nehmen Sie erstens einmal den Fall eines gemeinen Verbrechens; also ein Preuße begeht in Sachsen einen Diebstahl, er wird in Sachsen zur Untersuchung gezogen; es liegt also vor ein die Auslieferung begründendes Vergehen, — und es findet demnach nachher in Preußen keine Untersuchung mehr statt. Nehmen Sie nun den andern Fall an: Ein Preuße begeht in Sachsen ein Preßvergehen, vielleicht eine Majestätsbeleidigung gegen den König von Preußen, und er wird in Sachsen zur Untersuchung gezogen. Soll nun in diesem Falle in Preußen noch einmal die Untersuchung gegen ihn eröffnet werden können? Das würde nach dem Wortlaute des Kommissionsvorschlages allerdings möglich sein, denn es heißt ja: „Ist gegen eine Person von den Gerichten eines Bundesstaates wegen einer in diesem Staate begangenen strafbaren, die Auslieferungspflicht begründenden Handlung die Untersuchung eingeleitet 2c." Dann findet keine Untersuchung statt, und nach dem argumentum e contrario, also bei einer Handlung, die die Auslieferungspflicht nicht begründet, kann er noch einmal in Preußen zur Untersuchung gezogen werden. Der Kommissionsvorschlag hat also meines Erachtens für einen richtigen Gedanken einen unrichtigen Ausdruck, und ich glaube, der

richtige Ausdruck würde ungefähr so lauten, wie ich mir erlaubt habe, ihn vorzuschlagen. Danach würde der Paragraph so lauten:

„Ist gegen eine Person von den Gerichten eines Bundesstaates wegen einer in diesem Staate begangenen strafbaren Handlung die Untersuchung eingeleitet, so findet, sofern die Verpflichtung zur Auslieferung nicht durch die §§ 24 bis 26 ausgeschlossen war, gegen diese Person in einem andern Staate wegen derselben strafbaren Handlung die Untersuchung nicht statt."

Meine Herren, der Unterschied ist der: die Auslieferungspflicht wird begründet, einmal durch die Qualität der Handlung, also dadurch, daß sie nicht eine von denjenigen ist, die in dem § 25 nach ihrer essentiellen Natur ausgenommen sind. Sie wird aber auch begründet zweitens — und das ist der Fall des § 26 — dadurch, daß das Verfahren in Betreff der Verfolgung in ein gewisses Stadium getreten ist, in ein gewisses Anfangsstadium, welches, mag die Handlung auch z. B. ein Preßvergehen sein, die Auslieferung ohne Weiteres begründet: weil eben ein gewisses Stadium des Verfahrens erreicht ist. Nun hat die Kommission offenbar Beides vor Augen gehabt, sie hat an den Fall gedacht, daß die Auslieferungspflicht begründet sei durch die Qualität der Handlung als solche, und dadurch, daß dieses gewisse Stadium des Verfahrens erreicht ist. Indem sie aber ihre Fassung gewählt hat und darin nur von einer die Auslieferungspflicht begründenden Handlung gesprochen hat, hat sie nur auf den ersten Fall hingedeutet und insofern ist der Ausdruck zu enge. Ich glaube, daß diesem Mangel durch durch die Fassung, die ich mir vorzuschlagen erlaubt habe, abgeholfen wird.

Präsident: Die Diskussion über den Paragraphen ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Ich will das Hohe Haus nicht mit einem tieferen Eingehen auf die Argumente des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer ermüden. Ich glaube allerdings, daß einige von den Voraussetzungen, die er aussprach, nicht begründet sind, namentlich hebe ich aber zur Beseitigung jedes Mißverständnisses Dasjenige hervor, was bereits in dem Berichte der Kommission ausdrücklich hervorgehoben worden ist, daß es durchaus nicht die Absicht des § 35 der Kommissionsvorschläge ist, die Frage über die Einrede der anhängigen Sache vollständig und für alle Fälle zu regeln. Wie gesagt, ich will bloß diesem Mißverhältniß mit meiner Erklärung entgegentreten. Im Uebrigen hat der Herr Abgeordnete Dr. Meyer selbst anerkannt, daß wir in dem Grundgedanken vollkommen einig sind, und da will ich nicht über die Fassung mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Meyer streiten. Wir haben geglaubt, den hier fraglichen Gedanken gewissermaßen in parenthesi abmachen zu können; der Herr Abgeordnete Dr. Meyer bringt eine etwas längere Fassung und ich unterwerfe mich daher dem Vorschlage des Abgeordneten Dr. Meyer.

Präsident: Der Vorschlag des Abgeordneten Dr. Meyer geht dahin, die Worte: „die Auslieferungspflicht begründenden" in der vorletzten Zeile zu streichen, und dagegen hinter den Worten „so finden" vor den Worten „gegen diese" einzuschalten: sofern die Verpflichtung zur Auslieferung durch die Bestimmungen der §§ 24 — 26 nicht ausgeschlossen war." Diejenigen Herren die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — diese Einschaltung beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Ich darf wohl den Paragraphen mit dieser Einschaltung für angenommen erklären.

(Zustimmung.)

Auf § 36, 37, 38 und 39 ist kein Amendement gerichtet. Da auch das Wort jetzt zu keinem dieser Paragraphen verlangt wird — erkläre ich sie sämmtlich für angenommen. —

Gegen die beiden Alineas von § 40 sind an sich auch keine Anträge erhoben, wohl aber schlägt der Abgeordnete Lasker vor, zwischen den beiden Absätzen zu inseriren was auf Nr. 255 gedruckt ist. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Ich erlaube mir Ihre Aufmerksamkeit auf einen äußerst wichtigen Gegenstand zu lenken, der durch dieses Gesetz selbst nothwendig seine Regelung finden muß, mindestens für die Wirksamkeit dieses Gesetzes, wenn wir nicht den Zustand in einem Theil des Bundes unleidlich verschlechtern wollen. Ich meine aber, daß außerdem Veranlassung vorhanden ist, um diesen Punkt nach dem Ideengange zu regeln, aus welchem mein Antrag entsprungen ist. Bis vor einigen Jahren war die Meinung der Juristen auch in Preußen, daß gegenwärtig bei uns, wenn ein Zeugniß abgefordert wird, ein Zeugenzwang nur bis zu einem gewissen Grade auferlegt werden könne und dies war auch die Meinung einzelner Gerichte, als wir plötzlich durch einen Fall aufgeschreckt wurden, in welchem bei einer ganz unbedeutenden Angelegenheit eine Verhaftung wegen eines verweigerten Zeugnisses stattgefunden hat, bei einer Angelegenheit, in der vermuthet wurde, es sei eine gewisse Nachricht einer Zeitung durch einen Beamten zugegangen, und es könne die Indiskretion eines Beamten vorliegen. Nachdem der Gefangene eine Zeit lang in Haft gewesen war, verfügte das erste Gericht die Entlassung in der Meinung, daß der Zwang eben nur eine bestimmte Zeit zulässig sei; das Obertribunal aber entschied, daß der Zwang für immer und ohne Ende angewendet werden dürfe. Obschon eine Untersuchung nicht eingeleitet war, und ein Strafverfahren nicht vorlag, lediglich um die bestimmte Person zu einem Denunziationszeugniß zu zwingen, sollte die lebenslängliche Inhafthaltung gestattet sein. Dieser Zustand ist damals schon als ein unleidlicher erkannt worden, und wenn wir das gegenwärtige Gesetz so annehmen, ohne daß wir eine Bestimmung darüber treffen, wie Angehörige der Staaten, welche hierin besser gestellt sind, geschützt werden sollen, so würden wir diese schlechter stellen. Daß aber der Zustand, den ich Ihnen vorschlage, seinem Grundsatze nach und auch nach seinen einzelnen Ausführungen nicht bedenklich ist, davon können Sie sich überzeugen, indem dies der gesetzliche Zustand ist in einem großen Theile Deutschlands und des Norddeutschen Bundes; wie z. B. in Sachsen, in allen Thüringischen Staaten, in Anhalt, auch dem Grundsatz nach in Hannover und, irre ich nicht, auch in der Rheinprovinz; indessen bin ich über diesen letzteren Punkt nicht ganz sicher. Meine Herren, indem diese Frage so in den einzelnen Staaten bereits entschieden ist, haben wir die geeignete Veranlassung, jetzt in demselben Gesetze, in welchem wir den Zeugenzwang auf das Territorium des ganzen Norddeutschen Bundes ausdehnen, diese Frage in einer Weise zu lösen, in welcher die Einzelstaaten sie schon gelöst haben. Ich bitte Sie deshalb um die Annahme meines Antrages.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape**, hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter, Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape**: Meine Herren! Die Frage, wie gegen einen Zeugen zu verfahren sei, welcher sich weigert, ein Zeugniß abzulegen, und durch diese Weigerung der Erfüllung einer allgemeinen Bürgerpflicht sich zu entziehen sucht, gehört zu den schwierigsten, welche der Gesetzgeber auf dem Gebiete des Civil- und Strafprozeßrechts zu lösen hat. Es giebt verschiedene Systeme. Das eine besteht darin, daß der Zeuge gezwungen wird, seine Verpflichtungen zu erfüllen, indem gegen ihn wiederholt und anhaltend Zwangsmaßregeln, insbesondere die Haft verfügt werden, bis er dem Gesetze genügt. Die Uebel, welche dem Zeugen zugefügt werden, haben alsdann nicht die Natur einer eigentlichen Strafe. Ein anderes System ist, daß die Weigerung des Zeugen für eine strafbare Handlung erklärt wird, und der Zeuge im Wege des gewöhnlichen Untersuchungsverfahrens nur zu der im Gesetze angedrohten Strafe verurtheilt wird; der Zwang, der gegen den Zeugen nach einem solchen System ausgeübt wird, besteht folglich nur darin, daß ihm eine gesetzlich bestimmte und im Voraus zu übersehende Strafe droht. Beide Systeme, auch gemischte Systeme, wie solche mitunter vertheidigt werden, sind mit manchen Uebelständen und Schwächen verbunden. Die Hauptschwäche des ersten Systems, auf welchem bekanntlich das Preußische Recht beruht, liegt vorzugsweise darin, daß es in gewissen Fällen zu großen Härten führt.

Die Schwäche des zweiten Systems ist, daß es insbesondere reiche Parteien in den Stand setzt, einem Zeugen den Mund zu verschließen. Nun leuchtet ein, daß die künftige Civilprozeßordnung und die künftige Strafprozeßordnung diese Frage zu lösen haben werden. Für die Civilprozeßordnung kann ich bestätigen, daß dieselbe eine desfallsige Bestimmung enthalten wird; die Kommission, welche mit der Ausarbeitung der künftigen Civilprozeßordnung betraut ist, hat die Frage einer umfassenden, gründlichen Untersuchung unterzogen und, ist nach umständlichen Berathungen zu einem Ergebniß gelangt, welches von dem geltenden Preußischen Rechte sich entfernt, aber auch mit den Vorschlägen des Herrn Abgeordneten Lasker keineswegs, harmonirt. Mir aber scheint es doch in hohem Grade bedenklich, jetzt und gelegentlich in einem Gesetze über die Rechtshilfe jene wichtige Frage des Straf- und Civilprozeßrechts zu entscheiden, und auf diese Weise der künftigen Civil- und Strafprozeßordnung in einem der wichtigsten und bedeutendsten Grundsätze zu präjudiziren. Meine Herren, ich bin zwar nicht instruirt, im Namen der verbündeten Regierungen eine Erklärung abzugeben, ich halte mich aber verpflichtet, meine persönliche Ansicht Ihnen unverhohlen zu äußern. Ich glaube, wenn der Antrag des Abgeordneten Lasker angenommen würde, dann würde das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet, wenigstens im hohen Maaße erschwert werden; denn nach meiner Ueberzeugung können die verbündeten Regierungen sich schwerlich einer Bestimmung fügen, die einer der wichtigsten Fragen des künftigen Prozeßrechtes präjudizirt; und diese Frage entscheidet, während die Verhandlungen, Berathungen und Untersuchungen schweben, welche zu dem Grunde eingeleitet sind, um die richtige Entscheidung zu ermöglichen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Es ist zugestanden, daß beide Systeme, wie sie gegenwärtig in Deutschland vertreten sind, ihre Schwäche haben, und wir haben die Entscheidung, indem wir den Zeugenzwang auf Rechtsgebiete der beiden verschiedenen Systeme ausdehnen, ob wir das schärfere, die Privatpersonen belastendere System, oder das zweite mildere annehmen wollen. Vor dieser Frage stehen wir gegenwärtig, und ich halte es für unsere Sache, hier das System aufzunehmen, von welchem man wenigstens sagen kann, daß es die schwere und ungerechte Last gegen die Privatpersonen entfernt. Es thut mir leid, daß der Herr Vertreter des Bundesraths uns nicht gesagt hat, in welcher Weise die Prozeßkommission die Frage zu lösen vorschlägt. Es wäre ja sehr einfach gewesen, den wesentlichen Inhalt ihres Beschlusses mitzutheilen, damit wir wissen können, ob er derartig ist, daß er den Vorzug verdient. Aber, meine Herren, wird denn wirklich durch meinen Antrag der zukünftigen Strafprozeßordnung und der Civilprozeßordnung vorgegriffen? Wir machen gegenwärtig ein Gesetz, und es wird später so leicht sein, wenn sich aus dem ganzen Systeme das Bedürfniß ergiebt, wie hundert andere Gesetze abgeändert werden, so auch dieses Gesetz abzuändern. Wann die Civilprozeßordnung zu Stande kommt, und wann die Strafprozeßordnung zu Stande kommt, das können wir Alle nicht voraussagen, und für die Zwischenzeit möchte ich, daß auch bei diesem wichtigen Punkte gleiches und übereinstimmendes Recht gelte. Der Herr Vertreter der Bundesraths ist nicht in der Lage gewesen, Namens des Bundesraths eine Erklärung abzugeben, wie er sich zu diesem Antrage verhalten würde. Wir werden immer noch Gelegenheit haben, nachdem diese Erklärung eingeholt seen wird, mit uns zu Rathe zu gehen, wie weit der Inhalt meines Antrages uns lieber sein möchte, als das Gesetz, oder das ganze Gesetz lieber als diese einzelne Bestimmung. Heute, in der zweiten Berathung liegt keinesfalls ein formaler Zwang für uns vor, sondern die Sache darf an sich selbst geprüft werden, und ich bitte Sie, sie nach der milderen Seite zu entscheiden. Eine Rechtsfrage mag theoretisch sehr schwierig zu entscheiden sein, darum liegt noch nicht dieselbe Schwierigkeit für den praktischen Gesetzgeber vor. Da die Erfahrung gemacht ist, daß innerhalb eines erheblichen Theiles des Norddeutschen Bundes, für welchen wir das Gesetz geben, die mildere Praxis zu keinerlei Gefährdung geführt hat, und wir haben einen Vertreter, der die beste Auskunft darüber geben könnte. Dem Herrn Referenten werden wahrscheinlich für das Kriminalrecht die reichlichsten Erfahrungen zu Gebote stehen, und er wird uns sagen können, ob je eine Gefährdung des Rechtslebens durch die Begrenzung des Zeugenzwanges nach dem Sinne meines Antrages in Sachsen entstanden sei. Wäre dies der Fall gewesen, — bei dem bedeutenden Einfluß, den er auf die Sächsische Gesetzgebung ausübt, würde er gewiß schon dafür gesorgt haben, zu dem lästigeren System zurückzukehren. Wenn wir also die Erfahrung besitzen, daß in mannichfachen Staaten des Norddeutschen Bundes, daß selbst innerhalb eines Theils Preußens der Zustand, welchen ich vorschlage, zu keiner Rechtsgefährdung führt, so scheint es mir nur die Unlust einer Trennung von der lieben Gewohnheit, wenn man Gefahr wittert, es könnte der Rechtszustand gerade in den alten Gebietstheilen Preußens dadurch gefährdet werden. Der Gegenstand sollte doch reiflich in Erwägung gezogen werden.

In Bezug auf die Spezialien meines Antrages bin ich sehr gern bereit, bei der dritten Lesung Abänderungen und selbst Verschärfungen meines Antrages vornehmen zu lassen. Worin bestehen denn eigentlich die Gefahren? Wenn Sie das verweigerte Zeugniß zu einem Vergehen machen, so wird jeder redliche Mann vorziehen, sich eines solchen Vergehens zu enthalten. Kein redlicher Mensch will das Strafgesetz übertreten, wer dazu Lust hat, könnte fast ebenso leicht einen Meineid leisten. Warum also in diesem Falle ihm nicht die Möglichkeit geben, daß er das Zeugniß verweigere? Wollen Sie die Verweigerung mit größerer Strafe belegen? meinetwegen. Nehmen Sie als Strafmaaß Gefängniß bis zu 6 Monaten an oder setzen Sie für gewisse sehr schwere Fälle Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte fest — ich werde dem nicht widersprechen. Das können wir uns bis zur dritten Lesung überlegen; aber für jede Handlung muß ein begrenzter Nachtheil zugemessen werden und die persönliche Freiheit darf niemals ganz verwirkt sein, wie gegenwärtig in den alten Provinzen Preußens wegen Verweigerung des Zeugnisses in den allerkleinlichsten und geringfügigsten Fällen. Alles dies empfiehlt in diesem Stadium der Berathung die Annahme meines Antrags.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort über den Antrag des Abgeordneten Lasker; ich schließe also die Diskussion darüber und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Die Gründe, welche die Mehrheit der Kommission bewogen haben, sich gegen den Antrag des Abgeordneten Lasker zu erklären, sind in dem Berichte niedergelegt; ich beziehe mich auf dieselben. Es sind die nämlichen Gründe, welche der Herr Bundeskommissar bereits vorhin Ihnen vorgetragen hat. Ich habe daher als Referent der Kommission selbst nichts mehr hinzuzufügen. Wenn aber der Herr Antragsteller auf mich und meine Erfahrungen besonders provozirt hat und es mir gestattet ist, in dieser Doppelstellung hier noch ein Wort zu sagen, so erlaube ich mir einfach zu konstatiren, daß die Voraussetzungen des Herrn Abgeordneten Lasker über die Erfahrungen, die wir im Königreich Sachsen mit den dortigen Bestimmungen in Bezug auf den Zeugenzwang gemacht haben, richtig sind. Es haben die betreffenden Bestimmungen, die der Herr Abgeordnete Lasker im Wesentlichen in seinem Antrage reproduzirt, keinen Nachtheil nach sich gezogen.

Präsident: Ich bringe nun den Antrag Lasker zur Abstimmung:

> im § 40 des Kommissions-Berichtes (§ 36 des Regierungsentwurfs) im Absatze 1 nach dem ersten Satze folgende Sätze einzuschalten:
>
> > Gegen denjenigen, welcher dieser Pflicht zu genügen sich weigert, ist das Gericht befugt, Zwangsbußen bis zur Höhe von 200 Thalern oder auch, je nach der Schwere des Falles, Zwangshaft bis zu sechs Wochen aufzuerlegen.
> >
> > Hat der Richter über die streitige Sache entschieden und in der Entscheidung den Beweisgegenstand, über welchen das Zeugniß verweigert worden, für erheblich und unerwiesen erklärt, so wird die Verweigerung als ein Vergehen mit sechs Wochen Gefängniß oder Geldbuße bis zu 200 Thalern bestraft.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Lasker

Digitized by Google

Abgeordneter **Lasker:** In Folge eines Schreibfehlers heißt es in meinem Antrage: „mit 6 Wochen Gefängniß", statt, wie es heißen soll: „mit Gefängniß bis zu 6 Wochen".

Präsident: Also: „als ein Vergehen mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu 200 Thalern bestraft."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 30 — zwischen dem ersten und zweiten Satz seines ersten Alinea's die oben verlesene Einschaltung beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit, die sich für die Insertion entscheidet. —

Wird nun noch verlangt, daß der Paragraph mit dieser Insertion zur Abstimmung kommt?

(Nein!)

Er ist angenommen — und eben das erkläre ich — dafern das Wort nicht verlangt wird — in Ansehung der §§ 41, 42, 43, 44, 45 und 46, zu denen kein Amendement vorliegt.

Zu dem ganzen Gesetz hat der Abgeordnete Freiherr von Hagke noch die Resolution unter Nr. 237 der Drucksachen eingebracht.

Der Abgeordneter von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Meine Herren! Wir haben im Beginn der Sitzung gehört, daß der Abgeordnete Freiherr von Hagke, der Antragsteller, durch Krankheit verhindert ist, heute zu erscheinen. Unter solchen Umständen, meine ich, läge wohl einem von denjenigen Mitgliedern, die den Hagke'schen Antrag unterstützt haben, die Pflicht ob, einige Worte für den Antrag zu sagen. Ich bin eines von jenen Mitgliedern, und deshalb erbitte ich mir auf einige Augenblicke geneigtes Gehör.

Meine Herren, wir haben durch den Gesetzentwurf, den wir soeben in zweiter Lesung beendet haben, einen wesentlichen Fortschritt gemacht, auf dem Gebiete, auf welchem auch der Antrag des Abgeordneten Freiherr von Hagke sich bewegt. Eine Menge von wichtigen Fragen aus dem Bereich der internationalen rechtlichen Beziehungen haben die einzelnen Deutschen Staaten bisher nur durch sogenannte Jurisdiktionsverträge regeln können, wie sie namentlich von Preußen geschlossen, aber keineswegs unter allen Staaten zu Stande gekommen sind. Diesen mühsamen Weg werden die Staaten des Norddeutschen Bundes sich künftig wesentlich ersparen können; es werden nur einige relativ untergeordnete Gegenstände auf solche Weise zu ordnen bleiben, etwa der Schutz der Grenzwaldungen, die näheren Bestimmungen über Kostenansatz und dergleichen mehr. Aber, meine Herren, es bleibt eine Lücke, und die wird sich um so fühlbarer machen. Es ist bis jetzt nur in sehr vereinzelten Fällen gelungen, derartige Jurisdiktionsverträge mit den Deutschen Staaten südlich des Mains zu Stande zu bringen, und ich glaube, es ist ein ganz berechtigter Gedanke, wenn der Abgeordnete v. Hagke den Herrn Bundeskanzler zu dem Bestreben auffordern will, im Wege solcher Verträge den Main zu überbrücken. Das ist der Schwerpunkt des Antrages. Der andere Punkt, welcher außerdem in den Antrag (unter Nr. 1) hineingezogen ist, auf den lege ich ein weniger erhebliches Gewicht. Durch den heute berathenen Gesetzentwurf werden die meisten Jurisdiktionsverträge in der Hauptsache bedeutungslos werden. Manches bleibt davon freilich noch bestehen, und es wird allerdings wohl Anlaß zu Zweifeln sich darbieten können, was davon noch gilt und was nicht mehr gilt. Eine auf die Lösung solcher Zweifel bezügliche Aufforderung will Herr von Hagke an den Herrn Bundeskanzler gerichtet wissen. Wollen Sie das, gut, ich lege darauf, ich wiederhole es, nicht das Hauptgewicht. Aber der andere Punkt scheint mir recht sehr im Interesse des Reichstags und des Norddeutschen Bundes zu liegen. Bieten Sie den Deutschen Brüdern, die morgen in einem andern Saale sich mit uns wieder vereinigen werden, die Hand, auch auf diesem Gebiete durch derartige Verträge mit uns in nähere Verbindung zu treten.

(Bravo)

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Ober-Justiz-Rath Dr. **Pape:** Meine Herren, was den Antrag unter Nr. 2 betrifft, worauf das Hauptgewicht gelegt worden ist, so habe ich zu bemerken, daß das Bundespräsidium bereits ins Auge gefaßt hat, sobald das vorliegende Gesetz zu Stande gekommen sein wird, mit den Süddeutschen Regierungen über den Abschluß von Jurisdiktionsverträgen zu verhandeln.

In Bezug auf den ersten Antrag, auf welchen kein besonderes Gewicht gelegt worden ist, habe ich zu erklären, daß es doch wohl größerer Schwierigkeiten unterliegen möchte, als vorausgesetzt ist, eine Zusammenstellung der betreffenden Vorschriften und Bestimmungen der Jurisdiktionsverträge bald oder gar schon in der nächsten Sitzung vorzulegen. Es leuchtet ja ein, daß, wenn die Zusammenstellung ihren Zweck erfüllen soll, es unerläßlich ist, daß die Regierungen sich vorher darüber verständigen, welche von den einzelnen Vorschriften noch als giltig angesehen werden sollen, und welche nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Puttkamer (Fraustadt) hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Fraustadt): Ich bitte um getrennte Abstimmung über die beiden Anträge des Abgeordneten Freiherrn von Hagke.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Ich bin von dem Herrn Antragsteller ermächtigt, in diese Theilung zu willigen.

Präsident: Die Diskussion über die Resolution ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Auf die Tendenz des zweiten Antrags, meine geehrten Herren, ist bereits auf Seite 4 des Berichts Bezug genommen worden; daselbst hat die Kommission ausgesprochen, das Gesetz werde die Basis werden zum Abschluß von Jurisdiktionsverträgen mit dem Süden. Was aber den ersten Antrag anlangt, so hat der Herr Bundeskommissar bereits auf einige Bedenken aufmerksam gemacht, die diesem Antrage entgegenstehen. Erlauben Sie mir, Ihnen noch ein anderes Bedenken vorzutragen. Nach Maßgabe des von Ihnen angenommenen Gesetzentwurfs ist die Frage in jedem einzelnen Falle durch den Richter zu entscheiden, ob eine Bestimmung der Konvention gegenüber den Bestimmungen unseres Gesetzes noch in Kraft bestehe oder nicht, ob eine solche Kollision vorliege oder ob eine Lücke in unserm Entwurf vorhanden sei und daher die Konvention supplirend eintrete. Wir können daher nicht hier in dem Antrage, wie er gegenwärtig vorliegt, sagen, daß eine Feststellung seitens des Bundeskanzler-Amtes erfolgen soll, ob und welche Bestimmungen in der einzelnen Konvention noch als rechtsbeständig zu erachten seien, denn wie gesagt, es ist dies nicht Sache der Verwaltung sondern der richterlichen Entscheidung.

Präsident: Ich bringe die beiden Theile des Freiherrn von Hagke'schen Antrages getrennt zur Abstimmung. Der genannte Herr Abgeordnete schlägt zuvörderst vor:

Der Reichstag wolle beschließen:
den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen,
in der nächsten Sitzungsperiode des Reichstags eine übersichtliche Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen aus den unter den einzelnen Norddeutschen Staaten abgeschlossenen Jurisdiktionsverträgen vorzulegen, welche nach der Annahme des Rechtshülfegesetzes noch als fortbestehend anerkannt werden.

Diejenigen Herren, die diesem ersten Theil des Antrages des Abgeordneten Freiherrn von Hagke zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht).

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Derselbe Herr Abgeordnete hat demnächst vorgeschlagen:
Den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen:
die geeigneten Schritte zur Herbeiführung des Abschlusses von Jurisdiktionsverträgen mit den Süddeutschen Staaten zu thun.

Digitized by Google

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht).

Das ist die sehr große Majorität des Hauses.

Die Zusammenstellung der heutigen Beschlüsse werden wir nun veranstalten und demnächst zur dritten Berathung stellen.

Mein Vorschlag wegen der nächsten Sitzung geht dahin, dieselbe morgen, Donnerstag 10 Uhr zu halten und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Schulze und Genossen;
2. Dritte Berathung über die Uebereinkunft mit Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst;
3. Erste und zweite Berathung über den Antrag der Abgeordneten Graf zu Solms-Laubach und Genossen wegen Besteuerung des Braumalzes in den Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen;
4. Antrag der Abgeordneten Graf von der Schulenburg-Beetzendorf und Genossen wegen des Termins der Einberufung für den Reichstag im Jahre 1870;
5. Erste und zweite Berathung über den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden vom 25. Mai d. J., betreffend die Einführung der gegenwärtigen militairischen Freizügigkeit, nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokoll von demselben Tage; und endlich
6. Vierter Bericht der Petitions-Kommission Lit. A. (Das ist die Petition wegen des Elb-Spree-Kanals.)

Das Haus scheint mit dieser Tagesordnung einverstanden?

(Zustimmung.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 25 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke)
Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

52. Sitzung

am Donnerstag den 3. Juni 1869.

Interpellation des Abgeordneten Schulze, betreffend das Sächsische Gesetz über juristische Personen. — Dritte Berathung über die Uebereinkunft mit Italien wegen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen ꝛc. Dieselbe wird genehmigt. — Erste und zweite Berathung über den Antrag des Abgeordneten Graf zu Solms-Laubach und Genossen wegen Besteuerung des Braumalzes in den Hessischen Gebietstheilen. — Antrag des Abgeordneten Graf von der Schulenburg-Beetzendorf und Genossen wegen Termins der Einberufung für den Reichstag im Jahre 1870. Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird angenommen. — Erste und zweite Berathung über den Vertrag mit dem Großherzogthum Baden wegen Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit. — Vierter Bericht der Petitionskommission über Petitionen, betreffend den Plan eines Wasserweges zwischen Elbe und Spree. Der Antrag der Kommission auf Tagesordnung wird angenommen.

Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 15 Minuten.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:
Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts;

Königreich Sachsen:
Dr. Weinlig, Geheimer Rath und Ministerial-Direktor,
Klemm, Geheimer Justizrath;

Großherzogthum Hessen:
Hofmann, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;

Großherzogthum Mecklenburg:
von Bülow, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;

Fürstenthum Reuß, jüngere Linie:
von Harbou, Staatsminister;

Die Bundes-Kommissarien:
von Puttkamer, Geheimer Regierungsrath,
Dr. Michaelis, Geheimer Regierungsrath.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Bei der Berathung über den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wird der Bundesrath, nach einer Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers, außer durch seine Mitglieder auch durch den Geheimen Regierungsrath Herrn von Puttkamer vertreten werden.

Die erste Nummer der Tagesordnung ist die Interpellation der Abgeordneten Schulze und Genossen.

Der Herr Interpellant hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze:** Meine Herren! Die Motive, die mich zu gegenwärtiger Interpellation veranlaßt haben, habe ich mir erlaubt, der Interpellation selbst beizufügen. Indem ich nun näher auf die Begründung eingehe, schicke ich gleich voraus, daß es in keiner Weise meine Aufgabe hier sein kann, mich in eine Kritik des Norddeutschen und des Sächsischen Gesetzes einzulassen, beide in ihren etwaigen Vorzügen oder Schwächen zu vergleichen, sondern daß ich mich lediglich auf die Kompetenzfrage einzulassen gedenke. Ich muß selbst gestehen, daß ich schon bei früheren Gelegenheiten Veranlassung genommen habe, die großen Vorzüge und Vortheile des Sächsischen Gesetzes in mehrfacher Hinsicht anzuerkennen — ein Punkt, den ich auch jetzt, da ich ihn als einen Vorgang für die Bundesgesetzgebung in denjenigen Theilen des Sächsischen Gesetzes anerkenne, welche eben nicht zu einem Kompetenzkonflikt Anlaß geben, besonders noch betonen werde. Das Sächsische Gesetz über juristische Personen vom 15. Juni 1868 umfaßt bei Weitem mehr, als die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, wie dieselben im Bundesgesetz qualifizirt sind, es umfaßt alle möglichen Vereine, die überhaupt die Rechte der juristischen Persönlichkeit erlangen wollen zu irgend welchem Zwecke, zu wirthschaftlichen oder anderen Zwecken. Es liegt also schon deshalb auf der Hand, daß diejenigen Theile des Gesetzes, die sich nicht mit den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften beschäftigen, vollkommen unberührt von diesem nach meiner Ansicht bestehenden Kompetenzkonflikt bleiben müssen. So z. B. bleiben vollkommen unberührt von der gegenwärtigen Frage diejenigen Theile des Sächsischen Gesetzes, welche Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht betreffen. Das Sächsische Gesetz schlägt hier einen eigenthümlichen, dem praktischen Bedürfniß entschieden entgegenkommenden Weg ein, es scheidet diese Vereine nicht sowohl, wie wir es gethan haben, nach ihren Zwecken, sondern vielmehr nach den Mitteln, die sie zur Erreichung ihres Zweckes anwenden.

So sind die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht in dem Sächsischen Gesetz in zwei Gruppen getheilt; zuerst in solche, die ein Gesellschaftskapital zur Erreichung ihrer Zwecke aufbringen, es sind dies die Aktiengesellschaften, die Kapital-Genossenschaften, und hier ist ja natürlich von vornherein anzuerkennen, daß wir mit denen im Bundesgesetz gar nichts zu thun haben, daß also die Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes in dieser Hinsicht absolut unberührt bleiben durch das Bundesgesetz. Ich begnüge mich bei den hierauf bezüglichen Anordnungen im Allgemeinen zu konstatiren, daß das Sächsische Gesetz dieselben Garantien, die im Allgemeinen das Deutsche Handelsgesetzbuch bei Aktiengesellschaften anwendet, auch hier durchführt und behält, daß es aber einen unendlichen Fortschritt in der Gesetzgebung in sofern macht, als es die Konzessionspflicht bei Aktiengesellschaften, — auch bei Aktienhandelsgesellschaften — aufhebt und rein diese Gesellschaften auf das System und das Prinzip der Normativbestimmungen, die das Handelsgericht zu prüfen hat, basirt.

Weiter hat das Sächsische Gesetz eine zweite Art von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht: diejenigen, welche kein Gesellschaftskapital ausbringen, sondern nur bestimmte Beiträge zur Erreichung des Gesellschaftszweckes in die Gesellschaftskasse einwerfen. Ja meine Herren, darunter fallen eben die Vereine der verschiedensten Art, insofern sie nicht Gewerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sind, welche ich mir erlaubt habe in dem, dem Reichstag von mir neuerlich vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes über die privatrechtliche Stellung von Vereinen zu treffen". Auch hier ist ein großer Fortschritt gemacht, indem Sachsen dem ganzen Bunde vorangegangen ist in Anerkennung der Bedeutung des Vereinswesens für die moderne Kultur. Das Gesetz giebt diesen Vereinen rechtliche Persönlichkeit mit beschränkter Haftpflicht der Mitglieder auf diejenigen Beiträge, zu denen sie sich statutenmäßig behufs des Gesellschaftszweckes verbunden haben. Ich kann hier nur wiederum darauf hindeuten, daß dieser Vorgang der Sächsischen Gesetzgebung ein höchst beherzigenswerther auch für unsere gesetzgeberischen Arbeiten in dieser Richtung ist, und ihn nur mit unbedingter Anerkennung begleiten.

Es bleiben also für den Konflikt mit dem Norddeutschen Gesetz nur diejenigen Abschnitte des Sächsischen Gesetzes übrig, welche die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht in einer Weise ordnen, wie es das Norddeutsche Gesetz selbst thut hinsichtlich der Zuertheilung der Rechte an dieselben. Das Sächsische Gesetz bezieht sich in dem bezeichneten Abschnitt unbedingt auf unsere Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften; es spricht dies in den Motiven der Regierungsvorlage auch direkt aus. In dem Dekret vom 17. Dezember 1868, welches unter den Vorlagen der Sächsischen Zweiten Kammer, wenn ich nicht irre, unter Nr. 106 registrirt ist,

ist Seite 656 ausdrücklich ausgesprochen, „daß die Vorschriften über Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht vor Allem auf die, die Selbsthilfe der arbeitenden Klassen erzielenden Genossenschaften, als Vorschuß-, Konsumtions- und Produktiv-Vereine, Anwendung finden sollen." Die Identität der von uns bei dem Norddeutschen Gesetz ins Auge gefaßten Vereine mit denen, auf die das Sächsische Gesetz bei Ordnung der Vorschriften über Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht sich bezieht, steht also hiernach unbedenklich fest. Sie kennen die Bestimmung des § 1 des Norddeutschen Bundesgesetzes, wonach im ganzen Bundesgebiete alle Genossenschaften zu solchen Erwerbs- und Wirthschafts-Zwecken, wie sie im Sächsischen Gesetz selbst, in den Motiven und bei uns charakterisirt sind, unbedingt, wenn sie die Rechte eingetragener Genossenschaften erwerben wollen, den Bedingungen des Bundesgesetzes genügen müssen, indem nur nicht-eingetragene Genossenschaften — so spricht sich § 71 des Bundesgesetzes direkt aus — von dem Gesetze nicht berührt werden.

Was sind nun eingetragene Genossenschaften? Hierüber geht das Sächsische Gesetz wiederum vollkommen Hand in Hand mit dem Bundesgesetz und beide decken sich gegenseitig. Eingetragene Genossenschaften sind darnach diejenigen der eben von mir charakterisirten Vereine, welche durch die Eintragung in die Handels- und Genossenschafts-Register — das Genossenschafts-Register bildet einen Theil des Handels-Registers — die Rechte der juristischen Persönlichkeit erlangen, also die ungehinderte Rechtsverfolgung, die unbedingte Rechts- und Vermögensfähigkeit auf ihren Gesammtnamen, denn das sind die Rechte der juristischen Persönlichkeiten. Und meine Herren, das geschieht nach dem Sächsischen Gesetz mit den in Rede stehenden Genossenschaften gerade so wie bei uns. Die Eintragung in die öffentlichen Register verleiht denselben die rechtliche Persönlichkeit. Hier haben Sie also den Fall, daß Genossenschaften nach Bundesrecht, mit denselben Genossenschaften nach Landesrecht zugleicher Zeit neben einander herlaufen und bestehen, beide mit denselben Rechten ausgestattet, nur verschieden hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen jene Rechte, die in der juristischen Persönlichkeit bestehn, zu erlangen sind. Man hätte glauben sollen, daß die Sächsische Regierung nach Erlaß des Bundesgesetzes, da ja zu jener Zeit noch nicht einmal die Ausführungsverordnung für das Sächsische Gesetz erlassen war, welches erst wenige Wochen vor dem Bundesgesetz publizirt wurde — man hätte glauben sollen, daß nunmehr von denjenigen Abschnitten des Gesetzes, welche vollkommen konkurriren mit dem Bundesgesetz und von deren Ausführung Abstand genommen sein würde. Dem ist aber nicht so, der Ausweg, der ergriffen ist in der Sächsischen Ausführungsverordnung, die vom 23. Juli 1868 datirt, ist folgender. Man erkennt ja an, daß eingetragene Genossenschaften als solche dem Bundesgesetz unterliegen. Um aber den eingetragenen Genossenschaften nach Sächsischem Landesrecht daneben eine Stätte zu sichern, faßt man die Sache so: die eingetragenen Genossenschaften, **wenn sie sich so nennen**, wie dies das Bundesgesetz vorschreibt, gehören unter das Bundesgesetz, aber diejenigen eingetragenen Genossenschaften, **die sich nicht so nennen**, können auch ohne den Anforderungen des Bundesgesetzes zu genügen, als solche bestehen nach dem Sächsischen Landesgesetz. Bezeichnen sie sich also als das, was sie sind, wie das Bundesgesetz unbedingt, um dem Publikum gegenüber gleich den juristischen Charakter zu signalisiren, dies erfordert, dann müssen sie den Anforderungen des Bundesgesetzes genügen; bezeichnen sie sich aber nicht als das, was sie sind, nun, so können sie jede Minute nach dem Landesgesetz dennoch eingetragen werden, und dieselben Rechte haben, wie jene. Ja, meine Herren, das scheint mir doch aber ein sehr bedenklicher Weg zu sein. Ich muß sagen, daß auf diese Weise, wenn man die Konsequenzen zieht, die ganze Bundesgesetzgebung lahm gelegt werden kann dadurch, daß stets neben den Bundesgesetzen Landesgesetze nebenher laufen, die diesen einfachen Ausweg ergreifen. Man braucht nur einer Forderung des Bundesgesetzes nicht zu genügen, dann kann man dasselbe erreichen, dieselben Vortheile, dieselben Wohlthaten, die das Bundesgesetz ertheilt, und braucht doch nicht unter das Bundesgesetz zu fallen und seinen Forderungen zu genügen. Was hat denn das Bundesgesetz gewollt und festgestellt? Es ist doch der ganze Zweck des Gesetzes, daß eingetragene Genossenschaften nur nach Bundesrecht im Bundesgebiet existiren sollen. Vergleichen Sie den § 1 des Bundesgesetzes selbst, meine Herren:

> Wir verordnen für das ganze Gebiet des Bundes was folgt:
>
> Gesellschaften erwerben die im gegenwärtigen Gesetz bezeichneten Rechte der eingetragenen Genossenschaften unter den nachstehend angegebenen Bedingungen —

also nur unter den im Bundesgesetz angegebenen Bedingungen im ganzen Bundesgebiet. —

Dazu kommt noch das Motiv in dem Bericht der Prozeß-Deputation an den Bundesrath, nach welchem der § 71 amendirt und in die jetzige Fassung gebracht worden ist, in welcher sie einen Theil des Bundesgesetzes bildet, da ist ausdrücklich gesagt: „daß es nicht von der Genossenschaft abhängt, sich unter das Gesetz zu stellen, sondern **daß das Gesetz sie ergreift**, sobald die rechtliche Voraussetzung zu seiner Anwendbarkeit vorliegt," sobald sie also die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft haben wollen. Ja, wenn in § 71 des Bundesgesetzes, wo es heißt: „auf nicht eingetragene Genossenschaften kommen die Bestimmungen des Gesetzes nicht zur Anwendung," wenn, sage ich, in dem § 71 stände: „auf Genossenschaften, **die sich nicht eingetragene Genossenschaften nennen**, kommen diese Bestimmungen nicht zur Anwendung, dann hätte die Sächsische Ausführungsverordnung Recht. Aber das Moment, von dem die Geltung des Bundesgesetzes abhängig gemacht worden ist, ist nicht die Annahme des Namens einer eingetragenen Genossenschaft, sondern ist das **Stattfinden der Eintragung** mit den Folgen der Verleihung der Rechtsfähigkeit. Daß man sich eine eine eingetragene Genossenschaft nennt, ist Forderung des Gesetzes, von deren Genügung die Eintragung abhängt, es soll eben keine eingetragene Genossenschaften geben, die sich nicht so nennen. Deswegen kann ganz entschieden es nicht der Willkür der Genossenschaften überlassen werden, sich je durch Annahme oder Ablehnung der Bezeichnung unter das eine oder das andere Gesetz zu stellen.

Die Bestimmungen der Sächsischen Ausführungsverordnung vom § 14 bis 16 sind daher entschieden bedenklich und müssen von mir absolut bemängelt werden. Darnach sollen z. B. die Genossenschaften, wenn es nicht klar ist, ob sie unter das eine oder das andere Gesetz gehören, befragt werden, ob sie sich als solche angesehen wissen wollen, die unter das eine oder das gehören und ob sie die zusätzliche Bezeichnung einer eingetragenen Genossenschaft annehmen oder nicht annehmen wollen. Sie sehen, hier ist es vollkommen der Wahl der Genossenschaft überlassen, mit Umgehung der Forderung des Bundesgesetzes, sich die Rechte, welche nur das Bundesgesetz unter den in ihm gestellten Bedingungen verleiht, zu verschaffen. Ich meine, meine Herren, daß dieses nicht zulässig erscheint. Wir sanktioniren damit, wie ich schon angedeutet habe, etwas, was wir nicht sanktioniren dürfen, wenn wir nicht überhaupt die Bundesgesetzgebung zu Nichts machen wollen. Wir sanktioniren damit, daß Jemand der Geltung eines Bundesgesetzes dadurch sich entzieht, daß er irgend eine Forderung desselben nicht erfüllt und sie verwirft, und dennoch die in dem Gesetz garantirte Stellung und Vortheile erlangt, indem man sie ihm durch ein Landesgesetz gewährt. Das will das Bundesgesetz aber nicht. Das Bundesgesetz beabsichtigt eine einheitliche Fassung der Rechtsverhältnisse der eingetragenen Genossenschaften innerhalb des ganzen Bundesgebietes; ich habe die sehr genaue Ausführung in dem von mir in der Interpellation auf den Wunsch einiger meiner Freunde angegebenen Büchelchen Ihnen noch zugänglich gemacht und will nicht detaillirter auf den Punkt eingehen, füge vielmehr im Allgemeinen über das Bedenkliche eines solchen Vorgangs noch folgende Momente an.

Meine Herren, wenn man diesen Weg beschreitet, so ist es klar, daß überhaupt die einheitliche Rechtsentwickelung innerhalb der Materien, die nach der Verfassung der Kompetenz des Bundes zugewiesen sind, absolut unmöglich ist. Sie Alle wissen, wie sowohl die Rechtswissenschaft als die Praxis die dringendsten Forderungen an eine solche einheitliche Rechtsentwickelung, innerhalb eines solchen in politischer Hinsicht in eine so untrennbare Beziehung zu einander gebrachten Staatengebietes aufstellt. Und, meine Herren, noch bedenklicher wird dies dadurch, daß diese Störung in der einheitlichen Rechtsentwickelung auf einem Gebiete und in einem Systeme, das eine ganz besondere Stelle einnimmt, auf dem Gebiete des „Handels- und Kommerzrechtes" Statt findet. Meine Herren, hier sind die Forderungen an eine einheitliche Rechtsentwickelung so bedeutend und so dringend, daß schon zur Zeit des alten Deutschen Bundes ein großer Akt

gemeinsamer Deutscher Gesetzgebung, das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, sich zur Geltung brachte. Nun gehören aber die Genossenschaften — darüber sind Alle bei Erlaß des Gesetzes einig gewesen und darüber kann kein Zweifel und Streit sein, — als kommerzielle Gesellschaften unbedingt in dieses Handels- und Kommerzrecht hinein, sie werden von Tag zu Tag ein immer größerer Faktor in dem hierher gehörigen Verkehr. Und nun gerade soll hier ein Zwiespalt in der einheitlichen Entwickelung dieses Genossenschaftsrechts, was ja nur einen Theil des Handelsrechts bildet, Platz greifen? Das Norddeutsche Genossenschaftsgesetz, als das erste in Deutschland, hat die gegründeste Aussicht zu einer einheitlichen Rechtsbildung in dieser Hinsicht in den andern Deutschen Staatsgebieten, die nicht zu dem Norddeutschen Bunde gehören, zu führen. Wenn wir aber im Norddeutschen Bunde selbst davon abgehen wollen, so wird daß einen sehr traurigen Vorgang geben, der entschieden hinderlich wird, daß dieses Gesetz auch in den nicht zum Bund gehörden Staatsgebieten durchdringt. In Bayern hat man die Sache angefaßt und sie größtentheils, mit wenigen Ausnahmen, nach dem Norddeutschen Gesetz erledigt, in Oesterreich liegt eine dahin zielende Vorlage vor, in Württemberg wird sie demnächst an die Kammern kommen, und überall stehe ich mit den Faktoren der Gesetzgebung deßfalls in Beziehung; man hat sich an mich gewandt, überall ist Hoffnung, überall ist Aussicht da, zu einer möglichst einheitlichen Gestaltung auf diesem wichtigen Gebiete zu gelangen. Auch in Baden ist dasselbe der Fall — und nun, meine Herren, wollen wir im Norddeutschen Bunde selbst in dieser Hinsicht einen störenden Eingriff in diese durchaus gedeiliche Entwickelung machen?! Machen Sie sich doch das einmal klar. Gerade innerhalb Deutschlands, bei dessen politischer Zerrissenheit, ist es ja das dringendste Bedürfniß, daß eine Anzahl in ihrer Isolirung politisch und wirthschaftlich nicht lebensfähiger Staaten ein Handelsgebiet, ein Wirthschaftsgebiet bilden; denn was daraus hervorkommen konnte bei dem Abschluß dieser Staaten innerhalb separater Zoll- und Handelsschranken, in das ist ja schon in den dreißiger Jahren anerkannt worden, das hat ja schon zur Gestaltung des Zollvereins geführt. Wir waren in dieser Isolirung nicht lebensfähig, wir konnten innerhalb des abgeschlossenen Gebietes der Einzelstaaten keinen Markt, keine Ausgleichung unserer wirthschaftlichen Bedürfnisse, noch die internationale Geltung andern Nationen gegenüber finden. Aber eine solche einheitliche Gestaltung des Wirthschaftsgebietes bedingt ja auch nothwendig eine einheitliche Gestaltung des Rechtes, was auf demselben in dieser Beziehung gelten muß und deshalb bedaure und beklage ich, wenn sich in dem vorliegenden Falle nicht noch, die Abstellung des bezeichneten Mißstandes finden sollte.

Endlich aber, meine Herren, gedenke ich auch noch der Rechtsunsicherheit in Bezug auf die betheiligten Genossenschaften. So lange die Frage nicht klar gelegt wird, ist es für die Genossenschaften in den betreffenden Landestheilen, von denen die einen sich nach dem Norddeutschen, die andern nach dem Sächsischen Gesetz konstituiren, überaus mißlich, sich in einer solchen Rechtsunsicherheit zu befinden, vermöge deren sie nicht wissen, ob nicht irgend einmal von diesem oder jenem Standpunkte aus die ganzen Fundamente ihrer Organisation in ihrem Rechtsbestand angefochten und angezweifelt werden können. Und aus allen diesen Gründen würde ich dem Herrn Bundeskanzler sehr dankbar sein, wenn er in dieser Beziehung sowohl im allgemeinen Interesse der Bundesgesetzgebung, im allgemeinen Interesse der gesammtwirthschaftlichen Beziehungen, in die einzugreifen den Genossenschaften von Tag zu Tag mehr vergönnt ist, und endlich auch mit Rücksicht auf die so sehr wünschenswerthe Rechtssicherheit der dabei betheiligten Vereine uns irgendwie einen Aufschluß gäbe, was wir von Seiten des Bundesrathes in der Beziehung zu erwarten haben.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes **Delbrück**: Meine Herren! Das Bundeskanzler-Amt hat bisher keinen Anlaß gehabt, die von dem Herrn Interpellanten entwickelte Frage zum Gegenstand der Erwägung und Erörterung zu machen. Die vorliegende Interpellation wird — wie sich das von selbst versteht — dem Bundeskanzler-Amt Veranlassung zu einer solchen Erwägung und Erörterung und zunächst zu einer Erörterung der Frage gemeinschaftlich mit der Königlich Sächsischen Regierung geben. Daß aus dieser Erörterung eine Ausgleichung der von dem Herrn Interpellanten hervorgehobenen Inkongruenzen sich ergeben wird, daran zweifle ich von vornherein keinen Augenblick. Auf das Einzelne der Sache und die Rechtsausführungen des Herrn Interpellanten einzugehen, muß ich mir bei der Sachelage, wie sie vorliegt, versagen. Es würde das schon deshalb nicht zulässig sein, weil eine Besprechung des Gegenstandes mit der Königlich Sächsischen Regierung bis jetzt noch nicht hat stattfinden können.

Präsident: Die zweite Nummer der Tagesordnung ist die dritte Berathung über die Uebereinkunft mit Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, Nr. 239 der Drucksachen.

Ich eröffne zuvörderst die Generaldebatte über diese Vorlage, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt — und werde, dafern das Wort nicht zu einem der 17 Artikel des Vertrages verlangt wird

(Pause)

— und das ist nicht der Fall —, auch die 17 Artikel für unmonirt erachten, also konstatiren, daß der Reichstag, der am 12. Mai zu Berlin unterzeichneten Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst seine verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt hat.

Wir kommen auf die Erste und Zweite Berathung über den Antrag der Abgeordneten Graf zu Solms-Laubach und Genossen wegen Besteuerung des Braumalzes in den Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, Nr. 252 der Drucksachen.

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Solms-Laubach**: Meine Herren! Ich erlaube mir zuerst zu erläutern, aus welchem Grunde ich den unter Nr. 252 vorliegenden Antrag gestellt habe. Ich hätte am meisten gewünscht, die vorgestern berathene Gesetzesvorlage amendiren zu können, und zwar in der Art, daß das Gesetz, bloß mit Auslassung der auf die Steuererhöhung abzielenden Bestimmungen, unverändert angenommen worden wäre. Ich mußte aber besorgen, daß mir durch gänzliche Verwerfung des Gesetzentwurfes die Gelegenheit abgeschnitten werden würde, mein Amendement zu begründen. Der § 17 der Geschäftsordnung lautet nämlich in dem letzten Alinea:

„Wird der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt, so findet eine weitere Berathung nicht statt."

Es ist mir nun bekannt, daß sehr viele Mitglieder des Hohen Hauses die Absicht hatten, unter allen Umständen für gänzliche Ablehnung des Gesetzentwurfes zu stimmen, um dadurch jedenfalls die dritte Berathung abzuschneiden. Es blieb mir daher nur übrig mein Amendement in der Form eines Gesetzentwurfs einzubringen. Die einfachste und mir angenehmste Regulirung der Angelegenheit würde darin bestehen, wenn die verbündeten Regierungen sich entschließen wollten, den Gesetzesentwurf in Nr. 193 der Drucksachen dem Reichstage nochmals vorzulegen, mit alleiniger Beseitigung der auf Erhöhung der Biersteuer abzielenden Bestimmungen. Sollte eine solche Vorlage zu hoffen sein, so würde ich natürlich sehr gern den von mir gestellten Antrag zurückziehen. Wenn aber nach erfolgter Ablehnung des dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfes eine solche erneuerte Vorlage des Gesetzentwurfes nicht zu erwarten ist, so liegen doch durchschlagende Gründe vor, wenigstens für den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen, die dermalige Preußische Braumalzsteuer einzuführen. Jede Verzögerung der Einführung einer gleichmäßigen Steuer für das Bier bedroht die Brauereibesitzer in dem Großherzogthum Hessen mit großem Nachtheile. Die dermalige Sachlage ist nämlich folgende. Es besteht in dem Großherzogthum Hessen eine sogenannte Kesselsteuer, d. h. es wird von jedem Ohm Bier nach dem Kesselgehalt eine Steuer von einem Gulden 40 Kreuzer erhoben, eine Steuer, die anerkanntermaßen bedeutend höher ist, als die in Preußen und in den meisten Norddeutschen Bundesstaaten bestehende Braumalzsteuer. Zum Belege erlaube ich mir, auf Anlage VIII zum Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 zu verweisen. Unter der Ueberschrift: Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier, findet sich dort bezüglich der Biersteuer in Oberhessen, folgende Bemerkung:

Es ist angenommen, daß der in Preußen u. s. w. gellende Braumalzsteuersatz 70 Prozent der in Oberhessen zur Erhebung gelangenden Brausteuer (1 Gulden 40 Kreuzer von dem Hessischen Ohm Kesselgehalt mit 35 Kreuzer Vergütung für Abgang) im Durchschnitt betrage, und demnach 70 Prozent des Ertrages der letzteren an die Bundeskasse abzuliefern sein werde.

Ferner enthalten die Motive des vorgestern berathenen Gesetzentwurfs auf pag. 6 folgendes:

Soweit in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen die Biersteuer bisher höher war, als in Preußen — thatsächlich um 17—20%, soweit die Verschiedenheit der Steuersysteme eine Vergleichung zuläßt — gelten diese Bestimmungen auch für Hessen.

Ich wiederhole also, daß anerkannt ist, daß die Hessische Kesselsteuer bedeutend höher ist als die in Preußen und in anderen Norddeutschen Bundesstaaten bestehende Braumalzsteuer. Dem unerachtet soll vom 1. Juli d. J. an die seither erhobene Uebergangsabgabe von dem aus den Norddeutschen Bundesstaaten, in welchen die Braumalzsteuer gilt, eingeführt werdenden Bier erhobene Uebergangsabgabe wegfallen. Sie soll wegfallen nicht bloß für das in Ober-Hessen eingeführt werdende Bier, sondern für alles Bier, was in das Großherzogthum Hessen eingeht, und zwar deshalb, weil nach einer unter dem 9. April 1868 zwischen Preußen und Hessen abgeschlossenen Konvention auch in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthum Hessen diejenige Biersteuer gelten soll, die in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigem Theile des Großherzogthums gilt. So lange also nicht die in Preußen geltende Braumalzsteuer in Hessen eingeführt wird, vielmehr es bei der höheren Kesselsteuer verbleibt, sind natürlich die Brauereibesitzer in dem Großherzogthum Hessen gegen die Brauereien in den benachbarten Preußischen Provinzen sehr erheblich im Nachtheil. Daß das der Billigkeit nicht entspricht, bedarf, wie ich glaube, keiner weiteren Ausführung. Freiheit des Verkehrs von Konsumtionsartikeln zwischen verschiedenen Staaten kann nur dann billiger Weise stattfinden, wenn dieselben Abgaben für diese Konsumtionsartikel in den verschiedenen Staaten, unter denen ein freier Verkehr stattfinden soll, erhoben werden.

Besteht eine verschiedene innere Besteuerung, so muß diese Ungleichheit durch Uebergangsabgaben ausgeglichen werden. Die Gleichheit der Besteuerung des Bieres im Großherzogthum Hessen, mit der Besteuerung des Bieres in Preußen, kann also nur dadurch hergestellt werden, daß entweder die Steuer in Preußen, wenigstens zu dem Satze, der im Großherzogthum Hessen vom Bier erhoben wird, erhöht wird, oder dadurch, daß die dermalige Preußische Braumalzsteuer im Großherzogthum Hessen eingeführt wird. Die Erhöhung der Preußischen Braumalzsteuer hat das Hohe Haus vorgestern abgelehnt. Es bleibt also, um die Gleichheit der Besteuerung herzustellen, nichts anderes übrig, als die Braumalzsteuer, die in Preußen dermalen besteht, auch in den zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theilen des Großherzogthums Hessen, und damit in dem ganzen Hessischen Staate einzuführen. Ich bitte Sie dringend, meine Herren, die Gründe, die mich zu meinem Antrage bestimmt haben, zu erwägen und demselben um so mehr Ihre Zustimmung zu ertheilen, als meine Heimath nur durch eine sehr geringe Minorität in diesem Hause vertreten ist. Zum Schluß mache ich noch darauf aufmerksam, daß ich in der vorigen Woche eine Petition, die, wenn ich nicht irre, von 27 Brauereibesitzern in Oberhessen unterzeichnet ist, dem Bureau übergeben habe, in welcher Petition dieselben um dasjenige bitten, was ich durch meinen Antrag zu erreichen bestrebt war.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte für das Großherzogthum Hessen und bei Rhein, Geheimer Legationsrath **Hofmann**, hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Geheimer Legationsrath **Hofmann**: Meine Herren, ich habe alsbald, nachdem ich von dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen zu Solms-Laubach Kenntniß erhalten hatte, meiner Regierung darüber berichtet, und um Instruktion gebeten. Ich habe diese Instruktion noch nicht erhalten und bin deshalb nicht in der Lage, Namens meiner Regierung eine Erklärung über den Antrag abgeben zu können. Indessen erlaube ich mir zur Orientirung über die Frage einige Bemerkungen. Wie das Hohe Haus sich erinnern wird, war von dem Herrn Abgeordneten Grafen zu Solms-Laubach ein ähnlicher Antrag schon im vorigen Jahre, bei Gelegenheit des damals vorgelegten Gesetzes über die Einführung der Braumalzsteuer in verschiedenen Theilen des Bundesgebiets, gestellt worden. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts erklärte sich damals gegen diesen Antrag, weil derselbe nicht im Einklang stehe mit der Absicht, in welcher der von Ihnen genehmigte Vertrag über die Steuergemeinschaft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Südhessen seiner Zeit abgeschlossen worden war. Man hatte nämlich bei diesem Vertrage die Biersteuer aus der Gemeinschaft ausgeschlossen und zwar aus zwei Gründen, die Ihnen von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts damals angegeben worden sind. Der eine Grund besteht darin, daß die Hessische Regierung finanziell sich die Einnahme erhalten wollte, die aus dem Mehrbetrage der Biersteuer ihr erwächst. Der zweite Grund lag darin, daß die Kesselsteuer nach Ansicht der Hessischen Regierung den Vorzug verdiente vor der Braumalzsteuer, und daß man damals in Preußen selbst noch nicht zu einem definitiven Abschlusse der Frage gekommen war, ob nicht die Methode der Hessischen Besteuerung an Stelle der Braumalzbesteuerung im Norddeutschen Bunde einzuführen sei. Dies waren vorzugsweise die Gründe, aus denen man das Bier von der durch den Vertrag vom 9. April 1868 gegründeten Steuergemeinschaft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Südhessen ausgenommen hatte und es lag im vorigen Jahre die Sache so, daß es auch der Hessischen Regierung nicht erwünscht sein konnte, das Gesetz über die Braumalzsteuer auf Oberhessen ausgedehnt zu sehen. Inzwischen hat die Hessische Regierung dem Ihnen vorgelegten Gesetzentwurf über die Einführung der Braumalzsteuer, im ganzen Norddeutschen Bundesgebiete trotz ihrer Bedenken gegen diese Methode der Besteuerung gestimmt, und zwar deshalb, weil sie wünscht, daß eine gleichmäßige Besteuerung des Bieres im ganzen Norddeutschen Bunde zu Stand komme. Die Hessische Regierung verkennt nicht, daß auf die Dauer die Verschiedenheit der Besteuerung des Biers zwischen Oberhessen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Bundes sich nicht wohl aufrecht erhalten läßt. Dieses Motiv könnte nun zu der Annahme führen, daß die Hessische Regierung auch mit dem Antrage des Herrn Grafen Solms-Laubach einverstanden sei und ich würde eine solche Annahme für begründet halten, wenn nicht andere Gründe in dieser Beziehung mich bedenklich machten. Wäre nämlich das Gesetz über die Braumalzsteuer, wie es in in diesem Jahre Ihnen vorgelegt war, angenommen worden, so wäre dieses Gesetz als ein gemeinschaftliches im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes nach Maßgabe des Vertrages ohne Weiteres — ohne daß dazu eine besondere Zustimmung seitens der Stände erforderlich gewesen sein würde — auch in Südhessen wirksam geworden. Es würde sofort die in Artikel 8 des Vertrags vom 9. April 1868 vorgesehene Abgabengemeinschaft in Bezug auf Bier eingetreten sein und die Hessische Regierung würde für den Wegfall ihrer privativen Mehreinnahme aus der Kesselsteuer ein Aequivalent in dem Antheil an der erhöhten Braumalzsteuer gefunden haben. Wenn aber das von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach beantragte Spezialgesetz angenommen wird, so treten diese Wirkungen nicht ein. Dann bedarf die Hessische Regierung, um diese Besteuerung auch auf Südhessen auszudehnen, der Zustimmung von Seiten der Stände. Ferner tritt die Abgaben-Gemeinschaft nicht sofort ein — wenigstens würde dies zweifelhaft sein — und die Hessische Regierung erhält kein Aequivalent für den nicht unbeträchtlichen finanziellen Ausfall, welcher dadurch entsteht. Aus diesen Gründen ist es mir doch sehr zweifelhaft, ob die Hessische Regierung mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen Solms einverstanden ist. Dazu kommt noch der weitere Grund, daß auch in den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Sachsen-Meiningen eine höhere Steuer erhoben wird, ohne daß eine Uebergangsabgabe den übrigen Norddeutschen Bundesstaaten gegenüber dort zur Erhebung kommt und daß, wenn man den Regierungen von Coburg und Meiningen es überläßt, eine höhere Biersteuer zu erheben, es nicht gerechtfertigt erscheint, der Hessischen Regierung dieses Recht zu nehmen. Aus diesen Gründen ist es mir, wie gesagt, sehr zweifelhaft, ob die Hessische Regierung mit dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Grafen Solms einverstanden ist. Da ich aber bestimmte Instruktionen nicht besitze, so muß ich anheimgeben, daß Sie nach Ihrem Ermessen Beschluß fassen und behalte mir vor, in der dritten Berathung (wenn eine solche noch stattfinden

sollte) oder im Bundesrathe die etwaigen Bedenken meiner Regierung geltend zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Solms-Laubach hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Solms-Laubach**: Meine Herren, ich kann gar nicht verkennen, daß das, was der Herr Bundesbevollmächtigte gesagt hat, von Gewicht ist; ich glaube aber, daß es für das Hohe Haus kein Grund sein kann, meinen Antrag abzulehnen. Es wird ja jedenfalls eine Erklärung der Großherzoglich Hessischen Regierung folgen, und ich darf voraussetzen, daß wenn diese mit dem Antrage einverstanden ist, auch der Hohe Bundesrath keinen Anstand nehmen wird, auf den Antrag einzugehen. Es ist ganz richtig, daß die Sachlage dadurch verändert ist, daß mit der Einführung der Preußischen Braumalzsteuer im Großherzogthum Hessen, wie die Sache jetzt liegt, nicht eine Erhöhung der Einnahmen verbunden sein wird, und die Großherzoglich Hessische Regierung dadurch zu dem Bedenken veranlaßt werden kann, ob die Einführung der Preußischen Braumalzsteuer im Großherzogthum Hessen, nicht finanziell nachtheilig für die Hessische Staatskasse wirken wird. Wenn man aber in Betrachtung zieht, daß, wenn die gegenwärtige verschiedene Besteuerung bleibt, namentlich in Oberhessen die dort bestehenden zahlreichen Brauereien mit den in Preußen bestehenden nicht werden konkurriren können, da Oberhessen ganz von Preußischem Gebiet umgeben ist, und schon jetzt durch die bedeutenden Brauereien in Frankfurt am Main eine bedeutende Biereinfuhr in Oberhessen stattfindet — so darf ich sagen, daß die Bedenken, welche die Großherzogliche Regierung bei Einführung der Preußischen Braumalzsteuer in Hessen haben dürfte, sehr abgeschwächt werden müssen. Denn wenn die Brauereien im Großherzogthum theilweise zum Stillstand kommen, dann wird die Großherzogliche Regierung eine noch geringere Einnahme an Biersteuer haben, als es der Fall sein würde, wenn eine Gleichstellung der Hessischen Brauereien mit denen in Preußen und den anderen Norddeutschen Bundesstaaten hinsichtlich der Besteuerung stattfinden wird.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Meine Herren, das Sachverhältniß ist einfach das: Sie haben uns Oberhessen höhere Steuern gegeben in vielen Beziehungen, weil sie in den übrigen Theilen des Norddeutschen Bundes bestanden; seien Sie gerecht und geben Sie uns auch die niedrigeren, die im übrigen Nordbunde bestehen, damit wir in dieser Beziehung mit Ihnen konkurriren können. Schon am 1. Juli 1868 sollte nach dem betreffenden Gesetzentwurfe die höhere Branntweinsteuer in Hessen eingeführt werden; mit diesem Termin sollte die niedrigere Biersteuer auch kommen; weil aber das definitive Gesetz vom 8. Juli 1868 über die Einführung der höheren Branntweinsteuer diese Einführung erst zum 1. Juli 1869 in Aussicht nahm, so wurde es vorbehalten, die niedrigere Biersteuer auch erst zu dieser Zeit einzuführen. Ich bitte Sie dringend, geben Sie dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen von Solms-Laubach Ihre Zustimmung; es ist ein Gebot der Gerechtigkeit.

Wenn der Herr Bundesbevollmächtigte für das Großherzogthum Hessen hier erklärt hat: die Zustimmung der Hessischen Regierung zu einem derartigen Gesetzentwurf, resp. zu einer Erniedrigung der Biersteuer in Oberhessen, warum es sich hier zunächst nur handeln kann, ist noch nicht eingelaufen — so sage ich Ihnen hierauf, meine Herren: wahren Sie die Rechte des Reichstages! der Artikel 35 der Verfassung sagt: der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauchs von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier u. s. w. — Ihre Kompetenz ist also unzweifelhaft. Auch das kann ein Anstand nicht sein, daß durch Annahme des Gesetzentwurfes eine verschiedene Gesetzgebung in dem Großherzogthum Hessen nördlich des Mains, — und südlich des Mains eingeführt werden würde. Wird die Gesetzgebung in dem nördlichen und südlichen Theile des Großherzogthums Hessen über Bierbesteuerung nicht auf Grund des im vorigen Jahre abgeschlossenen Vertrages zu einer einheitlichen sich gestalten, — und ich erkenne an, daß das zur Zeit eben auf Grund dieses Vertrages noch nicht zu geschehen braucht, — so wird ein innerer Zwang sie zu einer einheitlichen in ganz Hessen machen, wenn nicht die Großherzogliche Regierung eine Zollgrenze in ihrem eigenen Lande am Main errichten will, und davor, meine Herren, wird sie sich wohl hüten!

(Bravo im Centrum.)

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren! Erlauben Sie mir nur einige Worte der Erwiderung auf die Schlußworte des Herrn Vorredners. Wenn von dem Herrn Bevollmächtigten für das Großherzogthum Hessen betont worden ist, daß es in dieser Frage auf die Stimme der Großherzoglich Hessischen Regierung ankomme, so hat er darin, glaube ich, vollkommen Recht gehabt und sich durchaus nicht in einen Widerspruch mit derjenigen Verfassungsbestimmung gesetzt, auf die der Herr Vorredner Bezug genommen hat. Die Sache liegt hier — und ich muß da im Wesentlichen wiederholen, was ich in der 26. Sitzung der vorjährigen Session gesagt habe — nicht so einfach. Es handelt sich — und zwar für den Reichstag gaz ebenso, wie für die verbündeten Regierungen — darum, einen abgeschlossenen Vertrag, welcher vom Reichstage genehmigt und beiderseits ratifizirt ist, in loyaler Weise in dem Sinne auszuführen, in welchem er geschlossen ist. Ich würde es — mit Rücksicht auf die Verhandlungen, welche dem Vertrage vorhergegangen sind, mit Rücksicht auf die Mittheilungen, welche über diese Verhandlungen hier im Reichstage vor Genehmigung dieses Vertrages gemacht sind — nicht für eine loyale Ausführung des Vertrages halten, wenn der Reichstag und die verbündeten Regierungen, gestützt auf den Wortlaut der Bundesverfassung, hier über die Besteuerung des Biers in den zum Bundesgebiet gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen befinden wollte, ohne Rücksicht zu nehmen auf die Rückwirkung, welche ein solcher Beschluß auf die Besteuerung des Bieres in den Bundesfreien Theilen des Großherzogthums Hessen ausüben würde. In diesem Sinne und im Interesse einer loyalen Ausführung des Vertrages halte ich es allerdings für vollkommen begründet, wenn in einer Frage, die so eigenthümlich liegt wie die vorliegende, auf die Entschließung der Großherzoglich Hessischen Regierung ein sowohl für den Reichstag als für den Bundesrath entscheidendes Gewicht gelegt wird.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Meine Herren, ich bitte Sie dringend, lassen Sie sich nicht durch diese Formalitäten abhalten, auf das einzugehen, was der Antrag des Abgeordneten Grafen von Solms-Laubach Ihnen vorschlägt. Ich und die übrigen Hessischen Abgeordneten werden natürlich die Letzten sein, die nicht vollständig wünschen und wünschen müssen, daß in durchaus loyaler Weise die Verträge, welche mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossen sind, in allen ihren Einzelheiten auch gehalten werden. Es kann uns nicht einfallen, das nicht zu wollen, oder auch nur nicht zu wünschen. Selbst wenn Sie es nicht wollten, würden wir verlangen, daß es geschehe. Aber ich sehe keinen Grund ein jetzt den Antrag abzulehnen. — Wir haben noch eine dritte Lesung vor uns; will die Großherzoglich Hessische Regierung auf die Anfrage ihres Bevollmächtigten dem Antrage nicht zustimmend antworten, — hat sie solche Gründe, die den Reichstag zu einer anderen Entschließung drängen müssen, so kann sie das ja durch ihren Bevollmächtigten hier mittheilen lassen, und Sie werden in dritter Lesung beurtheilen, ob Sie diese Gründe für stark genug halten, in dritter Lesung den Gesetzentwurf des Grafen Solms abzulehnen. Ich bitte Sie daher meine Herren, nehmen Sie den Gesetzentwurf an, die Zeit drängt, — Sie werden dadurch den Oberhessischen Gewerbtreibenden gerecht!

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte für das Großherzogthum Hessen hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Legationsrath **Hofmann**: Ich glaube, ganz ausdrücklich erklärt zu haben, daß ich mich jeder Aeußerung Namens der Hessischen Regierung

für oder wider den Gesetzentwurf enthalte und die Beschlußfassung lediglich dem Ermessen des Hohen Hauses anheim gebe. Ich glaube daher, daß der Herr Abgeordnete Freiherr zur Rabenau nicht nöthig gehabt hätte, einen Widerspruch zwischen meiner Aeußerung und dem Artikel 35 der Bundesverfassung zu finden.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Ich erkenne das an.

Präsident: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort. Ich mache darauf aufmerksam, daß, da das Gesetz eigentlich aus einem Paragraphen besteht, General- und Spezialdebatte, das heißt die erste und zweite Berathung desselben zusammenfallen. Ich werde, so Niemand weiter das Wort verlangt, beide Debatten, die General- und die Spezialdebatte, schließen und den Antrag des Abgeordneten Grafen zu Solms-Laubach zur Abstimmung bringen.

Der Antrag lautet:

Der Reichstag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen:

Wir Wilhelm &c.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen, zum Norddeutschen Bund gehörigen Staaten und Gebietstheilen vom 4. Juli 1868 (Seite 375 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes) wird vom 1. Oktober d. J. ab in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen in Kraft gesetzt.

§ 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes festgestellt.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage des Abgeordneten Grafen zu Solms-Laubach, zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dies die große Majorität des Hauses. Der Antrag wird also zur dritten Berathung gelangen. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist der Antrag der Abgeordneten Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf und Genossen wegen des Termins der Einberufung für den Reichstag.

Der Abgeordnete Graf Schwerin-Putzar hat beantragt, die einfache Tagesordnung über diesen Antrag des Abgeordneten Grafen von der Schulenburg zu beschließen. Nach der Geschäftsordnung kann der Antrag auf einfache Tagesordnung zu jeder Zeit gestellt werden, und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung.

Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort für seinen Antrag.

Abgeordneter Graf **Schwerin**: Meine Herren, ich bedaure wirklich aufrichtig, daß ich in der Nothwendigkeit bin, einen Antrag, wie ich ihn eben gestellt habe, einem Antrage gegenüber zu stellen, der von einer so zahlreichen Gruppe von Mitgliedern unterstützt ist, wie der gegenwärtige. Trotzdem glaube ich zu dem Antrage berechtigt zu sein, weil ich den Antrag des Abgeordneten Grafen von der Schulenburg weder formell noch materiell für zulässig erachte.

Was zunächst die formelle Seite der Frage betrifft, so ist es ein durch alle konstitutionellen Verfassungen hindurchgehender und auch in unsrer Norddeutschen Verfassung festgehaltener Grundsatz, daß es lediglich ein Recht der Krone ist, die Zeit der Einberufung der Landtage, und resp. der parlamentarischen Versammlungen zu bestimmen, und eine Aufforderung an den Bundeskanzler, für ein bestimmtes Jahr dieses Recht nicht das Präsidium nach seiner Wahl ausüben zu lassen, sondern von Seiten des Hauses vorher einen bestimmten Termin festzusetzen, an welchem unter allen Umständen die Einberufung stattfinden soll, widerspricht meiner Ueberzeugung nach den verfassungsmäßigen Rechten, die dem Bundes-Präsidium zustehen. Ich halte daher schon aus diesem Grunde den Antrag formell nicht für zulässig.

Was nun aber die materielle Seite der Frage betrifft, so halte ich den Antrag noch weniger für materiell zu rechtfertigen. Wollte man bestimmen, daß der Reichstag im Jahre 1870 am 1. Februar zusammenberufen werden soll, so würde entweder eine Konkurrenz der Verhandlungen des Reichstages mit den Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses stattfinden — und das widerspricht dem ausdrücklichen Beschluß des Reichstages, daß die Territorial-Versammlungen nicht zugleich mit dem Reichstage verhandeln sollen — oder aber man müßte den Preußischen Landtag so zeitig berufen, daß ihm zur Erledigung seiner Geschäfte doch noch ein ausreichender Zeitraum bliebe. Das würde meiner Ueberzeugung nach auch wieder sehr große Inkonvenienzen haben, es würde voraussetzen, daß wir heute bestimmen könnten, ob die Verlegung des Budgets seitens der Preußischen Regierung so zeitig geschehen kann, daß mit dem 1. Februar die Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses abgeschlossen sein könnten und eine angemessene sachgemäße Berathung der Vorlagen seitens des Landtages erfolgt sein könnte. Das heute zu beurtheilen ist unzweifelhaft weder der Herr Bundeskanzler noch die Preußische Regierung im Stande, am allerwenigsten aber können wir uns darüber heute schon ein Urtheil erlauben. Ich glaube daher, daß sowohl aus formellen wie aus materiellen Gründen dieser Antrag nicht für zulässig erachtet werden kann.

Ich will noch auf Eins hinweisen, darauf, wie man im Englischen Parlament über diese Dinge denkt. Im Englischen Parlament wurde auch ein ähnlicher wie der vorliegende Antrag gestellt, aus denselben Wahrnehmungen und aus demselben Gefühl hervorgegangen, daß es unbequem für eine große Anzahl Mitglieder ist, bis spät in den Sommer hinein tagen zu müssen — eine Inkonvenienz, der wir uns fügen müssen und die ihren Grund darin hat, daß zwei große Parlaments-Versammlungen, Reichstag und Preußischer Landtag, zusammen bestehen, welche eine große Anzahl Geschäfte zu erledigen haben, wofür die Zeit gefunden werden muß, so lange die Einrichtungen so bestehen; denn wir können nicht dadurch, daß wir die Zeit für die Berathungen der einen Versammlung zu Gunsten der andern abkürzen, diese Inkonvenienz beseitigen, sondern die Beseitigung muß durch andere Maßregeln erfolgen. Im Englischen Parlament hatte man im Jahre 1858 einen ähnlichen Antrag gestellt. Es lautet die dortige Verfassungsbestimmung nämlich:

„Das Parlament wird vermittelst einer Ordre des Königs berufen, behufs Erledigung der Geschäfte zu der Zeit oder an dem Orte zusammenzutreten, die er zu bestimmen geruht."

Nun entspann sich im Jahre 1858 im Hause der Gemeinen eine formlose Debatte, bei der es zur Sprache kam, daß es wünschenswerth sein würde, die Parlamentssitzungen im Herbst abzuhalten, so daß eine Prorogation jedenfalls im Frühsommer erfolgen könne. In der nächsten Session wurde eine Adresse an die Krone zu diesem Zwecke vorgeschlagen, nach einer sehr kurzen Debatte aber fast einstimmig abgelehnt aus dem Grunde, weil man ein Kronrecht nicht tangiren wollte.

Ich bitte Sie daher, meinen Antrag anzunehmen. Wenn Sie auch die formellen Gründe nicht für vollkommen durchschlagend erachten sollten, so hoffe ich doch, daß Sie die materiellen Gründe anerkennen werden; Sie werden zugeben müssen, daß es heute unmöglich ist zu beurtheilen, ob am 1. Februar des nächsten Jahres die Geschäfte des Preußischen Abgeordnetenhauses, soweit erledigt sein können, daß es möglich ist, ohne in die Thätigkeit des Preußischen Abgeordnetenhauses hemmend einzugreifen, den Reichstag bereits zu diesem Termine zu berufen. Deshalb ersuche ich Sie, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von der Schulenburg-Beetzendorf hat das Wort gegen die einfache Tagesordnung.

Abgeordneter Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf**: Meine Herren, ich bin allerdings im höchsten Grade erstaunt, daß der Herr Abgeordnete Graf Schwerin diesen Antrag auf Tagesordnung meinem Antrage gegenüber gestellt hat; ich kann mir nur denken, daß er sich hat in die Lage versetzen wollen, mir gegenüber die Rechte der Krone zu vertheidigen

(Widerspruch des Abgeordneten Grafen Schwerin),

einen andern Grund kann ich in der That nicht finden. Mein Antrag enthält weiter nichts als den Wunsch, der gegen das Bundes-Präsidium ausgesprochen wird, den Reichstag zu einem gewissen früheren Termine einzuberufen; will das Hohe Bundes-Präsidium diesem Wunsche nicht nachkommen, so steht das ja natürlich bei ihm, aber ein so formulirter Antrag, ein so ausgedrückter Wunsch ist wenigstens noch nicht an den Bundeskanzler herangetreten, und ich habe es deshalb für zweckmäßig gehalten, diesen Antrag zu stellen. Ich kann mich auch nach der Rede des Herrn Abgeordneten Grafen Schwerin noch nicht überzeugt halten, daß er nicht zweckmäßig, daß er formell und materiell nicht begründet sein sollte. Was das angeführte Beispiel von England anlangt, so glaube ich, daß es nicht ganz glücklich gewählt war, indem es auf unsere Verhältnisse nicht paßt, da hier bei uns bekanntlich beschlossen ist, daß der Preußische Landtag spätestens Mitte November zusammenberufen werden muß. Wir haben uns also gerade einer andern Usance bedient, als in England. Warum wir uns nicht ebensogut für den Reichstag derselben Usance bedienen sollen, daß wir einen bestimmten Termin nennen, zu dem der Reichstag einberufen werden muß, das kann ich durchaus nicht einsehen, und da kann mich das von England angezogene Beispiel durchaus nicht widerlegen.

Ich habe den Antrag zunächst allerdings gestellt, weil ich finde, daß der Winter hauptsächlich für parlamentarische Versammlungen die geeignetste Zeit sei, ich glaube, dieses Gefühl lebt ebensowohl auf der andern Seite des Hauses. Herr von Hennig sprach neulich nicht mit Unrecht von dem drückenden Gefühl, hier unter der afrikanischen Hitze tagen zu müssen. Ich glaube, daß die Mitglieder, diese unabhängigen Männer, die hier zum Reichstage erscheinen müssen, so viele und mancherlei Opfer bringen, daß man ihnen wohl die kleine Annehmlichkeit einräumen kann, in den Wintermonaten sich hier in der Stadt aufzuhalten und nicht in den Sommermonaten.

Es sind aber nicht bloß Annehmlichkeitsgründe gewesen, die mich zur Stellung meines Antrages veranlaßt haben, sondern auch Zweckmäßigkeitsgründe. Ich finde es ganz in der Ordnung, daß die Erste parlamentarische Versammlung in Norddeutschland das Jahr mit ihren Sitzungen eröffnet, und daß sich die anderen daran anschließen; ich finde es auch ganz in der Ordnung, daß die andern parlamentarischen Versammlungen sich nach dem Reichstage zu richten, respektive hinter ihm zurückzustehen haben. Ich habe mit Willen den 1. Februar gewählt, ich würde noch lieber den 15. Januar gewählt haben, aber den 1. Februar habe ich deshalb gewählt, damit, wenn das Preußische Abgeordnetenhaus, was ich zwar unter der fördernden und thatkräftigen Leitung seines derzeitigen Präsidenten nicht glaube, einmal bis zu Ende des Jahres mit seinen Arbeiten nicht fertig werden sollte, ihm noch 4 Wochen nach Weihnachten übrig bleiben, um die Arbeiten, die nothwendiger Weise erledigt werden müssen, noch vor dem Zusammentritt des Reichstags zu erledigen. Ich habe, wie gesagt, mich nicht davon überzeugen können, daß mein Antrag formell und materiell nicht begründet sei, ich kann es auch jetzt noch nicht, und kann nur die Herren auf jener Seite (links) bitten, meinen Antrag zu unterstützen und den Antrag des Abgeordneten Grafen Schwerin recht einfach abzulehnen.

Präsident: Wir haben jetzt also über die beantragte einfache Tagesordnung abzustimmen.

Diejenigen Herren, die über den Antrag der Abgeordneten Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf und Genossen (Nr. 233 der Drucksachen) nach dem Antrage des Abgeordneten Grafen Schwerin-Putzar zur einfachen Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität, die einfache Tagesordnung ist angenommen.

Die nächste Nr. der Tagesordnung ist die erste und zweite Berathung über den am 25. Mai d. J. zu Berlin unterzeichneten Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden (Nr. 253 der Drucksachen).

Ich eröffne hierüber die Generaldebatte und ertheile das Wort dem Abgeordneten von Bennigsen.

Abgeordneter **von Bennigsen**: Meine Herren! Wir begrüßen in der Vorlage der Bundesregierungen von Neuem einen wichtigen praktischen Fortschritt auf der Bahn der größeren politischen Einigung des Südens mit dem Norden. Es kann uns nicht Wunder nehmen, daß dieser gemeinsame Fortschritt mit dem Norddeutschen Bunde grade von der Badischen Regierung gemacht wird. Noch in diesen Tagen hat der Großherzog von Baden der erleuchteten patriotischen Gesinnung, die seine Regierung beseelt, und der Uebereinstimmung, die auf diesen Gebieten in Baden zwischen der Regierung und der Bevölkerung herrscht, einen Ausdruck gegeben in einem Erlaß an sein Staatsministerium, aus dem ich mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten mir nicht versagen möchte einige Worte mitzutheilen. Es heißt in diesem Schreiben, welches heute Morgen auch in den hiesigen Blättern abgedruckt ist, einem Schreiben, welches in Veranlassung einer Adresse der Volksversammlung zu Offenburg von dem Großherzog an das Staatsministerium gerichtet ist:

> „Indem ich Ihnen dieselbe — nämlich die Adresse — zur Mittheilung an das Staatsministerium übersende, beauftrage ich Sie, den Unterzeichnern der Adresse auszusprechen, wie dankbar ich die hingebende, thatkräftige Unterstützung schätze, welche sie mit Hintansetzung jeder anderen Rücksicht für die ungeschwächte Fortführung der freisinnigen und nationalen Politik meiner Regierung verheißen. Ich stütze darauf das Vertrauen, es werde mit der Kraft, welche die Eintracht verleiht, gelingen, mein Volk zu dem Ziele zu führen, das ich mir als höchste Regentenaufgabe gestellt habe: ein freies Staatsleben im Innern, ruhend auf der sicheren Grundlage geistiger Bildung und sittlich-religiösen Ernstes, und muthige, entschlossene Theilnahme an der nationalen Wiedergeburt Deutschlands. Karlsruhe, 29. Mai 1869. Friedrich.

(Bravo!)

Meine Herren, wir müssen der Badischen Regierung und der Badischen Landesvertretung besonders um deshalb dankbar sein, daß sie sich nicht gescheut haben, einen solchen Vertrag mit dem Norddeutschen Bunde abzuschließen, weil dieser Vertrag und die ganze nationale Haltung, die dort die Regierung und die Landesvertretung einnehmen, zunächst dem Lande Baden nur neue und bedeutende Opfer auflegt. Sie tragen diese Opfer gern, in der Hoffnung, daß demnächst eine vollständige politische Einigung Badens mit dem Norddeutschen Bunde hergestellt werden kann; sie tragen sie doch aber nur in dieser Hoffnung in dem Augenblicke, wo sie nicht in der Lage sind, an den werthvollen Vortheilen, die der vollständige Eintritt in den Norddeutschen Bund ihnen gewähren würde, vollständig Theil zu nehmen.

Meine Herren, eine solche Haltung eines Landes, welches schon einmal in den dreißiger und vierziger Jahren an der Spitze der Reformbewegung in Süddeutschland und in ganz Deutschland gestanden hat, einer Reformbewegung auf dem Gebiete des inneren politischen Lebens in Deutschland, welche, damals vielfach angefochten von den Deutschen Regierungen und von den konservativen Parteien, doch das Ergebniß gehabt hat, daß fast alle ihre wesentlichen Forderungen niedergelegt sind in sämmtlichen Verfassungen Deutschlands und, anerkannt und der Hauptsache nach unangefochten auch von den Regierungen und den konservativen Parteien, gemeines Deutsches Staatsrecht geworden sind. Meine Herren, aus solchen Vorgängen der früheren Zeit lassen Sie uns die Hoffnung schöpfen, daß dies entschlossene nationale Vorgehen Badens auch in den anderen Ländern Süddeutschlands, wo wir theils Regierung theils große politische Parteien haben, die einen ähnlichen Weg zu beschreiten bereit sind, tiefere Wurzeln schlagen wird für das Bedürfniß und die Nothwendig-

keit einer vollständigen politischen Einigung der Süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde —

(Bravo!),

ein Bedürfniß und eine Nothwendigkeit, welche wir niemals verkannt und stets aufrecht erhalten haben!

Meine Herren, wir sind der Badischen Regierung und dem Badischen Volke für diesen Vorgang dankbar; wir entnehmen daraus aber auch für uns die Zuversicht, daß unsere, der Deutschen, eigenste Aufgabe die Wiederherstellung einer Gesammtdeutschen Verfassung, in dem geeigneten Augenblick ohne den Einspruch Unberechtigter eine friedliche und glückliche Lösung finden wird.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Die Generaldebatte ist geschlossen. Ich werde nun behufs der zweiten Berathung die einzelnen Artikel des Vertrages aufrufen und diejenigen der verfassungsmäßigen Genehmigung des Reichstages theilhaftig geworden erklären, bei denen das Wort nicht verlangt wird.

Eingang, — Artikel 1—2—3—4—5—6—7—8—9—, das Schlußprotokoll auf Seite 6 hebe ich noch besonders hervor. Sie sind sämmtlich ohne Erinnerung geblieben. Der Vertrag wird demnächst zur dritten Berathung gelangen.

Wir kommen auf die letzte Nummer der Tagesordnung, den vierten Bericht der Petitionskommission Nr. 134 der Drucksachen Lit. A. Es handelt sich um etwa 24 Petitionen, die sich auf den Plan eines Wasserweges zwischen Elbe und Spree beziehen. Sie sind von der Kommission auf Seite 1 und 2 des Berichtes erörtert und die Kommission hat eine motivirte Tagesordnung vorgeschlagen (Seite 3).

Der Abgeordnete Dr. Müller (Görlitz) hat als Referent das Wort.

(Der Redner beginnt vom Platze aus zu sprechen.)

Darf ich den Redner bitten auf die Tribüne zu kommen; die Stenographen können ihn nicht verstehen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Müller** (Görlitz): Meine Herren! Wie ich schon neulich die Ehre hatte zu bemerken, sind nach dem Druck der Lit. A des vierten Petitionsberichtes noch zahlreiche, denselben Gegenstand, die Herstellung des Elbe-Spree-Kanals betreffende Petitionen eingegangen, über welche einen mündlichen Bericht zu erstatten ich von der Kommission beauftragt bin.

Es sind mit Ausschluß einer alle diese Petitionen, die theils von Städten und Landgemeinden, dann aber vorzugsweise von Schiffseigenthümern herrühren, mit der von Großenhayn und Golßen ihrem Inhalte nach identisch, und können daher mit dieser ihre Erledigung finden. Für die eine aber, die von dem Kaufmann Große in Berlin eingereicht und das bestimmte Anliegen an den Reichstag stellt, das Projekt des Kanals gründlich zu prüfen und der Bundes-Centralbehörde zur Berücksichtigung zu empfehlen, muß ich Ihre Aufmerksamkeit auf kurze Zeit mir erbitten. Die Petition nimmt zunächst Bezug auf einen Beschluß des Reichstags vom 16. Oktober 1867. Es hatte damals der Abgeordnete Harkort einen Antrag eingebracht, die Wasserstraße des Norddeutschen Bundes untersuchen zu lassen und auf Herstellung eines ausgedehnteren Kanalnetzes hinzuwirken. Dieser Antrag des Abgeordneten Harkort wurde durch folgende motivirte Tagesordnung erledigt:

In Erwägung,

daß zwar, in Anerkennung des großen Einflusses gut regulirter Wasserstraßen und eines ausgedehnten Kanalnetzes auf die gesammte Landeswohlfahrt, diese in jeder Weise zu fördern sind,

daß es aber zur Erreichung einer in dieser Beziehung angestrebten Verbesserung erforderlich erscheint, mit Vorschlägen zu speziellen dahin zielenden Unternehmungen, sei es von Seiten der Bundesregierung, sei es aus der Initiative des Reichstages hervorzutreten, da die Aufstellung eines in seiner Ausführung unsichern, von mannichfachen Ereignissen abhängigen und vorher festzustellenden generellen, sich auf das ganze Bundesgebiet erstreckenden Planes mit vielfachen Weiterungen und in Bezug auf die Bedürfnisse selbst mit den widersprechendsten Ansichten zu kämpfen haben würde, sodaß seine Beendigung schwerlich zu verbürgen sein dürfte,

geht der Reichstag über den vorstehend bezeichneten Antrag zur Tagesordnung über. —

Nachdem nun hierin der Reichstag den günstigen Einfluß gut unterhaltener Wasserstraßen und eines ausgedehnteren Kanalnetzes anerkannt hat, glaubt Petent in der Ausführung seines Projektes einen sehr wichtigen Schritt zur Herstellung einer systematischen Kanalisirung des gesammten Norddeutschen Bundes erblicken und die Aufmerksamkeit des Reichstages darauf richten zu dürfen.

Ueber das Projekt selbst enthält die beigefügte Schrift: Der Elb-Spree-Kanal zwischen Dresden und Berlin, von Fr. Ed. Große, zweite Auflage, nähere Auskunft. Man ersieht daraus, daß, während die gegenwärtige Wasserstraße von Dresden über Torgau, Wittenberg, Magdeburg durch die Pareyer Schleuse und den Plauenschen Kanal, über Brandenburg und Potsdam nach Berlin $62\frac{1}{4}$ Meile beträgt und die Schifffahrt 14 bis 21 Tage erfordert, — die ganze Länge des neuen Kanals, der eine Meile unterhalb Meißens sich von der Elbe abzweigen, mit theilweiser Benutzung des Gröbeler Floßkanals bis Baruth geführt, von dort eine Schleusentreppe von 196 Fuß Höhe mittelst 20 Schleusen bis nach dem Teupitz-See herabsteigen, die kleinen Seen bei Königswusterhausen durchschneiden und endlich bei Köpnick in die Spree einmünden soll, — daß, sage ich, die ganze Länge dieses Kanals nur 27 Meilen, also $35\frac{1}{4}$ Meilen weniger betragen würde, als der gegenwärtige Wasserweg; von diesen 27 Meilen würden überdies noch etwa 8 Meilen zum Theil auf die Elbe, zum Theil auf die Spree kommen, so daß die eigentliche Länge der herzustellenden Kanalstrecke nur etwas über 18 Meilen betragen würde. Nach des Petenten Vorstellung soll der Betrieb der Schifffahrt auf diesem Kanal mittelst Schraubendampfer erfolgen. Es würden also die Schiffe am ersten Tage von Berlin durch einen Dampfer bis an den Fuß der Schleusentreppe geführt werden, den zweiten Tag die Schleusentreppe heraufsteigen, den dritten Tag durch ein anderes Dampfschiff von Baruth nach Dresden befördert werden, so daß die ganze Schifffahrt drei bis vier Tage dauern würde.

Es sind außerdem die Ausführbarkeit und Ausführungsart sowie der Wasserverbrauch und die Leistungsfähigkeit des Kanals, theils auf amtliche Vermessungen, theils auf Voranschläge und eigene während langjähriger Thätigkeit in jener Gegend gesammelte Erfahrungen des Baurath O. Röder gestützt, in der Denkschrift näher erörtert und sachgemäß besprochen und der Kostenanschlag auf sieben Millionen Thaler berechnet.

Es bedarf nun wohl keines weiteren Beweises, daß eine solche Verkehrserleichterung, verbunden mit einer so enormen Verminderung an Raum und Zeit, einen bedeutend hebenden Einfluß auf den Verkehr zwischen zwei so volks- und industriereichen Städten, wie Berlin und Dresden, mit ihren Hinterländern, ausüben würde. Es ist das bereits auch von maßgebender und kompetenter Seite anerkannt worden; die Handels- und Gewerbekammer in Dresden hat nämlich erst am 4. Mai d. J. einstimmig beschlossen: „die Aufmerksamkeit des Königlichen Ministeriums auf das hohe wirthschaftliche Interesse hinzulenken, welches das Projekt eines Elb-Spree-Kanals zu bieten verspricht, zugleich aber auch um die möglichste Förderung des Unternehmens so weit das Königliche Ministerium jetzt oder in Zukunft dafür thätig einzutreten gebeten werden dürfte, ergebenst nachzusuchen." — Von dieser hohen Bedeutung des Kanals und von dem Nutzen seines Unternehmens durchdrungen, äußert nun Petent in seiner Zuschrift die Absicht, sich demnächst um die Konzession als Generalunternehmer zu bewerben, welche ihm gegen die Verpflichtung zur Herstellung des Kanals innerhalb eines bestimmten annähernd auf vier Jahre bemessenen Zeitraums, und zur Unterhaltung desselben, das Recht der zukünftigen Nutzung des Kanals einräumen sollte. Er hält es aber ferner für selbstverständlich, daß ein Unternehmen, welches sieben Millionen Thaler Anlagekapital erfordert, nur entweder vom Staate oder einer Aktiengesellschaft ausgeführt werden kann, und da eine Aktiengesellschaft nur zu Stande kommen würde, wenn zu gleicher Zeit die staatliche Zinsgarantie damit verknüpft wird, so glaubt er, daß ihm auch diese Wohlthat zu Theil werden dürfte. Er stellt jedoch, was die Konzession und Zinsgarantie betrifft, keinen Antrag, sondern nachdem er noch hervorgehoben hat, daß er sich bereits an die einschlagenden Ressortbehörden, also an die Kö-

niglich Preußische und die Königlich Sächsische Regierung behufs Ausführung des projektirten Kanals gewendet hat, richtet er endlich an den Reichstag die Bitte, derselbe wolle seinen Plan einer gründlichen Prüfung hochgeneigtest unterwerfen und denselben nach deren Resultat der Befürwortung und Unterstützung bei der Bundescentralgewalt würdigen. Nun, meine Herren, bei aller Bereitwilligkeit, dieses Projekt als ein im höchsten Grade Berücksichtigung verdienendes anzuerkennen und ohne auch nur den geringsten Zweifel in die Ausführungen des Bauraths Röder und die darauf begründeteten Rentabilitätsberechnungen setzen zu wollen, mußte doch die Kommission Bedenken tragen gerade diesem Petitum Folge zu leisten, denn sie war einerseits der Ansicht, daß zu einer gründlichen, alle dabei einschlagenden technischen Fragen und lokalen Ermittelungen berücksichtigenden Prüfung eines Kanalbauprojekts sie weder berufen noch auch im Besitze der nöthigen Hilfskräfte sei, über welche ja nur eine Regierung zu verfügen hat. Dann aber konnte sie auch, in Erwägung, daß nach des Petenten eigener Aussage das Projekt zur Zeit noch der Königlich Preußischen und Sächsischen Regierung zur Begutachtung vorliegt, es weder zeitgemäß noch für das Unternehmen selbst vortheilhaft erachten, schon die Mitwirkung der Bundesbehörde anzurufen, bevor noch diese Regierungen ihre Entscheidungen getroffen haben. Sie mußte vielmehr in diesem letzteren Umstand eine unabweisliches Motiv erkennen, bei dem Reichstag zu beantragen, auch über die Petition des Kaufmanns Große zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und gebe dem Abgeordneten **Günther** (Sachsen) das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Meine Herren! Ich finde es ganz erklärlich, daß unsere Petitionskommission bei ihrem Berichte nicht dazu gelangt ist, das fragliche Unternehmen zu befürworten und zur weiteren Berücksichtigung zu empfehlen. Ich theile vollständig die Anschauung der Kommission, daß der Reichstag unmöglich im Stande sein kann, sich in diesem Augenblick ein genaues Bild über die Rentabilität und Ausführbarkeit eines Elb-Spree-Kanals zu verschaffen; ich theile ferner auch die Anschauung, daß es zunächst Sache der Petenten und der Unternehmer sein wird, sich mit der Preußischen und Sächsischen Regierung ins Vernehmen zu setzen, ehe der Reichstag dabei irgendwie mitwirken kann. Endlich aber, meine Herren, glaube ich auch, daß das Gesuch der Petenten selbst so unbestimmt gehalten ist, daß man eigentlich nicht recht wissen würde, was man dann durch eine Befürwortung dieses Gesuchs ausgesprochen hätte. Es lautet die Petition der Städte Großenhain und Golßen: Der Reichstag möge beschließen, das Kanalprojekt des Kaufmann Große zu befürworten und die baldige Ausführung desselben mit allen möglichen Hilfsmitteln zu unterstützen. Der Herr Referent hat uns mitgetheilt, daß eine große Anzahl anderer Petitionen sich in ganz ähnlicher Weise ausspricht. Nun möchte ich fragen: was soll denn nun eigentlich das heißen, daß wir die baldige Ausführung desselben mit allen möglichen Hilfsmitteln unterstützen sollen, oder daß wir die Bundesregierung ersuchen sollen, in dieser Weise für das Unternehmen einzutreten? Soll das eine Zinsgarantie bedeuten, von welcher in einer Denkschrift, die uns über das Unternehmen mitgetheilt ist, die Rede ist; oder will man eine Beihilfe von Bundesmitteln, die, wie ich glaube, gar nicht einmal vorhanden sein dürfte; oder was will man eigentlich mit der Petition? Auch das später eingegangene Gesuch des Herrn Kaufmann Große, des eigentlichen Unternehmers selbst, bietet mir in dieser Beziehung nicht genügende Aufklärung. Es sagt zwar, der Reichstag möge die Bundesregierungen ersuchen, eine gründliche Prüfung des Unternehmens vornehmen zu lassen, und insofern bin ich mit dem Petitum ganz einverstanden, aber wenn es in diesem Petitum auch wieder heißt, der Reichstag möge das Unternehmen bei der Bundesregierung befürworten oder zur Berücksichtigung empfehlen — ich erinnere mich des Wortlauts nicht genau, ich glaube, es heißt „zur Berücksichtigung empfehlen“ — so weiß ich auch hier nicht recht, was eigentlich mit dieser Berücksichtigung gemeint sein soll.

Aus allen diesen Gründen, meine Herren, könnte man nun wohl geneigt sein, dem Antrage der Kommission beizustimmen, und doch, meine Herren, möchte ich Ihnen das nicht empfehlen, und zwar deshalb nicht, weil ich fürchte, daß, sobald Sie nach dem Antrage der Kommission über diese heute vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen, das Unternehmen selbst dadurch für alle Zukunft geschädigt werden wird, ja, meine Herren, daß Sie durch ein solches Votum demselben vielleicht im Voraus einen moralischen Todesstoß versetzen. Ich fürchte, daß es, wenn das Projekt in den Börsenkreisen, in der Presse und bei andern Gelegenheiten fernerhin zur Verhandlung kommt, den allerübelsten Eindruck machen muß, wenn man sagen kann, der Reichstag ist über dasselbe zur Tagesordnung übergegangen. Nun sagt zwar unser Antrag nicht, daß man deshalb zur Tagesordnung übergehen wolle oder solle, weil man das Unternehmen selbst mißbillige, sondern nur in Berücksichtigung der auch von mir angegebenen Umstände. Aber ich fürchte, meine Herren, daß man weniger nach der Motivirung als nach dem Beschlusse selbst fragen wird, und ich glaube, bei der hohen Bedeutung, welche das Unternehmen möglicherweise doch haben kann, und wenn Sie bedenken, daß es sich darum handelt, zwei große Norddeutsche Städte mit einander zu verbinden, einen Landstrich für den Verkehr aufzuschließen, der bis jetzt theilweise der Verkehrsmittel noch sehr bedarf, daß es sich sogar um eine kürzere Verbindung der Nordsee mit der Ostsee handelt, ich glaube, wenn Sie das Alles bedenken, daß es doch rathsamer wäre, sich von dem Unternehmen nicht im Voraus vollständig abzuwenden. Nun hat, wie der Herr Referent Ihnen bereits mitgetheilt hat, und wie Ihnen auch durch die Druckschrift, die in Ihren Händen ist, bekannt ist, die Handels- und Gewerbekammer in Dresden sich mit der Angelegenheit ebenfalls beschäftigt und ein Gesuch an das Königlich Sächsische Ministerium gerichtet, das so anfängt: Die Kammer hat beschlossen, „die Aufmerksamkeit des Königlichen Ministeriums auf das hohe wirthschaftliche Interesse hinzulenken, welches der projektirte Elb-Spreekanal zu bieten verspricht u. s. w.“ Ich glaube, meine Herren, wenn wir diesen Antrag, den ich mir eben erlaubt habe, Ihnen mitzutheilen, annehmen, so verpflichten wir uns nach keiner Richtung hin. Der Reichstag hält sich vollständig frei, die Bundesregierung ist in keiner Weise irgendwie gebunden, wir sprechen nicht aus, daß die Bundesregierung irgendwie Geldmittel oder sonst irgend etwas Bestimmtes dafür verwenden soll; aber, meine Herren, wir erhalten und unterstützen das Unternehmen doch wenigstens insofern, als wir ihm nicht durch einen Beschluß des Reichstages auf Tagesordnung, wie ich schon sagte, gewissermaßen einen moralischen Todesstoß geben.

Unter diesen Umständen erlaube ich mir, Sie zu bitten, folgendem Antrag Ihre geneigte Zustimmung zu geben — es ist genau der Wortlaut des Antrages der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden —:

> Die Aufmerksamkeit des Herrn Bundeskanzlers auf das hohe wirthschaftliche Interesse hinzulenken, welches der projektirte Elb-Spreekanal zu bieten verspricht.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. **Becker** (Dortmund) hat das Wort:

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren! Ich glaube doch, daß wir nichts anderes thun können als dem Antrage der Kommission beizustimmen. Der Herr Vorredner schlägt Ihnen eigentlich nur vor, den Herrn Bundeskanzler darauf aufmerksam zu machen, daß der projektirte Kanal von einer hohen wirthschaftlichen Bedeutung sei. Ich glaube, das ist gar nicht erst nöthig. Das Bundeskanzler-Amt wird das allein wissen. Ich glaube aber auch nicht, daß es die Absicht der Petenten ist, den Bundeskanzler bloß auf das Projekt eines Kanals aufmerksam zu machen, sondern die Petenten wollen ein Votum dieses Hauses für ihren ganz bestimmten, so und so gearteten Vorschlag, beziehungsweise des sogenannten Unternehmers, haben. Ich meine, der Reichstag solle sich hüten, sein Votum in derartigen Fragen abzugeben, ohne vollständige Information und ohne dringende Veranlassung; denn sonst, meine Herren, würden wir von Projektenmachern aller Art so in Anspruch genommen werden, daß uns angst und bange werden könnte. Die Idee, eine Kanalverbindung zwischen Berlin und Dresden herzustellen, ist eine ganz vortreffliche; und ich hoffe, daß sie in nicht zu langer Zeit ihre Ausführung finden wird; ich glaube aber auch, daß in diesem Augenblicke die Vorarbeiten dafür noch lange nicht abgeschlossen sind, wenigstens noch nicht soweit abgeschlossen sind, daß dieses Haus irgendwie der Sache näher treten kann.

Digitized by Google

Ich habe keine Veranlassung, diese Schrift des Bauraths Räder zu kritisiren, dazu fehlt mir alle technische Bildung. Aber auf Eins will ich doch aufmerksam machen: daß dieser Kanal in einer Breite projektirt worden ist, größer, als die aller bisher bei uns gebauten Kanäle, und daß in den Berechnungen — das habe ich gefunden, ohne Techniker zu sein — die Vergleiche gemacht werden mit Kanälen, die ungleich schmäler sind, und ungleich weniger gekostet haben. Wenn es sich herausstellen sollte, daß der Kanal mit der halben Breite ausreichte, so versteht es sich von selbst, daß die Berechnungen ganz anders werden; es wird das Anlage-Kapital anders werden, die Verzinsung anders, die Verkehrsbedingungen andere u. s. w. Wenn ich ich noch einen Punkt hervorheben soll, der mich im höchsten Grade überrascht hat, so ist es die Art, wie der Wasserverbrauch auf Seite 12 der Broschüre berechnet worden ist. Dort ist der Vergleich gezogen mit den Französischen Kanälen, es ist gesagt: die gebrauchen im Durchschnitt so und so viel Wasser, also kann man annehmen, daß unsar Kanal so und so viel Wasser verbraucht. Auf die Breite der Kanäle ist dabei keine Rücksicht genommen, obgleich wahrscheinlich ein Unterschied wie zwischen 32 und ungefähr 80 Fuß stattfindet. Es ist in der Berechnung, — um dies ganz beispielsweise hervorzuheben — der Wasserverlust, der aus dem Verschleußen entsteht, ganz außer Betracht gelassen. Ich bescheide mich vollkommen, daß ich über solche Dinge kein endgiltiges Urtheil habe, aber so weit es mir möglich gewesen ist, in dem Kreise, in dem man hier als Abgeordneter verkehrt, eine Aufklärung zu erlangen, habe ich von allen Seiten dieselbe Antwort bekommen, die Sache sei noch keineswegs vollkommen klar gestellt. Wir schädigen das Projekt durchaus nicht, wenn wir zur Tagesordnung übergehen; wir thun weiter nichts, als daß wir sagen, in diesem Stadium können wir uns noch nicht schlüssig machen; daß dem Unternehmer das unangenehm ist, das ist möglich; das ist aber nicht unsere Sache; er hätte uns ein besser vorbereitetes Projekt bringen sollen, über welches man hätte schlüssig werden können. Meine Herren, ich glaube also, daß wir — um ein Wort zu wiederholen, das ich vorhin schon gesagt habe — uns hüten sollen, uns mit bloßer Projektmacherei zu befassen. Ich bitte Sie also, für die Tagesordnung zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren! Nur wenige Worte. Ob die Berechnungen überall auf richtigen Grundlagen beruhen, vermag ich nicht besser zu beurtheilen, als der geehrte Abgeordnete, der jetzt so eben seine Unkenntniß eingestanden hat; darum will ich mich aber auch einer Kritisirung des Plans enthalten. Meine Herren, wenn es möglich wäre, das Unternehmen auszuführen, so würde es — darüber kann Niemand zweifelhaft sein — außerordentlich vortheilhaft sein. Ueberhaupt darf ich wohl ein allgemeines Wort hinzufügen. Daß wir ganz außerordentlich vorwärts gegangen sind im Bau von Eisenbahnen, ist eine Thatsache, daß aber seit dieser Zeit die Kanalisirung sehr vernachlässigt worden ist, ebenso, meine Herren. Der Kanal, wenn er gebaut werden sollte, würde die 70 Millionen Centner Kohlen und andere Brennmaterialien, welche jährlich hier in Berlin verbraucht werden, der Stadt Berlin zuführen. Er würde auch außerdem die Eisenbahnen ganz außerordentlich entlasten, indem sie nicht so viel Fahrten machen und bis an den Kanal herangehen könnten, namentlich die Oesterreichischen und Ungarischen Bahnen und natürlich in Folge dessen auch der Handelsstand, würden erhebliche Kosten sparen, denn die Transporte auf den Eisenbahnen werden deshalb theuer, weil die Eisenbahngesellschaften nicht immer Rückfracht haben, und deshalb ihre Wagen leer zurückgehen lassen müssen, wodurch ihnen erhebliche Kosten entstehen. Hier in Berlin werden täglich im Durchschnitte des Jahres 1100 Lasten Kohlen verbrannt, und 720 Centner Petroleum, welches, wie Sie wissen, auch neuerdings in Sachsen bereitet wird und nicht allein, wie man gewöhnlich zu glauben pflegt, von Amerika herkommt. Wenn ich diese Vortheile alle erwäge, so glaube ich, daß wir sehr wohl in ähnlicher Weise vorgehen können, wie wir es häufig schon im Abgeordnetenhause gethan haben, daß wir uns zwar jedes Urtheils enthalten, daß wir aber doch in soweit die Sache anerkennen, daß wir sie der Bundesregierung zur Erwägung überweisen, und dahin, meine Herren, geht mein Antrag. Ich möchte Ihnen vorschlagen, die Petition dem Bundeskanzler zur Erwägung zu überweisen. Wir schlagen dann dieses Unternehmen nicht sofort todt in der öffentlichen Meinung. Wenn die Projektenmacher kommen, wie der Abgeordnete Dr. Becker fürchtet, dann ist die Tagesordnung am geeigneten Platz; aber ein Unternehmen, das so vielfache Vortheile bietet, jedoch noch nicht genau von uns beurtheilt werden kann, können wir wohl der Bundesregierung überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordneter **Harkort:** Meine Herren, ich unterstütze das so eben von dem Abgeordneten von Hennig Gesagte. Es freut mich sehr, daß Kanäle hier in diesem Hohen Hause zur Sprache kommen, weil sie als Gegengewicht gegen die Eisenbahn durchaus nothwendig sind. Meine Herren, Sie sehen es in Frankreich, wo die Eisenbahnen anfangen, die Kanäle anzukaufen, damit sie nicht Konkurrenz machen. In diesem Hohen Hause die technische Frage zu erörtern ist nicht am Orte, weil wir nicht das Englische Verfahren haben, daß wir Sachverständige vernehmen. Wir haben in unserer Mitte nicht alle die Mittel, die nothwendig sind, eine solche Anlage zu begutachten. Aber so viel ich sagen kann, so weit ich mich damit beschäftigt habe, ist dies ein gesundes, und wohl begründetes Projekt. Das Nivellement, die Querprofile, die Größe, alle derartigen Fragen will ich außer Acht lassen, nur im Allgemeinen den großen Nutzen hervorheben, wenn es gelingen könnte, Dresden und Berlin auf diese Weise zu verbinden. Ich bitte Sie die Güte zu haben, den Antrag von Hennig anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Günther (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Meine Herren, die Bedenken des Abgeordneten Dr. Becker würden gewiß ganz gerechtfertigt sein, wenn es sich darum handelte, daß wir uns direkt für das Unternehmen aussprechen sollten. Dann würden wir zu fragen haben, ob der vorgelegte Plan ein wirklich richtiger ist, ob die Wassermasse ausreichend ist, der Kostenanschlag zutrifft und dergleichen mehr. Aber dahin geht mein Antrag gar nicht, sondern er will nur auf die volkswirthschaftliche Bedeutung des Unternehmens im Allgemeinen aufmerksam machen. Nun glaube ich aber, daß durch den Antrag des Abgeordneten von Hennig ziemlich dasselbe erreicht wird, was ich im Sinne hatte und ich ziehe deshalb meinen Antrag zu Gunsten des von dem Abgeordneten von Hennig gestellten Antrages zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Graf **Schwerin-Putzar:** Meine Herren! Ich möchte Sie doch bitten, den Gesichtspunkt festzustellen, welcher die Kommission veranlaßt hat, Ihnen vorzuschlagen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Es handelt sich ja gar nicht darum, durch den Ausdruck des Uebergangs zur Tagesordnung auszusprechen, daß die Kommission das Projekt als solches nicht für sehr der Erwägung und Prüfung werth gehalten hat. Im Gegentheil, die Kommission ist vollkommen von der Ueberzeugung durchdrungen gewesen, daß es sich hier um ein Projekt handelte, welches allerdings der Erwägung und Berücksichtigung werth wäre. Aber, meine Herren, die Kommission ist sich auch bewußt geblieben, daß der Antrag der Petenten dahin geht, eine Zinsgarantie des Staates zu übernehmen und daß nur unter Gewährung einer Zinsgarantie durch den Staat die Ausführung möglich gehalten wird. Eine solche Uebernahme der Zinsgarantie von Seiten des Bundes für ein solches Unternehmen in diesem Augenblicke in irgend einer Form den Bundesregierungen zu empfehlen, dazu hat die Kommission geglaubt, sei eine Veranlassung nicht vorliegend und sie ist um so weniger dazu veranlaßt gewesen, weil man dem Reichstage in letzter Zeit öfter gesagt hat: Ihr müßt ja neue Steuern bewilligen, denn auf Eure Veranlassung sind ja alle diese Ausgaben gemacht, welche gemacht worden sind. Deshalb hat die Kommission geglaubt, es sei ihre Aufgabe im höchsten Grade vorsichtig zu sein in der Unterstützung aller Anträge, welche den Bund zu neuen Ausgaben veranlassen könnten. Es schließt das ja gar nicht aus, daß wenn im Wege des Privatunternehmens irgendwie das Projekt gefördert werden

kann, durch diese Verhandlungen schon und auf anderem Wege zur Kenntniß der Bundesregierungen kommen wird, ein wie lebhaftes Interesse der Reichstag an dem Zustandekommen des Projektes hat. Aber dem Bundeskanzler die Sache zur Erwägung überweisen, heißt doch nur den Antrag der Petenten ihm zur Erwägung überweisen. Der Antrag der Petenten geht aber auf Gewährung einer Zinsgarantie und einen solchen Antrag auf Gewährung einer Zinsgarantie werde ich nun und nimmermehr im gegenwärtigen Augenblicke dem Bundeskanzler auch nur zur Erwägung überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren, ich habe dem Herrn Grafen von Schwerin, der ja Vorsitzender der Petitions-Kommission ist, also den Inhalt der Petition sehr wohl kennt, nur ein Wort zu erwidern, nämlich daß von dem Verlangen einer Zinsgarantie kein Wort in der Petition steht.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Graf **Schwerin-Putzar:** Wenn das nicht der Fall ist, dann bin ich von dem Herrn Berichterstatter in diesem Augenblicke falsch berichtet, denn ich habe, ehe ich mich zum Worte gemeldet habe, bei dem Herrn Berichterstatter ausdrücklich angefragt und derselbe hat mir erwidert, es stünde in der Petition allerdings das Verlangen einer Zinsgarantie.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über die Petition unter Lit. A. und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Müller** (Görlitz): Ich will mich ganz zufrieden stellen mit dem, was Herr Graf Schwerin zur Vertheidigung des Antrages der Kommission gesagt hat. Ich will nur den Herrn Abgeordneten von Hennig noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Er hat gesagt, es stehe nichts von einer Zinsgarantie in dem Antrage der Petition. Ich erlaube mir die betreffende Stelle zu verlesen. Sie lautet:

> „Es ist selbstverständlich, daß ein solches Unternehmen mit einem solchen Kostenaufwande von 7 Millionen Thalern, wie eine Eisenbahn, überhaupt nur entweder durch den Staat oder mit Hilfe einer solchen Aktiengesellschaft zu begründen ist. Aber auch auf diesem letzteren Wege dürfte nach den gegenwärtigen Verhältnissen des Geldmarktes nur dann ein günstiges Resultat zu erzielen sein, dafern der Staat die Zinsengarantie übernimmt".

Ebenso schließt auch die Schrift mit den Worten:

> „Die Hilfe nun, die uns der Staat entgegentragen kann, besteht darin, daß er uns den Geldmarkt eröffnen hilft. — Er gewähre die Zinsgarantie für das Anlagekapital".

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete von Hennig.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren, ich bedaure sehr, daß ich da allerdings nur eine Verwechslung habe zu Schulden kommen lassen. Ich habe mich insofern geirrt, als in der Petition der Städte, die sich für den Antrag ausgesprochen haben, allerdings kein Wort davon steht. Die Thatsache, daß es in jener Petition steht, kann ich natürlich nicht ableugnen.

Präsident: Ich beginne mit dem Antrage der Kommission auf motivirte Tagesordnung und gehe eventuell zu dem des Abgeordneten von Hennig über, zu dessen Gunsten der Abgeordnete Günther (Sachsen) seinen Antrag zurückgenommen hat.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Günther (Sachsen).

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Ist es jetzt noch gestattet, meinen Antrag wieder aufzunehmen?

Präsident: Nein, die Diskussion war bereits geschlossen. Der Antrag der Kommission geht dahin:

> „In Erwägung, daß dem Reichstage ein Projekt, betreffend die Herstellung einer neuen Schifffahrts-Kanalverbindung zwischen Berlin und Dresden, zur Berathung nicht vorliegt, und die Kommission sich nicht veranlaßt fühlt, dem Reichstage die Anregung und Förderung eines Unternehmens anzuempfehlen, dessen Ausführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Rentabilität sich ihrer Beurtheilung zur Zeit entziehen, beantragt die Kommission:
>
> der Reichstag wolle beschließen, über die Petition der Städte Golßen und Großenhain"

— und ich muß jetzt hinzufügen: über die Petitionen, die von dem Herrn Berichterstatter heute zum Vortrag gebracht sind, —

> „zur Tagesordnung überzugehen."

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die große Majorität — und damit der Antrag des Abgeordneten von Hennig und die heutige Tagesordnung erledigt. —

Bei meinem Vorschlag für die nächste Sitzung gehe ich von der Annahme aus, daß der nächste Sonnabend, wie wir mit Sicherheit annehmen können, zu Geschäften des Zollparlaments, das heute Nachmittag eröffnet werden soll, noch unmöglich verwendet werden kann. Darum schlage ich vor, diesen Sonnabend zu einer Sitzung des Reichstags zu verwenden, dieselbe um 10 Uhr anfangen zu lassen und eine Reihe von dritten Berathungen auf die Tagesordnung zu setzen, die ich gleich anführen will — durch deren Beendigung die jetzt vorhandenen Vorlagen ihre volle Erledigung finden würden. Ehe ich aber ihre Reihenfolge angebe — das Haus scheint mir ja in dem Gedanken beizutreten — will ich mir eine Entscheidung des Reichstags über die Nr. 250 der Drucksachen erbitten; das ist die Instruktion für den Rechnungshof des Norddeutschen Bundes, welche der Herr Bundeskanzler mittelst Schreibens vom 28ten vorigen Monats dem Reichstage mitgetheilt hat. Diese Mittheilung beruht auf § 5 des Gesetzes betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts-Etats für die Jahre 1867—1869:

> Eine Instruktion für die Oberrechnungskammer als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes erläßt der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathe. Diese Instruktion wird dem Reichstage bei dessen nächsten Zusammentritt mitgetheilt.

Meine Herren, ich kann einen Grund, diese Instruktion zu einer Nummer der Tagesordnung zu machen nicht absehen, zumal, falls daran Bemerkungen zu knüpfen wären, diese meines Ermessens immer noch auch in einer späteren Reichstagssitzung, etwa der des nächsten Jahres, zur rechten Zeit kommen würden. Wenn also Niemand den Antrag macht, die gedachte Instruktion für den Rechnungshof des Norddeutschen Bundes (Nr. 250 der Drucksachen) noch auf eine Tagesordnung des gegenwärtigen Reichstages zu bringen, so nehme ich für meinen Theil davon Abstand.

(Pause.)

Das Haus scheint auch damit einverstanden zu sein.

Dann ist mein Vorschlag für Sonnabend 10 Uhr folgende Reihe — es sind, wie ich wiederhole, lauter dritte Lesungen: —

1. Berichtigtes Budget;
2. Wechselstempelsteuer;
3. Bundeshaushalt für 1870 (Einnahmen und Etatgesetz);
4. Branntweinsteuer;
5. Rechtshilfe;
6. Vertrag mit Baden;
7. Antrag des Abgeordneten Wiggers (Berlin);
8. Antrag des Abgeordneten Grafen zu Solms-Laubach. —

Das Haus ist damit einverstanden.
Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin:** Ich weiß nicht, ob ich den Herrn Präsidenten richtig verstanden habe. In der zweiten und der dritten Nummer, wo es sich um ein Budget handelt, da handelt es sich um Feststellung des Budgets von 1870, nicht um . . . ?

Präsident (unterbrechend): Erst das berichtigte Budget für 1868 (in der ersten Nummer) und in der dritten Nummer den Bundeshaushalt für 1870.

Abgeordneter Graf **Schwerin:** Ja wohl, ich bitte sehr um Entschuldigung.

Präsident: Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr 5 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke) Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

53. Sitzung

am Sonnabend den 5. Juni 1869.

Eingetreten ist der Abgeordnete Krüger. — Der Abgeordnete Evelt überreicht sein Werk: „das Preußische Civilrecht". — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf wegen Berichtigung des Haushalts-Etat für 1868. Derselbe wird angenommen. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Wechselstempelsteuer. Derselbe wird angenommen. Die betreffenden Petitionen werden für erledigt erklärt. — Dritte Berathung über die Einnahmen des Etats für 1870 und über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für 1870. Derselbe wird mit dem vom Abgeordneten von Forckenbeck beantragten § 2 angenommen. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Branntweins. Derselbe wird zurückgezogen. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe. Derselbe wird unter Streichung eines früheren Zusatzes zu § 40 angenommen. — Dritte Berathung über den Vertrag mit Baden vom 25. Mai d. J., betreffend die Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit. Derselbe wird genehmigt. — Dritte Berathung über den Antrag des Abgeordneten Wiggers und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf über die Gleichberechtigung der Konfessionen. Derselbe wird angenommen. — Dritte Berathung über den Antrag des Abgeordneten Graf zu Solms-Laubach und Genossen wegen Besteuerung des Braumalzes in den Hessischen Gebietstheilen. Derselbe wird angenommen.

Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 18 Minuten.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:
Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,
von Roon, Staats- und Kriegsminister,
von Pommer-Esche, General-Steuerdirektor,
von Philipsborn, General-Postdirektor,
Dr. Pape, Geheimer Ober-Justizrath;

Königreich Sachsen:
Dr. Weinlig, Geheimer Rath und Ministerial-Direktor,
Klemm, Geheimer Justizrath;

Großherzogthum Hessen:
Hofmann, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;

Großherzogthum Mecklenburg:
von Bülow, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister;

Großherzogthum Sachsen-Weimar:
Dr. von Watzdorff, Wirklicher Geheimer Rath und Staatsminister;

Herzogthum Braunschweig:
von Liebe, Geheimer Rath und Minister-Resident;

Herzogthum Anhalt:
Dr. Sintenis, Regierungsrath;

Fürstenthum Reuß, jüngere Linie:
von Harbou, Staatsminister;

Freie und Hansestadt Lübeck:
Dr. Krüger, Minister-Resident;

Freie und Hansestadt Bremen:
Gildemeister, Senator;

Freie und Hansestadt Hamburg:
Dr. Kirchenpauer, Bürgermeister;

Die Bundes-Kommissarien:
von Chauvin, Oberst,
Scheele, Geheimer Ober-Finanzrath,
Burghart, Geheimer Ober-Finanzrath,
Glogau, Geheimer Kriegsrath,
von Puttkamer, Geheimer Regierungsrath,
Dr. Michaelis, Geheimer Regierungsrath.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, — das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt. —

Für die heutige Sitzung ist entschuldigt der Abgeordnete Prinz Albrecht von Preußen, Königliche Hoheit.

Seit der letzten Sitzung des Reichstages ist der Abgeordnete Krüger in denselben eingetreten und durch das Loos der siebenten Abtheilung überwiesen worden.

Der Abgeordnete Evelt überreicht dem Reichstage ein Exemplar eines von ihm herausgegebenen „Preußischen Civilrechts" zur Einverleibung in die Bibliothek des Reichstages. Ich spreche dem Herrn Abgeordneten den Dank der Versammlung dafür aus. —

Die erste Nummer unsrer Tagesordnung ist die dritte Berathung über den Gesetzentwurf wegen Berichtigung des Haushaltsetats für 1868, auf den Grund des angenommenen Antrages Nr. 211 der Drucksachen.

Ein Amendement, Nr. 262, von dem Abgeordneten Lasker herrührend, ist in Ihren Händen. Ehe ich es zur Unterstützung bringe, zeige ich an, daß der Herr Antragsteller außer dem in dem Antrage entworfenem Eingange des Gesetzes noch vorschlägt, dem Gesetze folgende Ueberschrift zu geben: „Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868."

Diejenigen Herren, die die beiden Anträge des Abgeordneten Lasker unterstützen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich eröffne über die Vorlage die Generaldebatte

(Pause),

schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und frage, ob das Wort zu § 1, — zu § 2 verlangt wird, — und konstatire, daß auch dies nicht der Fall ist.

Wird das Wort gefordert zu dem vorgeschlagenen Eingange des Gesetzes? — oder zu dessen Ueberschrift? —

Ich werde nun, wenn keine Abstimmung gefordert wird, erklären, daß der Reichstag dem Gesetze, betreffend eine anderweite Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben, wie er sich aus dem in Nr. 262 vorgeschlagenen Eingange und den §§ 1 und 2 der Nr. 211 zusammensetzt, seine Zustimmung auch in der dritten Berathung ertheilt hat.

(Pause.)

Das ist der Fall. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, auf den Grund der Vorlage Nr. 254. Dazu gehören die Amendements 260, 263 und 265.

Ich eröffne die Generalbatte und gebe dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts, Wirklicher Geheimer Rath **Delbrück**: Meine Herren! Bei der zweiten Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes habe ich persönlich die Ueberzeugung aussprechen können, daß die Abänderungen des von den verbündeten Regierungen vorgelegten Entwurfes über die Wechselstempelsteuer, die von Ihrer Kommission in Vorschlag gebracht waren, bei dem Bundesrathe Schwierigkeiten nicht finden würden. Ich bin heute in der Lage zu erklären, daß der Bundesrath gegen die Annahme des vorliegenden Entwurfs, wie er aus der zweiten Berathung hervorgegangen ist, Bedenken nicht findet,

Indem ich diese Erklärung abgebe, muß ich damit aber zugleich die Erklärung verbinden, daß die zu dem vorliegenden Entwurfe für die dritte Berathung gestellten Amendements für annehmbar nicht erachtet werden können. Davon beziehen sich zwei auf den Stempeltarif. Diese beiden Amendements haben das gemein, daß sie auf die von dem Gesetz zu erwartende Einnahme einen diese Einnahme unbedingt schmälernden Einfluß ausüben würden. Die verbündeten Regierungen sind der Ueberzeugung, daß der Entwurf, wie er jetzt vorliegt, soweit irgend eine Schätzung darüber möglich ist, im Großen und Ganzen nichts weiter finanziell zur Folge haben wird, als eine Uebertragung der bisher in die Kassen der einzelnen Staaten geflossenen Einnahme auf den Bund ohne irgend eine wesentliche Erhöhung derselben.

Die verbündeten Regierungen müssen, indem sie hiervon ausgehen, aber ablehnen Aenderungen des Entwurfes, welche dieses finanzielle Ergebniß dahin umkehren würden, daß, statt des Gleichgewichtes der bisherigen Einnahmen aus dem Wechselstempel, mit den zu erwartenden, eine Mindereinnahme für die Gesammtheit eintreten würde. Eine solche Mindereinnahme ist zu besorgen sowohl von dem Amendement des Herrn Abgeordneten für Dortmund und Genossen, als auch von dem Amendement des Herrn Abgeordneten für Hagen. Ich kann Sie daher nur dringend bitten, diese beiden Amendements abzulehnen.

Eine andere Stellung habe ich einzunehmen zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten für Lübeck. Gegen dieses Amendement in seiner Tendenz würde von Seiten der verbündeten Regierungen eine Einwendung nicht zu erheben sein; indessen wenn ich trotzdem dieses Amendement Ihnen nicht zur Annahme empfehle, so gehe ich davon aus, daß es bei der gesammten Lage der Sache nicht rathsam ist, eine Frage, welche wie die in dem vorliegenden Amendement ausgedrückte in der Kommission bereits erörtert worden ist, welche in der Kommission die Majorität nicht gefunden hat, welche bei der zweiten Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht in Diskussion gekommen ist, — eine solche Frage jetzt in der dritten Lesung durch eine Aenderung des Gesetzentwurfs zu erledigen. Wie gesagt: prinzipiell und in der Tendenz wäre gegen dieses Amendement nichts einzuwenden. Ich glaube aber, es der Sachlage entsprechender bezeichnen zu müssen, dem Entwurf die Zustimmung so zu ertheilen, wie er aus der zweiten Berathung hervorgegangen ist.

Präsident: Die Anträge unter Nummer 260 und 265 sind bereits ausreichend unterstützt; zu dem zweiten ist heute handschriftlich die hinreichende Unterstützung eingegangen. Dagegen muß ich den Antrag Lienau, von dem der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts zuletzt sprach, zunächst zur Unterstützung stellen. Es ist dies der Antrag Nummer 263. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich gebe nun das Wort dem Herrn Abgeordneten Wagener (Neustettin).

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Meine Herren! Ich bitte um die Erlaubniß, jetzt, wo uns nochmals Gelegenheit gegeben wird, in die Generaldiskussion eintreten zu können, gerade an dieses neutrale Gesetz anknüpfen zu dürfen, um Ihnen, mehr als es uns bisher möglich war, den bisherigen Verhandlungen gegenüber unsern eigenen prinzipiellen Standpunkt zu der ganzen Summe der Steuervorlagen präzisiren zu können, um uns namentlich dagegen zu verwahren, als hätten wir unsern bisherigen bewährten finanziellen Standpunkt und namentlich das inhaltsreiche Wort meines Freundes von Blanckenburg: „Daumen auf dem Geldbeutel" verleugnet; als wären wir diejenigen, die das Land mit einer Summe von unnöthigen und drückenden Steuern hätten belasten wollen, und als wären Sie diejenigen, auf denen die Hoffnungen des Landes beruhen, daß Sie die Preußischen Finanzen aus einem tiefen Abgrunde befreien und die Steuerzahler vor so unerträglichen Lasten bewahren.

Meine Herren, meine Freunde und ich, wir sind durch die Haltung, die Sie Ihrerseits den Steuervorlagen gegenüber eingenommen haben, in keiner Weise überrascht worden. Wir haben darin nichts erkannt als eine nothwendige Konsequenz derjenigen Haltung, die unter der Initiative des Abgeordneten von Forckenbeck von Ihnen bereits im Jahre 1865 eingenommen worden ist. Und, meine Herren, indem ich aus dieser Betrachtung heraus diese Resolutionen wieder durchlas, habe ich mich auch überzeugt, daß nur zwei von den damals gestellten sieben Resolutionen noch unerfüllt geblieben sind, und daß das, was Sie hier getrieben haben, genau darauf hingezielt hat, diese zwei Resolutionen auch noch zum Austrag zu bringen

(Ruf rechts: sehr wahr; links: oho!),

nämlich, meine Herren, die Verminderung der Militärlasten und die Quotisirung der direkten Steuern. Nun, meine Herren, ich will Ihre Zeit nicht damit in Anspruch nehmen, noch wieder detaillirt einzugehen auf diejenigen Vorwürfe, die, wenn ich es kurz ausdrücken soll, hier wiederholt ad modum Laskerii der Preußischen Finanzverwaltung gemacht worden sind; denn, meine Herren, mir schien es, als ob der Herr Abgeordnete Lasker mit seinen Angriffen zuletzt fast bei einem komischen Resultat angelangt wäre.

(Oh, oh!)

Meine Herren, er gab sich zuerst die Mühe, den Herrn Finanzminister finanziell zu erschlagen, und nachdem ihm dies nach seiner Meinung gelungen war, changirte er plötzlich die Art und Weise seiner Taktik und erklärte: de mortuis et de absentibus nil nisi bene, es ist Alles eigentlich nicht richtig, was ich gegen den Herrn Finanzminister gesagt habe, denn unsre Finanzen befinden sich gar nicht in einer schlechten Lage.

(Zeichen der Verwunderung.)

Meine Herren, diese Art Angriffe erledigen sich von selbst. Ich habe meinerseits der Preußischen Finanzverwaltung auch einen sehr weitgreifenden Vorwurf zu machen, und, meine Herren, das ist der Vorwurf, daß sie geglaubt hat, die Nationalliberalen, die früher Preußische Fortschrittsleute gewesen sind, würden die Erfüllung und Ausführung ihrer Postulate länger vertagen, als wie sie durch die Gewalt der Ereignisse ganz unabweislich dazu gezwungen wären. Das ist der eigentliche Irrthum und der große Fehler der Preußischen Finanzverwaltung, und, meine Herren, das ist allerdings für unsre jetzige Situation ein ziemlich verhängnißvoller Fehler geworden. Dies vorausgeschickt, meine Herren, will ich die Stellung meiner politischen Freunde und meine eigene einfach dahin präzisiren, wie ich glaube, daß wir uns unsrerseits in der Lage befinden, uns sehr wohl mit denjenigen Herren verständigen zu können, die eine Stellung eingenommen haben und einnehmen, wie sie hier durch die Herren Abgeordneten von Bennigsen und Miquél vertreten worden ist.

(Aha!)

Meine Herren, wir erkennen mit Herrn von Bennigsen an, daß bis dahin in keiner Weise feststeht, ob wir es hier mit einem dauernden Defizit zu thun haben; im Gegentheil geben wir uns mit Ihnen der Hoffnung hin, daß das Defizit ein dauerndes nicht ist; wir erkennen mit Ihnen an, daß man dauernde Steuern nur für dauernde Zwecke und dauernde Bedürfnisse bewilligen darf; wir erkennen mit Ihnen an, daß das Defizit, um dessen Deckung es sich handelt, zunächst ein Preußisches ist, und daß deshalb der Reichstag nur im Einverständniß mit dem Preußischen Landtage vorgehen soll; wir erkennen mit Ihnen an, meine Herren, daß der Finanzplan, der uns vorgelegt worden ist, noch nicht in der Weise abgeschlossen und abgerundet war, daß man ihn ein vollständiges System hätte nennen können; jedoch hat derselbe durch die Erläuterungen, die er hier namentlich seitens des Herrn Bundeskanzlers erfahren hat, wenigstens diejenige Präzisirung bekommen, daß er, glaube ich, keines weiteren Mißverständnisses und keiner weiteren Mißdeutung fähig war; und, meine Herren, wir acceptiren vor allen Dingen das Zugeständniß jener Herren, daß, wenn wir es hier wirklich mit einem Defizit zu thun haben, sie vollkommen und unweigerlich bereit sind, dies Defizit zu decken, und daß auch sie in dieser Richtung dem indirekten Steuersystem den Vorzug geben. Nun, meine Herren, das ist in kurzen Zügen ungefähr dieselbe Stellung, die meine politischen Freunde und ich dieser Vorlage gegenüber einnehmen können und wir unterscheiden uns von dem Herrn Abgeordneten von Bennigsen wesentlich nur darin, daß wir aus

diesen Vordersätzen für die nächste Zeit andere Schlußfolgerungen ziehen zu müssen glauben, als wie der geehrte Abgeordnete daraus selber gezogen hat. Meine Herren, wir haben die Steuervorlagen von Hause aus aufgefaßt und behandelt nicht als ob sie vorzugsweise oder ausschließlich den Zweck hätten, bloß ein vorhandenes Defizit zu decken, sondern wir haben sie daneben und an erster Stelle behandeln zu müssen geglaubt, als den ersten Ausdruck der Bundesregierungen, daß man von dem bisherigen Steuersystem auf ein anderes und neues System überzugehen gedenke.

Nun, meine Herren, lassen Sie mich zunächst von der Gegenwart sprechen, und da, glaube ich, wird es Ihnen selbst schwer werden, — wenn Sie auch Ihrerseits nicht zugeben wollen, daß es bereits feststehe, daß wir es mit einem dauernden Defizit zu thun hätten — in Abrede zu stellen, daß wir schon jetzt mit einem verstümmelten Etat wirthschaften, daß wir schon heute wirthschaften mit einem Etat, wo die Deckung nicht mehr in laufenden Einnahmen, sondern in aufbewahrten Beständen gesucht worden ist, daß wir es zu thun haben mit einem Etat, in dem schon eine Reihe der zweckmäßigsten und nothwendigsten Ausgaben hat zurückgestellt werden müssen, daß wir es aber in dem nächsten Etat nicht allein mit diesem schon uns vorliegenden Etat, sondern mit einem Etat zu thun haben werden, bei dem eine ganze Reihe von neuen unabweislichen Ausgaben hinzutritt, für die eine Deckung bisher in keiner Weise gefunden worden ist. Wir sind deshalb, meine Herren, von der Auffassung ausgegangen, daß der jetzt vorliegende Etat, so, wie er liegt, auch nicht mehr ein Jahr hingeschleppt werden kann, ohne die Interessen des Landes auf das Empfindlichste zu beschädigen, und ohne unsere eigenen Verpflichtungen als Vertreter des Landes zu beeinträchtigen, und ohne uns in eine Situation zu bringen, aus der wir kaum anders herauskommen können, als indem wir einen Weg betreten, den meine politischen Freunde und ich seit Anbeginn unsrer parlamentarischen Thätigkeit auf das Entschiedenste perhorresziren zu müssen geglaubt haben.

Nun, meine Herren, wie stehen wir denn in dieser Richtung dem Preußischen Landtage gegenüber? Wenn man die Reden der Herren durchliest, die sich dagegen ausgesprochen haben, ein Preußisches Defizit hier in dem Norddeutschen Reichstage zur Deckung zu bringen, so sollte man fast glauben, daß der Preußische Landtag für uns eine terra incognita wäre. Wir haben eben geglaubt, meine Herren, daß wir auch im Preußischen Landtage sitzen, daß die Herren, die hier den Ausschlag geben, sich in derselben Lage befinden im Preußischen Landtage, und daß Sie ebenso genau wie wir wissen, daß, was hier beschlossen wird, ebenso im Preußischen Landtage seine Annahme finden muß. Meine Herren, wir hatten vor längerer Zeit einen Preußischen Kabinetsrath, der pflegte zu sagen: Alles in der Welt ist Fassungssache. Nun, ich meine, es ist auch nur eine Fassungssache, wenn wir uns hier darum streiten, ob wir ein Preußisches Defizit im Norddeutschen Reichstage decken sollen, denn ich meine, die Uebernahme Preußischer Matrikularbeiträge auf Norddeutsche Bundessteuer ist mit der Deckung des Preußischen Defizits vollkommen identisch; und ich sehe nicht, welcher Grund uns verhindern sollte, Preußische Matrikularbeiträge, d. h. eigentliche Bundesausgaben auch auf Bundessteuern zu übernehmen. Meine Herren, es ist dies nicht allein möglich, sondern es ist unabweislich nothwendig, wenn Sie im Einklange mit Ihrer früheren eigenen Vergangenheit nicht wiederum den Hauptnachdruck legen wollen auf die Erhöhung der direkten Steuern, sondern wenn Sie endlich mit uns dazu übergehen wollen, die Mehrbelastung des Landes auf die indirekten Steuern zu übertragen, und zwar aus dem einfachen Grunde, meine Herren, weil ein Beschluß, daß man die Ausgaben des Bundes durch indirekte Steuern decken will, nirgendwo anders als hier im Reichstage des Norddeutschen Bundes gefaßt werden kann. Der Preußische Landtag befindet sich gar nicht in der Lage, einen Beschluß zu fassen, seine Leistungen an den Norddeutschen Bund auf indirekte Steuern übertragen zu wollen, sondern er kann, wenn er einen solchen Ausfall decken will, nur eingehen auf das direkte Steuersystem, auf eine Erhöhung der direkten Steuern, und vielleicht, meine Herren, wie wir ja hier wiederholt die Anklänge und Anträge gehört haben, durch neue und wiederholte Zuschläge zu den direkten Steuern. Nun, meine Herren, wenn Sie auf der einen Seite in der Konsequenz Ihrer früheren Haltung und Anträge verbleiben wollen, dann gebe ich mich der Hoffnung hin, daß diese Konsequenz auch eine allseitige sein wird und ich darf vielleicht aus dem Bericht, der über die sogenannten von Forckenbeck'schen Resolutionen damals in dem Hause der Abgeordneten in Preußen erstattet worden ist, wohl den Satz zitiren: „daß die Einnahmesteigerung und Erhöhung der direkten Steuern mit mehrfachen, namentlich in den östlichen Provinzen hervortretenden, hinsichtlich der Entwicklung des Wohlstandes des Landes bedenklichen Erscheinungen zusammentreffe", ich bezweifle kaum, daß Herr von Forckenbeck mir das Zugeständniß machen wird, daß seit 1865 die Leistungsfähigkeit der östlichen Provinzen in Bezug auf die direkten Steuern keineswegs wesentlich zugenommen hat. Meine Herren, ich trage deshalb auch kein Bedenken, meinerseits auszusprechen, daß ich kaum einen größeren Fehler mir denken könnte, als die etwaigen Finanzbedürfnisse Preußens durch Zuschläge zu den direkten Steuern decken zu wollen. Ich glaube überdies, meine Herren, es ist dies ein vergeblicher Anlauf, und ich zitire da wiederum nur die Autorität, die Sie im Laufe dieser Diskussion wiederholt zitirt haben. Meine Herren, ich müßte das Preußische Herrenhaus weniger kennen, wie ich es kenne, wenn ich auch nur einen Augenblick der Vermuthung Raum geben wollte, daß es Ihnen gelingen könnte, die Finanzbedürfnisse des Landes durch Zuschläge zu den direkten Steuern zu decken. Meine Herren, das ist eine Falle, die von uns Niemand für eine Brücke halten wird. Hierauf tritt von uns Niemand. Wir wissen zu gut, was Sie damit im Sinne haben, als daß wir uns verleiten lassen könnten, selbst auf die Gefahr hin, unsern Preußischen Etat noch mehr, als es bisher geschehen ist, beschneiden zu müssen, etwaige Bedürfnisse durch Zuschläge zu den direkten Steuern zu decken. Außerdem aber, — und das möchte ich namentlich den Herren entgegenhalten, die hier seit längerer Zeit schon, (und ich sage das nicht, um Ihnen einen Vorwurf zu machen), in Gemeinschaft mit uns dahin trachten, Preußen aus seiner büreaukratischen Form hineinzubringen in die Form eines sich selbst regierenden Gemeinwesens; für diese Herren sind in dem Forckenbeck'schen Berichte auch nach dieser Richtung sehr werthvolle Anschauungen niedergelegt. Es ist darin ausgesprochen, wie das auch bei der früheren Diskussion Herr von Kardorff hervorgehoben hat, daß Regierungsfragen und Finanzfragen ganz identische Fragen sind, daß eine Finanzfrage nie etwas Anderes ist als eine wichtige Regierungsfrage und zwar eine Regierungsfrage in dem Stadium, wo sie anfängt die Gemüthlichkeit zu verlieren. Nun, meine Herren, wenn Sie wirklich übergehen wollen auf das Prinzip und System der Selbstregierung, dann wird mir wohl, obschon dessen frühere Auslassung etwas mißverständlich klang, hoffentlich selbst Herr Lasker zugeben, daß die Selbstregierung nicht billiger sondern theurer ist, — daß dieselbe zwar das Staatsbudget entlastet, aber die Kommunalbudgets belastet, und daß man ernsthaft auf die Selbstregierung überhaupt nur übergehen kann in Verbindung mit einem Changement des finanziellen Systems, dessen erster Grundsatz der sein muß, die direkten Steuern und namentlich die Grundsteuern und Gebäudesteuern der Selbstverwaltung und deren Organe zu überweisen und die Bedürfnisse des Staates, wenn auch nicht ausschließlich, so doch überwiegend, durch das indirekte Steuersystem zu befriedigen. Meine Herren, der betreffende Bericht der Budgetkommission hat dies damals ebenfalls mit ganz unzweideutigen Worten ausgesprochen. Man widerstrebte damals der Erhöhung der Gebäudesteuer, man beantragte eine Kontingentirung und Fixirung dieser Steuer und führte ausdrücklich aus (ich lese wörtlich vor):

> „Auch tritt der Staat durch die Besteuerung der kommunalen Selbstverwaltung in den Weg, während er gleichzeitig bestrebt ist und bestrebt sein muß, der kommunalen Selbstverwaltung neue Ausgaben zuzuschieben."

und weiterhin:

> „Das System der indirekten Abgaben bietet eine reichliche Gelegenheit durch zweckmäßige und zugleich erleichternde Reformen die Staatseinkünfte zu erhöhen."

Das und nichts Anderes ist es ungefähr, was wir in der jetzigen Vorlage erstreben und wenn es nicht gelungen ist, bei dem ersten Angriff dieses Steuersystem zur Geltung und Anerkennung zu bringen, so glaube ich, daß Sie vielleicht schon bei der nächsten Berathung sich gezwungen sehen werden, gegenüber allen diesen Steuervorlagen eine ganz veränderte Haltung einnehmen zu müssen. Es versteht sich ja von selbst, daß mit der Steigerung der Staatseinnahmen durch indirekte Steuern

eine Ermäßigung der Staatseinnahmen auf der andern Seite Hand in Hand gehen muß, das heißt Hand in Hand gehen in dem Maaße, als die Steigerung der Preußischen Staatseinnahmen, welche bisher unter dem Drucke der Verhältnisse zurückgeblieben ist, sich wieder hebt und als es eben möglich wird, die Staatsausgabe auf die Organe der Selbstverwaltung zu übertragen. Aber, meine Herren, diese Erlassung der Staatseinnahmen ist ja theilweise schon anticipirt. Wir haben ja schon eine Reihe von Einnahmen fallen lassen und wir haben in der Portoermäßigung (ich will damit wiederum keinen Vorwurf aussprechen) etwa ein solches finanzielles Arrangement gemacht, daß wir den größeren Kaufleuten ihre Einkommensteuer aus der Staatskasse überwiesen haben. Nun, meine Herren, was wir mit Ihnen demnächst gegen diese neuen indirekten Steuern aufgeben wollen, das ist ungefähr Folgendes: das ist erstens die Salzsteuer, das sind zweitens die unteren Stufen der Klassensteuer, das ist im Zusammenhange damit die Schlacht- und Mahlsteuer, das ist ferner vielleicht sogar die Gewerbesteuer. Und, meine Herren, ich glaube, daß dies ein finanzielles System ist, dessen Vertreter sich der Haltung gegenüber, die Sie bis jetzt eingenommen haben, auf die Dauer sehr wohl befinden werden.

Meine Herren, ich theile nicht die Vorwürfe derjenigen, die da sagen, Ihre finanzielle Haltung (nach links) sei lediglich aus dem Bestreben hervorgegangen und folge lediglich dem Gesichtspunkte, Ihre politische Machtstellung, Ihre parlamentarische Kontrole und Gewalt zu erhöhen. Wenn das der Fall wäre, dann müßten Sie kurzsichtiger sein wie ich Sie bisher habe kennen lernen. Denn, meine Herren, jede Steuer, die Sie auf den Norddeutschen Bund übernehmen, entziehen Sie ja in gewisser Weise dem Artikel 109 der Preußischen Verfassung; und wenn Sie weiter nichts verfolgten, als sich dem Artikel 109 der Preußischen Verfassung zu entziehen, dann hätten Sie allerdings am klügsten operirt, wenn Sie eine möglichst große Summe Preußischer Staatssteuern als Norddeutsche Bundessteuern übernommen hätten.

Aber, meine Herren, Sie leiden an einem andern Fehler. Sie sind doch noch etwas empfindlicher am Geldbeutel als begierig nach parlamentarischer Macht, und Sie stehen in der Gefahr, der bis jetzt alle regierenden Klassen auf dem Continente unterlegen sind, nämlich Ihre politische Machtstellung dazu anzuwenden, sich möglichst steuerfrei zu machen. Meine Herren, Sie verfallen in denselben Fehler, den Sie immer der Junkerpartei vorgeworfen haben und vorwerfen, denn das, was Sie jetzt thun, ist ganz dasselbe, nur daß es einen anderen Namen hat.

Darum, meine Herren, glaube ich, können wir uns von der Berathung dieser Steuern gegenseitig ohne Zorn und Eifer trennen. Wir werden uns auf diesem Gebiete sehr bald wieder begegnen und ich glaube, wir werden uns dann vielleicht schon freundlicher ansehen und werden beiderseits schon mehr geneigt sein eine Verständigung nach der Richtung zu suchen, wo Sie selbige uns, meine Herren, auf die Dauer doch gar nicht werden versagen können.

Ich glaube, daß der eigentliche Zweck, der der Behandlung der Steuerfrage zum Grunde gelegen hat, hier bis dahin noch nicht mit ganz präzisen Worten ausgesprochen ist. Ich weiß nicht, meine Herren, (nach links) ob ich Ihre Auffassung der Verhältnisse ganz treffe, wenn ich versuche, Ihre politische Auffassung der Situation zu präzisiren. Nach der Durchlesung aller Ihrer Reden, nach sorgfältiger Erwägung der Sachlage bin ich meinerseits zu der Ueberzeugung gekommen, daß Ihre Haltung sich etwa in den Worten zusammenfassen lassen könnte: wir können allerdings ein augenblickliches Defizit nicht leugnen; wir wollen aber das Defizit nicht dauernd, sondern passager befriedigen; wir wollen diese Lücke offen halten, weil wir den vorliegenden Mangel im Jahre 1871 bei der Neuregulirung des Militairetats zu verwerthen gedenken.

(Oho! links.)

Ich weiß nicht, meine Herren, ob ich Ihre Stellung genau aufgefaßt habe; jedenfalls glaube ich mich nicht wesentlich zu irren.

Meine Herren, wir stehen ungefähr auf dem entgegengesetzten Standpunkte. Wir wollen das vorliegende Defizit nicht zu einer Handhabe werden lassen, um demnächst auf die Steuerregulirung unseres Militairetats einzuwirken. Wir halten daran fest, daß die gegenwärtige politische Situation eine Verminderung unserer Militairkräfte noch auf längere Zeit hin unmöglich macht. Deshalb wollen wir verhindern, daß irgend Jemandem eine Anknüpfung und eine Gelegenheit gegeben werde, diese beiden Fragen mit einander in Verbindung zu bringen, und wir wollen Sie deshalb schon heute nöthigen, meine Herren, daß Sie aus dem clair obscur Ihrer politischen Stellung heraustreten und offen und unumwunden aussprechen, ob Sie aus finanziellen oder aus politischen Gründen dieser Regulirung widerstreben, ob Sie widerstreben aus einem Gegensatz gegen ein neues System unserer Finanzwirthschaft, oder ob Sie nur widerstreben aus Täuschung und aus Irrthum über unsere finanzielle Lage. Deshalb, meine Herren, in der Erwartung, daß natürlich ja die Beschlüsse, die wir bisher gefaßt haben in Bezug auf diese Steuervorlage, auch heut wiederholt werden, bitte ich Sie nur, daß wir uns nicht dazu verleiten lassen mögen, diese Sache mit einer heftigen Parteileidenschaft zu behandeln, sondern, meine Herren, daß wir sie allerseits behandeln unter den Gesichtspunkten, wie wir glauben, Jeder unserem Vaterlande damit am besten zu dienen und ein Arrangement zu treffen, was den dauernden Interessen nicht allein Preußens, sondern auch des Norddeutschen Bundes entspricht. Denn, meine Herren, nichts, glaube ich, kann die Stellung des Norddeutschen Bundes nach außen hin mehr erschüttern und alteriren, als wenn ein Zweifel darüber entstehen kann, ob Preußische Partei-Reminiscenzen noch stark genug sind, um die Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse des Norddeutschen Bundes in Frage zu stellen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ewald**: Meine Herren! Ich brauche nicht ausführlich auseinander zu setzen, wie übel diese indirekte Steuer von meinen Wählern aufgenommen werden wird, da die annektirten Länder schon sonst durch die neuen Steuern sich nur zu sehr überbürdet finden. Etwas anderes Hierhergehöriges ist es, worauf ich Ihre Aufmerksamkeit mit wenigen Worten hinlenken möchte. Wenn die direkten Steuern unter allen Umständen vielleicht eingehen, auch unter Belagerungszuständen, auch im halben oder ganzen Kriege, wie wir das in Hannover noch neulich erlebt haben, so verlangen die indirekten Steuern und vorzüglich diese besondere indirekte Steuer, bei welcher wir hier gerade stehen, Ruhe und Frieden, Vertrauen und Sicherheit nach außen und nach innen. Wie es nun mit der Sicherheit in Norddeutschland nach außen steht, darüber wird Ihnen wohl der Herr Bundeskanzler, wie ich voraussetze, die gehörige Aufklärung gegeben haben

(Heiterkeit rechts);

ich brauche nicht darüber zu reden. Was aber die innere Sicherheit betrifft, so möchte ich, als erst ganz neulich in dem Mittelorte der annektirten Länder erwählt, als einer, mit welchem gleichsam der frischeste Hauch der wahren Stimmung meines wichtigen Wahlkreises in diese Hohe Versammlung eingezogen ist, als solcher möchte ich Sie, meine Herren, gar sehr bitten, nicht so einseitig auf die Stimmen zu hören, welche bei der ersten Berathung dieser Steuergesetze, der ich selbst beiwohnte, in dieser Hohen Versammlung laut wurden, als ob nämlich in den annektirten Ländern zwar gegenwärtig eine Mißstimmung herrsche, aber nur hervorgerufen durch Mißgriffe einzelner Behörden, als ob aber diese Mißstimmung wohl sehr bald aufhören werde —

(Stimmen links: Ja, sehr, gewiß! Heiterkeit)

höchstens vielleicht in einem oder in zwei Jahren.

Meine Herren, ich muß hier fragen, sind die wahren Ursachen dieser Mißstimmung so dunkel, daß man nur eine solche Vermuthung so leicht erheben könnte? oder ist das Geräusch in dieser großen Hauptstadt so groß, daß die Klagen und Seufzer jener Länder — ich meine nicht die unterdrückten stillen, welche jetzt ungestört nur zum Himmel aufsteigen können, nein, ich meine die Klagen, welche sogar bei fast vollständig unterdrückter Rede- und Preßfreiheit dennoch laut werden —

(Murren),

Digitized by Google

daß diese Klagen, sage ich, auch in dieser hohen Versammlung so unbeachtet und so wenig gehört werden sollten? Aber die Privilegien dieses Hauses selbst werden fortwährend angetastet, denn mag man das zu den ungeschriebenen oder geschriebenen Gesetzen rechnen, aber gewiß gehört es doch zu den Grundbedingungen und daher zu den Grundgesetzen einer so hohen Versammlung wie diese, daß die Wahlen in sie durchaus frei seien, daß weder die hohe noch die niedere Polizei mit ihren Drohungen oder mit ihren Thätlichkeiten oder auch nur durch die Begünstigung einzelner Parteien, z. B. der Lassalleaner, sich in sie einmische

(Unruhe),

daß die Wahlprogramme jeder Partei ungestört veröffentlicht werden können.

Präsident (den Redner unterbrechend): Ich mache den Herrn Redner darauf aufmerksam, daß er auch nicht entfernt mehr bei der Sache ist.

(Sehr richtig!)

Abgeordneter **Ewald**: Ich komme gleich auf die Sache zurück.

(Heiterkeit.)

Präsident: Darum müßte ich auch dringend bitten. Ich halte mich dem Herrn Redner, der ein neues Mitglied unserer Versammlung ist, gegenüber für verbunden, ihn auf die Bestimmung unserer Geschäftsordnung aufmerksam zu machen, wonach, wenn zweimal der Redner ohne Erfolg zur Sache gerufen ist, das Haus auf Aufforderung des Präsidenten in der Lage ist, ihm das Wort zu entziehen. —

Ich bitte fortzufahren.

Abgeordneter **Ewald**: Meine Herren, nur noch dieses. Der Stachel, von dem ja in diesem Hause selbst, wie ich hörte, die Rede war, sitzt zu tief, weit tiefer als etwa die oberflächliche Beobachtung oder der befangene Parteidünkel sich einbilden mag, und alle die Versuche

(Der Präsident erhebt sich),

— nur das möchte ich noch sagen, ich bin gleich zu Ende —

(Heiterkeit),

welche man gemacht hat, um diesen Stachel wie aus der Tatze des Löwen herauszureißen, mit Gewalt herauszureißen, sie werden nur immer mehr diesen Stachel in das gesundeste und beste Fleisch hineintreiben. Aber, meine Herren, indem ich dieses bedenke, ist es mie vorgekommen, als ob die beste Art, diesen Stachel hier aus der Tatze des Löwen herauszureißen, wohl von Niemandem besser in dieser Hohen Versammlung schon angegeben sei, als von dem Herrn Bundeskanzler selbst, indem er vor einigen Wochen dieser Hohen Versammlung eine erhabene, ich möchte sagen, eine hohe Lobrede auf den Partikularismus hielt. Nun muß ich zwar bedauern, daß mit den Umwälzungen und den Neuerungen des Jahres 1866 . . .

(Große Heiterkeit),

Präsident (den Redner wiederum unterbrechend): Ich mache den Herrn Redner zum zweiten Male aufmerksam, daß er sich durchaus von dem Gegenstande der Debatte entfernt.

Abgeordneter Dr. **Ewald**: Ich komme gleich darauf zurück.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Redner macht den Versuch auf seine Gefahr. Ich werde bei der nächsten Veranlassung das Haus fragen, ob ich ihm das Wort zu entziehen habe.

Abgeordneter **Ewald**: Nun, dann werde ich aufhören.

Präsident: Der Abgeordnete von Forckenbeck hat das Wort.

Abgeordneter **von Forckenbeck**: Meine Herren, die Rede des Abgeordneten Wagener zwingt mich unerwartet zu einigen Gegenbemerkungen, die allerdings mit der Wechselstempelsteuer insbesondere sehr wenig zu thun haben, aber doch die Steuerfrage im Großen und Ganzen berühren. Zuvörderst hat der Abgeordnete Wagener wieder versucht, das divide et impera zu spielen, er hat gesagt, mit den Mitgliedern der nationalliberalen Partei, welche früher der Fortschrittspartei angehört hätten, werde man sich schwer vertragen können, viel näher ständen ihm die Nationalliberalen der neuen Provinzen, die Herren von Bennigsen und Miquêl. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Wagener — ja ich bin dessen fast überzeugt — wird sich täuschen. Wir Freunde aus den neuen und alten Provinzen sind einig, sind durch die Länge der Jahre immer einiger und fester geworden, immer mehr miteinander verwachsen

(Bravo! links),

und wir werden einig auch für die Zukunft hin eine Finanzpolitik und nicht eine getheilte verfolgen.

(Bravo! links.)

Wenn der Herr Abgeordnete Wagener sich mit den Herren von Bennigsen und Miquêl vertragen will, so wird er sich auch mit den Mitgliedern der nationalliberalen Partei vertragen müssen, welche früher Mitglieder der Preußischen Fortschrittspartei waren.

(Sehr richtig! links.)

Sodann hat der Herr Abgeordnete Wagener auf den Generalbericht der Budget-Kommission vom Jahre 1865 Bezug genommen, welchen ich damals im Verein mit mehreren Freunden als Referent erstattet habe. Ich bin dem Herrn Abgeordneten Wagener dankbar für die Ehre, welche er diesem Berichte erzeigt hat, ich bin ihm dankbar dafür, daß er diesen Bericht wieder aus der Vergessenheit ausgegraben hat. Der Herr Abgeordnete wird sich aber beim Durchlesen dieses Berichts überzeugt haben, daß eine Menge der Forderungen, welche wir damals im Jahre 1865 aufgestellt haben, inzwischen verwirklicht worden sind und zwar durch die Finanzvorschläge des Preußischen Finanzministers,

(Hört! Hört!)

und ich acceptire ferner das, was der Herr Abgeordnete Wagener gesagt hat. Die Grundsätze, welche in diesem Generalbericht der Budget-Kommission niedergelegt sind, haben wir festgehalten, konsequent festgehalten, und wir werden sie festhalten und werden sie je nach Lage der Verhältnisse und des Vaterlandes zu verwirklichen suchen. Wenn dann aber der Herr Abgeordnete Wagener aus jenem Bericht nachzuweisen sucht, daß eine Erhöhung der direkten Steuern überhaupt eine Unmöglichkeit sei, so will ich ihm darauf doch Folgendes entgegnen. Der ganze Bericht ist geschrieben gegen die Erhöhung der Steuerlast überhaupt, nicht bloß gegen die Erhöhung der direkten Steuern, sondern ebenso gegen die Erhöhung der indirekten Steuern; jede Zeile des Berichts spricht dies für die damaligen Verhältnisse des Jahres 1865 aus.

Wenn endlich der Herr Abgeordnete Wagener sich über dasjenige, was wir über die Steuervorlagen denken und über die Motive, welche uns zur Ablehnung geführt haben, ausspricht, so wie es ihm und seiner Parteiauffassung am besten erscheint, so erlaube ich mir noch einmal, kurz und klar diese Motive darzulegen. Für uns ist die Frage nach Erhöhung der Steuerlast unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Preußischen Staats und des Norddeutschen Bundes überhaupt eine Frage von der allergrößesten Bedeutung, sie ist für uns mit der allerschwersten Verantwortung verknüpft, es ist das eine Frage so schwierig, so gewichtig, wie sie uns im parlamentarischen Leben überhaupt nur vorgelegt werden kann. Nun wird der Herr Abgeordnete Wagener uns einräumen, daß das einzige Motiv, welches für eine Steuererhöhung vorgelegt wurde, welche größer ist als je eine Steuererhöhung seit der Existenz der Preußischen Verfassung, das angeblich in Preußen vorhandene Deficit war. Darauf sagen wir einfach: die Frage, ob in den Preußischen Finanzen ein Defizit vorhanden ist, die Frage, wie groß dieses Deficit ist, die Frage, ob es ein dauerndes oder ein

vorübergehendes Defizit ist, die Frage, ob dieses Defizit nicht anders als durch Erhöhung der Steuerlast zu decken ist, die Frage eventualiter wie — das sind alles Fragen, die nicht durch eine einseitige kurze Denkschrift des Finanzministers von Preußen beantwortet werden können, sondern das sind Fragen, welche zur Kompetenz der Preußischen Finanzgewalten überhaupt gehören, welche durch Beschlüsse der verfassungsmäßigen Finanzgewalten in Preußen zuerst geordnet sein müssen, ehe wir überhaupt dieses Motiv in einer so schwierigen Frage als vorhanden ansehen können.

(Bravo! links.)

Wir können für diese Verhältnisse hier unserer Ueberzeugung nach in keiner Art ein Engagement übernehmen; was wird, — das werden erst die Verhandlungen des Preußischen Landtages zeigen.

(Bravo! links.)

Präsident: Die Generaldebatte über die Vorlage ist geschlossen; wir kommen zu dem Gesetz selbst in der Zusammenstellung Nr. 254. Wird gegen Ueberschrift oder gegen den Eingang des Gesetzes eine Erinnerung erhoben? — Das geschieht nicht. —

Zu § 1 hat der Abgeordnete Lienau das Wort.

Abgeordneter **Lienau**: Meine Herren! Die Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts sehe ich meinem Antrag als nicht ungünstig an. Ungünstig wird es sein, daß derselbe für die dritte Lesung eingebracht ist, und daß derselbe zur Berathung gekommen ist, nachdem an der Generaldiskussion hervorragende Redner sich betheiligt haben; ich darf deshalb auf eine besondere Aufmerksamkeit für meinen so einfachen Antrag kaum rechnen. Ich würde denselben früher eingebracht haben, wenn nicht für die zweite Lesung ein Antrag des Abgeordneten Hinrichsen vorgelegen hätte, den ich für wesentlich besser als den meinigen ansehe. Dieser Antrag bezweckte größere Erleichterung des Verkehrs; und da bei früheren Gelegenheiten der Bundesrath und der Reichstag solchen Gesetzen, welche eine Erleichterung des Verkehrs beabsichtigten, ihre Zustimmung gaben, auch dann, wenn dieselben finanzielle Opfer erforderten, hatte ich mir einige Hoffnung auf die Annahme des Hinrichsenschen Antrages gemacht; deshalb hoffe ich auf Nachsicht, daß ich meinen Antrag nicht früher einbrachte, dieses um so mehr, weil derselbe in seinen Zwecken und in seiner Tragweite leicht zu übersehen ist. Derselbe bezweckt eine Erleichterung des Verkehrs und bezweckt, daß diejenigen Wechsel, welche dem Gesetze entgegen steuerfrei bleiben, durch das Gesetz steuerfrei gemacht werden; derselbe bezweckt, dasjenige durch das Gesetz zu voll zu geben, was sonst dem Gesetze entgegen zum großen Theile genommen wird.

Ich glaubte um so eher auf die Annahme meines Antrages hoffen zu dürfen, weil ich mich in vieler Beziehung mit dem Berichte Ihrer Kommission, welcher den Beifall der Majorität Ihrer Versammlung gefunden zu haben scheint, im Einklang finde. Um dieses darzuthun, muß ich mir erlauben, den Bericht der Kommission zur Hand zu nehmen, Einiges in Kürze aus demselben anzuführen und mit kurzen Bemerkungen zu begleiten.

Die Kommission sagt in ihrem Bericht, Seite 4 im zweiten Absatz, daß

> sie von der Erwägung ausging, daß erfahrungsmäßig gerade bei den auf das Ausland gezogenen Wechseln, deren Umlauf im Inlande nicht zu gewärtigen sei, überall da, wo die Wechsel vom Inlande auf das Ausland der Stempelsteuer unterliegen, die meisten, überdies nicht zu konstatirenden Hinterziehungen vorkommen, so daß es sich im Interesse der Moralität empfehle, den usus, welcher sich in dieser Beziehung contra legem gebildet habe, zu legalisiren.

Dies ist im Sinne meines Antrages.

Es heißt ferner:

> Der Restriktion dieser Befreiung der vom Inlande auf Ausland gezogenen Wechsel glaubt die Kommission durch die § 1 sub Nr. 2 ihrer Vorschläge adoptirte Fassung im vorbezeichneten Sinne einen präzisen Ausdruck verliehen zu haben.

Dieses kann ich nicht zugeben; der Kommissionsvorschlag verhindert nicht, daß der größte Theil der nach dem Auslande von dem Aussteller remittirten Wechsel gesetzwidrig steuerfrei bleibt. Es giebt viel mehr lange Wechsel, welche auf das Ausland gezogen werden, als solche, die nur zehn Tage Dato und kürzer ausgestellt sind.

Es heißt ferner:

> Zunächst muß der Möglichkeit vorgebeugt werden, daß vom Inlande auf das Ausland gezogene Wechsel dadurch, daß sie von einem ausländischen Remittenten nach dem Inlande zurückgirirt werden, hier anstatt stempelpflichtiger inländischer Wechsel in Umlauf kommen.

Dies wird auch durch meinen Antrag erreicht.

Und schließlich heißt es:

> Deshalb sollen nach den Vorschlägen der Kommission die Wechsel vom Inlande auf das Ausland ausdrücklich nur insofern von der Stempelsteuer befreit sein, als sie von dem Aussteller direkt auf das Ausland remittirt werden.

Dies ist auch in meinem Antrage ausgedrückt.

Meine Herren! Sie werden finden, daß der Kommissionsvorschlag nicht voll dasjenige erreicht, was der Kommissionsbericht will, mein Antrag aber erreicht dasjenige zu voll, was der Kommissionsbericht will. Die Einwendungen, welche gegen meinen Antrag erhoben werden können, sind, soweit ich dieselben übersehe, die eines finanziellen Ausfalls, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß es viele gewissenhafte Geschäftsleute giebt, welche, wenngleich sie das Gesetz für ein mangelhaftes ansehen, den Stempel, den sie ohne Gesetze umgehen können, zahlen, weil sie dem Staate geben wollen, was des Staates ist, aber gerade diese sollen nicht ihren weniger gewissenhaften und vielleicht zahlreicheren Nachbaren gegenüber benachtheiligt werden.

Was sonst noch den finanziellen Ausfall betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß eine große Anzahl der Mitglieder dieser Versammlung dem Gesetze zustimmten, weil sie in demselben vorzugsweise die Befreiung des Verkehrs gerne begrüßten; aber ein finanzielles Gesetz wollten sie nicht machen, und dennoch ist das Gesetz eine Finanzquelle geworden, die, wie es scheint, sehr ergiebig wird; man denke nur an die Besteuerung der Wechsel unter funfzig Thaler, an die Besteuerung der Wechsel in denjenigen Bundesländern, welche bisher die Wechselsteuer nicht kannten, an die Erhöhung der Taxe in Sachsen, und daran, daß in Hamburg die Wechsel, welche auf das Ausland gezogen werden, von jetzt an stempelpflichtig sind. Es wird angenommen, daß in Hamburg durch diese neue Besteuerung eine Einnahme von 200,000 bis 300,000 Thalern erwachsen wird. Dagegen kann es nach meiner Auffassung nicht in Betracht kommen, daß durch den Wegfall der Doppelbesteuerung, durch die Ermäßigung einiger Taxen und durch die Annahme meines Antrages Ausfälle entstehen. Es kann ferner eingewandt werden, meine Herren, daß durch die Annahme meines Antrages der Bundesrath sich veranlaßt sehen könnte, das ganze Gesetz zurückzuziehen, wir haben in dieser Beziehung bereits eine Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes gehört, welche ich, wie ich im Eingange erwähnte, meinem Antrage nicht für ganz ungünstig ansehe. Außerdem möchte ich Sie bitten zu berücksichtigen, daß der Bundesrath nicht weniger wie der Reichstag das größte Interesse daran hat, daß solche Gesetze, welche den Verkehr erleichtern, nicht weiter hinausgeschoben werden, und daß die Form der Gesetze eine solche werde, daß die Umgehung derselben so viel wie möglich verhindert wird. Ich habe, meine Herren, wenige oder eigentlich gar keine Gründe gefunden, welche für die Ablehnung meines Antrages sprechen, wohl aber habe ich deren manche gefunden, die für die Annahme desselben sprechen, und somit hoffe ich, daß Sie meinem Antrage freundlichst Ihre Zustimmung geben werden.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Meine Herren, zu meinem Bedauern muß ich mich gegen die Annahme dieses Antrages erklären, — ich sage, zu meinem Bedauern, weil an sich derselbe durchaus annehmbar erscheint. Bei der Sachlage aber, welche wir vor uns haben, tritt doch die Frage an uns heran, ob wir gegenüber dem in der zweiten Lesung gefaßten Beschlusse, obgleich damals ein ganz ähnliches, wenn auch etwas weiter gehendes Amendement des Abgeordneten Hinrichsen vorlag, — ob wir gegenüber diesem Beschlusse der zweiten Lesung nunmehr

Digitized by Google

in der dritten Lesung noch ein neues Amendement unter Abänderung des früheren Beschlusses annehmen wollen.

Um das Letztere zu können, würden wir doch, so meine ich, ganz fest davon überzeugt sein müssen, daß dieses Amendement des Herrn Abgeordneten Lienau etwas entschieden Besseres brächte, als dasjenige, was wir angenommen haben, und das, meine Herren, kann ich nicht zugeben. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat so eben erklärt, daß an sich die Fassung wohl eine solche sei, welche man hätte annehmen können, daß aber jetzt, nachdem in der zweiten Lesung die sorgfältig erwogene Fassung der Kommission Annahme gefunden hat, er die Bitte an uns richten müsse, bei dieser letzteren festzuhalten, und in dieser Auffassung allein bitte auch ich Sie, da wir die Tragweite des Amendements Lienau nicht vollkommen im Stande sind zu übersehen, an der Fassung, die wir in der zweiten Lesung angenommen haben, und die die Kommission Ihnen vorgeschlagen hat, festhalten zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze**: Meine Herren! Ich will nur mit zwei Worten sagen, weshalb von dem Herrn Abgeordneten Harkort und von uns nochmals auf dieses Amendement zurückgegangen worden ist, welches schon bei der zweiten Lesung von uns eingebracht wurde. Die Aufhebung der Stempelbefreiung bei Wechseln unter 50 Thalern hat — wenn man auch davon ganz absieht, daß das jetzige Bemessen der Steuerstufen keinen so großen Druck ausüben könne, wie die frühere Grad-Steigerung um 5 Groschen in Preußen ausübte — die Sache, sage ich, hat zwei sehr erhebliche Gründe gegen sich in Bezug auch auf die Heranziehung der Wechsel unter 50 Thalern. Der eine ist der bereits hervorgehobene Umstand: daß die Aufhebung der Stempelsteuerbefreiung in Preußen überhaupt wahrscheinlich bei diesem Punkte begonnen und auch auf andere Gebiete als die des Wechselverkehrs übergeführt werden müsse, indem die Landesgesetzgebung und die Landesfinanzen bei der ganzen Sache sehr betheiligt sind. Dadurch aber würde eine weitere schwere Belastung des kleinen Verkehrs herbeigeführt. Der zweite Grund ist die Gehässigkeit, die Niemand bestreiten kann, welche in der Motivirung des Wegfalls der Stempelfreiheit bei geringeren Beträgen liegt. Es liegt dies ganz entschieden darin, daß man sich dabei auf den Mißbrauch stützt, welcher nicht selten stattfindet, wenn größere Geschäfte, um die Stempelfreiheit zu erzielen, in eine Anzahl von kleineren getheilt werden, und darüber Wechsel unter 50 Thaler ausgestellt werden. Aber es bleibt doch sehr mißlich, wenn man, um einem Mißbrauch vorzubeugen, den Gebrauch aufhebt und so wegen der Sünden der Großen, die ihre größeren Geschäfte unter kleineren verstecken, den Verkehr der Kleinen belastet.

Das sind meine Gründe, die ich ganz kurz ausspreche, ich will Sie mit keinen weiteren Ausführungen ermüden darüber, was uns auch jetzt noch bewogen hat, mit diesem Amendement heute vor Sie zu treten.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordneter **Harkort:** Meine Herren, ich empfehle Ihnen abermals meinen Antrag. Sie haben in dem Gesetze über die Besteuerung der Schlußzettel, der Rechnungen und Lombardanweisungen die Summe unter 50 Thaler freigelassen, und ich frage, warum soll es hier nicht geschehen? Es tritt aber ein neues Moment hinzu, meine Herren, das sind die 78 Petitionen der Volksbanken aus allen Theilen des Landes, denen auch die Handelskammer in Hagen sich angeschlossen hat. Sie können allerdings unsern Antrag verwerfen, dadurch schädigen Sie den kleinen Verkehr, aber nicht das Interesse meiner Partei, das könnte dadurch möglicher Weise sogar gewinnen.

Verkennen Sie die Bewegung in unsern Volksschichten der Steuerzahler und Gewerbtreibenden nicht; wir haben z. B. den neuen Provinzen eine ganze Masse Steuererhöhungen auferlegt, und fahren Sie so fort mit neuen Steuern, meine Herren, dann möchte die Zeit kommen, wo Sie vielleicht zu spät finden, daß zwischen Annexion und Sympathie eine große Kluft sich befindet; ich bitte: genehmigen Sie unsern Antrag.

Präsident: Der Abgeordnete Müller (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Müller** (Stettin): Meine Herren, ich möchte Sie doch bitten, in Widerspruch mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Luck das Amendement Lienau anzunehmen, denn es schließt weitere Erleichterungen des Wechselverkehrs mit dem Auslande in sich, und alle Erleichterungen sind gewiß zu acceptiren. Nun haben wir von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes gehört, daß seitens des Bundesrathes prinzipiell nichts eingewendet wird, ich sehe daher keinen Grund, weshalb dem Amendement nicht zuzustimmen sei.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Burghart:** Meine Herren, die allgemeinen Gründe, welche dagegen sprechen dies Amendement jetzt anzunehmen, sind von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes angeführt. Ich bitte um die Erlaubniß, Sie darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß es immer bedenklich ist, solche Vorschläge noch in der letzten Stunde ohne die Möglichkeit einer reiflichen Prüfung dem Gesetz einzuverleiben. Ich habe das Amendement nur eben vor der Sitzung zu Gesicht bekommen, und will mir gestatten, Ihnen gleich ein Bedenken entgegenzuhalten: die Idee, die dem Herrn Antragsteller vorschwebte, geht dahin, die Wechsel, die von dem Inland auf das Ausland gezogen sind und weil sie direkt dorthin remittirt werden, steuerfrei von dem Aussteller nach dem Auslande abgegeben sind, der Steuer zu unterwerfen, so bald sie zurückkommen in das Inland und hier Gegenstand eines Geschäfts sind.

Das Letztere, nämlich die Möglichkeit, daß ein in das Ausland versandter Wechsel über die Grenze zurückkehrt, hier in den Verkehr tritt und Gegenstand inländischer Geschäfte wird, kann auf sehr verschiedene Weise vermittelt werden. Der Herr Antragsteller hat nur den einen Fall ins Auge gefaßt, nämlich denjenigen, daß der ausländische Besitzer des Wechsels ein Giro vom Auslande auf einen Inländer ausstellt, wie er in dem Amendement zu Nr. 2 sagt: „und sofern sie nicht vom Auslande ins Inland zurückgirirt werden." Darunter verstehe ich ein Giro etwa von Paris auf ein Haus in Leipzig oder Berlin. Ebenso hat er bei der Strafbestimmung gesagt, es soll der Zeitpunkt der Versteuerung eintreten, also ein inländischer vom Auslande zurückgirirter Wechsel soll versteuert werden „von dem ersten inländischen Indossaten." Es ist genau dieselbe Voraussetzung, daß also das Haus N. N. in Paris an das Haus M. M. in Norddeutschland girirt. Meine Herren, diese Voraussetzung ist gewiß in der Mehrzahl der Fälle die richtige, allein wir dürfen doch auch nicht übersehen, daß diese nach dem Ausland versandten Wechsel mit derselben Wirkung Gegenstand des inländischen Verkehrs sein können, wenn sie ein Blanko-Giro tragen. Ein Blanko-Giro, das also überhaupt keinen Inländer nennt, sondern nur die Unterschrift eines ausländischen Giranten oder Indossanten trägt, genügt vollkommen, um damit alle die Geschäfte im Inlande vorzunehmen, die Sie selbst nach der Intention des Herrn Antragstellers als solche ansehen, welche die Stempelpflichtigkeit nach sich ziehen. Aus dieser Erwägung hat die Vorlage der Regierungen, der Sie Ihre Zustimmung in der zweiten Berathung gegeben haben, den Ausdruck „Indossaten" ganz vermieden und spricht in dem betreffenden Paragraphen von dem ersten „inländischen Inhaber", und um den Gedanken des Herrn Antragstellers korrekter auszudrücken, müßte es an beiden Stellen in Nr. 2 statt der Worte „und sofern sie nicht vom Auslande ins Inland zurückgirirt werden" nach meiner Auffassung heißen: „sofern sie direkt vom Aussteller ins Ausland remittirt werden und nicht demnächst im Inland in Umlauf gelangen." Das deckt Beides, das deckt alle Formen, unter denen es geschehen kann, und so würde zu Nr. 3 in § 6 die Aenderung dahin zu fassen sein, daß der Ausdruck „Indossat" auch vermieden und in „Inhaber" verwandelt würde, wobei jedoch überhaupt eine noch weiter greifende Aenderung der Fassung schon stilistisch geboten wäre. Es ist bei der früheren Berathung davon ausgegangen, daß man im Wesentlichen die Idee, die dem Herrn Antragsteller vorschwebt, realisiren wollte, daß es aber mit Rücksicht auf die früher erörterten Gründe zweckmäßig sei, von der Thatsache des Wiederinumlauftretens abzusehen und statt dessen der Besteuerung überhaupt die auf kurze Zeit gezogenen, die kurzsichtigen Wechsel zu entziehen, von der Präsumtion ausgehend, daß kurzsichtige Wechsel von selbst nur ausnahmsweise wieder in den Verkehr treten würden. Ich glaube, meine Herren, Sie können es auch sachlich, abgesehen von diesen Bedenken, die jedenfalls

eine redaktionelle Aenderung nöthig machen würden, mit gutem Gewissen bei dem früheren Beschlusse belassen.

Präsident: Der Abgeordnete Roß hat das Wort.

Abgeordneter **Roß**: Meine Herren! Ich nehme das Wort, um Ihnen den Antrag des Abgeordneten für Lübeck sehr zu empfehlen. Ich glaube, nachdem der Präsident des Bundeskanzler-Amts Sie darauf aufmerksam gemacht hat, daß er ein ungefährlicher und nicht präjudizieller sei, wird es weniger Worte bedürfen. Das Amendement bezweckt, nicht eine Neuerung in das Wechselfach hineinzutragen, sondern es beabsichtigt nur, diejenigen Fälle, wo an und für sich die Stempelung nicht erfolgt, im Falle der Rückkehr in das Inland nicht strafbar zu machen. Die Wechsel auf das Ausland, die direkt ins Ausland remittirt werden, werden in den seltensten Fällen gestempelt werden, es bezweckt aber dieses Amendement, daß, wenn nichtsdestoweniger ein solcher Wechsel einmal in das Inland wieder zurückkommt, dann die Stempelpflichtigkeit freilich eintritt, aber nicht die Strafbarkeit des ersten Ausstellers.

Wenn der Herr Vertreter des Bundeskanzler-Amts eben gesagt hat, es würden dann Wechsel mit Blanko-Giro durch die Welt laufen, so glaube ich, darauf aufmerksam machen zu können, daß das im Wechselverkehr mit zu großen Unzuträglichkeiten verbunden ist, als daß dergleichen weiter bedeutend herumgesandt werden könnten. Eine Steuerbeeinträchtigung wird gewiß das Amendement des Abgeordneten für Lübeck nicht bringen, sondern nur eine Ueberhebung einzelner Fälle der Strafbarkeit bei zurückgekommenen Wechseln.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen — von dem Abgeordneten Grafen von Frankenberg. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen

(Geschieht),

diejenigen, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß ist angenommen.
Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Prinz **Handjery**: Meine Herren, ich glaube, Ihnen als Referent der Kommission nur empfehlen zu können, denjenigen Beschlüssen treu zu bleiben, welche Sie in der zweiten Berathung dieses Gesetzes gefaßt haben, den Beschlüssen, wonach Sie die Vorschläge Ihrer Kommission und speziell diejenigen zu § 1 adoptirt haben. Die Kommission hat bei der Ausnahme ad 1 des § 1 die Interessen eines durch die Besteuerung bedrohten Verkehrs wahrgenommen, des Verkehrs mit transitirenden Wechseln, welche gegen die Besteuerung besonders sensibel sind. Anders liegt die Sache bei der Ausnahme ad 2 des § 1. Diese Ausnahme hat die Kommission statuirt lediglich im Interesse der Moralität. Ich muß diesen Ausdruck des Kommissionsberichts aufrecht erhalten trotz der Anfechtung, welche er bei der neulichen Berathung erfahren hat. Ich sage, es ist diese Ausnahme statuirt worden lediglich im Interesse der Moralität, um keine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, deren Befolgung nicht durchgesetzt werden kann, und welche in Folge dessen die Versuchung zur Steuerhinterziehung wachrufen würde. Es lag der Kommission dagegen fern, mit dieser Ausnahme ein Benefizium für den großen Verkehr, in welchem die Wechsel vom Inland auf das Ausland hauptsächlich vorkommen, in Ansehung dieser Wechsel statuiren zu wollen, von welchen die Steuer füglich entrichtet werden kann.

Nehmen Sie das Amendement Lienau an, so schwächen Sie dadurch jedenfalls den finanziellen Effekt des Gesetzes zu Gunsten des großen Verkehrs ab. Es läßt sich allerdings nicht in Abrede stellen, daß auch nach der Fassung der Nr. 2 des § 1, wie solche in der zweiten Berathung beschlossen worden ist, bei einzelnen langsichtigen vom Inlande auf das Ausland gezogenen Wechseln die Versuchung bestehen bleibt, den gesetzlichen Stempel zu hinterziehen.

In der Regel aber werden diese Wechsel selbst von solchen Geschäftsleuten, welche nichts weiter wie vorsichtig sind, gestempelt werden, nämlich überall da, wo die Entfernung des Zahlungsortes bei der Länge der Umlaufsfrist die Möglichkeit der Rückkehr des Wechsels nicht ausschließt. Um einen wesentlichen Theil dieser gesicherten Intraden wird das Amendement Lienau die Bundeskasse schmälern; durch Annahme desselben streichen Sie die Steuereinnahmen von denjenigen Wechseln, welche gestempelt werden, weil sie zurückkehren können, sie lassen nur die Stempelintraden von denjenigen Wechseln bestehen, welche in Wirklichkeit zurückkehren.

Was das Amendement der Herren Abgeordneten Harkort und Genossen betrifft, welches auf gänzliche Freilassung der sogenannten kleinen Wechsel gerichtet ist, so kann ich in dieser Beziehung lediglich auf den Kommissionsbericht Bezug nehmen, welcher speziell in diesem Punkte das Votum der Kommission eingehend motivirt hat, so daß ich eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten Harkort, welche ich bei seinem mündlichen Vortrage überhört hatte, nur mit Verwunderung in den stenographischen Berichten gelesen habe, eine Aeußerung dahin, daß in dem Berichte die eingehenden Debatten der Kommission über diesen Punkt nur „mager" berührt worden seien. Die Kommission ging eben einfach davon aus, daß es darauf ankomme ein vollständiges und wirksames Gesetz zu schaffen, und daß, sobald die Wechsel in irgend einer Höhe gänzlich befreit würden, das Gesetz von Hause aus ein unwirksames und lückenhaftes werden würde. Daß ein Steuergesetz allen Wünschen, welche in Ansehung von Steuerexemtionen formulirt werden, niemals entsprechen kann, liegt auf der Hand; ich glaube aber, meine Herren, man darf nicht übersehen, daß das vorliegende Gesetz doch wesentliche Vortheile dem Verkehre bietet, und ich meine, daß man dessen Annahme durch zu weit gehende Amendements nicht unnütz erschweren darf.

Präsident: Der Abgeordnete Lienau hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lienau**: Meine Herren! Die Aeußerung des Herrn Bundeskommissars veranlaßt mich, in meinem Antrage zu § 6 eine Abänderung vorzuschlagen und zwar dahin, daß anstatt des Wortes: „Indossaten" „Inhabers" gesetzt wird. —

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, vorab über das Amendement des Abgeordneten Lienau, welcher der Nr. 2 im § 51 die in Nr. 263, 1. der Drucksachen abgedruckte Fassung geben will; demnächst über den Vorschlag des Abgeordneten Harkort

„in § 1 als neues Alinea zu setzen:
3. sowie die Wechsel unter 50 Thaler,
eventuell: für den Fall der Ablehnung des vorstehenden Amendements:
sowie die Wechsel, welche auf 10 Thaler oder weniger lauten."

Ich mache bemerklich, daß über eine Nr. 3 des Inhalts: „sowie die Wechsel unter 50 Thaler" namentlich abgestimmt werden wird.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist von 50 Mitgliedern unterstützt und war lange vor dem Schlusse der Debatte in meinen Händen.

Der Abgeordnete Lienau schlägt vor:
in § 1 die Nr. 2 zu fassen:
2. die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden, und sofern sie nicht vom Auslande ins Inland zurückgirirt werden.

Diejenigen Herren, welche durch diese Fassung der Nr. 2 die Fassung der Nr. 2 der Vorlage Nr. 254 der Drucksachen beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Die Fassung ist abgelehnt und damit sind die Amendements des Abgeordneten Lienau zu §§ 5 und 6 auch erledigt. —

Der Antrag Harkort, über welchen jetzt namentlich abgestimmt werden wird, geht dahin:
in § 1 als neues Alinea zu setzen:
3. so wie die Wechsel unter 50 Thlr.

Diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, werden bei dem Aufrufe des Namens mit „ja", diejenigen, welche das

Digitized by Google

nicht wollen, mit „nein“ antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben M.

(Es erfolgt der Namensaufruf.)

Mit Ja haben gestimmt:

Bail. von Bockum-Dolffs. v. Buchowski. Cornely. Deutz. Duncker. Ewald. Eysoldt. Dr. Fühling. Harkort. Hasenclever. Hausmann. Dr. Henneberg. Heubner. Heyl. Freiherr v. Hilgers. Dr. Hirsch. Dr. Holzer. Freiherr v. Hoverbeck. v. Jackowski. Knapp. Kreutz. Graf von Kwilecki. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Zur Megede. Mende. Dr. Müller (Görlitz). Neubronner. Pauli. Pilaski. von Radkiewicz. Rang. Reichensperger. Richter. Riedel. Runge. v. Saucken. Schulze. Dr. Waldeck. Dr. Wigard. Wiggers (Berlin). Ziegler. Zurmühlen.

Mit Nein haben gestimmt.

Ackermann. Adickes. Albrecht. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. v. Auerswald. Augspurg. Dr. Baldamus. Graf von Bassewitz. von Benda. von Bennigsen. Dr. Bernhardi. v. Beruuth. v. Bethmann-Hollweg. v. Blanckenburg. Dr. Blum (Sachsen). Graf v. Blumenthal. v. Bodelschwingh. v. Brauchitsch (Genthin). Braun (Hersfeld). Dr. Braun (Wiesbaden). Graf v. Bredow. Bürgers. Buff. Dr. von Bunsen. Camphausen (Neuß). Conrad. von Cranach. von Davier. v. Denzin. Devens. v. Diest. Dietze. Frhr. v. Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. ten Doornkaat Koolman. Dr. Eichmann. von Einsiedel. v. Elsner. Engel (Leobschütz). Dr. Engel (Schleiden). Evelt. v. Forckenbeck. Forkel. Dr. Francke. Graf v. Frankenberg. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Dr. Friedenthal. Fries. Genast. v. Gräventz (Hirschberg.) Günther (Deutsch-Crone). Günther (Sachsen). v. Hagemeister. Prinz Handjery. Dr. Harnier. von Heinemann. von Hennig. Frhr. v. d. Heydt. Hoffmann. Fürst zu Hohenlohe, Herzog v. Ujest. Graf v. Hompesch. Hosius. Dr. Jaeger. v. Jagow. Jordan. Graf von Kanitz. von Karstedt. Graf von Kleist. Koch. Köppe. Dr. Köster. Kraus. Lasker. Lesse. v. Levetzow. v. Luck. Lucke. Dr. Meyer (Thorn). Freiherr von Moltke. Dr. v. Mühler. Müller (Stettin.) Graf zu Münster. Oesterreich. Ohm. Frhr. von Patow. Fürst von Pleß. Pogge. Dr. Pohlmann. Dr. Prosch. Graf von Pückler. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau). Freiheer zur Rabenau. Herzog von Ratibor. Röben. Römer. Roß. Freiherr von Rothschild. von Saltzwedell. Graf Schaffgotsch. Dr. Schleiden. v. Schröder. Dr. Freiherr von Schwartzkoppen. Graf Schwerin-Putzar. v. Seydewitz (Bitterfeld). von Seydewitz (Rothenburg). Dr. Simson. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. Sombart. Stavenhagen. Steltzer. Dr. Stephani. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Dr. Strousberg. Stumm. Techow. von Thadden. v. Thünen. Tobias. von Treskow. v. Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Wachler. Wagener (Neustettin). Dr. Wagner (Altenburg). v. Waldaw und Reitzenstein. v. Watzdorf. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. von Weitzel. Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst.

Beurlaubt sind:

Prinz Albrecht von Preußen. Graf Bethusy-Huc. von Cottenet. Frhr. v. Eckardstein. Vogel von Falckenstein. Grumbrecht. Frhr. v. Hagke. Graf v. Itzenplitz. Oehmichen. Graf v. Oppersdorff. Redeker. Salzmann. v. Steinmetz. v. Zehmen.

Gefehlt haben:

Mosig von Aehrenfeld. v. Arnim-Heinrichsdorf. Dr. Bähr. Graf Baudissin. Bebel. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). Prinz Biron von Curland. v. Bismarck-Briest. Bloemer. Blum (Cöln). Graf v. Bocholtz. Dr. Bock. Dr. Böckel. von Brauchitsch (Elbing). Freiherr v. Brenken. Buddenberg. von Bülow. Dr. Camphausen (Kreuznach). von Chlapowski (Kosten). v. Chlapowski (Kröben). v. Czarlinski. Graf zu Dohna-Kotzenau. Dr. Endemann. Graf zu Eulenburg. Försterling. Fritzsche. Fromme. Gebert. Dr. Gitzler. Göddertz. Dr. Götz. Freiherr v. d. Goltz. Gommelshausen. v. Graeve. v. Graevenitz (Grünberg). Dr. Hänel. Hagen. v. Helldorf. Hinrichsen. Dr. Hüffer. Frhr. von Hüllessem. Jensen. Jüngken. von Kalckstein. Kantak. v. Kardorff. Keyser. Graf v. Keyserling-Rautenburg. von Kirchmann. von Kleinsorgen Kratz. Krüger. Dr. Künzer. Lautz. Graf Lehndorff. Dr. Leistner. Fürst von Lichnowsky. Liebknecht. Lienau. Freiherr von Loë. v. Mallinckrodt. Graf v. Maltzan. Meier (Bremen). Meulenbergh. Miquél. Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Dr. Oetker. Planck. Graf von Plessen. Frhr. Dr. v. Proff-Irnich. Reeder. Graf Renard. Rohland. Freiheer von Romberg. Russell. von Sänger. von Salza und Lichtenau. von Savigny. v. Schaper. Dr. Schläger. v. Schöning. Schraps. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Schwarze. Dr. Schweitzer. von Schwendler. von Seeckt. von Simpson-Georgenburg. v. Sperber. Twesten. Ulrich. Freiherr v. Unruhe-Bomst. v. Wedemeyer. Weißich. v. d. Wense.

Präsident: An der Abstimmung haben 179 Mitglieder theilgenommen, von denen haben mit Ja: 44, mit Nein: 135 gestimmt; der erste Antrag des Abgeordneten Harkort ist also abgelehnt.

Ich bringe den zweiten zur Abstimmung, der dahin geht, die Nummer 3 des § 1 zu fassen wie folgt:

„sowie die Wechsel, welche auf 10 Thaler oder weniger lauten.“

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit, das Amendement ist auch in dieser Fassung abgelehnt.

Der § 1 steht also jetzt so, wie er in der Zusammenstellung gedruckt ist. Ich frage, ob noch eine Abstimmung über den Paragraphen gefordert wird. —

(Pause.)

Das ist nicht der Fall, ich erkläre ihn für angenommen.

Auf § 2 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dr. Becker (Nr. 216 der Drucksachen). Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren! Ich verkenne durchaus nicht das Mißliche, in der dritten Lesung auf ein Amendement zurückzukommen, welches in der zweiten Lesung zurückgewiesen ist; ich habe mich aber ausnahmsweise deshalb dazu für verpflichtet erachtet, weil nach Bekanntwerden des Ergebnisses der zweiten Lesung mir aus kaufmännischen Kreisen vielfach der Wunsch zu erkennen gegeben ist, es möchte die von mir vorgeschlagene Bestimmung in das Wechselstempelgesetz aufgenommen sein. Ich bemerke ausdrücklich, daß es Kreise des höhern Kaufmannsstandes sind, also nicht etwa solche, deren eigenste Interessen hierbei maßgebend sein könnten; ich glaube das um so mehr hervorheben zu müssen, als in der früheren Debatte über die Wechselstempelsteuer vielfach der Gedanke aufgeblitzt ist, in den Handelskammern könnte eine gewisse Mißgunst gegen die kleinen Wechsel überhaupt bestehen. Da nun nach meiner Auffassung das finanzielle Moment für den Bund bei diesem Amendement von einer ganz geringen Bedeutung ist, andererseits aber auch, wie gesagt, ein erhebliches Interesse sich für das Amendement geltend gemacht hat, darum glaube ich, Sie heute doch noch ersuchen zu müssen, dasselbe anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse**: Ich möchte das Amendement des Abgeordneten Becker namentlich mit Rücksicht auf die Genossenschaften empfehlen, die ja jederzeit die Sympathie dieses Hohen Hauses gefunden haben. Es ist Ihnen gesagt worden, die Genossenschaften könnten sich künftig mehr des Schuldscheins bedienen, als des Wechsels. Meine Herren, ich glaube, dies werden die Genossenschaften nicht thun. Soweit ich den Geschäftsverkehr der Vorschußvereine der östlichen Provinzen kenne, so ist das auch nicht möglich; sie bedienen sich der Wechselform auch nachdem die Schuldhaft aufgehoben ist, nicht der schärferen Exekution wegen, sondern um sich gegen die dilatirenden Einwendungen böser Schuldner zu sichern, um das Verfahren zu beschleunigen; wenn sie prosperiren sollen, so glaube ich, müssen wir es ihnen nicht erschweren, sich der Regel nach der Wechselform zu bedienen. Meine Herren, ich theile die Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Becker, daß der finanzielle Ausfall kein bedeutender sein wird, wenn Sie seinen Vorschlägen gemäß den

Stempel normiren. Wenn Sie für den kleinen Wechsel den Stempel so normiren, wie der Herr Abgeordnete Dr. Becker vorschlägt, so wird die Zahl der kleinen Wechsel, die ausgestellt werden, nicht nur dieselbe bleiben, sie wird sogar erheblich wachsen. Ich meine, es ist eine Ungerechtigkeit gegen den kleinen Verkehr, wenn man die kleinen Wechsel von 10 oder 20 Thalern mit einem Silbergroschen besteuert, und die größeren Wechsel bis 50 Thaler ebenfalls; jeder Kassirer von Vorschußvereinen, jeder, der den Verkehr bei den Gerichten kennt, jeder Bagatellkommissarius wird Ihnen aber bestätigen, wie groß die Zahl dieser Wechsel ist.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren! Ich kann Sie nur wiederholt dringend und im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes bitten, das Amendement abzulehnen. Ich will mit dem Herrn Abgeordneten für Dortmund und mit dem letzten Herrn Redner nicht darüber streiten, wie hoch der Ausfall sein wird, der die Folge der hier beantragten Aenderungen sein würde; nach Ihrer Ueberzeugung wird er gering sein, nach meiner Ueberzeugung wird er nicht gering sein, nachweisen aber kann weder ich mein Thema, noch kann es der Herr Antragsteller und der letzte Herr Redner. Ich muß aber das Haus davor warnen, sich bei der Erwägung zu beruhigen: der finanzielle Ausfall wird ja doch nicht so groß sein. Meine Herren, wir haben uns in der letzten Zeit so viel mit finanziellen Fragen beschäftigt, und sind so wiederholt darauf hingeführt worden, wie trügerisch mitunter die Voraussetzungen gewesen sind, mit denen man sich ebenso getröstet hat: es wird ja nicht so viel Geld kosten, daß ich Sie nur auf das dringendste bitten kann, das Amendement abzulehnen.

Präsident: Die Debatte über § 2 ist geschlossen.

Ich bringe den Antrag des Abgeordneten Dr. Becker zur Abstimmung. Derselbe schlägt vor:

in § 2 des Gesetzes an Stelle der 6. und 7. Zeile zu sagen:

von einer Summe von $33^1/_3$ Thaler oder weniger: $^1/_2$ Sgr.,

von einer Summe über $33^1/_3$ Thaler bis $66^2/_3$ Thaler: 1 Sgr.,

von einer Summe über $66^2/_3$ Thaler bis 100 Thaler: $1^1/_2$ Sgr.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt. —

Verlangt das Haus noch eine Abstimmung über den § 2, wie er jetzt steht?

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich bitte darum.

Präsident: Die Verlesung wird mir wohl erlassen?

(Ja!)

Diejenigen Herren, die dem § 2, wie er auf Seite 2 der Zusammenstellung in Nr. 254 abgedruckt ist, zustimmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. —

Zu §§ 3, 4 und 5 liegt zur Zeit kein Amendement vor; da auch das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich die drei Paragraphen für angenommen.

Ich habe nicht recht verstanden, ob der Abgeordnete Lienau zu § 6 einen neuen Antrag angekündigt hat. — Auch das scheint nicht der Fall zu sein; dann darf ich auch § 6 für angenommen erklären, da das Wort nicht verlangt wird, — ebenso die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29. —

Da keinerlei Abänderung an der Zusammenstellung durch die heutigen Beschlüsse vorgenommen ist, bringe ich das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, in seiner Gesammtheit zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die demselben im Ganzen ihre Zustimmung geben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität.

In Ansehung der Petitionen steht der Antrag der Kommission auf Seite 10; zu den dort genannten Petitionen — bei deren Aufführung es übrigens am Schluß heißen muß: 1276 bis 1278 — sind noch hinzugetreten die Nummern 1281, 1282, 1298 und 1302, in Ansehung deren die Kommission denselben Antrag stellt, der in Betreff der dort rubrizirten Petitionen gestellt ist. — Ich frage, ob dagegen Widerspruch erhoben wird, — und erkläre, da das nicht geschieht, auch diesen Antrag für angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Mende das Wort verlangt, ich gebe es ihm.

Abgeordneter **Mende:** Der Abgeordnete Herr Professor Ewald hatte die Güte, das Hohe Haus zu versichern, die Lassalleaner erfreuten sich einer besonderen Unterstützung der Regierung. Ich erlaube mir dem geehrten Hause gegenüber die Regierung vor diesem Vorwurf in Schutz zu nehmen. Die Lassalleaner haben sich — und da ich der Partei der Lassalleaner anzugehören den Muth habe, so erlaube ich mir dies persönlich zu bemerken — des Schutzes der Regierung bisher nur in den Gefängnissen zu erfreuen gehabt.

Präsident: Ich halte es für keine persönliche Bemerkung, wenn ein Mitglied eine Aeußerung eines früheren Redners zurückweist, die sich nicht auf seine Person, sondern lediglich auf eine Kategorie bezieht, zu der er gehört.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Dr. Schweitzer das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer**: In einem früheren Falle wurde die Stadt Frankfurt angegriffen; es nahm der Abgeordnete Freiherr von Rothschild das Wort zu einer persönlichen Bemerkung und vertheidigte die Stadt Frankfurt. Ich glaube, so gut, als es Herrn von Rothschild freistand, die Stadt Frankfurt zu vertheidigen, muß es auch Herrn Mende freistehen, daß er die Lassalleaner vertheidigt; der Fall ist ganz analog.

Präsident: Der Fall ist nach meiner Auffassung durchaus verschieden. Abgesehen davon, daß ich damals ausdrücklich die Genehmigung des Hauses für mein Thun einholte, vertritt der Abgeordnete Freiherr von Rothschild die Stadt Frankfurt und zwar vertritt er allein sie, und sie die Gemeinde Frankfurt, war angegegriffen. Ich kann aber weder anerkennen daß die Lassalleaner von dem Herrn Abgeordneten Dr. Ewalt angegegriffen sind, noch, daß der Abgeordnete Mende in diesem Hause als Vertreter der Lassalleaner sitzt. Ich halte also meine Aeußerungen aufrecht und lasse die persönliche Bemerkung nicht weiter zu.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Mende.

Abgeordneter **Mende:** Ich möchte dem gegenüber bemerken, zunächst daß allerdings ein ganz persönlicher Angriff gegen mich in dieser Bemerkung enthalten gewesen ist; denn da ich der Partei der Lassalleaner angehöre, so habe ich Ursache, es für eine indirekte Schmähung meiner Person aufzunehmen, wenn der Abgeordnete Ewald sagt, wir erfreuten uns der Unterstützung der Regierung; ich, meine Herren, habe von der Regierung merkwürdigerweise . . . .

Präsident: Ich kann meine Bemerkung auch dem gegenüber nur aufrecht erhalten; und die Bemerkung als persönliche Bemerkung nicht für zulässig halten. —

Wir kommen zu der dritten Nummer der Tagesordnung, der dritten Berathung über die Einnahmen des Etats für 1870.

Es liegt dazu von Abänderungsvorschlägen lediglich die Nummer 264, der Antrag der Abgeordneten von Forckenbeck und Genossen, bereits hinreichend unterstützt, vor.

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren! Als das Haus den Beschluß faßte, die dritte Berathung des Einnahmeetats des Norddeutschen Bundes auszusetzen, wurde es, so weit sich das aus den damals gefallenen Aeußerungen erkennen ließ, dabei von dem Gesichtspunkte geleitet, daß es zur Feststellung des Einnahmeetats der vorgängigen Beschlußfassung über zwei auf diesen Etat einflußreichen Gesetze bedürfte, einmal des Gesetzes über die Beschränkung der Portofreiheit, und zweitens des so eben in dritter Lesung angenommenen Gesetzes über die Wechselstempelsteuer. Es ist mit Rücksicht darauf dem Reichstag eine Berechnung über die Mehreinnahmen, welche veranschlagt werden können, in Folge des Gesetzes über die Beschränkung der Portofreiheit, zugegangen; ich erlaube mir nachzutragen die Mittheilung, welche sich bezieht auf das eben in dritter Berathung angenommene Gesetz über die Wechselstempelsteuer. Es ist bereits bei der zweiten Berathung des Gesetzes darauf hingewiesen worden, daß zu einer sicheren Veranschlagung des Betrages dieser Steuer die Elemente fehlen; sie fehlen, wie dem Hause erinnerlich sein wird, deshalb, weil in Preußen aus den letzten Jahren nicht nachzuweisen ist, wie viel der Wechselstempel eingebracht hat, weil in Sachsen Ergebnisse der erst ganz vor Kurzem eingeführten Wechselstempelsteuer nicht vorliegen und nicht vorligen können. Wenn dessen ungeachtet der Versuch gemacht worden ist, die von dem Gesetz zu erwartende Einnahme zu veranschlagen, so muß dieser Anschlag eben beurtheilt werden als ein Versuch, aus den vorhandenen Materialien, aus den Erfahrungen früherer Jahre sich ein Bild der zu erwartenden Einnahme zu machen, eine eingehende zahlenmäßige Begründung ist dabei nicht zu geben.

Die Finanzverwaltung veranschlagt die Einnahme aus dem Wechselstempel auf 1,400,000 Thaler. Nach der Bestimmung im § 27 des so eben berathenen Gesetzes würden im Jahre 1870 von der Gesammteinnahme abzuziehen sein 36 Prozent für die einzelnen Staaten. 36 Prozent von 1,400,000 Thaler betragen von 504,000 Thaler und es würde also für die Bundeskasse übrig bleiben eine Einnahme von 896,000 Thaler. Ich mache dabei darauf aufmerksam, daß die Entschädigungen, welche wegen Aufhebung bestehender Wechselstempelfreiheiten, so weit sie auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, zu gewähren sein werden, daß diese Entschädigungen nicht besonders in Rechnung gestellt worden sind und nicht besonders in Rechnung gestellt zu werden brauchten, weil die Grundlagen, auf denen die eben bemerkte Schätzung beruht, von der Art sind, daß darin Einnahmen aus den in Zukunft wegfallenden und gegen Entschädigung wegfallenden Befreiungen überhaupt nicht enthalten sind; daß also ein Abzug mit Rücksicht auf diese Entschädigungen nicht zu machen war. Es würde hiernach in der Einnahme in dem Etat, und zwar wohl am zweckmäßigsten als Nr. 2 der Einnahme hinzutreten: „Wechselstempelsteuer" im Gesammtbetrage von 1,400,000 Thalern, wovon abgehen 504,000 Thaler, also mit einer wirklichen Einnahme von 896,000 Thalern. Diese zu erwartende Einnahme würde demnächst der Hauptsumme der Bundeseinnahme hinzutreten und in Folge dessen mit dem gleichen Betrage bei den Matrikularbeiträgen in Abzug zu bringen sein. In Folge dessen würden sich die Matrikularbeiträge vermindern auf den Betrag von 24,858,723 Thaler, und es würde in Folge davon die Repartition der Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten eine entsprechende Verminderung erfahren. Ich mache hierauf jetzt aufmerksam, indem ich mir vorbehalte, die Zahlen, die alsdann für die einzelnen Bundesstaaten bei den Matrikularbeiträgen im Bundeshaushalte aufzunehmen sind, vorzulegen. Ich habe sodann noch eine Bemerkung zu machen. Es wird auch der Ausgabenetat zwar nicht in der Form, wie er hier vorliegt, aber materiell eine Aenderung erfahren, indem es, womit ich das allseitige Einverständniß wohl voraussetzen darf, nothwendig sein wird, einen vorläufigen Etat für das Bundes-Oberhandelsgericht schon in diesem Jahre festzustellen. Ich bin in dem Augenblicke noch nicht in der Lage, deshalb Mittheilungen zu machen oder eine Vorlage einzubringen, es wird dieses in der nächsten Zeit geschehen. Ich glaube nicht, daß es erforderlich ist, die Feststellung des Gesammtetats abhängig zu machen von der Feststellung dieses speziellen Etats für das Bundesoberhandelsgericht. Der Betrag der Summe um die es sich dabei handelt, ist im Verhältniß zu dem gesammtem Etat unter allen Umständen so gering, daß dieser Etat füglich so behandelt werden kann, wie in diesem Jahre der Nachtragsetat für das Budget von 1869 behandelt worden ist, daß man nämlich einfach die Ausgaben festsetzt und in Beziehung auf die Deckung der Ausgabe verweist auf die Bestimmung, der Bundesverfassung für die Matrikularbeiträge. Der Betrag ist wie gesagt so gering, daß er gegen den Etat im Ganzen verschwindet.

Präsident: Der Abgeordnete Hinrichsen hat das Wort.

Abgeordneter **Hinrichsen**: Ich möchte mir an den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes die Anfrage erlauben, auf welchem Wege man zu der Summe gekommen ist, die uns mit 1,400,000 Thaler als der voraussichtliche Ertrag der Wechselstempelsteuer hingestellt wird. Mir erscheint die Summe zu niedrig gegriffen zu sein, und nach einer Rückäußerung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes werde ich in der Lage sein, einige Hinweise zu geben, die das Hohe Haus überzeugen werden, daß wir eine höhere Summe in Aussicht nehmen müssen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes **Delbrück**: Meine Herren, ich habe vorhin schon mir erlaubt zu bemerken, daß eine ziffermäßige Begründung der Zahl, die ich hier bezeichnet habe, in der That nicht gegeben werden kann. Gefunden ist die Zahl, indem man zu Grunde legte die Einnahme, welche zu der Zeit, als die Einnahmen aus der Wechselstempelsteuer in Preußen noch besonders nachgewiesen werden konnten, — welche damals in Preußen von dem Wechsel aufgekommen ist. Man hat diese Zahl in eine Relation gesetzt zu dem größeren Gebiete, auf welchem das jetzige Gesetz Anwendung finden soll, und man hat von der hieraus gefundenen Zahl — natürlich, wenn Sie wollen, willkürlich — Abzüge machen müssen, die daraus hervorgehen, daß die Doppelbesteuerung der Wechsel, welche ja von dem früheren System unzertrennlich war, in Zukunft wegfallen wird, — Abzüge ferner, die dadurch entstehen, daß der Stempeltarif für die Wechsel über 50 Thalern eine wesentliche Ermäßigung erfahren hat, sowie Zusätze in Anrechnung bringen müssen, die dadurch entstehen, daß die Wechsel unter 50 Thalern der Besteuerung unterworfen werden.

Ich wiederhole, daß bei diesen Schätzungen verfahren worden ist und nur verfahren werden konnte nach allgemeinen Wahrnehmungen, die, wie ich sehr gern anerkenne, anfechtbar sind. Ich möchte aber davor warnen, hier Summen anzunehmen, die die Wirklichkeit übersteigen. Ich glaube nicht, daß es bei Aufstellung eines Etats rathsam ist — und ich glaube die früher gemachten Erfahrungen weisen darauf hin — ich glaube also nicht, daß es rathsam ist, wenn ich den trivialen Ausdruck gebrauchen darf, „sich in die Tasche zu lügen", sich vorzustellen, daß man höhere Einnahmen haben würde, als sie wirklich einkommen werden. Die Ergebnisse solcher Täuschungen, die vorgekommen sind, liegen vor und sind der Art, davor zu warnen, daß man auf dem Wege weiter gehe.

Präsident: Ich denke, wir sollten die Vorfrage erst erledigen, welche der Herr Abgeordnete vorher berührt hat und ich bitte denselben, das Wort zu nehmen.

Abgeordneter **Hinrichsen**: Ich werde eine bestimmte Zahl zur Aufnahme in das Budget nicht beantragen, aber ich halte es für meine Pflicht, darauf hinzuweisen, wie sich die Wirkungen des neuen Wechselstempelsteuer-Gesetzes auf den Norddeutschen Bund ganz anders stellen, als sie in den bisherigen Einnahmen auf Grund der einzelnen Landesgesetze zu Tage getreten sind. In Preußen haben wir einen Zuschlag von 20 Prozent zum früheren Satz, der allerdings nicht ganz zur Anwendung kommen kann, da die Skala eine andere geworden ist; aber die natürliche Folge der Erhöhung muß immer eine Einnahmevermehrung sein. Ferner sind bisher Wechsel, unter 50 Thaler, frei gewesen, während sie jetzt besteuert werden. In Sachsen, wo bisher 180,000 Thaler eingenommen wurden, ist eine Erhöhung von 50 Prozent eingetreten, denn statt $1/3$ pro Mille, wie bisher der Satz war, soll jetzt $1/2$ pro Mille erhoben werden. In Hamburg, wo die Steuer bisher nur die dort fälligen Wechsel traf und eine Summe von 212,000 Thaler ergab, ist jetzt in Aussicht genommen, auch sämmtliche dort ausgestellte Tratten zu

image
not
available

eine drückende Last sein. Wie die sozialen Verhältnisse von heute sind, das, meine Herren, darf ich Ihnen kaum näher auseinandersetzen; wer es wissen wollte, — konnte es wissen, wer sehen will, — kann sehen. Nun, meine Herren, blicken Sie um sich, und Sie werden sich sagen: dem Volke mangelt Gerechtigkeit. Das Volk ruft nach Gerechtigkeit, und es steht in geschlossener Reihe hinter denjenigen seiner Vertreter, welche überall da, wo es möglich ist, — jede Versammlung, welche über Volkswohl zu berathen und zu beschließen hat, auffordern, sich zu erinnern, daß sie Gerechtigkeit für das Volk, vor Allem Gerechtigkeit für die Arbeiter zu schaffen habe. Ich bitte Sie, meine Herren, lehnen Sie den Gesetzentwurf, die Einnahmen ab. Ich glaube zwar nicht, daß Sie meiner Bitte folgen werden

(Rechts: Sehr richtig),

aber, meine Herren, ich möchte Sie doch dazu aufgefordert haben, denn es könnte eine Zeit kommen, wo Sie sich dieser Aufforderung erinnern, und auch das Volk wird daran gedenken!

Präsident: Der Vorschlag des Herrn Bundeskanzler-Amts-Präsidenten ging dahin, wenn ich richtig verstanden habe:

hinter dem Kapitel 1 der Einnahmen als Kapitel 2 derselben einzuschalten:

Wechselstempelsteuer 1,400,000 Thaler.

Davon ab, gemäß § 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom — das Datum bleibt natürlich offen — 36% oder 504,000 Thaler, Rest der Einnahme 896,000 Thaler.

Ich gehe jetzt zu dem 1. Kapitel der Einnahmen: „Zölle und Verbrauchssteuern" über, werde die Titel einzeln aufrufen und fragen, ob dazu das Wort verlangt wird; geschieht dies nicht, so erkläre ich die betreffenden Positionen für angenommen. — Titel 1 „Ein- und Ausgangsabgaben" — Titel 2 „Rübenzuckersteuer" — Titel 3 „Salzsteuer" — Titel 4 „Tabacksteuer" — Titel 5 „Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein" — Titel 6 „Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier" — Titel 7 „Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern."

Der Abgeordnete Hinrichsen hat das Wort.

Abgeordneter **Hinrichsen:** Meine Herren, durch die eben erfolgte Annahme des Wechselstempelsteuergesetzes ist die Prägravation der beiden Städte Bremen und Hamburg eine so bedeutende geworden, daß sie nothwendig durch anderweitige Erleichterung einen Ausgleich finden muß. Ich glaube, daß eine solche exorbitante Prägravation, wie sie nach der Annahme dieses Gesetzes besteht, weder im Sinne der Bundesverfassung liegt, noch in den faktischen Leistungsverhältnissen der einzelnen Staaten zu einander begründet ist. Ich werde selbstredend einen Antrag auf eine billige Ausgleichung in dieser Stunde nicht stellen, aber vorbereiten will ich ihn hierdurch für die nächste Session, und dann wird hoffentlich der Reichstag auf Grund der thatsächlichen Lage der Dinge sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß unter diesen Umständen der Zuschlag, welcher in der Anlage VIII G nach 4 unter der Rubrik „Außerdem: als Zuschlag für die städtische Bevölkerung" dieser beiden Plätze ausgeworfen ist, nicht weiter fortbestehen darf.

Präsident: Ich erkläre die sieben Titel des ersten Kapitels auch in dritter Berathung für genehmigt, und werde, wenn kein Widerspruch erhoben wird, dasselbe annehmen für die nun zu inserirende Wechselstempelsteuer von 1,400,000 Thaler, — davon ab, gemäß § 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer 36 Prozent oder 504,000 Thaler —, Rest 896,000 Thaler.

Nun verändern sich natürlich die Zahlen der Kapitel; „Post- und Zeitungsverwaltung" wird das 3. Kapitel u. s. f. Ich frage, ob zu einem von den neun Titeln desselben, unter „Einnahme" das Wort verlangt wird, — oder zu einem der 22 Titel unter „Betriebsausgaben &c." — das ist nicht der Fall. Es folgt Kapitel 4 „Telegraphenverwaltung". Ich frage, ob zu einem der 12 Titel dieses Kapitels, das Wort verlangt wird. — Auch das ist nicht der Fall. — Es folgt Kapitel 5 „Verschiedene Einnahmen". — Kapitel 6 „Aus der Bundesanleihe". — Kapitel 7 „Matrikularbeiträge", welches letztere in Folge der heute gefaßten Beschlüsse sich nun dahin ändert, daß die Gesammtsumme, sich auf 24,858,723 Thaler stellt. Verlangen die Herren, daß ich die Vertheilung auf die einzelnen 23 Nummern verlese? Ich glaube freilich, daß im Augenblick schwerlich Jemand der Rechnung würde folgen können.

(Zustimmung.)

Ebenso lasse ich weg die Vergleichung mit dem Etat für 1869 und deren Resultat, ob mehr oder weniger angesetzt ist — und erkläre auch dieses Kapitel, dessen Gesammtbetrag ich angegeben habe, für vom Hause in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen jetzt auf das Etatgesetz. Ich frage, ob zu dessen Ueberschrift oder Eingang das Wort verlangt wird. Dies geschieht nicht. Die Abgeordneten von Forckenbeck und Genossen haben den Antrag unter Nr. 264 der Drucksachen gestellt, zu dem ich dem Herrn Antragsteller das Wort gebe.

Abgeordneter **von Forckenbeck:** Meine Herren! Mein Antrag stützt sich auf zwei Schriftstücke; zuvörderst auf die Denkschrift, welche unter Nr. 249 der Drucksachen seitens des Kanzlers des Norddeutschen Bundes mitgetheilt ist.

Am Schlusse derselben lautet es:

„Als ein solcher Deckungsfonds würde kein geringerer Betrag als von circa 700,000 Thalern erachtet werden dürfen, für dessen richtige Bemessung indeß eine Gewähr nicht übernommen werden kann. Wenn daher von der obigen Summe von 2,520,434 Thalern"

(das ist überhaupt der Betrag der Einnahmen, welcher durch Aufhebung der Portofreiungen entsteht)

„der Betrag von 720,434 Thalern in Gegenrechnung gestellt wird, so bleibt als die zu etatisirende reine Mehreinnahme ein Betrag von 1,800,000 Thalern, dessen wirkliche Erzielung durch die mehrerwähnten Umstände wesentlich bedingt sein wird."

Ich habe gegen diese Berechnung meinerseits nichts einzuwenden und daher in dem Amendement diese Summe mit aufgenommen. Sodann gründet sich das Amendement zweitens auf die Bestimmung des Gesetzes über die Aufhebung der Portobefreiungen im § 13. Dort heißt es:

„Die Vorschriften des Artikels 52 der Bundesverfassung leiden auf denjenigen Theil der Postüberschüsse keine Anwendung, welcher durch die in gegenwärtigem Gesetze angeordneten Portofreiheiten gewonnen wird."

Die Verständigung, welche hier vorbehalten ist, ist, wenigstens was die Zustimmung des Reichstages anlangt, bis jetzt noch nicht erfolgt. Diese Bestimmung hinderte auch diese Einnahmen aus der Aufhebung der Portofreiheiten in den Etat selbst aufzunehmen. Es mußte vielmehr ein besonderer Paragraph zum Etatsgesetz vorgeschlagen werden. Die Modalitäten, welche in dem Amendement getroffen sind, entsprechen nach meiner Meinung auch dem verfassungsmäßigen Rechte des Reichstages und des Bundesrathes, und ich bitte daher um die Annahme des Amendements.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Von Seiten der verbündeten Regierungen kann ich mich mit dem Amendement des Herrn Vorredners nur einverstanden erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Nach der Bestimmung des § 13 des Gesetzes über die Aufhebung der Portofreiheiten wird allerdings nichts anderes übrig bleiben, als dem Antrage des Abgeordneten von Forckenbeck zuzustimmen. Ich habe auch unbedenklich den Antrag mit unterstützt. Ich muß aber an dieser Stelle vor einem Präjudiz warnen. Es hat der § 13 durchaus nicht die Bestimmung aufgenommen, daß unbedingt eine Vertheilung dieser fraglichen Postüberschüsse unter die einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes stattfinden müsse, sondern es ist nur davon die Rede, daß die Berechnung und Verwendung der Ueberschüsse besonders normirt werden sollen. Diese Verwendung kann auch darin bestehen, daß einfach die Postüberschüsse in der Bundeskasse bleiben. Ich habe diese Ansicht schon früher hier vertreten, und es wäre mir wünschenswerth gewesen, daß diese Bestim-

mung bereits in dem Gesetze aufgenommen gewesen wäre. Es ist das nicht geschehen, die Frage ist eine offene und wir werden seiner Zeit darauf zurückkommen.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort verlangt, bringe ich die beiden Paragraphen des Etatgesetzes und demnächst den Gesammtetat zur Abstimmung.

Der § 1 desselben (der Paragraph erhält diese Nummer, wenn das Amendement des Abgeordneten von Forckenbeck angenommen wird) lautet so:

„Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Bundes-haushalts-Etat für das Jahr 1870 wird in Ausgabe auf 75,958, 495 Thlr.",

nämlich auf:

71,752,106 Thlr. an fortdauernden und
4,206,389 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

und

„in Einnahme auf 75,958,495 Thlr festgestellt."

Ich bitte diejenigen Herren, die diesem Paragraphen zustimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses. —

Der § 2 würde nach dem Antrage des Abgeordneten von Forckenbeck so lauten:

„Die den Einnahmen des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870 in Folge des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, hinzutretenden Mehrerträge der Postverwaltung werden auf 1,800,000 Thaler veranschlagt und sind von den auf 24,858,723 Thaler festgestellten Matrikular-Beiträgen (Kapitel 7 der Einnahme) nach einem durch den Bundesrath vorläufig und unter Vorbehalt der Genehmigung des Reichstages festzustellenden Vertheilungsmaßstabe in Abzug zu bringen."

Diejenigen Herren, die auch dem eben verlesenen Paragraphen zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist ebenfalls die große Majorität des Hauses. —

Ich erkläre nun, wenn keine fernere Abstimmung gefordert wird, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 in seinen beiden Paragraphen, sowie die demselben beigefügten Etats, in den fortdauernden und einmaligen Ausgaben — fortdauernden und einmaligen Einnahmen überall für auch in dritter Lesung angenommen. —

Wir kommen zu der

„Dritten Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Branntweins auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 251 der Drucksachen."

Von Amendements liegen nur zwei vor, die der Unterstützung bedürfen. Das eine, welches Sie im Laufe der Sitzung gedruckt erhalten haben (Nr. 266 der Drucksachen), rührt von dem Abgeordneten Krüger her. Ich verlese es Behufs der Unterstützung:

„Der Reichstag wolle beschließen:

dem betreffenden Gesetzentwurf folgenden Anschluß zuzufügen:

Sowohl die Ausschreibung einer neuen Branntweinsteuer als überhaupt die Ausschreibung von neuen Steuern und Abgaben in Nordschleswig findet für diesen Landestheil keine Anwendung und werden suspendirt, bis die staatsrechtliche Stellung Nordschleswigs traktatmäßig erledigt und geregelt ist."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus; der Antrag kommt nicht zur Erörterung. —

Die Abgeordneten Ohm, ten Doornkaat und Knapp haben einen Zusatzantrag zu dem eventuellen Antrage in Nr. 261 vorgeschlagen, welches letztere aber auch noch erst der Unterstützung bedarf.

Die Abgeordneten von Hennig, Günther (Sachsen) und Graf Münster schlagen vor, was Ihnen in Nr. 261 der Drucksachen mitgetheilt ist. Diejenigen Herren, die diese Anträge unterstützen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Dazu ist das Sousamendement der Abgeordneten Ohm, ten Doornkaat und Knapp folgendes:

hinter Alinea 2 § 2 der Beschlüsse einzuschalten:

„derselbe Steuersatz kommt zur Hebung von Brennereien, welche nur in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Mai, diese Tage mit eingeschlossen, im Betriebe sind, und am ersten Tage nicht über 900 Quart, in der bezeichneten Betriebsperiode nicht über 120,000 Quart einmaischen."

Diejenigen Herren, die dieses Sousamendement unterstützen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich eröffne nun die Generaldebatte über das in Rede stehende Gesetz.

Der Abgeordnete Graf von Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Meine Herren! Ich bitte um die Erlaubniß, in nur wenigen Minuten die Abstimmung zu rechtfertigen, die meinerseits und, wie ich glaube, bei einem großen Theile der Mitglieder der Rechten dieses Hauses auch heute noch gegen die Steuer sich aussprechen wird. Ich muß zuvörderst mit Dank anerkennen, daß die vereinigten Regierungen dem Grundsatz Ausdruck gegeben haben, durch eine erhöhte Bonification der Steuer die Schwierigkeiten zu beseitigen, unter denen augenblicklich das Gewerbe betrieben wird. Es ist aber seitens der vereinigten Regierungen zuviel Gewicht gelegt auf den Erfolg, den die Erhöhung der Bonification haben würde, und ich kann den Schluß nicht acceptiren, daß diese Bonification das Gewerbe befreien würde von den großen Gefahren, denen es durch Erhöhung der Steuer in meinen Augen unterliegen wird. Ich erlaube mir, meine Herren, Ihnen einige Zahlen vorzulegen, und zwar aus dem Ihnen Allen sehr wohlbekannten Werke von Bienengräber „Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollverein", welches die Jahre von 1842—1864 umfaßt. Ich habe mir zu der Zusammenstellung auf pag. 185, welche die Bewegungen des Imports sowohl als der Ausfuhr des Spiritus nachweist, die Zahlen notirt, welche wiederum die Motive der Gesetzvorlage Ihnen auf Seite 57 über den Preis angeben, den der Spiritus innerhalb einer Reihe von Jahren bis heute gehabt habe. Ich komme dabei, meine Herren, zu dem befremdenden Resultate, daß in dem Maße, als der Export sich erhöht hat, der Preis ermäßigt worden ist. Es ist das ein klarer Beweis dafür, daß der Schluß, den die vereinigten Regierungen geknüpft haben an die von ihnen projektirte Erhöhung der Bonifikation, kein richtiger ist. Es ist schwer, meine Herren, gerade bei diesem Artikel, bei dem Spiritus, Jahre zu finden, von denen man sagen kann, es unterliege der Verkehr keinem andern Einflusse als demjenigen, der bedingt ist aus der Produktion und aus den gewöhnlichen Bewegungen des Handels überhaupt. Ich glaube aber, Sie werden gegen die Jahre 1862, 1863, 1864 nichts einzuwenden haben, wenn ich Ihnen die Resultate vorführe, welche sich bei diesen Jahren gerade besonders herausstellen.

Es sind das Jahre, in denen keine große politische Bewegung den Handel beeinträchtigt hat; es sind Jahre, wo weder eine überreiche Ernte noch auch das Gegentheil die Produktion beeinflußte. Im Jahre 1861, meine Herren, betrug nach dem mir vorliegenden, wie ich bemerke, amtlichen Material, welches — denn der Verfasser dieses Buches ist der erste Rechnungsbeamte beim Centralbüreau des Zollvereins — es betrug, sage ich, im Jahre 1861 bei 357,000 Centnern Mehrausfuhr der Preis 20 Thaler. Es folgt das Jahr 1862; ich ersehe, daß die Spiritus-Mehrausfuhr sich um anderthalbhunderttausend Centner vermehrt hat; der Preis reduzirt sich aber von 20 Thaler auf 17 Thaler 20 Silbergroschen. Im Jahre 1863 hat die Mehrausfuhr abermals einen bedeutenden Aufschwung genommen, ich

finde sie notirt mit 756 Tausend Centnern und der Preis beträgt 15 Thaler 1 Silbergroschen 3 Pfennige, während er im Vorjahre 17 Thaler 20 Silbergroschen betrug. Im Jahre 1864 beträgt die Mehrausfuhr 897,000, also fast 900,000 Centner und wenn ich gleich diese Zahl zusammenhalten will mit der Zahl aus dem Jahre 1861, der ersten, von der ich hier ausgegangen bin, so hat sich die Mehrausfuhr nahezu verdreifacht; der Preis dagegen beträgt, statt daß er im Jahre 1861 20 Thaler betrug, im Jahre 1864 nur 14 Thaler 10 Silbergroschen. Ich bedaure, meine Herren, daß dieser Leitfaden nicht weiter führt als bis zum Jahre 1864, die Nachweisungen über den Export schneiden eben da ab in dem Buche, welches im Jahre 1868 erschienen ist; aber aus den Motiven der Vorlage werden Sie sich überzeugen können, daß der Spiritus in dem darauf folgenden Jahre abermals einer bedeutenden Ermäßigung im Preise hat weichen müssen. Sie finden in den Motiven auf Seite 57 diesen Preis auf 13 Thaler 17½ Silbergroschen angegeben, es ist das ein Preis, wie ich beiläufig bemerken will, der noch nicht einmal den Preis erreicht, den das Jahr 1842 darbot, in dem doch die im Jahre 1854 stattgefundene bedeutende Erhöhung der Steuer noch nicht einmal eingetreten war.

Meine Herren, ich halte mich nach diesen Zahlen zu dem Schlusse berechtigt, daß die Steuererhöhung, wenn sie heute beschlossen werden sollte, nicht zu tragen sein würde von dem Profit, den die Brennereien lieferten, in dem Sinne, wie ihn die vereinigten Bundesregierungen uns in Aussicht gestellt haben, falls die Steuerbonifikation auch erhöht würde, sondern ich sehe die Steuer nur an und kann sie nur ansehen als eine solche, welche von dem landwirthschaftlichen Gewerbe ganz allein getragen werden müßte, und ich halte in diesem Augenblicke das landwirthschaftliche Gewerbe nicht für fähig, eine so bedeutende Erhöhung der Steuer zu tragen. Es kommt nun weiter dazu, daß die Preise, wie Sie sie auf Seite 57 der Motive zu der Gesetzvorlage finden, solche sind, an deren absoluter Richtigkeit ich zwar nicht zweifle, sie sind aber nicht richtig relativ zu den Verhältnissen, unter welchen der Spiritus produzirt wird. Ich meine, meine Herren, daß diese Preise nämlich höher sind, als der Produzent sie sich in seinem Einnahmejournal notiren kann, und zwar aus folgendem Grunde: Die Preise sind für jedes Jahr gezogen nach einem Durchschnitt von zwölf Monaten. Jeder, der einigermaßen in dem Brennereigewerbe bewandert ist, weiß, daß in dem Augenblick, wo die Brennereien aufhören zu arbeiten, also bei den Kartoffelbrennereien, von denen ja hauptsächlich hier die Rede ist, zu Anfang des Monats Mai sofort eine bedeutende Erhöhung des Preises eintritt, und zwar aus dem Grunde, weil der Spiritus alsdann in die zweite Hand übergegangen ist, und weil der Produzent nicht mehr dabei betheiligt ist, auch nicht mehr die bis dahin angehäuften Vorräthe zu vermehren vermag. Der Produzent ist eben nicht in der Lage zu spekuliren, und er soll es auch nicht; in dem Augenblicke aber — und das ist eine Erscheinung, die sich jedes Jahr wiederholt, — in dem Augenblicke, wo die Brennereien aufhören zu arbeiten, tritt eine bedeutende Erhöhung im Preise des Spiritus ein; es ist ganz selbstverständlich: wenn die Quelle aufhört zu fließen, so wird das Produkt der Quelle natürlich im Preise steigen müssen. Wenn nun, meine Herren, diese Bemerkung richtig ist — und ich glaube, es wird sie Niemand bestreiten können, — so müssen Sie anerkennen, daß vom Beginn des Monats Mai gemeinhin bis zu dem Monat, wo die Werkstätten wieder in Betrieb gesetzt werden, also in der Regel bis Mitte September oder Anfang Oktober, ein Zeitraum von 3½ bis 4 Monat verstreicht, währenddessen die gedachten höheren Preise sich behaupten und an der Börse anerkannt werden. Diese höheren Preise bieten aber auch die Zahlen, die bei der Ziehung des arithmetischen Mittels sich nachher im Gesammtresultat darstellen, und ich glaube behaupten zu können, daß, wenn wir das arithmetische Mittel aus den Zahlen allein zögen, welche Preise repräsentiren, die dem Betriebe thatsächlich zu Gute kommen, die Preise, wie sie auf Seite 57 der Motive notirt sind, sich fast jedes Jahr um einen bis zwei Thaler ermäßigen müssen. Es kommen aber noch weitere Ermäßigungen hinzu, meine Herren. Wenn die hiesige Börse, welche namentlich für Spiritus maßgebend ist, z. B. einen Preis von 15 Thalern notirt, so ist man 20 Meilen von Berlin, selbst unter den günstigsten Verkehrsverhältnissen, unmittelbar an einer Eisenbahn, nicht in der Lage, den Spiritus im Großen und Ganzen höher zu verwerthen, als zu ⅔ bis ¾ unter dem Preise, welchen die Börse notirt hat, also 14¼, 14⅓ Thaler.

Meine Herren, ich habe Ihnen weiter Nichts zu sagen, als daß ich mit voller Ueberzeugung auch heute noch gegen die Erhöhung dieser Steuer stimmen muß, weil ich mich überzeugt habe, daß eine Verbesserung der Situation, unter welcher das Brennereigewerbe betrieben werden würde, selbst durch eine erhöhte Bonifikation nicht herbeigeführt wird, weil ich mich überzeugt habe, daß es eine Steuer ist, die lediglich dem landwirthschaftlichen Gewerbe obliegt, einem Gewerbe, welches diese Steuer heute zu tragen nicht in der Lage ist.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius, Geheimer Ober-Finanzrath Scheele, hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele:** Meine Herren! Ich habe früher bereits zu bemerken die Ehre gehabt, daß die Frage, von wem die Steuer getragen werden dürfte, eine sehr schwierige ist; ich glaube mich deshalb nur auf ein paar kurze Bemerkungen beschränken zu dürfen, zu denen der Herr Vorredner Anlaß gegeben hat. Er hat bemerkt, daß die Preise, wie sie auf Seite 57 der Vorlage mitgetheilt sind, nicht zuverlässig seien, weil sie nach einem zwölfmonatlichen Durchschnitt gemacht wären. Es scheint, als ob er die Ueberschrift übersehen habe, welche lautet: „Durchschnittspreis nach den wöchentlichen Notirungen." Einen richtigeren Preis kann man für den Jahresdurchschnitt nicht finden, als indem man die wöchentlichen Notirungen zum Grunde legt.

Der Herr Vorredner hat ferner bemerkt, daß diese Preise auch insofern für die Produzenten nicht zutreffend seien, als der Produzent immer noch um 1—2 Thaler hinter denselben zurückbliebe. Ja, meine Herren, das kann nicht bestritten werden, diese Preise sind aber auch nur angeführt, um unter sich verglichen zu werden, und wenn man von der einen Serie 1 bis 2 Thaler abzieht, so muß man von der andern Serie eben so viel abziehen; die relative Richtigkeit wird hierdurch nicht tangirt.

Der Herr Vorredner hat es ferner bemerkenswerth gefunden, wie sich aus Bienengraeber's statistischen Mittheilungen entnehmen lasse, daß bei geringen Spirituspreisen der Export immer stärker ist, als bei hohen Preisen. Meine Herren, auch dies ist ein ganz unbestrittenes Faktum. Die Exportprämie führt an sich eine Steigerung der Preise nicht herbei. Dieselbe führt vielmehr, wenn die Preise zu sehr heruntergehen, den Ueberfluß von dem inländischen Markt und hindert hierdurch ein weiteres Fallen der Preise. Wenn schon jetzt der Export ziemlich erhebliche Dimensionen hatte, so wird mit einer Erhöhung der Exportprämie von etwa 10 Prozent für den Produzenten in einem weit höheren Grade die Sicherheit gegeben, für Fälle eines bedeutenden Preissinkens Absatz auf dem fremden Markte zu finden, und es scheint mir, daß Sie, meine Herren, darauf einen sehr hohen Werth legen sollten.

Präsident: Der Abgeordnete Sombart hat das Wort.

Abgeordneter **Sombart:** Es war nicht meine Absicht meine Herren, heute noch einmal in dieser Frage das Wort zu ergreifen; aber mit Rücksicht auf die Zahlen, die wir hier von dem Herrn Grafen Kleist gehört haben, und die Erläuterungen, die der Herr Bundeskommissar dazu gegeben hat, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Steigerung des Preises in den letzten 15 Jahren vor 1853 im Verhältniß zu der von 1853—1868, die uns allerdings auf circa 3½ Thaler oder auf 24 Prozent bei einer Erhöhung der Steuer um 50 Prozent angegeben ist, nicht konform geht mit der Steigerung des Rohmaterials in dieser Zeitperiode, und daß diese nach den statistischen Nachrichten, die wir durch den Herrn Geheimrath Engel haben, in folgender Weise stattgefunden: Während der Spiritus bei einer Steuererhöhung von 50% um 24% gestiegen ist, sind der Roggen in den letzten 15 Jahren um 26%, die Gerste um 30% und die Kartoffeln um 35% gestiegen. Meine Herren, Sie sehen also, daß der Spiritus nicht einmal, trotz der Steuererhöhung gefolgt ist, und daß die Erhöhung sich lediglich auf die Landwirthschaft abgelagert hat.

Meine Herren, bei dieser Gelegenheit möchte ich wirklich — und namentlich vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus — Sie darauf aufmerksam machen, daß es nicht gut ist, die Landwirthschaft immer und immer höher zu belasten. Die Land-

wirthschaft muß verdienen; verdient die Landwirthschaft, dann blüht jedes Gewerbe; belasten Sie die Landwirthschaft höher, dann errichten Sie eine Mahl- und Schlachtsteuer, Sie mögen Sie auf einen Zweig derselben legen, auf welchen Sie wollen. Der Landwirth, wenn er verdient, meliorirt, er bereichert den Boden, und von da aus wächst der Nationalwohlstand. Wenn Sie aber das Gegentheil thun, dann unterbinden Sie die Pulsadern des ganzen Norddeutschen Bundes, denn der basirt auf der Landwirthschaft, und ich ersuche Sie aus diesem Gesichtspunkte, im Einklang mit dem Ton, der durch die ganzen französischen Wahlprogramme gegangen ist, Entlastung der Landwirthschaft und dadurch Hebung des Nationalwohlstandes, — gerade in diesem Sinne ersuche ich Sie, das Gesetz, wie es jetzt amendirt ist, anzunehmen, und Sie werden damit segnend und befruchtend auf die Landwirthschaft und die ganze Nation einwirken.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dietze hat das Wort.

Abgeordneter **Dietze:** Meine Herren! Meine große Vorliebe für die Fabrikatsteuer kann und darf mich nicht abhalten, den Ausführungen des Herrn Bundeskommissars bei der zweiten Lesung in Betreff der Sicherheit des Kontrolapparats in einzelnen Punkten entgegenzutreten. Auf meine ausdrückliche Bitte wurde in meiner Brennerei ein derartiger Apparat zur Probe aufgestellt; es ist zur Prüfung desselben eine Kommission aus höheren Beamten der Steuerbehörde ernannt, und diese Herren haben mit der größten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt in fünf einzelnen Fällen diesen Apparat einer Probe unterzogen. Alle fünf Versuche aber mit diesem Apparat — auch der Versuch, bei welchem Herr Siemens selbst zugegen war — sind mehr oder weniger zum Nachtheil desselben ausgefallen, und man hat nun dafür — namentlich von Seiten des Herrn Siemens — allerhand Gründe, die mir aber nicht ganz stichhaltig zu sein scheinen, vorgeführt, um diese Unregelmäßigkeiten zu erklären. Herr Siemens meinte, es wäre ein absonderlicher Betrieb in der Brennerei. Meine Herren, es ist da kein absonderlicher Betrieb, sondern es ist ein Betrieb, wie ihn der Fortschritt gebietet. Ich lasse den Lutter für sich allein abbrennen, um dem Vieh nicht die Fuselöle und die anderen giftigen und schädlichen Bestandtheile, die der Lutter an sich hat, im Futter mit zu geben; das kann der Apparat nach der Ansicht des Herrn Siemens nicht vertragen. Ich glaube, das ist eine Mangelhaftigkeit des Apparats, die man jedenfalls bestrebt sein muß, aus dem Wege zu räumen.

Es ist alsdann zur Entschuldigung der Unrichtigkeiten auf den Wechsel der Temperatur, namentlich in dem Lokale, worin sich der Apparat befand, hingewiesen und demselben ein Einfluß auf die richtige oder weniger richtige Angabe am Zähler zugeschrieben worden. Auch dies erscheint mir für die sofortige Einführung des Apparates zur Erhebung der Steuer bedenklich.

Die bedeutendste Differenz am Apparat ist aber nicht bemerkt durch ein Mitglied der Kommission, sondern durch meinen Brenner; es handelte sich nämlich um eine Differenz von über 40,000 Prozent an einem Tage und da hat man uns denn gesagt, es wäre wohl möglich, daß das Rohr verstopft gewesen wäre. Ich setze als selbstverständlich voraus, daß der Herr Bundeskommissar an eine absichtliche Verstopfung des Rohres wohl nicht gedacht hat.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Wer einen solchen Apparat aufgestellt gesehen hat, der wird wissen, daß der Spiritus, nachdem er durch den Kühler gegangen und durch die Vorlage abgeflossen ist, durch ein durch den Apparat führendes Rohr hindurch muß, um schließlich in dem Spiritusreservoir sich abzulagern; aber in dem Spiritusreservoir hatten wir 40,000 Prozent mehr als der Apparat anzeigte.

(Heiterkeit.)

Wenn nun das Rohr verstopft gewesen wäre, auf welche Weise wäre dann der Spiritus in das Reservoir gekommen?

(Heiterkeit.)

Wenn nicht überhaupt an dem Apparat selbst eine Unregelmäßigkeit vorhanden war, so suche ich diese Differenz nicht in einer derartigen Verstopfung, erkläre sie mir vielmehr dadurch, daß der Mann, der am Morgen vom Zählerapparat ablas, sich vielleicht in den Zahlen geirrt hat, denn daß die Verstopfung auf eine so unnatürliche Art vor sich gegangen sein sollte, glaube ich nicht.

(Heiterkeit.)

Aber trotzdem empfehle ich Ihnen die Annahme der fakultativen Fabrikatsteuer. Der Herr Bundeskommissar hat ganz Recht: Wer schwimmen lernen will, muß ins Wasser, und wenn wir einen derartigen Kontrol-Apparat nur in zwei oder vier Brennereien stehen haben, dann werden lange Jahre dazu gehören, um die Differenzen und Unregelmäßigkeiten, die er jetzt noch zeigt, aus dem Wege zu schaffen. Ist aber der Apparat mehrfach in Anwendung, so werden unsere tüchtigen Mechaniker, die wir im Norddeutschen Bunde in großer Masse haben, bald diese Unregelmäßigkeiten und Schwierigkeiten zur richtigen Angabe des gewonnenen Spiritus beseitigen, und es wird dann erst möglich sein, nach dem Apparat die Spiritusbesteuerung vorzunehmen in denjenigen Brennereien, wo sie von den Brennern gewünscht wird.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau:** Die Resultate mit den Centralapparaten in der Brennerei des Herrn Vorredners weichen so sehr ab von den Resultaten, die anderweit erzielt worden sind, daß es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sich wohl lohnt, gründlich darauf zurückzugehen, wodurch diese abweichenden Resultate erzielt worden sind. Ich muß mir daher die Anfrage an den Herrn Vorredner erlauben, ob bei Aufstellung des Apparats und bei Feststellung des Resultats der Erfinder des Apparats zugegen gewesen ist; der mußte doch am besten wissen, durch welchen Umstand diese Abweichungen entstanden und wo ihre Veranlassungen zu suchen sind. Ist der Erfinder nicht zugezogen worden, — ist das Resultat einseitig festgestellt worden, — so hat dieser Versuch meines Ermessens gar keine Bedeutung und keinen Anspruch auf Beachtung.

Präsident: Der Abgeordnete Dietze hat das Wort.

Abgeordneter **Dietze:** Ich glaube in meiner Rede gesagt zu haben, daß auch der Versuch, bei welchem Herr Siemens selbst zugegen war, Unregelmäßigkeiten in der Angabe ergeben hatte.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele:** Meine Herren! Die Bundes-Finanz-Verwaltung steht der Frage, um die es sich hier handelt, durchaus objektiv gegenüber, sie hat für sich das Gutachten der ersten Sachverständigen — im Gebiete des Norddeutschen Bundes, wonach der Apparat auf wissenschaftlichen Prinzipien beruht, und ohne Zweifel bei richtiger Behandlung sicherere und zuverlässigere Resultate ergeben muß, als jeder sonst bekannte Alkoholometer. Inzwischen ist anzuerkennen, daß in einzelnen Fällen Abweichungen vorgekommen sind, daß dieses also namentlich geschehen ist in der Brennerei des Herrn Abgeordneten Dietze. Es bedarf zunächst wohl keiner Bemerkung, daß, wenn ich früher von einer möglichen Verstopfung des Apparates gesprochen habe, dabei nur von Zufall, wie ja auch ausdrücklich von mir gesagt worden, nicht von einer Absicht die Rede sein konnte. Ich bemerke aber auch weiterhin, daß damit auch nicht die Differenz gemeint war, deren der Herr Abgeordnete gedacht hat, sondern eine andere Differenz, die nämlich, daß der Apparat übergeflossen sein sollte, und dieß schien, nicht nach meiner Ansicht, sondern nach der Ansicht des von mir namentlich genannten Professors Dr. Weber, nur dadurch seine Erklärung finden zu können, daß durch irgend einen Zufall das Abflußrohr dieses Ueberlaufen herbeigeführt habe. Meine Herren, in dem Falle, daß dieses Gesetz nicht zu Stande kommen sollte, wird die Finanzverwaltung die bisherigen Versuche, aber in größerem Maßstabe, fortsetzen; sie wird womöglich in allen Provinzen die Gelegenheit geben, daß die Herren Branntweinbrenner selbst, jeder in seiner Nähe womöglich, Er-

fahrungen sammeln können, und man wird nicht unterlassen genau zu beobachten, ob die Apparate sich zum Gebrauche im Großen eignen, oder welche Verbesserung dieselben noch bedürfen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Es wäre mir außerordentlich wünschenswerth gewesen, endlich darüber etwas zu hören, was denn die Regierung eigentlich beabsichtigt, und ob sie im Falle der Abwerfung der Steuererhöhung die Vorlage zurückziehen will, ich glaube es ist uns heute von dem Herrn Präsident des Bundeskanzler-Amts zugesagt worden, daß wir das Letztere heute hören würden. Nun kann ich mir wohl denken, daß er vielleicht gern bei dem § 2 oder nach der Beschlußfassung über denselben seine Meinung abgeben wird, es muß uns aber sehr wünschenswerth sein, die Meinung der verbündeten Regierungen schon jetzt bei der allgemeinen Diskussion zu erfahren.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Meine Herren! Ich habe, als ich die Ehre hatte, bei der zweiten Berathung des vorliegenden Entwurfes zu § 2 das Wort zu nehmen, ausdrücklich zu bemerken gehabt, daß die verbündeten Regierungen die Einführung der fakultativen Fabrikatsteuer nur in dem Falle für mit den finanziellen Interessen vereinbarlich hielten, wenn die vorgeschlagene Erhöhung der Brantweinsteuer eintrete. Ich habe darauf hingewiesen, daß ungeachtet dieser Stellung der verbündeten Regierungen, da eine dritte Lesung der Vorlage bevorstehe, von ihrer Seite kein Grund vorliege, auf die weitere Berathung des Gesetzes zu verzichten. Dieser Standpunkt findet heute noch statt und ich darf sagen, heute in verstärktem Maaße, indem durch einen zu einem spätern Paragraphen des Gesetzes in der zweiten Lesung gefaßten Beschluß die finanzielle Bilance noch ungünstiger werden würde, nämlich durch die beschlossene Erhöhung der Ausfuhrbonifikation für Spiritus. Für den Augenblick glaube ich mich auf diese Erklärung beschränken zu müssen. Ich würde mich dem Vorwurfe auszusetzen glauben, eine Drohung auszusprechen oder eine Pression ausüben zu wollen, wenn ich jetzt in diesem Augenblicke mehr sagte, als ich gesagt habe.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren, es war nicht meine Absicht, das Wort bei der allgemeinen Diskussion zu nehmen; indessen nach der Erklärung, die wir von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes gehört haben, halte ich mich doch für verpflichtet, hier noch einmal diese wichtige Frage mit wenig Worten zu beleuchten. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat im Namen der verbündeten Regierungen erklärt, daß die großen Verbesserungen, welche in dieser Vorlage über die Besteuerungsgesetzgebung bezüglich des Branntweins enthalten sind, nicht in Wirkung treten soll, wenn nicht eine Mehreinnahme durch das Gesetz erzielt wird. Ich kann das vom allgemeinen Standpunkt aus auf das tiefste beklagen, und ich weiß wirklich nicht, wie die verbündeten Regierungen glauben, das Land überhaupt steuerfähig erhalten zu können, wenn sie jeden Fortschritt in dem Erwerbe der Nation hindern. Herr Sombart hat bereits darauf aufmerksam gemacht, ein wie wichtiger Fortschritt, wie nothwendig es wäre, die Landwirthschaft lebensfähig zu erhalten. Meine Herren, ich kann nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, welche schwere Schläge überall der Landwirthschaft bereitet sind theils durch Gesetzgebung, theis aber durch die Ereignisse, durch die ganze Entwickelung des Verkehrs. Die Landwirthschaft leidet vor allen Dingen darunter, daß in neuerer Zeit sich weit einträglichere Gewerbe gebildet haben, die im Stande sind viel höhere Zinsen für Kapitalien, welche sie bedürfen, zu bewilligen als die Landwirthschaft. Das landwirthschaftliche Gewerbe hat außerdem noch einen Nachtheil, nämlich den, daß es nicht im Stande ist, sein Kapital schnell rouliren zu lassen. Der Fabrikant, der Geld in seine Fabrik hineinsteckt durch große Waarenankäufe zur rechten Zeit, kann das hineingesteckte Geld durch die Verwerthung seiner Fabrikate bald wieder zurückbekommen, er kann für seine Gewerbe in dem Augenblick, wo es gerade im Aufschwung, wo starke Nachfrage nach seinen Fabrikaten ist, auf kurze Zeit große Kapitalien benutzen und einen guten Gewinn auf Darlehen geben und erzielen, denn wenn er auch am einzelnen Stück verhältnißmäßig wenig verdient, so wird dies doch durch den größeren Konsum gedeckt. Das hat die Landwirthschaft nicht, dort roulirt das Kapital langsamer und der Umsatz erfolgt erst nach Jahren. Deshalb steht sie schon von Hause aus durch die natürlichen Verhältnisse, die immer weiter sich entwickeln und weiter hinausgreifen, allen übrigen Gewerbsthätigkeiten nachtheilig gegenüber.

Ferner hat sich für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse eine Konkurrenz von dem Auslande gefunden, wie man sie bisher nicht gekannt hat. Die Erträge aus der Schafzucht, durch die früher ein großer Wohlstand dem Lande erwachsen, sind herabgedrückt auf die Hälfte, und es ist in dieser Beziehung, wie ich glaube, nothwendig, daß die Landwirthschaft schnell entschlossen zugreift und ein anderes Erwerbsmittel sich aussucht. Ferner ist es sehr zweifelhaft, wie lange noch unsere Landwirthe im Stande sein werden mit dem Auslande in dem Getreidehandel zu konkurriren. Die Fortschritte in Amerika zwingen die amerikanischen Landwirthe immer mehr den Zuckerbau und den Baumwollenbau aufzugeben und es wird also ganz natürlich sein, wenn sie sich auf den Bau von Mais und Getreide und nicht minder auf die Brennerei werfen, und so droht also auch hierin von Amerika aus eine große Konkurrenz. Durch die gewaltigen Eisenbahnlinien, die das Russische Reich durchziehen, ist es möglich geworden, dort einen sehr schwungvollen Getreidebau zu treiben in Ländern, die an Fruchtbarkeit den unsrigen unendlich überlegen sind. Da wurde bisher nur das allernothdürftigste Getreide gebaut, das in der Wirthschaft selbst verbraucht wurde; denn was sollten sie mit dem übrigen thun? Es blieb ihnen liegen, die Transportkosten hatten einen höheren Werth als das Erzeugniß selbst. Gegenwärtig aber, meine Herren, seitdem die Eisenbahnen gebaut sind, ist das ganz anders geworden; denn meine Herren, wie wäre es sonst möglich, daß eine Bahn durch verhältnißmäßig wenig bevölkerte Strecken, wie die Moskau-Petersburger Bahn, so hohe Prozente geben sollte, wie bei uns meines Wissens keine einzige sie abliefert, wenn nicht diese kolossalen Getreidetransporte aus dem Innern Rußlands, aus dem Südlichen Rußland, namentlich aus dem sogenannten Groß-Rußland, nach den Ostseehäfen hingeführt werden könnten, und ebenso nach Odessa hinunter? Wenn Sie sich alles das vergegenwärtigen, meine Herren, wenn Sie einigermaßen in die Zukunft des Landes hinaussehen, so müssen Sie sich sagen: von allen Seiten ist es bedroht, es ist aber besonders bedroht grade in der Spiritusfabrikation. Ich will darauf nicht zurückkommen, ich habe Ihnen mehrfach schon auseinandergesetzt, welche Konkurrenz uns bevorsteht. Der Herr Abgeordnete von Blanckenburg hat uns sehr richtig nachgewiesen, daß wir mit dem Export des Spiritus von den Hauptmärkten bereits zurückgedrängt sind. Nun, meine Herren, ist die Regierung auf den glücklichen Gedanken gekommen, einen Umschwung in der Besteuerung vorzunehmen, resp. vorzubereiten. Was aber thut sie gleichzeitig, meine Herren? Sie verlangt, wir sollen dies bezahlen, und bezahlen in einer Weise, wie es nicht bezahlt werden kann.

(Zustimmung.)

Es ist vollständig unmöglich, das Gewerbe kann diese Steuererhöhung nicht ertragen, davon bin ich fest überzeugt. Namentlich ist es unmöglich, daß die kleinen Brennereien diese hohe Steuer zahlen können, sie müssen alle zu Grunde gehen, die landwirthschaftliche Brennerei wird aufhören, und das Gewerbe wird eine rein kaufmännische Spekulation werden.

(Sehr richtig!)

Es werden nur wenige Brennereien existiren, vielleicht im ganzen Preußischen Staate hundert Brennereien, die werden den gesammten Spiritus erzeugen.

(Zustimmung.)

Meine Herren, das wird die Folge sein. Nun, wie denken sich denn das die Bundesregierungen? Wo sollen denn ihre Einnahmen herkommen? Daß sie eine beliebige Anzahl Steuern, ein Dutzend oder wieviel, auferlegen, davon haben sie wahr-

Digitized by Google

haftig keine Einnahmen. Die Einnahmen können sie dadurch ganz allein erzielen, daß sie das Volk im Wohlstande, daß sie es **steuerfähig** erhalten, daß sie darauf hinwirken durch ihre Finanzmaßregeln, das Volk wohlhabender, betriebsamer und thätiger zu machen. Aber entweder es beim Alten zu lassen, oder jede Abänderung sich abkaufen zu lassen, das ist das schlechteste Geschäft, das meiner Ueberzeugung nach die verbündeten Regierungen machen können. Und die Zeit wird nicht lange dauern, daß sich eine derartige Finanzpolitik mit Nothwendigkeit strafen wird und strafen muß.

(Zustimmung.)

Ich glaube, gerade im Interesse der Finanzen ist es unbedingt nothwendig, von dem bisherigen Steuersystem abzugehen, ist es nothwendig, die Verbesserungsvorschläge anzunehmen, welche in diesem Gesetze gemacht sind. Fühlt denn die Preußische Staatsregierung gar keine Verantwortlichkeit dafür, was aus den Brennereien in den neuerworbenen Provinzen werden soll? Fühlt sie gar nicht, was darin liegt, wenn sie die alle zu Grunde richtet dadurch, daß sie das bestehende Steuergesetz fortbestehen läßt? Meine Herren, ich habe ein lebhaftes Gefühl dafür, ich bin persönlich so wenig dabei interessirt, als es nur ein Mensch sein kann, ich habe weder Grundbesitz, noch habe ich eine Brennerei, aber ich kenne das Gewerbe aus langjähriger Beobachtung, und weil ich es lange Jahre selbst betrieben habe. Ich bin fest überzeugt, meine Herren, Sie richten das Geschäft zu Grunde und nehmen der Landwirthschaft die letzte Hilfsquelle. Nun frage ich aber weiter: wie kommt man dazu, grade an dieses Gewerbe zu gehen, das einen so gewaltigen Theil an dem ganzen Steuerertrage giebt? Der Rohertrag war zwischen 11 und 12 Millionen, und ein derartiges Gewerbe, das noch einen so hohen Ertrag giebt, das will man jetzt dadurch schädigen, daß man eine Steuerform bestehen läßt, die sich vollkommen überlebt hat nach dem eigenen Anerkenntniß der verbündeten Regierungen. Und weshalb will man dies thun? Weil man bei dieser Gelegenheit durchaus mehr Geld erwerben will. Ich sage Ihnen, das ist eine schlechte Gelegenheit, und ich bitte wenigstens dies Haus, deutlich seinen Willen dadurch zu erkennen zu geben, daß es die Vorschläge, die in der zweiten Berathung hinsichtlich der Steuerhöhen beschlossen worden sind, annimmt. Was die einzelnen Vorschläge angeht, so wird ja Gelegenheit sein, darauf zurückzukommen bei den einzelnen Paragraphen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**: Meine Herren! Der Vortrag des Herrn Vorredners hat sich zwar nur nebenbei mit der finanziellen Frage beschäftigt, er hat mir aber unwillkürlich den Eindruck gemacht, als ob in den letzten Tagen hier die übrigen von den verbündeten Regierungen vorgelegten Steuervorlagen angenommen worden wären, und man einer wesentlich besseren finanziellen Lage gegenüber stände, welche es gestattete, in der hier vorliegenden Materie noch auf eine Einnahme zu verzichten.

(Sehr richtig! rechts.)

Diese Voraussetzung liegt nun leider doch nicht vor. Die verbündeten Regierungen stehen in Beziehung auf die hier vorliegende Steuer vor der Frage, ob ihre gesammte finanzielle Lage es gestattet, durch Annahme des hier in der zweiten Berathung beschlossenen Entwurfs eine Mindereinnahme von etwa 1 Million Thaler zu ertragen. Ich würde glauben, den Reichstag zu ermüden, und vielleicht auch nicht geschäftsordnungsmäßig zu sprechen, wenn ich bei dieser Gelegenheit noch einmal auf die so vielfach ventilirte finanzielle Lage des Bundes und des bedeutendsten Bundesstaates zurückkommen wollte. Wie man auch über diese finanzielle Lage in ihrer ferneren Entwickelung denken mag, wie man auch denken mag über die größere und geringere Elastizität der Nation, die Elastizität in dem wirthschaftlichen Leben, die rascher oder langsamer eine Steigerung der Einnahmen aus den jetzt vorhandenen Einnahmequellen herbeiführt, — wie man — ich wiederhole es — darüber denken mag, für den Augenblick steht man doch der ganz unleugbaren Thatsache gegenüber, daß die Regierungen unter keinen Umständen sich eine Verminderung ihrer Einnahmen können gefallen lassen. Die faktische Lage, aus der dieser Satz entspringt, ist meines Erachtens von keiner Seite bestritten und angezweifelt worden. Daß die verbündeten Regierungen lebhaft gewünscht haben würden, den Fortschritt ins Leben zu führen, der in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf durch die Einführung der Fabrikatsteuer gegeben ist, dafür haben sie den Beweis geliefert, indem sie eine Vorlage vorlegten, welche, nach dieser Seite hin, wenigsten im Großen und Ganzen den Beifall des Hauses gefunden hat; daß es ihnen am Herzen liegt, die Entwickelung des Brennereigewerbes zu fördern, durch Eröffnung einer neuen Methode der Besteuerung diese Entwickelung zu erleichtern oder zu ermöglichen, den Beweis haben sie, wie gesagt, geliefert. Wenn sie nun auf der andern Seite darauf halten müssen — und nach der Ablehnung aller übrigen Steuerprojekte heute viel mehr, wie vor Wochen — wenn sie darauf halten müssen, an ihren Einnahmen keine erheblichen Verluste zu erleiden, — ich glaube, meine Herren, darin liegt kein Vorwurf für die Regierungen. Ich glaube, sie würden sich einem Vorwurf aussetzen, wenn sie in einer finanziellen Lage, wie die augenblickliche ist, durch das lebhafte Interesse, das sie für die Landwirthschaft überhaupt und für die Entwickelung dieses wichtigen landwirthschaftlichen Gewerbes insbesondere haben, sich sollten hinreißen lassen, einer Vorlage ihre Zustimmung zu geben, die die augenblickliche finanzielle Lage noch in sehr erheblichen Maaße verschlimmern würde. Ich muß mit Entschiedenheit den Vorwurf gegen die verbündeten Regierungen ablehnen, daß sie das große Interesse, um das es sich hier handelt, verkennen; aber sie sind verpflichtet und berufen, neben diesen großen Interessen auch noch andere Interessen ins Auge zu fassen, die der Herr Vorredner unberührt gelassen hat, Interessen, welche sie zwingen und jetzt gebieterisch zwingen, auf die Aufrechterhaltung der Staatseinnahmen in dem Umfange Bedacht zu nehmen, wie sie jetzt sind, nachdem es ihnen nicht gelungen ist, Ihre Zustimmung zu einer Vermehrung derselben zu erlangen.

Präsident: Der Abgeordnete **Günther** (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Meine Herren! Auch ich hatte nicht die Absicht, über die Frage heute im Allgemeinen zu sprechen, aber die Bemerkungen, die wir von dem Herrn Bundeskommissar gehört haben, veranlassen mich doch, Sie zu bitten, mir Ihre Aufmerksamkeit für einige Augenblicke zu schenken. Ich bitte, sich die Lage der Sache genau zu vergegenwärtigen. Der **Reichstag** wünscht die Einführung der Fabrikatsteuer, selbst auf die Gefahr, daß eine Verminderung der Einnahmen damit verbunden wäre, wenigstens haben die Bedenken, welche neulich von Seiten der Bundesregierung geäußert wurden, den Reichstag nicht gehindert, sich mit großer Majorität für die fakultative Fabrikatsteuer zu erklären. Dagegen erklärt die **Bundesregierung** ihrerseits, daß sie die fakultative Fabrikatsteuer ebenfalls wolle, und die Differenz besteht nur darin, daß die Bundesregierung erklärt hat, sie werde die Fabrikatssteuer nur einführen, wenn eine Mehreinnahme mit dem neuen Gesetze verbunden wäre. Nun möchte ich beinahe glauben, und namentlich die letztgehörten Worte des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts legen mir die Vermuthung nahe, daß vielleicht eine Verständigung dahin möglich wäre, daß man das Gesetz einführt, sobald nur damit nicht eine **Verminderung der Einnahmen** entsteht. Nach allem, was ich über die Angelegenheit sonst gehört habe, scheint wenigstens von einigen Seiten der Gedanke gehegt zu werden, daß die Nachlässe, welche man in Folge der fakultativen Produktensteuer den Kornbrennereien und Preßhefenfabriken gewähren will, auf die Kartoffelbrennereien übertragen werden. Meine Herren, wenn das das Endresultat unserer Berathungen wäre, so würde ich es aufs Tiefste beklagen, mich jemals für die Fabrikatssteuer ausgesprochen zu haben. Zunächst möchte ich Sie bitten, doch in's Auge zu fassen, daß es sich bei der Preßhefenfabrikation noch um etwas anderes handelt, als nur um Spiritusfabrikation. Wenn man aus einerlei Material zwei Produkte gewinnt, Preßhefen und Spiritus, so kann man doch nicht verlangen, daß man von einem Produkte so viel erreicht, als wenn man das Material **nur** zu einem Produkt verwendet. Deshalb kann man nicht sagen, die Preßhefenfabriken arbeiten unter ungünstigeren Ver-

Digitized by Google

hältnissen, als die Spiritusfabriken. Wenn die Preßhefenfabriken dasselbe Resultat hätten wie die Spiritusfabriken, wie die Kornspiritusfabriken, so wäre die Preßhefe ein reines Geschenk, welches man verkaufen könnte. Wenn nun aber die Verhältnisse der Preßhefenfabrikation derart sind, wie sie geschildert werden und wie ich sie für wahr halte, daß sie der auswärtigen Konkurrenz zum Theil nicht begegnen kann, so liegt das doch nicht in der Besteuerung des Spiritus, sondern nur in andern widrigen Verhältnissen. Ich glaube, wenn man Aenderungen treffen will, so braucht man sie nicht in der Ermäßigung der Spiritussteuer zu treffen, und wenn man sie in Form solcher Ermäßigung treffen will, so liegt doch jedenfalls kein Grund vor, den Ausfall, der dadurch für die Staatskasse entsteht, auf andere Branchen, auf die Kartoffelbrennerei zu übertragen.

Es kommt dazu, daß die größeren Preßhefenfabrikanten sich bereit erklärt haben, für den Fall, daß die Fabrikatsteuer eingeführt wird, einen höheren Satz anzunehmen als die jetzt vorgeschlagenen 13 Pfennige. Ich glaube, nach Allem, was ich darüber gehört habe, daß sie bequem 16 bis 18 Pfennige übernehmen würden; und hier wollen Sie einen Satz von 13 Pfennigen auch gewähren in dem Falle, daß der Ausfall auf die Kartoffelbrennereien übertragen werde. Sie wollen also eine Konzession machen, welche von den Betheiligten garnicht verlangt wird. Man sagt, die kleinen Preßhefenfabriken könnten damit nicht arbeiten. Dann kommen wir aber wieder in den Fall, daß wir um der Kleinen willen die Großen beeinträchtigen. Weil die kleinen Fabrikanten bei dem Satz von 16 bis 18 Pfennigen nicht arbeiten können, wollen Sie einen geringen Satz anführen, welchen die großen Fabrikanten nicht brauchen, und die Differenz soll den unglücklichen Kartoffelbrennereien aufgebürdet werden, welche mit der Angelegenheit garnichts zu thun haben. Dann handelt es sich noch um die Kornbrennereien, welche nicht mit Preßhefenfabriken verbunden sind. Nun hat heute schon der Abgeordnete Sombart gesagt, daß die Kornbrennerei ein wesentliches anderes Gewerbe ist, als die Kartoffelbrennerei und daß auch das Produktenwesen ein wesentlich anderes ist. Entweder ist nun die Kornbrennerei ein lebensfähiges Gewerbe — dadurch lebensfähig, daß das Produkt ihrer Thätigkeit einen höheren Preis erlangt als der Kartoffelspiritus — und dann fehlt jede Verbindung zwischen dem Kartoffelspiritus und dem Brennspiritus; man kann aber daraus nicht ableiten, daß die Kartoffelbrennereien die Differenz bezahlen müssen. Oder das ist nicht richtig, und die Kornbrennereien sind nicht lebensfähig, weil die Kartoffelbrennereien ihnen zu große Konkurrenz machen. Welche Veranlassung haben wir, ein Gewerbe zu schützen, wenn es möglich ist, aus einem andern Material das Fabrikat billiger herzustellen? Am allerwenigsten aber kann es unsere Aufgabe sein, den Kartoffelbrennereien größere Opfer aufzuerlegen, damit aus dem theuereren Material ein gewisses Gewerbe auch fernerhin Spiritus erzeugen kann. Aus allen diesen Gründen muß ich mich entschieden dagegen erklären, wenn irgend wo die Meinung auftauchen sollte, die entstehende Differenz in der Gesammteinnahme zu Gunsten der andern Brennereien den Kartoffelbrennereien aufbürden zu wollen. Ich würde das für eine große Ungerechtigkeit halten. Auch die Verwandtschaft der Gewerbe giebt meines Erachtens dafür keine Erklärung. Ich würde eine Erklärung nur darin finden, wenn man sagte: der Staat braucht größere Einnahmen, die Branntweinsteuer haben wir abgelehnt und deshalb nehmen wir eine höhere Braumalzsteuer an. Für gerechtfertigt aber würde ich das auf keinen Fall halten. Ich bitte also darauf zu achten, daß die Kartoffelbrennereien nicht etwa in dieser Weise belastet werden. Ich möchte das namentlich den Herren empfehlen, welche auch außerhalb des Reichstages Gelegenheit haben, den Herren von der Bundesregierung näher zu stehen als ich.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der General-Diskussion eingegangen — von dem Abgeordneten von Arnim-Kröchlendorf. Ich bitte diejenigen Herrn aufzustehen, welche diesen Antrag unterstützen — und diejenigen welche ihn annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Zu dem Eingange des Gesetzes, wie er in der Zusammenstellung sub Nr. 251 steht, hat Niemand das Wort verlangt.

Zu § 1 hat der Abgeordnete von Hennig das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren, der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat vorhin gesagt, wir hätten bei der zweiten Lesung die Schwierigkeiten noch dadurch vermehrt, daß wir die Bonifikation erhöhen wollten. Ich erinnere Sie daran, meine Herren, daß ich mit mehreren Freunden einen Antrag eingebracht habe, welcher dahin ging, die Bonifikation auf 11 Pfennige festzusetzen und da haben wir vom Tische der Bundesregierungen die Erklärung gehört, daß 12 Pfennige eigentlich der richtige Satz sei. In Folge dessen habe ich meinerseits nachher auch für 12 Pfennige gestimmt, weil ich mir sagte: ja, wenn die Bundesregierungen selbst nicht einmal darauf bestehen, nur 11 Pfennige zu bewilligen, so werde ich doch nicht regierungsfreundlicher sein, als die Regierung selbst. Der Vorschlag ist ausdrücklich von mir gemacht, also die Herren Bundesräthe können sich nicht beklagen, wenn damals in der zweiten Lesung dieser Vorschlag abgelehnt und derjenige auf 12 Pfennige angenommen worden ist. Es war lediglich ihre eigene Schuld.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Meine Herren, ich glaube, ich habe schon in der Debatte der letzten Sitzung über diese Vorlage die Gründe angegeben, welche die Konsequenz für die Bundesverwaltung ausschließen, im Falle einer Verwerfung der Steuererhöhung bei diesem Steuerbonifikationssatze in seiner relativen Höhe stehen bleiben zu müssen. Ich kann nur wiederholen, daß die Bundesverwaltung in nähere Erwägung eintreten, aber schwerlich eine Erhöhung der Bonifikation, wie sie jetzt besteht, vorzunehmen Anlaß haben wird. Der Grund war — um dies zu wiederholen — der, daß, im Falle der Erhöhung einer Steuer, bei der Unsicherheit der Ermittelung des Betrages der auf dem Branntwein ruhenden Steuer, es die Bundesverwaltung nicht wohl für gerechtfertigt halten mochte, das Gewerbe einer größeren Gefahr auszusetzen, die darin bestanden hätte, daß, wenn in der That die Bonifikation geringer sein sollte, als sie sein müßte, die Ausfuhr erschwert, das Gewerbe also doppelt geschädigt würde, einmal durch die Erhöhung der Steuer, ein andermal durch die nicht gleichzeitig eintretende absolute Erhöhung — der Exportbonifikation. Diese Gründe würden aber, (dieß spreche ich als eine persönliche Ansicht aus, indem ich ohne Instruktion bin) — wegfallen, wenn die Erhöhung der Steuer nicht erfolgt; man würde dann voraussichtlich bei den jetzigen Bonifikationssatze verbleiben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Meine Herren, was die Bonifikationsangelegenheit betrifft, so muß ich nochmals konstatiren, daß hier aus dem Hause ein Antrag vorlag, nach Ablehnung der Erhöhung auch die Bonifikation auf dem alten Satze zu belassen, daß — wie ich ausdrücklich im Namen der Antragsteller erklärt habe — wir das für eine Pflicht gehalten hätten, weil wir gleichzeitig die Ablehnung der Erhöhung voraussahen, und daß nur, nachdem von Seiten der Herren Vertreter der Bundesregierungen ausdrücklich im Verlaufe der Debatte erklärt worden war, daß Ermittelungen von früher ergeben hätten, daß 11 Pf. eine zu niedrige Exportbonifikation sei und daß, da man allerdings in dem Antrage eine gutachtliche Aeußerung dahin erkennen müsse, daß 11 Pf. der richtige Satz sei, man darauf Gewicht legen werde — daß ich mich da genöthigt sah, diese Auslegung auszuschließen. Nach meinem Dafürhalten hat das Votum des Hauses auch diesen Sinn gehabt, wenigstens für die große Zahl derer, die dafür gestimmt haben. Ich glaube noch jetzt, daß, wenn die Mehrheit des Hauses erfährt, daß dieser Punkt, die Ablehnung des 1 Pf. an Exportbonifikation, von irgend welcher großen Wichtigkeit für den Erfolg der Sache sei, noch heute bei der dritten Berathung dieser Beschluß geändert werden würde.

(Zustimmung rechts und im Centrum.)

Ich konstatire, daß mit mir eine große Anzahl Mitglieder bereit sind, diesen Satz, den status quo, wiederherzustellen und daß dieses Moment nicht als ein solches angesehen werden kann, welches das Scheitern des gegenwärtigen Gesetzes zur Folge hat.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Meine Herren, ich habe vorhin den Einnahmeausfall, der bei der Annahme des Gesetzes, wie es aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, erwachsen würde auf ungefähr 1,000,000 Thaler angegeben. In dem Anschlage, den ich hiermit abgegeben habe, beträgt die Mehrausgabe in Folge der Erhöhung der Ausfuhr-Bonifikation etwa 180,000 Thaler. Es kommt dieser immer sehr erhebliche Betrag hinzu; entscheidend für die Auffassung ist dieser Betrag indeß nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau:** Meine Herren! Wenn der Satz 11 Pfennige für die Bonifikation als zu niedrig erkannt wurde, so war es ganz natürlich, daß man den nächst höheren mit 12 Pfennigen in zweiter Lesung annahm, alle Gründe sprachen damals dafür. Wird aber nunmehr die Erhöhung der Bonifikation auf 12 Pfennige vom Bundesrath als eine Gefährdung für das Zustandekommen des Gesetzes angesehen, so muß dies wesentlich ins Gewicht fallen. Der Antrag auf Festsetzung der Bonifikation auf 12 Pfennige rührt von mir her. Ich bin mit Vergnügen bereit, ebenfalls auf 11 Pfennige zurückzugehen, wenn dadurch das Gesetz gerettet werden könnte.

Präsident: Der Abgeordnete Sombart hat das Wort.

Abgeordneter **Sombart:** Ich nehme den Antrag wieder auf, daß die Bonifikation auf 12 Pfennige bestehen bleibe.

Präsident: Das können wir aber doch nicht bei § 1 abmachen, wir müssen doch den Paragraphen abwarten, bei welchen die Möglichkeit dazu erst geboten wird.
Der Abgeordnete Sombart hat das Wort.

Abgeordneter **Sombart:** Ich glaubte, da dieser Gegenstand hier schon verhandelt wurde, auch schon bei dieser Gelegenheit darüber sprechen zu dürfen. Also ich lasse das, was ich in Bezug auf die Exportbonifikation sagen wollte, fort und kämpfe nur an die Zahl an, daß, wenn wir diese festhalten, wir unter allen Umständen vom ausländischen Markte verdrängt werden durch den Polypen, den uns der Herr Abgeordnete von Hennig bezeichnet hat, indem wir von der Nordsee durch Rußland und vom adriatischen Meere aus durch die Oesterreichischen Staaten umklammert werden. Unser Absatzgebiet ist vorzüglich Italien, die Levante, Frankreich und England. Von den erstgenannten beiden Ländern sind wir bereits verdrängt. In Frankreich haben wir einen Eingangszoll zu zahlen von 4 Thalern pro 100 Quart Spiritus; den müssen wir dadurch überwinden, daß wir um so viel billiger verkaufen. In England haben wir einen Eingangszoll von 5 Thalern zu überwinden; auch da müssen wir unser Fabrikat so viel billiger verkaufen. Wenn wir also nach beiden Richtungen hin konkurriren wollen mit jenen Ländern, die vermöge ihrer niedrigeren Bodenpreise billiger produziren können, so will ich hiermit den Antrag motiviren, den ich so eben wieder aufgenommen habe.

Zu demjenigen, was der Herr Abgeordnete Günther gesagt hat, muß ich noch anführen, daß hauptsächlich diese Exportbonifikation dem Kartoffelspiritus zu Gute kommen muß. Der Kornbranntwein wird vorzugsweise im Inlande konsumirt. Er wird aber zu einem Preise im Konsum bezahlt, die Ihr Staunen erregen wird. Mir sind Zahlen aus Nordhausen zugegangen, die ich Ihnen nicht vorenthalten will. Da wird bis auf den heutigen Tag ein Branntwein produzirt, der 25 Prozent Korn enthält, den man zuerst als Lutter darstellt; zu dem kommen 75 Prozent rektifizirter Kartoffelsprit-Spiritus in der zweiten Lesung, will ich mich ausdrücken

(Heiterkeit)

und diese 100 Prozent, von denen nur 25 Prozent Korn sind, die kosten nach den offiziellen Notirungen im Durchschnitt der letzten 15 Jahre pro 100 Quart à 80% über 27 Thaler, während wir, nach den Anlagen der Gesetzesvorlage, nur 18 Thaler bekommen haben. Aus dem hohen Norden weiß ich von sehr großen Brennereien, daß man dort nach wie vor 25 Thaler für Kornbranntwein erhält, deshalb, meine Herren, brauchen wir für die Kornbrennereien nicht zu plaidiren. Außerdem ist das Korn — der Roggen — der Regulator des Arbeitslohns in Norddeutschland. Meine Herren, in den übrigen Staaten, wie England und Frankreich wird Weizen konsumirt, wir aber essen Roggenbrod. Ist der Roggen theuer, dann steigt das Arbeitslohn; der Fall muß eintreten. Durch unsre billigen Arbeiten sind wir aber nur im Stande, mit dem Auslande zu konkurriren. Es sind bereits jährlich über anderthalb Millionen Scheffel Roggen im Durchschnitt der letzten 15 Jahre bei uns mehr importirt als exportirt worden, meine Herren, genau so viel, als wir auf Spiritus verbrennen. Wenn wir nun durch den Modus der Fabrikatsteuer die Kornbrennereien schon begünstigen, was der Herr Abgeordnete Günther nachgewiesen hat, sollen wir denn zu Gunsten derselben einen Steuerausfall auf die Kartoffelbrennereien übernehmen, so würde ich das abnorm nennen gegenüber den Preisen, die ich Ihnen vorhin vorgehalten habe. Ist es, was ich volkswirthschaftlich vor 8 Tagen Ihnen nachgewiesen habe, unmöglich, daß aus Korn unter gleichen Verhältnissen Branntwein gebrannt werden kann, wie aus Kartoffeln und anderm Material, meine Herren, dann vollzieht sich die Thatsache, daß, wie ich damals ausführte, die Kartoffel über dem Korn zur Tagesordnung übergeht, und deswegen können wir uns dafür nicht begeistern.

(Bravo!)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte über § 1 eingegangen; es nimmt ja aber ohnehin Niemand mehr das Wort. Ich werde nun den Paragraphen zur Abstimmung bringen; er lautet:

Die Steuer für die Bereitung von Branntwein (Spiritus) wird erhoben entweder

a) nach dem Raum-Inhalte der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße (Maischbottichsteuer), oder
b) nach der Menge der zur Bereitung des Branntweins benutzten Materialien (Branntwein-Materialsteuer), oder
c) nach Verhältniß der Branntwein-Ausbeute (Branntwein-Fabrikatsteuer).

Diejenigen Herren, die den eben verlesenen § 5 auch in dritter Lesung annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die sehr große Majorität des Hauses.

Zu § 2 liegen im Druck vor der Antrag Nummer 261, ausgegangen von den Abgeordneten von Hennig, Graf Münster und Günther (Sachsen), handschriftlich der Zusatzantrag der Abgeordneten Ohm, ten Doornkaat und Knapp, den ich bereits zur Unterstützung gestellt habe.

Ich eröffne die Diskussion über den Paragraphen und gebe dem Abgeordneten von Hennig das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich will nur zur Geschäftsordnung bemerken, daß ich meinen Prinzipalantrag zu Gunsten des Antrages, welchen die Herren Ohm, ten Doornkaat und Knapp gestellt haben, zurückziehe und ebenso auch zurückziehe, daß mein zweiter Antrag, der eventuelle, als solcher, das heißt als eventueller, gestellt ist.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren! Das Amendement von Hennig, sowie es jetzt modifizirt ist, namentlich durch Hinzufügung des Amendements Ohm, ten Doornkaat, Knapp, ist allerdings meiner Meinung, die ich das vorige Mal vertreten habe, sehr bedeutend näher kommen, und ich würde mich auch dafür erklären können, wenn davon allein das Bestehen des Gesetzes abhinge. Ich halte allerdings die Fassung, wie sie in zweiter Lesung nach meinem Amendement beschlossen wurde, für die bessere, gegenüber den kleineren Brennereien für die umfassendere, die ihnen mehr Freiheit gewährt; wenn aber die Bundesregierung darauf großes Gewicht legen, wenn sie die Fassung der zweiten Lesung für unannehm-

bar, dagegen die Fassung der Abgeordneten von Hennig-Ohm für annehmbar erklären sollte, so könnte ich, um das Gesetz zur Existenz zu bringen, mich damit begnügen. Ich wünsche, daß wir in dieser Beziehung irgend eine Erklärung von Seiten der Regierung bekämen; bekommen wir solche nicht, dann bitte ich, die ursprüngliche Fassung, wie sie aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, festzuhalten.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundesommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele:** Meine Herren, ob das Amendement in der einen oder andern Fassung angenommen wird, ist von geringem finanziellen Werth, jedoch nähert sich das Amendement der Abgeordneten von Hennig-Ohm den Vorschlägen, die in dem Gesetzentwurfe ursprünglich enthalten sind, und insofern glaube ich, demselben den Vorzug geben zu sollen

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren, Sie haben eben aus dem Munde des Herrn Regierungs-Kommissars gehört, daß auch die Annahme meines Vorschlages den Fall des Gesetzes nicht hindern würde; nichtsdestoweniger bitte ich Sie, doch dasselbe anzunehmen, und zwar deshalb, weil ich die Hoffnung nicht aufgeben kann, daß die schlimmen Zustände, die jetzt in der Gesetzgebung über die Brennereisteuer bestehen, sich endlich doch durch die That so klar machen werden, daß auch die Regierungen einsehen werden: so kann es nicht bleiben, es muß anders werden. Davon bin ich um so mehr überzeugt, als diese Thatsachen bald eintreten und so schlagend sein werden, daß Niemand dieser Einsicht mehr sich entziehen kann. Darum möchte ich Sie auch bitten, meine Herren, gerade hier bei diesem Punkte zu zeigen, daß es uns wenigstens nicht darauf ankommt, der Regierung Einnahmen zu entziehen, sondern daß wir der Regierung die Einnahmen, die sie bisher gehabt hat, gern gewähren wollen, insofern es möglich ist, sie zu gewähren mit dem Fortschritt, welcher nothwendigerweise in der Steuer-Gesetzgebung vorgenommen werden muß.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren! Ich lege die Erklärung der Bundesregierungen etwa in derselben Weise aus, wie der Herr Abgeordnete von Hennig, die Regierung erklärt sich nämlich im Ganzen sowohl gegen das eine als gegen das andere Amendement. In diesem Falle, meine Herren, bitte ich Sie doch, die Fassung anzunehmen, die Sie in der zweiten Lesung beliebt haben und die außerdem jedenfalls die kürzere und konsequentere ist.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau:** Ich lege die Erklärung vom Regierungstisch anders aus, ich lege sie so aus: es ist Alles umsonst, es ist gleichgiltig, wie Sie diesen Passus annehmen, es wird das Gesetz dadurch nicht acceptabler. Ich sage also: nehmen Sie die Fassung als Material für die Zukunft an, durch welche unsere landwirthschaftliche Brennerei am besten gestellt wird. Es wird darüber Jeder mit sich zu Rathe gehen, ich will in dieser Lage der Sache keine Ansicht darüber mehr aussprechen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Die Diskussion über den § 2 ist geschlossen.

Ich beginne mit der Abstimmung über die Vorlage, da sie die größte Zahl enthält (178, 200 Quart), gehe, falls sie nicht angenommen werden sollte, zu dem jetzt combinirten Antrage der Abgeordneten von Hennig und Genossen und Ohm, ten Doornkaat und Genossen über, demnächst zu dem dritten Alinea des Paragraphen, und endlich zu der Resolution, welche mir von dem Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des Gesetzes unabhängig zu sein scheint, während die Resolution auf Seite 25 das Zustandekommen des Gesetzes voraussetzt.

Ich nehme vorab an, daß das erste Alinea des § 2 auch in dritter Lesung angenommen ist, wenn keine Abstimmung darüber verlangt wird.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Camphausen (Neuß) das Wort.

Abgeordneter **Camphausen** (Neuß): Ich setze voraus, daß eine Abstimmung nicht verlangt wird. Natürlich werden aber diejenigen, die bei der ersten Abstimmung für eine Erhöhung waren, auch heute diese Ansicht haben.

Präsident: Meine Voraussetzung ist in solchem Falle immer die, daß mit denselben Majoritäten, die früher angenommen haben, auch jetzt angenommen wird — gegen dieselben Minoritäten.

Eine Abstimmung über § 2 Alinea 1 wird also nicht verlangt.

Ich bringe nun das Alinea 2, wie es in der Zusammenstellung steht, zur Abstimmung.

Es lautet:

> Von Brennereien, welche nur in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. Mai, diese Tage mit eingeschlossen, im Betriebe sind, und an einem Tage nicht über 900 Quart, in der bezeichneten Betriebsperiode nicht über 178,200 Quart einmaischen, sollen jedoch nur zwei Silbergroschen sechs Pfennige für 20 Quart Maischraum erhoben werden.

Diejenigen Herren, die diese Fassung annehmen und dadurch dem kombinirten Vorschlag von Hennig-Ohm beseitigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Der kombinirte Antrag der beiden Herren Abgeordneten geht dahin:

a) in Zeile 1 Alinea 2 zwischen „Von" und „Brennereien" einzuschalten:
„landwirthschaftlichen",

b) in Zeile 3 Alinea 2 hinter „im Betriebe sind" zu setzen:
„in dem vorhergegangenen Zeitraume vom 31. Mai bis 1. Oktober ganz geruht haben, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden",

c) sodann fortzufahren wie beschlossen:
„und an einem Tage 2c." wie in der Vorlage,
dem Allen aber

d) hinzuzufügen (Antrag Ohm):
„derselbe Steuersatz kommt zur Erhebung von Brennereien, welche nur in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Mai, diese Tage mit eingeschlossen, im Betriebe sind und an einem Tage nicht über 900 Quart, in der bezeichneten Betriebsperiode nicht über 120,000 Quart einmaischen.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 2 — die eben verlesenen Anträge dem Alinea 2 der Zusammenstellung substituiren wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Wird nun eine Abstimmung über das dritte Alinea verlangt?

(Nein!)

Soll ich nochmals über den ganzen § 2 abstimmen lassen?

(Nein.)

Die Resolution erkläre ich ebenmäßig für angenommen.

Der Herr Bundeskanzler-Amts-Präsident hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Meine Herren! Nachdem der § 2 — zwar nicht in der Fassung, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, jedoch mit einer für das gesammte finanzielle Resultat unwesentlichen Modifikation — bei der dritten Berathung wiederum angenommen worden ist, habe ich im Namen der verbündeten Regierungen zu

erklären, daß auf die weitere Berathung des Gesetzes von ihrer Seite verzichtet wird.

Präsident: Ich frage, ob aus dem Hause der Antrag erhoben wird, die Berathung fortzusetzen. —

(Pause.)

Das ist nicht der Fall; dann darf ich erklären, daß die Petitionen, die unter Nummer 181 bezeichnet sind, und deren noch eine große Zahl seitdem hinzugekommen ist, durch die eben erfolgte Zurücknahme der Vorlage gegenstandslos geworden sind —

(Pause)

auch das zu erklären hat das Haus beschlossen. —

Wir kommen auf die dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe, auf Grund der Zusammenstellungen in 178 und 258. Ich will in Ansehung der ersteren bemerken, daß es in § 8 statt „§ 33", wie gedruckt ist, nach den bei der zweiten Lesung gefaßten Beschlüssen „§ 37" heißen muß, — und in § 37 (jetzt 41), Seite 7 der zweiten Zusammenstellung, auch in Folge der bei der zweiten Lesung gefaßten Beschlüsse statt „30", „33".

Der Herr Bundesbevollmächtigte Geheimrath Dr. Pape hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape:** Meine Herren! Der Bundesrath ist über die Aenderungen, welche der Gesetzentwurf durch die bei der zweiten Lesung gefaßten Beschlüsse erlitten hat, in Berathung getreten. Er glaubt diesen Beschlüssen seine Zustimmung ertheilen zu dürfen; nur ein Beschluß macht in dieser Beziehung eine Ausnahme: es ist der Beschluß, welcher auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker zu § 36 der Präsidialvorlage (§ 40 des amendirten Entwurfs) über den Zwang gegen die renitenten Zeugen gefaßt worden ist. Der Bundesrath meint, daß dieser Beschluß zur Annahme nicht geeignet sei und zwar aus den Gründen, welche ich bei der zweiten Berathung vorzubringen mir gestattet habe. Der Beschluß, meine Herren, ist aus dem Grunde bedenklich, weil er eine der wichtigsten Fragen des Civil- und Strafprozeßrechts ohne ausreichende Veranlassung entscheidet, eine Frage, welche ihre sachgemäße Lösung nach der Ueberzeugung des Bundesraths erst in der künftigen Civilprozeßordnung — welche bereits in der Vorbereitung begriffen ist — sowie in der künftigen Strafprozeßordnung finden kann, und deren gelegentliche Erledigung durch das gegenwärtige Gesetz über die Rechtshilfe den gerechtesten Bedenken unterliegen muß.

Es geben in der That aber auch die beschlossenen Vorschriften zu mehreren sachlichen Bedenken und Erinnerungen Anlaß. In dieser Beziehung will ich nur hervorheben, daß zunächst die Gleichstellung der Civil- und Strafsachen die Frage anregt, ob eine solche Gleichstellung gerechtfertigt sei und ob nicht in Bezug auf die Strafsachen das Maaß der zulässigen Zwangshaft wenigstens für gewisse Fälle höher gegriffen werden müsse, und anlangend die Civilsachen, ob es nicht nöthig sei im Anschluß an die meisten neuen Prozeßordnungen und Prozeßordnungs-Entwürfe auch die Civilentschädigungspflicht des renitenten Zeugen in Betracht zu ziehen. Sodann fragt es sich, ob ein den meisten im Bundesgebiet bestehenden Strafrechten vollständig neues positives Delikt der Verletzung der Zeugnißpflicht sanktionirt werden dürfe und ob die desfallsige Entscheidung nicht unter allen Umständen dem neuen Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vorzubehalten sei. Weniger Gewicht soll darauf gelegt werden, weil in dieser Beziehung leicht noch Aenderungen möglich wären, daß die beschlossenen Vorschriften zu dem gewichtigen Zweifel Anlaß geben, ob denn die Bestimmungen sich nur beziehen auf diejenigen Zeugen, welche einem anderen Staate angehören, oder auch auf die Zeugen, welche demselben Staate angehören wie das Prozeßgericht.

Die beschlossenen Vorschriften decken sodann nicht alle Fälle, getroffen ist nämlich nur der Fall der Renitenz, wenn ein Zeuge der Ladung keine Folge leistet, nicht aber der Renitenzfall, wenn ein Zeuge zwar erscheint oder in seiner Wohnung sich antreffen läßt, aber die Aussage oder den Zeugeneid verweigert.

Andere Bedenken, zu denen noch die Fassung Anlaß giebt, kann ich auf sich beruhen lassen; ich will nur bemerken, daß der Eingang des vierten Absatzes im § 36 nicht mehr paßt, nachdem zwei Sätze hinter den ersten Absatz eingeschoben sind, und daß das Wort „Gericht" im zweiten Absatz nunmehr bezogen werden müßte auf das Wort „Gericht" im ersten Absatz, was nur Irrthümer und Mißverständnisse hervorrufen würde. Wie gesagt, meine Herren, ist jedoch des Hauptgewicht darauf zu legen, was ich zuerst bemerkt habe, daß der Bundesrath der Ansicht ist, in dem gegenwärtigen Gesetze dürfe die beregte wichtige Frage nicht entschieden werden.

Ich habe daher dringend zu bitten im Interesse des Zustandekommens dieses wichtigen Gesetzes die zu dem § 36 der Präsidialvorlage gefaßten Beschlüsse nunmehr fallen zu lassen.

Präsident: Ich eröffne die General-Debatte über die beiden Zusammenstellungen Nr. 178 und 258 — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, werde nun Ueberschrift, Eingang des Gesetzes und demnächst dessen einzelne Paragraphen aufrufen, auch alle Diejenigen für angenommen erklären, bei denen das Wort nicht verlangt wird, also: §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30.

Zu § 31 hat der Herr Bundesbevollmächtigte das Wort.

Bundesbevollmächtigter, Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape:** In § 31, wenn ich recht gesehen habe, findet sich ein Druckfehler: statt „ausgeschlossen wäre", muß es nach dem stenographischen Bericht heißen: „ausgeschlossen war".

Präsident: In dem § 32 kommt das Wort „ausgeschlossen" gar nicht vor und wir stehen jetzt erst bei § 31 der Zusammenstellung. — Ich fahre fort: § 32 der Zusammenstellung — § 33 — § 34 — § 35. Auf diesen Paragraphen bezieht sich die Bemerkung des Herrn Bundesbevollmächtigten; es soll statt „ausgeschlossen wäre" beschlossen worden sein: „ausgeschlossen war"

(Zustimmung)

das können wir nur bestätigen, das war der Beschluß.

Folgt der § 32, jetzt 36 —
§ 33, jetzt 37 —
§ 34, jetzt 38 —
§ 35, jetzt 39 —
Zu § 36 hat der Abgeordnete Lasker das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, Jetzt in der dritten Berathung und in so später Stunde ist es nicht meine Absicht, auf die Gründe, welche der Herr Bundeskommissar entwickelt hat, spezieller einzugehen, — die Gründe sind ja bereits erörtert worden. Von Allem aber, was gesagt worden ist, habe ich nur Eins herausgehört: der Bundesrath hat beschlossen, daß er das Gesetz vermuthlich nicht annehmen wird oder es nicht für annehmbar hält, sofern dieser Antrag aufrecht erhalten wird, — und das ist eigentlich der einzige Punkt, welcher Bedeutung für mich hat. Ich bin nämlich nicht gesonnen dieses so sehr wichtige Gesetz gefährden zu lassen durch einen Punkt, den ich allerdings für sehr wesentlich halte, für höchst wesentlich, und von dem ich für meine Person nicht gesonnen bin abzugehen. Ich bin aber in der That nicht in der Lage, dem Reichstage anzurathen, dieses im nationalen Sinne so höchst wichtige Gesetz durch diese eine Frage, die nun zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage entstanden ist, gefährden zu lassen. Dieses wollte ich nur erklären, ehe wir zur Abstimmung schreiten. Einen Vorwurf möchte ich aber zurückweisen, nämlich den, als ob ich meinen Antrag an ungehöriger Stelle angebracht hätte. Es ist meine Meinung, wenn es sich darum handelt, einen Zeugenzwang zu schaffen, wie er gegenwärtig besteht, daß auch die Difinition in das Gesetz mit aufgenommen werden darf, namentlich die Definition der Strafe und des Maaßes, in welchem der Zwang ausgeübt werden soll. Indessen, wie gesagt, in diesem Stadium wird nicht mehr mit Gründen gestritten, sondern mit dem Willen des Bundesraths gegen den Willen des Reichstages, und einer von beiden wird wohl in der Lage sein müssen, nachzugeben.

Präsident: Ich verstehe, daß es dem Antrag des Abgeordneten Lasker oder doch dessen Aeußerungen entsprechend sein würde, wenn ich über die einzelnen Alineas des Paragraphen getrennt abstimmen ließe.

(Zustimmung.)

Gegen das erste Alinea des § 36, jetzt 40, sind keine Erinnerungen erhoben.

Es folgt das zweite Alinea.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Es thut mir sehr leid, dem Schritte nicht folgen zu können, den der Abgeordnete Lasker Ihnen vorschlägt. Ich halte es für einen sehr bedenklichen Vorgang, wenn der Herr Bundeskommissar mit einer Erklärung kommt, daß um einer so natürlichen Bestimmung willen, wie sie in dem Amendement des Abgeordneten Lasker enthalten war, jetzt das ganze Gesetz zu Falle gebracht werden soll. Ich muß daraus schließen, daß der Bundesrath also den einzelnen Bundesregierungen noch die Ermächtigung vorbehalten will, unter Umständen einen noch härteren Zeugenzwang eintreten zu lassen, als der Abgeordnete Lasker vorschlägt. Das würde für mich der Beweis einer so wenig schonenden Behandlung der Zeugen sein, daß ich mich meinerseits nicht dazu entschließen kann, diesem Prinzipe beizutreten.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich habe nicht erklärt, daß ich gegen den von mir gestellten Antrag stimmen werde. Ich bin auch kein Freund der Pression, welche gegenwärtig ausgeübt wird. Gerade aber weil ein so wichtiges Gesetz vorliegt und weil z. B. mir persönlich ganz außerordentlich viel an dem Zustandekommen desselben liegt, und deswegen, weil gerade bei einer solchen Frage ein Druck ausgeübt wird, habe ich meinen Antrag gestellt, denn ich meine in der That, daß für den Zeugenzwang genügend gesorgt ist. Ich habe nur erklärt, weshalb ich jedenfalls selbst in der Schlußabstimmung für das Gesetz stimmen werde. Daß ich im Uebrigen über den Inhalt des Gesetzes sachlich gerade ebenso denke wie der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck, und daß darüber ein Gegensatz zwischen uns beiden nicht existirt, das glaube ich in der zweiten Berathung bereits ausgedrückt zu haben, und es wäre wohl unnütz, wenn ich jetzt noch eine lange Debatte darüber führen wollte, weil ich weiß, das Resultat wird dadurch nicht verändert, denn diejenigen Abgeordneten, welche sich durch die jetzige Erklärung des Bundesraths bestimmen lassen, werden sich nicht durch die Widerlegung der Motive anders stimmen lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Schwerin-Putzar hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Ich möchte dringend bitten, meine Herren, aus den Gründen, die der Herr Bundeskommissar angeführt hat, jetzt das Amendement Lasker nicht wieder anzunehmen. Es ist die Aeußerung des Herrn Bundeskommissars als eine Pression bezeichnet worden, aber ich glaube doch, daß dieser Ausdruck für die Erklärung des Herrn Bundesommissarius in keiner Weise zutreffend erachtet werden kann. Wenn der Herr Bundeskommissar sich nicht darüber geäußert hätte, wie die Regierungen über Annahme oder Nichtannahme des Gesetzes denken, so würde man ihm dieses jedenfalls zum Vorwurf gemacht haben; etwas Anderes aber liegt, nach meiner Ueberzeugung, in den Erklärungen des Herrn Bundeskommissarius nicht. Der Herr Bundeskommissar hat weitläufig auseinandergesetzt, weshalb die Regierungen das Gesetz nicht annehmen würden oder für nicht annehmbar halten, wenn Sie das Amendement annehm n, und diese Gründe liegen weit ab von den Intentionen, die der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck der Regierung in seinen Aeußerungen unterlegt hat. Der Herr Bundeskommissar hat ausdrücklich erklärt, daß sein wesentlicher Grund der sei, daß man der neuen Civil- und Kriminalprozeß-Ordnung nicht vorgreifen und aus derselben nicht einzelne Stücke herausgreifen dürfe. Daß man den Regierungen eine Latitüde offen lassen wollte, noch spätere Zwangsmaßregeln bei Zeugenvernehmungen zu ergreifen, wie der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck meint, davon liegt in den Erklärungen des Herrn Bundeskommissarius gar nichts. Je wichtiger wir das Gesetz halten, desto mehr müssen wir vermeiden, auf einem Punkt zu bestehen, der — mag er auch an sich wichtig sein — doch nicht die Wichtigkeit hat, wie das Zustandekommen des ganzen Gesetzes.

Präsident: Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Der Herr Vorredner befindet sich in einem Irrthum. Ich habe keineswegs dem Herrn Bundeskommissar einen Vorwurf daraus gemacht, daß er Mittheilungen über den Beschluß des Bundesrathes gemacht, sondern nur dem Bundesrathe, daß er eine solche Entschließung gefaßt hat.

Präsident: Von dem Abgeordneten Cornely ist ein Antrag auf Schluß eingegangen; es scheint sich aber Niemand weiter zum Wort zu melden: Der Schluß ist angenommen.

Da das erste Alinea des § 36 (jetzt 40) auch in dritter Berathung angenommen worden ist, bringe ich das zweite und dritte Alinea, die ja zusammen gehören zur Abstimmung. Sie lauten:

„Gegen denjenigen, welcher dieser Pflicht zu genügen sich weigert, ist das Gericht befugt, Zwangsbußen bis zur Höhe von 200 Thalern oder auch, je nach der Schwere des Falles, Zwangshaft bis zu sechs Wochen aufzuerlegen.

Hat der Richter über die streitige Sache entschieden und in der Entscheidung den Beweisgegenstand, über welchen das Zeugniß verweigert worden, für erheblich und unerwiesen erklärt, so wird die Verweigerung als ein Vergehen mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu 200 Thalern bestraft."

Diejenigen Herren, welche diesen beiden Sätzen auch in dritter Lesung zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Sätze sind nicht wieder angenommen worden.

Alinea 4 und 5 sind unangefochten. Ich erkläre sie für angenommen und unter derselben Voraussetzung die §§ 37 (jetzt 41); 38 (jetzt 42); 39 (jetzt 43); 40 (jetzt 44); 41 (jetzt 45) und ebenso die Resolution. Ich darf nun das Gesetz zur Gesammtabstimmung bringen, da heute nichts angenommen ist, was nicht gedruckt in der Zusammenstellung stände, und ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Gesetz, betreffend die Gewährung der „Rechtshilfe", als Ganzem Ihre Zustimmung geben wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Wir kommen auf die dritte Berathung über den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und dem Großherzogthum Baden, vom 25. Mai d. J. Ich eröffne die Generaldebatte darüber und gebe das Wort dem Abgeordneten Dr. Friedenthal.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Bei der ersten und zweiten Lesung dieser Vorlage hat der Abgeordnete von Bennigsen warme Worte gesprochen, Worte des Dankes dem Fürsten und dem Volke von Baden. Ich meine: er hat in diesen Worten nicht nur den Sinn seiner Partei, seiner Seite, sondern den Sinn dieses Hauses ausgedrückt.

Gestatten Sie mir, in derselben Richtung heute noch wenige Worte hinzuzufügen.

Meine Herren, diese Konvention beruht auf den Verträgen, welche der Norddeutsche Bund mit den Süddeutschen Staaten geschlossen hat, sie ist eine Konsequenz dieser Verträge, eine Auslegung dieser Verträge; aber es ist die Auslegung des Freundes. Man kann Verträge auslegen wie zwei Paciscenten, die sich gegenüber stehen, und es giebt eine Auslegung von Verträgen, wie sie der Freund dem Freunde gegenüber zu üben pflegt. In dieser Konvention begrüßt dieses Haus die Auslegung des Freundes, und unsre Freunde im Süden, unsre Freunde in Baden mögen wissen, daß wir den Sinn dieses und jedes Freundschaftswerkes erkennen und zu schätzen wissen, und daß wir bei jeder Gelegenheit den Freunden als Freunde danken, durch die That danken werden.

Meine Herren, ich begrüße es aber ferner als ein gutes Zeichen, daß, wenn auch nicht in unsrer formal-letzten Sitzung, doch insofern

Digitized by Google

unsrer letzten Sitzung, als wir heute unsere Hauptthätigkeit sachlich beschließen, wie ich meine, daß wir in diesem letzten Momente der Thätigkeit des Norddeutschen Reichstages und in dem ersten Momente der Thätigkeit des Deutschen Zollparlamentes ein nationales Werk freudig gutheißen, auf dem Wege nationaler Einigung fortschreiten, einen rüstigen Schritt thun. Meine Herren, ich begrüße das als ein gutes Zeichen; in den letzten Tagen, in den letzten Wochen ist viel Kampf in diesem Hause gewesen, von hüben und drüben sind Worte des Haders gefallen, wir haben mit einander gestritten, wie Männer verschiedener Richtungen pflegen auf dem politischen Felde: aber man mag wissen, daß wenn wir in diesem Hause von dieser oder jener Seite hart an einander gerathen, dies doch zwischen uns immer nur geschieht mit dem Bewußtsein, einen Boden zu besitzen, auf dem wir alle eins sind, den nationalen Boden, und daß es hier immer einen Ton giebt, bei dem es immer nur Einklang giebt und keinen Mißton, die Deutsche Einigung. Also die Konvention, die hier vor uns liegt.

Meine Herren, lassen Sie uns in diesem Sinne, in dem Sinne, daß dies ein gutes, glückverheißendes Zeichen für den Fortgang unseres nationalen Werkes sei, unsere Thätigkeit sachlich damit schließen. Lassen Sie uns mit diesem Beschlusse unser Tagewerk im nationalen Sinne beendigen und wieder anfangen.

(Bravo!)

Präsident: Die Generaldebatte über den Vertrag ist geschlossen. Ich werde, wenn das Wort nicht verlangt wird — zum Eingang — zu den Artikeln 1—2—3—4—5—6—7—8—9 und dem Schlußprotokoll vom 25. Mai 1869 — und das Wort wird nicht verlangt — aussprechen, daß der Reichstag dem am 25. Mai d. J. zu Berlin unterzeichneten Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend die Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit, nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokoll von demselben Tage die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt hat.

Es folgt die dritte Berathung über den Antrag der Abgeordneten Wiggers und Genossen, Nr. 221 der Drucksachen. Ich frage, ob das Wort zur Generaldebatte verlangt wird — das ist nicht der Fall — ob Jemand das Wort zu dem einzigen Artikel verlangt, aus dem der Gesetzentwurf besteht. Auch dazu wird das Wort nicht verlangt. Ich bringe das Gesetz in dritter Berathung zur Abstimmung; es lautet:

Gesetz
betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.,

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt;

Einziger Artikel.

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hiedurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

Diejenigen Herren, die auch in dritter Lesung so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. —

Folgt für die heutige Sitzung schließlich

die dritte Berathung über den Antrag der Abgeordneten Graf zu Solms-Laubach und Genossen,

der inzwischen eine Modifikation erfahren hat, die ich erst handschriftlich vor mir habe, und zur Unterstützung stelle. Ich mache für das Verständniß derselben darauf aufmerksam, daß, während in dem §1 Nr. 252 ein Termin der Einführung für das vorgelegte Gesetz — nämlich der 1. Oktober dieses Jahres — vorgeschlagen war, der neue Entwurf lautet, wie folgt:

§ 1.

Das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen, zum Norddeutschen Bund gehörigen Staaten und Gebietstheilen vom 4. Juli 1868 wird auf die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Großherzoglich Hessischen Gebietstheile ausgedehnt.

§ 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes festgestellt.

§ 3.

Das Präsidium bestimmt den Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag der Abgeordneten Graf Solms-Laubach und Genossen mit der eben verlesenen Modifikation unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich eröffne über die Vorlage die Generaldebatte. Der Herr Bevollmächtigte für das Großherzogthum Hessen und bei Rhein hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Legationsrath **Hofmann**: Ich erlaube mir an den Herrn Präsidenten die Anfrage, ob jetzt nur der abgeänderte Antrag zur Abstimmung kommt oder auch der ursprüngliche?

Präsident: Da die Herren Antragsteller den ursprünglichen Antrag zurücknehmen, kann ich auch nur den gegenwärtigen Wortlaut des Antrages zur Abstimmung bringen.

Abgeordneter Graf **zu Solms-Laubach**: Ich bin vollkommen damit einverstanden, ich bitte nur den soeben durch den Herrn Präsidenten verlesenen Antrag zur Abstimmung zu stellen.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Legationsrath **Hofmann**: Dann verzichte ich.

Präsident: Nimmt Niemand das Wort in der Generaldebatte?

(Pause.)

Auch in der Spezialdebatte nicht? — Dann gehe ich zur Abstimmung über und verlese zu diesem Behuf den Antrag, wie er heute von dem Herrn Antragsteller modifizirt worden ist, nochmals:

§ 1.

Das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen, zum Norddeutschen Bund gehörigen Staaten und Gebietstheilen vom 4. Juli 1868 wird auf die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Großherzoglich Hessischen Gebietstheile ausgedehnt.

§ 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes festgestellt.

§ 3.

Das Präsidium bestimmt den Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die in dritter Berathung so beschließen wollen.

(Geschieht).

Das ist die große Majorität des Hauses.

Meine Herren, die heutige Tagesordnung ist erschöpft. Ich bin nicht im Stande, Ihnen Vorschläge wegen eines Tages zu machen, auf den wir das nächste Plenum schon jetzt anberaumen könnten. Es wird also dem Hause nichts übrig bleiben, als mich dazu zu ermächtigen, zu einer solchen Plenarsitzung durch eine besondere Tagesordnung einzuladen —

(Zustimmung),

gleichzeitig aber auch dazu Alles, was in der Zwischenzeit bis zu dieser Plenarsitzung eingeht und sich zum Druck eignet, durch den Druck mitzutheilen und mit der Distribution derjenigen Eingänge fortzufahren, für welche es eines Beschlusses des Hauses nicht bedarf.

(Zustimmung.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 40 Minuten.)

Berichtigung
zum stenographischen Bericht der 52. Sitzung.

Seite 1266, Spalte 2, Zeile 32 ist statt „gestimmt" zu lesen: „zugestimmt".

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke) Berlin, Zimmerstraße 96.

54. Sitzung

am Sonnabend den 19. Juni 1869.

Eingetreten ist der Abgeordnete von Sybel. — Prüfung der Wahl des Abgeordneten Buff. — Erste und zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat. — Zweite Berathung über den von dem Abgeordneten Schulze und Genossen beantragten Gesetzentwurf über die privatrechtliche Stellung von Vereinen, § 1—30.

Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:
Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,
Dr. Pape, Geheimer Ober-Justizrath,
von Philipsborn, Wirklicher Geheimer Legationsrath und Ministerial-Direktor;
Königreich Sachsen:
Dr. Weinlig, Geheimer Rath und Ministerial-Direktor;
Fürstenthum Reuß, jüngere Linie:
von Harbou, Staatsminister;
Freie und Hansestadt Lübeck:
Dr. Krüger, Minister-Resident;
Freie und Hansestadt Bremen:
Gildemeister, Senator;
Die Bundes-Kommissarien:
Eck, Geheimer Ober-Regierungsrath,
von Puttkamer, Geheimer Regierungsrath.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Bei der heutigen Berathung des Antrags des Abgeordneten Schulze wird nach einer Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers der Bundesrath durch den Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn Dr. Eck als Kommissar vertreten werden, bei der Berathung der heute auf der Tagesordnung stehenden Petitionen durch den Geheimen Regierungsrath Herrn von Puttkamer. — Seit der letzten Sitzung ist der Abgeordnete von Sybel in den Reichstag eingetreten und durch das Loos der 6. Abtheilung überwiesen worden.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die Interpellation des Abgeordneten von Wedemeyer. Ich erfahre eben von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts, daß die Beantwortung erst in der nächsten Sitzung erfolgen wird.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Ich bitte, da jedenfalls noch eine Sitzung stattfindet, die Beantwortung bis dahin verschieben zu dürfen.

Präsident: Also fällt die Interpellation von der heutigen Tagesordnung weg und wir kommen zu der zweiten Nummer der Tagesordnung, der Wahlprüfung. Ich bitte den Herrn Referenten der vierten Abtheilung das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Meine Herren! Im Auftrage der vierten Abtheilung habe ich Ihnen über die Wahl des Abgeordneten Buff im zweiten Oberhessischen Wahlkreise Bericht zu erstatten. Es wird Ihnen erinnerlich sein, daß bei der ersten Berathung über diese Wahl am 20. März d. J. der Reichstag den Beschluß gefaßt hat, „die Wahl des Abgeordneten Buff zu beanstanden, zugleich aber den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen, durch die Großherzoglich Hessische Regierung diejenigen Beweise erheben zu lassen, welche in dem eingereichten Proteste zum Nachweise der behaupteten Unregelmäßigkeiten angegeben worden sind." In Folge dieses Beschlusses hat der Herr Bundeskanzler durch die Hessische Regierung die gewünschte Untersuchung veranlaßt. Dieselbe ist von dem Landrichter Dr. Stammler in Altenstadt geführt, und dessen ausführlicher, den Akten genau entsprechender Bericht liegt uns vor. Das Zollparlament hat in seiner sechsten Sitzung beschlossen, die hier begonnene Wahlprüfung auch im Reichstage fortsetzen zu lassen.

Ich glaube, indem ich jetzt auf das Ergebniß der Untersuchung eingehe, einen Punkt ganz unerörtert lassen zu dürfen, der hier bereits in der ersten Berathung für irrelevant erklärt worden ist: es ist die erhobene Beschwerde, daß die Wahlzettel kenntlich gewesen seien. Der Reichstag hat darauf damals kein Gewicht gelegt und den damaligen Antrag der Abtheilung, die Wahl wegen dieser Kenntlichkeit für ungiltig zu erklären, abgelehnt.

Wenn man hiervon absieht, so bleiben noch verschiedene andere erhebliche Punkte zu einer näheren Erwägung übrig. Lassen Sie mich in dieser Beziehung die Verhältnisse eines Wahlbezirks voranschicken, weil diese ganz eigenthümlicher Art sind. In dem Wahlbezirke Hainchen ist nachgewiesen, daß man Wahlzettel angenommen hat, die nicht in Person, sondern durch Dritte, Frauen, Kinder und Andere abgegeben worden sind. Es ist ferner erwiesen, daß ein nicht in diesem Bezirk wohnhafter Wähler in die Abstimmungsliste aufgenommen ist, obgleich er am Wahltage gar nicht anwesend war. Es ist gleichfalls erwiesen, daß am Wahltage selbst 12 Personen nachträglich in die Wahlliste eingetragen sind, sowie gleichfalls, daß der Wahlvorsteher, der Bürgermeister, während der Mittagsstunden zwischen der Vor- und Nachmittagswahl die Wahlakten mit nach Hause genommen, auch sich vor Wiederbeginn der Wahl in das Wahlzimmer begeben und dort die Wahlurne geöffnet hat. Endlich ist erwiesen, daß der Herr Bürgermeister öffentlich hat ausschellen lassen, daß er überhaupt keine Wahlzettel für den Gegenkandidaten des Herrn Buff — Dr. Oppenheim — annehmen werde.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich glaube, wir können hiernach diesen Wahlbezirk von vorn herein ausstreichen aus der Liste der in Betracht zu ziehenden Bezirke, weil, wie ich glaube, wir alle darin einverstanden sein werden, daß die Wahl in diesem Distrikte jedenfalls für ungiltig erklärt werden muß. Im Uebrigen betreffen die in dem erhobenen Proteste angeführten Beschwerden folgende Punkte.

Erstens seien im Widerspruch mit dem § 11 der Wahlverordnung vom 18. Dezember 1866 und dem § 10 der späteren Bekanntmachung vom 14. Januar 1869, — so wird in dem Protest behauptet, — in verschiedenen Distrikten Stimmzettel nicht in Person, sondern durch Dritte abgegeben. Dieses ist, — abgesehen von Hainchen, dem Distrikt, den ich schon erwähnt habe, — in 8 verschiedenen Distrikten, nämlich in Galbach, Haingründau, Nieder-Florstadt, Nieder-Mörlen, Stammheim, Bonhausen und Bauernheim als richtig erwiesen. In diesen 8 Distrikten sind auf diese Weise im Ganzen 29 Stimmen von Dritten abgegeben worden. Die Protestanten hatten außerdem behauptet, ähnliche Unordnungen hätten an 4 anderen Orten stattgefunden, in Ilbenstadt, Lindheim, Massenheim und Ober-Mörlen. Die Untersuchung hat erwiesen, daß das nicht richtig ist, sondern dort solche Unordnungen nicht vorgekommen sind.

Die zweite Beschwerde ging dahin, es seien im Widerspruch mit § 10 der angeführten Verordnung Personen zur Abstimmung zugelassen, die sich nicht in der Wahlliste befanden oder erst nachträglich in dieselbe eingetragen seien. Auch in dieser Beziehung ist erwiesen, daß solche Unordnungen, abgesehen von Hainchen, in 3 Orten, Eckartshausen, Burg-Gräfenrode und Heldenbergen stattgefunden haben, und auf diese Weise 25 ungültige Stimmen abgegeben sind. Es waren noch 4 Orte angeführt, wo ähnliche Unordnungen stattgefunden haben sollten, nämlich Nieder- und Ober-Mörlen, Ilbenstadt und Ober-Wöllstadt. Die Untersuchung hat ergeben, daß das unbegründet ist.

Der dritte Beschwerdepunkt ging dahin, im Widerspruch mit § 10 der Bekanntmachung vom 14. Januar 1869 seien Buff'sche Wahlzettel im Wahllokale selbst von Mitgliedern der Wahlkommission ausgetheilt. Die Untersuchung hat ergeben, daß — wiederum abgesehen von Hainchen — in Nieder-Eschbach, in Himbach und in Schwalheim, an jedem dieser Orte ein Stimmzettel, im Ganzen also 3 Stimmzettel im Wahllokal vertheilt sind, eine Sache, die an sich wohl von geringfügiger Bedeutung sein dürfte, weil nach dem früher geltenden, durch die angeführte Bekanntmachung abgeänderten Gesetze, § 12 der Verordnung vom 18. Dezember 1866, das gerade die vorgeschriebene Form war. Damals mußte man im Wahllokal den Stimmzettel ausfüllen oder ihn sich von einem Mitgliede der Wahlkommission ausfüllen lassen.

Außer den angeführten sind noch eine große Menge anderer Unordnungen namhaft gemacht, aber die Untersuchung hat ergeben, daß alle diese Beschwerden mit Ausnahme der folgenden unbegründet sind. Erwiesen ist nur, daß in Mittelgründau 15 Zettel äußerlich mit Zahlen mit einem Blaustift bezeichnet sind, — dieser Umstand wurde hier im Hause bereits bei der Berathung am 20. März hervorgehoben — und es ist ferner erwiesen, daß in Münzenberg zwei noch nicht 25jährige Ortsbürger, übrigens verheirathete, angesehene Leute, ihre Stimmen abgegeben haben, die sie nicht abgeben durften, da sie nicht das erforderliche Alter hatten. Alle andern angeführten Einzelheiten haben sich als unbegründet erwiesen.

Hiernach sind also, abgesehen von Hainchen, wo im Ganzen 111 Stimmen, davon 73 für Buff, abgegeben wurden, und wo, wie ich schon anführte, die Wahl unbedingt zu kassiren sein dürfte, obwohl 3 Zeugen aussagen, daß dort alle Wähler fast ausnahmslos für Herrn Buff gestimmt haben würden, wenn nicht der Bürgermeister diese Umtriebe zu Gunsten desselben sich hätte zu Schulden kommen lassen — ich sage, hiernach sind, abgesehen von Hainchen, erwiesenermaßen 74 Stimmzettel ungiltig abgegeben. Für wen diese Stimmzettel abgegeben wurden, konstirt nicht; man wird sie aber unbedingt dem Herrn Buff abziehen müssen, wenn man nicht etwa die ganzen Wahlen in den angeführten Distrikten für ungiltig erklären will. Dies zu thun, wird der Reichstag wahrscheinlich Bedenken tragen, weil er selbst in seiner Sitzung vom 25. September 1867 ein anderes Prinzip aufgestellt hat. Damals handelte es sich um die Wahl des früheren Abgeordneten Krieger (Posen). Derselbe hatte eine Majorität von nur 20 Stimmen. Es war nachgewiesen, daß verschiedene Stimmzettel für ihn nicht in Person, sondern von Dritten abgegeben, so wie daß einzelne Wähler noch am Wahltage in die Listen eingetragen waren. Das Haus beschloß damals nicht die Wahlen in den betreffenden Bezirken zu kassiren, sondern lediglich acht ungiltige Stimmen dem Herrn Krüger abzuziehen, wodurch dessen Majorität auf 12 reduzirt wurde. Wenn man nach demselben Prinzipe lediglich die 74 Stimmen dem Herrn Buff abziehen will, und gleichzeitig die Wahl in Hainchen kassirt, so behält Herr Buff immer noch eine absolute Majorität von 302 Stimmen, und immer noch 770 Stimmen mehr, als sein Gegenkandidat erhalten hat. Aber, meine Herren, wenn man auch das allerrigoröseste Verfahren, das überhaupt möglich ist, zur Anwendung bringen will, wenn man nämlich die in den 16 Bezirken, worin Unordnungen stattgefunden haben, abgegebenen Stimmen sämmtlich kassiren will, behält Herr Buff immer noch eine sehr ansehnliche Majorität. In den 16 Bezirken Calbach, Hainchen, Niedermörlen, Stammheim, Bonhausen, Burggräfenrode, Mittelgründau, Haingründau, Nieder-Florstadt, Bauernheim, Eckartshausen Münzenberg, Heldenbergen, Nieder-Eschbach, Schwalheim und Himbach, — in diesen 16 Bezirken sind im Ganzen 1827 Stimmen abgegeben, von denen 1169 auf Herrn Buff, 658 auf seinen Gegenkandidaten Dr. Oppenheim fielen. Es waren im Ganzen bei der Wahl im ganzen Wahlkreise giltige Stimmen abgegeben 13,410. Zieht man davon die erwähnten 1827 Stimmen ab, so bleiben 11,583. Die absolute Majorität würde dann also betragen 5792. Herr Buff hatte ursprünglich 7155 Stimmen. Zieht man die in den erwähnten 16 Distrikten auf ihn gefallenen 1169 Stimmen davon ab, so behält er noch 5986 Stimmen, also immer noch eine absolute Majorität von 194 Stimmen. Herr Dr. Oppenheim hatte ursprünglich 6242 Stimmen. Zieht man die, in den erwähnten 16 Wahlbezirken für ihn abgegebenen 658 Stimmen ab, so verbleiben ihm noch 5588 oder 398 Stimmen weniger, als Herr Buff hat. Wenn man weniger rigorös verfahren und diejenigen Distrikte nicht in Abzug bringen will, wo nur eine einzelne Stimme von einem Dritten übergeben ist, oder wo nur in dem Wahllokal selbst den Leuten ein Stimmzettel gegeben worden ist, so würden, statt 1827 Stimmen, nur 613 zu kassiren sein, und in diesem Falle würde Herr Buff 315 Stimmen über die absolute Majorität und 809 Stimmen mehr als Herr Dr. Oppenheim haben.

Meine Herren, es ist ganz unleugbar, daß große Unordnungen bei dieser Wahl in verschiedenen Bezirken vorgekommen sind. Aber in 97 von den 113 Wahlbezirken sind keine nachweisbare Unordnungen vorgekommen, und es ist ebenso durch die Akten klar erwiesen, daß die vorgefallenen Unordnungen und Umtriebe keineswegs allein von der Partei des Herrn Buff ausgegangen sind, sondern ebenso von der Partei des Dr. Oppenheim. Ich führe Ihnen in dieser Beziehung aus den Akten Folgendes an: Zwei Zeugen in Eckartshausen bestätigen solche sehr bedenklichen Umtriebe im Allgemeinen. Aber ferner ist durch die Akten erwiesen, daß in Södel ein Mitglied des Gemeinderaths einen Oppenheim'schen Zettel in die Urne zu werfen suchte; daß in Calbach ein Mitglied der Wahlkommission, ein erklärter Anhänger des Dr. Oppenheim, 3 Zettel für denselben in die Urne praktizirte; daß in Beienheim, wo angeblich zwei Bürger einen Bergmann dadurch, daß sie ihm für 2 Kreuzer Branntwein gaben, dazu bestimmt haben sollen, nicht für den Dr. Oppenheim zu stimmen, dieser Bergmann nur deshalb überhaupt nicht gestimmt hat, weil der Judenvorsteher ihm geschrieben hatte, wenn er seine Stimme für Herrn Buff abgäbe, so müsse er sofort das Zimmer, welches er über der Synagoge gemiethet habe, wieder räumen.

(Heiterkeit.)

In Groß-Karben nahmen Anhänger von Dr. Oppenheim einem Wähler, der einen Zettel für Buff hatte, seinen Zettel ab; ein Polizeidiener gab ihm seinen Buff'schen Zettel wieder, ließ ihm aber den Oppenheim'schen Zettel, damit er frei wählen könne. In dem Protest war die Sache im Wesentlichen umgekehrt dargestellt. Sie sehen also, daß die Wahl bei beiden Theilen eine sehr lebhafte und aufgeregte gewesen ist, und daß es schwer zu ermitteln sein dürfte, wo denn am Ende die meiste Schuld liegt. Darauf, scheint mir aber, kommt es hierbei gar nicht an. Ich glaube Ihnen durch die Zahlen nachgewiesen zu haben, daß selbst bei dem allerstrengsten Verfahren der im zweiten Oberhessischen Wahlkreise gewählte Abgeordnete Buff noch eine bedeutende Majorität sowohl über die absolute Majorität, als vor allen über seinen Gegenkandidaten haben würde. Aus diesen Betrachtungen ist die Majorität der Abtheilung zu dem Resultate gekommen, Ihnen zu empfehlen, die Wahl des Abgeordneten Buff für giltig zu erklären. Von einer Beeinflussung der Wahl durch die Behörden liegt nichts erwiesen vor, und man braucht sich deshalb gar nicht darauf zu berufen, daß der Herr Bundeskanzler in einem anderen Wahlfalle, den wir im vorigen Jahre behandelten, demjenigen des Abgeordneten von Helldorff, es für die Regierung als ein Recht reclamirt hat, einen solchen Einfluß zu üben. Die Abtheilung beantragt hiernach, die Wahl des Abgeordneten Buff für giltig zu erklären.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über diesen Antrag der Abtheilung und gebe das Wort dem Abgeordneten Dr. Becker (Dortmund).

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren, wenn zwei Wahlkandidaten einander gegenüber stehen, welche der Regierung gleichmäßig fern oder nahe stehen, dann acceptire ich die Rechnung, welche der Herr Referent gemacht hat und kann dann auch zu dem Resultate kommen, daß die bloße arithmetische Majorität und zwar auch eine kleine, maßgebend sein müßte. Ich kann mich aber nicht zu der Auffassung verstehen, daß hier zwei gleichartige, gleichmäßig zu beurtheilende Kandidaturen vorhanden waren. Der Herr Referent stellt in Abrede, daß sich ein Einfluß geltend gemacht habe, aus welchem man irgend wie erkennen könne, daß Herr Abgeordneter Buff als Regierungs-Kandidat zu bezeichnen sei. Ich bin anderer Ansicht. Das Auftreten des Bürgermeister zu Hainchen kann ich mir gar nicht anders erklären, als daß dieser sich bewußt gewesen ist, er sei für seine gesetzwidrige Handlung (nur das war gesetzwidrig, wenn er den Wählern sagte, daß er keine Stimme für Oppenheim annehmen könne) gedeckt. Wir haben auch in keiner Weise gehört, daß ein solches Verfahren von der vorgesetzten

Behörde reprobirt worden ist. Aus der Menge der Ungehörigkeiten, der Fälle, in welchen Leute ihre Stimmzettel in anderer Weise zur Wahlurne gebracht haben, als das Gesetz es vorschreibt, — der Menge der Fälle, in welchen bei der Wahl selbst noch Personen zugelassen worden sind, welche nicht wählen durften u. s. w. — aus diesen einzelnen Fällen, von welchen gewiß Niemand behaupten wird, daß damit sämmtliche vorgekommene Unregelmäßigkeiten aufgezählt seien, sondern eben nur diejenigen, welche bei Abfassung des Protestes zur Sprache gebracht werden konnten — geht hervor, daß das ganze Verfahren ein getrübtes ist und die Unparteilichkeit der mit der Leitung betraut gewesenen Beamten im hohen Grade im Zweifel steht. Unter diesen Umständen halte ich es für indizirt, dem Wahlkreise seine Wahlfreiheit zurückzugeben, und ich werde deshalb nicht für die Giltigkeit der Buff'schen Wahl stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) hat das Wort.

Abgeordneter **Braun** (Wiesbaden): Meine Herren! Ich stimme dem Herrn Vorredner bei und ich erlaube mir noch einige weitere Gründe anzuführen. Wenn wir eine Wahl prüfen, so handelt es sich nicht um das Recht dieses Kandidaten und das Recht jenes Kandidaten; weder der Eine noch der Andere hat in meinen Augen ein wohl erworbenes Recht an und für sich. Es handelt sich vor allen Dingen um das Recht der Wahlkörperschaft und um das in diesem Rechte repräsentirte Recht des betreffenden Landes und des ganzen Norddeutschen Bundes. Ehe ich frage: wer ist gewählt, der A oder der B? frage ich: ist überhaupt gewählt? hat eine rite vollzogene Wahl stattgefunden? und stand diese Wahl nicht etwa so sehr unter dem Druck von Gewalt und Mißbräuchen, daß sie überhaupt aufhört, eine ordnungsmäßige Wahl zu sein, d. h. eine Wahl, die verbürgt, daß der wahre Wille der Wähler unverfälscht und frei zum Vorschein gekommen sei? Und diese Frage, ob eine solche legale Wahl stattgefunden hat, müssen wir im vorliegenden Falle meiner Meinung nach verneinen. Denn es steht fest, daß in 16 Bezirken unter Mißbrauch obrigkeitlicher Gewalt die gröblichsten Wahlbeeinflussungen stattgefunden haben. Nun wird uns gesagt, in diesem Bezirke sind 1867 Stimmen abgegeben, 1169 für Buff und 658 für Dr. Oppenheim; ziehen wir wir also alle diese Stimmen ab und machen wir dann ein Exempel, so erhält Buff immer noch eine knappe Majorität. Ja, meine Herren, bei diesem Exempel verlieren aber die Wähler ihr Recht der Wahl; den 16 Bezirken sprechen Sie damit geradezu das Recht zu wählen ab. Und es handelt sich ja nicht nur um die 1800, die ihre Stimmen abgegeben haben, es handelt sich vielmehr auch um die Tausende, die stimmberechtigt waren, und die zum großen Theil vielleicht gerade deshalb ihre Stimmen nicht abgegeben haben, weil sie zurückgeschreckt wurden durch die Mißbräuche, die ihnen von vornherein ankündigten, es kommt hier auf die wirkliche Willensmeinung leider gar nicht mehr an, die Obrigkeit entfaltet eine solche Gewalt, daß es ganz gleichgiltig ist, ob und wie der Einzelne stimmt — was dann nothwendig dazu führt, daß die Leute denken, es hilft ja doch Alles nichts, du bleibtst lieber fort.

Wenn wir also der Berechnung des Herrn Referenten folgen, so vernichten wir das Wahlrecht von 16 Urwahlbezirken, das Wahlrecht einer Bevölkerung von vielen Tausenden, und das dürfen wir meiner Meinung nach nicht. Um so weniger dürfen wir es, wenn es richtig wäre, daß beide Parteien gesündigt haben, und zwar beide in gleich hohem Grade, die eine mit obrigkeitlicher Gewalt, die andere mit Bedrohung, jene mit Beeinflussungen, diese mit List u. s. w. Gerade in diesem Falle müssen wir sagen: es hat überhaupt gar keine legale Wahl stattgefunden, wir wollen die Wähler schützen gegen Gewalt und List und Mißbrauch von allen Seiten und wollen ihnen ihr freies Wahlrecht zurückgeben, das ihnen durch diese eigenthümliche Constellation entzogen war.

Der Fall des Herrn Abgeordneten Krieger (Posen) ist ein ganz anderer, da drehte es sich um Ausnahmsfälle, da waren die Irregularitäten, die stattgefunden hatten, zwei einzelne kleine Ausnahmen; hier aber haben wir ein ganzes Tableau von Irregularitäten; hier haben wir den Fall, daß 15 Stimmzettel in einem Orte äußerlich blau beschrieben waren; daß überhaupt noch nicht wahlfähige, noch nicht fünfundzwanzigjährige Ortsbürger, die in die Liste gar nicht eingetragen waren, trotzdem gewählt haben: daß im Wahllokal Stimmzettel für Buff durch die Wahlkommissare offiziell vertheilt worden sind, was nach dem Gesetze verboten ist; daß man in verschiedenen Bezirken, nachdem die Frist abgelaufen war, noch so und so viel Mann in die Wahllisten nachgeschoben hat; daß in einer ganzen Reihe von Distrikten, wenn ich nicht irre in 9, die Stimmzettel nicht von den Wählern abgeliefert worden sind, sondern von dritten fremden Personen, von denen nicht konstatirt ist, wer sie sind, ob sie einen Auftrag hatten, oder irgend eine sonstige Legitimation; — und das Alles bei dem geheimen Wahlrecht! Bedenken Sie doch, was das für eine Versuchung ist! Der Zettel darf ja nicht unterschrieben sein; man weiß ja dann gar nicht, wer den Zettel gebracht hat. Bei öffentlicher Abstimmung zu Protokoll kann man den Causalnexus constatiren, bei dem direkten allgemeinen geheimen Stimmrecht kann man nicht konstatiren, wie weit die Beeinflussung reichte; um so weitgreifender und gefährlicher sind natürlich die Wirkungen aller dieser Mißbräuche und um so difficiler muß man in ihrer Beurtheilung sein.

Namentlich das Verfahren in einem Wahlbezirk tritt uns entgegen ganz in der Gestalt jenes Pferdes in der Veterinärschule, an dem alle Haupt- und Nebenmängel bildlich dargestellt sind. In diesem Distrikte sind die Wahlzettel durch dritte Personen überreicht; der Bürgermeister hat die Akten während der Wahl mit nach Hause geschleppt; dann hat er sich längere Zeit in süßer Einsamkeit mit den Wahlurnen allein im Wahllokale befunden; was er dort gemacht hat, wissen wir nicht. Dann sind zwölf Mann nachträglich eingeschoben, und endlich hat der Bürgermeister durch die Schelle verkünden lassen, Stimmen für den Gegenkandidaten würden überhaupt nicht angenommen. Wir haben viele Wahlen hier geprüft; aber eine Wahl von solcher Beschaffenheit, haben wir doch in der That, Gott sei Dank, noch nicht gehabt. Ich weiß zwar, daß bei einem Theil des Hauses der Wunsch herrscht, die Wahl aufrecht zu erhalten — ich will die Gründe dafür nicht weiter untersuchen; aber ich glaube, wenn wir diese Wahl aufrecht erhalten, so huldigen wir dem Grundsatze, daß wir Jeden zulassen müssen, der irgend ein Rechenexempel für sich hat, selbst wenn die Evidenz ganz unzweifelhaft ist, daß dieses äußerliche Rechenexempel mit vollständig illegalen Mitteln zu Stande gekommen ist. Ich bitte Sie also, die Wahl zu kassiren im Interesse der Wahlfreiheit und im Interesse der Rechte der Wahlkörperschaft.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Und ich bitte Sie, meine Herren, die Wahl nicht zu kassiren im Interesse der Wahlfreiheit und im Interesse der Rechte sämmtlicher in Rede stehender Wahlbezirke, die sich keine Vergehungen in diesem Falle haben zu Schulden kommen lassen. Meine Herren, ich habe in diesem Falle gewiß kein Interesse bei dieser Wahl, weder nach der einen noch nach der andern Seite hin. Ich pflege überhaupt sehr wenig — ich glaube, ich habe es nur einmal in meinem parlamentarischen Leben gethan — das Wort zu ergreifen bei dergleichen Wahlbeschwerden; aber hier scheint mir doch ein Fall vorzuliegen, der mich veranlaßt, dringend das Haus zu bitten, sich nicht durch einige Scheingründe verführen zu lassen.

Wir haben ja diese Wahl schon einmal geprüft, haben sie beanstandet und es ist Beweis erhoben worden über einen gewissen Protest. In Folge dieser Beweisaufnahme hat sich herausgestellt, daß von Seiten der Hessischen Regierung auch noch nicht entfernt irgend eine Beeinflussung verfügt worden ist. Nun kommt hier Herr Dr. Becker (Dortmund), und Herr Dr. Braun scheint sich auf denselben Standpunkt stellen zu wollen, und sagt uns: ja in der einen Gemeinde hat aber ein Bürgermeister sich so benommen, daß man annehmen muß, er sei beeinflußt worden. Ja, meine Herren, wenn wir soweit gehen wollen, daß wir eine Beeinflussung vermuthen, dann können wir natürlich jede Wahl kassiren. Wo sollte das aber auch wohl hinführen, wenn wir jeder einzelnen Gemeinde, ja ich möchte sagen jedem einzelnen Wähler ein Privilegium gäben für den ganzen Wahlbezirk, jede Wahl unmöglich oder ungiltig zu machen.

(Sehr wahr! rechts.)

Wir haben in früheren Jahren einmal — ich entsinne mich dessen aus alter Zeit — den Fall gehabt, daß mit einer gewissen

sittlichen Entrüstung eine Behauptung aufgestellt worden war, es sei jemand bestochen worden mit fünf Silbergroschen, oder es habe ein Königlicher Landrath seine Regierungsgewalt gemißbraucht. Darüber hatte man zu damaliger Zeit eine so große sittliche Entrüstung entwickelt, daß man ausführte, wenn so etwas auch nur entfernt vorkäme, nämlich ein Versuch von Bestechung, dann müsse man die ganze Wahl kassiren! Ja, meine Herren, wenn Sie das hier anwenden wollen, wenn Sie ein solches Vorkommniß als Motiv für die Kassirung einer ganzen Wahl in Anwendung bringen wollen, dann müssen Sie die Wahl kassiren, weil hier ein Vorsteher der Judenschaft Einem jüdischen Wähler die Wohnung in der Synagoge gekündigt hat, wenn er nicht gegen Buff und für Oppenheim stimmen würde! Wenn Sie daraus deduziren wollen, daß deshalb die Wahl aller übrigen 100 oder 97 Wahlbezirke kassirt werden müsse, meine Herren, so kann ich das nicht; so eigorös bin ich nicht; eine solche Logik halte ich für durchaus verfehlt! Mag jeder einzelne Wahlbezirk die Strafe tragen, wenn er gesündigt hat; aber für das, was in einem einzelnen Wahlbezirke vorgekommen ist, kann ich nicht alle 97 oder 99 Wahlbezirke strafen wollen. Sie würden sonst ja gerade umgekehrt, als wie der Herr Abgeordnete Dr. Braun deduzirt hat, nicht das Wahlrecht dieser einen Gemeinde wahren, sondern Sie würden das Wahlrecht aller übrigen Wahlbezirke beeinträchtigen. Die Majorität ist eine so eklatante, und verhältnißmäßig ist die Zahl der möglicherweise ungiltigen Stimmen in dem einen Bezirke eine so geringe, daß die Giltigkeitserklärung der Wahl nicht zweifelhaft sein kann! Und es hat auch die Abtheilung keinen Zweifel darüber gehabt. Das Zahlenverhältniß ist ein vollständig durchschlagendes, und ich bitte Sie deshalb, dem Votum der Abtheilung beizutreten, und die Wahl für giltig zu erklären!

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau:** Meine Herren! Wenn man aus dem Umstande, daß der Bürgermeister in Hainchen Oppenheim'sche Stimmzettel nicht annehmen wollte, schließen will, daß Herr Buff der Regierungskandidat gewesen sei, so ist das ein vollständiger Trugschluß. Ich bitte Sie in die Akten zu sehen, da hat ein Zeuge von Beienheim, Karl Münch, im Beginn seiner Vernehmung eidlich erklärt: in Beienheim war auch große Aufregung über die Wahl, wobei der Bürgermeister an der Spitze der Oppenheim'schen Partei stand.

(Hört! hört!)

Wie verhält sich das, meine Herren? wer war nun nach der Ausführung des Herrn Vorredners der Regierungskandidat? Ich bitte ihn um Auskunft darüber: war es Herr Buff oder war es Herr Oppenheim? Ebenso ist es mit dem Beamten-Personal. Sie können nie verlangen, meine Herren, daß dieses sich ganz passiv bei Wahlen verhält. Die Beamten haben theilweise auf der Seite des Herrn Buff, theilweise — allerdings in geringer Zahl — auf der Seite des Herrn Oppenheim gestanden, theilweise waren sie neutral. Wenn man weiter gesagt und behauptet hat, es haben Drohungen, Einschüchterungen u. s. w. stattgefunden — nun, meine Herren, die haben nicht einseitig stattgefunden; aber ich behaupte, sie sind weder von den Spitzen der Partei Oppenheim noch von den Spitzen der Partei Buff noch von den Kandidaten oder ihren Komité's ausgegangen; allein es ist nicht zu vermeiden, bei Wahlen kommen beinahe immer Unregelmäßigkeiten vor. Wenn wir so spitz sein wollen, meine Herren, können wir beinahe alle Wahlen kassiren —

(Widerspruch und Zustimmung),

ich wiederhole: beinahe alle.

Ich will Ihnen noch ein Schriftstück vorlesen, ein Kuriosum, und ich erkläre ausdrücklich hier nochmals, daß ich es weder der Partei Oppenheim noch der Partei Buff zuschreibe, ich weiß nicht, woher es rührt und wer es veranlaßt hat. Ein katholischer Pfarrer hat dieses Schriftstück per Post erhalten, datirt: „Berlin, 5. März 1869." Das Schriftstück lautet:

Die Censurbehörde des Norddeutschen Bundes an den Pfarrer der katholischen Gemeinde zu Heldenbergen.

Man ist genöthigt, Ihnen durch Gegenwärtiges die Mittheilung zu machen, daß es uns amtlich zu Ohren gekommen, daß Sie in der Kirche Ihres Sprengels wider Andersgläubige eine aufregende Predigt gehalten hätten. Es war am Sonntage vor der Wahl zum Norddeutschen Reichstag. — Indem man Ihnen deshalb eine Verwarnung zugehen läßt, giebt man sich der Hoffnung hin, daß Sie künftighin Ihr so schönes Amt nur im Interesse der Duldung und Humanität gebrauchen werden!

Aus dem Königlichen Bureau der Norddeutschen Censurbehörde.

(Große Heiterkeit.)

Unterschrift unleserlich.

Und hier:

(Redner zeigt die Adresse des Briefes.)

Sie sehen, der Brief ist durch die Post gegangen. Jeder kann demselben die Bedeutung beilegen, die er für gut hält. Ich lege ihm ebensowenig Bedeutung bei, als ich den übrigen angeblichen Einschüchterungsmitteln irgend einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl zugestehe.

Meine Herren, ich habe den fraglichen Brief ausdrücklich als ein Kuriosum verlesen, — Jedem überlassend, was er davon halten will.

Meine Herren, weiter führe ich Ihnen vor, daß — angenommen, der Inhalt der s. g. Censur-Note sei wahr, was ich nicht weiß, — auch auf der anderen Seite, z. B. von einem jüdischen Lehrer in Beienheim, nach den Untersuchungsakten in ähnlicher Richtung gesündigt worden ist. Ist es etwa tolerant, wenn Jemandem, der in der Synagoge wohnt — hier der Bergmann Heinrich Münch in Beienheim — geschrieben wird: Stimmst Du nicht für meinen Kandidaten, so mußt Du aus der Synagoge ausziehen. Dergleichen Sachen mögen von beiden Seiten vorgekommen sein, sie können die Ungiltigkeit der Wahl nicht herbeiführen; solche vereinzelte Thatsachen kann man nur bedauern, aber keine weitere Wirkung daran knüpfen.

Präsident: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann:** Wenn, meine Herren, erwiesen wäre, daß bei der vorliegenden Wahl die Regierung in ungesetzlicher Weise einen Einfluß ausgeübt hätte, so würde ich mich unbedingt für die Kassation der Wahl erklären und der Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Becker zustimmen, denn es läßt sich niemals ziffermäßig in solchem Falle berechnen, inwieweit die Freiheit der Wahl durch die Einflüsse der Regierung geschädigt worden ist. Im vorliegenden Falle aber habe ich aus dem Vortrage des Herrn Referenten und des Herrn Korreferenten in der Abtheilung und jetzt aus dem Vortrage des Herrn Referenten im Plenum nicht mit einem Worte gehört, daß die Regierung überhaupt bei der Wahl nach der einen oder anderen Seite hin engagirt gewesen ist, daß sie sich für den einen oder anderen Kandidaten interessirt hat; im Gegentheil, hören wir aus den Ausführungen des letzten Herrn Redners, daß Bürgermeister für den einen und Bürgermeister für den anderen Kandidaten thätig gewesen sind. Unter diesen Umständen, meine Herren, kann überhaupt von einer Beeinflussung der Wählerschaft durch die Regierung und von einem Regierungs-Kandidaten nach meinem Dafürhalten hier gar nicht die Rede sein.

Nun sagt man, die Menge der Unregelmäßigkeiten, die Fülle der Ungehörigkeiten drängt uns, bestimmt uns, auf Kassation der Wahl anzutragen. Meine Herren, wo ist denn aber bei solcher Auffassung die Grenze, wo geht denn die Menge an, und wo sind es denn wenige, wo sind es viele Fälle? Das ist ein sehr unbestimmter und unsicherer Maßstab, den Sie anlegen, wenn Sie sich bestimmen lassen durch die sogenannte Menge der Fälle; dann können Sie heute, je nachdem Ihnen der eine oder der andere Kandidat paßt, erklären, wenn in drei Wahlbezirken Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so bestimmt uns die Menge der Fälle, die Kassation auszusprechen, und morgen wiederum statuiren Sie 7, 8, 10 Fälle, wie Sie wollen, um zu gleichem Resultat zu gelangen. Bei der vorliegenden Wahl handelt es sich um 113 Wahlbezirke, da sind erwiesenermaßen Unregelmäßigkeiten in 7 Wahlbezirken vorgekommen; behaupteter-

Digitized by Google

maßen nach den vorliegenden Protestationen in 16 Wahlbezirken. Ich will nun auch annehmen, daß die Behauptungen in den Protesten alle ohne Weiteres erwiesen sind; ist denn das aber eine so gewaltige Fülle, wenn in 16 Wahlbezirken Unregelmäßigkeiten größerer oder geringerer Art vorgekommen sind, wo wir es im Ganzen mit 113 Wahlbezirken zu thun haben? Wollen Sie derartige Grundsätze statuiren, dann können Sie, wie schon gesagt worden ist, jede Wahl ungiltig machen, dann engagire ich mir ein paar fixe Bursche, die in dieses oder jenes Wahllokal hineinlaufen und schnell ein paar ungiltige Zettel in die Urne hineinwerfen; 2 oder 3 Leute haben dann Unregelmäßigkeiten hervorgerufen, und nun proklamiren Sie auf eingegangene Proteste; die Fülle der Unregelmäßigkeiten drückt uns nieder und die Wahl wird kassirt. Das geht doch in keinem Fall. Ich kann zugeben, daß freies Ermessen bei unsern Beurtheilungen über Wahl eintreten, daß das Haus sich auf den Standpunkt der Geschworenen stellen, daß die Totalität des Eindrucks, den die ganze Sache macht, für uns entscheidend sein müsse. Meine Herren, die Geschworenen dürfen aber auch nicht nach Belieben, nur nach den Stimmungen ihres Gefühls richten, sie müssen ihrem Spruche positive, thatsächliche Unterlagen zu Grunde legen, und wenn auch Sie das hier thun, so können Sie bei Ihrem Votum nicht außer Acht lassen, daß dem Kandidaten Buff selbst im ungünstigsten Falle eine Majorität von nahe 200 Stimmen bleibt.

Ich gebe ferner zu, daß man in solchen Sachen nicht unter allen Umständen aus früheren Fällen ein Präjudiz auf den späteren Fall ziehen soll, aber immerhin wird man doch auf Aussprüche und Entscheidungen des Hauses in ähnlichen Fällen hinweisen dürfen. Als es sich um den Krieger'schen Fall handelte, da hat der Abgeordnete Twesten — Sie wollen mir gestatten, die einschlagende Stelle zu verlesen, es sind nur wenige Zeilen — Folgendes gesagt:

„Herr Kantak scheint anzunehmen, daß wenn bei irgend einer Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten der hier behaupteten Art stattgefunden hätten, der ganze **Wahlakt ungiltig würde**. Dies ist ein **falscher Grundsatz**. Wenn unrichtigerweise Stimmen mitgerechnet sind, kann man nur verlangen, daß diese **Stimmen nicht berücksichtigt werden**, und da sich nicht konstatiren läßt, für wen dieselben abgegeben worden sind, so **kann man loyaler Weise nur verlangen, daß diese Stimmen dem gewählten Kandidaten in Abzug gebracht werden**; aber zu verlangen, daß der ganze Wahlakt kassirt werden müsse, **das halte ich für vollkommen unbegründet**."

Das hat der Abgeordnete Herr Twesten gesagt, und dort handelte es sich nur um eine absolute Majorität von 20 Stimmen für den Wahlkandidaten Krieger; dort also schwankte die Sache sehr auf der Grenze, wo man zweifelhaft sein konnte; hier aber hat der eine Kandidat dem andern gegenüber, selbst wenn alle Behauptungen der Protestirenden zugestanden werden, selbst wenn alle Wahlbezirke, wo Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, mit allen in ihnen abgegebenen Stimmen in Abzug gebracht werden — (ein Prinzip, was ich gar nicht als richtig anerkenne) — hier also hat der eine Kandidat Herr Buff eine absolute Majorität von nahe 200 Stimmen und dem andern Kandidaten gegenüber eine Majorität von beinahe 400 Stimmen. Ich meine also, das Votum der Majorität der Abtheilung ist das richtige.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. **Braun** (Wiesbaden) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Meine Herren, gestatten Sie mir ein paar kurze Erwiederungen auf die Ausführungen der Herren Abgeordneten von Blanckenburg, Nordeck zur Rabenau und Ackermann. Herr von Blanckenburg sowohl als Herr Ackermann suchen die Kontraventionen, die stattgefunden haben, als vereinzelte Fälle darzustellen. Es handelt sich aber in der That nicht lediglich um den Bürgermeister von Haindchen, der proklamirt hat, Stimmen für N. N. nehme er nicht an; es handelt sich keineswegs, wie Herr Ackermann versichert hat, nur um 7 Bezirke, sondern es handelt sich, wie der Herr Referent ausdrücklich hervorgehoben hat, um 16 Bezirke, in welchen über 1800 Menschen gestimmt, und wahrscheinlich noch viel mehr nicht gestimmt haben, das ist immer doch eine erhebliche Ziffer.

(Widerspruch rechts.)

Die Zahl der Wahlberechtigten in diesem Bezirk ist allerdings im Referat nicht angegeben, und bis jetzt hat auch kein Mitglied der Kommission die Güte gehabt, dieselbe mitzutheilen. Es handelt sich also um grobe Kontraventionen in 16 Bezirken, und um geringere noch in so und so viel anderen. Also ist die Sache auch der Ziffer und der Qualität nach durchaus nicht unbedeutend.

Nun fragt uns freilich der Abgeordnete Freiherr Nordeck zur Rabenau: wer war denn Regierungskandidat? Ja, das kann man nicht beweisen; die Regierung hat sich, wenigstens bis zu einem gewissen Grade äußerlich in ein beredtes Schweigen gehüllt; und wenn uns Herr von Rabenau am Ende gar sagt, sie waren beide Regierungskandidaten, sowohl Buff als Oppenheim, glaube ich das nicht, aber bin nicht im Stande, dem zu widersprechen. Aber es handelt sich ja nicht darum, wer Regierungskandidat war, sondern ob die Regierung die Wahlfreiheit dieses Bezirks gegen Mißbräuche geschützt hat, mag der Mißbrauch von der oder jener Seite ausgegangen sein. Wenn Herr von Rabenau sagt, „man kann von uns nicht verlangen, daß wir uns unter solchen Umständen ganz passiv verhalten," so gebe ich das auf das Bereitwilligste zu, aber wir können von beiden Parteien, von der einen wie von der andern, verlangen, **daß sie die Schranken des Gesetzes respektiren**, und die sind in dem vorliegenden Falle nicht respektirt worden. Wenn man dort die Wahlkörperschaft zu demoralisiren gesucht hat, **so wollen wir dem Bezirk seine freie Wahl, seine Moral und sein öffentliches Gewissen wiedergeben.**

Die Einzelheiten, die Herr von Rabenau vorgebracht hat, würden, wenn sie wahr wären, beweisen, daß von der andern Seite auch unerlaubte Mittel angewendet worden sind, — wie gesagt, vorausgesetzt, daß diese Einzelheiten wahr wären; oder wenn er uns den Brief, an den Geistlichen, der gegen die Juden gepredigt hat, ins Feld geführt hat, so muß ich gestehen, der Brief lautet doch, als wenn er etwa ausgehe von der Gesellschaft Ulk in Haspe oder etwas derart, aber nicht von ernsten Menschen.

Hätte uns der Herr Abgeordnete Belege dafür vorführen können, daß die Regierung gegen diese Mißbräuche von der einen oder von der andern Seite eingeschritten war, dann würde das etwas zu Gunsten seiner Deduktion beweisen; aber diesen Beweis ist er uns schuldig geblieben: die Regierung hat die Mißbräuche, wenn nicht gefördert, dann doch wenigstens geduldet, und hat eine Untersuchung erst eingeleitet, nachdem sie der Bundeskanzler dazu veranlaßt hat. Wenn also die Regierung die Wahlfreiheit nicht schützt, **wer soll sie dann schützen, als wir?** Außer uns giebt es ja keine Instanz mehr, an die sich die in ihrer Wahlfreiheit gekränkten Bürger wenden können; und deswegen wollen wir die Wahl kassiren, ohne Rücksicht auf diesen und ohne Rücksicht auf jenen Kandidaten.

Rechnen wir dazu noch die Beschaffenheit der Zettel, dieser transparenten Buff'schen Zettel, die doch auch nicht ohne alle Bedeutung ist — denn bei der ersten Berathung war wegen der Beschaffenheit der Buff'schen Zettel eine sehr große Minorität dieses Hauses für Vernichtung der Wahl, ohne daß damals noch alle diese jetzt konstatirten Mißbräuche konstatirt waren — ich denke, wenn nun diese Mißbräuche noch zu den Zetteln hinzukommen, so wird doch in der That das Gefäß so voll, daß es überfließt. Wenn endlich uns der Abgeordnete Ackermann mit einigen „fixen Burschen" bedroht hat, die man in's Wahllokal hineinschicken könnte, um „unversehens Wahlzettel in die Urne zu werfen, um so eine jede Wahl beliebig ungiltig zu machen — so muß ich sagen: „Das geht nicht": die Wahlzettel werden nicht durch fixe Bursche, sondern durch die Wahlvorstände in die Urne gelegt; und wenn unberechtigte Personen in das Wahllokal eindringen und dort Unfug machen, so werden sie an die Luft gesetzt.

(Beifall links.)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte von dem Abgeordneten von Wedemeyer eingegangen. — Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus — und diejenigen Herren, die den Schluß **annehmen** wollen.

(Geschieht.)

Nur die Minderheit hat sich für den Schluß ausgesprochen.

Der Abgeordnete von **Hennig** hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren! Der Herr Referent hat uns mitgetheilt — ich habe allerdings große Mühe gehabt, die Thatsachen zu verstehen und habe sie erst vervollständigen müssen durch Rückfrage an den Herrn Referenten; das Haus hat leider seinem Vortrage nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt, was ich bei der verhältnißmäßigen Wichtigkeit der Sache sehr bedauere. Aber, meine Herren, etwas anderes, wie der Herr Referent die Thatsachen, namentlich in Bezug auf den Wahlbezirk Hainchen vorgetragen hat, scheint mir die Sache doch zu liegen. Die Abtheilung rechnete sämmtliche dort abgegebene Stimmen für ungiltig. Nun meine ich, es wäre nicht genügend, daß diese Stimmen allein für ungiltig erklärt würden, sondern es müßte auch die Anzahl sämmtlicher Wähler, die überhaupt im Wahlbezirk vorhanden waren, abgezogen werden, dann erst wäre ein richtiges Resultat zu ermitteln. Allerdings sind in der Urwahlliste nicht mehr Stimmen eingetragen, es sind überhaupt nur 100 Stimmen, wenn ich nicht sehr irre, eingetragen, und nachher sind noch ungesetzlicher Weise 12 Stimmen nachgetragen, nämlich zu spät eingetragen. Sie sehen aus dieser Thatsache, daß überhaupt die ganze Wahlangelegenheit dort auf das allerunregelmäßigste betrieben worden ist, und Sie können gar nicht wissen, ob die Urliste, worin die Anzahl der Wähler angegeben worden ist, wirklich die richtige ist, denn wenn nachher gefälscht werden konnte, so konnte auch vorher gefälscht werden; also diese Liste verdient gar keinen Glauben; wir sind nicht darüber unterrichtet, wie viel Stimmen im Orte Hainchen vorhanden sind, folglich reicht die Rechnung der Abtheilung, daß man einfach die abgegebenen Stimmen kassirt, meiner Ueberzeugung nach nicht zu. Außerdem hat der Herr Abgeordnete Ackermann allerdings unrichtige Thatsachen vorgetragen. Es ist nicht richtig, daß nur in sieben Bezirken Unregelmäßigkeiten nachgewiesen sind, die Zahlen waren vielmehr folgende:

28 Wahlbezirke waren überhaupt unter Protest gestellt und von diesen 28 hat sich bei der Untersuchung herausgestellt, daß in 17 die behaupteten Thatsachen, wenigstens in der Mehrzahl, richtig waren; nur in 11 andern Bezirken haben sich die Behauptungen nicht beweisen lassen, aber wie schwierig es ist, wenn nach so langer Zeit eine derartige Untersuchung festgestellt wird, überall die Thatsachen wirklich noch zu konstatiren, das werden Sie Alle wissen. Halten wir aber fest, daß wirklich nur in 16 Bezirken derartige Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, so sind das ja über 10 Procent der sämmtlichen Wahlbezirke, wo unregelmäßig gewählt worden ist. Man hat nun von der andern Seite versucht zu beweisen, daß seitens der andern Partei auch Beeinflussungen stattgefunden haben, ja Herr von Rabenau hat uns sogar einen Satz aus den Acten vorgelesen, in welchem behauptet wird, ein Bürgermeister sei enragirt für die Oppenheimsche Wahl gewesen, Herr von Rabenau ist aber nicht im Stande gewesen, den Beweis zu liefern, daß dieser Bürgermeister Unregelmäßigkeiten begangen hätte, während bei andern Wahlvorstehern nachgewiesen ist, daß sie die Wahl gefälscht haben.

(Hört! hört!)

Das scheint mir doch ein großer Unterschied zu sein; wenn ein Bürgermeister gern will, daß Oppenheim gewählt wird, so ist das kein Verbrechen, sondern das Verbrechen besteht darin, daß er seinen Einfluß benutzt um die Wahl zu fälschen; dies ist in andern Fällen geschehen. Sodann hat uns der Herr Abgeordnete zur Rabenau ein Schriftstück vorgewiesen, dem er selbst keine Bedeutung beilegt, aber er hat es doch vorgelesen. Meine Herren! Warum hat er es vorgelesen? Hängt denn dieses Schriftstück irgend wie mit der Wahl zusammen, ist in diesem Schriftstück irgend wie von der Wahl Oppenheims oder Buffs die Rede? Es heißt in dem Schriftstücke nur: der Prediger wird verwarnt von einer nicht vorhandenen Behörde

(Heiterkeit),

ja wohl meine Herren, hier steht nichts weiter, als daß der Prediger vor der Wahl zum Reichstage eine Rede gehalten habe, die aufregend gewesen sei. Nun meine Herren, ist das das hohe Censur-Kollegium, das bekanntermaßen nicht besteht. Daß also gerade in dem Interesse der Partei Oppenheim dieser Brief geschrieben worden sei, das kann doch wohl Herr zur Rabenau nicht ernsthaft behaupten, da möchte ich nur wissen, weshalb er uns das vorgelesen hat, das hätte er ja einfach in den Kladderadatsch schicken können

(Heiterkeit),

dahin gehört es, nicht aber hier in unsere Verhandlungen. Herr von Rabenau wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich sage, er muß doch eine Absicht dabei gehabt haben, denn hier nur Späße zu erzählen, das ist doch, glaube ich, nicht seine Aufgabe, wenn wir hier über Wahlen verhandeln. Er hat argumentirt und gesagt, von der anderen Partei seien auch schlimme Dinge vorgekommen, ein Bürgermeister sei so weit gegangen, daß er für die Wahl Oppenheims sich interessirt habe, und dann sei dieses Schreiben abgegangen; Alles dieses macht doch sein ganzes Plaidoyer etwas verdächtig. Der Herr Abgeordnete Braun hat meiner Ansicht nach ganz richtig Herrn Ackermann geantwortet, daß, wenn er fixe Burschen in das Wahllokal schicken will, er damit noch nicht erreicht, daß die Wahlvorsteher Fälschungen vornehmen, da muß er vielmehr erst fixe Wahlvorsteher schicken, wie das hier geschehen ist, nur so wird das gelingen, aber mit fixen Leuten kann er nichts anfangen, die können ihm nichts nützen. Die Frage ist also einfach die: Halten Sie es für möglich, daß eine Wahl, bei welcher 10 Prozent der Wahlkreise vollständig korrumpirt gewesen sind, und zwar durch die Wahlbehörden selbst, für giltig erklärt werden, so mögen Sie es thun, Sie werden ja die Erfahrung erleben, daß dann allerdings der Satz des Herrn von Rabenau zur Wahrheit wird, daß, wo überhaupt gewählt wird, auch Fälschungen vorkommen. Allerdings, wenn man so etwas durchgehen läßt, so wird jener Satz des Herrn von Rabenau zur Wahrheit werden. Aber ich läugne, daß dergleichen Dinge auch bei anderen Wahlen so allgemein üblich gewesen, wenigstens bei uns in Preußen ist es nur ausnahmsweise, vorgekommen, daß direkte Fälschungen haben nachgewiesen werden können, und in solchen Fällen sind dann schwere Strafen ergangen. Der Herr Bundeskanzler hat noch im vorigen Jahre mitgetheilt, wie die Leute für derartige Fälschungen mit schwerer Gefängnißstrafe belegt worden sind. Sanktioniren Sie also das Prinzip des Herrn von Rabenau und erklären Sie die Wahl für giltig, so werden Sie uns das Urtheil erlassen, wie es nach unserer Ansicht mit der Wahlfreiheit steht.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter **von Rabenau**: Ich drehe den Satz, den der Herr Vorredner zuletzt angeführt hat, um

(Sehr richtig),

und ich sage; wenn die Wahl verworfen wird, dann kann keine mehr bestehen!

Was nun die Behauptung anbelangt, daß es nicht nur sieben, sondern sechszehn Wahlbezirke sind, welche ausfallen müßten, so ist es allerdings vollständig richtig, daß die Untersuchung in sechszehn Bezirken Bedenken, aber nur in sieben Fällen wirkliche erhebliche Bedenken festgestellt hat. Was nun den Prediger, und die Behauptung oder vielmehr Vermuthung betrifft, daß dieser gar nicht über die Wahl gesprochen habe, und daß jenes Schreiben oder Kuriosum, keinen Bezug auf die Wahl habe, so führe ich für das Gegentheil an, daß in den politischen Blättern damals behauptet wurde, der fragliche Prediger habe über die Wahl und in einer für die Kandidatur des Herrn Oppenheim ungünstigen Weise gesprochen, so daß dieses Schreiben nur darauf Bezug gehabt haben kann. Wenn ferner der Herr Abgeordnete Braun gesagt hat: „wenn die Regierung die Wahlfreiheit nicht schützt, so wollen wir sie schützen," so bin ich damit vollständig einverstanden, meine Herren, — aber Herr Braun ist eben den Beweis schuldig geblieben, daß die Regierung irgendwie die Wahlfreiheit verletzt hat. Die Untersuchung hat dafür gar keine Anhaltspunkte ergeben; also ist die gegentheilige Behauptung nur eine vage, für die als Beleg nicht ein Punkt in den Akten aufzufinden ist. Ich bitte den Herrn Abgeordneten Dr. Braun den Beweis zu führen, daß und wie die Regierung eingegriffen hat; er hat als Beweis bis jetzt nur behauptet und nachgewiesen, daß der Bürgermeister von Hainchen keine Stimmzettel für den Kandidaten Oppenheim angenommen hat: das ist die eine Seite der Geschichte. Dem

muß man auf der andern Seite gegenüber stellen, daß z. B. der Bürgermeister von Beienheim offen für die Kandidatur des Herrn Oppenheim gewirkt und dessen Programm unterzeichnet hat.

Präsident: Es ist abermals ein Antrag auf Schluß eingebracht — und zwar von dem Abgeordneten von Watzdorf. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben —

(Geschieht)

die Unterstützung reicht aus — und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität, der Schluß ist angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete von Hennig.

Abgeordneter **von Hennig:** Der Herr Abgeordnete von Rabenau hat eine Behauptung, die ich aufgestellt, nicht richtig vorgetragen. Ich habe nur gesagt, daß dieser Brief, den er hier vorgelesen hat, mit der Wahlsache nichts zu thun hat. Worüber der Pfarrer gepredigt hat, gehört doch wahrlich nicht hierher.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Nur wenige faktische Bemerkungen. Es ist behauptet worden, es seien in 16 Distrikten so große Unordnungen vorgekommen, daß man die Wahl in diesen nothwendig kassiren müsse. Der Herr Abgeordnete von Graudenz hat schon bemerkt, daß bei meinem vorherigen Vortrage die Aufmerksamkeit nicht sehr groß war, und ich wundere mich deshalb denn auch nicht, daß er das, was ich hierüber gesagt, nicht richtig aufgefaßt hat. Ich habe ausdrücklich hervorgehoben, daß in 7 Distrikten grobe Unordnungen, in 9 andern, meiner Ansicht nach, unerhebliche vorgekommen sind. Es sind z. B. darunter Folgende: in Schwalheim, Himbach und Nieder-Eschbach hat man im Wahllokal einen Buff'schen Zettel an einen Wähler, der einen solchen wünschte abgegeben; deshalb sind die ganzen Distrikte gestrichen. Ich glaube, das ist doch ziemlich unparteiisch gerechnet. In Haingründau, in Nieder-Florstadt und in Bauernheim ist je ein Zettel durch einen Dritten überbracht worden, und deshalb sind die ganzen Distrikte gestrichen.

(Hört! Hört!)

In Eckartshausen ist es nicht bestimmt erwiesen, ob möglicherweise fünf Zettel nachträglich in die Liste eingetragen seien oder nicht. Es ist dies nicht erwiesen, aber die Möglichkeit, daß es sich so verhalte, geblieben. Erwiesen ist nur, daß zwei Stimmzettel zu viel in der Urne waren; es ist aber auch nicht ermittelt, wie sie hineingekommen. Der ganze Distrikt ist gestrichen.

(Hört! Hört!)

In Münzberg ist erwiesen, daß zwei noch nicht 25 Jahr alte Leute, verheirathete ansässige Ortsbürger, ihre Stimmen abgegeben haben; sie standen ordnungsmäßig in der Wahlliste, diese lag aus, und kein Mensch hat dagegen protestirt. Weil aber diese zwei Stimmen abgegeben waren, so hat die Abtheilung sämmtliche Stimmen des Bezirks kassirt.

Ich glaube, dies genügt nachzuweisen, daß die Unordnungen nicht überall sonderlich groß gewesen sind. In sieben Bezirken, das wiederhole ich, sind sehr erhebliche Unordnungen vorgekommen, und ich wiederhole auch die Zahlen, die ich vorher angeführt habe. Rechnet man nur diese sieben ab, so sind im Ganzen nur 613 statt 1827 Stimmen zu kassiren, und Herr Buff behält in diesem Falle 350 mehr als die absolute Majorität

(Hört! Hört!)

und 809 mehr als sein Gegenkandidat.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen, da die Diskussion ohnehin schon lange gedauert hat, und wiederhole den Antrag der Abtheilung: die Wahl für giltig zu erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Meine Herren! Der Herr Abgeordnete zur Rabenau hat in seinem letzten Vortrage eine Reihe von Fragen an mich gerichtet. Ich würde im Stande sein, diese Fragen zu beantworten, wenn nicht durch den von dem Herrn Abgeordneten zur Rabenau unterstützten Schluß der Debatte mir das Wort abgeschnitten worden wäre. Indessen ist das kein Unglück; der Herr Abgeordnete zur Rabenau wird selbst im Stande sein, sich diese Fragen zu beantworten.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau:** Meine Herren! Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Braun nach, daß ich im Unrecht war, für den Schluß mitzustimmen, da ich Fragen an ihn gestellt hatte, deren Beantwortung ich nicht hätte mit abschneiden dürfen. Aber, meine Herren, in der Hitze des Gefechts

(Heiterkeit),

im Augenblicke, habe ich das übersehen, und ich bedaure dies Uebersehen aufrichtig, um so mehr, da es mir nicht um die Person, sondern um die Wahrheit zu thun ist. Ich will nur das Recht; und deshalb bin ich mit Vergnügen bereit, in dieser Beziehung mein Unrecht zuzugestehen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Es ist nur der Antrag der Abtheilung, den ich zur Abstimmung zu bringen habe. Der Antrag geht dahin:

> Das Haus wolle die in dem zweiten Oberhessischen Wahlkreis erfolgte Wahl des Hofgerichtsrath Buff als eine giltig vollzogene Wahl anerkennen.

Ich bitte diejenigen Herren, die so beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen.

Diejenigen Herren, welche dem Antrage, die in Rede stehende Wahl als eine giltig vollzogene anzuerkennen, nicht beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist darüber entschieden, daß jetzt die Minderheit steht; d. h. die Wahl ist nach dem Antrage der Abtheilung als giltig anerkannt.

Die dritte Nummer der Tagesordnung ist die erste und zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat.

Eben ist ein Abänderungsantrag in meine Hände gekommen. Er rührt von den Abgeordneten Dr. Harnier und von Puttkamer (Fraustadt) her und geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Tit. I Nr. 4 zu bewilligen:
   - ad a) zwei Beamte, erster Klasse 2200 Thaler.
   - ad c) zwei Kanzleisekretaire . . 1400 „

   Tit. I Nr. 5.
   - ad b) zwei Kanzleidiener . . . 800 „

   Tit. II Nr. 2. Zur Annahme u. s. w. 600 „
2. Zu streichen:

   Tit. I Nr. 4.
   - ad b, ein Kanzleidirektor mit . . 1200 „

   Tit. II Nr. 3.
   - Zur Unterstützung u. s. w. . . . 300 „

Es ist dieses Amendement mit einer Rechnung für den Gesetzentwurf begleitet, wonach die Summe von 74,500 Thaler auf 69,200 Thaler herabgeht.

Ich eröffne zuvörderst die Generaldebatte über den Gesetzentwurf und den in Rede stehenden Antrag und gebe dem Abgeordneten Reichensperger das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Zur Geschäftsordnung!

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lasker:** Der Herr Präsident hat vielleicht übersehen, daß es keine Generaldebatte nach unserer Geschäftsordnung giebt.

Präsident: Ich bin vollkommen mit der Bemerkung einverstanden; ich mußte sagen: „erste Berathung" oder „allgemeine Diskussion." Die Herren werden sich wohl erklären können, woher diese Verwischung der Bezeichnungen in meinem Kopfe kommt.

Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger:** Beim Eintritt in die Berathung der Steuervorlagen ist uns hier amtlich eröffnet worden, daß das Preußische Budget von 1868 ein Defizit von 10,000,000 Thaler nachweise, und daß präsumptiv für 1869 ein nicht minderes Defizit in Aussicht stehe. Es wurde hinzugefügt von Seiten der Bundesregierungen, daß, wenn nicht neue, erhöhte Einnahmequellen für den Bund eröffnet würden, für den Staat Preußen eine Reduktion der Ausgaben eintreten würde und müßte, die zunächst zwar nützliche Verwendungen, eventuell aber auch nothwendige Ausgaben zum Gegenstande haben. Ich glaube nun doch voraussetzen zu dürfen, daß auch bei Feststellung der jetzt in Rede stehenden Vorlage diese Anschauung und Voraussetzung den Bundesregierungen gegenwärtig gewesen ist, daß man sich also auch bei Einbringung dieser Vorlage, die eine neue Ausgabe herbeiführen sollte, die Lage der Finanzen des Hauptstaates, also die Preußischen Finanzen, vergegenwärtigt hat, und daß als Vorbedingung der Genehmigung solcher neuen Ausgaben in Aussicht genommen war, daß die geforderten erhöhten Einnahmequellen bewilligt werden würden.

Nun ist aber weder in den Motiven der Vorlage wegen des Bundes-Oberhandelsgerichts, noch auch bei der mündlichen Verhandlung dahier die Nothwendigkeit der Begründung eines solchen Gerichtshofes meiner Erinnerung nach von irgend einer Seite behauptet worden. Es wurden nur Nützlichkeitsgründe angeführt theils vom unitarischen, theils vom juristischen Standpunkt aus; und diese Nützlichkeitsgründe sind von andern Seiten bestritten worden. Es sind nun aber dermalen die von der Bundesregierung in Aussicht genommenen Mehreinnahmen im Wesentlichen reprobirt worden. Es steht also die Thatsache uns vor Augen, daß für den Staat Preußen eine Reihe von nützlichen, ja nothwendigen Ausgaben in Wegfall gebracht werden muß, wenn überhaupt von einem Gleichgewicht des Budgets fernerhin noch die Rede sein soll. Ich gestehe nun, daß es mir in der That nicht faßlich erscheint, wie man eine solche Ausgabe, wie die jetzt in Rede stehende von 74,500 Thalern, für welche die Bundesregierungen die Nothwendigkeit bisheran wenigstens nicht behauptet haben, der bezeichneten Thatsache des Defizits gegenüber votiren könne. Ich muß aber noch weiter darauf aufmerksam machen, daß die jetzt geforderte Bewilligung von 74,500 Thalern keineswegs die ganze Frage abthut. Es ist ja in den Motiven der Vorlage schon in Aussicht gestellt, daß noch weitere Ausgaben nöthig werden würden, und ich will meinerseits hinzufügen, daß ich es als unvermeidliche Konsequenz der Annahme des jetzigen Nachtrags-Etats betrachten muß, daß auch noch anderweite Ausgaben für den Staat Preußen daraus erwachsen werden. Sie haben in den Motiven gelesen, daß man den Satz von 3000 Thalern für 12 Räthe beim Bundeshandelsgericht darum proponirt, weil die ältesten Mitglieder des Preußischen Ober-Tribunals mit eben diesem Gehaltssatze dotirt seien. Die ältesten Mitglieder sind das, es ist dies aber auch nur bei einem Fünfttheil sämmtlicher Mitglieder des Preußischen Ober-Tribunals der Fall. Es scheint mir nun, daß, wenn man nicht eine Herabdrückung der Stellung des Preußischen obersten Gerichtshofes in Aussicht nehmen will, man alsdann sich vergegenwärtigen muß, daß die Ansätze der jetzigen Vorlage die Konsequenz in sich schließen, daß auch alle Räthe des Preußischen obersten Gerichtshofes mit demselben Satze von 3000 Thalern dotirt werden müssen. Oder wollte etwa Jemand eine Superiorität des neu zu begründenden Bundeshandelsgerichts über dem Preußischen obersten Gerichtshof annehmen?

Nun, er würde ja seine Widerlegung in dem angenommenen Gesetze selbst finden. Es ist ja unzweifelhaft, daß nur ein Theil der Handelssachen an das neue Handelsgericht gewiesen werden soll, während alle Handelsklagen, die gegen einen Nichtkaufmann angestellt werden, nach wie vor bei den Landesgerichten bis zur letzten Instanz verbleiben sollen, und daß diejenigen Handelssachen, die zur Kompetenz des Bundeshandelsgerichts gewiesen sind, promiscue ebenso an die obersten Landesgerichte kommen können, wenn nur ein konkurrirender Civilwerth von gleicher oder größerer Höhe in Rede steht. Also eine ausschließliche Kompetenz ist nach keiner Seite für das neue Gericht in Aussicht genommen worden. Die obersten Gerichte der einzelnen Lande, also auch das Preußische, behalten sammt und sonders die allgemeine generelle und durch keine andere Kompetenz absolut beschränkte Jurisdiktion.

Es ist damit denn doch indizirt, daß man von einer höheren Dotirung des Bundes-Handels-Gerichtshofes absehen müsse, wenn man nicht die von mir bezeichnete Eventualität einer weiterer Belastung des Preußischen Budgets in's Auge faßt, d. h. gegenüber einem vorhandenen Preußischen Defizit. Ich bin aber der Meinung, die von der rechten Seite dieses Hauses so oft vorgetragen worden ist, daß man bei jeder Ausgabe das Verhältniß zu den Einnahmen im Auge behalten müsse, bei der gegenwärtigen Frage aber am allerwenigsten übersehen dürfe, — bei einer Ausgabe nämlich, deren Nothwendigkeit von keiner Seite behauptet worden ist. Ich bin vielmehr der Meinung, daß wir es hier mit einem Finanzvorschlage zu thun haben, der angesichts unserer Preußischen Finanzlage nicht gerechtfertigt ist.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Meine Herren, ich habe nicht geglaubt, daß ich es nöthig haben würde in Beziehung auf die Nothwendigkeit der Ausgaben, welche hier von Ihnen gefordert werden — ich spreche vom Etat im Allgemeinen — ein Wort zu verlieren. Ich bin bisher davon ausgegangen, daß die Ausführung einer durch Gesetz festgestellten Anordnung in sich die Begründung der Nothwendigkeit trage.

(Sehr richtig! sehr wahr!)

Nachdem die verbündeten Regierungen im Einverständniß mit dem Reichstage die Errichtung eines obersten Handelsgerichtshofes für nöthig erachtet haben, müssen sie auch diesen obersten Handelsgerichtshof zur Ausführung bringen. In die Diskussion, die darüber ja ausführlich geführt ist, ob man mit Recht diese Institution für nöthig gehalten hat, kann ich jetzt natürlich nicht mehr eintreten.

(Sehr richtig! sehr wahr!)

Was nun zweitens die Frage anlangt, wie sich der vorliegende Etat zum Etat für das Königliche Preußische Ober-Tribunal verhält, welche von dem Herrn Vorredner angeregt ist, so kann sich die von ihm gemachte Bemerkung nur auf zwei Positionen des Etats beziehen, nämlich auf das Gehalt des Vice-Präsidenten und auf das Gehalt für die Räthe. In dieser Beziehung — und ich greife damit wohl nicht der Specialdiskussion vor — erlaube ich mir Folgendes zu bemerken: Es hat, bevor dieser Etat aufgestellt wurde, einer sehr sorgfältigen Erwägung unterlegen, ob es sich nicht empfehlen würde, in Beziehung auf die Rathsgehalte genau dieselben Sätze aufzunehmen, wie sie beim Königlich Preußischen Ober-Tribunal bestehen, also einen Durchschnittssatz von 2600 Thaler, mit dem Minimalsatz von 2200, und dem Maximalsatz von 3000 Thaler. Die Uebertragung dieser Sätze auf den neuen Gerichtshof lag sehr nahe, und die erste Frage war die: soll man diese Sätze nicht einfach aufnehmen? Diese Frage mußte nun aber aus entscheidenden Gründen verneint werden. Es ist bei einem Gerichtshof, der der Natur der Sache nach aus Juristen verschiedener Bundesstaaten zusammengesetzt werden muß, ganz unmöglich, auf die Anciennitätsverhältnisse, wie sie dem Aufrücken in den Gehaltsstufen beim Ober-Tribunal zu Grunde liegen, zurückzugehen. Es ist schlechthin unmöglich da eine Anciennitätsberechnung in Beziehung auf das Dienstalter in den einzelnen Bundesstaaten anzulegen und so nach und nach das Aufrücken zu ermöglichen. Es war ferner in Betracht zu ziehen, daß bei zwei obersten Gerichtshöfen der Bundesstaaten Gehalte ausgezahlt werden,

Digitized by Google

welche noch höher sind als die hier in Aussicht genommenen, daß es vollkommen unmöglich sein werde, Mitglieder dieser Gerichtshöfe zu gewinnen für niedrigere Gehalte, als die vorliegenden. Es kam endlich in Betracht, daß auch bei der ferneren Besetzung erledigter Stellen bei dem Gericht ja ganz natürlich zurückgegangen werden müsse auf die Richter in den höchsten Landesgerichten der einzelnen Bundesstaaten und daß dies unausführbar wird, wenn man für eine erledigte Stelle zunächst nur ein Gehalt von 2200 Thalern disponible hat. Man würde dann eben in der Lage sein, nur einen Richter gewinnen zu können, welcher in seiner bisherigen Stellung ein nicht höheres Gehalt hatte, und man würde dadurch in die Nothwendigkeit kommen, den Kreis für die Besetzung des Gerichtshofes auf das Aeußerste zu beschränken. Bei dem Satze von 4000 Thalern für den Vice-Präsidenten, welcher um 500 Thaler höher ist als das etatsmäßige Gehalt der Vice-Präsidenten des Geheimen Ober-Tribunals, ist davon ausgegangen, daß es nützlich sein würde, wenigstens die Möglichkeit nicht zu verschließen, den Präsidenten eines Preußischen Appellationsgerichtes für eine solche Stellung zu gewinnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Meine Herren, wir sind gewiß Alle mit dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes darüber einverstanden, daß, wenn ein Gesetz erlassen ist, es auch ausgeführt werden muß. Aber das Gesetz vom 12. d. M., welches gestern publizirt worden ist, enthält in seinem letzten Paragraphen die ausdrückliche Bestimmung, daß der Zeitpunkt, in welchem das Gesetz in Wirksamkeit treten soll, von dem Bundes-Präsidium festgestellt werden soll. Aus der Vorlage ersehen wir nun freilich, daß es die Absicht zu sein scheint, das Bundes-Oberhandelsgericht schon zum 1. Januar des nächsten Jahres ins Leben treten zu lassen. Denn wäre ein späterer Termin in's Auge gefaßt, so würde man natürlich nicht eine Geldbewilligung für das ganze Jahr gefordert haben. Aber aus der Bestimmung des letzten Paragraphen des Gesetzes ziehe ich nicht den Schluß, daß es nothwendig sei, gerade schon im nächsten Jahre den neuen Gerichtshof ins Leben treten zu lassen. Wir sind in der That nicht in der Lage, über die Organisation des Bundes-Ober-Handelsgerichts jetzt irgend einen bestimmten definitiven Beschluß fassen zu können. Alles was wir machen ist — wie sich dies auch aus den Motiven der Vorlage selbst ergiebt — nur ein Provisorium. Erst wenn die allgemeine Deutsche Civil-Prozeßordnung zu Stande gebracht und eingeführt ist, wird man überhaupt an eine definitive Organisation dieses neuen Gerichtshofes denken können. Denn naturgemäß hängt die Einrichtung und Besetzung eines höchsten Gerichtshofes von den Grundsätzen ab, welche die Civil-Prozeßordnung über die Rechtsmittel in der höchsten Instanz aufstellen wird. Ich bin nun entschieden der Ansicht, daß die Organisation, wie sie uns hier vorgeschlagen ist, gewissermaßen schon mit dem Inhalte des Gesetzes vom 12. d. Mts. selbst in Widerspruch steht. Man schlägt uns als Personal einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten und 12 Räthe, also 14 Mitglieder vor. Nach § 7 des Gesetzes sind 7 Mitglieder erforderlich, um überhaupt einen Beschluß zu fassen. Der § 8 nimmt nimmt die Einrichtung von verschiedenen Senaten in Aussicht. War der Bundes-Oberhandelsgerichtshof überhaupt nothwendig, so mußte man von vorn herein auch darauf Rücksicht nehmen, daß man ein hinlänglich großes Personal dafür aufstellte. Und ich glaube, daß, wenn die wichtigsten Geschäfte der Handelsabtheilung des Obertribunals in Berlin und des Ober-Appellationsgerichtes in Lübeck nach Leipzig übertragen werden, schon im ersten Jahre die Bildung von mindestens zwei Senaten nothwendig sein wird. Da braucht denn nur einer der Herren Richter einen starken Schnupfen zu bekommen und die ganze Maschine geräth ins Stocken.

Meine Herren, die proponirte Zahl der Richter ist aber noch aus einem anderen Grunde ungenügend. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat uns aber selbst darauf aufmerksam gemacht, daß es nothwendig sei, in einem solchen Gerichte die verschiedenen Staaten vertreten zu haben. In einem Gerichte, welches nur 14 Mitglieder zählt, können unmöglich 23 Staaten, die den Norddeutschen Bund bilden, und die verschiedene Rechtssysteme haben, vertreten sein, zumal wenn man berücksichtigt, daß natürlich Preußen, welches drei Viertel des ganzen Bundes ausmacht, eine stärkere Vertretung haben muß, das Königreich Sachsen nicht minder, Mecklenburg mit seinem Gemeinen Rechte gleichfalls und die Hansestädte vor Allem, weil, wie Ihnen bekannt sein wird, das Ober-Appellationsgericht in Lübeck gerade in Handels- und Seerechtssachen einen ungemein großen Wirkungskreis hat. Gerade die Richter aus Lübeck aber schließt das Gesetz unbedingt für alle Zukunft aus. Es heißt in den Motiven, die Ober-Appellationsgerichtsräthe in Lübeck erhielten ein Gehalt von 3600 Thaler: das Gehalt der Richter in dem neuen Ober-Bundes-Handelsgerichtshof ist dagegen nur auf 3000 Thaler bestimmt. Lübeck mußte bisher ein so hohes Gehalt an seine Richter zahlen, weil es darauf ankam, bedeutende Kapazitäten von außen heranzuziehen. Der Bund ist akkurat in derselben Lage; auch er muß aus verschiedenen Theilen Deutschlands bedeutende Kapazitäten zu gewinnen suchen. Aber wie es schon von dem Herrn Abgeordneten für Arnsberg hervorgehoben worden ist, und wie der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts auch eben betont hat, über das Maaß von 3000 Thalern wird man unter keinen Umständen hinausgehen können, denn sonst wird die Eifersucht und die Mißgunst, die schon jetzt wahrscheinlich bei verschiedenen Richtern höchster Landesgerichte gegen die Richter des neuen Kollegiums herrscht, noch in einem außerordentlich starken Maaße vermehrt werden.

Auch die sächlichen Ausgaben scheinen mir etwas wunderbar bemessen zu sein. Man hat den Reichstag bisweilen einen Chambregarnisten des Herrenhauses genannt; jetzt sollen wir auch das neue Bundes-Handelsgericht in Leipzig zum Chambregarnisten werden lassen. Ich finde, das ist kaum der Sache würdig.

Meine Herren, die juristischen Bedenken gegen das Gesetz vom 12. d. Mts. sind bei der Berathung desselben so eingehend und so klar von den bedeutendsten Juristen unserer Versammlung auseinandergesetzt, daß ich, selbst wenn nicht die Majorität das Gesetz beschlossen hätte, es nicht wagen würde, dazu noch irgend etwas hinzuzufügen. Ich möchte glauben, daß selbst ein großer Theil der Majorität, die schließlich das Gesetz beschlossen hat, diese Bedenken theilt. Den Ausschlag für das Gesetz haben, meiner Ansicht nach, politische Motive, deren beredter Exponent der Herr Abgeordnete für Meiningen war, sowie vielleicht die meiner Ansicht nach nicht recht angebrachten Bemerkungen meines Freundes, des Abgeordneten für Meppen, über die Kompetenzfrage gegeben. Die Kompetenzbedenken wurden weder vom Bundesrath noch von der Majorität des Reichstags, auch von mir nicht, getheilt; wir haben uns ja durch die Annahme des bekannten Antrags Miquél-Lasker über die Aenderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung schon klar genug darüber ausgesprochen. Nun räume ich willig ein, daß die Errichtung dieses Bundesgerichtshofes in Leipzig wohl eine politische und nationale Bedeutung haben kann, insofern, als zum ersten Male eine größere Bundesinstitution in einem Bundesstaat, der nicht Preußen ist, eingerichtet werden soll. Ich hatte erwartet, daß dieser Beweis dafür, daß es nicht auf eine Borussifizirung, wie man vielfach gemeint hatte, abgesehen sei, namentlich bei unsern Süddeutschen Freunden, die jetzt im Zollparlamente mit uns tagen, einen günstigen Eindruck gemacht haben würde. Ich muß bedauern, sagen zu können, daß nach vielfachen Unterredungen, die ich mit den Herren gehabt habe, diese Seite der Sache an ihnen spurlos vorübergegangen zu sein scheint. Jedenfalls, glaube ich, ist die politische Bedeutung wesentlich überschätzt. Die Herstellung des Norddeutschen Bundes hat sicherlich viele Herzen erwärmt, weil sie darin einen ersten großen Schritt zur Herstellung eines einigen Deutschlands erblickten, und ich gestehe offen, daß von diesem Gesichtspunkte aus, der Norddeutsche Bund auch für mich einen großen Werth hat. Heutzutage, glaube ich, wird sich aber Niemand mehr darüber täuschen, daß wir noch sehr weit von der Erreichung dieses Zieles entfernt sind, und daß wenig Aussicht vorhanden ist, ohne ein neues, großes, Europäisches Ereigniß, dieses Ziel zu erreichen.

(Stimme: Zur Sache!)

Wie hinter dem Norddeutschen Bunde das dereinst zu bildende einige Deutschland steht, so liegt in unbestimmter Ferne hinter dem Bundes-Oberhandelsgerichtshofe das gemeinsame, allgemeine Bundesgericht für alle bürgerlichen und Strafsachen.

Der Unterschied ist aber ein sehr großer, insofern als der Norddeutsche Bund . . .

(Glocke des Präsidenten.)

Erlauben Sie, Herr Präsident, ich bleibe ganz bei der Sache; Sie werden es gleich sehen.

Präsident: Die bloße Versicherung kann mir darin unmöglich genügen, ich muß mein eignes Urtheil anwenden und bin mindestens sehr zweifelhaft, wo der Zusammenhang dieses Theils der Rede des Herrn Abgeordneten mit der Frage liegt, die uns jetzt beschäftigt — der Frage, ob für den Bundeshaushaltsetat für 1870 der jetzt vorgeschlagene Nachtrag bewilligt werden soll, oder nicht.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Der Herr Präsident hat in häufigen Fällen anerkannt, daß man es dem Redner überlassen müsse, wie er seine Ansicht motiviren wolle, und ich glaube, daß Sie gleich, in zwei Minuten sehen werden, worauf ich hinaus komme.

Ich sage, der Norddeutsche Bund hat uns wenigstens sofort eine einheitliche Militärmacht und die Möglichkeit gegeben, große, wichtige, materielle Reformen auf verschiedenen Gebieten des Volkslebens einzuführen. Der Handelsgerichtshof wird uns aber kein gemeinschaftliches Recht bringen. Geben Sie uns erst das gemeinschaftliche Recht, und ich werde mit Freuden für das Budget eines gemeinschaftlichen Bundes-Gerichtshofes votiren. Jetzt aber sind wir in dem Falle, daß man uns eine große Summe abverlangt für das Oberhandelsgericht, ohne uns eine Deckung dafür nachweisen zu können. Hätten wir einen allgemeinen, obersten Bundesgerichtshof, so würde allen einzelnen Staaten dadurch zu gleicher Zeit eine große Ersparniß in den Ausgaben für ihre höchsten Gerichte gewährt, und sie würden deshalb gewiß willig die Matrikularbeiträge sich gefallen lassen. Durch die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts wird ihnen aber auch nicht ein einziger Thaler an ihren Justizverwaltungskosten erspart, während andrerseits es ganz klar ist, daß dadurch, wenigstens bei einzelnen derselben, ihre Justizorganisation auf das Aeußerste gefährdet wird. Wir haben nun einmal kein Geld in diesem Augenblick für solche Experimente, und in wichtigen Dingen, meine ich, muß man sich etwas vor den Abenteuern hüten. Meine Herren, aus diesem Grunde, weil unsere Finanzlage nicht danach ist, hat man uns das im vorigen Jahre in Aussicht gestellte, in diesem Jahre von Neuem verheißene Pensionsgesetz für die Invaliden der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, welches ungefähr ebensoviel Kosten verursacht haben würde, wie dieses Gericht, nicht vorgelegt. Jetzt sollen wir ein Gericht dotiren, wobei mindestens große Zweifel über die Nützlichkeit obwalten. Ich kann Sie deshalb nur bitten, lehnen Sie die Vorlage ab und warten Sie, ob nicht im nächsten Jahre die Civilgerichtsordnung vielleicht vorliegt, und dann mit größerer Aussicht auf eine erfolgreiche Thätigkeit des Gerichts und sicherlich mit unser aller Zustimmung die Gelder für ein solches Gericht bewilligt werden können.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Dem Herrn Abgeordneten Reichensperger ist der Gerichtshof zu theuer, dem Herrn Abgeordneten Dr. Schleiden ist er zu billig, und beide Herren wollen die Gelder nicht bewilligen. Mir scheint, daß sie die Instanz versäumt haben, — wenigstens der Herr Abgeordnete Schleiden, der in der rechten Instanz, als wir über die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts verhandelten, gar nicht das Wort ergriffen hat und am allerwenigsten in einer gegen das Gericht so heftigen Weise, wie er es heute gethan hat, indem er plötzlich an die Frage des Geldes die ganze Diskussion über die Errichtung des höchsten Gerichtshofes anknüpft. Zu meinem Bedauern hat er die von uns beschlossene Institution des Bundes ein Experiment genannt. Es war gleichfalls Zeit, ohne Verletzung des Hauses und ohne Verletzung unserer Institutionen, die Natur eines bloßen Experimentes bei der Berathung des betreffenden Gesetzes nachzuweisen, aber nachdem wir die Institution beschlossen haben, halte ich sie nicht für ein Experiment, sondern die Art, wie heute die Verhandlung von den Herren Abgeordneten Reichensperger und Schleiden geführt wird, halte ich für ein parlamentarisches Experiment, uns um die Früchte unseres eigenen Beschlusses zu bringen.

Allerlei Dinge sind zusammengebracht worden. Der Herr Abgeordnete Schleiden oder der Herr Abgeordnete Reichensperger hat gemeint, man dürfe in den Gehältern nicht zu hoch gehen, man würde sonst die Mißgunst der Mitglieder anderer Gerichtshöfe erregen. Eine solche Auffassung habe ich noch nie von Mitgliedern höchster Gerichtshöfe gehabt; ich habe nie gehört, daß Mitglieder des Preußischen Ober-Tribunals Mißgunst gegen die Mitglieder des Lübecker höchsten Gerichtshofes hegen. Das scheint mir ein Standpunkt zu sein, der gewiß von den Mitgliedern des höchsten Gerichtshofes als ihrer nicht würdig zurückgewiesen wird. Vielleicht darf man bei Personen aus anderen Ständen von Mißgunst sprechen, wenn z. B. höhere oder geringere Dienstlöhne gegeben werden; aber das Wort auf einen höchsten Gerichtshof paßt nicht.

Außerdem war der Herr Abgeordnete Schleiden, der von dem Gerichtshof so niedrig denkt, dafür besorgt, daß derselbe eingemiethet werden müsse. Hätte er gewußt, daß Verhandlungen im Gange sind, ein Haus anzukaufen, vielleicht würde ihn das gelinder gestimmt haben.

Sodann meinte der Herr Abgeordnete Schleiden, er wäre der Hoffnung gewesen, der Gerichtshof würde auf Süddeutschland einen angenehmen Eindruck machen und er hat bedauert, daß er im Umgange mit süddeutschen Freunden nicht gefunden habe, daß man sich für den Gerichtshof begeistere. Es kommt darauf an, mit wem man umgeht, welche Freunde man hat.

(Heiterkeit.)

Es giebt bekanntlich zwei Abtheilungen süddeutscher Abgeordneten. Die Einen nennen sich gern die „Süddeutschen," aber neben ihnen giebt es sehr viele gleich ehrenwerthe Mitglieder des Zollparlaments, die auch aus Süddeutschland sind und ich habe dem Herrn Abgeordneten Schleiden zu bekennen, daß ich ebenso einseitigen Umgang habe, denn alle die Freunde, mit denen ich gesprochen, haben mir gesagt, daß der bedeutendste Beschluß des Reichstages die Errichtung dieses Gerichtshofes sei. Sehr ernste Männer — ich nenne Ihnen die Namen Völk, Freiherr von Stauffenberg und ihre Freunde — haben mir dies gesagt, und als ich dem Reichstag zu Liebe mit der Gewerbeordnung und anderen wichtigen Gesetzen kam, sagten sie, das seien innere Angelegenheiten, die sie nicht in dem gleichen Maße interessiren wie die Errichtung dieses Gerichtshofes, denn sie nähren mit mir die Hoffnung, daß sich an diesen Gerichtshof die Einheit des Rechtspruchs für den Norden und Süden anlehnen werde. Solche Urtheile hört man darüber aus Süddeutschland, wenn man die rechten Männer frägt; wenn man dagegen Jene frägt, welche dem Norddeutschen Bunde überhaupt nicht viel Gutes gönnen — nun, die sind nicht erbaut von dieser Schöpfung. Das ist aber wiederum ein Beweis, daß wir etwas Tüchtiges geschaffen haben; denn hätten wir Dinge gethan, die nicht zum Nutzen des Norddeutschen Bundes gereichen, so würden sie konsequent ihnen Beifall gezollt haben.

Sodann ist gesagt worden, wir hätten kein Geld und sollten uns hüten, neue Institutionen einzurichten, so lange wir kein Geld haben.

Nachdem wir im Prinzip den obersten Gerichtshof für den Bund beschlossen haben, könnte uns der Abgeordnete Schleiden ebensowohl den Rath geben, daß wir das Preußische Ober-Tribunat abschaffen sollen, weil wir nicht genug Geld haben. Es steht nun einmal dieses Gericht im Prinzip fest, und ich wäre sehr gern geneigt, ihm zu folgen, wenn er uns Vorschläge machen würde, wie man in den einzelnen Posten sparen könnte. In der That haben auch einige meiner Freunde einen prinzipiell wichtigen Satz, Ersparnisse bei den Subalternbeamten herbeizuführen, Ihnen vorzuschlagen, und Sie werden später bei der zweiten Berathung diesen Vorschlag diskutiren. Herr Schleiden aber macht Vorschläge, wonach wir noch weit mehr Geld haben müßten, und zwar auf Grundlage völlig willkürlicher Annahmen. Wir haben zwar beschlossen, es können Senate gebildet werden, nicht, sie müssen gebildet werden. Aber zur Bildung von zweiten Senaten ist die doppelte Zahl der für jeden Senat vorgeschriebenen Mitglieder durchaus nicht nöthig, sondern derselbe Richter kann ebensogut Mitglied beider Senate sein; das ist durch das Gesetz nicht verboten und so lange die Geschäfte nicht überhand nehmen, können einzelne Mitglieder sehr gut für beide Abtheilungen gleichzeitig ernannt

Digitized by Google

werden. Wenn aber hier die Befürchtung wegen eines vorübergehenden Umwechselns ausgesprochen ist, so kann ja die Anordnung getroffen werden, daß in diesem Falle die Mitglieder anderer Senate eintreten, und Herr Schleiden braucht nicht zu fürchten, daß dadurch ein Stillstand eintreten würde. Die Deckungsmittel seien nicht nachzuweisen. Das kann Herr Schleiden gegen fast alle Bundesausgaben einwenden, und formell haben wir dafür gesorgt, die Kosten für diesen Gerichtshof erstens auf die Gerichtskosten anzuweisen und zweitens auf die Matrikularumlagen. Also formell ist für die Deckungsmittel reichlich gesorgt, wir werden nie in Verlegenheit kommen.

Es haben also nur Diejenigen, welche sich ohnehin als die eifrigsten Gegner des Gerichtshofes bei den Verhandlungen des Gesetzes erwiesen haben, heute nochmals Gründe vorgebracht und sie die Debatte zu erneuern gesucht, um gewissermaßen das Gesetz zu verurtheilen, es soll ein Gesetz ohne Wirkung bleiben. Ich meine aber, daß selbst von der früheren Minorität ein Theil, der sich den Beschlüssen des Hauses in Loyalität fügt, lieber auf eine sachliche Berathung eingehen und nicht prinzipielle Einwendungen herleiten wird aus den Geldern und Mitteln, die wir zu bewilligen gezwungen sind, nachdem wir den Gerichtshof beschlossen haben.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Harnier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harnier**: Meine Herren, ich habe von Anfang an die Schöpfung des Bundes-Oberhandelsgerichts, wie es in dem Gesetze, — oder des obersten Gerichtshofes für Handelssachen, wie es in der heutigen Vorlage heißt —, mit Freuden begrüßt, und so hat es mir zur lebhaften Befriedigung gereicht, daß es den Bundesregierungen gelungen ist, noch in der gegenwärtigen Session die nöthige Vorlage an den Reichstag gelangen zu lassen, um das vereinbarte Gesetz nunmehr ins Leben zu führen. Nicht erwartet habe ich in der That, daß der Unmuth über das Zustandekommen dieses Gesetzes sich dahin verleiten lassen würde, hier nochmals die Vorfrage zur Erörterung zu bringen, am wenigsten, daß man hier versuchen würde, Gründe dagegen aus den Finanzen des Norddeutschen Bundes herzuleiten. Ich erinnere, meine Herren, daran, wie der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts schon bei früherer Gelegenheit darauf hingewiesen hat, daß im Verhältniß zu dem Budget die fragliche Ausgabe doch eine sehr geringfügige sei; ich bemerke aber weiter, daß es in der That meiner Ueberzeugung nach mit der ganzen Würde der Sache und mit der Wichtigkeit der Rechtspflege schlechthin nicht zu vereinbaren ist, wenn man sagen will, diese zwischen Bundesrath und Reichstag vereinbarte Schöpfung des Bundes-Oberhandelsgerichtshofes solle wegen mangelnder Mittel vorläufig nicht zur Ausführung kommen.

Meine Herren, durch solche Argumente schädigt man, wie ich glaube nicht die Autorität des zu schaffenden neuen höchsten Gerichts, sondern man dringt falsche Anschauungen über die Wichtigkeit der Rechtspflege selbst auf und schädigt das Ansehn derselben. Seitens des Herrn Abgeordneten Schleiden ist nun bemerkt worden, wir seien überhaupt nicht in der Lage, einen definitiven Beschluß zu fassen. Nun, ich denke doch, daß dazu die Grundlage vollständig genügend durch den uns vorliegenden Vorschlag der Bundesregierungen gegeben ist. Es sollen eben die nöthigen Stellen geschaffen werden, soweit es das Bedürfniß erfordert, und es werden die nöthigen Rathsstellen definitiv besetzt werden. Wenn er meint, das hätte nur einen provisorischen Charakter, so entnehme ich aus dieser Bemerkung nur ein richtiges Moment, nämlich daß das Institut entwicklungsfähig ist und das ist ja gerade der Hauptvorzug desselben. Wenn Herr Abgeordnete Dr. Schleiden sodann wiederum den Mangel des gemeinsamen Civilprozeßgesetzes geltend gemacht hat, so gehörte das in der That in die früheren Verhandlungen, es ist damals erörtert und braucht heute nicht noch einmal widerlegt zu werden. Aber der Umstand, daß der Abgeordnete Schleiden auch aus der Bestimmung des Gesetzes, wonach mehrere Senate von je 7 Mitgliedern gebildet werden können, Bedenken abzuleiten versuchte, hat mich außer den Gründen, die schon mein geehrter Herr Vorredner Lasker hervorgehoben hat, noch besonders aus dem Grunde überrascht, weil $2 \times 7 = 14$ ist; es sind aber gerade ein Präsident, ein Vicepräsident und 12 Mitglieder in den Etat aufgenommen, genau also 14 Mitglieder. Ich sehe also nicht ein, wie der Herr Abgeordnete aus diesem Umstande einen Einwand gegen die heutige Vorlage entnehmen kann.

Der Herr Abgeordnete Schleiden hat sodann bedauert, daß nach dem gering angeschlagenen Gehaltssatz von 3000 Thalern für die Gerichtsmitglieder Schwierigkeiten entstehen würden, Mitglieder aus Lübeck heranzuziehen. Meine Herren, überlassen wir diese Sorge doch vorläufig dem Bundesrath; ich kann mir wohl denken, daß es dem Bundesrath nicht schwer fallen wird, Arrangements herbeizuführen, in Folge deren auch dieser an sich gerechte Wunsch des Herrn Abgeordneten Dr. Schleiden Berücksichtigung finden könnte.

Meine Herren, mir liegt überhaupt gewiß Nichts ferner, als die anständige und reichliche Dotirung dieses zu schaffenden Bundesoberhandelsgerichts irgend wie zu bemäkeln oder zu beanstanden; aber ich habe mich doch gegen eine Wahrnehmung nicht verschließen können. Meine Bemerkungen beziehen sich nicht gegen die in Ansatz gebrachte Anzahl der Präsidenten und Räthe, um so weniger, als ja in den Motiven ausdrücklich die Absicht erklärt ist, die Besetzung der zwölf Stellen der Gerichtsmitglieder nur nach Maßgabe des Bedürfnisses vorzunehmen; aber meine Herren, meine Bemerkungen beziehen sich auf den Theil des Entwurfs, welcher von Subalternbeamten, Unterbeamten und anderen persönlichen Ausgaben handelt. Erstlich kann ich nicht umhin, zu bemerken, daß eine gleiche Versicherung, die Stellen nur nach Maßgabe des Bedürfnisses zu besetzen, wie man sie hinsichtlich der Gerichtsmitglieder in den Motiven gegeben hat, hinsichtlich dieser übrigen minder wichtigen Stellen in den Motiven sich nicht vorfindet, und es scheint mir, daß es doch wünschenswerth ist, diese Stellen auch wirklich nur insoweit besetzt zu sehen, als es das Bedürfniß erheischt. Wäre eine ähnliche Zusicherung in den Motiven gegeben gewesen: ich weiß nicht, ob ich alsdann Veranlassung gefunden hätte, diese Wahrnehmung, daß meiner Ansicht nach zu viel Subalternbeamte und Unterbeamte in Vorschlag gebracht sind, hier überhaupt in meinem Amendement zum Ausdruck zu bringen.

In den Motiven steht nun angeführt, es sei die Zahl der fraglichen Kategorie der Unterbeamten in dem vorliegenden Etatsentwurf im Vergleich zu den Ansätzen des Etats des Preußischen Obertribunals ungefähr in demselben Verhältnisse, wie die Zahl der Räthe, vermindert. Ich muß gestehen, daß dieses nur eine sehr ungefähre — um nicht zu sagen ungenaue oder unrichtige — Rechnung ist. So viel die Etats ergeben, hat das Preußische Obertribunal einschließlich der Präsidenten 57 Mitglieder, welche also entsprechen den 14 hier in Aussicht genommenen. Das Obertribunal hat aber zu diesen 57 Mitgliedern nur 24 Unterbeamte; es ist also auf ungefähr $2^1/_2$ Mitglieder ein Subalternbeamter zu rechnen.

Meine Herren, wenn Sie diese Rechnung hier anstellen wollen, so kommen Sie wahrlich nicht auf die unter Nr. 4, a, b, c vorgeschlagenen 9 Subalternbeamten. Beim Obertribunal sind ferner, und zwar für die große Stadt Berlin nur 12 Boten, und wenn Sie eine ähnliche Verhältnißzahl zwischen den 57 Obertribunalsmitgliedern und den Boten statuiren, so kommen Sie für die 14 Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts nicht auf einen Botenmeister und vier Kanzleidiener, sondern auf eine viel geringere Zahl, — wobei ich kaum darauf hinzuweisen brauche, daß denn doch das Bedürfniß in dieser Hinsicht in der großen Stadt Berlin ein viel weiter gehendes als in der kleineren Stadt Leipzig.

Im Allgemeinen aber scheint mir bei der Frage der Subalternen auch noch darauf hingewiesen zu werden dürfen, daß ja das Bundes-Oberhandelsgericht keine Beschwerde-Instanz, und daß es mit der Instruktion der Prozesse nicht beschäftigt ist; gerade diese Kategorie von Geschäften aber sind es ja, welche den Subalternbeamten viel zu thun geben. Ich glaube, dieser Gesichtspunkt wird noch mehr dafür sprechen, daß kein Grund vorliegt, in der Bewilligung dieser Subalternbeamtenstellen so reichlich vorzugehen, wie es der Entwurf vorschlägt.

Ich behalte mir vor, in der Spezial-Diskussion hiernächst zu den einzelnen Anträgen zu sprechen, und empfehle Ihnen im Allgemeinen die Annahme des Gesetzes.

Präsident: Der Abgeordnete Roß hat das Wort.

Abgeordneter **Roß**: Meine Herren! Ich wünsche hier nur die Erklärung abzugeben, daß ich gegen die Errichtung des Gerichtshofes früher gestimmt habe, daß ich aber, nachdem es Beschluß des Hauses geworden ist, ihn zu errichten, mich

nicht in der Lage befinde, gegen Bewilligung der erforderlichen Geldmittel zu stimmen.

(Der Abgeordnete Reichensperger erhebt sich.)

Präsident: Es ist mir nach der Geschäftsordnung nicht ganz unzweifelhaft, ob in der allgemeinen Diskussion, auf welche die erste Berathung sich beschränkt, ein Mitglied mehr als Ein Mal das Wort nehmen darf. Da aber die Geschäftsordnung es nicht ausdrücklich verbietet, halte ich es doch für zulässig und gebe dem Abgeordneten Reichensperger das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger:** Ich habe mich darum zum Worte gemeldet, weil bei andern ähnlichen Gelegenheiten einzelne Mitglieder zum zweiten Mal zum Sprechen zugelassen worden sind. Ich erlaube mir sachlich nur eine Bemerkung zu machen: Der Herr Abgeordnete Lasker hat für gut befunden, die Loyalität derer zu vermissen, welche bei der Hauptdebatte gegen die Vorlage gesprochen haben und jetzt gegen die Bewilligung des Etats sprechen.

Nein, ausdrücklich habe ich es aus seinem Munde mir so aufgeschrieben, es sei die Loyalität zu vermissen bei denen u. s. w., wie ich es eben gesagt habe. Ich bin nun der einzige Redner gewesen, der heute vor Herrn Lasker gesprochen hat, und bei der ursprünglichen Vorlage als Gegner der Institution aufgetreten ist; der Vorwurf des Mangels an Loyalität kann sich also nur auf mich beziehen. Ich weise nun eine derartige Aeußerung als unzulässig zurück und behaupte zweitens, daß sie in der gegenwärtigen Sachlage überdies durchaus unbegründet ist. Ich habe nicht ein Wort gegen die sachliche Institution heute gesprochen, weil ich fühle, daß dies nicht angemessen wäre; ich habe mich lediglich auf den Standpunkt gestellt, den, meiner Ueberzeugung nach, die Bundesregierungen bei ihrer eignen Vorlage haben, indem sie sagen, es sei nothwendig, wenn die von ihr gewünschten Bundeszwecke ausgeführt werden sollen, höhere Einnahmen für den Bund zu erzielen, weil der Rückgriff auf die Matrikularbeiträge auf die Dauer nicht ausreichend sei.

Wenn ich also nach der Seite hin den Finanzpunkt erörtern zu müssen geglaubt habe, so meine ich, habe ich nur die Pflicht eines Abgeordneten erfüllt. Es mag ja sein, daß man meine sachliche Ausführung bestreitet, aber Mangel an Loyalität wird man mir mindestens nicht zum Vorwurf machen können. Außerdem will ich nur noch sagen, daß der Herr Abgeordnete Lasker es dahingestellt hat sein lassen, ob ein anderer Redner oder ich von einer zu erregenden Mißgunst von Mitgliedern anderer Gerichte gesprochen habe. Darauf erwidere ich, daß ich von dergleichen gar nicht gesprochen habe, sondern daß ich dem Hause nur die Eventualität vor Augen geführt habe, daß nach Annahme der jetzigen Etatssätze auch noch andere Etats-Erhöhungen nothwendig werden würden.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich habe mir nur das Wort erbeten, um nicht eine persönliche Bemerkung nachher machen zu müssen. Ich habe nur sagen wollen, daß es mir nicht vereinbar schien mit der Loyalität, nunmehr bei dieser Gelegenheit gegen die Errichtung des Gerichtshofes anzukämpfen, und ich muß ausdrücklich präzisiren, daß mir das zumeist gerichtet schien gegen die Ausführungen, die der Herr Abgeordnete Schleiden gemacht hat. Sollte ich mich anders ausgedrückt oder zu einem Mißverständniß Anlaß gegeben haben, als ob auch das Stimmen gegen das Gesetz meiner Meinung nach nicht loyal wäre, so würde ich das bedauern und meinen Ausdruck modifiziren. Eben so muß ich erklären, wie ich jetzt aus meinen Notizen ersehe, daß der Ausdruck „Eifersucht und Mißgunst" der verschiedenen Richter bei den obersten Gerichtshöfen nicht von dem Abgeordneten Reichensperger, sondern von dem Abgeordneten Schleiden gebraucht ist, und es freut mich, daß Herr Reichensperger als Mitglied eines obersten Gerichtshofes eine solche Auffassung zurückweist.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Auch ich habe gegen die Institution bei der Schlußabstimmung meine Stimme abgegeben, nachdem diese aber durch das Gesetz in Wirklichkeit getreten ist, stehe ich auf dem Stadtpunkte, daß man jetzt auch den Etat bewilligen muß und es sich nur darum handelt, ob die einzelnen Sätze uns genehm sind oder nicht. Da muß ich nun bekennen, daß die ausgeworfenen Gehälter für die Beamten selbst, nach der Sachlage vollkommen angemessen erscheinen und weder abgemindert nach herausgeschraubt werden können. Ebenso bin ich für sämmtliche Abstriche, die vorgeschlagen worden sind. Man muß sich nur klar machen, was denn die Subalternbeamten in Leipzig zu thun haben, — eigentlich gar nichts!

(Heiterkeit.)

Sie empfangen die Akten, tragen sie in die Journale ein, schreiben Vorladungen aus, die sämmtlich durch die Post gehen, denn in Leipzig selbst wird wohl nur eine geringe Anzahl von Prozeßtreibenden sein, die in Leipzig selbst wohnen. Also zwischen der Post und dem Handelsgerichte gehen da die Boten hin und her, so daß zwei Boten vorläufig vollständig genügen. Ebenso wird es zur Eintragung der Akten und zu den Expeditionen, welche nothwendig sind, vollkommen ausreichen, wenn wir überall zwei absetzen und es bei zweien belassen, und ich bin überzeugt, daß wir schon dem Anstandsgefühl dabei Rechnung tragen, indem ein Beamter schon vollkommen ausreichen wird

(Sehr richtig!);

geben wir aber zwei, weil es eben ein oberster Gerichtshof ist, so wollen wir eben mit einem gewissen Gefühl der Generosität verfahren, und einen mehr geben als nothwendig ist; darüber hinaus aber können wir nicht gehen. Der Vergleich mit dem Obertribunal ist nach meiner Ansicht vollkommen falsch, denn bei diesem obersten Gerichte haben jene Beamte mehr zu thun, und sind durchaus nothwendig, hier aber ist es gerade umgekehrt.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordnete Dr. **Schleiden:** Ich habe nur das zu wiederholen für mich, was der Herr Abgeordnete Reichensperger für sich angeführt hat rücksichtlich des uns gemachten Vorwurfs der Illoyalität. Wenn ich überhaupt des Wesens der Sache und der Verhandlung vor der Beschlußfassung über das Gesetz vom 12. d. Mts. erwähnt habe, so geschah es mit dem Bemerken, daß ich mich der Majorität füge. Ich habe das ausdrücklich gesagt, und zwar nur um nachzuweisen, daß die Ausführung dieses Gesetzes, das Inslebentreten des Gerichtes, unmöglich solche Eile haben könne, daß dasselbe schon zum 1. Januar nächsten Jahres in Wirksamkeit treten müsse. Was die Bemerkung betrifft, die mir auch zum Vorwurf gemacht worden ist, daß die höheren Gehalte Eifersucht und Mißgunst bei Mitgliedern anderer höchster Gerichte erregen können, so bin ich dazu veranlaßt durch eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten Reichensperger, der erwähnt hatte, daß es die natürliche Konsequenz dieses Gesetzes sein würde, daß die Preußischen Ober-Tribunalsräthe, die nicht schon ein gleiches Gehalt hätten, dasselbe beanspruchen würden. Weiter auf die Sache eingehen will ich für jetzt nicht.

Präsident: Es meldet sich für die erste Berathung Niemand weiter zum Worte: ich schließe dieselbe und stelle die Frage, die am Schlusse der ersten Berathung allein gestellt werden darf:

> soll der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Bundeshaushaltsetat für 1870, einer Kommission zur Vorberathung überwiesen werden?

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die das wollen.

(Geschieht.)

Dafür hat sich Niemand erhoben.

Wir kommen also auf die Spezialdebatte, die zweite Berathung im Sinne des § 17. Wir beginnen mit den Ausgaben, den ordentlichen und den außerordentlichen und gehen dann zu dem Gesetzentwurfe über. Ich werde die einzelnen Positionen aufrufen und alle diejenigen in zweiter Berathung

für angenommen erklären, bei denen das Wort nicht verlangt wird.

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 10. Oberster Gerichtshof für Handelssachen.

Tit. 1. 1. Der Präsident.

2. Ein Vice-Präsident.

3. Zwölf Räthe.

Die drei ersten Nummern des Tit. 1 sind ohne Erinnerung bewilligt.

Zu Nummer 4 des ersten Titels: „Subaltern-Beamte" hat der Herr Präsident des Bundeskanzleramtes das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Meine Herren! In dem Ihnen vorliegenden Amendement ist eine Ermäßigung der unter Nr. 4 und auch in einer späteren Nummer angesetzten Zahl von Stellen der Unterbeamten beantragt. Der Herr Antragsteller hat bei der Motivirung dieses Antrages unter Andern darauf hingewiesen, daß bei diesen Stellen in den Erläuterungen nicht dasselbe bemerkt worden sei, was rücksichtlich der Stellen der Räthe bemerkt worden ist: daß sie nämlich nur nach Bedarf zu besetzen sein würden. Es ist diese Bemerkung in Beziehung auf die Subalternstellen in der That nur aus einem Versehen unterblieben, und ich würde hier unbedenklich konstatiren können, daß es die Absicht ist, diese Stellen nur nach Maßgabe des Bedürfnisses und nicht sofort mit dem Eintreten des Gerichtshofes sämmtlich zu besetzen.

Was nun die Zahl der Stellen betrifft, so will ich sehr gern anerkennen, daß es fraglich ist, ob die Exemplifikation auf das Königlich Preußische Ober-Tribunal in Beziehung auf die Zahl der Stellen überhaupt richtig ist, und ich erkenne ferner an, daß namentlich für den Anfang des Gerichts, wenn die Exemplifikation auch im Ganzen richtig sein sollte, so viel Stellen wie daraus sich ergeben würden, nicht erforderlich werden. Wie ich schon die Ehre hatte zu bemerken, lag es nicht in der Absicht diese Stellen sofort zu besetzen, und ich glaube nicht, daß ein wesentliches Bedenken obwaltet, wenn man setzt die Anzahl dieser Stellen hier reduzirt und es der Erfahrung überläßt, ob eine größere Anzahl nothwendig wird, sollten sie nothwendig werden, so würde der Titel II in einem gewissen Maaße die Möglichkeit gewähren, dem Bedürfniß zu genügen, es würde dann aber allerdings erforderlich werden, in dem Titel II unter Nr. 2 — das ist die Position, an die ich hier denke — die Ueberschrift etwas zu ändern, denn es kann, wenn nämlich unter Titel I Nr. 5 die Anzahl der Beamten vermindert wird, eintreten, daß man nicht nur Kanzleidiätarien und Hilfsschreiber, sondern auch Hülfsboten anzunehmen hat. Ich wiederhole, einen Nachweis über die Nothwendigkeit der hier geforderten Stellen kann ich der Natur der Sache nach nicht führen, und wenn das Haus der Meinung ist, daß eine geringere Anzahl genüge, so wird man zu versuchen haben, mit der geringeren Zahl auszukommen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Harnier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harnier:** Ich bin dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts sehr dankbar für die eingehende wohlwollende Art, in der er sich unsern Anträgen gegenüber verhalten hat; aber ich glaube doch, es hat eine gewisse grundsätzliche Wichtigkeit, von vornherein hier der Idee entgegenzutreten, daß dem obersten Gerichtshofe, so lange er aus 14 Mitgliedern besteht, so viel und reichliches Unterpersonal beschieden werden müßte, wie der Entwurf will. Es handelt sich nach der Proposition darum, daß für 14 Gerichtsmitglieder 15 Subaltern- und Unterbeamte bewilligt werden sollen! — Ich würde, wie der Herr Abgeordnete von Luck sich schon ausgesprochen, auch der Ansicht sein, daß bei der hier fraglichen Position der Subalternbeamten: „vier Subalternbeamten erster Klasse u. s. w." ein Beamter vorläufig genügend sein dürfte. Aber ich habe meinen Antrag absichtlich dahin gestellt, die Zahl auf zwei zu beschränken, indem ich an die Möglichkeit denke und den Wunsch aussprechen möchte, daß der anzustellende Sekretair ein wissenschaftlich gebildeter, studirter Mann sei.

Nach den Erfahrungen, die in meiner Heimath bei den Gerichten früher gemacht wurden und die auch bei andern obersten Gerichtshöfen gemacht worden sind, hat es sehr viel für sich, diese Stellen aus einer andern Kategorie als aus der der Actuarien im Preußischen Sinne des Worts zu besetzen und ich habe deshalb geglaubt, den Antrag auf zwei Beamte stellen zu müssen.

Was die Anstellung des Kanzleidirektors betrifft, so würde dieser nur über lange Weile zu klagen haben, und diese Stelle glaube ich, kann vollständig wegfallen; der Sekretair oder Registrator wird die wenigen Geschäfte der Beaufsichtigung der Kanzlei füglich mit besorgen können. Die Zahl von zwei Kanzleisekretairen würde einstweilen genügen, wie sich dieses aus dem ganzen Umfang des Gerichts und aus der möglichen Zahl der Sitzungen ohne weitere Ausführung ergeben dürfte. Das sind die Ansichten, von denen aus die zu Position I. 4 gestellten Anträge gestellt sind.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Mich interessirt bei dem Antrage meiner Freunde Harnier und von Puttkamer namentlich die prinzipielle Seite. Unter die sehr bedeutenden hervorragenden Ausgaben, die ich zu den überflüssigen zähle, gehört das ungeheure Personal von Unterbeamten, das man namentlich bei der Justiz in den ältern Preußischen Provinzen findet, und ich wünsche nicht, daß wir ein Gesetz zu Stande kommen lassen, welches diese Verschwendung an Unterbeamten auch bei einer neuen Organisation bestätigen soll. Es muß hier dagegen Einspruch erhoben und angedeutet werden, daß man lieber in dieser Weise sparen wolle, als auf der anderen Seite bei nützlichen Ausgaben. Deshalb ist mir der Antrag doppelt willkommen.

Präsident: Ich schließe die Debatte über Nr. 4 Tit. I. und bemerke, daß, wenn es in dem Antrage heißt: statt 4 Beamten erster Klasse „2 Beamten erster Klasse", es dann hernach wohl wird heißen müssen „1 Sekretär und 1 Registrator."

(Zustimmung.)

Ich werde zuvörderst die Position der Regierungen, als die größere, zur Abstimmung bringen — falls sie nicht angenommen werden sollte, die Zahl der Abgeordneten Dr. Harnier und von Puttkamer (Fraustadt), („2200" an Stelle von 4400 Thaler); dann ebenmäßig die Position 1200 Thaler, für die die Abgeordneten Dr. Harnier und von Puttkamer gar keinen Ersatz wollen; endlich drittens die Position von 2800 Thalern, eventuell 1400 Thalern, die die beiden Herren Abgeordneten vorschlagen, wobei ich bemerke, daß der Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt) soeben den Vorschlag einreicht, die Nr. 2 des Tit. II. zu überschreiben: „Zur Annahme von Kanzleidiätarien, Hilfsschreibern und Hilfsboten."

Der Vorschlag der verbündeten Regierungen geht dahin:

vier Beamte erster Klasse (zwei Sekretaire und zwei Registratoren) mit 700 bis 1500 Thalern, im Durchschnitt 1100 Thlrn. . . . . 4400 Thaler.

Diejenigen Herren, die diese Position bewilligen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dafür haben sich nur wenige Mitglieder erhoben.

Der Vorschlag der Abgeordneten Dr. Harnier und v. Puttkamer (Fraustadt) geht dahin, diese Position so zu bewilligen:

zwei Beamte erster Klasse (ein Sekretär und ein Registrator) mit 700 bis 1500 Thaler, im Durchschnitt 1100 Thaler . . . . 2200 Thaler.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses. —

Nun bringe ich die Position 4 b. zur Abstimmung. Die Vorlage verlangt

4 b.) ein Kanzleidirektor mit . . . . 1200 Thaler.

Diejenigen Herren, die diese Position bewilligen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit. —

Digitized by Google

Die dritte Position lautet in der Vorlage:

vier Kanzlei-Sekretäre mit 500 bis 900 Thalern, im Durchschnitt 700 Thalern . . . . . 2800 Thaler.

während sie nach dem Amendement der Abgeordneten Dr. Harnier und von Puttkamer lauten soll:

zwei Kanzleisekretaire mit 500 bis 900 Thaler, im Durchschnitt 700 Thaler . . . . 1400 Thaler.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die die Position Titel I, 4 c: vier Kanzleisekretaire u. s. w. 2800 Thaler bewilligen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist abgelehnt.

Der Vorschlag der Abgeordneten Dr. Harnier und von Puttkamer geht dahin:

zwei Kanzleisekretaire mit 500 bis 900 Thaler, im Durchschnitt 700 Thaler . . . . 1400 Thaler.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses.

Zu Nr. 5 hat der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Zu Nr. 5, und zwar in Beziehung auf die Kanzleidiener, möchte ich den Herren Juristen hier im Hause, die die Sache allerdings besser übersehen können, doch zur Erwägung geben, ob man mit zwei Kanzleidienern ausreichen kann, wenn etwa zwei Senate gleichzeitig Sitzung haben, und nun noch dies und jenes zur Post gebracht werden soll. Ich bin zweifelhaft, ob man nicht von vornherein in die Nothwendigkeit kommen würde, einen Hilfsboten anzunehmen, und wenn man das vornherein thun muß, so ist es, glaube ich, richtiger, man stellt einen Mann an.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Harnier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harnier:** Ich glaube kaum, daß dieses Bedenken uns abhalten kann, die Zahl von 4 Kanzleidienern auf 2 herabzusetzen; denn selbst in dem an sich recht unwahrscheinlichen Fall, daß die zwei Senate einmal gleichzeitig Sitzung haben sollten, würde außer den beiden Kanzleidienern immer noch der Botenmeister da sein, mit dessen Würde es wohl vereinbar sein dürfte, in solchen Fällen, falls es einmal nöthig wäre, Aushilfe zu gewähren.

Im Uebrigen aber sind ja diese Kanzleidiener lediglich dafür da, um den persönlichen Dienst bei den Mitgliedern zu leisten, für das Herumtragen der Akten und die Besorgungen zur Post. Behändigungen liegen ihnen nicht ob, und so glaube ich, daß der Etat nicht zu knapp bemessen sein wird, wenn der Reichstag diesen Antrag annimmt.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über Nummer 5 des Titels I. und möchte, wenn keine Abstimmung gefordert wird, zuvörderst die Positionen

a) ein Botenmeister mit 500 Thlr. und

c) ein Hausdiener mit 300 Thlr.

für bewilligt erklären Es handelt sich also nur noch um die mittlere Position b, wo ich, falls die Regierungsvorlage nicht durchgeht, den Antrag der Abgeordneten Harnier und Puttkamer (Fraustadt) zur Abstimmung bringe. Die Regierungen schlagen vor

b) vier Kanzleidiener mit 350 bis 450 Thaler, im Durchschnitt 400 Thaler = 1600 Thaler.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist gefallen. Die oft genannten Herren Antragsteller schlagen vor:

zwei Kanzleieiener mit durchnittlich 400 Thaler = 800 Thaler.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität.

Bei dem Titel II. ist zuvörderst in Ansehung der Nr. 1.

zur Aushilfe in Abwesenheits- und Krankheitsfällen der etatsmäßigen Subaltern- und Unterbeamten 200 Thaler

kein Monitum erhoben, ich werde die Position für bewilligt erklären, da keine Abstimmung gefordert wird. Ich verstehe nun das Amendement Dr. Harnier und von Puttkamer (Fraustadt) ad Tit. II, 2 dahin, daß die Herren „zur Annahme von Kanzleidiätarien, Hilfsschreibern und Hilfsboten" 600 Thaler bewilligen wollen.

(Zustimmung.)

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Ich habe — das Amendement liegt ja nicht gedruckt vor, ich habe mir nur Notizen gemacht — vielleicht übersehen: soll Tit. II Nr. 2 überhaupt ermäßigt werden?

Präsident: Auf 600 Thaler.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück:** Meine Herren, dagegen müßte ich mich doch aussprechen. Wenn dies Geld nicht gebraucht wird, wird es nicht verausgabt, und wenn Sie die Position jetzt auf 600 Thaler ermäßigen, und man braucht mehr, dann muß man eine Etatüberschreitung machen. Ich glaube wirklich, es ist besser, Sie lassen diese Summe stehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt) hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Fraustadt): Ich ziehe den Antrag zurück und behalte nur die von mir beantragte Ueberschrift bei; die Position will ich mit 1200 Thaler stehen lassen.

Präsident: Dann würde Titel II, Nr. 2 so lauten:

Zur Annahme von Kanzleidiätarien, Hilfsschreibern und Hilfsboten 1200 Thaler.

Wenn mir nicht widersprochen wird, sehe ich die Position für bewilligt an.

Es folgt dann die ebenmäßig angefochtene dritte Position.

Zur Unterstützung an bedürftige und würdige Kanzlei- und Unterbeamte 300 Thaler,

deren Streichung die Abgeordneten Dr. Harnier und Puttkamer (Fraustadt) beantragen. Wird darüber das Wort verlangt?

(Pause.)

Ich bringe die Position zur Abstimmung. Die verbündeten Regierungen schlagen vor, II, Nr. 3.

Zur Unterstützung an bedürftige und würdige Kanzlei- und Unterbeamte 300 Thaler.

Diejenigen Herren, die diese Position bewilligen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Bei den sachlichen Ausgaben, Titel III, 1, liegt bis jetzt kein Aenderungs-Antrag vor. Wir kommen also zu den einmaligen, außerordentlichen Ausgaben.

Kapitel 8. Oberster Gerichtshof für Handelssachen.

Nr. 1. Für die erste Einrichtung der Dienst-Lokalien und Ausstattung derselben mit Utensilien 4000 Thaler.

Wird dazu das Wort verlangt, oder darf ich die Position für bewilligt erklären?

(Pause.)

Sie ist bewilligt; und ebenso die zweite Position:

Nr. 2. Für Umzugs- und persönliche Reisekosten nach Maßgabe der in Preußen geltenden Vorschriften 2000 Thaler,

da das Wort dazu nicht verlangt wird.

(Pause.)

Bevor wir nun zu dem Gesetzentwurf übergehen, werden wir die Rechnung zurechtstellen müssen.
Der Abgeordnete Dr. Harnier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harnier**: Die Summe der beschlossenen Ermäßigungen beträgt 5900 Thaler.

Präsident: Dann stellen sich die Zahlen so, daß die Formel heißen würde:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 wird in Ausgabe auf
68,600 Thaler, nämlich auf
62,600 Thaler an fortdauernden und auf
6,000 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben
festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 13. Juni d. J. (B.-Ges.-Bl. S. . .) festgestellten Haushaltsetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 hinzu.

Sind die Herren Antragsteller in dieser Rechnung mit mir einverstanden?

(Wird bejaht.)

Verlangt Jemand zu diesem § 1 das Wort, — oder zu § 2, dem Eingang oder der Ueberschrift des Gesetzes?

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. Daß die Summe in § 2 so geändert werden muß, wie sie jetzt in § 1 geändert ist, versteht sich von selbst. Ich darf wohl über das Gesetz gleich abstimmen lassen; ich habe es im Wortlaut eben mitgetheilt und bitte die Herren, die in zweiter Berathung den Gesetzentwurf annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. —
Wir kommen auf die nächste Nummer der Tagesordnung, die zweite Berathung, d. h. die Spezialdiskussion über den, von dem Abgeordneten Schulze und Genossen beantragten Gesetzentwurf. Berichterstatter der Kommission ist der Abgeordnete Dr. Bähr. Er hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Bähr**: Meine Herren, der vorliegende Entwurf unternimmt es, einen Gegenstand zu ordnen, der in unserem bürgerlichen Leben eine sehr bedeutende Stelle einnimmt, aber gleichwohl in seinen Rechtsbeziehungen bisher sowohl von der Gesetzgebung, als der Rechtswissenschaft verhältnißmäßig wenig berücksichtigt war. Seitdem ein ausgezeichneter Rechtslehrer, den wir hier in Berlin unseren Mitbürger zu nennen die Ehre haben, vor jetzt fast einem Vierteljahrhundert in einer geistvollen Schrift den Gegensatz von Juristenrecht und Volksrecht aufstellte und als Beispiel des Volksrechts das Genossenschaftsrecht behandelte, ist freilich dieses letztere mehrfach zum Gegenstand wissenschaftlicher Erörterung gemacht worden; allein es ist diese Lehre in der Entwickelung zurückgeblieben. Es stand ihr vor Allem der Satz entgegen, welcher die selbstständige Rechtsfähigkeit einer Genossenschaft, dasjenige, was wir die juristische Persönlichkeit nennen, nicht als den natürlichen Ausfluß des Rechtes der Individuen sich genossenschaftlich zu einigen, sondern als ein Kunstprodukt des Staatswillens, als ein Gnadengeschenk der Staatsgewalt betrachtete. Dieser Satz, welcher bis auf den heutigen Tag theils in den Lehren der Wissenschaft, theils in den Bundesgesetzgebungen, in welche er übergegangen ist, seinen Halt findet, muß überwunden werden, wenn diese Lehre zu einer wahren Entwickelung gelangen will. Bei dieser Sachlage verdient es gewiß unseren Dank, wenn der Mann in unserer Mitte, welcher für die praktische Bethätigung des Genossenschaftswesens bereits so große Verdienste sich erworben hat, es auch unternommen hat, auch die legislative Gestaltung dieser Lehre zu wiederholtem Male in Anregung zu bringen. So wie wir ihm die Anregung zu dem Bundesgesetze für die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im vorigen Jahre verdanken, so will er auch jetzt die Verhältnisse der Vereine im Uebrigen gesetzlich geordnet wissen und damit denselben eine rechtlich gesicherte Existenz verschaffen.

Sie sehen aus dem Berichte, meine Herren, daß der Grundgedanke des Gesetzentwurfs des Herrn Abgeordneten Schulze innerhalb der Kommission keine prinzipielle Beanstandung gefunden hat. Meinungsverschiedenheiten, welche sich in Bezug auf Einzelheiten geltend gemacht haben, sind meiner Ansicht nach doch nicht so tiefgreifender Natur, daß damit der Grundgedanke des Entwurfes in Frage gestellt würde. Beklagen muß ich freilich, daß dieser wichtige Gesetzentwurf, dessen Schwierigkeiten auch nicht unterschätzt werden dürfen, zu einer Zeit hier zur Erörterung kommt, wo auf uns Allen die Ermüdung einer langmonatlichen angestrengten parlamentarischen Thätigkeit lastet. Möge es uns gleichwohl gelingen, zu einem Resultat zu gelangen, auf welches diese Ungunst der Zeit keinen Schatten wirft und welches den verbündeten Regierungen annehmbar erscheint. Ich glaube Ihnen hiernach das Eingehen auf den Entwurf Namens der Kommission empfehlen zu müssen und möchte Sie bitten, auch den § 1 in der von der Kommission beschlossenen Form anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Regierungsrath **Eck**: Der zur Berathung stehende Gesetzentwurf ist von so hervorragender Wichtigkeit und greift zugleich so tief in die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten ein, daß eine Beschlußnahme des Bundesrathes über die Stellung, welche die verbündeten Regierungen zu dem Gesetzvorschlage anzunehmen beabsichtigen, noch nicht hat erzielt werden können. Ich bin daher nicht in der Lage, heute materielle Erklärungen abzugeben, kann vielmehr nur versprechen, daß die von dem Hohen Hause zu fassenden Beschlüsse der eingehendsten sorgfältigsten Erwägung von Seiten des Bundesrathes unterliegen werden, wie solche ja schon durch die hohe Bedeutung der Sache unverkennbar bedingt wird.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über § 1.
Der Abgeordnete **Wagener** (Neustettin) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Ich wollte mir den Antrag erlauben, ob es dem Herrn Präsidenten nicht gefallen würde, die Diskussion über die §§ 1 bis 4 zu verbinden. Mir scheint es, als wenn diese Paragraphen die wesentlichsten Bestimmungen enthalten, und ich würde meinerseits kaum in der Lage sein, mein Votum über die einzelnen Paragraphen zu motiviren, wenn ich nicht gleichzeitig auch auf die Bestimmungen der anderen Paragraphen eingehen dürfte. Ich glaube, es kann nur im allgemeinen Interesse liegen, da eine Generaldiskussion jetzt nicht zulässig ist, wenigstens eine solche Diskussion zu gestatten, welche auf eine prinzipielle Erörterung des Berichtes eingeht.

Präsident: Ich denke, wir haben keine Ursache, dem Vorschlage des Abgeordneten Wagener zu widersprechen.

(Zustimmung.)

Ich bitte also, die Diskussion über die §§ 1 bis 4 als eröffnet zu betrachten.
Der Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Meine Herren, ich kann meinerseits die Vorbemerkung nicht unterdrücken, daß es mir ein etwas gewagtes Unternehmen zu sein scheint, diesen so tiefgreifenden und so hochwichtigen Gegenstand in dem leider so sehr spärlich besetzten Hause zur Erledigung bringen zu wollen. Da wir nun aber einmal in der Lage sind, zu diesem Antrage eine bestimmte Stellung nehmen zu müssen, meine Herren, so will ich meinerseits wenigstens in aller Kürze meine eigene Stellung zu diesem Antrage präzisiren.

Ich bin meinerseits mit der Tendenz des Herrn Antragstellers, gewissen Kategorien von Vereinen die Erlangung der juristischen Persönlichkeit zu erleichtern, durchaus einverstanden. Ich bin meinerseits auch damit einverstanden, daß wir hier einen Schritt thun, um die Bestimmung, die wir schon seit langer Zeit in der Preußischen Verfassungsurkunde haben, daß nämlich im Wege der Gesetzgebung die Bedingungen fest-

Digitized by Google

gestellt werden sollen, unter denen Korporationen begründet und die Rechte juristischer Personen verliehen werden können — zu präzisiren und formuliren und damit den Schein zu beseitigen, als ob sich die Regierung bei der Genehmigung oder der Versagung der Genehmigung derartiger Vereine auf dem Gebiete der Willkür bewege oder bewegen dürfe. Aber, meine Herren, ich befinde mich dessenungeachtet nicht in der Lage, dem Gesetzentwurf, so wie er uns vorgelegt worden ist, meinerseits beistimmen zu können.

Mein erster Grund ist der, daß ich glaube, die einzig richtige Art, auf diesem Gebiete vorzugehen, ist diejenige, die man in der Englischen Gesetzgebung beliebt und eingeschlagen hat, d. h. die Vereine, denen man eine solche Befugniß verleihen will, nicht negativ, sondern positiv zu bestimmen. Die Englische Gesetzgebung hat, soweit ich mir das Thema habe zugänglich machen können, nicht den Grundsatz adoptirt, der in dem Eingange unseres Berichtes uns als eine unumstößliche juristische Wahrheit entgegengebracht wird, nämlich, daß es ein Fortschritt in der Auffassung und in der Behandlung des Vereinswesens sei, daß nicht mehr der Wille der Staatsregierung, sondern der Wille der Betheiligten die juristische Persönlichkeit schaffe. Abgesehen davon, daß dies, wie es mir scheint, durchaus ein juristischer und legislatorischer Irrthum ist, so glaube ich, daß wir damit in Konsequenzen hineingerathen werden, die ich meinerseits nicht zu ziehen beabsichtige. Meine Herren, ich sage, es ist ein juristischer und legislatorischer Irrthum, den sich der Bericht hat zu Schulden kommen lassen, wenn er den Uebergang von der Schaffung der juristischen Persönlichkeit aus den Händen der Staatsregierung in die Hände der Betheiligten konstatiren will. Meine Herren, wir thun eigentlich nichts weiter, als daß wir das, was bisher am Ende lag, an den Anfang verlegen. Der Zustand, den wir durch das jetzige Gesetz schaffen, unterscheidet sich von dem bisherigen ungefähr so, wie die Englische Art der Vereidigung von der Deutschen Art der Vereidigung, d. h. anstatt die Aktion der Staatsgewalt hinten eintreten zu lassen, lassen wir sie jetzt am Anfange eintreten, und wir etabliren durch Gesetz die Bestimmungen, unter denen eben das Gesetz die juristische Persönlichkeit verleihen will; es bleibt also dabei: nicht der Wille der Betheiligten schafft die juristische Persönlichkeit, sondern das Gesetz schafft sie nach wie vor.

(Widerspruch.)

Ja, meine Herren, Sie schütteln den Kopf, widerlegen Sie mich doch. Durch den Willen der Betheiligten wird sie nicht geschaffen, sondern es wird nachher am Ende durch Prüfung konstatirt, daß hier die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind und daß folglich auch die Wirkung des Gesetzes eintritt, nämlich daß nun diese Vereine nach dem Gesetze diese und diese Berechtigung haben.

Meine Herren, ich deduzire dies deshalb, weil das für meine ganze Auffassung des Sachverhältnisses von entscheidender Bedeutung ist. Die Engländer haben eben um deshalb, weil nicht der Wille der Betheiligten, sondern weil das Gesetz die juristische Persönlichkeit dieser Vereine konstituirt, — eben darum haben sie den Gesichtspunkt festgehalten, dieses Recht durch das Gesetz nicht jedem beliebigen Vereine zu verleihen, z. B. nicht einen Turnverein von 3 Personen in die Lage zu versetzen, auf Grund dieses Gesetzes sich die Rechte einer juristischen Persönlichkeit zu verschaffen, sondern sie haben den Gesichtspunkt festgehalten, womit die Gesetzgebung sich beschäftigen und wofür sie sich interessiren soll, daß das auch eine gemeinnützige Bedeutung und eine Bedeutung für das Ganze haben muß, und deshalb haben sie ihre Gesetzgebung nach diesem gebildet und haben sie auf ganz bestimmte Kategorien von Vereinen beschränkt; sie haben, wie ich das eben desiderire, das Gebiet, um welches es sich hier handelt, nicht negativ, sondern positiv festgestellt, und das ist ein Desiderat, mit dem ich meinerseits dem Gesetze entgegentrete. Ich verlange, daß man in dem Gesetze diejenigen Kategorien von Vereinen, denen die Wohlthat des Gesetzes zu Gute kommen soll, positiv und nicht negativ konstruire.

Meine Herren, das Zweite — und das hängt damit eben ganz genau zusammen, — das ist die Bestimmung, daß diese Vereine ihre Anmeldung machen und ihre Bestätigung, wenn ich den Ausdruck danach noch gebrauchen darf, — oder wenigstens ihre Bescheinigung empfangen sollen von den gewöhnlichen Gerichten. Meine Herren, ich möchte Sie dringend bitten, nachdem es uns gelungen ist, nachdem es uns durch Ihre Initiative gelungen ist, dahin zu kommen, daß wir die Gerichte von den Verwaltungsgeschäften befreit haben, und während wir gleichzeitig dahin streben, die Gerichte immer mehr auf ihren eigentlichen Beruf zu beschränken und auf ihren eigenen Boden zu stellen, — daß wir da nun nicht damit anfangen, eine so tief eingreifende Materie wiederum in die Gerichte zurückzuverlegen, und dadurch die Gerichte wiederum mit einer Masse von Verwaltungsgeschäften betrauen zu wollen, die ganz außerhalb ihrer Funktionen und ihres Berufs liegen. Ich bezweifle allerdings, meine Herren, daß sich der Preußische Justizminister darauf einlassen wird, eine solche Bestimmung seinerseits zu acceptiren. Es ist mir aus früheren Verhandlungen in einer ähnlichen Beziehung bekannt geworden, daß man hier ebenfalls den Grundsatz festhält, die Gerichte, wenn es nicht eben besondere Spezialgerichte sind wie die Handelsgerichte, die eigentlich weiter keine Aufgabe haben, nicht mehr mit einer solchen Fülle von unzweifelhaften Verwaltungsgeschäften zu betrauen. Meine Herren, diese Bestimmung kann nach meiner Auffassung auch nur auf einer nicht verständlichen Kenntniß der englischen Zustände beruhen. Man will offenbar Englische Zustände dahin nachahmen, daß man nach dem Vorgange der Englischen Gesetzgebung die Möglichkeit statuirt, diesen Vereinen nach vorheriger Prüfung ihrer Statuten an der Hand der bestehenden Gesetze die juristische Persönlichkeit ohne weitere Willkür und ohne weitere Chikanen zu verleihen. Aber, meine Herren, welchen Weg haben denn die Engländer dazu eingeschlagen? Haben denn die Engländer die Prüfung der Vereine und ihrer Statuten ihren Gerichtshöfen überwiesen? Nein; sie haben dies allerdings in rechtsverständige Hände gelegt; sie haben bestimmte, angestellte Personen aus dem Stande der hervorragenden Advokaten, der barrister, genommen, die damit betraut sind und dafür bezahlt werden, die Statuten derjenigen Vereine zu prüfen, die eben die Verleihung gewisser Rechte und Vorrechte in Anspruch nehmen. Und, meine Herren, sie haben es weiter verstanden, daß dies zugleich eine wichtige Funktion nicht der Gerichte, sondern der Exekutive ist und bleiben muß, denn, meine Herren, jede Funktion der Gesetzgebung setzt sich aus den Faktoren zusammen, daß erstens die legislative Gewalt ein bestimmtes Gesetz formulirt, daß dann die exekutive Gewalt dieses bestimmte Gesetz in das Leben des Volkes und des Staates einführt, und ich würde glauben, einen sehr erheblichen und bedenklichen Eingriff in die Rechte der Exekutive zu begehen, wenn ich die weitere Instanz nach der Prüfung der Statuten der Verwaltung entziehen und den gewöhnlichen Gerichten übertragen wollte. Meine Herren, wir haben hier wiederum den Vorgang der Englischen Gesetzgebung. Die Engländer haben es verstanden und begriffen, daß diese Prüfung und Bestätigung eine Attribution der exekutiven Gewalt ist und sie haben deshalb bestimmt, daß, nachdem der mit der Prüfung der Statuten betraute Barrister seine Entscheidung abgegeben hat, die weitere Instanz an die Quartal-Session der Friedensrichter geht, mit einem Wort: sie haben begriffen, daß man, wenn man das Volksleben nicht aushöhlen und später die Selbstregierung nicht zu einem eitlen Schall und Wortgeklingel machen will, diese Dinge, die hauptsächlich mit der Masse der Bevölkerung zu thun haben, in das Gefüge und den Organismus der Selbstverwaltung einfügen muß und deshalb ist die Quartal-Session der Friedensrichter die Instanz, die nach dem Barrister entscheidet, entweder, wenn der Barrister die Genehmigung versagt, als Appell-Instanz, oder wenn er sein Votum zustimmend ausgesprochen, als Bestätigungsinstanz, und erst, wenn die Quartal-Session die Statuten genehmigt und bestätigt hat, daß diese Vereine zu den eingeregistirten Vereinen gehören, welche diejenigen Wohlthaten genießen, die das Gesetz ihnen beigelegt hat. Außerdem bin ich der Meinung, meine Herren, daß es für uns ja nicht darauf ankommen kann, die Exekutive zu beseitigen, sondern daß wir doch nur die Aufgabe haben können — und das ist doch eigentlich auch nur der wohlverstandene Zweck des Herrn Antragstellers — hier die Willkür auszuschließen und auch diese Art Vereinigungen und Bestrebungen auf einem gesicherten, durch das Gesetz fixirten und formulirten Boden zu stellen. Das erreichen wir aber am besten, wenn wir auf diesem Gebiete dem Vorgange Englands folgen; denn meine Herren, die Versuche, die man in dem Bericht gemacht hat, die hervorgetretenen Bedenken zu beseiti-

gen, scheinen mir nicht sehr gelungen zu sein. Ich will dabei nur darauf hinweisen, daß man schon bei der Berathung der Preußischen Verfassungsurkunde darüber einverstanden war, daß der Begriff „politischer" — man ist damals noch nicht sehr auf den Begriff religiöser Vereine gekommen — daß der Begriff „politischer Verein" ein sehr vager und zweideutiger Ausdruck ist, und alle die Herren, die damals dabei betheiligt gewesen sind, werden sich auch vielleicht erinnern, daß man gerade mit Rücksicht auf diese Zweideutigkeit demnächst in der Formulirung des Vereinsgesetzes nicht mehr den Ausdruck „politische Vereine" gewählt hat, sondern den Ausdruck „Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen." Meine Herren, die Engländer sind sehr vorsichtige und einsichtige Leute, die Engländer haben die politischen Vereine nicht unter diese Vereine aufgenommen, die man auf Grund dieses allgemeinen Gesetzes konstituiren kann, sondern sie sehen sich diese Art von Vereine in dem speziellen Falle ziemlich genau an, sie halten den Gesichtspunkt fest, daß in ruhigen Zeiten alles ungefährlich ist und daß in unruhigen Zeiten wiederholt sehr unscheinbare und unverfängliche Dinge plötzlich einen Charakter gewonnen haben, den man bis dahin auch nicht entfernt vermuthet hat. Meine Herren, unzweifelhaft wird Niemand der Meinung sein, daß Lese-, Turn- und Gesangsvereine nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch politische Vereine sind, und doch wissen alle diejenigen, die noch bis hinter 1848 zurückrechnen, daß alle diese Vereine sich um 1848 mit nicht sehr bedeutenden Ausnahmen plötzlich als politische Vereine entpuppten und etablirten.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, was thun wir also, wenn wir in dieser unbestimmten allgemeinen Weise diese Vereine mit juristischer Persönlichkeit ausstatteten? Wir thun nicht mehr und nicht weniger, als daß wir das Land mit einem Netze von Klubbs bedecken lassen, die die Zeiten der Ruhe unter Umständen dazu benutzen werden, ein eigenthümliches Vermögen zu erwerben, und die dann vollkommen organisirt und vorbereitet sind, in dem gegebenen Augenblicke aufzutreten und dies ihr Vermögen in angemessener Weise zu verwerthen.

(Hört! hört! rechts.)

Der Abgeordnete Schulze wird mir vielleicht darauf erwidern, diese politischen Vereine könne man ja jetzt so wie so nicht verbieten; ja das weiß ich auch, meine Herren, aber die Herren werden ja auch wissen, daß es keinen festeren Kitt für derartige Bestrebungen und keinen stärkeren Rückhalt für demnächstige Bemühungen giebt, als wenn man sich bei Zeiten in der Lage befindet, ein kleines Kapital zu hinterlegen, welches die Kollegen zusammenhält und demnächst den Vorstand in den Stand setzt, ohne weitere Rückfrage an vielleicht ganz gutmüthige Vereinsgenossen über diesen kleinen eisernen Bestand disponiren zu können.

Meine Herren, ich befinde mich deshalb meinerseits nicht in der Lage, für die Vorlage in der jetzigen Fassung stimmen zu können, ich möchte auch den Herrn Antragsteller bitten — ich glaube, er wird dabei seinem Ziele eher nahe kommen — daß er seinen Antrag etwas beschränkt und modifizirt. Wenn ich die Situation nämlich richtig beurtheile, so hat man diesen Antrag noch mit solcher Beschleunigung in das Haus hineingebracht, weil die Herren vor allen Dingen eine gesetzliche Unterlage für ihre Gewerkvereine wünschen. Nun, meine Herren, man kann ja über die Gewerkvereine sehr verschiedener Meinung sein, aber ich bin meinerseits nicht der Meinung, daß von unserer Seite irgend eine Veranlassung vorliege, die Herren in der Etablirung dieser Gewerkvereine zu stören. Aber, meine Herren, ich habe auch den Eindruck, als wenn es sich noch um eine andere Vereinigung handelte, die man auch gerne mit einer juristischen Persönlichkeit ausstatten und in die Lage bringen möchte, Kapitalien und eigenes Vermögen zu sammeln, das sind die Vereine für die konfessionslose Schule

(Unruhe),

die sind mir schon bedenklicher. Ich glaube, meine Herren, wenn wir weiter nichts haben, als den Ausschluß von politischen und religiösen Vereinen, dann wird es bei der juristischen Beurtheilung der Sache sehr zweifelhaft sein, ob ein Verein für konfessionslose Schulen ein religiöser Verein ist und er deshalb unter die Beschränkungen fällt, die das öffentliche Recht für religiöse Vereine etablirt hat.

Meine Herren, ich habe sonst gegen die Detailbestimmungen dieses Gesetzes auch noch eine Reihe von Bedenken, aber ich glaube, es wird gut sein, diese Detailbedenken demnächst bei der Spezialberathung der einzelnen Paragraphen zur Sprache zu bringen, und ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen, daß bei dem § 1 die Herren mir doch nicht ganz mit gleichem Maaße zu messen scheinen. Wenn wir einmal dahin kommen sollten, meine Herren, daß man religiösen Vereinen ganz ohne Weiteres gestattet, beliebig Vermögen anzusammeln, ja ich bitte Sie um Ihre Gründe, weshalb und wie kommen Sie denn dazu, den Vermögenserwerb der religiösen Orden beschränken zu wollen. Was hat das irgend für einen Zusammenhang und einen Sinn, daß, wenn man ganz beliebig den religiösen Vereinen den Vermögenserwerb freigeben will, man nun noch die Bestimmung festzuhalten beabsichtigt, die bisher den Vermögenserwerb der religiösen Orden beschränkt haben? Meine Herren, daß Ihnen diese Orden unbequem sind, das ist doch unmöglich ein durchschlagender Grund, sie nun bei einer neuen Gesetzgebung wiederum in dieser exzeptionellen Weise behandeln zu wollen.

Dann habe ich bei dem § 3 noch zu bemerken, daß, soweit ich mich habe informiren können, die englische Gesetzgebung als eine Prinzipalbestimmung aller Statuten — die Bestimmung und das scheint mir sehr zweckmäßig — festhält, daß jedes Statut ein geordnetes schiedsrichterliches Verfahren enthalten muß. Den Herren ist bekannt, daß man mit Rücksicht auf diese Vereine, namentlich auf die friendly society, selbst eine Ausnahme gemacht hat von dem gewöhnlichen Gerichtsverfahren in England, daß man da ausnahmsweise die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter etablirt hat; man hat aber dafür auch vorgeschrieben, daß jedes Statut ein geordnetes schiedsrichterliches Verfahren enthalten soll, und das würde meiner Meinung nach in dem § 3 nachzutragen sein.

Meine übrigen Bemerkungen, meine Herren, behalte ich mir vor bei der Diskussion der einzelnen Paragraphen, und wiederhole nur meinen Antrag, daß, wenn wir auch bereit sind, auf den Grundgedanken, nämlich auf die Erleichterung des Erwerbes juristischer Persönlichkeit für gemeinnützige Vereine, einzugehen, diese Fassung mir wenigstens zu weit geht, mir sehr entschiedene Bedenken enthält und für mich schon deshalb unacceptabel ist, weil sie die gewöhnlichen Gerichte mit hineinzieht, die mit diesen Dingen auch nicht das Mindeste zu thun und zu schaffen haben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Harnier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harnier:** Es ist nicht meine Absicht, auf den eben erörterten Vortrag zu antworten, vielmehr will ich mich nur anschließen an den Vorschlag der Kommission, und in dieser Beziehung zwei Bedenken zur Sprache bringen und mir darüber Auskunft erbitten, widrigenfalls ich mich zur Stellung eines Abänderungsantrags veranlaßt finden würde.

Der Eingang des § 1 bezeichnet die Vereinigungen, auf welche dieses Gesetz sich beziehen soll, als „Vereinigungen von nicht geschlossener Mitgliederzahl zu einem in den Gesetzen nicht verbotenem Zwecke" rc. Wenn ich nun die Idee des Herrn Antragstellers richtig verstehe, so ist es doch eigentlich nicht so sehr die Frage der Zahl, die hier die entscheidende ist, als die Frage der unwandelbaren Zusammensetzung des unwandelbaren Bestandes der Gesellschaft; es sollen hier nur diejenigen Vereinigungen getroffen werden, welche nach bestimmten Grundsätzen ihre Mitglieder aufnehmen und nöthigenfalls ausschließen, nicht aber solche Vereinigungen, welche ein für alle Mal nur zwischen einer geschlossenen Zahl bestimmter Mitglieder verabredet sind. In Frankfurt nennt man solche Vereinigungen ein Kolleg, da kommen die Herren, 16 oder 20 an der Zahl, den Abend zusammen, immer dieselben, haben ihr Lokal und machen da ihr Spielchen. Auf solche Gesellschaften soll sich das Gesetz nicht beziehen. Aber die bestimmte Zahl findet sich doch auch bei solchen Vereinen, welche die übrigen Kriterien des Gesetzes an sich tragen, sie findet sich namentlich öfters als Maximalzahl; es kommt, wie ich glaube, nicht selten vor, daß Vereine der hier fraglichen Art, z. B. schon mit Rücksicht auf ihre Lokalität, beschließen, es dürfen nur so und

so viel Mitglieder aufgenommen werden. In solchen Fällen nun würde, wenn man das Wort „Mitgliederzahl" festhält, die Anwendbarkeit des Gesetzes ausgeschlossen oder mindestens zweifelhaft sein, und ich würde, sofern ich nicht eines Besseren belehrt werde, glauben, es sei richtiger, statt „Mitgliederzahl" zu sagen „Mitgliederbestand".

Sodann wollte ich eine weitere Bemerkung an den dritten Absatz des § 1 knüpfen, welcher besagt, daß durch das gegenwärtige Gesetz die Bestimmungen der Landesgesetze nicht berührt werden, welche handeln von der Beschränkung des Vermögenserwerbs der todten Hand und religiöser Orden. Ich verstehe vollkommen, was die Kommission bestimmt hat, die religiösen Orden hier zu erwähnen; ich bin aber nicht klar darüber geworden, daß es nothwendig oder nur wichtig sei, dabei auch noch die todte Hand zu erwähnen. Insofern nämlich das, was hier als todte Hand bezeichnet wird, sich in Vereinen darstellt, auf welche die sämmtlichen sonstigen Kriterien der §§ 1 bis 4 Anwendung leiden, insofern würde dann auch der § 14 der Kommissionsanträge hier anzuwenden sein, wonach diese Vereine Grundstücke erwerben dürfen, mit andern Worten, dann sind sie keine todte Hand, sondern sie können Grundstücke erwerben; wenn sie aber keine Vereine in der Art sind, dann sind sie todte Hand und dann braucht man sie hier so wenig, als irgend welche andere fremde Materien zu erwähnen. Ich möchte wissen, ob und welcher sachliche Grund da ist, die todte Hand zu erwähnen, und mache darauf aufmerksam, daß man sonst beim Studium des Gesetzes, wenn man es noch nicht kennt, bei § 1 leicht auf den Gedanken kommen könnte, als ob diese Vereine etwa auch zur todten Hand gerechnet werden sollen, als ob solche Vereine dem Verbote des Erwerbes von Grundstücken unterworfen sein sollen. Wenn man mit dieser falschen Auffassung angefangen hätte zu lesen, so würde man sich wundern, in den späteren Paragraphen das Gegentheil zu finden. Ich würde also in Ermangelung genügender Auskunft den Antrag stellen, die Worte in dem letzten Satze des Paragraphen: „der todten Hand und" zu streichen.

Präsident: Es nimmt Niemand über die in Rede stehenden Paragraphen das Wort; ich schließe also die Diskussion über die vier Paragraphen und gebe dem Herrn Antragsteller in dieser seiner Eigenschaft das Wort.

Antragsteller Abgeordneter **Schulze:** Meine Herren! Durch die von Ihnen beliebte, und wie ich gewiß annehme, auch sehr angemessene geschäftliche Behandlung, indem Sie die ersten Paragraphen der Vorlage, die das Prinzip des Gesetzes enthalten, zusammenfassen, treten wir allerdings in eine beschränkte Art der Generaldiskussion ein, die ich um so mehr für angemessen erachte, als bei der ersten Lesung vermöge der damals, in Folge der uns zugemessenen kurzen Frist eintretenden Beschänkung, eigentlich nur über die geschäftliche Behandlung der Vorlage beschlossen wurde, also eine wirkliche Generaldiskussion überhaupt noch nicht stattgefunden hat. Außerdem bin ich dem Herrn Vorredner, dem Herrn Abgeordneten Wagener, noch sehr dankbar, daß er über den Gesetzentwurf und dessen Motive sich näher ausgesprochen hat.

Er giebt mir dadurch Veranlassung, diese Motive, wie es ein so wichtiger Gegenstand erheischt, näher zu erläutern, nicht nur dem Hohen Hause gegenüber, bei dem ich nicht glaube, daß eine große Auseinandersetzung nöthig sein möchte, — wenn ich nach den Aeußerungen der Mitglieder der verschiedenen Funktionen bei den Kommissionsberathungen mir einen Schluß darauf erlauben darf — sondern namentlich dem Bundesrath gegenüber, so schwach er auch in seiner Mitgliederzahl in der heutigen Sitzung vertreten sein mag.

Der Herr Abgeordnete Wagener irrt im höchsten Grade, wenn er meint, daß meinerseits, als Antragsteller, eine Berücksichtigung besonderer Arten neu auftretender Vereine mich irgendwie zur Vorlegung des Gesetzes getrieben hätte. Da verkennt er denn doch meine ganze Stellung zu dem Vereinswesen. Ganz gewiß liegen mir die von ihm angeführten Gewerksvereine am Herzen, eben so wie die konfessionslosen Schulen und die freireligiösen Gesellschaften; aber es giebt noch eine Unzahl von Vereinen, denen ich dieselbe Bedeutung beilege und welche ich ganz speziell gerade wegen der Art, wie sich ihre Verhältnisse bisher faktisch gestaltet haben, bei dem Gesetze im Auge gehabt habe. Er nehme nur unsere verschiedenen Handwerker- und Arbeiter-Bildungs- und derartige Vereine, die durch den bisherigen Mangel eines Gesetzes in die schwierigste Lage gesetzt worden sind.

Nein, meine Herren, — lassen Sie uns bei dieser Aufgabe einen Blick auf die ganze Bedeutung des Vereinswesens für die moderne Kultur, für die Entwickelung der modernen Gesellschaft einmal werfen. Ich glaube darin keinen Widerspruch zu finden, wenn ich sage, daß die wirthschaftliche, daß die politische Entwickelung eines Volkes, mit der wir ja in so vielen Beziehungen zu thun gehabt haben, nicht der höchste und letzte Endzweck unserer Bestrebungen sein könne, daß sie immer nur Mittel zum Zwecke, daß sie immer nur dienend sind der höheren humanen Entwickelung. In dem Gesellschaftsleben finden wir ja die Form des Menschenlebens überhaupt, das nicht gedeiht außerhalb des Zusammenlebens mit seines Gleichen und der dadurch bedingten wechselseitigen Hilfs- und Dienstleistungen. Wie verhalten sich nun in Bezug hierauf die freien Vereine, mit denen wir es hier zu thun haben.

Je roher ein Volk ist, je mehr wir in die vergangenen Zeiten, die ersten, kümmerlichen Anfänge der Kultur zurückgehen, desto mehr giebt der Staat allein in seiner unbedingten Machtvollkommenheit, ausgerüstet mit den höchsten Gewaltmitteln, die Impulse in allen den verschiedenen Beziehungen der humanen, wirthschaftlichen und politischen Gestaltung. Je weiter wir aber in der Civilisation fortschreiten, meine Herren, desto mehr tritt die freie Gesellschaft mit ihrer selbsteigenen Erfassung der wichtigsten Interessen an die Stelle der bis dahin nur aus der staatlichen Centralisatinn hervorgegangenen Anregung, desto mehr wird sie befähigt, ihre Interessen selbst in die Hand zu nehmen, desto mehr gelangt man dahin, ihrer Selbstbestimmung bei steigender Einsicht auch die öffentlichen Angelegenheiten mehr und mehr anzuvertrauen. Muß sie demnach, in Bezug auf die Förderung ihrer wichtigsten Strebungen, selbst die Dinge in die Hand nehmen — in welcher Form thut sie das? In der Form des Vereinslebens, meine Herren. Die Vereine sind die organisirte Initiative der freien Menschengesellschaft, die immer bewußter ihre sittlichen und intellecktuellen Ziele erfaßt, um mittelst dieser nach Gleichheit der Gesinnung und des Strebens zusammentretender Verbände ihre Aufgaben und Zwecke auf Gebieten des Daseins, in welche der Staat mit seinem blos äußerlichen Machtgebote nicht hineinreicht, ihrer dereinstigen Lösung entgegenzuführen. Nur durch diese freigewählte Initiative, diese Erprobung ihrer Kräfte und ihrer Gestaltungsfähigkeit gelangt die Gesellschaft unserer Tage zum Ziele. So, meine Herren, steht es mit dem Vereinswesen in Bezug auf die moderne Kultur und auf die Entwickelung der modernen Gesellschaft, und deswegen soll man nicht sagen, wenn ein großer gesetzgebender Körper, wie der unsrige, sich damit befaßt: das geschähe nur, um dieser oder jener Form, die gerade zeitweilig an der Tagesordnung ist, eine bequemere Gestaltung zu sichern.

Wer auf diesem Standpunkte stände, der würde einer sehr kleinlichen Auffassung huldigen, und ich wenigstens darf versichern, daß lange praktische Erfahrungen mich dahin gebracht haben, keine Art des Vereinslebens zu unterschätzen, daß ich durch diese Erfahrung auf dem Standpunkte angekommen bin, daß die Vereine aller Gattungen in gemeinsamer Kooperation überhaupt berufen sind, den eigentlichen Staatsinhalt, die würdige Gestaltung menschlicher Zustände zum Ausdrucke zu bringen, dem wir im politischen Leben nur die äußere Form zu schaffen vermögen. Daher muß ein Staat, der seine Aufgabe wahrhaft erkennt, der wirklich von konservativem Geiste im besten Sinne getragen ist, eine solche Bewegung nicht hemmen, darf selbst keinen kleinen, engherzigen Standpunkt ihr gegenüber einnehmen. Ich verstehe freilich unter „konservativ" nicht den Geist des Stillstands und des starren Festhaltens an ausgelebten Formen, sondern den Geist der Entwickelung, den Geist der Umbildung, der Fortbildung. Und, meine Herren, wenn an uns dann die Aufgabe der gesetzlichen Sanktion herantritt für diese Fort- und Umbildung auf allen Daseinsgebieten — wie sind denn in den gesetzgebenden Körpern die Maßregeln zu treffen, die Bewegung richtig zu erfassen, ihr die gesetzlichen Bahnen anzuweisen? Da meine ich nun, haben wir vor Allem zu bedenken: daß die Dinge, ehe sie reif werden zu greifbarer Gestaltung, im Geiste unseres Volkes, unter der Oberfläche der Tageserscheinungen ihre Wandlung vollzogen haben müssen, daß hier die stille Arbeit gethan sein muß, ehe sich die neuen Gedanken zu staatlicher Anerkennung durchringen.

Darum aber meine ich, wir wollen doch den einzelnen Organen, die diese stille Arbeit leisten und die Dinge zur Reife

bringen — und unter ihnen behaupten die Vereine eine bedeutende Stelle — auch die Möglichkeit dazu erleichtern, wir wollen ihnen die Bahnen soviel als möglich ebnen.

Jedes Ankämpfen gegen eine Bewegung, die in solchen Dimensionen auftritt, wie das Vereinswesen, die eine solche Lebenskraft auch unter ungünstigen Umständen entwickelt hat, ist vergeblich und unheilvoll. Käme man mit äußerem Druck durch, um sie zu hemmen, so geriethe das gesellschaftliche Leben in die Gefahr völliger Versumpfung, und käme man nicht damit durch, so würden durch die Bewegung die künstlichen nicht passenden Bande gewaltsam gesprengt werden. Sie werden eine so bedeutsame Bewegung nicht anders in den gesetzlichen Schranken halten — was Sie doch stets wünschen werden — als wenn Sie ihr die gesetzlichen Bahnen öffnen. Das ist der Weg, der einzig heilsame Weg, den wir betreten können, die Gasse frei zu machen für die gesetzliche Entwickelung. Dann hat der Staat nichts von ihr zu fürchten, sondern Alles von ihr zu hoffen.

Von Seiten des Abgeordneten Herrn Wagener ist angeführt, es wäre ganz charmant in ruhigen Tagen, da könne man die Vereine schon gewähren lassen, aber in unruhigen sei das ganz anders, da würden Gelder, Mittel aller Art angesammelt, die, wenn ich den Herrn Abgeordneten richtig verstanden habe, zu allerlei staatsverderblichen Zwecken möglicherweise gemißbraucht werden können.

Meine Herren, ich will Ihnen in dieser Hinsicht eine Erfahrung mit wenigen Worten mittheilen, welche wir bei Gründung der Genossenschaften machten. Darüber sprach ein angesehener und für seinen Kreis tüchtiger Verwaltungsbeamter — auf den Namen kommt es nicht an, es war in meinem Heimathskreise —, der sprach es aus: um Gotteswillen nicht diese Vorschußvereine und Rohstoffvereine, das sind die Kriegskassen der Demokratie!

Ganz auf demselben Standpunkt stehen die Prophezeihungen des Herrn Wagener. Man hat diese Kriegskassen der Demokratie seitens der Gesetzgebung nach vergeblicher Maßregelung völlig anerkannt, und auch die Herren der konservativen Partei haben das Zweckmäßige und Tüchtige derselben eingesehen und sie organisiren auf demselben Felde wie wir, wenn auch in viel beschränkterem Kreise, und diese Kriegskassen der Demokratie haben sich in Institute verwandelt, welche keine kriegerisch-revolutionären Mittel ansammeln, sondern einen sehr bedeutenden Hebel für eine friedliche wirthschaftliche Entwickelung abgeben. So wird's auch mit dieser Sache gehen, sobald man sich zur vollen Anerkennung entschließt. Hindern Sie aber die Entwickelung mit deren Versagung, so verdrängen Sie dieselbe von der Oeffentlichkeit, und zu allerlei Fictionen und Umgehungen in privatrechtlicher Hinsicht ist dieselbe zum Theil leider schon genöthigt. Glauben Sie etwa, daß nicht auch jetzt schon Kapitalien angesammelt, und Mittel zu den Vereinszwecken aufgebracht werden können, und was gewinnen Sie damit, wenn man die Vereine zum Schutze ihres Eigenthums nöthigt, um die Mängel der Rechtsfähigkeit zu ersetzen, alle mögliche Rechtsbehelfe anzuwenden, um sich in ihrem Vermögensstande zu erhalten? — Bei Gott, nichts weiter, als daß Dinge, die man in das Verborgene drängt, weit eher in Ihrem Sinne staatsgefährlich werden können, als wenn man sie in die volle Oeffentlichkeit hinaustreten läßt. Denn alsdann läßt sich, so lange unser Staatswesen nur überhaupt sich in den Bahnen gesunder Entwicklung hält, mit ihnen wohl fertig werden.

Meine Herren, zu dem Allen kommen noch mehrere Momente auf thatsächlichem Felde, die doch wirklich bei der Stellung, die das Hohe Haus zu dem Gesetzentwurf einzunehmen hat, sehr schwer ins Gewicht fallen. Die Anerkennung von ganz Europa — das ist nicht übertrieben, ich will Ihnen die Thatsachen anführen — ist dem Deutschen Vereinswesen, nicht etwa in der einen oder andern Gestalt allein, sondern in vielen seiner Gestaltungen, zu Theil geworden. Sie wissen so gut wie ich aus Frankreich — wo man doch nicht so sehr eilig ist mit der Anerkennung dessen, was in andern Ländern tüchtig ist —, aus England her haben die Regierungen sich gemüßigt gesehen, unsre Bildungsvereine, unsre Wirthschafts- und Erwerbsgenossenschaften speziell kennen zu lernen; es sind bedeutende Beamte hierher geschickt worden, um sich mit diesen Dingen vertraut zu machen, und man hat die höchste Anerkennung diesen Leistungen nicht versagt. Sie erinnern sich zum Beispiel der Einladung, die von Mr. Perdonnet, der in sehr nahen Beziehungen zu der höchsten Stelle in Frankreich steht, die im Jahre 1865 an den Arbeiter-Bildungsverein hier in Berlin gerichtet wurde, man möchte doch ja durch Deputirte — ich selbst wurde persönlich mit dazu eingeladen — die Arbeiterversammlung in Frankreich, die unter den Auspicien der Kaiserlichen Regierung selbst stattfand, beschicken, wir würden mit der vollsten Anerkennung aufgenommen werden. In England hat der sehr bedeutende diplomatische Agent der Regierung Mr. Morier, jetzt nicht nur in einer Versammlung der Gesellschaft der sozialen Wissenschaften einen Vortrag darüber gehalten, den Sie zum Theil in dem öffentlichen Berichten des Vereins einsehen können, sondern er hat auch ein besonderes Blaubuch für das Parlament im Auftrage der Englischen Regierung schreiben müssen, welches der höchsten Anerkennung für die Entwickelung des Deutschen Vereinswesens voll ist, meine Herren, und welches Sie, da Sie Alle mit uns auf demselben Boden Deutschen nationalen Gefühles stehen, sämmtlich nicht ohne Genugthuung aus der Hand legen werden, wenn Sie ihm einen Blick schenken wollen. Aber zu dieser Anerkennung des ganzen gebildeten Europas, welche die Entwickelung des Deutschen Vereinswesens unter ungünstigen Umständen, unter Hemmungen aller Art bei dem Mangel der gesetzlichen Anerkennung sich erworben hat, kommen noch die Vorgänge in Deutschland selbst.

Meine Herren, ich weiß gar nicht, wie Sie sich denen länger verschließen wollen, ohne Ihrerseits aktiv einzutreten. Da ist das Gesetz eines Bundesstaates, da wird im vergangenen Jahre im Königreich Sachsen ein Gesetz erlassen, welches diese Vereine absolut freigiebt, welches ihnen die Rechtsfähigkeit ganz nach den Bedingungen meines Vorschlages beilegt. Da ist das Königreich Bayern, mit dem man doch wahrlich auch durch nationale Bande, durch die Einigung in Zoll- und Handelssachen u. s. w. verbunden ist. Dort ist das von mir schon dem Preußischen Landtage vorgelegte Gesetz gleichzeitig mit dessen Sitzungen verhandelt und inzwischen schon Gesetz geworden, in den Hauptprinzipien gleichlautend, mit sehr wenigen, durch die speziellen Verhältnisse gebotenen Veränderungen. Meine Herren, machen denn diese Vorgänge es uns, der legislatorischen Centralstelle des Bundes, nicht unmöglich, auf einem solchen Gebiete stehen zu bleiben in der Legalisirung der Vereine, zu der die ganze neuere Kultur hindrängt? Wenn diese Länder uns vorausgehen innerhalb des Bundes selbst und in dem sonst handelspolitisch mit uns geeinigten Deutschland: da wollen wir stehen bleiben? Das möchte auf die Länge eine schwer zu haltende Position sein.

Ich bemerke nun, indem ich auf das Gesetz und sein Prinzip speziell eingehe, nachdem ich überhaupt über die Bedeutung des durch das Gesetz zu regelnden Gegenstandes zu Ihnen mir diese Worte erlaubt habe: es ist mir als Antragsteller und der Kommission, wie ja der Wortlaut des Entwurfes und des Berichtes Ihnen klar darlegt, niemals in den Sinn gekommen, auch nur entfernt in die Regelung der öffentlichen Rechtsverhältnisse der Vereine einzugreifen. Die Frage, meine Herren, ob ein Verein überhaupt zulässig ist, unter welchen Bedingungen und Beschränkungen er zulässig ist — nehmen Sie z. B. unsere Bestimmungen über politische Vereine und was Alles daran hängt — die überlassen wir der Landesgesetzgebung; das sagt § 1 ausdrücklich. Es wird hier nur ausgedrückt: wenn dann ein Verein vom Standpunkte des öffentlichen Rechts nach den Landesgesetzen zulässig ist, dann soll er, falls er den Bedingungen genügt, die der Entwurf aufstellt, hinsichtlich seiner Vermögensverhältnisse die Rechtsfähigkeit, die rechtliche Persönlichkeit haben.

Unsere ganze Gesetzgebung hier beschränkt sich also lediglich auf die Ordnung der privatrechtlichen Verhältnisse der Vereine, und hier hat ein hervorragendes Mitglied der konservativen Partei in der Kommission, der zugleich eine hervorragende Stelle in der Preußischen Justiz einnimmt, geradezu geäußert:

> „Man möge über die Zulässigkeit von Vereinen, z. B. von freireligiösen Gesellschaften, von politischen Vereinen denken, wie man wolle. Seien dieselben gesetzlich einmal zugelassen, dann sei es unwürdig, wenn man ihnen mit allerlei privatrechtlichen Maßregeln das Leben schwer mache."

Das hat ein hervorragendes Mitglied Ihrer Kommission ausgesprochen, das eine bedeutende Stellung in der Fraktion der konservativen Partei einnimmt, ich meine, Sie dürfen es acceptiren.

Nun, meine Herren, komme ich auf einige weitere Einwürfe des Herrn Abgeordneten Wagener. Die eigentlichen Prinzipien

des Gesetzentwurfs in Bezug auf die Haftbarkeit der Mitglieder, in Bezug auf die Vertretung der Vereine nach Außen u. s. w. habe ich in meinen Motiven zu dem Entwurf, hat auch der Kommissionsbericht vollkommen klar gelegt. Ich gehe darauf, da sie eigentlich nicht bestritten worden sind, nicht nochmals ein. Aber Herr Wagener führte uns speziell die Englische Gesetzgebung dagegen an. Er wünscht, daß wir uns lieber zu deren Methode bequemten, die sich ohne eigentliche Begriffsvoranstellung da zu ordnenden Rechtsinstituts meist mit ganz konkreten äußerlichen Merkmalen abfindet. Das ist ja richtig; aber meine Herren, wohin man da kommt, dafür will ich Ihnen gleich aus einigen Gesetzen, die vor mir liegen, aus den Akten von 1862 über Genossenschaften und andere Gesellschaften — ich habe sie in meinen Büchern abgedruckt — ein Beispiel geben.

Hören Sie, wohin dieses Prinzip der Gesetzgebung führt; daß man einfach den Begriff einer Genossenschaft, die unter das Gesetz fällt, dahin normirt hat, es müssen mindestens 7 Mitglieder dazu zusammentreten. Ja, solche rein äußerlichen Momente bloß konkret hinzustellen, ohne einen klaren Begriff der Sache, das gesellschaftsrechtliche Prinzip, um welches es sich dabei handelt, in das Gesetz aufzunehmen, halte ich nicht für ein sehr nachahmenswerthes Beispiel. Warum sollen nicht sechs Menschen in einem besondern Fall, wenn sie sich nicht abschließen, wenn sie nur klein anfangen, aber einen allmäligen Zuwachs der Zahl in ihrer Verbindung zulassen und voraussetzen, warum sollen die nicht dieselben Rechte haben als sieben? Man geräth in das Gebiet der Willkür hinein, wo es ein zufälliger Griff ist, der über die Sache entscheidet, aber keine innere Nothwendigkeit. Die Companys-Acte, die umfassender ist, aber den Verbindungen weniger Vorrechte, wie Stempelfreiheit u. A. gewährt, verlangt mindestens 10, unter Umständen 20 Personen, wenn sich ein Verein darunter stellen will. Ja, ich muß doch gestehen, ich halte es für eine würdigere Aufgabe des Gesetzgebers, wenn er den Begriff eines solchen Rechtsinstituts vom gesellschaftsrechtlichen Prinzip aus klar hinstellt und nicht sagt: wenn ein Verein unter das Gesetz fallen will, müssen es 7 oder 10 oder Gott weiß wieviel Mitglieder sein. Weiter antworte ich Herrn Wagener wegen der positiven oder negativen Formulirung der Kategorie von Vereinen, die unter das Gesetz fallen: der Entwurf und die Kommission fassen dies negativ, Herr Wagener wünscht sie positiv. In meiner Vorlage auf dem Landtage war eine Exemplifikation von einer Anzahl Vereinen beigelegt; das würde er vielleicht von seinem Standpunkte aus vorziehen.

Ich habe auf Wunsch aller Freunde — und die Kommission ist dem beigetreten — die Exemplifikation gelassen und den Begriff hingestellt. Wie aber dieser anders als negativ gefaßt werden soll, das weiß ich nicht. Da kommen wir gleich zu dem Unterschied des alten Polizeistaats zum Rechtsstaat. Man konnte sagen — und es kam das in der Kommission zur Erwägung — alle **erlaubten** Vereine. Das geht aber doch nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nicht mehr! Ich habe daher gesagt: alle **nicht verbotenen** Vereine. Denn, meine Herren, das Prinzip des **Polizeistaates** war: „**Alles, was nicht erlaubt ist, ist verboten.**" Das Prinzip des **Rechtsstaates**, dem wir uns wenigstens zu nähern in unserer Gesetzgebung uns alle Mühe zu geben haben, wiewohl ein großer Theil unserer staatlichen Gliederung noch nicht recht dahinein passen will, ist: „**was nicht verboten ist, ist erlaubt,**" und die Kommission hat sich damit vollkommen einverstanden erklärt. Wir lassen alle Vereine zu, die nicht verboten sind. Will man in einem Lande gewisse Klassen der Vereine von der Wohlthat des Gesetzes ausschließen, ei nun, so verbiete man sie; das ist ein Akt der Landesgesetzgebung vom Standpunkte des öffentlichen Rechts, mit dem wir uns hier nicht zu befassen haben.

Weiter sind die **Behörden in England** uns vorgeführt; und Herr Wagener hat speziell bemängelt, daß wir die Angelegenheit den Gerichten zuweisen, während sie naturgemäß den Administrativbehörden zufallen müsse. Ja, meine Herren, da muß man freilich die Organisation der Administrativbehörden, wie sie in England besteht, echt haben, wenn man das will. Er hat selbst die letzte Instanz, das Kollegium der Friedensrichter, und die einzelnen, speziell für die Vereine geschaffenen Organe angeführt. Dies sind freilich keine Gerichte in unserm Sinne, aber unterscheiden sich noch weiter, wie von den Gerichten, von den Administrativbehörden, die wir bei uns damit zu betrauen hätten. Dann müßte erst eine ganz andere Gliederung derselben eintreten, ehe wir ihnen alle die Dinge anvertraut, die man ihnen in England, ohne Gefährde für die Freiheit zuweisen kann. Vor Allem, meine Herren, müssen wir dann erst die gesetzliche Verantwortwortung der Administrativbehörden vor dem Richter in demselben Grade festgestellt haben, wie in England. So lange aber es daran bei uns fehlt, müssen Sie schon entschuldigen, wenn wir dasselbe, was in den früheren Gesetzen geschehen ist, was im Handelsgesetzbuche, was in dem Genossenschaftsgesetz steht, auch hier beibehalten. Es gilt, an die Stelle der administrativen Konzession, die nur die Regierung zu verleihen hat, das **Prinzip der gesetzlichen Normativbedingungen** zu setzen. Darum handelt es sich; und daß wir die Prüfung des Vorhandenseins dieser Normativbedingungen so gut wie bei Gesellschaften auf kommerziellem Gebiet, dem Richter in die Hände legen, das, glaube ich, stimmt mit unseren ganzen Einrichtungen mehr überein, als wenn wir davon abweichen.

Ich komme endlich noch auf die einzelnen Einwendungen in Bezug auf spezielle Paragraphen des Gesetzes. Hier wurde von dem Abgeordneten Dr. Harnier bei § 1 vorgeschlagen zu sagen statt „von nicht geschlossener Mitgliederzahl": „**Mitgliederbestand.**" Gegen dieses Amendement würde ich meinerseits nicht das Mindeste einzuwenden haben; ich halte es sogar für eine Verbesserung des jetzigen Ausdrucks, der aus dem Genossenschaftsgesetz herübergenommen ist. Nachher ist bemängelt worden, weshalb man die politischen und religiösen Vereine nicht eben so gut, wie die geistlichen Orden und Körperschaften ausschließen wolle, indem ja solche Vereine, z. B. für konfessionslose Schulen ebenfalls in das religiöse Gebiet hinübergreifen. Ich sollte doch meinen, der Unterschied wäre klar. **Geistliche Orden** im eigentlichen Sinne gehorchen kirchlichen Oberen rc., sind gar keine Vereine im Sinne des Gesetzes, welche ihre Angelegenheiten in offnen Versammlungen nach Majoritätsbeschlüssen regeln, während die obenbezeichneten Vereine vor Jedermanns Augen sich vollkommen innerhalb des Rechtskreises der bürgerlichen Gesellschaft bewegen. Daß sehr bedeutende Unterschiede darin obwalten, brauche ich doch einem solchen Kenner des Kirchenwesens, wie dem Abgeordneten Wagener, nicht näher darzulegen.

Der Abgeordnete Dr. Harnier wünschte noch wegen der **todten Hand**, deren im letzten Alinea des Gesetzes ausschließend gedacht worden ist, eine Erklärung. Ich glaube ihn hierbei auf den Referenten verweisen zu sollen; in meiner Vorlage ist der Passus nicht, die Kommission hat ihn hineingesetzt. Ich halte ihn auch nicht sehr nöthig und habe überhaupt nicht für nöthig erachtet, die damit in Verbindung stehenden Dinge in meine Vorlage hineinzubringen, weil ich meine, daß die Landesgesetzgebungen ohnehin die Beschränkungen, die bei der todten Hand, bei religiösen Orden u. s. w. obwalten, bestimmen, und daß dergleichen hier von selber Platz griffen. Ich möchte mich aber durchaus nicht dem widersetzen, daß man speziell zur Beruhigung aller derer, die Befürchtungen daran knüpfen, diesen Passus in das Gesetz aufnähme.

Dann wurde vom Abgeordneten Wagener zu § 3 bemängelt, daß wir für die Vereinsstatuten nicht die Aufnahme wegen das schiedsrichterlichen Verfahrens, wie es in England der Fall ist, mit vorgeschrieben hätten. Ja ich muß nun wieder sagen, mir fehlen dieselben Organe dafür, welche England hat. Ich würde, wären diese vorhanden, durchaus nichts dagegen haben, und wohl Niemand, der dem Gesetze wohl will. Diese frommen Wünsche, meine ich, scheitern nur daran, daß wir die Organe nicht haben; das Schiedsgerichtswesen bei uns eignet sich dazu nicht.

Lassen Sie mich zum Schlusse noch eine allgemeine Erwägung anknüpfen, die Sie mir im Interesse der Sache als Antragsteller gewiß gestatten werden, bei dem großen Interesse, welches ich, ich muß es offen bekennen, für das Zustandekommen des Gesetzes habe, weniger, meine Herren, Ihnen, sondern in dessen Vertretung dem Bundesrathe gegenüber. Wenn der **Norddeutsche Bund** seine Aufgabe als Hüter der Deutschen Interessen nach allen Beziehungen hin wahren will, wenn er den festen Kern bilden will der politischen Einigung unseres Volkes unter irgend welchen, seinem Wesen entsprechenden Formen, dann muß er den Gestaltungen, um welche es sich in dem gegenwärtigen Gesetze handelt, als einem ächten Zuge nationalen Lebens die Bahnen öffnen helfen, und sich wohl hüten, irgendwie beschränkend hierbei einzugreifen.

Wir haben mitten in großer politischer Misere, in manchen inneren Zerwürfnissen und bei einer gefährdeten Lage dem Auslande gegenüber, unter Maßregelei der eigenen Behörden in

Digitized by Google

dem Vereinsleben mit die erste Stelle im gebildeten Europa innegehabt. Nun, meine Herren, wenn wir bei dem Stadium, zu welchem das Vereinsleben jetzt gelangt ist, und welches absolut eine andere Stellung in der Gesetzgebung verlangt als bisher erforderlich war — wenn wir, sage ich, von dieser Stelle an der Spitze der Kultur in Europa dadurch, daß uns die gesetzlich gesicherte Stellung durch den Norddeutschen Bund verweigert würde, zurückgedrängt würden: so wäre das wahrhaftig kein Moment, welches den Bund stärkte in der Lösung seiner großen nationalen Aufgabe. Kein Volk, glaube ich, hat so sehr Ursache als gerade das Deutsche, die geistige Wehrkraft, welche in ihm liegt, als befruchtende Ursache, seine geistige neben der materiellen Wehrkraft so hoch anzuschlagen, als wir, und ein gut Stück von dieser geistigen Wehrkraft beruht in den Vereinen. Ich rede nicht bloß von den Vereinen der Fachmänner und Gelehrten, welche uns ein großes Stück in den wichtigen Forschungen weiter bringen —, ich rede namentlich von den Vereinen, welche uns die Resultate dieser Forschungen, die intellektuelle und sittliche Bildung in die Massen hineintragen helfen. Das ist eine der wichtigsten Missionen, welche das Vereinsleben bei uns zu erfüllen hat, und ich meine daher, die Regierungen selbst hätten um so mehr Grund dasselbe zu pflegen, als dadurch der politische Etat nicht belastet wird. Für diese geistige Wehrkraft übernimmt das Volk selbst aus seinen Privatmitteln die Kosten; Sie brauchen sie nicht zu etatisiren in Ihrem Staatshaushalt, es entsteht kein Defizit daraus, weil man den Aufwand aus freien Beiträgen selbst in den unbemittelten Schichten des Volkes übernimmt. Und die Permanenz dieser sittlichen und geistigen Kampfbereitschaft, welche wir in unseren Vereinen organisiren, könnte uns weiterhin sehr gut zu einem guten Theil die Permanenz der materiellen Kriegsbereitschaft ersparen und die letztere zugleich in einer Weise ergänzen, welche nicht nur zum inneren Gedeihen des Volkes, sondern auch zur Achtung und Unantastbarkeit unseres Staates in den Augen des Auslandes das ihrige beitragen wird.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Harnier hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Harnier:** Nach der ganzen Lage der Sache finde ich mich veranlaßt, meinen zum dritten Absatz gestellten Abänderungsantrag zurück zu ziehen.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Bähr:** Ich will nur noch erklären, daß ich Namens der Kommission denjenigen Antrag des Abgeordneten Harnier, welchen derselbe nicht zurückgezogen hat, nicht beanstande, im Uebrigen bei der ausführlichen Darlegung, mit welcher der Herr Antragsteller seinen Gesetzentwurf begründet hat, auf das Wort verzichte.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über die Paragraphen 1 bis 4. Es handelt sich zuvörderst bei § 1 um die Frage, ob nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Harnier die Worte: „von nicht geschlossener Mitgliederzahl" für den Fall der Annahme des Paragraphen verwandelt werden sollen in die Worte: „von nicht geschlossenem Mitgliederbestande."

Diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 1 diesem Antrage des Abgeordneten Dr. Harnier zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. —

Ich komme zur Abstimmung über den § 1, in welchem es nunmehr also heißt: „von nichtgeschlossenem Mitgliederbestande". Wird die Verlesung verlangt?

(Wird verneint.)

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die große Majorität des Hauses.

Ich bringe nun den § 2 zur Abstimmung, dessen Verlesung mir wohl auch erlassen wird. —

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die große Majorität. Ich werde nun, wenn nicht der Antrag auf Abstimmung erneuert wird, die §§ 3 und 4 für mit derselben Majorität angenommen erklären — und dann anzeigen, daß der Abgeordnete Graf Kleist die Vertagung der heutigen Sitzung beantragt. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Vertagung ist abgelehnt — und wir kommen zu § 5', in Ansehung dessen Niemand das Wort verlangt, den ich also, wenn keine Abstimmung gefordert wird, mit derselben Majorität für angenommen erkläre, wie die vier Paragraphen vor ihm — unter derselben Voraussetzung die §§ 6—7—8—9—10—11—12—13—14.

Zu § 15 hat das Wort der Abgeordnete **Wagener** (Neustettin:

Abg. **Wagener** (Neustettin): Meine Herren! Schon der Bericht ergiebt, daß § 15 der Gegenstand einer sehr entschiedenen Differenz innerhalb der Kommission selbst gewesen ist und daß die vorliegende Fassung, wenn ich mich recht entsinne, mit einer Majorität von nur einer Stimme beschlossen ist. Es handelt sich hier nämlich um die Festsetzung:

> „Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
>
> Die Mitglieder sind lediglich zur Entrichtung der in den Statuten festgesetzten Beiträge dem Vereine gegenüber verpflichtet."

Es ist bereits, wie es mir scheint, in sehr überzeugender Weise in der Kommission selbst ausgeführt, daß diese Bestimmung im diametralen Gegensatze zu allen früheren Ausführungen und Deduktionen des Herrn Antragstellers selbst sich befindet. Er hat früher das gerade Gegentheil dieser Theorie aufgestellt und die Gründe, aus denen er in dem vorliegenden Falle davon abweichen zu sollen geglaubt hat, haben mir nicht als sehr überzeugend erscheinen wollen. Meine Herren, ich glaube, daß diese Bestimmung nicht anders beschlossen werden kann, als daß der Verein ganz unbedingt für die Bezahlung seiner Schulden verhaftet ist. Die Frage ist damit nur auf ein ganz schiefes Terrain gebracht worden, daß man immer nur darüber verhandelt hat, ob der Verein gar nicht oder solidarisch verhaftet sein soll. Meine Herren, das ist gar kein Gegensatz; erst muß man den Grundsatz festhalten und feststellen, daß der Verein überhaupt zur Bezahlung seiner Schulden verhaftet und verpflichtet ist, wie das jede juristische Persönlichkeit bekanntlich an sich ist, und dann erst tritt die Frage ein, in welcher Weise der Verein für die Bezahlung seiner Schulden verhaftet sein soll, ob er verhaftet sein soll solidarisch, oder pro rata, oder solidarisch nur hinsichtlich derjenigen, die das Rechtsgeschäft geschlossen haben.

Mir scheint nach früheren Ausführungen und nach den bisherigen Bestimmungen unserer Landesgesetze diese Frage kaum anders beantwortet werden zu können, als daß diejenigen Personen, die die Rechtsgeschäfte, aus denen die Verpflichtung originirt, abgeschlossen resp. ratihabirt haben, solidarisch verhaftet sind, also der Vorstand primo loco. Es wird dadurch, meine Herren, vorgebeugt der Erscheinung, die wir schon bei anderen Gelegenheiten gesehen haben, daß, wenn ein Geschäft schief geht, der Vorstand verschwindet und die Gläubiger sich einem Vereine gegenüber befinden, der keine Verpflichtung hat. Die Mitglieder des Vereins als solche solidarisch in diesem Falle zu verhaften, kann ich auch nicht gerechtfertigt erachten; sie sind nur pro rata verhaftet. Aber ich glaube, wir würden ein sehr bedenkliches Präzedens etabliren, wenn wir in demselben Augenblicke, wo wir diesen Vereinen die juristische Persönlichkeit gewähren, ihnen ausnahmsweise und im Unterschiede von allen

Personen, mit denen sie juristisch gleiche Bedeutung haben, nicht die Verpflichtung auferlegten, ihre Schulden zu bezahlen.

Ich kann Sie deshalb nur bitten, den Paragraphen in dieser Fassung abzulehnen und behalte mir vor, wenn wir noch zu einer dritten Lesung dieses Gesetzes gelangen sollten, dann einen formulirten Verbesserungsantrag einzubringen.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze:** Meine Herren! Sie erlauben mir doch zu glauben, daß die Auseinandersetzung der Gründe, welche der Bericht wiedergiebt, weshalb hier nicht die persönliche, unbedingte und unbeschränkte Haftbarkeit der Mitglieder für die Vereinsschulden angewendet worden ist, doch wohl gewiß für viele von Ihnen überzeugend sein mögen, und will nicht wiederholen, was der Bericht ganz sachgemäß ausführt, übereinstimmend mit meinen eigenen Ansichten. Darüber bin ich ja mit dem Herrn Abgeordneten Wagener vollkommen einverstanden: der Verein muß seine Schulden bezahlen; er haftet dafür.

(Widerspruch rechts.)

Ja, das thut er! Das ganze Vereinsvermögen haftet für die Vereinsschulden; es kommt nur darauf an, was Vereinsvermögen ist. Alles, was der Verein besitzt, haftet für seine Schulden. Bei dem, was Sie verlangen, handelt es sich ja nicht um die Verhaftung des Vereins als solchen, der jetzt eine rechtliche Persönlichkeit bildet, der der selbstständige Träger von Rechten und Pflichten ist, sondern es handelt sich um die Verhaftung der Mitglieder mit ihrem Privatvermögen. Die Ausführung des Herrn Abgeordneten Wagener, der Verein solle nach der Vorlage nicht für seine Schulden haften, daran ist nicht gedacht; die Haftbarbarkeit des Vereins ist durchaus vollständig gewahrt, und weshalb ich bei diesem Punkte mit früheren Ausführungen in Widerspruch gerathen sein soll, ist mir nicht ersichtlich. Es wäre mir schmeichelhaft, wenn Herr Wagener von meinen eigenen mündlichen und litterarischen Ausführungen so viel Notiz genommen hätte, daß er mich nun mit Grund hier citiren könnte. Ich muß aber schließen, daß seine Kenntniß — er hat ja auch keine Zeit und kann sich auch keine Mühe dazu nehmen — eine sehr oberflächliche ist. Ich habe ausdrücklich in meinen Veröffentlichungen den großen Unterschied beschrieben zwischen Vereinen zu kommerziellen Zwecken, und solchen Vereinen, die einen Gewerbe- und Geschäftsbetrieb nicht bezwecken, z. B. Turnvereinen, Musikvereinen, Bildungsvereinen, Religionsgesellschaften u. s. w. Alle diese letzteren Vereine haben mit Wirthschaft, mit Erwerb und Gewinn und allen Zwecken, die in's Vermögensrecht eingreifen, nichts zu thun. Ja, meine Herren, es ist ganz richtig: bis jetzt und nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebungen wird mehr oder weniger in den meisten Ländern unbeschränkte Haft der Vereinsmitglieder eintreten, für im Namen des Vereins legal gemachte Schulden; schon weil die Vereine keine selbstständige Persönlichkeit haben. Sie sind ein Konglomerat von Mitgliedern, sie sind keine rechtliche Einheit, sondern eine Vielheit von Personen. So z. B. gilt nach Preußischem Landrecht und nach gemeinem Rechte die Bestimmung, daß, wenn mehrere Personen bei einem Geschäfte kontraktlich sich verpflichten in einem Akte, sie alsdann auch unbeschränkt und solidarisch haften. Das ist ja ganz richtig. Aber, meine Herren, wenn wir es bei dem alten Gesetz belassen wollen, so würden wir gar kein neues Gesetz zu machen haben. Es gilt eben diese Dinge zu beseitigen, weil es eine Hemmung der Vereine in dieser Hinsicht ist. Geben wir den Vereinen jetzt die Rechte einer juristischen Persönlichkeit, so hat der Verein als solcher auch ein Vereinsvermögen; das existirte bis dahin gar nicht, und wir haben nun erst durch dasselbe Gesetz zu ordnen, ob noch außerdem, gewissermaßen bürgschaftlich, wie bei gewissen kommerziellen Gesellschaften, die Mitglieder für die Vereinsschulden aufkommen sollen. Ohne ausdrückliche Bestimmung geht das nicht. Aber die Vereine, von denen hier die Rede ist, haben keinen kommerziellen Charakter, keinen Geschäftsbetrieb zu ihrem Zwecke, sie haben keine weitverzweigten Verbindungen, wie z. B. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Volksbanken, Konsumvereine und andere, die über lokale Beziehungen hinweg, mit fernen Orten, möglicherweise mit dem Auslande kontrahiren.

Das ist hier eine ganz andere Sache; vermögensrechtliche Zwecke stehen nicht als Gegenstand dieser Vereine da. Wenn ja einmal ein Geschäft dabei vorkommt, so ist es nur Mittel zum Zweck, aber nicht Zweck selbst. Ein solcher Verein, der sich ein Haus anschafft für seine Versammlungen, eine Liedertafel, die sich ein Instrument ankauft, wollen nicht ein Geschäft damit machen, sondern machen das Geschäft nur als Mittel zum Zweck, und ihr Zweck liegt ganz außerhalb des eigentlichen Geschäftsbereiches. Machen Sie sich doch klar, meine Herren, was entstehen soll bei der neuen Gesetzgebung. Wir geben den Vereinen die Rechte der juristischen Persönlichkeit, und nun verlangen Sie, wenn Jemand in eine Liedertafel, in einen Turnverein und dergleichen eintritt, soll er mit seinem ganzen Vermögen für dessen etwaige Verpflichtungen haften, die da gemacht werden können? Bei den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ist das ganz anders. Da ist ja ein Gewinn zu hoffen, und ich trete in ein Risiko ein, weil ich ein Aequivalent finde in dem erwarteten Gewinn oder sonstigen vermögensrechtlichen Vortheilen. Was die Vereine mir gewähren: Rohstoffe, Konsumartikel, Kredit u. a., das verwerthe ich in meinem Geschäfte, in meiner Wirthschaft. Da steht es anders. Da steht dem Risiko ein Aequivalent gegenüber. Nicht so ist es mit den Vereinen, die der Gesetzentwurf im Auge hat, darunter namentlich mit gemeinnützigen und mildthätigen Vereinen. Sollen diese das Risiko der unbedingten persönlichen Haft übernehmen, wenn verkehrte Dinge vorkommen? Das kann ihnen Niemand zumuthen. Sie hemmen die ganze Entwickelung damit. Vereine gewerblicher und kommerzieller Natur habe ich wohl geschieden von Vereinen, die absolut solche Zwecke nicht haben. Jedermann, der sich, wenn das Gesetz durchgeht, mit Vereinen der letzteren Art einläßt, weiß ja, daß die Mitglieder nicht haften, denn die Statuten müssen ja den Vermerk aufnehmen: „Verein mit beschränkter Haftbarkeit". Jedermann also, der mit solchem Verein kontrahirt, mag sich in Acht nehmen, mag sich die erforderlichen Garantieen schaffen, die ihm für die Erfüllung der geschäftlichen Verpflichtungen seitens des Vereins nothwendig sind. Warum sollen wir, um Jemand gegen seine eigene Nachlässigkeit hierbei zu schützen, solche Maßregeln treffen, welche das Vereinsleben in dieser Richtung überhaupt todt machen? Das sehe ich nicht ein. Es liegt in der Natur der fraglichen Vereine, daß sie nur beschränkte Haftbarkeit vertragen, und sowohl das Sächsische als das Bayrische Gesetz erkennen dies an. Sie bewegen sich also nicht auf einem neuen Boden, sondern Sie haben gesetzgeberische Vorgänge in nahe verwandten Staaten vor sich. Das Englische Gesetz mit der beschränkten Haftbarkeit kennen Sie auch, dessen Gegner ich nur deshalb bin, weil es die beschränkte Haftbarkeit auch in Bezug auf die wirthschaftlichen Gebiete anerkennt.

Das Sächsische Gesetz verordnet in seinem § 56 über „Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht": daß für alle Genossenschaften, die keinen Geschäftsfonds aufbringen, sondern die nur bestimmte wiederkehrende Beiträge zu Gesellschaftszwecken einschießen, die Haft auf diese Beiträge beschränkt sein soll. Ebenso hat das Bayrische Gesetz aus meinem Entwurf, der schon dem Landtage vorlag, diese Bestimmung wörtlich aufgenommen und ist kein großer Streit darüber weder im Bayrischen Abgeordnetenhause noch in der Kammer der Reichsräthe entstanden. Ich bitte Sie also dringend, nehmen Sie ja diese Bestimmung des Gesetzes an. Sie stellen sonst das ganze Gesetz, wenn Sie die entgegengesetzte Bestimmung treffen, auf den Kopf, Sie machen es absolut unannehmbar für die Vereine.

Präsident: Zu § 15 der Kommissionsvorschläge — § 12 des ursprünglichen Antrages — gebe ich nun dem Herrn Referenten der Kommission das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Baehr:** Ich will keine Ausführungen zur Sache liefern, aber erwähnen, was ich mir selbst schuldig zu sein glaube, daß ich persönlich in der Kommission zur Minderheit gehört und mich auch für die Verpflichtung der Mitglieder, für die Schulden einzustehen, ausgesprochen habe.

Präsident: Der Paragraph lautet wie folgt, und so bringe ich ihn zur Abstimmung:

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder sind lediglich zur Entrichtung der

in den Statuten festgesetzten Beiträge dem Vereine gegenüber verpflichtet.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Gesetzes so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Ich frage, ob zu § 16 das Wort verlangt wird? — zu § 17—18—19—? und erkläre diese Paragraphen mit den bisherigen Majoritäten für angenommen.

Zu § 20 hat der Abgeordnete Wagener (Neustettin) das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Die Aufzählung ist so schnell gegangen, daß ich den § 17 überhört habe. Ich wollte dazu nur bemerken, daß es mir im Interesse des Gesetzes selbst scheint, wenn dieser § 17 eine Ergänzung erhält. Im § 23 ist nämlich ausdrücklich ausgesprochen, daß der Betrieb von gewissen Geschäften und Angelegenheiten auch andern Personen übertragen werden kann als dem Vorstande, und mir scheint ein Zusatz nöthig, daß, wenn dies geschehen ist und Prozesse über diese Angelegenheiten entstehen, die Eidesleistung nicht vom Vorstande verlangt werden kann, sondern von den Personen, welche diese Geschäfte betrieben haben. Ich glaube im Interesse des Herrn Antragstellers diesen Zusatz zu machen, weil sonst eine Lücke in dem Gesetz sein würde.

Präsident: Ich glaube, es ist der § 20 (früher 17) worauf sich diese Bemerkung des Abgeordneten Wagener bezieht.

Ich will also nur erst feststellen, daß bis § 19 einschließlich die Paragraphen angenommen sind.

Zu § 20 hat sich der Abgeordnete Wagener eben geäußert. Außerdem bezieht sich auf den § 20 der Antrag des Abgeordneten Fries, an Stelle des Wortes „den Vorstand" im Schlußsatz zu setzen „ein Mitglied des Vorstandes."

Der Herr Referent der Kommission hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Baehr**: Der Antrag des Abgeordneten Fries und die Bedenken, die der Abgeordnete Wagener soeben dargelegt hat, betreffen denselben Punkt. Ich möchte den Inhalt der Kommissionsvorlage, der ja mit dem ursprünglichen Entwurf des Herrn Antragstellers übereinstimmt, aufrecht erhalten; ich glaube, daß es als Regel bestehen bleiben muß, daß der Vorstand die Eide ableistet. Inwieweit ausnahmsweise ein einzelnes Mitglied des Vorstandes, welches etwa allein gehandelt hat, oder ein Bevollmächtigter, welcher für den Verein gehandelt hat, einen Eid zu leisten im Stande sei, ist eine Frage des besonderen Prozeßrechtes, und gehört also nicht in diesen Entwurf. Es würde sich dabei um die Frage handeln, inwieweit Dritte für Andere einen Eid zu leisten im Stande seien. Als Normativbestimmung, welche das Vereinsrecht betrifft, muß, glaube ich, die Regel bestehen bleiben, daß der Vorstand die Eide ableistet.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Wenn Sie die Bestimmung so aufrecht erhalten, wie sie im § 20 gestellt ist, so glaube ich, kann man nicht umhin, zu dem Resultat zu kommen, daß jeder Eid durch den Gesammtvorstand geleistet werden muß. Wenn darin steht: „durch den Vorstand", so kann man nicht hineininterpretiren, daß dabei ein Mitglied den Vorstand vertreten darf, das aber möchte ich erreichen, und deshalb empfehle ich Ihnen den Antrag, den ich gestellt habe, statt des Wortes „den Vorstand" zu setzen „ein Mitglied des Vorstandes". Die Gründe liegen so nahe, daß ich nicht nöthig habe, mich darüber weitläufig zu äußern; ich will überflüßige Eide vermeiden, namentlich vermeiden, daß Mitglieder des Vorstandes, die von der betreffenden Sache gar nichts wissen, gezwungen werden, im Interesse des Vereins Glaubenseide zu leisten.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter **Schulze:** Ich gebe nur zu bedenken, meine Herren, daß uns bei dieser Bestimmung der gegenwärtige Stand des Prozeßrechts geleitet hat. Bei Ableistung von Eiden durch Gemeinden z. B. werden immer mehrere Mitglieder erfordert; man geht von dem Gedanken aus, wenn nur ein Einzelner zur Eidesleistung gefunden werden kann, so mag die Sache doch wohl irgend wie bedenklich sein. Ich will mich dem nicht entgegenstellen, wenn Sie jedes einzelne Vorstandsmitglied zur Eidesleistung ermächtigen wollen. Ich glaube aber, es ist konform dem jetzigen Prozeßrecht, daß der Gesammtvorstand den Eid leistet, der Eine kann vielleicht de ignorantia, der Andere de veritate zu schwören haben, über welche Spezialitäten hier mich auszulassen und darüber in dem Gesetz etwas zu sagen ich nicht für angebracht halte. In Bezug auf die Eidesleistung durch Bevollmächtigte bemerke ich: den Bevollmächtigten aber ist ja nur der Betrieb einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige auferlegt, nicht die volle Vertretung des Vereins, von der die Eidesleistung meines Erachtens abhängt; diese ist immer dem Vorstande gesichert. Ich glaube übrigens, das ist nichts Prinzipielles, ich würde mich daher wohl fügen; die jetzige Bestimmung ist nur, wie gesagt, konformer dem jetzigen Prozeßrecht.

Präsident: Will der Herr Referent sich noch äußern?

(Wird verneint.)

Es handelt sich zunächst um die Frage, ob — für den Fall der Annahme des § 20 (früher § 17) — das Wort „den Vorstand" in der letzten Zeile nach dem Antrage des Abgeordneten Fries ersetzt werden soll durch die Worte „ein Mitglied des Vorstandes."

Diejenigen Herren, die eventuell so beschließen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Soll der Paragraph nun noch besonders zur Abstimmung gebracht werden? oder darf ich ihn mit den bisherigen Majoritäten für angenommen erklären?

(Zustimmung.)

So ist er angenommen.

Auf § 21 (früher 19) bezieht sich der Vorschlag des Abgeordneten von Hagemeister, der handschriftlich vorliegt:

statt „seiner Mitglieder" in der letzten Zeile zu sagen: „der Vereinsmitglieder".

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Baehr:** Ich halte das für eine unzweifelhaft berechtigte Korrektur.

Präsident: Ich werde, wenn nicht widersprochen wird, das Amendement für angenommen erklären — und mit dem Amendement den ganzen § 21 (früher 19), — desgleichen, wenn das Wort nicht verlangt wird, die §§ 22 (früher 20), 23, 24 (früher 21), 25, 26, 27, 28, während sich auf §§ 29 und 30 der Antrag des Abgeordneten Fries (278, 2) bezieht. Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** In dem § 29 werden die Vorschriften darüber getroffen, in welchen Fällen ein Verein aufgelöst wird, und es ist uns namentlich in dem Kommissionsbericht gesagt worden, daß man übereinstimmend der Ansicht gewesen sei, zu dem ursprünglichen Schulzeschen Entwurf die Nr. 3 des jetzigen § 29 aufzunehmen, d. h. die Auflösung eines Vereins durch obrigkeitliche Schließung in den nach den Landesgesetzen statthaften Fällen ausdrücklich zu erwähnen. Insoweit bin ich mit dem Kommissionsvorschlag vollkommen einverstanden; dagegen kann ich den Bestimmungen des § 30 aus dem mannichfachsten Gründen meine Zustimmung nicht geben. Wenn Sie die Nr. 3 des § 29 einfach mit Hinweglassung des § 30 annehmen, so kommen wir zu dem Resultat, daß ein nach diesem Gesetz anerkannter Verein ganz so behandelt wird in Betreff seiner Auflösung, wie ein nicht anerkannter Verein. Es wird also ein größerer Schutz der Vereine durchaus nicht gewährt. Es hat der Abgeordnete Schulze bei Begründung des § 1 bereits des Näheren ausgeführt, daß in Betreff der Zulässigkeit namentlich politischer Vereine durch dieses Gesetz gar nichts

geändert, sondern nur die privatrechtliche Stellung der Vereine normirt werden soll. Deshalb glaube ich, daß es nicht nothwendig sein wird, eine besondere Bestimmung in dieses Gesetz aufzunehmen, wonach diese Vereine in Betreff der gerichtlichen Auflösung anderen Bestimmungen unterworfen sind, als die nicht anerkannten Vereine.

Dieser allgemeine Grund muß uns schon dahin führen, den § 30 abzulehnen. Es kommen aber auch die einzelnen Bestimmungen des § 30 hinzu, als ein nach meiner Ueberzeugung für einen juristischen Magen unverdauliches Werk. Es ist in dem § 30 zunächst der Fall angenommen, daß ein Verein eine gesetzwidrige Handlung begeht. Meine Herren, ich kann mir nicht denken, wie ein Verein eine gesetzwidrige Handlung begehen kann. Im § 1 ist ausdrücklich gesagt worden: die Vereine können sich nur gründen zu gesetzlich erlaubten Zwecken; wenn also die Mehrheit der Mitglieder eines Vereins, wenn die sämmtlichen Mitglieder des Vereins ein Verbrechen begehen, ja, meine Herren, dann thun sie es nicht als Vertreter des Vereins, sondern als einzelne Theilhaber des Verbrechens. Deshalb halte ich es für ein juristisches Unding, wenn man davon spricht, daß ein Verein als solcher ein Verbrechen begeht.

Es ist weiter davon die Rede, daß die Auflösung erfolgen kann, wenn ein Verein andere, als die in dem Statut bezeichneten, Zwecken verfolgt. Ja, meine Herren, diese Vorschrift könnte meines Erachtens zu den größten Unzuträglichkeiten führen, wenn ein Verein — ich will sagen, ein Gesangverein, ein Turnverein — deshalb ohne Weiteres aufgehoben werden kann, weil er irgend einmal nach der Ansicht des betreffenden Richters einen anderen Zweck verfolgt als den, der ausdrücklich im Statut vorgeschrieben ist. Es ist allerdings zur Sicherung hinzugefügt worden, daß gleichzeitig „das Gemeinwohl gefährdet" werden müsse.

Ja, meine Herren, das ist ein sehr schöner Satz, — wenn wir nur einen objektiven Anhalt dafür hätten: was schädigt das Gemeinwohl! Das wird lediglich in die subjektive Willkür des anerkennenden Beamten gelegt: und was man alles unter Gefährdung des Gemeinwohls verstehen kann, hat Ihnen heute der Herr Abgeordnete für Neustettin gründlich in Erinnerung gerufen.

(Sehr richtig! links.)

Wenn ein Gesangverein politische Lieder singt, dann gefährdet er nach Ansicht des Herrn Abgeordneten für Neustettin das Gemeinwohl; und wer steht Ihnen dafür, daß nicht auch ein Richter auf dem Standpunkt des Herrn Abgeordneten für Neustettin steht, und daß er deshalb in einem solchen Falle die Aufhebung des Vereins ausspricht?

Nun, meine Herren, ist allerdings zur Beruhigung noch in dem zweiten Satz hinzugefügt, daß die Auflösung nur durch strafrechtliches Erkenntniß erfolgen soll. Das hilft nach meiner Ueberzeugung garnichts; mir ist es ganz einerlei, ob Sie richterliche oder administrative Willkür schaffen; denn ich will überhaupt die Willkür ausgeschlossen haben, und Willkür bleibt es nach wie vor, wenn man mit einem so unbestimmten Ausdruck wie „Gefährdung des Gemeinwohls" in der Gesetzgebung vorgeht.

Endlich will ich Sie erinnern an die Konsequenz des § 30 in Verbindung mit dem § 35 der Kommissionsvorlage. Nach § 30 soll der Staat in Gestalt eines Richters den Verein todtschlagen, und nach § 35 wird dann derselbe Staat in Gestalt der Verwaltungsbehörde den Nachlaß des Vereins zu gemeinnützigen Zwecken konfisziren.

Der Abgeordnete Sombart hat sich wiederholt im Zollparlament darüber beschwert, daß das Zuckergesetz ihn todt schlagen wolle, bis Herr von Benda ihm das Leben gerettet hat: hier ist es nun noch toller, es sollen die Vereine nicht bloß todtgeschlagen, sondern ihr Nachlaß soll auch konfiszirt werden. Ich bitte Sie, den § 30 abzulehnen und folgeweise die betreffenden Worte in § 29 zu streichen.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Ich bedauere lebhaft, daß ich den persönlichen Angriff, den ich eben erfahren habe, nicht verstehen konnte, ich muß mir also auch bis zur dritten Lesung vorbehalten, darauf zu antworten. Was aber den eigentlichen Angriff des Herrn Vorredners betrifft, so glaube ich, daß der Zusatz, der zu dem § 1 gemacht ist, sowohl die Bezugnahme des § 30 als den § 30 selbst ganz gebieterisch erheischt, und daß eine solche Bestimmung ganz unentbehrlich ist, weil man bei jenem Paragraphen das öffentliche mit dem Privatrecht, wenn ich mich so ausdrücken darf, in Konfusion gebracht hat. Was aber der Herr Abgeordnete Fries damit sagen will, daß er ein strafrechtliches Erkenntniß richterliche Willkür nennt, das muß ich ihm selbst zur weiteren Ausführung überlassen; ich glaube nicht, daß das ein Kompliment ist, was selbst von unserer Seite schon jemals den Herren Kreisrichtern gemacht ist, und Sie werden sich mit Ihren Parteigenossen darüber auseinanderzusetzen haben. Ich habe eine andere Ausstellung an dem § 29, und zwar anknüpfend an einen Vorwurf, den der Herr Abgeordnete Schulze der Englischen Gesetzgebung gemacht hat.

Er hat gesagt, die Englische Gesetzgebung sei so kleinlich, daß sie selbst festgestellt hat, wie viel Personen dazu gehören, um einen Verein zu etabliren. Er ist in denselben Fehler verfallen dadurch, daß er seine Vereine so klein und niedlich gemacht hat, denn wenn ein Verein erst aufhören soll, wenn er auf drei Mitglieder herabgesunken ist, dann kann er auch mit drei Mitgliedern anfangen, und was das bedeuten soll, daß wir den Apparat der Gesetzgebung und der Gerichte in Kurs bringen, um einen Turnverein von drei Mitgliedern zu registriren, so muß ich gestehen, ich finde die Engländer in dieser Beziehung doch etwas verständiger. Ich möchte bitten, daß über jede Position einzeln abgestimmt wird, da ich für die drei Personen nicht stimmen kann und mir eventualiter vorbehalte, eine größere Zahl vorzuschlagen, wenigstens 25. Ein gemeinnütziger Verein, der unter dieser Zahl ist, ist wirklich nicht dazu angethan, um die Gesetzgebung oder die Verwaltungsmaschine zu bemühen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hagemeister hat das Wort.

Abgeordneter **von Hagemeister:** Meine Herren, die Bestimmung des § 30, welche ebenfalls zur Diskussion steht, bezweckt dem Staate diejenige Einwirkung auf das Vereinswesen zu sichern, welche wir im Interesse des Gemeinwohls für nöthig halten. Indem wir ein Gesetz votiren, welches den Vereinen die bisher mangelnde Rechtsfähigkeit verleiht, und ihre Verfassung regelt, ein Gesetz, welches unser gesammtes Vereinsleben einer reicheren und mächtigeren Entfaltung entgegen führen wird, haben wir auch die Aufgabe, das Gemeinwesen gegen Ausschreitungen und gegen gesetzwidrige Handlungen der Vereine sicher zu stellen. Die von Ihrer Kommission vorgeschlagene Bestimmung des § 30 will daher dem Staate das Recht der Auflösung der Vereine zugeben in zwei bestimmt präzisirten Fällen. Der Herr Abgeordnete Fries hat diesen § 30 als ein juristisches horrendum, als für seinen juristischen Magen unverdaulich bezeichnet, und es möchte scheinen, als handelte es sich um etwas ganz Neues und Unerhörtes: dem gegenüber muß ich doch daran erinnern, daß die vorliegende Bestimmung des Kommissionsentwurfes, fast wörtlich und mit wenigen Aenderungen entnommen ist aus dem Deutschen Genossenschaftsgesetze vom 7. Juli 1868; dieses Hohe Haus hat also schon einmal diese Bestimmung verdaut; ich hoffe, es wird sie auch heute verdauen können, denn sonst besorge ich, möchte das Gesetz nicht zu Stande kommen. Ich erinnere daran, daß das Zustandekommen des Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes wesentlich abhängig gemacht wurde von der Aufnahme des korrespondirenden § 35, dessen Inhalt sich auch wiederfindet, in dem Preußischen Genossenschaftsgesetze. Im Preußischen Abgeordnetenhause fand die Aufnahme dieser Bestimmung keinen Widerspruch, wie ich hiermit konstatire, und ich glaube, meine Herren, auch Sie werden sich geneigt finden lassen, heute trotz der dagegen vorgebrachten Einwendungen diesen Paragraphen anzunehmen. Hierfür sprechen schon bloß formale Gründe, die Rücksicht, die Regelmäßigkeit im Ausbau, oder, um mit Herrn Lasker zu reden, die Rücksicht auf die Schönheit in der Gesetzgebung. Haben wir es für nöthig gehalten, eine das Staatswohl sichernde Bestimmung in das Genossenschafts-Gesetz aufzunehmen, so liegt es gewiß in der Konsequenz, hier, wo wir uns auf einem ganz ähnlichen Gebiete befinden, eine gleiche Bestimmung zu etabliren. Es ist dies um so nothwendiger, weil, wie

es schon der Herr Abgeordnete Wagener betont hat, es sich hier auch um solche Vereine handelt, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten und mit politischen Dingen beschäftigen und die recht oft in die Lage kommen können, das Staatswohl zu schädigen und zu gefährden. Wenn Sie nun in zwei bestimmt präzisirten Fällen die Auflösung der Vereine statuiren, nämlich einmal, wenn ein Verein gesetzwidrige Handlungen begeht und zweitens, wenn er andere als die im Statut bezeichneten Zwecke verfolgt, in beiden Fällen aber nur unter der Voraussetzung, daß diese Handlungsweise eine Schädigung des Gemeinwohls enthält, so glaube ich, meine Herren, Sie treten einer gesunden Entwickelung des Vereinslebens nicht zu nahe, und gerade im Interesse des Zustandekommens dieses Gesetzes, ich bin ein aufrichtiger Freund der Vorlage, empfehle ich die Annahme dieser Bestimmung.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich kann bezeugen, als das Genossenschaftsgesetz in der Kommission verhandelt wurde, deren Referent ich im Abgeordnetenhause war, und der § 30 entstand, daß dieser Paragraph schon damals einen Zwiespalt der Meinung zwischen mir und dem Herrn Antragsteller hervorbrachte. Ich wollte in keinem Falle die entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, der Herr Antragsteller aber war geneigt, diese bedeutende Konzession zu machen, weil rund und nett von dem damaligen Vertreter der Regierung die Aeußerung kam, es hänge das Zustandekommen des Gesetzes davon ab, und da ganz natürlich dem Herrn Antragsteller sehr viel an dem Zustandekommen des Gesetzes lag und ich mich auch in gleicher Weise seinem Wunsche fügte, so wurde der dem jetzigen § 30 entsprechende Paragraph von der Kommission angenommen und dann in dem Hause nicht mehr bestritten; es waren alle Parteien darüber einig, dieses Opfer bringen zu müssen. Ich muß mit dem Herrn Abgeordneten Fries gleichfalls mein Einverständniß darüber ausdrücken, daß der § 30 eine Art juristisches horrendum ist, trotz der Kautel, auf welche der Herr Abgeordnete von Hagemeister hinweist; denn wenn man bedenkt, daß die Auflösung nur erfolgen könne, wenn ein Verein das Gemeinwohl gefährdet, so klingt das zwar schrecklich, aber Sie wissen, was der Ausdruck bedeutet; er stammt aus der französischen Revolution, wo eine Kränkung des Privatrechts unter dem Schutz der Klausel einer „Gefährdung des Gemeinwohles" gestattet schien. Das ist ein terroristischer Ausdruck, der auf keine wohlerwogenen Gesetze in ruhigen Zeiten paßt.

(Sensation. Heiterkeit.)

Das ist nicht zum Lachen, es ist wirklich so, es wird Ihnen jeder genaue Kenner der Geschichte bestätigen, daß man vor der französischen Revolution die Gefährdung des Gemeinwohls als selbstständigen Grund einer strafgerichtlichen Verfolgung nicht gekannt hat, sondern erst zu der Zeit, wo es hieß: Kopf ab! wenn man das öffentliche Wohl oder das Gemeinwohl für gefährdet erklärte. Einem solchen Beispiel sollten wir hier nicht folgen!

Wenn der Herr Abgeordnete von Hagemeister sich auf die ästhetische Regel berufte und mir die Ehre angethan hat meinen Namen zu nennen, so muß ich für diesen Fall die Analogie des Genossenschaftsgesetzes gänzlich ablehnen. Einmal meine ich nämlich, wenn wir in einem früheren Gesetz etwas angenommen haben, was uns später nicht zuträglich erscheint, so können wir dies später ändern und darüber diskutiren, zumal wenn eine Erklärung von der Regierungsbank, wie sie sich verhalten würde wenn der § 30 angenommen oder abgelehnt werden sollte, noch nicht erfolgt ist und wir also freie Hand in der Diskussion haben.

Außerdem ist auch noch ein gewaltiger sachlicher Unterschied zwischen diesem und dem Gesetze über die Genossenschaften, den ich zu beachten bitte; derselbe ist auch schon früher einmal diskutirt worden. Bei den Genossenschaften ist die Aufgabe immer eine ganz bestimmte, sie sollen neue Geschäfte bestimmter Art machen, und es ist eine Mißinterpretation, ob sie etwas gethan haben, was in den gestatteten Wirkungskreis hineinfällt oder darüber hinausgeht, kaum möglich.

Ich erinnere mich, daß der Abgeordnete Schulze, der mit den Verhältnissen des Vereins- und Genossenschaftwesens so sehr bekannt ist, mich und meine Freunde beruhigte, daß ein solcher Mißbrauch nicht eintreten würde, wenn er aber eintrete, so würde die Genossenschaft es verschulden, daß gegen sie vorgegangen würde, denn es wäre ihr leicht gewesen, sich nur mit dem zu beschäftigen, was das Gesetz gestattet, bei einiger Vorsicht würde sie die Verhältnisse leicht beurtheilen können. Denken Sie sich aber einen andern Verein, wo eine so natürliche Abgrenzung des Berufes nicht gegeben ist, daß ein solcher Verein etwas anders treibt, als es in dem Statut ausgesprochen ist, denken Sie z. B. an den Arbeiter-Bildungsverein, da ist der Willkür Thür und Thor geöffnet, denn man kann jede beliebige Abweichung zum Ausgangspunkt für die Erhebung einer Anklage machen, und Sie wissen, wie aus der unschuldigsten Handlung eines Arbeiter-Bildungsvereins hergeleitet werden kann, daß derselbe etwas gethan, wodurch angeblich das Gemeinwohl gefährdet sei. Es ist z. B. im Statut vergessen, daß Sonntags Spazierfahrten ins Freie gemacht werden sollen, bei einer solchen wird etwa eine Anrede gehalten und es ist dann hinreichender Vorwand zur Erhebung der Anklage, daß der Verein das Gemeinwohl Gefährdendes gethan habe. Hier ist die allgemeine Bestimmung weit gefährlicher als beim Genossenschaftsgesetz. Die Analogie trifft hier nicht zu und ich bitte Sie daher, den § 30 nicht anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Ich habe noch eins hinzuzufügen; es ist uns die Analogie mit dem Genossenschaftsgesetz vorgehalten, ich glaube aber, es ist dabei übersehen, daß in § 29 die Nummer 3 erst hier aufgenommen ist, während sie in dem Genossenschaftsgesetz nicht steht. Die Möglichkeit der obrigkeitlichen Schließung in den nach den Landesgesetzen statthaften Fällen genügt der Polizei völlig, um sich gegen schlimme Vereine zu sichern.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Eulenburg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Eulenburg:** Ich würde rathen, den Paragraph so stehen zu lassen, wie er steht, und zwar zu Gunsten des Zustandekommens des Gesetzes. Es ist gar keine Gefahr darin, und die Schließung des Vereins ist nur in Aussicht genommen bei kriminalrechtlich strafbaren Fällen; wenn es sich um andere Fälle handelte, könnte die Schließung nicht eintreten. Wenn eine Gewähr für solche Ausschreitungen darin gefunden wird, die sich vorher nicht übersehen lassen, so meine ich, sind sie vollständig ungefährlich für die Fälle, die hier angeregt worden sind, und die auf einem ganz andern Boden stehen. Ich bitte also, um des Zustandekommens des Gesetzes wegen, es bei der Bestimmung zu belassen, welche hier steht.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Herr Abgeordneter Graf zu Eulenburg hat sich geirrt, wenn er meint, daß nach dem Inhalte des zweiten Absatzes nur in solchen Fällen, in denen ein selbstständiger Kriminalfall vorliege, die Auflösung erfolgen könnte. Wenn ich den Paragraphen so verstehen könnte, würde er mir weniger bedenklich sein. Ich glaube aber, daß der § 30 Absatz 2 nur über die Form des Verfahrens handelt, das heißt; wenn der Inhalt des ungemein dehnbaren Begriffes „der Gefährdung des Gemeinwohls" vorliegt, dann soll die Form des Strafprozesses gewählt und die Auflösung ausgesprochen werden.

Wenn ich mich aber in der Interpretation irren sollte, wenn der § 30 die Bedeutung haben sollte, daß nur in den Fällen, in denen eine kriminalrechtliche Verurtheilung wegen selbstständigen Vorgehens vorliegt, die Auflösung erfolgen könnte, so würde ich den Paragraphen zwar noch nicht für einen guten halten, würde aber so große Bedenken dagegen nicht haben. Ich werde also die Erklärung des Herrn Referenten darüber abwarten. Das kann ich allerdings im Voraus schon erklären: wenn das Zustandekommen des Gesetzes lediglich von der Annahme des § 30 abhängig sein sollte, so würde ich keinen Augenblick zögern, ihn anzunehmen und auch hier das Opfer zu bringen. Aber eine solche Erklärung haben wir bis jetzt von der Regierung nicht vernommen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Lehndorff hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf **Lehndorff:** Ich möchte Auszählung des Hauses beantragen. Ich halte es nicht für gut, daß ein so wichtiges und nach meiner Meinung so wenig reifes Gesetz von einer so unzureichenden Anzahl von Mitgliedern beschlossen werden sollte, wie sie augenblicklich anwesend ist.

Präsident: Ich getraue mir bei der bloßen Zählung von hier aus nicht mit Sicherheit zu sagen, ob 149 Mitglieder anwesend sind oder nicht. Wir könnten aber die Zählung immerhin einmal versuchen.

(Die Zählung beginnt.)

Da wir zweifelhaft über die Zahl der Mitglieder bleiben, so werden wir zu einem Namensaufruf schreiten.

(Bravo!)

Ich habe neulich in einer andern Veranlassung schon erklärt, daß ich das für die Methode hielte, wie allein auf einen solchen Antrag eingegangen werden sollte. Ich bitte den Namensaufruf mit dem Buchstaben N. zu beginnen.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Albrecht. v. Auerswald. Augspurg. Dr. Bähr. Bail. Dr. Baldamus. Dr. Becker (Dortmund). von Bennigsen. v. Bernuth. v. Blanckenburg. Dr. Blum (Sachsen). Graf v. Bredow. Dr. von Bunsen. Cornely. von Cottenet. von Cranach. von Davier. von Denzin. Deutz. Graf zu Dohna-Finckenstein. Graf zu Dohna-Kotzenau. ten Doornkaat Koolman. Duncker. Dr. Eichmann. v. Elsner. Graf zu Eulenburg. Evsoldt. Forkel. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Fries. Dr. Fühling. Genast. Gödderts. v. Graevenitz (Grünberg). v. Hagemeister. Hagen. Prinz Handjery. Harkort. Dr. Harnier. von Helldorf. Dr. Henneberg. von Hennig. Heubner. Frhr. v. d. Heydt. Heyl. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Hoffmann. Hosius. Freiherr von Hoverbeck. Dr. Hüffer. von Kalckstein. Graf von Kanitz. von Karstedt. Graf v. Keyserling-Rautenburg. von Kirchmann. Graf von Kleist. Koch. Dr. Köster. Kratz. Kraus. Kreutz. Krüger. Lasker. Lautz. Graf Lehndorff. Dr. Leistner. Lesse. Lienau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Zur Megede. Meulenbergh. Freiherr von Moltke. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin.) Graf zu Münster. Neubronner. Oesterreich. Ohm. Freiherr von Patow. Planck. Graf von Plessen. Pogge. Dr. Prosch. Graf von Pückler. Richter. Röben. Rohland. Roß. Runge. von Saltzwedell. Dr. Schleiden. von Schöning. von Schröder. Schulze. von Schwendler. von Seydewitz (Bitterfeld). von Seydewitz (Rothenburg). Dr. Simson. Graf zu Solms-Laubach. Sombart. Steltzer. Dr. Stephani. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Tobias. von Treskow. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wachenhusen. Wachler. Wagener (Neustettin). Dr. Wagner (Altenburg). v. Waldaw und Reitzenstein. v. Watzdorf. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. von Weitzel. Wiggers (Berlin) Dr. Wiggers (Rostock). v. Zehmen.

Beurlaubt sind:

Freiherr von Eckardstein. Vogel von Falckenstein. Graf v. Itzenplitz. Redeker. v. Steinmetz.

Gefehlt haben:

Adickes. Mosig von Aehrenfeld. Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Heinrichsdorf. von Arnim-Kröchlendorff. Graf von Bassewitz. Graf Baudissin. Bebel. Becker (Oldenburg). von Benda. Dr. Bernhardi. von Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Hue. Prinz Biron von Curland. v. Bismarck-Briest. Bloeuer. Blum (Cöln). Graf v. Blumenthal. Graf v. Bocholtz. Dr. Bock. v. Bockum-Dolffs. v. Bodelschwingh. Dr. Böckel. von Brauchitsch (Elbing). v. Brauchitsch (Genthin). Braun (Hersfeld). Dr. Braun (Wiesbaden). Freiherr v. Brenken. v. Buchowski. Buddenberg. von Bülow. Bürgers. Buff. Dr. Camphausen (Kreuznach). Camphausen (Neuß). von Chlapowski (Kosten). von Chlapowski (Kröben). Conrad. v. Czarlinski. Devens. v. Diest. Dietze. Frhr. v. Dörnberg. v. Einsiedel. Dr. Endemann. Engel (Leobschütz). Dr. Engel (Schleiden). Ewald. Försterling. v. Forckenbeck. Dr. Francke. Graf v. Frankenberg. Frantz. Dr. Friedenthal. Fritzsche. Fromme. Gebert. Dr. Gitzler. Dr. Götz. Freiherr v. d. Goltz. Gommelshausen. v. Graeve. v. Grävenitz (Hirschberg.) Grumbrecht. Günther (Deutsch-Crone). Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Frhr. v. Hagke. Hasenclever. Hausmann. von Heinemann. Freiherr v. Hilgers. Fürst zu Hohenlohe, Herzog v. Ujest. Dr. Holzer. Graf v. Hompesch. Frhr. von Hüllessem. v. Jackowski. Dr. Jaeger. v. Jagow. Jensen. Jordan. Jüngken. Kantak. v. Kardorff. Keyser. von Kleinsorgen Knapp. Köppe. Dr. Künzer. Graf von Kwilecki. von Levetzow. Fürst von Lichnowsky. Liebknecht. Freiherr von Loë. v. Luck. Lucke. v. Mallinckrodt. Graf von Maltzan. Meier (Bremen). Mende. Dr. Meyer (Thorn). Miquél. Dr. v. Mühler. Nebelthau. Dr. v. Niegolewski. Oehmichen. Dr. Oetker. Graf v. Oppersdorff. Pauli. Pilaski. Fürst von Pleß. Dr. Pohlmann. Freiherr Dr. v. Proff-Irnich. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau). Freiherr zur Rabenau. von Radkiewicz. Rang. Herzog von Ratibor. Reeder. Reichensperger. Graf Renard. Riedel. Römer. Freiherr v. Romberg. Freiherr v. Rothschild. Russell. von Sänger. von Salza und Lichtenau. Salzmann. v. Saucken. v. Savigny. Graf Schaffgotsch. v. Schaper. Dr. Schläger. Schraps. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Freiherr von Schwartzkoppen. Dr. Schwarze. Dr. Schweitzer. Graf Schwerin-Putzar. von Seeckt. von Simpson-Georgenburg. Graf zu Solms-Baruth. v. Sperber. Stavenhagen. Dr. Strousberg. Stumm. Techow. von Thadden. von Thünen. Twesten. Ulrich. v. Unruh (Magdeburg). Dr. Waldeck. v. Wedemeyer. Weißich. v. d. Wense. Dr. Wigard. Dr. Windthorst. Ziegler. Zurmühlen.

Präsident: Die Auszählung hat die Anwesenheit von nur 121 Mitgliedern ergeben.

Ich beraume, da ich einen Beschluß des Hauses nicht extrahiren kann, die nächste Sitzung auf **heut Abend 7 Uhr** an und setze auf die Tagesordnung:

„den Rest der heutigen Tagesordnung."

Die jetzige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 45 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Roebke)
Berlin, Zimmerstraße 96.

55. Sitzung

am Sonnabend den 19. Juni 1869.

(Abends 7 Uhr.)

Schluß der zweiten Berathung über den von dem Abgeordneten Schulze und Genossen beantragten Gesetzentwurf über die privatrechtliche Stellung von Vereinen. — Neunter Bericht der Petitions-Kommission. Die Anträge der Kommission werden angenommen. — Eine Petition von Brauereibesitzern in Oberhessen wird für erledigt erklärt.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 7 Uhr 15 Minuten Abends.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich: der Bevollmächtigte zum Bundesrath, der Staatsminister des Fürstenthums Reuß jüngere Linie von Harbou und die Bundeskommissarien: Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Eck und Geheimer Regierungsrath von Puttkamer.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.

Der Abgeordnete von Hennig theilt telegraphisch mit, er sei unwohl und könne an der Abendsitzung nicht Theil nehmen.

Die Berathung über den vom Abgeordneten Schulze und Genossen beantragten Gesetzentwurf, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, war heute vorgeschritten bis zu den §§ 29 und 30 sammt dem dazu gehörigen Fries'schen Amendement Nr. 278, 2.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Ich glaube den Intentionen vieler Herren zu entsprechen, wenn ich die Bitte an Sie richte, in dem § 30 eine getrennte Abstimmung vorzunehmen, und zwar über die Worte: „oder dadurch, daß er andere als die in den Statuten bezeichnete Zwecke verfolgt". Wenn nämlich diese Worte wegfallen würden, so würde gerade der Sinn erreicht werden, den der Abgeordnete Graf zu Eulenburg jetzt schon dem § 30 beizulegen gedenkt und es würde eine Differenz zwischen uns nicht mehr bestehen. Es würde der Fall eintreten, in welchem der § 30 mir minder bedenklich erscheinen möchte und doch der Regierung eine genügende Konzession gemacht und so die mögliche Ausgleichung herbeigeführt würde. Ich hoffe, daß wenn diese Worte abgelehnt werden, sowohl für den Antragsteller als für viele meiner Freunde, die Bedenken, die sie gegen den § 30 hegen, erheblich vermindert werden.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Eulenburg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Eulenburg:** Ich erkläre mich mit diesem Vorschlage einverstanden, daß die in Rede stehenden Worte weggelassen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Ich kann mich mit dem Antrage des Abgeordneten Lasker nicht einverstanden erklären, beantrage vielmehr wiederholt die Ablehnung des § 30 und die Streichung, mit der wir es formell jetzt zu thun haben, in § 29. Ich habe zur Begründung noch Folgendes hinzuzufügen. Es ist heute wiederholt hingewiesen worden auf die Analogie des Genossenschaftsgesetzes und gesagt worden, weil die Regierung darauf bestanden habe, in dem Genossenschaftsgesetz diesen Paragraphen aufzunehmen und das Zustandekommen des Gesetzes davon abhängig zu machen, deshalb wäre es nothwendig, auch hier den § 30 aufzunehmen. Das ist entschieden unrichtig, denn im Genossenschaftsgesetz sind von den Auflösungsgründen, die § 29 enthielt, nur die Nummern 1, 2 und 5, nämlich die Fälle, daß die in den Statuten bestimmte Zeit abläuft, daß die Auflösung durch einen Vereinsbeschluß erfolgt und die Eröffnung des Konkurses vorgesehen, nicht aber auch die Möglichkeit der obrigkeitlichen Schließung, in den nach den Landesgesetzen statthaften Fällen. Das ist der große Unterschied zwischen diesen beiden Gesetzen. Das Zustandekommen des gegenwärtigen Gesetzes kann, meines Erachtens, unmöglich abhängig gemacht werden von der Aufhebung des § 30 und ich komme wiederholt zurück auf die dringende Bitte an den Reichstag, den § 30 auch in dem beschränkten Umfange, wie ihn der Abgeordnete Lasker noch aufrecht erhalten zu können glaubt, nicht aufrecht zu erhalten, weil nach meiner unerschütterlichen Ueberzeugung ein juristisches Unding darin besteht. Es ist nicht wahr, daß eine juristische Person, die man auch eine moralische Person zu nennen pflegt, eine unmoralische Handlung, ein Verbrechen begehen kann. Das ist eine juristische Unmöglichkeit, meine Herren, und ich bitte Sie dringend, diese juristische Ungeheuerlichkeit ins Gesetz nicht aufzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Prinz Handjery hat das Wort.

Abgeordneter Prinz **Handjery:** Meine Herren, ich habe die Pause zwischen unsern beiden Berathungen unter anderem auch dazu benutzt, um mir die Bestimmungen unseres Handelsrechtes über Auflösung der Aktiengesellschaften, ins Gedächtniß zu rufen, Bestimmungen, an welche ich in der Kommission ein Amendement angeknüpft hatte, welches im Wesentlichen mit dem § 30 übereinstimmt, der ein Ergebniß des Amendements eines anderen Mitgliedes der Kommission ist.

Da habe ich denn unter Anderem in unserem Preußischen Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuch den § 5 gefunden, welcher dahin lautet:

„Wenn eine Aktiengesellschaft sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet."

Dieser Bestimmung ist offenbar der § 35 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 nachgebildet, wie andererseits die bezeichnete Vorschrift des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch sich, wenn gleich in etwas anderen Ausdrücken, so doch auch unter Bezugnahme speziell auf das „Gemeinwohl" in dem alten Preußischen Gesetz über die Aktiengesellschaften vom Jahre 1843 wiederfindet. Ich glaube, daß, wenn ich die Zeit gehabt haben würde, weitere Nachforschungen anzustellen, ich auch wohl den Ausdruck „Gefährdung des Gemeinwohls" hätte verfolgen können bis auf die Zeit der französischen Revolution, eine Periode, welcher der Abgeordnete Lasker eine besondere Fürsorge für die salus republicae vindizirt. Ich glaube aber, daß es mir dann sogar gelungen wäre, Pandektenstellen anzuführen, welche sich auf die Wahrung der salus republicae beziehen. Das Vereinswohl wird jedenfalls nicht geschädigt, wenn Sie hier den Ausdruck „Gefährdung des Gemeinwohls" acceptiren. Ich gehöre zu denjenigen, welche das vorliegende Gesetz mit großer Freude aufgenommen haben.

Ich habe dies jedoch nur gethan unter der Voraussetzung, daß die Machtbefugnisse des Staates auf einem Gebiete, auf welchem ich dieselben dem Staate gewahrt zu wissen wünsche, nicht geschmälert werden, und ich kann mich zur Unterstützung dieses Wunsches berufen auf die Autorität eines Herrn, welchen wir die Ehre haben im anderen Hause als Mitglied unter uns zu sehen, des Herrn Professor Bluntschli, welcher unter Anderem in seinem Staatsrechte sagt: „Von einer Freiheit der politischen Vereine kann vernünftiger Weise nur in dem Sinne die Rede sein, als damit die Sicherheit und Wohlfahrt der großen organisirten Vereinigung der Nation, die wir Staat heißen, verträglich ist." Ich glaube demnach, Ihnen empfehlen

zu müssen, den vorliegenden Paragraphen in der Fassung, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat, eventuell mit der von Herrn Abgeordneten Lasker beantragten Abänderung, mit welcher sich auch der Abgeordnete Graf Eulenburg einverstanden erklärt hat, zu acceptiren.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren! Ich erkenne vollkommen an, daß der § 30, um welchen es sich handelt und welchen die Kommission des Hauses in den Gesetzentwurf hineingebracht hat, fast wörtlich übereinstimmt mit dem § 35 des Genossenschaftsgesetzes vom vorigen Jahre, wie es im Bundesgesetzblatt enthalten ist. Aber ich habe mich schon bei einer anderen Gelegenheit in diesem Saale, bei der Berathung des Gewerbegesetzentwurfes gegen den ähnlichen Paragraphen des letzteren ausgesprochen, im Wesentlichen aus denselben Gründen, welche der Herr Antragsteller und auch Herr Abgeordneter Lasker heute vertreten haben. Ich will nur den Hauptpunkt hier herausheben, daß der Gedanke einer gesetzwidrigen Handlung oder Unterlassung, welche eine Korporation, eine juristische Person, begangen haben soll, eigentlich in jure undenkbar ist. Der Herr Abgeordnete Fries macht gegen mich eine Bewegung der Zustimmung, und ich freue mich dessen. Ich habe ganz dieselbe Auffassung früher hier vertreten. Ich will ferner erwähnen, daß ich nicht glaube, daß der Gesetzentwurf, welcher uns heute beschäftigt, in Folge der jetzigen Berathung zum definitiven Abschluß kommt. Diese Erwartung hege ich nicht, und der Herr Antragsteller Schulze-Delitzsch wird selbst kaum diese Erwartung hegen. Ich erhebe nur meine Stimme, um im Anschluß an meine früher hier vertretene Ansicht auch heute auszusprechen, daß ich diesen Paragraphen für völlig inkorrekt halte. Entschuldigen Sie mir diesen Ausdruck; ich glaube, daß wir ihn für die definitive Regelung des Gesetzes nicht werden aufrecht erhalten können und ich schließe mich also der Ansicht an, daß der Paragraph fallen muß, wenn nicht heute, so doch einst bei der Schlußberathung.

Präsident: Die Diskussion über die §§ 29 und 30 ist geschlossen.

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze**: Ich habe nur ein paar kurze Bemerkungen zu machen auf einige Angriffe des Herrn Abgeordneten für Neustettin, obgleich er jetzt nicht gegenwärtig ist. Er fand es willkürlich und glaubte mich im Widerspruch mit meiner Deduktion, wonach nicht bloße äußerliche Umstände — wozu das Erforderniß einer bestimmten Anzahl von Personen gehört — die Zulassung eines Vereins zur Folge haben dürfte. Diese Ansicht, meinte er, hätte ich verletzt durch Aufnahme der Nr. 4 in den § 29 (früher § 27), in welcher steht, „daß ein Verein geschlossen werden solle, wenn seine Mitgliederzahl unter drei herabsinkt." Ich hätte gerade von einem Juristen erwartet, daß er das „tres faciunt collegium" denn doch im Auge gehabt hätte. Ein Verein ist nicht möglich bei einer Mitgliederzahl unter drei, denn das Leben des Vereins, die ganze Willensbestimmung desselben hängt von Majoritätsbeschlüssen ab, und diese kann man nicht fassen, wenn weniger als drei Personen beisammen zusammen sind. Das ist der einfache Grund gewesen, weshalb ich diese Zahl hier aufgenommen habe. Es liegt also keine Willkürlichkeit, sondern eine Nothwendigkeit in dem, was ich aufgenommen habe, während ich die Englischen Zahlen nur als willkürliche bezeichnen kann.

Was den § 30 anlangt, so sehen Sie, wie ich persönlich dazu stehe, schon daraus, daß ich ihn in meine Vorlage gar nicht aufgenommen habe. Die Kommission hat ihn beliebt aus Gründen, denen ich, wie die Sache einmal liegt, eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann. Es ist indeß nicht unbedingt zu bestimmen, daß das Gesetz ohne ihn nicht durchzubringen sei, so lange es an einer bestimmten Erklärung des Bundesrathes gebricht. So lange muß aber das Sentiment über den Paragraphen ein vollkommen freies sein.

Was das Amendement Lasker betrifft, so meine ich, daß es jedenfalls besser ist als die jetzige Fassung der Kommission, and namentlich werden Sie es finden, wenn Sie den Paragraphen mit der Fassung des Genossenschaftsgesetzes vergleichen. Diese ist eine wesentlich andere, dort steht:

„Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder einer Unterlassung schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt . . . ."

Das ist viel weiter gefaßt, das ist weniger gefährlich als die Fassung in unserem Vereinsgesetz, wie sie in diesem Paragraphen vorgeschlagen ist. Nach dem Genossenschaftsgesetze sollen die Vereine nicht in öffentliche Zwecke übergreifen, sondern nur an ihre geschäftlichen Zwecke gebunden bleiben; die Motive ergeben, daß dies der Hauptbeweggrund für jene Fassung war; die Vereine sollen sich innerhalb des allgemeinen Begriffs eines „Geschäftsbetriebes" bewegen, überhaupt keine andern, als die in dem Genossenschafts**gesetz** bezeichneten Zwecke verfolgen. Hier aber, in dem uns jetzt zur Berathung vorliegenden Gesetze, sollen die Vereine keine andern als die in ihren **Statuten** — nicht in dem gegenwärtigen Gesetze — bezeichneten Zwecke verfolgen. Wenn ein Verein über diese Zwecke seines Statuts irgendwie hinausgreift, sei es in der unverfänglichsten Weise, so steht seine Schließung durch richterliches Erkenntniß sehr leicht zu erwarten.

Ich empfehle deshalb jedenfalls die Verbesserung anzunehmen, die die Herren Amendementsteller Lasker und Graf zu Eulenburg Ihnen vorgeschlagen haben. Es ist eine Verbesserung der Vorlage, wiewohl ich prinzipiell auf dem Standpunkte des Herrn von Bernuth und meines Freundes Fries stehe.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Bähr**: Ich kann aus der Kommission bezeugen, daß der Hauptgrund der Annahme dieses Paragraphen, für einen Theil der Mitglieder wenigstens, der gewesen ist, daß man glaubte, dem Gesetze auf diesem Wege sicherer Eingang zu verschaffen. Wenn der Abgeordnete Fries sagt, der Paragraph wäre ein juristisches Unding — ich weiß nicht, ob dies genau der Ausdruck war, den er brauchte, doch war dies sein Sinn — so kann ich das doch nicht anerkennen; es scheint mir das auf eine juristische Spitzfindigkeit hinauszulaufen. Es ist ja vollkommen richtig, daß der Verein als solcher ein Verbrechen im gewöhnlichen Sinne nicht begehen kann; er kann nicht auf die Anklagebank gesetzt werden, weil er gestohlen habe und dergleichen. Wenn aber innerhalb der Vereinsthätigkeit die Mitglieder Dinge thun, die gesetzwidrig sind, so kann man sagen: „der Verein" hat gesetzwidrig gehandelt, und dann ist es wenigstens nicht unlogisch und unjuristisch, zu sagen, der Verein unterliegt deshalb der Auflösung.

Was den Antrag des Abgeordneten Lasker betrifft, so glaube ich nach der Rücksprache, die ich mit den Herren Kommissionsmitgliedern und namentlich mit denjenigen, von welchen der Antrag ausgeht, gepflogen habe, daß derselbe auch die Zustimmung der Kommission hat; da aber Widerspruch im Hause stattfindet, so gebe ich anheim, ihn als selbstständigen Antrag zu behandeln. Wenn der Paragraph so angenommen wird, so halte ich ihn weder für sehr bedeutungsvoll noch für sehr gefährlich, und ich würde nach der einen oder andern Seite nicht von dessen Vorhandensein oder Nichtvorhandensein irgend etwas abhängig machen.

Präsident: Wir müssen uns zuvörderst über § 30 schlüssig machen und danach die Fassung von § 29 reguliren. Es kommt bei § 30 zuvörderst darauf an, ob die Worte: „**oder dadurch, daß er andere als die in den Statuten bezeichneten Zwecke verfolgt**", aufrecht erhalten, oder (nach dem Antrage des Abgeordneten Lasker, dem sich der Abgeordnete Graf zu Eulenburg angeschlossen hat), gestrichen werden sollen.

Diejenigen Herren, die die Worte in § 30: „**oder dadurch, daß er andere als die in den Statuten bezeichneten Zwecke verfolgt**", gegen den Antrag der genannten Herren Abgeordneten **aufrecht erhalten wollen**, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind **gestrichen**.

Ich frage, ob nun noch eine Abstimmung über § 30 unter Weglassung dieser Worte gefordert wird.

(Stimmen: Ja wohl, ich bitte darum.)

Diejenigen Herren, welche den § 30 in folgender Fassung:

Wenn ein Verein durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen das Gemeinwohl gefährdet, so kann er aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch strafgerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungs-Behörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat,

annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Dadurch ist das Amendement Fries zu § 29 erledigt.

(Zustimmung des Abgeordneten Fries)

und ich darf konstatiren, daß auch § 29 die Zustimmung der Majorität gefunden hat.

(Zustimmung.)

Eben das werde ich, wenn das Wort nicht verlangt wird, in Ansehung der §§ 31—32—33 erklären.

Auf §§ 34 und 35 der Kommissionsvorlage bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Fries, ihnen gegenüber den § 30 des Schulze'schen Antrages herzustellen, und der Antrag Schulze, die Alinea 2—3—4—5 so zu fassen, wie er in Nummer 277 der Drucksachen vorgeschlagen hat.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Fries.

Abgeordneter **Fries**: Ich erkläre mich mit dem Antrage des Abgeordneten Schulze einverstanden. Mein Antrag ist früher eingereicht, als ich den Antrag des Abgeordneten Schulze bekommen habe.

Präsident: Es bleibt also nur der Antrag des Abgeordneten Schulze zu diesem Paragraphen übrig.

Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Dr. **Baehr**: Meine Herren, ich glaube Namens der Kommission auch dem jetzt vorliegenden Antrage Schulze widersprechen zu müssen. Die Kommission ist davon ausgegangen, bei einer Auflösung des Vereins die Bestimmung über das Aktivvermögen in gleicher oder wenigstens in ähnlicher Weise zu ordnen, wie das Haus bei Gelegenheit der Gewerbeordnung bezüglich der Vertheilung des Vermögens der Innungen bei deren Auflösung beschlossen hat. Der Gedanke, der dieser Beschlußnahme zum Grunde lag, war der, daß das Vermögen einer solchen Genossenschaft, soweit es entstanden ist aus den Beiträgen der lebenden Mitglieder, allerdings an diese zurückerstattet werden kann, indem sie noch ein Anrecht an dieses Vermögen besitzen; daß dagegen, soweit dieses Vermögen auf die lebende Generation von anderwärts her überkommen ist, es nicht dieser Vertheilung unterliegt, indem dieses Vermögen eine stiftungsmäßige Natur hat, und deswegen die Pflicht des Staates eintritt, für die stiftungsmäßige Verwendung, für die Verwendung zu demjenigen Zwecke, zu dem dieses Vermögen seitens der Geber bestimmt war, Fürsorge zu treffen.

Der vorliegende Antrag der Kommission geht nun in einer Beziehung zu Gunsten der Vereine weiter, und will den Vereinen selbst das Recht gewähren, irgend welche gemeinnützige oder wohlthätige Zwecke zu bestimmen, zu welchen dieses Vermögen verwendet werden kann; indem die Kommission davon ausging, daß hierin keinenfalls eine Gefahr läge, und so, wie der Verein die Verwaltung des Vermögens bisher zu Gunsten der Vereinszwecke geübt hat, er auch diesen Schlußakt der Verwaltung vornehmen könne. Dagegen hat sie nicht so weit gehen können, die unbedingte Vertheilung des Vermögens an die Mitglieder zu gestatten. Der jetzige Antrag des Abgeordneten Schulze kommt nun dieser Ansicht der Kommission einigermaßen entgegen, aber doch in der That mehr scheinbar als wirklich; er will nur zugeben, daß das „unter ausdrücklicher Bestimmung des Zweckes" von Dritten den Vereinen zugewendete Vermögen dieser Vertheilung nicht unterworfen werde. Auch sonst unterliegt dieser Antrag, wie ich ihn auffasse, bei seiner Ausführung großen praktischen Bedenken. Ich muß Sie deshalb vorläufig bitten, den Kommissionsantrag anzunehmen und werde mir nach der Erläuterung, die der Herr Antragsteller seinem Antrage ohne Zweifel geben wird, vielleicht erlauben auf Einzelnes dann noch näher einzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Ich bitte Sie dringend, den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Schulze und nicht den Vorschlag der Kommission anzunehmen. Die Analogie zwischen den Innungen, wie sie in der Gewerbeordnung behandelt sind, und dem Vereinsvermögen ist in keiner Weise zutreffend. Die Herren werden sich erinnern, daß man damals sagte: da das Vermögen der Innungen seit alter Zeit zu öffentlichen Zwecken aufgesammelt ist, sei es nicht rathsam, die Vertheilung zu gestatten, es entspreche auch nicht den Intentionen der ursprünglich Beisteuernden. Dies fällt bei dem Vermögen anderer Vereine fort. Sodann war noch ein zweites politisches Moment, welches Einige, ich glaube sogar Viele von Ihnen, bewogen hat, die Bestimmung so aufzunehmen, wie sie in das Gewerbegesetz aufgenommen ist, weil man meinte, bei vollständig freier Vertheilung des Vermögens werde die Auflösung der Innungen allzusehr begünstigt, und das sei nicht Ihre Absicht.

Auch dieser Grund trifft hier nicht zu.

Ich frage Sie, meine Herren, aus welchem Grunde soll — wenn Sie sich den Fall praktisch klar machen — ein Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, irgend einen weltlichen, durchaus nicht wohlthätigen Zweck zu verfolgen, bei seiner Auflösung sein Geld der Gemeinde zu wohlthätigen Zwecken zur Verfügung stellen? Der Herr Abgeordnete Schulze hat das Richtige getroffen. Es entspricht auch dem allgemeinen Civilrecht, daß in Fällen, in denen zu bestimmten Zwecken Kapitalien gewidmet worden sind, diese auch in Zukunft zu diesen bestimmten Zwecken verwendet werden, und wenn der Verein aufgelöst wird, daß die Verwaltung dieses Vermögens der Gemeinde oder sonstigen ständigen Korporationen übertragen werde, für andere Gelder aber, die nicht in dieser Weise gesammelt sind, liegt nicht der entfernteste Grund einer Verwendung vor, wie sie die Kommission vorschlägt. Unsere Beschlüsse in der Gewerbeordnung über die Innungen dürfen Sie nicht leiten, weil jene Beschlüsse öffentliche Zwecke im Auge hatten, die hier nicht maßgebend sind.

Präsident: Der Abgeordnete von Hagemeister hat das Wort.

Abgeordneter **von Hagemeister**: Ich möchte an das Hohe Haus die Bitte richten, die Vorschläge der Kommission aufrecht zu erhalten. Ich glaube, meine Herren, wenn man das Vereinsleben fördern will, hat man allen Grund, dahin zu sehen, daß die Gelder und Vermögensstücke, welche im Laufe der Zeit zu Vereinszwecken angesammelt wurden, nicht den egoistischen Dispositionen Einzelner preisgegeben werden. Darin besteht ja gerade die Leitung des Vereinslebens, daß wir große gemeinnützige, außer der Sphäre des Einzelnen liegende Zwecke mit gemeinsamen Mitteln erstreben wollen. Wir geben unsere Mittel aber nicht dazu hin, um künftigen Mitgliedern des Vereins die Befugniß einzuräumen, damit ihr Privatvermögen zu mehren. Dem Gesetzgeber dürfte es daher obliegen, das Vertrauen derer, die ihre Privatmittel einem gemeinsamen Zwecke opfern, zu rechtfertigen, also dafür zu sorgen, daß das angesammelte Vereinsvermögen im Sinne der Geber und derer, welche beisteuerten, seine Verwendung finde, falls die Auflösung des Vereins eintritt. Ich möchte daran erinnern, daß die Mehrzahl der Vereine, welche unter dieses Gesetz fallen, wohlthätige, gemeinnützige und Bildungszwecke verfolgt. Die Wirthschaftsvereine, die Genossenschaften, welche für die Vermögenszwecke der einzelnen Mitglieder arbeiten, sind ausgeschlossen von unserm Gesetze. Haben wir es aber vorwiegend zu thun mit Vereinen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, so ist es um so mehr unsere Pflicht dafür zu sorgen, daß wir das, was frühere Generationen zu solchen Zwecken hergegeben haben, auch sicher gestellt werde vor dem Egoismus, vor den Zufälligkeiten der Beschlüsse der zeitigen Vereinsmitglieder. Wir dürfen nicht dulden, daß das, was die Vergangenheit zu Ver-

einszwecken ansammelte, von den gegenwärtigen Vereinsmitgliedern in ihr Privatvermögen umgewandelt werde. Wir müssen den Vereinszweck und das Vereinsvermögen schützen vor dem Egoismus der Vereinsmitglieder. Aus diesen Gründen bitte ich Sie um Aufrechterhaltung des Paragraphen.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries**: Meine Herren, die Ausführungen des Herrn Vorredners würden nicht dahin führen bloß die § 34 und 35 der Kommissionsvorlage aufrecht zu erhalten, sondern sie würden mit Nothwendigkeit darauf führen, sämmtliche Vereine unter obrigkeitliche Aufsicht zu stellen, sie zu beschränken in der Verfügung über ihr Vermögen. Dazu hat sich die Kommission nicht verstiegen. Die Nothwendigkeit dieser Konsequenz ergiebt sich daraus: wollen Sie das Vermögen, das in früheren Zeiten gesammelt ist, nicht der Disposition einzelner, habgieriger Menschen überlassen, so müssen Sie den Vereinen auch die Möglichkeit nehmen, über ihr Vermögen unter Lebenden zu verfügen. Diese §§ 34 und 35 sind grundsätzlich falsche Sätze; sie werden aber — das sage ich Ihnen voraus —, mögen Sie dieselben in das Gesetz hineinschreiben oder nicht, praktisch gar keine Bedeutung haben, wenigstens in den meisten Fällen keine: ich werde auf die Ausnahmen sofort kommen. Meine Herren, wenn ein Verein sich auflösen will, so gehört keine große juristische Gelehrsamkeit dazu, daß der Verein sich sagt: wollen wir das Vereinsvermögen unter die Mitglieder bringen nach Auflösung des Vereins, können das aber nicht, nun so theilen wir es, bevor wir den Verein aufgelöst haben, — dann sehen Sie zu, was aus der Erbschaft wird, welche Sie durch die §§ 34 und 35 — ich weiß nicht, welchen — milden Zwecken zuwenden wollen. Deshalb sind für die Fälle freiwilliger Auflösung die §§ 34 und 35 ein leeres Blatt Papier, welches wir doch nicht in das Gesetz aufnehmen wollen.

Ganz anders steht die Frage dann, wenn die Auflösung nicht freiwillig, sondern aus Zwang erfolgt, wenn durch obrigkeitliches Einschreiten der Vereine aufgelöst wird; dann steht die Sache allerdings anders, meine Herren! Dann kommen wir aber zu den Konsequenzen, die ich Ihnen heute früh vorgehalten, dann kommen Sie zur Strafe der Vermögens-Konfiskation. Wenn in den Fällen der §§ 30 bez. 29 durch obrigkeitliches Einschreiten ein Verein, wenn ich mich so ausdrücken darf, todtgeschlagen ist, dann kommen Sie mit den §§ 34 und 35 und konfisciren seine Erbschaft. Wollen Sie das, meine Herren, nun so mögen Sie es meinetwegen thun, ich möchte aber nicht einen Vorgang für die Strafgesetzgebung des Bundes dadurch geben, daß wir die Strafe der Vermögens-Konfiskation in dieses Gesetz aufnehmen. Wenn Sie aber die Strafe der Vermögens-Konfiskation im künftigen Bundesgesetzbuch nicht haben wollen, so dürfen Sie dieselbe auch hier nicht annehmen, und deshalb spreche ich mich gegen die §§ 34 und 35 aus.

Präsident: Die Diskussion über die §§ 34 und 35 ist geschlossen; der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze**: Meine Herren, einige der Herren Vorredner haben die wichtigsten Gründe, die gegen die Ordnung dieses Paragraphen in der Weise, wie die Kommission sie vorgeschlagen hat, sprechen, schon gesagt. Ich hatte ursprünglich gar keine Bestimmung über den fraglichen Punkt, aus dem einfachen Grunde, weil ich glaubte, daß die ganze Materie bereits im allgemeinen Civilrecht jedes Landes geordnet sei. Wir haben beschränkende Bestimmungen bei Vermögenszuwendungen, die unter einem bestimmten Zwecke an Einzelne gemacht werden. Verleihen wir den Vereinen im Allgemeinen die Rechtsfähigkeit, so sind sie, so gut wie jede Privatperson, an dergleichen beschränkende Bestimmungen über Verwendung solcher Zuwendungen sub modo, zu bestimmten Zwecken, gebunden. Deshalb habe ich geglaubt, diese Materie am liebsten ganz unberührt zu lassen. Erst die Bedenken der geehrten Kommissionsmitglieder, von denen ich nur sagen kann, daß sie mit dem allergrößten Wohlwollen das Zustandekommen des Gesetzes überhaupt gefördert haben, haben mich darauf geführt, manchen der Herren durch dies Amendement entgegen zu kommen. Es ist nun der ganze Unterschied der, wie ihn der Herr Referent sehr richtig hervorgehoben hat. Wollen Sie noch weiter gehen als mein Amendement, wollen Sie nicht nur Zuwendungen, die unter bestimmter Zweckangabe den Vereinen gemacht werden, von ihrer Disposition bei Vertheilung ihres Vermögens ausschließen? Wollen Sie nur eben das, was die noch in facto vorhandenen Mitglieder selbst durch ihre Beiträge eingelegt haben, der Beschränkung unterwerfen? Meine Herren, sobald Sie sich den Charakter der Institution dieser Vereine, den rechtlichen Charakter der Beiträge vergegenwärtigt haben, werden Sie doch wohl eher meinem Amendement zustimmen, welches ganz entschieden, wie der Herr Abgeordnete Lasker auch herausgehoben hat, sich innerhalb der gewöhnlichen Rechtsprinzipien bewegt und nichts weniger als irgend ein Ausnahmerecht hinstellt. Vielmehr liegt ein Ausnahmerecht in den Kommissionsvorschlägen. Zu was giebt man die Beiträge, was beanspruchen die Mitglieder daraus als Aequivalent für die Zahlung ihrer Beiträge? Nichts, als es sollen damit die Gesellschaftszwecke erreicht werden.

Nun, an den Gesellschaftszwecken und an dem, was diese bieten, haben die Mitglieder ja Theil genommen, so lange sie Mitglieder waren; also das Aequivalent für ihre Beiträge hat die Gesellschaft ihnen gewährt, und indem die Gesellschaft dies Aequivalent ihnen gewährt hat, muß sie also die Verfügung über das, was von ihnen dafür eingelegt ist, haben. Denken Sie sich den Fall: es tritt eine Anzahl Mitglieder aus, die übrigen bleiben in der Gesellschaft, treiben die Gesellschaftszwecke weiter; ohne ihre Thätigkeit in der Verwaltung, ohne ihre Sparsamkeit wäre doch überhaupt gar kein Kassenbestand da. Der Herr Abgeordnete Fries hat sehr richtig gesagt, wenn Sie solche Bestimmung treffen, werden Sie einfach dahin kommen, daß bei der Theilung nichts vorhanden ist, was zu theilen bleibt, und oft vielleicht zu sehr mißlichen Operationen in dem einen oder dem anderen Falle durch diese Bestimmung anreizen, die der Sache nicht förderlich sind. Ueberlassen Sie doch den faktischen Verhältnissen und dem Zug der Dinge das Seine, meine Herren! Wie kommt es denn jetzt? Viele von uns sind Mitglieder solcher aufgelösten Vereine gewesen: haben wir denn da immer getheilt? Größtentheils ist ein Beschluß gefaßt: der Rest des Vereinsvermögens — der in den seltensten Fällen etwas irgendwie Bedeutendes ausmachte — soll zu dem oder dem Zwecke verwendet werden. So machen sich die Dinge von selbst; wenn Sie einen Zwang entgegengesetzter Art durch das Gesetz aus noch so guten Motiven einführen, werden Sie das Gegentheil von dem erreichen, was Sie wollen.

Wie man ferner den Charakter der Vereine selbst, als freier Privatvereinigungen, mit den Innungen konfundiren will, das verstehe ich gar nicht. In die Innungen mußte man seiner Zeit Beiträge zahlen, — denn die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb hing während der Blüthezeit der Innungen, wo sie Vermögen sammelten, von dem Beitritte dazu ab. Mit dem, was man da zwangsweise hineingeworfen hatte, in die Innungen, die als Institute des öffentlichen Rechts, öffentliche Zwecke verfolgten, hatte es freilich eine vollständig andere Bewandtniß. Die Privilegien, die der Staat ihnen gewährt hat, können natürlich insofern einen Rückbezug auf die Bestimmung über das so unter der Aegide, dem Schutz des Staates aufgesammelte Vermögen gestatten; da kann man solche beschränkende Maßregel einführen. Aber bei freien Vereinigungen können Sie das nimmermehr; Sie begehen einen Eingriff in das Privatrecht, aber nun und nimmermehr sanktioniren Sie ein irgend zulässiges, ein irgend thatsächlich und rechtlich gebotenes Moment.

Ich bitte Sie daher, nehmen Sie die von mir gestellte Fassung an, verwerfen Sie den ganzen § 35, und die Alinea 2—5 des § 34; dann, meine Herren, glaube ich, haben wir das gewahrt, was überhaupt in der Sache zu wahren ist, — und weiter zu gehen verbietet das Interesse dessen, was wir durch das Gesetz fördern wollen, und verbietet das Gemeine Recht.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Bähr**: Es kann mich nicht Wunder nehmen, daß diejenigen Herren, welche bereits bei Innungen die Zulassung der Vertheilung des Vermögens eifrig befürwortet haben, auch dermalen gegen die Anträge der Kommission ankämpfen; es ist in der That ganz der nämliche Kampf. Wenn der Herr Abgeordnete Lasker die Analogie der Innungen nicht zutreffend findet, so will ich ihm zugeben, daß sich leicht Beispiele von Vereinen aufstellen lassen, die, äußer-

Digitized by Google

lich betrachtet, einer Innung wenig ähnlich sehen; aber wir sind ja hier gerade auf einem Gebiet, welches einen ungeheuer weiten Umfang hat, den wir kaum überblicken. Es läßt sich sehr leicht denken, daß Vereine durch langjährigen Bestand eine Stellung gewinnen, wo sie einer Innung, wie wir sie bei der Gewerbeordnung im Auge hatten, so ähnlich sehen, wie ein Ei dem andern.

Wenn nun der Abgeordnete Lasker darauf aufmerksam machte, man habe damals ein politisches Moment berücksichtigt, man habe die Auflösung der Vereine nicht begünstigen wollen, so habe ich die Sache damals umgekehrt aufgefaßt: Trotzdem daß man wünschte, daß die Innungen sich auflösten, erklärte man doch um des Prinzips willen, nicht auf Vertheilung des Vermögens eingehen zu wollen. — Der Antrag des Abgeordneten Schulze widerstrebt vor Allem dem Kommissionsantrage insofern, als dieser auch dasjenige Vermögen, welches aus den Beiträgen der Mitglieder im Laufe der Zeit angesammelt ist, der Vertheilung entziehen will. Meine Herren! Es hat dieses Vermögen ganz die nämliche Natur, wie das Vermögen, welches von Dritten dem Vereine zugewendet ist. Denken Sie nur, in § 12 ist ausgesprochen: Dasjenige Mitglied, welches aus dem Verein ausscheidet, verliert damit sein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Es läßt also dasjenige Vermögen, welches es mit ansammeln geholfen hat, in der Vereinskasse zurück. Was will nun Derjenige, der dies thut? Will er damit den übrigen Vereinsmitgliedern, die den Gedanken fassen, sich aufzulösen, ein Geschenk machen?

Nein, er will gerade so wie der Dritte, welcher dem Vereine etwas zuwendet, dem Zwecke des Vereins dienen, und dieser Zweck nimmt immer einigermaßen eine öffentliche Natur an, insofern als dieser Zweck als ein ständiger gedacht werden muß, welcher über die Generation der augenblicklichen Mitglieder hinausreicht. Auch diese Beiträge also, welche dazu gedient haben, Vermögen anzusammeln, haben, wie ich es vorhin ausdrückte, einen stiftungsmäßigen Charakter, sie müssen also gleichen Grundsätzen unterliegen. Aber auch in Beziehung auf das Vermögen, welches von Dritten zugewendet ist, scheint mir der Antrag des Herrn Abgeordneten Schulze eine andauernde Festhaltung des Zweckes nur in sehr beschränkter Weise zu empfehlen. Es heißt da: solche Bestände, welche aus Zuwendungen herrühren, die dem Vereine „unter ausdrücklicher Bestimmung des Zwecks" gemacht sind.

Meine Herren, wenn nun dem Vereine lediglich ohne Bestimmung des Zweckes ein Geschenk gemacht ist, vielleicht ein bedeutendes Geschenk, ist denn dieses Geschenk den Mitgliedern für ihre Person gemacht? Nein, es ist den Zwecken des Vereins gemacht, auch wenn dabei ein ausdrücklicher Zweck nicht ausgesprochen ist. Denken Sie sich z. B. einen Verein, der sich die Aufgabe stellt Bilder zu sammeln, die er öffentlich ausstellt, eine Art Kunstverein; — wie würde es sein, wenn dieser Verein nach einem Jahrhundert langen Bestehen eine Gallerie theilweise durch Schenkung, auch von Nichtmitgliedern zusammengebracht hätte, und nun fiele den Mitgliedern ein, sie wollten diese Bilder unter sich vertheilen! Sehr richtig ist es, was der Abgeordnete Schulze sagte: ein anständiger Verein wird dies von selbst nicht thun, aber soll denn das Recht etwas Anderes vorschreiben, als was in der Natur der Sache liegt? Ebenso bedenklich sind die Bestimmungen, die der Herr Abgeordnete Schulze weiter hingestellt hat: es soll der Vereinsbestand der Gemeinde verfallen, und „in Ermangelung demjenigen kommunalen und politischen Verbande," innerhalb deren der Verein seßhaft war. Meiner Ansicht nach läßt diese Bestimmung sehr im Unklaren, wie sich die Sache gestalten soll. Ebenso muß ich, trotzdem ich wohl nicht in dem Verdacht stehe, der Kompetenz der Verwaltungsbehörden mehr zuwenden zu wollen, als ihnen gebührt, doch Bedenken tragen, den letzten Satz des Herrn Abgeordneten Schulze zu empfehlen: etwaige Streitigkeiten entscheidet das Gericht. Ich verstehe nicht, wie diese Entscheidung stattfinden soll, wenn nicht im Wege des Prozesses; für den ordentlichen Prozeß eignet sich die Sache aber gar nicht. Wer soll Kläger sein? Die Gemeinde oder der kommunale Verband? Kurz dies Alles ist mir so wenig klar, daß ich mit diesen Bestimmungen kaum etwas anzufangen wüßte, und darin würde das Gericht auch alsbald wieder aus der Rolle fallen, indem es den Interessenten über das Vorhandensein von Beständen der gedachten Art Kenntniß geben soll; dies wäre auch wieder eine Aufgabe, die dem Gerichte, wenn es im Wege der Prozeßführung über die Sache entscheiden soll, sehr wenig anstände, abgesehen davon, daß ich auch gar nicht einsehe, wie das Gericht über das Vorhandensein von dergleichen Beständen Kenntniß erhalten soll, da die Bilanze darüber nichts zu enthalten braucht. Sollte also der Antrag des Herrn Schulze angenommen werden, so müßte er meiner Ansicht nach erheblichen Abänderungen unterliegen, die ich als Referent natürlich hier nicht beantragen kann.

Präsident: Ich will erst konstatiren, meine Herren, daß das erste Alinea von § 34 und der § 35 nicht angefochten worden sind. Ich darf sie wohl für angenommen erklären.

(Zustimmung.)

Der Abgeordnete Schulze hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter **Schulze**: Der § 35 ist beseitigt durch mein Amendement; es steht unten in der Nr. 2.

Präsident: Die Bemerkung ist ganz richtig.

Ich konstatire also, daß das erste Alinea des § 34 ohne Anfechtung geblieben und angenommen ist.

Es entsteht jetzt die Frage, ob demnächst fortgefahren werden soll, wie die Kommission in den nächsten vier Absätzen in den §§ 34 und 35 vorschlägt, oder ob der Antrag des Abgeordneten Schulze, Nr. 277, 1 und 2, angenommen werden soll, den ich behufs der Abstimmung jetzt zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter **Cornely**

(liest):

„Die Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens erfolgt, insofern nicht die Statuten oder besondere Vereinsbeschlüsse eine anderweite Verwendung bestimmen, durch den Vorstand unter die Vereins-Mitglieder nach Köpfen, jedoch darf dieselbe nicht vor Ablauf eines Jahres nach der durch das Gericht erlassenen Bekanntmachung der Auflösung vorgenommen werden.

Ausgeschlossen von dieser Vertheilung bleiben in jedem Falle solche Bestände, welche aus Zuwendungen herrühren, die dem Vereine unter ausdrücklicher Bestimmung des Zwecks gemacht worden sind. Dieselben fallen derjenigen Gemeinde, und in deren Ermangelung demjenigen kommunalen oder politischen Verbande zu, innerhalb deren der Verein seßhaft war, und sind von diesen thunlichst der Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden.

Etwaige Streitigkeiten hierbei entscheidet das ordentliche Gericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz gehabt hat, welches, auf Grund der bei ihm eingereichten Vermögens-Uebersicht (§ 33), den Interessenten über das Vorhandensein von Beständen der gedachten Art von Amtswegen Nachricht zu geben hat.

2. § 35 der Kommissions-Vorschläge zu streichen."

Präsident: Diejenigen Herren, die den eben verlesenen Antrag des Abgeordneten Schulze annehmen und dadurch das zweite, dritte, vierte, fünfte Alinea von § 34, und § 35 der Kommissionsvorlage beseitigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, die sich dafür entschieden hat.

Bei § 36 liegt kein Abänderungsvorschlag vor. Ich frage, ob eine Abstimmung gefordert wird?

(Wird verneint.)

Der Paragraph ist angenommen.

Zu § 37 schlägt der Abgeordnete Prinz Handjery vor, in der zweiten Zeile die Zahl 4 zu streichen. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Prinz Handjery**: Meine Herren! Im § 37 ist ausgesprochen, das Gericht habe den Vorstand unter andern zur Befolgung der im § 4 enthaltenen Bestimmung anzuhalten. Diese Bestimmung scheint mir im Widerspruch zu

stehen mit der Bestimmung des letzten Alinea des § 40: „Auf die nicht anerkannten Vereine findet das Gesetz keine Anwendung." Der § 4 legt nämlich dem Vorstande die Verpflichtung zur Einreichung der Statuten beim Gericht behufs Anerkennung derselben auf. Es ist dieses also eine Handlung, welche der Vorstand zu einer Zeit vornimmt, wo der Verein ein noch nicht anerkannter ist. Ich glaube demnach, daß jeder Richter in Verlegenheit sein wird, bei dem Vorhandensein dieser beiden einander widersprechenden Vorschriften, die im § 37 vorgesehene Ordnungsstrafe jemals zu erkennen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter über diesen Antrag das Wort. Dann schließe ich die Diskussion und frage, ob der Herr Antragsteller sich äußern will?

Abgeordneter **Schulze:** Ich habe nur die kurze Bemerkung zu machen, daß ich gegen die Streichung des § 4 an sich nichts habe, obwohl ich den gemachten Ausführungen nicht ganz beitrete, aber ich muß noch der Redaktion wegen bemerken, daß dadurch, daß der § 35 wegfällt, noch eine Zahl in diesem Paragraphen sich ändert; der darin citirte § 36 wird nun in der Nummerfolge § 35. Dies würde also bei der Redaktion noch zu ändern sein.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Baehr:** Die Kommission hat zwar bei der Berathung die Streichung des § 4 abgelehnt, aber wie ich glaube wohl nur deshalb, weil dieselbe zugleich mit der des § 5 beantragt worden war. Ich halte die Streichung des § 4 für eine logische Nothwendigkeit.

Präsident: Erhebt sich ein Widerspruch gegen die Streichung der Zahl „4" in der zweiten Zeile des Paragraphen?

(Pause.)

Dies ist nicht der Fall. Die Veränderung der Zahl 36 in 35 aber ist eine Nothwendigkeit, wie mir scheint. Wenn das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich § 37 für angenommen unter derselben Voraussetzung auch die §§ 38 — 39 — 40 — 41 und 42. —

Wir kommen zur letzten Nummer der heutigen Tagesordnung, dem IX. Bericht der Petitions-Kommission. Es handelt sich unter Lit. A. zuerst um eine Petition des Holzhändlers Heede zu Gimte, betreffend:

„die baldigste Ausführung des Art. 54. der Bundes-Verfassung hinsichtlich der Aufhebung der Flößerei-Abgaben auf der schiffbaren Werra bei Münde."

Der Antrag der Kommission (auf Seite 5) geht dahin, die gedachte Petition

„dem Bundeskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, die Aufhebung der Abgaben von der Flößerei auf der schiffbaren Werra auf Grund des Artikels 54 der Bundes-Verfassung unverweilt herbeizuführen."

Der Abgeordnete Dr. Harnier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harnier:** Meine Herren! Ich bitte Sie den Antrag der Kommission anzunehmen; es ist das ein altes Desiderium, was im Kurhessischen Landtage wiederholt zur Sprache gekommen war, und ich will nur wünschen und hoffen, daß jetzt demselben die Verwirklichung nachfolge.

Präsident: Da Niemand dem Antrag widerspricht, erkläre ich denselben für angenommen.

Die nächste Nummer behandelt eine Beschwerde des Gärtners Franz Ilgenstein in Charlottenburg über Verfügungen des Königlich Preußischen Ministers des Innern und des hiesigen Polizei-Präsidiums. Er macht den Antrag „sich seines ihm als eines Deutschen zustehenden Rechtes annehmen zu wollen." Der Antrag der Petitionskommission geht dahin, die Petition dem Bundeskanzler zur Prüfung event. zur Abhilfe zu überweisen.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, ich bitte, Ihre Aufmerksamkeit auf diese Petition zu lenken, weil sie ein sehr erhebliches Prinzip in sich schließt: die Ausführung der Freizügigkeit; der Petent soll nach seinem Vortrage im Jahre 1866 eines kleinen Diebstahls sich schuldig gemacht haben und deshalb mit zwei Monaten Gefängniß bestraft worden sein. Darauf hin ist er vom hiesigen Polizei-Präsidium ausgewiesen worden und nachdem er nach einigen Jahren hierher zurückgekehrt war, ist er mit acht Tagen administrativen Gefängnisses belegt worden und es wird ihm bis jetzt noch nicht der Aufenthalt gestattet. Es handelt sich hier nun um die Frage: ob noch gegenwärtig in Preußen gestattet ist, Ausweisungen vorzunehmen, selbst in solchen Fällen, in denen eine polizeiliche Aufsicht nicht stattfindet, also auch keine polizeiliche Beschränkung des Wohnsitzes, sondern nur aus der allgemeinen Klausel des älteren Gesetzes, in welcher es heißt, wenn Jemand bestraft sei, so könne die Landespolizei-Behörde den Aufenthalt an gewissen Orten ausschließen, nur in Ansehung solcher Sträflinge, welche zu Zuchthaus verurtheilt sind und wegen Verbrechen, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt. Es ist in der Petition bereits angeführt, daß die angesehensten Strafrechtslehrer und Staatsrechtslehrer der Ansicht sind, daß diese zweite Fakultät der Landesbehörden aufgehoben ist schon durch das ältere Preußische Gesetz über die Stellung unter Polizeiaufsicht, und daß es insbesondere nicht mehr bestehen kann gegenüber dem Freizügigkeitsgesetz. Ich meine aber, auch selbst, wenn das Gesetz noch in Giltigkeit wäre, so würde man doch unter keinen Umständen, sofern die Behauptungen des Bittstellers richtig sind, die Bestrafung mit zwei Monaten Gefängniß wegen einfachen Diebstahls so charakterisiren können, daß der Thäter sich dadurch als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, sogar nach dem Ablauf einer Frist von nunmehr drei Jahren. Gerade das Schwankende dieser Bestimmung hat Veranlassung dazu gegeben, in einem spätern Gesetze, in dem Preußischen Gesetze über die Stellung unter Polizeiaufsicht diesen Punkt näher zu präzisiren, und ich erinnere mich auch, als wir in der Kommission über das Freizügigkeitsgesetz verhandelten, daß wir damals der Meinung gewesen sind, nur in den Fällen, in denen der Richter auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkennt, werde es fortan noch gestattet sein, die Ausweisung anzuordnen. Dagegen hat es uns fern gelegen, das Grundrecht des Aufenthaltes in das Belieben der administrativen Behörden zu legen, und wir haben nicht geglaubt, daß der Satz noch in Giltigkeit bestehe, es könne jeder strafrechtlich Verurtheilte nach dem unbestimmten Begriffe, daß er dem öffentlichen Wohle gefährlich sei, von der Polizei ausgewiesen werden. Indem ich nun nach dem ganzen Vortrage des Petitionsberichtes den Antrag der Kommission, daß die Petition dem Bundeskanzler zur Prüfung und eventuellen Abhilfe überwiesen wird, dahin verstehe, daß der Bundeskanzler prüfen soll, ob in der That nichts Schlimmeres gegen den Petenten vorliegt, als er selbst in seiner Petition vorträgt, und daß in diesem Falle Abhilfe geschafft werden soll, bin ich nur deswegen in der Lage, dem Antrage der Petitionskommission beizustimmen. Wenn dagegen etwa gesagt werden sollte, wie der Wortlaut des Antrages ohne die Motive des Kommissionsberichtes zulassen würde, daß dem Bundeskanzler die Prüfung des Rechtsfalles anheimgegeben werde, ob die gesetzliche Bestimmung, wie ich sie vorhin erwähnt habe, noch gegenwärtig giltig sei, so würde ich dem Antrage der Kommission haben widersprechen und die Worte „zur Prüfung eventuell" wegzustreichen Sie bitten müssen. Ich halte mich aber durch den erläuternden Inhalt des Petitionsberichtes berechtigt, indem ich den Antrag so auffasse, daß nur die Thatsachen geprüft werden sollen, und unter Voraussetzung der Richtigkeit der Thatsachen dem Petenten Abhilfe zu Theil werden soll.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Albrecht:** Meine Herren! Ich kann nicht in Allem demjenigen beistimmen, was der Herr Vorredner eben gesagt hat. Die Petitionskommission ist von folgenden Erwägungen ausgegangen: In dem Freizügigkeitsgesetz sind im Allgemeinen alle Beschränkungen des Aufenthalts aufgehoben. Aber es ist eine Ausnahme gemacht, die in § 3 expreß so ausgedrückt ist:

Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörden unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Digitized by Google

Es ist also ausdrücklich in dem Freizügigkeitsgesetze ausgesprochen, daß nicht aufgehoben werden sollen diejenigen Landesgesetze, welche den Polizeibehörden das Recht geben, bestrafte Personen Aufenthaltsbeschränkungen zu unterwerfen.

(Sehr richtig! rechts.)

Nun kommt es bei der Frage des Thatbestandes dieser Petition in Frage, ob nach den Preußischen Landesgesetzen den Landespolizeibehörden das Recht zusteht, einen bestraften Mann diesen Aufenthaltsbeschränkungen zu unterwerfen.

(Sehr wahr! rechts.)

Dabei ist uns in der Petitionskommission eine Meinungsverschiedenheit in der Anwendung der Preußischen Gesetze entgegengetreten. Die Ausleger des Strafgesetzes, also der Ober-Staatsanwalt Oppenhoff, diejenigen Herren, die Kommentare über das Strafgesetz geschrieben haben, sind der Ansicht, daß das Gesetz vom Jahre 1842 nicht mehr gilt, welches den Landespolizeibehörden, den Polizeibehörden, welche die Landespolizei zu üben haben, — freistellt, Personen auszuweisen, die sie für gemeingefährliche Sträflinge halten, und zwar in der Weise für gemeingefährliche Sträflinge, daß sie denjenigen, die sie dafür halten, überall gar keine Rechenschaft darüber zu geben haben, aus welchen Gründen sie sie für gemeingefährlich halten, sondern, wie es expreß in dem Gesetz heißt, lediglich ihrer vorgesetzten Behörde, dem Ministerium des Innern, darüber Aufklärung zu geben haben. Daß dieses Gesetz noch gilt oder nicht, wird nun vom Ministerium des Innern bestritten. Wenn es noch gilt, so ist es durch das Freizügigkeitsgesetz nicht abgeschafft, denn es ist dann das Gesetz vom Jahre 1842 eines der Gesetze, welches durch das Freizügigkeitsgesetz ausdrücklich bestätigt ist.

(Sehr wahr!)

Es fragt sich also, ob das Gesetz durch spätere Preußische Landesgesetze, insbesondere durch das Gesetz vom Jahre 1850 über Polizeiaufsicht, durch die Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1849 und durch das Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 aufgehoben ist. Das ist eine Kontroverse unter den Juristen Preußens. Das Abgeordnetenhaus, wie ich das ausdrücklich hervorhebe, wie es auch in dem Petitionsbericht ausdrücklich hervorgehoben ist, hat sich schon einmal dafür ausgesprochen, daß dieses Gesetz vom Jahre 1842 aufgehoben sei schon durch die Verfassungs-Urkunde, schon durch das Gesetz vom Jahre 1850, insbesondere aber durch das Strafgesetzbuch vom Jahre 1851. Diese landesgesetzliche Frage zu entscheiden, hat die Petitionskommission nicht für ihre Aufgabe gehalten, ehe die Sache von der zunächst zur Entscheidung berufenen Behörde — d. i.: dem Bundeskanzler als derjenigen Behörde, welche für den Vollzug des Freizügigkeitsgesetzes zu sorgen hat — überall und von allen Seiten geprüft wird. Die Petitionskommission hat nicht geglaubt, daß es ihre Sache wäre, dem Reichstage zu empfehlen, sich in dieser Sache zu vinkuliren, sondern der Antrag der Petitionskommission geht darauf, auch diese Frage, ob dieses Preußische Gesetz noch gilt oder nicht, zunächst der dazu berufenen Behörde, der zur Aufrechterhaltung und zum Vollzuge des Freizügigkeitsgesetzes berufenen Behörde, dem Bundeskanzler-Amte, zur Prüfung und eventuell, das heißt, wenn dieses sich überzeugt, daß dem Manne Unrecht geschehen ist, zur Abhilfe zu überweisen; sie hat sich aber nicht in der Lage gehalten, schon jetzt dem Reichstage eine abschließende Aeußerung darüber vorzutragen, und dazu hat folgendes Moment noch wesentlich beitragen müssen. Nach der Preußischen Gesetzgebung ist es, wenn ein Dieb (wie hier uns Jemand die Petition eingereicht hat, welcher wegen Diebstahls bestraft ist) durch die Gerichte zu einer Polizeiaufsicht verurtheilt ist und innerhalb dieses Zeitraums, innerhalb dessen er zur Polizeiaufsicht verurtheilt ist, diese Ausweisung vorgekommen ist, ganz unzweifelhaft, daß die Polizeibehörde das Recht hat, ihn auszuweisen. Ob überall der Fall in diesen Zeitraum fällt, ist thatsächlich nicht aufgeklärt; dies aufzuklären ist zunächst Sache des Bundeskanzler-Amts, und deshalb überweisen wir zunächst die Petition dem Bundeskanzler-Amt. Denn, wenn der Fall vorliegt, daß die Ausweisung in der Zeit stattgehabt hat, wo der Mann vom Gericht unter Polizeiaufsicht gestellt ist, so ist kein Zweifel, daß die Polizeibehörde befugt ist, ihn auszuweisen. Diese Thatsache stand der Petitionskommission gegenüber gar nicht fest, indem in der Petition darüber kein Wort gesagt ist, und der Herr Kommissar der Regierung eine faktische Aufklärung darüber nicht hat geben können. Also eine Prüfung des Thatbestandes ist in dieser Beziehung durchaus erforderlich, und man kann nicht vom Standpunkte des Reichstages verlangen, daß der Mann aus der Polizeiaufsicht herauskommt, von der man nicht weiß, ob sie nicht vollkommen befugt von dem Gericht ergangen ist.

Aber auch der andere Grund, den Herr Lasker angeführt hat, hat der Kommission nicht Veranlassung geben können, schon jetzt ein abschließendes Urtheil dem Reichstage vorzuschlagen, sondern, da es eine Kontroverse der Landesgesetzgebung und nicht der Bundesgesetzgebung ist, die in diesem Fall nicht zur Entscheidung zu bringen ist, so glauben wir, der Prüfung des Bundeskanzler-Amts nicht vorgreifen zu sollen, sondern empfehlen ganz einfach die Petitionen zur Prüfung, eventuell, wenn das Bundeskanzler-Amt sich davon überzeugt, daß hier, sei es in thatsächlicher oder rechtlicher Beziehung Unrecht geschehen ist, dem Manne zu seinem Recht zu verhelfen. Ich muß auch glauben, daß es vom Standpunkt des Reichstags sehr schwer ist, diese viel bestrittene Frage, ohne die eingehendste Erörterung zu entscheiden. Es sind zwei Prinzipien, die sich entgegenstehen, das Prinzip der Freizügigkeit und das Prinzip der Erhaltung der Ordnung.

(Sehr richtig!)

Deshalb wagen wir nicht ohne eingehende Erörterung darüber schon ein abschließendes Urtheil zu fällen. Ich habe das nur gesagt, um den Sinn des Petitionsantrages klar zu stellen.

(Lebhafte Zustimmung rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Ich möchte nicht das Mißverständniß aufkommen lassen, daß nach dem Inhalte des Kommissionsberichts ein Streit unter den Preußischen Juristen darüber bestehe, ob die von mir erwähnte Vorschrift des Preußischen Gesetzes noch giltig sei oder nicht. Es werden im Petitionsbericht sämmtliche juristische Autoritäten für die Ungiltigkeit jener Bestimmung angeführt, nur die Verwaltungspraxis, Reskripte des Ministeriums des Innern stehen diesem allgemein übereinstimmenden Gutachten der juristischen Autoritäten entgegen. Sodann meine ich nicht, daß die Petitionskommission ihre Aufgabe vollständig erfüllt hat, wenn sie sagt, hier liegt streitiges Preußisches Recht vor; darüber haben wir nicht zu entscheiden, das müssen wir dem Bundeskanzler überlassen. Es handelt sich darum, ob das Freizügigkeitsgesetz und in welchem Umfange es ausgeführt wird und welche Wirkung es in Preußen hat. Die Frage, ob neben dem Freizügigkeitsgesetz in fünf Sechsteln des Bundesgebiets noch ein anderes Gesetz besteht, welches für einen erheblichen Kreis von Personen das Freizügigkeitsgesetz unwirksam macht, ist keine so nebensächliche, daß die Petitionskommission daran vorübergeht, die Sache nicht selbstständig prüft, sondern dem Bundeskanzler überläßt zu entscheiden, ob er Abhilfe leisten will oder nicht. Wie das Abgeordnetenhaus in den ihm vorgetragenen Fällen sich ein Urtheil gebildet und danach sein Votum abgegeben hat, gerade so hätte unsere Petitionskommission uns vorschlagen müssen, ein Urtheil zu fällen, welchen Sinn das Preußische Gesetz hat, und wie weit es das Freizügigkeitsgesetz modifizirt. Ich war daher nicht in der Lage, den beschränkten Sinn, wie ihn der Herr Referent erläutert hat, dem Antrage der Petitionskommission beizulegen. Richtig ist, und das wird auch hervorgehoben, daß die Thatsachen noch untersucht werden müssen, und ich gebe zu, daß, wenn der Bittsteller zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht richterlich verurtheilt ist, dann unzweifelhaft der Polizei das Recht zur Ausweisung zugestanden hat. Ich komme nun in Verlegenheit, wie ich mich zu dem Antrage der Kommission zu verhalten habe. Ich kann mich nicht enthalten, vorzuschlagen, und werde mir erlauben, einen Antrag darauf zu richten: daß die Petition zur Prüfung der Thatsachen und eventuellen Abhilfe überwiesen werde.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) hat das Wort.

Digitized by Google

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Meine Herren, ich möchte Sie bitten die Differenz der Anschauungen, die hier zu Tage getreten ist, nicht weiter fortzuspinnen. Wir können ja für den Antrag stimmen, ohne daß der einen oder anderen Anschauung irgend etwas präjudizirt wird. Der Eine stimmt dafür, weil er eine Aufklärung der Fakta für nothwendig hält, und der Andere, weil er eine Aufklärung der Fakta und auch eine Prüfung der Gesetzesbestimmungen für nothwendig hält. Die Frage endgiltig im gegenwärtigen Augenblick zu entscheiden, dazu sind Zeit und Umstände schwerlich angethan. Vereinigen wir uns also dem Manne diejenige Hilfe zu gewähren, welche wir zu gewähren allein im Stande sind. Stimmen wir für den Antrag der Kommission und überlassen wir den Austrag der Differenzen der Zukunft!

Präsident: Die Diskussion über die Petition ist geschlossen. Verlangt der Herr Berichterstatter noch das Wort?

(Derselbe verzichtet.)

Hält der Abgeordnete Lasker seinen Antrag noch aufrecht?

(Wird verneint.)

Dann darf ich erklären, daß der Antrag der Kommission „die Petition P. 765 dem Bundeskanzler zur Prüfung und event. zur Abhilfe zu überweisen."
die Zustimmung des Hauses gefunden hat. —

Dasselbe werde ich, wenn das Wort nicht verlangt wird, in Ansehung des Antrages unter B. annehmen, über die Petition des Rabbiners der Synagogengemeinde zu Magdeburg Dr. Rahmer, welche sich auf die Ableistung des Fahneneides der Soldaten jüdischen Glaubens bezieht — und zwar aus dem Grunde zur Tagesordnung überzugehen, weil der hervorgehobene Uebelstand durch den Circularerlaß vom 22. Mai d. J. bereits seine Erledigung gefunden hat.

(Pause.)

Das Haus hat den Antrag der Kommission angenommen.

Es erfolgt dann unter Lit. C. eine Anzahl von Petitionen, welche als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet von der Kommission bezeichnet worden sind. Ich frage, ob in Bezug auf irgend eine dieser Petitionen der Antrag erhoben wird, darüber noch die Kommission Bericht erstatten zu lassen.

(Pause.)

Dies ist nicht der Fall.

Ich bitte um die Erlaubniß, noch einer Petition zu gedenken, welche vor mir liegt und in dem Petitionsbericht nicht vorkommt. Es ist das Gesuch von Bierbrauereibesitzern in Oberhessen um Einführung der im Norddeutschen Bunde gesetzlich eingeführten Biersteuer, eine Petition, welche meines Ermessens durch den von dem Hause auf den Antrag des Abgeordneten Grafen zu Solms-Laubach angenommenen Gesetzentwurf ihre Erledigung gefunden hat. Ich bitte mich zu autorisiren die Interessenten in diesem Sinne bescheiden zu dürfen.

(Zustimmung.)

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Ich schlage für die nächste Sitzung folgende Tagesordnung vor:

1. die Interpellation des Abgeordneten von Wedemeyer;
2. die dritte Berathung des Oberhandelsgerichts-Etats;
3. die dritte Berathung über den Antrag Schulze;
4. die (einmalige) Berathung über den Antrag von Blanckenburg —

und bitte mich zu ermächtigen, die Zeit dieser Sitzung nach meinem besten Wissen und Gewissen anzusetzen. Ich will kein Hehl aus meiner Intention machen; ich wünsche, die Sitzung Montag Nachmittag zu halten, kann aber heute noch nicht mit Gewißheit übersehen, ob wir dazu im Stande sein werden. Ist das Haus mit diesem Vorschlage einverstanden?

(Wird bejaht.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 8 Uhr 30 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke)
Berlin, Zimmerstraße 96.

56. Sitzung

am Montag den 21. Juni 1869.

Entschuldigung wegen Krankheit. — Interpellation der Abgeordneten von Wedemeyer und Genossen, betreffend die Verpflichtung der Kreise zur unentgeltlichen Gestellung der Landwehr-Mobilmachungs-Pferde. — Dritte Berathung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushalts-Etat für 1870. Derselbe wird angenommen. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen. Derselbe wird angenommen. — Antrag des Abgeordneten von Blanckenburg, betreffend das Verkehrs-Stempelsteuerwesen. Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird angenommen. — Der Bundeskanzler verliest die Allerhöchste Botschaft wegen des Schlusses der Reichstags-Session. — Der Präsident giebt eine Uebersicht der Arbeiten des Reichstages während der Session. — Der Abgeordnete von Frankenberg spricht dem Präsidenten den Dank des Hauses aus. — Erwiderung des Präsidenten.

Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 7 Uhr 15 Minuten.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath:

Königreich Preußen:

Graf von Bismarck-Schönhausen, Bundeskanzler, Präsident des Preußischen Staatsministeriums,

Delbrück, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Bundeskanzler-Amts,

von Podbielski, General-Lieutenant,

von Philipsborn, Wirklicher Geheimer Legationsrath und Ministerial-Direktor;

Königreich Sachsen:

Dr. Weinlig, Geheimer Rath und Ministerial-Direktor;

Freie und Hansestadt Bremen:

Gildemeister, Senator;

Der Bundes-Kommissar:

von Puttkamer, Geheimer Regierungsrath.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt. Für die heutige Sitzung ist der Abgeordnete Röben Krankheits halben entschuldigt.

Die erste Nummer der Tagesordnung ist die Interpellation der Abgeordneten von Wedemeyer und Genossen, Nr. 274 der Drucksachen.

Der Abgeordnete von Wedemeyer hat das Wort zur Begründung der Interpellation.

Abgeordneter **von Wedemeyer:** Meine Herren, zur Begründung meiner Interpellation kann ich mich auf wenige Worte beschränken. Die Verpflichtung der Kreise zur Gestellung der Landwehrpferde ist eine Quelle von vielfachen Klagen für alle Diejenigen gewesen, welche sich für die Pferdezucht interessirt haben. Durch diese Gestellung ist jedesmal, namentlich den kleineren Besitzern, ein ihnen sehr an's Herz gewachsenes und für die Zunft sehr werthvolles Material von Stuten abgenommen worden, der Zucht entzogen und dem Verbrauche zugeführt. Wenn ich richtig unterrichtet bin, so ist diese Verpflichtung der Kreise weder in den neuen Provinzen, noch in den nicht zum Preußischen Staate gehörigen Ländern auferlegt worden. Daraus folgt meiner Ueberzeugung nach unzweifelhaft, daß dieselbe auch bei uns nicht mehr zur Geltung gebracht werden kann. Es scheint daher wünschenswerth, diese Sache im Wege der Gesetzgebung zu reguliren. Ich lege nun kein großes Gewicht darauf, daß dies durchaus in der nächsten Session geschehe; denn ich bin fest überzeugt, daß das Bundes-Präsidium eine ungleiche Last den verschiedenen Kreisen nicht auferlegen wird, und bei dieser meiner Ueberzeugung habe ich keine Veranlassung, die Gesetzgebungsmaschine, welche in den letzten Jahren nach meiner Auffassung mit reichlicher Dampfkraft gearbeitet hat, meinerseits noch mehr zu heizen. Ich lege daher das größte Gewicht auf den Punkt 2, und zwar nur deshalb, weil in sehr vielen Kreisen nicht unbedeutende Fonds existiren, welche, sobald von dieser Bestimmung kein Gebrauch mehr gemacht wird, nutzlos daliegen. Diese Fonds können aber sehr gut und sehr nützlich zu Chausseebauten ꝛc. anderweitig nutzbar verwandt werden, und die Möglichkeit, über diese Fonds zu disponiren, ist es hauptsächlich, welche ich durch eine Erklärung von dieser Seite (auf den Tisch der Bundesbevollmächtigten deutend) herbeigeführt zu sehen wünsche. Ich bitte daher, eine diese Möglichkeit gewährende Erklärung zu ertheilen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Generallieutenant von Podbielski hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generallieutenant **von Podbielski:** Auf die eben hier begründete Interpellation habe ich zunächst berichtigend zu bemerken, daß die unentgeltliche Gestellung von Pferden in Folge des Kriegsleistungsgesetzes und mit diesem im November 1867 bereits für das ganze Bundesgebiet eingeführt worden ist. Dies Kriegsleistungsgesetz hat bei seiner allgemeinen Durchführung im Jahre 1866 zu mancherlei Bedenken von verschiedenen Seiten Veranlassung gegeben. Diese haben dahin geführt, daß die Angelegenheit einer gründlichen Erwägung von allen Seiten unterzogen ist. Das Material ist großentheils herbeigeschafft, um auf Grund desselben womöglich ein neues Kriegsleistungsgesetz in besserer Form vorzulegen. Bei dem großen Umfange des Materials kann ich aber eine bindende Erklärung nicht dafür abgeben, ob es möglich sein wird, bis zur nächsten Session des Hohen Hauses bereits dieses Gesetz vorlegen zu können.

Jedenfalls aber wird man darauf Bedacht nehmen, daß, wenn in der Zwischenzeit es nothwendig wäre, davon Gebrauch zu machen, die Verpflichtung des Landes zur Gestellung der Pferde in natura nur in möglichst beschränktem Maaße und in letzter Linie in Anspruch genommen wird. So lange aber das Kriegsleistungsgesetz nicht durch ein anderes ersetzt ist, kann die Verpflichtung natürlich nicht einseitig beseitigt werden. Es wird sich auch nicht empfehlen, einzelne Theile desselben, wie die Naturalgestellung der Pferde, besonders zu behandeln. Jedenfalls wird zu der in erster Linie aufzustellenden Armee die Naturalgestellung nicht nothwendig werden; sie könnte zunächst — wenigstens so weit es von militairischer Seite beurtheilt werden kann — nur für Besatzungstruppen, also in zweiter Linie, eintreten.

Präsident: Die erste Nummer unserer Tagesordnung ist damit erledigt.

Wir kommen auf die zweite:

„die dritte Berathung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für 1870 (Nr. 279 der Drucksachen).“

Ein erheblicher Druckfehler in der Zusammenstellung ist schon auf der Tagesordnung selbst korrigirt: es muß in der Summe des zweiten Titels statt 14,000 Thaler heißen 1,400 Thaler.

Ich eröffne über diese Zusammenstellung die Generaldebatte — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, — rufe nun die einzelnen Ausgabepositionen auf und sehe alle diejenigen für bewilligt an, zu denen das Wort nicht verlangt wird, endlich werde ich zu dem Gesetzentwurf selbst übergehen. Also:

Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 10. Oberster Gerichtshof für Handelssachen. Titel I, Nr. 1, 2, 3, 4 und 5.

Titel II. Andere persönliche Ausgaben. Nr. 1 und 2.

Titel III. Sächliche Ausgaben. Nr. 1 und 2.

Die Summa der Titel der fortdauernden Ausgaben ist 62,600 Thaler.

Folgen die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.

Kapitel 8. Oberster Gerichtshof für Handelssachen.

Nr. 1. Für die erste Einrichtung der Dienstlokalien und Ausstattung derselben mit Utensilien.

Nr. 2. Für Umzugs- und persönliche Reisekosten nach Maßgabe der in Preußen geltenden Vorschriften.

Summa der einmaligen Ausgaben 6000 Thaler.

Ich konstatire, meine Herren, daß diese Ausgabepositionen sämmtlich auch in der dritten Berathung die Zustimmung des Hauses gefunden haben und gehe nun auf das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870, über.

Ich frage, ob zu der Ueberschrift und zu dem Eingange desselben das Wort verlangt wird? — Zu § 1? — Zu § 2? — Ich stelle fest, daß das Wort nicht verlangt, auch keine Erinnerung erhoben ist und bringe nun dieses Gesetz zur schließlichen Abstimmung.

Es lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 wird in Ausgabe auf

68,600 Thaler, nämlich

auf 62,600 Thaler an fortdauernden und

auf 6,000 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 13. Juni d. J. (B.-Ges.-Bl. S. ..) festgestellten Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 hinzu.

§ 2.

Die Mittel zur Bestreitung des durch dieses Gesetz auf 68,600 Thaler festgestellten Mehrbedarfs sind, soweit letzterer nicht durch die aufkommenden Gerichtskosten gedeckt wird, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Diejenigen Herren, die diesem Gesetz als Ganzem ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses und damit auch diese Nummer der Tagesordnung erledigt.

Es folgt die dritte Nummer der Tagesordnung: die dritte Berathung über den Gesetzentwurf, den die Abgeordneten Schulze und Genossen vorgeschlagen haben, Nr. 280 der Drucksachen.

Ich eröffne darüber die Generaldebatte.

Der Abgeordnete von Einsiedel hat das Wort.

Abgeordneter **von Einsiedel:** Als Mitglied der Kommission, und weil der Bericht, bei dessen Verlesung ich nicht gegenwärtig war, meine Namensunterschrift mit trägt, erlaube ich mir nur eine kurze Bemerkung über die Behandlung, welche in dem Bericht die Frage über die Kompetenz erlitten hat. Es ist dieser Passus auf Seite 2 und 3 des gedruckten Berichts. Es heißt darin, daß die Frage über die Kompetenz für den Reichstag von keiner praktischen Bedeutung sei, und daß man diese Frage vielmehr nur dem Bundesrathe überlassen müsse. Ich glaube, diese Behandlung der Kompetenzfrage ist zu weit gehend, und ich wollte mich daher als Kommissionsmitglied meinerseits dagegen verwahren. Andrerseits konstatire ich aber, daß ich die Kompetenzfrage selbst nicht anregen will, und daß ich denn auch später für das ganze Gesetz stimmen werde, daß es also insofern nur bei diesem Widerspruch bewenden mag.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Baehr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baehr:** Bei Erstattung des Berichts wurde allerdings davon ausgegangen, daß schließlich über diesen Punkt auch in Beziehung auf die Begründung Einstimmigkeit bestanden habe. Da aber keine förmliche Abstimmung in der Kommission stattgefunden hat, so kann allerdings eine Täuschung obgewaltet haben, und es wird nur der Erklärung des Herrn von Einsiedel bedurft haben, um den Bericht in dieser Beziehung für berichtigt anzunehmen.

Präsident: Die Generaldebatte über die Vorlage Nr. 280 ist geschlossen; wir kommen zu der Spezialdebatte.

Ich frage, ob zu der Ueberschrift oder zu dem Eingang des Gesetzes das Wort verlangt wird? —

Das ist nicht der Fall.

(Pause.)

Ich werde nun die Paragraphen einzeln aufrufen und diejenigen auch in dritter Berathung für angenommen erklären, bei denen das Wort nicht verlangt wird.

§ 1 — 2 — 3.

Der Abgeordnete Wagener hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Ich wollte nur konstatiren: Nach wiederholter Prüfung habe ich meinerseits die Ueberzeugung gewonnen, daß die Vorlage, so wie sie liegt, unzweifelhaft nicht Gesetz werden kann, und ich will deßhalb die Zeit des Hauses nicht damit in Anspruch nehmen, noch zu den einzelnen Paragraphen besonders formulirte Amendements zu stellen.

Präsident: Zu den §§ 1, 2 und 3 wird das Wort nicht weiter verlangt; die Paragraphen sind angenommen.

§ 4 — 5 — 6 — 7 — 8 — 9 — 10 — 11 — 12 — 13 — 14 — 15 — 16 — 17 — 18 — 19 — 20 — 21 — 22 — 23 — 24 — 25 — 26 — 27 — 28 — 29 — 30 — 31 — 32 — 33 — 34 — 35 — 36 — 37 — 38 — 39 — 40 — 41.

Die Paragraphen sind in der dritten Berathung abermals angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren sich zu erheben, die dem Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, wie es in der Zusammenstellung Nr. 280 vorliegt, als Ganzem ihre Zustimmung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses, der Antrag ist angenommen. —

Wir kommen auf die vierte und letzte Nummer der Tagesordnung, den Antrag des Abgeordneten von Blanckenburg.

Ich gebe dem Herrn Antragsteller zur Begründung desselben das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Meine geehrten Herren! Ich muß Sie zunächst um Entschuldigung bitten, daß ich noch in allerletzter Minute Ihnen mit einem Antrage komme und so unbescheiden bin, Sie zu bitten — ich will mich handeln lassen — nur zehn Minuten mich anzuhören; aber ich konnte nicht umhin, doch noch in der Angelegenheit, die dieser Antrag betrifft, ein Scheidewort an meine Freunde von dieser Seite des Hauses (links) zu richten. Ich glaube, daß, wenn Sie den Antrag recht betrachtet haben, Sie gleich auf den ersten Blick gesehen haben, daß derselbe eigentlich gar keinen Inhalt hat als den, daß ich beabsichtige, den von Seiten der nationalliberalen Partei, welche die Steuervorlagen der verbündeten Regierungen zu Fall gebracht hat

(Oh, oh! links),

ausgesprochenen Wünschen entgegenzukommen.

Meine Herren (nach links), Sie haben den Steuervorlagen, so weit sie sich auf den Stempel bezogen, also ich will einmal sagen — die Quittungssteuer ist ja gar nicht bis hierher gekommen — der Börsensteuer und anderen hier einschlagenden Gegenständen prinzipiell entgegengesetzt: wie können wir dies berathen, wenn wir nicht systematisch eine Revision der Stempelgesetzgebung vornehmen? Nun, meine Herren,

ich biete Ihnen hier die Hand, nehmen Sie diesen Antrag an und Sie werden die Gelegenheit haben, für das künftige Jahr diesen Gegenstand gründlich und systematisch zu behandeln.

Meine Herren, es ist mir nicht vergönnt gewesen — ich war amtlich verhindert — Ihren Diskussionen über das ganze Ensemble der Steuergesetze beizuwohnen, und da eine meiner Haupteigenschaften im parlamentarischen Leben die ist, daß ich mich immer gut mit dem Präsidenten stehe, habe ich es nicht gewagt, bei der Spezialdiskussion in die Generaldiskussion zurückzugreifen; ich habe mich daher beschieden und bin bei den einzelnen Steuergesetzen, wo ich allerdings zugegen war, auf die Generaldiskussion nicht zurückgegangen. Ich will das natürlich, da ich mir selber nur zehn Minuten Zeit gesetzt habe, auch jetzt nicht thun. Aber, meine Herren, eine Bemerkung gestatten Sie mir doch von meinem Standpunkte aus zum Schluß der schweren Sitzung. Ich habe die Art und Weise bedauert, wie die einzelnen Steuergesetze, namentlich so weit sie den Stempel und was dahin einschlägt, betrafen, vorgelegt worden sind. Ich hätte gewünscht, sie wären weniger mit dem Preußischen Defizit begründet worden, als mit der Nothwendigkeit, unser ganzes System zu ändern, und, meine Herren, die Hauptsystemänderung, wenigstens für den Staat, — und ich glaube, daß unsere Bundesgenossen in Norddeutschland mir auch zustimmen werden — besteht darin, daß wir es ermöglichen, immer mehr und mehr in Verbrauchssteuern und überhaupt indirekten Steuern unsere Bedürfnisse des Staats im Prinzip zu befriedigen

(Sehr richtig! rechts),

damit wir nicht in die Charybdis der direkten Steuerzuschläge fallen.

(Oho! links.)

(Sehr richtig! rechts.)

Ich freue mich, meine Herren, daß ich Sie wenigstens soweit ermuntert habe, mir zu widersprechen; vielleicht werden Sie mir nun noch eine Weile länger zuhören.

(Heiterkeit.)

Seit langen Jahren habe ich von Seiten meiner Partei, wenn von Finanzfragen die Rede gewesen ist, im Abgeordnetenhause vor 10, 15 Jahren immer wieder und immer wieder gesagt, wir werden nie in bessere finanzielle Zustände kommen, wenn wir nicht auf die indirekten Steuern losgehen, nicht auf die Steuern, soweit sie Verbrauchsgegenstände nothwendiger Lebensartikel betreffen, sondern gerade auf Luxussteuern und Verbrauchssteuern im Verkehr. Wir haben damals schon gesagt: Schlußscheine, Quittungssteuer, Börsensteuer. Sie werden also sich nicht wundern, wenn in dem jetzigen Momente, wo es uns geboten wurde, Einige von uns für Dieses oder Jenes der Steuervorlagen gestimmt haben. Aber, meine Herren, was hat man uns damals entgegengesetzt? Eine Unmöglichkeit! „Wollen Sie den Preußischen Staat abschließen? wollen Sie Berlin abschließen gegen Frankfurt, Leipzig, Hamburg?" Das waren die Gründe, warum eine Regulirung der Schlußscheinsteuer und der Börsensteuer unmöglich war. Wir haben uns beschieden zur damaligen Zeit, weil wir es als einen gerechten Einwand erkannten. Jetzt, meine Herren, haben wir das Glück, daß wir hier vereinigt sind; wir sehen hier Vertreter von Frankfurt, Hamburg, Leipzig, wir Alle haben gleiche Interessen; also die Möglichkeit, in der Art einen Verkehrsstempel einzuführen, der gleichmäßig alle Gegenstände betrifft, ist jetzt gegeben! Nimmermehr werden Sie es erreichen, wenn Sie diese Art der Besteuerung auf die einzelnen Bundesstaaten zurückschrauben wollten, Sie werden auch nicht die Gerechtigkeit treffen. Also schon aus diesem Grunde müssen wir bei dieser Art Steuern im Norddeutschen Bunde verbleiben. Darum bitte ich Sie im Namen der Gerechtigkeit und der möglichen Ausführung, daß Sie meinen harmlosen, dem harmlosesten aller harmlosen Anträge beistimmen,

(Oho! links.)

damit wir wenigstens die Möglichkeit haben, auf diesem Gebiete zu einer gerechteren Besteuerung zu kommen.

Meine Herren, Sie stoßen sich nun vielleicht bei der kurzen Fassung des Antrages an einige Sätze, die darin vorkommen, vielleicht sagen Sie, wir sind nicht kompetent. Aber, meine Herren, es ist mir natürlich ja gar nicht eingefallen, daß der Norddeutsche Reichstag beschließen soll,

> den Bundeskanzler zu ersuchen, die Einzelstaaten zu veranlassen, in ihren einzelnen Kreisen die Immobiliar-Stempelsteuer zu reguliren.

Ich weiß sehr wohl, man hat es hier nur mit Bundessteuern zu thun. Wenn aber Niemand in diesem Hause sein kann, der bezweifelte, daß das Verkehrstempelsteuerwesen im Allgemeinen Bundessache ist, und wenn eben Niemand im Hause sein kann, der nicht hauptete, daß auf diesem Gebiete Gerechtigkeit und in gewissem Maaße Gleichheit herrschen muß, so folgt daraus auch nothwendig, daß wir die Regulirung des Stempelwesens für die Immobilien hier vor unser Forum ziehen müssen, sonst ist eben eine Gleichheit und Gerechtigkeit nicht herzustellen.

Ich bitte nun auch diejenigen Herren, sich an meinem Antrage nicht zu stoßen, die vielleicht darin ein Bedenken hälten, mit mir zu votiren für den Passus:

> „nach gleichmäßigen Grundsätzen und gleichen Steuersätzen das Verkehr-Stempelsteuerwesen anderweit zu reguliren."

Meine Herren, das wird sich ja finden, wenn wir an dergleichen Gesetzesvorlagen kommen, wie das gemeint ist, und wie das möglich ist! Ich bleibe dabei stehen, daß unter allen Umständen die gleichmäßigen Grundsätze aufrecht erhalten werden müssen, und ich bescheide mich, ob in Zukunft die Belastung des Grundbesitzes auf diesem Gebiete erleichtert wird, oder ob die Garnichtbelastung des kaufmännischen Verkehrs erhöht wird! Das wird sich finden; ich bitte, sich darüber im Detail weiter gar keine Bedenken zu machen; das ist ja jetzt gar nicht nöthig. Es kommt mir nur an auf ein allgemein zustimmendes Votum. Meine Herren, ich habe ganz kürzlich an einem andern Orte schon angedeutet, daß unser Vaterland, — ich meine nicht bloß Preußen — in Bezug auf den Grundbesitz, städtischen sowohl als ländlichen, augenblicklich in einer Lage ist, daß es nicht schwer sein würde, alle noch so entgegenstehenden Parteien in einer Beziehung zu vereinigen und zwar in der ausgesprochenen Absicht: nimmermehr und niemals kann in nächster Zeit eine Mehrbelastung des Grundbesitzes, städtischen und ländlichen, eintreten!

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wir sind auf eine Weise in diesem Augenblicke — in den letzten Jahren will ich nur sagen — überbürdet, daß es schreiend ist

(Sehr richtig),

und wenn wir nach der Richtung hin so thätig sein wollten, wie die Industriellen z. B. thätig sind und gewesen sind, ja, meine Herren, es würde ein entsetzlicher Schrei durch das ganze Land gehen, und ich muß dringend bitten, daß bei Regulirung unseres Steuerwesens und für das vielleicht bevorstehende Defizit im Preußischen Staat man nicht auf die unglückliche Idee kommen möge, dieses Defizit und diese Bedürfnisse durch Zuschläge zu den direkten Steuern oder gar durch neue direkte Steuern, die den Grundbesitz, städtischen wie ländlichen, treffen, erledigen zu wollen. Meine Herren, wer das unternimmt, der würde auf einen Widerstand stoßen, über den er erschrecken würde!

(Zustimmung rechts, Widerspruch links.)

Ich warne davor, meine Herren, und es ist mein letztes Wort zu Ihnen, daß ich Sie dringend bitte, um diesen fehlerhaften Weg zu vermeiden, daß Sie einstweilen — wenn es auch nur oberflächlich ist — als letztes Wort den Wunsch an den Bundeskanzler aussprechen: der Weg, den Du beschritten hast, war ein richtiger, — die Art und Weise war vielleicht nicht richtig, es war nicht systematisch genug geordnet; darum beschreite diesen systematischen Weg und regulire das Verkehrs-Stempelsteuerwesen gleichmäßig im Norddeutschen Bunde!

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Ich würde gemeint haben, daß wir für einen so hochwichtigen Antrag in dem letzten Augenblicke unserer Verhandlungen nicht mehr in die Materie eintreten könnten; es wäre vielleicht angemessener gewesen, mit einem Antrage auf einfache Tagesordnung diesem Antrage entgegenzutreten, weil an eine ernste Verhandlung über den hochwichtigen Gegenstand in der letzten Minute kaum gedacht werden kann. Ich gebe aber zu, daß, nach meiner Kenntniß, in einem großen Theile des Bundes die Stempelsteuer, namentlich in Beziehung auf Immobilien, zu ungleichmäßig ist, und habe ich mit Rücksicht auf dieses Prinzip der Gerechtigkeit geglaubt, es sei eher angemessen, von dem Antrag auf einfache Tagesordnung abzusehen. Das liegt aber nicht in dem Verdienste des Antrages, sondern darin, daß in Wahrheit eine Ungerechtigkeit vorhanden ist, an deren Beseitigung wir an einem andern Orte auch unsererseits begonnen haben zu arbeiten, damit der ungleichmäßigen Belastung abgeholfen werde. Wie sehr wenig aber der Antrag geeignet ist, hier verhandelt oder gar angenommen zu werden, in dem Augenblick, in welchem wir noch die nothwendigsten Geschäfte besorgen, im Uebrigen aber nach Hause zu gehen gedenken, das will ich Ihnen, meine Herren, daran darthun, daß nichts Geringeres gefordert wird, als, es solle das Stempelwesen regulirt werden für das bewegliche und für das unbewegliche Vermögen nicht blos nach gleichmäßigen Grundsätzen, was eigentlich gar nichts sagen würde, denn man würde dann erst materiell darüber zu streiten haben, was die Grundsätze besagen, sondern sogar auch nach „gleichmäßigen Steuersätzen." Das will sehr viel sagen, aber sehr viel Untaugliches zu einem Gesetze. Es wäre ganz unmöglich die Steuersätze vollständig oder überhaupt nur dem Prinzip nach gleichmäßig zu machen für alle Geschäfte des Lebens. Ein solcher Antrag scheint mir nicht geeignet als Grundlage zu dienen für die künftige Gesetzgebung. Noch weniger würde ich glauben, insofern etwa an eine Bundessteuer neben den bestehenden Steuern gedacht werden soll, daß es dem Reichstage geziemen würde, als sein letztes Wort auszusprechen: eine Anforderung an die Bundesregierungen, Steuererhöhungen herbeizuführen; ein solcher Vorgang wäre ungewohnt, wenn nicht unerhört im parlamentarischen Leben. Sodann meine ich ferner, wenn es dem Herrn Abgeordneten von Blanckenburg so gut paßt, aus den einzelnen Territorien hierher zu appelliren wegen einer gerechteren Besteuerung des Grundbesitzes, so hätte er auch bei Zeiten daran denken mögen, als wir die Ausdehnung der Kompetenz des Bundes auf die Civilrechtsgesetzgebung beantragt haben. Denn es ist bekannt, daß die Stempelsteuer nicht allein mit den Geschäften, sondern auch mit der Form der Verträge zusammenhängt, welche durch das Civilrecht bestimmt wird. Es muß also ein gleichmäßiges Verfahren und ein gleiches Recht vorangehen, ehe man übersehen kann, in welches Verhältniß die Transaktionen zur Besteuerung zu bringen sind. Es genügt also nicht, an einem Punkte herauszugreifen, was man wünscht, sondern wenn man vom Bunde eine Regulirung alter Ungerechtigkeiten erwartet, muß man auch dem Bunde die volle Kompetenz und die volle Kraft geben, selbst da, wo es aus andern politischen Gründen nicht zu passen scheint. Es hat überdies die Rede des Herrn Abgeordneten von Blanckenburg auf mich den Eindruck gemacht, als ob eine Art Programm in die Weltgeschichte werden sollte, etwa wie wenn wir kurz vor neuen Wahlen ständen, daß man zu Hause sagen kann, man habe Dieses und Jenes angestrebt und habe sehr viel Erleichterungen herbeiführen wollen, Alles dies sei aber zu Grunde gegangen an dem Widerstreben der Mehrheit im Reichstage. Wenn der Antrag die Absicht gehabt hat, eine derartige Diskussion und ein derartiges Programm herbeizuführen, so ist ja durch die Rede des Herrn Abgeordneten von Blanckenburg dem Genüge geschehen; so weit wie seine Autorität reicht, wird er den Zweck vielleicht erreichen. Aber Herr von Blanckenburg würde sicher im Interesse der Sache handeln, wenn er davon Abstand nehmen möchte, über einen so wichtigen Antrag, der heute nicht entfernt sachlich nach Gebühr diskutiet werden kann, eine Abstimmung zu fordern, die nicht anders ausfallen kann, als eben ablehnend, obschon ich zugestehe, daß viele von den Grundsätzen, welche in dem Antrage angedeutet sind, mir durchaus sympathisch sind. Denn ich bin keineswegs ein Verehrer aller der Zustände, wie sie gegenwärtig sind und der ungleichmäßigen Belastung, wie sie in der Stempelsteuer und ähnlichen Steuern ausgedrückt ist, aber ich würde dennoch meinen, nicht meine Pflicht zu erfüllen, wenn ich ohne gehörige Ueberlegung so weit gehende Grundsätze ausspräche, die wenigstens nach Inhalt dieses Antrages (Herr von Blanckenburg wird mir das nicht übel nehmen) zu einem, wie soll ich es schildern — zu einem Gesetze führen würden, daß ich mindestens nicht wohl überlegt nennen möchte.

(Beifall links, Widerspruch rechts.)

Indem ich also wegen eines Theils von Gerechtigkeit und Billigkeit, welche in dem Antrage liegt, davon Abstand genommen habe, die einfache Tagesordnung zu beantragen, bitte ich Sie aber, im Interesse Ihrer eigenen Würde den Antrag abzulehnen.

(Bravo links.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schweitzer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer:** Meine Herren! Der Abgeordnete von Blanckenburg hat hier den Satz proklamirt, daß alle direkten Steuern abgeschafft werden sollen.

(Wiederholter Ruf rechts: Nein, nein!)

Ich glaube dies doch deutlich gehört zu haben — —

(Erneuter Widerspruch rechts.)

Dann hat Herr von Blanckenburg wenigstens die Ansicht ausgesprochen, daß die indirekten Steuern den Haupttheil des Staatsetats bilden sollten — —

(Ruf rechts: Das ist ein Irrthum!)

Ich hielt dies für den Sinn seiner Aeußerung; wenn ich darin irre, dann freilich habe ich nichts zu bemerken; ich glaube aber deutlich so verstanden zu haben, und halte meine Behauptung aufrecht.

(Widerspruch und Heiterkeit rechts.)

Wenn ein Irrthum vorliegt, dann habe ich nichts zu bemerken.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Meine Herren, ich glaube dem Abgeordneten Lasker erwidern zu sollen, daß seine Ausführung gegen den Antrag des Herrn von Blanckenburg mir schon etwas unter der Wirkung des Schlusses unserer Versammlung zu stehen schien; er hat nicht gesprochen, wie er sonst bei dergleichen Anträgen zu sprechen gewohnt ist, mit einem Eingehen auf die merita causae, sondern er hat eigentlich gesprochen, um sich den Antrag, wenigstens bis zur nächsten Session, wenn ich mich so ausdrücken darf, vom Halse zu schaffen.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lasker hat dabei übersehen, daß wir zunächst nur aus dem Norddeutschen Reichstage in den Preußischen Landtag übergehen, und daß wir im Preußischen Landtage die unabweisliche Aufgabe haben, wenn nicht der Norddeutsche Reichstag erklärt, diese Sache vor sein Forum ziehen zu wollen, — das Stempelsteuerwesen des Grundbesitzes dort im Preußischen Landtage anderweit reguliren zu müssen. Der Abgeordnete Lasker kennt den Stand der Preußischen Gesetze genügend, um zu wissen, daß, wenn wir das neue Hypothekengesetz annehmen, die Nothwendigkeit an den Preußischen Landtag herantritt, das Stempelsteuerwesen für Immobilien anderweit zu regeln, und ich glaube, er erinnert sich auch, daß seitens des Preußischen Finanzministeriums bereits der Anlauf dazu gemacht worden ist, allerdings in einer Weise, die wir eben zu vermeiden wünschen, das heißt, daß man für den Grundbesitz wieder den alten Stempelsatz festzuhalten gedenkt, vielleicht noch mit der Zugabe

daß, wenn Jemand nicht recht vorsichtig ist, wenigstens sobald das neue Hypothekengesetz eingeführt wird, — daß er, sage ich, in die Lage kommt, statt des einfachen Stempelsatzes, wie er ihn bisher bezahlt hat, den doppelten Satz bezahlen zu müssen. Um nun zu vermeiden, meine Herren, daß in dem Preußischen Landtage nicht das Stempelsteuerwesen für die Immobilien einseitig regulirt wird, um ferner den Einwand zu beseitigen, als beabsichtigten wir nicht, diese Angelegenheit systematisch zu reguliren, ist der Antrag des Herrn von Blanckenburg gestellt, und ich bitte dringend den Antrag nicht abzulehnen, weil wir durch eine solche Beschlußfassung dem Preußischen Landtag entschieden präjudiziren würden.

Wir können eben das Stempelsteuerwesen für den Grundbesitz aus dem Preußischen Landtage nur in den Norddeutschen Reichstag bringen, wenn wir hier den Beschluß fassen, dasselbe zu kombiniren mit dem Stempelsteuerwesen für das bewegliche Vermögen. Das liegt allein in unserer Kompetenz, das allein entfernt die Sache aus dem Preußischen Landtage.

(Bravo rechts.)

Meine Herren, ich kann auch die Besorgniß des Herrn Lasker beschwichtigen, als handle es sich bei uns um die Proklamirung eines neuen Programmes. Wenn wir dazu kommen werden, ein neues Programm zu machen, so kann ich dem Herrn Lasker die Versicherung geben, es wird viel verbindlicher ausfallen als dieser Antrag. Dies ist sehr wenig. Es wird aus einer ganz andern und stärkeren Tonart klingen und er wird sich nicht mehr täuschen können, wenn dieser Augenblick gekommen sein wird. Deshalb, meine Herren, bitte ich dringend, sich durch diese so nebenher geschöpften Einwendungen des Herrn Lasker nicht irritiren zu lassen, sondern auf diesen Antrag als einen präjudiziellen für die Berathungen des Preußischen Landtags eingehen zu wollen. Es bleibt ja immerhin anheim gestellt, ob die Frage gelöst werden soll durch Heruntersetzung der Stempelsteuersätze auf Immobilien oder durch eine Erhöhung der Stempelsteuersätze auf Mobilien. Es ist dies eine Frage, die einer spezialisirten Gesetzgebung vorbehalten bleiben muß, und ich wiederhole, nehmen Sie den Antrag an, so werden Sie keiner Frage präjudiziren, als daß Sie die Berathungen des Grundstempelsteuerwesens aus dem Preußischen Landtage in den Norddeutschen Reichstag hinübertragen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schweitzer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer**: Ich war gern bereit mich zu beruhigen, so lange ich glaubte, es läge ein Irrthum von meiner Seite über die Aeußerung des Herrn Abgeordneten von Blanckenburg vor. Nachdem ich aber mit mehreren Abgeordneten Rücksprache genommen, sehe ich, daß ich mich durchaus nicht geirrt habe. Der Herr Abgeordnete von Blanckenburg hat allerdings behauptet, der Staatshaushalts-Etat sollte hauptsächlich durch Konsumtionssteuern getragen werden, also durch indirekte Steuern, und dieser Grundsatz ist von solcher Wichtigkeit, daß ich ihn nicht möchte ohne Widerspruch vorübergehen lassen. Es ist von der Wissenschaft eine längst ausgemachte Sache, daß es nur eine gerechte Steuer giebt und das ist die Einkommensteuer, sei es nun die einfache oder die progressive, und zwar ist dies seit 50 Jahren ausgemacht.

(Widerspruch und Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, es ist eine ausgemachte Sache. Wenn man sagt, es hat seine Schwierigkeiten, aus einem praktischen Staatswesen heraus dieses einzuführen, so mag dieses richtig sein. Aber, das Prinzip muß wenigstens anerkannt werden, weil es den Weg anzeigt, auf dem gegangen werden muß; es kann nicht zugegeben werden, daß man die Ergebnisse der Wissenschaft geradezu auf den Kopf stellt und proklamirt, daß die indirekten Steuern bestehen müssen und die direkten Steuern aufgehoben werden sollen. Der Grund, warum man die indirekten Steuern von manchen Seiten wünscht, leuchtet mir wohl ein; das Einzige, was man dafür geltend machen kann, ist, daß das Volk bei den indirekten Steuern zahlt, ohne daß es recht weiß, wie viel es eigentlich zahlt; es wird den Leuten das Geld aus der Tasche geluchst, ohne daß sie es merken. Für eine gewisse Staatskunst ist es freilich sehr angenehm

(Heiterkeit rechts),

und wer diese Staatskunst liebt, der wird sehr dafür Neigung besitzen, indirekte Steuern zu haben. Es ist das aber eine Spekulation auf die Dummheit des Volkes und je mehr das Volk aufgeklärt wird, um so mehr wird es merken, wie das Geld auf dem Wege der indirekten Steuern aus dem Beutel herauskommt. Es ist aber unter allen Umständen vorzuziehen, daß die Steuer ganz direkt erhoben wird, weil alsdann gewiß ein Jeder es spürt und merkt, wie viel Geld er zu zahlen hat, und wenn die Leute sich einmal darüber klar geworden sind, wie viel sie zu zahlen haben und wie viel der jetzige Staatsaufwand kostet, dann, meine Herren, wird auch die Zeit kommen, wo man es satt hat, für so viel unnöthige Dinge so viel Geld zu zahlen.

Ich wollte die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten von Blanckenburg nicht hingehen lassen, ohne dagegen protestirt zu haben, besonders im Namen derjenigen, die ich zu vertreten habe.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries**: Ich beantrage, über den Antrag des Abgeordneten von Blanckenburg zur einfachen Tagesordnung überzugehen. Der Herr Abgeordnete Lasker hat bereits angedeutet, daß dies von vorn herein der richtige Antrag gewesen sein möchte; ich habe damit zurückgehalten, bis wir die Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Neustettin gehört haben, und es wird doch ganz gewiß auf Sie Alle den Eindruck gemacht haben, daß hier Fragen diskutirt werden, die nicht vor den Reichstag gehören. Sie sind wieder auf rein Preußisches Gebiet gekommen, und wir stehen hier auf dem Gebiete des Norddeutschen Bundes. Machen Sie Ihre Streitigkeiten über die größere oder geringere Höhe des Stempels in Ihrem Preußischen Abgeordnetenhause mit einander ab, jedenfalls muß ich mich ganz bestimmt dagegen erklären, daß, so lange wir nicht alle Stempelsteuern für Bundessteuern erklären, wir von Bundeswegen die Höhe der Stempelsteuern reguliren. Es muß sich nach dem Bedürfniß des einzelnen Staates richten, wie hoch die Bedürfnisse des einzelnen Staates sind; darnach werden wir uns richten, wie hoch wir die Stempelsteuer stellen, und ob wir überhaupt eine Stempelsteuer haben wollen, die wir z. B. in dem Staate, dem ich angehöre, gar nicht haben. Ich bitte Sie dringend, meine Herren, erkennen Sie es an daß wir es hier nicht mit einer Frage des Norddeutschen Bundes zu thun haben, und nehmen Sie die einfache Tagesordnung an.

Präsident: Ein Redner hat nach der Geschäfts-Ordnung nur das Wort gegen die einfache Tages-Ordnung.

(Der Abgeordnete Freiherr von der Heydt meldet sich zum Worte.)

Ist es der Abgeordnete Freiherr von der Heydt, der in diesem Sinne das Wort haben will?

(Zustimmung.)

Ich gebe ihm das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von der Heydt**: Ich möchte, meine Herren, im Prinzip dem Antrage beistimmen. Es kann wohl die Nothwendigkeit einer Revision der Verkehrs-Stempel-Gesetzgebung nicht verkannt werden. Ich stimme auch darin den Antragstellern bei, daß es sich empfiehlt, diese Stempel gemeinsam für den Norddeutschen Bund zu ordnen. In dem Antrage möchte ich aber, was schon von dem Herrn Abgeordneten Lasker hervorgehoben worden ist, nur anheimgeben, die „gleichmäßigen Steuersätze" zu streichen. Ich glaube, es wird unmöglich sein, die Revision in diesem Sinne vorzunehmen, und wenn diese gleichmäßigen Sätze gestrichen würden — eventuell wäre ich bereit, ein Amendement zu stellen —, so würde ich dem Antrage beistimmen.

Präsident: Wir müssen zunächst die Frage über die einfache Tagesordnung erledigen. Erst wenn die Tagesordnung abgelehnt ist, geht die Diskussion weiter.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Ich vermisse, daß der Abgeordnete Fries einen schriftlichen Antrag gestellt hätte.

Präsident: Ich vermisse das nicht, da ich den schriftlichen Antrag in der Hand habe.

(Große Heiterkeit.)

Wir werden jetzt über den Antrag auf einfache Tagesordnung abstimmen. Der Abgeordnete Fries schlägt vor:

Der Reichstag wolle beschließen, über den Antrag der Abgeordneten Blanckenburg und Genossen zur einfachen Tagesordnung überzugehen.

Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die unzweifelhafte Majorität des Hauses; der Antrag auf einfache Tagesordnung ist angenommen.

Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen:** Ich habe die Ehre, den Reichstag zu benachrichtigen, daß Se. Majestät der König von Preußen beabsichtigt, morgen im hiesigen Schlosse die diesjährigen Sitzungen des Reichstages zu schließen, und zwar im unmittelbaren Anschlusse an den Schluß der Sitzungen des Zollparlamentes.

Ich beehre mich, dem Reichstage die hierüber sprechende Königliche Botschaft vorzulesen:

(Das Haus erhebt sich.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir beabsichtigen, gemäß Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde des Norddeutschen Bundes die gegenwärtigen Sitzungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes am Dienstag, den 22. dieses Monats im Namen der verbündeten Regierungen zu schließen.

Wir fordern demnach den Reichstag des Norddeutschen Bundes hierdurch auf, zu diesem Zwecke an dem gedachten Tage um 3 Uhr Nachmittags im Weißen Saale Unseres Residenzschlosses in Berlin zusammen zu treten.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

Wilhelm.

gegengez. von Bismarck-Schönhausen.

Ich erlaube mir, die Botschaft dem Herrn Präsidenten zu überreichen.

Präsident: Damit, meine Herren, sind wir — nach Erledigung auch der heutigen Tagesordnung — an den Schluß unserer diesmaligen Arbeiten gelangt. Die öffentlichen Blätter haben zu ihrer Zeit nicht versäumt, mit dankenswerther Sorgfalt die Summe der Arbeiten zu vergegenwärtigen, mit denen der Reichstag bis zum Eintritt des Zollparlaments beschäftigt gewesen ist. Es scheint mir gleichwohl angemessen, daß ich eine solche amtliche Mittheilung an die Mitglieder auch an meinem Theile gelangen lasse. Ich zeige also an, daß dem Reichstage in seiner gegenwärtigen Sitzungsperiode von den verbündeten Regierungen im Ganzen neunundzwanzig Vorlagen gemacht worden sind, denen neun erläuternde Denkschriften, beziehungsweise statistische Uebersichten und Berichte beigefügt waren. Unter diesen neunundzwanzig Vorlagen befanden sich zwanzig Gesetzentwürfe, von denen vier auf die Verhältnisse des Etats Bezug hatten, fünf Postverträge, drei Handelsverträge und eine Konsular-Konvention.

Von diesen neunundzwanzig Vorlagen sind fünfundzwanzig nach dreimaliger Berathung durch verfassungsmäßige Beschlußnahme des Reichstags erledigt und in den beschlossenen Fassungen an den Herrn Bundeskanzler zurückgegangen. Zwei Gesetzentwürfe, der eine betreffend die Besteuerung des Braumalzes, der andere die Besteuerung der Schlußscheine wurden in der zweiten Berathung in allen ihren Theilen abgelehnt. Ein Gesetzentwurf, die Branntweinsteuer betreffend, ist in der dritten Berathung von den verbündeten Regierungen zurückgezogen, und somit ist nur ein Gesetzentwurf unerledigt geblieben, derjenige, der die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten zu ordnen bestimmt war. Außerdem haben dem Reichstage dreißig selbstständige, von Mitgliedern des Reichstages ausgegangene Anträge, acht Interpellationen, eintausenddreihundertsieben Petitionen und vierundzwanzig Wahlprüfungen vorgelegen. Von den dreißig Anträgen der Mitglieder sind zweiundzwanzig (darunter drei, welche Gesetzentwürfe enthielten, zwei, welche sich auf die Geschäftsordnung bezogen), durch Annahme erledigt und in dieser Fassung dem Herrn Bundeskanzler mitgetheilt. Zwei haben bei der Berathung auf denselben Gegenstand bezüglicher Gesetzentwürfe, zwei durch Uebergang zur Tagesordnung eine Erledigung gefunden, drei wurden abgelehnt und einer zurückgezogen.

Von den eintausenddreihundertsieben Petitionen sind fünfundachtzig dem Herrn Bundeskanzler überwiesen, eintausendneunundsechzig theils durch die Beschlußfassung über die Gesetzentwürfe, auf die sie sich bezogen, erledigt, theils — nämlich einhundertdreiundfünfzig — als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet anerkannt. Dieselbe Zahl von Petitionen — einhundertdreiundfünfzig — ist zur Erörterung im Plenum des Reichstages nicht gelangt, — zum einen Theil, weil sie sich auf Gesetzesvorlagen bezogen, die erwartet wurden, aber demnächst gar nicht eingegangen sind, also, daß die Petitionen gegenstandslos blieben, — zum andern Theil auf den Grund der nun bevorstehenden Schließung der Session.

Die Wahlen, die durch die Abtheilungen geprüft waren, sind von dem Reichstag sämmtlich für gültig erklärt worden; zwei Ersatzwahlen, die neuerdings (im ersten Posener und fünften Trierschen Wahlkreis) stattgefunden, haben noch nicht geprüft werden können, weil die Wahlakten noch nicht eingegangen sind.

Ich knüpfe daran die Bemerkung, daß im Augenblicke fünf Reichstagsmandate erledigt sind: das für den vierten Merseburger Wahlkreis durch den Tod des Abgeordneten Stavenhagen, — das für den elften Düsseldorfer Wahlkreis durch die Mandatsniederlegung des Abgeordneten Kanngießer, — das für den Wahlkreis Hohenzollern durch die Mandatsniederlegung des Abgeordneten Evelt, — das für den vierten Breslauer Wahlkreis durch den Tod des Abgeordneten Freiherrn von Vincke-Olbendorf und endlich das für den siebenten Düsseldorfer Wahlkreis durch die Mandatsniederlegung des Abgeordneten von Vincke-Mörs. Ich bemerke endlich, daß der Reichstag im Ganzen sechsundfünfzig Plenarsitzungen abgehalten hat, die Abtheilungen zweiundzwanzig, die gewählten Kommissionen einundachtzig Sitzungen. Aus den letzteren sind neunzehn schriftliche und sechs mündliche Berichte hervorgegangen. —

Vor dem Schluß der Sitzung hat der Abgeordnete von Frankenberg-Ludwigsdorf das Wort zur Geschäftsordnung verlangt. Ich gebe es ihm.

Abgeordneter **von Frankenberg-Ludwigsdorf:** Meine Herren, nach einer langen und schweren Sitzungsperiode entspricht es gewiß Ihren Erwartungen, daß hier das anerkannt älteste Mitglied das Wort nimmt, um dem Herrn Präsidenten den gemeinsamen Dank darzubringen. Wenn auch in dem Kampfe der sich gegenüberstehenden Ansichten und Anträge der Verlauf der Berathung oft ein sehr lebhafter gewesen ist, so hat doch der Reichstag sich immer eine sehr würdevolle Haltung bewahrt. Daran hat der Herr Präsident einen wesentlichen Antheil; und da er nun auch den Geschäften wiederum einen sehr großen Fleiß gewidmet und die Berathungen in gewohnter Gewandtheit und mit seltener Sicherheit geleitet und gefördert hat, so spreche ich ihm hiermit unsern Dank mit der Aufrichtigkeit aus, von welcher jedes einzelne Mitglied erfüllt ist.

(Lebhafter Beifall. Das Haus erhebt sich.)

Präsident: Meine Herren! Sie entsprechen der Aufforderung unseres hochverehrten Herrn Alterspräsidenten auch heute mit der Güte, die Sie mir nun schon zu so wiederholten Malen an den Tag gelegt haben. Ich zuletzt habe zu untersuchen, wie viel von dem Danke, den Sie mir votiren, in einem gewissen Sinne des Wortes wenigstens als verdient mag bezeichnet werden können — und welcher (nach meiner Empfindung bei Weitem größere) Theil desselben ein freies Geschenk Ihres Wohlwollens gegen mich ist. Meine Herren, der Werth Ihrer Gabe ist unter allen Umständen von dieser Erörterung unabhängig. Ich fühle ihn auf das Tiefste und Wärmste und danke Ihnen Allen dafür aus einem wahrhaft bewegten Herzen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 8 Uhr 15 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke). Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

Schluß-Sitzung

im

Weißen Saale des Königlichen Schlosses zu Berlin

am Dienstag den 22. Juni 1869.

Zufolge Allerhöchster Präsidial-Botschaft vom 21. d. M. fand der feierliche Schluß des Reichstages des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollparlaments heute Nachmittag 3 Uhr im Königlichen Schlosse statt. Die Mitglieder des Reichstages des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollparlaments, sowie Diejenigen, welche zur Theilnahme am Schlußakt Einladungen erhalten hatten, die Königlich Preußischen Staats-Minister, die Generalität, die Wirklichen Geheimen Räthe, die Räthe 1. Klasse und die vortragenden Räthe der Ministerien versammelten sich im Weißen Saale. Für das diplomatische Corps war auf der nach der Schloß-Kapelle zu belegenen Tribüne eine Loge reservirt.

Bald nach 3 Uhr verließen, unter Führung des Vorsitzenden des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes und des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins, Grafen von Bismarck-Schönhausen, die Bundesraths-Mitglieder den Grünen Salon, in welchem sie sich versammelt hatten, und traten in den Weißen Saal ein. Nachdem dieselben links vom Königlichen Thronsessel sich aufgestellt, die Mitglieder des Norddeutschen Reichstages und des Deutschen Zollparlaments in einem Halbkreise vor demselben, und die Eingeladenen in der Seitenabtheilung nach dem Lustgarten zu und längs der Fensterwand, gegenüber dem Throne, sich geordnet hatten, begab der Graf von Bismarck-Schönhausen sich zu Sr. Majestät dem Könige nach der Rothen Sammet-Kammer, um davon Meldung zu machen. Allerhöchstdieselben erschienen bald darauf in Begleitung Ihrer Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der übrigen Prinzen des Königlichen Hauses nebst Allerhöchstem und Höchstem Gefolge im Weißen Saale, und wurden hier bei Allerhöchstihrem Eintritt mit einem lebhaften dreimaligen Hoch empfangen, welches der Präsident des Norddeutschen Reichstages und des Deutschen Zollparlaments, der Königlich Preußische Appellationsgerichts-Chef-Präsident Dr. Simson mit den Worten: Se. Majestät der König Wilhelm von Preußen, der Träger der Präsidialmacht des Deutschen Zollvereins, der Schirmherr des Norddeutschen Bundes lebe hoch! ausbrachte.

Se. Majestät nahmen auf dem Throne Platz, während Ihre Königlichen Hoheiten der Kronprinz auf der mittleren Stufe, die Prinzen des Königlichen Hauses und das Allerhöchste und Höchste Gefolge zur Rechten desselben sich aufstellten. Allerhöchstdieselben geruhten aus den Händen des Vorsitzenden des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins, Grafen von Bismarck-Schönhausen die Thronrede für das Deutsche Zollparlament entgegenzunehmen, und sodann, das Haupt mit dem Helm bedeckt, dieselbe zu verlesen.

Hierauf trat der Graf von Bismarck-Schönhausen vor und sprach: „Im Namen der verbündeten Regierungen erkläre ich auf Allerhöchsten Präsidial-Befehl das Parlament des Deutschen Zollvereins für geschlossen."

Der Königlich Bayerische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Freiherr Pergler von Perglas brachte hierauf ein Hoch auf Se. Majestät den König aus, in welches die Versammelten lebhaft einstimmten.

Nunmehr geruhten Se. Majestät der König die Thronrede für den Reichstag des Norddeutschen Bundes aus den Händen des Bundeskanzlers, Grafen von Bismarck-Schönhausen, entgegenzunehmen und sodann, das Haupt mit dem Helme bedeckt, wie folgt, zu verlesen:

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Sie stehen am Schlusse einer Session voll angestrengter Thätigkeit, deren Ergebnisse für die Fortbildung der Bundesverhältnisse und für die Entwickelung der Wohlfahrt Norddeutschlands segensreich sein werden.

Durch das Wahlgesetz für den Reichstag ist die Bildung der Volksvertretung des Norddeutschen Bundes auf der Grundlage der Verfassung endgültig und gleichmäßig geregelt.

Der Entwurf einer Gewerbeordnung ist von Ihnen mit der eingehenden Sorgfalt berathen worden, welche der Wichtigkeit und Vielseitigkeit seines Inhalts entsprach. Nachdem der Bundesrath Ihren Beschlüssen seine Zustimmung ertheilt hat, ist durch allseitiges Entgegenkommen in den zahlreichen Einzelheiten, welche zu Meinungsverschiedenheiten Veranlassung geben konnten, ein Werk zu Stande gebracht, welches der freien Bewegung gewerblicher Thätigkeit neue, und der gesammten Bevölkerung des Bundesgebiets gemeinsame Bahnen eröffnet.

Die Uebereinstimmung der Heereseinrichtungen im Norddeutschen Bunde und im Großherzogthum Baden hat den Abschluß eines Vertrages gestattet, welcher durch Herstellung der militairischen Freizügigkeit zahlreichen Angehörigen des Bundes so wie des Großherzogthums wesentliche Erleichterungen in der Erfüllung ihrer Wehrpflicht darbietet.

Die von Ihnen genehmigten Postverträge mit Schweden, den Niederlanden, Italien, dem Kirchenstaat und Rumänien bilden eine werthvolle Ergänzung der Verbesserungen des internationalen Postverkehrs, welche sich an die Reformen unserer Porto-Taxe angeschlossen haben.

Ebenso sind den mit Italien und der Schweiz abgeschlossenen Handels-Verträgen die von Ihnen genehmigten Literar- und Konsular-Conventionen ergänzend hinzugetreten.

Das Gesetz über die Beschlagnahme der Arbeits- und Dienstlöhne hat in der von Ihnen beschlossenen Fassung die Zustimmung der verbündeten Regierungen erhalten.

Das Gesetz über die Gewährung der Rechtshülfe bezeichnet einen entscheidenden Schritt zur Erfüllung einer verfassungsmäßigen Aufgabe des Bundes, deren vollständige Lösung durch die Arbeiten zur Herstellung

Digitized by Google

der gemeinsamen Civil- und Strafprozeß-Ordnung und des gemeinsamen Strafgesetzbuches erstrebt wird.

Die Erhebung der Deutschen Wechsel-Ordnung und des Deutschen Handelsgesetzbuches zu Bundesgesetzen, und die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen sichern die einheitliche Fortentwickelung des, den Bundes-Angehörigen früher schon thatsächlich gemeinsamen Handelsrechtes. In dem Ober-Handelsgerichte begrüße Ich zugleich eine Erweiterung der Bundes-Einrichtungen, welche eine neue Bürgschaft dafür gewährt, daß der Norddeutsche Bund die gemeinsamen Institutionen, deren er zur Erfüllung seiner nationalen Aufgaben bedarf, zu schaffen und auszubilden wohl befähigt ist, wenn das bundestreue Zusammenwirken der Regierungen unter sich und mit der Volksvertretung von gegenseitigem Vertrauen getragen wird.

Der aus Ihrer Initiative hervorgegangene Gesetzentwurf, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, begegnete den übereinstimmenden Absichten des Bundesraths und hat dessen Zustimmung gefunden.

Die Umwandlung der in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Stempelabgabe für Wechsel in eine Bundessteuer, vollendet durch Beseitigung der mehrfachen Besteuerung der im Bundesgebiete umlaufenden Wechsel die Einheitlichkeit des Verkehrs-Gebiets und sichert ebenso wie das Gesetz über die Portofreiheiten, dem Bunde eine Steigerung seiner eigenen Einnahmen. Beide Gesetze bedingen aber eine der Erweiterung der Bundeseinnahmen gleichkommende Beschränkung der den Landesfinanzen zu Gebote stehenden Mittel und führen deshalb nicht zu einer wirksamen Ermäßigung der Matrikular-Beiträge. Ueber anderweite, von den verbündeten Regierungen zur Verminderung der Matrikular-Beiträge vorgeschlagene Maßregel ist zu Meinem Bedauern eine Einigung nicht erzielt worden. Es wird daher zunächst den Landesvertreten die Aufgabe zufallen, die Ausfälle, welche durch Ermäßigungen der Abgaben vom Verkehr entstanden sind, durch Einschränkung der Staatsausgaben, oder durch Bewilligung solcher Abgaben zu decken, welche der Gesetzgebung der Einzelstaaten unterliegen.

Durch die Genehmigung des Bundeshaushalts-Etats und der Erweiterung der Marine-Anleihe haben Sie dem Bunde die zur Erfüllung seiner Aufgabe im nächsten Jahre nöthigen Mittel gesichert und zugleich der Durchführung des Planes für die Entwickelung der Bundesmarine die finanzielle Gewährleistung für die Zukunft gegeben.

Vor wenigen Tagen war Ich Zeuge der nahezu erreichten Vollendung des ersten Deutschen Kriegshafens, eines Denkmals, welches vor Europa die Thatkraft und Einsicht bekundet, mit welcher Deutscher Fleiß in dreizehnjährigem Kampfe den Elementen die Erfüllung einer großen nationalen Aufgabe abgerungen hat. In der lebendigen und werkthätigen Theilnahme, mit welcher die Bevölkerung der Deutschen Küstengebiete die Entwickelung des Bundes in der Richtung unserer maritimen Interessen begleitet und fördert, habe Ich mit freudiger Genugthuung den Ausdruck des nationalen Bewußtseins erkannt, welches mit wachsender Kraft alle Theile des gemeinsamen Vaterlandes durchdringt und die Keime, welche wir in der Bundesverfassung gemeinschaftlich gelegt haben, zur Entwickelung bringt.

Gern gebe Ich Mich daher der Zuversicht hin, daß die verbündeten Regierungen in ihrem Streben nach Befestigung und Vervollkommnung der gemeinsamen Einrichtungen auch ferner die Ermuthigung finden werden, welche ihnen bisher die entgegenkommende Förderung ihrer Bemühungen von Seiten des Reichstages gewährt hat.

Das einmüthige Zusammenwirken der verbündeten Regierungen und der Volksvertretung in der ihnen obliegenden gemeinsamen Arbeit an Deutschlands Wohlfahrt wird mit Gottes Hilfe auch ferner, wie bisher, die Zuversicht stärken, mit welcher Deutschland auf die Erhaltung und Befestigung seines inneren wie seines äußeren Friedens rechnet.

In dieser Zuversicht, meine Herren, spreche Ich die Hoffnung aus, Sie im nächsten Jahre, und zwar bald nach dem Beginn desselben, an dieser Stelle wieder zu begrüßen.

Nach Beendigung dieser Rede trat der Graf von Bismarck-Schönhausen wiederum vor und sprach: „Im Namen der verbündeten Regierungen erkläre ich auf Allerhöchsten Präsidial-Befehl den Reichstag des Norddeutschen Bundes für geschlossen."

Se. Majestät verließen hierauf, unter dem dreimaligen Hoch der Versammlung, ausgebracht von dem Königlich Sächsischen Geheimen Rath und Ministerial-Direktor Dr. Weinling, in Begleitung Ihrer Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der übrigen Prinzen des Königlichen Hauses, huldvoll nach allen Seiten grüßend, den Weißen Saal.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke)
Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

32101 076362795

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google